This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

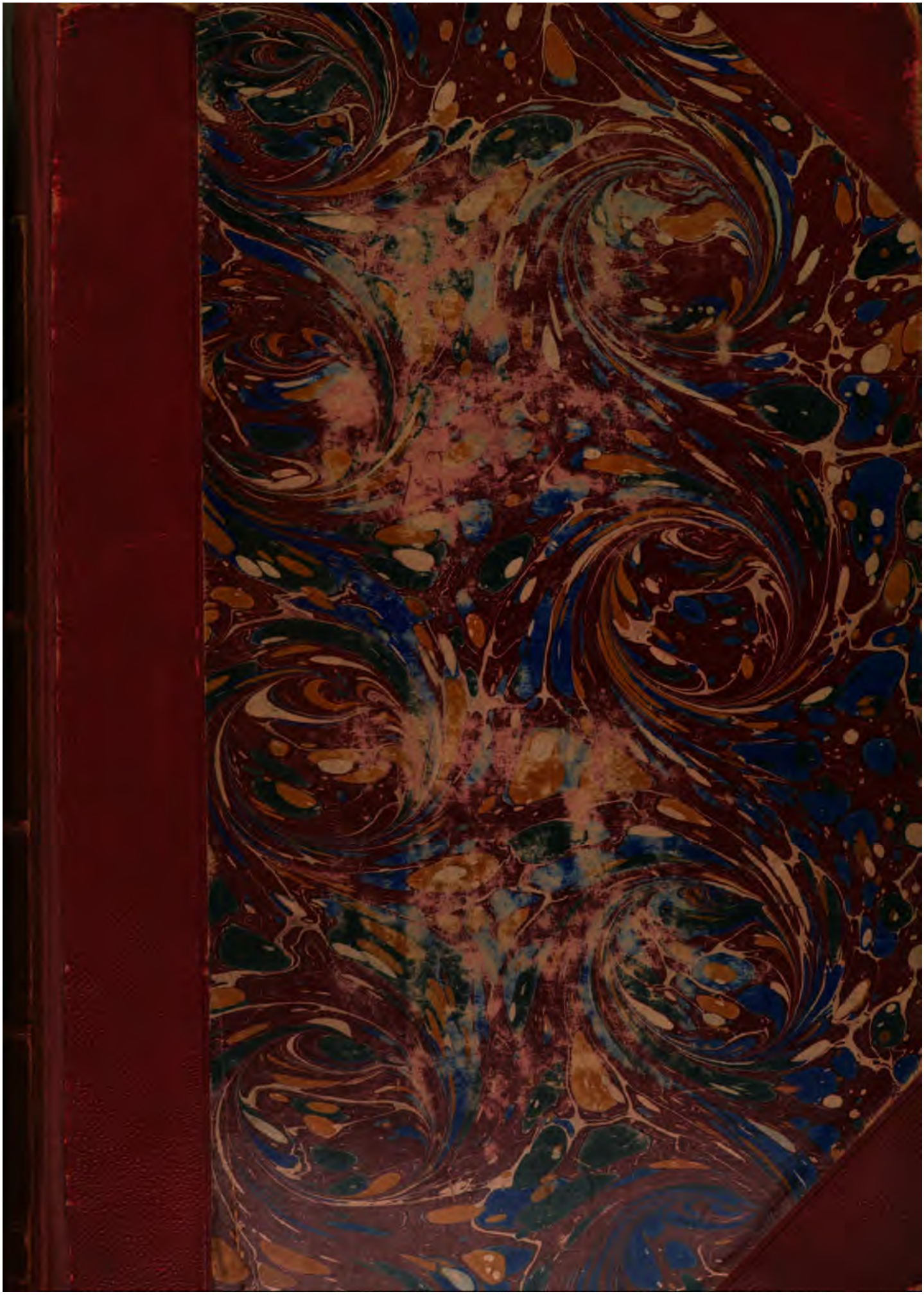

Gov 1008.6

Harvard College Library

FROM THE

BRIGHT LEGACY.

Descendants of Henry Bright, jr., who died at Watertown, Mass., in 1686, are entitled to hold scholarships in Harvard College, established in 1880 under the will of

JONATHAN BROWN BRIGHT

of Waltham, Mass., with one half the income of this Legacy. Such descendants failing, other persons are eligible to the scholarships. The will requires that this announcement shall be made in every book added to the Library under its provisions.

Received 29 July, 1889.

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht des Russischen Reiches:

Das Staatsrecht des Kaiserthums Rußland

bearbeitet

von

Dr. J. Engelmann,
Professor an der Universität Dorpat.

Das Staatsrecht des Großfürstenthums Finland

bearbeitet

von

Dr. L. Mechelin,
Senator in Helsingfors.

Freiburg i. B. 1889.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

VI 37,1
Gov 1008,6

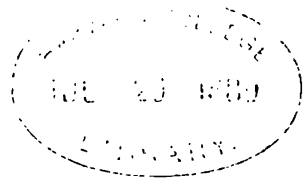

Bright fund.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

(Ausgegeben 1889.)

Seite

Das Staatsrecht des Russischen Reiches:

Das Staatsrecht des Kaiserthums Rußland. Bearbeitet von Dr. J. Engelmann, Professor an der Universität Dorpat 1

Inhaltsübersicht V

Sachregister 343

Berichtigungen 242

Nachträge 201. 241. 351

Das Staatsrecht des Großfürstenthums Finland. Bearbeitet von Dr. L. Mechelin, Senator in Helsingfors 243

Inhaltsübersicht IX

Sachregister 347

Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben 1886.)

Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. Bearbeitet von Dr. T. H. Aschehoug, Professor an der Universität Christiania 1

Inhaltsübersicht VII

Berichtigungen XI

Sachregister 205

Dritte Abtheilung.

(Ausgegeben 1889.)

Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Bearbeitet von Dr. C. Goos, Professor an der Universität Kopenhagen, und Cand. jur. H. Hansen in Kopenhagen 1

Inhaltsübersicht III

Berichtigungen VIII

Sachregister 165

Erſte Abtheilung.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Kaiserthums Rußland.

Von

Professor Dr. J. Engelmann.

Seite

Litteratur 3
Abkürzungen 242
Berichtigungen 242

I. Abschnitt: Die Entstehungsgeschichte des russischen Reiches.

§ 1. Die Gründung staatlichen Lebens in Rußland 5
§ 2. Die Theilfürstenthümer und deren Bedeutung 5
§ 3. Der Einfluß der Mongolen auf die politische Gestaltung Rußlands 5
§ 4. Die Ausbildung des moskowischen Großfürstenthums 6
§ 5. Erlangung der Souveränität 6
§ 6. Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt 7
§ 7. Das moskowische Zarthum und die Selbstherrschaft 7
§ 8. Versuche die zarische Gewalt zu beschränken 8
§ 9. Die Selbstherrschaft und der Landestag von 1613 9
§ 10. Das russische Kaiserthum 10

II. Abschnitt: § 11. **Der staatsrechtliche Charakter des russischen Reiches** 12

III. Abschnitt: Die souveräne selbstherrschende Gewalt.

I. Die geheiligten Rechte des Kaisers.

§ 12. 1. Persönliche und Regentenrechte 12
§ 13. 2. Gesetzgebung 14
§ 14. 3. Verwaltung 14
§ 15. 4. Staatsreligion 15
§ 16. 5. Ehrenrechte 15
§ 17. 6. Pekuniäre Rechte 16
§ 18. II. Thronfolgeordnung 17
§ 19. III. Thronbesteigung und Krönung 17
§ 20. IV. Regentschaft 18
§ 21. V. Familienstatut des Kaiserhauses 19

IV. Abschnitt: Das Staatsgebiet.

§ 22. Das europäische Rußland, Polen und Finland 20
§ 23. Das asiatische Rußland 21

V. Abschnitt: Die Unterthanen.

§ 24. Die russische Unterthanenschaft 21
§ 25. Die Rechte eines russischen Unterthanen 22
§ 26. Die Eintheilung der russischen Unterthanen in Stände und Klassen . 28
§ 27. Die historische Entstehung der Stände in Rußland 29
§ 28. Adel 32
§ 29. Geistlichkeit 34
§ 30. Stadtbewohner 34
§ 31. Bauern 34

VI. Abschnitt: Die Organisation der Verwaltung.

§ 32. Im Allgemeinen 38

I. Die Reichsbehörden.

§ 33. 1. Reichsrath 39
§ 34. 2. Komite der Minister, Ministerrath, Kriegsrath, Admiralitätsrath 41
§ 35. 3. Senat. Bedeutung und Geschichte 46
§ 36. „ Organisation 50

		Seite
§ 37.	3. Senat. Geschäftskreis	52
§ 38.	„ Machtbefugniß	57
§ 39.	„ Kassations-Departements und besondere Sessionen	60
§ 40.	4. Synode. Verwaltung der Eparchieen	62
	II. Die Ministerien.	
§ 41.	Geschichte	64
§ 42.	Bedeutung der Ministerien im Allgemeinen	66
§ 43.	Organisation der Ministerien im Allgemeinen	68
§ 44.	1. Ministerium des Auswärtigen	69
§ 45.	2. Ministerium des Krieges	70
§ 46.	3. Ministerium der Marine	72
§ 47.	4. Ministerium des Innern	74
§ 48.	5. Ministerium der Finanzen	80
§ 49.	6. Ministerium der Reichsdomänen	83
§ 50.	7. Hauptverwaltung des Gestütewesens	84
§ 51.	8. Ministerium der Wegekommunikationen	84
	Nachtrag	241
§ 52.	9. Ministerium der Volksaufklärung	85
§ 53.	10. Ministerium der Justiz	86
§ 54.	11. Reichskontrolle	87
§ 55.	12. Ministerium des Kaiserlichen Hofes	88
§ 56.	13. Hauptverwaltung der Anstalten der Kaiserin Marie	89
§ 57.	14. Die Kanzlei des Kaisers und die Kanzlei der Bittschriften	89
	III. Organisation der Provinzialverwaltung.	
§ 58.	Historische Grundlagen	90
§ 59.	1. Der Gouverneur	91
	2. Die Kronbehörden.	
§ 60.	Die Gouvernements-Regierung	95
§ 61.	Der Kameralhof und die Renteien	97
§ 62.	Die Domänenverwaltung	98
§ 63.	Der Kontrollhof	98
§ 64.	Die Acciseverwaltung	99
§ 65.	Die Polizeibehörden	99
	a) Geschichtliches	99
	b) Bedeutung und Aufgabe	100
	c) Organisation	101
	3. Die Selbstverwaltung.	
§ 66.	Geschichtliches	102
§ 67.	A. Die Adelskorporationen.	
	1. Die Adelsversammlung	105
	2. Die Adelsmarschälle	106
	3. Die Deputirtenversammlung	106
	4. Die adelige Vormundschaftsbehörde	107
	B. Die Landschaften.	
§ 68.	1. Wirkungskreis	107
§ 69.	2. Kreislandschaftsversammlung und Kreislandschaftsamt	109
§ 70.	3. Gouvernements-Landschaftsversammlung und Gouv.-Landschaftsamt	110
§ 71.	4. Aufsicht	111
	C. Die Städte.	
§ 72.	1. Wirkungskreis der Kommunalverwaltung	112
§ 73.	2. Wahlen	113
§ 74.	3. Stadtverordneten-Versammlung	114
§ 75.	4. Stadtamt und Kommunalbeamte	117
§ 76.	5. Stadtwaisengericht	118
§ 77.	6. Aufsicht	118
	D. Die Bauergemeinden.	
§ 78.	Geschichtliche und ökonomische Grundlagen	119
§ 79.	1. Die Dorfgemeinde und der Dorfälteste	120
§ 80.	2. Die Wolost- oder Sammt-Gemeinde	122
§ 81.	3. Die Wolostverwaltung und der Wolostältermann	123
§ 82.	4. Das Wolostgericht	123
§ 83.	5. Aufsicht	124
	Nachtrag zu § 83	201

Seite

4. Gemischte Behörden.

§ 84. Bedeutung und Organisation derselben 126
§ 85. 1. Statistische Gouvernements- und Kreis-Komites 128
§ 86. 2. Gouvernements- und Kreis-Gefängniß-Komites 128
§ 87. 3. Gouvernements- und Kreisbehörden in Bauersachen 129
§ 88. 4. Gouvernementsbehörde in städtischen Angelegenheiten 129
§ 89. 5. Gouvernements- und Kreis-Wehrpflichtsbehörden 130
§ 90. 6. Gouvernements- und Kreis-Anordnungs-Komites 130
§ 91. 7. Gouvernements- und Kreis-Schulräthe 131
§ 92. 8. Gouvernements-, Kreis- und Stadtbehörden in Getränksteuer-Sachen 132
§ 93. 9. Gouvernements-Behörde in Fabriksachen 132
§ 94. 10. Kommission zur Berathung von Verordnungen über Epidemieen . 132
§ 95. 11. Sanitäts- und Impfungs-Komites 133
§ 96. 12. Behörde zur Entmündigung Geisteskranker 133
§ 97. 13. Kreis- und städtische Abschätzungs-Kommissionen bei Expropriation 133
§ 98. 14. Kreis-Kommission zur Abfassung der Geschworenen-Listen 133

IV. Der Staatsdienst.

§ 99. 1. Begriff der Staatsdiener 134
§ 100. 2. Anstellung der Staatsdiener 135
§ 101. 3. Pflichten und Beschränkungen der Staatsdiener 137
§ 102. 4. Verantwortlichkeit der Staatsdiener 139
§ 103. 5. Rechte der Staatsdiener 140
§ 104. 6. Entlassung aus dem Amte und aus dem Dienste 141

VII. Abschnitt: Die Aufgaben der Verwaltung.

I. Die Gesetzgebung.

§ 105. Gesetz im materiellen Sinne 143
§ 106. Gesetz im formellen Sinne 143
§ 107. Der Gesetzgebungsweg 146
1. Feststellung des Gesetzesinhalts 146
2. Sanction und Promulgation 148
3. Publikation 149
§ 108. Die Wirkung der Gesetze 151
1. Die Gesetzeskraft 151
2. Beginn der Wirkung 152
3. Wirkung in Bezug auf das Territorium 153
4. Wirkung in Bezug auf Personen 154
§ 109. Die Verordnung 154
§ 110. Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung 156

II. Die Justiz.

§ 111. Grundsätze der Justiz 158
§ 112. Zuständigkeit der Gerichte 160
1. Bürgerliche Rechtspflege 160
2. Strafrechtspflege 161
3. Verwaltungsrechtspflege 162
§ 113. Organisation der Gerichte 162
§ 114. 1. Friedensgerichte 163
§ 115. 2. Allgemeine Gerichte 164
§ 116. 3. Besondere Gerichte 166
§ 117. 4. Sachwalter 168

III. Polizei- und Gefängnißwesen.

§ 118. 1. Sicherheitspolizei 168
§ 119. 2. Verwaltungspolizei 173
§ 120. 3. Gefängnißwesen 173
§ 121. IV. Armenpflege 176
§ 122 V. Fürsorge für Kapitalbildung 177
§ 123. VI. Gesundheitspflege 178
§ 124. VII. Landwirthschaftspflege und Bergbau 180
§ 125. VIII. Verkehrswesen 183
§ 126. IX. Handels- und Gewerbepflege 184
§ 127. X. Geldwesen. Maß und Gewicht 185
§ 128. XI. Unterrichtswesen 186

Seite

§ 129. XII. Kriegs- und Marinewesen 188
I. Organisation der bewaffneten Macht 188
II. Der Militärdienst 190
1. Die Wehrpflicht 190
2. Die freiwillige Militärdienstpflicht 193
III. Rechte und Beschränkungen der Militärpersonen . . . 193
IV. Militärlasten 194
§ 130. XIII. Finanzwesen 194
I. Allgemeines 194
II. Immobiliarvermögen des Staates 196
III. Regale 196
IV. Direkte Steuern 197
V. Indirekte Steuern 198
VI. Ablösungszahlungen der Bauern 199
VII. Anleihen 200
VIII. Ausgaben 200

VIII. Abschnitt: Organisation der Verwaltung in Asien, im Lande der Donischen Kosaken, im Königreich Polen und in den Ostseeprovinzen.

I. Asien.

§ 131. 1. Sibirien 202
§ 132. A. West-Sibirien 204
a) und b) Die Gouvernements Tobolsk und Tomsk 204
c) Das Steppen-Generalgouvernement 205
§ 133. B. Ost-Sibirien 205
§ 134. 2. Turkestan 207
1. Allgemeine Verwaltung 207
2. Die Landgemeinden 208
3. Justizverwaltung 209
4. Agrarordnung 210
5. Besitzrechte der Nomaden 210
§ 135. 3. Kaukasien 211
§ 136. II. Gebiet des Donischen Kosaken-Heeres 214

III. Königreich Polen.

§ 137. 1. Der Generalgouverneur. 217
§ 138. 2. Die Gouvernementsverwaltung 218
§ 139. 3. Die Städteverwaltung 220
§ 140. 4. Die Selbstverwaltung der Landgemeinden 221
§ 141. 5. Die Gerichtsorganisation 223

IV. Die Ostseeprovinzen: Livland, Estland, Kurland.

§ 142. 1. Historisches 225
§ 143. 2. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen 227
§ 144. 3. Der Landtag 227
4. Die Landesbehörden.
§ 145. 1. Die Landesgerichte 229
§ 146. 2. Die Bauergerichte 229
§ 147. 3. Die Landpolizeibehörden 230
§ 148. 4. Die Konsistorien 231
§ 149. 5. Die Selbstverwaltung im engeren Sinne 231
1. Die Verwaltung der allgemeinen Wohlfahrt . . . 231
A. Das Landrathskollegium 232
B. Die Kreisversammlung 232
C. Der Kirchspiels-Konvent 232
D. Der Kirchen- und Schul-Konvent 233
E. Der Postirungs-Konvent 233
§ 150. F. Die Schulverwaltung 233
§ 151. 2. Die Landgemeinde 235
§ 152. 3. Das Steuerwesen 236
§ 153. 4. Die Agrarreform 237
§ 154. 5. Die Städteverwaltung 238
§ 155. 6. Rechtsquellen und Gesetze 240

Register 343
Nachträge 351

Das Staatsrecht des Großfürstenthums Finland.

Von

Dr. L. Mechelin.

Seite

Litteratur-Uebersicht 342
Abkürzungen 342

I. Abschnitt: Einleitung.

I. Kapitel: Geschichtliches 245
§ 1. Finland als Theil des schwedischen Staates 245
§ 2. Die Vereinigung Finlands mit Rußland 246
II. Kapitel: Rechtsquellen 249
§ 3. Gesetze 249
§ 4. Gewohnheitsrecht 251

II. Abschnitt: Die Elemente des Staates: Land und Volk.

I. Kapitel: Das Staatsgebiet 252
§ 5. Umfang, Eintheilung und Einheit des Staatsgebietes 252
II. Kapitel: Das Volk 252
§ 6. Die Staatsangehörigen 252
§ 7. Das Staatsbürgerrecht in Finland 253
§ 8. Erwerb des finnischen Staatsbürgerrechts 256
§ 9. Verlust des finnischen Staatsbürgerrechts 257
§ 10. Soziale Klassen mit Sonderrechten 258
§ 11. Die rechtliche Stellung der Ausländer 260

III. Abschnitt: Die Organisation des Staates.

I. Kapitel: Der Kaiser und Großfürst 261
§ 12. Recht zum Throne und Regierungsantritt 261
§ 13. Die Rechte des Kaisers und Großfürsten als Staatsoberhaupt . . . 262
II. Kapitel: Die Staatsbehörden, die Beamten 264
A. Die Organe der Regierung.
§ 14. Vorbemerkungen 264
§ 15. Der Senat 265
§ 16. Der Generalgouverneur 270
§ 17. Der Prokurator 272
§ 18. Das Staatssekretariat 272
§ 19. Russische Behörden, welche für Finland Funktionen ausüben 274
B. Das übrige Behördensystem.
§ 20. Die allgemeinen Gerichte 275
§ 21. Die Organe der Verwaltung 276
C. Die Beamten.
§ 22. Der Staatsdienst; die Anstellung der Beamten 279
§ 23. Die Rechtsverhältnisse der Beamten 281
III. Kapitel: Die Volksvertretung 284
§ 24. Zusammensetzung des Landtages: Die Stände 284
§ 25. Die Berufung, Konstituirung und Schließung des Landtages 287
§ 26. Die Geschäftsbehandlung 288
§ 27. Rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtages 289
§ 28. Rechte der Landstände 290

IV. Abschnitt: Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel: Die Gesetzgebung 291
§ 29. Vorbemerkungen 291
§ 30. Die eigentliche Gesetzgebung 293
§ 31. Das Verordnungsrecht 295
§ 32. Entstehung der Gesetzesentwürfe, Sanktion und Promulgirung . . . 297
§ 33. Erläuterung der Gesetze. Konkurrenz verschiedener Gesetze 298
II. Kapitel: Die Normirung des Staatshaushaltes 299
§ 34. Vorbemerkung 299
§ 35. Die Staatseinnahmen 299
§ 36. Der Staatskredit 301
§ 37. Das Budget 301
§ 38. Finanzkontrolle 304

Seite

III. Kapitel: Die Verwaltung 305
§ 39. Vorbemerkungen 305
A. Die Verwaltung durch Organe des Staates.
§ 40. Allgemeine Civilverwaltung oder innere Verwaltung 306
Verwaltungszweige der Civil-Expedition 306
Verwaltungszweige der Kanzlei-Expedition 309
§ 41. Finanzverwaltung 311
§ 42. Kameralverwaltung 315
§ 43. Das Heerwesen 318
§ 44. Kirchen- und Schulwesen 320
1) Die Stellung der Kirchen im Staate 321
I. Die evangelisch-lutherische Kirche 321
II. Die griechisch-orthodoxe Kirche 323
III. Andere Kirchen 324
2) Unterrichtswesen; Pflege der Wissenschaften und Künste 325
I. Die Volksschule 325
II. Die höheren Lehranstalten 326
III. Die Universität 327
IV. Pflege der Wissenschaften und Künste 328
§ 45. Verkehrsanstalten und Gewerbe 329
Verwaltungszweige der Landwirthschafts-Expedition 329
Verwaltungszweige der Handels- und Industrie-Expedition 330
B. Die Selbstverwaltung der Kommunen.
§ 46. Die Stadtkommune 335
§ 47. Die Landkommune 337
C. Justizverwaltung.
§ 48. Verwaltungsangelegenheiten des Justizwesens 338
§ 49. Verwaltungsgerichtsbarkeit 339

V. Abschnitt: Die rechtliche Stellung Finlands zum Kaiserthum Rußland.
§ 50 340

Register 348

Das

Staatsrecht des Kaiserthums Rußland.

Von

Dr. J. Engelmann,
Professor an der Universität Dorpat.

Litteratur.

Morgenſtern, Jus publicum Russorum. Halae 1737, 8.

Strahlenberg, Das Nord- und Oſtliche Theil von Europa und Aſien, in ſoweit ſolches das gantze Ruſſiſche Reich mit Sibirien in ſich begreiffet uſw. Stockholm 1730, 4°.

A. L. Schlözer, Hiſtoriſche Unterſuchung über Rußlands Reichsgrundgeſetze. Gotha 1783. 8.

Hupel, Verſuch die Staatsverfaſſung des ruſſiſchen Reichs darzuſtellen. 2 Th. Riga 1791 u. 93.

Campenhauſen, Elemente des ruſſiſchen Staatsrechts. Göttingen 1792. f°.

B. v. Wichmann, Darſtellung der ruſſiſchen Monarchie nach ihren wichtigſten ſtatiſtiſch politiſchen Beziehungen. Leipzig 1813.

B. v. Wichmann, Urkunde über die Wahl Michael Romanows zum Zar des ruſſiſchen Reichs 1613. Ein Beitrag zur Geſchichte des ruſſiſchen Staatsrechts. 4°. Leipzig 1819.

K. Duhamel, Opyt gossudarstwennawo prawa Rossiskoi Imperii. St. Petersburg 1833. 8. (Verſuch eines Staatsrechts des ruſſiſchen Reichs.)

Kotoszichin, O Rossii w zarstwowanije Alexija Michailowicza, ssowremennoje ssoczinenije. 1 Ausg. Stptbg. 1843. 3 Ausg. 1884. 8. (Rußland während der Reg. Alexei Mich., eine zeitgenöſſiſche Schilderung.)

J. Andrejewki, Ruskoje gossudarstwennoje prawo I. O prawitelstwe. Stptbg. 1866. 8. (Das ruſſiſche Staatsrecht I. Die Regierung.)

Chlebnikow, O wlijanii obszczestwa na organisaziju gossudarstwa. Stptbg. 1869. (Ueber den Einfluß der Geſellſchaft auf die Organiſation des [ruſſiſchen] Staats.)

Romanowicz-Slawatinski, Sistema ruskawo gossudarstwennawo prawa w jewo istoriko-dogmaticzeskom raswitii. I. Osnownyje gossudarstwennyje sakony. Kiew. 1. Aufl. 1872. II. Aufl. 1886. 8. (Syſtem des ruſſiſchen Staatsrechts in ſeiner hiſtoriſch-dogmatiſchen Entwickelung. I. Staatsgrundgeſetze.)

A. Gradowski, Wyszaja administrazija Rossii w XVIII. weke. St. Petersburg. (Die Centralverwaltung Rußlands im XVIII. Jahrh.)

Schnitzler, L'empire des Tsars, au point actuel de la science. Paris. 1856—69. IV t. 8°. I. Le territoire. tableau naturel. II. La population. III. L'état et l'église. IV. Les intérêts matériels et privés.

Petrowski, O Senate w zarstwowanije Petra Welikawo. Moskwa 1875. (Der Senat während der Regierung Peters d. Gr.)

Kostomarow, Naczalo jedinodershawija w drewnei Russi. (Istoriczeskija monografii i issledowanija Bd. XII. S. 1—152) Stptbg. 1872. (Die Grundlage der Alleinherrſchaft im alten Rußland.)

A. Gradowski, Naczala ruskawo gossudarstwennawo prawa. I. O gossudarstwennom ustroistwe. Sptbg. 1875. II. Organy uprawlenija. Sptbg. 1876. 2. Aufl. 1881. III. Organy mestnawo uprawlenija. 1. Stptbg. 1883. (Die Grundſätze des ruſſiſchen Staatsrechts. I. Die Staatsverfaſſung. II. Die Organe der Verwaltung. III. Die Organe der Provinzialverwaltung.)

W. Ssergejewicz, Lekzii i issledowanija po istorii ruskawo prawa. Stptbg. 1883. (Vorleſungen und Unterſuchungen über die Geſchichte des ruſſiſchen Rechts.)

Latkin, Semskije ssobory drewnei Russi, jich istorija i organisazija srawnitelno s sapadnojewropeiskimi predstawitelmjmi uczrcshdenijami. Istoriko juridiczeskoje issledowanije. Stptbg. 1885. (Die Landesverſammlungen des alten Rußland, ihre Geſchichte und Organiſation im Vergleich mit den weſt-europäiſchen Repräſentativ-Verſammlungen. Eine rechtshiſtoriſche Unterſuchung.)

Gradowski, A. Istorija mestnawo uprawlenija w Rossii. (Die Geſchichte der örtlichen Verwaltung in Rußland.) Bd. I. St. Ptbg. 1868.

Wassilczikow, A., Fürst, O ssamouprawlenii. Srawnitelny obsor ruskich i inostrannych semskich i obszczestwennych uczreshdeni. (Die Selbſtverwaltung. Vergleichende Ueberſicht der ruſſiſchen und ausländiſchen Landſchafts- und Gemeinde-Ordnungen.) 2 Bde. 3. Aufl. St. Ptbg. 1872.

Mordowzew, Dessätiletije ruskawo semstwa. (Ein Jahrzehnt der ruſſichen Landſchaft). St. Ptbg. 1877.

Gradowski, A., (Sistemy mestnawo uprawlenija na sapade Jewropy i w Rossii in Sbornik gossudarstwennych snani Besobrasowa. t. V u. VI St. Ptbg. 1878. (Die Syſteme der örtlichen Verwaltung im Weſten Europa's und in Rußland).

Erſter Abſchnitt.

Die Entſtehungsgeſchichte des ruſſiſchen Reiches.

§ 1. **Die Gründung ſtaatlichen Lebens in Rußland.** Den erſten Anſtoß zur Begründung ſtaatlichen Lebens unter den Oſtſlaven gab das Eindringen der Normannen (Waräger) in das Gebiet der Slaven im IX. Jahrhundert und ſchließlich die Berufung des Normannenfürſten (Knäs) Rurik und ſeiner Brüder um 862 durch die Nowgoroder und mehrere mit denſelben verbündete ſlawiſche und finniſche Stämme. Berufen als Schützer der Grenzen des Landes gegen äußere Feinde und als Friedensbewahrer, ſollen ſich die drei Brüder, dieſer ihrer vornehmſten Aufgabe entſprechend, zunächſt an den Landesgrenzen in Ladoga, Isborſk und Beloſero niedergelaſſen haben. Erſt nachdem ſie feſten Fuß gefaßt und Rurik nach dem Tode ſeiner Brüder deren Gefolgſchaften (drushina) mit der ſeinen vereinigt hatte, habe er ſeinen Sitz nach Nowgorod in den Mittelpunkt des Landes verlegt, wodurch er offenbar aus einem Schützer des Landes ſich zu einem Herrſcher aufſchwang. Er und ſeine Nachfolger erweitern ihre Herrſchaft durch Eroberungen. Oleg macht Kiew zur Hauptſtadt und führt den Titel Großfürſt (weliki knäs). Wladimir der Heilige führt, von 989 ab, das Chriſtenthum nach orientaliſchem Ritus ein. Unter ſeinem Sohne Jaroſlaw wird um 1019 das erſte ruſſiſche Recht (Prawda ruskaja) aufgezeichnet.

Die Macht des Fürſten beruhte weſentlich auf ſeiner Gefolgſchaft. Die Verwaltung führte er mit dem Rathe (duma) der Vornehmſten aus der Gefolgſchaft, der Bojaren. Das Gebiet (wolost) von Kiew verwaltete der Großfürſt ſelbſt, in entfernteren Gebieten ſetzte er ſeine Söhne oder Mannen (mushi) als Poßadnike ein. In Steuerſachen und beim Aufgebot des Heerbannes wurde mit der Volksverſammlung (wécze) des einzelnen Gebiets verhandelt.

§ 2. **Die Theilfürſtenthümer und ihre Bedeutung.** Nach Jaroſlaw's Tode beginnt die Zerſplitterung Rußlands in Theilfürſtenthümer. Jeder Sohn eines Großfürſten hat Anſpruch auf Theilnahme an der Herrſchaft und zwar durch Verwaltung eines beſonderen Gebiets (wolost, ſpäter knäshenije, Fürſtenthum, udelnoje kn., udel.). Der Fürſt führt dieſe Verwaltung durch ſeine Gefolgſchaft und mit dem Rathe ſeiner Bojaren. Dieſe unmittelbare Verwaltung der einzelnen Gebiete durch die Fürſten, wenn ſie auch die Bildung beſonderer Fürſtenthümer herbeiführte, hat, beſonders durch die damit verbundene Errichtung neuer Biſthümer und die Ausbreitung des Chriſtenthums, einen Theil der zunächſt nur loſe durch Tribut mit Kiew verbundenen Landſchaften erſt wirklich dem Lande und Volke aſſimilirt. Die Theilfürſten haben dieſe Landſchaften erſt wirklich für Rußland erworben. — Ueber das Recht des einzelnen Fürſten auf das einzelne Fürſtenthum und über die großfürſtliche Würde entſcheiden zunächſt die Grundſätze der Senioratserbfolge, dann aber vorherrſchend Krieg und Berufung durch Volksverſammlungen.

§ 3. **Der Einfluß der Mongolenherrſchaft auf die politiſche Geſtaltung Rußlands.** Der Zerſplitterung wird durch die Unterwerfung Rußlands unter die Mongolenherrſchaft in der Mitte des XIII. Jahrhunderts ein Damm entgegengeſetzt. Das geſammte Land gehört als erobertes dem Khan, dem abſoluten Herrſcher, der in Rußland Zar genannt wird: die Bewohner ſind ſeine Sklaven, die Fürſten ſeine Statthalter, das Volk hat nichts mehr mitzuſprechen, die Volksverſammlungen hören auf. In Folge deſſen betrachten ſich die Fürſten, als Stellvertreter eines unumſchränkten Herrn über Grund und Boden, über Leib und Leben, gleichfalls als Grundherren ihrer Fürſtenthümer, als berechtigt zu willkürlicher Verfügung über die Bewohner deſſelben. Die Gefolgſchaft des Fürſten verwandelt ſich in einen Hof und die Fürſten verwalten ihr Fürſtenthum durch ihre Hofbeamten, deren vornehmſte ihren Rath (duma, auch bojarskaja duma genannt) bilden. Nur die Bojaren erhalten ſich noch eine gewiſſe Freiheit oder vielmehr Freizügigkeit, ſie ſind berechtigt, beliebig den Dienſt ihres Fürſten zu verlaſſen und ſich in den Dienſt eines anderen zu

begeben. Diese Freizügigkeit, welche die Bojaren unabhängig von der Willkür der Fürsten machen soll, löst auch jede Verbindung derselben unter einander und mit dem Lande und hat die Machtlosigkeit und schließlich völlige Abhängigkeit von den Fürsten zur Folge. Stets wird in die Verträge der Fürsten der Satz aufgenommen, der Wechsel des Dienstes dürfe dem Bojaren nicht zum Vorwurf gemacht werden, noch zum Vorwande genommen, seine Güter einzuziehen, doch stets wurden in solchen Fällen die Güter eingezogen und auf diesem Wege schließlich der alte unabhängige Grundbesitz der Bojaren vernichtet.

§ 4. **Die Ausbildung des moskowischen Großfürstenthums.** Im Jahre 1328 verlieh der Khan dem Fürsten von Moskau Iwan I., genannt Kalita, die großfürstliche Würde und machte ihn dadurch zu seinem Oberstatthalter. Iwan Kalita nennt sich zuerst Großfürst von ganz Rußland (wsejá Ruçi). Seine und seiner Nachfolger unterwürfige und dabei zähe und schlaue Politik, deren Träger zum Theil der Bojarenrath war, bringt mit Hilfe der Tataren allmälig fast ganz Ostrußland unter die Herrschaft der moskowischen Großfürsten. Eine wichtige Unterstützung leistet hierbei die Geistlichkeit, welche, das Muster von Byzanz im Auge, von jeher die Einherrschaft und Alleinherrschaft der Fürsten gefördert hat.

Westrußland (Weiß- und Kleinrußland) mit Kiew gerieth unter die Herrschaft der Großfürsten von Litauen.

Die moskowischen Großfürsten regeln die Nachfolge in ihrem Fürstenthum und die Theilung desselben durch Testament. Die großfürstliche Würde wird zunächst noch vom Khan verliehen.

Im Jahre 1380 erficht Kalita's Enkel, der vierte der moskowischen Großfürsten, Dmitri Donskoi, den ersten Sieg über die Tataren. Seitdem betrachtet die Bevölkerung sämmtlicher Fürstenthümer die moskowischen Großfürsten als die eigentlichen Herrscher und setzt ihren Annexionen keinen Widerstand entgegen. Die großen Bojarenfamilien ziehen aus den kleineren Fürstenthümern nach Moskau, wo sie eine politisch bedeutende Stellung einnehmen und ihrerseits zur Kräftigung Moskaus beitragen. Während bis dahin die Einheit des moskowischen Großfürstenthums zum Theil durch zufällige Umstände, geringe Vermehrung des großfürstlichen Hauses, Aussterben von Seitenlinien und dergl. erhalten worden war, sucht Dmitri Donskoi direct darauf hinzuwirken. Er schließt mit seinem Vetter einen Vertrag, in welchem dieser Dmitri's ältesten Sohn als älteren Bruder anerkennt. Hierdurch ist, wenn auch nur für einen Fall, die Beseitigung der Senioratserbfolge und eine thatsächliche Anerkennung des Erstgeburtsrechts erfolgt. Dmitri Donskoi ist zugleich der erste moskowische Großfürst, welcher seinem ältesten Sohne einen größeren Antheil am Fürstenthum als den jüngeren Söhnen vermacht. Die Verleihung der großfürstlichen Würde wird in seinem Testamente nur gestreift, dieselbe hing noch vom Khan ab. In seinem Testamente anerkennt Dmitri die großen Verdienste der Bojaren um das moskowische Großfürstenthum und verpflichtet seine Söhne, stets dem Rathe der Bojaren zu folgen. Ihm folgt sein Sohn Wassili I. kraft jenes oberwähnten Vertrages und der Ernennung durch den Khan. Ebenso dessen Sohn Wassili II., der Geblendete. Die Zeit dieses treulosen und grausamen Fürsten ist erfüllt von Streit und Kampf mit Oheim und Vettern um die großfürstliche Würde. Er überlebt seine Gegner, behauptet seine Stellung und seitdem gilt das Erstgeburtsrecht, oder vielmehr die Dispositionsbefugniß des jedesmaligen Großfürsten über die Thronfolge als anerkannt. Er hinterläßt seinem ältesten Sohne Iwan III. den größten Theil des Landes und bezeichnet diesen Antheil ausdrücklich als Großfürstenthum[1]). Er veranlaßt seinen ältesten Sohn zu einem Vertrage mit seinen jüngeren Brüdern, in welchem diese dessen ältesten Sohn, ihren Neffen, als ältesten Bruder anerkennen.

§ 5. **Erlangung der Souveränität.** Iwan III. (1462—1505) ist bereis ein mächtiger Fürst, thatsächlich vom Khan der goldenen Horde unabhängig, de jure sein Vasall. Er heirathet 1472 die Erbin der Paläologen, unterwirft 1478 Großnowgorod, wo sich bis dahin die Volksherrschaft erhalten hatte. Im Jahre 1480 zerstören sein Verbündeter, der Khan der Krim, und andere Tatarenchane die goldene Horde, während Iwan III. wohl gerüstet hatte und ausgezogen war, aber zu schlagen nicht gewagt hatte. So wird Iwan III. auch äußerlich und rechtlich unabhängig, souverän. Diese seine Selbständigkeit findet ihren Ausdruck in dem von ihm zum ersten Male gebrauchten Titel Selbstherrscher (Ssamodershez) und Zar, obwohl zunächst beide Titel nur ausnahmsweise und letzterer nur in auswärtigen Beziehungen Verwendung finden, hauptsächlich als Zeichen, daß Iwan sich für den Nachfolger der byzantinischen Zaren halte. Bei Hofe wird byzan-

1) (Rumänzow'sche) Sammlung von Staatsurkunden und Verträgen. Moskau 1813, Nr. 86 (russisch).

tinisches Ceremoniell eingeführt und den Bojaren wird die absolute Macht des Herrschers zu fühlen gegeben. Der Bojarenrath hatte damals seine höchste Bedeutung erreicht. Die Großfürsten hatten, wie erwähnt, nach seinem Rathe regiert, die Größe Moskaus war zum Theil sein Werk und die Bojaren fühlten sich daher als die Mitarbeiter und Kameraden des Großfürsten. Dazu kam, daß die ehemaligen Theilfürsten, welche sich Moskau unterworfen hatten, und denen man ihre Fürstenthümer als privilegirte Herrschaften gelassen hatte, sämmtlich in den Bojarenrath berufen worden waren, sodaß dieser Rath zum Theil aus Fürsten bestand, welche entweder selbst oder deren Väter noch vor Kurzem eine dem moskauer Großfürsten ähnliche Stellung innegehabt hatten. Allein dieser hochfürstlichen Versammlung fehlte es an jedem Bewußtsein gemeinsamer Interessen und gemeinsamen Rechtes. Jeder kümmerte sich nur um seine Stellung und stand allein, eifrig bemüht, seine Vorrechte vermittelst des Großfürsten gegenüber seinen Mitbrüdern energisch zu wahren. Iwan III. und sein Sohn Wassili III. benutzen das, um die Bojaren sich unterwürfig zu machen und dieselben an schweigenden Gehorsam zu gewöhnen. Das Recht der Freizügigkeit wird ihnen genommen, der Eintritt in fremden Dienst als Hochverrath bestraft. Mehrere große Theilfürstenthümer werden eingezogen, die letzten verschwinden unter Wassili III.

§ 6. **Feststellung der Thronfolge des Erstgeborenen durch testamentarische Einsetzung nach dem Ermessen des Großfürsten.** Iwan III. giebt seinen jüngeren Söhne nur einige Städte, Moskau, welches bis dahin unter den Söhnen des Großfürsten getheilt wurde, erhält der älteste ungetheilt; diejenigen von seinen Brüdern, welche kinderlos sterben, soll ausschließlich der Großfürst beerben, das Münzrecht ihm allein zustehen. Seine jüngeren Söhne ermahnt Iwan III. zum Gehorsam gegen den älteren Bruder, im entgegengesetzten Falle wird ihnen mit — himmlischen Strafen gedroht. Er veranlaßt seinen ältesten Sohn, mit seinen Brüdern Verträge zu schließen, wo selbige ihn und den seiner zukünftigen Söhne, den er mit dem Großfürstenthum segnen werde, als älteren Bruder und Herrn anerkennen. So eingewurzelt jedoch war der Begriff der rechtlichen Gleichheit der „Söhne eines Großfürsten", daß auch in diesen Verträgen die jüngeren Brüder den zukünftigen Großfürsten nicht gossudar, d. h. absoluten Herrscher, sondern nur gospodin (Herrn, im privatrechtlichen Sinne als Titel gebraucht) nennen, obwohl sie thatsächlich seiner Macht völlig unterworfen waren. Die thatsächlich absolute Herrschermacht des Großfürsten tritt scharf hervor, als Iwan III. den minderjährigen Sohn seines verstorbenen ältesten Sohnes, den er zuerst als Großfürsten hat krönen lassen, in Folge von Intriguen ins Gefängniß werfen und seinen zweiten von der Sophie Paläolog geborenen Sohn zum Großfürsten ausrufen läßt. Seinen Gesandten am Kaiserhof instruirt er, auf eventuelle Fragen zu erklären, der Großfürst von Moskau sei befugt, welchen von seinen Söhnen er wolle, zum Großfürsten zu ernennen; eine Anschauung die, wie wir sehen werden, bei Peter d. Gr. wiederkehrt. Das Erstgeburtsrecht erlangt Geltung in Folge der stets erfolgenden testamentarischen Ernennung des ältesten Sohnes.

§ 7. **Das moskowische Zarthum und die Selbstherrschaft.** Die Regierungsweise Iwan III. (1462—1505) und Wassili III. (1505—1534) hatte die Bojaren zu schweigendem Gehorsam gezwungen und jeder selbständigen Thätigkeit entwöhnt. Als nun während der Minderjährigkeit Iwans IV. die Herrschaft unerwarteter Weise dem Bojarenrath zufällt, beweist derselbe seine Unfähigkeit zu gemeinsamem, planvollem und selbständigem Handeln. Die Zeit der Regentschaft ist eine Zeit schamloser Intriguen, empörender Vernachlässigung des jungen Zaren und schlimmer Mißregierung. Dies bringt den jungen Zaren noch als Knaben dazu, sich der verhaßten Vormünder gewaltsam zu entledigen (1543). Es treten andere an deren Stelle, die es nicht besser machen. Der Bojarenrath als Kollegium ist machtlos, immer sind es einzelne, welche auf die eine oder andere Weise das Heft in Händen haben. Im Jahre 1547, 17 Jahre alt, läßt der Zar sich krönen. Er ist der erste Zar, der gekrönt wird und den Zarentitel als gewöhnlichen braucht. Die Mißwirthschaft ruft einen furchtbaren Aufstand hervor. Bei der Gelegenheit treten der Priester Sylvester und Adaschew dem Zaren nah. Derselbe beruft im Jahre 1548 einen Landestag (Semski Ssobor)[1]), er legt vor demselben ein Sündenbekenntniß ab, schildert in grellen Zügen die Mißregierung der Bojaren, erklärt, er der Zar, sei unschuldig an derselben und verspricht von nun ab zum Wohle des Volkes regieren zu wollen. Der Zar beruft eine Synode und betheiligt sich thätig an kirchlichen Reformen (Stoglaw). 1550 wird eine neue Bearbeitung des Sudebnik (weltlichen Gesetzbuches) herausgegeben. Es folgt eine Reihe Reformen. Uebrigens sind Privilegien, durch welche einzelnen Landbezirken (wolost, guba) die Selbstverwaltung übertragen wird, schon von 1539 an, also sogar noch während der Mißregierung der Bojaren erlassen worden und werden

1) In den Landestag wird berufen die geistliche Synode, der Bojarenrath, eine Reihe Hofbeamten und Deputirte der niederen Dienstklassen, der Städte und der schwarzen Bauern.

auch noch später erlassen. Die Zeit, während welcher der Einfluß Sylvester's und Adaschew's dauert, ist die Glanzzeit seiner Regierung. Allein mit der Zeit empfindet er diesen Einfluß als unbequemen Zwang. Er entfernt seine Räthe: die unbeschränkte zarische Gewalt soll das allein Maßgebende sein, die Bojaren sollen keine bevorzugte Stellung mehr haben; wenn auch zarische Räthe, sollen sie bloße Werkzeuge des zarischen Willens, wie alle anderen Dienstleute sein. Er führt eine schrankenlose Despotie durch, bei der er sich nicht nur über das Gesetz, sondern über jedes Recht, jedes Gebot der Moral und der Kirche stellt. Er führt einen Vernichtungskampf gegen die Verwandten des Zarenhauses, gegen die vornehmen Geschlechter, gegen Nowgorod und gegen Alles, wo es noch eine Erinnerung an alte Traditionen gibt. Das Mittel dazu ist die Opricznina, seine Umgebung, seine Trabanten, welche er meist aus Leuten niederer Herkunft wählt, die ihm Alles zu danken haben. Das entsetzliche Blutregiment hat zur Folge, daß jeder Gedanke an Opposition ausgerottet wird und der Bojarenrath sich in eine Behörde zur Ausführung zarischer Befehle verwandelt und auch sonst jeder Gedanke an ein selbständiges Recht verschwindet. Gegen Ende der Regierung wird die Opricznina aufgehoben und der Zar führt die Regierung wieder durch den Bojarenrath. Die entsetzliche Mißregierung und der zwanzigjährige vergebliche Krieg um Livland haben das Reich an den Rand des Verderbens gebracht und die Zeit der Wirren vorbereitet. Sie haben die Einführung der Leibeigenschaft zur Nothwendigkeit gemacht, weil sonst das Volk, um den Lasten zu entgehen, ausgewandert und Krone und Dienstleute ohne Arbeiter geblieben wären.

Während der Regierung Iwan IV. wird der Landestag nur noch einmal zur Berathung wichtiger Fragen berufen. Im Jahre 1562 läßt der Zar sich von den Oekumenischen Patriarchen die Berechtigung, den Zarentitel zu führen, zuerkennen. In seinem Testamente hinterläßt er seinem älteren Sohne das Zarthum, dem jüngeren eine Anzahl Städte (udel), erklärt jedoch ausdrücklich, daß diese Städte kein selbständiges Fürstenthum sein, sondern zum Zarthum gehören sollen, und daß der jüngere Sohn dem älteren gehorchen müsse, auch wenn dieser ihm Unrecht thue. Dieser letzte Theilfürst ist der als Kind ermordete Demetrius. Seitdem hat kein Zar seinen jüngeren Söhnen Theilfürstenthümer verliehen, obwohl ein direktes Gesetz über die Untheilbarkeit des Reiches niemals erlassen worden ist, es verstand sich eben von selbst. Unter Iwan IV. wird Kasan und Astrachan erobert und die Unterwerfung Sibiriens begonnen.

Unter Fedor, dem letzten Zaren aus dem moskowischen Hause, wird durch den thatsächlichen Regenten, Boris Godunow, 1589 der russische Patriarchenstuhl errichtet. Im Jahre 1597 wird die Leibeigenschaft eingeführt.

§ 8. **Versuche die zarische Gewalt zu beschränken.** Im Jahre 1598 wird, nach dem Aussterben des moskowischen Zarenhauses, vom Landestag auf Vorschlag des Patriarchen der Schwager des verstorbenen Zaren, der bisherige thatsächliche Regent, Boris Godunow zum Zaren erwählt. Den Versuch seiner Gewalt Schranken zu setzen, weiß er zu vereiteln. Nach dem Sturze des falschen Demetrius wird durch die Bojaren, welche denselben gestürzt haben, der Fürst Wassili Szuiski zum Zaren ausgerufen. Er muß in eine Beschränkung der zarischen Macht zu Gunsten der Bojaren willigen. Diese Beschränkung lag vornehmlich in der Abmachung, welche bei der Verschwörung gegen den falschen Demetrius getroffen wurde: „wer Zar würde, der solle die Regierung nach gemeinsamem Rathe führen," sowie in der Thatsache der Thronbesteigung auf Grund einer Verschwörung und eines Aufstandes. Szuiski ist weder von den Vertretern des Reiches, noch denen Moskaus gewählt worden, sondern vom großen Haufen, auf seiner Anhänger Anstiften, zum Zaren ausgerufen worden. In den Augen der Zeitgenossen erschien seine Macht beschränkt, weil er überhaupt irgend etwas beschworen hatte, was unerhört und nicht üblich war. Der Inhalt dessen, was er beschwor, beschränkte wohl die despotische Willkür, aber nicht die autokratische Macht des Zaren. Er beschwor: Niemanden ohne Recht und Urtheil der Bojaren tödten zu lassen, die Güter der Witwe, der Kinder, der Brüder eines Hingerichteten nicht zu konfisziren, sofern sie am Verbrechen nicht betheiligt waren; falsche Anklagen nicht zu hören, in allen Straffällen stets sorgfältige Untersuchungen führen zu lassen, den Angeklagten zu hören, seinem Ankläger gegenüber zu stellen, kein unschuldiges Blut zu vergießen, falsche Denunzianten zu strafen, jeden gegen Vergewaltigung zu schützen. Da Szuiski nicht im Stande war, die Ruhe wiederherzustellen, wird er durch eine Verschwörung gezwungen abzudanken. Nach seiner Abdankung führt der Bojarenrath die Regierung, läßt sich huldigen nnd übt alle Regierungsbefugnisse aus. Derselbe wählt Wladislaw, den Sohn Sigismund III. von Polen, zum Zaren und legt ihm eine Wahlkapitulation vor, in welcher neben einer Klausel zur Sicherstellung der russischen Kirche, die zarische Gewalt dadurch beschränkt wird, daß dieselbe in den wichtigsten Fällen an die Zustimmung der Bojaren gebunden sein soll. Moskau hatte bereits eine polnische Besatzung aufgenommen, trotzdem belagert und nimmt Sigismund III. Smolensk und bereitet sich, in Rußland

einzubrechen. Die tiefe Erniedrigung des Staates und die Gefahr für die Kirche bringt endlich auch die gesunden Kräfte des Volkes zu selbständiger Thätigkeit, ohne Befehl von oben, ohne Vorschrift der Beamten. Das Volk erhebt sich in Masse, die Polen werden aus Moskau vertrieben, die Bojaren treten zurück. Die Heerführer berufen einen Landestag, derselbe lädt die Bojaren zur Theilnahme ein und wählt Michael Romanow zum Zaren.

§ 9. **Formulirung der zarischen Gewalt durch den Landestag von 1613.** In der Urkunde über die Wahl sind als einzige Bedingungen hingestellt, der Zar müsse der rechtgläubigen Kirche angehören und Moskau zur Hauptstadt haben: Aufrechterhaltung der Confession und Nationalität, das sind die Grundgesetze, an welche die absolute Macht des Zaren geknüpft ist. Diese Wahlurkunde enthält das Grundgesetz des russischen Reiches. In derselben wird die zarische Gewalt als etwas Feststehendes, in sich Geschlossenes angesehen, der Landestag hat selbige nicht erst festgestellt, sondern nur den Träger derselben gewählt. Der Beschluß ist ohne jede äußere Beeinflussung der Versammlung durch ihre instinktive Ueberzeugung von der Nothwendigkeit zarischer Gewalt zu Stande gekommen.

Es liegen jedoch Nachrichten vor, Zar Michael habe den Bojaren gegenüber sich zu einer gewissen Beschränkung seiner Macht verstehen müssen[1]). Diese Nachrichten besagen, Zar Michael habe nach seiner Wahl und vor seiner Krönung eine Urkunde ausgestellt, in welcher er erklärt habe, die Regierung durch den Bojarenrath führen, weder heimlich noch offen ohne Wissen desselben etwas vornehmen zu wollen, Niemanden von den Dienstleuten willkürlich zum Tode zu verurtheilen noch seiner Güter zu berauben, im Falle zarischer Ungnade solle statt der Todesstrafe Verbannung eintreten und die Sache im Bojarenrathe verhandelt werden.

An und für sich liegt in einer solchen Verpflichtung noch keine eigentliche Beschränkung der zarischen Gewalt, sondern nur eine Entsagung despotischer Willkür und das Versprechen, die Regierung gesetzlich zu führen und die einzelnen Fälle nach wirklicher reiflicher Erwägung, nicht nach Laune und augenblicklicher Stimmung zu entscheiden. Diese Nachrichten kommen aus so selbständigen und zuverlässigen Quellen, daß man für begründet halten muß, Zar Michael habe eine solche Urkunde ausgestellt, allein die Behauptung ist nicht zutreffend, daß dadurch seine monarchische Gewalt beschränkt worden sei. In dieser sogenannten Beschränkung lag nichts mehr, aber auch nichts weniger als in der späteren Forderung Peters d. Gr.: Die Regierung solle vom Senat nach Gesetzen geführt werden und der Senat solle für die Gesetzlichkeit verantworten, oder als in der Bestimmung des geltenden Rechts, daß das russische Reich nach den vom Kaiser erlassenen Gesetzen regiert werden solle. Die Regierung wurde nach wie vor vom Zaren durch den Bojarenrath geführt. Thatsächlich mochte bei der Jugend des Zaren und der ihm mangelnden Erfahrung, vielleicht auch mangelnden Entschlossenheit und Energie der Zar den Bojarenrath gewähren lassen und unter dessen Einfluß stehen, wie er später unter dem Einflusse seines Vaters stand. Weder in der einen noch in der anderen Thatsache liegt eine prinzipielle oder gesetzliche Beschränkung. Zar Michael unterlag seinem Charakter nach der Beeinflussung. Eigenthümlich seiner Regierung ist die bedeutende Stellung, welche in der ersten Zeit der Landestag einnahm. Der Zar selbst verlangte, daß der Landestag versammelt bleibe und das Reich aufrichten helfe. Der Landestag blieb versammelt, um bei dieser Wiederaufrichtung mitzuwirken, um die Regierung zu stützen und zu kräftigen: er berieth und beschloß nicht nur auf Antrag der Regierung, sondern nahm Theil an der Verwaltung, erließ Schreiben, traf Anordnungen, kurz griff überall ein in Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Verwaltung, wo es darauf ankam, die Regierung zu stärken und zu unterstützen.

Die außerordentlichen Steuern wurden vom Landestage bewilligt; in seinen Botschaften erklärte der Zar ausdrücklich, für Bewilligung der beantragten Steuer werde er sich stets dankbar beweisen. Neun Jahre hindurch, wie es scheint, ist der Landestag in Moskau versammelt gewesen, dreimal in dieser Zeit neugewählt; noch wiederholt sind Landestage unter dem Zaren Michael berufen worden. Je kräftiger die Regierung wurde, je mehr die Behörden und Beamten wieder festen Boden unter sich fühlten, um so überflüssiger erschien eine weitere Thätigkeit des Landestages: die Wogen der Aufregung haben sich gelegt, das Volk hat sich wieder an Gehorsam gewöhnt, die

---

1) Pskowskaja wtoraja letopis (Pleskanische zweite Chronik) in Sammlung russischer Chroniken Bd. V. S. 64, 65 (russisch). — Kotoszichin, O Rossii w zarstw. Alexija Michail. 3. Aufl. St. Petersburg 1884 S. 141—142. — Tatiszczew, Memoire bei Gelegenheit der Thronbesteigung der Kaiserin Anna. cf. Utro, litteraturny Sbornik. Moskau 1859. S. 369—388. — Strahlenberg, das Nörd- und Oestliche Theil von Europa und Asia usw. Stockholm 1730. 4°. S. 204—209. — Bockerodt, Rußland unter Peter dem Großen, hrsg. v. Herrmann. 1872. S. 22 und 23. — Schmidt—Phiseldeck, Materialien zu der russischen Geschichte II. Riga 1784. S. 15. Anm.

Autorität der Regierung ist wiederhergestellt. Es erlahmte wohl auch die Energie der Deputirten: der außerordentlichen Thätigkeit in der Zeit der Gefahr hatte man sich opferfreudig unterzogen, dauernde, angestrengte Arbeit wurde je länger je mehr als eine schwere Last empfunden. Das Eigenthümlichste ist, daß die Deputirten sich nicht damit begnügen, ihre Thätigkeit einzustellen oder von der Regierung einstellen zu lassen, sondern daß sie halb naiv, halb ironisch dem ihnen von der Regierung zugeschriebenen Rechte und der Pflicht, in Sachen des Landes mitzureden und mitzurathen selbst entsagen. So geschehen auf dem Landestage von 1642. Die veränderte Stellung des Landestages tritt deutlich hervor im Jahre 1649 beim Erlaß des neuen Gesetzbuches: der Landestag wird einberufen nicht um über dasselbe zu berathen und zu beschließen, sondern um sich mit demselben bekannt zu machen, bei welcher Gelegenheit übrigens zahlreiche Petitionen eingebracht und berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt der Verwaltung ging immer mehr in die Hände der geschäftskundigen Praktiker, der Secretäre und Schreiber (djaki und podjaczije) der damaligen Centralbehörden der Prikasa, über. Unter dem Zaren Alexei kommt es immer häufiger vor, daß der Zar zur Berathung wichtiger Sachen nicht den ganzen Bojarenrath, sondern nur einige Vertraute, ja nur die Staatssecretäre (dumnyje djaki) berief. In den Kreisen (ujesdy) walteten die Wojewoden, machtlos eine selbständige, die örtlichen Interessen erwägende Verwaltung zu führen, mächtig genug, um das Volk zu bedrücken und sich jede Art Erpressung und Willkür im fiskalischen oder eigenen Interesse zu erlauben. Ein festes Recht gab es nicht: Alles hing vom wohlwollenden oder auch übelwollenden Ermessen der Beamten der Centralgewalt ab, die keine Verantwortung traf, da sie stets im Namen des Zaren handelten und der von ihnen erwirkte Befehl sie von jeder Verantwortung befreite.

Im Jahre 1653[1]) wird noch ein Landestag berufen und spricht sich für den Krieg gegen Polen und für die Annahme der Unterwerfung Kleinrußlands aus. Dies ist der letzte Landestag gewesen. Seitdem werden nur noch Versammlungen von Deputirten einzelner Klassen als Experten berufen. Im Jahre 1654 wird Kleinrußland vom Zaren in Unterthänigkeit genommen[2]); dessen Rechte und Freiheiten, Verfassung und Selbstverwaltung wird bestätigt[3]). Als Zar Fedor stirbt und zwei unmündige Brüder hinterläßt, den schwachsinnigen Iwan und den begabten Peter, da antworten auf die Frage des Patriarchen, wer herrschen solle? die Bojaren correct, darüber müßten die Stände des moskowischen Zarthums entscheiden. Allein man begnügt sich anstatt der gesetzmäßig gewählten Vertreter der Stände moskowischen Zarthums, die in Moskau angesiedelten Strelitzen und die Bewohner Moskaus auf den Platz vor dem Kreml zu berufen, also eine vollkommen ungesetzliche und unberechtigte Massenversammlung, und durch ihren Zuruf Peter zum Zaren erklären zu lassen. So haben die damaligen Machthaber selbst das Eingreifen der Strelitzen und des großen Haufens in Staatsangelegenheiten hervorgerufen und eingeleitet.

§ 10. **Das russische Kaiserthum.** Peter der Große bringt die absolute Gewalt des Herrschers wiederum im ganzen und vollen Umfang zur Geltung und verleiht derselben einen neuen Charakter, indem er sie europäisirt. Während im alten Rußland, im moskowischen Zarthum, der Staat im Zaren aufging, stellt Peter den Staat und das Wohl des Volkes voran und erklärt es als die Pflicht des Zaren, ausschließlich das Wohl des Staates und Volkes im Auge zu haben und ganz dem Staate zu leben. Während im moskowischen Zarthum die Macht des Zaren nach asiatischer Weise scheinbar unbeschränkt, ja grenzenlos erschien, in Wahrheit aber nur die Willkür der Beamten deckte, bestimmte Peter, daß der Kaiser nur der Gesetzgeber und der oberste Leiter sein solle, der die Richtung angebe, in welcher die Verwaltung von den Beamten auf Grund fester Gesetze selbständig geführt werden soll, unter strenger Verantwortlichkeit vor dem Kaiser. Dazu wurde der Senat organisirt an Stelle der Bojarskaja Duma, welche jede selbständige Bedeutung verloren hatte. Der Senat wurde zunächst unmittelbar über die an die Spitze der neuangeordneten Gouvernements gestellten Gouverneure gesetzt. Erst später wurden die Kollegien als Centralbehörden zwischen eingeschoben, als Behörden nach europäischem Muster organisirt und mit systematischer Vertheilung der Geschäfte. In den Gouvernements sollen Justiz und Verwaltung von einander getrennt und besondere Gerichte bestellt werden, deren Muster Peter der von ihm mit dem Reiche vereinigten Provinz Livland entnahm. Bei der Vereinigung Liv- und Estlands mit dem Reiche tritt ganz besonders sein Bestreben, europäisch gesetzliche Verhältnisse zu begründen, hervor. Weil Peter der Große hier eigenthümliche westeuropäische Rechts- und Verwaltungsverhältnisse, ein festes Rechtsleben, vorfand, so wollte er diese Provinzen bei ihrem europäischem Rechte belassen und zugleich dieselben durch ihr eigenes Interesse unauflöslich an das Reich fesseln, indem er mit den Ständen des Landes, den Ritterschaften und Städten für das ganze Land Capitulationen abschließen

1) Volle Gesetzsammlung (P. Sobr. Sak.) Nr. 104. 2) Ebenda Nr. 115.
3) Ebenda Nr. 119. Für Kiew Nr. 133.

ließ und die abgeschlossenen für ewige Zeiten für sich und seine Nachfolger ein für allemal bestätigte. Die Summe dieser Rechte und Privilegien läßt sich zusammenfassen in: Gewissensfreiheit, eigenes Recht und deutsche Verwaltung — was Alles, nach Peter's Ausspruch, von der Krone Schweden nicht gehalten worden sei. Im Nystädter Frieden (1721) wurden diese Provinzen nebst einem Theile Finland's von Schweden an Rußland abgetreten und dabei Gewissensfreiheit und Selbstverwaltung nochmals garantirt. Peter d. G. wollte Recht und Gesetz in Rußland zur Geltung bringen, er glaubte es durch Ukase und unermüdete Thätigkeit durchsetzen zu können. Er überzeugte sich bald, daß er völlig allein stand und die Reform seinem Reiche aufzwingen mußte. Er übersah, daß er nur Samen streuen konnte und daß er durch seine Hast oft vergeblich arbeitete, ja schadete. Da er in seinem ältesten Sohne einen Gegner seiner Reformen erkannt hatte, so wollte er ein für allemal verhindern, daß der Nachfolger eines Kaisers dessen wohlthätige Reformen vernichte und erließ am 5. Februar 1722 einen Ukas[1]), kraft dessen es einem jeden Kaiser freistehen solle, seinen Nachfolger zu ernennen. Dieser Ukas ist charakteristisch für Peter's Denk- und Handlungsweise. Er hatte stets das Wohl des Reiches im Auge, aber es fehlte ihm an der Bildung des Geistes und Gemüthes, um seine Aufgabe weit genug zu umfassen und sicher und umsichtig für dieselbe zu arbeiten. Was unmittelbar vor ihm lag, benahm ihm so ganz den Blick in die Weite, nahm ihn so ganz in Anspruch, so ganz gefangen, daß er nicht mehr die Wirklichkeit, sondern nur noch den einzelnen abstracten Zweck sah, den er erreichen wollte und in Folge dessen falsche Mittel wählte. Wie manches Ueberstürzte und Unüberlegte in seinen Maßregeln und Ukasen, so hatte auch dieser Erlaß die schlimmsten Folgen: derselbe leitete die Reihe der Staatsstreiche und Gewaltthaten ein, durch welche die meisten Thronbesteigungen des vorigen Jahrhunderts zu Stande kamen, ja selbst der Versuch der Beschränkung der Selbstherrschaft zu Gunsten des Obersten Geheimen Rathes bei der Thronbesteigung der Kaiserin Anna muß darauf zurückgeführt werden. Dieser Unsicherheit machte ein Ende der Erlaß der Thronfolgeordnung und des Familienstatuts durch Kaiser Paul im Jahre 1797.

Unter der Kaiserin Katharina II. wurden 1772 bei der ersten Theilung Polens die weißrussischen und litauischen, ebenso die kleinrussischen Gebiete Kiew, Wolhynien, Podolien mit dem russischen Reiche vereinigt und dabei bestimmt, daß das dort geltende Recht aufrecht erhalten werden solle. 1774 werden Asow, Kertsch und Kinburn mit Rußland vereinigt, 1785 die Krim, 1790 das Land zwischen Dniestr und Bug, 1795 Kurland, wobei durch freie Entschließung der Kaiserin das geltende Recht dem Lande für ewige Zeiten verliehen wird. Im Jahre 1808 wird Finland erobert, Kaiser Alexander I. bestätigt das gesammte geltende Recht und die bestehende Verfassung, beruft den Landtag nach Borgo (20. Juni 1809) und erklärt Finland als mit Rußland verbunden und das finnische Volk zur Stellung einer Nation erhoben. Es wird eine selbständige finländische Regierung eingerichtet. Im Frieden von Frederiksham 5./17. September 1809 wird Finland von Schweden abgetreten.

Im Jahre 1812 wird Bessarabien mit Rußland vereinigt.

Im Jahre 1813 wird das Großherzogthum Warschau erobert und sodann auf dem Wiener Kongreß als Zarthum Polen mit Rußland verbunden. Am 27. November 1815 erläßt Kaiser Alexander I. die polnische Konstitution. Nach der Revolution von 1830 wird das Land der Verfassung für verlustig erklärt und am 26. Februar 1832 ein organisches Statut für das Zarthum erlassen. Dieses Statut ist jedoch nicht verwirklicht worden, vielmehr wurde Polen nach dem Ermessen des Statthalters Paskiewicz regiert. Im Jahre 1861 wurde der Staatsrath wiederhergestellt, die beabsichtigten Reformen jedoch durch den Aufstand unterbrochen. Im Jahre 1864 wird das Reorganisationskomite eingesetzt und durch dasselbe die selbständige Verwaltung Polens aufgelöst und die administrative Vereinigung mit Rußland durchgeführt.

---

1) P. S. S. Nr. 3893.

Zweiter Abschnitt.

Der staatsrechtliche Charakter des russischen Reiches.

§ 11. In der ältesten Zeit ein Föderativgebilde, zuerst unabhängig, dann zweieinhalb Jahrhunderte hindurch unter mongolischer Herrschaft, ist Rußland seit Iwan III. eine unabhängige Monarchie in der Form einer christlich nationalen Despotie, wo der Wille des Zaren und die Willkür seiner Diener Gesetz und Verwaltung ersetzt. Peter der Große beginnt die Umwandlung des moskowischen Zarthums in eine europäische absolute Monarchie, in welcher das vom Monarchen gegebene Gesetz herrschen soll. In diesem Reiche haben die drei Ostseeprovinzen Livland, Estland, Kurland und das Land der Donischen Kosaken ihr gesetzlich anerkanntes Sonderrecht und ihre Sonderverwaltung.

Das Zarthum Polen 1815 durch Realunion mit Rußland verbunden, in der Form einer konstitutionellen Monarchie, ist, wie erwähnt, in Folge der wiederholten Aufstände auf dem Verwaltungswege inkorporirt worden.

Finland ist eine constitutionelle Monarchie, mit Rußland durch Realunion verbunden.

Rußland ist eine einfache Monarchie, in welcher die gesammte Staatsgewalt dem jeweiligen Haupte des Kaiserhauses, dem regierenden Kaiser als Eigenthum zusteht.

Grundgesetze giebt es in Rußland ihrem Wesen nach nur drei: 1. Das Gesetz über die Selbstherrschende Gewalt, dessen Beobachtung im Interesse des Herrschers selbst liegt (Art. 1 der Grundgesetze). 2. Das Gesetz über die Zugehörigkeit des Kaisers zur russischen Kirche, dessen Verletzung undenkbar ist. Beide beruhen auf der im Volke herrschenden Ueberzeugung, der Kaiser sei der Stellvertreter Gottes auf Erden. 3. Die von Kaiser Paul am 5. April 1797 gegebene Thronfolgeordnung (Art. 3—17 der Grundgesetze). Die Garantie für die Aufrechterhaltung derselben wird dadurch gegeben, daß jeder Kaiser bei der Thronbesteigung und Krönung sich verpflichtet, die Thronfolgeordnung heilig zu halten und jeder Prinz und jede Prinzessin des Kaiserhauses bei der Volljährigkeitserklärung dieselbe beschwören muß.

Historische Urkunden über die Grundgesetze giebt es in Rußland zwei, die Wahlurkunde Michael Romanows von 1613 und die Thronfolgeordnung Kaiser Pauls von 1797.

Dritter Abschnitt.

Die souveräne selbstherrschende Gewalt.

I. Die geheiligten Rechte Sr. Majestät des Kaisers.

§ 12. I. **Persönliche und Regentenrechte.** Der Kaiser ist unbeschränkter Selbstherrscher, seine Macht wird von Gott abgeleitet, ist mit Niemandem getheilt, durch keine gesetzlichen Normen beschränkt, ihre Ausübung an keine solche gebunden (Grundgesetze Art. 1), es sei denn, daß der Kaiser sich selbst an bestimmte Normen binde.

1. Die persönliche Stellung. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich. Der Kaiser ist unverantwortlich sowohl für Regierungs- als auch sonstige Handlungen, weil er die souveräne Staatsgewalt ist, über welche es keine Autorität, kein Gericht giebt, weil er allein Richter über seine Handlungen ist. Anders in vermögensrechtlicher Beziehung, weil die Vermögensrechte sich vollständig von der Person trennen lassen; hier tritt auch niemals der Kaiser als Verpflichteter oder Berechtigter, als Beklagter oder Kläger auf, sondern stets die Hofverwaltungen, das Kabinet oder die Appanagenverwaltung.

Die Unverletzlichkeit des Kaisers findet ihren Ausdruck in erhöhtem Rechtsschutz. Nicht nur jeder Versuch, sondern schon jeder Anschlag gegen die Person Sr. Majestät oder deren Rechte wird als Hochverrath mit dem Tode bedroht. Injurien in absentia werden als Majestätsbeleidigung bestraft.

2. Die Regentenrechte. Die gesammte Staatsgewalt steht dem Kaiser als Eigenthum zu, nur er ist zur Ausübung derselben berechtigt. Selbstverständlich wird der Kaiser nur in den wichtigsten Fällen unmittelbar selbst handeln und zur Verwaltung der Staatsangelegenheiten sich bestimmter Organe bedienen. Daher unterscheiden die Grundgesetze zwischen den Angelegenheiten der souveränen Verwaltung (uprawlenije werchownoje) und solchen der untergeordneten Verwaltung (u. podczinennoje). Die Angelegenheiten der obersten Verwaltung, d. h. die wichtigsten Regierungsangelegenheiten, werden vom Kaiser unmittelbar entschieden. Die Vorbereitung und Vorlage derselben haben der Reichsrath, das Ministerkomite, der Kriegsrath, der Admiralitätsrath, die Generalverwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria und die einzelnen Minister, in erhöhtem Maße diejenigen, welche persönlichen Vortrag bei Sr. Majestät haben.

Angelegenheit der obersten (souveränen) Verwaltung ist

a) Alles was den Erlaß eines neuen Gesetzes oder einer neuen Verordnung oder einer selbständigen Verfügung, die nicht ohne weiteres aus dem Gesetze folgt, erfordert;

b) Alles was Ausübung eines Souveränitätsrechtes in sich schließt, wie Ernennung der Beamten, Verleihung von Adelstiteln, Rangklassen, Orden und Belohnungen, außerordentliche Erhebung in den Adelsstand, Verlust des Ranges und Adels, Disziplinarstrafen über höhere Beamte, Begnadigung;

c) Alles, was obwohl zu den laufenden, auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erledigenden Geschäften gehörend, doch der bisherigen Praxis gemäß vom Herrscher selbst zu erledigen ist. Hierher gehört: Einführung neuer Steuern, sowohl Staats- als Kommunalsteuern und Aufhebung derselben, Feststellung der Höhe der Reichssteuern, der Etats der Behörden, des ordentlichen und außerordentlichen Reichsbudgets, die Veräußerung von Domänen und überhaupt des Staatseigenthums, Feststellung von Ausnahmen aus den Gesetzen, Expropriation von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, Ertheilung von Privilegien an Stände, Privatpersonen und Gesellschaften, außerordentlicher Erlaß von Steuerrückständen; Anwendung der allgemeinen Vermögens-Konfiskation als Strafe, Verhängung des Kriegs- und Belagerungs-Zustandes und des verstärkten Schutzes, Ueberweisung gewisser Verbrechen ausnahmsweise zur Aburtheilung an außerordentliche Gerichte;

d) der Kaiser ist oberster Kriegsherr, Armee und Flotte stehen unter seiner unmittelbaren direkten Leitung, ebenso die auswärtigen Angelegenheiten.

Zu den höchsten Regierungsangelegenheiten gehört also vor Allem

§ 13. II. **Die Gesetzgebung.** Dieselbe wird vom Kaiser unmittelbar ausgeübt: was der Kaiser als Gesetz erläßt und was als solches vom Senat veröffentlicht wird, ist Gesetz. Der Willensausspruch des Kaisers macht es dazu. Für den gewöhnlichen Lauf der Sachen sollen Gesetze und wichtige Verordnungen im Reichsrathe, Verordnungen überhaupt im Ministerkomite oder für die Armeeverwaltung im Kriegsrathe berathen und dann erst vom Kaiser bestätigt werden — allein die vorherige Berathung ist, wenn auch die Regel, so doch kein nothwendiges Moment zum Zustandekommen der Gesetze und Verordnungen, wesentlich ist einzig und allein der Kaiserliche Willensausdruck.

In Beziehung auf die Verordnungen ist noch zu bemerken, daß oft die Minister durch besondere Erlasse bevollmächtigt werden, Verordnungen nicht nur zur Ausführung, sondern zur Entwickelung neubestätigter Gesetze zu erlassen. Der Senat hat ein Verordnungsrecht zur Ausführung und auf Grundlage von Gesetzen. Die Gouverneure der Provinzen und die Organe der Selbstverwaltung haben ein beschränktes Verordnungsrecht (wovon weiter unten).

Die Gesetzgebung gehört also ausschließlich zu den Angelegenheiten der obersten Regierung, nur in beschränkter Weise nehmen Organe der untergeordneten Regierung an derselben Theil.

§ 14. III. **Die Verwaltung** im engeren Sinne dagegen ist das Gebiet, wo die Eintheilung in Sachen der obersten Verwaltung und der untergeordneten zur Geltung kommt. Die Angelegenheiten der *obersten Verwaltung* werden vom Kaiser entschieden und kommen an denselben durch die obengenannten Organe. An der Spitze der *untergeordneten Verwaltung* steht der Senat, dem die Ministerien (mit Ausnahme des Krieges, der Marine, der auswärtigen Angelegenheiten, des Hofes, der Generalverwaltung der Kaiserin Marie) und die Provinzialbehörden untergeordnet sind. Allein diese Stellung des Senates, so ausdrücklich sie auch in den Gesetzen ausgesprochen ist, ist doch bloß eine theoretische und hat keine praktische Bedeutung. Unter der „untergeordneten" Verwaltung sind die laufenden Geschäfte zu verstehen, für welche keine besondere Entscheidung nothwendig, sondern deren Erledigung den bestehenden Regeln „untergeordnet" ist. Diese laufende Verwaltung sollte nach dem Gesetze *Peters* d. *Gr.* vom Senat geführt werden, welchem die Kollegien untergeordnet waren. Im vorigen Jahrhundert fand es auch im Großen und Ganzen statt, ja von *Alexander* I. wurden die Rechte und Befugnisse des Senates wieder hergestellt, aber bei Errichtung der Ministerien wurde bestimmt, die Minister hätten über die laufenden Sachen direkt dem Kaiser zu berichten und unmittelbar von ihm die Direktive zu erhalten. In Folge dessen wird die laufende Verwaltung, die sog. „untergeordnete," von den Ministern geführt unter unmittelbarer Leitung des Kaisers, und der Senat hat nur in gewissen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen die Entscheidung, sowie in allen Fällen die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in den Behörden.

Die Verwaltung soll von den Behörden und Beamten, als den Organen der souveränen Gewalt, nach den von denselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen geführt werden. Die Behörden und Beamten werden als unmittelbar vom Kaiser beauftragt angesehen, so daß in jedem einzelnen Falle der Kaiser auch unmittelbar eingreifen könnte. Der Begriff fester Aemter, als nothwendiger Organe der Verwaltung zu strikter Erfüllung der bestehenden Gesetze, beginnt sich erst allmälig Bahn zu brechen und ist im russischen Staatsrecht nicht durchgeführt. Eine Ausnahme hiervon macht die *Rechtspflege*. Bis 1864 war es mit derselben ebenso bestellt wie mit der Verwaltung: in jedem einzelnen Falle konnte Kabinetsjustiz geübt werden, und nach Erschöpfung der Instanzen stand unter Umständen das Recht der Beschwerde an den Kaiser offen. Durch

die Gerichtsordnungen von 1864 ist die Kabinetsjustiz aufgehoben worden. Der Kaiser übt fortan unmittelbar nur die Justizhoheit aus, die Gerichtsbarkeit ist den gesetzlich bestellten Richtern, als den zur Ausübung derselben allein befugten Organen des Staates übertragen worden: seitdem kann ein Urtheil nur von einem Richter gefällt werden. Der unmittelbaren Ausübung der richterlichen Gewalt hat der Kaiser, durch Bestätigung jener Gesetze, freiwillig entsagt.

§ 15. IV. **Die Staatsreligion.** In Rußland besteht eine Staatskirche, welche den übrigen geduldeten Kirchen und Religionen gegenüber privilegirt ist. Die herrschende Kirche in Rußland ist die „rechtgläubige, orientalischen Bekenntnisses". Der Kaiser muß dieser Kirche angehören. (Grdg. Art. 40 und 41). „Der Kaiser ist, als ein christlicher Herrscher, der oberste Schirmherr und Bewahrer der Dogmen des herrschenden Glaubens, Hüter des rechten Glaubens und jeder Ordnung in der heiligen Kirche. In diesem Sinne wird der Kaiser in der Thronfolgeordnung von 1797 „Haupt der Kirche" genannt. (Grdg. Art. 42 und Anm.) „Die Verwaltung der Kirche führt die Selbstherrschende Gewalt durch die von ihr errichtete heilige dirigirende Synode," (Art. 43). Dem russischen Kaiser steht also nicht bloß das jus circa sacra, sondern auch das jus in sacris zu. Wie die Stellung des Kaisers im Staate, so basirt auch die in der Kirche auf der von Byzanz überkommenen, von der Kirche von jeher gepflegten und durch die moskowischen Zaren festbegründeten Anschauungen, der Zar sei der Stellvertreter Gottes auf Erden. Die Zugehörigket zur russischen Kirche ist ein so unbedingtes Erforderniß, daß die einfache Thatsache der Nichtannahme der Konfession der russischen Kirche seitens eines Kognaten des Kaiserhauses, der nach der Thronfolgeordnung auf den Thron berufen wird, einer Thronentsagung gleichkommt oder vielmehr Ausschluß von der Berufung auf den Thron zur Folge hat.

Wenn ein zur Thronfolge berufener Kognat in einem Staate Herrscher ist, wo die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche Bedingung der Herrschaft ist, so muß derselbe zugleich jenem Thron entsagen. Ist jenes nicht der Fall, so ist eine solche Entsagung nicht nothwendig. Das russische Staatsrecht schließt also die gleichzeitige Herrschaft des Kaisers in einem anderen Staate, dessen Interessen andere als die Rußlands sein können, nicht aus.

Das Gesetzgebungsrecht in der Kirche und damit die Entscheidung über die Ausbildung und Entwickelung des kirchlichen Glaubens und des kirchlichen Rechts liegt in den Händen des Kaisers, desgleichen die Verwaltung.

§ 16. V. **Die Ehrenrechte des Kaisers.** Die kaiserliche Gewalt findet ihren äußeren Ausdruck im Titel, im Wappen, sowie in anderen Symbolen der Kaiserlichen Gewalt, der Krone, dem Scepter und Reichsapfel. Für den Kaiser findet stets Fürbitte im Kirchengebet statt, ihm werden die höchsten militärischen Ehren erwiesen, der Kaiser ist Großmeister aller Orden; seiner persönlichen Umgebung wird ein besonderer Glanz beigelegt; von ihm geht die Verleihung aller öffentlichen Ehren und Würden aus.

1. Titel. Den Majestätstitel „Wir von Gottes Gnaden .... Großer Herrscher und Zar" (abgeleitet von Cäsar, alte Form: z'sar) führte schon bisweilen Iwan III., beständig seit Iwan IV. Den Kaisertitel Imperator und Weliczestwo (Majestät) nahm Peter der Große auf Antrag des Senates an, hatte denselben jedoch schon vorher (1710) gebraucht bei Bestätigung der livländischen Kapitulationen. Der Titel zählt alle Landschaften, Fürstenthümer, Großfürstenthümer und Zarthümer auf, durch deren Vereinigung Rußland gebildet und vergrößert wurde. Man unterscheidet den kleinen, mittleren und großen Titel. Im kleinen Titel werden nur das Kaiserthum Rußland, das Zarthum Polen und das Großfürstenthum Finland genannt, im mittleren außerdem die Zar-

thümer (Kasan, Astrachan, Sibirien, Taurien, Grusien) und die Großfürstenthümer, welche nach einander den Mittelpunkt Rußlands bildeten: Nowgorod, Kiew, Wladimir und Moskau, im großen Titel werden sämmtliche Fürstenthümer in mehr oder weniger chronologischer Reihenfolge aufgeführt, so daß in demselben eine Geschichte der Vergrößerung des Reiches gegeben ist.

2. Das Wappen ist seit Iwan III. der zweiköpfige byzantinische Adler in Vereinigung mit dem moskowischen Wappen, dem heiligen Georg auf weißem Roß im rothen Felde. Auch hier wie bei dem Titel unterscheidet man ein großes, mittleres und kleines Wappen und Siegel, entsprechend der Eintheilung beim Titel.

3. Die Umgebung des Kaisers bildet seinen Hof. Der Hofdienst steht dem Staatsdienste vollkommen gleich, ja war früher privilegirt, da sich der Staatsdienst im moskowischen Zarthum aus dem Hofdienst entwickelt hat. Eine Trennung fand erst unter Peter dem Großen statt, der 5 verschiedene Rangtabellen aufstellte, für den Kriegsdienst zu Lande, für den Seedienst, für den Hofdienst, für den bürgerlichen Dienst im Allgemeinen und für den Dienst im Bergfache. An der Spitze des Hofes steht der Minister des Kaiserlichen Hofes.

4. Alle Standeserhöhungen, die Verleihung von Titeln, Rangklassen, Würden und Aemtern werden als vom Kaiser ausgehend betrachtet, doch können gewisse Rangklassen, Würden und Aemter kraft Gesetzes erworben und von Behörden namens Kaiserlicher Majestät verliehen werden (Gouvernementsregierung und Senat). Der unmittelbaren Verleihung sind vorbehalten: Das Prädikat Durchlaucht an Fürsten, die Erhebung in den Fürsten-, Grafen-, Baronen- und Adelsstand, die Verleihung der 4 ersten Rangklassen, die Ernennung der Beamten der 4 ersten Klassen.

5. Die Verleihung der Kaiserlichen und zarischen Orden und anderer Ehrenzeichen. Der Zusatz „zarisch" erklärt sich daraus, daß den russischen Orden auch zwei polnische, der weiße Adlerorden, gestiftet im XIV. Jahrhundert von Wladislaus I., und der Stanislausorden, gestiftet 1765 von Stanislaus Poniatowski, hinzugefügt sind. Die Orden sind folgende 1) des h. Andreas (gest. 1698), 1 Grad, 2) des h. Wladimir, 4 Grade, gestiftet 1782, 3) des h. Alexander Newski, 1 Gr. gest. 1725, 4) der weiße Adlerorden, 1 Gr., 5) der h. Anna, 4 Gr., gest. 1735, 6) der Stanislausorden, 3 Gr., 7) des h. Georg, ein militärischer Orden, 4 Gr. und ein Soldatenkreuz, gest. 1769, 8) d. h. Katharina, 2. Gr., ein weiblicher Orden, gest. 1714. Außerdem Kreuze und Medaillen, Ehrensäbel und dergl.

Von fremden Staaten ertheilte Adelsprädikate und Orden dürfen von russischen Unterthanen nur dann geführt oder getragen werden, wenn vom Kaiser die Genehmigung dazu ertheilt ist.

§ 17. VI. **Die pekuniären Rechte.** Im moskowischen Großfürstenthum und Zarthum wurden die Ausgaben für den Hof aus den sogenanten Hof-Städten und Hof-Ländereien bestritten, die Ausgaben des Staates aus den Abgaben und Einnahmen von den schwarzen Ländereien, schon im XVII. Jahrhundert wurden die Hof-Städte mit den übrigen vereinigt. Peter vereinigte die Verwaltung der Hofländereien mit der der schwarzen Ländereien, doch wurden einige Güter als Kaiserliche von der allgemeinen Verwaltung getrennt. Kaiser Paul bildete aus den ehemaligen Hofländereien die Appanagen, die für Eigenthum der Kaiserlichen Familie erklärt wurden, derselben wurde auch noch ein bestimmtes Kapital zugewiesen. Die Appanagen sind Eigenthum des Kaiserhauses, werden aber auf Anordnung des Kaisers verwaltet, der allein über dieselben disponirt. Die Glieder des Kaiserhauses haben Anspruch auf bestimmte Renten aus denselben. Der Unterhalt des (großen) Kaiserlichen Hofes und des Hofes des Thronfolgers wird

aus dem Reichsschatz bestritten und die Summe vom Kaiser festgestellt. Die Hofhaltungen der übrigen Großfürsten werden aus den Einnahmen der Appanagen bestritten.

Der Chatulle des Kaisers gehören und werden vom Kabinet verwaltet die altaiischen Bergwerke, ebenbahin gehen die Abgaben in Pelzwerk, welche von den sibirischen nomadisirenden Völkerschaften geleistet werden.

Die Prinzessinnen haben Anspruch auf Unterhalt bis zur Ehe aus den Appanagen und bei der Verheirathung auf eine Aussteuer aus dem Reichsschatz. Die Höhe der Summe richtet sich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem regierenden Kaiser.

II. Die Thronfolgeordnung[1]). Art. 3—17 der Grundgesetze.

§ 18. Der russische Kaiser-Thron und die mit demselben untrennbar verbundenen Throne des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finland sind erblich im Kaiserhause nach dem Erstgeburtsrecht und der Linearfolge, mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechts und der männlichen Linien vor den weiblichen. Sind die männlichen Linien ausgestorben, so folgt dem letzten Kaiser aus denselben, seine weibliche Descedenz, nach derselben Ordnung, gleichfalls mit dem Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, doch wird die Person weiblichen Geschlechts, welche die Verwandtschaft vermittelt, niemals ausgeschlossen. Wenn dieses Geschlecht ausstirbt, so wird zur Thronfolge berufen die weibliche Linie des ältesten Sohnes des Kaisers Stammhalters (als welcher Kaiser Paul betrachtet wird) und aus derselben die weibliche Linie des zuletzt regiert habenden Zweiges u. s. w. aufwärts. Ist die weibliche Linie des ältesten Sohnes des Kaisers Stammhalters ausgestorben, so wird in derselben Weise die weibliche Linie des zweiten Sohnes des Kaisers Stammhalters berufen u. s. w. Sind auch diese weiblichen Linien ausgestorben, so wird berufen: zuerst die männliche, dann die weibliche Linie der ältesten Tochter des Kaisers Stammhalters, sodann der zweiten u. s. w. Tochter. Mitglieder des Kaiserhauses und in Folge dessen erbberechtigt sind nur diejenigen, welche aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe abstammen, deren Eingehung vom damals regierenden Kaiser genehmigt wurde.

III. Die Thronbesteigung und die Krönung. Art. 31—36 der Grundgesetze.

§ 19. Nach dem Tode des regierenden Kaisers besteigt der Thronfolger den Thron ipso jure, die gesammte Kaiserliche Machtbefugniß geht ohne Weiteres auf ihn über. Dem Volke wird die Thronbesteigung durch ein Manifest verkündigt; dieses Manifest wird dem Senate zur Publikation übersandt; zur Anhörung desselben versammelt sich der gesammte Senat (was sonst nie vorkommt) und lädt die Synode in seinen Sitzungssaal, in welchem sich ein Kaiserlicher Thron befindet. Nach Verlesung des Manifestes verfügt der Senat dasselbe zu publiziren und ordnet die Eidesleistung sämmtlicher Unterthanen an, worauf die Glieder des Senats und der Synode den Treueid leisten. Am selben Tage leisten die Glieder des Kaiserhauses, die Minister, die Reichsbehörden und die Truppen der Garde den Treueid; sodann alle übrigen Behörden und Beamten und sämmtliche Unterthanen männlichen Geschlechts von 12 Jahren an. Der Eid wird mündlich geleistet und die unterzeichneten Eidesformulare dem Senat eingesandt. Uebrigens besteht die Pflicht der Unterthanen zu unbedingtem Gehorsam ipso jure, so daß die Eidesleistung nur eine feierliche Erklärung ist und nicht erst die Pflicht zum

1) O. Eichelmann, das Kaiserlich-russische Thronfolge- und Hausgesetz. Im Archiv f. öffentl. Recht III, 1, S. 87—136, 2, S. 262—290.

Gehorsam begründet. Wer den Eid nicht geleistet hat, ist ebenso zum Gehorsam verpflichtet, wie der, welcher ihn geleistet hat, und wird für die Verletzung dieser Pflicht genau ebenso bestraft wie jener.

Die Krönung findet in Moskau statt in Gegenwart der höchsten Reichsbeamten und Behörden und Deputirten der Stände der einzelnen Provinzen, des Adels, der Bürger und Bauern. Die Krönung des russischen Kaisers als Königs von Polen findet durch ein und dieselbe heilige Handlung statt: „Deputirte des Zarthums Polen werden zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit zugleich mit den Deputirten der übrigen Theile des Reiches geladen" (Reichsgrundgesetze Art. 36 Anm. 1). Ebenso sind Vertreter des Großfürstenthums Finland zugegen. Die Bedeutung der Krönung liegt in folgenden Momenten: Vor der Krönung spricht der Kaiser das nicänische Glaubensbekenntniß, um seiner Zugehörigkeit zur russischen Kirche Ausdruck zu verleihen. Der Kaiser setzt sich selbst die Krone auf, legt sich selbst den Purpurmantel um, umgürtet sich selbst mit dem Reichsschwerte, ergreift selbst Scepter und Reichsapfel, um zu dokumentiren, daß seine Macht von Niemandem ihm übertragen sei. Nach der Krönung hält der Kaiser knieend ein Gebet: Gott der Herr möge ihn stärken, damit er das Reich zum Wohle der ihm anvertrauten Unterthanen und zum Ruhme Gottes regieren und einst Rechenschaft ablegen könne. Dieses Gebet bringt zum Ausdruck, daß nicht das persönliche Interesse, sondern das Wohl des Volkes der Zweck seiner Herrschaft und der Kaiser für seine Regierung einst Gott dem Herrn Rechenschaft schuldig sei.

IV. Die Regentschaft.

§ 20. Die Volljährigkeit eines Kaisers, resp. einer Kaiserin, sowie des Thronfolgers, tritt mit dem vollendeten sechzehnten Jahre ein. Bei der Berufung eines Unmündigen zum Thron, wird eine Regentschaft und eine Vormundschaft errichtet. Beide können in einer Hand vereinigt sein, sind aber vollkommen von einander getrennt. Die Regentschaft hat es mit der Regierung des Staates, die Vormundschaft mit der Fürsorge für die Person, mit der Erziehung des Kaisers und der Verwaltung seines Vermögens zu thun. Die Ernennung des Regenten und des Vormundes hängt zunächst vom Kaiser ab, der einen unmündigen Thronfolger hinterläßt. Hat keine Ernennung stattgefunden, so wird zur Regentschaft und Vormundschaft berufen die Mutter oder der Vater des unmündigen Kaisers, nie aber Stiefeltern; wenn der Vater oder die Mutter nicht mehr am Leben sind, so der nächste zur Thronfolge berechtigte volljährige Verwandte männlichen oder weiblichen Geschlechts. Der Regent wird zur Führung der Regentschaft unfähig im Falle von Geisteskrankheit, sei es auch vorübergehender, und im Falle er als Verwitweter zu einer neuen Ehe schreitet.

Seit der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus ist von jedem neuen Kaiser auf seinen Todesfall die Regentschaft in der Weise geregelt worden, daß stets der nächste männliche Agnat zum Regenten ernannt wurde und die Kaiserin zum Vormunde.

Der Regent vertritt den Monarchen vollständig, und übt die unbeschränkte Gewalt des Selbstherrschers aus. Zur Seite steht ihm ein Regentschaftsrath aus sechs Personen, welche er aus Beamten der beiden ersten Rangklassen zu ernennen hat. Außerdem können mit seiner Genehmigung volljährige Prinzen des Kaiserhauses Sitz und Stimme im Regentschaftsrathe erhalten. An den Regentschaftsrath kommen alle Sachen, die vom Kaiser zu entscheiden sind und entweder direct an ihn oder den Reichsrath gelangen. In allen diesen Sachen hat der Regentschaftsrath seine Meinung abzugeben und der Regent muß dieselbe hören, die Entscheidung aber steht ihm allein zu.

V. Das Familienstatut des Kaiserhauses. Art. 82—203 der Reichsgrundgesetze.

§ 21. Wir haben schon oben gesehen, daß zum Kaiserhause gehört und zur Thronfolge berechtigt ist, wer aus einer gesetzlichen, ebenbürtigen, vom regierenden Kaiser genehmigten Ehe vom Kaiser Stammhalter abstammt, sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Linie. Das engere Kaiserhaus wird aus der männlichen Linie gebildet, sie ist zunächst zur Thronfolge berufen und hat allein Anspruch auf Titel, Wappen und Appanagen des Kaiserhauses. Ueber die Zugehörigkeit zum Kaiserhause entscheidet einzig die Eintragung in das Geschlechtsregister desselben. Die Eintragung des Einzelnen wird vom regierenden Kaiser verfügt; er ist Haupt der Familie, deren Glieder ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind und ihre ganze Thätigkeit und ihr Leben nach seinem Willen zu regeln haben. Der Kaiser ist Richter in allen persönlichen Sachen der Glieder des Kaiserhauses, er ist berechtigt, denselben wegen Ungehorsam ihre Rechte als Glieder des Kaiserhauses zu entziehen.

Nach der Ergänzung des Kaiserlichen Familienstatuts durch das Gesetz vom 2. Juli 1886 führen den Titel Großfürst resp. Großfürstin mit dem Prädikat Kaiserliche Hoheit, die Descendenten der männlichen Linie eines Kaisers bis zum 2. Grad (Söhne, Töchter, Enkel, Brüder und Schwestern eines Kaisers). Die Urenkel führen den Titel: Prinzen von Kaiserlichem Geblüt mit dem Prädikat Hoheit, dieser Titel vererbt jedoch nur nach dem Erstgeburtsrecht, die übrige Descendenz führt den Titel: „Fürsten von Kaiserlichem Geblüt mit dem Prädikat Durchlaucht". Zum Titel Kaiserliche Hoheit gehört als Wappen der Reichsadler mit dem moskauischen Wappen. Zum Titel Hoheit der Reichsadler ohne den moskauischen Schild, mit verschiedenen Modifikationen in Enblemen.

Außerdem hat jedes Mitglied des Kaiserhauses Anspruch auf das Familienwappen des Kaiserhauses, bestehend aus den vereinigten Wappen der Romanow und der Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorp. Der Thronfolger führt außer den obigen Titeln den eines Cäsarewicz, als Wappen das mittlere und kleine Reichswappen. Die Großfürsten erhalten bei der Taufe die Orden des h. Andreas, Alexander Newski, des weißen Adlers und der h. Anna, die Großfürstinnen den Orden der h. Katharina. Die Fürsten und Fürstinnen von Kaiserlichem Geblüt mit dem Prädikat Hoheit erhalten dieselben Orden bei Erlangung der Volljährigkeit. Die Fürsten und Fürstinnen mit dem Prädikat Durchlaucht erhalten diese Orden nur mit Genehmigung des Kaisers. Bei der Volljährigkeit leisten die Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserhauses den Eid der Treue und auf die Thronfolgeordnung.

Im Familienstatut sind die pekuniären Ansprüche der Glieder des Kaiserhauses an den Staatsschatz und die Appanagen geregelt. Die Appanagen werden unter Aufsicht des Kaisers vom Appanagen-Departement verwaltet. Ausnahmsweise können Appanagengüter einzelnen Gliedern des Kaiserhauses zur Nutznießung übertragen werden. Ebenso hat Kaiser Nikolaus der Descendenz seiner Tochter, der Großfürstin Marie Herzogin von Leuchtenberg, bis zum 3. Grade das Prädikat Kaiserliche Hoheit verliehen.

Der Kaiser und der Thronfolger können eine Ehe nur mit Prinzessinnen, welche der „rechtgläubigen" Konfession angehören, eingehen, die übrigen Glieder des Kaiserhauses auch mit Personen anderer Konfession. Zur Eingehung einer Ehe und zur Scheidung ist die Einwilligung des Kaisers erforderlich.

Die Volljährigkeit erlangen die Prinzen und Prinzessinnen mit dem 20. Jahr, falls sie vor demselben heirathen mit der Eingehung der Ehe. Von der Volljährigkeit bis zum 25. Jahr steht den Prinzen des Hauses ein vom Kaiser zu ernennender

Kurator zur Seite. Ihr Privatvermögen vererben die Glieder des Kaiserhauses nach den allgemeinen Gesetzen durch Testament oder ab intestato; das Privatvermögen des Kaisers geht, wenn kein Testament vorhanden ist, auf den Thronfolger über. Das der Kaiserin geht in solchem Falle an die jüngeren Söhne und die Töchter. Die Testamente der Glieder des Kaiserhauses sind nur gültig, wenn dieselben vom Kaiser bestätigt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

§ 22. **Das europäische Rußland, Polen und Finland.** Das Staatsgebiet zerfällt staatsrechtlich in das eigentliche russische Kaiserreich, das Zarthum Polen und das Großfürstenthum Finland. Das Zarthum ist seit 1864 unter die gleiche Verwaltung wie das Reich gestellt, ja man vermeidet in Verwaltungsurkunden vom Zarthum Polen zu sprechen und bezeichnet dasselbe als das Weichselgebiet. Finland dagegen ist nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich als ein getrenntes Staatsgebiet zu betrachten. Man spricht in offiziellen Urkunden vom Reiche (Imperia) im Gegensatze zum Großfürstenthum, wie früher im Gegensatze zum Zarthum Polen.

Beim eigentlichen Reiche haben wir zu unterscheiden das europäische und das asiatische Gebiet. Das letztere unterliegt trotz aller Aehnlichkeit der Bezeichnungen doch einer anderen Verwaltung als die europäischen Gouvernements, obwohl das Bestreben besteht, möglichste Gleichartigkeit der Formen herbeizuführen.

Das europäische Rußland ist eingetheilt in 50 Gouvernements, davon haben 4, das Land der Donischen Kosaken und die 3 Ostseeprovinzen Livland, Estland, Kurland, ihr Sonderrecht und ihre Sonderverfassung, während die sogenannten westlichen Provinzen, d. h. die Gouvernements, welche aus dem Gebiete des ehemaligen Großfürstenthums Litauen gebildet worden sind, 9 an der Zahl, ihr gesammtes Sonderrecht (das litauische Statut) verloren haben. Ebenso ist die allgemeine Verwaltungsform in Bessarabien eingeführt worden.

Die einzelnen Gouvernements zerfallen in Kreise (ujesdy), diese umfassen meist *eine* Stadt und das umliegende Land, doch gibt es auch „überetatmäßige" Städte, besonders in den westlichen Provinzen.

Die Städte St. Petersburg, Odessa, Sewastopel, Kertsch-Jenikale, Taganrog und Mariupol bilden besondere Stadthauptmannschaften, d. h. selbständige, von der Verwaltung der Gouvernements getrennte Verwaltungsbezirke. Die Kreise zerfallen in Polizeibezirke (stany) und Friedensgerichtsdistrikte (mirowyje uczastki). Im Kreise unterscheidet man die Stadt und das Land, das Land wird getheilt in Sammtgemeindebezirke (wolosti) und diese in Dorfgemeindebezirke. Die Dorf- und Sammtgemeinden sind in erster Linie selbständige Organismen mit eigener Rechtssphäre, aber ihre Vertreter und Organe, die Dorf- und Sammtgemeinde-Aeltesten, sind zugleich auch die untersten Polizeiorgane auf dem Lande. Der Gesammtgemeindebezirk (wolost) einerund die Stadt andererseits bilden die kleinsten Verwaltungsbezirke, die zweite Stufe bilden die Kreise, die dritte die Gouvernements. Für gewisse Verwaltungsangelegenheiten, wie für das Schulwesen, Eisenbahn-, Kanal- und Kunststraßenbau und Verwaltung, Bergwesen, Zoll-, Militär-, Post-, Telegraphen- und Justiz-Verwaltung bestehen besondere Eintheilungen des Reichs in Bezirke (okrug), welche sehr verschieden an Größe sind, gewöhnlich mehrere Gouvernements umfassen.

§ 23. **Das asiatische Rußland** zerfällt zunächst in drei geographisch zu unterscheidende Theile, Sibirien, Mittelasien und die Kaukasusländer.

Sibirien, einen halben Welttheil umfassend, vom Kaspischen Meer und Uralgebirge bis zum Stillen Ocean, zerfiel früher in zwei umfangreiche Generalgouvernements von West- und Ost-Sibirien. Der Name Sibirien ist jetzt aus der Administrativ-Eintheilung verschwunden. Die Gouvernements- und Gebiete, welche bisher die beiden großen General-Gouvernements bildeten, gruppiren sich nunmehr folgendermaßen: 1. das Gouvernement Tobolsk; 2. das Gouvernement Tomsk; 3. das General-Gouvernement Irkutsk, bestehend aus dem Gouvernement Irkutsk, dem Gouvernement Jenisseisk und dem Gebiete von Jakutsk, zu welch' letzterem auch die Halbinsel Kamtschatka gehört; 4. das General-Gouvernement am Amur, bestehend aus dem Transbaikalischen, dem Amurischen und dem Meeres-Gebiet (oblast), aus den Bezirken von Wladiwostok und Sachalin; 5. das Steppen-General-Gouvernement mit dem Sitz in Omsk, bestehend aus 3 Gebieten (oblast) von Akmollinsk, Semipalatinsk und Semiretschinsk. Die sibirischen Gouvernements und Gebiete werden getheilt in Bezirke (okrúga), den Kreisen der europäischen Gouvernements entsprechend, die Bezirke in Polizeibezirke (stany) und diese in Sammtgemeindebezirke (wolosti).

Mittelasien bildet das General-Gouvernement Turkestan, mit der Hauptstadt Taschkend; es besteht aus den Gebieten (oblast) vom Syr-Darja, Ferghana und Samarkand, welche in Kreise (ujesdy) eingetheilt werden; einer der Kreise des Syr-Darja-Gebiets heißt Abtheilung (otdel) des Amu-Darja. Diese Kreise zerfallen in Distrikte (uczastki), welche den stany entsprechen. Diese uczastki werden für die seßhafte Bevölkerung in wolosti getheilt (etwa 2000 Höfe) und diese in Dorfgemeinden von etwa 25 und mehr Höfen. Die Nomaden jeden Kreises bilden besondere Woloste, bis 2000 Kibitken und diese Aule, bis 200 Kibitken (Zelt, Erdhütte oder Haus).

Kaukasien zerfällt in: 1. den nördlichen Kaukasus, bestehend aus dem Gouvernement Stawropol und den beiden Gebieten vom Terek und vom Kuban; 2. Transkaukasien, bestehend aus den Gouvernements Tiflis, Kutais, Jelisawetpol, Eriwan und Baku, den Gebieten von Daghestan und Kars und den Bezirken vom schwarzen Meer und von Sakataly und 3. Transkaspien.

Fünfter Abschnitt.

Die russischen Unterthanen.

§ 24. **Die russische Unterthanenschaft.** Die Angehörigen des russischen Reiches werden bezeichnet als russische Unterthanen, d. h. Unterthanen des russischen Kaisers, den Ausdruck Staatsbürger kennt das Gesetz nicht, in der Litteratur wird dafür der Ausdruck grashdanin gebraucht. Der Ausdruck Russe (Ruski) schließt den Hinweis auf Zugehörigkeit zur russischen Kirche oder wenigstens zum Volksstamm in sich.

Die russische Unterthanenschaft wird begründet a) durch Abstammung: jedes eheliche Kind eines russischen Unterthanen ist durch die Geburt russischer Unterthan, ebenso das uneheliche Kind einer russischen Unterthanin; b) durch Verheirathung: die Ausländerin, welche einen russischen Unterthan heirathet, erlangt dadurch die Unterthanenschaft und den Stand ihres Mannes, behält beides auch nach Auflösung der Ehe, kann aber die Unterthanenschaft ohne weiteres aufgeben; c) durch Aufnahme in den

russischen Unterthanenverband, welche vom Ermessen des Ministers des Innern abhängt und nur stattfindet, wenn der Nachsuchende eine Bescheinigung des örtlichen Gouverneurs beibringt, daß er seit 5 Jahren im Reiche sich niedergelassen und tadellos geführt hat. Von der 5jährigen Frist wird abgesehen: bei solchen Personen, deren Aufnahme im Interesse des Staates ist; bei Ausländern, welche bereits im Staatsdienste stehen, und bei Kindern von Ausländern, welche in russischen Lehranstalten erzogen sind. Die Aufnahme erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die Kinder, die vor der Aufnahme geboren sind. Die russische Unterthanin, welche durch Verheirathung mit einem Ausländer Ausländerin wurde, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit in den russischen Unterthanenverband wieder eintreten. Verheirathete Ausländerinnen werden ohne ihre Männer in den russischen Unterthanenverband nicht aufgenommen. Von den Unterthanen derjenigen Staaten, mit denen Kartellkonventionen abgeschlossen sind, wird die Bescheinigung über erfüllte oder erlassene Militärpflicht verlangt. Ein ausdrückliches Aufgeben des früheren Unterthanenverbandes wird nicht verlangt. Die Aufnahme in den russischen Unterthanenverband erfolgt durch Ableistung des Unterthaneneides. Die in den Unterthanenverband Aufgenommenen erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten russischer Unterthanen und speciell die des Standes, welchem sie zugeschrieben sind. Ein Unterschied zwischen geborenen und naturalisirten Unterthanen findet nicht statt.

Vor Peter d. Gr. war die Aufnahme in die moskowische Unterthanenschaft nur durch besondere zarische Einwilligung möglich. Peter d. Gr. verlieh jedem Ausländer das Recht, in den r. U.-V. zu treten und nach eigenem Ermessen wieder auszutreten, wozu eine Anzeige beim Senat genügte. Dieses Recht bestand bis zum Ukas vom 10. Februar 1864. Verboten war und ist die Aufnahme von Frauenzimmern ohne ihre Männer oder Eltern, von Juden und von Derwischen.

Der Austritt aus der russischen Unterthanenschaft ist gesetzlich nicht geregelt, doch erfolgt die Entlassung in neuerer Zeit ungehindert, aber stets nur mit Allerhöchster Genehmigung, als außerordentliche Maßregel [1]).

Auch die eigenmächtige Emigration findet in neuerer Zeit statt. Nach dem geltenden Strafgesetzbuch ist jedoch eigenmächtige Entfernung aus dem Vaterlande oder das Wegbleiben über die gesetzliche Zeit (5 Jahre) ein Verbrechen, welches mit Verlust aller Standesrechte und ewiger Verbannung aus dem Reiche, im Falle der Rückkehr mit Verschickung nach Sibirien bedroht ist.

§ 25. **Die Rechte eines russischen Unterthanen.** Durch die Eigenschaft eines russischen Unterthanen erlangt der Einzelne den Rechtsschutz für seine Person und sein Eigenthum, doch hat nach russischem Recht überhaupt jeder Mensch diesen Anspruch. Alle übrigen Rechte, also auch die öffentlichen, werden im russischen Recht als Standesrechte bezeichnet und waren bis in die neueste Zeit abhängig von der Zugehörigkeit zu einem gewissen Stande oder einer Klasse. Erst nach der Aufhebung der Leibeigenschaft hat die Gesetzgebung begonnen, die öffentlichen Rechte unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Stande zu machen. So das Recht der Theilnahme an der Selbstverwaltung in den Landschaftsinstitutionen und Stadtverordnetenversammlungen, am Geschworenendienst und an der Wehrpflicht. Doch bestehen, abgesehen von den erwähnten Fällen, noch manche Verschiedenheiten, da die früheren Bestimmungen nicht aufgehoben sind.

1. Alle russischen Unterthanen unterliegen denselben Gerichten. Hiervon bestehen nur folgende Ausnahmen:

Die Glieder des Kaiserhauses unterliegen in Strafsachen und allen persönlichen

1) Ueber die Aufnahme in die Unterthanenschaft und den Austritt aus derselben wird jetzt ein neues Gesetz vorbereitet.

Angelegenheiten dem Gerichte des Kaisers. Militärpersonen unterliegen für alle Verbrechen und Vergehen den Kriegsgerichten. Die Bauern besitzen ein Standesgericht, welches nur für Streitigkeiten zwischen Bauern und für Vergehen von Bauern gegen Bauern zuständig ist. Personen anderer Stände haben die Wahl, ob sie sich in Klagesachen gegen Bauern an die Gemeindegerichte oder die allgemeinen Gerichte wenden wollen. Ebenso besitzen die sog. „Fremdvölker" ihre eigenen Gerichte für Streitigkeiten unter einander.

2. Die persönliche Freiheit ist in der Weise garantirt, daß eine Verhaftung nur durch einen richterlichen Haftbefehl erfolgen soll, die Polizei nur zur vorläufigen Verhaftung schreiten kann, daß der Verhaftete im Laufe von 24 Stunden verhört werden muß, daß Niemand seiner Rechte anders als durch richterliches Urtheil beraubt und eine Strafe nur durch richterliches Urtheil verhängt werden soll. Doch erklärt das Gesetz, daß zeitweilige Verhaftung, Ausweisung aus einem Orte, Verweisung an einen Ort, Stellung unter polizeiliche Aufsicht und dergl. keine Strafen seien und daher von der Administrativgewalt nach deren Ermessen ergriffen werden können, ganz abgesehen von den außerordentlichen Ausnahmsmaßregeln in Folge der Verhängung des verstärkten oder außerordentlichen Schutzes, des Kriegs- und Belagerungszustandes [1]).

3. Die Freizügigkeit ist beschränkt, indem Niemand ohne Paß seinen Wohnort verlassen darf, doch werden solche Pässe ohne Weiteres von den Behörden dem Adel, den Ehrenbürgern und den Kaufleuten ausgefertigt, können aber auch verweigert werden. Bei den Handwerkern, Kleinbürgern und Bauern hängt die Befugniß, den Wohnort zu verlassen, von der Einwilligung der Gemeinde ab, welche die Ertheilung eines Passes wegen liederlichen Lebenswandels, Nichtzahlung der Steuern verweigern kann. Beschränkt ist die Freizügigkeit der Juden. Die Pässe müssen überall der Polizei vorgewiesen, auch der zufällig Paßlose kann als Vagabund behandelt werden.

4. Die Wahl von Beruf und Gewerbe ist frei, es bestehen Beschränkungen nur für die Juden und einige als „gefährlich" bezeichnete Sekten der russischen Kirche. — Das Recht, Herausgeber oder Redakteur einer Zeitschrift zu sein, hängt von einer Konzession ab und kann auf administrativem Wege entzogen werden. Druckereien, Lithographieen, Metallographieen, Anstalten zur Fabrikation der für solche Anstalten nothwendigen Utensilien, Buchhandlungen, öffentliche Bibliotheken und Lesekabinette bedürfen einer besonderen Konzession und stehen unter der Aufsicht besonderer Inspektoren. Privatpersonen bedürfen zur Anschaffung von Handpressen gleichfalls der obrigkeitlichen Genehmigung. Behörden müssen über solche Anschaffungen Anzeige machen. Die Druckereien der Krone stehen gleichfalls unter der Aufsicht der Inspektoren. Der verantwortliche Leiter einer öffentlichen Bibliothek oder eines Lesekabinets wird mit Genehmigung der Regierung angestellt und kann wegen Zweifel an seiner politischen Zuverlässigkeit jederzeit entfernt werden. Der Minister des Innern ist befugt, diejenigen Werke zu bezeichnen, welche in solchen Anstalten nicht gehalten werden dürfen, und wenn er es für nöthig erachtet, solche Anstalten zu schließen. Der Straßenverkauf erlaubter Bücher und Zeitschriften wird von der Polizei konzessionirt.

5. Familienrechte und Eigenthum dürfen dem Einzelnen nur durch Urtheil und Recht entzogen werden, doch können die Vermögensrechte des Einzelnen auch durch Beschlagnahme und außerordentliche Besteuerung auf administrativem Wege und durch Erlaß von Ausnahmebestimmungen beschränkt werden. So z. B. ist den Personen

1) Straf-P.-O. Art. 1. Statut über Verhinderung und Verhütung von Verbr. Art. 1. Vgl. unten § 42.

polnischer Abkunft das Recht entzogen, in den westlichen Provinzen Güter durch Kauf zu erwerben.

Die Expropriation von Privateigenthum kann nur auf dem Gesetzgebungswege angeordnet werden (s. u. § 106). Die Anwendung der Vermögenskonfiskation als Nebenstrafe für politische Verbrechen kann nur durch einen Allerhöchsten Befehl angeordnet werden.

6. Die freie Meinungsäußerung ist beschränkt, indem alle öffentlichen Diskussionen, welche Aufregung hervorrufen können, verboten sind.

Die Presse steht unter der Censur mit Ausnahme 1. von Zeichnungen, Plänen und Karten ohne Text, 2. aller Ausgaben in alten Sprachen und der Uebersetzungen solcher, 3. der Ausgaben der gelehrten Anstalten und Gesellschaften, 4. der Publikationen der Regierung, 5. in den Residenzen Originalwerke im Umfange von 10 Bogen, Uebersetzungen im Umfange von 20 Bogen, 6. derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, denen der Minister des Innern die Konzession ertheilt hat, ohne Censur erscheinen zu dürfen. Auch die unter Censur erscheinenden Zeitschriften bedürfen einer Konzession. Die Konzessionen werden stets auf einen bestimmten Herausgeber und Redakteur und für ein bestimmtes Programm ertheilt. Eine Veränderung in den Personen und im Programm kann nur mit Genehmigung der Oberpreßverwaltrng stattfinden. Den Redakteuren der ohne Censur erscheinenden Zeitschriften kann die Veröffentlichung und Erörterung gewisser für den Staat wichtiger Fragen bis auf Weiteres verboten werden, für Uebertretung des Verbotes kann Suspendirung bis auf 8 Monate durch den Minister des Innern erfolgen Die Uebertretung der Gesetze und Vorschriften durch die Presse wird gerichtlich geahndet, in den unter Censur erscheinenden Erzeugnissen nur bei Begehung bestimmter Verbrechen. Mit Beschlag sollen Preßerzeugnisse nur auf richterliche Verfügung belegt werden. In dringenden Fällen kann die Beschlagnahme von der Administrativbehörde erfolgen, doch muß die Sache sofort dem Gericht übergeben werden.

Die ohne Censur erscheinenden Zeitschriften unterliegen der Beahndung auf administrativem Wege: Verwarnung, Entziehung des Rechts Annoncen zu veröffentlichen bis 6 Monate, Suspendirung bis auf 8 Monate; die 3. Verwarnung hat stets Suspendirung zur Folge. Die Beschlagnahme von Zeitschriften, welche ohne Censur erscheinen, kann vom Minister des Innern angeordnet werden, auf dessen Vorstellung das Ministerkomite das Verbot des Erscheinens verfügen kann, wobei die Administration nicht verpflichtet ist, die Sache vor das Gericht zu bringen. Wird zugleich eine gerichtliche Verfolgung begonnen, so darf das Gericht nur die Frage über die Verantwortlichkeit der Angeklagten entscheiden und sich nicht über die Beschlagnahme und das Verbot äußern. Im Jahre 1882 wurde bestimmt, daß ohne Censur erscheinende Zeitungen, welchen nach der Suspendirung das Wiedererscheinen gestattet worden ist, auf Anordnung des Ministers des Innern am Abend vor dem Erscheinen dem Censor eingereicht werden müssen, welcher befugt ist, wenn er die Verbreitung der Zeitung für sehr schädlich hält, das Erscheinen zu suspendiren, ohne eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten.

Wenn der Minister des Inneren es für nothwendig findet, eine Zeitschrift nach der dritten Verwarnung, abgesehen von der Suspendirung, völlig zu unterdrücken, so stellt er darüber dem I. Dep. des Senats vor. Im Jahre 1882 wurde bis auf Weiteres bestimmt: Die Unterdrückung von Zeitschriften, sowohl mit als ohne Censur erscheinender, auch solcher, welche von gelehrten Körperschaften oder der Regierung gepachtet worden sind, ist der gemeinsamen Entscheidung des Ministers des Innern, der Volksaufklärung, Justiz, des Ober-Prokureurs der Heiligen Synode unter Hinzuziehung auch anderer

Minister, von denen der Antrag auf Unterdrückung gestellt worden ist, überlassen. Dieselben sind befugt, den betreffenden Herausgebern und Redakteuren das Recht Herausgeber oder Redakteure zu sein zu entziehen.

Die Censur von Schriften geistlichen Inhalts ist vom Gesetze den geistlichen Behörden (Konsistorien) der verschiedenen Konfessionen übertragen. Durch eine am 26. April 1888 den Druckereien mitgetheilte Verordnung ist jedoch in den Ostseeprovinzen die Censur aller lettischen und estnischen Drucksachen geistlichen und geistlich erbaulichen Inhalts, also auch der für Lutheraner bestimmten, in Riga Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche übertragen [1]).

Bis zur Zeit der Kaiserin Katharina II. gab es in Rußland, mit Ausnahme der Ostseeprovinzen, nur Druckereien der Krone. Peter der Große erließ die ersten Censurgesetze [2]). Katharina II. konzessionirte 1771 die erste Privatdruckerei in Petersburg. Im Jahre 1783 gab sie das Druckereigewerbe frei und übertrug der Polizei, wie in allen Sachen so auch in dieser, die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze. 13 Jahre hat die Gewerbefreiheit in Bezug auf Druckereien bestanden und entschieden günstig für die Verbreitung der Bildung gewirkt. Erst zwei Monate vor ihrem Tode wurde das Gesetz von 1783 aufgehoben. Die meisten Druckereien gingen ein, es wurden Censurkomites errichtet, seitdem besteht in Rußland neben einer strengen Censur die Abhängigkeit des Druckereigewerbes von entziehbaren Konzessionen. Am 6. April 1865 bestimmte Kaiser Alexander II., „um der vaterländischen Presse mögliche Erleichterungen zu verleihen, bis auf Weiteres", die oben angeführten Befreiungen von der Censur. Zugleich wurde die Ober-Preßverwaltung errichtet, das System der Verwarnungen und zeitweiligen Suspension eingeführt, jedoch die Unterdrückung einer Zeitschrift von der Entscheidung des Senats, die Beschlagnahme von der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, die Konfiskation, die zeitweilige oder völlige Unterdrückung, die Entziehung des Rechts Herausgeber oder Redakteur einer Zeitschrift zu sein, von einem gerichtlichen Urtheil abhängig gemacht. Die oben erwähnten Erweiterungen der Befugnisse der Administration erfolgten seit dem Jahre 1882.

7. Glaubens- und Religionsfreiheit. Die griechisch-orthodoxe russische Kirche ist die herrschende in Rußland. Allen übrigen christlichen Konfessionen und nichtchristlichen Religionen ist das Recht der freien Ausübung ihrer Religion gewährt. Das Recht der Propaganda unter Christen, Juden, Muhammedanern und Heiden steht ausschließlich der herrschenden Kirche zu und ist allen anderen christlichen Konfessionen, sowie den nichtchristlichen Religionsbekennern verboten [3]).

Die Bekehrung eines Andersgläubigen, auf welche Weise und zu welchem Glauben es auch sei, ist nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafen [4]). Dagegen steht jeder einzelnen, nicht zur rechtgläubigen Konfession gehörenden Person der Uebertritt zu einer beliebigen christlichen Konfession frei. Die Geistlichen der übrigen christlichen Konfessionen dürfen aber den Unterricht in den Lehren ihrer Konfession in jedem Fall nur mit Genehmigung des Ministers des Innern ertheilen; von solcher Genehmigung kann abgesehen werden bei Juden im Falle schwerer Krankheit, bei Muhammedanern, welche an der Grenze oder im Kaukasus leben [5]).

Mischehen zwischen Christen einer-, Muhammedanern und Juden andererseits, welche nur Protestanten gestattet sind, müssen monogamische sein und die Kinder in der christlichen Konfession getauft und erzogen werden. Bei Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen stehen diese einander gleichberechtigt gegenüber, also entscheidet die Vereinbarung der Eltern. Bei Mischehen zwischen Angehörigen der russischen rechtgläubigen Kirche und anderer christlicher Konfessionen muß

1) Neue Dörptsche Zeitung. 1888 Nr. 96.

2) Gradowski (Naczala rusk. goss. pr. I S. 355 ff.) vertritt die Ansicht, in Rußland sei die Censur nur scheinbar von der Kirche ausgegangen, sei eine reine Staatseinrichtung, die ersten Censurmaßregeln bezögen sich auf geistliche Schriften, weil es eben früher nur solche gegeben habe.

3) Statut über Verhinderung und Verhütung von Verbrechen Art. 78—85.

4) Ib. Art. 93.

5) Ib. Art. 90 u. 94.

die Ehe stets vom Geistlichen der russischen Kirche getraut werden, und muß der andersgläubige Ehegatte sich verpflichten, seinen Gatten der rechtgläubigen Kirche nicht abwendig zu machen und die Kinder in der russischen Kirche taufen und in ihren Lehren erziehen zu lassen. Diese Verpflichtung wird eingegangen durch die Unterzeichnung eines Reversals, in welchem die Uebernahme der angeführten Verpflichtungen ausgesprochen ist. Es giebt kein russisches Gesetz, welches einen Andersgläubigen verpflichtet, seine Kinder nach dem Ritus der russischen Kirche taufen und in ihren Lehren erziehen zu lassen. Für diejenigen, welche keinen Revers unterschrieben haben, giebt es also keine solche Verpflichtung. Eine Reihe weiter unten abgedruckter Gesetze droht Strafe denen, welche nach dem Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche taufen zu lassen und dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese Ausdrucksweise ist aber berechtigt nur für Angehörige der orthodoxen Kirche, für Andersgläubige besteht eine solche Verpflichtung einzig durch das Reversal.

Diese Thatsache erklärt sich aus der Entstehung der Mischehen in Rußland. Die alte russische Kirche nahm in der Frage der Mischehen eine, von Manchem vielleicht für einseitig gehaltene, aber durchaus konsequente Stellung ein. Die alte einheitliche Kirche hatte die Ehe mit Häretikern verboten. Die russische Kirche wandte diese Regel auf die fremden Konfessionen an und gestattete die Ehe nur, wenn der einer fremden Konfession Angehörende zur russischen Kirche übertrat. Daher kennt das russische Kirchenrecht gar keine Bestimmungen über Mischehen und verpflichtet auch nur die rechtgläubigen Eltern, ihre Kinder in den Lehren der orthodoxen Kirche zu erziehen.

Erst durch Peter d. Gr. wurde, um die schwedischen Kriegsgefangenen, welche sich als kundige Bergleute, tüchtige Werkmeister u. s. w. erwiesen hatten, an seinen Dienst zu fesseln, von der von ihm soeben eingesetzten Synode am 18. August 1721[1]) Kriegsgefangenen, welche die ewige Unterthanenschaft annähmen, gestattet, Russinnen zu heirathen, und der oben erwähnte Revers eingeführt. Diese Erlaubniß, Mischehen einzugehen, wurde sodann im Laufe des vorigen Jahrhunderts zunächst auf nichtkriegsgefangene Ausländer, welche die russische Unterthanenschaft annahmen, dann auf Russen, welche andersgläubige Frauen heiratheten, angewandt. Doch fand das Reversal Anwendung nur in Großrußland. Westrußland gehörte damals noch zum Königreich Polen. In Livland und Estland war durch die Bestätigung des Privilegium Sigismundi Augusti und der Kapitulationen für Livland und Estland, Riga und Reval die Gewissensfreiheit sichergestellt und erhielt durch den Nystädter Frieden völkerrechtliche Sanction. Der Nystädter Frieden bestimmte: „Es soll in diesen Landen keinerlei Gewissenszwang eingeführt werden, „sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem an„hängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibe„halten werden, allein in denselben soll der Glaube griechischer Konfession in Zukunft ebenso „frei und ohne Hinderniß ausgeübt werden können." Seitdem bestanden beide Kirchen nebeneinander zu gleichem Recht; gab es auch hin und wieder Kollisionen, so waren dieselben doch vorübergehender Natur, man fand den Boden des Ausgleichs auf Grund des bestehenden Rechts der Gleichberechtigung beider Konfessionen, und die griechische Kirche bewies, daß sie hier sehr wohl des staatlichen Zwanges entbehren konnte. Entsprechend dem in Livland und Estland geltenden Recht sind Ukase, welche für die lutherische Kirche im Reich erlassen wurden und den lutherischen Pastoren verboten, Amtshandlungen an Personen griechischer Konfession vorzunehmen, Mischehen zu trauen, Kinder aus solchen zu taufen, in Livland und Estland gar nicht publicirt worden[2]). In dieser Gewöhnung an Gewissensfreiheit lag ein Theil der großen Bedeutung Livlands und Estlands für das innere Leben in Rußland und die Entwickelung der Kultur in demselben. Unter der Kaiserin Katharina II. trat Rußland entschieden ein für die Sache der Gewissensfreiheit in Polen, nicht nur für die Anhänger der eigenen Kirche, sondern auch für die „Dissidenten" aller Konfessionen und sicherte durch den Vertrag mit der Republik Polen vom 24. Februar 1768[3]) für ewige Zeiten die Gewissensfreiheit für Griechen, Lutheraner und Reformierte. Als durch die Theilungen Polens Weißrußland, Litauen und andere Provinzen an Rußland kamen, wurde den Bewohnern derselben die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten zugesagt. Speziell ist die Rechtsbeständigkeit des Vertrages von 1768 durch eine Reihe Erlasse von 1776 bis 1814 ausdrücklich gegenüber einer Reihe von An-

1) P. Sobr. Sak. Nr. 3795.

2) Z. B. von 1728 (P. Sobr. Sak. Nr. 5343), der Ukas an den Probst Mantelin in Petersburg mit dem Vermerk, daß ein gleicher Ukas an den Probst Malartapeus in Wiborg gesandt sei.

3) P. Sobr. Sak. Nr. 13071. Ueber gemischte Ehen Art. 2, § 10, S. 456.

griffen gegen dieselbe anerkannt worden. Wenn die Regeln über die Mischehen verletzt wurden, traten Strafen ein, allein die wenn auch wider das Gesetz vorgenommenen geistlichen oder sakramentalen Handlungen wurden als solche nicht angefochten. Sogar wenn Angehörige der großrussischen Gouvernements von katholischen oder lutherischen Geistlichen sich hatten trauen lassen, wurde die Rechtsbeständigkeit der Trauung nicht angefochten. Wenn solche Leute später die Ehe als ungesetzlich lösen wollten, wies die Heilige Synode dieselben ab und resolvirte: sie mögen sich um Lösung derselben an die geistlichen Behörden der betreffenden Konfession wenden[1]).

Im Jahre 1803[2]) anerkennt die Synode, daß, da nach den Staatsgesetzen den ehemaligen polnischen Provinzen ihr altes Recht und die Gewissensfreiheit aufrechterhalten sei, es bei den Bestimmungen des Vertrages von 1768 bleiben müsse, und beantragt beim Senat, es möge erklärt werden, daß sich dieses Recht nur auf die Eingeborenen beziehe und keine Anwendung auf Russen habe, welche aus den inneren Gouvernements sich dorthin begeben. Diesem Antrage stimmt der Senat erst im Jahre 1808 bei[3]). Noch 1814 wird das Recht katholischer Geistlicher, Mischehen griechisch-russischer Personen zu trauen, anerkannt[4]). Erst in Folge der Revolution von 1830 wird das in Litauen geltende Gesetz über die Mischehen (der Vertrag von 1768) ausdrücklich aufgehoben und das Reversal, wie es in Großrußland galt, in Litauen eingeführt. In Livland und Estland ist die gewährte Gewissensfreiheit niemals ausdrücklich aufgehoben worden, sondern das in Großrußland geltende Reversal auf dem Wege der Kodifikation stillschweigend eingeführt worden, als für die lutherische Kirche Rußlands und die der Ostseeprovinzen, welche verschiedenartige Kirchenordnungen besaßen, eine gemeinsame erlassen wurde, wobei ausdrücklich erklärt wurde, am bestehenden Rechte werde durch diese Kodifikation gar nichts geändert.

Im Jahre 1865 wurde durch einen Konsistorialerlaß vom 25. Mai allen lutherischen Predigern mitgetheilt, daß Kaiser Alexander II. am 19. März desselben Jahres befohlen habe, in den Ostseeprovinzen bei gemischten Ehen das Reversal, betreffend die Taufe und Erziehung der Kinder aus solchen Ehen nach den Lehren der rechtgläubigen Kirche, nicht zu fordern.

Im August des Jahres 1885 wurde dagegen das Reversal bei Mischehen in den Ostseeprovinzen wieder für unbedingt obligatorisch erklärt und den lutherischen Predigern die Uebergabe an das Kriminalgericht nach Art. 1576 des Strafgesetzbuchs *für unbefugte Trauungen* und nach Art. 193 desselben „für Nichtbeachtung der vor Eingehung der Ehe gegebenen Reversale durch Eintragung der Kinder aus solchen Ehen in die lutherischen Kirchenbücher" — angedroht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verleitung zum Abfall von der herrschenden Kirche und Verletzung der Vorschriften über Mischehen sind folgende:

Statut über Verhinderung und Verhütung von Verbrechen (R.-G.-B. Bd. XIV).

Art. 40. Wer von der Rechtgläubigkeit abfällt, oder seine rechtgläubige Frau zwingt, einen anderen Glauben anzunehmen oder solches zuläßt, oder seine Kinder in einer anderen Konfession taufen läßt, umsomehr wenn er sie zwingt, oder es zuläßt, nach dem Verlassen der Rechtgläubigkeit in einem anderen Glauben zu bleiben, der wird nach dem Straf-G.-B. zur Verantwortung gezogen.

Art. 41. Den von der Rechtgläubigkeit abgefallenen Personen ist es verboten, so lange sie zu derselben nicht zurückkehren, auf ihren Gütern, welche von Rechtgläubigen bewohnt sind, zu leben. Diese Güter werden für diese Zeit in vormundschaftliche Verwaltung genommen, an dieser Verwaltung hat weder der vom Glauben abgefallene Ehemann noch dessen Frau Theil.

Art. 42. Die Ausführung dieser Maßregeln ist dem Ministerium des Innern übertragen, welches zu gleicher Zeit Nachrichten über die Familie des Abtrünnigen einzieht und, wenn unmündige Kinder vorhanden sind, über die Maßregeln zum Schutze ihrer Rechtgläubigkeit dem Ermessen Sr. Majestät vorstellt.

Im Strafgesetzbuch (Ausg. von 1885) ist gedroht, im

Art. 184. Für Verleitung zum Abfall vom christlichen Glauben — Verlust aller Rechte und Zwangsarbeit von 8—15 Jahren.

Art. 187. Für Bekehrung Jemandes von der Rechtgläubigkeit zu einer anderen christlichen Konfession oder Secte: Verlust aller besonderen Rechte und Verschickung nach Sibirien oder Arrestantencompagnien.

Art. 185 u. 188. In beiden Fällen werden die Abgefallenen ihrer geistlichen Obrigkeit zur Bekehrung übergeben, bis dahin werden ihre Kinder ihnen genommen, ihr Vermögen unter Kuratel gestellt, im zweiten Falle nur das von Rechtgläubigen bewohnte Immobil und ihnen wird der Aufenthalt in demselben verboten.

---

1) Die Polnoje Sobranije Sakonow enthält mehrere Fälle. Noch in den Jahren 1805 (Nr. 21949) und 1808 (Nr. 23319) entschied die Heilige Synode, daß über die Scheidung von Ehen Rechtgläubiger mit Lutheranerinnen, welche von lutherischen Geistlichen getraut seien, das Justizkollegium für liv-, est- und finländische Sachen nach protestantischem Kirchenrecht zu erkennen habe, einerlei, ob die Klage gegen den lutherischen oder griechisch-russischen Gatten erhoben worden, während dieses Kollegium die Klage nicht hatte annehmen wollen.

2) P. S. S. Nr. 20987. 3) P. S. S. Nr. 21588. 4) P. S. Sak. Nr. 25545.

Art. 189. Wer in einer Predigt oder Schrift sich bestrebt, Rechtgläubige zu einer anderen christlichen Konfession oder Sekte zu bekehren, unterliegt das erste Mal dem Verlust einiger besonderen Rechte und Einsperrung im Korrektionshaus von 8 bis 16 Monaten, das zweite Mal Festungshaft von 2 bis 4 Jahren, das dritte Mal Verlust aller besonderen Rechte und Verschickung nach Sibirien.

Wer auch nur in obigen Absichten Predigten und Schriften verbreitet: Korrektionshaus von 4 bis 8 Monaten.

Art. 190. Eltern (und Vormünder), welche nach dem Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in den Lehren der Rechtgläubigkeit zu erziehen, dieselben in einer anderen Konfession taufen und erziehen lassen: Gefängniß von 8 Monaten bis 1 Jahr 4 Monate.

Die Kinder werden ihnen genommen und rechtgläubigen Verwandten oder Vormündern übergeben. Vgl. oben S. 26.

Art. 191. Wer Jemand, der aus eigenem Antriebe zur orthodoxen Kirche übertreten will, Hindernisse in den Weg legt: Gefängniß von 2 bis 4 Monaten bis Korrektionshaus von 1 Jahr 4 Monaten mit Entziehung einiger Rechte. Ihre Güter, in denen sich Orthodoxe finden, werden unter Vormundschaft gestellt.

Art. 192. Wer darum weiß, daß seine Frau oder Kinder oder andere Personen, deren Beaufsichtigung und Kuratel ihm dem Gesetze nach obliegen, beabsichtigen von der Rechtgläubigkeit abzufallen, sich jedoch nicht bestrebt, dieselben von diesem Vorhaben abzubringen, und durchaus keine der gesetzlich von ihm abhängenden Maßregeln ergreift, um die Ausführung desselben zu hindern: Arrest von 3 Tagen bis 3 Monate. Falls er selbst Rechtgläubiger, überdies Kirchenbuße.

Art. 193. Geistlichen anderer christlicher Konfessionen, welche wissentlich Rechtgläubige zur Beichte, Kommunion oder letzten Oelung oder aber deren Kinder zur Taufe oder Konfirmation zulassen, unterliegen: Der Suspendirung vom Amte, oder Ausschließung aus dem geistlichen Stande und polizeilicher Aufsicht.

Art. 194. Geistliche anderer christlicher Konfessionen, welche überführt sind, Unmündigen orthodoxer Konfession katechetischen Unterricht ertheilt, oder aber sich ihnen gegenüber den Lehren dieser Kirche zuwiderlaufender Einflüsterungen schuldig gemacht zu haben, wenn auch die Absicht, diese zu verkehren, nicht nachgewiesen ist, unterliegen: Zum ersten Mal der Suspendirung vom Amte auf 1 bis 3 Jahre, zum zweiten Male: Verlust der geistlichen Würde und Gefängniß von 8 bis 16 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 195. Geistliche anderer christlicher Konfessionen unterliegen für Aufnahme Andersgläubiger ohne besondere für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Erlaubniß in ihre Konfession das erste und zweite Mal einem strengen Verweis, das dritte Mal Entfernung vom Amte auf 2 Jahre, das vierte Mal Ausschließung aus dem geistlichen Stande und Verlust der mit demselben verknüpften Rechte.

Art. 1576. Ist eine Mischehe mit einer Person orthodoxen Bekenntnisses vollzogen, bevor sie von einem orthodoxen Geistlichen eingesegnet worden, so unterliegen, wenn nicht eine förmliche Bescheinigung der zuständigen geistlichen Obrigkeit vorliegt, daß nach den Vorschriften der orientalischen Kirche durchaus keine Hindernisse dieser Ehe entgegenstehen, Geistliche anderer Konfessionen je nach den Umständen: entweder einer Geldbuße bis 50 Rubel, oder der Suspension oder der Entfernung vom Amte.

Ein Gesetz vom 14. Mai 1888 ermächtigt den Minister des Innern, in dringenden Fällen, wenn das Konsistorium (d. h. das geistliche Gericht) keine rechtzeitige Verfügung über die Suspendirung eines lutherischen Predigers treffe, beim Konsistorium auf Suspendirung des Predigers vom Amte anzutragen. Solche Anträge hat das Konsistorium zu erfüllen.

§ 26. **Die Eintheilung der russischen Unterthanen in Stände und Klassen.** Das russische Staatsgesetz betrachtet als Unterthanen, d. h. der Autorität der Staatsgewalt unterworfen, alle Personen, welche auf dem russischen Territorium sich befinden. Es unterscheidet: I. zeitweilige Unterthanen, Ausländer (inostranzy „anderen Landes," für Europäer gebraucht), II. ewige Unterthanen. Bei diesen werden unterschieden 1. europäische Unterthanen, auf welche die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden, 2. asiatische Völkerschaften (inorodzy „anderen Stammes," nur für asiatische Völkerschaften gebraucht), welche noch nach ihren Stammesgewohnheiten leben, 3. die Juden, welche allen Lasten und Steuern unterworfen, gleich den europäischen Unterthanen in ihren Rechten vielfach beschränkt sind.

Allen diesen werden verschiedene „Standesrechte" zugeschrieben. Diese Standesrechte bestehen bei den Ausländern darin, daß sie Rechtsschutz genießen, und wenn sie Handel oder Gewerbe treiben oder Grundeigenthum besitzen, wozu sie gesetzlich

berechtigt sind, von demselben die Staats- und Kommunalsteuern und -Lasten zu tragen haben. Ausnahmsweise können sie in den Staatsdienst treten (siehe unten) und, wie wir oben sahen, in den russischen Unterthanenverband aufgenommen werden. Durch Gesetz vom 14. März 1887 ist den Ausländern das Recht Grundeigenthum zu erwerben für die westlichen Grenzprovinzen, zu denen jetzt Polen, die ehemaligen polnischen Provinzen und die 3 Ostseeprovinzen Kurland, Livland, Estland gerechnet werden, genommen; diejenigen, welche jetzt solches besitzen, müssen entweder russische Unterthanen werden oder im Laufe von 3 Jahren ihre Immobilien (Güter) verkaufen.

Die Inorodzen sind a. ansässige, b. nomadisirende oder vagirende. Diese leben unter erblichen oder gewählten Aeltesten auf mehr oder weniger bestimmten Territorien nach ihren Stammesgewohnheiten, welche z. Th. kodifizirt sind. Sie treten in die Rechte voller russischer Unterthanen, wenn entweder ganze Ansiedlungen vollständig seßhaft werden und ausschließlich Ackerbau zu treiben beginnen, oder einzelne Familien oder Individuen dasselbe thun, oder in eine Stadtgemeinde übergehen. So lange sie in ihren Stammesverbänden leben, genießen sie gewisse Privilegien, zahlen nicht die Kopfsteuer, sondern einen Tribut in Fellen (Jassak) und sind befreit von der Stempelsteuer; von der allgemeinen Wehrpflicht sind sie zum Theil ganz befreit, zum Theil genießen sie Erleichterungen.

Die Juden unterliegen in ihren Rechten gewissen Beschränkungen. Die Hauptbeschränkung besteht darin, daß sie nur in gewissen Gouvernements des Reichs heimathberechtigt sind: in Polen, den ehemaligen litauischen, den 9 sog. westlichen Gouvernements, Bessarabien, in 3 neurussischen und in Kurland. Aber auch in diesen ist ihnen der Erwerb und das Arrendiren von Gütern verboten. In den übrigen Gouvernements dürfen sie sich nur zeitweilig aufhalten, niederlassen dürfen sich nur solche, welche einen gelehrten oder medizinischen Grad erworben haben, Kaufleute 1. Gilde oder Handwerker. In den Staatsdienst dürfen treten nur solche, welche einen gelehrten oder medizinischen Grad erworben haben, doch werden thatsächlich nur Aerzte und Veterinäre in den Staatsdienst aufgenommen, während dem Wortlaut des Gesetzes nach Juden auch Richter werden könnten. Die Advokatur und das Notariat steht ihnen nach dem Gesetze offen. Ebenso der Kommunaldienst unter Beschränkungen (siehe unten §§ 73 und 75).

Die übrigen Unterthanen zerfallen in Stände und Klassen, abgesehen von ihrer Abstammung und ihrer Religion. Die Stände sind Adel, Geistlichkeit, Stadtbewohner und Bauern, die Organisation derselben ist vom Staat ausgegangen.

§ 27. **Die historische Entstehung der Stände in Rußland.** Die Ausbildung fester Klassen beginnt im moskowischen Großfürstenthum. Das alte Rußland kannte keine erblichen festen Stände, oder vielmehr, es kannte deren nur zwei: den Stand der Fürsten, welche zum regierenden Hause gehörten und von denen ein Jeder unter gewissen Voraussetzungen einen erblichen Anspruch auf ein Theilfürstenthum hatte, und den der Sklaven, der sich gleichfalls unter gewissen Voraussetzungen vererbte. Die übrige Bevölkerung bildete eine gesetzlich ungegliederte Masse, innerhalb deren die Stellung des Einzelnen von seiner persönlichen Thätigkeit, Tüchtigkeit, seinem Reichthum und anderen zufälligen Umständen abhing. Durch die Tataren wird die Knechtschaft die maßgebende Form staatlicher Unterwerfung in Rußland. Die Großfürsten von Moskau kannten dieses als das einzig feste Verhältniß staatlicher Ordnung; alles Andere, die freie Vereinbarung zwischen Fürst und Volksversammlung, zwischen Fürst und Gefolgschaft, hatte sich als zu schwankend erwiesen, sie suchen ihre Herrschaft zu festigen und sicher zu stellen, indem sie die bisher freien Berufsstände an ihre Beschäftigung binden und ihnen

dieselbe als Last auferlegen. Sie binden die Dienstleute an den Dienst, den der Dienstmann nicht verlassen darf und der erblich wird. Der Dienstmann erhält ein Recht auf Land, auf das Dienstgut, aber auch die Pflicht dasselbe bearbeiten zu lassen und davon den Dienst zu leisten. Die Stadtbewohner werden an ihr Gewerbe und ihre Gemeinde gebunden, die Bauern an die Scholle gefesselt, die auf den Domänen und auf eigenem Lande sitzenden an die Gemeinde und die auf Gutsländereien sitzenden an das Gut. Sie haben die Pflicht, den Acker zu bearbeiten, und erwerben dabei ein Recht auf Land. Zuerst hörig verfallen sie allmählich der unbeschränkten Leibeigenschaft.

Im moskowischen Zarthum gab es folgende Stände. Der erste Stand, der die damalige Bildung repräsentirte, dessen Anschauungen den Staat beherrschten, war die Geistlichkeit, dieselbe hat eine Bedeutung auch durch ihren großen Grundbesitz. Die Repräsentation der Geistlichkeit, die h. Synode (swäszczenny ssobor) trat in den Landestag ein. Die Dienstleute zerfielen in eine Reihe von Klassen. Die Mitglieder der höheren bildeten den zarischen Bojarenrath und traten sämmtlich in den Landestag ein, die niederen Klassen waren in demselben durch Deputirte vertreten. Die übrigen Bewohner des Großfürstenthums erscheinen als Steuerzahler. Man unterschied die Stadtbewohner und Bauern. Je mehr die Bauern der Unfreiheit verfielen, desto mehr trat eine Scheidung zwischen ihnen und den Stadtbewohnern ein.

Die Städte zeigen den Typus der russischen freien Gemeinde, die Dörfer den der unfreien. Wie die letztere der Despotie des Grundeigenthümers, so verfällt die erstere der der Beamten. Bei der herrschenden Naturalwirthschaft werden die Bedürfnisse des Staats durch persönliche Leistungen befriedigt, welche einzelnen Gruppen von Bauern auferlegt werden.

Peter d. Gr. erklärt die Dienstgüter für Eigenthum, löst die Dienstpflicht vom Grundbesitz und legt dieselbe den Dienstleuten als eine persönliche Pflicht auf. Den Unterhalt übernimmt der Staat, aus den verschiedenen Klassen der Dienstleute wird der Adel (dworänstwo) gebildet, die niedersten Dienstleute (die Besitzer eines Hofes) werden den Bauern zugezählt. Während bisher die vornehme Geburt ein Anrecht gab auf Ernennung zu den höchsten Würden, soll nach Peter's Rangtafel jeder von unten auf dienen: jeder, der einen militärischen Rang oder die VIII. Rangklasse des Civildienstes erhält, erwirbt damit den erblichen Adel. Jeder Edelmann ist verpflichtet, sein Leben lang dem Staate (als Krieger) zu dienen, außerdem soll der Adel noch die örtliche Verwaltung besorgen, in der Weise, wie das in Estland und Livland geschah. Unter der Kaiserin Anna wurde die Dienstpflicht gemildert: der älteste Sohn sollte das Recht haben, zu Hause zu bleiben und bloß verpflichtet sein, einen Stellvertreter zu stellen, er sollte das Gut bewirthschaften und das Recht haben, in der örtlichen Verwaltung zu dienen. Die jüngeren Söhne sollen verpflichtet sein, 25 Jahre zu dienen und dann das Recht haben, den Abschied zu erhalten. Peter III. hob die Verpflichtung zum Dienst auf und stellte es einem jeden Edelmann frei, zu dienen und nicht zu dienen, weil ein Zwang nicht weiter von Nöthen sei und jeder freiwillig dienen werde.

Der Geistlichkeit wird von Peter jede politische Bedeutung als Stand genommen; im Laufe des Jahrhunderts verliert sie ferner ihren großen Grundbesitz, der von der Krone eingezogen wird, dafür übernimmt die Krone die Verpflichtung, die Geistlichkeit zu unterhalten.

Zur Hebung von Handel und Gewerbe sucht Peter d. Gr. in Rußland ein Bürgerthum nach westeuropäischem Muster zu schaffen und will das erreichen, indem er eine ähnliche Organisation, wie die, welche sich im Westen Europas historisch entwickelt hat, durch Ukase und Verordnungen einführt, wobei Liv- und Estland und Riga ihm

als Muster dienen. Diese von seinen unmittelbaren Nachfolgern aufgegebenen Versuche zur Regelung der Provinzial- und Stadtverwaltung werden von Katharina II. in umfassender Weise wieder aufgenommen. In der sogenannten Statthalterschaftsverfassung von 1775, dem Adelsbrief und der Städteordnung von 1785, erhielt Rußland eine Ordnung der Provinzialverwaltung und eine Organisation des Adelsstandes und der Städte, wie sie zum Theil noch heute besteht. In Livland und Estland hatten die historischen Verhältnisse eine Selbstverwaltung der ständischen Korporationen im weitesten Umfange geschaffen. Von außen hereinbrechende Katastrophen hatten die livländische Konföderation einen Theil des vielgliedrigen deutschen Reiches zerstört. Unter ungünstigsten Verhältnissen hatte sich die Selbstverwaltung auf's Neue entwickelt, zuerst jesuitischer Propaganda und sodann schwedischer Staatsomnipotenz die Stirne geboten. Peter d. Gr. hatte bei der Organisation der Provinzialverwaltung den Grundgedanken und die Normen Livland entlehnt. Doch war Alles verfallen und zum Theil wieder aufgehoben. Katharina II. nahm, angeregt durch J. J. von Sievers, den Gedanken wieder auf. Die Kaiserin ging bei ihren Gesetzen über die Stände von gewissen, Montesquieux entlehnten Sätzen aus, bei der Organisation im Einzelnen berücksichtigte sie die Formen und Verhältnisse, wie sie in Liv- und Estland bestanden, weil sie die Möglichkeit hatte, sich unmittelbar die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vorführen und schildern zu lassen. Ihre Organisation war selbständig, da sie die ständische Organisation nur insoweit zuließ, als sie dadurch eine Kräftigung der absoluten Gewalt erwartete, speziell willige Werkzeuge der Centralgewalt. Eine wirkliche Selbstverwaltung, wirkliches öffentliches Leben in den Provinzen wollte sie nicht [1]). Daher verlieh sie den Korporationen keine Rechte, welche dieselben selbständig hingestellt hätten, aber wohl Privilegien und Ehrenrechte, welche dem Einzelnen Vortheil brachten und ihn mehr an den Dienst als an seine Korporation fesselten. Der frühere Unterschied zwischen den Dienstklassen und den steuerpflichtigen Ständen verwandelt sich in den Unterschied zwischen privilegirten und steuerpflichtigen Ständen, welch' letztere der Kopfsteuer, persönlichen Leistungen, der Rekrutirung und der Körperstrafe unterlagen, während erstere von diesem allen befreit waren und nach eigenem Ermessen und mit besonderen Privilegien in den Dienst traten, wodurch ihnen unter günstigen Verhältnissen die Erlangung von Macht und Einfluß offen stand. Die Erlangung des Adelsstandes und die Befreiung von der Körperstrafe, von Kopfsteuer und Rekrutirung als dem Sklavenzeichen, welches den Städter dem Leibeigenen gleichstellte, wurde nun Zweck eines Jeden, der etwas vor sich gebracht hatte. Die Zugehörigkeit zum Kaufmannsstande genügte nicht, da derselbe nicht erblich war, also die Kinder nach dem Tode des Vaters nicht sicherstellte. Kaiser Nikolaus organisirte daher, um diesem Bestreben entgegenzukommen und den Adel vor der Ueberfluthung aus den niederen Klassen zu schützen, das erbliche Ehrenbürgerthum, durch dessen Erlangung man gleichfalls jener Lasten und der Körperstrafe entgehen konnte.

Decentralisation und Selbstverwaltung durch den Adel und die Stadtgemeinden, war der ostensibele Zweck der Statthalterschaftsverfassung. In der Justiz Rechtsprechung durch Seinesgleichen, doch sollten die Richter nicht Juristen und selbständig sein und bloß das Recht handhaben, sondern die wechselnden Anschauungen der Gesellschaft zum Ausdruck bringen und daher auf 3 Jahre gewählt werden, darunter ein Gewissensrichter, der an gar keine gesetzlichen Normen und Formen gebunden sein sollte. Die Polizei im weitesten Sinne, Wegebau, Armenwesen, wurde den Organen der Selbst-

1) Siehe das Detail bei Dr. Fr. Bienemann. Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland. Leipzig 1886. S. 30–37.

verwaltung unter beständiger Aufsicht des Gouverneurs überwiesen. Die Oberaufsicht führen die mit außerordentlichen Vollmachten versehenen Statthalter der Kaiserin, befugt, direkt mit ihr zu korrespondiren, die Beaufsichtigung des Ganzen hat der Senat. Die Selbstverwaltung war somit in weitem Umfange angebahnt und ihrer Thätigkeit ein großes Feld zugewiesen. Nur Eines war den Trägern derselben versagt, die Selbständigkeit. Sie standen nicht einzig unter dem Gesetz, sondern unter dem Ermessen der Gouverneure und Statthalter, der Stellvertreter der autokratischen Gewalt, die sich in ihrem Wirkungskreise als Vertreter unbeschränkter Gewalt gerirten. Den Korporationen war das Selbstbesteuerungsrecht versagt, sie durften nur freiwillige Beiträge einsammeln. Ohne das Recht, seinen Mitgliedern Leistungen und Dienste aufzuerlegen, kann jedoch keine Korporation ihren Zweck wirklich erfüllen. Daher schlug die Selbstverwaltung keine Wurzel und ihre Organe blieben den Gouverneuren gegenüber machtlos und verwandelten sich in ebensolche Agenten der Centralgewalt, wie es die Beamten der Krone waren. Immerhin wurde die Provinzialverwaltung von Mitgliedern des Adels geführt, die Beamten der Justiz und Polizei vom Adel gewählt, der Vertreter der Adelskorporation nahm eine angesehene Stellung ein, sämmtliche höheren Beamten gehörten zum Adel und seinen Bauern gegenüber repräsentirte der adelige Gutsbesitzer die gesammte Staatsgewalt. Die gutsherrliche Gewalt wurde als die Garantie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und als die Grundlage des herrschenden Verwaltungssystems angesehen. Unter diesen Umständen hatte der Adel thatsächlich eine große Bedeutung im Staate, man mußte mit den Anschauungen eines Standes rechnen, dem man 20 Millionen Unterthanen zu unbeschränkter Verfügung überließ und dessen Autorität über diese man aufrecht erhielt. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft mußte eine wesentliche Aenderung im bisherigen System erfolgen. Diese Aenderung hat die Stände des größten Theiles ihrer bisherigen Befugnisse in der örtlichen Selbstverwaltung entkleidet und auf die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten beschränkt.

§ 28. **Der Adel.** Der Adel ist der erste Stand, er war bis vor Kurzem auch der einzig allgemein gebildete Stand, der die gesammte Intelligenz und die meisten Beamten in sich schloß. Erst in der neuesten Zeit und in Folge der mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beginnenden freieren Bewegung, künstlich befördert durch ein ausgedehntes System von Stipendien der Krone und Privater, beginnt ein Einströmen in die Journalistik und das Litteraten- und Beamtenthum von Leuten aus dem geistlichen, dem Kleinbürger- und Bauernstande.

Zum Adel gehört, wer von einem Edelmann abstammt, wem vom Kaiser der Adel verliehen worden ist, wer im Militärdienst die VI. Rangklasse (Obrist) oder im Civildienst die IV. (wirklicher Staatsrath) oder einen russischen Orden (mit Ausnahme der niederen Grade des Annen- und Stanislaus-Ordens) erhalten hat, oder der ausländische Edelmann, der als solcher in Rußland (vom Kaiser) anerkannt ist. Das Adels- und Wappenbuch wird im Senat, im Departement der Heraldie geführt, es zerfällt in 6 Abtheilungen. Die 1. Abtheilung enthält die Geschlechter des wirklichen oder verliehenen Adels, die 2. die des Militäradels, d. h. des durch einen militärischen Rang erworbenen Adels, die 3. die des Civiladels, der durch den im Civildienst erlangten IV. Klassenrang erworben wird, die 4. die des (in Rußland anerkannten) ausländischen Adels, die 5. die des durch Titel ausgezeichneten Adels. Die Titel sind: Fürst (knäs), in Folge besonderer kaiserlicher Verleihung mit dem Prädikat Durchlaucht, sonst Erlaucht, Graf mit dem Prädikat Erlaucht, Baron. Vor Peter d. Gr. gab es nur geborene Fürsten, d. h. solche, die von Rurik oder Gedimin abstammten, also Nachkommen russischer oder litauischer Theilfürsten oder Fürsten tatarischen und überhaupt asiatischen Ursprungs waren.

6. des alten Adels; in diese Abtheilung werden diejenigen Familien eingetragen, welche vor 1785 einen wenigstens 100jährigen Adel nachweisen können.

Die persönlichen Rechte des Adels, welche zur Zeit ihrer Formulirung wirkliche und bedeutende Vorrechte waren, wie das ausschließliche Recht des Besitzes von Landgütern und Leibeigenen, der Befreiung von der Rekrutirung, der Kopfsteuer und der Körperstrafe, das Recht in den Staatsdienst zu treten und denselben nach eigenem Ermessen wieder zu verlassen, das Recht in's Ausland zu reisen — sind entweder aufgehoben oder stehen jetzt einem jeden oder doch einem jeden Gebildeten zu. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft ist der Grundbesitz einem jeden zugänglich geworden; es bestehen nur Beschränkungen für die Juden, denen es verboten ist, Güter und Bauernhöfe zu erwerben, und in den westlichen Provinzen für Personen polnischer Abkunft, denen es verboten ist, Landgüter durch Kauf zu erwerben. Kaufkontrakte auf Landgüter dürfen in diesen Gouvernements nur korroborirt werden, wenn der Käufer eine Bescheinigung des örtlichen Gouverneurs vorweist, daß er das Recht habe, Landgüter zu erwerben. Im Jahre 1887 wurden alle bisher ausgestellten und noch nicht benutzten Erlaubnißscheine ministeriell annullirt.

Ein wirkliches Vorrecht hat der Adel, insoweit Fideikommisse (Gesetz vom 16. Juli 1845 Nr. 19202) und Majorate (in den westlichen Gouvernements und in Polen, Gesetz vom 6. December 1842 Nr. 16297) nur zu Gunsten Erbadeliger errichtet und nur von solchen besessen werden dürfen. Im Jahre 1885, hundert Jahre nach Erlaß des Adelsprivilegiums, ist die Adels-Landbank gegründet worden, aus welcher nur erbliche Edelleute gegen Verpfändung ihres Grundes und Bodens Kredit erhalten. Diese Bank soll zugleich die Lasten, welche im gegenseitigen Bodenkreditverein den Grundeigenthümern auferlegt sind, durch Zuschüsse von Seiten des Staates erleichtern. (Gesetz vom 3. Juni 1885.)

Die Befreiung von der Rekrutirung hat durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht aufgehört, die Kopfsteuer ist für sämmtliche Unterthanen aufgehoben worden. Die Körperstrafe ist auch für Bürger und Bauern bis auf ein Minimum beschränkt, das weibliche Geschlecht ist von derselben völlig eximirt und außer dem Adel, der Geistlichkeit und Kirchendienern, Ehrenbürgern und Kaufleuten sind von derselben befreit alle, welche eine Kreis- oder Ackerbauschule absolvirt oder eine höhere Lehranstalt besucht haben. Endlich das Recht in den Staatsdienst zu treten, ist von der erlangten Bildung abhängig, der gegenüber das Vorrecht des Adels, der Ehrenbürger und der Söhne der Beamten und Gelehrten fast bedeutungslos ist. Die Urtheile, durch welche Edelleute, Beamte und alle Personen, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, ihrer Standesrechte verlustig erklärt werden, bedürfen zur Ausführung dieser letzteren Verfügung der Erlaubniß Kaiserlicher Majestät.

Der Adel eines jeden Gouvernements bildet eine Korporation und wählt seine Vertreter, deren Dienst als Staatsdienst gerechnet wird. Die wichtigsten sind der Gouvernements-Adelsmarschall und die Kreismarschälle. Die Korporationen des Adels haben das Recht, sich durch Immediateingaben direkt an Se. Majestät den Kaiser zu wenden, ein in einem absoluten Staat nicht zu unterschätzendes Recht. Freilich ist es der Bureaukratie gelungen, Kaiserliche Erlasse zu extrahiren, durch welche dieses Recht wesentlich beschränkt wird, es soll sich nur auf spezielle Interessen und Rechte des Adels beziehen dürfen. Ja, als die Leibeigenschaft aufgehoben werden sollte, wurde es dem Adel verboten, dieses Thema auf seinen Versammlungen zu erörtern. Die Bureaukratie hat dieses Recht immer nur so aufzufassen gesucht, der Adel sei berechtigt, Eingaben und Adressen an den Kaiser zu erlassen, wenn die Regierung solche wünsche. Der

Adel hat kein Selbstbesteuerungsrecht, nur mit Genehmigung der Regierung können obligatorische Beschlüsse über Selbstbesteuerung gefaßt werden.

Vom erblichen Adel wird dem Gesetze nach unterschieden der persönliche Adel, doch handelt es sich bei diesem nur um eine Anzahl von Rechten, welche früher von Bedeutung waren und jetzt jedem Gebildeten zustehen. Zum Adel hat der persönliche Edelmann niemals gehört, denn das charakteristische Recht des Adels, Leibeigene zu besitzen, hat dem persönlichen Edelmann niemals zugestanden und Mitglied der Korporation konnte er auch nicht sein.

§ 29. **Geistlichkeit.** Die Geistlichkeit wird im Gesetzbuch als ein Stand und zwar der Reihenfolge nach als der zweite Stand bezeichnet, und ist früher politisch ein Stand und zwar der einflußreichste gewesen. Bis auf Peter d. Gr. war die Geistlichkeit der einzig gebildete Stand und seine Anschauungen beherrschten Staat und Gesellschaft. Erst im XVI. und XVII. Jahrhundert mit der Ausbildung der Bureaukratie zeigen sich in Beamten- und Regierungskreisen rationalistische Anschauungen über Staat und Gesellschaft, welche von denen der Geistlichkeit abweichen. Unter Peter d. Gr. werden solche Anschauungen herrschend. Bis dahin hatte die Geistlichkeit Sitz und Stimme in der Landesversammlung gehabt. Seit Peter hört ihr direkter Einfluß auf, die Geltung des kanonischen Rechts auf allen nicht kirchlichen Gebieten wird einfach beseitigt. Bei den Wahlen zur Reichsversammlung unter Katharina II. wird die Geistlichkeit gar nicht berücksichtigt. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts und in der ersten Hälfte dieses zeigt sich zuerst seitens der Regierung, dann auch unter der Geistlichkeit selbst, das Bestreben eines kastenartigen Abschlusses gegen die anderen, besonders die unteren Stände. Durch die Reorganisation von 1869 ist dies beseitigt. Die Geistlichkeit, die aufgehört hat ein politischer Stand zu sein, hat auch aufgehört eine Kaste zu bilden.

Zum geistlichen Stande gehören Alle, welche ein geistliches Amt bekleiden, ebenso Mönche und Nonnen. Man unterscheidet die Weltgeistlichkeit und die Klostergeistlichkeit. Zur Weltgeistlichkeit gehören die Priester (mit siebenfacher Abstufung der geistlichen Würde: Hypodiakon, Diakon, Protodiakon, Hierei, Presbyter, Protohierei, Protopresbyter) und einige geistliche Würdenträger: die Obergeistlichen der Armee, der Flotte und des Gardekorps und der Beichtvater des Kaisers. Diese Obergeistlichen üben eine Art bischöflicher Gewalt über die ihnen unterstellten Geistlichen aus und werden zu Mitgliedern der Synode ernannt. Die Weltgeistlichkeit lebt in der Ehe, doch darf ein Geistlicher nicht getraut werden; daher heirathen sie vor Empfang der Weihen und dürfen verwittwet keine weitere Ehe eingehen. Der Eintritt in die Weltgeistlichkeit steht Personen jeden Standes offen, welche die geistlichen Schulen besucht oder sonst ihre Kenntnisse dokumentirt haben. Die Aufnahme hängt von den Bischöfen ab, welche die Weihen ertheilen und zu den Pfarrstellen ernennen. Bis in das vorige Jahrhundert hatte sich die Theilnahme der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen usuell erhalten, aber ein festes Recht hatte sich nicht ausgebildet; so wurde es einfach auf administrativem Wege beseitigt. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft hörte die thatsächliche Designirung der Geistlichen durch den Gutsherrn auf; das Patronat war wohl faktisch ausgeübt worden, aber auch hier hatte sich ein Recht nicht ausgebildet; so konnten Regierung und Hierarchie jeden Einfluß der Gemeinden und Patrone auf Besetzung der Pfarrstellen einfach beseitigen. — Die Kinder der Weltgeistlichen sind seit 1869 ipso jure erbliche Ehrenbürger.

§ 30. **Stadtbewohner.** Während der russische Adel nach Gouvernements in Korporationen, der sogenannte geistliche Stand hierarchisch organisirt ist, jedoch der politischen Stellung im Staate entbehrt und unter dieser Bezeichnung einfach die

Gesammtheit der Geistlichen zu verstehen ist, versteht man unter dem Stande der Stadtbewohner eine Gruppe verschiedener Klassen und Korporationen, welche innerhalb der städtischen Ortsgemeinden sich finden.

Der Handel und die Handelsbeziehungen der Waräger nach Rußland hin haben den Anstoß zur Gründung des russischen Reiches gegeben. Der Handel mit der Levante brachte große Reichthümer nach Rußland. Der Kaufmann war zugleich Krieger und der Krieger Händler und als solcher durch seinen Reichthum angesehen. Daraus erklärt es sich, daß die Stadtbewohner eine sehr ehrenvolle Stellung einnahmen, das Wergeld für die Tödtung eines solchen stand dem des fürstlichen Mannes gleich. Mit der Unterwerfung Rußlands durch die Mongolen und der Absperrung der Handelswege nach dem Süden ändert sich dieses Verhältniß vollständig. Der Stadtbewohner sinkt zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab. Im moskowischen Großfürstenthum entwickelt sich der Unterschied zwischen Dienstleuten, welche persönlich dem Staate dienen, und Steuerzahlern; letztere sind Stadtbewohner und Bauern. Um die Zahlung der Steuern sicher zu stellen, werden die Stadtbewohner an die Stadt, an den Handel und ihr Gewerbe gebunden, wie später die Bauern an die Scholle. Handel und Gewerbe wurden von der Regierung nur im fiskalischen Interesse berücksichtigt: Kaufleute und Gewerbtreibende sind da, um Steuern zu zahlen, die Handelsgeschäfte des Staats zu betreiben, und die nöthigen Arbeiter zu stellen. Bei der vorherrschenden Naturalwirthschaft befriedigte die Regierung ihre Bedürfnisse, indem sie Bauern und Stadtbewohnern die verschiedenartigsten Leistungen auferlegte und sie für sich arbeiten ließ, wie ein Herr seine Leibeigenen. Unter solchen Verhältnissen konnten Handel und Gewerbe sich nicht entwickeln.

Peter der Große suchte Handel und Gewerbe zu heben und glaubte es erreichen zu können, indem er die Organisation der Städte in Westeuropa nachahmte, wo Handel und Gewerbe blühten. Da Riga eine den deutschen Städten ähnliche Organisation besaß, so diente diese den Ordnungen Peters zum Muster. Bevor seine Maßregeln noch Erfolge haben konnten, wurden sie von seinen Nachfolgern fallen gelassen. Erst Katharina II. nahm die Organisation der örtlichen Verwaltung wieder auf (siehe S. 31). In den Städten schuf sie folgende Klassen:

1. Die Ehrenbürger (von Alexander I. aufgehoben, von Nikolaus wieder hergestellt), eine Klasse, welche in ihrer gesellschaftlichen Stellung etwa den Patriziern der deutschen Städte und den Litteraten entsprechen sollte. Selbstverständlich können durch Gesetze nicht einflußreiche gesellschaftliche Klassen geschaffen werden. Das Ehrenbürgerrecht hatte nur Bedeutung für den Einzelnen, der durch dasselbe Befreiung von der Körperstrafe, von persönlichen Steuern und Leistungen erlangte; als städtische Klasse haben die Ehrenbürger nie eine Bedeutung gehabt. Seit die Körperstrafe nur noch in den Bauergerichten den Charakter einer ordentlichen Strafe behalten hat, von den Friedensrichtern gar nicht verhängt werden und in den ordentlichen Gerichten nur als Strafverwandlungsmittel in äußersten Fällen Anwendung finden darf, wo es unmöglich ist die Gefängnißstrafe auszuführen, wo jeder, der Schulunterricht in Kreis- und höheren Schulen erhalten hat, von der Körperstrafe eximirt wird, die Kopfsteuer aufgehoben ist, in den Städten die persönlichen Leistungen abgelöst sind, hat das Ehrenbürgerrecht im Grunde jede wirkliche Bedeutung verloren.

Auch hier wird ein Unterschied zwischen erblichen und persönlichen Ehrenbürgern gemacht. Erbliche Ehrenbürger sind die Kinder der persönlichen Edelleute und der Weltgeistlichkeit der russischen Kirche, der Prediger der lutherischen und reformirten Kirche.

Um Verleihung des erblichen Ehrenbürgerrechts können nachsuchen: 1) Personen, welche den Doktor- und Magistergrad erworben haben, sowie Zöglinge der Akademie der Küsten und Künstler des Kaiserlichen Theaters. 2) Kaufleute, denen der Titel Kommerzienrath oder Manufakturrath oder ein russischer Orden verliehen worden ist, oder welche 20 Jahre in der I. Gilde gewesen sind, ohne bankerott gewesen zu sein oder durch Urtheil eine Ehrenminderung erfahren zu haben. Das persönliche Ehrenbürgerrecht wird erworben: 1) durch Bildung (Absolvirung der Universität, der Akademie der Künste, der Kommerzschulen, der Gymnasien mit Auszeichnung, u. a. m.) 2) durch einen Rang (czin) von der 14. bis zur 9. Klasse.

2. Kaufleute (kupzy). Bis in die neueste Zeit betrachtet die russische Gesetzgebung die Kaufleute als einen Stand, dessen Aufgabe der Handel ist. Diese Auffassung wird erst in der neuestèn Zeit verlassen.

Das Gesetz von 1863 knüpft den Betrieb von Handel und Gewerbe an die Lösnng von Handels-Scheinen und Gewerbe-Billeten, ohne übrigens den „Kaufmannsstand" und die Zünfte aufzuheben. Wer Handel treibt, kann auch die Rechte des Kaufmannsstandes erwerben wenn er will; wer Gewerbe treibt, kann auch in die Zünfte treten, aber er braucht es nicht zu thun. Die persönlichen Rechte des Kaufmannsstandes sind die des Ehrenbürgers, abgesehen von der Erblichkeit. Man unterscheidet Kaufleute: 1ter Gilde, welche für eine höhere Steuer Großhandel, Detailhandel, Gewerbe- und Fabrikindustrie treiben dürfen; 2ter Gilde, welche für eine geringere Steuer nur Detailhandel und Gewerbe in gewisser Beschränkung treiben. Kram- und Hausirhandel werden auf Gewerbebillete betrieben.

3. Handwerker (remeslenniki). Die Kaisern Katharina II. führte für die größeren Städte eine Zunftordnung ein, deren Muster in den Städten der Ostseeprovinzen zu suchen ist. Die Handwerker eines und desselben Gewerkes bilden eine Zunft (zech). Mitglieder der Zunft sind die Zunft-Meister, welche bei einem Meister die Lehrzeit (Lehrlinge) durchgemacht haben, vom Meister mit Genehmigung der Zunft freigesprochen sind, dadurch Gesellen geworden und endlich ihr Meisterstück abgelegt und in die Zunft als Meister aufgenommen worden sind. Sie sind allein berechtigt, Lehrlinge zu halten und Gesellen loszusprechen und solche bei sich arbeiten zu lassen. — In kleineren Städten bilden sämmtliche Handwerker eine Zunft, doch haben sie nicht das Recht sich Zunftmeister zu nennen, sondern nur Handwerker, sie haben auch nicht das Recht Lehrlinge zu halten und zu Gesellen loszusprechen, sondern nur Arbeiter.

4. Kleinbürger (meszczane). Da die Stellung des Handwerkers keine erbliche war und von der Aufnahme in die Zunft abhing, da es ferner in den russischen Städten eine Menge Personen gab, welche durch ihrer Hände Arbeit sich nährten und für gewisse Arbeiter, wie Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Pflasterer u. s. w. keine Zünfte bestanden, so wurde noch eine Klasse geschaffen, welche alle übrigen umfassen sollte. Diese bilden eine Gemeinde, zu welcher nur diejenigen gehören, welche als Gemeindeglieder geboren oder als solche durch Gemeindebeschluß aufgenommen sind. Das Gesetz sagt nicht, wer zur Kleinbürgergemeine gehört, sondern wer und wie in dieselbe aufgenommen werden kann. Es kann also auch andere Personen in der Stadt geben, welche nicht dazu gehören. und welche dann wiederum nach dem Steuerbetrag, den sie dem Staate oder der Stadt zu entrichten hatten, klassifizirt wurden (Dienstboten, Arbeiter, Taglöhner u. s. w.). Alle diejenigen Personen, welche nicht zu den privilegirten Klassen (Adel, Geistlichkeit, Ehrenbürger) gehören, müssen sich zu einem der steuerpflichtigen Stände (Kleinbürger oder Bauern) einschreiben lassen, wenn sie nicht Kaufleute oder zünftige Handwerker sind. Also Kinder von Kanzleibeamten, welche nicht in den

Dienſt treten, Kinder perſönlicher Ehrenbürger, Kaufleute, welche keine Scheine gelöſt haben, Kinder von Handwerkern, welche kein Handwerk gelernt haben, uneheliche Kinder privilegirter Perſonen u. a. Die Aufnahme findet ſtatt durch Gemeindebeſchluß, doch kann die Gemeinde denen, welche die Steuern für ein Jahr im Voraus erlegen, die Aufnahme nicht verweigern. Bei Steuerpflichtigen iſt ein Entlaſſungs- und Leumundszeugniß von der bisherigen Gemeinde erforderlich.

Die Gemeinde hat eine Disziplinargewalt über ihre Glieder, kann ſie ausſchließen, Disziplinarſtrafen über ſie verhängen und unverbeſſerliche oder gerichtlich Beſtrafte unter gewiſſen Vorausſetzungen der Regierung zur Ueberſiedelung übergeben; von der Regierung hängt es ab, ſolche in ſibiriſche oder entfernte nicht ſibiriſche Gouvernements überzuſiedeln. Die Gemeindeglieder können ſich nur mit einem Paß aus der Gemeinde entfernen. Die Ausſtellung deſſelben kann nach Ermeſſen der Gemeinde verweigert werden.

Seit der Handels- und Gewerbeordnung von 1863 iſt der Betrieb von Handwerk und Gewerbe vollkommen unabhängig von der Zugehörigkeit zum Handwerker- oder Kleinbürgerſtande und einzig an die Löſung eines Gewerbeſcheines geknüpft.

§ 31. **Die Bauern.** Vor der Aufhebung der Leibeigenſchaft unterſchied man bei den Bauern eine ganze Reihe verſchiedener Klaſſen. Wir können dieſe verſchiedenen Klaſſen in drei Gruppen eintheilen:

1. Bauern, welche auf eigenem Grund und Boden ſitzen. Hierher gehören a) die privilegirten Bauern im Kaſtroma'ſchen und im Olonetz'ſchen, welche vom erſten Zaren aus dem Hauſe Romanow für Dienſte, welche ſie dem jungen Zaren und ſeiner Mutter geleiſtet hatten, Grundeigenthum und Steuerfreiheit für ewige Zeiten erhalten hatten. b) die Einhöfer (odnodworzy), im Norden, Reſte der urſprünglich freien Grundeigenthümer, im Süden und Weſten dagegen Dienſtleute, welche wie Bauern lebten, nur einen Bauerhof beſaßen und von Peter d. Gr. nicht dem Adel ſondern den Bauern zugezählt wurden. c) die ehemaligen kleinruſſiſchen Koſaken, Ackerſoldaten und Andere. d) Bauern, welche auf Grund des Geſetzes von 1803 frei und Grundeigenthümer geworden waren. e) Bauern, welche nicht Grundeigenthümer aber doch frei waren: die freien Leute in den weſtlichen Gebieten, die Hälftner im Norden u. a. m.

2. Bauern, welche auf Domänen (gossudarstwennyje krestjane), Appanagengütern und öffentlichen Ländereien angeſiedelt waren, Pacht (obrok) zahlten, perſönlich frei waren, eigene Gemeindeverwaltung beſaßen, aber freilich ganz unter der Botmäßigkeit der betreffenden Beamten und Behörden ſtanden.

3. Die Leibeigenen (krepostnyje ljudi), welche der vollen Herrſchaft ihrer Leibherren unterlagen, die ihre Geſetzgeber, Richter, Polizeiherren waren und ihnen gegenüber die geſammte Staatsgewalt vertraten [1]).

Die Domänenbauern hatten in den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts unter dem Kaiſer Nikolaus durch den Grafen Kiſſelew eine neue Organiſation erhalten, welche als Muſter für eine allmählich anzubahnende Aufhebung der Leibeigenſchaft dienen ſollte. Kaiſer Nikolaus hinterließ die Aufgabe, die Leibeigenſchaft aufzuheben, ſeinem Sohne. Bei der Aufhebung aber wurde von der Anwendung des für die Domänenbauern ausgebildeten Syſtems völlig abgeſehen. Die Domänenbauern waren mit einem ſolchen Aufwande bureaukratiſcher Bevormundung und offizieller Reglementirung ihres häuslichen und wirthſchaftlichen Lebens und Treibens ausgeſtattet worden, daß man ihre Lage als eine Art Leibeigenſchaft betrachtete und davon Abſtand nahm, ihre Organiſation auf

1) Engelmann, die Leibeigenſchaft in Rußland. Leipzig 1884. S. 152—158, 211—215.

die Leibeigenen anzuwenden, vielmehr fanden die für die Befreiung der Leibeigenen festgestellten Grundsätze nachmals auf die Domänen- und Appanagebauern Anwendung [1]).

Durch die gleichmäßige Anwendung derselben Organisation und gleicher Ordnung der Verhältnisse bei den verschiedenen Klassen hat eine Gleichstellung sämmtlicher Bauern stattgefunden, sodaß die Verschiedenartigkeiten zum Theil ausgeglichen sind und die vorhandenen Unterschiede nicht weiter in verschiedenen Gesetzen begründet, sondern durch die ökonomische Lage bedingt sind.

Die Bauern haben sämmtliche Rechte und Pflichten russischer Unterthanen. In Beziehung auf ihre Gemeindeangelegenheiten stehen sie von allen Klassen gesetzlich am unabhängigsten da. Die Gemeinde ist fast völlig unabhängig, nur in bestimmten Sachen giebt es ein Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse und erst in neuester Zeit ist dieses ausgedehnt worden (siehe unten § 83). Das Gesetz zählt alle die früheren Klassen auf, welche jetzt den Bauernstand bilden. Die Aufnahme in den Bauerstand geschieht durch Einschreibung, d. h. Aufnahme in eine Dorfgemeinde oder durch Zuschreibung zu einer Sammtgemeinde (Wolost). Die Aufnahme in eine Bauergemeinde geschieht durch Gemeindebeschluß, der Aufgenommene erlangt das Recht der Theilnahme am Gemeindelande, aber auch an der solidarischen Haftung für die Steuern. Bauern-Grundeigenthümer können Gemeindeglieder werden, ohne Theilnahme am Gemeindelande, wenn die Grundstücke den Normalantheilen am Bauernlande entsprechen und nicht weiter als 15 Werst von der Gemeinde entfernt sind.

Die Zuschreibung zur Wolost- oder Sammtgemeinde erfolgt nach Entlassung aus der bisherigen Gemeinde mit Zustimmung der neuen. Die Zugeschriebenen sind für ihre Steuern persönlich verantwortlich und nehmen an der Haftpflicht der übrigen nicht Theil. In den westlichen Provinzen, wo kein Gesammtbesitz des Ackerlandes besteht, unterscheidet man bei den Gemeindegliedern zwei Klassen: Bauerwirthe und Bauerknechte.

Sechster Abschnitt.

Die Organisation der Verwaltung.

§ 32. Durch Art. 80 und 81 der Reichsgrundgesetze wird, wie wir sahen, der Unterschied festgestellt zwischen der souveränen Verwaltung und der untergeordneten. Unter der souveränen Verwaltung wird die leitende und entscheidende Thätigkeit des Kaisers bei Erlaß von Gesetzen, Verordnungen und Entscheidung besonders wichtiger Verwaltungs-Sachen verstanden. Zur Bearbeitung und Vorbereitung der vom Kaiser zu entscheidenden Sachen bestehen der Reichsrath, das Ministerkomite und der Ministerrath, der Kriegsrath, der Admiralitätsrath sowie die Generalverwaltung der Anstalten der Kaiserin Marie und der weiblichen Lehranstalten.

Die sogenannte „untergeordnete" Verwaltung ist, wie wir oben sahen, dem Senat, der Synode und den Ministerien übertragen. Diese Behörden haben die Verwaltung nach den vom Kaiser erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu führen. Sie haben eine entscheidende Gewalt, jedoch in wichtigen Angelegenheiten müssen ihre Entscheidungen vom Kaiser bestätigt werden. Da der Senat ein gewisses Aufsichtsrecht über die meisten

1) Engelmann, die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884. S. 217—219.

Ministerien hat und Senat und Synode historisch eine höhere Stellung als die Ministerien einnehmen, so werden sie unter den obersten Reichsbehörden abzuhandeln sein.

I. Die Reichsbehörden.

§ 33. 1. **Der Reichsrath** (gossudarstwenny ssowet). Der Reichsrath, eigentlich Staatsrath, ist der Rath des Kaisers, der demselben in allen Sachen, wo es nach dem Gesetze oder nach dem Willen des Kaisers erforderlich ist, seinen Rath zu geben hat. Im alten Rußland hatten die Räthe (duma) der Fürsten und später der Rath des Zaren eine ähnliche Bedeutung. Peter der Große beseitigte den Rath und stellte den Senat als oberste entscheidende Regierungsbehörde an die Spitze der Verwaltung, aber bald schon zeigte sich das Bedürfniß eines solchen Rathes für den Herrscher. Der unter der Kaiserin Katharina I. errichtete Oberste Geheime Rath wurde unter der Kaiserin Anna beseitigt, weil derselbe eine Beschränkung der Kaiserlichen Gewalt angestrebt hatte; an die Stelle des Rathes trat ein Kabinet. Auch unter den folgenden Regierungen wurden solche Räthe eingesetzt mit schwankender Kompetenz; mit jeder neuen Regierung erlosch die Befugniß des Rathes. Der jetzige Reichsrath wurde 1802 gegründet, als beständige Einrichtung, doch hatte er zuerst nur geringe Bedeutung und die Reformen Kaiser Alexanders I. wurden ohne sein Zuthun eingeführt; erst im Jahre 1810 erhielt der Rath eine feste Organisation. Eine neue in einzelnen Punkten abgeänderte Redaktion des Statuts erschien 1842, am 15. April. Nach der ersten Redaktion des Statuts sollte jedes neue Gesetz vor der Bestätigung durch den Kaiser im Reichsrathe berathen werden, die Bestätigungsformel enthielt den Satz „nach Anhörung des R.-R."; ferner wurde nur der Majoritätsbeschluß protokollirt, dem jedoch Separatvota beigefügt werden konnten. In der neuen Redaktion sind die Bestätigungsformeln, durch welche, abgesehen von jener zwingenden Klausel, auch der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung äußerlich erkennbar festgestellt worden war, weggelassen und daher die Nothwendigkeit der Berathung jedes neuen Gesetzes, nachdem sie vorher schon außer Gebrauch gekommen war, weniger unbedingt festgestellt; endlich ist bestimmt, daß dem Kaiser nicht nur das Majoritätsvotum, sondern auch das Minoritätsvotum und etwaige Separatvota vorgelegt werden sollen. Bestätigt der Kaiser den Majoritätsbeschluß, so liegt ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vor, bestätigt er das Minoritätsgutachten oder ein Separatvotum oder fällt er eine eigene Entscheidung, so erhält eine solche die Form eines namentlichen Ukases (imännoi ukas).

Nach dem geltenden Gesetz stellt sich der *Geschäftskreis* des Reichsraths folgendermaßen dar:

An den Reichsrath gelangen zur Abgabe seines Gutachtens:

1. Alle *Gesetzgebungssachen* (Art. 50 der Reichsgrundgesetze. Art. 1. 23. 24 des Statuts d. R.-R. Art. 191. 198. 205 des Statuts d. Min.) bei Erlaß neuer Gesetze, bei Abänderung, Ergänzung, Einschränkung, authentischer Interpretation und Aufhebung bestehender. Diese Bestimmung hat jedoch nur die Bedeutung eines Verbots, solche Sachen dem Kaiser ohne vorherige Berathung im R.-R. zu unterbreiten. Der Kaiser ist dadurch keineswegs gehindert, Gesetze nach eigenem Ermessen zu erlassen. Ja in den Gesetzen finden sich Bestimmungen, welche jene Regel an und für sich abschwächen. Nach Art. 55 der Reichsgrundgesetze „können Ergänzungen und Erläuterungen, durch welche die Ausführung oder der wahre Sinn eines Gesetzes festgestellt wird, durch mündliche Befehle des Kaisers erfolgen", und nach Art. 201 des Stat. der Ministerien können Verordnungen, welche mehrere Ministerien betreffen, auf besonderen Befehl dem Kaiser direkt vorgelegt worden, in beiden Fällen ohne vorherige Berathung im R.-R.

2. Verwaltungssachen. a) Allgemeine Maßregeln und Verordnungen zur Ausführung der Gesetze und zur Aufrechthaltung der Ordnung in außerordentlichen Fällen. Hier konkurrirt der R.-R. mit dem Ministerkomite, und nach der Praxis wird in den meisten Fällen eine etwaige Berathung im Ministerkomite stattfinden. b) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse und andere wichtige auswärtige Angelegenheiten, wenn dieselben nach den Umständen einer vorläufigen allgemeinen Berathung unterliegen können. Solche Sachen sind in den Jahren 1805 und 1806 dem R.-R. vorgelegt worden; seitdem, wie es scheint, nicht mehr. Dieser Punkt ist wohl antiquirt. In der offiziellen Publikation aus dem Archive des Reichsraths findet sich außer den erwähnten kein Fall einer solchen Berathung angeführt, und in verschiedenen Memoiren wird von Berathungen vor Kriegserklärungen und Friedensschlüssen berichtet, zu denen nur Personen zugezogen wurden, welche das besondere Vertrauen des Kaisers genossen.

3. Alle Sachen betreffend die Finanzhoheit: die Etats der Behörden, neue Steuern, das Reichsbudget, die außerordentlichen Nachtragskredite, die Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben, Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichts der letzteren, Veräußerung von Kroneigenthum, soweit dazu eine Genehmigung des Kaisers erforderlich ist, Erlaß von Steuerrückständen und Kronforderungen, welche die Befugniß des Senats (30 000 Rubel) übersteigen.

4. Gewisse Kommunalangelegenheiten: die Anschläge über Feststellung der Landesprästanden und deren Vertheilung in den Gouvernements und Gebieten, wo keine Landschaftsinstitutionen bestehen, und für die Städte, wo die neue Städteordnung noch nicht eingeführt ist; Feststellung neuer Kommunalsteuerobjekte.

5. Angelegenheiten von Privatpersonen: Statuten von Aktiengesellschaften, in denen besondere Vergünstigungen oder ausschließliche Privilegien erbeten werden; Vergütung bei Zwangsenteignungen; Verleihung des Fürsten-, Grafen- oder Baronstitels.

6. Gewisse Justizsachen. Vor der Justizreorganisation von 1864 konnte man unter gewissen Voraussetzungen in allen Rechtssachen, nach Erschöpfung aller Instanzen und definitiver Erledigung durch den Senat, sich an den Kaiser wenden, oder der Justizminister konnte solche Sachen zur Entscheidung an den Kaiser bringen; alsdann wurde die Sache im Reichsrath berathen. Nach der Justizreform ist dergleichen unzulässig. Jetzt sind solche Gesuche nur noch zulässig für Sachen derjenigen Gouvernements und Gebiete, wo die Justizreform noch nicht durchgeführt ist. Doch hat der Reichsrath mit Vorstellungen, welche Begnadigung oder Strafmilderung betreffen, nichts zu thun, solche gehen von den Gerichten durch den Justizminister an Kaiserliche Majestät.

Durch den Reichsrath gehen die Vorstellungen des Senats, wenn der letztere um Bevollmächtigung nachsucht, sein eigenes rechtskräftiges Urtheil einer nochmaligen Verhandlung unterziehen zu dürfen; ferner bei Entscheidungen des Senats in Administrativsachen.

Endlich hat der Reichsrath sein Gutachten abzugeben bei Uebergabe von Personen der ersten drei Rangklassen an das Gericht wegen Amtsverbrechen, und die Untersuchung zu führen bei Amtsverbrechen von Ministern und Generalgouverneuren.

7. Alle Sachen, welche ihm vom Kaiser übertragen werden.

Organisation. Der Reichsrath zerfällt in 4 Departements: 1. für Gesetzgebung; 2. für Civil- und geistliche Sachen; 3. für Staatsökonomie; 4. für Militärsachen; dieses letztere Departement fungirt nicht, so daß eigentlich nur 3 bestehen. Die Vertheilung der Geschäfte ist durch die Bezeichnung gegeben; in das Dep. für Civil- und geistliche Sachen gelangen die früher viel zahlreicheren Justizsachen und die Verwaltungssachen aus dem Senat.

Die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt und können auch andere Aemter

bekleiden. Die Minister sind Mitglieder, so lange sie im Amte sind. Ein Theil der Mitglieder hat nur Sitz und Stimme in der Allgemeinen Versammlung, ein Theil auch in den Departements, wenigstens 3, gewöhnlich 5 und auch mehr. Die Vertheilung der Mitglieder und die Ernennung der Vorsitzenden in den Departements findet für jedes halbe Jahr statt, doch tritt für gewöhnlich kein Wechsel ein. Für die Allgemeine Versammlung wird jährlich ein Präsident ernannt. Der Kaiser präsidirt nur in besonders wichtigen Fällen.

Jede an den Reichsrath kommende Sache wird zunächst dem zuständigen Departement überwiesen und gelangt dann erst an die Allgemeine Versammlung. Einstimmige Gutachten der Departements, in denen nur der Sinn eines Gesetzes erläutert wird oder die Anwendung desselben, sowie von Civil- und Administrativ-Sachen solche, in denen die Entscheidungen des Senats bestätigt werden und mit denen der betreffende Minister übereinstimmt, ferner die Ergänzungskredite und einige andere finanzielle Anordnungen werden, ohne an die Allgemeine Versammlung zu gehen, direkt dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt.

Zur Einbringung von Anträgen auf Abänderung von Gesetzen bedarf es der Genehmigung des Kaisers. Die Minister haben das Recht, bei der Verhandlung der von ihnen eingebrachten Sachen in den Departements zugegen zu sein oder sich durch ihre Gehilfen vertreten zu lassen und müssen dies thun bei der Berathung der Finanzanschläge ihrer Ministerien. Die Departements können die Gegenwart des betreffenden Ministers verlangen. Die Minister oder ihre Gehilfen stimmen mit, andere Delegirte nicht. Die Departements haben das Recht, sachverständige Personen mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen einzuladen. Die Vorbereitung der Sachen hat die Reichskanzlei (i. e. Kanzlei des Reichsraths). An der Spitze derselben steht der Reichssekretär; unter ihm besteht die Kanzlei aus 4 Abtheilungen: des Reichssekretärs und der 8 Departements. An der Spitze dieser Abtheilungen stehen Staatssekretäre [1]), deren Gehilfen den Vortrag der Sachen im Reichsrath haben. Die Mitglieder des Reichsraths lernen die Sachen nur aus der Relation kennen, die Originalakten können sie nur im Lokal der Behörde einsehen.

An den Reichsrath gelangen die Sachen nur durch die Minister, aus der Synode durch den Oberprokureur, aus dem Senat durch den Justizminister. Privatpersonen, welche sich über eine Entscheidung des Senats beschweren wollen, richten ein Gesuch an Kaiserliche Majestät; diese Gesuche wurden früher durch die Bittschriftenkommission dem Kaiser vorgelegt, jetzt durch eine besondere beim Reichsrathe gebildete Kommission. Zur Verhandlung im Reichsrath kommen diese Sachen, wenn die Kommission solches beantragt und dieser Antrag vom Kaiser genehmigt wird.

Beim Reichsrathe besteht das Archiv desselben und eine Kodifikations-Abtheilung unter einem Oberdirigirenden, der stets Mitglied des Departements der Gesetze ist. Die Abtheilung besteht aus seinen Gehilfen, mit den Rechten eines Ministergehilfen und älteren und jüngeren Beamten, welchen die Herausgabe der vollständigen (chronologischen) Gesetzsammlung und des Reichsgesetzbuches übertragen ist. Unter dem Oberdirigirenden steht die Reichsdruckerei.

Unter der Regierung Kaiser Alexanders I. stand die Kodifikationsabtheilung beim Reichsrath; während der Regierung der Kaiser Nikolaus I. und Alexander II. bildete dieselbe ein selbständiges Ressort als II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei S. Maj. Im Jahre 1882 wurde sie wieder dem Reichsrathe zugewiesen.

§ 34. **2. Das Komite der Minister** (Komitet ministrow) **und der Ministerrath** (Ssowet ministrow); **der Kriegsrath** (Wojenny ssowet); **der Admiralitätsrath** (Admiraliteistw ssowet).

1) Diese Staatssekretäre des RR. sind von den Staatssekretären Se. Kais. Majestät zu unterscheiden. Diese letztere Bezeichnung ist ein sehr hoch angesehener Titel, der nur selten verliehen wird.

1. Das Komite der Minister und 2. Der Ministerrath. „Die Angelegenheiten der obersten Verwaltung werden verhandelt entweder im Ministerrath in Gegenwart S. M. des Kaisers oder im Ministerkomite (R.-G.-B. Statut des Min.-K. Art. 1). Genau genommen handelt es sich in beiden Fällen um ein und dasselbe nur wenig modifizirte Kollegium: es heißt Ministerrath, wenn dasselbe zu Berathungen über die verschiedenartigsten vom Kaiser speziell bezeichneten Sachen unter dessen persönlichem Vorsitz zusammentritt; es heißt Ministerkomite, wenn es die im Gesetz bezeichneten Sachen begutachtet und darüber Sr. M. berichtet, in einzelnen Fällen auch selbständige Entscheidungen fällt, welche einer weiteren Bestätigung nicht bedürfen.

Das Ministerkomite ist begründet worden vom Kaiser Alexander I. bei Ernennung der ersten Minister im Jahre 1802. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts war die gesammte Verwaltung mehr oder weniger im Senat centralisirt, wenn auch bald über dem Senat ein besonderes Kollegium eine übermächtige Stellung einnahm, bald einzelne Verwaltungszweige dem Einfluß des Senats entzogen, bald einzelnen Personen eine übermächtige Stellung eingeräumt wurde. Unter Kaiser Paul war die bisherige Verwaltung völlig in Unordnung gerathen; es waren eine Menge unter Katharina aufgehobener Behörden wiederhergestellt worden, ohne daß ihr Verhältniß zu den sie bisher ersetzenden Behörden festgestellt worden wäre; die Autorität des Senats war beseitigt, Alles hing von der Willkür des Monarchen ab. Kaiser Alexander stellte die Autorität des Senats wieder her. Bald darauf erfuhr er von einer Hungersnoth in Sibirien; trotz aller Mühe konnte der Kaiser weder genaue Daten über den Umfang und die Ursachen derselben erhalten, noch auch einen Beamten oder eine Behörde ausfindig machen, welche dafür verantwortlich zu machen wäre. Laharpe rieth dem Kaiser, ein verantwortliches Ministerium zu errichten. War nun auch in dem Chaos, hervorgerufen durch den Mangel an festen Gesetzen und festem Recht, von einem eigentlichen „verantwortlichen" Ministerium keine Rede [1]), so bestand doch der Fortschritt darin, daß der Ausgangspunkt einer wirklichen Organisation gefunden und Minister vorhanden waren, deren Pflicht es war, sich um alle Angelegenheiten zu bekümmern und zu sorgen, daß alle Behörden ihre Pflicht thäten und die Bedürfnisse des Staates befriedigt würden.

Die Minister traten wöchentlich unter dem Vorsitze des Kaisers zu einem Komite zusammen, um die laufenden Regierungssachen zu berathen und zu erledigen, während die wichtigsten dem (Reichs-) Rathe vorbehalten wurden. Es sollte also, wie durch den Rath die Einheitlichkeit und reifliche Ueberlegung in der Gesetzgebung, so hier in der Verwaltung sichergestellt werden. Wie die Ministerien sich erst allmählich ausbildeten, so auch das Komite durch verschiedenartige Erlasse in sehr verschiedener Richtung. Während sodann später die Organisation der Ministerien und des Reichsrathes durch Speranski von einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgearbeitet wurde, geschah für das Ministerkomite nichts, weil dasselbe aufhören, alle Vorstellungen an den Kaiser durch den Senat gehen und die Minister ein Departement des Senats bilden sollten. Nach Speranski's Sturz blieb das Komite nicht nur bestehen, sondern erhielt eine noch erhöhte Bedeutung, weil der Günstling des Kaisers, Graf Arakczejew, die Leitung desselben übernahm, um seinen Einfluß auf die ganze Verwaltung geltend zu machen. Unter der Regierung des Kaisers Nikolaus wurde Arakczejew beseitigt. Während bisher durch das persönliche Interesse des einflußreichen Kriegsministers die Leitung sämmtlicher Ministerien mehr oder weniger unter seinem Einfluß gestanden und in dieser Beziehung das Ministerkomite eine Art Gesammtministerium gebildet hatte,

1) Ssergejewicz, Lekzii po ist. rusk. pr. S. 851—852.

überwog jetzt die entgegengesetzte Strömung. Kaiser Nikolaus übernahm selbst die unmittelbare Leitung der Regierungsangelegenheiten, und die Minister suchten ein jeder sich möglichst unabhängig von ihren Kollegen zu stellen und möglichst Vieles durch direkten Vortrag beim Kaiser zu erledigen. Die freien Berathungen des Komite's unter dem Vorsitze des Kaisers hatten schon unter Kaiser Alexander I. aufgehört, jetzt verwandelte sich das Komite in ein Kollegium zur Begutachtung ganz bestimmter, im Gesetz bezeichneter Sachen. Je mehr unter Kaiser Nikolaus alle Reformen und Veränderungen abgelehnt wurden, je mehr die ängstliche Erhaltung des Bestehenden Hauptzweck der Regierung wurde, um so weniger bedurfte es gemeinsamer Berathungen. Unter Kaiser Alexander II. stellte sich sofort bei Beginn der Reformen heraus, wie wichtig es sei, bei Maßregeln, Verordnungen und Gesetzen, bevor sie geplant und entworfen würden, die Gesichtspunkte, von denen aus sie in Angriff genommen werden sollten, allseitig zu berathen und festzustellen, ganz besonders aber, wie wichtig es sei, Einheit in die Leitung der Verwaltung zu bringen. Da sich nun die Thätigkeit des Ministerkomite's bereits in eine feste bestimmte Form ausgeprägt hatte, so wurde, offenbar um den Kampf gegen die Routine zu vermeiden, nicht dem Komite eine neue Aufgabe, freie Berathungen über zu planende Maßregeln, über den allgemeinen Gang und die Resultate der Verwaltung gestellt, sondern zur Erfüllung dieser Aufgabe unter dem Vorsitz des Kaisers eine neue Institution geschaffen, jedoch aus fast denselben Personen und mit derselben Kanzlei, welche beim Ministerkomite fungirten [1]).

Das Ministerkomite besteht aus einem vom Kaiser auf unbestimmte Zeit ernannten Präsidenten, sämmtlichen Ministern und den Chefs besonderer Ressorts, den Vorsitzenden der Reichsrathsdepartements, dem Dirigirenden der Kodifikationsabtheilung und anderen Personen zu Folge Kaiserlicher Ernennung. In Eisenbahnangelegenheiten müssen gewisse sachverständige Personen, welche Mitglieder des aufgehobenen Eisenbahnrathes waren, zugezogen werden; in anderen Sachen kann dies nach Ermessen des Präsidenten erfolgen, wobei solchen Personen eine berathende Stimme zusteht.

Der Ministerrath besteht unter dem Vorsitze des Kaisers aus sämmtlichen Ministern und Chefs besonderer Ressorts und anderen Personen zufolge Kaiserlicher Ernennung. An sämmtlichen Sitzungen nimmt der Reichssekretär Theil.

Die Kanzlei des Ministerkomite's besteht unter einem Dirigirenden und dessen Gehilfen aus Abtheilungschefs und anderen Beamten. Die Sachen werden auf Grund von Aktenrelationen der Abtheilungschefs verhandelt. Im Ministerrath werden die Sachen von den Ministern selbst oder dem Dirigirenden vorgetragen. Ueber die Anzahl der Glieder, welche zur Beschlußfähigkeit des Ministerkomite's erforderlich sind, schweigt das Statut — offenbar gilt aber auch hier die Regel tres faciunt collegium. Im Verhinderungsfalle haben die Minister sich durch ihre Gehilfen vertreten zu lassen. In Beziehung auf den Ministerrath ist davon nicht die Rede, es wird vorausgesetzt, daß eben alle anwesend seien.

Da es sich um Berathungen der Minister handelt, so haben das Komite und der Rath weder eine eigene Initiative noch einen fest umschriebenen Geschäftskreis, sind auch nicht als kollegiale Behörden zu betrachten, obwohl beim Komite Ansätze dazu vorhanden sind. Die Initiative steht beim Ministerkomite dem Kaiser und den Ministern zu, beim Rath ausschließlich dem Kaiser. An das Komite gelangen die Sachen entweder auf Kaiserlichen Befehl oder auf Vorstellung der Minister, an den Rath nur auf Kaiserlichen Befehl.

---

2) 1861, 12. Nov. a. St. II. P. S. S. N. 37619.

Von den Ministern sollen dem Komite vorgelegt werden: Sachen, welche die Befugnisse der Minister überschreiten. Diese Sachen gehen einen verschiedenen Weg. 1. Gewisse Sachen gehen an den Reichsrath (siehe oben). 2. Alle diejenigen, welche auf Grund eines Gesetzes entschieden werden können, gehen an den Senat (I. und II. Departement). An das Komite gehen 3. Sachen, welche eine besondere Kaiserliche Verfügung erfordern, oder Sachen, über deren Entscheidung die Minister in Zweifel sind, oder Sachen, welche die Mitwirkung mehrerer Minister und daher eine gemeinsame Entscheidung erfordern. Diese Sachen, welche nicht inhaltlich, sondern nur durch die vorhandene oder mangelnde Machtbefugniß, oder durch das Ermessen der Minister bestimmt werden, sind im Gesetz als „die laufenden" Sachen bezeichnet und lassen sich gar nicht umschreiben. Bei der Behandlung derselben tritt noch ein Unterschied hervor. Da die Minister die Verwaltung ihrer Ministerien unter direkten ständigen Berichten und mit steter Genehmigung des Kaisers führen, so werden viele, die Befugnisse der Minister überschreitende Sachen auf ihre Berichte unmittelbar vom Kaiser entschieden. Es sind auch Verordnungen über Abgrenzung der durch direkten Vortrag der einzelnen Minister und der nach Verhandlung im Komite an den Kaiser zu bringenden Sachen erlassen worden, allein es bleibt dem Ermessen des Einzelnen ein weiter Spielraum. Ist eine Sache, welche eigentlich an das Komite kommen müßte, einmal durch einen Kaiserlichen Befehl entschieden worden, so hat es eben dabei sein Bewenden, da dem Kaiser durch jene Bestimmungen keine Beschränkung auferlegt werden kann. Zu verschiedenen Zeiten ist diese Abgrenzung verschieden gehandhabt worden. Zur Zeit des Kaisers Nikolaus herrschte, entsprechend der Neigung des Kaisers, die Leitung der einzelnen Ministerien unmittelbar zu führen, bei den Ministern das Bestreben vor, möglichst viele Sachen unmittelbar an den Kaiser zu bringen und möglichst wenige durch das Komite. Unter der Regierung Kaiser Alexanders II. bestand der Kaiser selbst darauf, daß die hingehörigen Sachen durch das Komite ihm vorgelegt würden. Ja, wie erwähnt, der Kaiser erweiterte den Kreis dieser Sachen, indem er den Ministerrath errichtete.

An das Komite gelangen endlich gewisse Sachen ihrem Inhalte nach; im Gesetz werden dieselben bezeichnet als dem Ministerkomite „besonders" zustehende. Als solche werden folgende aufgeführt:

1. Angelegenheiten, welche sich auf die allgemeine Ordnung und Sicherheit, auf die Volksverpflegung und auf außerordentliche Ereignisse beziehen; 2. Statuten von Aktiengesellschaften, soweit einfache Bestätigung und keine Verleihung besonderer Rechte oder ausschließlicher Privilegien nachgesucht wird (siehe oben beim Reichsrath); 3. die Entscheidung über den Bau von Eisenbahnen und Maßregeln in Bezug auf Privatbahnen; 4. Belohnungen und Ordensverleihungen, soweit es sich nicht handelt um Militärpersonen, um Lehrbeamte oder um Angelegenheiten, welche durch die Ordenskapitel gehen, oder vom Ermessen Sr. Majestät abhängen; 5. Etats zeitweiliger Behörden, welche auf bestimmte Zeit zur Erledigung bestimmter Sachen eingesetzt werden; 6. Ertheilung von Verweisen an Gouverneure und Gouvernementsregierungen auf Antrag eines Ministers oder des Senats; 7. die oberste Entscheidung in Sachen der Sektirer der russischen Kirche (raskol); 8. Maßregeln zur Erläuterung und Entwickelung des Statuts der rechtgläubigen Missionsgesellschaft; 9. Verfügung über Stiftungen zu Gunsten juristischer Personen, wenn die stiftungsmäßige Verwendung in Folge Veränderung der Umstände unmöglich geworden ist und die Stifter nicht mehr am Leben sind; 10. Die Uebergabe von Gebäuden und Grundstücken der Krone zur Nutznießung an physische oder juristische Personen, mit Ausschluß aus den Einnahmen der Krone; 11. die Befreiung der Träger von Aemtern der Staats- und Kommunalverwaltung von

der Einberufung als Reservisten; 12. Verbot censurfrei erscheinender Bücher und Journale; 13. Verbot von Vereinen, Verbindungen, Gesellschaften; 14. Beschlüsse der Versammlung der Dampf- und sonstigen Schiffseigenthümer, welche allgemein verbindlich gemacht werden sollen; 15. Vorstellungen der Minister darüber, daß Petitionen von Landschaftsversammlungen unberücksichtigt zu lassen seien.

Unter der Regierung des Kaisers Nikolaus und zum Theil auch der Regierung Kaiser Alexanders II. gab es eine Reihe besonderer Komite's für einzelne Theile des Reichs, ein Sibirisches Komite, ein Kaukasisches Komite, in welchem die Angelegenheiten dieser Reichstheile berathen wurden, ein Hebräisches Komite für die Sachen des jüdischen Kultus und ähnliche, ein Komite in Sachen Polens, ein Ostseekomite in Sachen Liv-, Est- und Kurlands. Alle diese Komite's sind aufgehoben worden und die früher in denselben verhandelten Sachen werden im Ministerkomite verhandelt.

Auch in Beziehung auf den Ministerrath führt das Gesetz diejenigen Sachen auf, welche an denselben gebracht werden müssen, doch wäre es überflüssig dieselben aufzuzählen, da derselbe, wie wir oben sahen, nur auf ausdrücklichen Kaiserlichen Befehl zusammentritt, also diese Sachen gar nicht nothwendig an ihn gelangen müssen und ebensogut auch andere zur Verhandlung kommen können. Sowohl das Komite als der Rath haben nur eine berathende Stimme.

Im Rathe wird nach der Verhandlung die Verfügung meist unmittelbar vom Kaiser ausgesprochen. Nur ausnahmsweise kann die Entscheidung, wenn eingehende Berathung erforderlich ist, in Abwesenheit des Kaisers erfolgen, alsdann wird die Kaiserliche Genehmigung schriftlich eingeholt.

Das Komite trifft Verfügungen nach Stimmenmehrheit. Diese Verfügungen werden im Journal niedergeschrieben und das Journal im Original dem Kaiser vorgestellt, welcher die Verfügung bestätigt. Wo es dem Inhalt der Verfügung nach erforderlich ist, wird zugleich die etwa nöthige Verordnung ausgearbeitet und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt (Allerhöchst bestätigte Verordnung des Ministerkomite's). Fällt der Kaiser eine andere Entscheidung oder lag dieselbe schon in dem Befehl, durch den die Sache dem Komite übergeben wurde, so wird ein Ukas ausgefertigt. Bei vielen Sachen, welche hier behandelt werden, werden keine besonderen Verfügungen materieller Natur erforderlich sein.

Für gewisse Sachen ist dem Komite eine entscheidende Gewalt zugestanden: es sind dies einstimmige Verfügungen des Komite's 1. über Zuerkennung von Pensionen auf Grund der Gesetze, 2. in Sachen, den Raskol betreffend, 3. bei Unterdrückung eines Buches oder einer Zeitschrift (Vierteljahrsschrift, Monatsschrift oder 2 mal monatlich erscheinende), 4. bei Ablehnung von Petitionen der Landschaftsversammlungen.

Die Ausführung der Verfügungen des Komite's ist Sache des betreffenden Ministers, von dem die Sache ausgegangen ist, oder zu dessen Wirkungskreis dieselbe gehört.

3. Der Kriegsrath. Der Kriegsrath nimmt in Bezug auf Militärangelegenheiten dieselbe Stellung ein, welche der Reichsrath und das Ministerkomite bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen haben. Alle Gesetze, Verordnungen und Maßregeln, welche sich ausschließlich auf die Militärverwaltung beziehen, gehen durch den Kriegsrath zur Bestätigung an den Kaiser. An den Reichsrath und das Ministerkomite gelangen nur solche Militär-Gesetze u. s. w., durch welche auch die Rechte und Interessen von Nichtmilitärs berührt werden, oder bei deren Ausführung die Mitwirkung anderer Ministerien erforderlich ist. Beim Reichsrath besteht zur Berathung solcher Sachen ein Departement für Militärsachen, allein seit Jahren wurden weder ein Vorsitzender noch Mitglieder desselben ernannt. Das letzte bedeutende derartige Gesetz, über die allgemeine Wehrpflicht

von 1874, ist in einer besonderen Kommission, gebildet aus Delegirten verschiedener Ministerien, berathen und dann direkt der Allg. Versammlung des Reichsraths vorgelegt worden. Für die Vervollständigung und Erläuterung desselben bestand längere Zeit ein besonderes Komite.

Dem Kriegsrath stehen jedoch außer diesen Befugnissen noch andere in Bezug auf die Militärverwaltung zu, welche denselben zu einem Theile des Kriegsministeriums machen, so daß die Darstellung seiner Organisation und seines Thätigkeitskreises von der des Kriegsministeriums nicht getrennt werden kann.

4. Der Admiralitätsrath. Derselbe hat eine ähnliche Stellung, wie der Kriegsrath, nur gehen alle Gesetze von demselben an den Reichsrath; nur die Verordnungen u. s. w. gehen direkt an den Kaiser, er hat also die Befugnisse des Ministerkomite's in Sachen der Marineverwaltung. (Siehe Seeministerium.)

Zum Senat stehen diese beiden Kollegien in der Stellung völliger Gleichberechtigung. An den Senat gelangen Sachen, welche von diesen Kollegien verhandelt sind, nur in folgenden Fällen:

1. Klagesachen von Privatpersonen über Entscheidungen dieser Kollegien oder militärischer Behörden, oder Forderungssachen der Miltärverwaltung gegen Privatpersonen, 2. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichskontrolle und diesen Kollegien, 3. militärische Gesetzgebungssachen, welche eine allgemeine Publikation für das Reich erfordern.

Alle diese Sachen werden durch Uebereinstimmung des betreffenden Senats-Departements und des Kriegs- oder Admiralitätsraths erledigt. Die Beziehungen werden vermittelt durch Korrespondenz zwischen Justiz- und Kriegsminister. Eine etwa abweichende Resolution des Senates wird dem Kriegs- resp. Admiralitätsrath mitgetheilt und durch Vereinbarung erledigt. Kommt eine solche nicht zu Stande, so geht die Sache an die betr. Plenarversammlung des Senats, wo bei der Entscheidung die im Kriegsrath u. s. w. abgegebenen Stimmen mitgezählt worden. Kommt die Majorität von $^2/_3$ der Stimmen auch so nicht zu Stande, so geht die Sache zur Entscheidung an den Reichsrath.

§ 35. **3. Der dirigirende Senat** (Prawitelstwujuszczi Senat). Die Bezeichnung prawitelstwujuszczi, welche in der offiziellen Uebersetzung wie oben lautet, bedeutet eigentlich: regierend.

I. Die Bedeutung des Senats wird im Gesetz folgendermaßen bestimmt (Organisches Statut des Senats Art. 1—4, 197 und 203 im Reichsgesetzbuch Bd. I. Ausgabe 1886):

1. Dem dirigirenden Senat als höchster Behörde in der bürgerlichen Ordnung des Gerichts, der Verwaltung und der Ausführung sind alle Behörden des Reiches untergeordnet, mit Ausnahme derjenigen, welche durch ein besonderes Gesetz dieser Unterordnung entzogen sind [1]).

2. Dem dirigirenden Senat steht die oberste Aufsicht über die Verwaltung und die Exekutive (Art. 1) zu. Daher hat er als Bewahrer der Gesetze für eine allgemeine Beobachtung derselben zu sorgen, die Erhebung der Abgaben und die etatmäßigen

---

1) Hierher gehören selbstverständlich Reichsrath, Ministerkomite, Kriegsrath, Admiralitätsrath, ferner Ministerium des Auswärtigen, Kriegsministerium, Seeministerium, Ministerium des Kaiserlichen Hofes, die Generalverwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria, die Kanzlei des Kaisers, die Kanzlei der Bittschriften, endlich das Justizministerium, welchem seinerseits die Aufsicht über den Senat zusteht.

Ausgaben zu überwachen, für Mittel zur Erleichterung der Nöthe des Volks, für Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Stille und für Verhinderung aller widergesetzlichen Handlungen seitens der ihm untergeordneten Behörden zu sorgen (Art. 2).

3. Die oberste Revision des Gerichts in Civil-, Straf- und Vermessungssachen gehört dem unparteiischen, ohne Ansehen der Person geübten Gerichte des Senats (Art. 3).

4. Einzig und allein Se. Majestät der Kaiser präsidirt im Senate (Art. 4).

II. Geschichte. Im alten Rußland wurde die Regierung vom Zaren geleitet, er setzte Alles in Bewegung, entschied Alles, war immer in Moskau anwesend. Im moskowischen Zarthum wurde nichts Selbständiges, nichts Selbstthätiges geduldet. Als Peter die Regierung selbst in die Hand nahm, um Rußland zu denselben Leistungen in Handel und Gewerbe, in Krieg und Seefahrt, welche er im westlichen Europa so sehr bewunderte, zu zwingen, da versuchte er es zuerst mit den bestehenden Einrichtungen. Wie er selbst ohne jede Bildung, ohne jede Schule und Anleitung, nur durch seinen scharfen Verstand und seinen unbeugsamen Willen, durch unermüdliche Arbeitskraft alle Hindernisse überwand und was er unternahm durchführte, so sollten es auch die Andern machen. In der Staatsverwaltung vermochte er stets klar den Zweck anzugeben, der erreicht werden sollte und zu zeigen, wie er ihn erreichte. Aber seine Maßregeln waren nur zutreffend unter der Voraussetzung, daß Alle mit demselben Eifer und demselben Verständniß für die Sache arbeiteten, wie er selbst.

Da es mit den alten Einrichtungen nicht ging, dieselben nicht so funktionirten, wie er wollte, nicht das leisteten, was er erwartete und selbst leistete, so griff Peter nach fremden Mustern. Er ging offenbar von dem Gedanken aus, wenn man genau solche Einrichtungen, wie in wohlgeordneten Staaten herstellte, so müßten selbige ebenso wirken, dieselben Resultate erzielen, wie in jenen Staaten, wo sie gewachsen, wo die Kultur eine alte, das Recht ein ausgebildetes war.

Der Bojarenrath, der jeder Selbständigkeit entbehrte, dessen Berathungen zur leeren Form geworden waren, genügte ihm nicht. Doch hob er ihn nicht auf. Er ließ die Personen, welche an der Spitze der Geschäfte standen, in „seiner Kanzlei" als „Consilium" zur Erledigung der Geschäfte während seiner Abwesenheit zusammentreten. Er gab ihnen keine allgemeine Direktive, nach der sie sich hätten richten können — er meinte sie zu selbständiger staatsmännisch-praktischer Thätigkeit zu zwingen, indem er ihnen befahl selbst zu entscheiden und verbot, an seine Entscheidung zu recurriren, so lange er abwesend sei und — mußte dieses Verbot beständig wiederholen. Er kontrollirte die Entscheidungen im Einzelnen scharf und streng genug. Nicht gewöhnt an selbständige Thätigkeit, ohne jede wirkliche Direktive, mochte niemand sich dem aussetzen, von Peter zur Rechenschaft gezogen zu werden, der von jedem das verlangte, was er selbst geleistet hätte. Wiederholt war eine solche vorübergehende Verwaltung eingesetzt worden.

Als Peter im Jahre 1711 sich in den türkischen Krieg begab, errichtete er am 22. Februar den Senat, der in der Zeit seiner Abwesenheit an seiner Stelle das Reich verwalten sollte. Demselben war Alles übertragen, er sollte sich um Alles kümmern, eigene Initiative und selbständig entscheidende Gewalt haben. Seine Ukase sollten ebenso befolgt werden, wie die Ukase des Zaren.

Der Senat ist die eigenste Schöpfung Peters des Großen. Die Organisation ist ganz in Peters Manier: er stellt den Zweck, den der Senat erreichen soll, kurz, sehr kurz fest und gibt die Mittel, durch welche derselbe zu erreichen ist, nicht an, die muß der Senat selber finden. Dabei ist die Instruktion überladen mit kleinlichen Neben-

dingen, wie sie Peter aus seiner praktischen Erfahrung in einzelnen Fällen gerade einfielen.

An die Spitze ist Fürsorge für gerechtes Gericht, ohne Ansehen der Person, gestellt, dann folgt die Sorge für den Haushalt und die Vorschrift, Geld, viel Geld zu beschaffen, diese Arterie des Krieges, die jungen Edelleute auszuheben, die Wechselgeschäfte der Regierung zu besorgen und nur ja alle Wechsel an einem und demselben Orte aufzubewahren (sic), die Waaren des Staates vor Verschleuderung zu bewahren, Monopole einzurichten und die armenischen Handelsleute durch gute Behandlung anzulocken, die Beamten durch Spione zu überwachen.

In der ersten Zeit hatte der Senat buchstäblich für Alles zu sorgen, jeder wandte sich an ihn, nicht nur wer über etwas zu klagen hatte, sondern jeder, der nicht wußte, wohin sich mit seiner Sache zu wenden. Im Besonderen gingen alle Geldanweisungen durch den Senat, die Beschaffung des Geldes, die ganze Finanzverwaltung. Mit der Zeit, nachdem 1718 die Centralbehörden organisirt waren, der Krieg ein Ende genommen, der Kaiser in die Residenz zurückgekehrt war, die außerordentlichen Vollmachten des Senats ein Ende gefunden hatten, bestimmte sich die Stellung des Senats deutlicher: er sollte die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde sein und nur unter dem Zaren stehen. Als sich herausstellte, daß der Senat nicht fungirte wie er sollte, wurde zu den verschiedensten, zum Theil wenig staatsmännische Einsicht verrathenden Mitteln gegriffen. Es wurde die Aufsicht einem General-Revisor übertragen. Da dieser Titel dem Manne, der diese Stellung erhielt, keine Einsicht verlieh, wurde das Amt beseitigt und die Aufsicht dem Obersekretär des Senats übertragen, einem Beamten, der seiner Stellung nach ganz vom Senat abhing. Da dies sich als unpraktisch erwies, berief Peter Gardeoffiziere zur Aufsicht: junge Offiziere, ohne einen Begriff von Staatsgeschäften, sollten entscheiden, ob die Diskussion zwischen den höchsten Staatsbeamten genügend gedauert hätte, ob die Sache spruchreif sei, ob man nicht aus Eigensinn opponire. Sie erhielten das Recht, die Senatoren zu unterbrechen, ja zu verhaften. Da alle diese selbsterfundenen Mittel völlig resultatlos blieben, griff Peter wiederum nach einem schwedischen Muster — Schweden war die Organisation der Kollegien entlehnt — und ernannte 1722 einen General-Prokureur, dessen Befugnisse nach schwedischem Muster, d. h. mit staatsmännischer Umsicht bestimmt wurden.

Er hatte eine gewisse Kontrolle und vermittelte die Beziehung zwischen dem Kaiser und dem Senat — kurz wurde der eigentliche Leiter des Senats. Frankreich wurde der Maitre des Requêtes in der Form eines Requêtmeisters entnommen, dem Beschwerden über den Senat überreicht werden konnten, und der selbige dem Kaiser vorzutragen hatte. Die Anstellung der Beamten und Offiziere und die Aufsicht über die Leistung der lebenslänglichen Dienstpflicht seitens des Adels wurde dem Heroldmeister übertragen. Unter Peters Nachfolgern sank die Bedeutung des Senats, derselbe wurde den neuerrichteten unter dem Präsidium des Herrschers fungirenden Kollegien untergeordnet. Erst unter der Kaiserin Elisabeth erlangte der Senat wieder seine Bedeutung als höchste Regierungsbehörde für alle inneren Angelegenheiten, während die auswärtigen Angelegenheiten dem Reichskanzler überwiesen waren. Da die Kaiserin die Leitung der inneren Angelegenheiten vollständig dem Senat überließ, so hat er während ihrer Regierung eine umfaßende und in gewissen Fällen eine gesetzgebende Gewalt ausgeübt.

Unter der Kaiserin Katharina II. wird die Stellung des Senats eingeschränkt. Die Kaiserin hatte selbst zu viel Sinn für Regierungssachen, zu viel Interesse an der richtigen Leitung, um sie Anderen zu überlassen. Die Gesetzgebungssachen nahm sie unter ihre direkte Leitung. Der Senat wird zur Beschleunigung der ihm übertragenen

Geschäfte in Departements getheilt. Der Generalprokureur wird der Leiter der gesammten inneren Verwaltung und schließlich noch Finanzminister. Andere Verwaltungszweige wurden anderen Vertrauenspersonen übertragen und gleichfalls direkt der Kaiserin unterstellt. Die durch die Statthalterschaftsverfassung (1775) geschaffenen Statthalter wurden dem Senat, aber zugleich der Kaiserin direkt unterstellt. Der Senat behielt nominell seine Stellung und Bedeutung, aber die wichtigsten Angelegenheiten waren ihm entzogen, da die Kaiserin sich überzeugte, daß sie und ihre Vertrauten ein besseres Verständniß für die Bedürfnisse des Volkes und die Nothwendigkeit der Reformen hatten als der Senat. Mit richtigem Blicke bezeichnete sie seine Bedeutung als eines Bewahrers der Gesetze.

Unter der Regierung des Kaisers Paul verlor der Senat jede selbständige Bedeutung in der Verwaltung, welche ganz an die Kanzlei des Kaisers überging. Der Senat blieb oberster Gerichtshof, doch auch gegen seine Urtheile wurden Appellationen zugelassen.

Kaiser Alexander I. stellte die Rechte des Senats wieder her. Allein die Stellung, die demselben dadurch an der Spitze der Verwaltung gegeben wurde, stimmte wenig mit den sonstigen Reorganisationen der Centralverwaltung. Die Minister, die unter Aufsicht des Senats die Verwaltung führen sollten, standen zugleich unter unmittelbarer Leitung des Kaisers, verkehrten mit ihm direkt. Die wichtigsten Sachen wurden im Ministerkomite unter persönlichem Vorsitz des Kaisers entschieden. So lag in der Verwaltung der Schwerpunkt außerhalb des Senats, und die Minister waren thatsächlich unabhängig von demselben. An den Senat kamen nur gewisse, im Gesetz ausdrücklich bestimmte Sachen; dazu behielt er die Aufsicht über die Verwaltung insoweit, als Beschwerden über Gouvernementsbehörden und Minister vor sein Forum gehörten. So verlor er die eigene Initiative vollständig. Aber auch seine Stellung als Bewahrer der Gesetze wurde wesentlich beschränkt, als er es wagte dieselbe in der That zur Geltung zu bringen. Es war durch einen vom Kaiser bestätigten ministeriellen Erlaß ein bestehendes, dazu noch als Grundgesetz bezeichnetes Recht verletzt worden; der Senat erließ eine motivirte Vorstellung, in welcher der Kaiser angegangen wurde, die Minister anzuweisen, diesen Erlaß einer erneuten Berathung zu unterziehen und jenes Gesetz zu berücksichtigen. Der Senat that, was das Gesetz von ihm verlangte. Als Antwort auf diese Vorstellung erfolgte eine Interpretation des organischen Statuts des Senats, in der erläutert wurde, das Recht, solche Vorstellungen zu erlassen, stehe dem Senat nur in Bezug auf „alte" Gesetze, nicht auf neue Kaiserliche Erlasse zu [1]). Damit war jede eigene Initiative und jede Thätigkeit des Senats als Erhalter der Gesetze völlig lahm gelegt und der wirklich heilsame Einfluß, den der Senat in dieser Beziehung nach dem Ausspruche Katharinas II. hätte ausüben können, beseitigt.

Seine Hauptbedeutung hatte der Senat unter Kaiser Alexander I. als oberstes Gericht, doch waren Klagen an den Kaiser zulässig. Unter dem Kaiser Nikolaus wurden die Fälle solcher Beschwerden genauer bestimmt, und die direkt unter dem Kaiser stehende Bittschriften-Kommission bildete sich zu einer Art Beschwerdeinstanz aus. Ueberhaupt wurde thatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, der Senat dem Reichsrath und Ministerkomite untergeordnet, welche in gewissen Fällen eine Art höherer Instanz bildeten, indem durch sie die Sachen vom Senat an den Kaiser gingen.

Unter Kaiser Alexander II. wurde durch die Gerichtsordnungen von 1864 die Kabinetsjustiz aufgehoben und an die Spitze der neuen Gerichte die beiden Kassationsdepartements des Senats gestellt. In Folge dessen zerfallen die Kollegien des Senats in drei verschiedene Gruppen.

---

1) Engelmann, Derschawin. Baltische Monatsschrift XXVIII. S. 300—309.

Die eine bilden die Kassationsdepartements mit ihrer Allgemeinen Versammlung, welche die Stellung als Kassationshof in Straf- und Civilsachen und als höchstes Gericht für Amtsverbrechen gewisser Beamten und für Staatsverbrechen in gewissen Fällen einnehmen. Sie sind vollkommen selbständig, ihre Urtheile definitiv und unterliegen keiner Appellation noch Klage oder Beschwerde.

Die zweite Gruppe bilden die Administrativdepartements, welche die Aufgabe hätten, ebenso unabhängige und selbständige Gerichtshöfe in Administrativsachen zu sein, thatsächlich aber von der Verwaltung abhängig sind.

Die dritte Gruppe bilden die „alten" Departements und Allgemeinen Versammlungen, die bis auf weiteres bestehen geblieben sind als letzte Appellationsinstanz für die Gerichte derjenigen Theile des Reiches, in welchen die neue Gerichtsorganisation noch nicht durchgeführt ist. Diese sind weder unabhängig noch selbständig, und gegen ihre Entscheidung sind Beschwerden an den Kaiser zulässig, die im Reichsrath verhandelt werden.

§ 36. **3. Organisation des Senats.** Der Senat ist kein einheitliches Kollegium, sondern besteht aus einer Anzahl einzelner Departements und Plenar-Versammlungen, und jedes einzelne Kollegium entscheidet mit der Befugniß und den Rechten des Senats. Eine Generalversammlung sämmtlicher Senatoren findet nicht statt, oder vielmehr findet eine solche in jeder Regierung nur einmal statt. Beim Beginn einer neuen Regierung versammeln sich sämmtliche Senatoren, es werden die Mitglieder der heiligen Synode in den Versammlungssaal der I. Allgemeinen Versammlung, in welchem sich ein kaiserlicher Thron befindet, geladen, hier wird das Manifest über die Thronbesteigung verlesen, die Publikation desselben verfügt und sodann der Unterthaneneid geleistet.

Der Senat besteht aus 9 Departements und 3 Plenarversammlungen. Die Departements theilen sich, wie erwähnt, in 3 Gruppen. Die erste, Verwaltungs-Gruppe, bilden das I., II. und das Heroldie-Departement. Die zweite der sogen. „alten" Justiz-Departements bilden das III., IV., V. und das Meß-Departement, die dritte die beiden Kassations-Departements. Diese letzteren unterscheiden sich wesentlich von den anderen und müssen besonders behandelt werden. Für jede Gruppe besteht eine Plenarversammlung, deren es im Ganzen daher 3 gibt.

Die Senatoren werden vom Kaiser aus Personen der ersten drei Rangklassen des Civil- und Militärdienstes ernannt. Dieses Amt ist mit anderen Aemtern vereinbar. Senatoren, welche ein anderes Amt bekleiden, müssen den Plenarversammlungen stets, den Sitzungen der Departements wenigstens zweimal wöchentlich beiwohnen; stehen sie jedoch an der Spitze eines besonderen Verwaltungszweiges innerhalb oder außerhalb der Ministerien, so ist der Besuch der Sitzungen des Senats ihrem Ermessen überlassen. Die Senatoren, die Mitglieder eines Departements sind, haben auch Sitz und Stimme in der betreffenden Plenarversammlung, andere sind bloß Mitglieder einer Plenarversammlung. Die Vertheilung der Senatoren in die Departements und die Ernennung der Vorsitzenden geschieht jährlich durch den Kaiser auf Vorschlag des Justizministers. Für gewöhnlich findet kein häufiger Wechsel statt, es hängt das von den Umständen ab. Kraft ihres Amtes sind berechtigt theilzunehmen an den Sitzungen des I. Departements und der beiden ersten Plenarversammlungen die Minister. Dieselben können sich durch ihre Gehilfen vertreten lassen. Die General- und Kriegsgouverneure nehmen, wenn sie in der Residenz anwesend sind, an der Verhandlung von Sachen, welche ihre Provinzen betreffen, in den betreffenden Departements und Plenarversammlungen Theil.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Departements ist nicht bestimmt. Beschlußfähig sind drei Mitglieder.

Wie wir sahen, ist dem Senat die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Entscheidungen sämmtlicher Behörden übertragen, die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Urtheile des Senats ist wiederum dem Justizminister als Generalprokureur übertragen. Er ist auch berechtigt, außerordentliche Sitzungen der Departements und Plenarversammlungen anzuordnen und ist thatsächlich der Leiter des Senats, welchem allein eine selbständige Initiative verblieben ist. Er ist Oberchef sämmtlicher Kanzleien des Senats. In den Plenarversammlungen fungirt er als Generalprokureur, ist aber berechtigt, auch in jedem Departement selbst zu fungiren. Der Gehilfe des Justizministers fungirt in den Plenarversammlungen selbständig neben dem Minister. Bei jedem Departement des Senats besteht ein Oberprokureur, der die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Urtheile des Departements hat und zugleich Chef der Kanzlei desselben ist. Von den Plenarversammlungen hat nur die zweite eine besondere Kanzlei.

Jede Kanzlei besteht aus Obersekretären, Sekretären und deren Gehilfen und anderen Beamten. Beim Departement der Heroldie heißt der Oberprokureur Heroldmeister und die Obersekretäre dessen Gehilfen. Die Anstellung aller dieser Beamten hängt nicht vom Senat, sondern von den Oberprokureuren und dem Justizminister ab. Auch die Vorsitzenden haben keinen Einfluß auf die Kanzlei, sie sind nur befugt, die Oberprokureure oder den Justizminister auf etwaige Mißbräuche aufmerksam zu machen. Die Oberprokureure werden auf Vorstellung des Justizministers vom Kaiser ernannt, die Obersekretäre und Gehilfen des Oberprokureurs vom Justizminister, alle anderen Beamten vom Oberprokureur.

Die Oberprokureure und Obersekretäre sind bei dem Vortrag und der Verhandlung der Sachen zugegen. Der letztere ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Vortrages und dafür, daß alle einschlagenden Gesetze vorgelegt worden sind.

Die Vorbereitung und den Vortrag der Sachen haben die Sekretäre und deren Gehilfen. Der Vortrag besteht aus einem Referat auf Grundlage eines längeren Auszuges aus den Akten, welcher gedruckt werden kann und für die Plenarversammlungen gedruckt und den Senatoren rechtzeitig mitgetheilt werden muß. Die Sitzungen der Justizdepartements sind öffentlich und die Parteien können nach dem Referat sich an der Verhandlung betheiligen.

Auf Grundlage der Relation und der Verhandlung fällt der Senat die Entscheidung (Resolution). Wenn der Obersekretär mit derselben nicht übereinstimmt, ist er berechtigt, Vorstellungen über den etwaigen Widerspruch gegen das Gesetz zu machen. Ergiebt die Discussion keine Einstimmigkeit, so hat der Prokureur Vermittelungsvorschläge zu machen. Auf Grund der Resolution des Senats wird das Urtheil vom Referenten ausgearbeitet, vom Oberprokureur und in den Plenarversammlungen vom Justizminister durchgesehen und entweder mit seinem Antrag dem Senat noch einmal vorgelegt oder genehmigt und den Senatoren zur Unterschrift vorgelegt. Die Exekutionsklausel wird vom Oberprokureuren, resp. Justizminister, hinzugefügt.

Auf Grund dieser Verfügungen erfolgen die Ausfertigungen in Form von Ukasen, wenn der Senat die Sache definitiv entscheidet, oder in Form allerunterthänigster Berichte, wenn die Sache durch Reichsrath oder Ministerkomite an den Kaiser geht. Die Ukase werden vom Obersekretär, Sekretär und Gehilfen unterschrieben.

Mit dem Reichsrath und dem Ministerkomite steht der Senat in keinem direkten Verkehr, die Korrespondenz geht durch den Justizminister an den Reichssekretär oder den Geschäftsführenden des Ministerkomite's. Der Synode sendet und von ihr empfängt der Senat Mittheilungen. Dem Justizminister theilt der Senat Kopien seiner Ukase

und Verfügungen mit und erhält von ihm Anträge (prodloshenije), welche an die Plenarversammlungen direkt gehen, an die Departements durch Vermittelung der Oberprokureure.

Ausführlich wird von den Rechten der Senatoren gehandelt. Jeder Senator ist berechtigt, dem Kaiser über Mißstände und Willkürhandlungen direkt zu berichten (Art. 238) und mündliche Kaiserliche Befehle mitzutheilen (239). Beide Bestimmungen weisen auf die Zeit hin, wo es noch keine Minister gab und der Senat an der Spitze der Verwaltung stand. Den Senatoren können Revisionen und Beitreibung der Abgaben übertragen werden (Art. 245), doch hängt dieses vom Ermessen des Kaisers ab.

Die Senatoren, als Beamte der ersten drei Klassen, können nur auf Befehl des Kaisers dem Gericht übergeben werden. Klagen wegen Amtsüberschreitung können also nur an Kaiserliche Majestät gerichtet werden. Die Senatoren (und Oberprokureure) unterliegen für Amtsverbrechen dem Gericht des Kassationsdepartements in Kriminalsachen.

Beim Senat bestehen:

1. Die Metrika, das Archiv des früheren Großfürstenthums Litauen, in dessen Urkundenbücher Privatpersonen wichtige Urkunden eintragen lassen konnten und können. Gegen bestimmte Abgaben werden beglaubigte Kopien von besonderen Beamten (Metrikant) ausgefertigt [1]). 2. Das Senatsarchiv in St. Petersburg. 3. Die Senatsdruckerei (beide unter dem Oberprokureur des I. Departements). 4. Das ökonomische Komite, aus 1 Oberprokureur, 2 Gehilfen und dem Aufseher des Senatsgebäudes, nach Ernennung des Justizministers. 5. Beim Senat wird die Senatszeitung herausgegeben. Sie enthält die Ernennungen und andere Erlasse, in einer besonderen Beilage zu derselben erscheinen: die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", ferner die Ladungen zum Erscheinen vor Gericht, die Publikationen über die Verhängung und Aufhebung von Veräußerungs- und Verpfändungsverboten über Immobilien (bei Eigenthumsübertragung und Errichtung von Pfandrechten) und andere Publikationen.

§ 37. **4. Geschäftskreis des Senats.** Der Senat ist nach dem geltenden Recht oberste Justizbehörde und hat in einer Anzahl Verwaltungssachen die oberste Entscheidung, unter diesen letzteren befinden sich solche, welche den ersten Ansatz einer Verwaltungsrechtspflege enthalten. Bei weiterer Ausbildung der letzteren würde der Senat, als selbständiger oberster Verwaltungsgerichtshof, in der That der hohen Stellung, welche er dem Gesetze nach einnehmen soll, entsprechen.

Vor allem hat der Senat: 1. ein Verordnungsrecht auf Grund der Gesetze und zur Ausführung der Gesetze. Dieses Recht steht sämmtlichen Departements und Plenarversammlungen zu, wenn es auch der Natur der Sache nach zunächst beim I. und II. Departement in Anwendung kommt und zu erwähnen ist. Auch von Seiten der Kassationsdepartements wird dieses Recht in Anwendung gebracht (Art. 19, 199, 200, 210). 2. das Recht der Gesetzesinterpretation, soweit eine solche sich auf den Wortlaut der Gesetze stützt und sich aus denselben motiviren läßt (Art. 200). 3. die Aufsicht über die ihm untergeordneten Behörden und eine Disziplinargewalt über die Gouvernementsbehörden.

Was den Geschäftskreis der einzelnen Departements und Allgemeinen Versammlungen anbetrifft, so ist bei Darstellung desselben zu unterscheiden zwischen den oben erwähnten drei Gruppen, in welche die Kollegien des Senats zerfallen.

A. Geschäftskreis der Verwaltungs-Departements.

a. Erstes Departement.

1. Publikation der Gesetze. Kein Gesetz, keine Verordnung, kein besonderer Allerhöchster Befehl darf in Ausführung gebracht werden, bevor derselbe nicht dem Senat

1) Im laufenden Jahre (1888) ist durch einen Kaiserlichen Erlaß angeordnet, die Metrika nach Moskau überzuführen und den dortigen Archiven des Justizministeriums einzuverleiben.

mitgetheilt, von demselben publicirt und dem betreffenden Minister oder Chef oder der betreffenden Behörde zur Ausführung zugefertigt worden ist. Auch diejenigen Allerhöchsten Befehle, welche sich nur auf bestimmte Personen oder Sachen beziehen und daher der Publikation nicht unterliegen, müssen dem Senat mitgetheilt und in sein Register eingetragen werden, z. B. über Legitimation vor der Ehe geborener Kinder, über Gestattung der Adoption und dergl. Alle diese Sachen werden von den betreffenden Autoritäten dem Justizminister übersandt, gehen von da an die Kanzlei des I. Departements, werden von der Kanzlei der I. Allgemeinen Versammlung übergeben, hier verlesen, in das Register eingetragen und im Original aufbewahrt; hier wird die Verfügung über Publikation getroffen. Zu diesem Zweck sollen die Senatoren, bevor sie sich in die Departements begeben, zuerst im Lokal der Allgemeinen Versammlung die Verlesung anhören und die betreffende Verfügung unterschreiben (Art. 19, 181—86). Die Registrirung und Verfügung zu publiciren, ist eine reine Formalität geworden, eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit findet in keiner Weise statt.

Obwohl im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß die Publikation der Gesetze vom I. Departement erfolgt, so findet selbige, wie man sieht, in der I. Allgemeinen Versammlung statt, zur Verfügung genügt die Unterschrift dreier Senatoren. Offenbar beruht dieses Verfahren auf einer Reminiscenz früherer Zeit, wo die Publikation der Gesetze Sache des gesammten Senats war.

2. Erlaß von Ausführungsverordnungen für die neuen Gesetze wo erforderlich, Entscheidung der bei Ausführung der Gesetze entstehenden Zweifel, Beseitigung von Hindernissen, welche der Ausführung entgegenstehen, wenn solche Anordnungen die Befugniß der Minister überschreiten, oder wo in verschiedenen Ressorts abweichende Auffassungen bestehen oder es sich um Aufhebung bereits erlassener Maßregeln anderer Ressorts handelt, oder um Erlaß allgemeiner Cirkularvorschriften, oder Einschärfung einer Maßregel durch Androhung von Strafen (Art. 19).

3. Entscheidung von Statutenkollisionen beim Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung, oder zwischen Kaiserlicher oder ministerieller Verordnung und Befehl und Senatsukas und vice versa.

Die unter 2 und 3 erwähnten Befugnisse würden dem Senate die ihm von Katharina II. zugeschriebene Bedeutung des Wächters und Erhalters der Gesetze verleihen, wenn die bestehende Geschäftsordnung und die herrschende Routine eine wirkliche und selbständige Prüfung der Verordnungen zuließe. Da der Senat in diesen Sachen nicht die ausschließliche Instanz ist, sondern mit den Ministern, dem Ministerkomite und Reichsrath konkurrirt, so tritt seine Thätigkeit zurück, da die erwähnten Autoritäten in direkten und beständigen Beziehungen zum Kaiser stehen. Eine Verstärkung der selbständigen Kontrolle seitens des Senats über die zahlreichen Verordnungen wäre um so wichtiger, als besonders in neuester Zeit das Verordnungsrecht der Minister bedeutend gesteigert worden ist, indem denselben „innerhalb ihres Ressorts" ein Verordnungsrecht nicht nur, wie dem Senat, „auf Grund von Gesetzen", sondern in gewissen Fällen „zur Entwickelung von Gesetzen" verliehen worden ist. So ist dem Finanzminister das Recht verliehen worden, die Accisеordnung, die Handels- und Gewerbe-Steuer-Ordnung und den Zolltarif nach eigenem Ermessen zu ergänzen resp. abzuändern, sowie nach Uebereinkunft mit dem Justizminister die Stempelsteuer-Ordnung. Ebenso ist dem Minister des Innern das Recht verliehen worden, die gesammte Postverwaltung durch seine Verordnungen zu regeln, neuerdings auch die Telegraphenverwaltung, die Einrichtung der Eisenbahntelegraphen; ferner das Recht, Verordnungen über die Einrichtung von Telephonen zu erlassen. Diese „innerhalb einzelner Ressorts" geltenden

Verordnungen sind aber nicht bloße Instruktionen, nach denen sich die Beamten zu richten haben, sondern sie bestimmen Zahlungen, Lasten, welche den Unterthanen auferlegt werden. Beim Erlaß solcher Erörterungen hat das Ministerium hauptsächlich das Interesse des Staates, oder je nach der herrschenden Strömung das Interesse des großen Publikums gegen die Fabrikanten und Industriellen, oder das Interesse der letzteren gegen das erstere im Auge und wird leicht geneigt sein, den seiner Ansicht entgegenstehenden Anspruch, oder das etwa entgegenstehende Recht einfach zu ignoriren oder zu beseitigen. In allen solchen Fällen könnte vom Senat ein sehr wirksamer und völlig genügender Rechtsschutz ausgeübt werden, wenn demselben die selbständige Prüfung aller Verordnungen auf ihre Rechtsbeständigkeit übertragen würde. Jetzt werden nicht einmal alle solche Verordnungen dem Senat zur Publikation zugestellt, sondern sehr zahlreiche werden in besonderen Organen der Ministerien veröffentlicht, oder im Regierungsanzeiger, der unabhängig vom Senat seitens des Ministeriums des Innern herausgegeben wird.

4. Entscheidung über alle Beschwerden und Vorstellungen von Privatpersonen, Gemeinden, Korporationen, Behörden und überhaupt Organen der Selbstverwaltung über Verletzung ihrer Rechte durch Gouvernementsbehörden oder Minister, sei es durch an und für sich gesetzliche oder widergesetzliche Anordnungen oder Handlungen. Ebenso Entscheidung der Vorstellungen der Gouverneure und Minister oder der Beschwerden von Behörden und Korporationen über Beschlüsse der Organe der Selbstverwaltung.

Bei Klagen gegen Anordnungen und Entscheidungen der Minister und aller Beamten der drei ersten Rangklassen ist der Senat befugt, die widerrechtliche Anordnung aufzuheben, darf aber nicht die Frage über Verantwortlichkeit wegen Amtsverbrechens (i. e. Amtsüberschreitung) oder Verpflichtung zum Schadenersatz berühren. Auch in der Klage darf dieselbe nicht berührt werden, widrigenfalls der Senat nicht mehr zuständig ist. Die Klage auf Schadenersatz und die Strafklage gegen solche Beamte (Minister) kann nur durch direkte Eingabe an Kaiserliche Majestät erhoben werden. Sollte der Senat aus den bei ihm verhandelten Sachen widergesetzliche Handlungen der Minister entdecken, so kann er vom Minister eine Erklärung verlangen und, wenn die Sache wichtig ist, dem Kaiser berichten.

Bei Klagen gegen Gouvernements- oder andere vom Kaiser bestätigte Beamte bis zur IV. Klasse kann der Senat nicht nur die Anordnung aufheben, sondern auch über die Verantwortlichkeit eventuell Gerichtsübergabe erkennen. Klagen wegen Ersatzes des durch nicht verbrecherische Handlungen zugefügten Schadens konnte der Senat nach der früheren Bestimmung nur nach eingeholter Kaiserlicher Genehmigung verhandeln. Diese Regel besteht auch jetzt noch für die Theile des Reiches, wo die Justizreorganisation noch nicht durchgeführt worden ist. Für die übrigen ist durch die G.-O. Alexanders II. das Recht der unmittelbaren Erhebung der Klage seitens des Verletzten festgestellt worden.

Entscheidung über Versetzung in Anklagezustand wegen Amtsverbrechens der Adelsmarschälle, Präsidenten und Glieder der Landschaftsämter und der Stadthäupter.

5. Oberste Entscheidung über alle Angelegenheiten Wahlen betreffend. Speziell Bestätigung der Friedensrichter, welche von den Kreislandschaftsversammlungen gewählt sind, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird (Art. 126), daß der Senat verpflichtet ist, die Aeußerung des örtlichen Gouverneurs und des Justizministers über die Persönlichkeit der Gewählten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ernennung der Friedensrichter auf die Vorstellung des Justizministers in denjenigen Fällen, wo die Wahlen nicht zu Stande gekommen sind. Oberste Aufsicht über Abfassung der Geschworenen-Listen.

6. Oberste Entscheidung aller Sachen, betreffend die Seelenrevision und die Führung der sog. Revisionslisten, die Umschreibung aus dem Bürger- in den Bauerstand und umgekehrt, die Standeslisten dieser Stände (Stadtbücher), die Familienstandeslisten der Raskolniken.

7. Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Bei Administrativbehörden werden diese Konflikte innerhalb eines und desselben Ressorts von dem betreffenden Minister entschieden, zwischen Gouvernementsbehörden verschiedener Ressorts und zwischen Ministerien vom Senat. Zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden von einer gemischten Kommission aus einer gleichen Zahl von Administrativbeamten und Gliedern des Appellhofes, zwischen Verwaltungsbehörden und einem Appellhofe durch die Allgemeine Versammlung des I. und der beiden Kassations-Departements.

8. Die oberste Entscheidung der sog. Kron-Verwaltungssachen. Dahin gehören:

a) Streitigkeiten um Besitz und Verwaltung von Eigenthum der Krone zwischen Kronbehörden. Dagegen sind alle Eigenthumsstreitigkeiten zwischen der Krone, dem Appanagen-Ressort, dem geistlichen Ressort, Korporationen, Selbstverwaltungskörpern und Privatpersonen und vice versa den Gerichten überwiesen und können also an die Kassations-Departements des Senats gelangen. Nur von den noch bestehenden Gerichten alter Ordnung gehen diese Sachen, soweit sie nicht Privatpersonen betreffen, auf dem sog. Revisionswege an das I. Departement;

b) Streitigkeiten aus Obligationen mit der Krone, besonders Verträgen, Verdingungs-, Lieferungs-, Pachtverträgen und anderen, sowie bei Schadenersatz-Verpflichtungen aus Zuständen. Nach der alten Ordnung konnte in solchen Sachen nur bei den Verwaltungsbehörden und in oberster Instanz beim I. Departement Beschwerde geführt werden. Nach den Prozeßordnungen von 1864 ist bei Verdingungs- und Lieferungsverträgen, so lange das Kontraktverhältniß dauert, nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig, und zwar in oberster Instanz beim I. Departement des Senats. Ist die Lieferung oder Verdingung beendet und hat der betreffende Kontrahent von der Behörde seine Abrechnung erhalten und ist mit derselben nicht zufrieden, dann hat er die Wahl, ob er sein Recht auf dem Wege des Civilprozesses geltend machen will, oder, auf denselben verzichtend, auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde. Bei Pachtverträgen kann der Kontrahent den Weg des Civilprozesses auch während der Dauer des Kontraktes beschreiten;

c) Sachen wegen Ueberschreitung der Branntwein-, Tabak- und Zucker-Accise in den Theilen des Reichs, wo die Gerichtsordnungen von 1864 noch nicht eingeführt sind, und diese Sachen auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde an das Departement der indirekten Steuern gelangen;

d) Sachen, betreffend die Zoll- oder Bergordnung;

e) Beschwerden über Beitreibungen, welche von Seiten der Reichskontrolle verfügt worden sind, auch in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen dem Kriegs- und Admiralitätsrath und der Reichskontrolle.

Erlaß von Nachforderungen der Reichskontrolle und Steuerrückständen, welche die Befugniß des Reichskontrolleurs und der Minister übersteigen, über 10 000 Rubel und bis 30 000 Rubel, wenn der Finanzminister, der Reichskontrolleur und der Justizminister damit übereinstimmen. Entscheidung über Rückzahlung solcher Summen, welche die Krone unbefugter Weise empfangen hat.

f) Beschwerden über widergesetzliche Beiziehung zur Ableistung der Wehrpflicht;

g) Beschwerden der Beamten über Nichtzahlung der Gage Entziehung der Pension, Verweigerung von Attestaten;
h) Bestätigung von Kontrakten der Krone, wo die Summe 30000 Rubel übersteigt; Genehmigung, solche Kontrakte in Kommission zu geben;
i) Unterdrückung von Zeitschriften auf Antrag des Ministers des Innern;
k) Alle Sachen, die der Entscheidung des Senats unterliegen und keinem Departement insbesondere zugewiesen sind.

b. Zweites Departement.

Dasselbe ist oberste Instanz in allen Verwaltungssachen, betreffend die Angelegenheiten der Bauern:

1) Interpretation der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Bauern beziehen;

2) Entscheidung der Sachen, welche die Befugnisse der Gouvernementsbehörden und Minister überschreiten, auf deren Vorstellung;

3) Entscheidung der Verwaltungsbeschwerden über Entscheidungen der Gouvernementsbehörden in Bauersachen, betreffend ihre Agrar- und wirthschaftlichen, Sammt- (wolost) und Dorf-Gemeindeangelegenheiten, ihre persönlichen und Standesrechte.

c. Das Heroldie-Departement.

1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Adel- und Ehrenbürgerstande. Die Führung des Adelsbuches, die Ausstellung von Urkunden darüber, die Abfassung von Wappen;

2) Die Abänderung von Familiennamen;

3) Die Verleihung der Rangklassen nach Ausdienung der Zeit;

4) Anstellung und Entlassung der Wahlbeamten in Livland, deren Bestätigung vom Kaiser oder vom Senate abhängt;

5) Entscheidung von Beschwerden über Entscheidungen der früheren Reichs-Heroldie;

6) Interpretation und Erläuterung der Gesetze die Standesrechte betreffend;

7) Die Herausgabe des Verzeichnisses der Beamten der 4 ersten Klassen und des sog. Adreßkalenders, d. h. des offiziellen Verzeichnisses sämmtlicher Behörden und Beamten des Reiches.

B. Die (alten) Justiz-Departements.

Das Meß-Departement entscheidet in allen Vermessungssachen, soweit solche nicht streitige sind und den Bezirksgerichten unterliegen.

Die Gerichtsbarkeit der übrigen alten Departements erstreckt sich ausschließlich auf die Theile des Reiches, in denen die neuen Gerichtsordnungen gar nicht oder in denen bloß die Friedensgerichte eingeführt sind: die baltischen Provinzen, Archangel, einige Kreise von Wologda, Astrachan, Orenburg, das Land der Donischen Kosaken, Sibirien, Mittelasien, Turkestan; ferner auf die Kommerzgerichte in Petersburg, Moskau, Archangel, Odessa, Taganrog, Kertsch, Nowoczerkask, Kischinew.

In den Theilen des Reiches, in welchen die Justizreorganisation eingeführt wird, haben sie während der Uebergangszeit die Entscheidung über Urtheile früherer Gerichte. An sie gehen die Beschwerden über falsche Interpretation von Ukasen dieser Departements durch die neuen Gerichte. Diese Departements haben ferner:

Die Genehmigung der Verpachtung, der Verpfändung und des Verkaufs von Immobilien von Leuten, die unter Vormundschaft stehen; die Abgrenzung der Grenzen von Fideikommissen; die Entscheidung über Entmündigungs-Sachen; die Sachen wegen Konfiskation von Waaren; die Justizsachen aus dem römisch-katholischen Geistlichen-

Kollegium und dem evangelisch-lutherischen Generalkonsistorium; die Sachen aus den Gerichtskommissionen bei der Botschaft in Konstantinopel und dem Gericht zweiter Instanz bei der Gesandtschaft in Persien.

Die I. und II. Allgemeine Versammlung haben die Entscheidung in:

1. Sachen, die in Folge eines Allerhöchsten Befehls an dieselbe gelangen, in Folge von Beschwerden über die Entscheidungen der Departements. 2. Sachen, die aus den Departements vorgestellt werden (vgl. S. 58). 3. Sachen, in denen im Departement der Erlaß eines neuen Gesetzes, einer Erläuterung, Ergänzung oder Aufhebung eines bestehenden für nothwendig erachtet worden ist. 4. Beschwerden über Ausführung von Urtheilen oder Verfügungen der Allgemeinen Versammlungen.

§ 38. **Machtbefugniß des Senats.** a. Innerhalb seines Geschäftskreises hat der Senat entscheidende Gewalt. Die selbständige Entscheidung ist die Regel; nur wo seine Gewalt im Gesetze ausdrücklich beschränkt ist, muß er Vorstellungen an den Kaiser machen, die entweder durch den Justizminister oder das Ministerkomite oder den Reichsrath gehen. So hat der Senat über die Gouvernementsbehörden eine Disziplinargewalt, kann allen G. Behörden Bemerkungen machen und den meisten Verweise ertheilen; nur bei Verweisen an Gouverneure oder Gouvernements-Regierungen ist die Einholung Kaiserlicher Genehmigung durch das Ministerkomite erforderlich. (Art. 204, 206, 211.)

Seine Entscheidungen muß der Senat überall auf das Gesetz gründen. Daher muß er in Sachen, zu deren Entscheidung ein Gesetz fehlt, wo eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden ist, seinen Antrag durch den Reichsrath an den Kaiser bringen. (Art. 201). Diese letztere Bestimmung kommt übrigens kaum zur Anwendung, da es ja Sache der Minister ist, durch ihre Initiative für die Vervollkommnung der Gesetzgebung zu sorgen.

b. Die Ukase des Senats müssen wie Kaiserliche ausgeführt werden, ihre Ausführung kann nur durch einen Kaiserlichen Ukas gehindert werden (Art. 198).

c. Der Senat darf seine Entscheidungen und Ukase nicht selbst aufheben oder abändern; wo solches nothwendig erscheint, bedarf er dazu Kaiserlicher Erlaubniß (Art. 207, 208, 212).

Nach diesen Bestimmungen zu urtheilen, erscheint die Unabhängigkeit der Urtheile des Senats gewahrt: dieselben sind gültig ohne irgend welche Bestätigung der Administrativgewalt, sie müssen ausgeführt werden wie Kaiserliche; was der Senat einmal als Recht erkannt hat, darf er selbst nicht wieder umstoßen. Allein durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung erweist sich diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit als durchaus illusorisch.

Nach der Geschäftsordnung dürfen definitive Entscheidungen, Urtheile in den Justizdepartements nur einstimmig gefällt werden; kommt die Einstimmigkeit nicht zu Stande, so geht die Sache an das Plenum der Gruppe. Eine Ausnahme machen alle Zwischenbescheide und Verfügungen in Beschwerdesachen (unstreitigen Rechtssachen, Justizverwaltungssachen und dergl. — Dela czastnyja); ferner die Sachen aus Klagen über Administrativbeamte und Behörden und auf Vorstellungen dieser Beamten und Behörden; diese werden mit einer Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen definitiv erledigt. Eine weitere Ausnahme bilden die Vorstellungen wegen Niederschlagung der Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und geheimer Gesellschaften, Sachen betreffend Berichte und Mittheilungen über Amtsverbrechen Administrativbeamter und Klagen wegen Ersatz des durch solche zugefügten Schadens und die Verfügung wegen Uebergabe an das Gericht — diese werden im I. Departement durch einfache Majorität definitiv entschieden, ja was

früher im Senate nie vorkam, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In der I. Plenarversammlung werden alle Sachen, welche aus dem I. oder II. Departement an dieselbe gelangen, durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen definitiv erledigt (Art. 89 und 94—97), alle anderen Sachen mit einfacher Majorität. In der II. Plenarversammlung werden überhaupt alle Sachen mit einfacher Majorität entschieden und kann die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

Die Rechtsgültigkeit der Entscheidungen des Senats sind jedoch in jedem Falle abhängig von der Zustimmung der Prokuratur. Wenn die Entscheidungen des Senats nicht einstimmig sind, hat die Prokuratur das Recht sich an der Debatte zu betheiligen, um die Einstimmigkeit herbeizuführen. Stimmt sie mit der getroffenen Entscheidung nicht überein, so hat in den Departements der Oberprokureur, in den Plenarversammlungen der Generalprokureur das Recht sog. vermittelnde Anträge zu stellen, welche nicht kritisirt werden dürfen, sondern über deren Annahme einfach abgestimmt werden muß. Wird dieser Antrag auch einstimmig verworfen, so hat die Prokuratur das Recht, die Sache aus dem Departement an die Plenarversammlung und aus der letzteren an den Reichsrath und zur Entscheidung durch den Kaiser zu bringen.

Alle Angelegenheiten, bei denen die Krone, das Appanagenwesen, die Glieder des Kaiserhauses, die geistlichen Ressorts, Stadt- und Landgemeinden, Landschaftsinstitutionen, kurz alle deren Sachen nach dem Recht der Krone vertheidigt werden — betheiligt sind, werden unter Theilnahme der betreffenden Minister entschieden. Stimmen die Minister mit der Entscheidung des Senats nicht überein, so geht die Sache aus dem Departement an die Plenarversammlung und aus der Plenarversammlung an den Reichsrath zur Entscheidung des Kaisers.

Die Art und Weise der Betheiligung der Minister ist eine verschiedene in den verschiedenen Departements und läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die Minister sind berechtigt in den ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten persönlich oder durch ihre Gehilfen an den Sitzungen des I. Departements und der I. und II. Allgemeinen Versammlung Theil zu nehmen und bei Entscheidung der Sachen mitzustimmmen (Art. 35). Zu dem Zweck werden zwischen der Prokuratur und den Ministern bestimmte Tage in der Woche vereinbart, an denen die Sachen, welche die einzelnen Ministerien betreffen, verhandelt werden sollen. Da nach Art. 129 solche Vereinbarungen auch in Bezug auf das II. Departement stattfinden, so muß angenommen werden, daß trotz Art. 35 die Minister berechtigt sind, auch im II. Departement persönlich an der Verhandlung Theil zu nehmen.

2. In gewissen Sachen muß vor der Entscheidung ein Gutachten des betreffenden Ministers eingefordert werden. Es sind das Sachen, wo es sich handelt (Art. 125):

a) um Erlaß von Nachrechungen seitens der Reichskontrolle, um Erlaß von Steuerrückständen von 10 bis 30 000 Rubel, um Rückzahlung von Summen, welche unrichtiger Weise der Krone gezahlt worden sind;
b) um Sachen bei denen die Anstalten der Kaiserin Marie betheiligt sind;
c) um Grundeigenthum der ehemaligen Reichsbauern;
d) um Klagen über Verfügungen und Anordnungen der Minister;
e) um Sachen des Kriegs- und Marineministeriums und des geistlichen Ressorts der russischen Kirche, des Appanagenwesens oder um Güter von Gliedern des Kaiserhauses;
f) um Sachen, zu deren Entscheidung besondere Kenntnisse erforderlich sind.

Diese Gutachten werden bei der Entscheidung der Sachen als 1 Stimme mitgezählt, fällt die Entscheidung der Sache gegen das Gutachten des Ministers aus, so geht die Sache zur Entscheidung an die Allgemeine Versammlung oder an den Reichsrath.

3. In Sachen, wo es sich handelt:
   a) um Domänen oder überhaupt Staatseigenthum;
   b) um Kontrakte der Krone;
   c) um Eigenthum des Appanagenwesens oder von Gliedern des Kaiserhauses;
   d) um Vermögensangelegenheiten der Geistlichkeit aller Konfessionen;
   e) um Gemeindeeigenthum der ehemaligen Reichsbauern,
   f) um Angelegenheiten der städtischen, ländlichen und Judengemeinden;
   g) um Entschädigungsansprüche aus Havariesachen zwischen Kron- und Privatschiffen;
   h) um Ersatzpflichtigkeit der Post;

(Art. 120 P. 1—11), da dürfen diese Angelegenheiten im I. Departement nur in Gegenwart des betreffenden Ministers verhandelt werden, und wenn derselbe von der angesetzten Sitzung wegbleibt, muß die Sache abgesetzt, und mit dem Minister der Termin einer neuen Sitzung vereinbart werden.

Fällt die Entscheidung gegen den Minister aus, so kann der Minister verlangen, daß die Sache weiter geht.

4. a) Bei Streit um Kroneigenthum zwischen verschiedenen Kronbehörden;
   b) bei Beschwerden über die Rechte und die Stellung von Wahlbeamten und Kronbeamten;
   c) bei Beschwerden wegen Geldstrafen in Handelssachen, Konfiskationen, z. B. Tabak, Waage und Gewicht, und Strafen, die von Administrativbehörden speziell Gouvernements-Regierungen verfügt sind: Verbot des Verkaufes von Fleisch, Geldstrafe für Aufnahme Paßloser, Verhaftung und Uebergabe an das Gericht;
   d) bei Beschwerden über Aerzte und Medizinalbeamte;
   e) bei Erlaß von Steuerrückständen oder Strafgeldern;
   f) bei Uebertretungen der Branntwein-Accise, wo die Strafgelder zu Gunsten von Privatpersonen oder der Armenanstalten erhoben werden;
   g) bei Beschwerden über die Erhebung der Stempel- und Krepost-Steuer;
   h) bei Erlaß von Strafgeldern auf Grund von Gnadenmanifesten, wo selbige direkt bezeichnet sind;
   i) in Sachen der Zünfte;

In allen diesen Sachen wird, sowohl im I. Departement, sowie allen die Krone u. s. w. betreffenden Sachen, welche in anderen Departements verhandelt werden, die Verfügung des Senats, bevor sie unterschrieben ist, mit der Originalakte dem betreffenden Minister zugefertigt. Wenn der Minister diese Resolution nicht unterschreibt, so gibt er sein Votum ab; wird dieses Votum vom Senat nicht angenommen, so geht die Sache an das Plenum.

5. An der Verhandlung in beiden Plenarversammluugen nehmen die Minister Theil. Sind die Entscheidungen gegen ihr Gutachten gefällt worden, so geht die Sache durch den Reichsrath zur Entscheidung des Kaisers. Sind sie einfach überstimmt worden in einer Sache, in welcher sie ein Gutachten gar nicht abgegeben hatten, so hängt es von ihnen ab, ob sie die Sache weiter bringen wollen oder nicht.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß so lange diese Geschäftsordnung besteht, von einer selbständigen und unabhängigen Entscheidung des Senats in Verwaltungs-

sachen und solchen, bei denen ein Interesse der Krone vorliegt, nicht die Rede sein kann, daß vielmehr alle selbst einstimmige Entscheidungen des Senates einmal vom Justizminister und der Prokuratur, dann vom Ressort-Minister angefochten und durch den Reichsrath vor den Kaiser gebracht werden können. Der größte Theil dieser Beschränkungen ist erst im Laufe dieses Jahrhunderts allmälich von der Bureaukratie exportirt worden. Wir wollen hier als Beispiel auf die Entstehung einer solchen Beschränkung hinweisen.

Der Senat hat, wie wir eben sahen, eine Disziplinargewalt über die Gouvernementsbehörden (oben S. 57 Art. 204). In einer Anmerkung ist zu diesem Art. hinzugefügt, daß Verfügungen, durch welche der Senat einem Gouverneur u. s. w. seine Nachlässigkeit vorhält, vom Justizminister zur Ausführung befördert werden, wenn er diese Verfügung für richtig hält. Eine Bemerkung, die völlig überflüssig ist, da dieses Recht dem Justizminister durch die Prokuratur oder direkt allen Verfügungen des Senats gegenüber zusteht, aber sehr charakteristisch ist, da sie die Fürsorge bezeugt, mit der die Bureaukratie die Spitzen der Verwaltung gegen die Kontrolle des Senats zu schützen sucht und sie gleichsam dem besonderen Schutze des Justizministers empfiehlt. In dem Allerhöchsten Befehl, auf welchem diese Anmerkung basirt, ist übrigens davon gar nicht die Rede. Im Gegentheil, in demselben ist gesagt, die Departementschefs sollten sich nicht herausnehmen, den Gouverneuren Bemerkungen zu machen, das dürften allein die Minister, und dazu sollten sie von jedem Falle das Ministerkomite in Kenntniß setzen; wo der Senat Bemerkungen verhänge, solle der Justizminister das Ministerkomite in Kenntniß setzen. Daraus ist bei der Kodifikation der Satz hergeleitet, solche Bemerkungen läßt der Justizminister ausführen, wenn er mit ihnen übereinstimmt.

In einem anderen Falle ist die Bureaukratie noch weiter gegangen, um ihre willkürlichen Handlungen vor jeder Kontrolle seitens des Senats zu schützen. Es ist dem Senate einfach verboten, Beschwerden von Beamten, welche nach dem einfachen Ermessen ihres Chefs ohne Angabe von Gründen von ihrem Amte entfernt und des Dienstes entlassen worden sind, auch nur entgegen zu nehmen, selbst wenn die Bittsteller darum nachsuchen, daß man sie dem Gericht übergebe.

Ganz besonders ist die Initiative des Senats beschränkt, und während z. B. die Gouvernementsbehörden das Recht haben, bei Erlaß neuer Gesetze auf einstimmigen Beschluß aller Behörden in einer sogenannten Palaten-Konferenz eine Vorstellung wegen Nichtanwendung oder Abänderung zu machen, welche Vorstellung durch den Senat an Kaiserliche Majestät geht, so ist, wie wir sahen, das gleiche Recht des Senates durch eine Interpretation dahin beschränkt worden, daß dem Senat ein solches Recht nur in Bezug auf „alte" Gesetze, deren Anwendung unpraktisch oder schädlich geworden sei, (Art. 202) zustehe.

Die thatsächliche Bedeutung des Senats wird davon abhängen, ob derselbe im Stande ist, die bisherige Routine zu beseitigen, die Initiative und Autorität, welche ihm das Gesetz zuschreibt, wirklich in Anwendung zu bringen, um Gesetz und Recht aufrecht zu erhalten, und so thatsächlich den Beweis führt, daß er der ihm zugewiesenen, für das Gedeihen des Staats unentbehrlichen Aufgabe gewachsen ist.

Diese Mängel, welche wesentlich aus der Geschäftsordnung des Senats hervorgehen, haben bereits die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen und sind bei der Organisation der Kassationsdepartements vermieden worden. Prof. Gradowski bemerkt mit Recht, daß eine Reform der Verwaltungsdepartements des Senats nach dem Muster jener, eine ebenso einfache wie folgenreiche Reorganisation in sich schließen würde.

§ 39. **Die Kassationsdepartements des Senats.** Durch die Aufhebung der Kabinetsjustiz stehen die Kassationsdepartements des Senats als unabhängige oberste

Gerichtshöfe an der Spitze der Rechtspflege. Ihre Hauptaufgabe ist die Ueberwachung der Gerichte und der richterlichen Praxis im Sinne einer einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Gesetze.

Es besteht

1. ein Kassationsdepartement für Civil- und

2. eines für Strafsachen. Jedes hat einen Vorsitzenden.

3. Beide bilden eine Allgemeine Versammlung, wo der Vorsitz von einem Departements-Vorsitzer oder dem der „Besonderen Session" geführt wird.

4. Zur Erledigung der Justizverwaltungssachen, wie Aufsicht, Versetzung in Anklagezustand der Richter, Gerichtsprokureure, Geschworenen und Obersekretäre und deren Gehilfen bei den Kassationsdepartements, Genehmigung von Schadenklagen gegen Justizbeamte, Abfassung, Bestätigung und Ergänzung der Geschäftsordnungen, Kompetenzstreitigkeiten zwischen Appellhöfen und dergl. wird eine Besondere Session aus einem Vorsitzenden und je 2 Senatoren des ersten und der beiden Kassationsdepartements gebildet.

5. Für Disciplinarsachen wird eine Höchste Session in Disziplinarsachen gebildet, indem die unter 4 erwähnte Session durch die beiden Vorsitzenden und 4 Senatoren der Kassationsdepartements verstärkt wird. Hier wird ein besonderer Vorsitzender ernannt.

Besondere Allgemeine Versammlungen werden gebildet zur Entscheidung gewisser Sachen in höchster Instanz:

6. Aus beiden Kassationsdepartements und dem ersten eventuell auch dem zweiten Departement — bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sowie zur Entscheidung von Fragen, in welchen zwischen Entscheidungen verschiedener Appellhöfe Widerspruch besteht.

7. Aus dem Civil-Kassationsdepartement und dem ersten resp. auch dem zweiten bei Klagen auf Schadenersatz gegen gewisse Verwaltungsbeamte.

8. Aus dem Kriminal-Kassationsdepartement und dem ersten resp. auch dem zweiten zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsbehörden und Prokureuren über Versetzung von Verwaltungsbeamten wegen Amtsverbrechen in Anklagezustand.

9. Eine Besondere Session, aus einem Vorsitzenden uud 5 Senatoren mit Hinzuziehung ständischer Beamten und zwar zweier Adelsmarschälle, 1 Stadthauptes, 1 Wolostältesten, zur Aburtheilung von Staatsverbrechen, falls ein besonderer Allerhöchster Befehl dieselben vor die Session verweist.

Die Senatoren der Kassations-Departements werden wie alle Senatoren vom Kaiser ernannt, jedoch nur aus Personen, welche wenigstens 3 Jahre Oberprokureure, Präsidenten oder Mitglieder oder Prokureure der Appellhöfe gewesen sind und also eine 9—12 jährige richterliche Praxis hinter sich haben.

Bei den Kassationsdepartements und der Allgemeinen Versammlung bestehen Kanzleien, welche auch die Geschäfte der Besonderen Sessionen zu besorgen haben. Der Justizminister und die Oberprokureure der Kassationsdepartements sind auch hier die Chefs derselben. Dagegen gilt jedoch für die Kassationsdepartements und die anderen obenerwähnten Sessionen die Geschäftsordnung des „alten" Senats nicht, vielmehr sind dieselben durch ihre Geschäftsordnung vollkommen unabhängig von jeder Bevormundung seitens des Justizministers und der Prokureure und vollkommen selbständig bei allen Urtheilen und Entscheidungen. Der betreffende Oberprokureur hat in jeder Sache vor der Entscheidung derselben sein Gutachten abzugeben, in welchem er die Sache juristisch beleuchtet, bei der Berathung nach Schluß der Verhandlung darf er nicht zugegen sein.

§ 40. 6. **Die Heiligste dirigirende Synode** (Swätoiszi prawitelstwujuszci Sinod). Die Gründe, aus denen Peter der Große das Patriarchat abschaffte, sind bekannt: es sollte in Rußland nur eine oberste Gewalt geben und auch der bloße Schein einer zweiten vermieden werden; die Verwaltung der Kirche sollte ebenso wie die des Staates im Namen und Auftrage des Kaisers geführt werden (vgl. § 15). Daher errichtete Peter im Jahre 1721 die Synode als staatliche Behörde, welche die geistlichen Angelegenheiten in derselben Weise zu verwalten hatte, wie der Senat die weltlichen. Im Jahre 1723 wurde die Synode von den Patriarchen der apostolischen Sitze der orientalischen Kirche als ihnen gleichberechtigt anerkannt. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten übt sie thatsächlich dieselben Befugnisse aus, welche in den Kirchen des Orients den Provinzialsynoden zustehen. Seit Peter d. Gr. hat eine Berufung einer die gesammte russische Kirche repräsentirenden, aus sämmtlichen Bischöfen und Delegirten der Welt- und Klostergeistlichkeit bestehenden Versammlung (ssobor) nicht stattgefunden.

Die Synode gehört zu den höchsten Reichsbehörden und bildet ein einfaches Kollegium, dessen Glieder vom Kaiser ernannt werden und beim Antritt ihres Amtes eidlich zu erklären haben, daß sie den Kaiser als obersten Richter dieses Kollegiums anerkennen. Der Vorsitzende (einen Präsidenten hat es nur anfangs gegeben) wird vom Kaiser ernannt, hat keinerlei Prärogative und unterliegt dem Gerichte der Synode. Die Mitglieder sind beständige, aus der Kloster- und Weltgeistlichkeit auf Lebenszeit ernannte, und residirende, aus der Zahl der Eparchial-Bischöfe (vgl. § 29) auf bestimmte Zeit berufene. Das geistliche Reglement (v. J. 1721) bezeichnete die Zahl 12 als genügend. Jetzt (1887) sind 7 Mitglieder vorhanden, Vorsitzender der Metropolit von Petersburg, Mitglieder die Metropoliten von Moskau und Kiew.

Bei der Synode fungirt ein Oberprokureur. Ursprünglich hatte derselbe über die Gesetzlichkeit des Verfahrens und die Wahrung der Interessen des Staates zu wachen und wurde als Auge des Kaisers bezeichnet. Seit dem Jahre 1781 wurde er in Geldsachen unter die Aufsicht des Generalprokureurs des Senats gestellt, von 1817—1824 dagegen in allen Sachen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung Fürsten Alexander Gallizyn untergeordnet, dem die Verwaltung der Angelegenheiten sämmtlicher Kulte übertragen worden war. Nach dem Sturze des Fürsten und der Aufhebung dieses Ministeriums im Jahre 1824 wurde der Oberprokureur wieder selbständig. Im Jahre 1835 wurden ihm die Rechte eines Ministers verliehen. Seitdem hat er die Angelegenheiten der herrschenden Kirche bei den obersten Reichsbehörden zu vertreten, durch ihn allein gehen alle Angelegenheiten derselben an den Kaiser, er theilt der Synode die Kaiserlichen Entscheidungen und Befehle mit. Er ist der oberste Chef der Synodalkanzlei, hat seine eigene Kanzlei und ihm sind die „Oekonomische Verwaltung" und die „Verwaltung der Schulen des geistlichen Ressorts" direkt untergeordnet. Die „ökonomische Verwaltung" hat die Verwaltung sämmtlicher Einkünfte der Synode, sowohl der Summen, welche der Staat derselben zuweist, als auch der eigenen Einkünfte der Kirche, der sog. Spezialmittel: der Einkünfte aus dem Verkauf der Kirchenlichte, der Synodaldruckerei und Buchhandlung, aus den Kapitalien der Synode, der früheren Bibelgesellschaften, der Einkünfte der Stauropygialklöster, des Patriarchenhauses in Moskau u. s. w.

Unter dem Oberprokureur stehen: ein Gehilfe mit den Rechten eines Ministergehilfen, Beamte des Oberprokureurstisches und ein Juriskonsult.

Die russische Kirche gehört seit 1589 zu den selbständigen (αὐτοκεφαλή) Kirchen des orientalischen Bekenntnisses. Die Synode hat die Kirche zu verwalten nach der

heiligen Schrift, den Kanones der orientalischen Kirche [1]), dem Geistlichen-Reglement Peters d. Gr. von 1721, anderen zu dem Zweck erlassenen Ukasen, dem Statut der geistlichen Konsistorien von 1841 und den weltlichen Gesetzen, welche dem Worte Gottes nicht widersprechen. Im Geistlichen-Reglement ist bestimmt, daß dasselbe durch Beschlüsse der Synode und mit Bestätigung des Kaisers ergänzt werden könne. Der Synode ist also das Recht der Initiative und Theilnahme beim Erlaß kirchlicher Gesetze und Verordnungen zugesprochen worden. Die Verfügungen und Verordnungen der Synode ergehen in der Form von Synodalukasen. Die Synode hat keine Exekutive, und die Initiative ist in die Hand des Oberprokureurs gelegt. Alle Anträge und Vorlagen für die Verhandlungen der Synode werden in der Synodalkanzlei unter direkter Leitung des Oberprokureurs vorbereitet. Ueber die Beschlüsse der Synode wird durch ihn dem Kaiser berichtet und dessen Genehmigung eingeholt. Von dem Oberprokureur allein kann die Ausführung der Beschlüsse angeordnet werden. Der Oberprokureur verfaßt die jährlichen Berichte über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

Durch eine solche Geschäftsordnung ist einem Konflikt zwischen Staat und Kirche in Rußland vorgebeugt. Uebrigens ist ein solcher schon durch die Auffassung der Aufgabe kirchlichen Wirkens, welche die russische Kirche charakterisirt, so gut wie ausgeschlossen.

Der Geschäftskreis der Synode erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: 1. Die Aufsicht über die Erhaltung der Reinheit der Lehre und den Geist der Rechtgläubigkeit, besonders darüber, daß nirgends Abweichungen von den Dogmen, den Regeln und Vorschriften der Kirche stattfinden. 2. Die Sorge für Ausrottung der Irrlehren, Ketzereien (durch Bekehrung der Raskolniken und Sektirer) und des Aberglaubens (falscher und nicht gehörig bezeugter Wunder, Legenden und Heiligengeschichten). 3. Die Censur aller auf die Lehren der russischen Kirche bezüglichen Schriften. Zu diesem Zwecke bestehen bei der Synode besondere Censoren. 4. Die Sorge für Ausbreitung der Rechtgläubigkeit unter Andersgläubigen (Christen) und Nichtchristen (Muhammedaner, Juden und Heiden). 5. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, die Ernennung der Bischöfe, Aebte und Pfarrgeistlichen. 6. Die Verwaltung der geistlichen Lehranstalten (Akademien, Seminare und andere Schulen). 7. Die Handhabung der Disziplin und Gerichtsbarkeit über die gesammte Geistlichkeit bei geringfügigen Vergehen und Amtsverbrechen. 7. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen und über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe.

In Administrativsachen ist die Synode die oberste, dem Kaiser direkt untergebene Behörde. In Justizsachen ist sie die oberste Revisionsinstanz, an welche die Appellationen und Beschwerden über die Entscheidungen der Eparchialkonsistorien als geistlicher Gerichte gehen.

An der Spitze einer jeden Eparchie steht ein vom Kaiser ernannter Bischof, unter ihm ein Konsistorium bestehend aus 6—7 Kloster- und Weltgeistlichen und dem Rektor des geistlichen Seminars. Der Sekretär desselben wird vom Oberprokureur ernannt, ist ihm direkt untergeordnet und korrespondirt mit ihm direkt. Das Konsistorium resp. der Bischof hat innerhalb der Eparchie denselben Geschäftskreis wie die Synode, dazu noch die Aufnahme Andersgläubiger nach vorangegangener Lehre sowie die Censur der Predigten, welche von den Pfarrgeistlichen gehalten werden. Die Verfügungen des Konsistoriums unterliegen der Bestätigung des Bischofs. Alle wichtigeren Sachen: wichtige Verwaltungssachen,

1) Die Kanones ursprünglich enthalten im I. Theile der 1641 und 1653 gedruckten Kormczaja Kniga (πηδάλιον), sind herausgegeben im griechischen Original mit russischer Uebersetzung im Jahre 1839. Später 1843 bloß in der Uebersetzung.

Verurtheilung Geistlicher zu schweren Strafen, Urtheile, durch welche eine Ehescheidung ausgesprochen oder eine Ehe annullirt wird, unterliegen der Revision und Bestätigung der Synode. Ueber weltliche Personen hat das geistliche Gericht nur in solchen Fällen eine Strafgewalt, wo für ein Vergehen blos Kirchenbuße verhängt ist. Die Mitglieder des Konsistoriums werden vom Bischof mit Bestätigung der Synode ernannt, die Pfarrgeistlichen vom Bischof (vgl. § 29). Zur Aufsicht über die Klöster- und Weltgeistlichen bestehen für jede Kategorie besondere Pröbste (blagoczinny). In Moskau besteht ein Synodalkontor, ein Kollegium unter Vorsitz des Metropoliten aus mehreren Welt- und Klostergeistlichen zur Verwaltung der Lauren oder Stauropygialklöster und der Kirchen, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Patriarchen standen.

Die Grusinische Kirche war früher gleichfalls eine αὐτοκεφαλή. Bei der Unterwerfung Grusiens unter Rußland anerkannte der damalige Patriach die Oberhoheit der Synode und erhielt den Titel Exarch von Grusien. Unter seinem Vorsitz besteht in Tiflis zur Verwaltung der kaukasischen Eparchien ein Grusinisch-immerethisches Kontor, welches den Eparchialbischöfen vorgesetzt, der Synode aber untergeordnet ist.

II. Die Ministerien.

§ 41. **Geschichte.** Im alten Rußland lag die Centralverwaltung in der Hand des Fürsten und der Duma. Im moskowischen Zarthum bildeten sich die ersten Behörden (Prikase), Kanzleien, an deren Spitze ein Richter (ssudja) mit Gehilfen stand. Dieser Chef war je nach der Wichtigkeit des Prikases aus den Bojaren, den Okolnitschije oder dem Dumnyje Dworäne gewählt, welche Mitglieder des Bojarenraths (Staatsraths) waren. Die ältesten und wichtigsten Prikase sind aus der Kanzlei des Bojarenrathes hervorgegangen, an ihrer Spitze standen Dumnyje Djaki (Staatssekretäre). Diese Behörden wurden nach Bedürfniß errichtet und aufgehoben, die Verwaltungsgeschäfte waren nicht systematisch unter dieselben vertheilt. In der älteren Zeit überwog das Provinzialsystem, später reale Gesichtspunkte, doch wurde der Geschäftskreis oft verändert. Die Bedeutung des einzelnen Prikases hing vom Vertrauen ab, das der Chef desselben beim Zaren genoß und war daher sehr schwankend. Nur einige wichtige Prikase behielten beständig ihre Bedeutung, wie der Possolski Pr. für auswärtige Angelegenheiten, der Rasrädny Pr. für den Staatsdienst, der Pomestny Pr. das Dienstgüteramt u. A.

Peter der Große errichtete im Jahre 1718 neue Centralbehörden mit systematischer Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte und kollegialer Organisation, wodurch er zu einer gesetzlich geordneten, unparteiischen und unbestechlichen Verwaltung zu gelangen glaubte. Unter ihm gab es 12 Kollegien: des Auswärtigen, des Krieges, der Admiralität, der Kammer (Einnahmen), des Staatskontor (Ausgaben), der Revision, des Handels, der Manufaktur, des Bergbaues, der Justiz, des Grundeigenthums und den Hauptmagistrat als Centralbehörde für Angelegenheiten der Städte und Stadtgerichte.

Die drei ersten Kollegien wurden unter Peters des Großen Nachfolgern vom Senate unabhängig und blieben während des ganzen vorigen Jahrhunderts unverändert bestehen, bis sie am Anfange dieses in die betreffenden Ministerien umbenannt, allmälich erweitert und wiederholt reorganisirt wurden.

Von den übrigen Kollegien sind die meisten im Laufe des XVIII. Jahrhunderts wiederholten Veränderungen unterzogen worden. Außerdem wurden für einzelne selbständige Verwaltungszweige besondere Behörden errichtet, z. B. für die Post, die Medizinalverwaltung, ja man kehrte zu dem alten moskowischen Prinzipe zurück, Angelegenheiten, welche nicht genügende Beachtung fanden, der bisherigen Verwaltung zu entziehen und einer besonderen Behörde zu übertragen; so wurde eine besondere Kanzlei zur Beitreibung der Abgabenrückstände, zur Konfiskation des Vermögens Verschickter, zur Verwaltung des Salzmonopols u. A. m. errichtet. Katharina II. hob diese und die meisten Kollegien auf, übertrug ihre Geschäfte den in den Gouvernements errichteten kollegialen Behörden und richtete eine einheitliche Centralverwaltung für die Finanzen ein. Kaiser Paul behielt diese bei, stellte aber mehrere der früheren Kollegien wieder her.

Die Ministerien wurden im Jahre 1802 von Alexander I. eingeführt. Ursprünglich ging man von dem Gedanken aus, ein Gesammtministerium zu errichten, welches in wichtigen Sachen kollegialisch entscheiden sollte. Es wurden neun Minister ernannt für Krieg, Marine, Aus-

wärtiges, Finanzen, Reichsrentei, Handel, Justiz, Volksaufklärung, Inneres und ihnen die bestehenden Centralbehörden untergeordnet. Bei den ersten sieben war die Sache ziemlich einfach, sie traten an die Spitze der bestehenden Kollegien und der denselben unter- oder nebengeordneten sonstigen Behörden, für die beiden letzteren mußten völlig neue Centralverwaltungen organisirt werden. Der Senat stand dem Gesetze nach an der Spitze der Verwaltung, durch ihn sollte vor Allem die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ausgeübt und die Verantwortlichkeit desselben verwirklicht werden. Allein da die Minister keine bestimmt umgränzte Gewalt hatten, vielmehr die laufenden Sachen durch persönlichen Vortrag beim Kaiser, die wichtigeren in den wöchentlichen gemeinsamen Sitzungen des Ministerkomites unter Vorsitz des Kaisers entschieden wurden, so erwies sich bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte durch den Senat, daß Alles auf Kaiserlichen Befehl verfügt worden war. Gegen Kaiserliche Befehle Bemerkungen zu machen oder Einwände zu erheben, war dem Senat beim Beginne der Regierung Alexanders I. verboten worden. Daher war diese Prüfung eine leere Form und die von Kaiser Alexander I. stets urgirte Verantwortlichkeit der Minister völlig illusorisch.

Im Jahre 1811 erhielten die Ministerien durch Speranski ihre Organisation, die bis in die Zeit Alexanders II. im Wesentlichen unverändert blieb. Im Laufe der Zeit fanden zahlreiche Veränderungen im Geschäftskreise der einzelnen Ministerien statt, auch wurden einzelne Verwaltungszweige als selbständige Ministerien hingestellt, einzelne auch wieder mit bestehenden Ministerien vereinigt. Im Jahre 1811 wurde die Fürsorge für Handel und Manufaktur dem Ministerium des Innern übertragen und vier neue Ministerien errichtet, eines für Polizei und drei Generaldirektionen: für Wege und Kanäle, für die geistlichen Angelegenheiten der sogenannten fremden Konfessionen und für die Kontrolle. Im Jahre 1817 wurde das Ministerium der Volksaufklärung und geistlichen Angelegenheiten gebildet unter dem Fürsten A. Galizyn und demselben auch die Verwaltung der russischen Kirche unterstellt. Im Jahre 1824 wurde mit dem Sturze des Fürsten diese Verbindung aufgelöst und die drei Verwaltungen wurden wieder selbständig. Im Jahre 1819 wurde das Polizeiministerium mit dem des Innern vereinigt und die Fürsorge für Handel und Manufakturen dem Finanzministerium übertragen. Im Jahre 1826 wurde, nach der bekannten Verschwörung der Dekabristen, aus einer besonderen Kanzlei des Ministeriums des Innern für Staatspolizei eine besondere Behörde für geheime Polizei, die III. Abtheilung der höchsteigenen Kanzlei des Kaisers gebildet. Dieselbe stand direkt unter der Aufsicht des Kaisers und ward bald eine der einflußreichsten Behörden. Diese Theilung der Polizei führte schließlich dazu, daß die verschiedenen Polizeibehörden sich gegenseitig Konkurrenz machten, bis durch Ukas vom 6. August 1880 diese Kanzlei aufgehoben, und die gesammte Polizei dem Ministerium des Innern unterstellt wurde. Im Jahre 1821 wurde die Reichsrentei dem Finanzministerium unterstellt. Im Jahre 1837 wurde ein Ministerium der Reichsdomänen gebildet. Im Jahre 1830 wurde die Verwaltung des Postwesens vom Ministerium des Innern getrennt und eine besondere Generaldirektion der Posten gebildet. Im Jahre 1865 wurde diese Generaldirektion in ein Ministerium der Posten und Telegraphen verwandelt, nachdem letztere vom Ministerium der Wegekommunikationen und Bauten abgetrennt worden. Im Jahre 1868 wurde dieses neugeschaffene Ministerium mit dem des Innern verbunden. Im Jahre 1880 wurde das Ministerium der Posten und Telegraphen wieder hergestellt und mit demselben die Verwaltung der fremden Konfessionen verbunden,. im Jahre 1881 jedoch dieses Ministerium wieder beseitigt und diese Angelegenheiten wie bisher dem Ministerium des Innern unterstellt. Jetzt gibt es 12 oder eigentlich 14 Ministerien, da der Oberprokureur der Synode und der Chef der Anstalten der Kaiserin Maria die Rechte und Stellung eines Ministers haben: Krieg, Marine, Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Reichsdomänen, Gestütewesen, Wegekommunikationen, Volksaufklärung, Justiz, Kontrolle, des Hofes, Verwaltung des Oberprokureurs der Synode, Verwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria.

In dem offiziellen Staatshandbuch, gen. „Adreßkalender", werden die Centralbehörden in drei Gruppen getheilt: A) Der Kais. Hof und das Ministerium des Kais. Hofes; B) die Reichsbehörden; C) die Verwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria. Die Reichsbehörden werden in XIV. Abtheilungen aufgeführt: 1. Reichsrath, Ministerkomite, Kanzlei des Kaisers, 2. Kriegsministerium, 3. Senat, 4. Synode, 5. Ministerium des Auswärtigen, 6. der Marine, 7. des Innern, 8. der Volksaufklärung, 9. der Finanzen, 10. der Reichsdomänen, 11. Hauptgestüteverwaltung, 12. Reichskontrolle, 13. Min. der Wegekommunikationen, 14. Min. der Justiz.

Diese Eintheilung ist für die thatsächliche Bedeutung der Ministerien charakteristisch. Die Bedeutung, welche Rußland seit Peter dem Großen, Katharina II. und besonders seit Alexander I. in Europa genießt, hat es durch sein Heer und seine Diplomatie erworben; daher waren anderthalb Jahrhunderte hindurch die Kollegien und die Ministerien, welche diese Angelegenheiten zu

verwalten hatten, neben denen, welche die Mittel für den Unterhalt des Heeres und des Hofes zu beschaffen hatten, die wichtigsten. Das Ministerium des Innern, der Wegekommunikationen, Justiz, Volksaufklärung sind erst in diesem Jahrhundert gegründet worden und haben erst ganz allmälich mit den Fortschritten der Kultur eine Bedeutung erlangt, das Ministerium des Innern besonders erst, nachdem durch dasselbe die Aufhebung der Leibeigenschaft durchgeführt worden ist.

§ 42. **Bedeutung der Ministerien im Allgmeinen.** (Reichs-Gesetzbuch Bd. I. Th. 2. Organisation der Min. Art. 1—383. Ausg. v. 1857 nebst Ergänzungen, zusammengestellt 1886.) Obwohl bei der Gründung der Ministerien die Errichtung eines Gesammtministeriums beabsichtigt war, hat sich in Rußland ein solches nicht gebildet. Es bestehen von einander völlig unabhängige Fachminister, jeder einzelne unter der unmittelbaren Leitung des Kaisers. Je nachdem der regierende Kaiser den einzelnen Minister mehr oder weniger gewähren läßt, können die einzelnen Ministerien in ganz verschiedenem Geiste verwaltet werden, so daß sie in einem gewissen Gegensatz zu einander stehen, daß die Grundsätze, welche in einem Ministerium Anerkennung finden, von einem anderen bekämpft und angefochten werden. Das Ministerkomite stellt, wie wir sahen, kein Gesammtministerinm dar, sondern eine Behörde zur Entscheidung oder Berathung ganz bestimmter Angelegenheiten, oder solcher, welche demselben vom Kaiser zugewiesen werden [1]). Erst in neuerer Zeit ist für gewisse wichtige Sachen die Entscheidung an die Vereinbarung zwischen mehreren Ministerien geknüpft: so wird für gewisse Entscheidungen in Eisenbahnsachen die Mitwirkung des Ministers der Finanzen und des Innern und auch anderer dabei interessirter Ministerien verlangt. Ferner müssen diejenigen Minister, welche Spezial-Lehranstalten errichten wollen, die Statuten derselben mit dem Ministerium der Volksaufklärung vereinbaren (seit 1883 und 1884 Organ. Statut des Min. 199 A. 2.), während bis dahin jedes Ministerium selbständig verfuhr; das Kriegs-Ministerium und Marine-Ministerium sind auch jetzt ganz selbständig. Verordnungen über die Kontrolle der technischen Arbeiten des Münzhofes sollen vom Finanzminister, Minister der Reichs-Domänen und Reichs-Kontrolleur erlassen werden. Unterdrückung von Zeitschriften, Entziehung des Rechts Redakteur und Verleger zu sein, soll erfolgen auf gemeinsame Verfügung der Minister des Innern, der Volksaufklärung, der Justiz, des Ober-Prokureuren der Synode, eventuell auch anderer Minister.

Dem Gesetze nach sind die Minister die Organe der obersten Gewalt für die Exekutive (Art. 189 des Organ. Stat.), sie handeln unter unmittelbarer und direkter Leitung des Kaisers (ib. 192). Ihre Befugnisse werden folgendermaßen bestimmt:

1. Sie dürfen von sich aus kein neues Gesetz erlassen und kein bestehendes aufheben (Art. 191).

2. Sie haben für Ausführung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen (Art. 193) und die untergeordneten Behörden und Personen zu beaufsichtigen und anzuspornen.

3. Mittelbar oder unmittelbar hängt die Ernennung der Beamten von ihnen ab. Die Beamten der drei ersten Klassen (d. h. Mitglieder des Reichsraths, Senatoren, Minister, Minister-Gehilfen, Generalgouverneure) werden unmittelbar vom Kaiser ernannt. Die Beamten der 4. Klasse (Departementschefs in den Ministerien, Räthe, die verschiedenen Bezirkschefs z. B. Kuratoren der Lehrbezirke, Gouverneure) werden vom Kaiser auf Vorstellung der Minister ernannt. Die Beamten der 5. und 6. Klasse, (Vicegouverneure, Chefs und Glieder der Gouvernements-Behörden) werden vom Minister ernannt. Die Unterbeamten von der 7. Klasse ab werden von den Departementschefs und in den Gouvernements von den Gouvernements-Behörden ernannt.

4. Die Minister, obwohl an die bestehenden Gesetze gebunden, haben das Recht,

1) Siehe oben die Geschichte des Ministerkomites und des Ministerraths.

ihre Befugnisse zu überschreiten, wo das Interesse des Staates es verlangt und die Maßregel nachträglich vom Kaiser gebilligt wird. Sie haben außerdem das Recht, besondere Kaiserliche Befehle zu erbitten, was gewöhnlich geschieht, da ein solcher sie von aller Verantwortlichkeit befreit.

5. In neuerer Zeit erhalten die einzelnen Minister das Recht, Verordnungen zu erlassen, sowohl an Stelle von Gesetzen, als auch zur Entwickelung und Ergänzung solcher. Durch solche Vollmacht ist ihnen das im Prinzip entzogene Recht, Gesetze zu erlassen, im einzelnen Falle gewährt.

6. In Gesetzgebungssachen, wo die Initiative im Prinzipe dem Kaiser zusteht, üben sie dieselbe thatsächlich aus und nehmen Theil an der Berathung und Abstimmung über die Gesetze im Reichsrathe.

7. In Justizsachen, in Beziehung auf welche gesagt ist, daß die richterliche Gewalt dem Senat und den Gerichten zusteht und die Minister niemanden richten und bestrafen können, steht den Ministern 1. das Recht der Verhängung administrativ polizeilicher Strafen zu. 2. Der Minister des Innern hat das Recht, einzelnen Personen den Aufenthalt in gewißen Theilen des Reiches zu verbieten, über einzelne Theile des Reiches den verstärkten Schutz zu verhängen und die Verhängung des außerordentlichen Schutzes durch das Ministerkomite zu beantragen; 3. derselbe nimmt durch die Gensdarmerie-Verwaltung Theil an den Untersuchungen wegen Staatsverbrechen, entscheidet mit dem Justizminister darüber, ob die Sache dem Gericht zu übergeben, oder ein Allerhöchster Befehl zu extrahiren sei: die Sache völlig niederzuschlagen, oder auf administrativem Wege zu erledigen; 4. derselbe hat das Recht, über die censurfreie Presse gewisse Strafen zu verhängen. 5. Jeder Minister hat ein ausgedehntes Disziplinarstrafrecht über seine Unterbeamten bis zur Entlassung aus dem Dienst; wenn eine solche ausdrücklich ohne Angabe von Gründen erfolgt, ist es jedem Gericht, selbst dem Senat, ja der Bittschriftenkanzlei verboten, irgend welche Beschwerden, ja Gesuche um gerichtliche Untersuchung auch nur entgegenzunehmen, geschweige denn zu verhandeln. 6. Die eigentliche Verwaltungsjustiz liegt ganz in der Hand der Minister; selbst bei Beschwerden über ihre Entscheidung stimmen sie mit und können jede Sache vom Senat zur Entscheidung an den Kaiser bringen [1]). In Eigenthumsstreitigkeiten und Forderungssachen der Krone haben die Minister das Recht, Appellations- und Kassations-Gesuche einzureichen. Bei Lieferungs- und Verdingungskontrakten mit der Krone darf der Lieferant oder Unternehmer, so lange die Verpflichtung nicht erfüllt ist, sich im Streitfalle nicht an das Gericht, sondern nur an die Administration wenden, wo in höchster Instanz der betr. Minister entscheidet; etwaige Ansprüche, Beitreibungen, Abzüge machen die Behörden resp. die Minister auf administrativem Wege geltend, doch kann der Betroffene sich dadurch schützen, daß er eine gerichtliche Klage anstellt.

8. In den Fällen, wo die Sache die Befugniß des Ministers überschreitet, muß entweder, wenn die Sache auf Grund eines bestehenden Gesetzes entschieden werden kann (z. B. Abschluß eines Kontraktes, der 30 000 R. übersteigt, Erlaß einer Vorschrift, die für alle oder mehrere Ressorts obligatorisch ist u. a.), dem Senat [2]), oder wenn dieselbe nicht auf Grund eines bestehenden Gesetzes entschieden werden kann, sondern einer besonderen Verfügung bedarf, dem Ministerkomite behufs Entscheidung durch den Kaiser vorgelegt werden [3]).

In allen den Ministerien übertragenen Sachen haben die Minister die Entscheidung, soweit gewisse Sachen nicht ihren Gehilfen oder anderen untergeordneten Organen über-

1) Siehe oben Senat S. 58—60.
2) Siehe oben S. 53.
3) Siehe oben S. 44.

lassen sind. Jedoch sind alle Untergebenen, soweit sie ein Amt haben, das ihnen irgend welche Befugnisse überträgt, dem Gesetze nach nur zum gesetzmäßigen Gehorsam verpflichtet. Sie haben die Pflicht, die Gesetzmäßigkeit der ministeriellen Vorschrift zu prüfen, ob dieselbe in den Grenzen der Amtsbefugniß erlassen ist und nicht etwa einem bestehenden Gesetz oder einer bestehenden Verordnung zuwiderläuft, denn für Handlungen wider das Gesetz ist jeder Beamte selbständig verantwortlich, ohne durch den Befehl des Ministers gedeckt zu sein [1]). Das Gesetz verpflichtet ihn sogar, eine vom Minister zugesandte Vorschrift, die einen mündlich ertheilten kaiserlichen Befehl enthält, nicht zu erfüllen, wenn dieser Befehl einem bestehenden Gesetze widerspricht, sondern darüber dem Minister eine Vorstellung zu machen. Wiederholt der Minister den Befehl, so darf der Beamte ihn doch nicht erfüllen, sondern muß darüber dem Senat eine Vorstellung machen. Erst die auf solch eine Vorstellung erfolgte Entscheidung des Senats muß ohne Weiteres erfüllt werden, die Entscheidung befreit aber den Beamten von jeder Verantwortung.

Durch diese und ähnliche Bestimmungen ist allem Anschein nach die Gesetzlichkeit des Verfahrens in der Verwaltung sicher gestellt. Allein, wie so oft im Staatsrecht, ist der theoretische Satz ohne Bedeutung, weil seine Verwirklichung auf große Schwierigkeiten stößt. Der Minister hat die wirkliche, wie wir sahen, ziemlich unbeschränkte Macht in Händen; bei der Entscheidung solcher Sachen im Senat wird sein Gutachten eingefordert und ist gewöhnlich maßgebend; die Belohnung, Beförderung, Entlassung des Beamten, die Qualifizirung hängt vollständig von ihm ab, ein Versuch der Selbständigkeit würde im günstigsten Falle als Mangel an Gewandtheit, meist aber wohl als Unkenntniß der Gesetze, wenn nicht als Ungehorsam aufgefaßt werden. In der Bureaukratie hat sich die allgemein geglaubte Mythe gebildet, die Grundgesetze gestatteten wohl, einem Minister eine Vorstellung wegen Ungesetzlichkeit seiner Vorschrift zu machen, aber erst nachdem man dieselbe ausgeführt habe. Das nach russischem Recht einem jeden selbständigen Administrativbeamten zustehende Recht der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der ministeriellen Vorschriften ist also in der Praxis illusorisch.

Der Minister ist verantworlich für Ueberschreitung seiner Befugniß und für Unthätigkeit. Das Gesetz bestimmt übrigens seine Verantwortlichkeit nur negativ: der Minister ist *nicht* verantwortlich für die Folgen seiner Vorschläge, welche vom Kaiser oder vom Senat gebilligt worden sind, es sei denn, daß ihm Dolus nachgewiesen werde. Zur Verantwortung kann der Minister gezogen werden in Folge: 1. von Klagen, welche unmittelbar oder durch die Bittschriftenkanzlei dem Kaiser übergeben werden; 2. von Berichten der örtlichen Obrigkeit, daß der Minister sie durch seine Vorschriften veranlasse, vom Gesetz abzuweichen; 3. von Untersuchungen gegen Beamte bei Revision der Gouvernements, wenn es sich erweist, daß die Mißbräuche durch die Anordnungen des Ministers hervorgerufen sind; 4. der Durchsicht des Rechenschaftsberichts. Die Einleitung einer Untersuchung gegen einen Minister findet im Reichsrath statt, die Aburtheilung vor dem außerordentlichen Höchsten Kriminalgericht, beides nur auf Kaiserlichen Befehl.

§ 43. **Die Organisation der Ministerien im Allgemeinen.** Die Ministerien sind bureaukratisch organisirt, der Minister hat die entscheidende Stimme, die Departementsdirektoren nur für die laufenden (Routine) Sachen. Neben dem Minister steht ein Gehilfe (Towariszcz). Im Ministerium des Innern gibt es mehrere, denen besondere Theile des Ministeriums übertragen sind, im Kriegs- und Marineministerium sind den

1) Vgl. unten das Verhältniß zwischen Gesetz, Verordnung und Verfügung.

Chefs der einzelnen Hauptverwaltungen die Rechte von Ministergehilfen zugesprochen. Der Minister kann sich bei jeder einzelnen Handlung von seinem Gehilfen vertreten lassen, er kann demselben gewisse Angelegenheiten zu mehr oder weniger selbständiger Erledigung übertragen. Der Ministergehilfe übt in solchen Fällen dasselbe Recht wie der Minister aus, speziell hat er Sitz und Stimme im Senat, Ministerkomite und Reichsrath. Der Minister kann sich auch durch andere höhere Beamte, z. B. Direktoren vertreten lassen, diese haben dann wohl Sitz aber keine Stimme in den erwähnten Behörden. Die stellvertretende Verwaltung des ganzen Ministeriums im Falle seiner Abwesenheit oder Krankheit kann der Minister seinem Gehilfen nur mit Kaiserlicher Genehmigung übertragen und tritt nach seiner Rückkehr nur mit Kaiserlicher Genehmigung wieder in seine Funktionen ein. Alle übrigen Beamten des Ministeriums haben die Entscheidung des Ministers vorzubereiten und auszuführen.

Der Rath des Ministers, der (mit Ausnahme des Kriegs- und Marineministeriums und der Reichskontrolle, wo in gewissen Sachen das Kollegium die Entscheidung hat) bei allen Ministerien unter dem Vorsitz des Ministers aus seinem Gehilfen, dem Kanzlei- und den Departementsdirektoren und anderen Personen zufolge Kaiserlicher Ernennung besteht, soll prinzipiell bei den wichtigsten Sachen hinzugezogen werden und sein allseitig ertheilter Rath den Minister vor Willkür und Eigenmacht und unüberlegten Maßnahmen bewahren. Das Gutachten des Raths ist jedoch für den Minister nicht bindend. In der Praxis haben die Räthe nur geringe Bedeutung, an sie kommen eigentlich nur die Routinesachen; alle wichtigen Angelegenheiten der politischen Leitung entscheidet der Minister allein oder nach Benehmen mit dem untergebenen Chef, oder auf den Rath Vertrauter, die möglicher Weise in seinem Ministerium gar keine Stellung haben. Gesetzlich müssen vom Rathe begutachtet werden alle Gesetzesentwürfe, Sachen der ökonomischen Verwaltung, Verträge mit Privatpersonen, Justizsachen.

Den Vortrag der Sachen haben die Kanzlei und die Departements. Jedes Ministerium hat eine Kanzlei für die allgemeinen Angelegenheiten, die Organisation des Dienstes, die geheimen und die wichtigen Sachen, welche der Minister der Kanzlei überträgt, und ein oder mehrere Departements je nach der Zahl der verschiedenen Dienstzweige. Die Organisation der Departements und Kanzleien ist die gleiche. Nach der früheren Organisation zerfielen sie in Abtheilungen und diese in Tische, nach der neueren unterscheidet man bloß Geschäftsführer und ältere und jüngere Beamte. Kanzlei und Departements sind bureaukratisch organisirt, die Entscheidung hat der Direktor, dem ein oder mehrere Vizedirektoren zur Seite stehn. Der Vizedirektor und die Sektionschefs oder die Geschäftsführer bilden den Rath des Direktors, über den dasselbe zu sagen ist, wie über den Rath des Ministers.

Außer den Departements können beim Ministerium noch besondere gelehrte oder technische Komites und andere Institute verschiedener Art bestehen.

§ 44. **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** (Ministerstwo inostrannych del). (R.-G.-B. Bd. I, Org. d. Min. Art. 2319—2371 nach der Fortsetzung von 1886.) Dieses Ministerium hat die Beziehungen Rußlands zu anderen Staaten zu vermitteln, im Auslande den Schutz des russischen Handels und der russischen Interessen, auch der Privatinteressen der russischen Unterthanen, endlich die Vertretung der Rechte der Ausländer in Rußland. Der Minister des Auswärtigen ist zugleich der Reichssiegelbewahrer.

An der Spitze des Ministeriums steht der Reichskanzler oder der Vizekanzler (Minister). Sein Gehilfe verwaltet die laufenden Sachen und korrespondirt über diese mit den anderen Ministern und den Vertretern fremder Staaten, während der Minister selbst ausschließlich die politischen Angelegenheiten leitet.

Der Rath des Ministeriums hat hauptsächlich die Prüfung derjenigen Personen, welche sich dem diplomatischen Dienste widmen wollen. Die politische Korrespondenz ist in der Kanzlei koncentrirt, die Abfassung der politischen Depeschen wird Räthen übertragen. Das Departement der inneren Beziehungen hat die von der Etiquette gebotene Korrespondenz mit den fremden Höfen, alle Sachen den Schutz des Handels und die russischen Unterthanen in Europa und Amerika betreffend und die der Ausländer in Rußland. Das asiatische Departement hat sowohl politische als Handelssachen in der Levante und Asien. Das Departement des Personals und der ökonomischen Angelegenheiten hat die seiner Benennung entsprechenden Sachen. Es bestehen beim Ministerium 3 Archive: 1. das „Staatsarchiv" (gossudarstwenny archiv) für die wichtigsten, besonders die geheimen Urkunden des Staates; 2. das Petersburger Hauptarchiv, d. h. das eigentliche Archiv des Ministeriums des Auswärtigen; 3. das Moskauer Hauptarchiv, enth. das Archiv des auswärtigen Kollegiums, des Possolski Prikas und anderer älterer Behörden. Das letztere ist für wissenschaftliche Arbeiten in liberaler Weise zugänglich gemacht.

§ 45. **Kriegsministerium** (M. wojennoje). (Militärgesetzbuch, Ausg. von 1868 ff.) Das Kriegsministerium bildet einen von der übrigen Verwaltung vollkommen selbständigen Verwaltungszweig in Bezug auf Gesetzgebung, Justiz in umfassendstem Umfange und Verwaltung. An der Spitze steht der Kriegsminister, dem die gesammte MilitärVerwaltung und die Armee untergeordnet ist und der die Verwaltung unter unmittelbarer Leitung des obersten Kriegsherrn führt. Unmittelbar unter dem Kaiser steht

1. das Kaiserliche Hauptquartier, bestehend aus dem Kriegsminister, den Chefs der einzelnen Militär-Verwaltungszweige, dem Oberkommandirenden des Hauptquartiers, den General- und Flügeladjutanten und zur Suite gehörenden Generalen, dem Kommandanten des Hauptquartiers, dem Generalwagenmeister, dem Kriegsstallmeister, dem Chef der Feldtelegraphen und dem Obergeistlichen, sämmtlich mit dem betreffenden Unterpersonal, der Verwaltung des Kaiserlichen Hauptquartiers und dem Konvoi, den drei aus kaukasischen Fürsten und Edelleuten bestehenden Schwadronen in Nationaltracht und Kosaken bilden. Das Kaiserliche Hauptquartier als solches fungirt nur in dem Fall, wo der Kaiser selbst im Felde ist.

2. Die Kaiserliche Feldkanzlei, von welcher ein Theil den Kaiser stets begleitet, auch auf Reisen. In diesem Falle wird auch die sonstige Korrespondenz mit den Ministern von derselben geführt.

3. Der Kriegsrath ist: a) Rath des Kaisers in allen militärischen Gesetzgebungssachen, welche vom Kriegsrath unmittelbar zur Bestätigung an den Kaiser gehen. Durch den Reichsrath gehen nur solche Gesetze, welche sich auf alle Unterhanen beziehen, so z. B. wurde die Reorganisation des Militärwesens, die Errichtung militärischer Lokalbehörden nach Beschluß des Kriegsraths vom Kaiser bestätigt, während die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch den Reichsrath ging. Durch das Ministerkomite gehen solche Sachen, wo das Kriegsministerium der Mitwirkung anderer Ministerien bedarf; b) entscheidendes Kollegium in Bezug auf die ökonomische Verwaltung des Militärwesens.

Der Kriegsrath besteht unter dem Präsidium des Kriegsministers aus Räthen zufolge Kaiserlicher Ernennung. Die Chefs der einzelnen Verwaltungszweige können zu den Sitzungen geladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Kriegsrath ist ein zusammengesetztes Kollegium. Die wichtigsten Sachen werden in der Allgemeinen Versammlung, die weniger wichtigen in den besonderen Sessionen, bestehend aus

einem Vorsitzenden und wenigstens 5 Mitgliedern entschieden, doch kann der Kriegsminister jede Entscheidung einer solchen Session an die Allgemeine Versammlung zu nochmaliger Verhandlung bringen. Der Kriegsrath hat keine eigene Kanzlei, und die Ausführung seiner Beschlüsse hat der Kriegsminister und dessen Kanzlei. Die Korrespondenz auch mit dem Reichsrath, Ministerkomite und Senat wird stets im Namen des Kriegsministers geführt.

Beim Kriegsrath bestehen folgende Komites mit berathender Stimme: 1. Ein Hauptkomite für die Kodifikation der Militärgesetze. 2. Ein Hauptkomite für die Organisation und Ausbildung der Truppen. 3. Ein Hauptkomite für die Militär-Lehranstalten und den Unterricht der Truppen. 4. Ein Hauptkomite für die Hospitäler und überhaupt zur Begutachtung der medizinischen und hygieinischen Sachen. 5. Ein Hauptkomite für die Militärgefängnisse. 6. Die Verwaltung der Emeritalkasse des Militärressorts.

4. Die Oberleitung des Militärwesens konzentrirt sich in der Kanzlei des Ministers. Hier werden alle Sachen bearbeitet, deren Entscheidung vom Minister unmittelbar oder vom Kriegsrath abhängt. Ebenso wird hier der durch den Kriegsrath an den Reichsrath gehende Finanzanschlag entworfen. Bei der Kanzlei besteht ein Juriskonsult nebst Gehilfen für die zahlreichen Streitsachen des Militärressorts mit Privatpersonen.

5. Der Generalstab (glawny sztab) zerfällt in 6 Abtheilungen, Kanzlei, Sektionen und Komite's: 1) Verwaltung des Personals, Einstellung der Truppen, Präsenzstand der Armee, Organisation, Ausbildung, Dienst, Disziplin; 2) Vertheilung, Märsche, Transport, Mobilmachung, Auswahl der Plätze für Festungen, Befestigungen, Militärmagazine; 3) Verpflegung, Bekleidung, Wirthschaft der Truppentheile; 4) Anstellung, Beförderung, Entlassung der Offiziere und Beamten; 5) Einziehung der Wehrpflichtigen, Dienst der Soldaten; 6) Belohnungen und Pensionen; 7) allgemeine Sachen, Buchhalterei; 8) Militärtopographische Abtheilung für astronomische, geodätische, topographische, kartographische Arbeiten zu Militärzwecken; 9) Kriegswissenschaftliches Komite zur Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten der Offiziere des Generalstabs und des Korps der Topographen; 10) Verwaltung des Transports der Truppen auf Eisenbahnen. — Beim Generalstabe bestehen: die Korps: 1) der Generalstabsoffiziere, 2) der Militärtopographen, 3) der Feldjäger; die Nikolai-Akademie zur Ausbildung von Generalstabsoffizieren, eine Schule zur Ausbildung von Militärtopographen.

6. Die Haupt-Intendanturverwaltung hat die Oberaufsicht über Beschaffung des Proviants und der Bekleidung. Bei derselben besteht ein besonderes technisches Komite und ein Museum für Bekleidung und Proviant, enthaltend Muster und Modelle.

7. Die Haupt-Artillerieverwaltung: Personal, technische Ausbildung, wissenschaftliche Arbeiten, Lehranstalten und ökonomische Verwaltung. An der Spitze der Verwaltung steht der Generalfeldzeugmeister; wenn ein Kaiserlicher Prinz dieses Amt bekleidet, so steht ein Gehilfe ihm zur Seite, welcher die Berichte an den Kriegsminister abstattet und im Kriegsrath und sonstigen Kommissionen den Generalfeldzeugmeister vertritt. Unter der H.-A.-V. besteht: die Verwaltung der Arsenale, der Pulver-, Waffen- und Patronenfabriken; ferner das wissenschaftliche Artilleriekomite, die Michailow'sche Artillerie-Akademie und die Michailow'sche Artillerieschule.

8. Die Haupt-Ingenieurverwaltung. Die Errichtung und Erhaltung der Festungen und Militärgebäude. An der Spitze steht der Generalinspektor des Ingenieurwesens, und wenn derselbe ein Kaiserlicher Prinz ist, ein Gehilfe als Stellvertreter im

Kriegsrath und dem Kriegsminister gegenüber. Ein wissenschaftliches Ingenieurkomite, Nikolai-Ingenieur-Akademie, Nikolai-Ingenieurschule.

9. Die Haupt-Militär-Medizinalverwaltung. Militär-medizinisches wissenschaftliches Komite. Medikochirurgische Akademie und Feldscherschulen.

10. Die Hauptverwaltung der Militärlehranstalten hat die Bedeutung eines Unterrichtsministeriums für das Militärwesen, welches von der Verwaltung der allgemeinen Lehranstalten vollkommen unabhängig ist und zu derselben in gar keiner Beziehung steht. Bei den Militärschulen wird wiederum unterschieden zwischen allgemeinen und speziellen Lehranstalten. Diese Hauptverwaltung hat nur die allgemeinen Militärschulen, d. h. die, welche die allgemeine Bildung im Auge haben, unter sich, während die Spezialschulen den einzelnen Spezialverwaltungen unterstehen. Zu den allgemeinen Lehranstalten gehören in Petersburg 5 Kadettenkorps, eine Kavallerie- und 2 Militärschulen, in Moskau 4 Kadettenkorps und eine Militärschule, im übrigen Reiche 12 Kadettenkorps, eine Militärschule und 7 Militärprogymnasien. Dazu kommen die Regiments- u. s. w. Schulen.

11. Hauptverwaltung der irregulären Truppen, d. h. der Kosakenheere (vom Don, Kuban, Terek, Astrachan, Orenburg, Ural, Semiretschinsk, Sibirien, Transbaikalien, Amur).

12. Die Haupt-Militär-Justiz-Verwaltung hat die Ernennung der Richter, Aufsicht über die Justiz und die Leitung der Militär-Prokuratur. An der Spitze steht der Haupt-Militär-Prokureur. Er hat in Bezug auf das Militär-Gerichtswesen dieselbe Stellung, welche der Justizminister der bürgerlichen Rechtspflege gegenüber hat. Dieser Verwaltung untersteht die militär-juridische Akademie.

13. Die Verwaltung des Generalinspektors der Kavallerie.

14. Die Verwaltung des Inspektors der Schützen-Bataillone.

15. Das Komite für die Verwundeten, zur Unterstützung derselben, zur Erwirkung von Pensionen, Versorgung. — Zwei Invalidenhäuser.

16. Das Haupt-Kriegsgericht. Dasselbe ist höchstes Gericht für besonders wichtige Fälle, sonst oberste Beschwerde- und Kassations-Instanz. Endlich werden in demselben alle Gesetze berathen, welche sich auf den Prozeß und die Militär-Gerichtsorganisation beziehen, und gehen von hier direkt zur Bestätigung an den Kaiser.

Für die Lokalverwaltung des Militärwesens ist das gesammte Reich (Finland eingeschlossen) eingetheilt in XIII Militärbezirke. An der Spitze eines jeden steht ein Bezirks-General, neben ihm ein Rath und unter ihm ein Stab, eine Intendantur-, Artillerie-, Ingenieur- und Medizinal-Verwaltung. In jedem Bezirk ein Bezirksgericht, nebst Militär-Prokuratur. Unter den Bezirkschefs stehen die Gouvernements-Militärchefs, welche an der Spitze der Lokaltruppen stehen und in den Wehrpflichtskommissionen Sitz und Stimme haben, in den Kreis-Wehrpflichtskommissionen sitzen die Chefs der Kreiskommandos.

§ 46. **Das Marineministerium** (M. morskoje), zur Verwaltung der Flotte, der Kriegshäfen und Leuchtthürme, hat eine ähnliche Organisation, wie das Kriegsministerium, nur daß der ebenso wie dort neben den Chef gestellte Rath eine beschränktere Befugniß als der Kriegsrath hat, indem alle Gesetzesentwürfe durch den Reichsrath zur Bestätigung an den Kaiser gehen müssen.

1. Die Leitung des Marinewesens ist dem General-Admiral (ein Kaiserlicher Prinz) übertragen, unter dem der Minister und dessen Gehilfe stehen. Die Leitung der gesammten Verwaltung unter laufendem Bericht an den General-Admiral hat der

Minister. Die Entscheidung in allen Personalfragen und das Kommando hat der General-Admiral, in gewissen Fällen unter Bestätigung des Kaisers und unter laufendem Bericht an denselben.

2. Der Admiralitätsrath, Präsident: der General-Admiral, Vizepräsident: der Minister, (5) Glieder vom Kaiser ernannt.

Vom Admiralitätsrath gehen der Finanzanschlag und alle Gesetzesentwürfe, auch die, welche sich ausschließlich auf das Marinewesen beziehen, an den Reichsrath. Die Verordnungen hingegen für das Marinewesen gehen direkt zur Bestätigung an den Kaiser und nur, wenn dieselben andere Ressorts berühren, an das Ministerkomite. In allen ökonomischen und technischen Fragen des Schiff- und Hafenbaues, der Bewaffnung und Befestigung entscheidet der Rath definitiv und seine Beschlüsse sind bindend für den Minister. Ebenso in Sachen der Emeritalkasse. Streitigkeiten zwischen dem Marine-Minister und Privatpersonen entscheidet der Rath als oberste Marine-Verwaltung, doch werden diese Sachen, wenn die Privatpersonen es beantragen, an den Senat gebracht, aber bei der Entscheidung werden die Stimmen der Glieder des Admiralitätsraths mitgezählt.

Eine bloß berathende Stimme hat der Admiralitätsrath in allen Sachen, wo der General-Admiral dessen Gutachten einfordert.

3. Die Kanzlei vereinigt in sich die allgemeine Leitung des Seewesens und bearbeitet die Sachen, welche an den Minister, den General-Admiral und den Admiralitätsrath gelangen, speziell die politischen Sachen, die Verwaltung der Marine-Lehranstalten, die Kodifikation der Gesetze. Der Chef der Kanzlei ist zugleich Juriskonsult des Ministers. Seine Gehilfen haben Gutachten abzugeben und die Prozesse zu führen. Bei der Kanzlei besteht die Verwaltung der Emeritalkasse.

4. Der Generalstab der Marine verwaltet die Kriegsflotte und das gesammte Personal. Der Chef ist der nächste Gehilfe des Marineministers in Erhaltung der Disziplin. Der Chef ist zugleich Oberkommandirender des St. Petersburger Hafens und Chef des Korrektions-Gefängnisses in St. Petersburg. Der Stab zerfällt in zwei Abtheilungen. Die Abtheilung für die Kriegsmarine hat die Flottenbewegung und Kriegs-Operationen, die Ausbildung der Mannschaften, Bewaffnung, die ökonomische Verwaltung der Schiffe, die Disziplin, Kenntniß des Bestandes auswärtiger Flotten. Die Abtheilung des Personals hat die Komplettirung der Mannschaften, Einberufung, Annahme, Entlassung in die Reserve; Pensionen, Belohnung, Unterstützung und Versorgung der Mannschaften; Geistlichkeit und Kirchen, Verwaltung des Invalidenhauses.

An der Spitze der ersten Abtheilung steht der Chef des Generalstabs, an der Spitze der zweiten sein Gehilfe. Die Abtheilungen bestehen aus älteren und jüngeren Geschäftsführern.

5. Die Hauptverwaltung für Hydrographie. Chef, Gehilfe, Geschäftsführer, Chef der kartographischen Abtheilung. Fürsorge für die Sicherheit der Seefahrt, Aufnahmen, Messungen, Anfertigung der Karten, Errichtung und Verwaltung der Leuchtthürme und Warnungszeichen, Lootsen und Rettungsstationen, Leitung der astronomischen und meteorologischen Arbeiten. Der Verwaltung sind untergeordnet: die Direktoren der Leuchtthürme, die Chefs der hydrographischen Expeditionen. Bei derselben bestehen: das Depot nautischer Instrumente, das Depot von Karten, Büchern u. s. w., eine Gravir- und lithographische Anstalt, eine Werkstatt für Kartendruck und zur Anfertigung nautischer Instrumente.

6. Das wissenschaftliche Marine-Komite besteht aus dem Chef der hydrographischen Verwaltung, dessen Gehilfen und zwei Gliedern, Geschäftsführer u. a.

Kenntniß der Fortschritte im Seewesen und den nautischen Wissenschaften und Bearbeitung solcher Fragen. Oberleitung der Lehranstalten des Marinewesens. In letzteren Angelegenheiten nehmen Theil die Chefs der See- und Technischen Schule, es können eingeladen werden der Chef des Generalstabs, die Mitglieder der Konferenz der Nikolai-Seeakademie, der Vorsitzende des Technischen Komites, die Hauptinspektoren der technischen Spezialitäten. Die Beschlüsse des Komites unterliegen der Bestätigung des Ministers.

7. Die Hauptverwaltung für Schiffsbau und Ausrüstung zerfällt in drei Abtheilungen: 1) Schiffsbau, 2) Beschaffung des Materials für sämmtliche Dienstzweige und 3) Rechnungswesen (Finanzanschlag, Ausreichung der Kreditive für die Schiffe, Aufsicht über Geld- und Materialverrechnung, Verwaltung der Admiralitäts-Fabriken in Ishora). An der Spitze steht ein Chef mit zwei Sektionschefs, mit den Rechten von Departementschefs und dem entsprechenden Personal. Der Chef bestätigt Kontrakte auf jede Summe innerhalb des jährlichen Anschlags.

8. Das Technische Marine-Komite leitet die technische Seite des Schiffsbaues, der mechanischen Einrichtungen der Artillerie und Minenkunst. Unter dem Präsidium eines Chefs besteht es aus 4 Abtheilungen, für Schiffsbau, mechanische Arbeiten, Artillerie und Minenwesen, von denen jede aus einem Hauptinspektor, aus mehreren Inspektoren, Technikern u. s. w. besteht. Je nach dem Gegenstande werden die Fragen in den Abtheilungen oder in der allgemeinen Versammlung des Komites entschieden. Die Beschlüsse des Komites bedürfen der Bestätigung des Ministers. Sowohl das technische als das wissenschaftliche Komite haben also nur eine berathende Stimme.

Bei dem Komite befindet sich ein Museum. Es bestehen die Korps der Schiffsbau-Ingenieure, der Ingenieur-Mechaniker, der Artilleristen und Minen-Offiziere.

9. Das Marine-Baukomite. Vorsitzender, 4 Glieder und Geschäftsführer. Leitet die Hafen- und überhaupt Hochbauten. Die Beschlüsse werden in gemeinsamer Sitzung des technischen und Baukomites unter Hinzuziehung anderer betheiligter Chefs gefaßt. Bei Meinungsverschiedenheit und in wichtigen Sachen werden die Beschlüsse vom Minister bestätigt.

10. Die Verwaltung des Haupt-Medizinal-Inspektors der Flotte. Der Haupt-Medizinal-Inspektor steht an der Spitze des Sanitätswesens und hat dafür zu sorgen, daß die Unterbringung, Nahrung, Kleidung und Beschäftigung der Mannschaften den Anforderungen der Hygieine entsprechen, und sorgt für die Erhaltung der Gesundheit, leitet die Verwaltung der Lazarethe und Hospitäler, beaufsichtigt die Aerzte und gibt Gutachten ab in den gerichtlich medizinischen Fällen.

11. Das Haupt-Marine-Kriegsgericht. Präsident und 4 Glieder.

12. Die Haupt-Marine-Justizverwaltung, unter dem Haupt-Marine-Prokureur, dessen Gehilfen, Geschäftsführer u. a. B. Beide Institute haben die Bedeutung wie die entsprechenden Einrichtungen des Kriegsministeriums.

§ 47. **Ministerium des Innern** (M. wnutrennych del) (R.-G.-B. Bd. I. Th. 2. Org. d. M. Art. 1197—1375 nach der Fortsetzung von 1886). Eine Centralbehörde für die inneren Angelegenheiten, d. h. die Förderung der allgemeinen Kultur des Reiches hat weder das moskowische Zarthum noch das Kaiserreich des XVIII. Jahrhunderts gekannt. Erst unter Alexander I. wurden zwei Ministerien mit dieser Aufgabe betraut: das Ministerium des Innern und das Polizeiministerium, und bald mit einander vereinigt. Unter der Regierung des Kaisers Nikolaus war die Bedeutung dieses Ministeriums eine sehr schwankende; die geheime Polizei, die Censur, die Post, das Bauwesen waren von demselben abgetrennt und neben dem Kriegs- und Finanzministerium trat die

General-Verwaltung der Wegekommunikationen und öffentlichen Bauten und das Domänenministerium durch den persönlichen Einfluß der betreffenden Minister besonders in den Vordergrund. Erst nachdem unter Kaiser Alexander II. durch das Ministerium des Innern die Aufhebung der Leibeigenschaft in Angriff genommen und durchgeführt worden war, trat die vorherrschende Bedeutung desselben hervor. Die abgetrennten Zweige wurden mit demselben wieder vereinigt, dazu kam noch das Telegraphenwesen.

Dem Minister des Innern ist ein sehr umfassendes Verordnungsrecht und eine große Selbständigkeit verliehen worden, so daß dieses Ministerium, dem die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Förderung der materiellen Kultur in umfassendster Weise übertragen ist und welches mit den meisten Zweigen menschlicher Thätigkeit in Berührung kommt, jetzt neben dem Kriegs- und Finanzministerium das wichtigste ist; dadurch, daß es die Thätigkeit der Polizei leitet, bedürfen alle anderen Ministerien seiner Unterstützung. Gewisse Angelegenheiten hat das Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Kriegsministerium zu besorgen, wie die Leistung der Wehrpflicht, die Einquartierung der Truppen, gewisse Leistungen für die Lokaltruppen, die Mitwirkung bei Beschaffung und Transport des Proviants und der Truppen, Beschaffung der Pferde für das Militär.

1. An der Spitze steht ein Minister. Die außerordentlichen Befugnisse desselben haben wir bereits kennen gelernt (§ 42 S. 67). Er hat das Recht, im Etat des Ministeriums Abänderungen vorzunehmen, Stellen eingehen zu lassen und die Besoldung anderer zu erhöhen. Ihm zur Seite stehen drei Gehilfen, deren jedem ein bestimmter Thätigkeitskreis unter Oberleitung des Ministers übertragen ist.

2. Der Rath des Ministeriums des Innern besteht auf der allgemeinen Grundlage.

3. Die Kanzlei des Ministeriums des Innern hat nur diejenigen Sachen, welche der Minister ihr überträgt und die Verwaltung der Angelegenheiten der griechisch unirten Konfession (1874, 13. December Nr. 54154). Für die allgemeinen Sachen oder solche, welche keinem Departement zugewiesen sind, besteht

4. Das Departement für allgemeine Angelegenheiten; es verwaltet die Angelegenheiten des Personals des Ministeriums und der untergeordneten Behörden, die Korrespondenz betreffend die Adels-Wahlen, die Landschaftsinstitutionen, Angelegenheiten betreffend die Standesrechte, alle Sachen des Rathes, die Sachen betreffend die Errichtung von Denkmälern, Museen und Alterthumsgesellschaften, die Erhaltung historischer Denkmäler und Alterthümer, die Verwaltung des Instituts der Civil-Ingenieure, die Gebäude für die Gouverneure, die ökonomische Seite des Baues russischer Kirchen in den 9 westlichen Provinzen.

5. Das Departement der Polizei. (R.-G.-B. I, 2. Org. d. M. Art. 1199. Fortsetzung von 1886). Dieses Departement hat die Leitung der gesammten Sicherheitspolizei im Reiche. Seit dem 6. August 1880 (Nr. 61284) ist demselben auch die gesammte geheime Polizei und das Gensdarmen-Korps unterstellt, dessen Vorgesetzter der Minister des Innern ist, während der Kommandeur des Gensdarmen-Korps die Stellung eines Ministergehilfen hat und als solcher die Thätigkeit der gesammten Polizei leitet. Das Departement leitet alle Angelegenheiten der Staats-, Gerichts- und Kriminalpolizei, die Aufspürung der Verbrechen, die Thätigkeit der Polizeibehörden, die Organisation der Polizeimannschaften, die Verwendung der Gensdarmen, die Ueberwachung des Grenzverkehrs, die Ausweisung der Ausländer, die Beschlagnahme und Stellung unter Kuratelverwaltung des Vermögens politisch Kompromittirter, die Fürsorge, daß im Publikum keine verbotenen Bücher zirkuliren, die Lotterien, die Beitreibung der Abgabenrückstände.

Dem die Polizei leitenden Gehilfen des Ministers (Ukas vom 25. Juni 1882, Nr. 421) sind der Stadthauptmann von St. Petersburg und die Oberpolizeimeister (Moskau, Warschau, Odessa, Riga u. a.) direkt untergeordnet, in Beziehung auf die Aufspürung von Staatsverbrechen auch sämmtliche Gouverneure und Stadthauptleute. In der Leitung der Sicherheitspolizei übt er die Rechte eines Ministers aus mit Ausnahme in Beziehung auf das Personal, die Gesetzgebungs- und Verordnungssachen und die Disposition über die für Polizeizwecke zur Disposition des Ministers des Innern stehende besondere Summe; er hat die Oberaufsicht über die Haftlokale für Staatsverbrecher und korrespondirt mit allen Personen und Behörden unmittelbar, während sonst die Korrespondenz mit General-Gouverneuren und Ministern nur vom Minister selbst geführt werden kann.

Unter seinem Vorsitz besteht aus je zwei Delegirten der Ministerien des Innern und der Justiz eine „besondere Berathung" (d. h. berathende Kommission) zur Begutachtung der Vorstellungen der General-Gouverneure, Gouverneure und Stadthauptleute über die administrative Konfinirung von Privatpersonen, welche für die Staatsordnung und die öffentliche Ruhe als gefährlich erachtet werden. Die Entscheidung über diese Vorstellungen steht dem Minister des Innern zu.

6. Die Ober-Gefängnißverwaltung (27. Februar 1879 Nr. 59369 R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. 1199, Fortsetz. v. 1886). An der Spitze steht ein Chef, sein Gehilfe, 6 Inspektoren zur Revision der Gefängnisse und der örtlichen Gefängnißverwaltungen, eine Kanzlei und ein Rath.

Der Chef leitet selbständig die Verwaltung sämmtlicher Gefängnisse des Civilressorts, die Besserungsasyle für jugendliche Verbrecher und den Transport der Gefangenen und Verschickten. Nur die wichtigsten Sachen gehen an den Rath des Ministeriums des Innern und diejenigen, welche besondere Kenntnisse erfordern, an den Rath für Gefängnißsachen. Die Sachen, welche Mitwirkung anderer Ministerien erfordern oder den Reichsbehörden vorzustellen sind, gehen durch den Minister des Innern.

Der Rath für Gefängnißsachen besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern, die vom Kaiser aus Beamten oder Privatpersonen ernannt werden, jedoch weder Dienstrechte haben noch Gage erhalten. Der Chef der Gefängnißverwaltung ist Mitglied des Rathes. Dem Rathe werden vorgelegt: alle neuen Vorschläge zur Verbesserung des Gefangenentransports und der Gefängnisse, der Verwaltung, Oekonomie und Rechnungsanschläge, der Organisation der Arbeit und Maßnahmen zur sittlichen Besserung; die Angelegenheiten der Privatgesellschaften und Stiftungen die Gefangenen betreffend, die jährlichen Berichte über die Thätigkeit der Gefängnißverwaltung und die Finanzanschläge der Einnahmen und Ausgaben. Die Verfügungen des Rathes werden dem Minister des Innern zur Entscheidung vorgelegt. Bei allen Vorlagen, das Gefängnißwesen betreffend, an die Reichsbehörden oder den Kaiser müssen das Gutachten und die Motivirung des Gefängnißrathes in die Vorstellungen mit aufgenommen werden.

In jedem Gouvernement werden aus den Spitzen der Behörden, der örtlichen Geistlichkeit und der Selbstverwaltungskörper Komite's zur Pflege der in Haft Befindlichen gebildet. Präsident aller dieser Komite's ist der Minister des Innern, Vizepräsidenten der Gouverneur, der Bischof, der Adelsmarschall. Privatwohlthäter können zu Mitgliedern dieser Komite's gewählt werden (§ 86).

7. Die Ober-Preßverwaltung (Ges. v. 6. April 1865 mit Ergänz. R.-G.-B. Org. des Min. Art. 1199 Fortf. von 1886) hat die Verwaltung der Censur und die Leitung der Censurkomite's und Censoren, die Entscheidung der Beschwerden über

deren Verfügungen, die Konzessionirung der Druckereien, Lithographieanstalten u. s. w., Läden mit Druckutensilien und Büchern und Beaufsichtigung derselben; die Konzessionirung der in den Residenzen ohne Censur erscheinenden Journale und Zeitschriften mit Genehmigung des Ministers des Innern, die administrative Beahndung der Uebertretung der Preßordnung, die gerichtliche Verfolgung der Preßvergehen und -Verbrechen, wenn dieselbe von den betreffenden Behörden unterlassen wird. Der Rath der Ober-Preßverwaltung hat die Stellung und die Rechte des Rathes eines Ministers.

An der Spitze der Ober-Preßverwaltung steht ein Chef, neben demselben eine Kanzlei, Censoren für dramatische Erzeugnisse und Beamte zu besonderen Aufträgen. Der Rath besteht unter dem Präsidium des Chefs aus den in Petersburg anwesenden Präsidenten der Censurkomite's und Mitgliedern, die vom Kaiser ernannt werden.

8. Das ökonomische Departement hat als seine Aufgabe die Fürsorge für die Volksverpflegung, die Einsammlung statistischer Nachrichten über Aussaat und Ernte, die Maßregeln im Falle von Mißernten, die Verwaltung des Kapitals für Volksverpflegung, die Aufsicht über die Armenpolizei, die Wohlthätigkeits- und andere nützliche Anstalten; die Unterstützung der durch Feuer und andere Unglücksfälle Geschädigten, die Bestätigung der Stadtpläne, die Erhebung von Dörfern zu Flecken und Städten u. dergl.

9. Die Landesabtheilung (Semski otdel) (Ukas v. 4. März 1858 mit Ergänz. R.-G.-B. Bd. I, 2 Org. d. Min. Art. 1199 Fortf. v. 1886) hat die Verwaltung aller die wirthschaftliche Organisation des Bauerstandes betreffenden Angelegenheiten, unter anderem Streitigkeiten aus dem Leibeigenschafts- und obligatorischen Pachtverhältniß zwischen Gutsherren und Bauern. An der Spitze steht ein Dirigirender, neben ihm dessen Gehilfe, Geschäftsführer und Gehilfen, ein Sekretär nebst Gehilfen. Die wichtigsten Sachen gehen an den Rath des Ministeriums des Innern, zu dessen Sitzungen in solchen Fällen Gouverneure, Adelsmarschälle, Mitglieder von Gouvernements-Bauerkommissionen und andere Personen, welche sich in Petersburg befinden, eingeladen werden können.

10. Das technische Baukomite besorgt die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei, die Abfassung der Pläne für Bauten, welche besondere technische Schwierigkeiten bieten, oder bei deren Errichtung mehrere Gouvernements oder das Reich interessirt sind, die Durchsicht der Pläne, welche vom Minister des Innern bestätigt werden müssen, die Durchsicht der Stadtpläne, welche vom Kaiser zu bestätigen sind, die Entscheidung der technischen Fragen beim Bau russischer Kirchen in den neun westlichen Gouvernements, die Bestätigung des Lehrplanes des Instituts für Civilingenieure, die Entscheidung technischer Fragen für das bürgerliche Bauwesen.

In schwierigen Fällen können die Pläne zur Begutachtung an das Ministerium für Wegekommunikationen oder die Akademie der Künste gesandt werden.

11. Die Hauptverwaltung der Post und Telegraphen (Ukas v. 22. Mai 1884 R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1199 Fortf. v. 1886). An der Spitze stehen ein Chef, zwei Gehilfen, Inspektoren der Telegraphen, Geschäftsführer und andere Beamte. Der Chef verwaltet das Post- und Telegraphenwesen selbständig; durch den Minister gehen nur die Sachen, welche demselben ausdrücklich vorbehalten sind, oder die Mitwirkung anderer Ministerien verlangen, oder an die Reichsbehörden und den Kaiser gehen.

Zum Zweck des Abschlusses von Kontrakten und der Entscheidung technischer Fragen wird eine Session unter Vorsitz des Chefs aus seinen Gehilfen, den Inspektoren und den Geschäftsführern gebildet. In Kriegszeiten hat der Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Höchstkommandirenden den Feldpostdirektor und nach Vereinbarung mit dem Kriegsminister den Chef der Feldtelegraphenabtheilung zu ernennen,

welche den Post- und Telegraphendienst im Felde zu leiten haben (Gesetz v. 17. April 1868 Nr. 45729).

Durch Ukas vom 6. Dezember 1885 ist dem Ministerium des Innern die Reorganisation des Postwesens im Laufe von fünf Jahren übertragen, mit dem Recht, nach eigenem Ermessen die Regeln, Taxen u. s. w. für den Postbetrieb zu erlassen und abzuändern, neue Betriebsarten einzuführen, die Richtung der Posttrakte zu bestimmen, Post- und Telegraphenanstalten zu errichten, zu reorganisiren, zu schließen, Kontrakte auf jede Summe abzuschließen, alles jedoch ohne die im Budget für den Betrieb bestimmte Summe zu überschreiten. Er erläßt die Regeln über Einrichtung und Verwaltung der Eisenbahntelegraphen, und konzessionirt Telephone. Aus den bisherigen 62 Gouvernements-Postverwaltungen und 18 Telegraphenbezirksverwaltungen sollen 32 Post- und Telegraphen-Bezirksverwaltungen und deren Bezirke organisirt werden.

12. Das Medizinal-Departement, welches die Verwaltung des Medizinal- und Veterinärwesens der Civilverwaltung incl. der Medizinalpolizei und gerichtlichen Medizin hat. Der Direktor dieses Departements ist Generalstabsarzt des Civilressorts und eo ipso Mitglied des wissenschaftlichen militär-medizinischen Komite's. Dem Departement sind die Medizinalabtheilungen der Gouvernementsregierungen unterstellt; es führt das Verzeichniß der zur Praxis berechtigten Aerzte und die Aufsicht über dieselben.

13. Der Medizinalrath ist die höchste medizinische Autorität im Reiche für alle Sachen, welche medizinische Kenntnisse erfordern, in Sachen der Organisation des medizinischen Unterrichts, der Medizinalpolizei und gerichtlichen Medizin. Verordnungen im Medizinalwesen werden vom Medizinalrath erlassen; Gesetze gehen von demselben zur Bestätigung an den Kaiser. Präsident und Glieder werden vom Kaiser ernannt. Der Direktor des Medizinal-Departements, der Chef der militär-medizinischen Hauptverwaltung, der Ober-Medizinalinspektor der Flotte, der Medizinalinspektor der Anstalten der Kaiserin Maria, der Dirigirende der Medizinalverwaltung des Hofes, ein Medizinalbeamter vom Ministerium der Volksaufklärung sind beständige Mitglieder des Rathes. Für Fragen der Pharmacie werden von der St. Petersburger Pharmaceutischen Gesellschaft zwei Deputirte gewählt.

Für Veterinärsachen besteht ein besonderes „berathendes Veterinärkomite" (Gesetz v. 2. Dec. 1868. R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 1198 Forts. v. 1886) unter dem Vorsitz des Präsidenten des Medizinalrathes, aus beständigen Mitgliedern, ernannt vom Medizinal- und ökonomischen Departement des Ministeriums des Innern, von den Ministerien des Krieges, der Finanzen, der Wegekommunikationen, der Generalverwaltung der Reichsgestüte. Die berathenden Mitglieder werden vom Komite aus Veterinären, Aerzten und Landwirthen gewählt. In Fragen des Viehtransports werden von den Viehhändlern auf Grund vom Ministerium des Innern zu erlassender Normen zwei Delegirte, mit Stimmrecht in diesen Sachen, gewählt. Die Geschäftsführung hat ein wissenschaftlich gebildeter Sekretär, der vom Komite aus den Magistern der Veterinärkunde gewählt wird.

14. Departement für geistliche Angelegenheiten ausländischer [1]) Konfessionen. Dieses Departement hat die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten aller in Rußland bestehenden christlichen Konfessionen und sonstigen Religionen,

1) Dieser Terminus erklärt sich aus der im moskowischen Zarthum entstandenen Anschauung, als falle russische Nationalität mit russischem Kirchenthum untrennbar zusammen. Durch Peter den Großen nur äußerlich unterdrückt aber nicht innerlich überwunden, tritt diese Anschauung in neuerer Zeit wieder schärfer hervor. — Es handelt sich um Konfessionen, zu welchen sich nicht Ausländer, sondern Rußländer bekennen.

mit Ausnahme der griechisch orthodoxen und der griechisch unirten Kirche. Die erstere wird von der Synode verwaltet, die letztere von der Kanzlei des Ministeriums des Innern. Dem Departement sind unterstellt die Angelegenheiten der römisch-katholischen, armenisch-katholischen, armenisch-gregorianischen, der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Konfession, ebenso die geistlichen Angelegenheiten der Juden, Muhammedaner und Lamaiten (Buddhisten).

Für die Leitung der innerkirchlichen Angelegenheiten hat jede Konfession ihre eigene Oberbehörde.

1. Die Verwaltung der römisch-katholischen Kirche war durch ein Konkordat geregelt. Es bestanden zwei Metropolitan-Erzbisthümer, eines für das Reich und eines für das Zarthum Polen. In Folge der Parteinahme des römischen Stuhles für die polnische Geistlichkeit bei deren Konflikt mit der russischen Regierung wurde durch Ukas vom 4. Dezember 1866 das Konkordat für aufgehoben erklärt, die Leitung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche in Rußland einem geistlichen Kollegium in Petersburg übertragen und die Bischöfe des Zarthums Polen dem Metropolitan-Erzbischof von Mohilew unterstellt, der somit an der Spitze der römisch-katholischen Kirche in Rußland steht. Das unter seinem Vorsitz stehende geistliche Kollegium von Prälaten ist die oberste geistliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, der die Eparchialverwaltungen mit den Bischöfen an der Spitze untergeben sind [1]). Die Korrespondenz mit Rom ist nur dem Erzbischof Metropolitan gestattet und nur in den Sachen, welche das geistliche Kollegium nicht entscheiden kann.

2. Die armenisch-gregorianische Kirche steht unter der Leitung des Patriarchen von Etschmiadsin und der unter seinem Vorsitz stehenden Synode.

3. Die Oberleitung der evangelisch-lutherischen Kirche hat das Generalkonsistorium, bestehend aus einem vom Kaiser ernannten weltlichen Präsidenten und geistlichen Vizepräsidenten; die beiden weltlichen Räthe werden vom Kaiser ernannt aus den von den liv- und estländischen Landrathskollegien, dem kurländischen Oberhofgericht, den Magistraten von Riga und Reval und den Konsistorien von Petersburg und Moskau präsentirten Kandidaten, die geistlichen aus den von sämmtlichen Konsistorien präsentirten Kandidaten.

Unter dem Generalkonsistorium stehen 9 Provinzial- und Stadtkonsistorien, davon 6 in den Ostseeprovinzen als Organe der Selbstverwaltung, die 3 übrigen sind die von Petersburg, Moskau und Warschau, welchen das Recht zusteht, die Kandidaten für erledigte Stellen selbst zu präsentiren; die Präsidenten und Vizepräsidenten werden vom Kaiser ernannt auf Vorschlag des Ministers des Innern, der über seine Kandidaten die Meinung des Generalkonsistoriums einholen muß.

4. Die Oberleitung der evangelisch-reformirten Kirche haben die aus Wahl hervorgegangenen Synoden in Wilna und Warschau.

5. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Muhammedaner haben zwei geistliche Behörden, eine in Orenburg und eine in Taurien.

6. Zur Begutachtung resp. Entscheidung von Fragen betreffend den mosaischen Cultus u. s. w. besteht eine besondere Rabbinerkommission.

15. Der Statistische Rath (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1199 Forts. v. 1886). Der Statistische Rath stellt die Grundsätze fest, nach denen das Ver-

1) In der neuesten Ausgabe des R.-G.-B. sind die Gesetze, welche die Organisation der katholischen Kirche regeln, auf besonderen Befehl weggelassen worden, offenbar weil die Regierung das Resultat der Verhandlungen mit Rom abwarten und darnach die geltenden Bestimmungen modifiziren wollte.

fahren bei Sammlung und Bearbeitung statistischer Daten stattfinden soll, um eine Gleichmäßigkeit bei demselben zu erreichen. Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers vom Kaiser ernannt und kann auch ein anderes Amt bekleiden. Mitglieder sind kraft ihres Amtes: 1. der Direktor des Statistischen Komite's; 2. einer der älteren Redakteure des Komite's, der zugleich Sekretär des Rathes ist; 3. Delegirte der Ministerien des Krieges, der Marine, der Finanzen, der Reichsdomänen, der Volksaufklärung, der Justiz, der Wegekommunikationen, des Kaiserlichen Hofes, der Appanagen, der Reichskontrolle, der Verwaltung der russischen Kirche, der Reichskanzlei, der Verwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria, in der Zahl welche die Minister für nöthig erachten; bei den Ministerien, wo besondere statistische Abtheilungen bestehen, werden die Chefs dieser Abtheilungen delegirt; 4. das Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften für Statistik; 5. der Professor der St. Petersburger Universität für Statistik; 6. der Präsident der Statistischen Abtheilung der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft; 7. sonstige Personen auf Vorschlag des Ministers des Innern; 8. Zu den Sitzungen können vom Präsidenten auch andere Personen eingeladen werden; 9. Bei Berathung von Spezialfragen können von den betreffenden Verwaltungszweigen besondere Repräsentanten delegirt werden. Alle diese beständigen und zeitweiligen Mitglieder haben ein gleiches Stimmrecht.

Obligatorisch ist die Berathung der Grundsätze jedoch nur, soweit sie statistische Erhebungen und Arbeiten betreffen, die vom Ministerium des Innern ausgehen oder unter seiner Mitwirkung stattfinden. In allen anderen Fällen hängt es von den betreffenden Ministern ab, ob sie diese Sachen und die damit in Verbindung stehenden Fragen an den Rath bringen wollen oder nicht. Die Gutachten des Rathes werden den betreffenden Ministern mitgetheilt, von denen es abhängt, sie zu bestätigen oder nicht.

16. Das Statistische Centralkomite (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1200 Forts. v. 1886). Das Statistische Centralkomite ist ein solches nur für das Ministerium des Innern und die demselben unterstellten Gouvernementsbehörden. Geplant wurde dasselbe als Centralkomite für die gesammte Statistik ebenso wie der Rath, dessen Beschlüsse für die statistischen Abtheilungen sämmtlicher Ministerien obligatorisch sein sollte. Dieser Plan scheiterte aber an der Opposition fast sämmtlicher Ministerien, von denen jedes in der Sammlung und Benutzung seiner statistischen Daten nach eigenem Ermessen nicht gehindert sein wollte; hauptsächlich das Kriegsministerium wahrte sich seine volle Unabhängigkeit. An der Spitze steht ein Direktor, unter demselben ältere und jüngere Redakteure und andere Beamte.

§ 48. **5. Ministerium der Finanzen** (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 384—920 nach der Forts. v. 1886). Die Verwaltung der Finanzen wurde zuerst durch Peter d. Gr. einheitlich organisirt. Dann wurde durch die Maßregeln seiner Nachfolger diese Einheitlichkeit wieder durchbrochen. Unter Katharina II. wurde ein neuer Versuch einer einheitlichen Organisation gemacht, aber nicht konsequent durchgeführt. Im Jahre 1802 wurde das Finanzministerium zur Verwaltung der Reichs-Einnahmen und -Ausgaben gegründet; die Verwaltung der Summen war dem Reichsrentmeister übertragen. Im Jahre 1811 wurden dem Finanzministerium wohlfahrtspolizeiliche Verpflichtungen übertragen, die Verwaltung des Bergwesens, der Domänen und der Zölle und die Fürsorge für den Handel und die Gewerbthätigkeit. Im Jahre 1821 wurde die Reichsrentei mit dem Finanzministerium vereinigt Unter der Regierung Kaiser Alexanders II. wurde diesem Ministerium die Fürsorge für das Kreditwesen übertragen. 1837 wurde die Verwaltung der Reichsdomänen aus dem Finanzministerium ausgeschieden, in neuester Zeit auch das Bergwesen.

Das Finanzministerium hat in Folge dessen jetzt folgende Aufgaben: A) Die Leitung der gesammten Finanzverwaltung des Staates, die Aufstellung des Reichsbudgets nach Einnahmen und Ausgaben und die fortlaufende Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben, damit dieselben nirgends überschritten werden. Das ganze Einnahme-, Ausgabe- und Kassenwesen ist in seiner Verwaltung konzentrirt nach dem System der Kasseneinheit, nur das Ministerium des Kaiserlichen Hofes ist völlig unabhängig von demselben, und das Kriegs- und Marineministerium verfügen selbständig über etwaige Ersparnisse, was in anderen Ministerien nur bei den sog. Spezialmitteln geschieht. B) Die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und sonstigen Einnahmezweige, soweit sie nicht den Ministerien der Reichsdomänen, der Wegekommunikationen, des Innern, der Volksaufklärung zugewiesen sind. C) Die Verwaltung der Summen, welche in der Hauptrentei zusammenfließen. D) Die Kontrahirung der Reichsschulden, die Verwaltung derselben, die Leitung des gesammten Staatskreditwesens, speziell der Reichsbank, und die Ueberwachung der Kommunal- und Privatbanken. E) Die Fürsorge für Handel und Gewerbe, wobei jedoch für Schifffahrt das Seeministerium, für Gewerbe das Ministerium des Innern, für Landwirthschaft das Ministerium der Reichsdomänen konkurriren.

1. An der Spitze steht der Finanzminister, ihm zur Seite sein Gehilfe, der die laufende Korrespondenz führt, Beamte zu besonderen Aufträgen, ein Juriskonsul mit Gehilfen. Der Finanzminister hat ein ausgedehntes Verordnungsrecht und ist unter Anderem berechtigt, unter Umständen Befreiungen von Zöllen zu gewähren (Art. 857 Anm.) (Nr. 38 309), sowie außerordentliche Ausgaben zu bewilligen.

2. Der Rath des Ministeriums.

3. Die allgemeine Kanzlei.

4. Ein wissenschaftliches Komite zur Begutachtung der Finanzprojekte und Finanzinstitute, zur Berichterstattung über Finanzeinrichtungen in Europa, Verbreitung finanzieller Kenntnisse unter den Beamten des Ministeriums.

5. Departement der direkten Steuern (D. okladnych sborow). Verwaltung der Grundsteuer: Dessatinensteuer, Immobiliensteuer (in den Städten), Erbschaftssteuer, Kouponsteuer; ebenso alle Sachen betreffend die Landesprästanden.

6. Das Departement der indirekten Steuern (D. neokladnych sborow) verwaltet Accise, Stempelsteuer. Bei demselben besteht eine Kommission zur Verbesserung der Kontrollaparate für Brennereien.

Dieses Departement entscheidet in höherer Instanz über die Verhängung der administrativen Strafen wegen Uebertretung der Acciseordnungen. Von seinen Entscheidungen geht die Beschwerde an das I. Dep. des dir. Senates.

7. Das Departement der Zölle (D. tamoshennych sborow) hat die Verwaltung der Zölle, der Zollbezirke, Zollämter, Zollwache, der baltischen Kreuzerflottille und der Quarantäne-Anstalten in Transkaukasien, also vorherrschend einen rein finanziellen Charakter. Außer der Ueberwachung der Erhebung der Zölle kommt ihm die Entscheidung der Beschwerden über Erhebung derselben und über die administrative Beitreibung von Strafgeldern zu.

Zum Zweck der Verwaltung der Zölle ist das europäische Rußland in 8 Zollbezirke eingetheilt; außerdem haben die 4 Hauptzollniederlagen in Petersburg, Moskau, Warschau und Charkow und die Zollämter von Archangel und Astrachan ihre eigene Verwaltung. Dem Chef eines jeden Bezirks ist die Grenzwache untergeordnet. Er hat die Aufsicht über die Zollämter 1., 2. und 3. Klasse, über die Zollbarrièren (für den Transit inländischer Waaren und nur ausnahmsweise für Einfuhr einzelner auswärtiger

Waaren) und die Verkehrspunkte, wo der Personenverkehr mit dem Auslande gestattet ist. Im Kaukasus sind zwei Quarantäne-Zollbezirke und eine Hauptniederlage in Tiflis. In Sibirien sind die größeren Zollämter direkt dem Departement untergeordnet und haben die Aufsicht über die Barrieren; bis zur Bildung einer Zollwache haben die Kosaken und die Polizeibeamten den Schmuggel zu verhindern.

8. Das Departement für Handel und Manufakturen. Die Erhebung der Handelssteuern, die Fürsorge für Hebung und Schutz des äußeren und inneren Handels, der Gewerbe- und Fabrikthätigkeit, die Begutachtung der Eisenbahnprojekte im Interesse des Handels, der Gewerbe und der Finanzen, die Privilegien für Erfindungen, den Markenschutz, Aufsicht über Gewichte und Maße, mit Ausnahme derjenigen für geistige Getränke. Bei demselben besteht ein Depot für Normalmaße.

9. Der Rath für Handel und Manufakturen (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 389. Forts. v. 1886. Gesetz v. 1872) nebst der Abtheilung desselben in Moskau (in anderen Städten können auf Antrag der Gemeinden mit Genehmigung des Finanzministers Komite's errichtet werden) besteht zur Unterstützung der Regierung in Ermittelung und Begutachtung von Maßregeln zur Hebung von Handel und Gewerbe. Der Rath begutachtet Gesuche um Privilegien, die Verordnungen über Einrichtung von Fabriken, Sicherheitsmaßregeln u. dergl. Die Mitglieder des Rathes und der Abtheilung werden aus Gelehrten, Technikern, Fabrikanten und Kaufleuten vom Finanzminister auf 4 Jahre ernannt, der Rath und die Abtheilung können je 3 Kandidaten für jede Vakanz vorschlagen; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Präsident des Rathes ist der Gehilfe des Finanzministers.

Die Abtheilung des Rathes für Handel und Manufakturen in Moskau besteht aus 32 Mitgliedern, welche ebenso wie die Mitglieder des Rathes ernannt werden. Der Präsident wird von den Gliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Abtheilung kann auf die Aufforderung des Ministers, des Rathes, des Departements für Handel und Manufakturen, des General-Gouverneurs und Gouverneurs Gutachten geben und auf Antrag seiner Mitglieder (wenigstens 3) dem Minister Vorschläge unterbreiten und jährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Industrie in Moskau und im moskauischen Gouvernement abstatten und auf die Bedürfnisse derselben hinweisen.

Zur Begutachtung der Fragen über Erläuterung des Zolltarifs und der an den Finanzminister gerichteten Klagen über Entscheidungen des Zolldepartements in Zollsachen wird eine besondere Sitzung gebildet aus den Direktoren und Vizedirektoren der Departements für Zölle und Handel und Manufakturen, den betreffenden Sektionschefs und 2 oder 3 vom Finanzminister ernannten Technikern oder Mitgliedern des Handels- und Manufakturraths, welche eine höhere technische Bildung erhalten haben.

10. Das Departement der Reichsrentei hat die Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen der Hauptrentei und sämmtlicher Renteien des Reiches.

Unter der unmittelbaren Leitung dieses Departements steht: 1. die Hauptrentei, welche den Empfang, die Aufbewahrung, Auszahlung und Verrechnung der Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung hat. An der Spitze steht ein Dirigirender, neben ihm sein Gehilfe, ein Hauptrentmeister und ein Hauptzahlmeister u. a. Beamte, 2. der Münzhof, 3. die Verwaltung des Probierwesens, 4. ein Laboratorium. Die Hauptrentei verwaltet die verschiedenen Pensionskassen des Komite's für die Verwundeten (Invalidenfond), des Komite's für Versorgung verdienter Civilbeamten, der verschiedenen Emeritalkassen, der Spezialmittel der einzelnen Ministerien für Rechnung dieser Kassen.

11. Die besondere Kanzlei für Kreditsachen führt die Sachen betreffend den Abschluß und die Verwaltung der äußeren und inneren Anleihen.

12. Die Reichsschulden-Tilgungskommission.

13. Die Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere. (R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 772. Forts. v. 1886. Gesetz v. 31. Jan. 1878.) Die Expedition kann auch Bestellungen von Privatpersonen, Gesellschaften und Korporationen annehmen. Sie wird unterhalten aus den Zahlungen für Bestellungen und hat die Stellung eines Departements. Bei offiziellen Bestellungen wird 1 Kop. für den Bogen berechnet. Der Reingewinn wird zwischen der Krone und den Beamten der Expedition getheilt.

14. Die Reichsbank ist ein Staatsinstitut und steht unter der direkten Leitung des Finanzministers. (Das Statut ist erlassen am 31. Mai 1860. Durch Ukas vom 5. Dec. 1862 ist die Umarbeitung des Statuts befohlen; seitdem werden die Ergänzungen nicht in die Fortsetzungen des R.-G.-B. aufgenommen, ein neues Statut ist noch nicht erlassen. In den Fortsetzungen von 1876, 1879, 1881, 1883 und 1886 findet sich der Vermerk, daß ein neues Statut ausgearbeitet werde.)

Unter der Leitung der Reichsbank steht die Expedition der Reichskreditbillete.

15. Die Oberleitung des Reichskreditwesens soll der Rath der Reichskreditanstalten haben, bestehend unter dem Präsidium des Präsidenten des Reichsraths, aus dem Finanzminister, dem Reichskontrolleur, dem Gouvernements-Adelsmarschall von Petersburg und 5 Deputirten der Petersburger Adelsversammlung, dem Stadthaupt von Petersburg, dem Aeltesten der Kaufmannsinnung und 4 Delegirten der Petersburger Kaufmannschaft. Thatsächlich besteht die Thätigkeit dieses Rathes nur in der jährlichen Entgegennahme des Berichts des Finanzministers über die Verwaltung der Reichskreditanstalten.

§ 49. **6. Ministerium der Reichsdomänen.** (M. gossudarstwennych imuszczestw. R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. v. Min. Art. 922—1196 nach der Forts. v. 1886.) Das Ministerium der Reichsdomänen hat jetzt (über die frühere Bedeutung siehe oben S. 37) die Verwaltung der Staatsdomänen und Wälder und gewisser Bergwerke und Fabriken, sowie die Förderung der Land- und Forstwirthschaft und des Bergbaues, also sowohl finanzielle als wirthschaftspolizeiliche Aufgaben.

1. An der Spitze steht ein Minister, außerdem sein Gehilfe, der die laufende Korrespondenz führt, Beamte zu besonderen Aufträgen, ein Sekretär, ein Juriskonsult und Gehilfen.

2. Ein Rath.

3. Ein wissenschaftliches Komite aus 6 Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Gliedes des Rathes.

4. Das Departement für allgemeine Angelegenheiten. Dasselbe hat außer den Angelegenheiten des Personals und den allgemeinen Sachen und denen, welche der Minister demselben überträgt, alle Justizsachen; die Fürsorge für gewisse Kolonisten im Kaukasus und die jüdischen Kolonien; die Bauern in Sibirien; die Fremdvölker in Sibirien, Archangel, Astrachan; die Verwaltung des Kapitales des Kolonialwesens; die Abwickelung der Landzutheilung an die ehemaligen Domänenbauern; das Vermessungs- und Regulirungswesen, die Verwaltung der Güter, welche nicht auf Grund der allgemeinen Pachtordnung vergeben werden. Bei demselben bestehen: eine Kataster-Kommission und eine Zeichenkammer.

5. Das Departement für Ackerbau und Landwirthschaft. Ihm ist zugewiesen: Förderung der Landwirthschaft, Leitung der landwirthschaftlichen Schulen und Musterwirthschaften: das Forst-Institut in St. Petersburg, die land- und forstwirthschaftliche Akademie bei Moskau, verschiedene Acker- und Gartenbauschulen.

6. Das Forstdepartemant hat die Verwaltung und Erhaltung der Forsten, die Anpflanzug derselben in den waldlosen Gegenden. Bei demselben besteht eine Zeichenkammer, Meßbeamte und ein Forstkomite, eine Lehrforstei in Lissino und das Korps der Förster.

7. Das Bergdepartement umfaßt die Verwaltung der Kron-Bergwerke, die Beaufsichtigung der Privatbergwerke und die Förderung des Bergbaues. Bei dem Departement bestehen der Bergrath für Berathung wichtiger Sachen, sowie das wissenschaftliche Bergkomite. Chef des Korps der Bergingenieure ist der Minister der Reichsdomänen. Unter der Verwaltung des Departements steht das Berg-Institut.

Beim Berg-Departement besteht ein geologisches Komite (R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 947. Forts. v. 1886. Gesetz v. 19. Jan. 1882) aus 1 Direktor, nebst älteren und jüngeren Geologen. Die „Session" besteht unter Vorsitz des Direktors aus den älteren Geologen und den Professoren der Geologie, Paläontologie und Mineralogie, der Akademie der Wissenschaften, der St. Petersburger Universität und des Berginstituts und den jüngeren Geologen. Aufgabe wissenschaftlicher Arbeiten, Abfassung einer geologischen Karte Rußlands und Anlage geologischer Sammlungen. Unter dem Bergdepartement stehen die lokalen Verwaltungen in den Theilen des Reiches, wo sich Bergindustrie findet. Diese Verwaltungen haben je nach dem Umfange und der Bedeutung des Montanbezirks eine verschiedene Organisation. Eine der bedeutendsten ist die Verwaltung des Bergwesens im Ural, an deren Spitze ein Hauptchef steht, der direkt dem Minister untergeordnet ist. Es ist dem Minister überlassen, den Geschäftsbetrieb dieser gesammten Verwaltung, inclusive der Aufsicht über die Privatindustrie und die Verwaltung der Wälder, durch Verordnungen, eventuell nach Vereinbarung mit anderen Ministerien zu regeln. Die Altaiischen und Nerczinskischen Bergwerksbezirke sind dem Kabinet des Kaisers untergeordnet, an der Spitze eines jeden steht ein Chef. Wie in der uralischen Bergwerksverwaltung ist auch hier das frühere Kollegialsystem durch bureaukratische Organisation ersetzt. Die Anstellung der Beamten hängt nicht mehr wie früher von der Centralverwaltung, sondern vom Chef ab.

§ 50. **7. Hauptverwaltung des Reichsgestüteweſens** (Glawnoje uprawlenije gossudarstwennawo konnosawodstwa). Ges. v. 27. Apr. 1882 R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 946. Forts. v. 1886) hat die Förderung der Pferdezucht, sowohl für die Armeen, als auch im Interesse der Landwirthschaft zur Aufgabe. An der Spitze steht ein Oberdirigirender mit den Rechten eines Ministers. Bei ihm bestehen Beamte zu besonderen Aufträgen und ein Ober-Veterinär-Konsultant, sowie der Rath der Hauptverwaltung und eine Kanzlei. Unter der Hauptverwaltung stehen die Reichsstutereien, Ställe und Auktionsställe, die Gesellschaften zur Förderung der Pferdezucht, die Rennvereine, die Pferderennen, Pferde-Ausstellungen u. dgl.

§ 51. **8. Ministerium der Wegekommunikationen** (Ministerstwo putei ssoobszczenija, R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1453—1494. Fortsetzung von 1886). Das Ministerium hat den Bau und die Unterhaltung der Reichs-Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle und die Regulirung der schiffbaren Flüsse, die Beaufsichtigung des Baues und der Verwaltung der Privatbahnen.

1. An der Spitze steht der Minister, neben ihm sein Gehilfe. Ein Juriskonsult nebst Gehilfen. Etatmäßige und außeretatmäßige Ingenieure.

2. Der Rath besteht unter dem Präsidium des Ministers aus seinem Gehilfen, den Departementschefs, Räthen zufolge Kaiserlicher Ernennung und Räthen, die mit Kaiserlicher Genehmigung aus anderen Ministerien delegirt werden. Der Rath zerfällt in zwei Abtheilungen, eine administrative und eine technische für Bau und Betrieb.

Jede Abtheilung hat ihren besonderen Vorsitzenden. Außer den Mitgliedern des Rathes können von den bei gewissen Fragen betheiligten Ministerien noch besondere Delegirte ernannt werden, welche gleichfalls Sitz und Stimme haben. Mit berathender Stimme können zu den Sitzungen der allgemeinen Versammlungen eingeladen werden: Bevollmächtigte der Landschaften, der Städte, der Kaufmannschaften, der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Gesellschaften. Die Bearbeitung der Sachen hat für die Allgemeine Versammlung die Kanzlei des Ministers, für die Abtheilungen das Departement, von dem die Sache eingebracht wurde. Der Rath hat übrigens, wie bei allen Ministerien so auch hier nur eine berathende Stimme, die Entscheidung hat der Minister.

3. Der Eisenbahnrath (Gesetz vom 12. Juli 1885, R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 1470—1484. Fortsetzung von 1886) hat für gewisse Fälle die Begutachtung von Maßregeln, die sich auf den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahnen beziehen. Er besteht unter dem Präsidium des Ministers aus seinem Gehilfen, dem Direktor des Eisenbahn-Departements, dem Vorsitzenden der zeitweiligen Verwaltung der Kron-Eisenbahnen, zwei anderen Mitgliedern des Ministeriums der Wegekommunikationen und je einem Delegirten der Ministerien der Finanzen, des Innern, der Reichsdomänen, der Justiz, des Krieges, der Reichskontrolle, zwei Vertretern der Privatbahnen (jährlich auf dem Kongreß der Vertreter der Privatbahnen gewählt), zwei Vertretern des Handels und der Gewerbe (jährlich vom Finanzminister eingeladen), zwei Vertretern der landwirthschaftlichen Industrie und des Bergbaues (jährlich vom Minister der Reichsdomänen eingeladen). Außerdem werden in Sachen, wo es sich um Angelegenheiten der Posten und Telegraphen, Gesundheits-, Zollwesen, Polizei und Truppentransport handelt, mit Stimmrecht eingeladen: der Chef der Post und Telegraphen, die Direktoren des medizinischen und Zoll-Departements, der Stabschef des Gensdarmen-Korps, der Dirigirende des Truppentransports. Dem Eisenbahnrathe werden vorgelegt die Entwürfe aller Gesetze, Verordnungen, Instruktionen für das Eisenbahnwesen, die Tarife und Taxen; alle anderen Sachen nach Ermessen des Ministers. Einstimmige Beschlüsse des Eisenbahnrathes, denen alle betheiligten Minister zustimmen, haben definitive Geltung. Stimmt auch nur ein Minister nicht zu, so geht die Sache zur Entscheidung an das Ministerkomite.

4. Die zeitweilige Verwaltung der Staats-Eisenbahnen (Gesetz vom 15. October 1882, R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 1484—1494. Fortsetzung von 1886) besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern vom Ministerium der Wegekommunikationen und je einem Mitgliede von den Ministerien des Innern und der Finanzen, „außerdem 2 Mitglieder vom Ministerium der Wegekommunikationen, welche nicht Theil „nehmen an der Entscheidung von Fragen, welche die Katharinen- und Baskuntschak-„Bahnen betreffen". Die zeitweilige Verwaltung verfährt nach der Instruktion für den Bau der Katharinen- und Baskuntschakbahn und die Verwaltung nach einer vom Minister im Laufe von 6 Monaten zu erlassenden Instruktion. Im Falle die zeitweilige Verwaltung den Bau oder Betrieb ändert, so nimmt an der Entscheidung der Direktor des Eisenbahn-Departements Theil; stimmt er der Aenderung nicht zu, so entscheidet der Minister.

§ 52. 9. **Ministerium der Volksaufklärung** (M. narodnawo prosweszczenija, R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1376—1406. Fortsetzung von 1886). Dies Ministerium hat die Verwaltung der Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der Militärschulen, bei denen wiederum allgemeine Schulen (Militärgymnasien) und Fachschulen und Akademien unterschieden werden, der Marineschulen, der Akademie der Künste, des Instituts für Civilingenieure, des Instituts für Ingenieure der Wegekommunikationen,

der land- und forstwirthschaftlichen Institute und Schulen, der weiblichen Lehranstalten, der Rechtsschule, der Institute der Kaiserin Marie. Von Fachschulen hat nur das Finanzministerium, unter dem Minister Bunge, seine Schulen dem Ministerium der Volksaufklärung abgetreten.

1. An der Spitze steht der Minister mit seinem Gehilfen, dem die Pensionssachen übertragen sind.

2. Der Rath, bestehend aus dem Gehilfen, dem Direktor des Departements, dem Direktor des wissenschaftlichen Komite's und sonstigen Mitgliedern. Mitglieder sind ferner die Kuratoren der Lehrbezirke. In Sachen ihrer Anstalten nehmen Theil mit Stimmrecht der beständige Sekretär der Akademie, der Direktor der Sternwarte von Pulkowa, die Rektoren der Universitäten, wenn sie in Petersburg anwesend sind.

3. Das Departement hat die Bearbeitung aller Sachen.

4. Das wissenschaftliche Komite zur Begutachtung der pädagogischen Fragen, der Lehrbücher, der den Lehranstalten zu empfehlenden Bücher, wissenschaftlicher Unternehmungen, der Begründung gelehrter Gesellschaften. Zum Unterhalt des wissenschaftlichen Komite's wird von jeder höheren und mittleren Lehranstalt, auch den Privatschulen, zwei Prozent des Schulgeldes erhoben, ebenso sind die Stipendienstiftungen mit dieser Steuer belegt.

5. Die Archäographische Kommission zur Herausgabe historischer Urkunden.

6. Die Redaktion des Journals des Ministeriums der Volksaufklärung.

Unter der Verwaltung des Ministeriums stehen:

Die Kaiserliche öffentliche Bibliothek, die K. Akademie der Wissenschaften, die Hauptsternwarte zu Pulkowa, die K. Universitäten, das K. Philologische Institut, die Lyceen zu Jaroslaw und Neshin, die Polytechnischen und Veterinär-Institute, die Gymnasien, die Realschulen, Stadtschulen und Elementarschulen, die Lehrerseminare.

Für die Verwaltung der höheren, mittleren und unteren Lehranstalten ist das Reich in 12 Lehrbezirke getheilt, an deren Spitze Kuratoren stehen. Im einzelnen Gouvernement steht an der Spitze ein Schuldirektor des Gouvernements-Gymnasiums und sämmtlicher Schulen, für die Elementarschulen jedes Gouvernements mehrere Inspektoren. Im Jahre 1874 sind in 40 Gouvernements Direktoren der Volksschulen und Inspektoren eingeführt worden und diesen nicht nur die Volksschulen, städtischen Elementarschulen und Stadtschulen, sondern auch die Privatschulen und Privat- und Hauslehrer untergeordnet, während die Direktoren der Gymnasien direkt dem Kurator unterstellt bleiben.

§ 53. 10. **Ministerium der Justiz** (M. justizii, R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1905—43. Ausg. v. 1857 mit Forts. v. 1886). Der Justizminister hat die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege; die Prokuratur (Staatsanwaltschaft) ist ihm direkt untergeordnet und hat sich nach seinen Weisungen zu richten. Er hat das Recht, allgemeine Anordnungen über den Geschäftsgang in den Gerichten zu erlassen, hat die Anstellung der Richter und Prokureure, das Recht, die letzteren zu versetzen und nach seinem Ermessen zu entlassen, die Aufsicht über die Führung der Justizbeamten, die Disziplin über die Prokureure und veranlaßt das Disziplinarverfahren gegen die Richter. Dem Senat gegenüber ist er dessen Generalprokureur (s. oben S. 51 ff.) und hat die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der alten Senats-Departements und das Recht, wo er nicht zustimmt, eine Entscheidung der Sache durch den Kaiser herbeizuführen. Im Justizministerium werden alle in das Justizwesen einschlagenden Gesetze vorbereitet und entworfen.

1. An der Spitze steht der Justizminister und neben ihm sein Gehilfe.

2. Ein Rath besteht nicht, jedoch eine Konsultation (R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 1905. Forts. v. 1886), zusammengesetzt aus einem älteren Juriskonsulten und dessen Gehilfen, Mitgliedern und den Ober-Prokureuren des Senates und dem Direktor des Departements. Diese Konsultation hat über alle die Sachen, bei welchen in der I. und II. Allgemeinen Versammlung des Senats keine gesetzliche Majorität zu Stande kommt oder der General-Prokureur mit der Entscheidung des Senats nicht übereinstimmt, ein Gutachten abzugeben. Im Falle der Nichteinstimmigkeit ist die Meinung maßgebend, welcher der Justizminister zustimmt. In Beziehung auf die neuen Gerichte kann der Justizminister Fragen, welche in verschiedenen Gerichten verschieden entschieden worden sind, oder überhaupt in der Praxis Zweifel hervorrufen, den Kassations-Departements oder deren allgemeiner Versammlung oder der Allgemeinen Versammlung des I. und der Kassations-Departements zur Entscheidung vorlegen.

3. Die Kanzlei. In derselben konzentrirt sich alles auf das Personal Bezügliche.

4. Das Departement. Es zerfällt in Abtheilungen und die Verwaltung der Emeritalkasse und hat zur Aufgabe alle Sachen betreffend Vorstellungen an die Reichsbehörden oder Ausführung der Beschlüsse derselben, Bearbeitung der Gesetzesentwürfe, der authentischen Interpretation der Gesetze, der Berichte an den Kaiser über die Thätigkeit des Senats und andere Sachen.

5. Das Archiv der Auskünfte über sämmtliche in Untersuchung gewesene Personen. Hier konzentriren sich die Angaben über die Urtheile, betreffend alle Personen, gegen welche Untersuchungen durch Untersuchungsrichter eingeleitet worden sind, speziell ob Jemand durch ein Urtheil irgend welcher Rechte verlustig erklärt worden ist.

6. Das Moskauer Archiv des Justizministeriums steht unter der Oberleitung des Justizministers und unter der Leitung eines Direktors. Es enthält die Archive der Dienst- und Erbgüter-Behörde, das alte Staatsarchiv, das Archiv des Rasräd und das Moskauer Senatsarchiv und ist nach Ermessen des Direktors dem Publikum zugänglich. Die geheimen Sachen sind unter dreifachen Siegeln und nur mit Genehmigung des Justizministers zugänglich.

Dem Justizminister ist die Verwaltung des Korps der Feldmesser untergeordnet. Diese Verwaltung ist mit dem Justizministerium zu einem untrennbaren Ganzen verbunden und definitiv in den Bestand desselben eingeführt; hierbei ist die Verwaltung einem Dirigirenden übertragen. Dem Justizminister ist das Recht verliehen, die Vertheilung der Sachen des Vermessungswesens unter die Bestandtheile des Ministeriums, sowie das Verfahren in diesen Sachen zu ordnen (Allerh. Befehl v. 24. April 1870). Das Vermessungswesen ist bei dem Ueberwiegen des Ackerbaues in Rußland von großer Wichtigkeit, die Vermessung des Landes ist aber noch lange nicht durchgeführt. Durch Allerhöchsten Befehl vom 15. December 1886 ist die ganze Summe des Personaletats für die Meßbeamten auf 3 Jahre zur Disposition des Justizministers gestellt (Samml. d. Gesetze u. Verord. v. Jahre 1887 Nr. 1011). Das Vermessungswesen wird also seit 17 Jahren provisorisch verwaltet.

§ 54. 11. **Die Reichskontrolle** (Gossudarstwenny kontrol. R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 1669—1904 Forts. v. 1886). Die Reichskontrolle hat: 1. die Prüfung des Finanzanschlages auf Grund der Gesetze und der Spezialanschläge der einzelnen Ressorts, die Kritik der Veranschlagungen und Annahmen auf Grund der bisherigen Erfahrungen über die Ausführung des Budgets, die Begutachtung der Ergänzungskredite und, wo das Gesetz es bestimmt, der außerordentlichen Kredite. 2. Durch Revision der

Rechnungen hat sie festzustellen, ob die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und Etats geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Behörden bewilligten Summen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. 3. Auf Grund der Resultate solcher Revision steht ihr zu, Abänderungen und Verbesserungen vorzuschlagen. — Die Revision besteht in der Prüfung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge, oder im Falle der Unregelmäßigkeit in der Ertheilung von Censuren oder Verhängung von Geldstrafen oder Verfügung der Rückzahlung nicht ordnungsmäßig stattgehabter Zahlungen, worüber in höchster Instanz der Senat, eventuell der Kaiser entscheiden. Außerdem hat die Kontrolle bei den Unternehmungen des Staats die Bilanz zu ziehen, damit der Nutzen oder die Nachtheile derselben sich beurtheilen lassen.

1. An der Spitze der Kontrolle steht der Reichskontrolleur mit den Rechten eines Ministers, neben ihm sein Gehilfe und bei ihm Beamte zu besonderen Aufträgen.

2. Der Rath der Reichskontrolle, mit dem Reichskontrolleur als Vorsitzenden, dem Gehilfen, den Generalkontrolleuren und anderen Mitgliedern. Der Rath entscheidet definitiv über alle Fragen in Bezug auf das Resultat der Revision, ob die Summen als legal verausgabt anzusehen oder beizutreiben sind, und der Reichskontrolleur hat in diesen Sachen nur die Stellung eines Präsidenten. Dagegen ist er selbständig in der Leitung der Revision und in der Begutachtung des Finanzanschlages und der vorzuschlagenden Verbesserungen.

Die Revision der Rechnungen nach den Originaldokumenten haben die Departements gegenüber den Centralbehörden und die Kontrollhöfe gegenüber den Provinzialbehörden. Letztere sind meist in jedem Gouvernement je einer, hin und wieder auch einer für zwei Gouvernements errichtet.

3. Das Departement der Civil-Rechnungslegung (R.-G.-B. I, 2. Org. d. Min. Art. 1730 Fortf. v. 1886).

4. Das Departement der Militär- und Marine-Rechnungslegung.

5. Die Eisenbahn-Abtheilung mit den Rechten eines Departements.

Jedes Departement besteht unter Leitung eines Generalkontrolleurs und dessen Gehilfen aus Revidenten, deren Gehilfen, Sekretären und Rechnungsbeamten.

6. Die Kanzlei hat die Verwaltungsangelegenheiten dieses Ressorts, des Personals u. s. w.

7. Das Archiv der Reichskontrolle.

§ 55. **12. Ministerium des Kaiserlichen Hofes.** Der erste Minister des Kaiserlichen Hofes wurde im Jahre 1826 ernannt; bis dahin standen die einzelnen Behörden, denen die Verwaltung der verschiedenen Angelegenheiten übertragen war, selbständig nebeneinander. Die meisten waren kollegialisch organisirt und erhielten im Minister einen gemeinsamen Vorgesetzten, behielten aber ihre besondere Organisation, besonderen Kassen und waren von einander völlig unabhängig. Die Reorganisation in ein bureaukratisch geordnetes einheitliches Ministerium wurde angebahnt durch Einführung einer gemeinsamen Kasse und Kontrolle im Jahre 1867. Im Jahre 1883 wurde dem Minister übertragen, die Reorganisation nach dem vom Kaiser gegebenen Hinweis durchzuführen, versuchsweise auf zwei Jahre, und seine Anordnungen vom Senat publiziren zu lassen. Bis jetzt ist ein Kaiserlich bestätigtes Gesetz über die Organisation dieses Ministeriums nicht erfolgt. Aufgehoben sind das Hofkontor, das Hofmarschallkontor, das Jägermeisterkontor und das Baukontor. Dagegen sind errichtet resp. bureaukratisch reorganisirt folgende Behörden: 1. Der Rath des Ministeriums, 2. die Kanzlei, 3. die Kontrolle, 4. die Kasse, 5. die Haupt-Palastverwaltung unter dem Oberhofmarschall, welche die unmittelbare Verwaltung der gesammten Oekonomie des Kaiserlichen Hofes

und der Paläste hat; derselben sind untergeordnet die Intendanten von Peterhof, Zarskoje Selo und Gatschina, 6. die Verwaltung des Kaiserlichen Marstalls, 7. die Verwaltung der Kaiserlichen Jagd, 8. die Hoffängerkapelle, 9. die Hofmusikchöre, jedes unter einem selbständigen Chef, 19. die Verwaltung der Kaiserlichen Theater, 11. die Direktion der Eremitage, 12. die Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Künste, 13. die Kaiserliche Archäologische Kommission (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 2318 Forts. v. 1886), 14. die Hofmedizinalverwaltung, 15. die Verwaltung der Hofgeistlichkeit, 16. die Verwaltung der Paläste und Museen in Moskau, 17. die Verwaltung der Paläste in Warschau, 18. die Verwaltung des Fürstenthums Lowicz, 19. die Verwaltung der Kaiserlichen Theater in Warschau, 20. das Kabinet des Kaisers (Verwaltung des Privatvermögens, der Bergwerke und Fabriken, 21. das Departement der Appanagen, 22. das Kapitel der Kaiserlichen und Königlichen Orden (der Dirigirende dieses Departements ist dem Minister des Kaiserlichen Hofes untergeordnet, korrespondirt aber direkt mit den Ministern, dem Senat u. s. w.), 23. die Expedition der Ceremonial-Angelegenheiten unter dem Oberceremonienmeister (R.-G.-B. Bd. I, 2. Org. d. Min. Art. 2318 Forts. v. 1886), 24. die Verwaltung der Archive des Ministeriums.

§ 56. 13. **Die Hauptverwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria Fedorowna.** Die Gemahlin Kaiser Pauls, die Kaiserin Maria, hatte unter ihrer Leitung die weiblichen Lehranstalten und eine Reihe Wohlthätigkeitsanstalten, wie die von der Kaiserin Katharina gestifteten großartigen Erziehungshäuser (Findelhäuser in Petersburg und Moskau), Gebäranstalten, Armenhäuser, Krankenhäuser, Hospitäler, Kinderasyle u. s. w. Dieselben sind durch Stiftungen, vornehmlich des Kaiserhauses, wesentlich vermehrt worden. Zu den weiblichen Lehranstalten kamen noch andere, wie das Lyceum, Technische Schulen und ähnliche. Nach dem Tode der Kaiserin wurde diese Verwaltung unmittelbar unter die Leitung des regierenden Kaisers und der Kaiserin gestellt.

Die Oberleitung hat ein Oberdirigirender mit seinem Gehilfen; unter seinem Präsidium steht ein aus Ehrenvormündern bestehender Vormundschaftsrath in zwei Abtheilungen (in St. Petersburg und Moskau); in wichtigen Fällen findet eine allgemeine Versammlung statt. Dieser Vormundschaftsrath berät die Gesetze und Verordnungen, welche zur Bestätigung direkt an den Kaiser gehen, und hat in finanziellen und ökonomischen Sachen die definitive Entscheidung, in anderen Verwaltungssachen berathende Stimme. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden in der Kanzlei unter einem Dirigirenden und dessen Gehilfen bearbeitet; in Moskau befindet sich eine Abtheilung derselben. Bei der Kanzlei besteht eine Expedition für Kontrolle, ein Komite für die Schulanstalten, ein Baukomite, ein Juriskonsult, zwei Inspektoren für das Medizinalwesen der Anstalten, einer in Petersburg und einer in Moskau. Den einzelnen Ehrenvormündern wird die Aufsicht über die einzelnen Institute übertragen.

§ 57. 14. **Die Kanzleien des Kaisers.** Diese Kanzleien hatten früher eine sehr große Bedeutung. Die zweite Abtheilung der Kanzlei hatte die Kodifikation und den Entwurf von Gesetzen (siehe Kodifikationskomite des Reichsraths), die dritte Abtheilung hatte die geheime Polizei (siehe Ministerium des Innern). Die Bittschriftenkommission bildete eine außerordentliche Instanz für Civil- und Kriminalsachen (siehe Komite beim Reichsrath). Jetzt bestehen nur noch:

1. Die Kanzlei des Kaisers, welche die von den Ministerien, dem Ministerkomite und Reichsrath einlaufenden Sachen entgegennimmt und nach der Kaiserlichen Unterschrift zurücksendet.

An der Spitze dieser Kanzlei steht ein Staatssekretär. Bei dieser Kanzlei besteht ein Komite zur Versorgung verdienter Beamter.

2. Die Kanzlei für Bittschriften (R.-G.-B. I, 2. Org. d. Reichsbehörden. Zeitweilige Regeln über Behandlung der auf den Allerhöchsten Namen eingereichten Bittschriften. Art. 1—22). Diese Kanzlei ist dem Oberkommandirenden des Kaiserlichen Hauptquartiers untergeordnet. Die Kanzlei nimmt entgegen: 1) Klagen über die Entscheidungen der alten Departements des Senats, 2) Klagen über Minister und Generalgouverneure, soweit solche nicht vor den Senat gehören, 3) Gesuche um Gnadenerweise und Unterstützungen, 4) Gnadengesuche Verurtheilter. Die Sachen sub 1 werden dem Komite beim Reichsrath übersandt, die Sachen sub 4 dem Justiz- oder Kriegsminister, in den anderen Sachen holt der Oberkommandirende die Befehle Sr. Majestät ein.

Eine besondere Bedeutung hat diese Kanzlei in Ehesachen und in Sachen wegen schlechter Behandlung und Ausbeutung auch erwachsener Kinder durch ihre Eltern. Nach dem russischen Recht, ganz besonders aber nach den Anschauungen des russischen Volkes, haben der Ehemann und die Eltern eine ausgedehnte, nur wenig beschränkte persönliche Autorität über die Ehefrau resp. die Kinder; ferner ist die Scheidung, abgesehen von der Verurtheilung zu schweren Strafen und von der Verschollenheit, nur zulässig wegen Ehebruchs, und auch in diesem Falle sehr erschwert, in Folge der formalistischen Auffassung der Vorschriften über den Beweis. In Folge des praktischen Bedürfnisses nach Abhilfe in unerträglichen Verhältnissen, hatte sich bei der geheimen Polizei, während diese von der dritten Abtheilung der Kanzlei des Kaisers gehandhabt wurde, eine Abtheilung für Familiensachen gebildet, wo solche Sachen verhandelt und in denselben nach Billigkeit und Ermessen möglichst Abhilfe geschafft wurde. Bei der Uebergabe der geheimen Polizei an das Ministerium des Innern wurden diese Sachen der Bittschriftenkanzlei zugewiesen, doch werden dieselben in dem Gesetz, welches den Wirkungskreis dieser Kanzlei feststellt, nicht erwähnt.

III. Organisation der Provinzialverwaltung.

§ 58. **Historische Grundlagen.** Die jetzige Provinzialverwaltung beruht wesentlich auf der Organisation Katharina's II. Die Statthalterschafts-Verfassung übertrug die Verwaltung den neu errichteten Provinzialkollegien mit den Gouverneuren an der Spitze unter Oberaufsicht der Statthalter, welche eigentlich Provinzialminister waren. Ihnen waren 2—3, wohl auch mehrere Gouverneure untergeben, sie korrespondirten direkt mit der Kaiserin, hatten das Recht der Initiative und erhielten leicht außerordentliche Vollmachten. Die Verwaltung sollte an Ort und Stelle geführt werden und dadurch den realen Interessen des Staates und Volkes näherstehen. Geführt wurde dieselbe unter unmittelbarer Leitung der Kaiserin (Initiative) und unter Oberaufsicht des Senats (Kontrolle) und in den Formen der Selbstverwaltung. Neben und unter Aufsicht der beiden Regierungs-Kollegien: Gouvernements-Regierung mit den Gouverneuren und Kameralhof mit den Vize-Gouverneuren an der Spitze, sollten eine Reihe von Behörden und Beamten, deren Wahl den neugeschaffenen Ständen überlassen war, die Justiz (in drei Instanzen), die Polizei im weitesten Sinne, Wegebau und Armenwesen verwalten. War den Organen der Stände, als Vertretern der Selbstverwaltung, somit auch ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet, so wurden ihnen doch die gedeihlichen Bedingungen einer selbständigen wirklichen Selbstverwaltung, vor Allem das Selbstbesteuerungsrecht versagt. Denselben war die Aufgabe zugewiesen, der Regierung möglichst geeignete Organe und Beamte zur Durchführung ihrer Pläne zu liefern. Der wirklich selbständigen Mitthätigkeit der Stände glaubte der aufgeklärte Absolutismus der damaligen Zeit entrathen zu können. Der Schwerpunkt der örtlichen Verwaltung lag also nicht

in einem Syſtem von ſelbſtändigen Organen der Selbſtverwaltung, ſondern in den örtlichen Vertretern der Centralregierung: im Gouverneur, der im Geſetze Katharina's als Haupt und Herr (glawa i chosäin = Hausherr) bezeichnet wird, und im Generalgouverneur, der das Vertrauen des Herrſchers beſaß und in deſſen Pläne mehr oder weniger eingeweiht war. Nachdem Kaiſer Alexander I. die Fachminiſter eingeführt hatte und die Provinzialminiſter dieſen weichen mußten, wird im Laufe dieſes Jahrhunderts das Syſtem der Fachminiſterien immer weiter ausgedehnt, auf Koſten der Selbſtändigkeit der örtlichen Verwaltung und der Einheitlichkeit derſelben. Es iſt eine häufig unbewußt wirkende Strömung — zu welchem Zwecke, aus welchen Motiven auch immer unternommen, alle Reorganiſationen haben zum Reſultat, die Centralgewalt der Fachminiſter zu ſtärken. Die einheitlichen Regierungskollegien der Gouvernements löſen ſich in möglichſt von einander unabhängige Agenten der Fachminiſterien auf und treten im Gouvernement in denſelben eiferſüchtig bewachten Gegenſatz zu einander, wie die Miniſterien ſelbſt. Die Gouvernements-Behörden vertauſchen ihre kollegiale Organiſation mit der bureaukratiſchen. Auch vom Gouverneur werden die Gouvernements-Behörden vielfach unabhängig und derſelbe nimmt immer mehr den Character eines Organs des Miniſteriums des Innern an. Er wird Adminiſtrativbeamter und verliert den Charakter eines Vertreters der Regierung. Dieſelbe Zerſplitterung der Einheitlichkeit der Regierungsgewalt zeigt ſich in den weiter unten zu beſprechenden gemiſchten Kommiſſionen. Obwohl ihre Zuſammenſetzung eine meiſt homogene iſt (Vertreter der Kronbehörden und der Selbſtverwaltungs-Organe), ſo wird doch für jeden Verwaltungszweig, für jedes Miniſterium eine beſondere Kommiſſion gebildet, was natürlich eine Vermehrung der Korreſpondenz zur Folge hat. Eine weitere Folge des Vorherrſchens der Centraliſation der Verwaltung in Fachminiſterien iſt das Mißtrauen der Fachbeamten gegenüber den Organen der Selbſtverwaltung. Katharina II. geſtand den Organen der Selbſtverwaltung, da dieſelben Aufgaben des Staates erfüllen ſollten, die Rechte von Organen des Staates und obrigkeitliche Gewalt zu, ſie verlieh ihnen freilich nur geringe Selbſtändigkeit, und die Standesbehörden wußten dieſelbe weder auszuüben noch zu bewahren. Den neuen Organen der Selbſtverwaltung, den Stadt- und Landſchafts-Aemtern iſt eine verhältnißmäßig größere Selbſtändigkeit gewährt; allein die neuen Geſetze geſtehen ihnen keinerlei obrigkeitliche Gewalt zu und berauben ſie dadurch eines wichtigen Attributs ihrer Stellung, welche weſentlich darin beſteht, daß die Organe der Selbſtverwaltung die Aufgaben des Staates auszuführen haben. Das können ſie nur dann mit vollem Erfolg, wenn ſie die ihrer Aufgabe entſprechende Stellung und obrigkeitliche Gewalt haben. Ohne ſolche bleiben ſie immerhin Organe der Selbſtverwaltung, können ihre Aufgabe jedoch nur mangelhaft erfüllen.

Wir werden nunmehr betrachten: 1. den Gouverneur als Vertreter der Regierung, 2. die Kronbehörden, 3. die Organe der Selbſtverwaltung, 4. die gemiſchten Behörden.

Die Organiſation der Provinzialverwaltung beruht auf dem Zuſammenwirken zweier Faktoren: der Kronbehörden und der Organe der Selbſtverwaltung und zwar zum Theil in ſelbſtändiger Thätigkeit dieſer Organe, zum Theil durch Hinzuziehung von Beamten beider Gruppen zu beſonderen Behörden und Kommiſſionen.

An der Spitze der Verwaltung des einzelnen Gouvernements (Gebiets) ſteht:

1. Der Gouverneur (Gubernator).

§ 59. Ernannt vom Kaiſer auf Vorſchlag des Miniſters des Innern, ſoll der Gouverneur Vertreter der höchſten Regierungsgewalt ſein: Vertreter der Rechte des Kaiſers, des Staats-Nutzens, Wächter über die genaue Ausführung der Geſetze; er hat die Aufſicht

über die gesammte Provinzialverwaltung. Nach dem Wortlaut der Gesetze sind ihm politische Funktionen übertragen, allein außerdem ist er dem Minister des Innern direkt untergeordnet, in gewissen Beziehungen auch den anderen Ministern, er ist unmittelbares Organ für eine Reihe Administrativ-Sachen. In der Praxis überwiegt die Stellung des von den Ressort-Ministern abhängigen Administrativ-Beamten, und tritt die wichtigere des Vertreters der beständigen und von Schwankungen ministeriellen Beliebens unabhängigen obersten Regierungsgewalt zurück. Am deutlichsten tritt die ursprüngliche und eigentliche Stellung des Gouverneurs hervor in der Befugniß desselben, in wichtigen Angelegenheiten, wo es sich um Einführung neuer Gesetze oder um Interpretation von Gesetzen oder um Erledigung von Widersprüchen zwischen Gesetzen handelt, sowie in anderen wichtigen Sachen, eine sog. Palaten-Konferenz zu berufen (d. h. eine Versammlung der Gouvernementsregierung, des Kameral- und Domänenhofes, des [alten] Gerichtshofes und des [früheren] Gouvernements-Prokureurs) und nach Beschluß dieser Versammlung dem Senat eine Vorstellung zu machen, sei es über die Unanwendbarkeit eines Gesetzes in Folge örtlicher Besonderheiten oder wegen authentischer Interpretation des Gesetzes, eventuell von sich aus eine Erklärung über Interpretation oder Art der Ausführung eines Gesetzes zu erlassen. Handelt es sich um eine Frage, welche ein spezielles Ressort angeht, so geht die Vorstellung an den betr. Minister. In den inneren Gouvernements sind solche Konferenzen nur selten vorgekommen, seit der Durchführung der Justizreform sind die Gerichte und Prokureure von denselben ausgeschlossen, und solche engere Konferenzen haben an Bedeutung verloren. Häufiger kamen und kommen sie vor in den Provinzen, welche durch ihr Sonderrecht, wie in den Ostseeprovinzen, oder ihre geographische Lage und die ethnographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung wie z. B. in Olonetz, Archangel, Astrachan, Orenburg, Ufa besondere Eigenthümlichkeiten besitzen, welche Berücksichtigung und daher Ausnahmen erheischen; hier bestehen auch noch die alten Prokureure und Gerichte, deren Mitglieder zur Theilnahme an den Palatenkonferenzen berechtigt sind. Je mehr übrigens in Folge der neueren Reorganisation im Gouverneur der dem Minister des Inneren untergebene Administrativ- und Ressort-Beamte hervortritt, desto weniger kann von wirklich bedeutungsvollen Palatenkonferenzbeschlüssen die Rede sein, weil auch innerhalb der Gouvernementsbehörden sich jede selbständige Verwaltung aufgelöst hat und dieselben einfache Agenten der Ministerien geworden sind.

Die Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind aufgezählt, erstere in den mehr oder weniger umfangreichen 164 Artikeln seiner Instruktion. (R.-G.-B. 1886. II. 1. Art. 493—657) und letztere vorherrschend in zahlreichen einzelnen Gesetzen, wie in der Bauer-, Städte-, Landschafts-, Wehrpflichts-, Polizei-, Gewerbe-, Handels-, Bau-, Prästanden-, Accise-, Steuer- u. a. Ordnungen. Zusammenfassend kann man sagen: der Gouverneur hat für Alles zu sorgen und kann für Alles verantwortlich gemacht werden, selbst für Dinge, welche der „selbständigen" Verwaltung der Organe der Selbstverwaltung überlassen sind (Art. 633. P. 13). Es liegt auf der Hand, daß es für Eine Person physisch unmöglich ist, alles dieses in dem Umfang und in der Weise, wie es vorgeschrieben, auszuführen. Durch die Praxis hat sich eine bestimmte schablonenmäßige Routine ausgebildet, in der ganze Kategorien von Pflichten erledigt, die zahlreichen Berichte abgestattet werden; eine unmittelbare wirkliche Thätigkeit wird vom Gouverneur in den durch besondere Anregung der Minister gerade auf der Tagesordnung stehenden Sachen entfaltet.

Bei der Ausübung seiner Pflichten stehen dem Gouverneur keine außerordentlichen Befugnisse zu, er hat sich streng an die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu halten. Es ist ihm ausdrücklich untersagt, selbst Verordnungen zu erlassen, Auflagen einzuführen,

Richter zu sein; außerdem kommen eine Reihe Verbote bestimmter Handlungen vor, z. B. Art. 503 und 633, welche offenbar auf frühere Mißbräuche zurückzuführen sind. Nur in den Sachen, welche ihm direkt übertragen sind, hat er von sich aus und durch seine Kanzlei zu entscheiden, in der Mehrzahl der Fälle hat er durch die Gouvernementsbehörden handeln zu lassen.

Das Verhältniß des Gouverneurs zu diesen Sachen ist ein sehr verschiedenes: einige müssen von den verschiedenen Behörden ihm zur Bestätigung resp. Entscheidung vorgelegt werden (die Administrativ-Sachen der Gouvernementsregierung, gewisse Sachen des Kameralhofes und der Domänenverwaltung u. a.); andere werden von Behörden entschieden, deren Vorsitzer er ist (Gouv.-Regierung, Gouv.-Anordnungskomite, Gouv.-Gefängnißkomite, Gouv.-Statistisches Komite, Gouv.-Wehrpflichtskomite, Gouv.-Bauerbehörde, Gouv.-Behörde in städtischen Angelegenheiten, Gouv.-Behörde für Accise-Sachen). Die Polizei- und sämmtliche Kreisbehörden sind dem Gouverneur direkt untergeordnet.

Die Aufsicht, welche der Gouverneur über sämmtliche übrigen Behörden ausübt, ist mit Rücksicht auf seine Befugniß eine verschiedene. Bei gewissen Behörden (Kameralhof, Domänenverwaltung) ist er befugt, im Falle er Mißbräuche bemerkt, direkt Abstellung derselben durch Ergreifung von ihm beantragter Maßregeln zu verlangen, Revisionen vorzunehmen und die Schuldigen durch die Gouvernementsregierung zur Verantwortung zu ziehen; bei anderen dagegen (Zollverwaltungen, Bergverwaltungen, Verwaltung der Wegekommunikationen, Appanage-Verwaltungen, Schulverwaltungen, Postkontore, Meßkontore) ist er in ähnlichen Fällen nur berechtigt, Vorhaltungen zu machen und eventuell den betreffenden Ministern zu berichten.

Nur über die geistlichen, die Militärbehörden, die Gerichte neuer Formation und über den Kontrollhof steht dem Gouverneur kein Aufsichtsrecht zu [1]).

In disziplinarischer Hinsicht sind dem Gouverneur sämmtliche in den Gouvernements- und Kreisbehörden dienende Beamte untergeordnet, ihre Anstellung kann nur mit seiner Genehmigung erfolgen, was auch für Selbstverwaltungsbeamte der Landschaften und Städte gilt. Obwohl die Friedensrichter nicht zu den Gouvernements-Beamten gehören, hat der Gouverneur die zu Friedensrichtern gewählten Personen zu attestiren (qualifiziren), und der Senat ist verpflichtet, bei Bestätigung der gesetzlich gewählten Friedensrichter diese Attestirung zu berücksichtigen.

Zu den außerordentlichen Befugnissen gehört u. A. das Recht des Gouverneurs, die Unterstützung des Militärs zu verlangen (Ukas vom 3. October 1887), ein Recht, das sonst nur den Richtern unbedingt, der Polizei blos in dem Falle zusteht, wo dieselbe richterliche Urtheile auszuführen hat, oder auf Widerstand gestoßen ist, oder wo ein solcher unmittelbar droht.

In neuerer Zeit (Ukas vom 13. Juni 1876) ist dem Gouverneur ein Verordnungsrecht zugestanden worden: zur Sicherstellung der Ausführung der Gesetze über die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, unter der Bedingung, daß dieselben den Strafgesetzen und Verordnungen der Centralregierung nicht widersprechen. Die Gouverneure sind berechtigt, die eigene Verordnung abzuändern und aufzuheben; dasselbe Recht steht dem Minister des Innern zu. Die durch solche Verord-

1) Um die verschiedene Stellung des Gouverneurs zu den verschiedenen Behörden auszudrücken, hat man den Unterschied zwischen Gouvernementsbehörden und solchen, welche nur Agenten der Centralbehörden seien, aufgestellt. Eine Unterscheidung, welche nicht zutreffend ist; der Kontrollhof mag noch so unabhängig vom G. dastehen, da er unmittelbar und definitiv sämmtliche Ausgaben der Kronbehörden in dem Gouvernement zu kontrolliren hat und den betreffenden Behörden die Decharge ertheilt, so ist und bleibt er seinem Charakter nach eine Provinzialbehörde.

nungen etwa Beeinträchtigten haben ein Beschwerderecht beim Minister des Innern oder beim Senat. Die Sanktion für solche Verordnungen bildet das Friedensrichter-Strafgesetz (Art. 29). Die Verordnungen über den verstärkten Schutz (Ukas vom 14. August 1881 und 11. Juli 1887) geben dem Gouverneur das Recht, seine erwähnten Verordnungen mit der Sanktion einer Arreststrafe bis 3 Monaten und Geldstrafe bis 500 Rubel zu versehen und diese Strafen unmittelbar selbst zu verhängen, öffentliche und private Versammlungen zu verbieten, Handels- und Gewerbeanstalten zu schließen, die Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Sicherheit an die Kriegsgerichte zu verweisen, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu beschränken. Zugleich wird seine Disziplinargewalt über alle Beamten erhöht, er kann die Entlassung auch ihm nicht direkt unterstellter Beamten, die er für unzuverlässig hält, verlangen, polizeiliche Haussuchungen, Inhaftirung Verdächtiger, Ausweisung solcher anordnen. Bei Verhängung des außerordentlichen Schutzes wird die Strafgewalt des Gouverneurs nur quantitativ vermehrt, die Dauer der persönlichen Haft kann verlängert, der Betrag der Geldstrafe erhöht werden. Außerordentliche Befugnisse gehen in solchem Falle auf den mit dem Kommando der Truppen Betrauten (Glawnokomandujuszczi) über.

Das dem Gouverneur im Prinzip entzogene Verordnungsrecht ist demselben also neuerdings verliehen worden, und wo der verstärkte Schutz verkündet wird, erhält er die ihm gleichfalls prinzipiell entzogene richterliche Gewalt.

Dem Gouverneur sind beigegeben eine Kanzlei und Beamte zu besonderen Aufträgen. Durch die Kanzlei werden bearbeitet alle Sachen, welche unmittelbar vom Gouverneur entschieden werden: Sachen, welche keiner Behörde im Besonderen zugewiesen sind, Angelegenheiten welche keinen Aufschub dulden, geheime Sachen, Sachen welche ihm von höchsten Regierungsstellen übertragen sind. Ferner die Sachen betreffend die Aufsicht über die Landschaftsinstitutionen und die Adelswahlen, über die Leistung der Wehrpflicht, über die Presse und das Druckereigewerbe, die Ausgabe von Pässen für's Ausland.

Im Behinderungsfalle wird der Gouverneur vom Vice-Gouverneur vertreten, außerdem vom Präsidenten des Kameralhofes oder dem Chef der Domänenverwaltung, je nach dem Alter in der Rangklasse.

Der **Stadthauptmann** (Gradonaczalnik). Einzelnen Städten (Odessa, Teganrog, Kertsch-Jenikale, Sewastopol, St. Petersburg) ist, mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit im Interesse des Handelsverkehrs, eine selbständige Stellung gegenüber dem Gouvernement, zu dem sie gehören, eingeräumt worden. An die Spitze der Verwaltung der Polizei, der Handels- und Schifffahrts-Sachen und der städtischen Angelegenheiten sind Stadthauptleute mit den Rechten eines Gouverneurs ernannt. Für sonstige Verwaltungssachen bleibt die Kompetenz des örtlichen Gouverneurs und der Gouvernementsbehörden bestehen.

In Petersburg ist der Stadthauptmann direkt dem Gehilfen des Ministers des Innern, der an der Spitze der Polizei steht, untergeordnet. Der Stadthauptmann hat eine Kanzlei und Beamte zu besonderen Aufträgen.

Die Petersburger Stadthauptmannschaft wurde im Jahre 1871 errichtet, im Jahre 1881 am 12. August wieder aufgehoben und im Jahre 1883 am 2. Juni wiederhergestellt. Außer der Kanzlei bestehen hier ein Medizinisches Komite, ein Technischer Theil, die Fluß-Polizei, die Redaktion der Polizei-Zeitung, eine Verwaltung der Feuerpolizei, die Detektiv-Abtheilung, Adressentisch, Archiv, Medizinal-Polizei-Verwaltung. Der Stadthauptmann hat einen

Gehilfen, Beamte zu besonderen Aufträgen, ein berathendes Komite, eine Inspektion für Fabriken, Polizeimeister als Inspektoren der Polizei, einen Beamten für Justizsachen. Ein zahlreiches militärisch organisirtes und bewaffnetes Personal von Revier-Aufsehern und Schutzleuten handhabt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Der **Generalgouverneur.** An der Spitze der Verwaltung der alten Hauptstadt Moskau, und in einzelnen Theilen des Reiches bestehen Generalgouverneure. In Moskau hat derselbe vorherrschend einen repräsentativen Charakter. In den asiatischen Theilen des Reiches haben dieselben ihre eigentliche Bedeutung, wo bei den noch unentwickelten und unausgebildeten Zuständen und der weiten Entfernung vom Centrum an Ort und Stelle eine mit umfassender Regierungsgewalt ausgestattete Autorität vorhanden sein muß. In den ehemalig polnischen Provinzen sind dieselben aus politischen Gründen beibehalten und in einigen südlichen Gouvernements sind sie in Folge nihilistischer Umtriebe als vorübergehende Einrichtung wieder eingeführt. Ein Generalgouverneur hat im Wesentlichen dieselbe Aufgabe wie der Gouverneur, er unterscheidet sich von demselben, abgesehen von einigen Ehrenrechten, dadurch, daß er als Vertrauensmann des Kaisers mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet ist und das Recht hat, sich auch direkt, ohne Vermittlung des Ministers, an den Kaiser zu wenden; er ist also im Stande, Maßregeln auch unabhängig vom Minister durchzusetzen. Ob er den Ministern mehr neben- oder mehr untergeordnet ist, wird von dem Einfluß und der Persönlichkeit des Einzelnen abhängen. Unter dem Kaiser Nikolaus, der die Omnipotenz der Minister nicht duldete, waren daher die Generalgouverneure sehr selbständig. In der zweiten Hälfte der Regierung Kaiser Alexanders II. sank die Stellung der Generalgouverneure. Entscheidend war dafür die Aufhebung der Statthalterschaften in Polen und im Kaukasus. Seitdem ist die Bedeutung der Generalgouverneure den Ministern gegenüber eine untergeordnete, so sehr, daß man dem früheren Minister Loris-Melichow, als die Statthalterschaft im Kaukasus aufgehoben wurde, nicht den Titel eines Generalgouverneurs, sondern den eines „Oberchefs der Civilverwaltung im Kaukasus" verlieh.

Da, wo Generalgouverneure sind, gehen die Vorstellungen der Gouverneure durch Vermittelung jener an die Minister. Die Generalgouverneure können in wichtigen Fällen direkte Allerhöchste Befehle erbitten und dieselben direkt ausführen unter bloßer Mittheilung an die Minister. Die Berufung von Palatenkonferenzen hängt vom Generalgouverneur ab.

Beim Generalgouverneur bestehen eine Kanzlei und Civil- und Militärbeamte zu besonderen Aufträgen. Die Generalgouverneure haben keine Stellvertreter, sondern im Falle ihrer Beurlaubung oder Krankheit verwalten die ihnen unterstellten Gouverneure jeder sein Gouvernement selbständig.

2. Die Kronbehörden.

§ 60. 1. Die **Gouvernementsregierung** besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus den Vizegouverneuren, mindestens zwei Räthen, dem Gouvernements-Medizinalinspektor, dem Gouvernementsingenieur und Gouvernementsarchitekten. Die Kanzlei zerfällt in Abtheilungen, deren Chefs die einzelnen Mitglieder sind; der Vizegouverneur ist Chef der gesammten Kanzlei. Wo die Zahl der Mitglieder bisher eine größere war, kann der Minister die Zahl vermindern und die Gehälter verhältnißmäßig erhöhen. Die allgemeine Bedeutung der Gouvernementsregierung wird (R.-G.-B. II, 1 v. J. 1876 Art. 666) dahin bestimmt, sie habe die Sachen der allgemeinen Wohlfahrt zu verwalten, die Rechte der Person und des Eigenthums, die allgemeine Sicherheit, Stille

und Ruhe zu schützen, die Sachen der Gesundheitspflege, der Volksverpflegung (Vorhandensein der Mittel zur Ernährung des Volkes), der Wirthschaft und Gewerbe (soweit sie nicht Organen der Selbstverwaltung übertragen sind) zu verwalten, alle übrigen Behörden bei der Ausführung der Gesetze zu unterstützen, die untergeordneten Behörden zur Ausführung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Gouvernementsregierung soll dem Gesetze nach eine allgemeine Verwaltungsbehörde, die eigentliche Regierung des Gouvernements sein. In Folge der Abzweigung jedoch zahlreicher Verwaltungssachen an andere Behörden einer- und an die unmittelbare Entscheidung des Gouverneurs andererseits wird dieselbe immer mehr eine Behörde für die dem Ministerium des Innern übertragenen Sachen. Die Bedeutung der Gouvernementsregierung als „Regierung" tritt ganz besonders in dem Recht derselben hervor, in erweiterter Gestalt als Palatenkonferenz der Staatsregierung Vorstellungen zu machen wegen Mängel und Unanwendbarkeit neuer Gesetze, nach eigenem Ermessen Ukase und Befehle, welche gegen das Gesetz und das Staatsinteresse verstoßen, nicht auszuführen, sondern dem Minister darüber eine Vorstellung zu machen und selbst im Falle des Iterats dem Senate zur Entscheidung zu berichten. In neuerer Zeit kommen solche Vorstellungen kaum mehr vor (vgl. oben S. 68). Durch die Gouvernementsregierung übt der Gouverneur die Disziplin über sämmtliche Beamte aus; sie verhängt Disziplinarstrafen oder verfügt Uebergabe an das Gericht. Sie entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kreis- und Stadtbehörden verschiedener Ressorts, während solche zwischen Behörden eines und desselben Ressorts von der Oberbehörde dieses Ressorts, zwischen Gouvernementsbehörden von den Ministerien resp. dem Senat, zwischen Administrativ- und Justizbehörden durch eine gemischte Kommission von Richtern, dem Gouverneur, Vizegouverneur und anderen Chefs der Gouvernementsbehörden entschieden werden.

Die Gouvernementsregierung hat die Publikation der Gesetze und die Aufsicht über ihre Erfüllung; wo die Justizreorganisation noch nicht durchgeführt ist, gehen Beschwerden über Justizverzögerung bei Kreis- und Stadtgerichten alter Formation an dieselbe. Die Sachen in der Gouvernementsregierung werden entweder vom Kollegium entschieden, wobei der Gouverneur nur die Stellung eines Präsidenten hat; hierher gehören die sog. „Justizsachen", d. h. Beschlüsse über Versetzung von Beamten in Anklagezustand, über Verhängung von Strafen über Beamte. In den Gouvernements, wo die Justizreorganisation noch nicht durchgeführt ist, erstreckt sich die Strafbefugniß auch auf Uebertretungen der Getränksteuerordnung, Waldfrevel und Beherbergung von Banden und verbotenen Vereinen, Kompetenzfragen, Fragen über Anwendung der Gesetze. Die eigentlichen Administrativsachen zerfallen in zwei Kategorien: die wichtigeren werden von der Regierung entschieden unter Bestätigung des Gouverneurs, dem die entscheidende Gewalt zusteht (hierher gehören alle Sachen, durch welche irgend Jemandes persönliche oder Vermögensrechte berührt werden: Kronverwaltungssachen oder von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Banken). Die laufenden Sachen werden entweder vom Gouverneur oder Vizegouverneur oder dem einzelnen Sektionschef erledigt. Der Vizegouverneur, die Räthe, der Assessor, wo ein solcher ist, nehmen an der Verhandlung aller Sachen Theil, der Medizinalinspektor, der Gouvernementsingenieur, der Gouvernementsarchitekt und, wo solche sind, die Gouvernementsfeldmesser nur an den Sachen ihrer Branche. Zur Berathung von Angelegenheiten, welche fachwissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern, werden Spezialkommissionen aus den Beamten der betreffenden Abtheilung und anderen Personen, welche solche Kenntnisse besitzen, gebildet.

In Sachen der öffentlichen Hygieine oder wo es sich um allgemeine Maßregeln gegen Epidemien oder Epizootien handelt, werden zur Berathung in die Gouvernements-

regierung geladen: der Gouv.- und der Kreis-Adelsmarschall, der Vorsitzende des Gouvernements-Landschaftsamtes, der Präsident des Kameralhofes, die Dirigirenden der Domänen- und Appanagenverwaltung, der Polizeimeister, das Stadthaupt der Gouvernementsstadt, Geistliche nach Ernennung des Konsistoriums, Aerzte und andere Personen. Bei der Gouvernementsregierung besteht eine Druckerei und die Redaktion der Gouvernementszeitung.

§ 61. 2. **Der Kameralhof** (kasennaja palata). Bei seiner Gründung war dem Kameralhof die Verwaltung sämmtlicher Einnahmen der Krone und die Kontrolle der Ausgaben übertragen. Im Jahre 1837 wurde die Verwaltung der Domänen abgezweigt, im Jahre 1862 die Verwaltung der Accise (Branntwein, Tabak, Zucker), im Jahre 1865 die Kontrolle; im Jahre 1866 wurde die kollegiale Organisation des Kameralhofes im Wesentlichen durch eine bureaukratische ersetzt. Der Kameralhof besteht unter Leitung eines Dirigirenden aus drei Abtheilungen, jede unter einem Abtheilungschef. Der Finanzminister hat das Recht, ohne die allgemeine Etatssumme zu überschreiten, da wo viele Truppen konzentrirt sind, besondere Beamte für die Prästandensachen (Einquartierung, Fuhren u. s. w.) zu ernennen.

Der Kameralhof hat: 1) die Buchführung für die ihm untergeordneten Kassen; 2) die Seelenrevision (Volkszählung zu Kopfsteuerzwecken) und Führung der Listen der sog. steuerpflichtigen Personen, welche vor der Aufhebung der Kopfsteuer derselben unterlagen; 3) die Vornahme des Meistgebots- oder Mindergebotsverfahrens bei Veräußerung von Kroneigenthum oder zum Zweck des Abschlusses von Lieferungs- oder Verdingungsverträgen, für eigene Rechnung oder auf Requisition anderer Behörden; in letzterem Falle hat der Gouverneur zu präsidiren; handelt es sich um das Militärressort, so ist ein Delegirter desselben anwesend. Bis zum Betrage von 5000 Rubel entscheidet der Kameralhof definitiv, Kontrakte im Betrage von 5—10000 Rubel müssen vom Gouverneur bestätigt werden, solche in höherem Betrage gehen zur Bestätigung an das betreffende Ministerium. 4) einen Theil der Administrativjustiz, indem derselbe die Geldstrafen für Uebertretungen der Kronverwaltungsordnungen (mit Ausnahme der Acciseordnung) und der Handels- und Gewerbesteuerordnung verhängt. Die Beschwerden über diese Verfügungen des Kameralhofes gehen an die betreffenden Departements des Finanzministeriums.

Unter Oberaufsicht des Kameralhofes ist die Kontrolle an Ort und Stelle über die Befolgung der Steuergesetze, Handelsordnung u. s. w. *Steuerinspektoren* übertragen, welche der Finanzminister, der ihren Bezirk feststellt, ernennt.

Am 15. Januar 1885 sind zur Verwaltung der Ergänzungssteuer von Handels- und Gewerbeunternehmungen bei den Kameralhöfen eine *Gouvernementssteuerbehörde* und in den Kreisen *Kreissteuerbehörden* errichtet worden. Erstere besteht unter dem Vorsitz des Dirigirenden des Kameralhofes aus den Mitgliedern der Session desselben und 6 Mitgliedern, je 2 gewählt auf 3 Jahre: von der Gouvernements-Landschaftsversammlung, von der Stadtverordneten-Versammlung der Gouvernementsstadt und von der Kaufmannschaft derselben. Die Kreissteuerbehörde unter Vorsitz des Steuerinspektors oder eines Beamten des Kameralhofes besteht aus 6 Mitgliedern, gewählt von den entsprechenden Organen des Kreises und der Kreisstadt. In *den* Gouvernements, wo weder Landschaftsinstitutionen noch Städteordnung eingeführt sind, werden die sonst zu wählenden Mitglieder vom Gouverneur nach Vereinbarung mit dem Dirigirenden des Kameralhofes ernannt.

Die dem Kameralhof untergeordneten *Renteien* sind *Gouvernements-*, *Kreis-* und *örtliche* Renteien. Im Jahre 1865 ist „versuchsweise" das (belgische) System der Kasseneinheit eingeführt, dasselbe wird heute noch (1887) im Gesetz als „Versuch" bezeichnet (Art. 1566 Forts. v. 1886). Während der Versuchszeit kann der Finanzminister nach Vereinbarung mit den Ressortsministern die nöthigen Abänderungen in

Einzelheiten anordnen. Die Renteien leisten die Zahlungen nach Anweisungen der Kameralhöfe. Bei denselben sind Sparkassen eingerichtet. Mit Genehmigung des Finanzministers können einzelne Renteien für Privatpersonen Transferte von Geldsummen übernehmen.

Die Landschaftssteuern von Immobilien in den Kreisen müssen in die Renteien gezahlt werden, außerdem können die Landschafts- und städtischen Aemter die Renteien gegen Vergütung entweder mit der Aufbewahrung ihrer Gelder oder mit Vereinnahmung sämmtlicher Steuern und mit Bewerkstelligung der Ausgaben betrauen.

Die Renteien empfangen die Kronsteuern nach den Vorschlägen, verkaufen Stempel-Papier und -Marken, Banderollen, Accisepatente u. s. w. Sie sind verpflichtet, auch für andere Renteien und Spezialkassen der Krone Zahlungen entgegenzunehmen. Nach Ablauf der Termine übergeben sie der Polizei die Verzeichnisse der Steuer- oder Strafgelderrückstände zur Beitreibung.

§ 62. **3. Die Verwaltung der Domänen** (Uprawlenije gossudarstwennych imuszczestw). Im Jahre 1837 wurden in sämmtlichen Gouvernements Domänenhöfe errichtet, dieselben hatten nicht nur die Verwaltung der Domänen, sondern auch sämmtliche Angelegenheiten der auf denselben angesiedelten Bauern (Gemeindesachen, Gesundheitspflege, Polizei, Justiz, Steuerwesen) unter sich. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde ihre Thätigkeit auf die Verwaltung der Domänen beschränkt, zugleich sollten sie eine bureaukratische Organisation erhalten, die dem Minister auszuarbeiten und versuchsweise durchzuführen überlassen wurde (1866). In jedem Gouvernement ist eine Verwaltung, jedoch haben in 30 Gouvernements von 50 je 2—3 eine gemeinsame Verwaltung bestehend aus einem Dirigirenden, Forstrevidenten, Beamten zu besonderen Aufträgen, Feldmessern u. a. Die Verwaltung ist auch heute noch eine versuchsweise. Der Minister ist berechtigt, nach den gemachten Erfahrungen in einzelnen Verwaltungen die Zahl der Beamten zu vermehren, in anderen zu verringern, die Besoldungen festzustellen, nach Bedürfniß zu erhöhen, ohne die allgemeine Etatssumme zu überschreiten. Für die Wälder bestehen besondere Forstbeamte. Die Domänen im engeren Sinne werden verpachtet. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Großrußland einer- und den westlichen, ehemals polnischen Provinzen, Polen und den Ostseeprovinzen andererseits. In diesen letzteren Gebieten bestehen die Domänen aus einzelnen größeren oder kleineren Gütern, welche ebensolche ökonomische Einheiten sind, wie die Privatgüter; hier werden die einzelnen Güter mit Wirthschaftsgebäuden, Mühlen u. s. w. verpachtet, und der Pächter ist zu einem bestimmten Betriebe verpflichtet. In Großrußland gibt es auf den Domänen solche Güter nicht; es werden stets nur so und so viele Dessätinen Land verpachtet, und es ist Sache des Pächters, welche Wirthschaft er betreiben, wie er sie einrichten, welche Gebäude er errichten will u. s. w.

§ 63. **4. Der Kontrollhof** (Kontrolnaja palata). Die Kontrollhöfe (seit 1865) sind die Rechnungskammern für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kronbehörden und Institute. Mit den Kassen der Selbstverwaltungskörper haben sie nichts zu thun. Den Kronbehörden im Gouvernement und Kreise gegenüber haben sie dieselbe Stellung wie die Reichskontrolle zu den Centralbehörden: sie kontrolliren die Gesetzmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen und begutachten in ihren Berichten zugleich auch die Zweckmäßigkeit der wirthschaftlichen Operationen. Die Kontrollhöfe sind, wie erwähnt, von den Gouverneuren und Gouvernementsprokureuren (wo es solche gibt) völlig unabhängig und sind einzig dem Reichskontrolleur untergeordnet. Sie kontrolliren definitiv, ertheilen Decharge und legen nur in bestimmten Fällen die Sachen zur Entscheidung dem Reichskontrolleur vor. Die Kontrolle wird auch heute noch nach den 1865 versuchsweise eingeführten zeitweiligen Regeln ausgeübt. In jedem Gouvernement besteht ein Kontrollhof; nur einige wenige erstrecken ihre Thätigkeit auf zwei Gouvernements. Der

Kontrollhof besteht aus dem Dirigirenden, seinem Gehilfen, älteren und jüngeren Revidenten und einer Kanzlei. Die Revision wird von den Revidenten vorgenommen, die Decharge resp. Bemerkungen an die Behörden von der Session des Kontrollhofes ertheilt, die oberste Entscheidung in streitigen Fällen hat die Reichskontrolle (siehe oben § 54).

§ 64. 5. **Die Acciseverwaltung** (Akzisnoje uprawlenije). Bis zum Jahre 1862 war das Recht, Branntwein zu verkaufen, ein Monopol der Krone und wurde verpachtet. Im erwähnten Jahre wurde die Accise eingeführt, die Kontrolle über dieselbe vom Kameralhof abgezweigt und Gouvernements- und Kreisacciseverwaltungen eingeführt. Das Recht zu brennen, zu brauen, Getränke zu verkaufen und zu verschleißen ist in den Städten und in Sibirien ganz frei und wird durch Lösung eines Patentes erworben; auf dem Lande können Patente zum Brennen in Großrußland nur erbliche und persönliche Edelleute, Kolonisten u. dergl., in Kleinrußland auch Kosaken, in den westlichen Provinzen und Polen nur Grundbesitzer erwerben. Beim Brennen des Spiritus wird die Hauptaccise erhoben. Die Ausgabe der Patente, die Kontrolle des Brennens, die Kontrolle des Verkaufes, die Aufspürung und Verfolgung unberechtigten Brennens und Vertriebes haben die Gouvernements- und Bezirksacciseverwaltungen. Die ersteren erstrecken ihre Thätigkeit auf ein, selten auf zwei Gouvernements, die Bezirksverwaltungen meist auf mehrere Kreise.

Die Acciseverwaltung ist bureaukratisch organisirt. Der Dirigirende ernennt die Beamten der Bezirksverwaltung. In der Acciseverwaltung können auch Personen angestellt werden, welche nicht das Recht haben, in den Staatsdienst zu treten. Die Accisebeamten haben das Recht, die Fabriken und Verkaufsanstalten stets zu betreten und zu revidiren. Ueber Unregelmäßigkeiten nehmen sie Protokolle auf, und die Verwaltung verhängt dann die gesetzlich normirte Geldstrafe oder verfügt gerichtliche Anklage. Gegen die verhängte Geldstrafe ist ein Rekurs an das Departement der Accise im Finanzministerium und sodann an den Senat zulässig. Obwohl die Acciseverwaltung als direkt dem Ministerium untergeordnet bezeichnet wird, ist sie unter die Aufsicht des Gouverneurs gestellt.

§ 65. 6. **Die Polizeibehörden.** a. Geschichtliches. In der Statthalterschaftsverfassung von 1775, im Adelsbrief und der Städteordnung von 1785 ist die polizeiliche Thätigkeit als eine Funktion der selbstverwaltenden Provinzialbehörden gedacht — wir haben schon gesehen, daß sofort von der Einführung an in langsamem Prozesse die Selbständigkeit der Provinzialbehörden zuerst materiell, dann auch formell beseitigt wurde. Die Minister, Gouverneure und Polizeimeister gerirten sich als die einzigen Vertreter des Herrschers, und die Gutsbesitzer fühlten sich als die absoluten Herren ihrer Leibeigenen; das waren von der einen und der anderen Seite die wirklichen Faktoren des Staatslebens, auf deren Zusammenwirken die Aufrechterhaltung der Ordnung beruhte. Die Behörden, die Kollegien, die Gesetze und das Recht wurden als überflüssiger Ballast bei Seite geschoben oder dienten als Dekoration. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft war dem bisherigen System patriarchalischer Willkür der eigentliche Boden entzogen, es wurde dies 1862 von der Regierung ausdrücklich anerkannt, aber die als nothwendig erkannte Reorganisation der Polizei bis nach Durchführung der Justizreform vertagt. Anstatt jedoch den Boden für eine spätere gedeihliche Reform dadurch vorzubereiten, daß man wenigstens das bestehende Gesetz strikt verwirklichte und so die Bevölkerung an die Beobachtung der Gesetze gewöhnte, zog man es bei dem damaligen Bestreben, überall das Ermessen des liberalen Beamtenthums zur Herrschaft zu bringen, vor, an Stelle einer unvollkommenen aber gesetzlichen Regelung, die Polizeichefs in persönliche Abhängigkeit von den Gouverneuren zu stellen. Schon unter der Regierung des Kaisers Nikolaus

war die Ernennung der Exekutivbeamten, der stanowyje pristawy, dem Gouverneur übertragen, und den Adelsversammlungen nur gestattet worden, Kandidatenlisten für dieselben aufzustellen. Jetzt wurde auch die Ernennung der Land-Isprawniki den Gouverneuren übertragen und den letzteren in Bezug auf die Ernennung der Pristawe nur vorgeschrieben, dieselben wo möglich aus dem örtlichen Adel zu wählen. So hatten auch die Landpolizeien ihren ursprünglichen Charakter von Selbstverwaltungsbehörden eingebüßt. Man vereinigte dieselben mit den städtischen Polizeibehörden, ließ die Kollegien, welche jede selbständige Bedeutung verloren hatten, bestehen. Das, was von der Regierung als zeitweiliger Nothbehelf bezeichnet wurde, ist seitdem, 26 Jahre hindurch, bestehen geblieben. Es war der Willkür der Administration bequem. Zugleich sorgte das Beamtenthum, daß sein Ermessen auf möglichst wenig Widerstand stoße; daher wurden die neu geschaffenen Selbstverwaltungskörper, die im Gegensatz zu den früheren unabhängiger gestellt wurden, jeder wirklichen staatlichen Autorität entkleidet und dem liberalen Beamtenthum gegenüber möglichst machtlos gemacht (cf. Landschaften und Städte), so daß im Kreise schließlich die Polizei die einzige Behörde geblieben ist, welche eine wirkliche Gewalt besitzt; die neuen Selbstverwaltungskörper sind nur „gesellschaftliche" (obszczestwennyja) Ausschüsse, welche der Polizei wie Privatpersonen gegenüberstehen. Die alten Selbstverwaltungsbehörden, die wenigstens nominell nach Gesetzen verfuhren und die Verwaltung mittelst Entscheidungen führten, an welche die Polizei gebunden war, sind beseitigt. Es tritt die Verschiedenheit in der Stellung der alten und neuen Gerichte und Selbstverwaltungsbehörden deutlich hervor, wenn man die gesetzlichen Formen betrachtet, in denen die alten und die neuen Behörden mit der Polizei verkehren. Die alten Gerichte sandten der Polizei Ukase — die neuen machen ihr Mittheilungen. Selbst die Ueberreste der alten Behörden haben wenigstens der Form nach ihre Autorität behalten. So sendet die adelige Vormundschaft und das Stadtwaisengericht der Polizei Ukase und empfängt von ihr Berichte. Die neuen Selbstverwaltungsorgane können die Polizei auffordern, ihr gesetzliches Verlangen zu unterstützen und haben im Falle der Nichterfüllung bloß ein Klagerecht beim Gouverneur u. s. w.

b. Bedeutung und Aufgabe. Die Exekutivpolizei hat alle Anordnungen der Regierung, wo nöthig die Urtheile der Gerichte, auszuführen, über die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Verbrechen und Vergehen aufzuspüren und zu verhindern, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, allen Autoritätspersonen, welche in ihrem Wirkungskreis auf Widerstand stoßen, ihren Arm zu leihen.

Ueber die Instruktion der Polizei ist dasselbe zu sagen, was oben über die des Gouverneurs bemerkt wurde; es ist einfach unmöglich, Alles, so wie es vorgeschrieben ist, zu erfüllen; in Folge dessen sind spezielle Vorschriften, das praktische Bedürfniß und das Verständniß des Chefs für seine Aufgabe maßgebend.

In den beiden Residenzen, in sämmtlichen Gouvernementsstädten, in den Stadthauptmannschaften, in 18 größeren Kreisstädten und 6 großen Flecken bestehen besondere städtische Polizeiverwaltungen, getrennt von denen für die Kreise; in allen übrigen Kreisen besteht eine gemeinsame Polizeiverwaltung für Stadt und Land. Die Polizeiverwaltungen haben daher den Charakter von Kreis- oder Stadtbehörden. Nur den Polizeiverwaltungen der Residenzen ist der Charakter von Gouvernementsbehörden verliehen, d. h. ihre Chefs sind den örtlichen Gouverneuren nicht unter-, sondern nebengeordnet. Der Stadthauptmann von Petersburg steht direkt unter dem Ministerium des Innern, der Oberpolizeimeister von Moskau unter dem Generalgouverneur. Die Polizeiverwaltungen in den Kriegshäfen und den Stadthauptmannschaften sind gleichfalls den Gouvernementsbehörden nicht untergeordnet. In ersteren stehen sie unter dem Hafenkommandanten

und sind militärisch organisirt, in letzteren unter dem Stadthauptmann. In Moskau hat die Polizei eine ähnliche Organisation wie in Petersburg (Ukas vom 5. Mai 1881. Nr. 131). Auch in anderen großen Städten ist die Organisation nach Bedürfniß eine erweiterte, es bestehen besondere medizinische und Sanitäts-Komitès, besondere Adreßtische u. s. w., auf Grund besonderer Verordnungen, z. B. in Wilna, Kiew, Charkow u. a. In Petersburg, Nischni Nowgorod und Rybinsk bestehen besondere Flußpolizeien. In Zarskoje, Peterhof, Gatschina und Pawlowsk steht die Polizei unter dem Ministerium des Kaiserlichen Hofes.

Die Polizeiverwaltung entscheidet als Kollegium: 1. über Publikation der Gesetze und Verordnungen, 2. über Zweifel bei Erfüllung solcher oder der Vorschriften von Behörden und Vorgesetzten, auch des Polizeimeisters, und gerichtlicher Urtheile, 3. über außerordentliche Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, 4. über Beitreibung der Kosten solcher Maßregeln von den Schuldigen, 5. über Beschwerden gegen das Verfahren der Polizeibeamten, 6. über Vorstellungen an den Gouverneur betreffend Eintheilung des Kreises und der Stadt in Polizeibezirke (im Kreise: stan = Lager, in der Stadt: czast = Theil; Unterabtheilung in der Stadt: = uczastok, ferner okolotok [Nachbarschaft], auf dem Lande: Hundertschaft = ssotná, Zehntschaft, dessátna), 7. Durchsicht der polizeilichen Erhebung (dosnanije) über begangene Verbrechen und Vergehen, 8. Anstellung der Unterbeamten und Polizeidiener, Suspendirung der Exekutivbeamten d. i. der Pristawe, 9. Verfügung über die Reste des Etats, 10. Führung der Civilstandsregister der Raskolniken, 11. Da, wo die Justizreorganisation noch nicht durchgeführt ist, gehört dazu die Entscheidung geringfügiger Civil- und Strafsachen. Alle übrigen Sachen sind der Entscheidung des Polizeimeisters, seines Gehilfen oder der Pristawe übertragen. In allen dringenden Fällen kann der Polizeimeister auch die erwähnten Sachen von sich aus entscheiden und in den sub 1—8 erwähnten anders als die Polizeiverwaltung unter Bericht an den Gouverneur. Der Polizeimeister hat stets Zutritt zu den Gefängnissen. In wichtigen Fällen, wo die Untersuchung oder Entscheidung einer Sache dem Bezirks-Pristaw (stanowoi pr.) nicht überlassen werden kann, können Mitglieder der Polizeiverwaltung delegirt werden, um mit dem Pristaw gemeinsam eine zeitweilige Abtheilung der Kreis-Polizeiverwaltung zu bilden.

Die Aufgaben der Polizei sind im Wesentlichen dieselben, wie im übrigen Europa, und in Rußland nach dessen Vorbild geregelt, nur mit einem großen Aufwande kasuistischer Bestimmungen. Von weiterem Eingehen in das Detail kann daher füglich abgesehen werden. Dasselbe ist enthalten im II. Bande des Reichsgesetzbuches Art. 1322 bis 1501 und in zahlreichen anderen Gesetzen, Statuten, Verordnungen, Instruktionen, welche in allen Theilen des Reichsgesetzbuches sich finden, wie im Statut über Verhütung und Verhinderung von Verbrechen, der Feuerordnung, Bauordnung, Städteordnung, Bauerverordnung, Acciseordnung u. s. w., u. s. w., u. s. w.

c. Organisation. Die Stadt-Polizeiverwaltung besteht unter einem Polizeimeister aus einem oder mehreren Gehilfen und zwei Mitgliedern, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Die eigentlichen Exekutivbeamten sind die städtischen Pristawe, welche für ganze Stadttheile (czast) oder Abtheilungen derselben (uczastok), und die Polizei-Aufseher (nadsiratel), welche für Unterbezirke (okolotok = Nachbarschaft) ernannt werden nebst ihren Gehilfen, unter denen die Polizeimannschaften zu Fuß, in einigen Städten auch berittene stehen. Die städtische Polizeimannschaft ist bewaffnet. Die Feuerwehr in den Gouvernementsstädten steht unter einem Brandmeister. In einigen Städten bestehen kommunale Berufsfeuerwehren, in anderen freiwillige Feuerwehren, beide stets unter Leitung und Aufsicht des Polizeimeisters. Die Stadt-Polizeiverwaltung wird von der Stadt unterhalten.

In einigen großen Städten besteht ein älterer Polizeimeister und als seine Gehilfen jüngere.

Die Kreis-Polizeiverwaltung besteht unter dem Kreis-Isprawnik aus einem oder mehreren Gehilfen, einem Mitgliede nach Wahl des Adels, einem anderen nach Wahl der Kreisstadt, mit Ausnahme der Städte, wo eine besondere Stadtpolizei besteht, und zwei Beisitzern nach Wahl der Bauern. Die eigentlichen Exekutivbeamten sind die Bezirks-Pristawe (stanowoi pristaw) und Polizei-Aufseher. Die Landpolizeimannschaft wird gebildet aus den Urädniks, welche je nach Bedürfniß und Ermessen des Ministers des Innern den Bezirks-Pristawen für bestimmte Abtheilungen der Bezirke beigegeben werden, den Hundertmännern und Zehntmännern; die letzteren befinden sich in jedem Dorfe, die ersteren in jeder Hundertschaft, einer Abtheilung des ländlichen Polizeibezirks (stan). Die Hundert- und Zehntmänner werden von den Bauern gestellt, nach Bedürfniß können solche auch von der Regierung fest angestellt werden. Die Landpolizeimannschaft ist in der Regel unbewaffnet, mit Ausnahme der Urädniks. Diese letzteren können auf Wunsch und Kosten von kleinen Städten, Flecken, Bauergemeinden und Privatpersonen vermehrt und für bestimmte Distrikte angestellt werden. In einzelnen Gegenden sind bewaffnete und sogar berittene Landpolizeimannschaften eingeführt.

Jede Polizeiverwaltung hat ihre Kanzlei unter einem Sekretär mit den nöthigen Beamten, Translateuren, Dienern, Boten u. s. w. Die Kreis-Polizeiverwaltung wird vom Staate unterhalten, doch haben die Städte und Landschaften die nöthigen Lokale nebst Beheizung und Beleuchtung zu beschaffen, Pferde und Fuhren zu stellen u. s. w.

Auf den Eisenbahnen, resp. den Stationen derselben, steht die Polizeigewalt, auch die Untersuchung über Begehung von Vergehen und Verbrechen, den Gensdarmerie-Polizeiverwaltungen der Eisenbahnen zu.

Unter Beibehaltung ihres Militärcharakters können Militärpersonen nur ernannt werden zu Polizeimeistern in den Residenzen, in den Städten, wo Generalgouverneure sich befinden, in Odessa, Zarskoje, Peterhof, Gatschina, den Kriegshäfen Kronstadt, Sewastopol und Nikolajew, und als Exekutivbeamte der Polizeien in den Residenzen in einem bestimmten Verhältniß. Diese Ernennungen finden mit Genehmigung des Kriegsministers resp. des Kaisers statt. Die Polizeimeister und Kreis-Isprawnike werden vom Gouverneur ernannt ohne Rücksicht auf die Rangklasse, die Exekutivbeamten vom Gouverneur auf Vorschlag des Polizeichefs. Die Bezirks-Pristawe (stanowyje pr.) sollen wo möglich aus dem örtlichen Adel ernannt werden. Die Unterbeamten und Mannschaften werden von der Polizeiverwaltung ernannt, die Urädniks vom Kreis-Isprawnik. Die Beschwerde über das Verfahren der einzelnen Polizeibeamten wird an die Polizeiverwaltung gerichtet, über diese oder den Chef an den Gouverneur oder die Gouvernementsregierung. Die Uebergabe an das Gericht wird bei den Mannschaften und Unterbeamten durch die Polizeiverwaltung verfügt, von den Exekutivbeamten an durch die Gouvernementsregierung.

3. Die Selbstverwaltung.

§ 66. **Geschichtliches.** In Rußland sind schon wiederholt Versuche gemacht worden, eine Selbstverwaltung zu organisiren. Diese Versuche gingen stets von den Herrschern aus und scheiterten an der Findigkeit [1]) und Konsequenz, mit der die Centralregierung es möglich machte, die neugeschaffenen Organe der Selbstverwaltung derart im Interesse der Centralverwaltung auszunützen, daß dieselben schließlich die Bedeutung von Organen

1) Zuerst bemerkt für das XVIII. Jahrh. von Bienemann, Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland. Leipzig 1886. S. 43.

der Selbstverwaltung vollständig verloren. Dies Ziel erreichte sie, nach langwieriger Arbeit im XVI. Jahrhundert gegenüber den Reformen aus der Jugendzeit Iwans IV. unter seiner eigenen Mitwirkung während der Epoche seiner Grausamkeiten, verhältnißmäßig rasch gegenüber den schwankenden Reformversuchen im XVII. Jahrhundert unter Michael, und den sich überstürzenden Reformen Peters d. Gr. am Anfange des XVIII. Jahrhunderts, wiederum durch langsam untergrabende Thätigkeit gegen die Reformen Katharina's II. Die Kaiserin, welche die örtliche Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranzog, wollte freilich keineswegs die Stände und Korporationen, welche sie schuf, um ihnen Staatsfunktionen zu übertragen, selbständig hinstellen, vielmehr wollte sie Organe, welche die Aufgaben, die sie hinstellte und wie sie dieselben und das Wohl des Volkes auffaßte, erfüllten; ihr Wille sollte durchgeführt werden, weil sie denselben für das Vernünftigste hielt. Allein sie betrachtete die Thätigkeit der Stände stets als eine Staatsfunktion und die Behörden und Beamten, deren Wahl sie ihnen überließ, als Staatsbeamte, gleich den direkt von der Krone eingesetzten, und sprach ihnen dieselbe Bedeutung und dieselbe Autorität wie den letzteren zu. Den Traditionen moskowischer Bureaukratie war jedoch eine solche Auffassung direkt entgegengesetzt. Die Centralbehörden und Gouvernementschefs betrachteten sich nach wie vor als die einzigen Vertreter des Herrschers und ihr eigenes Ermessen und ihre eigene Willkür als das einzig Maßgebende in der Verwaltung. Um diese Auffassung durchzusetzen und ihre Allmacht zu begründen, wurde von der die Herrscherin umgebenden Bureaukratie der Begriff der Autokratie vorgeschützt. Die Autokratie enthält an und für sich nichts dem Wohle und den wahren Interessen des Volkes Entgegengesetztes. Der Autokrat kann besser als mancher Andere das Volkswohl und die Interessen des Volkes erkennen und fördern, selbst wenn in Folge menschlicher Schwachheit Mißgriffe im Einzelnen vorkommen. Dem Wesen der Autokratie widerspricht es nicht, daß die von derselben gegebenen oder anerkannten Gesetze für unantastbar gehalten werden und der Autokrat sich an die von ihm selbst gegebenen Gesetze hält. Nur Willkür und gesetzliche Ordnung schließen einander aus. Ein Autokrat hat kein Interesse, Willkür zu üben. Auch das subjektive Interesse eines Autokraten wird sich mit dem Volkswohl stets vereinigen lassen, nicht so das subjektive Interesse Vieler, einer ganzen Bureaukratie, weil die Interessen Vieler zu disparat sind. Beamtenwillkür und Beobachtung der Gesetze sind absolut unvereinbar. Unter dem Vorwande, die Autorität des Herrschers aufrecht zu erhalten, setzte die Bureaukratie ihren Willen und ihr Interesse an die Stelle des Gesetzes und konnte dies um so leichter, als sie allein beständig das Ohr der Herrscherin hatte. Jede selbständige Auffassung von Recht und Gesetz wurde als Auflehnung angesehen; das Aufsichtsrecht verwandelte sich in das Recht, Alles allein zu entscheiden, und die Provinzialbehörden, welche selbständig verwalten sollten, in Agenten der allweisen und allwissenden Centralregierung. Dieser Prozeß vollzog sich freilich sehr langsam; begünstigt wurde er durch die Apathie der Bevölkerung und die Unfähigkeit und Unlust derselben, für ihr Recht einzutreten. Die Kaiserin förderte diese Richtung dadurch, daß sie ihre Organisation unvollendet ließ und die Machthaber in Folge dessen die Möglichkeit erhielten, das Gesetz in ihrer Weise zu „ergänzen". Die überall nothwendige Einheitlichkeit der Verwaltung wurde daher hergestellt nicht durch selbständiges Zusammenwirken der centralen und örtlichen Regierung, nicht innerlich, auf Grundlage der Herrschaft des Gesetzes, sondern nur äußerlich durch das Ueberwiegen des Centralorgans.

Die neueste Phase der Entwickelung der Selbstverwaltung, welche dieselbe wiederum einer Krisis entgegenzutreiben scheint, zeigt folgende Erscheinungen.

Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) waren die Angelegenheiten der

Selbstverwaltung einerseits sehr wenig entwickelt, andererseits die Organe der Stände, des Adels und der Städte, denen dieselbe übertragen war, sehr wenig selbständig, vielmehr von der Administration abhängig, thatsächlich meist nur Exekutivbehörden der Regierungsautoritäten. Die wenigen Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung, für welche zu sorgen man überhaupt nöthig hielt, wurden auf Anordnung der Gouvernements-Regierung befriedigt. Die Bauern und niederen Klassen der Stadtbewohner stellten die Rekruten, die Wege wurden durch Naturalleistungen schlecht d. h. gar nicht unterhalten, die etwa vorhandenen Brücken vermied man zu befahren, andere Bedürfnisse wurden aus den Summen bestritten, welche als Zuschlag zu den Staatssteuern von den Regierungsorganen ausgeschrieben, eingezogen und verwandt wurden. Die Kontrolle, welche die Prästandenkommission ausüben sollte, war eine nominelle. Die Landpolizei wurde freilich durch Wahl des Adels, die Provinzialgerichte durch Wahl des Adels und der Städter besetzt, allein die einen wie die anderen Behörden erfüllten ihre Aufgaben schlecht und unterschieden sich in nichts von den Kronbehörden, nur daß sie vielleicht noch mehr Grund zur Klage boten, als letztere.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft trat die Nothwendigkeit weiterer Reformen auf allen Gebieten staatlichen Lebens scharf und deutlich hervor. Die Polizei beließ man auf dem bisherigen Fuß, nur der Kreispolizei-Chef wurde aus einem Wahlbeamten ein Kronbeamter. Die Befriedigung der von allen Seiten entstehenden Bedürfnisse nach Schulen, nach Armen- und Gesundheitspflege, nach Wege- und Brückenbau und Verbesserung des Verkehrs, z. B. Einrichtung von Landposten u. s. w. wurde den neu organisirten Landschaftsinstitutionen (1. Jan. 1864) übertragen. Am 20. November 1864 wurden die neuen Gerichtsordnungen publizirt, am 1. Juli 1870 folgte die neue Städteordnung. Der Bauerstand hatte durch die Bauerverordnung von 1861 für seine Gemeindeangelegenheiten ein fast unbeschränktes Selbstverwaltungsrecht erhalten. Der Adel, der bisher in der freilich sehr beschränkten Selbstverwaltung die erste Rolle gespielt hatte, verlor die Führerschaft, wurde durch das liberale aufgeklärte Beamtenthum in den Hintergrund gedrängt und einzig auf seine Korporations- und Standes-Angelegenheiten beschränkt. Nur den Aemtern der Adelsmarschälle gab man eine Stellung als Präsidenten der Landschaftsversammlungen. Es zeugt von staatsmännischem Sinne, daß man dasjenige Amt der bisherigen Selbstverwaltung, welches entschieden Wurzel geschlagen und eine reale Bedeutung, allgemeines Ansehen und dabei eine gewisse Selbständigkeit erlangt hatte, den Institutionen der neuen Selbstverwaltung einfügte. Doch blieb diese Verbindung zwischen den alten und neuen Organen der Selbstverwaltung eine rein äußerliche, wie überhaupt die Gesetzgebung den Gedanken einer Verbindung und Vereinigung der verschiedenen Organe der Selbstverwaltung zu einem einheitlichen System von Behörden, welche die örtliche Selbstverwaltung selbständig zu führen haben und nur unter dem Gesetze stehen, ausdrücklich ausschließt. Die Land- und Stadtgemeinden haben als solche mit den Landschaftsinstitutionen nichts zu thun. Thatsächlich haben sie nicht nur dieselbe Aufgabe im Allgemeinen, die Wohlfahrt der Bevölkerungen, sondern auch im Einzelnen dieselben Angelegenheiten zu behandeln. Allein sie sind so getrennt, daß, obwohl die Stadtverordneten und die städtischen Delegirten für die Landschaftsversammlung nach demselben Wahlmodus gewählt werden, die Wahlen getrennt stattfinden, während es doch nahe läge, die Delegirten von den Stadtverordneten wählen zu lassen. Für Petersburg, Moskau und Odessa kann die Gesetzgebung nicht umhin, die enge Verbindung zwischen städtischen Interessen und denen der Landschaft zuzugestehen und den Stadtverordneten den Charakter einer (städtischen) Landschaftsversammlung zu verleihen — aber die übrigen großen Städte entbehren dieses Rechtes.

Zugleich mit diesen Reformen trat eine wesentliche Veränderung in der amtlichen Stellung der Selbstverwaltungsorgane ein. Abweichend von allen anderen europäischen Gesetzgebungen sprechen die Landschaftsordnung von 1864 und die Städteordnung von 1870 den durch sie geschaffenen Organen jede obrigkeitliche Gewalt ab, indem sie dieselben als Organe der Gesellschaft (obszczestwennyja wlasti) den Organen der Regierung gegenüberstellen.

In den Motiven des Gesetzes werden die Organe der Landschaft mit Privatvereinen und Privatpersonen verglichen und neben diese gestellt; dabei haben sie aber das Recht, Verordnungen zu erlassen und Steuern aufzuerlegen und zwar nicht bloß für bestimmte Gegenstände, sondern in allen Angelegenheiten, welche den örtlichen Nutzen fördern, oder wo das Gesetz nichts bestimmt. In dieser Beziehung ist dem Ermessen der Landschaften ein scheinbar unbegrenzter Wirkungskreis eröffnet, wie er sonst nirgends, selbst nicht den selbständigen Organen der Selbstverwaltung in anderen Staaten zusteht. Nach dem russischen Gesetz stehen Regierungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane neben einander, haben unabhängig von einander vielfach ein und dieselben Angelegenheiten zu verwalten, wobei der Chef der Regierungsorgane die Aufsicht über die Organe der Selbstverwaltung zu führen hat. Wie Gradowski[1]) richtig bemerkt, liegt hier nicht nur eine Theilung der Gewalten zwischen Behörden, sondern eine Theilung ein und derselben Funktion zwischen Behörden vor, welche nach Ursprung und Charakter völlig verschieden von einander sind, und in Folge ihrer konkurrirenden Thätigkeit nothwendig in Gegensatz zu einander treten müssen. Man kann Gradowski nur zustimmen, wenn er behauptet, daß auf diese Weise eine wirkliche Selbstverwaltung nicht begründet werden könne.

Die Organisation der örtlichen Verwaltung in Rußland zeigt eine Unzahl von einander unabhängiger und nothwendig in Reibung gerathender Organe.

A. Die Adelskorporationen.

§ 67. 1, Die Adelsversammlung. Die erblichen Edelleute jedes Gouvernements bilden eine Korporation, deren Vertreter die Versammlung sämmtlicher adliger Immobilien- (nicht blos Güter-) Besitzer ist: Theilnehmen an den Versammlungen ohne Stimmrecht kann jeder volljährige Edelmann unbescholtenen Lebenswandels, der in die örtliche Matrikel eingetragen ist, was jeder Edelmann verlangen kann. Ein Stimmrecht in der Versammlung hat nur der, welcher irgend ein Immobil im Gouvernement besitzt und, entweder ein Zeugniß über Absolvirung einer mittleren oder höheren Lehranstalt vorweisen kann, oder drei Jahre ein Amt im Wahldienst als Friedensvermittler oder Friedensrichter, Mitglied einer Behörde in Bauernsachen, eines Landschafts- oder Stadtamtes, bekleidet hat, oder einen Orden, oder einen Tschin im Staatsdienst erhalten hat. Endlich ein Stimmrecht bei den Wahlen hat nur der Edelmann, dessen Immobil außerdem dem Census entspricht, welcher zur Theilnahme an den Wahlen zur Kreislandschaftsversammlung berechtigt. Wer drei Jahre als Adelsmarschall gedient hat, erwirbt das volle Stimmrecht, wenn er auch kein Immobil besitzt, und wer den Rang eines Obristen oder wirklichen Staatsraths erworben hat, besitzt dasselbe Stimmrecht, auch wenn sein Immobil dem Census nicht entspricht. Edelleute, welche in mehreren Kreisen oder in mehreren Gouvernements begütert sind, haben in jedem Kreise oder Gouvernement ein Stimmrecht; besitzen sie nur geringwerthige Immobilien, so sind sie berechtigt, dieselben zusammenlegen zu lassen, um in einem Gouvernement das volle Stimmrecht auszuüben. Die adligen Kleingrundbesitzer eines Kreises legen ihre Güter zusammen und wählen soviel Delegirte, als die Gesammtheit ihrer Güter volle Loose

1) Systeme der örtlichen Verwaltung (Russisch). S. 85.

enthält. — Jeder Inhaber eines vollen Looses kann an seiner Stelle einen seiner volljährigen Söhne senden, wenn derselbe bereits eine Rangklasse oder einen Orden erworben hat. Jede adlige Gutsbesitzerin kann ihr Stimmrecht durch ihren Ehemann, ihren Sohn oder Schwiegersohn ausüben, wenn letztere den sonstigen Anforderungen in Bezug auf den Wahldienst, Tschin oder Orden entsprechen.

Es giebt ordentliche (alle 3 Jahre) oder außerordentliche Gouvernements- und Kreisversammlungen. Die letzteren tragen einen vorbereitenden Charakter oder beschließen über rein örtliche Angelegenheiten. Die Wahlen, auch die nach Kreisen, finden stets auf den ordentlichen Gouvernementsversammlungen statt. Der Hauptzweck der Versammlungen sind die Wahlen der Vertreter des Adels, sowie einiger Beamten von Verwaltungsbehörden. Die Vertreter und Beamten werden auf 3 Jahre gewählt, bedürfen der Bestätigung seitens der Regierung und erlangen dadurch alle Rechte und die Autorität des Staatsdienstes. Jede Versammlung ist außerdem berechtigt, Beschlüsse in ihren eigenen (Adels-) Angelegenheiten zu treffen. Die Versammlung wählt ihren Sekretär, welcher zugleich Sekretär der Deputirtenversammlung ist und dessen Dienst ebenso wie der der anderen Beamten als Staatsdienst gerechnet wird.

Die Adelsversammlung hat ein Besteuerungsrecht nur für die Zwecke, welche von der Regierung bestätigt sind. Durch eigene Beschlüsse kann sie nur diejenigen zur Besteuerung heranziehen, welche den Beschlüssen zugestimmt oder sich denselben freiwillig unterworfen haben. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft besteuerte der Adel zugleich seine Bauern; nach der Aufhebung derselben hat er kein Recht, Bauerland zu besteuern. Das einzige Besteuerungsobjekt sind die Güter der Mitglieder der Adelskorporation. Die Beschlüsse der Adelsversammlung bedürfen, um für Alle, nicht nur für die Majorität, welche ihnen zugestimmt hat, sowie die welche widergesetzlich von der Versammlung weggeblieben sind, bindend zu sein, der Bestätigung der Regierung resp. des Kaisers. Dagegen hat aber die Adelsversammlung das hochwichtige Recht, das keinem anderen Selbstverwaltungskörper zusteht, sich auch unmittelbar und ohne die gewöhnliche Vermittelung des Ministers des Innern an Kaiserliche Majestät mit einer Immediateingabe zu wenden.

2. Die Adelsmarschälle. Für das Amt des Gouvernements-Adelsmarschalls werden zwei Kandidaten gewählt, von denen der Kaiser einen bestätigt. Die Adelsmarschälle sind die gesetzlichen Vertreter des Adels. Der Gouvernements-Adelsmarschall ist die erste Person nach dem Gouverneur; sein Amt steht in der vierten Klasse und das der Kreismarschälle in der fünften. Diejenigen, welche dieses Amt dreimal 3 Jahre bekleidet haben, werden in dem entsprechenden Klassenrange bestätigt. Der Gouvernements-Adelsmarschall ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Adels mit dem Gouverneur und auch direkt mit dem Minister des Innern zu verhandeln. Der Gouvernements-Adelsmarschall ist Mitglied in den meisten gemischten Kommissionen, welche im Gouvernement für Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung gebildet werden, während die Kreismarschälle die Vertreter des Kreises, die Vorsitzer der entsprechenden Kreisbehörden sind (§§ 84—98).

3. Die Deputirtenversammlung. Sie bildet unter Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls eine kollegiale Behörde zur Führung des Adelsbuches und Eintragung der Berechtigten in dasselbe und für einige andere Angelegenheiten. Die Deputirtenversammlung ist weder dem Gouverneur, noch der Gouvernementsregierung untergeordnet und steht einzig unter dem Senat, ist aber trotz ihrer hohen Stellung vollkommen bedeutungslos. Bevor die Adelsversammlung zusammentritt, bildet die Deputirtenversammlung im Verein mit sämmtlichen Kreismarschällen ein Komite zur Vorbereitung der Wahlen und sonstigen Angelegenheiten.

4. Die adlige Vormundschaft (Dworänskaja opeka) besteht unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus zwei Beisitzern und hat die Aufsicht über die Vormundschaften zur Verwaltung des Vermögens von erblichen und persönlichen Edelleuten und Beamten, aus welcher Ursache auch die Vormundschaft bestellt werde; ferner hat sie die Bestätigung resp. Ernennung der Vormünder. Die Vormundschaften wurden früher für jeden Kreis errichtet; seit der Justizreform hat der Justizminister das Recht, zu bestimmen, daß für mehrere Kreise nur eine Vormundschaftsbehörde bestehen soll. Die Vormundschaftsbehörde steht unter Aufsicht der Gouvernementsregierung, welcher sie die jährlichen Berichte abzustatten hat, und der Bezirksgerichte, an welche Beschwerden über ihre Verfügungen zu richten sind. Schadenersatzklagen gegen die Mitglieder der Behörde gehen an den Appellhof.

Außerdem werden vom Adel noch gewählt: der adlige Beisitzer der Kreispolizei (siehe § 65), der Ehrenkurator des Gouvernementsgymnasiums, zwei Aemter, welche aus der früheren Zeit noch übrig geblieben sind.

Von einzelnen Adelsversammlungen werden noch andere Vertreter und Beamte gewählt; so von dem Petersburger Adel 5 Delegirte in den Rath der Reichskreditanstalten, von anderen Beamte zur Verwaltung von Banken oder milden Stiftungen, vom Adel der kleinrussischen Gouvernements die Präsidenten und Mitglieder der Vermessungsbehörden u. a. m.

B. Die Landschaften (semstwo).

(R.-G.-B. II, 1. Landschaftsordnung. Ausg. v. 1886.)

§ 68. 1. **Wirkungskreis.** Unter Landschaftsinstitutionen (Semskija uczreshdenija) versteht man beschließende Versammlungen und ausführende Ausschüsse, aus Wahl der örtlichen Bevölkerung hervorgegangen, welchen die Verwaltung der örtlichen ökonomischen Angelegenheiten zum Theil in Konkurrenz mit Regierungsorganen und anderen Selbstverwaltungskörpern, den Gemeinden, übertragen ist.

Zu den örtlichen ökonomischen Angelegenheiten gehören: 1. Wegebau und Fuhren. Die Eisenbahnen, Kanäle und großen Heerstraßen werden von der Centralregierung verwaltet, alle übrigen von den Landschaften, welche dieselben in Gouvernements- Kreis- und Nebenwege eintheilen; die letzteren sollen die Gemeinden und Grundbesitzer unterhalten. Die Leinpfade an schiffbaren Flüssen, die Ueberfahrten, Brücken haben die Landschaften zu unterhalten. Dieselben haben die Stellung der Fuhren, der Pferde für Fahrten von Beamten, den Unterhalt der Postpferde; doch ist denselben, trotz günstiger Resultate, die Verwaltung der Fahrpoststationen nur in wenigen Gouvernements übergeben. 2. Einrichtung und Unterhalt von Anlegeplätzen und Häfen an schiffbaren Flüssen. 3. Einrichtung von Jahrmärkten und Ausstellungen und andere Maßregeln zur Hebung des örtlichen Handels und der Industrie. 4. Armenpflege im weitesten Sinne. 5. Volksverpflegung, d. h. Sorge für das Vorhandensein einer dem Bedürfniß der örtlichen Bevölkerung entsprechenden Quantität von Lebensmitteln, Bildung von Kapitalien zur Unterstützung im Falle von Hungersnoth, Anlage von Vorrathsmagazinen, Maßregeln zur Vernichtung schädlicher Thiere (Zieselmäuse, Käfer, Heuschrecken u. a.), Verordnungen zum Schutz der Felder, Wiesen und Wälder, Feststellung von Taxen für Beschädigung von Feldern, Wiesen und Wäldern. 6. Gesundheitspflege. Anstellung von Aerzten und Veterinären, Errichtung von Krankenhäusern, Pockenimpfung, Maßregeln gegen Epidemieen und Epizootieen, Ersatz der getödteten Thiere u. s. w. 7. Oeffentliche Wohlfahrt. Gegenseitige Feuerversicherung, Bauordnung für Dörfer und auf dem Lande, Schutz der Schifffahrt auf Flüssen und Binnenseen.

8. Schulwesen. 9. Wahl und Unterhalt der Friedensrichter. 10. Einrichtung und Unterhalt der Gefängnisse für die von Friedensrichtern Verurtheilten und der Besserungsanstalten für Minderjährige. 11. Unterhalt der sog. Bauerbehörden, d. h. der Behörden zur Beaufsichtigung der Bauergemeindebeamten und zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Gemeindebeschlüsse. 12. Leistungen zum Unterhalt der Civilverwaltung und der Polizei und für das Militär. 13. Theilnahme an der Führung der Geschworenen-Listen. 14. Repartition der Staatssteuern, wenn solche den Landschaften übertragen wird.

Zur Durchführung dieser Aufgaben haben die Landschaften das Recht:

1. Verordnungen zu erlassen, in denen sie sogar den Einwohnern der Landschaft persönliche Leistungen auferlegen können, z. B. Vertilgung schädlicher Thiere.

2. Steuern auszuschreiben[1]). a) Immobiliensteuer, deren Einschätzung nach Werth und Einkommen jeder Landschaft überlassen ist, wobei weder weitere Grundsätze derselben, noch ein Maximum gesetzlich festgestellt sind. Bei Fabriken, Gewerbe- und Handelsanstalten darf jedoch nur Werth und Einnahme der Gebäude an sich ohne Berücksichtigung des Betriebes oder Umsatzes eingeschätzt werden. Von der Immobiliensteuer sind befreit: α) Unland (Wege, Sand, Sumpf, Stadtweide und dergl.); β) Kaiserliche Paläste und die zu denselben gehörenden Güter; γ) Immobilien, welche in der Verwaltung des Kaiserlichen Kabinets stehen; δ) Kirchen, Klöster, Gebäude und Land, welche von der Geistlichkeit, Schulen, Behörden, Anstalten, dem Militär unmittelbar benutzt werden; ε) Wasserleitungen und Eisenbahnen und das zu denselben gehörige Land nebst Gebäuden, die zur ursprünglichen Anlage gehören. b) Zuschlag zur Staatssteuer von Handels- (Maximum 15 %) und Gewerbescheinen (Maximum 10 %) und Patenten (25 %) zur Fabrikation und zum Vertriebe geistiger, mit Accise belegter Getränke. c) Eine Abgabe der Besitzer von Rindvieh (bis 1½ % vom Werthe) ausschließlich zu Maßnahmen gegen die Rinderpest. d) Zu Gunsten der Landschaft fließen ein die von den Friedensrichtern erhobenen Gebühren, soweit sie nicht zu Spezialzwecken erhoben werden, also die Stempelsteuer und die Gebühren vom Werthe des Klageobjektes.

3. Anleihen abzuschließen. Sofern dieselben die Summe der zweijährigen Einnahmen überschreiten nur mit Genehmigung des Ministers des Innern.

4. Anträge an die Regierung in Bezug auf die ihnen überlassenen Angelegenheiten zu stellen. Dieselben gehen durch den Gouverneur an den Minister des Innern; wenn letzterer denselben keine Folge geben will, berichtet er darüber, bevor er die Landschaft davon in Kenntniß setzt, dem Ministerkomite (R.-G.-B. I, 2 Art. 212; Fortf. v. 1886; vgl. Beilage zu Art. 888).

Bei den den Landschaften überlassenen Angelegenheiten örtlicher Verwaltung wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen, wo die Befriedigung des Bedürfnisses obligatorisch und solchen, wo sie nicht obligatorisch ist. Zu den Bedürfnissen, deren Befriedigung obligatorisch ist, gehören a) die Leistungen für die örtliche Civilverwaltung und Polizei, b) der Unterhalt der Bauerbehörden, Friedensrichter und örtlichen Gefängnisse, c) der Unterhalt der Wege und Stellung der Fuhren, d) die Einquartierung der Truppen, die nominell auf den Reichsschatz übernommen ist. Wenn aber die im Budget des Kriegsministeriums für jede Landschaft und für jede Stadt ausgeworfene Summe nicht reicht, so muß die Einquartierung von der Landschaft oder Stadt für diese Summe

1) Zeitweilige Regeln für die Landschaften in Sachen der Landesprästanden v. 1. Januar 1864. Diese Regeln sind, in Einzelheiten ergänzt im Jahre 1886 neu publizirt (R.-G.-B. Bd. IV, Fortsetzung von 1886), aber auch jetzt noch zeitweilige geblieben.

also mit einem Zuschuß beschafft werden. Die Befriedigung der obligatorischen Bedürfnisse hat der Gouverneur zu überwachen. Ist für dieselben trotz seiner Erinnerungen nicht gesorgt, so kann er mit Genehmigung des Ministers des Innern, und bei Leistungen für das Militär in Landschaften, über welche Kriegszustand verhängt ist, ohne eine solche, dieselben für Rechnung der Landschaft ausführen lassen.

Die Befriedigung der nichtobligatorischen Bedürfnisse, zu denen so wichtige wie Schulwesen, Sanitätswesen, Armenpflege, Krankenpflege, Einrichtung von Krankenhäusern u. s. w. gehören, ist der Landschaft nicht als eine Pflicht auferlegt, sondern in ihr Belieben gestellt. Nur im Falle von Epidemieen und Epizootieen sind gewisse Maßregeln obligatorisch. Jede Kreislandschaft kann für diesen Zweck besondere Verordnungen erlassen. Stimmt der Gouverneur mit derselben nicht überein, so kann er die Sache an eine besondere Kommission verweisen (§ 94); stimmt er auch mit dieser nicht überein, so wendet er sich an den Minister des Innern.

Die Landschaftsinstitutionen sind eingeführt in 34 Gouvernements: 22 großrussischen, 3 kleinrussischen mit russischem Adel, 4 neurussischen und 5 östlichen. Nicht eingeführt sind dieselben in Archangel, Astrachan und Orenburg und in den 9 westlichen, wieder aufgehoben in Folge entschiedener Opposition im Lande der Donischen Kosaken.

Das einzelne Gouvernement bildet eine Gouvernementslandschaft (g. semstwo), innerhalb derselben bildet jeder Kreis gleichfalls eine Kreislandschaft (ujesdnoje semstwo). Beide haben die Rechte von Korporationen. Die Gouvernementslandschaft ist in gewissen Fällen die höhere Instanz für die Kreislandschaft, sie hat das Budget der letzteren zu bestätigen, ihre Beschlüsse gehen denen der Kreislandschaft vor. Aber der Kreislandschaft soll auch ihre Selbständigkeit gewahrt bleiben. Die Abgrenzung der Kompetenzen ist im Gesetz nicht ausreichend bestimmt, sondern wesentlich dem Ermessen der Landschaften überlassen. In manchen Gouvernementslandschaften wird daher das System befolgt, möglichst viel in der Verwaltung der Gouvernementslandschaft zu konzentriren, in anderen dagegen, möglichst viel den Kreisen zu überlassen, so daß die größte Verschiedenheit und Ungleichartigkeit in der Behandlung einer und derselben Angelegenheit in benachbarten Kreisen herrscht. Nehmen wir eine so wichtige Sache wie das Schulwesen. Dem Wesen nach wäre die Fürsorge für die Volksschule eine der wichtigsten Aufgaben der Landschaften, da bis vor Kurzem der Staat nichts für dieselbe gethan hat. Die meisten Landschaften entsprechen dieser Aufgabe. Allein die Fürsorge für die Volksschule ist für niemand obligatorisch, weder für die Regierung, noch für die Geistlichkeit, noch für die Gemeinden, noch für die Landschaften. Durch kein Gesetz geregelt hängt die Fürsorge vom Ermessen der Landschaften ab. Manche Gouvernementslandschaften sorgen auskömmlich, manche überlassen die Volksschule den Kreislandschaften, und in Folge dessen wird in verschiedenen Kreisen ein und desselben Gouvernements die Volksschule sehr verschiedenartig behandelt; in einem geschieht sehr viel, in einem benachbarten Kreise gar nichts für dieselbe.

§ 69. 2. **Kreislandschafts-Versammlung und Kreislandschafts-Amt.** Die Kreislandschaftsversammlung wird durch Wahl nach drei Klassen gebildet.

1. Die Klasse der Grundbesitzer besteht aus allen Groß- und Kleingrundbesitzern eines gewissen Census, sofern nur das Grundstück nicht zum Bezirk einer Bauergemeinde gehört. Auf der Wahlversammlung (sjesd) der Grundbesitzer haben eine Virilstimme: a) die Großgrundbesitzer, deren Grundstück einen für jeden Kreis gesetzlich bestimmten Flächeninhalt (200—800 Dessätinen), oder einen Werth von 15000 Rubel hat, b) die Besitzer einer Gewerbeanstalt desselben Werthes oder mit einem

Umsatz von 6000 Rubel. Die Kleingrundbesitzer des Kreises, welche 1/10 des erwähnten Flächeninhalts an Land besitzen, sind berechtigt, soviel Delegirte zur Wahlversammlung der Grundbesitzer zu wählen, als die Gesammtheit ihrer Grundstücke ganze Loose enthält. Kirchen, Klöster, Anstalten, Vereine u. s. w. werden in beiden Fällen durch Delegirte vertreten, Minderjährige durch Vormünder, Volljährige bis zum 25. Jahr und Frauen durch Bevollmächtigte aus stimmberechtigten Personen. Unfähig, an den Wahlversammlungen Theil zu nehmen, sind: 1) Personen unter 25 Jahren, 2) durch Urtheil in ihren Ehrenrechten beschränkte Personen, aus der Adelskorporation oder dem geistlichen Stande Gestoßene, 3) Personen, gegen die eine Strafuntersuchung eingeleitet ist, 4) Kribare, 5) Ausländer. Die Wahlversammlung wird vom Kreisadelsmarschall geleitet.

2. Die Klasse der Städter bilden a) Alle, welche Kaufmannsscheine gelöst haben, b) Gewerbetreibende mit einem Umsatz von 6000 Rubel, c) Besitzer von Häusern in Städten mit über 10000 Einwohnern im Werthe von 3000 Rubel, in Städten von 2—10000 Einwohnern von 1000 Rubel, in allen übrigen im Werthe von 500 Rubel. Die Wahlversammlung leitet das Stadthaupt.

3. Die Klasse der Bauergemeinden. Hier findet indirekte Wahl statt: die Wahlmänner werden aus Delegirten der Wolostversammlungen gewählt bis zu 1/3 derselben, von jeder Dorfgemeinde wenigstens einer. Es findet in jedem Friedensrichter-Bezirk eine Wahlversammlung unter Leitung des Friedensrichters statt, welche einen Theil der gesetzlich bestimmten Delegirten wählt. — Das Gesetz bestimmt, wieviel jede Klasse in jedem Kreise Delegirte zu wählen hat. Wenn in einer Wahlversammlung weniger Wähler erscheinen als Delegirte zu wählen sind, so gelten die Erschienenen als gewählt. Woher der etwa Fehlende genommen wird, ist nicht gesagt. Ein und dieselbe Person kann in mehreren Klassen und in mehreren Kreisen Wähler sein. Jede Klasse wählt ihre Delegirten aus ihrer Mitte, zu Delegirten der Bauergemeinden können auch Großgrundbesitzer und rechtgläubige Geistliche gewählt werden. Die Delegirten werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Gesammtheit der Delegirten bildet unter dem Präsidium des Kreisadelsmarschalls die Kreislandschaftsversammlung. In den Kreisen, wo die Domänen oder Appanagengüter weniger als den vierten Theil des Landes bilden, sendet jede Verwaltung einen; wo sie gegen die Hälfte der Ländereien bilden, zwei; wo sie mehr als die Hälfte betragen, drei Delegirte in die Kreislandschaftsversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlungen von Petersburg, Moskau und Odessa haben zugleich die Befugnisse von Kreislandschaftsversammlungen für das Stadtgebiet, getrennt von den örtlichen Kreislandschaftsversammlungen, mit denen sie für gemeinsame Angelegenheiten gemeinschaftliche Sitzungen halten können.

Das Kreislandschaftsamt wird von der Kreislandschaftsversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus 1 Präsidenten und 2 Beisitzern. Der Präsident wird vom Gouverneur bestätigt.

§ 70. 3. **Gouvernements-Landschaftsversammlung und Gouvernements-Landschaftsamt.** Die Gouvernements-Landschaftsversammlung besteht aus Delegirten, welche in bestimmter Zahl (35—100, in den meisten zwischen 50 und 100) von den Kreislandschaftsversammlungen ohne Rücksicht auf die Klassen gewählt werden, sowie den Chefs der örtlichen Domänen- und Appanagenverwaltungen. Präsident derselben ist der Gouvernements-Adelsmarschall, falls ein solcher nicht vom Kaiser ernannt wird. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte das Gouvernements-Landschaftsamt, bestehend aus 1 Präsidenten und bis zu 6 Mitgliedern. Der Präsident wird vom

Minister des Innern bestätigt. Gouverneur, Vicegouverneur, Glieder der Gouvernementsregierung, Beamte der Prokuratur und Polizei können nicht zu Delegirten gewählt werden; Richter, mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter, Beamte des Kameral- und Kontrollhofes, der Renteien, Geistliche nicht zu Mitgliedern der Aemter.

Die Versammlungen haben in allen den Landschaften überlassenen Sachen die Beschlüsse zu fassen, sie prüfen die Wahlen, erlassen die Verordnungen, beschließen über die Steuern, stellen das Budget fest, nehmen die Rechenschaftsberichte entgegen, ertheilen Decharge, entscheiden über Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter, organisiren den Dienst; wo das Gesetz nichts enthält, beschließen sie vollkommen selbständig, führen neue Steuern für die verschiedenartigsten nichtobligatorischen Bedürfnisse ein. Eine der wichtigsten Aufgabe ist die gleichmäßige Vertheilung der Steuern. Auf diesem Gebiete haben die Landschaftsversammlungen, obwohl sie auf bedeutende Hindernisse seitens der Bureaukratie gestoßen sind, sich große Verdienste erworben, die nicht hoch genug angeschlagen werden können. Es ist ihnen wirklich gelungen, eine einigermaßen gleichmäßige Vertheilung der Steuern durchzusetzen. — Eine weitere sehr wichtige Funktion und zwar der Kreislandschaftsversammlungen ist die Wahl der Friedensrichter. Die Justiz, soweit die Friedensrichter dieselbe handhaben, wird als zur Selbstverwaltung gehörend betrachtet. Die Kreislandschaftsversammlungen sind sogar berechtigt, mit Genehmigung der Minister des Innern und der Justiz die Zahl der Friedensrichter im Kreise zu vermehren, wenn sie eben nur die dazu nöthigen Mittel bewilligen. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn $^1/_3$ der Delegirten anwesend ist. Die Delegirten erhalten keine Diäten, doch können ihre Wähler oder Gemeinden solche gewähren. Die Aemter haben die Ausführung der Beschlüsse, doch können sie zu eventuellen Etatüberschreitungen ermächtigt werden. Die Beamten der Landschaft haben nicht die Rechte des Staatsdienstes und ihnen steht keinerlei obrigkeitliche Gewalt zu. Die Besoldung der Mitglieder der Aemter und sonstiger Beamten hängt von der Versammlung ab. Dieselbe kann sich die Wahl sonstiger Beamten vorbehalten oder den Aemtern übertragen. Für Beeinträchtigung von Rechten der Krone, Korporationen, Gemeinden, Privatpersonen sind die Landschaften wie Privatpersonen verantwortlich. Die Kreislandschaftsversammlungen treten jährlich spätestens im September auf 10 Tage zusammen, die Gouvernements-Landschaftsversammlungen spätestens im Dezember auf 20 Tage; Verlängerung der Session, sowie außerordentliche Sessionen sind mit Genehmigung der Gouverneure, resp. des Ministers statthaft.

§ 71. 4. Aufsicht. Die Organe der Landschaft beschließen und handeln in den ihnen anvertrauten Sachen selbständig. Alle Beschlüsse der Versammlungen müssen dem Gouverneur mitgetheilt werden. Eine Bestätigung der Beschlüsse findet nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen statt. So bedarf die Wahl des Haupts der Kreisstadt der Bestätigung des Gouverneurs, desjenigen der Gouvernementsstadt des Ministeriums des Innern, ebenso die Wahl ihrer Stellvertreter.

Der Bestätigung des Gouverneurs unterliegen ferner: 1) das Budget, doch hat er nur zu prüfen: ob nicht widergesetzliche Ausgaben in dasselbe aufgenommen, oder die Steuern widergesetzlich vertheilt, die Krone oder die Appanagen zu sehr belastet, die obligatorischen Ausgaben gedeckt sind, 2) die Eintheilung der Wege in Gouvernements- und Kreiswege, 3) die Einrichtung von Ausstellungen, die Verlegung von Jahrmärkten, die Aenderung der Marktordnungen, 4) verschiedene Verordnungen und Taxen.

Der Bestätigung des Ministers des Innern unterliegen Anleihen, welche die zweijährigen Einnahmen übersteigen, Verwandlung von Gouvernements- in Nebenwege, Einführung von Chausseegeldern, Verlegung von Jahrmärkten, Anordnung von Jahrmärkten mit einer Dauer über 1 Monat, Verordnungen über Vertilgung schädlicher

Insekten, Thiere, durch welche Grundbesitzern und Bauergemeinden Leistungen auferlegt werden.

Der Gouverneur muß seine Nichtzustimmung im Laufe von 7 Tagen, der Minister des Innern im Laufe von 2 Monaten mittheilen, sonst gilt die Bestätigung als ertheilt. Außerdem sind Gouverneur und Minister des Innern befugt, die Ausführung jeden Beschlusses, welchen sie für ungesetzlich oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufend halten, zu hindern. In allen Fällen müssen die Einwendungen von derselben oder der nächsten Landschaftsversammlung geprüft und über dieselben definitiv entschieden werden. Sind Gouverneur oder Minister des Innern mit der Entscheidung nicht einverstanden, so können sie die Sache zur Entscheidung an das I. Departement des Senats bringen. Ihrerseits sind die Landschaftsversammlungen berechtigt, über Verfügungen der Gouverneure oder Minister beim I. Departement des Senats Beschwerde zu führen.

C. Die Städte.

(R.-G.-B. II. 1. Städteordnung von 1870. Ausg. v. 1886.)

§ 72. 1. **Wirkungskreis der städtischen Kommunalverwaltung.** Die Städteordnung von 1785 basirte die städtische Verwaltung auf das ständische Prinzip: sie schuf die städtischen Klassen und Korporationen, ließ aus denselben die Stadtverwaltung hervorgehen und stellte dieselbe in völlige Abhängigkeit von den Regierungsorganen. Die Städteordnung von 1870 hebt die von 1785 nicht vollständig auf. Die Klassen und Korporationen bleiben bestehen (§ 30), jedoch ohne der neuen Stadtverfassung eingegliedert zu werden und fast ohne Zusammenhang mit den neuen Selbstverwaltungsorganen. Sie verleiht den Städten neue Rechte in der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten und ordnet die Verwaltung neu. Die Städte werden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbständig und unabhängig, der Bevormundung durch Regierungsbeamte enthoben und sind im Prinzip einzig unter das Gesetz gestellt. Mit wenigen strikt formulirten Ausnahmen ist die Einmischung außenstehender oder höherstehender Regierungsorgane, sie gehe von noch so weisen und nützlichen Motiven aus, sie habe noch so sehr das „Beste" der Stadt im Auge, unzulässig. Die Stadt ist mündig erklärt und die Leitung ihrer Angelegenheiten in Bezug auf Initiative, Entscheidung, Ausführung, Ueberwachung ihren eigenen Organen überlassen. Die Stadt soll sich selbst verwalten, selbst ihre Rechte vor Gericht und vor der Administration vertreten, und für ihre Handlungen einzig nach dem Gesetz, nach Urtheil und Recht, verantwortlich sein.

Die neue städtische Verwaltung wird aus der zur Stadt steuernden Einwohnerschaft organisirt, jedoch ohne daß ausdrücklich eine neue Stadtgemeinde geschaffen würde. Von einem Bürgerrecht, einer Bürgergemeinde spricht die Städteordnung überhaupt nicht; die frühere Aufnahme in die Bürgerschaft, die Führung des Bürgerbuches, sind sogar aufgehoben. Die Städteordnung sagt gar nicht, wer Einwohner der Stadt ist, sie spricht nur von Wählern, welche berechtigt sind, alle 4 Jahre einmal die Stadtverordneten zu wählen. Das Stadtgebiet ist gegeben durch die Grenzen der Stadt und des ihr zugewiesenen Landes. Die Städteordnung enthält keinerlei Bestimmung, durch welche die Bedeutung und der Charakter der Stadt direkt bezeichnet wird. Sie setzt die Stadt, die Einwohner und das Gebiet voraus, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen oder zu bestimmen.

Zur Kompetenz der städtischen Verwaltung gehören: 1) Verwaltung und Haushalt, 2) Aeußere Ordnung: Bebauung, Straßen, Plätze, Anlagen, Wasserleitung, Kanäle, Brücken, Beleuchtung u. s. w., 3) Fürsorge für die Wohlfahrt der Bewohner: Nahrungsmittel, Märkte, Hallen, Gesundheitspflege, Verhütung von Feuers- und anderen Gefahren,

Sicherung gegen Schaden, Beförderung des Handels und der Gewerbe, Anlage von Landungsplätzen, Börsen, Banken u. s. w., 4) Einrichtung von Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäusern und Verwaltung derselben, wie solche den Landschaften für ihre Anstalten zusteht, 5) Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung in derselben Weise, wie die Landschaften, sowie Einrichtung von Theatern, Bibliotheken, Museen u. dgl., 6) Vorstellungen an die Regierung über örtliche Bedürfnisse und den Nutzen der Stadt.

§ 73. 2. **Wahlen**. Die neue Kommunalverwaltung wird nach einem Census aus der Einwohnerschaft der Stadt gebildet, ohne daß übrigens weder die gesammte Einwohnerschaft zusammengefaßt noch dieselbe zu einer festen Gemeinde, einer Bürgerschaft, zusammengeschlossen würde. Beim städtischen Census werden nur berücksichtigt: Immobilien-, Handels- und Gewerbesteuern; dagegen bestehen weder Vermögens- noch Wohnungssteuern. Von der stimmberechtigten Wählerschaft sind daher ausgeschlossen gerade die gebildeten Elemente der Einwohner: Beamte, Aerzte, Advokaten, Lehrer u. s. w., obwohl sie in der Stadt den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen Thätigkeit haben, wenn sie nicht zufällig auch Hausbesitzer sind. Dagegen ist der letzte Schenkwirth, Kleinhändler, Trödler, Hausirer, der ein geringfügiges Geschäft betreibt, sich vielleicht nur vorübergehend in der Stadt aufhält und den Mittelpunkt seiner bürgerlichen Thätigkeit ganz wo anders hat, berechtigt das volle Stimmrecht auszuüben.

Wähler ist jeder russische Unterthan, 25 Jahre alt, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte (Ausnahmen wie bei den Landschaftswahlen § 69) und eine städtische Steuer zahlt, a) von einem Immobil, oder b) von Handels- oder Industriegeschäften, welche auf einen Kaufmannsschein betrieben werden, oder c) eine Apotheke, photographische oder lithographische Anstalt oder Druckerei besitzt, oder d) bereits 2 Jahre von einem Handels-, Gewerbe- oder Kommis-Schein I. Klasse städtische Steuern gezahlt hat. — Die Vertretung Minderjähriger, Frauen, Gesellschaften u. s. w. ist wie bei den Landschaftswahlen (§ 69) geordnet.

Die Wahl der Stadtverordneten findet nach 3 Klassen statt. Die Höchstbesteuerten, welche $^1/_3$ des Betrages der obengenannten Steuern in die städtische Kasse zahlen, bilden die I. Klasse, die, welche das zweite Drittheil zahlen, die II., alle übrigen die III. Klasse. Jede Klasse wählt $^1/_3$ der Stadtverordneten. In kleinen Städten und Flecken können, auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Ministers des Innern, die Wähler in zwei Klassen getheilt werden, von denen jede die Hälfte der Stadtverordneten wählt. Jeder Wähler ist in jeder Klasse wählbar. Nichtchristen dürfen höchstens den dritten Theil der Stadtverordneten bilden; Ausnahmen kann der Minister des Innern gestatten. Die Wahl ist geheim durch Ballotement über jeden Wähler, der sich selbst als Kandidaten aufstellt, oder von einem Wähler aufgestellt wird. Gewählt ist, wer eine absolute Majorität der thatsächlich Wählenden erhalten hat. Haben nicht alle eine absolute Majorität, so finden Stichwahlen statt zwischen denjenigen, welche in der ersten Wahl eine bloß relative Majorität erhielten. Die Wahlen gelten als zu Stande gekommen, wenn mehr Wähler als zu Wählende sich an derselben betheiligt haben. Bei den Stichwahlen entscheidet auch eine bloß relative Majorität. Die Wahlen leitet das Stadthaupt. Die Wahlprüfung hat die Stadtverordneten-Versammlung selbst. Die Wahlen können im Laufe von 7 Tagen angefochten werden. Beschwerden gegen die Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung werden bei ihr eingereicht und gehen durch den Gouverneur an die Behörde für städtische Angelegenheiten. Bei Verstößen gegen das ganze Wahlverfahren können die Wahlen annullirt werden.

Bei 300 Wählern werden 36 Stadtverordnete gewählt, für je 150 Wähler mehr

kommen 6 Stadtverordnete hinzu, das Maximum beträgt 72, nur Petersburg hat 250 und Moskau 180. Jede Stadt, welche 1200 Wähler hat, wählt den vollen Bestand von 72 Stadtverordneten.

Die Wähler haben ein ausschließliches Recht auf die Aemter des Stadthaupts, der Mitglieder des Stadtamts, der Ersatzmänner, der Mitglieder der Einschätzungs- und Exekutiv-Kommissionen. Bei der Anstellung der Unterbeamten sind die städtischen Behörden nicht an die Wähler gebunden. Eine Zwangspflicht zur Annahme eines Kommunal-Amts besteht nicht.

§ 74. **3. Stadtverordneten-Versammlung.** Die Stadtverordneten-Versammlung (gorodskaja duma) repräsentirt die gesammte Stadtkommune, beschließt endgültig in allen städtischen Angelegenheiten, welche die Stadt oder die gesammte Einwohnergemeinde betreffen und wo es sich darum handelt, die Stadt und ihre Rechte und Interessen zu vertreten. Innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises handelt sie vollkommen selbständig, ihr allein steht eine entscheidende Stimme in den städtischen Angelegenheiten zu, dem Stadtamt ist nirgends in solchen Sachen eine Entscheidung vorbehalten. Die Stadtverordnetenversammlung ist dem Gesetze nach bureaukratischer Bevormundung durch Gouverneur und Minister enthoben und hat sich einzig durch Gesetze und eigenes Ermessen leiten zu lassen. Das Stadtamt ist an die Beschlüsse der Stadtverordneten unbedingt gebunden und nur dann befugt, sich der Ausführung solcher zu entziehen und über die Gültigkeit derselben von der Aufsichtsbehörde entscheiden zu lassen, wenn es diese Beschlüsse für gesetzwidrig hält. Auch ihren Wählern gegenüber sind die Stadtverordneten vollkommen selbständig und bei ihren Beschlüssen an keinerlei Instruktionen oder Aufträge gebunden. Die Wähler können ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Handlungsweise der Stadtverordneten einzig durch Wiederwahl oder Nichtwiederwahl nach Ablauf des Mandats ausdrücken.

Bei Betrachtung des Geschäftskreises der Stadtverordnetenversammlung ist zu unterscheiden: eine organisirende Thätigkeit, die Verwaltung der inneren Angelegenheiten und die Vertretung nach außen.

Die organisirende Thätigkeit:

1. Organisation der gesammten Kommunalverwaltung. Die Städteordnung setzt nur fest, daß an der Spitze der Verwaltung ein Kollegium, das Stadtamt, zu stehen habe, daß diesem die gesammte ausführende Gewalt zustehe, daß demselben alle sonstigen Behörden und Beamten untergeordnet seien, daß an die Spitze der etwa zu bildenden Unterbehörden Mitglieder des Stadtamts zu stellen seien, sowie daß die etwa von den Stadtverordneten zu wählenden Chefs solcher Behörden durch diese Wahl zugleich Mitglieder des Stadtamts werden. Alle weiteren Bestimmungen über die Organisation der Unterbehörden, den Geschäftskreis, das Verfahren, hat die Stadtverordnetenversammlung nach völlig freiem Ermessen zu regeln. Die eingeführte Organisation kann jederzeit abgeändert werden. Jede neugewählte Stadtverordnetenversammlung könnte die gesammte Organisation abändern. In kleinen Städten wird die ganze Verwaltung vom Stadtamte geführt; je größer die Stadt, desto zahlreicher werden die Unterbehörden und Beamten sein.

2. Erlaß der eigenen Geschäftsordnung, wobei die Stadtverordnetenversammlung an die Grundsätze der Verordnung über die Geschäftsordnung für Landschafts-, Adels- und städtische Versammlungen vom 13. Juni 1867 (Nr. 44690) gebunden ist, sowie der Geschäftsordnung für das Stadtamt und alle Behörden und Beamten der Kommunalverwaltung, wobei einzig die Zweckmäßigkeit maßgebend ist.

3. Erlaß von Instruktionen für die Thätigkeit der Beamten in den einzelnen Verwaltungszweigen. Auch hier ist die Stadtverordnetenversammlung selbständig; nur die Instruktion über Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes bedarf der Bestätigung durch den Minister.

4. Feststellung des städtischen Steuerwesens auf Grund der Städteordnung oder besonderer Steuergesetze. Dahin gehört die Feststellung der Steuerobjekte, des Einschätzungsmodus, welcher vollständig dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung überlassen ist, der Steuersätze innerhalb der gesetzlichen Grenzen, des Erhebungsmodus u. s. w.

Die städtischen Abgaben (sbory) sind: 1) Eine Einschätzungssteuer von Immobilien, mit einem Maximum von 10% der Reineinnahme oder 1% vom Werthe, mit Befreiung wie bei der Landschaftssteuer. 2) Zuschlag zur Staatssteuer von Handels- und Gewerbescheinen, Billeten, Patenten, nach denselben Grundsätzen, wie die Landschaften solchen erheben. 3) Eine besondere Abgabe von Traiteuranstalten (Gasthäuser, Restaurants, Buffets, Einfahrten, Viktualienbuden), welche in der Weise festgestellt wird, daß die Stadtverordnetenversammlung nach ihrem freien Ermessen eine Durchschnittssteuer für diese Anstalten festsetzt und die auf diese Weise ermittelte Gesammtsumme von der Gesammtheit der Unternehmer auf die einzelnen Anstalten vertheilt wird. Außerdem kann jede Stadt für sich darum nachsuchen, daß ihr gestattet werde, neue Steuern einzuführen, z. B. vom Fuhrmanns- und Fährgewerbe, von Pferden und Equipagen, von Hunden, von Quartieren. Solche Vorstellungen müssen sich an gewisse Normalgrundsätze halten und in ausgearbeiteten Projekten eingereicht, können aber nur auf dem Gesetzgebungswege genehmigt werden. Zu Gunsten der Stadt werden noch erhoben 4) Gebühren bei Abfassung von Kontrakten, Schuldverschreibungen, Wechselprotesten und bei Beitreibung auf Grund solcher Urkunden; 5) Gebühren für Stempelung von Maßen und Gewichten; 6) Gebühren im Betrage von 2% vom Werthe der versteigerten Gegenstände bei öffentlichen Auktionen.

5. Erlaß von Verordnungen über Handhabung der Wohlfahrtspolizei in der Stadt. Die Fürsorge für wohlfahrtspolizeiliche Angelegenheiten wird besonders da betont, wo es sich um materielle Wohlfahrt handelt, wo der ökonomische Charakter vorwiegt. Hier ist die Kommunalverwaltung nach Vereinbarung mit dem Polizeimeister befugt, Verordnungen zu erlassen, Anstalten zu errichten und zu befördern, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Beschaffung und der Vertrieb von Lebensmitteln, die Gesundheitspflege und der örtliche Handels- und Gewerbebetrieb gesichert und erleichtert werden. Die Initiative zu solchen Verordnungen steht sowohl den Stadtverordneten als der Polizei zu. Diese Verordnungen dürfen nichts den Gesetzen Widersprechendes enthalten und sind für alle städtischen Einwohner verbindlich, nachdem sie auf Anordnung des Gouverneurs in der Gouvernements-Zeitung publizirt worden sind. Etwaige Beanstandungen durch den Gouverneur werden vom Minister des Innern und definitiv vom I. Departement des Senats entschieden.

Die **administrative Thätigkeit** der Stadtverordnetenversammlung äußert sich:

1. in der Wahl aller eigentlichen Beamten der Kommunalverwaltung, sowie in der Regelung der Anstellung, wo solche dem Stadtamte überlassen wird;

2. in der Festsetzung des Gehalts und sonstiger Rechte der städtischen Beamten, nach eigenem Ermessen oder nach Uebereinkunft mit dem Betreffenden;

3. in Beschlüssen über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung, z. B. Umlage der städtischen Naturalleistungen in Geld, Feststellung der Angelegen-

heiten, für welche städtische Summen zu verwenden sind, wobei sogar das Detail über Art und Weise der Verwendung festgesetzt oder dem Stadtamt überlassen werden kann;

4. in der Feststellung des vom Stadtamt zu entwerfenden städtischen Budgets. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt endgültig über dasselbe, wobei sie in Beziehung auf die Befriedigung der obligatorischen Ausgaben gebunden ist, bei den übrigen völlig freie Hand hat.

Die städtischen Ausgaben, ordentliche und außerordentliche, sind entweder gesetzlich festgestellt oder hängen vom Ermessen der Stadtverordnetenversammlung ab. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben sind: a) Unterhalt der Kommunalverwaltung, der städtischen Friedensrichter, der städtischen Polizeiverwaltung, der Feuerlöschanstalten und der Feuerwehr. b) Anweisung, Unterhaltung und Beheizung der betreffenden Lokale. c) Unterhaltung der städtischen Kommunalgebäude, Denkmäler, Anlagen, Brücken, Dämme, Plätze, Straßen u. s. w. d) Beleuchtung der Stadt. e) Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden, Zahlung sonstiger übernommener Verbindlichkeiten. f) Zahlungen von Zuschüssen an Anstalten aller Art, auf Grund von Bewilligungen oder gesetzlicher Vorschrift, oder an die Krone auf Grund des Reichsbudgets. g) Ausgaben für die Einquartierung. Dieselbe wird nominell von der Krone bestritten, welche bei der Uebernahme die Immobiliensteuer erhöhte, und seitdem für jede Stadt eine besondere Summe angewiesen hat. Wenn die wirklichen Kosten diese Summe übersteigen, wird die Summe der Stadt ausgezahlt, welche für dieselbe die Bequartierung zu beschaffen, d. h. das Fehlende zuzuzahlen hat. h) Nach Befriedigung der obligatorischen Ausgaben kann die Stadtverordnetenversammlung nach ihrem Ermessen zu allen der Stadt oder deren Einwohnern nützlichen und dem Gesetze nicht zuwiderlaufenden Zwecken Ausgaben auf die Stadtmittel bewilligen;

5. in der Kontrolle der städtischen Kommunalverwaltung. Die Stadtverordnetenversammlung allein kontrollirt dieselbe, eine Staatsbehörde ist bei dieser Kontrolle nicht betheiligt. Sie ertheilt dem Stadtamt Decharge, macht Notate, verfügt eventuell Rückforderung unrechtmäßig verausgabter Summen auf dem Wege der Civil- oder Kriminalklage. Sie ist berechtigt, stets Auskunft zu verlangen über Ausführung ihrer Beschlüsse, Verwendung der städtischen Mittel, Zustand des städtischen Vermögens, kann ordentliche und außerordentliche Kassarevisionen vornehmen lassen und zu dem Zweck ordentliche und außerordentliche Kommissionen einsetzen. Sie kann bei jeder Sache Einsicht in die Akten verlangen und Nachweis der nöthigen Auskünfte. Ihr wird der Rechenschaftsbericht der Kommunalverwaltung vorgelegt, und sie entscheidet über denselben endgültig. Ueber Aufrechterhaltung der Verordnungen hat die Polizei zu wachen und, wo nöthig, über deren Verletzung der Kommunalverwaltung Mittheilung zu machen, damit dieselbe den Schuldigen gerichtlich verfolgen lasse.

Was die **Vertretung der Stadt nach außen** betrifft, so ist die Stadtverordnetenversammlung befugt:

1. Bei der Regierung Anträge zu stellen und Petitionen einzubringen in allen Sachen, welche die städtischen Interessen betreffen.

2. Gutachten abzugeben in allen Sachen, welche ihr zu diesem Zwecke von der Regierung vorgelegt werden.

3. Endlich sogar über Gegenstände zu verhandeln, welche den Kreis der Kommunalsachen überschreiten, ebenso in Verhandlung zu treten mit anderen Versammlungen über allgemeine Regierungsmaßregeln. Diese außerordentliche Befugniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Beschlüsse in solchen Sachen nur mit Zustimmung des

Gouverneurs ausgeführt werden sollen (Ukas vom 13. Juni 1867, Art. 16. Landschafts-Ordnung von 1886, Beilage zum Art. 100).

Präsident der Stadtverordnetenversammlung ist das Stadthaupt; derselbe ist berechtigt, bei einzelnen Sitzungen die Oeffentlichkeit auszuschließen, und muß es thun, wenn der Gouverneur es verlangt. Die Beschlüsse der Stadtverordneten werden dem Gouverneur abschriftlich zugefertigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn $^1/_3$ der Stadtverordneten anwesend sind, in Petersburg und Moskau $^1/_5$. Ist eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit nicht zu Stande gekommen, so ist die nächste in jedem Falle beschlußfähig, ebenso die außerordentlichen Versammlungen, welche zu Beschlüssen über Leistungen für das Militär in Gouvernements berufen werden, welche in Kriegszustand erklärt worden sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Anleihen, Bürgschaften, Garantieleistungen, Verwandlung von Naturalleistungen in Geld, Entfernung von Kommunalbeamten vom Amte oder Uebergabe an das Gericht können nur mit $^2/_3$ Majorität gefaßt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 75. 4. **Stadtamt und Kommunalbeamte.** Das Stadtamt ist die ausführende Behörde und verwaltet die städtischen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, führt dieselben aus und vertritt die Stadt in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Dem Stadtamte stehen jedoch nicht derartige Befugnisse zu, daß man berechtigt wäre, dasselbe als Stadtobrigkeit zu bezeichnen. Es ist charakteristisch für die Städteordnung von 1870, daß sie auf die Frage, wem in der Stadt die obrigkeitliche Gewalt zusteht, keine direkte Antwort giebt. Dem Stadtamte kommt der Charakter einer Obrigkeit so wenig zu, daß keinem seiner Glieder, auch dem Stadthaupte nicht, die Rechte des Staatsdienstes zustehen; ihr steht nicht die geringste Autorität zur Durchführung ihrer Beschlüsse zu, sie ist, wie jede juristische Person, Gesellschaft oder Privatperson vom guten Willen der Polizei abhängig, welche nach ihrer Auffassung des Gesetzes oder nach Vorschrift des Gouverneurs ihr den Arm leiht oder nicht.

Das Stadtamt ist ein Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, aber seine Theilnahme an der Kommunalverwaltung ist eine nothwendige, da die Stadtverordnetenversammlung keinerlei ausführende Gewalt hat, diese vielmehr einzig dem Stadtamt zusteht. Ebenso kommen alle Vorstellungen, Berichte, Mittheilungen, Anträge nur durch das Stadtamt an die Stadtverordnetenversammlung. Das Stadtamt ist ein Kollegium von 2—6 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Stadthaupts, von den Stadtverordneten auf 4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtsekretär wird gleichfalls von den Stadtverordneten gewählt, welche die Frist seiner Dienstzeit bestimmen.

Das Stadthaupt steht an der Spitze der städtischen Verwaltung, ist Präsident der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtamts, leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Er ist überall der nächste gesetzliche Vertreter der Stadtkommune, er führt die Verhandlungen und die ganze Korrespondenz mit der Regierung. In außerordentlichen, keinen Aufschub leidenden Fällen ist er befugt, auch in Sachen, welche nach der von der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Geschäftsordnung vom Plenum des Stadtamts zu entscheiden sind, unmittelbar das Nöthige anzuordnen; doch muß er dem Stadtamte in der nächsten Sitzung davon Mittheilung machen. Ist er der Ansicht, daß ein Beschluß des Stadtamts widergesetzlich sei, so kann er die Ausführung sistiren und die Sache durch den Gouverneur zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde bringen.

Die städtischen Kommunalbeamten können nach der Stellung und den Rechten, welche ihnen zukommen, in drei Kategorieen eingetheilt werden.

1. die eigentlichen Kommunalbeamten: das Stadthaupt, die Mitglieder des Stadtamts, der Stadtsekretär, die Glieder der Einschätzungs- und Exekutiv-Kommissionen. Diese werden von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der städtischen Wähler gewählt und können für Amtsverbrechen und Vergehen nur nach Urtheil und Recht zur Verantwortung gezogen werden. Den Beschluß wegen Uebergabe an das Gericht faßt entweder die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Stadthauptes, oder die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Gouverneurs. Beiden Seiten steht das Recht der Vorstellung, resp. Beschwerderecht an den Senat zu. Ein Beschluß über Versetzung des Stadthauptes in Anklagezustand bedarf stets der Bestätigung des I. Departements des Senats;

2. diejenigen Beamten, welche mit den Rechten des Staatsdienstes ausgestattet sind. In diese Kategorie gehören: die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder der örtlichen Polizeiverwaltung, die städtischen Architekten, Ingenieure, Landmesser, Agronomen, Techniker, welchen, kraft ihrer Bildung und Diplome, das Recht des Eintritts in den Staatsdienst zusteht; ihnen kann auf Vorstellung des Stadtamtes der Kommunaldienst als Staatsdienst angerechnet werden. In Bezug auf ihre Verantwortlichkeit und Entlassung kommen daher die für Staatsbeamte bestehenden Grundsätze in Anwendung.

3. Die Unterbeamten und miethweise Dienenden werden angestellt, entlassen und zur Verantwortung gezogen nach den Bestimmungen der städtischen Dienstordnung, welche von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt worden ist.

Als allgemeiner Grundsatz in Beziehung auf alle Beamten gilt, daß dasjenige Kollegium, welches den Beamten angestellt hat, berechtigt ist, ihn zu suspendiren, zu entlassen und dem Gerichte zu übergeben.

Eine Bestätigung im Amte findet nur beim Stadthaupte und dessen Stellvertreter, für die Kreisstädte durch den Gouverneur, für die Gouvernementsstädte durch den Minister des Innern und für die beiden Hauptstädte durch den Kaiser statt. Im letzteren Falle müssen zwei Kandidaten präsentirt werden.

§ 76. 5. Das **Stadtwaisengericht** besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus drei oder mehr Beisitzern, gewählt auf drei Jahre von den Korporationen (ssoslowija) der Kaufleute, zünftigen Handwerksmeister und Kleinbürger. Wenn das Stadthaupt den Vorsitz nicht übernimmt, wird von der allgemeinen Versammlung aller drei Korporationen ein Waisengerichts-Präsident gewählt und vom Gouverneur bestätigt. Für Befugnisse, Aufsicht und Beschwerden gilt dasselbe wie bei der adeligen Vormundschaft. Der Geschäftskreis erstreckt sich auf Wittwen-, Waisen- und Vormundschaftssachen der Stadtbewohner (mit Ausnahme des Adels) und der im Kreise wohnenden Juden.

§ 77. 6. **Aufsicht.** Die Aufsicht darüber, daß die städtische Verwaltung den Gesetzen entsprechend geführt werde, hat der Gouverneur und in höherer Instanz der Minister des Innern. Dem Gouverneur müssen alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mitgetheilt werden; hält er einen Beschluß für ungesetzlich, so kann er bei der Behörde für städtische Angelegenheiten die Aufhebung desselben beantragen. Beschlüsse über Abänderung des Stadtplanes und die Einrichtung der Handelspolizei unterliegen seiner Bestätigung. Der Bestätigung des Ministers des Innern, wo erforderlich, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und der Wegekommunikationen unterliegen: 1) die Instruktion zur Beaufsichtigung des Handels- und Gewerbebetriebes, 2) die Einführung von Gebühren für Benutzung städtischer Verkehrswege, deren Einrichtung oder Unterhalt mit Kosten verbunden, wie Brücken, Pferdebahnen, Kanäle u. s. w., 3) An-

leihen, Bürgschaften, Garantieen, deren Betrag an sich oder mit den bisherigen Schulden, die Summe der zweijährigen städtischen Einnahmen übersteigt. — In Beziehung auf die von der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Verordnungen steht dem Gouverneur gleichfalls nur das Recht der Aufsicht darüber zu, daß dieselben nichts Ungesetzliches enthalten. Selbst wenn er sie für widergesetzlich hält und bei der Behörde für städtische Angelegenheiten den Antrag auf Aufhebung stellt, ist er nur befugt, die Ausführung auf Monatsfrist zu sistiren; wird die Verordnung im Laufe dieses Monats von der erwähnten Behörde nicht aufgehoben, so kann er noch eine Vorstellung an den Senat machen, dessen Ukas die Sache definitiv entscheidet. Ebenso kann die Stadtverordnetenversammlung über die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde beim Senat Beschwerde führen. Auch in Bezug auf das städtische Budget hat der Gouverneur nur sich davon zu überzeugen 1) ob keine ungesetzlichen Abgaben erhoben werden, 2) ob die obligatorischen Bedürfnisse befriedigt sind, 3) ob nicht bei der Besteuerung die Krone oder das Appanagen-Ressort zu sehr belastet werden.

D. Die Bauergemeinden.

§ 78. **Geschichtliche und ökonomische Grundlagen.** Die Organisation der Bauergemeinden beruhte bis in die neueste Zeit auf dem Herkommen. Die Gesetzgebung hatte sich um dieselben nicht gekümmert und erst zur Zeit der Kaiserin Katharina II. dieselbe gestreift, indem sie besondere Organe für die Rechtspflege bei den Bauern der Krone einzuführen und diese Bauern zur Theilnahme an der Selbstverwaltung heranzuziehen versuchte. Katharina gab (1763, 22. Juli, 1764, 25. Febr.) den deutschen Kolonisten eine geradezu musterhafte Selbstverwaltungs-, Gemeinde- und Agrarordnung, welche bei großer Arbeitsamkeit und Selbstthätigkeit der Kolonisten und dem segensreichen Einfluß der Schule und einer gebildeten und geachteten Geistlichkeit die hohe Blüthe dieser Kolonien befördert haben. Die Leibeigenen standen unter der absoluten Herrschaft der Gutsherrn, von denen die meisten die herkömmliche Gemeinde unangetastet ließen. Unter der Regierung des Kaisers Nikolaus wurden für die Kronbauern durch den Grafen Kisselew und später für die Appanagebauern besondere Agrar- und Gemeindeordnungen erlassen, welche sich auf dem Papiere ganz gut ausnahmen, allein mit einem solchen Aufwand bureaukratischer Bevormundung ausgestattet waren, daß ihre wohlthätige Wirkung illusorisch und meist durch das Ermessen des Bezirkschefs ersetzt wurde. Die Verwaltung der Appanagebauern endlich war eine sehr sorgfältige, so daß dieselben zu den wohlhabendsten und reichsten gehörten. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde unter Berücksichtigung des Herkommens eine allgemeine Bauergemeindeverfassung ausgearbeitet und diese später auch auf die Kron- und Appanagebauern, Odnodworgen, Freibauern u. s. w., endlich sogar auf die Kolonisten angewandt, welche so aus reiner Uniformitätssucht der Organisation, unter der sie zu so hoher Blüthe gelangt waren, beraubt wurden.

Bei der Organisation der Bauergemeinden ist zu unterscheiden zwischen Großrußland, Ostrußland und Südrußland eingeschlossen, wo der Gesammtbesitz des Landes durch die Gemeinde die Regel ist, einerseits, und Westrußland, d. h. Litauen, Weißrußland und Kleinrußland, wo der Hofbesitz ausschließlich herrscht, andererseits.

In Großrußland hat man mit Rücksicht auf den herrschenden Gemeindebesitz auch des Ackerlandes eine kombinirte Organisation einer Dorfgemeinde nach dem Typus der Urgemeinde mit allgemeiner persönlicher Betheiligung sämmtlicher Gemeindeglieder und einer derselben in administrativer Beziehung übergeordneten Sammtgemeinde nach dem Typus der repräsentativen Gemeinde eingeführt. Die Dorfgemeinde (sselskoje oder

mirskoje obszczestwo) ist nach dem ersteren Typus gebildet, während der letztere die Zusammensetzung der mehrere solcher Dorfgemeinden umfassenden Wolost- oder Sammtgemeinde bestimmt. Die Dorfgemeinde verfügt allein und ausschließlich über das der ganzen Gemeinde zu eigen gehörige oder von ihr gepachtete gemeinsame Ackerland, als Eigenthümer oder Pächter, hat aber auch noch die sonstigen Funktionen einer Gemeinde. Die Wolostgemeinde hat mit dem im Gesammtbesitz der Dorfgemeinden stehenden Lande gar nichts zu thun, kann aber für ihre Zwecke Land erwerben, ist jedoch vorherrschend berufen zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, welche sie, über den Dorfgemeinden stehend, definitiv entscheidet. Nach der Bauerverordnung von 1861 war die Dorfgemeinde (mir) fast souverän; in den meisten Fällen war eine Beschwerde gegen ihre Entscheidungen, sie mochten noch so ungerecht, willkürlich und drückend sein, direkt ausgeschlossen. Nur wo es sich um Privatrechte Einzelner handelte, war eine Beschwerde zulässig. Gegen Entscheidungen der Wolostgemeinde war in allen Fällen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Von diesem Kultus der Dorfgemeindeweisheit oder -Unfehlbarkeit ist man neuerdings zurückgekommen. — Da wo ein Dorf 300 und mehr männliche Seelen bis 2000, in sich schließt, fallen Dorf- und Wolostgemeinde zusammen, d. h. der Dorfgemeinde sind zugleich sämmtliche Befugnisse der Wolostgemeinde übertragen.

In Westrußland fällt die Kombinirung zweier verschiedener Typen bei der Organisation der Gemeinde fort. Da es daselbst keinen Gesammtbesitz des Ackerlandes, kein Recht jedes Einzelnen auf Land und keine periodischen Umtheilungen des Ackerlandes giebt, so ist ein Bedürfniß der Organisation der Gemeindeversammlung nach dem Typus der Urgemeinde, wo jeder persönlich an der Verfügung über das Gemeindeackerland Theil nimmt, nicht vorhanden. Sämmtliche Gemeindeglieder treten nur zu Wahlversammlungen zusammen. Die Funktionen der Gemeinde sind der Versammlung der gewählten Delegirten übertragen. Die Wolost soll möglichst mit dem Kirchspiel (prichod) zusammenfallen, doch kann sie auch mehrere umfassen, da die Kirchspiele sehr verschiedenartig sind.

§ 79. **1. Die Dorfgemeinde und der Dorf-Aelteste** (Starosta). Die Dorfgemeinde wird gebildet aus den Bauern, welche in einem Dorfe zusammenwohnen und Theil haben am gemeinsamen Ackerlande. Hof und Garten u. dergl. steht im Einzeleigenthum der Familie, nicht des Hausvaters; bei Abtheilung eines Sohnes wird Alles, auch Acker- und sonstiges Geräthe getheilt. Zu einer solchen Gemeinde gehören aber auch Bauern, welche einzelne Parzellen zu Einzeleigenthum erworben haben, sei es mit oder ohne Einwilligung der Gemeinde vom Gemeindelande, sei es von benachbarten Gutsbesitzern, wenn sie nur in der Nähe des Dorfes Hof und Land haben. Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung (ssolski oder mirskoi s'chod oder auch einfach mir d. h. Gemeinde, Friede, Welt; in Kleinrußland grommada, das Große, d. h. die größte Macht) sind Alle, die selbständig Theil haben am Gemeindelande, und die einzelnen Grundeigenthümer. Der mir wird berufen vom Gemeinde-Aeltesten (ssolski oder mirskoi starosta) und entscheidet alle Sachen durch Stimmenmehrheit (ursprünglich Stimmeneinhelligkeit). In Sachen, wo es sich um Verfügung über das Gemeindeland handelt (Vertheilung zur Nutzung) stimmen die Eigenthümer einzelner Grundstücke nicht mit.

Angelegenheiten, welche der mir zu entscheiden hat, sind: Wahlen, Entlassung aus dem Gemeindeverbande und Aufnahme in denselben, Gemeindeangelegenheiten aller Art, Vertheilung des „Gemeindelandes" unter die Gemeindeglieder zur Nutzung (mit $^2/_3$ Majorität) jährlich oder für längere Fristen nach Ermessen der Gemeinde, entweder nach „Seelen" (dusza) oder nach der Arbeitskraft (täglo), Feststellung der Gemeindebedürfnisse und

Vertheilung der Gemeindesteuern zur Befriedigung derselben, Vertheilung der Staats- und Landschaftssteuern, der Pacht- und Ablösungszahlungen unter die Gemeindeglieder, Rechenschaftsablegung der Gemeindebeamten, Entscheidung von Beschwerden über Gemeindebeamte; in beiden letzteren Fällen wird der mir vom Wolost-Aeltermann geleitet. Der mir hat eine Disziplinargewalt über die Gemeindeglieder, kann dieselben nach eigenem Ermessen Strafen, auch der Körperstrafe unterwerfen, kann die Entfernung von Gemeindegliedern aus der Gemeinde wegen lasterhaften Lebenswandels, wegen gewohnheitsmäßiger Begehung von Verbrechen, oder solcher, welche dreimal mit einer Korrektionsstrafe oder einmal mit „Arrestantenkompagnien" bestraft worden sind, beschließen. Ein solcher Beschluß hat zur Folge, daß diese Gemeindeglieder mit ihren Frauen und unmündigen Kindern auf Anordnung der Gouvernementsregierung in andere Gouvernements oder nach Sibirien übersiedeln müssen. Dieselben Befugnisse hat die Gemeinde gegen die Mitglieder, welche mit ihren Pacht- und Ablösungszahlungen oder Steuern im Rückstande sind, doch wird solchen Beschlüssen in neuerer Zeit von der Regierung nicht nachgegeben, vielmehr den Gemeinden überlassen, durch andere Mittel die rückständigen Summen zu erlangen. Die Gemeinden vermiethen daher die Arbeitskraft solcher Bauern an Unternehmer oder Gutsbesitzer, welche das Miethgeld zur Tilgung der Rückstände der Gemeinde zahlen, oder sie läßt deren bewegliche Habe verkaufen, stellt den säumigen Zahler unter Kuratel, ernennt ein anderes Familienglied zum Familienhaupt; endlich ist sie befugt, dem Unverbesserlichen seinen Antheil am Gemeindelande zu entziehen.

Man sieht: eine Verquickung von Staats- und Privatrecht, eine patriarchalische Willkür, welche nach europäischen Begriffen unleidlich wäre, bei der aber der russische Bauer zu gedeihen scheint, je energischer diese patriarchalische Willkür gehandhabt wird; wenigstens sehen sehr Viele alles Heil in möglichst unbeschränkter Machtbefugniß der Gemeinde.

Die Gemeinde ist ferner befugt, mit $^2/_3$ Majorität die Aufhebung des Gesammtbesitzes und der periodischen Theilungen des Ackerlandes zu beschließen und das Land zu Erbantheilen unter die augenblicklichen Besitzer zu verlosen. Auch der Einzelne kann, wenn er seine Ablösungs- und Steuerzahlungen sicherstellt, eine Abtheilung seines Antheils verlangen, doch stößt er hier stets auf energischen Widerstand seitens der Gemeinde, und solche Abtheilungen können thatsächlich nur durch Entscheidungen der Aufsichtsbehörden durchgesetzt werden, stoßen jedoch auch hier auf Widerstand. Endlich kann die Gemeinde zu verschiedenen Zwecken Kapitalien bilden, Getreidemagazine einrichten, um Vorschüsse zu ertheilen u. s. w. (ebenfalls mit $^2/_3$ Majorität).

Die Gemeinde hat mitzuwirken bei der Leistung der Wehrpflicht, hat die ihr zugewiesenen Wege zu unterhalten, ihre Armen und Kranken zu verpflegen. Die Pflichten zum Unterhalt der Kirchen sind nicht geregelt. Für die Vormundschaften Verwaister hat die Gemeinde zu sorgen. Die Gemeinde entscheidet über die Zulässigkeit und den Modus der Familientheilungen, kann die Einrichtung von Branntweinschenken und den Verschleiß des Branntweins auf dem Bauerlande überhaupt verbieten.

Der mir ist beschlußfähig, wenn der Aelteste (starosta) und wenigstens die Hälfte der Gemeindeglieder zugegen sind. In Abwesenheit der Männer gelten deren Frauen herkömmlicher Weise als stimmfähig, weil sonst bei den nomadisirenden Gewohnheiten des russischen Bauern im Sommer und Herbst gar keine Gemeindeversammlungen zu Stande kommen würden. Der mir wählt den Staroста und dessen Stellvertreter und je nach Bedürfniß einen oder mehrere Zehntmänner (dessätski) (s. Polizei § 65), wo nöthig den Schreiber. Der Staroста beruft und leitet die Gemeindeversammlung, führt deren Beschlüsse aus, sorgt für rechtzeitige Zahlung resp. Beitreibung der Steuern und

Ausführung der Leistungen. Er ist der Gemeindeversammlung verantwortlich als bevollmächtigter Vertreter der Gemeinde und ihrer Interessen. Zugleich repräsentirt er die Obrigkeit in der Gemeinde; als Organ der Kreispolizei sorgt er für Ruhe und Ordnung, ist berechtigt zur Aufrechterhaltung derselben außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, die Gemeindeglieder aufzubieten, arretirt Vagabunden, Paßlose, Verbrecher auf handhafter That; wo Verbrechen begangen worden sind, trifft er vorläufige Maßregeln und berichtet der Polizei. Die Zehnt- und Hundertmänner müssen seiner Aufforderung Folge leisten. Ihm steht eine Disziplinargewalt zu; im Falle des Ungehorsams gegen seine Ge- oder Verbote ist er befugt, Ordnungsstrafen zu verhängen über Bauern bis 2 Tage Arrest oder Arbeit und bis 1 Rubel Strafe. Beschwerde über seine Strafverfügung ist binnen 7 Tagen bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 80. 2. **Die Wolost- oder Sammtgemeinde.** Die Wolost ist die eigentliche Landgemeinde schon ihrer Größe nach, sie enthält 300—2000 männliche Seelen, nach Umständen auch mehr, doch soll kein Dorf mehr als 12 Werst vom Mittelpunkt der Wolost entfernt sein. Der Wolost sind die wichtigsten Funktionen des Gemeindelebens übertragen, und die Dorfgemeinden eigentlich nur des gemeinsamen Ackers wegen geschaffen.

Die Wolost wird vertreten durch die Wolostversammlung (wolostnoi s'chod), gebildet aus sämmtlichen Wolost- und Dorfgemeindebeamten und je einem Delegirten (wyborny) von 10 Bauernhöfen, in Westrußland außerdem noch je einem Delegirten von 20 Arbeitern (Lostreibern, Knechten).

Die ordentlichen Versammlungen finden zu festen Terminen statt, die außerordentlichen nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn der Aeltermann und $^3/_5$ der Delegirten anwesend sind.

Die Wolostversammlung hat die Wahlen vorzunehmen, die Rechenschaftsabnahme von ihren Beamten, die Feststellung der Gemeindebedürfnisse, die Vertheilung der Staats-, Landschafts- und Gemeindesteuern auf die einzelnen Dorfgemeinden, Beschluß über Naturalleistungen, Unterhalt der Wege u. a., Versorgung der Wehrpflichtigen mit Bekleidung bis zur Einstellung, Beschwerden über Beamte, Unterhalt des Gemeindegetreidemagazines, Fürsorge für Verpflegung der Armen und Kranken, Einrichtung, Unterhalt und Aufhebung der Schulen nach freiem Ermessen der Versammlung (sic!); endlich alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Wolost berühren.

Die Wolostversammlung wählt den Wolost-Aeltermann (w. starszina), dessen Stellvertreter, und nach Ermessen andere Beamte, wie Abgabenbeitreiber (sborszczik podatei), Magazinaufseher, Schulvorsteher u. A., ebenso den Schreiber, stellt ebenso wie der mir den Gehalt der Beamten fest oder verlangt unbezahlten Dienst, der dann der Reihe nach geleistet werden muß, doch bei Aeltesten und Aeltermännern kaum vorkommt. Die Gemeindebeamten werden sämmtlich auf 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Alle sind frei von Körperstrafen und Naturalleistungen, welche letztere die Gemeinde für sie zu leisten hat. Schreiber werden stets und Aufseher können auch um Lohn angestellt werden.

Bei Leistungen entscheiden jenachdem entweder Wolost- oder Dorfgemeinde, ob sie in natura von den Einzelnen zu leisten oder durch Geld abzulösen und die Ausführung zu vergeben ist. Die Dorfgemeinde wie die Wolost sind für ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausführung der Leistung, sowie für Zahlung der Abgaben verantwortlich. Die Gemeinde und schließlich jedes Gemeindeglied haftet in solidum. Der Staat sowie die Landschaft wäre berechtigt, beliebig nicht nur Gemeindeeigenthum, sondern auch das Eigenthum z. B. der wohlhabenden Bauern, welche ihre Steuern bezahlt haben, zur Deckung der Rückstände der Armen zu veräußern und es dem Einzelnen zu überlassen, den Ersatz seiner Einbuße von der Gemeinde zu verlangen.

Die Dorf- und Wolostgemeinden haben ein absolutes Besteuerungsrecht über ihre Mitglieder; das einzige Steuerobjekt ist die männliche Seele (dusza) oder die Arbeitskraft (tjäglo) je nach Ermessen der Gemeinde; in den westlichen Provinzen ist außer der Seele noch der Bauerhof Steuerobjekt, doch bestehen hier keine festen Regeln und man hilft sich mit der Besteuerung der Arbeitskraft (tjäglo), welche beim Bauernhof eine größere ist, als beim Häusler oder Arbeiter. Doch hängt hier viel vom Ermessen und der Willkür ab.

§ 81. **3. Die Wolost-Verwaltung** (wolostnoje prawlenije) **und der Wolost-Aeltermann** (w. starszinà). Die Ausführung der Beschlüsse der Wolost-Versammlung hat der Wolost-Aeltermann bei der Verfügung über Summen aus der Wolostkasse, bei Anstellung um Lohn der Gemeindeboten, Feld- und Waldwächter, Aufseher, auch des Schreibers; bei Zwangsverkäufen zum Zweck der Beitreibung von Steuerrückständen ist er an die Mitwirkung der Wolost-Verwaltung gebunden, welche unter seinem Vorsitz aus sämmtlichen Dorfgemeinde-Aeltesten (Staroſten) oder besonderen Beisitzern besteht. In allen andern Sachen kann der Aeltermann selbständig entscheiden. Er ist gesetzlicher Vertreter der Wolost, repräsentirt aber zugleich innerhalb der Wolost die Obrigkeit. Als Organ der Kreispolizei hat er dieselben Pflichten und Befugnisse wie die Staroſte, gilt jedoch als diesen und sämmtlichen Hundert- und Zehntmännern der Wolost übergeordnet und hat die Gesetze und Verordnungen und Anordnungen der Regierung zu publiziren, für die Ausführung der Urtheile des Wolostgerichts und der Verfügungen der Aufsichtsbehörde zu sorgen. Wo nöthig, können dem Aeltermann Gehilfen beigegeben werden.

In der Wolost-Verwaltung können mündliche Abmachungen zur Sicherung derselben protokollirt, Vollmachten einzelner Personen, Genossenschaften (Artele) und Gemeinden beglaubigt werden.

§ 82. **4. Das Wolostgericht** (wolostnoi ssud). Das Wolostgericht ist das einzige ständische Gericht, welches in Rußland übrig geblieben ist; es ist jedoch in das allgemeine Gerichtssystem nicht eingegliedert, sondern völlig losgelöst von demselben, was natürlich nur nachtheilige Folgen haben kann. Es ist Standesgericht, nicht nur weil es ausschließlich aus Bauern besteht, sondern auch weil ihm eine Gerichtsbarkeit nur über Bauern zusteht. Niemand, der zu einem anderen Stande als dem Bauerstande gehört, unterliegt seiner Gerichtsbarkeit. Das Grundprinzip jeder wahren Gerichtsorganisation actor sequitur forum rei gilt für Nichtbauern nicht. Jeder Nichtbauer ist berechtigt, den Bauer bei seinem, des Klägers, Richter (Friedensrichter oder Bezirksgericht) zu belangen, der Bauerrichter dagegen ist für ihn kein Richter, es sei denn, daß er sich freiwillig ihm unterwerfe und dadurch selbst die Gerichtsbarkeit des Bauerrichters über sich anerkenne. Selbst der kleine Händler und Krämer im geringsten Flecken und in den kleinen Städten, der seinem ganzen Wesen nach Bauer ist, ist befugt, den Bauerrichter einfach zu ignoriren, selbst wenn er im Dorfe das Geschäft, das den Streit nach sich zieht, kontrahiert hat. Es liegt auf der Hand, wie sehr hierdurch die Bedeutung des Bauerrichters und seine Autorität herabgedrückt wird. Die Klage über die Unfähigkeit des ganzen Instituts, seiner Aufgabe zu genügen, ist freilich auch allgemein.

Die Bauerrichter werden von der Wolost-Versammlung auf 1 Jahr gewählt in der Zahl von 4—12. 3 Richter bilden das Gericht. Es ist zuständig in Forderungssachen bis zum Betrage von 100 Rubel, in Streitigkeiten über den Besitz des Gemeindelandes, niemals in Sachen, wo es sich um Eigenthum an Grund und Boden handelt. Doch können die Parteien die Kompetenz des Gerichts ausdehnen. Es entscheidet nach

Gewohnheitsrecht, worunter man in Rußland jedoch nicht nur wirkliches Gewohnheitsrecht, sondern jeden Gebrauch, die Entscheidung nach Umständen, nach Verhältnissen, kurz nach Billigkeit, vor allem aber nach dem willkürlichen Ermessen des Richters versteht. Die Strafgewalt des Gerichts geht bis auf 7 Tage Einsperrung, 6 Tage Arbeit, 3 Rubel Geld- und an Körperstrafe bis 20 Hiebe und erstreckt sich auf Uebertretungen und Vergehen, welche nach der früheren Strafordnung der Reichsbauern (sselski ustav) mit solchen Strafen geahndet werden sollten, d. h., auch auf Betrug und kleinen Diebstahl, soweit diese Delikte innerhalb der Wolost begangen und bei der Begehung nicht Personen anderer Stände betheiligt sind, oder nicht mit Verbrechen in Verbindung stehen, sonst geht die Aburtheilung Aller an die ordentlichen Gerichte. Auch in Strafsachen entscheidet das Ermessen des Richters, um den freilich auch völlig unbrauchbaren sselski ustav kümmert sich niemand. Es werden oft schwere Verbrechen inter parietes in der sonderbarsten Weise erledigt und Handlungen nach dem Ermessen der Richter mit Strafen belegt, die rein privatrechtlicher Natur sind, oder nicht in das Strafrecht gehören. Wie erwähnt, konkurriren die Dorfgemeinde-Versammlungen durch die ihnen zustehende Disziplinargewalt mit dem Gemeindegericht umsomehr, da sie in ihren Strafbestimmungen sich ganz von ihrem Ermessen leiten lassen können. Der Wolostschreiber führt das Protokoll und ist oft der eigentliche Richter. Einen großen Einfluß hat auch der Starszinà, der übrigens dem Gesetze nach beim Gerichte gar nicht zugegen sein darf, nach welcher Bestimmung allein schon man den Einfluß bemessen kann, welchen er thatsächlich ausübt; für Uebertretungen konkurrirt seine Strafgewalt mit der des Gerichts.

Von der Körperstrafe sind befreit: Gemeindebeamte, alle, welche eine Stadt- oder eine landwirthschaftliche Schule absolvirt haben; 60jährige Bauern, welche die Wehrpflicht geleistet haben, ohne in Strafkompagnieen zu kommen; 50jährige Familienmitglieder der Gemeindebeamten; solche, die eine Schulbildung in Anstalten erhalten haben; Hebammen, Aufseherinnen in Krankenhäusern und Schulen und Lehrerinnen. Neuerdings seit 1885 alle Personen weiblichen Geschlechts, doch wird diese Bestimmung von den Bauern als „zu unvernünftig" oft ignorirt.

Die Ausführung der Urtheile haben der Wolost-Aeltermann und die Dorfältesten. Im Falle das Gericht seine Kompetenz überschreitet oder gegen den Grundsatz des Verfahrens verstößt, indem es ein Urtheil fällt ohne den Beklagten gehört zu haben, ist eine Richtigkeitsbeschwerde an die Kreisbauerkommission zulässig, welche das Urtheil aufheben kann. Die Sache wird dann entweder bei demselben Gericht noch einmal verhandelt, oder ist beim kompetenten Gericht anhängig zu machen.

§ 83. **5. Die Aufsicht.** Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Durchführung der Bauer-Ordnung von 1861, die Organisation der Bauergemeinden, die Regelung der Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, die Abtheilung des Bauerlandes, die Feststellung der Pachten, und sodann der Ablösungs-Summe, die Bestätigung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten u. s. w. war den Friedensvermittlern (mirowoi posrednik) übertragen; die Annullirung der Beschlüsse der Wolost-Versammlungen auf Beschwerden und die Absetzung der Gemeinde-Aeltesten und Aeltermänner auf Antrag der Friedensvermittler hatten die Friedensvermittler-Versammlungen. Die Friedensvermittler wurden aus Kandidatenlisten, welche die Adelsversammlungen aufstellten, von den Gouverneuren ernannt. Die Friedensvermittler der ersten 3 Jahre, welchen die Aufgabe zufiel, die Aufhebung der Leibeigenschaft in Angriff zu nehmen, haben sich fast ausnahmslos als ihrer Aufgabe gewachsen bewiesen, sie fühlten sich eben der Sache nach als Träger eines selbständigen Amtes, dem eine große Aufgabe gestellt war. Sie sollten Gesetz und Recht da begründen helfen, wo bisher die Willkür und das Ermessen geherrscht

hatten. Bei der Größe der ihnen gestellten Aufgabe mußte man sie gewähren lassen; dazu kam, die Bureaukratie scheute die Verantwortlichkeit vor einem etwaigen Mißlingen: man ließ sie also gewähren und überließ ihnen die Verantwortung. Erst als der Erfolg der Maßregel gesichert war und das unabhängige Amt seine Pflicht erfüllt hatte, da begann das erst versteckte, dann immer deutlicher hervortretende Streben, zuerst das Amt seiner Selbständigkeit zu entkleiden, dann ganz zu beseitigen. Die Vorschriften und Instruktionen mehrten sich; in den westlichen Provinzen, aber auch anderswo, wurde nicht mehr das Gesetz als maßgebend angesehen, sondern administrative, soziale und schließlich gar politische Zwecke, und zur Erreichung derselben trat das Ermessen der Bureaukratie vermittelst Interpretationen und Instruktionen an Stelle des Gesetzes. Jetzt zogen sich die unabhängigen Elemente aus den Reihen der Friedensvermittler zurück, und diese füllten sich mit Strebern und mit eifrigen Erfüllern jeder beliebigen Willkür. Aber das genügte nicht; das ganze Amt, das durch Bezeichnung und Tradition immer noch an Selbständigkeit und Gesetz, an Selbstverwaltung und Recht erinnerte, mußte beseitigt werden; denn nichts ist der Bureaukratie so verhaßt, wie Gesetz und Recht, wenn solches ihrem Ermessen Schranken zieht. Die Sessionen der Friedensvermittler wurden beseitigt. In diesen Sessionen entschieden die vorliegenden Fragen immerhin noch Leute, welche die Sachen an Ort und Stelle auszuführen und zu verwirklichen hatten, welche in direkte Berührung mit den realen Faktoren traten, welche die Sachen nicht bloß auf dem Papier, sondern im Leben verwirklichen sollten und es erfuhren, wie gut oder wie schlimm die Vorschriften in der Wirklichkeit sich bethätigten. Solche Leute werden immer mehr oder weniger die wirklichen, also auch die örtlichen Lebensverhältnisse berücksichtigen und sich scheuen, der papierenen Vorschrift oder dem Chauvinismus oder der Politik zu Liebe die Verhältnisse mehr als nöthig zu brechen, der Bureaukrat hingegen, wie Rußland ihn seit den moskowischen Zeiten kennen gelernt hat, will nur seine Vorschrift, die Wirklichkeit will er nicht kennen, die muß seinem Papier, seinem Chauvinismus, der Politik, wie er sie auffaßt, zu Liebe gebrochen werden.

Daher mußten die Sessionen verschwinden und wurden im Jahre 1874 durch Kreisbehörden in Bauersachen ersetzt, in denen der bureaukratische Einfluß ministerieller Beamten leichte Möglichkeit hat, die Entscheidungen zu bestimmen.

Selbst in denjenigen Gouvernements, wo die Durchführung der Ablösung noch nicht vollständig erfolgt ist, so daß ein an Ort und Stelle wirkender Beamter nothwendig ist, sind die „Friedensvermittler" aufgehoben und durch „Beamte für Bauersachen" ersetzt; in manchen Kreisen wurden die Ehrenfriedensrichter, aus denen ein Mitglied der Kommission gewählt werden soll, also ein durchaus unabhängiger Mann, durch einen Beamten der örtlichen Prokuratur, d. h. einen durchaus abhängigen Beamten ersetzt. In den Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, werden die Friedensvermittler durch beständige Mitglieder der Kreisbauerkommissionen ersetzt. Das Amt des Friedensvermittlers war übrigens von vornherein als ein vorübergehendes bezeichnet worden, aber es war in Aussicht genommen, die Befugnisse dieses Amtes später dem Friedensrichter zu übertragen. Ein Theil der richterlichen Funktionen ging hier an die Friedensrichter, die Exekutivgewalt an die Kreispolizeichefs, die Bauergemeinde-, Agrar- und Ablösungssachen an die Kreisbehörde für Bauersachen über.

Die Aufsicht über die Bauergemeinde-Verwaltung haben die Kreis- und Gouvernements-Behörden für Bauersachen (§ 87). Die „Beamten für Bauersachen", oder da, wo keine solchen sind, die Glieder der Kreiskommission, revidiren die Dorf- und Wolostgemeinde-Verwaltung; wo Kassendefekte vorliegen, sind sie befugt, die Aeltesten und Aeltermänner zu suspendiren

und die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um den Ersatz der Summen sicherzustellen (erst seit 1874, bis dahin verfügten die Gemeinden nach eigenem Ermessen und waren die Aeltesten thatsächlich unverantwortlich, denn niemand konnte gegen sie eine Gemeindeversammlung berufen) und die Sache beim örtlichen Untersuchungsrichter zur Anzeige zu bringen.

Die Kreisbehörde hat die Bestätigung der Wolost-Aeltermänner und Dorfältesten, Entscheidung der Beschwerden über Gemeindebeamte, Verhängung von Disziplinarstrafen über Gemeindevorsteher und Uebergabe derselben an das Gericht, Entfernung unzuverlässiger Gemeindeschreiber vom Amte nach eigenem Ermessen, Entscheidung der Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung, Genehmigung der Vereinigung mehrerer Dorfgemeinden in eine, Entscheidung von Beschwerden in Vormundschaftssachen, Genehmigung von Familientheilungen, Bestätigung der Gemeindebeschlüsse wegen Ausschluß schädlicher Gemeindeglieder u. a. dgl. Die Sachen, betreffend die Ablösung des Bauerlandes im weitesten Sinne, sind speziell dem beständigen Mitgliede übertragen; wo dasselbe streitige Fälle zu entscheiden hat, geht die Beschwerde an die Kreisbehörde. Die Beschwerde über Entscheidungen der Kreisbehörden geht an die Gouvernements-Behörde. In Beschwerdesachen über Beschlüsse der Dorf- oder Wolostgemeinden sind diese die höchste Instanz. In allen anderen Sachen gehen Beschwerden über die Entscheidungen der Gouvernements-Behörden in Bauersachen an das II. Departement des Senats (für Bauersachen). Die Beschwerden werden bei der Instanz eingereicht, gegen deren Entscheidung sie gerichtet sind, und diese hat sie mit einem Bericht oder mit den Akten der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Der Gouverneur hat gleichfalls eine Disziplinar-Gewalt über die Gemeinde-Vorsteher und ist befugt, dieselben vom Amte zu entfernen. Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die der Gouverneur aus irgend einem Grunde für ungerecht hält, oder deren Ausführung er für inopportun erachtet, ist er befugt zu suspendiren und darüber, unter Mittheilung an den Minister des Innern, dem II. Departemant des Senats zur Entscheidung vorzustellen.

4. Die gemischten Behörden.

§ 84. **Bedeutung und Organisation derselben.** Die gemischten, d. h. aus den Chefs oder Delegirten der Kron- und Selbstverwaltungsbehörden zusammengesetzten berathenden oder entscheidenden Kollegien sind ein Erzeugniß der neuesten Zeit. Der innere Grund ihrer Entstehung ist zu suchen im Mißtrauen der Bureaukratie gegen die Organe der Selbstverwaltung. Die Bureaukratie kann es sich nicht denken, daß der Staat und irgend ein Staatsinstitut besser verwaltet, ein Staatsbedürfniß besser befriedigt werden kann als durch sie. Sie hält sich allein für den berechtigten Vertreter und Vollstrecker der autokratischen Kaiserlichen Staatsgewalt. Sie vergißt, daß selbst nach dem moskowischen Staatsgrundsatz ihr keineswegs diese Stellung dem Rechte nach zukam, daß in Moskau Jedermann, der Dienstmann (slushilyje ljudi) durch seine persönlichen Dienste, der Steuerzahler (täglyje ljudi) durch seine Steuern und Leistungen, Organ des Staates war, nur für den Staat lebte, wenn sich dieses Recht freilich nur als eine furchtbare Last äußerte, die den Einzelnen zu Boden drückte und ihm die freie Bewegung nahm. Die russische Bureaukratie betrachtet auch heute noch, wie im alten Polizeistaat, jede Betheiligung der Unterthanen als solcher am öffentlichen Leben als eine Anmaßung der weisen und unfehlbaren Fürsorge des Beamtenthums gegenüber: der Unterthan soll auf seine Privatthätigkeit, die Stände und Korporationen auf ihre Standes- und kor-

porativen inneren Angelegenheiten sich beschränken. Obwohl der Staat durch Gesetz den Organen der Selbstverwaltung Staatsfunktionen übertragen hat, erkennt das berufsmäßige Beamtenthum diese Organe nicht für voll an und hat es, wie wir sehen, durchgesetzt, daß die neueren Selbstverwaltungsordnungen den Selbstverwaltungsorganen die obrigkeitliche Gewalt versagen. Die gemischten Behörden werden nun, so lange die jetzige Ordnung besteht, vom Beamtenthum als ein Mittel benutzt, um der Selbstverwaltung das wieder zu entwinden, was das Gesetz, also der Kaiser, ihr übertragen hat.

Die Statthalterschaftsverfassung stellte die Selbstverwaltungsbehörden als gleichberechtigte Vollstrecker des autokratischen Willens neben die aus Berufsbeamten gebildeten; wir sahen, daß sich in der Praxis die Sache freilich anders gestaltete, aber prinzipiell standen sie gleich. Die Statthalterschaftsverfassung kannte nur eine gemischte Behörde, das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, welches Armen-, Kranken-, Gefängniß- und Kreditwesen im Gouvernement leiten sollte. Der vollständige Bankerott dieses Instituts ist von der Regierung selbst anerkannt worden. Einen weiteren Versuch, die Selbstverwaltungsangelegenheiten durch gemischte Behörden führen zu lassen, zeigen die unter dem Kaiser Nikolaus eingeführten Prästandenkomite's. Die volle Unzulänglichkeit derselben ist von der Regierung gleichfalls zugestanden. Die unverantwortliche Verwaltung lag in Händen von Beamten der Krone, welche alle Versuche der Vertreter des Adels, von denen der Städte ganz zu geschweigen, einen Rechenschaftsbericht, auch nur eine Einsicht in die Verwendung der Summen zu erlangen, zu vereiteln wußte; Jahr aus Jahr ein schloß die Rechnung mit dem nach Rubel, Kopeken und Kopekenbruchtheilen gleichen Restbestande[1]). In Folge solcher Erfahrungen entschloß sich Kaiser Alexander II. zur Begründung der Selbstverwaltung. Die Durchführung der Aufhebung der Leibeigenschaft sollte dem Adel übertragen werden. Die Bauerkommissionen wurden ausschließlich vom Adel gebildet und enthielten nur einen von der Regierung ernannten Beamten, der auch aus dem Adel gewählt wurde. Der Gouverneur war gar nicht Mitglied dieser Behörde und sollte sie gewähren lassen, sie nur unterstützen. Sofort aber begann der Kampf der Bureaukratie gegen den Adel, und jetzt ist es durch fortgesetzte Umgestaltungen dazu gekommen, daß der Gouvernements-Adelsmarschall das einzige durch Wahl des Adels ernannte Mitglied dieser Behörde ist. In den sechziger Jahren verfolgte die aufgeklärte Bureaukratie die Tendenz, den Adel jeden Einflusses auf öffentliche Angelegenheiten zu berauben. Im Jahre 1864 wurden die Landschaften organisirt, und sehr gegen den Wunsch der Bureaukratie erhielten die Adelsmarschälle hier eine einflußreiche Stellung. Im Jahre 1870 gelang es der Bureaukratie, aus der

1) Knäs Wassilczikow, O ssamouprawlenii. St. Ptbg. 1872. Th. II. S. 395 ff. Diese sonderbaren perennirenden Restbestände sind charakteristisch für die Gewohnheiten und Praxis der Beamten und Behörden. Das Gesetz über die Landesprästanden sagte in einem Artikel beiläufig, die Reste der zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse von dem Gouvernement aufgebrachten Summe werden verwendet, um die nächsten Jahre die Lokalsteuern zu vermindern, d. h. die Verwaltung darf über dieselben nicht so frei verfügen (unter die Beamten als Belohnung vertheilen u. s. w.), wie sie das über Krongelder that. Die Bureaukratie faßte diesen Artikel ganz anders auf. Materielle Gesetzesbestimmungen hat sie stets zu umgehen verstanden, um ihr Ermessen walten zu lassen, formelle Bestimmungen hat sie stets auf das peinlichste beobachtet, um den Beweis zu führen, daß das formelle Gesetz nach seinem „genauen" Wortlaute „erfüllt werde". Das Gesetz spricht von einem Restbestande, natürlich nur für den Fall, daß ein solcher vorhanden ist. Der Beamte „erfüllt" das Gesetz; da das Gesetz einen Restbestand voraussetzt, so muß ein solcher vorhanden sein! Der im ersten Jahre angegebene Restbestand bleibt, die Einnahmen jedes Jahres werden gebucht, die Ausgaben ebenso groß angegeben und der Restbestand bleibt Jahr ein Jahr aus derselbe. Das Gesetz ist „erfüllt". Mit dem Gelde wurde in Wirklichkeit nach Ermessen der Beamten gewirthschaftet, und das meiste durch Naturalleistung seitens der Bauern besorgt.

Aufsichtsbehörde in städtischen Angelegenheiten den Adelsmarschall ganz auszuschließen. Erst nachdem in Folge nihilistischer Wühlereien sich bedenkliche Symptome in den Schulen zeigten und der Kaiser den Adel und die Adelsmarschälle aufrief, das Volksschulwesen in ihre Hand zu nehmen, änderte sich die Strömung und das Bestreben der Bureaukratie; sie sucht den Adel in ihr Interesse zu ziehen und durch Organisirung gemischter Behörden die Angelegenheiten der Selbstverwaltung wiederum ihrem Ermessen zu unterstellen.

Ostensibel werden solche Behörden eingerichtet, um das gemeinsame Zusammenwirken der Kron- und Selbstverwaltungsbehörden zu befördern, oder eine Aufsicht über Selbstverwaltungskörper zu führen. Die gemischten Behörden stehen mit einer einzigen Ausnahme (Schukrath) unter dem Vorsitze des Gouverneurs und bestehen entweder aus den Chefs oder Delegirten der Kronbehörden und Selbstverwaltungsbeamten. Meist sind es dieselben Beamten, die sich in den verschiedenen Behörden wiederfinden. In den Kreisbehörden ist wiederum mit einer einzigen Ausnahme (Kreis-Anordnungskommission) der Kreis-Adelsmarschall, also ein Selbstverwaltungsbeamter, mit dem Vorsitz in diesen Behörden betraut und erscheint überall als Vertrauensmann der Regierung. Sonderbar ist nur, daß diese, wie gesagt meist aus denselben Personen bestehenden, oft in einem und demselben Lokal ihre Sitzungen abhaltenden Behörden, als verschiedene Behörden betrachtet und nicht zu einer zusammengefaßt werden. Die Folge davon ist, daß sie miteinander korrespondiren und so die Korrespondenz sich bedeutend vermehrt, und daß die Bittsteller gar nicht wissen, wohin sie sich zu wenden haben und sich oft an mehrere wenden müssen. Nun vergegenwärtige man sich, daß die Sitzungen verhältnißmäßig selten sind, und man kann sich sagen, welche Verzögerung dadurch herbeigeführt wird.

Die jetzt bestehenden gemischten Behörden sind folgende:

§ 85. **1. Das Statistische Gouvernementskomite und die Statistischen Kreiskomite's.** Es ist die älteste dieser Behörden, datirt aus dem Jahre 1834 und besteht unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus den Chefs sämmtlicher Kron- und Selbstverwaltungsbehörden, dem Gouvernements-Adelsmarschall und sämmtlichen Kreismarschällen, und den Vertretern der Geistlichkeit. Die ganze Arbeit, die Sammlung und Bearbeitung des statistischen Materials, liegt in der Hand eines sachverständigen Sekretärs und etwaiger Hilfsarbeiter. Die Thätigkeit der Repräsentanten des Adels und der Selbstverwaltungskörper besteht in der Herbeischaffung der Geldmittel für die etwaigen statistischen Publikationen. Die Heranziehung der Chefs der Behörden hat thatsächlich nur den Zweck, dem Sekretär das statistische Material der Behörden zugänglich zu machen. Die ganze Einrichtung ist derart, daß die Landschaftsinstitutionen und einzelne Städte es vorziehen, sich eigene statistische Bureaus einzurichten, als die Geldmittel dem Gouvernementskomite zur Disposition zu stellen. Die statistischen Kreiskomite's bestehen unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus den Spitzen der Kreisbehörden und sollen die Sammlung des Materials befördern. Manche Kreislandschaftsversammlungen haben ihre eigenen Bureaus.

§ 86. **2. Das Gouvernementsgefängnißkomite und die Kreisgefängnißkomite's.** Sie bestehen unter dem nominellen Präsidium des Ministers des Innern und dem Vizepräsidium des Gouverneurs, des Bischofs, des Gouvernements-Adelsmarschalls aus den Chefs der Kronbehörden und Vertretern der Selbstverwaltungskörper. Eine wichtige Rolle spielt hier der Prokureur des Bezirksgerichts; in den Kreisen führt der Kreismarschall den Vorsitz. Die Komite's können die Zahl ihrer Mitglieder durch Wahl vergrößern. Ihre Aufgabe ist Fürsorge für geistige und leibliche Pflege der Gefangenen und besonders die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel.

§ 87. 3. **Die Gouvernements- und Kreisbehörde in Bauersachen** (Gubernskoje i ujesdnoje po krestjanskim delam prissutstwije). Diese Behörde wurde 1861 eingerichtet und zuerst ausschließlich vom Adel besetzt. Seitdem ist sie im Bestande wiederholt verändert worden, besonders im Jahre 1874 und durch Erlaß vom 23. März 1882. Dieselbe ist Aufsichtsbehörde in Bauergemeindeangelegenheiten und Behörde für Ablösung der Grundlasten.

Die Gouvernementsbehörde besteht jetzt unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vizegouverneur, den Dirigirenden des Kameralhofes, der Domänenverwaltung und, wo solche bestehen, der Verwaltung der Appanagen, dem Präsidenten des Gouvernementslandschaftsamtes, dem Prokureur und einem „Beständigen Mitgliede", alle 3 Jahre aus den örtlichen adligen Gutsbesitzern gewählt von der Gouvernementslandschaftsversammlung und auf Vorstellung des Gouverneurs und Ministers des Innern vom Kaiser bestätigt.

Die Kreisbehörden bestehen unter dem Vorsitze des Kreismarschalls aus einem „Beständigen Mitgliede" (alle 3 Jahre von der Gouvernements-Landschaftsversammlung aus den örtlichen adligen Gutsbesitzern gewählt und vom Minister des Innern bestätigt), dem Kreispolizeichef, dem Präsidenten des Kreislandschaftsamtes und einem Ehrenfriedensrichter nach Wahl des Justizministers. Wo keine Adelsmarschälle sind, werden die Vorsitzer gewählt. In Sachen betreffend die Geldleistungen und die Kassenverwaltung der Bauergemeinden wird der örtliche Steuerinspektor hinzugezogen, dem die Kontrolle und Revision der Bauergemeindebeamten in Bezug auf Vertheilung, Beitreibung und Verausgabung der Geldabgaben übertragen werden kann, was übrigens, wenn es geschähe, seine ganze Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Die Geschäftsführung in Agrar- und Grundentlastungssachen haben die „Beständigen Mitglieder", welche eine Besoldung (2000 Rubel) beziehen. In einigen Gouvernements bestehen noch besondere „Beamte in Bauersachen" (s. § 83 S. 125). In den westlichen (litauischen, weißrussischen und kleinrussischen) Gouvernements werden in Sachen der ländlichen Grundzinsner einige Kreisbehörden in Bauersachen nach Ermessen des Justizministers und des Ministers des Innern erweitert zu Kreisbehörden in Grundzinssachen durch Hinzuziehung eines Justizbeamten ernannt vom Justizminister und eines örtlichen Gutsbesitzers ernannt vom Gouverneur. Die Gouvernements-Bauerbehörde wird für die Entscheidung dieser Sachen durch Hinzuziehung eines örtlichen Gutsbesitzers ernannt vom örtlichen Generalgouverneur oder dem Minister des Innern verstärkt. Die Bauerbehörden, denen überhaupt richterliche Befugnisse zustehen, üben solche auch in diesen Sachen aus (Erlaß v. 9. Juni 1886). Im ersten Departement des Senats werden diese Sachen unter Hinzuziehung des Ministers des Innern entschieden.

§ 88. 4. **Die Gouvernementsbehörde in städtischen Angelegenheiten** (G. po gorodskim delam prissutstwije). Diese am 1. Juli 1870 bei Erlaß der neuen Stadtordnung eingeführte Aufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag des Gouverneurs Beschlüsse der Stadtverordneten für ungesetzlich zu erklären und zu annulliren, Verordnungen, denen Gouverneur oder Polizeimeister die Zustimmung versagen, zu prüfen, städtische Beamte dem Gerichte zu übergeben, wegen Versetzung der Stadthäupter in Anklagezustand bei dem Senat Antrag zu stellen, Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung zu entscheiden. Gegen ihre Verfügungen steht den Stadtverordneten der Rekurs an den Senat zu. Die Behörde besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Vizegouverneur, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Prokureur, dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung, dem Präsidenten des Gouvernementslandschaftsamtes und dem Haupte der Gouvernementsstadt. Handelt es sich um Kompetenzstreitigkeiten mit anderen Ressorts,

so nimmt der Chef dieses Ressorts Theil; handelt es sich um Geldberechnungen, der Dirigirende des Kontrollhofes; handelt es sich um Subventionirung von Schulen, ein Beamter des Lehrbezirks. Die Geschäftsführung der Kommission hat der Stadtsekretär der Gouvernementsstadt. Wo die Landschaftsordnung nicht eingeführt ist, nimmt ein Mitglied der Behörde in Bauersachen Theil.

Diese Behörde unterscheidet sich von allen anderen dadurch, daß der Gouvernements-Adelsmarschall, d. h. der selbständigste und unabhängigste aller Selbstverwaltungsbeamten von der Theilnahme an dieser Behörde ausgeschlossen ist. Die Städteordnung kam zu Stande zur Zeit, wo das liberale Beamtenthum die unbedingte Herrschaft hatte und es darauf anlegte, den Adel und seine Repräsentanten aus allen einflußreichen Stellen zu verdrängen und möglichst zu beseitigen. Seit den Verschwörungen der Nihilisten trat ein Rückschlag ein, daher figurirt in allen späteren Kommissionen der Gouvernements-Adelsmarschall an erster Stelle.

§ 89. **5. Die Gouvernements- und Kreis-Wehrpflichtsbehörden** (G. i. ujesdnoje po wolnskim delam prissutstwije). Diese mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vom 1. Januar 1874 errichteten Behörden für Verwaltung der Wehrpflichtsangelegenheiten sind nach den Erfahrungen der Praxis nicht nur durchaus zweckentsprechend eingerichtet, sondern fungiren auch durchaus zweckmäßig. Der Schwerpunkt der Thätigkeit liegt in den Kreisbehörden, während die Gouvernements-Wehrpflichtsbehörde nur die Aufsicht und Entscheidung oder vielmehr Antragstellung über zweifelhafte Fälle hat.

Die Gouvernements-Wehrpflichtsbehörde besteht unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vizegouverneur, dem Präsidenten und einem Mitgliede des Gouvernements-Landschaftsamtes, dem Prokureur, dem Gouvernements-Militärchef oder, wo dieses Amt, wie im europäischen Rußland, bereits wieder abgeschafft ist, dem örtlichen Kreis-Militärchef. Die Kreisbehörde besteht unter dem Vorsitze des Kreismarschalls aus dem Kreis-Polizeichef, einem Gliede des Kreislandschaftsamtes, dem Kreis-Militärchef; zu den Sitzungen, wo es sich um Städter handelt, wird das örtliche Stadthaupt, wo um andere Personen, ein von der Kreislandschaft gewähltes Mitglied hinzugezogen. Wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wird der Präsident vom Gouverneur ernannt (obwohl Adelsmarschälle vorhanden sind: es handelt sich um die westlichen und baltischen Provinzen); statt der Mitglieder der Landschaftsämter treten Mitglieder der Bauerbehörden ein.

In größeren Städten (St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa, Riga, Wilna, Kiew, Kischinew, Nikolajew, Sewastopol, Charkow, Tiflis, Saratow, Kasan, Kronstadt) bestehen städtische Wehrpflichtsbehörden unter dem Vorsitz des Stadthaupts aus zwei Mitgliedern nach Wahl des Stadtamtes, je einem Militär- und Polizeibeamten.

Bei der Besichtigung der Wehrpflichtigen werden je 2 Aerzte hinzugezogen, von denen einer womöglich Militärarzt, sowie ein Offizier (Annehmer, prijemszczik).

§ 90. **6. Die Gouvernements- und Kreis-Anordnungskomite's** (G. i. u. rasporäditelny komitet). In den Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind (d. h. in den 9 westlichen Gouvernements, Kurland, Archangel, Orenburg und Astrachan), wurden durch Ukas vom 10. Dezember 1874 besondere Anordnungskomite's zur Verwaltung der Landesprästanden unter Aufhebung der obenerwähnten Prästandenkomite's eingerichtet. Die Gouvernements-Anordnungskomite's bestehen unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Dirigirenden und einem Sektionschef des Kameralhofes, dem Haupt der Gouvernementsstadt, und in Sachen der Leistungen für das Militär, für die Post, dem betreffenden Chef, für die Gefängnisse, den Präsidenten des Bezirksgerichts und der Friedensrichter-Versammlung, einem

Prokureur. In Gouvernements, wo viele Truppen stehen, wird statt eines Sektionschefs des Kameralhofs ein besonderer Beamter vom Minister ernannt, der dann auch die Geschäftsführung hat.

Das Kreiskomite besteht unter Vorsitz des Kreispolizeichefs aus einem vom Gouverneur ernannten Beamten, dem Stadthaupt und in Sachen der einzelnen Wolost dem Wolost-Aeltermann. In allen Steuersachen ist der örtliche Steuerinspektor Mitglied.

Diese Komite's entwerfen den Voranschlag für die Leistung der Landesprästanden in den Kreisen und im Gouvernement; durch das Ministerium des Innern gelangen die Anschläge nach Verhandlung mit den einzelnen Ressortministern an den Reichsrath und werden schließlich auf 3 Jahre vom Kaiser bestätigt.

In den Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen bestehen, sind trotzdem durch Ukas vom 30. April 1885 diese Komite's gleichfalls eingeführt und zu denselben die Präsidenten der Landschaftsämter hinzugezogen worden. Diesen Komite's ist die Verwaltung gewisser Leistungen übertragen, welche eigentlich der Verwaltung der Landschaften unterliegen, aber welche die Regierung denselben nicht zu übertragen, sondern in eigener Disposition zu behalten wünscht. Dahin gehören: Einquartierung der Truppen, Bau, Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Kasernen und anderer Gebäude, Fuhren, Unterhalt gewisser Wege.

Mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Reichskontrolleurs können diesen Komite's auch noch andere Angelegenheiten übertragen werden. In allen ihnen übertragenen Sachen entbehren die Anordnungskomite's jeglicher Selbständigkeit und sind einfach örtliche Exekutivkomite's der verschiedenen Ministerien für die Leistungen, welche diese Ministerien fordern dürfen. Eine Uebertragung der für einzelne Leistungen angewiesenen Summen für andere dringende Ausgaben darf nur innerhalb der verschiedenen Ausgaben für das einzelne Ressort vorgenommen werden. Diese Behörden sind also wirthschaftlich nicht für das Gouvernement oder den Kreis, sondern nur für das einzelne Ressort thätig und haben dessen Interessen, nicht die des Gouvernements zu wahren. In dieser ihrer Selbstlosigkeit sind sie in den Augen der Bureaukratie das Ideal einer Lokalbehörde mit Selbstverwaltungsschein.

§ 91. 7. **Der Gouvernements-Schulrath** (G. uczilischczny ssowet) **und Kreis-Schulräthe**, errichtet 1864, reorganisirt 1874, 25. Mai. Nr. 53574. Der Gouvernements-Schulrath besteht unter dem Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls aus dem Direktor der Volksschulen des Gouvernements, je einem Mitgliede nach Ernennung des Kurators des Lehrbezirks, des Gouverneurs und des Bischofs und zwei Mitgliedern nach Wahl der Gouvernements-Landschaftsversammlung.

Der Kreis-Schulrath besteht unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus dem Inspektor der Volksschulen des Kreises, je einem Mitgliede nach Ernennung des Kurators des Lehrbezirks, des Gouverneurs und des Bischofs, zwei Mitgliedern nach Wahl der Kreis-Landschaftsversammlung und einem Mitgliede nach Wahl der Kreisstadtgemeinde, wenn dieselbe Schulen unterhält oder für solche zahlt. Die Schulräthe sorgen für Vermehrung der Volksschulen, für Beschaffung von Mitteln, bestätigen die Lehrer und entscheiden, wo der Inspektor die Zulassung verweigert hat. Sie haben das Recht, Lehrer wegen Unzuverlässigkeit zu entlassen und Schulen wegen Unordnungen und schädlicher Richtung zu schließen.

Die Kronsverwaltungen, welche Volksschulen errichten, also auch das geistliche Ressort, haben darüber dem Schulrathe Anzeige zu machen; Privatpersonen, Gemeinden und Landschaften bedürfen einer Konzession, welche der Kreismarschall nach Uebereinkunft mit dem Schulinspektor unter Mittheilung an den Schulrath ertheilt; bei Verweige-

rung der Konzession geht die Beschwerde an den Gouvernements-Schulrath, welcher auch über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreismarschall und Inspektor entscheidet, sowie alle Beschwerden über Entscheidungen des Kreisschulraths oder des Kreismarschalls in diesen Sachen. Beschwerden über den Gouvernements-Schulrath gehen an das I. Departement des Senats, mit Ausnahme von Sachen den Unterricht betreffend, welche an den Minister der Volksaufklärung gehen.

Wenn der Schulrath nicht versammelt ist, können der Kreismarschall und der Schulinspektor Schulen vorläufig schließen und Lehrer suspendiren. Ebenso verfügt der Inspektor über Fragen des Unterrichts, doch ist er für alle Maßregeln dem Schulrathe verantwortlich.

§ 92. 8. **Die Gouvernements-, Kreis- und Stadtbehörden in Getränksteuersachen** (G. po piteinym delam pr.), eingeführt durch Ukas vom 14. Mai 1885. Die Gouvernementsbehörde besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, den Dirigirenden des Kameralhofes und der Getränksteuerverwaltung, einem Mitgliede der Bauerkommission, dem Präsidenten des Landschaftsamtes und Delegirten der Landschaftsversammlung.

Die Kreisbehörde besteht unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus einem Delegirten der Accisevertwaltung, dem Kreispolizeichef, Delegirten der Bauerkommission, einem Gliede der Friedensrichterversammlung, dem Vorsitzer des Landschaftsamtes und Delegirten der Kreislandschaftsversammlung. An diese Behörden können Beschwerden gegen Verfügungen von Accisebeamten eingereicht werden und über Entscheidungen von Kreis- und Stadtbehörden gehen die Beschwerden an die Gouvernementsbehörde. Entscheidungen der letzteren, mit denen der Gouverneur oder der Dirigirende des Accisewesens nicht übereinstimmen, werden dem Finanzminister zur gemeinsamen Entscheidung mit dem Minister des Innern oder anderen Ministerien, deren Ressort bei der Sache betheiligt ist, vorgelegt.

Die Stadtbehörde besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus einem Mitgliede des Stadtamtes, einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung, dem Polizeimeister oder Kreispolizeichef, einem Friedensrichter und einem Delegirten der Accisevertwaltung.

§ 93. 9. **Die Gouvernementsbehörde in Fabriksachen** (G. po fabricznym delam prissutstwije), errichtet durch Gesetz vom 3. Juni 1886, besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Vizegouverneur, dem Prokureur des Bezirksgerichts, dem Chef der örtlichen Gensdarmerie-Verwaltung, dem Fabrikinspektor, je einem Mitgliede des Landschafts- und Stadtamtes. Die Behörde hat die Befugniß, Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Fabrikarbeiter bei der Arbeit und in den Wohnungen, ebenso über ärztliche Hülfe; Strafen über den Fabrikbesitzer oder Verwalter zu verhängen wegen gewisser Uebertretungen; Entscheidung über Klagen gegen die Fabrikinspektoren, Entscheidung über Unterstellungen der letzteren; Erlaß ergänzender Bestimmungen über das Verhältniß der Hülfsarbeiter und Arbeitergenossenschaften zur Fabrikverwaltung.

§ 94. 10. **Kommission zur Berathung von Verordnungen über Epidemieen für einzelne Kreise.** Im Falle einer Epidemie kann der Gouverneur, wenn er ein Bedenken findet, die Verordnungen, welche von der Kreislandschaft und der Polizei vereinbart worden sind, zu publiziren, oder wenn zwischen Landschaft und Polizei in Beziehung auf eine solche Verordnung eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen ist, eine besondere Kommission (Berathung) aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vizegouverneur, dem örtlichen Prokureur, dem Medizinalinspektor und dessen Gehilfen, dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Gouvernements-Landschaftsamtes, dem ältesten Land-

schaftsarzte zur Entscheidung dieser Sache berufen. Stimmt er auch mit der Meinung dieser Kommission nicht überein, so kann er die Sache zur Entscheidung des Ministers des Innern bringen.

§ 95. **11. Gouvernements- und Kreis-, Sanitäts- und Impfungs-Komites.** An Stelle des Gouvernements-Sanitäts- und Blatternimpfungs-Komites ist getreten die Theilnahme an den betreffenden Berathungen der Gouvernementsregierung, des Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschalls, der Dirigirenden des Kameralhofes, der Domänen- und Appanagenverwaltung, des Präsidenten des Gouvernements-Landschaftsamtes, des Polizeimeisters des Stadthauptes, Delegirter der Konsistorien und anderer Personen, deren Rath und Mitwirkung nützlich sein kann. In den Kreisen dagegen bestehen nach wie vor Sanitäts-Komites unter dem Vorsitz des Kreismarschalls oder, wo es einen solchen nicht gibt, des Polizeichefs, aus Chefs der verschiedenen Behörden, Geistlichen und anderen Personen.

§ 96. **12. Behörde zur Entmündigung Geisteskranker** (Prissutstwije dlä oswidetelstwowanija umaliszennych). Solche Kommissionen sind zuerst in der Statthalterschaftsverfassung erwähnt, seit 1815 wurden genauere Bestimmungen erlassen, seitdem ist die Zusammensetzung derselben vielfach modifizirt worden. Zur Feststellung des Geisteszustandes des zu Entmündigenden wird eine „Session" (prissutstwije) zusammenberufen aus dem Gouverneur, Vizegouverneur, den Mitgliedern der Medizinalabtheilung, der Gouvernementsregierung, dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Bezirksgerichts, dem Prokureur, einem Ehren-Friedensrichter und je nach dem Stande dem Gouvernements- und einem, eventuell zwei Kreismarschällen, zweien Mitgliedern des Stadtwaisengerichts, dem Dirigirenden des Kameralhofes, Mitgliedern der Bauerkommission, Delegirten der Militärverwaltung. Bei Entmündigung von Bauern wird die Entscheidung dieser Session von der Gouvernementsregierung sofort ausgeführt, bei der von Personen anderer Stände erst nachdem die Entscheidung vom Senat bestätigt worden ist. Die Aufhebung der Entmündigung findet durch Beschluß derselben Behörde statt.

§ 97. **13. Kreis- und Stadt-Abschätzungs-Kommissionen bei Expropriationen** (Ozenocznaja komissija). Die Expropriation eines Immobils kann nur durch einen auf dem Gesetzgebungswege zu erlassenden Allerhöchsten Befehl angeordnet werden. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Ressort oder der Eisenbahngesellschaft u. s. w. und dem Eigenthümer über den Werth des Immobils nicht zu Stande, so wird derselbe von einer Abschätzungskommission festgestellt. Diese Kommission besteht in den Residenzen unter dem Vorsitz des Stadthauptmannes, in den Gouvernementsstädten des Gouverneurs, in den Kreisstädten des Polizeimeisters, aus dem Stadthaupt, dem Gouvernements- oder einem anderen Architekten oder Ingenieuren und städtischen Taxatoren. Die Kreiskommission besteht unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus einem Friedensrichter, einem Mitgliede der Kreispolizei und Taxatoren aus den benachbarten Gutsbesitzern.

§ 98. **14. Die Kreiskommission zur Abfassung der Geschworenen-Listen.** Die Führung der Urlisten für die Geschworenen haben für Grundbesitzer der Präsident des Kreislandschaftsamtes, für Stadtbewohner das Stadthaupt, für Bauern das beständige Mitglied der Kreisbauerbehörde, für alle anderen der Kreis- und Stadtpolizeichef, wobei die Verzeichnisse der Beamten von den Chefs mitzutheilen sind. Die Jahreslisten werden aus den Urlisten zusammengestellt von der Kreiskommission, welche unter dem Vorsitz des Kreismarschalls aus dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung, den Distrikts-Friedensrichtern, dem Kreispolizeichef, dem Polizeimeister, dem Präsidenten des Kreis-Landschaftsamtes, dem Stadthaupt, dem örtlichen Prokureurgehilfen, dem beständigen Mitgliede der Kreisbauerkommission und wenigstens dreien von der Kreislandschaft gewählten Delegirten gebildet wird. Der örtliche Untersuchungsrichter und Steuer-

inspektor können gleichfalls hinzugezogen werden. Wo keine Adelsmarschälle sind, hat der Präsident der Friedensrichterversammlung den Vorsitz. Wo keine Landschaftsinstitutionen sind, ernennt der Gouverneur 2—3 örtliche Gutsbesitzer in die Kommission. Diese Kommission revidirt die Urlisten (obszczije spiski), kann sie vervollständigen und stellt auf Grund derselben die Jahreslisten (oczerednyje spiski) nach eigenem Ermessen zusammen. In den westlichen Provinzen müssen die Listen dem Gouverneur vorgelegt werden, der berechtigt ist, ohne jeden Grund Personen aus denselben zu streichen. Die Listen liegen zu Jedermanns Einsicht aus. Wegen unbefugter Eintragung oder Auslassung ist Jedermann befugt Einwendungen zu erheben, über welche von der Kommission zu entscheiden ist. Beschwerden gegen solche Entscheidungen gehen an das Bezirksgericht.

IV. Der Staatsdienst[1]).

§ 99. 1. **Begriff der Staatsdiener** (Swod Sak. Bd. III, Dienst-Ord. Art. 1 bis 812 nebst Beilage. Pensions-Ord. Art. 1 bis 667). Staatsdiener im Allgemeinen heißen slushaszczije, das Amt dolshnost, Beamter dolshnostnoje lizo, Beamter, der einen Klassenrang hat czinownik, dies Wort wird im gewöhnlichen Leben zur Bezeichnung des Beamten im Allgemeinen gebraucht. Außerdem unterscheidet man Kanzleibeamte, d. h. Schreiber mit Klassenrang und kanzelärski slushitel, Schreiber ohne Klassenrang, der mangelnden Bildung wegen.

Nach der jetzt herrschenden Auffassung ist Staatsdiener, wer sich freiwillig auf den Namen des Kaisers verpflichtet hat, die ihm vom Gesetz oder den Vorgesetzten in gesetzlicher Weise auferlegten Geschäfte zu verrichten. In früherer Zeit bestand ein Dienstzwang. Die Kinder der Dienstleute waren verpflichtet, zu dienen. Noch unter dem Kaiser Nikolaus herrschte die Auffassung, jeder Edelmann oder Sohn eines Beamten, der nicht im Militär diene, müsse in den Civildienst treten und jetzt noch gilt die Bestimmung, wer sich einen Klassenrang nicht erworben hat, hat kein Stimmrecht in der Adelsversammlung. Ebenso tritt diese die Freiwilligkeit des Verhältnisses ausschließende Anschauung darin hervor, daß das Gesetz annimmt, ein Beamter nehme seinen Abschied einzig in Folge von Krankheit oder häuslicher Verhältnisse halber. Unter den Rechten des Adels ist ausdrücklich gesagt, der Edelmann tritt in den Dienst nach eigenem Ermessen und nimmt ebenso seinen Abschied; das Dienstreglement kennt aber nur unfreiwillige Entlassung und Entlassung auf Bitte wegen Krankheit oder häuslicher Verhältnisse. Wesentlich für die Eigenschaft eines Staatsdieners ist die Verpflichtung, ein Amt zu übernehmen, nicht die Führung eines Amtes. Zu den Beamten gehören auch die zur Disposition gestellten, die einem Ministerium oder einer Behörde „zugezählten", deren es Hunderte gibt. Doch besteht ein Gesetz: „Niemand soll dienen, ohne ein Amt zu bekleiden". Es gibt ferner Beamte, die keine Staatsdiener sind, die Beamten der Landschaften, Städte und Bauergemeinden, obwohl sie in gewisser Beziehung eine Autorität ausüben, ja, wie die Gemeindebeamten eine Strafgewalt haben. Zu den Staatsdienern gehören auch nicht diejenigen, welche, wie die Mitglieder der Adels- und Landschaftsversammlungen, die Stadtverordneten, Bauergemeinde-Delegirten, gewisse Stände, Verbände, Gemeinden zu vertreten haben oder amtliche Verrichtungen, kraft

1) Um die Einheitlichkeit der Darstellung im „Handbuch" möglichst zu wahren und die Wiederholung theoretischer Auseinandersetzungen zu vermeiden, schließe ich mich im Folgenden möglichst der Darstellung Labands im Staatsrecht des deutschen Reiches an. (In diesem Handbuche § 9, in der 2. Aufl. seines deutschen Staatsrechts §§ 44—53.) Eine sehr ausführliche Darstellung unter Erörterung auch des theoretischen Standpunktes siehe bei Gradowski, Bd. II. S. 1—164.

einer gesetzlichen Verpflichtung versehen: Geschworene, Wahlvorstände, Mitglieder von berathenden Kommissionen u. s. w. Eine Besoldung ist nicht wesentlich, aber die Regel, die Verpflichtung zur Amtsführung kann auch unentgeltlich übernommen werden. Gleichgültig für den Staatsdienerbegriff ist es, ob die Geschäfte höhere oder niedere sind, ob mit der Amtsführung die Handhabung obrigkeitlicher Befugnisse verbunden ist, oder ob sie in der Verrichtung technischer Arbeiten besteht. Nur ein sehr kleiner Bruchtheil der Beamten hat die Staatsgewalt als solche auszuüben. De facto besteht natürlich der Unterschied zwischen magistrat und employé, de jure aber nicht. Die Kanzleibeamten, diejenigen welche wissenschaftliche, technische Arbeiten ausführen, die Lehrer u. s. w. sind Staatsdiener. Zu den Beamten mit Klassenrang gehören ferner der ganze Hofstaat, auch die Damen, welche gleichfalls dem Klassenrang entsprechende Rechte haben; alle zum persönlichen Dienst des Kaisers und des Kaiserhauses gehörigen Bediensteten beiderlei Geschlechts, ferner die Schauspieler und Mitglieder der Orchester der Kaiserlichen Theater, die Setzer und Korrektoren der Druckereien der Krone, die Gärtner u. s. w., u. s. w., u. s. w. Erst in neuerer Zeit werden zu gewissen einfachen Verrichtungen Personen „miethweise" angestellt, welche dadurch nicht selbständiger stehen, sondern deren Entlassung jederzeit vom unbedingt freien Ermessen des Chefs abhängt. Anders stehen diejenigen, welche mit der Krone einen schriftlichen notariell oder von einer Behörde beglaubigten Kontrakt schließen: diese stehen der Krone wirklich selbständig gegenüber. Der Staatsdiener unterwirft sich der Dienstgewalt des Vorgesetzten, und im russischen Staatsrecht ist im Dienstverhältniß die Autorität und das Ermessen des Vorgesetzten ganz besonders betont. Der Beamte muß in seinem Diensteide im Voraus unbedingten Gehorsam geloben allen Abänderungen bestehender Gesetze, also auch der über seine Stellung, Rechte u. s. w. Wenn auch in solchen Fällen erworbene Rechte meist berücksichtigt werden, so hat der Einzelne doch kein unantastbares Recht darauf. Gewisse Seiten des Dienstverhältnisses sind durch Gesetz geregelt, Gehalt, Pension, Ersatz für Auslagen, für im Dienst erlittenen Schaden, aber das Ermessen der Vorgesetzten herrscht im Allgemeinen vor, besonders in Beziehung auf die oft reich bemessenen Belohnungen. Die Beamten bilden eine besondere Klasse gegenüber den übrigen Unterthanen.

§ 100. 2. **Die Anstellung eines Staatsdieners** (opredelenije na slushbu) ist zu unterscheiden von der Uebertragung eines Amtes (opredelenije k dolshnosti), sowie auch die Entziehung eines bestimmten Amtes zu unterscheiden ist von der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Anstellung eines Beamten erfolgt stets im Namen des Kaisers, aber niemals durch den Kaiser, sondern durch eine Behörde. Es hängt dies damit zusammen, daß Privatpersonen, d. h. nicht im Dienste stehende Personen, eben nicht unmittelbar zu höheren Verwaltungsposten ernannt werden, sondern nur Beamte, welche sich bereits aufgedient haben. Dieser letztere Grundsatz wird jedoch nicht im Sinne einer Schulung oder des Einarbeitens in einen Dienstzweig — wie im Justizfach seit 1864 — aufgefaßt, so können Militärs ohne Weiteres zu Verwaltungschefs und Mitgliedern der höchsten Kollegien ernannt werden (Aemter der vier ersten Klassen), sondern als ein Vorrecht der Beamten, das denselben im Interesse ihres persönlichen Fortkommens verliehen ist. Daher wird die Bestimmung, daß bei Ernennung zu höheren Aemtern die bereits in der Behörde Dienenden berücksichtigt werden sollen, oft auch nicht beobachtet. Die Uebertragung der höheren Aemter der drei ersten Rangklassen (Reichsrathsmitglieder, Senatoren, Minister, Ministergehilfen, Generalgouverneure) erfolgt stets durch einen eigenhändig unterzeichneten Allerhöchsten Befehl nach Ermessen des Kaisers. Die Verleihung der Aemter der IV. Klasse (Direktoren in den Ministerien, Kuratoren, Gouverneure, Ober-Prokureure, Prokureure) in derselben Weise auf Vorstellung der Minister;

die Aemter der V. und VI. Klasse durch Allerhöchste Tagesbefehle, die von den Ministern unterzeichnet werden, d. h. die Minister übertragen die betreffenden Aemter und legen die Verzeichnisse dem Kaiser vor. Die Aemter bis zur VII. Klasse werden von der Gouvernementsregierung und in den Centralbehörden von den Ministern und Departementschefs verliehen. Die niederen Beamten stellen die Chefs an. Besondere Regeln bestehen für Wahl- und Richterämter. Die Ableistung des Diensteides muß sofort nach der Anstellung erfolgen.

1. Angestellt im Staatsdienst können gewisse Personen ihrem Stande nach werden, ferner Alle, die in gewissen Lehranstalten des russischen Reiches ihre Bildung erhalten oder an denselben ein Examen abgelegt haben.

a) Dem Stande nach können angestellt werden: Edelleute, Söhne von Beamten, wissenschaftlich Gebildeten, russischen und protestantischen Geistlichen und Personen in ähnlicher Stellung (R.-G.-B. III, Art. 19—46). Wenn solche keine höhere Bildung erhalten haben, müssen sie das sogenannte Beamten-Examen in gewissen Anfangsgründen ablegen, treten als niedere Kanzleibeamte ein und erhalten den untersten Klassenrang: Edelleute nach 2 Jahren, Kinder von Beamten und Geistlichen nach 4 Jahren, Kinder von Ehrenbürgern nach 8 Jahren, andere nach 10 Jahren[1]).

b) Der Bildung nach können angestellt werden Alle[2]), welche höhere und mittlere Lehranstalten des russischen Reiches absolvirt oder bei denselben das Schlußexamen abgelegt haben.

α) Wer eine höhere Lehranstalt: Universität, Lyceum, Rechtsschule, Militär-Akademie absolvirt hat, tritt sofort mit der IX. bis XIV. Rangklasse in den Dienst; ausgezeichnete Schüler der mittleren mit der XIV. Klasse.

β) Wer eine mittlere Lehranstalt absolvirt hat: Gymnasium, Real-Gymnasium und -Schule, geistliche Seminare, erhält den ersten (XIV.) Klassenrang: Edelleute nach 1 Jahre, Kinder von wissenschaftlich Gebildeten, Beamten, Geistlichen nach 2 Jahren, alle anderen nach 4 Jahren.

Für den Eintritt in den Dienst im Lehr-, Berg-, Meß-, Bau-, Ingenieur-, Landwirthschafts-, Forst-, Medizinal-, Pharmazeutischen oder

---

1) In neuerer Zeit werden in verschiedenen Verwaltungsbranchen zur Bekleidung niederer Posten ausnahmsweise auch Personen zugelassen, die ihrem Stande nach nicht berechtigt sind, angestellt zu werden. Ebenso können solche miethweise angestellt werden.

2) Dem Gesetze nach können Ausländer, welche eine russische Lehranstalt absolvirt haben, im russischen Staatsdienst angestellt werden, ganz abgesehen von der weiter unten erwähnten Ausnahme. Die Praxis ist freilich eine andere. Sonderbarerweise behaupten alle russischen Staatsrechtslehrer, selbst Gradowski, daß abgesehen von diesen besonderen Ausnahmen Ausländer im Allgemeinen im russischen Staatsdienst nicht angestellt werden können. Gradowski führt an: R.-G.-B. Bd. III Art. 4: Es ist verboten, im Civildienst anzustellen: 1. Ausländer .... und führt dann die besonderen Ausnahmen an, welche die Anstellung von Ausländern im gelehrten Fach, im Lehrfach, Medizinal-, Berg-, Salz-, Münzwesen, ferner als Mechaniker, Meister, Künstler zulassen. Allein er ignorirt den Art. 5 desselben Bandes. Ich setze beide Artikel hierher.

Bd. III Art. 4. Es ist verboten, im Civildienst anzustellen: 1. Ausländer, 2. Kaufleute und deren Kinder, wenn sie auch erbliche Ehrenbürger geworden sind, 3. persönliche Ehrenbürger, 4. Kleinbürger und Leute steuerpflichtigen Standes, 5. Kinder nicht gedient habender Oberoffiziers[kinder] (sic), wenn sie auch durch ihre Großväter erbliche Ehrenbürger geworden sind.

Bd. III Art. 5. Das im Art. 4 festgestellte Verbot bleibt wirkungslos und die in diesem Artikel bezeichneten Personen erhalten das Recht, in den Civildienst zu treten 1. wenn jemand durch den Ort seiner Erziehung das Recht auf einen Klassenrang erwirbt, oder überhaupt den Kursus in einer Lehranstalt beendet, welche das Recht auf Eintritt in den Dienst gibt, 2. wenn jemand in der vorgeschriebenen Ordnung einen gelehrten oder akademischen Grad erwirbt.

Veterinär-Fach ist die Absolvirung des betreffenden Instituts erforderlich. In diesen Fächern können auch Ausländer angestellt werden, welche weder in einer inländischen Lehranstalt erzogen sind, noch an einer solchen ein Examen abgelegt haben.

Auf Grund der erwähnten Bestimmungen können angestellt werden nur Personen:

a) männlichen Geschlechts, (Personen weiblichen Geschlechts nur als Lehrerinnen und Erzieherinnen, im Medizinalfach bei Hospitälern, endlich im Rechnungs- und Telegraphenwesen);

b) welche ihre Wehrpflicht absolvirt haben oder derselben nicht unterliegen;

c) im Vollgenuß der Ehrenrechte sich befinden;

d) das Alter von 16, für gewisse Aemter von 21 und im Richteramt von 25 Jahren erlangt haben;

e) Juden können dem Wortlaute des Gesetzes nach angestellt werden, wenn sie einen gelehrten oder medizinischen Grad erwerben; dieselben werden aber thatsächlich nur im Medizinalfach angestellt, oder als Notare und Advokaten konzessionirt; im allgemeinen Staatsdienst findet man sie nur in ganz seltenen Ausnahmsfällen, wenn solche überhaupt vorkommen.

2. Zur Uebertragung eines Amtes ist erforderlich, daß der Staatsdiener den dem Amte entsprechenden Klassenrang (Czin) durch Bildung oder Dienst erworben habe. Alle Aemter sind bestimmten Dienstklassen zugetheilt. Peter d. Gr. führte die Rangklassen ein; damals gab die Ernennung zu einer gewissen Klasse ein Amt ganz wie im Militär noch heute. Man konnte einen höheren Czin nur erhalten, wenn man ein höheres Amt erhielt. Elisabeth gestattete in Folge der Titelsucht auch denen einen höheren Czin zu verleihen, welche ihr früheres Amt beibehielten. In Folge dessen verwandelte der Czin sich in einen Titel. Jetzt kann ein Amt nur bekleidet werden von Jemandem, der einen um 2 Grad niedrigeren oder um 1 Grad höheren Czin hat, als die Klasse, in der das Amt steht. In neuerer Zeit werden oft Ausnahmen von dieser Regel gemacht, im Seewesen und in den Gouvernementsbehörden regelmäßig; auf Wunsch kann Jemand sein Amt behalten, auch wenn er einen höheren Czin hat. Aemter bis zur IX. Klasse können von Personen bekleidet werden, die gar keinen Czin besitzen. — Die Aemter der vier ersten Klassen können von Militärpersonen bekleidet werden mit Beibehaltung des Militärrangs, ebenso Aemter im Hofdienst und im Polizeidienst, in Sibirien, im Kaukasus. Eine Militärperson, deren Militärrang in den entsprechenden Civilrang umbenannt worden ist, steht in Allem den Civilbeamten gleich und kann überall dienen.

Cumulation von Aemtern ist verboten, kann aber innerhalb eines und desselben Ressorts mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden. Cumulation von Aemtern in verschiedenen Ressorts hängt von der Zustimmung der Minister ab. Mitglieder eines und desselben Kollegiums dürfen nicht Verwandte der ersten zwei Grade sein. Chefs dürfen ihre Verwandten nicht als ihre Beamte mit besonderen Aufträgen anstellen. Eigenthümer von Brennereien dürfen weder Chefs noch Revidenten der Accisevertwaltung in dem Bezirk sein, wo ihre Fabriken liegen.

§ 101. 3. **Pflichten und Beschränkungen der Beamten.** 1. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen. Er darf den Ort des Dienstes nicht ohne Erlaubniß verlassen. Beamte können Urlaub erhalten bis 1 Monat und aus besonderen Gründen bis 2 Monate mit Beibehaltung des Gehalts, bis 4 Monate ohne solche; Beamte aus entfernten Gegenden erhalten auch längeren Urlaub mit Beibehaltung des Gehalts; Lehrer, Gelehrte, Richter, Mitglieder des Reichsrathes haben Ferien.

2. Der Beamte darf die Ausübung des Amtes nicht unterbrechen, muß die gesetzliche Zeit darauf verwenden und, wo nöthig, auch mehr.

3. Er darf sein Amt keinem Anderen übertragen. Im Falle der Behinderung wird die Stellvertretung durch den Chef angeordnet, es sei denn, daß gesetzliche Stellvertreter vorhanden sind, z. B. Vizegouverneure u. a. Ministergehilfen treten jedoch nur mit Kaiserlicher Genehmigung in die Verwaltung des Ministeriums.

4. Er ist verpflichtet, vor Allem zur Treue gegen den Monarchen und soll für die Rechte desselben eintreten „nach bestem Wissen, Kraft und Möglichkeit" — dieser Pflicht kann ihn kein Befehl eines Vorgesetzten entheben. (Dienstord. Art. 713.)

5. Der Beamte ist zum Gehorsam verpflichtet, doch wird kein unbedingter Gehorsam verlangt, vielmehr beschränkt sich derselbe auf gesetzmäßige Dienstbefehle seiner Vorgesetzten. Jeder Beamte ist zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Befehls verpflichtet, besonders ob die befehlende Behörde kompetent ist, einen solchen Befehl zu erlassen und er selbst kompetent, denselben auszuführen. Das Verbot, ungesetzliche Befehle auszuführen, ist so allgemein gehalten, daß der Beamte sich nicht auf die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit beschränken darf, sondern den Gehorsam weigern muß, wenn der Befehl einem Gesetze widerspricht, materiell ungesetzlich ist. Das Verbot, widergesetzliche Verordnungen und Befehle auszuführen, das, wie wir sahen, in den Grundgesetzen, in den organischen Statuten des Senats, der Ministerien, der Gouvernementsbehörden ausgesprochen ist, wird in der Dienstordnung ausdrücklich wiederholt: Art. 719 „Wenn jemand einen vom Vorgesetzten gegebenen Befehl für widergesetzlich oder gegen das Interesse Kaiserlicher Majestät hält, so muß er unbedingt das thun, was für solche Fälle vorgeschrieben ist" [1]) (vgl. § 104). In keinem Fall darf der Vorgesetzte einem Beamten, der eine Meinung oder ein Gutachten abzugeben hat, den Inhalt des letzteren vorschreiben (Bd. II. 1. Art. 99).

6. Der Beamte ist verpflichtet, das Dienstgeheimniß zu bewahren (Dienst-O. 716).

7. Der Beamte soll durch ehrenhaftes, uneigennütziges und selbständiges Verhalten sich seines Berufes würdig erweisen (Dienst-O. 712. 714. 718), „auch in seinem Privatleben sich der Tugend befleißigen, eines gottlosen Lebenswandels, der Trunksucht, Lüge und des Betrugs sich enthalten" (Dienst-O. 724).

8. Der Beamte darf Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Genehmigung des Vorgesetzten, Belohnungen von fremden Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

9. Jeder Beamte (auch das Militär) darf Handel und Gewerbe betreiben. Jedoch dürfen die Beamten, welche im Interesse der Krone gewisse Gewerbe beaufsichtigen, solche da nicht betreiben, wo ihnen die Beaufsichtigung zusteht. Beamte der Central-Bergwerks-Verwaltung dürfen bei keinem Bergwerk betheiligt sein. Beamte dürfen keine Geschäfte mit der Krone machen, welche von den Behörden vergeben werden, bei denen sie angestellt sind. Dem Militär ist neuerdings der Handel mit geistigen Getränken verboten.

1) Diese Vorschrift unterscheidet sich von den Bestimmungen anderer Gesetze dadurch, daß das russische Gesetz in der Beschränkung des unbedingten Gehorsams sehr weit geht, dabei ist die Bestimmung ganz allgemein, so daß jeder dieses Prüfungsrecht ausüben müßte, während man es doch nur „selbständigen", nicht bloßen Exekutiv-Beamten zugestehen könnte. Alle diese Bestimmungen beruhen auf einem Gesetze Peters d. Gr., welcher dadurch die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicher stellen wollte. Das Reichsgesetzbuch acceptirte, dem Wortlaut des Gesetzes nach, das System des gesetzlichen Widerstandes der Unterbeamten. Doch wird der Zweck des Gesetzgebers nicht erreicht: 1. in Folge der Allgemeinheit der Bestimmung, weil einem jeden Beamten das Recht des Widerstandes und der Gegenvorstellung zugestanden ist, 2. weil die Beamten in Folge der völligen Abhängigkeit ihrer ganzen Stellung von ihrem Vorgesetzten gar nicht in der Lage sind, das, was das Gesetz von ihnen verlangt, auszuführen (vgl. weiter unten). Grabowski, Sakon i rasporäshenie. Sbornik gossudarstwennych snani. I. St. Ptbg. 1874. S. 138 ff. und für deutsche Leser Fr. Bienemann, Gesetz und Verordnung. Balt. Monatsschr. XXI. 2. Reval 1884.

Beamte der drei ersten Klassen und eine größere Anzahl im Gesetze bezeichneter Beamter der IV. und anderer Klassen dürfen weder Gründer von Aktiengesellschaften und Banken sein noch bei solchen Aemter bekleiden — mit Ausnahme landwirthschaftlicher und Bergwerksunternehmungen auf ihren Gütern, sowie Sparkassen u. dgl.; Beamte, denen die Bekleidung solcher Aemter gestattet ist, dürfen dieselben nur mit Genehmigung ihres Vorgesetzten annehmen (Dienst-O. 528 und 529, Gesetz v. 3. Dez. 1884).

10. Beamten ist es verboten, ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten Werke zu veröffentlichen, welche irgend etwas enthalten, was sich auf die äußeren oder inneren Verhältnisse Rußlands bezieht (Dienst-O. 529 p. 7) [1]).

§ 102. 4. **Verantwortlichkeit der Beamten.** Die Verletzung der den Beamten obliegenden Pflichten kann civilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1. Die privatrechtlichen Folgen bestehen in der Verpflichtung zum Ersatz des durch die Pflichtverletzung zugefügten Schadens. Für das Verfahren bestehen besondere Vorschriften im Civilprozeß. Die Verhandlung findet statt vor einer Behörde, die aus einer gleichen Anzahl Richter und Verwaltungsbeamter gebildet wird. Jedem durch Maßregeln eines Beamten Geschädigten steht das Klagerecht zu. Bei Klagen gegen Justizbeamte ist die Zustimmung des Gerichts zur Erhebung der Klage erforderlich.

2. Die disziplinarischen und 3. die strafrechtlichen Folgen bestehen in der Verhängung von Strafen, resp. Entlassung aus dem Dienst. Der Unterschied zwischen beiden ist einmal ein gradueller, weil die schwersten Strafen nur auf kriminalrechtlichem Wege verhängt werden können, dann besteht er in der Verschiedenartigkeit des Verfahrens. Das Strafgesetzbuch stellt eine besondere Skala von Strafen für Beamte auf und enthält 233 Artikel über Amts- und Dienstverbrechen.

Leichte Strafen verhängt der unmittelbare Chef und bei den Provinzialbeamten die Gouvernements-Regierung, ferner der Senat. Bei den anderen Behörden hat dies Recht der Chef, von dem die Anstellung abhängt. Die Chefs haben sich nach dem Strafgesetzbuch zu richten. Die höchste Strafe auf dem Disziplinarwege ist die motivirte Entlassung. Der Beamte ist jedoch berechtigt, um Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu bitten.

Im Jahre 1850 wurde ein jetzt noch bestehendes Gesetz erlassen:

> Dienst-O. Art. 761: „Beamte, welche nach Ueberzeugung der Vorgesetzten unfähig oder aus irgend einem Grunde unzuverlässig sind oder sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, was den Vorgesetzten bekannt ist, aber durch Thatsachen nicht bewiesen werden kann, werden nach Ermessen der Vorgesetzten entlassen" . . .
>
> Art. 762: „Ueber solche Entlassung darf keine Klage geführt, und über etwaige Klagen wegen solcher Entlassung, oder Bitten um Einleitung gerichtlichen Verfahrens, darf weder im Senat noch in der Bittschriften-Kanzlei auch nur verhandelt werden.

Diese Artikel stellen den Beamten in unbedingte Abhängigkeit von seinen Vorgesetzten, da jeder noch so gesetzliche Widerstand der Dienstlaufbahn und gesammten Stellung des Beamten für immer ein Ende bereiten kann, denn nach der Praxis ist für die Wiederanstellung das Gutachten des früheren Vorgesetzten entscheidend.

Der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens muß die Uebergabe an das Straf-Gericht vorhergehen. Die Uebergabe an das Gericht hängt ab vom Vorgesetzten, der den Angeklagten ernannt hat: bei Beamten der drei ersten Klassen vom Kaiser, bei Beamten der IV. Klasse und anderen vom Kaiser bestätigten vom Senat. Die Klage muß dem Vorgesetzten übergeben werden, welcher nach Anhörung des Beschuldigten die Sache

1) Gradowski bemerkt mit Recht, es beziehe sich das offenbar auf die Beamten, denen gewisse Kenntnißquellen einzig durch ihre Beamtenstellung zugänglich sind. A. a. O. II. S. 108.

auf administrativem d. h. disziplinarischem Wege erledigt, oder die Uebergabe an das Gericht verfügt. Der Vorgesetzte ordnet wo nöthig Untersuchung an. Eine Untersuchung durch Untersuchungsrichter ist nur unumgänglich, wo bei dem Verbrechen eines Beamten auch Privatpersonen betheiligt sind, oder wo neben der Bestrafung Schadenersatz verlangt wird, oder wo es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit einer Strafe bedroht ist, die den Verlust von Rechten nach sich zieht. Gegen Richter kann sowohl auf Disziplinar- als auf Kriminalstrafe nur nach Urtheil und Recht erkannt werden, und Richter und Wahlbeamte können nicht nach dem einfachen Ermessen des Vorgesetzten entlassen werden.

§ 103. 5. **Rechte der Beamten.** Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, d. h. auf so lange, als sie dienstfähig sind. Die Beamten des Lehrfachs nur auf 25 Jahre, sie können dann, wenn die Vorgesetzten oder bei den Universitäten die Körperschaft, die sie gewählt hat, ihre Dienstfähigkeit bescheinigen, von 5 zu 5 Jahren weiter im Dienste belassen werden. Den Beamten stehen folgende Rechte zu:

1. das Recht auf Schutz in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit. Dieser Schutz wird gewährt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Ungehorsam und Widersetzlichkeit, Gewalt und Beleidigungen gegen Beamte bei Ausübung oder in Folge ihrer Amtsthätigkeit (St.-G.-B. 262—288. Friedens-Richter St.G.-. 29—34). Die Bestimmungen sind sehr streng. Dazu sind die schwereren Fälle dem Wahrspruch der Geschworenen entzogen und werden vom Appellhof ohne Hinzuziehung solcher abgeurtheilt (Strafprozeß-Ordnung Art. 1031. Anm. 2).

2. Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen. Hierher gehören Fahr- und Reisegelder und Unterstützungen für die erste Einrichtung, ferner Tagegelder und Quartiergelder, welche in sehr verschiedenem Betrage gezahlt werden, zum Theil nach Gesetz, zum Theil nach Ermessen der Chefs (Dienst-O. 225—60. 613—659).

3. Anspruch auf Gehalt. Der Gehalt wird nicht bloß für die unmittelbare Leistung des Dienstes gezahlt, sondern hat den Charakter einer Rente zum standesgemäßen Leben. Dies zeigt sich darin, daß derselbe dem Beamten auch während kürzeren Urlaubs, während der Krankheit (bis 1 Jahr) gezahlt wird, und daß sie nach Verabschiedung aus dem Dienst einen Anspruch auf Pension haben. Die Pension ist fast immer geringer als der Gehalt und steht nur im Lehrfach einigermaßen im Verhältniß zum Gehalt, für alle anderen Beamten wird die Pension nach Klassen berechnet und ist sehr gering. In neuerer Zeit ist dem Mangel durch Emeritalkassen zum Theil abgeholfen. Außerdem bestehen zwei Komite's, eines zur Versorgung verdienter Militärbeamter (siehe Kriegsministerium) und eines zur Versorgung verdienter Civilbeamter. Die Mittel, die diesen Komite's zur Verfügung stehen, werden gebildet aus 10% Abzügen von Belohnungen und bei Gehaltserhöhung, indem die Summe, um welche die letzteren erhöht sind; 3 Monate hindurch zurückbehalten wird. Das Recht auf die volle Pension wird erworben durch 35jährigen, im Lehr- und gelehrten Fach 25jährigen Dienst, auf halbe durch 25jährigen resp. 20jährigen. Im Lehr- und gelehrten Fach besteht der besondere Vorzug, daß nach Abdienung von 25 Jahren bei weiterem Dienste der Beamte Gehalt und Pension zusammen bezieht. Bei unheilbarer Krankheit werden die Fristen, durch deren Abdienung die Pension erworben wird, bedeutend (um 5—10 Jahre) verkürzt, und kann schon durch 5 bis 10jährigen Dienst ein Anspruch auf theilweise Pension erworben werden. Eine Verkürzung der Pensionsfristen tritt auch ein für Beamte, welche in entfernten Gouvernements, in Sibirien und im Kaukasus dienen. Einen Anspruch auf Pension haben auch die Wittwen (auf die Hälfte) und unmündigen Kinder ($^1/_4$—$^1/_6$, doch mehrere zusammen nie mehr als die Hälfte). Bei den Beamten der ersten drei Klassen hängt der Betrag der Pension für sie selbst und ihre Familien vom Ermessen des Kaisers ab.

Der Gehalt setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Gehalt, Tafelgeldern und Wohnungsgeldern, resp. Wohnung in natura. Die Wohnung in natura wird, wo Gebäude der Krone vorhanden sind, in solchen angewiesen; Polizeibeamte haben unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf Wohnung von den Stadtverwaltungen, Kreisen oder Gemeinden. Die Höhe des Gehalts ist in verschiedenen Ressorts sehr verschieden. Der Gehalt der Beamten ist in den Etats der Behörden festgestellt. Für die Kanzleibeamten werden in neuerer Zeit nur die Gesammtsummen festgestellt, der Gehalt der einzelnen Beamten wird vom Chef bestimmt. Außerdem kann der Gehalt durch Allerhöchsten Befehl festgestellt werden. Ebenso können einzelnen Beamten für besondere Leistungen außerordentliche Pensionen verliehen werden, welche sie dann außer der etwa erdienten beziehen. Der Beamte, welcher 10 Jahre gedient hat und seinen Abschied nimmt, hat Anspruch auf Auszahlung eines Jahresgehalts. Wird ein Amt aufgehoben, so erhält derjenige Beamte, der noch nicht die Pension erdient hat, seinen Gehalt für ein Jahr, und wenn ihm inzwischen ein anderes Amt verliehen wird, bis zum Antritt dieses.

Der Gehalt hört auf mit dem Todestage oder mit dem Tage der Entlassung.

Die Beamten haben für bescheinigten tadellosen Dienst, sowie für besonders ausgezeichnete Leistungen einen Anspruch auf Belohnung.

Zu den Belohnungen gehören: 1) das Allerhöchste Wohlwollen; wem solches eröffnet worden ist, für den wird die Frist bis zur nächsten Belohnung um 1 Jahr verkürzt; 2) Rangklassen (czin), durch Verleihung derselben erwerben Personen, die nicht zum Adel gehören, das Ehrenbürgerrecht, den persönlichen oder den erblichen Adel (vgl. § 28 und § 30); 3) Orden. Die Verleihung eines solchen hat für Nicht-Edelleute dieselben Folgen; 4) Arrenden; sie bedeuten jetzt Renten, welche auf 12, 24 Jahre oder auf Lebenszeit verliehen werden; 5) Landschenkungen in wenig bevölkerten Gouvernements; 6) Geschenke von Werthsachen mit dem Kaiserlichen Namenszuge; 7) Geschenke ohne solchen, welche auf Wunsch durch Auszahlung des Werthbetrages ersetzt werden können; 8) Geldbelohnungen bis zum Betrage des Jahresgehalts.

Die Belohnungen der Beamten der drei ersten Klassen und der Richter hängt vom Ermessen Sr. Majestät ab; ebenso die Eröffnung des Allerhöchsten Wohlwollens und die Landverleihungen.

Die niederen Grade des Annen- und Wladimirordens und die Rangklassen bis zur 5. inklusive können in bestimmter Weise erdient werden (Wladimir-O. durch 35jährigen Dienst) auf Grund der Statuten und werden vom Ordenskapitel zuerkannt. Ebenso wird der Georgen-Orden durch Auszeichnung im Militärdienst erworben.

Die übrigen Belohnungen sind entweder *außerordentliche* und werden verliehen auf Vorstellung nach Ermessen der Minister für besondere Auszeichnung oder *ordentliche* höchstens alle 3 Jahre, wobei die gesetzlich erdienten nicht gerechnet werden. Ueber die ordentlichen Belohnungen ergeht jährlich einmal ein Antrag. Von den Geldgeschenken werden 10 % zum Besten des Invalidenkapitals abgezogen. Für die Verleihung eines Ordens wird eine für jeden Orden und Klasse bestimmte Summe erhoben, welche nach der Klasse und der Bedeutung des Ordens verschieden ist.

§ 104. 6. **Die Entlassung aus dem Amte und aus dem Dienste.** 1. *Die Entlassung aus dem Amte.* Die Verwaltung eines Amtes kann ihr Ende erreichen durch a) *Versetzung* des Beamten in ein anderes Amt. Eine solche Versetzung hängt, wenn es sich um ein gleiches oder höheres Amt handelt, vom Ermessen des Vorgesetzten ab, eine Versetzung in ein niederes Amt kann gegen den Willen des Betreffenden nur als Disziplinarstrafe verfügt werden; b) *Stellung zur Disposition* (Belassung außer Etat bei Aufhebung des Amtes und Reorganisation einer Behörde

oder eines Dienstzweiges) oder Zuzählung zu einem Ressort, sowohl nach Ermessen des Vorgesetzten, als auch auf Bitte des Betreffenden, um eine Anwartschaft auf Verleihung gewisser Aemter zu erlangen; c) Suspension, vorläufige Dienstenthebung. Eine solche kann vom Vorgesetzen auf seine Verantwortung hin erfolgen, besonders aber, wenn gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder eine Kriminalunterſuchung eingeleitet ist und er deßhalb dem Gericht übergeben wird; in jedem Falle hängt es von der Entscheidung des Vorgesetzten ab, ob derselbe die weitere Ausübung des Amtes mit dem Charakter der Anklage vereinbar hält; d) Entlassung vom Amte in Folge motivirter Gesuche (uwolnenije po proszeniju); e) Entlassung vom Amte ohne Gesuch (u. bes proszenija, cf. ob. § 102. S. 139.) ohne Motivirung nach Ermessen des Vorgesetzten; f) Entfernung vom Amte (udalenije ot dolshnosti). Dieselbe kann verfügt werden vom Vorgesetzten, der den Beamten angestellt hat, als Disziplinarstrafe oder als vorläufige Maßregel, oder vor Einleitung einer Untersuchung oder Uebergabe an das Gericht, wenn der Vorgesetzte die weitere Verwaltung des Amtes durch den Beamten für unzulässig erachtet; g) Absetzung vom Amte (otreszenije ot dolshnosti) kann nur durch Gerichtsurtheil ausgesprochen werden und hat zur Folge, daß zugleich das Dienstverhältniß aufhört und der Verurtheilte vor Ablauf von 3 Jahren weder im Staats- noch im Kommunaldienst angestellt werden kann; h) Ausschluß aus dem Dienst (iskljuczenije is slushby) kann gleichfalls nur durch Gerichtsurtheil ausgesprochen werden und hat zur Folge, daß der Verurtheilte des Rechts auf den Staats- und Kommunaldienst und des aktiven und passiven Wahlrechts für immer verlustig geht.

2. Die Entlassung aus dem Dienste. Die Entlassung aus dem Dienste kann erfolgen: a) Auf das Gesuch des Beamten; b) ohne Gesuch in Form einer Disziplinarmaßregel, wobei es von dem Ermessen des Vorgesetzten abhängt, den Betreffenden nicht nur aus dem Amte, sondern auch aus dem Dienste zu entlassen; c) als Folge der Absetzung; d) als Folge des Ausschlusses aus dem Dienste; e) in Folge gerichtlich erklärter Zahlungsunfähigkeit.

3. Die Rechte des Entlassenen. Der aus dem Dienst entlassene Staatsdiener hat je nach der Länge seiner Dienstzeit einen Anspruch auf Pension (s. oben S. 140). Die Pension wird übrigens meist als Belohnung bezeichnet, doch spricht das Gesetz auch vom Recht auf Pension, und wenn die Verwaltungsbehörden jemandem die Pension verweigern, so steht ihm der Rechtsweg offen. Die Pension wird nur durch untadelhaften Dienst erworben, doch hat nicht jede Disziplinarstrafe den Verlust des Anspruchs auf Pension zur Folge, vielmehr nur die Verurtheilung zu einer Strafe, die mit Verlust von Rechten verbunden ist, oder zur Ausschließung aus dem Dienst oder Absetzung. Die Niederschlagung einer Untersuchung durch Gnadenmanifest hat dieselbe Folge, doch kann jeder in solchem Falle um Fortsetzung der Untersuchung und Fällung eines Urtheils nachsuchen.

Beamte, welche auf ihr Gesuch entlassen worden sind, können jederzeit um Wiederanstellung nachsuchen. Beamte, die nach Ermessen der Vorgesetzten ohne Angabe von Gründen entlassen sind, können wieder angestellt werden unter alleiniger Verantwortung des Chefs, der sie anstellt. Beamte, welche auf dem Disziplinarwege motivirt entlassen worden sind, können nach Ablauf von zwei Jahren wieder angestellt werden, wenn sie Zeugnisse über ihr Wohlverhalten beibringen. Beamte, die abgesetzt sind, dürfen vor 3 Jahren nicht wieder angestellt werden, und die, welche aus dem Dienst ausgeschlossen oder zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, überhaupt nicht mehr.

Das Gesetz über Pension und Wiederanstellung enthält eine umfassende Kasuistik. Für das Militär gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, jedoch mit verschiedenen Modifikationen z. B. in Bezug auf den Verlust von Pensionen. Gesetz vom 24. Juni 1887.

Siebenter Abschnitt.

Die Aufgaben der Verwaltung.

I. Gesetzgebung.

Wie überhaupt, so unterscheidet man auch im russischen Recht zwischen Gesetz und Verordnung und zwischen Gesetz und Verordnung im materiellen und im formellen Sinne [1]).

§ 105. **Gesetz im materiellen Sinne.** Gesetz im materiellen Sinne ist die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. Die aus dieser Definition abzuleitenden Grundsätze über die Bedingungen eines Gesetzes, daß der Inhalt desselben nothwendig einen Rechtssatz enthalten muß, welcher durch dasselbe angeordnet wird, einerlei ob in Form einer allgemeinen Regel oder der Entscheidung eines einzelnen Falles, daß dieser Rechtssatz durch die Sanktion rechtsverbindlich wird, was durch eine Urkunde erklärt (Promulgation) und, um Anwendung finden zu können, publizirt wird, lassen sich auch in den Bestimmungen des russischen Staatsrechts nachweisen. Art. 57 der Grundgesetze bezeichnet die allgemeinen Gesetze als solche, welche eine neue Regel resp. Erläuterung, Ergänzung oder Aufhebung einer bisherigen enthalten (Anordnung eines Rechtssatzes). Art. 70 der Grundgesetze zeigt, daß die Anordnung eines Rechtssatzes für einen einzelnen Fall auch als Gesetz betrachtet wird, und obwohl Art. 67 von den sog. Separatukasen, welche einen einzelnen Fall entscheiden, aussagt, dieselben hätten nicht die Kraft eines Gesetzes, so geht doch aus der Vergleichung mit Art. 70 hervor, daß hier unter Gesetz „allgemeines Gesetz" mit Anwendung auf ähnliche Fälle zu verstehen ist, nur dieser Charakter dem Separatukas abgesprochen, demselben jedoch die Bedeutung eines Gesetzes für diesen einzelnen Fall zuerkannt wird (Gesetz enthält einen Rechtssatz, aber nicht nothwendig eine allgemeine Regel). Nach Art. 87 und 92 des Organischen Statuts des Reichsraths und Art. 51 der Reichsgrundgesetze kann ein etwa durch den Reichsrath (oder eine Kommission oder eine einzelne Person) formulirter Rechtssatz rechtsverbindliche Kraft nur durch die Kaiserliche Sanktion erlangen. Es kann übrigens auch der Rechtssatz proprio motu durch den Kaiser selbst formulirt werden, der an seine Rathgeber und die ordentlichen Organe seines Willens nicht gebunden ist. Ueber die Sanktion wird eine Urkunde ausgefertigt, welche die Erklärung enthält, daß ein solches Gesetz festgestellt und sanktionirt worden ist und ausgeführt werden soll. Nach Art. 54 der Reichsgrundgesetze wird ein neues Gesetz nicht anders als durch eigenhändige Allerhöchste Unterschrift angeordnet (Promulgation). Das genauere Detail über die Ausfertigung enthalten Art. 93. 94. 107—115 des Org. St. des R.R.

§ 106. **Gesetz im formellen Sinne.** Gesetz im formellen Sinne ist jede Anordnung, welche in derselben Weise und nach denselben Vorschriften, wie ein Gesetz, erlassen

1) Es kann nicht die Aufgabe einer gedrängten Darstellung des russischen Staatsrechts für ein Handbuch des öffentlichen Rechts, wo die allgemeinen Begriffe schon so vielfach erörtert sind, sein, diese Begriffe auf's Neue nach der Auffassung des Verfassers zu entwickeln. Um die Einheitlichkeit des Handbuchs möglichst zu wahren, beziehe ich mich, da in der Auffassung dieser Begriffe noch immer eine große Verschiedenheit herrscht, auf Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, § 10, in diesem Handbuche und in der 2. Aufl. seines ausführlichen Werkes, Freiburg 1888, §§ 54—59, dessen Darstellung ich mich anschließe, weil in derselben die allgemeinen Begriffe über Gesetz, Verordnung u. s. w. am schärfsten und klarsten, d. h. streng juristisch dargelegt sind. Vgl. auch Gareis in diesem Handbuche.

wird (sakonodatelnym porädkom in gesetzgeberischer Ordnung, d. h. auf dem Gesetzgebungswege), wenn dieselbe auch keine Rechtsregel enthält: es kann eben jede Anordnung in der für Erlaß von Rechtsregeln vorgeschriebenen Weise festgestellt, bestätigt, ausgefertigt und verkündigt werden.

In konstitutionellen Staaten wird ein Schutz gegen die Willkür der Bureaukratie darin gesucht, daß gewisse wichtige Verwaltungsmaßregeln u. s. w. nur mit Zustimmung der Volksvertretung ergriffen werden können. In Rußland, wo die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Kaisers liegt, die gesammte Gesetzgebung und Verwaltung materiell und formell von seinem Willen abhängt, ist der Kaiser es, der den Einzelnen, die Stände und Korporationen und die Gesammtheit gegen Willkür, auch der Bureaukratie, schützt. Daher besitzt den größten Schutz, wer berechtigt ist vorkommenden Falles sich unmittelbar an Kaiserliche Majestät zu wenden (Privilegium des Adels). Daher das Bestreben des Volkes, mit seinen Gesuchen sich möglichst direkt an den Kaiser zu wenden. Daher die Bestimmung, daß gewisse Sachen vom Kaiser entschieden oder bestätigt werden müssen und gewisse Sachen nur durch Kaiserliche Unterschrift, andere weniger wichtige auch durch Kaiserlichen mündlichen Befehl entschieden werden können. In neuerer Zeit ist für einzelne solcher Fälle die Bezeichnung „auf dem Gesetzgebungswege" aufgekommen. Art. 66 der Reichsgrundgesetze bestimmt: Mündliche Befehle des Kaisers haben keine Gültigkeit: 1. soweit durch dieselben Gesetze aufgehoben werden; 2. in Sachen, wo es sich um Leben, Ehre und Vermögen handelt; 3. bei Feststellung und Aufhebung von Steuern; 4. bei Erlaß von Steuerrückständen und Kronforderungen und Auszahlung von Geldsummen über eine bestimmte Summe; 5. bei Erhebung in den Adelsstand und Verlust desselben; 6. bei Ernennung zu höheren Aemtern und Entlassung aus solchen, bei Verleihung höherer Rangklassen und Orden. 7. Art. 576 des Privatrechts (Swod Bd. X Th. 1) bestimmt: Expropriationen können nur durch einen vom Kaiser unterzeichneten namentlichen Ukas auf Grund eines Reichsrathsgutachtens angeordnet werden. In diesem letzteren Falle ist also zum Schutze des Eigenthums eine besondere Garantie dadurch geboten, daß die Frage von der Zulässigkeit der Expropriation nothwendig im Reichsrath diskutirt werden muß, wie ein Gesetzesentwurf.

Bezeichnung der Gesetze. Recht heißt im Russischen prawo, in ältester Zeit prawda, ein Wort das jetzt Wahrheit bedeutet. Gewohnheitsrecht heißt in alter Zeit pokon, jetzt obycznoje prawo. Gesetz heißt sakon schon in ältester Zeit (Verträge mit den Griechen), doch kommt es anfangs nur selten vor; es bedeutet auch religiöse Vorschrift, in welchem Sinne es im Art. 13 der Grundgesetze gebraucht ist. Außer dieser allgemeinen Bezeichnung enthält das russische Recht noch zahlreiche andere technische Ausdrücke zur Bezeichnung des Gesetzes. In den Grundgesetzen werden (im Art. 47) die Ausdrücke sakon, uczreshdenije und ustaw als einander nebengeordnete Arten des allgemeinen Begriffes sakon aufgezählt und im Reichsgesetzbuch die einzelnen selbständigen Theile des Rechts mit der einen oder andern dieser Ausdrücke bezeichnet. Das Gesetzbuch als Ganzes heißt swod sakonow (Zusammenstellung der Gesetze), ferner die Grundgesetze sakony osnownyje, das Privatrecht sakony grashdanskije (Privat-, Civilgesetze), der (alte) Civilprozeß s. o ssudoproiswodstwe grashdanskom, der alte Strafprozeß s. o .ss. ugolownom, das Strafrecht (in den Ausgaben von 1832 und 1842) s. ugolownyje, das Ständerecht sakony o ssostojanijach; dagegen das Familienstatut des Kaiserhauses uczreshdenije o Imperatorskoi familii, die Gesetze über die Organisation der Behörden uczreshdenija (plur.), die Dienstordnung, Pensionsordnung, Prozeßordnung (neue) ustaw (der Ausdruck ustaw wird aber auch für Statuten von Gesellschaften gebraucht), die Theile, die sowohl Gesetze über die Organisation als auch über das

Verfahren und die Aufgaben von Behörden enthalten uczreshdenija i ustawy, z. B. u. i u. tamoshennyje (Zoll-Organisation und -Ordnung, d. h. Organisation der Zollbehörden und Zollordnung), u. i u. monetnyje (Münz-Org. u. -Ord.), u. i u. gornyje (Berg-Org. und -Ord.) u. a. m.; endlich Gesetze, wo nur die Aufgaben und die Thätigkeit der Verwaltung geregelt werden, heißen ustav: ustav o ssoli (Salzordnung), u. o podatäch (Steuerordnung), u. o powinnostäch (Prästandenordnung), ustav lesnoi (Forstordnung) u. a. m. Doch wird dieser Unterschied nicht konsequent durchgeführt, wie überhaupt bei der Kodifikation der russischen Gesetze die technischen Ausdrücke nicht konsequent verwendet werden. So heißt die Handelsordnung u. torgowy und der Spezialtitel lautet u. i uczreshdenija torgowyja, weil hier auch die Organisation der Behörden zum Schutz u. s. w. des Handels enthalten sind, ebenso bei der Medizinalordnung u. a. m. In der Praxis hat sich noch eine weitere Bezeichnung für Gesetz ausgebildet. Das Blatt, in welchem der Senat die Gesetze und Verordnungen publizirt, heißt: Ssobranije usakoneni i rasporäsheni prawitelstwa, d. i. Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung. Das Wort usakononije wird in den Grundgesetzen einmal im Sinne von sakon gebraucht, im Provinzialgesetzbuch für die Ostseeprovinzen, um die Worte Provinzialrecht und Provinzialgesetze zu übersetzen; es ist hier gewählt, um einen Ausdruck zu haben, der weiter und unbestimmter ist als sakon. Einerseits sollte mit diesen Ausdruck das „Recht", welches auch Gewohnheitsrecht und zwar in großem Umfange enthält, andererseits sollte damit das Provinzialgesetz gegenüber dem allgemeinen Gesetz (sakon obszczi) bezeichnet werden.

Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1885 werden in die sog. „Vollständige (d. h. historische) Gesetzsammlung" aufgenommen gesetzliche Anordnungen (usakonenija) und Kaiserliche Befehle in der Civil- und Militärverwaltung. Hier wird der Ausdruck usakonenije, wie es scheint, im Sinne von sakon gebraucht. Im selben Erlaß heißt es ferner: usakonenija und Kaiserliche Befehle, welche nicht ordnungsmäßig publizirt sind, werden nur auf Kaiserlichen Befehl in diese Sammlung aufgenommen. Die Grundgesetze (Art. 67) erklären aber, wie wir sahen, daß ein Kaiserlicher Ukas, der nicht ordnungsmäßig publizirt worden ist, wenn er auch für die Sache, für welche er erlassen worden, maßgebend ist, auf andere Sachen nicht anwendbar ist und nicht die Bedeutung und Kraft eines Gesetzes (sakon) habe. Im Gesetzbuch bedeutet also der Ausdruck sakon sowohl Gesetz im weiteren Sinne (jede Norm, auch die nur für einen einzelnen Fall berechnete) als auch Gesetz im engeren Sinne (allgemeine Regel); die Praxis hat jedoch für jenen ersteren Begriff noch die allgemeinere Bezeichnung usakonenije eingeführt.

In dem neuesten Gesetz über Redaktion des Reichsgesetzbuches vom 5. November 1885 werden als Gesetz (sakon) bezeichnet: die eigenhändig unterzeichneten Allerhöchsten Befehle und die Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten. Jedoch sollen in das Reichsgesetzbuch gleichfalls aufgenommen werden: 1) Kaiserliche Verwaltungserlasse (powelenija, Befehle), wenn dieselben Regeln aufstellen über Sachen, für welche keine Gesetze bestehen; 2) Kaiserlich bestätigte erläuternde Anordnungen (postanowlenija), d. h. also in beiden Fällen, wenn solche Erlasse materiell ein Gesetz enthalten.

Im Art. 53 der Grundgesetze ist gesagt, daß Gesetze erlassen werden in der Form eines: uloshenie, systematisch bearbeitetes Gesetzbuch, uloshenije o nakasanijach, Strafgesetzbuch (jetzt wird an einem grashdanskoje uloshenije, Privatgesetzbuch, d. h. Privatrecht gearbeitet); ustav, Ordnung, z. B. ssudebnyje ustawy, Prozeßordnungen u. a.m.; uczreshdenije, etwa organisches Gesetz, d. h. Gesetz über die Organisation von Behörden, Körperschaften, semskija uczreshdenija, Landschaftsordnung, d. h. Gesetz über die Organisation der Landschaften u. a.; gramota, Brief, Urkunde im Sinne eines Privi-

legiums, einziges Beispiel: shalowannaja dworänstwu gramota, Adelsbrief; poloshenije, Verordnung, aber auch Ordnung z. B. vom Kaiser bestätigter Verordnungen des Ministerkomite's, ferner gorodowoje p., Stadtordnung; krestjanskoje p., Bauerordnung u. a.; nakas (instrukzija), Instruktion; manifest, Erlaß in der Form, wie in Preußen und im Deutschen Reiche jedes Gesetz erlassen wird; ukas, die allgemeinste Form; Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens oder Vortrags von Behörden oder Kommissionen. Staatsverträge werden wie Gesetze abgefaßt, sanktionirt, publizirt und haben die Bedeutung von Gesetzen.

In Bezug auf diese verschiedenen Formen der Gesetze ist zu bemerken, daß dieselben nicht in jedem Fall die Bedeutung eines Gesetzes haben. Es ist dies der Fall bei Instruktionen, Manifesten, Ukasen und Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten. Bei der Instruktion hängt es vom Inhalt ab; ein Manifest wird jetzt kaum noch die Bedeutung eines materiellen Gesetzes erhalten, da es gebraucht wird, um wichtige Ereignisse und Gesetze dem Volke anzukündigen; beim Ukas ist nach dem Inhalt zu entscheiden, ob es sich um ein Gesetz handelt oder nicht; ebenso bei Reichsrathsgutachten. Der Reichsrath ist der Rath des Kaisers und ertheilt demselben Gutachten nicht nur in Gesetzgebungs-, sondern auch in Administrativ-, Justiz-, ja in politischen Sachen; Reichsrathsgutachten können daher auch nicht die Anordnung eines Rechtssatzes zum Inhalt haben und sind dann auch nicht Gesetz im materiellen Sinne. Da ferner ein großer Theil der Reichsrathsgutachten die Bestätigung durch mündlichen Befehl erhält und nur ein geringer Theil durch Kaiserliche Unterschrift, so kann auch nur dieser letztere Theil als Gesetz im formellen Sinne aufgefaßt werden. Wenn daher im Art. 53 und in der Verordnung vom 5. November 1885 die Reichsrathsgutachten als Gesetze bezeichnet worden, so gilt das nach den Grundgesetzen nur für die vom Kaiser unterzeichneten, soweit sie ein Gesetz enthalten. Die anderen können nur als Kaiserliche Verordnungen angesehen werden. So nach dem Gesetz. Von der Administration wird jedes Reichsrathsgutachten wie ein Gesetz betrachtet und werden bestehende Gesetze durch solche Verordnungen beseitigt[1]).

§ 107. **Der Gesetzgebungsweg** (sakonodatelny porädok). Zum Zustandekommen eines Gesetzes gehört, wie wir sahen: 1. die Feststellung des Gesetzesinhalts, 2. die Sanktion und Promulgation (Ausfertigung), 3. die Verkündigung.

1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts. Die Feststellung des Gesetzesinhalts geschieht nach den Grundgesetzen Art. 49—52, den Gesetzen über den Reichsrath, Ministerrath, Senat, die Ministerien und Gouvernementsbehörden in folgender Weise. Es ist zu unterscheiden zwischen Anregung, Initiative, Berathung und Feststellung des Gesetzesinhalts.

a. Die Anregung zum Erlaß eines neuen Gesetzes, resp. Ergänzung, Erweiterung, authentischer Interpretation, Aufhebung eines bestehenden Gesetzes kann ausgehen: aa) direkt vom Kaiser durch den Befehl, eine Frage in Berathung zu nehmen, oder einen Entwurf in einem Ministerium oder einer besonderen Kommission auszuarbeiten (§§ 13 und 33); bb) von den Ministern, dem Senat, der Synode, oder dem Verwaltungsrath der Anstalten der Kaiserin Maria; thatsächlich geht die Anregung meist von den Ministern aus; cc) von den Verwaltungsbehörden, welche berechtigt und verpflichtet sind, ihren Vorgesetzten Vorstellungen über Unklarheiten oder Lücken im Gesetz einzureichen. Die zahlreichen Bestimmungen des Reichsgesetzbuches über solche Vorstellungen beweisen, welches Gewicht der Gesetzgeber auf solche Anregungen legte, die Praxis — wie weitläufig, zahlreiche Hindernisse bietend, aussichts- und resultatlos dieser

1) Hierauf macht schon Gradowski aufmerksam, Bd. I. S. 54.

Weg ist (Vgl. § 59, 60 S. 92. 96.); dd) von den Selbstverwaltungskörpern. Die Adelsversammlungen sind berechtigt, Petitionen durch den Gouverneur oder den Minister des Innern, aber auch direkt zu Handen Sr. Majestät einzureichen (vgl. § 28); den Landschaften, Städten und Bauergemeinden steht dieses letztere Recht nicht zu, dieselben können sich nur durch den Gouverneur an den Minister des Innern wenden, es hängt von diesem ab, ihren Petitionen Folge zu geben oder nicht (S. 108). Petitionen der Bauergemeinden kann schon der Gouverneur von sich aus ablehnen. Petitionen der Selbstverwaltungskörper und Korporationen (der Kaufleute, Handwerker, Kleinbürger) sind nur zulässig, soweit dieselben sich auf die ihnen überlassenen Angelegenheiten beziehen. Dem Adel ist es ausdrücklich verboten, „Fragen zu berühren, welche sich auf die Abänderung wesentlicher Grundsätze der Staatseinrichtungen in Rußland beziehen". (R.-G.-B. IX, Art. 142). Die Ablehnung solcher Anträge erfolgt durch ein Reskript des Kaisers an den Minister des Innern oder das Ministerkomite. Geht die Anregung von einer untergeordneten Behörde oder einem Selbstverwaltungskörper aus, so kann der Minister, oder in letzter Instanz der Senat, geeigneten Falls, d. h. „wenn der Zweifel durch den klaren Sinn der Gesetze entschieden werden kann", die Sache durch eine Vorschrift, d. h. also eine Interpretation erledigen. In dem Falle, wo die Anregung von einem Minister, dem Senat oder der Synode ausgeht, oder Minister resp. Senat die Vorstellungen der Unterbehörden oder Selbstverwaltungskörper als berechtigt ansehen, ergeht eine Vorstellung an den Kaiser. Die Verhandlung und Entscheidung über diese Frage soll im Ministerrathe erfolgen (vgl. darüber § 34). Ist im Prinzip die Inbetrachtnahme der Frage genehmigt, so erfolgt die Abfassung des Entwurfes wie aa) angegeben. Der Entwurf eines neuen Gesetzes u. s. w. soll ausgearbeitet werden in einer Form, in welcher das Gesetz unmittelbar dem Reichsgesetzbuch einverleibt werden kann, es sollen angegeben werden alle Abänderungen, welche in den bestehenden Gesetzen durch den neuen Entwurf hervorgerufen werden. Formell wird diese Vorschrift stets beobachtet bei Militärgesetzen, welche im Kriegsrath berathen werden. Bei den an den Reichsrath gebrachten Gesetzen wird diese Forderung meist einfach nicht beobachtet. Es gibt nur wenige Entwürfe, welche diesen Anforderungen materiell entsprechen.

b. Initiative. Nach Fertigstellung eines Entwurfes kann derselbe nur mit Genehmigung des Kaisers an den Reichsrath gebracht werden, d. h. die Initiative in Gesetzgebungssachen, die Entscheidung, daß dieser Entwurf im Reichsrath berathen werden soll, steht ausschließlich dem Kaiser zu (§ 13). Thatsächlich wird bei Interpretation von Gesetzen, Erlaß von Regeln für die Verwaltung u. dergl., d. h. in solchen Fällen, wo der Erlaß eines neuen Gesetzes äußerlich und formell nicht deutlich hervortritt, obwohl die materielle Abänderung eine sehr bedeutende und tief einschneidende sein kann, die Initiative auch von den Ministern ausgeübt. Es hängt dies zusammen mit der praktischen Schwierigkeit bei mangelnder Präzision der betreffenden Bestimmungen, Gesetz und Verordnung auseinander zu halten, wovon unten.

c. Berathung des Gesetzesentwurfes. Die Berathung findet im Reichsrathe statt (s. § 33). Die Spezialverhandlung findet meist nur in den Departements statt, wobei eine völlige Umarbeitung und Umgestaltung des Entwurfes zulässig ist. Um solches zu vermeiden, sind den außerordentlichen Kommissionen, welchen

die Ausarbeitung wichtiger Gesetze übertragen wurde, wiederholt die Rechte und Befugnisse eines Reichsrathsdepartements zugesprochen worden, d. h. die von denselben ausgearbeiteten Entwürfe direkt in die Allgemeine Versammlung des Reichsrathes eingebracht worden.

d. Feststellung des Gesetzesinhalts. Der Reichsrath soll als Rath des Kaisers demselben Rath ertheilen; in der Ertheilung des Rathes ist derselbe unbehindert und im Prinzip völlig frei. Dagegen hat derselbe de jure nicht die Aufgabe, den Inhalt des Gesetzesentwurfes festzustellen, dies geschieht prinzipiell durch den Kaiser selbst und fällt mit der Sanktion zusammen. De facto ist es der Reichsrath, welcher in den meisten Fällen den Inhalt der Gesetze feststellt, so daß von Seiten des Kaisers nur die Zustimmung und Sanktion hinzukommt.

2. Die Sanktion und Promulgation des Gesetzes. Die Sanktion erfolgt dadurch, daß der Kaiser den Gesetzesinhalt bestätigt und die Ausführung der in demselben enthaltenen Regeln anordnet. Das Gesetz unterscheidet hier folgende Fälle: entweder das Reichsrathsgutachten ist einstimmig gefaßt, oder nicht einstimmig. Im letzteren Falle wird dem Kaiser zugleich mit dem Gutachten der Majorität auch das der Minorität vorgelegt; bestätigt der Kaiser das einstimmige oder das Majoritätsgutachten, so liegt ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vor. Bestätigt der Kaiser ein Minoritätsgutachten oder fällt selbst eine Resolution, so wird ein namentlicher Ukas ausgefertigt. Hieraus folgt, daß in allen diesen Fällen der Kaiser den Inhalt des Gesetzes feststellt und dann die Sanktion ertheilt. In der schriftlichen Ausfertigung der Sanktion liegt die Promulgation, die Erklärung, daß dieser Rechtssatz nunmehr durch die Sanktion Gesetz geworden und auszuführen sei. Bei den namentlichen Ukasen kann Alles zusammenfallen. Gewöhnlich geschieht es aber nicht, denn wenn der Kaiser mit dem Inhalte eines Reichsrathsgutachtens nicht übereinstimmt, so gibt er den Befehl, einen namentlichen Ukas des und des Inhalts auszufertigen (Feststellung); wenn das geschehen ist, billigt er das Ausgefertigte (Sanktion), und durch die Unterschrift gibt er die unumstößliche Erkläruug ab, daß er dieses Gesetz erlassen habe (Promulgation). Bei der Bestätigung durch die Aufschrift am Kopfe des Gesetzes „Dem sei also", oder bei der mündlichen Bestätigung fallen die Momente auch äußerlich erfichtlich zeitlich auseinander. Die Sanktion erfolgt durch jene Aufschrift oder die mündliche Erklärung, die Promulgation durch die Urkunde, die der Kaiser unterzeichnet oder der Präsident des Reichsrathes oder der Reichssekretär über die Zustimmung des Kaisers und den Ausführungsbefehl aufnimmt.

Nach Org.-Statut des Reichsrathes, Art. 93, bedürfen der Bestätigung durch eigenhändige (Namens-) Unterschrift: 1) jedes neue Gesetz, Ordnung (Statut — ustaw), Organisations-Statut (uczreshdenije), doch nicht die bloßen Erläuterungen und Ergänzungen solcher; 2) die Einführung und Aufhebung von Staatssteuern, nicht Landschafts- oder Kommunalsteuern; 3) die beständigen Etats der Behörden; 4) das jährliche Budget; 5) Expropriationen zu Staats- oder öffentlichen Zwecken. Nach Art. 94 ib. werden alle anderen vom Reichsrath entschiedenen Sachen auf den Vortrag des Präsidenten vom Kaiser durch mündlich ertheilte Resolution bestätigt.

Aus der vom Senat herausgegebenen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" ist die Anwendung dieser Bestimmungen ersichtlich. Bei allen wichtigeren Gesetzen wird die Sanktion durch die eigenhändige Aufschrift „Dem sei also" ertheilt, die Promulgation erfolgt in verschiedener Weise, je nach der größeren Wichtigkeit des Gesetzes. Die Bauerordnung von 1861, das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht u. a. wurden promulgirt durch ein Manifest, die meisten größeren selbständigen Gesetze, z. B. die Prozeß-

ordnungen u. v. a. werden durch einen vom Kaiser unterzeichneten namentlichen Ukas an den dirigirenden Senat promulgirt, in welchem erklärt wird, daß der Kaiser das beifolgende neue Gesetz, des und des Inhalts, bestätigt habe und den Senat auffordere, die nöthigen Verfügungen zur Ausführung zu treffen. Allen anderen Reichsrathsgutachten, welche materiell ein Gesetz enthalten können, man denke nur an Erläuterung und Ergänzung von Gesetzen, und denen formell, wie wir sahen, die Bedeutung von Gesetzen zugesprochen wird, wird die Sanktion auf den Vortrag des Reichsraths-Präsidenten mündlich vom Kaiser ertheilt. Ueber diesen Vorgang wird eine Urkunde aufgenommen, welche die Erklärung enthält, daß der Kaiser ein solches Reichsrathsgutachten bestätigt und befohlen habe, dasselbe auszuführen (Promulgation). Stimmt der Kaiser dem Reichsrathsgutachten nicht zu, sondern fällt eine eigene Resolution, so wird in derselben Weise über seinen Befehl eine Urkunde aufgenommen und vom Präsidenten des Reichsrathes unterzeichnet. Dieselbe Funktion hat der Kriegsminister in Sachen des Kriegsrathes. Der technische Ausdruck für solche Befehle ist objawläjemy ukas, eröffneter, mitgetheilter Befehl. Ein solcher Ukas ist in gewissen Sachen, wie erwähnt, kraftlos; vor Allem darf kein Gesetz durch einen solchen abgeändert werden, doch widerspricht die tägliche Praxis dieser gesetzlichen Bestimmung.

3. Die Publikation der Gesetze (obnarodowanije sakona). Nachdem durch die Ausfertigung der Urkunde über die Anordnung eines neuen Rechtssatzes die Erklärung abgegeben worden, daß dieser Rechtssatz durch die Kaiserliche Sanktion Gesetz geworden ist, muß die Publikation erfolgen. Die Bedeutung der Publikation liegt darin, daß erst durch dieselbe die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes beginnt: die Publikation gibt dem Gesetz nicht erst die Rechtsverbindlichkeit, sondern durch dieselbe wird der Zeitpuukt bezeichnet, von dem an das Gesetz in Kraft tritt.

Die Publikation der Gesetze ist dem Senat für das ganze Reich, der Gouvernementsregierung für das einzelne Gouvernement, den Polizeibehörden für die einzelnen Kreise und Gemeinden übertragen.

a. Der Senat hat die Ausführung der Gesetze anzuordnen. Kein Gesetz, sei es auch nur für einen einzelnen Fall erlassen und in einem einer bestimmten Person oder Behörde ertheilten Allerhöchsten Befehl enthalten, darf ausgeführt werden, bevor es dem Senat mitgetheilt und vom Senat ein Ukas ergangen ist, dasselbe auszuführen (Grundg. Art. 56, 57). Daher müssen alle Kaiserlichen Befehle dem Senat mitgetheilt werden, und der Senat, nachdem er von dem Inhalt Kenntniß genommen, ordnet dem Inhalte derselben entsprechend an, ob dieselben allgemeine Gesetze und zu publiziren sind, oder ob sie einen einzelnen Fall oder einen einzelnen Verwaltungszweig betreffen und daher nur dem einzelnen Ressort, der einzelnen Behörde oder Person ein Ukas zuzufertigen ist über Ausführung dieses Befehls. Bei dieser Publikation ist der Senat berechtigt, Regeln für die Ausführung des Gesetzes zu erlassen (vgl. § 38). Die Behörden, denen die Publikation, d. h. die Anordnung der Ausführuug der Gesetze übertragen ist, sollen dieselben nicht bloß passiv entgegennehmen und zum Druck befördern, sondern auf den Zusammenhang mit den anderen Gesetzen und ihre Wirkung im praktischen Leben prüfen und haben das Recht und die Pflicht, Vorstellungen über das Unpraktische oder die Unanwendbarkeit und den Widerspruch der neuen Gesetze gegen frühere zu machen. Dieses Recht stand vor Allem dem Senate zu; als derselbe aber in der ersten, liberalen Zeit Alexanders I. es einmal wagte, von diesem Recht wirklich Gebrauch zu machen, wurde das betreffende Gesetz dahin erläutert, es beziehe sich dieses Recht des Senats nur

auf „alte" Gesetze, nicht auf neue, die soeben erst vom Kaiser erlassen seien. So steht nunmehr ein solches Vorstellungsrecht nur den Gouvernements-Behörden und nicht dem Senate zu. Diese müssen aber ihre Vorstellungen an den Senat richten, der darüber entscheidet, ob der betreffenden Behörde die unweigerliche Erfüllung des Ukases vorzuschreiben, oder der Vorstellung Folge zu geben und ein Antrag in Bezug auf dieselbe an den Kaiser zu richten ist.

Auf diese Weise ist eine sehr nützliche und wirksame Kontrolle, welche der Senat beim massenweisen Erlaß neuer Gesetze und Erlasse hätte ausüben können, beseitigt worden, nicht im Interesse autokratischer Gewalt, sondern ministerieller Willkür. Die Kontrolle des Senats wird aber noch weiter beschränkt, indem die Allerhöchsten Befehle, welche besondere Geheimhaltung verlangen, ihm nicht mitgetheilt werden. Dadurch wird das Registrirungsrecht des Senates illusorisch gemacht (Anm. zum Art. 56 der Grundgesetze).

b) Der Senat hat die Bewahrung der Gesetze (Art. 56 d. Grundgesetze). Darin liegt einmal, daß der Senat dieselben in authentischer Form aufzubewahren hat; sonderbarer Weise werden ihm aber nicht die vom Kaiser mit seinem Namen unterzeichneten Originale, sondern nur Kopieen zugefertigt. In dem Bewahrungsrecht liegt aber ferner das Recht, darauf zu sehen daß die Gesetze nach ihrem wirklichen, buchstäblichen Sinne ausgeführt werden, alle Mißbräuche abzustellen und die entstehenden Zweifel auf Grund der Gesetze zu entscheiden [1]).

c) Die Publikation der Gesetze findet statt durch Abdruck derselben in der vom Senat als Beilage zur Senats-Zeitung herausgegebenen Ssobranije usakoneni i rasporäsheni prawitelstwa (vgl. § 38). In den Gouvernements hat die Gouvernements-Regierung die Publikation durch Abdruck in der Gouvernements-Zeitung (§ 60). Die General-Gouverneure und Gouverneure haben das Recht, wenn sie ein neu erlassenes Gesetz für unpraktisch oder der örtlichen Verhältnisse wegen für unanwendbar halten, eine Palatenkonferenz zu berufen und, wenn dieselbe einstimmig derselben Ansicht ist, eine Vorstellung an den Senat zu erlassen (siehe oben S. 92 und 96).

In den Kreisen und Städten ist die Publikation der Polizei übertragen, in den Landgemeinden den Gemeindeältesten. Hier soll die Publikation durch Anschlag erfolgen, doch geschieht dies nicht mehr, weil es bei der Masse der neu erlassenen Gesetze und Verordnungen einfach unmöglich ist.

Die Manifeste über besonders wichtige Gesetze werden in den Kirchen verlesen.

d) Von der einmaligen Publikation eines Gesetzes ist die beständige zu unterscheiden; dieselbe findet durch die Kodifikation statt, welche von der Kodifikations-Abtheilung beim Reichsrath ausgeführt wird (vgl. oben S. 41). Dieselbe findet fortlaufend statt durch Aufnahme der Gesetze in die vollständige Gesetzsammlung und in das Reichsgesetzbuch. In der ersteren wird das neue Gesetz vollständig, wo nöthig mit Motiven abgedruckt, in das letztere wird der wesentliche Inhalt in die entsprechende Stelle des Systems als neuer Artikel, als Anmerkung, oder als Modifikation eines bestehenden Artikels eingeschoben. Diese laufende Kodifikation hat ihre großen Uebelstände, weil die Modifikation des ganzen Systems durch einen solchen eingeschobenen Artikel u. s. w. sich unmöglich sofort

1) Gradowski, Staatsrecht I. S. 35. Vgl. oben §§ 37 u. 38.

übersehen läßt', daher außer Rußland kein einziger Staat ein solches Verfahren angenommen hat. Auch in Rußland hat die Erfahrung gelehrt, daß ein solches beständiges Abändern das Gesetzbuch nicht gerade verbessert hat. Jetzt ist wenigstens vorgeschrieben, die Numerirung der Artikel möglichst beizubehalten. Der Chef der Kodifikations-Abtheilung hat sich bei dem Verfahren nach den am 11. Juni und 5. November 1885 erlassenen Verordnungen zu richten und in zweifelhaften Fällen zur Aufnahme des einzelnen Erlasses die Genehmigung des Kaisers zu erbitten. Außerdem werden jenem Chef vorläufig alle neuen Gesetzesentwürfe mitgetheilt, offenbar damit er vom Standpunkte der Einheit des Systems seine Einwendungen gegen die Formulirung geltend machen kann, wodurch aber jene Bedenken wohl kaum beseitigt werden können.

§ 108. **Die Wirkung der Gesetze.** Die Wirkungen der Gesetze sind bedingt, theils durch den Inhalt, theils durch die Form. Man unterscheidet daher die materielle und formelle Gesetzeskraft. Die Wirkungen der Gesetze sind zu erörtern nach Zeit und Raum: nach der Zeit in Beziehung auf den Beginn der Wirkung, nach dem Raume in Beziehung auf die Oertlichkeit, das Territorium und die Personen, auf welche sich die Wirkung erstreckt.

1. Die Gesetzeskraft. Die materielle Gesetzeskraft bestimmt sich nach dem Inhalt der Gesetze und kann daher ebenso verschieden sein, wie diese. Das russische Recht enthält nichts, was den logischen Ausführungen aus dem Begriff, wie wir solche z. B. bei Laband in diesem Handbuche Bd. II, Halbband I, S. 83 und 84, finden, widersprüche; wir verweisen daher auf jene Ausführung.

Die formelle Gesetzeskraft zeigt sich darin, daß eine in Form eines Gesetzes erlassene Anordnung nur im Wege der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden kann und alle mit ihm im Widerspruche stehenden älteren Gesetze aufhebt. Seinerseits aufgehoben werden kann ein Gesetz nur in derselben Weise, wie es erlassen worden ist: ein allgemeines Gesetz durch ein allgemeines Gesetz, ein besonderes Gesetz nur durch ein besonderes Gesetz, ebenso ein Privilegium; beide können durch ein allgemeines Gesetz nicht (stillschweigend) aufgehoben werden, es bedarf dazu einer ausdrücklichen Aufhebung. Ein vom Kaiser unterzeichneter Ukas kann nur durch einen gleichen Ukas aufgehoben werden. Ein mündlich ausgesprochener Befehl des Kaisers, ein sogenannter mitgetheilter Befehl, ist gegen ein Gesetz kraftlos, es ist verboten, einen solchen zu befolgen. Wenn schon in jedem Staat eine solche Bestimmung von Wichtigkeit ist, so besonders in einem absoluten, weil in einem solchen die Organe der Regierung ihre Autorität so gern mit der Autorität des Monarchen identifiziren und so leicht vergessen, daß in Rußland nur der Kaiser unbeschränkt ist, dagegen alle Beamten und Behörden unbedingt an die Beobachtung des Gesetzes gebunden sind, deßwegen handeln die Reichsgrundgesetze so ausführlich von der unbedingten Nothwendigkeit, die Gesetze strikt zu befolgen.

Art. 64. Die Gesetze müssen unparteiisch ausgeführt werden, ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf irgend jemandes Forderungen und Anträge. Art. 65. Die Gesetze müssen nach ihrem wirklichen und buchstäblichen Sinn ohne jede Abänderung oder Erweiterung ausgeführt werden. Alle Behörden ohne Ausnahme, auch die höchsten Regierungsorgane nicht ausgeschlossen, müssen in jedem Falle ihre Verfügungen auf die Worte des Gesetzes gründen, und in denselben ohne Vorstellung an Kaiserliche Majestät nicht einen einzigen Buchstaben abändern und nicht die schwankenden Trugschlüsse willkürlicher Auslegung zulassen.

Die so wichtige Regel, daß ein Gesetz nur durch ein formelles Gesetz aufgehoben werden kann, ist jedoch in den Grundgesetzen selbst dadurch abgeschwächt, daß nach Art. 55

„Ergänzungen und Erläuterungen eines Gesetzes, welche nur die Ausführung betreffen oder den wahren Sinn desselben erläutern, auch in mündlich ertheilten Allerhöchsten Befehlen, in Form von Ukasen, welche im Auftrage des Kaisers mitgetheilt werden, enthalten sein können." Wenn dem Wortlaute dieses Artikels nach die Ergänzung und Erläuterung auch nichts Neues hineinbringen soll, so liegt doch auf der Hand, daß sich dies von vornherein gar nicht übersehen läßt, und daß hierdurch der Abänderung und indirekten Aufhebung von Gesetzen durch solche mündliche Befehle, was das Gesetz verbieten will, wie die Praxis lehrt, Thür und Thor geöffnet ist. Weil dies bei solchen Bestimmungen fast unvermeidlich ist, so bestimmen alle anderen Gesetzgebungen, daß Abänderungen, Ergänzungen und authentische Interpretationen nur auf dem Gesetzgebungswege erfolgen sollen.

Bei Abfassung des Reichsgesetzbuches glaubte man durch ausgedehnte Casuistik es erreichen zu können, daß alle möglichen Fälle vorausgesehen würden und die Beamten dies Gesetz einfach anzuwenden hätten. Um die Willkür der Beamten unmöglich zu machen, wurde daher das obige Verbot „der schwankenden Trugschlüsse willkürlicher Auslegungen" erlassen. Doch wird im selben Artikel hinzugefügt: „Wenn aber der buchstäbliche Sinn zweier Gesetze nicht in Einklang zu bringen sei, so schreibe die Nothwendigkeit vor, besonders in den höchsten Behörden dem allgemeinen Geist der Gesetzgebung zu folgen und sich an den Sinn (des Gesetzes) zu halten, der jenem am meisten entspreche." Es wäre ja auch vergeblich, die Interpretation der Gesetze zu verbieten: die einfachste Ausführung verlangt, daß der Beamte den Sinn des Gesetzes erfasse, also dasselbe interpretire. Nur die willkürliche Auslegung soll möglichst beschränkt werden und jeder im Zweifel verpflichtet sein, diese seinem Vorgesetzten zur Entscheidung zu unterlegen. Jeder Vorgesetzte kann diese Zweifel lösen oder dem Senat vorstellen; der Senat kann allgemeine Vorschriften über Ausführung, also auch Interpretation von Gesetzen erlassen; eine authentische Interpretation, welche ebenso bindet wie ein Gesetz, wird aber nur mit Bestätigung des Kaisers erlassen.

Die materielle Wirkungskraft der Gesetze bestimmt sich nach ihrem Inhalte und kann daher ebenso verschieden sein wie dieser. Enthält es eine materielle Rechtsvorschrift, so wird es die Bedeutung haben, die dem Rechte überhaupt zukommt, Maß und Schranke der natürlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen und der Befugnisse der öffentlichen Organe zu sein. Das Gesetz kann die Handlungsfreiheit des Einzelnen ausdrücklich anerkennen und eine Erlaubniß enthalten oder dieselbe in einem gewissen Umfange aufheben, sei es durch ein Gebot oder ein Verbot, es kann an die Verletzung dieser Anordnungen Rechtsnachtheile knüpfen. Bei öffentlichen Organen kann es sich nur um Erfüllung von Pflichten handeln, das russische Recht stellt aber die Erfüllung vielfach in das Ermessen derselben, z. B. der Landschaftsversammlungen, der Stadtgemeinden, der Dorfgemeinden.

Das Gesetz kann ferner enthalten, Anordnungen für das Verfahren der Behörden und Beamten in verschiedenster Hinsicht.

2. Der Zeitpunkt, von dem an das Gesetz in Kraft treten soll, kann bei Erlaß des Gesetzes besonders bestimmt sein; dann tritt das Gesetz im ganzen Reiche an diesem Tage in Kraft. Solche Bestimmungen finden statt bei besonders wichtigen Gesetzen. Ist kein Zeitpunkt bestimmt, so beginnt die Gesetzeskraft für jede Behörde von dem Tage, an welchem der Ukas — also das Gesetzblatt — bei derselben eintraf (und verlesen wurde), also in Gouvernements von da an, wo der Ukas in der Gouvernementszeitung veröffentlicht wurde, d. h. also, für gewöhnlich beginnt das Inkrafttreten eines Gesetzes in den verschiedenen Theilen zu ganz verschiedenen Zeiten, und wenn ein Ukas in einer

Gouvernementszeitung nicht veröffentlicht wurde, gar nicht. Bedenkt man die großen Entfernungen, ferner daß einige Theile durch Eisenbahnen dem Centrum nahe gerückt sind, andere näher liegende durch ungünstige Verkehrsverhältnisse nur durch langdauernde Fahrten zu erreichen sind, so ermißt man, welche Verwirrung durch diese Bestimmung hervorgerufen werden könnte. Das Datum der Publikation in der Senatszeitung, welches gesetzlich nur für Petersburg als Publikationstag gerechnet werden kann, wird nach einiger Zeit als Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes angesehen. In der historischen Gesetzsammlung wird das Publikationsdatum nur selten angegeben und die Gesetzeskraft meist nach dem Datum der Ausfertigung berechnet. Kommt es im Einzelnen auf das Datum besonders an, so ist es die Sache des dabei Interessirten, den Beweis zu liefern, daß in einer bestimmten Stadt u. s. w. das Gesetz erst an einem bestimmten Tage durch die Gouvernementszeitung publizirt worden sei.

Die Bestimmung des Zeitpunktes ist von so großer Wichtigkeit, weil a) von der Publikation an Niemand sich mit Nichtkenntniß des Gesetzes entschuldigen kann (Grundgesetz Art. 62), vielmehr jeder In- und Ausländer verpflichtet ist, das Gesetz unverbrüchlich auszuführen (ib. 63); b) kein Gesetz rückwirkende Kraft hat (ib. Art. 60) mit Ausnahme, wenn das neue Gesetz nur eine Erläuterung eines alten enthält, wenn im Gesetz selbst die rückwirkende Kraft angeordnet ist (ib. Art. 61), wenn das neue Gesetz eine Milderung einer Strafdrohung enthält [1]).

3. Das neue Gesetz ist *rechtsverbindlich innerhalb des Territoriums* des russischen Reiches, soweit es in den einzelnen Gouvernements publizirt worden ist und soweit demselben kein örtliches Gesetz entgegensteht. Die Grundgesetze bestimmen, daß Provinzialgesetze durch ein neueres allgemeines Gesetz nicht abgeändert werden, wenn in demselben eine solche Aufhebung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Von den Monarchen Rußlands sind wiederholt im wohlverstandenen Reichsinteresse Provinzialrechte für ewige Zeiten bestätigt und anerkannt worden, so den Kosaken am Don, unter *Alexei* dem Kosakenstaat in Kleinrußland, unter *Peter* d. Gr. Livland und Estland, unter *Katharina* II. Litauen, Weißrußland, dem ehemals polnischen Kleinrußland und Kurland. Allein von Seiten der Bureaukratie ist stets über kurz oder lang das Bestreben hervorgetreten, das wenngleich höher entwickelte und mehr ausgebildete Provinzialrecht zu beseitigen und gewaltsam Alles unter das unentwickelte russische Recht und die eigene Willkür zu beugen. Diesem Streben liegt, abgesehen von der an und für sich verwerflichen Willkür, einestheils eine sehr bedenkliche nationale Unduldsamkeit, anderentheils die beschränkte Auffassung zu Grunde, als ob Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung ein Mangel und nicht vielmehr ein Reichthum sei, eine Garantie, daß die in einem so ungeheuren Reiche nothwendig verschiedenartig gestalteten Verhältnisse und Bedürfnisse auch wirklich zweckentsprechende Befriedigung finden. Eine solche Befriedigung bildet einen festeren Kitt, als irgend welche Maßregeln jemals herstellen können. Den Grundgesetzen des Reiches liegen solche Bestrebungen fern und ihrem Geiste sind sie zuwider. Sie betrachten das Provinzialrecht, auch wo es älter ist als die Vereinigung der Provinz mit dem Reiche, durch die Bestätigung des Monarchen in ein von demselben ausgegangenes Gesetz verwandelt, das wie jedes andere Gesetz unter dem Schutze der Kaiserlichen Autorität steht und daher als solches unverletzt und heilig zu halten und strikt zu beobachten ist. Die Grundgesetze weisen jeder Art von Gesetzen, den Gesetzen, welche einen einzelnen Fall entscheiden (Separat-Ukase), den persönlichen Privilegien, den besonderen Gesetzen für einzelne Stände, Klassen, Berufszweige und den

1) Eine ausführliche Behandlung dieser Fragen und Nachweis über Entstehung und Sinn dieser Ausnahmen bei *Gradowski*, I. S. 112—118.

Provinzialgesetzen, ihren besonderen Wirkungskreis an und schützen denselben durch die ausdrückliche Anerkennung der logischen Regel, lex specialis derogat generali. Das Provinzialgesetz kann stillschweigend nur durch ein neues, den Anforderungen eines Provinzialgesetzes entsprechendes späteres Gesetz aufgehoben werden, nicht durch ein allgemeines Gesetz. Auch für das Provinzialgesetz gilt ferner die Regel der Grundgesetze, daß es nur so aufgehoben werden kann, wie es erlassen ist (Art. 73).

4. Auch in Beziehung auf die Wirkung des Gesetzes auf Personen gilt die Regel, daß das allgemeine Gesetz dem besonderen und persönlichen weicht (s. oben). Das neue Gesetz erstreckt sich a) auf alle russischen Unterthanen, sie mögen sich innerhalb des Territoriums oder außerhalb desselben befinden, im letzteren Falle abgesehen von den privatrechtlichen Verhältnissen, in welche sie im Auslande nach dortigem Rechte eintreten [1]); b) auf alle innerhalb des Territoriums befindlichen Ausländer, „sofern es auf dieselben Anwendung haben kann", durch welchen Satz offenbar einerseits auf die aus dem Völkerrecht, andererseits auf die aus der Nichtzugehörigkeit zum Staatsverbande resultirenden Ausnahmen und Beschränkungen hingewiesen wird.

§ 109. **Die Verordnung.** Die Verordnung hat, wie das Gesetz, gleichfalls eine materielle und formelle Bedeutung. Materiell bedeutet sie eine Verwaltungsvorschrift im Gegensatz zur Rechtsvorschrift, soll also prinzipiell niemals eine Rechtsvorschrift enthalten und regelt die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in Ausführung der Gesetze, im Schutz des Rechts und in der staatlichen Fürsorge auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei.

Unter Verordnung im formellen Sinne versteht man Anordnungen, welche nicht in Form eines Gesetzes, sondern einer Verordnung erfolgen. Während, wie wir sahen, gewisse Verwaltungsverordnungen, wie das Reichsbudget, die Etats von Behörden, die Anordnung einer Expropriation, nur in Form von Gesetzen erlassen werden können, können Rechtsvorschriften auf dem Verordnungswege erlassen werden, in den Instruktionen, bei der Ergänzung und Erläuterung von Gesetzen und bei authentischen Interpretationen. Außerdem geschieht dies durch interimistische Verordnungen, wenn der Kaiser einem Minister überträgt, einen Verwaltungszweig nach gewissen festgestellten Grundsätzen zu organisiren, die Organisation versuchsweise einzuführen und nach gemachten Erfahrungen nach Ablauf einer gewissen Zeit einen Gesetzentwurf zur definitiven Regelung der Sache einzubringen. So ist z. B. die Reorganisation des Postwesens, die Vereinigung desselben mit dem Telegraphenwesen, durch solche interimistische Verordnungen des Ministers des Innern geregelt, bis einmal ein Gesetz darüber erlassen wird; so hat der Finanzminister das Recht, die Bestimmungen des Zolltarifs abzuändern und zu ergänzen, und seine Verordnungen werden bis auf Weiteres in's Reichsgesetzbuch aufgenommen, während in Beziehung auf die Postverwaltung dies nicht geschieht. Ferner können Rechtsvorschriften erlassen werden durch Ausführungsverordnungen, welche entweder als Kaiserliche Verordnungen erscheinen, oder als ministerielle in Folge eines besonderen Auftrags seitens des Kaisers, oder als Verordnungen des Senats kraft seiner allgemeinen Befugniß, für Ausführung der Gesetze zu sorgen.

Nach den Grundgesetzen und den Anschauungen, welche bei Abfassung des Reichsgesetzbuches maßgebend waren, kann eine Rechtsvorschrift nur durch ein Gesetz erlassen werden und soll sogar die Verwaltung einzig auf Grund von Gesetzen erfolgen. Nach Art. 47 der Grundgesetze „wird das russische Reich verwaltet auf der festen Grundlage

---

1) Das Detail siehe bei Grabowski a. a. O. S. 125—142 und Martens, Völkerrecht II. §§ 76. 82. 92. 100.

positiver Gesetze, organischer Bestimmungen und Statuten, welche von der Selbstherrschenden Gewalt ausgehen". Allen Behörden ohne Ausnahme ist durch Art. 51 der Grundgesetze der Erlaß von Gesetzen verboten und aus der Anmerkung zu diesem Artikel ist ersichtlich, daß ihre Thätigkeit auf Maßregeln zur Ausführung der bestehenden Gesetze und organischen Bestimmungen, sowie zur Entscheidung von Zweifeln und Schwierigkeiten bei der Erfüllung derselben und auf allgemeine Anordnungen, welche die Ausführung der bestehenden Gesetze vorschreiben, beschränkt ist. Nach dieser Auffassung konnten die Verordnungen der Behörden gar keinen selbständigen materiellen Inhalt haben, einen solchen können nur Gesetze und Kaiserliche Befehle haben; die gesammte gesetzgebende und die oberste Administrativgewalt lag in den Händen des Kaisers. Die Minister haben die Gesetze auszuführen; alle Sachen, die ihre Befugnisse überschreiten, aber auf Grund eines bestehenden Gesetzes entschieden werden können, haben sie dem Senat vorzulegen, ebenso wo allgemeine Vorschriften über Beobachtung der Gesetze zu erlassen sind. Alles was auf Grund der bestehenden Gesetze nicht entschieden werden kann, geht durch das Ministerkomite zur Entscheidung durch einen Allerhöchsten Befehl. Man ging von der Anschauung aus, die Verwaltung bestehe in der Ausführung der Gesetze und Allerhöchsten Befehle. Unter Kaiser Nikolaus wurde diese Auffassung konsequent durchgeführt mit der Modifikation, daß die wichtigsten Sachen nicht durch das Ministerkomite an den Kaiser gingen, sondern durch die einzelnen Minister. Als die Reformen begannen, die Aufgaben mit jedem Tage sich mehrten und wuchsen und man sich überzeugte, daß Ein Mensch gar nicht im Stande sei, Alles zu übersehen, wurde das Verordnungsrecht den Ministern übertragen, zuerst kraft besonderer Allerhöchster Vollmacht und dann im allgemeinen innerhalb des Gesetzesrahmens. Die Verordnungen erfolgten in großer Zahl und blieben nicht im gesetzlichen Rahmen; faktisch überwucherten dieselben das Gesetz und setzten sich an die Stelle desselben. Auch der Senat begann sein Verordnungsrecht in einem verhältnißmäßig großen Umfang auszuüben. De jure freilich soll der Erlaß von Regeln durch einfache Verordnung die Ausnahme bilden oder nur vorübergehend sein. Allein diese Ausnahmen sind sehr zahlreich und die interimistischen Verordnungen dauern sehr lange und beide greifen direkt und indirekt auf das Gebiet der Rechtsvorschriften hinüber, welches ihnen dem Wortlaute des Gesetzes nach verschlossen ist.

Um so wichtiger sind die Bestimmungen, welche das Verhältniß des Gesetzes zu den Verordnungen regeln.

Die allgemeinste Bezeichnung für Verordnung ist rasporäshenije, welches Wort auch etymologisch genau dem deutschen „Verordnung" entspricht, da es von porädok Ordnung abgeleitet ist; im Gesetzesblatt wird es zur Bezeichnung der Verordnungen gebraucht, in den Grundgesetzen kommt es nicht vor, im Reichsgesetzbuch wird es gebraucht, um nicht sowohl Verwaltungsvorschriften als Verwaltungsmaßnahmen überhaupt zu bezeichnen.

Bei den Verordnungen werden unterschieden:

a. Kaiserliche Verordnungen: α) Wyssoczaiszija powelenija, Allerhöchste Befehle, slowesnyja powelenija, mündliche Allerhöchste Befehle oder objawläjemyje ukasy, eröffnete, mitgetheilte Ukase. Durch solche können erlassen werden: Erläuterungen und Ergänzungen von Gesetzen, authentische Interpretationen von Gesetzen und Verordnungen, Entscheidungen, wo es an einer gesetzlichen Vorschrift mangelt; β) Reskripte, obwohl vom Kaiser unterschrieben, werden in denselben nur Verwaltungsgrundsätze festgestellt; γ) Prikase, Befehle durch welche Ernennungen, Belohnungen u. dgl. erfolgen, welche in wichtigen Fällen unterzeichnet sind, gewöhnlich durch mündlichen Befehl erlassen werden; δ) Verordnungen des Ministerkomites (Poloshenije komiteta ministrow). Diese müssen zu den Kaiserlichen Verordnungen gerechnet werden, weil dieselben der Regel nach vom

Kaiser bestätigt werden und nur in einigen ausdrücklich bestimmten Fällen ohne solche Bestätigung wirksam werden können.

b. Verordnungen des Senats in der Form von Senatsukasen (ukas Senata), welche nur auf Grund von Gesetzen erlassen werden können und aus denselben motivirt sein müssen. Der Senat schafft Recht, kann daher seine Verfügung selbst nicht aufheben, doch kommt es oft vor, daß er nach einiger Zeit einen ähnlichen Fall in entgegengesetztem Sinn entscheidet unter Begründung etwa aus dem „Geiste" des Gesetzes.

c. Ministerielle Verordnungen, in den Grundgesetzen predpissanije Vorschrift, im Gesetzblatt, in der Praxis und in den neueren Gesetzen meist rasporäshenije genannt. Hier sind zu unterscheiden: α) Ministerielle Verordnungen kraft besonderer Vollmacht. Diese haben die Bedeutung interimistischer Gesetze und regeln einen Verwaltungszweig ganz selbständig, oder werden erlassen zur Ergänzung und Entwickelung von Gesetzen; β) Ministerielle Verordnungen kraft der den Ministern zustehenden Administrativgewalt, werden erlassen zur Ausführung von Gesetzen oder Kaiserlichen Verordnungen, jedoch ohne daß eine ausführliche Motivirung oder Begründung, wie beim Senat, erforderlich wäre. Die ministeriellen Verordnungen können vom Minister jederzeit ergänzt, abgeändert und aufgehoben werden.

d. Die übrigen Verwaltungsbehörden haben die Befugniß, Vorschriften auf Grund des Gesetzes und in Ausführung desselben zu erlassen, aber haben kein Recht, Verordnungen mit selbständigem Inhalte zu erlassen. Erst neuerdings ist das Recht, den Gesetzen nicht widersprechende Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erlassen (vgl. § 59, obäsatelnyja postanowlenija), unter Kontrolle des Ministers des Innern und des Senats den Gouverneuren und einem Theil der gemischten Behörden verliehen worden (vgl. § 91—94).

e. Die Landschafts- und Stadtverordneten-Versammlungen haben das Recht, in den ihrer Verwaltung übertragenen Angelegenheiten obligatorische Verordnungen zu erlassen, zum Theil nach Vereinbarung mit der Polizei, unter Aufsicht des Gouverneurs und oberster Entscheidung des Senats (vgl. § 68, 71, 74 und 77).

So ist die jetzige Praxis; dieselbe harmonirt nicht ganz mit dem Wortlaut der Gesetze: nach den Grundgesetzen und den Anschauungen, welche bei Abfassung des Reichsgesetzbuches maßgebend waren, kann eine Rechtsvorschrift nur vermittelst eines Gesetzes erlassen werden, ebenso aber soll die Verwaltung einzig auf Grund von Gesetzen geführt werden und eine Verwaltungsvorschrift nur durch einen Kaiserlichen Befehl erfolgen (Art. 47, 53, 80).

§ 110. **Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung.** Nach den Bestimmungen der Gesetze soll das Gesetz herrschen und die Verordnung den Zweck verfolgen, die Ausführung desselben zu ermöglichen und zu fördern, sie soll ferner wo nöthig das Gesetz erläutern, ergänzen, entwickeln. Die Verordnung soll also dem Gesetze und der Herstellung eines gesetzlichen Zustandes dienen, nicht sich an die Stelle des Gesetzes bringen und einen Zustand willkürlichen Ermessens herbeiführen. Daher müssen der Verordnung feste Schranken gezogen werden, welche die Auflösung und Beseitigung des Gesetzes durch dieselbe verhindern.

So lange die Verordnung keinen selbständigen Inhalt haben durfte, war die Sache sehr einfach: jede Aufstellung einer selbständigen Vorschrift war eine Ueberschreitung der Amtsgewalt und setzte den, der sie erließ, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. In jedem einzelnen Fall war die Ungesetzlichkeit einer solchen Verordnung äußerlich leicht erkennbar. Jetzt ist die Sache weit schwieriger. Die Verordnung kann und soll einen selbständigen Inhalt haben, die einzige ihr gezogene Schranke besteht in dem Verbot,

dem geltenden Gesetz zu widersprechen. Der offene, direkte Widerspruch wird verhältnißmäßig selten vorkommen, dagegen meist der indirekte, versteckte; selten wird die Verletzung des Gesetzes beabsichtigt sein, obwohl auch solche Fälle vorkommen, weil man einfach sich gar nicht darum kümmerte, was etwa das Gesetz sage, oder weil man der Ansicht ist, das Gesetz dürfe den das Beste des Volkes verfolgenden Verordnungen kein Hinderniß in den Weg legen. Um die Herrschaft des Gesetzes aufrecht zu erhalten und die Rechte der Staatsbürger zu schützen, sind in den modernen Staaten die Verwaltungsgerichte organisirt worden: dieselben sprechen Recht nach Gesetzen und schützen dadurch die staatsbürgerlichen Rechte der Bürger gegen Verletzung und Willkür, auch gegen solche, welche sich in den Mantel des guten Zweckes oder des Staatsinteresse hüllen.

In Rußland bestehen keine Verwaltungsgerichte. Nach Peters d. Gr. Idee sollte die kollegialische Organisation der Behörden eine Garantie für die Gesetzlichkeit der Beschlüsse bilden. Katharina II. erklärte den Senat für den Hüter der Gesetze, ertheilte ihm als solchem ausgedehnte Vollmachten und organisirte zu demselben Zweck die Provinzialbehörden kollegialisch. Die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze in der Provinz übertrug sie der Gouvernementsregierung. Senat und Gouvernementsregierung sollten in Verwaltungssachen Recht sprechen und Recht schaffen wie Gerichte und daher nicht befugt sein, ihre eigenen Verfügungen aufzuheben. Diese Garantieen sind beseitigt, in den Provinzialbehörden ist die kollegiale Organisation durch die bureaukratische ersetzt worden. Der Senat, der allein aus der alten Zeit übrig geblieben ist, hat nicht die Bedeutung und Unabhängigkeit, die einem Verwaltungsgerichtshof zukommt.

Peter d. Gr. stellte zum Schutze des Gesetzes noch einen anderen Grundsatz auf: den Grundsatz des durch das Gesetz bemessenen Gehorsams [1]). Er verpflichtete jeden Beamten, einen widergesetzlichen Befehl seines Chefs nicht nur nicht auszuführen, sondern über die Widergesetzlichkeit eine Vorstellung zu machen; auch bei Wiederholung des Befehls durfte derselbe nicht ausgeführt werden, sondern mußte dem höheren Vorgesetzten berichtet werden bis zum Senat, bei Wiederholung seitens des Senats mußte gehorcht, aber Kaiserlicher Majestät berichtet werden. Die jetzt geltenden Bestimmungen beruhen wesentlich auf diesen Gesetzen Peters d. Gr. und bestehen in Folgendem:

1. Das Strafgesetzbuch enthält das allgemeine Verbot an die Beamten, einen widergesetzlichen Befehl ihrer Vorgesetzten auszuführen. Nach Art. 393 ist der Ungehorsam des Untergebenen in diesem Falle straflos. Nach Art. 403 wird der Untergebene, der einen widergesetzlichen Befehl oder Wunsch eines Vorgesetzten, mit dem Bewußtsein der Widergesetzlichkeit desselben ausführt, der gleichen Strafe wie der Vorgesetzte unterzogen, nur letzterer in höherem Grade. Das Friedensrichterstrafgesetz bedroht in Art. 29 mit Strafe diejenigen, welche „gesetzliche" Verordnungen, Forderungen und Verfügungen der Regierungs- und Polizeibehörden und Selbstverwaltungsorgane nicht erfüllen. Der Senat hat entschieden, daß im Streitfalle der Richter darüber zu erkennen hat, ob die einzelne Verordnung u. s. w. als gesetzliche anzuerkennen sei.

2. Das Staatsrecht enthält ähnliche Bestimmungen, nur vielfach kasuistisch für einzelne Arten der Verordnungen. Kaiserliche Verordnungen (mündlicher Befehl) sind ungültig, wenn durch dieselben ein Gesetz aufgehoben würde oder dieselben dem Art. 66 der Grundgesetze widersprechen (vgl. oben S. 144). Nach Art. 77 darf der Beamte oder die Behörde, welcher ein solcher mündlicher Befehl vom Minister eröffnet wird, diesen nicht ausführen, sondern muß dem Minister darüber eine Vorstellung machen; wenn der Minister den Befehl wiederholt, so muß die Behörde darüber

1) Ukas vom 20. Januar 1724. Nr. 4423.

dem Senat zur endgültigen Entscheidung berichten. Gradowski bemerkt mit Recht, unter Aufhebung eines Gesetzes durch einen mündlichen Kaiserlichen Befehl sei nicht nur die Aufhebung des ganzen Gesetzes, sondern auch nur einzelner Bestimmungen zu verstehen. Es ist also nicht nur Aufhebung eines Gesetzes durch einen mündlichen Kaiserlichen Befehl im formellen, sondern auch im materiellen Sinne durch diesen Artikel verboten. Die Entscheidung, ob eine solche vorliegt, hat im zweifelhaften Falle der Senat. Dasselbe gilt für ministerielle Verordnungen kraft eigener Machtvollkommenheit.

Bei Senatsukasen schreibt Art. 76 der Grundgesetze dasselbe Verfahren vor, wenn eine Gouvernementsbehörde etwas Widergesetzliches oder gegen das Interesse Kaiserlicher Majestät in einem Senatsukase bemerkt, d. h. also Nichtausführung, sondern Vorstellung an den Senat, nach der Wiederholung schweigende Erfüllung. Für die Gouvernementsbehörden und Beamten den Chefs gegenüber bestehen ähnliche Bestimmungen [1]).

In Bezug auf Verordnungen des Gouverneurs und der Organe der Selbstverwaltung besteht, abgesehen vom Aufsichtsrecht, ein Beschwerderecht eines jeden Einzelnen, sowie der Stände und Korporationen, deren Interessen durch dieselben verletzt werden, beim Senat.

Privatpersonen, Korporationen, Stände, Selbstverwaltungskörper sind durch diese Bestimmungen einigermaßen geschützt und im Stande, ihre Rechte gegenüber willkürlichen Verordnungen der Administration aufrechtzuerhalten. Inwieweit die Beamten in der Lage sind, ihren Vorgesetzten gegenüber die Selbständigkeit zur Geltung zu bringen, welche das Gesetz von ihnen verlangt, ist bereits oben erörtert worden (§§ 101, 102).

II. Die Justiz.

§ 111. I. **Grundsätze der Justiz.** 1. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Kaisers von den allgemeinen, ordentlichen und außerordentlichen oder den besonderen Gerichten ausgeübt. Durch den Erlaß des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Civil- und Straf-Prozeßordnung vom 20. November 1864 (Ausgabe von 1884 unter dem Titel: Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II.) ist die Kabinetsjustiz aufgehoben worden in allen den Theilen des Reiches, wo die neuen Gerichtsordnungen eingeführt worden sind (vgl. § 14). Die neuen Gerichtsordnungen sind nicht eingeführt in den Gouvernements Archangel und Astrachan, Orenburg, in Sibirien, im Steppen-Generalgouvernement, in Turkestan und in den Ostseeprovinzen. In Folge der Existenz der Kabinetsjustiz hat der in Civil- und Strafsachen Verurtheilte unter gewissen Umständen das Recht nach Erschöpfung der Instanzen durch die Bittschriftenkommission sich an Kaiserliche Majestät zu wenden. Auf Befehl des Kaisers kann die Sache im Reichsrath durchgesehen und durch einen Kaiserlichen Befehl, resp. Bestätigung des betreffenden Gutachtens entschieden werden. Eine solche Möglichkeit besteht nur noch für diejenigen Gouvernements, wo die neuen Gerichtsordnungen nicht eingeführt sind. Beschwerden über Entscheidungen der alten Senatsdepartements, welche der Kanzlei des Kaisers eingereicht werden, gehen zur Begutachtung an eine beim Reichsrath bestehende besondere Kommission von Senatoren und Reichsräthen, werden dort begutachtet, und auf Kaiserlichen Befehl kann dann über die Beschwerde, wenn sie begründet erscheint, je nachdem in einer Allgemeinen Versammlung des Senats oder im Reichsrath entschieden werden.

In Folge der Einführung der neuen Gerichtsordnungen wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit von der Ausübung der Justizhoheit unterschieden. Die letztere übt der Kaiser

1) Gradowski, l. c. S. 57—61.

unmittelbar aus durch Ernennung der Richter in den Kollegien, soweit dieselben nicht gewählt werden, und durch die oberste Leitung der dem Justizminister übertragenen Justizverwaltung im weitesten Umfang, während die Gerichtsbarkeit nur von Richtern ausgeübt werden kann. Ebenso bestimmt der Kaiser unmittelbar oder mittelbar durch den Minister des Innern die Verhängung des verstärkten oder außerordentlich verstärkten Schutzes oder die Verhängung des Kriegs- oder Belagerungszustandes, wodurch die Aburtheilung gewisser Verbrechen außerordentlichen resp. Kriegsgerichten übertragen wird. Ueber die Befugniß der Verwaltung, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen resp. die Freiheit und die Rechte einzelner Personen thatsächlich zu beschränken, s. §§ 42, 47 u. 118.

2. Unabhängigkeit der Richter. Der Richter soll einzig nach dem Recht, ohne jede Rücksicht auf Personen und sonstige Beeinflussung urtheilen. Daher soll zum Richter ernannt werden, wer das Recht studirt oder die Kenntniß desselben bewiesen und durch einen wenigstens dreijährigen Dienst als Gerichtssekretär, Staatsanwaltschaftsgehilfe oder 10jährigen als vereidigter Advokat die Kenntniß der Praxis erworben hat. Auch die Ernennung zu höheren Aemtern ist von der wenigstens dreijährigen Praxis in unmittelbar vorhergehenden oder in den entsprechenden Aemtern der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht, so daß die Glieder der höheren Gerichte und die Präsidenten stets die größere Erfahrung in der Praxis auf ihrer Seite haben sollen. Nur vom Friedensrichter, dem weder ein Sekretär noch Kollege zur Seite stehen, wird weder Rechtskenntniß noch Kenntniß der Praxis, sondern nur Gymnasialbildung verlangt und ein Census, doppelt so hoch als der zur Theilnahme an den Landschaftswahlen berechtigende. Der einmal ernannte Richter kann gegen seinen Willen nur durch ein richterliches Urtheil aus dem Dienst entlassen werden, darf ohne seine Zustimmung nicht versetzt werden und darf nur dann vom Amte suspendirt werden, wenn er zugleich dem Kriminalgericht übergeben wird [1]). Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Untersuchungsrichter, doch konstatirt der Senat in einer Entscheidung, daß der Justizminister das Recht habe, das Amt in Stellvertretung zu übertragen [2]). Bei den Friedensrichtern gelten jene Bestimmungen für die Zeit, auf welche sie gewählt sind. Auch die Disziplinarsachen der Richter und Beamten der Prokuratur können nur von Gerichten (Appellhof und Disziplinarkammer des Senats) entschieden werden, doch sind diese an die Prozeßordnung nicht gebunden, vielmehr berechtigt, das Verfahren in diesen Sachen nach eigenem Ermessen zu regeln [3]). Die Beamten der Prokuratur können auf dem Verwaltungswege versetzt und entlassen werdin. Die Beförderung und Belohnung der Richter hängt vom Kaiser ab.

Der aus dem Begriff der Unabhängigkeit der Gerichte folgende weitere Satz, daß die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges nicht gehindert werden darf, kennt das russische Recht nur in beschränkter Weise. Im Jahre 1883 am 25. September (7. Okt.) erging z. B. ein Allerhöchster Befehl, den anhängigen Rechtssachen der ehemaligen Reichsbauern, welche gewisse von alten Zeiten in ihrem Besitz gewesene Ländereien als ihr Eigenthum in Anspruch nahmen und die neuerdings von ihnen zwangsweise beigetriebenen Pachtzahlungen für diese Ländereien zurückverlangten, bis auf weiteres keinen Fortgang zu geben. Das oben (§ 102) erwähnte Gesetz von 1850 verbietet, Klagen von Beamten, welche ohne Angabe von Gründen von ihren Vorgesetzten entlassen sind, anzunehmen, wenn sie auch nur um gerichtliche Untersuchung bitten. Ebenso entzieht das Preßgesetz dem Gericht, welchem die Beurtheilung eines Preßvergehens übergeben wird, die

1) Org. d. Ger. Art. 228, 230, 243, 295, 296.
2) Entscheidung des Kriminal-Kass.-Dep. 1874, Nr. 567.
3) Ger.-O. 264, 270, Forts. von 1886, 282.

Entscheidung über die Berechtigung der von der Administration verhängten Beschlagnahme oder des Verbots.

3. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Das Verfahren in Civil- und Strafprozessen ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn dieselbe der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit schädlich sein könnte. Im Falle des verstärkten Schutzes kann der Ausschluß auch von der Administration angeordnet werden. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist durchgeführt nur für den Strafprozeß, im Civilprozeß nicht, da das Gericht verpflichtet ist, außer dem in der mündlichen Verhandlung Vorgebrachten auch das in den dieselbe vorbereitenden schriftlichen Eingaben Enthaltene bei der Urtheilsfällung zu berücksichtigen.

4. In Strafsachen besteht vor dem Friedensrichter ein Untersuchungsverfahren, vor den allgemeinen und besonderen Gerichten ein Anklageverfahren, welches in allen Sachen, welche durch Vergleich erledigt werden können, vom Verletzten oder seinem Vertreter, bei Verbrechen, welche ex officio verfolgt werden, von der Prokuratur geltend gemacht wird.

5. Jeder kann seine Sache vor Gericht selbst führen oder durch Vertreter führen lassen. Die Vertretung des Angeklagten in Schwurgerichtsfällen kann auf Bitte des Angeklagten vom Gerichte einem örtlichen vereidigten Rechtsanwalte oder einem Kandidaten des Justizamtes übertragen werden. Der Vertheidiger hat das Recht, mit dem Angeklagten, auch wenn er verhaftet ist, geheim zu verhandeln. Ein ihm gemachtes Geständniß darf er nicht mittheilen, darf nicht als Zeuge gegen den Angeklagten befragt werden und nicht, nach etwaiger Entlassung durch den Angeklagten, in dieser Sache als Vertreter von dessen Gegner auftreten.

§ 112. II. **Zuständigkeit der Gerichte.** Die den Gerichten übertragene Rechtspflege theilt sich in zwei Gebiete, des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts. Nach moderner Auffassung schließt sich an diese beiden Gebiete die Verwaltungsrechtspflege, welche den Schutz der staatsrechtlichen Befugnisse der Unterthanen bezweckt.

1. Die bürgerliche Rechtspflege. Art. 1 der Civil-Prozeßordnung erklärt alle Streitigkeiten über Privatrechte als der Entscheidung der Gerichte unterliegend. Dahin gehören auch alle Streitigkeiten des Staates, wo dieser als vermögensrechtliche Persönlichkeit, als Fiskus (kasná — Kasse) in Betracht kommt. Dagegen gehören nicht vor die Gerichte oder nicht ausschließlich solche Sachen, wo Administrativbehörden in Verwaltungssachen auf Gesetzen und Verordnungen beruhende Leistungen an die Krone zu erzwingen haben. Die ersteren, wo der Fiskus (kasná, in Rußland, im Deutschen mit „Krone" übersetzt) auf privatrechtlicher Grundlage als Eigenthümer oder in Folge von Verträgen Rechte geltend zu machen oder Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, werden bezeichnet als fiskalische (Kron-) Verwaltungssachen, unterliegen den Gerichten, doch nicht den Friedensgerichten, mit Ausnahme der Streitigkeiten der Eisenbahnverwaltungen der Krone mit Passagieren und Absendern. Bei Streitigkeiten, die aus Verträgen entstehen, kann der Rechtsweg erst beschritten werden, wenn der Vertrag erfüllt und von der Krone die Abrechnung ertheilt ist, bis dahin gibt es nur gegen Beeinträchtigung Beschwerde auf administrativem Wege; nur bei Pachtkontrakten ist stets der Rechtsweg zulässig. Nach Empfang der Abrechnung hat der Betreffende die Wahl zwischen Rechts- und Administrativweg; ist aber der Administrativweg einmal beschritten, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Finden die Ministerien oder die Reichskontrolle in den abgeschlossenen Abrechnungen der Behörden Unrichtigkeiten und Fehler, so verfügen sie einfach, trotz der definitiven Abrechnung, Beitreibung des etwa zu viel Erhaltenen von den Kon-

trahenten. Gegen solche „Beitreibungen" können die betreffenden Personen sich nur durch ein gerichtliches Urtheil schützen, indem sie den Rechtsweg als Kläger beschreiten. Die Einreichung der Klage hält die Beitreibung nicht auf, nur ein günstiges Urtheil. Dieselbe Stellung wie der Fiskus nehmen ein: die Appanagenverwaltung, die Hofverwaltungen der Mitglieder des Kaiserhauses, die Behörden, Ressorts und Staatsanstalten (z. B. für Schulwesen u. s. w.), die geistlichen Anstalten aller christlichen Konfessionen und der Muhamedaner. Nicht gehören dahin die Sachen der Selbstverwaltungskörper. Die Forderungen hingegen, welche Behörden und Beamte auf staatsrechtlicher Grundlage nach Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen von Behörden geltend machen, also die eigentlichen Verwaltungsstreitsachen gehören nicht vor die Gerichte oder nur in besonderen Fällen. In Civil-Prozeßordnung Art. 1 Anm. sind diese Sachen bezeichnet als „solche Forderungen, denen das Gesetz den Charakter der unstreitigen, keine Einwendungen auf dem Wege des Civilprozesses zulassenden beigelegt hat." Hieher gehören Streitigkeiten in Bezug auf Steuer-, Stempel-, Accise-, Zoll-, Post- und Telegraphensachen, Ablösung des Bauerlandes inclusive Zahlung der Ablösungsquote, Haftbarkeit des Landes für dieselbe, Beitreibung der Landschafts-, städtischen und Bauergemeindesteuern u. s. w. In solchen Sachen ist immer nur Beschwerde an die betreffende, dann die vorgesetzte Behörde und schließlich an den Senat zulässig, soweit nicht etwa eine Klage auf Schadenersatz begründet ist. Die in diese Kategorie gehörenden Sachen sind nirgends aufgezählt oder genau bezeichnet. — Kompetenzstreitigkeiten und -Konflikte werden durch gemischte Kommissionen entschieden, welche bei den betreffenden Gerichten aus einer gleichen Anzahl Richter und Verwaltungsbeamter gebildet werden. Das Gesetz sagt ferner: Alle Personen, deren Rechte durch Anordnungen von Behörden oder Beamten verletzt sind, können sich an die Gerichte um Wiederherstellung ihrer Rechte wenden. Obwohl der Satz, wie man sieht, ganz allgemein lautet, hat die Praxis entschieden, daß dieses Recht den in ihren Rechten Verletzten nur da zusteht, wo es sich um Privatrechte, nicht um öffentliche handelt, bei öffentlich rechtlichen Ansprüchen sei der Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Die Strafrechtspflege. Hier ist der Grundsatz der Selbständigkeit und Unantastbarkeit der Rechtspflege weniger deutlich formulirt, als in Bezug auf den Civilprozeß. Art. 1 der Straf-Prozeßordnung lautet: „Niemand kann gerichtlicher Verfolgung für Verbrechen oder Vergehen anders als nach den Regeln dieser Prozeßordnung unterliegen." Art. 14: „Niemand kann für ein der Justiz unterliegendes Verbrechen oder Vergehen anders als nach dem rechtskräftigen Urtheil des zuständigen Gerichts bestraft werden." Es heißt also im Gesetze nicht: Niemandem kann ein ihm zustehendes öffentliches oder Privatrecht anders, als durch Urtheil und Recht entzogen oder er selbst einer Strafe unterworfen werden, sondern es wird nur die gerichtliche Verfolgung, die Verhängung einer richterlichen Strafe in anderer, als hier vorgeschriebener Ordnung verboten. Durch den Wortlaut ist die administrative Maßregelung und Bestrafung nicht ausgeschlossen. Außerdem ist in einer Anmerkung ausdrücklich hinzugesetzt, daß zur gerichtlichen Verfolgung nicht gehören solche Maßregeln, welche Polizei- und andere Administrativbehörden zur Verhinderung und Verhütung von Verbrechen in gesetzlicher Weise ergreifen. Zu diesen Maßregeln gehören auch solche, durch welche Personen in ihren Rechten und ihrer Freiheit beschränkt werden können[1]). Es besteht also nach russischem Recht neben der richterlichen Strafgewalt eine sehr ausgedehnte Administrativ-Strafgewalt, welche berechtigt ist, Freiheitsentziehung bis zur (administrativen) Verschickung nach Sibirien zu dekretiren. In denjenigen Sachen, welche der richterlichen

1) Vgl. oben §§ 25, 42, 47.

Aburtheilung unterliegen, haben die Richter die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu prüfen und nur solche Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen, welche von kompetenten Behörden erlassen sind und einem Gesetze nicht widersprechen [1]). Endlich ist die Beahndung mit Geldbußen für eine Reihe im Gesetze speziell angeführter Uebertretungen der Accise-, Zoll-, Handels-, Gewerbe-, Schiffahrts-, Handwerks-, Forst-, Berg-, Medizinal-, Quarantäne- und anderer Ordnungen, sowie gewisser wohlfahrtspolizeilicher Anordnungen den betreffenden Behörden selbst übertragen [2]).

3. Verwaltungsrechtspflege. Bei der Darstellung der Kompetenz des Senats (§ 37) ist schon darauf hingewiesen worden, daß demselben eine Art Administrativ-Justiz übertragen ist, indem: 1) Zweifel über Anwendung und Ausführung von Gesetzen, sowie Kompetenzstreitigkeiten demselben zur Entscheidung vorgelegt werden, 2) alle Beschwerden und Klagen von Privatpersonen, Ständen, Korporationen und Selbstverwaltungskörpern über das Verfahren der Administrativgewalt an denselben gerichtet werden. Nach der Statthalterschaftsverfassung Katharinas II. sollte im einzelnen Gouvernement die Gouvernementsregierung die gleiche Rolle spielen. Wir haben gesehen, wie und wodurch diese Bedeutung der beiden Behörden nicht zur Entwickelung gekommen ist [3]), daß vielmehr die Autorität der eigentlichen Exekutivorgane, der Gouverneure und Minister beständig gewachsen ist. Da aber das Bedürfniß nach Verwaltungsgerichten ein immer dringenderes wird, so ist in neuerer Zeit versucht worden, dasselbe durch Schaffung sogenannter gemischter Behörden zu befriedigen, wie der Behörden in Bauersachen, in städtischen Angelegenheiten, in Wehrpflichtssachen, der Schulräthe, der Behörden in Getränksteuer- und in Fabriksachen. Außerdem sind dem Rath der Reichskontrolle und dem Ministerkomite gewisse Sachen der Administrativjustiz übertragen.

Von allen diesen Behörden besitzt ein gesetzlich geregeltes Verfahren nur der Senat, allein auch dieser entbehrt der Selbständigkeit; jede Sache kann sowohl vom Justiz- als auch von anderen betheiligten Ministern an den Reichsrath und zur Entscheidung des Kaisers gebracht werden.

Bei den anderen Behörden ist ebensowenig von Selbständigkeit gegenüber der Administration die Rede; dabei regeln dieselben ihr Verfahren nach ihrem Ermessen oder nach Vorschrift der Minister, und feste Vorschriften über dasselbe bestehen gar nicht, in den meisten Fällen liegt die oberste Entscheidung in der Hand des Ministers, wie z. B. in Getränksteuer-, Fabrik-, Wehrpflichtssachen u. a., so daß im Großen und Ganzen die Verwaltungsrechtspflege überhaupt in der Hand der Minister liegt.

§ 113. III. **Die Organisation der Gerichte.** Nach dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1864 werden unterschieden: Friedensgerichte und allgemeine Gerichte; zu denselben kommen noch die besonderen Gerichte. Diese letzteren sind die Bauergerichte, Kommerzgerichte, geistlichen Gerichte, Kriegsgerichte und das Höchste Kriminalgericht, welche ihre besondere Organisation auf Grund besonderer Gesetze haben; dieselben verfahren nach besonderer Ordnung und haben besonderes Recht anzuwenden, sind daher von den ersterwähnten Gerichten völlig getrennt und haben ihr streng geschiedenes Gebiet und stehen in keinem Zusammenhang mit denselben. Allein auch die Friedens- und die allgemeinen Gerichte, welche nach derselben Prozeßordnung verfahren und ein und dasselbe Privat- und Strafrecht anzuwenden haben, bilden, abweichend von der Gerichtsorganisation aller anderen europäischen Staaten, zwei von einander völlig getrennte Gerichtssysteme, deren Verbindung mit einander einzig darin besteht, daß sie unter einem und demselben

1) Vgl. § 110.
2) Beilage zu Artt. 1124 und 1214 der Straf-P.-O.
3) Siehe oben §§ 35, 41 u. 42, 66, 84, 110.

Kassationshof stehen. Warum diese Trennung, welche zur Ausbildung einer verschiedenen Auffassung des anzuwendenden Gesetzes und einer verschiedenartigen Handhabung desselben führen kann, stattgefunden hat, ist unerfindlich; was die Motive dafür anführen, hält die Kritik nicht aus[1]).

§ 114. 1. **Die Friedensgerichte.** Sie bilden in jedem Friedensgerichtsbezirk ein System von zwei Instanzen. Der Friedensgerichtsbezirk fällt regelmäßig mit dem Kreise zusammen, nur in den Gouvernements Witebsk und Mohilew sind 2 und mehr Kreise zu je einem Bezirk vereinigt. Jedes Gouvernement des Zarthums Polen zerfällt in zwei Bezirke. Diese Gerichtsbezirke (Kreise) haben einen Flächeninhalt von 1000 bis 65,000 □Werst, gewöhnlich 2—6000 □Werst und abgesehen von den Residenzen eine Bevölkerung von 42,000—400,000 Einwohnern, meist zwischen 1—200,000 Einwohnern. Die Bezirke, zerfallen abgesehen von den Residenzen und den Kreisen der größeren Städte, in 2—7 Distrikte, meist in 3—5, es giebt aber 20 Kreise, die nur in 2 Distrikte zerfallen, so daß ein Friedensrichter auf 2000 und mehr □Werst und auf 20 und 30,000 und mehr Einwohner kommt. Petersburg zerfällt in 26, Moskau in 22, Odessa in 15 Distrikte. Im Bezirk des Petersburger Appellhofes kommt durchschnittlich ein Friedensrichter auf 31,000 Einwohnern, und sein Distrikt umfaßt 1433 □Werst. In den 44 Gouvernements des europäischen Rußland, wo die neuen Gerichtsordnungen vollständig durchgeführt sind, mit Ausschluß von Polen, sind bei einer Bevölkerung von 72½ Millionen und einem Flächeninhalt von über 2½ Millionen □Werst 1900 Friedensrichterdistrikte, so daß auf jeden durchschnittlich 38,125 Einwohner und 1242 □Werst kommen.

Für jeden Distrikt wird von der Kreislandschaftsversammlung ein besoldeter Distrikts-Friedensrichter, sowie für den ganzen Kreis eine unbestimmte Anzahl Ehrenfriedensrichter gewählt. Die letzteren konkurriren mit den ersteren in der Entscheidung solcher Sachen, wo beide Parteien sich an sie wenden. In den westlichen Provinzen, im Zarthum Polen, im Kaukasus, in einigen östlichen und nördlichen Gebieten werden die Friedensrichter von der Regierung (Justizminister) ernannt.

Der Friedensrichter (mirowoi ssudja) urtheilt in erster Instanz als Einzelrichter ohne Zuziehung eines Sekretärs, in bürgerlichen Streitsachen bis zum Werth von 500 Rubel (bis 30 Rubel inappellabel), bei Immobilien nur über Besitz oder Servitutenstreitigkeiten (auch des Fiskus); in Strafsachen kann er nach dem Friedensrichter-Strafgesetz für alle Arten Vergehen, inclusive kleinen Diebstahl und Betrug, bis auf 1 Jahr Gefängniß erkennen und bis 300 Rubel Geldstrafe; er ist zuständig ferner in allen Ehrenverletzungsklagen. Die Strafsachen werden vom Verletzten oder der Polizei an ihn gebracht, ein besonderer Staatsanwalt besteht nicht.

Der Friedensrichter hat die Sicherung, Regelung und Inventur des Nachlasses bei Sterbefällen, die Ausstellung von Erbbescheinigungen, und entscheidet Erbstreitigkeiten innerhalb seiner Kompetenz. Wo keine Notare sind, hat er die Beglaubigung von Urkunden.

Die Appellations- und Kassationsinstanz bildet die Friedensrichterversammlung (Mirowoi-sjesd). Sie besteht aus allen Distrikt- und Ehrenfriedensrichtern des Bezirks, wählt ihren Vorsitzenden, sowie aus den städtischen Friedensrichtern ein beständiges Mitglied, welches die Kanzlei beaufsichtigt, die laufenden Sachen und die Vorbereitung der Verhandlungen leitet.

Die Friedensrichterversammlung tritt zu Sitzungen nach Bedürfniß in bestimmten

1) Engelmann, Der Friedensrichter als Strafrichter nach russischem Recht, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der Juristenfakultät der Universität Dorpat. 1869 Jahrgang I, S. 75—110.

Fristen zusammen, 3 Mitglieder sind beschlußfähig. Der Richter, gegen dessen Urtheil Appellation oder Kassation erhoben ist, darf nicht an der Verhandlung Theil nehmen.

In Sachen Minderjähriger, Taubstummer, Geisteskranker, der Kronverwaltungen, Landschaften, Städte, Bauergemeinden, bei Kompetenzfragen und Strafurtheilen giebt ein Beamter der Prokuratur ein Gutachten ab. Die Urtheile der Friedensrichterversammlungen sind inappellabel und können nur mit der Kassationsbeschwerde angegriffen werden; die Entscheidung über die Beschwerde hat der Senat.

Im Kaukasus giebt es keine Friedensrichterversammlungen, die Friedensrichter sind dort zugleich Untersuchungsrichter und unterstehen der Appellation an die Bezirksgerichte. Für den Kaukasus hat man also jene eigenthümliche Trennung der Justiz von der Justiz aufgegeben.

§ 115. **2. Die allgemeinen Gerichte.** Dieselben zerfallen in zwei Instanzen: Bezirksgericht (okrushnoi ssud) und Appellhof (ssudebnaja palata i. e. Gerichtshof).

a) Das Bezirksgericht besteht je nach der Größe der Bezirke und deren Einwohnerzahl aus 1 (4 Gerichte), 2 (26 Gerichte), 3 (22 Gerichte), 4 (8 Gerichte) oder mehr mit wenigstens 3 Richtern besetzten Abtheilungen (Petersburg 8, Moskau 7, Warschau 5), aus 1 Präsidenten, 1—7 Vice-Präsidenten und 3—22 Räthen und der entsprechenden Anzahl Sekretäre und Kanzleibeamten. Bei den Gerichten bestehen 6—40 Untersuchungsrichter, 4—36 Gerichtsvollzieher, je 1 Prokureur mit 2—23 Gehülfen, 1 älterer Notar und im Bezirke 4—38 Notare. Der Bezirk besteht meistens aus einem Gouvernement, hin und wieder finden sich mehrere Bezirke in einem Gouvernement oder sind Kreise verschiedener Gouvernements zu einem Bezirke zusammengezogen.

Das Gericht urtheilt in erster Instanz in allen die Kompetenz der Friedensrichter übersteigenden Civil- und Strafsachen, Amtsverbrechen der Staatsdiener bis zur IX. Klasse, inclusive der Gerichtsvollzieher, Notare, Gemeinde- und Kommunalbeamten, Schutzmänner, soweit dieselben nicht besonderen Gerichten oder in Strafsachen Schwurgerichten zugewiesen sind, oder bei Amtsverbrechen kraft der Disziplinargewalt des Vorgesetzten bestraft werden (§ 102). Berufung ist in allen Sachen zulässig und geht an den Appellhof.

Die Beamten der Prokuratur haben die Beobachtung der Gesetze zu überwachen, geben ihr Gutachten in allen Kompetenzfragen und dergl., sowie in Sachen des Fiskus, Minderjähriger, Geisteskranker, Verschollener, in Ehesachen und wegen ehelicher Geburt ab. In Strafsachen, die durch Vergleich beigelegt werden können, haben die Verletzten die Anklage zu erheben und zu vertreten, in allen anderen Sachen Beamte der Prokuratur. Der ältere Notar hat die Führung der Grundbücher (an der Hypothekenordnung wird seit 20 Jahren gearbeitet) und die Korroboration der Urkunden, welche Eigenthum und Sachenrechte an Immobilien betreffen. Die Notare haben die Abfassung und Beglaubigung aller privatrechtlichen Urkunden, Testamente eingeschlossen, und dergl.

b) Der Appellhof. Es gibt deren zehn: in Petersburg, Moskau, Kasan, Saratow, Charkow, Odessa, Kiew, Wilna, Warschau und Tiflis mit 2—3 Departements (Warschau 5), bestehend aus 1 Präsidenten, 1—2 (Warschau 4) Vice-Präsidenten, 8—23 Räthen mit entsprechender Kanzlei. Bei jedem bestehen 1 Prokureur mit 2—4 Gehülfen und 2—4 Gerichtsvollzieher. Die Departements sind mit 5—7 Mitgliedern besetzt.

Der Appellhof urtheilt in zweiter und letzter Instanz in allen Civil- und Strafsachen, welche dem Bezirksgericht kompetiren, in erster Instanz über Amtsverbrechen der Staatsdiener von der VIII. bis zur V. Klasse, der Präsidenten und Mitglieder der Landschaftsämter und Landschaftsversammlungen, der Stadthäupter und Mitglieder der Stadtämter, der Geschworenen (§ 102); das Kriminaldepartement desselben fungirt als Anklagekammer für alle vor das Schwurgericht gelangenden Sachen.

c) Das Schwurgericht wird, nach Bedürfniß alle Vierteljahre bis zwei Mal im Monat, beim Bezirksgericht oder in einzelnen Fällen beim Appellhof gebildet, oder es werden zur Bildung an Ort und Stelle ein oder mehrere Mitglieder in die Kreise delegirt, welche sich durch Ehrenfriedensrichter ergänzen und als Abtheilung des Gerichts konstituiren. Die Abtheilung des Gerichts fällt das Strafurtheil, wenn die Geschworenen, welche über die Schuldfrage zu entscheiden haben, den von der Prokuratur Angeklagten schuldig gesprochen haben. Die 12 Geschworenen und 2 Ersatzmänner werden aus Sessionslisten von 30 Geschworenen und 6 Ergänzungsgeschworenen ausgelost; sowohl der Prokureur als der Beklagte haben das Recht, vor der Losung je 6 aus der Liste zu streichen, doch müssen stets 18 übrig bleiben. Die Sessionslisten werden durch eine besondere Kreiskommission (§ 98) aus den Jahreslisten und diese aus den Urlisten zusammengestellt. Die Urlisten werden für Grundbesitzer vom Präses des Kreislandschaftsamtes, für Städter vom Stadthaupt, für Bauern vom beständigen Mitglied der Kreisbauerkommission, für alle Andern vom Kreispolizeichef geführt. In die Urlisten sind aufzunehmen: Grundbesitzer, deren Besitz 1/20 des Census für die Landschaftswahlen beträgt, Hausbesitzer, deren Immobilbesitz in den Residenzen einen Werth von 2000 Rubel, in großen Städten (über 100 000 Einwohner) von 1000 Rubel, in allen übrigen von 500 Rubel hat, alle Kaufleute, Gewerbetreibende und andere Personen, welche in den Residenzen eine Reineinnahme von 1000 Rubel, in großen Städten von 600 Rubel, in kleinen Städten von 400 Rubel, Beamte, welche dieselbe Einnahme haben, Bauern, welche als Grundbesitzer dem obigen Census entsprechen oder drei Jahre Aelteste, Richter, Kirchenvorsteher oder Landschaftsdeputirte gewesen sind. Die erwähnten Personen werden in die Urlisten aufgenommen, wenn sie russische Unterthanen sind, russisch lesen können, 25 und unter 70 Jahre alt und bereits seit zwei Jahren im Kreise ansässig gewesen sind. Ausgeschlossen sind Dienstboten und völlig Verarmte. Juden können Geschworene sein entsprechend ihrem Prozentverhältniß in der Bevölkerung des Kreises. Die Auswahl aus den Urlisten trifft die Kreiskommission nach ihrem Ermessen. In den westlichen Provinzen ist der Gouverneur berechtigt, die Listen durchzusehen und Personen ohne Angabe des Grundes aus denselben zu streichen. Befreit vom Geschworenendienst sind Beamte der vier ersten Rangklassen, Vice-Gouverneure, Justizbeamte, mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter, Polizeibeamte, Rentmeister, Kassirer der Reichsbank, Kronförster, Accisebeamte, Kreispostmeister, Eisenbahn- und Telegraphenchefs, das Militär und die Beamten bei den Truppentheilen, Volksschullehrer, Geistliche. Unfähig sind alle, welche nach Urtheil und Recht zu einer Gefängniß- oder höheren Strafe verurtheilt worden, aus dem Dienst, dem geistlichen Stande, der Korporation oder der Gemeinde ausgeschlossen, für zahlungsunfähig erklärt sind, unter Vormundschaft und Kuratel Stehende, Blinde, Taube, Stumme und Geisteskranke [1]).

Vor die Schwurgerichte werden nach der Prozeßordnung alle Sachen verwiesen, in denen Strafen angedroht sind, welche mit einer Entziehung von Rechten verbunden sind. Die Aburtheilung der Staatsverbrechen ist den Schwurgerichten entzogen und den Appellhöfen mit Zuziehung von Schöffen aus den Standesrepräsentanten (je 1 Gouvernements- und 1 Kreis-Adelsmarschall, 1 Stadthaupt, 1 Wolost-Aeltermann des Gouvernements,

---

1) Die geltenden Bestimmungen beruhen auf einem Gesetz vom 28. April 1887, durch welches der Census für Grundbesitzer herabgesetzt, für das Einkommen bedeutend erhöht worden, so daß jetzt Personen ausgeschlossen sind, welche wiederholt als Geschworene fungirt haben. Auch der Bildungscensus ist erhöht worden; früher wurde Lesen und Schreiben nicht verlangt, jetzt wird Lesen verlangt.

resp. des Kreises, wo die Sache verhandelt wird) überwiesen. Durch Kaiserlichen Ukas kann die Aburtheilung solcher Sachen einer besonderen Session des Senats unter Zuziehung der erwähnten Schöffen und im Falle, wo in verschiedenen Theilen des Reiches eine ausgedehnte Verschwörung gegen die oberste Gewalt, gegen die Regierungsform oder die Thronfolgeordnung entdeckt worden, dem Höchsten Kriminalgericht übergeben werden. Die Aufspürung der Staatsverbrechen steht unter der Oberaufsicht der Prokureure der Appellhöfe und ist der Polizei-, besonders aber der Gensdarmerie-Verwaltung und ihren Agenten übertragen, welche letztere in solchen Sachen in steter Beziehung zur Prokuratur zu bleiben haben. Die Voruntersuchung wird von einem Rathe des Appellhofes oder von einem vom Kaiser ad hoc ernannten Beamten unter persönlicher Betheiligung des Prokureurs und unter Oberleitung des Justizministers und Ministers des Innern geführt. In Beziehung auf Aufspürung, Untersuchung und Aburtheilung sind den Staatsverbrechen gleichgestellt die „geheimen Gesellschaften" (Art. 318—24 Str.-G.-B.) und bis auf Weiteres die offene und gewaltthätige Widersetzlichkeit gegen Behörden und Beamte (Art. 263—65 Str.-G.-B.), endlich in Bezug auf Aburtheilung thätliche Beleidigung des vorgesetzten durch einen untergebenen Beamten (Art. 395 Str.-G.-B.) [1]).

d) Kassations-Departements des Senats (siehe oben § 39).

§ 116. **3. Die besonderen Gerichte.**

a) Wolostgerichte (siehe oben § 82).

b) Geistliche Gerichte (siehe oben § 40).

c) Kommerz-Gerichte für Handels- und Wechselsachen bei einem Klagewerth von mehr als 150 Rubel. Kommerzgerichte, als Gerichte alter Formation, bestehen nur in beiden Residenzen und einigen Handels- und Hafenstädten, wo ein größerer auswärtiger Handel besteht: Archangel, Odessa, Kischinew für ganz Bessarabien, Kertsch für die Krim, Taganrog zugleich für Mariupol, Berdänsk und Rostow am Don, Nowoczerkask für das ganze Gebiet des Donischen Kosakenheeres. Die Gerichtsbarkeit des Kommerzgerichts erstreckt sich außer der Stadt auf den Kreis derselben. Die Kommerzgerichte bestehen aus Juristen (Präsident und Vicepräsident) und Schöffen (Beisitzer) aus dem Kaufmannsstande; alle werden von der Kaufmannschaft des Gerichtsbezirkes auf 3—6 Jahre gewählt. Das Kommerzgericht urtheilt nach der Handelsordnung von 1837 (Ausgabe von 1857) und verfährt nach dem Handelsprozeß vom selben Datum. Die russische Handelsordnung ist nach dem Code de commerce gearbeitet worden, der Prozeß hat vielfache Anklänge an den früheren deutschen Prozeß, jedenfalls unterscheidet er sich wesentlich sowohl von dem älteren als dem neuen russischen Prozeß. Es wird in demselben ein mündliches und schriftliches Verfahren unterschieden; das mündliche ist ein Verfahren zu Protokoll. Beim Kommerzgericht können nur solche Personen als Sachwalter auftreten, welche vom Kommerzgericht konzessionirt sind. Der Handels- und Wechselprozeß findet aber nur Anwendung bei den 8 Kommerzgerichten. In allen übrigen Städten des russischen Reichs werden Handels- und Wechselsachen vor dem Friedensrichter oder den allgemeinen Gerichten nach der Prozeßordnung Kaiser Alexanders II. verhandelt. Nur die Handelskonkursordnung ist mit einigen Modifikationen auf alle Sachen ausgedehnt worden.

d) Kriegsgerichte. Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich.

α) Regimentsgerichte. Diese werden bei jedem Regimente oder selbständigen Bataillon errichtet und bestehen aus 3 Offizieren, welche vom Regimentskom-

1) Ukase vom 4. Juni 1874, 9. Mai 1878, 11. Mai 1882.

mandeur auf 6 und 12 Monate (der Vorsitzende) ernannt worden; als Sekretär fungirt ein Oberoffizier. Der Kommandeur übergiebt die Sachen dem Gericht. Im Untersuchungsverfahren ist auch der Kläger zugelassen. Die Urtheile werden vom Kommandeur bestätigt, er kann innerhalb seiner Disziplinargewalt abändern, resp. die Strafe um 2 Grade mindern oder die Sache dem Bezirksgericht vorlegen. Das letztere findet auch statt, wenn der Kläger binnen 24 Stunden Beschwerde anmeldet, ein Verurtheilter hat aber nicht das Recht. In der Kompetenz entspricht das Regimentsgericht dem Friedensgericht, es ist nicht zuständig auf Entziehung von Rechten, Verurtheilung zur Arrestantenkompagnie, Geldstrafen oder Schadenersatz über 100 Rubel zu erkennen.

β) Bezirks-Kriegsgerichte, eines in jedem Militärbezirk. Dasselbe besteht aus ständigen und zeitweiligen Mitgliedern, welche letztere (2 Stabs- und 4 Ober-Offiziere) vom Kommandirenden der Truppen auf 6 Monate dazu kommandirt werden. Der Präsident muß stets höher oder älter im Range sein als der Angeklagte. Handelt es sich um ein Verfahren gegen einen General, so wird zum Präsidenten ein Mitglied des Haupt-Kriegsgerichts, und als zeitweilige Beisitzer werden vom Kriegsminister und vom Kommandirenden der Truppen des Bezirks je zwei Generale und von letzterem zwei Stabsoffiziere delegirt. Beim Bezirksgericht bestehen ein Prokureur mit Gehilfen und Untersuchungsrichter. Zu Prokureuren und beständigen Mitgliedern der Bezirksgerichte werden solche Personen ernannt, welche die Kriegsrechts-Akademie absolvirt haben, zu Richtern auch solche, welche Rechtskenntniß durch Praxis erworben haben. Uebergabe an das Gericht erfolgt nur durch den Chef, bei Generalen auf Kaiserlichen Befehl. Die Prokuratur hat die Anklage zu erheben und zu vertreten. Gegen Urtheile ist nur Kassationsgesuch zulässig. Alle Urtheile, in denen auf Verlust des Ranges oder der Orden erkannt wird, gehen zur Bestätigung an den Kaiser. Milderung findet nur durch den Kaiser statt.

γ) Das Haupt-Kriegsgericht. Mitglieder: Generale oder Beamte der 4 ersten Rangklassen. Bei demselben fungirt der General-Kriegsprokureur. Das Gericht ist Kassationshof und außerordentliches Gericht für Beschwerden über Bezirksgerichte (vgl. § 45).

δ) In Kriegszeiten wird bei jeder Armee ein Feld-Kriegsgericht errichtet, welchem Alle unterliegen, die zum Heere gehören, oder sich in Gegenden befinden, die in Kriegszustand erklärt worden, endlich Bewohner occupirten Feindeslandes. Bei der Armee kann ein außerordentlicher Kassationshof niedergesetzt werden. Alle Urtheile werden vom Höchstkommandirenden bestätigt, welcher bei Staatsverbrechen, oder wo ein außerordentlicher Kassationshof fungirt, dem Kaiser berichten muß.

ε) Höchstes Kriminal-Gericht (Werchowny ugolowny ssud). Dieses Gericht tritt stets nur auf besonderen Kaiserlichen Befehl zusammen und besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsraths aus den Präsidenten der Departements des Reichsraths und den Vorsitzenden der Kassations-Departements des Senats und ihrer Allgemeinen Versammlung. Bei demselben fungirt als Ankläger der Justizminister und als Untersuchungsrichter einer der Senatoren der Kassations-Departements des Senats; als Vertheidiger kann nur ein vereidigter Rechtsanwalt fungiren. Das Gericht ist zuständig bei Staatsverbrechen, wenn in verschiedenen Theilen des Reiches eine allgemeine Verschwörung gegen die oberste Gewalt, gegen die Regierungsform oder die Thronfolgeordnung stattgefunden hat und ein Kaiserlicher Ukas die Verhandlung der Sache vor diesem Gericht anordnet. (Vgl. oben § 39.)

§ 117. 4. **Die Sachwalter.** Ein Anwaltszwang besteht nicht. Jeder kann seine Sache selbst führen oder sich durch seine nächsten Verwandten, Geschäftsführer oder Streitgenossen vertreten lassen.

Zur gewerbsmäßigen Vertretung der Parteien vor Gericht sind berechtigt:

a) Die vereidigten Rechtsanwälte (prissäshnyje powerennyje). Von denselben wird die Qualifikation zum Justizamt (§ 111), ein Alter von 25 Jahren und 5jährige Praxis im Justizfach oder unter Leitung eines vereidigten Rechtsanwaltes verlangt. Zur Ertheilung der Konzession sind zunächst die Appellhöfe berechtigt. Wenn in einem Appellhofsbezirk wenigstens zwanzig vereidigte Rechtsanwälte konzessionirt sind, können dieselben darum nachsuchen, daß ihnen gestattet werde, einen „Rath" aus 5—15 Mitgliedern zu wählen, auf den die Konzessionirung und die Disziplin über die vereidigten Rechtsanwälte und deren Gehilfen übergeht. Die Beschäftigung eines vereidigten Rechtsanwalts-Gehilfen bei einem solchen gilt unter Umständen als Dienst im Justizfach.

b) Die vereidigten Sachwalter (prissäshnyje sträpczije) bei den Kommerzgerichten, welche von diesen konzessionirt werden; sie gelten nicht als den Rechtsanwälten gleichstehend; 5jährige Praxis als solcher gilt nicht als 5jährige Praxis im Justizfach.

c) Die Sachwalter (czastnyje powerennyje wörtlich: Privat-Anwälte), welche Unterthanen und unbescholten sein müssen und, wenn sie die Rechte studirt haben, von den Gerichtskollegien ohne weitere Prüfung, sonst nach einer Prüfung, eine Konzession für den betreffenden Gerichtsbezirk erhalten. Für die Konzession einer Friedensrichterversammlung werden 40 Rubel (zu Gunsten der Kreislandschaft oder der Stadt), für die eines Bezirksgerichts oder Appelhofs 75 Rubel zu Gunsten des Fiskus erlegt.

Die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Anwälte und Sachwalter sind ähnlich wie in anderen modernen Gerichtsordnungen geregelt. Die Stellung eines vereidigten Anwalts ist mit einem Staatsamt oder dem Notariat unvereinbar, vereidigte Anwälte dürfen, abgesehen von Konkursen, keine Vermögensverwaltung übernehmen.

III. Polizei und Gefängnißwesen [1]).

§ 118. 1. **Die Sicherheitspolizei.** a. Die Aufgaben der Sicherheitspolizei sind dieselben wie in anderen europäischen Staaten.

1) Wesen und Grundsätze, Aufgaben und Ziele, Verfahren und Mittel der Polizei und der inneren Verwaltung überhaupt sind in diesem Handbuche nicht nur in der Darstellung des allgemeinen Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts, sondern auch bei der Darstellung der einzelnen Landesstaatsrechte unter stetem Hineinziehen allgemeiner Gesichtspunkte so oft und in verschiedenartiger Auffassung behandelt worden, daß Verfasser es sich versagt, Gesagtes zu wiederholen oder den vielen Auffassungen noch eine hinzuzufügen. Da im Wesentlichen in Rußland die Aufgaben des Staates und der Verwaltung dieselben sind, wie in anderen europäischen Staaten, wird der Verfasser sich darauf beschränken, abweichende Eigenthümlichkeiten, welche sich besonders in den Mitteln zeigen, durch welche die Zwecke des Staates erreicht werden sollen, hervorzuheben. Dazu kommt, daß Rußland erst verhältnißmäßig spät zur Theilnahme an der europäischen Kultur herangetreten ist und die ungeheueren Entfernungen und die dünne Bevölkerung ganz besondere Schwierigkeiten mit sich bringen. Ein großer Theil der Kulturaufgaben ist erst in neuerer und neuester Zeit wirklich Gegenstand der Staatsthätigkeit geworden, daher ist die Regelung noch im Flusse und entbehrt gesetzlicher Feststellung. Bei einer solchen Lage der Dinge ist eine kurz zusammenfassende erschöpfende Darstellung unmöglich, da bestehende und im Entstehen bezw. in der Umbildung begriffene Organisationen berücksichtigt werden müßten, da ferner einschneidende Einzelmaßregeln und deren das System modifizirende Wirkungen eine detaillirte Darstellung erheischten. Das Ganze wäre eine Studie über einen Entwickelungsprozeß, nicht eine staatsrechtliche Darstellung, und würde den Raum, der dem Verfasser zur Verfügung gestellt ist, weit überschreiten.

Nach der bisherigen Gesetzgebung bis zum Jahre 1872 ist die russische Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bearbeitet mit Hereinziehung der allgemeinen Grundsätze und Darstellung der Bestimmungen anderer europäischer Staaten von Professor J. Andrejewski Polizeiskoje prawo. I (Historische Einleitung und Sicherheitspolizei). Petersburg 1871. II (Wohlfahrtspolizei) ib. 1872.

Die Organisation der Behörden, denen die Handhabung der Sicherheitspolizei übertragen ist, haben wir bereits oben kennen gelernt und dabei deren Kompetenz und Befugnisse erörtert. Es sind: der Minister des Innern (§ 47), die Gouverneure (§ 58), die Gouvernements-Regierungen (§ 60), die Polizeibehörden (§ 65) und die Gemeindeältesten in den Bauergemeinden (§§ 79 und 81).

b. Ordentliche Befugnisse der Sicherheitspolizei. Die Befugnisse der Polizei sind in Rußland, wie wir gesehen haben, außerordentlich große. Die Bestimmungen der russischen Gesetze unterscheiden sich von denen anderer Staaten, auch Frankreichs, mit denen dieselben bei der umfassenden Gewalt, welche den französischen Ministern und Präfekten zusteht, am meisten Aehnlichkeit haben, dadurch, daß das Polizei-Verordnungs- und Strafrecht nur den Ministern, Generalgouverneuren und Gouverneuren zusteht, den eigentlichen Polizeibehörden aber, freilich wiederum mit Ausnahme der Gemeindeältesten (§§ 79 und 81), gänzlich entzogen ist, so daß die in sämmtlichen anderen Gesetzgebungen maßgebende Rücksicht auf die so wichtigen örtlichen Verschiedenheiten hier wegfällt. Während dem Minister des Innern nicht nur ein ausgedehntes Verordnungsrecht, sondern auch thatsächlich eine außerordentliche Strafgewalt zusteht, obwohl die Maßregeln, die er gegen einzelne Personen ergreifen kann, nicht als Strafen bezeichnet werden, wenn dem Gouverneur eine ähnliche beschränktere diskretionäre Gewalt übertragen ist, so haben überall da, wo die neuen Gerichtsordnungen eingeführt sind, die eigentlichen Polizeibehörden weder ein Verordnungs- noch ein Strafrecht. Wo die Gesetze und Verordnungen oder ihre Anordnungen und Befehle übertreten sind, haben sie nur das Recht, den Uebertreter vor das Gericht zu verweisen und wo ihnen offener Widerstand entgegentritt oder die Schwere des Verbrechens oder die Störung der öffentlichen Ruhe oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit es verlangen, zur vorläufigen Verhaftung oder zur Anwendung von Gewalt zu schreiten. Ueber die stattgehabten Verletzungen des Gesetzes nimmt die Polizei (Pristav, Nadsiratel und Urädnik) ein Protokoll auf, dessen Beweiskraft, wie die aller Beweismittel, der Beurtheilung des Richters unterliegt. — In denjenigen Theilen des Reiches, wo die Friedensrichter-Ordnung noch nicht eingeführt ist, steht den Polizeibehörden noch bis auf weiteres eine beschränkte Strafgewalt zu.

c) Außerordentliche Befugnisse der Sicherheitspolizei. Die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit ist dem Minister des Innern übertragen, der zunächst, wie die ihm untergeordneten Behörden, die Ordnung durch die ordentlichen gesetzlichen Mittel aufrecht zu erhalten hat. Wenn jedoch die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln nothwendig wird, ist der Minister des Innern befugt (Gesetz vom 14. August 1881) [1]), solche durch das Ministerkomite oder in dringenden Fällen direkt beim Kaiser zu beantragen. Die von untergeordneten Behörden ergriffenen Maßregeln und erlassenen Verordnungen kann er jeder Zeit aufheben, Erlasse der Generalgouverneure jedoch nur mit Kaiserlicher Genehmigung. Bei wirklicher Bedrohung der öffentlichen Ordnung können über die betreffenden Gouvernements Ausnahmszustände verhängt werden, bei denen die Kompetenz und Befugniß der Verwaltungsbehörden erweitert oder gar außerordentliche Behörden errichtet werden und die Verantwortlichkeit der Privatpersonen und Beamten für Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen verschärft wird. Es wird unterschieden der „verstärkte Schutz" und der „außerordentliche Schutz".

Der verstärkte Schutz kann über eine Landschaft durch den Minister des

1) R.-G.-B. XIV. Statut über Verhinderung von Verbrechen. Beilage I zu Art. 1. Anm. 2. Fortsetzung von 1886.

Innern oder durch den Generalgouverneur mit Genehmigung des Ministers des Innern, auf Antrag oder ohne Antrag der örtlichen Gouverneure, verhängt werden. Derselbe hat zur Folge: 1. daß die Gouvernementschefs (Generalgouverneure, Gouverneure, Stadthauptleute) befugt sind: a) für diese Landschaften Verordnungen zu erlassen, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit bezwecken, und z. B. den Hausbesitzern Lasten und Verpflichtungen auferlegen, mit Strafsanktionen bis 3 Monat Arrest und bis 500 Rubel Geldstrafen, wobei die Bestrafung solcher Uebertretungen ihnen übertragen ist und auf administrativem Wege erfolgt; b) innerhalb dieser Landschaften alle Arten öffentlicher und privater Versammlungen zu verbieten; c) Handels- und Gewerbeanstalten zeitweilig oder für die Dauer des verstärkten Schutzes zu schließen; d) einzelnen Personen den Aufenthalt in diesen Landschaften zu verbieten; e) das Bestätigungs- und Entlassungsrecht auszuüben über alle subalternen Landschafts-, Stadt- und Friedensgerichtsbeamte, mit Ausnahme der eigentlichen Wahlbeamten und Friedensrichter; — 2. daß der Minister des Innern und die Generalgouverneure berechtigt sind: a) Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch mit Strafen bedroht sind — also nicht solche, welche vor die Friedensrichter gehören oder auf administrativem Wege zu ahnden sind — dem Kriegsgericht zur Aburtheilung, wie in Kriegszeiten, zu überweisen; b) zu verlangen, daß Gerichtsverhandlungen, welche Aufregung hervorrufen könnten, mit Ausschluß der Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart ihrer Beamten, stattfinden, sowie, daß die Prokureure ihnen jede Sache zur Einsicht übersenden; c) zu verlangen, daß Staatsverbrechen vor Kriegs- und anderen Gerichten unter Ausschluß jeder Oeffentlichkeit und nur in Gegenwart ihrer Beamten, sowie, auf Bitte der Angeklagten, deren nächster Verwandten, verhandelt werden, und daß in den Kriegsgerichten die zeitweiligen Beisitzer stets ad hoc und aus Stabsoffizieren der örtlichen Truppen ernannt werden; — 3. daß die Polizei das Recht erhält: a) jeden eines Staatsverbrechens oder der Zugehörigkeit zu einer geheimen Gesellschaft Verdächtigen zu verhaften und bis 14 Tage in Haft zu behalten; b) überall und jeden Augenblick Haussuchungen vorzunehmen und Gegenstände aller Art mit Beschlag zu belegen.

Der außerordentliche Schutz kann nur durch einen vom Kaiser bestätigten Beschluß des Ministerkomites verhängt werden. Die Verhängung desselben hat außer dem bereits Erwähnten zur Folge, daß dem örtlichen Generalgouverneur oder dem zu ernennenden Oberchef außerordentliche Vollmachten ertheilt werden, wie einem Oberkommandirenden zu Kriegszeiten. Er ist berechtigt: 1) für einzelne Theile des ihm unterstellten Gebietes Unterkommandeure zu ernennen, auf welche die Civil- und Militärgewalt übergeht; 2) besondere militärische Polizeikommandos zu organisiren; 3) bewegliches und unbewegliches Vermögen mit Beschlag zu belegen, wenn die Einnahmen desselben verbrecherischen Zwecken dienen (die Verwaltung wird aus den Einnahmen bestritten, der Rest des letzteren dem Eigenthümer aber erst nach Aufhebung der Beschlagnahme ausgeliefert); 4) auf administrativem Wege Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten und Geldstrafen bis 3000 Rubel zu verhängen; 5) Staatsbeamte (mit Ausnahme der 3 ersten Klassen) und Wahlbeamte von ihren Aemtern zu suspendiren; 6) die Adels-, Landschafts- und Stadtverordnetenversammlungen zu berufen und zu schließen, sowie von den Verhandlungen gewisse Gegenstände auszuschließen; 7) Zeitschriften und Zeitungen zu suspendiren; 8) Schulen auf 1 Monat zu schließen und wegen Verlängerung der Schließung bei dem Ministerkomite Antrag zu stellen.

Wenn irgendwo einer der beiden Ausnahmezustände verhängt ist, können in den benachbarten, oder auch in allen anderen Gouvernements auf Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerkomite's verliehen werden: den Gouverneuren das oben 1 P. e erwähnte

Recht, gewisse Beamte zu suspendiren, der Polizei das unter 3 P. a erwähnte, dem Minister des Innern das unter 2 P. a erwähnte Recht. Dem letzteren steht außerdem das Recht der Confinirung von Privatpersonen zu (§ 46, 5 S. 76). Die strenge Polizeiaufsicht, unter die solche Personen gestellt werden, ist festgestellt durch ein Gesetz vom 12. März 1882[1]).

d) Administrative Verbannung auf Gemeindebeschluß ist eine dem russischen Staatsrecht eigenthümliche Maßregel der Sicherheitspolizei. Die Maßregel erscheint als Konsequenz der Disziplin, welche den Kleinbürger- und Bauergemeinden über ihre Mitglieder eingeräumt ist und in die Zeiten des moskowischen Zarenthums zurückreicht.

Die Kleinbürgergemeinden haben das Recht, lasterhafte Mitglieder, auch weiblichen Geschlechts, nachdem sie dieselben zum Zweck der Besserung dreimal zur Arbeit abgegeben haben, auszuschließen und der Regierung zur Ansiedelung in anderen europäischen oder sibirischen Gouvernements zu übergeben. Dasselbe Recht steht denselben zu in Bezug auf solche Gemeindeglieder, welche dreimal zu einer der höheren Korrektionsstrafen oder einmal zur Arrestantenkompagnie verurtheilt worden sind. Es findet auf Antrag von Gemeindegliedern auf einer Gemeindeversammlung der Hausbesitzer und Handel- oder Gewerbtreibenden unter den Kleinbürgern eine besondere Verhandlung statt, auf welcher der Angeschuldigte sich vertheidigen, an der auch andere Kleinbürger pro und contra sich betheiligen können; der Beschluß wird von den Obengenannten geheim gefaßt. Bei den zu Arrestantenkompagnien Verurtheilten muß die Gefängnißverwaltung vor Ablauf der Detentionsfrist bei der Gemeinde anfragen, ob dieselbe den Bestraften unter ihre Aufsicht nehmen wolle oder nicht. Hier wird einfach abgestimmt. In der Versammlung müssen wenigstens 24 Kleinbürger, Hausbesitzer oder Gewerbtstreibende zugegen und, wenn die Gemeinde nicht mehr enthält, wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sein. Dieses Recht der Gemeinden erstreckt sich nur auf Arbeitsfähige und nicht auf Minderjährige (bis zum 21. Jahre), Greise (über 60 Jahre), Krüppel und Kranke oder kränkliche Personen. Wenn der zu Verbannende Eltern besitzt, die er ernährt, so muß die Gemeinde die Sorge für den Unterhalt der letzteren übernehmen. Das Gemeindeurtheil muß vom Stadtamte begutachtet und von der Gouvernementsregierung bestätigt werden. Stimmt letztere nicht überein, so entscheidet das I. Departement des Senats. Nach Bestätigung des Urtheils wird das ausgeschlossene Gemeindeglied, früher auf Kosten der Krone jetzt der Gemeinde, nach Sibirien transportirt und dort angesiedelt.

Dasselbe Recht steht den Bauergemeinden zu; in den Gemeindeversammlungen können solche Beschlüsse nur mit $^2/_3$ Majorität gefaßt werden. Die Gemeindebeschlüsse gehen zur Bestätigung an die Bauerbehörden.

Bei administrativer Verschickung müssen Ehefrauen ihren Männern folgen, Männer aber nicht ihren Frauen. Frauen dürfen nur zurückbleiben mit Einwilligung des Ehemanns, wegen schwerer unheilbarer Krankheit (nach Entscheidung der Gouvernementsregierung), wegen grausamer Behandlung von Seiten des Mannes oder wegen offenkundig lasterhaften Lebenswandels desselben (nach Entscheidung des Gemeindegerichts unter Bestätigung des Gouverneurs). Kinder über 14 Jahre folgen den Eltern nur freiwillig. Kinder unter 14 Jahren folgen den Eltern, wenn beide übergesiedelt werden. Bleibt einer der Gatten zurück, so können die Kinder zurückbleiben, ebenso wenn ein Wittwer oder eine Wittwe übergesiedelt werden und die Gemeinde oder Verwandte

1) R.-G.-B. XIV. Statut über Verhinderung von Verbrechen. Beilage II zu Art. I. Anm. 2. Fortsetzung von 1886.

den Unterhalt der Kinder übernehmen. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Kinder mit übersiedeln. Säuglinge bleiben stets bei der Mutter.

Außerdem bestehen Spezialbestimmungen, betreffend die administrative Uebersiedelung aus dem Kaukasus und unter Anderem astrachanscher rückfälliger Pferdediebe oder dieses Verbrechens verdächtiger Personen nach Ostsibirien.

e) Aufsicht über Vereine, Gesellschaften, auch Privatgesellschaften. Diese Aufsicht wird von den Organen der Sicherheitspolizei gehandhabt. Vereine aller Art dürfen nur mit Genehmigung oder Wissen der Regierung errichtet werden.

Das Gesetz verbietet sogar Besprechungen zum Zweck der Einreichung gemeinsamer Petitionen und die Einreichung solcher, während doch solche bei den Organen der Selbstverwaltung stets vorkommen. Unter Strafe gestellt sind übrigens nur Gründung widergesetzlicher Gesellschaften und Zugehörigkeit zu solchen. Als widergesetzliche Gesellschaften werden im Gesetz bezeichnet: 1) alle geheimen Gesellschaften, Vereine, Verbindungen, Artele u. s. w., zu welchem Zwecke sie auch errichtet seien, doch macht die bloß unterlassene Anzeige die Gesellschaft noch nicht zu einer geheimen, sondern erst die nachgewiesene Absicht der Geheimhaltung ihres Bestehens, oder ihrer Versammlungen, oder der Verhandlungsgegenstände, Lehren u. s. w., oder die Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam; 2) alle von der Regierung ausdrücklich verbotenen Verbindungen; 3) alle schädliche oder verbotene Zwecke verfolgende Verbindungen; 4) alle bestätigten Gesellschaften, welche von ihrem Zwecke abweichend eine schädliche oder unsittliche Richtung verfolgen.

Vereinigungen und alle Art Vereinbarungen von Arbeitern, um durch Einstellen der Arbeit vor Ablauf der bedungenen Zeit eine Erhöhung des Lohnes zu erzwingen, sind verboten und mit Strafe von Arrest bis 3 Monaten bedroht.

f) Aufsicht über die Einzelnen zur Beseitigung der von denselben möglicherweise drohenden Gefahren. Wir haben schon gesehen, welche ausgedehnten Befugnisse der Administration und im Besonderen der Polizei in dieser Beziehung zustehen. Außerdem besteht für alle Unterthanen, welche nicht an ihrem Heimathsort sich aufhalten, der Paßzwang, ebenso, jedoch verschärft, für alle Ausländer. Die unterlassene Anmeldung eines Zugereisten, die Aufnahme Jemandes ohne Paß, ist strafbar. Besonders streng sind die in das Strafrecht gehörenden Bestimmungen über die Vagabunden (vgl. oben S. 23).

g) Schutz der öffentlichen Sittlichkeit gegen grobe Verletzungen, durch welche ein öffentliches Aergerniß gegeben wird: Unzucht, Trunkenheit und Spielsucht und mit diesen Lastern zusammenhängende Handlungen. Die Gesetze enthalten eine Reihe Strafverbote; abgesehen davon ist der Polizei hier ein großes Feld der Thätigkeit von höchster Wichtigkeit eröffnet. Die Bordelle sind in Rußland gesetzlich verboten, aber polizeilich geduldet oder auf Grund besonderer örtlicher Anordnungen konzessionirt. Hazardspiele sind verboten, Spielschulden nach russischem Recht nicht klagbar; Erscheinen in trunkenem Zustande an öffentlichen Orten ist strafbar. Oeffentliche Vergnügungen aller Art stehen unter polizeilicher Aufsicht und bedürfen der polizeilichen Erlaubniß. Faustkämpfe sind verboten. Die Polizei hat die Störung des Gottesdienstes, Beschimpfung der Religion, Gotteslästerung zu verhindern.

h) Die Entmündigung von Verschwendern. Bei Personen, die zum Adel gehören, ist die Initiative zur Entmündigung zunächst der Korporation überlassen, doch steht dieselbe auch den Generalgouverneuren und, wo keine sind, den Gouverneuren zu. Wenn die Korporation die Verhängung der Entmündigung ablehnt, so kann ein Generalgouverneur dieselbe von sich aus verhängen. In beiden Fällen wird über die Verfügung, deren Ausführung auch im ersten Falle sofort erfolgt, dem I. Depar-

tement des Senats eine motivirte Entscheidung vorgelegt, welcher dieselbe bestätigt oder, falls eine Beschwerde gegen dieselbe eingereicht ist, eine Verhandlung eröffnet und die Sache entscheidet; in Folge solcher Entscheidung wird auch das in anderen Gouvernements etwa befindliche Vermögen unter Kuratel gestellt. Bei Entmündigung von Ehrenbürgern und Kaufleuten veranlaßt der Gouvernementschef einen Beschluß der Kaufmanns-Versammlung, bei Kleinbürgern der Kleinbürgergemeinde. Der Beschluß dieser Versammlungen über Entmündigung wird ausgeführt bei Ehrenbürgern und Kaufleuten auf Verfügung der Palatenkonferenz (S. 92), wobei in den Gouvernements, wo die (alten) Gerichtspalaten aufgehoben sind, statt der Gerichtsmitglieder ein Prokureur eintritt; bei Kleinbürgern auf Verfügung der Gouvernementsregierung. Da wo Generalgouverneure sind, bedürfen diese Verfügungen ihrer Bestätigung. In Petersburg wird die Verfügung auf Beschluß des beim Stadthauptmanne bestehenden berathenden Komite's gefaßt (S. 95), welches durch einen Beamten der Prokuratur verstärkt wird. Die Entmündigung von Bauern wegen Verschwendung findet auf Beschluß der Gemeindeversammmlung statt; über solche Beschlüsse, welche ohne weiteres ausgeführt werden (S. 121), kann bei der Wolostversammlung und weiter bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

§ 119. **2. Die Verwaltungspolizei** wird von verschiedenartigen Behörden gehandhabt, deren Verwaltungszweige durch gewisse Handlungen gefährdet werden können, wie Ober-Preßverwaltung, Zoll-, Forst-, Berg-, Accise- u. s. w. Behörden. Auch hier ist dieselbe Bemerkung zu machen, wie in Bezug auf die Sicherheitspolizei: Die Minister, besonders der Minister des Innern, besitzen ein sehr ausgedehntes verwaltungspolizeiliches Verordnungs- und Strafrecht, welches letztere bis zur Entziehung der Ausübung des speziellen Gewerbes gehen kann, bei dem die Uebertretung resp. Verletzung des Kroninteresses stattfand. Die untergeordneten Behörden sind nur zur Verhängung der im Gesetze oder in der ministeriellen Verordnung angedrohten Geldstrafen befugt; im Falle jedoch diese von den Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden können, dürfen dieselben nicht in die entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden. Das letztere findet nur da statt, wo die Geldstrafe von einem Richter verhängt worden ist. Ein selbständiges Verordnungs- und Verbietungsrecht besitzen die Behörden nicht. — Die Befugnisse der Behörden haben bei der Darstellung ihrer Organisation Erwähnung gefunden.

§ 120. **3. Gefängnißwesen.** Das Gefängnißwesen ist erst in neuerer Zeit Gegenstand eingehender Fürsorge geworden. Früher fehlte jede einheitliche Leitung, vor allem fehlten die Mittel. Es gab in den beiden Hauptstädten Musteranstalten unter besonderer Verwaltung, aber im Allgemeinen lag das Gefängnißwesen durchaus darnieder. Im Jahre 1851 wurde die 1819 gegründete Gesellschaft zur Fürsorge für die Gefängnisse reorganisirt. Unter der Leitung des Ministers des Innern als ihres Präsidenten sollte sie ihre Thätigkeit auf das ganze Reich erstrecken und die Verwaltung der Gefängnisse in die Hand nehmen; die Summen, welche die Regierung für den Unterhalt der Gefangenen zahlte, wurden ihr überwiesen, sie sollte weitere und größere Mittel beschaffen; die bedeutenden Summen, welche die Privatwohlthätigkeit den Gefangenen spendet, sollten womöglich von dieser Gesellschaft gesammelt und zweckmäßig verwendet werden. In den Gouvernements und Kreisen wurden Gefängnißkomites als Abtheilungen und Organe dieser einheitlichen Gesellschaft errichtet. So hoffte man die großen Summen, welche der Staat durch Steuern nicht beschaffen zu können glaubte, durch freiwillige Beiträge und Organisation der Privatwohlthätigkeit zu beschaffen. Für eine bessere Pflege der Gefangenen ist Manches geleistet, aber im Großen und Ganzen ist der angestrebte Zweck

nicht erreicht worden. Die Leistungen waren keine einheitlichen und allgemeinen. Was die Gefängnißkomites leisteten, geschah als Einzelkomite durch Initiative und Energie einzelner Personen, resp. einzelner Gouverneure; sie wirkten als Wohlthätigkeitsvereine zur Pflege der Gefangenen. Die Ursachen dieser Erscheinung haben wir hier nicht weiter zu untersuchen. Daß der allgemeine Zweck nicht erreicht worden ist, konstatirte die Regierung selbst, indem im Jahre 1872 der Minister des Innern bevollmächtigt wurde, bei Eröffnung neuer Gefängnißanstalten nach Vereinbarung mit dem Finanzminister und dem Reichskontrolleur zur Verwaltung solcher wiederum besondere ökonomische Komites einzusetzen und die Mitwirkung der Gefängnißkomites in Bezug auf diese Anstalten auf eine bloß philanthropische Thätigkeit zu beschränken. — Es sind nach einander viele Kommissionen niedergesetzt worden, um Reorganisationspläne für das Gefängnißwesen zu entwerfen, von denen einer großartiger und kostspieliger war als der andere. Im Jahre 1879 wurde ein besonderer Chef und das Ober-Gefängnißkomite eingesetzt mit der Aufgabe, die Reorganisation an einzelnen Anstalten praktisch zu beginnen und eine einheitliche Verwaltung anzubahnen. In der augenblicklich geltenden Gesetzgebung bestehen nun diese verschiedenartigen Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung neben einander [1]).

Das Gefängnißwesen steht, abgesehen von den Anstalten für das Militär, unter der Oberleitung des Ministers des Innern und wird von der Ober-Gefängnißverwaltung (S. 76) geleitet. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse für Staatsverbrecher und wegen Staatsverbrechen in Untersuchung befindlicher Personen ist dem Gehilfen des Ministers des Innern, welcher mit der Leitung der Polizei betraut ist, übertragen. Alle anderen Gefängnisse stehen unter der Verwaltung des Chefs des Gefängnißwesens. Die Fürsorge für die Gefängnisse und die geistige und leibliche Pflege der Gefangenen ist der erwähnten Gesellschaft, d. h. also den Gouvernements- und Kreiskomites übertragen, soweit nicht einzelne Gefängnisse selbständig gestellt sind; für gewisse Anstalten den Landschaftsinstitutionen. Die Aufsicht über die Gefängnisse in Beziehung auf den Strafvollzug im Allgemeinen haben die Prokureure, in Beziehung darauf, daß Niemand ohne gesetzlichen Haftbefehl oder ohne Urtheil und Recht oder nicht in einem dem Urtheil entsprechenden Gefängnisse gehalten wird — dieselben und die Richter. Die Prokureure haben ferner die Durchsicht der Korrespondenz der Gefangenen und die besondere Fürsorge für die in Untersuchungshaft befindlichen Personen. Ein Aufsichts- und Zutrittsrecht zu den Gefängnissen steht dem Polizeimeister und dem Gensdarmenoffizier zu und in höherer Instanz den Gouverneuren und Prokureuren der Appellhöfe.

Die Gefängnisse für Civilpersonen sind folgende:

1. Anstalten für Personen, welche von Friedensrichtern zum Arrest verurtheilt worden sind. Diese Lokale werden von den Kreislandschaften und denjenigen Städten, welche selbständige Friedensgerichtsbezirke bilden (Petersburg, Moskau, Odessa, Riga, Reval sind im Gesetze genannt) unterhalten und verwaltet. Die Geldstrafen, welche von den Friedensrichtern verhängt werden, fließen in die Kreislandschaftskasse, dürfen aber nur für Gefängnißanstalten verwandt werden.

2. Besserungsanstalten für Minderjährige. Abgesehen von den Anstalten, welche vom Staat errichtet werden sollen, werden Landschaften und Privatwohl-

1) Die Gefängnißordnung ist enthalten im R.-G.-B. XIV und neu herausgegeben im Jahre 1886, Art. 1—400. Der Uebergangszustand, in dem sich das Gefängnißwesen befindet, tritt in den Bestimmungen des Gesetzes überall hervor. Dasselbe enthält z. B. Bestimmungen, welche nur bis zum 1. Januar 1888 in Kraft bleiben sollten. Eine eingehende Darstellung würde also nur vorübergehende Zustände schildern; wir beschränken uns daher auf kurze Angaben.

thäter zur Gründung solcher Anstalten aufgefordert, wobei ihnen gewisse Vergünstigungen eingeräumt und das Recht ertheilt wird, von den Eltern der Detinirten gewisse Zahlungen zu erheben, deren Betrag für Mittellose auf das Maximum von 3 Rubel monatlich normirt ist.

3. Arrestlokale bei der Polizei. Dieselben müssen aus Stadtmitteln unterhalten werden und werden von der Polizei oder dem örtlichen Gefängnißkomite verwaltet.

4. Gouvernements- und Kreisgefängnisse werden von den Gefängnißkomites verwaltet, wenn sie nicht unter besondere Verwaltung gestellt sind.

5. Korrektions-Arrestanten-Abtheilungen (finden sich nur in einigen Gouvernements) werden von den Gouvernements-Regierungen nach einer besonderen Instruktion des Ministers des Innern verwaltet.

6. Gefängnisse für Verbrecher, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt worden sind, finden sich nur in einzelnen Centralpunkten und stehen unter der Verwaltung der Gouverneure.

7. Gefängnisse für (nach Sibirien) zu Verschickende. Solche gibt es gleichfalls nur wenige. Diese und die vorherigen stehen unter der direkten Leitung der Ober-Gefängnißverwaltung.

Die unter 3—7 angeführten Gefängnißanstalten werden auf Kosten des Staates eingerichtet und verwaltet, doch mußten zu den unter 3 und 4 erwähnten die Städte die Beleuchtung und Beheizung beschaffen. Diese Naturalleistung wird jetzt durch Feststellung bestimmter Summen, welche die Städte zu zahlen haben, abgelöst.

8. In Petersburg besteht ein Haus zur Einsperrung zahlungsunfähiger Schuldner, dessen Unterhalt, bis derselbe durch andere Quellen sichergestellt ist, vorschußweise aus Stadtmitteln bestritten wird.

9. Bei Ueberfüllung der Gefängnisse können Civilpersonen auch in den Arrestlokalen bei Hauptwachen gefangen gehalten werden.

10. Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden gleichfalls in Gefängnißanstalten der Militärverwaltung gefangen gehalten.

11. Endlich können Civilpersonen wegen gewisser Verbrechen gegen die Sittlichkeit und die kirchlichen Vorschriften zur Einsperrung in Klöster verurtheilt werden und unterliegen in solchem Falle der Klosterdisziplin.

12. Die Gefängnisse in St. Petersburg und zwar: a) das ordentliche (Gouvernements-) Gefängniß und das Untersuchungs-Gefängniß; b) die Gefängniß-Abtheilung für Frauen und die für Minderjährige; c) die Korrektions-Arrestanten-Abtheilung und das Gefängniß für zu Verschickende stehen unter der direkten Verwaltung der Ober-Gefängnißverwaltung. Die Verwaltung der einzelnen Gefängnisse haben Personen, welche auf Vorschlag des Chefs der Ober-Gefängnißverwaltung vom Minister des Innern ernannt werden. Zur Revision der Gefängnisse und Aufsicht über die Fürsorge für die Gefangenen sind drei Aufsichtskomites für jede der erwähnten Gruppen a, b, c, je eines, bestehend aus je zwei von den Stadtverordneten und vom Gouvernements-Gefängnißkomite gewählten und 1—5 vom Minister des Innern ernannten Mitgliedern, welche ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen, und dessen Mitglieder stets Zutritt zu den betreffenden Gefängnissen haben. Der Unterhalt dieser Gefängnisse wird vom Staate bestritten, doch hat die Stadt auf Grund einer Verordnung vom 30. Mai 1884 einen bestimmten Zuschuß zum Unterhalt derselben zu leisten.

13. Das Schlüsselburger Gefängniß für Staatsverbrecher, welche zur

Zwangsarbeit verurtheilt sind, wird auf Staatskosten verwaltet nach einer Instruktion des Chefs der Gensdarmerie vom 4. Juli 1884; es ist militärisch organisirt[1]).

Für Sibirien wird gleichfalls eine Reorganisation der Gefängnisse geplant. Die Vertheilung der Verschickten in die Gefängnisse und Zwangs-Strafanstalten bei Fabriken und Bergwerken, ferner in die Kolonien, die Zutheilung von Land und Unterstützungen, die Anweisung des Aufenthaltsortes für die zu einer nicht so schweren Strafe Verurtheilten hat die „Behörde über die Verbannten in Tjumen" (Prikas o ssylnych).

In der neueren Zeit werden die schwereren Verbrecher und überhaupt die größere Anzahl derselben nach den Gebieten des Amurischen Generalgouvernements und besonders nach Sachalin verschickt. Große Zwangsanstalten sind bei den Bergwerken des Kabinets im Transbaikal-Gebiet, sowie im Amurgebiet und in Sachalin errichtet. Bei den Bergwerken des Kaiserlichen Kabinets, deren Verwaltung verpflichtet ist, möglichst ausschließlich Strafgefangene zu verwenden, stehen die Zwangsarbeiter unter Aufsicht der Civilverwaltung. Die Bergwerksverwaltung zahlt derselben für die Strafgefangenen den gleichen Lohn, welchen freie Arbeiter erhalten.

Das Recht, Verordnungen und Instruktionen über Verwaltung der verschiedenen Gefängniß-Anstalten, Strafkolonien und dergl. zu erlassen steht dem Generalgouverneur vom Amur zu. Die Verwaltung dieser Anstalten haben die Gouverneure der Gebiete und die Gebiets-Regierungen. In den übrigen Theilen von Sibirien haben die Verwaltung die Gouverneure und Gouvernements-Regierungen. Auch hier soll das Gefängnißwesen reorganisirt werden. Die Verhältnisse in den sibirischen Gefängnissen sind noch viel ungeregelter als im europäischen Rußland, es muß hier Manches geduldet werden, was im europäischen Rußland nicht mehr vorkommt; die Gefangenen genießen eine gewisse Selbständigkeit, das Entweichen ist an der Tagesordnung. Die Verwaltung duldet zum Theil, zum Theil befördert sie das Assoziationswesen (Artel) unter den Gefangenen und sucht dieselben zu organisiren. So werden bei den in Sibirien ganz besonders schwierigen Transporten aus den Gefangenen selbst Aelteste und Zehntmänner ernannt. Natürlich kann bei Ernennung solcher Aufseher nicht das gute Betragen, sondern muß vor Allem der energische Charakter und der faktische Einfluß auf die Kameraden in Betracht gezogen werden. Es handelt sich eben um eigenartige, sibirische Verhältnisse, die sich nicht mit europäischem Maßstabe messen lassen.

IV. Armenpflege.

§ 121. Die Armenpflege ist zunächst Sache der Gemeinden. Jede Bauer- oder Kleinbürgergemeinde ist verpflichtet, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen. In welcher Weise dies geschieht, ist Sache jeder Gemeinde; das Gesetz enthält darüber keine weiteren oder gar zwingenden Vorschriften. Die Durchführung der gesetzlich formulirten Pflicht läßt viel zu wünschen übrig. Die Polizei kann z. B. die Bettler in ihre Heimath zurücksenden oder vom Friedensrichter bestrafen lassen. Die Gemeinden hatten und haben kraft der Disziplin, die ihnen über ihre Glieder zusteht, die nöthige Befugniß, aber es fehlt eben noch an der Organisation, den nöthigen Einrichtungen, den Mitteln und dem Verständniß für die Nothwendigkeit von Zwangsarbeitseinrichtungen.

Innerhalb des einzelnen Gouvernements war die Armenpflege und die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge, dessen Vorsitzer der Gouverneur war, übertragen. Seit der Einführung der Landschaftsinstitutionen ist die Armenpflege diesen übertragen, welche dieselbe nach ihrem Ermessen zu führen

und darin völlig freie Hand haben. Die ehemaligen Anstalten des Kollegiums sind ihnen übergeben, sie können dieselben reorganisiren, neue errichten, zum Unterhalt derselben Steuern ausschreiben, die Verwaltung der Anstalten durch Verordnungen regeln (§ 68). In den Städten haben nach der neuen Städteordnung die Stadtverordnetenversammlungen dieselbe Befugniß (§ 72). Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereine können nur mit Bestätigung des Ministers des Innern begründet werden und stehen unter Aufsicht der Gouverneure und des Ministeriums (Oekonomisches Departement). Die Gemeinden und Landschaften haben selbstverständlich volle Freiheit, von der Regierung bestätigten Anstalten Unterstützungen zukommen zu lassen und denselben so Mittel für die Armenpflege zu überweisen. Eine größere Anzahl bedeutender Wohlthätigkeitsanstalten steht unter der Verwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria (§ 56) oder unter dem Schutze einzelner Mitglieder des Kaiserhauses. Endlich übt auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit und des Almosengebens die Kirche eine bedeutende Thätigkeit aus. Gesetzlich ist jedoch dieses ganze Gebiet nur wenig geregelt und für die freiwillige Organisation fehlt es an Initiative und Ausdauer.

V. Fürsorge für Kapitalbildung.

§ 122. Katharina II. errichtete in Petersburg und Moskau die ersten Leihhäuser (Lombard) und Sparkassen in Verbindung mit Wohlthätigkeitsanstalten. Ferner sollten die Kollegien der Allgemeinen Fürsorge eine Art Banken sein und aus diesen Geschäften sollte ihnen eine Einnahmequelle eröffnet werden (vgl. S. 127).

Für städtische Sparkassen besteht ein Normalstatut; demselben entsprechende Statuten werden vom Minister des Innern bestätigt. In neuester Zeit sind bei den Renteien der Krone Sparkassen errichtet worden, welche Einlagen bis 100 Rubel entgegennehmen. Ein Normalstatut besteht ferner für Kommunalbanken, doch beschränkt es zum Zweck der Kontrolle und Verhinderung von Defraudationen die selbständige Thätigkeit der Banken derart, daß es seinen Zweck verfehlt.

Seit dem Aufschwung, welchen mit dem Beginne der Regierung Kaiser Alexanders II. besonders die materielle Entwickelung nahm, hat sich das Kreditwesen sehr entwickelt. Die Charakteristik der verschiedenen Arten der Kreditinstitute gehört nicht in das Staatsrecht. Hier ist nur zu erwähnen, daß in Rußland Privatbanken nie das Recht, Noten auszugeben, gewährt worden ist, und daß zur Ausgabe von Inhaberpapieren die besondere Genehmigung der Regierung auf gesetzgeberischem Wege erforderlich ist. Zur Sicherung des Realkredits soll ein geordnetes Grundbuchsystem eingeführt werden. Seit 1866 ist festgestellt, wie die Bücher geführt werden sollen, die älteren Notare sind angestellt und fungiren, aber das Hypothekengesetz, an dem seit über 20 Jahren gearbeitet wird, steht noch aus.

Die Geschichte der Staatsbanken ist ein interessantes und lehrreiches Kapitel der Wirthschaftsgeschichte und gehört daher nicht hierher. Hier ist nur zu vermerken, daß dieselben, nachdem sie bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft den Grundbesitz gegen Verpfändung beliehen hatten, ihre Thätigkeit einstellten, als die Aufhebung der Leibeigenschaft begann. Es wurde die jetzt bestehende Staatsbank gegründet (vgl. S. 83). Die Kreditoperation bei der Ablösung des Bauerlandes übernahm der Staat und übertrug dieselbe zuerst einer der Sparkassen, später der Staatsbank.

Privatbanken bedürfen der Bestätigung ihres Statuts auf gesetzgeberischem Wege. Bei verschiedenen Kassen, wo Normalstatuten vorliegen, erfolgt die Bestätigung durch den Minister der Finanzen oder des Innern, z. B. bei Beerdigungs- und ähnlichen Kassen. Leihkassen bedürfen einer Konzession von Seiten des Gouverneurs, die Ertheilung

hängt völlig vom persönlichen Ermessen desselben ab, worin eine besondere Garantie gesehen wird. Bei Ertheilung der Konzession muß eine Sicherheit von 1—7000 Rubel bestellt werden. Die öffentliche Versteigerung verfallener Pfänder bewerkstelligt jede Leihkasse von sich aus ohne Theilnahme irgend welcher amtlicher Personen.

Zur Förderung des Realkredits sind zahlreiche Aktienbanken und auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Kreditvereine gegründet worden. Eine Eigenthümlichkeit des russischen Rechts ist, daß alle diese Banken die Zwangsverkäufe zur Befriedigung rückständiger Forderungen selbst verfügen und ausführen, ohne daß eine gerichtliche Verfügung erforderlich wäre; ebenso requiriren sie den älteren Notarius, der auf ihren Antrag die Eigenthumsurkunde für den neuen Erwerber auszustellen hat. Zur Förderung des Realkredits der Bauern und zur Erleichterung des Erwerbes von Grundeigenthum ist von Kaiser Alexander III. im Jahre 1882 am 18. Mai die Bauerbank errichtet worden, welche den Bauern billigen Kredit gewährt. Denselben Zweck verfolgt zu Gunsten des Adels die Adelsbank, gleichfalls ein Staatsinstitut (vgl. oben S. 38). Dieselbe hat, bis zum 1. Juli 1888, 6000 adlige Güter unter billigen Bedingungen ($6^1/_4$ %) mit 170 Millionen Rubel beliehen.

Gleichfalls eine Kapitalbildung bezweckt das Versicherungswesen. Dasselbe hat erst in der letzten Zeit in Rußland eine größere Entwickelung erfahren. Die erste Feuerversicherungsgesellschaft wurde 1820 gegründet, die zweite 1837, die erste Hagelversicherungsgesellschaft erst 1835. Mit dem Beginn der Regierung Kaiser Alexanders II. nahm auch das Versicherungswesen einen bedeutenden Aufschwung. Es entstanden auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsvereine gegen Feuers- und andere Gefahren. Im Jahre 1864 am 7. April wurde das erste Gesetz über obligatorische Versicherung der Gebäude auf Bauerland erlassen (R.-G.-B. Bd. XII. Th. 1), während im Königreich Polen eine solche obligatorische Versicherung noch aus den Zeiten der preußischen Verwaltung bestand, wo diese Angelegenheiten von besonderen Beamten unter Theilnahme der örtlichen Gutsbesitzer verwaltet wurden. In den Ostseeprovinzen, wo in Riga und Reval noch eine dem genossenschaftlichen Geiste der alten Bürgerschaften entsprungene gegenseitige Versicherung bestand, haben die Vereine gegenseitiger Versicherung eine besondere Ausbreitung gefunden, ebenso wie die auf Gegenseitigkeit begründeten Hypothekenvereine.

VI. Gesundheitspflege.

§ 123. Mit Peter d. Gr. beginnt die Fürsorge für das Medizinalwesen: Anstellung von Aerzten, Einrichtung von Apotheken und Hospitälern, zunächst für die Armee, dann auch überhaupt im allgemeinen Interesse. Unter Katharina II. nimmt diese Fürsorge große Dimensionen an; in jedem Gouvernement wird eine Medizinalbehörde errichtet und ein Kollegium der allgemeinen Fürsorge. Das letztere hat für Krankenhäuser u. s. w. zu sorgen; in jedem Kreise wird ein Kreisarzt angestellt. Seit der allerneuesten Zeit wird eine steigende Aufmerksamkeit der öffentlichen Hygieine zugewandt, ganz besonders im Militärwesen und in der Marine.

Die vier Centralbehörden, denen die Fürsorge für Medizinal- und Sanitätswesen im Militär, in der Marine, in den Anstalten der Kaiserin Maria und in der inneren Verwaltung obliegt, haben wir bereits kennen gelernt. Ebenso die Behörden in den Gouvernements und Kreisen. In Moskau besteht eine selbständige Medizinalverwaltung für das ganze Gouvernement und in Petersburg und Odessa für diese Städte. Wir sahen ferner, daß in den Landschaften und Städten diese Fürsorge den Organen der Selbstverwaltung übertragen worden ist, wobei deren Ermessen ein weiter Spielraum gelassen wurde, indem diese Fürsorge nicht zu den obligatorischen Angelegenheiten gehört.

Die Landschaften verwalten die Anstalten der früheren Kollegien der allgemeinen Fürsorge, errichten nach eigenem Ermessen Krankenhäuser u. s. w., stellen Landschaftsärzte meist in größerer Zahl an, zu deren Beaufsichtigung und Leitung im Gouvernement ein Landschaftsoberarzt angestellt wird. In denjenigen Gouvernements, in denen keine Landschaftsinstitutionen bestehen, sind für jeden Kreis ein Landarzt, 3 Hebammen und mehrere Feldscherer angestellt, für jedes Gouvernement 1—2 Veterinäre und für jeden Kreis ein Veterinär-Feldscherer. Die von Privatpersonen angestellten Aerzte auf Gütern und Fabriken können das Recht des Staatsdienstes erlangen. Der Minister des Innern hat das Recht, nach Vereinbarung mit dem Finanzminister, da wo es nöthig ist besondere Aerzte anzustellen.

Das Medizinalstatut ist enthalten im XIII. Bande des R.-G.-B. Dasselbe enthält die Bestimmungen über die Medizinalverwaltung, Medizinalpolizei, die gerichtliche Medizin, die Apotheken, Hospitäler und die Quarantäneordnung.

Die ärztliche Praxis ist nur solchen Personen gestattet, welche an einer medizinischen Fakultät einer Universität oder in der militärmedizinischen Akademie ein Examen abgelegt haben. Frauen, welche in medizinischen Kursen die volle Ausbildung erlangt haben, haben das Recht der Praxis in Frauen- und Kinderkrankheiten. Zur Bekleidung des Amtes eines Kreisarztes und Medizinalinspektors sind ebenda besondere Prüfungen Bedingung. Die zur Praxis Berechtigten werden von der Medizinalbehörde in das Verzeichniß der Aerzte eingetragen. Das Generalverzeichniß wird im medizinischen Departement des Ministeriums des Innern geführt. Ausländischen Aerzten kann vom Departement das Recht der Praxis verliehen werden. Zahnärzte, Hebammen und Feldscherer erhalten die Konzession zur Praxis gleichfalls auf Grund einer Prüfung. Alle stehen unter der Aufsicht der Medizinalbehörde. In Sachen der Medizinalpolizei oder bei gerichtlich-medizinischen Fällen fungirt der Kreisarzt oder der Stadtarzt, das Superarbitrium ertheilt die Medizinalbehörde und in höchster Instanz wo nöthig der Medizinalrath.

Die Einrichtung einer Apotheke hängt von einer Konzession ab, welche der Gouverneur ertheilt. Die Gesuche werden der Medizinalabtheilung eingereicht, welche das Bedürfniß prüft, von den bestehenden Apotheken schriftliche Gutachten einfordert und mit ihrem Beschluß dem Gouverneur vorlegt. Eine Apotheke kann nur jemand verwalten, der das Diplom eines Provisors besitzt. Von den Lehrlingen wird eine gewisse Schulbildung, von den Gehilfen eine spezielle Prüfung, von den Provisoren Studium und Examen bei einer medizinischen Fakultät verlangt. Frauen ist der Apothekerberuf freigegeben, doch nur in Krankenhäusern für Frauen oder in Apotheken, wo das ganze Personal weiblich ist. In den Apotheken werden die Medikamente nach einer vom Medizinalrath für das ganze Reich festgestellten Taxe verkauft.

In neuerer Zeit wird eine größere Aufmerksamkeit auf eine sorgfältigere Verwaltung der Heilquellen gerichtet, z. B. durch Gesetz vom 19. Februar 1885.

Quarantäne-Anstalten bestehen an der Südgrenze des Reiches, beginnend an dem Punkte der russischen Grenze, wo die österreichische Grenze aufhört und die rumänische beginnt, am Ufer des schwarzen Meeres und an der Grenze von Kaukasien. Im Nothfalle werden auf Anordnung des Ministers des Innern zeitweilige Quarantäne-Anstalten eingerichtet. Die neueste Quarantäneordnung ist vom 1. März 1866. Die Quarantäne-Anstalten stehen unter dem Ministerium des Innern und die kaukasischen unter dem Finanzministerium. Den Schutz der russischen baltischen Häfen hat die schwedische Quarantäne in Kensö im Kattegatt übernommen. Die Quarantäne-Anstalten bestehen zum Schutze des Staates gegen Einschleppung der Pest, des gelben

Fiebers, der asiatischen Cholera und einiger anderer besonders ansteckender Krankheiten. Die Maßregeln gegen die asiatische Cholera entsprechen den in anderen Staaten vorgeschriebenen und sind nur bis auf weitere Fingerzeige der Erfahrung und Wissenschaft festgestellt. An der Meeresgrenze bestehen Quarantänen (in Odessa, Feodosia, Kertsch) und Agenturen I. Klasse (Sewastopol, Eupatoria und Batum), II. Klasse (Otschakow). An der Landgrenze bestehen Quarantänen und Barrieren, welche jedoch nur in Zeiten der Gefahr fungiren. Der Minister des Innern ist befugt, durch seine Verordnung: 1. die Grenze in Quarantänezustand zu versetzen und je nach Umständen die Ergreifung mehr oder weniger strenger Maßregeln vorzuschreiben; 2. die Quarantäne-Anstalten auf der Landgrenze wieder in Thätigkeit zu setzen und andere außerordentliche Maßregeln zum Schutze des Landes vorzuschreiben; 3. die nöthigen außerordentlichen Mittel anzuweisen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ergreifen die Gouverneure und Stadthauptleute sofort die durch die Quarantäneordnung vorgeschriebenen außerordentlichen Maßregeln. In solchen Fällen wird an den Orten, wo sich Quarantänen befinden, ein Quarantänerath zusammenberufen: auf Vorschrift des Ministers, nach eigenem Ermessen der Gouverneure, auf Vorstellung des Chefs der Quarantäne oder auf Antrag eines Consuls. Der Rath besteht aus den Chefs der Quarantäne, des Zollbezirks, der Polizei, der Medizinalverwaltung, der Landschaftsverwaltung, Beamten anderer Ressorts, 6 Kaufleuten, zu denen die Konsuln gehören können, und Aerzten. Jeder Konsul, wenn er nicht Mitglied ist, nimmt als Vertreter seiner Schutzbefohlenen an den Sitzungen Theil, wo deren Sachen verhandelt werden. Der Rath wird berufen zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, zur Berathung über Thatsachen von besonderer Wichtigkeit und neuer Vorschläge. Wenn der Chef der Quarantäne mit dem Beschluß des Rathes nicht übereinstimmt, berichtet er dem Gouverneur, der dem Minister des Innern weiter berichtet. In dringenden Fällen kann der Chef seine Maßregel sofort ausführen lassen.

Die neuesten Gesetze zum Schutze gegen Viehseuchen sind vom 2. Dezember 1868, vom 20. Juli 1870, 30. Mai 1876, 3. Juni 1879, u. A.

Neuerdings ist eine besondere Aufmerksamkeit der Fürsorge für die Gesundheit der Arbeiter in Fabriken und beim Gewerbebetrieb zugewandt. So erging das erste Gesetz vom 1. Juni 1882 über Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit. Im Jahre 1885 wurde die Nachtarbeit Kindern und Frauen, d. h. Personen weiblichen Geschlechts verboten, ebenso deren Arbeit in gewissen Fabriken (Leinwandfabriken). 1886 wurde ein umfassendes Gesetz über die hygieinische Fürsorge für Fabrikarbeiter und die Arbeiter bei Gewerbtreibenden erlassen, sowie zur Beaufsichtigung dieser Anstalten Fabrikinspektoren und zur Handhabung des Gesetzes besondere Behörden eingesetzt (§ 93).

VII. Landwirthschaftspflege und Bergbau.

§ 124. Die Fürsorge für die Pflege der Landwirthschaft von Seiten des Staates ist in Rußland erst neueren und neuesten Datums. Die erste Anregung ging von dem 1837 errichteten Domänenministerium aus, dessen wesentliche Aufgabe diese Förderung in allen ihren Zweigen, Ackerbau, Wiesenbau, Gartenbau, Obstzucht, Weinbau, Seidenzucht, Viehzucht, Schutz der Fischerei, Forstwirthschaft, bis heute geblieben ist. Die Pflege der Pferdezucht hat die Hauptverwaltung des Gestütwesens. Die Mittel, welche zur Förderung der Landwirthschaft angewandt werden, sind dieselben, wie in anderen Staaten: Einrichtung von Schulen verschiedener Art bis zu Akademien, von Musterwirthschaften, Beförderung von Ausstellungen, Herausgabe von Zeitschriften und Büchern, Ausrüstung wissenschaftlicher Expeditionen, Ertheilung von Privilegien und Belohnungen für Er-

findungen, Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen, Unterstützung nützlicher Unternehmungen, z. B. Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden, Anpflanzung von Maulbeerbäumen, Obstbäumen [1]) u. s. w. In neuester Zeit ist man auf die Nothwendigkeit aufmerksam geworden, das Wasserrecht, welches gewohnheitsrechtlich zur Zeit der Selbständigkeit der Krim, des Kaukasus und Turkestans hier feststand, und dessen Existenz durch Vernachlässigung dieses Gewohnheitsrechtes gestört und in Frage gestellt worden ist, zu regeln. — In den übrigen Theilen des Reiches sind diese Verhältnisse nie geregelt gewesen.

An die Lösung der Hauptaufgabe, welche einem eine vorherrschend ackerbautreibende Bevölkerung besitzenden Staate gestellt ist, die Lage des Bauerstandes politisch und ökonomisch sicher zu stellen, ist Rußland durch die Aufhebung der Leibeigenschaft herangetreten. Wie das russische Zarthum durch seine Maßregeln die Leibeigenschaft eingeführet hat, so hat das russische Kaiserthum dieselbe durch die Bauerordnung von 1861 aufgehoben. Wie weit der erwähnte Zweck durch diese und die folgende Gesetzgebung bis heute erreicht ist, dies zu erörtern ist hier nicht der Ort [2]). Während in Bezug auf die Förderung der Landwirthschaft der Staat sich auf Anregung und Darbietung von Mitteln beschränkt, hat er durch die Agrargesetzgebung reorganisirend auf dem Gebiete des Staats- und Privatrechts tief eingegriffen und eine neue Zeit angebahnt, deren Weiterentwickelung noch vor uns liegt.

In ähnlicher Weise, wenn auch vorsichtig eingreifend, ist der Staat in diesem Jahre auf einem engeren Gebiete, dem der Waldwirthschaft, vorgegangen durch das am 4. April 1888 erlassene Gesetz über den Waldschutz. Die Bestimmungen desselben beschränken die willkürlichen die Wälder vernichtenden Verfügungen der Eigenthümer über dieselben. Der Waldschutz findet in ganz Rußland Anwendung auf Wälder der Bauergemeinden, Wälder welche die Quellen von Flüssen umgeben und Bannwälder welche gegen Versandung, Absturz u. dergl. schützen. Auf alle Wälder überhaupt erstreckt sich der Schutz nur in den waldarmen Gegenden Süd- und Mittelrußlands, eines Theils der westlichen Provinzen, sowie Livlands und Estlands. Auf die übrigen Gouvernements kann der Schutz ausgedehnt werden durch einen Beschluß des Ministerkomite's auf Vorstellung des Ministers der Reichsdomänen.

Die Bannwälder zum Schutz gegen Versandung u. dergl. müssen unbedingt erhalten werden, dürfen nur nach besonderem Plane gehölzt werden und nur so, daß jener Zweck erreicht wird. Viehweide in selbigen ist verboten. Wenn der Besitzer etwaige größere Ausgaben zur Erhaltung derselben scheut, können solche Wälder von der Krone expropriirt werden. Für 10 Jahre behält der ursprüngliche Eigenthümer das Rückkaufsrecht mit Ersatz aller Verwendungen. Bei allen anderen Wäldern in jenen obenbezeichneten Gegenden muß eine regelmäßige Waldwirthschaft eingeführt werden. Unter gewissen Bedingungen ist die Verringerung des Waldbestandes gestattet, um das Gut einträglicher zu machen. Für Verletzung der Bestimmungen des Waldschutzgesetzes wird der Eigenthümer zur Anpflanzung des widergesetzlich abgeholzten Waldes gezwungen und kann zu Geldstrafen verurtheilt werden. Die Kosten für Feststellnug der Pläne der Waldwirthschaft in Bannwäldern trägt die Krone. Die Bannwälder sind frei von Staats- und Landschaftssteuern, angepflanzte Wälder auf die Zeit von 30 Jahren.

In jedem Gouvernement, auf welches sich die Geltung des Gesetzes erstreckt, wird

1) Landwirthschaftsordnung R.-G.-B. Bd. XII. Th. 2.

2) Einen Beitrag zur Erörterung dieser Frage in einer Beziehung liefert Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. 2 Bde. Riga 1876 und ff.

ein Waldschutzkomite errichtet: Vorsitzender ist der Gouverneur, Mitglieder sind: der Gouvernements-Adelsmarschall, ein Mitglied des Bezirksgerichts, ein Mitglied des Gouvernements-Landschaftsamtes, das beständige Mitglied der Behörde für Bauersachen, der Dirigirende der Domänenverwaltung, des Appanageweſens, ein Forstrevisor, zwei Besitzer von Forsten nach Wahl der Landschaftsversammlung. Wo es sich um Wälder handelt, welche die Quellen der Flüsse beschützen, tritt ein Delegirter der Verwaltung der Wegekommunikationen hinzu. Dieses Komite entscheidet darüber, welche Wälder für Bannwälder zu erklären sind oder als nothwendig zum Schutze der Quellen eines Flusses; es bestätigt die Pläne der Waldwirthschaft in den einzelnen Wäldern; genehmigt die Rodung von Waldparzellen zur Erweiterung des Ackerbaues u. dergl.; bestimmt die Fristen zur Anpflanzung widerrechtlich ausgehauener Wälder u. dergl. Beschlußfähig ist das Komite, wenn der Präsident, der Adelsmarschall, ein Vertreter der Domänenverwaltung, das Mitglied des Bezirksgerichts und des Landschaftsamtes zugegen sind. Den Antrag auf Versetzung eines Waldes in die Kategorie der Bannwälder oder Schutzwälder sind berechtigt zu stellen die Landschaftsämter, die Domänen- und Appanagenverwaltung und die Verwaltung der Wegekommunikationen. Der Eigenthümer des Waldes wird davon benachrichtigt und ist berechtigt, seine Einwendungen im Komite vorzubringen. Derselbe kann gegen die Entscheidung eine Beschwerde an den Minister der Domänen richten. Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes haben die Forstbeamten der Krone, die Kreisbehörden in Bauersachen (über die Wälder der Bauergemeinden) und die Polizei. Zu gleicher Zeit ist durch ein Gesetz vom 21. April dieses Jahres die Strafe für Waldfrevel erhöht; bei der Begehung zum ersten Mal kann, außer dem Ersatz des doppelten Werthes, auf Geldstrafe bis 50 Rubel erkannt werden, beim zweiten Mal wird außerdem auf Arrest bis 3 Monate erkannt.

Gesetze zum Schutz der Jagd und Fischerei sind erst in neuester Zeit für einzelne Zonen des Reiches resp. für einzelne Meere, Seen und Flüsse erlassen worden[1]).

Der Bergbau ist zuerst unter Peter d. Gr. Gegenstand umfassender Fürsorge und Gesetzgebung geworden. Katharina II. hob die unter Peter d. Gr. eingeführten Beschränkungen der Eigenthümer auf. Seitdem gilt der Grundsatz, daß der Eigenthümer des Grundes und Bodens auch Eigenthümer der in demselben enthaltenen Minerale sei und frei über die Ausbeutung derselben verfügen könne. Dieser Grundsatz ist jedoch ein mehr oder weniger abstrakter geblieben, oder hat vielmehr faktisch nur im europäischen Rußland Anwendung gefunden; in den minenreichen Gegenden des Ural und in Sibirien hat die Regierung stets den Betrieb beaufsichtigt, meist zu fiskalischen Zwecken, aber auch um Raubbau zu verhindern und rationellen Bergbau zu veranlassen. Dabei kam der Regierung zu statten, daß es in diesen Gegenden nur wenig Privatbesitz gab und der jetzt vorhandene von der Regierung und zwar mit gewissen Beschränkungen verliehen ist. Die Bergwerke der Krone werden von der Krone, die des Kaisers vom Kabinet verwaltet. Bei den Privatbergwerken unterscheidet man solche, welche den Besitzern zu freiem Eigenthum gehören und Possessionsbergwerke, d. h. solche, wo Privatpersonen Kronländereien oder Wälder zur Benutzung zugewiesen sind. In den Bergwerksbezirken wird die Berg- und allgemeine Polizei von den Bergwerks-Isprawniken ausgeübt. Die Bergwerke haben je nach Größe und Bedeutung den Charakter von Bergstädten oder Bergdörfern. Das neueste Gesetz über die Gewinnung der edlen Metalle[2]) betrachtet dieselbe als Regal, gestattet unter gewissen Bedingungen jedem den Betrieb unter Aufsicht und Kontrolle der Bergverwaltung und

1) Landwirthschaftsordnung R.-G.-B. Bd. XII., Th. 2, Art. 105—739.
2) Gesetz vom 6. Juni 1877. R.-G.-B. Bd. VII., Ausg. v. 1886.

erhebt vom producirten reinen Metall eine Steuer. Die Goldwäschereien befinden sich in den entlegensten Gegenden Sibiriens, daher giebt das Gesetz dem Unternehmer eine gewisse polizeiliche Gewalt, regelt dabei aber ausführlich das Verhältniß der Arbeiter zu demselben.

VIII. Verkehrswesen.

§ 125. Ueber die Fürsorge für die gewöhnlichen Wege siehe oben S. 104 und 107.

Die ersten Heerstraßen und Kanäle sind von Peter d. Gr. angelegt worden. Die Chausseen und Kanäle stehen unter Verwaltung des Ministeriums der Wegekommunikationen (§ 51). Die Chausseen werden allmählich der Verwaltung der Landschaften übergeben, an welche dann auch das Recht der Erhebung der Chausseegelder übergeht. Anlage und Verwaltung aller Verkehrswege ist geregelt im Statut für Wegekommunikationen (R.-G.-B. Bd. XII. Theil 1).

Für die Beförderung der Posten und den Personenverkehr bestehen auf den größeren Straßen zwischen Städten, die nicht durch Eisenbahnen mit einander verbunden sind, Fahrpoststationen. Dieselben sind im Königreich Polen in durchaus geordneter Verwaltung, in Livland und Estland von jeher durch das Land, d. h. die Ritterschaft verwaltet worden. In 4 Gouvernements: Cherson, Saratow, Nowgorod und Twer ist die Verwaltung und der Unterhalt den Landschaften übertragen und die Resultate sind sehr günstige. In den übrigen Gouvernements haben die Anordnungskomites die Verwaltung, wobei der Verwaltungsmodus folgender ist: entweder werden die Stationen dem Mindestfordernden mit einem Zuschuß verpachtet, oder, wenn solche Pachten nicht zu Stande kommen, gleichfalls mit einem Zuschuß, gewöhnlich einem höheren, einer „zuverlässigen" Person in Administration gegeben; oder endlich werden, wenn sich Unternehmer finden, sogenannte „freie Posten" eingerichtet, welche ohne jeden Zuschuß Posten, Beamte und Passagiere gegen bestimmtes Fahrgeld zu befördern verpflichtet sind und dafür das Monopol der Beförderung von Passagieren mit unterlegten Pferden haben.

Das gesammte Eisenbahnwesen steht unter dem Ministerium der Wegekommunikationen, die Staatsbahnen in unmittelbarer Verwaltung, die Privatbahnen unter Aufsicht desselben. Man begann in Rußland, abgesehen von dem ersten Versuch im Jahre 1838 der Erbauung einer Eisenbahn nach Zarskoje Sselo durch eine Privatgesellschaft, mit dem Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten; da die Bahnen ungeheuere Summen kosteten und die Verwaltung nichts einbrachte, wurden dieselben subventionirten Privatgesellschaften, vor Allem der Großen Russischen Eisenbahngesellschaft, gegen jährliche Zahlungen übertragen und diesen der Bau weiterer Linien unter Garantie der Zinsen durch den Staat, der außerdem die Mittel durch Eisenbahnanleihen beschaffte, überlassen. Auch dieses System, im Jahre 1867 wesentlich modifizirt, erwies sich als sehr unvortheilhaft für den Staat, wenn auch vortheilhaft für die Eisenbahngesellschaften, welche ziemlich selbständig gestellt waren und durch die Art der Tarifirung, besonders die Differentialtarife das Publikum ausbeuteten und die Interessen des Handels und des Verkehrs im Allgemeinen schädigten. In neuester Zeit hat man begonnen die Bahnen, welche die größten Zuschüsse verlangten, in staatliche Verwaltung zu nehmen und erzielte günstige Resultate. Nun wurden die Befugnisse des Ministeriums in Beziehung auf die Privatbahnen erweitert und die Aufsicht wesentlich verschärft, so daß nicht nur der Betrieb, sondern auch das Tarifwesen unter die direkte Kontrolle des Ministers der Wegekommunikationen und des Finanzministers gestellt worden ist (vgl. § 51). Die Statuten der Eisenbahngesellschaften werden auf dem Gesetzgebungswege erlassen. Die Konzession wird stets nur auf eine bestimmte Frist, 70—80 Jahre,

ertheilt, nach Ablauf derselben fällt die Bahn an den Staat, wobei dieser nur die Differenz zwischen dem Werthe des Materials der Bahn bei der Eröffnung und bei der Uebergabe, also gleichsam die Meliorationen der Gesellschaft zu zahlen hat. Dies Verfahren erklärt sich, weil die Kapitalien zum Bau vom Staat durch Emission der Anleihen beschafft worden sind. Ueber das Schicksal des Betriebs- und des Reservekapitals sind die Bestimmungen in den Statuten verschieden. In Folge dieser Bestimmungen werden für die Eisenbahnen, welche seit 1867 gegründet sind, die Aktien und Obligationen durch Auslooſung allmählich getilgt, so daß beim Rückfall an den Staat keine Aktien und Obligationen mehr vorhanden sind. Für die ausgelooſten Aktien werden Dividendenscheine ausgegeben und beim Rückfall an den Staat nehmen die Besitzer dieser Dividendenscheine Theil an jener vom Staate zu zahlenden Differenz und vorher an etwaigen Dividenden. Außerdem hat der Staat, meist vom 20. Jahre nach der Eröffnung der Bahn an, das Rückkaufsrecht, wobei nicht der wahre Werth, sondern ein künstlich aus den Durchschnittseinnahmen berechneter in 5 % Obligationen gezahlt wird. Der Rückkauf ist wesentlich erleichtert, weil ein Theil des Baukapitals ohnehin in staatlichen Obligationen angelegt ist und alle Bahnen in Folge erhaltener Vorschüsse dem Staate verschuldet sind. Die Statuten sind oft sehr ungenau formulirt und die Zusätze zu denselben, welche sehr häufig vorkommen, oft noch ungenauer, so daß sie verschiedene Deutungen zulassen; sehr verschiedenartig und oft sehr unklar oder ungünstig für den Staat ist die Berechnung der reinen Revenue. — Die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärzwecken ist durch besondere Verordnungen geregelt. (Allg. Statut der Russischen Eisenbahnen, Ausgabe von 1886, R.-G.-B. Bd. XII. Th. 1.)

IX. Handels- und Gewerbepflege.

§ 126. Diese Fürsorge ist vorherrschend dem Finanzministerium übertragen (S. 36 u. 82), doch auch dem Ministerium des Inneren, den Landschaftsinstitutionen, den Stadtverordneten-Versammlungen und dem Ministerium des Auswärtigen.

Handel und Gewerbe sind frei und der Betrieb nur abhängig von der Lösung der erwähnten Scheine und Billete. Nur Geistlichen der christlichen Konfessionen ist die Lösung solcher Scheine und Billete verboten, sowie deren Frauen und unverheiratheten Töchtern, welche bei ihnen wohnen. Lutherischen und reformirten Predigern ist das Lösen solcher Scheine und der Betrieb von Handel und Gewerbe nur so lange verboten, als sie im Amte sind. Die Eröffnung aller Art Betriebe mit einer größeren Anzahl Arbeitern oder mit besonderen Einrichtungen muß von der Polizei genehmigt werden, alle Einrichtungen mit Dampfbetrieb, oder welche eine Belästigung oder Gefährdung der Nachbaren verursachen vom Gouverneur. Nach der neuen Stadtordnung haben die Stadtverordneten das Recht, Verordnungen über den Betrieb solcher Gewerbe, über Anlage von Speichern für feuergefährliche Gegenstände und Handel mit solchen in den Städten zu erlassen. Frei von Abgaben ist der Buchhandel im ganzen Reiche außer den beiden Residenzen. Frei von Abgaben ist ferner das Halten von Lesekabineten und Leihbibliotheken; ferner der Betrieb von Maschinen-, chemischen und Farbefabriken und der Verkauf der Erzeugnisse dieser Fabriken aus denselben. Das Gesetz zählt dann noch eine ganze Reihe von Fällen des „freien Handels“ auf, aber in diesen liegt kein Handelsbetrieb vor, sondern der einfache Verkauf eigener Erzeugnisse en gros oder en détail. Dieser Verkauf ist selbstverständlich frei, sofern derselbe nicht aus Kontoren und überhaupt besonderen ständigen Lokalen betrieben wird. Frei ist der Handel auf Märkten und Straßen mit Lebensmitteln und den in einem besonderen Verzeichnisse angegebenen „Bauerwaaren“, von offenem Stande oder tragbaren Tischen. Frei von Ab-

gaben ist endlich der Bau und Betrieb von Ruder- und Segelfahrzeugen. Frei ist auf dem Lande der Betrieb verschiedener Anstalten, welche der Landwirthschaft dienen wie Oelpressen, Ziegeleien und dergleichen, so lange selbige ohne Dampf- und Wasserkraft betrieben werden und nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, ebenso Wind-, Wasser- und durch Lokomobile in Bewegung gesetzte Mühlen, so lange sie nicht mehr als 4 Gänge haben.

Der Betrieb gewisser Gewerbe ist von einer Konzession abhängig gemacht. So wird von Ofensetzern und Schornsteinfegern ein Befähigungsnachweis verlangt, und wird in den Gouvernements, wo Juden nicht das Recht beständigen Aufenthalts haben, von diesen, wenn sie sich als Handwerker daselbst niederlassen wollen, ein Befähigungsnachweis verlangt. Ferner können nur auf Grund einer (jeder Zeit widerruflichen) Konzession betrieben werden Buchhandel, Leihbibliotheken, Buchdruckereien, Lithographien und dgl. auch photographische Anstalten (vgl. S. 23). Die Einrichtung von Apotheken, Droguenhandlungen u. s. w. bedarf einer Konzession. Besonderer Konzession bedürfen und unter besonderer Aufsicht stehen die Fabriken der mit Accise belegten Erzeugnisse. Das Zahlen des Lohnes in Erzeugnissen ist allen Fabrikbesitzern verboten. Die Beschränkungen mit Rücksicht auf Schutz der Gesundheit siehe oben (§ 93 und S. 179—180).

Eine Förderung der Gewerbe findet statt durch Ausstellungen, Schulen u. s. w., des Handels durch Jahrmärkte, Einrichtung von Börsen, in neuester Zeit von Lagerhäusern [1]). Die Interessen der Kaufmannschaft an größeren Handelsplätzen werden durch Börsenkomite's vertreten.

Das Handelsgesetzbuch ist enthalten im R.-G.-B. Bd. XII, Th. 2, von demselben wird eine neue Auflage vorbereitet, zugleich jedoch wird an einem völlig neuen Handelsgesetzbuch gearbeitet. — Eine neue Fabrikordnung ist im Finanzministerium ausgearbeitet und soll voraussichtlich im Jahre 1889 für das europäische Rußland und den Kaukasus erlassen werden.

X. Geldwesen. Maß und Gewicht.

§ 127. Gesetzliches Zahlungsmittel sind die vom Staate geprägten Münzen (Gesetz vom 17. Dezember 1885) und von demselben ausgegebenen Reichskreditbillete (Gesetz vom 1. Juni 1843). Die Münzeinheit ist der Rubel zu 100 Kopeken.

1. Die Münzen sind vollwerthige oder nichtvollwerthige (Scheidemünze). Die vollwerthigen Münzen sind: a) Goldmünzen, Imperiale zu 10 Rubel und halbe Imperiale zu 5 Rubel. Aus dem (russischen) Pfunde legirten Goldes (1 Theil Kupfer auf 9 Theile Gold) werden 63 halbe Imperiale und 2 Rubel, 35 1/2 Kopeken geschlagen; b) Silbermünzen, Rubel, halbe Rubel, viertel Rubel; aus dem im selben Verhältniß legirten Pfunde Silber werden 20 Rubel, 48 Kopeken geprägt. Die Scheidemünze wird aus gleichen Theilen Silber und Kupfer geprägt in Stücken zu 5, 10, 15, 20 Kopeken, aus dem Pfunde ohngefähr 22 Rubel, 75 1/2 Kopeken; aus Kupfer, in Stücken von 1/4, 1/2, 1, 2 und 3 Kopeken, aus dem Pfunde 1 Rubel 25 Kopeken. Niemand ist verpflichtet für mehr als 3 Rubel Scheidemünze bei der einzelnen Zahlung entgegenzunehmen. Bei Steuerzahlungen sind die Renteien verpflichtet, Scheidemünze in jedem Betrage entgegenzunehmen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, Scheidemünze gegen vollwerthige umzutauschen. Abgenutzte Goldmünzen werden nur bei geringfügiger Abnutzung (um 1, 4 Doli beim Imperialen im Gewicht von 290,4 Doli und 1,2 Doli

1) Gesetz vom 30. März 1888. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von N. v. Tuhr. Berlin 1888.

beim halben Imperialen im Gewicht von 145,2 Doli) an den Kassen der Krone zum Nominalwerthe angenommen, bei größerer Abnutzung muß das Fehlende in Metall ersetzt werden. Abgenutzte Silber- und Kupfermünzen werden bei den Kronkassen angenommen, so lange das Gepräge zu erkennen ist. Abgefeilte, beschnittene oder absichtlich beschädigte Silber- und Kupfer-Münzen werden überhaupt nicht angenommen. Falsche Münzen anzunehmen ist verboten bei Privat- oder Kron-Kassen. Rentmeister, welche solche aus Unachtsamkeit angenommen haben, müssen den vollen Betrag ersetzen.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist auf 1 : 16 festgestellt worden. Rußland besäße also eine Doppelwährung, wenn die klingende Münze das faktische Zahlungsmittel wäre. Thatsächlich ist das Zahlungsmittel Papiergeld.

2. Die Reichskreditbillete werden in Scheinen zu 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rubel ausgegeben. Nach dem noch in Kraft bestehenden Gesetz über die Kreditbillete sollten sie zur Erleichterung der Staatskassen und des Publikums als Cirkulationsmittel statt des Geldes ausgegeben werden, durch einen Metallfond sollte die sofortige Einwechselung derselben gegen klingende Münze (Gold und Silber) sicher gestellt sein. Das Verhältniß der ausgegebenen Kreditbillete zum Einlösungsfond, welches eine stetige Einwechselung ermöglicht, ist jedoch seit dem Krimkriege weit überschritten; seitdem ist die gesetzlich vorgeschriebene Einwechselung al pari faktisch eine Unmöglichkeit geworden. Da die Kronkassen die Münze nicht nach dem Kurswerth, sondern nach dem Nominalwerth entgegennehmen, so ist das Papiergeld faktisch das kursirende Geld und der Papierrubel, der heute nur noch ohngefähr einen halben Rubel klingender Münze repräsentirt, faktisch die Geldeinheit geworden: alle Zahlungen, die eigentlich auf Silber oder Gold lauten, werden nur in Papier geleistet.

Maß und Gewicht. Im Prinzip ist Rußland der internationalen Konvention zur Herstellung gleichen Maßes und Gewichts beigetreten, es ist aber noch kein Erlaß über Einführung derselben erfolgt. Die Kontrolle und Stempelung der Maße (Längen- und Hohlmaße) und Gewichte ist den Stadtämtern übertragen, welche dabei eine Gebühr zu Gunsten der Stadtkasse erheben.

XI. Unterrichtswesen.

§ 128. Die Aufgaben und Zwecke des Unterrichts sind in Rußland dieselben, wie in anderen Staaten, die Verwaltung des Unterrichtswesens aber ist in keinem Staate unter so viele und so verschiedene Ressorts vertheilt, wie in Rußland. Jedes Ministerium hat seine Schulen und verwaltet dieselben nach seinem Ermessen, so daß in Bezug auf Organisation und Verwaltung, Grundsätze und Unterrichtsmethode, Mittel und Ziele des Unterrichts die verschiedensten Anschauungen zu gleicher Zeit maßgebend sein können. Beim Beginn der Regierung Kaiser Alexanders II: ging z. B. die Anregung zu Schulreformen vom Marineministerium aus unter passiver Opposition seitens des Ministeriums der Volksaufklärung. Auch die Verwaltung des Schulwesens in diesem letzteren Ministerium ist vielen Schwankungen, einem häufigen Wechsel im System und in den Mitteln des Unterrichts unterlegen. Während seit dem Ende der sechziger Jahre außer klassischen nur noch Handwerker- und Professionsschulen geduldet werden sollten, beruhte das System der zahlreichen, damals über ein viel größeres Budget, als das Ministerium der Volksaufklärung disponirenden Militärschulen auf dem Realsystem. Durch Gesetz vom 9. Juni 1888 ist die Berechtigung einer selbständigen Bildung auf Grund der Realwissenschaften anerkannt worden.

Eine andere Eigenthümlichkeit ist das beständige Um- und Abändern der Statuten der Schulanstalten. Keinem Statut giebt man Zeit, Wurzel zu fassen; wenn nicht

von vornherein die erwarteten Früchte eintreten, wird es abgeändert. Es giebt eine Unmasse Einzelstatuten und eine Unzahl Normalstatuten, Gesetze über die Organisation der Militär- und Marinelehranstalten u. s. w., aber kein allgemeines Unterrichtsgesetz.

Die Verwaltung der Anstalten jedes einzelnen Ressorts hat der Chef desselben, der Minister. Die Organisation des Schulwesens im Militär- und Marine-Ressort ist völlig selbständig; dasselbe hat nicht nur seine eigenen Gesetze, eigenen pädagogischen Komites und Räthe, sondern sogar seine eigenen Schullehrer-Seminare. Lehrer des Ministeriums der Volksaufklärung müssen, wenn sie sich um Stellen im Ressort des Kriegsministeriums bewerben, sich einer Art Prüfung unterziehen. Ueber die Militär-Schulverwaltung und die Militärschulen vgl. § 45, über die Marineschulen § 46. Vollkommen selbständig sind auch die geistlichen Schulen (vgl. § 40). Die übrigen Ministerien müssen, wenn sie Spezialschulen errichten wollen, wenigstens die Statuten, bevor dieselben an den Reichsrath gelangen, mit dem Ministerium der Volksaufklärung vereinbaren.

1. Die Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung werden eingetheilt nominell in drei, eigentlich in vier Kategorieen: a) Höhere: Universitäten und den Fakultätsstudien entsprechende Spezial-Lehranstalten, wie (2) Lyceen, (2) Philologische Institute, das Lasarew'sche Institut für orientalische Sprachen, das forst- und landwirthschaftliche Institut in Neu-Alexandrien, Veterinär-Institute, Polytechnische Institute; b) mittlere: Klassische Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminare zur Ausbildung von Lehrern für Stadtschulen und ähnliche, Kommerz-, Steuermanns-, Dollmetscher-, Technische und Veterinärschulen; c) untere: Progymnasien, Stadtschulen, Kreisschulen, drei- und mehrklassige Landschulen, Seminare für Volksschullehrer, Handwerkerschulen, Bergbauschulen und Musikschulen; d) als vierte Klasse kommen hinzu die ein- und zweiklassigen Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande.

Die Privatschulen, welche ein von der Regierung bestätigtes Statut besitzen, gehören in die entsprechende Klasse, je nach dem Typus, dem sie entsprechen.

Die Eintheilung in drei Kategorieen erklärt sich, weil bis in die neueste Zeit in Rußland die Schule vorherrschend den Zweck hatte, Offiziere, Beamte und Techniker für den Staat auszubilden, daher blieb die Volksschule unbeachtet auch von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung, und nur das Domänen-Ministerium nahm sich ihrer an. Alle Schulen strebten darnach, ihren Zöglingen das Recht zum Eintritt in den Staatsdienst zu verschaffen. Die Zöglinge der technischen Schulen traten in den Staatsdienst, die Zöglinge der Steuermannsschulen z. B. wurden Alles, nur nicht Steuerleute auf Privatschiffen, zur Ausbildung solcher waren sie aber gegründet. Bei Gründung des technologischen Instituts suchte die Regierung, welche sonst dieses System durch Verleihung von Rechten förderte, künstlich dagegen zu wirken, indem sie erklärte, Zöglinge dieses Instituts hätten nicht das Recht, in den Staatsdienst zu treten. Die Zöglinge wurden in Folge dessen als eine niedere Klasse angesehen und aus den höheren Klassen trat Niemand in dieses Institut ein. Erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft wurden diese Verhältnisse anders, das selbständige Streben nach Bildung nahm einen großen Aufschwung.

In der allerneuesten Zeit wandte man sich der Fürsorge für die Elementarschule zu. Zuerst thaten dies die Landschaften (S. 109), dann die neuen Stadtverwaltungen, wenigstens der größeren Städte. Im Jahre 1874 wurden die Schulräthe (S. 131) reorganisirt und begannen eine segensreiche Wirksamkeit. In der neuesten Zeit, besonders seit 1884 und 1885, begann das Ministerium der Volksaufklärung (vgl. S. 86), eine umfassende Thätigkeit auf diesem Gebiete zu entfalten. — Die Schulen der anderen Ressorts werden in derselben Weise eingetheilt, wie in diesem Ministerium. Da die

Lehrpläne derselben jedoch sehr verschieden sind, so handelt es sich bei dieser Klassifizirung nur um eine annähernde Vergleichung.

2. Geistliche Lehranstalten der russischen Kirche: a) Höhere: die geistlichen Akademieen zur Ausbildung der höheren Geistlichkeit und der Professoren und Lehrer an den geistlichen Anstalten; b) mittlere: die Seminare zur Ausbildung der Pfarrgeistlichkeit; c) untere: die geistlichen Schulen zur Ausbildung der Psalmensänger und Kirchendiener.

3. und 4. Militär- und Marinelehranstalten: a) Höhere: Akademieen zur Ausbildung der Generalstabs-Offiziere und der Offiziere der Spezialwaffen, Ingenieure, Artillerie-Offiziere, der Militär-Aerzte, der Militär-Juristen und Militär-Lehrer (die pädagogischen Kurse); b) mittlere: die Kadettenkorps, die Militärgymnasien (Schulen), die Kavallerieschule, Artillerie-, Seeschulen und dergl.; c) untere: Militär-Progymnasien, Militärschulen, Militär-Seminare, Feldscherersschulen; d) 4. Klasse: Regimentsschulen.

5. Lehranstalten des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes: a) Höhere: Akademie der Künste; b) mittlere: Maler- und Bildhauerschule; c) untere: Sänger- und Theaterschule, Technische Fabrikschulen.

6. Lehranstalt des Min. des Auswärtigen: Institut für orientalische Sprachen.

7. Lehranstalten des Ministeriums des Innern: a) Höhere: Institut für Civilingenieure, römisch-katholische geistliche Akademie, Konservatorium der russischen Musikalischen Gesellschaft; b) mittlere: römisch-katholische geistliche Seminare, Post- und Telegraphenschule; c) untere: Volksschullehrer-Seminare der Landschaften und für lutherische Volksschullehrer, Landschaftliche Feldscherer- und Veterinärschulen, Handwerkerschulen.

8. Lehranstalten des Ministeriums der Justiz: Rechtsschule, Meßinstitut.

9. Lehranstalten des Ministeriums der Reichsdomänen: a) Höhere: Berginstitut, Landwirthschaftliches Institut, Forstinstitut (in Petersburg), Land- und forstwirthschaftliche Akademie (in Moskau); b) mittlere: Bergbau-, Landwirthschafts- und Forstschulen; c) untere: Ackerbau-, Gartenbau- und Weinbau-, Bergbauschulen.

10. Lehranstalten des Ministeriums der Finanzen: a) Mittlere: Handelsakademie (Moskau) und Handelsschule (Petersburg); untere: Zeichenschulen, Probiererschulen, einzelne technische Schulen.

11. Lehranstalten des Ministeriums der Wegekommunikationen: a) Höhere: Institut für Ingenieure der Wegekommunikationen; mittlere: Kondukteurschule in Wyschni Wolotschok; untere: Kondukteurschulen.

12. Lehranstalten der Kaiserin Maria: a) Höhere: Alexander-Lyceum, Technische Schule in Moskau; b) mittlere: das Gatschina'sche Waiseninstitut, die Kommerzschulen in Petersburg und Moskau; c) untere: Gartenbauschule, Lehrer-Seminare, Feldscherer-Schulen bei den Findelhäusern der Residenzen.

XII. Kriegs- und Marinewesen.

§ 129. I. **Organisation der bewaffneten Macht.** Dieselbe besteht aus den stehenden Truppen und dem Landsturm (opolczenije), die stehenden Truppen aus dem Landheer und der Flotte.

1. Das Landheer besteht: a) aus der Armee, welche durch die jährlichen Aushebungen ergänzt wird; b) aus der Reserve, zu welcher die in der Armee ausgebildeten und nach Abdienung der festgesetzten Dienstfrist oder vorher entlassenen Mann-

ſchaften gehören; c) aus den Koſakenheeren, mit eigenthümlicher, den hiſtoriſchen und ſozialen Verhältniſſen entſtammender, wenn auch weſentlich den Anforderungen modernen Kriegsdienſtes angepaßter Organiſation; d) aus den Truppen, welche aus den nomadiſirenden und anderen Fremdvölkern gebildet werden.

Die Organiſation des Heeres beruht auf dem Kadreſyſtem. Die Friedensformation bildet den Rahmen, der erſt durch die Mobilmachung der Reſerve vollſtändig ausgefüllt wird. Im Heere unterſcheidet man Infanterie nebſt Schützen, Sappeuren und Ponton-Abtheilungen, Kavallerie und Artillerie. Bei der Infanterie bildet das Bataillon (zu 4 Kompagnien) die Einheit für die Gliederung und Formirung der Armee, bei den Pontonieren, Sappeuren u. ſ. w. gibt es keine weitere Organiſation; bei der Kavallerie iſt die Escadron und bei der Artillerie die Batterie die Einheit. Die nächſt höhere Einheit iſt das Regiment, beſtehend aus 4 Bataillonen. Zwei oder drei Regimenter derſelben Waffengattung bilden eine Brigade und zwei oder drei Brigaden der Infanterie oder Kavallerie eine Diviſion. Ein Armeekorps wird gebildet aus 2 oder 3 Infanterie-Diviſionen, 1 Kavallerie-Diviſion (in der Garde 2 und im Kriege 3), 2 oder 3 Fuß-Artillerie-Brigaden und 2 (in der Garde 6) reitenden Batterien. Ferner gehören dazu Schützen-, Sappeur- und Ponton-Bataillone. Im Ganzen beſteht die Armee aus 19 Armeekorps: Garde- und Grenadierkorps, 15 Linienkorps und 2 kaukaſiſche Korps. Dazu kommen noch eine Infanteriediviſion außerhalb des Korpsverbandes und die Feſtungs-, Reſerve-, Erſatz- und Lokal-Bataillone und die Koſaken: 294 Sotnien zu Pferde, 22 zu Fuß und 21 Batterien, im Kriege wird die Kavallerie verdreifacht, die Infanterie und Artillerie verdoppelt. Die Friedensſtärke der ſtehenden Armee betrug am 1. Januar 1887: 871,764 Mann (31,196 Offiziere und 840,568 Soldaten, u. zw. Infanterie 619,418, Kavallerie 78,338, Artillerie 116,614, Sappeure u. ſ. w. 26,198. Die Friedensſtärke des Koſakenheeres betrug 51,500 Mann, die Kriegsſtärke 164,447 Mann. Die Aushebung im Jahre 1888 wird 250,000 Mann betragen.

Die Mannſchaften der Reſerve werden bei der Mobilmachung zur Kriegsbereitſchaft in die Truppenkörper und Einheiten, denen ſie angehört haben, eingereiht, ſoviel zur Kriegsſtärke derſelben erforderlich iſt. Die Reſerviſten dürfen, abgeſehen von Kriegsfällen, während der ganzen Zeit, in welcher ſie zur Reſerve gehören, nur zweimal auf je 6 Wochen zu Uebungen einberufen werden, auf Anordnung des Kriegs- oder Marineminiſters. Die Einberufung der Reſerven zur Mobilmachung der Armee zum Zwecke der Kriegsbereitſchaft erfolgt durch Kaiſerlichen Ukas an den Senat, wobei für dieſen Fall die Wirkung einer Beſtimmung der Reichsgrundgeſetze ſuspendirt wird. Wenn der allerhöchſte Befehl, der die Mobilmachung anordnet, von den Miniſtern des Krieges, der Marine und des Innern im Reiche „eröffnet" iſt, ſo muß derſelbe unweigerlich und ſofort erfüllt werden, wenn auch der Senatsukas über ſolche Erfüllung am einzelnen Orte noch nicht publizirt ſein ſollte. Bei der Mobilmachung bleiben von der Einberufung befreit die Reſerviſten, welche gewiſſe in der Beilage zu Art. 24 des Wehrpflichts-Geſetzes aufgeführte Aemter im Staats-, Kommunal- und Eiſenbahndienſt bekleiden.

Die Koſakenheere und Truppen aus den Fremdvölkern haben ihre beſondere Organiſation und leiſten auch die Wehrpflicht nach beſonderen Beſtimmungen.

2. Die Seemacht beſteht aus der Flotte und der Seereſerve. In der Flotte bildet das einzelne Fahrzeug die Einheit. Die Formation zu Escadren findet nach Bedürfniß ſtatt.

3. Der Landſturm (opolczenije). Der Landſturm umfaßt diejenigen Waffenfähigen vom 21. bis zum vollendeten 43. Jahre, welche weder zum Heere noch zur Seemacht gehören, ſondern ſich freigelooſt haben. Perſonen, die älter als 43 Jahre ſind,

können freiwillig in den Landsturm eintreten. Die zum Landsturm gehörenden Personen heißen Krieger (ratniki), und zerfallen in zwei Kategorieen. Die erste Kategorie bilden die vier jüngsten Altersklassen, diese können, wenn die Reserven erschöpft sind, zur Ergänzung der Truppenkörper der Armee verwandt werden; die zweite Kategorie, die übrigen Altersklassen umfassend, wird ausschließlich zur Bildung der Truppenkörper des Landsturmes verwandt. Die aus der Reserve in den Landsturm übergegangenen Personen werden gleich den jüngsten Jahrgängen des Landsturms zur Ergänzung der Armee verwandt, in gesetzlich bestimmter Reihenfolge. Der Landsturm wird durch ein Kaiserliches Manifest einberufen, die jüngsten Jahrgänge zur Ergänzung des Heeres durch namentliche Ukase an den Senat. Die Feststellung der Zahl und die Aushebung erfolgt wie bei der gewöhnlichen Aushebung der Wehrpflichtigen.

Von der Einberufung zum Landsturm sind befreit dieselben Beamten, welche nach Beilage zu Art. 24 des Wehrpflichtgesetzes der Einberufung zur Mobilmachung nicht unterliegen, sowie alle Lehrer an Schulanstalten.

Zur Ergänzung der Flotte und Bildung einer besonderen Seewehr (morskoje opolczenije) werden verwandt alle im Seedienst gewesenen, alle welche auf Handelsschiffen oder Werften gedient haben, und wo nöthig auch andere Krieger.

Die Formirungseinheit beim Landsturm heißt bei der Infanterie drushina, und entspricht dem Bataillone, der Chef hat Obristleutenantrang, bei der Kavallerie ssotnä (Hundertschaft) und entspricht der Escadron. Sämmtliche Drushinen eines Gouvernements stehen unter einem Chef mit dem Range eines Generalmajors und den Rechten eines Divisionschefs. Dieser Chef und sämmtliche Offiziere werden von der Landschaftsversammlung oder dem Wehrpflichtskomite aus solchen Personen gewählt, welche als Offiziere aus der Reserve entlassen worden sind. Zu Kompagnieführern können auch solche gewählt werden, welche nicht beim Militär gedient, aber Lehranstalten der drei ersten Kategorieen absolvirt haben, bei den Truppen eine sechswöchentliche Lagerzeit mitmachen und sich durch eine Prüfung über Kenntniß des Dienstes ausweisen; endlich auch solche, welche Lehranstalten der beiden ersten Kategorieen absolvirt, oder im Adels- oder Kommunaldienst gestanden haben. Nachdem die Drushinen und Sotnien organisirt und vom örtlichen Militärchef inspizirt und tauglich befunden sind, treten sie unter die Disposition des Kriegsministers gleich den anderen Truppen. Die zur Seewehr ausgehobenen Leute treten sofort in die Disposition des Seeministers, zu Offizieren werden nur Seeoffiziere ernannt.

Die Kosten der Einberufung und den Unterhalt der Theile des Landsturmes, welche zur Ergänzung der Armee verwandt werden, trägt der Staat. Die Kosten der Formirung und Ausrüstung der Drushinen und Sotnien tragen die Landschaften, während die Kosten der Bewaffnung und des späteren Unterhalts vom Staat getragen werden.

II. Der Militärdienst. Die Verpflichtung zum Militärdienst ist theils eine gesetzliche (Wehrpflicht), theils eine freiwillig übernommene.

1. Die Wehrpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht ist eingeführt 1874. Das Gesetz über dieselbe ist enthalten im R.-G.-B. Bd. IV., Ausgabe von 1886, wesentlich ergänzt durch Gesetz vom 14. Juni 1888.

Die Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes ist die Pflicht eines jeden russischen Unterthanen männlichen Geschlechts. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel giebt es nur folgende: a) Die Kolonisten Transkaukasiens, welchen das Recht der Auswanderung erhalten geblieben ist, können sich von der Leistung der Wehrpflicht befreien, wenn sie vor der Erlangung des wehrpflichtigen Alters auswandern. b) Befreit von der Wehrpflicht sind bis auf Weiteres die (eingeborenen) Bewohner Turkestans

und Transkaspiens, und die vagirenden Völkerschaften im äußersten Norden und Osten Asiens. Im Amur- und im Seegebiet und in den Landschaften an der russisch-chinesischen Grenze wird die Wehrpflicht in modifizirter, wesentlich erleichterter Weise geleistet. c) Die Mennoniten, welche vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland angesiedelt waren, leisten dieselbe als Arbeiter in den Marinewerkstätten Südrußlands, in den dortigen Feuerwehren oder in der Forstwache jener Gouvernements. d) Ihrem Amte nach befreit sind Geistliche aller christlichen Konfessionen, Psalmensänger der rechtgläubigen Kirche und Organisten der römisch-katholischen Kirche, welche in der Organistenschule zu Minsk ausgebildet sind. e) Vom aktiven Dienste sind befreit, auch falls das Loos sie trifft, Aerzte, Veterinäre und Magister der Pharmazie; diese werden auf 18 Jahre der Reserve zugezählt und dienen zu Kriegszeiten in ihrem Fache. f) Vom aktiven Dienste sind befreit und werden sofort der Reserve auf 18 Jahre zugezählt Pensionäre der Akademie der Künste, Lehrer aller Kron- und solcher Kommunal- und Privatlehranstalten, denen die Rechte des Staatsdienstes verliehen sind, endlich Volksschullehrer. g) In Friedenszeiten werden nach der Loosung vom aktiven Dienste befreit und der Reserve auf 10 Jahre zugezählt: Schiffer, Steuerleute nebst Gehilfen, Lootsen und Lootsenlehrlinge. h) Befreit sind von jeder Dienstpflicht, auch von der Zuzählung zu Reserve und Landsturm, Dienstuntaugliche in Folge körperlicher oder geistiger Mängel, oder Personen, die kleiner als 2 Archine $2^1/_2$ Werschok (153 Centimeter) sind. Die Mängel, welche dienstuntauglich machen, werden durch Verordnung festgestellt, welche zwischen dem Kriegs- und Marine- und dem Minister des Innern zu vereinbaren ist. i) Unfähig die Wehrpflicht zu leisten sind Personen, welche von Gerichten zum Verlust aller oder aller besonderen Standesrechte verurtheilt worden sind.

In Folge der Wehrpflicht unterliegen alle die Personen, welche die Vorschriften der Wehrpflichtsordnung nicht beobachten, einer Bestrafung nach Art. 348—372 der Wehrpflichtsordnung, wenn sie sich der Wehrpflicht entzogen oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet oder sich selbst verstümmelt haben, der Bestrafung nach Art. 506 bis 519 des bürgerlichen Str.-G.-B., diejenigen, welche geloost haben und sich nicht stellen, nach dem Militärstrafgesetzbuch. Personen, welche sich verstümmelt haben, werden zum Dienste trotzdem eingezogen und als Fuhrleute u. s. w. verwandt.

Die Wehrpflicht trifft nur Unterthanen, sie würde also etwaige gesetzliche Bestimmungen über die Entlassung aus dem Unterthanenverbande modifiziren. Wir haben nun bereits gesehen (S. 22), daß solche im russischen Rechte nicht vorhanden sind, oder vielmehr, daß die Wehrpflichtsordnung die einzige gesetzliche Bestimmung über Entlassung aus dem Unterthanenverbande enthält, welche die Frage nach der gesetzlichen Zulässigkeit der Expatriirung in indirekter Weise beantwortet. Es ist die Bestimmung, daß Personen, welche über 15 Jahre alt sind, nur nach Ableistung der Wehrpflicht oder im Falle der Freiloosung vom aktiven Dienste, aus dem Unterthanenverbande entlassen werden können.

Die Dienstzeit im Heere ist auf 18 Jahre, vom 20. bis zum 39. Jahre, festgestellt, davon 5 Jahre unter den Fahnen und 13 Jahre in der Reserve. Jährlich wird die Altersklasse einberufen, welche zum 1. Januar bereits 20 Jahre alt war. Sie hat die Verpflichtung, in die bewaffnete Macht einzutreten, zunächst sich rechtzeitig zur Eintragung in die Listen der Wehrpflichtigen zu melden, dann sich zur Musterung und Aushebung an den bestimmten Terminen zu stellen und den aktiven Dienst zu leisten.

Die Zahl der aus der dienstpflichtigen Altersklasse zum Heere Einzuberufenden wird jährlich auf dem Gesetzgebungswege festgestellt, nach der Bevölkerungszahl auf die

einzelnen Gouvernements und durch die Wehrpflichtsbehörden auf die Kreise und Einberufungsbezirke vertheilt. Aus der einberufenen Altersklasse werden die in die Armee Einzustellenden durch das Loos bestimmt, die Dienstuntauglichen werden je nachdem entweder ein für allemal vom Dienste befreit, oder auf 1 höchstens 2 Jahre im Interesse der körperlichen Entwickelung zurückgestellt, alle übrigen werden dem Landsturme zugezählt.

Bei der Loosung sind privilegirt, d. h. werden zu derselben erst herangezogen, wenn die Zahl der dienstfähigen Nichtprivilegirten im einzelnen Einberufungsbezirke für die zu stellende Mannschaft nicht genügt, diejenigen Personen, von denen die Ernährung einer Familie abhängt. Bei der Feststellung dieser Bestimmungen sind die Verhältnisse der zahlreichsten Klasse, des Bauerstandes, maßgebend gewesen. Die I. Klasse der Privilegirten bilden und können nur auf Allerhöchsten Befehl zur Ableistung der Wehrpflicht herangezogen werden: einzige Söhne, auch Adoptivsöhne wenn sie vor dem 16. Jahre adoptirt worden sind, einzige Enkel, deren Großeltern keine arbeitsfähigen Söhne haben, einzige arbeitsfähige Brüder neben verwaisten arbeitsunfähigen Brüdern und Schwestern, wobei diese Bestimmungen auch für uneheliche Kinder gelten. In Beziehung auf das Alter wird die Arbeitsfähigkeit vom 18. bis zum 50. Jahre gerechnet. Die II. Klasse bilden einzige arbeitsfähige Söhne neben nicht arbeitsfähigen; die III. Klasse Brüder, welche unmittelbar auf einen im Dienste stehenden, im Dienste verstorbenen oder im Kriege verschollenen Bruder folgen; die II. und III. Klasse kann, wo nöthig, von der Wehrpflichtsbehörde zur Loosung herangezogen werden. Unter gewissen Bedingungen können endlich, um die Ernährung der Familie sicher zu stellen, Brüder und Verwandte für einander eintreten.

Die Dienstzeit in der Marine ist auf 10 Jahre festgestellt, 7 Jahre auf der Flotte und 3 Jahre in der Reserve. Zum Dienst in der Marine werden vorzugsweise diejenigen eingestellt, welche als Matrosen, Maschinisten, Heizer und Arbeiter auf Werften gedient haben oder sich dem Seedienst widmen wollen, ferner die Bewohner der Küstendistrikte. Diese Distrikte werden nach gemeinsamem Vorschlag der Minister der Marine, des Krieges und des Innern durch Kaiserliche Verordnung festgestellt.

Während eines Krieges müssen diejenigen, deren Dienstzeit abläuft, unter den Fahnen bleiben so lange es nöthig ist, bis sie entlassen werden. Die in der Armee und Flotte Dienenden können in Friedenszeiten auch vor der gesetzlichen Zeit zur Reserve entlassen werden.

Eine Verkürzung der aktiven Dienstzeit und eine Verlängerung der Zuzählung zur Reserve tritt ein: a) bei Leuten, welche wenigstens 6 Klassen von Lehranstalten II. Klasse oder eine Lehranstalt II. oder I. Klasse absolvirt oder das betreffende Examen abgelegt haben, was überall die gleiche Wirkung hat, um 3 Jahre, sodaß sie nur 2 Jahre dienen; b) bei solchen, welche eine Lehranstalt III. Kategorie absolvirt haben, um 2 Jahre, sodaß sie 3 Jahre dienen; c) bei solchen, welche eine Elementarschule absolvirt haben, um 1 Jahr, sodaß sie 4 Jahre dienen. Unter Beobachtung gewißer Formalitäten hat auch der Besuch auswärtiger Lehranstalten dieselbe Folge.

Als Freiwillige werden ohne Loosung zur Ableistung der Wehrpflicht zugelassen Personen, welche wenigstens 17 Jahre alt und dienstfähig sind und einen gewissen Bildungsnachweis erbringen. a) Personen, welche bei der Loosung die oben sub 1 erwähnten Lehranstalten absolvirt haben, dienen als Freiwillige I. Kategorie 1 Jahr und stehen 12 Jahre in der Reserve. b) Personen, welche sich einer besonders festgestellten Prüfung unterwerfen, dienen als Freiwillige II. Kategorie 2 Jahre und stehen 12 Jahre in der Reserve.

Die Freiwilligen treten als Gemeine ein, doch hat die Regelung ihres Dienstes den Zweck, sie zu Offizieren auszubilden. Freiwillige erster Kategorie können nach Ausdienung eines Jahrs, solche zweiter Kategorie nach Ausdienung von 3 Jahren zu Offizieren avanciren. Als Freiwillige werden nicht angenommen: Alle a) in Untersuchung oder unter Gericht Befindliche, b) denen durch richterliches Urtheil das Recht, in den Staatsdienst zu treten, entzogen ist, c) wegen Diebstahls und Betrugs Bestrafte. Personen, die nicht zum Adel und nicht zu den Ehrenbürgern gehören, werden für die Begehung kleinen Diebstahls und kleinen Betruges zum ersten Mal von den Friedensrichtern bestraft und unterliegen keiner Entziehung von Rechten — daher diese letztere Bestimmung.

Die Freiwilligen haben das Recht, sich den Truppentheil, bei dem sie dienen wollen, zu wählen und in Privatquartieren zu wohnen. Die in die Garde und die Kavallerie Eintretenden müssen sich selbst unterhalten, die übrigen werden vom Staat unterhalten. In jedes Regiment kann nur eine bestimmte Anzahl Freiwilliger eintreten.

In die Flotte werden nur Freiwillige erster Kategorie aufgenommen; sie dienen 2 Jahre und stehen 5 Jahre in der Reserve.

2. Die freiwillige Militärdienstpflicht erscheint als eine Art des Staatsdienstes mit gewissen, durch den Charakter des Militärdienstes gegebenen Modifikationen. Auf dieses Verhältniß werden die Grundsätze des Staatsdienstes angewandt. Der Zweck, zu dessen Erreichung der freiwillig übernommene Militärdienst eingerichtet ist, besteht darin, daß der Staat außer denen, welche kraft der Wehrpflicht ihm zu dienen verpflichtet sind, auch solche Militärs zur Verfügung haben will, welche den Militärdienst zu ihrem Beruf wählen. Von Wichtigkeit ist dies für das Offizier- und Unteroffizier-Korps und die Militärbeamten. Zu Offizieren und Unteroffizieren werden auch Personen ernannt, welche kraft der Wehrpflicht dienen, aber besonders das Offizierkorps kann aus solchen allein nicht bestehen.

Die freiwillig übernommene Dienstpflicht kann, wie der Staatsdienst, nur übernommen werden von Personen, welche die aktive Wehrpflicht geleistet haben und zur Reserve zugezählt oder von derselben befreit und in die Listen des Landsturms eingetragen sind. Dieselbe ist im Militärgesetzbuch in ähnlicher Weise geregelt, wie der Staatsdienst. Es sind zu unterscheiden Offiziere und Unteroffiziere einer- und Militärbeamte andererseits. Der freiwillig übernommene Militärdienst unterwirft den Einzelnen, ebenso wie die Wehrpflicht, den Kriegsgerichten und dem Militärstrafgesetz, die Militärbeamten jedoch nur für Amtsverbrechen. Die Unteroffiziere erhalten für freiwillige Fortsetzung des Dienstes besondere Vergünstigungen. Das Avancement vom Unteroffizier zum Oberoffizier ist gesetzlich geregelt, doch erhalten Unteroffiziere, welche demselben entsagen und als solche weiter dienen, eine Besoldungszulage von 100 bis 150 Rubel, die ihnen als Pensionserhöhung verbleibt.

III. **Rechte und Beschränkungen des Militärs.** In Folge des freiwillig oder kraft der Wehrpflicht übernommenen Militärdienstes unterliegen die im Heere und der Flotte Dienenden gewissen Beschränkungen.

Gemeine dürfen nicht in die Ehe treten, mit Ausnahmen für Lokaltruppen gewisser Landschaften, laut besonderer Verordnungen des Kriegs- oder Admiralitäts-Raths.

Offizieren ist der Eintritt in die Ehe bis zur Vollendung des 23. Jahres verboten. Im Alter von 23 bis 28 Jahren wird die Eheschließung nur beim Nachweis selbständigen Vermögens oder besonderer Einnahmen gestattet.

Offiziere und Soldaten sind befreit vom Geschworenendienst; sie haben das Recht, Handels- und Gewerbescheine zu lösen mit Ausnahme solcher zum Vertrieb geistiger Getränke, doch müssen sie ihre Handels- und Gewerbeanstalten durch Kommis verwalten

lassen. Sie können Wechsel und andere Obligationen ausstellen, doch unterliegen sie, so lange der obligatorische Dienst dauert, nicht der persönlichen Haft. Steuerpflichtige unterliegen nicht den auf den Kopf vertheilten Steuern und persönlichen Leistungen, welche für die Zeit des Dienstes und 1 Jahr nach der Entlassung von den Gemeinden getragen werden müssen; sie tragen jedoch alle ihr Vermögen treffenden Steuern.

Die in der Reserve stehenden Personen unterliegen den allgemeinen Gesetzen. Wenn Reservisten in den Staatsdienst getreten sind, so behalten sie für den Fall der Einberufung unter die Fahnen ihre Aemter, Gagen, Quartiere, falls sie solche von der Krone haben, und der Dienst im Heere wird ihnen zum Avancement im Civildienst und zur Erdienung der Pension angerechnet. Für die Stellvertretung sorgt der Staat. Ebenso bei der Einberufung von Beamten zum Landsturm.

Die im Dienste dienstunfähig gewordenen Soldaten erhalten, wenn sie keine Mittel besitzen, je nachdem sie mehr oder weniger arbeitsunfähig geworden sind, oder besonderer Pflege bedürfen, 3—6 Rubel monatlich, oder werden in Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht.

Die Familien der getödteten oder ihren Wunden erlegenen oder im Kriege verschollenen Soldaten oder Krieger des Landsturmes erhalten eine Unterstützung kraft besonderer Verordnungen. Die Familien der einberufenen Reservisten oder Krieger des Landsturmes werden von den Landschaften oder den Gemeinden, zu denen sie gehören, unterstützt, in letzterem Falle mit eventuellem Zuschuß von der Krone (Gesetz vom 25. Juni 1877).

IV. **Militärlasten.** Unter diesen sind hier nur die außerordentlichen zu erwähnen. Es handelt sich um Vermögensleistungen, wenn überhaupt oder durch besondere Umstände zu einer gewissen Zeit oder an einem gewissen Ort gewisse Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Mittel der Militärverwaltung nicht befriedigt werden können, z. B. bei Erschöpfung der Vorräthe und dergl. Solche Leistungen begründen einen Entschädigungsanspruch an die Krone. Diese Bedürfnisse sind zu Zeiten des Krieges umfangreicher als in Friedenszeiten. Zu diesen Lasten gehören: 1. Stellung von Fuhren, eine Last, welche die Landschaften zu tragen haben (vgl. auch § 90). 2. Einquartierung. Dieselbe soll im Prinzip vom Staat beschafft werden (vgl. S. 116). Außerdem können bei Ankunft der Truppen dieselben die ersten 3 Tage bei den Einwohnern einquartiert werden, ebenso während der Märsche. Auf längere Zeit können Natural-Einquartierungen erfolgen auf besondere Anordnung der Regierung und zu Kriegszeiten, und zwar ohne Ersatzanspruch. 3. Lieferung von Proviant und Fourage, wo die Vorräthe der Truppen erschöpft sind, gegen Entgelt. 4. Anweisung von Lager- und Weideplätzen. 5. Pferdeaushebung nach Gesetz vom Jahre 1884. Die Kreise sind in Kantons getheilt und alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, auf Aufforderung ihre Pferde am Sammelpunkt des Kantons zur Besichtigung zu stellen; die tauglichen werden soweit nöthig gegen Ersatz ausgehoben, welcher für jeden Kreis und die verschiedenen Arten von Pferden, welche die Armee bedarf, mit Rücksicht auf die örtlichen Preise festgestellt wird. Zur Feststellung der Zahl der vorhandenen Pferde finden periodische Pferdezählungen statt.

XIII. Finanzwesen [1]).

§ 130. I. **Allgemeines.** Die Finanzen dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, durch welche die Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Staatsverwaltung ermöglicht

1) In der russischen Literatur ist das neueste Werk, welches auch die weiteren Literaturangaben enthält: D. Lwow, Kurs finanssowawo prawa (Kursus des Finanzrechts). Kasan 1887.

werden soll. Ein Theil dieser Ausgaben wird von den Landschaften, Städten und Landgemeinden geleistet und ist bereits erörtert worden, hier haben wir es nur mit den Staatsmitteln im engeren Sinne zu thun.

Der Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen wird als kasná = Fiskus, in Rußland im Deutschen Krone (aus der Zeit der schwedischen Verwaltung in Livland) bezeichnet. Die Krone (kasná) umfaßt das gesammte Staatsvermögen. Die Krone ist zu unterscheiden vom Appanagewesen, der Verwaltung des Vermögens der verschiedenen christlichen Kirchen und nicht christlichen Religionsgemeinschaften, der Adelskorporationen, Landschaften, Städte, Bauergemeinden, Korporationen und Stiftungen. Die Krone ist als Vermögenssubjekt dem Privatrecht und den Urtheilssprüchen der ordentlichen Gerichte unterworfen, doch genießt sie dabei gewisse umfassende Privilegien, welche in beschränktem Maße auch einem Theil der anderen oben erwähnten öffentlich rechtlichen juristischen Personen zukommen, und deren wesentlichste in der selbständigen und einseitigen Entscheidung gewisser streitiger Fälle, sowie in der Befugniß der Minister bestehen, solche Sachen zur Entscheidung an den Kaiser zu bringen [1]). Ueber die Befreiung von Kommunalsteuern siehe S. 108.

Das Vermögen des Staates zerfällt nach seinem Zweck in Gebrauchsvermögen und Finanzvermögen.

Unter Gebrauchsvermögen versteht man die Gesammtheit derjenigen Gegenstände, welche nicht dazu bestimmt sind, dem Staate direkte Einnahmen zu geben, sondern durch ihre Benutzung als Mittel zur Erreichung öffentlicher Zwecke zu dienen. Sie erscheinen als Gebrauchsgegenstände, welche als Inventar zu den einzelnen Zweigen der Verwaltung gehören und daher unter der Verwaltung der einzelnen Ministerien stehen. Dahin gehören die zahllosen Gebäude des Staates, die verschiedenartigsten Anstalten, die Festungen, Kriegshäfen, die Schiffe, die Brücken der Krone u. s. w., aber auch bewegliche Gegenstände, unter Anderem die Waffen und Ausrüstungsgegenstände des Militärs, der angeschaffte Proviant u. s. w. Am größten ist das Gebrauchsvermögen des Kriegs- und Marine-Ressorts, aber alle Ressorts besitzen solches. Da dieses Gebrauchsvermögen nicht in das jährliche Budget aufgenommen wird, sondern nur das neu hinzukommende, so gibt das Budget niemals eine vollständige Uebersicht über die wirklichen, direkten und indirekten (in diesem Sinne) Einnahmen und Ausgaben des Staates. Die Inventare des Gebrauchsvermögens sind eine Angelegenheit, welche innerhalb des einzelnen Ressorts erledigt wird.

Das Finanzvermögen des Staates besteht aus den Gegenständen und Kapitalien, welche demselben Einnahmen liefern und den Steuern, was Alles in das Budget aufgenommen wird. Hier unterscheidet man wieder: allgemeine Einnahmen des Staates und Spezialmittel der einzelnen Ressorts und der einzelnen Staatsanstalten. Die allgemeinen Einnahmen des Staats sind ordentliche oder außerordentliche und dienen zur Befriedigung der ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben desselben. Die Spezialmittel dienen entweder zur Befriedigung außerordentlicher oder verschiedenartiger besonderer Zwecke des Ressorts oder der einzelnen Anstalten, oder sind von vornherein ausschließlich zur Befriedigung bestimmter Zwecke (z. B. Stiftungen, Emeritalkassen, Stipendien) bestimmt.

Die bedeutendsten dieser Fonds bilden die Militär-Emeritalkassen, der Invalidenfond, das Kapital der Volksverpflegung, welches zu Vorschüssen im Falle von Mißernten, Feuerschäden, Seuchen dient und andere, deren Sonderexistenz berechtigt erscheint.

1) Vgl. S. 55, 67.

Andere Kapitalien sind durch besondere Steuern vom Staate gebildet, wie der Fond zum Bau von Kasernen, zum Bau von Gefängnissen und dergl. und sind daher eine Rückkehr zu dem prinzipiell verworfenen System der Spezialkassen der einzelnen Verwaltungszweige; eigentlich gehören diese Ausgaben in das jährliche Budget.

Die allgemeinen Einnahmen des Staates fließen aus folgenden Quellen:

II. **Staats-Immobiliarvermögen**: 1. Domänen. Dieselben stehen in der Verwaltung des Ministeriums der Domänen. Man unterscheidet: a) Pachtstücke (obrocznyja statji), wohin gerechnet werden Mühlen, Fischereien, Kalkbrennereien, Ziegeleien und dergl., und Ländereien in Groß-Rußland, Kaukasien, Sibirien, Mittelasien, Turkestan. Der Umfang dieser Ländereien ist in den südlichen, südöstlichen und östlichen Gouvernements noch lange nicht ermittelt, geschweige denn in Asien. Diese Grundstücke werden auf dem Meistgebotwege verpachtet. Die Ländereien, welche in der Nähe von Bauerdörfern liegen, sollen den Bauergemeinden, nicht einzelnen Bauern, unter billigen Bedingungen verpachtet werden (Gesetz vom 9. November 1884). Die gewöhnliche Pachtfrist ist 12, höchstens 24 Jahre; ausnahmsweise kommen längere Fristen bis 96 Jahre, sowie Erbpacht vor; b) In den westlichen und den Ostsee-Provinzen bestehen die Domänen aus Gütern, welche als solche auf Grund besonderer Lustration, resp. Regulirung, verpachtet werden. Die Domänen in Polen, zu denen noch die geistlichen und die konfiszirten Güter kommen, werden Stadt- oder Landgemeinden verpachtet, oder an Personen russischer Herkunft verkauft; c) Die Staatsforsten stehen entweder in unmittelbarer Verwaltung der Krone und liefern Einnahmen durch regelmäßigen Schlag, oder sind Bergwerken, Salzsiedereien, Branntweinbrennereien, Pulverfabriken, Eisengießereien, oder Waffenfabriken zugetheilt und werden von diesen ausgenutzt, oder sind Bauergemeinden zugetheilt, welche dafür eine Forststeuer, d. h. eine Ablösungssumme wie für Ländereien, zu zahlen haben.

2. Bergwerke und Fabriken des Staates stehen, erstere in der Verwaltung des Domänen-Ministeriums, letztere in der Verwaltung verschiedener Ressorts; ausnahmsweise werden sie unter sehr verschiedenartigen Bedingungen verpachtet.

3. Die Staatsbahnen und Kanäle stehen unter der Verwaltung des Ministeriums der Wegekommunikationen.

4. Die Staatsbank, steht unter der Verwaltung des Finanzministers.

III. **Regale.** 1. Münzregal. Das Münzregal ist Einnahmequelle hauptsächlich durch das Prägen der Scheidemünze, sowie in Folge des Remedium, und durch die Zahlungen für die Feststellung der Probe, das Legiren und Anfertigen der Barren, das Prägen von Medaillen.

2. Bergregal. (Gesetz vom 2. Juni 1887.) Die Gold-, Silber-, Kupfer- und Eisen-Produktion ist mit einer Steuer belegt. Die Landstriche sind je nach den örtlichen Verhältnissen in drei Kategorieen getheilt. Von den Gold-Wäschereien auf Land erster Kategorie werden 10%, zweiter Kategorie 5%, dritter Kategorie 3% in natura erhoben, wenn das erwaschene Gold über 1 Pud beträgt; auf den Possessionswäschereien $1^1/_2$ mal so viel, d. h. 15%, $7^1/_2$% und $4^1/_2$%; vom Platina in demselben Verhältniß. Außerdem wird vom angewiesenen Kronlande eine Pachtsteuer erhoben. Privat-Goldbergwerke gibt es nicht, überhaupt nur ein Kron-Bergwerk, in dem Gold aus Quarzadern geschlagen und durch Schmelzen gewonnen wird: das Beresow'sche Bergwerk im Ural. Von der Silberproduktion auf Privatbergwerken werden 3% vom reinen Metall, und auf Possessionsbergwerken $4^1/_2$% erhoben; vom Kupfer 25—50 K. und 75 K. bis 1 Rubel vom Pud geschmolzenen Metalles, vom Eisen $^1/_2$ resp. $2^3/_4$ Kopeken vom Pud. Das Gold muß der Krone abgeliefert werden, wird in den Laboratorien ge-

schmolzen und in Barren gegossen. Die Eigenthümer erhalten Anweisungen, welche cedirt werden können. Das Gold selbst wird nach Petersburg in die Münze gebracht, und dort wird es nach der Kontreprobe den Vorweisern der Anweisungen in Barren oder Münze abgeliefert.

3. Postregal. Die Briefpost ist Regal der Krone. Nur auf den sehr zahlreichen Wegen, wo keine Kronpost geht, ist es den Landschaften gestattet, Landschaftsbriefposten einzurichten und eigene Postmarken auszugeben.

4. Telegraphen-Regal. Die Beförderung telegraphischer Depeschen ist gleichfalls Regal. Die Telegraphen auf den Eisenbahnen dienen dem Eisenbahndienst und dürfen von Privatdepeschen nur solche von Passagieren befördern, andere Depeschen nur auf Grund besonderer Genehmigung.

5. Eisenbahn-Regal (vgl. Verkehrswesen).

6. Schießpulver-Monopol. Nur der Staat darf Schießpulver fabriziren und liefert es den Verkäufern.

7. Nur der Staat ist berechtigt, Kanonen-, Patronen- und Gewehrfabriken, mit Ausnahme für Jagdgewehre, anzulegen.

8. Die Fabrikation von Spielkarten ist Monopol zu Gunsten der Anstalten der Kaiserin Maria. Die Verwaltung dieser Anstalten besitzt die einzige Kartenfabrik.

IV. **Direkte Steuern**: 1. Die Reichsgrundsteuer, eingeführt 1875, neuestes Gesetz vom 17. Januar 1884, wird von der Dessätine des im Privatbesitz befindlichen Landes, mit Ausnahme des Bauerlandes, erhoben. Für jedes Gouvernement wird die von der Dessätine zu erhebende Quote festgesetzt; die vom Gouvernement zu erhebende Summe wird von der Gouvernements-Landschaftsversammlung auf die Kreise und von der Kreis-Landschaftsversammlung, resp. von den Anordnungskomites, auf die einzelnen Güter vertheilt. In Estland und Livland geschieht dies von den Selbstverwaltungsorganen.

Im Königreich Polen ist auf den adeligen Gütern der Morgen Landes nach 5 Klassen mit 4—58 Kopeken, auf den Bauerhöfen nach 4 Klassen mit 3—68 Kopeken besteuert. In den westlichen Provinzen haben die Gutsbesitzer polnischer Abkunft außerdem noch alle zusammen eine jährliche sogenannte Prozentsteuer von $2\frac{1}{2}$ Millionen Rubel zu zahlen.

2. Die Immobiliensteuer wird nur in den Städten von städtischen Immobilien erhoben (Ausnahmen wie bei der Kommunalsteuer), und ist eingeführt im Jahre 1863. Sie wird jährlich auf gesetzgeberischem Wege für jede Stadt festgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung und, wo dieselben nicht eingeführt sind, von einer besonderen Kommission der Hausbesitzer unter die Immobilienbesitzer repartirt. Im Königreich Polen wird eine Rauchfangsteuer erhoben von allen bewohnten Gebäuden in Stadt und Land, wobei die Städte in 5 Klassen getheilt sind; mit derselben zugleich wird die Scharwerksteuer (für den Wegebau) erhoben. In Kaukasien wird die Rauchfangsteuer von allen bewohnten Gebäuden des Terek- und Kuban-Gebietes, sowie der Städte in Transkaukasien, nach 7 Klassen im Betrage von 75 Kop. bis 5 Rubel, resp. 1 R. 50 bis 9 R. 20 erhoben; ebendaselbst von den Bauern nach 85 Klassen im Betrage von 50 Kop. bis 14 R. Von den Bergvölkern und in Transkaspien im Betrage von 1—3 R.; in Turkestan und Mittelasien von 3—4 R. vom Rauchfang.

3. Die Handels- und Gewerbesteuer ist von Jedermann zu zahlen, welcher Handel oder ein Gewerbe betreibt. Die Handels- oder Gildensteuer zerfällt in zwei Klassen: Kaufleute erster Gilde, Großhändler, zahlen im ganzen Reiche 565 R., Kaufleute zweiter Gilde, Detailhändler, zahlen nach 5 Klassen, in welche die Städte und Landschaften getheilt sind, 40—120 R., Krämer nach 5 Klassen 11—33 R. Außerdem wird erhoben für jede Anstalt, resp. jedes Zimmer einer Bude Billetsteuer nach 5 Klassen von

20—55, resp. von 10—35 R., und 2—10 R. Gewerbesteuer für Handbetrieb und nicht mehr als 16 Arbeiter beträgt 3 R. 50 bis 33 R. Hausirer und Kommis zahlen nach Klassen. Größere Gewerbeanstalten lösen Handelsscheine. Hierzu wird seit 1885 eine Ergänzungssteuer erhoben und zwar von Banken, Aktiengesellschaften und allen Gesellschaften, welche einen Rechenschaftsbericht veröffentlichen, im Betrage von 3 % vom Reingewinn; alle anderen Handels- und Gewerbeanstalten werden einer ergänzenden Ausgleichssteuer unterworfen, deren jährlicher Betrag für jedes Gouvernement auf dem Gesetzgebungswege für 3 Jahre festgestellt und von den Steuerbehörden (S. 97) nach ihrem Ermessen repartirt wird. Die mit Accise belegten Brennereien und Brauereien zahlen eine Patentsteuer entsprechend ihrer Größe und Anlage, Destillaturen nach 3 Klassen 225—600 R., die Verkauf- und Ausschank-Anstalten nach dem Charakter derselben und nach Klassen, in welche die Städte und Kreise vertheilt sind, von 1—1100 R. Tabaksfabriken und -Handlungen zahlen eine Patentsteuer von 3—300 R. nach der Oertlichkeit, nebst Ergänzungssteuer nach der Größe der Fabrik. Von Zuckersiedereien wird die Patentsteuer nach der Produktion mit 5 R. von 1000 Pud produzirten Zuckers berechnet.

4. Kapitalrentensteuer oder vielmehr Kouponsteuer im Betrage von 5% von allen Renten tragenden Staats-, Kommunal- und Privat-Geld-Papieren, sowie von den Einlagen in allen Banken. Befreit sind von der Steuer nur die Anleihen, bei deren Emission ausdrücklich versprochen wurde, daß sie bei Einführung solcher Steuer derselben nicht unterworfen werden sollten. Befreit sind ferner die Kapitalien der Kirchen, Klöster, geistlichen, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten, oder vielmehr die bei Einlösung des Koupons gezahlten Steuern werden nach Vereinbarung des Ministers des Innern und der Finanzen zurückgezahlt, was mit großen Weitläufigkeiten verbunden ist, so daß viele Wohlthätigkeitsanstalten in Livland und Estland die Steuer zahlen.

5. Kopfsteuer. Im europäischen Rußland aufgehoben (1886 und 1887), besteht dieselbe noch für Sibirien. Mit derselben belegt sind die Bauern, die ansässigen Fremdvölker, soweit sie nicht eine Rauchfangsteuer zahlen. Die in den Strafkolonieen Angesiedelten zahlen den halben Betrag.

V. **Indirekte Steuern.** 1. Accise: a) von Branntwein, Bier und Meth (Accise-O. R.-G.-B. Bd. V, neue Ausgabe in Bearbeitung); b) von Tabak (Accise-O. R.-G.-B. Bd. V, Ausgabe von 1886); c) von Zuckersiedereien, 1 Rubel vom Pud Zuckersandes (Zeitweilige Regeln für die Zuckeraccise, R.-G.-B. Bd. V, Ausgabe von 1886).

2. Zölle, und zwar Einfuhrzölle werden erhoben nach dem Zolltarif von 1886 mit Ergänzungen und Abänderungen; in Kaukasien, an der türkischen und persischen Grenze 5 % vom Werthe, an der chinesischen Grenze nur vom Thee. Seit dem 1. Januar 1877 muß der Zoll in Gold gezahlt werden, nach dem Nominalwerthe. Durchgehende Waaren bezahlen den gleichen Zoll. Ausfuhrzölle bestehen nicht.

3. Stempelsteuer. Gesetz von 1874, vielfach ergänzt, zuletzt am 19. Mai 1887. Als Beilage: Verzeichniß der Urkunden, welche der Steuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Die Steuer zerfällt in die einfache: 5, 15 und 80 Kopeken und die Proportionalsteuer nach dem Werthe, wobei zwei Skalen aufgestellt sind: a) für Wechsel und andere persönliche Obligationen, b) für Verträge u. dergl.

4. Die sogenannte „Krepost"- (Korroborations-) Steuer wird erhoben beim Uebergang eines Immobils in Folge von Verkauf oder entgeltlicher Cession für die Korroboration des Eigenthums, im Betrage von 4 % vom Werthe des Immobils; zugleich wird eine Kanzleisteuer von 3 Rubel für die Urkunde erhoben.

5. Erbschaftssteuer nach Gesetz von 1882. Dieselbe wird erhoben von allen durch Erbgang oder überhaupt unentgeltlich von einer Person auf eine andere übergehenden Immobilien und Kapitalien, im Betrage von 1 % vom Werthe beim Uebergang in direkter Linie der Verwandtschaft, von 4—8 % beim Uebergang in Seitenlinien oder an Fremde.

6. Gerichtsgebühren. Es wird erhoben bei den allgemeinen Gerichten von den Civilsachen ½ % vom Werthe des Streitgegenstandes, oder wo solcher nicht festzustellen ist, eine Gebühr von 1—50 Rubel. Vom Werthe der vor den Friedensrichtern verhandelten Civilsachen wird eine Gebühr von 1 % zu Gunsten der Landschaften erhoben.

7. Steuer von Eisenbahn-Passagierbilleten I. und II. Klasse 25 %, III. Klasse 15 % und vom Eilgut.

8. Steuer von Feuerversicherungsprämien. 75 Kopeken von je 1000 Rubeln versicherten Werthes.

9. Paßsteuer. Derselben unterliegen alle zum Kaufmannsstande gehörigen Personen männlichen Geschlechts vom 17. Jahr an; Betrag für die I. Gilde 15 Rubel, für die II. Gilde 6 Rubel jährlich (Gesetz vom 5. Juni 1884). Bürger und Bauern lösen Pässe, falls sie sich aus ihrem Heimathsort entfernen und zwar: Billete, welche der Stempelsteuer unterliegen, wenn die Entfernung über 30 Werst beträgt, und Plakatpässe, wenn sie sich auf mehr als ein halbes Jahr entfernen (für ein halbes Jahr 85 Kopeken, für 3 Jahre 4 Rubel 35 Kopeken). Für Petersburg und Moskau ist zu Gunsten der Stadt eine besondere Adreßabgabe eingeführt. Die Polizei erhebt eine besondere Abgabe für das Einschreiben der Pässe zu ihren Gunsten in Petersburg, Moskau und anderen Städten. Pässe zur Reise ins Ausland sind zu Gunsten des Invalidenfonds mit einer Steuer von 10 Rubel für jedes halbe Jahr belegt (Gesetz vom 2. Juni 1887). Ausländer erhalten besondere Pässe gegen Zahlung von 60 Kopeken für das Jahr.

10. Verschiedene Strafgelder für Uebertretung von Verordnungen.

11. Die Abgaben von Standeserhöhungen (besondere Taxe), bei Anstellung und Gagenerhöhung von Beamten (der Betrag der Gage oder Erhöhung für 3 Monate).

12. Gebühren von Patenten für Erfindungen auf 3 Jahre 90 Rubel, 5 Jahre 150 Rubel, 10 Jahre 450 Rubel.

13. Probier-Abgaben bei Stempelung von Gold- und Silbersachen zur Kontrolle der Probe, 1 Kopeke vom Solotnik Silber, 15 Kopeken vom Solotnik Gold.

14. Abzüge von der Gage (2 Kopeken vom Rubel) zum allgemeinen Pensionsfond.

15. Gebühren von Flußfahrzeugen auf schiffbaren Flüssen und Kanälen, 4 % vom Werthe der Waaren sowie Ergänzungsgebühren, werden erhoben zum Unterhalt der Schiffbarkeit der Flüsse und Kanäle; Hafen- und Lastenabgaben zum Unterhalt der Häfen; Chausseegelder zum Unterhalt der Chausseen. Mit dem Uebergang der Chausseen in die Verwaltung der Landschaften geht auch das Recht der Erhebung der Chausseegelder an dieselben über.

16. Steuer auf chemische Zündhölzchen (seit dem 1. Juni 1888). Die Besteuerung des im Juni vorhandenen Vorraths und der Produktion in diesem Monate hat 800,000 Rubel ergeben.

VI. **Die Ablösungszahlungen der Bauern.** Die Durchführung der Ablösung hat der Staat übernommen. Er hat den Grundherrn den Betrag für das in Folge der Bauerordnung von 1861 zuerst in den Besitz, dann in das Eigenthum der Bauern übergehende Land in zinstragenden Papieren ausgezahlt und erhebt von

den Bauern die Ablösungszahlungen, welche Zinsen und Tilgungsfond enthalten. Bei den Ländereien des Staates geschieht dies in Folge des Gesetzes vom 12. Juni 1886 in derselben Weise. Hier ist der Staat der Eigenthümer, der den Bauern das Land zu Besitz übergiebt, bis sie es nach Tilgung der Ablösungssumme zu vollem und freiem Eigenthum erhalten. Die jährliche Zahlung der ehemaligen Domänenbauern beträgt 49 Millionen und die Ablösungsoperation wird beendet sein am 1. Januar 1931, bei den ehemaligen Leibeigenen im Jahre 1932. Im Budget erscheinen die Zahlungen unter den Steuern, die Ablösungszahlungen der ehemaligen Domänenbauern wurden sogar als Pachtsteuer bezeichnet, obwohl sie natürlich keine Steuer sind.

VII. **Anleihen.** Die ordentlichen Mittel sollen die ordentlichen Ausgaben des Staats decken; geschieht dies nicht, oder stellen sich gar unvermeidliche außerordentliche Ausgaben ein, so müssen solche durch außerordentliche Mittel gedeckt werden. Das wichtigste dieser Mittel sind die Anleihen. Sie erscheinen vollkommen berechtigt zu produktiven Zwecken, weil die Nachkommen, welche den einen Theil der Schulden abzutragen haben, auch den Nutzen dieser Anlagen genießen. Dasselbe ist der Fall bei Kriegen, wenn durch dieselben die Interessen oder die Unabhängigkeit des Staates geschützt werden.

Eine Anleihe kann nur auf Allerhöchsten Befehl abgeschlossen werden.

Außer den eigentlichen Anleihen muß das Papiergeld als eine unverzinsliche Anleihe betrachtet werden. Sie wird abgeschlossen durch die Ausgabe der Reichskreditbillete, deren Einlösung in Metall im Gesetz versprochen ist.

In Folge der Entwerthung und des schwankenden Kurses der Reichskreditbillete ist die unverzinsliche Schuld eine das ganze Geldwesen im höchsten Grade bedrückende Last geworden. Seit 30 Jahren sind alle Anstrengungen der Finanzverwaltung darauf gerichtet, den Werth des Papierrubels wiederherzustellen.

Die verzinslichen Anleihen werden abgeschlossen:

1. Durch Ausgabe der 4 1/8 % tragenden Billete der Reichsrentei, welche insofern den Charakter von Papiergeld (Kassenscheinen) haben, als sie in allen Renteien stets als Zahlungsmittel angenommen werden; nach 8 Jahren werden dieselben eingelöst oder durch neue ersetzt.

2. Durch Abschluß der eigentlichen verzinslichen Anleihen. Dieselben werden im Inlande oder im Auslande unter den verschiedensten Bedingungen kontrahirt. Die Tilgung findet statt durch regelmäßige periodische Ziehung und Auszahlung der gezogenen Obligationen (Amortisation); bei unkündbar abgeschlossenen Anleihen durch Rückkauf zum Börsenkurse.

VIII. **Die Ausgaben.** Die Ausgaben des Staates werden geregelt durch das Budget. Für die Feststellung desselben sind maßgebend die Regeln über Abfassung, Prüfung, Bestätigung und Ausführung des Reichsbudgets und der Finanzanschläge der einzelnen Ministerien vom 22. Mai 1862. Bis dahin disponirte jedes Ministerium ziemlich selbständig über die ihm zugewiesenen Summen, verfügte über seine Ersparnisse wann und wie es wollte, besaß besondere Einnahmequellen, in welche das Finanzministerium keine Einsicht hatte. Durch die einheitliche Regelung und die Veröffentlichung des bestätigten Budgets, sowie der Berichte der Reichskontrolle über die Ausführung desselben, ist das Finanzwesen Rußlands vollständig umgestaltet worden. Die Abfassung des Budgets findet in der Weise statt, daß die Unterbehörden ihre Anschläge über Einnahmen und Ausgaben den Ministerien einreichen. Der Finanzanschlag jedes Ministeriums besteht a) aus einem allgemeinen Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben; b) einem spezialisirten Finanzanschlag mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die einzelnen Posten beruhen: Etat, gesetzliche Bestimmung, Kaiserliche Verordnung; c) aus den sogenannten Beilagen, d. h. dem Anschlage über die Spezialmittel des Ministeriums;

d) einer eingehenden Motivirung. Diese Finanzanschläge gehen an den Reichsrath und werden von demselben in der Zeit vom 1. August bis zum 15. Oktober durchberathen. Auf Grund der durchberathenen resp. modifizirten Finanzanschläge stellt der Finanzminister das Reichsbudget zusammen und bringt dasselbe an den Reichsrath zum 1. November. Zum 1. Oktober ist demselben bereits der Bericht der Reichskontrolle über die Ausführung des vorjährigen Budgets eingereicht worden. Im Reichsrath wird nun das Budget festgestellt und wenn eine Balance nicht vorhanden war, durch Abstriche oder durch Aufnahme außerordentlicher Einnahmequellen hergestellt. Zum 15. Dezember muß das Budget dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden; nach derselben wird es zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Die Finanzanschläge zerfallen für die Hauptkategorieen in Paragraphen und diese in Artikel; ein Revirement steht den Ministern nur innerhalb der Hauptkategorieen zu. Eine Ergänzung der Ausgaben für eine solche Hauptkategorie, auch aus Ersparnissen anderer Kategorieen, kann nur durch einen sogenannten Ergänzungskredit erfolgen. Die Budgetperiode schließt mit dem 31. Dezember des Jahres; was bis dahin nicht verausgabt worden, ist Ersparniß der Reichsrentei und kann für die Aufstellung des nächsten Budgets verwandt werden. Doch können die Gouvernementsbehörden bis zum 31. März, Centralbehörden bis zum 30. April, Militär- und Marinebehörden bis zum 31. Mai des folgenden Jahres über Summen verfügen, bei denen der Minister das Revirement bewilligt hat. Dem Kriegs- und Marineministerium ist neuerdings die freie Verfügung über alle Ersparnisse eingeräumt worden. Am selbständigsten stehen in der Verfügung über ihre und die ihnen aus der Staatskasse zur Verfügung gestellten Mittel das Ministerium des Hofes und die Hauptverwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria, deren Ausgaben und Einnahmen durch ihre eigene Kontrolle revidirt werden und der Prüfung und Kritik der Reichskontrolle nicht unterliegen. Zum 1. Mai berichtet der Finanzminister über das Resultat des Kassenabschlusses.

Die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben erfolgt nach denselben Regeln, wie die Feststellung des Budgets. Man unterscheidet Ergänzungsausgaben und außerordentliche; die ersteren beziehen sich auf Gegenstände, welche in das Budget aufgenommen sind, deren Befriedigung aber eine größere als die veranschlagte Summe verlangt; die letzteren beziehen sich auf völlig neue Posten. Die Bewilligung außerordentlicher Mittel zu Ausgaben, welche aus militärischen oder politischen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, geht nicht durch den Reichsrath, sondern erfolgt durch Allerhöchsten Befehl auf Antrag des Ministers des Auswärtigen, des Innern, des Krieges oder der Marine.

Nachtrag

zu § 83, S. 125.

Das auf S. 125, über das Bedenkliche der Beseitigung der Selbstverwaltungsbeamten und Friedensvermittler-Versammlungen, Gesagte erhält noch während des Druckes dieser Schrift eine indirekte Bestätigung, indem dieser Beseitigung in den westlichen Provinzen ein Ende gemacht wird. Durch ein auf Vorstellung des Ministers des Innern am 30. Mai erlassenes und am 24. August publizirtes Reichsrathsgutachten sind für die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno die Friedensvermittler-Versammlungen unter dem Vorsitze des Kreismarschalls wiederhergestellt und ist für Mohilew bestimmt worden: in den Kreisbauerbehörden sollten die Kreismarschälle den Vorsitz führen.

Achter Abschnitt.

Organisation der Verwaltung in Asien, im Lande der Donischen Kosaken, im Königreich Polen und in den Ostseeprovinzen.

I. Asien.

1. Sibirien.

(Organisation der Verwaltung der sibirischen Gouvernements und Gebiete. R.-G.-B. II., Th. 2, Ausgabe von 1886.)

§ 131. **Sibirien**, die älteste Kolonie Rußlands, günstiger gelegen als irgend eine eines anderen Staates, gehört dem Reiche bereits seit mehr als 300 Jahren an; doch ist die Geschichte der Verwaltung Sibiriens bis auf die neueste Zeit eine Geschichte unwirthschaftlicher Ausbeutung zum Schaden für das Land und ohne Nutzen für das Reich. Alle Anstrengungen der Centralverwaltung zur Beseitigung der Mißbräuche haben sich bis auf die neueste Zeit als vergeblich erwiesen[1]). Es hat dem Lande ein festes Recht, eigene Verwaltung und unabhängiges Gericht gefehlt. Alles dies ist ersetzt worden durch das Ermessen der Machthaber; Mißbräuche suchte man zu beseitigen, indem man Ein Ermessen durch das Andere überwachen ließ. Die Zukunft Sibiriens hängt davon ab, ob dem Lande jene unerläßlichen Bedingungen gedeihlicher Rechtsentwickelung durch die neuerdings beabsichtigten Reformen wirklich werden geboten werden.

Die Verwaltung Sibiriens beruht noch heute im Wesentlichen, trotz vielfacher Abänderungen, auf der Organisation Speranski's, welche im Jahre 1822 ihren Abschluß fand, doch scheint sein System heute aufgegeben. Dieses System beruhte auf der Kontrolle der Beamten durch einen Chef mit außerordentlichen Vollmachten und die Verhinderung der Willkür des letzteren durch ein neben ihn gestelltes Kollegium aus hohen vom Kaiser ernannten und der Willkür des Generalgouverneurs entzogenen Beamten.

An der Spitze des Kreises (okrúga) stand ein Kreischef (ein sibirischer Kreis enthält 1500—5000 und mehr □Meilen), unter ihm ein Kreisgericht, eine Polizeiverwaltung, eine Rentei, eine Forst- und Domänenverwaltung, eine Medizinalverwaltung mit einem Kreisarzt, ein Kreisfiskal zur Kontrolle sämtlicher Behörden. Die Chefs dieser Verwaltungen bildeten unter dem Vorsitze des Kreischefs den Kreisrath, welcher über die wichtigsten Angelegenheiten, über alle Klagen und Beschwerden und außerordentliche Maßregeln kollegialisch zu entscheiden hatte; die Ausführung und Aufsicht hatte der Kreischef.

An der Spitze des Gouvernements oder des Gebiets (5000—71000 □Meilen) stand ein Gouverneur, unter ihm mit einem eigenen Präsidenten eine Gouvernementsregierung für Polizei im weitesten Sinne, ein Kameralhof für Steuern und Leistungen, für Verwaltung der Ländereien, welche nicht der Domänenverwaltung unterstellt waren, für Verwaltung der Kron-Fabriken und der Magazine, aus welchen Pulver und Blei verkauft wird, eine Postverwaltung, eine Schulverwaltung, ein Gouvernementsgericht als Gerichtshof zweiter Instanz, ein Gouvernementsprokureur. Dieser letztere, welchem die jetzt durch seine Gehilfen ersetzten Kreisfiskale unterstellt waren, hat nicht nur die Untersuchung und Verhandlung der Straffachen zu

1) Jadrinzew, Sibirien. Nach dem Russischen bearbeitet von Petri. Jena 1886.

veranlassen und zu betreiben, in Civilsachen das Interesse der Krone zu vertreten, sondern auch die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei den Gerichten und allen Verwaltungsbehörden zu überwachen. Daher müssen ihm von allen Behörden die Journale, in welchen die Verfügungen ausgeschrieben werden, zugefertigt werden. Diese Verfügungen werden nur ausführbar, wenn der Prokureur zum Zeichen seiner Zustimmung dieselben unterschrieben hat. Hält er sie für widergesetzlich, so fertigt er der Behörde seinen motivirten Protest zu. Auf Grund dieses Protestes muß die Sache in der Behörde nochmals zur Verhandlung gelangen. Stimmt der Prokureur der neuen Verfügung zu, so ist die Sache erledigt. Bleibt die Behörde bei ihrer früheren Verfügung und erhebt der Prokureur nochmals seinen Protest, so geht die Sache an den Gouvernementsrath und weiter an den Verwaltungsrath, eventuell an den Senat.

Die in dieser „Aufsicht" begriffenen Geschäfte vertheilen sich zwischen den Gouverneuren und dem Rath folgendermaßen:

Der Gouverneur führt die unmittelbare Aufsicht über die Thätigkeit sämtlicher Behörden und Beamten, hat im Laufe zweier Jahre sämtliche Behörden zu revidiren, die Beamten anzustellen, zu entlassen und zu Belohnungen vorzuschlagen u. s. w., die richterlichen Urtheile in Strafsachen zu bestätigen, da, wo die neue Bauergemeindeordnung noch nicht durchgeführt ist, die Gemeindeältesten und bei den Fremdvölkern die gewählten oder erblichen Stammeshäupter (Talscha, Schuleng, Saissang u. a.) und die Priester (Lama) der Buddhisten zu bestätigen, alle Verhandlungen in Militär-, geistlichen und Schulsachen mit den betreffenden Behörden zu führen, sowie die Verwaltung derjenigen Kosaken-Ansiedlungen, welche nicht unter Militär-, sondern unter Civilverwaltung stehen.

Der Gouvernementsrath verhandelt und entscheidet oder unterbreitet zu höherer Entscheidung: die in Folge der vom Gouverneur vorgenommenen Revisionen zu ergreifenden Maßregeln, die Interpretation von Gesetzen, die Sachen wegen Verbesserung oder Erlaß von Gesetzen, Klagesachen über die Gouvernementsbehörden, die Uebergabe von Beamten an das Gericht, die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden (jetzt sollen in diesen letzteren Sachen die für das europäische Rußland bestehenden Bestimmungen in Anwendung gebracht werden), die Proteste der Prokureure gegen Entscheidungen der Behörden, die Vertheilung der Staatssteuern auf die Kreise, die Feststellung der Landessteuern und Leistungen (Prästanden) und Vertheilung derselben auf die einzelnen Kreise. Neuerdings sind diesen Räthen die Befugnisse der Gouvernements-Bauerbehörden übertragen worden.

Sibirien war in zwei Generalgouvernements getheilt, für West- und Ost-Sibirien, und jedes enthielt zwei Gouvernements und mehrere Gebiete. An der Spitze eines Generalgouvernements stand ein Generalgouverneur mit außerordentlichen Vollmachten, dem die gesamte Militär- und Civilverwaltung untergeordnet war. Neben ihm stand ein Verwaltungsrath, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden, einige auf Vorschlag der betreffenden Ministerien, andere auf Vorschlag der Generalgouverneure. Dieser Rath hatte für das gesammte Generalgouvernement eine ähnliche, jedoch erweiterte Kompetenz wie die Gouvernementsräthe; außerdem hatte er die Sachen zu verhandeln, in denen die Gouverneure die Bestätigung von Strafurtheilen verweigerten, hatte das Recht, über alle gerichtlichen Urtheile, deren Ausführung zu beanstanden er für nöthig hielt, eine Entscheidung des Senats einzuholen und hatte über Entmündigung von Verschwendern zu entscheiden. Ueber Verbesserungen, neue Gesetze und Reformen sollte im Rathe verhandelt werden, thatsächlich wurde über Reformen stets direkt zwischen Generalgouverneur und Minister verhandelt.

Wie schon erwähnt, hat diese Organisation die auch von Vertretern der Regierung

eingestandenen ungeheuren Mißbräuche nicht verhindert, weil eben die Grundbedingungen jeder Verwaltung, festes Recht, unabhängiges Gericht, Selbstverwaltung mangelten. Auch die Ansätze zur Selbstverwaltung, welche in Großrußland eingeführt worden sind, fehlen. Einen Adel giebt es nicht, also auch keine Vertreter desselben; die Landschaftsinstitutionen sind nicht eingeführt, ebensowenig die neuen Gerichtsordnungen, welche unabhängige Gerichte und Geschworene, ein einigermaßen mündliches Verfahren gebracht hätten. Statt der Einführung der neuen Gerichtsordnungen hat man sich mit einer Modifikation der bisherigen Organisation begnügt. Ein Beginn der Anbahnung der Selbstverwaltung zeigt sich darin, daß in den größeren Städten die neue Städteordnung eingeführt worden ist und in anderen Städten nach Ermessen des Ministers des Innern eingeführt werden kann, sowie daß, wenn auch sehr allmählich, eine neue Bauergemeinde-Ordnung auf Grund der Gemeindeordnung der großrussischen Gouvernements eingeführt wird, welche die Bauergemeinden unabhängig hinstellt.

Die Organisation der Verwaltung Sibiriens zeigt augenblicklich, nach Aufhebung der Generalgouvernements von West- und Ost-Sibirien und in Folge der beständig bis auf die neueste Zeit fortgesetzten Ummodelungen, folgende Formen.

Wie erwähnt, ist der Name Sibirien aus der Verwaltungs-Terminologie verschwunden, die Bureaukratie beseitigt Alles, was irgendwie auf einen organischen oder historischen Zusammenhang hindeutet und sich willkürlicher Modelung entziehen könnte. Ist Sibirien auch ein bloß geographischer Begriff geworden, so benutzen wir denselben doch leichterer Uebersichtlichkeit wegen und weil eben trotz alledem Sibirien eben Sibirien bleibt.

A. West-Sibirien.

§ 132. West-Sibirien zerfällt seit 1882 in die beiden Gouvernements **Tobolsk** (25 021 □Meilen, 1 283 168 E.) und **Tomsk** (15 476 □Meilen, 1 134 748 E.) und das **Generalgouvernement der Steppe** (26 064 □Meilen, 1 687 677 E.). Von der früheren gemeinsamen Verwaltung ist übrig geblieben, eine gemeinsame Verwaltung der Schulen und der Domänen für alle drei Theile mit dem Sitz in Omsk, der Hauptstadt des Generalgouvernements der Steppe, ferner die Unterordnung der Renteien im Generalgouvernement der Steppe, theils unter den Kameralhof von Tobolsk, theils unter den von Tomsk, endlich die Verwaltung der sibirischen Kosaken in Semipalatinsk von Tomsk aus. Den weiter unten anzuführenden Behörden stehen die oben, bei der allgemeinen Charakterisirung sibirischer Behörden, erwähnten Befugnisse zu. Abweichungen werden besonders bemerkt.

a) und b) Die Gouvernements **Tobolsk** und **Tomsk** stehen jedes unter Verwaltung eines den Ministerien direkt untergeordneten Gouverneurs, neben dem ein Gouvernementsrath besteht. Dieser Gouvernementsrath nimmt thatsächlich immer mehr die Stellung ein, welche früher im europäischen Rußland die Gouvernementsregierung hatte. So ist beispielsweise bei demselben eine Abtheilung errichtet für Bau- und Wegesachen unter einem Gouvernements-Architekten und Gouvernements-Ingenieur.

Außer den oben erwähnten Gouvernementsbehörden bestehen Gouvernements- und Kreis-, Accise- und -Wehrpflichtsbehörden, statistische Komite's, Behörden für städtische Angelegenheiten, aus den Chefs der Gouvernementsregierung und des Kameralhofes, dem Prokureur und dem Rath in Bauersachen; Post- und Telegraphenverwaltungen wie im Reiche und für beide Gouvernements ein Kontrollhof in Tomsk.

In den **Kreisen** sind die Kreischefs und die Kreisräthe aufgehoben; es bestehen **Kreisgerichte** als Gerichtshöfe erster Instanz, **Kreispolizeiverwaltungen** mit

bureaukratischer Organisation; in entlegenen Gegenden sind die Gehilfen des Kreispolizeichefs selbständig und haben zugleich die Verwaltung der Kronmagazine, aus denen den Fremdvölkern Pulver und Blei verkauft wird. Die Polizeiwache in den Kreisen ist zum Theil beritten. In den Städten Tomsk und Tobolsk sind besondere Stadtpolizei-Verwaltungen.

c) Das Generalgouvernement der Steppe umfaßt die Gebiete: α) Akmollinsk (549 000 □Kilometer) mit 120 000 seßhaften Russen und Kirghisen auf 29 000 □Kilometer und 340 000 nomadisirenden Kirghisen auf 520 000 □Kilometer; β) Semipalatinsk (Sieben Häuser) (487 673 □Kilometer) mit circa 60 000 seßhaften Russen und Kirghisen und 545 000 nomadisirenden Kirghisen. Beide Gebiete hießen früher Gebiete der Kirghisen; auch hier hat die alte historisch-ethnographische Bezeichnung, welche darauf hinweist, daß das gesammte Land bei der Unterwerfung der Kirghisen als denselben gehörig anerkannt wurde, der Bezeichnung nach der Hauptstadt weichen müssen. γ) Semiretschinsk (Gebiet der sieben Flüsse) mit circa 30 000 Russen und 600 000 nomadisirenden Kirghisen und ansässigen Sarten. Dieses Gebiet gehörte bis 1882 zu Turkestan.

Die Verwaltung in den drei Gebieten ist eine militärisch-bureaukratische. In Omsk sind wie erwähnt noch einige Behörden des früheren West-Sibiriens bestehen geblieben; einige Behörden des Gouvernements Tobolsk und Tomsk erstrecken ihre Thätigkeit noch weiter auf die beiden anliegenden Gebiete von Akmollinsk und Semipalatinsk und alle drei Gebiete haben einen gemeinsamen Kontrollhof in Omsk.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Generalgouverneur, in dessen Hand die gesammte Civil- und Militärverwaltung vereinigt ist. Eine Kanzlei bearbeitet alle an ihn gelangenden Sachen. In den Gebieten von Semipalatinsk und Semiretschinsk sind Militärgouverneure, in deren Hand gleichfalls die Civil- und Militärgewalt vereinigt ist; Akmollinsk wird von einem Gouverneur verwaltet. Unter den Gouverneuren stehen die Gebietsverwaltungen, bei denen in Akmollinsk und Semipalatinsk besondere Leihkassen bestehen, aus welchen die Kirghisenstämme und Gemeinden Vorschüsse erhalten können, um die Fremdvölker vor Ausbeutung durch Wucherer und im Falle von Nothständen vor Verschleuderung ihrer Ländereien zu bewahren. In Akmollinsk besteht eine Postverwaltung; die Post in Semipalatinsk ressortirt unter die Postverwaltung von Tomsk. In den größeren Städten von Akmollinsk und Semipalatinsk ist die Städteordnung eingeführt und bestehen städtische Polizeiverwaltungen und in beiden Gebieten Behörden für städtische Angelegenheiten, aus dem Vizegouverneur und einem Beamten der Prokuratur. Diese beiden Beamten haben unter dem Vorsitze des Militärgouverneurs zu entscheiden, ob ein von demselben Militärgouverneur gegen einen Beschluß der Stadtverordneten erhobener Protest in Kraft zu erhalten sei oder nicht. Die Organisation der Kreisverwaltung wurde durch zeitweilige Verordnung vom 21. Oktober 1868 auf zwei Jahre geregelt. In den Regeln für die Verwaltung des Steppen-Generalgouvernements von 1886 wird nach wie vor auf diese zeitweiligen bisher nicht publizirten Regeln verwiesen.

B. Ost-Sibirien.

§ 133. Ost-Sibirien steht jetzt unter zwei Generalgouverneuren, dem von Irkutsk, welchem die Gouvernements Jenisseisk (2 410 953 □Km. mit 428 517 E., meist Fremdvölker, mit einer Stadtbevölkerung von 44 845 E.), Irkutsk (800 000 □Km. mit 401 427 E. im Jahre 1884, darunter 80 000 Heiden) und das Gebiet von Jakutsk (3 929 193 □Km. mit 243 443 E., davon 93% Fremdvölker, 96,35% Landbevölkerung

und 3,65 % Stadtbevölkerung), und dem vom Amur, welchem die Gebiete von Transbaikalien (584 680 □Km. mit 488 000 E.), vom Amur (581 498 □Km. mit 34 859 E.), der Küste (1 772 685 □Km. mit 73 217 E.), die Insel Sachalin und der Bezirk von Wladiwostok unterstellt sind.

a) Dem **Generalgouverneur von Irkutsk** ist die gesammte Militär- und Civilgewalt in den ihm unterstellten Landschaften übertragen; zur Bearbeitung der an ihn gelangenden Sachen besteht eine „Verwaltung" mit besonderen Abtheilungen für Berg-, Bau- und Schulwesen. Durch Gesetz vom 2. Juni 1887 ist der Verwaltungsrath (siehe oben) aufgelöst worden und dessen Befugnisse meist auf den Generalgouverneur übergegangen. Nur die Beschwerden in Justizsachen gehen an den Senat. Damit ist in die Hand des Generalgouverneurs eine ungeheure Macht gelegt worden.

Die Organisation der Verwaltung in den Gouvernements und dem Gebiete von Jakutsk ist ähnlich wie in West-Sibirien mit vielfachen Modifikationen, wie solche durch die örtlichen Verhältnisse, die spärliche Bevölkerung und die ungeheuren Entfernungen bedingt sind. So sind die Befugnisse der Gouverneure gegenüber der Gouvernementsregierung noch ausgedehnter als sonst, unter Anderem gelangen die Sachen der Volksverpflegung von den Bezirks- (Kreis) Polizeiverwaltungen direkt an den Gouverneur und sind den Gouvernements- und Gebietsregierungen entzogen u. m. A.

b) Der **Generalgouverneur vom Amur** hat eine noch umfassendere Macht als der von Irkutsk, insbesondere sind seine außerordentlichen Befugnisse noch ausgedehnter; ihm ist auch die Marineverwaltung in den Häfen an der Küste des stillen Oceans untergeordnet. Ihm ist es überlassen, seinen Sitz selbst zu wählen, sowie die ihm zustehenden Befugnisse in der ökonomischen Verwaltung des Landes und der Städte den ihm untergebenen Militärgouverneuren und dem Chef der Insel Sachalin zu übertragen. Die Schulverwaltung ist bis auf weiteres den Gouverneuren übertragen, nur in Transbaikalien besteht ein Gebiets-Schuldirektor. Unter dem Generalgouverneur besteht eine „Verwaltung". Für das gesammte Generalgouvernement bestehen ein Kameralhof, eine Accisevertwaltung und ein Kontrollhof in Chabarowka, der Hauptstadt des Amurgebiets (Allerhöchster Befehl vom 15. Dezember 1885); in den einzelnen Gebieten bestehen Renteien und Accisevorsteher, die Vertheilung der Geschäfte ist dem Ermessen der Chefs überlassen. Diese Behörden sind direkt den Ministerien unterstellt.

An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Gebiete und des Bezirks von Wladiwostok stehen Militärgouverneure und in Sachalin ein Chef; unter denselben in Transbaikalien und im Amurgebiet Gebietsverwaltungen, mit einem Medizinalinspektor, mit Feldmesser- und Forstverwaltung, und im Amurgebiet eine Bergverwaltung, ein Gebietsgericht und ein Gebietsprokureur, welcher letzterer in gewissen Fällen an den Sitzungen der Gebietsverwaltung theilnimmt. Die jährlichen Rechenschaftsberichte über die Verwaltung des einzelnen Gebiets werden vom Militärgouverneur direkt zu Händen Sr. Majestät, unter Mittheilung an den Generalgouverneur, eingesandt. Im Meeresgebiet, in Wladiwostok und in Sachalin wird die ganze Verwaltung durch die Kanzlei des Militärgouverneurs oder Chefs geführt, der seine jährlichen Rechenschaftsberichte gleichfalls direkt dem Kaiser einzusenden hat.

An der Spitze der Bezirke stehen Polizeiverwaltungen, in den größeren Städten Stadtpolizeiverwaltungen. In Kjächta befindet sich ein Grenzkommissar. Die Städte werden von den Polizeibeamten verwaltet ohne jede Theilnahme der örtlichen Bevölkerung. In größeren Städten soll die Städteordnung eingeführt werden und alsdann auch in jedem Gebiete eine Behörde in städtischen Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Militärgouverneurs, aus einem Beamten der Prokuratur und in Transbaikalien

und dem Küstengebiet aus dem Vizegouverneur, im Amurgebiet dem Dirigirenden des Kameralhofes, in Wladiwostok dem dejourirenden Stabsoffizier. Diese dem Militärgouverneur untergeordneten Beamten entscheiden, ob ein von demselben erlassener Protest auch als rechtsbeständig anzusehen und daher aufrecht zu erhalten sei. Die Verwaltung der Fremdvölker und die Organisation der Gemeindeverwaltungen ist dem Ermessen des Generalgouverneurs überlassen, der hier vollkommen freie Hand und gesetzgeberische Gewalt hat, nur ist ihm Vorsicht und Berücksichtigung der örtlichen Gewohnheiten empfohlen. Die Landesprästanden und Leistungen zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse ist der Generalgouverneur befugt, nach seinem Ermessen durch Civil- oder Militärbeamte verwalten zu lassen.

Militärgouverneur des Bezirkes von Wladiwostok ist der dortige Hafenkommandant. Unter dem Chef von Sachalin besteht eine Kanzlei, ein Medizinalbeamter, ein Inspektor für Landwirthschaft, ein Ingenieur-Architekt und ein Feldmesser. Justizsachen gehen an das Gebietsgericht am Amur; geringfügige Justizsachen (bis 30 Rubel) werden von den drei örtlichen Polizeiverwaltungen abgeurtheilt, diese handhaben auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Diese drei Polizeichefs sind zugleich die Vorsteher der drei großen Strafanstalten, welche auf der Insel angelegt sind.

2. Turkestan.

§ 134. 1. Allgemeine Verwaltung (Verwaltungs-Ordnung vom 12. Juni 1886). Die Leitung der Verwaltung des gesammten Turkestan ist einem Generalgouverneur übertragen mit dem Sitz in Taschkend, dem Hauptort des Gebiets vom Syr-Darja. Für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Justiz-, Finanz-, Post- und Lehrwesens und der Kontrolle, ist der Generalgouverneur dem Kriegsminister unterstellt; alle Verwaltungsstellen können auch von Militärpersonen bekleidet werden. Der Generalgouverneur hat, außer den mit seinem Amt nach der allgemeinen Ordnung verbundenen Befugnissen, in den Städten, in welchen die Städteordnung von 1870 nicht eingeführt ist (und dieselbe ist noch nirgends eingeführt), die definitive Entscheidung in allen Sachen städtischer Verwaltung, wie solche sonst dem Minister des Inneren zusteht; er vergiebt öffentliche Arbeiten und bestätigt Kontrakte mit der Krone bis zu demselben Betrage wie ein Minister; er ist befugt, Eingeborene wegen politischer Unzuverlässigkeit auf fünf Jahre aus dem Lande zu verbannen und an bestimmte Orte zu verweisen; wo die öffentliche Sicherheit durch die Begehung schwerer Verbrechen bedroht erscheint, kann er die Aburtheilung derselben nach Kriegsrecht anordnen.

Beim Generalgouverneur bestehen: ein Rath, Beamte zu besonderen Aufträgen, Translateure und eine Kanzlei. Der Rath besteht aus den drei Militärgouverneuren der Gebiete, den Dirigirenden des Kameral- und Kontrollhofes, einem ständigen Delegirten des Finanzministeriums, dem Stabschef des Turkestan'schen Militärbezirks und dem Dirigirenden der Kanzlei; in allgemeinen Sachen und in Sachen betreffend die örtlichen Steuern zu Gunsten der Friedensgerichte und Gefängnißanstalten nehmen Theil der Präsident des Gebietsgerichts und der Gebietsprokureur in Taschkend und in Schulsachen der Oberschulinspektor. Vizepräsident ist der Militärgouverneur des Syr-Darja-Gebiets. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit wird der Generalgouverneur vom ältesten der drei Militärgouverneure vertreten.

An den Rath gelangen 1) alle Gesetzgebungssachen, 2) die Feststellung der ordentlichen und außerordentlichen Landesprästanden, die Kontrolle der Ausführung derselben, 3) die allgemeine Leitung der Grundbesitz- und Steuersachen, 4) Berathung der allgemeinen Grundlagen der Besteuerung, 5) Durchsicht der Beschwerden in Besteuerungs-

sachen. Das Gewicht, welches hier auf die Entscheidung von Beschwerden in Besteuerungssachen gelegt wird, zeigt, daß man es eben mit einem alten Kulturlande zu thun hat. In den allgemeinen Sachen hat der Rath nur ein konsultatives Votum, in Sachen der Landesprästanden hat er die Entscheidung, doch ist der Generalgouverneur befugt, die Ausführung der Beschlüsse in diesen Sachen zu inhibiren und dieselben zur Entscheidung an den betreffenden Minister zu bringen. Unter der Verwaltung des Dirigirenden der Kanzlei steht die Redaktion der Turkestan'schen Zeitung, das Museum und die öffentliche Bibliothek.

Kameralhof, Kontrollhof, die Verwaltungen der Schulen und der Posten und Telegraphen fungiren nach der allgemeinen Ordnung, wie in den europäischen Gouvernements.

Die Medizinalverwaltung steht unter der Haupt-Medizinalverwaltung des Kriegsministeriums und einem Militär-Bezirksinspektor; in den Kreisen und den größeren Städten bestehen Kreisärzte und Hebammen. Den Aerzten werden die nöthigen Instrumente von der Krone geliefert, sie verabfolgen Arzneien nach einer vom Generalgouverneur bestätigten Taxe; Arme erhalten dieselben unentgeltlich für Rechnung einer besonderen Summe aus den örtlichen Steuern; ebenso werden Arme in den Krankenhäusern auf Rechnung dieser Summe verpflegt.

Für die Verwaltung der Domänen, der Forsten und des Bergwesens bestehen beim Generalgouverneur besondere Beamte. Die Rechenschaftsberichte gehen durch den Generalgouverneur.

An der Spitze der Verwaltung des einzelnen Gebietes steht ein Militärgouverneur mit einem Gehilfen und einer Gebietsregierung. In Samarkand und Ferghana bestehen besondere Beamte für die Berieselungsangelegenheiten.

An der Spitze des Kreises steht für die Polizeiverwaltung ein Kreischef mit Unterbeamten (Distrikts-Pristaw) und Kanzlei. Derselbe hat eine Strafgewalt über die Eingeborenen, bis 7 Tage Arrest und bis 15 Rubel Geldstrafe, die Pristawe eine noch geringere; gegen solche Verfügungen besteht ein Beschwerderecht binnen 7 Tagen.

Als Städte werden betrachtet die Ortschaften, in welchen sich der Sitz einer Kreis- oder Gebietsverwaltung befindet, außerdem: Alt-Margheland, Turkestan, Czust, Uratübe und Pendshikent. Die städtische Verwaltung wird vom Kreischef oder einem ihm untergebenen Distriktspristaw, unter Aufsicht des Militärgouverneurs und mit Hinzuziehung von Delegirten der Einwohner geführt. Nach Ermessen des Generalgouverneurs kann die städtische Verwaltung auch von städtischen Einwohnern unter Aufsicht des Kreischefs geführt werden. Die Verwaltung von Taschkend ist einem besonderen Chef unterstellt; im russischen Viertel von Taschkend, in Neu-Margheland (Hauptstadt von Ferghana) und in Samarkand bestehen städtische Polizeiverwaltungen.

Die von Eingeborenen bewohnten Städte werden in Stadttheile eingetheilt, an deren Spitze von den Hausbesitzern gewählte Aelteste (Aksakal) stehen, der Ober-Aksakal jeder Stadt wird vom Generalgouverneur aus den städtischen Einwohnern ernannt, demselben sind die aus Eingeborenen gebildeten Polizeiwachen untergeordnet.

2. Die Landgemeinden (aksakalat) bestehen aus einer oder mehreren Ansiedelungen, Höfen u. s. w., welche einen Verband zum Zweck der Benutzung des Landes und der Bewässerungskanäle (aryk) bilden. Mehrere Gemeinden bilden eine Wolost. Der Zutritt neuer Höfe und Ansiedelungen zu einer Gemeinde, die Ueberführung einer Gemeinde zu einer anderen Wolost, was aus Gründen der Wasserversorgung oft nothwendig ist, geschieht mit Genehmigung des Kreischefs und mit Wissen der Gebietsregierung. In Turkestan haben russische Gebietsregierungen zum ersten Mal sich

mit den Berieselungsangelegenheiten eines alten Kulturlandes zu beschäftigen. In der Krim und im Kaukasus hat die Vernachlässigung dieser Sachen schlimme Folgen nach sich gezogen, aber auch in Turkestan ist nach Middendorf's Bericht[1]) die Beschäftigung der Beamten mit dieser Sache der letzteren nicht eben förderlich gewesen.

Mehrere Landgemeinden werden zu einer Wolost vereinigt, der Wolostälteste wird gleichfalls von den Bewohnern auf Wolostversammlungen, welche aus Delegirten der Landgemeinden gebildet werden, gewählt. Der Wolostälteste kann jedoch nach Ermessen des Generalgouverneurs auch von letzterem ernannt werden. Die erwählten Aeltesten unterliegen der Bestätigung der Militärgouverneure, welche, wenn sie die Bestätigung versagen, nach ihrem Ermessen neue Wahlen ausschreiben, oder die Aeltesten von sich aus ernennen. Die Gemeindeältesten werden vom Kreischef bestätigt. Die Aeltesten erhalten Besoldung und Kanzleigelder von den Gemeinden und Wolosten. Die Rechte und Pflichten der Aeltesten sind durch das allgemeine russische Gesetz bestimmt.

Die Wolostversammlungen haben die Volksrichter und die Delegirten zur Vertheilung der Steuern zu wählen. Zur Verwaltung der Berieselungskanäle werden von den Landgemeinden besondere Aufseher (Mirabe) gewählt und für jeden Hauptkanal (Aryk) wird ein Aryk-Aksakal (Deichhauptmann) vom Militärgouverneur ernannt, welcher auch dessen Besoldung aus örtlichen Mitteln feststellt. Die Instruktion für das Amt wird vom Generalgouverneur bestätigt.

Getrennt von der Verwaltung der Landgemeinden, jedoch in ähnlicher Weise ist die der nomadisirenden Stämme organisirt.

Russische Ansiedler bilden besondere Gemeinden nach der allgemeinen Ordnung und leben nach russischem Recht.

3. Justizverwaltung. In jedem Gebiet besteht ein kollegiales Gebietsgericht, bei demselben ein Prokureur mit Gehilfen, in den Kreisen Friedensrichter mit Gehilfen und Untersuchungsrichter. Der Präsident des Gebietsgerichts wird vom Kaiser ernannt, die übrigen Richter und Beamten vom Justizminister. Diese Gerichte urtheilen über Russen. Die Eingeborenen unterliegen ihren eigenen Volksgerichten und den russischen Gerichten nur bei Verbrechen und Vergehen gegen Kirche, Staat und Verwaltung, bei schweren Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigenthum von Privatpersonen und bei allen Verbrechen und Vergehen gegen Russen oder solchen, welche innerhalb der von Russen bewohnten Ansiedlungen begangen worden sind. Die Kompetenz der Friedensrichter in Civilsachen ist bedeutend erweitert gegenüber der allgemeinen Ordnung und erstreckt sich auf Streitsachen im Werthe bis 2000 Rubel. Russen klagen gegen Eingeborene beim Friedensrichter, können aber auch beim Volksgericht klagen.

Sowohl die ansässigen als auch die nomadisirenden Eingeborenen haben ihre besonderen Volksgerichte, doch können sie sich nach gegenseitiger Uebereinkunft auch an die Friedensrichter wenden.

Die Volksrichter werden vom Volke gewählt, bei den Seßhaften je ein Richter für die Wolost, bei den Nomaden wenigstens vier für jede Wolost und nicht mehr als je ein Richter für jeden Aul. Die auf drei Jahre erwählten Richter und deren Stellvertreter werden vom Militärgouverneur bestätigt. Die erste Instanz bilden die Einzelrichter, die Appellationsinstanz bildet die Versammlung der Richter, bei den Nomaden, einer Wolost, bei den seßhaften Eingeborenen eines bestimmten Bezirks. Diese Ver-

1) Einblicke in das Ferghana-Thal in Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Bd. 29. 1881.

sammlungen treten auf Anordnung des Kreischefs zusammen. Außerordentliche Richterversammlungen werden vom Gouverneur berufen zur Entscheidung von Appellationssachen, bei welchen Eingeborene verschiedener Bezirke betheiligt sind; sie werden gebildet aus einer gleichen Zahl Richter der verschiedenen betheiligten Bezirke.

4. Agrarordnung der seßhaften Bevölkerung. Alles Land, welches nach örtlicher Gewohnheit im Eigenthum steht (amljak), ist als solches anerkannt. Die Gewässer, Kanäle, Bäche, Flüsse und Seen stehen in Nutzung der gesammten Bevölkerung nach dem Gewohnheitsrecht. Wildwachsende Wälder auf den Ländereien der Bevölkerung und alles freie Land gilt als Domäne; auf diesen Ländereien hat jedoch die örtliche Bevölkerung das Weiderecht, sowie das Recht, Sand, Lehm und Steine zu sammeln. Die Ausübung dieser Rechte wird durch Verordnung des Generalgouverneurs geregelt. Die den Gemeinden gehörenden Ländereien können, je nach der örtlichen Gewohnheit, im Gesammtbesitz und gemeinsamer Benutzung oder im Einzel-(Hof-)Besitz stehen. Gebäude und Pflanzungen stehen im vollen Eigenthum desjenigen, der sie erbaut oder angelegt hat. Die Uebertragung des Eigenthums geht nach örtlichen Gewohnheiten vor sich. Der Erwerb von Land und Immobilien überhaupt ist, außer der örtlichen Bevölkerung und Angehörigen der benachbarten mittelasiatischen Staaten, nur christlichen russischen Unterthanen gestattet, welche das Immobil durch Errichtung und Korroboration einer Urkunde zu eigen erwerben, deren Rechte aber nach Inhalt und Umfang durch die örtlichen Gewohnheiten bestimmt werden. Erbloses Land fällt an die Gemeinde. Stiftungen (wakuf) bedürfen der Bestätigung des Generalgouverneurs.

5. Besitzrechte der Nomaden. Alle Ländereien, auf denen Nomaden umherziehen, gelten als Domäne; die Nomaden haben an denselben das Recht der unbefristeten Nutznießung nach bisherigem Gebrauch. Es werden unterschieden: Winterplätze, auf denen sich mehr oder weniger feste Hütten und Hürden befinden, Sommerweiden und Ackerland. Die Winterplätze resp. Siedelungen sind für jede Wolost getrennt angewiesen nach bisherigem Besitz, im Streitfalle entsprechend der Größe der Heerden und den wirthschaftlichen Bedürfnissen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Wolosten werden durch besondere vom Militärgouverneur berufene Versammlungen entschieden, zu denen jede Wolost drei Delegirte absendet und deren Leiter vom Gouverneur ernannt wird. Die Beschlüsse werden vom Gouverneur bestätigt und in ein besonderes Buch eingetragen. Die Vertheilung der Winterplätze zwischen den Aulen findet auf den Wolostversammlungen statt und die Zuweisung an die einzelnen Familien auf den Versammlungen des Aul. Auf seinem Winterplatz kann Jeder Gebäude aller Art errichten, welche sein Eigenthum sind, und über welche der Gemeinde kein Verfügungsrecht zusteht; diese Höfe werden vererbt, solange die Gebäude bestehen; mit der Vernichtung der Gebäude erlangt die Gemeinde wieder das Verfügungsrecht über den Grund und Boden. Die Sommerweideplätze sind allen Wolosten der Nomaden eines Kreises nach den bestehenden Gewohnheiten gemeinsam. Die Kirghisen des Syr-Darja-Gebietes haben das Recht, auf Ländereien benachbarter Gebiete hinüberzuziehen, mit Genehmigung der Generalgouverneure von Turkestan und der Steppe. Nach Vereinbarung der Gemeinden wird, sowohl auf den Winter- als auch auf den Sommerweideplätzen, Land zur Beackerung oder Benutzung als Heuschlag angewiesen; die Vertheilung desselben unter die Ackerleute findet nach Vereinbarung zwischen diesen selbst statt. Wer auf solchem Antheile Gebäude errichtet, erwirbt an denselben und dem Lande, auf dem dieselben stehen, die oben erwähnten Rechte, die sich durch beständige Bebauung und Beackerung thatsächlich in Eigenthum verwandeln können.

Soldaten, welche zur Reserve entlassen werden, haben, falls sie in ihre Heimath

nicht zurückkehren wollen, das Recht, Land (10 Dessätinen jeder) und Unterstützung (100 Rubel) zur Ansiedlung, sowie Steuererlaß im Laufe von 10 Jahren zu erhalten; verlassen sie vor Ablauf der 10 Jahre das Land, so fällt dasselbe an die Krone, nach Ablauf der 10 Jahre ist dasselbe ihr freies Eigenthum, welches sie zu veräußern befugt sind.

3. Kaukasien.

§ 135. Kaukasien zerfiel seit Langem in eine Reihe unabhängiger Gebiete, welche bald von Persien, bald von der Türkei unterjocht oder auch gebrandschatzt wurden. Eines der bedeutendsten dieser Gebiete war Grusien (Georgien). Die Zaren von Grusien (Georgien) hatten im Laufe des 18. Jahrhunderts zum Schutz gegen die verheerenden Einfälle der Perser und Türken sich wiederholt unter russische Oberhoheit gestellt. Im Jahre 1783 nahm die Kaiserin Katharina den Zaren Heraklius II. unter ihren Schutz. Im Jahre 1785 wurde die Statthalterschaft von Ciskaukasien organisirt; es begann die Kolonisirung des Kuban und des Terek durch Kosaken, welche von der Wolga und dem Don übergesiedelt wurden. Nach dem Tode des Zaren Georg XIII. vereinigte Kaiser Paul Grusien mit Rußland; von da an nahm die allmähliche Unterwerfung Kaukasiens ihren Anfang. Diejenigen Fürsten (Khane, Schamchale, Sultane, Fürsten u. s. w.) oder freien Gemeinden, welche freiwillig die Oberhoheit Rußlands anerkannten, traten in ein anfangs lockeres Vasallenverhältniß und behielten, so lange der Krieg gegen die unabhängigen Völkerschaften dauerte, eine gewisse Selbständigkeit. Je mehr die Macht Rußlands sich ausdehnte, umsomehr wurde diese Selbständigkeit beschränkt und schließlich aufgehoben. Die Gefangennahme Schamyl's im Jahr 1859 zog die Unterwerfung Daghestan's nach sich. Im Jahre 1864 wurde die Unterwerfung des westlichen Kaukasus vollendet und zog die Vereinigung der bis dahin noch unabhängigen Gemeinden und Fürstenthümer mit Rußland nach sich. Als letzter entsagte der Fürst von Mingrelien im Jahre 1867 seinen Herrschaftsrechten. Kaukasien war von Anfang an als selbständige Statthalterschaft hingestellt worden und erhielt jetzt eine eigene Centralverwaltung. Das Provinzialsystem feierte scheinbar einen Triumph über das Ministerialsystem.

Der *Statthalter* hatte die Rechte eines Ministers und in Militärsachen die eines Oberkommandirenden einer Armee. Er stand direkt unter dem Kaiser, die obersten Verwaltungs- und die Gesetzgebungssachen gelangten nicht an die allgemeinen Reichsbehörden, das Ministerkomite und den Reichsrath, sondern wurden in einem besondern, dem kaukasischen Komite berathen und gingen von hier an den Kaiser, konnten jedoch vom Statthalter auch direkt an den Kaiser gebracht werden. Unter dem Statthalter wurde die Civilverwaltung von seinem *Gehilfen*, die Militärverwaltung von seinem *Generalstabschef* geleitet. Die Hauptaufgabe dieser Verwaltung war die Organisation der Provinzialverwaltung, die Ausbreitung geistiger und materieller Kultur und die Russifizirung. Es wurden die Leibeigenschaft und die verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnisse, welche dort bestanden hatten, aufgehoben, die Verhältnisse einigermaßen durch Erlaß von Gesetzen geregelt, in den Gouvernements Tiflis und Kutais der Adel in gleicher Weise wie in Rußland organisirt, die neue Gerichtsorganisation mit einigen Modifikationen eingeführt (30. November 1874), Regeln über Einführung der neuen Städteordnung erlassen und die Verwaltung der Gouvernements und Gebiete der allgemeinen Ordnung entsprechend organisirt. Nachdem dieses Alles eingeführt worden war, mußte das Provinzialsystem der Centralisation und dem Ministerialsystem weichen. Gleich beim Beginn der Regierung Kaiser Alexanders III. wurde im Jahre 1881 das

kaukasische Komite und im Jahre 1882 die kaukasische Statthalterschaft mit den meisten der dortigen Centralbehörden aufgehoben und die Gouvernements- und allgemeinen Behörden Kaukasiens direkt den einzelnen Reichsministerien unterstellt.

Für Kaukasien wurde ein Oberchef (glawnonaczalstwujuszczi, vgl. S. 93) der Civilverwaltung mit umfassenden außerordentlichen Vollmachten ernannt. Zugleich wurde als Grundsatz ausgesprochen, daß von nun ab alle für das Reich erlassenen Gesetze und Verordnungen auch in Kaukasien Geltung haben sollten, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde, während bisher das Gegentheil gegolten hatte. Von den laufenden Geschäften wird der Oberchef einfach in Kenntniß gesetzt, und dieselben werden auf Grund der allgemeinen Verwaltungsordnung durch die örtlichen Behörden oder die Ministerien erledigt, in gewissen Fällen unter seiner Mitwirkung. Er ist den Ministern untergeordnet; aber überall da, wo er mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse oder besondere außerordentliche Umstände außerordentliche Maßregeln für nothwendig hält, kann er solche entweder selbst ergreifen, oder mit den betreffenden Ministern vereinbaren, oder in wichtigen Fällen direkt an den Kaiser gehen. Eine Reihe außerordentlicher Befugnisse sind durch Gesetz vom 9. Juni 1887 demselben verliehen worden. Allgemeine Verordnungen und Gesetze, deren Anwendbarkeit auf den Kaukasus vom Oberchef beanstandet wird, treten daselbst nicht in Kraft, wenn diese Beanstandung vom betreffenden Minister oder dem Ministerkomite, d. h. also im letzteren Falle vom Kaiser genehmigt wird. Der Oberchef der Civilverwaltung wird gleichzeitig zum Kommandirenden der Truppen des kaukasischen Militärbezirks ernannt. Die Verwaltung ist wie in jedem anderen Militärbezirk geordnet, nur daß in diesem Militärbezirke zwei Armeekorps sich befinden.

Unter der Leitung des Oberchefs der Civilverwaltung bestehen folgende Behörden, deren Thätigkeit sich auf ganz Kaukasien erstreckt:

1. Ein Rath, dessen Vorsitzer Gehilfe des Oberchefs ist und denselben im Falle der Abwesenheit vertritt. Mitglieder des Raths sind Beamte der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Reichsdomänen, der Präsident des Appellhofes in Tiflis und der Direktor der Kanzlei des Oberchefs. Zu den Berathungen können hinzugezogen werden der Stabschef des kaukasischen Militärbezirks, die Gouverneure, die Dirigirenden der Kameral- und Kontrollhöfe und die Chefs anderer Verwaltungsbehörden. An den Rath gelangen alle auf Gesetzgebung oder Verordnungen bezüglichen Sachen, sowie die Fälle administrativer Verbannung, Uebergabe von Beamten an das Gericht, Bauersachen, endlich die Feststellung der Anschläge über die Landesprästanden, die Umlegung und Vertheilung derselben, Entscheidung der Beschwerden über diese Sachen und Kontrolle der Ausführung. Vom Oberchef hängt es ab, ob er die Entscheidung der minder wichtigen Sachen dem Rath überlassen will, oder ob ihm außer den wichtigsten Sachen sämmtliche Verfügungen zur Bestätigung unterbreitet werden müssen.

2. Zwei Kanzleien, eine für die Bearbeitung der allgemeinen Sachen, die andere für die militärische Volksverwaltung und die Vermessungssachen. Die Bezeichnung „militärische Volksverwaltung" (wojenno narodnoje uprawlenije) wird gebraucht, um die Verwaltungsordnung zu bezeichnen, welche gewöhnlich bei eben erst unterworfenen asiatischen Stämmen und Völkerschaften oder solchen, bei denen die Stammesorganisation und die alten Gewohnheiten so fest eingewurzelt sind, daß Aenderungen unthunlich erscheinen, Anwendung findet. Hier führen gewählte oder ernannte, hin und wieder auch erbliche Stammes- oder Gemeindeälteste die Verwaltung unter der Aufsicht von Militärchefs (z. B. in den Berglandschaften des westlichen Kaukasus, in Daghestan, in Transkaspien).

Alle übrigen Behörden sind spezielle Verwaltungsbehörden für den ganzen Kaukasus oder Theile desselben oder Gouvernementsbehörden. Zu den ersteren gehören: 1) Die Verwaltung des kaukasischen Lehrbezirks, 2) das kaukasische Censurkomite, 3) die Bezirksverwaltungen der Wegekommunikationen, 4) des Post- und Telegraphenwesens, 5) des Civil-Medizinalwesens, 6) des Bergwesens, der Domänen und der Fischereien im kaspischen Meere, 7) der Quarantäne-Zollbezirke in Baku und Kutais, 8) das statistische Komite; 9) endlich stehen unmittelbar unter dem Oberchef die Verwaltungen der archäographischen Kommission, des physikalischen Observatoriums, des Museums und der öffentlichen Bibliothek.

Die Organisation der Gouvernementsverwaltung ist ähnlich wie im übrigen Rußland, nur daß im Ganzen drei Kontrollhöfe und drei Kameralhöfe bestehen, je einer in Stawropol für Ciskaukasien mit einer Gouvernements- und 11 Kreisrenteien, in Tiflis für das westliche mit einer Gouvernements- und 18 Kreisrenteien und in Baku für das östliche Transkaukasien mit einer Gouvernements- und 13 Kreisrenteien, davon zwei in Transkaspien, und zwei Acciseverwaltungen, eine in Stawropol und eine in Tiflis, ein Kollegium der allgemeinen Fürsorge in Stawropol; in Transkaukasien sind die Angelegenheiten der Armenpflege den Gouvernementsregierungen übertragen.

An der Spitze jedes Gouvernements oder Gebiets steht ein Gouverneur, in Daghestan ein Kriegsgouverneur, eine Gouvernements- oder Gebietsregierung, Domänenverwaltung, Gouvernements- und Kreis-Wehrpflichtsbehörde, eine Bauerbehörde, Gouvernementsbehörden in städtischen Angelegenheiten, ein Gefängnißkomite; in Stawropol Gouvernements- und Kreis-Anordnungskomite's; in Stawropol, Tiflis und Kutais, Adelsversammlungen, Adelsmarschälle und Deputirtenversammlungen. Das Gebiet vom schwarzen Meere, welches zu Transkaukasien gehört, ist dem Gouverneur und der Regierung des Kubangebietes unterstellt. Die Gouverneure vom Kuban- und Terekgebiet sind zugleich Atamane der betreffenden Kosakenheere und stehen in Bezug auf die Verwaltung der letzteren vermittelst der Militärbezirksverwaltung des Kaukasus unter dem Kriegsministerium.

In vielen Städten Ciskaukasiens, in Tiflis, Poti und einigen anderen ist die Städteordnung eingeführt. Mit Genehmigung des Ministers des Innern kann dieselbe auch in den übrigen Städten eingeführt werden; wo dies noch nicht geschehen, wird die Stadt von dem städtischen Polizeimeister oder dem Kreischef, in Ciskaukasien unter Hinzuziehung von Delegirten der städtischen Einwohner verwaltet.

An der Spitze der Kreise stehen Kreischefs und in den größeren Städten von diesen unabhängige Polizeimeister. In Transkaukasien besteht unter den Polizeimeistern und Kreischefs eine bewaffnete und berittene Landwache (semskaja strasha) aus angeworbenen Leuten, welche die nöthigen Posten und Piquets besetzen, die Wege abreiten, wo nöthig Posten und Reisende geleiten.

In Daghestan und in den Gebirgsdistrikten von Kutais, in Batum, sowie im transkaspischen Gebiete besteht eine Militär-Volksverwaltung.

Die Landgemeindeverwaltung in Cis- und Transkaukasien ist geregelt durch Gesetz vom 26. April 1888. Die deutschen Kolonieen haben ihre besondere Gemeindeordnung behalten und stehen unter der Domänenverwaltung. Die Kosakengemeinden am Kuban und Terek haben ihre Organisation durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 erhalten. Die Verwaltung in den Aulen der Bergvölker ist geregelt durch eine zeitweilige Verordnung des früheren Statthalters vom 30. Dezember 1870. Die Verwaltung der Flecken (sloboda) bei den Festungen und am Sitze der Verwaltungsbehörden ist durch die Verordnung vom 1. Juli 1879 geregelt.

Die Justizverwaltung ist geordnet durch die Einführung der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. In Tiflis befindet sich ein Appellhof, in den drei Landschaften Ciskaukasiens und den fünf Gouvernements Transkaukasiens je ein Bezirksgericht, und für geringfügige Sachen von der Regierung ernannte Friedensrichter. Die Appellationsinstanz für die Friedensrichter in Ciskaukasien bildet die Friedensrichterversammlung. In Transkaukasien sind die Friedensrichter zugleich Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte bilden die Appellations- und Beschwerdeinstanz (vgl. S. 164). Das Institut der Geschworenen ist im Kaukasus nicht eingeführt worden.

In denjenigen Distrikten, wo Militär-Volksverwaltungen eingerichtet sind, werden die Richter und für die Muselmänner die Kadi aus den örtlichen Einwohnern ernannt, und zwar stets aus solchen, welche im Militär gedient und einen Offiziersrang erworben haben.

II. Gebiet des Donischen Kosaken-Heeres.

(Organisation des Kosaken-Heeres. R.-G.-B. II., Th. 2.)

§ 136. Die Sonderverfassung des donischen Kosakenheeres beruht auf der durch die Zaren und Kaiser erfolgten Anerkennung der in altem Gewohnheitsrechte begründeten Auffassung, daß das gesammte Heer eine Gemeinde bilde und das gesammte Gebiet Eigenthum des Heeres sei, zu dem Zweck, den Unterhalt desselben und jedes einzelnen Kosaken sicherzustellen. Die Verfügung über das Land stand dem Heere und dem vom Heere gewählten Heeresataman und den Heeresältesten zu. Das Heer gliederte sich in Gemeinden (staniza, Lagerstätte, Ansiedelung), und jede Gemeinde verfügte selbständig über das von ihr besessene Land, welches sie den einzelnen Familien zu Besitz und Nutzung zutheilte; der Ataman und die Aeltesten der staniza wurden von der Gemeinde gewählt. Die auf dem Gebiete der donischen Kosaken nomadisirende Kalmükenhorde ist vom Kosakenheere abhängig. Das Land gilt als Eigenthum des Kosakenheeres, die Kalmüken haben ihre Selbstverwaltung, aber unter der Oberaufsicht des Heeresatamans und unter Theilnahme von Delegirten des Kosakenheeres; sie sind verpflichtet den äußeren und inneren Dienst gleich den Kosaken zu leisten.

Diese selbständige und freie Gemeinde ist in Folge ihrer Einfügung in den russischen Staat verschiedenen Beschränkungen unterworfen worden. Die erste Beschränkung trat im Jahre 1708 ein, wo in Folge eines Aufstandes den Kosaken die Wahl des Atamans genommen wurde; seitdem wird derselbe vom Kaiser ernannt. Die Kaiserin Katharina II. verlieh den Offizieren und Beamten der Kosaken ähnliche Rechte wie dem Adel im übrigen Reiche und eine besondere Organisation. Schon vorher hatten sich Ataman und Heeresälteste mit Unterstützung der Bureaukratie einen überwiegenden Einfluß angemaßt und die Heeresversammlungen beschränkt; jetzt wurden die Wahlen der Vertreter, Richter und Beamten des Heeres als den cziny des Heeres zustehend bezeichnet; czin bedeutet sowohl Klasse und Stand, als auch die Gesammtheit der mit einem (Offiziers-) Rang Bekleideten. So wählte nun nicht mehr die Heeresgemeinde, sondern die Gesammtheit der Offiziere und Beamten, als Vertreter derselben. Diesen repräsentativen Charakter der Wahlversammlung suchte die Bureaukratie zu beseitigen und die Versammlung der Vertreter des Heeres in eine Adelsversammlung zu verwandeln und dadurch die Rechte und Befugnisse derselben auf das Niveau der Rechte einer solchen zu bringen. Die Umbenennung in eine Adelsversammlung des donischen Gebietes und der Heeresdeputirten in Adelsmarschälle fand erst 100 Jahre später unter Kaiser Alexander II. statt. Zunächst verschmolzen die von der Kaiserin eingeführten Behörden mit den übrigen zu

einem gemeinsamen System, und man suchte sich einzurichten, wie es eben ging, da die ökonomischen Grundlagen der Heeresorganisation unverändert geblieben waren. Wie das freie Land nicht Reichsdomäne war, sondern dem Kosakenheere gehörte und zur Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres verwandt wurde, so flossen die Steuern nicht in die Reichs-, sondern in die Landeskasse. Als daher die Branntweinpacht aufhörte und das Land der donischen Kosaken im Jahre 1862 unter die allgemeine Accisordnung gestellt wurde, befahl der Kaiser, an Stelle der in die Reichskasse fließenden Accise dem donischen Heere jährlich 1 239 000 Rubel zu zahlen. Es wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die neue Gerichtsordnung (im Jahre 1873) und das System der Kasseneinheit und ein Kontrollhof eingeführt. Alle diese Reformen ließen die wesentlichen Grundlagen der Organisation des Kosakenheeres bestehen. Als jedoch die Bureaukratie begann, das freie Land wie Domänen zu behandeln und nach eigenem Ermessen an einzelne Offiziere zu verleihen, und dadurch das Eigenthum des Heeres am gesammten Lande verletzt wurde, sowie als die Landschaftsinstitutionen eingeführt und dadurch das ganze Verwaltungssystem und die Steuerverhältnisse angegriffen wurden, riefen diese Eingriffe eine immer sich steigernde, allgemeine, unzweideutige Opposition hervor. Kaiser Alexander III. hat die Eingriffe beider Art beseitigt und das Recht der Kosaken in Schutz genommen: Die Sonderrechte und Privilegien des Kosakenheeres sollten geachtet und die Landschaftsinstitutionen aufgehoben werden, was im Jahre 1883 auch geschah. Trotz aller Bestrebungen der Bureaukratie ist somit die Sonderverfassung des donischen Kosakenheeres ihrem Wesen nach bestehen geblieben: das gesammte Land gilt als dem Kasakenheere gehörend, die Gemeindeverfassung der stanizen ist unangetastet und die Steuern werden nur für Zwecke des Kosakenheeres und -Landes verwandt. Schon seit längerer Zeit finden Reorganisationsarbeiten in Bezug auf das Land statt, doch sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen.

Die jetzige Verwaltung zeigt folgende Formen:

Ataman des Kosakenheeres ist der jedesmalige Thronfolger. An seiner Stelle wird das Gebiet verwaltet durch einen vom Kaiser ernannten Ataman (Nakasny Ataman). Derselbe ist Chef der Militär- und Civilverwaltung und steht für die gesammte Verwaltung unter dem Kriegsministerium. Nur die Justiz- und Accisebehörden und der Kontrollhof stehen direkt unter dem betreffenden Ressortminister. Die Stellung des Atamans ist eine sehr selbständige und unterscheidet sich von der aller anderen Provinzialchefs: er ist nicht nur der Chef, welcher für Ausführung der Gesetze zu sorgen hat, sondern zugleich der Vertreter des Kosakenheeres, der darüber zu wachen hat, daß die dem Heere verliehenen Privilegien und Rechte nicht verletzt oder abgeschwächt werden (Art. 10). Die Kaiserlichen Befehle theilt er in Kopien dem Senat mit und berichtet demselben über deren Ausführung (Art. 25). Wenn er findet, daß irgend eine Verfügung eines Ministers den Gesetzen und dem Recht des donischen Kosakenheeres widerspreche, so berichtet er darüber dem Kriegsminister, welcher, falls er derselben Ansicht ist, eine Entscheidung des Senats resp. die Aufhebung der den Privilegien und Rechten widersprechenden Verfügungen veranlaßt. Dieselbe Befugniß hat die Heeresregierung, wenn dieselbe findet, daß ein Antrag (predlosheníje) des Atamans den Gesetzen und Rechten des Heeres widerspreche. Sie hat, ohne jedoch die Ausführung zu suspendiren, binnen acht Tagen dem Kriegsminister über ihre abweichende Anschauung Vorstellung zu machen; der Kriegsminister berichtet darüber dem Senat, indem er sein Gutachten hinzufügt. Der Senat fällt die Entscheidung. Erklärt jedoch der Kriegsminister den Antrag des Atamans für vollkommen gesetzlich, so hat der Senat die Sache nur zur Kenntniß zu nehmen und die Heeresregierung durch den Ataman davon zu benachrichtigen. Man sieht, der Sache

nach hat der Kriegsminister darüber zu entscheiden, ob eine Maßregel den Gesetzen und Rechten des Kosakenheeres widerspreche oder nicht, ganz abgesehen davon, daß er das Recht hat, in jeder Sache sich direkt an den Kaiser zu wenden.

Die Heeresregierung besteht unter dem Vorsitz des Heeresataman aus seinem Stabschef, einem älteren Rathe und mehreren Assessoren. Sie hat die gesammte Verwaltung: Ausführung der Gesetze, Beaufsichtigung der untergeordneten Behörden, Angelegenheiten der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, Steuerwesen, Fürsorge für Erhaltung und Schutz der Ländereien gegen fremde Uebergriffe, Zutheilung an die Stanitzen, welche solches bedürfen, zum Unterhalt von Pferdeheerden, an Beamte zu lebenslänglicher Nutznießung, Verpachtung und Verwaltung der Ländereien u. s. w. Ihr kompetiren alle Angelegenheiten, soweit dieselben nicht abgetrennt und besonderen Behörden zugewiesen sind. Zu diesen gehören: 1) das Heereskollegium der allgemeinen Fürsorge für Angelegenheiten der Armen- und Krankenpflege; 2) die Heeres-Medizinalverwaltung, die Heeres-Postverwaltung, Heeres- und Bezirks-Accisеverwaltungen, Heeres-Bauerkommissionen, Heeres-Wehrpflichtsbehörden, der Gebiets-Kontrollhof.

Außerdem bestehen Gebiets- und Bezirks-Adelsmarschälle, die früheren Heeresdeputirten.

In den Bezirken bestehen Bezirkspolizeiverwaltungen, Vormundschaftsbehörden, Renteien, Post- und Accisеverwaltungen. In Nowoczerkask besteht eine Stadtpolizeiverwaltung.

Im Gebiete bestehen zwei Bezirksgerichte, ein Kommerzgericht und Friedensrichter.

Der Rath und die Assessoren der Heeresverwaltung, die Mitglieder des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge, der Baukommission, der Versorgungskommission, der Heeres- und die Bezirksrentmeister, die Mitglieder der Polizeiverwaltungen, die Delegirten zur Verwaltung der Angelegenheiten der Kalmüken, die Adelsmarschälle werden auf der Adelsversammlung gewählt. Zur Wahl der Friedensrichter wurden bei Aufhebung der Landschaftsversammlungen besondere Wahlversammlungen gebildet. Die Bezirke, in welche das Land eingetheilt ist, haben vorherrschend eine administrative Bedeutung; an ihrer Spitze steht ein von der Regierung ernannter Bezirksataman (okrushny ataman), welcher die Oberleitung der Verwaltung und die Aufsicht über die Bezirksbehörden hat.

Jede einzelne Ansiedlung (staniza) bildet eine Gemeinde, in welcher die Gemeindeversammlung (staniczny sbor) aller selbständigen Kosaken die Entscheidung in allen Gemeindesachen und eine umfassende Strafgewalt über die Gemeindemitglieder hat, jedoch mit Ausschluß der Beamten und Offiziere, welche ausschließlich der Strafgewalt der Gerichte unterliegen. Die Gemeindeversammlung verfügt über die Nutzung des ihr von jeher gehörenden Landes und der Wälder, sowie über die ihr von jeher, nach altem Recht zustehenden Einnahmen; sie wählt den Ataman der Staniza, die Aeltesten und anderen Beamten und die Delegirten in die Bezirksverwaltungen. Die ordentlichen Gemeindeversammlungen finden dreimal im Jahre statt, außerordentliche nach Bedürfniß. Für die Verwaltung werden Delegirte gewählt, welche monatlich zusammentreten zur Ausübung der Disziplin über die Gemeindemitglieder, Ernennung von Vormündern, Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Wehrpflichtigen (die Kosaken müssen sich selbst ausrüsten, nur Arme erhalten eine Unterstützung), entscheiden laufende Sachen, verfügen Ausgaben geringeren Betrags aus der Gemeindekasse. Das Recht der Fischerei in sämmtlichen Gewässern steht allen Kosaken gleichmäßig zu und die Ausübung desselben ist, mit Berücksichtigung der Schonzeit, eingehend durch Gesetz geregelt.

Die übrigen Kosakenheere sind zum Theil durch selbständige, zum Theil durch seitens der Regierung angeordnete Kolonisirung entstanden. Dieselben haben eine ähnliche Organisation wie das donische Kosakenheer.

III. Königreich Polen.

Litteratur: Dr. A. Okolski, Wyklad prawa administracyjnego oraz prawa administracyjnego obowiazujacego w Krolestwie Polskiem. T. I—III. Warszawa 1881—1884; H. Konic, Sarzad gminny w Krolestwie Polskiem w porównaniu z innemi krajami europejskiemi. Warszawa 1886.

Quellen: Amtliche Publikationen: 1. Dziennik Praw, Amtsblatt der Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums Warschau. 1809 ff. 4 Bde. 2. Dziennik Praw, Amtsblatt des Königreichs Polen von 1816—71. 71 Bde. Viele Gesetze und Verordnungen sind in diesen beiden Amtsblättern gar nicht veröffentlicht worden. 3. Seit 1871 werden die Gesetze und Verordnungen für Polen in Petersburg in der Sobranije usakoneni i rasporäsheni prawitelstwa (s. oben S. 53. 149. 150) d. h. im Reichsgesetzblatt (russisch) publizirt. 4. Postanowlenija uczreditelnawo komiteta (russisch). 21 Bde., die meisten Erlasse auch im Dziennik Praw sub 2 enthalten. 5. Zbiór przepisów administracyjnych królestwa Polskiego (russisch und polnisch), 67 Bde., enthält die meisten bis 1866 erlassenen und noch geltenden Gesetze und Verordnungen in systematischer Anordnung, ist jedoch nicht vollständig. 6. Sbornik postanowleni dlä gubernskich i ujesdnych uprawlenii, seit 1866 in russischer Sprache in 31 Bänden herausgegeben.

Eine private Sammlung der für Polen seit 1871 erlassenen Gesetze und Verordnungen wird unter dem Titel Zbiór Praw, als Fortsetzung der oben unter 2. angeführten Ausgabe, in russischer und polnischer Sprache von der „Bibliothek der Rechtswissenschaften" in Warschau herausgegeben; bis 1881 waren 5 Bände erschienen.

Wie bereits erwähnt[1]), ist die Verwaltung des Königreichs Polen unter die Ministerien des Kaiserreichs gestellt, die früheren Centralbehörden sind aufgehoben und die Organisation der Gouvernementsbehörden ist der im Reiche geltenden nachgebildet worden.

§ 137. I. **Der Generalgouverneur.** An der Spitze der Verwaltung steht der Generalgouverneur von Warschau, mit denselben Befugnissen, die nach dem Reichsgesetz einem Generalgouverneur zustehen. Die außerordentlichen Befugnisse desselben bestehen in Folgendem: 1) Kraft des Ukases vom 5. April 1879 stehen ihm die Befugnisse eines Feldmilitärchefs in Kriegszeiten über alle Civilbehörden zu. 2) Er ist befugt, alle Mittel zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen, Personen jedes Standes verhaften zu lassen und, wo er es für nöthig findet, vor Gericht zu stellen; Personen, deren Aufenthalt im Lande er für schädlich erachtet, auszuweisen. 3) Ihm steht das Oberkommando über die Landpolizeiwache zu. 4) Er hat das Recht der Ernennung zu gewissen geistlichen Aemtern und der Bestätigung in allen übrigen, und die Aufsicht über alle Klöster der römisch-katholischen Kirche. 5) Er hat die Aufsicht über alle öffentlichen Anstalten, speziell über die Theater und die Theatercensur. 6) Er hat auf Grund eines Beschlusses des Reorganisationskomites vom 20. September 1876 die Befugniß, Strafen zu verhängen: a) über Herausgeber und Redakteure von Zeitungen und das Recht, Zeitungen zu suspendiren; b) wegen Verletzung von Anordnungen in Bezug auf polizeiliche Aufsicht, Besitz von Waffen und Verkauf von Pulver; c) wegen Unterlassung der Celebrirung von Messen an Hoftagen, oder Celebrirung solcher zu unpassender Zeit, wegen Verletzung der Vorschriften über Zusammenkünfte der Geistlichkeit, wegen Forderung des Zehnten, wegen Verweigerung der Sakramente und religiöser Handlungen gegenüber Personen, welche eine Ehe mit Personen griechisch-orthodoxer oder unirter Konfession eingegangen sind, wegen jeglicher, religiöser Toleranz widersprechender Einmischung der nicht griechisch-orthodoxen Geistlichkeit in Angelegenheiten anderer Konfessionen, falls diese Handlungen durch das Strafgesetz nicht verboten sind; d) wegen Errichtung von Kapellen, Kreuzen und anderen Denkmälern zur Erinnerung an Ereignisse politischen Charakters; e) wegen unpassenden Auftretens in Kirchen zur Zeit von Hoffeierlichkeiten und in Theatern an Galatagen; f) wegen Tragens von Trauerabzeichen ohne genügenden Grund, der verbotenen Nationaltracht, oder irgend welcher Abzeichen, welche aus politischen Gründen als tadelhaft oder strafbar angesehen werden;

1) Siehe oben S. 11, 12, 20.

g) wegen Uebertretung der Verordnungen bei Gelegenheit einer Verhängung des Kriegszustandes. In allen diesen Fällen ist die Höhe der Strafe von dem Ermessen des Generalgouverneurs abhängig.

Den Gouverneuren und dem Polizeimeister von Warschau steht in denselben Fällen ein Bestrafungsrecht zu, doch dürfen diese höchstens auf 5 Tage Arrest und 10 Rubel Geldbuße erkennen.

§ 138. II. **Die Gouvernementsverwaltung.** Das Königreich Polen ist durch den Ukas vom 19. Dezember 1886 in 10 Gouvernements und 85 Kreise eingetheilt. An der Spitze eines Gouvernements steht ein Gouverneur und eine Gouvernementsregierung in gleicher Organisation und gleicher Kompetenz wie im Reiche.

Der Gouverneur ist Chef der Landpolizeiwache des Gouvernements und hat das Kommando über dieselbe, er schützt die religiöse Toleranz in derselben Weise wie der Generalgouverneur, er entscheidet unmittelbar und ohne Hinzuziehung der Gouvernementsregierung: alle politischen oder geheimen Sachen, alle Sachen, welche dem Gesetze nach der Entscheidung der Gouvernementsregierung unterliegen, wenn solche in Folge außerordentlicher Umstände eine besondere Entscheidung erheischen, alle Bauergemeinde-Sachen, alle Sachen, welche die polizeiliche Aufsicht über bestimmte Personen betreffen, die Ertheilung von Pässen, alle Angelegenheiten die Geistlichkeit betreffend, endlich Alles, was ihm direkt vom Generalgouverneur oder vom Minister übertragen worden ist.

Die Gouvernementsregierung, in welcher früher, so lange es bloß fünf Gouvernements gab, die gesammte Administration einheitlich geführt wurde und welche auch das Steuer- und Kassenwesen, die Verwaltung der Domänen und des Schulwesens hatte, ist jetzt auf die Sachen beschränkt, welche nach dem allgemeinen Gesetze im Reiche die Kompetenz einer Gouvernementsregierung bilden, wozu noch die Verwaltung des obligatorischen Versicherungswesens und der Sparkassen kommt; alle übrigen Sachen sind abgezweigt und besonderen Verwaltungsbehörden wie im Reiche übertragen. Die Gouvernementsregierung hat daher folgende Sachen: die Anstellung der Beamten, den Vorschlag der Friedensrichter zur Bestätigung, die Untersuchungen gegen Beamte und die Disziplinarsachen gegen dieselben, die Bestätigung der Rabbiner und der Vorsitzer der Hebräer-Gemeindeverwaltungen, die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltungen, alle Sachen Ausländer betreffend, die Beaufsichtigung der Presse, Druckereien und Buchhandlungen, und die Militärsachen. Als Administrativgericht entscheidet dieselbe: in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und der Krone über Auszahlung der Entschädigungen bei Versicherungssachen, in streitigen Bausachen, in Sachen der Entmündigung Geisteskranker, die Zweifel über Anwendung von Gesetzen.

Die Kameralhöfe und die Renteien sind wie im Reiche organisirt und mit derselben Kompetenz, nur daß nicht in jedem Kreise eine Kreisrentei, sondern für mehrere Kreise eine Bezirksrentei besteht. Acciseverwaltungen giebt es vier, in Warschau, Kalisch, Lublin und Lomsha; das gesammte Land ist in Distrikte (uczastki) eingetheilt, denen Aufseher vorstehen, und diese sind den Verwaltungen untergeordnet.

Die Verwaltung der Domänen, der Posten und Telegraphen, der Wegekommunikationen ist wie im Reiche organisirt, ebenso die der Schulen; die Unterrichtssprache ist ausschließlich die russische.

Kontrollhöfe bestehen, anstatt des früheren einen im Jahre 1808 für das ganze Land errichteten, drei, in Warschau, Lublin und Lomsha. — In Warschau bestehen eine Bezirks-Gensdarmerie-Verwaltung und eine Gensdarmerie-Polizeiverwaltung der Eisenbahnen im Königreich Polen. In Warschau und Lublin sind berathende Komites für Gewerbeangelegenheiten.

In den Gouvernements und Kreisen bestehen Wohlthätigkeitsräthe, unter dem Präsidium des Gouverneurs, aus dem Vize-Gouverneur, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Schuldirektor, einem Rath der Gouvernementsregierung nach Ernennung des Gouverneurs, dem Gouvernements-Medizinal-Inspektor, dem örtlichen Kreischef, den Kuratoren der Kranken- und Armenhäuser der Gouvernementsstadt und 4—6 örtlichen Einwohnern nach Ernennung des Gouverneurs und Bestätigung des Generalgouverneurs auf 3 Jahre. In den Kreisen, wo keine Gouvernements-Räthe sich befinden, bestehen Kreis-Wohlthätigkeitsräthe, unter dem Vorsitze des Kreischefs, aus einem seiner Gehilfen, dem Kreisarzt, den Kuratoren der Wohlthätigkeitsanstalten und 2—4 Mitgliedern nach Wahl des Kreisrathes mit Bestätigung des Gouverneurs.

Die Gouvernements-Räthe haben die Oberverwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und des Vermögens derselben. Die Kreisräthe sind den Gouvernements-Räthen untergeordnet. Die Privat-Wohlthätigkeitsgesellschaften sind denselben unterstellt und müssen ihnen Berichte einsenden. Privat-Wohlthätigkeitsanstalten unterliegen der Aufsicht nur in medizinalpolizeilicher Beziehung.

Die Gouvernementsbehörde in Bauersachen besteht unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem Vize-Gouverneur, einem beständigen Mitgliede, dem Dirigirenden des Kameralhofes und den Kreiskommissaren für Bauersachen. Dieselbe ist Aufsichts- und Beschwerde-Instanz in Agrar- und Ablösungssachen. Zum Zwecke der Vertheilung der Grundsteuer und Ablösung der Servituten und in Grundzinssachen treten die Kreiskommissare unter dem Vorsitze des beständigen Mitgliedes der Behörde in Bauersachen zu besonderen Sessionen zusammen. Beschwerden über Entscheidungen der Gouvernementsbehörde gehen an das Ministerium des Innern und unterliegen wie alle Baueragrarsachen nicht der Stempelsteuer.

Die Gouvernements-Wehrpflichtsbehörde besteht, unter dem Vorsitze des Gouverneurs, aus dem Vize-Gouverneur, dem Gouvernements-Militärchef, einem Beamten der Prokuratur, dem beständigen Mitgliede der Bauerbehörde und einem Kreiskommissar in Bauersachen. Die Kreis-Wehrpflichtsbehörde besteht, unter dem Vorsitze des Kreischefs, aus dem Gehilfen desselben, dem örtlichen Kreiskommissar in Bauersachen, 2 örtlichen Einwohnern, vom Gouverneur auf 3 Jahre ernannt, dem Bürgermeister der Stadt oder dem Vogt der Gemeinde, zu welcher die Einberufenen gehören.

Die allgemeine Verwaltung eines Kreises ist einem Kreischef übertragen, unter dessen Vorsitz die Kreispolizeiverwaltung aus seinen beiden Gehilfen, dem Kreisarzt und dem Kreis-Architekten oder -Ingenieur besteht. Die Letzteren nehmen nur Theil an der Beschlußfassung über Angelegenheiten ihres Ressorts. Bei der Verwaltung besteht eine Kanzlei. Von den beiden Gehilfen ist einer für die Administrativsachen, der andere für Polizeisachen, und dieser ist unter Aufsicht des Kreischefs der unmittelbare Vorgesetzte der Landpolizeiwache des Kreises. Für die Polizeiverwaltung zerfällt jeder Kreis in Distrikte (uczastki), in jedem befindet sich ein Polizeikommando. Die Polizeisoldaten (strashniki) sind über das Land vertheilt, unter Anderem an den Sitzen der Gesammt-Gemeindeverwaltungen. Sie sind ausschließlich der Polizeiverwaltung untergeordnet, haben aber die direkt an sie gerichteten gesetzlichen Requisitionen der Bürgermeister und Vögte zu erfüllen. In Versicherungssachen werden zur Abschätzung des Werthes der zu versichernden Gegenstände und der stattgehabten Beschädigungen Kreis-Versicherungsräthe unter dem Gehilfen für Administrativsachen und mit Hinzuziehung örtlicher Grundbesitzer, ferner zur Leitung der Wegereparaturen Wegekommissionen unter Leitung des Kreis-Ingenieurs gebildet. Für jeden Kreis wird ein Kreis-Veterinär angestellt. In kleinen Städten und Flecken übt der Kreispolizeichef die

Polizei aus, in großen Städten sind besondere Polizeimeister und Polizeiverwaltungen mit ähnlicher Organisation und Kompetenz wie die Kreisverwaltungen.

§ 139. III. **Die Verwaltung der Städte.** Die Verwaltung der Städte haben meistens Magistrate, deren Organisation ursprünglich auf dem Magdeburger resp. Thorner Recht beruhte, welches die polnischen Könige den größeren Städten verliehen. Die Polizei in der Stadt war gleichfalls den Magistraten oder untergeordneten Behörden derselben übertragen. Im Jahre 1833 wurde die Polizei den Magistraten genommen und in den größeren Städten als nebengeordnete Behörde organisirt, die kleineren Städte wurden unter die Landpolizeibehörde gestellt. Die neueste Organisation datirt von 1870.

Die Verwaltung der Stadt Warschau ist direkt dem Generalgouverneur unterstellt und besteht aus zwei einander nebengeordneten Autoritäten: dem Magistrat und der Polizeiverwaltung.

Der Magistrat. An der Spitze des Magistrats steht der vom Kaiser ernannte Präsident der Stadt, neben ihm Beisitzer (Lawniki). Der Magistrat hat alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Polizei übertragen sind, er hat die Autorität und Befugnisse einer Gouvernementsregierung, ist dem Generalgouverneur und dem Minister des Innern untergeordnet; über seine selbständigen Entscheidungen sind Beschwerden beim Generalgouverneur zulässig. Entscheidungen jedoch, welche vom Generalgouverneur bestätigt worden sind, können nur durch Beschwerden beim Senat angefochten werden. Im Besonderen hat der Magistrat die wirthschaftliche Verwaltung der Stadt. Demselben sind zu diesem Zweck untergeordnet: a) Die ökonomische Verwaltung, bestehend aus 3 Kommissären und 30 Boten als Exekutivbeamten, besonders für Beitreibung der Steuern, Einquartierung der Truppen; b) die Handelspolizei aus 2 Aufsehern und 8 Aeltesten; c) die Bauabtheilung unter Leitung des Stadt-Ingenieurs und Stadt-Architekten. Der Magistrat ist befugt zum Steuernachlaß in gewissen Grenzen. Der Aufsicht des Magistrats unterstehen: d) der Lombard, d. h. das Leihhaus; e) das Kaufmannsamt; f) das Handwerkeramt und die Zunftverwaltungen; g) die Verwaltung der Kirchen; h) der Kirchhöfe und i) der Hebräergemeinde; k) die polizeilich technische Aufsicht. Die Geschäftssprache beim Magistrat ist die russische.

Die Polizeiverwaltung. An der Spitze steht der Oberpolizeimeister, mit Polizeimeistern, einer Verwaltung und Kanzlei und zahlreichem Personal von Exekutivbeamten. Zur Kompetenz der Polizeiverwaltung gehören: die Publikation der Gesetze, das Paßwesen, die Handhabung der Baupolizei, die Führung der Standeslisten der nicht christlichen Einwohner, die Ertheilung der Armuthszeugnisse, die Angelegenheiten der Geistlichkeit, die Stiftungen und Darbringungen zu Gunsten von Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten, die Verwaltung des Schuldthurms und der Civil-Gefängnisse.

Der Wohlthätigkeitsrath der Stadt Warschau besteht, unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus dem Vizegouverneur, dem Oberpolizeimeister, dem Stadtpräsidenten, dem Chef der Wohlthätigkeitsanstalten von Warschau, dem Medizinalinspektor der bürgerlichen Krankenhäuser, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Inspektor der Schulen in Warschau, dem Präsidenten des Warschauer Wohlthätigkeitsvereines, den Kuratoren des Kranken- und Armenhauses, 4—6 Mitgliedern nach Wahl des Rathes, den Oberärzten und Aufsehern der Krankenhäuser und anderen Personen nach Ermessen des Vorsitzenden und mit berathender Stimme. Der Rath hat die Befugnisse eines Gouvernementsrathes.

Die Warschauer Wehrpflichtsbehörde besteht, unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten, aus einen Delegirten der Militärbehörde, einem Delegirten der Polizeiverwaltung und zwei Einwohnern der Stadt nach Ernennung des Generalgouverneurs.

Das vom Magistrat entworfene Budget der Stadt und die von derselben projektirten Bauten unterliegen der Prüfung und Feststellung durch ein besonderes Komite, bestehend unter Vorsitz des Generalgouverneurs aus dem Oberpolizeimeister, dem Stadtpräsidenten, den Dirigirenden des Kameralhofes, des Kontrollhofes, der Bezirksverwaltung der Wegekommunikationen, dem Bezirkschef der Gendarmerieverwaltung und 3—4 Einwohnern der Stadt nach Ernennung des Generalgouverneurs. Das Budget und die Beschlüsse über Bauten werden mit dem Gutachten des Komites und etwaigen Abänderungen oder Zusätzen des Generalgouverneurs dem Minister des Innern zur Herbeiführung der gesetzlichen Bestätigung vorgelegt. Zu unvorhergesehenen Ausgaben sind 15000 R. ausgeworfen, von denen der Magistrat über 5000 R. verfügen kann, 10000 R. stehen zur Verfügung des Generalgouverneurs. — Die Verwaltung der 10 Gouvernementsstädte und der Fabrikstadt Lodz haben, neben den Stadt-Polizeiverwaltungen unter einem Polizeimeister mit den Rechten eines Kreischefs, die Magistrate, welche den Polizeiverwaltungen nebengeordnet und direkt den Gouvernementsregierungen untergeordnet sind. In den übrigen relativ größeren Städten giebt es gleichfalls Magistrate, doch sind diese den Kreispolizeichefs untergeordnet. In den kleinen Städten und Flecken bestehen keine Magistrate, sondern die Verwaltung wird von einem Bürgermeister, oder, wie in den Landgemeinden, von einen Vogt (woit) oder in ganz kleinen von einem Soltys geführt.

§ 140. IV. **Die Selbstverwaltung der Landgemeinden.** (Gesetz vom 19. Februar 1864 nebst späteren Ergänzungen.)

1. **Die Gemeinde.** Zur Bezeichnung der Landgemeinden werden im Gesetze zwei Ausdrücke gebraucht: gmina (Gemeinde) bedeutet Sammt- oder Wolost-Gemeinde und grommada (das Große, das Wort ist Polen und Kleinrussen gemeinsam), Dorfgemeinde. Die Gemeindeordnung von 1864 wurde nicht nur für die Bauergemeinden erlassen, sondern wurde auch auf eine große Zahl von Städten und Flecken angewendet, welche im Jahre 1869 in possady (polnisch: ossady) umbenannt wurden. Die Begriffe gmina und grommada gehen parallel den Begriffen wolost und mir, aber unterscheiden sich dem Inhalte nach nicht unwesentlich von denselben. Der russische mir beruht auf der Verbindung, welche der Gesammtbesitz des Ackerlandes zwischen den Mitgliedern einer und derselben Dorfgemeinde bedingt, und die wolost auf der Gemeinsamkeit der sonstigen Interessen der Wohlfahrt und der Rechtspflege und gemeinsamer Verwaltung. Bei der einen und bei der anderen handelt es sich um eine Standesgemeinde, Mitglieder derselben können immer nur Bauern sein. Anders bei der gmina und der grommada; hier handelt es sich um eine Territorialgemeinde sämmtlicher örtlichen Bewohner.

2. **Organisation.** Die Dorfgemeinde, grommada, wird gebildet von allen volljährigen Kleingrundbesitzern eines Dorfes, Frauen, soweit sie Grundbesitzer sind, nicht ausgeschlossen, ist also wesentlich eine Bauergemeinde. Die gmina dagegen umfaßt sämmtliche Dörfer und den Großgrundbesitz eines bestimmten Bezirks. Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus allen Großgrundbesitzern und denjenigen Kleingrundbesitzern, deren Grundstück wenigstens 3 Morgen enthält. In denjenigen Gemeinden, welche aus ehemaligen Städten und Flecken oder solchen Dörfern bestehen, deren Bewohner zum kleinen polnischen Adel (zlachta) gehören, kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der Umfang des Grundbesitzes auch geringer sein. Die Vertretung und Beschlußfassung in Sachen der Gemeinden hat die betreffende Gemeindeversammlung. An derselben dürfen Geistliche, Polizeibeamte und Friedensrichter sich nicht betheiligen, auch wenn sie Grundbesitzer sind. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind ferner alle die Personen, welche in Untersuchung befindlich sind, oder durch Gerichtsurtheil eine Beschränkung ihrer Rechte erfahren haben, oder unter Polizeiaufsicht gestellt

sind. Personen, welche auf administrativem Wege unter Aufsicht gestellt sind, nehmen Theil an den Verhandlungen in ökonomischen Fragen.

Die Versammlungen haben die Wahlen der Gemeindebeamten und Vertreter in Rechtssachen; die Verfügung über das Gemeindevermögen, Land u. s. w.; die Verwaltung der Gebäude, Schulen, Anstalten; Berathung und Beschlußfassung in allen Sachen, welche das Interesse der Gemeinde betreffen; das Beschwerderecht über Verletzung ihrer Rechte und Interessen, speziell über ungleiche Steuervertheilung; Feststellung der Gemeindeausgaben und Steuern und Vertheilung derselben; Entscheidung über die Rechenschaftsberichte der Vorstände über die Verwaltung. Sie haben keine Strafgewalt über die Gemeindemitglieder, diese steht ausschließlich der Administration und den Gerichten zu. Die Versammlungen werden vom Gemeindeältesten geleitet und geschlossen. Die Versammlung der gmina tritt wenigstens viermal im Jahre zusammen. Den Gemeinden ist es gestattet, zum Bau von Gemeinde- oder Schulhäusern um Unterstützung von Seiten der Regierung nachzusuchen.

3. **Der Gemeindevorstand.** Der Gemeindeälteste der gmina heißt woit (Vogt), der der grommada, soltys. Sie werden von der betreffenden Gemeindeversammlung aus deren Mitte ohne Unterschied des Standes gewählt. Hebräer können zu Aeltesten nur gewählt werden in Gemeinden, welche ausschließlich aus Hebräern bestehen. Die Annahme des Amtes ist obligatorisch und kann nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden. Nicht wählbar sind: Personen unter 25 Jahren, unter Kuratel Stehende, Personen, welche seit drei Jahren außerhalb der Gemeinde gelebt haben, Branntwein-Brenner, -Händler oder -Verkäufer. Außerdem muß der zum Vogt zu Wählende ein Grundstück von 6 Morgen, der zum soltys zu Wählende ein Grundstück von 3 Morgen besitzen. Nur ausnahmsweise können Leute mit geringerem Grundbesitz gewählt werden, besonders in den ossady und in den Dörfern der zlachta. Die Versammlung muß für jedes Amt 2 Kandidaten wählen. Der Vogt wird vom Gouverneur bestätigt und kann von demselben abgesetzt werden, der soltys vom Kreischef; der letztere ist befugt, wenn er dem Gouverneur die Absetzung eines Vogtes vorschlägt, letzteren vom Amte zu suspendiren. Falls der Kreischef die zu Gemeindeältesten Gewählten nicht bestätigen resp. nicht zur Bestätigung vorschlagen will, schreibt er eine neue Wahl aus; will er die in dieser Gewählten gleichfalls nicht bestätigen, so muß er darüber dem Gouverneur berichten, von dem es abhängt, die Gewählten zu bestätigen oder zum dritten Mal eine Wahl auszuschreiben, welche definitiv ist: von den gewählten Kandidaten muß einer bestätigt werden. In Dörfern, welche nicht von Bauern bewohnt sind, also offenbar von der zlachta, kann in solch einem Falle der Gouverneur, wenn er die zum Amt des soltys Gewählten für ungeeignet zur Führung desselben erachtet, einen soltys nach eigenem Ermessen einsetzen (Gesetz vom 19. Februar 1888).

Die Gemeindeältesten haben ähnliche Rechte und Befugnisse wie im Reiche, doch wird ihre Besoldung nicht von der Gemeinde, sondern vom Gesetz festgestellt. Sie sind nicht nur, wie die Gemeindeältesten im Reiche, Vertreter der Gemeinden, sondern auch Organe der Kreispolizei, welche die Fürsorge für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den ihnen unterstellten Gebieten haben, und zwar die Vögte innerhalb des gesammten Bezirks der gmina, nicht nur in den Dörfern und über Bauern, wie die Gemeindeältesten im Reiche, sondern auch auf den Gütern der Großgrundbesitzer und über Personen aller Stände, mit Ausnahme von Staatsbeamten und Militärpersonen. Sie haben für Ausführung der Anordnungen der Regierung, Beitreibung der Steuern, Ausführung der Naturalleistungen, Unterhalt der Wege und Brücken der Gemeinde, Einquartierung der Truppen zu sorgen, beaufsichtigen die Krüge u. s. w., ertheilen die

Päſſe und Beſcheinigungen bei Ueberſiedelungen u. dgl. und verwalten das Gemeindevermögen und die Gemeindeanſtalten. Die soltys ſind ihre Gehilfen und ihnen untergeordnet und haben innerhalb der Dorfgemeinde ähnliche Befugniſſe.

Die Delegirten für die Verwaltung der Gemeindeſachen werden von der betreffenden Gemeinde gewählt und haben unter Leitung des Vogts oder soltys die Gemeindeabgaben zu vertheilen und nehmen Theil an der Verwaltung der Kaſſe und des Vermögens der Gemeinde.

Der Gemeindeſchreiber wird von der betreffenden Verſammlung gewählt oder von dem Gemeindevorſtand angeſtellt.

4. **Die Gemeindeſteuern** werden vom Grundbeſitz getragen. Die von der gromada ausgeſchriebenen werden von derſelben auf die Gemeindeglieder vertheilt. Innerhalb der gmina findet die Vertheilung derart ſtatt, daß die eine Hälfte aller Ausgaben von den Gutsbeſitzern, die andere von den Bauergemeinden getragen und unter die Bauergemeindeglieder, entſprechend ihrem Grundbeſitz, vertheilt wird. Die Vertheilung findet ſtatt nach dem Kataſter, wobei 4 Morgen Wald für einen Morgen bearbeiteten Bodens gerechnet werden. In ſolchen gminy, wo der Großgrundbeſitz der Krone gehört und verarrendirt wird, haben die Arrendatoren zu den Gemeindeausgaben eine Summe beizuſteuern, welche 5 Procenten ihrer Arrendeſumme entſpricht. Falls dieſe Summe den Betrag der Gemeindeausgaben überſteigt, verbleibt der Ueberſchuß der Gemeindekaſſe; reicht die Summe nicht aus, ſo wird der Reſt der Ausgaben durch Beſteuerung der Gemeindeglieder gedeckt. Iſt der Grundbeſitz der Krone nur geringfügig und die vom Arrendator gezahlte Summe daher zu gering, ſo daß die gmina durch die Steuer zu ſehr belaſtet würde, ſo kann dieſelbe beantragen, mit einer anderen vereinigt zu werden. In den Poſſaden, wo kein eigentlicher Ackerbau getrieben wird, werden die Abgaben nach dem Werth der Immobilien und nicht bloß des Ackers vertheilt. In natura müſſen von den Gemeindegliedern geleiſtet werden: Boten- und Nachtwächterdienſte, Stellung von Pferden für Aerzte und Veterinäre u. dgl.

5. **Aufſicht.** Die Aufſicht über die Gemeindeälteſten in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und Polizei hat die Kreisverwaltung. Alle Beſchwerden werden an den Kreischef gerichtet, der kraft ſeiner Disziplinargewalt die Aelteſten einer Geldſtrafe bis 5 Rubel und Arreſtſtrafe bis 7 Tage unterziehen kann, und das Recht hat, wo nöthig, ſie dem Gericht zu übergeben. Der Vogt iſt befugt, den soltys und den Schreiber einer Geldſtrafe bis zum Betrage von einem Rubel zu unterziehen.

In allen Agrarſachen ſtehen die Gemeindebehörden und Beamten unter der Aufſicht der Bauerbehörden. Für jeden Kreis wird vom Miniſter des Inneren ein Kreiskommiſſär ernannt. Die Beſchwerden über den Kreiskommiſſär gehen an die Bauerbehörden (ſiehe oben), welche auch die Rechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden haben, die bei Regulirung der Agrarverhältniſſe entſtehen.

§ 141. V. **Gerichtsorganiſation.** Die Gerichtsorganiſation und die Prozeßordordnungen von 1864, ſowie die Notariatsordnung von 1866 wurden mit verſchiedenen Modifikationen, zum Theil bedingt durch das im Königreich geltende Privatrecht, den Code Napoléon und beſonders das Hypothekengeſetz vom Jahre 1818, durch Geſetz vom 19. Februar 1875 im Königreich eingeführt. Die Abänderungen der Gerichtsorganiſation beſtehen vor Allem darin, daß hier keine Schwurgerichte eingeführt ſind, daß weder Advokaten noch Gerichtsvollzieher eine korporative Organiſation erhalten haben und keine Ehrenfriedensrichter gewählt werden. Andere Abweichungen werden bei den einzelnen Inſtituten vermerkt werden. Auch hier iſt die vollſtändige Trennung der

Rechtspflege in größeren Civil- und schwereren Strafsachen von den geringeren durchgeführt (vgl. oben § 113).

In Warschau besteht ein Appellhof als zweite Instanz für die 10 Bezirksgerichte in den Gouvernements. Dieser Appellhof hat 3 Departements, das dritte Departement fungirt als Anklagekammer. In Warschau besteht ferner ein Kommerzgericht für Handelsstreitigkeiten mit 1 Präsidenten und 1 Vicepräsidenten, welche vom Kaiser ernannt werden, und Räthen, von denen 4 vom Justizminister ernannt und 8 von der Kaufmannschaft erwählt werden.

Bei den Bezirksgerichten bestehen besondere Hypotheken-Abtheilungen aus Mitgliedern des Bezirksgerichts und dem Hypothekensekretär, dessen Funktionen durch das Gesetz vom 14./26. April 1818 geregelt sind. Bei den Friedensrichtern bestehen besondere Hypothekenabtheilungen für den einzelnen Kreis, nach der Instruktion vom 25. Dezember 1825; es werden besondere Sessionen gebildet aus dem Friedensrichter, dem Hypothekensekretär, einem Notar und einem Advokaten oder einem Kandidaten des Rechtsamts. Notar und Advokat erhalten in solchem Falle besondere Vergütung.

Die im Reiche den Friedensgerichten übertragene Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen ist im Königreiche auf dem Lande Gemeindegerichten (gminnyje ssudy), in den Städten Friedensrichtern (mirowyje ssudji) übertragen, jedoch ist die Gerichtsbarkeit beider beschränkter als die der Friedensrichter im Reich. In Civilsachen sind sie nur zuständig bis zum Werthe von 300 Rubel; in Strafsachen unterliegen diesen Gerichten nicht: Militärpersonen, Staatsbeamte, Polizeibeamte, Beleidigungen gegen Gensdarmen. Die Gemeindegerichte können bei Gefängnißstrafen nur auf 1 Jahr erkennen. Denselben unterliegen nicht Diebstahl und Betrug über 30 Rubel; für diese Verbrechen wird die Gerichtsbarkeit des städtischen Friedensrichters auf das umliegende Land ausgedehnt.

Der Friedensrichter urtheilt als Einzelrichter und wird vom Justizminister nach Vereinbarung mit dem Generalgouverneur ernannt, versetzt und entlassen.

Die Gemeindegerichte werden für eine oder mehrere Gemeinden (gmina) errichtet; sie bestehen aus dem Gemeinderichter (gminny ssudja) und 8 Beisitzern (lawniki), welche von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Qualifizirt zur Wahl als Gemeinderichter sind Alle, welche eine Schulbildung erhalten haben und für das Amt eines Vogtes qualifizirt sind; von den Lawniki wird Lesen und Schreiben und Kenntniß der russischen Sprache verlangt. Das Verzeichniß der Wahlfähigen wird vom Vogt und den soltys angefertigt und vom Kreischef durchgesehen, welcher über etwaige Reklamationen entscheidet. Gewählt werden für jedes Amt wenigstens 2 Kandidaten. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Gouverneur, welcher auch die Auswahl und Bestätigung der Gewählten nach Vereinbarung mit dem Prokureur des Bezirksgerichts hat; Differenzen zwischen beiden entscheidet der Justizminister. Die Mitglieder der Gemeindegerichte können auf Verfügung des Justizministers entlassen werden. Der Schreiber wird vom Gericht angestellt und vom Präsidenten der Friedensrichterversammlung bestätigt und entlassen.

Die Appellationsinstanz für Friedensrichter und Gemeindegerichte bildet die Friedensrichterversammlung, bestehend unter einem vom Justizminister ernannten Präsidenten (Qualifikation wie bei ernannten Friedensrichtern) aus sämmtlichen Friedensrichtern und Gemeinderichtern (gminny ssudja); von letzteren ist nur eine bestimmte Zahl der Reihe nach anwesend. Der Bezirk einer Friedensrichterversammlung wird aus mehreren Kreisen gebildet. Der Präsident hat die jährliche Revision der Gemeindegerichte.

Den Beamten russischer Nationalität, welche im Königreiche angestellt werden, stehen folgende Vergünstigungen zu: dieselben erhalten reich bemessenes Reisegeld, ihre Besoldung wird ihnen vom Tage der Ernennung, nicht des Dienstantritts berechnet, sie erhalten Rangklassen und Orden nach Ablauf verkürzter Fristen, sie erhalten alle 5 Jahre eine Zulage zu ihrer Besoldung (Administrativ- und Justizbeamte im Betrage von 15% ihres Gehalts, und Beamte im Lehrfach von 25%), unbemittelte Beamte haben einen Anspruch, ihre Kinder in Anstalten der Krone auf Kosten der letzteren erziehen zu lassen, eventuell eine bestimmte Erziehungsunterstützung zu erhalten. Für die Emeritur genießen sie verschiedene Vergünstigungen: es werden, falls ihre Stellen außer Etat gesetzt werden, die ersten zwei Jahre, welche sie etwa außer Dienst zubringen, ihnen zur Erlangung der Emeritur eingerechnet; endlich haben sie, falls ihre Stellen aufgehoben werden, bei der Besetzung von Vakanzen ein Vorzugsrecht vor allen anderen Kandidaten.

IV. Die Ostseeprovinzen: Livland, Estland und Kurland.

1. Historisches.

§ 142. Die drei Provinzen bilden eine jede ein selbständiges Gouvernement mit Sonderrecht und Sonderverwaltung. Das Sonderrecht derselben beruht auf der eigenartigen historischen Entwickelung dieser Landschaften[1]). Alt-Livland, ein Glied des vielgestaltigen „Römischen Reiches deutscher Nation", bildete eine Konföderation des Ordens und der Stifte. Von den Landesherren, dem Herren-Meister, dem Erzbischof von Riga und den Bischöfen von Kurland, Oesel und Dorpat war der erstere der Leiter dieser Konföderation. In jedem der keineswegs einheitlichen und abgerundeten Territorien waren die Vasallen an der Verwaltung betheiligt, am umfassendsten in den Stiften und in den Ordensgebieten die Vasallen von Harrien und Wierland. Die größeren Städte Riga, Reval und Dorpat, besonders die beiden ersten, besaßen eine unabhängige Selbstverwaltung. Die Steuern und Leistungen waren durch Brief und Siegel, Vereinbarung und Herkommen festgestellt; nur mit Einwilligung der Vasallen und der Städte konnten die bestehenden erhöht oder neue ausgeschrieben werden. In den Stiften, deren Bischöfe nur unwillig die Führerschaft des Ordens ertrugen, war den Vasallen zugestanden worden, daß ohne ihre Zustimmung keine Kriegserklärung und kein Friedensschluß erfolgen sollte. Die Konföderation wurde zu Fall gebracht durch den Angriff des übermächtigen Zaren von Moskau Iwan des Grausamen. Es kam die trübste Zeit Alt-Livlands, die zwanzigjährige Verwüstung durch Feuer und Schwert. Alt-Livland, vom Römischen Reiche verlassen, hörte auf, ein Theil desselben zu sein. Die einzelnen Theile suchten sich zu helfen wie sie mochten: Estland unterwarf sich Schweden, Livland suchte Schutz bei Polen, Kurland ward ein polnisches Lehensherzogthum.

In der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hatte das Land, in welches Ketzerrichter und Inquisition nicht hatten eindringen können, sich selbst von seinen Städten aus und durch die Korporationen der Vasallen reformirt. In Estland waren Konfession, Recht und Sprache durch die Unterwerfungsbedingungen unter Schweden, in Kurland durch die Selbständigkeit der inneren Verwaltung sicher gestellt. Livland erhielt im Jahre 1561 das Privilegium Sigismundi Augusti, welches Gewissensfreiheit und das lutherische Bekenntniß in Kirche und Schule, die Selbstverwaltung und das Besteuerungsrecht der Stände, deutsches Recht und Gericht zusicherte. Es war eine Zeit, wo in Polen auf Grund des Humanismus die Reformation sich ausbreitete, wo Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung des Einzelnen, unabhängig von seinen kirchlichen Anschauungen, daselbst Fuß zu fassen schienen. Allein die von den Jesuiten geleitete katholische Reaktion überfluthete Polen, mit derselben verband sich polnischer Nationalitätsdünkel, um Livland die Gewissensfreiheit, das deutsche Recht und die deutsche Kultur zu rauben. Unter unsäglichen Leiden widerstand das Land; die polnische Regierung, welche das Privilegium Sigismundi Augusti gebrochen hatte, verlor das Land an Schweden: Gewissensfreiheit, Recht und Rechtsschutz wurden wieder hergestellt.

Anderthalb Jahrhunderte hindurch war Schweden im Norden Europa's die vorherrschende Macht. Als die Regierung ihrer Omnipotenz das Recht opferte und im Namen eines sogenannten Staatswohles Livlands Recht brach — als ob Rechtsbruch und die Schädigung und der Ruin einer Provinz jemals ein Reich stärken könne, als ob die Lähmung eines Gliedes jemals dem Ganzen Nutzen bringe, es nicht vielmehr schädige — da stürzte Schweden durch den nordischen Krieg von

1) Siehe oben S. 10, 11, 26, 31 153.

der Höhe seiner Macht. Livland und Estland kamen an Rußland durch die mit Peters d. Gr. Sanktion abgeschlossenen Kapitulationen. Das Land war fast erobert und doch ließ Peter Kapitulationen abschließen, durch die das Land freiwillig, auf Bedingungen sich ihm unterwarf. Peter hatte die schwerwiegendsten Gründe dazu. Nach den Verträgen, die er mit Polen, selbst nach dem Siege von Poltawa, abgeschlossen hatte, sollte das von Schweden zu erobernde Gebiet nicht nach dem Rechte der Eroberung, sondern nach dem Rechte des früheren Besitzes unter die Bundesgenossen vertheilt werden. Hiernach mußte Livland als ehemalige polnische Wojewodschaft an Polen fallen. Es war etwas Anderes, wenn die Provinz sich freiwillig unterwarf, dann war sie nicht erobert; wenn die Provinz sich auf Bedingungen unterwarf, welche der Zar nicht einseitig aufheben konnte, dann hatte er ein Recht auf die Provinz, welches die Republik nicht anstreiten konnte; denn von Ländern, die sich freiwillig auf feste unantastbare Bedingungen unterworfen hatten, stand in den Verträgen mit Polen nichts. Daher gestattete Peter d. Gr. nicht nur die Abschließung der Kapitulationen, sondern schrieb sie seinen Feldherrn vor, selbst als das ganze Land erobert war und nur einige Städte noch aufrecht standen. Weil er ferner wollte, daß diese für Rußland so nöthigen und nützlichen Provinzen demselben aus eigenem Interesse für ewig angehören sollten, darum bestätigte er diese Kapitulationen für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten. Nicht mit seinen Unterthanen schloß er Verträge ab, sondern mit den Vertretern von Landschaften und Städten, welche zu Schweden gehörten und welche von den Vertretern des schwedischen Königs, den Generalgouverneuren, aufgefordert wurden, für Stadt und Land mit den Vertretern des großen Zaren zu kapituliren. Ausdrücklich und namentlich hat Peter d. Gr. das Privilegium Sigismundi Augusti bestätigt. Diese Kapitulationen, welche die Grundlage des gesammten in Livland und Estland bestehenden Rechts bilden, sind als Kaiserlich bestätigte Gesetze in die volle Gesetzsammlung des russischen Reiches aufgenommen worden. Die in den Kapitulationen zugesagte Gewissensfreiheit, die Unantastbarkeit der lutherischen Kirche und Schule, die deutsche Sprache und deutsche Verwaltung, die Aufrechterhaltung eigenen Rechts wurden im Nystädter Frieden noch einmal garantirt. Auf Befehl Peters d. Gr. wurde sodann das von Schweden verletzte Recht und die Verfassung wieder hergestellt.

Zweimal hat die Organisation der Provinzialverwaltung Liv- und Estlands Rußland das Muster zur Organisation seiner Provinzialverwaltung geliefert: unter Peter d. Gr. und unter Katharina II. Peter's Organisation, in der Noth des nordischen Krieges mit großer Hast vollführt, wurde mitten in den nach Beendigung des nordischen Krieges begonnenen Arbeiten durch seinen Tod unterbrochen und von seinen Nachfolgern nicht nur nicht zu Ende geführt, sondern einfach beseitigt. Katharina II. Organisation war systematischer, aber auch schematischer. Jedenfalls hat sie die Form der russischen Provinzialverwaltung auf ein Jahrhundert bestimmt. Die Ostseeprovinzen traf dabei das eigenthümliche Loos, daß die Kaiserin in den Provinzen das Original durch die Kopie ersetzte, eine Anomalie, welche Kaiser Paul wiederum beseitigte. Kurland unterwarf sich 1795 bedingungslos der Kaiserin Katharina II. und erhielt dafür die Bestätigung der Unantastbarkeit der lutherischen Kirche, seiner Verfassung und seines Rechts auf ewige Zeiten als Gnadenrecht. Im Laufe dieses Jahrhunderts ist es sodann den Provinzen vergönnt gewesen, einzelne Seiten des provinziellen Lebens selbständig ausgestalten zu dürfen und in diesen die große Bedeutung provinzieller Selbstverwaltung für das Staatsganze klar zu legen: die Verwaltung provinziellen Steuerwesens, des Wege- und Postwesens, die Organisation des Kreditwesens, die Organisation der Bauergemeinden, die Agrarreform und die Organisation der Volksschule. Auf den anderen Gebieten stießen die Reformversuche auf äußere Hinderniße, welche dieselben resultatlos bleiben ließen.

Die Bedeutung der Ostseeprovinzen für Rußland liegt vor Allem in der Thatsache, daß Rußland in denselben drei Landschaften besitzt, in welchen die Selbstverwaltung nicht erst von oben mühsam begründet, eingeführt und bevormundet zu werden braucht, sondern seit Jahrhunderten fest eingebürgert ist. Die Stände sind hier daran gewöhnt, die Angelegenheiten des Landes zu verwalten. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist es der Landtag gewesen, der die Agrarreform ausgearbeitet und die Bauern allmählich zur Theilnahme an der Selbstverwaltung herangezogen hat. Der Dienst, auch in den Aemtern der Exekutivorgane der Polizei, in den übrigen Gouvernements stanowoi pristav genannt, ist stets als eine Ehrenpflicht angesehen worden und als eine Schule für erfolgreiche Thätigkeit im Landesdienste, eine Schule, in der auch die bedeutendsten und vornehmsten Repräsentanten des Adels ihre Laufbahn begonnen haben. Die Zumuthung eines solchen Dienstes an den Adel wäre in einem der anderen Gouvernements als unmöglich angesehen worden, was eben beweist, wie wenig die Selbstverwaltung daselbst Wurzel geschlagen hat. Selbstverwaltung ist nicht glänzende, außergewöhnliche Repräsentation, sondern alltägliche Arbeit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt des Landes. Je sorgfältiger diese alltägliche Arbeit geleistet

wird, desto sicherer ist die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches begründet, desto mehr wird sie gefördert. Die Selbstverwaltung läßt sich auch nicht unter eine allgemeine Theorie, ein allgemeines Schema bringen, sie wird überall verschieden in Umfang und Formen sein. Für gewöhnlich werden Justiz und Polizei nicht zur Selbstverwaltung gerechnet. Peter d. Gr. und Katharina II. rechneten sie dazu, und in den Ostseeprovinzen haben sie von jeher und stets zu den Angelegenheiten der Selbstverwaltung gehört. Ebenso ist die Form der Leistung verschieden. Bei wesentlich gleicher Auffassung sind die Aemter der Polizeiverwaltung in Livland und Kurland besoldet, in Estland dagegen ein sehr kostspieliges Ehrenamt, dem sich kein Gutsbesitzer, der dazu gewählt wird, entziehen darf.

2. Organisation der Verwaltung im allgemeinen [1]).

§ 143. In der ursprünglich einheitlichen Verwaltung durch die Landesbehörden hat sich durch allmähliche, immer weiter gehende Einführung der Behörden der allgemeinen Gouvernementsverfassung der Unterschied zwischen Kronbehörden und Landesbehörden herausgebildet.

Die Kronbehörden haben jetzt dieselbe Organisation wie in den Gouvernements, welche nach der allgemeinen Organisation verwaltet werden. Von den gemischten Behörden fungiren in den Ostseeprovinzen die meisten, mit Ausnahme der Bauerbehörden und Schulräthe, welche hier durch andere ersetzt sind, und der Kommissionen zur Abfassung der Geschworenenlisten; Anordnungskomite's bestehen nur in Kurland. In Bauerverwaltungssachen besteht für allgemeine Maßregeln und für Interpretation der Bauerverordnungen in jedem Gouvernement eine Kommission in Bauersachen unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus dem residirenden Landrathe, dem Dirigirenden des Domänenhofes, zwei Delegirten des Landtages; in Livland kommt noch dazu ein Delegirter des Rigischen Rathes wegen des Patrimonialgebietes.

Die Landesbehörden haben die „Landesangelegenheiten" zu verwalten, d. h. Alles was die Wohlfahrt und Sicherheit der örtlichen Bevölkerung betrifft und mit dem örtlichen Recht zusammenhängt: Justiz, Wohlfahrtspflege, Sicherheitspolizei, Verwaltung der Angelegenheiten der lutherischen Kirche, Volksschulen. Bei der Verwaltung der Landesangelegenheiten haben wir zu betrachten: den Landtag, die Landesverwaltung und die Stadtverwaltung, da in den Ostseeprovinzen Land und Stadt in Justiz, Polizei, Steuerwesen und Wohlfahrtssachen völlig von einander getrennt verwaltet werden.

3. Der Landtag.

§ 144. Die Vertretung des ganzen Landes in allen seinen Interessen und in Bezug auf das gesammte Recht hat in jedem der drei Gouvernements der Landtag.

Der Landtag ist ein Virillandtag. Ein Stimmrecht hat jeder Besitzer eines in die Landrolle eingetragenen Gutes. Auf dem livländischen Landtage ist die Stadt Riga vertreten, früher waren es auch die übrigen Städte. Die Beschlüsse werden gefaßt durch einfache Majorität der Landtagsmitglieder. Im estländischen Landtage findet eine Abstimmung nach Kreisen statt: der gleiche Beschluß dreier Kreise entscheidet die Sache; stehen bei der Abstimmung 2 Kreise gegen 2, so gibt das Landrathskollegium den Ausschlag, wenn es dem Beschluß einer Seite beistimmt. In Kurland ist der Virillandtag die Ausnahme;

1) Bei der Schilderung der provinziellen Organisation können wir, dem ganzen Zwecke unserer Darstellung entsprechend, nur eine kurze Uebersicht derselben geben und werden besonderes Gewicht auf die Seiten der provinziellen Verfassung legen, wo eine selbständige Ausgestaltung derselben stattgefunden hat. Wir werden hierbei hauptsächlich die Organisation Livlands im Auge haben, weil bei einer Darstellung des russischen Staatsrechts es nur darauf ankommen kann, die charakteristischen Unterschiede des Sonderrechts hervorzuheben und nicht, alle Einzelheiten und Verschiedenheiten in den Provinzen anzuführen.

derselbe tritt nur in außerordentlichen Fällen als „brüderliche Konferenz" zusammen. Für gewöhnlich tritt ein Landbotentag aus Landboten der 33 politischen Kirchspiele zusammen, der in sehr schwerfälliger Form verhandelt und beschließt, indem die Landboten bei der Abstimmung durch Instruktionen gebunden sind, welche ihnen von den Kirchspielsversammlungen ertheilt werden, nachdem sie auf denselben über die dem Landtage gemachten Propositionen berichtet haben. Der Landtag der Insel Oesel hat eine ähnliche Organisation wie der livländische.

Der Landtag ist berechtigt, über alle den Adel und die Interessen des gesammten Landes berührenden Angelegenheiten zu beschließen. Er hat daher die Möglichkeit, die Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten zu ergreifen, ein ausgedehntes Petitionsrecht an die Regierung, die Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Wohlfahrt, der Landesprästanden, der Verwaltung der Kirchen, der Landesschulen, das Recht der Selbstbesteuerung, das Wahlrecht zu den Aemtern der Landesvertretung, der Richter, der Polizeibeamten, des Konsistoriums. Endlich das Recht, Immediateingaben an Kaiserliche Majestät zu richten.

Die in die örtliche Adelsmatrikel aufgenommenen adligen Gutsbesitzer haben auf den drei Landtagen verschiedene Vorrechte. In Kurland besteht ihr Vorrecht darin, daß sie allein berechtigt sind, über Angelegenheiten der örtlichen Adelskorporation oder deren Vermögen zu beschließen; in Livland an den Wahlen betreffend die Repräsentation und die innere Verwaltung der Ritterschaft theilzunehmen. In Estland stimmen die Nichtimmatrikulirten nur in Sachen der Landessteuern und Landesbewilligungen mit.

Die Vertretung des Landes hat in Kurland der vom Landtage auf 3 Jahre gewählte Landesbevollmächtigte und das Ritterschaftskomite, bestehend aus den Vertretern der Kreise, den Kreismarschällen, je 2 für den Kreis. Die Verwaltung führt der Landesbevollmächtigte und 3 (in Mitau) residirende Kreismarschälle. Das Ritterschaftskomite bearbeitet alle Vorlagen an den Landtag.

In Livland hat die Vertretung des Landes nach außen der Landmarschall (auf 3 Jahre vom Landtage gewählt); an der Spitze der Verwaltung steht der residirende Landrath, welcher der Vertreter des Landes innerhalb des Gouvernements ist. Die Verwaltung der Landesangelegenheiten wird vom Landrathskollegium geführt, bestehend aus 12 auf Lebenszeit gewählten Landräthen, von denen einer als residirender Landrath permanent oder abwechselnd die Verwaltung führt. Wichtige Angelegenheiten kommen vor den Konvent, der zweimal jährlich zu ordentlichen Versammlungen zusammentritt, sonst zu außerordentlichen. Derselbe besteht aus je 3 von den 4 Kreisen auf 3 Jahre zu wählenden Deputirten, welche unter dem Vorsitz des Landmarschalls ihre Sitzungen in Gegenwart des Landrathskollegiums halten, welches in allen Sachen sein Gutachten gibt, während die Beschlüsse von den Deputirten gefaßt werden.

In Estland hat die Vertretung und Verwaltung der Ritterschaftshauptmann, auf 3 Jahre gewählt, welchem der Ritterschaftsausschuß aus je 3 Kreisdeputirten der vier Kreise zur Seite steht. Das Landrathskollegium bildet während des Landtages einen begutachtenden Ausschuß, der alle Propositionen und Beschlüsse begutachtet und dessen Meinung in den Landtagsreceß aufgenommen wird. Das Landrathskollegium fungirt als oberstes Gericht, Oberlandgericht (es besteht seit 600 Jahren und ist das älteste Gericht in den Ostseeprovinzen).

Die Besetzung der Landesbehörden findet durch Wahl auf dem Landtage statt; für die Kreisämter wird nach Kreisen gewählt, aber auf dem Landtage. Ist der Landtag nicht versammelt, so können Kreisämter unter gewissen Bedingungen durch Wahl des Konvents besetzt werden.

4. Die Landesbehörden.

§ 145. **1. Die Landesgerichte.** In jedem der drei Gouvernements bestehen zwei Gerichtsinstanzen: in Kurland 5 Oberhauptmannsgerichte und das Oberhofgericht, in Livland 5 Landgerichte (eines in Oesel) und das Hofgericht, in Estland 3 Manngerichte, das Landwaisengericht und das Oberlandgericht. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz sind auf 6 Jahre, die der zweiten auf Lebenszeit gewählt. In Kurland werden alle Richter auf Lebenszeit gewählt, und zwar zunächst nur die Beisitzer der Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichte, und aus diesen die Hauptleute und Oberhauptleute, und die letzteren werden nach der Anciennetät in das Oberhofgericht berufen.

In jedem Kreise ist ein Gericht erster Instanz, daher für die Bevölkerung leicht zu erreichen. Die Kompetenz der Gerichte hat sich allmählich historisch festgestellt; sie beruht daher in persönlicher Hinsicht auf dem Standesprinzip; es bestehen viele Spezialbestimmungen und Verschiedenheiten in den Provinzen, und die ausgleichende Regulirung durch die Gesetzgebung wird vermißt. Die von einer Kommission der Landtage und Städte ausgearbeiteten Entwürfe für Gerichtsorganisation und Prozeß, die allen Anforderungen entsprochen und einen bedeutenden Kulturfortschritt für das Land gebildet hätten, sind von der Bureaukratie bei Seite geschoben worden und unberücksichtigt geblieben. Selbst das sodann von einer Regierungskommission ausgearbeitete und vom Kaiser bestätigte Gesetz vom 28. Mai 1880 über die Organisation der Friedensrichter in den baltischen Gouvernements, obwohl es gesetzlich publizirt und im Publikationsukas dem Senat vorgeschrieben ist, die Maßregeln zur Ausführung desselben zu ergreifen, ist von der Bureaukratie einfach ad acta gelegt worden. Als ferner die von der Bureaukratie auseinander gerissenen und in die verschiedenen Theile des Reichsgesetzbuchs zerstreuten Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II., auf direkten Befehl Kaiser Alexanders III. durch eine besondere Kommission in ihrer Einheitlichkeit wiederhergestellt wurden, wurde auch jenes Gesetz im Jahre 1884 in die Gerichtsordnungen aufgenommen. Am 3. Oktober 1884 erging ein Allerhöchster Befehl, die Einführung dieses Gesetzes bis zur Reorganisation der Bauerbehörden zu verschieben. Dieses Gesetz führt mit wenigen Ausnahmen die allgemeine russische Friedensgerichtsordnung ein, gestattet jedoch den Gebrauch der deutschen Sprache in der Verhandlung und überträgt die Wahl der Friedensrichter der örtlichen Bevölkerung.

§ 146. **2. Die Bauergerichte.** Diese für die bäuerliche Bevölkerung und deren Angelegenheiten errichteten Behörden beruhen vollständig auf provinzieller Initiative und stehen in enger Beziehung zu der Agrarreform. Eingeführt wurden sie zu einer Zeit, wo es sich darum handelte, die Leibeigenschaft aufzuheben und den Bauer allmälich in eine selbständige Stellung hinüber zu leiten; daher ihre selbständige von anderen Gerichten getrennte Organisation und die Vereinigung von richterlichen und Verwaltungs-Befugnissen. Von den russischen Bauerbehörden unterscheiden sie sich dadurch, daß jene mit einem umfangreichen Ermessen ausgestattete Verwaltungsbehörden sind, denen vielfach auch die Entscheidung von Rechtssachen übertragen ist, diese aber Gerichte, welche wesentlich und stets das Gesetz anzuwenden haben und denen die Entscheidungen und Verfügungen in gewissen Verwaltungssachen übertragen sind — was bekanntlich einen bedeutenden Unterschied macht.

Diese Behörden zeigen folgende Organisation:

A. Das Gemeindegericht besteht für eine oder mehrere Gemeinden gemeinschaftlich und urtheilt in Civil- und geringfügigen Strafsachen (Polizeivergehen) der Landgemeindeglieder. Es ist, wie alle provinziellen Gerichte, ein Standesgericht, aber jeder, der gegen

ein Mitglied einer Landgemeinde eine Klage hat, muß sie bei diesem Gerichte anbringen, und seine Sache wird von diesem Gerichte entschieden. Die Gemeindegerichte der Ostseeprovinzen sind ebensolche Gerichte, wie alle anderen, und nicht, wie die russischen Gemeindegerichte, Behörden für Bauern, um welche Leute anderer Stände, wenn sie nicht wollen, sich gar nicht zu kümmern brauchen. Diese Einfügung der Gemeindegerichte in das System der ordentlichen Behörden hat, neben dem erziehenden Einflusse, welchen die Kirchspielsrichter ausüben, wesentlich dazu beigetragen, die Stellung der Gemeindegerichte zu heben und sie fähig zu machen, ihrer Aufgabe zu entsprechen.

Das Gemeindegericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von der Gemeinde gewählt, ersterer aus den Grundeigenthümern und Pächtern, letztere aus allen Gemeindegliedern, sämtlich auf 3 Jahre. Der Schreiber wird von der Gemeindeverwaltung angestellt. Das Gemeindegericht ist Gericht erster Instanz in allen Sachen, ordnet unstreitige Rechtssachen, beglaubigt Verträge aller Art und ist Vormundschaftsamt.

B. Das Kirchspielsgericht. Es besteht aus dem Kirchspielsrichter — gewählt auf Versammlungen der aus mehreren Pfarrkirchspielen bestehenden Kirchspielsgerichtsbezirke von sämmtlichen Gutsbesitzern, auch den Predigern, als Vertretern der kirchlichen Widmen — und drei Beisitzern, gewählt von den Richtern aller zum Kirchspiel gehörenden Gemeindegerichte. Das Kirchspielsgericht ist zugleich Gericht in Civilsachen und Polizei-, Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Landgemeindesachen.

Als Aufsichtsbehörde hat es die Kontrolle der Gemeinde-Verwaltungen und -Beamten. Der Kirchspielsrichter revidirt jährlich die Gemeindeverwaltung und hat die Aufsicht über die Gemeindekassen.

C. Das Kreisgericht. Es besteht aus dem Kreisrichter und zwei Assessoren, auf dem Landtage nach Kreisen auf drei Jahre gewählt, und zwei Beisitzern, von sämmtlichen Kirchspielsgerichtsbeisitzern des Kreises ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Es ist Gerichtshof I. Instanz in Klagsachen von Landgemeindegliedern gegen alle nicht steuerpflichtigen Personen und II. Instanz in allen Beschwerde- und Appellationssachen von den Kirchspielsgerichten. Es urtheilt in Amtsvergehensfällen der Mitglieder der Gemeindegerichte bis zur Strafe der Amtsentsetzung. Es ist Obervormundschaftsbehörde für Bauern und Korroborationsbehörde für den Erwerb bäuerlicher Grundstücke.

D. Eine Abtheilung des obersten Landesgerichtes, in Estland das ganze Oberlandgericht ist die IV. und sollte die höchste Instanz in Bauersachen sein; neuerdings ist das Beschwerderecht an den Senat durch Senatsukas ausgedehnt worden, so daß die Bauern fünf Instanzen genießen.

In Estland sind die Zusammensetzung der Kirchspielsgerichte und die Befugnisse derselben modifizirt. In Kurland giebt es keine Kirchspielsgerichte, dagegen ist die Zahl der Kreisgerichte verdoppelt; es bestehen deren zehn aus einem Kreisrichter, einem adligen und einem Bauerbeisitzer, sie haben die Befugnisse der Kirchspiels- und Kreisgerichte. In Livland bestehen 28 Kirchspielsgerichte; die Jurisdiktionsbezirke sind also nicht groß und können von dem Kirchspielsrichter genügend übersehen werden.

§ 147. 3. **Die Landpolizeibehörden.** Ihre Befugnisse sind durch das Reichsgesetz geregelt, dazu kommen noch vielfache Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Wegebaues, der Krüge u. s. w. In Kurland und Livland sind die Behörden kollegialisch organisirt, in Kurland Hauptmannsgerichte, in Livland Ordnungsgerichte genannt; die Mitglieder beziehen eine Besoldung vom Lande. In Estland ist das Amt ein Ehrenamt, die Bekleidung desselben für Gutsbesitzer obligatorisch. Die Handhabung der Polizei hat ein Hakenrichter, je drei in jedem Kreise, in Jerwen zwei. Die Unterbeamten heißen Marsch-

kommissäre. Die Verwaltung dieses Amtes durch Selbstverwaltungsbeamte, denen keine bewaffnete Polizeimannschaft zur Seite steht, die größere Ordnung und Sicherheit, die unvergleichlich bessere Instandhaltung der Wege durch ihre Aufsicht liefert den besten Beweis dafür, wie sehr die Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen heimisch ist und wie Tüchtiges von ihr geleistet ist.

Durch Gesetz vom 9. Juli 1888 ist diese ganze Organisation aufgehoben, und eine einheitliche, ganz vom Gouverneur abhängige, bureaukratisch organisirte Polizei soll mit dem 1. September in's Leben treten.

Innerhalb des Bauerlandes hat der Gemeindeälteste die Polizei zu handhaben, er ist sowohl dem Kirchspielsgericht als der Polizeibehörde untergeordnet; zur Aufrechterhaltung seiner Autorität steht ihm eine Strafgewalt zu (siehe unten).

Auf dem Hofeslande wird die Polizei von der Gutsverwaltung gehandhabt. Sie wird ausgeübt vom Gutsbesitzer selbst, oder dem Arrendator oder einem sonstigen Bevollmächtigten, der dem Kirchspielsgericht und der Polizei angezeigt ist; sie kann auch dem örtlichen Gemeindeältesten übertragen werden. Die Befugnisse der Gutspolizei sind folgende: Publikation der Gesetze auf dem Hofslande, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Verhaftung von Vagabunden und Verbrechern, Ergreifung der nöthigen Maßregeln bei Feuersbrünsten, Bericht an die Behörden über außerordentliche Ereignisse, Einsammlung statistischer Daten, das Recht, persönliche Auskünfte, Schutz und persönliche Hilfe von der Gemeindepolizei zu verlangen und der Aufsichtsbehörde über Nichterfüllung der polizeilichen Pflichten seitens des Gemeindeältesten zu berichten. Die Gutspolizei besitzt keinerlei Strafgewalt.

§ 148. 4. **Die Konsistorien.** In den Ostseeprovinzen bestehen sechs Konsistorien, zwei städtische in Riga und Reval, und vier Landeskonsistorien in Estland, Livland, Oesel und Kurland. Zur Diözese des kurländischen Konsistoriums gehören außerdem noch die lutherischen Prediger in den westlichen Provinzen.

Jedes Konsistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vizepräsidenten (dem Generalsuperintendenten, bei den Stadtkonsistorien und auf Oesel Superintendenten), zwei weltlichen und zwei geistlichen Räthen. Der Präsident, der Generalsuperintendent und die weltlichen Räthe werden vom Landtage gewählt, die geistlichen Räthe vom Konsistorium. Die Konsistorien sind Verwaltungsbehörden und Gerichte. Sie haben die Ausübung des Kirchenregiments, die Fürsorge für die Verwaltung des geistlichen Amtes, die Beaufsichtigung desselben; sie sind geistliche Gerichte, indem sie die Disziplin über die Geistlichkeit handhaben und die Gerichtsbarkeit über Amtsverbrechen der Geistlichen und in Ehesachen ausüben.

Die Konsistorien in Riga und Reval werden durch Delegationen und Wahlen des Raths gebildet, der wortführende Bürgermeister ist stets Präsident des Konsistoriums.

Livland zerfällt, wie in acht Ordnungsgerichtsbezirke, so in acht Propsteibezirke, je zwei in einem Kreise. In jedem hat ein Propst die Aufsicht über die Geistlichkeit.

§ 149. 5. **Die Selbstverwaltung im engeren Sinne**[1]). 1. Verwaltung der Angelegenheiten der allgemeinen Wohlfahrt. An der Spitze der Organe und Behörden, denen die Angelegenheiten übertragen sind, welche gewöhnlich als Selbstverwaltung betrachtet werden, steht in Livland:

---

1) Das statistische Detail für diesen Abschnitt siehe in Materialien der livländischen Bauerverhältnisse. Riga 1883.

A. Das Landrathskollegium. Die demselben unterstellten Behörden sind:

a) die Ritterschaftskanzlei, bestehend aus einem vom Landtage gewählten Sekretär, Notar, Rentmeister und anderen Beamten. Diese Kanzlei hat die Schriftführung in allen Sachen für den Landtag, den Konvent, das Landrathskollegium und den Landmarschall;

b) die Kassa-Deputirten. Dieselben werden in der Zahl von zwei vom Landtage gewählt, und haben die Verwaltung der Ritterschaftskasse, die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen, die Fürsorge für rechtzeitige Einzahlung; sie nehmen an den Berathungen des Konvents Theil, aber nicht an den Abstimmungen; zur Revision der Kasse werden vom Landtage zwei Kassa-Revidenten auf 3 Jahre gewählt;

c) die Ritterschafts-Güterkommission, bestehend aus einem Landrath und vier nach Kreisen gewählten Deputirten; dieselbe hat die Verwaltung, Verpachtung und Revision der Ritterschaftsgüter;

d) die Verwaltung der Posten und Wege steht unter der Oberleitung des residirenden Landraths und des Landmarschalls, sowie der Kassa-Deputirten. Die oberste Verwaltung des Fahrpostwesens — wie die Repartition der gesetzlichen Fouragelieferung an die Poststationen auf die Güter und die Bauerschaften und die Vergebung der Poststationen in Administration oder Pacht an die Postkommissäre — steht dem Landrathskollegium zu.

e) In jedem Kreise besteht ein Oberkirchenvorsteher-Amt aus dem Oberkirchenvorsteher, der vom Kreise aus den Landräthen gewählt wird, einem weltlichen und einem geistlichen Beisitzer, von denen der letztere aus den beiden Pröpsten gewählt wird. Dieses Amt ist Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Selbstverwaltungsorgane in den Kirchspielen (Kirchen- und Kirchspiels-Vorsteher und -Konvente).

Unter der Leitung der allgemeinen Landesverwaltung ist die Selbstverwaltung folgenden Organen übertragen:

B. Die Kreisversammlung. In jedem Kreise bestehen Kreisversammlungen aus sämmtlichen Gutsbesitzern. Dieselben beschließen Willigungen zur Befriedigung von Interessen des Kreises; sie sind aber nur berechtigt, das zur freien Disposition des Gutsbesitzers verbliebene sogenannte Hofesland, nicht aber das Bauerland zu besteuern. Gegenstände der Bewilligungen sind Gehaltszulagen für Land-, Kreis- und Ordnungsgerichte, Subvention von Schulen und Krankenhäusern, Pensionen und Unterstützungen. Die Kreisversammlungen werden auf Anordnung der Gouvernementsregierung und des Landrathskollegiums ausgeschrieben, und die Beschlüsse derselben werden von dem einen oder dem anderen bestätigt. Die Einberufung und Leitung der Kreisversammlungen, sowie die Ausführung der Beschlüsse hat der Oberkirchenvorsteher.

C. Der Kirchspiels-Konvent. In jedem Pfarr-Kirchspiele tritt für die Angelegenheiten, welche nicht die Kirche und Schule betreffen, ein Kirchspiels-Konvent zusammen aus den Ritterguts- und Widmenbesitzern, den Arrendatoren der Krongüter und den Gemeindeältesten der Landgemeinden; da jedes Gut seine besondere Gemeinde hat, so ist die Zahl der Gemeindeältesten der der Großgrundbesitzer gleich. Diese Konvente haben zu beschließen: über Unterhalt der Kirchspielswege, Anstellung von Kirchspielsärzten, Gründung von Doktoraten und Lazarethen, Einrichtung von Kirchspielsposten[1]), Kontrolle der statistischen Erhebungen und endlich die Wahl des Kirchspiels-

1) Temporäre Verordnung des Ministers des Innern vom 30. September 1881 über Einrichtung der Kirchspielsbriefpost in Livland.

vorstehers und seines Substituten. Dieses Amt ist ein Ehrenamt, das von den Rittergutsbesitzern oder Arrendatoren bekleidet wird. Der Kirchspielsvorsteher hat die Sachen zur Verhandlung auf dem Konvent vorzubereiten, die Verhandlungen zu leiten und die Beschlüsse auszuführen, die Kirchspielswege zu verwalten, die statistischen Daten einzusammeln und zusammenzustellen. Eine durchgreifende Wirksamkeit dieser Institutionen auf dem Gebiete des Sanitätswesens ist durch die Gesetzgebung gehindert: es ist verboten, die Gemeindemitglieder höher als mit 10 Kopeken von der Seele zu besteuern, und die Gemeinden der Krongüter sind von jeder Besteuerung zu Sanitätszwecken befreit. Alle Bemühungen um Abänderung dieser Bestimmungen sind bisher vergeblich gewesen.

D. Der Kirchen- und Schulkonvent. In jedem Pfarrkirchspiele besteht ein Kirchen- und Schulkonvent aus dem Prediger, den Gutsbesitzern der Rittergüter und den Arrendatoren der Krongüter und je einem Delegirten der lutherischen Bauerwirthe zur Berathung und Beschlußfassung über alle die evangelisch-lutherische Kirche und die lutherische Volksschule und das Pastorat berührenden wirthschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten, die Bewilligung der nöthigen Mittel, die Wahl des Predigers, wo kein Patronatsrecht besteht, und die Wahl des Kirchenvorstehers und seines Substituten. Zu den Kirchspielsbauten geben die Gutsbesitzer das Baumaterial und bestreiten alle baaren Ausgaben, die Gemeinden haben die Anfuhr und stellen die Arbeiter, so daß, obwohl auf den Konventen die Gemeindevertreter ebensoviel Stimmen als die Gutsbesitzer haben, die Gemeinden doch weniger belastet sind als diese.

E. Der Postirungs-Konvent. Zur Verwaltung der Fahrpoststationen ist das Land in Postirungsbezirke eingetheilt. Jeder Bezirk enthält eine oder mehrere Poststationen. Die Gutsbesitzer des Bezirks treten auf Postirungs-Konventen zusammen, welche den Postirungsdirektor für den Bezirk wählen, die nöthigen Reparaturen und Bauten feststellen. Die Stationsbaulast ist derart vertheilt, daß die Güter das Material und die baaren Ausgaben zu leisten, die Bauerschaften die Anfuhr zu leisten und die Arbeiter zu stellen haben. Die Stationen sind meist so gut gebaut, daß der Unterhalt derselben ein Minimum kostet. Der Postirungsdirektor beaufsichtigt die Stationen und führt die Beschlüsse des Konvents aus.

§ 150. F. Die Schulverwaltung. Die Organisation der Schulverwaltung ist, entsprechend diesem System beschließender Versammlungen, zu denen noch in organisatorischen und Gesetzgebungssachen der Landtag kommt, folgende:

1. Die Oberlandschulbehörde besteht aus vier Oberkirchenvorstehern, welche aus der Zahl der Landräthe, für jeden Kreis einer, gewählt werden, dem livländischen Generalsuperintendenten und einem besoldeten Schulrathe. Sie hat die Oberleitung des Volksschulwesens, trifft die Anordnungen zur Förderung desselben mit Zustimmung des Landtags, stellt den Geschäftsgang der Verwaltung fest, regelt die Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, genehmigt die Lehrpläne und Lehrbücher und entscheidet alle Anfragen und Beschwerden der Schulen und Verwaltungen.

2. Die Kreislandschulbehörde besteht unter dem Vorsitze des Oberkirchenvorstehers aus den Mitgliedern des Oberkirchenvorsteher-Amtes und je einem von der Ritterschaft gewählten weltlichen und einem vom Konsistorium erwählten geistlichen Schulrevidenten und je einem von sämmtlichen Kirchspiels-Schulältesten aus ihrer Mitte erwählten Mitgliede aus jedem Propsteibezirk. Diese Landschulbehörde entscheidet die Klagen über die Kirchspiels-Schulverwaltungen, trifft die Verfügungen auf die jährlichen Berichte und Revisionen, hat die Bestrafung und Absetzung der Kirchspiels-Schullehrer wegen Untauglichkeit, Amtsvernachlässigung oder unsittlichen Lebenswandels und die Feststellung und Bestätigung der Lehrpläne neu zu errichtender Schulen.

3. Die Kirchspiels-Schulverwaltung besteht in jedem Pfarrkirchspiele unter dem Vorsitze des Kirchenvorstehers aus dem örtlichen Prediger, dem Lehrer der Kirchspielsschule und dem Kirchspiels-Schulältesten, der von den Kirchenvormündern und Schulältesten des ganzen Pfarrkirchspiels aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Kirchspiels-Schulverwaltung ist die wichtigste unter den Schulbehörden. Während die beiden vorgesetzten Behörden die Oberleitung haben und wesentlich Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen sind, hat jene die unmittelbare Verwaltung und die Initiative in der Förderung des Schulwesens. Ihre Aufgabe ist die Hebung und Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichtes, die Einrichtung der Schulen auf Anordnung der Kreislandschulbehörden, die Verwaltung derselben, die Inspektion, die Anstellung der Lehrer und die Handhabung der Disziplin über dieselben, inclusive die Absetzung der Gemeinde- und Suspension der Kirchspiels-(Parochial-)Schullehrer, unter jährlicher Berichterstattung über die Verwaltung an den Kirchen- und Schulkonvent. Als Inspektoren der Schulen fungiren die Prediger und sämmtliche Mitglieder der Kirchspiels-Schulverwaltung, speziell der Parochiallehrer. Als unmittelbarste Organe der Schulverwaltung sind die Kirchenvormünder und Schulältesten verpflichtet, die Schulen wöchentlich zu besuchen, den Schulbesuch und häuslichen Unterricht zu kontrolliren, die Strafgelder wegen versäumter Schultage von den Eltern und Erziehern lässiger Kinder einzukassiren oder durch den Gemeindeältesten beitreiben zu lassen, endlich dafür zu sorgen, daß der Unterhalt des Schullehrers und des Schulhauses geleistet werde.

Der Volksunterricht ist von der lutherischen Landeskirche ausgegangen und von der Ritterschaft unter Mitwirkung der Prediger organisirt worden. Der Zweck des Volksunterrichts ist die Vorbildung zum Konfirmationsunterricht und zum Eintritt in das Gemeindeleben. Der Volksunterricht hat drei Stufen. Die erste Stufe bildet der obligatorische häusliche Unterricht, der durch den Prediger, den Kirchenvorsteher, den Gemeindeschullehrer und die bäuerlichen Schulältesten beaufsichtigt wird. Die zweite Stufe bildet der Unterricht in der Gemeindeschule. Nach dem Gesetz soll auf je 500 Seelen eine Schule bestehen; 1882 bestand auf 327 Seelen eine Schule. Diese beiden Stufen nebst dem Repetitionskursus für die Zeit von der Absolvirung der Gemeindeschule bis zur Konfirmation werden, vermöge des gesetzlichen Schulzwanges — der einzig in den Ostseeprovinzen auf dem Lande besteht, sonst nirgends in Rußland — durch fast alle Bauern beschritten, während am Unterricht in der Schule höherer Ordnung, der Parochialschule, nur eine verhältnißmäßig geringere Zahl Theil nimmt: diejenigen, die ein größeres Bildungsbedürfniß haben und meist solche, welche sich zum Eintritt in mittlere und höhere Schulen vorbereiten wollen: die Parochialschule ist eben eine Fortbildungsschule. In jedem Kirchspiele besteht wenigstens eine solche Parochialschule.

Die Landvolksschulen der Ostseeprovinzen sind Winterschulen mit sechsmonatlichem Kursus vom Oktober bis zum April. Im Jahre 1884/5 wurden in den evangelisch-lutherischen Landgemeinden Livlands 127 635 schulpflichtige Kinder beiderlei Geschlechts gezählt; von diesen genossen häuslichen Unterricht 39 441 und in den Schulen 81 029, im Ganzen also 120 470 Kinder, d. h. 94 % der schulpflichtigen Jugend; die Zahl der schulpflichtigen Mädchen übersteigt die der Knaben um 2 %, die Schülerinnen überwiegen gegen die Schüler um 1,2 %. Bei der Aushebung des Jahres 1885 ergab es sich, daß von den im ganzen Reiche eingestellten 227 906 Mann 167 324, d. h. 73 %, Analphabeten waren; in Estland dagegen von 1003 nur 23, also 2,3 %, in Livland von 3025 nur 103, also nicht ganz 3 %[1]). Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß in den Ostseeprovinzen durch die Selbstverwaltung im Schulwesen Resultate erzielt sind, wie solche kein einziges Gouvernement des Reiches, nicht einmal die Hauptstadt, auch nur annähernd erreicht. Von den übrigen Gouvernements steht am günstigsten Jaroslaw mit 28 % Analphabeten, dann Peters-

[1]) Sbornik swedeni po Rossii sa 1884/5 (Ausg. d. Stat. Central-Komite's). St. Petersburg 1887.

burg mit 33 %, Moskau mit 40 % u. s. w., im Königreich Polen 84 %. Nur die Selbstverwaltung und der unbezahlte Ehrendienst verfügen über so viele und so wirksame Kräfte, als die gedeihliche Förderung der Schule verlangt. Im Jahre 1885 bestanden in Livland, ohne Oesel, 1242 evangelisch-lutherische Landvolksschulen mit 1542 Lehrern und Lehrerinnen, so daß auf jedes der 107 Kirchspiele etwa 12 Schulen mit 770 Schulkindern und 870 Kinder im häuslichen Unterricht zu beaufsichtigen waren, eine Aufgabe, welcher die in jedem Kirchspiel bestehende Schulverwaltung vollkommen gewachsen ist.

Im Jahre 1886 wurden die Volksschulen der Ostseeprovinzen dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt und im Laufe des Jahres 1887 die sechs dem Kurator des Dorpater Lehrbezirks unterstellten Inspektoren ernannt. Am 17. Mai desselben Jahres wurden „temporäre Ergänzungsregeln für die Volksschulen" erlassen, in denen eine veränderte Auffassung über die Aufgaben der Volksschule sich geltend macht und in direkter Abänderung der bestehenden Ordnung bestimmt ist, daß die Lehrprogramme, Lehrbücher und Lehrmittel vom Kurator und Minister festgestellt werden. Die Inspektoren haben die unmittelbare Aufsicht über den Zustand und die Thätigkeit der Schulen, und als unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer ertheilen sie denselben die nöthigen Anordnungen und haben die vorläufige Anstellung und Entlassung der Lehrer. Sie sind zwar Mitglieder der Kreislandschulbehörden, in allen Fällen jedoch, wo in Fragen des Unterrichts oder der Anstellung und Entlassung von Lehrern die Inspektoren mit dem Beschluß der Landschulbehörde nicht übereinstimmen, geht die Sache an die vorgesetzte Behörde und wird schließlich vom Kurator und Minister entschieden. Das ganze Gebiet des Unterrichts und der Einfluß auf den Lehrer ist somit den bisherigen Selbstverwaltungsorganen entzogen. Im November 1887 erging ein Erlaß des Kurators, in welchem auseinandergesetzt wurde, daß die bisherige Ordnung bestehen bleibe und die Inspektoren Hand in Hand mit den Schulverwaltungen zu wirken haben. Thatsächlich liegen die Verhältnisse aber anders. Durch die Wirksamkeit der Inspektoren sind die Kirchspielsschulverwaltungen, denen die Beaufsichtigung und Förderung des Unterrichts zunächst oblag, bei Seite gesetzt; daß aber ein Inspektor 5—600 Schulen, vertheilt auf zwei umfangreiche Kreise, nicht übersehen kann, liegt auf der Hand.

§ 151. 2. **Die Landgemeinde.** Die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, ein Produkt der Provinzialgesetzgebung, hat die Bauergemeinde in den Ostseeprovinzen für mündig erklärt und derselben eine große Selbständigkeit und umfassende Selbstverwaltungsbefugnisse zugesprochen.

Die Landgemeinde wird gebildet von allen in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen, gewöhnlich eines Gutes; es kann aber auch eine Gemeinde aus den Bewohnern mehrerer Güter gebildet werden. — Die Gemeindeverwaltung bilden:

1. Die Gemeindeversammlung. Dieselbe besteht aus sämmtlichen Grundeigenthümern und Pächtern von Bauerhöfen und aus den Delegirten der bäuerlichen und Hofesknechte und sonstiger selbständiger, nicht ansässiger Gemeindeglieder. Die Gemeindeversammlung hat: a) die Mitglieder des Gemeindeausschusses zu wählen, b) über den Ausschluß lasterhafter Gemeindeglieder zu entscheiden. Die Grundeigenthümer, Pächter, Hofes- und Wirthsknechte halten außerdem nach Bedürfniß ihre Sonderversammlungen zur Berathung ihrer Interessen, sowie letztere zur Wahl der Delegirten, je 1 auf 10 Personen. Nicht berechtigt zur Theilnahme sind Personen, welche sich in Untersuchung befinden und solche, welche Armenunterstützung von der Gemeinde erhalten.

2. Der Gemeindeausschuß beschließt in allen ökonomischen Gemeindeangelegenheiten und hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, verfügt über Gemeindekapitalien und Gemeindeeigenthum. Er besteht unter dem Vorsitz des Gemeindeältesten aus 8—24 Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt werden, zu gleichen Theilen aus Wirthen und Delegirten der Knechte. Jährlich wird die Hälfte neu gewählt. Dem Ausschuß legen der Aelteste und die Vorsteher jährlich Rechenschaft ab über ihre Verwaltung. Die Beschlüsse werden der Gutspolizei mitgetheilt. Beschwerden über Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und -Ausschüsse gehen an das Kirchspielsgericht und von da an das Kreisgericht.

3. Der Gemeindeälteste ist Vertreter der Gemeinde; er beruft und leitet die Gemeindeversammlung und den Ausschuß, er führt die Beschlüsse derselben aus, er beaufsichtigt die Kasse und alle Anstalten. Ihm zur Hilfe können 1—4 Vorsteher gewählt werden. Der Aelteste und die Vorsteher werden aus den Grundeigenthümern oder Pächtern gewählt und werden besoldet. Der Aelteste handhabt innerhalb des Gemeindelandes die Sicherheitspolizei nach dem Reichsgesetz. Wegen Ungehorsams gegen seine Anordnungen kann er auf 1 Rubel Geldstrafe oder 2 Tage Arrest erkennen, alle anderen Sachen übergiebt er zur Bestrafung dem Gemeindegericht. Seine Autorität erstreckt sich auf steuerpflichtige Personen und verabschiedete Soldaten.

4. Das Gemeindegericht ist in ein System ordentlicher Gerichte eingefügt, worüber oben S. 206.

§ 152. **3. Das Steuerwesen.** Die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Kommunalsteuern ist den verschiedenen Selbstverwaltungsorganen zugewiesen.

1. Gemeindeabgaben. Dieselben werden von dem Gemeindeausschuß festgesetzt, welcher auch den Erhebungsmodus bestimmt. Die Gemeindesteuern unterliegen der Repartition nach männlichen Seelen.

Durch Gemeindeabgaben werden bestritten: Die Besoldung der Gemeindebeamten, und die sonstigen (Kanzlei-) Kosten der Gemeindeverwaltung, Unterhalt der Gemeindeschule, Armenpflege, Gemeindebauten, Unterhalt der Gemeindegebäude und Versicherung gegen Feuersgefahr [1]).

2. Kirchspielsabgaben. Dieselben bestehen: a) in Wege- und Brückenbau, in Leistungen für die Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pastorate, Küsterate, wobei die Güter das Baumaterial und die Baarkosten, die Bauerschaften die Anfuhr der Materialien und die Stellung der Arbeiter haben; b) in Leistungen für den Pastor und den Küster. Diese Leistungen sind sämmtlich Reallasten geworden und werden, soweit sie die Bauerschaften betreffen, in der Weise berechnet, daß beim Verkaufe oder der Verpachtung von Bauerland der Werth desselben entsprechend dem Reinertrag, nach Abzug des für den Bauer benöthigten Unterhaltes und des zur Entrichtung der sog. publiken Abgaben Erforderlichen, bestimmt wird; c) in Abgaben zum Unterhalt des Arztes, der Hebamme und zu Sanitätszwecken.

3. Die Landesprästanden. Unter Landesprästanden versteht man Spezialsteuern und Leistungen, welche auf Anordnung der Staatsgewalt für Landes- und Staatszwecke von der örtlichen Bevölkerung zu leisten sind. Die Naturalleistungen werden von den Inhabern der Bauergrundstücke geleistet, und es gilt das von den Kirchspielsabgaben betreffs ihrer Berechnung bei der Verpachtung Gesagte auch hier. Die in Geld zu leistenden Prästanden darf der Gutsbesitzer nicht den Pächtern auferlegen, sondern muß sie selbst tragen; erst beim Verkaufe eines Bauerhofes gehen dieselben auf den neuen Eigenthümer über.

Die Vertheilung, Erhebung und Verwaltung der Landesprästanden wird durch das Landrathskollegium bewerkstelligt. Dasselbe fertigt das Budget an und übersendet es der Domänenverwaltung; nach deren Zustimmung in Bezug auf die Krongüter wird das Budget vom Gouverneur bestätigt und publizirt.

Die Prästanden sind entweder in natura oder in Geld zu leisten. In Natur sind zu leisten: Bau und Unterhalt der Poststationen, der Wege (siehe oben), Unterhalt der Etappen (Unterhalt der Häuser, Stellung der Fuhren und Wächter), Stellung

1) Vgl. über die Höhe der Gemeinde-Abgaben, F. v. Jung-Stilling, Die direkten Steuern der livländischen Bauergemeinden im Jahre 1871.

der sog. Schießpferde auf solchen Wegen wo keine Stationen bestehen, Stellung von Pferden für Amtsfahrten verschiedener Beamten. Die Schießstellung wird in der Weise gleichmäßig vertheilt, daß der Gemeinde, welche die Pferde gestellt hat, 4 Kopeken pro Pferd und Werst vergütet und diese Beträge gleichmäßig auf alle Gemeinden vertheilt werden.

Die in Geld abzuleistenden Prästanden sind: a) Der Unterhalt der Ordnungsgerichte und Polizeiausgaben, b) Militärfuhren, Unterhalt der Gefängnisse und Etappenlokale in den Kreisstädten, c) Unterhalt der Kreiswehrpflichtskommissionen, des Gouvernements-Statistischen-Komite's, der Kreis-Sanitätskomite's, d) Ausgaben für Gesundheitspflege, Entschädigung für getödtetes Vieh, e) Unterstützung der Familien im letzten Türkenkriege umgekommener oder verschollener Reservisten, f) Abzahlung der Chausseeanleihen und Unterhalt der Chausseen.

Die in Geld zu leistenden Prästanden werden bloß von den Gütern gezahlt nach dem eingeschätzten Werthe des Bauerlandes, die Bauern-Grundeigenthümer müssen die betreffende Quote selbst zahlen, jedoch durch Vermittlung des Gutsbesitzers.

Der Unterhalt der Kirchspielsgerichte wird zur Hälfte von den Gütern nach der Einschätzung, zur Hälfte von der Bauerschaft nach Köpfen vertheilt getragen.

4. Die ritterschaftlichen Willigungen. Sie werden von den Gütern und nur vom Hofeslande getragen. Von denselben werden bestritten: Die Kosten der Ritterschaftsrepräsentation, Ausgaben für die lutherische Kirche, die Landesgymnasien und das Polytechnikum, für Volksschulen und Taubstummenanstalten, Pensionen, Hospitäler, Rettungsanstalten, Gehaltszulagen für das Hofgericht, Konsistorium, Oberkirchenvorsteherämter, Land- und Kirchspielsgerichte; Ausgaben für das Postwesen, Pferdezucht, Volkszählung, Archivstudien. Die ritterschaftlichen Willigungen kommen somit größtentheils allgemeinen Interessen zu Gute.

§ 153. 4. **Die Agrarreform.** Die Agrargesetzgebung in den Ostseeprovinzen, durch welche die die Landwirthschaft und das Gedeihen des Bauerstandes hindernde unfreie Agrarverfassung in eine freie staatsbürgerliche Ordnung übergeleitet worden ist, ist wesentlich aus provinzieller Initiative hervorgegangen [1]) und von den örtlichen Landtagen durchgeführt worden. Die estländische Bauerverordnung von 1802 und die livländische von 1804 gingen von der gesetzmäßigen Normirung der Leistungen der hörigen Bauern auf Grund eines festen Katasters aus. Im Jahre 1811 beschloß der estländische Landtag die Aufhebung der Hörigkeit, dieser Beschluß wurde aber erst 1816 von der Regierung bestätigt. Im Jahre 1817 folgte der kurländische Landtag und im Jahre 1818 der livländische. Die weitere Agrarreform beginnt mit dem Jahre 1846 und findet in Livland ihren Abschluß mit den Bauerordnungen von 1849 und 1860, in Estland mit der von 1856, in Kurland, wo keine neue Bauerordnung erlassen wurde, durch eine Reihe die alte Bauerordnung ergänzender Gesetze. Der Bauerstand wird durch die gesetzliche Scheidung des Hofes- und Bauerlandes in seinem Besitze geschützt; der Parzellirung, beziehungsweise der Latifundienbildung wird durch Festsetzung einer gesetzlichen Minimal- resp. Maximalgröße des Bauergrundstückes vorgebeugt, die Frohne wird abgeschafft und in Geldpacht verwandelt, und der Erwerb der Bauerhöfe, d. h. Bauergüter, Hof, Garten, Acker, Wiese, Weide, wird angebahnt und allmählich durchgeführt. Im Interesse eines rationellen landwirthschaftlichen Betriebes und ökonomischer Selbständigkeit des Kleingrundbesitzes konnte der Verkauf der Bauerhöfe nur nach vollzogener Arrondirung und Ausstattung mit genügendem, in entsprechendem Verhältniß zu einander stehenden Acker- und Wiesenareal erfolgen, und zu diesem Zwecke mußte eine neue

1) Bienemann, Pro domo. Baltische Monatsschrift Bd. XXVI 1879 S. 592—607.

Vermessung derselben stattfinden. Der gleichzeitige Uebergang von Arbeitspacht in Geldpacht beanspruchte dabei eine große Kapitalanlage. Ein Verkauf ohne Arrondirung und Vermessung, ohne Spezialkarten wäre rascher gegangen, hätte aber neben unentwirrbaren Grenzstreitigkeiten bäuerliche Wirthschaften gebildet, denen die nothwendigen Voraussetzungen einer gesicherten landwirthschaftlichen Entwickelung gefehlt hätten. Das Resultat des Bauerlandverkaufs in den baltischen Provinzen ist der unbedingt gesicherte Zustand des bäuerlichen Käufers und eine gesteigerte Kreditkraft des gesammten Groß- und Kleingrundbesitzes.

Im Jahre 1887 waren in Livland 76 % des Bauerlandes verkauft, von den 25 343 Bauerhöfen der Rittergüter 18 936, in Estland 26 % und von den etwa 17 290 Bauerhöfen 5032, in Kurland sind von den 11 925 Gesinden (Bauerhöfe) auf Privatgütern 10 319, also 86,5 % verkauft; auf den 174 Krongütern Kurlands stehen 6789 Gesinde in Erbpachtbesitz.

Die ökonomische Selbständigkeit des Bauerstandes ist durch folgende Maßregeln sichergestellt worden:

1. Durch die Bauerordnung wurde mehr als die Hälfte des livländischen Kulturlandes der ausschließlichen Nutzung des Bauerstandes vorbehalten. Nach dem Kataster von 1873—1875 betrug das Bauerland der Privat-, Stadt- und Ritterschaftsgüter und Pastorate 500 437 Thaler (Thaler und Groschen bedeuten die Einheiten bei der Katastrirung), während das im Besitze der Gutsherren verbliebene Ackerland, Wiesen- und Weideland 426 530 Thaler umfaßt. Auf jenem Lande befinden sich 25 343 Bauerhöfe, außerdem sind noch auf dem Hofeslande 8062 Bauerhöfe angelegt und auf den 96 Krongütern befinden sich 9384 Bauerhöfe, so daß im Ganzen 42 989 Bauerhöfe vorhanden sind. Durch die Einrichtung eines Grundbuches ist die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses sichergestellt.

2. Das vom Landtage entworfene und Allerhöchst bestätigte Entschädigungsgesetz vom 7. Juli 1865 sichert jedem Inhaber eines Bauerhofes, sowohl bei Verpachtung desselben unter erhöhten Bedingungen, wie beim Verkaufe ein Vorzugsrecht. Macht der Pächter dieses Vorzugsrecht beim Ablauf seines Kontraktes nicht geltend, so erhält er die von ihm ausgeführten Meliorationsarbeiten ersetzt, und erhält dazu, wenn sein Kontrakt auf weniger als 24 Jahre abgeschlossen war, den dreifachen Betrag des Mehrbetrages der Pachtsumme, bei 24jährigem oder längerem Kontrakte das Doppelte jenes Mehrbetrages als Entschädigung vom Verpächter ausgezahlt. Macht der Pächter beim Verkauf nach Ablauf seines Kontraktes sein Vorzugsrecht nicht geltend, so erhält er außer seinen Meliorationen auch noch die Pachtsumme des letzten Jahres als Entschädigung ausgezahlt; ist die Pachtzeit noch nicht abgelaufen, auch noch 5 % der Pachtsumme für jedes fehlende Jahr. Der Pächter verliert sein Recht auf diese Entschädigungen nur dann, wenn er die Pacht selbst aufgibt oder wegen nachlässiger Bewirthschaftung oder Kontraktbruch durch Urtheil und Recht aus dem Bauerhof gesetzt wird.

3. Die Pachtkontrakte werden wenigstens auf sechs Jahre schriftlich abgefaßt und beim Kirchspielsgerichte korroborirt.

4. Der Erwerb der Bauerhöfe wird wesentlich erleichtert durch die Bauerrentenbank und die Kreditvereine.

5. Die Städteverwaltung[1]).

§ 154. Die historische Entwickelung hat die größeren Städte Alt-Livlands früh selbständig gemacht. Ihre Verfassung ist eine historisch gewordene, daher finden sich

1) Dem ganzen Plan der Darstellung nach kann hier keine eingehende Schilderung der Verfassung und Verwaltung der baltischen Städte gegeben werden, wir müssen uns mit einer kurzen Charakteristik begnügen.

überall Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten, welche gesetzgeberisch weder ausgeglichen noch ausgestaltet worden sind. Zur selbständigen Ausgestaltung mangelte es an freier Bewegung, zur Ausgestaltung durch Gesetze am entgegenkommenden Verständniß der Bureaukratie.

Nach der alten Stadtverfassung besteht die Stadtgemeinde aus Rath und Bürgerschaft; sie haben die Vertretung und Verwaltung der Stadt, eine Selbstverwaltung im ausgedehntesten Sinne: Justiz, Polizei im weitesten Sinne, Kirchenwesen, Schulwesen, Armenwesen, Gesundheitspflege, städtischen Haushalt und Steuerwesen. Diesen Aufgaben entspricht ein System von Behörden, gebildet aus Rath und Bürgerschaft, und basirt auf dem Grundgedanken, daß die Selbstverwaltung in Bezug auf die obrigkeitliche Gewalt in die Hände des Raths und in Bezug auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten in die Hände des Raths und der Bürgerschaft gelegt sei. Daher sind alle Behörden, welche eine obrigkeitliche Gewalt ausüben, gebildet aus Delegationen des Raths, diejenigen hingegen, welche Verwaltungssachen im allgemeinen und besonders wirthschaftlichen Charakters zu besorgen haben, aus Delegationen des Raths und der beiden Gilden gebildet worden.

Der Rath hat eine doppelte Stellung, einmal als erste der städtischen Korporationen, zweitens als Träger der obrigkeitlichen Gewalt in der Stadt. Als Korporation steht ihm das Selbstergänzungsrecht zu, aus Juristen und Mitgliedern der großen Gilde, der Korporation der Kaufleute. In den kurländischen Städten sind die Stadtmagistrate nur Behörden und werden von der Bürgergemeinde direkt oder indirekt, fast in jeder Stadt nach besonderem Modus, gewählt, in gleicher Zahl aus Kaufleuten und Handwerkern in den größeren Städten auch aus Juristen. Die obrigkeitliche Gewalt in der Stadt wird vom Rathe ausgeübt, entweder in seinem Plenum als Magistrat oder in den Niedergerichten, welche aus Delegationen des Raths gebildet werden. In Riga und Reval sind diese Niedergerichte in größerer Zahl vorhanden und bilden Gerichte erster Instanz, der Rath als Magistrat bildet die zweite Instanz und steht unter der Appellation an die alten Senatsdepartements. In allen übrigen livländischen und estländischen Städten, auch Narwa, das in administrativer Beziehung zum Gouvernement Petersburg gehört, sowie in allen kurländischen Städten, auch der Gouvernementsstadt Mitau, ist die Zahl der Niedergerichte eine geringere, und die Magistrate (der Rath) sind Gerichte erster Instanz und stehen unter der Appellation an die Landesgerichte zweiter Instanz, die dritte Instanz bilden die alten Senatsdepartements. Die thatsächlich eine erste Instanz bildenden Niedergerichte werden als eine Art Vor-Instanz angesehen.

Die Polizei wurde gleichfalls durch eine Delegation des Raths gehandhabt, jedoch ist in den größeren Städten Riga, Reval, Dorpat, Mitau und Libau schon durch die Ernennung eines Polizeimeisters vom Staate und direkte Unterstellung desselben unter die Gouvernementsregierung die Polizei thatsächlich eine dem Magistrate nebengeordnete Behörde und jetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1888 eine büreaukratisch organisirte Staatsbehörde geworden, wobei die größeren Städte eine von der Kreispolizei getrennte Polizeiverwaltung haben, in den kleinen Städten die Polizei von der Kreispolizeibehörde gehandhabt werden soll.

In Riga und Reval ist die obrigkeitliche Gewalt des Rathes am schärfsten ausgeprägt, indem auch die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten durch ein aus Gliedern des Raths und der Geistlichkeit gebildetes Stadtkonsistorium verwaltet werden, welches dem Landeskonsistorium nebengeordnet ist. In sämmtlichen Städten ist der Rath der Patron der städtischen Kirchen und übt das Patronatsrecht und die Verwaltung des

Kirchenvermögens mit den Gilden aus. Rath und Bürgerschaft von Riga und Reval haben das Recht, Immediat-Eingaben an Kaiserliche Majestät zu richten.

Die Bürgerschaft besteht aus Personen, welche vom Rath in die Bürgerschaft aufgenommen sind, den Bürgereid geleistet haben und in eine der beiden Korporationen (Gilden) aufgenommen sind. Die große Gilde umfaßt die Kaufleute und Literaten, die kleine Gilde die Handwerker. Beide haben das Selbstergänzungsrecht.

Der Aufschwung, den die bedeutendste Stadt der Ostseeprovinzen, Riga, in neuerer Zeit seit der Beseitigung der Befestigungen (1858) genommen hat, zeigt, was Bürgersinn und Heimathsliebe bei Jahrhunderte langer Gewöhnung an Selbstverwaltung leisten können. Das Gas- und Wasserwerk, das Theater und eine ganze Reihe monumentaler Bauten sind von den Gilden errichtet worden. Der Energie der Stadtverwaltung ist die Stiftung des Polytechnikums gelungen, mit Zuschüssen von Seiten der Ritter- und Landschaften, der anderen größeren Städte und der Krone. Die städtische Schulverwaltung Riga's unterhält ein ganzes System von Schulen: ein klassisches Gymnasium, ein Realgymnasium, eine Realschule, eine Töchterschule, 21 Elementarschulen für Knaben und 12 für Mädchen, ein großartiges Stadtkrankenhaus, eine Irrenanstalt u. s. w. Die Jurisdiktion der Stadt erstreckt sich auf ein umfassendes Patrimonialgebiet, innerhalb dessen die Landgemeinden dieselbe Organisation haben wie im übrigen Livland; für dieselben besteht ein städtisches Kirchspielsgericht und ein städtisches Kreisgericht (vgl. § 146).

Seit dem Jahre 1877 ist die neue russische Städteordnung in den baltischen Städten eingeführt, wobei, wie im übrigen Reiche, die bisherigen städtischen Korporationen bestehen und die denselben gehörenden Stiftungen in deren Verwaltung bleiben sollen. Von den für die baltischen Städte erlassenen Ergänzungsbestimmungen wäre hier nur zu erwähnen, daß in denselben Literaten (Personen, die studirt haben oder eine liberale Profession als Lehrer, Aerzte, Advokaten, Journalisten, Schriftsteller treiben) in den Wahlversammlungen der Stadtbewohner ein Stimmrecht erwerben, wenn sie eine besondere Personalsteuer in einem von der Stadtverordnetenversammlung festzustellenden Betrag zu Gunsten der Kommune, also eine freiwillige Steuer zahlen.

Im Uebrigen sind §§ 72 und 77 zu vergleichen. Der Raum verbietet es uns, auf die in vieler Hinsicht musterhafte und durchdachte Organisation der Unterbehörden und Verwaltung, wie dieselbe von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riga durchgeführt worden ist, einzugehen.

6. Rechtsquellen und Gesetze [1]).

§ 155. Die Grundlage des Rechtszustandes der Ostseeprovinzen haben wir in der kurzen historischen Uebersicht (§ 142) bereits angegeben. Diese Rechtsquellen sind abgedruckt in folgenden beiden Sammlungen: C. Schirren, Die Kapitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Konfirmationen, nach den Originaldokumenten mit Voranstellung des Privilegium Sigismundi Augusti und einigen Beilagen (Nystädter Friede). Dorpat 1865. — Ed. Winkelmann, Die Kapitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Konfirmationen, nach den Originalen mit anderen dazu gehörigen Dokumenten und der Kapitulation von Pernau. Reval 1865. — Die in diesen beiden Samm-

1) Auch hier kann es sich nicht um eine Darstellung der provinziellen Rechtsquellen handeln, sondern nur um einen Hinweis auf die wichtigsten Urkunden und Gesetze, auf denen das geltende Behördensystem und das Ständerecht beruhen.

lungen abgedruckten Kapitulationen sind in der vollen Gesetzsammlung des Russischen Reiches publizirt worden unter folgenden Nummern: Nr. 2277, 2278, 2279, Kapitulationen des schwedischen General-Gouverneurs, der Stadt Riga und der Livländischen Ritter- und Landschaft; Nr. 2286, Kapitulation der Stadt Pernau; Nr. 2287, Universalbestätigung der Rechte des Fürstenthums Estland; Nr. 2297—2299, Kapitulationen der Stadt Reval und der Estländischen Ritterschaft; Nr. 2301—2304, General- und Spezialkonfirmationen für Livland und Riga; Nr. 2495, Generalkonfirmationen für Estland; Nr. 2496, Resolutionen für Livland; Nr 2501, Generalkonfirmationen für Reval; Nr. 3819, Nystädter Friede; Nr. 17 319, Vereinigung Kurlands mit Rußland und Bestätigung der Rechte und Privilegien.

Im Jahre 1845 begann die Kodifikation des Provinzialrechts der Ostseegouvernements; publizirt wurde dieselbe unter dem Titel: Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Th. I. Behördenverfassung. Th. II. Ständerecht. St. Petersburg 1845. Th. III. Privatrecht. St. Petersburg 1864.

Die Bedeutung dieser Kodifikation wird in dem namentlichen Ukas des Kaisers Nikolaus vom 1. Juli 1845 folgendermaßen festgestellt:

„Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch die Veröffentlichung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs in eine wohlgefügte Ordnung gebracht worden, erachteten Wir für nothwendig, die Gesetze derjenigen Gouvernements und Gebiete, wo einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, in das Reichgesetzbuch einzuschalten, oder besonders herauszugeben. So wurden die dem kleinrussischen Gebiete von Unseren Vorfahren verliehenen Rechte in das allgemeine Reichsgesetzbuch im Jahre 1842 eingeschaltet. Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland geltenden Rechtsbestimmungen angewandt werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre, sie, ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit, in das allgemeine Reichsgesetzbuch einzuschalten. Daher haben Wir befohlen, sie in eine besondere Sammlung aufzunehmen, welche in fünf Theile zerfällt: Behördenverfassung, Ständerecht, Privatrecht, Civilprozeß und Strafprozeß. Durch dieses Provinzialrecht wird die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze in keiner Weise abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht. Im Fall einer Unklarheit soll der bisherige Modus der Erläuterung und Ergänzung beobachtet werden," d. h. also durch Zurückgehen auf die Quellen.

Nachträge.

Zu S. 25 Zeile 9 v. o.: Von der Oberpreßverwaltung ist durch Cirkulär vom 17. Nov. die Verordnung vom 26. April 1888 dahin erläutert worden, daß dieselbe sich nur auf Schriften beziehe, welche in griechisch-orthodoxem Geiste in russischer, lettischer oder estnischer Sprache geschrieben sind.

Zu § 51 S. 85 Zeile 7 v. u. Am Schlusse des § 51 ist Folgendes zu ergänzen:

Auf Grund einer Reihe zeitweiliger Verordnungen von 1858—1881, welche weder in das Reichsgesetzbuch, noch in die Ergänzungen desselben aufgenommen sind, gehören zum Ministerium der Wegekommunikationen noch folgende Behörden:

5) Die Kanzlei des Ministers. 6) Das Eisenbahndepartement für Ausarbeitung und Begutachtung der Pläne für Eisenbahnbauten, sowie für Leitung und Kontrolle der Bauten. 7) Das Departement für Chaussee- und Kanalbauten. 8) Ein zeitweiliges Komite zur Untersuchung des Zustandes der schiffbaren Flüsse. 9) Die Statistische Abtheilung.

Abkürzungen.

G.-O. = Gerichts-Ordnung oder Gerichts-Organisationsgesetz.
M. = Ministerium.
Min.-K. = Ministerkomite.
O. = Ordnung, z. B. Accise-Ordnung u. s. w.
Org. d. Ger. = Organisation oder Organisches Statut der Gerichte.
Org. d. M. = Organisation oder Organisches Statut der Ministerien.
Org. Stat. = Organisches Statut, uczreshdenije.
P. S. S. = Polnoje Ssobranije Sakonow, Vollständige (historische) Gesetzsammlung des Russischen Reiches, 1749—1825.
II. P. S. S. = Zweite vollständige Gesetzsammlung von 1826—1881.
R.-G.-B. = Reichsgesetzbuch, Swod Sakonow Rossiskoi Imperii.
R.-R. = Reichsrath.
Str.-P.-O. = Strafprozeßordnung.

Berichtigungen.

Seite	10	Zeile	13	von oben	statt „Prikasa" lies: „Prikase".
„	14	„	9	„ unten	„ „denselben" lies: „derselben".
„	15	„	19	„ oben	„ „Anschauungen", lies: „Anschauung".
„	21	„	26	„ oben	ist das Wort „diese" vor Aule zu streichen.
„	23	„	6	„ unten	lies: „Familienrechte".
„	26	„	1	„ oben	statt „vom Geistlichen der russischen Kirche getraut", lies: „vor dem Geistlichen der russischen Kirche geschlossen".
„	28	„	4	„ unten	schalte hinter „Unterthanen" ein „jedoch".
„	31	„	16	„ oben	statt „Montesquieux" lies: „Montesquieu".
„	36	„	3	„ „	„ „Küsten" lies: „Künste".
„	50	„	27	„ „	ist nachzutragen: Das III. Departement des Senats ist im Laufe des Jahres 1888 aufgehoben worden.
„	54	„	3	„ „	statt „Erörterungen" lies: „Verordnungen".
„	58	„	9	„ „	„ „sind" lies: „ist".
„	63	„	3	„ unten	„ „1641" lies: „1651".
„	70	„	12	„ „	lies: „Unterthanen".
„	73	„	13	„ oben	statt „Minister" lies: „Ministerium".
„	81	„	19	„ „	lies: „Juriskonsult".
„	94	„	17	„ unten	lies: „Taganrog".
„	95	„	22	„ „	statt „Dem früheren Minister Loris-Melichow" lies: „Dem Fürsten Dondukow-Korsakow".
„	95	„	8	„ „	„ „den" lies: „dem".
„	98	„	8	„ oben	„ „Vorschlägen" lies: „Verschlägen".
„	113	„	21	„ „	„ „und" lies: „der".
„	123	„	10	„ „	ist nach „Wolost-Aeltermann" ein „;" (Semikolon) zu setzen.
„	123	„	12	„ „	ist nach „Schreibers" anstatt eines „;" (Semikolon) ein „," (Komma) zu setzen.
„	137	„	10	„ unten	statt „mit besonderen Aufträgen" lies: „zu besonderen Aufträgen".
„	150	„	24	„ oben	statt „vgl. § 38" lies: „vgl. S. 53".
„	163	„	16	„ unten	statt „1 Jahr" lies: „1 Jahr 6 Monate".
„	176	„	2	„ oben	ist der Hinweis auf die Anm. 1) zu streichen.

Das

Staatsrecht des Großfürſtenthums Finland.

Von

Dr. L. Mechelin,
Senator in Helſingfors.

Erster Abschnitt*).

Einleitung.

I. Kapitel.

Geschichtliches.

§ 1. **Finland als Theil des schwedischen Staates.** Das heutige Großfürstenthum Finland besteht hauptsächlich aus den Gebieten, welche durch die von Schweden aus in den Jahren 1157, 1249 und 1293 unternommenen Eroberungs- und Kreuzzüge, sowie durch den Friedensvertrag zu Nöteborg im Jahre 1323, in schwedischen Besitz geriethen.

Schwedische Kolonisten, in Küstengegenden angesiedelt, hatten schwedisches Recht mitgeführt. Der größte Theil des Landes war aber von verschiedenen finnischen Stämmen bewohnt. Ueber die Beschaffenheit des bei ihnen waltenden Rechtszustandes fehlt nähere Kenntniß. Es ist anzunehmen, daß ihr Gemeinwesen sich in einfachen Formen bewegte, und daß der Verbreitung des schwedischen Rechtes daher wenig Widerstand entgegentrat. Wenigstens sind keine Klagen über gewaltsames Aufdrängen fremder Gesetze an die Nachzeit überliefert worden, wie dies in so manchen anderen Ländern der Fall gewesen. — Finland ward ein Bisthum und erhielt einen Oberrichter (lagman, legifer). Daß das schwedische Rechtswesen schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Lande unstreitig geltend geworden, erweist sich daraus, daß Finland im Jahre 1362 das Recht zuerkannt wurde, in ähnlicher Weise wie die Landschaften Schwedens an der Königswahl sich zu betheiligen. Als das allgemeine Landgesetz im Jahre 1442 angenommen wurde, war die Zahl der Oberrichter in Finland auf drei herangewachsen, und es ergiebt sich aus manchen Bestimmungen dieses Gesetzes, daß Finland ein den schwedischen Landschaften ebenbürtiges Glied des Reiches geworden.

Andererseits hatte doch die von Schweden abgesonderte geographische Lage Finlands, nebst dem bedeutsamen Umstande, daß der überwiegende Theil der Einwohner des Landes an Sprache und Abstammung nicht Schweden waren, zur Folge, daß Finland dem eigentlichen Schweden gegenüber als eine besondere Individualität erschien. Es wurde im Jahre 1587 der Titel „Großfürstenthum" dem Lande verbrieft, und mag auch dieser Umstand dazu beigetragen haben, daß Finland in der allgemeinen Vorstellung etwas Anderes war, als bloß ein schwedisches Verwaltungsgebiet. Doch ist hierbei festzuhalten, daß in rechtlicher Hinsicht keine Differenz vorhanden war. Während in den von Schweden später erworbenen transmarinen Besitzungen, den Ostseeprovinzen und den deutschen

1) Dem Herrn Dr. R. Hermanson, Professor des Staatsrechts in Helsingfors, zollt der Verfasser Dank für seine Mitwirkung in einigen Theilen dieser Arbeit.

Gebietstheilen, schwedisches Recht entweder gar nicht oder nur zum Theil eingeführt und den Einwohnern derselben die vollen politischen Rechte des schwedischen Staatsbürgers nicht zuerkannt wurden, war Finland sowohl was die Vertretung auf den Reichstagen betrifft, als auch in übrigen rechtlichen und politischen Beziehungen mit dem eigentlichen Schweden vollkommen gleichgestellt.

Dieses eigenthümliche Verhältniß des Vorhandenseins einer besonderen Individualität neben vollständiger Gleichstellung oder Gemeinschaftlichkeit — welches für die späteren Schicksale Finlands nicht ohne Bedeutung gewesen — tritt uns auch aus manchen Gesetzen entgegen. So z. B. heißt es in der Ritterhaus-Ordnung von 1626, daß jeglicher Edelmann, der von schwedischen oder finnischen Eltern geboren oder dessen Vater Schwede oder Finländer ist, des schwedischen Edelmannes Rechte und Privilegien genießen soll; daß zu den allgemeinen Reichstagen alle Ritterschaft in Schweden und Finland sich einzufinden hat, u. s. w. In den Privilegien des Adels von 1723 wird versichert, daß das Adelsfahnenregiment nicht außerhalb der Grenzen Schwedens und Finlands verwendet werden soll. Die Privilegien des Bauernstandes von 1789 sind ausgefertigt unter dem Titel: Versicherung und Bestätigung der Freiheiten und Rechte des schwedischen und finnischen Bauernstandes, u. s. w.

Das schwedische Recht war also für Finland nicht ein fremdes Recht, es war ein gänzlich einheimisches geworden, unter Mitwirkung von Vertretern des Landes entwickelt und auch bei der großen rein finnischen Mehrzahl der Bevölkerung eingewurzelt.

§ 2. **Die Vereinigung Finlands mit Rußland.** Durch die Friedensschlüsse von 1721 und 1743 wurden die südöstlichen Gebietstheile Finlands (ungefähr der heutigen Provinz Wiburg entsprechend) an Rußland abgetreten. Der Haupttheil Finlands verblieb in der oben angegebenen Stellung als Glied des schwedischen Staates, bis der in den Jahren 1808 und 1809 geführte Krieg zwischen Rußland und Schweden, nebst damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen, diesem Verhältniß ein Ende machte.

Im Februar 1808 rückten russische Truppen in Finland ein; sie waren bald tief ins Land gedrungen. Im Verlaufe des Sommers gelang es wohl den Vertheidigern, eine Reihe von Siegen zu erfechten und das russische Heer nicht unbedeutend zurückzudrängen; bei Anbruch des Herbstes änderte sich aber wieder das Waffenglück. Der Widerstand ward gebrochen, die schwedischen und finnischen Truppen mußten sich nordwärts ziehen und laut einer im November geschlossenen Konvention das Land vollständig räumen.

Die Absicht des Kaisers Alexander I., Finland zu erobern, war schon zu Anfang des Krieges durch verschiedene Proklamationen, welche die Bevölkerung zur Unterwerfung aufforderten, kundgegeben. In einem Rundschreiben an die europäischen Mächte vom 16. (28.) März ward ihnen die Vereinigung Finlands mit Rußland angezeigt, und ein Manifest an das russische Volk vom 20. März (1. April) verkündete die Besitznahme des Landes. Daß anfänglich der Plan gehegt worden, das zu erobernde Land als russische Provinz zu inkorporiren, ergiebt sich aus Aktenstücken jener Zeit. Aber schon in einem am 5. Juni 1808 an die Einwohner Finlands erlassenen Manifeste spricht sich der Kaiser in einigermaßen anderem Sinne aus. Nebst der Erklärung, daß Finland auf immer mit Rußland vereinigt sei, verheißt nämlich der Kaiser, daß die alten Gesetze des Landes heilig gehalten werden sollen. Da der Ausgang des Krieges zur Zeit der Ausfertigung dieses Manifestes bei weitem noch nicht entschieden war, ist dasselbe allerdings nicht als grundlegende Rechtsurkunde zu betrachten. Es enthält aber den Keim der Politik, welche der Sieger schließlich Finland gegenüber befolgte.

Der Kaiser wollte seine Absichten in Bezug auf Finland durchführen, ohne den

Friedensschluß mit Schweden abzuwarten. Er ließ der Bevölkerung den Unterthaneneid abfordern, und in manchen Landestheilen fügte man sich darein. Später erließ er den Befehl, Deputirte der Stände zu wählen, die nach St. Petersburg kommen sollten, um ihn über den Zustand und die Bedürfnisse des Landes in Kenntniß zu setzen. Es bedurfte allerdings wiederholter Aufforderungen, ehe die Wahlen zu Stande kamen. Je nach dem aber die Ueberzeugung sich verbreitete, daß die Trennung Finlands von Schweden nicht mehr ein bloß vorübergehender Zustand sei, ward in den meisten Orten zu den Wahlen geschritten, und gegen Ende des Jahres 1808 trafen die Deputirten in der russischen Hauptstadt ein.

In der ersten Audienz beim Kaiser überreichte die finnische Deputation ihm eine Denkschrift, worin die Bestimmungen der Grundgesetze bezüglich der Landesvertretung in Kürze dargelegt waren und urkundlich deren zugleich erklärt wurde, daß diese Deputation, welche nicht in gesetzlicher Ordnung gewählt noch zusammengesetzt sei, auch aller Befugniß ermangele, das Land zu vertreten oder über Fragen zu verhandeln, die die Mitwirkung der Landstände erheischten. Nur durch Berufung der Stände, so schloß die Denkschrift, werde Se. Majestät die Stimme der Nation vernehmen können.

Auf diesen Antrag der Deputation Rücksicht zu nehmen, war dem Sinne des Manifestes vom 5. Juni nicht zuwiderlaufend. Der Kaiser erließ am 1. Februar (20. Januar) 1809 [1]) den Befehl, daß laut der Verfassung des Landes ein allgemeiner Landtag in der Stadt Borgo, den 22. (10.) März, abgehalten werden solle, und daß die Stände sich dort, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Reichstagsordnungen, zu versammeln haben. — Um den Landtag in eigener Person zu eröffnen, begab sich der Kaiser nach Borgo, wo er am Tage seiner Ankunft, den 27. (15.) März 1809 folgende „Versicherung an die sämmtlichen Einwohner Finlands" unterschrieb:

„Wir Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc.; Großfürst von Finland ꝛc. ꝛc. Geben kund: Nachdem Wir, mit Willen der Vorsehung, das Großfürstenthum Finland in Besitz genommen, so haben Wir die Religion und Grundgesetze des Landes sammt den Privilegien und Rechten, welche ein jeder Stand im erwähnten Großfürstenthum für sich, und alle dessen Einwohner überhaupt, gemäß der Konstitution genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: Gelobend alle diese Vortheile und Verfassungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen, haben Wir diese Versicherungs-Akte mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen: Gegeben in Borgo den 15. (27.) März 1809.

Alexander."

Ein Zeremoniell, mit den Gebräuchen bei den schwedischen Reichstagen übereinstimmend, ward ausgefertigt, und am 28. März fand die Eröffnung im sogenannten Reichssaale statt. Ein jeder der Präsidenten der vier Stände hielt eine Ansprache an den Kaiser, wobei namentlich die Rede des Landmarschalls (Präsidenten des Adels) hervorhob, daß der Kaiser jetzt zum ersten Mal den Thron in diesem Großfürstenthum eingenommen.

Nachdem der Landtag somit eröffnet worden und die Stände sich gesetzlich konstituirt hatten, fand am folgenden Tage die feierliche Huldigung des Kaisers und Großfürsten und die Ueberlieferung der oben angeführten Versicherungs-Akte in der Domkirche statt. Der von den Ständen dem Kaiser bei dieser Gelegenheit geleistete Eid erfolgte

1) In Finland wird der neue Styl der Zeitrechnung befolgt. Bei den dort zu promulgirenden Urkunden jedoch, die vom Kaiser selbst unterschrieben werden, pflegt man das Datum nach sowohl dem alten wie dem neuen Style anzugeben.

laut festgestelltem Formular, welches im Wesentlichem dem im alten Landgesetze von 1442 vorgeschriebenen entsprach, aber außerdem die Verpflichtung enthielt, die Konstitution des Landes aufrecht zu erhalten. Die bereits erwähnte Versicherungs-Akte des Kaisers „die Konstitution Finlands in Kraft zu bewahren" — wie es im Zeremoniell heißt — ward verlesen und den Ständen in der Person des Landmarschalls übergeben. Wie bei der Königshuldigung in Schweden gebräuchlich gewesen, trat dann ein adeliger Herold vor den Thron mit dem Ausrufe: „Es lebe Alexander I, Kaiser aller Russen und Großfürst von Finland"![1])

Einige Tage später, am 4. April (23. März) 1809, erließ der Kaiser eine „Kundmachung an sämmtliche Einwohner Finlands", des Inhalts: daß der Kaiser, indem er die Stände Finlands zu einem allgemeinen Landtage versammelt und ihren Eid der Treue empfangen, bei dieser Gelegenheit durch eine feierliche, im Heiligthum des Höchsten verkündete Akte die Religion und Grundgesetze des Landes bestätigt habe, und daß er den Eid der Stände als alle Einwohner Finlands verpflichtend ansehe.

Die Stände empfingen vom Kaiser und Großfürsten vier Vorlagen, nämlich betreffend:

1. Die Organisation der Regierung des Landes oder Einrichtung eines Regierungs-Conseils;
2. die Steuern und Finanzen;
3. die Militär-Organisation;
4. das Münzwesen.

Die Stände ihrerseits brachten durch Petitionen eine Menge Gegenstände unter die Prüfung der Regierung. — Die Arbeiten und Beschlüsse des Landtages trugen sehr wesentlich dazu bei, die Schwierigkeiten beim Uebergang zu den neuen Verhältnissen zu ebenen.

Der Landtag wurde am 18. (6.) Juli 1809 geschlossen. Der Kaiser hatte sich aus diesem Anlaß wieder in Borgo eingefunden und richtete dabei an die Stände, in französischer Sprache, eine Rede, in welcher der Souverain, nach einem Rückblick auf den bedeutsamen Zweck des Landtages und die ungestörte und unbeeinflußte Selbständigkeit der Verhandlungen desselben, seine Wünsche für das zukünftige Wohl des Landes aussprach und dabei das finnische Volk als „placé désormais au rang des nations" bezeichnete.

Aus dem oben Angeführten wird ersichtlich sein, daß hauptsächlich folgende Momente für den rechtlichen Charakter der Vereinigung Finlands mit Rußland maßgebend sind.

Erstens: Des Kaisers von den Landständen empfangene Bestätigung der bisher in Finland geltenden Grundgesetze, welche laut ausdrücklichen Bestimmungen derselben nicht einseitig, d. h. nicht ohne die Zustimmung der Stände, verändert oder aufgehoben werden können. Die in diesen, für den ganzen schwedischen Staat erlassenen Grundgesetzen enthaltene Verfassung war aber die Konstitution eines Staates, nicht eine Provinzialordnung; nur in einem Staatswesen konnte diese Verfassung verwirklicht werden. So hat es auch Alexander I. sofort aufgefaßt: er hat in Finland einen großfürstlichen Thron errichtet, das finnische Volk als Nation bezeichnet, das von ihm eroberte Land als Staat anerkannt. Die Entschiedenheit dieser Auffassung tritt auch aus späteren, als den zum Landtage in Borgo gehörenden, Aktenstücken hervor. So z. B. sagt der Kaiser im Eingang des am 6./18. August 1809 erlassenen Statuts des Regierungs-Conseils: „Parmi les moyens d'assurer la prospérité de la Finlande, l'établissement d'une admini-

1) Es möge hier daran erinnert werden, daß der König von Schweden, Gustav IV. Adolf, kurz vor Eröffnung des Landtages in Borgo entthront worden war.

stration générale Nous a paru d'une nécessité urgente. *Il importait au bien-être de l'Etat, que les administrations provincielles eussent un point central*, un tribunal supérieur, qui put les diriger, maintenir l'unité des principes" etc. [1]). In einem Manifest vom 15/27 März 1810 heißt es: „Du moment que la Providence Nous a remis le sort de la Finlande, Nous résolûmes de gouverner ce pays comme *une nation libre et jouissant des droits que sa constitution lui garantit.* — — — — Tous les actes émanés jusqu'ici pour l'administration intérieure de ce pays ne sont qu'une suite et une application de ce principe: le maintien de la religion et des lois, la réunion de la Diète, la formation du Conseil de Régence au sein de la nation, la conservation intacte de l'ordre judiciaire et administratif, en sont des preuves, qui doivent *assurer à la nation finnoise les droits de son existence politique*". [2])

Zweitens: Indem die Stände dem Kaiser Alexander als Großfürsten von Finland huldigten, war dieser Akt in der vorhandenen Sachlage eine das finnische Volk für alle Zukunft verpflichtende Anerkennung dessen, daß es fortan ein dem Kaiser Rußlands zukommendes Recht sei, als Großfürst von Finland die Herrschergewalt in diesem Lande auf Grundlage der bestätigten Konstitution auszuüben.

Die Vereinigung ward also nicht eine Inkorporation in Rußland, sie gestaltete sich als eine Union des Großfürstenthums Finland mit dem russischen Kaiserthum.

Erst am 17. September 1809 kam der Friedensschluß zwischen Rußland und Schweden, durch welchen das Aufhören aller Rechte und Ansprüche des Königs von Schweden auf das vom Kaiser Alexander eroberte Gebiet bestätigt wurde, zu Stande, also nachdem die rechtliche Stellung Finlands in oben angeführter Weise von dem Kaiser, unter Beiziehung der von ihm ausdrücklich als die gesetzlichen Vertreter des Landes bezeichneten Stände, geordnet worden. Diese vollzogene Thatsache ward im Friedensvertrage nur andeutend erwähnt. Die Gründung des finnischen Staates, welche mit der unwiderruflichen Vereinigung Finlands mit Rußland zusammenhing, hatte selbstverständlich nicht die Entstehung eines besonderen völkerrechtlichen Subjekts bezweckt und wurde deßhalb nicht als Gegenstand der Vereinbarung mit einer fremden Macht oder als eine der internationalen Anerkennung zu unterwerfende Angelegenheit behandelt.

II. Kapitel.

Rechtsquellen.

§ 3. **Gesetze.** Die legislativen Quellen des finnischen Staatsrechts lassen sich in folgende Kategorien scheiden:

I. Zunächst die Grundgesetze. Die allgemeinen Grundgesetze sind:

a) Die Regierungsform (Regerings-Formen) vom 21. August 1772, die Haupturkunde für die Konstitution des Landes. Durch dieses Gesetz wurden alle vom Jahre 1680 an erschienenen Grundgesetze für aufgehoben erklärt, woraus gefolgert wurde, daß ältere staatsrechtliche Normen, insofern der Gegenstand derselben nicht durch die Regierungsform selbst geregelt worden, wieder beachtet werden sollten. Ausdrücklich wird in der Regierungsform auf das „Königsbuch" (Konunga-Balken) des allgemeinen Landgesetzes von 1442 hingewiesen. In der That sind etliche Bestimmungen dieses Gesetzes fortwährend die Rechtsquelle für gewisse Fragen.

b) Die Vereinigungs- und Sicherheitsakte (Förenings- och Säkerhets-

1) Das erwähnte Statut ist in französischem Texte sanktionirt worden.
2) Auch dieser Auszug ist dem sanktionirten Texte entnommen.

akten) vom 21. Februar und 3. April 1789, welche verschiedene Theile der Regierungsform veränderten, namentlich in der Richtung, die Machtbefugnisse des Königs zu erweitern.

Bei Benützung dieser Rechtsquellen sind solche Veränderungen zu beachten, welche in Folge der Vereinigung Finlands mit Rußland ipso facto sich geltend gemacht haben.

c) Die Landtagsordnung (Landtdagsordningen) vom 15. (3.) April 1869, ein Gesetz, welches nicht nur, seiner Hauptaufgabe gemäß, die unzulänglichen älteren Gesetze über die Volksvertretung ersetzt und entwickelt hat, sondern auch andere Theile des Verfassungssystems betreffende Bestimmungen enthält.

Grundgesetze speziellen Inhaltes sind:

d) Das Gesetz vom 21. Februar 1789, nebst dem dadurch von neuem zur Gültigkeit erhobenen Gesetze vom 19. September 1723 und das Gesetz vom 2. April 1864, welche das Recht am ländlichen Grundbesitz normiren, und

e) verschiedene Paragraphen des Wehrpflichtgesetzes vom 27. Dezember 1878, denen, indem sie die Hauptbestimmungen über diesen Gegenstand enthalten, durch besondere legislative Verfügung grundgesetzliche Kraft und Bedeutung beigemessen worden ist.

Ferner gehören selbstverständlich zu diesem Gebiete:

f) Gesetze, durch welche partielle Veränderungen in den bestehenden Grundgesetzen eingeführt worden. Von den Gesetzen dieser Art sind besonders zu erwähnen: das Statut des Regierungs-Conseils vom 18. August 1809, welches zwar auch reglementarische Vorschriften enthält, dessen Hauptbestimmungen aber an die Stelle der Bestimmungen der Regierungsform von 1772, die centralen Behörden betreffend, getreten sind, und das Gesetz vom 16. Juli 1886, welches bestimmt, daß auch den Ständen das Recht der Initiative in der Gesetzgebung zukommen soll.

II. Die Standesprivilegien. In älterer Zeit wurden Privilegien vom Könige auf Grundlage einer Verabredung mit dem betreffenden Stande, also nicht im Wege der normalen Gesetzgebung, ausgefertigt. Die Regierungsform von 1772 statuirt aber, nebst Gültigkeitserklärung der älteren Privilegien, daß fortan keinem Stande neue Privilegien verliehen werden konnten ohne die Zustimmung sämmtlicher vier Stände[1]). Die neuere Gesetzgebung hat den sozialen Standesvorrechten größtentheils ein Ende gemacht, zum Theil dadurch, daß Bestimmungen, welche früher zu den Privilegien gehörten, gemeinrechtliche Geltung erhalten. Die betreffenden Gesetze sind: die Privilegien des Adels und des geistlichen Standes, beide von 1723, die der Bürgerschaft und den Städten gegebene Versicherung von 1789, und die Bestätigung der Freiheiten und Rechte des schwedischen und finnischen Bauernstandes vom nämlichen Jahre.

III. Reichstagsbeschlüsse aus der Zeit 1772—1808 sind auch unter den staatsrechtlichen Quellen zu erwähnen. Es wurden nämlich etliche Fragen, mit Zustimmung des Königs, durch Ständebeschlüsse geregelt, und denselben, ohne Promulgation in Gesetzesform, die Kraft des Gesetzes zuerkannt.

IV. Die allgemeinen Gesetze. Zu dieser Kategorie gehören Civilgesetz, Strafgesetz und überhaupt alle unter Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande gekommenen Gesetze, die nicht unter die oben angeführten Kategorien fallen. Die wichtigste dieser Quellen ist der große Codex, das allgemeine Gesetz von 1734, nebst seinem Appendix von zahlreichen in späterer Zeit erschienenen Abänderungsgesetzen. Obgleich eigentlich das Civil-, Straf- und Prozeßrecht, nebst Theilen des materiellen Verwaltungsrechts, umfassend, enthält doch das Gesetz von 1734 auch Bestimmungen von Bedeutung in staatsrechtlicher Hinsicht.

---

1) Schon die Regierungsform von 1720 enthielt eine ähnliche Bestimmung.

V. Verordnungen. Für gewisse Seiten des öffentlichen Rechts ist der Inhalt zu schöpfen aus den zahlreichen Verordnungen, welche vom Monarchen auf Grund der ihm namentlich für Zwecke der Verwaltung zukommenden legislativen Befugniß ohne Mitwirkung der Stände erlassen und im materiellen Sinne Gesetze sind [1]).

VI. Schließlich stellt sich hier noch die Frage, ob es nicht auch russische Gesetze giebt, die zu den Quellen des finnischen Staatsrechts zu zählen seien. Da die Rechtsgültigkeit der Gesetze des russischen Kaiserthums sich nicht auf das Großfürstenthum Finland erstreckt und finnische Rechtsfragen also nicht durch russisches Gesetz geregelt werden können [2]), ist die angeführte Frage negativ zu beantworten, soweit sie sich auf die inneren Verhältnisse Finlands bezieht. Was aber die Stellung Finlands zu Rußland betrifft, sind die darauf bezüglichen Momente des russischen Gesetzes jedenfalls bei der Interpretation zu berücksichtigen und werden dieselben weiterhin angeführt.

§ 4. **Gewohnheitsrecht.** In einem Staate wie Finland, dessen Konstitution in verschiedenen, zum Theil sehr alten Urkunden verwahrt ist, kann es für jede Frage, die einer staatsrechtlichen Normirung bedarf, ein geschriebenes Wort nicht geben. Deßhalb sind Rechtsnormen, die durch die Praxis geltend geworden, hier von größerer Bedeutung als in Ländern mit einer modernen, systematisch und ausführlich abgefaßten Verfassungsurkunde.

Die Wurzeln des heutigen Rechts erstrecken sich tief in die Vergangenheit zurück. Es sind in dem schwedischen Staatsleben keine so durchgreifende Umstürzungen oder Neuerungen vorgekommen, daß mit dem traditionellen Rechte je gänzlich gebrochen worden wäre. Die ältere Rechtsauffassung hat daher auf jeder Entwickelungsstufe eine große Bedeutung gehabt. Sowohl für die Interpretation des geschriebenen Rechtes als für die Erkenntniß, ob einer auf Gewohnheit beruhenden Regel Gültigkeit zuzumessen sei, kann nur das Licht der Geschichte Leitung bieten. Diese Leitung der Geschichte — wobei hier selbstverständlich nicht an kasuistische Präzedenzfälle, sondern an die erforschte und bewährte Rechtsauffassung der verschiedenen Zeitalter gedacht wird — hat für das Verständniß des Staatsrechtes ein größeres praktisches Gewicht in Finland, als in Schweden, weil in Schweden in den Jahren 1809 und 1810 neue, sehr vollständig abgefaßte Verfassungsurkunden an Stelle der älteren Grundgesetze geltend wurden, wogegen diese in Finland, nach der Lostrennung von Schweden, fortwährend in Kraft geblieben sind und die Hauptquelle des finnischen Staatsrechtes ausmachen.

1) In Schweden war früher die Anwendung des Namens Gesetz (lag, lex) auf ganze Codices — so wie das Landgesetz, das Stadtgesetz, das allgemeine Gesetz von 1734, das Seegesetz, das Kirchengesetz — beschränkt. Solche Gesetze aber, welche nur einen begrenzten Gegenstand betrafen oder theilweise Aenderung eines allgemeinen Gesetzes bezweckten, hießen gewöhnlich nur Verordnung (förordning). Letztere Bezeichnung wurde, neben einer Menge anderer (z. B. kungörelse, plakat, stadga, reglemente), auch für die von der Regierung allein erlassenen Gesetzesvorschriften angewandt. Diese Praxis wird auch in Finland befolgt, doch hat sich in letzterer Zeit die Tendenz geltend gemacht, den Namen Gesetz (lag, finnisch laki) für alle unter Mitwirkung der Stände geschaffenen Gesetze, welche sich nicht abändernd oder ergänzend andern Gesetzen anschließen, sondern einen selbständigen, in sich abgegrenzten Gegenstand behandeln, in Anspruch zu nehmen. Wir haben es für zweckmäßig erachtet, in der vorliegenden Darstellung des finnischen Staatsrechts, mit Anschluß an die Terminologie und die begriffliche Unterscheidung, die in Deutschland sowohl in der Literatur als in Verfassungsurkunden vorkommt, immer als Gesetz zu bezeichnen, was auf Beschluß der Volksvertretung gegründet ist, und als Verordnung jeglichen legislativen Erlaß der Regierung allein.

2) Gewisse Gegenstände sind, zufolge der durch die Vereinigung Finlands mit Rußland entstandenen gegenseitigen Beziehungen, in beiden Ländern in übereinstimmender Weise geregelt worden. Nach Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungsbehörden sind Verordnungen gleichen Inhaltes in beiden Ländern erlassen worden; also nicht ein einheitlicher oder gemeinschaftlicher Gesetzgebungsakt, sondern besondere, wenngleich identische Gesetze für die beiden Rechtsgebiete.

Zweiter Abschnitt.

Die Elemente des Staates: Land und Volk.

I. Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 5. **Umfang, Eintheilung und Einheit des Staatsgebietes.** Das Gebiet, auf welches der König von Schweden durch den Friedensvertrag von 1809 verzichtete und welches vom Kaiser Alexander I. schon vor dem Friedensschlusse als konstitutionelles Großfürstenthum Finland mit Rußland vereinigt worden, bestand aus den nach 1743 in schwedischem Besitz verbliebenen finländischen Landschaften nebst dem Theile der schwedischen Landschaft Westerbotten, welcher östlich von den Grenzflüssen Torneo und Muonio gelegen ist. Durch ein Manifest vom 23. (11.) Dezember 1811 verordnete der Kaiser, daß diejenigen Theile von Finland, welche in den Jahren 1721 und 1743 an Rußland gekommen waren und seither das „finländische Gouvernement" des russischen Staates ausgemacht, dem Großfürstenthum Finland einverleibt und als die Provinz Wiburg dieses Landes bezeichnet werden sollten. In dem genannten Manifeste und namentlich in der Verordnung vom 31. Dezember 1811 wurden nähere Bestimmungen betreffend die Durchführung jener Einverleibung erlassen, durch welche die fragliche Provinz ein integrirender Theil des finnischen Staates geworden ist.

Finland ist im Süden durch den finnischen, im Westen durch den bottnischen Meerbusen begrenzt. Im Nordwesten und theilweise im Norden sind Schweden und Norwegen die Grenzländer; hier ist die Grenzlinie Finlands, weil Finland in völkerrechtlicher Hinsicht ein Glied des russischen Reiches ausmacht, zugleich die Reichsgrenze. Auf den übrigen Seiten ist Finland von russischem Gebiete umgeben. Der Flächeninhalt beträgt 373604 Quadratkilometer.

In Bezug auf die allgemeine Verwaltung ist das Staatsgebiet in 8 Provinzen (län) eingetheilt.

Das Staatsgebiet soll als ein einheitliches Ganzes erhalten werden, so daß weder Stücke desselben abgetreten, noch aus Theilen des Landes Lehnsherrschaften gebildet werden dürfen [1]).

II. Kapitel.

Das Volk.

§ 6. **Die Staatsangehörigen.** In der Regel sind Alle, die sich auf dem Gebiete Finlands aufhalten, der finnischen Staatsgewalt unterworfen. Dieses Verhältniß ist, was Ausländer betrifft, nur vorübergehender Art, es erlischt selbstverständlich mit dem Verlassen des Gebietes. Diejenigen aber, welche der finnischen Staatsgewalt dauernd unterworfen sind, sind finnische Unterthanen, gleichviel ob sie sich im Lande oder außerhalb desselben aufhalten. Der Inbegriff der Unterthanen ist das Volk [2]).

1) A.-L.-G. von 1442, Kap. 2 u. 4 des Königsbuches, R.-F. §§ 33 u. 34.

2) Zu Ende des Jahres 1886 betrug die Einwohnerzahl Finlands 2,232,378. In der Einleitung wurde erwähnt, daß in Finland seit alter Zeit neben den Finnen auch Schweden gewohnt. Die Abkömlinge der Schweden haben allgemein ihre Sprache beibehalten. Irgendwelche Ungleichheit in rechtlicher Hinsicht begründet die sprachliche und ethnographische Verschiedenheit nicht.

Die allgemeinen Pflichten der Unterthanen sind in Finland die auch in anderen Staaten gewöhnlichen: Treue und Gehorsam. In der Natur der Sache liegend, ist dies auch in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. So heißt es am Schlusse der R.-F. von 1772 (beinahe wörtlich wie im A.-L.-G. von 1442):

„Wir (die Stände und mit ihnen das ganze Volk) sollen auch laut unserer Eidespflicht und dieser Regierungsform Sr. Königl. Majestät den rechten Gehorsam halten, Seine Befehle vollziehen so weit es vor Gott und Menschen Ihm geziehmend ist zu befehlen und uns zu thun, auf alles Recht haltend, das Seinige wie das Unsrige, also wie es getreuen Männern und Unterthanen zukommt."

Daß der Gehorsam, der den Unterthanen obliegt, ein verfassungsmäßiger Gehorsam ist, erhellt schon aus den angeführten Worten. Und die Pflicht der Treue gegen den Monarchen begreift in sich die Verpflichtung, auch die Interessen des Landes und Volkes zu wahren. Ein Jeder, der in Finland den Unterthaneneid leistet, verspricht dabei Sr. Majestät huld und getreu zu sein, „so daß ich den Nutzen und das Wohl Sr. Kaiserl. Majestät und des Landes in jeder Hinsicht suchen und fördern soll" [1]).

Eine Folge der Pflicht zur Treue ist, daß ein finnischer Unterthan nicht in den Dienst einer fremden Macht treten darf, wenn er nicht dazu die Erlaubniß des Souverains erhalten hat. Dies ist auch in den Gesetzen angedeutet.

Es besteht, aus den Zeiten her als der König gewählt wurde, noch die Sitte, jedem neuen Souverain bei der Thronbesteigung den Unterthaneneid zu leisten, obgleich selbstverständlich ist, daß die Unterthanen auch ohne den Eid zur Treue verpflichtet wären, ebenso wie die Pflicht des Souverains, nach den Gesetzen zu regieren, nicht in der von ihm bei dem Regierungsantritt ausgefertigten Regentenversicherung ihren Grund hat.

§ 7. **Das Staatsbürgerrecht in Finland.** I. Wer in Finland Unterthan ist, besitzt auch das Staatsbürgerrecht, d. h. er kann kraft eigenen Rechtes beanspruchen, Rechte laut den Gesetzen des Landes zu genießen.

Damit ist der Unterschied zwischen der Stellung des Staatsbürgers und derjenigen des Ausländers bezeichnet. Es war dies bereits die Rechtsauffassung der älteren Zeiten. Aus manchen Stellen des A.-L.-G. von 1442 geht hervor, daß das Gesetz, indem es Rechte zugestand und Interessen schützte, sich nur auf die Angehörigen des eigenen Volkes bezog. Den Ausländern sind allmählich verschiedene Vortheile in Finland eingeräumt worden, aber der Grundsatz, daß nur die Staatsbürger auf Vortheile laut finnischem Gesetze ein Recht besitzen, ist nicht aufgehoben.

II. Der Grundsatz, daß das Staatsbürgerthum mit der Unterthanenschaft zusammenfällt, schließt in sich Folgendes ein:

a) Jeder finnische Unterthan ist persönlich frei: es kann keine rechtlosen finnischen Unterthanen geben.

In alter Zeit gab es in Schweden außer den Freien, d. h. den Staatsbürgern, Unfreie oder Knechte. Aber schon zu Beginn der Zeit, als schwedische Rechtsordnung in Finland geltend geworden, im Jahre 1335, ward die Knechtschaft vollständig abgeschafft. Auch die andere Form der Unfreiheit, die Leibeigenschaft, ist Finland fremd geblieben. Als noch im Jahre 1789 die V. u. S. A. erklärte, daß alle Unterthanen gleich frei sind, war dies nicht eine für praktische

1) Diesem entsprechen die strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Verrath. Nicht nur gegen den Monarchen, sondern auch gegen das Land gerichtete verbrecherische Handlungen werden als Verrath, d. h. Verletzung der Pflicht zur Treue, bestraft. Eine Folge der Vereinigung Finlands mit Rußland ist, daß auch solche Handlungen, welche eine Schädigung der Machtstellung Rußlands, fremden Mächten gegenüber, bezwecken, in Finland als verrätherisch betrachtet werden müssen. Auch sind, in dem von den Ständen Finlands in diesem Jahre (1888) angenommenen Entwurfe eines neuen Strafgesetzes Verbrechen, welche gegen „das Recht oder die Sicherheit Finlands oder Rußlands" gerichtet sind, gleicher Strafe unterworfen.

Zwecke gegebene neue Rechtsregel, sondern eine Art, die erwähnte Urkunde mit einer Erinnerung an jene alte Errungenschaft zu schmücken. Zu praktischer Anwendung ist der fragliche Grundsatz indessen jedoch in späterer Zeit noch gekommen. Während die Provinz Wiburg von dem übrigen Finland getrennt war und ein zum russischen Kaiserthum gehörendes Gouvernement ausmachte, hatten russische Gutsbesitzer nach ihren Gütern in dieser Landschaft aus dem eigentlichen Rußland Leibeigene übergeführt, deren Eigenschaft, Leibeigene zu sein, durch die Ueberführung nicht verändert ward. Als aber die Provinz Wiburg durch das Manifest von 1811 mit dem übrigen Finland wiedervereinigt und der Verfassung Finlands theilhaftig geworden war, konnten jene zu den Einwohnern der Provinz gezählten Leute nicht mehr Leibeigene verbleiben: das Recht zur persönlichen Freiheit mußte sich auch auf sie erstrecken.

b) Jeder finnische Unterthan ist berechtigt, sich im Lande aufzuhalten. Er kann also nicht einmal in dem Falle, daß er auf dem Gebiete eines andern Staates ein Verbrechen begangen, an die Behörden dieses Staates ausgeliefert werden.

c) Jeder finnische Staatsbürger kann auf Schutz für seine Person und seine Rechte Anspruch machen. — Dieser Satz ist in den Grundgesetzen mehrfach ausgesprochen.

Hieraus folgt, daß Gerichte und andere Behörden sich nicht weigern dürfen, Meldungen, Gesuche und Beschwerden von Einzelnen zu empfangen. Inwiefern eine sachliche Prüfung des Anliegens stattzufinden hat, hängt selbstverständlich von der gesetzlichen Befugniß der betreffenden Behörde ab.

Hiemit hängt zusammen:

d) Der berechtigte Anspruch jedes finnischen Unterthanen auf Entgegennahme seiner Gesuche oder Bittschriften, auch wenn sie die Erlangung solcher Vortheile bezwecken, welche er nicht als ein ihm zukommendes Recht beanspruchen kann, die ihm aber vergönnt werden können.

Bei der Ausübung dieses Petitionsrechts des einzelnen Staatsbürgers ist die durch verschiedene Gesetze und Verordnungen dafür festgestellte Ordnung zu beobachten.

III. Außer den erwähnten Rechten, welche zu dem Wesen des Staatsbürgerthums gehören, giebt es nach den finnischen Gesetzen noch andere Rechte, die nach der gewöhnlichen Kategorisierung als Freiheits- oder Grundrechte zu bezeichnen sind [1]).

Die Grundgesetze [2]) garantieren:

a) die äußere Freiheit der Bürger gegen jede im Gesetze nicht vorhergesehene Verhaftung [3]).

b) daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Es heißt in der R.-F. § 16:

„Alle richterlichen Kommissionen und Deputationen oder außerordentlichen Gerichte, sei es vom Könige oder von den Ständen eingesetzt, sind für die Zukunft abgeschafft weil Autokratie und Tyrannei fördernd; sondern es soll jeder Mann das Recht genießen, von dem Gerichte, unter welches er nach dem Gesetze gehört, gerichtet zu werden [4])".

c) daß erworbene Rechte nicht verletzt werden dürfen. § 39 der R.-F. erklärt daß ein Jeder „seine gesetzlichen Rechte und wohlerworbenen Privilegien genießen soll".

---

1) Ueber die Natur dieser Rechte siehe z. B. Gaupp in diesem Handbuche, III. Band, 1. Halbb., 2. Abth. S. 24.

2) Es möge bemerkt werden, daß die Form, in welcher die Grundgesetze Finlands die fraglichen Rechte sicherstellen, nicht die nämliche ist, wie in den modernen Verfassungsurkunden. Diese Rechte sind in der Regierungsform nicht systematisch aufgezählt, sondern hauptsächlich in den die Pflichten des Souverains betreffenden Bestimmungen enthalten.

3) R.-F. §§ 2 u. 15.

4) Bezüglich der Abfassung dieses Paragraphen der Regierungsform ist daran zu erinnern, daß der schwedische Reichstag während der sogenannten Freiheitszeit, 1719—1772, durch seine Deputationen oder Ausschüsse nicht selten in die Sphäre der Gerichte eingegriffen hatte.

Diese Rechte umfassen zunächst die gewöhnlichen Vermögensrechte, deren auch gedacht ist in § 2 der R.-F. und § 2 der V. u. S. A., welche den Souverain verpflichten das Eigenthum eines Jeden zu achten und zu schützen.

Weiter gehören hierher die Realprivilegien. Es war ursprünglich ein Vorrecht des Adels, daß die Residenzgüter desselben (säterier) von allen Abgaben an den Staat und die adeligen Nebengüter (frälsehemman) von einem Theil dieser Abgaben befreit waren. Nunmehr können aber diese Güter von einem Jeden erworben werden, und da die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit derselben dennoch fortbesteht, ist sie ein reines Realprivilegium geworden. Es ist grundgesetzlich garantiert, daß das einmal festgestellte Grundsteuermaß der steuerpflichtigen Grundstücke nicht wegen der durch Urbarmachung gewonnenen neuen Kulturen erhöht wird.

Zu den grundgesetzlich garantierten erworbenen Rechten gehören auch gewisse, den Staatsbeamten zukommende Rechte, wovon weiterhin das Nähere.

Die Unverletzlichkeit der erworbenen Rechte unterliegt einer Einschränkung durch die gesetzliche Expropriation. Laut dem Gesetz vom 12. Dezember 1864 sind Besitzer von Grundstücken verpflichtet, ihr Eigenthum für öffentliche Zwecke gegen vollen Ersatz abzutreten [1]) Die Prüfung, inwiefern die für Expropriation nöthigen Voraussetzungen vorhanden sind, kommt den Organen der Regierung zu. Kann man sich über den Betrag des Ersatzes nicht vereinbaren, entscheidet darüber das Gericht.

d) das gleiche Recht eines jeden finnischen Staatsbürgers, privaten ländlichen Grundbesitz jeglicher Art zu erwerben.

Die Schranken, welche in dieser Hinsicht zu Folge der Vorrechte des Adels früher bestanden, sind zum Theil durch die V. u. S. A. § 3 und schließlich durch ein Gesetz vom 2. April 1864 vollständig beseitigt worden.

e) die Gleichstellung Aller vor dem Gesetze. Es wird in der V. u. S. A. § 2 erklärt, daß Alle, unter dem Schutze der Gesetze, gleiches Recht genießen sollen. Diese Erklärung bezog sich jedoch nicht auf die politischen Rechte, noch sollten durch dieselbe alle Sonderrechte der verschiedenen Stände aufgehoben werden. Der Sinn des angeführten Paragraphen ist, daß das Recht eines Jeden, sei er vornehm oder gering, reich oder arm, vor dem Gericht nach gleichem Maße gemessen werden soll. — Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, in weiterem Sinne aufgefaßt, hat sich aber in der neuern Gesetzgebung immer mehr verwirklicht: so ist z. B. aus den neuern Steuergesetzen jegliche Berücksichtigung von Standesvorrechten verbannt.

IV. Schließlich sind, wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Recht, noch folgende Rechte hier zu erwähnen, obgleich sie nicht durch die Grundgesetze besonders oder unmittelbar garantiert sind.

a) Das Recht des Hausfriedens. Das A.-G. von 1734 gestattet die Hausdurchsuchung nur wegen verdächtigen Diebstahls und unter den im Gesetz bezeichneten Umständen [2]); und es enthält besonders strenge Strafbestimmungen für den Fall, daß Jemand in das Haus oder Schiff eines Anderen bringt um ihm oder einem Dritten, der dorthin seine Zuflucht genommen, Schaden zuzufügen.

b) Die Gewissensfreiheit bezw. Glaubensfreiheit hat nur allmählich vom Gesetze Anerkennung gefunden. Wie es sich mit derselben gegenwärtig verhält, wird weiterhin bei der Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten erörtert.

c) Gewerbefreiheit. Nach dem Gesetze vom 31. März 1879 ist jeder finnische Staatsbürger, Mann oder Weib, welcher guten Rufes und dispositionsfähig ist, sowie auch jede im Lande gesetzlich konstituirte Gesellschaft, berechtigt, Handels-, Fabrik- oder Handwerksbetrieb oder ein anderes mit guter Sitte verträgliches Gewerbe [3]) zu unternehmen, ohne daß ihm vorläufig Anderes zu

---

1) Bestimmungen betreffend die Expropriation enthalten auch die Gesetze vom 23. März 1868 über das Wasserrecht, vom 15. Januar 1883 über Wege und Brücken, und vom 12. November 1883 über die Beförderung von Reisenden und der Post.

2) Analog damit ist die später ertheilte Ermächtigung, auf gegründeten Verdacht nach geschmuggelter Waare und gesetzwidrigem Branntweinvorrath zu suchen.

3) Von den freien Gewerben sind ausgenommen: Das Bank- und das Maklergeschäft, die Apotheken, der Buchhandel, die Buchdruckereien, Fabrikation und Verkauf von Branntwein sowie auch von Giften und explosiven Gegenständen. Zur Ausübung dieser Gewerbe ist eine besondere Ermächtigung erforderlich.

beobachten obliegt, als eine einfache Meldung bei der betreffenden Behörde. Wer nur zum Lebensunterhalt, ohne andere Gehülfen als seine Frau und unmündige Kinder und ohne Eröffnung eines Geschäftslokals, ein Gewerbe betreiben will, ist der erwähnten Meldung überthoben. Nur mit besonderer Erlaubniß darf der Uebelbeleumdete einen offenen Geschäftsbetrieb unternehmen.

d) Das Vereinsrecht. Das Recht, für geschäftliche Zwecke Associationen zu gründen, steht einem Jeden offen, unter Beobachtung der bezüglichen Gesetze. Nur Aktiengesellschaften bedürfen einer auf Prüfung der Statuten gegründeten Sanktion der Regierung (Ges. v. 24. November 1864). Was aber das Recht, Vereine für andere Zwecke zu bilden, betrifft, so fehlt es in Finland an einer Regelung dieses Rechtes im Wege der allgemeinen Gesetzgebung. Durch eine Verordnung vom 4. Juni 1849 ist vorgeschrieben, daß private Gesellschaften oder Vereine, sei es für wissenschaftliche, literarische, Wohlthätigkeits- oder andere Zwecke, nicht ohne Erlaubniß der Regierung gebildet werden dürfen.

e) Das Versammlungsrecht. Es giebt kein gesetzliches Verbot gegen Abhaltung von Zusammenkünften zum Zwecke gemeinschaftlicher Verhandlungen. Diese Freiheit schließt selbstverständlich nicht die Befugniß der Regierung aus, polizeiliche Maßregeln gegen etwaige Störung der Ordnung durch Volksversammlungen vorzuschreiben[1]).

§ 8. **Der Erwerb des finnischen Staatsbürgerrechts.** I. Das finnische Bürgerrecht entsteht:

a) durch die Geburt. Kinder finnischer Eltern oder deren Vater Finländer ist, sei es daß sie in Finland oder außerhalb des Landes geboren wurden, sind finnische Unterthanen; ebenso uneheliche Kinder, wenn die Mutter Finländerin ist.

b) durch Legitimation eines unehelichen Kindes, dessen Mutter nicht Finländerin ist. Wenn der Vater finnischer Unterthan ist und die Mutter ehelicht, wird das Kind finnischer Unterthan; so auch, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen hat, aber einer von beiden vor der Trauung stirbt.

c) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Finländer.

d) durch den Akt der Naturalisation. Seit alten Zeiten gilt es als Regel, daß der Souverain berechtigt ist, Ausländern das Staatsbürgerrecht zu verleihen. Die Gesetze enthalten hierüber keine allgemeine Bestimmung, wohl aber giebt es ältere und neuere Gesetzesvorschriften, welche ein solches Recht als existirend voraussetzen[2]).

Wer um Naturalisation ansucht, hat nachzuweisen:

daß er christlicher Religion, unbescholtenen Rufes und mündig ist;

daß er wenigstens drei Jahre sich im Lande aufgehalten[3]);

und daß er sich ernähren kann.

Der Nachweis, daß sein früheres Unterthanenverhältniß der Naturalisation nicht hinderlich sei, kann unter gewissen Umständen auch nöthig befunden werden.

Als naturalisirter finnischer Unterthan gilt der Ausländer nach finnischem Rechte erst von dem Augenblick an, wo er den Unterthaneneid geleistet hat. In den Resolutionen auf Gesuche um finnisches Staatsbürgerrecht ist die übliche Formel: daß Se. Majestät geruht haben, den Antrag des N. N. zum Unterthan Sr. Majestät in Finland angenommen zu werden, zu bewilligen und ihm zu erlauben, den Unterthaneneid zu leisten.

Der Naturalisirte genießt im Uebrigen dieselben Rechte, wie der eingeborene finnische Staatsbürger, nur kann er erst nach dreijähriger Einschreibung in dem Steuerregister das Wahlrecht zum Landtag ausüben oder selbst zum Abgeordneten gewählt werden; und in der Regel kann er nicht in den Staatsdienst aufgenommen werden.

---

1) Die Preßfreiheit ist in Finland nicht gesetzlich garantiert. Die zur Zeit geltende Verordnung vom 31. März 1867 fordert in der Regel, daß Drucksachen, ehe sie verbreitet werden, einem Beamten der Verwaltung der Preßangelegenheiten vorgelegt werden.

2) Z. B. die Ritterhaus-Ordnung von 1626 §§ 9 u. 10, die R.-F. § 10, die Ritterhaus-Ordnung von 1869 § 2.

3) Von Demjenigen, welcher früher finnischer Unterthan gewesen und aus fremder Staatsangehörigkeit wieder in den finnischen Staatsverband aufgenommen zu werden wünscht, ist der 3jährige Aufenthalt nicht zu fordern.

II. Von den oben angeführten allgemeinen Regeln bestehen etliche Ausnahmen hinsichtlich der russischen Unterthanen und in Rußland angesiedelten Ausländer, welche das finnische Staatsbürgerrecht erwerben wollen. Russen, die zu der Kaufmanns- oder Bürgerklasse oder zum Bauernstande gehören, sowie auch in Rußland wohnhafte Ausländer, können finnisches Bürgerrecht erhalten, ohne sich vordem in Finland aufgehalten zu haben, insofern sie sich schriftlich verpflichten, sich wirklich im Lande niederzulassen und dabei, wenn sie hier ein Gewerbe betreiben wollen, eine festgestellte Abgabe von 4000 Mark an die finnische Staatskasse bezahlen [1]). Von dieser Abgabe und Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche bereits sechs Jahre im Lande gewohnt haben. Von russischen Edelleuten und ihnen gleichgestellten Personen, welche um das finnische Staatsbürgerrecht ansuchen, werden keine andern Nachweise gefordert, als über unbescholtenen Ruf und mündiges Alter. Es giebt noch eine Kategorie, nämlich verabschiedete russische Soldaten und deren Wittwen und Kinder. Für diese gelten, mit Ausnahme der obligatorischen Abgabe, von welcher sie befreit werden können, dieselben Bedingungen, wie für Kaufleute und Bürger; es ist aber dazu ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Gutachten der Kommune, in welcher sie sich niederlassen wollen, vernommen werden soll. — Bevor der Antrag eines russischen Unterthanen wegen Naturalisation in Finland Sr. Majestät unterbreitet wird, muß in amtlichem Wege von russischen Behörden Auskunft eingeholt sein, daß der Uebersiedelung nach Finland kein Hinderniß im Wege steht. — Schließlich ist zu bemerken, daß die russischen Unterthanen, welchen das finnische Staatsbürgerrecht verliehen wird, des sonst für die Naturalisation erforderlichen Unterthaneneides enthoben sind.

§ 9. **Verlust des finnischen Staatsbürgerrechtes.** I. Das finnische Staatsbürgerrecht hört ipso jure auf aus familienrechtlichen Gründen analoger Art, wie die, durch welche dieses Recht erworben werden kann.

Die Auswanderung in ein anderes Land, um dort Staatsangehöriger zu werden, hebt das Staatsbürgerrecht in Finland auf. Als Regel gilt, daß Niemand ohne Entlassung sich seiner Unterthanenpflicht entledigen kann. Durch die Entlassungsurkunde allein ist jedoch die Staatsangehörigkeit noch nicht aufgehoben, es gehört dazu die thatsächliche Auswanderung. Hiermit hängt indessen die Frage zusammen, ob das finnische Staatsbürgerrecht aufhört, bevor der Ausgewanderte in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Eine ausdrückliche Antwort auf diese Frage giebt das finnische Gesetz nicht. Doch ist der Sinn desselben, daß derjenige, welcher nach seiner Entlassung aus der Unterthanenpflicht sich aus dem Lande begeben, nicht mehr auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in Finland Anspruch machen kann. Dieses schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß Finland aus völkerrechtlichen Gründen sich genöthigt sehen könnte, als Unterthan eine Person anzuerkennen, welche angeführter Maßen das Land verlassen, aber doch nicht anderswo die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Hat Jemand, ohne aus dem finnischen Unterthanenverbande entlassen zu sein, das Staatsbürgerrecht in einem anderen Staate erworben, so hat er dadurch sein finnisches Staatsbürgerrecht verloren.

Durch die Auswanderung eines Mannes verliert auch seine Ehefrau die finnische Staatsangehörigkeit, nicht aber die Kinder, falls sie im Lande verbleiben. Nehmen die Eltern ihre Kinder mit, so steht es diesen frei, binnen einem Jahre nachdem sie

1) Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß eine Menge russische und in Rußland etablirte ausländische Geschäftsleute laut den früher geltenden Bestimmungen finnische Staatsbürger geworden waren, ohne nach Finland überzusiedeln.

mündig geworden, heimzukehren und des finnischen Staatsbürgerrechtes theilhaftig zu werden [1]).

II. Es verhält sich einigermaßen anders mit Finländern, welche nach Rußland übersiedeln. Sei es, daß sie in russischen Staatsdienst treten [2]) oder daß sie wegen anderer Ursachen sich in Rußland niederlassen, so werden sie in der Praxis als finnische Staatsangehörige so lange betrachtet, bis sie in Folge besonderen Gesuches als russische Unterthanen in den Registern einer russischen Provinz (Gouvernement) eingeschrieben worden sind. — Dieses Verhältniß hat seine natürliche Erklärung darin, daß eine Niederlassung in Rußland nicht mit einer Uebersiedelung unter fremde Herrschaft gleichzustellen ist.

§ 10. **Sociale Klassen mit Sonderrechten.** In der Geschichte des schwedisch-finnischen öffentlichen Rechts haben die für gewisse Klassen ausgefertigten Privilegien oder Versicherungen während langer Zeiten einen bedeutenden Platz eingenommen. Aus dem Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung heraustretend, wurden die Standesprivilegien bis ins 18te Jahrhundert auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Könige und dem betreffenden Stande, ohne Mitwirkung der übrigen Stände, ausgefertigt. Der Inhalt der fraglichen Urkunden entsprach jedoch großentheils nicht dem Begriffe von Privilegien. In gewissen Fällen waren die verliehenen Sonderrechte allerdings wirkliche Bevorzugungen auf Kosten anderer Klassen, oder gestalteten sich zu solchen durch Aufhören der anfänglich geforderten Gegenleistungen. Im Uebrigen aber wurden durch die Privilegienbriefe theils solche Rechte und Vortheile eingeräumt, welche eine nothwendige Vergeltung für Leistung öffentlicher Dienste oder ein Substrat für gemeinnützige Einrichtungen waren, theils auch Bestimmungen gemeinrechtlichen Inhalts dadurch nur besonders verbrieft.

Zur Zeit der Lostrennung Finlands von Schweden waren für den Adel und den geistlichen Stand die Privilegien von 1723, für den Bürgerstand und den Bauernstand die Privilegien oder Versicherungen von 1789 geltend. In legislativer Hinsicht standen diese Urkunden nicht mehr auf dem alten Grunde einer bloßen Verleihung des Königs. Sie waren durch das Grundgesetz bestätigt, und laut einer Bestimmung der R.-F. konnten, wie bereits oben § 3, II angeführt, fortan für keinen Stand neue Privilegien ohne die Einwilligung sämmtlicher Stände erlassen werden [3]).

I. Der Adel. Die Privilegien des Adels bestanden hauptsächlich in:

a) der Steuerfreiheit für die adeligen Residenzgüter und Steuerermäßigung für die Nebengüter des Adels. Ursprünglich sollten diese Vortheile auf der Prästation des sog. adeligen Roßdienstes beruhen. Mit der Zeit hörte diese Prästation auf, die adeligen Güter blieben aber in ihrer bevorzugten Stellung. Dies war nun ein wirkliches Privilegium; es war exklusiv, denn nur Adelige durften adelige Residenzgüter besitzen, und den adeligen Stand zu erwerben hing nicht vom freien Willen ab; es war zugleich zum Nachtheil für die übrigen Staatsbürger, denn die erwähnte Steuerfreiheit hatte erhöhte Ansprüche an andere Steuerobjekte zur Folge.

Nunmehr steht es aber jedem finnischen Bürger frei, auch adelige Residenzgüter zu erwerben [4]). Die Immunitäten derselben hinsichtlich der Besteuerung haben also aufgehört ein Standesvorrecht zu sein; sie sind ein Realprivilegium geworden, dem Grundstück als solchem inhärent und im Werthe desselben einbegriffen.

b) dem Forum privilegiatum d. h. dem Rechte der Adeligen wegen schwererer

1) Die Hauptquelle der angeführten Sätze ist das A.-G. von 1734, Ae. B. 15 : 7.
2) Es sind s. Z. besondere Aufforderungen dazu veröffentlicht worden.
3) R.-F. § 52.
4) Gesetz vom 2. April 1864.

Verbrechen und in gewissen civilen Sachen nicht vor das gewöhnliche Gericht, sondern nur vor das Hofgericht geladen zu werden.

Auch dieses Privilegium ist aufgehoben [1]).

c) verschiedenen Vortheilen und Sonderrechten theils ökonomischen theils andern Inhalts, von welchen die meisten durch die spätere Gesetzgebung entweder aufgehoben sind oder jedenfalls ihre Bedeutung als Vorrechte verloren haben. Von den noch bestehenden mögen folgende erwähnt werden: die Adeligen sind für die städtischen Grundstücke, die sie besitzen und selbst bewohnen, einiger Lasten enthoben; sie haben in den Städten ein freieres Verfügungsrecht durch Testament als die übrigen Stadteinwohner.

II. Der geistliche Stand. Der katholischen Kirche und ihren Gütern waren im Verlaufe des Mittelalters sehr bedeutende ökonomische und anderweitige Vortheile von den Königen eingeräumt worden. Die kirchliche Reformation hatte wohl eine Schmälerung dieser Vortheile zur Folge, aber die lutherischen Geistlichen wurden doch nicht ohne Privilegien gelassen. Diese Privilegien, welche beinahe ohne Einschränkung bis zum heutigen Tage fortbestehen, sind indessen eigentlich nicht als Ausnahmen vom gemeinen Rechte zu betrachten, denn die Geistlichen sind nicht eine sociale Klasse, sondern eine Korporation öffentlicher Beamten. Die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, welche den zu kirchlichen Amtssitzen angewiesenen Grundstücken zugesichert ist, bildet einen Bestandtheil der den Geistlichen zukommenden Gehalte. Auch sonstige Bestimmungen dieser Privilegienurkunde bezwecken der lutherischen Kirche und ihren Dienern, sowie den Universitätslehrern und dem Schullehrerstande eine gesicherte Stellung zu bereiten. — Obwohl der fraglichen Privilegien hier zu erwähnen war, da dieselben in der Gesetzgebung als Standesprivilegien dastehen, gehört also der nähere Inhalt derselben zu andern Abtheilungen dieser Darstellung, namentlich in das Kapitel über die Rechte der lutherischen Kirche.

III. Der Bürgerstand. Die Sonderrechte der bürgerlichen Gewerbetreibenden in den Städten hatten ihren Grund in dem System, welches den Handel und die Industrie durch die Bildung abgeschlossener Korporationen oder Innungen zu fördern suchte.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit [2]) sind alle solche Schranken und Sonderrechte gefallen und die bevorrechtete Stellung der gewerbetreibenden Bürger in der Städteverwaltung hat mit der Einführung der gegenwärtigen Kommunalordnung für die Städte aufgehört. Es giebt nunmehr keinen privilegierten Bürgerstand.

IV. Der Bauernstand. Die besonderen Rechte, welche den Bauern zugesichert wurden, hatten hauptsächlich zum Zweck, die Besitzer nichtadeliger Grundstücke von der Bevormundung, welche in Bezug auf die Verwaltung und Bewirthschaftung dieser Güter Seitens der Regierung namentlich seit dem 16ten Jahrhundert ausgeübt worden, zu befreien. Bestimmungen dieser Art und so auch die Zusicherung, daß ein gesetzlich festgestelltes Grundsteuermaß unveränderlich sein soll und nicht wegen neuer Kulturen erhöht werden darf, sind nunmehr als Bestandtheile der allgemeinen Gesetzgebung über die mit dem ländlichen Grundbesitz verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu betrachten. — Die Bauern waren berechtigt, die ländlichen Erzeugnisse überall im Lande zum Verkauf auszubieten. Dieses Recht war von Bedeutung als Ausnahme von den Schranken, welchen der Handel sonst unterworfen war; seit Einführung der Gewerbefreiheit ist es aber nicht mehr ein Privilegium. — In der bürgerlichen Gemeindeverwaltung auf dem Lande bilden die Grundbesitzer nicht mehr eine bevorzugte Klasse [3]).

1) Gesetz vom 4. November 1864.
2) Gesetz vom 31. März 1879, allmählich vorbereitet durch frühere Gesetze und Verordnungen.
3) Gesetz vom 6. Februar 1865.

V. Der Umstand, daß die vier erwähnten Klassen als Stände die Volksvertretung ausmachten, hat in vergangenen Zeiten zur Entwickelung der Privilegien beigetragen. Daß aber die Abschaffung so vieler ökonomischen und socialen Vorrechte oder Sonderrechte in neuester Zeit durchgeführt worden, mag zum Theil daraus erklärt werden können, daß das Wichtigste aller Standesrechte, die Vertretung im Landtage, auch bei der Reform der Landtagsordnung beibehalten worden ist. Die Darstellung dieses Rechtes folgt im III. Abschnitt. Vorläufig mag hier nur bemerkt werden, daß der Bürgerstand auf dem Landtage nicht mehr dem beibehaltenen alten Namen entspricht, sondern durch sämmtliche Elemente der heutigen Stadtkommune erweitert worden und daß auch das Vertretungsrecht im Bauernstande etliche Modifikationen erlitten hat, wodurch dieser Stand nicht mehr, wie früher, nur denjenigen, welche dem alten socialen Begriffe des Bauers entsprechen, offen steht.

§ 11. **Die rechtliche Stellung der Ausländer.** I. Wie oben (§ 6) schon angedeutet worden, sind auch Diejenigen, welche, ohne finnische Unterthanen zu sein, sich in Finland aufhalten, der finnischen Staatsgewalt unterworfen, d. h. sie haben sich nach den Gesetzen des Landes und den Vorschriften der finnischen Behörden zu richten. Eine Ausnahme hiervon bilden selbstverständlich die Personen, für welche der völkerrechtliche Grundsatz der Exterritorialität gültig ist. Thatsächlich fordert das Gesetz jedoch nicht von den Ausländern dasselbe, wie von den finnischen Unterthanen. Pflichten, für welche das Staatsbürgerrecht die Voraussetzung ist, — wie z. B. die Wehrpflicht — erstrecken sich nicht auf die Ausländer.

Was die Rechte der Ausländer betrifft, so ist eine Gleichstellung mit den finnischen Unterthanen insofern nicht vorhanden, als nur das Staatsbürgerthum einen berechtigten Anspruch auf den Genuß von Rechten nach finnischem Gesetz begründen kann. Dieser prinzipielle Unterschied, welcher sich z. B. darin zeigt, daß die Regierung berechtigt ist, einen Ausländer aus dem Staatsgebiete auszuweisen, hat jedoch nicht gehindert, daß die Ausländer überhaupt, wie es auch das Völkerrecht fordert, gleiche Rechte wie die Finländer genießen, soweit nicht von einer Betheiligung am Staatsleben die Frage ist. — Folgende Bestimmungen, die Ausländer betreffend, sind hier besonders anzuführen:

Dem Ausländer, welcher nicht mit vorgeschriebenem Paß versehen ist, kann es verweigert werden, sich im Lande aufzuhalten. Für längeren Aufenthalt ist von der betreffenden Polizeibehörde ein Erlaubnißschein zu erwirken[1]).

Der Ausländer genießt hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums denselben Schutz des Gesetzes wie der Inländer; er kann deßhalb in ähnlicher Weise wie der Inländer, und ohne besondere Kautionen, seine Rechte bei den Gerichten geltend machen.

Grundstücke kann ein Ausländer in Finland nicht besitzen ohne besondere Einwilligung des Kaisers und Großfürsten. Bewohnt er nicht selbst den Ort, wo sein Grundstück liegt, so ist er verpflichtet, daselbst einen Rechtsvertreter für sich zu bestellen[2]).

Das Erbrecht kommt einem Ausländer nur in dem Falle zu, wenn in dem Staate, dem er angehört, das gleiche Recht den Finländern eingeräumt ist; sonst erbt er in Finland nur als Descendent in gerader Linie vom Erblasser und gegen die durch Kaution gesicherte Verpflichtung, binnen einem Jahre seinen Wohnsitz in Finland zu nehmen[3]). Das Erbrecht der Ausländer kann übrigens durch internationale Verträge geregelt sein[4]).

---

1) Verordnung vom 27. Juni 1888.
2) Verordnung vom 11. März 1879.
3) A.G. von 1734, Ae. B. 15 : 1.
4) Gesetz vom 19. Dezember 1757.

Will ein Ausländer, der sich in Finland aufhält, daselbst einen stehenden Geschäftsbetrieb gründen, so muß er sich die Erlaubniß dazu vom Gouverneur der betreffenden Provinz auswirken. Die Hauptbedingung für Ertheilung solcher Erlaubniß ist, daß der Ausländer durch Kaution oder Deposition die Steuerzahlung an den Staat und die Kommune für drei Jahre sicherstellt[1]).

II. Obgleich die russischen Unterthanen in Finland nicht als Ausländer im politischen Sinne dieses Wortes zu betrachten sind, ist doch ihre rechtliche Stellung den finnischen Gesetzen und Behörden gegenüber mit derjenigen der Ausländer übereinstimmend, wo nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen Anderes verfügt worden ist. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

Russen, welche nachweisen, daß sie in Rußland zum Adelsstande gehören, sind berechtigt, ohne die besondere Ermächtigung des Kaisers und Großfürsten Grundstücke in Finland zu erwerben und zu besitzen; jedoch gilt auch für sie die oben erwähnte Pflicht, einen Rechtsvertreter zu ernennen[2]).

Hinsichtlich des Erbrechtes ist statuirt: daß mit der Erbschaft nach russischem Gesetze verfahren werden soll, wenn ein in Finland sich aufhaltender Russe dort bewegliches Eigenthum hinterläßt, und nach finnischem Gesetze bezüglich solchen beweglichen Eigenthums, welches von einem Finländer in Rußland hinterlassen wird; die Behörden in beiden Ländern sind verpflichtet, für die Aufzeichnung und Bewahrung des Nachlasses Sorge zu tragen, bis die Erbschaftstheilung stattfinden kann[3]). — Was Grundstücke betrifft, gilt dagegen das Forum rei sitae.

Die rechtliche Stellung der russischen Truppen, welche zum Zwecke der Reichsvertheidigung nach Finland verlegt sind, richtet sich nach dem Prinzip der Exterritorialität. Das russische Militär ist allerdings verpflichtet die Gesetze Finlands zu beobachten, ist aber doch russischem Befehl und russischem Gesetze unterworfen[4]).

Dritter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Kapitel.

Der Kaiser und Großfürst.

§ 12. **Recht zum Throne und Regierungsantritt.** Das Recht zum großfürstlichen Throne Finlands ist mit dem Rechte zum russischen Kaiserthrone unauflöslich ver-

1) Gesetz vom 31. März 1879 § 12.
2) Verordnungen vom 25. Februar 1851 und 11. März 1879.
3) Verordnung vom 6. November 1843.
4) In bürgerlichen Rechtssachen sind russische Militärpersonen in der Regel verpflichtet vor finnischen Gerichten sich zu verantworten. Verordnung vom 18. Februar 1816. Beurlaubte russische Unteroffiziere und Soldaten, welche in Finland sich niedergelassen, haben den Gerichten und civilen Behörden des Landes zu gehorchen. Verordnung vom 18. März 1872.

bunden [1]). Es besteht deshalb kein besonderes Throngesetz für Finland [2]): wer in Kraft der russischen Thronfolgeordnung den russischen Thron besteigt, wird zugleich Großfürst von Finland.

Bei dem Regierungsantritte erläßt der Kaiser und Großfürst eine an sämmtliche Einwohner Finlands gerichtete Versicherung, die Grundgesetze Finlands sowie die den Einwohnern laut der Verfassung des Landes zukommenden Privilegien und Rechte aufrecht zu erhalten.

Diese Versicherung ist nicht so zu verstehen, als ob vom Ausfertigen derselben der Bestand der Grundgesetze abhinge, denn diese Gesetze können nur durch zuständige Gesetzgebungsakte abgeändert (bezw. aufgehoben oder durch neue ersetzt) werden. Die sog. Regentenversicherung trat seiner Zeit an die Stelle des Königseides der älteren Zeiten [3]), und dem Ausfertigen derselben liegen gesetzliche Bestimmungen zu Grunde [4]). Die traditionelle Bedeutung der Versicherungsakte besteht eigentlich darin, dem Bewußtsein, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit der Verfassung geführt werden soll, einen solennen Ausdruck zu geben. Eine ihr entsprechende Gegenleistung ist der Eid der Unterthanen (vgl. oben § 6).

Hinsichtlich der Frage, wem die Regentschaft zukomme in dem Fall, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritt unmündig wäre, ist zu bemerken, daß der Kaiser Nikolaus bei seiner Thronbesteigung durch ein Manifest, welches auch besonders in Finland erlassen wurde, für solchen Fall verordnete, daß sein Bruder Michael, der nächste männliche Agnat, als Reichsverweser sowohl das Kaiserthum Rußland als das das Zarthum Polen und das Großfürstenthum Finland regieren solle", und in ähnlicher Weise haben die folgenden Kaiser verfügt.

§ 13. **Die Rechte des Kaisers und Großfürsten als Staatsoberhaupt.** Der Kaiser und Großfürst vereinigt in sich sämmtliche Machtbefugnisse, welche zur Führung der Regierung erforderlich sind. Ihm und keinem Andern, so heißt es in der Verfassung, kommt es zu sein Land zu regieren [5]). Diese Macht ist aber nicht eine unbeschränkte. Die in den Grundgesetzen enthaltene allgemeine und oberste Norm für die Ausübung der Herrschaftsrechte ist, daß das Land in Uebereinstimmung mit den Gesetzen regiert werden soll [6]). Nicht nur die Grundgesetze, alle bestehenden Gesetze sind auch für den Souverain verbindlich. Und an der Ausübung der grundlegenden Funktionen des Staates, der Gesetzgebung und der Normirung des Staatshaushaltes, sind die Stände als koordinirtes Organ betheiligt [7]), wenngleich ihre Mitwirkung nicht für alle Zweige dieser Funktionen geboten ist.

Der nähere Inhalt der Befugnisse des Monarchen wird aus der nachfolgenden Behandlung der verschiedenen Seiten unseres Gegenstandes hervorgehen. Hier möge jedoch eine vorläufige Uebersicht der Rechte und Aufgaben des Souverains ihren Platz finden.

---

1) Ueber die Entstehung dieses Rechts s. oben § 2. — In dem 4. Artikel des Codex der russischen Grundgesetze ist das betreffende Verhältniß folgendermaßen ausgedrückt: „Mit dem russischen Kaiserthrone sind unauflöslich verbunden: die Throne des Zarthums Polen und des Großfürstenthums Finland".

2) Als nach dem Tode des Kaisers Alexander I. nicht der nächste Thronerbe Constantin, sondern sein jüngerer Bruder Nikolaus, zufolge der Entsagung Constantins, den Thron Rußlands nebst den Thronen Polens und Finlands bestieg, ward doch das hierüber am 12./24. Dezember 1825 erlassene Manifest auch besonders in Finland promulgirt.

3) A. L. G. von 1442 4. Kap. des Königs-Buches.

4) Reichstagsbeschluß vom 26. Januar 1779, § 3, V. u. S. A. § 8.

5) R. F. § 2.

6) R. F. §§ 2 und 5. V. u. S. A. § 2.

7) R. F. §§ 39—45, V. u. S. A. § 5.

Es kommt dem Kaiser und Großfürsten zu:

a) Die allgemeine Rechtsordnung im Lande zu erhalten und den gesetzlichen Rechten der Unterthanen Schutz und Achtung zu sichern [1]); zu diesem Zwecke die Amtsführung der Gerichte zu überwachen und sich darüber Berichte erstatten zu lassen [2]).

b) Die Staatsverwaltung zu leiten; nöthige Behörden und Amtsstellen einzurichten, die Etats derselben festzustellen, die Kompetenzbedingungen für den Staatsdienst zu bestimmen und die Staatsdiener zu ernennen (jedoch ist nur die Besetzung der höheren Aemter dem Monarchen selbst vorbehalten); den Gang der Verwaltung zu überwachen und sich darüber unterrichten zu lassen, wie auch die Staatsdiener wegen Veruntreuung oder sonstiger Gesetzwidrigkeit zur Rechenschaft ziehen zu lassen [3]).

c) Die Stände binnen des gesetzlichen Zeitraumes zum Landtage zu berufen, die Präsidenten derselben zu ernennen, den Landtag selbst oder durch Stellvertreter zu eröffnen, die Zeit der Schließung des Landtages zu bestimmen [4]). Der Kaiser und Großfürst allein hat das Recht der Initiative in Fragen grundgesetzlicher Natur [5]). Er allein kann durch die Sanktion den von den Ständen angenommenen Gesetzen verpflichtende Kraft geben.

d) Das jährliche Budget festzustellen, unter Beobachtung der Beschlüsse, mit welchen die Stände an der Regulirung der Finanzen theilgenommen [6]).

e) Als oberster Kriegsherr für die Vertheidigung des Landes zu sorgen, und die Organisation und Ausrüstung der Truppen zu bestimmen [7]).

f) Die Interessen Finlands fremden Staaten gegenüber zu vertreten und durch internationale Verträge das Land, soweit es mit den Gesetzen desselben vereinbar ist, zu verpflichten [8]).

Dem Kaiser und Großfürsten gehört ferner:

das Recht der Begnadigung und Strafmilderung [9]);

das Recht, Personen, welche dem Monarchen und dem Lande vorzügliche Dienste geleistet, in den Adelsstand zu erheben, sowie auch verdienten Edelleuten die Grafen- oder Freiherrenwürde zu verleihen [10]);

---

1) Schon im A. L.-G. von 1442 ist dieser Aufgabe des Staatsoberhauptes ein besonderes Gewicht beigelegt. Die Bestimmungen jenes Gesetzes sind beinahe wörtlich wiederholt im 2. Paragraphen der R. F. von 1772, den wir als charakteristisch hier anführen wollen:

„Dem König (= Kaiser und Großfürsten) gehört es zu, sein Reich zu regieren, wie das Gesetz Schwedens (= Finlands) sagt, Ihm und keinem Andern; Er soll Recht und Wahrheit befestigen, lieben und bewahren, aber Böswilligkeit und Unrecht verbieten, abschaffen und unterdrücken; Niemanden verderben an Leben und Ehre, Leib und Wohl, der nicht gesetzlich überführt und verurtheilt ist, und Niemandem seine bewegliche oder unbewegliche Habe enteignen oder enteignen lassen ohne gesetzliche Untersuchung und Urtheil, und das Land regieren nach dem Königsbuche des Landgesetzes und dieser Regierungsform."

2) R. F. § 15.

3) V. u. S. A. § 1, R. F. §§ 10, 14, 24, 32 u. A.

4) L. O. §§ 2, 5, 23, 26.

5) L. O. § 71, Gesetz vom 25. Juni 1886.

6) R. F. § 24, V. u. S. A. § 5 u. A.

7) R. F. §§ 5 und 19, V. u. S. A. § 1, W. G. §§ 121 und 122.

8) V. u. S. A. § 1. Auch das Recht, allein zu entscheiden, ob der Krieg erklärt werden soll, ist dem Monarchen durch die V. u. S. A. zuerkannt. Es wäre aber ungeeignet, dieses Recht als eine besondere Befugniß des Großfürsten von Finland anzuführen, da es nur bei der Leitung der Politik des ganzen russischen Reiches, nicht aber besonders für Finland, zur Anwendung kommen kann.

9) R. F. § 9, V. u. S. A. § 1.

10) R. F. § 11. Ritterhaus-Ordnung § 2. Selbstverständlich hat der Souverain auch das Recht, geleistete öffentliche Dienste durch Auszeichnungen anderer Art zu belohnen, obgleich die Grundgesetze dessen nicht besonders erwähnen.

das Recht, durch Naturalisation Staatsangehörigen anderer Länder das Staatsbürgerrecht in Finland zu verleihen.

Die Ausübung der Befugnisse des Monarchen geschieht zum Theil durch die ihm zum Beistand eingerichteten Regierungsorgane. Dies hebt aber nicht den Grundsatz der Verfassung auf, daß die gesammte Regierungsgewalt beim Kaiser und Großfürsten ruht. Auch sind die erwähnten Organe nur ihm für ihre Geschäftsführung verantwortlich [1]); denn „Se. Majestät allein, als Haupt des ganzen Staates, ist vor Gott und dem Vaterlande für die Regierung verantwortlich" [2]).

Das Prinzip der persönlichen Unverletzlichkeit des Monarchen hat seinen Ausdruck in den Bestimmungen des Strafgesetzes, welche jeden Frevel gegen ihn mit besonderer Strenge rügen, gefunden.

II. Kapitel.

Die Staatsbehörden, die Beamten.

A. Die Organe der Regierung.

§ 14. **Vorbemerkungen.** I. Laut der Regierungsform von 1772 bestand in Schweden als oberste Staatsbehörde der Reichsrath, eine Institution, die seit dem frühen Mittelalter fortgelebt, und als Vertreter der verschiedenen Verwaltungszweige eine Anzahl Kollegien. Die Verfassungsänderung, welche durch die V. u. S. A. von 1789 vollzogen wurde, bezweckte namentlich den Reichsrath, der die Macht des Königs in Sachen der auswärtigen Politik beschränkte und auch sonst ein persönliches Regiment nach dem Sinne Gustavs III. erschwerte, zu beseitigen. Statt der Abtheilung des Rathes, welche die richterliche Gewalt in höchster Instanz ausgeübt (Justitiae Revisionen), ward durch die V. u. S. A. ein besonderes höchstes Tribunal eingerichtet. Die Regierungsgeschäfte wurden theils im Kabinet von Staatssekretären, theils in Conseils zufälliger Zusammensetzung vorgetragen. Zur Zeit der Trennung Finlands von Schweden hatte also der Reichsrath aufgehört zu existiren; die verwaltenden Kollegien waren aber nicht aufgehoben.

II. Die centralen Behörden des schwedischen Staates hatten ihren Sitz in Stockholm; in Finland bestanden nur lokale Behörden. Bei der Gründung des finnischen Staates mußten die nöthigen centralen Organe geschaffen werden. Eine der Vorlagen des Kaisers Alexander I. an die in Borgo 1809 versammelten Stände betraf daher „die Organisation der Regierung oder Einrichtung eines Regierungs-Conseils" [3]). Bei der Ausarbeitung dieser Vorlage war in Betracht genommen: daß eine vollständige Reproduktion der schwedischen Institutionen zu weitläuftig und kostspielig ausfallen würde; — daß weil der Souverain sich in der Regel nicht in Finland aufhielte, die oberste Behörde nicht nur berathend, sondern auch mit Entscheidungsrecht ausgerüstet sein müsse; — und ferner, daß das System der kollegialen Geschäftsbehandlung beizubehalten sei, sowohl wegen seiner prinzipiellen Vorzüge, als weil bei dem Fortbestehen der früheren Gesetze und Verwaltungsgrundlagen ein Bruch mit dem in denselben vorausgesetztem System der Geschäftsleitung zu vermeiden sei. Nach diesen Gesichtspunkten organisirt, ward der Regierungs-Conseil Finlands eine Concentration der obersten Behörden, die in Schweden bestanden. Die eine Hauptabtheilung des Conseils, das Departement der Justiz, entsprach dem 1789 eingerichteten höchsten Tribunal und erinnerte zugleich, durch ihren Platz im Conseil selbst, an die Justiz-Abtheilung des Reichsrathes. Die andere Hauptabtheilung oder das sog. Departement der Oekonomie war eine Zusammenfassung der Kollegien, zugleich aber mit höherer Befugniß als diese versehen. Durch die dem Regierungs-Conseil überhaupt angewiesene Stellung ward für die Behandlung der Regierungsangelegenheiten eine vollständiger geregelte Ordnung geschaffen, als in Schweden während des Zeitraumes 1789 bis 1809 bestanden hatte.

Der Regierungs-Conseil begann seine Thätigkeit am 1. Oktober 1809 in der alten Hauptstadt Abo. Nachdem aber Helsingfors zur Hauptstadt Finlands erhoben worden, ward der Sitz des Conseils, vom 1. Oktober 1819 an, dorthin verlegt.

1) R. F. §§ 4 und 32.
2) R. F. § 8.
3) S. oben § 2 S. 248.

Ein Ausbau der Organisation von 1809 ist allerdings später nöthig geworden; es sind namentlich verschiedene Behörden mittlerer Instanz für die Verwaltung im engeren Sinne des Wortes allmählich eingerichtet worden. Der Regierungs-Conseil selbst hat aber im Wesentlichen seine ursprüngliche Organisation behalten; die Veränderungen haben kaum andere Zwecke gehabt, als die Geschäftsvertheilung und Arbeitsordnung nach den Anforderungen der Zeit zu modifiziren, oder das Entscheidungsrecht des Conseils auf verschiedene Sachen, welche der Entschließung des Monarchen selbst vorbehalten gewesen, zu erweitern.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die Verordnung vom 21. Februar 1816, durch welche dem Regierungs-Conseil die veränderte Benennung Senat für Finland beigelegt worden ist. Unter ausdrücklicher Versicherung, daß diese Veränderung nicht die Organisation berühre, „laut welcher der Conseil seither die Administration des Landes, unabhängig von jeder andern Macht als der Macht der Gesetze und derjenigen, die gesetzlich dem Monarchen zukomme, gehandhabt, noch weniger die vom Kaiser für sich und seine Nachfolger bestätigte Verfassung des Landes abändere", erklärte der Kaiser, daß er, um das unmittelbare Verhältniß der Regierungsbehörde Finlands zu Seiner Person noch deutlicher zu bezeichnen, für zweckmäßig erachtet, dieser Behörde, in Gleichheit mit der Benennung der höchsten Regierungsbehörden im russischen Kaiserthum und in dem damit neulich vereinigten Königreiche Polen, den Namen Kaiserlicher Senat für Finland zu geben.

Laut dem Statut des Regierungs-Conseils vom 18. August 1809 ist der Generalgouverneur Vorsitzender des Senats. Die Funktionen, die ihm durch jenes Statut und die ergänzende Instruktion für den Generalgouverneur vom 12. Februar 1812 zugewiesen wurden, sind seither unverändert geblieben.

III. Zur Organisation der Regierung Finlands gehörte mit Nothwendigkeit auch die Einrichtung eines besonderen Amtes in St. Petersburg behufs des Vortrages der finländischen Angelegenheiten beim Kaiser und Großfürsten. Nach provisorischen Verfügungen während der ersten Jahre ward i. J. 1811 ein Komite für die Angelegenheiten Finlands eingerichtet. Eines der Mitglieder des Komite's war zugleich Staatssekretär. Von ihm wurden sämmtliche Angelegenheiten, nachdem sie im Komite schließlich behandelt worden, dem Kaiser vorgetragen. Der Präsident des Komite's hatte dem Vortrag beizuwohnen. Weil aber dieses Komite zu einer nicht beabsichtigten Oberinstanz über dem Senate auszuarten drohte, ward dasselbe i. J. 1826 abgeschafft und statt dessen das noch bestehende Staatssekretariat für Finland eingerichtet. Im Jahre 1857 ward dem Staatssekretariat, ohne Veränderung der Funktionen desselben, ein Komite zur Seite gestellt, jedoch anders organisirt als das Komite von 1811 und mit mehr begrenzter Funktion, indem jetzt nicht alle Geschäfte, sondern nur diejenigen, welche der Kaiser dem Komite besonders überweist, von demselben begutachtet werden sollen.

§ 15. **Der Senat** [1]). I. Die Aufgabe des Senats, allgemein charakterisirt, ist, dem Kaiser und Großfürsten in der Regierung Finlands behülflich zu sein, und zwar theils als berathende, theils als selbständig beschließende oberste Behörde des Landes. Der Geschäftskreis des Senats umfaßt daher sowohl Fragen der Gesetzgebung, als eigentliche Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten und außerdem die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt. Diesen Funktionen gemäß ist die Organisation des Senats gegliedert.

Alle Angelegenheiten, welche der Entschließung des Monarchen selbst vorbehalten sind, mit Ausnahme etlicher Amtsernennungen und der militärischen Kommandosachen, werden erst im Senate berathen, um mit dessen Gutachten oder als Vorschlag desselben dem Kaiser und Großfürsten vorgelegt zu werden.

Das Entscheidungsrecht des Senats, außer dem Bereiche der Justiz, erstreckt sich erstens auf alle solche der Prüfung der Regierung unterliegende Fragen, welche laut geltendem Gesetze und binnen der Grenzen festgestellter Etats ihre Erledigung finden können. Zweitens sind gewisse ursprünglich vom Monarchen selbst ausgeübte Befugnisse, — z. B. das Dispensationsrecht, das Recht im Wege der Verordnung spezielle Instruktionen für die verwaltenden Behörden zu erlassen, — allmählich dem Senate über-

1) Hauptsächliche Quellen: Das Statut vom 18. August 1809, die Verordnungen vom 3. Februar 1820, vom 2. Juni 1826, 22. Februar und 10. Mai 1869, 15. Januar 1883, 20. August 1887 und 9. August 1888.

tragen worden. Drittens ward durch ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze das Recht der Entscheidung in verschiedenen Angelegenheiten dem Senate zugetheilt.

II. Die Organisation des Senats umfaßt zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: das Departement der Justiz und das Departement der Oekonomie.

Die beiden Departements bilden vereinigt das Plenum des Senats.

Der Generalgouverneur ist Präsident des Senats; das Recht des Vorsitzes kommt ihm zu sowohl im Plenum als in den Departements.

Ein jedes der beiden Departements besteht aus zehn Mitgliedern, Senatoren, von welchen je einer Vizepräsident ist und in Abwesenheit des Generalgouverneurs den Vorsitz führt [1]).

Das Departement der Oekonomie umschließt acht Fachministerien, Expeditionen genannt. An der Spitze jeder Expedition steht als Chef ein Senator und Mitglied des Departements der Oekonomie.

Das Plenum des Senats ist entweder ein allgemeines Plenum, aus sämmtlichen zwanzig Senatoren bestehend, oder auch ein engeres Plenum, an welchem nur acht Mitglieder, d. h. vier aus jedem der beiden Departements, Theil nehmen. In beiden Fällen kann der Generalgouverneur den Vorsitz führen.

Der Kaiser und Großfürst beruft und ernennt die Mitglieder des Senats für je einen Zeitraum von drei Jahren. Entsteht während der drei Jahre eine Vakanz, so gilt die ergänzende Ernennung nur für den übrigen Theil dieses Zeitraums. Für die folgenden drei Jahre kann Wiederberufung derselben Senatoren stattfinden. — In das Departement der Justiz können nur Personen mit juristischen Kenntnissen und richterlicher Erfahrung berufen werden. Diese Qualifikation sollen auch wenigstens zwei der Mitglieder des Departements der Oekonomie besitzen.

Zum Organismus des Senats gehört auch der Prokurator, als Träger der Justizkontrolle und Chef der Staatsanwälte.

III. Dem Departement der Justiz — dessen allgemeine Aufgabe im Statut von 1809 als Fürsorge, daß die Gerechtigkeit im Lande laut den Gesetzen gehandhabt werde, bezeichnet ist — kommen folgende Befugnisse zu:

a) Im Namen des Kaisers und Großfürsten die höchste richterliche Gewalt in allen Sachen auszuüben, die nicht dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugehören. Die Entscheidungen des Departements sind endgültig; nur wenn zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, soll das Urtheil der Bestätigung des Kaisers und Großfürsten unterbreitet werden.

b) Alle Gnadengesuche zu prüfen. Die Gnadengesuche der zum Tode Verurtheilten sind vom Departement nur zu begutachten und an den Kaiser einzusenden. In übrigen Fällen wird das Gesuch, sofern die Begnadigung zulässlich befunden, dem Kaiser unterbreitet, widrigenfalls aber vom Departement endgültig abgewiesen. — Das Angeführte betrifft Strafen wegen Verbrechen. Gnadengesuche von Personen, welche nur wegen polizeilicher Uebertretungen verurtheilt worden, sind der endgültigen Entscheidung des Departements der Justiz überlassen, und ist das Departement auch berechtigt, in gewissen Fällen die Strafe zu mildern [2]).

c) Die Vorschläge an den Kaiser für die Ernennung der vortragenden Sekretäre

---

1) Die Senatoren, welche zu Mitgliedern des beim Staatssekretariat eingerichteten Komites gewählt und berufen worden, sind in der Anzahl der Departementsmitglieder nicht einberechnet.

2) Dieses Leuterationsrecht ist von großer praktischer Bedeutung gewesen, weil das Strafgesetz in mancher Hinsicht als veraltet empfunden worden, wird aber seltener in Frage kommen, sobald das i. J. 1888 von den Ständen angenommene neue Strafgesetz in Kraft tritt.

(Referendariesekreterare) beim Departement, der Mitglieder der Hofgerichte sowie der Kreisrichter und der Bürgermeister vorzubereiten; die niederen Beamten beim Departement und die Sekretäre und Anwälte bei den Hofgerichten zu ernennen.

d) Es steht ferner dem Departement zu, Fragen wegen Gesetzesreformen auf dem Gebiete der Justiz anzuregen und an das Plenum des Senats zu bringen.

Das Departement der Justiz ist bei der Ausübung seiner richterlichen Funktion gewöhnlich in zwei „Divisionen" vertheilt. Jede Division ist in der Besetzung von vier Mitgliedern beschlußfähig; schwerere Strafsachen erfordern jedoch die Prüfung von sieben Mitgliedern. — Sonstige Angelegenheiten werden in Sitzung des ganzen Departements verhandelt.

IV. Der Geschäftskreis des Departements der Oekonomie umfaßt sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung, mit Ausnahme der auf die Justiz bezüglichen Angelegenheiten und der militärischen Kommandosachen.

Die Befugnisse des Departements können in ihren Hauptzügen folgendermaßen angegeben werden:

a) Das Departement leitet die Thätigkeit sämmtlicher verwaltenden Behörden und übt durch Vermittelung der Expeditionen des Departements ein Aufsichtsrecht über dieselben aus.

b) In seinen entscheidenden Maßregeln ist das Departement an die geltenden Gesetze, Verordnungen und Etats gebunden. Werden neue Gesetze oder Verordnungen oder Abänderungen der früheren, oder auch neue oder erhöhte Staatsausgaben nöthig befunden, so hat das Departement, nach der Beschaffenheit der Sache, seinen hierauf bezüglichen Vorschlag entweder unmittelbar dem Kaiser und Großfürsten vorzulegen oder auch, wenn die Mitwirkung der Landstände geboten ist, vorläufig dem Plenum des Senats zu übergeben.

c) Das Departement ist jedoch berechtigt: im Wege der Verordnung Instruktionen für die verwaltenden Behörden auszufertigen oder abzuändern, soweit dieses innerhalb der Grenzen der bezüglichen Hauptverordnungen und Etats geschehen kann; — neue bezw. unvorhergesehene Ausgaben zu bewilligen, sofern die hierzu verwendbaren Pauschsummen des Budgets nicht überschritten werden; — sowie auch die Zahl der niederen Beamten in gewissen Verwaltungen (namentlich dem Zoll- und Lotsenwesen), mit Veränderung der Etats, nach Bedürfniß zu vermehren oder zu reduziren. — Auch ist das Departement ermächtigt, die Tarife für Benützung der Eisenbahnen und Kanäle des Staates festzustellen.

d) Das Departement hat das Recht, von den vorgeschriebenen Befähigungsproben für Lehrerstellen, auf Gesuch, zu dispensiren. — Ermäßigung oder Befreiung von Zollabgaben und Dispensation von Bestimmungen der Zollordnung kann vom Departement in einzelnen Fällen bewilligt werden.

e) Gesuche einzelner Personen werden, wenn sie auf der Grundlage geltender Gesetze geprüft werden können, vom Departement endgültig entschieden. Gesuche aber, welche die Erlangung besonderer Vortheile oder Vergünstigungen bezwecken, sollen dem Kaiser anheim gestellt werden, sofern das Departement sie befürworten will; andernfalls können solche Gesuche vom Departement unmittelbar zurückgewiesen werden; jedoch müssen sämmtliche Bittschriften wegen außerordentlicher Pensionirung mit dem Gutachten des Departements zur Prüfung des Kaisers gelangen.

f) An der Besetzung der höchsten Aemter[1]), sowie auch der Amtsstellen beim

1) Generalgouverneur und sein Adjoint, Minister-Staatssekretär und sein Adjoint, Senator, Prokurator, Hofgerichtspräsident, Gouverneur.

Staatssekretariat und sämmtlicher Offiziersstellen, ist der Senat nicht betheiligt. Die Stellen der vortragenden Sekretäre und der Kämmerer (Vorsteher der Rechnungsabtheilungen) beim Departement selbst und übrige Aemter der 5., 6. und 7. Rangklasse bei den verwaltenden Behörden, mit wenigen Ausnahmen, werden auf Antrag oder Vorschlag des Departements der Oekonomie vom Kaiser besetzt. Die Verwaltungsbeamten der achten und niedrigerer Rangklassen werden vom Departement ernannt; doch ist die Besetzung der kleineren Stellen in der Regel an die betreffende Behörde übertragen worden.

g) Ferner steht das Departement der Oekonomie an der Spitze der Verwaltungsrechtspflege: es entscheidet im Namen des Kaisers und Großfürsten über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden.

Das Departement arbeitet in der Regel unter Theilnahme sämmtlicher Mitglieder; nur für die Erledigung von Geschäften geringerer Bedeutung, sowie auch für die Verhandlung der Beschwerden trennt es sich in zwei Abtheilungen.

V. Jegliche Angelegenheit, welche dem Departement der Oekonomie zur Berathung oder Entscheidung vorgelegt werden soll, wird erst in der betreffenden Expedition vorbereitet.

Die acht Expeditionen und die Hauptgegenstände der Thätigkeit ihrer resp. Ressorts sind:

Die Civil-Expedition: Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Provinzial- und Gemeindeverwaltung, Armenwesen, Medizinalwesen, Angelegenheiten der Presse, Statistik.

Die Kanzlei-Expedition: Verleihung des Staatsbürgerrechts und Emigration, internationale Fragen, die nicht aus besonderem Grunde einem anderen Ressort zugehören, Post nebst Postsparbank, Telegraph, Telephone, Landstraßen und der Reisepostverkehr, Leitung der öffentlichen Bauten, Gefängnißwesen, die Herausgabe der offiziellen Zeitungen und der Gesetzessammlung, das Staatsarchiv [1]).

Die Finanz-Expedition: Aufstellung des Budgets, Rechnungswesen, Verwaltung der Staatseinnahmen, Staatsfonds und Getreidemagazine, Steuerwesen, Staatsschuld, Münzwesen, Banken.

Die Kammer-Expedition: Staatskontrolle und Staatsrevision, Katastersystem, Feldmessung, Domänen- und Forstverwaltung, das Maaß- und Gewichtsystem.

Die Militär-Expedition: Organisation, Ausrüstung und Oekonomie der finnischen Truppen, das Ersatzwesen, die Kriegsschule, Errichtung des Spezialbudgets für die Armee, Verwaltung der Fonds für militärische Zwecke, Einquartirung.

Die Kultus- (sog. Ekklesiastik-) Expedition: Angelegenheiten der lutherischen Landeskirche und der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinden sowie auch fremder Konfessionen; Volksschulen, Elementarschulen, Universität, Wissenschaft und schönen Künste.

Die Landwirthschafts-Expedition [2]): Die landwirthschaftlichen Gewerbe, Schulanstalten für dieselben, Trockenlegung der Sumpfländereien, Kanalisirung der Flüsse und Kanalbauten, Anlage und Betrieb der Staatseisenbahnen, Konzessionirung und Kontrolle von Privatbahnen.

Die Handels- und Industrie-Expedition: Handel, Schifffahrt, Lotsenwesen und Leuchtthürme, Seemessung, Hafenanlagen, Bergwesen und sämmtliche industriellen

1) Die Kanzlei-Expedition ist erst neuerdings, durch die Verordnung vom 9. August 1888, eingerichtet worden, und zwar durch Theilung der Civil-Expedition in zwei Ressorts. Die Geschäftskreise dieser beiden Expeditionen entsprechen, wie aus Obigem ersichtlich, ungefähr dem, was in den meisten Staaten dem Ministerium des Innern angehört.

2) Diese Expedition war ursprünglich die Expedition der Landwirthschaft und der allgemeinen Arbeiten benannt.

Gewerbe, die Branntweins- und Bieraccisen, Patentwesen, Versicherungswesen, Legalisirung der Aktiengesellschaften, Lehranstalten für Handel, Schifffahrt und Industrie.

Einer jeden Expedition kommen folgende Aufgaben zu:

a) die Thätigkeit der ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden zu überwachen und nöthigenfalls berichtigend einzugreifen;

b) die einkommenden Sachen zur Behandlung im Departement vorzubereiten;

c) aus eigener Initiative legislative oder andere Maßregeln zur Förderung der im Bereiche der Expedition vertretenen Staatszwecke im Departement vorzuschlagen;

d) verschiedene Verwaltungssachen endgültig zu entscheiden, unter Beobachtung der bezüglich dieses Entscheidungsrechtes in besonderen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen;

e) für jeden Zeitraum von drei Jahren einen Bericht über die im Bereiche der Expedition vorgekommenen wichtigeren Maßregeln abzufassen, welcher Bericht dem Senate vorgelegt und den Mitgliedern des Landtages mitgetheilt wird.

In der Expedition steht dem Chef allein das Beschlußrecht zu. Im Departement gilt seine Stimme auch in Sachen seines Ressorts nur wie die der übrigen Mitglieder. Jedoch wird die Bedeutung seiner Initiative insofern besonders berücksichtigt, daß ein von einer Expedition beantragter, der Bestätigung des Monarchen bedürfender Vorschlag an den Kaiser eingesandt werden soll, sobald der Präsident oder Vizepräsident nebst zwei Mitgliedern des Departements für den Vorschlag gestimmt haben, also ungeachtet die Mehrzahl demselben nicht beigetreten ist.

VI. Wie aus dem Angeführten hervorgeht, sind die beiden Departements des Senats in der Ausübung ihrer Funktionen von einander so unabhängig und abgesondert, als wären sie nicht Glieder einer Institution. Ein Zusammenwirken dieser Glieder findet nur statt im Plenum des Senats.

Das aus sämmtlichen Senatoren bestehende allgemeine Plenum ist das Organ für

a) die Berathung und Abfassung sämmtlicher Gesetzesentwürfe und sonstiger Vorlagen an die Stände;

b) die Begutachtung der Beschlüsse, Vorschläge und Petitionen der Stände, bevor sie vom Kaiser und Großfürsten geprüft werden;

c) die Ausarbeitung solcher Verordnungen, welche wegen ihres Gegenstandes — wie z. B. die Organisation des Senats selbst — ein Zusammenwirken beider Departements erheischen;

d) die Begutachtung vorgeschlagener internationaler Verträge von besonderem Gewicht für die allgemeinen Interessen des Landes;

e) die Geschäfte, welche dem Plenum von dem Kaiser und Großfürsten besonders aufgetragen werden.

In das engere Plenum des Senats (acht Mitglieder außer dem Präsidenten) gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

aa) sämmtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, welche nicht dem Departement der Justiz zugewiesen sind;

bb) das Dispensationsrecht, soweit es gesetzlich ausgeübt werden kann und nicht dem Departement der Oekonomie zusteht (s. oben IV. Mom. d);

cc) die Besetzung gewisser Aemter;

dd) die Begutachtung internationaler Verträge, welche das Justizwesen irgendwie berühren.

Das Plenum des Senats — in der Regel das engere, ausnahmsweise aber auch

das allgemeine Plenum — entscheidet in zweifelhaften Fällen, ob eine Sache in das Plenum oder eines der beiden Departements gehört.

Inwiefern sonst dem Plenum das Entscheidungsrecht oder nur die Berathung einer Angelegenheit zukommt, ergiebt sich aus den oben bezüglich des Departements der Oekonomie angeführten Gründen.

Die Geschäfte des Plenums des Senats werden vorbereitet und expedirt in der allgemeinen Kanzlei des Senats, unter der Leitung eines vortragenden Sekretärs (Referendariesekreterare). Dieser Beamte trägt auch die Sachen im Plenum vor; jedoch werden Gesetzesentwürfe in der Regel entweder von einem Mitglied des für die Ausarbeitung solcher Vorschläge eingerichteten permanenten Komites (Lagberedningskomiten), oder auch, im Falle der Vorschlag in einer Expedition des Departements der Oekonomie ausgearbeitet worden, von dem betreffenden Sekretär dieser Expedition vorgetragen.

VII. Bei jeder Sache, welche der Senat an den Kaiser und Großfürsten einsendet, soll, wenn verschiedene Meinungen darüber geäußert worden sind, das hierüber geführte Protokoll beigefügt werden.

Die Beschlüsse des Kaisers und Großfürsten — ausgenommen die speziellen Fälle, in welchen ein vom Kaiser selbst unterschriebenes Manifest erscheint — werden vom Senat mit der Formel: „laut dem Eigenen Beschluß Sr. Majestät" ausgefertigt; sämmtliche beim Vortrage des Kaiserlichen Beschlusses gegenwärtigen Senatoren unterschreiben die Ausfertigungsurkunde; der vortragende Sekretär kontrasignirt. Die Beschlüsse des Senats, sei es im Plenum, sei es im Departement, welche das Entscheidungsrecht des Monarchen vertreten, werden in ähnlicher Weise ausgefertigt, jedoch mit der Formel: „Im hohen Namen Sr. Majestät". Die von dem Departement der Oekonomie in gewöhnlichen Angelegenheiten der Verwaltung getroffenen Entscheidungen werden durch Amtsschreiben der zuständigen Expedition, vom Chef unterschrieben und mit Gegenzeichnung des vortragenden Sekretärs, den betreffenden Behörden mitgetheilt.

Den Vizepräsidenten der beiden Departements kommt in Fragen der inneren Geschäftsordnung ein Entscheidungsrecht zu. Sie leiten und überwachen den Gang der Arbeiten. — Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

VIII. Laut den Bestimmungen der §§ 4 und 32 der R.-F. von 1772 waren sowohl der Reichsrath als die Kollegien nur dem Könige für ihre Amtsführung verantwortlich. Diese Bestimmungen sind nicht aufgehoben, das in denselben ausgedrückte Prinzip ist also für die Stellung des Senats in fraglicher Hinsicht maßgebend. Einer unmittelbaren, sei es rechtlichen oder politischen, Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber ist der Senat nicht unterworfen: nur der Kaiser und Großfürst kann ihm Rechenschaft abfordern. Jedoch ist eine Kontrolle seitens der Stände, namentlich bezüglich der Finanzverwaltung, wie weiterhin ersichtlich wird, nicht ausgeschlossen.

Würde der Senat sich eines landesschädlichen Vergehens schuldig machen, so müßte auf Grund des § 16 der R.-F. ein außerordentlicher Staatsgerichtshof zur Beurtheilung desselben in sowohl erster als letzter Instanz niedergesetzt werden. Doch ist zu bemerken, daß die auf die Verhältnisse in Schweden berechneten Bestimmungen des angeführten Paragraphen über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes nicht anwendbar sind, ohne daß durch einen Akt der Gesetzgebung erklärt wird, aus welchen Mitgliedern der Staatsgerichtshof nach jetzigen Verhältnissen bestehen soll.

§ 16. **Der Generalgouverneur**[1]). Das Amt des Generalgouverneurs umfaßt dreierlei Funktionen. Er ist

1) Quelle: Die Instruktion vom 12. Februar 1812.

1. Präsident des Senats,
2. Chef des civilen exekutiven Behördenwesens,
3. Chef der finländischen Armee.

I. Als Präsident des Senats ist der Generalgouverneur an den Befugnissen des Senats betheiligt [1]).

Hat der Generalgouverneur persönlich im Senate präsidirt, so liegt es ihm ob, die Beschlüsse mit zu unterschreiben. Wenn er anderer Ansicht als die Mehrzahl der Mitglieder gewesen ist, steht es ihm frei, seine Einwendungen gegen den Beschluß des Senats an den Kaiser einzusenden; dies hindert jedoch nicht, den Beschluß ins Werk zu setzen, wenn es Angelegenheiten betrifft, die von der Entscheidung des Senats abhängen.

Alle an den Kaiser und Großfürsten gerichteten Anträge des Senats werden durch den Generalgouverneur eingesandt. Er empfängt, um sie dem Senat mitzutheilen, alle Kaiserlichen Reskripte und Schreiben des Staatssekretariats, welche die Entschließungen oder Befehle des Kaisers enthalten.

Um dem Gange der Geschäfte im Senate folgen zu können, erhält der Generalgouverneur regelmäßig Verzeichnisse und Uebersichten über die verschiedenen Zweige der Geschäftsführung.

II. Als Chef des civilen exekutiven Behördenwesens kommt es dem Generalgouverneur zu, vor Allem dafür zu sorgen, daß die allgemeine Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werde; daß die Verordnungen und Befehle des Kaisers und Großfürsten genau befolgt werden; und daß die gesetzlichen Rechte und Freiheiten der Bürger nicht beeinträchtigt werden.

Ihm steht deßhalb die Oberaufsicht über die Polizei und die exekutiven Behörden zu. Er schreibt im Verein mit dem Departement der Oekonomie die für die fraglichen Zwecke nöthigen Maßregeln vor. Wenn ein schleuniges Eingreifen nöthig, kann er auch unmittelbar den Gouverneuren der Provinzen Vorschriften ertheilen, soll aber in solchem Falle das erwähnte Departement davon benachrichtigen, damit nicht etwa von demselben widersprechende Vorschriften ausgehen.

Der Generalgouverneur kann in allen Zweigen der Staatsverwaltung Reformen anregen oder besondere Maßregeln vorschlagen. Seine Vorschläge werden vom Senate geprüft und begutachtet, bezw. näher ausgearbeitet.

Ihm kommt die wichtige Befugniß zu, dem Kaiser für die Ernennung der Senatoren, der Präsidenten der Hofgerichte und der Gouverneure Vorschläge zu machen. Er ist auch berechtigt, Beamte des Landes dem Monarchen zur Belohnung zu empfehlen.

Der Generalgouverneur stattet dem Kaiser Bericht über die Zustände des Landes ab.

III. Der Generalgouverneur ist der Chef sowohl der finländischen Truppen, als auch der russischen Truppen, welche für Zwecke der Reichsvertheidigung nach Finland verlegt sein können.

Was seine Funktionen als Chef der finländischen Armee betrifft, werden dieselben weiterhin im Kapitel über das Militärwesen zur Sprache kommen.

IV. Bei eintretender Vakanz oder wenn der Generalgouverneur beurlaubt ist, kommt es dem Adjoint des Generalgouverneurs zu, das Amt zu verwalten.

Die Kanzlei des Generalgouverneurs besorgt unter der Leitung eines Direktors

---

1) Die Beschränkung ist jedoch vorgeschrieben, daß der Generalgouverneur im Departement der Justiz, als Gericht, nur bei der Behandlung von Strafsachen den Vorsitz mit Stimmrecht führen kann. — Thatsächlich hat es sich so gestaltet, daß der Generalgouverneur nie im Departement der Justiz und nur in seltenen Ausnahmefällen im Departement der Oekonomie oder im Plenum den Vorsitz persönlich ausübt.

die Vorbereitung und Expedition der civilen Geschäfte, der Stabschef und dessen Kanzlei die der militärischen.

§ 17. **Der Prokurator**[1]). Der Prokurator ist Handhaber der Justizkontrolle; er soll beaufsichtigen, daß alle Gesetze, sowohl allgemeine als spezielle, von den Gerichten und Behörden beobachtet werden, damit Niemand, hoch oder gering, reich oder arm, an seinem Recht leiden möge. Weil der Prokurator in dieser Funktion als der Gehülfe des Generalgouverneurs betrachtet wird, ist er den Befehlen desselben unterworfen.

Der Prokurator soll, so oft seine übrigen Pflichten es erlauben, den Sitzungen des Senats sowohl im Plenum als in den Departements beiwohnen, doch ohne an den Berathungen oder Beschlüssen theilzunehmen. Er nimmt Kenntniß von den Protokollen und Diarien und macht den betreffenden Chefs Meldung von Unregelmäßigkeiten, welche etwa wahrgenommen worden. Er hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Senats, wenn gesetzliche Ursache vorhanden ist, Erinnerungen zu erheben, doch wird die Ausführung der Beschlüsse dadurch nicht verhindert. Der Prokurator besorgt die Rechtsklage gegen Beamte oder andere Personen, in Sachen die ihm zu diesem Zwecke von dem Generalgouverneur oder dem Senat übergeben werden.

Sollten der Generalgouverneur oder der Senat in ihrer amtlichen Thätigkeit vom Gesetz abweichen, so ist es die Pflicht des Prokurators, dagegen, mit Angabe der Gesetzwidrigkeit, Einspruch zu erheben; wenn dem aber nicht Folge geleistet wird, steht es dem Prokurator frei, die Sache an den Kaiser und Großfürsten vollständig einzuberichten.

Die Kontrolle, welche der Prokurator über die Gerichte und übrigen Behörden ausübt, bezieht sich selbstverständlich nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Prozedur; in die materielle Rechtssprechung hat er nicht einzugreifen. Er erhält von den Hofgerichten Verzeichnisse und Uebersichten der Geschäfte.

Der Prokurator soll sich davon überzeugen, daß die Freiheitsstrafen den Urtheilen gemäß ausgeführt worden. Er empfängt die zu diesem Zweck nöthigen Berichte und Verzeichnisse.

Wegen der von ihm entdeckten Fehler und Versäumnisse läßt der Prokurator die betreffenden Beamten vor Gericht ziehen. Wenn sonst jemand einen Beamten wegen Amtsmißbrauchs beim Prokurator verklagt, unter der Verpflichtung seine Angabe zu beweisen, darf der Prokurator sich nicht weigern die Klageschrift entgegenzunehmen und hat gegen den Verklagten einschreiten zu lassen.

Der Prokurator ist Chef sämmtlicher vom Staate angestellten Anwälte oder sog. Fiskale, von welchen diejenigen, welche nicht einer besonderen Behörde beigezählt sind, von ihm ernannt werden.

Schließlich ist zu erwähnen, daß es dem Prokurator obliegt, jedesmal wenn der Landtag zusammentritt, den Ständen einen Bericht über den Zustand der Rechtspflege abzustatten.

Dem Prokurator ist ein Adjoint als Gehülfe und nöthigenfalls Stellvertreter beigeordnet.

§ 18. **Das Staatssekretariat**[2]). Das Staatssekretariat für Finland besteht aus dem Minister-Staatssekretär nebst dessen Adjoint und Sr. Majestät Kanzlei für Finland; dem Staatssekretariat steht ein Komite für die Angelegenheiten Finlands zur Seite.

I. Der Minister-Staatssekretär und der Adjoint desselben werden unmittelbar vom Kaiser und Großfürsten ernannt. Der Kaiser besetzt die höheren Posten bei der Kanzlei

1) Instruktion vom 12. Februar 1812.
2) V. O. vom 17. März 1826.

auf Antrag des Minister-Staatssekretärs, welchem dagegen die Ernennung der unteren Kanzleibeamten zukommt.

In das Staatssekretariat gelangen alle die Entscheidung des Kaisers und Großfürsten heischenden Angelegenheiten Finlands, außer den militärischen Kommandosachen.

Es ist die Aufgabe des Minister-Staatssekretärs, diese Angelegenheiten dem Kaiser vorzulegen und die Beschlüsse Sr. Majestät dem Generalgouverneur als Präsidenten des Senats mitzutheilen.

Jeder Vorschlag und Antrag des Senats und des Generalgouverneurs wird zum Vortrage in einer Note zusammengefaßt. Diese in russischer Sprache redigirte Note soll, unter der Verantwortlichkeit des Minister-Staatssekretärs, den betreffenden Gegenstand, den Inhalt des Vorschlages und die hauptsächlichen Gründe, kurz aber genau wiedergeben. In besonders wichtigen Fragen sollen jedoch das Schreiben des Senats und die etwa abweichende Meinung des Generalgouverneurs in extenso vorgelegt werden. In jedem Falle sollen die Originalaktenstücke beim Vortrage zur Hand sein. Der Minister-Staatssekretär ist berechtigt, wenn er es nöthig findet, vor dem Vortrage einer Sache ergänzende Aufklärungen durch den Generalgouverneur einzufordern.

Die Ausfertigung, bezw. Mittheilung der Entscheidung des Kaisers erfolgt je nach der Beschaffenheit der Sache durch ein Manifest oder ein Reskript, vom Kaiser selbst unter Gegenzeichnung des Minister-Staatssekretärs unterschrieben, oder auch durch ein vom ersten Expeditionssekretär der Kanzlei kontrasignirtes Schreiben des Minister-Staatssekretärs, welcher stets für die Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Kaisers verantwortlich ist. In jedem Falle werden diese Schriftstücke wie auch die Texte der sanktionirten Gesetze, Verordnungen und Etats, sowohl in russischer als in schwedischer Sprache, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten für die Richtigkeit der Uebersetzung, ausgefertigt.

In Angelegenheiten, welche sowohl Rußland als Finland betreffen und wegen welcher also die beiderseitigen Regierungsbehörden in Beziehung zu einander treten müssen, findet der Schriftwechsel durch Vermittelung des Minister-Staatssekretärs statt. In Sachen jedoch, die bloß exekutive Maßregeln erheischen, können der Generalgouverneur und die betreffenden russischen Behörden sich unmittelbar verständigen.

II. Das Komite für die finländischen Angelegenheiten[1]) besteht aus dem Minister-Staatssekretär als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Adjoint des Minister-Staatssekretärs ist von Amtswegen Mitglied, die übrigen drei Mitglieder werden vom Kaiser für einen Zeitraum von drei Jahren berufen, einer von ihnen unmittelbar, die anderen beiden auf Grund des vom Generalgouverneur und Senat gemeinschaftlich gemachten Vorschlages[2]).

Die Aufgabe des Komite's ist, die Angelegenheiten, welche der Kaiser demselben durch den Minister-Staatssekretär überweist, zu prüfen und zu begutachten. Das Protokoll des Komite's, sein Bedenken und etwaige Abstimmung enthaltend, soll beim Vortrage der betreffenden Angelegenheit dem Kaiser vorgelegt werden. Ein Entscheidungsrecht kommt dem Komite so wenig zu wie dem Minister-Staatssekretär. Ebensowenig ist das Komite eine berathende Behörde in dem Sinne, daß aus der Berathung neue Vorschläge hervorgehen könnten. Es liegt in der Aufgabe des Komite's, wie dieselbe in der Einleitung zu der bezüglichen Verordnung angedeutet worden, zunächst den richtigen und

1) V. O. vom 8. April 1857.

2) Obgleich auch andere höhere Beamte wählbar sind, wurden doch jedesmal nur Senatoren vorgeschlagen und berufen, und zwar in der Regel so, daß beide Departements des Senats vertreten werden.

vollständigen Einblick in die zur Entscheidung des Kaisers vorliegenden wichtigeren Fragen zu erleichtern. Eine weitere Bedeutung erhält die Begutachtung im Komite in solchen Fällen, wo die Meinung des Generalgouverneurs von dem Vorschlage des Senats abweicht oder im Schoße des Senats selbst verschiedene Ansichten sich geltend gemacht haben und es daher nothwendig wird, entweder eine Wahl zwischen Alternativen oder auch eine vermittelnde Lösung zu befürworten.

§ 19. **Russische Behörden, welche für Finland Funktionen ausüben.** I. Da der finnische Staat, als mit Rußland unauflöslich vereinigt, in völkerrechtlichen Beziehungen kein besonderes Rechtssubjekt ausmacht, gehört zu den Institutionen des Großfürstenthums selbstverständlich kein Organ für auswärtige Angelegenheiten. Das russische Ministerium des Auswärtigen vertritt die Interessen Finlands nicht nur in Angelegenheiten, welche zu Folge ihrer Beschaffenheit das ganze Reich, also auch Finland, betreffen, sondern ebenso, wenn die mit einer fremden Macht zu treffende Verabredung oder eine sonstige Verfügung internationaler Natur nur eine Angelegenheit Finlands, die nicht zugleich den Kaiserstaat berührt, zum Gegenstand hat.

Die fraglichen Angelegenheiten sind jedoch nicht der ausschließlichen Fürsorge des Ministeriums des Auswärtigen überlassen. Wie oben im § 15 angeführt worden, gehören die internationalen Fragen auch in den Geschäftskreis des Senats. Die Behandlung derselben im Senat ist aber nur eine vorbereitende: der Senat giebt sein Gutachten über vorgeschlagene Verträge und Konventionen ab, namentlich um zu erörtern, inwiefern dieselben den Interessen Finlands entsprechen und mit den Gesetzen des Landes vereinbar sind; der Senat kann auch zu einer vom Ministerium des Auswärtigen weiter zu behandelnden Maßregel die Initiative ergreifen. Internationale Fragen als solche können also dem Kaiser nicht vom Minister-Staatssekretär für Finland vorgetragen werden. Sollte aber ein beabsichtigter Vertrag Stipulationen enthalten, durch welche ein Gesetz Finlands abgeändert würde, so muß die Frage, ob eine solche Abänderung zulässig ist, vorerst als eine innere Angelegenheit Finlands behandelt und erledigt werden.

Wenn eine Vermittelung, bezw. ein exekutives Einschreiten im Auslande wegen einer finnischen Angelegenheit nöthig ist, hat die betreffende Behörde sich an den Senat zu wenden, welcher die Sache durch den Generalgouverneur dem Ministerium des Auswärtigen meldet. Doch sind die Gouverneure der Provinzen berechtigt, sich in Sachen der Strafpolizei unmittelbar an ausländische Behörden zu wenden [1]). — Die Konsulate des russischen Reichs sind verpflichtet, in Angelegenheiten finnischer Unterthanen und der finnischen Schifffahrt die Gesetze Finlands zu beobachten. Sie stehen in diesen Angelegenheiten in unmittelbarem Verkehr mit dem Generalgouverneur [2]).

II. Dem russischen Kriegsminister ist durch eine im Wehrpflichtsgesetze Finlands von 1878 eingeschaltete Bestimmung dieselbe Funktion für Finland zugetheilt worden, jedoch nur mit einem begrenzten Geschäftskreise. Es sollen nämlich die militärischen Kommandosachen — oder, nach den Worten des Gesetzes, „solche die finnischen Truppen betreffende Angelegenheiten, welche nicht zum Gebiete der Gesetzgebung oder der ökonomischen Verwaltung gehören, oder wegen welcher die Gesetze des Landes nicht ein anderes Verfahren vorschreiben" — dem Kaiser und Großfürsten vom Kriegsminister vorgetragen werden [3]).

---

1) Cirkulär vom 13. Oktober 1810.
2) V. O. vom 10. Juli 1860, das Reglement für die russischen Konsulate in Europa und Amerika enthaltend.
3) Wehrpfl. G. vom 27. Dezember 1878, § 119.

Dieser Auftrag ist dem Kriegsminister allein, nicht dem Kriegsministerium gegeben, und es ist ihm deßhalb ein finnischer Offizier, Obrist oder Generalmajor, nebst einer Kanzlei beigegeben, um die fraglichen Geschäfte wie auch solche militärische Angelegenheiten, über welche nur das Gutachten des Kriegsministers eingeholt wird, vorzubereiten und deren Ausfertigung zu besorgen [1]).

B. Das übrige Behördensystem.

§ 20. Die allgemeinen Gerichte. I. Die Gerichte erster Instanz sind: auf dem Lande die Kreisgerichte (Häradsrätt), in den Städten die Rathhausgerichte (Rådhusrätt).

a) Das ganze Staatsgebiet außer den Städten ist in 60 Gerichtskreise (Domsaga) eingetheilt. Ein jeder dieser Kreise umfaßt etliche — drei bis fünf — Gerichtssprengel (Tingslag), aus je einer oder zwei, bisweilen auch mehreren Kommunen zusammengesetzt. Das Kreisgericht besteht aus einem Kreisrichter (Häradshöfding) als Vorsitzendem und wenigstens sieben, höchstens zwölf Beisitzern (Nämndemän). Der Richter, welcher die durch juristische Prüfung bei der Universität erwiesene Befähigung besitzen muß, wird vom Kaiser und Großfürsten, auf Vorschlag des betr. Hofgerichts, worüber das Departement der Justiz des Senats sein Gutachten giebt, ernannt. Die Beisitzer werden von den Kommunen des Sprengels in solcher Weise gewählt, daß die Wähler drei Kandidaten bezeichnen, von denen das Kreisgericht einen beruft. Wählbar sind alle für kommunale Aemter qualificirte männliche Mitglieder der Kommune, welche das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

Die Organisation des Gerichtes ist nicht eine kollegiale; nur wenn sämmtliche Beisitzer einstimmig anderer Meinung als der Richter sind, ist ihre Meinung für das Urtheil entscheidend; sonst bleibt es bei der vom Richter geäußerten Meinung. Die Stellung der Beisitzer ist also nicht mit derjenigen der germanischen Schöffen zu vergleichen.

Das Kreisgericht hält jährlich in jedem Sprengel zwei ordentliche Sitzungen; die Zeit der Sitzung wird vorher kundgemacht. Wegen besonderer Ursachen werden auch außerordentliche Sitzungen abgehalten [2]).

b) Mit Ausnahme einiger ganz kleiner Städte, welche zur Jurisdiktion des umgebenden ländlichen Gerichtssprengels gehören, bildet jede Stadt mit ihrem Territorium einen besondern Gerichtsbezirk. Das städtische Gericht, Rathhausgericht genannt, besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und Rathsherren (Rådmän), deren Anzahl nach der Größe der Stadt wechselt, als Mitgliedern. In den größern Städten verhandelt das Gericht gewöhnlich in Abtheilungen von je drei Mitgliedern.

In den größten Städten giebt es zwei Bürgermeister, einen für die Justiz, während der andere, als Vorsitzender des „Magistrats" (der städtischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde), mit überwiegend polizeilichen und administrativen Funktionen bekleidet ist. In den meisten Städten fungirt aber nur ein Bürgermeister, welcher sowohl im Rathhausgericht als im Magistrat das Präsidium führt. Die Rathsherren sind theils juristisch gebildet (Justitieråd män), theils nicht (Politieråd män) und werden aus der Bürgerschaft erwählt. Die erstgenannten sind Mitglieder des Rathhausgerichtes, die letzteren des Magistrats. Doch kommt es auch vor, daß in kleinen Städten nur Rathsherren der zweiten Kategorie angestellt sind.

Die Besetzung der städtischen Richterstellen geschieht, nachdem eine Wahl in der

1) V. O. vom 7. März 1881.
2) A. G. von 1734, R. B. Kap. I und II, Kap. III § 2. Gesetz vom 25. Januar 1886.

Stadtkommune stattgefunden hat. Der Kaiser und Großfürst ernennt zum Bürgermeister einen der drei Kandidaten, welche wegen der ihnen bei der Wahl zugefallenen größeren Stimmenzahl in Vorschlag gebracht sind. Der Gouverneur der betreffenden Provinz bestätigt als Rathsherrn den von der Stadt durch absolute Stimmenmehrheit zum Amte gewählten Kandidaten.

c) Die Kreis- und Rathhausgerichte sind zuständig sowohl für civile als für Strafsachen; jedoch ist vorgeschrieben, daß die Urtheile der ersten Instanz wegen schwerer Verbrechen dem Hofgericht zur Prüfung unterbreitet werden sollen. Auch besteht zwischen den Kreis- und den Rathhausgerichten der Unterschied, daß Fragen des Wechselrechts und seerechtliche Sachen, Havarie oder Assekuranz betreffend, nur von dem städtischen Gerichte behandelt werden können.

II. Die Gerichte zweiter Instanz sind die Hofgerichte (Hofrätt).

Es giebt drei Hofgerichte (Abo, Wasa, Wiburg); die Jurisdiktion eines jeden umfaßt einen bestimmten Theil des Staatsgebietes. Die Organisation des Hofgerichts ist kollegial. Das richterliche Personal besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und Mitgliedern, welche theils Hofgerichtsräthe, theils Assessoren sind und deren Anzahl in Abo 18, im Wasaer Hofgerichte 9 und im Wiburger Hofgerichte 17 ausmacht. Der Kaiser und Großfürst ernennt unmittelbar, auf Antrag des Generalgouverneurs die Präsidenten und Vicepräsidenten; die Hofgerichtsräthe und Assessoren werden auch vom Kaiser ernannt, aber nachdem der Senat, im Departement der Justiz, einen Vorschlag eingesandt.

Gewisse Sachen werden vom Hofgericht in erster Instanz entschieden, namentlich schwerere Staats- und Religionsverbrechen.

Die Hofgerichte verhandeln in „Divisionen" oder Abtheilungen, welche je in der Besetzung von vier Mitgliedern beschlußfähig sind; doch ist die Präsenz von fünf Mitgliedern bei der Beurtheilung schwererer Strafsachen geboten [1]).

III. Die höchste Instanz bildet, wie bereits oben, § 15, I und III, angeführt worden, das Departement der Justiz des Senats.

Was die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, so werden diese in dem Kapitel über die Verwaltung dargestellt werden.

§ 21. **Die Organe der Verwaltung.** I. Sämmtliche Verwaltungsbehörden sind dem Senat (Departement der Oekonomie) untergeordnet.

Die Verwaltungsbehörden sind theils für die verschiedenen Zweige der Verwaltung eingerichtete centrale Mittelbehörden mit subordinirten Lokalbehörden, theils Organe der allgemeinen Provinzialverwaltung, die sog. Provinzialregierungen (Länestyrelse).

Die Beziehungen der Verwaltungsbehörden zum Senat werden vermittelt durch die acht Expeditionen (Fachministerien), welche das Departement der Oekonomie umfaßt und welchen es zukommt, als nächste Oberbehörde die Thätigkeit der Bewaltungsbehörden zu beaufsichtigen [2]).

Zum Ressort

der Civil-Expedition gehören: die Provinzialregierungen, die Medizinaldirektion, das Statistische Centralbüreau, die Direktion der Preßangelegenheiten;

der Kanzlei-Expedition: die Postdirektion, die Direktionen des Gefängnißwesens und der allgemeinen Bauten;

---

1) Die Bestimmungen über Organisation und Kompetenz der Hofgerichte finden sich im A. G. von 1734 und in der R. F. § 15. — Die Zahl der Mitglieder wird aber im Wege der Verordnung festgestellt.

2) S. oben § 15, V.

der Finanz-Expedition: die „Finlands Bank“ [1]), das Staatskomptoir, die Zolldirektion, das Stempelkomptoir, die Münze;

der Kammer-Expedition: das Revisionsgericht und Revisionskomptoir, die Direktion der Feldmessung nebst der Kommission des Maaß- und Gewichtssystems, die Forstdirektion nebst dem Forstinstitut;

der Militär-Expedition: das Befehlsamt des Heeres [2]), die Kadettenschule [3]), das Kriegskommissariat (Intendantur), die Ersatzkommissionen;

der Kultus-Expedition: die lutherischen Konsistorien, die Direktion des Schulwesens nebst sämmtlichen Lehranstalten für allgemeine Bildung [4]);

der Landwirthschafts-Expedition: die Direktion der Wege- und Wasserbauten, die Eisenbahndirektion, der Inspektor der Fischereien, die Staatsagronomen, landwirthschaftliche Ingenieure und Meiereiinstruktoren, die Lehranstalten für Landwirthschaft und die Direktionen der landwirthschaftlichen Vereine [5]);

der Handels- und Industrie Expedition: die Direktion des Lotsenwesens und der Leuchtthürme, die Industrie-Direktion, das Polytechnische Institut, die Gewerbe-, Navigations- und Handelsschulen, die Handelsagenten.

II. Die centralen Mittelbehörden sind entweder als Kollegien oder als Büreaus organisirt. In den letzteren — dem Statistischen Centralbüreau, der Postdirektion, der Direktion des Gefängnißwesens, der Direktion der allgemeinen Bauten, der Forstdirektion, dem Kriegskommissariat, der Direktion des Lotsenwesens und der Leuchtthürme — kommt das Entscheidungsrecht dem Chef allein zu, die ihm vortragenden Beamten sind nicht Räthe, nur Sekretäre, Kämmerer, Ingenieure u. dergl. Die kollegialen Behörden aber bestehen aus einem Chef — Oberdirektor oder Generaldirektor — und zwei oder mehreren Mitgliedern — Direktoren, Assessoren oder Räthe —, und es findet hier die Beschlußnahme unter Zusammenwirken der Chefs und der Mitglieder statt. Jedoch ist auch in den kollegialen Behörden dem Chef das Recht eingeräumt, kleinere, in der betreffenden Instruktion angegebene Geschäfte allein zu entscheiden; im größten Umfange ist dies der Fall in der Eisenbahndirektion. — Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht mit Unterschrift der am Beschlusse Betheiligten und Gegenzeichnung des Sekretärs oder Kämmerers.

Sowohl die Chefs als die Mitglieder der centralen Behörden werden vom Kaiser und Großfürsten, auf Antrag bezw. Vorschlag des Senats, ernannt. Eine Ausnahme hiervon bildet der Direktor des Lotsenwesens, welcher Militär ist und auf Antrag des Generalgouverneurs vom Kaiser ernannt wird. Der Senat besetzt die Sekretärsämter und diesen entsprechende Stellen auf Vorschlag der betreffenden Behörde, welche dagegen selbst ihre niedern Beamten ernennt [6]).

Die Funktionen der centralen Mittelbehörden bestehen überhaupt darin:

die genaue Beobachtung der Gesetze in ihren Geschäftskreisen aufrecht zu erhalten, die Vorschriften der Regierung zu vollziehen;

---

1) Jedoch nur in gewissen Beziehungen, indem die eigentliche Leitung der Bank den Delegirten der Stände zukommt.

2) Doch nicht in Kommandosachen.

3) In Verwaltungssachen.

4) Die Universität nimmt eine Sonderstellung im Verwaltungssystem ein (worüber weiterhin das Nähere); doch gelangen gewisse Angelegenheiten der Universität auch an die Kultus-Expedition und den Senat.

5) Diese Direktionen sind nicht Behörden im eigentlichen Sinne, sie werden von den Vereinen gewählt, haben aber, weil die Vereine Subventionen genießen, Funktionen im Auftrage der Regierung auszuüben.

6) Als Ausnahmen von der Regel sind die Direktionen der Bank und des Staatskomptoirs berechtigt ihr sämmtliches Personal zu ernennen.

für die Entwickelung der ihnen anvertrauten öffentlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, sei es durch Maßregeln, die in ihrer Befugniß liegen, sei es durch Vorschläge, die dem Senat oder der betreffenden Expedition desselben unterbreitet werden;

die Thätigkeit der untergeordneten Beamten zu beaufsichtigen.

Die Befugniß der Behörden ist durch Gesetze, Verordnungen und Etats genau geregelt und begrenzt.

Den meisten der centralen Behörden sind lokale Behörden oder Beamte in den Provinzen untergeordnet.

Auf eine nähere Auseinandersetzung der Funktionen der fraglichen Verwaltungsorgane und ihrer Verzweigungen, sowie namentlich die Unterrichtsanstalten und das Militär, hier einzugehen, würde dem Kapitel über die Verwaltung vorgreifen.

III. Die Organisation der acht Provinzialregierungen ist folgende:

An der Spitze steht der Gouverneur als Chef. Ihm allein kommt das Entscheidungsrecht zu. Die Behörde besteht aus zwei Abtheilungen, der Landkanzlei unter der Leitung des Landsekretärs und dem Landkomptoir, welchem der Landkämmerer vorsteht. Diese beiden Beamten bereiten die Geschäfte vor und sind, jeder für seine Abtheilung, vortragende Räthe des Gouverneurs. In seiner Abwesenheit haben sie gemeinschaftlich das Entscheidungsrecht des Gouverneurs auszuüben. Ihnen sind Vicelandsekretäre und Vicelandkämmerer beigegeben. Das Personal zählt noch, außer niedern Gehülfen, einen oder zwei Provinzialkassierer.

Der Gouverneur wird auf Antrag des Generalgouverneurs vom Kaiser ernannt. Auch die Landsekretäre und Landkämmerer ernennt der Kaiser, aber auf Vorschlag des Senats (im engeren Plenum). Der Senat (Departement der Oekonomie) besetzt die jenen zunächst stehenden Aemter auf Vorschlag des Gouverneurs. Ihm kommt es zu, die niederen Stellen zu besetzen.

Auf die vielseitigen Funktionen des Gouverneurs, bezw. der Provinzialregierung, später zurückkommend, bemerken wir vorläufig, daß dieselben sich hauptsächlich auf das Polizeiwesen im weitesten Sinne des Wortes, das Exekutionswesen, die wirthschaftlichen Interessen, namentlich die Landeskultur, und auf Angelegenheiten der Finanzverwaltung beziehen. Der Gouverneur ist überhaupt das Organ der Staatsregierung in allen Zweigen, welche nicht durch spezielle Beauftragte der Centralbehörde vertreten sind.

Jede Provinz ist in Vogteien (Härad) vertheilt, deren Anzahl für das ganze Land 51 beträgt. Die Beamten der Vogtei, der Kronvogt und der Vogteischreiber, vom Senat auf Vorschlag des Gouverneurs ernannt, besorgen die auf ihren Verwaltungsbezirk bezüglichen Angelegenheiten der Provinzialregierung. Die Vogtei umfaßt eine Anzahl kleinerer Bezirke, aus je einer oder zwei Kommunen bestehend; der vom Gouverneur berufene Bezirksbeamte oder Kommissar (Länsman) hat namentlich polizeiliche und exekutive Funktionen, unter Leitung des Kronvogts, auszuüben.

In den Städten sind die Magistrate[1]) nebst den nur in den größten Städten bestehenden Polizeikammern die Organe für die von den Gouverneuren geleiteten Angelegenheiten.

Für einige Verwaltungszweige verfügt der Gouverneur noch über specielle Beamte: Agronomen, Domänenaufseher, Verwalter der Getreidemagazine des Staats.

Das System der bürgerlichen Selbstverwaltung erstreckt sich nicht auf die Provinzen, es ist auf die Kommunen beschränkt. Die Kommunalverwaltung wird weiterhin besonders behandelt werden. Ebenso das Kirchenwesen, dessen Organisation sowohl staatliche Aemter als Selbstverwaltung umfaßt.

1) S. oben § 20 b.

C. Die Beamten.

§ 22. Der Staatsdienst; die Anstellung der Beamten.

Als Vorbemerkung ist zu erwähnen, daß die auf den Staatsdienst überhaupt und die Rechtsverhältnisse der Beamten bezüglichen Bestimmungen theils in den Grundgesetzen und Staatsprivilegien, theils in allgemeinen Gesetzen, theils in einer Menge Verordnungen älterer und neuerer Zeit zu finden sind. Es giebt daher neben den hauptsächlichen Normen zahlreiche specielle Vorschriften, diesen Gegenstand betreffend. Wir werden hier nicht auf alle Einzelheiten eingehen können.

I. Der Staatsdiener oder Beamte ist in der Regel Inhaber eines durch Gesetz oder Verordnung geschaffenen, mit feststehender Besoldung laut geltendem Etat versehenen Amtes. Es giebt aber auch Beamte, bei welchen dies nicht der Fall ist, nämlich diejenigen, welche nach erworbener Kompetenz als außerordentliche Beamte oder Gehülfen ohne festen Gehalt angestellt werden, bis ihnen nach dieser ersten Stufe des Staatsdienstes ein ordentliches Amt zufällt. Solche Beamte werden hauptsächlich bei den Gerichten und höheren Verwaltungsbehörden verwendet.

Die Stellung eines Beamten wird durch die Ernennung oder Anstellung begründet. Derjenige, welcher, sei es auch von der Regierung, nur vorübergehend einen besonderen Auftrag in öffentlichen Angelegenheiten, mit oder ohne Remuneration, empfangen hat, oder nur durch Wahl zur Ausübung einer öffentlichen Funktion, bezw. eines sogenannten Ehrenamtes, berufen worden, hat nicht die Stellung eines Beamten.

Die Anstellung des Beamten setzt seine freiwillige Zustimmung voraus, beruht also auf einem Vertrage, dessen Bedingungen jedoch nicht in casu verabredet werden, sondern im Voraus gesetzlich bestimmt sind.

II. Bedingungen der Anstellung eines Beamten sind:

a) Männliches Geschlecht. In der letzten Zeit ist jedoch im Verordnungswege verfügt worden, daß Frauen in der Postverwaltung angestellt werden können. Als individuelle Ausnahme hat Ernennung von Frauen auch in anderen derartigen Verwaltungszweigen, wo Ausübung obrigkeitlicher Gewalt nicht in Frage kommt, stattgefunden. — Daß Frauen schon früher, oder seit der Einrichtung öffentlicher Schulen für das weibliche Geschlecht, bei diesen als Lehrerinnen angestellt worden, dürfte kaum als Ausnahme von der Regel zu betrachten sein.

b) Die Eigenschaft, finnischer Staatsbürger zu sein [1]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten nur eingeborene finnische Staatsbürger im finnischen Staatsdienst angestellt werden; doch hat sich die Auffassung manchmal geltend gemacht, daß die Naturalisation, über deren rechtliche Konsequenzen die Gesetze nicht vollständige Bestimmungen enthalten, auch zum Staatsdienst den Weg öffnen könne. Hierbei möge bemerkt werden, daß diese Auffassung unzweifelhaft dem Geiste des Gesetzes zuwider wäre, wenn sie auch zur Besetzung der höheren Staatsämter durch Naturalisirte führen würde [2]),

Als Ausnahme von der Regel gestattet die R.-F. die Anstellung solcher Ausländer, welche durch vorzügliche Eigenschaften dem Staate von besonderem Nutzen sein können — eine Ausnahme, welche eigentlich nur bei der Besetzung wissenschaftlicher Aemter Anwendung gefunden.

c) Unbescholtener Ruf.

d) Angehörigkeit zur lutherischen Kirche [3]). Von dieser Regel besteht jedoch nun-

1) R. F. § 10; V. u. S. A. § 1; Wehrpflicht-G. § 120.

2) Diese Bemerkung gründet sich auf Gesetze vom 17. Jahrhundert, welche auf Grund einer Bestimmung in § 39 der R. F. von 1772 bei der Interpretation noch zu berücksichtigen sind.

3) R. F. § 1.

mehr die Ausnahme, daß auch Bekenner der griechisch-orthodoxen Kirche, wenn sie die sonstigen Bedingungen erfüllen, als Beamte angestellt werden können [1]).

e) Kenntniß der beiden Landessprachen, der schwedischen und der finnischen [2]).

f) Durch vorgeschriebene Prüfungen bestätigte Vorbildung für den betreffenden Zweig des Staatsdienstes. Diese Prüfungen finden überwiegend bei den verschiedenen Fakultäten der Universität statt, aber außerdem, für technische Dienstzweige, bei dem polytechnischen Institute, dem Forstinstitute oder dem landwirtschaftlichen Institute, für den Militärdienst bei der Kadettenschule. Es ist durch Verordnungen genau bestimmt, zu welchen Anstellungen die bestandene Prüfung befähigt. Eine spätere theoretische Prüfung Seitens der Behörden kommt nicht vor; wohl aber in einigen Dienstzweigen, namentlich für Schullehrer, praktische Proben, auch Probedienst, und bei der Universität besondere wissenschaftliche Specimina.

Von vorgeschriebener Prüfung kann der Senat im Namen des Souverains dispensiren. Obgleich dieses Dispensationsrecht keiner genauen Begrenzung unterliegt, gilt es doch als durch die Praxis bestätigte Regel, daß kaum von anderen Prüfungen, als den für die Kompetenz zu den geringeren Verwaltungsämtern vorgeschriebenen, und namentlich nie von den für die richterlichen Aemter geforderten Prüfungen, dispensirt wird. — Die durch gehörige Prüfungen oder Dispens gewonnene Kompetenz ist ein erworbenes Recht, welches nicht verloren geht, wenn auch später erhöhte Kompetenzforderungen für die betreffenden Aemter vorgeschrieben werden sollten. — Es giebt übrigens in verschiedenen Verwaltungszweigen kleine Amtstellen, für welche keine theoretische Vorbildung gefordert wird [3]).

Schließlich ist hier zu bemerken, daß ein Nachweis über erworbene Kompetenz nicht in Frage kommt bei der dem Kaiser und Großfürsten selbst vorbehaltenen und ohne Vorschlag Seitens des Senats stattfindenden Ernennung zu den höchsten Staatsämtern, die nicht richterlicher Natur sind.

III. In Bezug auf die Art und Weise, in welcher die Ernennung der Beamten stattfindet, sind folgende Kategorieen von Aemtern zu unterscheiden:

a) Die von Alters her als Vertrauensämter bezeichneten höheren und höchsten Aemter, welche der Kaiser und Großfürst selbst besetzt, ohne daß die Vakanz kundgemacht oder Gesuche eingereicht worden sind. Es wird nur die Zustimmung der betreffenden Person eingeholt. Die Ernennung erfolgt auf Antrag oder Meldung des Generalgouverneurs oder des Senats, oder auch, wenn es die Ernennung des Generalgouverneurs oder des Minister-Staatssekretärs gilt, aus der unmittelbaren Initiative des Kaisers. Zu dieser Kategorie gehören, außer den Seite 267, Note 1, angegebenen höchsten Funktionären, die Referendare und Kämmerer des Senats, der Adjoint des Prokurators, der Direktor der Kanzlei des Generalgouverneurs, die ersten und zweiten Expeditionssekretäre des Staatssekretariats, die Chefs sämmtlicher centralen Verwaltungsbehörden, und die militärischen Aemter, deren Inhaber wenigstens den Obristlieutenantsgrad besitzen müssen.

b) Die Mehrzahl der übrigen ordentlichen Aemter, mit Ausnahme der Offizierstellen, wegen deren Besetzung eine besondere Ordnung vorgeschrieben ist, werden, sobald eine Vakanz entsteht, zur Bewerbung binnen einer bestimmten Zeit kundgemacht. Von den Aspiranten werden drei, die am besten meritirten, zur Ernennung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird in der Regel von der Behörde gemacht, bei welcher das betreffende Amt

---

1) V. O. vom 14. August 1827.
2) V. O. vom 20. Febr. 1865, 9. Mai 1881 und 29. Dezember 1883. Vgl. weiterhin § 39.
3) Von den kirchlichen Aemtern wird besonders gesprochen werden.

vakant ist. Der Kaiser ernennt selbst zu denjenigen Aemtern dieser Kategorie, welche nicht niedriger als in der 7. Rangklasse stehen; die Besetzung der übrigen ist dem Senate überlassen [1]).

c) Es giebt ferner ordentliche Amtstellen, welche von den centralen Behörden oder den Gouverneurs besetzt werden. Das Verfahren unterscheidet sich von dem sub b) angeführten nur darin, daß kein Vorschlag gemacht wird. Zu dieser Kategorie gehören u. A. die Lehrer bei den Mittelschulen (Lyceen, Elementarschulen, Mädchenschulen), welche von der Oberdirektion des Schulwesens ernannt werden.

Die Anstellungsurkunde wird Vollmacht genannt. Die Steuererheber und niederen Polizeibeamten, sowie auch etliche Funktionäre in wirthschaftlichen Verwaltungszweigen werden jedoch nicht durch Vollmacht, sondern durch sog. Konstitutorial in das Amt eingesetzt.

d) Schließlich ist zu erwähnen, daß allmählich Amtstellen eingerichtet worden, denen nicht der Charakter des ordentlichen Amtes zukommt, indem nicht ein Gehalt im eigentlichen Sinne (lön), sondern nur ein Ersatzgeld (arvode) für dieselben im Etat aufgeführt ist. Während es Niemandem gestattet ist zwei ordentliche Aemter gleichzeitig zu bekleiden, kann dagegen der Inhaber eines ordentlichen Amtes zugleich eine in angeführter Weise remunerirte Nebenstellung (arvodestjenst) besorgen. Diese Stellen werden durch amtliche Beauftragung vergeben.

IV. Bei der Aufstellung des oben III b) erwähnten Vorschlages werden hinsichtlich der Reihenfolge der Aspiranten sowohl ihre Dienstzeit als ihre amtlichen Verdienste berücksichtigt. Wer vom Vorschlage ausgeschlossen worden oder nicht den Platz in demselben erhalten, zu welchem er sich berechtigt glaubt, kann bei dem Senat Beschwerde führen.

Die Ernennung ist aber nicht an die Reihenfolge der Vorgeschlagenen gebunden; es soll der zum betreffenden Amte am meisten Befähigte berufen werden.

Die adelige Geburt gewährt keinen Vorzug. „Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte bürgerliche Tugend sind der einzige und rechte Grund, nach welchem die Beförderung zu allen Aemtern des Staates, höheren wie niederen, stattfinden soll" [2]).

§ 23. **Die Rechtsverhältnisse der Beamten.** I. Beim ersten Eintritt in den Staatsdienst wird von dem Angestellten der Diensteid geleistet. Die Pflichten des Beamten sind überhaupt folgende:

a) Er soll sich mit Treue und Eifer seinem Berufe widmen.

Der Beamte darf sich der Amtsausübung nicht enthalten, wenn nicht ein Urlaub ihm vergönnt worden [3]), oder ein als gültig anerkanntes Hinderniß sowie Krankheit nachgewiesen wird.

Der Beamte ist nicht berechtigt, solche Beschäftigungen vorzunehmen, welche auf die Pflege seines Amtes schädlich einwirken oder seine Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Es giebt allerdings keine allgemeine Gesetzesvorschrift, laut welcher jegliche Nebenbeschäftigung dem Beamten versagt wäre; im Gegentheil erkennen die Gesetze mittelbar an, daß neben dem Amte eine andere Thätigkeit in Frage kommen kann; die oben angeführte

---

1) Vgl. oben § 15, III e, IV f. Das besondere auf Wahl gegründete Verfahren bei Ernennung der Bürgermeister und Rathsherren in den Städten ist bereits in § 20 erwähnt.

2) V. u. S. A. § 4.

3) Beurlaubung auf kürzere Zeit liegt in der Befugniß der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde. Gilt es längere Zeit, muß der Urlaub beim Senat erwirkt werden, welcher dann auch den Stellvertreter verordnet. — Die höchsten Funktionäre können nur vom Kaiser und Großfürsten selbst beurlaubt werden.

Die Beurlaubung setzt überhaupt triftige Gründe voraus.

Regel liegt aber überhaupt in der Natur des Dienstverhältnisses und ist in Bezug auf besondere Dienstzweige in den Gesetzen ausgesprochen.

b) Gehorsam gegen den Kaiser und Großfürsten und die Vorgesetzten.

Daß die Pflicht zum Gehorsam sich nur auf die amtlichen Geschäfte bezieht, erhellt schon aus dem Formular des Amtseides („.... ich gelobe alle die Pflichten zu erfüllen, die mir im Dienste obliegen"). Die verschiedenen Behörden sind nicht berechtigt Anderes zu befehlen, als was in ihrer Befugniß und in dem Bereiche ihres Geschäftskreises liegt [1]). Es giebt kein Gesetz, welches die Beamten verpflichten würde, Befehle auszuführen, zu deren Ertheilung der Vorgesetzte nicht die gesetzliche Befugniß besäße.

c) Der Beamte soll in seiner ganzen amtlichen Thätigkeit die Gesetze — im weitesten Sinne dieses Wortes — genau beobachten und zur Erfüllung derselben mitwirken.

d) Der Beamte ist verpflichtet, „das nicht zu offenbaren, was laut den Gesetzen oder besonderen Vorschriften geheim gehalten werden soll" [2]).

e) Er ist verpflichtet, sowohl im Dienst als außerhalb desselben sich untadelig aufzuführen.

f) Der Beamte soll am Orte seiner Dienstausübung wohnen. Manchen Beamten der lokalen Verwaltung steht es jedoch frei, ihren Wohnort zu wählen, sobald sie dabei nicht die Grenzen ihres Amtsbezirkes überschreiten.

Außer diesen im Dienstverhältnisse begründeten Pflichten sind die Beamten, um Abweichungen von der Amtspflicht vorzubeugen, gewissen Einschränkungen in ihrer Handlungsfreiheit unterworfen, so namentlich

g) darf der Beamte nicht von einer fremden Macht irgendwelche Gabe oder Belohnung empfangen, ohne dazu die Erlaubniß des Kaisers und Großfürsten erhalten zu haben [3]). Ebenso ist es ihm verboten, selbst oder durch Andere seine Mitbürger zu irgend welchen Einsammlungen zu seinem Nutzen zu bereden, ja sogar freiwillig angebotene Geschenke anzunehmen [4]).

h) Einigen Beamten ist jeglicher Gewerbebetrieb untersagt [5]), anderen ist die Betheiligung an gewissen Industrien verboten.

II. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung sind theils strafrechtliche, theils privatrechtliche, theils disziplinäre.

Außer zu den gewöhnlichen Strafen kann der Beamte zum Verlust des Amtes oder zur Entfernung von demselben auf gewisse Zeit (Suspension) verurtheilt werden.

Der Beamte haftet für die Vermögensbeschädigung, welche er in Ausübung des Amtes herbeigeführt hat, auch wenn der von ihm begangene Fehler keine dolose Handlung war. Diese Haftpflicht, welche nach civilrechtlichen Gründen geprüft wird, gilt sowohl den Einzelnen als dem Fiskus gegenüber.

Strafrechtliche und privatrechtliche Folgen der Amtsdelikte können dem Beamten nur durch Gerichtsurtheil auferlegt werden.

Wegen geringerer Vergehen oder Versäumnisse kann aber der Beamte von der ihm vorgesetzten Behörde im disziplinaren Wege bestraft werden. Die Disziplinarstrafen sind: mündlicher oder schriftlicher Verweis, zeitweilige Entfernung vom Amte, auch Geldbußen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Disziplinarbefugniß bei inamoviblen Beamten einer engeren Begrenzung unterliegt, als wenn mit dem betreffenden Amte Inamovibilität nicht verbunden ist; es giebt überhaupt keine einheitlichen Vorschriften über diesen Gegenstand.

1) R. F. § 14.
2) Das Formular des Diensteides.
3) A. G. von 1734; M. B. 4 : 6.
4) A. G. von 1734; M. B. 44 : 1.
5) Gesetz vom 31. März 1879.

III. Die Rechte der Beamten sind:

a) Das Recht auf Schutz in der Ausübung des Amtes. Verbrechen, welche gegen Beamte in der Ausübung des Dienstes begangen werden, sind geschärfter Strafe unterworfen.

b) Das Recht auf den mit dem Amte verbundenen Titel und Rang.

c) Das Recht, Inhaber des durch die Ernennung erhaltenen bestimmten Amtes zu verbleiben, bis der Beamte freiwillig aus seiner Anstellung scheidet oder etwa durch gerichtliches Urtheil des Amtes enthoben wird.

Als allgemeine Regel gilt nach finnischem Gesetze, daß nicht nur die Richter, sondern auch die Verwaltungsbeamten (Lehrer und Militär einbegriffen) inamovibel sind, d. h. daß sie nur wegen begangenen Verbrechens, durch Urtheil des zuständigen Gerichtes ihres Amtes enthoben und nicht wider ihren Willen in ein anderes Amt oder in Disponibilität versetzt werden können [1]).

Ausnahmen von dieser auf die ordentlichen Aemter bezüglichen Regel sind: 1) die oben § 22 III a) erwähnten sog. Vertrauensämter; von diesen kann der Kaiser den Inhaber ohne sein Gesuch entlassen oder versetzen, wenn er es für nützlich findet; — und 2) die im Steuer- und Kassenwesen, bei der Polizei und in einigen wirthschaftlichen Verwaltungszweigen angestellten Beamten, für welche die Anstellungsurkunde als Konstitutorial bezeichnet ist [2]); die Inhaber dieser Aemter können wegen begangener Dienstfehler von der vorgesetzten Behörde, bezw. dem Senate, ohne gerichtliches Verfahren suspendirt oder in ein anderes Amt versetzt, einige Kategorieen derselben auch definitiv verabschiedet werden [3])

d) Das Recht auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen.

Wird dieses Einkommen durch einen neuen Etat vermindert, so ist der frühere höhere Betrag jedenfalls dem damaligen Inhaber des Amtes, so lange er bei demselben verbleibt, zugesichert.

Es kann aber auch geschehen, daß, in Folge einer veränderten Einrichtung oder der Aufhebung einer Behörde oder einer Lehranstalt, das von dem Beamten verwaltete Amt aufhört. Für solche Fälle verfügt das Gesetz, daß, wenn ein Amt, mit welchem Inamovibilität verbunden ist, aufhört, der Inhaber desselben während zwei Jahren das volle Einkommen, d. h. sowohl Gehalt als Zulagen nur mit Ausnahme solcher, welche eine besondere Vergütung obligatorischer dienstlicher Ausgaben sind, erhalten soll, und danach einen Ruhestandsgehalt im Betrage der vollen Pension, die ihm nach beendigter Dienstzeit bei diesem Amte zukommen würde. Offiziere, welche wegen der Auflösung ihrer Truppe in Ruhestand versetzt werden, erhalten die Hälfte ihres sämmtlichen Diensteinkommens [4]).

Dasselbe Gesetz berücksichtigt auch die nicht inamoviblen Beamten, indem es ihnen, für den Fall des Aufhörens ihres Amtes, die volle Pension zusichert.

Die aus der angeführten Ursache in den Ruhestand versetzten Beamten sind außerdem berechtigt, ihre Dienstjahre zu berechnen und um andere Aemter sich zu bewerben, aber auch verpflichtet, ein neues Amt, zu welchem sie etwa berufen werden, zu übernehmen,

1) Reichstagsbeschluß vom 23. Juni 1786 § 4, als ergänzende Erläuterung der R. F. § 2. — V. u. S. A. (in der Konfirmation dieser Urkunde). — Diese Gesetzesstellen liegen auch den im Texte nachfolgenden Ausnahmen zu Grunde.

2) S. oben § 22, III c). — Selbstverständlich ist mit den daselbst d) erwähnten Nebenbestellungen die Inamovibilität nicht verbunden.

3) Die Anzahl der nicht inamoviblen Beamten ist in neuester Zeit zufolge der Entwickelung der wirthschaftlichen Verwaltungszweige (z. B. der Verwaltung der Staatseisenbahnen) beträchtlich gewachsen.

4) Gesetz vom 3. Februar 1868.

wenn daſſelbe dem früheren ähnlich iſt und entweder an dem früheren dienſtlichen oder dem während der Ruheſtandszeit gewählten Wohnorte auszuüben iſt. Iſt der Gehalt bei dem neuen Amte geringer, wird die Differenz dem aus dem Ruheſtand Berufenen vergütet. In Ruheſtand verſetzte Offiziere und nicht inamovible Beamte ſind jedoch verpflichtet, ſich ohne Berückſichtigung des Dienſtortes von Neuem in einem gleichartigen Amte anſtellen zu laſſen.

Wer ſich der erwähnten Verpflichtung entzieht, ohne geſetzlichen Grund nachzuweiſen, wird aus dem Dienſtverhältniſſe, mit einer der Dienſtzeit entſprechenden Penſion, entlaſſen.

e) Das Recht auf eine Penſion beim Abgang vom Amte nach vollendeter Dienſtzeit.

In der Regel hat der Beamte mit 35 Dienſtjahren, und wenn er dabei das Alter von 65 Jahren erreicht hat, das Recht auf die volle Penſion erworben. Der Betrag der Penſion entſpricht entweder dem als Gehalt bezeichneten Haupttheile des Dienſteinkommens oder iſt an und für ſich feſtgeſtellt. — In einigen Dienſtzweigen gelten abweichende Beſtimmungen in Bezug auf den Eintritt des Penſionsrechtes. — Wer früher aus dem Amte ſcheidet, erhält, wenn es wegen Krankheit geſchieht, und er wenigſtens 15 Jahre gedient hat, einen der Dienſtzeit entſprechenden Theil des vollen Penſionsbetrages.

Nach dem Tode eines Beamten, ſei es daß er entlaſſen war oder noch im Dienſte ſtand, wird an ſeine Familie eine nach der Dienſtzeit und dem Gehalte des Verſtorbenen berechnete Gratifikation ausgezahlt.

Die Penſionen an die Familien werden nicht aus der Staatskaſſe bezahlt. Es ſind aber vier beſondere Wittwen- und Waiſenkaſſen unter der Aegide des Staates eingerichtet (für die Civilbeamten, den Militärſtand, die Schullehrer und die Geiſtlichen, die beiden erſtgenannten mit Subvention aus Staatsmitteln). Von den Gehalten ſämmtlicher Beamten gehen jährliche obligatoriſch feſtgeſtellte Beiträge in die betreffende Kaſſe, aus welcher nach dem Tode des Beamten Penſionen in verſchiedenen Klaſſen an Wittwen und Kinder ausgezahlt werden.

IV. Das Dienſtverhältniß hört in der Regel dadurch auf, daß der Beamte auf ſein Anſuchen entlaſſen wird. Daß der Beamte aber auch ohne ſein Geſuch oder wider ſeinen Willen entlaſſen oder verabſchiedet, ſowie auch durch Gerichtsurtheil ſeines Amtes enthoben werden kann, iſt aus dem oben III c) Angeführten erſichtlich.

Nur in Bezug auf die Offiziere, ſowohl der aktiven Truppen als der Reſerve, ſind gewiſſe Altersgrenzen feſtgeſtellt, bei deren Erreichung das Scheiden vom Dienſte obligatoriſch iſt [1]).

III. Kapitel.

Die Volksvertretung.

§ 24. **Zuſammenſetzung des Landtages: die Stände.** Das Organ der Vertretung des Volkes im Staatsleben ſind die zum Landtag verſammelten Stände Finlands.

Die Stände Finlands oder die Landſtände beſtehen aus den vier beſonderen Ständen: dem Adel, dem geiſtlichen Stand, dem Bürgerſtand und dem Bauernſtand [2]).

I. Der Adel. Mitglieder dieſes Standes (deſſen vollſtändige offizielle Benennung „die Ritterſchaft und der Adel" lautet) ſind die Häupter ſämmtlicher im Regiſter des „Ritterhauſes" gehörig eingeſchriebenen gräflichen, freiherrlichen und einfach adeligen Familien. Wie bereits oben § 13 erwähnt worden, gehört die Verleihung der adeligen

1) Geſetz vom 14. Dezember 1885. 2) L. O. § 1.

Rechte zu den Prärogativen des Kaisers und Großfürsten. Das Spezialgesetz für den Adel, die Ritterhausordnung vom 21. April 1869, enthält die Bestimmungen, laut welchen die Introduktion oder Einschreibung im Ritterhause des in den Adelstand Erhobenen oder mit dem Freiherrn- oder Grafentitel Belohnten stattfindet.

Haupt der Familie ist das nach der Geschlechtsfolge älteste männliche Mitglied derselben.

Zu Beginn des Landtages geschieht der Aufruf der Familien. Hat der Aelteste sich beim zweiten Aufruf nicht gemeldet, so steht es den jüngeren Mitgliedern der Familie, unter Bevorzugung des in der Reihenfolge älteren, offen, den Sitz der Familie beim Landtage einzunehmen. Bleiben auch diese aus, so kann ein Mitglied einer anderen adeligen Familie als Bevollmächtigter des Hauptes der von einem eigenen Mitgliede nicht vertretenen Familie zum Sitze derselben zugelassen werden. Ueber die allgemeinen Qualifikationen s. unten V. Die Direktion des Ritterhauses prüft die Meldungen und fertigt den Berechtigten die Zutrittskarte zum Repräsentantensitz aus. Wird Jemandem der Zutritt verweigert, so kann er die Entscheidung über sein Recht in der nächsten Plenarsitzung des Standes fordern.

Die Zahl der im Ritterhause Finlands eingeschriebenen adeligen Familien, nach Abrechnung der erloschenen, ist gegenwärtig 236, nämlich 7 gräfliche, 47 freiherrliche, 182 unbetitelte. Die Zahl der bei einem Landtage vertretenen Familien ist aber bisher nicht über 140 gestiegen.

II. Der geistliche Stand [1]) besteht aus

a) dem Erzbischof und den zwei Bischöfen der lutherischen Kirche;

b) 28 Deputirten, gewählt von den Inhabern ordentlicher Aemter in der genannten Kirche;

c) 1 oder 2 Abgeordneten der Universität;

d) 3 bis 6 Abgeordneten der Lehrer bei den öffentlichen Schulen (die Volksschulen und Fachschulen nicht inbegriffen).

Wahlkreise für die Kategorien b) und d) sind die drei kirchlichen Stifte oder Bisthümer [2]). Jeder Wahlkreis bestimmt seine Wahlordnung selbst. Das Konsistorium nimmt die Wahl vor.

III. Der Bürgerstand besteht aus den Abgeordneten der Städte [3]). Ursprünglich gehörte das Wahlrecht nur denjenigen Stadtbewohnern, welche zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes berechtigt waren. Die Landtagsordnung dehnte das Recht auf die Hausbesitzer aus. Zehn Jahre später [4]) erschien die jetzt geltende Bestimmung, laut welcher das fragliche Wahlrecht, vorbehaltlich der weiterhin anzuführenden allgemeinen Qualifikationen, jedem in der Stadt wohnhaften Manne, welcher nach dem Kommunalgesetze besteuert ist, zukommt; jedoch mit Ausnahme derer, welche zum Adel oder Priesterstande gehören, sowie auch der Soldaten, Matrosen, Taglöhner und der unter dem Gesetz betreffend die privaten Dienstverhältnisse stehenden Personen.

Jede Stadt mit weniger als 6000 Einwohnern sendet einen Deputirten, die Städte mit 6000, aber weniger als 12 000 Einwohnern zwei Abgeordnete, mit 12 000, aber unter 18 000 Einwohnern drei u. s. w. in demselben Verhältniß. Eine Stadt, deren Einwohnerzahl nicht 1500 erreicht, ist berechtigt sich mit einer anderen Stadt von weniger als 6000 Einwohnern über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten zu vereinen.

---

1) L. O. § 11.

2) Zur Zeit der Ausfertigung der L.O. war die Verwaltung der Schulen noch nicht von der kirchlichen Stiftsverwaltung abgesondert.

3) L. O. § 12. 4) Gesetz, den § 12 der L.O. abändernd, vom 20. März 1879.

Die Stimmen der Wahlberechtigten werden nach den Steuereinheiten berechnet. Jede Stadt beschließt ihre Wahlordnung, doch ist die Prüfung und Bestätigung derselben dem Kaiser und Großfürsten vorbehalten. Beinahe alle solchermaßen zu Stande gekommenen städtischen Wahlordnungen haben ein Maximum der Stimmenzahl festgesetzt und alle das System der unmittelbaren Wahlen adoptirt. Die Wahlen sollen von dem Magistrat der Stadt geleitet werden.

Bei dem im Jahre 1888 abgehaltenen Landtage war die Anzahl der Abgeordneten im Bürgerstande 61.

IV. Der Bauernstand[1]). Für den Bezirk eines jeden der 60 Kreisgerichte wird ein Abgeordneter gewählt. Erst werden von den zum Bezirke gehörenden Kommunen Elektoren gewählt und zwar einer von jeder Kommune und darüber einer für je weitere volle 2000 Einwohner. Wahlberechtigt sind die Besitzer sämmtlicher katastrirten, d. h. mit einer Steuereinheit bezeichneten Grundstücke, die Inhaber der allgemeinen Krongüter und die Pächter der Domänengüter, sofern sie nicht im Staatsdienste stehen oder einem der anderen Stände angehören. Die Stimmen der Wähler werden nach den Steuereinheiten der Güter berechnet.

Die sogenannten Elektoren treten vor dem Kreisrichter zusammen, um den Abgeordneten zu wählen; diese Wahl geschieht per capita.

V. Allgemeine Bedingungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit[2]). Unter Voraussetzung der Eigenschaften, welche bezüglich eines jeden der drei nicht adeligen Stände angeführt worden, ist jeder finnische Staatsbürger männlichen Geschlechts, welchen Glaubensbekenntnisses er auch sei, berechtigt, in dem Wahlbezirke, in dem er seinen Wohnsitz hat, an der Wahl der Elektoren oder Abgeordneten theilzunehmen, sobald er das bürgerliche Mündigkeitsalter, 21 Jahre, erreicht hat. Doch sind von dem Wahlrechte diejenigen ausgeschlossen, welche: während der drei letztvergangenen Jahre nicht in einem Steuerregister des Landes eingetragen gewesen; unter Vormundschaft gestellt sind; in Konkurszustand sich befinden; wegen entehrenden Verbrechens verurtheilt worden; des bürgerlichen Vertrauens verlustig erklärt sind; oder überwiesen sind, die Wahlfreiheit durch Geldspenden oder gewaltsame Handlungen verletzt oder ihre eigene Stimme feilgeboten zu haben.

Die Wählbarkeit zum Elektor fällt mit dem Wahlrechte zusammen.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, einer christlichen Kirche angehört und sonst sämmtlichen Bedingungen für die Wahlberechtigung entspricht. Die Wählbarkeit ist nicht auf den Wahlbezirk des Wohnsitzes beschränkt.

Die oben angeführten Umstände, welche die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit aufheben, stehen auch dem Zutritt zum Repräsentantensitz im Adelsstand im Wege.

VI. Störung der Wahlfreiheit ist mit Gefängnißstrafe bedroht. Wenn ein Staatsbeamter es versucht, durch seine amtliche Autorität die Wahl zu beeinflußen, soll er seines Amtes enthoben werden[3]).

Wer zum Abgeordneten gewählt worden, darf die Wahl nicht ablehnen, sofern er nicht ein gültiges Hinderniß nachweisen kann oder ein Alter von sechzig Jahren erreicht hat[4]).

Ueber die Wahlen kann Beschwerde geführt werden. Das Departement der Justiz des Senats ist die höchste Instanz für die Entscheidung solcher Beschwerden[5]).

---

1) L. O. § 13. 2) L. O. § 14. 3) L. O. § 21.
4) L. O. § 17. 5) L. O. § 16.

§ 25. **Die Berufung, Konstituirung und Schließung des Landtages.** Die Stände Finlands sollen mindestens alle fünf Jahre zum ordentlichen Landtage zusammenkommen. Der Kaiser und Großfürst beruft die Stände; er kann sie auch wegen besonderer Angelegenheiten zu einer außerordentlichen Landtagssitzung berufen [1]). Der Landtag wird in der Hauptstadt abgehalten, wenn nicht Krieg oder andere Ursachen zwingen, einen anderen Ort zu wählen [2]). Die normale Dauer des Landtages ist vier Monate. Der Kaiser und Großfürst kann nach Ablauf dieser Zeit den Landtag auflösen, wenn auch die Geschäfte noch nicht beendigt wären. Auch früher kann der Schluß geschehen, im Fall die Stände es beantragen oder der Kaiser es sonst nöthig findet [3]).

Zur Konstituirung des Landtages gehört:

a) Der oben erwähnte Aufruf der adeligen Familien und die Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten in den übrigen Ständen. Diese Prüfung geschieht durch den vom Kaiser damit beauftragten Beamten und betrifft nur die formelle Beschaffenheit der Vollmachten. Es kommt nämlich jedem Stande zu, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, im Fall etwaige Anzweiflungen dazu Veranlassung geben [4]).

b) Die Ernennung der Präsidenten und der Sekretäre. Der Kaiser und Großfürst ernennt zuerst den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Adels, Landmarschall und Vicelandmarschall genannt, und bestimmt den Erzbischof oder, im Fall dieser sich nicht hat einfinden können, einen der Bischöfe zum Präsidenten (talman = Sprecher) und ein anderes Mitglied des geistlichen Standes zum Vicepräsidenten dieses Standes. Nach Abschluß der Verifikation der Vollmachten ernennt der Kaiser und Großfürst, oder Derjenige, den er beauftragt an seiner Statt den Landtag zu eröffnen, die Präsidenten und Vicepräsidenten des Bürger- und des Bauernstandes. Schon vor der Eröffnung des Landtages ernennt der Kaiser einen gesetzeskundigen Mann zum Sekretär beim Bauernstande. Bei dem Adel hat der ständige Sekretär des Ritterhauses diese Funktion. Der Priester- und der Bürgerstand ernennen selbst ihren Sekretär. Das übrige Kanzleipersonal wird von jedem Stande für sich angestellt. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und der Sekretär des Bauernstandes legen vor dem Kaiser oder dessen Stellvertreter den in der Landtagsordnung vorgeschriebenen Eid ab [5]).

c) Die feierliche Eröffnung des Landtages. An dem hiezu bestimmten Tage, gewöhnlich der dritte oder vierte nach dem Zusammentritt, versammeln sich die Stände, nach abgehaltenem Gottesdienst, im Thronsaale, wo der Kaiser und Großfürst oder sein Stellvertreter in seinem Namen die Stände mit einer Ansprache — der Thronrede — begrüßt und den Landtag für eröffnet erklärt, ein jeder der Präsidenten die Gesinnung der Stände ausspricht, und ferner ein Verzeichniß über die Vorlagen des Kaisers an die Stände verlesen wird [6]).

d) Die Einsetzung der Ausschüsse. Binnen acht Tagen nach der Eröffnung des Landtages sollen fünf allgemeine Ausschüsse oder Kommissionen ernannt werden, nämlich: für Fragen der allgemeinen Gesetzgebung, für wirthschaftliche Gegenstände, für das Budget, für Steuerbewilligungen und für die Angelegenheiten der Staatsbank. Die drei erstgenannten Ausschüsse bestehen aus je 16, die übrigen aus je 12 Mitgliedern, zu gleicher Anzahl von jedem Stande durch Elektoren gewählt. Je nach dem Bedürfniß können außerdem besondere Ausschüsse in ähnlicher Weise ernannt werden. Es steht

---

1) L. O. § 2. Die letzten Landtage haben in den Jahren 1882, 1885 und 1888 stattgefunden, und da das Jahr 1891 schon für Abhaltung des nächsten Landtags bestimmt worden, scheint eine dreijährige Periodicität sich durch die Praxis geltend zu machen.

2) L. O. § 3. 3) L. O. § 5.

4) L. O. § 22. 5) L. O. §§ 23. 24 u. 28. 6) L. O. § 26.

jedem Stande offen, für Angelegenheiten, die etwa nur den einen Stand betreffen, aus seiner Mitte einen speciellen Ausschuß zu ernennen [1]). Die Ausschüsse wählen ihre Präsidenten und ihre Sekretäre [2]). Im Verlaufe des Landtages werden noch zwei gemeinschaftliche Ausschüsse erwählt, der Expeditionsausschuß zur Redaktion und Ausfertigung der Beschlüsse, und der Ausschuß zur Verifizirung der Redaktionen, welche nicht den Ständen selbst zur Prüfung vorgelegt werden [3]).

Die Schließung des Landtages geschieht mit ähnlicher Feierlichkeit wie die Eröffnung [4]).

§ 26. **Die Geschäftsbehandlung.** Jeder Stand tritt besonders zusammen. Die Sitzungen werden aber nach getroffener Verabredung in der „Konferenz der Präsidenten" gleichzeitig und mit möglichst übereinstimmender Tagesordnung abgehalten. Die Sitzungen sind öffentlich; geheime Sitzungen können jedoch nöthigenfalls nach Beschluß des Standes stattfinden [5]).

Der Präsident leitet die Berathungen, darf aber weder an denselben, noch an den Abstimmungen theilnehmen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, daß kein gegen die Grundgesetze streitender Vorschlag debattirt werde. Er ist berechtigt dem Redner, der die Redefreiheit in verletzender Weise mißbraucht, das Wort zu entziehen [6]).

Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung sind die Vorlagen der Regierung, Motionen oder Petitionsanträge einzelner Mitglieder, Mittheilungen der anderen Stände, Berichte der Ausschüsse.

Vorlagen der Regierung und Motionen können nicht definitiv behandelt werden, ehe die betreffenden Ausschußberichte vorliegen. Petitionsanträge können entweder unmittelbar abgelehnt oder auch erst an einen Ausschuß verwiesen werden. Motionen und Petitionen können nur binnen der ersten 14 Tage nach der Eröffnung des Landtages eingebracht werden, sofern sie nicht später durch den Beschluß eines Standes oder ein anderes Ereigniß unmittelbar veranlaßt werden [7]).

Die Mittheilungen der verschiedenen Stände an einander geschehen durch Auszüge des Protokolls, ausnahmsweise auch mündlich durch eine Deputation [8]).

Die Ausschüsse sind berechtigt, durch Vermittelung des Senatspräsidenten von den Behörden mündliche und schriftliche Aufklärungen einzuholen [9]). Die Berichte der Ausschüsse, deren Abfassung sowohl in schwedischer als finnischer Sprache obligatorisch ist, werden gedruckt und gleichzeitig an sämmtliche Stände vertheilt.

Der Beschluß jedes besonderen Standes kommt in allen Fragen durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande [10]). Ein gemeinschaftlicher Beschluß der Landstände positiven Inhaltes ist vorhanden, wenn bei Fragen, welche Erlaß oder Abänderung eines Grundgesetzes oder auch Steuerbewilligung oder Ausgaben betreffen, der Vorschlag von sämmtlichen vier Ständen übereinstimmend angenommen worden ist, und in übrigen Fragen, sobald drei Stände eine übereinstimmende Entscheidung getroffen haben [11]).

Der Beschluß eines jeden Standes wird sofort durch Auszug des Protokolls dem Ausschuß, von welchem der Bericht ausgegangen ist, mitgetheilt. Ist laut den oben angeführten Normen eine endgültige Entscheidung gewonnen, so werden die Aktenstücke dem Expeditionsausschusse übermittelt. Sind aber die Beschlüsse der verschiedenen Stände so von einander abweichend ausgefallen, daß eine gültige Entscheidung der Landstände aus denselben nicht hervorgeht, so liegt es dem betreffenden Ausschuß ob, einen Vorschlag

---

1) L. O. §§ 29 u. 30. 2) L. O. § 33. 3) L. O. §§ 77 u. 78.
4) L. O. § 80. 5) L. O. §§ 54, 55. 45. 6) L. O. §§ 45, 46.
7) L. O. § 51. Gesetz vom 25. Juni 1886. 8) L. O. § 66.
9) L. O. § 40. 10) L. O. § 64. 11) L. O. §§ 71—73.

wegen Ausgleichung der Differenzpunkte auszuarbeiten und den Ständen vorzulegen [1]). Wird auch dann nicht die nöthige Uebereinstimmung erreicht, so ist die Frage gefallen, sofern sie nicht zu einer der Kategorien gehört, für deren Entscheidung in solchem Falle ein besonderes Verfahren zu befolgen ist. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß Vorschläge wegen Steuerbewilligung und Ausgaben bei mangelnder Uebereinstimmung der in den Ständen gefaßten Beschlüsse einem sogenannten verstärkten Ausschuß, eigentlich einer Delegation der Stände, zur endgültigen Entscheidung überlassen werden sollen. Der verstärkte Ausschuß wird in der Weise gebildet, daß die Mitglieder des Ausschusses, dessen Bericht in Frage steht, durch unmittelbare Wahlen zu einer Anzahl von 60, d. h. 15 aus jedem Stande, verstärkt werden. Ohne Berathung wird in dem verstärkten Ausschuß über die Differenzpunkte abgestimmt. Werden mindesten zwei Drittel der Stimmen für die Zustimmung abgegeben, so gilt der fragliche Vorschlag als von den Landständen angenommen, andernfalls ist er abgelehnt worden [2]).

Zur Abstimmung in verstärktem Ausschuß kommen auch, außer den erwähnten finanziellen Fragen, solche Vorschläge, für deren Annahme drei Stände entscheidend sind, nämlich dann, wenn die Beschlüsse der verschiedenen Stände, ohne ablehnend zu sein, so divergiren, daß eine Pluralität aus denselben nicht gebildet werden kann, und in dem Falle, daß die Beschlüsse zweier Stände denjenigen der zwei übrigen entgegengesetzt sind in einer Frage, welche laut getroffener Vereinbarung nicht fallen darf. In den eben erwähnten Fällen ist bei der Abstimmung im verstärkten Ausschuß die einfache Stimmenmehrheit entscheidend [3]).

Die vier Stände können auch wegen gemeinschaftlicher Berathung einer auf der Tagesordnung stehenden Frage in eine Kammer zusammentreten, wenn mindestens zwei Stände sich dafür ausgesprochen haben. In solcher gemeinschaftlichen Sitzung wird nur berathen, nicht abgestimmt. Die Beschlußnahme findet nach Abschluß der gemeinschaftlichen Berathung in jedem Stande besonders statt. Der Präsident und die Mitglieder des Senats sind berechtigt, an solcher gemeinschaftlichen Berathung der Stände theilzunehmen [4]).

Die Stände haben das Recht, Ordnungsregeln, die Geschäftsbehandlung betreffend, anzunehmen, jedoch ohne Abweichung von den Bestimmungen der Gesetze [5]).

Alle Beschlüsse der Landstände, sei es daß sie die Beantwortung der Regierungsvorlagen oder Vorschläge und Petitionen der Stände enthalten, werden als Schreiben an den Kaiser und Großfürsten abgefaßt und von den vier Präsidenten unterschrieben.

Es wird außerdem in der Form einer Uebersicht sämmtlicher Beschlüsse ein gemeinschaftlicher „Landtagsbeschluß" abgefaßt und von allen Mitgliedern des Landtages unterschrieben. Der Landtagsbeschluß wird bei der Schließungsfeierlichkeit dem Kaiser oder seinem Stellvertreter vom Landmarschall überreicht.

§ 27. **Rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtages.** Es darf keinem „Landtagsmann" (dies ist im Gesetze die Benennung der Mitglieder des Landtages) verweigert werden, sich zum Landtage zu begeben und seinen Beruf auf demselben auszuüben [6]). Eine Ausnahme hiervon gilt nur während der Kriegszeit für Personen, welche zur Armee gehören und dienstliche Aufträge erhalten [7]).

1) L. O. § 67. 2) L. O. § 72, 74. 3) L. O. § 74.

4) L. O. § 47. Die Form dieses Plenum plenorum hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und ist daher nur äußerst selten zur Anwendung gekommen.

5) L. O. § 70.

6) Diese Regel hat ihren Grund darin, daß auch in öffentlichem Dienste angestellte Personen wählbar oder zum Sitz im Ritterhause berechtigt sind.

7) L. O. § 6.

Das imperative Mandat ist ausgeschlossen; der Landtagsmann ist in der Ausübung seiner Funktion an keine anderen Vorschriften als die Grundgesetze des Landes gebunden [1]),

Der Landtagsmann soll in seinen Aeußerungen Ernst und Maß beobachten; er kann aber wegen seiner Reden oder seines Verhaltens während der Sitzungen weder verklagt noch seiner Freiheit beraubt werden, wenn nicht der Stand, dem er zugehört, durch Beschluß, welchem mindestens $^5/_6$ der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder beitreten, seine Zustimmung dazu ertheilt. Wird ein Landtagsmann wegen eines schweren Verbrechens angeklagt, so kann er nicht verhaftet werden, ausgenommen den Fall, wo er auf frischer That ergriffen wird, oder wo das Gericht auf Grund der Untersuchung die Verhaftung beschließt. Wegen geringeren Verbrechens kann er in keinem Falle verhaftet, auch nicht während des Landtages ins Schuldgefängniß geführt werden [2]).

Sollte ein Landtagsmann während des Landtages oder während seiner Reisen zum und vom Landtage wörtlich oder thätlich beleidigt, oder nach dem Landtage wegen seines Verhaltens bei demselben gewaltsam angegriffen werden, so ist solches Vergehen als unter erschwerenden Umständen verübt zu betrachten. Der nämliche Rechtsschutz ist den bei den Kanzleien des Landtages angestellten Personen gewährt [3]).

Diäten werden nicht aus der Staatskasse bezahlt. Die gewählten Landtagsmänner sind aber berechtigt, von sämmtlichen Wahlberechtigten ihres Bezirkes ein geziemendes Unterhaltsgeld zu erhalten. Der Betrag desselben wird vor der Wahl bestimmt. Wegen Versäumniß, sich beim Landtage einzufinden und wegen unberechtigten Ausbleibens von den Sitzungen kann der Abgeordnete von seinem Stande zum entsprechenden Verlust der Unterhaltsgelder und auch zu Geldbuße verurtheilt werden [4]).

Jeder Landtagsmann hat das Recht, in der Form von Motionen und unter Beobachtung des hierfür vorgeschriebenen Verfahrens Gesetzesvorschläge zur Prüfung der Stände zu bringen, sowie auch Petitionen von allgemeinem Interesse vorzuschlagen [5]). — Er ist berechtigt, nicht nur über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sondern auch über die Gesetzlichkeit alles Dessen, was in dem Stande vorgeht, sich frei zu äußern. Mitglieder, die nicht zur lutherischen Kirche gehören, sind nicht berechtigt, an der Behandlung von Vorlagen, welche diese Kirche betreffen, theilzunehmen. Kommt eine Frage vor, die einen Landtagsmann persönlich betrifft, soll er sich vor der Beschlußfassung darüber entfernen [6]).

Das Mandat des Landtagsmannes hört mit der Schließung oder Auflösung des Landtages auf, sofern er nicht einem der beiden Ausschüsse angehört, welche mit der Abfassung und Verifizirung der Beschlüsse noch einige Zeit nach Schließung des Landtages beschäftigt sind.

§ 28. **Rechte der Landstände.** In älterer Zeit war die Thätigkeit des schwedischen Reichstages nicht selten von der Auffassung, daß die verschiedenen Stände eigentlich jeder für sich eine besondere Interessensphäre zu vertreten hätten, beeinflußt. Allmählich hatte jedoch die höhere Idee, daß die Stände gemeinschaftlich das Wohl des Staates fördern sollen, sich geltend gemacht, und in der Landtagsordnung Finlands von 1869 ist ausdrücklich gesagt, daß die zum Landtag versammelten Stände Finlands das finnische Volk vertreten [7]). Sowohl aus diesem Satze als aus den übrigen Bestimmungen der Landtagsordnung geht unzweideutig hervor, daß eine Vertretung ständischer Sonderinteressen, sofern sie nicht zugleich einem allgemeinen Bedürfniß des Landes entsprechen,

1) L. O. § 7. 2) L. O. § 8. 3) R. F. § 51; L. O. § 9.
4) L. O. § 20. 5) L. O. § 51. Gesetz vom 25. Juni 1886.
6) L. O. §§ 46, 48, 49. 7) L. O. § 1.

nicht mehr in Frage kommen kann. Es ist die allgemeine Aufgabe der Landstände, in Angelegenheiten, die von ihrer Mitwirkung bezw. ihrer Entscheidung abhängen, dem Willen des Volkes Ausdruck zu geben, und sie haben das Recht, in Sachen, die dem Machtkreise des Monarchen angehören, die Wünsche des Volkes zu seiner Kenntniß zu bringen.

Den Ständen Finlands kommen folgende Befugnisse zu:

a) Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Ohne vorgängige Zustimmung der Stände kann überhaupt kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden[1]). Und die Stände können ihrerseits auch, mit Ausnahme gewisser Gegenstände, für welche die Initiative dem Kaiser und Großfürsten allein vorbehalten ist, Gesetze vorschlagen.

b) Die Mitwirkung bei der Normirung des Staatshaushalts. Es können in der Regel keine Steuern erhoben werden, die nicht von den Ständen bewilligt worden. Staatsausgaben, für welche außerordentliche Mittel nöthig sind, erfordern die Einwilligung der Stände. Staatsanleihen können nicht ohne die Zustimmung der Stände gemacht werden. Den Ständen kommt ein, in gewisser Hinsicht jedoch begrenztes, Recht der Finanzkontrolle zu[2]).

c) Die Leitung der Angelegenheiten der Staatsbank (Finlands Bank). Die Stände leiten und überwachen durch ihre Bevollmächtigten die Verwaltung der Bank nach den von den Ständen angenommenen Statuten. Sie kontrolliren die Verwaltung durch die von ihnen gewählten Revisoren und durch den Bankausschuß des Landtages[3]).

d) Das Recht, Petitionen an den Kaiser und Großfürsten zu richten. Da dieses Recht hinsichtlich des Gegenstandes keiner anderen Begrenzung unterliegt, als daß private Angelegenheiten selbstverständlich ausgeschlossen sind, bietet es den Ständen die Möglichkeit, in allen Zweigen der Staatsverwaltung die Ansichten und Wünsche des Landes zur Kenntniß der Regierung zu bringen, sowie auch Gesetzesvorlagen zu verlangen[4]).

Vierter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 29. **Vorbemerkungen.** Der Grundsatz, daß das Gesetz, als der höchste Ausdruck des Staatswillens, durch Zusammenwirken des Herrschers und der Volksvertretung geschaffen werden soll, hat seit den ältesten Zeiten in dem schwedischen Staate Anerkennung gefunden, wenngleich die Ausdehnung, in welcher dieser Grundsatz thatsächlich zur Geltung gekommen, nicht immer dieselbe gewesen ist.

Die Haupturkunde der Staatsverfassung Finlands, die R. F. von 1772, spricht sich bezüglich des Gesetzgebungsrechts in folgender Weise aus:

1) R. F. §§ 39–43. 2) R. F. § 45; B. u. S. A. § 5; L. O. §§ 27, 36, 37, 72.
3) R. F. § 55. Gesetz vom 9 Dezember 1867. L. O. § 38. 4) L. O. § 51.

„Es dürfe der König nicht ohne das Mitwissen und die Einwilligung der Stände ein neues Gesetz machen oder ein altes aufheben"; und

„Es dürfen die Stände nicht ohne das Ja und die Einwilligung des Königs ein altes Gesetz aufheben oder ein neues Gesetz schaffen" [1]).

Sowohl aus diesen, als aus anderen Paragraphen der R. F., in welchen von den Grundgesetzen und einigen speziellen Gegenständen besonders die Rede ist, geht unzweideutig als der Sinn der Verfassung hervor, daß das Gesetzgebungsrecht in Finland dem Souverain und der Volksvertretung gemeinschaftlich zukommt.

Der Umstand, daß die Grundgesetze dem Souverain ein besonderes Gesetzgebungsrecht nicht ausdrücklich zuerkennen, berechtigt jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, daß er ohne die Mitwirkung der Stände keine legislative Gewalt auszuüben hätte. Es ist nämlich schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein anerkanntes Recht des Monarchen gewesen, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Das Stillschweigen der R. F. über diesen Gegenstand bedeutet also nur, daß das Verordnungsrecht nicht als ein Gesetzgebungsrecht im eigentlichen und strengen Sinne, sondern als ein Bestandtheil der Regierungsbefugnisse betrachtet worden ist. Die schwedische Rechtsgeschichte zeigt aber auch, daß das Verordnungsrecht keineswegs so eng aufgefaßt wurde, als bezöge es sich bloß auf Verwaltungsvorschriften. Der König konnte im Verordnungswege auch Rechtssätze statuiren.

In den älteren Zeiten verstand man unter dem *Gesetze* das sämmtliche in einem *Codex* oder Gesetzbuche zusammengefaßte Recht. Erst hatte jede Landschaft ihr besonderes Gesetz. Später, nachdem die staatliche Einheit fortgeschritten, erschien im Jahre 1442 das allgemeine Landgesetz. Das ebenfalls im Mittelalter entstandene Gesetz der Städte ward im Jahre 1618 von Neuem kodifizirt.

Der König war nicht berechtigt, das Gesetz, d. h. die im Gesetzbuch enthaltenen Rechtsnormen, ohne die Zustimmung der Stände zu ändern. Wenn er aber die Bestimmungen des Gesetzbuches durch Verordnungen *ergänzte*, so ward dieses nicht als eine Ueberschreitung seiner Befugniß betrachtet. Das Bedürfniß solcher Ergänzung machte sich namentlich in dem Bereiche des Verwaltungsrechts geltend. Im 16. und 17. Jahrhundert gestaltete sich dieses Verordnungsrecht thatsächlich als eine ziemlich unabhängig von den Ständen fortschreitende Gesetzgebung auf dem wirthschaftlichen und dem polizeilichen Gebiete.

Bei der großen Kodifikations- und Reformarbeit, welche in dem Allgemeinen Gesetz von 1734 resultirte, stellte man sich nicht mehr die Aufgabe, das sämmtliche Recht in *einem* Gesetzbuche zusammenzufassen. Das Staatsrecht war bereits durch besondere Verfassungs- oder Grundgesetze, bezw. auch durch die Standesprivilegien, normirt worden. Das Kirchenrecht und das Seerecht waren nicht lange vorher kodifizirt worden. Was aber das Civilrecht, das Strafrecht und den Prozeß (sowohl Exekutions- als Gerichtsverfahren) betrifft, trat der *Codex* von 1734 vollständig an die Stelle der älteren Land- und Stadtgesetze, und dabei nahm derselbe sowohl aus diesen als aus den Verordnungen der vergangenen Zeit ein System von Normen wirthschaftlichen Inhaltes in sich auf. Die Begrenzung des letzterwähnten Gegenstandes wird in der Einleitung zum Gesetzbuche damit angedeutet, daß das Gesetz nicht solche ökonomische und polizeiliche Verordnungen enthalte, deren Abänderung je nach den Zeitverhältnissen öfters erforderlich sein kann.

Für die Bedeutung des Wortes *Gesetz* in den oben angeführten, von dem Gesetz-

1) R. F. §§ 40 u. 41. Was in diesen Paragraphen vom *Könige* gesagt ist, bezieht sich nunmehr selbstverständlich auf den *Kaiser* und *Großfürsten*. — Das im § 41 vorausgesetzte Recht zur Initiative ward den Ständen durch den § 6 der V. u. S. A. von 1789 genommen. Ein Gesetz vom 25. Juni 1886 hat aber den Ständen das Motionsrecht wiedergegeben.

gebungsrecht im Allgemeinen handelnden §§ 40 und 41 der R. F. ist der historische Entwicklungsgang, der hier nur in größter Kürze angedeutet werden konnte, maßgebend. Es bedeutet zunächst: das allgemeine Gesetz als Totalität, und dabei: jegliche Rechtsnorm, welche sich auf die vom Codex von 1734 umfaßten Rechtsgebiete bezieht.

Civilrechtliche, strafrechtliche und prozessuelle Gesetze können also nicht ohne die Mitwirkung der Stände erlassen werden.

Auf dem wirthschaftlichen und polizeilichen Gebiete begegnen sich aber das eigentliche Gesetzgebungsrecht und das Verordnungsrecht in solcher Weise, daß die Grenze nicht mit voller Bestimmtheit angegeben werden kann. Unbestrittene Regel ist, daß ein Gesetz nicht durch eine Regierungsverordnung abgeändert werden kann. Thatsache ist es auch, daß das veränderliche Reglementiren der früheren Zeiten auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Angelegenheiten allmählich vor dem Bedürfniß, feste Normen zu schaffen, gewichen ist. Die Agrarverhältnisse, das Gewerbewesen u. s. w. sind nunmehr durch Gesetze geordnet. Diese durch die Initiative der Regierung selbst geförderte Evolution, wenngleich das Verordnungsrecht einigermaßen einschränkend, steht jedenfalls nicht im Widerspruch zu dem Geiste, in welchem das von der 1772er Verfassung vorausgesetzte allgemeine Gesetz von 1734 ausgearbeitet wurde.

Ihr größtes Gewicht hat die legislative Befugniß der Regierung fortwährend in dem Bereiche des Polizeirechts. Die Arten der Staatsthätigkeit, welche auf die Sicherung der allgemeinen Ordnung und den Schutz des physischen Wohls der Einwohner gerichtet sind, können der präventiven Maßregeln nicht entbehren. Diese Maßregeln, anfänglich in casu eingreifend, gestalten sich allmählich zu systematischen, auf die gewonnene Erfahrung gegründeten Vorschriften. Die Befugniß der Regierung, derartige Vorschriften zu erlassen, ist um so weniger bestritten worden, als die Form der Verordnung die materielle Natur oder die Aufgabe der Maßregel nicht verändert. Die polizeilichen Verordnungen — wie z. B. die Gesundheitspflege, die Ueberwachung der Dampfmaschinen, den Handel mit explosiven Gegenständen betreffend — enthalten allerdings nicht nur amtliche Instruktionen, sondern auch Befehle und Verbote, welche die Einzelnen verpflichten, und in Folge dessen auch Strafbestimmungen. In dieser Hinsicht sind aber dem Verordnungsrecht durch die Gesetze, namentlich durch das Strafgesetz, die nöthigen Grenzen gezogen.

In Bezug auf das Verhältniß des Verordnungsrechtes zu der eigentlichen Gesetzgebung ist noch hervorzuheben, daß laut einer Bestimmung der R. F. neue Fragen, welche der gesetzlichen Normirung bedürfen, d. h. Gegenstände, über welche noch nicht legiferirt worden ist, nur im Wege der eigentlichen Gesetzgebung gelöst werden können [1]). Die obenerwähnte Praxis der älteren Zeiten, das Gesetz durch Verordnungen beliebig zu ergänzen, ist somit von der jetzigen Verfassung nicht mehr als berechtigt anerkannt.

Das neben dem eigentlichen, von dem Souverain unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübten, Gesetzgebungsrecht bestehende Verordnungsrecht ist also wesentlich die dem Kaiser und Großfürsten, bezw. der Regierung, zukommende Befugniß, wegen Verwirklichung der verschiedenen Zwecke der Staatsverwaltung Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen, unter Beobachtung dessen, daß diese Vorschriften dem Geiste und den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen. Diese Befugniß hat im Allgemeinen ihren Grund in der Natur der Aufgaben, die der Regierung obliegen — in manchen Fällen aber auch in einer durch das Gesetz ertheilten besonderen Ermächtigung.

§ 30. **Die eigentliche Gesetzgebung.** Mit Berücksichtigung der Verschiedenheiten in dem legislativen Verfahren sind die Gesetze unter folgende Kategorien zu bringen:

1) R. F. § 43.

I. Verfassungs- oder Grundgesetze können nur kraft der Initiative des Kaisers und Großfürsten und mit der Zustimmung sämmtlicher vier Stände geschaffen, abgeändert, erklärt oder aufgehoben werden [1]).

Die Grundgesetze sollen den veränderlichen Zeitströmungen widerstehen können. Dieses in der R. F. und der V. u. S. A. ausgedrückte Prinzip ist auch in der auf Grund der Initiative des Kaisers Alexander II. zu Stande gekommenen Landtagsordnung von 1869 anerkannt, indem der Schlußparagraph dieses Gesetzes lautet: „Diese Landtagsordnung soll in allen Theilen als ein unwiderrufliches Grundgesetz für den Souverain und die Stände Finlands gelten, bis dieselbe durch deren übereinstimmenden Beschluß verändert oder aufgehoben wird."

Hinsichtlich des Verfahrens ist hierbei noch zu bemerken, daß eine das Gebiet der Grundgesetze betreffende Vorlage von den Ständen nicht verhandelt werden darf, ehe der Ausschußbericht darüber abgegeben worden [2]), und daß die wegen einer solchen Vorlage zu treffende Entscheidung, wenn wenigstens zwei Stände es fordern, bis zum nächsten Landtage aufgeschoben wird [3]).

Grundgesetze sind die als solche ausdrücklich bezeichneten Verfassungsurkunden und die speziellen Gesetze, welche einzelne Bestimmungen dieser Urkunden durch neue Bestimmungen ersetzt haben, sowie auch Gesetze, welche dem Bereiche der Verfassung neue Bestimmungen zuführen; im letzteren Falle muß die grundgesetzliche Kraft dem Gesetze ausdrücklich beigelegt sein [4]).

Eine Bestimmung des Grundgesetzes kann auch abgeändert oder aufgehoben werden, ohne daß das Gesetz, welches so verfügt, selbst die Stellung eines Grundgesetzes erhält. Dieses ist der Fall, wenn das neue Gesetz einen Gegenstand ordnet, welcher nicht an sich zum Bereiche der Verfassung gehört, obgleich die Aufhebung einer Bestimmung des Grundgesetzes eine Vorbedingung für die Schaffung des betreffenden Gesetzes ausmacht. Die Zustimmung aller vier Stände ist hier erforderlich, soweit das Grundgesetz berührt wird; das neue Gesetz aber fällt unter die Kategorie der allgemeinen Gesetze.

II. Die Urkunden, welche die Standesprivilegien enthalten, sind insofern den Grundgesetzen gleichgestellt, als die Zustimmung aller vier Stände zur Abänderung oder Aufhebung derselben erforderlich ist. Hier ist jedoch die Initiative der Stände nicht ausgeschlossen und eine Vertagung der Entscheidung auf den künftigen Landtag findet nicht statt [5]).

III. Die allgemeinen oder gewöhnlichen Gesetze erfordern, Seitens der Volksvertretung, nur den übereinstimmenden Beschluß dreier Stände. Die Initiative kommt sowohl dem Kaiser und Großfürsten als den Ständen zu. Das Centrum bildet hier der Codex von 1734, welcher wie bereits erwähnt worden, das Civilgesetz, das Strafgesetz, die Prozeß- und Exekutionsgesetze und außerdem wichtige Theile des ökonomischen Rechts (namentlich das Landbau- nnd das Wasserbaurecht, das Fisch- und Jagdrecht, nebst den Grundzügen des Handelsrechts) umfaßt. Selbstverständlich gehören zu dieser Kategorie sämmtliche Gesetze, durch welche verschiedene Theile oder Bestimmungen des A. G. von 1734 abgeändert oder ergänzt worden sind. Und wenn die Entwickelung der Staatsthätigkeit, wie schon öfters geschehen, es mit sich führt, daß Gegenstände, welche bisher nur im Wege der Verordnung geregelt wurden, durch Gesetz geordnet werden sollen [6]), so

1) R. O. § 71; zu vergleichen § 51 laut dem Gesetz vom 25. Juni 1886.
2) R. O. § 53. 3) R. O. § 71.
4) So geschah mit dem Gesetze vom 21. Februar 1789 über die Rechte der ländlichen Grundbesitzer und mit einigen Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes von 1878.
5) R. O. § 71.
6) Vgl. was oben, § 27, hierüber angeführt worden, woraus auch erhellt, daß die Zuständig-

wird das legislative Verfahren dabei das für die allgemeinen Gesetze geltende sein [1]). — Das Seerecht, das Münzwesen, die Organisation der bürgerlichen Gemeinden gehören auch zu den Gegenständen, über welche nur unter Mitwirkung der Landstände Gesetze erlassen werden können, und es gilt für das Zustandekommen solcher Gesetze, was in diesem Punkte angeführt worden ist [2]).

IV. Das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht ist gemischter Natur. Etliche Bestimmungen desselben sind Grundgesetze und es ist daher behufs Abänderung derselben das für Grundgesetze vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Der überwiegende Theil dieses Gesetzes kann aber abgeändert werden, wenn drei der Stände die Frage übereinstimmend entschieden haben. Es ist jedoch dem Kaiser und Großfürsten allein die Initiative in Fragen, die Organisation der Landesvertheidigung betreffend, vorbehalten.

V. Das Kirchengesetz für die evangelisch-lutherischen Glaubensbekenner wäre, was das legislative Verfahren betrifft, den allgemeinen Gesetzen beizuzählen, wenn hier nicht, bezüglich der Initiative, eine Verschiedenheit stattfände. Es kommt nämlich der kirchlichen Synodalversammlung zu, Gesetze auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten vorzuschlagen. Die von dieser Versammlung angenommenen Gesetzesentwürfe werden dann, ebenso wie die allgemeinen Gesetze, von der Regierung und den Ständen schließlich behandelt. — Auch ist die Begutachtung der lutherischen Synodalversammlung über Gesetzesentwürfe, welche sich auf das Verhältniß der lutherischen Kirche zum Staate oder zu anderen Konfessionen beziehen, einzuholen, ehe dieselben den Ständen vorgelegt werden [3]).

VI. Ein besonderer Gegenstand der Gesetzgebung ist die Staatsbank (Finlands Bank). Es ist in der R. F. bestimmt, daß die Bank unter der Aufsicht und Garantie der Stände stehen soll. Deßhalb ergehen alle die Bank und die Verwaltung derselben betreffenden Vorschriften im Wege der Gesetzgebung. Die Initiative steht sowohl dem Kaiser und Großfürsten als den Ständen zu, es kommt aber besonders dem Bankausschuß der Stände zu, die erforderlichen Vorschriften vorzuschlagen [4]). Und wenn in der Zeit zwischen zwei Landtagssitzungen neue oder veränderte Vorschriften erforderlich sind, kann der Kaiser und Großfürst auf Grundlage der Entwürfe, die für diesen Zweck von den Bevollmächtigten der Stände ausgearbeitet werden, solche Vorschriften mit geltender Kraft bis zum nächsten Landtag erlassen [5]). Die Instruktionen an die Bevollmächtigten für die Verwaltung der Bank werden von den Ständen festgestellt, jedoch durch die Regierung promulgirt.

VII. Schließlich bilden die finanziellen Angelegenheiten noch eine besondere Kategorie der Gesetzgebung. Es ist aber zweckmäßiger, sowohl die hierauf bezüglichen Befugnisse als die Prozedur dabei im nächsten Kapitel darzustellen.

§ 31. **Das Verordnungsrecht.** Mit Hinweis auf die im § 29 gegebenen allgemeinen Erörterungen über die Befugniß der Regierung Verordnungen mit Gesetzeskraft

---

keitserweiterung für den Landtag, welche eine derartige Evolution mit sich führt, doch nicht eine Verfassungsänderung bedeutet.

1) S. O. § 73. Gesetz vom 25. Juni 1886. In diesem Zusammenhange ist zu bemerken, daß das erwähnte Gesetz von 1886, welches den Ständen das Initiativrecht zuerkannt hat, unter den Ausnahmen von diesem Rechte auch die Gesetzgebung über die Presse aufführt. Die Stände können also nicht beschließen, dem Kaiser und Großfürsten einen Gesetzentwurf über die Presse vorzulegen, sondern es hängt von der Initiative des Monarchen allein ab, wann die Angelegenheiten der Presse, welche gegenwärtig nur polizeirechtlich durch Verordnungen geregelt sind, zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht werden sollen.

2) Daß in gewissen Fällen, bei fehlender Uebereinstimmung dreier Stände, der Beschluß der Stände durch die Abstimmung in einem verstärkten Ausschuß zu Stande kommt, ist oben im § 26 erwähnt. Dies bezieht sich auch auf die in den Punkten IV—VI angeführten Gesetzesfragen.

3) Das Kirchengesetz vom 6. Dezember 1869 §§ 14 u. 455.

4) S. oben § 25 d) und § 28 b). 5) Gesetz vom 9. Dezember 1867 § 11.

hauptsächlich wegen der Zwecke der Staatsverwaltung ergehen zu lassen, können die Gegenstände des Verordnungsrechtes folgendermaßen unterschieden werden.

I. Die Aufgabe der Regierung, für die Vollziehung der Gesetze Sorge zu tragen, begründet das Recht, die hiefür erforderlichen Vorschriften — Vollzugsverordnungen — zu erlassen. Oefters enthält das Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung dazu, wobei gewöhnlich auch gesagt ist, ob die Vorschriften vom Kaiser und Großfürsten selbst oder vom Senate ergehen sollen. Grundsätzlich ist eine solche besondere Ermächtigung nicht nothwendig; wo sie gegeben wird, ist die Veranlassung dazu gewöhnlich die, daß das Gesetz nur die wichtigsten Bestimmungen enthält und deßhalb durch nähere Vorschriften ergänzt werden muß. Die in dem sanktionirten Gesetze ertheilte Ermächtigung bedeutet in solchen Fällen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung für die Regierung, die Vollzugsverordnung zu erlassen.

II. Aus dem Rechte des Kaisers und Großfürsten, die Staatsverwaltung zu leiten und die für dieselbe nöthigen Behörden und Amtsstellen einzurichten, folgt auch das Recht:

a) Verordnungen über die Organisation und Aufgaben der Behörden,
b) Instruktionen, die Thätigkeit derselben und die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen näher bestimmend,
c) Vorschriften, die Bedingungen wegen der Zulassung zum Staatsdienst betreffend, und
d) Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Beamten überhaupt,

zu erlassen.

Diese Befugniß wird aber nicht in ihrem ganzen Umfange vom Kaiser und Großfürsten selbst ausgeübt; es ist dem Senate überlassen worden, mit Beobachtung sowohl der in den organisatorischen Statuten und Verordnungen gegebenen Bestimmungen, als der festgestellten Etats, die Instruktionen, überhaupt die ins Detail gehenden Vorschriften, zu erlassen [1]).

Selbstverständlich können jedoch solche Behörden, deren Bestand und Organisation durch Grundgesetze oder allgemeine Gesetze bestimmt sind — wie der Senat, die Gerichte, die exekutiven Behörden, die kirchlichen Aemter — nicht im Wege der Verordnung aufgehoben oder durch Organe anderer Art ersetzt werden. Und was die rechtliche Stellung der Beamten betrifft, so sind wichtige Seiten derselben durch Gesetz geordnet und somit dem Verordnungsrecht entzogen.

III. Eine dritte Gruppe bilden die Verordnungen, durch welche der Verwaltung für ihre Aufgaben auf den Gebieten der Polizei, der ökonomischen Interessen, des Unterrichtswesens u. s. w. Normen gegeben werden. Hier namentlich sind die Grenzen zwischen dem eigentlichen Gesetzgebungsrecht und dem Verordnungsrecht nicht so bestimmt, daß nicht in vorkommenden Fällen Zweifel entstehen könnten. Zu den im § 29 angeführten Gesichtspunkten für die Beurtheilung solcher Fälle ist hinzuzufügen, daß es den Grundsätzen der Verfassung am Besten entspricht, wenn die Regierung, wo sie ihrer Befugniß nicht sicher ist, den Weg der Gesetzgebung als den unzweifelhaft zuständigen einschlägt, eine Regel, die auch seit 1863 thatsächliche Anerkennung gewonnen hat.

IV. Von dem Verordnungsrecht auf dem Gebiete des Staatshaushaltes wird im nächsten Kapitel die Rede sein.

Auch bezüglich der hier sub III und IV erwähnten Gegenstände kann der Senat entweder vom Kaiser und Großfürsten oder durch das Gesetz ermächtigt sein, Verordnungen reglementarischen Inhaltes zu erlassen.

---

1) Vgl. oben § 15.

Es wird übrigens einleuchtend sein, daß die hier aufgestellte Unterscheidung in vier Kategorien nicht immer in formeller Hinsicht einzuhalten ist. In einer Verordnung können Bestimmungen vorkommen, welche sowohl Organisation als Instruktion betreffen, oder welche theils den Vollzug eines Gesetzes, theils selbständige Normen enthalten. Auch in den Gesetzen sind nicht selten, des Zusammenhanges wegen, Bestimmungen eingeschaltet, welche an und für sich nur die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften hätten.

V. Der Gesetzgebung im Wege der Verordnung sind auch die Staatsverträge beizuzählen. Der Kaiser und Großfürst ist nach den Grundgesetzen berechtigt, ohne die Mitwirkung der Stände Verträge mit fremden Mächten abzuschließen [1]), d. h. die Verträge als solche erfordern nicht die Zustimmung der Stände. Diese Befugniß hebt allerdings nicht die allgemeine Regel auf, daß die Gesetze nur unter Mitwirkung der Volksvertretung abgeändert werden können. Die Frage wegen Abänderung eines Gesetzes zum Zwecke einer internationalen Vereinbarung kann aber, abgesondert vom Vertrage, als Landtagsgeschäft vorläufig erledigt werden [2]). In gewissen Fällen enthält das Gesetz selbst die Ermächtigung zur Abänderung desselben im Wege des Vertrages [3]). Nicht selten ist auch in den auf das ganze russische Reich bezüglichen Verträgen besonders stipulirt worden, daß solche Bestimmungen, welche mit den finnischen Gesetzen nicht übereinstimmen, im Großfürstenthum nicht gelten sollen.

VI. Materielle Gesetze, obgleich nur mit lokaler Gültigkeit, sind ferner die verschiedenen Statuten und Ordnungsvorschriften, polizeiliche und andere Gegenstände betreffend, welche von den Organen der kommunalen Verwaltung angenommen und von den laut dem Gesetze zuständigen Staatsbehörden bestätigt worden sind.

§ 32. **Entstehung der Gesetzesentwürfe. Sanktion und Promulgirung.** Die Initiative im eigentlichen Sinne findet statt, indem der Kaiser und Großfürst beschließt, einen von ihm geprüften Gesetzesentwurf den Ständen vorzulegen, oder indem die Stände beschließen, einen im Schooße des Landtages beantragten Gesetzesentwurf dem Kaiser und Großfürsten vorzulegen. Die Initiative hat aber ihre vorbereitenden Stufen. Der Entwurf des Kaisers und Großfürsten ist vom Senate ausgearbeitet worden, auf Grundlage oder Veranlassung entweder eines von einem Mitgliede des Senats gemachten Vorschlages, oder auch einer Petition der Stände. Das Seitens der Stände vorgeschlagene Gesetz entsteht durch die Motion eines Mitgliedes des Landtages und die vorläufige Prüfung derselben im betreffenden Ausschuß [4]).

Die Sanktion ist der Akt, durch welchen der Kaiser und Großfürst einem von den Ständen angenommenen Gesetze die verpflichtende Kraft giebt. Dieser Akt gründet sich auf die vom Senate vorbereitete Prüfung des Beschlusses der Stände hinsichtlich sowohl des Inhaltes als der Form desselben. Es steht dem Kaiser und Großfürsten frei, die Sanktion zu geben oder zu verweigern. Ein willkürliches Verfahren kann hiebei selbstverständlich nicht vorausgesetzt werden. Deßhalb ist anzunehmen, daß die Sanktion nicht ausbleibt, wenn die Stände einer Vorlage der Regierung unbedingt und vollständig beigestimmt oder auch nur geringfügige Abänderungen darin vorgenommen haben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Sanktionirung ist aber auch in solchem Falle nicht vorhanden, jedoch hätte die Sanktionsverweigerung dann eigentlich den Charakter einer von unvorhergesehenen Umständen veranlaßten Zurücknahme der Vorlage. — Irgendwelche Veränderung des von den Ständen angenommenen Textes kann bei der Sanktio-

1) S. oben § 13 f). 2) Vgl. auch § 19, I.
3) Erbrecht der Ausländer und jus detractus, literarisches und artistisches Eigenthumsrecht.
4) Vgl. oben §§ 15 u. 27.

nirung nicht stattfinden. — Wenn die Sanktion eines Ständebeschlusses nicht erfolgt, werden die Ursachen dazu dem nächsten Landtage mitgetheilt.

Die vom Kaiser und Großfürsten sanktionirten Gesetze, in welchen der Zustimmung der Stände immer erwähnt wird, werden dem Senate zur Promulgirung übergeben. Das Gesetz erhält das Datum der Senatssitzung und wird, mit der Formel „nach dem eigenen Beschlusse Sr. Majestät" von den Mitgliedern des Senats unterschrieben. — Nur die Grundgesetze werden vom Kaiser und Großfürsten selbst, unter Gegenzeichnung des Minister-Staatssekretärs, unterschrieben und gelangen in dieser Form zur Promulgation durch Vermittlung des Senats. — Was die allgemeinen Grundgesetze oder die eigentlichen Verfassungsurkunden betrifft, so ist die Annahme derselben Seitens der Stände durch die Unterschriften der vier Präsidenten der Stände feierlich bescheinigt worden.

Zur Promulgation gehört die Veröffentlichung des Gesetzes in den offiziellen Zeitungen und in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen Finlands". Sowohl diese Sammlung als die offiziellen Zeitungen erscheinen in den beiden Landessprachen. Die erwähnte Sammlung wird großentheils auch in russischer Sprache gedruckt. — Die Praxis älterer Zeiten, die Gesetze auch durch Verlesung in den Kirchen kundzumachen, wird noch beobachtet.

Die Entschließung des Kaisers und Großfürsten, wodurch eine vom Senat vorgeschlagene Verordnung bestätigt wird, ist im Grunde und in ihren Wirkungen mit dem Akte der Sanktion übereinstimmend, obgleich bei der Ausübung des Verordnungsrechts formell nicht von einem besonderen Sanktionirungsrechte die Rede sein kann, da es die Sanktion des eigenen Beschlusses wäre. Noch weniger macht sich die Sanktion als besonderes Moment geltend bezüglich der Verordnungen, welche vom Senate unmittelbar erlassen werden.

Sämmtliche Verordnungen werden, wie die Gesetze, vom Senate promulgirt; es ist nur der Unterschied, daß die Promulgation, je nach dem Gegenstande der Verordnung, entweder im Plenum oder im Departement der Oekonomie stattfindet. Mit der Veröffentlichung wird in ähnlicher Weise wie bei den Gesetzen verfahren.

§ 33. **Erläuterung der Gesetze. Konkurrenz verschiedener Gesetze.** Die Gerichte und übrigen Behörden, welche die Gesetze handhaben, sind sowohl verpflichtet als berechtigt, nach bestem Verstande und eigenem Gewissen den Sinn des Gesetzes zu deuten. Durch Regierungserlaß kann ihnen nicht vorgeschrieben werden, wie das Gesetz zu verstehen ist. Wird es nöthig befunden, die Bestimmungen eines Gesetzes durch eine besondere Erläuterung ins rechte Licht zu stellen oder zu ergänzen, so ist eine Solche im Wege der Gesetzgebung zu Stande zu bringen.

Der Erläuterung verwandt ist die authentische Interpretation. Sie erfolgt im konkreten Falle auf Anfrage eines Gerichts oder einer anderen Behörde, welche über den rechten Sinn eines Gesetzes in Zweifel gerathen. Kann der Zweifel im Wege der Interpretation des Textes, ohne besondere Erläuterung, beseitigt werden, so läßt der Senat eine kategorische Antwort ergehen.

Jedes neue Gesetz hebt in der Regel das ältere, denselben Gegenstand betreffende Gesetz auf; es sei denn, daß es sich diesem nur als ergänzend oder theilweise abändernd anschließt. Rechtsverhältnisse aber, welche laut Bestimmungen des älteren Gesetzes entstanden, sollen fortwährend nach diesem beurtheilt werden, denn eine rückwirkende Kraft kommt den Gesetzen nicht zu.

Sollte der Fall eintreten, daß in einem Grundgesetze und in einem allgemeinen Gesetze Bestimmungen verschiedenen Inhaltes über einen Gegenstand vorkommen, so ist dem Grundgesetz, sofern es nicht ausdrücklich aufgehoben worden, der Vorzug zu geben, wenngleich das allgemeine Gesetz von neuerem Datum wäre. Bei ähnlicher Konkurrenz zwischen Gesetz und Verordnung ist die Bestimmung des Gesetzes zu beobachten.

II. Kapitel.

Die Normirung des Staatshaushaltes.

§ 34. **Vorbemerkung.** Der gesammten Staatsthätigkeit die erforderlichen materiellen Mittel zu bereiten, ist die Aufgabe des Staatshaushaltes. In den Bereich dieser Aufgabe fällt aber auch die Prüfung des Bedarfes, insofern als die Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel oder die Möglichkeit solche anzuschaffen bei der Bestimmung der Ausgaben zu berücksichtigen ist. Die anerkannt nothwendigen Ausgaben müssen allerdings unter allen Verhältnissen gedeckt werden. Es gibt aber auch Ausgaben, welche nach Umständen höher oder niedriger gestellt oder auch vertagt werden können; in Bezug auf diese machen sich die finanziellen Erwägungen geltend.

Das System des Staatshaushaltes tritt in dem jährlichen Budget übersichtlich hervor. Das Budget ist nach finnischem Staatsrecht nicht ein Gesetz, welches an und für sich die für den Staatshaushalt erforderlichen Bestimmungen enthielte. Es setzt besondere Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, die Staatseinnahmen und Staatsausgaben betreffend, voraus. Die in dem Budget aufgeführten Ziffern sind die voraussichtlichen finanziellen Resultate dieser besonderen Bestimmungen.

Die Funktion den Staatshaushalt zu ordnen, welche sich somit der gesetzgeberischen Thätigkeit zur Seite stellt, wird theils vom Kaiser und Großfürsten unter Mitwirkung der Stände, theils auch vom Souverain allein ausgeübt. Ein wesentlicher Theil des Staatshaushaltes besteht in der Verwendung der regulären oder stehenden Einnahmen zur Bestreitung der normalen Staatsbedürfnisse. Das Recht, die hierauf bezüglichen Entscheidungen zu treffen, kommt dem Kaiser und Großfürsten allein zu. Die finanzielle Befugniß der Stände hat wiederum ihren Schwerpunkt in dem Steuerbewilligungsrechte, von welchem die Entwickelung der Staatswirthschaft und der Staatsthätigkeit überhaupt nach den Anforderungen der Zeit abhängt.

§ 35. **Die Staatseinnahmen.** Die Einnahmequellen des Großfürstenthums sind in rechtlicher Hinsicht unter folgenden Kategorien aufzuführen.

I. Das Staatsvermögen[1]) und die gewerblichen Betriebe des Staates.

a) Der Fiskus besitzt seit alten Zeiten Landgüter, Forsten und Fischereien. Die Verwaltung und Verwerthung dieser Einnahmequellen privatrechtlicher Natur wird durch Verordnungen des Kaisers und Großfürsten oder Vorschriften des Senats geregelt. Die Veräußerung solcher Vermögensobjekte ist aber nicht ohne die Zustimmung der Stände statthaft[2]).

b) Es sind allmählich von ersparten Staatsmitteln oder aus besonderen Quellen verschiedene Fonds gebildet worden. Die Regierung erläßt die für die Verwaltung der Fonds erforderlichen Vorschriften. Wenn aber ein Fond zufolge eines Beschlusses der Stände gegründet worden, so sind die in diesem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Zweckes und der Verwaltung des Fonds zu beobachten.

c) Von der staatsrechtlichen Stellung der Staatsbank (Finlands Bank) ist bereits oben gesprochen worden[3]). Der Hauptzweck dieses Instituts ist zwar nicht, dem Fiskus Einnahmen zu bereiten. Es wird aber doch der disponible Reingewinn der

1) Oeffentliche Gebäude, Inventar, Dampfschiffe, und überhaupt alle dem dienstlichen Gebrauch der verschiedenen Verwaltungen gewidmeten Gegenstände sind, obgleich einen Vermögenswerth repräsentirend, doch nicht dem Finanzvermögen beizuzählen, da sie nicht Einnahmequellen ausmachen.
2) A. L. G. von 1442 K. B. Kap. IV § 5.
3) § 28, c) und § 30, VI.

Bank für Staatsausgaben verwendet und zwar so, daß ein durch das Gesetz dauernd bestimmter kleinerer Betrag jährlich zu den regulären Staatseinnahmen übergeführt wird[1]), der übrige größere Theil des Gewinnes aber in der Bank reservirt wird, bis die Stände über die Verwendung desselben beschließen.

d) Die Kanäle sind mit den Mitteln des ordentlichen Budgets gebaut worden. Der Ertrag der Kanäle gehört deßhalb zu den regulären Staatseinnahmen.

Die Staatseisenbahnen sind beinahe alle mit der Bewilligung der Stände gebaut worden. Sämmtliche Bahnen werden nunmehr als ein Ganzes verwaltet. Die jährlichen Spezialetats der Eisenbahnverwaltung werden, wie diejenigen der Kanäle, vom Kaiser und Großfürsten festgestellt. Der Reinertrag des Eisenbahnbetriebes gehört aber zu den Einnahmen, wegen deren Verwendung die Stände mitbeschließen.

Die Befugniß, die Tarife und Ordnungsregeln für den Eisenbahn- und Kanalbetrieb festzustellen, ist an den Senat delegirt worden.

e) Die Post ward früher als ein regale fisci betrachtet. Der Postbetrieb ist fortwährend dem Staate ausschließlich vorbehalten. Die Taxe wird vom Kaiser und Großfürsten festgestellt und der Ertrag gehört dem ordentlichen Budget zu.

II. Die Steuern. Es ist in den Grundgesetzen gesagt: daß keine neuen Steuern ohne die Einwilligung der Stände den Unterthanen auferlegt werden dürfen[2]), und nochmals: weil die rechte Freiheit darin besteht, frei zu geben, was zum Unterhalt des Staates nöthig ist, so hat das Volk (d. h. die Stände) ein unstreitiges Recht, darüber mit dem Monarchen Uebereinkunft zu treffen[3]).

Die Steuern sind in staatsrechtlicher Hinsicht zweier Art:

a) Die ohne alle Zeitbegrenzung bewilligten Steuern, welche also erhoben werden, so lange nicht die dieselben betreffenden Gesetze im Wege der Gesetzgebung aufgehoben worden. Der Ertrag dieser sogenannten stehenden Steuern gehört zu den ordentlichen Staatseinnahmen.

b) Die nur auf bestimmte Zeit, gewöhnlich eine Landtagsperiode, bewilligten Steuern, deren Erhebung nach Ablauf dieser Zeit aufhören muß, wenn sie nicht mit Zustimmung der Stände durch ein besonderes Gesetz erneuert werden. Die Bewilligung dieser Steuern hängt mit der Prüfung des Bedarfes zusammen: die Steuerbewilligung setzt in der Regel die Ausgabenbewilligung voraus[4]).

Die finanzielle Natur der Steuern ist bei der angeführten Unterscheidung nicht von Belang; sowohl direkte als indirekte oder Verbrauchs-Steuern können entweder auf unbestimmte oder auf begrenzte Zeit festgestellt sein.

Jede Steuer wird durch ein Gesetz etablirt. Die Initiative zu den Steuergesetzen kommt sowohl dem Kaiser und Großfürsten als den Ständen zu.

Von der allgemeinen Regel, daß Steuern nur mit Einwilligung der Stände auferlegt werden dürfen, gibt es zwei Ausnahmen. Die eine und zwar sehr bedeutende ist, daß der Kaiser und Großfürst das Recht hat, ohne die Mitwirkung der Stände den Zolltarif zu bestimmen[5]); der Ertrag der Zölle gehört schon deßhalb zu den regu-

---

1) Gesetz vom 9. Dezember 1867 § 2 und vom 26. Juli 1875.
2) R. F. § 45. 3) V. u. S. A. § 5.
4) Die Ordnung, in welcher die Beschlüsse der Stände in Bewilligungsfragen zu Stande kommen, ist oben § 26 erörtert.
5) Dieser Ausnahme liegt keine ausdrückliche Bestimmung der Grundgesetze zu Grunde, sie beruht auf Interpretation und Praxis. In ältern Zeiten wurden die Zollabgaben theils als eine Besteuerung der Ausländer, theils als ein Mittel, die einheimische Industrie zu fördern, betrachtet. Deßhalb übte der König allein die ganze Zollgesetzgebung aus. Das Grundgesetz der Freiheitszeit (1719—1772) enthielt aber die Bestimmung, daß auch die Zollabgaben von der Bewilligung der

lären Einnahmen. Die zweite Ausnahme ist nur ein Nothrecht: wenn nämlich das Land von Feinden angegriffen wird, kann der Kaiser und Großfürst zum Zweck der Vertheidigung außerordentliche Steuern erheben lassen; sobald aber der Krieg beendigt ist, sollen die Stände einberufen werden und die Kriegssteuern aufhören [1]).

III. Gebühren und diverse Einnahmen. Die Abgaben, welche von der Schifffahrt als Beiträge zur Besoldung der Lootsen und zum Unterhalt der Leuchtthürme entrichtet werden, die Schulabgaben, die Gerichtsgebühren [2]) u. dgl. werden ohne Mitwirkung der Stände festgestellt. Diese Einnahmen sowie auch verschiedenartige zufolge gesetzlicher Bestimmungen dem Staate zufließende Erträge fallen dem ordentlichen Budget zu.

§ 36. **Der Staatskredit.** Die staatsrechtliche Frage, ob die Regierung die Befugniß habe, ohne die Zustimmung der Stände Anleihen aufzunehmen, ist nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Grundgesetzes entschieden. Seiner Zeit hat man versucht, die Ansicht geltend zu machen, daß diese Frage bejahend zu beantworten sei, unter der Voraussetzung, daß die regulären oder stehenden Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Schuld ausreichen. Dagegen ist eingewendet worden, daß die Richtigkeit einer solchen Voraussetzung nie für eine längere Zeit sichergestellt und deßhalb immer die Möglichkeit da ist, daß zur Erfüllung der durch eine Anleihe übernommenen Verpflichtungen die Steuerbewilligung der Stände in Anspruch genommen werden müsse. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände würde illusorisch, wenn der Staatskredit ohne Einwilligung der Stände benutzt werden könnte.

Das Berechtigte der letztangeführten Meinung unterliegt nunmehr keinem Zweifel, denn der Monarch selbst hat sich ihr angeschlossen und im Jahre 1863 vor den Ständen erklärt, daß keine Staatsanleihe ohne die Mitwirkung der Stände aufgenommen werden soll, sofern nicht ein feindlicher Angriff oder eine andere unvorhergesehene allgemeine Kalamität es unvermeidlich machen würde [3]).

Die Initiative der Stände zur Benutzung des Staatskredits ist nicht ausgeschlossen, obgleich es in der Natur der Sache liegt, daß Staatsanleihen gewöhnlich von der Regierung vorgeschlagen werden. Die Stände prüfen, selbstverständlich, auch den Zweck der Anleihe.

§ 37. **Das Budget.** Das Budget ist in Finland der vom Kaiser und Großfürsten für jedes Kalenderjahr festgestellte Staatshaushaltsplan, enthaltend:

a) die berechneten Beträge der Einnahmen, welche auf Grund besonderer Gesetze und Verfügungen dem Staate zufließen, und

b) die theils veranschlagten, theils festgesetzten Beträge sämmtlicher Ausgaben, welche die Staatsverwaltung laut geltenden Spezialetats und anderen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet oder ermächtigt ist, im Verlauf des Jahres zu bestreiten.

In dem Budget sind zwei Haupttheile zu unterscheiden: Der Etat des sogenannten „Allgemeinen Staatsfonds", d. h. der Etat der regulären oder ordentlichen Einnahmen

---

Stände abhingen. In der R. F. von 1772, welche überhaupt die Grundsätze der ältern Zeiten wiederbeleben wollte, ist die Zollsteuer nicht besonders erwähnt, wo von dem Bewilligungsrechte der Stände die Rede ist. Gustav III. hielt sich deßhalb für berechtigt, den Zolltarif ohne die Stände festzustellen, und dabei ist es geblieben.

1) R. F. § 45.

2) Es möge bemerkt werden, daß die Stempelsteuer, wenngleich in gewissen Theilen den Gerichtsgebühren ähnlich, im Finland zu den Steuern gezählt wird und von der periodischen Bewilligung der Stände abhängt.

3) Thronrede des Kaisers Alexander II. am 18. September 1863.

und Ausgaben, und der auf Bewilligung der Stände beruhende Etat. Der Grund dieser Unterscheidung liegt wesentlich in staatsrechtlichen Verhältnissen.

I. Nach dem ältern schwedischen Staatsrecht sollte der König dafür Sorge tragen, daß die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staates mit dem Ertrage der Kronengüter und der normalen Steuern bestritten wurden[1]). Der nämliche Grundsatz findet sich in den Bestimmungen der R. F. von 1772 wieder[2]). Laut diesen allmählich näher entwickelten Bestimmungen ist der Staatshaushalt wesentlich auf den regulären Einnahmen basirt. Diese Einnahmen, welche als der „allgemeine Staatsfonds" gebucht werden, sollen zunächst zur Deckung der stehenden Staatsausgaben, d. h. der Ausgaben, welche laut den für die Behörden und öffentlichen Einrichtungen geltenden Spezialetats zu bestreiten sind[3]), in Anspruch genommen werden. Diesen Ausgaben schließen sich die Kosten für öffentliche Bauten und andere jährlich wiederkehrende, wenngleich im Detail wechselnde, Bedürfnisse der Staatsverwaltung an.

Sämmtliche im Etat des allgemeinen Staatsfonds aufgeführten Ausgaben beruhen, was die Beträge derselben betrifft, auf den vom Kaiser und Großfürsten ohne die Mitwirkung der Stände getroffenen Entscheidungen. Veränderungen in den speziellen Ausgabeetats müssen stets vor der Herstellung des Budgets dem Kaiser unterbreitet werden.

Das Budget wird zu Anfang des Jahres, für welches es gelten soll, festgestellt. Im Monat März hat der Senat (Departement der Oekonomie) dem Kaiser einen Rechnungsüberschlag, den sogenannten Staatskalkül, aus welchem der im vergangenen Jahre entstandene Ueberschuß in dem allgemeinen Staatsfonds ersichtlich ist, einzusenden. Zugleich schlägt der Senat solche zufällige Ausgaben vor, welche hinsichtlich der Zeit ihrer Bewerkstelligung von dem Vorhandensein verfügbarer Mittel dafür abhängen können. Die Konstatirung des erwähnten Ueberschusses und die vom Kaiser darauf angewiesenen Ausgaben bilden also einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget oder dem Etat des allgemeinen Staatsfonds.

II. Die den allgemeinen Staatsfonds bildenden regulären Einnahmen (nebst dem Militärfonds, worüber bald das Nähere) waren lange für den Staatsbedarf genügend. Seitdem aber, in den sechziger Jahren, die Staatsthätigkeit reger geworden und namentlich die Entwicklung der Verkehrsanstalten und des Volksschulenwesens bedeutende Mittel erheischte, hat die Regierung sowohl Steuerbewilligungen als die Zustimmung zur Aufnahme von Staatsanleihen von den Ständen verlangt. So ist der zweite Haupttheil des Budgets, welcher als der außerordentliche Etat bezeichnet werden kann, entstanden.

Bezüglich desselben ist zunächst zu bemerken, daß dieser Etat in dem jährlichen Staatshaushaltsplane nur eine Reproduktion, nach Vertheilung pro anno, des Gesetzes ist, in welchem die von den Ständen für die ganze Landtagsperiode, also in der Regel für 3 Jahre, bewilligten Ausgaben und Mittel zusammengestellt sind. Daß zu den in dem außerordentlichen Budget begriffenen Einnahmen nicht nur die temporär bewilligten Steuern, sondern auch der Gewinn der Bank, der Ertrag der Eisenbahnen und die durch Staatsanleihen einfließenden Summen gehören, ist aus dem in § 35 c, d und § 36 Angeführten ersichtlich.

Alle Vorlagen der Regierung wegen Ausgabebewilligung werden dem Budget- oder Etatsausschuß des Landtages zur vorbereitenden Prüfung überwiesen. Diese Prüfung

---

1) A. L. G. von 1442. K. B. IV. § 6. Nur für die im Gesetz angeführten außerordentlichen Fälle sollten besondere Subsidien vom Volke bewilligt werden.

2) R. F. § 24.

3) In dem Budget ist ein fixirter Betrag zur persönlichen Verfügung des Kaisers und Großfürsten gestellt.

gilt sowohl dem Zweck der Ausgabe an sich, als auch der Frage, inwiefern die regulären Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend sind[1]). Dem Ausschuß stehen deßhalb die Staatsrechnungen zur Verfügung, und wird demselben auch eine approximative Veranschlagung der Jahresbudgets des allgemeinen Staatsfonds für die nächste Landtagsperiode mitgetheilt. Ueber jede finanzielle Vorlage wird ein besonderes Gutachten abgegeben, aber der Ausschuß hat außerdem, auf die erwähnten Quellen gestützt, einen zusammenfassenden Bericht über sämmtliche Budgetfragen auszuarbeiten.

Das in dem Steuerbewilligungsrechte der Stände gegründete Recht der freien Prüfung und Entscheidung, ob beantragte Ausgaben nebst den Mitteln zur Deckung derselben zu bewilligen oder zu verweigern seien, unterliegt einer gesetzlichen Einschränkung. Laut einer Bestimmung des Wehrpflichtgesetzes soll nämlich der Betrag, um welchen die Ausgaben für das Militär die regulären Einnahmen des besonderen Militärfonds übersteigen, nicht aus den Einnahmen des allgemeinen Staatsfonds, sondern aus Mitteln, welche die Stände anweisen, gedeckt werden[2]). Es ist also vorausgesetzt, daß die Stände diese Mittel bewilligen. Und dabei erstreckt sich die Prüfung des erforderlichen Betrages nur auf Gegenstände ungefährlicher Veranschlagung, denn die Spezialetats der Truppen werden laut demselben Gesetze vom Kaiser und Großfürsten allein festgestellt. Hiebei ist doch zu bemerken, daß der Faktor, welcher von hauptsächlichem Einfluß auf die Höhe der militärischen Ausgaben ist, nämlich das aktive Friedenskontingent, durch das Gesetz bestimmt wird, also von der Zustimmung der Stände abhängt.

Die Einwilligung zur Aufnahme von Staatsanleihen bringt grundsätzlich die Verpflichtung mit sich, die zur Verzinsung und Tilgung der Schuld erforderlichen Mittel zu bewilligen. Dieser Grundsatz hat in der Sonderstellung, welche den Eisenbahnanleihen innerhalb der auf den Beschlüssen der Stände beruhenden Budgetabtheilung gegeben worden, seine Anerkennung gefunden[3]).

III. Neben den erwähnten beiden Haupttheilen des Budgets gibt es noch eine dritte Abtheilung desselben, das als besonderer Etat aufgestellte Militärbudget. Dies beruht auf historischen Ueberlieferungen. Der Unterhalt des Heerwesens ward gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch das sogenannte Eintheilungswerk (Indelningsverket) geordnet. Diese Organisation bestand darin, daß 1) sämmtliche Landgüter mit Ausnahme der privilegirten, in Gruppen von zwei oder mehreren, je nach ihrer Schätzung, eingetheilt, die Soldaten zu stellen und auszurüsten hatten, und 2) nicht nur eine Menge Kronengüter, sondern auch ein bedeutender Theil der Grundsteuer unmittelbar zur Besoldung des Befehlspersonals angewiesen war. Die erst erwähnte Leistung ward nach Auflösung der „eingetheilten" Truppen in eine Steuerzahlung, die sogenannte Vakanzabgabe, umgewandelt und von dieser Abgabe ist der Grundbesitz nunmehr in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht befreit worden[4]). Der Ertrag der zweitens erwähnten Besoldungsquellen, welcher schon längst für Rechnung des Staats erhoben wird, bildet aber fortwährend die reguläre Einnahme des „Militärfonds". Was außer dieser Einnahme für die Ausgleichung des gesammten Militärbudgets erforderlich ist, wird von den Ständen bewilligt (vgl. hier oben II). Das Militärbudget, obgleich

---

1) S. O. § 36.

2) Wehrpflichtgesetz von 1878 § 122.

3) Die Annuitäten dieser Anleihen werden nämlich in dem „Kommunikationsfonds" gebucht, und wenn der Reinertrag der Eisenbahnen zur Deckung desselben nicht genügt, wird ein Zuschlag von Steuern angewiesen. — Gesetz vom 2. Oktober 1873 und 24. Januar 1886. — Nur ein geringer Theil der finnischen Staatsschuld ist wegen anderer Zwecke als Eisenbahnbauten entstanden.

4) Gesetz vom 5. August 1886.

aus angeführten Ursachen als ein besonderer Etat aufgestellt, gehört also eigentlich theils zur ordentlichen, theils zur außerordentlichen Abtheilung des Gesammtbudgets; es ist thatsächlich ein Budget für 3 (eventuell 5) Jahre, während welcher die von den Ständen bewilligten Summen nicht überschritten werden können, wird aber, nach gehöriger Vertheilung pro anno, für jedes Kalenderjahr zugleich mit den oben erwähnten Hauptetats ausgefertigt.

IV. In diesem Zusammenhange ist noch daran zu erinnern, daß, wie bereits im § 26 erörtert worden, sowohl Ausgabe- als Steuerbewilligungsfragen in den Fällen, wo ein übereinstimmender Beschluß aller vier Stände nicht zustandegekommen, durch Abstimmung im verstärkten Etats- oder Bewilligungsausschuß entschieden werden, wobei die Entscheidung ablehnend ist, wenn nicht mindestens $^2/_3$ der Stimmen, also 40, für Zustimmung abgegeben wurden.

§ 38. **Finanzkontrolle.** Bei jedem ordentlichen Landtage soll innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung desselben der Zustand der Finanzen den Ständen mitgetheilt werden, „damit sie erfahren mögen, wie die Staatseinnahmen zum Nutzen und Wohl des Landes verwendet worden" [1]). Diese Mittheilung geschieht durch die sogenannte Finanzrelation, welche die letzten Jahresabschlüsse nebst besonderen Berichten über die Verwaltung der Staatsschuld und der von den Ständen zu speziellen Zwecken bewilligten Mittel enthält.

Die Finanzrelation soll ohne vorläufige Verhandlung an den Etatsausschuß überwiesen werden [2]). Der Bericht des Ausschusses — welchem alle Staatsrechnungen zur Verfügung stehen — zerfällt in zwei Haupttheile. Soweit es nämlich das ordentliche Budget betrifft (vgl. oben § 37 I), kommt es dem Ausschuß nicht zu, eine Kontrolle im eigentlichen Sinne auszuüben. Der Bericht beschränkt sich in diesem Theile darauf, solche Ausgaben, deren Reduktion wünschenswerth erscheint, hervorzuheben und etwaige Mängel im Staatshaushalte anzuzeigen. Einer ins Detail gehenden Prüfung sollen aber die Rechnungen unterworfen werden, aus welchen ersichtlich ist, ob die von dem vorigen Landtage in Finanzsachen gefaßten Beschlüsse genau befolgt worden sind, also namentlich ob die Ausgabebewilligungen nicht überschritten worden [3]). Wenn Ursache vorhanden, werden Anmerkungen formulirt.

Der erwähnte Bericht des Etatsausschusses, soweit derselbe von den Ständen gutgeheißen wurde, wird an den Kaiser und Großfürsten eingesandt und dann dem Senat (Departement der Oekonomie) mitgetheilt. Beim künftigen Landtage wird den Ständen in der neuen Finanzrelation gemeldet, welche Maßregeln wegen Beseitigung angemerkter Unrichtigkeiten, im Fall solche stattgefunden, ergriffen wurden, oder auch die zur Erklärung des angemerkten Punktes dienenden Umstände auseinandergesetzt.

Das Kontrollrecht hinsichtlich der Finanzen, welches den Ständen Finlands in angeführter Weise zukommt, ist also nicht sehr weitgehend, noch in seinen Konsequenzen genau geordnet. Es entspricht ungefähr der Befugniß der Stände in Bezug auf die Feststellung des Budgets. Dieses Kontrollrecht ist aber genügend, um der Volksvertretung den vollständigen Einblick in alle Theile des Staatshaushaltes zu gewähren; und wenngleich die Seitens der Stände in Betreff auf das ordentliche Budget geäußerten Bemerkungen die Regierung nicht juridisch verpflichten, ist die moralische oder politische Bedeutung einer solchen Kritik doch nicht gering anzuschlagen.

Was die eigentliche Rechnungsprüfung oder Revision betrifft, findet diese durch dazu eigens eingerichtete Behörden statt.

---

1) R. F. § 50 und L. O. § 27.
2) L. O. § 53. 3) L. O. § 36.

III. Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 39. **Vorbemerkungen.** I. Wie in anderen Verfassungsstaaten soll auch in Finland die Verwaltung unter genauer Beobachtung der Gesetze gehandhabt werden. Die Verwaltung besteht jedoch nicht bloß in der Ausführung der in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Normen, bezw. der für den Staatshaushalt festgestellten Bestimmungen, sondern auch in der freien Thätigkeit, den Aufgaben des Staates gemäß und innerhalb der durch die Rechtsordnung gegebenen Grenzen, das Wohl und die Interessen des Landes zu fördern. Von diesen beiden Seiten der Verwaltungsfunktion, welche selbstverständlich nicht durchweg von einander geschieden sind, sondern oft zusammenfallen, macht sich je nach der Beschaffenheit der Aufgabe die eine oder die andere vorzüglich geltend. Diesem entsprechend äußert sich die Thätigkeit der verwaltenden Behörden den einzelnen Staatsbürgern gegenüber theils als Ausübung obrigkeitlicher Gewalt, wo es gilt, die den Staatsbürgern laut den Gesetzen obliegenden Pflichten und Leistungen zur Erfüllung zu bringen, theils als Pflege solcher öffentlicher Einrichtungen, deren Benutzung den Einzelnen nach ihrem freien Ermessen offen steht.

Die Organe der Verwaltung dürfen weder in die Sphäre der Gerichte eingreifen, noch sich über die Urtheile der Gerichte hinwegsetzen. Es gehört, im Gegentheil, zu den Aufgaben der Verwaltung, für die genaue Vollziehung der Urtheile Sorge zu tragen, sofern nicht die Entscheidung des Gerichtes in Strafsachen durch die Anwendung des dem Kaiser und Großfürsten zustehenden Begnadigungsrechtes gemildert oder aufgehoben wird (vgl. oben § 13 und § 15 III b), oder auch eine restitutio fatalium vom Senate (Departement der Justiz) bewilligt worden[1]).

II. Ein Recht von der Anwendung des Gesetzes zu dispensiren steht dem Souverain nur in denjenigen Fällen zu, in welchen das Gesetz selbst Abweichungen von seinen Vorschriften zuläßt. Eine solche Beschränkung des Dispensationsrechtes ist nicht grundsätzlich geboten, wenn von Vorschriften der Verordnungen die Frage ist. Thatsächlich findet aber auch hier eine Begrenzung statt, indem die Ausübung des Dispensationsrechtes an den Senat übertragen worden, nicht aber im Allgemeinen, sondern unter Bezeichnung der Sachen, in welchen von den Verordnungen dispensirt werden darf[2]). Hierzu gehören namentlich die Vorschriften, welche sich auf die Befähigungsproben für den Staatsdienst, die in Amtsschreiben anzuwendende Sprache und die Berechnung der Dienstjahre beziehen.

III. Die Anwendung der beiden Landessprachen in den amtlichen Geschäften ist allmählich nach dem Prinzip der Gleichstellung beider Sprachen geregelt worden, und zwar in folgender Weise.

Die Gerichte erster Instanz sind verpflichtet, ihre Urtheile und übrigen Ausfertigungen in der Sprache — schwedisch oder finnisch — abzufassen, welche die Protokollsprache bei den kommunalen Verhandlungen des Ortes ausmacht, sofern nicht die Partei, welche die Sache anhängig gemacht hat, die Anwendung der andern Sprache verlangt. — In jeder Sache sollen die Urtheile der höheren Instanz in derselben Sprache, wie in der ersten Instanz, abgefaßt werden.

Was die amtliche Korrespondenz, Buchführung u. dgl. betrifft, so richtet sich bei den unteren lokalen Behörden und Beamten die Sprache nach der Kommunalsprache des betreffenden Amtsbezirkes; sollte der Bezirk mehrere Kommunen umfassen und beide

1) A. G. von 1734, R. B. Kap. 31. Gesetz vom 27. April 1868.
2) S. oben § 15 IV d und VI dd.

Sprachen in denselben vertreten sein, ist die Behörde berechtigt, sich der einen oder der anderen Sprache zu bedienen. — Die centralen und die höheren lokalen Behörden entscheiden selbst, ob in ihren amtlichen Schreiben die schwedische oder die finnische Sprache angewandt werden soll.

Sämmtliche Behörden sind jedenfalls verpflichtet, in Expeditionen an Kommunen die Sprache der Kommune zu berücksichtigen [1]).

IV. Die nachfolgende Uebersicht der verschiedenen Verwaltungszweige konnte nicht den näheren Inhalt des materiellen Verwaltungsrechts in sich aufnehmen, ohne die Grenzen des Staatsrechts zu überschreiten. Es wird deßhalb auf das materielle Recht nur so weit eingegangen werden, als für die Charakterisirung der verschiedenartigen Verwaltungsaufgaben erforderlich sein dürfte.

Nicht alle Verwaltung ist staatliche Funktion: die Verwaltung der Kommunen ist als bürgerliche Selbstverwaltung organisirt. Die Selbständigkeit der Kommunen ist jedoch nicht ein autonomes Recht, sondern beruht auf den Gesetzen des Staates. Das kommunale Verwaltungsrecht schließt sich deßhalb, wenngleich als eine besondere Sphäre, dem Staatsverwaltungsrecht an. Aus diesen beiden Sphären führt der Rechtsweg in Verwaltungssachen zu denselben mit der Verwaltungsrechtspflege beauftragten Staatsbehörden.

A. Die Verwaltung durch Organe des Staates.

§ 40. **Allgemeine Civilverwaltung** oder innere Verwaltung. Früher in einem Ressort, der Civil-Expedition des Senats, zusammengehalten, sind die Aufgaben der innern Verwaltung seit dem 1. Oktober 1888, durch die Einrichtung der Kanzlei-Expedition als zwei besondere Geschäftskreise vertheilt [2]).

Verwaltungszweige der Civil-Expedition.

I. Polizeiwesen. Die Aufgaben der Polizei werden in den meisten Städten von dem Magistrate (s. oben § 20, b) gehandhabt, unter Beihülfe des sog. Stadtfiskals, welcher zugleich das öffentliche Aktorat ausübt, und einer Anzahl Polizeidiener oder Konstabler. Nur in den drei größten Städten, Helsingfors, Abo und Wiburg, sind besondere sog. Polizeikammern eingerichtet, deren Chefs, die Polizeimeister, für die Leitung der polizeilichen Thätigkeit verantwortlich sind. — Auf dem Lande sind der Kronvogt und die ihm untergeordneten Kommissare (Länsman) die staatlichen Polizeibeamten; die letzteren haben einen oder zwei Polizeidiener zu ihrer Verfügung. Es liegt aber auch dem Kommunalrathe ob, für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen. — Die Oberaufsicht über das Polizeiwesen in jeder Provinz steht dem Gouverneur zu. — Eine Centralisirung der Polizeiverwaltung findet nur insofern statt, als der Generalgouverneur in besondern Fällen Befehle an die Gouverneure ergehen läßt und als die Civil-Expedition dafür Sorge zu tragen hat, daß nöthige gesetzliche Vorschriften nicht fehlen.

Sowohl geschichtlich als prinzipiell ist es die erste Aufgabe der Polizei, Gesetzesübertretungen zu entdecken und die Verbrecher zu ertappen. Damit die Freiheit und der Hausfrieden der Bürger nicht verletzt werde [3]), bestimmt das Gesetz, unter welchen

---

1) Verordnungen vom 1. Aug. 1863, 20. Febr. 1865, 9. Mai 1881, 29. Dezember 1883, 18. März 1886 und 4. April 1887. — Unter Umständen ist bisweilen Uebersetzung in die andere Sprache anstatt originaler Abfassung in derselben erlaubt.

2) Die Theilung geschah weniger aus prinzipiellen Gründen, als um der Ueberhäufung der Geschäfte in einem Ressort abzuhelfen.

3) Vgl. oben § 7 III a und IV a.

Voraussetzungen Verhaftung und Haussuchung vorgenommen werden dürfen. Es giebt jedoch eine Kategorie Personen, welche schon aus präventiven Gründen verhaftet werden können, nämlich die Vagabonden. Die Freizügigkeit unterliegt sonst in Finland, was die finnischen Unterthanen betrifft, keiner Einschränkung, aber Vagabondage ist nicht gestattet. Wenn eine arbeitsfähige Person außerhalb ihrer Heimathskommune sich ohne Beschäftigung herumtreibt, ohne eigene Existenzmittel zu besitzen oder von Andern versorgt zu werden, und wenn eine solche Person sich dabei einer unsittlichen Lebensart hingiebt, soll sie als Vagabond angehalten und von der Ortspolizei an den Gouverneur versandt werden. Auch ohne den Heimathsort zu verlassen, kann eine arbeitsfähige Person zufolge ihrer Aufführung unter die Kategorie der Vagabondage fallen. Der Gouverneur ist ermächtigt, sofern er keine Gründe zur Entschuldigung vorfindet, den Vagabonden zu „allgemeiner Arbeit" (Korrektionsanstalt) auf höchstens ein Jahr zu verurtheilen. Bei Rückfall kann die Strafe verdoppelt werden. Aehnlicher Behandlung unterliegt der Arbeitsunfähige, welcher sittlicher Entartung überwiesen wird. — Der Zweck dieser polizeilichen Bestrafung ist nicht bloß die Besserung der Vagabonden wo möglich herbeizuführen, sondern auch namentlich die Gesellschaft vor den Verbrechen zu schützen, zu welchen dergleichen Leute gewöhnlich getrieben werden. — Ist der an den Gouverneur gesandte Vagabond auch eines Verbrechens bezichtigt, so soll er vor das Gericht gestellt werden und wird nicht wegen der Vagabondage besonders gestraft, falls das Gericht ihn verurtheilt [1]).

Selbstverständlich liegt es auch in Finland der Polizei ob, Störungen der Ordnung und Sicherheit auf Straßen und öffentlichen Plätzen, bei Jahrmärkten, Feuersbrünsten, Volksversammlungen und dgl. zu verhüten. In den Städten wird, wenn nöthig, die Polizei hierbei von dem Militär unterstützt.

Der Handel mit Branntwein ist, im Interesse der Sittlichkeit, einer sehr strengen Reglementirung unterworfen. Auch der Handel mit Bier unterliegt bedeutenden Einschränkungen. Der Transport und Verkauf von Pulver, Dynamit und andern explosiven Gegenständen, so auch der Handel mit Giften, dürfen nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie auch die hinsichtlich der Gesundheitspflege erlassenen Vorschriften stellen besondere Forderungen an die Wachsamkeit der Polizei [2]).

II. Armenwesen. Die Fürsorge für die Armen gehört zu den Obliegenheiten der Kommunen; der Staat hat aber die in dieser Angelegenheit zu beobachtenden Grundsätze und die allgemeine Organisation der Verwaltung des Armenwesens durch das Gesetz festgestellt. Die Aufsicht über die kommunale Armenverwaltung steht in jeder Provinz dem Gouverneur zu. Außerdem ist ein allgemeiner Inspektor des Armenwesens angestellt, welcher durch häufige Reisen für genaue Befolgung des Armengesetzes und rationelle Entwickelung der Armenpflege wirken soll, dem betreffenden Gouverneur seine Beobachtungen mittheilt und an die Civil-Expedition einen Jahresbericht über das Armenwesen abzustatten hat [3]).

III. Medizinalwesen. Die Verwaltung des Gesundheitswesens wird von der Medizinaldirektion, aus dem Generaldirektor als Vorsitzendem und drei Mitgliedern bestehend, gehandhabt. In den Provinzen sind Bezirksärzte angestellt, welche sowohl gesundheitspolizeiliche Geschäfte als Krankenbehandlung zu besorgen haben; sie fungiren auch

1) Gesetz vom 2. April 1883.
2) Gesetze vom 16 Juli 1886 und 2. April 1883, Verordnungen vom 9. Oktober 1877, 14. Februar 1888 und 22. Dezember 1879.
3) Gesetz vom 17. März 1879. V.O. vom 9. Oktober 1888.

als Gerichtsärzte. Ihr Bezirk fällt in der Regel mit der Vogtei (dem allgemeinen Verwaltungsbezirke) zusammen. Der Staat unterhält in den Residenzstädten der Provinzen und einigen andern Orten öffentliche Krankenhäuser. In der Hauptstadt stehen die Krankenhäuser unter der Leitung der Professoren der medizinischen Fakultät, und wird in denselben der klinische Unterricht ertheilt. Für Geisteskranke bestehen zwei größere Centralanstalten nebst besonderen Aufnahmeanstalten für Probekur in den allgemeinen Krankenhäusern der Provinzen, und außerdem zwei Irrenasyle (für chronische Geisteskranke). — Aerztliche Thätigkeit dürfen in Finland nur diejenigen ausüben, welche durch geleistete Befähigungsproben bei der medizinischen Fakultät der Universität dazu legitimirt sind. — Das Apothekenwesen steht unter der Kontrolle des Staates. Die Apotheker müssen sich zu ihrem Berufe befähigen. Apotheken können nur nach Erwirkung besonderer Konzession angelegt werden. Es ist vom Staate für den Unterricht der Hebammen und für die Vaccination gesorgt[1]).

Von den gesundheitspolizeilichen Aufgaben der Medizinalverwaltung sind die Maßregeln zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten vor Allem zu erwähnen.

Das Gesundheitswesen ist übrigens auch Gegenstand der Fürsorge Seitens der Kommunen.

Die in jeder Provinz angestellten Thierärzte stehen unter der Aufsicht der Medizinaldirektion, welche, namentlich wenn es gilt Epizootien zu bekämpfen, die Thätigkeit der Thierärzte zu leiten hat.

IV. Das Präventivsystem hinsichtlich der Presse besteht hauptsächlich darin, daß niemand eine periodische Druckschrift herausgeben darf, ohne dazu von der Direktion für die Angelegenheiten der Presse die Erlaubniß erhalten zu haben; daß es den Buchdruckern verboten ist, Drucksachen auszuliefern, ehe der betr. Beamte der Preßverwaltung bescheinigt hat, daß die Schrift ihm vorher zugestellt worden; und daß dieser Beamte berechtigt ist, die Herausgabe der Schrift vorläufig zu verhindern, im Fall er findet, daß in derselben Schmähungen gegen die Religion, lästernde Aeußerungen über den Souverän oder die höchsten Behörden, Aufhetzungen gegen die Obrigkeit oder lügenhafte oder irreführende Beurtheilungen obrigkeitlicher Maßregeln, vergreifliche Ausfälle gegen fremde Mächte u. dgl. vorkommen; es steht dann der erwähnten Direktion zu, zu entscheiden, ob die Schrift freigegeben oder definitiv sequestrirt, bezw. gerichtliche Klage angestellt werden soll. — Warnungen können den Herausgebern periodischer Schriften vom Chef der Civil-Expedition ertheilt werden. — Die solchermaßen der Preßverwaltung übertragene Befugniß darf jedoch nicht willkürlich ausgeübt werden: es heißt in der betr. Verordnung ausdrücklich, daß der finnische Staatsbürger berechtigt ist, mit Beobachtung der geltenden Vorschriften, seine Gedanken über jeglichen Gegenstand des menschlichen Wissens durch den Druck an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Die unter der Aegide der Universität erscheinenden wissenschaftlichen Schriften sind der Kontrolle Seitens der Preßbeamten nicht unterworfen.

Der Buchdruckerei- und Buchhandlungsbetrieb darf nicht ohne die Erlaubniß der Direktion der Preßangelegenheiten unternommen werden.

Ausländische Literatur ist ebenfalls der präventiven Kontrolle unterworfen[2]).

V. Die amtliche Statistik wird hauptsächlich von dem statistischen Central-Bureau in Helsingfors bearbeitet. Einige Theile der Statistik (Gefängnißwesen, Schulwesen, Industrie, Eisenbahnwesen) werden jedoch unmittelbar von den betreffenden Be-

1) V. O. vom 29. Januar 1879, u. A.
2) Verordnungen vom 31. Mai 1867 und 1. Mai 1871.

hörden systematisch bearbeitet. Außer den systematischen Arbeiten umfaßt die amtliche Statistik die Jahresberichte mehrerer centralen Behörden und der Gouverneure [1]).

VI. In den Geschäftskreis der Civil-Expedition gehören ferner: solche Sachen der Kommunalverwaltung, welche der Prüfung des Senats vorbehalten sind; — Vorschläge wegen der Anlage neuer Städte und Kaufplätze — und die auf die Provinzverwaltung sich beziehenden Angelegenheiten, sowie Organisation der Provinzialregierungen, die amtliche Bezirkseintheilung u. s. w. Ferner noch das Paßwesen, bezüglich dessen zu erwähnen ist, daß in St. Petersburg unter der Aufsicht des Staatssekretariats eine besondere „Finnische Paßexpedition" besteht, deren Aufgabe es ist, eine Kontrolle über die Ausweise der zahlreich dort ankommenden finnischen Arbeiter auszuüben und die von denselben während ihres dortigen Aufenthalts an Finland zu entrichtenden Steuerabgaben zu erheben.

Verwaltungszweige der Kanzlei-Expedition.

VII. Das Postwesen. Der Postbetrieb ist dem Staate ausschließlich vorbehalten. Die Postdirektion besteht aus drei Abtheilungen, der Kanzlei, der Trafik- und der Rechnungsabtheilung, deren Vorsteher die Sachen dem Generalpostdirektor vortragen; er übt allein das Entscheidungsrecht aus, welches der Postdirektion innerhalb der durch Etat und Instruktionen gezogenen Grenzen zukommt. Die lokalen Postämter sind theils Postkomptoirs, theils Postexpeditionen und Poststationen. — Die Korrespondenz der staatlichen Behörden wird in der Regel unentgeltlich befördert [2]). — Die mit Zustimmung der Stände unter der Garantie des Staates eingerichtete Postsparbank steht unter der Leitung einer besonderen Direktion, in welcher der Generalpostdirektor den Vorsitz führt. Die Beamten des Postwesens besorgen die lokalen Geschäfte der Postsparbank [3]).

VIII. Der Telegraph ist nicht Gegenstand der finnischen Staatsverwaltung. Mit Ausnahme der zu den Eisenbahnen gehörenden Telegraphenlinien ist das Telegraphennetz in Finland von der russischen Regierung angelegt. Den finnischen Behörden gegenüber ist die rechtliche Stellung der Beamten, welche den Telegraphen verwalten, deßhalb analog derjenigen, welche dem Personal einer privaten Telegraphengesellschaft zukäme. Das Verhältniß des finnischen Eisenbahntelegraphen zu dem Rußland gehörenden Telegraphennetze in Finland ist durch besondere Verabredung regulirt. — Zur Anlage von Telephonleitungen, welche nicht gänzlich über den eigenen Boden des Anlegers für seinen privaten Bedarf gezogen sind, ist eine Konzession vom Senate zu erwirken. In der Konzession wird dem Staate das Einlösungsrecht nach dem Verlauf einer gewissen Zeit vorbehalten.

IX. Die allgemeinen Landstraßen nebst Brücken zu bauen und unterhalten, ist eine Obliegenheit sämmtlicher Inhaber ländlicher Grundstücke und industrieller Anlagen auf dem Lande; auch der Staat ist für seine Domänengüter und Forsten an dieser Last betheiligt. Das Gebiet eines jeden Gerichtssprengels bildet einen Verband für diesen Zweck. Sowohl eigene Arbeit als Entreprise kann in Anwendung kommen. In jedem Falle wird die fragliche Last nach dem Mantal (der ländlichen Steuereinheit) vertheilt. — Soll die Anlage eines neuen Weges unternommen werden, wird die Frage, nachdem das Gutachten der betr. Kommunen eingeholt worden, vor dem Kreisgericht einer vorbereitenden Prüfung unterworfen, wonach der Gouverneur die Sache entscheidet.

1) V. O. vom 4. November 1884.
2) Verordnungen vom 15. März 1881 und 7. Februar 1888.
3) V. O. vom 24. Mai 1886.

Die Kosten für größere Brückenanlagen können vom Gouverneur auf ein weiteres Gebiet, bezw. die ganze Provinz, vertheilt werden [1]).

An den allgemeinen Landstraßen sollen Herbergen mit Postpferden wegen der Beförderung der Reisenden und der Post unterhalten werden. Die per Pferd und Kilometer zu zahlende Abgabe wird durch Verordnung festgestellt. Das Entrepriſen-ſystem ist das vorherrſchende. Auch dieſe Leiſtung ruht auf dem ländlichen Grundbeſitze, jedoch ſind die privilegirten Güter (vgl. oben § 7, III, c und § 10, I, a) davon befreit. Die Vertheilung der Koſten, bezw. Zuſtellnng von Pferden in natura, geſchieht nach der Grundſteuereinheit. Jede Vogtei bildet einen Verband für dieſe Angelegenheit, deren ſchließliche Regulirung dem Gouverneur zukommt [2]).

X. Die öffentlichen Gebäude des Staates. Sowohl Neubauten als Reparaturen werden von der Direktion der öffentlichen Bauten beſorgt. Jede Expedition des Senats gibt der Baudirektion die auf ihre Verwaltungszweige bezüglichen Aufträge. Die Aufſicht über die Thätigkeit der Direktion und die von derſelben zu befolgenden allgemeinen Vorſchriften gehören aber dem Reſſort der Kanzlei-Expedition zu. Die Entwürfe zu den Bauten ſollen vom Senate, oder, wenn es kleinere Arbeiten gilt, von der betreffenden Expedition beſtätigt werden, ehe ſie zur Ausführung gelangen. — Das Gutachten der Direktion wird vom Senate eingeholt über vorgeſchlagene Aenderungen der Stadtpläne, ſtädtiſche Bau-Ordnungen und andere dgl. Sachen. — Dem Chef der Direktion, Oberdirektor genannt, kommt allein das Beſchlußrecht zu. Das Perſonal beſteht im Uebrigen aus 16 Architekten, von welchen 8 als Vorſteher der Baukomptoirs der Provinzen angeſtellt ſind.

XI. Gefängnißweſen. Den Anforderungen des lange vorbereiteten neuen Strafgeſetzes entſprechend beſtehen gegenwärtig: zwei Zuchthäuſer und eine Arbeits- oder Korrektionsanſtalt für Männer, ein Zuchthaus nebſt Korrektionsanſtalt für Frauen und acht Provinzgefängniſſe für die einfache Gefängnißſtrafe und für die Verhafteten, welche ihr Urtheil abwarten. Alle Gefängniſſe ſind mit Zellen verſehen. Die Eröffnung einer beſonderen ländlichen Anſtalt für jugendliche Verbrecher wird bald erfolgen. Es giebt außerdem kleine Bezirksgefängniſſe für das temporäre Aufbewahren der vor die Kreisgerichte geladenen Verhafteten, wie auch von den Städten unterhaltene Gefängniſſe. Es iſt ſowohl für den geiſtigen Unterricht als für die ſtrenge Uebung der Verurtheilten in gewerblicher Arbeit geſorgt. Die Leitung des geſammten Gefängnißweſens iſt der centralen Gefängnißdirektion in Helſingfors übertragen, jedes Gefängniß hat aber ſeine beſondere Direktion, aus dem Vorſteher, dem Prediger und dem Arzt der Anſtalt beſtehend. Der Gouverneur beaufſichtigt das Provinzgefängniß in ſeiner Reſidenzſtadt und ordnet die Transporte der Verhafteten an.

XII. Das Staatsarchiv. Laut einer Beſtimmung des Friedensvertrages vom 17. September 1809 wurden bald darauf eine Menge Finland betreffender Urkunden aus den ſchwediſchen Archiven an die finniſche Regierung überliefert. Dieſe Urkunden nebſt anderen ſpäter aus Schweden empfangenen und den in Finland aus der Zeit vor 1809 bewahrten Verwaltungsurkunden, bilden die ältern Sammlungen des Staatsarchivs. Der neue Theil beſteht aus den Aktenſtücken, welche von den Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Landes fortwährend geliefert werden. — Die Sammlungen ſind im Allgemeinen der Forſchung zugänglich. In zweifelhaften Fällen entſcheidet der Senat, ob Abſchriften zum Zwecke der Veröffentlichung gemacht werden dürfen. — Das Archiv wird von

1) A.G. von 1734, B.B.Kap. 25. Geſetz vom 15. Januar 1883.
2) A.G. von 1734, B.B.Kap. 28. — Geſetz und Verordnung vom 12. November 1883 und 20. December 1888.

einem Staatsarchivar mit Gehülfspersonal verwaltet. — Die Hofgerichte und die Gerichte erster Instanz bewahren, ein jedes in eigenem Archiv, die bei denselben entstandenen Aktenstücke.

§ 41. **Finanzverwaltung.** Die zum Geschäftskreise der Finanz-Expedition gehörenden Verwaltungsaufgaben sind wesentlich auf die Verwirklichung der für den Staatshaushalt festgesetzten Normen gerichtet und beziehen sich also auf folgende Gegenstände:

I. Steuerwesen. Die direkten Steuern sind:

a) Die Grundsteuer. Die Besteuerung des ländlichen Grundbesitzes stammt aus dem Mittelalter. Das jetzige System datirt hauptsächlich aus dem 17. Jahrhundert, ist aber allmählich in manchen Stücken revidirt worden. Das Steuerobjekt ist nicht die Parzelle, sondern das ganze katastrirte Grundstück, die sog. Heimath (hemman). Das Schätzungs- und Katastrirungswesen fällt unter die Kameralverwaltung (s. den nachfolgenden §). Die an den Staat zu zahlende Grundsteuer ist zweierlei Art: die sog. ordentliche Rente und der Kronzehnte [1]). Der Steuerbetrag jeder Heimath ist zum kleineren Theil in Geld, zum größeren Theil in Getreide berechnet und kann auch theilweise in Getreide entrichtet werden. Bei Zahlung in Geld geschieht die Evaluirung nach dem Durchschnitt der Normalpreise des Getreides in den letzten zehn Jahren; die Normalpreise werden für jedes Jahr von Vertretern der vier Stände vor dem Gouverneur vorgeschlagen und vom Senate bestätigt. — Die Grundsteuer ist eine Quotitätssteuer: einmal gesetzlich festgestellt, darf das Steuermaß einer Heimath nicht wegen gesteigerten Bodenertrages erhöht werden. Die Reallasten aber, wie z. B. der Landstraßenunterhalt, sind Gegenstand der Repartition je nach dem wechselnden Bedürfniß [2]).

b) Die Personenbesteuerung oder Kopfsteuer traf früher die verschiedenen Klassen in ungleichem Maße, ist aber nunmehr, ohne Privilegirung der höheren Stände, zum gleichen, und zwar erniedrigten, Betrage von allen Personen zwischen 15 und 64 Altersjahren zu zahlen, jedoch so, daß die Frauen nur die Hälfte zahlen [3]). — Als Beitrag zur Besoldung der Kreisrichter wird außerdem von Allen, welche auf dem Lande eine selbständige Haushaltung haben, eine besondere persönliche Abgabe, nach einer gewissen Abstufung, erhoben.

c) Die Apotheker und die auf dem Lande etablirten Kaufleute zahlen jährliche Abgaben; sonst ist die gewerbliche Thätigkeit nicht für Rechnung des Staates direkt besteuert.

Die Erhebung der direkten Steuern wird unter der Leitung des Gouverneurs und des Landkomptoirs einer jeden Provinz durch die Beamten der Vogtei bewerkstelligt. Für die Empfangnahme des Getreides sind eine Menge Speicher eingerichtet; von diesen stehen die größeren unter der Aufsicht besonderer sog. Magazinsverwalter, die kleineren unter der Aufsicht der Kronvögte.

Von den indirekten Steuern ist

d) die Zollabgabe die wichtigste, indem sie $^1/_3$ bis $^2/_5$ sämmtlicher Staatseinnahmen ergiebt. Der gegenwärtige Zolltarif datirt von 1869, allerdings im Laufe der Zeit theilweise verändert. Die leitenden Grundsätze des finnischen Zollsystems sind: Zollfreiheit oder geringe Abgaben für nothwendige Lebensmittel und wichtige Rohstoffe der Industrie, auf Beförderung der einheimischen Industrie berechnete Verzollung industrieller Gegenstände, und hohe Besteuerung der als Luxuswaaren betrachteten Artikel. — Der Zoll-

1) Der von der katholischen Kirche eingeführte Zehnte ward nach der kirchlichen Reformation zu $^2/_3$ für Rechnung des Staates in Anspruch genommen.

2) Die Quellen sind zu zahlreich, um hier angeführt werden zu können.

3) Gesetz vom 20. Febr. 1865.

tarif hat jedoch überhaupt nicht Anwendung auf russische Erzeugnisse. Als bald nach der Vereinigung Finlands mit Rußland eine Zollbewachung längs der Landgrenze zwischen den beiden Ländern eingerichtet wurde, galt es anfänglich nur die freie Einfuhr ausländischer Waaren aus oder über Finland nach Rußland und vice versa zu verhindern. Später wurde aber, und namentlich im Jahre 1835, die zollfreie Einfuhr finnischer Erzeugnisse nach Rußland bedeutend eingeschränkt. Im Jahre 1858 ward eine neue Vereinbarung getroffen. Als Grund derselben ist in den hierüber in beiden Ländern erlassenen gleichlautenden Verordnungen angegeben, daß der Kaiser „eine größere Reciprocität in den Handelsverhältnissen zwischen Rußland und Finland nöthig gefunden". Durch diese Verordnungen und spätere Ergänzungen zu denselben wurde bestimmt: daß ausländische Waaren gegenseitig der Verzollung unterliegen; daß die Einfuhr von Branntwein gegenseitig verboten ist; daß sämmtliche russische Erzeugnisse mit Ausnahme von Zucker, Wein, Salz, Tabak und Bier zollfrei nach Finland eingeführt werden können; daß Zollfreiheit bei der Einfuhr nach Rußland allen deßhalb besonders verzeichneten finnischen Erzeugnissen zukommt, manchen Fabrikwaaren jedoch nur bis zu einer bestimmten Quantität, wogegen die in diesen, allerdings recht umfassenden Verzeichnissen nicht aufgenommenen Artikel zollpflichtig sein sollen. Nachdem die bereits früher vorhandene Ungleichheit der russischen und finnischen Zolltarife dem Auslande gegenüber durch die seit 1880 in Rußland stattgefundenen Zollerhöhungen gesteigert worden, ward von russischer Seite eine Revision der erwähnten Vereinbarung angeregt. Hieraus resultirte im Jahre 1885 eine Verfügung, laut welcher die Erzeugnisse verschiedener finnischer Industrien bei der Einfuhr nach Rußland Zollabgaben unterworfen wurden, deren Grund die Ausgleichung der Differenz zwischen den russischen und den finnischen Zollsätzen für ausländische Rohstoffe sein sollte.

Das centrale Organ für die Verwaltung des Zollwesens ist die kollegial organisirte Zolldirektion. In allen Seestädten, mehreren Binnenstädten und an der Landgrenze gegen Rußland sind wegen der Zollbehandlung und Zollsteuererhebung Zollämter eingerichtet [1]). Außerdem werden die Landgrenzen durch besondere Zolldiener und die Küsten vermittelst der Dampfer und Segelboote der Zollverwaltung überwacht.

Außer den Zöllen werden durch die Zollverwaltung folgende Abgaben erhoben: Die temporär bewilligte additionelle Tabaksteuer, die auf der Ausfuhr der Holzwaaren lastende Steuer und die Tonnen-Abgabe, welche für den Unterhalt der Leuchtthürme erhoben wird.

e) Die Branntwein-Accise soll von den Fabrikanten an die Provinzialkasse eingeliefert werden, ehe über die Waare für den Verkauf disponirt werden darf; ebenso die Accise für Malzgetränke. Weil diese Steuern eine spezielle Reglementirung und Kontrolle der Fabrikation und des Verkaufes der genannten Waaren erheischen, fällt die Handhabung der hierauf bezüglichen Angelegenheiten in den Geschäftskreis der Handels- und Industrie-Expedition.

f) Die Stempelsteuer ist gemischter Natur, indem sie theils als direkte Vermögenssteuer, z. B. bei der Legalisirung der Nachlaßinventare, theils mittelbar wirkt, wie oft mit der Stempelabgabe für Forderungsurkunden der Fall ist, theils auch mit den gerichtlichen Gebühren zusammenfällt. Die Legalisirung der im Privatverkehr bleibenden Geschäftspapiere (Wechsel, Verträge, Rechnungen u. dgl.) ist in Finland nicht geboten; nur bei der Eingabe derselben an gerichtliche oder andere Behörden müssen solche Aktenstücke gestempelt sein. — Ein unter die Aufsicht der Finanz-Expedition gestelltes Stempel-

1) In St. Petersburg besteht auf dem Bahnhofe der finländischen Staatsbahn ein finnisches Zollamt, hauptsächlich für die Zollbehandlung des Gepäcks der nach Finland Reisenden.

komptoir besorgt die auf diese Steuer bezüglichen Geschäfte. Der Verkauf der Stempelmarken wird gegen Kaution privaten Agenten überlassen.

II. Die kapitalisirten Fonds des Staates werden durch das Staatskomptoir verwaltet und verwerthet. Bei einigen dieser Fonds, wie namentlich dem Staatsreservefonds, wird der Zinsertrag zur Vergrößerung des Kapitals innebehalten, von andern werden die Zinsen für das jährliche Budget in Verwendung genommen. Der größte dieser Fonds ist derjenige, aus welchem Darlehen an Kommunen und für industrielle Anlagen, sowie auch für den Schiffsbau bewilligt werden.

III. Die Verwaltung der Staatsschuld ist auch dem Staatskomptoir übertragen. Das System der Staatsrenten ist in Finland nicht angenommen; sämmtliche Anleihen werden nach halbjährlichen Verloosungen amortisirt [1]).

IV. Kassen- und Rechnungswesen. Sämmtliche Steuereinnahmen, sowie auch die aus den Forsten und übrigen Domänen fließenden Erträge werden in die betreffende Provinzialkasse eingeliefert. Diese Kasse steht unter der besonderen Aufsicht des Gouverneurs. Aus derselben werden die im Bereiche der Provinz laut den Etats zu bestreitenden Staatsausgaben bewerkstelligt. Die Gouverneure senden die in den Provinzialkassen entstehenden Ueberschüsse an das Staatskomptoir oder beantragen bei der Finanz-Expedition die Zusendung von Mitteln, wenn Zuschuß erforderlich ist. Das Kassenwesen der Staatseisenbahnen und der Post ist bei den Direktionen derselben in der Hauptstadt konzentrirt, und hier werden die Ueberschüsse unmittelbar an das Staatskomptoir geliefert.

Die Finanz-Expedition empfängt von den Landkomptoirs, den Zoll- und Postdirektionen und dem Staatskomptoir monatliche Abrechnungen und Jahresabschlüsse; sie hat den jährlichen Rechnungsabschluß des Staates herzustellen. An die Finanz-Expedition werden auch von den verschiedenen Verwaltungszweigen alle die speziellen Berechnungen geliefert, welche zum Zweck der Ausarbeitung des jährlichen Budgetentwurfs erforderlich sind.

V. Das Münzwesen. Laut dem § 44 der R. F. sind die Stände an der Feststellung des Münzwesens betheiligt. Bei dem Landtage in Borgo 1809 wurde von den Ständen der russische metallische Rubel als Hauptmünze für Finland angenommen. Die geschichtlichen Phasen des finnischen Geldwesens hier darzustellen, verbietet der Raum. Aus derselben Ursache wie in einigen andern Staaten — der Werthverminderung des Silbers im Verhältniß zum Golde — ward in den 70er Jahren der Ueber-

---

1) Die Staatsschuld ist theils einheimisch, theils ausländisch. Die gegenwärtig ausständigen einheimischen Anleihen sind ausschließlich wegen der in sozialer Hinsicht bedeutungsvollen Einlösung der sog. Donationsgüter in der Provinz Wiburg emittirt worden. In dieser Provinz waren, vor der im Jahre 1811 stattgefundenen Wiedervereinigung derselben mit dem übrigen Finland, bedeutende Ländereien als Lehensgüter an vornehme Personen verschenkt worden. Als es nach 1811 galt, die rechtliche Stellung der auf diesen Gütern ansässigen Bauern in Einklang mit den Verhältnissen im übrigen Lande zu bringen, entstanden manche Schwierigkeiten. Schließlich hat der Kaiser und Großfürst, mit der Zustimmung der Stände, den Senat ermächtigt, sämmtliche Lehensgüter für Rechnung des Staates zurückzukaufen. Im Verlaufe der letzten 20 Jahre ist diese Operation im Wege der freiwilligen Kaufverträge durchgeführt worden, und die Güter werden, je nachdem die erforderliche Feldmessung und Katastrirung es erlaubt, an die Bauern gegen eine mäßige Annuitätenzahlung wiederverkauft. Wo der Einkaufspreis zu hoch war, hat der Staat den Verlust auf sich genommen. — Die erwähnten Staatsanleihen (circa 8 Millionen) werden indessen beinahe vollständig durch die Zahlungen der Bauern gedeckt.

Die als ausländische bezeichneten Anleihen sind sowohl in Finland als im Auslande (und zwar in Deutschland) untergebracht worden. Sie haben alle die Entwickelung der Verkehrsmittel bezweckt. Zum Belege dessen mag erwähnt werden, daß diese Anleihen zu Ende des Jahres 1888 ungefähr 61 Millionen finnische Mark, also nicht die Hälfte der auf ungefähr 145 Millionen sich belaufenden Anlagekosten der fertigen Eisenbahnen und Kanäle des Staates ausmachten.

gang zur Goldwährung nöthig befunden. Durch das Gesetz vom 9. August 1877 wurde das Münzwesen Finlands auf Gold als alleinigen Werthmesser gegründet. Die Rechnungseinheit heißt Mark, in 100 Penni getheilt [1]). Hauptmünzen sind die Goldmünzen von 10 und 20 Mark (welche genau den 10- und 20-Francsstücken des französischen Münzsystems [2]) entsprechen). Nur das Goldgeld ist gesetzliches Zahlungsmittel. Die Silbermünzen sind Scheidemünzen.

Ein Jeder ist berechtigt, Gold zur Ausprägung an die Münze des Staates zu liefern, und wird ihm der Werth in Goldgeld erstattet, ohne andern Abzug als $^1/_6$ Prozent für die Prägungskosten. Die Prägung der Scheidemünzen findet aber nur für Rechnung des Staates statt.

Die Münze in Helsingfors wird unter der Oberaufsicht der Finanz-Expedition von einem Direktor und einem Unterdirektor verwaltet.

VI. Das Bankwesen. Den ersten Platz in dem finnischen Bankwesen nimmt die Staatsbank, „Finlands Bank", ein. Von dem übrigen Verwaltungsorganismus unterscheidet sich dieses Institut insofern, als dasselbe, wie bereits angeführt worden [3]), laut einer Bestimmung der R. F. unter der Obhut und Garantie der Stände steht. Es ist die Aufgabe der Bank, „das Geldwesen des Landes fest und sicher zu erhalten und den Geldumlauf zu fördern und erleichtern". Dabei hat die Bank gewöhnliche Bankgeschäfte zu betreiben. Die Zettelemission ist nunmehr der Staatsbank allein vorbehalten; ihre Zettel werden in sämmtlichen Komptoirs der Bank gegen finnische Goldmünzen eingewechselt. Die Summe der in Umlauf gebrachten Zettel darf nicht mit mehr als höchstens 30 Millionen Mark den Betrag der metallischen Kasse und der im Besitz der Bank befindlichen in Gold realisirbaren ausländischen Valuten übersteigen [4]).

Die Bank hat ihren Hauptsitz in Helsingfors und Filialkomptoirs in elf andern Städten des Landes und in St. Petersburg. Die eigentliche Verwaltung der Bank wird von der aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehenden Direktion gehandhabt; die Hauptleitung aber, d. h. die Feststellung aller wichtigeren Bestimmungen, die in dem Geschäftsbetriebe der Bank zu beobachten sind, und die Ueberwachung des Geschäftsganges, steht den vier Delegirten (Bevollmächtigten) der Stände zu. — Die jährliche Revision der Bank wird durch die von den Ständen gewählten vier Revisoren bewerkstelligt.

Das Verhältniß der Bank zu der Regierung ist auf gewisse in dem Statut der Bank bezeichnete Angelegenheiten beschränkt. Dem Kaiser und Großfürsten selbst ist es vorbehalten, interimistische Abänderungen des Bankstatuts zu erlassen [5]) und die Direktoren zu ernennen. Dem Senat (Departement der Oekonomie) kommt es zu, die Einrichtung neuer, bezw. Einziehung bestehender Filialkomptoire, sowie die für die Filialen zu erlassenden Instruktionen zu bestätigen und die Vorsteher derselben zu ernennen. Geschäftliche Beziehungen zwischen der Regierung und der Bank sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen, sie können aber nicht von der Regierung vorgeschrieben werden, sondern nur im Wege der gegenseitigen Verabredung, wie zwischen zwei selbständigen Parteien, zu Stande kommen [6]).

1) Diese Rechnungseinheit war bereits 1859 eingeführt worden.

2) Von dem französischen Münzwesen unterscheidet sich das finnische dadurch, daß der Bimetallismus vermieden und dem Silbergelde eine bloß sekundäre Stellung angewiesen ist.

3) S. oben § 28 c.

4) Gesetz vom 27. Juni 1878, das Statut der Bank enthaltend, nebst späteren Abänderungsgesetzen.

5) Vgl. oben § 30 VI.

6) Die Staatsbank hat sich in der That an der Uebernahme der meisten finnischen Staatsanleihen betheiligt. — Bis zu der im Jahre 1875 erfolgten Einrichtung des Staatskomptoirs be-

Der private Bankbetrieb ist, sobald derselbe bezweckt vom Publikum gegen Depositenscheine oder durch Emission von Obligationen Geld aufzunehmen, besondern gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Privatbanken können sowohl von Aktiengesellschaften, als von offenen, aus wenigstens zehn namhaften, solidarisch verantwortlichen Personen bestehenden Gesellschaften eingerichtet werden. Die Konzession zur Einrichtung einer Bank soll beim Senat nachgesucht werden und wird nicht verweigert, sofern der Gesellschaftsvertrag oder das Statut der Bank den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und sonst kein Grund zur Verweigerung vorliegt. Mit dem Bankgeschäft darf ein industrielles Unternehmen oder der Handel mit andern als den zum Bank- und Kreditgeschäft gehörenden Gegenständen nicht verbunden sein. Die Zettelemission ist den Privatbanken untersagt. Zur Ausfertigung von Obligationen soll die besondere Erlaubniß des Senats erwirkt werden; die Obligationen sollen mittelst einer Hypothek sichergestellt werden. Durch einen vom Senat für jede Bank ernannten öffentlichen Kontrollanten wird die Beobachtung des Bankgesetzes und des Statuts der Bank beaufsichtigt[1]).

Bodenkreditvereine (sog. Hypothekenvereine) können entweder ausschließlich auf die gegenseitige Haftpflicht der an dem Verein betheiligten Grundbesitzer oder auch daneben auf ein Aktienkapital basirt sein[2]). — Es giebt bis weiter nur einen Bodenkreditverein für das ganze Land, mit Filialen in sämmtlichen Provinzen.

Die Sparbanken sind nicht Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung geworden. Die Gouverneure sind berechtigt, Sparbanken zu oktroyiren und die Statuten derselben festzustellen[3]).

§ 42. **Kameralverwaltung.** Der Geschäftskreis der Kammer-Expedition schließt sich großentheils den Aufgaben des Staatshaushalts an.

I. Die Feldmessung hat, außer den wegen privater Rechtsfragen und in Angelegenheiten der Landeskultur zu leistenden Verrichtungen, bei der Durchführung des Grundsteuersystems und den behufs desselben erforderlichen nachträglichen Regulirungen mitzuwirken. Weil das Steuerobjekt nicht die Parzelle, sondern das gesammte Grundstück, die sog. Heimath (homman) ist, soll bei der Bodentheilung der Besitz einer jeden Heimath an Acker, Wiese, Weide, Wald und Fischrecht bestimmt werden. Die Steuerquote soll überhaupt zum Ertragswerthe proportionirt sein, jedoch hat die hierauf bezügliche Schätzung nicht in allen Provinzen nach derselben Methode stattgefunden. Seit etwas mehr als hundert Jahren gilt als allgemeinste Methode die Schätzung nach der totalen Fläche des schätzbaren Bodens. Die Besteuerung der Grundstücke war in den östlichen und nördlichen Theilen des Landes und ist in einigen Gegenden noch jetzt provisorisch, bis die Hand in Hand mit der definitiven Bodentheilung fortschreitende Feststellung des Steuermaßes durchgeführt worden ist. Während des Provisoriums sind die Wälder Gemeingut der angrenzenden Heimathen oder Dörfer, bezw. auch des Staates, gewesen. Wo die Waldfläche das Maß übersteigt, welches laut den Bestimmungen der Gesetze den Heimathen im Verhältniß zu ihrem übrigen Boden als Einzelwald zuerkannt werden soll, gehört der Ueberschuß dem Staate. Bei der definitiven Bodentheilung haben auch die Staatswälder allmählich ihre bestimmten Grenzen erhalten.

Ein volles Steuermaß (1 mantal) wird überhaupt der Heimath auferlegt, deren schätzbare Bodenfläche von 300 bis 600 Hektaren ausmacht; jedoch können in den nörd-

sorgte die Direktion der Bank die Verwaltung der Staatsfonds und der Staatsschuld, jedoch als einen gesonderten Zweig ihrer Aufgaben.

1) Gesetz vom 10. Mai 1886. — In dem älteren Gesetze über die Privatbanken, vom 15. Januar 1866, war diesen Anstalten eine begrenzte Zettelemission gestattet.

2) VO. vom 25. Mai 1859.

3) VO. vom 30. August 1887.

lichen Gegenden bis zu 2000 Hektaren hierzu erforderlich sein. Kleinere Heimathen tragen verhältnißmäßige Bruchtheile des ganzen Steuermaßes. In den südwestlichen Landestheilen, wo die Kultur schon alt ist und die Besteuerung früher geregelt worden, herrscht aber ein anderes Verhältniß, indem das volle Steuermaß sogar Heimathen von nur 50 Hektaren auferlegt worden.

Bei den vom Feldmesser geleiteten Verrichtungen behufs der definitiven Bodentheilung und Schätzung sind die interessirten Grundbesitzer berechtigt, ihre Ansprüche zu melden und ihr Gutachten abzugeben. Streitigkeiten, welche im Verlaufe der Bodentheilungsprozedur entstehen, werden von einem kompromissarischen Gerichte, dem sog. Bodentheilungsgerichte, entschieden. Dieses Gericht besteht aus einem Vorsitzer und zwei Mitgliedern, alle von den Grundbesitzern der betreffenden Kommune gewählt. Der Vorsitzende muß ein Jurist sein. Mit Fragen, welche laut den Gesetzen der allgemeinen Gerichtsbarkeit zukommen, dürfen die Bodentheilungsgerichte sich nicht befassen. Die Thätigkeit dieser Gerichte wird von den Hofgerichten überwacht; gegen die Entscheidungen derselben kann aber bei dem Departement der Justiz des Senats Beschwerde angeführt werden.

Das Steuermaß jeder Heimath wird vom Feldmesser vorgeschlagen und vom Gouverneur der Provinz bestimmt. Die Entscheidung des Gouverneurs soll aber dem Departement der Oekonomie des Senats zur Prüfung und Feststellung unterbreitet werden [1]).

Jegliche Heimath, deren Besitzthum und Steuermaß in angeführter Weise geregelt worden und welche also als katastrirt zu bezeichnen ist, kann in zwei oder mehrere Heimathen getheilt werden. Eine selbständige Heimath darf jedoch nicht kleiner sein, als daß drei Personen durch die Bewirthschaftung derselben existiren können. Es können auch von einer Heimath Parzellen abgesondert werden. Von diesen soll eine durch den Gouverneur festzustellende jährliche Abgabe als Beitrag zur Steuerzahlung an die Heimath entrichtet werden. Die Parzellen sind also nicht in kameraler Hinsicht, wenngleich in privatrechtlicher, selbständige Grundstücke [2]).

Die Direktion der Feldmessung kontrollirt die oben erwähnten Arbeiten, begutachtet die von andern Behörden zu bestätigenden Vorschläge der Feldmesser, leitet die Arbeiten an dem Kartenwerk des Landes u. s. w. Die Direktion besteht aus einem Oberdirektor, als Chef, seinem Adjoint und einer Anzahl Ingenieure. In jeder Provinz wird die Ausführung der lokalen Aufgaben von einem Provinzial-Feldmessungskomptoir und einer größern oder geringern Anzahl Feldmessern besorgt. Es steht den Gouverneuren zu, die Feldmesser mit Verrichtungen jeglicher zu ihrem Dienste gehörenden Art zu beauftragen.

II. In jeder Vogtei wird von dem Vogteischreiber ein kamerales Grundbuch (jordebok) geführt, worin sämmtliche in der Vogtei gelegenen Grundstücke oder Heimathen verzeichnet sind nebst Angabe aller solcher Umstände, welche hinsichtlich der Grundsteuer von irgend welcher Bedeutung sind. Alle vorkommenden Veränderungen, sowie Theilungen, Parzellirungen, Herabsetzung des Steuermaßes (welche nach gesetzlichen Gründen ausnahmsweise gestattet werden kann) werden hier eingetragen. Das Landkomptoir der Provinzialregierung kontrollirt diese Grundbücher. — Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Steuerpflicht ist die auf historischen Verhältnissen beruhende kamerale Natur der Grundstücke. Es giebt in dieser Hinsicht verschiedene Kategorien. 1. Die vollständig steuerpflichtigen Heimathen, von welchen die große Mehrzahl Privat-

1) Hauptquelle für die hier behandelten Fragen ist die Verordnung, das Feldmessungswesen betreffend, vom 15. Mai 1848.

2) Gesetze vom 19. Februar 1883, 1. März 1886 u. A.

eigenthum sind (skattehemman), ein Theil aber Eigenthum des Staates (kronohemman). Letztere, welche nicht mit den Domänen zu verwechseln sind, werden von den Inhabern mit erblichem Recht besessen. Der Inhaber („Kronbauer") zahlt keine Pacht, nur die Steuer, er ist berechtigt, gegen ein durch das Gesetz bestimmtes Lösegeld das Eigenthumsrecht zu erwerben. Seine Stellung unterscheidet sich von derjenigen der Grundbesitzer nur darin, daß seine Bewirthschaftung beaufsichtigt wird, daß er kein Holz verkaufen darf und die Heimath nicht verpfänden kann. Bei gesetzwidriger Bewirthschaftung verliert er den Besitz, und wird vom Gouverneur ein neuer Kronbauer angenommen. 2. Die privilegirten, d. h. mehr oder weniger steuerfreien Güter. Den Haupttheil dieser Kategorie bilden die ehemaligen adeligen Residenz- und Nebengüter, welche ursprünglich nur Edelleuten gehören konnten, deren Erwerb aber nunmehr einem Jeden offen steht[1]). Ferner sind die den lutherischen Geistlichen zum Wohnsitz und als Beitrag zu ihrer Besoldung angewiesenen Heimathen der vollen Grundsteuerpflicht nicht unterworfen. 3. Die Domänengüter, worüber sofort das Nähere.

III. Die Staatsdomänen sind:

a) Staatswälder[2]). Sie werden unter der Leitung der Forstdirektion von Ober- und Revierforstmeistern verwaltet. Das ausgestempelte reife Holz wird durch Versteigerung verkauft; die Angebote sind der Prüfung des Senats (Departement der Oekonomie) vorbehalten. — Im Bereiche der Staatswaldungen können, wo der Boden zum Ackerbau tauglich ist, Ansiedelungen erlaubt werden. Die auf die Anlage solcher „neuen Heimathen" bezüglichen Angelegenheiten gehören zunächst zum Geschäftskreise der Gouverneure, jedoch unter Mitwirkung der Forstverwaltung. Es besteht in der Provinz Tavastehus ein Forstinstitut, welches sowohl höhern als elementären Unterricht in der Forstwirthschaft ertheilt.

b) Landgüter. Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Unterhalt des Heeres auf den Grundbesitz basirt (Indelningsverket). Zu diesem System gehörte, daß die Offiziere und Unteroffiziere ein Grundstück als Wohnsitz und Beitrag zur Besoldung innehaben sollten. Es wurden hierzu theils alte königliche Domänengüter, größtentheils aber verfügbare „kronohemman" (s. oben II) angewiesen. Diese Güter sind zufolge der mit dem Militärwesen stattgefundenen Veränderungen schon längst nicht mehr für den erwähnten Zweck in Anspruch genommen, sondern werden durch Verpachtung für Rechnung der Staatskasse verwerthet[3]). Die Verpachtung geschieht auf je 50 Jahre. Die Bewirthschaftung ist durch besondere Vorschriften geregelt und wird von landwirthschaftlich gebildeten Beamten, den Domänenaufsehern, welche den Gouverneuren untergeordnet sind, überwacht[4]). Die Kammer-Expedition prüft und bestätigt die Pachtverträge. Eine kleinere Anzahl Güter, welche früher Civil-Beamten zur Benutzung angewiesen waren, werden nunmehr in ähnlicher Weise durch Verpachtung verwerthet; so auch etliche der vom Staate in der Provinz Wiburg eingelösten sog. Donationsgüter, die nicht gänzlich von den Bauern übernommen worden (vgl. oben S. 313, Note 1).

c) Das Fischrecht in den größeren Flüssen und Strömen ist seit alten Zeiten als ein jus regale betrachtet worden. Die Staatsfischereien werden in der Regel auf je

1) Vgl. oben § 7 III c) und § 10 I.

2) Die totale Fläche der Staatsforsten beträgt ungefähr 14 160 000 Hektare, wovon jedoch der größte Theil, ungefähr 12 600 000 Hektare, in der nördlichsten Provinz gelegen ist. Der Mangel an Arbeitern und Verkehrsmitteln erlaubt dort noch nicht eine genaue Bewirthschaftung und Exploitation der Wälder.

3) Vgl. oben § 37 III.

4) V. O. vom 26. April 1871.

6 Jahre verpachtet. Die Aufsicht über dieselben wird von dem Fischereiinspektor gehandhabt. Dieser Beamte soll auch für die Förderung des privaten Fischereigewerbes und die Beobachtung der hierüber erlassenen Gesetze thätig sein.

IV. Das Maß- und Gewichtsystem. Durch ein Gesetz vom 16. Juli 1886 ist vorgeschrieben, daß das metrische System in Finland gelten und im Verlaufe der Jahre 1887—1891 allmählich sowohl bei den Staatsbehörden als im Einzelverkehr zur ausschließlichen Anwendung gebracht werden soll. Mit der Durchführung und Aufrechterhaltung des neuen Maß- und Gewichtsystems ist eine besondere sog. Justirungskommission, aus dem Oberdirektor der Feldmessungsdirektion, dem Justirungsinspektor und einem konsultativen Mitgliede bestehend, beauftragt. In jeder Provinz ist der Provinzialfeldmesser zugleich Justirungskontrolleur, und überwacht die Thätigkeit der untergeordneten Justirungsbeamten.

V. Die Revision der Staatsrechnungen findet in dem Revisionskomptoir statt. Die Kammer-Expedition leitet die Staatsrevision und hat im Senate die bezüglich der Kontrolle in den verschiedenen Verwaltungszweigen erforderlichen Maßregeln vorzuschlagen. — In der Kammer-Expedition wird das Inventar über sowohl die feste als die bewegliche Habe des Staates geführt.

§ 43. **Das Heerwesen** [1]). I. Jeder finnische Staatsbürger ist der Wehrpflicht unterworfen.

Das Heer besteht aus: 1. den aktiven Truppen, die in ständigem Dienst sind, 2. der Reserve, deren hauptsächliche Aufgabe es ist, die aktiven Truppen im Fall des Krieges zu ergänzen, und 3. der Landwehr, bestehend aus allen denen, welche den Dienst in der Reserve vollendet haben.

Das jährliche Kontingent umfaßt alle die jungen Leute, welche vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das Alter von 21 Jahren erreicht haben.

Dieses Kontingent wird durch das Loos zwischen den aktiven Truppen und der Reserve vertheilt.

Wer wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt worden, ist vom Militärdienst ausgeschlossen.

II. Die Dauer der Dienstzeit in der aktiven Truppe ist in der Regel drei Jahre; danach folgt ein zweijähriger Dienst in der Reserve.

Diejenigen, welche unmittelbar in die Reserve eintreten, gehören derselben während 5 Jahren an. Während der drei ersten Jahre werden die Reservisten zu Uebungen einberufen. Die Uebungszeit ist, für die drei Jahre zusammengenommen, 90 Tage. Es sind für diesen Zweck 32 Uebungslager in den verschiedenen Theilen des Landes eingerichtet.

Jedes Jahreskontingent bildet eine Klasse in den Registern des Heeres.

Die Wehrpflichtigen, welche ihren Dienst in der Reserve beendet haben, werden in die Landwehr eingeschrieben und gehören derselben bis zum Alter von 40 Jahren zu.

Die Landwehr kann nur bei feindlichem Einbruch in das Land mobilisirt werden. Sie wird dann in Landwehrbataillone formirt, deren Kadres von Reservisten gebildet werden, welche in den wegen des Krieges errichteten besonderen Depottruppen geübt worden.

III. Befreiung von der Wehrpflicht oder Aufschub der Diensterfüllung wird theils wegen physischer Ursachen — Mißbildung oder Krankheit — theils wegen der im Gesetze angegebenen Familienverhältnisse — einziger Sohn und dgl. — bewilligt. Auch wegen

1) Hauptquelle: das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 27. Dezember 1878.

wirthschaftlicher Verhältnisse oder um den Abschluß eines Studienkursus zu ermöglichen, kann eine Frist vergönnt werden.

Die Dauer der aktiven Dienstzeit wird verkürzt: um ein Jahr für diejenigen, welche die höhere Volksschule durchgemacht haben, um anderthalb Jahre für die Abiturienten der Lyceen (höhere Mittelschulen) und der höhern gewerblichen Lehranstalten, um zwei Jahre für die Studenten der Universität.

Die Geistlichen sind der Wehrpflicht enthoben; die Aerzte und Schullehrer sowie auch die in der Ausübung ihres Berufes begriffenen Schiffer, Seeleute und Lootsen sind nur in Kriegszeit dienstpflichtig.

Jünglinge von wenigstens 17 Jahren, welche eine höhere Lehranstalt durchgemacht oder eine besondere Prüfung bestanden haben, können, jedoch nur in begrenzter Anzahl, als Freiwillige auf ein Jahr in die aktiven Truppen eintreten. Dieses Dienstjahr wird ihnen als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht berechnet. Unter gewissen Bedingungen können auch Leute, die nicht durch das Loos zum aktiven Dienste verpflichtet worden, auf Grund freiwilliger Meldung als Soldaten enrollirt werden; sie werden als Volontaire bezeichnet.

IV. Die mit den Militärersatzangelegenheiten beauftragten Behörden sind:

a) Die Ersatzkommissionen, eine oder zwei für jede Provinz, welche wiederum in eine Anzahl Aushebungsbezirke von je 15 000 bis 50 000 Einwohnern eingetheilt ist. An der Spitze der Kommission steht der vom Senat ernannte Kriegskommissar; sein Sekretär, welcher Jurist sein muß, ist zugleich ständiges Mitglied derselben. In der Zeit zwischen dem 15. April und 24. Juni tagt die Ersatzkommission in den Aushebungsbezirken; sie ist dann von einem Offizier als Militärmitglied und von drei Vertretern der im Bezirke bestehenden kommunalen Behörden verstärkt; auch ist ein Arzt ihr beigeordnet. Während der Sitzungen in den Bezirken finden die wegen der Enrolirung des Jahreskontingents erforderlichen Verrichtungen statt, sowie die sanitäre Untersuchung der Wehrpflichtigen, die Ziehung der Loose, die Prüfung der Gesuche wegen Befreiung oder Aufschub. — Die übrige Zeit des Jahres widmet die Ersatzkommission der Führung der Register, der amtlichen Korrespondenz u. s. w.

b) Die zweite Instanz in den Wehrpflichtssachen ist die Provinzkommission, in welcher der Gouverneur den Vorsitz führt und als deren Mitglieder der Landsekretär, ein vom Befehlshaber der Truppen beorderter älterer Offizier und zwei vom Gouverneur berufene Vorsitzer der Kommunalräthe in der Provinz fungiren.

Diese Kommission übt die allgemeine Aufsicht über die Wehrpflichtsangelegenheiten in der Provinz aus, prüft die Beschwerden über die Entscheidungen der Ersatzkommission und behandelt unmittelbar gewiße im Gesetz angegebene, die Wehrpflicht betreffende Sachen.

Das Departement der Justiz des Senats ist die höchste Instanz in Sachen, die das Recht des einzelnen Wehrpflichtigen betreffen.

V. Die Friedensstärke des aktiven Heeres ist durch das Gesetz bestimmt [1]).

Die Zusammensetzung des Heeres, die Vertheilung desselben auf die verschiedenen Waffengattungen und die Dislokation der Truppen werden vom Kaiser und Großfürsten auf Vorschlag des Senats festgestellt [2]).

Die Zusammenziehung der Truppen zu größeren gemeinsamen Uebungen geschieht laut Beschluß des Senats und des Generalgouverneurs.

1) Gegenwärtig 5600 Mann, Gesetz vom 11. Februar 1889; die Zahl der jährlich in Kompagnieformation geübten 3 Klassen von Reservisten beträgt ungefähr 19 000 Mann.

2) Bis auf Weiteres nur Infanterie und, von 1890 an, Kavallerie.

Die Aufgabe des finnischen Heeres ist, laut dem Gesetze, „den Thron und das Vaterland zu wehren und dadurch auch zur Vertheidigung des Kaiserthums beizutragen."

VI. Das Oberkommando über die Truppen Finlands steht dem Generalgouverneur zu. Nächst ihm steht an der Spitze sämmtlicher Truppen der „Befehlshaber", in der Regel Generallieutenant; zu der „Befehlshaberbehörde" gehören ein Stabschef, zwei Adjutanten, ein mit der Inspektion der Waffen beauftragter Offizier, sowie auch der Oberarzt des Militärs, der das Sanitätswesen der Truppen leitet und beaufsichtigt.

Als Offiziere, Civilbeamte und Unterbefehl bei den finnischen Truppen können nur finnische Staatsbürger angestellt werden.

Die Ausbildung für den Offiziersberuf geschieht in der Kadettenschule, welche als Internat eingerichtet ist, aber in den höchsten Klassen auch Freiwillige als externe Schüler aufnimmt. Von den Lehrern der Kadettenschule wird ein besonderer Kursus gehalten für diejenigen Freiwilligen, welche nur den Grad eines Fähnrich in der Reserve erzielen wollen.

Die Offiziere werden vom Kaiser ernannt. Sowohl die Fragen wegen Besetzung der Offiziersstellen als sonstige Kommandosachen gehen vom Generalgouverneur an den auch für Finland fungirenden Kriegsminister Rußlands [1]).

VII. Die Militär-Expedition des Senats vertritt in der Regierung die Angelegenheiten des Heerwesens, welche sich auf die Organisation, die Ausrüstung und die ökonomischen Bedürfnisse beziehen, sei es daß diese Angelegenheiten Gesetzgebungsakte oder Verwaltungsvorschriften erheischen.

Die Intendantur, von einem Oberintendanten geleitet, besorgt die Bewaffnung, Bekleidung und Verpflegung der Truppen und die Auszahlungen an dieselben. Bei der Intendantur ist außer andern Beamten ein Aufseher der Militärgebäude angestellt.

In Kriegszeit sind die Hausbesitzer in den Städten wie auf dem Lande verpflichtet, den Truppen unentgeltlich Quartier einzuräumen; in Friedenszeiten ist diese Leistung auf durchziehende Truppen beschränkt. Stehende Einquartierung kann in Friedenszeiten nur gegen volles Miethsgeld stattfinden. Die kommunalen Behörden besorgen die Ausführung der Quartierrequisitionen [2]).

VIII. Die Militärgerichte sind:

als erste Instanz das bei jeder abgetheilten Truppe fungirende Kriegsgericht, welches aus vier Offizieren und dem Auditeur zusammengesetzt ist;

das Oberkriegsgericht in Helsingfors, bestehend aus einem vom Kaiser und Großfürsten ernannten Vorsitzenden und vier Mitgliedern, nämlich drei vom Generalgouverneur für je zwei Jahre berufene Offiziere und dem Oberauditeur, welcher auf Antrag des Departements der Justiz des Senats vom Kaiser ernannt wird.

Die Militärgerichte sind in Friedenszeit zuständig für alle laut dem militärischen Strafgesetz strafbaren Handlungen solcher Personen, die dem genannten Gesetz untergeordnet sind, in Kriegszeit auch für die übrigen von solchen Personen begangenen Verbrechen.

Das Oberkriegsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Kriegsgerichte, behandelt aber als erste Instanz gewisse im Gesetz angegebene wichtigere Sachen.

Das Departement der Justiz des Senats bildet auch in der militärischen Gerichtsbarkeit die höchste Instanz [3]).

§ 44. **Kirchen- und Schulwesen.** Die Verwaltungsaufgaben, welche in der Kultus-

1) Vgl. oben § 19 II.
2) V. O. vom 18. Januar 1882.
3) Strafgesetz für das finnische Militär vom 16. Juli 1886.

Expedition des Senats zusammenlaufen, bilden zwei wesentlich verschiedene Gebiete. Früher stand das allgemeine Unterrichtswesen, mit Ausnahme der Universität, unter der Obhut der Kirche, wenigstens insofern daß die lutherischen Kirchenbehörden auch die Schulen zu beaufsichtigen hatten. Nunmehr ist die Fürsorge für die geistige Ausbildung der Staatsgenossen eine weltliche Angelegenheit geworden, jedoch ohne die im Interesse des Religionsunterrichts erforderliche Betheiligung der Geistlichkeit an der Beaufsichtigung der Volksschulen auszuschließen. Das Verhältniß der Staatsverwaltung zu diesen zwei Gebieten ist übrigens auch darin verschieden, daß hauptsächlich nur rechtliche und wirthschaftliche Angelegenheiten der Kirche, in den im Gesetze bezeichneten Fällen, an die weltlichen Behörden gelangen, während dagegen die Pflege des Unterrichtswesens sich in positiven Verwaltungsmaßregeln äußert.

1. Die Stellung der Kirchen im Staate.

I. Die evangelisch-lutherische Kirche nimmt zwar nicht mehr die exklusive Stellung ein, welche ihr früher zugesichert war, indem die R.-F. von 1772 im 1 bestimmte, „daß alle Beamten und Unterthanen dieser Kirche zugehören sollten"; nunmehr erlaubt nämlich das Kirchengesetz den Austritt aus der lutherischen Kirche, und Bekenner anderer Religionen sind nicht mehr von der Betheiligung am Staatsleben vollständig ausgeschlossen. Die lutherische Kirche ist aber fortwährend nicht bloß die allgemeine Landeskirche, da nur etwa 2 Prozent der Bevölkerung andern religiösen Gemeinschaften zugehören [1]); sie hat auch die Stellung einer Staatskirche beibehalten. Die hauptsächliche Rechtsurkunde der lutherischen Kirche in Finland, das von den gesetzgebenden Organen des Staates geschaffene Kirchengesetz vom 6. Dezember 1869, welches an die Stelle des Kirchengesetzes von 1686 trat, enthält, ebenso wie dieses, nicht nur Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staate und die Organisation der kirchlichen Behörden, sondern auch die Grundzüge des kirchlichen Glaubensbekenntnisses nebst vollständigen Vorschriften, den Gottesdienst und die sonstige amtliche Thätigkeit der Geistlichkeit betreffend. Die staatskirchliche Stellung der lutherischen Kirche geht ferner daraus hervor, daß die lutherische Geistlichkeit als solche an der Volksvertretung besonders betheiligt ist [2]), daß die dieser Kirche und Geistlichkeit in älteren Zeiten gewährten Privilegien, welche sich größtentheils auf ökonomische Rechte und Immunitäten beziehen, fortwährend grundgesetzlich garantirt sind, daß die theologische Fakultät der Universität nur die Ausbildung lutherischer Geistlichen zur Aufgabe hat und daß der Staat für den lutherischen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen Sorge trägt.

Die Organisation der lutherischen Kirche ist in ihren Hauptzügen folgende:

a) Das Land ist in drei Bisthümer (Stifte) eingetheilt. Die Bischöfe, von welchen der in Abo Erzbischof titulirt ist, stehen, ein jeder in seinem Bisthum, an der Spitze der kirchlichen Verwaltung; sie überwachen die Thätigkeit der Geistlichen und machen zu diesem Zwecke jährliche Visitationsreisen, wobei auch die Religionsverhältnisse der Gemeinden beobachtet werden. Der Bischof führt den Vorsitz in dem Konsistorium (Domkapitel). Die Mitglieder desselben sind: der Domprobst der Stiftsstadt, zwei von den Geistlichen des Bisthums auf je drei Jahre gewählte Pastoren und ein juristisch gebildeter ständiger Beamter, welcher zugleich als Mitglied und Sekretär fungirt. Das Konsistorium ist die oberste Verwaltungsbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten des Stifts und der Disciplinargerichtshof für Amtsvergehen der Geistlichen.

1) Hiebei ist doch zu bemerken, daß die Anzahl der im Schooße der lutherischen Kirche entstandenen protestantischen Dissidenten noch nicht von der Statistik besonders angegeben ist.

2) S. oben § 24 II.

Die Besetzung des Bischofsamtes geschieht in der Weise, daß nach angestellter Wahl von drei Kandidaten, an welcher sämmtliche Inhaber geistlicher Aemter in dem betreffenden Bisthum sich zu betheiligen berechtigt sind, die drei Kandidaten, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, von dem Konsistorium durch die Vermittelung des Senats dem Kaiser und Großfürsten gemeldet werden; der Kaiser ernennt dann einen der drei zum Bischof. An der Wahl der Kandidaten zum Erzbischofsamte sind auch die Bischöfe und Konsistorien der beiden anderen Stifte betheiligt.

Die Besoldung der Bischöfe und der konsistorialen Beamten wird aus Staatsmitteln bestritten.

b) Die Geistlichkeit besteht aus Pastoren, Kapellanen und Adjunkten. Der Pastor (Kyrkoherde = Kirchenhirt) ist als der Vorsteher der Gemeinde für die Aufrechthaltung des Gottesdienstes und die Besorgung der übrigen kirchlichen Verrichtungen verantwortlich; er führt die vorgeschriebenen kirchlichen Bücher und beaufsichtigt die Pflege der Kirche und deren Inventar. Der Kapellan ist ihm in der Amtsübung behilflich; in manchen kleineren Gemeinden ist jedoch kein Kapellan angestellt. Die Adjunkte haben nicht ein ordentliches Amt, sie sind nur Gehülfen. — Es giebt außerdem Militärprediger und Gefängnißprediger.

Befähigt zu einem ordentlichem Amte in der Kirche ist nur derjenige, welcher von der theologischen Fakultät der Universität entlassen worden und nach wenigstens zweijähriger außerordentlicher Dienstübung eine besondere Prüfung pro munere vor dem Konsistorium bestanden hat. Zum Pastorsamte ist ein Alter von mindestens 28 Jahren erforderlich. Um das zu besetzende Amt wird beim Konsistorium nachgesucht. Von den Bewerbern werden die drei bestbefähigten der betreffenden Gemeinde als Kandidaten vorgeschlagen. Die Gemeinde wählt einen von den Kandidaten, kann aber unter Umständen auch für einen vierten stimmen. Wer die höchste Stimmenzahl erhalten, wird von dem Konsistorium zum Amte bevollmächtigt, sofern die Gemeinde nicht zu der recht zahlreichen Kategorie der sog. imperiellen Gemeinden gehört, deren Pastoren vom Kaiser ernannt werden, nachdem der Senat sein Gutachten über die Kandidaten abgegeben. In diesem Falle ist die Ernennung nicht an das Wahlresultat gebunden.

Die Besoldung der Geistlichen ist eine Obliegenheit der Gemeinden. Die Mittel hierzu werden erstens durch eine Grundsteuer, den Zehnten, ferner durch persönliche Besteuerung der Gemeindemitglieder entweder per Kopf oder nach Klassen zusammengebracht. Außerdem gehört zum Gehalte des Geistlichen ein größeres oder kleineres Grundstück (boställe), welches er während seiner Amtszeit bewohnt und bewirthschaftet. So in Betreff der Landgemeinden. In den Stadtgemeinden ist die Besoldung Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Geistlichen [1]).

Die amtliche Thätigkeit der Pastoren wird in gewisser Hinsicht auch für andere als kirchliche Zwecke in Anspruch genommen, indem es ihnen obliegt, das Civilstandsregister zu führen, Angaben zur Bevölkerungsstatistik zu liefern und verschiedene in den Wehrpflichtangelegenheiten erforderliche Notizen mitzutheilen.

Von den Pastoren der Gemeinden, welche zusammen eine Probstei bilden, wird Einer vom Konsistorium zum Kontraktsprobste ernannt. Er inspicirt die Gemeinden im Auftrage des Bischofs und des Konsistoriums, leitet die Wahlen, an welchen die Geistlichen sich zu betheiligen haben u. dgl. Die Zahl der Probsteien ist 45.

c) Den kirchlichen Gemeinden ist durch das Gesetz die Befugniß zuertheilt, ihre

1) Die Geistlichkeit ist durch die Privilegien von 1723 gegen jegliche Schmälerung ihres Einkommens gesichert. Ein Gesetz vom 5. August 1886 hat aber das Besoldungssystem vereinfacht und erforderliche Regulirungen ermöglicht.

gemeinsamen Angelegenheiten durch eigene Organe zu verwalten. Diese Organe sind: die aus den mündigen Mitgliedern bestehende Gemeindeversammlung als berathendes und entscheidendes Organ; der Kirchenrath, welcher die Beschlüsse der Versammlung bewerkstelligt und die Verwaltung im engeren Sinne handhabt; und der „Kirchenwirth", welcher mit der Pflege des Kirchenguts beauftragt ist. Die Mitglieder des Kirchenrathes und der Kirchenwirth werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Der Vorsitz sowohl in der Versammlung als in dem Rathe gehört dem Pastor oder seinem Stellvertreter. — Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sollen in etlichen Sachen dem Senat zur Bestätigung unterbreitet werden, so namentlich wenn sie die Entäußerung oder Verpfändung von Gemeindegrundstücken oder die Aufnahme einer Anleihe auf mehr als zehn Jahre betreffen. Will die Gemeinde ein neues Predigeramt einrichten oder ein bestehendes aufheben, erfordert der Beschluß die Bestätigung des Konsistoriums. — Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindeversammlung sind in wirthschaftlichen Sachen bei dem Gouverneur, in kirchlichen bei dem Konsistorium anzubringen.

d) Alle fünf Jahre soll die Geistlichkeit eines jeden der Stifte vom Bischof zusammenberufen werden wegen gemeinschaftlicher Verhandlung sowohl theologischer als praktisch religiöser Fragen.

e) Jedes zehnte Jahr, oder öfter im Fall es nöthig wäre, soll eine allgemeine Synodalversammlung der lutherischen Kirche abgehalten werden. Die Regierung bestimmt den Tag und den Ort. Die Dauer der Versammlung ist auf einen Monat beschränkt.

Die Synodalversammlung, welche einen repräsentativen Charakter hat, besteht aus den Bischöfen, 30 gewählten Vertretern der Geistlichkeit in den Stiften und 45 weltlichen Mitgliedern, welche von den Gemeinden jeder Probstei durch Elektoren gewählt werden; außerdem sind der Senat, die Hofgerichte, die theologische und die juristische Fakultät der Universität von je einem Delegirten vertreten. Den Vorsitz führt der Erzbischof.

Die Synodalversammlung hat das Recht der Initiative in der kirchlichen Gesetzgebung; die von derselben angenommenen Entwürfe sollen aber den gesetzgebenden Organen des Staates — dem Souverain und den Ständen — zur Prüfung und Bestätigung anheimgestellt werden. Sie hat die Befugniß, neue Psalmen- und Evangelienbücher, Kirchenhandbuch, Katechismus und Bibelübersetzung anzunehmen. Die Regierung holt das Gutachten der Synodalversammlung ein über Fragen, welche sich auf das Verhältniß der lutherischen Kirche zum Staate oder zu anderen religiösen Gemeinschaften beziehen; es können in solchen Fragen auch Petitionen an die Regierung von der Versammlung gerichtet werden [1]).

II. Die griechisch-orthodoxe Kirche. In den der russischen Grenze naheliegenden Gegenden der heutigen Provinzen Wiburg und Kuopio hat ein Theil der Bevölkerung seit früheren Zeiten die griechisch-orthodoxe Religion angenommen. In den übrigen Landestheilen sind durch Einbürgerung russischer Unterthanen allmählich in etlichen Städten Gemeinden dieser Kirche entstanden [2]).

Die finnischen Staatsbürger griechisch-orthodoxer Konfession genießen in jeder Hinsicht dieselben Rechte wie die Angehörigen der lutherischen Landeskirche [3]).

1) Hauptquelle dieser Darstellung ist das Kirchengesetz vom 6. Dezember 1869.

2) Die ganze Anzahl der finnischen Unterthanen, welche die griechisch-orthodoxe Religion bekennen, betrug im Jahre 1886 circa 41 000. Von dieser Anzahl wohnten in den Provinzen Wiburg und Kuopio 39 500.

3) Wahlrecht und Wählbarkeit zum Landtage und zu kommunalen Aemtern, Zutritt zum Staatsdienste.

Die Verwaltungsangelegenheiten der griech.-orthod. Gemeinden sind überhaupt in ähnlicher Weise geordnet wie diejenigen der lutherischen. Die Landgemeinden besolden ihre Priester selbst, den Priestern in den Stadtgemeinden wird aber, wegen der geringen Anzahl der Gemeindemitglieder, von der Staatskasse ein festes Gehalt gezahlt. Die Oberbehörde der griechisch-orthodoxen Kirche in Finland ist die, ebenfalls von der finnischen Staatskasse besoldete „Geistliche Direktion" in Wiburg, welche in den Beziehungen der Kirche zum Staate die finnischen Gesetze und die Vorschriften des Senats und der Kultus-Expedition desselben zu befolgen hat, in kirchlicher Hinsicht aber der Heiligen dirigirenden Synode in St. Petersburg subordinirt. Die Synode ernennt die Priester der griechisch-orthodoxen Gemeinden in Finland. Es ist vorgeschrieben, daß diese Priester mit der schwedischen oder finnischen Sprache, je nach dem Orte ihrer Anstellung, vertraut sein sollen. — Zöglinge griechisch-orthodoxer Konfession in den öffentlichen Schulen werden auf Kosten des Staates in ihrer Religion unterrichtet [1]).

Der Heiligen Synode, als der höchsten Behörde der griechisch-orthodoxen Kirche, ist auch insofern ein Einfluß auf die Wahrung der Interessen dieser Kirche in Finland eingeräumt, daß das Gutachten der Synode eingeholt wird, ehe der Kaiser und Großfürst vom Senate beantragte Verordnungen, die fraglichen Angelegenheiten betreffend, erläßt.

Die griechisch-orthodoxe Kirche nimmt also in Finland eine vor allen andern nicht-lutherischen Kirchen bevorzugte Ausnahmestellung ein.

III. Andere Kirchen. Die Rechte fremder Glaubensbekenner fußten bis jetzt hauptsächlich auf den Gesetzen von 1741 und 1781, durch welche zwar das Prinzip der Toleranz, nicht aber die Religionsfreiheit zur Geltung kam. Es ward den Bekennern anderer Religionen als der lutherischen, welche vom Auslande einwanderten, gestattet, ihre Religion frei auszuüben — jedoch ohne das Recht, Klöster zu gründen und Prozessionen zu veranstalten; — sie konnten auch das Staatsbürgerrecht erwerben, jedoch nur in beschränktem Sinne, denn der Zutritt zum Staatsdienste war ihnen versagt und nur den Reformirten und den Anglikanern war das politische Wahlrecht eingeräumt. Die Bestimmung des Allgem. Gesetzes von 1734, laut welcher der Abfall von der lutherischen Kirche mit der Strafe der Expatriation bedroht war, verblieb in geltender Kraft.

Erst durch das Kirchengesetz von 1869 ist diese Bestimmung aufgehoben worden. Durch die Erklärung dieses Gesetzes, daß, wer aus der lutherischen Kirche austreten und zu einer andern religiösen Gemeinschaft übergehen will, von der Kirche daran nicht gehindert werden soll, hat das Prinzip der Religionsfreiheit in der finnischen Gesetzgebung Anerkennung gewonnen. Diesem Prinzip huldigt auch die im selben Jahre erlassene Landtagsordnung, indem sie das politische Wahlrecht nicht von dem Glaubensbekenntniß abhängig macht [2]).

Das solchermaßen ausgesprochene Prinzip war aber ohne praktische Bedeutung, so lange es an Gesetzesbestimmungen, die Gründung anderer religiösen Gemeinschaften und die rechtliche Stellung der Dissidenten betreffend, mangelte. Nachdem wiederholte Vorlagen an die Stände ohne Resultat geblieben, sind von dem jüngst (i. J. 1888) versammelten Landtage zwei diese Verhältnisse regelnde Gesetzesentwürfe angenommen worden. Da die Promulgation derselben als Gesetze bevorstehend ist, dürfte es keine unberechtigte Anticipation sein, den Inhalt dieser Gesetze hier in Kürze anzuführen. Das eine ver-

1) Verordnungen vom 24. Januar 1824, 29. Mai 1867, 5. März 1883 u. A.
2) S. oben § 24 V.

fügt, daß religiöse Gemeinschaften, welche, obgleich von der lutherischen Kirche abweichend, protestantisch sind, d. h. auf dem Grunde der Bibel und des apostolischen Bekenntnisses stehen, berechtigt sind, Gemeinden im Lande einzurichten und ihre Religion öffentlich auszuüben. Die Personen, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sollen sich die Erlaubniß des Senats erwirken. Die Dissidentengemeinde wählt selbst ihren Prediger und Vorsteher. Der Vorsteher, welcher beim Gouverneur der Provinz zur Genehmigung gemeldet werden soll, ist verpflichtet, das Civilregister zu führen und statistische Verzeichnisse an die betreffenden Behörden zu liefern. Ohne die Erlaubniß der Regierung dürfen diese Gemeinden nicht andere Grundstücke erwerben als die für Kirche und Gottesacker nöthigen Plätze. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Ehen der Dissidenten unter sich oder mit Lutheranern, es befreit die Kinder der Dissidenten von dem gemeinsamen Religionsunterricht in den Schulen, u. s. w. — Der nächste Zweck dieses Gesetzes ist, den im Lande entstandenen protestantischen Sekten eine geregelte Existenz zu ermöglichen. Das zweite der erwähnten neuen Gesetze eröffnet sämmtlichen christlichen Glaubensbekennern den Zutritt zum Staatsdienste.

Israeliten können in Finland das Staatsbürgerrecht nicht erwerben. Auch der Aufenthalt im Lande ist den Bekennern der mosaischen Religion nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen gestattet.

2. Unterrichtswesen; Pflege der Wissenschaften und Künste.

I. Die Volksschule. In rechtlicher Hinsicht sind die Volksschulen kommunale Einrichtungen; die Organisation des heutigen Volksschulwesens in seiner Totalität wurde aber durch eine Verordnung der Regierung festgestellt, nachdem die Stände dem allgemeinen Plan dieser Organisation beigestimmt und Mittel zur Durchführung desselben bewilligt hatten [1]).

Der Staat sorgt für die Ausbildung von Lehrern. Es bestehen zu diesem Zwecke vier Volksschullehrer-Seminare [2]), zwei mit finnischer Unterrichtssprache, in welchen sowohl Lehrer als Lehrerinnen herangebildet werden, und zwei, in welchen schwedisch unterrichtet wird und von denen das eine nur männliche, das andere nur weibliche Zöglinge aufnimmt. Sämmtliche Seminare sind als Internate organisirt.

Die Stadtkommunen sind verpflichtet, Volksschulen in der Ausdehnung einzurichten, daß alle Kinder, welche nicht in andern Anstalten ihren Unterricht erhalten, vom 8. bis zum 15. Jahre die Schule besuchen. Die Volksschulen in den Städten sind deshalb theils niedere, theils höhere Volksschulen. Aus den von den Ständen für das Volksschulwesen bewilligten Mitteln wird jeder Stadt, nach der Prüfung des Senats, ein Beitrag zum Unterhalt ihrer Volksschulen gegeben, in der Regel 25 Procent der gesammten Ausgaben der Stadt für diesen Bedarf.

In den Landkommunen ist der erste Unterricht — (Fertigkeit im Lesen und Elemente der Religion) — eine Aufgabe der Familie. Die Kinder, welchen dieser Unterricht fehlt, werden von Wanderlehrern unterrichtet. Es steht den Pastoren zu, für die Anstellung solcher Lehrer, bezw. auch für die Einrichtung fester Primärschulen, Sorge zu tragen. Die eigentliche Volksschule auf dem Lande ist deshalb als höhere Volksschule bezeichnet; sie ist für Kinder von 10 bis 16 Jahren berechnet. Die Kommunen sind nicht durch das Gesetz verpflichtet, solche Schulen einzurichten, wohl aber berechtigt, sobald sie dazu schreiten und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen nachweisen,

1) Beschluß der Stände vom 14. April 1864, Verordnung vom 11. Mai 1866.
2) In den Städten Jyväskylä, Sordavala, Nykarleby und Ekenäs.

vom Staate einen gesetzlich festgestellten jährlichen Beitrag zur Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen zu erhalten [1]).

In jeder Kommune ist eine von der Kommunalversammlung gewählte Direktion mit den Angelegenheiten der Volksschule beauftragt.

Wegen der Beaufsichtigung der Volksschulen sind vom Staate 8 Inspektoren, einer für jede Provinz, angestellt. Die Oberaufsicht gehört aber dem Oberinspektor der Volksschulen und der Seminare, welcher als Mitglied der Oberdirektion des Schulwesens die Angelegenheiten des Volksschulwesens in dieser Behörde vertritt und vorträgt, unter der Mitwirkung eines ihm beigeordneten, Volksschuleninspektor benannten Beamten.

II. Die höheren Lehranstalten. Für die männliche Jugend sind in den größern Städten Lyceen von 8 Klassen, in den kleinern Städten Elementarschulen von 2 bis 4 Klassen, den ersten Klassen der Lyceen entsprechend, eingerichtet. Von den zur Zeit bestehenden 18 Lyceen sind 4 Real-Lyceen, d. h. ohne Unterricht in den alten Sprachen, die übrigen humanistische. Von diesen wiederum dienen zwei als Normalanstalten; die Lehramtskandidaten sind verpflichtet eine gewisse Zeit dem Unterricht in denselben beizuwohnen und haben ihre praktischen Proben vor den Oberlehrern der Normallyceen abzulegen. Die Unterrichtssprache ist in einem Theil der Lyceen und Elementarschulen die schwedische, in den übrigen die finnische. Es gehört aber zum System, daß in jedem Lyceum die andere Landessprache gründlich erlernt werden soll [2]).

Für die weibliche Jugend unterhält der Staat 11 höhere Mädchenschulen von 5 Klassen. Das Aufnahmsalter ist mindestens 11 Jahre, der vorbereitende Unterricht ist der privaten Fürsorge überlassen; nur bei den beiden Mädchenschulen in der Hauptstadt (die eine mit schwedischer, die andere mit finnischer Unterrichtssprache) sind auch zwei vorbereitende Klassen eingerichtet. Jeder der beiden erwähnten Schulen schließt sich eine sog. Fortbildungsanstalt an, mit zweijährigem Kursus in drei verschiedenen Richtungen. Diese Anstalten bezwecken höhere Studien überhaupt und namentlich die Vorbereitung zum Lehrberufe [3]).

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der höheren Schule für die männliche Jugend steht dem Rektor zu, welcher vom Senat unter den Lehrern der Schule ausersehen wird. Ein entsprechendes Amt ist in der Mädchenschule das der Vorsteherin, welche von der Oberdirektion des Schulwesens ernannt wird. Dem Rektor und der Vorsteherin steht das Lehrerkollegium zur Seite.

Der für jede öffentliche Schule von der Kommune gewählte Schulrath ist mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schule betraut [4]).

Die Schulen werden Seitens der Oberdirektion des Schulwesens von den als Mitglieder dieser Direktion angestellten drei Oberinspektoren der Schulen inspizirt.

Die Oberdirektion unterbreitet dem Senat, bezw. der Kultus-Expedition, solche das Schulwesen betreffende Sachen, deren Entscheidung nicht in ihrer eigenen Befugniß liegt, so namentlich Veränderung des Lehrprogrammes, Erhöhung des Etats, außerordentliche Ausgaben.

---

1) Gegenwärtig 800 Mark für den Lehrer, 600 Mark für die Lehrerin. Im Lehrjahre 1886—1887 war die ganze Anzahl der Volksschulen 929, wovon 210 in den Städten und 719 auf dem Lande. Es gab noch 97 Landkommunen, welche keine höhere Volksschule eingerichtet hatten, gegen 364, wo eine bis acht solcher Schulen in Thätigkeit waren. Es möge bemerkt werden, daß der Besuch der höheren Volksschule nicht obligatorisch ist. Solchen Schulzwang einzuführen, verbietet einstweilen der Mangel an Dichtheit der Bevölkerung. Dagegen erstreckt sich auch auf dem Lande der primäre Unterricht auf alle Kinder. Dieses kontrollirt die Geistlichkeit, indem Niemand zum Abendmahl zugelassen werden kann, der nicht das Lesen und die Elemente der Religion gelernt hat.

2) Verordnungen vom 8. August 1872 und 23. August 1883.

3) V. O. vom 27. November 1885. 4) V. O. vom 24. November 1869.

Private Lehranstalten, die in ihrem Plan im Wesentlichen mit den öffentlichen Schulen übereinstimmen, können vom Staate eine Subvention erhalten[1]). Auch die private Schule wird von der Kommune durch einen Schulrath und vom Staate durch die Oberdirektion des Schulwesens beaufsichtigt.

III. Die Universität[2]). Im Jahre 1640 gegründet, hatte die Universität ihren Sitz in Abo, bis diese alte Stadt im Jahre 1827 von einer Feuersbrunst verheert wurde, wonach die Universität nach der Hauptstadt Helsingfors übergeführt ward. Es wurde ihr bei dieser Gelegenheit der Name „Alexanders-Universität" gegeben[3]).

Die Universität, deren Aufgabe es ist, „die Fortschritte der Wissenschaften in Finland zu befördern und die Jugend zur Geschicktheit für den Dienst des Souverains und des Vaterlandes auszubilden", umfaßt 4 Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische Fakultät, die letztere in zwei Sektionen, die historisch-philologische und die physisch-mathematische Sektion, getheilt.

Das Lehrpersonal besteht aus 32 ordentlichen Professoren, einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Professoren und Dozenten, drei theologischen Hülfslehrern, fünf Lektoren für die neueren Sprachen, sowie einer Anzahl Lehrer der Zeichenkunst, Musik, Gymnastik und Fechtkunst.

Vorsteher der Bibliothek, welche zugleich als Nationalbibliothek fungirt, ist der Bibliothekar, vom Vicebibliothekar und mehreren Amanuensen assistirt. Bei den übrigen wissenschaftlichen Instituten der Universität sind Amanuensen, Assistenten u. s. w. angestellt.

Die Beamten des Kanzlei- und Rechnungswesens sind: Sekretär, Kämmerer, Kassier, Anwalt, Notar.

Die Verwaltung der Universität, sowohl in wirthschaftlicher Hinsicht, als was die allgemeinen Aufgaben der Hochschule betrifft, wird von dem Consistorium academicum und dem Rektor gehandhabt. Das Konsistorium besteht in der Regel aus zwölf Professoren, nämlich den sechs im Dienste ältesten Professoren der philosophischen, und den zwei ältesten einer jeden der übrigen Fakultäten. Als Consistorium majus treten sämmtliche ordentliche Professoren zusammen, wenn es die Besetzung einer Professur, die Vergebung wissenschaftlicher Reisestipendien oder die Wahl des Rektors und Prorektors gilt. Alle übrigen Sachen werden in dem engeren Konsistorium behandelt. Das Entscheidungsrecht des Konsistoriums in Verwaltungssachen bewegt sich in den durch die Statuten und den Etat gezogenen Grenzen. Dem Konsistorium steht auch die Befugniß eines Gerichtes zu, indem es über Dienstverfehlungen der Universitätsbeamten zu erkennen hat.

Der Rektor führt den Vorsitz im Konsistorium, leitet die Oekonomie unter Mitwirkung der von dem Konsistorium gewählten Oekonomie-Division, überwacht die Pflege der wissenschaftlichen Einrichtungen und des gesammten Vermögens der Universität, und widmet namentlich dem Verhalten der Studenten seine Aufmerksamkeit, wobei ihm theils allein, theils unter Mitwirkung der Disciplinarkommission ein Bestrafungsrecht zusteht. Der Prorektor vertritt den Rektor, wenn dieser an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

Die Fakultäten verhandeln unter dem Vorsitze des Dekans Fragen, die sich auf den Unterricht, die Prüfungen der Studirenden und die wissenschaftlichen Lehrerprüfungen beziehen. Das Urtheil der Fakultät über die akademischen Specimina ist endgültig. Die Examenszeugnisse der Fakultäten sind für die Befähigung zu den meisten Zweigen des Staatsdienstes entscheidend.

---

1) V. O. vom 11. Dezember 1884.
2) Hauptquelle: die Statuten vom 1. Oktober 1852.
3) Manifest vom 21. Oktober 1827.

Die höchste Behörde der Universität ist der Kanzler. Der Kaiser Alexander I. ernannte im Jahre 1816 seinen Bruder, den Großfürsten Nikolai, zum Kanzler der finnischen Hochschule. Seit 1826 ist der jeweilige Thronfolger Inhaber des Kanzleramtes gewesen und wird in der Ausübung desselben vom Minister-Staatssekretär assistirt. An den Kanzler, bei welchem ein besonderer Sekretär angestellt ist, gelangen theils die Universitätssachen, welche der Entscheidung des Kaisers und Großfürsten vorbehalten sind, Ernennung der ordentlichen Professoren und des Bibliothekars, Abänderung der Statuten, Erhöhung des Etats, theils die Sachen, welche der Kanzler entscheidet, wie die Ernennung der übrigen Lehrer, des Rektors, der Dekane und der den Studentenabtheilungen (Korporationen) vorstehenden Inspektoren, die Bestätigung verschiedener Verwaltungsinstruktionen. Jeglicher Ernennung liegt ein Antrag oder Vorschlag, bezw. eine Wahl des Konsistoriums zu Grunde.

Eine vermittelnde Behörde zwischen dem Konsistorium und dem Kanzler ist der in Helsingfors residirende Vizekanzler, dem auch ein Entscheidungsrecht in gewissen wirthschaftlichen und Ordnungsfragen zusteht.

Wie aus dem Angeführten ersichtlich ist, nimmt die Universität eine von dem übrigen Behördenorganismus abgesonderte Stellung ein. Der Senat hat die Thätigkeit der Universität weder zu leiten noch zu überwachen. Die Angelegenheiten der Universität sind jedoch dem Einflusse des Senats nicht gänzlich entzogen: Anträge auf Erhöhung des Etats der Universität und Entwürfe zu Veränderungen der Statuten werden dem Kaiser nicht unterbreitet, ehe der Senat ein Gutachten darüber abgegeben. Die Aufrechthaltung der Universität ist durch das Gesetz garantirt[1]), es steht aber dem Kaiser und Großfürsten zu, im Verordnungswege die nähere Organisation der Universität festzustellen.

IV. Pflege der Wissenschaften und Künste. Abgesehen von der Universität und deren hervorragender Bedeutung auch für das rein wissenschaftliche Leben, hat der Staat sich auf die Unterstützung etlicher durch die Initiative einzelner Personen entstandenen wissenschaftlichen und literarischen Vereine beschränkt. Die ältesten und bedeutendsten dieser Vereine sind: der Wissenschaftliche Verein Finlands (Societas scientiarum Fenniae), welcher u. A. mit der Leitung der vom Staate unterhaltenen meteorologischen Centralanstalt beauftragt ist und für seine wissenschaftlichen Publikationen eine jährliche Subvention genießt, und die „Finnische Literaturgesellschaft", welche wegen ihrer ausgedehnten Thätigkeit für die Entwickelung der Literatur in finnischer Sprache aus Staatsmitteln unterstützt wird. Die übrigen für ähnliche Zwecke gegründeten Vereine, von welchen mehrere eine sehr rege Thätigkeit an den Tag gelegt, müssen hier übergangen werden. Als eine im Interesse der Wissenschaft getroffene Maßregel ist hervorzuheben, daß der Staat nunmehr die unbeweglichen Alterthümer in seinen Schutz genommen. Ein eigens besoldeter Staatsarchäolog und eine von wissenschaftlichen Vereinen gewählte archäologische Kommission sind mit der Pflege der historischen Alterthümer beauftragt[2]).

Für die bildenden Künste wirkt seit langer Zeit, sowohl durch Kunstschulen, als durch Ausstellungen der finnische Kunstverein, welcher seine bedeutendsten materiellen Mittel vom Staate erhält. In ähnlichem Verhältnisse zum Staate steht der Musikverein und das von demselben eingerichtete Musikinstitut oder Konservatorium. Stipendien für Studien im Auslande werden jährlich vom Senate, und zwar besonders auf die Befürwortung der erwähnten Vereine, jungen Künstlern zuertheilt. Sowohl die schwedische als die finnische Schaubühne in der Hauptstadt erhalten Subventionen aus Staatsmitteln.

1) Privilegien der Geistlichkeit von 1723. 2) V. O. vom 17. Juni 1884.

§ 45. **Verkehrsanstalten und Gewerbe.** Dieser Gegenstand ist, im Anschluß an die für die Expeditionen des Senats geltende Geschäftstheilung, in zwei Abtheilungen zu behandeln.

Verwaltungszweige der Landwirthschafts-Expedition.

I. Verkehrsanstalten: a) Sowohl die Kanäle als die Eisenbahnen des Staates werden in der Regel unter der Leitung der Oberdirektion der Weg- und Wasserbauten angelegt. Diese Behörde besteht aus einem technisch gebildeten Oberdirektor, zwei Oberingenieuren und einem juristischen Mitgliede. 20 Ingenieure, von welchen 6 als festangestellte Bezirksingenieure in verschiedenen Theilen des Landes ihren Sitz haben, sind der Oberdirektion beigegeben. Wenn größere Arbeiten es erheischen, kann sowohl die Direktion selbst als auch das Ingenieurpersonal zeitweilig verstärkt werden[1]).

Die Kanäle, durch welche eine Menge Binnenseeen unter sich und das größte Binnenwassersystem mit dem Meere verbunden werden, sind namentlich für den Güterverkehr von großer Bedeutung. Die erwähnte Oberdirektion verwaltet die Kanäle, für welche je nach ihrer Größe ein oder mehrere Beamte zum Behuf der Erhebung der Kanalabgaben und der im Uebrigen nöthigen Aufsicht angestellt sind.

b) Die Eisenbahndirektion verwaltet sämmtliche im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen. Der Generaldirektor hat die Befugniß, in manchen Sachen allein zu entscheiden, die wichtigeren Fragen sind aber Gegenstand kollegialer Berathung. Die Direktionsmitglieder sind: der Bureauchef und die Direktoren der Trafik-, der Bahn- und der Maschinenabtheilungen[2]).

Die Bahn, welche Helsingfors mit St. Petersburg verbindet, läuft selbstverständlich auch durch russisches Gebiet, ist aber, auf Grund einer Vereinbarung mit der russischen Regierung, in ihrer ganzen Ausdehnung von dem finnischen Staate gebaut, und auch der in Rußland gelegene Theil wird von der finnischen Eisenbahndirektion verwaltet, unter Beobachtung der im Kaiserthum für Privateisenbahnen geltenden Bestimmungen[3]). Ein Adjoint des Generaldirektors mit dem Sitz in Petersburg leitet die Verwaltung der erwähnten Bahnstrecke und vertritt die Eisenbahndirektion den russischen Behörden gegenüber.

Das Eisenbahnnetz des Staates wird als Ganzes verwaltet, ist aber für die Zwecke der unmittelbaren Verkehrsleitung in gewisse Hauptstrecken eingetheilt, für welche je ein Assistent des Trafikdirektors angestellt ist.

Die Tarife und Betriebsregeln für den Personen- und Güterverkehr sollen dem Senate, die Fahrpläne der Landwirthschafts-Expedition zur Prüfung und Bestätigung unterbreitet werden. Die Eisenbahndirektion ist ermächtigt, unter gewissen Umständen eine Ermäßigung des Gütertarifs zu bewilligen.

Aus der Thatsache, daß die Staatseisenbahnen gegenwärtig eine Länge von 1553 Kilometer einnehmen[4]), während es im Lande nur eine Privatbahn von 33 Kilometer giebt, ist ersichtlich, daß auf die Entwickelung dieses Verkehrsmittels durch private Unternehmungen wenig zu rechnen war. Hierbei ist jedoch in rechtlicher Hinsicht hervorzuheben, daß der Staat das Eisenbahnwesen nicht für sich monopolisirt hat. Es steht einzelnen Gesellschaften frei, durch Gesuch bei der Regierung die Konzession zu Eisenbahnanlagen zu erwerben. Die hierbei zu beobachtenden Bestimmungen, sowie die Rechte,

1) Letzte Instruktion vom 6. August 1887.
2) Instruktion vom 31. August 1888.
3) V. O. vom 9. Dezember 1867.
4) Eine neue Staatsbahn von 280 Kilom. wird in diesem Jahre dem Betrieb eröffnet und in den nächsten Jahren kommen drei neue Linien von ungefähr 520 Kilom. zur Ausführung.

welche durch die Konzession erworben werden, sind durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

II. Pflege der Landwirthschaft. Die Fürsorge des Staates für die Landwirthschaft und die anschließenden Nebengewerbe: die Viehzucht und die Milchwirthschaft, äußert sich hauptsächlich in Einrichtungen und Maßregeln zur Verbreitung und Hebung der für diese Fächer erforderlichen Kenntnisse [1]).

Wissenschaftlicher Unterricht wird, im Verein mit praktischen Arbeiten, in dem landwirthschaftlichen Institut zu Mustiala, theoretischer und praktischer Unterricht in zehn mittleren und niederen Schulen ertheilt. Alle diese Anstalten sind auf Landgütern gelegen; der Unterricht umfaßt auch Viehzucht und Milchwirthschaft. Außerdem wird in einer Menge eigens dazu eingerichteter Schulen in der Milchwirthschaft besondere Unterweisung ertheilt.

Außer einem sog. Staatsagronomen, dessen Thätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, sind in jeder Provinz ein oder mehrere Agronomen angestellt, um den Landwirthen, auf ihr Ansuchen, bei dem Betriebe ihrer Wirthschaft mit Rath und Vorschlägen behülflich zu sein. Vom Staate besoldet, erhalten sie von den Einzelnen keine Entschädigung. In ähnlicher Weise wirken vom Staate angestellte Fachbeamte für Hebung der Milchwirthschaft.

Die seit mehr als einem Jahrhundert bestehende „Finnische wirthschaftliche Gesellschaft" in Abo und die in den verschiedenen Provinzen allmählich entstandenen landwirthschaftlichen Vereine beziehen aus Staatsmitteln jährliche Subventionen zur Förderung ihrer Thätigkeit im Interesse der Landeskultur. Die Direktionen dieser Vereine wirken thatsächlich wie Organe der Staatsverwaltung, jedoch unentgeltlich; nur die Sekretäre derselben sind besoldet.

Es besteht keine besondere Centralstelle für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Landwirthschafts-Expedition des Senats hält selbst die Fäden derselben zusammen und bedient sich für die Ausführung oder Vermittelung der Maßregeln und für die Inspektion der Schulen theils der Gouverneure, theils der Direktionen der landwirthschaftlichen Vereine, bezw. auch der oben erwähnten Fachbeamten.

III. Wasserableitungen sind in dem moorerfüllten Lande von besonderem Gewicht für die Entwickelung der Kultur. Es ist eine der Hauptaufgaben der oben sub I erwähnten Bezirksingenieure, für die Trockenlegung der Sumpfländer thätig zu sein. Arbeiten dieser Art werden gewöhnlich auf das Verlangen der interessirten Grundbesitzer vorgenommen. Der Senat prüft, ob und wieweit der Staat dazu beitragen solle. Solche Arbeiten können aber auch, wenn sie von umfassender Bedeutung sind, von Seite des Staates angeregt werden. Die technische Prüfung der Pläne findet in der Oberdirektion der Weg- und Wasserbauten statt. — Die Rechtsverhältnisse, welche mit Wasserarbeiten jeglicher Art zusammenhängen, sind durch das Gesetz normirt [2]).

Verwaltungszweige der Handels- und Industrie-Expedition.

IV. Handel und industrielle Gewerbe. Nachdem die Aufhebung des Zunftwesens durch Uebergangsgesetze vorbereitet worden war, wurde das System der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 31. März 1879 eingeführt [3]). Mit Ausnahme etlicher Gewerbe, welche aus besonderen Gründen nur nach erwirkter obrigkeitlicher Erlaubniß betrieben werden dürfen und von welchen einige, aus polizeilichen Rücksichten, in ihrem

1) Die auf der agrarischen Gesetzgebung beruhenden Verwaltungsaufgaben fallen in den Geschäftskreis der Kammer-Expedition, vgl. oben § 42.

2) Gesetz vom 23. März 1868.

3) Vgl. oben § 7, IV, c).

Betriebe selbst zur Beobachtung besonderer Vorschriften gehalten sind [1]), bewegt sich die gewerbliche Thätigkeit, in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht, frei ohne Reglementirung Seitens der Gesetzgebung, ohne irgend welche Einschränkung oder Bevormundung durch korporative Organisationen.

Der Staat verhält sich jedoch dem gewerblichen Leben gegenüber nicht passiv. Die Pflege der gewerblichen Interessen äußert sich theils als Förderung der nationalen Produktion, theils in Maßregeln zur Entfernung gesundheitsschädlicher Einflüsse bei der industriellen Arbeit.

Für die Verbreitung technischer Kenntnisse und gewerblicher Geschicklichkeit wirken:

a) Höhere oder niedere Handwerksschulen in den Städten. Diese als Abendschulen organisirten, hauptsächlich für die Lehrlinge der Handwerker berechneten Anstalten werden zur einen Hälfte von der betreffenden Kommune, zur andern Hälfte aus Staatsmitteln unterhalten. Die vollständigste Anstalt dieser Kategorie ist die „Centralschule für den Kunstfleiß des Landes" in Helsingfors, welche neben der Ausbildung der Handwerker zur Aufgabe hat, Lehrer für die übrigen Handwerksschulen vorzubereiten. Mit derselben ist ein kunstindustrielles Museum verbunden. Die Direktion des „Vereins für den Kunstfleiß" ist von der Regierung mit der Verwaltung der Centralschule beauftragt. Die Ausgaben für dieselbe werden größtentheils aus Staatsmitteln bestritten. — Alle diese Schulen nehmen sowohl männliche als weibliche Alumnen auf.

b) Sowohl in einigen Städten als auch auf dem Lande bestehen praktische Schulen für Webekunst, Holzbearbeitung u. s. w. In einigen Provinzen sind, zur Hebung des Hausfleißes, Wanderlehrer für das Kleingewerbe angestellt. Die hier berührten Angelegenheiten werden von den Direktionen der landwirthschaftlichen Vereine wahrgenommen, der Staat bestreitet aber die Kosten.

c) In fünf „Industrieschulen" erhalten Arbeiter den für Baumeister, Werkmeister, Maschinenführer u. dgl. nöthigen theoretischen Unterricht. Diese vom Staate eingerichteten Schulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht eigens hierzu berufener lokaler Direktionen.

Die Industriedirektion in Helsingfors ist mit der Hauptleitung sämmtlicher oben erwähnten Lehranstalten beauftragt.

d) Die Spitze des technischen Unterrichtswesens bildet das Polytechnische Institut zu Helsingfors. Diese Hochschule umfaßt fünf Fachschulen, nämlich für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbaukunde, chemische Technologie und Feldmessungskunst. Für den Eintritt in das polytechnische Institut sind ungefähr dieselben Vorstudien erforderlich wie für die Universität. Der Direktor des Instituts verwaltet die Angelegenheiten desselben; in wichtigeren Fragen hat er sich mit dem Lehrerkollegium zu berathen. Zum Direktor und Prodirektor ernennt der Senat zwei der drei Kandidaten, welche die Lehrer des Instituts selbst aus ihrer Mitte wählen, auf je drei Jahre. Der Oberintendant (Chef) der Industriedirektion fungirt als Inspektor des Instituts. Die Industriedirektion vermittelt die Beziehungen zum Senate und zur Handels- und Industrie-Expedition, welcher letzteren u. A. es zusteht, die jährlichen Lehrprogramme des Instituts festzustellen [2]).

e) In sechs Städten wirken Handelsschulen, theils von der Kommune, theils von Privatpersonen eingerichtet. Die meisten derselben werden vom Staate subventionirt.

---

1) Diese Gewerbe sind S. 255 Note 3 aufgezählt. — Die für das Bankgeschäft geltenden rechtlichen Bestimmungen sind im § 41, VI angeführt.

2) Statuten vom 16. Januar 1879.

Die auf den Schutz der industriellen Arbeiter gerichteten Maßregeln sind hauptsächlich folgender Art.

Bei der Anwendung von Dampfmaschinen in der Industrie (wie auch für andere Zwecke) sollen die zur Verhütung von Explosionen erlassenen Vorschriften beobachtet werden. Um dies zu kontrolliren, sind besondere Aufseher, überall wo es erforderlich ist, angestellt. Diese, von dem Gouverneur der betreffenden Provinz für je drei Jahre ernannten Aufseher erhalten ihre näheren Instruktionen von der Industriedirektion, an welche sie über ihre Thätigkeit Bericht erstatten. Die Aufseher sind berechtigt, die Benützung eines Dampfkessels, der den Vorschriften nicht entspricht, zu verbieten. Beschwerden über das Verfahren der Aufseher werden von der Industriedirektion endgültig geprüft [1]).

Fabriken und andere Arbeitsräume sollen so eingerichtet sein, daß sie den hygienischen Forderungen entsprechen und daß die Arbeiter gegen Beschädigung durch Maschinen sichergestellt sind. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht mit industrieller Arbeit beschäftigt werden. Für Arbeiter zwischen 12 und 18 Jahren ist die Arbeitszeit begrenzt, Frauen und Kinder dürfen für gewisse Beschäftigungen gar nicht verwendet werden. Die industrielle Beschäftigung soll den Schulbesuch der Kinder nicht hindern. — Um die Beobachtung dieser Bestimmungen zu kontrolliren, sind besondere Inspektoren angestellt, welchen der Zutritt zu allen gewerblichen Anstalten offen stehen soll. Der Inspektor ist jedoch nicht berechtigt, in die Geschäftsverhältnisse der von ihm besuchten Fabriken einzudringen. Die Inspektoren sind der Industriedirektion untergeordnet, deren Mitglieder (Intendanten) ebenfalls berechtigt sind, die Fabriken zu inspiziren [2]).

Als Centralstelle für die gewerblichen Angelegenheiten ist die Industriedirektion mit der Verwaltung des Patentwesens und mit der Registrirung von Fabrikmarken beauftragt. Es steht ihr auch zu, Gesuche um Ausbeutung von Erzgängen oder erzführenden Gewässern zu prüfen. Die Industriedirektion bearbeitet die Gewerbestatistik. Sie veranstaltet gewerbliche Ausstellungen.

Zum Zwecke der Pflege ihrer gemeinsamen Angelegenheiten sollen die Gewerbetreibenden der Städte als Vereine zusammenwirken. Dieser Vereine können es an jedem Orte höchstens drei sein, nach den Hauptgruppen: Handel, Großindustrie und Handwerk; es kann aber auch von sämmtlichen Gruppen nur ein Verein gebildet werden. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Vereine wird durch Delegirte derselben gehandhabt. Die Delegirten sollen namentlich dafür thätig sein, daß jugendliche Arbeiter Unterricht erhalten; sie ertheilen den Arbeitern, welche ihre Geschicklichkeit öffentlich beglaubigt wünschen, einen Gesellen- oder Meisterbrief; sie sollen sich um die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern bemühen. Die Delegirten werden für die Behandlung der letzterwähnten Fragen durch Vertreter der Arbeiter verstärkt. Die Delegirten sind verpflichtet, auf Verlangen der betreffenden Staatsbehörden, ihr Gutachten in Fragen, welche die gewerblichen Interessen berühren, abzugeben. — Es ist zur Praxis geworden, daß periodische Versammlungen von Vertretern der Gewerbevereine und namentlich der Handelsvereine zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten abgehalten werden. Diese Versammlungen bringen ihre Wünsche durch Petitionen zur Kenntniß der Regierung.

V. Die Seefahrt. Das Seegesetz vom 9. Juni 1873 normirt die auf die

1) V. O. vom 11. April 1888.

2) Das Gewerbegesetz von 1879 enthielt allgemeine Bestimmungen über den oben berührten Gegenstand. Eine weitere Entwickelung derselben wird ein demnächst in Kraft tretendes neues Gesetz bringen, welches das eigentliche Fabrikinspektorat einführen wird.

Seefahrt bezüglichen Rechtsverhältnisse. Der Inhalt dieses Gesetzes ist selbstverständlich größtentheils privatrechtlicher Natur; etliche Bestimmungen desselben fallen aber in das Gebiet des öffentlichen Rechts.

Befehlshaber eines finnischen Schiffes kann nur ein Finländer sein, welcher die hierfür vorgeschriebene Befähigung erworben. Zur Ausbildung von Befehlshabern und Steuermännern sind vom Staate sieben Navigationsschulen eingerichtet. Sie stehen unter der unmittelbaren Leitung besonders bestellter Direktionen, in welchen der Vorsitz dem betreffenden Gouverneur zukommt, und unter der Oberleitung der Handels- und Industrie-Expedition.

In jeder Hafenstadt besteht ein sog. Seemannshaus, dessen von den Rhedern, den Schiffsbefehlshabern und Seeleuten gewählte Direktion mit der Führung der Seefahrer-Listen und der Ertheilung von Unterstützungen an nothleidende Seeleute und deren Familien beauftragt ist; die Mittel zu diesen Unterstützungen und zu den Verwaltungskosten fließen aus den besonderen durch das Gesetz bestimmten Abgaben, welche von Rhedern und Seeleuten erhoben werden. Die Direktionen sind verpflichtet, statistische Berichte an die Handels- und Industrie-Expedition jährlich einzusenden[1]).

Durch Einzahlung gewisser jährlicher Prämien erwerben die Seeleute aller Grade ein Recht auf Pension für sich und ihre Wittwen und Kinder. Die Verwaltung der zu diesem Zwecke eingerichteten allgemeinen Pensionsanstalt wird von einer Direktion gehandhabt, deren Vorsitzender vom Senate ernannt wird; die vier Mitglieder derselben werden von den Direktionen sämmtlicher Seemannshäuser gewählt. Der Staat hat bis jetzt dieser Pensionsanstalt eine jährliche Subvention gezahlt[2]).

Die oben erwähnte Kontrolle der Dampfkessel erstreckt sich ganz besonders auch auf die Dampfschiffe. Die für den Personenverkehr bestimmten Dampfschiffe dürfen ihre Fahrten im Frühjahr nicht beginnen, ehe ihr guter Zustand von der betreffenden Aufsichtskommission auf Grund einer Inspektion und Probefahrt bescheinigt worden ist. Es können nur solche Maschinisten auf den Dampfern angestellt werden[3]), welche im Besitz eines von einer Industrieschule ausgefertigten Befähigungsnachweises sind.

VI. Lotsenwesen und Leuchtthürme. Mit der Verwaltung der Angelegenheiten, welche sich auf die Sicherstellung der Navigation in den finnischen Gewässern beziehen, ist die Direktion des Lotsenwesens und der Leuchtthürme beauftragt. Chef dieser Behörde, mit alleinigem Entscheidungsrecht, ist der „Lotsendirektor", welchem ein Adjoint unterstellt ist. Diesen Beamten, welche höheren Offiziersgrad haben, sind außer Kanzlei- und Rechnungsbeamten 16 Offiziere und 2 Ingenieure beigeordnet. Von den Offizieren fungiren sechs als Chefs der Distrikte, in welche das Küstenfahrwasser eingetheilt ist, einer verwaltet die Anstalten in den größten Binnengewässern, die übrigen sind theils mit der Verwaltung des Seekartenwerks, theils mit der Seevermessung beauftragt, theils auch als Befehlshaber von Inspektions-Dampfern angestellt. Auf jedem größeren Leuchtthurm und jedem Leuchtschiff (gegenwärtig 24) wird, unter der Kontrolle des betreffenden Distriktsoffiziers, der Dienst von einem Leuchtmeister nebst Gehülfen versehen. Die Zahl der Lotsen beträgt ungefähr 730. Für Verletzung ihrer Dienstpflichten werden die Lotsen entweder von ihren Vorgesetzten im Disciplinarweg bestraft oder auch, in schwereren Fällen, vor Gericht gestellt.

In den mit der militärischen Organisation der Lotsenbehörde zusammenhängenden Angelegenheiten ist diese Behörde dem Generalgouverneur, im Uebrigen dem Senat, bezw. der Handels- und Industrie-Expedition untergeordnet. — Wegen der Bedeutung

1) V. O. vom 30. April 1874. 2) V. O. vom 28. März 1879.
3) V .O. vom 19. Februar 1879.

des finnischen Fahrwassers für die russische Kriegsmarine werden alle Vorschläge, welche die Einrichtung neuer oder Veränderung bestehender Sicherheitsanstalten in dem finnischen Meeresgebiete betreffen, dem Marineminister des Kaiserthums zur Begutachtung mitgetheilt, ehe dieselben vom Senate entweder entschieden oder dem Kaiser und Großfürsten unterbreitet werden. Aus demselben Grunde wird bei den finnischen Seevermessungsarbeiten in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht das in Rußland angenommene System befolgt. Der Lotsendirektor ist berechtigt, in Sachen, welche besondere Schleunigkeit erheischen, unmittelbar mit dem Marineministerium zu korrespondiren [1]).

VII. Hafenbauten, Vertiefung von Fahrwassern. Die Städte sind verpflichtet, ihre Häfen in Stand zu erhalten. Wenn aber aus besonderen Gründen die Anlage oder Verbesserung eines Hafens auf Kosten des Staates unternommen wird, so ist diese Angelegenheit in der Handels- und Industrie-Expedition zu behandeln und die Arbeit durch die Oberdirektion der Weg- und Wasserbauten auszuführen. Dieser Oberdirektion bedient sich die Regierung auch für Arbeiten zur Vertiefung des Fahrwassers, welche von der Lotsendirektion als nothwendig nachgewiesen werden.

VIII. Die geologische Untersuchung des Landes nebst Herstellung eines geologischen Kartenwerkes geschieht durch eine aus fest angestellten, wissenschaftlich vorgebildeten Beamten bestehende Kommission. Diese Kommission ist, weil ihre Forschungen auch auf die Entdeckung nutzbarer Mineralien gerichtet sind, der Industriedirektion beigeordnet.

IX. Fabrikation und Verkauf von Branntwein und Malzgetränken [2]). Die restriktiven Vorschriften, welchen diese Gewerbezweige unterworfen sind, bezwecken sowohl die Sicherstellung der Accise, als namentlich den unmäßigen Konsum durch erschwerten Zugang zu diesen Getränken zu verhindern. Auf dem Lande können Branntweinfabriken nicht ohne die Erlaubniß der Kommune angelegt werden und ist weder Detailverkauf von Branntwein, noch Schankwirthschaft zugelassen. In den Städten sind sowohl die Detailverkaufsstellen als die Schenken auf eine von den Stadtbehörden festgestellte Anzahl begrenzt; es kann dieser Betrieb auch in die Hände einer einzigen Gesellschaft gelegt werden, welche sich verpflichtet, strenge Ordnung zu halten und den Reingewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Handel mit Bier ist ähnlichen Bestimmungen unterworfen, die Anlage von Brauereien erfordert aber keine besondere Erlaubniß.

Die Branntweinfabriken und Destillationsfabriken werden von Kontrolleuren überwacht; so auch der Handel mit Branntwein. Die von den Gouverneuren ernannten Kontrolleure werden in jeder Provinz von einem „Oberkontrolleur", welchen der Senat ernennt, beaufsichtigt. Die Oberkontrolleure geben ihre amtlichen Berichte unmittelbar an die Handels- und Industrie-Expedition ab. Bei den Bierbrauereien sind besondere unter der Aufsicht der Gouverneure stehende Kontrollbeamte angestellt [3]).

X. Das Versicherungswesen. Im Wege der Gesetzgebung sind bisher nur in Bezug auf die Brandversicherung der ländlichen Gebäude und in Bezug auf die Seeversicherung Normen erlassen worden [4]). Indessen sind allmählich Gesellschaften im Lande gegründet worden, welche sämmtliche Zweige des Versicherungswesens vertreten. Die Statuten dieser Gesellschaften sind von dem Senate festgestellt, sie sind so zu sagen leges in casu, stehen dabei selbstverständlich auf der Grundlage des allgemeinen Rechts.

1) Verordnungen vom 9. Mai 1870, 17. Februar 1879 u. A.
2) Vgl. oben § 41, I e.
3) Gesetze vom 2. April 1883, 29. Dezember 1885 und 16. Juli 1886.
4) A. G. von 1734 B. B. Kap. 24 u. Gesetz vom 4. April 1864. Seegesetz von 1873.

Der Senat ernennt für jede Versicherungsgesellschaft, deren Organisation nicht eine genügende Kontrolle Seitens der Betheiligten selbst zusichert, einen öffentlichen Kontrolleur, durch den die Handels- und Industrie-Expedition die Thätigkeit der Gesellschaft überwacht.

XI. In den Geschäftskreis der Handels- und Industrie-Expedition fallen ferner: die Gesuche um Bestätigung der Statuten für Aktiengesellschaften; Sachen, die sich auf die Anwendung von Wasserkraft für industrielle Zwecke beziehen und Angelegenheiten, welche die Thätigkeit der zur Förderung des finnischen Handels in Rußland angestellten öffentlichen Agenten betreffen.

B. Die Selbstverwaltung der Kommunen.

§ 46. **Die Stadtkommunen.** Der Ursprung der städtischen Selbstverwaltung ist bis auf die erste rechtliche Organisation der Städte in Schweden und Finland zurückzuführen. Berechtigt an der Verwaltung oder an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten der Stadt theilzunehmen waren aber, bis in die neueste Zeit, nur die eigentlichen Bürger, d. h. diejenigen, welche in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Zunftwesens als Ausüber eines bürgerlichen Gewerbes in der Stadt eingeschrieben waren. Die übrigen Elemente der Stadtbevölkerung waren von jeglichem Einfluß auf die Verwaltung ausgeschlossen, — ein Mißverhältniß, welches um so fühlbarer wurde, je mehr diese Elemente durch ihre Anzahl und sonstige sociale Bedeutung hervortraten. Als die Reform der städtischen Organisation auf die Tagesordnung kam, galt es daher weniger, die Stellung der Staatsverwaltung gegenüber zu ändern, als eine Emanzipation aus dem engen Korporationssystem durchzuführen. Die Reform fand, ehe noch das Zunftwesen gänzlich aufgehoben war, durch das Gesetz vom 8. Dezember 1873 statt. Dieses Gesetz ist die Quelle der nachfolgenden Darstellung.

I. Organisation der Stadtkommune. Jede Stadt bildet mit dem ihr zugehörigen Gebiete eine besondere Kommune. Mitglied der Stadtkommune ist ein jeder, welcher im Bereiche derselben ein bürgerliches Gewerbe betreibt oder ein Haus oder Grundstück besitzt, oder dessen gesetzlicher Heimathsort die Stadt ist.

Das Beschlußrecht der Stadtkommunen wird von den stimmberechtigten Mitgliedern entweder in der Rathhausversammlung oder durch gewählte sog. Stadtbevollmächtigte ausgeübt. Die Verwaltung (im engeren Sinne des Wortes) wird, unter der Aufsicht des Magistrats, von der Finanzkammer und besonders gewählten Kommissionen oder Direktionen gehandhabt.

In Städten mit mehr als 2000 Einwohnern ist das repräsentative System, d. h. die Uebertragung des Beschlußrechts der Kommune auf Stadtbevollmächtigte, obligatorisch. In kleineren Städten entscheidet die Rathhausversammlung, ob diese Uebertragung stattfinden soll oder nicht.

Berechtigt, an den Berathungen und Beschlüssen der Rathhausversammlung Theil zu nehmen, sind sowohl die männlichen als die weiblichen steuerpflichtigen Mitglieder der Kommune, welche das finnische Staatsbürgerrecht genießen, dispositionsfähig sind, nicht für mehrjährige unbezahlte Kommunalsteuer haften, nicht in privater Dienstabhängigkeit stehen und nicht des bürgerlichen Vertrauens für verlustig erklärt sind. Auch Aktiengesellschaften können durch einen Vertreter der Direktion dieses Recht ausüben.

Das Stimmrecht steht im Verhältniß zu der Anzahl Steuereinheiten, zu welcher ein jeder taxirt ist, jedoch mit der Begrenzung, daß Niemandem mehr als 25 Stimmen zukommen.

Die Anzahl der Stadtbevollmächtigten beträgt, je nach der Einwohnerzahl

der Stadt, mindestens 12, höchstens 60. Die normale Anzahl soll bei der Behandlung außerordentlicher, im Gesetz bezeichneter, Finanzfragen um 50 % verstärkt werden. Nur Männer sind wählbar.

Der dritte Theil der Stadtbevollmächtigten wird jährlich durch neue Wahlen ersetzt.

Die Stadtbevollmächtigten wählen jährlich unter sich einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden. — Die Verhandlungen sind öffentlich. Der Bürgermeister, oder ein Stellvertreter für ihn, ist verpflichtet den Sitzungen beizuwohnen, hat aber nur berathende Stimme.

In den Städten, wo Stadtbevollmächtigte fungiren, wird eine Rathhausversammlung nur zur Vornahme der Wahlen abgehalten, in den übrigen Städten aber sowohl an den im Gesetz bestimmten Zeiten des Jahres als auch wenn der Magistrat es nöthig findet oder der Gouverneur eine Berathung fordert. Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen der Rathhausversammlung.

Der Magistrat überwacht die finanzielle Verwaltung der Stadt und trägt dafür Sorge, daß die von den Stadtbevollmächtigten, bezw. der Rathhausversammlung in gesetzlicher Ordnung gefaßten Beschlüsse von den betreffenden Verwaltungsorganen vollzogen werden. Findet der Magistrat einen Beschluß gesetzwidrig, hat er der Ausführung desselben sich zu widersetzen; hierüber kann beim Gouverneur Beschwerde geführt werden.

Das Recht der Initiative in Angelegenheiten der Stadt steht dem Magistrate offen. Der Magistrat vermittelt die Beziehungen der Stadt zu den Staatsbehörden.

Die Stellung und die Aufgaben des Magistrats als öffentlicher Behörde sind durch das Kommunalgesetz von 1873 nicht verändert worden. (Ueber die Zusammensetzung des Magistrats s. oben § 20. b.)

II. Finanzen. In jeder Stadt ist eine Finanzkammer, deren Mitglieder von den Stadtbevollmächtigten bezw. der Rathhausversammlung gewählt werden, mit der Verwaltung der Finanzen beauftragt.

Einnahmequellen der Städte sind: verpachtete Grundstücke, indirekte Besteuerung, d. h. Abgaben welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und nach erwirkter Bestätigung des Senats (städtischer Zollzuschlag, Hafentaxen u. dgl.) dem Verkehr auferlegt sind, und verschiedene nach den Ortsverhältnissen wechselnde Objekte; auch Beiträge aus Staatsmitteln, in der Regel nur für die Volksschulen. Was außer diesen Einnahmen zur Deckung der jährlichen Ausgaben erforderlich ist, wird durch die städtische Einkommensteuer aufgebracht. Zu diesem Zwecke wird jedes zahlungsfähige Mitglied der Kommune jährlich von einer gewählten Taxirungskommission, in welcher sowohl die Gewerbetreibenden als die Hausbesitzer und übrigen Kategorien der Einwohner vertreten sind, nach seinem Einkommen zu einer gewissen Anzahl Steuereinheiten (skattöre) geschätzt. Die Steuereinheit entspricht einem bestimmten Einnahmebetrage. Beschwerden über die Taxirung werden bei der ebenfalls aus der Wahl hervorgegangenen Prüfungskommission angebracht.

Es ist die Aufgabe des Magistrats, für jedes Jahr, nach stattgefundener Vorbereitung in der Finanzkammer, einen Budgetentwurf aufzustellen. Die Feststellung des Budgets steht den Stadtbevollmächtigten, bezw. der Rathhausversammlung zu [1]).

Die von der Finanzkammer geführten Rechnungen werden jährlich von eigens gewählten Revisoren geprüft.

---

1) Die Spezialetats für das Rathhausgericht und den Magistrat können nicht durch den Budgetbeschluß beliebig geändert werden; diese Etats sind nämlich der Prüfung des Senats vorbehalten.

III. Die Aufgaben und Grenzen der städtischen Selbstverwaltung. Neben der selbstverständlichen Begrenzung der kommunalen Befugnisse auf das eigene Gebiet der Kommune ist zu bemerken, daß die Organe der städtischen Verwaltung nicht in die Sphäre der auf diesem Gebiet wirkenden lokalen Staatsbehörden eingreifen dürfen. Alles aber, was dem Gedeihen der Stadt förderlich sein kann, ist Gegenstand der kommunalen Thätigkeit. Was die Kommune in solcher Hinsicht leistet, hängt überhaupt von ihrem freien Ermessen ab, ist aber zum Theil auch durch das Gesetz gefordert, wie z. B. die Fürsorge für die Armen und das Volksschulwesen. Das Prinzip ist: der Staat greift nicht in die Sphäre der lokalen Interessen und Angelegenheiten ein; er fordert aber die Mitwirkung der Kommune für gewisse das Gemeinwohl bezweckende Angelegenheiten, zu deren Handhabung die kommunalen Organe geeignet und bei welchen die besondern Verhältnisse der verschiedenen Orte zu berücksichtigen sind.

Den von den Stadtbevollmächtigten oder der Rathhausversammlung in gesetzlicher Ordnung gefaßten Beschlüssen kommt überhaupt ohne Weiteres geltende Kraft zu. Die Beschlüsse aber, welche die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, die der Stadt für besondere Zwecke geschenkt wurden, oder die Aufnahme von Anleihen auf längere Zeit als zwei Jahre oder auch die Besteuerung des Verkehrs betreffen, sollen dem Senat (Departement der Oekonomie) zur Bestätigung unterbreitet werden, und die Beschlüsse, welche das Erlassen von Vorschriften für die verschiedenen Zweige des Polizeiwesens bezwecken, sind der Prüfung des Gouverneurs vorbehalten. Ein Recht zur Beschwerde über die Beschlüsse der Stadtbevollmächtigten bezw. der Rathhausversammlung ist nur dann vorhanden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Beschluß nicht in gesetzlicher Ordnung zu Stande gekommen oder an und für sich gesetzwidrig ist; hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit können die städtischen Beschlüsse also nicht angefochten werden. Die Beschwerdeinstanz ist der Gouverneur.

§ 47. **Die Landkommune.** In der ländlichen Gemeinde, dem territorialen Kirchspiel, wurden früher sowohl kirchliche als weltliche Angelegenheiten, soweit die letztern nicht von der Fürsorge der Staatsbehörden abhingen, unter dem Vorsitz und der Leitung des Pastors verhandelt und verwaltet. Erst durch das Gesetz vom 6. Februar 1865 ist die heutige bürgerliche Landkommune geschaffen worden.

I. Organisation der Landkommune. In der Regel ist das Gebiet einer kirchlichen Gemeinde auch das einer Kommune; es können aber zwei oder mehrere Kirchspiele zu einer Kommune vereinigt sein.

Mitglied einer Landkommune ist ein jeder, welcher in derselben ein Grundstück besitzt oder bewirthschaftet oder ein Gewerbe betreibt oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Das Beschlußrecht der Kommune wird in der Kommunalversammlung ausgeübt. Für die Berechtigung, daran theilzunehmen, gelten dieselben Bedingungen wie in der Stadtkommune.

Die Versammlung wählt selbst zum Vorsitzenden ein Mitglied der Kommune. Der Kronvogt, der Kommissar und die Polizeidiener sind nicht wählbar.

Die Stimmen werden in der Kommunalversammlung nach der Anzahl der Steuereinheiten jedes Abstimmenden berechnet.

Die verwaltende und vollziehende Behörde ist der Kommunalrath, welcher aus dem Vorstand, dem Vize-Vorstand und wenigstens fünf Mitgliedern besteht; sie werden sämmtlich von der Kommunalversammlung gewählt. Der Kreisrichter und die oben erwähnten Staatsbeamten können nicht in den Kommunalrath gewählt werden. — Für besondere Zweige der Verwaltung, wie z. B. das Volksschulwesen, werden in der Regel besondere Direktionen eingesetzt.

Es steht den Landkommunen frei, ihr Beschlußrecht einer Anzahl Kommunalbevollmächtigten zu übertragen; von diesem Rechte ist aber kaum Gebrauch gemacht worden.

II. Finanzen. Auch in der Landkommune ist die Steuereinschätzung der Mitglieder der gesetzliche Ausweg die aus andern Quellen etwa fließenden Mittel nach dem Bedarf zu ergänzen. Bei der Einschätzung werden den Mitgliedern Steuereinheiten auferlegt, jedoch nicht wie in den Städten nach den Grundsätzen der Einkommensteuer, sondern nach einer den Vermögensverhältnissen nur ungefähr angepaßten Klassifizirung. Die Einschätzung wird entweder von einer besonders gewählten Kommission oder von dem verstärkten Kommunalrath bewerkstelligt. Die Kommunalversammlung selbst prüft die Einwendungen, welche gegen die Einschätzung erhoben werden.

Der Kommunalrath hat jährlich im Herbst der Kommunalversammlung das Budget des folgenden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Der Rath verwaltet die Finanzen in Uebereinstimmung mit dem Budget und besorgt, in der Regel durch besonders angestellte Personen, die Führung der Rechnung, welche für jedes Jahr von den in der Kommunalversammlung gewählten Revisoren geprüft wird.

III. Aufgaben und Grenzen der Selbstverwaltung der Landkommunen. In Bezug auf die Sphäre der selbständigen Verwaltung und die Fälle, in welchen die Beschlüsse der Kommunalversammlung dem Senat, bezw. dem Gouverneur, zur Bestätigung unterbreitet werden müssen, gilt im Wesentlichen, was oben § 46 III angeführt worden ist. Ein Unterschied ist jedoch darin vorhanden, daß der Gouverneur, weil in der Landkommune keine dem Magistrat entsprechende öffentliche Behörde besteht, die Ausführung des Beschlusses der Kommunalversammlung verbieten kann, wenn die Gesetzwidrigkeit desselben durch den Beschwerdeführer nachgewiesen worden, sowie darin, daß die in der Kommunalversammlung stattfindende Prüfung der Einwendungen gegen die Einschätzung nicht wie diejenige der städtischen Prüfungskommission endgiltig ist, sondern beim Gouverneur und in letzter Instanz bei dem Senat angefochten werden kann.

C. Justizverwaltung.

§ 48. **Verwaltungsangelegenheiten des Justizwesens.** Aus der Darstellung der Staatsbehörden im II. Kap. des dritten Abschnittes ist bereits ersichtlich gewesen, daß die Justizverwaltung in Finland nicht durch ein besonderes, einem Justizministerium entsprechendes Organ vertreten ist. Die oberste Leitung der Rechtspflege, die Anregung zu Justizreformen, die Ertheilung formeller Dienstvorschriften an die Gerichte, die Besetzung richterlicher Aemter, — alle diese Angelegenheiten gehören zu den Aufgaben des Departements der Justiz des Senats. In dem engern Plenum des Senats[1]) werden die Etats der Justizbehörden und andere dem übrigen Verwaltungssystem näher stehende Geschäfte der Justizverwaltung erledigt.

Der Prokurator übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte und die gesetzliche Vollziehung der Strafen aus. Aber auch die Gerichte zweiter Instanz, die Hofgerichte (s. oben § 20 II), sind nicht ausschließlich auf die richterliche Thätigkeit beschränkt; es steht ihnen zu, sowohl die Gerichte erster Instanz als die Exekutivbehörden zu beaufsichtigen[2]). Die Hofgerichte wachen über die unverzögerte und gesetzmäßige Ausübung der Rechtspflege bei den Untergerichten und haben gegen Versäumnisse oder Unordnungen einzuschreiten, selbstverständlich ohne die richterliche Unabhängigkeit der Untergerichte zu beeinträchtigen.

1) S. oben S. 269 aa. 2) R. F. § 15.

Die oberste Exekutivbehörde in jeder Provinz ist der Gouverneur und zwar nicht nur als Vollstreckungsbeamter, sondern auch mit der Befugniß für unbestrittene civile Forderungen die Auspfändung anzuordnen. — Beschwerden über die Entscheidungen des Gouverneurs als Exekutivbehörde sind beim Hofgerichte zu erheben.

§ 49. **Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Mit Ausnahme des Revisionsgerichtes bestehen in Finland keine besonderen Organe der Verwaltungsrechtspflege. Es gilt seit alten Zeiten als oberster Grundsatz der Verwaltung, daß sie nach den Gesetzen gehandhabt werden soll. Die höhern Behörden sollen die ihnen untergeordneten Amtsstellen zur Beobachtung der Gesetze anhalten; ihnen steht deßhalb auch die Rechtsprechung zu, wenn über Abweichung vom Gesetze geklagt wird.

Alle Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sog. Beschwerdesachen. Wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein, eine Kommune oder eine Gemeinde, durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt wurde, so steht es ihm frei, bei der vorgesetzten Behörde die Aufhebung oder Abänderung jener Entscheidung oder Verfügung zu verlangen. Diese Beschwerde soll Rechtsbeschwerde sein; es muß behauptet werden können, daß die betreffende Behörde nicht in Uebereinstimmung mit geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gehandelt oder ihre gesetzliche Befugniß überschritten hat.

Zu den vielseitigen Aufgaben des Gouverneursamtes gehört auch ein bedeutender Antheil an der Verwaltungsrechtspflege; deßhalb ist es geboten, daß der vortragende Rath des Gouverneurs, der Landsekretär, ein erprobter Jurist sei.

Der Gouverneur ist als Verwaltungsgerichtsinstanz zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen: 1) der kommunalen Behörden; 2) der Magistrate, sei es in Sachen der Kommunalverwaltung oder der dem Magistrate zustehenden polizeilichen Jurisdiktion; 3) der kirchlichen Gemeindeversammlung in Sachen, welche die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde betreffen; 4) der lokalen Beamten, welche entweder in ihrer ganzen Amtsthätigkeit oder in gewissen Theilen derselben dem Gouverneur untergeordnet sind.

Die Stiftskonsistorien verhandeln und beschließen als Gericht in den vom Kirchengesetz angezeigten Fällen.

Die centralen Verwaltungsbehörden (s. oben § 21) entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen der ihnen untergeordneten lokalen Behörden oder Beamten.

Das Departement der Oekonomie des Senats entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der Gouverneure, der Konsistorien und der centralen Verwaltungsbehörden.

Dem Revisionsgericht steht die Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechnungswesens zu. Es entscheidet über die Einwendungen, welche von dem Revisionskomptoir gegen die Rechnungslegung der Steuererheber und Kassenverwalter gemacht werden. Hierbei wird die strafrechtliche Untersuchung, zu welcher entdeckte Veruntreuungen Veranlassung geben, den ordentlichen Gerichten überwiesen. Das Revisionsgericht bestimmt in solchen Fällen, wie auch in Sachen, wo es sich zwar um Kassendefekt und Rechnungsfehler, nicht aber um Veruntreuung handelt, den Betrag der Ersatzleistung, welche dem Rechner auferlegt werden soll. Wenn bedeutende Summen in Frage sind und die Sicherheit der Staatskasse es erfordert, hat das Revisionsgericht unverzüglich im Wege der Vorentscheidung entsprechende Vermögensstücke bei dem Rechner durch Vermittelung des betreffenden Gouverneurs sequestriren zu lassen. — Beschwerden gegen die Entscheidungen des Revisionsgerichts können bei dem Departement der Oekonomie des Senats angebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Großfürstenthums Finland zum Kaiserthum Rußland.

§ 50. Aus der vorliegenden Darstellung und den darin angeführten Rechtsquellen ist bereits hervorgegangen:

daß die Verbindung des großfürstlichen Thrones Finlands mit dem russischen Kaiserthrone, d. h. die rechtliche Gemeinsamkeit der Person des Monarchen der beiden Staaten unauflösbar ist;

daß die dem Kaiser von Rußland als Großfürsten von Finland zustehende Ausübung der Staatsgewalt in Finland auf Grundlage der finnischen Staatsverfassung stattfindet, und daß die Grundgesetze, welche diese Verfassung enthalten, nur im Wege der finnischen Gesetzgebung abgeändert werden können; oder anders ausgedrückt: daß Finland eine mit Rußland verbundene, in staatsrechtlicher Hinsicht dem Kaiserthum koordinirte, konstitutionelle Monarchie ist.

Die Verbindung Finlands mit Rußland entspricht also dem Begriffe der Realunion[1]).

Fremden Staaten gegenüber tritt der in der Union begründete staatsrechtliche Dualismus vor dem kollektiven Reichsganzen zurück. Der Kaiser leitet und entscheidet als einheitlicher Vertreter des russischen Reiches die Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Die Coexistenz des finnischen Staates neben dem russischen macht sich in den internationalen Beziehungen nur in den Fällen besonders geltend, wo die Verschiedenheit des finnischen Rechts von dem russischen etwa die Einführung hierauf bezüglicher Stipulationen in den Verträgen erheischt[2]), oder die Interessen Finlands im internationalen Verkehr durch Verabredung besonderer Bestimmungen berücksichtigt werden sollen[3]). Ob und wie weit die Berücksichtigung dieser Interessen statthaft bezw. mit der Reichspolitik verträglich sei, hängt gänzlich von dem Ermessen des Kaisers ab[4]).

Daß die amtliche Befugniß des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sich auch auf Finland erstreckt, und in welcher Hinsicht eine Mitwirkung Seitens der finnischen Regierungsbehörden in den internationalen Angelegenheiten stattfindet, ist bereits oben, § 19, erörtert worden. — Ebendaselbst wurde auch erwähnt, daß der Kriegsminister des Kaiserthums durch eine Bestimmung des finnischen Gesetzes mit der Funktion bekleidet ist, in der nämlichen Eigenschaft für Finland, dem Kaiser und Großfürsten die die finnischen Truppen betreffenden Kommandosachen vorzutragen. Durch diese Anordnung ist dafür gesorgt, daß die militärische Ausbildung der finnischen Truppen mit derjenigen der russischen übereinstimmen kann, obgleich das Wehrpflichtsystem

1) S. Engelmann, in diesem Handbuch IV, II, 1 S. 12. Vgl. S. Brie, Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886, S. LXIX u. f. Tschitscherin, O narodnom predstavitelstojä (Ueber die Volksvertretung). Moskwa 1866 S. 184, 185.

2) Vgl. oben § 32, V.

3) Solche besonderen Bestimmungen kommen namentlich in Verträgen vor, welche den Handel und die Schifffahrt betreffen.

4) Es ist hier an die Machtbefugniß zu erinnern, welche in internationalen Angelegenheiten auch nach den Grundgesetzen Finlands dem Kaiser und Großfürsten zusteht. (Vgl. S. 263 f. und Note 8.)

Finlands von dem russischen verschieden ist. Uebrigens hat die Gemeinschaftlichkeit der Interessen im Kriegswesen sich darin geltend gemacht, daß das Großfürstenthum in dem Vertheidigungssystem des ganzen Reiches einen der sogen. Militärdistrikte bildet, und daß, laut finnischem Gesetze, die russischen Streitkräfte, welche nach Finland verlegt werden können, unter das Kommando des Generalgouverneurs von Finland, zugleich Chefs des finnischen Heeres, gestellt sind [1]).

Andere staatliche Aufgaben, als die bisher erwähnten, sind nicht Gegenstand der Verwaltung durch gemeinsame Organe.

Die Behandlung solcher Angelegenheiten, welche aus den gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder sich ergeben, ist durch besondere in Rußland und in Finland erlassene Vorschriften, bezw. auch durch die Praxis, geregelt worden. Diese Ordnung ist kurz folgende:

Wenn der finnische Senat bei dem Kaiser und Großfürsten eine Verordnung oder Verfügung beantragt, welche die Interessen Rußlands berührt, so wird der Vorschlag des Senats, ehe derselbe dem Souverän unterbreitet wird, von dem Minister-Staatssekretär dem betreffenden russischen Ministerium zur Begutachtung mitgetheilt.

Ein ähnliches Verfahren ist Seitens der russischen Ministerien üblich; das Gutachten des finnischen Senats und Generalgouverneurs wird durch Vermittelung des Minister-Saatssekretärs Finlands eingeholt, wenn russische Verordnungen, welche die Interessen Finlands berühren, in Frage stehen.

In Angelegenheiten, welche mit einander übereinstimmende Vorschriften erheischen, wird, nachdem die erforderliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden russischen Ministerium und den finnischen Regierungsbehörden zu Stande gekommen ist, die betreffende Verordnung erst in Rußland erlassen und dann vom Kaiser und Großfürsten, auf Antrag des Minister-Staatssekretärs, eine entsprechende Verordnung für Finland bestätigt [2]).

Es steht dem Generalgouverneur Finlands offen, im Komite der Minister des Kaiserthums „die Berathung solcher Angelegenheiten zu beantragen, welche die Regierungen beider Länder nahe berühren und deßhalb eine Prüfung sowohl von der einen als auch von der anderen Seite erheischen". Die Berathung kann nur unter der persönlichen Betheiligung des Generalgouverneurs stattfinden und ist auf solche Gegenstände eingeschränkt, welche ohne Abänderung finnischer Gesetze erledigt werden können. Die durch diese Berathung veranlaßten Maßregeln erfolgen dann beiderseitig in gewöhnlicher Ordnung [3]).

---

1) Wehrpfl.-Ges. von 1878, § 19.

2) Codex der russischen Grundgesetze, Abtheilung über die Minister, Kap. III. Art. 218, Anm. — Finnische Verordnung vom 17. März 1862, § 14.

3) Codex der russischen Grundgesetze, Abtheilung über das Komite der Minister, Art. 15, 33 und 49. Berathungen dieser Art sind thatsächlich äußerst selten vorgekommen. — In einzelnen Fällen hat der Kaiser ein außerordentliches, aus Vertretern russischer und finnischer Regierungsorgane zusammengesetztes Komite mit der vorbereitenden Berathung wichtiger, die Interessen beider Länder berührender Fragen beauftragt.

Litteratur-Uebersicht.

J. J. Nordström, Bidrag till den svenska samhälls forfattningens historia, I. II. Helsingfors 1839—40. — J. G. von Bonsdorff, Storfurstendömet Finlands Kameral-Lagfarenhet, I. II. Helsingfors 1833. — Matthiae Calonii opera omnia, appendix. Svenska arbiten, supplementband utgifvnet af Theodor Sederholm. Helsingfors 1870. — J. W. Rosenborg, Om riksdagar. Helsingfors 1863. — F. L. Schauman, Statsrättsliga förhallanden i Finland. Borgo 1876. — Axel Liljenstrand, Finlands jordnaturer och äldre skatteväsende. Helsingfors 1879. — R. Castrén, Skildringar ur Finlands nyare historia. Helsingfors 1881. — J. Tengström, Berättelse om landtdagen i Borgo. Åbo 1809. — Edv. Bergh, Var styrelse och vara Landtdagar. Atterblick pa Finlands konstitutionella utveckling inde de senaste tjugu aren. I—XVI. Helsingfors 1883—1888. — R. Montgomery, Notice sur les travaux législatifs de la Diète du Grand-duché de Finlande 1863—1879. Paris 1881. (Extrait de l' Annuaire de la Société de législation comparée). — R. Hermonson, Om Finlands ständer deras förhallande till monarken och till folket. Helsingfors 1884. — L. Mechelin, Précis du droit public du Grand-duché de Finlande. Helsingfors 1886.

Monographien über staatsrechtliche Gegenstände von J. Ph. Palmén, R. Lagus, J. W. Rosenborg, L. Mechelin, R. Hermonson u. A. in den Zeitschriften „Juridiskt Album" und „Juridiska Föreningens tidskrift."

Die Grundgesetze Finlands sind mit Einleitung und Noten herausgegeben von L. Mechelin 1877.

Zu den literarischen Quellen sind auch zu zählen die unter dem Titel „Landtdagshandlingar" erschienenen Regierungsvorlagen, Kommissionsberichte und Beschlüsse der Stände.

Abkürzungen.

A. G. von 1734	= das Allgemeine Gesetz von 1734.
A. L. G.	= das Allgemeine Landgesetz von 1442.
L. O.	= die Landtagsordnung von 1869.
R. F.	= die Regierungsform von 1772.
V. u. S. A.	= Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789.
V. O.	= Verordnung.
Wehrpfl. G.	= Wehrpflichtgesetz von 1878.

Sachregister.

I. Rußland.

A.

Abfall von der herrschenden Kirche 27.
Ablösung des Bauerlandes 199 f.
— in den Ostseeprovinzen 237.
Accise 55, 198, 215.
Acciseverwaltung 99, 204, 213.
Adel 13, 16, 28.
— Geschichte 30 ff.
— jetzige Stellung 32 ff.
— persönlicher 34.
Adelskorporation 105 ff., 213.
Adelsmarschall 105, 110, 128 bis 133, 182, 213.
Administrativmaßregeln 23, 24, 67, 160, 161, 162, 169 bis 173.
Administrativstrafgewalt 67, 76, 94, 139, 141, 142, 161, 162, 169—173.
Admiralitätsrath 13, 46, 55, 73, 193.
Advokaten 29, siehe Rechtsanwalt, Sachwalter.
Agrarordnung in Turkestan 210.
Agrarreform 37, 38, 77, 119, 124, 125, 129, 181.
— in den Ostseeprovinzen 237.
Alexander I. 11, 14, 39, 41, 42, 49, 64, 91.
Alexander II. 23, 41, 42, 48, 65, 127, 206, 214.
Alexander III. 178, 206, 211, 215.
Alleinherrschaft 6, 7, 10, Autokratie 103.
Amt 14, 16, vgl. Beamte und Staatsdiener.
Anleihen, Staats- 200.
— Kommunal- 108, 119.
Anordnungskomite 130, 213, 237.
Anstalten der Kaiserin Maria 13, 46, 89, 177, 178, 188.
Anwalt, siehe Rechtsanwalt und Sachwalter.
Apotheken 179.
Apanagen 16, 19, 89, 110, 111, 119, 129, 161, 182, 195.
Armee 13, 65, 70, 188 ff.
Armenpflege 176, 213.
— in Polen 219, 220.
Aerztliche Praxis 179.
Ataman 213, 214 ff.
Aufsicht über die Verwaltung der Landschaften 111.
— über die städtische Verwaltung 118, 119.
— über die Verwaltung der Bauergemeinden 124—126.
— in den Ostseeprovinzen 230, 235.
— in Polen 223.
—, Stellung unter polizeiliche 23, 171, 221.
Ausnahmebestimmungen 23, 67, 169 f.
Ausländer 28, 29, 32, 69, 70, 75, 78, 110, 136 Anm., 167.
Auswanderung 22, 191.
Ausweisung 23, 67, 75, 170, 171, 207, 212, 217; siehe Confinirung, Verbannung, Verweisung, Verschickung.

B.

Banken 33, 83, 96, 177, 178.
Baumwälder 181.
Bauerbank 178.
Bauerbehörden 124—126.
— in Sibirien 203.
— in den Ostseeprovinzen 229 f.
— in Polen 219.
Bauergemeinden 119—126, 171, 176.
— in den Ostseeprovinzen 235.
— in Sibirien 204, siehe auch Landgemeinden.
Bauern 22, 23, 30, 37—38, 199, 200.
— in den Ostseeprovinzen 235.
— in Polen 221.
Beamte 16, 66, 134 ff., Privilegien der Beamten russischer Abstammung in Polen 225.
Beamte zu besonderen Aufträgen 88, 94, 95, 137.
Befehl, Allerhöchster 24, 44, 45, 62, 65, 67, 68, 135, 145, 155, 158, 159, 166, 167, 169, 189, 192, 200, 201, 206.
— mündlicher, des Kaisers 39, 144, 155, 157.
Begnadigung 13, 40, 90.
Bekehrung, Verbot der 25 ff.
Belagerungszustand 23, vgl. 169 f.
Bergbau 182.
Bergwerksverwaltung 84.
Beschlagnahme 23, 24, 75, 169 f.
Bessarabien 11, 20, 166.
Besserungsanstalten 174.
Bezirksgericht 164, 216.
Bibliotheken 23, 185.
Bittschriften-Kommission und -Kanzlei 49, 68, 89, 90, 139, 158.
Bojarenrath 5, 7, 8, 10, 47.
Börsenkomite 185.
Buchdruckereien 23, 25, 94, 184.
Buchhandel 23, 184, 218.
Budget, Reichs- 13, 40, 81, 200 f.
— der Landesprästanden in Landschaften und Städten, wo keine Landschafts-Institutionen 40, 130, 131, 203, 207 f., 212.
— — in den Ostseeprovinzen 236.
— Landschafts- 111.
— städtisches 116, 119.
— der Stadt Warschau 221.
Bürger, siehe Kleinbürger 23, 171.
Bürgerthum, Versuch, solches zu schaffen 30, 31.
Bürgerschaft, in den Ostseeprovinzen 239.

C.

(Siehe auch unter K.)

Censur 24—25, 76, 217, siehe Nachtrag zu S. 25 auf S. 242.
— geistliche 25, 35, 63.
Chausseen 84, 111, 183, 212,

Code Napoléon 223.
Confinirung (Verweisung) 67, 76, 171.
Cumulation von Aemtern 137.

D.

Derwische 22.
Dienstleute 9, 30, 37, 126, 134.
Domänen 110, 111, 119, 196, 210, 215.
— in den Ostseeprovinzen 196.
— in Polen 196.
— in Turkestan 208, 210.
— -Ministerium 83, 180, 188, 196.
— -Verwaltung 98, 110, 129, 161, 182, 213, 218.
Donische Kosaken, Land der 20, 214 f., siehe Kosaken.
Dorfgemeinde, Dorfältester 120 ff.

E.

Ehe, Mischehen 26, 217.
Ehescheidung 27, 63, 90.
Ehrenamt, in den Ostseeprovinzen 230, 233.
Ehrenbürger 28, 35.
Ehrenzeichen 16.
Eid der Unterthanen 17, 22.
Eigenthum, Schutz 23, 210 f.
Einquartierung 75, 97, 108 bis 109, 116, 131, 194, 220.
Eisenbahnen 44, 66, 85, 183 f.
Elementarschulen 187, 233 f.
Entlassung von Beamten 141 f.
Entmündigung Geisteskranker 133, 218.
— von Verschwendern 172, 203.
Entziehung von Rechten 23, 27, 28, 66, 165, 221.
Epidemieen, Kommission 96, 192, 180.
Estland 10, 26, 27, 153, 181, 241, siehe auch Ostseeprovinzen.
Expatriirung 22, 191.
Expropriation 24, 144, 148.
— Abschätzungskommission 138.

F.

Fabriken 82, 132, 180, 185, 196, 198.
Fabrikinspektoren 132, 180.
Familienrechte, Schutz derselben 23.
Familienstatut des Kaiserhauses 11, 19.
Feldmesser 87, 206, 212.
Fideikommiß 33.
Finanzen, Ministerium der 80 ff.
Finanzvermögen des Staates 195.
Finanzwesen 194 ff.
Finland 11, 12, 15, 17, 18, 20.
Fischerei 182, 213.
Fiskus, Krone 55, 58 f., 160, 163, 182, 195 ff., 207.
Forstverwaltung 84, 208.
Forstwirthschaft 181.
Frauen, Berechtigung zur Thronfolge 17.
— berechtigt zum Handels- und Gewerbebetrieb 88.
— — zur ärztlichen Praxis 179.
— — zum Apothekergewerbe 179.
— — zum Staatsdienst 135, 137.
— Gefängniß für, 175.
— befreit von der Körperstrafe 33, 124.
— Lehranstalten für das weibliche Geschlecht 89.
— Pensionsberechtigung 140.
— Schutz gegen Mißbrauch der eheherrlichen Gewalt 90.
— Stimmrecht 106, 110, 118, 121, 221.
— theilen Unterthanenschaft und Stand des Mannes 20.
— werden ohne Mann oder Eltern nicht in die Unterthanenschaft aufgenommen 22.
— Verbot der Nachtarbeit und Beschränkung der Arbeit in Fabriken 180.
— theilen die administrative Verschickung des Mannes 121, 171.
Freiheit von Beruf und Gewerbe 23, 179, 184 ff.
— der Meinungsäußerung 23.
— persönliche 23.
— der Presse 24, 25, 76.
— religiöse 25.
Freizügigkeit, allgemeine 23.
Fremdvölker (Bergvölker, Eingeborene) 23, 28, 29, 189, 203, 207, 208, 209, 213.
— Besteuerung derselben 29, 197, 198.
Friedensgericht 163.
Friedensgerichtsbezirk 163.
— distrikt 20.
Friedensrichter 54, 93, 108, 163, 170, 174, 216, 229.
— in Kaukasien 164, 214.
— in Polen 218, 224.
— in Turkestan 209.
Friedensvermittler 124 f., 201 Nachtrag.
Fuhren, Stellung von, 107, 108, 131, 194.
— in den Ostseeprovinzen 237.
Fürst (Knäs) 5, 16, 29, 32.
— von Kaiserlichem Geblüt 19.

G.

Gebiet siehe Gouvernement.
Gebrauchsvermögen des Staats 195.
Gefängnisse 174, 175.
Gefängnißkomite 76, 128, 173.
Gefängnißverwaltung 71, 76.
Gefängnißwesen 173 ff.
Geistlichkeit 6, 30, 34, 62, 63, 217, siehe auch Kirche, Konfession, Prediger.
Gemeinde, Bauer- 38, 119 ff., 129, 194, siehe auch Landgemeinde.
— Kleinbürger- 36, 118, 171, 176.
Gemeindegericht 128.
— in den Ostseeprovinzen 229 f.
— in Polen 224.
Generalgouverneur 21, 40, 50, 90 f., 95, 100, 102, 135, 169 f., 172.
— in Polen 217.
— in Sibirien 176, 203—207.
— in Turkestan 207.
Generalprokureur des Senats 48, 51, 86.
Generalstab 71.
Generalverwaltung der Anstalten der Kaiserin Maria, siehe Anstalten.
Gericht, gleiches — für Alle 22, 158.
Gerichte 159 ff.
— geistliche 63.
— Wolost- 123.
— im Gebiet der Donischen Kosaken 215.
— in Kaukasien 214.
— in den Ostseeprovinzen 229 f.
— in Polen 223 f.
— in Sibirien 202, 204, 206 f.
— in Turkestan 209.
Gerichtsbarkeit 15, 158.
Geschlechtsregister des Kaiserhauses 19.
Geschworene 165, 193, 214, 223.
Geschworenenlisten 133.
Gesetz 143 ff.
— Bezeichnungen der —e 144.
— Provinzial- 145, 153.
— — in den Ostseeprovinzen 240.
— — in Polen 217.
Gesetzblatt 53, 145, 150, 217.
Gesetzbuch, Reichs- 145 ff.
Gesetzgebung 13, 14, 143 ff.
Gesetzgebungssachen 39.
Gesetzgebungsweg 146 ff.
Gesundheitspflege 178 ff., 209.
Gestütewesen 84, 180.
Getränksteuersachen 182.
Gewerbefreiheit 23, 36, 184.

Gewerbe, Druckerei- 23, 25, 94, 184.
Gewerbepflege 185 f.
Gewicht, Maß und — 186.
Gewissensfreiheit 11, 25—28.
Gilden, Kaufmanns- 36, 197.
— in den Ostseeprovinzen 238.
Glaubensfreiheit 25—28.
Gnadengesuche 90.
Gouvernement (Gebiet) 10, 20 f., 33, 105, 109, 125, 150, 152, 181, 183, 190, 218, 224, 225.
Gouvernements, westliche 6, 20, 24, 26, 38, 95, 120, 163, 165, 181, 197.
Gouvernementsregierung 16, 90, 95 f., 136, 150, 157, 162, 169, 171, 175 f.
— in Kaukasien 213 f.
— in Polen 218.
— in Sibirien 202 ff.
— in Turkestan (Gebietsregierung) 208 ff.
Gouverneur 10, 22, 91 ff., 111, 118, 126, 127, 128 ff., 175 f., 179, 182, 202 ff., 213, 218 f.
— Verordnungsrecht 156, 158, 169 ff.
Gradowski, Prof. 25, 60, 105, 134 Anm., 136 Anm. 2, 138 Anm., 139 Anm., 146, 150 Anm., 153 Anm., 154 Anm., 158.
Grommeda 120, 221.
Großfürst 3—7, 19.
Großfürstenthum 6, 7.
Grundbücher 177.
Grundgesetze 9, 12—16, 143 ff., 151 ff., 189.
Gründung des Reiches 5, 35.
Gruſien 16, 211.

H.

Handel und Gewerbe 23, 35 f., 64, 70, 81 f., 107, 118, 138, 182, 184 f., 197 f.
— Rath für — 82, 218.
Handelsgesetz 185.
Handelspflege 184 f.
Handpressen, Buchdrucker- 23.
Handwerker 23, 36, 220.
Heer, siehe Armee.
Heilquellen 179.
Herausgeber einer Zeitung 23, 24, 66, 217.
Hof, Kaiserlicher 16.
Hypothekenordnung 164, 177.
—verwaltung in Polen 224.

J.

Jagd 182.
Impfungskomite 183.
Juden 22, 23, 25, 29, 33, 222.
Justiz 15, 158 ff., vgl. Kabinets-
— im Gebiet der Kosaken 216.
— in Kaukasien 214.
— in den Ostseeprovinzen 229 f.
— in Polen 223.
— in Sibirien 202, 204.
— in Turkestan 209.
Iwan I., Kalita 6.
Iwan III. 6, 7, 15.
Iwan IV., der Schreckliche 7, 8, 15.

K.

Kabinet des Kaisers 17, 84, 89, 108, 176, 182.
Kabinetsjustiz 14, 15, 49, 60, 158.
Kadi 214.
Kaiser 10, 11, 12—17, 22.
— Bestätigung durch den, 14, 19, 20, 22, 24, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 54, 57, 63, 67, 72, 73, 77, 78, 79, 86, 89, 95, 135, 137, 138, 139, 148 ff., 170, 201, 212.
— Ernennung durch den, 91, 135, 159, 202, 203, 209, 215, 220.
— Entscheidung durch den, 12 bis 14, 195, 201, 211, 216.
— Immediateingaben an den, 106, 144, 147, 228, 240.
— directe Berichte an den, 14, 67, 95, 206, 211, 212.
— siehe auch Befehl.
Kaiserhaus 15, 16, 17, 19, 22.
Kaiserthum 10.
Kameralhof 97, 202, 206, 208, 213, 218.
Kanäle 84, 112, 118, 183, 209.
Kanzleien des Kaisers 46, 89, 90.
Kanzler 69.
Kapitulationen, Liv- und estländische 10, 11, 15, 20, 226, 240 f.
Katharina II. 11, 25, 26, 31, 35, 48, 64, 90, 91, 103, 119, 157, 177, 178, 182, 211, 214, 226.
Kaufleute 23, 35, 36, 82, 185, 197, 220.
Kaukasien 21, 82, 163, 164, 179, 189, 197, 211—214.
Khan 5, 6, 211.
Kirche, rechtgläubige 9, 15, 25, 62—64, 188, 217.
— — Abfall von derselben 27.
— andere christliche, 79, 217, 220.
Kirchenvorsteher 232 ff.
Kirchspielsrichter 230, 233.
Kirchspielsvorsteher 233.
Kleinrußland 6, 10, 153.
Kleinbürger 23, 36, 37, 171, 176.
Kodifikation 41, 241.
Komite, siehe Ministerkomite.
Kommerzgericht 166, 216, 224.
Konfession, fremde 64, 78, siehe auch Kirche.
Konfiskation 24.
Konsistorien 57, 79.
— in den Ostseeprovinzen 231.
Kontrolle, Reichs- 46, 55, 87, 88, 131, 200 f.
Kontrollhof 98, 204, 205, 206, 208, 213, 218.
Kopfsteuer 31, 33, 198.
Körperstrafe 31, 33, 35, 121, 122, 124.
Kosaken 12, 37, 72, 109, 166, 189, 214 ff.
— Land der donischen 214 ff.
Kreditvereine 178.
Kreis 20.
— Behörden 93, 97, 100, 102, 128—133, 202, 204, 205, 206, 208, 213.
— — in Polen 219.
Krepoststeuer 198.
Kriegsgerichte 166, 167.
Kriegsministerium, siehe Ministerien.
Kriegsrath 13, 14, 45, 46, 55, 70, 147, 198.
Kriegswesen 188 ff.
Kriegszustand 23, 217.
Krim 6, 11.
Kriminalgericht, höchstes 68, 167.
Kronbehörden 95 ff.
— gemischte 91, 126 ff.
Krone 40, 44, 55, 58, 160, 182, 195, 218.
Krongüter 83, 98, 196, 223.
Krönung 18.
Kurland 11, 153, 241, siehe auch Ostseeprovinzen.

L.

Landbank, Adels- 33.
Landesbehörden in den Ostseeprovinzen 229 ff.
— Vertretung in den Ostseeprovinzen 228.
Landestag (semski ssobor) 7—10.
Landgemeinde in Kaukasien 213.
— in den Ostseeprovinzen 235 f.
— in Polen 221 ff.
— in Turkestan 208, 210.
Landheer 188 ff.
Landrathskollegium 228, 232.
Landschaft 107 ff., 174, 176 f., 178, 183, 184, 187.
Landschaftsinstitutionen 107 ff., 215.
Landschaftsversammlung u. Landschaftsamt 109—111, 182, 197.
Landsturm 189, 194.
Landtag, in den Ostseeprov. 227 f.

Landwirthschaftspflege 180 ff.
Lehranstalten 66, 75, 83, 84, 85 f., 89, 108, 131, 186—188.
— Militär- 71, 72, 74, 188.
— Weibliche 38, 89, 188.
Leibeigenschaft, Aufhebung 8, 30, 32, 37.
— — in den Ostseeprovinzen 237.
Leihkassen 177, 178.
— im Steppengebiet 205.
Lesekabinete 23, 185.
Leuchtenberg, Herzogin von, 19.
Litauen 6, 30, 153.
Livland 10, 11, 26, 27, 133, 181, 241. s. auch Ostseeprov.

M.

Magistrat 220 f., 289.
Manifest 17, 146, 190.
Majorat 33.
Maria, Kaiserin, siehe Anstalten.
Marineministerium 72 ff., 188.
Marinewesen 188 ff.
Maß und Gewicht 186.
Medizinalrath 78, 179.
Medizinalverwaltung 72, 74, 78, 89, 94, 95, 107, 132 f., 178 f., 208, 213, 216.
Militär 23.
— Rechte und Beschränkungen des — 193.
Militärbezirk 72, 212.
Militärdienst 190 ff.
Militärgouverneure 205—209, 213.
Militärlasten 194.
Militärverwaltung im Kaukasus 211, 212.
Militärische Volksverwaltung 212, 213.
Mingrelien 211.
Minister 13, 14 ff., 41 ff., 49 f., 54, 58 ff., 62, 64 ff., 68 f., 92, 99, 135, 137, 141, 146 f., 154, 155, 156, 162, 204, 212.
— Verordnungsrecht derselben 14, 23, 53, 54, 67, 75, 156, 158.
— der Finanzen 53, 66, 81 f., 132, 174, 183, 206.
— des Inneren 22—25, 53, 66, 67, 75, 76, 91 f., 93 ff., 109, 111, 115, 118, 126, 128—131, 133—147, 166, 169—171, 174, 175, 180, 189.
— der Justiz 25, 51, 53, 60, 66, 86 f., 159, 163, 166, 167.
— der Volksaufklärung 66, 85 f., 132.
Ministergehilfe 68, 69, 75 f., 81, 83, 84 ff.
Ministerien 14, 38, 39, 46, 64 ff., 131, 200, 204, 207, 212, 217.
Ministerium des Auswärtigen 46, 69 ff., 184, 188.
— der Domänen 88 f., 180 f., 188, 196.
— der Finanzen 80 f., 182, 184 f., 188, 196, 200 f.
— des K. Hofes 46, 88 f., 188.
— des Innern 74 ff. 131 f., 177, 184, 188.
— der Justiz 46, 86 f., 188.
— des Krieges 46, 58, 70 ff., 77, 167, 188, 190, 195, 207.
— der Marine 46, 58, 72 ff., 188, 195.
— der Volksaufklärung 85 ff.
— der Wegekommunikationen 84 ff., 182, 183 f., 188, 196, 241, Nachtrag zu S. 85.
Ministerkomite 13, 14, 41—45, 51, 53, 147, 155, 170, 181.
Ministerrath 41—45, 146 f.
Mir, Gemeinde, 119 ff.
Mischehen 25, 28, 217.
Mittelasien 21, 158, 197, 207 b. 211.
Moskau, Großfürstenthum 6—8, 16, 18.
— Zarthum 7—10, 12, 47.
Muhamedaner 25, 79.
Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens 160.
Münzwesen 66, 185.

N.

Nikolaus I. 18, 19, 35, 39, 41, 48, 119, 127, 134, 241.
Nomaden in Sibirien 205.
— in Turkestan 210.
Notare 29, 163 f.
Nystädter Friede 11, 26, 226, 241.

O.

Oberpreßverwaltung 24, 76, 241, Nachtrag zu S. 25.
Oberprokureure des Senats 51, 135.
Oberprokureur der Synode 24, 62 f., 65, 66.
Obersekretäre des Senats 51.
Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens 160.
Orden 16, 19, 32, 33, 44, 89, 105 f.
Ostseeprovinzen 20, 26, 45, 153, 158, 178, 225—241.
— geschichtliche Entwickelung 225 f.
— Rechtsquellen u. Gesetze 240 f.
— Schulverwaltung 233 ff.

P.

Palatenkonferenz 92, 173.
Papiergeld 186, 200.
Pässe 23, 94, 172, 218.
Paul I. 11, 16, 17, 42, 226.
Peter d. Gr. 7, 9, 10, 11, 14, 16, 22, 23, 26, 31, 34, 35, 157, 176, 178, 226.
— Gründung des Senats 47, 48.
— — der Kollegien 64.
— — der Synode 62.
Pferdeaushebung 194.
Polen Zarthum 11, 12, 15, 17, 18, 20, 45, 79, 163, 178, 183, 197, 217 ff.
— polnische Herkunft, Besteuerung der Gutsbesitzer polnischer Herkunft in den westlichen Provinzen 197.
— — Beschränkung der Rechte in Folge derselben 24, 33.
Polizei 168—173, 176, 182.
— Departement der 75.
— Sicherheits- 168 ff.
— Verwaltungs- 173.
Polizeibehörden 99 ff., 161, 169, 204, 205, 207, 208, 213, 219, 220.
Polizeimeister 95, 99, 101, 102, 115, 174, 213, 220.
Post u. Telegraphen 77, 197, 218.
— Fahr- 107, 183, 232, 233.
— Landbrief- 104, 197, 232.
Prediger der lutherischen Kirche, Suspendirung derselben 27 f.
Presse 24 f., 76, 218.
Prokuratur (Staatsanwaltschaft), Beamte der 86 f., 125, 128, 129—131, 132, 133, 135, 159 f., 164 ff, 174, 202, 204—207, 209.
Prokureur, General- 48, 51, 86.
Propaganda, religiöse 25.
Provinzen, siehe Ostseeprovinzen.
Provinzialrecht 153, 240 f.
Provinzialverwaltung 90 ff., 202 ff., 218 f., 227 ff.
Publikation der Gesetze und Verordnungen 149, 217, Ausnahme 189.

Q.

Quarantäne 179, 180.

R.

Rangklasse 15, 16, 30, 32, 50, 56, 134—137, 141.
Raskol 44, 101, vgl. Sekten.
Rath, der oberste geheime 11, 39.
— (Magistrat) in den Städten der Ostseeprovinzen 239.

Rechte, die geheiligten, des Kaisers 12—17.
— der Unterthanen 22 ff.
Rechtsanwalt, vereidigter 160, 167, 168.
Rechtskraft der Gesetze 151 ff.
Rechtspflege 14, 158—162.
Rechtsschutz 22, 158 ff.
Rechtsweg, Hinderung desselben 159, 161.
Redakteur 23, 24, 66, 217.
Regale 196, 197.
Regent 18.
Regentschaft 18.
Regentschaftsrath 18.
Reichsgesetzbuch, siehe Gesetzbuch.
Reichsrath 13, 14, 39—41, 44, 51, 53, 131, 143 f., 146 ff., 150, 167.
Reichsrathsgutachten 39, 145 ff.
Rekrutirung 31.
Religionsfreiheit 25—28.
Renteien 82, 97, 205, 206, 213.
Reserve 188 f.
Reversal bei Mischehen 26—28.
Richter 159, siehe Friedensrichter,
— Volks- in Turkestan 209.
— — in Kaukasien 214.
Rußland, absolute Monarchie 12.
— Staatsgebiet 20.
— das europäische 20.
— das asiatische 21, 202 ff.

S.

Sachwalter 168.
Sammtgemeinde 20, 122 f.
— in Turkestan 208, 210.
Sanitätskomite 133.
Sanitätswesen, siehe Gesundheitspflege.
Sanktion der Gesetze 148.
Scheidemünze 185.
Schießpulver, Monopol 197.
Schulen 187 f., 226.
Schulrath 131.
Schulverwaltung 85, 204, 206.
— in den Ostseeprovinzen 233 f.
— in Polen 218.
Schutz, außerordentlicher 170.
— verstärkter 23, 67, 94, 169.
Schwurgerichte 165, 214, 223.
Seemacht 189.
Seewehr 189.
Sekten 23, 44, 63.
Selbstherrschaft 12, 13, 103.
— Versuche, dieselbe zu beschränken 8—9, 11.
Selbstherrscher 6, 12 f., 103.
Selbstverwaltung 7, 11, 100, 102 ff.
— in den Ostseeprovinzen 203.
Selbstverwaltung in Polen 221 ff.
Selbstverwaltung in Sibirien 204.
— in Turkestan 208.
— histor. Entwickelung in den Ostseeprovinzen 31, 201—208.
— — in Rußland 100, 102 ff.
— gemischte Behörden 126 ff. 182.
Semstwo 107 ff., 215.
Senat 10, 14, 16, 17, 22, 44, 46 ff., 149—151, 157—158, 162, 164, 178, 215, 220.
— Bedeutung 46.
— Geschäftskreis 52 ff.
— Geschichte 47 ff.
— Kassationsdepartement 60 ff.
— Machtbefugniß 57 ff.
— Organisation 50 ff.
— Verhältniß zum Kriegs- und Admiralitätsrath 46.
— Verwaltungsdepartement 52 ff.
— Beschwerden über den 158.
Senioratserbfolge 5, 6.
Sibirien 8, 16, 21, 158, 198, 202—207.
Sievers, J. J. von 31.
Sittlichkeit, Schutz der öffentlichen 172.
Souveränität, Erlangung derselben durch Iwan III. 6.
Sparkassen 177.
Speranski 42, 65, 202.
Ssobor, semski (Landestag) 7 ff.
Ssobranije sakonow, siehe Gesetzbuch.
Ssobranije usakoneni 145, 150.
Staatsanleihen 200.
Staatsanwaltschaft, siehe Prokuratur.
Staatsausgaben 200.
Staatsbanken 83, 177.
Staatsdienst 134—142.
Staatsreligion 15, 25, 28.
Staatssekretär 41, Anm.
Staatsvermögen 195 ff.
Stadtamt 117.
Stadtbewohner 30, 34—37.
Städte, Kommunalverwaltung der, 112—119.
Stadthaupt 117.
Stadthauptmann 94.
Stadthauptmannschaft 20.
Städtische Angelegenheiten, Gouvernementsbehörde in 129.
Stadtordnung von 1870 112.
Stadtverordneten-Versammlung 114 ff., 184, 197.
Stadtverordneten-Wahlen 113.
Städteverwaltung, in den Ostseeprovinzen 238 ff.
— in Polen 220 ff.
— in Turkestan 208.
Stadtwaisengericht 118.
Stände 28 ff.
— Entstehung derselben 29 ff.
Stände, steuerpflichtige 31, 35, 37.
Standeserhöhung 16.
Standesrechte 22.
— Verlust 27, 28, 33, 37, 110, 137, 142, 165, 167, 191.
Starosta 120 ff.
Starszina 123 ff.
Statistischer Rath und statist. Komite 79, 80.
Statistisches Gouvernements- und Kreis-Komite 128.
Statthalter im Kaukasus 211.
Statthalterschaftsverfassung 31, 90, 127.
Steppen-General-Gouvernement 21, 158, 197, 205.
Steuerbehörde, Gouvernements- und Kreis- 97.
Steuerinspektor 97, 129, 131.
Steuern 13, 40, 195, 197 ff.
— Kopfsteuer 31, 33, 198.
— direkte 197.
— indirekte 198.
— Kommunal- 13, 40, 108, 115.
— Gemeinde- 121, 122, 123.
— -wesen in den Ostseeprovinzen 236 ff.
— in Polen 223.
Steuerpflichtige Stände 31, 35, 37.
Strafrechtspflege 161.
Strafgewalt, administrative 23, 24, 67, 76, 161, 169 ff., 207, 212.
Swod Sakonow, siehe Gesetzbuch.
Synode 7, 17, 26, 27, 62 ff.

T.

Thronbesteigung 17.
Thronfolge nach Testament 6, 7, 11.
— des Erstgeborenen 7.
Thronfolgeordnung 11, 12, 15, 17.
Titel 15, 16, 19.
Toleranz, Schutz religiöser — in Polen 217, 218.
Trennung der Justiz von der Verwaltung, durch Peter 10.
— im geltenden Recht 158.
Tribut 5, (jassak) 29.
Transkaspien 21, 197, 213.
Turkestan, Generalgouvernement 21, 158, 197, 207—211.

U.

Uebertritt zu einer christlichen Konfession 25.

Ukas, namentlicher 39, 144, 148, 149, siehe auch Allerhöchster Befehl.
Unabhängigkeit der Richter 159, 204.
Unterthanenschaft 21, 22.
Unterthanen, Rechte derselben 22—28.
— Eintheilung derselben in Stände und Klassen 28—29.
Unterrichtswesen 186 ff.
Untersuchungsrichter 140, 164, 167, 209, 214.

V.

Verantwortlichkeit der Beamten 139.
Verbannung auf Gemeindebeschluß 171, siehe Verschickung und Verweisung.
Verbrechen, politische 24.
Vereine 172.
Verhaftung 23, 76, 94, 100, 122, 123, 161, 169 f., 174, 217 f.
Verkehrswesen 183 f.
Vermessungswesen 56, 87, 212.
Verordnung 14, 144, 154 ff.
— Verhältniß zum Gesetz 156 ff.
Versammlungen 170.
Verschickung, administrative 67, 76, 121, 171, 207, 212, 217.
Versicherungswesen 178.
— in Polen 218 f.
Verschwender, Entmündigung derselben 172, 173, 203.
Verwaltung, oberste 13, 38.
— im allgemeinen (untergeordnete) 14, 38.
Verwaltungsordnung, zeitweilige 24, 67, 78, 83. 84, 85, 87, 88 f., 95, 96, (Kassenheit versuchsweise) 98, (Kontrolle versuchsweise) 100, 108, 154ff., 205, 206.
Verwaltungsrechtspflege 67, 162, 218.
Verweisung 23, 67, 76, 171, 207, 212, 217.
Viehseuchen, Epizootien, Maßregeln gegen dieselben 96, 107, 108, 109, 237.
Veterinäre 78, 179, 219.
Volljährigkeit des Kaisers und des Thronfolgers 18.
— der Mitglieder des Kaiserhauses 19.
Vormundschaft über einen Kaiser 18.
Vormundschaftsrath, opekunski ssowet 89.
Vormundschaftsbehörden 107, 118, 133.
— in den Ostseeprovinzen 230.

W.

Waffenfabriken 197.
Waldschutz 181.
Wappen des Reichs 15, 16, 19.
Waräger 5, 35.
Warschau, Verwaltung 220.
Wasserrecht 181.
— in Turkestan 209.
Wehrpflicht 190 ff.
Wehrpflichtsbehörden 130, 213, 219.
Weißrußland 6.
Wladimir d. H. 5.
Wohlthätigkeits-Anstalten 176.
— der Kaiserin Maria 89, 177, 178, 188.
Wohlthätigkeitsräthe in Polen 218 ff.
Wolost 5, 7, 20, 122 ff.
— in Polen 221 f.
— in Turkestan 208, 210.
Wolostältermann 123.
Wolostgericht 123.
Wolostgemeinde 122, 123.
Wolostverwaltung 123.

Z.

Zar 6—10, 15, 47.
Zarische Gewalt, Zarthum 7—10, 47.
Zeitschriften 24, 77.
— Unterdrückung von 45, 56, 66.
Zölle 198.
Zünfte 36, 220.
Zuständigkeit der Gerichte 160 ff.

II. Finland.

A.

Abgeordneter = „Landtagsmann", Rechte der Mitglieder d. Landtages 289.
Adel, Adelsstand 258, 263, 284.
Agronomen, Staatsagronomen 330.
Aktiengesellschaften 335.
Aktive Truppen 318, 319.
Alexander I. als Großfürst Finlands gehuldigt 248.
Alexanders-Universität 327.
Allgemeines Gesetz von 1734: 250, 294.
Amt, Staatsamt 279, verschiedene Arten der Aemter 280.
Anstellung der Beamten 279.
Anstellungsurkunde 281.
Armenwesen 307.
Außerordentliche Gerichte verboten 254.
Ausgabebewilligung 300.
Ausländer 260.
Ausschüsse oder Kommissionen des Landtages 287.

B.

Bankwesen 314.
Bauernstand 259, 286.
Beamten 279—284.
Befehlshaber d. finnischen Truppen 320.
Begnadigungsrecht d. Kaisers u. Großfürsten 263.
Behörden, centrale 277, lokale 278.
Beschlüsse der Stände 289.
Bibliothek 327.
Bischof, Erzbischof 321.
Bodenkreditverein 315.
Bodentheilung 315, 316.
Branntwein und Malzgetränke, Kontrolle d. Betriebes 334.
Branntwein-Accise 312.
Budget 301—304.
Bürgerstand 259, 285.

C.

Centrale Verwaltung, centrale Mittelbehörden 277.
Centralschule für den Kunstfleiß 331.
Civil-Expedition d. Senats 268, 306.
Civile oder innere Verwaltung 306.
Civilgesetz 294.

D.

Dampfmaschinen, Kontrolle derselben 332.
Departements des Senats 266.
Deputation, finnische i. J. 1808 247.
Diensteinkommen 283.
Dienstzeit im Heer 318.
Direktion der Feldmessung 277, 316.
— des Gefängnißwesens 276, 310.

Direktion d. Lotsenwesens u. d. Leuchtthürme 277, 333.
— d. öffentlichen Bauten 276, 310.
— der Preßangelegenheiten 276, 308.
— d. Schulwesens 277, 326.
Dispensationsrecht 280, 305.
Diffidenten 324, 325.
Disziplinarstrafen 282.

E.

Einquartierung 320.
Eisenbahnen 329.
Eisenbahndirektion 329.
Erbrecht der Ausländer 260, der Russen 261.
Erläuterung d. Gesetze 298.
Ersatzkommission 319.
Erworbene Rechte 254.
Etat s. Budget.
Exekutionsgesetz 294.
Exekutivbehörde 339.
Expeditionen des Senats 268.
Expropriation 255.

F.

Fabriken, Fabrikarbeiter, Fabrikinspektorat 332.
Feldmessung 315.
Finanz-Expedition des Senats 268, 311.
Finanzkontrolle 304.
Finanzverwaltung 311.
Finlands Bank, Staatsbank 291, 295, 299, 314.
Fonds, Staatsfonds 299, 313, allgemeiner Staatsfonds 301, Militärfonds 303.
Forstdirektion 317.
Forstinstitut 317.
Freiheits- oder Grundrechte 254.
Freizügigkeit 307.
Friedensstärke d. Heeres 319.

G.

Gebäude, öffentliche 310.
Gebühren 301.
Gefängnißwesen 310.
Gegenseitige Beziehungen Rußlands und Finlands 340.
Geistlicher Stand 259, 285.
Geistlichkeit, lutherische 322.
Gemeinde, kirchliche 322, 324.
Generalgouverneur 266, 270, 320, 341.
Geologische Untersuchung 334.
Gerichtswesen, die allgemeinen Gerichte 275.
Gesetz und Verordnung 251.
Gesetzesinitiative 297.
Gesetzgebung 291.
Gesetzgebungsrecht und Verordnungsrecht 292, 293.
Gewerbe 330.
Gewerbefreiheit 255, 330.
Gewerbliche Vereine 332.
Gewissensfreiheit 255.
Gewohnheitsrecht 251.
Gleichstellung vor dem Gesetze 255.
Gouverneur 278, 306, 338, 339.
Grundbesitz 255.
Grundbuch 316.
Grundgesetze 249, 250, 294.
Grundrechte 254.
Grundsteuer 311.

H.

Hafenbauten 334.
Handel 330.
Handels- u. Industrie-Expedition d. Senats 268, 330.
Handelsschulen 331.
Handelsverhältnisse zwischen Rußland und Finland 312.
Handwerkerschulen 331.
Hausfrieden 255.
Heerwesen 318.
Heilige dirigierende Synode 324.
Hemman, Heimath, das ländliche Grundstück 315, 316, 317.
Hofgericht 276, 338.

J.

Jahreskontingent 318.
Inamovibilität 283.
Industriedirektion 277, 331, 332.
Industrieschulen 331.
Initiativrecht für Gesetzesvorschläge 263, 291, 294, 295.
Inspektor der Fischereien 277, 318.
Intendantur 320.
Israeliten 325.
Justiz, Departement der Justiz des Senats 266, 338.
Justizverwaltung 338.

K.

Kadettenschule 380.
Kaiser und Großfürst, Recht zum Throne 261, Machtbefugnisse 262.
Kameralverwaltung 315.
Kammer-Expedition des Senats 268, 315.
Kanäle 306, 329.
Kanzlei-Expedition des Senats 268, 309.
Kanzler d. Universität Helsingfors 328.
Kassenwesen 313.
Kirchengesetz 295, 321, 324.
Kirchenwesen 320, Stellung der Kirchen im Staate 321, evang.-luther. Kirche 321—328, griechisch-orthodoxe Kirche 323, andere Kirchen 324.
Kolonisten, schwedische 245.
Komite für die finländischen Angelegenheiten 265, 273.
Kommissar = Länsman 278.
Kommunalrath 337.
Kommunalversammlung 337.
Konsistorium, kirchliches 321.
— d. Universität 327.
Kopfsteuer 311.
Kreisgericht 275.
Kriegskommissar 319.
Kriegsminister 274, 340.
Kronvogt 278.
Kultus-Expedition des Senats 320.

L.

Landkämmerer, Landkomptoir 278.
Landkommune 337.
Landsekretär, Landkanzlei 278.
Landstände, s. Stände Finlands.
Landstraßen 309.
Landtag in Borgo i. J. 1809: 247.
Landtag, Zusammensetzung 284, Berufung, Konstituirung, Schließung 287.
Landtagsordnung von 1869: 250, 294.
Landwehr 318.
Landwirthschaft u. Nebengewerbe 330.
Landwirthschafts-Expedition des Senats 268, 329.
Landwirthschaftliche Lehranstalten 330.
— Vereine 330.
Lehranstalten, höhere 326.
Lotsen, Lotsendirektor, Verwaltung d. Lotsenwesens 333.
Lyceen 326.

M.

Mädchenschulen 326.
Magistrat 275, 278, 336.
Mantal = Grundsteuereinheit 309, 315.
Marineministerium Rußlands, Beziehungen der finnischen Lotsendirektion zu demselben 334.
Maß- und Gewichtssystem 318.
Medizinaldirektion, Medizinalwesen 307.
Militärersatzangelegenheiten 319.
Militär-Expedition des Senats 320.

Militärgerichte 320.
Ministerium d. Auswärtigen 274.
Minister-Staatssekretär 273, 340.
Münze, Münzwesen 313.

N.

Naturalisation 256, 274.

O.

Oberdirektion s. Direktion.
Oberinspektoren der Schulen 326.
Oberkommando d. Truppen 320.
Organe d. Regierung 264.

P.

Paßexpedition, Paßwesen 309.
Patentwesen 332.
Pension, Pensionsrecht 284.
Pensionskassen 284, 338.
Plenum d. Senats 269.
Polizeiwesen 278, 306.
Polytechnisches Institut 331.
Post 300, Postdirektion, Postwesen 309.
Presse 308.
Privatschulen 327.
Privilegien d. Stände 250, 258, 259.
Privilegirte Güter 258, 317.
Prokurator 272, 338.
Promulgirung d. Gesetze 297.
Protestantische Sekten 325.
Provinzen 252, Provinzialregierungen 278.

R.

Rathhausgericht 275.
Rathhausversammlung 335.
Realunion 340.
Rechnungswesen 313.
Rechtsquellen 249.
Regentenversicherung 262.
Regentschaft 262.
Regierungs-Conseil 264.
Regierungsform von 1772: 249.
Reichstagsbeschlüsse 250.
Rektor d. Universität 327.
Religionsfreiheit 334.
Reserve 318.
Revision, Staatsrevision 318.
Revisionsgericht 277, 339.
Revisionskomptoir 318, 339.
Ruhestand, Ruhestandsgehalt 283.

S.

Sanktion d. Gesetze 297.
Schiffsbefehlshaber 333.
Schulwesen 326.
Seefahrt 332.
Seegesetz 332.
Seekartenwerk 333.
Seeleute 333.
Seemannshaus 333.
Seevermessung 333, 334.
Sekten 325.
Selbstverwaltung d. Kommunen 306, 335.
Senat für Finland 265—270.
Sociale Klassen 258—260.
Sparbanken 315.
Sprachen, die beiden Landessprachen in Finland 305.
Staatsangehörige 252.
Staatsarchiv 310.
Staatsbank s. Finlands Bank.
Staatsbehörden 264, 275.
Staatsbürgerrecht 252, Erwerb d. finnischen Staatsbürgerrechts 254, Verlust desselben 257.
Staatsdienst, Staatsdiener 279.
Staatsdomänen 317.
Staatseinnahmen 299.
Staatseisenbahnen 300, 329.
Staatsgebiet 252.
Staatshaushalt 299.
Staatskredit 301.
Staatsschuld 313.
Staatssekretariat 273.
Staatsvermögen 299.
Staatsverträge 297.
Stadtbevollmächtigte 335.
Städtische Finanzen 336.
Stadtkommune 335.
Stände Finlands 284, Rechte der Landstände 290.
Standesprivilegien 250, 294.
Statistik, amtliche 308.
Statistisches Centralbureau 276, 308.
Stellung, rechtliche, Finlands zu Rußland 340.
Stempelsteuer 312.
Steuerbewilligung, Steuern 300.
Steuerwesen 311.
Strafgesetz 255, 294.
Synodalversammlung 323.

T.

Tabaksteuer 312.
Technisches Unterrichtswesen 331.
Telegraph 309.
Telephone 309.
Tonnen-Abgabe 312.

U.

Universität Helsingfors 327.
Unterrichtswesen 325.
Unterthanen in Finland 252.
Unterthaneneid 253.

V.

Vereinigung Finlands mit Rußland 246—249.
Vereinigungs- u. Sicherheitsakte von 1789 249.
Vereinsrechte 256.
Verkehrsanstalten 329.
Verordnung s. Gesetz.
Verordnungsrecht des Kaisers u. Großfürsten 295.
Versammlungsrecht 256.
Versicherung d. Kaisers Alexander I. an die Einwohner Finlands i. J. 1809: 247.
Versicherungswesen 334.
Verwaltung 305.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 339.
Vizekanzler der Universität 328.
Vogtei, Vogteischreiber 278.
Volk 252.
Volksschulen 325.
Volksschullehrer-Seminare 325.
Volksvertretung 284.

W.

Wahlrecht u. Wählbarkeit 286.
Wasserableitungen 330.
Weg- u. Wasserbauten 329.
Wehrpflicht 318.
Wissenschaften u. Künste 328.
Wittwen- u. Waisenkassen s. Pensionskassen.

Z.

Zettelemission 314.
Zolldirektionen 277, 312.
Zollgesetzgebung 300.
Zolltarif, Zollverwaltung 311.

Zusammenstellung
der
Nachträge
zum
Staatsrecht des Kaiserthums Rußland.

Von
Dr. J. Engelmann.

Zu S. 25 Zeile 9 v. o.: Von der Oberpreßverwaltung ist durch Cirkulär vom 17. Nov. die Verordnung vom 26. April 1888 dahin erläutert worden, daß dieselbe sich nur auf Schriften beziehe, welche in griechisch-orthodoxem Geiste in russischer, lettischer oder estnischer Sprache geschrieben sind.

Zu § 51 S. 85 Zeile 7 v. u. Am Schlusse des § 51 ist Folgendes zu ergänzen:

Auf Grund einer Reihe zeitweiliger Verordnungen von 1858—1881, welche weder in das Reichsgesetzbuch, noch in die Ergänzungen desselben aufgenommen sind; gehören zum Ministerium der Wegekommunikationen noch folgende Behörden:

5) Die Kanzlei des Ministers. 6) Das Eisenbahndepartement für Ausarbeitung und Begutachtung der Pläne für Eisenbahnbauten, sowie für Leitung und Kontrolle der Bauten. 7) Das Departement für Chaussee- und Kanalbauten. 8) Ein zeitweiliges Komite zur Untersuchung des Zustandes der schiffbaren Flüsse. 9) Die Statistische Abtheilung.

Zu § 83 S. 125. Das auf S. 125, über das Bedenkliche der Beseitigung der Selbstverwaltungsbeamten und Friedensvermittler-Versammlungen, Gesagte erhält noch während des Druckes dieser Schrift eine indirekte Bestätigung, indem dieser Beseitigung in den westlichen Provinzen ein Ende gemacht wird. Durch ein auf Vorstellung des Ministers des Innern am 30. Mai erlassenes und am 24. August publizirtes Reichsrathsgutachten sind für die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodo die Friedensvermittler-Versammlungen unter dem Vorsitze des Kreismarschalls wiederhergestellt und ist für Mohilew bestimmt worden: in den Kreisbauerbehörden sollten die Kreismarschälle den Vorsitz führen.

Zu § 129 (S. 189) und § 136 (S. 216). Ein kaiserlicher Befehl vom 23. März 1889 ordnet die Bildung einer zweiten combinirten Kosaken-Division an. Die Anzahl der einzelnen Kosakenheere, welche in Friedenszeiten in den activen Dienst der Truppentheile treten, wird dadurch wie folgt erhöht: Das Heer der Donischen Kosaken um zwei berittene Regimenter, das der Kubanischen um ein berittenes Regiment, das der Terek'schen um sechs Sotnien, das der Uralischen um zwei Sotnien. Ferner wird die Zahl der Offiziere dieser Heere um 245 erhöht.

Nachträge

enthaltend

Verträge, Conventionen, Declarationen, Conferenzen und Gesetze internationaler Bedeutung

aus den Jahren 1884—88

zu dem im Jahre 1884 erschienenen

„Völkerrecht oder internationalen Recht des Geheimeraths und Professors Dr. A. v. Bulmerincq"

(Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, I. Bd.)

Erklärung der Quellencitate:

M. N. R. G. II. Sér. = Martens Nouveau Recueil Général de Traités. Deuxième Série. Arch. dipl. II. Sér. = Archives Diplomatiques. Deuxième Série. D. Rgsbl. = Deutsches Reichsgesetzblatt.

Zur Seite 191. Pariser Seerechtsdeclaration.

Beitritt Japan's am 30. Oktober 1886 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXI, 129).

Zur Seite 193 (auch S. 301). Halbsouveraine, autonome Staaten.

1) Convention vom 27. Februar 1884 zwischen Großbritannien und dem Transvaal zur Abänderung der die politischen Beziehungen des Transvaal regelnden Convention vom 3. August 1881 (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 180).

2) Gemischte Gerichtsbarkeit in Egypten (s. auch S. 343 des Völkerrechts). Egyptisches Decret vom 19. Januar 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, I, 89).

3) Protocoll der Londoner Conferenz vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{2. August}}$ 1884: des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, Egyptens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rußlands und der Türkei über die Finanzlage Egyptens (M. N. R. G. II. Sér. T. IX, 618).

Erklärung der Großmächte und der Türkei über die Finanzlage Egyptens vom 17. März 1885 (ibid. T. XI, 88).

Convention derselben Staaten vom 18. März 1885 (ibid. 94) und Declaration derselben über die Finanzen Egyptens vom 25. Juli 1885 (ibid. 97), Decrete des Khedive vom 27. und 28. Juli 1885 (ibid. 98).

4) Vertrag Frankreichs mit Madagaskar vom 17. Dezember 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XVIII, II, 7).

Dekret Frankreichs vom 7. März 1886 über die Attribute des Repräsentanten Frankreichs in Madagaskar (ibid. 95).

5) Selbstbeschränkung der Türkei in der Verwaltung Egyptens (s. auch S. 204 des Völkerrechts) durch Convention mit Großbritannien vom 24. October 1885 (ibid. T. XVII, 370).

6) Einsetzung eines Verwaltungshofes in Egypten durch den Khedive am 19. Februar 1887 (ibid. T. XXIII, 283).

Zur Seite 198. Protection.

1) Vertrag Frankreichs mit Annam vom 6. Juni 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XIX, 12), ratificirt am 23. Februar 1886 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 634. Decrete Frankreichs vom 27. Januar und 26. März 1886 zur Organisation des Protectorats (ibid. 652).

Vertrag Frankreichs mit Cambodga vom 17. Juni 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XX, 12).

Decret Frankreichs vom 23. Juni 1885 zur Organisation des Protectorats über Tunis (ibid. T. XIII, III, 313).

2) Verträge des Deutschen Reiches vom 15. Juli 1884 mit Togo (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 461); mit Manasse, souveränem Haupt der rothen Nation vom 2. September 1885 (ibid. XI, 479); mit dem Kapitain Hermanns von Wyk, souverainem Haupt der Batarden vom 15. September 1885 (ibid. 480); mit Maharero Katyamuaha, Oberhaupt der Hereros vom $\frac{\text{21. Oktober}}{\text{3. November}}$ 1885 (ibid. 482).

3) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom $\frac{\text{29. April}}{\text{7. Mai}}$ 1885 zur Abgrenzung ihrer beiderseitigen Protectorate auf der Westküste Afrikas und zur gegenseitigen Gewährung einer vollständigen Handels- und Verkehrsfreiheit in diesen Gebieten (ibid. 471). (Seite 282 des Völkerrechts.)

4) Uebereinkunft derselben Staaten vom $\frac{\text{27. July}}{\text{2. August}}$ 1886 wegen weiterer Abgrenzung ihrer westafrikanischen Protectorate und wegen gleicher Gewährungen (ibid. 503).

5) Denkschrift des Reichskanzlers über die unter das Protectorat des Deutschen Reichs gestellten Territorien vom 2. Dezember 1885 (ibid. 485).

6) Schutzbrief des Deutschen Kaisers vom 27. Februar 1885 für die Gesellschaft für Deutsche Colonisation (ibid. 468), für die Neu-Guinea-Compagnie vom 17. Mai 1885 (ibid. 476).

7) Deutsches Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. März 1886 (D. Rgsbl. 1886, 75). Gesetz vom 7. Juli 1887, das vorgenannte Gesetz abändernd (D. Rgsbl. 1887, 307).

Zur Seite 198. Neutralisation.

1) Neutralisation des Congo-Gebietes durch die Congo-General-Acte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885, Art. 11 (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 414.)

Neutralitätserklärung des Congo-Staates vom 1. August 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVI, 348).

2) Verhandlungen der internationalen Conferenz in Paris zur Neutralisation des Suezkanals mit einem Vertrage vom $\frac{\text{30. März}}{\text{12. Juny}}$ 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, 122, T. XVII, 19—341, T. XVIII, 33—47, T. XXV, 263—283).

Denkschrift Großbritanniens vom 22. Oktober 1886 (ibid. T. XXVI, 19—63, Convention zwischen Frankreich und Großbritannien vom 28. October 1887 (ibid. T. XXIV, 327).

Zur Seite 207. Repatriirung.

Zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland ausgetauschte Declaration vom 1/13. Dezember 1886, die Rücksendung der beiderseitigen Unterthanen betreffend (Arch. dipl. II. Sér. T. XXI, 258).

Verordnung des Oesterreichischen Ministerium vom 11. Januar 1887 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 524).

Zur Seite 208. Fremdenrecht.

Belgisches Fremdengesetz vom 6. Februar 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 650).

Verordnung des Elsaß-Lothringischen Ministerium vom 22. Mai 1888 über Pässe für Fremde aus Frankreich (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVI, 344).

Decret Frankreichs vom 20. October 1888, die in Frankreich sich aufhaltenden Fremden betreffend (ibid. T. XXVIII, 199).

Zur Seite 215. Eherecht.

Circulair des Schweizerischen Bundesrates vom 2. August 1884, be-

treffend den Abschluß von Ehen von Schweizern in Frankreich (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, I, 90).

Convention zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 4. Juni 1886 zur Erleichterung des Abschlusses von Ehen zwischen den beiderseitigen Unterthanen (ibid. T. XIX, 167);

Circulair des Schweizerischen Bundesrates vom 27. August 1886 (ibid. 344).

Zur Seite 230, Note 7. Armenrecht.

Convention zwischen Italien und den Niederlanden vom 9. Januar 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XIII, 701); zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 8. Februar 1884 (ibid. T. X, 535), Declaration zwischen denselben Staaten vom 10. April 1885 (ibid. T. XI, 611); Convention zwischen Frankreich und Spanien vom 14. Mai 1884 (ibid. T. XII, 623); zwischen Italien und Luxemburg vom 10. Juni 1884 (ibid. T. XIII, 616); zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 9. Mai 1886 (ibid. T. XII, 280); zwischen Frankreich und Uruguay vom 23. März 1885 (Arch. dipl. T. XXVII, 153).

Zur Seite 232, Note 2. Rechtshilfe in Bezug auf den Civilproceß.

Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland vom $\frac{\text{2. April}}{\text{21. März}}$ 1884 zur Regelung directer Correspondenz zwischen den Gerichten der Gerichtsbezirke von Lemberg und Krakau einerseits und Warschau andererseits (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 544).

Zur Seite 233. Vollstreckung der Zivilurteile anderer Staaten.

Declaration zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 16. Februar und 7. März 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XX, 9).

Zur Seite 237. Gehaltszahlung an Seeleute und deren Nachlaß.

Declarationen zwischen Dänemark und Frankreich vom 1. April 1886 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 693), zwischen Frankreich und Schweden-Norwegen vom 19. Mai 1886 (ibid. 695), zwischen Belgien und Frankreich vom 31. Mai 1887 (ibid. 537).

Zur Seite 238. Beistand in Bezug auf die Präventivjustiz.

S. oben zur Seite 208 das Belgische Fremdengesetz vom 6. Februar 1885, welches auch die Ausweisung von Fremden betrifft.

Zur Seite 241. Beistand in Bezug auf die Criminaljustiz zur Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 29. April 1885 zur Sicherung der Bestrafung der von den Angehörigen des einen Theiles im Gebiet des anderen begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 560); zwischen Belgien und Frankreich vom 7. August 1885 zur Bestrafung der Jagdfrevel (ibid. 665); zwischen den Niederlanden und Italien vom 26. Juli 1886 betreffend die provisorische Verhaftung von Verbrechern (ibid. XIII, 704).

Zur Seite 243. Auslieferung wegen strafbarer Handlungen.

Convention zwischen Belgien und Venezuela vom 13. März 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 628);

zwischen Großbritannien und Uruguay vom 26. März 1884 ibid. T. XII, 744);

zwischen Preußen und Rußland vom 13./1. Januar 1885 ibid. T. X, 521);

zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 8./20. März 1885 (ibid. T. XII, 275);

zwischen Großbritannien und Guatemala vom 24. Juli 1885 (ibid. T. XIII, 492);

zwischen Bayern und Rußland vom $\frac{\text{19. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1885 (ibid. T. XI, 594);

zwischen Monaco und der Schweiz vom 10. Dezember 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XIX, 5);

zwischen Oesterreich und Monako vom 22. Februar 1886 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 509);

zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 29. April 1886 (ibid. T. XIII, 591);

zwischen dem Oranje-Freistaat und der Republik von Südafrika vom 27. September 1885 und 17. August 1886 (ibid. T. XIII, 698);

zwischen Großbritannien und Rußland vom 24. November 1886 (ibid. T. XIII, 525); zwischen Portugal und Rußland vom 10. Mai 1887 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXV, 257); zwischen Serbien und der Schweiz vom 28. November 1887 (ibid. T. XXVIII, 241).

Zur Seite 249. Auslieferungsgesetz.

Der Argentinischen Republik vom 25. August 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 502).

Zur Seite 253. Naturalisation.

Mexikanisches Fremden- und Naturalisationsgesetz vom 28. Mai 1886 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVI, 207).

Decrete Frankreichs vom 29. Juli 1887 betreffend die Naturalisation in Tunis, Annam und Tonkin (ibid. T. XXIV, 212 u. 213).

Belgisches Gesetz vom Mai 1888 zur Modification des Art. 9 des Code Civil und des Art. 4 des Gesetzes vom 6. August 1884 über die Naturalisation (ibid. T. XXVI, 346).

Zur Seite 254. Niederlassungsverträge.

Zwischen Belgien und der Schweiz vom 4. Juni 1887 (Arch. dipl. T. XXVII, 129).

Zur Seite 257. Internationale Medicinalpolizei.

Convention zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 29. Dezember 1883, zur gegenseitigen Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (D. Rgstbl. von 1884, 45).

Convention zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 29. Februar 1884 zur gegenseitigen Zulassung von Aerzten, Chirurgen, Veterinairen und Hebammen in den Grenzgemeinden beider Staaten (M. N. R. G. II. Sér. T. IX, 413).

Declaration Belgiens und der Niederlande vom 5. März 1884 zur gegenseitigen Zulassung in ihren Grenzgebieten etablierter Veterinaire (ibid. T. X, 187);

Convention zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 4. Juni 1883 (publiziert im D. Rgstbl. von 1884, S. 19 am 31. März 1884), zur gegenseitigen Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis;

Convention vom 29. Oktober 1885 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zur Ausübung des ärztlichen Berufes der in den resp. Grenzgemeinden etablierten Aerzte im Grenzgebiete des anderen Staates (Arch. dipl. II. Sér. T. XX, 10).

Gleiche Convention zwischen Italien und der Schweiz vom 28. Juni 1888 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVIII, 249).

Quarantaineanstalten und gesundheitspolizeiliche Maßregeln (s. Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885, Art. 24 (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 414).

Zur Seite 257. Reblausconvention.

Beitritt der Niederlande am 2. Januar 1884 (vgl. D. Rgstbl. 1884, 7),
Serbiens (vgl. ibid. 215),
Italiens (vgl. D. Rgstbl. 1888, 8).

Zur Seite 258. Fürsorge für Seeleute.

Declaration Dänemarks und Italiens vom 21. Mai 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XIII, 654).

Zur Seite 259. Internationale Regelung kirchlicher Verhältnisse.

Convention zwischen dem heiligen Stuhl und der Schweiz vom 1. September 1884, betreffend die Regelung der Kirchspiele von Tessin und die Verwaltung der Basler Diöcese.

Zur Seite 260. Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 12. Dezember 1883 (D. Rgsztbl. 1884, 173);
zwischen Frankreich und Schweden-Norwegen vom 15. Februar 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 599);
zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 20. Juni 1884 (ibid. X, 455);
zwischen Frankreich und Italien vom 9. Juli 1884 (ibid. T. XIII, 645);
zwischen dem Deutschen Reich und England vom 2. Juni 1886 (ibid. XI, 594);
Convention vom 9. September 1886 zur Begründung einer Union (ibid. XII, 173);
Noten Belgiens und Großbritanniens vom 17. Januar 1887 (ibid. XII, 536).
Gesetz des Deutschen Reichs vom 4. April 1888 zur Ausführung der Convention wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst (D. Rgsztbl. von 1888, 139).

Zur Seite 260. Wissenschaft.

Convention zwischen Frankreich und der Schweiz vom 14. Dezember 1887, betreffend die Primärschulen (Arch. dipl. T. XXVII, 132).

Zur Seite 262. Urheberrechtsgesetzgebung.

Schweizerisches Bundesgesetz vom 23. April 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XI, 187). Ungarisches Gesetz vom 26. April 1884 (ibid. XX, 12). Belgisches Gesetz vom 22. März 1886 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 192). Englisches Gesetz vom 25. Juni 1886 (ibid. 197).

Zur Seite 265. Handelsverträge.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1882 (publicirt im D. Rgsztbl. 1884, S. 221);
zwischen dem Deutschen Reich und Madagaskar vom 15. Mai 1883 publicirt im D. Rgsztbl. 1885, 166);
zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 18. Februar 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. IX, 198);
zwischen Belgien und Venezuela vom 1. März 1884 (ibid. T. XI, 613);
zwischen Griechenland und Egypten vom 3. März 1884 (ibid. T. IX, 726);
zwischen Großbritannien und Egypten vom 3. März 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XII, 254);
zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 19. April 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 603);
zwischen Italien und Spanien vom 2. Juni 1884 (ibid. T. XIII, 606);
zwischen Italien und Korea vom 26. Juni 1884 (ibid. T. XIII, 619);
zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884 (ibid. T. X, 462);
zwischen Großbritannien und Paraguay vom 16. Oktober 1884 (ibid. T. XII, 782);
zwischen Belgien und Serbien vom 7./15. Januar 1885 (ibid. T. XI, 640);
zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (ibid. T. XI, 514);
zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (ibid. T. XI, 531);
zwischen dem Deutschen Reich und Birman vom 4. April 1885 (ibid. T. XII, 278);
zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Liberia vom 1. Mai 1885 (ibid. T. XI, 653);
zwischen Italien und Zanzibar vom 28. Mai 1885 (ibid. T. XIII, 655);
zwischen Frankreich und China vom 9. Juni 1885 (ibid. T. XII, 645);
zwischen Frankreich und der Südafrikanischen Republik vom 10. Juli 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVI, 11);

zwischen Schweden-Norwegen und der Argentinischen Republik vom 17. Juli 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 497);

zwischen Schweden-Norwegen und Mexiko vom 29. Juli 1885 (Arch. dipl. T. XXVIII, 259);

zwischen Frankreich und Korea vom 4. Juni 1886 (ibid. T. XXIII, 5);

zwischen Großbritannien und Griechenland vom 10. November 1886 (ibid. T. XXVI, 5);

zwischen Frankreich und Mexiko vom 27. November 1886 (ibid. T. 257);

zwischen dem Deutschen Reich und Ecuador vom 28. März 1887 (D. Rgstbl. 1888, 136);

zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay vom 21. Juli 1887 (ibid. 178);

zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala vom 26. September 1887 (ibid. 238);

zwischen dem Deutschen Reich und Honduras vom 12. Dezember 1887 (ibid. 262);

zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 8. Dezember 1887, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 (ibid. 1887, 535);

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 11. November 1888, Zusatzvertrag zum Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 (ibid. 303);

zwischen Rumänien und der Türkei vom 10./22. November 1887 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXV, 8).

Zur Seite 265. Handel.

Internationale Konferenz vom 10.—25. Juni 1886 zur Beseitigung der Mißbräuche des Handels mit Spirituosen in der Nordsee (Arch. dipl. II. Sér. T. XXIV, 291, T. XXV, 66—92, 147—166).

Zur Seite 266. Schutz der Handels- und Fabrikzeichen.

Convention zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 7. April 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI. 281);

Declaration Frankreichs und der Niederlande vom 19. April 1884 (ibid. T. XII, 614);

Convention zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 7. Juli 1886 (ibid. T. XI, 594);

Declaration der Niederlande und Oesterreichs vom 3. September 1886 (ibid. T. XIII, 706).

Zur Seite 267. Schiffahrtsverträge.

Zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 9. April 1884 (ibid. T. XI, 605).

Zur Seite 267. Freihäfen.

Aufhebung des Freihafens von Batum durch Ukas vom 23. Juni 1886 und Memorandum der Russischen Regierung an die Berliner Vertragsmächte (Arch. dipl. II. Sér. XIX, 324—327).

Zur Seite 267. Nationalität der Schiffe.

Deutsches Reichsgesetz vom 23. Dezember 1888, betreff. Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oct. 1867 (D. Rgstbl. 1888, 300).

Zur Seite 268. Schiffahrt und Küstenfrachtfahrt.

1) Verordnung des Deutschen Reichs vom 1. Juni 1886, betreffend die Berechtigung der Niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt (D. Rgstbl. von 1886, 179).

2) Verordnung Frankreichs vom 19. August 1888 über die Schiffahrt fremder Fischerböte (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVIII, 197).

Zur Seite 269. Gegenseitige Anerkennung von Schiffsmeßbriefen.

Declaration Belgiens und Schweden-Norwegens vom 8. Februar 1884 (M. N. R. G .II. Sér. T. XI, 613);

Italiens und Rußlands vom 29. März 1884 (ibid. T. XIII, 605);
Italiens und Belgiens vom 29. Juli 1884 (ibid. T. XIII, 651);
Italiens und Dänemarks vom 10. März 1885 (ibid. T. XIII, 653);
Belgiens und der Niederlande vom 27. März 1885 (ibid. T. XI, 651).
Convention zwischen Dänemark und Argentinien vom 13. Oktober 1885 (ibid. T. XII, 501);
zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 26. Februar 1886 (ibid. 592).

Zur Seite 270. Fischerei auf dem Meer und Küstenfischerei.

Belgisches Gesetz über die Fischerei in der Nord-See vom 8. Januar 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XVII, 71).
Französisches Gesetz vom 15. Januar 1884 zur Bestrafung der Verletzungen der internationalen Convention vom 6. Mai 1882, betreffend die Fischerei in der Nordsee (ibid. XI, 183);
Deutsches Reichsgesetz vom 30. März 1884, betreffend die zur Ausführung derselben Convention erforderliche polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee, außerhalb der Küstengewässer (D. Rgstbl. 1884, 48).
Convention zwischen Großbritannien und Frankreich zur Regelung der Fischerei auf den Küsten von Terre-Neuve vom 26. April 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 756) und vom 14. November 1885 (ibid. 764).
Verordnung Frankreichs vom 1. März 1888 über Fischerei in territorialen Gewässern (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVI, 79).

Zur Seite 271. Schutz des industriellen Eigentums.

Am 6. Juni 1884 wurden in Paris die Ratificationen der internationalen Convention zum Schutz des industriellen Eigentums ausgewechselt zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien, der Schweiz und Spanien. — Es traten der Convention ferner bei Ecuador, Großbritannien, Schweden-Norwegen und Tunis.
Belgische Verordnung vom 31. Juli 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XI, 342).
Conferenz der internationalen Union in Rom vom 30. April — 11. Mai 1886 (ibid. XXII, 13—77).
Declaration Frankreichs und der Südafrikanischen Republik vom 10. Juli 1885 (ibid. T. XXVI, 17).

Zur Seite 272. Musterschutz.

Convention zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 12. Dezember 1883 (publ. im Deutschen Reichsgesetzblatt am 19. August 1884);
Convention zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 3. Juli 1886 (Regstbl. 1887, 51).

Zur Seite 274. Post.

Convention vom 14. März 1884 zwischen Frankreich und Luxemburg, zum Austausch der Postmandate auf telegraphischem Wege (Arch. dipl. II. Sér. T. XI, 268);
zwischen Frankreich und Persien vom 9. April 1884 zum Austausch der Postmandate (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, II, 264);
zwischen Frankreich und Tgnaba vom 20. Juni 1884 (ibid. T. XIII, I, 7) zu gleichem Zweck;
Postvertrag zwischen Bulgarien und Rumänien vom 13. März 1885 (ibid. T. XXI, 136).
Im Frühjahr 1885 wurde ein Postcongreß in Lissabon bis zum 21. März abgehalten. Die Conventionen desselben vom 21. März 1885 sind:
1) Additionalakte zur Convention vom 1. Juni 1878 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 1);
2) Desgl. zur Convention betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe vom 1. Juni 1878 (ibid. 14);
3) Desgl. zur Convention betreffend den Austausch von Postmandaten vom 4. Juni 1878 (ibid. 17);

4) Desgl. zur Convention vom 5. November 1880 betreffend den Austausch von Postcollis ohne Werthangabe (ibid. 20);

5) Convention betreffend den Postauftragsdienst (service des recouvrements) (ibid. 29);

6) Convention, betreffend die Einführung von livrets d'identité in den internationalen Postverkehr (ibid. 36);

7) Additionalacte zum Detail- und Ordnungsreglement zur Ausführung der Convention vom 1. Juni 1878 (ibid. 44), zur Ausführung des Austausches von Briefen mit declariertem Werth (ibid. 55), der Uebereinkunft betreffend den Austausch von Postmandaten (ibid. 56), der Convention vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postcollis ohne Werthangabe (ibid. 58), und der Uebereinkunft betreffend den Postauftragsdienst (ibid. 61).

Convention zum Austausch von Postmandaten zwischen Frankreich und der Insel Malta vom 16. September 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXII, 275);

zum Austausch von Postkollis zwischen Frankreich und Großbritannien vom 18. Juni 1886 (ibid. T. XXVI, 278) und zwischen Belgien und dem Congostaat vom 28. Februar 1887 (ibid. T. XXI, 135);

Beitritt der Marschallsinseln und von Togo zur Postunion am 1. October 1888 (ibid. T. XXVI, 341);

Zur Seite 275. Telegraphie.

Vertrag Frankreichs mit Spanien vom 2. Mai 1884 (Arch. dipl. II. Sér. T. XI, 141);

Reglement für den internationalen Dienst vom 17. September 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 205); Revision dieses Reglements (Arch. dipl. II. Sér. T. XX, 252);

Vertrag zwischen Belgien und Frankreich vom 22. Juni 1886 (ibid. T. XXI, 139);

zwischen Frankreich und der Schweiz vom 11. Mai 1887 (ibid. T. XXV, 5).

Submarine Telegraphenkabel.

Pariser Convention zum Schutz derselben vom 14. März 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 281), ratifiziert am 6. April 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, III, 10). Beitritt Britischer Kolonien und Besitzungen zu dieser Convention (vgl. D. Rgstbl. 1888, 292).

Gesetze zum Schutz derselben:

Norwegens vom 14. Juni 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 306); Frankreichs vom 20. Dezember 1884 (ibid. 290); Großbritanniens vom 6. August 1885 (ibid. 294); Griechenlands vom 9. Dezember 1885 (ibid. 298); Italiens vom 1. Januar 1886 (ibid. 301), modificirt am 18. April 1886 (ibid. 305); Uruguays vom 11. Dezember 1885 (Arch. dipl. II. Sér. T. XX, 10); Spaniens vom 12. Januar 1887 (ibid. T. XXIII, 287); des Deutschen Reichs vom 21. November 1887 (D. Rgstbl. 1888, 169).

Telephonie.

Convention zwischen Belgien und Frankreich vom 1. Dezember 1886 (Arch. dipl. II. Sèr. T. XXII, 19), zwischen denselben Staaten vom 4. April 1887 (ibid. 140).

Zur Seite 277. Eisenbahnen.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 14. März 1885 wegen Anschlusses von Grenzbahnen (M. N. R. G. II. Sér. XI, 550). Entwürfe und Verhandlungen der internationalen Eisenbahnwarentransportconferenz in den Jahren 1878, 1881 und 1886 (ibid. XIII, 3).

Zur Seite 278. Münzwesen.

Münzconvention der Schweiz, Frankreichs, Griechenlands und Italiens vom 6. November 1885 (ibid. T. IX, 65), Additionalacte vom 12. Dezember 1885 (ibid. 83).

Zur Seite 279. Maß und Gewicht.

Der Pariser Convention vom 20. Mai 1875 traten bei Serbien am 21. September 1879, Rumänien am 28. Dezember 1882, Großbritannien am 17. September 1884 und Japan 1885 (vgl. D. Rgstbl. 1885, 287).

Zur Seite 280, 281. Ein von mehreren Staaten eingeschlossener See.

Convention zwischen Frankreich und der Schweiz vom 9. Juli 1887, betreffend die Schiffahrt auf dem Genfer See (Arch. dipl. T. XXVIII, 9).

Zur Seite 282. Außerhalb des geschlossenen Staatsterritoriums belegenes Staatsgebiet.

Convention zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien zur Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen in Neu-Guinea (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 469), Convention zwischen denselben vom $\frac{\text{29. April}}{\text{7. Mai}}$ 1885 zur Abgrenzung ihrer beiderseitigen Protektorate auf der Westküste Afrikas und zur gegenseitigen Gewährung einer vollständigen Handels- und Verkehrsfreiheit in diesen Gebieten (ibid. 471). Declaration derselben vom 9. April 1886, betreffend die Abgrenzung der Sphären des Einflusses jeder der Mächte in dem westlichen Theil des stillen Ozeans (ibid. 505). Declaration derselben vom 10. April 1886, betreffend die Berechtigung zum Handel der Angehörigen der beiden Staaten in den deutschen und englischen Besitzungen oder Protectoraten in dem westlichen Theil des stillen Ozeans (ibid. 509).

Belgien und der Congostaat. Auf die Union zwischen denselben bezügliche Entscheidungen vom 28.—30. April 1885 (ibid. 653).

Convention zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 24. Dezember 1885, betreffend die Stellung und Rechte des Königs Mensa (ibid. 496). Protocoll derselben Staaten vom gleichen Tage, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen auf der Ostküste Afrika's und in Oceanien (ibid. 497);

Protocoll des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens vom 7. März 1885, betreffend den Sulu-Archipel (Arch. dipl. II. Sér. T. XVII, 257).

Zur Seite 284. Abgrenzung.

Protocoll Großbritanniens und Rußlands vom 10. September 1885 zur Abgrenzung von Afghanistan (Arch. dipl. II. Sér. T. XXV, 206). Correspondenz, betreffend Centralasien und die Abgrenzung des nordwestlichen Afghanistans (M. N. R. G. II. Sér. T. XIII, 564).

Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien vom $\frac{\text{25. November}}{\text{7. Dezember}}$ 1887 (Arch. dipl. T. XXVII, 5).

Zur Seite 285. Annexionen.

Großbritannien. Proclamation des Gouverneurs des Cap der guten Hoffnung vom 7. August 1884, betreffend die Annexion der Wallfischbai und von Territorien an der Ostküste Afrikas (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 462).

Zur Seite 296. Internationale Flüsse.

Congo Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 414).

Beitritt der internationalen Congoassociation zur Generalacte am gleichen Tage (ibid. 412).

Zur Seite 297. Congoschifffahrtsacte in der Generalacte Art. 13, Nigerschiffahrtsacte ebendaselbst Art. 26.

Zur Seite 297. Fischerei in internationalen Flüssen.

Am 1. April 1885 trat die Nachtragsconvention in Kraft, welche am 21. September 1884 zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz abgeschlossen wurde (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 523), die als Ergänzung zu der zwischen den genannten Staaten am 25. März 1875 und am 14. Juli 1877 getroffenen Vereinbarung

über Anwendung gleichartiger Bestimmungen auf die Fischerei im Rhein, in seinen Zuflüssen und im Bodensee anzusehen ist.

Vertrag des Deutschen Reichs, der Niederlande und der Schweiz vom 30. Juni 1885 zur Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins und Schlußprotocoll (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 561).

Conventionen Frankreichs und Spaniens, betreffend die Ausübung der Fischerei in der Bidassoa vom 18. Februar 1886 (ibid. T. XII, 687) und 19. Januar 1888 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXVIII, 5).

Zur Seite 319, Note 7. Consularverträge.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1884 (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 801); zwischen Belgien und Serbien vom 7./15. Januar 1885 (ibid. 646).

Zur Seite 319. Rechte der diplomatischen Persönlichkeit.

Vergl. Art. 18 der Kongo-Generalakte über die Unverletzlichkeit der Mitglieder der internationalen Kommission, ihrer Amtsräume, Bureaus und Archive.

Zur Seite 323. Consularverträge der Türkei.

Provisorische Consularconvention der Türkei mit Serbien vom $\frac{\text{23. August}}{\text{4. September}}$ 1886 (Arch. dipl. II. Sér. T. XXI, 257).

Zur Seite 330. Functionen oder Pflichten der diplomatischen Persönlichkeiten und Consuln.

Verordnungen und Instructionen zur Aufnahme von Civil- und Naturalisationsakten durch die diplomatischen Agenten und Belgischen Consuln vom 21. April 1886 (M. N. R. G. T. XI, 670).

Zur Seite 330, Note 3. Consulargesetze.

Vergl. Frankreichs Rapport de la Commission chargée d'étudier l'organisation des consulats (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, I, 91).

Zur Seite 344. Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis.

Protocoll Frankreichs und Italiens vom 25. Januar 1884 zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden Ländern in Bezug auf die Ausübung der Jurisdiction in Tunis (M. N. R. G. II. Sér. T. X, 600).

Decret Italiens vom 21. Juli 1884 über die Consularjurisdiction in Tunis ibid. 603).

Zur Seite 349. Anerbietung guter Dienste.

Generalakte der Berliner Congo-Conferenz vom 26. Februar 1885, Art. 1, 8, 11.

Zur Seite 350. Vermittelung.

Correspondenz zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Karolinen im Jahre 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 283). Vermittelungsprotokoll vom 17. Dezember 1885 (ibid. 292).

Correspondenz zwischen Großbritannien und Spanien vom 4.—7. Januar 1886, betreffend die Karolinen (ibid. XIII, 500). Protocoll derselben Staaten vom 8. Januar 1886 (ibid. 502).

Zur Seite 351. Schiedsspruch.

Congo-General-Acte Art. 12.

Vereinigte Staaten von Nordamerika und Frankreich. Schlußsentenz der zur Regelung von Reclamationen Angehöriger beider Staaten gegen den anderen Staat errichteten schiedsrichterlichen Kommission vom 31. März 1884 (Arch. dipl. II. Sér. 1884, T. XI, I, 5). Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 18. April 1884 über die Erfüllung des Urtheils (ibid. 8).

Vereinigte Staaten von Nordamerika und Haiti. Protocoll der Convention vom 24. Mai 1884 zur Ueberweisung der Reklamationen Pelletier und Lazare wider Haiti an einen Schiedsrichter (M. N. R. G. II. Sér. T. XI, 798).

Belgien und Chile. Schiedsspruch-Vertrag vom 30. August 1884 (ibid. 638), ratificirt am 23. Dezember 1885.

Oesterreich und Chile. Vertrag vom 11. Juli 1885 zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Reclamationen österreichischer und ungarischer Unterthanen gegen die Chilenische Regierung in Veranlassung des chilenischen Krieges gegen Peru und Bolivia (ibid. XII, 507).

Zur Seite 358. Neutrale.

Correspondenz über die Rechte der Neutralen in Veranlassung von Feindseligkeiten zwischen Frankreich, China und Großbritannien vom 22. Oktober 1884 bis 4. April 1885 (M. N. R. G. II. Sér. T. XII, 661).

Zur Seite 377. Prisengerichte.

Deutsches Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, betreffend die Prisengerichtsbarkeit (D. Rgstbl. 1884, 49).

Auf Grund desselben am 15. Februar 1889 erlassene Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade (D. Rgstbl. 1889, 5).

Zur Seite 378. Präliminarvertrag.

Zwischen Frankreich und China vom 11. Mai 1884 zu einem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrage (Tonkingaffaire). (Arch. dipl. II. Sér. T. XIII, I, 163.)

Zweite Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Zweiter Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen

Bearbeitet

von

Professor Dr. T. H. Aschehoug

in Christiania.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der Königreiche Schweden und Norwegen.

Von

Professor Dr. T. H. Aschehoug.

Seite

Berichtigungen XI
Quellen und Literatur 3
Abkürzungen 4

I. Abschnitt: Einleitung. Die Union.

Kapitel I: Geschichte der Staatsverfassungen.

§ 1. Die älteren Verfassungszustände 9
§ 2. Die neue Ordnung in Schweden 5
§ 3. Die neue Ordnung in Norwegen 10

Kapitel II: Grundzüge der Staatsverfassungen.

§ 4. Der Monarch 11
§ 5. Die Volksvertretung 13
§ 6. Die Schranken der Staatsgewalt 12
§ 7. Antheil an der Staatsgewalt 18

Kapitel III: Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen. Ihre auswärtigen und gegenseitigen Angelegenheiten.

§ 8. Gleichberechtigung 16
§ 9. Realunion 16
§ 10. Auswärtige Angelegenheiten im Allgemeinen 17
§ 11. Beamte des auswärtigen Dienstes 20
§ 12. Kriegs- und Handelsflagge 21
§ 13. Finanzen, Geldwesen, Armee 22
§ 14. Vertragsmäßige Gemeinschaft von Angelegenheiten 22
§ 15. Die Rechtsstellung der Angehörigen des einen Reiches in dem anderen . . 23
§ 16. Versuche zur Reform der Union 23

Kapitel IV: Der König und das Königthum.

§ 17. Der König 24
§ 18. Die Mitglieder des Königshauses 25
§ 19. Der Thronfolger 26
§ 20. Neue Königswahl 26
§ 21. Interimsregierung 26

Kapitel V: Der zusammengesetzte Staatsrath der vereinigten Reiche.

§ 22. Die Organisation desselben 27
§ 23. Die Zuständigkeit desselben 29

II. Abschnitt: Das Staatsrecht von Schweden.

Kapitel I: Staatsgebiet und Einwohnerschaft.

§ 24. Staatsgebiet 31
§ 25. Staatsangehörige 31

Kapitel II: Ausgleichung der Standesunterschiede in Schweden.

§ 26. Ständewesen 33
§ 27. Adelige Fideicommisse 35

Kapitel III: Der schwedische Staatsrath. Seite

§ 28. Allgemeines . . . 35
§ 29. Gesammtverantwortlichkeit des Staatsraths . . . 36
§ 30. Selbständige Befugniß des Staatsraths . . . 36
§ 31. Funktionen des Staatsraths . . . 37
§ 32. Das Heeres-Kommando . . . 38

Kapitel IV: Die innere Staatsverwaltung Schwedens.

§ 33. Eintheilung . . . 39

Kapitel V: Die Gemeindeverwaltung in Schweden.

§ 34. Im Allgemeinen . . . 40
§ 35. Das Gemeindestimmrecht . . . 41
§ 36. Bestätigung der Gemeindebeschlüsse . . . 45

Kapitel VI: Der schwedische Reichstag.

§ 37. Die Wahlkreise . . . 46
§ 38. Wahlrecht . . . 47
§ 39. Wählbarkeit . . . 49
§ 40. Wahlperioden . . . 50
§ 41. Wahlgeschäft . . . 51
§ 42. Wahlprüfung . . . 52
§ 43. Die Vorrechte der Reichstagsabgeordneten . . . 54
§ 44. Versammlungszeit des Reichstages . . . 54
§ 45. Die Beziehungen der Kammern zueinander . . . 56
§ 46. Geschäftsordnung des Reichstages. Geschäftsgang . . . 58
§ 47. Budget des Reichstages . . . 63

Kapitel VII: Die Gesetzgebung in Schweden.

§ 48. Allgemeines . . . 63
§ 49. Die gewöhnlichen Gesetze . . . 64
§ 50. Sog. ökonomische Gesetze . . . 64
§ 51. Gesetze mit und ohne Sanktion . . . 68
§ 52. Außerordentliche Gesetzgebung . . . 70

Kapitel VIII: Das Veto des Königs gegenüber anderen Reichstagsbeschlüssen als Gesetzen.

§ 53. . . . 71

Kapitel IX: Die Regierung in Schweden.

§ 54. Vertretung des Reichs . . . 72
§ 55. Dispensation und Begnadigung . . . 72

Kapitel X: Die schwedischen Finanzen.

§ 56. Im Allgemeinen . . . 73
§ 57. Die Staatseinnahmen . . . 75
§ 58. Anleihen . . . 80
§ 59. Das Staatsgut . . . 81
§ 60. Die Staatsausgaben . . . 82
§ 61. Uebertragungen . . . 86
§ 62. Die Reichsschuldenverwaltung . . . 88
§ 63. Die Spezialetats . . . 90
§ 64. Vorschüsse auf erwartete Bewilligungen . . . 90
§ 65. Ansprüche wegen Gesetzwidrigkeit . . . 91

Kapitel XI: Das Münz- und Bankwesen in Schweden.

§ 66. Münzwesen . . . 91
§ 67. Bankwesen . . . 91

Kapitel XII: Die Staatsdiener und die Gewalt des Königs über dieselben in Schweden.

§ 68. Die verschiedenen Klassen von Staatsdienern . . . 92
§ 69. Civilrechtliche Verantwortlichkeit . . . 93
§ 60. Ernennung der Beamten . . . 94
§ 71. Grundgesetzliche Qualificirung für Aemter . . . 94
§ 72. Entlassung . . . 94
§ 73. Pensionen . . . 95
§ 74. Erweiterte Dienstleistung . . . 96

Kapitel XIII: Die Kirche in Schweden. Seite

§ 75. Aelteres Recht 96
§ 76. Organisation 97
§ 77. Kirchliche Gesetzgebung 97

Kapitel XIV: Das schwedische Kriegswesen.

§ 78. Grundzüge 98
§ 79. Oberbefehl und Gesetzgebungsrecht 99

Kapitel XV: Die Grenzen der Staatsgewalt und die Rechtssphäre des Individuums in Schweden.

§ 80. Allgemeines 100
§ 81. Glaubensfreiheit 100
§ 82. Preßfreiheit 101
§ 83. Gewerbefreiheit 103
§ 84. Expropriation 103

Kapitel XVI: Die Gerichte in Schweden.

§ 85. Der König als Richter 103
§ 86. Gerichtsorganisation 104
§ 87. Verwaltungsjustiz 106
§ 88. Richterliches Prüfungsrecht der Gesetze 108

Kapitel XVII: Die Beaufsichtigung der Staatsleitung von Seiten des Reichstages in Schweden.

§ 89. Die Kontrolle des Reichstages und der Einzelkammern 108
§ 90. Die Kontrolle des Justizbevollmächtigten 110

Kapitel XVIII: Die konstitutionelle Verantwortlichkeit in Schweden.

§ 91. Ministerverantwortlichkeit 111
§ 92. Verantwortlichkeit in Finanzsachen 115
§ 93. Verantwortlichkeit des höchsten Gerichtshofes 117
§ 94. Das Reichsgericht 118

Kapitel XIX: Grundgesetzveränderungen.

§ 95. 118

III. Abschnitt: Das Staatsrecht von Norwegen.

Kapitel I: Staatsgebiet und Einwohnerschaft.

§ 96. Staatsgebiet 120
§ 97. Staatsangehörige 120

Kapitel II: Ausgleichung der Standesunterschiede.

§ 98. Der Adel bis 1814 123
§ 99. Jetziges Recht 124

Kapitel III: Der Staatsrath in Norwegen.

§ 100. Der Staatsrath im Allgemeinen 125
§ 101. Die sog. norwegische Regierung 127

Kapitel IV: Die innere Staatsverwaltung in Norwegen.

§ 102. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden 128

Kapitel V: Die Kommunalbehörden in Norwegen.

§ 103. Stadt und Landgemeinden 129
§ 104. Die Amtsgemeinde 130

Kapitel VI: Das Storthing.

§ 105. Die Wahlkreise 131
§ 106. Wahlrecht 132
§ 107. Stimmlisten 136
§ 108. Wahlperiode und Wahlverfahren 136
§ 109. Die Wählbarkeit 138
§ 110. Wahlprüfung 139
§ 111. Die Rechte der Abgeordneten 139
§ 112. Sessionen des Storthings 139
§ 113. Storthing, Lagthing, Odelsthing 140
§ 114. Kommissionsberathung 143
§ 115. Theilnahme der Staatsrathsmitglieder 144
§ 116. Beschlußfassung 144

Kapitel VII: Die Gesetzgebung in Norwegen. Seite

§ 117. Allgemeine Grundsätze 145
§ 118. Das Sanktionsrecht des Königs 148
§ 119. Bekanntmachung der Gesetze 150
§ 120. Königliche Verordnungen mit Gesetzeskraft 150

Kapitel VIII: Das Veto des Königs bei Storthingsbeschlüssen, die nicht Gesetze sind.

§ 121. Allgemeines 151
§ 122. Die Wirkung des königl. Vetos gegenüber den Plenarbeschlüssen des Storthings 153

Kapitel IX: Die Regierungsgewalt.

§ 123. Die Regierungsgewalt des Königs im Allgemeinen 154
§ 124. Dispensation und Begnadigung 156

Kapitel X: Die Finanzen in Norwegen.

§ 125. Das Staatsbudget 157
§ 126. Die Besteuerungsweise 158
§ 127. Staatsanleihen 162
§ 128. Staats-Domänen u. dgl. 162
§ 129. Ausgabewilligung 164
§ 130. Bedingte Bewilligung 166
§ 131. Die Verwaltung der norwegischen Finanzen durch den König 167

Kapitel XI: Münz- und Bankwesen.

§ 132. Münzwesen 170
§ 133. Bankwesen 170

Kapitel XII: Die Staatsdiener und die Gewalt des Königs über dieselben.

§ 134. Arten derselben 171
§ 135. Organisation 171
§ 136. Festsetzung der Gehalte 172
§ 137. Das königliche Aufsichtsrecht 174
§ 138. Ernennung und Entlassung der Beamten 177
§ 139. Pensionswesen 179
§ 140. Erweiterte Dienstleistung 179

Kapitel XIII: Die Kirche in Norwegen.

§ 141. Aelteres Recht 180
§ 142. Organisation 181

Kapitel XIV: Die Kriegsmacht in Norwegen.

§ 143. 182

Kapitel XV: Die Grenzen der Staatsgewalt und die Rechtssphäre des Individuums in Norwegen.

§ 144. Allgemeines 184
§ 145. Religionsfreiheit 184
§ 146. Preßfreiheit 185
§ 147. Unantastbarkeit der Person in der Rechtspflege 186
§ 148. Erwerbsfreiheit 187
§ 149. Expropriation 187
§ 150. Verbot gegen rückwirkende Gesetze 188

Kapitel XVI: Die Gerichte in Norwegen.

§ 151. Organisation und Allgemeines 189
§ 152. Das höchste Gericht 190
§ 153. Aeltere Verwaltungsjustiz 191
§ 154. Richterliches Prüfungsrecht nach dem Grundgesetze 191

Kapitel XVII: Die Beaufsichtigung der Staatsleitung von Seiten des Storthings.

§ 155. Allgemeine Kontrolle 194
§ 156. Mittelbare Kontrolle des Beamtenstandes 195

Kapitel XVIII: Die konstitutionelle Verantwortlichkeit.

§ 157. Ministerverantwortlichkeit 196
§ 158. Verantwortlichkeit in Finanzsachen 199
§ 159. Verantwortlichkeit des höchsten Gerichtshofes und der Mitglieder des Storthings 201
§ 160. Das Reichsgericht 201

Kapitel XIX: Veränderungen des Grundgesetzes.

§ 161. 202
Register 205

Berichtigungen.

S. 42 Z. 37 lies Gemeinschuldner statt Konkursgläubiger.
„ 49 Z. 14 v. o. lies Art statt Form.
„ „ Z. 18 lies Vertrauens statt Zu trauens.
„ „ Z. 21 lies Anklage statt Sache.
„ „ Z. 34 lies gewonnen statt sammeln.
„ „ Z. 44 lies einem Beruf statt einer Arbeit.
„ 50 Z. 2 lies das statt ein.
„ „ Z. 11 nach Genossenschaften ist einzuschalten: bolag, siehe oben S. 42.
„ 52 Z. 12 lies eine statt diese.
„ 53 Z. 22 lies zurückgewiesen statt verworfen.
„ „ Z. 43 lies Mandat statt Amt.
„ „ Z. 46 lies Niederlegung statt Amtsentsetzung.
„ „ letzte Z. v. u. lies Mandats statt Amts.
„ 54 Z. 8 lies sonstigen vor Einnahmen.
„ „ Z. 36 lies Berufsthätigkeit statt Amtsthätigkeit.
„ 56 Z. 20 lies Zuständigkeit statt Macht.
„ „ Z. 43 lies die statt eine.
„ 57 Z. 25 lies von statt aus.
„ 58 Z. 20 lies bewirkt statt bewerkstelligt.
„ „ Z. 38 lies in Vorschlag bringt statt mit äußern u. s. w.
„ 59 Z. 1 lies sich statt um — ständigen statt festen.
„ „ Z. 12 lies ständigen statt festen.
„ „ Z. 25 lies zurückziehen statt zurückrufen.
„ 61 Z. 1 lies zulässig ist statt angeht.
„ „ Z. 8 lies Regulirung statt Abschreibung.
„ „ Z. 13 „wegen solcher Vorschläge.
„ 63 Z. 7 lies Reichstagsschluß.
„ „ Z. 39 während statt vgl. — welche fällt weg.
„ 64 Z. 17 nach Gegenstände fehlt zu erlassen.
„ 65 Z. 15 lies Gesetzgebungssphäre statt G.-macht.
„ „ Z. 21 lies enthalten statt gethan haben.
„ „ Z. 27 lies der gemeinschaftlichen Gesetzgebungsbefugniß von König und Reichstag.
„ „ Z. 40 lies Anklagen statt Sachen.
„ 66 Z. 6 nach Gebote lies zu bestimmen.
„ 67 Z. 36 lies schwerlich statt nicht vollkommen.
„ 68 Z. 3 lies Gesetzgebungssphäre statt G.-macht.
S. 69 Z. 21 lies lehrreiches statt leuchtendes.
„ „ Z. 37 ist zu streichen: sagen können und lies ein Gesetz als dadurch entstanden annehmen.
„ 70 Z. 17 lies jene statt diese.
„ 71 Z. 20 nach Bestimmung lies darüber.
„ „ Z. 36 lies ordentlichen statt ordinären.
„ 72 Z. 14 lies bei Thronerledigung u. s. w. statt der Organisation des Königthums.
„ „ Z. 27 lies vorschreibt statt erfordert.
„ „ Z. 38 lies unter die ihm und dem Reichstage gemeinschaftlich.
„ 73 Z. 32 lies selbständige vor Finanzverwaltung.
„ 74 Z. 10 lies betänkande statt betänkning.
„ 74 Z. 21 lies Erwerbsthätigkeit statt von Arbeit.
„ 75 Z. 42 lies Regierungsformakte.
„ 75 letzte Zeile lies Indelningsverk statt Inddelingsvärk.
„ 76 Z. 8 lies der Bedingung statt den Bedingungen.
„ „ Z. 25 lies Gesetzgebungsbefugniß statt G.-macht.
„ „ Z. 33 lies Schiffe statt Fahrzeuge.
„ „ Z. 36 lies das Recht statt die Macht.
„ „ Z. 39 lies Gesetzgebungsgewalt statt G.-macht.
„ „ Z. 53 ebenso.
„ „ Z. 59 lies des Königs statt von dem Könige.
„ 77 Z. 5 ist einzuschieben vor Ordnungsstadga: die dazu gehörige.
„ „ Z. 8 lies dabei statt damit.
„ „ Z. 17 lies die statt für.
„ „ Z. 28 lies von statt wegen.
„ „ Z. 29 nach Militärlasten fehlt befreit.
„ „ Z. 30 lies aus statt in und entnehmen.
„ „ Z. 43 lies Erwerbsthätigkeit statt Arbeit.
„ 78 Z. 11 lies unter Streichung von nicht demnach behaupten, daß in Schweden jeder Zeit.
„ „ Z. 17 lies Vorschriften statt Regeln.
„ „ Z. 41 lies praktisch statt angeregt.
„ „ Z. 46 nach reglerande lies d. h. des.
„ 79 Z. 42 lies Befugniß statt Macht.
„ 81 Z. 21 lies Schenkung statt eine Gabe.
„ „ Z. 43 lies Verschenkung statt Wegschenken.

S. 82 Z. 4 lies welche statt wie.
„ 83 Z. 19 lies unterscheiden statt theilen.
„ 85 Z. 18 lies dürfte statt könnte.
„ „ Z. 26 lies dieses besonderen Rechts seinerseits statt Bewilligungsrecht.
„ 86 Z. 8 lies Errichtung statt Ernennung.
„ „ Z. 23 lies Punkte statt Stücke und schwankend statt schwebend.
„ „ Z. 26 lies seines Theils statt von seiner Seite.
„ „ Z. 28 lies für seinen Theil.
„ „ Z. 43 lies zu verwenden statt anzuwenden.
„ „ Z. 45 lies in runder Summe gegeben statt kalkulatorisch.
„ „ Z. 47 lies behandelten statt genannten.
„ 89 Z. 51 lies ist statt sind.
„ 90 Z. 8 lies verwendet statt angewendet.
„ 91 Z. 7 lies Hauptfonds statt Grundfonds.
„ „ Z. 12 lies gemacht statt erlegt.
„ „ Z. 15 lies wodurch statt wobei.
Die Ueberschrift von Kap. XI muß heißen Münz- statt Geldwesen.
„ 92 Z. 4 v. u. lies diejenige statt eine.
„ „ Z. 3 v. u. lies welches statt das.
„ 93 Z. 17 lies Exekutionsbefugniß statt E.-macht.
S. 93 Z. 37 lies Abänderung von statt Veränderung bei.
„ „ Z. 49 lies Verwalter und Staatsbesitzthums statt Leiter und St.-besitzes.
„ 94 Z. 11 ist vor alle einzufügen: für.
„ „ Z. 18 lies an statt durch.
„ 95 Z. 21 lies Besoldung statt Einnahme.
„ „ Z. 27 lies sie statt diese Pensionen.
„ „ Z. 32 lies Skala statt Regel.
„ „ Z. 35 lies erheben statt heben.
„ „ Z. 48 lies in Form von statt aus.
„ 96 Z. 27 ist möchten zu streichen.
„ „ Z. 48 lies demnach statt aber.
„ 129 Z. 11 lies 6 Stifte statt 10 Stifte.
„ „ Z. 23 lies Pfarrei statt Kirchspiel.
„ 160 Z. 10 nach 1839 ist einzuschalten und Gesetz vom 11. April 1885.
„ 205 Spalte 3 Z. 2 v. u. hinter 47 schalte ein: 74.
„ 206 Spalte 3 Z. 30 lies 35 statt 39.
„ „ „ „ Z. 4 v. u. lies Kronofogde statt Kronofoged.
„ 207 Spalte 1 Z. 11 v. u. lies 32 statt 62.
„ „ „ 3 Z. 13 streiche 10.
„ 208 Spalte 3 Z. 13 lies 106.
„ „ „ „ Z. 30 füge bei: N. 136.

Das Staatsrecht
der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen.

Von

Dr. C. H. Aschehoug,
Professor in Christiania.

Quellen und Litteratur.

Quellen; a) In **deutſcher** Ueberſetzung finden ſich die Regierungsform Schwedens vom 6. Juni 1809 und das Grundgeſetz Norwegens vom 4. Nov. 1814 bei K. Pölitz, Die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789, Leipzig 1833, III, 58—112, wo auch das frühere ſchwediſche Fundamentalgeſetz vom 21. Aug. 1772, die ſchwediſche Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Febr. und 3. April 1789, ſo wie das erſte norwegiſche Grundgeſetz vom 17. Mai 1814 aufgenommen ſind; F. W. Schubert, Verfaſſungsurkunden und Grundgeſetze der Staaten Europas, Königsberg 1850. B. II; A. Rauch, Parlamentariſches Taſchenbuch, Plauen 1867—1868, Lieferung I, 108—139 und Lieferung X—XI, 293—396. Hier findet man auch eine deutſche, freilich nicht immer glückliche Ueberſetzung von dem zweiten Hauptgrundgeſetz Schwedens, der Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866. b) In **franzöſiſcher** Ueberſetzung finden ſich alle die drei genannten jetzt in Kraft ſtehenden Grundgeſetze und die Reichsacte zwiſchen den vereinigten Königreichen vom 6. Aug. 1815 bei: Laferrière et Batbie, les constitutions d'Europe et d'Amérique, Paris 1869 und bei F. R. Dareste, les constitutions modernes, Paris 1883, II, 95—199, die ſchwediſche Reichstagsordnung jedoch nur mit Verkürzungen. Keine von dieſen Ueberſetzungen giebt jedoch die Grundgeſetze mit ihren letzten Veränderungen wieder.

Litteratur: Die Geſchichte der Staatsverfaſſungen: **Schweden**: O. Wingqvist, om svenska Representationen i äldre tider, till och med riksdagen år 1617, Stockholm 1863. — Tham, bidrag til Svenska riksdagarnes historia, Sthm. 1847—48. — Nordenflycht, die ſchwediſche Staatsverfaſſung in ihrer geſchichtlichen Entwicklung, Berlin 1861, — und beſonders der erſte Theil des unten genannten Werks von Naumann. **Norwegen**: H. Wergeland, Norges Constitutions Historie, Christiania 1841. — A. T. Brömel, die freie Verfaſſung Norwegens in ihrer geſchichtlichen Entſtehung, Bergen 1842. — G. P. Blom, Geſchichte der Staatsveränderung Norwegens im Jahre 1814, Leipzig 1858. — N. Höjer, Norges Storthing, I, Norska Grundlagen och dess källor, Sthm. 1882, (ſchwediſch). — Die Geſchichte des älteren Staatsrechts: R. Keyser, Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen, in des Verfaſſers Efterladte Skrifter, II, Cha. 1867. — J. E. Sars, Udsigt over den Norske Historie, I- II, Cha. 1877. — Y. Nielsen, det Norske Rigsråd, Cha. 1880. — T. H. Aschehoug, Norges offentlige Ret Afd. I. Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814, Cha. 1866. — K. Maurer, Nordgermanernes Retskilder, udgivet af den Norske historiske Forening, Cha. 1878. Die größte Anerkennung verdienen auch die Beiträge, die der eben genannte deutſche Rechtshiſtoriker zu dem nordgermaniſchen Staatsrechte geliefert hat, ſowohl in ſeinen verſchiedenen Werken über das Staatsrecht Islands, als auch beſonders in ſeinen zahlreichen in deutſchen Zeitſchriften gedruckten Abhandlungen.

Das heutige Staatsrecht Schwedens: C. Naumann, Sveriges Statsförfatningsrätt, 2. Ausgabe I—IV, Sthm. 1879—84. — H. Rydin, Svenska Riksdagen, dess sammansätning och werksamhet, I—III Sthm. 1873—1879. Derselbe, om yttrandefrihet och tryckfrihet, Upsala 1859. — Derselbe, om 1809—1810 års riksdags statsrättliga betydelse för statsregleringen, I—II, Upsala 1875—76. — Th. Rabenius, Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt, I. Aufl. 2, Upsala 1875, II—III. Upsala 1872—73. — L. G. Linde, Försök till systematisk framställning af svenska ekonomilagfarenheten. Örebro 1852. — Derselbe, systematisk framställning af svenska kammerallagfarenheten, 2. Ausgabe, Örebro 1867. — Bergstrand, Handbok för den svenska Kommunalförvaltningen, Sthm. 1884.

Das heutige Staatsrecht Norwegens: F. Stang, systematisk Fremstilling af Kongeriget Norges constistutionelle eller gruudlovbestemte Ret, Cha. 1833. — Derselbe, om den kongelige Sanctionsret efter Norges Grundlov. Cha. 1884. — Munch Rœder, den norske Statsforfatnings Historie og Væsen, Kjöbenhavn 1841. — P. K. Gaarder, Fortolkning over Grundloven,

Cha. 1845. — B. Dunker, om den norske Constitution. Cha. 1845. — T. H. Aschehoug, Norges offentlige Ret, Afd. II, Norges nuværende Statsforfatning, I—III, Cha. 1875—1885. — Derselbe, om den constitutionelle Regnskabscontrol, Cha. 1884. — Gutachten der juriſtiſchen Facultät zu Chriſtiania über das Sanctionsrecht des Königs bei Grundgeſetzveränderungen, deutſch von E. Jonas, Oberhauſen 1882. — D. Schnitler, Fremstilling af den norske Politilovgivning, Cha. 1870. — W. S. Dahl, Landdistricternes Communalforfatning, Aufl. 2, Cha. 1883.

Staatsrecht der Union: H. Rydin, Föreningen mellan Sverige och Norge, Upsala 1863. — B. Dunker, om Revision of Foreningsacten, I—II, Kjöbenhavn 1866—68. — T. H. Aschehoug, am Unionscomiteens Udkast til en ny Unionsact, Cha. 1870. — N. Höjer, Statsförbundet mellan Sverige och Norge, et svensk Programm, — Sthm. 1885. Im erſten Theil der Nordisk Retsencyclopædi, samlet og udgivet af T. H. Aschehoug, K. J. Berg og A. F. Krieger, Kbhavn 1878—1885, deren Herausgabe noch fortdauert, iſt vom erſtgenannten Herausgeber ein Nordisk Statsret erſchienen, wo ſpeciellere Litteraturnachweiſe zu finden ſind.

Abkürzungen.

N. G. = Norwegiſches Grundgeſetz.
S. R.-F. = Schwediſche Regierungsform.
R.-O. = Schwediſche Reichstags-Ordnung.
R.-A. = Reichsakte der Union vom 6. Auguſt 1815.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Die Union.

Kapitel I.

Geschichte der Staatsverfassungen.

§ 1. **Die älteren Verfassungszustände.** Die Staatsverfassungen der drei skandinavischen Reiche verdankten selbstverständlich ihren Ursprung und ihre erste Entwickelung dem Gewohnheitsrechte; es zeigten dieselben jedoch infolge der Verwandtschaft und der nachbarlichen Verbindungen der beiden Völker eine nicht geringe Aehnlichkeit. Jedes dieser Reiche wurde von einem König regiert. Derselbe war oberster Kriegsherr, hatte über Recht und Gesetz bei seinem Volk zu wachen, und galt nach Einführung des Christenthums als Schirmherr der Kirche, ihres Friedens und ihrer Gerechtsame. Abgaben aufzuerlegen und Gesetze zu erlassen, kam ihm zu, jedoch nur unter Zustimmung des Volkes. Seine Beschlüsse faßte letzteres auf den Thingen, d. h. in Versammlungen, welche jedoch nicht für das ganze Reich, sondern nur für einzelne, größere oder kleinere Theile desselben ausgeschrieben und in welchen zugleich vorliegende Rechtsstreitigkeiten geschlichtet wurden. Jedes Reich bestand demgemäß aus einem Verband lose verbundener Landschaften mit gemeinsamer gesetzgebender Gewalt. In wichtigeren Angelegenheiten, die seiner Entscheidung unterlagen, berieth sich der König mit selbsterkorenen Rathgebern. Aus letzteren bildete sich im Lauf der Zeit ein Reichsrath, der aus den vornehmsten Häuptern des Adels und der Geistlichkeit zusammengesetzt war, und der Einfluß derselben war so groß, daß der Fürst nicht bloß den Rath jenes anhören, sondern geradezu seine Genehmigung nachsuchen mußte. Gleichzeitig ward es Brauch, die Entscheidung grade der wichtigsten Angelegenheiten nicht mehr von den alten Thingversammlungen zu begehren, sondern dazu Reichsversammlungen zu berufen, zu welchen Männer aus allen Theilen des Reiches sich einfanden. Auf diesen Reichstagen hielten die 4 Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern, ihre besonderen Berathungen. Aus den alten Thingversammlungen wurden unter solchen Umständen schließlich einfache Gerichte.

Der wichtigste Unterschied zwischen den politischen Institutionen der drei Reiche bestand darin, daß der Thron in Dänemark und Schweden durch Wahl besetzt wurde, während derselbe in Norwegen erblich war. Demzufolge geriethen die Könige der ersten beiden Länder unter den Einfluß der geistlichen und weltlichen Großen. Letztere stellten

sogar die Bedingungen für die Königswahl auf, welche der Thronbewerber durch eine ausführliche Wahlkapitulation, die sogenannte „Haandfästning", anerkennen mußte. Vorzugsweise verstand es der Adel, unausgesetzt seine Macht zu erweitern, und zwar geschah dies nicht allein durch Beschränkung des Königthums, sondern ebenso sehr auf Kosten der Bürger und zumal, — so wenigstens in Dänemark —, auf Kosten der Bauern. — Im Gegensatz hierzu behaupteten die norwegischen Erbkönige ihre Unabhängigkeit sogar der mächtigen katholischen Geistlichkeit gegenüber, und vom Anfang des 14. Jahrhunderts an brach die Macht der weltlichen Stammesoberhäupter immer mehr zusammen. Gerade dadurch aber verlor Norwegen die Fähigkeit, selbstständig sein Recht und sein Interesse zu wahren, wie sich dies bereits bei der Personalunion von 1380, und noch klarer bei der Kalmarischen Union von 1397 gezeigt hat. Auf den König, der fortan gleichzeitig König der beiden anderen Reiche war und sich gewöhnlich in Dänemark aufhielt, übten der dänische Reichsrath und Adel einen übermäßigen Einfluß, der unausgesetzt zunahm, bis endlich im Jahr 1536, gleichzeitig mit der Einführung der Reformation und der Aufhebung der katholischen Prälaturen, der norwegische Reichsrath völlig verschwand. In der Folge wählte der Reichsrath und Reichstag Dänemarks allein den gemeinsamen König, dessen Machtgebiet durch die Wahlkapitulationen, welche jene Corporationen ihm aufzwangen, immer enger beschränkt wurde.

Im 17. Jahrhundert gewann der dänische Reichsrath eine größere Macht, als je zuvor. Das Recht des Königs zur Ernennung der Mitglieder desselben, ward mehrfach beschnitten, und der Einfluß, den diese Versammlung übte, zeigte sich bald, namentlich in den inneren Angelegenheiten Dänemarks, dem des Königs überlegen. Die Politik der dänisch-norwegischen Monarchie erwies sich jedoch in vielen Beziehungen als unglücklich, und unter dem Druck dieser Verhältnisse sahen König und Rath seit 1625 sich nicht selten genöthigt, Reichstage einzuberufen.

Eine politische Bedeutung gewannen diese Versammlungen für Norwegen freilich nicht; umsomehr war dies aber in Dänemark der Fall, obwohl in letzterem Lande der Bauernstand so gut wie ganz von der Betheiligung an diesen Zusammenkünften ausgeschlossen war. Auf diesen Reichstagen stellte sich die Geistlichkeit und der Bürgerstand (letzterer besonders) in ein immer feindlicheres Verhältniß zur Adelsmacht, und mit Hülfe der beiden erstgenannten Stände gelang es nicht allein Friedrich III. im Jahr 1660, sich als Erbkönig anerkannt zu sehen und die Aufhebung seiner Wahlcapitulation durchzusetzen, sondern es wurde ihm auch überlassen, dem Reiche ein neues Grundgesetz zu geben. Ein solches kam jedoch erst in dem sogenannten Königsgesetz (Kongelov) vom 14. November 1665 zu Stande. In diesem wurde dem Könige die volle unbeschränkte Herrschergewalt beigelegt und ihm ausdrücklich verboten, sich irgend eines Theils seiner Macht zu entäußern. Dies Gesetz sollte als unveränderliches Grundgesetz für ewige Zeiten gelten.

Das eben genannte Königsgesetz trat auch für Norwegen in Kraft, denn auch hier hatten die Stände bereits 1661, nach dem Vorgang der dänischen, die Erbsouveränitätsacte als für ihr Land geltend, unterzeichnet. In staatsrechtlicher Beziehung bestand nun zwischen Norwegen und Dänemark kein weiterer Unterschied, als der, daß der König angenommenermaßen in letzterem Reich zu residiren hatte. Ihre politische Freiheit hatten beide Völker auf lange Zeit hinaus eingebüßt[1]).

Anders gestaltete sich der Verlauf der Dinge in Schweden[2]). Dieses Reich riß sich schließlich unter Gustav Wasa's Führung ganz von der Kalmarischen Union los. Als Lohn dafür erhielt derselbe Schwedens Thron mit dem Erbrecht für seine Nachkommen und die im „Kongebalk" des Landesgesetzes festgesetzten Herrscherbefugnisse. So ward ein starkes, aber gesetzlich umhegtes, Königsthum gegründet. Die kräftigste Unterstützung im Kampfe mit Dänemark hatte der neue Fürst beim niederen Volke

1) Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814. Christiania 1866.
2) Naumann, Sveriges Statsförfattningsrätt, ny uppl. B. I. Stockholm 1879.

gefunden. Dieser Umstand war die Rettung der Volksfreiheit. Der Reichsrath wurde durch positive Regeln organisirt und behielt ein weites Machtgebiet; seine Stellung blieb jedoch bis 1660 thatsächlich eine untergeordnete. Die Privilegien des schwedischen Adels wurden wohl vermehrt. auch nahm derselbe an Reichthum und Ansehen zu; doch hat er es nie vermocht, die anderen Stände, nicht einmal den Bauernstand, ganz zu verdrängen. Die Theilnahme der Stände an der Leitung der Reichsangelegenheiten zeigte sich nicht bloß darin, daß dieselben noch lange nach altem Herkommen zum Landesthing oder andern Provinzialzusammenkünften einberufen wurden, um Gesetze anzunehmen und neue Abgaben zu bewilligen, sondern vor allem in dem häufigen Zusammentreten der Reichstage. Letztere gewannen allmählich durch Gewohnheitsrecht und schließlich durch die Reichstagsordnung vom 24. Januar 1617 eine festere Gestalt. Der Reichstag versammelte sich regelmäßig bei der Krönung jedes neuen Königs; in der Zwischenzeit, so oft König und Rath es erforderlich fanden; Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand erschienen immer auf demselben; gewöhnlich, und nach 1658 regelmäßig, auch der Bauernstand. In dem „Kongebalk" des Landesgesetzbuches, in den Privilegien der verschiedenen Stände, besonders jedoch des Adels, der Reichstagsordnung von 1617, der „Konungsförsäkran" Gustav Adolf's, sowie endlich in der sogenannten Regierungsform von 1634, welche wesentlich die Befugnisse des Reichsrathes und des Beamtenstandes zu ordnen suchte, besaß das Reich eine ziemlich umfassende Reihe staatsrechtlicher Vorschriften.

Nach dem Tode Karl Gustav's im Jahre 1660 fiel der Thron an seinen unmündigen Sohn Karl XI. Diese Gelegenheit ward dazu benützt, um die sogenannte Regierungsform von 1670 zu Stande zu bringen; es ist dieselbe jedoch im Wesentlichen nur ein Anhang zu jener älteren vom Jahr 1634. Durch dieses, sowie durch die neuen, dem Adel ausgestellten Privilegien, wurden die Rechte dieses Standes und die Macht des Reichsrathes auf Kosten der Krone und der nichtadeligen Stände bedeutend erweitert. Die schwedische Staatsverfassung stand im Begriff, sich ebenso oligarchisch zu gestalten, wie die dänische es vor 1660 gewesen war. Aber auch hier zeigte die Oligarchie sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Ohne zwingende Nothwendigkeit und ohne genügende Vorbereitung stürzte dieselbe Schweden in einen gefährlichen Krieg, und es war nur der Kraft und Tüchtigkeit Karl XI. zu verdanken, daß der mehrjährige, harte Kampf ohne bedeutenderen Landverlust zu Ende gebracht werden konnte. Während des Krieges hatte jedoch der König, unter dem Beifall des Volkes, sich in jeder Richtung als thatsächlicher Inhaber der entscheidenden Macht benommen. Jedermann begriff es denn auch, daß die Staatsverfassung und Staatsverwaltung einer durchgreifenden Umordnung bedurfte. Diese bewerkstelligte Karl XI. allmählich, und setzte sich dadurch in den Besitz einer fast unbeschränkten Macht. Er selbst jedoch fuhr bis zu seinem Tode fort, immernoch dann und wann den Reichstag zusammen zu berufen, und hat auch stets die gesetzlichen Schranken der Königsmacht anerkannt. Dagegen unterließ Karl XII. bereits bei seiner Thronbesteigung, dem Volke den Eid zu leisten, und hat auch später nie einen Reichstag zusammenberufen, sondern schrieb in eigener Machtvollkommenheit neue Steuern aus und regierte überhaupt wie ein vollständig unbeschränkter Souverän.

Das entsetzliche Unglück, welches die Regierung Karls XII. über Schweden brachte, machten das absolute Königthum verhaßt; dasselbe nahm daher auch mit seinem Tode eine Ende. Da die Thronfolge streitig war, mußte seine Schwester sich dazu verstehen, den Thron durch die Wahl des Reichstages zu empfangen und eine neue Regierungsform anzuerkennen, welche der Königsmacht außerordentlich große Beschränkungen auferlegte. Dies Verfassungsgesetz wurde bald durch die neue, aber auf denselben Grundsätzen gebaute Regierungsform vom 2. Mai 1720 abgelöst, und letztere hat dann, neben

der Reichstagsordnung von 1723, ein halbes Jahrhundert hindurch die Grundlage der schwedischen Staatsverfassung gebildet.

Der Reichstag wurde nun Inhaber aller Gewalt. Derselbe sollte immer noch aus den 4 Ständen sich zusammensetzen und mindestens in jedem dritten Jahre zusammentreten. Er konnte bei jedweder Angelegenheit die Entscheidung für sich in Anspruch nehmen, und dieselbe alsbald und nach eigenem Ermessen treffen. Im Jahr 1766 wurde jedoch festgesetzt, daß Anträge auf Veränderungen in den Grundgesetzen nicht auf demselben Reichstag, auf welchem sie gestellt waren, sondern erst auf dem nächsten erledigt werden dürften [1]). Das Recht der Beschlußfassung übte in vielen wichtigen Angelegenheiten der „Secreta Utskottet", ein sehr zahlreiches Komite, dessen Mitglieder ursprünglich vom Adel, der Geistlichkeit und dem Bürgerstande gewählt wurden. Erst 1766 erhielt auch der Bauernstand das Recht zur Mitbetheiligung an der Wahl der Mitglieder dieses Komites. Die Beschlüsse des Reichstags und seines Ausschusses waren gültig, ohne der königlichen Sanction zu bedürfen. Dem König zur Seite stand ein Reichsrath, dessen Mitglieder vom Reichstag gewählt wurden und letzterem verantwortlich waren. In allen wichtigen Angelegenheiten mußte der König nicht bloß die Meinung dieses Rathes hören, sondern auch nach den Beschlüssen desselben sich richten; er nahm jedoch auch an der Votirung selbst Antheil und hatte bei derselben zwei Stimmen. Wenn der Reichstag versammelt war, mischte sich derselbe fortwährend in die Administration, es wurden aber auch viele Commissionen eingesetzt, welche in der Zwischenzeit zwischen den Reichstagen die verschiedensten administrativen Angelegenheiten zu entscheiden hatten.

Diese Verfassung rief schließlich eine so große Verwirrung und so viel Mißvergnügen im Lande hervor, daß Gustav III. es nicht allein wagen durfte, dieselbe aufzuheben, sondern auch den Reichstag dazu bewegen konnte, alsbald, ohne Vertagung bis auf einen neuen Reichstag, eine neue Regierungsform anzunehmen, durch welche der Schwerpunkt der Macht in die Hand des Königs gelegt wurde.

Nach dieser Regierungsform vom 21. August 1772 erhielt der König selbst die beschließende Gewalt in allen Regierungsangelegenheiten. Der Reichsrath mußte sich an einer bloß berathenden Stimme genügen lassen. Gewöhnliche Gesetze konnten nur durch Zusammenwirken von König und Reichstag zu Stande kommen; „ökonomische Gesetze" dagegen durfte der König auf eigene Hand erlassen. Neue Steuern aufzuerlegen kam jedoch allein dem Reichstage zu, ausgenommen den Fall, daß ein Feind das Land angriff. Zu einem Angriffskrieg wurde dagegen die Zustimmung des Reichstages erfordert. Der Reichstag durfte nicht häufiger zusammentreten, als der König dies für gut fand, und er hatte kein Recht, über die Verwendung der Staatsmittel Bestimmung zu treffen. Wohl aber gab es ein Normalbudget (die Staatsregulirung von 1696), welche der König nicht ohne Noth überschreiten durfte. Ueber die Ausgaben des Staates sollte überdies dem Reichstagsausschuß Rechenschaft abgelegt werden. Alle nach 1680 gegebenen Grundgesetze wurden aufgehoben, so daß die Reichstagsordnung von 1617 wieder in Kraft trat.

Die neue Regierungsform litt an mancherlei Unklarheit und wurde immer zu Gunsten der Königsmacht ausgelegt. Demungeachtet genügte sie der Machtbegier des Königs noch nicht. Trotz heftigen Widerstandes von Seiten des Adels vermochte Gustav III. den Reichstag zur Annahme eines Nachtrags zum Grundgesetz, der sogenannten Vereinbarungs- und Sicherheitsakte von 1789, zu bewegen, durch welche die Machtsphäre des Königs noch weiter ausgedehnt wurde. Auch die allgemeine gesetzgebende Gewalt wurde von nun an thatsächlich vom Könige ausgeübt, insofern er durch Erlasse, die sich für einfache Erklärungen der Gesetze ausgaben, den Inhalt der letzteren abänderte. Neue Abgaben durfte der König jedoch ohne Bewilligung des Volkes nicht auflegen; ja er mußte sogar dulden, daß der Reichstag einen Theil des Staatsvermögens der speziellen Verwaltung eines Reichschuldenkontors unterstellte, und die Direktion des letzteren selbst ernannte.

Diese in der Hand des Königs vereinigte Machtfülle wurde indeß von Gustav IV. Adolph so unvernünftig angewendet und so gröblich mißbraucht, daß Schweden dadurch an den Rand des Unterganges gerieth. Um das Land zu retten, wurde es nothwendig,

1) Schweden ist das erste Land, welches auf diese Weise einen Unterschied zwischen Grundgesetzen und anderen Staatsverfassungsgesetzen gemacht hat.

den König abzusetzen. Die Leitung des Staates wurde einstweilen seinem Oheim als Reichsverweser übergeben. Dies war die Revolution des Jahres 1809, und ihr hat Schweden seine gegenwärtig noch geltende Staatsverfassung zu verdanken.

§ 2. **Die neue Ordnung in Schweden.** Der vom Reichsverweser zusammenberufene Reichstag wählte ersteren zum König unter dem Namen Karl XIII. und hob darauf alle älteren Grundgesetze auf, um dieselben durch vier neue zu ersetzen, die alsbald vom König bestätigt wurden.

Zu seinem Heil war Schweden zur Zeit dieser Begebenheiten im Besitz eines festorganisirten Reichstags, eines durch viele Generationen vererbten, constitutionellen Rechtsbewußtseins und einer vieljährigen, theuer erkauften Erfahrung bezüglich der Versuchungen, die der Besitz der Macht immer mit sich führt, gleichviel in welche Hände sie auch gelegt sein mag. Unter solchen Umständen erhielt die neue Verfassung, welche Schweden sich jetzt gab, ein im hohen Grade nationales Gepräge.

Der Hauptsache nach wahrte man die alten, auf dem Boden des heimischen Landes gewachsenen politischen Institutionen; doch entwickelte und vervollständigte man dieselben nach den Lehren, welche die vaterländische Geschichte an die Hand gab, aber ohne sklavische Nachahmung irgend welches fremden konstitutionellen Vorbildes und ohne tiefergehende Einwirkung der politischen Doktrinen des Auslandes. Wir fassen nun diese neuen Grundgesetze der Reihe nach in's Auge.

A. Die Verfassung (Regierungsform nach der schwedischen Ausdrucksweise) vom 6. Juni 1809, welche trotz Abänderung mehrerer Paragraphen immer noch in Geltung ist, bildet das eigentliche Hauptgrundgesetz. Dieselbe organisirt das Königthum, bestimmt die Machtvertheilung zwischen König und Reichstag und stellt die Grundsätze für die Behandlung der Staatsangelegenheiten auf, denen die verschiedenen Träger der Staatsgewalt nachzuleben haben.

B. Die Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810 bestimmte, daß der Reichstag auch fernerhin aus vier Ständen bestehen solle.

Das Recht, im Ritterhause, der Standesversammlung des Adels, zu erscheinen, stand nach der Ritterhausordnung dem ältesten, volljährigen männlichen Mitgliede eines jeden adeligen Geschlechtes zu. Der geistliche Stand umfaßte die Bischöfe, den Pastor primarius von Stockholm und eine Anzahl sonstiger Mitglieder, die theils von der Geistlichkeit, theils von den Universitäten und der Akademie der Wissenschaften gewählt waren. Die Mitglieder des Bürgerstandes wurden von den Städten und Bergwerksbesitzern gewählt, diejenigen des Bauernstandes von den grundbesitzenden Bauern und gewissen anderen Klassen der landbauenden Bevölkerung, und zwar durch indirecte Wahl. Jeder Stand verhandelte und beschloß für sich allein. Zu einem gültigen Reichstagsbeschluß genügte in gewöhnlichen Fällen die Zustimmung von 3 Ständen. Ausnahmsweise, und zumal wenn es sich um Abänderungen des Grundgesetzes handelte, wurde jedoch der übereinstimmende Beschluß sämmtlicher vier Stände gefordert. Um nach Möglichkeit ein einträchtiges Zusammenwirken der Stände zu sichern, enthielt die Reichstagsordnung die Vorschrift, daß jede Sache in einem Komite (Ausschuß) vorbereitet werden sollte, welches aus gleichviel Mitgliedern jedes Standes zu bestehen hatte. Dergleichen ständige Komites gab es sechs: der Constitutionsausschuß mit 24 Mitgliedern, der Staatsausschuß mit 36, der Bewilligungsausschuß mit 48, der Bankausschuß mit 36, der Ausschuß für Gesetze (Lagutskottet) mit 16, und der allgemeine Ausschuß für Beschwerden und ökonomische Angelegenheiten (Allmänna Besvärs-och Ekonomiutskottet) mit 48 Mitgliedern.

Wenn die Stände in irgend einer Sache abweichende Beschlüsse gefaßt hatten, so wurde diese Angelegenheit an den betreffenden Ausschuß zurückgesandt und letzterer hatte dann einen neuen vermittelnden Vorschlag zu machen. Trat bei der Bewilligung einer Staatsausgabe der Fall ein, daß zwei von den Ständen dem Vorschlage zustimmten, die anderen beiden ihn aber verwarfen, so sollte der entscheidende Beschluß über diese Angelegenheit im Staatsausschuß gefaßt werden, der zu diesem Zweck bis auf 120 Mitglieder verstärkt wurde. Aehnliche Bestimmungen bestanden über andere, vorzugsweise finanzielle, Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach keinen längeren Aufschub duldeten R.-O. § 73. Außerdem besaß der Constitutionsausschuß in mehreren Fällen beschließende Autorität; ihm kam es nämlich zu, die Anklage vor dem Reichsgericht zu erheben, s. Regj. Form §§ 56. 84. 106 und 107 sowie R.-O. §§. 29, 55 und 56.

Die Reichstagsordnung bestimmte somit nicht allein die Zusammensetzung des Reichstages, sondern auch die Geschäftsordnung desselben, und zwar in einer Ausdehnung, wie sie in den Grundgesetzen anderer Länder unbekannt ist. Diese Eigenthümlichkeit hatte selbstverständlich ihren Grund darin, daß der Reichstag nicht weniger als vier gleichberechtigte Bestandtheile in sich vereinigte.

Mit dieser Zusammensetzung des Reichstags war man indessen von vornherein nie ganz zufrieden. Der Geschäftsgang war unläugbar schwerfällig, und konnte bei der Viertheilung der Versammlung kaum anders sein. Außerdem mußten alle anerkennen, daß es unter den von der Repräsentation ausgeschlossenen Klassen der Gesellschaft einige gab, die auf Vertretung Anspruch machen konnten. Eine stets wachsende Anzahl von Stimmen machte geltend, daß der Einfluß des Adels und der Geistlichkeit unverhältnißmäßig groß, und daß die Repräsentation überhaupt nicht auf dem Klassenprinzip, sondern auf demjenigen der Persönlichkeit aufzubauen sei. Die Anschauung, daß die Institution der Stände eine veraltete sei, kam bereits auf dem Reichstag von 1809 zu Worte und rief später eine ganze Reihe von Vorschlägen in's Leben, die alle eine Umbildung der Repräsentation bezweckten.

Zu einer solchen kam es jedoch erst durch die Vereinbarung der jetzt geltenden Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866, welche die ständische Repräsentation abschaffte, und dagegen festsetzte, daß der Reichstag in Zukunft aus zwei vom Volke erwählten Kammern bestehen solle. Dieser durchgreifenden Neugestaltung unbeschadet hat die neue Reichstagsordnung manche der hergebrachten Eigenthümlichkeiten beibehalten, da man die alte Geschäftsordnung nur soweit abänderte, als dies mit Nothwendigkeit aus dem Umstand folgte, daß fortan die beiden Kammern an Stelle der vier Stände zu treten hatten.

C. Die Successionsordnung vom 17. Okt. 1809, durch welche die Thronfolge dem Prinzen Christian August (von Augustenburg) und seinen Nachkommen zugestanden wurde, kam durch den Tod desselben in Wegfall. Zum neuen Thronfolger wurde der Fürst von Pontecorvo gewählt, der 1818, unter dem Namen Carl XIV. Johann, den Thron bestieg. Für seine Nachkommen wurde die gegenwärtig gültige Successionsordnung vom 26. September 1810 erlassen.

D. Die Preßfreiheitsverordnung vom 9. Mai 1810 wurde durch die Preßfreiheitsverordnung vom 16. Juli 1812 ersetzt, welch letztere mit einigen Abänderungen immer noch geltendes Grundgesetz ist.

§ 3. **In Norwegen.** Norwegens Grundgesetz wurde durch die plötzliche Trennung dieses Landes von Dänemark ins Dasein gerufen. Letztere Begebenheit war die Frucht der Politik des schwedischen Kronprinzen Karl Johann. Durch die Verträge vom 21. März 1812 und 3. März 1813 hatten Rußland und Großbritannien Schweden versprochen, daß dasselbe als Entschädigung für seinen Beistand im Kampfe gegen Napoleon I. Norwegen erhalten solle. Mit Hülfe der genannten Mächte erzwang Carl Johann den Frieden zu Kiel vom 14. Januar 1814. In diesem Vertrag mußte Friedrich VI. Norwegen an den König von Schweden und dessen Nachkommen abtreten, in der Art, daß dasselbe ein selbstständiges, mit Schweden vereinigtes, Königreich bilden sollte.

Norwegen bestritt jedoch die Gültigkeit dieses Traktates. Der bisherige Statthalter des Landes, Prinz Christian Friedrich, trat als Regent auf und berief eine Reichsversammlung nach Eidsvold. Diese billigte seine Handlungsweise, gab dem Reiche ein Grundgesetz, datirt vom 17. Mai 1814, und wählte ihn zum Könige.

Es gelang jedoch dem neuen Herrscher nicht, sich die Anerkennung der Großmächte zu erwerben, und nach einem kurzen Krieg schloß er mit Carl Johann eine Konvention zu Moß, den 14. Aug. 1814, kraft welcher er sich dazu verpflichtete, ein außerordent-

liches Storthing zusammenzurufen und die Regierung niederzulegen. Auf der anderen Seite verpflichtete Karl Johann sich, im Namen des Königs Karl's XIII., das norwegische Grundgesetz vom 14. Mai anzunehmen und dem Storthing keine weiteren Veränderungen in demselben vorzuschlagen, als solche, welche durch die Vereinigung mit Schweden nothwendig geworden waren. Das außerordentliche Storthing ging auf letztere ein, nahm die dadurch nothwendig gewordenen Veränderungen des Grundgesetzes an und wählte Karl XIII. zum Könige, worauf dieser das neue Grundgesetz feierlich annahm und beschwor.

Dieses Grundgesetz, welches vom 4. November 1814 datirt ist, bezeichnet sich selbst und ist auch thatsächlich nichts anderes, als eine Umarbeitung des Grundgesetzes vom 17. Mai. — Als Norwegen zu jener Zeit unter den größten äußeren Gefahren und in möglichster Eile sich eine freie Verfassung geben sollte, fehlte ihm leider der historisch gegebene Grund, auf welchen Schweden bauen konnte. Die tonangebenden Führer des Volkes kannten das konstitutionelle und parlamentarische Leben bloß aus anderen Ländern. Sie fanden jedoch unter den fremden Verfassungen keine, welche, sei es auch nur ihren Hauptzügen nach, für Norwegen brauchbar gewesen wäre. So kam es, daß das Grundgesetz dieses Reiches seine politischen Ideen den verschiedenen Verfassungen Englands, Nordamerikas und Frankreichs entnahm; einzelne Bestimmungen sind der französischen Konstitution von 1791, andere der schwedischen Regierungsform sowie der niederländischen Verfassung von 1798 entlehnt. In vielen wichtigen Punkten haben die Gesetzgeber jedoch durchaus selbstständige Wege eingeschlagen. Das eigenthümliche Gepräge, welches ihr Werk in solcher Weise empfing, hat letzteres lange Zeit hindurch bewahrt. Durch die im Jahre 1884 vorgenommenen Veränderungen ist dasselbe jedoch in wesentlichen Zügen verwischt worden.

Außer diesem Grundgesetz besitzt Norwegen zwei andere: die schwedische Successionsordnung vom 20. September 1810, deren Bestimmungen, die Thronfolge betreffend, durch ihren § 8 für Norwegen in Kraft gesetzt wurden; sowie die Reichsakte vom 6. August 1815, welche sowohl vom schwedischen Reichstag, als auch vom norwegischen Storthing angenommen ist, und, in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. Juli 1815 über das Mündigkeitsalter des Königs, sämmtliche, das gegenseitige Verfassungs-Verhältniß der beiden Reiche betreffenden Bestimmungen enthält. Die meisten Bestimmungen der Reichsakte sind wortgetreu aus dem norwegischen Grundgesetz übernommen. Die Reichsakte erklärt deßhalb in ihrem § 12, daß sie in Bezug auf Norwegen die Kraft eines Grundgesetzes hat und nur in der, im Norwegischen Grundgesetz § 112, vorgeschriebenen Weise verändert werden kann. In Schweden dagegen ist diese Akte nicht Grundgesetz. In ihrer Eigenschaft als internationaler Vertrag hat sie freilich den Vorrang vor den besonderen schwedischen Grundgesetzen; Veränderungen in derselben können jedoch, soweit dieselben Schweden allein betreffen, ohne Beobachtung der bei Veränderungen des Grundgesetzes erforderlichen Formen, zum Beschluß erhoben werden.

Kapitel II.

Grundzüge der Staatsverfassungen.

§ 4. **Der Monarch.** Die Verfassung jedes der beiden Reiche ist eine beschränkt monarchische. Dies ist in N.-G. S. 1 geradezu ausgesprochen und in anderen Ausdrücken in S.-R.-F. S. 4 gesagt. Neben dem erblichen Königthum steht eine Nationalrepräsentation § 2. Die schwedische Verfassung spricht dem Namen nach diesen beiden Trägern alle Gewalt im Staate zu, doch mit der Beschränkung, daß spezielle kirchliche Gesetze nur mit

Einwilligung einer besonderen kirchlichen Repräsentation gegeben werden können. In Uebereinstimmung mit dem alten Grundsatz des schwedischen Staatsrechtes ist die oberste richterliche Gewalt immer noch dem Könige vorbehalten. Doch ist dies eigentlich nur ein Schein. Thatsächlich ist die Rechtspflege von der Regierung gesondert. Die richterliche Gewalt des Königs ist nämlich durch die Verfassung einem Obertribunal (Högsta Domstol) übertragen, dessen Urtheile zwar im Namen des Königs verkündigt und dessen Mitglieder vom Könige ernannt werden, das aber nach Gesetz und Recht, nicht nach der Anweisung des Königs, zu entscheiden hat. Die schwedische Verfassung vertheilt allerdings in gewissem Sinn die staatlichen Befugnisse zwischen dem Könige, dem Reichstage und den Gerichten; nach schwedischem Staatsrecht ist es aber doch eigentlich der König, welcher die Hoheitsrechte des Staates ausübt, wenn auch unter Beirath, Mitwirkung und beschränkender Aufsicht des Reichstages [1]).

Die norwegische Verfassung ist auf der in den staatsrechtlichen Systemen früher hergebrachten Dreitheilung der Staatsgewalten aufgebaut. Bereits bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes wurde es nämlich von der Reichsversammlung als leitender Grundsatz aufgestellt, „daß die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt zu sondern sei", und nach diesem Princip ist das Grundgesetz denn auch abgefaßt und eingetheilt.

§ 5. **Die Volksvertretung.** Die Zusammensetzung der Nationalvertretungen der beiden Reiche ist eine sehr verschiedene.

In Schweden besteht ein wirkliches Zweikammersystem, da jede der beiden Kammern des Reichstages aus besonderen Wahlen hervorgeht. Die Mitglieder der ersten Kammer (första Kammaren) werden von den Korporationen der größeren Kommunen erwählt, denen das Vertrauen ihrer Mitbürger die Leitung ihrer Angelegenheiten in die Hände gelegt hat, und auf die Zusammensetzung dieser Wahlkörper üben die einzelnen Wähler einen Einfluß, der nach der Größe der von ihnen entrichteten direkten Abgaben abgemessen ist. Die erste Kammer repräsentirt daher hauptsächlich die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft. Die Mitglieder der zweiten Kammer (Andra Kammaren) werden theils durch directe, theils durch indirecte Wahl creirt. Die Stimmen wiegen hier gleich, und das Stimmrecht wird durch einen ziemlich niedrigen Census bedingt. Das Zweikammersystem ist jedoch in Schweden bei weitem nicht so vollständig durchgeführt, wie in den meisten anderen Ländern. Fassen die Kammern in finanziellen Angelegenheiten abweichende Beschlüsse, so wird die Frage schließlich durch gemeinschaftliche Abstimmung beider Kammern entschieden, ganz in der Weise, wie dies in früherer Zeit im verstärkten Staatsausschuß geschah.

Die Mitglieder des norwegischen Storthings werden durch indirekte Wahl bestimmt. Bis zum Jahre 1884 beruhte das Stimmrecht der größten Mehrzahl der Wähler auf ihrer Eigenschaft als Besitzer von Liegenschaften, und da jeder feste Besitz, wie klein er auch ist, das Stimmrecht verleiht, so ist die Anzahl der Stimmberechtigten immer sehr groß gewesen. 1884 erhielt aber das Stimmrecht noch eine bedeutende Erweiterung, deren Einfluß auf die Wahlen sich dermalen noch nicht beurtheilen läßt. Behufs Behandlung eigentlicher Gesetzesvorschläge theilt das Storthing sich in zwei Abtheilungen: Odelsthing und Lagthing. Die erste von diesen Abtheilungen übt die controllirenden Befugnisse der Nationalvertretung. Alle anderen Sachen, namentlich Verfassungsvorschläge und finanzielle Fragen werden vom gesammten Storthing entschieden. Es ist also nur eine schwache Andeutung des Zweikammersystems, die sich in Norwegen geltend macht.

Auf die Zusammensetzung des norwegischen Storthings und der schwedischen zweiten

1) Rydin II, Svenska Rigsdagen, första Afdeling Side 1—7.

Kammer übt die Landbevölkerung den überwiegenden Einfluß. Die Mehrzahl der Mitglieder der beiden Versammlungen gehören, wie im dänischen Folkething, dem Bauernstande an. Dies ist eine Eigenthümlichkeit der skandinavischen Volksvertretung.

Zur schwedischen zweiten Kammer darf niemand gewählt werden, der außerhalb des Wahldistriktes wohnt. Dieselbe Regel galt bis 1884 ebenfalls ohne Ausnahme für das norwegische Storthing. Seitdem aber ist diese Bedingung für eine besondere, aber hervorragende Klasse politischer Personen aufgehoben.

Die Nationalvertretungen haben jetzt in jedem Jahre zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zusammenzutreten. Dies ist in Schweden seit 1866 und in Norwegen seit 1871 die gesetzliche Regel.

§ 6. **Die Schranken der Staatsgewalt.** Der König und die Nationalvertretungen theilen sich in den Besitz der Gewalt. Die ausübende Gewalt kommt im Ganzen dem Könige allein zu. König und Nationalvertretung können somit in der Regel entweder gemeinsam, oder jeder für sich, über ein jedes Anliegen der Volksgenossenschaft eine jede, ihnen dienlich erscheinende, Bestimmung treffen. Dieselben sind also die eigentlichen Träger der Souveränität des Staates.

Für die Ausübung ihrer Befugnisse haben beide jedoch eine bindende Richtschnur im Grundgesetz, dessen Vorschriften sie nicht in derselben Weise verändern können, wie die gewöhnlichen Gesetze.

Diese seine bindende Wirkung für die Träger der Staatsgewalt kann das Grundgesetz ausdehnen, so weit es will, denn eine jede in das Grundgesetz aufgenommene Bestimmung, sie mag sich auf was immer beziehen, wird mit der gleichen Kraft bekleidet. Die Grundgesetze der skandinavischen Reiche haben sich nicht bloß auf die Organisation der Staatsgewalt und die Vertheilung der staatlichen Befugnisse unter ihre Träger beschränkt, sondern sie haben auch noch manche andere Bestimmungen aufgestellt, welche sich theils auf verschiedene wichtige Institutionen, wie Gerichte, Kirchen, Heerwesen u. s. w. beziehen, theils darauf abzielen, die Rechtsstellung des Individuums den Staatsautoritäten gegenüber sicher zu begründen.

Diese Fesseln der Verfassung können die Träger der Staatsgewalt indessen selbst lösen und abwerfen, insofern ihnen das Recht zur Abänderung des Grundgesetzes zusteht. Die Befugniß hierzu ist ihnen in den Grundgesetzen beider Reiche gegeben, doch in der Weise, daß die Nationalvertretungen bei dem Fassen derartiger Beschlüsse an die Beobachtung gewisser Vorschriften gebunden sind, welche eine größere Sicherheit gegen Uebereilungen oder Mißachtung der Wünsche der Wähler bieten sollen, als dies die Behandlungsweise der gewöhnlichen Gesetzesvorschläge zu leisten vermag. Bei Beobachtung dieser Formen können allerdings die gesetzgebenden Faktoren in Schweden wirklich das Grundgesetz nach eigenem Gutdünken in jeder Weise verändern. Anders liegen jedoch die Verhältnisse in Norwegen, da hier das Grundgesetz ausdrücklich jede Veränderung verbietet, die seinen Prinzipien widerspricht oder seinen Geist verändert. Doch dürfte die Tragweite dieses Verbotes keine besonders große sein.

§ 7. **Antheil an der Staatsgewalt.** Zwischen dem König und der Nationalvertretung ist die Machtfülle auf sehr verschiedene Weise vertheilt.

An der gesetzgebenden Gewalt hat der König nach der schwedischen Verfassung einen weit größeren Antheil, als nach der norwegischen.

In Schweden steht demselben nämlich die ausschließliche Handhabung der sogenannten ökonomischen Gesetzgebung zu; ein Recht von ungleich größerer Bedeutung, als die durch das Norwegische Grundgesetz § 17 dem König zugestandene Befugniß, Verordnungen über Polizeiangelegenheiten und Gewerbezweige erlassen zu dürfen.

Die norwegischen, provisorischen Anordnungen gelten nämlich nur bis zum nächsten Storthing, während die ökonomischen Gesetze, wie der schwedische König sie gibt, in Geltung bleiben, bis sie von ihm selbst aufgehoben werden.

Aber noch eine andere viel größere Beschränkung seiner gesetzgebenden Gewalt wird dem König durch das norwegische Grundgesetz auferlegt. Während nämlich sein Veto bei der Gesetzgebung in Schweden absolut ist, ist dasselbe in Norwegen bloß suspensiv.

Dieser Unterschied giebt dem norwegischen Staatsrecht ein ganz eigenthümliches Gepräge. In Schweden und anderen Ländern, wo der König ein absolutes Veto besitzt, bietet ihm dieses im Allgemeinen ein vollkommen genügendes Mittel, das Zustandekommen von Gesetzen zu verhindern, welche Eingriffe in sein Machtgebiet enthalten, die gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Fragen, wie weit sich dieses Machtgebiet erstreckt, welches das Grundgesetz dem König eingeräumt hat und welches das Parlament ihm demnach lassen muß, sind somit in diesen Ländern von keinem besonderen Interesse. In Norwegen treten dagegen diese Fragen in der schärfsten Form auf und verlangen eine Lösung, die der Wissenschaft und den Staatsmännern große Schwierigkeiten bereitet.

In Schweden steht eine Abtheilung der Staatskasse sowie die Reichsbank nicht unter königlicher Administration, sondern sie werden durch Bevollmächtigte des Reichstags verwaltet. Die Beschlüsse, durch welche der Reichstag Steuern für eine Budgetperiode auferlegt, bedürfen keiner königlichen Sanktion; in welchem Umfang aber die Volksvertretung einseitig über die Ausgaben des Staates verfügen darf, ist eine in mehreren Punkten noch streitige Frage. Auf der anderen Seite besitzt aber der König in Schweden ein etwas freieres Verfügungsrecht über die vom Reichstag bewilligten Posten als in Norwegen, und wenn der schwedische Reichstag auseinander geht, ohne einen vollständigen Beschluß über das Budget für die nächste Periode zu Stande gebracht zu haben, so bleibt das alte Budget in Kraft.

Die norwegische Staatskasse steht freilich unter der Verwaltung des Königs; aber keine Steuer kann auferlegt und keine Ausgabe unterlassen werden außer in Kraft eines Gesetzes oder eines Storthingbeschlusses. In wie weit ein vom Storthing gefaßter Beschluß über finanzielle Angelegenheiten, der nicht den für die eigentlichen Gesetze vorgeschriebenen Formen genügt, der königlichen Sanktion bedarf, ist ein noch unerledigter Streitpunkt.

Das Verfügungsrecht des Königs über die Kriegsmacht ist in Norwegen ebenfalls enger begrenzt, als in Schweden. Auf den übrigen Gebieten ist die der Krone zustehende Gewalt in beiden Reichen von ungefähr gleichem Umfang.

Während es in anderen Ländern gewöhnlich als genügend angesehen wird, wenn der König sich mit einem seiner Minister berathen und dessen Unterschrift für seine Entschließung erlangt hat, gilt in Schweden und Norwegen die Regel, daß der König das ganze Ministerkollegium hören muß und keine Willensäußerung außerhalb der offiziellen Zusammenkünfte des letzteren abgeben darf. Diese Ordnung ermöglicht selbstverständlich eine stärkere Beeinflußung seiner Person durch die Ansichten seiner Rathgeber.

In Schweden haben die Minister seit 1866 das Recht der Theilnahme an den Berathungen des Reichstags. Dadurch sind dieselben in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zur Volksvertretung gerathen, welches sich darin kund gibt, daß von Zeit zu Zeit entweder das ganze Ministerium, oder der wesentliche Theil desselben, aus dem Grunde zurücktritt, weil es mit beiden Kammern, oder einer derselben, in Widerspruch gerathen ist. In Schweden ist es jedoch noch nicht als politische Nothwendigkeit anerkannt worden, daß das Ministerium seine Entlassung nimmt, sobald es

bei einer der beiden Kammern nicht die ausreichende Unterstützung findet; es läßt sich der schwedischen zweiten Kammer nicht einmal nachsagen, daß sie, nach Vorgang des dänischen Folkethings, auch nur einen Versuch gemacht habe, sich einen derartigen bestimmenden Einfluß auf den Bestand des Ministeriums zu verschaffen. Ein jeder Versuch in dieser Richtung würde auch gegen R.-O § 1 verstoßen, wo klar ausgesprochen wird, daß beide Kammern in allen Fragen gleiche Befugnisse und gleiche Rechte besitzen (hafva lika behörighet och myndighet). Ein weiteres Hinderniß für derartige Bestrebungen liegt in der oben erwähnten Regel, nach welcher finanzielle Beschlüsse, über welche die Kammern sich nicht einigen können, durch gemeinschaftliche Votirung zum Austrag gebracht werden sollen.

In Norwegen blieben bis zum Jahre 1884 die königlichen Rathgeber so lange in ihrem Amte, als sie das Vertrauen des Königs genossen, und waren somit ziemlich unabhängig von den Stimmungen, die sich innerhalb des Storthings geltend machten. In Bezug auf die politischen Anschauungen zeigte sich durchgängig eine gewisse Differenz zwischen dem Staats- oder Ministerrath und der Mehrzahl der Volksvertretung, die unter Umständen sogar recht bedeutend sein konnte. Im Ganzen genommen vertrat das Ministerium seine Ueberzeugung in einzelnen Angelegenheiten und besonders seine Regierungsgrundsätze mit einer gewissen Freiheit, und ersetzte dadurch einigermaßen den Mangel eines wirklichen Zweikammersystems. Diesen Verhältnissen fügte sich das Storthing längere Zeit hindurch. Der Grund dafür, daß der Staatsrath eine solche Unabhängigkeit vom Storthing behaupten konnte, lag in dem Umstand, daß die Mitglieder jenes Kollegiums nach dem Grundgesetze von der Theilnahme an den Berathungen der Volksvertretung ausgeschlossen waren, ja nicht einmal zu Repräsentanten gewählt werden durften. Diese Ordnung des Verhältnisses zwischen Ministerium und Storthing brachte jedoch auch manche Unzuträglichkeiten für ersteres mit sich. Vor allen Dingen verminderte dieselbe den Einfluß, welchen die Minister auf die Volksvertretung zu üben wünschen mußten, und im Gefühl dieses Uebelstandes ließ der König dem Storthing verschiedene Vorschläge machen, welche sämmtlich darauf ausgingen, den Staatsräthen Zutritt zu den Verhandlungen der Repräsentanten zu gewähren. Diese Vorlagen wurden jedoch immer verworfen. Nach dem Jahre 1848 unterließ es aber der König, diese Vorschläge zu erneuern, weil jetzt die Befürchtung sich zu regen begann, daß eine derartige Veränderung des Grundgesetzes zu einer parlamentarischen Regierung führen und damit alle wirkliche Macht in den inneren Angelegenheiten des Reichs auf das Storthing übertragen werde. Letzteres Ziel setzte das Storthing sich denn auch in der That. In den Jahren 1872, 1874, 1877 und 1880 faßte es Beschlüsse, — die drei letzten von gleichem Wortlaut, — durch welche den Mitgliedern des Staatsraths das Recht zugesprochen wurde, an den Verhandlungen des Storthings theilzunehmen, jedoch ohne Stimme. Der König widersetzte sich dieser Veränderung des Grundgesetzes nicht unbedingt, knüpfte jedoch seine Beistimmung an die Bedingung, daß diese Reform nicht ohne gewisse andere Abänderungen des Grundgesetzes ins Leben treten solle. Die wichtigsten dieser Aenderungen liefen darauf hinaus, daß dem König das Recht zur Auflösung des Storthings und zur Ausschreibung von neuen Wahlen zugestanden, und ihm die Befugniß gegeben werden sollte, den abgehenden Staatsräthen eine Pension von verfassungsmäßig garantirter Höhe zu gewähren. Einem weitern Vorschlag zufolge sollten die gesammten Diäten der Storthingsmänner (Abgeordnete) für je eine Session die Summe von 1440 Kronen nicht übersteigen dürfen, woraus die Absicht hervorleuchtete, die Dauer dieser Sessionen auf vier Monate zu beschränken. Diese königlichen Propositionen wurden jedoch sämmtlich

vom Storthing verworfen. Letzteres bestritt dem Könige den Besitz eines absoluten Vetos bei Verfassungsänderungen und erklärte demnach seinen drei Mal gleichlautend gefaßten Beschluß über den Zutritt der Staatsräthe zu seinen Verhandlungen für geltendes Verfassungsrecht. Da der König hierin nicht nachgeben wollte, erhob das Odelsthing 1883 aus diesem Anlaß gegen die Mitglieder des Staatsraths die Anklage vor dem Reichsgericht, und dieser Prozeß endete 1884 mit der Verurtheilung der Minister zum Verlust ihres Amtes. Nach einem vergeblichen Versuch zur Fortsetzung des Widerstandes übertrug der König den Führern des Storthings die Bildung eines neuen Ministeriums. Das Storthing faßte darauf einen neuen Beschluß zu einer weiteren Abänderung des Grundgesetzes, durch welche den Mitgliedern des Staatsraths der Zutritt zu den Berathungen der Volksvertretung zugestanden wurde. Gleichzeitig wurde erlaubt, daß gewesene Staatsräthe von jedem beliebigen Wahlkreis des Landes zu Vertretern gewählt werden können, so daß also in Bezug auf dieselben die oben besprochene Bedingung des Wohnsitzes im Wahlkreise aufgehoben wurde. Diese Verfassungsänderung wurde alsdann vom König sanktionirt, was letzterer immerhin thun konnte, ohne sein absolutes Veto aufzugeben. Durch diese Veränderung ist jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt, welches die Durchführung des parlamentarischen Systems in Norwegen noch aufhalten konnte, ohne daß irgendwelche Garantie gegen die Gefahren dieser Regierungsform gewonnen worden wäre.

Kapitel III.

Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen. Ihre auswärtigen und gegenseitigen Angelegenheiten.

§ 8. **Gleichberechtigung.** Die Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen ist auf den auch von schwedischer Seite mehrfach anerkannten Grundsatz gebaut, daß beide Reiche in rechtlicher Beziehung mit einander gleichberechtigt sind, vergl. Norwegisches Grundgesetz § 42. Namentlich besagt R.-A. § 1, daß Norwegen ein freies, selbstständiges untheilbares und unveräußerliches Reich sein solle. Alle Eingaben über norwegische Angelegenheiten, alle amtlichen Expeditionen von solchen, sowie alle norwegischen Gesetze sollen in norwegischer Sprache abgefaßt werden. Norwegisches Grundgesetz §§ 33 und 81.

Vom Grundsatz der Gleichberechtigung ist nur in solchen Fällen abgewichen, wo derselbe sich unmöglich durchführen ließ. Dergleichen Fälle kommen aber vor. Es ist eine Voraussetzung des norwegischen Grundgesetzes sowohl, als der schwedischen „Regierungsform", daß der König seine Residenz in Schweden hat. Daß die gemeinschaftliche Interimsregierung ihren Sitz in Stockholm nehmen soll, wird ausdrücklich ausgesprochen in R.-A. § 7.

Daß die Vereinigung sich nicht einseitig auflösen läßt, war Voraussetzung, als sie zu Stande kam, und wird deutlich durch die Bestimmungen dargethan, welche R.-A. § 7 über die Königswahl enthält.

§ 9. **Realunion.** Die Vereinigung bedingt eine dauernde Gemeinschaft gewisser Institutionen für beide Reiche und ist somit eine Realunion. Diese Gemeinschaft ist aber innerhalb der engsten Grenzen gehalten, welche sich mit dem Zweck der Vereinigung, d. h. mit der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit gegen fremde Feinde und des inneren Friedens der beiden Reiche vereinbaren läßt. Sie besteht vor Allem und zunächst darin, daß beide Reiche einen gemeinschaftlichen König, oder, wenn derselbe nicht regieren kann, einen gemeinschaftlichen Stellvertreter des Königs haben. Will der König über Angelegenheiten, welche beide Reiche betreffen, Beschlüsse fassen, so hat er einen aus den

schwedischen und norwegischen Ministern zusammengesetzten Rath zu berufen. Ein gemeinschaftliches Ministerium giebt es dagegen nicht.

§ 10. **Auswärtige Angelegenheiten im Allgemeinen.** Ferner ist das Rechtsverhältniß zu fremden Mächten in gewissen Beziehungen beiden Reichen gemeinsam. Die Reichsakte sagt im § 4: „Dem König steht das Recht zu, Truppen zusammenzuberufen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu entsenden und zu empfangen." Diese Bestimmung ist wortgetreu aus dem Norwegischen Grundgesetz § 26 entnommen und stimmt ihrem Inhalte nach mit S. R.-F. §§ 11—13 sowie § 32 überein.

Der König ist also nach den Grundgesetzen beider Reiche der einzige Repräsentant des Staates fremden Mächten gegenüber. Nur er kann im Namen des Staates mit dem Auslande unterhandeln. Im schwedischen Strafgesetzbuche Kap. 8 § 24 ist eine Strafe für denjenigen Schweden oder Norweger festgesetzt, welcher a) sich ohne die Erlaubniß des Königs als Gesandter von einer fremden Macht in Angelegenheiten benutzen läßt, die das Interesse der vereinigten Reiche berühren, oder b) sich darüber mit einer fremden Macht oder ihrem Gesandten einläßt. Eine vollständig gleiche oder ähnliche Bestimmung giebt es in Norwegen nicht. Das norwegische Strafgesetz vom 20. August 1842 enthält keine allgemeine Strafbestimmung für einen norwegischen Unterthan, welcher eine fremde Macht zur Einmischung in norwegische Angelegenheiten veranlaßt. Strafbar wird er erst, wenn er die fremde Macht vermocht, oder es versucht hat, sie zu bewegen, die vereinten Reiche zu bekriegen, Strafgesetz Kap. 9 § 2, oder, wenn der Betreffende sich mit der Absicht an eine fremde Macht gewandt hat, einen Theil der vereinigten Reiche unter fremde Herrschaft zu bringen, die Staatsverfassung in einem der Reiche umzuwälzen oder durch ungesetzliche Mittel zu verändern, oder dem König oder einem thronerbberechtigten Prinzen gewisse Rechtskränkungen der gröbsten Art zuzufügen, Strafgesetz 9—1 vergl. 32.

Die wichtigste aller Souveränetätsfunctionen, das Recht, Krieg zu erklären, ist dem König — sogar in Norwegen — allein vorbehalten. Das norwegische Grundgesetz § 26 und die Reichsakte § 4 sagen nämlich, daß der König, wenn die Staatsräthe beider Reiche ihre Gutachten abgegeben haben, in wiefern ein Krieg zu beginnen sei, den Beschluß auszuführen habe, welchen er als für den Staat am zuträglichsten ansieht. Beschließt dann der König den Beginn des Krieges, so kann er zur Ausführung dieses Beschlusses, ohne die Zustimmung einer der Nationalrepräsentationen einzuholen, die ganze schwedische Kriegsmacht und die in S. R.-F. § 63 erwähnten Kreditive, sowie die norwegische Flotte mit Ausnahme der Ruderflotille benutzen. Um diese, sowie die norwegische Linienarmee benutzen zu können, bedarf es allerdings nach dem norwegischen Grundgesetz § 25 der Einwilligung des Storthings. Aber selbst wenn diese bereits beantragt und verweigert worden wäre, würde die Verweigerung dem König das Recht, den Krieg anzufangen, nicht nehmen.

Greift eine fremde Macht das eine der beiden Reiche an, so hat sie damit auch mit dem andern den Frieden gebrochen. Krieg und Frieden ist also beiden Reichen gemeinsam. Aus diesem Grundsatze folgt ein Zusammengehen der Reiche in allen Verhältnissen, welche das allgemeine Völkerrecht betreffen oder aus welchen Verpflichtungen rein politischer Natur erwachsen.

Doch sind die Reiche fremden Mächten gegenüber selbständige Rechtssubjekte und können im Verhältniß zu jenen besondere Berechtigungen und Verpflichtungen übernehmen. Der König kann deshalb mit fremden Mächten Verträge abschließen, welche sich bloß auf das eine Reich beziehen, und dies nicht bloß, wenn diese Verträge Grenz-

fragen, sondern auch, wenn sie ökonomische Angelegenheiten betreffen. Solche Fälle sind mehrfach sowohl auf norwegischer als auf schwedischer Seite vorgekommen. Deshalb haben die Verträge, welche Schweden vor der Vereinigung mit fremden Mächten eingegangen ist, eigentlich keinen Bezug auf Norwegen, ausgenommen, wo sie rein politische Verhältnisse betrafen. Umgekehrt haben die Traktate, welche die dänisch-norwegische Monarchie seiner Zeit abgeschlossen hat, mit derselben Einschränkung immer noch verbindende Kraft für Norwegen.

Die Ausdrücke, deren S. R.-F. § 12, N. G. § 26 und § 4 der Reichsacte sich bedienen, müssen als Bezeichnungen für jede Art von internationalem Uebereinkommen, ohne Rücksicht auf ihre Objecte und Namen, angesehen werden. Die Befugniß, welche sie dem König beilegen, besteht nur im Abschluß von Uebereinkommen mit fremden Mächten, nicht in der Durchführung der für die Uebereinkommen nöthigen Maßregeln. Sind diese solcher Art, daß sie nach dem Grundgesetz nicht ohne Mitwirkung der Nationalrepräsentation getroffen werden können, so ist dieselbe nothwendig. Hat der König z. B. eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß die Gesetzgebung des Landes in dem einen oder dem anderen Stücke verändert werden soll, so bleibt die ältere Gesetzgebung in Kraft, bis das neue Gesetz auf die Weise zu Stande gebracht ist, wie das Grundgesetz es vorschreibt. Die Frage ist dann, in wiefern die Nationalrepräsentation durch die von dem König abgeschlossene Uebereinkunft gebunden ist, oder ob sie nicht nur die factische Möglichkeit, sondern auch das constitutionelle Recht hat, den Vorschlag zu verwerfen.

Wenn die Grundgesetze Norwegens und Schwedens dem Könige die Befugniß beilegen, mit fremden Mächten Uebereinkommen, abzuschließen, so ist dies ohne den ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß er diese Befugniß in der Weise ausüben muß, daß er dadurch in die Rechte der Nationalrepräsentationen nicht eingreift oder anderweitig die Bestimmungen des Grundgesetzes verletzt. Ein derartiger Vorbehalt wurde ohne Zweifel als überflüssig angesehen bei dem in S. R.-F. § 4 vgl. § 16 und in N.-G. § 9 aufgestellten Grundsatz, daß der König das Reich in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz und den Gesetzen zu regieren habe. Es ist undenkbar, daß diese Grundgesetze dem König eine vollkommen unbegrenzte Befugniß, das Reich durch Tractate mit fremden Mächten zu binden, eingeräumt haben sollten, wonach er es eigenmächtig verpflichten könnte z. B. zu einer Veränderung seiner Gesetzgebung oder sogar seiner Verfassung, die Union zu verändern u. s. w. Dies ist in Schweden und Norwegen nie bezweifelt worden. Es muß betreffs dieser Reiche angenommen werden, daß ihre Nationalrepräsentationen verfassungsmäßig berechtigt sind, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der vom König abgeschlossenen Tractate zu verweigern. Wiefern dieselben dessenungeachtet völkerrechtlich für das Reich bindende Kraft besitzen, dessen König sie abgeschlossen hat, so daß der Mitcontrahent das Recht hat, ihre Erfüllung durch völkerrechtliche Zwangsmittel zu erzwingen, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht von den Staatsverfassungen der genannten Reiche abhängt, sondern nach den Regeln des Völkerrechtes zu entscheiden ist. Die Frage scheint im Allgemeinen verneinend beantwortet werden zu müssen, ist aber zweifelhaft. Es muß somit die Pflicht der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß kein derartiger Tractat eingegangen wird, ohne daß seine Gültigkeit ausdrücklich davon abhängig gemacht wird, daß die Nationalrepräsentationen ihn entweder direct bestätigen oder jedenfalls die zu seiner Ausführung nöthigen Beschlüsse fassen. In der letzten Zeit pflegt der König dies immer zu beobachten.

Da das Recht des Königs bezüglich der Abschlüsse von Verträgen durch die Gerechtsame der Nationalrepräsentation beschränkt ist, so könnte man annehmen, er wäre berechtigt, auf jede Uebereinkunft einzugehen, die aufrecht zu erhalten er die nöthigen Mittel nach dem Grundgesetze besitzt, aber nicht berechtigt, eine Abmachung zu treffen, wodurch eine vollständige Ausführung solcher Bestimmungen gehindert würde, welche die Volksvertretung ohne Mitwirkung des Königs oder sogar gegen seinen Willen fassen kann. Aber in dieser Weise hat die constitutionelle Praxis nicht einmal in Schweden die Grenze im Allgemeinen gezogen. Noch weniger läßt sich dies in Norwegen durchführen, wo diese Auffassung zu großen Ungereimtheiten führen würde. Als ein Fingerzeig kann jedoch die hervorgehobene Anschauung dienen.

Selbstverständlich darf der König durch internationale Verträge auf Nichts eingehen, was mit dem Grundgesetz in Widerspruch treten könnte, z. B. einen Theil der norwegischen Kriegsmacht dem Dienste einer fremden Macht zu überlassen (N. G. § 25) oder eine Zeitung zu unterdrücken (N. G. § 100, S. R.-F. § 86).

Verlangt das Grundgesetz die Einwilligung der Volksvertretung zu einer gewissen Handlung, beispielsweise, eine Staatsanleihe aufzunehmen (N. G. § 75 b, S. R.-F. § 76), oder die Truppen Norwegens zu einem Angriffskrieg zu benutzen (N. G. § 25), so kann der König hierüber keinen Vertrag abschließen, ohne die betreffende Einwilligung darin vorzubehalten.

Aus demselben Grund kann der König nicht ohne einen derartigen Vorbehalt das Reich dazu verpflichten, eine Veränderung seiner Gesetze vorzunehmen, sofern die Mitwirkung der Volksvertretung dazu erforderlich ist, oder eine Bestimmung beschließen, welche gegen die Vor-

schriften der Gesetzgebung verstößt oder das Land verpflichten, eine Auslage zu bestreiten, welche keine rechtliche Gewähr hat oder über deren Rechtmäßigkeit Streit ausgebrochen ist.

Sofern dagegen eine Angelegenheit, welche das Verhältniß zu einer fremden Macht oder die Stellung ihrer Unterthanen im Reiche angeht, in das Machtgebiet des Königs gehört, so daß er sie durch Resolutionen oder in Schweden durch „ökonomische Gesetze", die nach S. R.-F. § 89 gegeben sind, ordnen kann, muß er berechtigt sein, innerhalb derselben Grenzen in Vertragsform Bestimmungen zu treffen, z. B. Ausländer auszuliefern, welche wegen Verbrechen hierher geflohen sind. Hieher gehören die vielen Uebereinkommen, welche der König selbständig über Post- und Telegraphenverbindungen mit fremden Ländern abschließt. Ferner kann der König auf solche Weise Unterthanen fremder Mächte Rechtsbefugnisse versprechen, welche sie im Reiche schon genießen, entweder vermöge der bestehenden Gesetze desselben oder vermöge der natürlichen Freiheit, welche sowohl Ausländern wie Inländern zukommt, alles Das vorzunehmen, was ihnen nicht durch das Gesetz verboten ist. Die Richtigkeit dieser Sätze kann in Schweden kaum bezweifelt werden; denn in diesem Lande kann kein Gesetz ohne Sanction des Königs zu Stande kommen. Er hat es also in seiner Gewalt, das Zustandekommen eines jeden Gesetzes, das einem von ihm eingegangenen Tractat entgegentreten würde, zu verhindern. In Norwegen, wo der König nur ein suspensives Veto hat, gilt dies allerdings nicht, aber das Storthing hat nie daran gezweifelt, daß der König in den besprochenen Fällen die Gesetzgebung durch seine Verträge bindet. Der Vertrag kann selbstverständlich nicht hindern, daß ein neues Gesetz mit Bestimmungen erlassen wird, welche von den in dem Vertrag aufgestellten abweichen, aber diese gelten, solange der Vertrag bestehen bleibt.

Zu Verträgen, welche Unterthanen fremder Mächte von Abgaben befreien, die von der Volksvertretung bereits auferlegt sind oder auferlegt werden könnten, bedarf man der Einwilligung der letzteren. S. R.-F. § 61, R. G. § 18. Dieser Satz darf wohl als von der staatsrechtlichen Praxis beider Reiche anerkannt bezeichnet werden, indem Handelsverträge, welche das Recht des Reiches, Zölle auf in dem Lande des Mitcontrahenten erzeugte Waaren zu legen, begrenzen, jetzt immer sowohl in Schweden wie in Norwegen der Volksvertretung zur Bestätigung vorgelegt werden, wiewohl jede Steuerauflage in Norwegen der Sanction des Königs bedarf, und wiewohl er nach R. G. § 71 und S. R.-F. § 60 die anerkannte Befugniß hat, die von der Volksvertretung mitbestimmten Zollabgaben herabzusetzen oder aufzuheben. Dieses Recht darf seinem Zwecke nach nur bei besonderen vorübergehenden Gelegenheiten benutzt werden, nicht um die Zollbesteuerung selbst durch feste Regeln zu ordnen. Wenn die Kammern einen derartigen Vertrag bestätigen, so gilt derselbe nicht nur für den Zeitraum, für den die Volksvertretung Steuern auferlegen kann, also für die laufende und nächste Budgetperiode, sondern für die ganze Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen ist. Und da die Nationalrepräsentation ihre Zustimmung zu einem Vertrag nicht bloß in der Form einer nachfolgenden Bestätigung geben kann, sondern auch in der Form einer vorhergehenden Ermächtigung des Königs, ihn abzuschließen, so ist es klar, daß dem Vertrage dieselbe Dauer zukommt, für welche der König ihn mit einer Autorisation der letztgenannten Art abgeschlossen hat.

Eine derartige Autorisation liegt in jedem Beschluß, wodurch die Volksvertretung dem König gestattet, eine aufgelegte Abgabe herabzusetzen.

Um einen Vertrag aufzuheben, wird der König in der Regel der Zustimmung der Volksvertretung nicht bedürfen. Ausnahmsweise kann diese doch nothwendig sein, wenn er auf ein Recht verzichten will, welches ein Vertrag dem Reiche sichert und wofür es eine von der Nationalrepräsentation bewilligte Geldentschädigung gegeben hat. Dies scheint nicht weniger nach der schwedischen wie nach der norwegischen Verfassung gelten zu müssen.

Ueber Rechtsverhältnisse fremden Mächten gegenüber, welche ganz und gar auf allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts oder auf völkerrechtlicher Rechtsübung beruhen, oder überhaupt außerhalb des Bereichs der nationalen Gesetzgebung liegen, hat der König sowohl in Norwegen wie in Schweden ein von den Volksvertretungen unabhängiges Dispositionsrecht. Dies gilt zunächst von solchen Verträgen, wodurch sich der König mit fremden Mächten alliirt betreffs einer Ordnung von Angelegenheiten anderer Länder, z. B. betreffs der Declaration, wodurch die vereinigten Reiche dem Vertrag vom 8. Mai 1852 über die Erbfolge auf dem dänischen Throne beigetreten sind, oder betreffs eines gemeinschaftlichen politischen Auftretens durch Mittel, welche innerhalb der constitutionellen Machtsphäre des Königs liegen, z. B. der Vertrag vom 30. November 1855 mit Großbritannien und Frankreich, wodurch der König sich verpflichtete, keinen Theil der vereinigten Reiche an Rußland abzutreten, dieser Macht irgend welches Recht auf dieselben einzuräumen, oder die Besetzung irgend eines Theiles der Territorien der Reiche zu erlauben, während sich die beiden westlichen Großmächte ihrerseits verpflichteten, bewaffneten Beistand gegen jeden Angriff von Seiten Rußlands auf Schweden und Norwegen zu leisten. Dieser Grundsatz gilt auch von anderen Verträgen, welche rein völkerrechtliche Verhältnisse betreffen, selbst wenn sie einen Einfluß auf die Rechte schwedischer und norwegischer Staatsangehörigen ausüben können, z. B. die Pariser Convention vom 16. April 1856 betreffs das Seerecht in Kriegszeiten. Der König muß somit selbständig dem Vertrag gemäß neue Bestimmungen darüber treffen können, welche Gegenstände als Kriegscontrebande zu betrachten sind.

S. R.-F. § 78 verbietet ausdrücklich, einen Theil des Gebiets durch Verkauf, Verpfändung,

Gabe oder auf andere Weise von dem Reiche abzutrennen. Dasselbe Verbot liegt indirect in N. G. § 1, welcher bestimmt, daß das Reich untheilbar ist. Das Verbot gilt nur für freiwillige Abtretungen und steht selbstverständlich der Abtretung eines Theiles der Reiche durch einen ihnen aufgenöthigten Frieden nicht im Wege. Hierzu fordern diese Grundgesetze die Zustimmung der Volksvertretungen nicht. Dagegen ist eine derartige Zustimmung eigentlich nothwendig zu einem Friedensschluß, welcher den Reichen die Zahlung von Kriegskosten auferlegt.

Ist in einem Vertrage verabredet, daß er der Nationalvertretung zur Genehmigung vorzulegen ist, und sind zu seiner Durchführung Gesetzveränderungen nöthig, so ist das Verfahren sowohl in Schweden wie in Norwegen so gewesen, daß die Nationalrepräsentation zuerst entscheidet, inwiefern sie eine verlangte Genehmigung ertheilen will, und dann, wenn sie ertheilt wird, erst zur Herstellung der nöthigen gesetzgeberischen Beschlüsse schreitet. Die Genehmigung wird in Norwegen durch einen Beschluß des gesammten Storthings ertheilt. Wenn die Genehmigung ertheilt ist, so ist das Reich völkerrechtlich gebunden und die Volksvertretung zur Vornahme der nöthigen Gesetzbeschlüsse verpflichtet.

§ 11. **Beamte des auswärtigen Dienstes.** Die vereinigten Reiche haben gemeinschaftliche Gesandte und Consuln bei den fremden Mächten.

Dies ist in der Reichsacte nicht ausdrücklich ausgesprochen, — nicht einmal bezüglich der Gesandten, — doch folgt es in Betreff der letzteren aus dem Wesen der Vereinigung und wird durch die aus Anlaß der Vereinigung stattgehabte Umarbeitung des Grundgesetzes vorausgesetzt. Die Gesandten sind beiden Reichen gemeinsame Beamte. Zu solchen können darum sowohl Norweger als Schweden ernannt werden.

Ob die Gemeinsamkeit auch im Consulatwesen eine Voraussetzung der Vereinigung bildete, ist zweifelhafter. Dieselbe war indessen factisch eingeführt, als die Reichsacte zu Stande kam, und dabei hat es seinen Verbleib gehabt. Als Consuln können nicht allein Norweger und Schweden, sondern auch Fremde angestellt werden. N. G. § 92. Die geltende Instruktion für die Consuln ist vom 20. April 1858, vgl. das norwegische Gesetz vom 15. Juni 1878.

Dagegen haben die Reiche keinen gemeinschaftlichen Minister des Auswärtigen, und ebensowenig irgend ein gemeinschaftliches Regierungsdepartement für die diplomatischen Angelegenheiten. Das norwegische Grundgesetz vom 17. Mai § 30 entzog die diplomatischen Angelegenheiten der Behandlung im Staatsrath und enthielt in § 33 eine Vorschrift, wonach für diese Angelegenheiten ein besonderer Minister bestehen sollte, welcher dem König über dieselben außerhalb des Staatsrathes Vortrag zu halten hatte. In dem umgearbeiteten norwegischen Grundgesetz wurde dieser Paragraph weggelassen. Der leitende Gedanke dabei war der, daß in Zukunft die diplomatischen Angelegenheiten dem Könige vom schwedischen auswärtigen Minister vorgetragen werden sollten; siehe § 7 der Reichsacte, welcher Paragraph ausdrücklich diesen Geschäftsgang für den Fall vorschreibt, wo die Verwaltung des Reichs von einer Interimsregierung geführt wird.

Der auswärtige Minister ist somit ein ausschließlich schwedischer Beamter, und das auswärtige Ministerium eine ausschließlich schwedische Behörde.

Zur Zeit der Abfassung der schwedischen Regierungsform meinte man in der eigenthümlichen Natur der diplomatischen Angelegenheiten ein unübersteigbares Hinderniß für deren Behandlung im Staatsrath sehen zu müssen. S. R.-F. §§ 11 und 12 bestimmten daher, daß der König ministerielle (d. h. diplomatische) Angelegenheiten in der von ihm für die beste gehaltenen Weise behandeln darf, doch sollen dieselben ihm vom Minister des Aeußeren in Gegenwart eines anderen Mitgliedes des schwedischen Staatsrathes vorgetragen werden, und es muß ein Protokoll geführt werden, in welches die von den Räthen angerathenen und vertretenen Maaßregeln zu bezeichnen sind. Im Jahre 1885 wurden die §§ 11 und 12 einer Veränderung dahin unterzogen, daß drei Mitglieder des schwedischen Staatsrathes, worunter der Minister des Aeußern und der Ministerpräsident, bei der Berathung von diplomatischen Angelegenheiten, welche Schweden

betreffen, zugegen sein sollen. Eine derartige Berathung pflegt man als ministeriellen Staatsrath zu bezeichnen.

Nach der Vereinigung der Reiche wurden die diplomatischen Angelegenheiten auch ferner noch in dieser Weise behandelt und zwar nicht nur dann allein, wenn sie beide Reiche betrafen, sondern gemeiniglich auch dann, wenn sie nur Norwegen angingen, doch mit der Abänderung, daß im letzteren Fall kein weiteres Mitglied des schwedischen Staatsrathes, außer dem Minister des Aeußeren, zugegen war. Nach Vorschlag der norwegischen Regierung wurde jedoch durch die königl. Resolution vom 13. April 1835 bestimmt, daß der norwegische Staatsminister oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des norwegischen Staatsrathes immer zugegen sein soll, wenn der auswärtige Minister diplomatische Angelegenheiten vorträgt, welche beide Reiche, oder Norwegen allein betreffen [1]).

Aus Anlaß der oben erwähnten, im Jahre 1885 vorgenommenen Veränderung der S. R.-F. §§ 11 und 12 hat der König befohlen, daß ein Gesetzesvorschlag zu neuen Vorschriften im norwegischen Grundgesetz und der Reichsakte über die Behandlung diplomatischer Angelegenheiten ausgearbeitet werden soll. Aber da sich die Ministerien beider Reiche über einen derartigen Gesetzvorschlag nicht einigen konnten, so mußte dieser Plan bis auf Weiteres sein Bewenden haben.

Zu den diplomatischen Angelegenheiten rechnet man die Unterhandlungen über den Abschluß von Verträgen mit fremden Mächten und den Abschluß dieser Verträge selbst, die Ernennung und Abberufung von Gesandten und die Verwendung der für die Diplomatie (aber nicht der für das Konsulatwesen) bewilligten Mittel. Friedensschlüsse müssen jedoch ebensowohl wie die Beschlüsse über den Beginn eines Krieges im allgemeinen Staatsrathe berathen werden. S. R.-F. § 13.

Wenn der Beschluß des Königs in einer Sache, welche das Verhalten zu einer fremden Macht betrifft, gleichzeitig von bestimmendem Einfluß ist auf eine innere Angelegenheit, die im Staatsrath zu behandeln ist, muß letzterer gehört werden. Selbstverständlich kann der König, so oft er will, jede diplomatische Angelegenheit im Staatsrathe behandeln lassen. Letzteres Verfahren wird bisweilen eingeschlagen, aber keineswegs immer, oft nicht einmal in sehr wichtigen Sachen.

Was diplomatische Angelegenheiten betrifft, die überhaupt Schweden angehen, so darf der König fremden Mächten oder seinen eigenen Gesandten im Auslande nur durch seinen Minister des Aeußeren Mittheilungen machen. Dies wird ausdrücklich in S. R.-F. § 11 gesagt.

Zu den Ausgaben des schwedischen auswärtigen Ministeriums, wie überhaupt zu den Kosten der diplomatischen Angelegenheiten, trägt Norwegen eine Summe bei, deren Größe vom Gutdünken des Storthings abhängt. Dieser Beitrag ist bisher immer nach der Bevölkerung der Reiche bemessen worden in der Weise, daß Schweden $^{12}/_{17}$ und Norwegen $^{5}/_{17}$ der gesammten Ausgaben getragen hat. Zu den Consulatsausgaben trägt Norwegen in Anbetracht seiner ausgedehnten Schifffahrt, verhältnißmäßig mehr bei.

§ 12. **Kriegs- und Handelsflagge.** Gemäß N.-G. 109 hat Norwegen das Recht auf eine eigene Handelsflagge, während seine Kriegsflagge eine Unionsflagge sein soll. Diese Angelegenheit ist durch königliche Resolution vom 20. Juli 1844 so geordnet, daß jedes der beiden Reiche seine eigene, mit einem Unionszeichen versehene Flagge führt; dieselbe dient sowohl für die Handels- wie für die Kriegsschiffe.

---

1) Nach der offiziell veröffentlichten norwegischen Uebersetzung des schwedischen Textes dieser Resolution würde man glauben können, daß diese Anordnung auch bei solchen Sachen zu gelten hätte, die ausschließlich Schweden angehen. Dies beruht jedoch auf einem Fehler der Uebersetzung. Vgl. Naumann II p. 40, die Note.

§ 13. **Finanzen, Geldwesen, Armee.** Weiter, als in den obigen Sätzen ausgeführt ist, erstreckt sich die verfassungsmäßige Gemeinsamkeit der beiden Reiche nicht. Ausdrücklich ist ausgesprochen, daß Norwegen seine eigene Staatskasse, seine eigene Bank und sein eigenes Geldwesen besitzen soll, und nur für die eigene Nationalschuld aufzukommen hat; siehe N.-G. §§ 18, 93 und 110. Daß jedes Reich seine eigene Armee und Flotte haben soll, ergiebt sich aus N. G. § 26. Aus der fundamentalen Bestimmung des N. G. § 1 und R.-A. § 1, nach welcher Norwegen ein selbständiges Reich ausmacht, erhellt außerdem, daß dies Land überhaupt seine besonderen politischen Institutionen behalten soll. Eine weitere Ausdehnung der Gemeinschaft kann also von Seiten Norwegens nur durch eine Veränderung des Grundgesetzes ermöglicht werden.

§ 14. **Vertragsmäßige Gemeinschaft von Angelegenheiten.** Gegenseitige Rechtsverhältnisse, welche zwischen anderen Staaten Gegenstand vertragsmäßiger Abmachung sind, werden zwischen Norwegen und Schweden, soweit sie in beiden Reichen der Entscheidung des Königs anheimgegeben sind, durch Resolutionen geordnet, welche der König gewöhnlich gleichzeitig für beide Reiche ergehen läßt; solche enthalten demnach gemeinsame Regulative, denen sowohl von den norwegischen, als schwedischen Autoritäten nachgelebt werden soll. In dieser Weise sind z. B. die Postverhältnisse und die Telegraphenverbindungen zwischen beiden Reichen geordnet. Da der König nicht mit sich selbst contrahiren kann, haben diese Resolutionen keine vertragsmäßige Verbindlichkeit. Der König kann dieselben jederzeit für das eine oder das andere der beiden Reiche außer Kraft setzen. Dieselbe Befugniß steht dem Storthing in Norwegen zu, da hier ja Gesetze auch ohne Genehmigung des Königs zu Stande kommen können.

Bedarf indessen ein gegenseitiges Rechtsverhältniß der beiden Reiche einer Ordnung durch Regulative, deren Einführung in einem der beiden Reiche außerhalb der Competenz des Königs liegt, so läßt sich dies unter Mitwirkung der Volksvertretung in's Werk setzen. Letztere nimmt in Norwegen gewöhnlich die Form eines Gesetzes an. Da aber die Reiche keine gemeinschaftliche Volksvertretung haben, müssen in derartigen Fällen in jedem der Reiche besondere Gesetze von gleichem Inhalt erlassen werden. Häufig enthalten solche Gesetze den Vorbehalt, daß dieselben nur so lange zu gelten haben, als die entsprechenden Vorschriften auch im anderen Reiche in Kraft bleiben. Ein derartiger Vorbehalt in diesem sogenannten gegenseitigen Gesetz wahrt jedem der Reiche das Recht, das betreffende Gesetz nach seinem Gutdünken durch einseitigen Beschluß wieder aufzuheben.

In wie weit die Reiche in ihrem gegenwärtigen Verhältniß durch derartige Gesetze dauernde Verpflichtungen übernehmen können, — sei es für immer, sei es für eine bestimmte Zeit, — ist in Norwegen als zweifelhaft angesehen worden; es wird aber diese Frage gewiß zu bejahen sein; vorausgesetzt, daß allein von solchen Verpflichtungen die Rede ist, die in einem Vertrag mit einer auswärtigen Macht übernommen werden könnten, und daß ferner der Gegenstand nicht zu denjenigen gehört, die endgültig durch die Reichsakte geordnet sind.

Letzterer Ansicht ist Folge gegeben in dem wichtigen Gesetz über Handel und Schifffahrt zwischen Norwegen und Schweden vom 11. April 1874, dessen § 18 bestimmt, daß dasselbe so lange in Geltung bleiben soll, bis andere Bestimmungen für beide Reiche gegeben werden, oder bis ein Jahr nach dem Zeitpunkt verlaufen ist, in welchem in einem der Reiche der Beschluß zur Abänderung oder Aufhebung dieses Gesetzes gefaßt worden ist. Eine ähnliche und noch weitergehende Verpflichtung findet sich im Gesetz über das Geldwesen vom 17. April 1875 § 25 und im Gesetz über die nomadisirenden Lappen vom 2. Juni 1883, § 30. In wie weit entsprechende Bestimmungen auch für das andere Reich als gültig erachtet werden können, wird durch den König entschieden, vgl. d. norw. Gesetz über die Herausgabe des Gesetzblatts (Lovtidende) vom 1. April 1876, § 3.

Bisweilen werden über ein und denselben Gegenstand gleichlautende Gesetze erlassen, deren Geltung in dem einen Reich nicht davon abhängig gemacht ist, daß entsprechende

Bestimmungen für das andere Reich in Kraft getreten sind; vgl. z. B. die Gesetze über Auslieferung von Verbrechern vom einen Reich an das andere, norw. Gesetz 11. Sept. 1818, schwed. Verordn. vom 1. Juni 1810. Hiedurch entsteht aber keine Rechtsgemeinschaft, sondern nur eine Gleichheit in den Rechtsregeln. Eine solche besteht aber nicht allein für Norwegen und Schweden, sondern auch für beide ebengenannten Reiche und Dänemark in gewissen Theilen des Handelsrechtes, z. B. des Wechselrechtes und ebenfalls in Bezug auf das Münzwesen. Solche Verhältnisse liegen aber ganz außerhalb des Gebietes der Staatsverfassungen.

§ 15. **Die Rechtsstellung der Angehörigen des einen Reiches in dem anderen.** Norweger gelten im Allgemeinen in Schweden für Ausländer und Schweden ebenso in Norwegen. Zu schwedischen Beamtenstellungen haben Norweger, und zu norwegischen Schweden kein näheres Anrecht, als andere Ausländer. Die Unterthanen des einen Reiches dürfen keine Fischerei auf dem Seeterritorium des anderen treiben, und wenn ein Unterthan des einen Reiches während seines Aufenthaltes im anderen Reich verarmt und unterstützungsbedürftig wird, so kann derselbe in die Heimath zurückgeschickt werden. Letzteres gilt unter allen Umständen von Norwegern, die in Schweden verarmen; von Schweden, die in Norwegen unterstützungsbedürftig werden, gilt es nur dann, wenn dieselben noch keine Heimathsberechtigung in Norwegen erlangt haben. Vgl. Verordn. vom 15. Febr. 1855.

Doch nehmen die Bürger des einen Reiches im anderen eine in manchen Beziehungen vor andern Fremden begünstigte Stellung ein. Besonders gilt dies von Norwegern in Schweden. Königl. Brief vom 31. Mai 1826 und Verordn. vom 4. Juni 1868. Es können dieselben nämlich ohne specielle Erlaubniß Grundeigenthum in letzterem Lande besitzen, sobald sie nur selbst an Ort und Stelle wohnen oder einen dort ansässigen Bevollmächtigten anstellen. Sie können Mitrheder schwedischer Schiffe sein, falls nur der Hauptrheder schwedischer Unterthan und in Schweden wohnhaft ist. Sie dürfen Handelsgeschäfte und andere privilegirte, d. h. von öffentlicher Autorisation abhängige Gewerbe treiben, wenn sie nur in Schweden ansässig und in die schwedischen Steuerlisten eingetragen sind. Sie dürfen schwedische Schiffe führen und sich in beliebiger Anzahl unter die Mannschaft solcher anwerben lassen ohne durch die sonst in Bezug auf Ausländer geltende Beschränkung der Anzahl gebunden zu sein. Norwegische Handlungsreisende sind nach Verordn. vom 16. Mai 1884 § 6 frei von Abgaben, wenn sie ausschließlich nur mit norwegischen Produkten handeln.

Derartiger Begünstigungen bedürfen die Schweden in Norwegen weniger, weil dieselben durch ihre Ansiedelung im Lande norwegische Bürger werden und an allen Rechten derselben theilnehmen. In gewissen Beziehungen genießen jedoch auch solche Schweden, die nicht norwegische Bürger geworden sind, gewisse Begünstigungen in Norwegen. Sie dürfen Parthaber an norwegischen Schiffen sein, wenn nur die korrespondirenden Rheder der letzteren norwegische Bürger und in Norwegen seßhaft sind, Gesetz vom 6. März 1869; ebnso dürfen sie sich auf norwegischen Schiffen in unbeschränkter Zahl anwerben lassen, Gesetz vom 26. Mai 1866; vgl. ferner Gesetz vom 25. Okt. 1815 über die Berechtigung schwedischer Unterthanen, in norwegischen Gewässern zu flößen.

Angehörige des einen Reiches, die im andern ein Verbrechen begangen haben, werden an letzteres ausgeliefert, vgl. norweg. Gesetz vom 11. Sept. 1818 und schwedische Verordn. vom 1. Juni 1819; ebendaselbst wird auch bestimmt, daß derjenige, der durch ein endgiltiges Urtheil in dem einen Reiche des Landes verwiesen wird, auch im anderen Reiche als ausgewiesen gilt.

§ 16. **Versuche zur Reform der Union.** Die Unionsbedingungen haben hin und wieder sowohl von norwegischer wie von schwedischer Seite zu Klagen Anlaß gegeben. Die Norweger haben an der Vereinigung in ihrer gegenwärtigen Form festgehalten und sind im Ganzen genommen mit der Reichsakte zufrieden gewesen, nur haben sie

stärkere konstitutionelle Garantien für die Behandlung diplomatischer Angelegenheiten gewünscht. In Schweden, wo die Stimmung im Allgemeinen für eine Erweiterung der Vereinigung vorhanden war, und dessen Reichstag im Jahre 1860 die Errichtung eines Unionsparlamentes verlangte, hat man darüber geklagt, daß der König nicht dasselbe Dispositionsrecht über die norwegische wie über die schwedische Kriegsmacht habe, und namentlich darüber, daß die norwegische Landwehr außerhalb der Grenzen Norwegens gar nicht benutzt werden darf, und daß es dem Storthing zusteht, durch Gesetz die Landwehr auf Kosten der Linientruppen zu verstärken, was durch Gesetz vom 16. Juni 1885, § 9 geschehen ist. Zweimal, nämlich in den Jahren 1839 und 1865, hat der König Commissionen aus Schweden und Norwegen mit dem Auftrag eingesetzt, einen Vorschlag zu einer neuen Reichsakte auszuarbeiten, aber der erste der auf diese Weise ausgearbeiteten Entwürfe wurde von der schwedischen Regierung bei Seite gelegt, der zweite wurde 1871 von dem norwegischen Storthing verworfen. Trotz der augenscheinlichen Mängel der Reichsakte ist die Union in den verflossenen zweiundsechzig Jahren doch nie einer ernsten Gefahr ausgesetzt gewesen. Streitfragen sind allerdings bei einzelnen Gelegenheiten zwischen den beiden Reichen aufgekommen und haben bisweilen eine gewisse Bitterkeit in den Gemüthern hervorgerufen, aber jede derartige Frage wurde bisher immer glücklich gelöst, was man nicht zum geringsten Theile der Achtung zu verdanken hat, welche Schweden stätig und nun lange Zeit hindurch ohne Ausnahme oder Schwanken den norwegischen Rechten und Interessen erwiesen hat. Die politische Vereinigung hat eine viel weiter gehende commercielle Vereinigung zwischen den Reichen hervorgebracht. Diese wurde wesentlich schon durch das norwegische Gesetz vom 4. Aug. 1827 erreicht und durch das vorher genannte Gesetz vom 11. April 1874 vollendet, welches letztere die Hauptregel aufstellt, daß die Naturprodukte und anderen Erzeugnisse des einen Landes zollfrei in das andere eingeführt werden können. Wiewohl zwischen den beiden Reichen ein Zollverein nicht besteht, so bilden sie demnach doch einen gemeinschaftlichen Markt für ihre eigenen Erzeugnisse. Diese Ordnung hat jedoch einige Schwierigkeiten veranlaßt und ist den Protektionisten in Schweden mißliebig. Eine Revision ist nun angeregt worden.

Kapitel IV.

Der König und das Königthum.

§ 17. **Der König.** Daß der König heilig und unverantwortlich ist, wird in etwas verschiedenen Ausdrücken ausgesprochen in S. R.-F. § 3 und N. G. § 5. Daß er sich krönen lassen soll, ist in N. G. § 10 ausdrücklich geboten und wird betreffs Schwedens in der Einleitung der Successionsordnung gelegentlich gesagt.

Der König soll sich immer zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, S. R.-F. § 2, N. G. § 4.

Er hat Anspruch auf eine Civilliste, welche in Norwegen der Praxis nach durch einen gewöhnlichen Storthingbeschluß beim Regierungsantritt des neuen Königs festgestellt wird; in Schweden dagegen beruht dieselbe auf einem Reichstagsbeschluß, der allerdings durch jeden folgenden Reichstag abgeändert werden kann, jedoch, insofern die Summe auf dem „ordinarie Stat“ aufgeführt ist, nur unter Zustimmung des Königs.

Der Hof des Königs steht unter der privaten Leitung desselben. Der König darf

somit nach eigenstem Gutbefinden die Mitglieder des Hofstaats ernennen und entlassen. Dies wird ausdrücklich ausgesprochen in S. R.-F. § 48 und N. G. § 24.

Der König wird mündig, wenn er sein 18. Jahr erreicht hat, S. R.-F. § 41, norw. Gesetz vom 18. Juli 1815.

Diese Altersgrenze gilt auch für seine privatrechtliche Mündigkeit. Im Uebrigen fallen die privatrechtlichen Verhältnisse des Königs unter die allgemeine Gesetzgebung; sogar seine Ehe ist davon nicht ausgeschlossen. Die Tochter eines Privatmannes zu ehelichen, ist ihm unverwehrt.

In wie weit er bei privatrechtlichen Streitigkeiten sich dem Ausspruch der gewöhnlichen Gerichte zu unterwerfen hat, ist nicht unzweideutig ausgesprochen: S. R.-F. § 3 sagt zwar, daß „seine Handlungen jeder öffentlichen Rüge entzogen" sind („hans gärningar vare mot allt åtal fredade"); dem ohngeachtet ist aber doch behauptet worden, daß er aus Anlaß der von ihm eingegangenen Verträge vor die gewöhnlichen Gerichte geladen werden könne, nur dürfe die Klage nicht persönlich gegen ihn gerichtet, sondern, müsse gegen den Verwalter seiner ökonomischen Angelegenheiten erhoben werden. In Norwegen wird gelehrt, daß ein Civilprozeß gegen den König nicht angestrengt werden kann, es sei denn, daß er selbst seine Genehmigung dazu giebt[1]).

Ein Verbot dagegen, daß der König ohne Zustimmung der Nationalvertretung Regent eines anderen Landes wird, findet sich weder im schwedischen noch im norwegischen Grundgesetz.

Der zunächst Erbberechtigte wird König in dem Augenblicke, wo sein Vorgänger stirbt. Er darf jedoch die Regierung nicht antreten, bevor er den ihm vorgeschriebenen Eid abgelegt hat. Die Form des letzteren ist bestimmt in N. G. § 9 und in einem schwedischen Reichstagsbeschluß vom 2. Mai 1810 § 8[2]).

Der König muß die Regierung vorübergehend niederlegen, nicht bloß wenn Krankheit ihn an der Führung derselben hindert, sondern auch, wenn er sich in ein fremdes Reich begiebt S. R.-F. § 39, N. G. § 41. Doch behält der König die Regierung, wenn er im Felde außerhalb der Grenzen des Reiches sich befindet. Daß er nach Norwegen reist, nimmt ihm nicht das Recht, die Regierung in Schweden zu führen; S. R.-F. § 43.

Daß der König dem Thron entsagt, sobald er aufhört sich zur evangelisch-lutherischen Religion zu bekennen, ist unzweifelhaft.

In Schweden ist die Ansicht vertreten worden, daß der König abgesetzt werden könne, wenn er sich längere Zeit als 12 Monate außerhalb des Reiches aufgehalten habe und nicht nach Empfang der Mittheilung vom Zusammentritt des Reichstags dorthin zurückgekehrt sei, oder wenn er während eines gleichen Zeitraumes in Folge von Krankheit sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht habe befassen können. Diese Lehre hat jedoch keinen genügenden Halt, weder in N. G. § 41, verglichen mit § 40, noch in der Reichsakte[3]). Diese Gesetze erlauben nur der Volksvertretung, interimistische Veranstaltungen zur Weiterführung der Regierung zu treffen.

§ 18. **Die Mitglieder des Königshauses.** Die übrigen Mitglieder des Königshauses, d. h. die Königin, die Prinzen und die unverheiratheten Prinzessinnen sind Unterthanen und die rechtliche Stellung derselben ist im großen Ganzen durch die allgemeine Gesetzgebung bestimmt. Ihre Handlungsfreiheit ist jedoch in gewissen Beziehungen bereits durch das Grundgesetz enge begrenzt.

Nach der Successionsordnung vom Jahre 1810 §§ 5 und 6 dürfen schwedisch-norwegische Prinzen und Prinzessinnen sich nicht ohne Wissen und Beistimmung des

---

1) Naumann, II 70 und 343. Stang, 84. Aschehoug, I 161.
2) Vgl. Naumann, II 58—59.
3) Naumann, II 66—67; Rydin, Föreningen emellan Sverige og Norge, 300, Aschehoug I 166—167, vgl. d. kgl. Proposition, zu einer neuen Reichsakte v. 1866, § 41, welche entschieden die Möglichkeit einer solchen Lehre abgeschnitten haben würde.

Königs verheirathen; dabei dürfen die ersteren nie mit der Tochter eines Privatmannes, letztere nicht mit einem schwedischen Privatmanne eine Ehe eingehen. Ebenso wenig dürfen sie das Reich verlassen ohne Genehmigung des Königs. Die Prinzen sind nach der Succeff.-O. § 4 innerhalb des Reiches in der evangelisch-lutherischen Religion zu erziehen. Sie dürfen kein Civilamt bekleiden S. R.-F. § 45, N. G. § 21 (mit Ausnahme des Vicekönigthums in Norwegen). In Schweden stehen dieselben unter der Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte. Nach N. G. § 37 haben sie sich dagegen für ihre eigene Person nur dem Könige gegenüber zu verantworten oder demjenigen, den er zum Richter über sie eingesetzt hat, vgl. § 75 h. Ihre Apanagen dürfen nicht in Liegenschaften bestehen, § 75 e [1]).

§ 19. **Der Thronfolger.** Die Thronfolge [2]) ist, wie oben gesagt, durch die Succeffionsordnung vom 26. Sept. 1810 bestimmt.

Die Hauptregeln bezüglich der Thronfolge bestehen darin, daß dieselbe lineal und agnatisch ist, so daß nur Mann von Mann den Thron erben kann und Prinzessinnen mit ihren Nachkommen ausgeschlossen sind.

Daß ein Prinz, welcher erst nach dem Tode des Vaters geboren wird, denselben Platz in der Erblinie einnimmt, der ihm bei Geburt zu Lebzeiten des Vaters zugestanden hätte, ist in N. G. § 6 und Reichsakte § 2 ausgesprochen.

Ein Prinz, der sich nicht zur evangelisch-lutherischen Religion bekennt, kann die Throne der vereinigten Reiche nicht erben, S.-O. § 4. Sein Erbrecht an diesen Thronen verliert jeder Prinz, nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen, wenn er sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählt, die Tochter eines Privatmannes zur Gemahlin nimmt, oder ohne Einwilligung des Königs, des Reichstages und des Storthings regierender Fürst in einem fremden Lande wird, S.-O. § 5 und 8.

§ 20. **Neue Königswahl.** Ist der Thron erledigt, so geschieht die Wahl eines neuen Königs durch die Nationalvertretungen.

Eine Thronfolgerwahl kann bereits zu Lebzeiten des Königs abgehalten werden, doch nur auf Vorschlag des Königs und unter der Voraussetzung, daß kein erbberechtigter Prinz am Leben ist.

Der schwedische Reichstag und das norwegische Storthing vollziehen ein jeder eine besondere Wahl in der durch § 3 der Reichsakte festgesetzten Weise. Fällt die Wahl auf verschiedene Personen, so ist die endgültige Wahl durch ein besonderes Comité zu vollziehen, welches aus 72 Personen, 36 aus jedem Reiche, zusammengesetzt ist. Dieses Comité, welches in Karlstad zusammentreten soll, hat in einer einzigen Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel zu entscheiden, wer König sein soll: ob die vom Reichstage oder die vom Storthing gewählte Person. Ehe die Stimmzettel geöffnet werden, wird einer bei Seite gelegt, der nur im Fall der Stimmengleichheit geöffnet wird und dann den Ausschlag giebt.

§ 21. **Interimsregierung.** Für den Fall der Thronerledigung, ohne daß ein Thronfolger vorhanden ist, enthält S. R.-F. § 42 die Bestimmung, daß in der Zwischenzeit, bis ein neuer König gewählt ist und derselbe die Regierung angetreten hat, die Regierung vom Staatsrath geführt werden soll, und daß letzterer zum Zwecke der Königswahl innerhalb 15 Tagen den Reichstag zu berufen hat, § 94. Diesen Anordnungen hat sich das norwegische Grundgesetz in den §§ 39—48 angeschlossen, indem es als Hauptregel aufstellt, daß in allen den Fällen, wo nach der „Regierungsform" der schwedische

1) Naumann II 335—341; Stang 123—132 und 365—366; Aschehoug I 168—169, II 207—208.

2) Naumann II 42—67, Stang 72—76, Aschehoug I 169—172.

Reichsrath die Regierung führen soll, letztere von einem Staatsrath übernommen wird, der aus einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder besteht. Die genaueren, für beide Reiche geltenden Bestimmungen über diesen Punkt enthält R.-A. § 7. Der dieser Vorschrift gemäß organisirte Staatsrath heißt die Interimsregierung und nimmt seinen Sitz in Stockholm. Derselbe besteht aus zehn Mitgliedern jedes Reiches und zwar für Schweden aus den zehn gewöhnlichen Mitgliedern des bisherigen Reichsraths, für Norwegen aus zehn neu bestimmten Mitgliedern. Den Vorsitz führt wechselweise ein schwedischer und ein norwegischer Staatsminister. Eben diese Interimsregierung hat auch die Leitung der vereinigten Reiche in dem Fall zu übernehmen, wenn der König stirbt und der Thronfolger noch nicht die Volljährigkeit erreicht hat.

Nach S. R.-F. § 39, N. G. § 41 und Reichsakte § 7 galt die gleiche Bestimmung, wenn der König durch Krankheit oder durch Aufenthalt außerhalb seiner Reiche an der Führung der Regierung gehindert war. Diese Anordnung ist aber durch die für Norwegen am 10. und für Schweden am 20. Januar 1863 angenommene Grundgesetzbestimmung dahin abgeändert, daß die Leitung der Reiche in diesen beiden Fällen von dem zur Thronfolge nächstberechtigten Prinzen übernommen wird, vorausgesetzt, daß derselbe das für den König geltende Mündigkeitsalter erreicht hat.

Der Thronfolger führt, wenn er kraft der Grundgesetze als Regent eintritt, die Regierung mit voller königlicher Macht im Allgemeinen, jedoch mit der Einschränkung, daß er in Schweden nicht den Adel, den freiherrlichen oder gräflichen Stand oder einen Ritterorden verleihen und auch Niemanden als dauernden Inhaber eines Vertrauensamtes einsetzen darf, S. R.-F. § 39. Dasselbe gilt bezüglich der Interimsregierung.

Doch haben weder die Interimsregierung, noch auch der Thronfolger das Recht, die Reichsverwaltung so lange zu behalten, bis der König mündig wird, oder bis die durch Krankheit oder Abwesenheit entstandene Hinderung beseitigt ist. Es haben nämlich jene vielmehr, im Fall der Minderjährigkeit des Königs, alsbald, im Fall der Krankheit oder Abwesenheit im Auslande, erst nach 12monatlicher Dauer der Interimsregierung die Repräsentationen der beiden Reiche einzuberufen. Den Nationalvertretungen kommt es alsdann zu, Anordnungen über die weitere interimistische Verwaltung des Reiches und — im Fall der Minderjährigkeit — auch über die Erziehung des Königs zu treffen. R.-A. §§ 8 und 10.

Die Nationalrepräsentationen haben die Befugniß, die Regierung nach ihrem Gutbefinden entweder einem Regenten oder einer Regentschaft zu übertragen. Stimmen die Beschlüsse des Storthing und des Reichstages in den angedeuteten Punkten nicht überein, so ist das in R.-A. § 3 angeordnete Comité mit der endgültigen Entscheidung betraut.

Kapitel V.

Der zusammengesetzte Staatsrath der vereinigten Reiche.

§ 22. **Die Organisation desselben.** Nach § 5 der Reichsakte sollen sowohl der norwegische Staatsminister, als die beiden norwegischen, den König begleitenden Staatsräthe Sitz und Stimme im schwedischen Staatsrathe erhalten, so oft im letzteren Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. Bei derartigen Angelegenheiten soll ebenfalls das Gutachten der norwegischen Regierung eingeholt werden; es sei denn, daß die vorliegende Angelegenheit eine so schleunige Erledigung erheischt,

daß die Zeit dazu nicht ausreicht. So oft dagegen vor dem Könige im norwegischen Staatsrath — wenn und wo derselbe sich versammeln mag — Gegenstände erwogen werden, welche beide Reiche betreffen, sollen ebenfalls drei Mitglieder des schwedischen Staatsraths in ersterem Sitz und Stimme erhalten.

Es giebt demnach zwei Arten des sogenannten zusammengesetzten Staatsrathes:

a) einen schwedisch-norwegischen, bestehend aus dem eigentlichen schwedischen Staatsrath mit Hinzuziehung jener drei norwegischen Staatsrathsmitglieder, welche nach N.-G. § 15 im vorliegenden Zeitpunkte den König während seines Aufenthalts in Schweden zu begleiten haben. Wird ein solcher in Stockholm abgehalten, so besteht derselbe in wichtigeren Angelegenheiten aus sämmtlichen schwedischen Staatsrathsmitgliedern, in minder wichtigen, nur aus vieren derselben, zu welchen aber in beiden Fällen die eben erwähnte norwegische Staatsrathsabtheilung hinzukommt. Wird derselbe anderwärts, besonders in Christiania, abgehalten, so besteht derselbe aus den vier schwedischen Mitgliedern, welche nach S. R.-F. § 41 vgl. § 8 nothwendig zugegen sein müssen, und aus der obenerwähnten norwegischen Staatsrathsabtheilung;

b) einen norwegisch-schwedischen, der, wenn er in Christiania abgehalten wird, aus dem ganzen norwegischen Staatsrath und, wenn er in Stockholm abgehalten wird, aus der mehrerwähnten norwegischen Staatsrathsabtheilung besteht, in beiden Fällen aber noch drei vom Könige beigezogene schwedische Staatsrathsmitglieder in sich aufnimmt. Ein schriftliches Gutachten der abwesenden schwedischen Staatsräthe braucht aber bei solcher Gelegenheit ebensowenig eingeholt zu werden, wie in den Fällen, wo der König auf Grund von S. R.-F. § 43 während seines Verweilens in Norwegen Angelegenheiten erledigt, die ausschließlich Schweden betreffen.

In welchen Fällen der zusammengesetzte Staatsrath als schwedisch-norwegischer und in welchen andern er als norwegisch-schwedischer zusammenzutreten hat, ist mehrfach in Frage gestellt worden. In früherer Zeit war der schwedische Staatsrath der Ansicht, daß die Lösung dieser Frage ausschließlich vom Orte abzuhängen habe, wo der König sich aufhalte, in der Art, daß der zusammengesetzte Staatsrath in Schweden allein als schwedisch-norwegischer und in Norwegen nur als norwegisch-schwedischer auftreten dürfe. Dagegen nahm der norwegische Staatsrath an, daß jede Angelegenheit immer im Staatsrath des Reiches zu verbleiben habe, in welchem sie zuerst zur Sprache gebracht sei und daß demgemäß der in solcher Weise betheiligte Staatsrath durch Zuziehung der drei Rathgeber des andern Reiches zu erweitern sei, die drei Rathgeber des anderen Reiches zu diesem Staatsrath hinzutreten müßten. In der Praxis ist diese Frage zur Zeit so gelöst worden, daß die Zusammensetzung des Staatsrathes theils nach dem Aufenthaltsort des Königs sich zu richten habe, theils aber auch nach der unmittelbaren Tragweite des Beschlusses, den der König fassen soll.

Soll der betreffende Beschluß in beiden Reichen in Kraft und Geltung kommen, so gehört die Angelegenheit, wenn der König sich in Schweden aufhält, eigentlich dem schwedischen Staatsrathe an und der zusammengesetzte Staatsrath muß demnach ein schwedisch-norwegischer werden. Beim Aufenthalt des Königs in Norwegen muß der zusammengesetzte Staatsrath aus entsprechenden Gründen ein norwegisch-schwedischer werden.

Will der König dagegen im zusammengesetzten Staatsrath einen Beschluß fassen, der nur in dem einen der Reiche in Kraft und Geltung treten kann, und also auch unmittelbar nur dieses Reich angeht, so muß dies im Staatsrath des interessirten Reiches geschehen, der nur durch drei Mitglieder des andern Reiches zu verstärken ist, sollte letzteres auch augenblicklich der Aufenthaltsort des Königs sein. Der König kann somit

in den Fall kommen, einen norwegisch-schwedischen Staatsrath in Schweden abzuhalten, wie dies übrigens auch die deutliche Voraussetzung der Reichsakte ist.

§ 23. **Die Zuständigkeit desselben.** Als Angelegenheiten, die im zusammengesetzten Staatsrath behandelt werden müssen, sind in der Reichsakte diejenigen bezeichnet, welche beide Reiche betreffen. Dahin gehören:

A. Beschlüsse über den Beginn eines Krieges. Hierüber liegen ausdrückliche Bestimmungen vor in S. R.-F. § 13, N. G. § 26 und R.-A. § 4. Es ist vorher ein Bericht über den Zustand jedes der Reiche einzuziehen; der Norwegen betreffende ist von der norwegischen Regierung abzugeben. Die anwesenden Staatsrathsmitglieder haben jeder besonders ihre Gutachten zu Protokoll zu geben. Der Voraussetzung gemäß wird ein derartiger Staatsrath in Schweden abgehalten, oder während der Abwesenheit des Königs im Felde.

B. Friedensschlüsse. Solche sind nach S. R.-F. § 13 Gegenstand der Behandlung im schwedischen Staatsrath und gehen immer beide Reiche an.

C. Andere diplomatische Angelegenheiten, welche beide Reiche berühren und nicht erledigt werden können, ohne Beschlüsse des Königs zu veranlassen, welche die innere Verwaltung der Reiche in Mitleidenschaft ziehen und demgemäß im Staatsrathe gefaßt werden müssen.

Will der König in einer diplomatischen Angelegenheit, welche beide Reiche angeht, aber nach S. R.-F. §§ 11 und 12 erledigt werden könnte, den Rath des einen Reiches hören, so muß die Angelegenheit in einem zusammengesetzten Staatsrath behandelt werden. Vorschläge zur Bewilligung von Ausgaben in Bezug auf die Diplomatie und das Konsulatswesen sind im zusammengesetzten Staatsrath zu behandeln. Rsl. 5. Nov. 1869. In einem solchen werden ebenfalls die Konsuln vom König ernannt. Rsl. 14. Febr. 1836 und 20. Januar 1837.

D. Weitere Angelegenheiten, welche beide Reiche angehen, sind:

a) die interterritorialen Angelegenheiten, in Betreff welcher durch die Reichsakte oder sonstige zu Recht bestehende Verträge, namentlich den Tractat vom 7./18. Okt. 1751 über die Grenze zwischen Norwegen und Schweden, sowie durch das Gesetz über die nomadisirenden Lappen vom 3. Juni 1883 eine Uebereinkunft vereinbart ist, welche keines der Reiche einseitig abändern darf;

b) die übrigen gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Reiche, sowie die Rechnungsguthaben, auf welche das eine bei dem andern Anspruch erheben könnte;

c) die übrigen gegenseitigen Angelegenheiten, zumal die Fragen wegen Vereinbarung, Veränderung oder Aufhebung der gemeinschaftlichen oder gegenseitigen Bestimmungen bezüglich solcher Objekte, über welche zwar einem jeden der Reiche das volle Verfügungsrecht zusteht, welche aber thatsächlich nicht ohne ein Zusammenwirken beider Reiche zweckmäßig geordnet werden können; sowie auch Fragen darüber, ob und in wiefern derartige Bestimmungen im einzelnen Fall dem Recht entsprechend angewendet sind.

Wo es sich darum handelte, daß der König in einer beide Reiche betreffenden Sache gleichzeitig einen für beide verbindlichen Beschluß zu fassen hatte, sind, mit alleiniger Ausnahme eines einzigen Falles, die Staatsräthe beider Reiche darüber einig gewesen, daß eine solche Sache dem combinirten Staatsrath vorzulegen ist.

---

1) Aschehoug, I 235—241. Naumann, II 90—92 hält an der früheren Anschauung des schwedischen Staatsrathes fest.

2) Aschehoug, I 241–250.

Wo es dagegen in Frage kam, ob der König in einer derartigen Sache einen unmittelbar nur für das eine der beiden Reiche geltenden Beschluß fassen sollte, da ist die Angelegenheit gemeiniglich allein im Staatsrath des betreffenden Reiches behandelt worden. Von schwedischer Seite ist über dies Verhalten bisweilen Beschwerde erhoben worden, und es führte dasselbe in den Jahren 1859—1860 sogar zu einem bedenklichen Zwist. Der König hatte damals das Recht, einen Statthalter in Norwegen zu bestellen und dazu entweder einen Norweger oder einen Schweden zu wählen. Von diesem Recht hatte der König in längerer Zeit keinen Gebrauch gemacht, und das Storthing faßte 1859 einen Beschluß, wodurch das Statthalteramt abgeschafft wurde. Der schwedische Staatsrath erhob die Forderung, daß die Frage betreffs der Sanktion dieses Beschlusses im zusammengesetzten Staatsrath berathen werden solle. Auf dieses Verlangen verweigerte der norwegische Staatsrath einzugehen, und auch das Storthing setzte demselben einen Protest entgegen. Als das Storthing 1873 seinen Beschluß wegen der Aufhebung des Statthalterpostens erneuerte, wurde dieser Konflikt dadurch beigelegt, daß ein norwegisch-schwedischer Staatsrath, der in Stockholm abgehalten wurde, die Erklärung abgab, diese Angelegenheit habe kein Interesse für Schweden, worauf dann jener Beschluß in einem ausschließlich norwegischen Staatsrath sanktionirt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Das Staatsrecht von Schweden.

Kapitel I.

Staatsgebiet und Einwohnerschaft.

§ 24. **Staatsgebiet.** Das schwedische Staatsgebiet besteht gegenwärtig — seit der im Jahr 1878 geschehenen Abtretung seiner westindischen Besitzung, der Insel St. Barthelemy, an Frankreich, — ausschließlich aus dem Königreiche Schweden, dessen Grenze gegen Rußland durch den Tractat vom 20./8. November 1810 festgesetzt ist. Die Bestimmungen des letzteren über den Handelsverkehr der Grenzbewohner haben indessen gewisse Veränderungen erlitten; s. königl. Schreiben vom 14. Okt. 1845.

§ 25. **Staatsangehörige.** Nach schwedischem Recht decken das Unterthanen- und das Staatsbürgerverhältniß sich gegenseitig und vollständig, so daß derjenige, welcher schwedischer „Medborgare" Bürger ist, auch immer schwedischer Unterthan ist, und umgekehrt.

Die Rechte, welche schwedischen Staatsbürgern und Unterthanen ausschließlich vorbehalten und somit den Ausländern versagt sind, auch wenn letztere in Schweden sich aufhalten, sind folgende:

a) Das Recht, in Schweden seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Ausländer bedürfen zwar keiner Erlaubniß, um in Schweden einzutreten oder um im Lande zu bleiben, so lange es ihnen gefällt; sie können aber ausgewiesen werden, nicht allein, wenn sie Armenunterstützung bedürfen, sondern auch, wenn sie sich dem Staate gefährlich zeigen; ebenso können sie einem fremden Staat ausgeliefert werden, wenn sie ein Verbrechen auf dem Territorium des letzteren begangen haben. Nichts von alledem kann einem schwedischen Staatsbürger widerfahren.

b) Das Recht, im Bedürfnißfalle vom öffentlichen Armenwesen Unterstützung zu beanspruchen, Verordn. betreffs des Armenwesens vom 9. Juni 1871, § 22: Ausländer, welche während ihres Aufenthaltes in Schweden verarmen, sollen allerdings auch nach derselben Verordn. § 1, 29 und 32 vom Armenwesen des Districtes, in welchem sie sich aufhalten, unterstützt werden, und es hat der Staat den District dafür schadlos zu halten; es können dieselben aber, wie bereits erwähnt, in ihr Heimathland zurückgesendet werden.

c) Das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit im Staat und in der Gemeinde S. R.-O. § 26, Communalgesetz vom 21. März 1862, für Landdistricte § 8, für die Städte § 10, Verordn. vom selben Datum über Landsthing § 7.

d) Das Recht, Aemter im Staat zu bekleiden, insofern keine besondere Ausnahme festgesetzt ist. S. R.-F. § 28.

e) Das Recht, Liegenschaften im Reiche zu besitzen, doch kann der König hierzu auch Ausländern das Recht ertheilen. Erlaß v. 3. Oct. 1829.

f) Das Recht, auf dem Seeterritorium des Staates Fischerei zu treiben. „Fiskeristadga" v. 29. Juni 1852 §§ 1 und 4, zur Jagd an den Orten, wo dieselbe freigegeben ist, „Jagdstadga" v. 21. Oct. 1864 § 4; zum Bergwerksbetrieb; doch kann auch ein Ausländer vom König die Erlaubniß zum Betrieb des letzteren Erwerbszweiges erhalten.

g) Das Recht, ein schwedisches Schiff besitzen zu dürfen. Doch darf auch ein Ausländer bis zu einem Drittel das Eigenthumsrecht an einem solchen haben, kann aber nicht Hauptrheder sein. Verordn. v. 8. Juni 1864. Der Kapitän und der Steuermann, sowie drei Viertel der Schiffsmannschaft müssen aber schwedische Unterthanen sein, Verordn. v. 4. Juni 1868.

h) Das Recht, Handel, Fabrikindustrie, Handwerk oder sonst einen der Anmeldepflicht laut Verordn. v. 18. Juni 1864 unterworfenen Erwerbszweig zu betreiben. Doch kann auch ein angesehener Ausländer durch königliche Bewilligung dieses Recht erwerben unter der Bedingung, daß er für die Erlegung der an Staat und Gemeinde zu entrichtenden Abgaben für die ersten drei Jahre Bürgschaft stellt.

i) Unbedingter Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechtes, Verordn. v. 3. Mai 1867 § 7, Verordn. v. 10. August 1877 § 19, welcher Schutz für Ausländer von der durch königliche Kundmachung anerkannten Reciprocität abhängig ist.

k) Die Freiheit von den Abgaben, welche laut der „Bevillningsstadga" (jährliche Steuerverordnung) §§ 16 und 17, ausländischen Handelsreisenden, sowie solchen Ausländern auferlegt sind, welche Schauspiele, Concerte und andere ähnliche Vorstellungen geben.

Anderseits sind nur die schwedischen Staatsbürger in Schweden militärpflichtig, s. Gesetz über die Miliz (Beväringen) v. 13. Nov. 1860 § 1. Und da nur schwedische Staatsbürger schwedische Unterthanen sind, ist ein Fremder, der in Schweden lebt, nach schwedischem Gesetz nicht strafbar wegen Verbrechen, die er außerhalb Schwedens gegen Andere, als den schwedischen Staat und schwedische Unterthanen begeht, ja er kann sogar für Verbrechen letzterer Art nur auf Grund einer Verfügung des Königs zur Verantwortung gezogen werden, s. Strafgesetz Cap. 1 § 2.

Schwedischer Unterthan und Staatsbürger ist:

a) Jeder, welcher von einem schwedischen Staatsbürger in gesetzlicher Ehe abstammt, oder außer der Ehe von einer Mutter geboren wurde, welche schwedische Unterthanin ist. Ob das Kind in- oder außerhalb Schwedens geboren wurde, ist in beiden Fällen gleichgültig. Selbst wo Eltern, welche schwedische Bürger sind, im Ausland festen Wohnsitz haben, sind ihre Kinder schwedische Bürger, während umgekehrt Kinder von Ausländern, welche in Schweden ansässig sind, nicht schwedische Bürger werden, mögen sie auch ihr ganzes Leben im Lande zubringen;

b) Die Fremde, welche einen schwedischen Mann heirathet.

c) Jeder, welcher die Naturalisation erlangt hat. Dieselbe wird vom König ertheilt, S. R.-F. § 28, und zwar im Allgemeinen nur demjenigen, der das Alter von 21 Jahren erreicht hat, einen unbescholtenen Ruf genießt, 3 Jahre im Lande ansässig gewesen ist und sich selbst zu ernähren vermag; Bedingung dabei ist, daß der Betreffende den Eid der Treue ablegt und den Nachweis dafür liefert, daß er aus dem Unterthanenverband des fremden Staates entlassen ist.

Die Naturalisation verleiht alle Rechte des Eingeborenen mit Ausnahme des einen, Mitglied des Staatsrathes zu werden.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Gattin des Naturalisirten, aber nicht auf seine Kinder; zweifelhaft ist dies jedoch in dem Fall, daß die letzteren noch unmündig sind und dem Vater nach Schweden folgen[1]).

Jeder schwedische Staatsangehörige besitzt, soweit er nicht durch selbsteingegangene Verpflichtungen daran gehindert ist, das Recht, aus dem Reiche auszuwandern und sich in einem fremden Lande niederzulassen[2]). Doch muß derjenige, welcher in dem Alter steht, in welchem er seiner militärischen Dienstpflicht genügen sollte, sich die königliche Erlaubniß zu seiner Auswanderung auswirken. Erlaß vom 13. Nov. 1860 § 4.

Derjenige, welcher auswandert und in einem fremden Lande festen Wohnsitz nimmt, hört jedoch damit nicht auf, schwedischer Staatsangehöriger zu sein[3]). Letzteres tritt dagegen ein:

---

1) Annerstedt in den Verhandlungen der vierten nordischen Juristenversammlung pg. 18. u. 19.

2) Naumann III. 18—22.

3) Die entgegengesetzte Ansicht ist von mehreren Autoren geltend gemacht, aber von Annerstedt widerlegt l. c. pg. 18—19.

a) bei demjenigen, welcher die königliche Bewilligung zu ſeinem Austritt aus dem ſchwediſchen Unterthanenverhältniß erlangt hat, — eine Bewilligung, welche nur unter der Vorausſetzung ertheilt werden kann, daß der Betreffende als Unterthan in einem fremden Lande aufgenommen wird. Der Austritt bezieht ſich auch auf ſeine Gattin.

b) Wenn ſich eine Schwedin mit dem Unterthanen eines fremden Staates verheirathet.

c) Ferner ſind alle Autoren darüber einig, daß der ſchwediſche Unterthan, welcher das Bürgerrecht in einem fremden Staat erwirbt, damit ſeine Staatsangehörigkeit in Schweden einbüßt. Dieſer Satz beweiſt, daß das ſchwediſche Staatsbürgerrecht als unvereinbar mit dem Staatsbürgerrecht in jedem andern Lande angeſehen wird. Ob dies auch für ſolche Schweden gilt, welche, wie z. B. in Norwegen und Dänemark, durch die bloße Anſäſſigkeit Bürger des fremden Landes werden, iſt eine Frage, welche unſres Wiſſens noch nicht entſchieden worden iſt.

Ausgemacht iſt dagegen, daß ein ſchwediſcher Unterthan gegenwärtig ſein Staatsbürgerrecht dadurch nicht verwirkt, daß er ohne Erlaubniß des Königs in den Dienſt einer fremden Macht eintritt.

Kapitel II.

Ausgleichung der Standesunterſchiede in Schweden.

§ 26. **Ständeweſen.** Es iſt bereits bemerkt worden, daß die ſkandinaviſchen Völker ſich in Stände geſondert hatten, und daß dieſe Standeseintheilung von durchgreifender Bedeutung für den Ausbau ihrer Staatsverfaſſungen geweſen iſt. Der Standesunterſchied machte ſich auch an manchen Punkten der Rechtsverfaſſung bemerkbar. Im Lauf der Zeit hat aber derſelbe ſeine Bedeutung verloren; am vollſtändigſten iſt dies in Norwegen geſchehen, im weſentlichen gilt dieſe Behauptung aber auch für Schweden, wo ein derartiger Unterſchied noch immer anerkannt wird, jedoch nur als ein Schatten deſſen, was er ehemals geweſen.

Die ſchwediſche Regierungsform von 1809 fand eine alte und feſte Organiſation der 4 Stände vor. Es waren dies: der Adel, die Geiſtlichkeit, der Bürger- und der Bauernſtand. Nur dieſe vier Standesgruppen waren im ſchwediſchen Reichstag vertreten; es umfaßten dieſelben aber keineswegs das geſammte ſchwediſche Volk. Große Klaſſen von Staatsangehörigen ſtanden außerhalb dieſer Ständeeintheilung, obgleich dieſelben theils durch hervorragende Stellung, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder von größter Bedeutung für die Geſellſchaft waren. Dies war z. B. der Fall mit allen Civil- oder Militärbeamten des Staates und mit der ganzen Arbeiterklaſſe. Ein nichtadeliger Offizier und ein Arbeiter ohne Grundbeſitz konnten nie einen Platz im Reichstag erhalten, ja ſich nicht einmal an der Wahl zu demſelben betheiligen.

Für den Adel, die Geiſtlichkeit und den Bürgerſtand exiſtirten ſeit alter Zeit Privilegien; für den Bauernſtand war dies jedoch nicht der Fall. Doch hat eigentlich auch der Bürgerſtand ſeit 1810 aufgehört, als privilegirter Stand zu beſtehen, da auf dem konſtituirenden Reichstag feſtgeſetzt wurde, daß die Berechtigung zum Betrieb bürgerlicher Gewerbe gegen die Erlegung bürgerlicher Abgaben Perſonen aus jedweder geſellſchaftlichen Klaſſe zugeſtanden werden dürfe. Mit dieſem Beſchluß war der Kern der altbürgerlichen Privilegien zerſtört. Unter den Beſtimmungen, welche immer noch ſpeziell für den Bürger und Bauer gelten, kann keine als ein Privilegium angeſehen werden. Die Geſetzgebung kann dieſelben nach eigenem Gutdünken aufheben, ohne dazu einer

besonderen Einwilligung des Bürger- oder Bauernstandes zu bedürfen, wie denn auch diese beiden Klassen der Bevölkerung keine Sondervertretung mehr besitzen.

Anders verhält es sich mit dem Adel und der Geistlichkeit. Diese bestehen immer noch als privilegirte Stände. Die Reichstagsordnung von 1866 hat ihnen zwar ihr Recht auf eine besondere Repräsentation im Reichstage genommen, aber ihre übrigen Privilegien nicht angetastet. Es wird vielmehr durch S. R.-F. § 114 in dem nunmehrigen Wortlaut ausdrücklich festgehalten, daß die Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten der früheren Reichsstände — soweit jene nicht in einem unauflösbaren Zusammenhang mit dem ehemaligen Repräsentationsrecht derselben standen und deßhalb auch mit diesem Rechte erlöschen mußten, — auch in Zukunft noch in Geltung bleiben sollen, sowie ferner, daß alle diese Privilegien nicht in anderer Weise geändert oder aufgehoben werden können, als durch ein vom König und dem Reichstag vereinbartes Gesetz, das zu seinem Inkrafttreten, sofern es sich um Gerechtsame des Adels handelt, noch an die Zustimmung der Ritterschaft gebunden ist, oder falls es in die Rechte der Geistlichkeit eingreift, die Billigung der in S. R.-F. § 89 besprochenen allgemeinen Kirchenversammlung (Kyrkomöte) bedarf. Letztere ist jedoch, wie später noch an geeigneten Orten nachgewiesen wird, nicht eigentlich eine Repräsentation der Geistlichkeit als Stand, sondern eine Vertretung der gesammten schwedischen Staatskirche.

Der Adel dagegen besitzt immer noch seine besondere Repräsentation, die jetzt laut der Ritterhausordnung vom 22. Juni 1866 die Adelsversammlung (Adelsmöte) heißt. Diese besteht aus den Häuptern sämmtlicher adeligen Geschlechter, oder, wo dieses Haupt sich nicht einfinden kann, aus dem zunächst berechtigten Mitgliede der Familie oder einem bevollmächtigten Vertreter. Die Adelsversammlung wird in jedem dritten Jahre berufen, und hat das Recht der Entscheidung über alle Veränderungen in den Privilegien des Standes, soweit Vorschläge zu solchen vorliegen sollten. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen und Entschließungen dieser Versammlung bildet indessen die Ordnung und Anwendung der Stiftungen und Legate, welche dem Adel als Standesgenossenschaft gehören.

Die Privilegien des Adels, welche in älteren Zeiten, selbst abgesehen von dem Rechte der Stimmfähigkeit auf dem Reichstag außerordentlich ausgedehnt waren, sind in der Neuzeit bedeutend eingeschränkt worden. Bereits 1789 verlor derselbe das ausschließliche Recht auf den Besitz von allgemeinem „Freiland", (Frelsejord) d. h. von Grund und Boden, welcher in seiner Eigenschaft als adeliger Besitz abgabenfrei war. Im Jahre 1810 entsagte der Adel freiwillig seinem Vorrecht, das sogenannte „ypperliga frelset" d. h. die eigentlichen Adelssitze mit zugehörigen Gerechtsamen erwerben zu dürfen. Von der alten Alleinberechtigung zu den höchsten Aemtern des Staates fand sich in der Regierungsform 1809 als einziger Ueberrest nur noch die Bestimmung, daß die Hälfte der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes dem Adel anzugehören habe. Aber auch diese Vorschrift wurde 1844 aufgehoben, und S. R.-F. § 28 verbietet ausdrücklich, bei Aemterbesetzungen Rücksicht auf die Geburt des Ansuchers zu nehmen. Die 1866 noch übrig gebliebenen Privilegien des Adels waren somit bereits ohne große Bedeutung, und die meisten derselben sind später unter Zustimmung der Adelsversammlung aufgehoben worden. Das einzige noch erhaltene Privilegium von einiger Bedeutung bildet das Patronatsrecht des Adels in einigen Kirchspielen, sowie das Recht der Abgabenfreiheit für die alten, in seiner Hand befindlichen Adelssitze. Ob letzteres Recht aber wirklich ein Privilegium bildet, ist ein Gegenstand der Meinungsverschiedenheit.

Der König besitzt nach S. R.-F. § 37 immer noch das Recht zur Ertheilung des Adels, des freiherrlichen und gräflichen Ranges, und benutzt dieses Recht auch noch zuweilen, obwohl sparsamer als vor 1866. In den vor 1809 geadelten Geschlechtern vererbt sich der Adel auf sämmtliche ächten männlichen Nachkommen der in den Adelsstand aufgenommenen Person (des Stammvaters). Bei den nach 1809 geadelten Geschlechtern erbt der Adel ebenfalls in endloser Linie, doch so, daß immer nur einer von den männlichen Nachkommen des Stammvaters Träger des Adels ist, und zwar der älteste der Linie, welcher dem Stammvater am nächsten steht. Der schwedische Adel ist sehr zahlreich. Im Jahr 1876 gab es 792 adelige Geschlechter, von welchen 66 gräflichen und 149 freiherrlichen Rang besaßen.

§ 27. **Adelige Fideicommisse.** Als ein Recht, welches für die Erhaltung des Vermögens der adeligen Geschlechter von größter Wichtigkeit ist, betrachtet man in der Regel das Recht zur Errichtung von Stammhäusern oder Fideicommissen, in der Art, daß ein jeder Adelige, der ein Vermögen von gewisser Größe in Liegenschaften oder in anderen Werthgegenständen besitzt, die Bestimmung treffen darf, daß dieses Vermögen fortan immer unzertheilt an nur ein Mitglied einer bestimmten Familie übergehen soll.

Ein derartiges Vorrecht hat der schwedische Adel nicht besessen, dagegen durfte laut der Testamentsverordnung von 1686 ein jeder schwedische Unterthan verfügen, daß ein Grundstück oder sonst ein anderes Vermögensobject einer bestimmten Familie als Fideicommiß zugeschrieben werden solle, vorausgesetzt, daß dadurch das Pflichttheil der Leibeserben nicht beeinträchtigt wurde. Diese Freiheit der Errichtung von Fideicommissen besteht in Schweden immer noch zu Recht, doch mit einer sehr weitgreifenden Ausnahme. Derjenige, welcher durch Testament Jemandem eine Liegenschaft hinterläßt, darf nämlich nach der Verordn. v. 27. April 1810 wohl bestimmen, wer nach jenem den Besitz ererben soll, aber nicht, in welcher Weise der Besitz weiter zu vererben ist. Der nächste Erbe des ersten Empfängers wird somit unbeschränkter Eigenthümer. Das Fideicommißeigenthum schmilzt mit dem übrigen Vermögen desselben zusammen, und wird, wenn er Leibeserben hat, unter diese nach den Gesetzen vertheilt.

Aus anderen Besitzobjecten, namentlich aus Werthpapieren, lassen sich dagegen in Schweden Fideicommisse errichten, welche derartiger zeitlicher Beschränkung nicht unterworfen sind.

Von diesen Mitteln zur Bewahrung eines unzersplitterten Familienbesitzes wird jedoch in der Gegenwart kaum Gebrauch gemacht; wenigstens nicht in einem die öffentliche Aufmerksamkeit weckenden Maße. Als Ursache für diese Erscheinung ließe sich vielleicht auch der Umstand anführen, daß es keine öffentliche Behörde giebt, welche darüber die Aufsicht führt, daß Niemand ein bewegliches Fideicommißvermögen stärker angreift, als ihm zukommt. Doch ist dieser Mangel an öffentlicher Aufsicht hier kaum das entscheidende Moment; denn die in der Verordn. von 1810 gestatteten fideicommissarischen Dispositionen, wie sie immer noch in England so häufig vorkommen, genießen, laut Verordn. v. 16. Juni 1875, auch in Schweden ausreichenden Schutz; dem ungeachtet gehören dieselben in letzterem Lande zu den Seltenheiten. Das Interesse an der Wahrung eines unzersplitterten großen Familienbesitzes scheint darnach aus dem einst so aristokratisch gesinnten schwedischen Gemeinwesen verschwunden zu sein.

Kapitel III.

Der schwedische Staatsrath.

§ 28. **Allgemeines.** Der Rath des Königs heißt in Schweden der Staatsrath. Derselbe bestand bis 1840 aus einem Justizstaatsminister, einem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, sechs Staatsräthen und einem sogenannten Hofkanzler. Außerdem gab es vier Staatssekretäre: einen für die militärischen Angelegenheiten, einen für das Kultus- und Unterrichtswesen, einen für die Finanzen, den Handel und die Industrie, und den vierten endlich für das Communalwesen, den Ackerbau, das Bergwesen und ähnliches.

Ein jeder der letzteren hatte an den Sitzungen des Staatsraths theil zu nehmen, wenn Angelegenheiten seines Faches zur Behandlung vorlagen. Gegenwärtig besteht der schwedische Staatsrath aus einem Staatsminister, welcher als erstes Mitglied gilt, einem Minister des Auswärtigen und acht Staatsräthen. Drei Mitglieder des Staatsrathes sind keinem besonderen Regierungsdepartement vorgesetzt, und heißen daher consultative Staatsräthe. Zu den letzteren gehört seit 1876 bisweilen der Staatsminister. Die Mitglieder des Staatsrathes müssen geborene Schweden sein und sich zur Staatsreligion bekennen. Von den drei consultativen Staatsräthen müssen mindestens zwei ein Civilamt bekleidet haben. S. R.-F. § 46. Kein Mitglied des Staatsrathes darf einem anderen Amte vorstehen oder Einkünfte desselben genießen. S. R.-F. § 34. Doch darf ein Staatsrath sein bisheriges Amt behalten, wenn ein Anderer zur vorübergehenden Führung desselben konstituirt wird.

Nach S. R.-F. § 6 sollen zwei Justizräthe (Mitglieder des Obertribunals) im Staatsrathe zugegen sein, so oft *Justizsachen* dort zur Behandlung kommen. Unter dieser Benennung versteht man Vorschläge zu solchen Gesetzen, oder die Bestätigung solcher Gesetze, die

allein durch übereinstimmenden Beschluß von König und Reichstag zu Stande kommen können (doch mit Ausschluß von Grundgesetzen), sowie Dispensationen von derartigen Gesetzen und Begnadigungsfragen.

§ 29. **Gesammtverantwortlichkeit des Staatsraths.** Die Verfassungen anderer Länder stellen im Allgemeinen für die Gültigkeit eines königlichen Beschlusses keine weitere Bedingung, als daß derselbe von einem der königlichen Rathgeber contrasignirt sein muß. Daß auch die übrigen Räthe gehört, und der Beschluß in ihrer Gegenwart kundgethan sei, wird nicht gefordert. Im Gegensatz hierzu besteht in den skandinavischen Reichen die Regel, daß der König über jede wichtigere Regierungsangelegeheit seinen ganzen Staatsrath anzuhören hat.

Dieser Grundsatz ist in Schweden aus dem älteren schwedischen Staatsrecht hervorgewachsen. Nach S. R.-F. 1719 hatte der König im Allgemeinen seinen Beschluß in voller Rathssitzung zu fassen, und von den Mitgliedern des Rathes sollten nach S. R.-F. 1719 wenigstens zehn, nach S. R.-F 1720 wenigstens sieben zugegen sein. Nur in minder wichtigen Sachen, z. B. bei Besetzung der niederen Aemter oder in Fällen, wo der König einfach sanctionirte, was ihm von dem betreffenden Collegium in irgend einer administrativen Angelegenheit vorgeschlagen wurde, durfte er seinen Entschluß in seinem Kabinette abgeben, doch mußten auch da zwei Mitglieder des Raths zugegen sein. In R.-F. 1772 wurde die Regel umgekehrt. Jede Sache konnte vom König außerhalb des Rathes entschieden werden, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet war, und seit 1789 kam auch die hierin liegende Beschränkung der Königsmacht in Wegfall, da der König mit Berufung auf die Sicherheitsacte den Reichsrath ganz auflöste.

Jener Grundsatz wurde jedoch durch die Verfassung von 1809 wieder aufgenommen, vgl. §§ 4 und 9, von welchen beiden Paragraphen der letzte bestimmt, daß alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Regierungsangelegenheiten dem König im Staatsrathe vorzutragen und dort zu erledigen sind. — Im Staatsrathe soll ein Protocoll geführt werden, in welchem alle anwesenden Mitglieder unbedingt und unaufgefordert ihre Ansichten darzulegen haben; die Fassung des Beschlusses kommt jedoch dem Könige allein zu. Dieser Grundsatz wird wiederholt und mit vielem Nachdruck in der Regierungsform von 1809 hervorgehoben, s. §§ 4, 9 und 13.

Wenn der König sich am Sitze der Regierung, oder in seiner Nähe befindet, sollen sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes, sofern keine rechtmäßige Abhaltung vorliegt, bei allen Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit, welche die allgemeine Verwaltung des Reiches betreffen, sich zur Sitzung einfinden, besonders wo es sich um den Erlaß allgemeiner Verordnungen, um die Abänderung oder Aufhebung solcher, um neue allgemeine Einrichtungen in bestimmten Verwaltungsgebieten u. s. w. handelt. Bei weniger wichtigen Geschäften genügt die Anwesenheit von 4 Staatsrathsmitgliedern. S. R.-F. § 8. In Justizsachen, welche nicht Gesetzangelegenheiten sind, wird nur die Gegenwart des Chefs des Justizdepartements und zweier anderer Staatsräthe, sammt derjenigen der beiden oben erwähnten Justizräthe erfordert.

Hält der König Staatsrath, während er Schweden oder Norwegen bereist oder außerhalb des Reiches im Felde liegt, so genügt, auch bei wichtigen Angelegenheiten, die Anwesenheit von nur 4 Mitgliedern. Die übrigen brauchen nicht einmal schriftliche Bedenken abzugeben, S. R.-F. § 43.

Ganz ausgenommen von der Behandlung im Staatsrathe sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Grundgesetzes allein die diplomatischen Angelegenheiten und die militärischen Kommandosachen. S. R.-F. §§ 11, 12 und 15.

Der Praxis gemäß übt der König seine konstitutionelle Machtbefugniß den Mitgliedern des Königshauses gegenüber ohne Mitwirkung des Reichsraths aus, wie denn auch Ritterernennungen nicht dort geschehen, sondern in dem betreffenden Ordenskapitel. Die Ernennung von Mitgliedern des Staatsrathes erfolgt wohl im Staatsrathe selbst, doch ohne daß die Angelegenheit Gegenstand des Vortrages eines der Räthe ist.

§ 30. **Selbständige Befugniß des Staatsraths.** Wir haben hier nur die Thätigkeit des Staatsrathes in seiner Eigenschaft als Rathgeber des Königs besprochen. Be-

schließende Befugniß verleiht die dermalige schwedische Verfassung dem Staatsrathe nur in den Fällen, wo der König selbst an der Führung der Regierung gehindert ist (siehe oben S. 25), sowie in dem eben besprochenen Falle, wo er sich in entfernten Gegenden des Reiches, in Norwegen oder im Felde aufhält. Unter solchen Umständen hat er eine Regierung in Stockholm einzusetzen, die aus drei Staatsrathsmitgliedern und einem Vorsitzenden besteht, welcher letztere entweder ein Mitglied des Staatsrathes oder ein Prinz des königlichen Hauses sein soll.' Diese Regierung hat jedoch nur die Geschäfte zu erledigen, die ihr vom König übertragen werden. Letzterer kann demnach die wichtigsten Sachen sich selbst vorbehalten, und pflegt gewöhnlich auch in solcher Weise zu verfahren.

Die Angelegenheiten, welche nach dem schwedischen Grundgesetz im Staatsrathe zum Vortrag kommen sollen, wurden bis 1840 in einem Kollegium — dem sogenannten „Allmänna Aerinders Beredning" —, vorbereitet. Dasselbe bestand aus acht vom Könige dazu berufenen Männern, die nicht unbedingt dem Staatsrathe anzugehören brauchten, sowie aus dem Staatssekretär, unter dessen Fach die betreffende Sache gehörte. Letzterer war außerdem verpflichtet, die Angelegenheit im Staatsrathe vorzutragen, den Beschluß des Königs zu kontrasigniren, und als Chef der betreffenden Abtheilung der königlichen Kanzlei, dieselbe an diejenigen Autoritäten zu expediren, durch welche sie zur Durchführung gelangen sollten. Die ständigen Staatsrathsmitglieder hatten als solche allein dem König ihren Rath zu ertheilen, und sich weder mit der Vorbereitung und dem Vortrag der Berathungsgegenstände, noch mit der Ausführung der königlichen Beschlüsse zu befassen.

An der Spitze der verschiedenen Zweige der zentralen Administration standen verschiedene Kollegien oder „Verk" (Direktionen), siehe S. R.-F. §§ 35. 47. Diese erledigten alle minder wichtigen administrativen Angelegenheiten, welche durch Gesetze oder königliche Instruktionen ihnen unterstellt worden waren, und verfaßten Bedenken über die Angelegenheiten, welche vom König ihnen zur Entscheidung anheim gegeben waren.

§ 31. **Funktionen des Staatsraths.** Durch die früher schon erwähnte, im Jahre 1840 bewerkstelligte Veränderung des Grundgesetzes erlitten nicht bloß die Zusammensetzung des schwedischen Staatsraths, sondern auch die Funktionen desselben eine durchgreifende Veränderung[1]). Die „Allmänna Beredningen", sowie die Aemter des Hofkanzlers und der Staatssekretäre wurden aufgehoben, und dagegen sieben Regierungsdepartements eingerichtet, je eins für das Auswärtige, die Justiz, die Landesvertheidigung und die Seevertheidigung, sowie ferner ein Civil-, ein Finanz- und ein Kirchendepartement. Die genauere Bestimmung über die gegenseitige Geschäftsvertheilung in denselben geht vom König aus. An der Spitze eines jeden dieser Departements steht ein Mitglied des Staatsrathes, welches die unter sein Departement gehörenden Sachen vorbereitet und vorträgt, S. R.-F. §§ 6 und 10. Ehe eine Angelegenheit im Staatsrath vorgenommen wird, pflegen die Mitglieder, welche am vorliegenden Gegenstand genauer betheiligt sind, denselben in einer vorläufigen Zusammenkunft zu behandeln, — dies ist die sogenannte Staatsrathsvorbereitung. Zu einer derartigen Behandlung von „Besvärsmål", d. h. von Angelegenheiten, in welchen über den Beschluß einer untergeordneten Autorität beim König Beschwerde erhoben wird, werden vorzugsweise die konsultativen Staatsräthe verwendet, d. h. also diejenigen, welche keinem Departement vorstehen.

---

1) Naumann II 70—80.

Wenn der König seinen Beschluß gefaßt hat, muß derselbe, um gültig zu werden, mit der Unterschrift des Königs versehen und von dem vortragenden Departementschef kontrasignirt werden. Letzterer trägt die Verantwortung für die Uebereinstimmung des Beschlusses mit dem Protokoll. S. R.-F. § 38.

Die Departementschefs können nach dem eben citirten Paragraphen auf eigene Hand alle Vorschriften und Rügen ergehen lassen, welche zur Verwirklichung der königlichen Beschlüsse erheischt werden. Sie dürfen und sollen außerdem von den untergeordneten Behörden alle zur Vorbereitung der betreffenden Angelegenheiten erforderlichen Beschlüsse einholen S. R.-F. § 10. Dieselben haben somit die Controlle über sämmtliche untergeordnete Behörden des Staates. Dagegen ist es ein Grundsatz der schwedischen Regierungsform, daß die Departementsvorsteher nicht in dem Besitz irgend welcher selbständigen beschließenden Macht sich befinden. Dies dürfte schon aus S. R.-F. §§ 3—7 sich ergeben. Auch läßt sich kaum läugnen, daß derselbe Gedanke der Bestimmung S. R.-F. § 106 als Voraussetzung zu Grunde liegt. Nach diesem Paragraphen, in seinem Zusammenhang mit den vorangehenden, hat nämlich der Constitutionsausschuß, um zu ermitteln, ob ein Mitglied des Staatsraths sich strafwürdiger Amtsvergehen schuldig gemacht hat, nur diejenigen Protocolle zu prüfen, welche im Staatsrathe, in den diplomatischen Angelegenheiten oder in militärischen Kommandoangelegenheiten, d. h. also vor den Augen des Königs, geführt sind. Wäre dem Departementschef das Recht selbständiger Beschlußfassung eingeräumt worden, würde der Constitutionsausschuß seine Untersuchung nicht auf die Behandlung der dem Departementschef überwiesenen genannten Sachen ausdehnen dürfen, jedenfalls nicht, um darauf einen Strafantrag zu gründen, so sehr gerade dieser Theil der Amtsführung auch sonst zu einer Anklage Anlaß geben könnte. Die Folge des eben erörterten Grundsatzes ist, daß manche Angelegenheiten, welche in anderen Ländern von den Ministern selbständig erledigt werden, in Schweden dem Könige vorgetragen werden müssen. Die Besetzung untergeordneter Beamtenposten ist z. B. in Schweden entweder administrativen Collegien bezüglich den Directionen überlassen oder dem Könige vorbehalten. Dies gilt sogar von Aemtern in den Regierungsdepartements mit Ausnahme der allerniedrigsten. Ausnahmsweise überträgt jedoch die Preßfreiheitsverordnung §§ 1 und 4 dem Chef des Justizdepartements die selbständige Entscheidung in gewissen, die Preßfreiheit betreffenden, minder wichtigen Angelegenheiten. Ebenso ist der auswärtige Minister nach der Consulatinst. v. 20. April 1858, §§ 11, 12, 22 und 27 berechtigt, Viceconsulen ein- und abzusetzen und nöthigenfalls auch Consuln zu suspendiren.

Ein 1868 vom Könige dem Reichstag vorgelegter Vorschlag wegen eines Anhanges an S. R.-F. § 7, durch welchen es dem Könige gestattet werden sollte, den Departementschefs das Recht der Beschlußfassung zu übertragen, wurde von der Nationalvertretung verworfen. Seither hat jedoch der König den Departementschefs Beschlußfähigkeit in etlichen Sachen von geringer Wichtigkeit übertragen.

§ 32. **Das Heeres-Kommando.** In Bezug auf militärische Kommandosachen ordnet S. R.-F. § 15 dermalen an, daß der König dieselben in Gegenwart des Departementschefs entscheiden soll, zu dessen Departement dieselben gehören. Letzterer hat den König zu berathen, und, falls der König seinem Rathe nicht folgt, letzteren in ein Protocoll einzutragen, welches der König unterzeichnet. Findet der Minister das Vorhaben des Königs gefährlich oder schwer ausführbar, so hat er vorzuschlagen, daß der König zwei oder mehr, am Orte sich aufhaltende, höhere Militärs zur Bildung eines Kriegsrathes herzuzieht. Der König ist jedoch nicht verpflichtet, weder diesem Vorschlag, noch der Meinung des Kriegsrathes Folge zu geben. Seine Befehle in militärischen Kommandosachen bedürfen, um gültig zu werden, keiner Contrasignatur.

Unter militärischen Kommandosachen versteht man nach S. R.-F. § 15 solche Angelegenheiten, welche der König in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Kriegsmacht unmittelbar ordnet. Der gebrauchte Ausdruck legt allerdings den Gedanken nahe, nur an solche Befehle zu denken, welche der König erläßt, wenn er in eigener Person das Heer oder die Flotte anführt. Die weiteren Bestimmungen des Paragraphen zeigen jedoch augenscheinlich, daß daher gar nicht an derartige Verhältnisse gedacht ist, denn auf dem Schlachtfelde oder bei militärischen Uebungen läßt sich kein Protocoll führen; und ebensowenig kann der Chef des Kriegsdepartements dem Könige ins Feld folgen. Unter den Kommandoangelegenheiten müssen demnach bestimmte Arten von militärischen Angelegenheiten verstanden werden, welche sich einerseits ebensowohl, wie die eigentlichen Regierungsangelegenheiten, zur schriftlichen Behandlung eignen, andererseits aber ausschließlich nach militärischen Gesichtspunkten zu entscheiden sind, und über welche demgemäß auch allein Fachmänner ein zutreffendes Urtheil sich bilden können. Die Grenze zwischen mili-

tärischen Kommandosachen und militärischen Regierungssachen wird insofern immer nur schwer abzustecken sein; wie denn auch in der That über diesen Punkt mancherlei Meinungsverschiedenheit geherrscht hat. Etwas festeren Anhalt bezüglich der in Schweden geltenden Auffassung giebt eine Instruktion vom 24. Jan. 1815. Die Militärgesetzgebung und die Besetzung der militärischen Aemter gehört zu den Regierungsangelegenheiten S. R.-F. §§ 28 und 87.

Kapitel IV.

Die innere Staatsverwaltung Schwedens.

§ 33. **Eintheilung.** Jedes Regierungsdepartement ist in Bureaux eingetheilt, wovon jedes seinen eigenen Chef hat. Das ganze Departement steht unter einem Expeditionschef, welcher dem Minister bei der Leitung des Departements behülflich ist. Der Expeditionschef des Departements des Aeußeren führt den Titel eines Kabinetssekretärs.

Alle Departements zusammen nennt man die Kanzlei (Cancelli) des Königs.

Die centrale Verwaltung jedes Administrationszweiges geschieht, wie früher erwähnt, durch Direktionen, welche von Regierungsdepartements verschieden sind. Die älteren dieser Direktionen sind so organisirt, daß die Beschlußfassung einem Kollegium zugewiesen ist, welches aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von Räthen besteht und wobei die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die neueren Direktionen sind nach einem anderen Prinzip eingerichtet, in dem die Entscheidung hier einem einzelnen Chef zugewiesen ist. Demselben steht allerdings in der Regel auch ein Rath zur Seite, der aus den Abtheilungsobmännern der Direktion besteht, deren Ansicht er hören muß, welcher zu folgen er aber nicht verpflichtet ist.

Die wichtigsten dieser Directionen sind: das Staatscontor, welches unter Anderem auch den unter der Verfügung des Königs stehenden Theil der Staatseinnahmen zu erheben, das Staatsrechnungswesen zu führen und das Budget aufzustellen hat, das Commerzcollegium, die Domänendirection, die Münze, das Oberintendantursamt, welches das öffentliche Bauwesen zu leiten hat, die Generalzolldirection, die Generalpostdirection, die Telegraphendirection, die Wege- und Wasserbaudirection, die Staatseisenbahndirection, das Generalfeldmessungscontor, die Gefängnißdirection, das statistische Centralbureau, die landwirthschaftliche Akademie, das Reichsarchiv u. dgl. Zu diesen Directionen muß das Kammergericht gezählt werden, welches jedoch seinem Wesen nach ein Verwaltungsgerichtshof ist, desgleichen die Lotsendirection, die aber unter das Marinedepartement gehört.

Zum Zwecke der allgemeinen civilen Localverwaltung ist Schweden in 25 Provinzen (Län) eingetheilt, von denen die Hauptstadt eine ausmacht. An der Spitze der Verwaltung stehen hier ein Ober- und ein Unterstatthalter. Das Oberstatthalteramt hat eine Kanzlei, welche unter Anderem auch die Vollstreckung von Urtheilen besorgt, eine Steuereinnahmeabtheilung und eine Polizeiabtheilung, sowie ein Stadtfiscalcontor. Jede der übrigen 24 Provinzen bestehen sowohl aus Städten wie aus Landdistricten. An der Spitze der Leitung steht ein „Landshöfding“ (Landeshauptmann). Der Oberstatthalter und die Landshöfdinge heißen zusammen die „Befallningshafvande“ (Befehlshaber) des Königs. Der Landshöfding hat zwei Contore, nämlich ein „Landescontor“, das von einem Landessecretär geleitet wird und die Vollstreckung von Urtheilen, sowie andere juridische und civile Sachen besorgt, und ein Landeskammercontor, das von einem Landeskämmerer geleitet, alle Einnahmen und Ausgaben besorgt. Der Landshöfding hat selbständige Entscheidung, aber er muß denjenigen, der gesammten Beamten anhören, dem die betreffende Angelegenheit zugewiesen ist.

Jedes Län wird für die allgemeine und Finanzverwaltung in Vogteien, Untervogteien, Bezirke (Härader), Thing- oder Schiffsgemeinden und Kirchspiele eingetheilt. Die Bezirke sind eigentlich gerichtliche, die Kirchspiele kirchliche Eintheilungen. In jeder Vogtei ist ein Kronenvogt (Kronofoged) und ein Bezirksschreiber. Der erstere leitet die Polizei, bringt Verbrecher vors Gericht, vollstreckt Urtheile, hebt Steuern ein und tritt überhaupt als Repräsentant der Staatsleitung auf. Der Bezirksschreiber führt verschiedene Contorarbeiten aus, welche die Einhebung von Steuern betreffen. Die Untervögte (Kronolänsmän) sind, jeder in seinem Distrikt, die untergeordneten Gehilfen des Kronenvogtes.

Außerdem giebt es natürlich besondere locale Staatsbeamte für eine große Zahl specieller Administrationszweige z. B. für den Wege- und Wasserbau, die Leitung der Staatseisenbahnen des Post-, Telegraphen-, Wald-, Zoll- und Bergwerkwesens und der Feldmessung.

Kapitel V.

Die Gemeindeverwaltung in Schweden.

§ 34. **Im Allgemeinen.** Nach der Redaktion, welche der § 57 der S. R.-F. im Jahre 1866 erhalten hat, soll es durch Gesetz bestimmt sein, wie sich die Gemeinden nach ihrem eigenen Bedarf besteuern können. Die schwedischen Gemeinden hatten ursprünglich ein weitgehendes Verfügungsrecht in ihren eigenen Angelegenheiten. Dieses Verfügungsrecht wurde zwar nach und nach beschränkt, verschwand aber nie vollkommen. Die dermalen bestehende Kommunalverfassung Schwedens trägt deshalb gleichwie seine Staatsverfassung das Gepräge einer historisch bestimmten Eigenthümlichkeit. Dieselbe ist auch von großer Bedeutung für die Zusammensetzung der Volksvertretung und verdient aus beiden Gründen einen hervorragenden Platz in der Darstellung des schwedischen Staatsrechtes.

Die geltenden Hauptgesetze sind die drei Verordnungen vom 20. März 1862, betreffs der Communalleitung in anderen Städten als in Stockholm, betreffs der Communalleitung auf dem Lande und vom Länsthing, sowie die Verordnung vom 23. Mai 1862 betreffs der Communalleitung in Stockholm. Bei Abfassung dieser Gesetze haben in gewissen Beziehungen die norwegischen Gesetze betreffend der Communalverfassung vom 14. Januar 1837 als Vorbild gedient.

In der Regel bildet jedes Kirchspiel auf dem Lande eine Gemeinde für sich, selbst wenn es nicht eine Pfarrei für sich ausmacht; doch können mehrere Kirchspiele, wenn sie innerhalb desselben Läns liegen, eine Gemeinde bilden. Jeder Bezirksgerichtskreis bildet für gewisse Angelegenheiten eine größere Gemeinde. Außerdem macht jede Stadt eine Gemeinde für sich aus.

Im Allgemeinen bildet jedes Län eine getrennte größere Gemeinde (Landsthingsdistrict), welche nicht nur die Kirchspielgemeinden des Läns, sondern auch jede innerhalb des Läns gelegene Stadt umfaßt, außer wenn diese 25 000 Einwohner oder darüber zählt. Dies ist nun bei Stockholm, Gothenburg, Malmö und Norrköping der Fall. Das Kalmar-Län ist in zwei Landsthingskreise getheilt.

Die beschließende Macht. In den Angelegenheiten der kleineren Gemeinden kommt die Entscheidung den sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern von Versammlungen zu, welche auf dem Lande Kommunalstämma (Communalstamm), in den Städten almän Rådstuga (allgemeiner Rath) heißen. Die Verhandlungen werden in den Städten von dem Magistrat, auf dem Lande von einem hierzu für vier Jahre gewählten Wortführer geleitet. Die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist übrigens theils dem Magistrat, theils speciellen, von der Gemeinde ernannten Autoritäten übertragen, in den Landgemeinden dagegen dem sogenannten Kommunalnämd (dem Communalausschuß), welcher aus wenigstens 3 und höchstens 11, von dem Kommunalstämma auf 4 Jahre gewählten Personen besteht. Der Pfarrer hat das Recht, an den Verhandlungen und Beschlüssen des Communalausschusses theilzunehmen.

Der Communalstamm kann indessen beschließen, daß seine Befugnisse einer repräsentativen Versammlung übertragen werden, den sogenannten Communalbevollmächtigten (Kommunalfullmäktige). Diese Versammlung besteht aus den erwählten Mitgliedern des Communalausschusses, dem Vorsitzenden des Communalstammes und dessen Stellvertreter, sowie aus besonders erwählten Mitgliedern bis zur vierfachen Anzahl der gewählten Gemeindeausschußmitglieder. Gewisse Sachen müssen jedoch immer auf dem Communalstamme entschieden werden, nämlich die Veräußerung von Liegenschaften, welche der Gemeinde auf dem Schenkungswege zugefallen sind, die Auflage von Abgaben für neue Unternehmungen, welche eine Steuerausschreibung für einen längeren Zeitraum als 5 Jahre beanspruchen, die Aufnahme von Anleihen für längere Zeit als 2 Jahre, die Annahme der Steuerlisten und der Steuerbemessungen, sowie schließlich die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für den Communalstamm, den Gemeindeausschuß, der Mitglieder der letzteren Versammlung und des Landsthings, sowie der Landsthingselectoren.

In den Städten mit über 3000 Einwohnern sollen die Vollmachten des allgemeinen Rathes einer repräsentativen Versammlung von wenigstens 20 und höchstens 60 Stadsfull-

mäktige (Stadtbevollmächtigten) übertragen werden, welche von dem gewöhnlichen Rath auf 4 Jahre gewählt sind. In Städten mit geringerer Einwohnerzahl ist die Einführung dieser Institution gestattet, aber nicht geboten. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Verhandlungen, aber nicht an den Beschlüssen der Stadtbevollmächtigten theilzunehmen. Findet der Magistrat einen der Beschlüsse ungesetzlich, so hat er dessen Ausführung zu verweigern. Wegen einer derartigen Verweigerung kann man beim Landshöfding und in letzter Instanz bei dem König Beschwerde erheben.

In Stockholm ist die Zahl der Stadtbevollmächtigten 100. Der Oberstatthalter ist ihr Vorsitzender, kann aber an der Beschlüssefassung nicht theilnehmen.

Die Entscheidung in den Angelegenheiten des Landsthingsdistrictes ist dem Landsthing zugewiesen, welches aus wenigstens 20 Mitgliedern besteht, die von der Stadt und den Bezirken des Landsthingsdistrictes nach einem Maßstab gewählt werden, der ihrer Volksmenge entspricht, jedoch so, daß die Städte im Verhältniß zu ihrer Volksmenge doppelt so stark repräsentirt sind wie die Bezirke.

Die Mitglieder des Landsthings werden für jede Stadt, jeden Bezirk oder Gerichtsdistrict des Läns von den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten gewählt, nämlich ein Mitglied auf je 2500 Einwohner der Stadt und je 5000 Einwohner des Bezirkes oder Gerichtsdistrictes, doch so, daß jeder derartige Wahlkreis wenigstens ein Mitglied wählt. Die Wahlen sind in den Städten und in jedem Bezirk oder Gerichtsdistrict, welcher nur eine Gemeinde bildet, direct. In Bezirken oder Gerichtsdistricten, welche in mehrere Gemeinden getheilt sind, wählen die Stimmberechtigten jeder Gemeinde im Verhältniß zu ihrer Volksmenge besondere Wahlmänner (Electoren), welche gemeinschaftlich die Landsthingsmänner für den Bezirk wählen, s. Verordn. betreffs des Landsthings, § 3.

Das Landsthing tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, die in der Regel nicht länger als 6 Tage dauern darf, aber auch auf 8 Tage verlängert werden kann. Der Vorsitzende des Landsthings wird aus den Mitgliedern vom König ernannt. Der Landshöfding kann wohl an den Verhandlungen, aber nicht an den Beschlüssen theilnehmen.

§ 35. **Das Gemeindestimmrecht.** Die Grundlage des Stimmrechtes in einer schwedischen Gemeinde liegt in der Verpflichtung, an sie Steuern zu zahlen. Derjenige, welcher Wohnsitz und Heimath (bo och hemvist) in einer Gemeinde hat, soll allerdings laut Verordnung vom 20. Juli 1861, §§ 3 und 5 dort in das Einwohnerverzeichniß eingetragen werden und ist nach den Communalgesetzen (Verordn. v. 21. März 1862, für das Land § 4, für die Städte § 3) Mitglied der Gemeinde, aber dort nicht stimmberechtigt, außer wenn er auch in dieser Gemeinde steuerpflichtig ist. Uebrigens verleiht nicht die Erlegung jeder Art von Steuern das Stimmrecht, sondern nur von derjenigen Steuer, welche der Gemeinde regelmäßig ihre größten Steuereinnahmen verschafft, nämlich die, welche nach denselben Regeln vertheilt wird, wie die sogenannte allmänna Bevillningen an den Staat.

Es ist dies eine Steuer, welche theils auf Liegenschaften, theils auf Kapital- oder Arbeits-Renten gelegt wird. Damit eine Liegenschaft das Stimmrecht verleihen kann, muß sie laut Verordnung vom 14. November 1883 einen Werth von wenigstens 100 Kronen haben. Hierdurch vermeidet man den Ankauf ganz kleiner Grundparzellen zum Zweck der Erwerbung des Stimmrechtes.

Das Einkommen vom Kapital oder Arbeit wird erst steuerpflichtig, wenn es jährlich 500 Kronen beträgt. Von Liegenschaften, vom Bergwerksbetrieb, der Fabrikthätigkeit, vom Handel, Handwerk oder von anderen an die Scholle gebundenen (af lokala förhållanden beroende) Erwerbsquellen ist man nur zu Steuern an diejenige Gemeinde verpflichtet, wo die Liegenschaft sich befindet oder wo das Gewerbe betrieben wird. Von anderen Einnahmen wird man in der Gemeinde besteuert, wo man in die Einwohnermatrikel eingetragen ist.

Das Stimmrecht für Liegenschaften kommt in der Regel dem Eigenthümer, nicht dem Nießbraucher zu, außer, wenn das Eigenthum dem Staat oder einer anderen Persönlichkeit gehört, welche steuerfrei ist, Verordnung vom 14. November 1883, § 2.

Um als Eigenthümer angesehen zu werden, braucht der Verkauf in das öffentliche Protocoll für Veräußerungen nicht eingetragen zu sein. Es genügt, daß man den Besitz angetreten und dies angemeldet hat, in Folge dessen man in die Steuerbemessungsliste und das Verzeichniß der Stimmberechtigten (Taxerings- och Röstlängderna) als Besitzer eingetragen wurde, ohne daß Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

Die Regel, daß der Eigenthümer, nicht der Nießbraucher der Liegenschaft stimmberechtigt ist, gilt nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, jedoch mit einer weitgreifenden Ausnahme. Handelt es sich nämlich um eine Feldwirthschaft, welche getrennt für die Steuer eingeschätzt ist, also ein selbstständiges Gut, kein Häuslergehöfte (torp), und ist derselbe nach dem Jordabalk (Agrargesetz), Kap. 16, und den sich daran anschließenden Gesetzen an einen Verpächter (arrendator) vermiethet, d. h., wenn er auf Lebenszeit oder auf eine andere gesetzlich bestimmte Zeit gegen eine Abgabe verpachtet ist, welche letztere sich nicht nach der Größe des Ertrages richtet, so ist es ohne Rücksicht auf diesbezügliche Absprachen nicht der Eigenthümer, sondern der Pächter, welcher die Grundsteuer von dem Gut an die Gemeinde zu zahlen verpflichtet ist und das davon bedingte Stimmrecht ausübt. Ein Gutsbesitzer, der sein ganzes Gut auf diese Weise

verpachtet und somit keine andere Einnahme als die Pachtsumme hat, ist also nicht stimmberechtigt.

Derjenige Staatsdiener, welcher ein Amtsgehöfte besitzt, ist davon steuerpflichtig und demnach stimmberechtigt.

Da ein und dieselbe Person in verschiedenen Gemeinden Gewerbe betreiben und Liegenschaften haben kann, so kann sie auch Mitglied mehrerer derselben und in ihnen steuerpflichtig und stimmberechtigt sein.

Jeder kann auch in Fällen, wo er keinen gesetzlichen Ausbleibungsgrund hat, sein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einem Bevollmächtigten überlassen, Communalgesetz § 13. Der Bevollmächtigte muß jedoch selbst stimmberechtigt sein und dieselbe Person kann nicht die Vollmacht von Mehreren übernehmen. Der Bevollmächtigte kann durch keine Instruktion gebunden werden, sondern stimmt nach eigenem Ermessen.

Das auf einer derartigen Steuerpflicht beruhende Gemeinde-Stimmrecht kann sowohl physischen wie gewissen juristischen Personen oder Gesellschaften (Samfälligheter) zustehen.

Nicht blos Männer, sondern auch Frauen besitzen das communale Stimmrecht.

Damit eine physische Person das Stimmrecht besitzen kann, muß sie außer der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig zu sein und ihre verfallene Communalsteuer erlegt zu haben, noch sein:

a) schwedischer Unterthan;

b) unbescholten (välfreidad); als solcher wird Jeder angesehen, dem nicht durch richterliches Urtheil das bürgerliche Vertrauen (medborgerligt förtroende) abgesprochen wurde. Die Absprechung derselben ist nach dem Strafgesetz vom 16. Februar 1864, Kap. 2, § 19, eine Strafe, welche durch ein Urtheil für immer oder für eine gewisse Zeit auferlegt wird, aber nur in den im Gesetz bestimmten Fällen, zu denen der Kauf oder Verkauf von Stimmen nicht gehört. Dieselbe kann wie andere Strafen auf dem Gnadenwege erlassen werden;

c) Mitglied der Gemeinde, eine Bestimmung, deren Aufnahme in das Gesetz dadurch motivirt wird, daß ein Mann nach dem Communalgesetz für das Land, §§ 4, 8 und 57, sowie nach den entsprechenden Vorschriften in den Communalgesetzen der Städte schon dadurch in einer Gemeinde steuerpflichtig wird, daß er dort eine Liegenschaft besitzt oder ein Gewerbe betreibt, welches in der Gemeinde zu besteuern ist, aber wenn er in derselben nicht in die Einwohnermatrikel eingetragen ist, erst dann Mitglied der Gemeinde wird, wenn er dort wirklich besteuert ist (til almänn bevillning uppförd);

d) nicht auf gesetzliche Weise der Freiheit beraubt.

e) In Stockholm kommt das Stimmrecht nicht Demjenigen zu, welcher dem Hausstande eines Anderen angehört, also als Diener angestellt ist, auch nicht Demjenigen, welchem durch den Beschluß eines Gerichtes die Fähigkeit abgesprochen ist, Andere bei Gericht zu vertreten, Communalgesetz für Stockholm, § 11. Dies gilt nicht in anderen Städten oder Theilen des Landes.

f) In Stockholm ist ein Konkursgläubiger auch nicht stimmberechtigt, so lange er das Verfügungsrecht über seine Masse nicht erlangt hat. Für andere Theile des Landes gilt nur die Regel, daß das Gewerbe- oder Liegenschaftsstimmrecht Niemandem gebührt, welcher unter Konkursverwaltung steht. Aber hat der Betreffende eine persönliche Einnahme, derentwegen er besteuert wird, z. B. festen Lohn, so ist er stimmberechtigt.

Ein Unmündiger kann selbst kein Stimmrecht ausüben, wogegen der Vormund für ihn stimmt. Der Mann stimmt für das Grundstück, welches Separat-Eigenthum der Frau ist.

Besondere Bevillningar und somit auch besondere Steuern an die Gemeinde, werden nicht bloß physischen Personen, sondern auch Gesellschaften (Samfälligheter), welche ihre Liegenschaft oder ihren Erwerb in der Gemeinde haben, auferlegt. Dies ist der Fall mit ungetheilten Massen (doch nicht Konkursmassen) und mit gesetzlich begründeten Korporationen, Vereinen oder Genossenschaften, welche ein Besitzthum für sich haben und zwar nicht bloß bei anonymen Gesellschaften, sondern auch bei Gesellschaften, deren Mitglieder persönlich haften. Die Gesellschaft muß aber eine Genossenschaft (Bolag) sein; es muß also ein schriftlicher und gültiger Genossenschaftsvertrag (Bolagskontrakt) errichtet worden sein, sonst wird jeder Theil des gemeinschaftlichen Vermögens zu dem Sondervermögen des betreffenden Besitzers gezählt und als solches besteuert.

Eine für sich besteuerte Gesellschaft hat Stimmrecht in der Gemeinde. Das Stimmrecht kann nur von einer dazu ermächtigten Person ausgeübt werden, die außerdem kraft ihres eigenen Rechtes in der Gemeinde stimmberechtigt sein muß.

Ein und dieselbe Person kann somit in derselben Gemeinde mehrere Stimmen abgeben, nämlich für sich selbst, für ihren Mündel, für eine Genossenschaft und für eine physische Person, die sie zur Ausübung ihres Stimmrechtes ermächtigt hat.

Aber außerdem kann jede einzelne Stimme ein verschiedenartiges, gesetzlich bestimmtes Gewicht haben. In Uebereinstimmung mit einer von Alters her geltenden Regel berechnet man das Gewicht der Stimmen nach einer sogenannten gradirten Stimmskala (graderad Röstskala).

In den Städten wird 1 Stimme für jede Krone berechnet, welche der Stimmberechtigte als Steuer erlegt, doch so, daß Niemand weniger als eine ganze Stimme erhält, und daß Niemand das Stimmrecht für mehr Stimmen als $^1/_{50}$ der gesammten Stimmenzahl der Stadt (in

Stockholm des Wahlkreises) oder für eine größere Stimmenzahl, als auf 10 000 Kronen Kapital oder Arbeit fallen, ausüben kann.

Auf dem Lande ist der Stimmenwerth nach der sogenannten Fyrkzahl festgesetzt; das heißt nach der Anzahl Fyrke (Steuerschillinge, Steuereinheiten) mit denen der Steuerpflichtige in der Steuerrolle aufgeführt ist. Derjenige, welcher von einem Grundstück als Bevillning an den Staat von 1—5 Oere zu entrichten hat, erhält einen Fyrk, von 6—10 Oeren 2 Fyrke, 11—15 Oere 3 Fyrke u. s. w.

Die Bevillning eines anderen Anschlagsobjectes giebt nur eine halb so große Fyrkzahl und somit nur die Hälfte der Stimmen. Eine Maximalgrenze ist für die Stimmenzahl, welche eine einzelne Person in einer Landgemeinde haben kann, nicht gesetzt. Man hat sich darauf verlassen, daß kein Großgrundbesitz von dem Eigenthümer allein benutzt werden kann, und daß das Stimmrecht durch die Verpachtung an den Pächter (Arrendator) übergeht. Aber man klagt darüber, daß ein großer Bergwerksbesitzer oder Fabrikant leicht eine überwiegende Stimmenzahl in einer Landgemeinde erhalten kann.

Die in der Weise gradirte Stimmskala verleiht höchstbesteuerten Wählern einen sehr großen Einfluß auf die Wahl der Kommuneleitung und der Landsthingsmänner und dadurch, wie wir später sehen werden, auch auf die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer.

Die Kommunalgesetze für die Städte und die Landdistrikte vom 21. März 1862, sowie für Stockholm vom 23. Mai 1862 enthalten Vorschriften betreffs der Verzeichnisse der Stimmberechtigten einer Gemeinde, sowie betreffs der Zahl der auf Jeden nach der gradirten Stimmskala fallenden Stimmen.

In jeder Gemeinde sollen alle Einwohner in ein Einwohnerverzeichniß (Mantalslängd) eingetragen werden (mantalskrifvas), was in Stockholm und Gothenburg zu Anfang des Jahres, an anderen Orten zu Ende des Jahres geschieht. Von diesen und anderen Aufgaben ausgehend, werden in den beiden genannten Städten im Laufe desselben Jahres, dagegen anderwärts im Laufe des nächsten Jahres die Steuern bemessen, die in dem darauf folgenden Jahre an den Staat und die Gemeinde zu entrichten sind. Das Anfangs 1884 oder Ende 1883 aufgenommene Verzeichniß der Einwohner hat also der im Jahre 1884 stattgefundenen Steuerbemessung, deren Erlegung im Jahre 1885 geschehen soll, als Grundlage gedient. Die Bemessung (Taxeringen) geschieht vorläufig im Juli von einem Taxirungsausschuß, wornach ein für alle Städte und Landdistrikte des Läns gemeinschaftlicher sogenannter Prüfungsausschuß (Pröfningsnämd) die Bemessung prüft, alle eingekommenen Klagen entscheidet und die Steuerrolle (Taxeringslängden) anfertigt. Die Beschlüsse dieses Ausschusses sind beim Kammergericht (Kammerrätten) appellabel.

Auf Grundlage dieser Steuerrollen fertigt in jeder Stadt der Magistrat das erwähnte Verzeichniß der Stimmberechtigten an, das immer, wenn eine Wahl nach demselben abzuhalten ist, 8 Tage hindurch zur Durchsicht aufzuliegen hat. Jeder, der einen Fehler in demselben zu finden meint und sich deßhalb beschweren will, muß dies vor der Wahl thun. In der Angelegenheit wird sofort vom Magistrat erkannt, und gegen die Entscheidung des Magistrates kann binnen 20 Tagen beim Landshöfding und hierauf in letzter Instanz beim König appellirt werden; Communalgesetz für die Städte, § 14.

Auf dem Lande werden die Steuerbemessungen auf dieselbe Weise wie in den Städten zu Stande gebracht. Wenn der Provinzausschuß seine Entscheidungen abgegeben hat, so hat die Gemeindeleitung ein Fyrkzahlverzeichniß (Fyrktalslängd) anzufertigen, worin alle, welche im nächsten Jahre Bevillningar an den Staat oder die Gemeinde zu entrichten haben, mit ihren Fyrken anzuführen sind. Bei jedem Steuerpflichtigen, welcher sein Stimmrecht nicht ausüben darf, wird bemerkt, aus welchem Grund ihm dasselbe verweigert wurde. Dieses Fyrkzahlverzeichniß ist aber gleichzeitig das Verzeichniß der Stimmberechtigten der Gemeinde, Communalgesetz für das Land § 59. Aber dasselbe soll, bevor es gültig wird, in einer Sitzung aller Stimmberechtigten der Gemeinde (Kommunalstämma), die im Dezember abgehalten wird, durchgegangen und gutgeheißen werden (justeras). Jeder Steuerpflichtige kann die Beschwerden vorbringen, zu denen er berechtigt zu sein glaubt, und dieselben sind von dem Gemeindeausschuß sofort zu erwägen; §§ 65 und 66. Derjenige, welcher nun über einen ihn betreffenden Fehler sich zu beschweren versäumt, kann wegen desselben später nicht klagbar werden, § 69. Anerkennt der Gemeindeausschuß seine Bemängelung nicht, so kann er auf gewöhnliche Weise deßhalb beim Landshöfding und bei dem Könige eine Beschwerde einreichen, § 69. Wird die Beschwerde als gerechtfertigt erkannt, so kann dies einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl erhalten.

Mit Ausnahme dieses Falls kann im Allgemeinen Niemand im Laufe des Jahres in die einmal fertig gestellte Stimmliste aufgenommen werden. Uebersiedelt ein Beamter oder jemand Anderer, welcher seinen Erwerb aus einem Kapital oder seiner Arbeit bezieht, in eine andere Gemeinde, so kann er dort nicht stimmberechtigt werden, bevor er dort in das Einwohnerverzeichniß eingetragen und in dem Steueranschlag mitgenommen ist, worüber fast zwei Jahre nach dem Umzug verfließen können. Dagegen hört er auf Mitglied derjenigen Gemeinde zu sein, die er verlassen, sobald er als Einwohner in der neuen Gemeinde verzeichnet ist, und verliert dadurch sein Stimmrecht in der ersteren, außer wenn er noch immer eine Liegenschaft oder Erwerbsquelle in

dieser Gemeinde besitzt, die ihn dort steuerpflichtig macht. In der Zwischenzeit ist er also in keiner Gemeinde stimmberechtigt, außer wenn ihm aus einer Liegenschaft oder einem Gewerbe, das er dort betreibt, ein Stimmrecht zukommt. Fängt er ein neues, an den Ort gebundenes Gewerbe an, bevor der Prüfungsausschuß seine Arbeit beendet hat, so kann er doch in das Verzeichniß der Stimmberechtigten vor dem nächsten Jahre eingetragen werden, denn seine Steuerpflicht hängt dann nicht von dem Umstande ab, daß er in das Einwohnerverzeichniß der Gemeinde eingetragen ist.

Wenn derjenige, welcher in das gültige Verzeichniß eingetragen ist, später in die Lage kommt, entweder sein Stimmrecht zu verlieren, z. B. wenn er zum Verluste des bürgerlichen Vertrauens verurtheilt wird, oder zeitweilig daran gehindert wird, das Stimmrecht auszuüben, z. B. wenn er mit seinen Steuern in Rückstand kommt, so darf ihm nicht gestattet werden, zu stimmen. Dasselbe gilt auch, wenn ihm bereits bei Anfertigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten eine zur Ausübung des Stimmrechts nöthige Eigenschaft, z. B. die, schwedischer Staatsbürger zu sein, gefehlt hat. Daß weder bei der Anfertigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten, noch vor der Wahl, bei der es benutzt wurde, eine Beschwerde wegen des Fehlers eingelaufen ist, benimmt diesem seine Wirkung als Angriffsgrund gegen die Wahl nicht. In Schweden besitzen also diejenigen, welche mit dem Ausfall einer Wahl nicht zufrieden sind, eine starke Aufforderung, zu untersuchen, inwiefern die Verzeichnisse der Stimmberechtigten an Mängeln leiden.

Die communalen Wahlen werden auf dem Lande von dem Vorsitzenden des Communalausschusses, in der Stadt vom Magistrat geleitet. Die Wahl kann durch Zwistigkeiten wegen des Stimmrechtes leicht aufgehalten werden. Allerdings ist das Verzeichniß der Stimmberechtigten auf dem Lande, wie oben gesagt, geprüft (justirt), aber es kann doch in gewissen Fällen verändert werden, und in den schwedischen Städten können Bemerkungen betreffs des Verzeichnisses der Stimmberechtigten in der Wahlversammlung vorgebracht werden, doch nur, bevor die Stimmenabgabe ihren Anfang genommen, vgl. das Communalgesetz für die Städte, § 14. Sogar während der Abstimmung selbst kann sowohl auf dem Lande wie in der Stadt darüber gestritten werden, wiefern ein in dem Verzeichniß der Stimmberechtigten Eingetragener unrechtmäßig seine Stimme abgeben würde oder nicht, z. B. weil er seine bürgerliche Achtung (frejd) eingebüßt, oder seine Steuern nicht bezahlt hat, sowie über die Gültigkeit einer vorgelegten Vollmacht, um für einen Abwesenden stimmen zu können. Die Einwendungen werden auf dem Lande von dem Communalausschuß entschieden, also durch Votirung der sämmtlichen Stimmberechtigten, oder von Communalbevollmächtigten, wenn der Communalausschuß ihnen die Befugniß überlassen hat. In den Städten werden die Einwendungen von dem Magistrat entschieden.

Die Stimmenabgabe geschieht persönlich, entweder von dem Stimmberechtigten selbst oder, wenn er es für zweckmäßig erachtet, von einem Bevollmächtigten. Sie erfolgt außerhalb Stockholms mittels Aufruf der Namen, aber der Wahlleiter kann nach Beendigung des Aufrufes, so lange er die Stimmenabgabe nicht für beendet erklärt hat, Stimmen von denen entgegennehmen, die beim Aufruf nicht gestimmt haben.

Das Abstimmen kann bei Wahlen zu communalen Aemtern, wenn sie von einer communalen Autorität als solcher geleitet werden, mündlich vor sich gehen, doch kann jeder Stimmberechtigte die Abstimmung mittels Zetteln, die dann verschlossen sein müssen, verlangen. Doch hat der Wahlleiter auf jedem Zettel zu bemerken, wie viel Stimmen der Stimmberechtigte nach der gradirten Stimmskala hat. Wird auf zu Viele oder zu Wenige gestimmt, auf eine nicht wählbare oder ungenügend bezeichnete Person, so ist der Stimmzettel ungültig. In Stockholm geben die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel innerhalb jedes Wahlkreises für den Deputirten des Magistrats in der Reihenfolge ab, wie sie sich einfinden.

Die Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlhandlung, in welcher die Landsthingsmänner von Wahlmännern gewählt werden, leitet der Richter des Untergerichtes. Bei der ersten Abstimmung wird Niemand als gewählt angesehen, der nicht wenigstens die Hälfte der Stimmen erhalten hat, Verordnung betreffs des Landsthings, § 9.

Wenn die Landsthingsmänner gewählt sind, wählt man auf dieselbe Weise eine gleiche Anzahl Ersatzmänner, Verordnung § 10.

Als Stadtbevollmächtigter oder Landsthingsmann kann Niemand gewählt werden, der im Wahlkreis nicht stimmberechtigt ist, über sein Eigenthum verfügt, 25 Jahre alt und im Besitz der vollen bürgerlichen Achtung ist, Communalgesetz für Stockholm, §§ 11 und 14. für die übrigen Städte § 28. Um Landsthingsmann sein zu können, muß er außerdem im Län ansässig sein, Landsthingsverordnung §§ 7 und 10.

Ueber jeden Beschluß, den eine öffentliche Autorität während der oben besprochenen Wahlen gefaßt hat, kann Beschwerde geführt werden.

Bezüglich der Gemeindewahlen gilt die Regel der Verordnungen vom 21. März 1862, für das Land §§ 75—77, für Stockholm § 49, für die übrigen Städte die §§ 76—78. Jeder Stimmberechtigte, welcher beweisen zu können glaubt, daß der Beschluß sein Recht verletzt, auf einer unrechtmäßigen Grundlage beruht, auf ungesetzliche Weise zu Stande gekommen ist, mit

dem allgemeinen Gesetz oder einer Verordnung in Widerspruch steht, oder die Competenz Derjenigen überschreitet, die den Beschluß gefaßt haben, kann wegen desselben bei den Befehlshabern der königlichen Majestät klagbar werden, um den Fehler berichtigt zu erhalten. Die Beschwerde muß auf dem Lande innerhalb 30 Tagen, in gewissen Fällen innerhalb 60 Tagen, in Stockholm binnen 14 Tagen und in anderen Städten binnen 20 Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung eingereicht werden. Wird dies versäumt, so wird die Klage ad acta gelegt. Ist es dagegen beobachtet worden, so holt der Landshöfding Erklärungen über die Autorität ein, über die geklagt wird und über Diejenigen, welche die Klage betrifft. Findet man die Klage berechtigt, hat aber der Fehler keinen Einfluß auf den Ausfall der Wahl gehabt, so bleibt die Wahl gültig. Im entgegengesetzten Falle wird sie kassirt, soweit die Folgen des Fehlers sich möglicherweise erstrecken können. Der Landshöfding kann also nach Umständen bestimmen, daß ein Anderer als der von der Wahlleitung Proklamirte als gewählt anzusehen ist, oder daß die Wahl zu verwerfen und eine Neuwahl vorzunehmen ist. Ist die Wahl nicht auf gesetzliche Weise abgehalten worden, muß sie immer aufgehoben werden. Der Satz wird jedoch kaum mit der äußersten Strenge durchgeführt. Die Entscheidung des Landshöfdings kann innerhalb 60 Tagen dem König zur Entscheidung vorgelegt werden, welcher die Sache im Staatsrath nach dem Vortrag des Chefs des Civildepartements erledigt. Aber diese Beschwerde darf auf keinen anderen Gründen als den in der Klage angeführten beruhen.

Ist der Beschluß bei der Wahl von Wahlmännern gefallen, welche Landsthingsmänner zu erwählen haben, oder bei der Wahl der letzteren, so ist die Beschwerde binnen 14 Tagen einzureichen, und die Entscheidung des Landshöfdings ist dann inappellabel. Landsthingsverordnung vom 21. März 1862, § 13 und 14.

Eine Wahl zum Stadtbevollmächtigten oder Wahlmann, der an der Wahl der Landsthingsmänner Theil nehmen soll, ist gegen die Kassation unbedingt dadurch gesichert, daß sie nicht Gegenstand einer solcher Klage wird, wie sie in dem vorhergehenden Paragraphen besprochen, oder daß die Klage verworfen wurde. Dies gilt dagegen nicht von den Wahlen der Landsthingsmitglieder.

Laut der Landsthingsverordnung vom 21. März 1862, § 26, sollen die Mitglieder des Landsthings bei der jährlichen ordentlichen Zusammenkunft aufgerufen werden und ihre Vollmachten vorlegen. Kommen Anzweiflungen betreffs des Rechtes eines Mitgliedes, seinen Sitz in der Versammlung einnehmen zu können, vor (behörighet), so ist von den Mitgliedern, deren Vollmachten gutgeheißen werden, nach Schluß des Aufrufes über die Anzweiflung zu entscheiden.

§ 36. **Bestätigung der Gemeindebeschlüsse.** Gewisse Beschlüsse der Kommunalleitung müssen, um Gültigkeit zu erhalten, vom König bestätigt werden, andere bedürfen in dieser Beziehung die Bestätigung der Befehlshaber des Königs, gegen deren Verweigerung man jedoch bei dem König sich beschweren kann. Andere Beschlüsse sind gültig ohne jede Bestätigung irgend einer Autorität, dagegen kann aber immer bei den Befehlshabern des Königs geklagt werden und in letzter Instanz bei dem König von Jedem, der sein Recht durch dieselben verletzt wähnt. Betreffs der Stadt- und Kirchspielgemeinden ist eine königliche Approbation erforderlich, wo es gilt, eine der Gemeinde geschenkte Liegenschaft zu veräußern, eine Anleihe auf längere Zeit als 2 Jahre aufzunehmen, dem allgemeinen Verkehr Abgaben aufzuerlegen, oder solche zu erhöhen, sowie Beschlüsse zu fassen, daß Stadt und Land sich zu einer Gemeinde vereinigen.

Die Bestätigung der Befehlshaber des Königs wird auf diejenigen Beschlüsse der Kirchspiel- oder Stadtgemeinde ausgedehnt, durch welche ihre Grenzen verändert werden, oder wodurch eine allgemeine Polizeivorschrift gegeben wird, oder welche eine Steuerbemessung auf längere Zeit als 5 Jahre bezwecken.

Für Stockholm und die Landsthingsgemeinden gilt die Regel, daß ihre Beschlüsse nur gültig sind, wenn sie von den Befehlshabern des Königs bestätigt werden. Für einige Beschlüsse der wichtigsten Art, wie z. B. zur Aufnahme von Anleihen für länger als 5 Jahre, oder zu Unternehmungen, welche eine Steuerauflage für längere Zeit als 5 Jahre erfordern, oder in Stockholm zur Auflage von neuen Steuern nach einem anderen System als dem allgemeinen, im Kommunalgesetz bestimmten, ist die königliche Zustimmung erforderlich. Einige weniger wichtige Beschlüsse, sowie in Stockholm sogar die Bewilligung von Ausgaben behufs allgemeiner oder spezieller Bedürfnisse der Hauptstadt, sofern sie ohne Auflage einer anderen Abgabe als der gewöhnlichen Gemeindesteuer bestritten werden können, sind ohne die Bestätigung einer höheren Autorität gültig.

Die allgemeine Steuer an die Gemeinde fällt, wie schon erwähnt, theils auf Liegenschaften, theils auf das Einkommen von einem Kapital oder einer Arbeit nach denselben Regeln und in demselben Verhältniß, wie die Steuer an die Staatskasse, welche jährlich auf diese Steuerobjekte bemessen wird, die sogenannte allmänna bevillning. Vgl. die Verordnungen vom 21. März 1862, für das Land die §§ 58—61, betreffs des Landsthings § 47, für die Städte die §§ 57—60, betreffs der Kirchengemeinden § 35 cfr. § 6 und die Verordnung vom 22. Juni 1883. Die kommunalen Behörden können jedoch besondere Steuern entweder allein auf das Ackerland oder auf alle Liegenschaften zur Deckung der Ausgaben bei gewissen Vorkehrungen legen, nämlich für das Fahrpostwesen, für den Bau von Gerichtsgebäuden und Pfarrwohnungen, siehe Verordnungen vom 31. Mai 1878, § 22, vom 26. September 1884 und 1. Mai 1885.

Nur auf Grund besonderer Gesetzbestimmungen können die Gemeinden Steuern oder Abgaben, die auf anderen Fundamenten als den oben genannten beruhen, auferlegen. Persönliche Steuern können für das Volksschulwesen auferlegt werden, Verordnung vom 20. Juni 1882, § 2, und Bekanntmachung vom 1. Juni 1883, sowie als Abgaben für die allgemeine Krankenpflege, welche Abgabe nicht 50 Oere für einen Mann und 25 Oere für eine Frau übersteigen darf; Bekanntmachung vom 26. August 1873 und vom 1. Juni 1883. Eine Hundesteuer kann laut Verordnung vom 1. Juni 1877 auferlegt werden. Außerdem kann die Gemeinde unter Gewähr diesbezüglicher königlicher Bestimmungen den öffentlichen Verkehrsmitteln Abgaben auferlegen, wie Hafen-, Wege-, Brücken- und Fährenabgaben.

Die Stapelplätze hatten früher das Recht, eine gewisse Abgabe von ein- und ausgeführten Waaren (Tolag) zu erheben. Aber dieses Recht ist nun gegen eine Entschädigung an diese Städte, welche aus den Zolleinnahmen mit einem bestimmten jährlichen Betrag bestritten wird und auch Tolag heißt, aufgehoben worden.

Eine andere von dem Staate den Gemeinden zugewiesene Einnahme besteht in einem gewissen Antheil an der dem Branntweinhandel auferlegten Abgabe, Verordnung vom 29. Mai 1885, §§ 18 und 22.

Die Angelegenheiten der Kirche, des Armenwesens und der Volksschule gehören nicht unter die allgemeine Gemeindeverwaltung.

Kapitel VI.

Der schwedische Reichstag.

§ 37. **Die Wahlkreise.** Die Eintheilung Schwedens in Wahlkreise beruht zunächst auf dem Gegensatz zwischen Stadt und Land und dann auf der Eintheilung in Gemeinden.

Jedes Landsthing wählt besondere Mitglieder der ersten Kammer, gleichwie die Gemeindevertretung (Stadsfullmäktige) in jeder der Städte, welche außerhalb der Landsthingskreise stehen. In jedem dieser Wahlkreise wird ein Mitglied auf je 30 000 Einwohner gewählt. Erreicht die Volksmenge nicht diese Zahl, so wählt der Kreis doch ein Mitglied. S. R.-O. § 6.

Die Anzahl sowohl der Wahlkreise wie ihrer Vertreter in der ersten Kammer ist also veränderlich. Die Veränderung in den Wahlkreisen scheint, wenn die Zahl derselben dadurch vermehrt wird, dann vor sich gehen zu sollen, sobald die rechtlichen Bedingungen der Veränderung eintreten. Eine Stadt, welche unter das Landsthing gehört, wird also ein selbstständiger Wahlkreis, sobald sie 25 000 Einwohner zählt. Würde der Fall eintreten, daß die Einwohnerzahl fiele, würde dies einen Einfluß in umgekehrter Richtung auf die Wahlkreise und ihre Vertreterzahl ausüben, aber erst bei Ablauf der Wahlperiode.

Die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer war ursprünglich 125, ist aber jetzt auf 138 gestiegen. Die Zahl der Wahlkreise ist 29; davon wählen 27 mehr als ein Mitglied.

Bei den Wahlen für Schwedens zweite Kammer tritt der Unterschied zwischen Stadt und Land noch schärfer hervor. Auf dem Lande bildet jeder Untergerichtsbezirk (Domsaga) einen Wahlkreis für sich. Hat ein derartiger Bezirk mehr als 40 000 Einwohner, so hat ihn der König in zwei Wahlkreise, soweit thunlich, nach den Gerichtsdistrikten zu theilen. Jeder Wahlkreis wählt einen Vertreter in die Kammer. S. R.-O. § 13, Mom. 2.

Jede Stadt, welche eine Bevölkerung von 10 000 Einwohnern oder darüber besitzt, bildet einen eigenen Wahlkreis und wählt einen Vertreter für jedes volle 10 000. S. R.-O. § 13, Nr. 3. Doch kann eine Stadt, die mehrere Vertreter zu wählen hat, in mehrere Wahlkreise getheilt werden, in derselben Weise wie für die Wahl der Stadt-

bevollmächtigten bestimmt ist. S. R.-O. § 16, vgl. das Kommunalgesetz für die Städte vom 21. März 1862, § 26. Aber diese Erlaubniß ist nirgends benutzt worden. Stockholm wählt 19, Gothenburg 8, Malmö 4, Norrköping 2 Mitglieder.

Städte mit weniger als 10000 Einwohner werden in besondere Wahlkreise eingetheilt, soweit als möglich länsweise, so daß jeder dieser Wahlkreise eine Volksmenge von wenigstens 6000 und höchstens 12 000 erhält. Diese Vertheilung wurde zum ersten Mal vom König bestimmt und ist später jedes zehnte Jahr von der zweiten Kammer vorzunehmen. Den Aufgaben des statistischen Centralbureaus über die Volksmenge wird vom höchsten Gerichtshof entscheidende Beweiskraft beigelegt, selbst wenn das Bureau erkennt, daß sie nicht genau sind.

Die Städte haben also im Verhältniß zur Bevölkerungszahl eine doppelt so starke Repräsentation als die Landdistrikte erhalten. Der Grund hierfür war zufolge der Motive der Regierung für die neue Reichstagsordnung der, daß der Bauernstand sonst ein entschiedenes Uebergewicht in der Kammer erhalten hätte.

Die Zahl der Mitglieder kann, wie wir gesehen haben, Veränderungen unterworfen sein, die entweder von Veränderungen in den Eintheilungen der Wahlkreise oder in der Bewegung der Volksmenge begründet sind, dies kann aber nur bei Beginn einer neuen Wahlperiode stattfinden.

Die Kammer hatte im Jahre 1867 193, jetzt hat sie 214 Mitglieder, 68 aus den Städten, 146 von den Landdistrikten. Durch die Einzelwahl (scrutin d'arrondissement) werden 181, durch die Gruppenwahl (scrutin de liste) 33 gewählt.

§ 38. **Wahlrecht.** Die Wahlen für die zweite Kammer sind theils unmittelbar, theils mittelbar. S. R.-O. § 16.

Die Wahl hat unmittelbar von den Wahlberechtigten jeder Stadt, welche einen oder mehrere Wahlkreise für sich ausmacht, zu geschehen.

Dagegen ist sie mittelbar in den Landdistrikten und in jedem Wahlkreis, welcher aus mehreren Städten besteht, außer wenn die Mehrzahl der Stimmberechtigten beschließen, daß die Wahl unmittelbar zu geschehen hat. Wenn ein diesbezüglicher Beschluß auf die in S. R.-O. § 16 vorgeschriebene Weise innerhalb eines der Wahlkreise der Gemeinde gefaßt ist, wird er den Stimmberechtigten der übrigen Gemeinden vorgelegt. Die Entscheidung beruht darauf, wiefern die Mehrzahl der in sämmtlichen Gemeinden abgegebenen Stimmen sich für oder gegen die direkte Wahl erklärt hat. Die einmal getroffene Entscheidung der Frage kann, mag sie nun auf Beibehaltung des indirekten oder auf Einführung des direkten Wahlsystems ausgehen, erst nach Verlauf von 5 Jahren verändert werden.

Haben die Stimmberechtigten in einem Stadtwahlkreis das direkte Wahlsystem eingeführt, und wird der Wahlkreis dann durch eine von der Kammer laut S. R.-O. § 13 Mom. 3 vorgenommene Eintheilung verändert, indem eine seiner Städte einem anderen Wahlkreise zugewiesen, oder eine andere Stadt ihm einverleibt wird, so ist der Wahlkreis als ein neuer anzusehen und muß somit wieder das indirekte Wahlsystem anwenden, außer wenn die Stimmberechtigten von Neuem ausdrücklich das Gegentheil beschließen. Die Frage, ob dasselbe dann auch gilt, wenn eine Domsaga getheilt oder verändert wird, hat, so weit bekannt, noch nicht vorgelegen.

Das unmittelbare Wahlsystem wird in immer weiterer Ausdehnung angewandt. Die meisten Wahlkreise benutzen es jetzt.

In Landwahlkreisen, wo die Wahl indirekt ist, werden in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf die Volksmenge ein Wahlmann (Elector) und außerdem ein Wahlmann für jedes volle 1000 der Einwohner gewählt. Gehört eine Gemeinde verschiedenen

Wahlkreisen an, wählt jeder innerhalb des nämlichen Wahlkreises gelegene Theil, selbst wenn er nur einen einzigen Stimmberechtigten hat, seinen Wahlmann. In den Wahlkreisen, welche aus mehreren Städten bestehen, wird gleichfalls für jede Stadt ohne Rücksicht auf die Volksmenge ein Wahlmann gewählt und außerdem ein Wahlmann für je 500 Einwohner. S. R.-O § 16.

Die Wahlen für die schwedische zweite Kammer beruhen auch auf dem kommunalen Stimmrecht; denn nach S. R.-O. § 14 kann der Stimmberechtigte an einer derartigen Wahl nur in der Gemeinde theilnehmen, wo er ansässig, und unter der Bedingung, daß er in den Angelegenheiten der Gemeinde (d. h. dieser Gemeinde) stimmberechtigt ist. Derjenige, welcher beispielsweise in Stockholm ansässig, aber dort nicht stimmberechtigt ist, weil er seine ganze Einnahme von einem in einer anderen Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder einer industriellen Anlage bezieht, kann an den Wahlen für die zweite Kammer gar nicht theilnehmen, weder in der letztgenannten Gemeinde, noch in Stockholm. Als ansässig sieht man Jemanden nur in derjenigen Gemeinde an, in welcher er laut Verordnung vom 20. Juli 1861 § 3 in das Einwohnerverzeichniß eingetragen ist. Derjenige, welcher in zwei Gemeinden Liegenschaften besitzt, kann bestimmen, in welchen von beiden er als Einwohner eingetragen zu sein wünscht, aber dadurch hat er sich auch den Zugang zur Ausübung seines Stimmrechtes für die Landesvertretung in der anderen Gemeinde abgeschnitten.

Das Stimmrecht bei den Wahlen für die zweite Kammer ist jedoch eigenthümlicher Weise beschränkter als bei denjenigen Wahlen, mittels welcher die Mitglieder der Landsthinge und dadurch indirekt die der ersten Kammer gewählt werden. Denn das Stimmrecht bei jenen Wahlen kommt nur den in der Gemeinde stimmberechtigten Männern (nicht Frauen oder Genossenschaften) zu, welche entweder:

a) Eigenthümer einer Liegenschaft von einem Schätzungswerth von wenigstens 1000 Kronen sind oder ein derartiges mit stadgad åborät besitzen.

b) auf Lebenszeit oder wenigstens für 5 Jahre einen Grundbesitz, der aus Feldwirthschaft besteht und einen Schätzungswerth von wenigstens 6000 Kronen hat, verpachtet haben; oder auch

c) an den Staat Bevillning von einem wenigstens auf 800 Kronen veranschlagten, von Kapital oder Arbeit herrührenden Einkommen erlegen.

In welcher Gemeinde der Grundbesitz liegt ist gleichgültig, wenn nur der Besitzer oder Pächter in der Gemeinde stimmberechtigt ist, in der er wohnt.

Stadgad åborät ist eine Art Erbpacht, die man nur auf Kronohemman (d. h. ein dem Staat von Alters her gehörender Grundbesitz) haben kann und welche von der Ermächtigung begleitet ist, denselben wann immer käuflich erwerben zu können.

Zu dem unter c) erwähnten Einkommen wird nicht die Einnahme aus Liegenschaften, die man besitzt, oder von Gütern, welche man gepachtet hat, gerechnet, aber wohl die Einnahmen, welche ein Beamter durch seine Amtswohnung bezieht.

Genossenschaftssteuern werden der Genossenschaft und nicht den einzelnen Mitgliedern auferlegt. Die Einnahmen, welche dieselbe aus der Genossenschaft beziehen, kommen aber bei Bemessung der unter c) erwähnten Einnahme nicht in Betracht. Derjenige, welcher keine andere Einnahme hat, als die Dividende einer Genossenschaft, ist somit nicht stimmberechtigt.

Unmündige haben bei der Wahl für die zweite Kammer kein Stimmrecht. Hier kann nämlich Niemand durch einen Bevollmächtigten stimmen. S. R.-O. § 24.

Bei diesen Wahlen haben alle Stimmen denselben Werth. S. R.-O. § 17.

Die kommunalen Stimmrechtsverzeichnisse haben gleichzeitig als Richtschnur bei

den Wahlen für die zweite Kammer zu dienen. S. R.-O. § 17. Sie haben demnach Bemerkungen darüber zu enthalten, ob die angeführten Personen auch für diese Wahlen stimmberechtigt sind oder nicht.

§ 39. **Wählbarkeit.** Die schwedische Reichstagsordnung stellt im § 26 allgemeine Bedingungen dafür auf, um als Reichstagsmitglied der ersten oder zweiten Kammer anerkannt werden zu können. Dieselben bilden also Bedingungen dafür, als Mitglied des Reichstages gewählt zu werden und als solches stehen zu bleiben. Ausgeschlossen ist danach Jeder:

a) der nicht schwedischer Staatsbürger ist;

b) der unter Vormundschaft steht.

Ob man hier Diejenigen mitrechnen kann, welche im Strafgefängniß sitzen oder zur Strafarbeit verurtheilt sind, darüber sind die Meinungen getheilt;

c) dessen Masse vom Konkursgerichte übernommen ist und der nicht auf die im Konkursgesetz vom 18. September 1862 § 94 bestimmte Form beweist, daß er von den Forderungen seiner Gläubiger befreit ist, was durch einen außergerichtlichen Ausgleich geschehen kann;

d) welcher wegen eines entehrenden Verbrechens in den Anklagestand versetzt ist (d. h. ein Verbrechen, welches mit dem Verlust des bürgerlichen Zutrauens, siehe oben S. 42 bestraft wird) oder durch einen Urtheilsspruch eines solchen Verbrechens schuldig erkannt wurde, oder der in einer diesbezüglichen Sache under framtiden ställd (unter die Zukunft gestellt) ist, d. h. daß die Wiederaufnahme der Sache gegen ihn vorbehalten ist, weil gegen ihn mehr als ein halber, aber doch kein vollkommen genügender Beweis vorliegt; Rettergångsbalken (Prozeßordnung) Kap. 17 § 32. Die Anklage kann von einem Privaten erhoben sein; die bloße Vorladung vor Gericht genügt nicht, die Sache muß vor den Richterstuhl gekommen sein;

e) der durch ein Urtheil unwürdig erklärt wurde, für Andere vor Gericht zu erscheinen.

Derjenige Beamte, welcher zur Absetzung verurtheilt und durch ein Urtheil gleichzeitig unwürdig erklärt ist, um im Dienste des Reiches verwendet zu werden, wird dadurch als Reichstagsabgeordneter unfähig. Dies geht aus dem Wortlaut des Strafgesetzes Kap. 2 §§ 16 und 18 hervor, ob sich aber diese Bestimmung mit dem Grundgesetz vereinigen läßt, darüber herrschen Meinungsunterschiede.

f) welcher bewiesenermaßen bei der Wahl der Reichstagsabgeordneten versucht hat durch Geld oder Gaben Stimmen zu sammeln, oder seine Stimme gegen eine Vergütung abgegeben oder die Wahl durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gestört hat.

Ursprünglich verlangte S. R.-O. § 26, daß sich die Mitglieder des Reichstages zur christlich-protestantischen Lehre bekennen sollten, aber diese Bestimmung wurde im Jahre 1870 abgeschafft.

Außerdem werden im § 9 der S. R.-O. als besondere Bedingungen für die Wählbarkeit in die erste Kammer verlangt:

a) daß man bei der Wahl sein 35. Jahr erreicht hatte, sowie

b) daß man die drei der Wahl zunächst vorhergehenden Jahre hindurch Liegenschaften im Schätzungswerth von wenigstens 80 000 Kronen besessen hat und noch besitzt, oder daß man einen gleichen Zeitraum hindurch an den Staat Steuern von einer jährlichen Einnahme aus einem Kapital oder einer Arbeit von wenigstens 4000 Kronen erlegt hat und noch erlegt.

Als besondere Bedingungen für die Wählbarkeit zur zweiten Kammer stellt § 19 der S. R.-O. auf:

a) bei der Wahl das Alter von 25 Jahren erreicht zu haben, und

b) ein der Wahl unmittelbar vorangegangenes Jahr hindurch das Stimmrecht in der Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde, für welche gewählt wird, besessen zu haben und es noch zu besitzen. Es genügt nicht, das communale Stimmrecht in der Gemeinde zu besitzen, wo die Wahl vor sich geht; sondern derjenige, welcher wählbar sein soll, muß bei der Wahl für die zweite Kammer stimmberechtigt sein, vgl. S. R.-O. § 14. Die Bestimmung enthält also zwei Bedingungen, nämlich daß der Wähler erstens in der Gemeinde ansässig sein soll und zweitens daß er Güter von solchem Werth wie oben mitgetheilt, besitzt oder gepachtet hat oder Steuern von den im § 14 erwähnten Einnahmen erlegt, vgl. oben S. 48.

Die Einnahmen, welche Jemand aus Antheilscheinen in Genossenschaften bezieht, werden ebenso wenig bei der Frage betreffs seiner Wählbarkeit mitgezählt, wie wenn es sein Stimmrecht für die zweite Kammer gilt.

Als Bedingung für die Wählbarkeit zur ersten Kammer ist nicht vorgeschrieben, daß der Betreffende im Wahlkreise oder überhaupt im Reiche ansässig oder stimmberechtigt ist. Ein schwedischer Staatsbürger, der im Auslande wohnt, ist also für diese Kammer wählbar, wenn er nur drei Jahre hindurch Liegenschaften von dem vorgeschriebenen Werth in Schweden besessen hat und noch besitzt, oder an den schwedischen Staat Steuern von einer Einnahme von Kr. 4000 bezahlt hat und bezahlt, z. B. wenn er von dem schwedischen Staate besoldet ist oder in Schweden ein Gewerbe betreibt.

Andererseits ist die Wählbarkeit zur zweiten Kammer in außergewöhnlich starkem Grade an die Gemeinde des Wohnortes geknüpft. Derjenige, welcher wählbar sein soll, muß nämlich in dem der Wahl unmittelbar vorangehenden Jahr nicht blos seinen Wohnsitz, sondern auch das Stimmrecht innerhalb einer der Gemeinden des Wahlkreises gehabt haben und noch haben. Da nun Derjenige, welcher aus einer Gemeinde in eine andere andere zieht, wo er kein von der Eintragung in das Einwohnerverzeichniß unabhängiges Stimmrecht besitzt, sein Stimmrecht in der ersten Gemeinde sofort verliert und kein Stimmrecht in der zweiten erwirbt, bevor er dort in das Einwohnerverzeichniß eingetragen und besteuert ist, so hört er gleichzeitig auf, in dieser Zwischenzeit, sowie ein ganzes Jahr darnach, also im Ganzen zwei bis drei Jahre, wählbar zu sein. Dies gilt sogar dann, wenn beide Gemeinden in ein und demselben Wahlkreis liegen. Die Regel führt dahin, daß abgehende Staatsräthe, welche von Stockholm wegziehen, z. B. weil sie anderwärts ein Amt annehmen, ihre Wählbarkeit für die zweite Kammer verlieren.

Niemand ist verpflichtet, die Wahl für die schwedische erste Kammer anzunehmen. Dagegen muß Jeder, welcher in die schwedische zweite Kammer gewählt wird, die Wahl annehmen, außer wenn er zum Mitglied der ersten Kammer gewählt ist und diese Wahl annimmt, S. R.-O. § 27, oder wenn ein Hinderniß vorliegt, das nach der allgemeinen Gesetzgebung als Abhaltungsgrund anerkannt wird, oder wenn er 60 Jahre alt ist oder vorher an drei ordentlichen Reichstagen theilgenommen hat; S. R.-O. § 21. Wird der Befreiungsgrund schon während der Wahl geltend gemacht, so wird seine Gesetzmäßigkeit durch die Wahldirektion entschieden. Wird er dort abgelehnt, so kann die Entscheidung nach S. R.-O. § 22, Nr. 3 bei dem Landshöfding und dem höchsten Gerichtshof, aber nicht bei der Kammer angefochten werden. Vgl. unten § 42.

§ 40. **Wahlperioden.** Jedes Mitglied der ersten Kammer wird auf neun Jahre gewählt, mag nun die Wahl abgehalten werden, weil die Funktionszeit seines Vormannes abgelaufen ist, oder weil sein Platz aus irgend einem andern Grunde frei geworden ist, S. R.-O. § 6. Fällt der Ablauf der Funktionszeit eines Mitgliedes in

die Reichstagssession, so behält er bis zur Beendigung derselben seinen Sitz; S. R.-O. Die erste Kammer wird somit regelmäßig durch successive Wahlen ergänzt, und nie auf einmal vollständig gewählt, außer wenn der König sie auflöst. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden gewöhnlich auf drei Jahre gewählt, aber geht eines von ihnen vor Ablauf seiner Funktionszeit ab, so wird ein neues Mitglied an seiner Statt, aber nur für den noch übrigen Theil der Wahlperiode gewählt, S. R.-O. 15.

In Schweden haben allgemein die localen Behörden aus eigener Initiative die Wahlen für den Reichstag zu veranlassen. Ausnahmsweise wird jedoch die Mitwirkung des Königs verlangt, nicht nur wenn er eine der Kammern aufgelöst hat, sondern auch sonst. Ist ein Platz in einer Kammer zu besetzen, während der Reichstag versammelt ist, oder ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß er vacant wird, bevor der nächste Reichstag zusammentritt, so meldet die Kammer dies dem König. Wird ein Sitz durch eine unvorhergesehene Begebenheit zwischen den Reichstagen vacant, so hat der betreffende Landshöfding aus eigenem Antrieb die zur Abhaltung der Wahl nöthigen Verfügungen zu treffen, S. R.-O. §§ 27 und 28.

Verweigert ein Landshöfding trotz diesbezüglicher Aufforderung, den Befehl zur Abhaltung einer Neuwahl zu erlassen, so kann sein Beschluß analog den §§ 11 und 12 der S. R.-O. beim höchsten Gerichtshof angefochten werden. Der Fall kommt beispielsweise vor, wenn Jemand behauptet, die Vollmacht eines Reichstagsabgeordneten wäre erloschen, weßhalb eine Neuwahl verlangt wird, während der Landshöfding den gültigen Fortbestand der Vollmacht annimmt.

Für die erste Kammer kann die Wahl vorgenommen werden, nicht bloß wenn die Kammer vom König aufgelöst wird, oder ein Mitglied abgeht, weil seine Vollmacht aus einem anderen Grunde aufhört, sondern auch wenn ein neuer Wahlkreis gebildet wird, weil eine Stadt, die früher unter ein Landsthing gehört hat, 25,000 Einwohner erhält, oder wenn die Bevölkerungszahl in einem Wahlkreise so steigt, daß er einen Vertreter mehr als früher entsendet. In allen diesen Fällen ist die Wahl sogleich abzuhalten, und, wenn es nöthig ist, soll das betreffende Landsthing deshalb zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen werden, S. R.-O. § 7 und Landsthingsverordnung vom 21. März 1862 § 19.

Die Wahlen für die zweite Kammer werden regelmäßig jedes dritte Jahr im September abgehalten, unmittelbar vor Ablauf der drei Jahre, für welche die vorhergegangene Wahl gilt. Aber wenn der König die Kammer auflöst, oder wenn eines der Mitglieder im Laufe der Zeit, für die es gewählt war, abgeht, wird eine Neuwahl für den übrig bleibenden Theil der Wahlperiode abgehalten, S. R.-O. § 15.

Da nun zum ersten Mal die regelmäßige Wahl im September 1866 stattgefunden hat, so wurden solche nachher in den Jahren 1869, 1872, 1875, 1878, 1881 und 1884 abgehalten. Die regelmäßigen Wahlen für die schwedische zweite Kammer fallen ein Jahr vor den norwegischen Storthingswahlen.

§ 41. **Wahlgeschäft.** Die Leitung dieser Wahlen ist auf dem Lande dem Unterrichter (Domhafvanden), in den Städten dem Magistrat der größten zum Wahlkreise gehörenden Stadt übertragen. Sie beginnen ihre Thätigkeit nicht aus eigenem Antrieb, sondern beraumen erst die Wahl an, wenn sie von dem Landshöfding dazu aufgefordert worden sind. Die Electorwahlen werden auf dem Lande von dem Vorsitzenden des Communalausschusses, in den Städten vom Magistrat, oder wo kein derartiger existirt, von der besonderen Leitung der Stadt beaufsichtigt, S. R.-O. § 16. Diese Wahlen müssen wenigstens 8 Tage vor der Wahl der Reichstagsabgeordneten abgehalten werden. Die letztere wird deshalb zuerst anberaumt, S. R.-O. § 18. Die Vollmachten der Electoren werden von der Autorität geprüft, welche die Wahl der Reichstagsabgeordneten leitet. Die Functionsdauer der Electoren währt nur so lange, bis die gesetzliche Wahl zu Stande gekommen ist.

In einem Wahlkreise, welcher aus mehreren Städten oder Gemeinden besteht, der aber doch seinen Reichstagsabgeordneten mittels unmittelbarer Wahl bestimmt, wird dieselbe nicht an einem einzelnen Orte, sondern gleichzeitig an mehreren abgehalten, was eine nothwendige Bedingung dafür ist, daß dieses Wahlsystem in so großen und zerstreuten Wahlkreisen wie den schwedischen benutzt werden kann. An einem dazu bestimmten Tage soll der Magistrat in den Städten, auf dem Lande der Vorsitzende des Communalausschusses jeder Gemeinde die Stimmzettel entgegennehmen. Ihre Gültigkeit zu beurtheilen, kommt den genannten Behörden nicht zu, sondern der vorgenannten Direction der Reichstagsabgeordnetenwahl, an welche die Wahlprotocolle einzusenden sind. Diese Wahldirection hat dann an einem vorher bestimmten Orte und Zeitpunkte die Gültigkeit der in jeder Gemeinde vorgenommenen Wahlgeschäfte zu prüfen, zu untersuchen, wie viele gültige Stimmen dabei abgegeben sind, dann die Stimmen zu summiren und schließlich zu entscheiden, wer als gesetzlich gewählt anzusehen ist.

Auch bei den directen Wahlen kann für jeden Wählbaren gestimmt werden, ohne daß er sich vorher als Candidat gemeldet hat.

Weder bei den Electoren- noch bei den Reichstagsabgeordnetenwahlen kann Jemand seine Stimme abgeben, wenn er sich nicht persönlich einfindet, einerlei, ob er einen Abhaltungsgrund

hat oder nicht; S. R.-O. § 24. Er kann hier nicht wie bei communalen Wahlen einen Bevollmächtigten für sich stimmen lassen. Im § 25 der S. R.-O. ist ausdrücklich geboten, daß die Wahl der Reichstagsabgeordneten mittels geschlossener Zettel zu geschehen hat. Bei den Electorenwahlen gelten in dieser Beziehung die für die communalen Wahlen normirten Regeln. Die Stimmen werden sowohl bei den Electoren- wie bei den Reichstagsabgeordnetenwahlen nach Aufrufen der Namen wie bei den communalen Wahlen abgegeben. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Vollmacht des Reichstagsabgeordneten wird von der Wahldirection ertheilt.

§ 42. **Wahlprüfung.** S. R.-O. §§ 11 und 12 enthalten Bestimmungen betreffs Beschwerden über die Wahlen von Reichstagsabgeordneten. Der letztere Paragraph behandelt auch die Wahl der Electoren.

Wiefern jeder schwedische Bürger oder nur Stimmberechtigte über diese Wahl Beschwerden führen können, und im letzteren Falle, ob jeder Stimmberechtigte oder nur diejenigen von ihnen, welche dem Wahlkreis angehören, ist zweifelhaft. Die Beschwerde ist dem Landshöfding innerhalb eines Monats, wenn sie der Wahl für die erste Kammer gilt, für die zweite Kammer innerhalb acht Tagen nach Schluß der Wahlhandlung einzureichen.

Der Landshöfding soll durch öffentliche Kundgebung zur Einlieferung von näheren Aufschlüssen wegen der Wahlbeschwerde innerhalb einer gewissen kurzen Frist auffordern. Gilt die Beschwerde einer Wahl für die zweite Kammer, so hat er dann innerhalb eines Tages nach Ablauf der Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Wird dieselbe anerkannt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, wer als gewählt zu betrachten, oder ob eine Neuwahl abzuhalten ist. Dieselbe darf jedoch nicht vor Ablauf des achten Tages, nachdem alle Betreffenden von dem Beschluß des Landshöfdings benachrichtigt sind, abgehalten werden, denn binnen dieser Frist kann wegen der Wahl die Berufung beim höchsten Gerichtshof eingebracht werden.

Gilt die Beschwerde einer Wahl für die erste Kammer, so hat der Landshöfding betreffs derselben kein Erkenntniß abzugeben, sondern die Sache nebst den eingekommenen Aufschlüssen dem höchsten Gerichtshof zu übersenden. Damit die Sache der Entscheidung dieses Gerichtshofes anheimgegeben werden kann, muß der behauptete Fehler einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl gehabt haben.

Die schwedischen Kammern sind jedoch von der Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder nicht ganz ausgeschlossen. Laut § 32 der S. R.-O., welcher im Wesentlichen dem § 21 der Reichstagsordnung von 1810 entnommen ist, hat jeder Reichstagsabgeordnete, sobald er das erste Mal nach seiner Wahl im Reichstag erscheint, seine Vollmacht behufs einer Untersuchung vorzulegen, welche von dem Chef des Justizdepartements in Gegenwart von drei Bankbevollmächtigten des Reichstages und drei Bevollmächtigten des Reichsschuldencontors vorgenommen wird. Der Zweck dieser Untersuchung ist jedoch nur der, zu bestimmen, ob die Vollmachten in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind. Die eigentliche Beurtheilung der Vollmachten kommt jeder Kammer zu, welche die Ermächtigung zur Ausübung des Berufes als Reichstagsabgeordneten nicht bloß denjenigen Mitgliedern der Kammer gegenüber zu prüfen hat, deren Vollmachten nicht anerkannt wurden, sondern auch die Vollmachten derjenigen, bei denen ein anderweitiges Bedenken dem Grundgesetz gemäß vorliegt.

Daß die Kammer in jedem Falle eine von dem Chef des Justizdepartements für ungültig angesehene Vollmacht gutheißen kann, geht klar aus S. R.-O. § 32 hervor, und hieraus folgt wohl, daß sie umgekehrt eine Vollmacht kassiren kann, welche er als gesetzlich angesehen hat, ein Fall, der schwerlich vorkommen dürfte.

Weniger klar ist das Verhältniß zwischen dem Recht der Kammern, die Vollmachten ihrer Mitglieder zu prüfen und der Befugniß, eine Entscheidung über Wahl-

beschwerden abzugeben, welche nach §§ 11 und 22 der S. R.-O dem Landshöfding und dem höchsten Gerichtshof eingeräumt ist. Denn nach S. R.-F. §§ 18 und 90 kann weder eine der Kammern noch der Reichstag selbst die Urtheile und Entscheidungen dieser Behörden abändern. Aber andererseits muß das Recht der Kammer nach S. R.-O. § 32, die Vollmachten prüfen zu können, etwas zu bedeuten haben.

In einer Beziehung ist das Verhältniß unzweifelhaft. Hat der höchste Gerichtshof oder der Landshöfding mittels eines inappellabeln Erkenntnisses die Wahl für ungültig erklärt, so ist die Sache damit abgemacht. Das Erkenntniß wird verbindend für die Kammer, mag es darauf hinausgehen, daß das Wahlgeschäft ungültig ist, und daß eine Neuwahl abgehalten werden soll, oder darauf, daß eine andere Person als die von der Wahldirektion angenommene als gesetzlich gewählt zu betrachten ist.

Die Voraussetzung für das Recht der Kammer zur Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder besteht also darin, daß diese entweder im Beschwerdewege (besvärsväg) bei dem Landshöfding nicht angefochten worden sind, oder daß die Beschwerde schließlich verworfen wurde. Die Kammer kann jedoch eine derartige Vollmacht nicht aus jedem beliebigen Grunde für ungültig erklären. Nach dem Wortlaut der §§ 11 und 22 der S. R.-O. und nach diesen im Verein mit der älteren R.-O. § 21 nimmt man an, daß die Kammer nur das Recht hat, zu untersuchen, wiefern der Gewählte den Forderungen entspricht, welche die S. R.-O. §§ 9, 19 und 26 an seine persönlichen Eigenschaften stellen, und somit nicht zu entscheiden hat, wiefern er auf gesetzliche Weise gewählt ist. Derjenige, dessen Wahl nicht angefochten oder vom höchsten Gerichtshof als gültig anerkannt ist, kann also von der Kammer nicht verworfen werden, weil dieselbe annimmt, daß er nur dadurch aus der Wahl hervorgegangen ist, daß Stimmberechtigte unrechtmäßig von der Wahl abgewiesen wurden oder daß Nichtstimmberechtigte die Erlaubniß erhalten haben, an derselben theilzunehmen, oder daß Andere als er selbst dieselben durch Drohungen, Bestechungen u. dergl. beeinflußt haben, oder daß die Wahl an einem formellen Fehler leidet. Dagegen kann die Kammer unzweifelhaft eine Vollmacht kassiren, die einer auf gesetzliche Weise gewählten, aber nicht wählbaren Person ertheilt, und gegen deren Wahl keine Beschwerde bei dem Landshöfding eingebracht wurde. Zweifel sind nur in dem Falle entstanden, daß durch eine Beschwerde bei dem Landshöfding eine Einwendung gerade gegen die Wählbarkeit des Gewählten gemacht, und daß diese Einwendung entweder durch ein darüber entscheidendes Erkenntniß verworfen oder noch nicht entschieden wurde. Einige nehmen an, daß die Kammer durch das Erkenntniß des Landshöfdings oder des höchsten Gerichtshofes betreffs der angefochtenen Seite der Sache gebunden sei und deßhalb im letzteren Falle dasselbe abwarten müsse. Andere nehmen an, die Kammer könne in diesem Falle die Angelegenheit nach ihrer Ueberzeugung entscheiden. So faßte die Praxis die ältere R.-O. § 21 auf. Die Frage ist später nicht mehr vorgekommen. Keine der beiden Kammern pflegt ein Comité zur Prüfung der Vollmachten zu ernennen. Die Wahlfragen spielen überhaupt eine untergeordnete Rolle in dem schwedischen Reichstag was ihm zur Ehre gereicht. Denn wenn eine der beiden Kammern ein Mitglied unrechtmäßig abweisen würde, so hätte dasselbe kein Rechtsmittel dagegen.

Die Mitglieder der ersten Kammer können, wann es ihnen beliebt, ihr Amt als Abgeordnete niederlegen, ausgenommen wenn der Reichstag versammelt ist. Dasselbe Recht hat jedes Mitglied der zweiten Kammer, wenn es 60 Jahre alt geworden oder an drei ordentlichen Reichstagen theilgenommen hat. Die Gültigkeit der Amtsentsagung wird dann von dem Landshöfding geprüft, ebenso wie die Gesetzlichkeit eines aufgegebenen Abhaltungsgrundes, S. R.-O. § 21. Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Reichstagsabgeordneten aus, so kann er darüber wie über die Reichstagsabgeordnetenwahl Beschwerde führen, S. R.-O. § 23, 3. Will ein Mitglied des Reichstages während der Session sich seines Amtes entledigen, so wird ihm dies nicht verwehrt, wenn

es dafür einen Grund angibt, den die Kammer, in welcher es seinen Sitz hat, für triftig anerkennt, S. R.-O. § 29.

Die Vollmacht eines Reichstagsabgeordneten erlischt außerdem, wenn die Kammer, in der er seinen Sitz hat, vom König aufgelöst wird, und laut S. R.-O. § 26, wenn er in einen der oben im § 39 S. 49 erwähnten Fälle gelangt. Betreffs der Mitglieder der ersten Kammer bestimmt S. R.-O. § 9 besonders, daß sie aus derselben auszutreten haben, wenn sie in eine solche Stellung kommen, daß sie nicht mehr für diese Kammer wählbar sind, folglich auch, wenn sie nicht mehr das dort festgesetzte Vermögen an Liegenschaften oder Einnahmen besitzen. Eine entsprechende Vorschrift existirt nicht für die zweite Kammer. Hieraus schließt man, daß ein Mitglied dieser Kammer, welches aus seinem Wahlkreise wegzieht oder aufhört, das Vermögen oder die Einnahmen zu besitzen, die S. R.-O. § 14, vgl. § 19 vorschreiben, oder seine Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, seinen Sitz in der Kammer behält.

§ 43. **Die Vorrechte der Reichstagsabgeordneten.** Was die Rechtsstellung der Abgeordneten betrifft, so bestimmt § 1 der S. R.-O., daß sie während der Ausübung ihrer Geschäfte von keinen anderen Vorschriften als den Grundgesetzen des Reiches gebunden werden können, in welcher Bestimmung die Absicht liegt, sie davon zu befreien, ihren Wählern unbedingt folgen zu müssen. S. R.-O. § 4 bestimmt, daß man einen Reichstagsabgeordneten an der Ausübung seines Amtes nicht hindern darf; doch gilt im Kriegsfalle hiervon eine Ausnahme für Militärpersonen, wenn sie vom König zum Reichsdienst befohlen werden.

S. R. F. § 110 sagt, daß kein Reichstagsabgeordneter wegen seiner Handlungen oder Aeußerungen in seiner Eigenschaft als solcher angeklagt oder seiner Freiheit beraubt werden darf, ohne daß die Kammer, der er angehört, dies durch einen ausdrücklichen Beschluß gestattet hat, wobei wenigstens $^5/_6$ der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt haben müssen. Die Anklage wird dann bei dem gewöhnlichen Richter erhoben. Der Schutz, den der § 110 erwähnt, gebührt jedem Reichstagsmitglied, einerlei ob der Reichstag versammelt ist oder nicht. Für Handlungen, welche sie in einer anderen Eigenschaft als als Reichstagsabgeordnete vorgenommen haben, unterliegen sie der Anklage ebenso wie jeder Andere.

Ferner bestimmt der § 110 der S. R.-F., daß wenn Jemand aus eigenem Antrieb oder in Folge eines Befehles gegen den Reichstag, dessen Kammern, Comité's oder gegen einen einzelnen Reichstagsabgeordneten Gewalt zu üben oder den Frieden desselben während seiner Berathschlagungen oder Entscheidungen zu stören versuchen sollte, so wäre dies als Verrath anzusehen und vom Reichstage auf gesetzliche Weise zu bestrafen. Aber dieser Schutz des einzelnen Reichstagsabgeordneten hat doch nur Handlungen im Auge, wodurch der Reichstag selbst bedroht wird, der Paragraph fügt nämlich hinzu: „Wird ein Reichstagsabgeordneter, während der Reichstag versammelt ist oder auf der Reise zu oder von demselben, wenn man weiß, daß er sich in seiner Amtsthätigkeit befindet, mit Worten oder Thaten beleidigt, so gilt in dieser Beziehung, was die allgemeine Gesetzgebung betreffs Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegenüber königlichen Beamten in ihrem Amte oder aus Anlaß desselben bestimmt", vgl. das Strafgesetz vom 16. Februar 1864, Cap. 10 § 1. Die Vorschrift ist auch gegen einen Reichstagsabgeordneten anwendbar, der innerhalb oder außerhalb desselben ein anderes Mitglied beleidigt.

S. R.-O. § 111 sagt: „Wird ein Reichstagsabgeordneter eines groben Vergehens beschuldigt, (das wenigstens mit zweijähriger Strafarbeit bestraft wird), so kann er nicht gefänglich eingezogen werden, bevor der Richter nach angestellter Untersuchung dafür einen Grund findet, außer wenn er auf frischer That ertappt wird, doch gilt, wenn er sich nach erhaltener Vorladung bei Gericht nicht einfindet, was die allgemeinen Gesetze darüber bestimmen." In anderen Fällen kann er nur verhaftet werden, wenn die Kammer, der er angehört, ihre Einwilligung dazu gibt, § 110. Diese Arrestfreiheit gebührt dem Reichstagsabgeordneten, selbst wenn der Reichstag nicht versammelt ist.

Jedes Mitglied der zweiten Kammer hat nach S. R.-O. § 23 das Recht auf Erstattung der Reiseunkosten aus der Staatskasse, sowie auf eine gewisse Vergütung (arfvode), nämlich 1200 Kronen für jeden ordentlichen Reichstag, einerlei ob er längere oder kürzere Zeit dauert. In drei Fällen wird diese Vergütung herabgesetzt: a) wenn der König den Reichstag auflöst, ehe er vier Monate hindurch getagt hat, b) wenn ein Mitglied der Kammer sein Mandat während des Reichstages niederlegt, bevor dieser so lange versammelt gewesen ist, c) auch während eines außerordentlichen Reichstages, in welchem Falle jedes Mitglied eine Vergütung von 10 Kronen täglich, jedoch nie über 1200 Kronen für jeden Reichstag erhält.

Die Mitglieder der ersten Kammen erhalten aus der Staatskasse keine Vergütung und dürfen laut S. R.-O. § 12 eine solche auch von niemand Anderem annehmen.

§ 44. **Versammlungszeit des Reichstages.** Der Reichstag, dessen regelmäßiger Versammlungsort Stockholm ist, tritt am 15. Januar jedes Jahres zusammen, oder wenn dies ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Wochentage, S. R.-O. § 2. Außerdem kann der König, wenn er es als nothwendig erachtet, einen außerordentlichen Reichstag berufen. Ein außerordentlicher Reichstag darf keine anderen Angelegenheiten behandeln, als die-

jenigen, welche seine Berufung veranlaßt haben, oder die ihm von dem Könige vorgelegt werden, oder welche mit einer solchen Sache in untrennbarer Verbindung stehen, S. R.-O. § 2. Auch können Vorschläge zur Veränderung des Grundgesetzes auf einem solchen Reichstage weder vorgebracht noch entschieden werden, ebenso wenig wie eine konstitutionelle Verantwortung auf demselben geltend gemacht werden kann, S. R.-F. §§ 81, 103, 105—107.

Sobald jede Kammer von dem Ausfall der von dem Justizdepartement vorgenommenen Untersuchung der Vollmachten benachrichtigt ist, hat sie vom König die Ernennung des Vorsitzenden (Talman) und seines Stellvertreters (Vicetalman) zu verlangen. Dieselben sind den Kammermitgliedern zu entnehmen und haben einen Eid darauf abzulegen, daß sie die Königsmacht und die Gerechtsamen des Reichstages in Uebereinstimmung mit der Regierungsformakte aufrecht erhalten wollen, siehe S. R.-O. § 33. Ihre Ernennung gilt bis zum Schluß des Reichstages. Sie können somit weder vom König noch von der Kammer entlassen werden. Bevor der Vorsitzende ernannt ist, werden die Verhandlungen der Kammer von dem Mitgliede geleitet, welches an den meisten Reichstagen theilgenommen hat.

Jede Kammer wählt einen Secretär, S. R.-O. § 35. Derselbe ist ein besoldeter Functionär, der nicht aus den Mitgliedern der Kammern erwählt wird.

Der Reichstag wird vom König auf die in S. R.-O. § 34 bestimmte Weise eröffnet, und die Eröffnung darf nicht länger als bis zum fünften Wochentag nach Beginn des Reichstages verschoben werden. Dieselbe wird nicht als eine Bedingung dafür angesehen, daß die Kammern ihre Verhandlungen beginnen.

Bei Eröffnung des „lagtima" (ordentlichen) Reichstages hat der König demselben mittheilen zu lassen:

a) einen Bericht über die Leitung des Reiches seit dem letzten ordentlichen Reichstag und

b) einen Rechenschaftsbericht über den Zustand der Staatskasse und über die Bedürfnisse derselben, sowie einen Vorschlag betreffs der Steuerauflagen, welche über die gewöhnlichen Einnahmen hinaus benöthigt werden.

Die Rede, mit welcher der König den Reichstag eröffnet, wird laut S. R.-O. § 35 im Namen der Kammern von den Vorsitzenden mit der Versicherung ihrer unterthänigen Ehrerbietung, also mit keiner Adresse politischen Inhalts beantwortet.

Der ordentliche Reichstag kann nur auf sein eigenes Ansuchen geschlossen werden, wenn er noch nicht 4 Monate versammelt gewesen, außer wenn der König ihn auflöst und eine Neuwahl entweder für die eine oder für beide Kammern ausschreibt. Ein außerordentlicher Reichstag kann vom König nach seinem Ermessen geschlossen werden, S. R.-F. § 109. Die Verhandlungen des Reichstages können nur auf dessen und des Königs gemeinschaftlichen Beschluß hin vertagt werden. Wird der Reichstag geschlossen, so hat dies auf die in S. R.-O. § 36 bestimmte feierliche Weise zu geschehen. Der König kann den Reichstag auflösen und befehlen, daß im ganzen Land Neuwahlen entweder für eine oder für beide Kammern abgehalten werden, S. R.-O. §§ 3 und 36, vgl. § 5, wo die eigentliche Bedeutung des Wortlautes nicht genügend festgehalten ist.

Wenn der König einen ordentlichen Reichstag oder eine seiner Kammern auflöst, bevor er noch vier Monate versammelt war, so soll innerhalb dreier Monate nach der Auflösung ein neuer Reichstag versammelt werden. In einem andern Falle braucht der neugewählte Reichstag nicht vor dem 15. Januar des nächsten Jahres zusammenzutreten.

Wurde ein ordentlicher Reichstag, bevor er 4 Monate hindurch versammelt war, aufgelöst, und sind für eine der Kammern Neuwahlen befohlen, so kann der erste nach diesen Wahlen zusammengetretene Reichstag nicht aufgelöst werden, ehe er 4 Monate hindurch getagt hat.

Die Rechtswirkung der Auflösung besteht vor Allem darin, daß die Vollmachten der Mitglieder der aufgelösten Kammer außer Kraft treten. Der König kann somit

keine Neuwahlen befehlen, sondern muß gleichzeitig bestimmen, der Reichstag habe in Thätigkeit zu verbleiben, bis diese abgehalten sind; das Reich ist folglich in der Zwischenzeit ohne Volksvertretung; denn wenn nur die eine Kammer aufgelöst ist, kann die andere nicht verhandeln.

Ein Reichstag, welcher zum ersten Male zusammentritt, nachdem der vorhergehende aufgelöst wurde, ohne 4 Monate versammelt gewesen zu sein, behält laut S. R.-O. § 5 seine Eigenschaft als ordentlicher Reichstag. Aber der Reichstag muß neue Ausschüsse (Utskott) wählen, und wenn er eine neue Angelegenheit, worin der aufgelöste Reichstag keine endgültige Entscheidung getroffen hat, aufnehmen will oder soll, darf er seine diesbezüglichen Verhandlungen nur immer von vorn anfangen.

§ 45. **Die Beziehungen der Kammern zu einander.** Das Verhältniß zwischen den Kammern unter einander ist in Schweden sehr verschieden von dem in den meisten übrigen europäischen Monarchien.

Die Regel gilt auch in Schweden, daß die Befugniße des Reichstages durch Beschlüsse, die in jeder Kammer getrennt gefaßt werden, ausgeübt werden. Können die Kammern nicht einig werden, so bleibt die Sache unentschieden, indem dann kein Reichstagsbeschluß zu Stande kommt, S. R.-O. § 63. Nur über ihre eigenen Angelegenheiten hat jede Kammer für sich ein ausschließliches Verfügungsrecht, S. R.-O. §§ 13, Nr. 3, 29, 30, 33 und 78, sowie S. R.-F. § 110.

Diese Macht, welche dem ganzen Reichstag vorbehalten ist, kann in Schweden nie auf die Weise wie in Norwegen oder Dänemark ausgeübt werden, daß sich beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Versammlung vereinigen.

In S. R.-O. § 1 wird ausdrücklich bestimmt, daß beide Kammern in allen Angelegenheiten dasselbe Recht und dieselbe Zuständigkeit haben. Dieses Prinzip ist in der größt möglichen Ausdehnung durchgeführt.

Alle Vorschläge oder Schreiben von dem König sollen an beide Kammern gerichtet sein, S. R.-O. § 54. Das Budget wird also gleichzeitig beiden vorgelegt, nicht zuerst der zweiten Kammer. Jedes Gutachten, das von einem der ständigen Ausschüsse des Reichstags oder von einem an deren Stelle eingesetzten Spezialausschusse abgegeben wird, soll nach Thunlichkeit in beiden Kammern gleichzeitig zum Zwecke der Entscheidung vorgetragen werden, S. R.-O. § 59. Diese Bestimmung, welche bei allen wichtigen Sachen zur Anwendung kommt, ermöglicht es jeder Kammer, ihren Beschluß unbeeinflußt von der anderen zu fassen.

Zwischen den schwedischen Kammern findet jedoch ein viel stärkeres regelmäßiges Zusammenarbeiten statt, als zwischen den Kammern anderer Länder. Es ist in Schweden nämlich eine im Grundgesetz vorgeschriebene Nothwendigkeit, daß die meisten und wichtigsten Sachen, welche der Entscheidung des Reichstages unterworfen sind, von ständigen Comités (Utskott) vorbereitet werden, von deren Mitgliedern jede Kammer die Hälfte aus ihrer Mitte erwählt, S. R.-O. § 37, Nr. 1. Diese Comités sind also für beide Kammern gemeinschaftlich und bilden zwischen ihnen ein Verbindungsglied von großer Bedeutung.

Die schwedische Staatsverfassung ist nicht wie die norwegische dem Beispiel gefolgt, das fremde Grundgesetze, namentlich das französische von 1791 geben, nämlich die Thätigkeit des Reichstages als eine gesetzgebende zu bezeichnen. Sie hat dem Reichstag das Recht verliehen, Steuern aufzuerlegen, die Ausgaben des Staates zu bewilligen, die Hauptregeln zur Verwaltung der Besitzungen des Staates zu geben, die Reichsbank zu leiten u. s. w., sowie sie ihm außerdem die Berechtigung eingeräumt hat, im Verein mit dem König gewisse Arten von Gesetzen zu geben, namentlich Civil-, Kriminal- und Kirchengesetze nebst anderen, und die Grundgesetze zu verändern. Gleichzeitig hat die

Staatsverfassung für die verschiedenen Arten dieser Funktionen verschiedene Behandlungsweisen, namentlich durch Verweisung an verschiedene Ausschüsse vorgeschrieben.

Diese Ausschüsse, welche eine große Zahl von Mitgliedern erfordern und in denen die Majorität jeder Kammer gern ihre Führer anzubringen pflegt, haben bereits dadurch, daß sie die Sachen für die Entscheidung vorbereiten, einen großen Einfluß auf dieselbe. Die Reichstagsordnung von 1810 hatte außerdem das Beschlußrecht des Reichstages in großer Ausdehnung in seine Comités verlegt, namentlich in den Fällen, in welchen die Stände bezüglich gewisser Arten von Sachen zu einem übereinstimmenden Entschluß nicht hatten kommen können. In gewissen Fällen überträgt auch die gegenwärtig geltende Reichstagsordnung dem Konstitutionsausschuß die Beschlußfassung im Namen des Reichstags. Derselbe hat nämlich:

a) zu bestimmen, wiefern eines der Mitglieder des Staatsrathes unter Reichsgerichtsanklage gestellt werden soll, S. R.-F. § 106;

b) zu entscheiden, welchem Ausschuß eine Sache zuzuweisen ist, wenn die Kammern deshalb abweichende Beschlüsse gefaßt haben, S. R.-O. § 38, Nr. 3;

c) wenn ein Vorsitzender gegen die Ansicht der Kammer einen Vorschlag als gegen das Grundgesetz verstoßend erklärt und deshalb sich geweigert hat, ihn der Votirung zu unterbreiten, so hat der Konstitutionsausschuß zu entscheiden, inwiefern die Weigerung berechtigt ist, S. R.-O. § 38, Nr. 3, S. R.-F. § 61.

Außerdem hat der § 5 der Instruktion des Bankausschusses diesem aufgetragen, genauere administrative Vorschriften zur Durchführung derjenigen Bestimmungen des Reichstages zu erlassen, welche die Bank betreffen.

In gewissen andern Sachen ist das Recht, im Namen des Reichstages Beschlüsse zu fassen, durch das Grundgesetz einem Nämd, d. h. einem für den gegebenen Fall ernannten Comité verliehen, dessen Mitglieder zur Hälfte aus jeder Kammer und zwar aus der Mitte derselben gewählt werden.

Solche Comités sind vorgeschrieben:

a) aus Anlaß der Wahl eines Königs oder Thronfolgers, sofern dieselbe in jeder der Kammern auf eine verschiedene Person gefallen ist; das Comité beschließt dann, wer von ihnen als von Schweden gewählt, anzusehen ist, S. R.-O. § 66;

b) um während der Unmündigkeit des Königs im Namen Schwedens die Zahl seiner Vormünder zu bestimmen und sie zu ernennen, wenn sich die Kammern darüber nicht einigen können, S. R.-O. § 67;

c) um die Justizbevollmächtigten des Reichstages und ihre Ersatzmänner zu wählen, S. R.-O. § 68;

d) um zu entscheiden, wiefern eines der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes seines Amtes zu entheben ist, S. R.-O. § 69, S. R.-F. § 103;

e) um die Leiter der Reichsbank und des Reichsschuldencontors zu wählen, S. R.-O. § 71;

f) um die Mitglieder des im § 108 der S. R.-F. erwähnten Druckfreiheitscomités zu wählen, S. R.-O. § 70.

Die beiden ersten Comités bestehen aus 64, das letzte aus 24, die übrigen aus 48 Mitgliedern. Hierdurch erhält also die erste Kammer, wiewohl sie weniger Mitglieder zählt als die zweite Kammer hat, denselben Einfluß auf den Ausfall wie diese.

Der wichtigste Verstoß gegen das Zweikammersystem besteht darin, daß gewisse Fragen, derenthalben sich die Kammern nicht einigen konnten, durch gemeinschaftliche Stimmenabgabe entschieden werden sollen. Die diesbezüglichen Hauptbestimmungen kommen in S. R.-F. § 69 und S. R.-O. § 65 vor, welche sich etwas verschiedener Ausdrücke bedienen.

Der § 69 der S. R.-O. Punkt 1 sagt: „Wenn der Vorschlag des Staatsausschusses betreffs der Aufmachung des Budgets oder der ganze Betrag der Bevillningar (das sind die für den Budgettermin auferlegten Steuern und Abgaben) oder was zu den Einnahmen und Ausgaben des Reichsschuldencontors gehört, oder die Regeln für die Leitung und Verwaltung des Reichsschuldencontors dem Reichstag zur Prüfung vorliegen, so gilt, was bezüglich der Behandlung des Ausschußvorschlages in der Reichstagsordnung normirt ist." Diejenige Bestimmung, auf welche die Regierungsformakte somit verweist, kommt in S. R.-O. § 65 vor, dessen erster Punkt lautet:

„Wenn die Kammern in Fragen, welche die Staatsabgaben oder Bevillningar, oder die Leitung und Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben der Reichsbank oder des Reichsschuldencontors betreffen, nicht übereinstimmende Beschlüsse fassen, die auf den Vorschlag des betreffenden Ausschusses hin nicht ausgeglichen werden, so sollen beide Kammern, jede für sich, wegen der abweichenden Beschlüsse, bei denen jede von ihnen früher stehen geblieben, ihre Stimmen abgeben, und die Ansicht, welche dabei die meisten Stimmen der Mitglieder erhält, wenn dieselben in beiden Kammern zusammengezählt werden, gilt dann als Beschluß des Reichstages," vgl. S. R.-F. §§ 70 und 71. Diese Entscheidung erfolgt also durch zwei gleichzeitige Votirungen, eine in jeder Kammer, ohne vorhergehende gemeinschaftliche Discussion. Bevor die Stimmzettel geöffnet werden, nimmt man einen von denen der zweiten Kammer heraus, welcher im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Da die zweite Kammer zahlreicher als die erste Kammer ist, so verleiht die Bestimmung jener gewissermaßen ein Uebergewicht. Andererseits bewerkstelligt sie oft die Zustimmung des Reichstages zu Ausgaben, welche von der ersten Kammer bewilligt, aber von der zweiten Kammer verweigert wurden.

Welche Sachen zum Gegenstand der gemeinschaftlichen Votirung gemacht werden sollen, war zweifelhaft, namentlich weil Einzelne den in S. R.-F. § 69 vorkommenden Ausdruck „statens reglerande" (die Regulirung des Etats) als Feststellung nicht nur der Ausgaben, sondern auch sämmtlicher Einnahmen des Staates aufgefaßt haben wollten. Andere meinen dagegen, der Ausdruck umfasse nur das Ausgabebudget und die gemeinschaftliche Votirung sei unanwendbar, auf andere Posten des Einnahmebudgets als die Steuern und Abgaben, welche unter den Ausdruck Bevillningar gehören, sowie was unumgänglich nothwendig ist, um den Betrag und dessen Vertheilung zu bestimmen. Diese Streitfrage kann erst im Kapitel von den Finanzen eine genauere Erörterung finden.

Da das Reglement vom 8. April 1868 § 11 demjenigen Ausschuß, der die Sache behandelt hat, die Ausarbeitung der Votirungsproposition auferlegt, also den Entwurf zu den Beschlüssen, welche der gemeinschaftlichen Votirung unterzogen werden sollen, so ist es zunächst dieser Ausschuß, welcher zu bestimmen hat, wiefern eine derartige gemeinschaftliche Votirung stattfinden soll. Aber die Ansicht des Ausschusses in dieser Beziehung ist für die Kammern nicht bindend. Wenn eine von ihnen annimmt, die Sache eigne sich zur Entscheidung mittels gemeinschaftlicher Votirung, so kann sie dieselbe an den Ausschuß zurücksenden, damit dieser mit einem Entwurf zur Votirungsproposition kommen kann. Umgekehrt kann jede der Kammern, welche annimmt, das Grundgesetz gestatte keine gemeinschaftliche Votirung des betreffenden Entwurfes, die Vornahme einer solchen verweigern. Findet der Vorsitzende einer der Kammern einen Vorschlag, entweder um eine Sache der gemeinschaftlichen Votirung zu unterziehen, oder um eine solche zu verweigern, gegen den Wortlaut des Grundgesetzes verstoßend, so kann er laut S. R.-O. § 61 verweigern, den Vorschlag zur Abstimmung zu bringen. Die Kammer kann dann verlangen, daß die Frage der Entscheidung des Constitutionsausschusses unterzogen werde.

Schlägt der Ausschuß die gemeinschaftliche Votirung vor, und nimmt eine der Kammern an, daß dieser Vorschlag mehr oder weniger umfaßt, als was Gegenstand der gemeinschaftlichen Votirung sein muß, so kann sie die Sache an den Ausschuß zurücksenden, um den Fehler berichtigt zu erhalten. Ist zwischen den Kammern ein Einverständniß dahin nicht zu erlangen, wiefern ein Vorschlag Gegenstand der gemeinschaftlichen Votirung sein soll, so kommt eine solche nicht zu Stande.

§ 46. **Geschäftsordnung des Reichstages. Geschäftsgang.** Ueber die Geschäftsordnung des Reichstages enthält S. R.-O. eine Reihe von Vorschriften, welche in die Einzelheiten des Gegenstandes genauer eingehen, als das Grundgesetz irgend eines anderen Landes. Dies ist ein Erbstück der früheren Reichstagsordnung, wo derartige Bestimmungen nothwendig waren, um ein genügendes Zusammenarbeiten unter den vier Ständen herzustellen. Die reglementarischen Vorschriften, welche neben der Reichstagsordnung nothwendig sein können, werden von der betreffenden Kammer gegeben, oder wenn sie beide Kammern angehen, durch übereinstimmende Beschlüsse derselben, S. R.-O. § 78. Wie weit die Volksvertretung ihre Disciplinargewalt ausdehnen kann, ist eine schwierige Frage. In Schweden hat sich die zweite Kammer in dem § 26 ihrer Geschäftsordnung berechtigt erklärt, Geldstrafen für dasjenige Mitglied festzusetzen, das einen Urlaub erhalten hat und nach Ablauf desselben wegbleibt. Aber näher betrachtet, sagt die Bestimmung nicht mehr, als was ein Selbstfolge sein sollte, nämlich daß ein derartiges Mitglied für die versäumte Zeit keine Diäten erhält.

Das Recht, Gesetze oder andere Erlässe vorzuschlagen, kommt dem König und jedem Mitglied des Reichstages zu. S. R.-O. §§ 54 und 55. Außerdem haben die Comités des Reichstages ein gewisses Vorschlagsrecht, S. R.-F. § 107 und S. R.-O. § 38—41.

Wahrscheinlich in der Absicht, um von den festen Comités des Reichstages sobald wie möglich eine Uebersicht über ihren Arbeitsstoff zu verschaffen, bestimmt S. R.-O. §§ 55, daß jeder von einem derartigen Comité zu behandelnde Vorschlag innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstages eingebracht sein muß. Von dieser Zeitbeschränkung kann nicht einmal der Reichstag dispensiren. Die Beschränkung gilt nicht von Vorschlägen betreffs des Grundgesetzes oder solchen Vorschlägen, welche unmittelbar durch einen Beschluß veranlaßt werden, den die Kammern bereits gefaßt haben möchten, oder durch ein dort behandeltes Geschäft oder durch ein anderes während der Session des Reichstages eingetroffenes Ereigniß. Ferner gilt die Beschränkung nicht von königlichen Propositionen oder den Vorschlägen, welche von einem Ausschuß gemäß dem Grundgesetze eingebracht werden. Hierin liegt der Grund dafür, daß das Vorschlagsrecht in gewissen Sachen diesen Ausschüssen vorbehalten ist. Ferner gelten die Beschränkungen nicht von Vorschlägen, welche einem festen Ausschuß nicht zugewiesen zu werden brauchen.

Die Reichstagsordnung bestimmt, daß jeder Vorschlag schriftlich eingebracht werden soll, aber weder die Reichstagsordnung noch die Reglements geben zu erkennen, daß derselbe in bestimmter Form abgefaßt werden muß. Die erstere bezeichnet nämlich die Initiative der Reichstagsabgeordneten mit den Ausdrücken „Motion" und „Fråga" (Frage), welche Ausdrücke keine Formulirung bestimmter Vorschläge erfordern. Siehe S. R.-O. § 55, 56 nud 58. In der Wirklichkeit werden die meisten Motionen als Vorschläge zu Beschlüssen abgefaßt.

Will der König Vorschläge zur Veränderung des allgemeinen bürgerlichen und des criminellen Gesetzes oder der kirchlichen Gesetzgebung vorbringen, so muß er deshalb ein Gutachten des Staatsrathes und des höchsten Gerichtshofes einholen und beilegen. S. R.-F. § 87.

Bezüglich der Vorschläge, welche von Reichstagsabgeordneten vorgelegt werden, bestimmt S. R.-O. § 55, daß kein derartiger mehrere Gegenstände von verschiedener Beschaffenheit umfassen darf.

Ein Reichstagsabgeordneter, der einen Vorschlag vorgelegt hat, kann denselben zurückrufen, wenn er noch nicht einem Ausschuß zur Behandlung überwiesen ist. S. R.-O. § 58. Nach der Ansicht Einiger kann dies nur mit Erlaubniß der Kammer geschehen, und der König kann seine Propositionen nie zurückrufen. Denn nimmt sie der Reichstag ohne Veränderung an, so werden sie Gesetz, ohne einer königlichen Genehmigung zu bedürfen, und das Recht hierzu kann der König dem Reichstage nicht nehmen. Ist ein Vorschlag verworfen, kann er demselben Reichstage nicht von Neuem vorgelegt werden, denn „die Frage wird dann als verfallen angesehen" („frågan anses då hafva förfallit") S. R.-O. § 63.

Nach S. R.-O. § 61 hat der Vorsitzende das Recht, und seinem Eid gemäß auch die Pflicht, sich zu weigern, einen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, wenn er ihn mit dem Wortlaut des Grundgesetzes im Widerspruch findet. Er muß dann seine Gründe dafür anführen. Verlangt die Kammer dessenungeachtet, daß der Vorschlag zur Votirung gelangt, so kann der Vorsitzende die Frage als vorläufig für ruhend erklären und die Sache an den Konstitutionsausschuß verweisen.

Dem Platze nach, den diese Bestimmung erhalten hat, muß der Gedanke vorliegen, daß diese Abweisung des Vorschlages erst dann zu geschehen hat, wenn die endgültige Votirung stattfinden soll, also in der Regel, wenn der Vorschlag in dem betreffenden Ausschuß behandelt worden ist. Der Vorsitzende kann somit in der Regel nicht verweigern, daß darüber abgestimmt wird, ob ein Vorschlag, der mit dem Grundgesetz in Widerspruch steht, an einen Ausschuß verwiesen werden soll oder nicht. Anders verhält es sich, wenn die Ueberweisung an den Ausschuß selbst wider das Grundgesetz verstoßen würde. Ferner muß die Abstimmung verweigert werden, wenn vorgeschlagen wird, daß eine Sache, die nach dem Grundgesetz der Ausschußbehandlung zukommt, sogleich entschieden werden soll.

Die Comitébehandlung ist in Schweden theils aus Rücksicht auf den König, theils aus Rücksicht auf das Verhältniß zwischen den Kammern geboten. Gegenstände der nothwendigen Ueberweisung („Remiss") an den Ausschuß sind nämlich nach dem eben angezogenen § 56 der S. R.-O. zunächst alle königlichen Propositionen, dann alle die Sachen, welche ihrer Art nach zu dem Geschäftskreis gehören, welcher die Reichstagsordnung einem der ständigen Ausschüsse zugewiesen hat.

Auf jedem ordentlichen Reichstage sollen laut S. R.-F. § 53 und S. R.-O. § 37 fünf solcher Ausschüsse ernannt werden, nämlich:

A. Ein Konstitutionsutskott mit 20 Mitgliedern, denen es nach S. R.-O. § 35 obliegt:

a) die Grundgesetze des Reiches zu untersuchen, sowie dem Reichstage die Veränderungen vorzuschlagen, welche von dem Ausschuß als höchst nothwendig oder ersprießlich und durchführbar angesehen werden, sowie Gutachten über die dem Ausschuß von den Kammern übersandten Fragen betreffs des Grundgesetzes zu ertheilen;

b) die Vorlage der im Staatsrath geführten Protokolle zu verlangen und die Anklage vor dem Reichsgericht zu beschließen oder laut S. R.-F. § 107 Einschreiten gegen königliche Rathgeber vorzuschlagen, die Amtsvergehen begangen haben möchten;

c) wenn die Kammern beschlossen haben, eine Sache an verschiedene Ausschüsse zu senden, oder wenn sich eine Kammer darüber beklagt, daß ihr Vorsitzender sich geweigert hat, eine Proposition der Votirung zu unterziehen, mit bindender Wirkung diese Fragen zu entscheiden.

B. Ein Statsutskott (Budgetkomité, Finanzausschuß) mit 24 Mitgliedern, denen nach S. R.-O. § 39 obliegt:

a) die königliche Proposition betreffs des Statsverks (den unter der Leitung des Königs stehenden Theil des Staatsvermögens) zu behandeln, die Verfassung und Verwaltung des Statsverks und Riksgäldsverks (des unter der Leitung des Reichstages stehenden Theiles des Staatsvermögens) zu untersuchen, klar zu legen und aufzugeben, sowie vorzuschlagen:

α) sowohl was zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig ist, nachdem die nothwendigen Beschränkungen und Ersparungen vorgenommen sind, als auch

β) die Größe der in S. R.-F. § 63 erwähnten außerordentlichen Kredite, und

γ) wieviel durch Bevillningar (extraordinäre Einkünfte, das heißt Steuern oder andere Einkünfte, die nur für ein Jahr auf einmal auferlegt oder bewilligt werden, S. R.-F. § 60) zu gewähren ist.

b) nachzusehen und zu untersuchen, ob stattgefundene oder aufgetragene Ausbezahlungen von Staatsgeldern nicht die Summen der Hauptposten überschritten haben, welche vom Reichstag in dem aufgestellten Budget normirt sind, und inwiefern die Ausbezahlungen in gehörig abgefaßten Spezialbudgets oder königlichen, mit der gehörigen Contrafignatur versehenen Verfügungen ihre Gewähr finden, sowie ob dieselben durch gehörige Quittungen von den Empfängern belegt sind. Sollte es sich zeigen, daß gegen den Beschluß des Reichstages die unter einer Hauptpost bewilligten Summen zu anderen Zwecken verwendet sein sollten, als zu denjenigen, welche unter dieselbe Hauptpost gehören, oder daß ein vom Reichstag festgesetzter Anschlag überschritten wäre, so muß der Ausschuß denjenigen Beamten dem Reichstage anzeigen, welcher eine derartige Verfügung kontrasignirt hat, wornach in Uebereinstimmung mit S. R.-O. § 106 und 107 vorgegangen wird. Dieser Ausschuß nimmt deshalb die von den Revisoren des Reichstages jährlich abgegebenen Berichte über das Statsverk und das Riksgäldsverk entgegen. S. R.-O. § 72.

C. Ein Bevillningsutskott von 20 Mitgliedern, welcher nach S. R.-O. § 70 alle demselben von den Kammern eingesandten Vorschläge betreffs Veränderungen in den Bestimmungen bezüglich der Entrichtung der Bevillningar vorzubereiten, die Einnahmen aus den verschiedenen Bevillningar zu berechnen und vorzubereiten und, nachdem der Bedarf des Statsverks bestimmt ist, vorzuschlagen hat, auf welche Weise die Bevillningar zu vermehren sind, wenn dies nöthig ist, oder zu verringern sind, wenn sich dies bewerkstelligen läßt, und welches im Zusammenhang hiermit dem Reichstag die nöthigen Vorschriften betreffs dieser Steuern vorzuschlagen hat.

D. Ein Bankutskott aus 16 Mitgliedern, der nach S. R.-O. § 41 die Leitung und den Zustand der Reichsbank zu untersuchen und den Kammern vorzuschlagen, oder falls er dazu vom Reichstag ermächtigt sein sollte, selbst Vorschriften über die Verwaltung der Bank zu geben hat.

E. Ein Lagutskott (Gesetzausschuß) von 16 Mitgliedern, welcher Gutachten betreffs der demselben von den Kammern übersandten Vorschläge abzugeben hat bezüglich der allgemeinen bürgerlichen, kriminellen oder kirchlichen Gesetze, die zu geben, zu verändern, authentisch zu erklären oder aufzuheben sind. Außerdem hat er den Amtsbericht des Justizbevollmächtigten, seine Tagebücher und seine Registratur zu prüfen und dem Reichstag einen Bericht darüber abzustatten.

Auf einem außerordentlichen Reichstage sind nicht mehr Ausschüsse zu ernennen, als zur Behandlung der demselben vorliegenden Sachen nothwendig sind.

Sieht es ein ständiger Ausschuß als nothwendig an, mit einem andern ständigen oder besonderen Ausschuß behufs gemeinschaftlicher Berathschlagung in Verbindung zu treten, so hat dies mittels Deputirte zu geschehen, nämlich, wenn nicht anders bestimmt wird, 4 von jedem Ausschuß. Diese Deputirten bilden einen zusammengesetzten Ausschuß (sammansat Utskott), welcher ein besonderes Gutachten unmittelbar an den Reichstag abgiebt, ohne daß die übrigen Mitglieder der beiden Ausschüsse daran theilnehmen. S. R.-O. § 47.

Was solche private Motionen oder Anträge anbelangt, die nicht unter die Behandlung eines direkten Ausschusses gehören, so kommt es darauf an, ob zu ihrer Annahme die Beschlüsse beider Kammern erforderlich sind oder nur derjenigen, in welcher der Vorschlag gemacht war. Im ersteren Falle kann die Kammer, ohne das Gutachten des Ausschusses einzuholen, den Vorschlag wohl verwerfen, aber nicht ihn annehmen. Es sind also nur private Vorschläge, die ausschließlich der einen Kammer angehören, welche es unbedingt unterlassen kann, dieselben einer Ausschußbehandlung zu unterbreiten.

Wenn eine Sache, die keinem festen Ausschuß angehört, aber doch eine Ausschußbehandlung erfordert, in einer Kammer vorkommt, so soll diese laut S. R.-O. § 37, Nr. 3, einen tilfälligt Utskott (zufälligen Ausschuß) ernennen, welcher aus so vielen Mitgliedern bestehen soll, wie es die Kammer für nothwendig erachtet. Dagegen können derartige Sachen jetzt nicht mehr, wie dies früher nach der älteren Reichstagsordnung der Fall war, einem ständigen Ausschuß überwiesen werden.

Ernennen beide Kammern „zufällige" Ausschüsse in derselben Angelegenheit, können dieselben wohl zur Berathschlagung zusammentreten, aber sie bilden keinen gemeinschaftlichen Ausschuß. Jeder von ihnen muß ein Gutachten für sich abgeben. Es fehlt ihnen nicht bloß das Beschlußrecht, sondern auch das Recht, Vorschläge einzubringen. Sie können nur Veränderungen der ihnen vorgelegten Vorschläge proponiren.

Während es nicht angeht, daß der Reichstag den Wirkungskreis der ständigen Ausschüsse demnach unmittelbar erweitert, kann er dagegen von demselben beschränkt werden. Ist eine Sache, welche diesem Geschäftskreise angehört, so bedeutend, daß sie die Arbeitskraft eines Ausschusses ganz und gar in Anspruch nimmt, oder sind zu ihrer Erledigung besondere Kenntnisse erforderlich, so können die Kammern sich darüber einigen, sie einem särskilt Utskott (besonderen Ausschuß) zu überweisen, der aus so vielen Mitgliedern besteht, wie als nothwendig angesehen wird. S. R.-O. § 37, No. 1. Dies ist mit vielen wichtigen Sachen geschehen, z. B. mit den Fragen betreffs der Veränderung des Wehrwesens, der Abschreibung der Grundsteuern, der Organisation des Unterrichtswesens, des Gesetzes wegen zwangsweiser Schuldenexekution, des Unionsgesetzes betreffs der nomadisirenden Lappen. Der Reichstag kann jedoch einem solchen Ausschuß das Recht der Beschlußfassung oder Kontrolle nicht übertragen, nicht einmal das Vorschlagsrecht, welches dem ständigen Ausschuß eigen ist, unter den die Sache nach der Reichstagsordnung gehört.

Derartige besondere Ausschüsse können dagegen nicht wegen Vorschlägen ernannt werden, welche keinem ständigen Ausschuß zukommen.

Die ältere Reichstagsordnung hatte einen sechsten ständigen Ausschuß, den sogenannten Allmänna Besvärs- och Ekonomi-Utskott (allgemeiner Beschwerde- und Volkswirthschafts-Ausschuß) für Sachen, welche die öffentlichen Lasten, abgesehen von den Steuern, betreffen, wie die Fahrpostleistungen und die Einquartirung, sowie betreffs der Gewerbe und anderer volkswirthschaftlicher Fragen. Dieser Ausschuß wurde durch die jetzt geltende Reichstagsordnung beseitigt, welche die zufälligen Ausschüsse in größerer Ausdehnung angewandt haben wollte als früher. Dessen ungeachtet sind dieselben doch noch nicht besonders häufig zur Anwendung gekommen. Man verweist so viel wie möglich an die ständigen Ausschüsse. Viele von den Angelegenheiten, welche früher diesem sechsten ständigen Ausschuß zugewiesen waren, stehen in naher Beziehung zu solchen, welche den gegenwärtigen fünf vorbehalten sind, und sofern dies nicht der Fall ist, suchen die Antragsteller, welche ihre Vorschläge den ständigen Ausschüssen vorgelegt haben wollen, dies auf einem Umweg zu erreichen, indem sie den Vorschlägen einen Zusatz geben, welcher auf eine Bewilligung aus der Staatskasse zur Förderung ihres Zweckes hinausgeht. Hierdurch wird der Antrag auf das Gebiet des Statsutskotts gebracht. Dies ist an und für sich der wichtigste Ausschuß des Reichstages und er wird es durch diese Praxis noch mehr. Die Ungeneigtheit, Sachen in „zufälligen" Ausschüssen behandeln zu lassen, rührt hauptsächlich davon her, daß sie nur von der einen Kammer ernannt werden und somit leicht zu Organen der innerhalb der Mehrheit dieser Kammer herrschenden Ansichten herabsinken können. In den ständigen Ausschüssen dagegen, deren Mitglieder zur Hälfte aus jeder Kammer gewählt werden, sind die verschiedenen Ansichten besser vertreten.

S. R.-O. § 50, vergl. S. R.-F. § 54, sagt: Verlangt der König besondere Deputirte, um mit ihnen über Sachen zu verhandeln, welche geheim gehalten werden müssen, so werden dazu 12 Mitglieder ernannt, von denen jede Kammer aus ihrer Mitte sechs erwählt. Diese Deputirten haben jedoch nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen, sondern nur ihre Gutachten dem Könige über die Sachen abzugeben, die er ihnen vorlegt.

Dies ist das letzte, ziemlich bedeutungslose Ueberbleibsel des in dem schwedischen Reichstag früher so mächtigen secreta utskott (Geheimausschusses).

An den Wahlen der Ausschußmitglieder können die Reichstagsabgeordneten, welche Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichtshofes sind, nicht theilnehmen, auch können sie in keinen Ausschuß gewählt werden. Dasselbe gilt von den Vorsitzenden der Kammern. Reichstagsabgeordnete, welche wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortung gezogen werden können, dürfen nicht in einen Ausschuß gewählt werden, der ihre Amtsführung zu untersuchen hat, S. R.-O. § 43. Niemand wird zum Mitglied mehrerer ständiger Ausschüsse gewählt.

Jeder ständige oder besondere Ausschuß hat das Recht, einen außerhalb des Reichstages stehenden, besoldeten Sekretär und das nöthige Kontorpersonal anzunehmen. Der Sekretär fertigt die Entwürfe zu dem Berichte an u. s. w.

Dieses Recht kommt den „zufälligen" Ausschüssen nicht zu.

Die ständigen Ausschüsse haben eine so große Anzahl von Mitgliedern und so viele Geschäfte, daß sich mehrere von ihnen gewöhnlich in Abtheilungen auflösen, welche vorläufige Berichte an den Gesammtausschuß erstatten. Auch setzt dieser manchmal Unterausschüsse zur Untersuchung einzelner Sachen ein.

Findet ein Ausschuß, daß er mündlicher oder schriftlicher Aufschlüsse von einem königlichen Beamten oder einer anderen Staatsautorität bedarf, so kann er durch seinen Vorsitzenden bei dem König einen Befehl erbitten, um von dem Betreffenden die gewünschten Aufschlüsse zu erhalten. An das Staatskontor, die Reichsbank und das Staatsschuldenkontor kann er sich ohne weiters wenden, um Aufschlüsse über das Rechenschaftswesen zu erhalten, S. R.-O. § 46.

Da die Ausschüsse in einzelnen Fällen entsprechende Befugniß und außerdem ein gewisses Vorschlagsrecht haben, können ihre Beschlüsse von großer Bedeutung sein, z. B. wo entschieden werden soll, ob ein Vorsitzender berechtigt war, einen Vorschlag als gegen das Grundgesetz verstoßend abzuweisen. Die Abstimmung kann allerdings mündlich geschehen, aber man hat dann keine Bestimmung dafür, was im Falle der Stimmengleichheit als Beschluß zu gelten habe. Eine derartige Bestimmung hat man dagegen in S. R.-O. § 48, wenn die Abstimmung mit verschlos-

senen Zetteln geschieht. In einem solchen Falle muß man nämlich nach allgemeinem schwedischem Gebrauch einen von ihnen herausnehmen und versiegeln, um ihn bei Stimmengleichheit zu öffnen, wo er dann den Ausschlag giebt, sonst aber wird er uneröffnet vernichtet. Man muß somit annehmen, daß die Votirung mit verschlossenen Zetteln vorzunehmen ist, wenn die offene Abstimmung eine Stimmengleichheit ergeben hat.

Die Vorlagen eines Ausschusses an den Reichstag werden Memorialer genannt, wenn der Ausschuß sie aus eigenem Antrieb abgiebt, aber Utlåtanden (Verlautung, Bericht) wenn sie eine ihm von der Kammer übersandte Sache betreffen. Jedes Mitglied, welches sich dem Antrag des Ausschusses nicht anschließen will, kann seine Reservation beilegen.

Die Mitglieder jeder Kammer sind verpflichtet, den Sitzungen derselben beizuwohnen, wenn dieselben gesetzlich anberaumt sind. Daß eine bestimmte Zahl Mitglieder zugegen sein muß, um eine Kammer beschlußfähig zu machen, ist nicht vorgeschrieben. Keine Kammer darf in Gegenwart des Königs verhandeln, S. R.-O. § 53.

Nach dem eben angezogenen Paragraph haben die Mitglieder des schwedischen Staatsrathes, wenn sie nicht die Reichsverwaltung führen, das Recht, an den Verhandlungen jeder Kammer theilzunehmen, aber natürlich nicht an den Beschlüssen, außer wenn sie Mitglieder der Kammer sind. Dagegen ist in den schwedischen Grundgesetzen den Mitgliedern der Kammern nicht ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Staatsräthe zu interpelliren. Dies geschieht jedoch in jeder der beiden Kammern, und § 4 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer stellt sogar bezüglich des dabei anzuwendenden Verfahrens Regeln auf. An der durch die Interpellation hervorgerufenen Diskussion zwischen dem Interpellanten und dem betreffenden Mitglied des Staatsrathes kann jedes Mitglied der Kammer theilnehmen, aber einen Beschluß in der Sache darf die Kammer nicht fassen, nicht einmal in der Form eines motivirten Uebergangs zur Tagesordnung.

Wenn eine Sache zum ersten Mal in einer Kammer vorkommt, kann laut S. R.-O. § 58 jedes Mitglied sich darüber äußern, und wenn der Antragsteller es für nothwendig erachtet, kann er verlangen, daß der Vorschlag zur Durchsicht bis zur nächsten Sitzung ausgelegt werde. Hierdurch wird eine vorläufige Diskussion über den Vorschlag ermöglicht, aber die Ueberweisung an den Ausschuß darf aus diesem Grunde nicht weiter verschoben werden. Die gefallenen Aeußerungen sind dem Ausschuß mitzutheilen. In Schweden hat man somit immer Gelegenheit, eine Sache zwei Mal in jeder Kammer zu behandeln, aber eine zwingende Nothwendigkeit liegt dafür nicht vor.

Wirkliche Abänderungsvorschläge können ohne vorläufige Anmeldung während der Verhandlung des Hauptvorschlages vorgebracht und sogleich entschieden werden. Aber dies verursacht bei einem Zweikammersystem, das so weit durchgeführt ist wie in Schweden, weniger Beschwerde. Diese Regel gilt auch nicht bei der zweiten Behandlung eines Grundgesetzvorschlages oder bei den gemeinschaftlichen Abstimmungen. Ist zwischen dem Haupt- und dem Abänderungsvorschlag kein genügender innerer Zusammenhang, so muß der letztere als ein neuer Antrag behandelt werden, was nach Ablauf der zur Einbringung von Vorschlägen eingeräumten Frist zur Folge haben kann, daß derselbe gar nicht mehr behandelt werden darf.

Dem Vorsitzenden ist es nicht gestattet, an den Berathungen oder Abstimmungen theilzunehmen und er darf nichts Anderes vorschlagen, als was zur Durchführung der Vorschriften der Grundgesetze oder des Reglements oder der Beschlüsse der Kammer erforderlich ist, S. R.-O. § 51.

Die Abstimmungen erfolgen auf eine höchst eigenthümliche Weise, nämlich zuerst mittels gleichzeitiger Ja- und Nein-Rufe, aber jedes Mitglied kann dann die schriftliche Abstimmung verlangen. In einem solchen Falle muß immer, bevor die Stimmen gezählt werden, ein Stimmzettel herausgenommen und versiegelt werden. Giebt es unter den übrigen Stimmen gleich viele für und gegen den Vorschlag, so wird der versiegelte Stimmzettel geöffnet und giebt dann den Ausschlag. Im entgegengesetzten Falle wird er ungeöffnet vernichtet. S. R.-O. § 60.

Ist eine Sache im Ausschuß behandelt worden, nimmt man aber an, daß sie eine genauere Behandlung als die ihr zu Theil gewordene verdient, so kann jede Kammer beschließen, daß sie an den Ausschuß zurückverwiesen wird (återremitteras), aber, wenn dieser ein ständiger oder ein besonderer ist, nur ein einziges Mal.

Wenn ein Vorschlag, der in einem solchen Ausschuß behandelt wurde, von der einen Kammer angenommen, aber von der andern ganz verworfen wird, so ist die Sache damit endgültig gefallen, außer wenn sie nach S. R.-O. § 65 ein Gegenstand gemeinschaftlicher Abstimmung ist. Wenn dagegen beide Kammern den Vorschlag angenommen haben, aber in verschiedener Form, so hat der Ausschuß, welcher die Sache behandelt hat, die Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auszugleichen und den Kammern einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Jede derselben kann dann diesen Vorschlag zurücksenden.

Ist die Sache in einem „zufälligen" Ausschuß behandelt worden, und faßt die Kammer, die ihn eingesetzt hat, einen Beschluß von positivem Inhalt, so ist derselbe der andern Kammer mitzutheilen, welche den Beschluß entweder sogleich oder nachdem sie deshalb einen zufälligen Ausschuß aus ihren eigenen Mitgliedern eingesetzt hat, verwerfen kann. Stimmt sie demselben mit Aenderung bei, so wird die Sache an die erstgenannte Kammer zurückgesandt, die den Vorschlag noch ein Mal in veränderter oder unveränderter Form an die Schwesterkammer behufs erneuerter Prüfung zurückgelangen lassen kann. Wird hierdurch ein übereinstimmender Beschluß

erreicht, so wird die Sache schließlich ad acta gelegt. Die Ernennung eines gemeinschaftlichen Ausschusses zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit zwischen den Kammern ist in einem solchen Falle weder geboten noch zulässig.

Die Beschlüsse werden nach und nach, in der Reihenfolge wie sie gefaßt sind, entweder von der einen Kammer an die andere oder an den König expedirt. Außerdem wird Alles, was der Reichstag beschlossen, angenommen und bewilligt hat, am Schluß des Reichstages in einem sogenannten Rigsdagsbeslut (Reichstagsbeschluß) zusammengefaßt, welcher von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben, im Reichstag dem König vorgelesen und in die gedruckte Verfassungssammlung (Svensk Författningssamling) aufgenommen wird. In diesem Rigsdagsbeslut werden diejenigen Beschlüsse nicht erwähnt, durch welche ein Vorschlag verworfen wurde, und die übrigen werden in der Regel nicht wortgetreu aufgenommen, indem man sich damit begnügt, ihren Hauptinhalt anzugeben. Der Entwurf zu dem Rigsdagsbeslut wird in der Kanzlei des Reichstages verfaßt und von den Kammern, je nachdem die Sachen entschieden werden, approbirt.

§ 47. **Budget des Reichstages.** In Schweden werden die Ausgaben des Reichstages vom Reichsschuldenkontor bestritten und gelangen somit nicht unter die Kontrolle der Regierung oder des Kammergerichtes. Die Diäten und Reisevergütungen der Reichstagsabgeordneten werden nach ihrer eigenen Requisition ausbezahlt; andere Ausgaben werden nach der Beglaubigung der Vorsitzenden der Kammern oder der betreffenden Ausschußobmänner beglichen.

Kapitel VII.

Die Gesetzgebung in Schweden.

§ 48. **Allgemeines.** Der Konstitutionsausschuß, welcher die gegenwärtige Regierungsform Schwedens verfaßt hat, war allerdings nicht unbeeinflußt von der hergebrachten Regel betreffs der Nothwendigkeit der Vertheilung der gesammten Staatsgewalt unter die drei besonderen Gewalten, die ausübende, gesetzgebende und richtende. Aber das von dem Ausschuß selbst ausgesprochene Prinzip war, an von Alters her überkommenen Grundlage der Staatsverfassung festzuhalten. Und dieses Prinzip führte den Ausschuß einerseits dahin, den König einen viel größeren Antheil an der gesetzgebenden Macht behalten zu lassen, als ihm nach jener Lehre eigentlich gebührte, andererseits dahin, dem Reichstage die ausschließliche Ausübung von Rechten zu gewähren, welche nach dieser Lehre dem König und dem Reichstag im Verein oder sogar nur dem König allein zukommen sollten. Die Hauptregeln betreffs der Vertheilung der Ausübung der Staatsgewalten in Schweden findet man in S. R.-F. § 4, welcher Paragraph sagt, daß es dem König allein zukommt, das Reich auf die Weise zu leiten, wie es die Regierungsformakte vorschreibt, ferner im § 57, welcher sagt, daß das uralte Recht der Selbstbesteuerung des schwedischen Volkes von dem Reichstag allein ausgeübt wird, sowie in den §§ 66 und 72, welche die Reichsbank und einen Theil der Staatskasse unter die Verwaltung des Reichstages stellen, und in den §§ 87—89, welche bestimmen, die gesetzgebende Macht sei in gewissen Sachen vom König und von der Volksvertretung gemeinschaftlich auszuüben, die aber die volkswirthschaftliche und administrative Gesetzgebung dem König allein zuweisen, vgl. §§ 17—23, welche ihn an die Spitze der Rechtspflege stellen. Man sagt deßhalb, daß die Herrschaft in dem Staat nach schwedischem Recht eigentlich dem König zukommt.

§ 49. **Die gewöhnlichen Gesetze.** S. R.-F. §87, Mom. 1 bestimmt: Der Reichstag hat im Verein mit dem König die Befugniß, allgemeine bürgerliche und Straf-Gesetze, sowie ein Militär-Strafgesetz zu geben und derartige Gesetze zu verändern und aufzuheben. Laut § 87 Mom. 2 haben der Reichstag und der König das Gesetzgebungsrecht in den Angelegenheiten der Kirche, doch so, daß zu neuen Kirchengesetzen die Zustimmung eines allgemeinen Kirchentages erfordert wird. Dieser wird später näher besprochen werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die noch bestehenden Privilegien des Adels und der Ritterschaft nur durch einen übereinstimmenden Beschluß des Königs und des Reichstages sowie unter Zustimmung des Adelsstandes, die auf einer allgemeinen Adelsversammlung abgegeben wird, aufgehoben oder verändert werden können, S. R.-F. § 114.

Schließlich sagt S. R.-F. § 89: In den Kammern des Reichstages können Anträge eingebracht werden, Gesetze und Verordnungen, (författningar) welche den Staatshaushalt betreffen, zu verändern, zu erklären oder aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu erlassen und Grundsätze für allgemeine Einrichtungen aller Art aufzustellen. Es kommt jedoch dem Reichstage nicht zu, in diesen Angelegenheiten Anderes oder mehr als Vorstellungen und Wünsche zu beschließen, welche dem König vorgelegt werden, und die der König, nachdem er den Staatsrath gehört hat, so weit berücksichtigt, wie er es im Interesse des Reiches für nothwendig erachtet. Will der König dem Reichstag überlassen, eine Angelegenheit, welche die allgemeine Staatsleitung betrifft, im Verein mit ihm zu entscheiden, so wird dabei in der Weise vorgegangen, wie der § 87 Mom. 1 bestimmt.

Hieraus erhellt, daß das Recht, Gesetze bezüglich der im § 89 genannten Gegenstände die in Schweden sogenannte volkswirthschaftliche Gesetzgebung (ökonomisk Lagstiftningsmyndighet) dem König allein zukommt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er, wenn er es für gut findet, dem Reichstag vorschlagen kann, im Verein mit ihm Gesetze betreffs jedes beliebigen derartigen Gegenstandes zu geben. Wo dies nicht geschehen ist, hat der Reichstag nur ein Petitionsrecht. Das selbstständige Gesetzgebungsrecht, welches dieser Paragraph dem König gewährt, ist eine alte Prärogative. Sie war ihm nach der vor 1680 geltenden Staatsverfassung eigen, war ihm durch das Gesetzbuch vom Jahre 1734, Gerichtsordnung (Rettergångsbalken) Kap. 10 § 26, delegirt und wurde wieder durch die R.-F. von 1772 vollkommen ins Leben gerufen, so wie diese im Reichstagsbeschluß von 1779 ausgelegt wurde.

Sowohl das Gesetzgebungsrecht wie es dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich zukommt, wie dasjenige, welches ersterem allein vorbehalten ist, erscheint bezüglich seiner Objekte positiv bestimmt. Die Grenze zwischen ihnen ist jedoch schwer zu finden.

Bei Entscheidung der Frage, was zu dem Begriff des allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzes gehört, sucht man zunächst Aufschlüsse in dem Gesetzbuch Schwedens von 1734 zu finden. Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuch enthalten sind, oder dieselben ersetzt haben, können im Allgemeinen nur in Uebereinstimmung mit dem § 87 der Regierungsformakte Mom. 1 verändert werden. Aber diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Es wird eingeräumt, daß das Gesetzbuch verschiedene Bestimmungen von so temporärer oder lokaler Natur enthalte, daß sie unter das Gesetzgebungsrecht des Königs fallen müssen. Andererseits umfaßt der Begriff der allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzgebung Verschiedenes, was in jenem Gesetzbuch nicht erwähnt ist. Hierher gehören überhaupt alle Gesetze, welche Rechtsverhältnisse zwischen Privaten ordnen, Strafen für eigentliche Verbrechen bestimmen, oder Vorschriften über das bürgerliche oder criminelle Gerichtsverfahren enthalten.

Dagegen kommt es nicht darauf an, wiefern die Gesetzes-Bestimmung die Handlungsfreiheit von Privatpersonen überhaupt beschränkt.

§ 50. **Sog. ökonomische Gesetze.** Der König kann kraft seines Gesetzgebungsrechts auf ökonomischem Gebiet viele Vorschriften geben, welche sogar sehr tief in die Handlungsfreiheit der Bürger eingreifen, z. B. ihnen vorschreiben, wiefern, unter welchen Bedingungen und auf welche Weise sie einen beliebigen Erwerbszweig zu betreiben haben,

den der König im Staatsinteresse durch das Gesetz zu ordnen für gut findet. Während z. B. nur durch ein Gesetz, das laut § 87 Mom. 1 vom König und Reichstag gegeben wird, bestimmt werden kann, welche Arten von Jagden dem Grundbesitzer ausschließlich zukommen, oder wie weit das Fischereirecht des Grundbesitzers den Nachbarn gegenüber sich erstreckt, ist es laut § 89 dem König allein vorbehalten, Schonungszeiten für gewisse Arten von Wild oder von Fischen festzusetzen und die genaueren Vorschriften dafür zu erlassen, wie Jeder die Art von Jagd oder Fischfang, welche ihm gestattet ist, betreiben soll. Auf dieselbe Weise ordnet der König den Bergbau, die Forstwirthschaft, die Fabrikthätigkeit, den Handel und das Handwerk. Sogar die Gemeinschaftstheilungs-Ordnung (Skiftestadgan) wird auf diese Weise gegeben. Ferner nimmt man an, daß das ökonomische Gesetzgebungsrecht das Bau-, Feuer- und Gesundheitswesen umfaßt, sofern sie eine Ordnung im Staatsinteresse erfordern. Ob Gebäude aus Stein oder aus Holz aufzuführen sind, wie hoch sie sein müssen und wie sie sonst aus Rücksicht für das allgemeine Wohl oder die Feuersicherheit einzurichten sind, gehört zu der ausschließlichen Gesetzgebungsmacht des Königs. Dagegen ist es der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung anheimgestellt, die privatrechtlichen Regeln betreffs des Verhältnisses zwischen Nachbarbesitzungen zu normiren. Unter S. R.-F. § 89 gehört überhaupt die gesammte Polizeigesetzgebung. So hat beispielsweise der König auf eigene Hand die älteren Verordnungen wegen der Vagabunden (förvarlösa personer) gegeben, welche gewaltige Eingriffe in die persönliche Freiheit gethan haben. Hiermit steht im Zusammenhang, daß er auch das Dienstbotengesetz (legostadgan) vom 23. November 1833 gegeben hat. Dies geschah jedoch auf den Vorschlag des Reichstages hin, indem die Verordnung einige Bestimmungen enthält, welche dem Civilrecht angehören und nicht ohne Einwilligung des Reichstages gegeben oder verändert werden können. Und dem Reichstag von 1885 hat der König unter Berufung auf S. R.-F. § 87 einen Vorschlag zu einem neuen Gesetz betreffs der Vagabunden vorgelegt. Das Gebiet seiner Gesetzgebungsbefugniß und derjenigen des Reichstages wird überhaupt fortwährend erweitert. Der König gab beispielsweise kraft der S. R.-F. § 89 eigenmächtig bis 1866 so hochwichtige Gesetze wie betreffs der Organisation der weltlichen und bürgerlichen Gemeinden, siehe die Verordnungen vom 29. August 1843 und vom 21. März 1862. Ueber das Kommunalgesetz für Stockholm vom 23. Mai 1862 wurde nicht einmal ein Gutachten beim Reichstag eingeholt. Bei der Veränderung, welche mit S. R.-F. § 57 im Jahre 1866 geschah, wurde indessen bestimmt, die Kommunalgesetze seien von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich zu geben.

Strafen für eigentliche Verbrechen können nur durch das unter Bezug auf S. R.-F. § 87 Mom. 1 gegebene allgemeine Kriminalgesetz festgesetzt werden. Aber behufs Aufrechterhaltung der Gebote, welche der König kraft der S. R.-F. § 89 erläßt, kann er auch die nöthigen Strafbestimmungen erlassen. Ferner bestimmt er die Strafen für die Uebertretung der Steuergesetzgebung, z. B. für Schmuggel. Der Rettergångsbalk des Gesetzbuches Kap. 10 § 26 sagt, daß Sachen, welche den allgemeinen Staatshaushalt, die Einnahmen der Krone und diejenigen, welche das Amt oder den Dienst einer Person oder Fehler in dieser Richtung betreffen, von Denjenigen geprüft und beurtheilt werden, denen der König dies anvertraut hat, was nach den in dieser Beziehung besonders erlassenen Bestimmungen zu geschehen hat. Hiermit ist gesagt, daß der König nicht nur die nothwendigen Strafgebote wegen Uebertretungen der ökonomischen und administrativen Rechtsregeln geben, sondern auch spezielle Gerichte für diese Arten von Sachen einrichten kann. Das allgemeine Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 enthält jedoch ein ganzes Kapitel, welches von Amtsverbrechen handelt, nicht nur von solchen, deren

jeder Beamte sich schuldig machen kann, sondern auch von solchen, die nur in einzelnen besonders behandelten Arten von Aemtern begangen werden können. Andererseits zeigt die Verordnung von demselben Tage, durch welche das Strafgesetz eingeführt wurde, daß die Machtbefugniß des Königs, durch Instruktionen oder Gesetze betreffs des Staatshaushaltes Strafen für andere Amtsvergehen oder Uebertretungen der in einem derartigen Gesetz aufgestellten Gebote, noch immer in Kraft ist, siehe die §§ 8, 9, 10 und 18 N. 3 der Verordnung.

Betreffs des Kriegswesens schreibt S. R.-O. § 42 vor, daß diejenigen Theile der Gesetzgebung, welche anderen Unterthanen, als den Angehörigen der bewaffneten Macht gelten, zu den bürgerlichen und Kriminalgesetzen gezählt werden sollten. Dagegen war es ursprünglich Sache des Königs, für das Militär Strafgesetze zu geben. Dies wurde durch einen Zusatz verändert, den S. R.-F. § 87 Mom. 1 im Jahre 1882 erhielt, und wonach auch solche Gesetze jetzt auf die im Paragraph erwähnte Weise gegeben werden sollen.

Von einzelnen anderen besonderen Arten von Gesetzen wird in der Regierungsformakte selbst ausdrücklich erwähnt, daß sie nur auf die im § 87 Mom. 1 bestimmte Weise gegeben werden können. Dies ist der Fall mit den Gesetzen betreffs der Organisation des höchsten Gerichtshofes in Abtheilungen, § 17, und betreffs der Befugniß des Königs, Ausländer zu naturalisiren, § 28.

An anderen Stellen bestimmt die Regierungsformakte bezüglich gewisser Gesetze, daß sie nur vom König im Verein mit dem Reichstag gegeben werden können, ohne daß ausgesprochen wird, daß das besondere in S. R.-F. § 87 bestimmte Verfahren (Einholung eines Gutachtens des höchsten Gerichtshofes) zu befolgen ist. Dies ist nicht blos bei den vorhin genannten Kommunalgesetzen der Fall, sondern auch bei den Gesetzen betreffs der Heeresorganisation, der Veränderung der Größe und des Feingehaltes der Münzen, sowie betreffs des Verantwortlichkeitsgesetzes für die Mitglieder des Staatsrathes und des höchsten Gerichtshofes, S. R.-F. §§ 57, 79, 80 und 106.

Ob nach der Regierungsformakte die gesetzgebende Macht, welche S. R.-F. § 87 dem König und dem Reichstag einräumt, und die gesetzgebende Gewalt, welche S. R.-F. § 89 dem König allein vorbehält, alle die Gegenstände umfassen, worüber dieses Grundgesetz keine besondere Bestimmungen enthält, ist nicht klar, der Gedanke dürfte aber wohl die Vermuthung für sich haben. Selbst bei einer entgegengesetzten Auffassung ist es unzweifelhaft, daß auch nach schwedischem Grundgesetz ein Gesetz betreffs jedes Gegenstandes gegeben werden kann, der nach der Regierungsformakte auf keine andere Weise geordnet werden kann, namentlich von dem Reichstag allein. Man lehrt somit, und wie es scheint mit Recht, daß die dem König und dem Reichstag gemeinsam zukommende gesetzgebende Macht in jedem Falle zur Anwendung gebracht werden kann, wo nicht der § 89, seinem Wortlaut nach, und so wie er in der konstitutionellen Praxis verstanden wurde, dem König ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht gewährt.

Schließlich sind die §§ 60, 61 und 62 der S. R.-F. bemerkenswerth, nach denen es allein dem Reichstage zukommt, zu bestimmen, was als Bevillning, also als zeitweilige Steuerauflage für den Budgettermin zu erlegen ist, sowie S. R.-F. § 73, nach dem keine neue Steuerauflage, keine Ausschreibung von Mannschaft, Geld oder Waaren ohne den freien Willen und die Genehmigung des Reichstages stattfinden darf. Hieraus folgt, daß der König bei Ausübung seiner ökonomischen Gesetzgebungsbefugniß nicht ohne weiteres den Unterthanen Geld-, Arbeit- oder Waarenleistungen an den Staat auferlegen, also z. B. nicht ohne die Mitwirkung des Reichstages auf die in S. R.-F. § 87 bestimmte Weise ein Wegegesetz geben kann, das die Pflicht auferlegt, Wegearbeiten zu verrichten, oder ein Gesetz betreffs einer Armen- oder Schulsteuer. Es wird

gleichfalls gelehrt, daß er nicht eigenmächtig Geſetze geben kann, welche die Schulpflicht einführen. Der Grundſatz wird jedoch, wie wir ſpäter ſehen werden, nicht bei jeder gemeinnützigen Einrichtung, z. B. der des öffentlichen Leuchtfeuerweſens feſtgehalten.

Koſtet die Durchführung eines neuen ökonomiſchen Geſetzes Geld, ſo iſt der Reichstag nicht verpflichtet, die dazu nöthigen Mittel zu bewilligen. Das Verhältniß zwiſchen der Geſetzgebung einerſeits und dem Finanzrecht des Reichstages andererſeits wird ſpäter behandelt werden.

So ſchwer es auch fallen mag, die Grenze zwiſchen der dem König und dem Reichstag gemeinſam zugemeſſenen und der dem König allein vorbehaltenen Geſetzgebungsſphäre zu finden, ſo hat ſie eigenthümlicherweiſe bislang nicht viel Zweifel zwiſchen den Staatsfaktoren veranlaßt. Ausnahmsweiſe iſt dies doch geſchehen. Beſonders verdient genannt zu werden, daß der Konſtitutionsausſchuß im Jahre 1840 die Mitglieder des Staatsrathes in Anklageſtand verſetzte, weil ſie dem König gerathen hatten, eigenmächtig ein Wechſelgeſetz und ein Geſetz für Privatbanken auszufertigen. Betreffs der Frage der Zuläſſigkeit hiervon nach dem Grundgeſetz wurde jedoch von dem Reichsgericht nicht erkannt, weil dieſes die Angeklagten aus einem außerhalb liegenden Grunde freiſprach. Später wurde angenommen, das Wechſelgeſetz ſei als ein Civilgeſetz zu betrachten. In dem Geſetz betreffs der Reichsbank vom 1. März 1830, § 7, wurde ausdrücklich geſagt, daß es zu den Civilgeſetzen gehört und nur auf die in S. R.-F. § 87, Mom. 1, beſtimmte Weiſe verändert werden darf. Wie es ſich mit der Geſetzgebung betreffs der privaten Banken, welche das Recht der Notenausgabe beſitzen, ſowie betreffs der Hypothekenbanken und Hypothekenvereine verhält, ſcheint zweifelhaft zu ſein.

Haben der König und der Reichstag in zweifelhaften Fällen ſich darüber geeinigt, daß ein von ihnen gemeinſchaftlich gegebenes Geſetz als ein allgemein bürgerliches oder kriminelles Geſetz anzuſehen iſt, welches alſo vom König nicht eigenmächtig aufgehoben werden kann, wofür das oben genannte Reichsbankgeſetz ein Beiſpiel abgiebt, ſo iſt dieſe Beſtimmung für beide Theile bindend, außer wenn ſie in einen beſtimmten Widerſpruch zum Grundgeſetz kommen, z. B. wenn ſie die Vertheilung der Regierungsgeſchäfte unter die in S. R.-F. § 6 genannten Departements betreffen würde. Hiervon verſchieden iſt der Fall, daß der König wegen einer Angelegenheit, die unzweifelhaft unter die ökonomiſche Geſetzgebung gehört, einen Antrag bei dem Reichstage einbringt, um dieſen in Gemeinſchaft mit ihm die Sache erledigen zu laſſen. Der Antrag ſoll dann nicht nur von einem Gutachten des Staatsrathes, ſondern auch von einem ſolchen des höchſten Gerichtshofes begleitet ſein, was jedoch nicht immer beobachtet wird. Enthält ein derartiges Geſetz nicht die Beſtimmung, daß es nicht verändert werden kann, außer auf die in der S. R.-F. § 87, Mom. 1, vorgeſchriebenen Weiſe, ſo iſt man nicht vollkommen berechtigt, zu behaupten, der König habe dadurch auf ſeine Befugniß verzichtet, ſpäter, je nachdem er es für zweckmäßig anſieht, das Geſetz allein aufzuheben oder zu verändern. Klar iſt es, daß ihm ein ſolches Recht vorbehalten ſein muß, wenn er nur den Entwurf zu einem ökonomiſchen Geſetz dem Reichstag zur Begutachtung vorgelegt hat, bevor er das Geſetz erläßt. Dies gilt ſogar dann, wenn er in allen Punkten dem Gutachten folgt. Die Sache kann in einem ſolchen Falle nicht anders liegen, als wenn der Reichstag aus eigenem Antrieb bei dem König um Erlaß eines ökonomiſchen Geſetzes nachſucht und der König dem Anſuchen Folge gegeben hat.

Der König legt dem Reichstag ſelten eine rein ökonomiſche oder adminiſtrative Angelegenheit mit der beſtimmten Erklärung vor, daß er dieſelbe der gemeinſchaftlichen Entſcheidung unterzogen zu haben wünſcht. Dagegen kommt es oft vor, daß diesbezügliche Geſetzentwürfe dem Reichstag vorgelegt werden, ohne daß beſtimmt ausgeſprochen

wird, daß dies geschieht, um die Entscheidung oder nur ein Bedenken des Reichstages zu erhalten. Es ist klar, daß dadurch ein Streit betreffs der Grenze der königlichen Gesetzgebungsmacht in vielen Fällen vermieden wird. Schlägt der König dem Reichstag vor, in Gemeinschaft mit ihm ein ökonomisches Gesetz zu geben, so muß die Proposition dem Gesetzausschuß (Lagutskott) zur Behandlung überwiesen werden. Dies geschieht gewöhnlich, selbst wenn er nur ein Gutachten des Reichstages einholt. Enthält ein Gesetzvorschlag nicht nur civilrechtliche, sondern auch gleichzeitig ökonomische Vorschriften, so wird er auch der Behandlung des Gesetzausschusses unterworfen.

Da auch in Schweden eine Form existirt, unter der jedes aus den Verhältnissen sich als nothwendig ergebende Gesetz zu Stande gebracht werden kann, so ist die Gesetzgebung auch in diesem Reiche nicht darauf beschränkt, allgemeine Vorschriften zu geben. Ein Gesetz kann demnach auch in einem vereinzelten Falle vom König allein gegeben werden, wenn dieser Fall unter seine Gesetzgebungsbefugniß nach S. R.-F. § 89 gehört, unter der entgegengesetzten Voraussetzung von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich.

§ 51. **Gesetze mit und ohne Sanction.** Nimmt der Reichstag einen vom König eingebrachten Gesetzvorschlag unverändert an, so wird er Gesetz ohne eine darauf folgende Sanction. Dies kann der König nicht verhüten, selbst wenn er seine Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes verändert hat. Nimmt dagegen der Reichstag eine Veränderung des Vorschlages vor, oder nimmt einen von einem Reichstagsabgeordneten eingebrachten Vorschlag an, so erlangt der Beschluß nicht Gesetzeskraft, außer wenn er die Genehmigung des Königs erhält. Bevor der König hierüber einen Entschluß faßt, soll er in allen Fällen, in denen S. R.-F. § 87 anwendbar ist, vgl. oben S. 35—36, erst das Gutachten des höchsten Gerichtshofes einholen. Diese recht wichtige Vorschrift hat nicht selten zur Folge, daß der König die Sanction verweigert und bewirkt gleichzeitig, daß das königliche Veto hier eine größere praktische Bedeutung als in den meisten anderen Ländern erhält. Sind alle Bestimmungen in dem Beschluß, der von dem Reichstag dem König zur Sanction übersendet wird, von einem solchen Inhalt, daß sie die Einwilligung beider Gesetzgebungsfaktoren erfordern, so muß der König den Beschluß im Ganzen verwerfen oder annehmen. Enthält dagegen der Gesetzbeschluß gleichzeitig Vorschriften, die laut S. R.-F. § 89 ausschließlich der königlichen Gesetzgebungsmacht unterworfen sind, so nimmt man an, daß der König berechtigt ist, dem ersteren seine Zustimmung zu geben, aber die letzteren zu verändern. Eine derartige Freiheit besitzt der König jedoch nicht, wenn er dem Reichstag vorgeschlagen hat, gemeinschaftlich mit ihm Bestimmungen über eine ökonomische Angelegenheit zu treffen, denn dann muß der Reichstagsbeschluß laut § 87, Mom. 1 und § 89 entweder wortgetreu angenommen oder in seiner Totalität verworfen werden. Verwirft aber der König dann den von seinem Vorschlag abweichenden Reichstagsbeschluß, was ihm freisteht, so kann er eigenmächtig den Gegenstand durch ein Gesetz von solchem Inhalt ordnen, wie er es am zweckmäßigsten erachtet. Ein derartiges Gesetz ist jedoch für den Reichstag bei seiner Festsetzung der Staatsausgaben nicht bindend.

Hat der König einen von dem Reichstag gefaßten Beschluß, welcher unter S. R.-F. § 87 gehört, sanctionirt, oder ihm die Sanction verweigert, so hat er den Reichstag davon zu benachrichtigen, und im letzteren Falle auch gleichzeitig die Gründe anzugeben, welche die Ablehnung veranlaßt haben. Kann der König nicht vor Beendigung des Reichstages seinen Beschluß fassen oder mittheilen, so kann er doch vorläufig, bis der nächste Reichstag eröffnet wird, den Beschluß sanctioniren. Geschieht dies nicht, so sieht man den Beschluß als abgelehnt an, und der König hat dann dem nächsten Reichstag,

sobald er zusammengetreten ist, die Gründe mitzutheilen, welche der Bestätigung im Wege gestanden sind. Diese Bestimmungen werden auch analog auf Vorschriften angewandt, welche nicht ohne gemeinsamen Beschluß von Seiten des Königs und des Reichstages zu Stande kommen können, aber nicht nach S. R.-F. § 87 behandelt zu werden brauchen, also nicht vom Gesetzausschuß geprüft oder dem höchsten Gerichtshof zur Begutachtung übersendet werden.

Jede von dem König und dem Reichstag im Verein beschlossene Vorschrift soll laut S. R.-O. § 81 im Namen des Königs und mit seiner Unterschrift ausgefertigt werden. Ein Formular für die Ausdrücke, in denen die Ausfertigung zu geschehen hat, ist nicht bestimmt. In der Praxis werden verschiedene Ausdrücke gebraucht.

Gehört das Gesetz unter S. R.-F. § 87, und wurde es vom König vorgeschlagen, so heißt es: Vi med Riksdagen funnit förgodt förordna, Wir mit dem Reichstag haben für gut befunden zu verordnen.

Gehört das Gesetz unter § 89, so heißt es: Vi med anledning af, hvad Riksdagen hemstält oder framstält, Wir auf Veranlassung dessen, was der Reichstag anheim- oder vorgestellt hat.

Enthält das Gesetz Bestimmungen beider Arten, so wird auch dies angedeutet, z. B. in dem Dienstbotengesetz vom 23. November 1833: Vi med anledning af, hvad Rikets Ständer föreslagit, Wir auf Veranlassung dessen, was die Stände des Reichs vorgeschlagen haben.

Ein besonders leuchtendes Beispiel dafür, wie die Natur und das Zustandekommen des Gesetzes bei der Ausfertigung angedeutet werden, ist in der Kundmachung vom 20. Mai 1864 betreffs privater Banken enthalten, wo es heißt: „Nachdem die Stände „des Reiches einen Gesetzvorschlag betreffs privater Banken vorgelegt, Wir uns aber ver„hindert gesehen haben, diesen Vorschlag, welcher gleichzeitig Bestimmungen civilgesetz„licher Natur enthält, unverändert anzunehmen, so haben Wir diejenigen Theile dieses „Vorschlages, welche nicht civilgesetzlicher Natur sind, aufgenommen, um sie gnädig zu „prüfen, und für gut befunden," u. s. w.

Der Zeitpunkt, von welchem ein Gesetz als solches entstanden ist, so daß es in Kraft treten kann, ist nach den verschiedenen Umständen verschieden. Wenn der Beschluß des Reichstages ohne Sanction des Königs nicht Gesetz werden kann, und dieselbe erst nach Schluß des Reichstages mitgetheilt wird, so folgt aus S. R.-F. § 87, daß der Beschluß noch nicht dadurch zum Gesetze wird, daß der König im Staatsrath ihn zu sanctioniren erklärt, sondern daß dazu eine Ausfertigung erforderlich ist, welche den Gesetzestext wortgetreu enthalten muß. Wird die Sanction während der Reichstagssession ertheilt, so scheint die Sanction im Staatsrath keine größere Wirkung haben zu können. Dagegen muß man sagen können, ein Gesetz ist dadurch entstanden, daß der König den Reichstag davon benachrichtigt, daß er es sanctionirt habe; denn es ist klar, daß er später seine Genehmigung nicht widerrufen kann. Andererseits kann man nicht annehmen, das Gesetz verbinde Unterthanen, bevor es ausgefertigt ist und der Text desselben somit eine sichere Form in einer dazu bestimmten öffentlichen Urkunde erhalten hat. Nach dem üblichen Verfahren entsteht die Frage nicht. Denn die Sanction und die Promulgation geschehen in Schweden gleichzeitig. Indem der Staatsrath dasjenige Schreiben vorlegt, in welchem der Reichstag dem König seinen Beschluß anzeigt, legt er gleichzeitig eine Urkunde vor, welche den Gesetzestext gleichlautend mit dem vom Reichstag übersandten enthält und die mit einer den Umständen angepaßten Einleitung und dem gewöhnlichen Schlußformular versehen ist. Sanctionirt der König das Gesetz, so unterschreibt er gleichzeitig diese Urkunde.

Hat der Reichstag eine königliche Proposition unverändert angenommen, und ist dadurch die Sanction überflüssig geworden, so ist das Gesetz in dem Augenblick entstanden, wo der König davon auf die in S. R.-O. §§ 79 und 80 bestimmte Weise benachrichtigt worden ist, also wenn ihm der Staatsrath das Schreiben vorlegt, worin der Reichstag ihm seinen Beschluß mittheilt, und der König sich davon überzeugt hat, daß der Vorschlag und der Beschluß gleichlautend sind. Gleichzeitig wird ihm eine Urkunde unterbreitet, wodurch das Gesetz übereinstimmend mit S. R.-O. § 81 ausgefertigt wird. Erst durch diese Ausfertigung werden die Unterthanen zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet, denn früher liegt ihnen der offizielle Text des Gesetzes nicht vor.

Daß die vom König und dem Reichstag gemeinschaftlich angenommenen Gesetze bekannt gemacht werden sollen, ist in S. R.-F. § 87 Mom. 1 deutlich vorausgesetzt, aus dessen Wortlaut jedoch auch gleichzeitig folgt, daß das Gesetz durch die Ausfertigung entsteht. Es muß demnach auch von diesem Zeitpunkt an in Kraft gesetzt werden können. Die Bekanntmachung geschieht durch Einrücken in die schwedische Verfassungssammlung und durch Verlesen von den Kanzeln herab, (königl. Circular vom 2. April 1833 und königl. Kundgebung vom 3. Dezember 1875). In diese Sammlung werden außerdem alle anderen vom König, von den Kollegien des Reiches oder von anderen Autoritäten erlassenen Vorschriften, welche als allgemeine Richtschnur dienen sollen, aufgenommen, sowie spezielle Beschlüsse, welche von größerer Bedeutung sind.

Jede im Namen des Königs oder kraft seines Befehls durch die Hofgerichte, Kollegien oder andere Autoritäten ausgefertigte Verordnung tritt in jeder Pfarrei von dem Tage an in Kraft, an welchem sie während des regelmäßigen Gottesdienstes in einer ihrer Kirchen vorgelesen wird, außer wenn die Verordnung selbst anderes bestimmt. Diese wichtige Bestimmung ist vom König eigenmächtig im Circular vom 2. April 1833 gegeben, enthält aber kaum Anderes, als was schon vorher als geltendes Recht angesehen wurde.

§ 52. **Außerordentliche Gesetzgebung.** Da der König eine vollkommene Gesetzgebungsbefugniß in ökonomischen Angelegenheiten besitzt, so ist es leicht erklärlich, daß ihm die Grundgesetze dieses Reiches nicht das Recht einräumen, vorläufige Ausnahmegesetze zu geben. Dagegen räumen ihm S. R.-F. §§ 19, 21 und 88 eine gewisse Machtvollkommenheit ein, mit zeitweilig bindender Wirkung Erklärungen von solchen Gesetzen auszufertigen, welche nur von ihm und dem Reichstag in Gemeinschaft verändert werden können. Derartige Erklärungen dürfen nur als Antworten auf eingelaufene Vorfragen von Beamten oder von Gerichten abgegeben werden. Diese Gesetzauslegungen werden im Namen des Königs abgegeben, aber in Wirklichkeit gehört dies zur Zuständigkeit des höchsten Gerichtshofes, jedoch in der Weise, daß der König an der Votirung des höchsten Gerichtshofes über die Frage theilnimmt und dabei zwei Stimmen hat. Der nächste Reichstag kann dann, wenn er will, die Erklärung mißbilligen und zwar mit der Folge, daß sie außer Kraft tritt. Dasselbe Recht hat die allgemeine Kirchenversammlung bezüglich der Erklärungen, welche auf diese Weise betreffs der Bestimmungen des Kirchengesetzes abgegeben werden.

Die hier erwähnte Ausnahmebefugniß, bindende Gesetzauslegungen abgeben zu können, ist seit Einführung der jährlichen Reichstage nicht mehr angewandt worden.

Kapitel VIII.

Das Veto des Königs gegenüber anderen Reichstagsbeschlüssen als Gesetzen.

§ 53. Die Regierungsformakte enthält keine Bestimmung, wovon sich eine allgemeine Regel darüber herleiten ließe, wiefern der König ein allgemeines Sanctionsrecht gegenüber den Reichstagsbeschlüssen hat, aber sie legt ihm ausdrücklich eine solche bei bezüglich der Veränderungen des Grundgesetzes, § 81, der allgemeinen bürgerlichen und kriminellen Gesetze, § 87, vgl. §§ 17 und 28 Mom. 2, sowie der früher erwähnten Reichstagsbeschlüsse betreffs der Kommunalgesetze, der Größe und Feinheit der Münzen, der Heeresorganisation, des Verantwortlichkeitsgesetzes, und der Aufhebung bestimmter Standesprivilegien, §§ 57, 79, 80, 106 und 114. Daraus darf man jedoch nicht den Schluß ziehen, daß Reichstagsbeschlüsse betreffs anderer Angelegenheiten ohne Sanction des Königs gültig sind. Die Reichstagsordnung von 1810, § 75, sagt nämlich: „Zur „Erlassung, Aufhebung, Veränderung oder Erklärung des Grundgesetzes sind der übereinstimmende Beschluß aller Reichsstände und die Sanction des Königs erforderlich. Als „Beschluß in allen übrigen Sachen mit Ausnahme von denjenigen, welche in S. R.-F. „§§ 66, 69, 70 und 72 besonders behandelt sind, gilt mit Genehmigung des Königs „die Ansicht dreier Stände, stehen aber zwei Stände zwei anderen gegenüber, so verbleibt es bei dem, was früher bestimmt war. Ist die Frage so beschaffen, daß sie „nicht unentschieden bleiben kann, so geht man so vor, wie in R.-O. § 73 bestimmt „ist", das heißt, die Sache würde dann in dem verstärkten Staatsausschuß abgemacht. Dieser Paragraph beabsichtigte allerdings zunächst die Bestimmung, ob zur Herstellung eines Reichstagsbeschlusses die Uebereinstimmung aller vier Stände erforderlich sei, oder ob es genügt, daß der Beschluß von drei Ständen oder im verstärkten Staatsausschuß angenommen würde. Aber der Paragraph enthält doch gleichzeitig ein unverwerfliches Zeugniß dafür, daß die Beschlüsse des Reichstages nach dem Gedanken der schwedischen Verfassung im Allgemeinen der königlichen Sanction bedürfen. Dieses Zeugniß hat selbstverständlich seine Bedeutung dadurch nicht verloren, daß der Paragraph in die R.-O. vom Jahre 1866 nicht aufgenommen wurde, welche zwei Kammern statt vier Ständen einführte und die gemeinschaftliche Votirung der Kammern statt der Entscheidung im verstärkten Staatsausschuß, weßhalb sie für den § 75 der alten Reichstagsordnung keine Verwendung hatte.

Daß der König ein Veto bei anderen Reichstagsbeschlüssen als bei denjenigen hatte, wo ihm die Regierungsformakte mittels einer besonderen und ausdrücklichen Bestimmung ein solches beilegt, ist auch von Anfang an in mehreren Fällen von dem schwedischen Reichstag anerkannt worden, namentlich, wie wir später sehen werden, mit Rücksicht auf die Beschlüsse, wodurch der Reichstag die Grundsätze für die Verwaltung des Staatsgrundbesitzes normirt, S. R.-F. § 77, oder eine der in den §§ 59 und 64 erwähnten ordinären Einnahmen des Reiches herabsetzt oder aufhebt.

Die in S. R.-O. vom Jahre 1810, § 75, genannten Angelegenheiten, bei denen der König den Reichstagsbeschlüssen gegenüber kein Sanctionsrecht besitzt, sind nur diejenigen, welche früher von dem verstärkten Staatsausschuß entschieden wurden, und jetzt durch die gemeinschaftliche Votirung bei den Kammern zum Austrag kommen. Dies sind ausschließlich Finanzangelegenheiten von solcher Beschaffenheit, daß ein Reichstagsbeschluß im vorliegenden Falle erforderlich ist. Kurz gesagt, es gehören dahin die Fragen, was entweder dem König oder dem Staatsschuldencontor zur Bestreitung der

Staatsauslagen zur Verfügung gestellt werden soll, also das Ausgabebudget, die Fragen betreffs der Steuerauflage zur Deckung dieser Ausgaben, sofern sie nicht aus den ordinären Einnahmen des Staates bestritten werden können, und schließlich die reglementären Vorschriften für die Reichsbank. Eingehendere Erklärungen hierüber folgen später.

Die frühere R.-O. lieferte im § 75 bei Weitem keine erschöpfende Aufzählung derjenigen Beschlüsse, welche ohne die Sanktion des Königs Gültigkeit erlangen. Dies war auch, wie früher erklärt, nicht der Zweck dieses Paragraphen. Nach der Natur der Sache ist es klar, daß eine derartige Sanction nicht bei denjenigen Beschlüssen erforderlich ist, welche der Reichstag betreffs seiner eigenen Organisation oder seiner Geschäftsordnung faßt, wie z. B. nach S. R.-F. § 49, so wie dieser ursprünglich lautete, oder nach S. R.-O. § 78, der ihn ermächtigt, für beide Kammern ein gemeinschaftliches Reglement anzunehmen. Auch für diejenigen Beschlüsse kann die Sanction nicht benöthigt werden, welche der Reichstag laut S. R.-F. §§ 91—94 und der Reichsakte, der Organisation des Königthums faßt, oder wodurch er seine kontrollirende Befugniß ausübt, wie z. B. wenn er seinen Justizbevollmächtigten, seine Revisoren oder die Bevollmächtigten des Reichsschuldencontors erwählt, oder gegen sie eine Anklage beschließt, S. R.-F. § 111, S. R.-O. §§ 68 und 72, S. R.-F. § 107, oder nach S. R.-F. § 103 darauf anträgt, daß ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes von seiner Stellung entfernt werden soll, von Beschlüssen rein negativen Inhalts gar nicht zu reden, z. B. die Verwerfung von Gesetzauslegungen, welche der König durch den höchsten Gerichtshof laut S. R.-F. § 88 gegeben hat. Aber wenn der Reichstag in einer Instruktion für seine Revisoren oder Bevollmächtigte eine Vorschrift aufstellt, welche Anderen zur Richtschnur dienen soll, und zwar namentlich den dem König untergebenen Staatsdienern, so wird diese Vorschrift erst gültig, wenn sie von dem König bestätigt wird.

Kapitel IX.

Die Regierung in Schweden.

§ 54. **Vertretung des Reichs.** Der König leitet das Reich, tritt als dessen Vertreter auf und ist, wo das Grundgesetz nicht etwas Anderes erfordert, allein berechtigt, Verträge abzuschließen und überhaupt im Namen des Reiches zu handeln. Er hat für die Befolgung der Gesetze zu sorgen, S. R.-F. § 16, und durch seinen Justizkanzler alle öffentlichen Verbrechen vor das Gericht zu bringen, S. R.-F. § 27. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß alle öffentlichen Vorkehrungen, welche zum Wohle der Gesellschaft erforderlich sind, getroffen werden, oder, wenn hierbei die Mitwirkung von Seiten des Reichstages nöthig ist, daß sie vorbereitet und die nothwendigen Aufschlüsse beschafft werden. Seit 1809 ist es dem Reichstag nie eingefallen, zu diesem Zwecke selbst Kommissionen einzusetzen oder seine Comités zu ermächtigen, in der Zeit zwischen den Reichstagssessionen zu tagen.

§ 55. **Dispensation und Begnadigung.** Bei der Leitung des Reiches muß sich jedoch der König nach den Grundgesetzen und denjenigen Gesetzen, welche unter seine und und die gemeinschaftliche Gesetzgebungssphäre des Reichstages gehören, richten.

Die schwedischen Grundgesetze enthalten keine allgemeine Bestimmung, welche dem König das Recht gewährt, von dem Gesetz zu dispensiren, d. h. für einzelne Fälle entweder die Erlaubniß zu ertheilen, das vorzunehmen, was das Gesetz verbietet, oder die Befreiung von der Ausführung dessen einzuräumen, was das Gesetz gebietet. Und

da das selbstständige Recht, von einem Gesetz zu dispensiren, nach der Natur der Sache Niemandem anderem als Demjenigen zukommen kann, welcher das Recht hat, das Gesetz zu verändern oder aufzuheben, so hat man es in Schweden als sicher angesehen, daß der König von keinem Gesetz dispensiren darf, das nur von ihm im Verein mit dem Reichstag aufgehoben werden kann, außer wenn ihm das Gesetz die ausdrückliche Ermächtigung dazu ertheilt. Eine solche kann ihm die Gesetzgebung allerdings geben, und sie thut es auch bisweilen, wenn auch selten. Andererseits hat der König die ungehinderte Befugniß, von Vorschriften zu dispensiren, die er selbst kraft seines ökonomischen Gesetzgebungsrechts erlassen hat. Man nimmt auch an, daß er in Folge dieser Befugniß auch berechtigt ist, die Portobefreiung und die Befreiung von Zöllen, Branntweinabgaben und dergleichen ökonomischen Gefällen zu ertheilen, aber nicht die Befreiung von der Zahlung der allmänna bevillningar (siehe oben S. 4, § 35,) einzuräumen. Eine derartige ökonomische Dispensationsmachtbefugniß kann der König untergeordneten Autoritäten übertragen.

Eine Restitution wegen einer versäumten Appellationsfrist wird nach S. R.-F. § 18 vom höchsten Gerichtshof dann gestattet, wenn die Sache dem endgültigen Erkenntniß dieses Gerichts unterliegt. Geht dagegen die Berufung gegen das Erkenntniß, dessen Appellationsfrist versäumt ist, an den König im Staatsrath, so kann auch hier die Restitution gegeben werden.

S. R.-F. § 25 räumt dem König das Recht ein, Verbrecher zu begnadigen, die Todesstrafe zu verwandeln, Ehre und Gut, das der Krone verfallen war, zurückzugeben, doch muß der höchste Gerichtshof wegen derartiger Gesuche gehört werden, und es ist ausdrücklich eingeschärft, daß der König seine diesbezüglichen Beschlüsse im Staatsrath fassen muß. Dem Schuldigen ist dann anheimgegeben, ob er die ihm vom König gewährte Gnade annehmen oder die ihm zuerkannte Strafe erleiden will. Diese Bestimmung faßte man früher nach dem Wortlaut auf, so daß Derjenige, welcher zum Tode verurtheilt war, verlangen konnte, daß er hingerichtet werde. In einem solchen Falle hat man sich durch Erlaß einer Amnestie geholfen, in welcher der Verurtheilte, ein Majestätsverbrecher, einbegriffen war. Daß der König berechtigt ist, eine allgemeine Amnestie zu erlassen, ist übrigens im Grundgesetze nicht gesagt.

Kapitel X.

Die schwedischen Finanzen.

§ 56. **Im Allgemeinen.** Der König muß jedes Jahr dem Reichstag einen Plan über den unter seiner Leitung (von der Finanzverwaltung des Reichstages verschiedenen) stehenden Theil der Finanzen (Statsverket) vorlegen.

Darüber bestimmt S. R.-F. § 58: „Jedem ordentlichen Reichstag läßt der König eine Mit„theilung über den Zustand des Staatswerkes" in allen seinen Theilen, rücksichtlich seiner Ein„nahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden vorlegen. Sollte dem Reiche eine Einnahme „durch Verträge mit fremden Mächten zufließen, so ist in derselben Weise darüber Rechenschaft „abzulegen;" und § 59: „In Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht über den Zustand und „Bedarf des Staatswerkes läßt der König dem Reichstag einen Vorschlag darüber vorlegen, auf „welche Weise das, was das Budget über die ordinären Einnahmen hinaus erfordern möchte, „mittels Bevillningar ergänzt werden kann." Den Plan, welchen der Reichstag hierauf über die Ausgaben annimmt, die aus den unter der Leitung des Königs stehenden Mitteln bestritten werden sollen, wird in S. R.-F. § 2 „Riksstaten" oder in §§ 64 und 69 kurzweg „Staten" genannt.

Das Reichsschuldencontor soll gleichfalls zu Anfang der Reichstagssession einen Bericht über den Zustand des Reichsschuldenwerkes abgeben.

Die königliche Proposition über das Staatswerk und der eben genannte Bericht über das Reichsschuldenwesen werden von dem Staats- oder Budgetausschuß des Reichstags einer Prüfung unterzogen und dieser Ausschuß hat vorzuschlagen, was an Ausgaben erspart werden kann, ferner welche Credite nach S. R.-F § 63 zu bewilligen sind und was noch sonst von dem Reichsschuldencontor auszubezahlen ist, wie die ordinären Einnahmen des Staates zu berechnen sind, sowie ein wie großer Betrag zur Deckung der Staatsausgaben durch spezielle Bewilligungen oder durch Staatsanleihen zu beschaffen ist, S. R.-O. § 39, Mom. 1. Hat der Reichstag die nöthigen Beschlüsse hierüber gefaßt, so legt der Staatsausschuß das sogenannte Finanzgutachten (Finantsbetänkning) vor, worin er die Resultate der gefaßten Beschlüsse zusammenstellt, sowie erklärt, einen wie großen Betrag das Staatswerk (siehe oben S. 60, B. a.) und das Reichsschuldenwesen, jedes für sich benöthigt und wie viel davon durch die bestimmten Einnahmen gedeckt wird. Genügen dieselben nicht, so hat der Staatsausschuß zu beantragen, daß sie durch allgemeine Steuern, allmän bevillning, zu Wege gebracht werden sollen. Vorzuschlagen, auf welche Weise diese, sowie die speziellen Bevillningar zu entrichten sind, ist, wie früher erwähnt, die Sache des Bewilligungsausschusses. Decken die übrigen Einnahmen den Bedarf der Staatskasse, so würde man allmän bevillning entbehren können, aber dies ist eine politische Unmöglichkeit, da das Stimmrecht für die zweite Kammer und die Wählbarkeit in den Reichstag entweder von dem Besitz oder der Pachtung von Liegenschaften oder davon abhängt, daß Bevillningar von Einnahmen aus Kapital oder von Arbeit an den Staat bezahlt werden. Die Unterlassung der Benutzung dieser Steuerform würde also eine große Anzahl von Bürgern ihres Stimmrechtes und ihrer Wählbarkeit berauben.

Diese Statsreglering, d. h. Feststellung des Etats geschieht in Schweden durch eine Reihe von Reichstagsbeschlüssen, von denen jeder, sobald er gefaßt ist, dem König durch ein besonderes Schreiben mitgetheilt wird. So sendet man beispielsweise ein besonderes Schreiben wegen der Bewilligung der unter jedem Haupttitel des Ausgabebudgets angeführten Summen. In diesen Schreiben stellt der Reichstag die Bedingungen für seine Bewilligungen auf oder spricht seine Wünsche darüber aus, daß der König gewisse administrative Vorkehrungen zu treffen habe, welche außerhalb der Theilnahme des Reichstages an der Gesetzgebung liegen.

Schließlich faßt der Reichstag alle seine Beschlüsse bezüglich der Ausgaben und Einnahmen des Staatswerkes in dem früher genannten Riksstat zusammen, welcher in Schweden ausdrücklich von dem Reichstag selbst angenommen wird. Auch beschließt jeder Reichstag ein Reglement für das Reichsschuldencontor, in dem die Einnahmen und Ausgaben desselben festgesetzt werden. In der neueren Zeit werden alle Einnahmen und Ausgaben summarisch in den Reichsetat (Riksstat) aufgenommen, so daß dieser jetzt eine Uebersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben enthält. Schließlich werden sowohl die Einnahme- wie die Ausgabe-Hauptposten des Staatswerkes und des Reichsschuldencontors in den Reichstagsbeschluß aufgenommen. In demselben erklärt der Reichstag zugleich, daß seine früher an den König ergangenen Schreiben betreffs des Staatswerkes dieselbe Gültigkeit haben sollen, wie wenn sie in dem Reichstagsbeschluß aufgenommen wären.

Die besonderen Beschlüsse des Reichstages betreffen die Statsreglering oder das Finanzgesetz für ein kommendes Jahr, können also jeder für sich nicht in Kraft treten, sondern erst wenn die Statsreglering vollkommen fertig oder doch soweit gebracht ist, daß nichts mehr übrig ist, als daß der Reichstag den Gesammtbetrag dessen annimmt, was durch Bevillningar aufgebracht werden soll. Wenn nämlich der Reichstag aufgelöst

wird, bevor dies erreicht ist, so gilt die frühere Statsreglering in ihrer Gesammtheit weiter, vgl. S. R.-F. § 109:

„Sollte es sich wider Vermuthen ereignen, daß der Reichstag bei Schluß den Stat (Etat) „nicht regulirt oder eine neue Bevillning zu einem bestimmten Betrage übernommen hätte, so „verbleibt die frühere Statsreglering mit Bevillning bis zum nächsten Reichstag. Ist dagegen „der ganze Betrag der Bevillning bestimmt, können sich aber die Kammern wegen seiner Ver„theilung nicht einigen, so sollen die in der letzten Bevillnings-Verordnung bestimmten Posten „nach dem festgesetzten bewilligten Betrage, der durch den vorhergehenden Reichstag vertheilt „wurde, verhältnißmäßig vermehrt oder verringert werden, und der Reichstag überträgt dann „seinen Bevollmächtigten in der Bank und im Reichsschuldencontor auf dieser Grundlage eine „neue Bevillnings-Verordnung aufzustellen und auszufertigen."

Würde also der Reichstag aufgelöst, nachdem er die Ausgaben für die ersten acht Haupttitel im Budget bewilligt hat, aber ohne mit dem neunten fertig geworden zu sein, so würde die geltende Statsreglering fortdauernd die Richtschnur auch für die Ausgaben unter den ersten acht Haupttiteln abgeben Insofern ist also die Statsreglering als ein Ganzes zu betrachten. Dagegen nimmt man an, daß der König, wenn die Beschlüsse des Reichstages betreffs der Statsreglering seiner Sanction bedürfen, dieselbe für jeden beliebigen dieser Beschlüsse verweigern kann. Und dies braucht nicht zu geschehen, bevor der Reichsetat aufgemacht ist. Der König hat mehrmals einzelnen dieser Beschlüsse die Sanction verweigert, nachdem der Reichstag geschlossen war. Und hiergegen hat der Constitutionsausschuß niemals eine Einwendung erhoben.

§ 57. **Die Staatseinnahmen.** Die normalen Einnahmen des schwedischen Staates werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt, S. R.-F. §§ 59—64. Jene sind durch stehende Vorschriften bestimmt. Diese, die sogenannten Bevillningar, sind nur für die Statsreglerings-Periode auferlegt. Dies geht aus S. R.-F. § 59 hervor, welcher Paragraph den König beauftragt, dem Reichstag vorzuschlagen, durch Bevillningar zu ergänzen, was der Staat über die ordentlichen Einnahmen hinaus benöthigen möchte und aus den §§ 60 und 61, welche nur von diesen Bevillningar, nicht von den gewöhnlichen Einnahmen sagen, daß sie bis zum Ausgang desjenigen Jahres erlegt werden sollen, in welchem der Reichstag die nächste Bewilligung normirt.

S. R.-F. § 60 lautet: „Zu Bevillningar rechnet man die Zoll- und Accise-Einnahmen, die „Posteinnahmen, Stempelpapierabgaben, Hausbedarfsbrennereiabgaben, sowie was der Reichstag „anderweitig als Bevillning übernimmt. Keine allgemeinen Abgaben, welches Namens und „von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, können ohne Genehmigung des Reichstags erhöht „werden, nur der Ein- und Ausfuhrzoll von Getreide ausgenommen. Auch darf der König nicht „Staatseinnahmen verpachten oder ein Monopol zum Vortheil für sich und die Krone oder für „Private und Korporationen einführen."

S. R.-F. § 61: „Alle Abgaben, welche der Reichstag unter den im vorhergehenden Para„graph genannten Titeln bewilligt hat, sollen bis zum Schluß desjenigen Jahres erlegt werden, „in welchem die neue Bevillning vom Reichstag bestimmt wird."

Die Grundlage für die hier erwähnte Eintheilung der Staatseinnahmen ist rein historisch. Im Jahre 1809, als die Regierungsform gegeben wurde, betrachtete man als ordinär die Einnahmen, welche unter Gewähr alter Gebräuche oder auf Grund bestehender Gesetze oder aus permanenten Staatseinrichtungen, sofern sie nicht laut S. R.-F. § 60 zu den Bevillningar gezählt werden sollten, einkamen. Wenn der Reichstag neue Abgaben auferlegt oder alte verändert, kann er bestimmen, ob sie unter den ordinären oder extraordinären Einnahmen aufgeführt werden sollen.

Außerhalb der Eintheilung steht die Rente, welche die Reichsbank abwirft. Darüber verfügt der Reichstag allein, S. R.-F. §§ 70 und 72.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen dermalen aus folgenden Hauptklassen:

a) Einnahmen aus den Staatsliegenschaften, ungefähr 4 550 000 Kronen im Jahr.

b) Die ordentlichen Steuern. Dahin gehören zunächst die Mantalspenge, eine Art Kopfsteuer, welche von jeder Person zwischen 17 und 63 Jahren erlegt wird, ungefähr 640 000 Kronen jährlich, Räntan (die Rente) d. h. die alten Grundsteuern, welche einen Betrag von ungefähr 4 300 000 Kronen ausmachen und Kronotienden (der Kronzehnte) ca. 1 650 000 Kronen. Sie beruhen alle auf alten Gesetzen. Die Abschaffung dieser Grundsteuern hat einen langen politischen Kampf hervorgerufen. Im Jahre 1885 hat man sich schließlich in beiden Kammern dahin geeinigt, 30% von ihnen, sowie von den durch das Indelingsverk den Land-

gütern auferlegten Lasten (die militärischen Reallasten) abzuschreiben. Dieser jetzt sanctionirte Beschluß wird als der erste Schritt zur vollständigen Aufhebung dieser Sondersteuern aufgefaßt.

Nicht alle Einnahmen aus der Rente und dem Kronzehnten fließen in die Staatskasse. Namentlich war ein großer Theil davon früher gewissen Staatsdienern als Gehalt (indelta löner) angewiesen, und diese Staatsdiener hatten dann die ihnen zugetheilten Grundsteuern unmittelbar von den Steuerzahlern zu erheben. Besonders war dies bei den Offizieren der eingetheilten Armee der Fall. Aber seit 1853 sind alle Staatsdiener mit Ausnahme der Geistlichen und Universitätsprofessoren unter den Bedingungen angestellt, daß sie ihren Gehalt unmittelbar vom Staate beziehen, welcher dann selbst die vertheilten Renten erhebt.

c) Die Vergütung für freiwillige Benutzung gemeinnütziger Einrichtungen mit Ausnahme des Postwesens, also namentlich der dem Staate gehörenden Eisenbahnen, Telegraphen, Schulen, Spitäler u. dergl. Die Taxen werden vom König kraft seiner ökonomischen Gesetzgebungsmacht nach S. R.-F. § 89 bestimmt.

d) Geldstrafen (bötesmedel). Die Größe der Strafen wird entweder von dem König allein nach S. R.-F. § 89, oder von ihm im Verein mit dem Reichstag nach § 87 festgesetzt.

e) Vacansemedel, das sind Vergütungen von einigen Liegenschaften, weil sie von gewissen in der Regel mit dem Indelings-Werk in Verbindung stehenden Lasten befreit sind, z. B. einen Reiter und ein Pferd für ein Cavallerieregiment zu stellen. Da diese öffentlichen Lasten nur von dem König im Verein mit dem Reichstag auferlegt werden können, so muß ihre Verwandlung in Geldabgaben auf dieselbe Weise geschehen.

f) Gewisse Zwangsbeiträge für öffentliche Institutionen, namentlich Leuchtfeuer- und Seezeichenabgaben (fyr-och båkmedlen), welche laut Verordnung vom 5. Juni 1874 von gewissen Fahrzeugen zu erlegen sind, die in schwedischen Häfen ein- und auslaufen, und Gebühren für das Stempeln von Goldarbeiten. Diese Abgaben werden in Schweden nicht als Steuern betrachtet. Man nimmt deshalb an, der König könne kraft seiner ökonomischen Gesetzgebungsmacht bestimmen, daß und mit welchen Beträgen derartige Abgaben zu erlegen sind. Dasselbe nimmt man von Gebühren (Expeditionslösen) an, die für die Ausführung öffentlicher Geschäfte erlegt werden, mögen sie dem Beamten oder der Staatskasse zufallen.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen aus den in S. R.-F. §§ 59, 60 und 61 erwähnten Bevillningar. Dieselben können entweder dem Staatswerk oder dem Reichsschuldenwerk zugetheilt werden, S. R.-F. §§ 62, 64, 66 und 68. S. R.-F. § 60 macht fünf spezielle Bevillningar namhaft.

I. Die Zollabgaben (tullmedlen), zu denen auch die auf Fahrzeuge entfallenden Ladegelder gezählt werden. Der Tarif wurde früher von dem König unter Berücksichtigung der Grundsätze, welche der Reichstag beschlossen hatte, aber seit 1823 von dem Reichstag festgesetzt. Dieser hat die Macht, alljährlich alle beliebigen Veränderungen mit der Zollbesteuerung vorzunehmen. Hat der Reichstag auf diese Weise den Zoll bewilligt, so darf der König laut S. R.-F. § 60 denselben für keinen anderen Artikel als Getreide erhöhen. Dagegen kann der König kraft seiner ökonomischen Gesetzgebungsmacht die Ein- und Ausfuhr jeder beliebigen Waare verbieten. Die das Zollwesen betreffenden Bestimmungen bestehen in Schweden aus:

a) Tulltaxan (die Zolltaxe), welche den Zolltarif und die demselben beigegebenen Erklärungen für seine Anwendung enthält. Diese Erklärungen bestehen theils aus Bestimmungen, welche nur der Reichstag fassen, theils aus solchen, welche nur der König geben kann. Der schwedische Reichstag pflegt nicht alljährlich den ganzen Zolltarif einer Revision zu unterziehen. In der Zolltaxe wird nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß sie nur für die Statsregleringsperiode gilt, sondern die neue Zolltaxe wird nur für jedes kommende Jahr dann ausgestellt, wenn der Reichstag Veränderungen in den Zollsätzen vorgenommen hat. In den Jahren 1873, 76, 78 und 81 wurde beispielsweise keine neue Zolltaxe ausgestellt, weil der Reichstag in derselben keine Veränderungen vorgenommen hatte.

b) Tullstadgan, ein stehendes Gesetz, das Bestimmungen von verschiedener konstitutioneller Art enthält, nämlich einige, deren Bestimmungsrecht dem Reichstag vorbehalten ist, z. B. Waaren auf ein Frei- und Tranfitlager (nederlag) nehmen zu dürfen, andere, welche der König kraft seiner leitenden oder seiner gesetzgebenden Macht laut S. R.-F. § 87 gegeben hat, wieder andere, welche nur von dem König und dem Reichstag im Verein gegeben werden können, weil sie unter die Bestimmungen des § 87 der S. R.-F. gehören. Die dermalen geltende Tullstadga ist vom 2. November 1877. Da sie eine Zusammenstellung von bereits bestehenden, in älteren Verordnungeu zerstreuten Bestimmungen enthält, so ist sie von dem König unter Bezug auf S. R.-F. § 89 ausgefertigt.

c) Rein administrative Vorschriften in Kundgebungen oder Circulären von dem König oder der Generaldirektion.

II. Akcis (Accise). Darunter versteht man eigentlich jede Abgabe von der inländischen Produktion oder dem inländischen Umsatz. Von solchen giebt es in Schweden jetzt eine Abgabe von der Verarbeitung des Zuckers aus Runkel- oder weißen Rüben, welche durch Kundgebung vom 15. Oktober 1869 eingeführt wurde. Jetzt geltende Bestimmungen betreffs dieser Steuer hat man in der Verordnung vom 16. Juni 1882 und einer Ordningsstadga vom 30. Mai 1873 nebst Zusatz, welche beide ohne eine ausdrückliche Zeitbeschränkung gegeben sind.

III. Die Abgabe von der Branntweinbrennerei für den Hausbedarf fiel auf alle Gutsbesitzer, einerlei ob sie wirklich Branntwein brannten oder nicht. Diese Steuer ist längst aufgehoben und von einer Steuer auf die Zubereitung von Branntwein ersetzt, welche nach der wirklich producirten Menge berechnet wird. Das dermalen geltende Hauptgesetz in dieser Beziehung ist die Verordnung vom 2. Juni 1882, welche gleichwie Ordnungs-Stadgan vom 3. November desselben Jahres ohne eine Zeitbeschränkung gegeben ist. Jene enthält nur die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Bedingungen, um die Befugniß zum Brennen zu erhalten, die Kontrolle damit und die Strafe für die Uebertretungen dieser Bestimmungen, aber auch die Steuerauflage selbst. Diese Abgabe ist eigentlich eine Accise.

IV. Chartæ-sigillatæ-Afgiften (Stempelpapierabgabe). Dieselbe wird durch eine Verordnung bestimmt, welche nicht nur die Steuerauflagen, sondern auch die Kontroll- und Strafbestimmungen enthält. Das geltende Gesetz vom 9. August 1884 bestimmt, daß dasselbe bis zum Ausgang von dem Jahre zu gelten hat, in dessen Verlauf vom Reichstag eine neue Stempelpapier-Bevillning festgesetzt wird.

V. Die Einnahmen des Poftwefens. Das Porto für Briefe, Zeitungen, Packete wird vom Reichstag festgesetzt, während es dem König überlassen wird, Gebühren für Postanweisungen und Nachnahmen, sowie für Diligencetaxen zu normiren. Diese Bestimmungen erscheinen in königlichen Verordnungen, welche ohne eine ausdrückliche Zeitbestimmung gegeben werden, z. B. die Verordnung vom 9. März 1855, welche ein gleichartiges Porto für inländische Postsendungen einführte.

Außer den nun besprochenen speziellen Bevillningar legt der Reichstag alljährlich die öfters erwähnte almänna Bevillning auf, welche der Kürze halber gewöhnlich bevillningen genannt wird. Dies kann entweder eine einzige Abgabe oder eine Anzahl von solchen sein. Sie wurde früher durch die sogenannte bevillningstadga festgesetzt, aber jetzt durch zwei Verordnungen, wovon die eine die Bevillning von festem Eigenthum und von Einnahmen aus Kapital und Arbeit betrifft und die zuerst unterm 14. September 1883 erschien. Die zweite Verordnung legt die Bevillning von besonderen Steuerfundamenten auf, nämlich: a) die Zusatz-Bevillning wegen Freibesitz, mit Ausnahme von den eigentlichen Adelssitzen, wegen Befreiung von Militärleistungen, b) die Zusatz-Bevillning wegen einiger Lootsengehöfte, die von Militärlasten sind, c) die Bevillning zur Berechtigung Waldprodukte in den Staatsforsten zu nehmen, d) die befreit Bevillning für Bankgesellschaften mit dem Recht, Noten ausstellen zu dürfen, e) die Bevillning von ausländischen Handelsreisenden und f) von Ausländern, welche Konzerte und dramatische oder andere Vorstellungen geben. Die dermalen geltende Verordnung betreffs dieser Steuern ist vom 16. Mai 1884.

Die meisten und wichtigsten von den in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen können vom Reichstag ohne königliche Sanction erlassen werden. Dies gilt von den Bestimmungen betreffs der Steuerfundamente, der Größe und Berechnungsweise der Steuern, wie die Bemessungskommissionen zu wählen sind, und in welchem Orte Jeder zu besteuern ist. Dagegen können andere Bestimmungen, namentlich darüber was die Staatsdiener behufs Durchführung der Reichstagsbeschlüsse zu thun haben, nicht ohne Mitwirkung des Königs zu Stande kommen. Dies geht aus der Verordnung vom 14. September 1883 betreffs der Bevillning von Liegenschaften und Einnahmen hervor und wird vom Reichstag selbst anerkannt.

Die almänna Bevillning auf Liegenschaften und Einnahmen von Kapital und Arbeit werden von Kommissionen bemessen, deren Mitglieder von den Stimmberechtigten jeder Gemeinde gewählt werden. Man sagt von ihnen, daß sie laut S. R.-F. § 113 im Namen des Reichstages die von ihm gegebenen Bevillnings-Vorschriften zur Anwendung bringen und der Paragraph bestimmt deshalb, daß sie wegen der Taxirungen und Steuerbemessungen, die sie in dieser Eigenschaft ausführen, nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dessenungeachtet können diese Beschlüsse bei dem Kammergericht eingeklagt werden, Verordnung vom 14. September 1883, § 62 und wegen der Entscheidungen desselben kann man bei dem König im Staatsrath klagbar werden.

Die in S. R.-F. § 60 erwähnten Bewilligungen sind laut § 61 am Schluß desjenigen Jahres zu entrichten, in dessen Verlauf die neue Bevillning vom Reichstag festgesetzt wird. Aber S. R.-F. § 61 sagt nicht wie N. G. § 75 a, daß die Abgaben, die er behandelt, an diesem Zeitpunkt wegfallen, außer wenn sie ausdrücklich erneuert werden. Es ist wohl eine Nothwendigkeit nach dem Grundgesetz, daß der Reichstag jedes Jahr untersucht, ob sie nothwendig sind, und wenn der Reichstag nicht ausdrücklich eine Bevillning wiederholt, so fällt sie dadurch weg. Aber wenn der Reichstag eine ältere Bevillning unverändert oder mit solchen Veränderungen wiederholt, welche sich mit der betreffs der Bevillning erlassenen älteren Anordnung verträgt, so verbleibt diese in Kraft. Selbst wenn eine Bevillning ganz aufgehoben wird, so ist damit nicht entschieden, daß alle wegen der betreffenden Administrationszweige in der Bevillnings-Anordnung

gegebenen Vorschriften wegfallen. Sofern sie einen anderen Zweck als den rein fiskalischen haben, dem Staate Einnahmen zu schaffen, beruhen sie auf dem besonderen Gesetzgebungsrecht des Königs nach S. R.-F. § 89 und verbleiben dann in Kraft.

Ferner nimmt man an, daß der König im Verein mit dem Reichstag Verfügungen treffen kann, welche künftige Reichstage daran hindert die in S. R.-F. § 60 erwähnten Bevillningar über eine gewisse festgesetzte Grenze hinaus zu erhöhen. Dies geschah z. B. durch die Verordnung betreffs der Runkelrübenzuckeraccise vom 15. Oktober 1869, welche diese Abgabe so ordnete, daß sie durch successive Steigerung jedes dritte Jahr von $^1/_5$ des Zuckerzolles bis zu dem vollen Betrage des letzteren steigen sollte. Die Absicht hierbei ist, die Gewerbe vor unvorhergesehenen und drückenden Lasten zu schützen. Es läßt sich demnach nicht behaupten, daß Steuerbefreiungen in Schweden immer durch eine dauernde Vorschrift bestimmt werden können, selbst wenn sie nicht kontraktmäßiger Natur sind.

Aus den früher mitgetheilten Erläuterungen geht hervor, daß der König in einer und derselben Verordnung wegen einer gewissen Bevillnings-Art oft alle Arten von Vorschriften, welche diese Bevillning betreffen, aufnimmt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von ihm allein, vom Reichstag allein oder von beiden gemeinschaftlich und darauf, ob sie nur für die Finanzperiode oder als dauernde Regeln gegeben werden können. Dieses Vermischen konstitutionell verschiedenartiger Vorschriften in einer und derselben Verordnung scheint eigentlich vom Reichstag veranlaßt worden zu sein. Derselbe pflegt nämlich regelmäßig alle die Beschlüsse, welche er gleichzeitig wegen einer Bevillning gefaßt hat, auf einmal zu expediren, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob einzelne von ihnen ohne königliche Sanction gültig sind, während andere einer solchen bedürfen oder sogar nur Ansuchen an den König enthalten. Die Folge davon ist, daß die Frage, wie weit das Sanctionsrecht des Königs in diesen Sachen geht, in einer Menge von Fällen nie angeregt wird, wodurch man Streit zwischen den Staatsfaktoren vermeidet. Sie sind beide abgeneigt, unnöthiger Weise solche Konflikte zu wecken. Andererseits bleiben die Zweifel, welche die Regierungsformakte in dieser Beziehung hinterläßt, zum großen Theil unaufgeklärt. Es ist deshalb schwierig, mit dieser Kompetenzfrage in's Reine zu kommen. Als allgemeine Regel stellt man auf, daß der Reichstagsbeschluß wegen der Auflage selbst, ohne königliche Sanction gültig ist, aber sowohl die Beschränkungen der privaten Handelsfreiheit, welche erforderlich sind, um die Leistung der bewilligten Abgabe zu sichern, wie die Strafbestimmungen wegen Uebertretungen der Vorschriften der Bevillnings-Verfügungen von Seiten Privater müssen von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben werden, sowie auch die allgemeinen Vorschriften für die Staatsdiener nur von dem König gegeben werden können.

Wenn die schwedische Verfassung einen Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Staatseinnahmen gemacht hat, so ist es klar, daß sie die ersteren durch Vorschriften bestimmt haben wollte, welche die einzelne Finanzperiode überdauern und demnach mit dieser nicht wegfallen sollten. Will der Reichstag eine derartige Einnahme verändern oder aufheben, so muß er deshalb einen ausdrücklichen Beschluß fassen.

Hier wird nun die oben auf Seite 58 erwähnte Frage angeregt, wie ein derartiger Reichstagsbeschluß zu Stande kommt, ob es nothwendig ist, daß er von jeder der beiden Kammern angenommen wird, oder ob er mittels gemeinschaftlicher Votirung durchgesetzt werden kann. Für die letzte Ansicht hat man in S. R.-F. § 69 eine Gewähr gesucht, da dieser Paragraph die gemeinschaftliche Votirung verlangt, wenn die Kammern bei abweichenden Beschlüssen betreffs des Statens reglerande, Finanzgesetzes, stehen geblieben sind. In diesem Ausdruck glaubt man nicht bloß die Bestimmung der Staatsausgaben, sondern auch der Staatseinnahmen einbegreifen zu können. Das stärkste

Argument, welches für diese Deutung vorgebracht werden kann, ist, daß man unter der älteren Reichstagsordnung, wenn es sich darum handelte, ob eine Sache im verstärkten Staatsausschuß (siehe oben S. 9) behandelt werden sollte, bei vielen Gelegenheiten das Grundgesetz in dieser Weise auffaßte. Aber theils war die Praxis in dieser Beziehung unsicher, theils beruhte sie auf eigenthümlichen, durch die neue Reichstagsordnung beseitigten Gründen, und unter allen Umständen ist es klar, daß der Ausdruck „Statens reglerande" nach dem Sprachgebrauch der Regierungsformakte nicht alle Beschlüsse betreffs der Staatseinnahmen umfaßt. S. R.-F. § 69 hat es nämlich für nothwendig angesehen, die gemeinschaftliche Votirung nicht bloß bei „Statens reglerande" vorzuschreiben, sondern auch dann, wenn die Kammern abweichende Beschlüsse über „den Gesammtbetrag der Bevillning" gefaßt haben, also über eine Einnahmefrage; vgl. § 71, der auch dasselbe Entscheidungsverfahren bei Uneinigkeit zwischen den Kammern rücksichtlich der Regeln für jede einzelne Bevillning vorschreibt. In der Praxis nimmt man an, daß die gemeinschaftliche Votirung wegen der ordinären Einnahmen jetzt nicht stattfinden kann, wo es gilt, die eine oder die andere von ihnen aufzuheben oder herabzusetzen, sondern nur dann, wenn zwischen den Kammern ein Streit darüber entsteht, wie diese Einnahmen zu berechnen, also mit welchen Beträgen sie im Budget aufzuführen sind. Dies ist nämlich eine Frage, die beantwortet sein muß, bevor der Reichstag bestimmen kann, eine wie große Summe mittels der Bewilligung aufgebracht werden kann. Diese mit S. R.-F. § 65 übereinstimmende Auffassung von S. R.-F. § 69 wurde von beiden Kammern im Jahre 1872 angenommen, als der Staatsausschuß die gemeinschaftliche Votirung wegen Aufhebung der Mantalspenge vorschlug, ebenso von der ersten Kammer im Jahre 1884, als die Frage wegen Herabsetzung der Grundsteuern angeregt wurde.

Ferner herrschte Streit darüber, ob ein von beiden Kammern gefaßter Beschluß, eine der ordentlichen Einnahmen aufzuheben, ohne königliche Sanction Gültigkeit erhält. Eine solche Behauptung ist allerdings manchmal aufgestellt worden, aber mit Unrecht. S. R.-F. § 64 lautet:

„Sowohl die ordinären Staatsmittel und Einnahmen, sowie Alles, was auf die erwähnte „Weise unter dem Namen der extraordinären Leistungen oder Bevillningar von dem Reichstag „dem Staatswerk zugewiesen wird, steht zur Verfügung des Königs, um für die von dem Reichs„tag geprüften Bedürfnisse und nach dem zusammengestellten Etat angewiesen zu werden."

In diesem Paragraph stellt also die Regierungsformakte die ordentlichen Einnahmen des Reiches dem König zur Verfügung, ohne dem Reichstag weder hier noch an einer anderen Stelle das Recht vorbehalten zu haben, ihm dieselben wegnehmen zu können. S. R.-F. § 57 verbürgt dem Reichstag kein derartiges Recht. Denn derselbe sagt nur, daß das uralte Recht des schwedischen Volkes, sich selbst zu besteuern, von dem Reichstag allein ausgeübt wird. Der Paragraph behandelt somit zunächst nicht alle Arten von Staatseinnahmen, sondern nur Steuern. Aber selbst die ordentlichen Steuern können nicht durch einen einseitigen Reichstagsbeschluß aufgehoben werden. Denn das Recht zu besteuern umfaßt, wenn es von der gesetzgebenden Gewalt getrennt ist, nur die Macht, Steuern aufzuerlegen, nicht aber auferlegte Steuern aufzuheben. Der Reichstag kann demnach nicht ohne Einwilligung des Königs bestimmen, daß eine laut S. R.-F. § 60 auferlegte Bevillning vor Ablauf der Statsreglerings-Periode herabgesetzt oder aufgehoben werde. Dadurch würde er mit S. R.-F. § 61 in direkten Widerspruch kommen. Der Reichstag hat auch wiederholt anerkannt, daß er nicht ohne Einwilligung des Königs eine derjenigen Steuern aufheben kann, welche zu den ordentlichen Einnahmen des Staates gehören, vgl. was bereits oben in Kapitel VIII erwähnt worden ist.

Die ordentlichen Staatseinnahmen, welche nicht zu Stande kommen können außer durch einen Reichstagsbeschluß, können nicht durch einseitigen Beschluß des Königs herabgesetzt oder verändert werden. Der König kann demnach keine von den Steuern, welche die ordentlichen Staatseinnahmen bilden, nachlassen oder ihre Einhebung unterlassen. Anders verhält es sich mit denjenigen Arten von ordentlichen Einnahmen, welche der König kraft seiner ökonomischen Gesetzgebungsgewalt eigenmächtig normiren oder auflegen kann, wie die Gebühren und die Leuchtfeuerabgaben. Ebenso kann er die Eisenbahn- und Telegraphentaxen nach seinem Ermessen reguliren, herabsetzen wie erhöhen.

Betreffs der Bevillningar gelten in der hier erwähnten Beziehung verschiedene Regeln. Da S. R.-F. § 60 dem König verbietet, die dort genannten Bewilligungen mit Ausnahme des Getreidezolles zu erhöhen, so hat man angenommen, daß der König jeden Zollsatz herabsetzen kann. Diese Befugniß hat er oft benutzt, z. B. als er durch die Verordnung vom 24. März 1865 vorläufig den unmittelbar vorher abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft treten ließ. Und übereinstimmend hiermit nimmt man ferner an, daß er die übrigen in S. R.-F. § 60 genannten speziellen Bewilligungen herabsetzen kann.

Dagegen muß der König die Abgaben erheben lassen, welche unter der allmänna bevillning angeführt sind. Denn allerdings liegt die Absicht vor, dieselbe nach den Zeitverhältnissen herabzusetzen oder zu erhöhen, aber es ist klar, daß das Recht hierzu dem Reichstag vorbehalten ist.

Die oben erläuterten, im Grundgesetz aufgestellten Regeln betreffs der Auflage und Dauer der öffentlichen Abgaben gelten nur für Abgaben an die eigentliche Staatskasse oder ihre Unterabtheilungen, S. R.-F. §§ 62 und 64.

Der König kann kraft seines ökonomischen Gesetzgebungsrechts, wie eben erklärt, Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen festsetzen, aber nicht eigentliche Steuern für besondere Fonds oder Institutionen auferlegen. S. R.-F. § 73 sagt nämlich, daß keine neuen Lasten, Ausschreibungen von Mannschaften oder Geldern und sonstigen Leistungen gefordert oder erhoben werden dürfen, wenn nicht der Reichstag aus freien Stücken seine Einwilligung auf die oben erwähnte Weise dazu ertheilt hat. Daß dieser Paragraph ungeachtet des letzteren, ziemlich irreleitenden Zusatzes, nicht nur solche Leistungen umfaßt, welche zur Statsreglering gehören, geht daraus hervor, daß er auch die Ausschreibung von Mannschaften erwähnt. Sollen also Steuern zu Gunsten einer besonderen Corporation, Institution oder Kasse auferlegt werden, so muß dies also durch einen Beschluß, der von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gefaßt wurde, oder auf Grund eines solchen Beschlusses geschehen. Beispiele hierfür sind nicht nur die gewöhnlichen Gemeindesteuern, vgl. S. R.-F. § 57, sowie die hiervon in Schweden verschiedenen Abgaben für das Armenwesen und die Krankenhäuser, sondern auch die Steuer auf dem Branntweinausschank laut Verordnung vom 24. August 1877.

Persönlicher Zwangsdienst für den Staat kann nur durch ein Gesetz, das von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich beschlossen wurde, auferlegt werden. Der König kann also nicht kraft seines ökonomischen Gesetzgebungsrechts allmänna besvär auferlegen. Gewisse Arten davon, nämlich die Pflicht, öffentliche Wege zu unterhalten und Fahrpostleistungen zu übernehmen, ist in dem Bygningabalk (Baugesetz) des allgemeinen Gesetzbuches im 25. und 28. Kapitel enthalten. Auch die Fahrpostgebühren sind von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich normirt, siehe die Verordnung vom 31. Mai 1878.

§ 58. **Anleihen.** S. R.-F. § 76 sagt, daß der König nicht ohne Genehmigung des Reichstages in- oder ausländische Anleihen aufnehmen oder dem Reiche neue

Schuldenlasten aufbürden darf. Man sollte demnach glauben, es wäre der König, der unter Zustimmung des Reichstages neue Anleihen aufzunehmen hätte, die für Rechnung des schwedischen Staates abgeschlossen würden. Dies ist aber nicht der Fall. S. R.-F. § 66 bestimmt, daß der Reichstag für die Staatsschuld verantwortlich ist, die der Obhut des Reichsschuldencontores übertragen ist, und diese Bestimmung ist so verstanden worden, daß der Reichstag das Reichsschuldencontor ermächtigen kann, wegen der von dem Reichstag beschlossenen Staatsanleihen Unterhandlungen zu pflegen und erstere abzuschließen. Zur Aufnahme fundirter Staatsschulden, also solcher auf längere Zeit, über welche gedruckte Theilschuldverschreibungen ausgestellt werden, sieht man die Sanction des Königs als nothwendig an. Im Jahre 1878 verlangte der Reichstag, der König möge seine Zustimmung zu der damals abgeschlossenen Anleihe gewähren, siehe den Reichstagsbeschluß § 10. Dagegen ermächtigt der Reichstag das Reichsschuldencontor, selbständig schwebende Schulden durch Ausgabe von Schuldscheinen mit kurzer Verfallzeit zu contrahiren, um Mittel zur Deckung einer eventuellen Unterbilanz in den erwarteten Einnahmen zu beschaffen.

§ 59. **Das Staatsgut.** Die oberste Leitung der Besitzgegenstände des Staates kommt dem König zu. S. R.-F. § 77 bestimmt: Königliche Höfe und Güter mit dazu gehörigen Gehöften und Grundstücken, Wälder, Parkanlagen und Thiergärten, die der Krone gehören, Wiesen und Fischplätze des Staates, sowie die übrigen „lägenheter“ (Liegenschaften) der Krone darf der König nicht ohne Zustimmung des Reichstages durch Verkauf, Verpfändung, durch eine Gabe oder anderweitig veräußern. Sie sind nach denjenigen Grundsätzen zu verwalten, welche der Reichstag darüber vorschreibt.

Der Paragraph gibt dem Reichstag nicht das Recht, Veräußerungen anzuordnen. Faßt der Reichstag einen Beschluß, daß ein derartiger Besitz verkauft oder weggegeben werden soll, so bedarf der Beschluß der königlichen Sanction. Der Paragraph behandelt eigentlich nur freiwillige Verfügungen, aber das geltende Gesetz, die Verordnung vom 14. April 1866, § 1, gestattet nicht die Expropriation von staatlichem Grundbesitz, weßhalb die Zustimmung des Reichstages zur Abgabe eines solchen erforderlich ist, z. B. an eine private Eisenbahn. Inwiefern die Reichstagsbeschlüsse über die Grundsätze für die Verwaltung der in S. R.-F. erwähnten Besitzungen der königlichen Sanction bedürfen, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Der Wortlaut im § 77 scheint erkennen zu lassen, daß die Sanction nicht nothwendig ist, aber die Reichstagsordnung von 1810, § 75, und die Natur des Verhältnisses sprechen für die entgegengesetzte Anschauung. Auch nach dieser erhält der letztgenannte Theil von S. R.-F. § 77 seine volle Bedeutung. Ohne eine derartige Bestimmung wäre nämlich die Verwaltung der Staatsgrundbesitzthümer ein Gegenstand der ökonomischen Gesetzgebungsbefugniß des Königs gewesen, und der Reichstag hat nur laut S. R.-F. § 89 diesbezügliche Anfuchen an den König richten können. In der Praxis hat der König seit 1810 sein Recht rücksichtlich der Verpachtung der königlichen Gehöfte behauptet.

S. R.-F. § 77 findet keine Anwendung auf das bewegliche Eigenthum oder auf Forderungen des Staates, sondern nur auf Liegenschaften. Man scheint alle Immobilien (fastigheter) in seine Regeln einbegriffen zu haben. Dies ist ganz begreiflich, sofern man das Verbot gegen das Wegschenken oder die Veräußerung auf andere Weise berücksichtigt. Verstände man aber den Paragraphen so, daß die Reichstagsbeschlüsse über die Verwaltung der im Paragraph erwähnten Liegenschaften ohne königliche Sanction gültig sein sollten, so wäre es im höchsten Grade ungereimt, darunter Liegenschaften mit einzubegreifen, welche zu anderen als Einnahmezwecken benutzt werden, wie z. B. Festungen, Marinewerften, Eisenbahnen, Kirchen, Museumsgebäude u. s. w.

§ 60. **Die Staatsausgaben.** Die wichtigste Bestimmung über die Ausgaben des schwedischen Staatswerkes stehen in S. R.-F. § 62, welcher verordnet: „Nachdem „der Bedarf des Staatswerkes vom Reichstage geprüft ist, ist es Sache desselben, eine „dementsprechende Bevillning zu übernehmen, sowie gleichzeitig festzustellen, wie besondere „Summen davon zu besonderen Zwecken verwendet werden sollen und diese Summen im „Reichsetat (Riksstat) unter bestimmten Haupttiteln aufzuführen". Hieran schließt sich der oben angeführte § 46 der S. R.-F., welcher vorschreibt, daß die ordentlichen Staatsmittel und Einnahmen des Reiches, sowie die vom Reichstag dem Staatswerk angewiesenen Bevillningar dem Verfügungsrecht des Königs unterliegen sollen, um zu dem von dem Reichstag geprüften Bedarf und nach dem aufgestellten Etat verwendet zu werden. S. R.-F. § 65 sagt: „Diese Mittel dürfen nicht anders angewandt werden, „als bestimmt ist, indem die Mitglieder des Staatsrathes dafür verantwortlich sind, „wenn sie eine Abweichung hiervon gestatten, ohne im Protokoll dagegen Einwendungen „zu machen und anzuführen, was der Reichstag in dieser Beziehung beschlossen hat."

Das Bewilligungsrecht ist nicht, wie man nach S. R.-F. §§ 59 und 62 zunächst glauben sollte, auf die Ausgaben beschränkt, welche nur mittels außerordentlicher Auflagen oder Bevillningar gedeckt werden können, sondern umfassen alle Ausgaben des Reiches. Dies geht unleugbar aus den §§ 64 und 65 hervor.

Hat der König kraft seiner ökonomischen Gesetzgebungsbefugniß eine Staatseinrichtung geschaffen, und gleichzeitig verfügt, daß für ihre Benutzung Abgaben zu erlegen sind (siehe oben S. 76, f.), so ist es denkbar, daß er dadurch so viele Mittel erhält, daß er den Reichstag um eine Bewilligung in dieser Beziehung nicht anzugehen braucht. Gehört aber die Einrichtung dem Staatswerk an, so muß er laut S. R.-F. § 58 einen Rechenschaftsbericht sowohl über die Einnahmen wie über die Ausgaben der Institution dem Reichstag vorlegen, und dieser hat dann laut S. R.-F. §§ 62, 64 und 65 die Ausgaben zu bewilligen. Von Staatseinrichtungen, deren Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben genügen, sind es nur das Leuchtfeuer-, das Seezeichen- und das Telegraphenwesen, deren Einnahmen und Ausgaben in den Riksstat aufgenommen werden. Dagegen werden die Einnahmen und Ausgaben von besonderen Stiftungen wie z. B. der Universität und der Akademie der Wissenschaften nicht in ihrer Gesammtheit in den Reichsetat aufgenommen, sondern nur die Zuschüsse, welche sie von der Staatskasse erhalten, oder die Grundrente und der Zehnte, die ihnen etwa zugewiesen werden.

Da die indelta räntor (siehe S. 75—76, b) bei den Einnahmen des Staatswerkes mitgezählt werden, so müssen sie auch selbstverständlich unter ihre Ausgaben aufgenommen werden, nicht bloß, wenn sie in die Kassen des Staatscontors fließen, während diese wieder Zahlungen an solche Personen leisten, denen derartige Renten zukommen, sondern auch dann, wenn der Steuerpflichtige dieselben behält oder unmittelbar an denjenigen Staatsdiener ausbezahlt, dem sie als Gehalt angewiesen sind. In dem Reichsetat für 1883 sind indelta räntor oder Entschädigungen für solche im Gesammtbetrage von 3051542 Kronen angeführt.

Die Ausgaben des Staatswerkes vertheilen sich im Etat auf 9 Haupttitel, auf einen für den König und den Hofstaat, einen für jedes der sieben Regierungsdepartements und auf den neunten, Pensions- och allmänna inddragningsstaten, genannten Haupttitel, der nicht nur Pensionen, sondern auch andere Ausgaben umfaßt, welche bei dem Tode einer Person oder bei anderen bestimmten Ereignissen wegfallen sollen, z. B. die Entschädigung an Beamten für Einnahmen, die ihnen genommen wurden.

In den schwedischen Grundgesetzen giebt es keine Bestimmung, welche ausdrücklich eine Zeitgrenze für die Gültigkeit der Beschlüsse normirt, durch welche der Reichstag die Ausgaben des Staatswerkes bewilligt. Der Reichstag selbst erkennt keine solche Grenze an. Es ist nicht ganz ungewöhnlich, daß er eine gewisse Summe zur Entrichtung innerhalb eines längeren Zeitraumes bewilligt und zwar, ohne daß er sogleich den ganzen Betrag auf einmal beschafft, und dies geschieht nicht nur, wenn die Auszahlung durch das Reichsschuldencontor, sondern auch, wenn sie durch das Staatscontor erfolgen soll. Der Reichstag hält sich für berechtigt, beispielsweise 1 Million Kronen zur Erbauung eines Nationalmuseums zu bewilligen, welcher Betrag jährlich mit 100000 Kronen zehn Jahre hindurch zu erlegen ist. Es ist allerdings bestritten worden, daß dies dem Grundgesetz entspricht, aber man scheint doch im großen Ganzen darüber

ziemlich einig zu sein, daß ein derartiger Beschluß für die Regierung eine genügende Ermächtigung dafür enthält, mit Privaten ein Uebereinkommen dahin abzuschließen, daß sie die Ausführung der Arbeit für die bewilligte Summe in den bestimmten Raten übernehmen.

Um so mehr nimmt man dagegen an, daß die dem König bewilligten Summen auch nach Verlauf der Statsreglerings-Periode, für welche sie bewilligt sind, zu seiner Verfügung stehen bleiben. Sie werden also nicht wie in Norwegen und den meisten anderen Staaten von diesem Zeitpunkt ab der Verfügung des Königs entzogen.

Von alten Zeiten her hat man in Schweden einen Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Ausgaben gemacht. Unter jenen wurden jedenfalls zur Zeit zunächst vor 1809 nicht bloß Gehälter verstanden, sondern auch andere Ausgaben, welche alljährlich, wenn auch mit verschiedenen Beträgen, zu zahlen waren. Extraordinär nannte man dagegen solche Ausgaben, „welche einem Wechsel unterworfen waren", worunter man solche verstand, welche sich nicht jedes Jahr nothwendig erwiesen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Hauptklassen von Ausgaben scheint übrigens nicht immer in derselben Weise aufgefaßt worden zu sein. Die Regierungsformakte von 1809 hat keine Bestimmungen an diesen Unterschied geknüpft und ihn überhaupt nicht genannt.

In der Wirklichkeit hat der Reichstag jedoch die Ausgaben auf diese Weise zu theilen fortgefahren. Bei der Feststellung der Staatsausgaben geht der Reichstag dermalen so vor, daß er unter dem betreffenden Haupttitel theils gewisse Beträge als ordinäre Ausgaben, theils so weit es nothwendig ist, gewisse andere Beträge als außerordentliche Ausgaben anführt. Man fand beispielsweise in dem Riksstat für 1883 unter dem 4. Haupttitel für die Landesvertheidigung 1 091 960 Kronen als ordinäre Ausgabe für die Artillerie und als außerordentliche Ausgabe für Artillerie-Material 750 000 Kronen aufgeführt. Diese mußten also ausschließlich für das Material verwendet werden. Alle übrigen Ausgaben bei der Artillerie müssen aus dem für ordinäre Ausgaben bewilligten Betrag gedeckt werden. Man sagt, jene Ausgaben seien auf dem ordinären, diese auf dem extraordinären Etat aufgeführt.

Es herrscht eigentlich in Schweden kein Meinungsunterschied darüber, daß für den Staat Verpflichtungen geschaffen werden können, gewisse Ausgaben zu bestreiten. Man räumt ein, daß diese eine Folge von Staatsanleihen, Verträgen mit fremden Mächten und überhaupt von jedem durch den Staat abgeschlossenen Uebereinkommen werden können. Man scheint demnach im Allgemeinen davon ausgegangen zu sein, daß die Staatsdiener von Rechtswegen den Lohn beanspruchen können, der ihnen bei ihrer Anstellung versprochen wurde, oder eine Entschädigung dafür. Hieraus folgt dann unmittelbar, daß der Reichstag verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die zur Deckung nöthigen Mittel angeschafft und in dem Reichsetat aufgeführt werden.

Dagegen ist es zweifelhaft, sowohl in welchen Fällen eine derartige Verpflichtung auf den Reichstag fällt, als auch welche Folgen die Hintansetzung derselben nach sich zieht.

Nach der Ansicht Einiger hat der Reichstag die formelle Befugniß, die Aufnahme jeder beliebigen Ausgabe, welche er nicht mehr aus dem Staatswerk erlegt haben will, wegzulassen oder die Ausgabe auf den Betrag herabzusetzen, den er für passend ansieht. Denn S. R.-F. § 39 gebietet ohne jedwede Beschränkung dem Staatsausschuß die nöthigen Einziehungen und Ersparungen vorzuschlagen und S. R.-F. § 62 sagt gleichsfalls ohne Beschränkung, daß der Reichstag den Bedarf des Staatswerks zu prüfen und die Summen für besondere Zwecke zu bemessen hat. Man behauptet, eine noch kräftigere Stütze finde diese Ansicht in S. R.-F. § 64, welcher nur den König dazu ermächtigt, Staatsmittel zu den vom Reichstag gebilligten Zwecken und nach dem aufgestellten Etat zu verwenden, sowie § 65, welcher sagt, daß keiner dieser Beträge, anders verwendet werden soll, als festgesetzt worden ist, und der denjenigen Staatsrath unbedingt dafür

verantwortlich macht, welcher solches duldet, ohne anzuführen, was der Reichstag deshalb verordnet hat. Hierdurch, behauptet man, ist es dem König untersagt, ohne Einwilligung des Reichstages eine dem Staate auferlegte Ausgabe zahlen zu lassen. Und dies kann, meint man, kein mit der schwedischen Verfassung unvereinbarer Gedanke sein. Denn die Erfüllung der wichtigsten ökonomischen Verpflichtungen des Staates, die Verzinsung und Abzahlung der Staatsschuld, ist ausschließlich dem Reichstag anvertraut. Unterläßt derselbe Zinsen und Abträge hiervon zu bewilligen, so kann das Reichsschuldencontor diese nicht eigenmächtig ausbezahlen. Noch weniger darf der König es thun lassen; denn er hat, so sagt man, mit der Staatsschuld nichts zu schaffen.

Eine derartige Vollgewalt über das Staatsvermögen wird dem Reichstag vollaus von Denjenigen beigelegt, welche der Ansicht sind, daß dieser ohne Einwilligung des Königs die ordentlichen Steuern herabsetzen oder aufheben kann. Diejenigen, welche meinen, der Reichstag sei hierzu nicht berechtigt, bestreiten ihm dann auch das Recht, die indelta löner oder andere eingetheilte Renten einzuziehen oder herabzusetzen.

Eine derartige Ordnung der Finanzrechte wäre sogar bezüglich des Staatswerks ganz verschieden von der in Preußen, Belgien, Dänemark und in mehreren anderen Ländern geltenden. In diesen Ländern hat man das Finanzgesetzsystem und kein Finanzgesetz kann dort ohne Einwilligung des Königs zu Stande kommen. Aber die schwedische Statsreglering ist kein Gesetz. In Schweden sollte der Reichstag nach der erwähnten Lehre es in seiner Macht haben, reglera Staten (das Budget zu ordnen), ganz unabhängig vom König, jedenfalls sofern der Reichstag keinen indelt lön oder indelt ränte einziehen würde. Der König würde somit nicht wie in den genannten Ländern die Annahme eines Budgets verweigern können, das keine Mittel zur Befriedigung der rechtlichen Verpflichtungen des Staates enthielte.

Wenn man sich zum Zwecke der Vertheidigung der Interpretation des Grundgesetzes, welche zu diesem Resultat führt, darauf berufen hat, daß der Reichstag die unbestrittene rechtliche Befugniß hat, das Reichsschuldencontor an der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zu hindern, so dürfte man hierüber doch Zweifel hegen können, siehe S. R.-F. § 66. Es ist eine allgemeine schwedische Rechtsregel, daß Jeder, auf dem eine rechtliche Verpflichtung ruht, nöthigenfalls gerichtlich belangt werden kann, um derselben zu genügen und hiervon giebt es keine Ausnahme, weder bezüglich des Staatswerkes noch des Reichsschuldenwerkes. Vielmehr schreibt die Verordnung vom 10. Juni 1841 vor, daß das Reichsschuldencontor in den Sachen, welche gegen dasselbe anhängig gemacht werden, vor dem Svea Hofret (schwedischen Hofgericht) sich zu vertheidigen habe und das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 10. August 1877, welches die Regel aufgestellt, daß wegen Schuldverpflichtungen eine Exekution vorgenommen werden kann, wenn dieselben durch einen Urtheilsspruch oder ein Erkenntniß des Oberexekutors bestätigt sind, macht hiervon bezüglich der Verpflichtungen des Staates keine Ausnahme, einerlei ob ihre Erfüllung dem Reichsschuldenwerk oder dem Staatswerk auferlegt ist. Der Schluß liegt daher nahe, daß eine Behörde, welche eine Exekution an den unter ihrer Verwaltung stehenden Mitteln dulden muß, auch befugt sein muß, die Forderung ohne Exekution zu befriedigen.

Wenn die Richtigkeit der oben entwickelten Lehre, daß der König keine Ausgabe machen darf, die nicht in dem für die Statsreglerings-Periode vom Reichstag aufgestellten Reichsetat ihre Gewähr findet, überhaupt anerkannt werden sollte, so wäre dies nur möglich, wenn die unzweifelhafte Begründung dafür in den Worten der Regierungsformakte läge. Es ist jedoch keineswegs klar, daß S. R.-F. § 64 den König beauftragt, sich ausschließlich nach dem auf dem letzten Reichstage aufgestellten Etat zu richten, und noch weniger kann man dies von S. R.-F. § 65 behaupten, welcher sagt, daß die von dem Reichstag bewilligten Mittel nicht anders angewendet werden dürfen, als fastställdt blifvit (festgestellt wurde) und den Mitgliedern des Staatsrathes aufträgt, nöthigenfalls Vorstellungen gegen jede andere Anwendung zu machen und zwar protokollarisch anzuführen, was der Reichstag in dieser Beziehung verordnet hat. Hiermit kann man es auf Beschlüsse früherer Reichstage abgesehen haben. Daß solche für nachfolgende Reichstage bindend sein können, auch was die Staatsausgaben anbelangt, wird, wie oben (S. 82—83) erklärt, von dem Reichstag selbst anerkannt. Eine wie unsichere Grundlage für die Deutung die Worte in S. R.-F. § 64 betreffs der Staatsausgaben überhaupt abgeben, erhellt aus einem Vergleich dieses Paragraphen mit S. R.-O. § 39, Mom. 2, worüber weiter unten mehr erwähnt werden wird.

Will man den Grundgedanken der Ordnung des Bewilligungsrechts in der schwedischen Verfassung suchen, so muß man wohl darauf achten, daß die Regierungsformakte dem Reichstag nicht einmal die Freiheit eingeräumt hat, zu entscheiden, ob Mittel zu unvorhergesehenen Ausgaben bewilligt werden sollen. S. R.-F. § 63 trägt nämlich jedem Reichstag zu diesem Zwecke auf, zwei Credite zu bewilligen die dem König zur Verfügung gestellt werden. Daneben nimmt sich der Gedanke als eine sonderbare Eigenthümlichkeit aus, daß der Reichstag ermächtigt sein sollte, jedwede voraussichtliche und sogar vorher übernommene Angabe ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit zu verweigern. Die Lehre, daß jeder Reichstag durch Weglassung einer Ausgabe aus dem Reichsetat den König daran hindert, dieselbe zu entrichten, würde ja dahin führen, daß der Reichstag auf diese Weise durch einen einseitigen Beschluß gewisse Bestimmungen im Grundgesetz selbst wirkungslos machen könnte, was namentlich von S. R.-F. § 80 gilt, welcher Paragraph bestimmt, daß es für

die Kriegsmacht bei den mit dem Land und den Städten abgeschlossenen Verträgen und Vertheilung der militären Reallasten verbleiben solle, die in ihren Hauptzügen unverändert aufrechtzuhalten sind, bis der König und der Reichstag es als nothwendig ansehen, gemeinschaftlich eine Veränderung darin vorzunehmen. Hieraus resultirt offenbar, daß diese dafür angewiesenen Zinsen vom Reichstag nicht einseitig eingezogen oder zu einem anderen Zwecke verwendet werden können. Dasselbe gilt von Renten oder Zehnten, worauf Jemand infolge noch geltender Standesprivilegien einen Rechtsanspruch besitzt, S. R.-F. § 114, welche Bestimmung namentlich zum Schutz der Geistlichkeit und der Gehalte anderer Staatsdiener, die zum „Ekklesiastikstat" (Kultusetat) gehören, dient. Aber, wenn man somit nothwendiger Weise annehmen muß, daß das ausschließliche Verfügungsrecht des Reichstages über die Staatsmittel dieser Beschränkung unterliegt, so kann man folgerichtig dabei nicht stehen bleiben. Es ist unvermeidlich, daß die Gesetzgebung, welche nach S. R.-F. § 87 dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich zukommt, manchmal Verfügungen treffen muß, welche Ausgaben für den Staat veranlassen, z. B. wenn die Verordnung vom 16. Februar 1864, § 19 Nr. 23 bestimmt, daß Gefangene in der Untersuchungshaft auf Staatskosten unterhalten werden sollen. Diese Gesetze können laut S. R.-F. § 87 nur auf die vorgeschriebene Art und Weise von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich aufgehoben oder verändert werden, und man müßte deßhalb eine unzweifelhafte Bestimmung im Grundgesetz haben, um annehmen zu können, der Reichstag könnte sie wirkungslos machen, indem er ein Jahr nach dem anderen die zu ihrer Durchführung nöthigen Mittel verweigert. Es ist auch nie geschehen, daß der Reichstag aus eigener Machtvollkommenheit versucht hätte, eine auf dem ordentlichen Etat stehende Beamtenbesoldung, welche durch das Grundgesetz oder eines der in S. R.-F. § 87 erwähnten Gesetze vorgeschrieben ist, einzuziehen.

Zweifelhaft wird die Frage nur bezüglich der Ausgaben für Staatseinrichtungen und öffentliche Anstalten, welche der König kraft der ihm durch S. R.-F. § 89 eingeräumten ökonomischen Gesetzgebungsbefugniß anordnet.

Es ist klar, daß der König bei Ausübung dieses besondern Bewilligungsrechts den Reichstag in der Ausübung seines Bewilligungsrechts nicht binden kann. Erfordert die von dem König einseitig befohlene Anordnung, Ausgaben, wozu sie selbst nicht die Mittel beschafft, so ist der Reichstag nicht verpflichtet, dieselben zu bewilligen.

Andererseits dürfte die Behauptung unberechtigt sein, daß die schwedische Verfassung jede Ermächtigung ausschließen würde, die Ausgaben bei derartigen Institutionen auf eine ebenso feste und für den folgenden Reichstag bindende Weise zu bestimmen, wie die Ausgaben für die Institutionen, welche durch das allgemeine bürgerliche oder criminelle Gesetz geordnet sind. Hat der König auf Grund des § 89, letzter Theil der S. R.-F. dem Reichstag zugestanden, gemeinschaftlich mit ihm ein Gesetz betreffs eines unter den Paragraphen gehörenden Gegenstandes zu geben, so muß wohl ein derartiges Gesetz für nachfolgende Reichstage bezüglich der Ausübung ihres Bewilligungsrechts ebenso bindend sein, wie Gesetze, welche laut § 87 nur von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben werden können. Aber jenes Verfahren ist, wie früher erklärt, wenig benutzt worden, und bei den freieren Formen, welche das Zusammenarbeiten zwischen dem König und dem Reichstag bei Behandlung der in S. R.-F. § 89 erwähnten Gegenstände angenommen hat, ist man kaum befugt, ein entscheidendes Gewicht auf etwas Anderes als den Umstand zu legen, ob beide Staatsmächte wirklich vorhatten, durch gemeinschaftliches Zusammenwirken eine dauernde Institution herzustellen. Unter Denjenigen, welche darin einig sind, daß ein Reichstag im Anschluß an den Vorschlag des Königs, bezüglich eines derartigen Zweckes nachfolgende Reichstage in Ausübung ihres Bewilligungsrechts binden kann, herrscht jedoch ein nicht unwesentlicher Meinungsunterschied. Einige nehmen an, kein Reichstag könne ohne Einwilligung des Königs eine Bewilligung annulliren oder herabsetzen, welche von dem vorhergehenden Reichstag auf dem ordentlichen Etat — also als ständige Ausgabe — aufgeführt ist. Folglich stellen sie auch in Abrede, daß der Reichstag einseitig einen Ausgabeposten von dem ordentlichen auf den außerordentlichen Etat verschieben kann. Andere sind der Ansicht, daß der Reichstag durch Einstellung einer Ausgabe in den ordentlichen Etat nicht vor hat, nachfolgende Reichstage zur Wiederholung der Bewilligung zu verpflichten, sondern daß er nur kundgeben will, daß die Ausgabe nicht von jedem Reichstag von Neuem besonders festgesetzt zu werden braucht. Sie stellen somit nicht die Möglichkeit in Abrede, daß eine ordentliche Ausgabe von dem Reichstag in gewissen Fällen einseitig gestrichen werden kann. Umgekehrt meinen sie, eine extraordinäre Ausgabe könne auf eine solche Weise bewilligt sein, daß nachfolgende Reichstage nicht das Recht haben, eine erneuerte Bewilligung zu verweigern, z. B. wenn der Reichstag zu einem neuen Bauunternehmen 1 Million Kronen bewilligt, die mit 100 000 Kronen jährlich 10 Jahre hindurch zu erlegen sind, und die Regierung unter Bezug hierauf Bauverträge abgeschlossen hat. Da das Recht des Reichstages, eine erneuerte Bewilligung zu verweigern, nach dieser Ansicht nicht ohne weiters darauf beruht, ob die Ausgabe auf dem ordinären oder extraordinären Etat aufgeführt ist, so wollen Diejenigen, welche derselben huldigen, dem Reichstag nicht unbedingt das Recht verweigern, eine Ausgabe von dem ordinären auf den extraordinären Etat zu übertragen. Wiefern der Reichstag die Wiederholung einer früheren Bewilligung verweigern kann, muß dann aber nicht auf der Form der älteren Bewilligung, sondern auf dem Wesen der Sache beruhen, nämlich ob durch gemeinschaftliche Thätigkeit beider Gesetzgebungsfaktoren eine perma-

nente Staatseinrichtung mit einer bestimmten Organisation geschaffen oder eine Gesetzesbestimmung zu Stande gebracht ist, deren Durchführung Ausgaben mit sich bringt. Hat der König dem Reichstag angezeigt, daß er eine derartige Verfügung beabsichtigt, sofern der Reichstag die dazu nöthigen Mitteln bewilligt, so steht es diesem frei, nicht bloß dieselben zu verweigern, sondern auch die Ausgaben unter dem Vorbehalt zu bewilligen, daß spätere Reichstage sie wieder verweigern können. Bewilligt der Reichstag dagegen die Ausgaben ohne einen derartigen Vorbehalt, so muß man von ihm annehmen, er habe eine für künftige Reichstage bindende Hilfe bei Herstellung desjenigen ökonomischen Gesetzes, das der König dann erläßt, oder bei der Ernennung, welche der König dadurch beginnen läßt, geleistet. Dies tritt besonders klar hervor, wenn der Reichstag, was oft der Fall ist, nicht blos die vom König verlangte Ausgabe bewilligt, sondern sich auch gleichzeitig ausdrücklich mit der Veränderung einverstanden erklärt, welche er mit ihrer Hilfe zu veranstalten beabsichtigt, und vielleicht noch mehr, wenn der König auf die Aufforderung des Reichstags hin ein ökonomisches Gesetz erläßt, das gewissen Personen bestimmte Gerechtsame zusichert, z. B. die königl. Kundgebung vom 29. Mai 1874, welche Lehrer an gewissen Privatschulen ermächtigt, wenn sie später an Staatsschulen angestellt werden, betreffs einer späteren Gehaltszulage sich die Dienstzeit an den Privatschulen zu ihren Gunsten anzurechnen. König und Reichstag haben sich in solchen Fällen zu einer staatsrechtlichen Handlung vereinigt, welche keiner von ihnen einseitig aufheben oder verändern kann. Gleichwie der König offenbar eigenmächtig eine Veränderung in der Staatseinrichtung nicht vornehmen kann, welche er mit Hilfe des Reichstages hergestellt hat, ebenso wenig können künftige Reichstage einseitig die zu ihrer Erhaltung nothwendigen Bewilligungen einziehen. Geschieht dies, so muß man folgerichtig annehmen, der König könne bestimmen, daß der Betrag noch immer auszubezahlen ist. Die schwedische Staatsrechtspraxis ist in dem hier erwähnten Stücke etwas schwebend. Einerseits hat der Reichstag gewöhnlich, wenn er die Aufhebung einer Institution, eines Gesetzes oder einer Verabredung angeregt hat, bei dem König um Genehmigung nachgesucht und unter dieser Voraussetzung von seiner Seite beschlossen, den dazu bewilligten Ausgabeposten einzuziehen oder herabzusetzen. Aber es existiren einzelne Beispiele dafür, daß der Reichstag ohne diese Worte hinzuzufügen für seinen Theil derartige Posten eingezogen hat, und sogar Beispiele dafür, daß der König sich darein gefunden hat, während er in anderen Fällen dem Reichstag das Recht zu einer derartigen einseitigen Entscheidung abgesprochen und sogar verfügt hat, daß die Ausgaben noch immer zu bestreiten sind. Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß der Reichstag solche Handlungen von Seiten des Königs hinnahm. Ueberhaupt hat man durch gegenseitiges Entgegenkommen nicht bloß von Seiten des Königs, sondern auch des Reichstages bisher jeden ernsten Streit über diese schwierige Frage vermieden.

S. R.-O. § 39 wird so verstanden, daß der Etatsausschuß neue Bewilligungen vorschlagen kann, und da der Paragraph dem Ausschuß nicht verbietet, dies auf Vorschlag von außerhalb desselben stehenden Reichstagsabgeordneten hin zu thun, so ist es eine feste konstitutionelle Praxis geworden, daß jedem Reichstagsabgeordneten die Initiative in Bewilligungsvorschlägen zukommt. Aber die Beschlüsse, welche der Reichstag nach einem solchen Vorschlag faßt, sind nur als Anwendungen des dem Reichstag laut S. R.-F. § 89 zukommenden Rechtes, Petitionen einreichen zu dürfen, zu betrachten. Die Regierung ist jedenfalls nicht verpflichtet, die Mittel, welche der Reichstag nach einer solchen Initiative bewilligt hat, anzuwenden, oder überhaupt eine Ausgabe vorzunehmen, welche sie als überflüssig ansieht und die weder im Gesetz noch in einem Vertrag ihre Begründung findet.

Der Reichstag pflegt ausdrücklich anzugeben, ob eine Bewilligung als kalkulatorisch zu betrachten ist, indem jede derartige Bewilligung in dem Reichsetat unter der Bezeichnung förslagsanslag angeführt wird. Der Reichstag ist in dem hier genannten Falle nicht geneigt, der Regierung hemmende Fesseln anzulegen, indem z. B. nicht nur die Contorausgaben jedes Departements, sondern auch die Ausgaben für das Post- und Zollwesen in dem Reichsetat je mit einem Gesammtbetrage als förslagsanslag angeführt sind. Manchmal fügt der Reichstag jedoch einem förslagsanslag den Zusatz: högst (höchstens) bei, in welchem Fall der König nicht mehr als die genannte Summe verwenden darf.

§ 61. **Uebertragungen.** Die in anderen Ländern im Allgemeinen geltende Regel, daß die vom Reichstag zu einem bestimmten Zweck bewilligten Mittel nicht zu etwas Anderem verwendet werden dürfen, gilt in Schweden nur mit einer gewissen Beschränkung.

Die schwedische Reichstagsordnung von 1810 verordnete im § 30 Mom. 2, daß der Etatsausschuß zu untersuchen habe, ob die stattgefundenen oder angewiesenen Auszahlungen der Staatsmittel den Betrag derjenigen Haupttitel überschritten hätten, welche der Reichstag in der Statsreglering dem Budget aufgestellt hatte, und es hieß dann weiter:

„Sollten gegen den Beschluß des Reichstages die für einen Haupttitel veran„schlagten Summen, wie es sich zeigt, zu einem anderen Zweck verwendet worden sein, „als diejenigen sind, welche unter denselben Haupttitel gehören, oder sollte es sich ergeben, „daß ein vom Reichstag festgesetzter Anschlag überschritten ist, so soll der Ausschuß eine „Anzeige gegen dasjenige Mitglied des Staatsrathes bei dem Reichstag einbringen, „welches die Anweisung kontrasignirt hat, worauf man sich so zu verhalten hat, wie „R.-F. §§ 106 und 107 vorschreiben". Diese Bestimmung ist jetzt in die Reichstagsordnung von 1860 § 39 aufgenommen. Sie scheint vorauszusetzen, daß der kontrasignirende Staatsrath nicht verantwortlich ist, wenn ein unter einem Haupttitel bewilligter Betrag zu einer Ausgabe benutzt wurde, welche unter denselben Haupttitel gehört, aber wofür kein Geld bewilligt wurde. In dem Schreiben, in welchem der Reichstag von 1809—10 der Regierung den fertigen Reichsetat übersandte, sprach der Reichstag ausdrücklich aus, daß er unter gebührender Rücksichtnahme auf die Befreiung der Regierung von unpraktischen Beschränkungen in ihrem Verfügungsrecht über die Staatsmittel, wie zur Sicherung der Nation in der Richtung, daß diese Mittel zu bestimmten Zwecken angewandt werden, die Haupttitel festgesetzt und die für jeden von diesen hier folgenden Summen so bewilligt hatte, daß der König innerhalb des Haupttitels freien und ungehinderten Gebrauch davon machen könne. Aber indem man dem König ein so großes Verfügungsrecht über die bewilligten Mittel beimißt, kommt man mit den §§ 62, 64 und 65 der S. R.-F. in Streit. Der König hat deßhalb auch nie behauptet, daß ihm dieses Recht zukommt. Nur über die von einer bewilligten Ausgabe ersparten Mittel hat der König laut S. R.-O. § 39 ein freies Verfügungsrecht, und nicht einmal über alle Ersparungen. Was von einem förslagsanslag oder einem extraordinarie anslag gespart wird, kann von dem König nicht verwendet werden, sondern fällt der Staatskasse anheim. Was auf den Conten erspart wird, die zm Etat unter der Bezeichnung reservationsanslag angeführt sind, darf auch nicht in anderen Arten von Ausgaben verwendet werden. Die Ersparnisse auf diesen Reservationsanschlägen (Reservepoften) werden jedoch nicht gleich in die Staatskasse eingezogen, sondern die üblichen Ersparnisse eines Jahres der Verfügung des Königs vorbehalten, um zu ähnlichen Ausgaben im nächsten Jahre verwendet zu werden. Nur darüber, was an den ordinären Anschlägen, welche als fest angeführt sind, d. h. also nicht als förslags oder reservationsanslag erspart wird, kann der König disponiren. Die Ersparnisse an den festen Anschlägen kann er allerdings verwenden, aber nur wenn der Reichstag selbst keine Bestimmung betreffs ihrer Benutzung getroffen hat. Seit 1841 sind König und Reichstag darüber einig gewesen, daß der König sie sonst zu solchen Zwecken verwenden kann, welche demjenigen Haupttitel angehören, auf dem die Ersparniß stattgefunden hat, aber doch nur unter den Bedingungen, a) daß die Ausgabe von dem Reichstag nicht geprüft worden ist, also zu keiner Ausgabe, für welche der Reichstag die Bewilligung von Mitteln verweigert oder für die er einen ungenügenden Betrag bewilligt hat, b) daß die Ausgabe für die Staatsleitung unumgänglich nothwendig ist, c) daß sie zufällig, nicht permanent ist. Die ersparten Mittel dürfen folglich für Jahresgehalte oder Honorare, „welche sich nach der Statsreglering, die von dem Reichstag als gültig gutgeheißen ist, richten müssen, bis sie auf gehörige Weise verändert werden", nicht verwendet werden.

Zu den ersparten Mitteln, zählt man nicht, was unverwendet geblieben ist, weil die bei der Bewilligung beabsichtigte Vorkehrung noch nicht getroffen ist, aber noch getroffen werden kann, siehe oben S. 82—83.

Es wird eingeräumt, daß der Reichstag Bedingungen an seine Bewilligungen knüpfen könne, aber die Bedingung muß den Gegenstand der Bewilligung betreffen. Der Reichstag hat z. B. bestimmt, welche Arten von Kriegsschiffen oder Kanonen von den bewilligten Mitteln anzuschaffen sind, und unter welchen Bedingungen ein festgestellter Gehalt von dem Beamten erhoben werden muß, aber Einige lehren, der Reichstag könne z. B. keinen Posten für Eisenbahnen unter der Bedingung bewilligen, daß die Richtung der Eisenbahnanlage verändert wird, überhaupt Vorschriften als Bedingung aufstellen, welche Eingriffe in die Gesetzgebung, die Rechtspflege oder in die Verwaltungsbefugniß des Königs enthalten, z. B. bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung eines Gewerbes die Bedingung aufstellen, daß der König die geltende Gesetzgebung betreffs dieses Gewerbes verändere. Auch darf der Reichstag an eine Bewilligung keine Bedingungen knüpfen, durch welche bestimmt wird, wer die anzuschaffenden Gegenstände zu liefern habe, oder daß sie auf dem Wege der Licitation anzuschaffen sind. Man sagt, es sei das Recht des Königs nach dem Grundgesetz, dies zu bestimmen, und wenn der Reichstag seine Ansicht über solche Verwaltungsangelegenheiten aussprechen will, so kann er laut S. R.-F. § 89 deßhalb nur Vorstellungen an den König richten, dem es zukommt, dieselben so zu berücksichtigen, wie er es für das Wohl des Reiches als nothwendig erachtet.

§ 62. **Die Reichsschuldenverwaltung.** Wie bereits erwähnt, ist ein Theil der schwedischen Finanzen der Leitung des Königs entzogen und der Verwaltung des sogen. Reichsschuldencontores überwiesen.

Diese Einrichtung rührt vom Jahre 1719 her, wurde allerdings später aufgehoben aber im Jahre 1789 wieder ins Leben gerufen, als der Reichstag dieselbe zur Bedingung dafür machte, die Garantie für die von dem König eigenmächtig, hauptsächlich aus Anlaß des Krieges gegen Rußland contrahirten Staatsschulden zu übernehmen.

Das Reichsschuldencontor wird von Bevollmächtigten des Reichstages geleitet, früher von 13, dermalen von 7, welche auf die in S. R.-O. § 71 vorgeschriebene Weise von jedem ordentlichen Reichstag gewählt werden. Für die Wählbarkeit stellt das Grundgesetz keine Bedingung auf. Der Reichstag hat das Reglement für die Bevollmächtigten des Reichsschuldcontores auszufertigen, S. R.-O. § 68. Der König hat zwar einen Beamten in dem Contor, kann aber dem Contor keine Befehle ertheilen, S. R.-F. § 111, und sein Beamter darf nur an den Zusammenkünften der Bevollmächtigten theilnehmen, wenn diese es wünschen, S. R.-F. § 67.

Wird ein Bevollmächtigter Staatsrath, oder kann er laut S. R.-O. § 26, nicht mehr Reichstagsabgeordneter sein, so hat er dem Reglement zufolge seine Stellung im Reichsschuldencontor aufzugeben. Die Bevollmächtigten genießen denselben Rechtsschutz wie die königlichen Beamten und können wegen der Ausführung ihrer Dienstpflichten nur nach einem Reichstagsbeschluß zur Verantwortung gezogen werden, S. R.-F. § 111. Nähere Bestimmungen hierüber hat man in dem Verantwortlichkeitsgesetz für die Bevollmächtigten des Reichsschuldencontors vom 12. September 1868, wonach sie wegen ihrer Versehen nicht nur vom Reichstag, sondern auch von den Revisoren desselben, oder wenn sie nicht versammelt sind, von dem Justizbevollmächtigten zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Anklage wird beim Svea Hofret eingebracht.

Als Gegenstände der Vorsorge des Contors nennt die Regierungsformakte:

a) die Staatsschulden, siehe S. R.-F. § 66, welcher Paragraph, wie früher erklärt, so zu verstehen ist, daß nicht bloß die Verzinsung und Abzahlung der Staatsanleihen, sondern auch ihre Aufnahme dem Contor zukommt;

b) die in S. R.-F. § 63 erwähnten Credite, welche jeder Reichstag mit genügenden Beträgen in Zusammenhang mit der Statsreglering dem König für unvorhergesehene Ereignisse zur Verfügung zu stellen hat. Der eine dieser Credite soll angewendet werden können, wenn es der König nach Anhören des gesammten Staatsrathes zur Vertheidigung des Reiches oder zu anderen höchst wichtigen Zwecken als unumgänglich nothwendig ansieht. Der zweite Credit darf nur bei einem Kriege flüssig gemacht werden, nachdem der gesammte Staatsrath angehört und der Reichstag einberufen ist. Der erstere Credit kann also zu wichtigen friedlichen Zwecken jedweder Art, aber nicht zu anderen militärischen Zwecken als zur Vertheidigung des Reiches, und ebenso wohl

im Frieden wie im Kriege Verwendung finden, der zweite Credit dagegen nur, wenn ein Krieg ausgebrochen oder beschlossen ist. Für die Verwendung dieser Credite kann der Reichstag keine anderen Bedingungen als die im Grundgesetz vorgeschriebenen aufstellen. Dagegen kommt es dem Reichstag zu, zu bestimmen, wie groß jeder dieser Credite sein soll. Der erste wird allgemein der kleine, der zweite der große genannt. Aber der Reichstag darf für den ersteren eine größere Summe bewilligen, als für den letzteren, was auch manchmal geschehen ist. Der erstere ist dermalen auf $1^1/_2$ Mill., der zweite auf 3 Mill. Kronen bestimmt. Die Summen, auf welche die Credite lauten, stehen unter der Verwaltung des Staatsschuldencontors, welches sie nur unter den im Grundgesetz festgesetzten Bedingungen ausbezahlen darf. Der Reichstag weist dem König manchmal andere Credite zu speziell bestimmten Zwecken an, z. B. für Hilfe in Jahren der Mißernte, zum Schutz gegen Epidemieen u. dergl.

Es ist nicht im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt, daß der Reichstag andere Arten von Ausgaben als die oben genannten bei dem Reichsschuldencontor anweisen kann. Dies geschah jedoch von demselben Reichstag, welcher die Regierungsformakte gab, und damit fuhr man fort, jedoch in der neueren Zeit in geringerer Ausdehnung als früher. Dies hängt mit der Feststellung der Einnahmen des Contors zusammen. Wiewohl Schweden, nachdem es seine in den letzten Kriegen aufgenommenen Anleihen bezahlt hatte, nur eine kleine, eine lange Zeit hindurch sogar keine eigentliche Staatsschuld hatte, bevor es anfing Staatseisenbahnen in großem Maßstabe zu bauen, so überwies der Reichstag doch dem Reichsschuldencontor andauernd bedeutende Einnahmen, namentlich die in S. R.-F. § 69 erwähnte allmänna bevillning, ferner auf Grund von S. R.-F. § 72, bankovinsten, d. i. der jährliche Reingewinn der Reichsbank, außerdem was die Staatseinnahmen mehr einbrachten als berechnet war, ferner die Ersparnisse des Staatswerks, worüber der König nicht verfügt hatte, sowie einige andere weniger bedeutende Einnahmen. Andererseits trug der Reichstag dem Reichsschuldencontor auf, viele Arten von Ausgaben zu bestreiten, namentlich alle parlamentarischen Ausgaben an den Reichstag, die Staatsrevision, den Justizbevollmächtigten und das Druckfreiheitscomité, die dem Königshause zukommende Vergütung für die Abtretung der Insel Guadeloupe (300 000 Kronen jährlich), Darlehen oder Unterstützungen, welche der Reichstag zum allgemeinen Besten oder zu Staatszwecken an Gemeinden oder Andere bewilligt hat. Außerdem wurde lange Zeit hindurch auf dem Ausgabebudget des Reichsschuldencontors die sogenannte Extrareglering angeführt, nämlich die extraordinären Ausgaben, welche aus den dem König zur Verfügung gestellten Einnahmen nicht gedeckt werden konnten. Und da die dem Staatswerk zugewiesenen Einnahmen regelmäßig die auf dessen Budget angeführten Ausgaben nicht deckten, wurde dem Reichsschuldencontor aufgetragen, an das Staatswerk nach dessen Requisition denjenigen Betrag auszuzahlen, mit dem die im Reichsetat angeführten Ausgaben des Staatswerks dessen Einnahmen übersteigen mochten, welcher Betrag Statsfylnadssumman (die Etatsergänzungssumme) genannt wurde.

Seit 1868 ist dieses Verhältniß zwischen dem Staatswerk und dem Reichsschuldenwerk ganz verändert. Jetzt werden sowohl allmänna bevillningen wie bankovinsten, sofern er nicht in der Bank bleibt, dem Staatswerk zugewiesen, gleichwie dasselbe sowohl den Ueberschuß der Staatseinnahmen wie die Ersparniß der vorjährigen Rechnung behält. Die Einnahmen des Reichsschuldencontors bestehen demnach dermalen hauptsächlich in dem, was es durch den Verkauf von Staatsobligationen erhält, in den Zinsen der Staatsmittel, welche seiner Verwaltung zur Fructificirung durch Darleihung überwiesen sind, sowie was an Kapitalabzahlung auf diese Anleihen einkommt. Andererseits ist die Ausbezahlung der extraordinären Ausgabeposten, welche zur Verfügung des Königs gestellt werden, auf das Staatswerk übertragen und in dem Reichsetat deßhalb mitgenommen, und nach dem oben Erklärten unter seine Haupttitel vertheilt. Die hauptsächlichen Ausgabeposten des Reichsschuldencontores bestehen jetzt in den Abträgen und Zinsen der Staatsschuld, den früher erwähnten Crediten, der oben besprochenen jährlichen Vergütung des Königshauses, den Ausgaben an den Reichstag, sowie gewissen von dem Reichstag bewilligten Darlehen und Unterstützungen. Die somit vorgenommene Verringerung der Einnahmen des Reichsschuldencontors sind, da Schweden eine nicht unbedeutende Staatsschuld besitzt, viel größer als die Verringerung seiner Ausgaben. Deshalb muß jetzt im Allgemeinen das Staatswerk, d. h. die Staatsfinanzverwaltung, Zuschüsse für die Ausgaben der Reichsschuldenverwaltung leisten. Aber wenn in der Staatsfinanzverwaltung eine Unterbilanz entstehen sollte, so hat das Reichsschuldencontor nach seinem Reglement dieselbe zu decken, zu welchem Zweck es ermächtigt ist, bei der Reichsbank Anleihen auf bestimmte Beträge aufzunehmen und Schuldscheine mit kurzer Verfallzeit auszustellen und zu verkaufen (Schatzkammerscheine). Dies dürfte jedoch jetzt nicht so leicht vorkommen, da die schwedische Staatsfinanzverwaltung einen sogenannten Grundfonds, d. h. einen ersparten Bestand von ungefähr 15 Mill. Kronen besitzt.

Da die Regierungsformakte, wie früher erwähnt, dem Reichstag nur das Recht einräumt, die Staatsschuld von dem Reichsschuldencontor selbständig verwalten zu lassen, und dann die erwähnten Credite anzuweisen, so lehrt man, daß der Reichstag nicht dadurch, daß er dem Reichsschuldencontor aufträgt, Ausgaben zu bestreiten, welche die Staatsschuld nichts angehen, dieselben der Prüfung des Königs entziehen kann. Die Darlehen und Unterstützungen, welche der Reichstag an Gemeinden, zum Bau von privaten Eisenbahnen, oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken bewilligt hat, stehen in Wirklichkeit auch dem König zur Verfügung, so daß es seinem

Ermessen anheim gegeben ist, ob sie verwendet werden sollen oder nicht, siehe Regl. §§ 9, 10 und 13. Dagegen können dem Reglement zufolge Ausgaben, die den Reichstag, seine Organe und Diener betreffen, an diejenigen ausbezahlt werden, die darauf ein Anrecht haben, ohne einer königlichen Genehmigung zu bedürfen. Dies ist ein schwacher Punkt in dem constitutionellen System Schwedens, hat jedoch bisher keine Mißbräuche veranlaßt.

§ 63. **Die Spezialetats.** Wenn der Reichstag den Reichsetat abgeschlossen und dem König übersandt hat, so zieht der letztere die Bestimmungen des ersteren in Erwägung und entscheidet dann, welche Ausgabeposten angewendet werden sollen, sowie unter welchen Bedingungen und auf welche Weise dies zu geschehen hat. Hierüber stellt er sogenannte Regleringsbref an das Staatscontor aus. Für jeden einzelnen Administrationszweig errichtet er außerdem einen eigenen Etat, und dies ist nach S. R.-O. § 39, Mom. 2, eine Nothwendigkeit nach dem Grundgesetz. In diesem Spezialetat wird dann jede einzelne Ausgabeart und namentlich jede Gage entweder auf dem ordinären oder dem extraordinären Etat angeführt.

Unter Bezug auf die in diesen Spezialetats gegebene Ermächtigung weist dann die entsprechende Verwaltung die Ausgaben bei den ihr untergebenen Administrationszweigen an. Kein Mitglied des Staatsrathes, mit Ausnahme des Ministers des Aeußern, hat somit in Schweden die Macht, Ausgaben anzuweisen.

Diese Spezialetats dienen als Grundlagen bei Abfassung der königlichen Proposition für das Budget der nächsten Finanzperiode. Was der Reichstag in Bezug auf sie beschließt, erhält dann die früher erwähnte Eigenschaft des gemeinschaftlichen Beschlusses beider Staatsfaktoren, welcher, wenn er eine permanente Einrichtung oder Vorkehrung beabsichtigt, für künftige Reichstage verbindlich wird. Deshalb sind diese Spezialetats nicht nur in administrativer, sondern auch in konstitutioneller Beziehung von großer Wichtigkeit.

§ 64. **Vorschüsse auf erwartete Bewilligungen.** Aus dem Wortlaut der §§ 64 und 65 der S. R.-F. und dem § 39 der S. R.-O., sowie dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 10. Februar 1810 § 35 geht hervor, daß dasjenige Mitglied des Staatsrathes, welches sich einer Ueberschreitung irgend einer Bewilligung schuldig macht, welche nicht ausdrücklich als förslagsanslag bezeichnet ist, sich eine Verantwortung zuzieht. Hiergegen kann man eigentlich das Reichsgerichtsurtheil vom 2. Juli 1842 nicht anführen, welches Mitglieder des Staatsrathes freisprach, die unter Anklage versetzt worden waren, weil der König Gehaltzulagen, die der Reichstag verweigert hatte, aus Mitteln ausbezahlen ließ, welche von dem festen Anschlage der Staatsverwaltung erspart worden waren, oder von welchen man irrthümlich annahm, sie wären erspart worden. Denn der Befreiungsgrund, auf den das Reichsgerichtsurtheil sich stützte, war doch der, daß es bewilligte, aber ersparte oder doch als erspart angenommene Mittel waren, die der König hier benützt hatte. Nachdem aber anerkannt worden ist, daß S. R.-O. § 39 die Verwendung von ersparten Mitteln zur Vermehrung einer von dem Reichstag geprüften Ausgabe verbietet, fällt indessen dieser Ausweg zur Deckung von Ausgaben, zu denen die bewilligten Mittel nicht hinreichen, weg.

In solchen Fällen hilft sich die Regierung mit den früher besprochenen Anticipationen oder Vorschüssen auf erwartete Bewilligungen. Diese scheinen jedoch vorzüglich dort benützt zu werden, wo der König es als nothwendig ansieht, eine neue und unvorhergesehene Vorkehrung zu treffen, zu der man keine Bewilligung von dem Reichstage verlangt hat, aber die doch nicht von solcher Bedeutung ist, daß die Ausgabe auf den oben S. 88—89 besprochenen kleinen Credit übernommen werden könnte. Bis 1858 nahm man solche Vorschüsse aus dem Ueberschuß der Einnahmen der Staatsfinanzverwaltung.

Das Recht des Königs hierzu ist eigentlich früher nie in Abrede gestellt worden, und der Reichstag von 1857 sagte, daß er dasselbe auch nicht bestreiten wolle, aber

daß man es doch nur dann anwenden könnte, wenn die Ausgaben durch die für solche zufällige Bedürfnisse eigentlich bestimmten Ersparnisse an den Haupttiteln des Reichsetats nicht gedeckt werden könnten. Im Jahre 1866 ging der Reichstag einen Schritt weiter, indem er darauf verwies, daß eine Anticipation auf eine erwartete Bewilligung gegen S. R.-F. §§ 64 und 65 verstoße und vermieden werden könne, namentlich nachdem jährliche Reichstagssessionen eingeführt seien. Solche Anticipationen finden jedoch noch immer statt, indem die nöthigen Mittel dem Grundfonds der Staatskasse entnommen werden. Es ist klar, daß der betreffende Staatsrath keine Verantwortung übernimmt, wenn diese Vorschüsse der Staatsfinanzverwaltung in Folge eines Gesetzes auferlegt sind, was oft der Fall gewesen. Es ist, so weit bekannt, nie die Frage angeregt worden, wiefern es dem Reichstag zukommt, mit für das Reichsgericht bindender Wirkung zu entscheiden, ob eine durch einen Vorschuß auf eine erwartete Bewilligung erlegte Ausgabe nothwendig ist oder nicht.

§ 65. **Ansprüche wegen Gesetzwidrigkeit.** In wiefern ein von der Regierung abgeschlossenes Uebereinkommen, wobei sie ohne genügende konstitutionelle Gewähr dem Staate eine Vermögensverpflichtung auferlegt, im Verhältniß zum Mitkontrahenten ungültig wird, ist eine Frage, die in Schweden nicht besonders ventilirt worden ist. Daß der Staat nicht für Staatsanleihen einsteht, welche der König ohne Ermächtigung des Reichstages aufgenommen hat, geht deutlich aus S. R.-F. § 66 hervor.

Man nimmt an, daß der Staat nicht für Schäden einsteht, die seine Unterthanen durch eine gesetzwidrige Ausübung seiner Hoheitsrechte erlitten haben. Jedenfalls kann der Beschädigte keinen derartigen Rechtsanspruch bei den Gerichten, sondern nur im Beschwerdewege bei dem Landshöfding oder einem anderen dazu geeigneten Beamten oder mittels eines Gesuches geltend machen. Die Sache ist dann in letzter Instanz von dem König zu entscheiden. Findet der König in dem vorliegenden Fall, daß die Staatskasse unrechtmäßig bereichert worden ist, z. B. wenn Jemand einen größeren Zoll oder andere Abgaben hat erlegen müssen, als ihm zukamen, so kann er selbstverständlich die Zurückzahlung befehlen, vergl. die königl. Resol. vom 19. Februar 1793. Wiefern er in anderen Fällen ohne die Bewilligung des Reichstages bestimmen kann, daß der Verletzte eine Entschädigung aus der Staatskasse erhalten soll, beruht auf den oben §§ 61 und 64 erörterten Regeln.

Kapitel XI.

Das Geld- und Bankwesen in Schweden.

§ 66. **Münzwesen.** S. R.-F. § 79 räumt dem König das Recht der Münzprägung ein, doch darf keine Veränderung des Schrotes und Kornes der Münzen ohne Einwilligung des Reichstages vorgenommen werden. Schweden, Norwegen und Dänemark haben jetzt nach der Convention vom 18. Dezember 1872 ein gemeinschaftliches Münzsystem, so daß die Münzen, welche in einem der drei Reiche geprägt werden, ein gesetzliches Zahlungsmittel in den beiden anderen sind. Die Münzeinheit ist eine Krone = $^1/_{2480}$ Kilogramm feinen Goldes.

§ 67. **Bankwesen.** Schweden hat eine Reichsbank, die im Jahre 1656 gegründet und schon im Jahre 1668 von den Ständen übernommen wurde. Von allen europäischen Banken ist es die erste, die Noten auszugeben begann. Sie gehört dem Staate, steht aber, wie früher erwähnt, unter der Leitung des Reichstages, S. R.-F. §§ 72 und 111, S. R.-O. § 71, Verantwortlichkeitsgesetz vom 12. September 1868. Sie wird von

7 Bevollmächtigten geleitet, welche gleich den Bevollmächtigten des Reichsschuldencontors von dem Reichstage gewählt werden, und denselben Schutz genießen, sowie auf dieselbe Weise, wie für diese bestimmt, zur Verantwortung gezogen werden können.

Diese Bank hat das Privilegium der Notenausgabe, welche Noten mit den Münzen gleichwerthig und ein gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen.

Das Rechtsverhältniß der Reichsbank zu anderen Institutionen oder Personen wird durch Gesetze geordnet, die von dem König und dem Reichstage gemeinschaftlich gegeben werden. Das Hauptgesetz ist vom 1. März 1830 datirt und enthält einzelne Bestimmungen, die ausschließlich die Bank betreffen. Im Uebrigen werden ihre inneren Angelegenheiten durch ein Reglement geordnet, das von jedem Reichstag ohne die Mitwirkung des Königs gegeben wird. Sogar Bestimmungen von so großer Wichtigkeit wie die Deckungsregeln werden auf diese Weise gegeben. Rein administrative Vorschriften für die Reichsbank können auch von dem Bankausschuß des Reichstages erlassen werden.

Zu dem Metallbestand der Reichsbank, der nie unter 15 Mill. Kronen sein darf, zählt man alle der Reichsbank gehörenden schwedischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie das ungemünzte Gold und Silber. Gleich mit der a) Notenschuld der Bank, das heißt den im Umlauf befindlichen Noten, rechnet man b) die auf Folio der Bank übergebenen Mittel, das sind solche, welche die Bank auf Verlangen sogleich, also ohne Kündigung auszubezahlen hat, c) die in Umlauf gesetzten Postwechsel (das sind von der Bank ausgestellte eigene Wechsel, die an allen Bankstellen und an allen Privatbanken des Reiches zahlbar gestellt sind). Diese drei Schuldposten zusammengenommen dürfen 35 Millionen Kronen über die Gesammtsummen folgender Aktiva nicht übersteigen: a) den Metallbestand, b) das der Reichsbank gehörende Gold und Silber, das im Auslande deponirt ist oder sich auf dem Transport dahin befindet, c) andere bei ausländischen Bankinstituten oder Handelshäusern ausstehende Mittel.

Schweden hat außerdem Privat-Banken, dermalen 28, mit dem Recht, Noten ausgeben zu dürfen, jedoch nicht auf kleinere Beträge als 10 Kronen lautend. Das jetzt geltende Hauptgesetz für diese Banken ist die königliche Kundgebung vom 12. Juni 1874.

Auch eine allgemeine Hypothekenbank besitzt Schweden, welche durch die Verordnung vom 26. April 1861 errichtet wurde und durch Anleihen die zum Ausleihen durch die Hypothekenvereine nöthigen Mittel zu beschaffen hat.

Kapitel XII.

Die Staatsdiener und die Gewalt des Königs über dieselben in Schweden.

§ 68. **Die verschiedenen Klassen von Staatsdienern.** Die schwedische Regierungsformakte hat verschiedene Vorschriften über die Organisation des Staatsdienstes gegeben, siehe die §§ 27, 28, 36, 46, 47 und 97, und außerdem enthält sie, wie früher bereits erwähnt, im § 57 den Grundsatz dafür, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig verwalten.

Von Angestellten im Staat und in der Gemeinde giebt es verschiedene Klassen, eine höhere (Embetsmän) und eine niedrigere (Tjenstemän). Die Regel ist die, daß jene von dem König, diese von untergeordneteren Autoritäten angestellt werden, aber diese Regel ist bei Weitem nicht frei von Ausnahmen. Einerseits giebt es viele Stellen im Staatsdienst, die zwar durch den König besetzt werden, aber doch keine Aemter (Embeten) sind. Zu diesen zählt man nämlich nur diejenigen, deren Inhaber bei den festen Anstellungen eine Art von Anstellungsdekret erhalten, das man fullmakt (Vollmacht) nennt. Andererseits rechnet man zu den Aemtern diejenigen Stellen, im Staatsdienst, welche von anderen besetzt werden, aber dieselbe Würde verleihen, wie diejenigen, welche der König besetzt. So sind beispielsweise alle Pastorate Aemter,

und alle Pfarrer (Kyrkoherder) somit Beamte, mögen sie vom König, vom Konsistorium oder vom Kirchenpatron angestellt werden. Auch alle Richter in festen Richterstellungen, selbst wenn sie nicht von dem Könige ernannt werden, welche Regel namentlich auf Rathsherren außerhalb Stockholms Anwendung findet. Andere Staatsdiener sind Tjenstemän und heißen in den niederen Graden Betjente (Diener).

Der König gilt als berechtigt, Vollmachten für solche Dienstposten auszustellen, welche als die Regierungsform erschien, von untergeordneten Autoritäten besetzt wurden. Er kann also selbständig sein Machtgebiet, Staatsdiener anzustellen, erweitern. Dies geschah beispielsweise mit den Kronvogteien. Der Konstitutionsausschuß im Jahre 1823 schlug aus diesem Anlaß vor, gegen den Staatsrath laut S. R.-F. einzuschreiten, aber der Vorschlag wurde verworfen.

Das Recht, die die Organisation des Staatsdienstes betreffenden Bestimmungen zu treffen, kommt in der Regel dem König zu, kraft seiner ihm in S. R.-F. § 89 eingeräumten Gesetzgebungsgewalt, denn ein Amt oder eine andere permanente Stelle im Staatsdienst ist en allmän inrättning (allgemeine Einrichtung). Es giebt jedoch gewisse Aemter, die nur durch ein von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegebenes Gesetz organisirt werden können, namentlich gilt dies als Regel für die Gerichte und solche Aemter, denen eine Exekutionsmacht eingeräumt ist.

Ist die Entscheidung in administrativen Staatsangelegenheiten durch ein Gesetz, das von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben werden kann, an untergeordnetere Autoritäten, beispielsweise dem Landshöfding übertragen, so hat der König selbst diese Befugniß nicht. Dagegen kann er solche Autoritäten instruiren, wie sie ihre Befugniß ausüben sollen; diesen Instruktionen haben sie zu gehorchen, wenn sie nicht mit den Gerechtsamen der Beamten selbst oder anderer Personen, die von den Bestimmungen des Königs unabhängig sind, im Widerspruch stehen oder die Befolgung eine strafbare Handlung wäre. Ihre Beschlüsse kann der König immer abändern, sofern sie nur die Interessen des Staates betreffen. Betreffen sie private Interessen, so pflegt es Jedem, der sich durch den Beschluß geschädigt oder gekränkt wähnt frei zu stehen, sich an höhere Autoritäten und in letzter Instanz an den König um Abänderung zu wenden. Aber für diese Befugniß, Beschwerde zu führen, ist eine kurze Frist, in der Regel von 30 Tagen eingeräumt.

Dies ist selbst in den Fällen die Regel, in welchen die Handlung eine Berechtigung für eine andere Person als den Kläger im Gefolge gehabt hat. Hat z. B. eine untergeordnete Autorität eine Stelle im Staatsdienst besetzt, so kann Derjenige, welcher sich unrechtmäßig übergangen ansieht, innerhalb der festgesetzten Frist bei einer höheren Behörde und schließlich beim Könige eine Beschwerde einreichen und wird dieselbe berechtigt gefunden, so kann die Maßregel abgeändert werden.

In welchem Umfang dem König die Sanction oder die Veränderung bei Beschlüssen, welche kommunale Autoritäten über rein kommunale Angelegenheiten gefaßt haben, zukommt, hängt von den vom König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegebenen Gesetzen ab. Dieselben haben, wie oben S. 45 gezeigt, dem König in dieser Beziehung eine weitgehende Kontrolle der Kommunalbehörden vorbehalten.

§ 69. **Civilrechtliche Verantwortlichkeit.** Für die gesetzwidrigen Handlungen seiner Beamten und Staatsdiener übernimmt der schwedische Staat im Allgemeinen dem Beschädigten gegenüber keine Verantwortung, außer wenn das Verhältniß zwischen dem letzteren und dem Staate privatrechtlicher Natur ist. In allen solchen Fällen haftet der Staat gleich jedem anderen Dienstgeber für seine Diener nach den Vorschriften des Privatrechts, außer wenn dafür besondere Regeln gegeben sind, siehe bezüglich des Postwesens das Gesetz vom 12. November 1872 und die Kundgebung vom 29. November 1872 §§ 50 u. s. w. Auch wenn der Leiter eines Staatsbesitzes in dieser Eigenschaft den Nachbarn desselben Schaden zufügt. Ferner versteht es sich von selbst, daß der Staat jede Klage auf Rückgabe von Geld und andere Besitzgegenstände dulden muß,

die mit Recht gegen einen Privatmann anhängig gemacht werden kann. Schließlich ist zu bemerken, daß der Staat für die Kosten in Prozessen aufkommen muß, die eine untergeordnete Autorität innerhalb ihrer Competenz, aber ohne genügenden Grund gegen Jemand anstrengen könnte.

§ 70. **Ernennung der Beamten.** Der König muß bei Amtsbesetzungen den Staatsrath hören, S. R.-F. §§ 28 und 33, und ist außerdem nach dem Grundgesetz verpflichtet, Vorschläge von der betreffenden untergeordneten Autorität bezüglich der Besetzung derjenigen Aemter einzuholen, bei welchen dies schon im Jahre 1809 Brauch gewesen ist.

Als allgemeine Regel gilt, daß Vorstände und Mitglieder in richterlichen und Verwaltungs-Kollegien und überhaupt alle in S. R.-F. § 35 aufgezählten höheren Aemter, die sogenannten förtroendessysslor (Vertrauensämter) ohne einen derartigen Vorschlag ernannt werden. Wird ein Bischofsstuhl vacant, so haben die Pfarrer und gewisse andere geistliche Beamte 3 Kandidaten zu bezeichnen, königl. Verordnung vom 30. Mai 1759, und von den in der Weise Vorgeschlagenen hat der König einen zu wählen, S. R.-F. § 29. In ähnlicher Weise haben in jeder Stadt die für die Reichstagswahl stimmberechtigten Einwohner das Recht, drei Männer für ein vacantes Bürgermeisteramt vorzuschlagen, in Stockholm auch für andere Magistratsämter, und durch diese Vorschläge ist die Wahl des Königs gebunden, S. R.-F. § 31.

Die Ernennung von Gesandten und Gesandtschaftsbeamten bei fremden Mächten kann nach S. R.-F. § 32 in dem sogenannten ministeriellen Staatsrath erfolgen, d. h. auf den Vorschlag des Ministers des Aeußern in Gegenwart der in S. R.-F. § 11 und der Resolution vom 13. April 1835 genannten schwedischen und norwegischen Mitglieder des Staatsrathes.

§ 71. **Grundgesetzliche Qualificirung für Aemter.** Aemter können im Allgemeinen nur von Eingeborenen bekleidet werden. Naturalisirte Ausländer sind mit den Eingeborenen gleichgestellt, doch können sie nicht Mitglieder des Staatsrathes werden. Ausländer mit hervorragenden Verdiensten können, ohne naturalisirt zu sein, zu Lehrern an den Universitäten (die theologischen Facultäten ausgenommen) und anderen Instituten für Wissenschaft, Industrie oder schöne Künste, sowie zu Aerzten ernannt und im Militärdienst angestellt werden, doch nicht als Kommandanten in Festungen.

Die Mitglieder des Staatsrathes und die Ausländer, welche als Universitätslehrer angestellt werden sollen, müssen sich zu der reinen evangelischen Lehre bekennen. Dasselbe gilt von Jedem, der ein priesterliches Amt oder eine andere Stellung bekleiden soll, womit die Verpflichtung Religionsunterricht oder Unterricht in der theologischen Wissenschaft zu ertheilen, verbunden ist. Zu allen anderen Aemtern oder Stellen können Bekenner anderer christlicher Glaubensbekenntnisse gleichwie des mosaischen Glaubens ernannt werden, doch darf Niemand, der sich nicht zu der reinen evangelischen Lehre bekennt, als Richter oder anderweitiger Beamter an der Behandlung von Fragen theilnehmen, welche die Religionspflege, den Religionsunterricht oder das Avancement innerhalb der schwedischen Kirche betreffen.

§ 72. **Entlassung.** Der König kann nicht Richter, höheren oder niederen Ranges, sowie andere Beamte und Staatsdiener ohne vorhergegangene Untersuchung und Verurtheilung absetzen. Auch kann er sie nicht ohne ihr eigenes Ansuchen versetzen, S. R.-F. § 30.

Diese Vorschrift gilt nicht nur von Beamten, sondern auch Tjenstmän. Sie behandelt jedoch nur das Recht des Königs, nicht das der untergeordneten Autoritäten, diese abzusetzen zu können. In der Praxis nimmt man an, daß jeder Tjenstman, dessen Ausstellungsdekret fullmakt heißt, unabsetzbar ist, aber daß Derjenige, dessen Ausstellungsdekret konstitutorial heißt, abgesetzt werden kann, wenn seine Vorgesetzten einen triftigen Grund für seine Verabschiedung vom Dienste finden. Auf diese letztgenannte Weise werden jetzt die meisten untergeordneten Stellen in der Administration besetzt, z. B. im Post-, Zoll-, Forstwesen u. dergl.

Von der Hauptregel in S. R.-F. § 36 hat der vorhergehende Paragraph die Ausnahme gemacht, daß der König, wenn er es für den Staatsdienst als nothwendig erachtet, nachdem er seinen Staatsrath angehört, ohne Urtheil jeden Beamten, welcher förtroendesyssla bekleidet, entlassen kann. Dies ist der Fall mit den Mitgliedern des Staatsrathes, den Präsidenten und Chefs der administrativen Kollegien oder der an ihrer Statt eingerichteten Verwaltungen, dem Justizkanzler, dem Oberstatthalter, dem Unterstatthalter und Polizeidirektor in Stockholm, ferner den Landshöfdingen, Generälen, Admirälen und einer Menge höherer Offiziere bis zu den Chefs der Regimenter, anderer

besonderer Militärkorps und Bataillone, den Festungskommandanten, den Gesandtschaftsbeamten, den Expeditionschefs in den Staatsdepartements, sowie den untergeordneteren Beamten des Ministeriums des Aeußeren. Dagegen sind die untergeordneten Beamten der übrigen Departements unabsetzbar. Dasselbe gilt von den Bischöfen. Eine besondere Bestimmung enthält S. R.-F. § 103 bezüglich der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes. Das Nähere hierüber folgt in dem Abschnitt über die konstitutionelle Kontrolle. Wird ein Beamter in Folge seines Ansuchens in Gnaden verabschiedet, so behält er den Titel und Rang seines Amtes. Dies gilt jedoch nicht von den Mitgliedern des Staatsrathes.

Man lehrt in Schweden, der König habe kein Recht, Beamte zu suspendiren, aber wohl, sie durch den Justizkanzler anzuklagen. Ist ein Beamter wegen seines Betragens im Amte unter Anklage versetzt, so hat das Kollegium oder die Behörde, welcher er untergeordnet ist, auf gesetzliche Weise zu entscheiden, ob er zu suspendiren ist oder nicht.

§ 73. **Pensionen.** Wenn ein Mitglied des Staatsrathes sein Amt niederlegt, indem es sich weigert, einen königlichen Beschluß zu contrasigniren, so behält es seine volle Amtseinnahme, bis es sein Amt wieder antritt, was es nicht thun darf, bevor der Reichstag sein Verhalten geprüft und gebilligt hat, S. R.-F. § 38. Man nimmt an, daß die Absicht dieser Vorschrift die ist, daß sein Anrecht auf die Einnahmen fernerhin wegfällt, wenn der Reichstag sein Benehmen mißbilligt.

Wird ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes nach S. R.-F. § 103 verabschiedet, so gebührt ihm die Hälfte seiner Einnahme als Pension.

Anderweitig erwähnen die schwedischen Grundgesetze Nichts betreffs der Pensionen der Beamten oder Staatsdiener. Laut einer Reihe von Gesetzen, die theils jünger theils älter sind als die Regierungsformakte sind jedoch civile und militäre Beamten und Staatsdiener, die ein bestimmtes Alter und eine gewisse Dienstzeit erreicht haben, zu Pensionen aus der Staatskasse berechtigt, welche auf dem almänna indragningsstat aufgeführt werden. Da diese Pensionen auf den bei der Anstellung der Beamten erworbenen Rechtsforderungen beruhen, so können diese Pensionen nicht verweigert werden.

In dem Civiletat galt bis 1876 die Regel, daß eine Pension aus der Staatskasse dem Gehalt gleich sein sollte, wenn derselbe 3000 Kronen nicht überstieg, sonst einen Bruchtheil davon, gewöhnlich 80%, jedoch nie über 8000 Kronen. Diese Regel gilt nur von gewissen Beamtenclassen, namentlich den Mitgliedern des Staatsrathes und des höchsten Gerichtshofes, aber ist bezüglich der meisten Beamten durch eine neue Stelle ersetzt worden, die in Verbindung mit der im Jahre 1876 begonnenen Veränderung des Gehaltwesens eingeführt wurde. Die Geldentschädigungen der Staatsdiener sind dermalen theils als Gehalte, theils als Honorare, theils als Dienstleistungsgelder bestimmt, welche letzteren sie nur heben, wenn sie wirklich ihre Geschäfte verrichten oder ihre regelmäßigen Ferien haben, aber nicht wenn ihr Dienst von Andern verrichtet werden muß. Derjenige, welcher in einem Alter von 65 Jahren und nach 35jähriger Dienstzeit seinen Abschied nimmt, soll seinen vollen Gehalt als Pension aus der Staatskasse beziehen, siehe die königl. Kundgebung vom 19. Mai 1876 für den Justizkanzler, die Expedition der Justizrevision und die Hofgerichte, vom 8. Dezember 1876 für das Staatscontor sowie eine große Anzahl späterer Bestimmungen, die im Register zu der Schw. Verfassungssammlung unter der Rubrik Embetsmäns Löneförmåner angeführt sind.

Für die wichtigsten Zweige des Civildienstes giebt es außerdem besondere Pensionskassen, deren Einnahmen theils aus den Einlagen der dabei pensionsberechtigten Beamten und Staatsdiener, theils aus Zuschüssen aus der Staatskasse bestehen. Eine Pension aus diesen Kassen kommt jedoch gewöhnlich nicht Demjenigen zu, der eine Pension aus der Staatskasse bezieht.

Was die Pensionirung in der Armee und der Flotte anbelangt, so werden diese Pensionen theils aus ihren speziellen Pensionskassen, theils aus Zulagepensionen (fyllnads pensioner) aus der Staatskasse entrichtet, siehe betreffs der Armee das Circulär vom 22. Juni 1877 und das Reglement vom 14. Dezember 1883, betreffs der Flotte die königliche Kundgebung vom 24. November 1876. Die Größe der Pensionen und Zulagepensionen aus der Staatskasse ist hier mit dem vollen Gehalt festgesetzt, wenn derselbe 1000 Kronen nicht übersteigt, 80% von höheren Gehalten bis zu 6000 Kronen und 75% von noch größeren Gehalten.

Findet der Reichstag, daß ein pensionsunberechtigter Beamter aus besonderen Gründen eine Pension erhalten sollte, so bewilligt er ihm eine solche aus der Staatskasse. In Schweden kommt es vor, daß Beamte, welche eine derartige Pension wünschen, um sie nachsuchen, bevor sie ihren Abschied einreichen, und daß sie ihr Amt behalten, wenn der Reichstag ihnen die erbetene Pension verweigert.

Durch ein königl. Schreiben vom 2. September 1873 wurde bestimmt, daß Jeder, der später als Offiziere in der Flotte oder Armee angestellt wird, oder von einem niedrigeren zu einem höheren Grad als Regimentsoffizier befördert wird, verpflichtet ist, zurückzutreten, wenn er das Alter erreicht, das zur vollen Pension berechtigt. Eine ähnliche Verpflichtung ist jetzt auch den meisten Civilbeamten auferlegt, deren Pensionsverhältnisse im Jahre 1876 oder später neu regulirt wurden. Es ist jedoch ihnen sowie den Vorgesetzten der militärischen Staatsdiener vorbehalten, sie im Dienste zu belassen, so lange sie sich als dazu geeignet erweisen. Von den Mitgliedern der Hofgerichte und von den Unterrichtern gilt nicht dasselbe. Sie können bis zu ihrem 70. Lebensjahre im Amte verbleiben, aber dann sind sie unbedingt verpflichtet, ihren Abschied zu nehmen. Die Staatsdiener des Militäretats, welche sich wegen des Dienstes oder in demselben einen Schaden zugezogen haben, der sie dienstuntauglich macht, haben immer das Anrecht auf die volle Pension nebst der Zulagepension. Derjenige Staatsdiener, der wenigstens drei Jahre hindurch an unheilbarer Lahmheit, Blindheit oder an Wahnsinn gelitten hat, kann ohne eigenes Nachsuchen verabschiedet werden, aber hat dann ein Anrecht auf die volle Pension, siehe die oben genannten königl. Kundgebungen vom 24. November 1876, §§ 7 und 8, sowie das Circulär vom 22. Juni 1877, §§ 6 und 7.

§ 74. **Erweiterte Dienstleistung.** Da die schwedischen Staatsdiener in der Regel nicht willkürlich abgesetzt oder gegen ihren Willen versetzt werden können, so kann auch der Staat nicht willkürlich ihre Verpflichtungen erweitern oder ihnen irgend eine ihrer Gerechtsamen wegnehmen.

Die Anstellungsdekrete der Staatsbeamten werden jedoch in Ausdrücken verfaßt, welche der Ansicht Raum geben könnten, daß sie in beiden Richtungen vollkommen dem Ermessen der Staatsregierung untergeordnet sind. Einerseits verpflichten die genannten Dokumente die Staatsdiener zur Erfüllung aller derjenigen Dienstobliegenheiten, welche dem Amte bereits zugewiesen sind oder in Zukunft demselben zugetheilt werden können. Andererseits pflegen die Bestallungsurkunden den Empfänger nur zu den Einnahmen zu berechtigen, welche jederzeit dem Amte zugewiesen werden möchten. Aber man nimmt doch an, daß jeder Staatsdiener mit Recht fordern kann, daß ihm der seiner Stellung angewiesene Gehalt erhalten bleibt, wenn derselbe auf dem ordentlichen Etat aufgeführt ist, ebenso die mit dem Amte verbundenen Liegenschaften und die Amtswohnung. Sogar bezüglich der mit einem Amte verbundenen Gebühren gilt, daß sie dem Beamten nicht ohne eine Erstattung entzogen werden können. Dagegen können die auf dem extraordinären Etat angeführten Gehälter sowie alle Vergütungen, welche dem Beamten unter dem Namen Honorar (arvode) zukommen, zu jeder Zeit eingezogen oder herabgesetzt werden.

Ferner nimmt man an, daß kein bereits angestellter Beamter oder Staatsdiener verpflichtet ist, neue Geschäfte zu übernehmen, die von denen verschieden sind, welche dem Amte bei seiner Ernennung angehörten. Werden ihm neue Geschäfte derselben Art wie diese auferlegt, wodurch der Dienst viel beschwerlicher wird, so räumt man wohl ein, daß er ein billiges Anrecht auf eine vergrößerte Vergütung habe, aber eine eigentliche Rechtsforderung scheint man ihm nicht einräumen zu wollen. Bei den seit 1876 stattgefundenen Neuregelungen der Gehalts- und Pensionsbedingungen für Civil-Staatsdiener wurde der Vorbehalt gemacht, sie müßten sich der erweiterten Dienstpflicht oder Veränderungen in den Geschäften unterziehen, welche in der Zukunft ihretwegen verfügt werden möchten. Daß der Staat einem Beamten seine Geschäfte abnehmen kann, wenn er ihn nur seine Einnahmen behalten läßt, wird als unzweifelhaft angesehen.

Kapitel XIII.

Die Kirche in Schweden.

§ 75. **Aelteres Recht.** Nach der schwedischen Regierungsform von 1772 sollten sowohl der König wie alle Beamten und Unterthanen vor Allem der Augsburger Konfession angehören, so wie diese in den symbolischen Büchern der Kirche erklärt war. Dieselbe war aber nicht nur Staatsreligion, sondern auch die einzige geduldete Religion im Reiche. Diese Strenge wurde jedoch auch schon vor 1809 gemildert.

In den Grundgesetzen, welche sich Schweden damals gab, wurde allerdings nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß der lutherische Glaube Staatsreligion verbleiben sollte, aber daß dies die Absicht war, geht klar genug daraus hervor, daß der König, die Prinzen und die Mitglieder des Staatsrathes, sowie im Allgemeinen alle Beamten sich

zu demselben bekennen sollen, Succeſſ.-Ord. § 4, S. R.-F. §§ 2 und 4, daß der König gemeinschaftlich mit dem Reichstag das Kirchengesetz geben, S. R.-F. § 87 Nr. 2, und daß die Geistlichkeit der lutherischen Kirche nach der Reichstagsordnung von 1809 einen der Stände des Reiches bilden sollte. Aber andere Religionsgemeinden sollten geduldet und ihnen die freie Religionsübung eingeräumt werden, S. R.-F. § 16.

Die Glaubensnormen der schwedischen Staatskirche sind außer der Bibel die ökumenischen Symbole und die unveränderte Augsburger Konfession.

§ 76. **Organisation.** Die oberste Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche ist dem König als Staatschef übertragen, siehe S. R.-F. § 6, welcher Paragraph bestimmt, daß der Staatsrath ein Departement für die kirchlichen Angelegenheiten (Ecclesiastik departement) haben soll, dessen Angestellte in dem Umfang, wie S. R.-F. §§ 28—30 vorschreiben, von dem König ernannt werden sollen.

Schweden ist in kirchlicher Beziehung in 12 Stifte eingetheilt, von denen jedes von einem Konsistorium geleitet wird, an dessen Spitze ein Bischof steht, der im Stift von Upsala den Erzbischoftitel führt. Die Stifte sind wiederum in Pastorate, jedes mit seinem besonderen Kyrkoherde, Kirchenhirt (Pfarrer) eingetheilt. Ein Pastorat besteht sehr oft aus mehreren Kirchspielen. Eine größere oder geringere Anzahl Pastorate bildet einen Bezirk unter der Leitung eines Propstes. Es giebt drei Arten von Pastoraten: königliche, Konsistorial- und Patronats-Pfarreien. In den letzteren wird der Pfarrer von dem Patron ernannt, in den konsistoriellen durch die Wahl der Gemeinde unter den vom Konsistorium vorgeschlagenen 3 oder 4 Bewerbern, in den königlichen Pastoraten dagegen wird er vom König gewählt und ernannt.

Die Leitung von Kirche und Staat ist bis in die letzte Zeit sehr vermischt worden. Dies zeigte sich bereits auf der untersten Stufe derselben. Die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten der Gemeinden wurden von einer und derselben Versammlung (Sockenstämman) geleitet. Der Vorstand derselben war der Pfarrer (kyrkoherden). Insofern hatte sie ein stark kirchliches Gepräge, aber darin stimmberechtigt war jedes Gemeindemitglied, das ein in derselben gelegenes Besitzthum besaß oder benutzte, oder eine Bevillning von einer im Gesetz bestimmten Größe leistete, Verordnung vom 29. August 1843 § 5. Daß er ein Mitglied der schwedischen Staatskirche zu sein brauchte, war nicht gesagt, weil dies auch überflüssig gewesen wäre, so lange man die alte Regel in S. R.-F. von 1772 § 1 aufrecht erhielt.

Diese Vermischung der Kirchengemeinde und weltlichen Kommunalleitung ist jedoch durch die Kommunalgesetze vom 21. März 1862 aufgehoben, welche zwischen kommunalstämma auf dem Land (allmän rådstuga in der Stadt) und kyrkostämma unterscheiden, und die kirchlichen Angelegenheiten (die Volksschule einbegriffen) an den letzteren Kreis verweisen.

Stimmberechtigt ist Jeder, welcher in der Gemeinde das politische Stimmrecht besitzt, außer wenn er fremden Religionsgesellschaften angehört oder seinen Austritt aus der Staatskirche angemeldet hat, also Jeder, der einmal der Kirche angehörte und nicht freiwillig aus derselben ausgetreten ist, selbst wenn er nie zum Abendmahl geht, oder das lasterhafteste Leben führt, wenn er nur seine bürgerliche Ehre nicht eingebüßt hat, siehe die Verordnung vom 21. März 1862, § 4. Laut § 6 dieser Verordnung werden die Stimmen auch hier, gleichwie in den kommunalstämman nach der oben S. 42—43 erwähnten grabirten Stimmscala abgegeben, welche den größten Steuerzahlern das Uebergewicht verleiht, vgl. die Verordnung für Stockholm vom 11. Nov. 1863, § 4, welche eine abweichende Stimmscala bestimmt. Die beiden hier hervorgehobenen Grundzüge in der rechtlichen Organisation der kirchlichen Gemeinde werden dadurch erklärt, daß die meisten der dieser Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten einen stark hervortretenden ökonomischen Charakter haben, siehe § 4 der allgemeinen Verordnung.

§ 77. **Kirchliche Gesetzgebung.** Das Recht, kyrkolag (Kirchengesetze) zu geben, war früher dem König und dem Reichstag in Gemeinschaft zugewiesen. Aber unter jenem Ausdruck versteht man nicht jede Rechtsvorschrift in kirchlichen Angelegenheiten. Auch bezüglich solcher räumte man ein, daß S. R.-F. § 89 dem König die Macht verleiht, administrative und ökonomische Gesetze (kyrkostadgar) zu geben. Zu diesen

zählt man nicht nur liturgische Vorschriften, sondern auch solche, welche die Ausübung der Kirchenzucht betreffen, siehe die Verordnung betreffs des Kirchenrathes vom 29. August 1843. Die Grenze zwischen kyrkolag und kyrkostadga ist indessen ungemein schwierig zu finden, was natürlich dazu beigetragen hat, daß der König oft den Rath des Reichstages in solchen kirchlichen Angelegenheiten eingeholt hat, die er vielleicht auf eigene Hand hätte entscheiden können.

Die Sicherung gegen Mißbräuche von Seiten der Staatsgewalt lag nach dem Grundgesetz von 1809 darin, daß die Geistlichkeit ein in dem Reichstag vertretener Stand war. Diese Sicherheit verschwand mit den Veränderungen, welche Schweden im Jahre 1866 mit seinen Grundgesetzen vornahm, aber statt dessen hat die schwedische Kirche jetzt eine außerhalb des Reichstages stehende Vertretung, die sogenannte kyrkomöte (Kirchenversammlung).

Diese Kirchenversammlung war schon durch eine von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegebene Verordnung vom 16. November 1863 in's Leben gerufen worden. Nach diesem Gesetz hatte sie nur berathende Stimme. Beschließende Stimme bekam sie erst durch einen Zusatz, den der § 87 der S. R.-F. im Jahre 1866 erhielt.

Die Kirchenversammlung besteht aus 60 Mitgliedern, nämlich dem Erzbischof und den 12 Bischöfen, dem pastor primarius in Stockholm, 4 theologischen Universitätslehrern (je zwei von den beiden theologischen Fakultäten erwählt), sowie aus 12 Pastoren, von denen einer von der Stadt Stockholm und einer von jedem Stift erwählt wird, zusammen 30 Mitglieder, welche die schwedische Geistlichkeit repräsentiren. Die zweite Hälfte, welche die Laien der Kirche vertritt, wird in 25 Wahlkreisen durch indirecte Wahl gewählt, 5 dieser Wahlkreise senden 2, die übrigen 20 je 1 Vertreter. Stimmberechtigt bei der Wahl der Electoren, welche die Mitglieder der Kirchenversammlung wählen, ist Jeder, der in dem kyrkostämma Stimme hat. Bei diesen Wahlen gelten alle Stimmen gleich viel. Die Elektoren können Geistliche zu Repräsentanten des Laienstandes wählen. Die Wahl derselben ist, nach der allgemeinen Ansicht, nicht an den Wohnort gebunden. Die Wahlen können beim höchsten Gerichtshof angefochten werden. Die erwählten Mitglieder der Kirchenversammlungen erhalten Diäten aus der Staatskasse.

Die Kirchenversammlung wird jedes fünfte Jahr oder öfter abgehalten, wenn es der König bestimmt. Der Erzbischof ist ihr Vorsitzender. Der Chef des Kultusdepartements hat das Recht an den Verhandlungen theilzunehmen, jedoch ohne Stimme. Ein derartiges Recht kommt den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes nicht zu.

Das Recht, Anträge zu bringen, gebührt nicht nur dem König, sondern jedem Mitglied; doch hat die Versammlung zunächst die königlichen Vorschläge zu behandeln.

Die Genehmigung der Kirchenversammlung ist nach S. R.-F. §§ 87 und 114 zu jedem neuen Kirchengesetz erforderlich ebenso, wie zur Veränderung oder Aufhebung der Privilegien der Geistlichkeit, der Vortheile, der Gerechtsame und Freiheiten, welche von der Reichstagsordnung von 1866 nicht berührt wurden außer dadurch, daß sie mit dem Repräsentationsrecht im Reichstag, das früher diesem Stande eigen war, verbunden waren. Dem Wortlaut der §§ 81 und 82 der S. R.-F. nach muß man jedoch annehmen, daß es möglich wäre, die hier erwähnten Gerechtsame der Kirchenversammlung ihr abzunehmen, oder daß die ganze Institution durch eine Veränderung des Grundgesetzes, wozu sie nicht ihre Einwilligung gegeben, aufgehoben werden könnte.

S. R.-F. § 87 kann nicht dahin verstanden werden, daß jede neue Bestimmung von kirchengesetzlicher Natur zuerst von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich angenommen werden muß, und erst, wenn das geschehen ist, der Kirchenversammlung zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden kann. Da die Mitglieder der Kirchenversammlung die Initiative besitzen, so steht Nichts im Wege, daß sie zuerst ihren Beschluß bezüglich eines solchen Gesetzes faßt, und daß dieser Beschluß dann dem König übersendet wird, welcher ihn entweder verwerfen oder, wenn er ihn genehmigt, ihn dem Reichstag als seinen Vorschlag vorlegen kann. Bevor der König einen Vorschlag zu einem Kirchengesetz vorlegt oder einen diesbezüglichen Beschluß sanktionirt, muß er den höchsten Gerichtshof gehört haben.

Kapitel XIV.

Das schwedische Kriegswesen.

§ 78. **Grundzüge.** Die schwedische Kriegsmacht ist auf eine eigenthümliche Weise organisirt. Man hat ein stehendes Heer theils von geworbenen, theils und besonders von sogenannten eingetheilten (indelta) Truppen. Jene betrugen im Jahre 1879 ungefähr 8500, diese 26,500 Mann.

Die gegenwärtige Armeeorganisation kam dadurch zu Stande, daß Carl XI. mit den Städten und Landgemeinden Verträge abschloß, wodurch sie sich verpflichteten, gemeine Soldaten, Infanterie, Kavallerie und Matrosen (båtsmän) zu stellen, wogegen sie von Ausschreibungen befreit sein sollten. Eine rote, die in der Regel aus mehreren Gehöften (hemman) besteht, stellt einen Soldaten, giebt ihm einen Häuslerbesitz (torp) zur Wohnung und zu seinem Unterhalt und leistet außerdem Beiträge zu seiner Löhnung und seiner Bekleidung. Haben diese hemman einen Reiter zu stellen, so beschaffen sie ihm auch gleichzeitig ein Pferd. Sie werden dann rusthåll genannt. Im Jahre 1812 wurde außerdem die sogenannte beväring errichtet, welche aus allen diensttauglichen Männern im Alter von 21—26 Jahren besteht, und von denen die jüngsten Jahresklassen jährlich geübt werden. Diese Mannschaft kann von dem König zum Kriegsdienst, oder wenn es anderweitig zur Landesvertheidigung nothwendig ist, einberufen werden. Sie kann entweder zur Verstärkung der Armee- oder Flotten-Abtheilungen verwendet oder in Corps für sich unter besonderen Befehlshabern organisirt werden.

Die Organisation wird in S. R.-F. § 80 behandelt, welcher sagt, daß die Kriegsmacht zu Pferd und zu Fuß wie die Matrosen, ihrer Rotering und Eintheilung nach entsprechend den mit dem Land und den Städten abgeschlossenen Verträgen und Vertheilungen der militärischen Reallasten, welche in ihren Hauptzügen stehen bleiben, nicht verändert werden, bis es der König und der Reichstag als geboten ansehen, gemeinschaftlich eine Aenderung darin vorzunehmen, und es kann keine neue oder vermehrte Rotering ohne durch den gleichlautenden Beschluß des Königs und des Reichstags stattfinden. Ferner verbietet S. R.-F. § 73, Mannschaften ohne Einwilligung des Reichstages auszuheben. In das Grundgesetz wollte man kein Verbot dagegen aufnehmen, daß die Kriegsmacht ohne die Einwilligung des Reichstages vermehrt oder verringert werden darf. Folglich kann der König nach Belieben jedwede Festung des Reiches schleifen lassen. Der Reichstag hat deßhalb darum nachgesucht, gehört zu werden, bevor eine Festung in Friedenszeiten rasirt wird.

§ 79. **Oberbefehl und Gesetzgebungsrecht.** Den höchsten Befehl über die Kriegsmacht hat der König, S. R.-F. § 14. Hierbei liegt der Gedanke zu Grunde, daß der König sowohl im Krieg wie im Frieden persönlich das Kommando über die Armee und die Flotte führen kann, vgl. S. R.-F. § 43, der ihm erlaubt, die Leitung des Reiches zu behalten, wenn er sich im Felde befindet, selbst wenn dies außerhalb des Reiches der Fall ist.

Außerdem hat der König das Recht, Militärgesetze zu geben, jedoch mit dem in S. R.-F. § 42 gegebenen Vorbehalt, daß derartige Gesetze, sofern sie auf andere Staatsbürger Anwendung finden, auf die in S. R.-F. § 87 bestimmte Weise, also mit der Genehmigung des Reichstages erlassen werden müssen. Dasselbe gilt seit 1882 auch bezüglich militärischer Strafgesetze.

In Schweden ist es somit unzweifelhaft, daß es dem König unter Beobachtung der §§ 43, 73 und 80 der S. R.-F. zukommt, die für die Organisation der Kriegsmacht nöthigen Bestimmungen zu geben; also ihre Eintheilung innerhalb jeder Waffengattung, sowie die Art und Weise ihrer Bewaffnung und Ausrüstung zu bestimmen und ihre Dienstreglements, Exercierreglements u. dergl. zu erlassen. Aber sofern er zur Durchführung derartiger Bestimmungen Bewilligungen aus der Staatskasse nöthig hat, muß er sich deßhalb an den Reichstag wenden. Bezüglich der Frage, wiefern derselbe durch Bedingungen, die er an seine Bewilligungen knüpft, den König an der Ausübung seiner Organisationsgewalt hindern kann, wird auf das oben S. 88 Mitgetheilte verwiesen.

Kapitel XV.

Die Grenzen der Staatsgewalt und die Rechtssphäre des Individuums in Schweden.

§ 80. **Allgemeines.** S. R.-F. hat im § 16 mit gewissen Zusätzen aus dem alten schwedischen Königseid eine Reihe von Vorschriften aufgenommen, welche das Individuum beschützen sollen. Derselbe lautet: „Der König hat Recht und Wahrheit zu fördern, „Böswilligkeit und Unrecht zu verbieten, Niemanden am Leben, an der Ehre, der persön„lichen Freiheit und seiner Wohlfahrt zu schädigen oder schädigen zu lassen, ohne daß „er gesetzlich verhört und verurtheilt ist, und Niemandem bewegliches oder unbeweg„liches Besitzthum ohne Untersuchung und Urtheil nach schwedischem Recht und den „gesetzlichen Verordnungen wegzunehmen, Niemandens Hausfrieden zu stören oder stören „zu lassen, Niemanden von einem Orte an einen anderen zu verweisen, Keinen in Ge„wissenssachen zu zwingen noch zwingen zu lassen, sondern Jeden in der freien Ausübung „seiner Religion zu schützen, sofern er nicht dadurch die Ruhe der Gesellschaft stört oder „öffentliches Aergerniß gibt. Der König läßt Jeden von dem Gericht verurtheilen, dem „er rechtmäßig untergeben ist und zu gehorchen hat."

Dieser Paragraph enthält kein vollkommenes Gegenstück zu den in den Grundgesetzen mancher Länder vorkommenden Erklärungen der allgemeinen Menschenrechte. Denn diese Erklärungen haben den Zweck, das Individuum vor Verunglimpfungen nicht bloß von Seiten des Königs, sondern überhaupt von Seiten der Staatsgewalt zu beschützen. Allerdings läßt S. R.-F. 16 den Gedanken aufkommen, daß er die Glaubensfreiheit als ein für König und Reichstag bindendes Princip aufstellen will, ist aber übrigens kaum gegen den Mißbrauch gerichtet, dessen der König sich bei Anwendung seiner gesetzgebenden Gewalt, die er mit dem Reichstag theilt, schuldig machen könnte. Dagegen muß man annehmen, daß der Paragraph den König auch bei der Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt, die ihm S. R.-F., § 89 gewährt, bindet, vgl. S. R.-F. § 60, dessen Schlußbemerkung deutlich eine Beschränkung hierin macht. Bindend für König und Reichstag bei Ausübung ihrer gesetzgebenden Gewalt sind diejenigen Vorschriften, welche die als Grundgesetz geltende Verordnung vom 16. Juli 1812 bezüglich der Druckfreiheit enthält.

§ 81. **Glaubensfreiheit.** Wenn es die Absicht der Regierungsformakte gewesen ist, Jedweden so zu beschützen, daß er frei und ungehindert seinen Glauben bekennen und seinen Gott verehren kann, so haben die Verfasser des schwedischen Grundgesetzes ihren Zweck verfehlt. Da das Verbot der Regierungsformakte, einen Zwang in Gewissenssachen auszuüben, nur dem Könige galt, so nahm man an, daß es nicht die älteren Strafbestimmungen wegen des Abfalles von der evangelisch-lutherischen Religion und wegen der Proselytenmacherei aufgehoben oder überhaupt die älteren Begrenzungen des Rechtes fremder Religionsbekenner, Glaubensgesellschaften zu bilden und ihre Religion auszuüben, berührt habe. Ferner nahm man an, daß das sogenannte Konventikelplakat vom 12. Januar 1826, welches Laien der Staatskirche verbot, öffentliche Andachtsversammlungen abzuhalten, in Kraft verblieben sei. Diese Fesseln der Glaubensfreiheit wurden in Schweden später als in Norwegen gelöst.

Das Konventikelplakat wurde durch die Verordnung vom 26. Oktober 1858 aufgehoben, und nachher räumte man nach und nach Andersgläubigen ungefähr dieselbe Freiheit ein, wie sie, was später zu erwähnen ist, in Norwegen erhalten hatten. Das dermalen geltende Dissentergesetz, das von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben wurde, ist vom 31. Oktober 1873. Dasselbe stellt allerdings denselben Grundsatz wie das norwegische auf, nämlich daß ein Unterschied in dem christlichen Glaubensbekenntnisse keinen Unterschied in den Rechten und Verpflichtungen der schwedischen Unterthanen bedingt, ausgenommen dort, wo das Grundgesetz oder ein geltendes Gesetz dies mit sich bringt, und es gestattet christlichen Dissentern, ihre Lehre zu verbreiten, wenn dies nicht mit unerlaubten Mitteln geschieht (Verordnung vom 16. November 1869), aber es ist in mehreren Punkten etwas strenger als das norwegische Dissentergesetz. Das Recht der öffentlichen Religionsübung gebührt nämlich nicht allen Dissentern,

sondern nur den vom Staat anerkannten Glaubensgenossenschaften, und der König kann eine derartige Anerkennung gewähren oder verweigern. Der König kann sie auch zurücknehmen, wenn die Gemeinde ihr öffentliches Religionsübungsrecht mißbraucht. Die anerkannten Glaubensgenossenschaften nehmen dem Staate gegenüber ungefähr dieselbe Stellung wie in Norwegen ein, aber die Verpflichtungen der Vorstände gegen den Staat gehen doch etwas weiter, indem sie darauf zu achten haben, daß der öffentliche Gottesdienst ihrer Glaubensgenossenschaft sich in Uebereinstimmung mit dem von ihnen angegebenen Glaubensbekenntnisse und ihrer Gemeindeordnung befinde. Diese Genossenschaften dürfen keine Liegenschaften ohne Genehmigung des Königs erwerben. Mönch- und Nonnenorden sind verboten. Die Mitglieder der anerkannten Glaubensgenossenschaften sind von den ständigen Abgaben an die schwedische Staatskirche und ihre Priester nicht befreit, sondern nur von Abgaben, die aus Anlaß von Amtshandlungen erlegt werden, welche sie nicht von den Geistlichen der Staatskirche verlangen können. Jedes Mitglied der Staatskirche kann sich allerdings aus derselben ausmelden, wenn er sein 18. Jahr erreicht hat, aber nur unter der in Norwegen unbekannten Bedingung, daß er angiebt, zu welcher fremden Glaubensgenossenschaft er übertreten will. Zwei Monate nach der Ausmeldung muß er sich persönlich wieder bei seinem Pfarrer der Staatskirche einfinden, um seine Erklärung zu wiederholen. Früher wird er nicht als ausgetreten betrachtet.

Betreffs der Juden gelten besondere Bestimmungen. Sie erhielten durch das sogenannte Judenreglement vom 27. Mai 1782 das Recht, sich in Stockholm, Gothenburg und Norrköping anzusiedeln und ihre Religion zu üben, vergleiche das Cirkulär vom 13. August 1838, und durch die Verordnung vom 28. Oktober 1860 erhielten Juden, welche schwedische Bürger sind, das Recht, sich überall im Lande niederzulassen und Liegenschaften zu erwerben, sowie auf Ansuchen Synagogen errichten zu dürfen.

Wegen der Befugniß der Bekenner fremder Glaubensbekenntnisse, Staatsämter bekleiden zu dürfen, siehe oben S. 94, § 71.

§ 82. **Preßfreiheit.** Schweden ist das erste Land, das durch sein Grundgesetz die Preßfreiheit gesichert hat. Dies geschah schon im Jahre 1766.

S. R.-F. § 86 sagt: „Unter Preßfreiheit versteht man das Recht jedes Schweden „zur Herausgabe von Druckschriften, ohne von der Staatsgewalt daran gehindert werden „zu können, so daß sie später nur vor dem zuständigen Richter wegen ihres Inhaltes „verfolgt und nur in denjenigen Fällen straffällig werden können, wenn sie ihrem Inhalt „nach offenbar gegen ein Gesetz verstoßen, das zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe „gegeben ist, ohne die allgemeine Aufklärung zu behindern. Alle Dokumente und „Protokolle über alle möglichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Protokolle, welche „im Staatsrath und bei dem König in diplomatischen Angelegenheiten und Kom„mandosachen geführt werden, können in allen Fällen im Druck erscheinen. Die „Protokolle und Akten der Bank und der Reichsschuldenverwaltung über Angelegenheiten, „die geheim gehalten werden müssen, dürfen nicht durch den Druck veröffentlicht werden."

Nach S. R.-F., § 108, vgl. S. R.-O., § 70, hat jeder ordentliche Reichstag jedes dritte Jahr ein Comité zu ernennen, welches über die Preßfreiheit zu wachen hat. Dieses Comité besteht aus dem Justizbevollmächtigten als Obmann und 6 von dem Reichstag gewählten Mitgliedern, von denen 2 Juristen sein sollen. Wenn ein Verfasser oder Buchdrucker vor der Drucklegung dem Comité eine Schrift mit dem Ansuchen überliefert, dasselbe möge eine Erklärung darüber abgeben, ob er nach der Preßfreiheitsgesetzgebung deßhalb angeklagt werden kann, so hat ihm das Comité eine solche Erklärung zu geben. Geht sie darauf hinaus, daß die Schrift gedruckt werden kann, so sind sowohl der Verfasser wie der Buchdrucker ihrer Verantwortung entledigt und diese haben dann die Comitémitglieder, welche die Erklärung gegeben haben.

Betreffs der Preßfreiheit hat man außerdem ein eigenes Gesetz, welches laut S.-R.-F. § 85 als Grundgesetz gilt. Dasselbe ist vom 16. Juli 1812, wurde aber später ganz wesentlichen Veränderungen unterzogen. In seiner ursprünglichen Gestalt übte dieses Gesetz einen schweren Druck auf die periodische Presse aus. Dasselbe gestattete nämlich dem König, wenn er fand, daß eine Zeitung oder eine andere periodische Schrift für die allgemeine Sicherheit gefährlich oder „für unschuldige Personen beleidigend" war, das Blatt oder die Schrift einzuziehen, d. h. ihre fernere Ausgabe zu verbieten. Aber dieses Einziehungsrecht wurde nach langen Kämpfen auf dem Reichstage des Jahres 1845 beseitigt. Die Preßfreiheitsverordnung enthält nicht nur nähere Vorschriften über das Recht der Herausgabe dessen, was man selbst geschrieben hat, über die Grenzen dieses Rechtes, über die Verantwortung wegen Mißbrauches desselben, sowie über das Gerichtsverfahren in Preßfreiheitssachen, sondern wie S.-R.-F. § 86 gleichzeitig Vorschriften über das Recht, die Auslieferung und Drucklegung öffentlicher Dokumente zu verlangen, sowie über die Befugniß, Buchdruckereien und Buchhandlungen betreiben zu dürfen.

Ursprünglich enthielt sie auch alle Gesetzregeln betreffs des literarischen Eigenthums, also Bestimmungen rein privatrechtlicher Natur. Aber diese wurden im Jahre 1876 aus der Preßfreiheitsordnung gestrichen, und dieser Gegenstand ist dermalen durch ein Gesetz vom 10. August 1877 geordnet, welches in Uebereinstimmung mit S. R.-F. § 87 gegeben, also kein Grundgesetz ist.

Jedwede Schrift kann ohne vorhergegangene Untersuchung seitens irgend einer Autorität gedruckt werden, aber Jeder, der eine Zeitung oder eine andere periodische Schrift herausgeben will, muß dies dem Chef des Justizdepartements anzeigen, welcher die Erlaubniß hierzu verweigern kann, wenn der Anzeigende wegen einer ehrenrührigen Handlung verurtheilt oder unwürdig erklärt worden ist, für Andere vor Gericht zu erscheinen. Ein Verfasser braucht nicht seinen Namen auf seiner Schrift, muß ihn aber in einem versiegelten Zettel, den er dem Buchdrucker übergibt, nennen; dieser Zettel wird im Falle gerichtlicher Verfolgung der Schrift dem Gericht vorgelegt und dort geöffnet.

Von jeder Schrift muß der Drucker sofort bei der Ausgabe ein Exemplar an den Chef des Justizdepartements oder dessen Bevollmächtigten übergeben, der, wenn er findet, daß sie ein Vergehen enthält, welches die öffentliche Anklage verlangt, die Schrift mit Beschlag (qvarstad) belegen lassen kann, der, falls er gültig werden soll, sofort auf gerichtlichem Wege zu verfolgen ist. Die Beschlagnahme kann auch infolge eines von dem König gefaßten Beschlusses erfolgen, sei es in Folge Aufforderung von Seiten einer fremden Regierung, welche sich durch die Schrift beleidigt fühlt, oder in Folge eines Erkenntnisses eines Gerichtshofes und zwar sogar auf die Behauptung eines Privaten hin. Im Vergleich des § 86 S. R.-F. betreffs der Voraussetzungen, unter welchen der Inhalt einer Druckschrift strafbar sein sollte, sind die Bestimmungen der Preßfreiheitsverordnung in dieser Beziehung ziemlich streng. Hier wollen wir nur die augenfälligsten namhaft machen. Strafbar sind dem Wortlaut nach nicht bloß Gotteslästerungen, sondern auch Verleugnung der Gottheit oder eines Lebens nach dem Tode, oder der reinen evangelischen Lehre. Ferner nicht nur höhnende Aeußerungen gegen den König, die Mitglieder des Königshauses, gegen den Reichstag und dessen Abtheilungen, sondern auch gegen die Beamten und Staatsdiener des Reiches, innerhalb und außerhalb ihres Amtes, höhnende Urtheile und Aeußerungen über befreundete fremde Mächte oder Nationen, ihre Regierungen und ihre Regierungsweise, über das Verhalten oder die Verfügungen hoher Beamten, wenn diese Aeußerungen Unfrieden mit fremden Mächten veranlassen könnten. Der Paragraph 3, Nr. 12 der Verordnung geht sogar soweit, daß er eine Strafe für lügenhafte Angaben und unrichtige Darstellungen zum Zwecke der Irreleitung und Verführung der Bevölkerung feststellt, ja sogar, wenn dieselben keine öffentliche Autorität oder Privatperson beleidigen, oder die Sittlichkeit kränken. Aber diese strengen Regeln erhalten in der Praxis eine sehr milde Anwendung. Jede Preßfreiheitssache wird nämlich von einer Jury beurtheilt. Jeder der beiden Theile ernennt 4, und der betreffende Gerichtshof 5, also zusammen 13 Mitglieder der Jury. Hierauf hat jeder der beiden procedirenden Theile einen der von seinem Gegner und einen der von dem Gerichtshof ernannten Beisitzer zu verwerfen, so daß die Anzahl der Jurymitglieder auf 9 reducirt wird. Diese Jury hat zu entscheiden, wiefern die belangte Schrift nach der von dem Ankläger berufenen Gesetzesstelle strafbar ist; um den Angeklagten zu verurtheilen, sind wenigstens $^8/_9$ der Stimmen erforderlich. Da nun § 3 der Verordnung in seiner Einleitung die Jury auffordert, in zweifelhaften Fällen freizusprechen, so hat der Angeklagte, wie die Erfahrung zur Genüge beweist, große Aussicht, freigesprochen zu werden.

Die Verurtheilung nach § 3 der Verordnung führt in der Regel die Konfiscation der Schrift mit sich.

Für in periodischen Schriften begangene Vergehen ist nur der Herausgeber, nicht der Verfasser verantwortlich, Verordn. § 1, Mom. 7 und § 8, Mom. 7.

Für andere Schriften steht der Verfasser ein, und wenn er nicht erreicht werden kann, der Drucker, und schließlich, wenn keiner von ihnen zur Verantwortung gezogen werden kann, der Verkäufer.

Der Verleger ist in Schweden nie verantwortlich, Verordn. § 1, Mom. 8, wiewohl gerade er den ökonomischen Vortheil aus der Schrift bezieht und somit die Einnahme einstreicht, welche die Skandalpresse oft abwirft.

Eine Eigenthümlichkeit der schwedischen Gesetzgebung liegt darin, daß Jeder nicht nur berechtigt ist, die öffentlichen Dokumente, in deren Besitz er gelangt, drucken zu lassen, sondern auch Abschriften von allen derartigen Urkunden zu verlangen, z. B. die von der Obrigkeit oder irgend einer centralen Leitung abgegebenen Erklärungen oder ausgestellten Schreiben, selbst wenn sie andere Personen als den Requirenten betreffen, ferner die in den öffentlichen Kollegien geführten Verhandlungs- und Votirungsprotokolle, überhaupt alle öffentlichen Urkunden, betreffs deren das Gesetz keine Ausnahme gemacht hat.

Solcher Ausnahmen stellt jedoch die Preßfreiheitsverordnung mehrere auf, nicht nur bezüglich der in S. R.-F. § 86 genannten Protokolle, die im Staatsrath oder bei königlichen Entscheidungen in diplomatischen und Militärkommandoangelegenheiten geführt werden, sondern auch verschiedener anderer, wie derjenigen Protokolle, welche der Konstitutionsausschuß bei Prüfung der eben genannten Protokolle führt, diplomatische Berichte, private Documente, die der

Staat aufbewahrt, Documente, welche die Kirchenzucht betreffen, oder eines Aergerniß gebenden Inhaltes sind.

Der nach dem Grundgesetz S. R.-F. § 86 eingeräumte Schutz der Preßfreiheit kommt Ausländern nicht zu. Doch müssen die von einem Ausländer in Schweden begangenen Preßvergehen nach den Vorschriften des Preßfreiheitsgesetzes anhängig gemacht werden.

§ 83. **Gewerbefreiheit.** Was die Erwerbsfreiheit anbelangt, so verbietet § 60 der S. R.-F. dem König, zu seinem, zu der Krone oder dem Vortheil von Privatpersonen oder Korporationen ein Monopol zu errichten. Das Verbot hindert jedoch nicht die Errichtung eigentlicher Monopole, wenn dies zum allgemeinen Besten geschieht, z. B. Apothekerprivilegien, und es bindet nur den König, nicht die Gesetzgebung, welche er und der Reichstag gemeinschaftlich ausüben.

Die von früher her übernommenen Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind, sofern sie auf rein ökonomischen Rücksichten beruhten, nach und nach aufgehoben worden, namentlich durch die Verordnungen vom 18. Juni 1864 und vom 20. September 1859.

§ 84. **Expropriation.** Die Grundgesetze Schwedens enthalten keine Bestimmungen, welche das Eigenthumsrecht gegen Eingriffe durch Gesetze sichern, die von dem König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben werden. Die einzige Spur einer Garantie in dieser Richtung findet man in S. R.-F. § 77, welcher denjenigen Personen und Gesellschaften, welche nach der im Jahre 1809 geltenden Gesetzgebung Liegenschaften der Krone besessen oder benutzt haben, die Beibehaltung ihrer gesetzlichen Gerechtsamen an denselben sichert. Der königlichen Gewalt allein gegenüber, sind die nöthigen Schutzbestimmungen in S. R.-F. § 16, vgl. § 74, enthalten, welche dem König verbieten, sogar zu Kriegszeiten andere Naturalleistungen zu verlangen, als die Lieferung von Lebensmitteln, welche zum Unterhalt der Truppen auf ihren Zügen und Märschen nothwendig sind. Derartige Leistungen sollen von der Staatskasse zu den offiziell festgestellten Preisen mit einem Zuschlag von 50% bezahlt werden. Nach dieser Bestimmung der Regierungsformakte richtete sich lange Zeit hindurch das Expropriations-Gesetz betreffs der Erstattung bei zwangsweise vorgenommenen Abstehungen von Liegenschaften, indem diese Erstattung immer mit der Taxationssumme und einem Zuschlag von 50% erlegt werden mußte. Die dermalen geltenden schwedischen Expropriations-Gesetze vom 14. April 1866, vom 20. Juni 1879 und 30. Dezember 1880 haben mit Ausnahme des in der Verordnung vom 20. Juni 1880, §§ 18 und 20, vgl. § 21, erwähnten Falles, daß private Sägemühlen, Mahlmühlen und ähnliche Wasserwerke enteignet oder in ihrem Umfange verringert werden, dem Besitzer das Anrecht auf einen solchen Zuschlag genommen, sie bestimmen aber, daß das abzutretende Besitzthum zum höchsten gangbaren Preis angeschlagen werden soll. Nimmt man einen Theil eines Eigenthums, so gestattet man keinen Abzug an der Entschädigung für die Vortheile, welche dem übrigen Theil durch die Anlage erwachsen könnten, wegen deren die Expropriation geschieht.

Kapitel XVI.

Die Gerichte in Schweden.

§ 85. **Der König als Richter.** In Schweden betrachten die Grundgesetze die Rechtsprechung eigentlich als einen Theil der Königsgewalt.

Es war ein im Laufe der Zeit allgemein anerkannter Grundsatz geworden, daß Jeder, der sich durch irgend ein Urtheil verletzt wähnte, deßhalb beim König klagen konnte, welcher ihm nach den Landesgesetzen Recht verschaffen sollte. Sogar nachdem die Gerichte von der Verwaltung getrennt worden waren, wurden solche Klagen über gefällte Urtheile in der Form von Petitionen bei dem König eingebracht und von ihm im Reichsrath entschieden oder nach der

R.-F. von 1720 von einer Abtheilung desselben (Justitierevisionen) durch Abstimmung, bei welcher der König nur zwei Stimmen hatte. Der Reichsrath wurde jedoch nicht als ein eigentlicher Gerichtshof angesehen, und die Entscheidung wurde nicht durch ein Gerichtsverfahren von den Parteien eingeleitet, sondern wie andere Regierungsangelegenheiten durch eine Abtheilung der Kanzlei, der sogenannten Nedre Justitie Revision (Niedere Justizrevision), so daß jede Sache, nachdem die Parteien Gelegenheit gehabt hatten, sich über sie auszusprechen, von einem Revisionssecretär untersucht wurde, welcher eine Darstellung des Vorgebrachten der Parteien, den faktischen Zusammenhang der Sache, die dabei vorkommenden Rechtsfragen und Vorschläge zum Urtheil gab. Diese Organisation der Rechtsprechung des Königs verblieb auch nach S. R.-F. vom Jahre 1772 in Geltung. Im Jahre 1789 wurde aber ein högsta Domstol (höchster Gerichtshof) mit dem Riksdrost als Vorsitzender errichtet, aber das Verfahren wurde hierbei in derselben Form wie bei der früheren Justizrevision beibehalten. Dieser höchste Gerichtshof wurde nachher in S. R.-F. vom Jahre 1809 aufgenommen.

§ 86. **Gerichtsorganisation.** Die gewöhnlichen Untergerichte sind in den Landbezirken die Häradsrätter (Bezirksgerichte), welche aus einem Häradshöfding (Bezirkshauptmann) und 12 Schöffen (Nämndemän) bestehen. Der Bezirkshauptmann ist ein von dem Könige ernannter Beamter. Die Schöffen werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde auf 6 Jahre durch eine Wahl ernannt, bei der jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme hat, siehe das Gesetzbuch, Rättegångsbalk, Kap. 1, § 1. Jede Stadt hat ihr besonderes Untergericht, welches Rådstufvurätten (Rathsstubengericht) genannt und von dem Magistrat der Stadt (oder in größeren Städten von einer Abtheilung desselben) gebildet wird. Dasselbe hat aus einem Bürgermeister, welcher ein vom König ernannter Beamter ist, und wenigstens aus zwei Rathsherren zu bestehen, die in Stockholm von dem König ernannt, in anderen Städten von den Stadtbevollmächtigten, wo es solche giebt, sonst auf der gewöhnlichen Rathsstube oder Gemeindeversammlung gewählt werden.

Von den Untergerichten appellirt man an eines der allgemeinen Obergerichte des Reiches, von welchen es drei giebt, Svea-, Göta- und Skåne-Hofrät. Von diesen kann man an den höchsten Gerichtshof des Königs in Stockholm appelliren. Sowohl die Mitglieder des Obergerichts wie die des höchsten Gerichtshofes sind von dem König angestellt. Sofern die Richter Staatsbeamte sind, sind sie dem Grundgesetz gemäß unabsetzbar. Wiefern die Richter, welche keine Beamten sind, von ihren Stellungen entfernt werden können, ist gesetzlich bestimmt.

Da der König laut S. R.-F. § 89 das Gesetzgebungsrecht in ökonomischen und administrativen Angelegenheiten hat, so hat er selbstverständlich auch die Gewalt, Gerichte zur Beurtheilung von dahingehenden Vergehen und Streitigkeiten zu errichten, Rättegångsbalkens cap. 10, § 26. Man nimmt deshalb an, daß er durch ein Gesetz ohne Mitwirkung des Reichstages derartige Sachen an die gewöhnlichen Gerichte verweisen kann. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch in Zweifel gezogen worden, weil organisatorische Gesetze betreffs der allgemeinen, der kirchlichen und der militärischen Gerichte unter S. R.-F. § 87, vgl. S. R.-F. § 42, zu gehören scheinen, und S. R.-F. § 16 dem König verbietet, Jemanden vor einen anderen Richter zu ziehen, als den, vor welchen er rechtmäßig gehört und dem er Gehorsam schuldet.

Besondere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsordnung des höchsten Gerichtshofes kommen in S. R.-F. §§ 17—24 vor.

Der schwedische höchste Gerichtshof ist, wie oben erwähnt, aus der früheren Justizrevision hervorgegangen, die eine Abtheilung des Reichsrathes war. Dieser Zusammenhang zwischen dem Rath des Königs und dem höchsten Gerichtshof hat viele Spuren in S. R.-F. von 1809 hinterlassen. Von diesen sind einige später verschwunden, nämlich die Einrichtung, daß zwei militärische Staatsrathsmitglieder in Kriegsgerichtssachen demselben zuverordnet und daß der Justizminister der Präsident desselben

sein sollte, von welchen Bestimmungen die erste schon im Jahre 1815 abgeändert, die letzte im Jahre 1840 aufgehoben wurde. Aber andere dieser Spuren sind noch immer vorhanden. Hierher gehören:

Diejenigen Vorschriften, denen gemäß der höchste Gerichtshof seine Gutachten an den König wegen der Vorlage oder Sanktion von Gesetzvorschlägen von der in S. R.-F. § 87 erwähnten Art, sowie über Gnadengesuche abgeben soll und daß zwei Mitglieder des Gerichtshofes den Staatsrath bei Behandlung der sogenannten Justizangelegenheiten (siehe oben S. 35) zu verstärken haben.

Ferner, daß der König laut S. R.-F. § 21 das Recht besitzt, an allen Sachen theilzunehmen, die in dem höchsten Gerichtshof vorgetragen und entschieden werden, in der Regel aber nur, sofern er persönlich im Gericht anwesend ist. Er hat dabei nur 2 Stimmen und kann somit überstimmt werden. Hat der höchste Gerichtshof eine Gesetzauslegung laut S. R.-F. § 88 vorzunehmen, so ist die Sache bei dem König anzumelden und seine Stimmen sind einzuholen, wiewohl er selbst nicht im Gericht anwesend ist. Von seiner Befugniß an den Urtheilssprüchen des höchsten Gerichtshofes theilzunehmen, macht jetzt der König niemals Gebrauch. Diese Urtheile werden jedoch immer im Namen des Königs gesprochen und mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel ausgefertigt, S. R.-F. § 23.

In dem Ursprung des höchsten Gerichtshofes aus dem königl. Rath liegt wohl auch der Grund dafür, daß die schwedische Gesetzgebung die Berufung gegen jedes Urtheil bei dem höchsten Gerichtshof gestattet, ohne Rücksicht auf den geringen Werth, den der betreffende Gegenstand haben könnte. Denn da gestattet ist, jede Beschwerde über eine administrative Handlung in letzter Instanz bei dem König als dem Haupt der Administration einzubringen, so folgt daraus, daß jeder Urtheilsspruch bei ihm in seinem höchsten Gerichtshof angefochten werden kann. Dieses unbegrenzte Recht der Appellation hat wiederum einen wesentlichen Einfluß auf das Gerichtsverfahren des höchsten Gerichtshofes, welches der großen Menge von dort einlaufenden Appellationssachen entsprechen muß. Sie werden noch immer wie früher von Revisionssekretären vorbereitet, siehe S. R.-F. § 24, welcher die Behandlung der Justizangelegenheiten in der niederen Justizrevision zu einer Nothwendigkeit nach dem Grundgesetz macht.

Aus der historischen Entwickelung dieses Gerichtshofes läßt sich auch erklären, daß S. R.-F. § 47 nicht ausdrücklich den höchsten Gerichtshof unter den Gerichten nennt, denen er gebietet, nach dem Gesetz und nach gesetzlichen Vorschriften zu urtheilen. Dieses Gebot gilt indessen auch bezüglich des höchsten Gerichtshofes, und da nun der König ebensowenig ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes wie das anderer Gerichte absetzen kann, so ist die richterliche Gewalt auch in Schweden in der That von der ausübenden getrennt, was diejenigen Rechtsstreitigkeiten betrifft, welche den eigentlichen Gerichten zur Urtheilssprechung überwiesen sind, also in letzter Instanz dem höchsten Gerichtshofe.

Laut S. R.-F. § 17 müssen die Mitglieder des höchsten schwedischen Gerichtshofes die im Gesetz bestimmten Eigenschaften für das Richteramt haben, sie müssen ein solches früher bekleidet und darin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt und dürfen kein anderes Amt bekleiden, S. R.-F. § 34. Der Gerichtshof hat dermalen keinen besonderen Präsidenten. Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter 12 oder über 18 sein, und nicht über die erstgenannte Zahl außer durch ein Gesetz vermehrt werden, welches in Uebereinstimmung mit S. R.-F. § 87 gegeben wird und es ist bestimmt, daß das Gericht abtheilungsweise zu arbeiten habe. Dies geschah durch das Gesetz vom 23. Oktober 1860, welches bestimmt, daß das Gericht in zwei Abtheilungen zu theilen ist und aus 16 Mitgliedern zu bestehen hat. Jedes Mitglied versieht seinen Dienst abwechselnd in beiden Abtheilungen. Die Sachen werden zwischen die Abtheilungen vertheilt, je nachdem sie einlaufen, ohne Rücksicht auf ihre Art. Sämmtliche Mitglieder einer Abtheilung brauchen jedoch nicht an der Behandlung

und Entscheidung jeder der Abtheilung zugewiesenen Sache theilzunehmen. Geringere Sachen können laut S. R.-F. § 22 von 5, ja sogar nur von 4 Mitgliedern abgeurtheilt werden, wenn dieselben einig sind. An wichtigen Sachen haben wenigstens 7 Mitglieder theilzunehmen. Mehr als 8 dürfen nicht an der Entscheidung irgend einer Sache theilnehmen, außer wenn es in einem Gesetz bestimmt oder gestattet ist, was vorkommt, wenn die Mehrzahl der Abtheilung findet, daß man von älteren Präjudicaten abweichen müsse, Verordnung vom 21. April 1876. In Kriegsgerichtssachen wird der höchste Gerichtshof laut S. R.-F. § 20 durch 2 Militärpersonen höheren Ranges, die der König dazu ernennt, verstärkt, aber die Anzahl der Richter darf auch in solchen Sachen 8 nicht übersteigen. Der Paragraph gestattet in den Kriegsartikeln eine Ausnahme von seiner Regel betreffs Kriegsgerichtssachen in Kriegsfällen zu machen, was jedoch nur bezüglich der Standrechtsurtheile geschehen ist.

Außerordentliche Mitglieder können dem Gerichte in anderen Sachen nicht beigeordnet werden.

Da das Urtheilsrecht des Königs, welches durch S. R.-F. § 17 dem höchsten Gerichtshofe übertragen ist, die Befugniß in sich begreift und immer begriffen hat, in jeder Sache zu urtheilen, welche in gesetzlicher Weise vor denselben gebracht wird, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes, so könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Gesetzgebung ohne Ermächtigung durch eine neue Grundgesetzbestimmung geringere Sachen von der Appellation bei dem höchsten Gerichtshof ausschließen könne. Dies ist allerdings gewissermaßen bezüglich der Entscheidung des Hofgerichts in den sogenannten lagsöknings mål (Exekutionsverfahren) der Fall gewesen, aber in diesen kann der Schuldner durch Wiederaufnahme (återvinning) bei dem gewöhnlichen Untergericht schließlich die Sache doch vor den höchsten Gerichtshof bringen, Verordn. vom 10. August 1877, § 192, vgl. § 32.

§ 87. **Verwaltungsjustiz.** In Schweden sind administrative Streitigkeiten von Alters her von der Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte ausgeschlossen gewesen. Das Gesetzbuch von 1734 sagt im Rättegångsbalk, cap. 10, § 26, daß diejenigen Sachen, welche den allgemeinen Staatshaushalt, die Einnahmen der Krone jeder Art angehen, sowie die Sachen, welche das Amt oder den Dienst einer Person oder darin begangene Fehler betreffen, von Denjenigen geprüft und entschieden werden sollen, denen der König die Fürsorge und die Aufsicht darüber aufgetragen hat, sowie nach den deshalb besonders gegebenen Verordnungen. Die Entscheidung braucht nicht einem Gericht überwiesen zu werden und in judiciellen Formen zu geschehen. Die Regel ist die, daß Derjenige, welcher sich über eine administrative Handlung zu beklagen hat, sich an eine höhere Autorität wenden muß, in bürgerlichen Sachen gewöhnlich an den Landshöfding, in Angelegenheiten der Kirche und Volksschule an das Konsistorium, und wenn er mit einem von ihnen abgegebenen Beschluß unzufrieden ist, entweder an die betreffende Centralbehörde, gegen deren Entscheidung er wiederum bei dem König appelliren kann, oder unmittelbar an diesen. Die Klage wird dann im Staatsrath vorgetragen und dort von dem König entschieden werden, also in administrativen Formen. Diese vererbte Ordnung muß man bei der Erklärung von S. R.-F. § 17 im Auge behalten. Wenn dieser Paragraph dem höchsten Gerichtshof die Ausübung der richterlichen Befugnisse des Königs überträgt, so hat er nie daran gedacht, diesem Gerichtshof die Beurtheilung anderer Sachen zu überweisen, als solcher, die schon früher in judiciellen Formen entschieden wurden.

Die administrative Behandlung von Klagen wegen der Entscheidungen administrativer Behörden ist indessen in Schweden, nicht so formlos wie in Norwegen. Es ist in Schweden eine gewisse Frist normirt, dermalen laut Verordnung vom 14. Dezember 1866 gewöhnlich 30 Tage, innerhalb welcher eine solche Klage eingereicht sein muß und deren Versäumniß den Verlust des Klagerechtes nach sich zieht. Bei der Expedition jeder Entscheidung, gegen welche bei einer höheren Behörde Beschwerde erhoben werden kann, muß eine sogenannte besvärshenvisning, d. i. eine schriftliche Anweisung, bei wem und innerhalb welcher Zeit geklagt werden muß, gegeben werden, siehe z. B. die Instruktion für die Landshöfdingar vom 10. November 1855, § 69.

Die Entscheidung einiger administrativen Rechtssachen ist jedoch einem Verwaltungsgerichtshofe, Kammarrätten (dem Kammergericht) überwiesen, siehe Instruktion

vom 14. November 1879, § 1, theils um in erster Instanz zu erkennen, theils als Appellationsinstanz zur Prüfung von Beschwerden, welche in gewissen Angelegenheiten über die Entscheidung der Landshöfdingar oder anderer administrativer Behörden geführt werden. Das erstere ist mit solchen Sachen der Fall, welche gewisse Zweige des Staatsrechnungswesens betreffen, das letztere gilt von Beschwerden über Entscheidungen betreffs der direkten an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern, rücksichtlich gewisser Angelegenheiten des Armenwesens u. s. w. Gegen die Urtheile des Kammergerichts in Strafsachen und andere Entscheidungen in Sachen, welche solche Abweichungen von Gesetzen und Verordnungen betreffen, die eine Verantwortung im Gefolge haben könnten, in Sachen gegen Bürgen der Steuereinnehmer des Staates, sowie in Angelegenheiten des Armenwesens kann bei dem höchsten Gerichtshof appellirt werden, während Klagen über andere Entscheidungen des Kammergerichtes bei dem König im Staatsrath einzureichen sind, Instr. § 41. Dies gilt z. B. von Beschwerden über die Bemessung von direkten Steuern, sogar wo darüber geklagt wird, daß die Bemessung gesetzwidrig ist, über die Erkenntnisse des Kammergerichtes betreffs Rechenschaftsangelegenheiten u. s. w.

Der Grundsatz des schwedischen Staatsrechts, daß administrative Rechtsstreitigkeiten von dem König in letzter Instanz entschieden werden, ist nicht unangefochten geblieben. Im Jahre 1854 lag dem Reichstag ein Vorschlag vor, dieses Entscheidungsrecht des Königs einem obersten administrativen Gerichtshofe zu übertragen, nämlich einem sogenannten Regierungsgericht. Dieser Vorschlag wurde allerdings verworfen, aber dafür hat man nach und nach viele derartige Sachen den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, was theils auf die Initiative der Regierung, theils auf die des Reichstages hin geschehen ist. Dies geschah zuerst durch drei Verordnungen vom 17. April 1828, welche die Jurisdiktion der Kommerz- und Bergwerkskollegien aufhoben und einen Theil der denselben und anderen Kollegien zugewiesenen Sachen den gewöhnlichen Gerichten übertrugen und zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 1877. Der Staatsrath wird deshalb jetzt nicht mehr, sowie früher, mit Beschwerdeklagen überhäuft. Aber noch immer gehen viele und wichtige Sachen, z. B. Zollfragen, Streitigkeiten wegen der Stimmlisten, Klagen über gesetzwidrige Entscheidungen der Gemeindebehörden, an die Administration und in letzter Instanz an den König im Staatsrathe.

Derjenige, welcher sich durch eine administrative Amtshandlung verletzt fühlt, kann nicht selbst gegen den Schuldigen behufs seiner Bestrafung und zum Zwecke des Schadenersatzes klagbar werden. Die Befugniß, eine derartige Klage einbringen zu dürfen, ist den Advokatfiskalen, den betreffenden höheren Autoritäten und schließlich dem Justizkanzler des Königs vorbehalten, siehe z. B. die Instruktionen für die Generalpostdirektion vom 5. Dezember 1873, § 41, für die Gefängnißdirektion vom 22. November 1877, § 43 und die folgenden Paragraphen, für das Kammergericht vom 14. November 1879, für das Kammerkollegium von demselben Datum, §§ 20—33, für den Justizkanzler vom 29. November 1878, § 3. Versäumen diese ihre Pflicht in dieser Beziehung, so kann sich der Verletzte an den Justizbevollmächtigten des Reichstages wenden, um die Sache von ihm anhängig machen zu lassen, oder den hierzu nöthigen Beistand von ihm zu erhalten, Instr. vom 1. März 1830, §§ 9—10.

Die Verfügungen der Administrationsbehörden, betreffs Leistungen von Zahlungen sind in vielen Fällen exigibel. Aber wenn die Hülfe der Gerichte entweder von dem Staat oder von einem Privaten angerufen wird, um die Befolgung einer administrativen Entscheidung zu erzwingen, so sind die Gerichte berechtigt, dieselbe abzulehnen, wenn sie dieselbe als gegen das Grundgesetz oder die Gesetze verstoßend ansehen oder finden, daß die administrative Behörde, welche die Entscheidung gegeben, dadurch ihre gesetzliche Kompetenz

überschritten habe. Denn die Gerichte haben nach lag och laga stadgar (Gesetz und gesetzlichen Verordnungen) zu richten, S. R.-F. § 47.

§ 88. **Richterliches Prüfungsrecht der Gesetze.** Ob die Gerichte die Gültigkeit der Gesetze prüfen können, ist ein Gegenstand der Meinungsverschiedenheit, indem Einige den Gerichten jedwedes Recht zur Prüfung eines Gesetzes absprechen, mag dasselbe von dem König laut S. R.-F. § 89 oder von ihm und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben worden sein, während Andere allerdings den Gerichten eine derartige Kompetenz bezüglich der letztgenannten Gesetzesarten einräumen. Ganz unvertreten ist auch die Ansicht nicht, daß das Prüfungsrecht der Gerichte beide Arten von Gesetzen umfaßt. Eine praktische Entscheidung dieser Frage liegt nicht vor.

Kapitel XVII.

Die Beaufsichtigung der Staatsleitung von Seiten des Reichstages in Schweden.

§ 89. **Die Kontrolle des Reichstages und der Einzelkammern.** Wie bereits früher erklärt wurde, hat die schwedische Verordnung betreffs der Preßfreiheit die allgemeine Regel aufgestellt, daß Jedermann Abschriften von allen öffentlichen Protokollen und Dokumenten fordern kann, jedoch mit Ausnahme der Protokolle des Staatsrathes, sowie der für den König in diplomatischen Angelegenheiten und Kommandosachen geführten Protokolle, ferner von gewissen anderen Dokumenten, namentlich diplomatischen Aktenstücken, Notizen und Berichten. Diese für die konstitutionelle Kontrolle allerwichtigsten Protokolle und Urkunden sind also 50 Jahre hindurch der öffentlichen Durchsicht verschlossen. Nach den schwedischen Grundgesetzen kommt es auch nicht dem Reichstag oder dessen Kammern, sondern seinen Ausschüssen zu, die für die konstitutionelle Kontrolle oder die Thätigkeit des Reichstages anderweitig nothwendigen Urkunden zu verlangen und sie zu prüfen.

Nach S. R.-F. § 105, S. R.-O. § 38, hat der Konstitutionsausschuß das Recht und die Pflicht, die Protokolle zu verlangen, welche im Staatsrath geführt worden sind, mit Ausnahme von denen, welche diplomatische oder Kommandosachen betreffen, deren Vorlage nur dann verlangt werden kann, wenn sie allgemein bekannte und von dem Ausschuß angegebene Ereignisse betreffen. Aber der Konstitutionsausschuß hat kein Recht, diese Protokolle zu veröffentlichen, Preßfreiheitsgesetz § 2, Nr. 4. Sie sind demnach keinem anderen Reichstagsabgeordneten als den Mitgliedern des Konstitutionsausschusses zugänglich. Eine Abschrift des Verhandlungsprotokolles dieses Ausschusses kann von Niemandem gefordert, aber wohl freiwillig von dem Ausschuß ausgestellt werden.

Laut S. R.-O. § 39 hat der Etatsausschuß die Staatsrechnungen zu prüfen, nachdem dieselben von den Revisoren des Reichstages durchgesehen worden sind, S. R.-O. § 72.

Schließlich bestimmt S. R.-O. § 46, daß jeder Ausschuß, der es als nothwendig erachtet, von einem Beamten oder einem Amtskollegium schriftliche oder mündliche Aufschlüsse einzuholen, sich mittels seines Vorsitzenden an den deshalb von dem König bestimmten Staatsrath mit dem Ersuchen wenden kann, bei dem König einen Befehl an den Betreffenden zu erwirken, um die gewünschten Aufschlüsse zu erhalten. Es steht allerdings in der Befugniß des Königs die Ausstellung eines solchen Befehles zu verweigern, aber dies dürfte nicht so leicht geschehen. An das Staatskontor kann sich jeder Ausschuß laut S. R.-O. § 46 unmittelbar mit dem Wunsche um Aufschlüsse betreffs der Staatsfinanzverwaltung wenden, welche nicht verweigert werden können.

Auf diesem Wege oder durch mündliche Vorfragen bei den Mitgliedern des Staatsrathes während ihrer Anwesenheit in den Kammern erhält der schwedische Reichstag oder dessen Ausschuß in der That alle zur Erfüllung seines Berufes nöthigen Aufschlüsse. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Prüfung des schwedischen Konstitutionsausschusses sich auf alle in den Staatsprotokollen verzeichneten Regierungshandlungen erstreckt.

Die schwedischen Grundgesetze räumen dem Reichstag ausdrücklich die Ermächtigung ein, sich in gewissen Fällen mit Ansuchen oder direkten Meinungsäußerungen an den König zu wenden. Hierhin gehören:

a) Vorstellungen nach S. R.-F. § 89 wegen solcher Gegenstände, die der Gesetzgebungssphäre des Königs angehören.

b) Ansuchen nach S. R.-F. § 107, auf Verabschiedung eines Mitgliedes des Staatsrathes.

c) Die Anzeige nach S. R.-O. § 39, daß eine Veranlassung vorliegt, einen Beamten zur Verantwortung zu ziehen, welcher über die Staatsausgaben Rechenschaft abzulegen hat.

Der in S. R.-F. § 103 erwähnte Beschluß betreffs der Entlassung eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes ist mehr als ein bloßes Ersuchen, indem er dem König gegenüber bindend ist. In einer anderen Beziehung kann man auch von den in S. R.-F. § 89 erwähnten Vorstellungen sagen, daß sie mehr als bloße Ersuchen sind. Sie können nämlich wie oben S. 85 erklärt, den Reichstag zur Bewilligung von Ausgaben verpflichten und sind insofern Ausübungen eines wirklichen staatlichen Rechtes.

Dagegen enthalten die Grundgesetze keine Bestimmung, welche geradezu ausspricht, daß der Reichstag Vorstellungen über anderweitige beliebige Gegenstände bei dem König einreichen könnte. Daß ihm in dieser Beziehung eine allgemeine Ermächtigung zukommt, ist indessen nicht bezweifelt worden. Eine derartige Ermächtigung muß auch in dem den Reichstagsmitgliedern eingeräumten Recht liegen, jeden beliebigen Vorschlag, der nicht gegen die Grundgesetze verstößt, vorbringen zu können, vergleiche S. R.-O. § 79, welcher doch eigentlich nur bestimmt, in welcher Form der Reichstag seine Vorstellungen an den König richten soll.

Dagegen herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, wiefern nur der Reichstag im Ganzen oder jede seiner Kammern Vorstellungen an den König einreichen könne. Einige behaupten, da das Petitionsrecht jedem schwedischen Bürger und jeder Versammlung von solchen zukommt, so müsse es folglich auch jeder der Kammern zustehen. Andere heben hervor, daß der schwedische Reichstag eine Einheit ist, und daß keine der Kammern selbstständig beschließend auftreten kann, außer in Sachen, welche die Anwendung der im Grundgesetz über ihre Organisation gegebenen Regeln betreffen. Allerdings muß man daran festhalten, daß keine der beiden Kammern allein in den Fällen auftreten kann, wo die Grundgesetze selbst dem ganzen Reichstag das Recht beilegen, Vorstellungen bei dem König einzureichen. Hierdurch verliert die Frage wegen des Petitionsrechtes der einzelnen Kammern beinahe jede praktische Bedeutung.

Das Recht des Reichstages selbst, derartige Vorstellungen einzureichen, ist nicht unbegrenzt.

Zunächst kann er keine Mißtrauensadressen gegen die Mitglieder des Staatsrathes erlassen, außer unter den in S. R.-F. § 107 vorgeschriebenen, sehr beschränkenden Bedingungen und Formen, welche in dem Kapitel über die Ministerverantwortlichkeit näher erörtert werden sollen.

Dann hat die Regierungsformakte eine Bestimmung aufgestellt, welche dem Reichstag ausdrücklich die Befugniß abspricht, das Verhalten untergeordneter Beamten oder

von Privatpersonen zu prüfen. Nachdem S. R.-F. in § 89 dem Reichstag gestattet hat, Fragen anzuregen und Vorstellungen betreffs Veränderungen in der ökonomischen Gesetzgebung des Reiches und allgemeiner Institutionen jeder Art an den König zu richten, sagt sie in § 90: „Fragen wegen der Anstellung oder Absetzung von Beamten, „Entscheidungen, Resolutionen und Erkenntnisse der Regierung und der Gerichte, das „Verhalten privater Bürger und Korporationen, oder die Durchführung eines Gesetzes, „einer Verordnung oder Verfügung dürfen nicht der Begutachtung und Prüfung des „Reichstages, einer seiner Kammern oder eines Ausschusses in einem anderen Falle oder „auf eine andere Weise unterbreitet werden, als es das Grundgesetz buchstäblich vor„schreibt," vergl. S. R.-F. § 107 zweiter Theil. Die Bestimmungen sind allerdings zunächst als eine unübersteigbare Schranke gegen den Versuch von Seiten des Reichstages aufgestellt, die Entscheidung in administrativen oder sogar rein privaten Angelegenheiten an sich zu bringen, wie sie der Reichstag in der sogenannten Freiheitszeit ausgeübt hat. Aber wenn S. R.-F. § 90 dem Wortlaute nach aufgefaßt und in dem Lichte seines Gegensatzes zu dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen gesehen wird, so enthält er zugleich ein allgemeines Verbot dagegen, daß der Reichstag beschließt, den König aufzufordern, Beamte oder Private zur Verantwortung zu ziehen oder beschließt, einen Tadel gegen sie auszusprechen. Daß S. R.-F. § 90 diese Absicht gehabt hat, wird zunächst durch S. R.-O. § 39, Mom. 2, letzter Punkt, bestätigt, welcher Paragraph bezüglich gewisser Beamten, nämlich derjenigen, welche über die Staatsausgaben Rechenschaft abzulegen haben, dem Reichstag gestattet, dem König die Anzeige zu machen, daß eine Veranlassung vorliegt, einen von ihnen auf gesetzliche Weise zur Verantwortung zu ziehen. Diese Bestimmung, welche deutlich als Ausnahme von einer allgemeinen Regel hervortritt, wird leicht dadurch erklärt, daß die Finanzen als ein den Reichstag speziell betreffender Administrationszweig angesehen werden, siehe S. R.-O. § 46 i. f. Ferner wird diese Auffassung durch S. R.-F. § 107 bestätigt, der dem Reichstag wohl gestattet einen Tadel über die Minister selbst zu beschließen, aber nur unter gewissen Bedingungen und unter Beobachtung besonderer Formen. Wenn die Grundgesetze auf diese Weise die Freiheit des Reichstages, seinen Tadel über die Minister selbst auszusprechen, beschränken, wo doch diese unter seiner speziellen Kontrolle stehen, so scheint es billig, daß er auch kein Recht hat an untergeordneten Beamten Censur zu üben.

§ 90. **Die Kontrolle des Justizbevollmächtigten.** Mittelbar übt jedoch der schwedische Reichstag eine sehr wirksame Kontrolle über die Beamten, nämlich durch seinen Justizbevollmächtigten, der von dem Reichstag gewählt wird. Die jetzt geltende Instruktion für den Justizbevollmächtigten ist vom 1. März 1830 und vom König und dem Reichstag gemeinschaftlich gegeben.

Der Justizbevollmächtigte, der laut S. R.-F. § 97 in allen Theilen dem königlichen Justizkanzler gleich geachtet werden soll, hat laut S. R.-F. § 96 darauf zu achten, daß Richter und andere Beamte die Gesetze befolgen. Hat ein solcher aus Parteilichkeit, wegen des Ansehens, das Jemand genießt, oder aus anderen Gründen eine Ungesetzlichkeit begangen, oder seine Amtspflicht versäumt, so hat ihn der Justizbevollmächtigte gerichtlich zu belangen. Doch kann der Justizbevollmächtigte ebenso wenig den Justizkanzler des Königs wie dieser ihn belangen, Instr. § 1. Findet der Justizbevollmächtigte, daß ein begangener Amtsfehler von bösem Willen oder grober Versäumniß herrührt, so hat er den Schuldigen gleich anzuklagen. Ist der Fehler aus Unachtsamkeit begangen, so hat er nur die Aufmerksamkeit des Justizkanzlers darauf zu richten, Instr. §§ 2 und 3. Dasselbe gilt auch, wenn der Fehler durch einen Privatmann bei dem Justizbevollmächtigten zur Anzeige gelangt ist; wenn aber der Justizkanzler dann keine Verfügung aus Anlaß der Klage trifft, so hat der Justizbevollmächtigte, wenn er dieselbe als begründet ansieht, dem Kläger den prozessualen Beistand zur Verfolgung der Sache zu leisten, Instr. §§ 9 und 10.

Die Kompetenz des Justizbevollmächtigten erstreckt sich sogar auf die Belangung der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes wegen ungerechter Urtheile, S. R.-F. § 101.

Seine Anklagebefugniß gegen Richter und andere Staatsdiener übt der Justizbevollmächtigte in der Regel nach eigenem Ermessen. Der Reichstag kann ihm nicht vorschreiben, einen Beamten anzuklagen, denn dies würde gegen S. R.-F. § 90 verstoßen. Hiervon wurde nie eine Ausnahme gemacht, nicht einmal bezüglich der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, sondern nur bezüglich der Mitglieder des Staatsrathes.

Dagegen kann der Reichstag die Belangung der von ihm selbst ernannten Revisoren und Bevollmächtigten der Reichsschuldenverwaltung und der Reichsbank beschließen, S. R.-F. § 111, und gegen Diejenigen, welche gegen den Reichstag, dessen Ausschüsse oder Mitglieder Gewalt zu üben versuchen, oder ihn an seinen Berathungen hindern, S. R.-F. § 110. Solche Sachen werden dann dem Justizbevollmächtigten zur Klageführung übertragen, Instr. § 12. Nach S. R.-F. § 110, vgl. Geschäftsordnung für die erste Kammer § 21, für die zweite Kammer § 24, kann der Justizbevollmächtigte auch die Handlungen von Privaten vor Gericht bringen, was sonst außerhalb seiner Kompetenz liegt.

Der Justizbevollmächtigte hat laut S. R.-F. § 100 alljährlich einen Bericht an den Reichstag über seine Thätigkeit zu erstatten und darin über den Zustand der Rechtspflege Mittheilung zu machen, auf eventuelle Mängel in den Gesetzen hinzuweisen, und Vorschläge zu ihrer Verbesserung einzureichen, ferner, wenn sich gesetzwidrige Vorgänge bei den Gerichten oder in der Administration eingeschlichen haben, in dem Bericht darauf aufmerksam zu machen, sowie die Gefängnisse zu beaufsichtigen, Instr. §§ 14—17. Außerdem ist er Obmann des von dem Reichstag erwählten Comités zum Schutz der Preßfreiheit, S. R.-F. § 108.

Wegen seiner Amtshandlung kann er ebenso wenig von dem Reichstag wie von dem König zur Verantwortung gezogen werden. Dagegen kann jeder Richter oder Staatsdiener, welcher sich durch eine von ihm eingebrachte Anklage verletzt wähnt, ihn deshalb bei den gewöhnlichen Gerichten belangen, und in einem solchen Falle ist er dann auf dieselbe Weise verantwortlich wie andere öffentliche Ankläger, S. R.-F. § 96.

Wegen seiner Verantwortlichkeit als Mitglied des Preßfreiheitscomités siehe die Preßfreiheitsverordnung § 14.

Er wird immer für ein Jahr von jedem ordentlichen Reichstag gewählt, welcher auch einen Stellvertreter ernennt, der im Hinderungsfalle die Funktionen zu übernehmen hat, S. R.-F. §§ 96 und 98, S. R.-O. § 68.

Der Grund für die Errichtung eines derartigen Amtes in Schweden liegt in dem früher (S. 107) erwähnten Grundsatz, daß gewöhnlich kein durch eine Amtshandlung gekränkter Privatmann den Schuldigen zum Zwecke der Bestrafung und des Schadenersatzes belangen kann, sondern sich deßhalb an den öffentlichen Ankläger, den Justizkanzler oder in letzter Instanz an den König wenden muß. Nicht einmal Derjenige, welcher sich durch ein Urtheil verletzt wähnt, kann bei Appellation gegen das Urtheil verlangen, daß der Richter in Strafe genommen und zum Schadenersatz verurtheilt wird, sondern er muß sich darauf beschränken, die Sache entweder bei dem Hofgericht einzubringen, oder wenn dieses den Richter nicht unter Anklage versetzen will, dem Justizkanzler oder in letzter Instanz dem König vorzulegen, siehe Rättegångsbalken Cap. 27, § 7 und die Erklärung vom 23. März 1807, Punkt 40.

Kapitel XVIII.

Die konstitutionelle Verantwortlichkeit in Schweden.

§ 91. **Ministerverantwortlichkeit.** Wie eine Amtsverletzung beschaffen sein muß, um einem Mitglied des schwedischen Staatsrathes eine Strafe zuzuziehen, ist in S. R.-F. §§ 9 und 38 bestimmt. Der erste dieser Paragraphen schreibt den anwesenden Mitgliedern unter der Verantwortung für ihren Rath vor, sowie S. R.-F. §§ 106 und 107 bestimmen, ihre Ansichten auszusprechen und zu Protokoll zu dictiren, jedoch ist dem König allein die Entscheidung vorbehalten. Sollte der Beschluß des Königs augenscheinlich gegen das Grundgesetz oder das allgemeine Gesetz des Landes verstoßen, so sind die Staatsräthe verpflichtet, energische Gegenvorstellungen dagegen zu machen, vgl. S. R.-F. §§ 33, 35 und 65. Derjenige, welcher seine abweichende Meinung nicht zu Protokoll gegeben hat, ist für den Beschluß so verantwortlich, wie wenn er dem König gerathen hätte, ihn zu fassen.

Dagegen ist derjenige Rathgeber, welcher protestirt hat, im Allgemeinen von der Verantwortung befreit. Hiervon gilt nur die einzige Ausnahme bezüglich desjenigen

Ministers, welcher die Sache vorzutragen, sowie den Beschluß des Königs zu kontrasigniren und zu expediren hat. Nach S. R.-F. § 38 ist dieser Minister zunächst für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protokoll verantwortlich. Ferner schreibt der Paragraph vor, daß der Vortragende, wenn er den Beschluß des Königs als gegen die Regierungsformakte verstoßend ansieht, dagegen im Staatsrath Vorstellungen zu machen hat. Wenn der König dessenungeachtet die Ausfertigung eines solchen Beschlusses verlangt, so ist es das Recht und die Pflicht des Vortragenden die Contrasignatur zu verweigern und in Folge dessen hat er sein Amt niederzulegen, das er nicht wieder aufnehmen darf, bevor der Reichstag sein Verhalten geprüft und gebilligt hat.

Der vortragende Staatsrath ist nur verpflichtet, die Contrasignatur zu verweigern, wenn der Erlaß des Königs gegen die Regierungsformakte selbst, also nicht gegen die allgemeine Gesetzgebung oder gegen die übrigen Grundgesetze, z. B. gegen die Preßfreiheitsverordnung verstößt; siehe Verantwortlichkeitsgesetz vom 10. Februar 1810 § 8, das sogar die Verantwortung an die Bedingung knüpft, daß der Erlaß gegen die buchstäbliche Vorschrift der Regierungsformakte verstößt. Dem Gedanken nach ist somit die Möglichkeit vorhanden, daß ein Beschluß des Königs gefaßt, expedirt und ausgeführt wird, für den keiner seiner Rathgeber verantwortlich ist, nämlich wenn sie alle dagegen protestirt haben und wenn S. R.-F. § 38 gegen den Vortragenden nicht zur Anwendung gelangen kann, weil der Beschluß nicht gegen die Regierungsformakte selbst verstößt. Diese Lücke in der konstitutionellen Verantwortlichkeit ist jedoch sogar in rein theoretischer Beziehung von wenig Belang, denn fast jede dem Reichstag gebührende Gerechtsame findet in der Regierungsformakte ihre Gewähr und außerdem enthält § 16 derselben ein Verbot, welches den wichtigsten Rechten des Individuums genügenden Schutz gegen Kränkungen von Seiten des Königs verleiht. Kontrasignirt ein königlicher Berather einen Beschluß, welcher gegen diese Bestimmung verstößt, so besitzt die Handlung die Eigenschaft, welche die Verantwortung bedingt und der Minister kann verurtheilt werden, wenn die übrigen im Grundgesetz bestimmten Bedingungen für seine Verantwortlichkeit vorhanden sind.

Die konstitutionelle Kontrolle über die Mitglieder des Staatsrathes wird in Schweden theils von dem Reichstag, theils von dessen Konstitutionsausschuß ausgeübt; denn nur der letztere kann die Mitglieder des Staatsrathes in den Anklagestand versetzen. Jedes Mitglied des Reichstages hat allerdings das Recht, die Frage nach einer derartigen Anklage anzuregen, gleichwie der Etatsausschuß, wenn er findet, daß das Recht des Reichstages bezüglich der Ausgaben des Staates gekränkt ist, dies dem Reichstag anzeigen kann, S. R.-O. § 38, Mom. 2. Aber der Reichstag kann keine Anklage beschließen, ja nicht einmal, daß die Sache ad acta gelegt werden soll. Die Sache muß nämlich sofort dem Konstitutionsausschuß übersendet werden, welcher sie dann nach S. R.-F. §§ 106 oder 107 zu entscheiden hat. Der erstere sagt: „Ersieht der Aus„schuß aus den Protokollen des Staatsrathes, daß ein Mitglied des Staatsrathes, oder „ein für den Fall konstituirter vortragender, oder derjenige Beamte, welcher dem König „in Kommandoangelegenheiten Rath ertheilt hat, offenbar gegen das Grundgesetz oder „das allgemeine Gesetz gehandelt oder eine Uebertretung dieser Gesetze angerathen, oder „eine solche durch vorsätzliche Verheimlichung einer Mittheilung verursacht oder befördert „hat, oder daß der Vortragende in den in S. R.-F. § 38 erwähnten Fällen seine „Kontrasignatur für einen königlichen Erlaß zu verweigern unterlassen hat, so soll ihm „der Konstitutionsausschuß durch den Justizbevollmächtigten vor dem Reichsgericht in „den Anklagestand versetzen. Wenn Mitglieder des Staatsrathes oder ein Rathgeber in „Kommandosachen sich in der oben erwähnten Weise vergangen haben, so soll das Reichs-

„gericht ſie nach der allgemeinen Geſetzgebung und der beſonderen Verordnung richten, „welche zur Beurtheilung einer derartigen Verantwortung vom König und Reichstag „erlaſſen wird."

Der Ausſchuß hat ſtreng genommen kein Recht, die Anklage fallen zu laſſen, wenn ein Mitglied des Staatsrathes wirklich einer ſolchen Handlung, wie in dem Paragraph erwähnt, ſich ſchuldig gemacht hat. Sind mehrere Mitglieder des Staatsrathes für eine Handlung verantwortlich, ſo iſt der Ausſchuß demnach nicht berechtigt, ſich ausſchließlich an *einen* von ihnen zu halten und die Klagen gegen die übrigen fallen zu laſſen.

Mag der Ausſchuß beſchließen, daß die Anklage ſtattfinden ſoll oder nicht, ſo iſt die Sache damit im Verhältniß zum Reichstag endgültig abgemacht. Der Beſchluß muß allerdings dem Reichstage mitgetheilt, kann aber von dieſem nicht verändert werden. Es iſt ſogar als zweifelhaft angeſehen worden, wiefern die Minorität, welche für die Anklage geſtimmt hat, eine Reſervation (diſſentirendes Votum) dem Beſchluß hinzufügen kann, was jedoch geſchieht.

Bei der Entſcheidung der Frage, ob die verantwortlichen Mitglieder des Staatsrathes beſtraft werden können, ſind die Bedingungen für die Verantwortlichkeit nicht ſehr ſtreng. Hat ein Mitglied des Staatsrathes in einem Falle zu proteſtiren unterlaſſen, in dem es nach S. R.-F. § 9 dazu verpflichtet war, alſo wenn der Beſchluß des Königs gegen das Grundgeſetz oder die allgemeinen Geſetze des Reiches verſtößt, ſo iſt es ſowohl nach dem Wortlaut dieſes Paragraphen, wie des § 106 der S. R.-F., nur ſtraffällig, wenn der Verſtoß gegen das Grundgeſetz oder das Geſetz *offenbar* iſt. Er kann alſo dann nicht geſtraft werden, wenn das Reichsgericht findet, daß der königliche Beſchluß, deſſentwegen er angeklagt wird, in der That eine Kränkung der Grundgeſetze iſt, z. B. des § 16 der S. R.-F., aber daß darüber unter urtheilsfähigen und ehrbaren Männern ein Meinungsunterſchied herrſchen kann.

Hat ſich der Miniſter der Verheimlichung von Aufſchlüſſen ſchuldig gemacht, ſo muß die Verheimlichung *abſichtlich* geſchehen ſein. Wegen Uebertretung von S. R.-F. § 38, vgl. § 8 des Verantwortlichkeitsgeſetzes, kann er nicht geſtraft werden, außer wenn er ſelbſt gefunden hat, daß der von ihm kontraſignirte königliche Beſchluß gegen die Regierungsform verſtößt, alſo wenn er dagegen proteſtirt hat. Im entgegengeſetzten Falle kann er nur wegen Proteſtunterlaſſung beſtraft werden. Andererſeits dehnt § 106 der S. R.-F. ſeinem Wortlaut nach die Verantwortung auch auf den Fall aus, daß ein Mitglied des Staatsrathes dem König einen gegen das Grundgeſetz oder das allgemeine Geſetz offenbar verſtoßenden Rath ertheilte, den der König nicht befolgt hat.

Wenn ein Mitglied des Staatsrathes gegen einen königlichen Beſchluß, der nicht offenbar gegen das Grundgeſetz oder das Geſetz verſtößt, aber für das Reich ſchädlich iſt, zu proteſtiren unterlaſſen oder denſelben contraſignirt hat, ſo kann er nicht beſtraft werden. Aus einem ſolchen Anlaß iſt er nicht juridiſch, nur politiſch verantwortlich. Die *politiſche* Kontrolle über die königlichen Rathgeber wird weſentlich vom Reichstage geübt. Die diesbezügliche Beſtimmung iſt im § 107 der S. R.-F. enthalten, in welchem es heißt: „Sollte der Konſtitutionsausſchuß wahrnehmen, daß ſämmtliche Mitglieder „des Staatsrathes, oder daß mehrere von ihnen bei ihren Berathungen über allgemeine „Verhaltungsregeln und Vorkehrungen das wahre Beſte des Reiches außer Acht ge„laſſen haben, oder daß ein Vortragender nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geſchicklich„keit und Thätigkeit ſeines Vertrauensamtes gewaltet hat, ſo liegt es dem Ausſchuß auf, „dies dem Reichstage kund zu thun, welcher, wenn er findet, daß das Wohl des Reiches „es fordert, ſchriftlich bei dem König darum nachſuchen kann, den- oder diejenigen, „gegen welche die Beſchwerde gerichtet iſt, aus dem Staatsrathe und von ihrem Amte „zu entfernen. Derartige Vorſchläge können in den Kammern des Reichstages gemacht und „in den Kammern auch von andern Reichstagsausſchüſſen als dem Konſtitutionsausſchuß „eingebracht, aber nicht von dem Reichstage früher entſchieden werden, als bis man den „letztgenannten Ausſchuß deßhalb gehört hat. Während der Behandlung dieſer Ange„legenheit im Reichstage dürfen die Beſchlüſſe des Königs in der Sache, welche die „Gerechtſamen von Privaten oder Korporationen betreffen, nicht einmal genannt, geſchweige „denn von dem Reichstage einer Prüfung unterzogen werden."

Hat alſo der Konſtitutionsausſchuß einen ſolchen Vorſchlag gemacht, ſo iſt der Reichstag dadurch nicht gebunden. Es ſteht ihm immer frei, zu beſchließen, daß kein Anſuchen wegen Entlaſſung derjenigen Rathgeber an den König zu richten ſei, gegen welche der Konſtitutions-

ausschuß seine Beschwerde gerichtet hat. In umgekehrter Richtung wird dagegen der Reichstag durch den Konstitutionsausschuß gebunden, indem nämlich S. R.-F. § 107 nach seinem eigenen Wortlaut auf einen königlichen Rathgeber nicht angewandt werden kann, außer wenn der Konstitutionsausschuß in seinem Gutachten über die Prüfung der Protokolle des Staatsrathes erklärt hat, daß er eine Beschwerde gegen den betreffenden Staatsrath begründet findet. Wenn die Mehrheit einer Kammer hierin nicht übereinstimmt und eine neue Behandlung der Sache als nothwendig erachtet, so kann sie allerdings laut S. R.-O. § 63 die Sache dem Konstitutionsausschuß zu erneuter Begutachtung zurücksenden. Aber besteht der Ausschuß auf seinem Beschluß, keine Beschwerde zu erheben, so ist die Sache damit abgemacht und der Reichstag kann dann keine Maßregel zur Beseitigung des königlichen Rathgebers, mit dem er unzufrieden ist, treffen. Ist eine der beiden Kammern mit einem Gutachten, durch welches der Konstitutionsausschuß den königlichen Rathgebern Decharge ertheilt hat, unzufrieden, so hat sie dies manchmal durch einen ausdrücklichen Beschluß ausgesprochen. Man darf wohl behaupten, daß die Kammer dadurch ihre im Grundgesetz fußende Kompetenz überschreitet.

Der eigentliche Gedanke in S. R.-O. § 107 scheint der gewesen zu sein, daß der Konstitutionsausschuß, wenn er überhaupt Beschwerde über einen königlichen Rathgeber erheben wollte, dies nicht nur unzweideutig aussprechen, sondern auch die Kritik gegen sein allgemeines Betragen im Amte, nicht bloß gegen einzelne Amtshandlungen richten müsse. In der Praxis hat man dagegen die Sache ganz anders genommen. Da es der Reichstag, nicht der Ausschuß ist, welcher beschließen kann, daß dem Könige eine gegen einen Minister gerichtete Mißtrauensadresse zu unterbreiten ist und da eine derartige Mißtrauensäußerung sich immer auf bestimmte Thatsachen stützen muß, so wäre es unvermeidlich, daß der Ausschuß, wenn er in seinem Dechargegutachten tadelnde Bemerkungen gegen einen königlichen Rathgeber machen würde, als Gründe für die Beschwerde mehr oder weniger gravirende Thatsachen anführen müßte. Dies hat dahin geführt, daß der Ausschuß, wenn er eine Regierungshandlung als tadelnswerth ansieht, auf dieselbe verweist, sowie den dafür Verantwortlichen bezeichnet, ohne sich immer ausdrücklich darüber auszusprechen, wieweit er aus dem oder jenem Grunde, wegen dieser oder jener Handlung eine wirkliche Beschwerde gegen ihn erhebt. Hierdurch wird also die Handlung der königlichen Rathgeber einer Kritik im Reichstage unterzogen, selbst wo diesem das Recht abgeht, eine Mißtrauensadresse laut § 107 zu beschließen, was gegen den Zweck dieses Paragraphen verstößt. Der Paragraph kommt selten zur Anwendung und hat keine besondere politische Bedeutung mehr, da die leitenden Mitglieder des schwedischen Staatsrathes, wenn sie in dem Reichstage die gewünschte Stütze nicht finden, um ihre Entlassung nachsuchen, selbst wenn gegen sie keine Beschwerde und kein Mißtrauensvotum vorliegt.

Wird ein derartiges Votum laut § 107 beschlossen, so steht es dem König frei, dem Wunsche des Reichstages zu entsprechen oder den Rathgeber, gegen welchen das Votum gerichtet ist, im Amte zu behalten.

Es ist konstitutionell nicht unmöglich, daß wegen einer Handlung gleichzeitig nach § 106 auf Bestrafung geklagt und dieselbe laut § 107 zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht wird, nämlich wenn sie sowohl gesetzwidrig als schädlich für das Reich ist. Dies geschah im Jahre, 1840. Dagegen lehrt man im Allgemeinen, daß der Konstitutionsausschuß, wenn er findet, daß die Handlung nach § 106 wirklich strafbar, aber weder schädlich für das Reich ist, noch von einem Mangel derjenigen Eigenschaften zeugt, welche § 107 von den königlichen Rathgebern verlangt, dieselbe nicht laut § 107 zum Gegenstand einer Beschwerde machen kann, statt ihretwegen einen Strafantrag nach § 106 zu stellen.

Der Gedanke liegt vielleicht doch dem Verantwortlichkeitsgesetz zu Grunde, daß dies in gewissen Fällen nicht nur geschehen könne, sondern müsse. Das Verantwortlichkeitsgesetz bestimmt nämlich keine Strafe gewöhnlicher Art für jede Handlung, die laut S. R.-F. § 106 bei dem Reichsgericht einzuklagen ist, sondern nur für die verbrecherischsten und gefährlichsten Arten hiervon; unter den letzteren namentlich für alle Eingriffe in das finanzielle Machtgebiet des Reichstages. Für die Verbrechen, welche es nennt, bestimmt er immer den Amtsverlust oder höhere Strafen. Das Verantwortlichkeitsgesetz scheint somit auf der Anschauung zu basiren, daß der Amtsverlust eine zu harte Strafe für gewisse Handlungen, welche unter S. R.-F. § 106 gehören, sein könnte, aber daß Geldstrafen eine unpassende Strafe für von den Mitgliedern des Staatsrathes begangene Amtsvergehen sein würden. Das Verantwortlichkeitsgesetz sagt nämlich im § 6: „Unterläßt ein Mitglied des Staatsrathes oder ein Rathgeber des Königs in Kom„mandosachen die Beobachtung der übrigen ihnen im Grundgesetz ausdrücklich auferlegten Pflichten „und Vorschriften, die aber in diesem Verantwortlichkeitsgesetz nicht besonders aufgezählt sind, „so steht es dem Reichstag frei, dem Könige davon eine solche Anzeige zu machen, wie ihn „S. R.-F. § 107 zu machen berechtigt unter Beobachtung dessen, was dieser Paragraph in seinem „folgenden Absatz bestimmt.“ Unter den § 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes gehören indessen Handlungen von sehr gravirender Beschaffenheit, z. B. wenn sich ein Staatsrath bestechen ließe, um dem Könige zu einer rechtlich befugten Verfügung zu rathen, wie etwa zur Amtsanstellung einer dazu qualifizirten Person.

Einige sehen die Bestimmung des § 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes deßhalb als gegen S. R.-F. § 106 verstoßend an, und lehren, daß das Reichsgericht sie außer Betracht lassen und den

angeklagten Staatsrath nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung betreffend die Vergehen von Beamten richten muß. Andere nehmen an, daß das Reichsgericht in seinem Urtheil den angeklagten Staatsrath schuldig erklären und dem Reichstage anheimgeben muß, wiefern § 107 auf ihn Anwendung zu finden hat. Aber durch das Erkenntniß vom 2. Juli 1842 hat das Reichsgericht diese beiden Ansichten verworfen, indem es eine Anklage abwies, wo Mitglieder des Staatsrathes wegen Handlungen angeklagt waren, die unter § 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes und nicht unter einen seiner übrigen Paragraphen gehörten, und auf dieselbe Weise wurde dieses Gesetz auch in dem Reichsgerichtserkenntniß vom 9. Juni 1854 gedeutet. Eine Hintansetzung des schwedischen Verantwortlichkeitsgesetzes würde auch das besondere Bedenken erwecken, daß das Gesetz von demselben Reichstage gegeben ist, der die Regierungsformakte gegeben hat und somit zunächst den wahren Sinn desselben kennen mußte.

In früheren Zeiten pflegte der Reichstag, sofern weder § 106 noch § 107 zur Anwendung gelangten, in seinen Beschlüssen den Staatsräthen ausdrückliche Decharge zu ertheilen. Aber dies ist nicht mehr gebräuchlich und ist nach § 107, letzter Passus, überflüssig. Derselbe lautet: „Alles, was der Reichstag nach der Prüfung gebilligt oder ohne „tadelnde Bemerkung gelassen hat, soll mit Rücksicht auf das Geprüfte als dechargirt an„gesehen werden, und es darf keine neue verantwortlich bindende Prüfung derselben Sache „durch einen neuen Reichstag gestattet werden." Der der Bestimmung angewiesene Platz zeigt, daß die darin erwähnte Decharge nicht bloß von der Reichsgerichtsanklage, sondern auch von der Verantwortung nach § 107 befreit.

Von der Befreiung der erstgenannten Verantwortungsart handelt außerdem § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes, welcher bestimmt: „Was gegen das Staatsrathsprotokoll „bis zu dem Tage, an dem der Reichstag beginnt und während der Session dieses „Reichstages nicht eingewendet worden ist, darf während eines späteren Reichstages nicht „bemängelt werden."

Wenn der Konstitutionsausschuß ohne nähere Untersuchung annimmt, daß eine in den vorgelegten Protokollen erwähnte Regierungshandlung vollkommen zu verantworten ist, und sie deßhalb nicht nach allen Richtungen hin prüft, so ist die Geltendmachung der Verantwortlichkeit doch ganz aufgegeben. Denn es ist Sache des Ausschusses, eine genaue Prüfung der vorgelegten Protokolle vorzunehmen. Die konstitutionelle Verantwortung für eine in ihnen erwähnte Sache fällt dann nicht nur in den Fällen weg, wo der Inhalt des Protokolls selbst für die Schuld des Rathgebers Zeugniß abgiebt oder die Vermuthung dafür entstehen läßt, sondern überall, wo dieselbe aus anderen bereits existirenden, für den Konstitutionsausschuß erreichbaren öffentlichen Urkunden erhellt. Der § 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes scheint sogar jede Befugniß zu einer Reichsgerichtsanklage wegen jeder in einem vorgelegten Protokoll enthaltenen Sache abzuschneiden. Mag es sich nun hiermit verhalten wie es will, dem Reichstage kann kaum das Recht verweigert werden, laut § 107 eine Mißtrauensadresse einzureichen, wenn neue, für den Ausschuß früher unzugängliche Aufschlüsse erlangt werden, welche beweisen, daß sich die Minister Verantwortungen der dort erwähnten Art zugezogen haben.

Besteht das Vergehen des Rathgebers darin, daß er es unterlassen hat, dem Könige eine Sache vorzutragen, deren Entscheidung er seiner Amtspflicht nach beschleunigt haben sollte, so erfährt der Konstitutionsausschuß, wenn es sich nur um ein gewöhnliches Regierungsgeschäft, also nicht um eine diplomatische oder Kommandosache handelt, es dadurch, daß die Angelegenheit in den Protokollen nicht vorkommt. Der Ausschuß kann dann die Sache rügen, und hieraus scheint dann wieder hervorgehen zu müssen, daß die Unterlassung einer solchen Rüge auch hier die Befreiung von der Verantwortung zur Folge hat.

Hat der König einen Beschluß in einer diplomatischen Angelegenheit oder einer militärischen Kommandosache gefaßt, und wurde das darüber geführte Protokoll nicht verlangt oder vorgelegt, so ist die etwaige Anklage reservirt.

Auch gilt dasselbe, wenn der Konstitutionsausschuß keine Zeit findet, seine Arbeit abzuschließen, weil der Reichstag vor Ablauf der 4 Monate, welche ihm für seine Sessionen zukommen, aufgelöst wird.

Der Umstand, daß der verantwortliche Minister seinen Abschied erhalten hat, befreit ihn nicht von der Anklage, Verantwortlichkeitsgesetz § 10.

§ 92. **In Finanzsachen.** Laut S. R.-O. §§ 72 und 73 hat jeder ordentliche Reichstag 12 Revisoren und 6 Ersatzmänner für dieselben zu ernennen, so daß jede Kammer die Hälfte wählt. Diese Revisoren haben die Leitung und Verwaltung des Staatsfinanz-Departements (Statsvaerk vgl. oben), der Reichsbank und des Reichsschuldenkontors zu prüfen.

Die dermalen geltende Instruktion für ihre Revision des „Staatswerkes" ist vom 17. Mai 1867 nebst einer Verordnung vom 25. Mai 1869.

Die von jeder besonderen öffentlichen Kasse geführten Rechnungen werden von dem Kammergericht oder in den Revisionskontoren der betreffenden Direktion revidirt und decidirt. Sie werden in einem Reichshauptbuch zusammengezogen, welches die allgemeine Staatsrechnung enthält und für welche dann die Spezialrechnungen mit ihren Beilagen als Legitimationen dienen. Dieses Reichshauptbuch wird den von dem Reichstag erwählten Revisoren vorgelegt. Dieselben können jedoch zum Zwecke der Prüfung nicht nur die Vorlegung des Reichshauptbuches und der Spezialrechnungen, sondern auch der Beilagen der letzteren verlangen und darnach die Spezialrechnungen revidiren. Für eine eingehende Prüfung dieser Rechnungen, gebricht es jedoch den Reichstagsrevisoren an Zeit, denn ihre Revision muß binnen 2 Monaten nach Beginn der Session beendet sein. Die Revision wird demnach in S. R.-F. § 107 nur als eine generelle bezeichnet, welche die spezielle Revision des Kammergerichtes nicht ersetzen kann. Wann die Revision zu beginnen hat, wird jetzt durch eine Instruktion bestimmt. Ueber das Resultat ihrer Untersuchung haben die Revisoren einen Bericht zu erstatten, in dem sie bemerken, ob eine Ausgabe ohne gehörige Gewähr stattgefunden hat, oder ob sie anderweitig Mängel in der Finanzverwaltung entdeckt haben. Diese Bemerkungen kann der betreffende Beamte innerhalb 2 Monaten beantworten. Hierauf wird der Bericht nebst den dazu eingekommenen Antworten gedruckt, dem Reichstage vorgelegt und in Uebereinstimmung mit S. R.-O. § 39 von dem Etatsausschuß desselben geprüft. Wenn nun der Etatsausschuß eine von der Revision gemachte Anmerkung billigt oder anderweitig Fehler in der Finanzleitung nachweist, so kann der Reichstag, wie früher gezeigt, nicht ohne weiteres eine Verfügung gegen die Mitglieder des Staatsrathes treffen, welche die Verantwortung tragen. Der Reichstag muß die Sache an den Konstitutionsausschuß senden. Hier zeigt sich ein Mangel in der konstitutionellen Rechnungskontrolle in Schweden. Gewöhnlich wird nämlich auch der Konstitutionsausschuß keine Verantwortlichkeit geltend machen können, da dieselbe in der Regel verjährt sein dürfte. Denn wenn die Reichstagsrevisoren in der Rechnung des vorhergegangenen Jahres einen Fehler entdecken, welcher einer von dem Konstitutionsausschuß nicht gerügten Regierungshandlung seinen Ursprung verdankt, so kann derselbe gemäß S. R.-F. § 107, so wie ihn die Praxis auffaßt, von dem Konstitutionsausschuß des folgenden Jahres vor dem Reichsgerichte nicht angefochten oder zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden. Es muß jedoch hier wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß kein Mitglied des Staatsrathes, nicht einmal der Chef des Finanzdepartements, ermächtigt ist, Beträge bei dem Staatskontor oder einer anderen öffentlichen Kasse anzuweisen, wogegen die Staatsausgaben entweder auf gehörig aufgestellte Etats d. h. auf von dem Könige in Uebereinstimmung mit der Statsregierung normirten Spezialbudgets für jeden einzelnen Administrationszweig (siehe oben S. 90, § 63), oder auf königliche, nach dem Grundgesetz mit der entsprechenden Contrasignatur versehene Erlässe hin sich gründen müssen, S. R.-O. § 39, Abs. 2. Uebereinstimmend hiermit werden dann die Zahlungsaufträge von der betreffenden zentralen oder lokalen Verwaltungsbehörde ausgefertigt. Auch kommt den schwedischen Departementschefs das Recht, Rechnungen untergeordneter Autoritäten zu decidiren, nicht zu. Die schwedischen Staatsräthe haben somit die Finanzleitung eben sowie andere Administrationszweige nur in ihrer Eigenschaft als königliche Berather zu verantworten, indem sie, wie öfters bemerkt, kein selbstständiges Entscheidungsrecht besitzen.

Die schwedischen Staatsrechnungen können somit nicht zum Gegenstand der Decision von Seiten des Reichstages gemacht werden.

Der Wortlaut in S. R.-F. § 106 würde vielleicht nicht hindern, daß der Konstitutionsausschuß den Justizbevollmächtigten beauftragen könnte, eine Klage auf Ersatz gegen einen Staatsrath anzustrengen. Als rechtliche Folge einer unrechtmäßigen Anwendung von Staatsmitteln verordnet jedoch der § 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes nur Strafen, und man lehrt deshalb, daß dem schuldigen Staatsrath eine Verantwortung zum Ersatz dem Staate gegenüber nicht auferlegt werden kann, aber wohl laut dem letzten Absatz des Paragraphen dem durch seine Amtshandlung verletzten Privaten gegenüber. Unter allen Umständen erhellt aus dieser Bestimmung, daß die Staatsräthe nur während einer bei dem Reichsgericht laut S. R.-F. § 106 geführten Strafsache zum Ersatz verurtheilt werden können, und daß der verletzte Private nicht selbst zu dem Zwecke als Kläger auftreten kann.

§ 93. **Verantwortlichkeit des höchsten Gerichtshofes.** Konstitutionell verantwortlich sind in Schweden außer den Rathgebern des Königs auch die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes.

Ihre Verantwortlichkeit ist eine doppelte. Zunächst kann der Justizbevollmächtigte, wie früher erwähnt, sie laut S. R.-F. § 101 vor dem Reichsgericht anklagen. Dazu ist er verpflichtet, wenn der ganze höchste Gerichtshof oder ein oder mehrere Mitglieder desselben aus Eigennutz, bösem Willen oder Fahrlässigkeit so ungerecht gerichtet haben, daß dadurch Jemand einem deutlichen Gesetz und dem klar gelegten und deutlich bewiesenen Sachverhalt zum Trotz sein Leben, seine persönliche Freiheit, seine Ehre und sein Eigenthum verloren hat oder hätte verlieren können. Jedes Mitglied des höchsten Gerichtshofes kann also auf diese Weise angeklagt werden, einerlei ob sein Votum zum Urtheil geworden ist oder nicht. Wegen anderer Amtsverbrechen, und zwar namentlich wegen Uebertretungen reglementärer Vorschriften kann es allerdings auch belangt werden, aber wie man lehrt, nicht vor dem Reichsgericht sondern vor dem höchsten Gericht.

Die Anklagebefugniß ist nicht ausschließlich dem Justizbevollmächtigten vorbehalten. Auch der Justizkanzler des Königs ist berechtigt, Verbrechen vor das Gericht zu bringen, wie sie S. R.-F. § 101 erwähnt.

Wie früher bemerkt, kann weder der Reichstag noch der Konstitutionsausschuß dem Justizbevollmächtigten auftragen, ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes anzuklagen. Dagegen kann der Reichstag in anderer Weise Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ohne Anklage und Urtheil entfernen, nämlich durch ein Votum des sogenannten Opinionsnämnd (Opinionsausschuß).

Laut S. R.-F. § 103 und S. R.-O. § 69 soll der ordentliche Reichstag jedes dritte Jahr einen Ausschuß wählen, der zu beurtheilen hat, wiefern sämmtliche Mitglieder des höchsten Gerichtshofes verdient haben, im Amte zu verbleiben, oder ob man einigen von ihnen ohne nachweisbar begangene Fehler und Verbrechen der im § 101 erwähnten Art doch die Ausübung der richterlichen Befugniß des Königs entziehen soll. Jede Kammer wählt 24 ihrer Mitglieder in den Ausschuß. Der Ausschuß tritt an demselben Tage zusammen, an dem er gewählt ist, und stimmt zuerst über die Frage ab, ob über die Verabschiedung eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes überhaupt votirt werden soll. Wenn dann wenigstens die Hälfte des Ausschusses eine derartige Abstimmung verlangt, so soll jedes Mitglied ein verschlossenes Verzeichniß derjenigen Mitglieder des höchsten Gerichtshofes abgeben, welche seiner Meinung nach entlassen werden sollten. Ueber die drei Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, auf welche bei dieser Votirung die meisten Stimmen gefallen sind, wird dann einzeln von Neuem abgestimmt. Wenn dann einer oder alle drei $^2/_3$ der Stimmen gegen sich erhalten, so betrachtet man sie als des Vertrauens des Reichstages verlustig. Hierüber wird dann an den König berichtet, der die Betreffenden zu verabschieden hat, aber in Gnaden und mit dem halben Gehalt als Pension.

Bisher wurde jedoch niemals ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes in Anklagestand versetzt oder von dem Opinionsausschuß ausvotirt.

§ 94. **Das Reichsgericht.** In Schweden besteht das Reichsgericht laut S. R.-F. §§ 102 und 106 aus:

a) dem Präsidenten des Svea Hofrät, welcher der Vorsitzende des Reichsgerichtes ist und auf Verlangen des Anklägers das Gericht zusammenruft, Vorladungen ausstellt u. s. w.;

b) dem Präsidenten und dem ältesten der Civilverwaltung angehörenden Rath eines jeden Regierungs-Kollegiums des Reiches. Welche Behörden dieser Ausdruck in sich faßt, ist nicht ganz klar. Zur Zeit nimmt man an, daß dahin die Armeeverwaltung, die Marineverwaltung, das Kommerzkollegium, das Kammerkollegium, das Staatskontor und das Kammergericht gehören, welche also zusammen 12 Mitglieder für das Reichsgericht ergeben;

c) den beiden ältesten Räthen des Svea-Hofrät;

d) dem Höchstkommandirenden der in der Hauptstadt stehenden Truppen und dem Höchstkommandirenden der dort stationirten Abtheilung der Kriegsflotte;

e) wenn ein Mitglied des Staatsraths oder ein Rathgeber des Königs in Kommandosachen unter Anklage versetzt ist, so wird das Reichsgericht durch die vier ältesten Justizräthe (Mitglieder des höchsten Gerichtshofes) ergänzt. Ist der Angeklagte ein Justizrath, so treten statt dieser Mitglieder des höchsten Gerichtshofes die vier ältesten Mitglieder des Staatsrathes ein.

Betreffs der Verhinderung oder der Inhabilität der Mitglieder gelten dieselben Regeln wie für andere Richter. Ist eines der genannten Aemter unbesetzt oder ist der Inhaber desselben verhindert oder inhabil, so wird kein Anderer in das Reichsgericht berufen, um seinen Platz einzunehmen. Wird die Zahl dadurch auf weniger als 12 herabgesetzt, so ist das Gericht nicht spruchfähig. Erscheint ein Mitglied nicht im Gericht, so kann es deshalb bei dem gewöhnlichen Gericht belangt werden.

Die Jurisdiction des Reichsgerichts ist auf die laut S. R.-F. §§ 101 und 106 eingeleiteten Anklagen gegen Mitglieder des Staatsrathes, des höchsten Gerichtshofes oder gegen Berather des Königs in Kommandosachen beschränkt. Beschließt der Reichstag die gerichtliche Verfolgung seiner Bevollmächtigten in der Reichsbank oder im Reichsschuldenkontor oder seiner Revisoren, S. R.-F. § 111, so geschieht die Belangung bei einem gewöhnlichen Gericht.

Das Gericht ist nicht öffentlich, das Urtheil, welches von einer Angabe der Gründe, auf welchen es basirt, begleitet ist, wird öffentlich verkündigt. Das Urtheil kann nicht verändert werden, aber der König kann begnadigen, doch so, daß er den Verurtheilten nicht wieder in den Staatsdienst aufnehmen darf, S. R.-F. § 102. Die Mitglieder des Gerichtshofes können wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Reichsgerichtsanklagen haben in Schweden öfter als in irgend einem anderen europäischen Lande mit Ausnahme von Norwegen stattgefunden. Aber sie gehören doch in Schweden einer vergangenen Zeit an. Gegen Mitglieder des Staatsrathes wurden nämlich Anklagen vor dem Reichsgericht in den Jahren 1818, 1823, 1834, 1840 und 1854 erhoben. Keiner der Angeklagten wurde zu Strafe verurtheilt.

Kapitel XIX.

Grundgesetzveränderungen.

§ 95. Die Bestimmungen betreffs der Veränderung der Grundgesetze sind in S. R.-F. § 81, sowie in S. R.-O. §§ 38, 55, 64 und 79 enthalten.

Vorschläge zu solchen Veränderungen können von dem Könige, jedem Reichstagsabgeordneten und von dem Konstitutionsausschuß eingebracht werden, siehe oben S. 59.

Solche Vorschläge können auf jedem beliebigen Reichstag gemacht werden. Der Vorschlag ist von dem Reichstage zu prüfen, und kann von ihm sogleich verworfen werden, es kommt ihm jedoch nicht zu, Aenderungen darin zu beschließen. Findet indessen der Konstitutionsausschuß solche wünschenswerth, so kann er einen neuen, abweichenden Vorschlag machen. Die Befugniß hierzu ist auch jedem Reichstagsabgeordneten eingeräumt, selbst nach Ablauf der zur Einbringung von Vorschlägen festgestellten

Zeit. Aber ein solcher Vorschlag muß immer dem Konstitutionsausschuß behufs Prüfung auf demselben Reichstage, auf dem er gemacht wurde, vorgelegt werden.

Derjenige Reichstag, auf welchem ein Grundgesetzvorschlag eingebracht wurde, kann denselben nicht endgültig annehmen oder demselben in weiterer Ausdehnung als einem Vorschlag beipflichten, welcher behufs endgültiger Prüfung von Seiten eines folgenden Reichstages liegen bleiben soll. Es wird deshalb angenommen, daß ein Reichstag, auf welchem mehrere Vorschläge betreffs desselben Gegenstandes eingebracht sind, dieselben alle als liegen bleibende alternative Vorschläge betrachten kann.

Der Reichstag, welcher zu entscheiden hat, ob ein liegen gebliebener Vorschlag angenommen werden soll, ist der erste ordentliche Reichstag nach abgehaltenen allgemeinen Neuwahlen für die zweite Kammer. Dies gilt auch, wenn der Vorschlag als liegen bleibend von einem Reichstage angenommen ist, der gleich darauf von dem Könige aufgelöst wird. Wenn ein ordentlicher Reichstag versammelt ist, kann also eine Veränderung der schwedischen Grundgesetze im Laufe von einigen wenigen Monaten bewerkstelligt werden.

Dagegen kann nicht der erste Reichstag, welcher nach allgemeinen Neuwahlen für die zweite Kammer zusammentritt, die Entscheidung eines liegen gebliebenen Grundgesetzvorschlages auf einen folgenden Reichstag verschieben, außer wenn der König seine Einwilligung dazu giebt.

Will der Reichstag einem Grundgesetzvorschlag seine endgültige Einwilligung verleihen, so muß er ihn unverändert annehmen, aber zur Annahme genügt die einfache Majorität in jeder Kammer.

Ist der angenommene Vorschlag von dem König eingebracht, so wird er Grundgesetz ohne seine Sanktion und zwar von dem Tage an, an welchem der Reichstag im Reichssaal den König von seinem Beschluß benachrichtigt, S. R.-O. § 79. Wurde der Vorschlag von jemand Anderem eingebracht, so ist er dem König vorzulegen. Bevor er verfügt, ob er den Beschluß sanktioniren will, muß er den Staatsrath anhören. Dagegen wird nicht von ihm verlangt, weder in diesem Falle noch wenn er selbst eine Grundgesetzveränderung vorschlagen will, ein Gutachten des höchsten Gerichtshofes einzuholen. Seinen Beschluß hat er im Reichssaal dem Reichstage mitzutheilen und wenn er die Sanktion verweigert, so hat er gleichzeitig die Gründe, auf denen die Verweigerung beruht, anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Das Staatsrecht von Norwegen.

Kapitel I.

Staatsgebiet und Einwohnerschaft.

§ 96. **Staatsgebiet.** Wie Schweden, besitzt auch Norwegen keine Nebenländer. Seine Grenze gegen Schweden ist durch den Tractat vom 7./18. Oktober 1751 festgesetzt. Die Grenze gegen das Großherzogthum Finnland bestimmt der gleiche Vertrag. Dagegen ist die Grenze gegen das eigentliche Rußland erst durch einen Tractat vom 14./2. Mai 1826 geregelt worden.

Durch den Tractat vom 7./18. Oktober 1751, Codicill I, wahrte jede der kontrahirenden Mächte den ihr untergebenen nomadisirenden Lappen ein gleiches Recht, mit ihren Rennthierheerden das Territorium der andern Macht zu durchstreifen und „Land und Strand" zum Unterhalt ihrer Heerden zu benutzen, doch so, daß sie den eigenen Einwohnern des Landes an Acker, Wiese, Wald u. s. w. keinen Schaden zufügen durften.

Dieser Bestimmung hat die russische Regierung eine für sie verbindende Kraft abgesprochen und seit dem 15. September 1852 das Territorium Finnlands den norwegischen Lappen verschlossen. Ein entsprechendes Verbot gegen die Benützung des norwegischen Territoriums von Seiten der finnischen Lappen wurde durch das Gesetz vom 7. September 1854 erlassen.

Dagegen ist das Codicill noch nicht endgültig aufgehoben, insofern es das Verhältniß zwischen Norwegen und Schweden berührt. Wohl hat man nach langwierigen Verhandlungen ein neues Gesetz vom 2. Juni 1883 zustande gebracht, welches die internationalen Beziehungen der beiden Reiche ordnet, aber dasselbe gilt nur bis zum 1. Januar 1898, mit welchem Datum das Codicill wieder in Kraft tritt, wenn nicht mittlerweile die betreffende Angelegenheit anderweitig geordnet wird.

§ 97. **Die Staatsangehörigen.** In der dänisch-norwegischen Monarchie war, so lange die Souveränität des absoluten Königthums bestand, die Unterthanentreue und der Unterthanengehorsam die am meisten in's Auge fallende Seite des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und seinen Angehörigen. Zu den Unterthanen des Reiches wurden alle gerechnet, welche in demselben festen Wohnsitz hatten, Chr. V. Landes-Gesetz (Lovbog) 1—1—1. Res. vom 2. November 1759. Verordn. vom 9. April 1810 § 4 und 6 u. s. w.

Als durchgängige Regel galt und gilt in Norwegen noch heute, daß jeder Fremde das Reich betreten und dort seinen Wohnsitz aufschlagen kann. Die einzige hiervon gemachte Ausnahme betrifft fremde Bettler. Anordn. vom 2. Dezember 1741 VI. 9; vergl.

N. G. § 2, dessen Verbot gegen die Duldung der Jesuiten im Reiche jedoch ebenso sehr Eingeborenen, wie Fremden gilt.

Irgend welcher Unterschied zwischen eingeborenen und eingewanderten Einwohnern in Bezug auf Rechte und Pflichten bestand bis 1776 nicht. Eine Veränderung dieses Verhältnisses brachte die Verordn. vom 15. Januar 1776, die jedoch im wesentlichen nur darauf ausging, den Eingeborenen das ausschließliche Recht auf die Aemter und Anstellungen des Staates zuzusprechen und demnach ein Ausnahmegesetz darstellt.

Das Recht, festen Wohnsitz im Lande zu nehmen oder zu besitzen, als das eigentliche Kennzeichen des Staatsbürgerthums anzusehen, war in der Zeit der absoluten Monarchie nicht thunlich. Der König konnte selbstverständlich jeden, Eingeborene ebensowohl wie Eingewanderte, nach Belieben aus dem Lande ausweisen, und es wurde keineswegs anerkannt, daß das Reich eine unbedingte Verpflichtung habe, Eingeborene, welche sich in fremden Ländern niedergelassen hatten, wieder aufzunehmen. Es war somit nicht ungerechtfertigt, wenn man diejenigen, welche festen Wohnsitz im Lande genommen hatten und dadurch dessen Unterthanen waren, auch als Bürger des Landes betrachtete. Dieser Satz hat wirklich seinen offiziellen Ausdruck in einem Schreiben des Justizdepartements vom 24. Oktober 1855 erhalten. Derselbe ist jedoch nicht vollständig richtig. Wohl ist es immer noch Hauptregel, daß ein jeder Fremder, welcher festen Wohnsitz im Lande nimmt, dieselben Rechte genießt, welche den eingeborenen Unterthanen zukommen. Aber ganz gleichgestellt mit letzteren sind die eingewanderten Unterthanen doch nicht gerade in Bezug auf den Punkt, der in einem freien Staat der entscheidende ist, das Staatsbürgerrecht. Der Fremde kann nämlich vom Territorium des Reiches entfernt werden und zwar nicht bloß in einzelnen durch das Gesetz bestimmten Fällen, die den Eingeborenen nicht betreffen, sondern unter gewissen Bedingungen auch nach einfachem Gutbefinden der Regierung. Jedem Ausländer, der sich im Lande niederläßt, eine unbedingte Sicherheit gegen Ausweisung einzuräumen, ist unzulässig, namentlich in Rücksicht auf den Fall, daß Norwegen mit seinem Vaterlande in Krieg geräth.

Die Fälle, in welchen ein Ausländer, der festen Wohnsitz in Norwegen genommen hat, und dadurch Unterthan des Reiches geworden ist, wider seinen Willen ausgewiesen werden darf, sind folgende:

a) Wenn er der Armenunterstützung bedürftig wird, ohne sich das Heimathsrecht in einem der Armendistrikte des Reiches erworben zu haben; letzteres geschieht durch fünfjährigen Aufenthalt im gleichen Armendistrikt, oder Frauen betreffend, durch Verheirathung mit einem Manne, der das Heimathsrecht in einem solchen Distrikt besitzt, siehe norw. Armengesetz vom 6. Juni 1863, §§ 18, 21, 25 und 26, sowie Anordn. vom 15. Febr. 1855 § 3 und Gesetz vom 17. Juni 1886.

b) Infolge des Plakates vom 19. April 1805, welches vorschreibt, daß ein jeder Ausländer, der nicht 3 Jahre hindurch seinen ständigen Aufenthalt an einem bestimmten Ort des Reiches gehabt und dort einen gesetzlichen Nahrungszweig betrieben hat, in dem Fall, wo er für ein begangenes Verbrechen zu öffentlicher Zwangsarbeit verurtheilt wird, nach ausgestandener Strafe alsbald aus dem Lande zu entfernen ist.

c) Ferner können dieselben wegen Verbrechen, die sie im Auslande begangen haben, ausgeliefert werden, siehe Strafgesetz Kap. 1, § 6, welcher Paragraph indessen noch weiter geht, und dem König das Recht giebt, sich durch Traktate zur Auslieferung eines jeden Individuums, auch des eingeborenen Norwegers zu verpflichten, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens verlangt wird, das derselbe außerhalb des Reiches gegen andere, als den norwegischen Staat und norwegische Unterthanen, begangen hat.

d) Endlich ist immer vorausgesetzt worden, daß die Regierung solche Personen ohne Urtheil aus dem Reiche ausweisen dürfe, von denen sie findet, daß ihr Aufenthalt der Gesellschaft Schaden oder Gefahr bringen werde. Dieser Grundsatz wird anerkannt durch die Abfassung des norw. Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Juli 1828 § 3.

Niemand darf ausgewiesen werden, der sich fünf Jahre im Reich aufgehalten und den Eid auf die Konstitution abgelegt hat, die nothwendigen Stimmrechtsqualifikationen besitzt und in Folge davon in die Liste der stimmberechtigten Wähler aufgenommen ist.

Die Rechte, welche allen Bürgern in Norwegen zustehen, sind, abgesehen von dem, für die Eingewanderten in der eben bezeichneten Weise beschränkten Rechte zum Aufenthalte im Lande, noch nachstehende:

a) Das Recht zum Betrieb des Fischfangs auf norwegischem Seeterritorium. Rs. vom 10. Febr. 1747, Tract. 14/2. Mai 1826, § 9, Gesetz vom 13. Sept. 1830, §§ 38 und 40, Gesetz vom 7. Sept. 1854, § 5; die Erlaubniß zur Jagd, insoweit dieselbe nicht dem Besitzer des Grundstückes vorbehalten ist, siehe Conv. von 1826 § 7, Protokoll vom 18. Aug. 1834, § 1, Gesetz vom 26. Mai 1877. Consequent müßte die gleiche Regel für die Erlaubniß zum Schürfen und Muthen in Anwendung gebracht werden, aber hiezu hat man in der Bergwerksgesetzgebung keinen Anhalt. Liegenschaften dürfen Fremde in Norwegen besitzen, unangesehen ob sie im Lande wohnen oder nicht.

b) Die Befugniß zum Erwerb des städtischen Bürgerrechtes als Handelsmann, Handwerksmeister oder Branntweinbrenner, Gesetzbuch 3—3—2 u. Rs. vom 2. Nov. 1759; dagegen kann auch der Fremde Schifferbürgerrecht erlangen, wenn er die im Gesetz vom 13. August 1857 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Ebenso enthält das Gesetz vom 26. Mai 1866 kein ausdrückliches Verbot gegen die Ertheilung der Handelsberechtigung auf dem Lande gegen Ausländer; doch ist dieser Umstand gewiß nur übersehen.

c) Die Befugniß zum Betrieb von Handel als Inländer nach dem Gesetz vom 8. Aug. 1842, §§ 14, 15, 16b und 27, sowie zum Ausschiffen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1882. Ausländer dürfen nicht einmal Produkte von Grundeigenthum, das sie im Lande besitzen und bewirthschaften, selbst verschiffen.

d) Das Recht, ein norwegisches Schiff, oder Schiffsparte in demselben zu besitzen, Gesetz vom 24. März 1860, § 1, und auf einem solchen Dienste zu nehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Mannschaft, Gesetz 26. Aug. 1854.

e) Unbedingter Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechtes, Gesetze vom 8. Juni 1876 und 12. Mai 1877, ein Recht, welches bei Ausländern an eine specielle, auf Reciprocität zu gründende königliche Anordnung gebunden ist. Ein solcher Schutz ist schwedischen Unterthanen durch die Anordnung vom 16. Nov. 1877 und Dänen durch die Anordnung vom 13. Dez. 1879 verliehen.

Andererseits sind Fremde, welche dauernden Aufenthalt in Norwegen genommen haben, ebenso wie die andern Unterthanen dem norwegischen Strafgesetz unterworfen, wo sie auch verkehren mögen, siehe Gesetz vom 28. Aug. 1842, Kap. 4, § 1.

Die Wehrpflicht erstreckt sich ebenfalls auf eingewanderte Ausländer, es sei denn, daß das Unterthanenverhältniß zu einem fremden Staat ein Hinderniß in den Weg legt, siehe norw. Wehrpflichtgesetz vom 12. Mai 1866, § 12.

Die näheren Umstände bei dem Aufenthalte, welcher einen eingewanderten Ausländer zum Unterthanen und Bürger machen soll, müssen von der Art sein, daß es aus denselben unzweideutig erhellt, jener habe wirklich die Absicht, beständig im Lande zu verbleiben und habe letzteres zu seinem zweiten Vaterlande und seiner eigentlichen Heimath erwählt. In zweifelhaften Fällen wird allerdings auf seine eigene Erklärung über dieses Verhältniß ein großes Gewicht zu legen sein, doch kann dieselbe nicht unbedingt den Ausschlag geben. Die Zeit, welche er sich schon im Lande aufgehalten, die Beschaffenheit seines Erwerbes, sein bisheriges Leben und viele andere Umstände werden hierbei auch in Betracht zu ziehen sein. Daß er immer noch Unterthan eines fremden Landes ist, bildet kein Hinderniß dafür, norwegischer Unterthan zu werden.

Eine Fremde, welche mit einem norwegischen Unterthanen verheirathet ist, hat ein Recht auf Armenunterstützung in dem norwegischen Armendistrikt, in welchem der Mann Versorgungsrecht genießt. Infolge dessen kann ihr der Aufenthalt im Lande nicht verwehrt werden. Es herrscht aber Meinungsverschiedenheit darüber, ob sie in dem Falle, wo sie sich des oben erwähnten Rechtes nicht bedient, sondern von vorn herein oder späterhin ihren Wohnsitz im Auslande aufschlägt, als Unterthanin Norwegens anzusehen ist.

Jeder norwegische Unterthan darf im Allgemeinen, soweit er nicht durch selbstübernommene Verpflichtungen daran verhindert wird, aus dem Reiche auswandern. Dies gilt sogar von den noch nicht ausgeschriebenen Wehrpflichtigen, siehe als Ausnahme das Wehrpflichtgesetz für Norwegen vom 12. Mai 1866, § 56. Der, welcher zum Dienst bei der bewaffneten Macht ausgeschrieben ist, darf jedoch das Land nicht ohne Erlaubniß der zuständigen Behörden verlassen, siehe Wehrpflichtgesetz vom 3. Juni 1876, § 19 cf., Reglem. vom 28. Febr. 1877, § 104 u. Res. vom 22. Dez. 1880, welche den Leitern des Aushebungsgeschäftes eine weitgehende Befugniß einräumen, um ausgeschriebenen Militärpflichtigen im Friedenszustand die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen. Will Jemand auswandern, der durch obrigkeitliche Resolution zur Zahlung eines Erziehungsbeitrags für uneheliche Kinder verpflichtet ist, so dürfte Einspruch gegen sein Vorhaben erhoben werden können, bis er Sicherheit in dieser Beziehung gestellt hat. Dept. Schreib. vom 10. April 1866 und 22. Mai 1867.

Der eingewanderte Fremde, welcher Norwegen verläßt, ohne die Rückkehr dahin zu beabſichtigen, hört damit auf, norwegiſcher Staatsbürger zu ſein; ſogar auch dann, wenn er nicht Unterthan eines andern Landes wird. Das gleiche gilt von dem, der laut geſetzlicher Anordnung aus dem Lande verwieſen wird. Falls Weib und Kinder eines ſolchen noch ferner im Lande verbleiben, ſo fahren ſie auch fort, Angehörige deſſelben zu ſein.

Daß ein eingeborener Staatsbürger, wenn er aus Norwegen auswandert, auch aufhört norwegiſcher Unterthan zu ſein, iſt außer allem Zweifel. Früher waren faſt alle Schriftſteller darüber einig, daß er in ſolchem Falle auch aufhöre, norwegiſcher Bürger zu ſein. Die Löſung der Frage beruht darauf, wie weit das Indigenatsrecht auch Staatsbürgerrecht verleiht.

Die Bedingungen für den Erwerb des Indigenatrechtes ſind durch § 92 des Grundgeſetzes beſtimmt. Daſſelbe wird erlangt:

A. durch Geburt, inſofern es denen zukommt,
a) welche im Reiche von Eltern geboren ſind, welche damals Unterthanen des Staates waren.
b) welche in fremden Ländern von norwegiſchen Eltern geboren ſind, die zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staates waren.
B. durch Naturaliſation, welche vom Storthing, ohne königliche Sanktion, ertheilt wird.

In dem durch Geburt bedingten Indigenat folgen eheliche Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter in der Rechtsſtellung. Das durch Naturaliſation erworbene Indigenatrecht umfaßt nicht die früher geborenen Kinder des Naturaliſirten, und ebenſo wenig ſeine Frau. Der rechtliche Vorzug, der durch das Grundgeſetz den Eingeborenen vorbehalten iſt, beſteht ausſchließlich im Zutritt zu den nicht beſonders ausgenommenen Aemtern. Dieſen Zutritt theilen die eingeborenen mit denjenigen eingewanderten norwegiſchen Bürgern, welche ſich 10 Jahre im Lande aufgehalten haben. Nach dem Armengeſetz vom 6. Juni 1863, § 17 hat jeder eingeborene Norweger das Heimathsrecht in irgend einem norwegiſchen Armendiſtrikt, und muß ſich ſomit im Lande anſäßig machen können; ſolang er aber dies nicht thut, iſt er nicht norwegiſcher Bürger. Norwegiſches Indigenatrecht giebt nämlich nicht norwegiſches Staatsbürgerrecht.

Der eingeborene Norweger, der nicht norwegiſcher Bürger iſt, kann nach N. G. § 92 in keinen andern Aemtern angeſtellt werden, als in den in jenem Paragraphen ausgenommenen. Er kann auch ohne Rechtsſchutz dagegen nach dem Geſetz vom 7. Juli 1828, § 3, aus dem Lande ausgewieſen werden, z. B. wenn er einen zeitweiligen Beſuch in Norwegen macht, während er Bürger eines Landes iſt, das ſich mit Norwegen im Krieg befindet.

Das Indigenatrecht kann nie verloren werden.

Kapitel II.

Ausgleichung der Standesunterſchiede.

§ 98. **Der Adel bis 1814.** Der Adel in Dänemark und Norwegen bildete früher einen für beide Reiche gemeinſchaftlichen Stand, ſo daß derjenige, welcher in dem einen Reiche dem Adel angehörte, auch im andern Lande für adlig galt. Dies Verhältniß beſtand bereits vor 1660, obwohl die Privilegien des Adels in beiden Ländern nicht die gleichen waren, und die Einführung der abſoluten Monarchie änderte an demſelben nichts. Doch mußte ſelbſtverſtändlich der politiſche Einfluß des Adels durch die wachſende Macht des Königthums gebrochen werden. Wurde auch im Jahr 1671 ein höherer, aus Grafen und Freiherrn beſtehender Adel errichtet, ſo wurden die alten eingebornen Adelsgeſchlechter nur um ſo mehr in den Hintergrund gedrängt. Von 1693 bis 1730 galt die Regel, daß einem Jeden, der in einem, den drei höchſten Rangklaſſen angehörigen Amte ſtand, damit zugleich der Adel, nicht bloß für ſich, ſondern auch für ſeine Nachkommen, verliehen wurde.

Nur einige wenige der dem gemeinschaftlichen Adel angehörigen Familien hatten bei der Trennung der beiden Reiche ihre Heimath in Norwegen.

§ 99. **Jetziges Recht.** In Norwegen bestand somit zu der Zeit, wo das gegenwärtige Grundgesetz gegeben wurde, ein höherer und ein niederer Erbadel, der mit verschiedenen Privilegien ausgestattet war, aber nur wenig Mitglieder zählte und ohne weitere Bedeutung für das Gemeinwesen war. Das Grundgesetz schaffte den Adel nicht ab, ja hob nicht einmal die freiherrlichen und gräflichen Adelsprivilegien ihrem ganzen Umfang nach auf; wohl aber mußte die Bestimmung des § 23, nach welchem in Zukunft Niemandem irgend welche persönliche oder gemischte Erbvorrechte zugestanden werden dürfen, es unmöglich machen, daß ferner Jemandem der erbliche Adel ertheilt werden konnte. Durch das Gesetz vom 1. August 1821 wurde jeder erbliche Adel für später geborene Personen in Norwegen abgeschafft. Die damals lebenden Adelspersonen behielten ihren Adel, sofern sie denselben vor dem Storthing von 1824 legitimirten; aber die meisten und wichtigsten ihrer Privilegien wurden ihnen genommen. Das Gesetz bewilligte ihnen keinen Ersatz für den ihnen dadurch auferlegten ökonomischen Verlust; das Storthing erkannte jedoch an, daß etwaige Ersatzforderungen ihnen nicht verwehrt sein könnten. Doch trat kein Adliger mit derartigen Ersatzforderungen auf; möglicher Weise weil Christian V. in seinem offenen Brief vom 12. März 1673, in welchem er die Privilegien des Adels bestätigte, dies nur unter dem Vorbehalt gethan hatte, daß dieselben nicht mit „später" emanirten Verordnungen in Widerspruch treten dürften.

Da N. G. § 23 es dem König verbietet, einen andern Rang und Titel zu ertheilen, als den, der mit einem Amte verknüpft ist, so ist er auch nicht im Stande, einen bloß persönlichen Adel zu ertheilen.

Da der Adel, wie schon bemerkt, in der Zeit der Vereinigung von Dänemark mit Norwegen, eine beiden Reichen gemeinschaftliche Institution darstellte, so kann man die Frage aufwerfen, ob diejenigen adligen Familien, welche bei der Trennung in Norwegen ansässig waren und dort ihren Adel eingebüßt haben, immer noch in Dänemark Anspruch auf den Adel machen dürfen. Da jedoch in Dänemark weder das Wohnen in fremdem Lande, noch sogar der Erwerb des dortigen Bürgerrechtes als Grund für den Verlust des Adels angesehen wird, und da Nichts dem Könige verwehrt, eine Person, die noch nicht dänischer Bürger ist und auch nicht einmal das dänische Bürgerrecht zu erwerben gedenkt, in den Adelsstand zu erheben, — so ist damit auch gegeben, daß jene in Frage kommenden Geschlechter immer noch ihren Adel in Dänemark geltend machen dürfen.

N. G. § 108 verbietet für die Zukunft die Errichtung von Grafschaften, Baronien, Stammhäusern und Fideikommissen. Dies Verbot wendet sich gegen Familienfideikommisse jeder Art, ohne Rücksicht darauf, worin das Vermögen niedergelegt ist. Dagegen verlangt der Paragraph nicht, daß die drei Lehen oder Stammhäuser, welche sich 1814 vorfanden, in freies Eigenthum umgewandelt werden müßten. Auch verbietet der Paragraph nur die Errichtung von Familienfideikommissen, nicht von Fideikommissen im Sinne des römischen Rechts.

Eine genauere Untersuchung der dadurch sich ergebenden Fragen hätte an dieser Stelle kein Interesse, da eine Umgehung des § 108 des Grundgesetzes kaum je versucht werden dürfte.

Während das norwegische Grundgesetz in solcher Weise bestrebt ist, die Bildung einer erblichen Aristokratie des Grundbesitzes oder des Geldes zu verhindern, enthält dasselbe eine eigenthümliche Bestimmung, die darauf ausgeht, einen selbständigen und unabhängigen Bauernstand zu bewahren. N. G. § 107 verbietet nämlich die Aufhebung des Odels- und Aasædes-Rechtes und verpflichtet das Storthing zum Erlaß eines Gesetzes, welches die näheren Bedingungen festzusetzen hat, unter welchen diese Rechte zu größtmöglichem Vortheil des Staates und zum Heil der Landbevölkerung weiter wirken können.

Unter dem Odels-Recht versteht man ein Recht der Mitglieder einer Familie zur Einlösung desjenigen Grund und Bodens, welcher längere Zeit im Besitz der Familie gewesen ist, aber durch irgend welche Umstände in die Hände ganz fremder Personen oder fernerstehender

Familienglieder gelangt ist. Das Aasædes-Recht ist das Recht des nächsten Leibeserben, beim Tod der Eltern das Hauptgehöfte derselben nach dem Taxirungspreise antreten zu können und stellt demnach eine Art von Majoratsberechtigung vor. Norwegen ist gegenwärtig das einzige Land Europas, welche jene ersten Institutionen mit der Heiligkeit eines Grundgesetzes umhegt hat, ja, soweit uns bekannt (mit Ausnahme von Island und den Färöern) das einzige Land, in welchem dieselbe noch zu Recht besteht. Schweden besaß eine ähnliche Institution — das Bördsrätt; — dieselbe ist aber durch Verordn. vom 22. Dezember 1863 aufgehoben.

Das Aasædes-Recht hat zweifelsohne, zumal in der Gestaltung, die ihm durch das Gesetz vom 9. Mai 1869 gegeben wurde, einige Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines geschlossenen ländlichen Besitzes; doch hat dasselbe nicht verhindern können, daß Grund und Boden in Norwegen mehr zerstückelt worden ist, als in den beiden anderen skandinavischen Reichen. Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Verschiedenartigkeit der Lebensweise und der Erwerbsquellen der drei Völker zu suchen.

Kapitel III.

Der Staatsrath in Norwegen.

§ 100. **Der Staatsrath im Allgemeinen.** Der Rath des Königs heißt auch in Norwegen der Staatsrath. Wenn der König sich in Schweden oder überhaupt außerhalb Christiania aufhält, zerfällt der Staatsrath in zwei Abtheilungen. Die eine, welche aus einem Staatsminister und zwei jährlich wechselnden Staatsräthen besteht, N. G. § 15, folgt dem Könige. Die andere, die aus einem Staatsminister und den übrigen Staatsräthen besteht, bleibt in Norwegen und heißt die norwegische Regierung. Grundg. § 13.

Die ordentlichen Mitglieder des Staatsrathes müssen über dreißig Jahre alt sein, Indigenatsrecht besitzen und sich zur Staatsreligion bekennen. Vater und Sohn oder zwei Brüder dürfen nicht gleichzeitig Sitz im norwegischen Staatsrath haben. Zum Vizekönig und Vormann in der norwegischen Regierung kann der König den Kronprinzen oder den ältesten Sohn desselben ernennen, § 14. Der Vizekönig darf sich nicht länger als drei Monate des Jahres außerhalb der Grenzen Norwegens aufhalten. Diese Bestimmung hat zur Folge gehabt, daß nur zwei Mal ein Vizekönig ernannt worden und derselbe beide Mal sein Amt nur wenige Monate behalten hat. Wenn kein Vizekönig bestellt war, konnte der König nach N. G. § 12 entweder einen Norweger oder einen Schweden zum Statthalter und Vorsitzenden der norwegischen Regierung berufen. Diese Vorschrift wurde jedoch durch einen norwegischen Verfassungsbeschluß vom 3. Juni 1873 aufgehoben.

Der Grundsatz des schwedischen Staatsrechts, daß alle Regierungsgeschäfte im Staatsrath vorgetragen und vom Könige entschieden werden sollen, ist, wenn auch in nicht so weitem Umfang, in das norwegische Grundgesetz aufgenommen. § 28 des letzteren sagt nämlich, daß Vorschläge über Aemterbesetzungen und andere Sachen von Wichtigkeit, mit Ausnahme von diplomatischen Angelegenheiten und eigentlichen militärischen Kommandosachen, im Staatsrathe vorzutragen sind. Zu letzterem haben alle am Orte befindlichen Mitglieder desselben sich einzustellen, wofern nicht triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, und es darf in demselben kein Beschluß gefaßt werden, falls nicht über die Hälfte der Mitglieder zugegen ist, N. G. § 27. Wenn es noth thut, können andere Beamten an Stelle der verhinderten konstituirt werden, N. G. § 29. Im Staatsrathe wird ein Protokoll geführt über sämmtliche Gegenstände, die dort verhandelt werden. Ein jeder, der im Staatsrathe sitzt, ist verpflichtet seine Meinung freimüthig auszusprechen und der König hat dieselbe anzuhören. Die Fassung des Beschlusses ist aber dem Könige vorbehalten und geschieht nach seinem eigenen Urtheil, N. G. § 30. Der Beschluß muß im Staatsrathe selbst abgegeben werden. Dies ist deutliche Voraussetzung des eben angezogenen § 27. Befindet sich der König bei Fassung des Beschlusses in Schweden, so wird durch §§ 15 und 27, zweiter Abs., ausdrücklich vorgeschrieben, daß derselbe

in Gegenwart der norwegischen Staatsrathsabtheilung, welche den König begleitet, abzugeben ist. Außerdem muß in einem solchen Falle ein schriftliches Bedenken der norwegischen Regierung eingeholt sein. Dies gilt nicht bloß, wenn die betreffende Sache durch Vorstellung eines norwegischen Bürgers oder einer norwegischen Behörde zur Verhandlung gebracht ist, — denn derartige Vorstellungen sind immer zuerst an die norwegische Staatsrathsabtheilung einzureichen, siehe § 15, vergl. § 77 —, sondern ein solches Bedenken der norwegischen Regierung ist gleichfalls einzufordern, wenn die Sache von Andern angeregt ist, namentlich wenn dies durch den König selbst geschah, was ja dann selbstverständlich zunächst in der Staatsrathsabtheilung, die ihn begleitet, geschehen mußte. Das Einholen eines solchen Bedenkens darf jedoch unterlassen werden, wenn wichtige Gründe dasselbe unthunlich erscheinen lassen.

Ausgenommen von der Behandlung (Vortrag und Entscheidung) im Staatsrath sind zunächst, übereinstimmend mit dem schwedischen Grundgesetz, die diplomatischen Angelegenheiten und militärischen Kommandosachen, N. G. § 28. Dazu kommt aber, nach eben demselben Paragraphen noch eine andere in Schweden beinahe unbekannte Ausnahme, die minder wichtigen Regierungsangelegenheiten betreffend. Nach konstitutioneller Praxis, vergl. N. G. § 23, erstreckt diese Ausnahme sich in Norwegen, ähnlich wie in Schweden, auf die Beschlüsse, durch welche der König seine Machtbefugnisse über die Glieder des Königshauses ausübt, auf die Ertheilung von Ritterorden, sowie auch auf die Erledigung anderer Sachen, die das Ordenswesen betreffen.

Die Beschlüsse des Königs wegen Ernennung neuer Staatsräthe, Vertheilung der Geschäfte des Staatsrathes unter den Mitgliedern desselben und Zuziehung außerordentlicher Mitglieder zu demselben müssen im Staatsrathe selbst abgegeben werden, jedoch ohne daß die Sache demselben durch einen der Räthe vorgetragen zu werden braucht. Für die Berechtigung dieses Satzes kann man sich theils auf die Natur der Sache, theils auf die Worte des Grundgesetzes § 12 berufen.

Der norwegische Staatsrath hat eine weitergehende beschließende Gewalt als der schwedische.

Nach N. G. § 13 soll der König während seiner Abwesenheit (von der norwegischen Hauptstadt), in den Fällen, die er selbst bestimmt, die innere Verwaltung des Staates der in der Hauptstadt befindlichen norwegischen Staatsratsabtheilung übertragen. Aus diesem Grunde heißt diese Abtheilung die norwegische Regierung. Es hat dieselbe wohl ein Seitenstück in der Regierung, welche nach R.-F. für Schweden eingesetzt wird, so oft der König sich in entfernten Gegenden dieses Reiches oder in Norwegen aufhält; doch tritt jene viel häufiger in Thätigkeit, als diese, da ja der König in Stockholm seine feste Residenz hat.

Ein derartiges Entscheidungsrecht muß der König während seiner Abwesenheit immer der norwegischen Regierung übertragen. Welche Sachen dieselbe jedoch zu erledigen hat, beruht auf dem eigenen Gutbefinden des Königs und kann also nicht durch Gesetz festgesetzt werden. Die Bestimmung über diesen Punkt enthält die dermalen geltende Regierungsinstruktion vom 15. Januar 1881 und es umfaßt dieselbe eine große Anzahl von Sachen. Jedoch hat sich der König keineswegs nur die bedeutendsten Entscheidungen vorbehalten; es gelangen vielmehr manche, nur wenig wichtige Angelegenheiten regelmäßig bei ihm zum Vortrag. Doch ermächtigt jene Instruktion die Regierung zur Erledigung einer jeden Sache, die keinen Aufschub duldet. Gegen den Schluß der Storthingsverhandlungen pflegt der König der Regierung sogar eine Vollmacht zur Entscheidung der Frage zu ertheilen, inwieweit die Beschlüsse jener Versammlung zu sanktioniren sind.

Die Beschlüsse der Regierung sind nach den §§ 8 und 9 der Instruktion definitiv und können somit auch nicht einmal vom Könige umgestoßen werden, die Fälle ausgenommen, wo er auch einen selbstgefaßten Beschluß umzustoßen berechtigt ist.

§ 101. **Die norwegische Regierung.** Die norwegische Regierung ist in Departements getheilt, welchen die gesammten Zweige der Verwaltung übertragen sind; ausgenommen sind nur die diplomatischen Angelegenheiten und die militärischen Kommandosachen, siehe N. G. § 28 vgl. §§ 22 und 62. An der Spitze der einzelnen Departements steht der Staatsminister oder einer der Staatsräthe, welche Mitglieder der norwegischen Regierung sind. Zur Zeit giebt es sieben Departements: für das Kirchen- und Unterrichtswesen, für die Justiz, für das Innere, für die Finanzen, für das Kriegswesen, für die öffentlichen Arbeiten und für das Revisionswesen. Früher hatte Heer und Flotte ihr eigenes Departement. Diese beiden militärischen Departements wurden im Jahre 1885 vereinigt. Die Vertheilung der Sachen unter die verschiedenen Departements steht nicht der Gesetzgebung zu, sondern wird vom Könige bestimmt. N. G. § 12.

In Norwegen stehen somit die Mitglieder des Staatsrathes, soweit sie Departementschefs sind, an der Spitze je einer Administration. So oft jedoch ein Staatsrath den Auftrag erhält, in die dem Könige folgende Abtheilung des norwegischen Staatsrathes einzutreten, muß sein Platz interimistisch von einem andern Staatsrathsmitgliede übernommen werden, — ein Umstand, der unzweifelhaft der Gleichmäßigkeit und Raschheit des Geschäftsganges einigen Abbruch thut.

Einem Departementschef liegt als solchem die Vorbereitung der unter sein Fach ressortirenden Sachen ob, welche der Entscheidung des Königs oder der norwegischen Regierung unterbreitet werden sollen; ebenso der Vortrag dieser Angelegenheiten vor dem Könige, falls derselbe in Christiania sich aufhält oder anderenfalls vor der norwegischen Regierung, N. G. § 28. Hält der König sich an einem anderem Orte auf, so wird die Sache im Verein mit dem Bedenken der norwegischen Regierung über dieselbe dem Könige in der ihn begleitenden norwegischen Staatsrathsabtheilung und zwar vom Staatsminister, vorgetragen, N. G. § 15. Die Beschlüsse des Königs müssen in jedem Falle von einem Staatsminister kontrasignirt werden, N. G. § 31. Dies gilt auch bei der Ernennung neuer Staatsräthe. In dem einzigen Fall (1884), wo in Norwegen ein vollständiger Ministerwechsel stattfand, kontrasignirte der abtretende Staatsminister nicht allein den königlichen Beschluß, der ihm und seinen Kollegen den Abschied ertheilte, sondern auch den Beschluß, durch welchen der König ihre Nachfolger ernannte.

Das norwegische Grundgesetz enthält zwar keine Bestimmung über die Bedeutung der Kontrasignatur, es ist jedoch selbstverständlich, daß der Kontrasignirende durch diesen Akt die Verantwortung für die richtige Protokollation und Expedition der kontrasignirten Beschlüsse übernimmt. Beschlüsse, welche von der norwegischen Regierung in Abwesenheit des Königs gefaßt sind, werden im Namen des Königs ausgefertigt und vom Vizekönig und dem Staatsrathe unterzeichnet, § 32.

Für das Inkrafttreten der Beschlüsse des Königs oder der Regierung sorgt der betreffende Departementschef, dem es überhaupt zukommt, darauf zu sehen, daß der ihm untergebene Zweig der Verwaltung in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Bedürfnissen des Landes geführt wird. Irgend welche Befugniß zur Fassung selbständiger hierauf bezüglicher Beschlüsse wird ihm zwar durch das Grundgesetz nicht beigelegt; letzteres bildet jedoch auch kein Hinderniß dafür, daß eine derartige Befugniß einem Departementschef übertragen wird.

Diese Anschauung gründet sich auf den Umstand, daß N. G. § 28 seine Anordnung, laut welcher die Regierungsangelegenheiten im Staatsrath vorgetragen werden sollen, auf „Sachen von Bedeutung" beschränkt. Hieraus schließt man, daß Sachen von minderer Wichtigkeit in anderer Weise erledigt werden dürfen. In dem Fall, wo der König sich in der norwegischen Hauptstadt aufhält, könnte es in Frage kommen, ob der König die Erledigung der Sache außerhalb des Staatsrathes sich vorbehalten könnte, selbstverständlich erst nachdem dieselbe von dem Mitgliede desselben, zu dessen Ressort sie gehört, zum Vortrag gebracht wäre. Ein derartiges Verfahren ist jedoch in praxi unbekannt, da dasselbe auf Grund von N. G. § 15 sich nicht anwenden läßt, so oft der König sich in Schweden oder außerhalb Christiania aufhält.

Als allgemein angenommen gilt dagegen der Grundsatz, daß weniger wichtige Sachen dem betreffenden Departementschef überwiesen werden können. Eine derartige Befugniß darf derselbe jedoch nach norwegischer Auffassung sich nicht selbst beilegen, sondern es muß ihm dieselbe entweder durch ein Gesetz oder durch eine königliche Resolution übertragen werden, wie dies in

neuerer Zeit in großer Ausdehnung geschehen ist. Hierin liegt der große Unterschied zwischen der Stellung eines norwegischen und eines schwedischen Departementschefs.

Wenn die Gesetzgebung dem Könige eine gewisse Machtvollkommenheit beilegt, muß dies unter dem Vorbehalte geschehen können, daß derselbe diese nicht an ein einzelnes Regierungsdepartement überträgt. Umgekehrt kann aber die Gesetzgebung dadurch, daß sie eine gewisse Klasse von Angelegenheiten, welche der ausübenden Gewalt angehören, einem bestimmten Regierungsdepartement zuweist, den König nicht daran hindern, die endgültige Entscheidung derselben für sich in Anspruch zu nehmen. Eine derartige, vom Gutbefinden des Königs unabhängige, Machtvollkommenheit kann die Gesetzgebung, wie bereits nachgewiesen, nicht einmal der gesammten Regierung beilegen.

Das norwegische Grundgesetz nimmt in seinem § 28 die eigentlichen militärischen Kommandosachen vom Vortrag im Staatsrathe aus, schreibt aber nicht vor, wie dieselben zu behandeln sind. Eine Folge dieses Umstandes ist, daß der König die Bestimmung darüber hat, wie derartige Angelegenheiten in Bezug auf Vortrag, Entscheidung und Expedition zu behandeln sind. Seit 1853 bis 1885 war gewöhnlich das Kommando über die Armee und Marine den Departementschefs der betreffenden Etats übertragen; für den Rath, welchen dieselben dem Könige in ihrer Eigenschaft als Befehlshaber geben, sind dieselben jedoch konstitutionell nicht verantwortlich.

Bezüglich der Grenze zwischen den militärischen Kommandosachen und den militärischen Regierungssachen bietet die Verordn. vom 20. Januar 1808 einigen positiven Anhalt. Als Hauptregel läßt sich bezeichnen, daß die Organisation der Wehrpflicht, sowie die sämmtlichen ökonomischen Angelegenheiten des Militäretats als Regierungsangelegenheiten zu betrachten sind. Auch in Norwegen gehört nicht allein die Militärgesetzgebung, sondern auch die Besetzung der militärischen Aemter zu den Regierungsangelegenheiten, N. G. § 21.

Kapitel VI.

Die innere Staatsverwaltung in Norwegen.

§ 102. **Die öffentlichen Verwaltungsbehörden.** Die Leitung der Staatsangelegenheiten beruht in Norwegen, wie oben besprochen, bei der norwegischen Regierung, und dieselbe besitzt zur Erledigung solcher Angelegenheiten, welche die ganze Regierung angehen, einen Staatssekretär mit entsprechendem Bureau.

In der Regel besorgt eines der Departements dieser Regierung unmittelbar die zentrale Verwaltung. Jedes dieser Departements zerfällt in verschiedene Bureaux, an deren Spitze ein Bureauchef steht. Als Gehülfe des Departementschefs fungirt ein Expeditionssekretär, der die Erlässe des ersteren kontrasignirt und die Bureauchefs beaufsichtigt. Einzelne Departements haben mehrere Expeditionssekretäre oder Expeditionschefs, denen größere Abtheilungen des Departements unterstellt sind.

In größeren Administrationsbranchen geschieht die eigentliche Leitung nicht unmittelbar durch das Departement, dem dieselben untergeordnet sind, sondern unter Oberaufsicht des letzteren durch einen Direktor. Solche Direktoren bestehen für das Medizinalwesen, das Hafenwesen, die Leuchtfeuer, die Kanäle, die Wege, die Telegraphen, den Ackerbau, die Eisenbahnen, das Justizwesen, die offizielle Statistik und das Reichsarchiv.

Für die allgemeine Administration der Civil-Angelegenheiten des Staates ist das Reich in 20 Aemter oder Oberobrigkeitsdistrikte getheilt. An der Spitze der letzteren steht ein Amtmann. Die beiden Städte Christiania und Bergen bilden besondere Aemter; die übrigen Aemter umfassen sowohl Städte als Landdistrikte. Unter den Städten macht man einen Unterschied zwischen den eigentlichen Städten, — Kjøbstæder — deren jede eine besondere Jurisdiction und dementsprechend einen besonderen Unterobrigkeitsdistrikt darstellt, — und den Flecken, Ladesteder, die zwar die gleichen Handelsgerechtsame besitzen, wie die Städte, aber in judicieller

und administrativer Beziehung dem Landdistrikt angehören, in welchem sie liegen. Der Landdistrikt eines jeden Amtes zerfällt in mehrere Vogteien (Fogderier). Der Vogt ist eine Untergobrigkeit, Polizeichef, Steuereinnehmer und Vollstreckungsbeamter. Jede Vogtei ist wieder in mehrere Landbezirke (Herreder) getheilt, in deren jedem in der Regel ein Untervogt (Lensmand) als Gehülfe der Obrigkeit im Bezirk angestellt ist. In jeder Stadt (Kjøbstad) giebt es einen Stadtvogt (Byfoged), der stets als Unterrichter angestellt ist, in den meisten Städten aber auch als Magistrat, Polizeimeister und Vollstreckungsbeamter fungirt. Außerdem stehen selbstverständlich specielle Beamte den besonderen Zweigen der Civiladministration vor, namentlich dem Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Leuchtfeuer-, Hafen-, Lotsen-, Medicinal-, Berg-, Forst-, Justiz-, Zollwesen, der Kontrolle der Branntweinsteuer und Malzsteuer u. s. w.

Für die Verwaltung der Kirche und der Volksschule ist das Reich in 10 Stifter getheilt. Das Volksschulwesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche werden in jedem Stift durch eine Stiftsdirektion geleitet, bestehend aus einem Stiftamtmann, dem Bischof und in Schulsachen einem Schuldirector. Der Stiftamtmann ist zugleich Verwaltungschef in dem Amt, wo er wohnt.

Kapitel V.

Die Kommunalbehörden in Norwegen.

§ 103. **Stadt- und Landgemeinden.** Die Kommunen sind durch die beiden Gesetze vom 14. Januar 1837 organisirt, von denen das eine die städtischen Kommunen, das andere die Landkommunen umfaßt. Hieran schließen sich mehrere neue Gesetze, die jedoch keine wesentliche Veränderung der oben genannten Hauptgesetze involviren.

Auf dem Lande bildet jeder Bezirk (Herred) eine besondere Kommune. Gleichzeitig bildet das Herred ebenfalls ein Kirchspiel. Ebenso stellt ausnahmslos jede Stadt (Kjøbstad) und in der Regel jedes „Ladested" eine besondere Kommune dar.

Der Kommunalvorstand besteht aus zwei Korporationen, deren eine Gemeinderath („Formandskab") und die andere Gemeindevertretung („Repræsentantskab") der Kommune heißt. Die Anzahl der Gemeinderäthe in jedem Herred beträgt von 3 bis 9, und in jeder Stadt von 4 bis 12 nach der Bestimmung des Amtmanns. In Christiania fungiren 15 Gemeinderäthe, Gesetz vom 29. Mai 1880. Die Gemeindevertretung soll aus der dreifachen Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderaths bestehen. Die Hälfte der Gemeinderäthe und Vertreter tritt in jedem zweiten Jahre ab, so daß Niemand, ohne von neuem gewählt zu werden, länger als 4 Jahre fungiren kann.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Mitglieder des Kommunalvorstandes sind alle diejenigen, welche in der Stimmliste (Mandtal) der Kommune als stimmberechtigt bei den Storthingswahlen eingetragen sind, oder wenn sie auch in Folge einer Handlung, die ihre bürgerliche Ehre mindert, aus derselben gestrichen sind, doch die Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre erlangt haben. Kein Gemeinderath darf als Gemeindevertreter gewählt werden. Mit Ausnahme von obrigkeitlichen Personen und einer Reihe anderer Beamten, ist ein jeder Stimmberechtigte in der Kommune wählbar, ebenso ein jeder Einwohner in der Kommune, der sich in dem Besitz der für das Stimmmrecht zum Storthing erforderlichen Eigenschaften befindet, obgleich er sich nicht in die Stimmliste hat eintragen lassen, Gesetz vom 4. Aug. 1845. Niemand darf ohne gesetzlich gültigen Grund die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen. Die Geschäfte des Kommunalvorstandes werden von einem „Ordfører" (Sprecher) geleitet, der von dem gesammten Kommunalvorstand aus den Mitgliedern des Gemeinderaths je für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt wird. Entsprechend wird auch ein Viceordfører gewählt, um im Verhinderungsfalle den Ordfører zu vertreten, Gesetz vom 14. Juni 1879.

Es liegt dem Gemeinderath ob, die Angelegenheiten der Kommune zu verwalten und die Interessen derselben zu vertreten, aber auch der Obrigkeit durch Ertheilung von Auskunft und Einreichung von Bedenken über die Angelegenheiten der Kommune an die Hand zu gehen.

Der Gemeinderath erledigt alle weniger wichtigen Sachen allein, verstärkt sich aber bei wichtigeren Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung. Letztere verhandelt und beschließt nur im Verein mit der Formandskab. Die Gesetze vom 14. Januar 1837, für die Städte § 24, für die Landbezirke § 28 bestimmen, daß in allen den Fällen, wo eine Sache zur Berathung vorliegt, bei welcher es sich um Bewilligung von Gehältern, um neue Unternehmungen, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Verzichtleistung auf irgend ein der Kommune zustehendes Recht handelt, der Gemeinderath immer die Vertreter zuzuziehen hat, so daß die Angelegenheit von dem gesammten Kommunalvorstande entschieden wird.

Dem Gemeinderath steht es immer frei, die Vertreter einzuberufen; verpflichtet ist er dazu bei jeder Sache, wo es die Obrigkeit verlangt. Durch die Gesetze vom 15. April 1882, für die staatliche

Städte §§ 1—5, 21 und 22, für die Landbezirke §§ 10—13, 29 und 30, ist die Vollmacht zur Auflage von kommunalen Abgaben innerhalb der durch die Gesetzgebung fixirten Grenzen und zur Bewilligung kommunaler Ausgaben dem gesammten Kommunalvorstand übertragen.

An den Verhandlungen des letzteren, die vor offenen Thüren stattfinden, hat nicht nur der Amtmann, sondern in den Städten auch der Magistrat, und auf dem Lande auch der Vogt, das Recht, sich zu betheiligen, doch haben die eben genannten Beamten kein Stimmrecht.

Der gefaßte Beschluß wird dem Amtmann mitgetheilt und erhält Gültigkeit, wenn er zwei Drittel der gegebenen Stimmen für sich hat, und der Amtmann demselben beipflichtet. Falls aber der Beschluß nur mit einer geringeren Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist, oder der Amtmann sich demselben widersetzt, ist die Sache aufs neue dem Kommunevorstand vorzulegen. Sofern alsdann zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder sich jetzt wieder auf denselben vereinigen, wird derselbe sofort gültig. Erhält derselbe dagegen nicht die angegebene Stimmenzahl, so kann die Minorität, falls die Mehrzahl derselben darüber einig wird, verlangen, daß der Beschluß der Approbation des Königs unterworfen wird und die Gültigkeit desselben beruht dann auf dem Umstand, daß diese Bestätigung erlangt wird. Verzichtet die Minorität jedoch auf ihr Recht, die Sache dem Könige vorzulegen, so ist der Beschluß ohne weiteres gültig. Unter gewissen Umständen gilt es als unverbrüchliche Regel, daß die Beschlüsse des Kommunalvorstandes erst dann Gültigkeit beanspruchen können, wenn sie die Bestätigung des Königs erlangt haben. Solche Fälle sind die, wo es sich um Ausgaben handelt, welche während eines Zeitraums von mehr als 5 Jahren von der Kommune zu entrichten sind, oder um die Veräußerung eines Grundbesitzes in solcher Weise, daß die der Kommune aus denselben zufließende Einnahme aufhört, oder vermindert wird, siehe die Gesetze von 1837, für Städte § 40, für das Land § 39. Diese königliche Bestätigung wird ebenfalls erfordert zur Erhöhung des Bruchtheils der Einnahme, die nach dem städtischen Steuergesetz § 26c abgabenfrei ist; sowie endlich in den zahlreichen Fällen, wo die spätere Gesetzgebung dem Kommunevorstand das Recht zur Erlassung lokaler Polizeivorschriften verliehen hat.

Das Rechnungswesen der Kommune wird von zwei Revisoren geprüft. Dieselben werden von dem Kommunalvorstande gewählt und ihre Monita werden von ihm entschieden.

Die Beschlüsse des Kommunalvorstandes werden in den Städten vom Magistrat in Vollzug gesetzt. In den Landbezirken geschieht dies gewöhnlich durch den Gemeinderath. Das Armenwesen der Kommune wird durch eine Armenkommission, und das Schulwesen derselben durch eine Schulkommission verwaltet. In diesen beiden Kommissionen hat der Pfarrer des Kirchspieles von Amtswegen Sitz und Stimme; die übrigen Mitglieder derselben werden dagegen von dem Kommunalvorstand gewählt.

§ 104. **Die Amtsgemeinde.** Alle Landbezirke eines Amtes bilden zusammen eine größere Kommune, die Amtskommune. Die innerhalb eines Amtes liegenden Städte (Kjøbstæder) und „Ladesteder", soweit letztere eigene Kommunen bilden, gehören nicht mit zur Amtskommune. Die Angelegenheiten der Amtskommnne werden von dem Amtmann geleitet. Diesem zur Seite steht aber erstens eine Repräsentation, die sogenannte „Amtsformandskab", die aus den Sprechern (Ordfører) der sämmtlichen Landbezirke zusammengesetzt ist, daneben auch das sogen. „Amtsudvalg" (Amtsausschuß), welches nach dem Gesetz über die ländlichen Kommunalabgaben vom 15. April 1882, §§ 1—5 aus dem Amtmann als Vorsitzendem, und 4 von der Amtsformandskab unter den Einwohnern des Amtes gewählten Mitgliedern besteht. Das Amtsudvalg hat die Befugniß in gewissen Fällen Dispensation von den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes zu ertheilen.

Die Verhandlungen der Amtsformandskab werden vom Amtmann geleitet. Letzterer hat jedoch nicht das Recht, an den Abstimmungen theilzunehmen. Auch die Vögte und die Mitglieder des „Amtsudvalgs" dürfen, gleichfalls ohne Stimmrecht, an den Verhandlungen sich betheiligen. Die „Amtsformandskab" tritt jährlich einmal zusammen; diese Zusammenkunft darf unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht über 10 Tage dauern. Es kann auch eine außerordentliche Zusammenkunft anberaumt werden, außer in dringenden Fällen jedoch nur, wenn der Amtmann und sämmtliche Mitglieder der Amtsformandskab damit einverstanden sind.

Der Amtmann hat jährlich der Amtsformandkab einen Ueberschlag über die Ausgaben der Amtskommune vorzulegen und die Bewilligung desselben von Seiten der Amtsformandskab nachzusuchen. Ist letztere der Ansicht, daß eine vom Amtmann begehrte Ausgabesumme nach der Gesetzgebung von der Amtskommune nicht entrichtet zu werden braucht, so steht es der Amtsformandskab nach dem Gesetz vom 11. Febr. 1860 frei, entweder die Frage der Regierung zur Entscheidung vorzulegen, oder es auf einen Proceß ankommen zu lassen. Der Amtmann, jeder der Vögte, sowie jedes Mitglied der Amtsformandskab dürfen Anträge einbringen, die auf das Wohl der Amtskommune abzielen.

Jeder darauf bezügliche Beschluß muß, soll er Gültigkeit erlangen, vom Amtmanne approbirt werden. Verweigert Letzterer die Approbation, kann die Versammlung verlangen, daß die Sache dem König vorgelegt werde, oder bestimmen, daß dieselbe bis zum nächsten Zusammentreten auszusetzen ist. Vorschläge wegen Bewilligung jährlicher Ausgaben, neuer Unternehmungen, Veräußerung oder Erwerb von Eigenthum oder Verzichtleistung auf Gerechtsame können nicht endgültig in derselben Versammlung entschieden werden, in welcher der Vorschlag eingebracht wurde, es sei denn, daß zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder darüber

einig sind. Andernfalls ist die Sache bis zum nächsten Zusammentreten zu verschieben. Ist eine Sache aus einem oder dem andern Grund ausgesetzt, so wird sie allen Gemeinderäthen innerhalb der Amtskommune zur Erwägung vorgelegt. Wird die so behandelte Sache darauf wieder in der Amtsformandkab vorgebracht, so ist der von derselben gefaßte Entschluß alsbald gültig, sofern zwei Drittel der Mitglieder über denselben sich einigen. Im entgegengesetzten Fall kann die Minorität, in derselben Weise wie bei den kleineren Kommunen, verlangen, daß die Sache dem König vorgelegt werde. Die Einwilligung des Königs ist unbedingt erforderlich, wo es sich um Ausgaben für eine längere Zeit, als 5 Jahre handelt.

Zur Ausführung größerer Unternehmungen kann eine jede Kommune unter Beistimmung des Königs eine Anleihe aufnehmen und zu dem Behuf Schuldbriefe ausstellen, die auf den Inhaber lauten, aber nicht unter 200 Kronen oder für einen Zeitraum von über 40 Jahren, Gesetz vom 23. Mai 1857.

Die Einnahmen, über welche die kleineren Kommunen verfügen können, bestehen theils aus der Steuer für den Verkauf von Branntwein, Wein oder Bier, nach den Gesetzen vom 6. Sept. 1845, § 10, 19. Aug. 1848 und 18. Juni 1884, theils und hauptsächlich aber aus der Steuer auf Kapitalvermögen, sonstiges Einkommen, sowie von Liegenschaften nach dem Gesetz vom 15. April 1882. Hunde dürfen sowohl in den Städten wie auf dem Lande zum Besten der Kommune besteuert werden, Gesetze vom 11. Juni 1857 und 17. April 1880. An die Hafenkassen sind nach den Gesetzen vom 20. Aug. 1842, 12. Aug. 1848, 26. Aug. 1854 und 17. Juni 1869 verschiedene Abgaben zu erlegen, hauptsächlich in Form von Zuschlägen zum Zoll an der betreffenden Station.

Die Ausgaben der Amtskommunen werden ausschließlich nach dem in dem Kataster (Matrikel) aufgestellten festen Steuermaßstab (Skatteskyld) auf den Grundbesitz vertheilt. Doch darf die Amtsformandskab, nach dem Gesetz vom 6. Juni 1863 bestimmen, daß die Summe bis zur Hälfte des Belaufes aus den Kassen der einzelnen Landbezirke gedeckt werden soll. Dadurch wird diese Steuerbürde, theilweise wenigstens, auf andere Steuerfundamente übertragen.

Kapitel VI..

Das Storthing.

§ 105. **Die Wahlkreise.** Von Storthingswahlkreisen giebt es zwei Arten:

Die Landdistrikte; sämmtliche zum gleichen Amt gehörenden Herreder und alle in diesem Amt gelegenen Ladesteder, — gleichgültig ob letztere besondere Kommunen ausmachen oder nicht, — bilden einen Wahldistrikt, N. G. § 58.

Die Stadtdistrikte. Jede Stadt (Kjøbstad) sollte nach N. G. § 57, in der ursprünglichen Redaktion dieses Paragraphen, einen besonderen Wahldistrikt ausmachen, doch nur unter der Voraussetzung, daß letzterer mindestens 150 Stimmberechtigte enthielte. Jede Stadt mit geringerer Wähleranzahl hatte mit der nächstliegenden größeren Stadt zusammen zu stimmen.

Die Zahl der Wahlkreise war in Folge dieser Bestimmung einigermaßen veränderlich. Hierin, wie überhaupt in den Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder, aus denen das Storthing zu bestehen hat, sind jedoch wesentliche Veränderungen eingetreten.

Bis zum Jahre 1842 galt die Regel, daß die gesammte Anzahl der Storthingsrepräsentanten mindestens 75, und höchstens 100 betragen solle. Im genannten Jahr wurde die Maximalgrenze aufgehoben. Die Repräsentantenplätze wurden nach Grundg. § 59, im Jahr 1815 so vertheilt, daß die Landdistrikte zwei Drittel und die Städte ein Drittel derselben zu besetzen hatten, ungeachtet letztere damals nur ein Elftel der Volksmenge des ganzen Reiches umfaßten. Welche Anzahl von Repräsentantenplätzen jedem Wahldistrikt zuertheilt wurde, beruhte schließlich auf der Anzahl der in demselben ansässigen Stimmberechtigten, doch durfte kein Distrikt mehr als vier Repräsentanten besitzen.

Da nun aber sowohl die Zahl der Wahldistrikte, wie diejenige der Repräsentanten sich fortwährend änderte und diese Veränderungen in überwiegendem Grad zum Vortheil der Städte ausfielen, befand sich der Antheil der letzteren an der Vertretung in stetem

Wachsthum. 1857 hatten die Landdistrikte 67, die Städte 50 Repräsentantenplätze inne. Man beschloß daher, das ursprüngliche Verhältniß wieder herzustellen und den Landdistrikten wieder volle zwei Drittel, den Stadtdistrikten nur ein Drittel der Storthingsplätze zuzuweisen.

Dies geschah durch eine Verfassungsbestimmung vom 26. November 1859, welche zur Verhütung künftiger Verrückungen des Verhältnisses zwischen Stadt und Land, sowohl die Anzahl der Wahldistrikte als auch die Zahl der Repräsentantenplätze für jeden Distrikt endgültig feststellte, so daß eine Veränderung hierin nur durch eine neue Verfassungsvorschrift erzielt werden kann. Die Landbevölkerung gewann auf diese Weise für immer das Uebergewicht in der Repräsentation, welches sie ursprünglich durch das Grundgesetz erhalten hatte. Dies geschah mit thatkräftiger Unterstützung vieler Stadtrepräsentanten und ohne einen Versuch, Mißbräuchen vorzubeugen, die durch die unwiderstehliche Macht, welche in die Hände der Landdistrikte gelegt worden war, möglich wurden.

Nach der Verfassungsbestimmung vom 6. Juni 1878 beträgt die Anzahl der Repräsentanten gegenwärtig 114. Die Städte, welche dermalen ein Viertel bis ein Fünftel der gesammten Volksmenge in sich schließen, bilden 26 Wahlkreise von welchen drei durch je vier, und drei durch je zwei Abgeordnete vertreten sind. Christiania, die Hauptstadt des Landes und der größte aller Wahlkreise, besitzt nur vier Repräsentanten. Von den 18 Aemtern des Landes senden acht je fünf; andere acht je vier und zwei je zwei Vertreter in das Storthing.

Von den 114 Mitgliedern des Storthings werden bloß 20 durch Einzelwahl, 94 aber durch Gruppenwahl creirt.

Die eigentliche Repräsentantenwahl wird, wie bereits erwähnt, nicht unmittelbar durch die Stimmberechtigten vollzogen, sondern durch Wahlmänner, welche von jenen erkoren wurden. Die Wahlmänner werden von je einer Stadt oder, auf dem Lande von je einem Kirchspiel besonders gewählt. In den Städten wird je ein Wahlmann auf 50 Stimmberechtigte gewählt, Grundg. § 57. In jedem ländlichen Kirchspiel wählen bis 99 Stimmberechtigte einen Wahlmann, 100—199 zwei, 200—299 drei, u. s. w. Grundg. § 58.

§ 106. **Das Wahlrecht.** Die Bedingungen für das Stimmrecht sind festgestellt durch N. G. § 50. Dies Recht hat aber eine große Erweiterung erhalten durch die Veränderung, welche der betreffende Paragraph durch die Verfassungsbestimmung vom 4. Juli 1884 erlitten hat.

Das Stimmrecht ist an folgende Bedingungen geknüpft. Man muß:

A. das norwegische Bürgerrecht besitzen; Indigenatsrecht ist nicht erforderlich;

B. sein 25. Jahr zurückgelegt haben;

C. in 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die jedoch nicht unmittelbar der Wahl vorangegangen zu sein brauchen, im Lande ansässig gewesen sein;

D. festen Aufenthalt im Lande haben; ein norwegischer Bürger, welcher Konsul der vereinigten Reiche in einem frembem Lande wird, verliert sein Stimmrecht;

E. öffentlich im Gericht der Konstitution Treue geschworen haben;

F. einer der folgenden alternativen Bedingungen genügen. Man muß:

a) Beamter sein oder gewesen sein;

b) oder auf dem Lande Eigenthümer von matrikulirtem (im Grundsteuerkataster aufgeführtem) Grund und Boden sein, oder solchen gepachtet haben, oder in 5 aufeinanderfolgenden Jahren derartigen Boden bestellt haben oder ihn noch bestellen.

Unter Grund und Boden (Jord) ist hier nicht bloß ein landwirthschaftlicher Besitz gemeint, sondern überhaupt Grundeigenthum auf dem Lande. Um Stimmrecht zu verleihen, muß das letztere jedoch unter besonderer Nummer in die Matrikel eingetragen sein, d. h. in das gemäß dem Gesetze (dermalen Gesetz vom 6. Juni 1863) aufgenommene Verzeichniß der in den Landdistrikten befindlichen Liegenschaften mit ihrer „Skyld" (Steuermaßstab). Besitzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine besondere Katasternummer, so ist keine derselben stimmberechtigt. Da aber weder die Verfassung noch die bis 1884 geltende Gesetzgebung irgend ein Minimum von Ausdehnung oder Werth als Bedingung dafür aufgestellt hatte, daß ein Grundstück das Stimmrecht verleihe und in die Matrikel aufgenommen werden dürfe, so hat das Storthing der Ansicht beigepflichtet, nicht nur, daß jeder Grundbesitz auf dem Lande, der ein besonderes Steuerausmaß (Skyld) erhalten habe, so gering dasselbe auch sein mag, dem Besitzer Stimmrecht verleihe, sondern sogar auch, daß dies von jedem besonders in der Matrikel aufgeführten Grundstück zu gelten habe, mag dasselbe auch so unbedeutend sein, daß es nicht zur Steuer herangezogen werden konnte. Hierauf gestützt, verschafften Viele sich Stimmrecht durch Kauf oder Pacht kleiner, werthloser Landparzellen, die sie als besondere Katasternummer eintragen ließen. Es waren dies die sogenannten Myrmænd (Moorleute), so bezeichnet, weil das erste in solcher Absicht zersplitterte Grundstück ein Moor war. Diesem Unwesen ist nun einigermaßen durch das Gesetz vom 4. Juli 1884 gesteuert worden; dasselbe verbietet nämlich die Eintragung eines Grundstücks in die Matrikel, wenn man annehmen muß, daß dasselbe nicht Werth genug habe, um die öffentlichen Abgaben mit Zuschlag der Zwangverkaufs-Unkosten (ungefähr 20 Kronen) zu tragen.

Um als Eigenthümer stimmberechtigt zu sein, bedarf es nicht eines gerichtlich eingetragenen Kaufbriefes oder anderer Legitimation, vielmehr wird jeder, der nachweisen kann, daß er das Eigenthum als Erbtheil oder als Mitgift, durch Verjährung oder durch Zwangsveräußerung erworben hat, als stimmberechtigt anerkannt; desgleichen derjenige, welcher wohl einen Kaufbrief erhalten hat, aber denselben noch nicht hat eintragen lassen, dagegen wird derjenige nicht anerkannt, welcher ein Grundstück nur nach einem Kaufkontrakt (das heißt ein Dokument, welches Eigenthum nur verspricht, nicht überträgt) besitzt.

Der Besitzer ist stimmberechtigt, mag er sein Grundstück selbst bewirthschaften oder nicht.

Besonders matrikulirter Boden giebt jedoch nicht bloß seinem Eigenthümer, sondern auch seinem Bebauer Stimmrecht.

Bis 1884 war es nur eine einzige Klasse von Nichteigenthümern, die auf Grund ihres Verhältnisses zum Grundstück Stimmrecht besaß, die sogenannten Bygselmænd. Um Bygselmand zu sein, mußte man außer dem jährlichen Bodenzins (Landskyld) noch eine bestimmte Antritts-(Indfæstnings)-Summe bezahlt haben. Jetzt ist dieses Stimmrechtsfundament bedeutend erweitert.

Hat der Pächter ein besonders matrikulirtes Grundstück auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet, so ist er alsbald stimmberechtigt. Hierin sind auch Diejenigen einbegriffen, welche auf Lebenszeit gepachtet haben. Wer fremde Ländereien besitzt, ohne sie gepachtet zu haben, z. B. diejenigen Schullehrer, welche besonders matrikulirtes Schulland innehaben, wird erst stimmberechtigt, wenn er derartige Grundstücke 5 Jahre lang benutzt hat und noch fortwährend benutzt. Unter den Wortlaut dieser Bestimmung fallen auch Diejenigen, welche besonders matrikulirte Grundstücke gekauft haben und dieselben benutzen, ohne einen Kaufbrief erhalten zu haben, ja vielleicht auch der, welcher im Lauf von fünf aufeinanderfolgenden Jahren verschiedene matrikulirte Grundstücke im

Nießbrauch gehabt hat und noch hat. Ob die Bestimmung wirklich auf derartige Fälle angewendet werden wird, ist bisher nicht durch die Praxis entschieden.

c) Andere Voraussetzungen sind, daß man in Finnmarken fünf Jahre lang Rettighedsmand gewesen ist und noch ist, d. h. gewisse Abgaben entrichtet hat, welche den kommunalen Beamten und Bedienstеten zukommen und dementsprechend Rettighed (Gerechtsame) genannt werden;

d) oder städtischer Bürger ist oder in der Stadt (Kjøbstad oder Ladested) ein Haus oder ein Grundstück im Werthe von wenigstens 600 Kronen besitzt. Zu den Besitzern rechnet man auch solche, welche das Grundstück für immer gegen eine jährliche Abgabe gepachtet haben. Miethe oder Nießbrauch eines derartigen Besitzes verleiht nicht Stimmrecht.

Bezüglich der Frage, wie man sich als Besitzer eines Eigenthums in der Stadt zu legitimiren hat, verweisen wir auf das, was oben betreffs des ländlichen Grundbesitzes bemerkt wurde.

Wer in einem Ladested dauernde Bürgergerechtsame besitzt, ist gleichfalls stimmberechtigt.

e) Schließlich hat das Wahlrecht derjenige, welcher für das letztverflossene Jahr direkte Abgaben an den Staat oder an die Kommune nach einer eingeschätzten Einnahme von mindestens 500 Kronen auf dem Lande und mindestens 800 Kronen in der Stadt (Kjøbstad oder Ladested) bezahlt hat, vorausgesetzt, daß man zur Zeit, wo die Wahl stattfindet, ein Jahr hindurch festen Wohnsitz in der Wahlkommune gehabt hat und nicht als Dienstbote dem Hausstande eines Anderen angehört.

Nach den norwegischen Gesetzen über das Steuerwesen der Kommunen vom 15. April 1882, für Städte § 26, für das Land § 34, bezahlt der Steuerpflichtige nicht Einkommensteuer für die ganze Einnahme, zu welcher er eingeschätzt ist, sondern ein Theil seines Einkommens ist abgabenfrei und letzterer richtet sich nach der Anzahl der Personen, die er zu versorgen hat. Das Stimmrecht beruht auf der Größe des ganzen angenommenen Einkommens und nicht bloß auf dem steuerpflichtigen Theil desselben. Wer aber gar keine steuerpflichtige Einnahme nachweisen kann, entbehrt des Stimmrechtes, mag auch seine wirkliche Einnahme das angegebene Minimalmaß überschreiten.

Wer in einer Stadtgemeinde wohnt und nur 500 Kronen Einnahme hat, wird stimmberechtigt, wenn dieses Einkommen in einer Landkommune besteuert wird.

Wohnt er auf dem Lande und hat er ein Einkommen von nur 750 Kronen, das in einer Stadtkommune zur Besteuerung kommt, so verleiht ihm dies kein Stimmrecht. Derjenige, welcher an verschiedene Kommunen Abgaben entrichtet von Einnahmen, deren keine für sich ausreichend ist, ihm das Stimmrecht zu verschaffen, wird doch stimmberechtigt, wenn die Summe seines Einkommens sich auf 500 Kronen beläuft, doch nur wenn keine jener Kommunen eine Stadt ist. Im entgegengesetzten Fall wäre wohl unzweifelhaft zu verlangen, daß das gesammte Einkommen 800 Kronen betragen müsse.

Daß der Steuerpflichtige mit den Abgaben früherer Jahre im Rückstand ist, beraubt denselben in Norwegen nicht des Stimmrechtes, wie dies in Schweden der Fall ist.

Die hier entwickelte Stimmrechtsqualifikation wurde im Jahre 1884 eingeführt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß Niemand zur Abstimmung zugelassen wird, der nicht in der Liste über die Stimmberechtigten des Distrikts (Mandtal) eingetragen ist.

Man unterscheidet in Norwegen zwischen dem Erlöschen, dem Verlust und der Suspension des Stimmrechts.

Das Stimmrecht erlischt für denjenigen, bei welchem eine der für diese Befugniß absolut nothwendigen Bedingungen, d. h. der oben unter A—E genannten, nicht mehr

vorhanden ist, oder der nicht außerdem einer der alternativen Bedingungen genügt, auf welcher sein Stimmrecht beruhte. Er wird dann aus der Stimmliste gestrichen, kann aber sein Stimmrecht wieder erlangen. Dies gilt z. B. von demjenigen, der sein Stimmrecht auf § 50c baut, aber vergessen hat, seine Abgaben für das letztverflossene Jahr zu bezahlen. Er erlangt sein Stimmrecht wieder, sobald er diese Abgabe oder die fällige Abgabe eines späteren Jahres bezahlt hat.

Verloren wird das Stimmrecht nach N. G. § 53:

a) Wenn Jemand zu Zwangsarbeit oder Gefängniß verurtheilt worden ist wegen eines Verbrechens, welches in den Mord, Diebstahl, Raub oder Betrug betreffenden Kapiteln des Strafgesetzes behandelt wird, oder wenn ein Urtheil gegen ihn auf Amtsentsetzung lautete. Diese Wirkung eines Strafurtheils kann weder durch Begnadigung noch durch eine nach dem Gesetz vom 9. Juni 1883 stattgehabte Rehabilitirung der bürgerlichen Ehre aufgehoben werden. Eine derartige Rehabilitirung giebt jedoch dem Verurtheilten sein kommunales Stimmrecht wieder.

Amtsentsetzung ist eine Strafe, welche Unwürdigkeit zur Bekleidung eines jeden Amtes oder sonstigen öffentlichen Dienstes mit sich führt. Wer bloß zum Amtsverlust verurtheilt wird, behält sein Stimmrecht, sofern er einer der oben unter F b, c, d oder e angeführten alternativen Stimmrechtsbedingungen genügt oder sein Amt wieder bekommt.

b) Wenn Jemand ohne Zustimmung der Regierung sich in den Dienst einer fremden Macht begiebt.

c) Wenn Jemand das Staatsbürgerrecht in einem fremden Staate erwirbt.

d) Wenn Jemand Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft oder in mehr als einer Wahlversammlung stimmt.

Wer sein Stimmrecht nach § 50a oder d verloren hat, kann dasselbe nicht wiedergewinnen. Dies muß dagegen geschehen können, wenn der Verlust eine Folge der Vorschriften in § 53b oder c gewesen ist.

Derjenige, dessen Stimmrecht nur suspendirt ist, wird nicht aus der Stimmliste gestrichen und zählt demnach noch mit unter die Stimmberechtigten, nur kann er sein Stimmrecht nicht ausüben.

Suspendirt wird das Stimmrecht nach N. G. § 52:

a) durch Anklage vor Gericht wegen Verbrechen, die wegen eines der in § 53a behandelten Verbrechens eine solche Strafe nach sich ziehen können, wie in § 53a erwähnt wurde. Nicht bloß eine öffentliche, sondern auch private Anklage wirkt suspendirend. Der Angeklagte erlangt sein Stimmrecht wieder, wenn er durch ein endgültiges oder nicht appellables Urtheil freigesprochen oder zu einer geringeren, nicht nach dem eben angezogenen Paragraphen verhängten, Strafe verurtheilt wird,

b) durch Entmündigung,

c) durch Konkurs, welcher nicht durch Feuersbrunst oder einem sonstigen unverschuldeten und nachweislichen Unglücksfall verursacht wurde und zwar so lange, bis der Schuldner entweder durch volle Zahlung an die Gläubiger oder durch einen Vergleich wieder das Verfügungsrecht über die Masse erlangt hat. Bis 1877 wurde volle Bezahlung verlangt, um die Suspension des Stimmrechtes aufhören zu lassen.

Die einfache Zahlungsunfähigkeit hat keinen Einfluß auf das Stimmrecht, selbst wenn dieselbe durch vergebliche Vornahme einer Exekution bei dem Stimmberechtigten dargethan ist.

In Norwegen können sogar Personen, die eine Unterstützung vom öffentlichen Armenwesen erhalten, Stimmrecht besitzen und ausüben.

§ 107. **Die Stimmlisten.** In Norwegen kann Niemand in mehr als einem Wahlkreis Stimmrecht haben. — In jeder Kommune innerhalb des Wahlkreises wird ein offizielles Verzeichniß über die Stimmberechtigten geführt, welches Mandtal genannt wird und die Grundlage für die Abstimmung bildet. Der Stimmberechtigte darf nämlich bei der Wahl seine Stimme nur für den Kreis abgeben, wo er in die Stimmliste eingetragen ist.

Die Stimmliste wird nach N. G. § 51 für jede Stadt vom betreffenden Magistrat und für jedes Kirchspiel vom Vogt und Pfarrer geführt. Genauere Vorschriften hierüber finden sich in dem Gesetz vom 24. Juni 1828, Kap. 1 und dem Gesetz vom 1. Juli 1884. Zu den Einwohnern rechnete man sonst lange Zeit hindurch Jeden, von dem man seinen Verhältnissen gemäß annehmen mußte, daß der Wahlkreis seine eigentliche Heimath war; jetzt dagegen bloß denjenigen, der dort seinen festen Wohnsitz hat. Niemand kann ohne eigenes Mitwirken in die Stimmliste eingetragen werden. Er muß nämlich nach N. G. § 51 erst öffentlich „auf dem Thing" der Verfassung Treue geschworen haben. Dagegen haben die Führer der Stimmlisten unaufgefordert jeden zu streichen, der aufhört stimmberechtigt zu sein oder den Wahlkreis verläßt. In die Stimmliste des Kreises, in dem sein neuer Wohnsitz liegt, kann er nur auf sein eigenes Begehren eingetragen werden. Es giebt infolge dessen in Norwegen eine große Anzahl von Personen, welche stimmberechtigt sein könnten, es aber nicht sind, vgl. das Gesetz vom 4. August 1845, welches anordnet, daß solche Personen, ebenso gut, wie die eigentlichen Stimmberechtigten, zu kommunalen Dienstleistungen gewählt werden können und daß der Vogt demzufolge ein Verzeichniß derselben zu führen hat.

Wenn Jemand sich beim Gericht einfindet, um den Eid auf die Verfassung abzulegen, so hat er gleichzeitig eine Erklärung abzugeben über die Eigenschaften, infolge welcher er sich für berechtigt hält, die Eintragung in die Stimmliste zu verlangen. Auch dann, wenn sich aus dieser seiner Erklärung ergeben sollte, daß er den für die Erlangung des Stimmrechts geforderten Bedingungen nicht entsprechen kann, darf der Richter seine Vereidigung nicht verweigern, vorausgesetzt daß der Betreffende überhaupt zum Eide zugelassen werden kann. Ueber die Frage, inwieweit Jemand in dem Besitz der für das Stimmrecht nothwendigen Eigenschaften sich befindet, hat nämlich in Norwegen in erster Instanz der Führer der Stimmlisten, in zweiter der Vorstand der Wahlversammlungen und in letzter Instanz das Storthing zu entscheiden. N. G. § 55; und damit ist diese Frage der Entscheidung der Gerichte entzogen, ein Umstand, der zu sehr mißlichen Resultaten geführt hat.

Es wird nicht jährlich eine neue Stimmliste aufgenommen, die Gültigkeit beanspruchen darf, bis die nächstfolgende zu Stande gebracht ist; sondern die einmal aufgenommene Stimmliste soll nach und nach berichtigt werden durch unverzügliche Eintragung der erforderlichen Veränderungen, Wahlgesetz § 3. Eine Abänderung dieser Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz vom 1. Juli 1884 eingetreten, insofern nach letzterem Niemand in das Verzeichniß der Stimmberechtigten eingetragen werden darf, der sich nicht vor 6 Uhr Abends am sechsten Tag vor der Wahl gemeldet hat. Die, welche sich später melden oder vor dem Führer der Stimmliste anmelden lassen, können in der Wahlversammlung ihre Stimmen nicht abgeben. Das Verzeichniß der Stimmberechtigten soll zwei Tage nach seinem Abschluß zur Einsicht für Jedermann öffentlich ausgelegt werden. Das Begehren um Aufnahme in dasselbe muß an den Führer der Stimmliste gerichtet werden: doch nimmt man an, daß derjenige, welcher sich zur Ablegung des obenbesprochenen Eides vor dem Richter eingestellt hat, damit auch sein Begehren um Eintragung bekundet hat. Hat der Führer der Stimmliste widerrechtlich die Aufnahme oder Streichung eines Namens verweigert oder auf eigene Hand einen solchen gestrichen, so kann der Geschädigte darüber beim Wahlvorstand Klage führen und diese Behörde ist dann verpflichtet, zur Schlichtung der Streitfrage zusammenzutreten. Ebenso kann jeder, der selbst in einer Stimmliste steht, sich darüber beschweren, daß andere widerrechtlich eingetragen oder in derselben nicht gestrichen worden sind.

Gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes kann wieder an das Storthing appellirt werden; doch nimmt dieses, wenn die Sache nicht in der ebengenannten Ordnung an dasselbe gebracht wird, kein Recht für sich in Anspruch, unmittelbar darüber abzusprechen, ob Jemand als Wähler einzutragen oder zu streichen ist. Zeigt es sich aber bei der Prüfung der Vollmacht eines Storthingsrepräsentanten, daß Jemand, der nicht stimmberechtigt war, an der Wahl theilgenommen hat, oder daß Jemandem widerrechtlich das Stimmrecht verweigert worden ist und haben diese Fehler Einfluß auf den Ausfall der Wahl gehabt, so verwirft das Storthing eine solche Wahl ohne weiteres.

§ 108. **Wahlperiode und Wahlverfahren.** Da der König nach dem norwegischen Grundgesetz das Storthing nicht auflösen kann, finden die Repräsentantenwahlen regelmäßig in jedem dritten Jahre statt, wobei von dem Jahre 1870 an, dem Wahljahr des ersten jährlichen Storthings gerechnet wird, d. h. also in den Jahren 1873, 1876, 1879, 1882 u. s. f. Der König wirkt bei der Abhaltung dieser Wahlen nicht mit.

Dieselben sollen vor Ende Dezember beendet sein, N. G. § 54 und werden auf dem Lande vom Amtmann und in den Städten vom Magistrat anberaumt. Nachdem dies geschehen, beraumen die Pfarrer auf dem Lande und die Magistrate in den Städten die Wahl der Wahl-

männer an. Die Versammlungen, in welchen die Stimmberechtigten die Wahlmänner wählen, heißen Wahlversammlungen und werden in den Städten von dem Magistrat und den Gemeinderäthen geleitet, während auf dem Lande, das zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes keine gewählten Kommunevorsteher besaß, der Pfarrer und seine kirchlichen Gehülfen (Medhjælpere, zwei für jedes Kirchspiel vom Stiftsamtmann und Bischof ernannte Männer) diese Aufgaben zu übernehmen haben, N. G. § 55. Die Versammlungen, in welchen die Wahlmänner die Repräsentanten wählen, heißen Distriktsversammlungen und werden auf dem Lande vom Amtmann, in den Städten vom Magistrat geleitet, N. G. §§ 55, 57 und 58. Die Wahlversammlungen dürfen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes — in den Städten 8 Tage, auf dem Lande 1 Monat —, vor den Distriktsversammlungen abgehalten werden. In den Wahlversammlungen werden die Entscheidungen vom Wahlvorstand getroffen; in den Distriktsversammlungen dagegen von den Wahlmännern selbst. Der Amtmann und der Magistrat haben nur die Verhandlungen zu leiten und zu protokolliren, sowie den Wahlmännern die zu einer gesetzmäßigen Erledigung ihres Auftrages etwa erforderlichen Anweisungen zukommen zu lassen.

Von den Wahlversammlungen handelt das Gesetz vom 24. Juni 1828, Kap. 2, sowie das Gesetz vom 1. Juli 1884, §§ 2—11. Von den Distriktsversammlungen das 3. Kapitel des ersteren Gesetzes.

Die Wahlversammlungen werden bisweilen in hohem Grade gestört und verzögert durch den Umstand, daß ein Jeder, der seiner Meinung nach widerrechtlich aus den Wahllisten gestrichen oder der durch Verweigerung der Eintragung sich in seinem Recht gekränkt glaubt, ja sogar jeder Stimmberechtigte, der einen Einspruch gegen das Stimmrecht eines andern meint erheben zu können, nach §§ 13 und 17 des Wahlgesetzes die Entscheidung derartiger Fragen durch den Wahlvorstand verlangen kann.

Niemand kann seine Stimme abgeben, wenn er sich nicht innerhalb des Reiches aufhält und sich persönlich einfindet oder eine Verhinderung nachweisen kann, in welch letzterm Fall er in einem versiegelten Couvert seinen Stimmzettel einschicken darf. Diejenigen, welche sich persönlich einfinden, können nur in dem Augenblick stimmen, wo sie von dem Wahlvorstand aufgerufen werden; letzteres geschieht in der Ordnung der Stimmliste. Wenn sämmtliche Stimmberechtigte aufgerufen worden sind, werden diejenigen, welche beim ersten Aufruf ihre Stimme nicht abgegeben haben, nochmals aufgerufen. Diejenigen, welche auch diesmal die Abgabe ihrer Stimme versäumen, haben die Möglichkeit, dies thun zu können, verscherzt.

Die Stimmzettel dürfen gegenwärtig nach dem Gesetz vom 1. Juli 1884 kein Kennzeichen und keine Unterschrift tragen. Der Stimmberechtigte erhält, wenn er aufgerufen wird, ein mit einem Reichsstempel versehenes Couvert und es wird ihm ein abgesonderter Raum angewiesen, in welchem er, von Jedermann ungesehen, seinen Stimmzettel in dem Couvert verschließen kann, welches er darauf in die Wahlurne niederlegt.

Die Wahlmänner müssen aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer gewählt erscheint.

Eine besondere Ersatzmännerwahl darf hier nicht vorgenommen werden, sondern diejenigen, welche nach den Gewählten die größte Stimmenanzahl erhalten haben, sind Ersatzmänner und haben sich bei der Distriktsversammlung einzufinden, falls Jemand von den Wahlmännern sich daran verhindert sieht. Ein Wahlmann oder eingerufener Ersatzmann, der die Versammlung versäumt, wird mit Geldstrafen belegt.

Die Distriktsversammlung wird zur anberaumten Zeit abgehalten, ohne das Eintreffen sämmtlicher Wahlmänner abzuwarten. Sie prüft die Vollmachten der anwesenden Wahlmänner und kann bestimmen, ob sie eine besondere Ersatzmännerwahl abhalten will, muß aber alsdann ohne weitere Verhandlung zur Repräsentantenwahl schreiten. Die Abstimmung geschieht hier durch geschriebene Zettel mit oder ohne Namensunterschrift. Um gewählt zu werden, ist auch hier eine absolute Majorität nicht nöthig, sondern es genügt, die meisten Stimmen erhalten zu haben. Ist die Wahl unentschieden, weil mehrere eine gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so ist zwischen den Betreffenden eine Neuwahl anzustellen, an welcher jedoch die in Frage kommenden selbst, falls sie überhaupt Wahlmänner sind, nicht theilnehmen dürfen.

Weder bei Wahl- noch bei Distriktsversammlungen darf Jemand sich selber die Stimme geben. Thut er dies, so ist sein Stimmzettel ungültig, er selbst seiner Wählbarkeit beraubt und straffällig laut Strafgesetz §§ 10—25.

Lautet ein Stimmzettel auf eine größere oder kleinere Anzahl von Personen, als diejenige, welche von Rechtswegen zu wählen war, so ist ein solcher Zettel, wenn er bei einer Distriktsversammlung abgegeben wurde, ungültig. Dasselbe gilt von Zetteln, auf welchen für eine Person gestimmt wird, die überhaupt nicht wählbar ist. Daß eine Person unvollständig oder sogar fehlerhaft bezeichnet ist, schadet dagegen nichts, wenn es nur unzweifelhaft fest steht, wer gemeint ist.

Entdeckt ein Wahlvorstand, daß die von ihm geleitete Wahl an einem Fehler leidet, der dieselbe ungültig macht, so kann derselbe eine neue Wahlversammlung zur Wahl von Wahlmännern abhalten lassen, sofern dazu noch Zeit vorhanden ist. Dagegen darf eine Distriktsver-

sammlung, die sich einmal aufgelöst hat, außer im Auftrag des Storthings nie wieder zusammentreten, nicht einmal um über die von einem gewählten Repräsentanten vorgebrachten Ablehnungsgründe zu entscheiden.

Für die gewählten Repräsentanten wird eine Vollmacht ausgefertigt, die vom Wahlvorstand und den Wahlmännern unterschrieben wird, N. G. § 64, Wahlgesetz § 36.

Die Entscheidung darüber, ob die Vollmachten der gewählten Repräsentanten angenommen oder verworfen werden sollen, ruht allein beim Storthing, N. G. § 64.

§ 109. **Die Wählbarkeit.** Wählbar zum Storthing sind im Allgemeinen nur solche Stimmberechtigte des Wahldistriktes, welche ihr 30. Jahr vollendet und sich zehn Jahre im Reiche aufgehalten haben, welche letztere Forderung auch für diejenigen gilt, die das norwegische Indigenatsrecht besitzen. Ausnahmsweise kann jeder, der Staatsminister oder Staatsrath gewesen ist, auch in einem solchen Wahldistrikt, in welchem er nicht stimmberechtigt ist, zum Repräsentanten gewählt werden, vorausgesetzt, daß er sonst den Bedingungen der Wählbarkeit entspricht und nicht bereits für einen andern Distrikt zum Repräsentanten gewählt worden ist. Doch darf kein Distrikt mehr als einen Repräsentanten wählen, der nicht aus der Mitte der eigenen Stimmberechtigten genommen ist, N. G. §§ 57, 58 und 61.

Die Mitglieder des Staatsrathes, die Beamten, welche in den Bureaux des Staatsrathes angestellt sind, sowie die Hofbeamten und Pensionisten können nicht gewählt werden, N. G. § 62. Beamte, die mit selbständiger Verantwortlichkeit einem das ganze Reich umfassenden Administrationszweig vorstehen, z. B. Kanal-, Leuchtfeuer-, Hafen-, Eisenbahn-, Weg- und Telegraphen-Direktoren sind wählbar, sofern sie nicht in den Bureaux des Staatsrathes angestellt sind.

Wer als Volksvertreter (Storthingsmand) gewählt wird, ist verpflichtet die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß die für seine Ablehnung vorgebrachten Gründe von den Wahlmännern als gesetzlich gültig anerkannt werden; doch kann gegen das Urtheil der letzteren bei dem Storthing appellirt werden. Derjenige, welcher auf drei ordentlichen Storthingen seiner Pflicht als Repräsentant genügt hat, ist indessen berechtigt, bei der nächsten Storthingswahl die Erneuerung des Mandates abzulehnen. Ebenso sind die früheren Staatsräthe nicht gezwungen, eine Wahl anzunehmen, welche in einem anderen Distrikt, als demjenigen, in welchem sie wohnen, auf sie fällt, N. G. § 63.

Kein Storthingsmand darf seine Vollmacht niederlegen. Dieselbe erlischt vor dem Ablauf der Wahlperiode nur dann, wenn er sein Stimmrecht aus einem der in N. G. § 53 behandelten Gründe verliert, sowie ebenfalls, wenn er aufhört stimmberechtigt zu sein, weil er nicht länger den in N. G. § 50 aufgestellten Bedingungen genügt, z. B. wenn er aus dem Reiche auswandert oder den Grundbesitz verkauft, der ihm das Stimmrecht verliehen hatte. Ebenso, wenn er aufhört, wählbar zu sein, z. B. wenn er das Amt eines Staatsrathes annimmt. Dagegen behält er seinen Sitz im Storthing, auch wenn er aus dem Kreis, für welchen er gewählt wurde, in einen andern übersiedelt. Wird sein Stimmrecht suspendirt, so wird auch sein Mandat suspendirt.

Die Wahl gilt für drei Jahre. Wird der Sitz eines Repräsentanten während der Wahlperiode erledigt, so wird keine neue Wahl abgehalten, sondern der ledige Platz durch einen im Voraus gewählten Ersatzmann besetzt. Nach N. G. § 63 soll nämlich mit der gewöhnlichen Repräsentantenwahl auch die Wahl der Ersatzmänner verbunden werden. Diese werden gegenwärtig immer durch besondere Abstimmungen erkoren. Wo eine besondere Abstimmung nicht stattgefunden hat, gelten diejenigen, welche nächst dem gewählten Repräsentanten die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzmänner, welche anstatt der gewählten Repräsentanten einzutreten haben, sobald letztere nicht im Storthing erscheinen können, sei es nun, daß sie durch Krankheit u. s. w.

verhindert werden, oder daß dieselben die Wahl ablehnen, oder daß das Storthing ihre Vollmacht verwirft, oder daß letztere in anderer Weise ungültig wird. Ist ein Ersatzmann vom Storthing zur Uebernahme eines erledigten Sitzes einberufen, so behält er letzteren die ganze Session hindurch, sollte auch der Hinderungsgrund des Repräsentanten inzwischen wegfallen. In der folgenden Session aber nimmt der Repräsentant seinen Platz wieder ein, sofern nur die Verhinderung gehoben und seine Vollmacht gültig ist. Diese Ordnung hat das Storthing als eine so vorzügliche angesehen, daß es nicht das bisherige Ersatzmannssystem mit Ergänzungswahlen neuer Repräsentanten hat vertauschen wollen.

§ 110. **Wahlprüfungen.** Die Entschließungen des Storthings über die Vollmachten werden von einem Comité (dem Vollmachtscomité) vorbereitet. Dasselbe wird gleich gewählt, sobald das Storthing zusammen getreten ist. An den Abstimmungen nehmen bis zur Entscheidung des Storthings alle Repräsentanten theil, auch diejenigen, gegen deren Vollmachten Einwendungen erhoben sind. In früheren Zeiten pflegte das Storthing keine Vollmacht zu verwerfen, außer wenn die Wahlhandlung an groben Formfehlern litt, oder wenn besondere Umstände vorhanden waren, die es wahrscheinlich machten, daß der begangene Fehler einen Einfluß auf die Wahl geübt habe. In neuerer Zeit zeigt sich das Storthing zur Verwerfung der Vollmacht geneigt, wenn nur eine Möglichkeit dafür vorliegt, daß der Fehler eine derartige Wirkung gehabt haben kann.

Ordnet das Storthing die Abhaltung einer neuen Wahl an, — sei es nun, weil die stattgefundene Wahl für ungültig erkannt wird, oder sei es, weil der Repräsentantenplatz erledigt ist, ohne daß ein Ersatzmann für denselben vorhanden ist, so wird die Wahl von den am Anfang der Wahlperiode gesetzlich creirten Wahlmännern vorgenommen.

§ 111. **Die Rechte der Abgeordneten.** In Bezug auf die Rechtsstellung der Repräsentanten sind folgende Bestimmungen zu beachten: Wer einem Befehle gehorcht, dessen Absicht es ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu beeinträchtigen, macht sich dadurch des Verrathes gegen das Vaterland schuldig, N. G. § 85. — Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing und während ihres Aufenthaltes daselbst frei von persönlicher Haft, außer wenn sie auf frischer That ergriffen werden, N. G. § 66. Die Repräsentanten können außerhalb der Versammlung des Storthings nicht für ihre dort geäußerten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, N. G. § 66. Innerhalb des Storthings können sie jedoch aus solcher Veranlassung zur Rechenschaft gezogen werden, entweder im Disziplinarwege oder vor dem Reichsgericht, nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Juli 1828 §§ 12 und 13. Für Handlungen, die nicht in der Eigenschaft von Storthingsmännern von denselben vorgenommen sind, können dieselben in gewöhnlicher Weise angeklagt werden, ohne daß die Genehmigung des Storthings eingeholt zu werden braucht. Nach N. G. § 65 ist jeder Repräsentant berechtigt, aus der Staatskasse für die Unkosten der Reise zum und vom Storthing, sowie für seinen Unterhalt während seines Aufenthaltes bei demselben eine Erstattung zu fordern. Die Diäten sind durch das Gesetz vom 25. September 1845 auf 12 Kronen täglich festgesetzt.

§ 112. **Sessionen des Storthings.** Das Zusammentreten des Storthings zu seiner jährlichen ordentlichen Versammlung findet am ersten Wochentag des Februar statt, und zwar gewöhnlich in Christiania, N. G. § 68. Der König kann aber auch, wenn er es für erforderlich findet, das Storthing zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenrufen, N. G. § 69. Ein solches „außerordentliches Storthing" hat jedoch nicht ganz dieselben Befugnisse, wie ein „ordentliches Storthing". Verfassungsvorschläge dürfen nämlich von einem solchen außerordentlichen Storthing weder eingebracht noch angenommen werden; die auf demselben geschehene Annahme eines Gesetzantrages zählt nicht mit, wenn es sich darum handelt, daß dasselbe ohne königliche Sanktion Gesetz werden kann, und eine vom Könige ausgefertigte provisorische Anordnung kann in Geltung bleiben, auch wenn dieselbe von einem außerordentlichen Storthing nicht unter Behandlung genommen wird, N. G. §§ 17, 79 und 112. Letzteres hat sich indessen nicht bloß auf die Behandlung der königlichen Propositionen zu beschränken. Es kann sogar eine Anklage vor dem Reichsgericht beschließen.

Wenn das Storthing zusammengetreten ist, hat dasselbe alsbald zu seiner Konstituirung zu schreiten, Nr. 9, § 74 und 82a. Dieselbe geschieht unter

Leitung eines interimistisch erwählten Präsidenten. Zur Konstituirung der Versammlung gehört:

a) die Prüfung und Anerkennung der Vollmachten der Repräsentanten; doch kann das Storthing die Anerkennung solcher Vollmachten, in Bezug auf welche die Einziehung von Erkundigungen nothwendig geworden ist, bis auf weiteres aussetzen. Die einmal stattgefundene Anerkennung gilt für die ganze Wahlperiode;

b) die Theilung in Odelsthing und Lagthing. Nach N. G. § 73 hat nämlich das Storthing aus seinen Mitgliedern ein Viertel auszuwählen, welche das Lagthing ausmachen. Diese Auswahl geschieht auf dem ersten ordentlichen Storthing, das nach der Neuwahl zusammentritt; darnach aber verbleibt die Zusammensetzung des Lagthing bei allen nach derselben Wahl zusammentretenden Storthingssessionen ungeändert die gleiche, abgesehen davon, daß etwaige eingetretene Vakanzen unter seinen Mitgliedern durch besondere Wahlen ausgefüllt werden. Das Lagthing besteht demgemäß gegenwärtig aus 29 Mitgliedern;

c) die Wahl der Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretäre und Vizesekretäre für das Storthing, Odelsthing und Lagthing die von jeder dieser drei Korporationen aus den eigenen Mitgliedern vollzogen wird. Eine Neuwahl findet jeden Monat statt.

Sobald das Storthing sich konstituirt hat, eröffnet der König oder ein von ihm verordneter Stellvertreter die Verhandlungen desselben mit einer Rede, in welcher er die Volksvertretung über den Zustand des Reiches und diejenigen Gegenstände unterrichtet, auf welche er vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Storthings zu lenken sich veranlaßt sieht. Ehe dies geschehen, darf das Storthing sich nur auf solche Verhandlungen einlassen, welche zum Behuf seiner Konstituirung unerläßlich nothwendig sind.

Die Thronrede pflegt nicht zum Gegenstand der Verhandlungen des Storthings gemacht zu werden.

§ 113. **Storthing, Lagthing, Odelsthing.** Das Verhältniß zwischen dem Storthing und seinen beiden Abtheilungen ist vollständig klar in der einen Beziehung, wo es sich um die Behandlung von Gesetzvorschlägen handelt. Hierüber sagt N. G. § 76: „Jedes „Gesetz soll zuerst im Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der „Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst „angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, das denselben entweder an„nimmt oder verwirft, und ihn in letzterem Fall mit beigefügten Bemerkungen zu„rücksendet. Diese Bemerkungen werden vom Odelsthing erwogen, welches darauf den „Gesetzvorschlag entweder ad acta legt oder denselben auf's neue, mit oder ohne Ver„änderungen, an das Lagthing sendet. Wenn ein Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem „Lagthing vorgelegt und zum zweiten Mal mit Ablehnung vom letztern zurückgesandt „worden ist, so tritt das ganze Storthing zusammen und dann wird mit zwei Drit„theilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen einer jeden der„artigen Berathung müssen mindestens drei Tage verfließen." Eine nähere Erklärung dieser Bestimmungen wird weiter unten erfolgen.

Eine Unklarheit besteht dagegen über die Frage, inwiefern alle derartigen Vorschläge, zu deren Annahme ein Beschluß des gesammten Storthings erforderlich ist, als Gesetzanträge zu betrachten und demgemäß in der oben bezeichneten Weise zu behandeln sind.

Der Verfassungsentwurf, den das Konstitutionscomité der Reichsversammlung in Eidsvold vorlegte, war wahrscheinlich unter der mehr oder weniger bewußten Vorstellung

davon abgefaßt, daß das gesammte Storthing, nach Erledigung der Revision der Vollmachten seiner Mitglieder und der Wahl des Lagthings, ferner nicht mehr zusammenzutreten habe, und daß somit kein gültiger Beschluß des ganzen Storthings zu Stande kommen könne, außer wenn derselbe dem Odels- und Lagthing zu besonderer Behandlung vorgelegen hätte und von beiden angenommen wäre, in welchem Fall derselbe dann sich selbstverständlich als ein Gesetzesbeschluß darstellte. Der genannte Entwurf enthielt nämlich auf der einen Seite die Bestimmungen des jetzigen § 49 („Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt vermittels des Storthings aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing und einem Odelsthing") und § 73 („Jedes Thing hält seine Versammlungen besonders und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär"). Auf der andern Seite enthielt der Entwurf aber keine Andeutung davon, daß beide Abtheilungen je zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten sollten. Insbesondere enthielt er keine Bestimmung irgend welcher Art, die dem vorletzten Satze des jetzigen § 76 entsprach. Ebenso wenig wird gesagt, wer das Recht haben sollte, Anträge im gesammten Storthinge zu stellen, noch war direkt ausgesprochen, daß die Beschlüsse des letzteren der königlichen Sanktion bedürften. Indessen war doch auch nicht ausdrücklich und unzweideutig ausgesprochen, daß alle Vorschläge, welche vom ganzen Storthing erledigt werden sollten, als Gesetze zu behandeln seien und N. G. § 75, der die Funktionen des Storthings aufzählt, beginnt im Entwurfe, ebenso wie im Text des Grundgesetzes damit, dem Storthinge das Recht zur Erlassung wie zur Aufhebung von Gesetzen beizulegen, während der Paragraph überdies auch sagt, daß das Storthing das Recht habe, Steuern aufzuerlegen, Anleihen auf den Kredit des Reiches aufzunehmen, Staatsausgaben zu bewilligen u. s. w., was leicht den Gedanken hervorrufen konnte, daß diese Funktionen andere seien als die gesetzgeberischen. Da es nun aber bloß Gesetzesvorschläge sind, in Betreff deren N. G. § 76 die Vorschrift giebt, daß dieselben im Odels- und Lagthing besonders behandelt werden sollten, so liegt die Vorstellung nahe, daß man diese Behandlungsweise als unnöthig oder wohl gar als für solche Sachen unanwendbar angesehen habe, die unter die übrigen dem Storthing im § 75 beigelegten Funktionen gehören und namentlich dürfte dies von den in jenem Paragraph unter den Rubriken f, g, h und k genannten Befugnissen gelten. In den Verhandlungen der Reichsversammlung stieß aber nun der Grundsatz des Zweikammersystems auf starken Widerstand, und in Folge dessen verstand man sich zur Einschaltuug des vorletzten Satzes des § 76 mit seiner ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß das ganze Storthing zusammenzutreten habe, um den endgültigen Beschluß über solche Gesetzesanträge zu fassen, welche vom Odelsthing angenommen aber vom Lagthing verworfen waren. Hiermit war bereits die vollständige Durchführung des Zweikammersystems aufgegeben, und am 11. Mai faßte die Reichsversammlung überdies noch den Beschluß, daß, „die Vertheilung der im § 75 angeführten Geschäfte dem Storthinge selbst überlassen bleiben sollte." Dieser Beschluß wurde jedoch nicht in das Grundgesetz aufgenommen. Die Reichsversammlung muß demnach wohl angenommen haben, daß der hier ausgesprochene Satz sich von selbst aus der durch §§ 66 und 82b dem Storthinge beigelegten Befugniß zur selbständigen Festsetzung seiner Geschäftsordnung ableiten lasse. Von diesem Gesichtspunkt aus hat denn auch das Storthing von Anfang an sich für berechtigt gehalten durch bloße „Reglementsbestimmungen" (die Geschäftsordnung) anzuordnen, daß die ihm durch § 75 neben dem Gesetzgebungsrecht beigelegten Funktionen durch das ganze Storthing ausgeübt werden sollten. Nach dieser Auffassung des Grundgesetzes kann das Storthing denn auch, wenn es ihm beliebt, entweder durch einfache Reglementsbestimmung oder durch einen besonderen Beschluß für den einzelnen Fall eine jede der Funktionen, welche

das Grundgesetz ihm beigelegt hat, in der Form von Gesetzbeschlüssen zur Vollziehung bringen.

Von dieser Regel giebt es jedoch zwei Ausnahmen:

a) Beschlüsse, welche entweder nach N. G. § 82 oder nach ihrer eigenen Natur ohne königliche Sanktion gültig sind. Da nämlich jeder Gesetzbeschluß nach N. G. § 77 dem König zur Sanktion vorgelegt werden muß, ist die Gesetzesform in allen den Fällen unanwendbar, wo der Beschluß unmittelbar und alsbald ohne Sanktion gültig wird.

b) Beschlüsse über Veränderungen der Verfassung oder Zusätze zu derselben. In der konstitutionellen Praxis hat immer darüber Einigkeit geherrscht, daß jeder Vorschlag zu einem derartigen Beschluß im gesammten Storthing sowohl eingereicht als behandelt werden müsse. Und dazu hatte man auch vollgültige Gründe, da N. G. § 112 ausdrücklich verbietet, daß irgendwelche Veränderung an derartigen Anträgen vorgenommen wird, wodurch selbstverständlich eine getrennte Behandlung im Odelsthing und Lagthing geradezu sinnlos wird. Außerdem bestimmt der eben angezogene Paragraph, daß ein solcher Vorschlag nur dann als angenommen gilt, wenn „zwei Drittel des Storthings darüber einig sind"; auch dieser Ausdruck läßt sich nicht ohne Zwang auf eine Erledigung des Antrages beziehen, welche durch besondere, zu verschiedenen Zeiten im Odels- und Lagthing vorgenommene Abstimmungen erzielt würde.

In der Praxis ist überhaupt dem Zweikammersystem die möglichst geringe Anwendung gegeben. Seit 1833 sind alle dem Storthing neben der gesetzgebenden Gewalt zugewiesenen Funktionen durch Beschlüsse des gesammten Storthings (Plenarbeschlüsse) ausgeübt worden. In dieser Weise werden gewöhnlich sogar die Anordnungen zu Stande gebracht, durch welche das Storthing über die Verwaltung und Verwendung der Besitzthümer des Staates verfügt, obwohl dies weder zweckmäßig noch konsequent zu nennen ist. In N. G. § 19 wird nämlich das Verfügungsrecht des Storthings über den Staatsbesitz mit dem Verfügungsrecht desselben über die Regalien zusammengestellt. Letztere aber lassen sich nur durch Gesetze ordnen, N. G. § 110.

Die vom gesammten Storthing zu behandelnden Gegenstände sind dermalen nach der Verfassung, dem Reglement und der Praxis folgende:

a) Beschlüsse über Streitigkeiten wegen des Stimmrechts und über Wahlfragen, N. G. §§ 55, 63, 64 und 82c und d; die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Stimmlisten und über das Wahlverfahren werden durch Gesetze gegeben.

b) Vorschriften, welche die Geschäftsordnung des Storthings und seiner Abtheilungen betreffen.

c) Die Wahl eines Königs oder Thronfolgers, sowie Beschlüsse bezüglich einer Regentschaft oder einer vormundschaftlichen Regierung; überhaupt Beschlüsse, die im Einzelfall über die Führung der Regierung durch Jemand anders als den König gefaßt werden. Diese Beschlüsse können nämlich niemals Gegenstand der Sanktion sein.

d) Beschlüsse bezüglich der Finanzen, wie Auferlegung von Steuern, Aufnahme einer Anleihe auf den Kredit des Staates, Bestimmung von Apanagen, Gehalten und Pensionen, Bewilligung der Ausgaben des Staates, N. G. § 75 a, b, c, d und i; hierher gehört auch der Erlaß spezieller Bestimmungen über die Besitzthümer des Staates, obwohl solche auch bisweilen durch Gesetze gegeben werden.

e) Die Ernennung von Staatsrevisoren und die für die Instruktion derselben bestimmten Anordnungen.

f) Die Beaufsichtigung des Bank- und Geldwesens, § 75c, sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bank; die organisatorischen Bestimmungen über dieselbe werden jedoch durch Gesetze gegeben.

g) Die Kenntnißnahme von den mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträgen, N. G. § 75f, g; und, falls derartige Tractate die Genehmigung des Storthings erfordern, die Ertheilung der letzteren; ebenso die Einwilligung dazu, die Armeen fremder Mächte in's Land einrücken zu lassen, sowie dazu, die Linientruppen und die Ruderflottille Norwegens zu einem Angriffskrieg zu verwenden, N. G. § 25.

h) Die Naturalisirung von Fremden.

i) Beschlüsse über Zusätze und Veränderungen, welche die Verfassung betreffen.

Die Angelegenheiten, welche nach der bermaligen Ordnung im gesammten Storthing behandelt werden müssen, sind demnach viel zahlreicher als solche, welche in den getrennten Abtheilungen behandelt werden. Im Ganzen sind erstere auch gewiß nicht von geringerer Bedeutung, als letztere.

Von den beiden Abtheilungen des Storthings ist das Odelsthing diejenige, welche durch N. G. §§ 30 und 86, vergl. § 82f, ausschließlich die Befugniß überkommen hat, die konstitutionell verantwortlichen Personen in den Anklagestand zu versetzen. Aus diesem Grunde kommt auch die Dechargirung der Staatsrechnungen dem Odelsthinge zu. So ist es auch seit 1830 gehalten worden, zunächst jedoch aus dem Gesichtspunkt, daß die Mitglieder des Lagthings Sitz im Reichsgericht haben, und es deßhalb unzuträglich erschien, dieselben Personen an den Verhandlungen über civile Erstattungsfragen theilnehmen zu lassen, welchen möglicher Weise später im Reichsgericht die gleichen Fragen zur Aburtheilung vorgelegt werden könnten.

Das nach N. G. § 75 f, g und h dem Storthinge zustehende Recht, sich alle öffentlichen Protokolle und Dokumente vorlegen zu lassen und Jedermann in Staatsangelegenheiten vor seine Schranken laden zu können, ist durch § 40 des Reglements sowohl dem gesammten Storthinge als auch dem Odelsthinge gewahrt worden.

Die reglementarischen oder Geschäftsordnungs-Vorschriften, welche zur Ergänzung der bereits in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind, werden nicht durch förmliche Gesetze, sondern durch einfachen Storthingsbeschlüsse gegeben, N. G. § 66, vergl. 82b. Das Storthing nimmt sein Reglement immer nur für die betreffende Session an; dasselbe erleidet jedoch in Wirklichkeit selten eine Veränderung. Im Reglement kann keine eigentliche Strafe festgestellt werden; namentlich kann dasselbe weder das Storthing noch eine seiner Abtheilungen dazu ermächtigen, einem Mitgliede, das sich disziplinarer Versehen schuldig macht, sein Mandat zu nehmen. Eine derartige Strafe kann nur vom Reichsgericht verhängt werden.

Das Recht, Gesetzesvorschläge einzubringen, kommt nach N. G. § 76 dem Könige und jedem Mitglied des Odelsthinges zu. Die Mitglieder des Lagthings besitzen dagegen kein derartiges Recht. Zum Einbringen von sonstigen Vorschlägen im gesammten Storthing sieht man, beim Schweigen der Verfassung über diesen Punkt, nicht nur den König, sondern auch jeden Storthingsrepräsentanten als berechtigt an. Jedes Mitglied der Thinge darf während der Behandlung eines Antrages Abänderungsanträge einbringen, welche in derselben Sitzung, in welcher sie vorgebracht wurden, auch behandelt und angenommen werden können.

Nach § 25 des Reglements sollen Vorschläge und Anträge, welche nach dem 15. Februar eingebracht werden, außer wo sie Veränderungen in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung betreffen, nicht unter Behandlung genommen werden, bevor alle vorher eingelaufenen und genügend vorbereiteten Sachen erledigt sind. Von dieser Regel findet indessen manche Dispensation statt.

Der Antragsteller kann nicht mehr beanspruchen, als daß das Storthing einen Beschluß bezüglich des Antrages faßt. Doch kann dieser darauf gehen, daß die Sache bis auf eine spätere Session derselben Wahlperiode vertagt werden soll, oder daß dieselbe überhaupt nicht unter Behandlung zu nehmen ist.

§ 114. **Kommissionsberathung.** In der norwegischen Verfassung findet man keine Angabe darüber, in welcher Weise die Angelegenheiten für ihre Entscheidung in der Volksvertretung vorbereitet werden sollen. Dies geschieht indessen durch eine in der Regel sehr sorgfältige Behandlung in den Comités des Storthings. Nach dem Reglement werden sämmtliche Mitglieder des Storthings für die ganze Wahlperiode in 14 Comités vertheilt, wovon eines, das Protokollcomité, die Protokolle der Regierung und die Bemerkungen der Staatsrevision zu der Staatsrechnungsführung zu prüfen hat.

Die Mitglieder des Protokollcomité's werden zuerst gewählt und zwar sowohl von, als aus dem Odelsthing. Die übrigen Comités werden von einem Wahlcomité besetzt, dessen 23 Mitglieder vom Storthing gewählt werden. Die Besetzung der Comités ist somit ganz in die Hände der Majorität gelegt, was oft Anlaß zu Unzufriedenheit giebt.

Auch Gesetzesvorschläge werden, obwohl dieselben je eine besondere Behandlung durch die beiden Thingabtheilungen zu erwarten haben, in einem nach obengenannter Weise ernannten Comité einer vorläufigen Prüfung unterzogen. Es ist nach dem Gesagten nicht unmöglich, jedoch nur ein seltener Fall, daß die Comitémitglieder nur dem einen der Thinge angehören.

In welcher Reihenfolge ein Comité die ihm überwiesenen Sachen behandeln will, ist in den meisten Fällen demselben selbst überlassen. Die Beschränkungen, die §§ 11 und 26 des Reglements in dieser Beziehung auferlegen, sind von geringer praktischer Bedeutung.

§ 115. **Theilnahme der Staatsrathsmitglieder.** In Norwegen ist, wie bereits erwähnt, im Jahr 1884 den Mitgliedern des Staatsrathes in gewisser Weise das ihnen bisher mangelnde Recht zur Theilnahme an den Verhandlungen des Storthings gewährt worden. N. G. § 74 sagt nämlich: „Wenn die Verhandlungen des Storthings eröffnet „sind, haben der Staatsminister und die Staatsräthe das Recht, sowohl in Storthing, „als auch in den beiden Abtheilungen desselben sich einzufinden, und in gleicher Weise „wie die Mitglieder desselben, doch ohne Theilnahme an den Abstimmungen, an den „stattfindenden Verhandlungen sich zu betheiligen, in sofern letztere vor offenen Thüren „gehalten werden; an den Verhandlungen, die bei verschlossenen Thüren geführt werden, „jedoch nur in soweit, als das betreffende Thing es gestattet". Diese Bestimmung umfaßt nicht den Vizekönig. Sie verleiht offenbar den sich einfindenden Staatsräthen das Recht, Aenderungsvorschläge zu machen, giebt denselben aber keine selbständige Initiative. Sie gewährt den Mitgliedern des Storthings nicht das Recht, die Mitglieder des Staatsrathes zu interpelliren; ein solches Recht würde jedoch auch ziemlich überflüssig sein, da jedes Mitglied stets den Vorschlag machen kann, N. G. § 75h in Anwendung zu bringen, nach welchem Paragraph das Storthing Jedermann vor seine Schranken laden kann, um ihn in Staatsangelegenheiten zu vernehmen. Der Zutritt zu den Comitéverhandlungen ist nicht im Worlaut der Bestimmung enthalten.

§ 116. **Beschlußfassung.** Das Storthing kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind, § 73. Die Anwesenden sind verpflichtet, an den Abstimmungen theilzunehmen. Der Präsident leitet die Verhandlungen; er kann an den Debatten in gleicher Weise, wie die andern Mitglieder, theilnehmen und hat im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Es ist nicht erforderlich, daß eines der Thinge einen Vorschlag mehr als einmal behandelt, ehe es einen Beschluß über dessen Annahme fassen darf. Auch ist es nicht gebräuchlich, sowie es in Schweden geschieht, die Sache erst zum Gegenstand einer vorläufigen, allgemeinen Diskussion zu machen, bevor dieselbe einem Comité zur Behandlung überwiesen wird. Es existiren somit keine besonderen zu beobachtenden Formen für das Zustandekommen allgemeiner Storthingsbeschlüsse. Größere Garantien bestehen betreffs der eigentlichen Gesetzesbeschlüsse. Die Regeln hierfür findet man in dem oben angeführten N. G. § 76 und Reglement § 37. Jeder derartige Vorschlag muß, wie oben gesagt, im Odelsthing eingebracht werden und letzteres kann denselben ablehnen oder ihn mit oder ohne Abänderungen annehmen. Nachdem der Vorschlag durchberathen und über jeden einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt ist, wird darüber abgestimmt, ob der Beschluß dem Lagthing übersendet werden soll. Diese Abstimmung findet jedoch statt in unmittelbarer Verbindung mit der Behandlung der einzelnen Paragraphen und es bedarf dazu nicht einer besonderen Sitzung. Die Annahme eines Vorschlages durch das Odelsthing setzt also nicht eine mehrfache Behandlung desselben voraus. Die Bedenken, die ein derartiges Verfahren erregen könnte, werden jedoch einigermaßen beschwichtigt durch die Prüfung, welchen der Vorschlag regelmäßig in dem Comité unterworfen wird. Die Behandlung weitläufigerer Gesetzesvorschläge pflegt regelmäßig mit einer Diskussion des Vorschlags in seiner Gesammtheit zu beginnen und außerdem pflegt das Thing in solchen Sachen sich vorzubehalten, daß seine Beschlüsse über die einzelnen Paragraphen nur als vorläufig zu gelten haben und somit verbessert werden können, nachdem der gesammte Gegenstand durchdiskutirt ist. Weigert das Odelsthing sich, einen Gesetzvorschlag dem Lagthing zu übersenden, so ist derselbe damit verworfen.

Uebersendet aber das Odelsthing einen Entwurf dem Lagthing, so nimmt letzteres nicht den ursprünglichen Antrag, sondern den Beschluß des Odelsthings zur Grundlage seiner Behandlung. Das Lagthing darf nicht, wie jede der schwedischen Kammern, die Sache endgültig verwerfen; ebensowenig kann es einige Punkte des Beschlusses, den ihm das Odelsthing vorlegt, verwerfen und andere annehmen. Es kann nur denselben in seiner Gesammtheit annehmen oder verwerfen. Verwirft das Lagthing einen solchen Beschluß, so hat es denselben mit beigefügten Bemerkungen dem Odelsthing zurückzusenden. In diesen Bemerkungen wird das Odelsthing

ersucht, entweder den ganzen Vorschlag fallen zu lassen oder gewisse formulirte Aenderungen in demselben vorzunehmen.

Endlich können die Bemerkungen des Lagthings beides umfassen, indem sie prinzipaliter die Verwerfung des ganzen Vorschlages, eventuell aber die Annahme der gestellten Aenderungsanträge beantragen. In letzteren muß das Lagthing, da ihm die Initiative abgeht, sich an den Gegenstand des Odelsthingsbeschlusses halten und darf nicht demselben fernliegende Gegenstände heranziehen.

Die Bemerkungen des Lagthings sollen vom Odelsthing in Erwägung gezogen werden. Letzteres läßt entweder den Gesetzentwurf fallen oder sendet denselben mit oder ohne Abänderung an das Lagthing zurück. Das Odelsthing darf jedoch nicht beliebige Aenderungen an seinem Beschluß vornehmen, sondern nur solche, die, wenn auch nicht direkt vom Lagthing vorgeschlagen, doch genügend durch eine seiner Bemerkungen motivirt sind. Wohl aber darf das Odelsthing aus jedem ihm beliebigen Grund die Ablehnung der Vorlage beschließen. In solchem Fall ist ihr Schicksal entschieden; im entgegengesetzten Fall dagegen muß die Vorlage an das Lagthing zurückgehen, sogar wenn das Odelsthing sämmtliche Bemerkungen des Lagthings berücksichtigt haben sollte.

Unter letzterer Voraussetzung kann das Lagthing indessen nichts anderes beschließen, als nur, daß der Gesetzbeschluß der Regierung übersendet und von ihr dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden soll. Hat dagegen das Odelsthing irgend welche Bemerkung des Lagthings abgelehnt, so bestimmt letzteres durch eine einzige Abstimmung, ob es den Gesetzesbeschluß in der neuen Gestalt, in welcher derselbe zum zweiten Male aus dem Odelsthing zurückgekehrt ist, annimmt oder verwirft. Zu letzterem ist das Lagthing berechtigt, mag auch das Odelsthing seine prinzipalen Bemerkungen über das Fallenlassen der Sache abgelehnt und dagegen alle subsidiären Bemerkungen desselben angenommen haben.

Wenn ein Vorschlag aus dem Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt und zum zweiten Mal von letzterem ablehnend zurückgesendet worden ist, so tritt das ganze Storthing zusammen und durch zwei Drittel seiner Stimmen wird dann das Schicksal der Vorlage endgültig entschieden. Diese Vorschrift des N. G. § 76 ist seit langer Zeit in der Weise angewendet worden, daß das gesammte Storthing durch eine einzige Abstimmung entscheidet, ob der Beschluß des Odelsthings in der Form, wie er zuletzt dem Lagthing vorgelegen hat, angenommen werden soll oder nicht. Diese Auslegung der Verfassung ist zweifelsohne die richtige; dieselbe macht es aber zu einer fast unerhörten Seltenheit, daß ein Gesetzbeschluß im gesammten Storthing zu Stande kommt. Zwischen jeder Behandlung im Odelsthing, Lagthing und dem gesammten Storthing müssen mindestens 3 Tage hingehen.

Die Verhandlungen des Storthings sind, wenn nicht durch Mehrzahlsbeschluß das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird, nach N. G. § 84 durch den Druck zu veröffentlichen. Dies geschieht durch die sogenannten Verhandlungen des Storthings (Storthings Forhandlinger), welche die königlichen Vorlagen, die Comitéberichte, die Storthingsbeschlüsse und (seit 1845) auch die Bemerkungen der Staatsrevision, sowie andere dem Storthing vorgelegte gedruckte Dokumente, umfassen; über die Debatten dagegen wird hier nicht berichtet. Letztere werden jedoch seit 1857 auf Veranlassung des Storthings stenographirt und in der Storhingstidendet (St.-Zeitung) mitgetheilt. Für die Jahre 1814—1882 dient außerdem die, theilweise auf staatliche Veranlassung, zu Stande gekommene Ausgabe eines kurzgefaßten Auszuges sowohl aus den Verhandlungen als aus den Debatten; dies sind die sogenannten Storthingsefterretninger (St.-Nachrichten).

Die Ausfertigung der nothwendigen Vorschriften für das Budget des Storthings ist nach dem Gesetz vom 14. Juni 1816 § 9 Sache des Storthings selbst. Seine Ausgaben werden vom Präsidenten des Storthings angewiesen und wurden bis 1885 von einem Kassirer ausgezahlt, der vom Finanzdepartement angestellt wurde, vergl. Resolution vom 9. März 1882. Letzteres konnte jenem, als seinem Beamten, natürlich Vorschriften darüber geben, welcherlei Ausgaben er auszuzahlen habe. Nach der Resolution vom 21. Februar 1885 ist das Finanzdepartement in Zukunft beauftragt, diese Ausgaben auf Begehr des Storthingspräsidenten in runden Summen auszahlen zu lassen, worüber in der vom Departement festgesetzten Weise Rechenschaft abzulegen ist.

Die Rechnungen über die Ausgaben des Storthings werden vom Revisionsdepartement der Regierung revidirt und decidirt.

Kapitel VII.

Die Gesetzgebung in Norwegen.

§ 117. **Allgemeine Grundsätze.** Die norwegische Verfassung spricht im § 49 aus, daß das Volk die gesetzgebende Gewalt durch das Storthing ausübt. Die Gesetzgebung ist nicht auf einen bestimmten Kreis der öffentlichen Angelegenheiten beschränkt; Gesetze können vielmehr über jeden Gegenstand gegeben werden, der nicht durch eine

bestimmte Verfassungsvorschrift dem Einfluß der gesetzgebenden Gewalt entzogen ist. Ueber eine jede der Angelegenheiten, welche so der Gesetzgebung überlassen sind, darf dieselbe, sofern sie darin nicht durch das Grundgesetz begrenzt wird, jeden nach ihrer Auffassung dem Gemeinwohl dienlichen Beschluß fassen. Dies geschieht alsdann mit bindender Kraft für Alle, welche dem Staate Gehorsam schulden. Hierin liegt der Kern der Gesetzgebungsgewalt. Das Gesetz ist der allgemeine Ausdruck für das, was als Wille des Staatsorganismus anzusehen ist und somit auch allen Mitgliedern und Organen desselben als Richtschnur ihres Handelns zu gelten hat. Das Gebiet, auf welchem die Gesetzgebung sich bewegt, umfaßt somit nicht allein die zwischen Privatpersonen bestehenden Rechtsverhältnisse und die Verpflichtungen der Unterthanen dem Gemeinwesen gegenüber (Wehrpflicht, Schulzwang u. s. w.), sondern auch die öffentlichen Einrichtungen, (z. B. Unterrichts- und Versicherungs-Anstalten, Eisenbahnen u. s. w.), durch welche der Staat in ein Rechtsverhältniß zu den Personen treten kann, welche solche Einrichtungen aus freien Stücken benutzen. Damit eine Vorschrift Gesetzeskraft erhält, muß dieselbe indessen unter den nach N. G. §§ 76—79 für die Erlassung von Gesetzen vorgeschriebenen Formen zu Stande kommen und mithin auch dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, selbst in den Fällen, wo diese Sanktion nach N. G. § 79 überflüssig ist.

Die Gesetzgebung unterliegt somit ihrer Form nach einer positiven, ihrem Inhalt nach jedoch einer nur negativen Beschränkung. Das ihr überlassene Gebiet läßt sich demgemäß nur dadurch bestimmen, daß wir nachweisen, welcherlei Angelegenheiten verfassungmäßig in anderer Weise, als durch die Gesetzgebung, beschlossen oder entschieden werden müssen.

Letzteres ist der Fall:

a) bei Verfassungsänderungen (eigentlichen Veränderungen oder Zusätzen zur Verfassung).

b) bei den Angelegenheiten, welche nach der Verfassung der Entscheidung des Königs vorbehalten sind. Hat nämlich das Grundgesetz durch eine besondere Bestimmung dem Könige die Befugniß zuerkannt, gewisse Veranstaltungen oder Entscheidungen zu treffen, so muß diesem Umstand doch auch eine bestimmte Bedeutung beizulegen sein. Zunächst kann es der gesetzgebenden Macht nicht gestattet sein, dem Könige eine derartige Befugniß ganz zu entziehen, um selbst die Ausübung derselben zu übernehmen. Weiter darf die Gesetzgebung auch nicht Vorschriften erlassen, welche die selbständig beschließende Gewalt einschränken, die das Grundgesetz durch die Uebertragung dieser speziellen Befugnisse auf den König, demselben hat beilegen wollen. Welches Maß von Freiheit die Verfassung dem Könige bei der Ausübung derartiger Befugnisse hat zugestehen wollen, kann im einzelnen Falle freilich zweifelhaft sein. Man darf nämlich nicht unbedingt behaupten, daß die Verfassung überall, wo dieselbe dem Könige eine spezielle Befugniß zuspricht, damit auch jede weitere Begränzung dieser seiner Macht durch Gesetze hat abweisen wollen.

Insbesondere ist anzuerkennen, daß seine Freiheit in der Wahl der Beamten, trotz N. G. § 21, in gewissen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen umgränzt werden kann. Doch beruht dies, wie wir später sehen werden, auf besonderen Umständen.

Der hier aufgestellte Satz ist von der größten Bedeutung in einem Staate, in welchem Gesetze auch gegen den Willen des Königs zu Stande kommen können. Daß die Gesetzgebung einer solchen Beschränkung unterworfen sein muß, ist demzufolge auch immer gelehrt und in gewissen Beziehungen auch nie angefochten worden. So hat das Storthing stets anerkannt, daß die Gesetzgebung nicht darüber abzustimmen hat, welche

Sachen der norwegischen Regierung zur Entscheidung zu überweisen (vgl. N. G. § 13), oder wie die Regierungsgeschäfte unter den Mitgliedern des Staatsrathes zu vertheilen sind. Ebenso wird wohl auch kaum jemand behaupten wollen, daß z. B. das Recht des Königs, nach N. G. § 20, Verbrecher zu begnadigen, oder nach N. G. § 22 absetzbare Beamten zu entlassen, einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen werden kann. In verschiedenen anderen Beziehungen wurden jedoch mancherlei Zweifel darüber erhoben, ob und in wie weit das Grundgesetz bei Uebertragung spezieller Befugnisse auf den König die Absicht gehabt hat, demselben eine in engerem oder weiterem Umfang von der Gesetzgebung unabhängige Handlungsfreiheit zuzuerkennen. Ist eine Vorschrift, welche das Machtgebiet des Königs beschränkt, durch ein vom König sanktionirtes Gesetz zu Stande gebracht, so ist derselbe durch diesen Umstand jedenfalls dann stets gebunden, wenn eine derartige Beschränkung nicht unzweifelhaft verfassungswidrig ist.

c) bei Gegenständen, welche ausschließlich entweder der ganzen Nationalrepräsentation oder einer der Abtheilungen derselben vorbehalten sind, wie z. B. das Recht zur Naturalisirung von Fremden, N. G. § 75, das Recht der Thinge, ihre Geschäftsordnung zu bestimmen, N. G. §§ 66 und 82 b u. s. w. Aber auch hier können zweifelhafte Fragen sich ergeben, z. B. ob die Gesetzgebung eine Frist festsetzen kann, nach deren Ablauf das Recht des Odelsthings, eine Anklage vor dem Reichsgericht zu beschließen, als verjährt zu gelten hat. Diese Frage ist verneinend beantwortet worden.

d) bei Entscheidung von Streitfragen, die vor das Forum der Gerichte gehören.

Aus dem Obengesagten folgt, daß die Gesetzgebung sich nicht allein auf die Aufstellung allgemeiner Vorschriften, d. h. solcher, die eine Mehrzahl von Fällen umfassen, zu beschränken hat, sondern daß dieselbe auch zur Erlassung solcher Vorschriften befugt ist, welche nur auf einen einzelnen Fall anwendbar sind, z. B. wo es sich darum handelt, dem Gemeinwesen oder einer Privatperson das Recht zur Expropriation eines bestimmten Besitzthums zu bestimmtem Zweck beizulegen, oder den König zum Verkauf von Staatseigenthum zu ermächtigen.

Aus dem Gesagten folgt weiter, auf der einen Seite, daß ein jedes Gesetz, in sofern dasselbe auf gültige Weise zu Stande gekommen ist, bindende Kraft hat für Alle, welche von seinem Gebot oder sonstigen Inhalt betroffen werden, also nicht blos für die Unterthanen, für Richter und andere Beamten, sondern auch für die Staatsfaktoren, insofern dieselben andere Funktionen als die gesetzgebende ausüben, und somit auch für den König, N. G. §§ 9 und 30, und für die Nationalrepräsentation, z. B. wenn dieselbe die Gültigkeit der Vollmachten ihrer Mitglieder prüft, N. G. § 64, doch immer unter der Voraussetzung, daß das Gesetz sich innerhalb seiner verfassungsmäßigen Grenzen gehalten hat und nicht etwa ein Staatsorgan in der Ausübung einer oder der andern Funktion beschränkt, welche dasselbe nach dem Grundgesetz nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit auszuüben hat.

Andererseits kann eine derartige Vorschrift, welche eine solche für Alle bindende Wirkung äußern soll, im Allgemeinen in keiner andern Weise gegeben werden, als durch ein Gesetz.

Eine andere Form für die Aufstellung von Vorschriften in Betreff oder zur Richtschnur für die Exekutive giebt es im Allgemeinen nicht; doch ist diese Regel nicht ohne Ausnahmen, da die Storthingsbeschlüsse über die Organisation des Königsthums nach N. G. §§ 7, 39, 40, 41, 43, 47 und 48, R.-A. §§ 3, 6, 7, 8, 10 und 11 nicht in Gesetzesform gefaßt werden können, und die Storthingsbeschlüsse über Steuerauflagen und andere finanzielle Angelegenheiten nicht in dieser Weise gefaßt zu werden brauchen,

während dieselben dem ungeachtet, wenn sie vom König bestätigt werden, für letzteren die gleiche Verbindlichkeit besitzen, wie die eigentlichen Gesetze.

Ebenso kann die Handlungsfreiheit der Privatpersonen im Allgemeinen nur durch Gesetze eingeschränkt werden, und nicht durch andere Beschlüsse, mögen dieselben nun vom König und Storthing im Verein, oder nur von einem derselben gefaßt sein. Aber auch dieser Satz erleidet eine bedeutsame Ausnahme, da Abgaben durch sanktionirte Storthingsbeschlüsse, die nicht Gesetzesform haben, auferlegt zu werden pflegen.

Der zuletzt aufgestellte Satz schließt jedoch nicht aus, daß die Gesetzgebung dem König oder einer ihm untergeordneten Autorität die Vollmacht verleihen kann, mit bindender Wirkung für private Personen genauere Bestimmungen in Bezug auf die Durchführung gewisser Gesetzesvorschriften zu geben, oder sogar selbständige Anordnungen für gewisse außerordentliche Fälle oder zur Regelung einzelner, rasch wechselnder Verhältnisse zu erlassen. Ebenso kann auf dem Wege des Gesetzes Kommunen, oder wohl auch gesetzlich organisirten Vereinen, das Recht zuerkannt werden, Statuten (Vedtægter) zu vereinbaren, durch welche die Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt wird. Doch kann die Befugniß zur Verhängung von Strafen für Uebertretung der auf diese Weise gegebenen königlichen Anordnungen und lokalen Statuten nur allein durch ein Gesetz ertheilt werden, N. G. § 96.

§ 118. **Das Sanktionsrecht des Königs.** Daß dem König das Sanktionsrecht für die Gesetzesbeschlüsse des Storthings zukommt, ist mehr eine Voraussetzung als eine eigentliche Bestimmung der Verfassung. Es heißt in N. G. § 76: „Wenn ein vom Odels„thing beantragter Beschluß vom Lagthing oder vom gesammten Storthing genehmigt „wird, so wird derselbe durch eine Deputation der beiden Storthingsabtheilungen dem „Könige, falls derselbe zugegen ist, oder andernfalls, dem Vizekönige oder der norwegischen „Regierung überbracht, mit dem Ersuchen, die Sanktion des Königs zu veranlassen.“ Dies gilt sogar von Gesetzesbeschlüssen, die mit einer königlichen Vorlage gleichlautend sind.

Will der König einen Beschluß sanktioniren, so muß dies vor der Auflösung des Storthings geschehen. Alle Beschlüsse, welche nicht vor diesem Zeitpunkt vom Könige ausdrücklich angenommen sind, werden als abgelehnt angesehen, N. G. § 80. Billigt der König einen Beschluß nicht, so hat er nach N. G. § 78 denselben an das Odelsthing zurück zu senden mit der Erklärung, daß er es zur Zeit nicht für zweckmäßig finde, denselben zu sanktioniren. In solchem Fall darf dieser Beschluß von dem dermalen versammelten Storthing dem Könige nicht noch einmal vorgelegt werden. Wiederholt das nächste ordentliche Storthing den Beschluß, so kann der König auch diesmal mit voller Wirkung die Sanktion verweigern. Wird der Beschluß jedoch zum dritten Mal wiederholt, so kann er unter gewissen Bedingungen auch ohne königliche Sanktion Gesetz werden. N. G. § 79 sagt nämlich: „Ist ein Beschluß von drei ordentlichen Storthingen, „die aus drei verschiedenen, nacheinander folgenden Wahlen hervorgegangen und von „einander durch wenigstens zwei ordentliche Storthinge geschieden sind, unverändert „angenommen, ohne daß in der Zwischenzeit zwischen der ersten und letzten Annahme „desselben irgendwelcher abweichender Beschluß von einem der Storthinge gefaßt worden „ist, und wird nun dieser Beschluß dem Könige vorgelegt mit dem Ersuchen, Ihre „Majestät wolle einem Beschlusse, den das Storthing nach reifster Ueberlegung für „nützlich angesehen, ihre Sanktion nicht versagen, so wird dieser Beschluß Gesetz, mag „auch die Sanktion des Königs vor der Auflösung des Storthings nicht erfolgen.“

Diese Wirkung tritt somit nicht ein:

a) Wenn die drei Beschlüsse nicht wortgetreu mit einander übereinstimmen.

b) Wenn eines der drei Storthinge, die den Beschluß gefaßt haben, ein außerordentliches ist.

c) Wenn zwei dieser Storthinge aus denselben Wahlen hervorgegangen sind.

d) Wenn zwischen dem ersten und dem zweiten, oder dem zweiten und dritten Beschluß entweder eine ganze Wahlperiode oder nur ein einziges ordentliches Storthing dazwischenliegen.

e) Wenn ein Storthing in der Zwischenzeit zwischen der ersten und der letzten Annahme einen abweichenden Beschluß gefaßt hat, worunter ein neuer abweichender Gesetzbeschluß in derselben Sache zu verstehen ist. Sollte ein solcher Beschluß auch nur in einem einzelnen und unbedeutenden Punkt sich von dem früheren unterscheiden, so verhindert dies doch die Anwendbarkeit des § 79. Das Gleiche muß man annehmen, wenn der abweichende Beschluß nicht die ganze Sache, sondern nur einen Theil derselben berührt. Wenn dagegen der Vorschlag zur Wiederholung eines in einer vorangegangenen Wahlperiode gefaßten Gesetzesbeschlusses einfach verworfen wird, ohne daß man einen neuen Beschluß an dessen Stelle setzt, so darf ein folgendes Storthing derselben Wahlperiode den früheren Beschluß unverändert wieder aufnehmen, und dieser Beschluß ist wirksam nach § 79. Um letzteren Paragraphen zur Anwendung zu bringen, muß überdies der Gesetzbeschluß von einem Sanktionsbegehren in der vorgeschriebenen Form begleitet werden. In der Praxis fassen weder die Abtheilungen noch das Storthing einen Beschluß darüber, daß letzteres geschehen soll, sondern es wird als die Pflicht des Abtheilungspräsidenten betrachtet, in dieser Beziehung den Vorschriften der Verfassung nachzukommen.

In Norwegen, das keine eigentliche erste Kammer besitzt, da das Lagthing immer mehr ein Organ der Mehrzahl des Storthings geworden ist, hat der König bisher recht häufig sein Recht zur Sanktionsverweigerung den Beschlüssen des Storthings gegenüber zur Anwendung gebracht. Der gewöhnliche Verlauf der Angelegenheit ist dann der gewesen, daß der Meinungsunterschied zwischen König und Storthing durch einen neuen Gesetzvorschlag ausgeglichen wurde, wozu oft ein Vorschlag der Regierung die Hand bot. Wiederholt ein folgendes Storthing einen Gesetzbeschluß unverändert, so verweigert der König äußerst selten die Sanktion des neuen Beschlusses. Wenn ein Storthing durch die dreimalige Wiederholung eines Beschlusses die Erhebung desselben zum Gesetze auch ohne königliche Sanktion erzwingen wollte, so hat der König doch immer noch denselben sanktionirt. In letzterer Weise sind indessen bisher nur wenig Gesetze zu Stande gekommen. Die einzigen Beispiele sind das Gesetz über die Aufhebung des Adels vom 1. Aug. 1821, über die Freiheit zum Abhalten von Versammlungen zum Zweck religiöser Erbauung vom 27. Juli 1842, über den Verkauf der Beamtengehöfte vom 19. Juni 1882 und über die Anstellung der Untervögte vom 30. Juni 1884.

Sanktionirt der König einen vom Storthing gefaßten Gesetzbeschluß, so wird derselbe Gesetz in dem Augenblick, wo ihn der König mit seiner Unterschrift versieht N. G. § 78. Dies gilt auch da, wo der Beschluß nach N. G. § 79 ohne Sanktion Gesetz werden könnte, denn derselbe soll auch in diesem Fall dem König zur Sanktion vorgelegt werden. Verweigert der König unter solchen Umständen die Sanktion, so ist das Gesetz zu Stande gekommen, sobald der König dem Storthing seine Weigerung mitgetheilt oder die Verhandlungen desselben geschlossen hat.

Alle Gesetze sollen nach N. G. § 81 in norwegischer Sprache ausgefertigt werden. Diese Promulgation geschieht, insofern der König das Gesetz sanktionirt hat, in seinem Namen und in der im Paragraph vorgeschriebenen Form, dessen Worte es deutlich bekunden, daß die Sanktion und die Promulgation als zwei sich deckende oder wenigstens gleichzeitige Handlungen anzusehen sind.

Ein bestimmtes Formular für die Ausfertigung solcher Gesetze, welche ohne königliche Sanktion zu Stande kommen, enthält die Verfassungsurkunde nicht. Doch beweist die Ausdrucksweise des § 81 unwiderleglich, daß auch für derartige Gesetze eine Ausfertigung gefordert wird, und daß dieselben somit auch nicht in Kraft treten können, ehe eine solche stattgefunden hat. Die Ausfertigung stellt sich demnach als eine unabweisbare Pflicht der Exekutive dar.

§ 119. **Bekanntmachung der Gesetze.** Ist ein vom Storthing gefaßter Beschluß in dem an den König übersendeten und von ihm unterschriebenen Aktenstücke fehlerhaft wiedergegeben, so hat der letztere das Recht und die Pflicht, denselben zu widerrufen. Hierfür liegt ein Beispiel vor, vergl. Gesetz vom 6. August und provis. Verordnung vom 1. November 1824.

Daß die Gesetze bekannt gemacht werden müßen, ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und man darf daher der Gesetzgebung nicht das Recht absprechen, die Bestimmung zu treffen, daß ihre Vorschriften alsbald nach ihrer Ausfertigung in Kraft zu treten haben, siehe z. B. das Gesetz über Veranstaltungen gegen die Pest vom 7. April 1879 § 3, selbstverständlich mit der Einschränkung, daß dieselben nicht gegen irgend jemand in Anwendung gebracht werden, wegen Handlungen, die von ihm vorgenommen sind, ehe er Kunde vom neuerlassenen Gesetze haben konnte.

Jedes Gesetz soll nach dem Gesetz vom 1. April 1876 § 1 durch Veröffentlichung in der Gesetzeszeitung (Lovtidende) bekannt gemacht werden, und, wo keine andere Bestimmung getroffen wurde, 4 Wochen nach dem Tage seiner Bekanntmachung in dieser Zeitung in Kraft treten. Dasselbe gilt von den provisorischen Anordnungen des Königs und den Kundgebungen, durch welche letztere zurückgenommen werden, sowie von einer jeden vom Könige oder einem Regierungsdepartement gegebenen oder approbirten Bestimmung, deren Uebertretung privaten Personen eine Verantwortung zuziehen oder einen Verlust an Rechten veranlassen kann, und ebenso von jedem Beschluß, welcher Steuerauflagen betrifft.

§ 120. **Königliche Verordnungen mit Gesetzeskraft.** Nach N. G. § 17 darf der König Verordnungen über Handel, Zoll, Nahrungszweige (Gewerbe) und Polizei erlassen und aufheben, doch dürfen seine Anordnungen nicht der Konstitution oder den vom Storthing nach §§ 76—79 gegebenen Gesetzen widersprechen; auch gelten dieselben nur provisorisch bis zum nächsten Storthing. Derartige Verordnungen darf der König während der Versammlungszeit des Storthings nicht erlassen; seine Befugniß zu derartigen Erläßen ist jedoch nicht allein auf den Nothfall beschränkt, sondern solche provisorische Verordnungen betreffs der in N. G. § 17 genannten Gegenstände kann der König geben, so oft er dieselben für nützlich erachtet. Diese Verordnungen sind wirkliche Gesetze, und der König kann somit in denselben auch Strafen für die Uebertretung der darin enthaltenen Gebote festsetzen.

Solche provisorischen Verordnungen dürfen aber keine anderen Gegenstände betreffen, als die vier im Paragraph genannten, d. h. Handel, Zoll, Nahrungszweige (Gewerbe) und Polizei.

Diese Ausdrücke sind nun freilich unbestimmt, und es kann denselben eine ziemlich weitreichende Deutung gegeben werden. Besonders gilt dies vom Ausdruck Polizei. In unserer staatsrechtlichen Praxis wird dies Wort jedoch nur für solche Veranstaltungen angewendet, durch welche der Staat Gefahren für die allgemeine Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Ordnung abzuwenden strebt. Das Wort hat somit nicht die weitere, in der Vorrede zum Gesetzbuch von Christian V. ihm beigelegte Bedeutung, nach welcher es die Organisation von Einrichtungen zum allgemeinen Wohl in sich schließt.

Der Ausdruck Zoll umfaßt alle Abgaben, die auf den Waarenversandt von einem Orte zum andern innerhalb oder außerhalb des Reiches gelegt werden, sowie die in Verbindung mit dem Ein- und Ausfuhrzoll erhobenen Schiffsabgaben.

Im Ganzen ist die Befugniß des Königs zum Erlaß provisorischer Verordnungen in Norwegen nur sparsam benutzt worden, und in neuerer Zeit auch nur bei weniger wichtigen Anläßen. Die wichtigste Anwendung dieser Befugniß bestand darin, daß der König bisweilen die vom Storthing festgestellten Zollabgaben herabsetzte, sei es um die Steuerbürde zu erleichtern, sei es um Handels- und Schifffahrtsverträge, welche mit fremden Nationen abgeschlossen waren, gleich in Geltung treten lassen zu können. Die Befugniß des Königs zur Herabsetzung der Zollabgaben ist nie bestritten worden; dagegen hat man sein Recht zur Auferlegung von Zöllen durch provisorische Verordnungen in Zweifel gezogen. Hiervon wird weiter unten die Rede sein.

Wenn N. G. § 17 es dem Könige verbietet, provisorische Verordnungen zu erlassen, welche mit den vom Storthing gegebenen Gesetzen in Widerspruch stehen, so ist damit ein jedes durch die Mitwirkung des Storthings zu Stande gekommene Gesetz gemeint, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob dasselbe so oft wiederholt worden ist, oder nicht, daß dasselbe nach § 79 ohne königliche Sanktion zu Stande kommen würde. Dagegen kann der König durch eine Verordnung nach § 17 wohl solche Gesetze, die älter sind als die Verfassung, einstweilen aufheben oder abändern.

Hat der König eine solche provisorische Verordnung nicht bereits vor dem Zusammentritt des nächsten ordentlichen Storthings selbst aufgehoben, so muß er entweder dieselbe möglichst

bald vor das Storthing bringen, d. h. demselben einen Vorschlag zu einem Gesetzbeschluß über die betreffende Angelegenheit vorlegen, oder die Verordnung zurücknehmen. In früheren Zeiten geschah es wohl, daß das Storthing einen Beschluß faßte, der, ohne ausdrücklich ihren Text zu wiederholen, die provisorische Verordnung bestätigte. In neuerer Zeit pflegt das Storthing, wenn es einer Verordnung beipflichtet, einen mit dem Wortlaut derselben übereinstimmenden Gesetzbeschluß zu fassen. Obwohl N. G. § 17 sagt, daß die Anordnung nur bis zum nächsten Storthing gilt, so ist doch immer angenommen worden, daß dieselbe, wenn sie vom Könige dem Storthing vorgelegt wird, so lange in Kraft bleibt, bis das neue, sie ablösende Gesetz in Wirksamkeit tritt, oder bis es deutlich erhellt, daß kein derartiges Gesetz zu Stande kommt, d. h. bis entweder der königliche Vorschlag definitiv vom Storthing verworfen ist, oder bis letzteres geschlossen wird, ohne einen Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt zu haben. In solchem Fall erhalten die älteren, durch die provisorische Verordnung einstweilen veränderten Rechtsregeln ihre Gültigkeit zurück. Der König hat alsdann möglichst bald eine Kundmachung hierüber zu erlassen, welche nach dem Gesetz vom 1. April 1875 § 1b und § 2 in die Gesetzzeitung einzurücken ist und 4 Wochen darauf in Kraft tritt. Kommt ein außerordentliches Storthing zusammen, ohne daß der König demselben die provisorische Verordnung vorlegt, und faßt das Storthing auch aus eigener Initiative keinen Beschluß über die betreffende Verordnung, so verbleibt dieselbe in Kraft.

In dem Fall, wo eine provisorische Verordnung die Zustimmung des Storthings nicht erlangt hat, aber auch kein abweichendes Gesetz über den betreffenden Gegenstand zu Stande gekommen ist, erhebt sich die Frage, ob der König, nach Auflösung des Storthings eine neue provisorische Verordnung über dieselbe Angelegenheit erlassen oder wohl gar die alte wiederholen darf. Hierüber sind die Meinungen auseinandergegangen. Bei der Abfassung der Verfassung dürfte ein solches Recht wohl wirklich dem Könige zugedacht gewesen sein und als Mittel zur Abwehr möglichen Mißbrauches desselben scheint man § 79 angesehen zu haben.

Kapitel VIII.

Das Veto des Königs bei Storthingsbeschlüssen, die nicht Gesetze sind.

§ 121. **Allgemeines.** Diese Frage hat in Norwegen Anlaß zu langen und gefährlichen Streitigkeiten zwischen den Organen des Staatswillens gegeben. Nach der von der Regierung festgehaltenen Auffassung gilt die Regel allgemein, daß ein jeder Storthingsbeschluß, um Gültigkeit zu erlangen, der Bestätigung des Königs bedarf. Dagegen hat das Storthing behauptet, daß nur für Gesetzesbeschlüsse eine königliche Sanktion erforderlich sei, und somit andere Storthingsbeschlüsse einer solchen Bekräftigung entbehren können, ohne ihre Gültigkeit zu verlieren.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Machtbefugniß des Storthings findet man theils im § 75, welcher den Zweck verfolgt, eine zusammengedrängte, wenn gleich nicht erschöpfende Uebersicht über die wichtigsten Funktionen dieser Versammlung zu geben, theils in anderen hier und da in der Verfassungsurkunde zerstreuten Paragraphen. Der § 75 vindicirt dem Storthing zunächst unter litera a das Gesetzgebungsrecht und das Recht der Steuerbewilligung, vergl. oben S. 140—142 und dann unter den folgenden Abschnitten eine Reihe anderer Funktionen, wie diejenige, Anleihen auf den Kredit des Staates aufzunehmen und die Ausgaben des Staates festzusetzen (lit. b, d, e und i), ferner diejenige der Prüfung und Aufsicht über die Staatsverwaltung im Allgemeinen (lit. f, g, h und k), insbesondere aber über das Geldwesen (lit. c), sowie endlich das Recht zur Naturalisation von Fremden (lit. l).

Was sonst in der Verfassung als Prärogative des Storthings genannt wird, besteht in der Befugniß zur Fassung gewisser Beschlüsse: a) über die Organisation des Königthums §§ 7, 39, 40, 43, 47 und 48, b) über seine eigene Organisation und Geschäftsordnung, sowie über streitige Fragen, die das Stimmrecht betreffen, §§ 55, 63, 64, 66, 73, 83 und 84, c) über gewisse Angelegenheiten, die theils in das Gebiet der Exekutive gehören, theils aber auch unmittelbare Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt darstellen. Dies gilt von:

§ 19, in welchem vorausgesetzt wird, daß das Storthing zu bestimmen hat, wie die Güter (Domänen) des Staates und die Regalien benutzt und verwaltet werden sollen;

§ 22, nach welchem das Storthing zu entscheiden hat, in wie weit den vom Könige ohne Urtheil abgesetzten Beamten eine Pension zu bewilligen ist;

§ 25, wonach das Storthing seine Genehmigung ertheilen kann zur Vermehrung oder Verminderung der Land- und Seemacht, zur Einlassung der Heere fremder Mächte in das Reich, wie zur Verwendung der norwegischen Armee und Ruderflottille für einen Angriffskrieg;

§ 107, welcher es dem ersten oder zweiten künftigen Storthing überließ, die genaueren Bedingungen festzusetzen, unter welchen das Odels- und Assædesret fortbestehen sollte;

§ 100, der es dem ersten ordentlichen Storthing überließ zu entscheiden, welche Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht zu geben sei, und endlich

§ 112, welcher erklärt, daß es dem Storthing zukomme, zu bestimmen, ob eine vorgeschlagene Verfassungsänderung stattfinden soll, oder nicht.

In sämmtlichen hier angeführten Paragraphen, welche dem Storthing solche Befugnisse beilegen oder dieselben als sein Vorrecht voraussetzen, geht die Verfassung nicht auf die Frage ein, inwiefern die auf Grund dieser Befugnisse gefaßten Beschlüsse ohne königliche Sanktion gültig werden. Dies erhellt besonders klar aus dem Umstand, daß das Grundgesetz in mehreren Fällen, wo es auf der Hand liegt, daß dem Könige ein Sanktionsrecht zukommt, (§§ 17, 94, 107 und 109) doch Ausdrücke gebraucht, die in buchstäblichem Verständniß auf ein ausschließliches Entscheidungsrecht des Storthings schließen lassen würden. Dagegen ist es offenbar die Absicht der Verfassung, die allgemeinen Regeln über diese Verhältnisse in den Paragraphen zusammenzustellen, welche in der dermaligen Verfassungsurkunde die Nummern 77, 78, 79, 80 und 82 tragen. Dieselben bildeten nämlich in dem von der Reichsversammlung angenommenen Grundgesetz eine zusammenhängende Reihe in der Art, daß der jetzige § 82 unmittelbar an § 79 sich anschloß, und dann erst die beiden (jetzigen) §§ 80 und 81 folgten, und die gegenwärtige Ordnung der Paragraphen ist erst durch das Redaktionscomité hergestellt.

Von diesen Paragraphen ist § 82 für die Lösung unserer Frage von der größten Wichtigkeit. Derselbe lautet:

„Die Sanktion des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, durch „welche:

„a) dasselbe sich als ein nach der Konstitution zusammengetretenes Storthing erklärt;

„b) dasselbe seine innere Polizei bestimmt;

„c) dasselbe die Vollmachten der anwesenden Mitglieder anerkennt oder zurückweist;

„d) dasselbe Entscheidungen über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft;

„e) dasselbe Fremde naturalisirt;

„f) und endlich zu dem Beschluß, wodurch das Odelsthing Staatsräthe und Andere zur „Verantwortung zieht."

Liest man die angeführten Paragraphen in ihrem ursprünglichen Zusammenhang, so besagen dieselben offenbar: zuerst und zunächst, daß die Gesetzbeschlüsse des Storthings nur in Folge der Sanktion gültig werden, von welcher Regel jedoch eine Ausnahme gemacht wird in Bezug auf solche Gesetzbeschlüsse, welche in der in § 79 bestimmten Weise wiederholt worden sind; demnächst, daß die Sanktion nicht erfordert wird in den sechs (im jetzigen § 82) erwähnten Fällen und endlich (im jetzigen § 80), daß alle Storthingsbeschlüsse, welche der König nicht ausdrücklich annimmt, als verworfen anzusehen sind.

Diejenigen, welche annehmen, daß der König nur bei Gesetzen ein Sanktionsrecht besitzt, stoßen hier auf eine unüberwindliche Schwierigkeit, wenn sie erklären sollen, aus welchem Grunde § 82 in die Verfassung aufgenommen ist. Man hat gesagt, dieser Paragraph habe dem Mißverständniß vorzubeugen, daß die erwähnten Beschlüsse Gegenstand der Sanktion werden müßten, wenn das Storthing sie in Gesetzesform abfassen sollte. Diese Voraussetzung läßt sich jedoch allein in Bezug auf § 82e annehmen; in allen übrigen Fällen ist dieselbe entweder ungereimt oder geradezu unmöglich. Schon bei solchen Beschlüssen, wie den in § 82 a, b und d genannten, würde das Storthing nie auf den Gedanken verfallen, denselben durch Behandlung im Odels- und Lagthing die Gesetzesform zu geben. Bei den unter § 82 c und f genannten Beschlüssen ist dies jedoch geradezu eine Unmöglichkeit. Die Vollmachten seiner Mitglieder muß nämlich das Storthing schon im Großen und Ganzen geprüft haben, ehe es zur Wahl des Lagthings schreitet; diese Prüfung muß somit im gesammten Storthing geschehen; und was endlich den Beschluß einer Anklage vor dem Reichsgericht betrifft, so kann ein solcher von Niemand anders gefaßt werden, als vom Odelsthinge allein.

N. G. § 82 kann demzufolge unter keiner andern Voraussetzung entworfen sein, als der, daß nicht bloß die Gesetze, sondern ebensogut jeder andere Storthingsbeschluß in der Regel der königlichen Sanktion nicht entbehren kann, und diese Voraussetzung tritt denn auch deutlich im § 80 zu Tage, besonders in der demselben ursprünglich angewiesenen Stellung.

Von anderer Seite wird dagegen eingewendet, daß § 82 so unvollständig in seiner Aufzählung ist, daß man nicht annehmen darf, derselbe habe beabsichtigt, eine erschöpfende Uebersicht über alle die Fälle zu geben, in welchen die Sanktion entbehrlich ist. Daß dies jedoch wirklich der Zweck jener Paragraphen ist, läßt sich um so weniger auch nur mit einem Schein des Rechtes bestreiten, als der letzte Absatz des Paragraphen (lit. f) mit den Worten beginnt: und endlich. Daß die Aufzählung keine erschöpfende ist, wird immerhin zuzugeben sein, doch aber läßt sich aus diesem Umstand nur die Berechtigung dazu ableiten, den angeführten Ausnahmen noch eine Reihe weiterer Ausnahmen beizufügen, wie solche nach der Analogie des Paragraphen und nach der Natur der Sache sich unabweisbar ergeben, nimmermehr aber eine Berechtigung dazu, den Paragraph ganz außer Betracht zu lassen. Hat nämlich die Verfassung es für nothwendig gehalten, solche Beschlüsse von der Sanktion auszunehmen, bei denen sonst nirgends in der Welt

an eine Bestätigung von Seiten des Königs gedacht wird, z. B. diejenigen, in welchen das Storthing sich der Konstitution gemäß versammelt erklärt, oder in welchen es in Wahlstreitigkeiten sein Urtheil abgiebt u. s. w., so ist es durchaus unbegreiflich, daß eben diese Verfassung es für überflüssig hätte ansehen sollen oder es gar einfach vergessen hätte, diese Entbehrlichkeit der Sanktion für die Beschlüsse des Storthings, falls eine solche Entbehrlichkeit wirklich beabsichtigt war, für die Fälle ausdrücklich auszusprechen, welche in allen, oder doch den meisten andern Ländern, der Sanktion des Monarchen unterliegen, z. B. bei Beschlüssen über die Domänen des Staates, Steuerauflagen, Bewilligungen und Veränderungen der Verfassung. Der Wortlaut des Grundgesetzes führt somit unerbittlich zu dem Resultat, daß die gewöhnlichen Storthingsbeschlüsse in der Regel der Sanktion des Königs bedürfen.

Außer den in § 82 aufgezählten Storthingsbeschlüssen, die ohne Sanktion Gültigkeit haben, ist dasselbe noch bei folgenden anzunehmen:

a) bei sämmtlichen, welche die eigene Organisation des Storthings betreffen. Dies folgt sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Analogie mit § 82 a, b, c und d;

b) bei sämmtlichen, durch welchen das Storthing seine untersuchende und kontrollirende Macht ausübt, d. h. bei Beschlüssen, welche nach § 75 b, f, g, h, k und § 83 gefaßt werden. Dies ergiebt sich aus der Natur der Sache und aus der Analogie mit § 82 f. In naher Verbindung hiermit stehen die Beschlüsse, durch welche das Storthing nach § 22 einem entlassenen Beamten eine Pension ertheilt;

c) bei Beschlüssen, durch welche das Storthing nach den Bestimmungen der Verfassung und der Reichsakte die Organisation des Königsthums oder die interimistische Ausübung des Königthums ordnet. Dies erhellt aus dem Wortlaut der Reichsakte und liegt in der Natur der Sache. Letzteres ist besonders einleuchtend, wenn man auf das Grundgesetz vom 17. Mai 1814 zurückgeht, nach welchem das Recht des Storthings zu Beschlüssen der hier in Frage kommenden Art nur in den Fällen geltend gemacht werden konnte, wo der Thron erledigt war oder der König sich außer Stand gesetzt sah, die Regierung zu führen;

d) bei Beschlüssen, durch welche das Storthing dem Könige eine Vollmacht bis auf Weiteres ertheilt oder eine von demselben bereits getroffene Veranstaltung anerkennt. Solche Beschlüsse erfordern selbstverständlich keine Sanktion, es liegt in demselben jedoch auch keine Beschränkung der königlichen Macht, da ein solcher Beschluß dem Monarchen keine Verpflichtung auferlegt. In der Praxis bestätigt jedoch der König auch solche Beschlüsse, durch welche das Storthing die zu den Ausgaben des Staates nöthigen Mittel bewilligt. Beschlüsse von negativem Inhalt, z. B. solche, durch welche das Storthing nach § 75 i bei der Revision der vorläufigen Gehalt- und Pensionslisten eine vom Könige einstweilen bewilligte Gage oder Pension streicht oder herabsetzt, bedürfen natürlich keiner Sanktion. Letzteres ist jedoch keine eigentliche Ausnahme von der Regel.

Auch die Bestätigung oder Ablehnung solcher, nicht als Gesetze auftretender Storthingsbeschlüsse, müßte nach § 80 vor der Auflösung des Storthings geschehen sein. Diese Regel wird bei Verfassungsänderungen immer beobachtet, dagegen nicht bei den Bewilligungen des Storthings; doch ist letzteres eigentlich nicht als Fehler zu bezeichnen, da derartige Bewilligungen nichts bedeuten als eine Anweisung des Königs zur Auszahlung der bewilligten Summen. Wenn der König dagegen früher in einzelnen Fällen die Beschlüsse des Storthings über Steuerauflagen erst nach dem Schlusse der Session bestätigt hat, so läßt sich dies nur als eine unberechtigte Abweichung vom § 80 b bezeichnen, welche durch den Umstand, daß die Vertretung einen solchen Beschluß nicht rechtzeitig gefaßt hat, vielleicht entschuldigt, aber nicht eigentlich gerechtfertigt werden kann.

Wenn der König einen jener finanziellen Beschlüsse bestätigen will, welche nach der Auffassung der Regierung der Sanktion bedürfen, aber nach der Behauptung des Storthings auch ohne Sanktion als gültig anzusehen sind, so pflegt derselbe, um Streit zu vermeiden, nicht das Wort Sanktion zu gebrauchen, sondern statt dessen den Ausdruck anzuwenden, daß dem Beschlusse Folge gegeben werden solle (tages til Følge).

§ 122. Die Wirkung des königlichen Vetos gegenüber den Plenarbeschlüssen des Storthings. Plenarbeschlüsse des Storthings von der Art, die überhaupt einer königlichen Sanktion bedürfen, können nie ohne dieselbe Gültigkeit gewinnen, mögen dieselben auch noch so oft wiederholt werden. N. G. § 79 betrifft nur solche Beschlüsse, welche nach §§ 76—78 zu Stande gekommen sind, wie sich dies besonders einleuchtend aus der Fassung ergiebt, welche § 79 vor dem Jahre 1869 hatte. Die Hauptbedingung dafür, daß ein Beschluß ohne königliche Sanktion gültig werden kann, besteht somit darin, daß derselbe im Odelsthing und im Lagthing gesondert behandelt und entweder in beiden Abtheilungen oder mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen im gesammten Storthing angenommen worden ist und daß eine solche Beschlußfassung sich in gleicher Weise zweimal wiederholt hat.

Eine Anwendung des § 79 auch auf solche Beschlüsse, welche nur im gesammten Storthing behandelt worden sind und deren Annahme noch dazu möglicher Weise mit einfacher Majorität erfolgt ist, d. h. auf Beschlüsse, welche unter so viel schwächeren Garantien gefaßt worden sind, würde mit den Grundsätzen der ausdehnenden Gesetzesinterpretation im Streit stehen.

Wie oben bemerkt, steht es jedoch dem Storthing immer frei, finanzielle Angelegenheiten durch Gesetzbeschlüsse zu erledigen. Hat dasselbe durch einen Plenarbeschluß bestimmt, daß ein

Staatseigenthum zu verkaufen, oder daß eine bestimmte Summe Geldes zur Aufbesserung des Gehaltes einer bestimmten Klasse von Staatsdienern, z. B. der Schullehrer oder Untervögte, anzuwenden ist, oder daß die für ein bestimmtes Amt regulirte Gage herabgesetzt oder eingezogen werden soll, wenn das Amt erledigt wird, und der König die Sanktion eines solchen Beschlusses verweigert, so kann das Storthing einen Gesetzbeschluß von ähnlichem Inhalt fassen und dieser kann dann auch ohne königliche Bestätigung nach wiederholter Annahme zufolge N. G. § 79 Gesetz werden. Die hier entwickelte Lehre ist die einzige, welche einen vernünftigen Zusammenhang zwischen den Regeln der Verfassung über das Sanktionsrecht des Königs herzustellen im Stande ist. Das Storthing wird nach derselben, wenn es in den durch die Verfassung vorgeschriebenen gesicherten Formen vorgeht, schließlich in allen Staatsangelegenheiten, welche nicht durch eine besondere Verfassungsvorschrift ausschließlich dem Könige überwiesen sind, oder nothwendig im gesammten Storthing behandelt werdeu müssen, seinen Willen durchsetzen können. Unbedingt nothwendig bleibt die Sanktion nach dieser Lehre nur bei Verfassungsveränderungen und bei Steuerbeschlüssen. Ueber letztere Punkte, sowie darüber, ob und inwieweit die Urtheile des Reichsgerichts von 1884 zur Lösung dieser Streitfragen etwas beigetragen haben, werden die nöthigen Erörterungen erst im Folgenden gegeben werden können[1]).

Kapitel IX.

Die Regierungsgewalt.

§ 123. **Die Regierungsgewalt des Königs im Allgemeinen.** Wenn N. G. § 1 ausspricht, daß die Regierungsform eine beschränkt monarchische ist, und § 3 dem Könige die ausübende Macht überträgt, so liegt darin zunächst der Gedanke, daß es im Allgemeinen, d. h. überall, wo die Verfassung keine besonderen Ausnahmen statuirt hat, dem Könige zukommt, entweder unmittelbar in eigener Person, oder durch seine Bevollmächtigten von Staatswegen mit anderen Staaten zu verhandeln oder überhaupt den Staat zu vertreten. Die Nationalrepräsentation vertritt seine Unterthanen, das Volk, ihm gegenüber, er vertritt den Staat allen Andern gegenüber.

Eine Anwendung dieses Grundsatzes ist es, daß ihm die Bekanntmachung nicht allein der neuen Gesetze (wovon bereits oben die Rede war), sondern eines jeden von der Nationalrepräsentation gefaßten Beschlusses zukommt, mit alleiniger Ausnahme solcher, welche nur die Mitglieder, Beamten und Revisoren der Versammlung betreffen. Wo irgend welche Uebereinkunft von Staatswegen abzuschließen ist, muß dies ebenfalls, wenn nicht eine spezielle Verfassungsbestimmung etwas Anderes anordnet, durch Veranstaltung des Königs geschehen.

Eine Ausnahme von diesen Regeln kann auch nicht einmal durch ein Gesetz bestimmt werden. Eine solche würde in gleicher Weise dem Wortlaut der Verfassung, welcher dem Könige die ausübende Gewalt beilegt, und dem Prinzip derselben widersprechen. Wollte man die Ausführung der Geschäfte des Staates sonst Jemandem übertragen, außer dem Monarchen, und den ihm untergeordneten Beamten, so daß dem Könige und seinem Rath die Leitung und Beaufsichtigung derselben entzogen würde, so würden die betreffenden Handlungen fortan nicht mehr unter konstitutioneller Kontrolle vor sich gehen.

Der König hat demgemäß für die Handhabung der Gesetze zu sorgen, N. G. § 9, in soweit Veranstaltungen zu solchem Zweck von Seiten des Staates erfordert werden, und die Gesetzgebung es nicht den Einzelnen überlassen hat, selbst darüber zu verfügen, in wie weit sie ihr Recht gewahrt sehen wollen. Dies ist diejenige Aufgabe des Königs, welche am nächsten liegt und am meisten in die Augen fällt; darum heißt auch die Königsherrschaft die ausübende Gewalt.

---

1) Die ganze Frage ist von Prof. Dr. K. Maurer in der kritischen Vierteljahrschrift (Neue Folge, VI, erstes Heft) behandelt worden.

Der Umfang und Inhalt derselben werden demzufolge, abgesehen von den durch das Grundgesetz ihr beigelegten Befugnissen, auf den Vorschriften der Gesetzgebung zu beruhen haben.

In der Verfassungsvorschrift, daß der König die ausübende Gewalt inne hat, liegt es nicht unbedingt, daß das Recht, öffentliche Verbrechen vor den Gerichten anhängig zu machen, ihm und den ihm untergeordneten Beamten vorbehalten sein muß. Der König hat verfassungsmäßig das Recht, Anklagen gegen jeden Diener des Staates wegen der von demselben in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen zu erheben, N. G. § 22. Eine Ausnahme besteht nur betreffs der nach N. G. § 86 konstitutionell verantwortlichen Personen. Dagegen nimmt man an, daß die Befugniß, andere eines öffentlichen Verbrechens verdächtige Personen in den Anklagezustand zu versetzen, auf dem Weg des Gesetzes den Gerichten übertragen werden kann, wenn nur die Exekutive im einzelnen Fall es sich vorbehält, das Erkenntniß des betreffenden Gerichtshofes darüber einzuholen, in wie weit ein derartiger Anklagebeschluß zu fassen ist.

Als Inhaber der allgemeinen Regierungsgewalt ist der König befugt und verpflichtet, in Erwägung zu ziehen, welcherlei öffentliche Veranstaltungen jederzeit durch die Verhältnisse geboten und zulässig sein dürften. In sofern derartige Veranstaltungen nur auf Grund von Gesetzen oder mittelst einer anderweitigen Mitwirkung der Nationalrepräsentation zu Stande gebracht werden können, liegt es der Regierung ob, die nöthigen Ermittelungen anzustellen und die betreffenden Vorschläge ausarbeiten zu lassen, N. G. §§ 74 und 76. Zu solchem Zwecke muß dieselbe von allen öffentlichen Autoritäten die nöthigen Mittheilungen einfordern können.

Das Storthing hat indessen für sich das Recht in Anspruch genommen, selbständig die Veranstaltungen zu treffen, welche es für die Vorbereitung seiner Anträge und Beschlüsse für zweckdienlich ansieht. Zu diesem Behuf bestellt dasselbe Kommissionen, deren Mitglieder es innerhalb oder außerhalb des Kreises der Things-Mitglieder erwählt, und das Storthing hat sogar behauptet im Recht zu sein, wenn es auch über den Zeitpunkt hinaus, in welchem der König nach § 80 die Sitzungen des Storthings geschlossen hat, seine eigenen Comités ihre Arbeit fortsetzen und die Comité-Mitglieder die entsprechenden Storthingsdiäten beziehen läßt. Dagegen hat nun freilich der König immer behauptet, daß ein derartiges Verfahren nur mit seiner Genehmigung eingeschlagen werden dürfe, und er hat dieselbe bisweilen ertheilt, bisweilen verweigert. So weigerte er sich z. B. in den Jahren 1854 und 1882, die Beschlüsse des Storthings zu sanktioniren, in welchen es sich um die Einsetzung von Kommissionen handelte, deren Glieder das Storthing ernannt und damit beauftragt hatte, einen Gesetzentwurf über Geschworenen-Gerichte auszuarbeiten. Ebenso verweigerte er seine Sanktion einem im Jahr 1880 vom Storthing gefaßten Beschluß, durch welchen letzteres die Mitglieder seines Militärcomités bevollmächtigte, nach Auflösung des Storthings noch versammelt zu bleiben, um einen dem Storthing vorgelegten Plan zur Neuorganisation der Armee zu prüfen. Dasselbe geschah mit einem weiteren Storthingsbeschluß vom Jahre 1882, das Honorar jener Kommissionsmitglieder für ihre Arbeit betreffend. Dieser Streitpunkt ist nicht dem Reichsgericht vorgelegt worden.

Das Machtgebiet des Königs als Inhaber der allgemeinen ausübenden Gewalt und als konstanter Träger der Regierung beschränkt sich jedoch nicht bloß auf die Vorbereitung und Ausführung der von den Gesetzgebungsfactoren oder der Nationalrepräsentation ergangenen Vorschriften, es kommt demselben vielmehr auch ein gewisses selbständiges Recht der Beschlußfassung zu, insofern er bereits auf Grund der ihm durch die Verfassung beigelegten Exekutivgewalt, und somit ohne einer besonderen Genehmigung durch die Gesetzgebung zu be-

dürfen, eine jede Maßregel ins Werk setzen kann, welche es für das Wohl des Staates für ersprießlich ansieht, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht mit der Verfassung oder Gesetzgebung in Widerspruch kommt, und daß dieselbe sich von den ihm untergebenen Staatsdienern bewerkstelligen läßt, ohne die Gerechtsame und Handlungsfreiheit von Privatpersonen zu beeinträchtigen. Der König darf demgemäß auch noch andere, von der Gesetzgebung nicht angeordnete, gemeinnützige Einrichtungen treffen, z. B. Unterrichtsanstalten oder Versicherungsanstalten errichten lassen, kann aber Niemanden zwingen, dieselben zu benutzen. Ebenso steht es mit der Anlage von Leuchtfeuern und Eisenbahnen u. s. w. Für dergleichen Einrichtungen kann der König auch die nothwendigen Reglements erlassen. Kostet eine derartige Einrichtung jedoch Geld, so wird in den meisten Fällen dem König kein anderer Weg zur Beschaffung desselben offen stehen, als durch eine Bewilligung des Storthings. Wird eine solche Bewilligung ertheilt, so bedeutet dieselbe indessen nicht die rechtliche Ermächtigung zur Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur zur Verwendung des dazu bewilligten Geldes. Wird letzteres in anderer gesetzlicher Weise beschafft, z. B. durch Subskription, durch freiwillige Gaben oder als Bezahlung derjenigen, welche freiwillig die vom König ins Dasein gerufene, öffentliche Einrichtung benutzen, so kann er kraft seiner verfassungsmäßigen Befugniß die betreffende Veranstaltung ohne Mitwirkung des Storthings ins Werk setzen. In einzelnen Ausnahmefällen kann die hier besprochene Befugniß dem Könige ganz oder theilweise benommen sein. Dies gilt selbstverständlich da, wo die Verfassung die Ordnung oder Entscheidung einer bestimmten administrativen Angelegenheit der Gesetzgebung übertragen hat. N. G. § 110. Dasselbe gilt aber auch in den Fällen, wo entweder das Recht, gewisse, speziell bezeichnete Veranstaltungen zu treffen, durch ein besonderes *Gesetz* der Gesetzgebung vorbehalten ist, oder wo derartige Veranstaltungen bisher immer im Gesetzeswege angeordnet worden sind.

Findet das Storthing eine vom Könige gegebene administrative Vorschrift, z. B. ein Betriebsreglement für die Staatseisenbahnen, unzweckmäßig, so vermag dasselbe die Aufhebung oder Abänderung der betreffenden Vorschrift doch immer durchzusetzen, gleichviel ob dieselbe auf Grund eines besonderen Gesetzes, oder auf Grund der allgemeinen, durch die Verfassung dem Könige übertragenen Exekutivgewalt erlassen ist. Dies kann es erreichen: entweder durch Verweigerung der nöthigen Bewilligung oder, im äußersten Fall, durch das Zustandebringen eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand nach N. G. § 79.

Anders verhält es sich mit den Vorschriften oder Bestimmungen, die vom König kraft einer ihm durch die Verfassung speziell übertragenen Vollmacht erlassen sind, z. B. mit einer Vorschrift über die Geschäftsordnung in den Regierungsdepartements oder über den öffentlichen Gottesdienst oder mit einem Dienstreglement für die Armee. Das Storthing ist freilich nicht verpflichtet, die Mittel zu bewilligen, welche die Durchführung derartiger Vorschriften beansprucht; wo es sich aber um eine der dem König durch die Verfassung speziell zugeschriebenen Machtbefugnisse handelt, z. B. um das Begnadigungsrecht, oder um sein Recht zur Ernennung und Entlassung von Beamten, kann der königliche Beschluß nicht im Wege der Gesetzgebung umgestoßen werden.

§ 124. **Dispensation und Begnadigung.** N. G. § 94 bestimmt, daß ältere Gesetze, soweit sie nicht mit dem Grundgesetz in Widerspruch stehen, bis zum Erscheinen des neuen Gesetzbuches in Kraft verbleiben sollen. Die Absicht dieser Bestimmung bestand darin, alle älteren, mit der Verfassung vereinbaren, geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsregeln aufrecht zu erhalten, darunter auch diejenigen, welche die Möglichkeit darboten, Dispensationen von einer großen Menge Gesetzesvorschriften zu erlangen, wie denn jene damals noch einen sehr wichtigen Bestandtheil des praktischen Rechtes ausmachten. Auf der einen Seite nimmt man an, daß der König Bewilligungen ertheilen kann, welche nicht gerade gesetzlich

zugestanden sind, welche aber zu der Zeit, wo das Grundgesetz gegeben wurde, gebräuchlich waren; auf der andern Seite aber, daß er nicht Bewilligungen solcher Art ertheilen kann, die wohl nach der Voraussetzung der älteren Gesetze gegeben werden konnten, aber durch den schon im Jahre 1814 entstandenen Rechtsgebrauch unerhaltbar geworden sind. Von den Gesetzen, welche vom Könige und Storthing im Verein oder in letzterer Versammlung allein gegeben sind, kann der König im Allgemeinen nicht dispensiren, es sei denn, daß dieselben ihm ausdrücklich eine derartige Befugniß beilegen. Hiervon sind die Fälle ausgenommen, in welchen das neue Gesetz eine ältere dispensable Regel wieder aufnimmt oder der letzteren eine neue Anwendung giebt.

Der König hat das Recht zur Begnadigung von Verbrechern und dieselbe geschieht durch einen im Staatsrath gefaßten Beschluß nachdem das gerichtliche Urtheil gefällt ist. Bei der Begnadigung wird nur die über den Verbrecher verhängte Strafe erlassen, nicht die ihm auferlegte Pflicht zur Zahlung von Entschädigung oder Unkosten. In Norwegen enthält das Begnadigungsrecht auch nicht die Möglichkeit zur Abwehr der für den Verbrecher aus dem Verbrechen oder der Strafe fließenden, aber in letzterer nicht ausgesprochenen, nachtheiligen Rechtswirkungen, besonders der Verminderung der bürgerlichen Ehre (vgl. oben § 135a), des Verlustes von Stimmrecht, von Zutritt zu öffentlichen Aemtern, von der Erwerbsberechtigung, von der Fähigkeit zum Zeugniß u. s. w. Amtsverlust und Absetzung sind indessen Strafen, welche auf dem Gnadenweg erlassen werden können.

Der Umstand, daß die Strafe in einer Geldbuße besteht, die ganz oder zum Theil demjenigen zufällt, der durch die strafbare Handlung beeinträchtigt worden ist, oder dieselbe angezeigt hat, steht einem Erlaß der Strafe durch einen königlichen Gnadenakt nicht hindernd im Wege. Dasselbe gilt sogar bezüglich der Konfiskation zu Gunsten eines Privatmannes, abgesehen von dem Fall, wo die Konfiskation als Ersatz für die durch das Verbrechen erlittenen Nachtheile anzusehen ist.

Die Begnadigung kann auf Bedingungen hin ertheilt werden; doch dürfen letztere nicht mit der Gesetzgebung in Widerspruch stehen. Der König darf deshalb nicht die durch das Urtheil verhängte Strafe auf dem Gnadenweg erlassen, aber dafür fordern, daß der Schuldige sich statt dessen einem andern Uebel unterwirft, welches entweder von der Gesetzgebung nicht als Strafe angewendet wird, oder überhaupt nicht von der Art ist, daß es mit Rechtsgültigkeit zugesagt werden kann. Zwar sagt auch das norwegische Grundgesetz, daß es dem Verbrecher freisteht, entweder die Gnade des Königs anzunehmen oder die ihm zuerkannte Strafe zu erdulden; diese Wahlfreiheit wird jedoch nach norwegischer Auffassung dem Verbrecher nur dann gewährt, wenn seine Begnadigung an die Voraussetzung gebunden ist, daß er sich einer Strafe von anderer Art unterwirft, als die gerichtlich zuerkannte, dagegen bleibt ihm keine Wahl, wenn der König entweder ihn von jeder Strafe freispricht, oder den Grad der über ihn verhängten Strafe mildert.

Das Begnadigungsrecht darf erst dann in Anwendung gebracht werden, wenn das Urtheil rechtskräftig ist, oder wenn der Verbrecher sich mit einer ihm auf rechtsgültigen Wege vorgelegten Strafe zufrieden erklärt hat. Aus dem Jahre 1815 liegt ein Beispiel dafür vor, daß der König auf eigene Hand eine Amnestie ertheilt hat. Hierzu fehlt demselben jedoch ein verfassungsmäßiges Recht. Amnestie kann nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

Kapitel X.

Die Finanzen in Norwegen.

§ 125. **Das Staatsbudget.** In Norwegen ist es dem König nicht ausdrücklich auferlegt, dem Storthing einen Vorschlag zum Staatsbudget vorzulegen, gleichwie das Grundgesetz keine besonderen Vorschriften betreffs der Formen für die Aufstellung eines solchen enthält. In Wirklichkeit läßt nun der König immer einen derartigen Vorschlag sogleich nach Eröffnung des ordentlichen Storthings vorlegen. Dieser Vorschlag wird durch besondere Resolutionen vorbereitet, wobei der König nach gehaltenem Vortrag des betreffenden Departements beschließt, was unter den verschiedenen Posten als Ausgabe anzuführen ist. Die eigentliche Budgetproposition enthält einen kurzen Rechenschaftsbericht über den Zustand der Staatskasse und einen Ueberschlag über ihre Einnahmen und Ausgaben im kommenden Budgetjahr. Aber außerdem werden betreffs der verschiedenen Arten von Steuerauflagen besondere königliche Propositionen vorgelegt, namentlich Vorschläge für Zolltarife, für die Branntwein- und Malzabgaben, für Stempelabgaben und die übrigen Steuern, ferner bezüglich der Gagen und Pensionen,

Bureau- und Wohnungsvergütungen, Anlagen von Eisenbahnen, Hafenarbeiten und vielen anderen Vorkehrungen, welche Ausgaben für die Staatskasse verursachen, außerdem Vorschläge für den Unterrichtsfond und für viele andere dem Staate gehörende Sonderfonds. Das Storthing behandelt das Budget nicht als ein Ganzes. Die verschiedenen Theile desselben werden an verschiedene Comités verwiesen und durch Beschlüsse erledigt, welche an die Regierung nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie sie gefaßt sind, expedirt werden. Einen Beschluß, wodurch das Budget in seiner Gesammtheit festgesetzt wird, faßt das Storthing nicht, wogegen es vor Schluß der Session den Präsidenten ermächtigt, der Regierung eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches mitzutheilen. Aber diese Uebersicht, die vom Storthing nicht approbirt wird, hat keine bindende Kraft. Weicht sie in irgend einem Posten von dem vom Storthing gefaßten Beschluß ab, so gilt der letztere.

Das oben beschriebene Verfahren ist keine konstitutionelle Nothwendigkeit. Das Storthing könnte, nach dem oben S. 141 Dargelegten, nach seinem Gutdünken seiner finanzrechtlichen Befugniß in Gesetzesform Ausdruck verleihen und dann das gesammte Budget in ein einziges Gesetz zusammenfassen mit der Wirkung, daß der König dasselbe im Ganzen entweder annehmen oder verwerfen müßte. Bei einem derartigen Vorgehen würde aber das Storthing Gefahr laufen, daß dieses Finanzgesetz nicht zu Stande käme, weil das Odelsthing und das Lagthing nicht einig werden und der Beschluß des Odelsthings im gesammten Storthing möglicherweise keine zwei Drittel der Stimmen erhalten könnte. Wenn dagegen die Budgetangelegenheiten, wie jetzt der Fall ist, durch gewöhnliche Storthingsbeschlüsse entschieden werden, so hat das Storthing kein Recht, einzelne davon oder alle zu einer künstlichen Einheit zu verbinden, um dadurch den König in dem freien Gebrauche seines Sanktionsrechtes zu hindern. Die entgegengesetzte Meinung kann durch den Reichsgerichtsspruch vom 27. Februar 1884, Post 3, kaum angenommen worden sein. Das Reichsgericht hat nämlich die darin verurtheilte Regierungshandlung nicht als gegen das Grundgesetz verstoßend anerkannt.

§ 126. **Die Besteuerungsweise.** Das norwegische Grundgesetz, § 75 a, sagt: „Es gebührt dem Storthing, Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten auf„zulegen, welche jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli desjenigen Jahres gelten, in „welchem das nächste ordentliche Storthing zusammentritt, außer wenn dieselben von diesem „ausdrücklich erneuert werden."

Das Storthing hat, nach den Ausführungen auf S. 141 die Wahl zwischen der Steuerauflage in Gesetzesform oder in der Form eines gewöhnlichen Storthingsbeschlusses. Das erste Verfahren wurde bis 1830 angewandt, wo die Zollabgaben zum ersten Mal durch gewöhnlichen Storthingsbeschluß festgestellt wurden. Seit 1833 wurden alle Steuern an den Staat in dieser Weise auferlegt. Dadurch ist nun die Frage entstanden, wiefern die Steuerbeschlüsse des Storthings einer königlichen Sanktion bedürfen, welche Frage jedoch zwischen den Staatsgewalten keinen Streit veranlaßt hat, indem der König einem Steuerbeschluß seine Sanktion nie verweigert hat. Für das Sanktionsrecht des Königs spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, sondern gerade bezüglich der Steuerbeschlüsse ein sehr starker historischer Grund. Der § 82 des norwegischen Grundgesetzes ist nämlich fast geradezu der französischen Konstitution von 1791, welche die Steuergesetze von einer Sanktion ausdrücklich ausschloß, entnommen. In diesem Punkte wich jedoch das norwegische Grundgesetz von seiner Quelle ab.

Der Grund dafür, daß das Storthing die Plenarbeschlußform der Gesetzesform vorgezogen hat, liegt hier kaum so sehr in dem Hang, die Steuerauflagen der königlichen Sanktion zu entziehen, als vielmehr in der Furcht, die nothwendigen Steuerauflagen nicht rechtzeitig fertig zu stellen, sowie in der Berücksichtigung des § 17 des Grundgesetzes, welcher, wenn die Zollabgaben durch Gesetz auferlegt wären, den König hindern würde, dieselben durch eine provisorische Verfügung herabzusetzen, was doch bei den dreijährigen Storthingen in hohem Grade wünschenswerth erscheinen konnte.

Das dem König im § 17 des norwegischen Grundgesetzes verliehene Recht, provisorische Verordnungen bezüglich der Zölle zu erlassen, umfaßt seinem Wortlaute nach auch das Recht,

durch derartige Verordnungen Zölle aufzuerlegen. Dies hat er mehrmals gethan, jedoch nur um inländische Gewerbe zu schützen oder um den Handel zu ordnen, nicht um der Staatskasse Einnahmen zu verschaffen. Aber da einer der Grundsätze, welche die Reichsversammlung zu Eidsvold als Richtschnur für die Abfassung des Grundgesetzes aufgestellt hat, dahin lautete, daß das Volk allein berechtigt sein sollte, sich durch seine Repräsentanten zu besteuern, und da § 75a des Grundgesetzes ohne Beschränkung sagt, daß es dem Storthing zukommt, Zölle aufzuerlegen, so hat der Reichsgerichtsspruch vom 8. November 1845 die Meinung, der König könne durch eine provisorische Verordnung Zölle auferlegen, als ein Mißverständniß des Grundgesetzes erklärt, jedoch wurde dieses Mißverständniß für so unschuldig angesehen, daß es dem angeklagten Staatsrath keine Strafe zuziehen konnte. Der König protestirte gegen dieses Urtheil und hat später in einem Falle, nämlich durch die provisorische Verordnung vom 20. Februar 1852 eine Zollauflage erhöht, ohne daß das Odelsthing dagegen irgend einen Einspruch erhoben hat. Aber dies hatte seinen Grund in besonderen Umständen. Als man in Norwegen einen Rückzoll auf den Einfuhrzoll von Rohzucker, der in raffinirtem Zustande nach Schweden ausgeführt wurde, einführte, wurde dieser Zucker dort mit einem höheren Zoll belegt, als das gegenseitige Gesetz vom 4. August 1827 zuließ, und um ein Gleichgewicht herzustellen, erhöhte die genannte Verordnung den Einfuhrszoll auf schwedische Raffinade in Norwegen. Diese Zollerhöhung veranlaßte die Wiedereinführung der älteren Regel in beiden Reichen.

In Norwegen fällt nicht nur die Ermächtigung der Steuererhebung sondern auch die Steuerauflage selbst zu Beginn eines jeden Finanzjahres weg, wenn die Steuerauflage vom Storthing nicht ausdrücklich erneuert wird.

Aus § 75a des norwegischen Grundgesetzes folgt indessen nicht, daß alle, das Steuerwesen betreffenden Gesetze dieser Zeitbeschränkung unterworfen sind. Damit die Steuern, welche für die Budgetperiode auferlegt werden, wirklich einkommen können, muß man Bestimmungen dafür haben, wer sie zu bemessen habe, was private Personen zu thun oder zu unterlassen haben, damit die Staatsdiener die Steuern berechnen und einfordern können; ihre Verfallzeit, die Strafe für Uebertretung dieser Vorschriften, das Gerichtsverfahren bei den hieraus entstandenen Streitfällen u. s. w. muß bestimmt sein. Diese Bestimmungen können nur als Gesetze gegeben werden und gelten, außer wenn sie ausnahmsweise anders bestimmen, bis sie durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben werden.

Darüber ist man immer einig gewesen. Dagegen kamen Meinungsverschiedenheiten darüber zu Tage, ob nicht das Gesetz, wenn es jedem einzelnen Storthing die freie Wahl unter den verschiedenen Steuerfundamenten einräumt und ihm gestattet, jede Art von Steuer nach seinem Ermessen mit einem hohen oder niedrigen Betrag aufzulegen, feste Regeln sowohl betreffs der Steuerfundamente, d. h. der Bedingungen für die Pflicht, Steuer zu erlegen, wie betreffs des Maßstabes für die Berechnung der Abgabe geben kann. Dies muß als die bis 1842 herrschende Meinung bezeichnet werden. In dem noch nicht aufgehobenen, allgemeinen Steuergesetze vom 26. August 1833 kommen einzelne Regeln dieser Art vor. Das Gesetz vom 17. Dezember 1836, § 1, bestimmte, daß die unter Bezug auf das Gesetz vom 17. August 1818 aufgenommene Grundsteuermatrikel (Kataster) über die Grundstücke in den Landdistrikten die Norm für die Steuerpflicht dieser Besitzungen abgeben sollte, welche letztere mittelst des sog. Schuldthalers (Skylddaler) (à 5 Mark oder 120 Schilling) bestimmt wurde. Man hat somit damals angenommen, daß dem Storthing nach § 75a des norwegischen Grundgesetzes wohl die freie Wahl zwischen der Auflage und Nichtauflage von Steuer auf diese Besitzungen zustehen müsse, gleichwie die Freiheit, dieselben so hoch oder so niedrig, wie es ihm gut dünkte, z. B. mit 1, 10 oder 20 Kronen pro Schuldthaler zu besteuern, aber daß das Storthing, wenn es überhaupt diese Besitzungen besteuern wollte, sie nach dem durch das Kataster bestimmten Verhältniß besteuern müsse. Es sollte also beispielsweise nicht bestimmen können, daß Gehöfte von 5 und mehr Thalern Schuldigkeit eine Steuer von 10 Kronen pro Schuldthaler, dagegen Gehöfte von niedrigerer Schuldigkeit nur 5 Kronen pro Schuldthaler erlegen sollten. Das Stempelpapiergesetz vom 9. August 1839 enthält noch verschiedene Bestimmungen, die, ihrem Wortlaute nach genommen, das Storthing in der Ausübung seines Besteuerungsrechtes binden. Seit 1842 ist jedoch die Anschauung zur Herrschaft gelangt, daß dies mit § 75a des norwegischen Grundgesetzes unvereinbar ist. Man nimmt an, daß Bestimmungen betreffs der Steuerfundamente und der Berechnungsweise der Steuern der in § 75a aufgestellten Zeitbeschränkung unterliegen. Der nach dem Gesetz vom 6. Juni 1863 aufgenommene neue Kataster, welches die Steuerschuld nach Schuldmark à 100 Oere festsetzt, bindet das Storthing bei Ausübung seines Besteuerungsrechts nicht.

Man hat somit jetzt in Norwegen eine dreifache Reihe von Bestimmungen über das Steuerwesen, nämlich:

a) Die vom Storthing gefaßten Beschlüsse, wodurch bestimmt wird, welche und wie große Steuern im nächsten Finanzjahr bei der Staatskasse zu erlegen sind. Dem Grundgesetze widerspricht es nicht, diese Bestimmungen in Gesetzesform abzufassen, aber sie würden selbst dann bei Ablauf des Finanzjahres ihre Geltung verlieren. Jetzt werden sie als Plenarbeschlüsse gefaßt und vom Könige bekannt gemacht, indem er „befiehlt, daß sie zur Ausführung gelangen".

Von solchen Bekanntmachungen kommen jährlich drei heraus:

α) eine, welche die Auflage der Zoll- und Schiffsabgaben enthält,
β) eine, welche die Auflage der Branntwein- und Malzabgaben enthält, und
γ) eine, welche die Auflage der übrigen an die Staatskasse zu leistenden Steuern enthält, nämlich die Erbschaftssteuer, Stempelsteuer mit dazu gehörigem Tarif und einige wenige, alte, sehr unbedeutende, im Steuergesetz vom 26. August 1833, vergl. das Steuergesetz vom 1. Juli 1815, § 34 erwähnte Abgaben.

b) Die feststehenden Steuergesetze, welche die Vertheilung der direkten Steuern organisiren und die für die verschiedenen Steuerarten nothwendigen Kontroll-, Straf- und Prozeßregeln aufstellen. Die Hauptgesetze sind das allgemeine Steuergesetz vom 26. August 1833, das Stempelsteuergesetz vom 9. August 1839, das Zollgesetz vom 20. September 1845, das Gesetz über die Branntweinsteuerabgabe vom 17. August 1848, über die Malzabgabe vom 12. Oktober 1857, über den Kataster vom 6. Juni 1863, über die Spielkartenstempelung vom 6. März 1869 und das Gesetz über die Einkommen- und Vermögenssteuer vom 19. Juni 1880.

Jedes dieser Gesetze ist nur so lange in Kraft, als das Storthing die im Gesetz erwähnte Steuerart aufgelegt hat. Aber wenn das Storthing dies unterläßt, so wird das Gesetz dadurch nicht aufgehoben. Unaufgehoben sind beispielsweise die Bestimmungen im Gesetz vom 26. August 1833 über die sog. Stadtsteuern, eine auf die verschiedenen Städte vertheilte Vermögens- und Einkommensteuer an die Staatskasse, sowie die im § 8 erwähnte sogenannte Landsteuer, eine an die Staatskasse von Grundbesitzungen zu leistende Steuer, welche nach der Katasterschuld vertheilt wird. Solche Steuern sind seit 1836 nicht mehr aufgelegt worden. Aber würden die in diesen Gesetzen erwähnten Steuerauflagen erneuert, so würden auch die Regeln, welche die Gesetze über die derartig auferlegten Steuern enthalten, wieder in Kraft treten. Eine Einkommen- und Vermögenssteuer an die Staatskasse im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1880 ist niemals auferlegt worden. Das Gesetz ist somit nie in Anwendung gebracht worden.

c) Die auf die Durchführung der Steuerbeschlüsse und Steuergesetze gerichteten königlichen Resolutionen.

Der Gedanke in der norwegischen Verfassung, so wie er jetzt praktisch verstanden wird, ist also, daß das Besteuerungsrecht von der Gesetzgebung eigentlich nicht gebunden werden könne, und daß demnach die Veränderungen der Besteuerung von dem Anfang jedes neuen Budgetjahres an so frei wie nur möglich sein sollen. In Wirklichkeit ist jedoch die Besteuerung in Norwegen keinen größeren und häufigeren Veränderungen als viele andere Zweige der Staatsleitung unterworfen. Hiervon muß man indessen eine sehr wesentliche Ausnahme machen, nämlich was den Einfuhrzoll betrifft, dessen Tarif einer ununterbrochenen und für das Geschäftsleben recht beschwerlichen Flickarbeit ausgesetzt ist. Die Regierung hat immer die eine oder die andere Veränderung in diesem Tarif, die jedoch gewöhnlich weniger bedeutend war, vorgeschlagen. Fast jedes einzelne Storthing nimmt den Zolltarif unter Revision und fertigt einen ganz neuen Zolltarif an. Die meisten seiner Sätze werden allerdings aus dem früheren unverändert herübergenommen, aber kein Storthing hat jemals den ganzen Zolltarif unverändert wiederholt. Dazu trägt der Umstand bei, daß das Storthing immer ein eigenes Comité für Zollangelegenheiten einsetzt. Das Verfahren muß jedoch in der Beziehung als vortheilhaft anerkannt werden, daß es einen successiven Uebergang zum Freihandelssystem erleichtert hat.

Der Gedanke, das Besteuerungsrecht unabhängig von der Gesetzgebung zu halten, läßt sich natürlich nicht vollständig durchführen. Bezüglich der meisten Steuern gilt, daß sie nicht mit Nutzen auferlegt werden können, außer wenn sie von einer ganzen Reihe von Bestimmungen begleitet werden oder sich darauf stützen, welche, wie eben erklärt, nur durch ein Gesetz gegeben werden können, weil sie in die Rechtssphäre der Bürger eingreifen. So kann beispielsweise das Malzen nach dem Gesetz vom 12. Oktober 1857 nur besteuert werden, wenn das Malz verkauft werden soll. Das Storthing kann also das Malzen für den Hausgebrauch nicht besteuern, außer wenn das Gesetz verändert würde. Wenn eine neue Steuerart aufgelegt werden soll, pflegt man mit den Versuchen anzufangen, das hierzu nöthige Steuergesetz zu Stande zu bringen, und erst wenn dies gelungen, wird die Steuer auferlegt. Hierdurch hat die Majorität des Odelsthings es in ihrer Macht, die Einführung solcher neuen Steuerformen zu verhindern, welche die Storthingsmajorität möglicherweise vorzieht.

Die Steuereinhebung ist Sache der ausübenden Gewalt, aber die Vertheilung der Einkommen- und Vermögenssteuer ist durch das Gesetz vom 10. Juni 1880 den Steuer- und Obersteuerkommissionen überlassen, deren Mitglieder zum Theil von den Kommunalverwaltungen gewählt werden. Die Entscheidungen der Obersteuerkommissionen können in einzelnen wichtigen Fällen bei einer Reichssteuerkommission, die aus 2 vom König ernannten und 3 vom Storthing gewählten Mitgliedern besteht, angefochten werden. Die Entscheidungen dieser Kommissionen können, wenn sie gesetzwidrig sind, von den Gerichtshöfen immer kassirt werden, aber, wie ungerecht sie auch sein mögen, so dürfen sie nie weder von den Gerichtshöfen noch von der Obrigkeit oder dem König corrigirt werden. Dagegen sind die Mitglieder dieser Kommissionen nicht wie in Schweden von rechtlicher Verantwortlichkeit befreit, sondern sie können gestraft werden z. B. nach Cap. 24, §§ 27 und 28 des Strafgesetzbuches wegen bösen Willens, grober oder häufiger Fahrlässigkeit oder wegen Unverstandes.

Der König ist nach § 18 des Grundgesetzes im Allgemeinen zur Erhebung der auferlegten.

Steuern verpflichtet, jedoch kann er, wie früher erwähnt, die Zollabgaben durch provisorische Verordnungen ermäßigen. Auf andere Weise kann er keine Steuerbefreiungen einräumen, außer wenn er hierzu eine besondere Autorität besitzt. Dieselbe muß in der Regel in den Steuerbeschlüssen liegen und kann somit nur ausnahmsweise durch bleibende Gesetze gegeben werden. Denn die Bestimmungen, denen zufolge eine gewisse Steuerart in besonderen Fällen wegfallen soll oder zu ermäßigen ist, bilden eine Ausnahme von den Regeln über die Abgabepflicht, und sie können demnach im Allgemeinen für keine längere Zeit als das Budgetjahr festgesetzt werden. Jedoch ist es ein durch die Praxis vollkommen anerkannter Satz, daß derartige Befreiungen oder Ermäßigungen mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses vom König und dem Storthing für längere Zeit festgesetzt werden können, wenn dies durch Uebereinkunft, wie beispielsweise durch einen Tractat mit einer fremden Macht, oder durch einen Contract mit Privatpersonen oder Gesellschaften geschieht, sowie daß dem Könige die Befugniß, derartige Contracte abzuschließen, durch ein bleibendes Gesetz gesichert werden kann. Erlaubt beispielsweise der König einer Gesellschaft, eine Eisenbahn anzulegen, so kann er der Gesellschaft gewisse Steuerbefreiungen für einen Zeitraum von 50 bis 100 Jahren einräumen, siehe Gesetz vom 12. August 1848, § 1. Ferner können Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für kürzere Zeit als das Budgetjahr Schweden und schwedischen Unterthanen durch gegenseitige Gesetze eingeräumt werden, s. Gesetz vom 11. April 1874.

Das norwegische Grundgesetz verbietet dem Storthing nicht ausdrücklich, Steuern für kürzere Zeit als das Budgetjahr aufzulegen. Auch trifft es keine Bestimmung darüber, wie die Regierung sich verhalten soll, wenn das Storthing das Budgetjahr ablaufen ließe, ohne die Steuerauflage zu erneuern.

Soll dem Staate ein ausschließliches Recht auf irgend eine Art herrenlosen Gutes oder auf den Betrieb einer gewissen Art von Gewerbe eingeräumt, also ein Regal geschaffen werden, so muß dies durch ein Gesetz geschehen, welches ohne Zeitbeschränkung gegeben werden kann, s. bezüglich des Münzregals § 110 des norwegischen Grundgesetzes, vgl. Gesetz betreffs des Geldwesens vom 17. April 1875, § 9, Gesetz betreffs des Postwesens vom 3. Mai 1871, § 46 und 47, Gesetz betreffs Telegraphen und Telephone vom 19. Mai 1881.

Die Vergütung, welche von demjenigen zu erlegen ist, der Staatseinrichtungen benutzt, einerlei ob dieses Regalien oder Betriebsanlagen sind, welche der freien Concurrenz geöffnet sind, kann durch Gesetz festgestellt werden, was mit dem Prägeschatz der Fall ist, s. Gesetz betreffs des Geldwesens vom 17. April 1875, § 9, und mit dem Postporto, Gesetz vom 3. Mai 1871. Ist dies nicht geschehen, so kann die Vergütung durch gewöhnliche Storthingsbeschlüsse festgesetzt werden, was beispielsweise von den Abgaben der Schüler an verschiedene Arten von Staatsschulen gilt. Aber sofern auch dies nicht geschehen ist, können sie vom König bestimmt werden, was z. B. bei den Taxen für Benutzung der Staatseisenbahnen und Telegraphen der Fall ist.

Daß Jemand verpflichtet sein soll, Staatsdiener zur Ausführung gewisser Geschäfte zu benutzen, kann nur durch das Gesetz bestimmt werden. Daß er dafür eine Vergütung von einer bestimmten Größe an den Staat zu bezahlen hat, kann ihm natürlich durch Steuerbeschluß auferlegt werden, es ist aber auch anzunehmen, daß dies durch ein bleibendes Gesetz bestimmt werden kann.

Der Königszehnte und die uralten Steuern, welche durch das Gesetz vom 17. Dezember 1836 unter dem gemeinsamen Namen Grundbuchabgaben zusammengefaßt sind, sind in unveränderliche Grundlasten, die auf bestimmten Besitzungen ruhen, übergegangen und fallen somit bei Ablauf des Budgettermins nicht weg. Der Königszehnte und die Grundbuchabgaben betragen nur 138 000 Kronen im Jahre und können demnach mit den alten schwedischen Grundsteuern ihrer Bedeutung nach nicht verglichen werden.

Die im norwegischen Grundgesetz aufgestellte Beschränkung der Dauer der Steuerauflagen trifft nur Steuern an die Staatskasse oder deren Abtheilungen, nicht Steuern an Kommunen oder andere vom Staate verschiedene Rechtssubjekte. Sie gilt auch nicht beim gezwungenen persönlichen Dienst, der dem Staate geleistet wird, z. B. beim Militärdienst, norwegisches Grundgesetz § 109.

§ 127. **Staatsanleihen.** Nach dem norwegischen Grundgesetz § 75 b kommt es dem Storthing zu, Anleihen auf den Kredit des Reiches zu veranlassen, was durch einen gewöhnlichen Storthingbeschluß geschehen kann.

Wenn das Storthing seine Zustimmung zur Aufnahme einer Staatsanleihe giebt, so kann es gleichzeitig bestimmen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zwecke die Aufnahme gestattet wird. Aber die Ausführung derartiger Beschlüsse kommt gleichwie die Ausführung anderer Gesetze und Storthingsbeschlüsse dem König zu. Es ist also die Regierung, welche mit den Darlehengebern zu verhandeln und mit ihnen den Vertrag abzuschließen hat. Das Storthing hat sich jedoch manchmal die Approbation des Vertrages vorbehalten.

§ 128. **Staats-Domänen u. dgl.** Das norwegische Grundgesetz sagt § 19: „Der König wacht darüber, daß die Besitzungen und Regalien des Staates auf die vom „Storthing bestimmte und für das Gemeinwesen zweckmäßigste Weise benutzt und verwaltet werden." Die Meinungen sind darüber getheilt, wiefern dieser Paragraph, wenn er von den Besitzungen des Staates spricht, nur die Immobilien oder auch die übrigen Vermögensgegenstände desselben meint. Das letztere hat die Vermuthung für sich, da der Paragraph auch die Regalien erwähnt. Die Frage ist jedoch von keiner praktischen Bedeutung, denn in Wirklichkeit sagt § 19 des norwegischen Grundgesetzes betreffs der darin besprochenen Vermögensgegenstände im Wesentlichen nichts Anderes aus, als was von den übrigen gelten muß.

§ 19 des norwegischen Grundgesetzes bezweckt nicht, dem Storthing die Bestimmung darüber einzuräumen, wie die Besitzthümer des Staates angewandt und verwaltet werden sollen, sondern setzt voraus, daß dasselbe eine solche Gewalt besitzt. Diese ist in der Gesetzgebungsgewalt enthalten. Das Storthing pflegt übrigens auch auf andere Weise als durch Gesetzbeschlüsse Regeln für die Verwaltung von Staatseigenthum aufzustellen. Dies geschieht manchmal auf die Weise, daß das Storthing, wenn es die zur Ausnutzung eines Staatsbesitzes nothwendigen Mittel bewilligt, als Bedingung für die Bewilligung nähere Vorschriften darüber aufstellt, wie das Eigenthum betrieben, angewandt oder verwaltet werden soll. Will dann der König die Bewilligung benutzen, so muß er die derselben beigegebenen Bedingungen beobachten, sofern sie nicht als gegen das Grundgesetz verstoßend außer Acht gelassen werden können. Diese Bedingungen gelten nur, so lange die Bewilligung dauert, und fallen demnach fort, wenn das Storthing eine neue Bewilligung gewährt, ohne sie zu wiederholen.

Theilweise pflegt das Storthing auch außerhalb der Ausübung seiner bewilligenden Befugniß hin und wieder durch gewöhnliche Plenarbeschlüsse bleibende Vorschriften über die Anwendung und Verwaltung von Staatseigenthum zu geben. Eine Gewähr hierfür hat das Storthing weder im Grundgesetz noch überhaupt in den bisher angenommenen Reglements. Gegen das Verfahren ist jedoch kein wesentlicher Einwand zu erheben, wenn man zugiebt, daß diese Beschlüsse, sofern sie einen Auftrag, nicht bloß eine Ermächtigung für die Administration enthalten, der königlichen Sanktion bedürfen. Aber es wurde oft behauptet, dies sei stets überflüssig. Eine derartige Behauptung ist nicht bloß mit den §§ 80 und 82 des norwegischen Grundgesetzes unvereinbar, sondern führt auch zu sinnlosen Resultaten. Während nämlich das Storthing keine Regeln über den Betrieb von privatem Eigenthum geben kann, außer durch Gesetze, welche dem König zur Sanktion vorgelegt werden müssen, sollte dasselbe, wenn jene Behauptung richtig wäre, den Betrieb von Staatseigenthum und Regalien durch bleibende Vorschriften, die ohne eingeholte Einwilligung des Königs, ja, ohne daß man ihn überhaupt darum gefragt hat, erlassen werden, ordnen können. Dies wäre vollkommen unvernünftig, denn

der König ist seiner ganzen Stellung nach ebenso sehr Vertreter für den Staat selbst wie für die Interessen der Individuen, und die Regierung muß selbstverständlich zu Rathe gezogen werden, bevor eine endliche Abmachung über die Benutzung derjenigen Staatseigenthumsgegenstände getroffen wird, die sie verwalten soll. Nichts kann ungereimter sein, als daß Vorschriften über Staatswälder gegeben werden könnten, ohne Einvernehmen des Königs, während Vorschriften, die den Betrieb von privaten Wäldern betreffen, ihm zur Sanktion vorgelegt werden müssen. Der § 110 des Grundgesetzes zeigt auch, daß eines der Regalien, nämlich das Geld- und Münzwesen, nur durch ein Gesetz geordnet werden kann.

Hat das Storthing Bestimmungen betreffs eines Gegenstandes des Staatseigenthums durch einen Plenarbeschluß gegeben, und ist dieser vom König sanktionirt worden, so ist derselbe sowohl für ihn wie für das Storthing so lang bindend, bis er wieder durch einen neuen, vom König sanktionirten Beschluß oder durch ein Gesetz aufgehoben wird. Soll künftigen Storthingen eine Verpflichtung zur Bewilligung anderer Ausgaben in Bezug auf ein Staatsgut, als Gehalte und Pensionen, auferlegt werden, so muß dies auch durch ein Gesetz und kann nicht durch einen gewöhnlichen Storthingsbeschluß geschehen, außer wenn die Absicht vorliegt, eine vertragsmäßige, also eine im Verhältniß zu Kommunen oder privaten Rechtssubjekten bindende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Oberleitung der Staatsbesitzthümer, Regalien und Anlagen ist ein Bestandtheil der Regierung und kann dem Könige nicht entzogen werden. Dieser Grundsatz fußt auf § 19 des Grundgesetzes und wird allerdings im Allgemeinen anerkannt, so z. B. das Gesetz betreffs des Verkaufs der überflüssigen Amtsgebäude vom 19. Juni 1882, § 2, welches eine königliche Approbation für die Beschlüsse fordert, welche die darin angeordnete Kommission diesbezüglich faßt. Aber in seiner vollen Ausdehnung wird er jetzt nicht mehr befolgt. Während der Regulirung der Gehalte für die Leitung der Staatseisenbahnen faßte das Storthing drei Beschlüsse, die jedoch als drei Posten desselben Beschlusses bezeichnet wurden, den einen wegen Besoldung der Mitglieder der Centraldirektion, den zweiten wegen Organisation der Aufsichtskommissionen für jeden Verkehrsdistrikt, den dritten dahingehend, daß zwei vom Storthing gewählte Mitglieder der Centraldirektion beitreten sollten. Durch Resolution vom 25. November 1883, vgl. 30. Juni 1883, bestimmte der König, daß die beiden ersten, aber nicht der dritte befolgt werden sollen. Die aus diesem Anlaß angeklagten Mitglieder der Staatsrathes wurden von dem Reichsgericht 1884 nach dem § 6 des Verantwortlichkeitgesetzes in Strafe genommen, wahrscheinlich weil die Sanktionsverweigerung als schädlich für das Reich angesehen wurde. Und durch Resolution vom 1. Juli 1884 bestimmte dann der König, daß die beiden vom Storthing dazu erwählten Männer der Eisenbahnleitung beitreten sollten.

In seiner Verwaltung der Besitzthümer und Vorräthe des Staates ist der König wie bei anderen Verwaltungszweigen durch die von der Nationalrepräsentation gefaßten, ihn nach dem Grundgesetz verpflichtenden Bestimmungen gebunden. Derartige Bestimmungen werden bezüglich der allermeisten Arten der dem Staate gehörenden Vermögensgegenstände regelmäßig vorhanden sein, theils durch allgemeine Gesetze, theils und vorzüglich in Folge der Bewilligungen von Mitteln zu ihrer Anschaffung. Hat die Volksvertretung Geld zum Ankauf von Grundbesitzungen, zur Aufführung eines Gebäudes zur Anschaffung einer gewissen Menge Mobilien von einer gewissen Art bewilligt, so ist dies in der Regel zu einem bestimmten und bei der Bewilligung genügend bezeichneten Zwecke geschehen. Hierin liegt eine Richtschnur für die Administration. Sie kann nicht ein in Folge einer Bewilligung der Nationalrepräsentation aufgeführtes Schulhaus als Militärkaserne benutzen lassen, oder die für die Eisenbahn angeschaffte

Kohle der Marine überlassen. Im Nothfall und wo der ursprüngliche Zweck der Anschaffung weggefallen ist, muß die Administration freiere Hand haben, aber willkürlich kann sie von dem bei der Bewilligung beabsichtigten Zwecke nicht abweichen.

Hierin liegt auch gleichzeitig die Beantwortung der Frage, wiefern der König ein Recht hat, auf eigene Hand die dem Staate gehörenden Besitzstücke und anderen Vermögensgegenstände zu verkaufen.

Was den Grundbesitz anbelangt, so räumt man in Norwegen ein, daß die Einwilligung des Storthings dazu nothwendig ist, außer wenn der Staat den Besitz wegen Forderung übernommen hat.

Daß eine Veräußerung, welche mit einem bestimmten Gesetz in Widerspruch käme, im Verhältniß zu dem Empfänger ungiltig wäre, und daß das veräußerte Eigenthum von ihm und seinen Nachmännern zurückverlangt werden könnte, dürfte wohl kaum als zweifelhaft angesehen werden.

§ 129. **Ausgabebewilligung.** Nach § 75 des norwegischen Grundgesetzes kommt es dem Storthing zu, die zur Bestreitung der Staatsausgaben nöthigen Gelder zu bewilligen. Diese Befugniß ist ihm neben der gesetzgebenden eingeräumt und das Storthing ist deshalb bei einer einzelnen Gelegenheit (im Jahre 1824) der Anschauung gewesen, der Staatskasse könnte durch ein Gesetz keine bleibende Verpflichtung zur Bestreitung gewisser Ausgaben auferlegt werden. Hiedurch würde man jedoch einen ganz fremden Gedanken in das Grundgesetz hineintragen, welches nicht die geringste Spur davon trägt, jedes einzelne ordentliche Storthing ebenso frei in der Ausübung seines Bewilligungs- wie in der Ausübung seines Besteuerungsrechts stellen zu wollen. Es kann nicht angezweifelt werden, daß das Storthing verpflichtet ist, Zinsen und Abträge der mit seiner Einwilligung abgeschlossenen Staatsanleihen zu bewilligen. Es giebt auch andere sehr wichtige Arten von Staatsausgaben, die von dem Storthing bestimmt werden können und regelmäßig auf eine für nachfolgende Storthinge bindende Weise bestimmt werden sollen. Wenn § 75 des norwegischen Grundgesetzes sagt, es komme dem Storthing zu, interimistische Gehalt- und Pensionslisten zu revidiren und darin diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die es als nothwendig ansieht, so ist die Meinung hierbei, daß der König bestimmen kann, daß neue Gagen und Pensionen inzwischen aus der Staatskasse zu zahlen und Listen über diese einstweiligen Gagen und Pensionen dem Storthing vorzulegen sind, daß dasselbe sie zu revidiren und, sofern es nicht eine Gage oder Pension ganz verweigert, endgültig zu reguliren hat. Diese durch die Revision getroffene Bestimmung wird dann für künftige Storthinge bindend, denn § 75 i. des norwegischen Grundgesetzes räumt ihnen nur das Recht ein, die Listen der einstweiligen, nicht die der bereits früher revidirten Gagen und Pensionen zu revidiren. Diese Auffassung des Grundgesetzes wurde schon auf dem Storthing im Jahre 1821 festgestellt. Kann nun das Storthing auf diese Weise in der Ausübung seines Bewilligungsrechts gebunden werden, so muß es selbstverständlich auch als durch solche Gesetze gebunden angesehen werden, welche vorschreiben, daß gewisse Verfügungen auf Kosten der Staatskasse zu treffen sind, oder eine gewisse Ausgabe von ihr zu bestreiten ist. Dies ist nun lange Zeit hindurch unbezweifelt festgehalten worden und bildet die Voraussetzung z. B. im Wehrgesetz vom 3. Juni 1876 § 13, das dem Könige wohl die Befugniß vorbehält, im Nothfall die durch ein Gesetz befohlenen Waffenübungen der Armee einzustellen, aber keinesfalls dem Storthing das Recht einräumt, die Bewilligung der Ausgabe zu verweigern und ihn hierdurch dazu zu zwingen.

Hat das Storthing versäumt, Mittel zur Bestreitung eines Gehalts oder einer Pension oder von Ansprüchen anderen Ursprungs, die der Staat verpflichtet ist, zu be-

friedigen, oder zur Leistung einer vom Gesetz bestimmten Ausgabe zu bewilligen, so ist dadurch die Regierung nicht gehindert, die Ausgabe zu bestreiten.

Verweigert die Regierung irgend eine rechtlich begründete Forderung der Staatskasse zu befriedigen, so kann der Gläubiger ein gerichtliches Urtheil gegen die Regierung dahin auswirken, den ihm zukommenden Betrag auszubezahlen, von welchem Urtheil man annimmt, daß es Exekutionskraft besitzt und welches manchmal auch mit der Exekutivklausel versehen wird.

In Uebereinstimmung mit dem oben entwickelten Prinzip nimmt man ferner an, die Gesetzgebung könne bestimmen, daß eine gewisse Einnahme zu einer gewissen Art von Ausgaben verwendet werden soll, so daß der Betrag hierdurch dem Bewilligungsrecht des Storthings entzogen wird.

Sofern dem Staate eine rechtliche Verpflichtung zur Bestreitung einer gewissen Ausgabe nicht obliegt, darf der König den Betrag ohne Gewähr durch eine Bewilligung des Storthings nicht auszahlen lassen.

Bewilligen heißt zulassen. Wenn das Storthing eine gewisse Ausgabe, z. B. zum Bau einer Festung, zum Ankauf eines Waldes, zur Anlage einer Telegraphenlinie bewilligt hat, so hat es dadurch den König nur ermächtigt, den bewilligten Geldbetrag zu dem beabsichtigten Vorhaben zu verwenden, und nicht ihn verpflichtet, dasselbe auszuführen. Ist es zum Frommen des Staates nothwendig, die öffentliche Verfügung zu treffen, zu der das Storthing Mittel bewilligt hat, so kann der königliche Rathgeber, welcher die Verantwortung dafür trägt, daß die Ausführung der Verfügung unterlassen wird, selbstverständlich in Strafe genommen werden, siehe das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Juli 1828, § 2b. Ist aber die Verfügung nicht nothwendig, so ist er ohne Verantwortung. Dies gilt auch, wenn ein Betrag als Gabe oder Darlehen an eine Kommune, einen Verein, einen Beamten oder an eine Privatperson bewilligt ist. Denn das Storthing kann nicht einseitig Schulden für die Staatskasse machen, und nur durch ein Gesetz kann der König verpflichtet werden, eine Ausgabe von dieser bestreiten zu lassen. Die Frage hierüber ist ein Streitobjekt zwischen der Krone und dem Storthing gewesen und wurde im Jahre 1883 dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Urtheilsspruch desselben wurden die Staatsräthe, welche dem Könige gerathen hatten, die Auszahlung von an die Schützenvereine bewilligten Mitteln zu verweigern, nicht nach § 1e des Verantwortlichkeitsgesetzes verurtheilt, der Staatsräthe betrifft, welche dabei mitgewirkt haben, daß einem Storthingsbeschluß die Gültigkeit verweigert wurde, die ihm nach dem Grundgesetze zukommt. Sie wurden nicht einmal nach § 2b des Verantwortlichkeitsgesetzes sondern nur nach § 6 dieses Gesetzes verurtheilt, welcher jedenfalls zunächst an die allgemeine Verantwortlichkeit für landesschädliche Beschlüsse gedacht haben muß. Die Frage könnte bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen zur Entscheidung kommen, nämlich wenn Jemand, dem der bewilligte Betrag zugedacht war, die Regierung auf Zahlung des Betrages belangen würde. Aber ein derartiger Versuch ist nie gemacht worden, zweifelsohne weil alle einsehen, daß er vergeblich sein würde.

Das norwegische Grundgesetz hat nicht für die Gültigkeit der Bewilligungen wie für die der Steuerauflagen eine Zeitgrenze gesetzt. Man hat somit keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Ermächtigung, welche die Regierung durch eine Bewilligung dahin erhalten hat, eine gewisse Summe Geldes zu einem gewissen Zwecke zu benutzen, am Schluß der Budgetperiode von selbst wegfällt. Wenn das Storthing einen Betrag beispielsweise zur Ausgabe einer historischen Quellenschrift bewilligt und dieser Betrag flüssig gemacht ist, so folgt aus dem Grundgesetz nicht, daß die Gültigkeit dieser Bewilligung bei Ablauf der Budgetperiode aufhört, wogegen die Regierung, auch wenn die Arbeit innerhalb dieser Frist nicht angefangen wurde, dieselbe später ausführen lassen und, außer wenn das Storthing bei der Bewilligung einen entgegengesetzten Vorbehalt gemacht hat, den bewilligten Betrag dazu benutzen kann. Bei dem Schweigen des Grundgesetzes muß sich die Befugniß jedes einzelnen Storthings in Bezug auf Staatsmittel, das es vorfindet oder selbst bewilligt, gleich weit erstrecken, einerlei ob dieselben aus Immobilien, baarem Gelde, anderen Mobilien oder in Forderungen bestehen.

Dagegen kann nicht angenommen werden, daß ein Storthing durch einen Plenarbeschluß nach § 75d über Geld verfügen kann, das es weder in der Staatskasse vorfindet noch selbst durch eine Steuerauflage oder Anleihe zu beschaffen sucht, sondern dessen Aufbringung es kommenden Storthingen überläßt. Man kann eigentlich nicht sagen, ein Storthing habe Beträge bewilligt, die es nicht gleichzeitig zu beschaffen bemüht ist. Und durch Ermächtigung des Königs, über Mittel zu verfügen, die ihm anzuschaffen, kommenden Storthingen überlassen wäre, würde es diese bei Ausübung ihres Besteuerungsrechts in größerer Ausdehnung, als zweckmäßig wäre, binden. Wie früher erklärt wurde, muß allerdings eine konstitutionelle Befugniß dafür existiren, dem Staate eine über die Budgetperiode hinausgehende Verpflichtung, gewisse Arten von Ausgaben zu bestreiten, aufzuerlegen. Aber hierin liegt nicht mehr, als daß eine derartige Verpflichtung durch ein Gesetz oder eine mit Einwilligung des Storthings im Namen des Staates abgeschlossene Uebereinkunft eingegangen werden kann.

Wiewohl nun die Bewilligungen, durch welche das Storthing den König ermächtigt hat, in der Staatskasse vorräthige Mittel oder während der Budgetperiode zufließende Einnahmen zu verwenden, nicht dem Grundgesetz selbst zufolge bei Ablauf der Budgetperiode wegfallen, so hindert das Storthing nichts, eine derartige Grenze zu ziehen. Seit 1869 ist dies allgemeine, wenn auch nicht ausnahmefreie Regel geworden. Sofern eine bewilligte Summe bei Ablauf des Budgetjahres im Ganzen oder theilweise unverwendet geblieben ist, kann sie nach dem vom Storthing getroffenen Vorbehalt nicht ohne eine neue Bewilligung verwendet werden. Diese Regel wird oft so ausgedrückt, daß die bei Ablauf der Budgetperiode unverwendeten Summen in den Baarbestand der Staatskasse einzuziehen sind. Damit meint man, dieselben sollen zu dem der Bewilligungsbefugniß des Storthings unterliegenden Bestand gezogen werden. Die Regel kann aber nicht streng befolgt werden. Namentlich ist es klar, daß man zu den verwendeten Summen alle diejenigen rechnen muß, zu deren Ausbezahlung sich die Administration durch bereits eingegangene Contracte verpflichtet hat.

Der hier entwickelte Grundsatz, daß das Ausgabe-Bewilligungsrecht des Storthings durch das Grundgesetz nicht derselben Zeitbegrenzung wie sein Besteuerungsrecht unterworfen ist, ist durch die Veränderung, welche § 75 k des norwegischen Grundgesetzes im Jahre 1880 erhalten hat, und nach welcher die Rechnungspositionen des Staates „innerhalb sechs Monaten nach „Ablauf des Jahres, für welches die Bewilligungen des Storthings gegeben waren," an die Staatsrevisoren zu übersenden sind, nicht erschüttert. Dies bezieht man nur auf den bisherigen Gebrauch. Daß es nicht die Absicht dieser Bestimmung war, eine Veränderung in dieser Befugniß des Storthings, seine Bewilligungen über die Budgetperiode hinaus zu erstrecken, herbeizuführen, wurde von dem Konstitutionscomité in dem Bericht ausdrücklich bemerkt, in welchem es die besprochene Veränderung des § 75 empfohlen hat. Das Storthing ertheilt daher noch immer einzelne Bewilligungen mit der Ermächtigung, daß die Beträge auch nach Ablauf des Budgetjahres verwendet werden können.

Der Gehalt für jedes Staatsamt muß nach § 75 i des norwegischen Grundgesetzes definitiv regulirt sein. Uebrigens kann das Storthing allerdings eine runde Summe für irgend welche größere Administration z. B. für jeden der beiden Militäretats bewilligen und somit der Bestimmung des Königs überlassen, wie viel er davon zur Anschaffung von Material, wie viel zu Uebungen u. s. w. benutzen will. Aber das Storthing kann auch jede derartige Bewilligung in so viele kleinere auflösen, wie es für gut ansieht.

Was Ausgaben anbelangt, die nicht durch Gesetz, Uebereinkunft oder auf eine andere, für den Staat verbindliche Weise bestimmt sind, so hat das Storthing allerdings das Recht, dieselben mit einem gewissen Betrage, der nicht überschritten werden darf, zu bestimmen. Es kann bewilligen, was für eine gewisse Verfügung oder eine gewisse Klasse von Verfügungen als nothwendig angesehen werden möchte, auch mehr oder weniger. Die hierfür im Budget angeführte Summe nennt man in Norwegen eine Ueberschlagsumme. Um Zweifel zu vermeiden, wäre es wünschenswerth, daß das Storthing in seinen Beschlüssen Ueberschlagssummen mit anderen Ausdrücken als die fest begrenzten Bewilligungen bezeichnen würde, aber dies geschieht im Allgemeinen nicht. Das Storthing ist überhaupt sehr abgeneigt anzuerkennen, daß die Beträge, welche es zu nicht gesetzlich bestimmten Ausgaben bewilligt, als bloße Ueberschlagssummen zu betrachten sind. Auch die Grenze zwischen den durch das Gesetz bestimmten und nicht bestimmten Ausgaben ist nicht klar. In Norwegen giebt es beispielsweise einen Streit darüber, wiefern die Bewilligungen des Storthings für Bureauausgaben der Regierung (Gehalte ausgenommen) etwas anderes als Ueberschlagssummen sind, welche überschritten werden können, damit die Regierung die ihr durch das Grundgesetz, das Gesetz oder durch Storthingsbeschlüsse auferlegte Arbeiten ausführen kann.

Keine Bewilligung darf zu einem anderen Zwecke als dem, zu welchem sie gegeben wurde, verwendet werden. Es ist nicht einmal gesagt, daß der König ein unbeschränktes Recht hat, den unter demselben Posten angeführten Betrag zu beliebigen, darunter einbegriffenen Ausgaben zu verwenden. Ist die Bewilligung unter Hinweis auf eine von der Regierung vorgelegte Berechnung gegeben, in welcher die verschiedenen Arten der in der Summe zusammengefaßten Ausgaben spezifizirt sind, so kann die Voraussetzung der beiden Gesetzgebungsfaktoren die sein, daß für jede einzelne Art dieser Ausgaben nicht mehr, als in der Berechnung angeführt, verwendet werden darf. Andererseits kann dies nicht immer angenommen werden, namentlich da nicht, wo ein detaillirter Ueberschlag über die Unkosten bei den einzelnen Theilen eines Unternehmens oder eines Gebäudes nicht vorliegt. Die Frage muß somit nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles entschieden werden.

§ 130. **Bedingte Bewilligung.** Da das Storthing den Zweck jeder einzelnen Bewilligung genau so bestimmen kann, als es für nothwendig erachtet, so muß es hierüber Bestimmungen geben können, die in bedingender Form an die Bewilligung geknüpft sind, und wenn der König diese Bewilligungen benutzen will, muß er diese Bedingungen beobachten. Daß die Bedingung nicht derartig sein darf, daß sie sich nur

durch einen Grundgesetzbruch erfüllen läßt, ist selbstverständlich. Außerdem räumt man ein, daß die Bedingung, wenn die Bewilligung durch einen gewöhnlichen Storthingsbeschluß zu Stande kommt, auch nicht in Widerspruch mit irgend einem Gesetze stehen darf. Denn jedes nach dem Grundgesetz gegebene Gesetz ist während der Zeit seines Bestehens für beide Staatsfaktoren, König und Storthing, bindend. Ferner nimmt man an, daß, wenn eine Bewilligung an eine Bedingung geknüpft ist, die wirklich ihren Gegenstand angeht und darauf hinausgeht, daß der König seine Befugniß auf eine gewisse Weise benutzen soll, z. B. einer Schule, für welche Geld bewilligt wird, eine gewisse Organisation zu geben, so muß der König entweder diese Bedingung erfüllen, oder es unterlassen, die Bewilligung zu benutzen. Hierdurch hat sich das Storthing einen stetig steigenden Einfluß auf die Administration gesichert. Aber die Bedingung muß den Gegenstand der Bewilligung betreffen.

Eine Frage, welche in praktischer Beziehung eine große Rolle spielt, ist, inwiefern die in den vorhergegangenen Verhandlungen aufgestellten Bedingungen für eine Bewilligung der Regierung gegenüber bindende Kraft haben. Hierüber muß dasselbe gelten, was oben betreffs der Spezifikationen in den vorgelegten Berechnungen gesagt worden ist.

Ist eine Bewilligung von einer Bedingung abhängig gemacht, die gegen das Grundgesetz oder ein Gesetz verstößt, oder mit dem Gegenstand der Bewilligung nicht zusammenhängt, so entsteht die Frage, wiefern diese Bedingung dann als ungeschrieben außer Betracht gelassen werden und die Bewilligung benutzt werden kann, ohne die Bedingung zu erfüllen. Dies ist unzweifelhaft, wenn die Bedingung einen Bruch einer rechtlichen Verpflichtung des Staates Anderen gegenüber enthält, welche das Recht haben, zu verlangen, daß das durch die Bewilligung beabsichtigte Vorhaben ausgeführt wird; und dies dürfte selbst im entgegengesetzten Falle im Allgemeinen die richtige Ansicht sein. Denn jede Handlung eines Staatsorgans ist nicht blos die Ausübung eines Rechtes, sondern auch die Erfüllung einer Pflicht, welche nicht willkürlich unterlassen werden kann, und der auf gesetzliche Weise nachgekommen werden muß. Dies gilt unzweifelhaft von den Handlungen des Königs. Wenn er bei Ausübung einer seiner Machtbefugnisse eine Bedingung hinzufügt, welche gegen das Grundgesetz oder das Gesetz verstößt, z. B. unter der Bedingung begnadigt, daß sich der Verbrecher einer durch die Gesetzgebung abgeschafften Strafe unterzieht, oder wenn er sich bei Besetzung eines Amtes ein größeres Recht den Beamten abzusetzen, vorbehält, als ihm das Grundgesetz einräumt, so würde die Bedingung als ungeschrieben zu betrachten sein. Ferner, wenn er sein Gesetz unter dem Vorbehalt sanktioniren würde, daß dasselbe auf eine gewisse Art und Weise zu verstehen wäre, oder wenn er der Nationalvertretung die Erlaubniß ertheilen würde, über die im Grundgesetz bestimmte Zeit hinaus versammelt zu bleiben, unter der Bedingung, daß dieselbe ohne Veränderung einen von ihm vorgelegten Gesetzvorschlag annimmt. Es liegt kein Grund vor, weßhalb die rechtswidrigen Bedingungen welche die Volksvertretung ihren Beschlüssen zufügen könnte, eine größere Kraft haben sollten. Die Frage ist jedoch in Norwegen bestritten.

§ 131. **Die Verwaltung der norwegischen Finanzen durch den König.** Im Jahre 1856 wurde beantragt, die Einrichtung des schwedischen Staatsschuldenkontors nachzuahmen, dem König die Verwaltung eines Theiles der Staatskasse abzunehmen und sie einer Kommission zu übertragen, deren Mitglieder vom Storthing gewählt würden. Der Gedanke stieß auf so heftigen und bestimmten Widerstand bei der Regierung, daß er aufgegeben wurde.

Im Jahre 1875 wurde der Gedanke angeregt, ob das Recht des Königs, die Staatskasse zu verwalten, beschränkt werden könnte, nämlich nach belgischem Muster dadurch, daß jede Auszahlung aus der Staatskasse untersagt wird, außer wenn der Zahlungsauftrag zuvor der Staatsrevision vorgelegt und von dieser genehmigt ist. Das Konstitutionscomité des Jahres 1876 erklärte jedoch eine solche Regel als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dasselbe will, daß der König die Einnahmen des Staates erheben läßt und die Staatskasse unter seiner Obhut und Oberleitung hat. Dies ergiebt sich aus N. G. § 3 und kommt auch in den §§ 18 und 19 zum Ausdruck.

In Norwegen steht also die gesammte Staatskasse unter der Verwaltung des Königs, indem ihre Mittel von Beamten entgegengenommen, aufbewahrt und ausbezahlt

werden, die er anstellt und instruirt. Einerseits können diese Beamten keinen Betrag ohne gesetzliche Befugniß oder königliche Resolution, sowie in Folge eines Auftrages des Königs oder einer ihm unterstehenden Autorität, der die Ermächtigung, Beträge an der Staatskasse anzuweisen, übertragen worden ist, auszahlen. Anderseits haben die Kassenbeamten, denen die Mittel der Staatskasse anvertraut sind, jede Auszahlungsordre, welche von dem König oder mit seiner Vollmacht an sie ergeht, zu effektuiren ohne zu untersuchen oder dafür verantwortlich zu werden, wiefern dieser Auftrag genügende konstitutionelle Gewähr besitzt.

Der König hat dem Chef des Finanzdepartements die Vollmacht übertragen, Beträge auf die Staatskasse in Uebereinstimmung mit den im Gesetz oder einer königlichen Resolution gegebenen Vorschriften anzuweisen. Spezialbudgets für die verschiedenen Administrationszweige werden hier nicht wie in Schweden von dem König aufgestellt. Das von dem Storthing beschlossene allgemeine Budget für die gesammte Administration ist nämlich bis zum Aeußersten spezialisirt.

Wenn die Regierung, ohne die Zustimmung des Storthings einzuholen, eine Ausgabe macht, zu der eine derartige Zustimmung eigentlich nothwendig gewesen wäre, so ist sie dafür verantwortlich. Um der Verantwortung zu entgehen, kann die Regierung dem Storthing vorschlagen, was man angefangen hat eine Nachbewilligung der Ausgabe zu nennen, d. h. einen Beschluß zu fassen, wonach der bereits verwendete Betrag bewilligt wird. Durch einen solchen Beschluß wird die Lage der Sache dieselbe, als wenn die Ausgabe bereits bewilligt gewesen wäre, als sie vorgenommen wurde. Dieses Verfahren ist das richtige, wenn die Regierung selbst anerkennt, daß ihr die formelle Befugniß zur Bestreitung der Ausgabe abging, sowie wenn die Frage zweifelhaft und der Betrag nicht unbedeutend ist. Ertheilt das Storthing seine Einwilligung zu einer bereits gemachten Ausgabe, so hat es dadurch die Verantwortung erlassen, unter welcher das Ministerium geblieben wäre, wenn es die Ausgabe ohne Bewilligung bestritten hätte. Findet das Odelsthing später während der Ausübung seiner Kontrollrechte, daß ein Minister bei Anwendung der nachbewilligten Mittel auf eine gesetzwidrige, verschwenderische oder anderweitig unverantwortliche Weise vorgegangen ist, so kann es ihn deßhalb zur Verantwortung ziehen, ebenso wie für eine verkehrte Verwendung der regelmäßigen Bewilligungen.

Verweigert die Volksvertretung die verlangte Nachbewilligung, oder hat die Regierung keine derartige verlangt, so steht es dem Odelsthing außerdem frei, den Minister für die Eingriffe zur Verantwortung zu ziehen, welche er in die Sphäre des Bewilligungsrechts der Volksvertretung gemacht hat. Wird dann die Sache vor das Reichsgericht gebracht, so hat dasselbe natürlich nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, in wiefern die Regierung in dem vorliegenden Falle gesetzlich ermächtigt war, die Ausgabe zu bestreiten. Mag nun diese Frage auf einer Auslegung des Grundgesetzes, einem Gesetz, einem anderen von dem Storthing gefaßten Beschluß oder einem Vertrag beruhen, so ist das Reichsgericht an die Auffassung der Frage von Seiten der Volksvertretung oder der anklagenden Autorität nicht gebunden.

Sucht der angeklagte Minister seine Vertheidigung darin, daß die Ausgabe, wiewohl an sich nicht gerechtfertigt, nothwendig war, um ökonomischen Verlusten oder einem anderen Schaden für das öffentliche Wohl vorzubeugen, so ist es eine bestrittene Frage, wiefern das Reichsgericht kompetent ist, diese Frage einer selbständigen Prüfung zu unterziehen. Da N. G § 75 d ganz im Allgemeinen sagt, daß es dem Storthing zukommt, die für die Staatsausgaben nothwendigen Beträge zu bewilligen, und da es bei einer diesbezüglichen Anordnung nicht bloß auf die größere oder geringere Nothwendig-

keit der beabsichtigten Vorkehrungen, sondern gleichfalls auch auf die Fähigkeit des Staates, die Ausgaben tragen zu können, ankommt, und da das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Juli 1828 § 1 d es als strafbar bezeichnet, daran theilzunehmen, daß ohne Zustimmung des Storthings Handlungen ausgeführt werden, wozu eine solche nothwendig ist, so ist es jedenfalls die richtige Lehre, daß das norwegische Reichsgericht nicht freisprechen kann, weil es die ohne Rechtsgrund geleistete Ausgabe als nützlich oder sogar als nothwendig ansieht. Dies tritt besonders klar zu Tage, wenn die Regierung zu einem Unternehmen vor seiner Ausführung Mittel verlangt, das Storthing aber ihre Bewilligung verweigert hat, und die Sache liegt kaum anders in dem Fall, daß die Regierung unterlassen hat, im Voraus die Zustimmung des Storthings einzuholen, wiewohl eine Gelegenheit dazu vorhanden war. Im entgegengesetzten Falle stellt sich die Sache allerdings zweifelhafter. Aber giebt man einmal zu, daß ein Verlangen einer Nachbewilligung auch in solchem Falle das rechte konstitutionelle Verfahren ist, so ist es unverständlich, warum das Resultat ein anderes sein sollte. Hierbei ist nicht daran gedacht, daß die Ausgabe durch Drohungen einer fremden Macht mit Krieg erzwungen ist oder durch ähnliche Situationen, in denen man annehmen muß, daß die Ausgabe gutgeheißen werden wird. In Wirklichkeit hat das Storthing nie eine Verantwortung für eine Ausgabe gefordert, wenn die Regierung eingeräumt hat, daß sie ihre Kompetenz überschritten, und deshalb das Storthing um eine Nachbewilligung ersucht hat.

Ebensowenig wie der König Staatsanleihen ohne Zustimmung des Storthings aufnehmen darf, ebensowenig kann ihm in der Regel gestattet sein, eine andere Uebereinkunft, welche der Staatskasse vermögensrechtliche Verpflichtungen auferlegt, abzuschließen, außer wenn er dazu eine Ermächtigung im Gesetz oder in einer auf andere Weise vom Storthing ertheilten Zustimmung besitzt, oder wenn er die Gültigkeit der Uebereinkunft davon abhängig macht, daß eine derartige Zustimmung später gegeben wird. Dies folgt unmittelbar aus dem Satze, daß das Storthing die Staatsausgaben zu bewilligen hat. Aus demselben Grundsatz folgt auch, daß der König nicht auf eigene Hand Forderungen der Staatskasse erlassen darf, außer wenn diese in Geld- oder anderen Vermögensstrafen bestehen, die durch Begnadigung erlassen werden können.

Als derjenige, welcher an der Spitze der Verwaltung des Staatsvermögens steht, ist der König auch in Norwegen der Repräsentant des Staates allen denen gegenüber, zu denen der Staat in vermögensrechtlichen Verhältnissen steht. Es kommt also dem Könige zu, durch das Regierungsdepartement, dem dieser Zweig der öffentlichen Administration übertragen ist, mit den Schuldnern und Gläubigern des Staates im Namen des letzteren zu verhandeln. Dies geht am deutlichsten daraus hervor, daß diese Autoritäten die richtigen Kläger sind, wenn es sich darum handelt, Guthaben des Staates einzuklagen, die richtigen Beklagten, wenn Jemand eine Forderung dem Staate gegenüber geltend machen will. Demnach können sie in zweifelhaften Rechtsverhältnissen über den Streitgegenstand dem Gegner gegenüber frei verfügen, und der Staat ist durch ihre Einwilligungen gebunden.

Schließt die Regierung ein Uebereinkommen ab, wodurch sie ohne genügende konstitutionelle Befugniß dem Staate eine Vermögensverpflichtung auferlegt, so entsteht die Frage, wiefern dieses Uebereinkommen dem Mitkontrahenten gegenüber ungültig wird. Dies muß da angenommen werden, wo das Uebereinkommen derartig ist, daß die Zustimmung der Volksvertreter entweder nach dem Grundgesetz oder dem Gesetz eine rechtliche Nothwendigkeit ist, z. B. bei einer Staatsanleihe, ferner, wenn der Inhalt des Uebereinkommens mit dem Grundgesetz oder dem Gesetz in Widerspruch kommt, z. B. wenn

der König ein Besitzthum des Staates verkaufen würde, dessen Entäußerung durch ein Gesetz verboten wäre. Aber in vielen anderen Fällen muß die Uebereinkunft im Verhältniß zu dem Mitkontrahenten giltig bleiben. Die Regierung hat die laufenden Geschäfte des Staates zu besorgen und muß dabei nothwendigerweise im Namen des Staates in privatrechtliche Verhältnisse verschiedener Art eintreten und sie wieder auflösen. Sie muß demnach die dazu nöthigen Uebereinkommen abschließen können, beispielsweise über die Errichtung von Bauten, die Anschaffung gewisser Arten von Vorräthen u. s. w., ohne daß die für den Staat bindende Wirkung dieser Uebereinkommen davon abhängen kann, wiefern die Regierung die dazu nothwendigen Mittel besitzt.

Wenn Jemand durch rechtswidrige Regierungshandlungen Schaden leidet, nimmt man in Norwegen an, daß die Staatskasse für den zu erstattenden Betrag haftet, nicht bloß, wo es der König, sondern auch wo es ein Regierungsdepartement ist, welches den angefochtenen Beschluß gefaßt hat.

Kapitel XI.

Geld- und Bankwesen.

§ 132. **Geldwesen.** N. G. § 110 sagt, daß Norwegen seine eigene Bank und sein eigenes Münz- und Geldwesen behält, welche Einrichtungen durch Gesetz bestimmt werden, wobei § 75 c dem Storthing das Recht beilegt, das Geldwesen des Reiches zu beaufsichtigen. Nach dem Gesetze über das Geldwesen vom 17. April 1875, § 5, ist zur Ausmünzung von Scheidemünze die Zustimmung des Storthings erforderlich. Im Uebrigen übt das Storthing keine andere Kontrolle bei dem Münzwesen wie bei jeder anderen Staatsinstitution. Dem genannten Gesetze zufolge hat Norwegen dasselbe Münzsystem wie Schweden und Dänemark.

§ 133. **Bankwesen.** Norwegen hat nur eine einzige Notenbank. Dieselbe gehört einer Aktiengesellschaft welche ursprünglich nur aus Privatpersonen bestand, nämlich aus allen denen, denen es durch das Fundationsgesetz (Fundats) vom 14. Juni 1816 auferlegt war, den für die Bank nöthigen Grundfonds einzuschießen. Nach und nach ist jedoch der Staat der Besitzer von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals geworden. Nach dem Fundationsgesetz, vgl. Gesetz vom 6. April 1839, hat das Storthing die Leiter der Bank, ihre Repräsentation, Direktion und die Administratoren ihrer Filialen zu wählen. Die gesetzliche Grundlage, eine derartige Bestimmung zu treffen, hat man vielleicht in N. G. § 75 c gefunden, wiewohl dasselbe dem Storthing nur das Recht einräumt, das Geldwesen des Reiches zu beaufsichtigen. Dieser Ausdruck berechtigt allerdings das Storthing, die Bank oder die Banken zu beaufsichtigen, denen die Ausstellung von Geldrepräsentativen, d. i. Noten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, zusteht, aber das Recht, eine Einrichtung zu beaufsichtigen, schließt nicht das Recht in sich, die Leitung derselben zu ernennen, sondern nur, sie zu kontrolliren. Historische Gründe machen es jedoch wahrscheinlich, daß die Gesetzgebung den Gedanken des Grundgesetzes getroffen hat.

Die norwegische Bank (Norges Bank) hat einen Grundfonds von 10 Mill. Kronen, worauf sie Noten im Verhältniß von 5 : 2 ausstellen kann, einen zweiten Fonds, die sogenannten ersparten Bankzinsen von $2^1/_4$ Mill., worauf sie Noten im Verhältniß von 3 : 2 ausstellen kann; einen Reservefonds, der zur Zeit ungefähr 4 Mill. Kronen beträgt, aber fortwährend wächst und worauf sie Noten im letzgenannten Verhältniß ausgeben kann. Auf diese Fonds hin kann also die Bank im Ganzen Banknoten im Betrag

von 37 Millionen Kronen ausgeben. So weit ruhen die Deckungsregeln der Bank auf dem Quotientensystem. Aber für jede weitere Notenausgabe gilt das Differenzsystem, indem für den Notenbetrag darüber hinaus ein entsprechender Betrag gemünzten oder ungemünzten Goldes oder Silbers vorhanden sein soll. Dieser Betrag heißt der Extrafond. Dieses System wurde in Norwegen bereits durch das Gesetz vom 8. August 1842, § 6, eingeführt, also einige Jahre vor der Peel'schen Bankakte. Von allen diesen Fonds kann die Bank ein Drittel im Auslande stehen haben. Die übrigen zwei Drittel muß sie in ihrer eigenen Kasse in Gold oder Silber liegen haben.

Norwegen hat eine Hypothekenbank, die durch das Gesetz vom 18. September 1851 errichtet und von einer Direktion geleitet ist, deren Obmann vom König ernannt wird und deren übrige zwei Mitglieder von dem Storthing gewählt werden.

Kapitel XII.

Die Staatsdiener und die Gewalt des Königs über dieselben.

§ 134. **Arten derselben.** Die Staatsdiener werden in Norwegen in Beamte (Embedsmænd), Unterbeamte (Bestillingsmænd) und gezwungene Staatsdiener (Ombudsmænd) eingetheilt. Die letzteren haben gewöhnlich keine Besoldung.

Zu Aemtern und Unterämtern werden diejenigen Stellen in dem öffentlichen Dienste gerechnet, welche anzunehmen Niemand verpflichtet ist. Der wesentliche Unterschied zwischen Aemtern einerseits und Unterämtern andererseits lag in der alten dänisch-norwegischen Monarchie ursprünglich darin, daß alle Geschäfte von geringerer Bedeutung den Unterbeamten übertragen wurden, und dieser Gedanke liegt gewissermaßen noch zu Grunde.

Das rechtliche Unterscheidungszeichen zwischen Beamten und Unterbeamten ist jedoch in Norwegen ein anderes geworden. Nach dem N. G. § 21 sollen nämlich alle Beamten vom König aus gewählt und ernannt werden, nachdem er seinen Staatsrath gehört hat. Hieraus folgt, daß Stellen im Staatsdienst, welche durch Andere als ihn besetzt werden, keine Aemter sind. Aber nicht alle vom König im Staatsrath fest angestellten Staatsdiener sind in Norwegen Beamte. Die Stelle muß ein Amt sein, und das dafür charakteristische Kennzeichen besteht darin, daß derjenige, welcher in einem solchen fest, nicht nur interimistisch, angestellt wird, ein Anstellungsdokument erhält, welches Bestallung (Bestalling) heißt, siehe Hypothekenbankgesetz vom 18. September 1851, § 15.

§ 135. **Organisation.** Die Befugniß, den Staatsdienst zu organisiren, kommt in der Regel den gesetzgebenden Faktoren zu. Sogar bezüglich des administrativen Staatsdienstes gilt dies unbedingt in gewissen Beziehungen, nämlich überall, wo es sich darum handelt, administrativen Staatsdienern eine gewisse Zwangsgewalt zu geben welche sie in den Stand setzt, in die Rechtssphäre von Privatpersonen einzugreifen, oder darum, die Beweiskraft ihrer Erklärungen Privaten gegenüber zu bestimmen. Ferner gehört ein Gesetz dazu, um Jemanden zu verpflichten ein „Ombud" zu übernehmen, sei es zur Ausführung von Staats- oder Kommunal-Geschäften.

Betreffs einzelner administrativer Aemter, kommt jedoch die Organisation, abgesehen von der Gehaltnormirung, dem Könige zu, so daß sich die Gesetzgebung damit nicht befassen kann. Dies ist der Fall bei den Minister- und Staatsrathsämtern. Dieselbe Befugniß muß dem König bezüglich der Aemter und Unterämter in den Bureaux des Staatsrathes zustehen. Die Regierung hat früher einmal den Anspruch erhoben

daß derselbe Grundsatz auch rücksichtlich solcher Aemter und Unterämter gelten müsse, welche zu denjenigen Zweigen der Staatsverwaltung gehören, die durch besondere Bestimmung in dem Grundgesetz der Exekutive übertragen sind, z. B. die Steuereinhebung, aber diese Auffassung ist als unrichtig später verstummt. Wie es sich mit dem Recht, Militärämter zu organisiren, verhält, wird später im Kap. 14 besprochen werden.

Insofern die Organisation des Staatsdienstes nach den hier gegebenen Auseinandersetzungen nicht ausschließlich der Exekutive zukommt, steht es in Norwegen immer den gesetzgebenden Faktoren frei, diejenigen Bestimmungen hierüber zu erlassen, die sie für nothwendig ansehen. Dies folgt einfach aus dem Umstande, daß das Grundgesetz diesen Gegenstand dem Gebiete der Gesetzgebung nicht entzogen hat. Beispiele dafür, daß das Storthing innerhalb dieses Gebietes seinen Willen gegen den des Königs durchgesetzt hat, bietet das Gesetz vom 15. Juni 1882 über den Verkauf von Amtsgehöften, welche den Beamten zum Nießbrauch verliehen werden.

Hat die Gesetzgebung einen Zweig der Administration, z. B. das Telegraphenwesen zu organisiren unterlassen, so kommt es dem König zu, in dieser Beziehung Verfügungen zu treffen, die er für nothwendig oder dienlich ansieht, gleichwie er überhaupt berechtigt ist, nähere Bestimmungen zur Durchführung oder Ergänzung der Vorschriften zu geben, welche die Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Staatsdienstes aufgestellt hat.

In beiden Fällen hat er jedoch zu beobachten, daß die Vorschriften, welche er in dieser Beziehung erläßt, mit den Bestimmungen der Gesetzgebung nicht in Widerspruch treten. Auch darf er nicht ohne Ermächtigung durch die Gesetzgebung eine Vorschrift über die Organisation des Staatsdienstes von der Art geben, wie sie nach den obigen Erklärungen nur durch Gesetze gegeben werden können.

Schließlich muß er sich hierbei innerhalb der ihm durch das Bewilligungsrecht des Storthings gestellten Schranken halten, welche sich in der hier besprochenen Beziehung besonders in dem Recht desselben zeigen, die Gehalte der Staatsdiener zu normiren.

Allerdings giebt es bisweilen eine Möglichkeit, Mittel zur Bestreitung eines neuen Beamtengehaltes auf andere Weise aufzubringen als durch Bewilligung aus der Staatskasse oder aus anderen Fonds, deren Verwendung Gegenstand des Bewilligungsrechts der Volksvertretung ist. Gehalte können beispielsweise von einer Gemeinde bewilligt oder das nöthige Kapital durch Subskription gezeichnet oder auf andere Weise geschenkt sein. Der König könnte, wenn auf diese Weise Mittel, z. B. für eine Kunstakademie gesammelt wären, auf Wunsch der Stifter bestimmen, daß ihr Direktor und ihre Lehrer als Beamte anzustellen sind. Schließlich ist zu bemerken, daß die Besoldung keine rechtlich wesentliche Eigenschaft der Aemter und Unterämter ist, und daß keine faktische Unmöglichkeit dafür existirt, daß einzelne Arten von Aemtern auch in Norwegen wie in England nnd Deutschland ohne Lohn, also als reine Ehrenämter übernommen werden können. Aber in den ohne jeden Vergleich am häufigsten vorkommenden Fällen ist es faktisch nothwendig, daß der König, wenn er ein Amt oder Unteramt im Staatsdienste errichten will, einen Gehalt für die Stelle beschaffen und die Ermächtigung erwerben muß, denselben der Staatskasse oder anderen Fonds, deren Ausgaben jetzt vom Storthing bewilligt werden, zu entnehmen. Hierdurch erhält das Storthing einen ganz bedeutenden Antheil an der Organisation des Staatsdienstes.

§ 136. **Festsetzung der Gehalte.** Der König hat dem Grundgesetz nach ein ganz eigenthümliches Recht, für neue Aemter interimistische Gehalte zu bewilligen. Die Ermächtigung dazu liegt im N. G. § 75 i, welcher bestimmt, daß dem Storthing die Revision interimistischer Gehalts- und Pensionslisten, sowie die Befugniß zukommt,

in denselben die von ihm als nothwendig erachteten Veränderungen vorzunehmen. Diese Bestimmung setzt nämlich voraus, daß die in diesen Listen aufgeführten Gehalte und Pensionen mittlerweile vom König dem Beamten oder Pensionisten bewilligt sind.

Wenn ein ordentliches Storthing zusammentritt, ist es die Pflicht der Regierung, demselben Listen über die interimistischen Gehalte und Pensionen vorzulegen, gleichwie man annehmen muß, daß jedes Storthing, auch nachdem eine derartige Vorlegung geschehen ist, die Vorlage von Kontinuationslisten verlangen kann.

Während der Revision kann das Storthing, sagt § 75 des Grundgesetzes, diejenigen Veränderungen in den Listen vornehmen, die es als nothwendig ansieht. Es kann also im Allgemeinen jeden Gehalt verweigern, den es als nicht nothwendig ansieht. Dies gilt jedoch nicht unbedingt. Ist durch das Grundgesetz oder ein anderes Gesetz die Errichtung eines Amtes bestimmt, so muß das Storthing einen Gehalt bewilligen, kann aber dessen Höhe nach seinem Gutdünken bemessen. Es wird auch Nichts hindern, daß Gehalte durch ein als Gesetz gegebenes Gehaltsregulativ bestimmt werden; aber dies ist nie geschehen.

Auf den interimistischen Gehaltslisten werden Gehalte theils für die vom König inzwischen errichteten und bereits besetzten Aemter aufgeführt, theils für solche Aemter, die er noch nicht errichtet hat, sondern deren Errichtung er als wünschenswerth ansieht und deßhalb vorschlägt.

Da das Storthing während der Revision der Listen die Veränderungen darin machen kann, die es als nothwendig ansieht, kann es somit auch die darin angeführten Gehalte erhöhen, ja sogar, nach Dem, was jetzt anerkannt ist, in den Listen neue Gehalte aufführen.

Wenn ein Gehalt nach der Revision des Storthings ohne jeden Vorbehalt festgesetzt ist, so ist er dadurch endgültig regulirt, nicht nur für den zunächst angestellten Staatsdiener, sondern auch für alle Diejenigen, welche bei später eintretender Vakanz in dasselbe Amt oder Unteramt berufen werden. Dies gilt für alle Aemter und Unterämter ohne Rücksicht darauf, wiefern ihr Inhaber nach dem Gutdünken des Königs oder nur durch einen Urtheilsspruch verabschiedet werden kann.

Eine derartige Revision anzustellen ist eine Pflicht des Storthings, deren Versäumniß bewirkt, daß die interimistischen Gehalte als endgültig bewilligt angesehen werden. Wo die eigenthümliche Beschaffenheit des Amtes oder Unteramtes es nicht gerathen erscheinen läßt, den Gehalt endgültig zu bestimmen, wird doch anerkannt, daß das Storthing sich bei der Revision darauf beschränken kann, den Gehalt bis auf Weiteres zu bewilligen, wobei man annimmt, das Storthing behalte sich dadurch das Recht vor, ohne Einwilligung des Königs zu bestimmen, daß die Gage einzuziehen oder herabzusetzen ist, sobald die Stelle vakant wird. Man hat auch einzelne Beispiele dafür, daß das Storthing in einzelnen Fällen den Gehalt nur für eine Budgetperiode bewilligt hat, woraus folgt, daß jedes folgende Storthing den Gehalt einziehen kann ohne Rücksicht darauf, wiefern die Stelle vakant ist oder nicht, was besonderes Bedenken erregen könnte, wenn sie zu den Aemtern gehören würde, deren Inhaber nach dem Grundgesetz unabsetzbar sind. Wenn einem Beamten eine Vergütung seiner Bureauauslagen zugestanden wird, so nimmt man an, daß dieselbe immer für eine bestimmte Zeit, die jetzt im Allgemeinen auf 5 Jahre festgestellt ist, regulirt werden kann. Bei Ablauf dieser Frist sieht man das Storthing als berechtigt an, die Bureauvergütung herabzusetzen.

Revisionsobjekte nach § 35 des Grundgesetzes sind Gehalte in Getreide oder Geld, mögen diese Arten von Erstattung den Staatsdienern als fester Lohn für ihre Stellen, als Alterszulage oder als Prozente gewisser dem Staate zufallender Einnahmen verliehen sein. Es ist beispielsweise anerkannt, daß die den Zollbeamten eingeräumten Antheile an den Zolleinnahmen ihres Bezirkes Gegenstand der Revision des Storthings sind, und wenn sie durch dieselbe endgültig bestimmt sind, den Beamten nicht wieder entzogen werden können.

Die Revision der interimistischen Gehalts- und Pensionslisten wird nach dem Storthingsreglement von dem gesammten Storthing vorgenommen. Sie könnte aber durch ein Gesetz geschehen, was namentlich dann passend wäre, wenn man, wie es jetzt oft der Fall ist, auf einmal ein Gehaltsregulativ für alle einem gewissen Administrationszweig angehörenden Staatsdiener z. B. für das Zollwesen, Telegraphenwesen, die Gymnasien u. s. w. beschließt. Und daß durch ein Gesetz Bestimmungen getroffen werden können, welche das gesammte Storthing bei der in N. G. § 75 i. behandelten Revision binden, ist unzweifelhaft. Hat ein Gesetz die Einrichtung einer neuen Art von Aemtern z. B. von Schuldirektorien geboten, so kann das Storthing, wie soeben oben bemerkt, die Gehalte für diese Aemter nicht verweigern.

Beschlüsse, wodurch das gesammte Storthing eine vom König vorgeschlagene und auf den interimistischen Listen angeführte Gehalte und Pensionen verweigert oder herabsetzt, bedürfen keiner königlichen Sanktion. Dasselbe nimmt man auch von Beschlüssen an, durch die das Storthing Bureauvergütungen herabsetzt, die es nur für einen gewissen Zeitraum regulirt hatte. Dagegen müßte die Sanktion bei solchen Beschlüssen als nothwendig angesehen werden, wodurch das Storthing einen auf diesen Listen angeführten Gehalt oder eine Pension erhöht. Dies ist jedoch

nicht die Meinung der Regierung. Wenn aber das Storthing einen Gehalt oder eine Pension bewilligt, die nicht auf den demselben vorgelegten Listen angeführt war, so hat die Regierung immer die Nothwendigkeit der Sanktion behauptet.

Verändern sich die Umstände so, daß ein vom Storthing bewilligter Gehalt unzureichend wird, z. B. weil der Werth des Geldes sinkt, oder weil die Geschäfte des betreffenden Amtes zunehmen, so kann der König nicht einmal einstweilen den Gehalt erhöhen. Dazu muß er jedoch berechtigt sein, wenn einem Amte neue Geschäfte zugetheilt werden, zu deren Uebernahme der dermalige Beamte nicht verpflichtet war.

Wenn veränderte Umstände bewirken, daß der Gehalt zu groß wird, so kann der König bei eintretender Vakanz seine Herabsetzung beschließen. Aber dieser Beschluß gilt nur einstweilen. Der Gehalt muß dann auf derjenigen Liste aufgeführt werden, die dem nächsten Storthing zur Revision vorgelegt wird. Wenn das Storthing die vom König vorgenommene interimistische Herabsetzung nicht gutheißt, muß der Gehalt in dem früher normirten größeren Betrage ausgezahlt werden. Findet das Storthing umgekehrt, daß der Gehalt eine weitere Herabsetzung verträgt und ist das Amt besetzt worden, so kann der Gehalt nicht mit bindender Kraft für den neu angestellten Beamten unter den vom König bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Dies ist durch das Reichsgerichtsurtheil vom 8. November 1845 anerkannt. Ist das Amt nicht besetzt, kann das Storthing allerdings eine fernere Herabsetzung des Gehaltes beschließen, aber dieser Beschluß bedarf dann der Sanktion. Dasselbe gilt, wenn das Storthing ohne Vorschlag vom König, auf eigene Initiative hin, beschließt, daß ein endgültig regulirter Gehalt herabgesetzt werden soll, wenn das Amt vakant wird. Hierüber herrscht jedoch zwischen dem König und dem Storthing Meinungsverschiedenheit.

§ 137. **Das königliche Aufsichtsrecht.** Da das Grundgesetz dem König die eigentliche Regierungsgewalt im Staate zuspricht, müssen alle Staatsdiener, welche für den Staat Geschäfte zu besorgen haben, in ein gewisses Unterordnungsverhältniß zu ihm gestellt werden. Er hat beispielsweise das Recht und die Pflicht, die Oberaufsicht darüber zu führen, daß sie ihre Dienstpflicht in Uebereinstimmung mit den dafür geltenden Vorschriften erfüllen. Dies ist bezüglich besonderer Zweige des Staatsdienstes in N. G. §§ 16 und 19 ausgesprochen. Der Satz findet außerdem seine allgemeine Begründung im § 22 des N. G., welcher dem König das Recht einräumt, jeden Beamten von seinem Amte zu suspendiren und dadurch gleichzeitig gegen ihn die Anklage wegen seiner Amtsvergehen zu beschließen oder hervorzurufen.

Das Unterordnungsverhältniß, in dem die administrativen Staatsdiener zum König stehen, hindert natürlich nicht, daß ihnen durch ein Gesetz oder eine Resolution die Befugniß ertheilt wird, selbständig Beschlüsse in Staatsangelegenheiten zu fassen, oder im Namen des Staates zu handeln. Die diesbezüglichen Bestimmungen bilden gerade den allerwichtigsten Bestandtheil der Organisation des Staatsdienstes. Derartige Beschlüsse können entweder in Gesetzesform oder als königliche Verfügungen erlassen werden, je nachdem die Organisation des Amtes überhaupt oder besonders die Ertheilung der erwähnten Befugniß unter die eine oder die andere Sphäre der Staatsgewalt fällt. Zu beobachten ist unter allen Umständen, daß eine Befugniß, welche der König nach dem Willen des Grundgesetzes selbst ausüben soll, wie z. B. die Einberufung des Storthings zu einer außerordentlichen Sitzung, die Sanktionirung von Gesetzen, weder durch ein Gesetz noch durch eine königliche Verfügung einer untergeordneten Autorität übertragen werden kann, außer an die im § 13 des N. G. erwähnte Regierung. Zu den dem König persönlich vorbehaltenen Befugnissen gehört in Norwegen auch das Begnadigungsrecht.

Ist irgend eine Entscheidung durch ein Gesetz einer untergeordneten Autorität, z. B. dem Amtmanne übertragen, so kann sich der König diese Befugniß nicht persönlich aneignen und etwa den Behörden befehlen, wenn dahin gehörende Sachen vorkommen, dieselben der Regierung zur Erledigung einzusenden. Aber die betreffende Amtsbefugniß kann, wenn ihr Gegenstand eine Staatsangelegenheit ist, nicht einmal den Oberbehörden zugewiesen werden und demnach um so weniger untergeordneten Staatsdienern in der

Weise, daß dieselben vom König unabhängig werden. Der König muß immer das Recht behalten, nicht bloß wie oben erwähnt, zu kontrolliren, daß sie ihre dienstlichen Verpflichtungen auf gesetzliche und verantwortliche Weise erfüllen, sondern auch sie zu instruiren, d. h. ihnen Vorschriften zu machen, wie sie ihre Geschäfte auszuführen haben. Diese Instruktionsbefugniß des Königs kann ihm durch kein Gesetz entzogen, muß aber andererseits so ausgeübt werden, daß sie nicht mit den Vorschriften oder dem Zweck des Gesetzes in Widerspruch treten. Sie erstreckt sich somit weiter oder beschränkter, je nach der Natur der Sache und der Geschäfte.

Am weitesten geht sie, wo es gilt die Geschäftsformen festzustellen. Der König muß beispielsweise, wenn dies nicht durch ein Gesetz geschehen ist, darüber Vorschriften erlassen können, welche Bücher die Staatsdiener führen sollen, wann sie im Dienst zu treffen sein sollen, welche Berichte sie einzuholen oder abzugeben haben u. s. w.

Sein Instruktionsrecht umfaßt aber auch den Inhalt derjenigen Entscheidungen, welche zu treffen sind, jedoch müssen hier Unterschiede gemacht werden. Die Gesetzgebung weist nämlich den untergeordneten Organen der ausübenden Gewalt Zuständigkeiten von sehr verschiedener Art zu.

Manchmal ist es die Absicht der Gesetzgebung, erschöpfende und genaue Vorschriften aufzustellen, mit deren Handhabung sie die Staatsdiener beauftragt, ohne einen Theil der Verfügungen ihrem freien Ermessen zu überlassen. Es kommt oft vor, daß eine derartige Vorschrift in einer oder der anderen Beziehung Zweifel aufkommen läßt, wie sie rechtlich zu verstehen ist, und dann erhebt sich die Frage, wiefern der König mit für die Staatsdiener bindender Kraft diesbezügliche Bestimmungen treffen kann, so daß die Staatsdiener bei Abweichung von der vom König gegebenen Deutung zur Verantwortung gezogen werden können. Das Kap. 24, § 30, des norwegischen Strafgesetzes bestimmt nur eine Strafe für denjenigen Staatsdiener, welcher nicht erfüllen will, was ihm gesetzlich befohlen ist. Aber diese Bestimmung kann nicht als für die Frage entscheidend angesehen werden, wogegen es offenbar auf die Beschaffenheit des Verhältnisses ankommen muß, welches die vom König erklärte Vorschrift behandelt. Betrifft dasselbe nur Rechte von Privatpersonen z. B. in welchem Alter sie eine Ehe eingehen können, oder in welchen Fällen Jemandem ein Bürgerbrief ertheilt werden kann, so hat der Beamte, welcher die Vorschrift anwenden soll, selbst den richtigen Sinn derselben herauszufinden. Irrt er sich darin, so übernimmt er immer selbst die Verantwortung dem gekränkten Privatmanne gegenüber. Er ist hier das Organ des Gesetzes nicht das der Regierung.

Betrifft dagegen das durch ein Gesetz geordnete Verhältniß ausschließlich öffentliche Interessen, z. B. den Betrieb eines Staatseigenthums oder die Verwaltung oder Verrechnung von Staatsmitteln, so sind die Staatsdiener zur Befolgung der königlichen Instruktionen verpflichtet. Dasselbe gilt, wo es darauf ankommt, die Rechte des Staates Privaten gegenüber zu behaupten oder aufzugeben. Schreibt die Regierung vor, wie eine gewisse Bestimmung im Zollgesetz oder Zolltarif anzuwenden, oder daß ein Privatmann wegen Forderungen gerichtlich zu belangen ist, welche die Regierung an ihn zu haben meint, oder daß einer Handlung wegen ein Strafantrag vom Staate gestellt werden soll, so ist es die Pflicht des betreffenden Beamten, und sie muß es nach dem Grundgesetz sein, dem ihm ertheilten Auftrag Folge zu leisten. In solchen Angelegenheiten sind die Staatsdiener die Bevollmächtigten der Regierung. Unterläßt ein Staatsdiener in solchen Fällen die Vorschriften des Königs auszuführen, so macht er sich eines strafbaren Ungehorsams schuldig, außer wenn ihm die Ausführung nach dem Grundgesetz oder der Gesetzgebung Strafe eintragen würde, oder wenn die Vor-

schrift mit den Rechten des Beamten in Widerspruch käme, z. B. wenn sie ihm verbieten würde, sich eine so hohe Diät- oder Fahrpostvergütung zu berechnen, wie ihm nach einer richtigen Deutung des Gesetzes zukommt.

Manchmal ermächtigt die Gesetzgebung untergeordnete Beamte, gewisse im Gesetz näher bestimmte Angelegenheiten nach ihrem mehr oder weniger freien Ermessen zu erledigen. Bei Anwendung eines derartigen Gesetzes kann die Frage aufgeworfen werden nicht bloß, wie dasselbe rechtlich zu verstehen, sondern auch wie es zweckmäßig zu handhaben ist, z. B. wo es der Behörde überlassen ist ein untergeordnetes Amt zu besetzen, oder wo es sich unter Beobachtung einer oder mehrerer Bedingungen, aber sonst nach freiem Ermessen um gewisse Arten von Bewilligungen handelt. Auch in solchen Fällen muß der König allerdings, sofern es zur Förderung des öffentlichen Dienstes nothwendig und mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist, genauere Vorschriften betreffs der Durchführung dieser Aufgabe geben können, selbst wenn er dadurch die Staatsdiener von welchen das Gesetz zu handhaben ist, in ihrer Machtsphäre, was das Ermessen anbelangt, beschränkt. Der König muß beispielsweise bestimmen dürfen, daß in gewissen untergeordneten Aemtern nur Männer, keine Frauen, oder nur Personen angestellt werden, welche das Indigenat besitzen oder die Volljährigkeit erlangt haben. Ferner muß er bestimmen können, wiefern sie auf Kündigung angestellt werden sollen, oder so, daß sie nur durch einen Urtheilsspruch abgesetzt werden können u. s. w. Hierüber haben jedoch in Norwegen Zweifel geherrscht. Dagegen kann der König nach norwegischer Auffassung dem Staatsdiener in solchen Verhältnissen nicht vorschreiben, was er in einem vorliegenden einzelnen Falle zu thun hat.

Die Gesetzgebung kann dem König immer die Ermächtigung vorbehalten, jeden Beschluß, den ein Staatsdiener gefaßt hat, zu verändern. Dem König ein derartiges Recht beizumessen, würde indessen in manchen Verhältnissen sinnlos sein und ist nach dem Grundgesetze keine Nothwendigkeit, ausgenommen in solchen Sachen, wo der Staatsdiener, welcher seine Entscheidung gegeben hat, sie selbst verändern kann. Außerdem fehlt ihm die Befugniß überall, wo durch die Bestimmung einer Person oder Korporation ein gewisses Recht gewährt ist. Hat der Magistrat Jemanden einen Bürgerbrief verliehen, so kann weder der König noch der Magistrat denselben zurücknehmen.

Wo dagegen der Staatsdiener, der einen Beschluß gefaßt hat, denselben selbst verändern kann, kann die Befugniß dazu dem König nicht verweigert werden.

In einem viel unabhängigeren Verhältniß zum König müssen selbstverständlich die Kommunalbehörden stehen, sofern es die Erledigung der rein kommunalen Angelegenheiten, welche die Gesetzgebung ihnen zugewiesen hat, betrifft. Wie groß oder wie gering die Befugniß des Königs ist, den Kommunalleitungen bindende Vorschriften zu geben, wiefern ihre Beschlüsse seiner Approbation bedürfen, um gültig zu sein, und wiefern er sie verändern darf, dies zu bestimmen, ist der gesetzgebenden Macht überlassen und diese kann hierin so weit gehen, als sie für gut befindet. Aber aus dem Grundsatz, daß die Gemeinden selbst ihre eigenen Angelegenheiten verwalten sollen, folgt natürlich, daß das Recht des Königs, in ihre Entscheidungen einzugreifen, geringer sein muß, als dies bei den Entscheidungen der Beamten und Unterbeamten in Staatsangelegenheiten der Fall ist, siehe oben Seite 130—131.

Da nun der König darnach einen ausgedehnten und überwiegenden Einfluß auf die Verwaltung der eigentlichen Staatsangelegenheiten behalten muß, während die Gesetzgebung der Gemeinde das volle Verfügungsrecht über ihre eigenen Angelegenheiten einräumen und den Antheil des Königs darauf beschränken kann, daß er eine Oberaufsicht darüber führt, daß die Gemeindeleitung die ihr von der Gesetzgebung gesetzten Schranken

nicht überschreite, so erscheint es nothwendig, zu untersuchen, wie die Grenze zwischen den Angelegenheiten des Staates und der Gemeinde gezogen werden muß. Die Frage ist in Norwegen von der größten Wichtigkeit, da hier ein Gesetz ohne königliche Sanktion erlassen werden kann.

Hier ist es zunächst klar, daß die Gesetzgebung dem Könige immer die Ausübung der ihm von dem Grundgesetz verliehenen speziellen Befugnisse lassen muß, wie z. B. die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Steuereinhebung, die Verwaltung des Staatsvermögens, die Leitung des Wehrwesens, ferner die oberste Polizeigewalt, d. h. das Recht und die Pflicht, die Rechtsordnung und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Es muß übrigens als Grundsatz aufgestellt werden, daß andere öffentliche Angelegenheiten nicht ganz und gar den Gemeindeleitungen überlassen werden können, außer wenn sie ausschließlich oder doch wesentlich die Gemeinden selbst angehen. Bei Angelegenheiten, an denen nicht bloß die einzelne Gemeinde sondern auch der Staat ein bestimmtes nachweisbares Interesse besitzt, wie bei dem Weg- und Schulwesen, kann die Zuständigkeit zwischen dem Könige und der Gemeinde getheilt werden, namentlich wenn letztere die Ausgaben für die dahin gehörenden Verfügungen ganz oder zum Theil trägt. Wenn dagegen die Staatskasse andere Ausgaben bei einem Administrationszweige als diejenigen trägt, welche durch Klageführung wegen der denselben betreffenden Gesetzübertretungen verursacht werden, so wäre es ein Eingriff in die Machtsphäre der Regierung wenn die Gesetzgebung die Leitung ausschließlich der Gemeinde übertragen würde.

Solche Beamten zu ernennen und anzustellen, welche nur kommunale Geschäfte zu besorgen haben, kann selbstverständlich den vom Volke gewählten und vom Könige unabhängigen Gemeindeleitungen überlassen bleiben. Wenn dagegen ein Unterbeamte Geschäfte sowohl für den Staat wie für die Gemeinde auszuführen hat, ist es in Norwegen zweifelhaft, inwiefern die Gesetzgebung der Gemeindeleitung einen Antheil an der Wahl übertragen kann. Die Regierung verneint dies, aber wiewohl die Mehrheit des höchsten Gerichtshofes sich in einem dieshalb erstatteten Gutachten für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, so hat das Storthing doch auf die im § 79 des Grundgesetzes bestimmte Weise einen Gesetzbeschluß zu Stande gebracht, wonach die Gemeindeleitung bei Vakanz einer Untervogtstelle drei der Bewerber in Vorschlag zu bringen hat, mit der Folge, daß der Amtmann einem von ihnen die erledigte Stelle übertragen muß, obgleich die Untervögte jetzt hauptsächlich Geschäfte für den Staat auszuführen haben; siehe das unterm 30. Juni 1884 sanktionirte Gesetz.

Dagegen ist es unbestritten, daß die Gesetzgebung kommunalen Unterbeamten administrative Geschäfte auftragen kann, welche dem eigentlichen Staatsdienste angehören. Aber dann ist es klar, daß diese Unterbeamten verpflichtet sind, sich nach den Instruktionen zu richten, welche ihnen von der Regierung ertheilt werden oder von den Beamten, welche an der Spitze desjenigen Administrationszweiges stehen, zu welchem die betreffenden Geschäfte gehören.

Ueber die Verpflichtung des Staates, Schäden zu ersetzen, die durch gesetzwidrige Amtshandlungen veranlaßt sind, welche von anderen als den Chefs der Departements ausgeführt wurden, gilt dieselbe Regel wie in Schweden (siehe oben S. 93—94); vergl. das norwegische Postgesetz vom 3. Mai 1871, §§ 16 und 30.

§ 138. **Ernennung und Entlassung der Beamten.** Der König muß laut der allgemeinen Regel des Grundgesetzes und der speziellen Bestimmung des N. G. § 21 seinen Staatsrath bei Besetzung eines jeden Amtes hören. Man nimmt an, daß ihm die Gesetzgebung bei Besetzung gewisser Aemter vorschreiben kann, Gutachten anderer Autori-

täten, z. B. des akademischen Kollegiums bei Besetzung von Universitätslehrerstellen, Stiftungsgesetz vom 28. Juli 1824, § 20, der Schulvorstände bei Besetzung von Rektorstellen, Gesetz vom 17. Juni 1869, § 51, der geistlichen Beamten bei Besetzung von Bischofstühlen, Gesetz vom 15. Juni 1882, einzuholen.

Das Grundgesetz stellt gewisse Vorschriften über die Bedingungen für die Befähigung zur Bekleidung der Staatsämter oder gewisser Arten davon auf. § 92 des N. G. fordert, daß der Anzustellende im Lande geboren ist, oder sich 10 Jahre darin aufgehalten hat. Derselbe Paragraph sagt: „Nur Derjenige, welcher sich zur öffentlichen Staatsreligion bekennt, kann Mitglied „des königlichen Rathes werden oder ein Richteramt bekleiden. Dasselbe gilt auch, so lange ein „Gesetz nichts Anderes bestimmt, bezüglich der übrigen Aemter des Staates". Unter Bezug hierauf hat das Gesetz vom 15. Juni 1878 bestimmt, daß Andere, als diejenigen, welche sich zur öffentlichen Staatsreligion bekennen, als Konsuln angestellt werden können. Diese Aemter können also von Heiden und Muhamedanern besetzt werden. So weit ist die Gesetzgebung bezüglich der übrigen Aemter des Staates nicht gegangen. Laut Gesetz vom 14. Juni 1880 müssen sich geistliche Beamte, die der theologischen Fakultät angehörenden Universitätslehrer, überhaupt alle die Beamten, denen der christliche Religionsunterricht übertragen ist, alle bei dem Volksschulwesen angestellten Beamten, die Leiter von höheren Bildungsschulen und die civilen Oberbehörden zur öffentlichen Staatsreligion bekennen. Andere Aemter können von denjenigen bekleidet werden, welche sich zur christlichen Religion bekennen, ohne Mitglieder der Staatskirche zu sein, oder welche in Bezug auf die freie Religionsübung mit ihnen gleichgestellt sind, also die Mitglieder einer lutherischen freien Kirchengemeinde, die christlichen Dissenter, z. B. die Bekenner der römisch-katholischen Konfession und schließlich Juden, Gesetz vom 24. September 1851. Kein norwegischer Bürger kann zum norwegischen Beamten ernannt werden, außer wenn er die Landessprache spricht. Diese Bestimmung gilt nicht für Fremde, sofern diese überhaupt in norwegische Aemter eingesetzt werden können. Fremde können zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Konsuln an fremden Orten bestellt werden. Niemand kann als Staatsminister, Staatsrath, Mitglied des höchsten Gerichtshofes oder Oberbeamter, bevor er 30 Jahre alt ist, oder als Magistratsrath, Richter bei einem niedrigeren Gerichtshof oder als Vogt vor seinem 25. Jahre ernannt werden, vgl. die §§ 12, 91 und 92 des N. G.

Wiewohl nun das Grundgesetz selbst gewisse Eigenschaften als Bedingungen für Beamten oder für die Erlangung gewisser Arten von Aemtern aufstellt, so ist man darüber einig gewesen, daß diese Bedingungen nicht erschöpfend sind und daß die Gesetzgebung ermächtigt sein muß, andere als die im Grundgesetz verlangten Eigenschaften z. B. einen guten Ruf, Solvenz, gewisse Reifeprüfungen, als Bedingungen zur Ernennung für alle Aemter oder für gewisse Arten von Aemtern zu verlangen. Dies wurde von der Regierung bereits im Jahre 1815 anerkannt. Eine gegentheilige Auffassung des Grundgesetzes würde zu dem Resultat geführt haben, daß dieses alle Bestimmungen der älteren Gesetzgebung dieser Art abgeschafft hätte, was sicher nicht die Absicht gewesen ist.

Auch in Norwegen gilt als Hauptregel, daß die Beamten außer durch einen Urtheilsspruch nicht abgesetzt und daß sie nicht gegen ihren Willen versetzt werden können.

Sowohl in Norwegen wie in Schweden kann die Gesetzgebung den Beamten, welcher, obwohl er kein Verbrechen begangen, durch seine eigenen Handlungen oder zufällig die für das Amt nöthigen Eigenschaften eingebüßt hat, verpflichten, seinen Abschied durch einen Urtheilsspruch zu empfangen. Eine derartige Gesetzbestimmung hat man bis jetzt zwar nicht, aber der höchste Gerichtshof hat doch angenommen, daß ein an unheilbarer Geistesschwäche leidender, unabsetzbarer Beamter verpflichtet ist, seinen Abschied zu nehmen. Auch in Norwegen hat man die Feststellung einer Altersgrenze angeregt, über welche hinaus kein Beamter ohne die Erlaubniß des Königs weiter fungiren soll. Ueber die Absetzbarkeit der Unterbeamten enthält das Grundgesetz keine Regel. Die Gesetzgebung oder die Administration kann also bestimmen, daß später angestellte Unterbeamten ohne Urtheil gekündigt oder verabschiedet werden können. Aber da dies nicht geschehen ist, sieht man sie jedenfalls der Regel nach als unabsetzbar an.

Ausnahmsweise erlaubt der § 22 des N. G. dem Könige, nachdem er seinen Staatsrath gehört, die Mitglieder desselben, die in den Departements angestellten Beamten, Stiftamtmänner, Bischöfe, die Chefs der Regimenter und der anderen militärischen Corps,

Festungskommandanten und Schiffschefs der Kriegsmarine zu entlassen. Es ist klar, daß der König die Inhaber höherer Militärämter, als § 22 des N. G. sie nennt, absetzen kann, und man nimmt an, daß es bei Errichtung neuer Arten von Aemtern dem Könige vorbehalten sein muß die in solchen Aemtern Angestellten zu entlassen, sofern dieselben in dem gleichen Grade, wie die im Paragraph genannten, als Vertrauensämter anzusehen sind. Beispiele hierfür bilden die einmal errichteten aber wieder niedergelegten Generalprokurator- und Generalpostmeisterämter, das einmal beabsichtigte Generaladvokatsamt, sowie das gegenwärtige Amt des Regierungsadvokaten.

Alle anderen Beamten können vom Könige nur vorläufig außer Amtsthätigkeit gesetzt werden und sind dann gleich gerichtlich zu belangen. Daß diese Bestimmung auf die absetzbaren Beamten angewendet werden kann, ist, jedenfalls von den Staatsräthen abgesehen, klar genug. Dagegen wurde, wiewohl sicher ohne Grund, manchmal behauptet, daß sie nicht gegen Mitglieder des höchsten Gerichtshofes angewendet werden kann.

§ 139. **Pensionswesen.** Das Pensionswesen der Beamten befindet sich in Norwegen in einer höchst eigenthümlichen Verfassung. Das Grundgesetz enthält darüber zwei Bestimmungen. Im § 22 heißt es: „Wiefern den von Könige entlassenen Beamten eine Pension zu bewilligen ist, „wird vom nächsten Storthing entschieden. Inzwischen erhalten sie $^2/_3$ ihres früheren Gehaltes." § 75 i des N. G. setzt voraus, daß der König das Recht besitzt, zeitweilige Pensionen aus der Staatskasse zu bewilligen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht ausschließlich Beamten oder überhaupt Staatsdienern. Es ist immer anerkannt worden, daß der König auf Grund desselben zeitweilige Pensionen an Jedweden, den er dazu würdig ansieht, verleihen kann.

Aber die vom Könige bewilligten Pensionen sind nur zeitweilig. Verzeichnisse darüber, sowie über die vom Könige zeitweilig bestimmten Gehalte sind dem Storthing zur Revision vorzulegen. Auf diese finden im großen Ganzen die oben S. 173 dargelegten Regeln Anwendung. Das Storthing kann also jede auf dem Verzeichniß angeführte Pension verweigern oder herabsetzen, vermag aber nicht derartigen Beschlüssen für die bereits verflossene Zeit rückwirkende Kraft zu verleihen. Bezüglich der Pensionen ist immer anerkannt worden, daß das Storthing unter dem Vorbehalt bewilligen kann, daß sie nach Ablauf gewisser Jahre oder beim Eintreffen eines gewissen Verhältnisses wegfallen sollen. Aber hat es eine Pension ohne jeden Vorbehalt bewilligt, so gilt sie für die Lebensdauer des Pensionisten, so daß kein späteres Storthing sie einziehen oder die Bewilligung des dazu nöthigen Geldes verweigern kann. Beschlüsse, wodurch das Storthing Jemandem eine Pension bewilligt, welche nicht auf dem Verzeichnisse steht, müssen als Gegenstände königlicher Sanktion betrachtet werden. Dasselbe dürfte von Beschlüssen gelten, wodurch das Storthing andere als die im § 25 des N. G. bewilligten Pensionen erhöht. In diesem Punkte hat man jedoch, wie bereits früher gezeigt wurde, der entgegengesetzten Behauptung Folge gegeben.

In Norwegen haben die Beamten also keinen von dem Ermessen der Staatsfaktoren unabhängigen Rechtsanspruch auf Pension, sondern befinden sich in dieser Beziehung in derselben Stellung wie die schwedischen Beamten, welche nicht das für die Pensionsberechtigung vorgeschriebene Alter und Dienstalter erreicht haben. Der König hat mehrmals allgemeine Pensionsgesetze, welche den Beamten einen Rechtsanspruch auf Pension nach einem im Verhältniß zu ihrem Alter und ihrer Dienstzeit entsprechendem Maßstab einräumten, vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden früher mit Bezug auf Komitégutachten verworfen, welche die Ansicht aussprachen, dem Storthing wäre durch den § 75 i des Grundgesetzes das Recht eingeräumt, jede einzelne Pension nach seinem Ermessen zu revidiren, welches Recht ihm durch ein Gesetz nicht benommen werden könnte. Diese Auffassung ist augenscheinlich unrichtig. Die Bestimmung gilt nur für die vom Könige nach eigenem Ermessen zeitweilig bewilligten Pensionen. Dies erkennt man jetzt allerdings an, aber die Reform stößt auf andere Hindernisse.

Für die Unterbeamten ist durch das Gesetz vom 31. Mai 1873 eine Pensionskasse errichtet worden, welche die Verpflichtung hat, Pensionen von im Gesetz bestimmter Größe zu leisten. Aber diese Kasse besteht ausschließlich aus den Einlagen, welche die Pensionsberechtigten zu zahlen verpflichtet sind, und hat somit keinen Zuschuß von der Staatskasse.

§ 140. **Erweiterte Dienstleistung.** Die Frage, wiefern die höheren Staatsorgane den bereits angestellten Beamten willkürlich neue Geschäfte auferlegen oder ihnen ihre Emolument-Rechte entziehen können, haben in Norwegen viele Streitfälle veranlaßt, welche jedoch jetzt theils durch eine Reihe von Urtheilssprüchen des höchsten Gerichtshofes gelöst, theils dadurch weggefallen sind, daß sich die Regierung bei Besetzung vieler Aemter eine gewisse Freiheit in der Richtung vorbehalten hat, dieselben entweder bezüglich der Art der Geschäfte oder nach der Ausdehnung des Amtsbezirkes umzuändern. Man räumt ein, daß der Beamte einen Rechts-

anspruch hat, nicht bloß seinen Gehalt, wie er durch die Revision nach § 75 i des N. G. bestimmt wurde, sondern auch sein Amtsgehöfte, seine Zehnten und andere dem Amte zugewiesenen unsicheren Einnahmen, welche von Anderen als dem Staate geleistet werden, zu behalten. Setzt die Gesetzgebung die dem Beamten zukommende Zahlung für gewisse Geschäfte herab, oder hebt sie dieselbe oder die Nothwendigkeit seiner Mitwirkung ganz auf, so kommt es darauf an, wiefern der den Beamten treffende Verlust ein wesentlicher oder unwesentlicher ist. Unter der ersteren aber nicht unter der letzteren Voraussetzung sprechen die Gerichte ihm eine Erstattung zu. Für Verluste an der Einnahme, welche nur mittelbar von der Gesetzveränderung herrühren, hat er keine Rechtsansprüche auf Ersatz.

Dagegen nimmt man an, ein Beamter sei immer berechtigt, eine Vergütung für Verluste von Amtseinnahmen zu fordern, die ihm dadurch erwachsen, daß ein Theil seines Amtsbezirkes einem anderen Amte zugewiesen wird.

Ist bei Ernennung eines Beamten kein Vorbehalt gemacht worden, so ist er zur Uebernahme neuer Arten von Geschäften nur dann verpflichtet, wenn dieselben in einem natürlichen Zusammenhang mit den seinem Amte früher zukommenden Arten von Geschäften stehen, und keine verschiedenartige Geschicklichkeit fordern. Aber sofern die Menge seiner Geschäfte durch das Aufbürden solcher neuer Geschäftsarten in beträchtlichem Grade vermehrt wird, räumen ihm die Gerichte den Anspruch auf Vergütung ein, die nach dem Gutachten von Sachverständigen bemessen wird. Gewisse Arten von Beamten sind verpflichtet, sich eine Erweiterung ihrer Amtsbezirke gefallen zu lassen. Bei welchen dies der Fall ist, beruht theils auf besonderen Beschlüssen, theils auf historisch gegebenen Voraussetzungen, theils darauf, wiefern die Ausgaben des Beamten durch die Erweiterung vergrößert werden.

Daß die Gesetzgebung ohne Einwilligung des bereits angestellten Beamten sein Amt aufheben, oder seine Geschäfte einem Andern zuweisen kann, ist klar. Der Beamte kann nur verlangen, daß er seine Amtseinnahme behält. Dieselbe Befugniß kommt dem Könige bezüglich der Aemter zu, über deren Organisation er verfügt. Ferner sollte man annehmen, der König müsse, wenn er einen unabsetzbaren Beamten zur Ausführung seiner administrativen Geschäfte untauglich fände, ihm dieselben abnehmen und sie einem anderen zuweisen können. Aber dies hat das Odelsthing bei einer einzelnen Gelegenheit verneint.

Kapitel XIII.

Die Kirche in Norwegen.

§ 141. **Aelteres Recht.** Das frühere Grundgesetz der dänisch-norwegischen Monarchie, das Königsgesetz vom 14. November 1665, § 1, gebot, der König müsse sich zur Augsburger Konfession bekennen, er habe die Bewohner des Landes bei demselben reinen und unverfälschten christlichen Glauben zu erhalten und „ihn in den Reichen machtvoll zu handhaben und zu beschirmen gegen alle Ketzer, Schwärmer und Spötter". Dasselbe machte also die evangelisch-lutherische Religion nicht nur zur Staatsreligion, sondern stellte eigentlich als Hauptprinzip auf, daß keine zweite mehr geduldet werden solle. Dieses Prinzip wurde im Gesetzbuch von Christian V. 2, 1 und 6, 1, 5 bis 6 durchgeführt. Die Strenge gegen die Bekenner fremder Religionen wurde allerdings im Laufe der Zeit etwas gemildert, aber das Prinzip wurde sowohl in Norwegen wie in Dänemark bewahrt, so lange das Königsgesetz bestand.

In Norwegen sagt der § 2 des Grundgesetzes, daß die evangelisch-lutherische Religion die öffentliche Staatsreligion bleibt, und § 3 des Grundgesetzes, daß sich der König zu dieser Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und schützen soll. Ferner bestimmt § 2, daß die Einwohner, welche sich zu ihr bekennen, verpflichtet sind, ihre Kinder darin zu erziehen. Die lutherische Kirche ist somit noch immer dem Grundgesetz nach die norwegische Staatskirche, aber das Grundgesetz verbietet nicht, andere religiöse Gemeinden zu dulden. Die Schriften, welche das Glaubensbekenntniß der norwegischen Staatskirche enthalten, sind dieselben wie die der schwedischen Staatskirche, nur mit Hinzufügung von Luthers kleinem Katechismus.

Uebereinstimmend mit dem Prinzip, daß die evangelisch-lutherische Kirche Staatskirche sein soll, räumt das N. G. §§ 16, 21 und 22 dem Könige das Recht ein, den

gesammten öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Versammlungen und Sitzungen, welche religiöse Angelegenheiten betreffen, anzuordnen, die geistlichen Beamten auszuwählen, zu ernennen, zu suspendiren und zu verabschieden, sowie darauf zu achten, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§ 142. **Organisation.** Das Reich ist in kirchlicher Beziehung in 6 Stifte eingetheilt. An der Spitze der rein geistlichen Angelegenheiten eines jeden Stiftes steht ein Bischof, welcher kein Domkapitel an seiner Seite hat. Die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche jedes Stifts, sowie das Volksschulwesen, werden, wie oben Seite 129 gesagt, von einer Stiftsdirektion geleitet. Früher hatte diese Direktion auch die Oberleitung des Armenwesens, welches nun nach den Gesetzen vom 6. Juni 1863 völlig unter die Verwaltung der Gemeinden gestellt ist. Jedes Stift wird in Propsteien getheilt, diese wieder in Pfarreien, jede mit ihrem Pfarrer. Jede Pfarrei besteht in der Regel aus mehreren Kirchspielen, jedes mit seiner besonderen Kirche.

In Norwegen haben die Kirchengemeinden keine Vertretung. Auf dem Lande bildet allerdings jede Pfarrei regelmäßig eine weltliche Gemeinde für sich, und da dieselbe die Kirchen der Pfarrei mit den dazu gehörigen Zehnten und anderen Einnahmen besitzen kann, und jedenfalls eine gewisse Pflicht hat, zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhöfe beizutragen, so haben sich die Gemeindebehörden nicht wenig mit den Angelegenheiten der Kirche zu befassen, weßhalb auch das Gesetz betreffs des Steuerwesens der Landgemeinden vom 15. April 1882, § 46, mit einem gewissen Anstrich von Berechtigung die Kirche eine kommunale Einrichtung nennt, ein Ausdruck, der noch besser auf die Stadtkirchen paßt. Verschiedene Kirchen gehören jedoch der Kirchengemeinde, nicht der Kommune zu eigen, aber auf diesen Unterschied ist man im praktischen Leben kaum aufmerksam. Die Gemeindebehörden treten allerdings auch in diesem Falle als Leiter der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche auf, wiewohl ihre Mitglieder nicht von der Kirchengemeinde, sondern von allen in der Kommune ansässigen, nach dem Grundgesetz stimmberechtigten Einwohnern, selbst wenn sie nicht der Staatskirche angehören, gewählt werden. Diese Ordnung ist ziemlich unnatürlich, nachdem das letztgenannte Gesetz betreffs des Kommunalsteuerwesens, § 28, gleichwie das Gesetz gleichen Datums für die Städte, § 20, bestimmt haben, daß Abgaben an die Staatskirche, welche in dem Betrag einbegriffen sein könnten, welcher als persönliche Steuer auf die Kommune vertheilt wird, bei Berechnung desjenigen Betrages außer Betracht gelassen werden sollen, welchen die Andersgläubigen zu erlegen haben. Aber wenn die Kommunalleitung auch auf diese Weise die ökonomischen Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinde leitet, so bildet sie doch kein Organ für die Gemeinde als religiöse Korporation, z. B. bei der Frage wegen Einführung neuer Gesangbücher u. s. w. Versuche dahin, gewählte Kirchengemeinderäthe zu erhalten, sind mehrmals aber bisher vergebens gemacht worden.

Die norwegische Staatskirche hat auch in ihrer Gesammtheit keine Vertretung, nicht einmal mit berathender Stimme. Sollte eine Synode mit dem Recht der Beschlußfassung in den Angelegenheiten der Kirche errichtet werden, so müßte man sich dazu den Weg durch eine Grundgesetzveränderung bahnen. Das Erforderniß einer Einwilligung der Synode zum Erlaß kirchlicher Vorschriften, welche jetzt der König auf eigene Hand geben kann, würde eine Beschränkung seiner Machtsphäre nach § 16 des N. G. voraussetzen. Die Einwilligung der Synode für andere kirchliche Gesetze zu verlangen, hieße einen Eingriff in die dem Storthing laut N. G. §§ 49 und 75 a zukommende Machtsphäre thun. Ein Entwurf zu einer derartigen Veränderung des Grundgesetzes und zu einem Kirchenverfassungsgesetz, wodurch eine Kirchenkonferenz, wesentlich nach schwedischem Muster zusammengesetzt, und die im Verein mit dem Könige, ohne Mitwirkung des Storthings die gesetzgebende Macht in kirchlichen Angelegenheiten erhalten sollte, ist von einer königlichen Kommission ausgearbeitet worden, aber ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag ist nie vor das Storthing gelangt. Der König schlug dagegen im Jahre 1869 vor, die Mittel zur Einberufung einer vorbereitenden Synode mit berathender Stimme zu bewilligen, aber dieser Vorschlag wurde vom Storthing verworfen. [1])

Die höchste Gewalt über die Angelegenheiten der Staatskirche ist also zwischen dem Könige und dem Storthing vertheilt, wesentlich auf dieselbe Weise wie die Gewalt über Staatsangelegenheiten im Allgemeinen. Der König hat die ausübende, das Storthing die gesetzgebende Gewalt. Eine Abweichung hiervon ist jedoch im § 16 des N. G. gemacht, wonach der König den gesammten öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst sowie

1) Ohne Mitwirkung von Seiten der Staatsorgane ist im Herbst 1885 ein kirchlicher Landtag, der aus zu diesem Zwecke in den Gemeinden erwählten Männern besteht, in Christiania zusammengetreten und hat einen Entwurf für eine kirchliche Verfassung und die Errichtung einer Synode mit berathender Stimme angenommen. Dieser Entwurf ist jedoch von der Regierung entschieden abgewiesen worden.

alle Zusammenkünfte und Versammlungen, welche religiöse Angelegenheiten betreffen, anordnet. Hiermit darf sich also das Storthing nicht befassen. Daß das Storthing diesbezügliche Gesetze geben sollte, wäre sinnlos, da andere als Mitglieder der Staatskirche als Storthingsrepräsentanten gewählt werden können. Das Storthing hat auch anerkannt, daß der König allein die Liturgie anordnen kann. Dagegen faßte es im Jahre 1884 einen Gesetzbeschluß betreffs einer erweiterten, sogar nur von dem bloßen Ermessen von Privatpersonen abhängigen Befugniß zur Benutzung der Kirchen zu gottesdienstlichen Zwecken. Aber dieser Beschluß, welcher mit dem § 16 des Grundgesetzes unmöglich in Einklang gebracht werden kann, wurde nicht sanktionirt.

Soweit § 16 des Grundgesetzes es nicht hindert, müssen alle Angelegenheiten der Staatskirche z. B. die Organisation ihrer Aemter, durch Gesetze geordnet werden können, und viele kirchliche Angelegenheiten können auf keine andere Weise geordnet werden. Dies gilt von allen Vorschriften, welche die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder der Kirche festsetzen, entweder im Verhältniß zum Staate oder im Verhältniß zur Kirche selbst, wie z. B. die Pflicht, Beiträge zur Bestreitung ihrer Ausgaben oder zur Besoldung ihrer Diener zu leisten, ferner die Verpflichtung, kirchliche Aemter zu übernehmen, die Kinder taufen und konfirmiren zu lassen u. s. w. Ferner müssen auch Strafen für kirchliche Versehen und vielleicht auch die Verpflichtung, Maßregeln der Kirchenzucht zu erdulden, durch Gesetze normirt werden.

Die vollständige Herrschaft über die Angelegenheiten der Kirche haben jedoch König und Storthing nicht. Sie können ihre Eigenschaft als Staatskirche nicht beseitigen, die Schriften ihres Glaubensbekenntnisses nicht verändern, und dürfen nach § 106 des N. G. den Fond des sogenannten Aufklärungs-(Unterrichts-)wesens nicht zu anderen Zwecken als zum Besten der Geistlichkeit und zur Förderung des Unterrichts verwenden. Hiermit ist jedoch die Aufklärung oder der Unterricht in einem anderen Sinne als nur dem religiösen gemeint. Der Kirche wurde also kein ausschließliches Verfügungsrecht über diesen Fond zuerkannt, obgleich derselbe durch Säkularisirung der Kirchengüter entstanden ist.

Kapitel XIV.

Die Kriegsmacht in Norwegen.

§ 143. N. G. § 25 räumt dem Könige den Oberbefehl über die Land- und Seemacht des Reiches ein und setzt ihn dadurch sowie durch die Vorschrift im § 28 in den Stand, in eigener Person das Heer und die Flotte zu kommandiren. Aber dieses Verfügungsrecht über die Kriegsmacht ist in Norwegen Beschränkungen unterworfen, die in Schweden unbekannt sind.

Das Grundgesetz setzt voraus, daß man eine Linienarmee, eine Landwehr und eine Flottille zur Küstenvertheidigung hat. Nach § 109 des N. G. soll das Wehrwesen auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhen, und diese ist durch das Gesetz geordnet. Die allgemeine Wehrpflicht ist jetzt in vollkommener Ausdehnung durchgeführt, nämlich durch die Gesetze vom 12. Mai 1866, vom 3. Juni 1876 und vom 16. Juni 1885. Alle zur Landarmee Ausgehobenen sollen der Linie einverleibt werden und kein Ausgehobener darf einen Ersatzmann stellen.

Da die Wehrpflicht durch das Gesetz geordnet werden muß, ist es klar, daß es den gesetzgebenden Faktoren zukommt, die Dienstzeit und die Pflicht, bei den verschiedenen Waffengattungen zu dienen, vorzuschreiben. Ferner ist es der Gesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über militärische Pflichten außerhalb des Militärdienstes, sowie über die Pflichten anderer Bürger der Kriegsmacht gegenüber, z. B. bezüglich Einquartierungen und Transportbeförderungen zu treffen.

Strafbestimmungen für die Uebertretungen der Militärpflicht seitens der bei der Kriegsmacht angestellten Militärpersonen können nach § 96 des N. G. nur durch das Gesetz gegeben werden. Dasselbe sollte man von der Organisation der Militärgerichte und des Gerichtverfahrens annehmen, aber dieser Satz wurde namentlich früher in der Praxis nicht vollständig befolgt. Die Größe der Kriegsmacht darf nach dem ausdrücklichen Gebot im N. G. § 25 ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden. Aus diesem Verbot darf man nicht den Schluß ziehen, daß sie nicht durch ein Gesetz ohne Sanktion des Königs verringert oder vermehrt werden dürfte.

Das Verbot gegen die Verringerung oder Vermehrung der Kriegsmacht ohne Einwilligung des Storthings muß auch innerhalb billiger Grenzen auf das Kriegsmaterial Anwendung finden. Es ist jetzt anerkannt, daß der König nur mit Erlaubniß des Storthings alte Kriegsschiffe verkaufen kann; vgl. N. G. § 19. Eine derartige Erlaubniß muß auch zur Schleifung von Festungen in Friedenszeiten als nothwendig angesehen werden.

Wenn der § 25 des N. G. dem Könige den Oberbefehl über die Kriegsmacht beilegt, so ist dieser Ausdruck früher sowohl in der Theorie wie von der Regierung und den Storthings-Komités so aufgefaßt worden, daß er dem Könige das Recht gewährt, andere organisatorische Bestimmungen betreffs der Kriegsmacht als diejenigen geben zu dürfen, welche nach dem oben Erklärten durch das Gesetz gegeben werden. In der neueren Zeit hat man dies bestritten.

Man hat behauptet, das Wort Befehl bedeute nur eine Vorschrift dessen, was in einzelnen vorliegenden Fällen auszuführen ist und daß dasselbe nicht in der Bedeutung Gebot nach seinem allgemeinen Inhalt gebraucht werden könne. Solche Gebote, sagt man, kann der König allerdings ebenso gut in militärischen wie in administrativen Angelegenheiten geben, aber seine Berechtigung dazu beruht auf § 3 des Grundgesetzes und nicht auf § 25 und hieraus schließt man dann, daß derartige organisatorische Verfügungen, die Kriegsmacht betreffend, auch durch ein Gesetz gegeben werden können, also mit Hülfe des § 79 im Grundgesetz, schließlich auch gegen den Willen des Königs. Dies ist kaum die richtige Deutung des Grundgesetzes. In den §§ 31 und 100 hat dasselbe das Wort Befehl auch von Geboten allgemeinen Inhalts gebraucht und der Ausdruck „höchster Befehl" (imperium) über die Kriegsmacht schließt in sich nach dem Sprachgebrauche anderer Länder auch die Ermächtigung, organisatorische Bestimmungen geben zu können. Die Regierung hat indessen das Zweifelhafte an dieser Auslegungsfrage anerkannt; ja sie hat sogar selbst mehrmals Gesetzvorschläge dem Storthing vorgelegt, welche organisatorische Bestimmungen der genannten Art enthielten, namentlich bezüglich der Dauer der Uebungszeit der Armee, wo also die Absicht vorlag, Vorschriften zu erlassen, welche das Storthing zur Bewilligung genügender Mittel hierzu verpflichten sollten.

Dem Könige das ausschließliche Recht einzuräumen, organisatorische Bestimmungen betreffs der Armee-Eintheilung, der Uebungen derselben u. s. w. zu treffen, nützt in der That wenig, wenn zugegeben wird, daß das Storthing mit für den König bindender Kraft seine Bewilligungen an solche Bedingungen knüpfen kann, wie die, daß ein Theil der Armee, dem die Bewilligung zukommt, auf eine gewisse Weise zu organisiren ist, und dies hat man sich nicht zu verneinen getraut.

Dagegen hat der König die Ansicht nicht aufgegeben, daß die Gesetzgebung keine Bestimmungen aufstellen darf, welche in sein Recht, eigentliche militärische Kommandoangelegenheiten abzumachen, eingreifen, namentlich betreffs des Ober- und Unterordnungsverhältnisses unter den beim Wehrwesen Angestellten, überhaupt betreffs der Angelegenheiten, welche nach dem N. G. §§ 28 und 75 dem Vortrag im Staatsrath und der Kontrolle des Storthings entzogen sind. Für diese Auffassung des Grundgesetzes hat sich der höchste Gerichtshof in einem im Jahre 1877 abgegebenen Gutachten ausgesprochen.

Das Machtgebiet des Königs als oberster Kriegsherr der norwegischen Kriegsmacht ist durch folgende Bestimmungen im § 25 des N. G. beschränkt:

a) Zu einem Angriffskriege dürfen die norwegischen Truppen und die Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings verwendet werden. Dagegen kann der König ohne eine derartige Einwilligung zum Kriege Dampfschiffe der Kriegsmarine benutzen, welche vermöge ihrer Konstruktion nicht ausschließlich zur Küstenvertheidigung dienen. Wiefern ein Krieg offensiv oder defensiv genannt werden soll, kann nicht unbedingt darauf beruhen, ob die vereinten Reiche denselben begonnen haben oder ob eine fremde Macht sie mit Krieg überzogen hat. Der König kann nämlich niemals der Einwilligung des Storthings bedürfen, um die norwegischen Linientruppen zur Vertheidigung der vereinigten Reiche oder die Landwehr zur Vertheidigung von Norwegen zu benutzen. In dieser Beziehung ist es gleichgültig, ob der Krieg von ihm selbst oder vom Feinde begonnen wurde. Muß aber die rechtliche Eigenschaft des Krieges in einem solchen Falle von dem Ziel der Operationen abhängig sein, so darf man annehmen, daß dieses Ziel auch in anderen Fällen eine rechtliche Bedeutung erhält und namentlich, daß der König in einem Kriege, womit die vereinten Reiche bedroht werden, sein volles Verfügungsrecht über die

norwegische Linienarmee und Küstenflottille nicht behalten würde, wenn er den Krieg in einer anderen Absicht als zur Vertheidigung der beiden Reiche fortsetzen würde.

b) Die Truppen einer fremden Macht, ausgenommen Hülfstruppen gegen feindliche Einfälle, dürfen nicht ohne Erlaubniß des Storthings in das Land gezogen werden.

c) Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, welche nicht zu den Linientruppen gezählt werden können, dürfen nie außerhalb der Grenzen des norwegischen Reiches verwendet werden. Auch darf die Kriegsmacht nicht dem Dienste fremder Mächte überlassen werden. In Friedenszeiten dürfen keine andern als norwegische Truppen in Norwegen und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt sein. Der König kann jedoch eine norwegische Garde von Freiwilligen in Schweden halten und für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die am nächsten stationirten Truppen der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen welches Reiches ihm beliebt zusammenziehen, aber in keinem Falle dürfen mehr als 3000 Mann aller Waffengattungen des einen Reiches in Friedenszeiten in dem andern Reiche zusammengezogen werden. Die norwegische Flotte soll ihre Werften und in Friedenszeiten ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsschiffe des einen Reiches dürfen nicht mit den Mannschaften des andern besetzt werden, außer wenn diese sich freiwillig verheuern lassen. Von diesen Bestimmungen könnte man nicht einmal bei Einwilligung des Storthings abweichen.

Die Regierung ist dem § 99 des N. G. zufolge zur Anwendung der Militärmacht gegen die Staatsangehörigen ohne Beobachtung der in der Gesetzgebung bestimmten Formen nicht berechtigt, außer wenn eine Versammlung die öffentliche Ruhe stören würde und nicht augenblicklich auseinander ginge, nachdem die im Landesgesetz erwähnten Artikel über den Aufruhr (nach Umständen die Artikel 9—1, 9—24 oder 10—9 bis 11 des Strafgesetzbuches) derselben von der civilen Obrigkeit, also dem Amtmann, dem Vogt, dem Magistratsrath oder der Praxis gemäß von dem Polizeidirektor laut vorgelesen worden sind.

Das Vorlesen der Aufruhrakte ist nur dann nothwendig, wenn dem Chef einer Militärabtheilung die Wiederherstellung der Ruhe auf eigene Verantwortung übertragen wird, aber nicht dann, wenn das Militär der Polizei durch Patrouilliren in den Straßen, Arretirungen und ähnliche Handlungen, wo also die Soldaten unter dem Kommando der Polizei auftreten, beisteht.

Die im norwegischen Grundgesetz aufgestellten Beschränkungen der königlichen Gewalt über die Kriegsmacht werden von der Reichsakte nicht berührt. Obwohl der § 4 derselben dem König das Recht beimißt, Truppen einzuberufen und somit voraussetzt, daß der König den Oberbefehl über die Kriegsmacht haben soll, so sagt der Paragraph doch nicht, daß dieser Befehl unumschränkt sein soll. Der § 4 der Reichsakte ist unmittelbar dem § 26 des N. G. entnommen und kann somit nicht beabsichtigen, dem Könige ein größeres Verfügungsrecht über die Kriegsmacht einzuräumen, als dieser Paragraph thut.

Kapitel XV.

Die Grenzen der Staatsgewalt und die Rechtssphäre des Individuums in Norwegen.

§ 144. **Allgemeines.** Das norwegische Grundgesetz hat namentlich in dem Abschnitt, welcher mit „Allgemeine Bestimmungen" überschrieben ist, bedeutungsvolle Vorschriften aufgenommen, welche die Freiheiten und Rechte des Individuums gegen Uebergriffe von Seiten der Staatsgewalt zu beschützen beabsichtigen. In einer Richtung ist dieses Grundgesetz weiter gegangen als die meisten fremden Verfassungen, indem es im § 97 verbietet, Gesetzen rückwirkende Kraft zu geben. Aber dasselbe hat unterlassen, Vorschriften zum Schutze gewisser Freiheiten aufzunehmen, welche in vielen anderen Ländern durch das Grundgesetz beschützt sind.

§ 145. **Religionsfreiheit.** Im § 2 des N. G. in der Form, in welcher die Reichsversammlung ihn ursprünglich angenommen hat, stand ein Satz folgenden Inhalts: „Allen christlichen Religionsgemeinden ist die freie Religionsübung gestattet." Aber diese Bestimmung wurde bei der endgiltigen Redaktion des Paragraphen wahrscheinlich nur durch ein Versehen weggelassen. Der Paragraph bestimmt, daß Jesuiten und Mönchsorden nicht geduldet werden dürfen, was noch immer geltendes Recht ist. Dagegen wurde das in den Paragraph ursprünglich aufgenommene Verbot gegen die Einwanderung von Juden durch die Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 21. Juli 1851 aufgehoben.

Im Allgemeinen hat also die Gesetzgebung in Norwegen das Recht, die Rechtsstellung fremder Religionsbekenner im Reiche nach eigenem Ermessen zu ordnen. Nur darf sie nicht etwa irgend eine ihrer Kirchengemeinden zur Staatskirche machen, d. h. sie darf der Staatsgewalt nicht die leitende Fürsorge für eine andere Kirchengemeinde als die lutherische übertragen.

Es dauerte lange, bevor der Gedanke der Reichsversammlung, allen Christen freie Religionsübung zu gestatten, ausgeführt wurde. Die älteren Strafbestimmungen gegen das Proselytenmachen und den Uebergang zur römisch-katholischen Kirche blieben lange in Kraft. Sogar die Einschränkungen, welche die Verordnung vom 13. Januar 1741 in der Befugniß der Mitglieder der Staatskirche betreffs der Abhaltung von Andachtsversammlungen machte, wurden erst durch das Gesetz vom 27. Juli 1842 beseitigt. Durch das sogenannte Dissentergesetz vom 16. Juli 1845 ging man dann mit einem Sprunge zur vollen Religionsfreiheit Aller über, die sich zur christlichen Religion bekennen, ohne der Staatskirche anzugehören. Das Gesetz räumte ihnen nicht bloß das Recht zur freien Ausübung und Verkündigung ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Ehrbarkeit ein, sondern stellte auch die Regel auf, daß die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten begründen sollte, außer wo das Grundgesetz oder das Dissentergesetz selbst einen derartigen ausspricht. Die Andersgläubigen können Kirchengemeinden unter Leitung ihrer eigenen Geistlichen und Vorstände bilden, welche als solche vom Staate anerkannt werden. Dieselben sind jedoch in ein besonderes Rechtsverhältniß zum Staate gestellt. Das Gesetz gebietet ihnen nämlich, gewisse öffentliche Geschäfte auszuführen, die für den Staat von Interesse sind. Sie müssen deshalb bei der weltlichen Behörde eine schriftliche Versicherung dahin abgeben, in der Ausübung ihres Amtes sich nach den Gesetzen richten zu wollen und treu zur Wahrheit und ihrer Pflicht zu stehen, und sie übernehmen in dieser Beziehung dieselbe Verantwortung wie die Beamten des Staates. Andersgläubige, welche solchen anerkannten Gemeinden nicht angehören, haben dasselbe Recht der freien Religionsübung, aber genießen nicht dasselbe Recht wie diese bezüglich der Befreiung von Abgaben an die Staatskirche und ihre Diener; vergl. § 3 des Dissentergesetzes, Kommunalsteuergesetz vom 15. April 1882, § 28, und das Departementsschreiben vom 26. September 1883. Jedes Mitglied der Staatskirche kann sich nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre aus derselben ausmelden, doch muß dies dadurch geschehen, daß es sich persönlich an den Pfarrer wendet.

Juden sind durch das Gesetz vom 24. September 1851 in rechtlicher Beziehung mit den christlichen Andersgläubigen gleichgestellt, nur mit der Ausnahme, welche das Gesetz vom 22. Juni 1863 bezüglich der Form für das Eingehen ihrer Ehen macht.

Andere Personen, welche einer christlichen Religion nicht angehören, genießen in Norwegen keine Freiheit bezüglich ihrer Religionsübung. Dies gilt beispielsweise von Mormonen.

§ 146. **Preßfreiheit.** Das N. G. sagt im § 100: „Preßfreiheit soll stattfinden. „Niemand kann wegen einer Schrift irgendwelchen Inhalts, welche er hat drucken und „erscheinen lassen, gestraft werden, wofern er nicht vorsätzlich und offenbar entweder selbst „Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der „konstitutionellen Gewalten, Widerstand gegen die Befehle derselben an den Tag gelegt „oder andere dazu aufgereizt oder falsche und ehrenrührige Beschuldigungen über Jemanden „vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsleitung und über einen „anderen Gegenstand sind Jedem gestattet."

Durch diese Vorschrift sah man die ältere Verordnung über die Preßfreiheit vom 27. September 1799 nicht in ihrem ganzen Umfange als aufgehoben an. Sofern die Bestimmungen der Verordnung mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch geriethen, blieben sie in Kraft, N. G. § 94. Ein neues Gesetz über den Gebrauch der Presse ist nicht gegeben worden, aber ein Theil der Bestimmungen der Verordnung wurde durch das Kap. 25 des Strafgesetzes über mittels der Presse begangene Verbrechen ersetzt. N. G. § 100 giebt nicht wie S. R.-F. § 86 eine Definition des Begriffes Preßfreiheit, aber deutet doch an, was an und für sich klar genug ist, daß sie nicht bloß das Recht zu drucken, sondern auch das Gedruckte zu veröffentlichen in sich begreift. Das Recht hierzu ist sowohl Ausländern wie Inländern gesichert und umfaßt auch die Einführung von Schriften, die in anderen Ländern gedruckt sind. Das Recht ist ein unbedingtes und kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Schrift vorher von einer öffentlichen Autorität gebilligt oder daß ein Exemplar vor der Ausgabe an eine solche eingesandt werde. Auch kann man den Verfasser nicht verpflichten, seinen Namen anzugeben, oder im Voraus Kaution für Geldstrafen und Erstattungsverpflichtungen zu stellen, welche er sich durch die Schrift zuziehen könnte.

Der angezogene Paragraph hat sich nicht damit begnügt, der Preßfreiheit ihre Gewähr im Grundgesetz zu geben, sondern hat auch die Bedingungen zu bestimmen gesucht, unter welchen

der Inhalt einer Schrift der Strafe verfallen kann. Wenn er eine Bestrafung für Geringschätzung gegen die Religion, die Sittlichkeit oder die konstitutionellen Gewalten gestattet, so beabsichtigt er, wie sein letzter Passus zeigt, nicht, eine freimüthige und wahrheitsuchende Kritik der religiösen Lehren oder öffentlichen Institutionen zu verhindern, sondern nur Verhöhnungen gegen die Religion oder die konstitutionellen Gewalten, d. h. den König, das Storthing, den höchsten Gerichtshof und das Reichsgericht. Nähme man den Paragraphen seinem Wortlaute nach, so wäre die Gesetzgebung nicht berechtigt, eine Strafe für Verhöhnungen Anderer zu normiren, wenn dieselben nicht falsche oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen sie enthalten. Aber dies kann selbstverständlich nicht so gemeint worden sein. Die Gesetzgebung hat sich somit für berechtigt gehalten, derartige Aeußerungen zu verbieten und sie als Ungehorsam gegen das Gesetz zu bestrafen. Ferner hat sie sich als berechtigt angesehen, Strafen für falsche und ehrenrührige Beschuldigungen zu bestimmen, selbst wenn dieselben in dem guten aber unrichtigen Glauben, sie wären wahr, gethan werden.

Die Verordnung von 1799, § 21, wonach die Konfiskation von Schriften, welche durch ein Urtheil in Folge einer öffentlichen Anklage als strafbar erkannt wurden, gestattet ist, sieht man als durch das Grundgesetz *nicht* aufgehoben an. Ferner nimmt man an, der Staat könne durch *vorläufige Beschlagnahme* die Vorbereitung bereits erschienener Schriften, welche als strafbar angesehen werden, hindern. Aber die Beschlagnahme muß durch eine gerichtliche Klage sogleich weiter verfolgt werden.

§ 147. **Unantastbarkeit der Person, Rechtspflege.** Das norwegische Grundgesetz sagt im § 99: „Niemand darf gefänglich eingezogen werden außer in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art und Weise. Für unbefugten Arrest oder ungesetzliche Festhaltung ist der Betreffende dem Gefangenen verantwortlich."

Die Gesetzbestimmungen, welche verordneten, in welchen Fällen der Arrest stattfinden konnte, waren bereits zur Zeit des Grundgesetzes veraltet und theilweise durch ungeschriebene, gewohnheitsmäßig entwickelte Rechtsregeln ersetzt worden. Es war der Gedanke des Grundgesetzes (N. G. § 94), daß dieselben bald durch ein neues Gesetzbuch ersetzt werden sollten, aber da ein solches nicht zu Stande kam und ein neues besonderes Gesetz, die Verhaftung betreffend, auch nicht erschienen ist, so steht die Sache noch auf demselben Standpunkte wie vor dem Grundgesetz. Dieses enthält keine Bestimmung, welche dem ungesetzlich Arretirten genügende Rechtsmittel sichert, um sogleich seine Freiheit wieder zu erlangen. Man muß sich also hier mit der Verordnung vom 3. Juni 1796 §§ 25—27 begnügen, welche im Falle von Verhaftung ein binnen 24 Stunden aufzunehmendes Verhör vorschreibt und allerdings gegen das betreffende richterliche Erkenntniß zu appelliren gestattet, aber dem Arretirten keinen genügenden Schutz für die rasche Durchführung der Berufung gewährt.

§ 102 des N. G. sagt: „Haussuchungen dürfen nur in Verbrechensfällen vorgenommen werden."

Unter Haussuchungen versteht man nur Nachsuchungen in Wohnhäusern, nicht in anderen Gebäuden. Das Verbot trifft nicht einmal jedes Eindringen in ein Wohnhaus. Nichts hindert die Staatsbehörden, in ein Wohnhaus einzutreten, ja sich sogar mit Gewalt den Zugang dazu zu bahnen, um ein Urtheil zu vollstrecken, einen Verbrecher zu arretiren, konfiszirbare Waaren, von denen man weiß, daß sie sich dort vorfinden, mit Beschlag zu belegen. Auch gilt das Gesetz nicht gewöhnlichen Besichtigungen von Wohnhäusern, um zu untersuchen, ob sie in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Baugesetzgebung eingerichtet und erhalten sind. Das Verbot trifft bloß diejenige Art von Haussuchungen, welche mit einem kränkenden Verdacht gegen Jemanden verbunden sind.

Selbst in einem solchen Falle fällt das Verbot bei kriminellen Verfolgungen weg. Hiermit meint man die wichtigeren Strafsachen, und zur Ausnahme zählte man lange Zeit hindurch nur diejenigen, in welchen man zu einem Personalarrest nicht schreiten kann. Aber dieses Unterscheidungszeichen wird jetzt in der Praxis nicht mehr streng beobachtet.

Das norwegische Grundgesetz hat einige andere Verbote betreffs der Handhabung des Rechtes.

§ 96. Niemand kann verurtheilt werden außer nach dem Gesetz oder gestraft werden außer nach einem Urtheil. Die Tortur darf nicht stattfinden.

§ 103. Eine Freistätte wird Niemandem eingeräumt, der von nun an fallirt.

§ 104. Grundbesitz oder das ganze Vermögen können in keinem Falle konfiscirt werden.

Wiefern § 96 die Bestrafung nach einer extensiven Auslegung eines Strafgesetzes gestattet, ist in Zweifel gezogen worden, noch mehr aber, ob es zulässig ist, nach der Analogie des Strafgesetzbuches zu strafen. In der Praxis sind beide Fragen bejahend beantwortet worden. Das Verbot ist dessenungeachtet nicht ganz bedeutungslos. Es bleibt als Hinderniß dafür stehen, nur nach sog. natürlichen Rechtsgrundsätzen oder nach Analogieen, welche nicht besonders schlüssig sind, zu bestrafen.

Ferner versteht es sich von selbst, daß ein Strafgebot auf keine andere Weise als durch das Gesetz oder eine provisorische Verordnung nach N. G. § 17 gegeben werden kann.

Das Verbot, Jemanden ohne Urtheil zu strafen, hindert nicht, daß die Gesetzgebung die Anwendung von Disziplinarmitteln gestattet, oder überhaupt, daß die Gesetzgebung es Personen, die eine autoritative Stellung einnehmen, wie z. B. Schiffern, Leitern öffentlicher Schulen oder Gefängnisse und militärischen Befehlshabern gestattet, leichte Züchtigungen oder Zwangsmittel gegen Untergebene anzuwenden. Man muß nämlich einen Unterschied zwischen Strafe, Zucht und Zwang machen. Die Gesetzgebung ist sogar soweit gegangen, daß sie die Polizei ermächtigt hat, ohne Urtheil Personen, welche sich wegen Müssiggang und Trunksucht nicht selbst wirklich ernähren, in Zwangsarbeitshäusern für einen Zeitraum von 6 Monaten unterzubringen, siehe Armengesetz vom 6. Juni 1863, für die Städte §§ 60—62 und für das Land §§ 75—77. Auch trifft das Verbot nicht Exekutionen von Vermögens- und leichtere Gefängnißstrafen, welche der Schuldige auf sich genommen hat, ohne verurtheilt zu sein.

§ 148. **Erwerbsfreiheit.** § 101 des N. G. sagt: „Neue und dauernde Ein-„schränkungen der Erwerbsfreiheit können Niemandem eingeräumt werden." Dadurch wurde keine der älteren Beschränkungen dieser Freiheit aufgehoben. Dieser Paragraph verbietet nicht einmal eine neue und dauernde Beschränkung dieser Art, außer wenn dieselbe Jemandem eingeräumt, d. h. zum Vortheil für eine bestimmte Person eingeführt wird. Er hindert also die Gesetzgebung nicht, die Erwerbsfreiheit zu beschränken, z. B. die Befugniß, Branntwein zu brennen oder auszuschenken, wenn dies zum allgemeinen Besten geschieht. Auch verbietet derselbe der Gesetzgebung nicht, Jemandem ein exklusives Erwerbsrecht als persönliche Begünstigung einzuräumen, wenn dies nur für eine bestimmte Zeit geschieht. Aber soweit sich das Verbot erstreckt, bindet es jeden Zweig der Staatsgewalt, folglich auch die Gesetzgebung. Die älteren Fesseln der Erwerbsfreiheit sind, sofern sie auf rein ökonomischen Rücksichten beruhten, durch das Gewerbegesetz vom 15. Juli 1839, das Handelsgesetz vom 8. August 1842 und spätere Gesetze beseitigt worden.

§ 149. **Expropriation.** Der Schutz des Eigenthumsrechtes findet im § 105 in den Worten Ausdruck: „Fordert es das Wohl des Staates, daß Jemand seine Habe „oder sein Gut zum öffentlichen Gebrauche überläßt, so soll er dafür aus der Staats-„kasse volle Entschädigung erhalten."

Daß die Vergütung geleistet sein muß, bevor der Gegenstand genommen wird, ist nicht gesagt. Unter welchen Umständen das Eigenthum genommen werden kann, muß durch das Gesetz entweder für jeden einzelnen Fall oder durch allgemeine Regeln festgestellt werden. Im letzteren Falle muß dann das Gesetz selbst bestimmen, wer zu entscheiden hat, ob die Expropriation Statt finden soll oder nicht. Soll das Eigenthum dem Staate oder zur Förderung eines Staatszweckes, z. B. der Landesvertheidigung überlassen werden, so muß die Befugniß dem Könige oder einer ihm untergeordneten administrativen Autorität übertragen werden. Die Frage, wiefern ein genügender Grund zur Forderung einer Eigenthumsabtretung zu einem solchen Zwecke vorliegt, gehört nicht zur Kognition der Gerichte.

Das Grundgesetz hindert indessen die Gesetzgebung nicht, Privatpersonen zu befehlen, anderen Privaten ihr Eigenthum zu überlassen, und in einem solchen Falle steht Nichts im Wege, daß die Frage, wiefern die Ueberlassung durch genügende Nothwendigkeits- oder Zweckmäßigkeitsrücksichten veranlaßt ist, durch das Gesetz der Entscheidung eines angeordneten Gutachtens von Sachverständigen überwiesen wird.

Die Entschädigung muß, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, in Geld geleistet werden. Ist aber der überlassene Gegenstand ein Grundbesitz, so kann die Gesetzgebung bestimmen, daß der Besitzer als Entschädigung einen für ihn gleichwerthigen Grundbesitz anzunehmen hat.

Was zu erstatten ist, ist nicht bloß der Werth des Gegenstandes im Handel und Wandel, sondern auch der ökonomische Schaden, welchen der Besitzer durch die gezwungene Abtretung überhaupt erleidet, und der wirklich eine Folge davon, nicht von anderen gleichzeitig wirkenden Ursachen ist.

Die Gesetzgebung kann allgemeine Regeln über den Maßstab geben, wonach die Entschädigung zu bestimmen ist. Die Regeln, welche die Gesetzgebung betreffs des Entschädigungsmaßstabes aufstellt, sind immer für den Staat oder denjenigen Privatmann bindend, welcher das

Eigenthum übernimmt, aber nicht unbedingt für die Privatperson, welche das Eigenthum abtreten muß. Führen die Regeln in einem einzelnen Falle dahin, daß derselbe weniger als die volle Entschädigung erhalten würde, so muß das Gesetz vor dem Grundgesetz weichen.

Die schwierigste Frage betreffs der Größe der Entschädigung entsteht, wenn das, was expropriirt wird, nur einen Theil einer Liegenschaft ausmacht. Es ist klar, daß der Besitzer dann nicht nur eine Entschädigung für den Grund und Boden, welchen er abgiebt, sondern auch für die materiellen Nachtheile erhalten muß, welche den von ihm zurückbehaltenen Theil des Besitzes treffen, gleichgültig ob diese Nachtheile von der Abtretung selbst oder von dem Betriebe herrühren, für welchen das überlassene Grundstück bestimmt war. Man muß auch gleichzeitig annehmen, daß ihm eine Entschädigung für die legalen Beschränkungen zukommt, welche sein Verfügungsrecht über den behaltenen Besitz zu erleiden hat, vgl. die Gesetze über das Straßenwesen vom 15. September 1851, § 26 und vom 17. Juni 1869, § 2, und schließlich auch für die Werthverringerungen, welche der zurückbehaltene Theil des Eigenthums als unmittelbare und klare Folge der Expropriation oder des Unternehmens, dessentwegen sie vorgenommen wird, erleidet. Aber der letzte Satz steht nicht ganz fest.

Ein Gegenstand des Zweifels ist es ferner, inwieferne man die Entschädigungssumme um die Werthserhöhung verringern kann, welche das zurückbleibende Eigenthum durch das Unternehmen erfährt, durch welches die Expropriation veranlaßt wurde. Einzelne Gesetze räumen einen derartigen Abzug ein, nämlich bei Ueberlassung von Grundstücken für Wege, Eisenbahnen, Straßen und öffentliche Plätze, siehe die Gesetze vom 15. September 1851, § 26, vom 7. September 1854, § 2, vom 17. Juni 1869, § 3, vom 5. Juni 1875, § 9 und vom 26. Mai 1877, § 4. Ein derartiger Abzug ist keine Kränkung des dem Besitzer im Grundgesetz eingeräumten Rechtes auf Erstattung, sofern die Anlage, welcher er sein Grundstück überlassen mußte, seinem sonstigen Besitzthum besondere und größere Vortheile einbringt als anderen Besitzthümern.

Ob die Gesetzgebung darauf eingehen kann, das allgemeine Nutz- und Gebrauchsrecht auf Privatbesitz auszudehnen, ist eine sehr schwierige Frage. Es ist klar, daß der Staat nicht ohne eine Vergütung Jedwedem gestatten könnte, z. B. seinen Holzbedarf dem Walde eines anderen Mannes zu entnehmen. Andererseits kann es der Gesetzgebung nicht verwehrt werden, den Umfang der bereits gestatteten Benutzung von einem Eigenthum, das einem Dritten gehört, zu erweitern. Als allgemeine Regel ist festzuhalten, daß der Besitzer dem Grundgesetz nach ein Recht auf Entschädigung hat, sofern die neue Benutzung nothwendigen die Substanz des Besitzthums angreift, oder sofern die gestattete Aneignung der Produkte des Besitzthums sich weiter als bis auf eine Geringfügigkeit erstreckt.

Jedoch muß allerdings die Befugniß der Gesetzgebung, die Benutzung von Wasser und vom Strande oder die Zueignung der Rohstoffe des Bergbaues zu ordnen, etwas freier sein. Auch ist es keine Kränkung des Eigenthumsrechtes, wenn die Gesetzgebung die Benutzung gewisser Arten von Gegenständen auf eine oder die andere Weise, welche sie für schädlich oder unzweckmäßig ansieht, verbietet; beispielsweise eine gewisse Gegend mit einer gewissen Art von Gebäuden zu bebauen, z. B. mit Holzhäusern. Selbst wenn die Besitzgegenstände, welche von einem derartigen Verbot getroffen werden, dadurch fast werthlos werden, können die Besitzer keine Entschädigung für den dadurch erlittenen Verlust fordern, außer wenn ihnen das Gesetz aus Billigkeitsrücksichten ausdrücklich ein derartiges Recht einräumt. Der Fall, daß der Staat einen Besitzgegenstand vernichten läßt, gehört natürlich nicht unter den § 105 des N. G., wenn man sich streng an seinen Wortlaut hält. Einen wesentlichen Unterschied zwischen derartigen Fällen und denjenigen, in denen der Staat den Besitzgegenstand nimmt, um ihn zu behalten, existirt jedoch nicht, und man nimmt deßhalb an, daß die Entschädigungspflicht des Staates auch hier im Allgemeinen dieselbe ist. Doch versteht es sich von selbst, daß die Gesetzgebung ohne Verantwortung und Ersatzpflicht die Vernichtung von Gegenständen befehlen kann, wenn dieselben verdorben und dadurch für das allgemeine Wohl gefährlich werden können, selbst dann, wenn dieser Umstand dem Besitzer nicht zur Last gelegt werden kann. Wenn die Polizei unter Beziehung auf ein Gesetz ein Gebäude einreißen läßt, hat somit der Staat nach dem Grundgesetz keine Ersatzpflicht, wenn das Niederreißen geschah, weil das Gebäude baufällig war, aber wohl, wenn es geschah, um eine Feuersbrunst zu hemmen.

Der Schutz, welchen der § 105 des N. G. dem Eigenthumsrecht angedeihen läßt, kommt nicht nur dem wirklichen Eigenthumsrecht sondern jeder Vermögensgerechtsame zu, mag sie nun in einer Servitut oder einer anderen besonderen Gerechtsame über einen sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand, einer Geld- oder Geldeswerthforderung oder einem Privilegium zur Vornahme gewisser Handlungen, z. B. einem Autoren- oder Patentrecht bestehen. Befiehlt die Gesetzgebung Jemandem, eine derartige Gerechtsame einem Anderen abzutreten, einerlei ob einem Privatmann oder dem Staat, so kann Ersterer nach dem Grundgesetz eine Entschädigung verlangen. Hierüber kann kein Zweifel herrschen.

§ 150. **Verbot gegen rückwirkende Gesetze.** Außerdem genießen erworbene Rechte den weitgehenden Schutz, welcher in dem im § 97 des N. G. aufgestellten Verbot liegt, Gesetzen rückwirkende Kraft zu geben.

Im Ganzen ist man in Norwegen geneigt gewesen, diesem Verbot eine weite Anwendung zu verleihen. Man findet wenig Anzeichen dafür, daß man dasselbe als eine drückende Fessel für die Gesetzgebung oder überhaupt für die Staatsfaktoren empfunden hat. Das Verbot bindet nämlich nicht nur die gesetzgebende Gewalt, sondern die Staatsgewalt überhaupt in allen ihren Aeußerungen. Es ist z. B. nach einem Urtheil des höchsten Gerichtshofes als nicht bloß für allgemeine Gesetze, sondern auch für andere von den Staatsorganen gegebene Regeln geltend angenommen worden, z. B. die Auflage von indirekten Steuern. Ferner hat das Storthing es sogar als für Veränderungen des Grundgesetzes bindend angesehen.

Als allgemeine Regel ist angenommen worden, daß die Gesetzgebung Jeden zu jeder Zeit der ihm verliehenen öffentlichen oder politischen Befugniß entledigen kann, mag dieselbe als öffentlichem Staatsdiener oder in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Eigenthums verliehen gewesen sein, aber jedenfalls nur gegen Entschädigung, sofern ihm die Gesetzgebung dadurch einen ökonomischen Verlust verursacht. Als aber die Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 6. Juni 1877 Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs u. dergl. zu Gefängniß verurtheilt sind, ihres Stimmrechtes verlustig erklärte, nahm das Storthing im Jahre 1882 wider ein Gutachten der juristischen Fakultät an, daß diese neue Bestimmung wegen älterer Verurtheilungen nicht gegen Personen angewendet werden dürfe, welche bereits vor der Grundgesetzveränderung ihr Stimmrecht erworben hatten. Diese Auffassung des Verbotes, Gesetzen rückwirkende Kraft zu verleihen, ist anderwärts unbekannt und würde, wo das allgemeine Stimmrecht einmal eingeführt ist, es fast unmöglich machen, dasselbe wieder zu beschränken.

Von den Anwendungen, welche die Gerichte dem Verbote gegeben haben, ist nur eine, welche eine Meinungsverschiedenheit veranlaßt hat, nämlich die Reihe von Urtheilen des höchsten Gerichtshofes, welche Beamten eine Entschädigung für wesentliche Verluste an den Einnahmen zusprachen, die sie durch Veränderungen der Gebührengesetzgebung erlitten haben, oder Vergütungen für die Ausführung neuer Amtsgeschäfte, siehe oben S. 180.

Schon lange Zeit hindurch hat man es als unzweifelhaft angesehen, daß die Gesetzgebung nur gegen Entschädigung Erwerbs- und andere Rechte aufheben kann, welche Geldwerth haben und ohne Vorbehalt durch eine untergeordnete öffentliche Behörde mit Bezug auf ein geltendes Gesetz Jemandem verliehen worden sind, z. B. das auf einer öffentlichen Autorisation beruhende Recht zum Branntweinausschank. Dagegen war man lange sehr geneigt, anzunehmen, daß die Gesetzgebung, ohne gegen den § 97 des Grundgesetzes zu verstoßen, solche Gerechtsame aufheben könnte, wenn sie vom Staate selbst durch ein Gesetz oder Privilegium nicht aber durch Kauf, einen sonstigen Vertrag oder ein anderes privatrechtliches Geschäft verliehen waren. Aber diese Auffassung muß wohl in der letzteren Zeit als verlassen bezeichnet werden, außer wenn das Privilegium von einem unumschränkten Alleinherrscher gegeben wurde und zu denen gehört, die er willkürlich verändert oder aufgehoben hat. Nur Rechte, welche durch ein Gesetz nicht einer bestimmten Person oder einem Besitz, sondern einer durch abstrakte Kennzeichen bezeichneten Klasse zukommen, z. B. die Armensteuerbefreiung, welche früher Militärpersonen, die in den Städten ansässig waren, verliehen war, können ohne Entschädigung wann immer aufgehoben werden.

In rein privatrechtlichen Verhältnissen ist dem Verbote im Allgemeinen die ganze Anwendung beigegeben, die es, richtig verstanden, fordern kann. Das einzige Beispiel, welches man dafür anführen kann, daß die Gesetzgebung hier vielleicht zu weit gegangen ist, enthält das Forstgesetz vom 22. Juni 1863 in den §§ 6 und 11, welche dem Eigenthümer das Recht verleihen, zu verlangen, daß Gebrauchsrechte im Walde nur nach Anweisungen geübt werden dürfen, außer wenn das Gegentheil bei ihrer Entstehung ausdrücklich bedungen worden ist. Andererseits giebt es viele Beispiele dafür, daß die Gesetzgebung private Gerechtsame geschont hat, welche sie ohne Verstoß gegen § 97 des Grundgesetzes hätte aufheben können, und dies zum Theil in dem Gedanken, daß das Verbot des Paragraphen sie in weiterem Umfang beschützt, als es im wirklichen Sinne geschieht. So wurde das „Odelsrecht" beispielsweise als eine unantastbare Gerechtsame selbst in den Fällen behandelt, wo der Odelsbesitz den zunächst Odelsberechtigten gehört und das Odelsrecht gar nicht als Lösungsrecht benutzt werden kann.

Kapitel XVI.

Die Gerichte in Norwegen.

§ 151. **Organisation und Allgemeines.** Die gewöhnlichen Untergerichte (Bezirksgerichte) bestehen in Norwegen auf dem Lande aus einem „Sorenskriver" (Landrichter), einem Beamten, und aus zwei oder vier von kommunalen Autoritäten erwählten Schöffen (Lagrettesmænd), welche jedoch nur an Urtheilssprüchen in Sachen über Leben oder Tod und in Streitigkeiten über Liegenschaften wirklich theilnehmen, in anderen Sachen nur Beisitzer sind. Jede Stadt (Kjøbstad) hat ihr eigenes Untergericht, welches außerhalb Christiania aus einem Stadtrichter (Byfoged), der Beamte ist, sowie aus zwei oder

vier Schöffen besteht. Von diesen Untergerichten appellirt man an eines der fünf Stiftsobergerichte und von diesen wieder an den höchsten Gerichtshof. In Christiania tritt ein Kollegium von drei Mitgliedern, welche alle Beamte sind, an die Stelle des Stadtrichters. Von dem Stadtgerichte zu Christiania appellirt man unmittelbar an den höchsten Gerichtshof. In der Regel kann keine Civilsache bei den Untergerichten zur Entscheidung angenommen werden, bevor von einer Kommission, welche aus zwei von der Kommune gewählten Mitgliedern besteht, der Versuch gemacht worden ist, die Sache gütlich beizulegen.

Das norwegische Grundgesetz enthält ebensowenig wie das schwedische ein Verbot gegen die willkürliche Absetzung von Richtern. Unabsetzbar sind also die Richter nur, sofern sie Beamte sind. Die ordentlichen Mitglieder des höchsten Gerichtshofes und der Obergerichte sowie die Vorstände der Untergerichte müssen deshalb Beamte sein.

Nach einigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Krone und Storthing ist es jetzt anerkannt, daß die Ernennung der gerichtlichen Beisitzer durch das Gesetz ganz oder theilweise den Kommunalleitungen überlassen werden kann, siehe Schöffengesetz vom 28. August 1854 und das Gesetz vom 24. März 1860, § 123, ja daß sogar die richterliche Gewalt den sog. Vergleichskommissionen übertragen werden kann, wiewohl dieselbe nur aus von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehen.

In Norwegen herrschte früher ein Streit darüber, ob das Grundgesetz der Gesetzgebung die Befugniß einräumte, Schwurgerichte einzuführen. § 88 des N. G. sagt nämlich, daß der höchste Gerichtshof in letzter Instanz richtet und § 20 des N. G., daß eine Begnadigung nur stattfinden kann, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichtshofes gefällt und dessen Gutachten eingeholt ist. Dieser Streit ist durch die Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 29. November 1862 behoben, welche gestattet, Straffachen ohne Mitwirkung des höchsten Gerichtshofes zur endlichen Entscheidung zu bringen.

§ 152. **Das höchste Gericht.** Der § 88 des N. G. bestimmt, daß der höchste Gerichtshof nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justitiarius und 6 Assessoren bestehen soll, worunter man versteht, daß in jeder beim höchsten Gerichtshof eingebrachten Sache von wenigstens 7 Mitgliedern erkannt werden muß. Die Mitgliederzahl kann durch eine königliche Resolution vermehrt werden. Aber zur endgültigen Normirung neuer Gehalte ist ein Storthingbeschluß erforderlich. In Fällen, wo die ordentlichen Mitglieder an der Theilnahme bei einer Sache gehindert sind, kann das Gericht durch Zuziehung von Personen ergänzt werden, welche vom König als außerordentliche Mitglieder ernannt werden.

Der norwegische höchste Gerichtshof kann nicht in verschiedene gleichzeitig richtende Abtheilungen getheilt werden, aber nicht alle seine Mitglieder brauchen an der Urtheilssprechung in jeder Sache theilzunehmen. Es genügt immer, wenn 7 daran theilnehmen.

Da der höchste Gerichtshof somit eine Einheit bildet, kann nicht bestimmt werden, daß er in gewissen Sachen mit Fachleuten als außerordentlichen Assessoren ergänzt wird. Hiervon ist jedoch eine Ausnahme für Kriegsrechtssachen gemacht worden, in denen der höchste Gerichtshof durch zwei hohe Offiziere, welche der König ernennt, ergänzt wird, N.G. § 89. Die Befugniß, Kriegsrechtserkenntnisse beim höchsten Gerichtshofe einzubringen, ist davon abhängig, daß die Sache das Leben, die Ehre oder den Freiheitsverlust für längere Zeit als 3 Monate betrifft und hört in Kriegszeiten auf, eine konstitutionelle Nothwendigkeit zu sein.

Der § 88 des N. G sagt, daß der höchste Gerichtshof in letzter Instanz richtet. Dieser Paragraph muß etwas mehr zu bestimmen beabsichtigen, als daß der höchste Gerichtshof, wenn er richtet, in letzter Instanz richtet und daß seine Erkenntnisse unerschütterlich sind, denn dieses ist für sich im § 90 in den Worten ausgesprochen, daß Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes in keinem Falle angefochten oder einer Revision unterworfen werden können. Da nun der § 20 des N. G in seiner ursprünglichen Form vorauszusetzen scheint, daß gegen jedes Strafurtheil an das höchste Gericht appellirt werden könne, so dürfte den Grundgesetzverfassern wahrscheinlich der Gedanke nahe gelegen haben, daß jedes Urtheil, welches nicht durch die §§ 86 und 89 des Grundgesetzes ausgenommen war, beim höchsten Gerichtshof angefochten werden könne. Aber

diese Auffassung des Grundgesetzes wäre bei den norwegischen Prozeßformen fast unmöglich durchzuführen gewesen. Sowohl die Staatsgewalt wie die Gerichte haben darin übereingestimmt, daß das Grundgesetz nicht im Wege steht, weniger wichtige Sachen von der Appellation an das höchste Gericht auszuschließen. Dagegen muß festgehalten werden, daß keine Art von Sachen wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit vom höchsten Gerichtshof ausgeschlossen werden können. Dies hat jedoch nicht immer den Gesetzgebern klar vorgeschwebt. Beispielsweise schließt das Gesetz vom 6. Juni 1863, § 131, unbedingt diejenigen Beschlüsse von der Appellation aus, durch welche das Konkursgericht einen erzwungenen Akkord bestätigt. Aber dies ist unrichtig. Das Grundgesetz hat offenbar die richterliche Gewalt in letzter Instanz in den höchsten Gerichtshof verlegen wollen und hat diesen Zweck durch den § 88 zu erreichen gesucht. Dadurch wird sowohl die Einheit der Rechtspflege wie die konstitutionelle Kontrolle gesichert. Denn aus dem Richterstande können nur die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes und des Reichsgerichts vom Odelsthing angeklagt werden.

Der höchste Gerichtshof ist nach § 83 des N. G. verpflichtet, diejenigen Gutachten, welche das Storthing betreffs juridischer Gegenstände von ihm verlangt, abzugeben, was äußerst selten geschieht. Es ist anzunehmen, daß der König dieselbe Befugniß hat, gleichwie er von dem höchsten Gerichtshofe Bericht über dessen Thätigkeit fordern kann. Diese Meinung ist zwar durch die Gesetzgebung nicht ausdrücklich bestätigt worden, aber der höchste Gerichtshof hat sich nie geweigert, dem König auf Verlangen Gutachten über rechtliche Fragen zu ertheilen.

§ 153. **Aeltere Verwaltungsjustiz.** In der letzten Zeit der Vereinigung Dänemarks mit Norwegen war als Grundsatz aufgestellt, daß nicht einmal die lokalen Unterobrigkeiten, geschweige denn die höheren administrativen Autoritäten, betreffs ihrer Amtsführung den gewöhnlichen Gerichten unterstehen, wogegen Klagen über derartige Amtshandlungen beim Könige angebracht werden sollten, welche entweder unmittelbar dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen oder die Sache einer richtenden Kommission zur Beurtheilung überweisen wollte. Dies wurde zum ersten Mal durch die Instruktionen für die Magistrate von Kopenhagen und Christiania vom 28. August 1795, § 29, und vom 14. Sept. 1798, § 26, ausgesprochen, wo ganz unrichtig gesagt wird, der Satz wäre schon durch Chr. V. D. L. 1—2—8, N. L. 1—2—6 eingeführt. Der Sinn dieses Satzes war, daß die Gerichte nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Gültigkeit von Beschlüssen der Behörde und vorgesetzter administrativer Autoritäten prüfen könnten. Eine Privatperson, welche sich durch einen obrigkeitlichen Beschluß verletzt glaubte, hatte keinen anderen Ausweg, als sich gegen den Beschluß bei einer höheren administrativen Autorität zu beschweren, welche in administrativen Formen, also ohne Prozeß entschied, wiefern der Klage Folge zu geben oder dieselbe ad acta gelegt werden solle. War der Beschwerdeführer mit der Entscheidung der höheren administrativen Autorität unzufrieden, so konnte er bei dem Könige um Hilfe nachsuchen. Aber ohne eine königliche Bewilligung konnte er die betreffende Behörde nicht gerichtlich belangen, damit ihr Beschluß verändert oder der Beamte, der denselben gefaßt hatte, in Strafe genommen oder zur Entschädigung verurtheilt würde. Und insofern der Ausfall einer in einer anderen Absicht erhobenen Beschwerde darauf beruhte, ob die Entscheidung einer Behörde oder einer höheren Autorität gesetzlich war oder nicht, sollten die Gerichte sie als gültig behandeln, wie gesetzwidrig ihr Inhalt auch sein mochte. Die Gerichte konnten nicht einmal in Erwägung ziehen, ob diejenige Sache, der die Entscheidung galt, zu der Kategorie von Sachen gehörte, welche durch das Gesetz der Behörde überwiesen waren.

§ 154. **Richterliches Prüfungsrecht nach dem Grundgesetze.** In Norwegen hat nie ein Zweifel darüber geherrscht, daß sein jetzt geltendes Grundgesetz eine durchgreifende Veränderung in der Stellung der Gerichte der Verwaltung gegenüber mit sich führte. Es wird jetzt vollkommen anerkannt, daß Jeder, der sein gesetzliches Recht gekränkt glaubt, immer die das Recht kränkende Handlung den Gerichten zur Entscheidung vorlegen kann, um durch ihren Beistand die Wiederherstellung oder Schadloshaltung zu erlangen, die ihm dem Gesetze nach zukommt, und selbst dann, wenn die Handlung von einer administrativen Autorität, mag dieselbe hoch oder niedrig sein, ausgeführt wurde. Dies ist ausdrücklich im

N. G. § 99 gesagt, für den Fall, daß Jemand ungesetzlich gefänglich eingezogen ist, und ist bei jeder Anwendung eine natürliche Folge davon, daß die Frage, wiefern eine Handlung mit genügender rechtlicher Gewähr vorgenommen wurde, eine Rechtsfrage ist, deren Entscheidung somit nach § 88 des Grundgesetzes in letzter Instanz in den höchsten Gerichtshof verlegt ist. Hält man denselben Hauptgesichtspunkt fest, so begreift man ferner, daß die Gerichte bei Beurtheilung der ihnen vorgelegten Rechtssachen nur durch das wirklich geltende Recht und die mit voller rechtlicher Gewähr hervorgetretenen privaten oder öffentlichen Willensäußerungen gebunden sind.

Namentlich hat man es nie als zweifelhaft angesehen, daß die Gerichte sich weigern könnten oder sollten, gegen Jemanden einen Beschluß anzuwenden welcher ohne genügende Gewähr im Grundgesetz oder in dem Gesetz entweder von der Regierung oder sogar vom Könige erlassen worden war. Wird Jemand z. B. gerichtlich belangt, um eine Abgabe zu erlegen, welche der König ohne genügende Berechtigung auferlegt hatte, so sprechen die Gerichte ihn frei. Hat die Regierung ein Patent ertheilt, das als gegen das Gewerbegesetz vom 15. Juli 1839, § 82, vergl. das Patentgesetz vom 16. Juni 1885, verstoßend befunden wird, so sprechen die Gerichte denjenigen frei, welcher gerichtlich belangt wird, weil er das angebliche Recht des Patentbesitzers gekränkt hat. Hat der König eine im Gesetz oder durch den Rechtsgebrauch nicht als rechtmäßig nachgewiesene Dispensation bewilligt, so berücksichtigen die Gerichte dieselbe nicht u. s. w.

Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Gerichte eine vom König gegebene provisorische Verordnung, welche sie mit dem Grundgesetz oder den vom Storthing gegebenen Gesetzen im Widerspruch fänden, nicht berücksichtigen.

Wenn diese unbeschränkte Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit der Regierungshandlungen nach dem Grundgesetz und dem Gesetz zu prüfen, anerkannt ist, muß es eine Unmöglichkeit sein, den Satz aufrecht zu erhalten, daß die Entscheidungen untergeordneter administrativer Autoritäten über Rechtsfragen der gerichtlichen Prüfung entzogen sein sollten. Die norwegischen Gerichte entscheiden demnach darüber, wiefern die von dem Vogt oder dem Amtmann ernannten Sachverständigen inhabil sind oder die Ernennung anderweitig gesetzwidrig ist, wiefern der Amtmann bei seiner Anwendung des Wegegesetzes dasselbe einem Privatmann gegenüber richtig gedeutet hat, welcher sich weigert, seinem Befehl nachzukommen, wiefern der Zoll, welchen eine Zollkammer von einer Parthie Waaren fordert, größer ist, als der Tarif vorschreibt, ja sogar, wiefern die Katasterkommissionen bei Ausführung des ihnen durch das Gesetz vom 6. Juni 1863 gegebenen Auftrages, das Steuermaß der Liegenschaften zu bestimmen, in ihrer Berechnung andere Einnahmen der Liegenschaften mit einbezogen haben, als das Gesetz zuläßt. Hat eine Behörde die Ausführung einer Amtshandlung ungesetzlich verweigert, z. B. die Ausstellung eines Bürgerbriefes, so kann der dadurch Verletzte sich ein Urtheil erwirken, wodurch der betreffende Beamte beauftragt wird, die Handlung auszuführen. Folgerichtig muß man auch annehmen, daß derjenige, welcher durch eine ungesetzliche Amtshandlung Schaden gelitten hat, den schuldigen Beamten auf Entschädigung belangen kann. Früher war dies jedoch nicht zugegeben.

Der hier auseinandergesetzte Grundsatz hindert nicht, daß die Entscheidung von Rechtshändeln durch das Gesetz an administrative Autoritäten in administrativen Formen, also ohne Gerichtsprozeß verwiesen wird, selbst dann, wenn ihre Erkenntnisse exigibel sind, wenn nur den Personen, welche an der Sache betheiligt sind, der Zugang zur gerichtlichen Verfolgung offen steht; Beispiele hierfür sind die Erkenntnisse des Zolldepartements nach dem Gesetz vom 20. September 1845, §§ 169—170, die Erkenntnisse des Generalkriegskommissärs, wodurch man zum Kriegsdienst ausgehoben wird,

Gesetz vom 12. Mai 1866 § 67. Aber damit der Entscheidung der Gerichte auf diese Weise vorgegriffen werden könnte, müssen die dabei Betheiligten über den Gegenstand der Sache frei verfügen, so daß sie die ihnen durch das administrative Erkenntniß auferlegte Verpflichtung übernehmen können. Strafarbeit könnte ihnen beispielsweise so nicht auferlegt werden.

Es versteht sich von selbst, daß eine administrative Amtshandlung von den Gerichten nicht deshalb unberücksichtigt gelassen oder verändert werden kann, weil dieselben sie als unzweckmäßig oder unbillig ansehen.

Daß die Gerichte in Norwegen ein Gesetz oder einen Storthingsbeschluß unberücksichtigt lassen können, sofern der Inhalt desselben in offenbarem Widerspruch mit dem Grundgesetz sich befindet, ist kaum je bezweifelt worden. Dagegen ist lange Zeit hindurch behauptet worden, daß die Gerichte jeder Gesetzbestimmung Folge leisten müßten, welche, ihrer Auffassung des Grundgesetzes nach, allerdings nicht mit dem wirklichen Willen desselben in Einklang zu bringen sei, aber doch nicht als in offenbarem Widerspruch mit dem Wortlaut desselben stehend bezeichnet werden kann. Diese Meinung ist jedoch nicht haltbar. Wenn die Gerichte überhaupt befugt sind, zu entscheiden, ob ein Gesetz dem Grundgesetz zufolge gültig ist oder nicht, so können sie nicht durch den Wortlaut des Grundgesetzes sondern nur durch den wirklichen Willen desselben gebunden sein. Müssen sie einem Gesetz Achtung verschaffen, das gegen den Wortlaut des Grundgesetzes verstößt, aber nicht gegen dessen Willen, so müssen sie auch andererseits die Anwendung eines Gesetzes verweigern, welches gegen den letzteren aber nicht gegen den ersteren verstößt.

Eine derartige Befugniß der Gerichte ist eine natürliche Folge davon, daß das Grundgesetz nur auf die im § 112 vorgeschriebene Weise verändert werden kann, und daß es die richterliche Gewalt neben die gesetzgebende und exekutive gestellt und ohne Beschränkung den Gerichten, namentlich dem Reichsgericht und sonst dem höchsten Gerichtshof in letzter Instanz die richterliche Gewalt verliehen hat. Das Grundgesetz ist mehr bindend als andere Gesetze, und der Umstand, daß es von den Staatsfaktoren nicht berücksichtigt wurde, kann die Gerichte nicht ihrer Pflicht, ihm zu folgen, entbinden. In Norwegen ist außerdem ein besonderer Grund vorhanden, den Gerichten eine derartige Macht beizulegen, nämlich in dem Falle, daß das Storthing einen Gesetzbeschluß nach § 79 des N. G. gefaßt, den aber der König zu sanktioniren verweigert hat, weil er ihn als gegen das Grundgesetz verstoßend ansieht. Andererseits ist jedes nur irgendwie mögliche praktische Bedenken bei der erwähnten Ordnung des Verhältnisses zwischen der Gesetzgebung und den gewöhnlichen Gerichten durch § 86 des N. G. beseitigt, welcher dem Odelsthing gestattet, Mitglieder des höchsten Gerichtshofes wegen Amtsverbrechen unter Reichsgerichtsanklage zu stellen.

Im praktischen Staatsleben hat man deßhalb in Norwegen lange angenommen, daß die Gerichte einem Gesetz oder einem Storthingsbeschluß, welche gegen das Grundgesetz verstoßen, die Anwendung verweigern können, oder wo das Gesetz die vom Grundgesetz beschützte Vermögensgerechtsame des Individuums kränkt, dem Beschädigten eine Entschädigung zuzuerkennen vermögen. Diese Auffassung machte sich bereits auf dem Storthing des Jahres 1821 während der Verhandlungen betreffs des Adelsgesetzes bemerkbar und verschaffte sich bei einer anderen Veranlassung vom höchsten Gerichtshof in einem Urtheil vom Jahre 1822 Geltung. Von späteren Urtheilen, welche auf diesem Prinzip fußen, verdienen besonders genannt zu werden ein Urtheil vom 27. April 1841, wodurch der höchste Gerichtshof unter Bezugnahme auf § 97 des N. G. einen von dem Könige befolgten Storthingsbeschluß vom 23. Januar 1837 unberücksichtigt ließ, weil

derselbe eine Stempelsteuer auf bereits errichtete Dokumente legte, ferner das Urtheil vom 1. Februar 1854, wodurch der höchste Gerichtshof den nach dem Gesetz vom 30. Juli 1851 angestellten Erbtheilungsverwaltern eine Entschädigung für die Erbtheilungsrecognition zuerkannte, deren sie das Gesetz beraubte, und das Urtheil vom 9. Februar 1880, wodurch der höchste Gerichtshof unter Bezugnahme auf § 105 des N. G. einem Besitzer eine Entschädigung zusprach für ein Grundstück, das er an eine Straße in einem Falle abgeben mußte, von dem das Baugesetz für Christiania vom 5. Juni 1875, § 8, Punkt 6, ausdrücklich sagte, daß der Besitzer keine Entschädigung erhalten sollte. Im letzteren Falle sah der höchste Gerichtshof das Gesetz als auf der Voraussetzung basirend an, daß die Besitzer bei Grundabtretungen zu dem genannten Zweck in Wirklichkeit keinen Verlust erlitten, und auf einem stillschweigenden Vorbehalt in der Richtung, daß sie im entgegengesetzten Falle eine Entschädigung nach § 105 des Grundgesetzes haben sollten. Das Storthing hat nämlich öfter neue Gesetzbestimmungen angenommen, von denen während der Verhandlungen ausdrücklich gesagt wurde, die Gerichte würden zu erkennen haben, inwiefern sie zu Forderungen von Entschädigungen Anlaß geben. Ferner müssen die Gerichte ein Gesetz als ungültig behandeln können, wenn eine im Grundgesetz vorgeschriebene Form von wesentlicher Bedeutung bei seiner Erlassung versäumt wurde.

Kapitel XVII.

Die Beaufsichtigung der Staatsleitung von Seiten des Storthings.

§ 156. **Allgemeine Kontrolle.** Nach § 75 f des N. G. hat das Storthing das Recht, sich das Protokoll der sich in Norwegen befindenden Regierung und alle öffentlichen Eingaben und Dokumente (eigentliche militärische Kommandosachen ausgenommen), sowie verifizirte Abschriften oder Extrakte der Protokolle des sich bei dem Könige in Schweden aufhaltenden Staatsministers und der norwegischen Staatsminister oder der daselbst vorgelegten öffentlichen Aktenstücke, sowie zufolge § 75 g auch die mit fremden Mächten eingegangenen Bündnisse und Traktate, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch nie gegen die veröffentlichten verstoßen dürfen, vorlegen zu lassen. In Folge dieser Bestimmungen kann die Vorlegung aller Urkunden, welche diplomatische Angelegenheiten betreffen, verlangt werden, sofern diese im Staatsrathe, aber nicht wenn sie nur nach der S. R.-F. § 11 und Resl. vom 11. April 1835 (siehe oben S. 21) behandelt sind. Was das Storthing im letzten Falle vorgelegt verlangen kann, sind nur die abgeschlossenen Uebereinkommen sowie die dazu gehörigen Urkunden, sofern dieselben von norwegischen Autoritäten vorgelegt sind, oder denselben gehören, aber nicht das in dem sogenannten ministeriellen Staatsrath geführte Protokoll, denn es wird dort nur ein schwedisches, kein norwegisches Protokoll geführt.

Abgesehen hiervon ist das Storthing auch in den Stand gesetzt, durch das Odelsthing eine zusammenhängende und vollständige Kontrolle über die Staatsleitung auszuüben, so wie dieselbe in den Protokollen der Regierung vorliegt. Diese Protokolle zu verlangen und zu untersuchen, ist immer als eine Pflicht des Odelsthings angesehen worden. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Protokolle der gesammten Regierung, nicht auf diejenigen, welche in den einzelnen Departements geführt werden, wiewohl diese letzteren in Norwegen eine selbstständig beschließende Gewalt ausüben. Abschriften der Protokolle der Departements werden nur in Fällen gefordert, welche eine besondere Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die Untersuchung geschieht in dem vom Odelsthing erwählten Protokollkomité.

Das Storthing hat allerdings keine Befugniß, die Mittheilung neuer schriftlicher, Aufschlüsse zu verlangen, aber kann nach § 75 h Jeden, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie, in Staatsangelegenheiten vor sich citiren; diese Ausnahme gilt jedoch dann nicht bei den königlichen Prinzen, wenn sie andere Aemter, als das des Vizekönigs bekleiden. Es können also nicht nur die Minister citirt werden. Der Vorgeforderte ist verpflichtet, auf bestimmte Fragen hinreichende Antworten zu geben, aber die jetzt geltende Gesetzgebung gibt kein besonderes und genügendes Mittel an die Hand, um Antworten zu erzwingen. Das Citirungsrecht ist durch das Reglement dem gesammten Storthing und dem Odelsthing vorbehalten. Es kann dem Lagthing, aber keinem Komité eingeräumt werden. Zur Anwendung ist dasselbe nur bei einer einzelnen Gelegenheit gekommen. Wenn das Storthing oder ein Komité Aufschlüsse nöthig hatte, welche die Regierung schaffen konnte, so wurden dieselben im Allgemeinen auf Verlangen unter der Hand mitgetheilt.

Schließlich soll die Staatsrechnung nach § 75 h des N. G. von den Revisoren untersucht werden, die das Storthing ernennt. Hierüber mehr im nächsten Kapitel.

Auf Grundlage der in dieser Weise erworbenen Aufschlüsse muß das Storthing in der Beschlußform seine Meinung über jede beliebige öffentliche Angelegenheit aussprechen und deßhalb eine Adresse an den König richten können. Dagegen hat der König bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen, daß das Odelsthing, wenn es eine von einer konstitutionell verantwortlichen Person begangene Handlung bei dem Reichsgericht nicht verfolgen will, nicht dazu berechtigt ist, die Handlung durch einen förmlichen Beschluß für ungesetzlich und pflichtwidrig zu erklären, da sich das Odelsthing dadurch die Stelle eines Richters statt eines Anklägers anmaßen würde. Diese Behauptung entbehrt genügender Gewähr. Dagegen ist es selbstverständlich, daß ein Tadels- oder Mißtrauensvotum des Odelsthings, selbst jetzt nicht, wo die Staatsräthe Zugang zum Storthing und seinen Abtheilungen erhalten haben, und darnach sich gegen Angriffe vertheidigen können, die gegen sie gerichtet werden, dieselbe politische Bedeutung haben können, wie ein ähnlicher, von dem gesammten Storthing gefaßter Beschluß. Denn man darf nicht vergessen, daß das Odelsthing keine Repräsentation für das ganze Reich ist, indem mehrere Wahlkreise möglicherweise alle ihre Repräsentanten oder die meisten von ihnen im Lagthing haben.

§ 157. **Mittelbare Kontrolle des Beamtenstandes.** In Norwegen sind weder die Richter noch die der Regierung untergeordneten administrativen Staatsdiener, so wie in Schweden, der Kontrolle eines besonderen Bevollmächtigten der Nationalvertretung unterworfen.

Der durch eine Amtshandlung verletzte Privatmann braucht in Norwegen keinen derartigen Schutz, da er im Allgemeinen selbst den Schuldigen vor den Gerichten zur Verantwortung ziehen kann. Nur von den Mitgliedern des Staatsrathes, des höchsten Gerichtshofes und des Reichsgerichts gilt die entgegengesetzte Regel. Selbstverständlich hat die Regierung in allen Fällen, wo das Recht der Anklage nicht ausschließlich dem Beleidigten vorbehalten ist, zu kontrolliren, daß Beamte und Staatsdiener jeder Art ihre Geschäfte auf zufriedenstellende Weise führen. Dagegen hat das Storthing keine unmittelbare Kontrolle über den Beamtenstand. Da das norwegische Grundgesetz kein der S. R.-F § 90 entsprechendes Verbot enthält, so könnte es allerdings nicht als Verstoß gegen das Grundgesetz bezeichnet werden, wenn eines der „Thinge" sich vornehmen würde, durch einen förmlichen Beschluß einen Tadel über einen untergeordneten Beamten auszusprechen. Ein derartiger Beschluß wäre jedoch keine Ausübung eines Kontrollrechts, sondern eine Anwendung der gewöhnlichen Aeußerungsfreiheit, die jeder Versammlung zukommt. Das Storthing würde aber durch einen derartigen Ausspruch die Grenzen seines Berufes überschreiten. Wie sich das Grundgesetz die Stellung des Storthings zum Beamtenstande im Ganzen gedacht hat, geht klar genug aus dem Umstande hervor, daß es ihm kein Recht, die Anklage gegen andere Beamten als die Mitglieder des Staatsrathes und des höchsten Gerichtshofes zu erheben, eingeräumt hat, also nie gegen untergeordnete administrative Beamten, selbst dann nicht, wenn dieselben ihre Stellungen mißbraucht hätten, um die Wahlen der Mitglieder der Volksvertretung zu beeinflussen. Andererseits kann man keineswegs sagen, daß das Verhalten der Beamten und anderer Staatsdiener das Storthing Nichts anginge. Dasselbe hat nämlich die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Regierung ihre Pflicht, die ihr Untergebenen zu kontrolliren, erfüllt, und es steht deßhalb Nichts dem entgegen, daß das Storthing die Aufmerksamkeit der Regierung auf Amtsversehen hinlenkt, die nicht gerügt worden sind, gleichwie, daß das Storthing mit Hilfe der Mittel, welche das Grundgesetz zu seiner Verfügung stellt, selbst untersucht oder daß es die Regierung auffordert zu untersuchen, wiefern derartige Versehen stattgefunden haben. Man kann also mit Recht behaupten, daß die Volksvertretung auch in Norwegen den Beamtenstand mittelbar kontrollirt. Nur geschieht dies in einer anderen Weise als in Schweden.

Kapitel XVIII.

Die konstitutionelle Verantwortlichkeit.

§ 158. **Ministerverantwortlichkeit.** In Verbindung mit dem Verbote, den König zu tadeln oder anzuklagen, sagt der § 5 des norwegischen Grundgesetzes: „Die Verantwortlichkeit ist seinem Rathe auferlegt." Hiermit meint man nicht eine unbestimmte, jedem einzelnen Falle willkürlich angepaßte, sondern die im Grundgesetz sonst näher bestimmte Verantwortlichkeit, siehe N. G. § 26. Die Verantwortlichkeit der Staatsräthe für die Beschlüsse des Königs ist im § 30 des N. G. bestimmt, welcher Paragraph mit gewissen Aenderungen aus der schwedischen Regierungsformakte übernommen ist. Derselbe schreibt vor, „daß Jeder, der im Staatsrath sitzt, verpflichtet sein soll, freimüthig seine Meinung zu äußern, die der König zu hören verbunden ist. Aber es ist diesem vorbehalten, nach eigenem Ermessen seinen Beschluß zu fassen. Findet ein Mitglied des Staatsrathes, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder die Reichsgesetze verstößt oder augenscheinlich dem Reiche schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, sowie seine Meinung im Protokolle beizufügen. Von Demjenigen, welcher nicht in dieser Weise protestirt hat, wird angenommen, daß er dem Könige beigepflichtet hat, er ist dafür verantwortlich, wie später bestimmt wird, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgericht unter Anklage gestellt werden". Hierauf sagt der § 86 des N. G., vergl. § 82 f, ganz im Allgemeinen, daß die Mitglieder des Staatsrathes vom Odelsthing wegen Amtsverbrechen unter Anklage gestellt werden können.

Welche anderen Handlungen oder Unterlassungen, als die im § 30 genannten, als Amtsverbrechen angesehen werden sollen, ist im Grundgesetz nicht gesagt. Dies sowie die Strafen für solche Vergehen müssen, da der § 96 des N. G. ohne Gesetz zu richten verbietet, durch ein solches bestimmt werden. Dies ist durch das Verantwortlichkeits-Gesetz vom 7. Juli 1828 geschehen, welches jedoch, sofern die vor dem Reichsgericht belangten Handlungen nicht unter eine der dort gegebenen Bestimmungen fallen, bestimmt, daß der Angeklagte nach der sonst geltenden Strafgesetzgebung zu beurtheilen ist.

Der § 30 des N. G. macht es zu einer verfassungsmäßigen Nothwendigkeit, daß für die in dem Paragraphen genannten Verbrechen eine Strafe bestimmt wird. Die Bedingungen der Strafbarkeit sind nach § 30 des N. G. in einer sehr wesentlichen Beziehung strenger als in Schweden. Die norwegischen Staatsräthe werden nämlich straffällig auch dann, wenn die königliche Handlung, für die sie die Verantwortung tragen, nicht gegen das Grundgesetz oder das Gesetz verstößt, aber augenscheinlich für das Reich schädlich ist. Nach der in der Praxis angenommenen Deutung ist diese Bestimmung sogar bezüglich der Beschlüsse anwendbar, durch welche der König seine ihm nach dem Grundgesetz zukommende Befugniß benutzt, um sich dem Willen des Storthings zu widersetzen, also demselben die nachgesuchte Erlaubniß, über die im Grundgesetz festgesetzte Zeit hinaus versammelt bleiben zu dürfen, oder die Sanktion für einen seiner Beschlüsse verweigert. Wegen der bedeutenden Ausdehnung, welche das norwegische Grundgesetz demnach der juristischen Verantwortlichkeit der Staatsräthe verliehen, hat das Gesetz von 1828 nur Geldstrafen für mindere Versehen, deren jene sich schuldig machen könnten, festgesetzt, siehe §§ 2, 3 und 6.

Um der Verantwortung zu entgehen, müssen die im Staatsrath anwesenden Mitglieder einen förmlichen Protest einlegen. Aber haben sie dies gethan, oder sind sie

wegen eines gesetzlichen Verhinderungsgrundes abwesend, so können sie in ihrer Eigenschaft als Rathgeber des Königs nicht zur Verantwortung gezogen werden. Selbst der Staatsminister, welcher laut § 31 des N. G. (siehe oben S. 127) den Beschluß des Königs zu kontrasigniren hat, ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Paragraphen verpflichtet, dies zu thun. Er kann sich somit keine andere Verantwortung als die wegen unrichtiger Protokollirung und Ausfertigung des kontrasignirten Beschlusses zuziehen. Die Reichsversammlung verwarf einen Vorschlag, welcher voraussetzte, daß die Kontrasignatur eine ähnliche Bedeutung, wie in Schweden, haben sollte. Diese in dem Grundgesetz selbst aufgestellten Bedingungen für die Verpflichtung der Rathgeber aus Anlaß des Zustandekommens eines Beschlusses kann die Gesetzgebung nicht verschärfen. Der König kann somit allerdings Beschlüsse fassen, für welche kein Mitglied des Staatsrathes verantwortlich ist, aber dies ist schon lange ohne praktische Bedeutung gewesen. Seit der durch die Resolution vom 5. Mai 1815 ertheilten Amnestie ist nämlich kein derartiger Fall vorgekommen.

Der § 30 des N. G. behandelt den Fall nicht, daß ein Mitglied des Staatsrathes dem Könige einen gesetzwidrigen oder aber für das Land schädlichen Rath ertheilt hat, den der König nicht befolgte. Der Paragraph hat demnach der Gesetzgebung weder aufgetragen noch verboten, eine Strafe für eine solche Handlung zu bestimmen. Wiefern dies durch das gegenwärtige Verantwortlichkeitsgesetz geschehen ist, ist unklar. Es ist selbstverständlich, daß der § 30 des N. G. auch von der Verantwortung für Beschlüsse gilt, welche von der norwegischen Regierung oder einem ihrer Mitglieder in seiner Eigenschaft als Departementschef gefaßt werden. Diese Beschlüsse ziehen also eine Strafe nach sich, sofern sie gesetzwidrig oder augenscheinlich für das Reich schädlich sind, sonst nicht. Dagegen kann die Gesetzgebung nach ihrem Ermessen die Bedingungen festsetzen, unter denen die Fehler, welche ein Departementschef bei der Vorbereitung der Sachen für den Vortrag oder bei der Expedition der Beschlüsse begeht, strafbar werden.

Diejenigen Staatsräthe, welche nicht zugegen sind, wenn die norwegische Regierung Bedenken abgibt oder wenn der König seinen Beschluß faßt, sind für denselben nicht verantwortlich, außer wenn sie ihn angerathen haben, und brauchen somit nachträglich nicht zu protestiren. Die norwegische Regierung braucht demnach nicht gegen Beschlüsse zu protestiren, welche der König während seiner Abwesenheit von Christiania gegen ihren Rath oder ohne denselben faßt. Ist der Beschluß derartig, daß zu seiner Durchführung keine Vorkehrung nöthig ist, z. B. wenn er in einer Sanktionsverweigerung besteht, so kann er der Regierung keine Verantwortung aufbürden. Dieselbe ruht auf der Abtheilung des Staatsrathes, welche dem Könige folgt. Selbst wenn der Beschluß des Königs eine Durchführung, also ein Mitwirken von Seiten der Regierung fordert, ladet sich der Departementschef, welcher die in dieser Beziehung nöthigen Anstalten trifft, hierdurch keine Verantwortung auf, sofern der Beschluß nicht gegen das Grundgesetz oder das Gesetz verstößt, auch wenn er für das Reich schädlich ist; vergl. § 26 des N. G., welcher deutlich zeigt, daß die königlichen Rathgeber ohne Verantwortung für eine Kriegserklärung sind, von welcher sie unter Protest abgerathen haben, sowie daß der König das Recht hat, nachdem er sie gehört, nicht nur denjenigen Beschluß, den er für das Staatswohl am zuträglichsten hält, zu fassen, sondern ihn auch auszuführen.

Wenn dagegen ein Departementschef, um einen königlichen Befehl ausführen zu können, eine Handlung unternimmt, die entweder ein gewöhnliches Verbrechen ist, z. B. wenn er auf unzukömmliche Weise eine öffentliche Wahl beeinflußt (Strafgesetz 10—25), oder ein gemeines Amtsverbrechen begeht, z. B. wenn er ohne Berechtigung dazu, einen Brief öffnet, der in Staatsgewahrsam ist, so ist es selbstverständlich, daß er straffällig ist, vergl. das Verantwortlichkeitsgesetz § 23. Dasselbe gilt, wenn ein Untergebener in seinem Auftrage die Handlung ausführt, z. B. Jemanden, der seine Strafe ausgestanden, in der Strafanstalt zurückhält. Strafbar muß die Mitwirkung des Departementschefs bei einer derartigen Handlung werden, selbst wenn sie nur darin besteht, daß er den königlichen Befehl dem untergebenen Beamten ertheilt hat, der ihn dann ausführte. Aber die Verantwortung tritt nach der jetzt geltenden Gesetzgebung nicht ein, sofern der untergebene Beamte den Befehl auszuführen unterläßt.

Eine andere Frage ist es, inwiefern nach dem Verantwortlichkeitsgesetz den Mitgliedern des Staatsrathes eine Strafe wegen Durchführung von Beschlüssen auferlegt werden kann, die gegen das Grundgesetz oder das Gesetz verstoßen, wenn die Handlung, durch welche die Ausführung geschieht, nur von ihnen vorgenommen werden kann, oder wenn sie, von Anderen ausgeführt, kein Vergehen ist. Dies ist als zweifelhaft angesehen worden, und das Verantwortlichkeitsgesetz scheint absichtlich vermieden zu haben, für solche Handlungen eine Strafe zu normiren. Wenn der König ohne genügenden Rechtsgrund die Bestreitung einer Ausgabe aus der Staatskasse befiehlt, können folglich nur die Staatsräthe, welche gegen den Beschluß zu

protestiren versäumt haben, zur Verantwortung gezogen werden, aber nicht der Chef des Finanzdepartements, wenn er zur Durchführung der königlichen Resolution die Anweisung auf die Staatskasse ausstellt. Daß das Verantwortlichkeitsgesetz ohne Verstoß gegen das Grundgesetz derartige Handlungen mit Strafe belegen könnte, scheint doch klar zu sein.

Sofern ein Mitglied des Staatsrathes sich während einer Amtshandlung eines gewöhnlichen Verbrechens schuldig gemacht haben sollte, kann der Betreffende nicht mehr als Andere sich damit entschuldigen, daß er das Gesetz mißverstanden habe. Ein Rechtsirrthum, dessen sich Beamte bei Auslegung von Gesetzen, welche sie ihrer Amtspflicht zufolge anzuwenden haben, schuldig machen, wird milder beurtheilt, indem sie dann, nur wegen groben oder häufig vorkommenden Mißverständnisses (Uforstand) gestraft werden können, siehe Cap. 24, § 30 des Strafgesetzes. Dagegen drückt § 80 des N. G. sich aus, wie wenn die Mitglieder des Staatsrathes, die sich in ihrer Eigenschaft als königliche Rathgeber vergehen, nur dann verantwortlich wären, wenn sie sich bewußt sind, daß der königliche Beschluß, den sie zu verantworten haben, gegen das Grundgesetz oder das Gesetz verstößt oder augenscheinlich schädlich für das Reich ist. Aber bei der Ausarbeitung des Verantwortlichkeitgesetzes ging die Regierung selbst davon aus, daß sich ihre Mitglieder auch eine Verantwortung durch „Unverstand" zuziehen können, nämlich wenn der gefaßte Beschluß gegen eine ausdrückliche und deutliche Vorschrift des Grundgesetzes verstößt. Das Storthing ging in seinen Forderungen an die Einsicht der Mitglieder des Staatsrathes noch weiter, und es kann kaum geläugnet werden, daß das von dem Könige sanktionirte Verantwortlichkeitsgesetz auf der Voraussetzung basirt, daß die Mitglieder des Staatsrathes zur Verantwortung gezogen werden können, nicht nur da, wo ihre Protestunterlassung auf grober Fahrlässigkeit beruht, sondern überall, wo es ihnen wirklich als Fehler angerechnet werden kann, daß sie nicht eingesehen haben, daß der Beschluß rechtswidrig oder für das Reich schädlich war. In der Praxis ist man schließlich noch strenger geworden. Die Reichsgerichte der Jahre 1827 und 1845 nahmen allerdings an, daß die angeklagten Staatsräthe freigesprochen werden müssen, selbst wenn die von ihnen befolgte Auslegung des Grundgesetzes unrichtig sei, wenn nur ihr Mißverständniß entschuldigt werden könne. Das Reichsgericht des Jahres 1884 verurtheilte dagegen die meisten Mitglieder des Staatsrathes zum Amtsverluste, weil sie übereinstimmend mit einer Auffassung des Grundgesetzes gehandelt hatten, der das Storthing selbst zweimal in Adressen an den König gehuldigt hatte, und die ein großer Theil der Bevölkerung, darunter auch die juristische Fakultät, noch immer als die richtige ansah, siehe unten S. 204.

Man nimmt an, daß das norwegische Odelsthing nicht verpflichtet ist, in jedem Falle eine Reichsgerichtsanklage zu erheben, wo es sicher oder überwiegend wahrscheinlich sein könnte, daß die Klage zu einer Verurtheilung führen würde. Wenn mehrere Mitglieder des Staatsrathes für den angefochtenen Beschluß verantwortlich waren, hat sich das Storthing bis zum Jahre 1883 immer damit begnügt, den betreffenden Departementschef zu belangen und die anderen frei gelassen.

Das N. G. enthält keine der S. R.-F. § 107, letzter Passus, entsprechende Vorschrift bezüglich des Wegfalles der Verantwortung, und das Storthing vom Jahre 1828 sah es als mit dem Grundgesetz unvereinbar an, in das Verantwortlichkeitsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Anklage des Odelsthings ähnlich wie in Schweden verjähren könnte. Dagegen ist es in Norwegen nie bezweifelt worden, daß das Odelsthing in jedem einzelnen vorliegenden Falle durch einen förmlichen Beschluß und mit für jedes nachfolgende Odelsthing bindender Kraft die Anklage aufgeben kann. Ferner hat man im Allgemeinen angenommen, daß ein stillschweigendes Aufgeben stattfindet, nicht bloß dadurch, daß das Odelsthing einen Vorschlag, wegen

einer Regierungshandlung die Anklage zu beschließen, verwirft, sondern auch dadurch, daß eine Regierungshandlung ungerügt bleibt, wiewohl sie sich in einem dem Odelsthing vorgelegten Staatsrathsprotokoll eingetragen befindet. Das Odelsthing pflegt sich deßhalb bei der Untersuchung der Protokolle des Staatsrathes durch förmliche Beschlüsse das Recht vorzubehalten, eine Anklage wegen der darin eingetragenen Resolutionen zu erheben, sofern sie Auszahlungen von Staatsmitteln betreffen oder mit Rechnungen in Verbindung stehen, die vom Odelsthing noch nicht geprüft sind. Ein derartiger Vorbehalt wäre nach der schwedischen Regierungsformakte unstatthaft, ist aber nach dem norwegischen Staatsrecht unzweifelhaft gültig. Liegen nämlich nicht alle Aufschlüsse vor, welche dazu nothwendig sind, daß sich das Odelsthing eine genügend begründete Meinung davon bilden kann, wiefern eine Sache anhängig gemacht werden soll, so ist es klar, daß das Odelsthing den betreffenden Beschluß verschieben und nöthigenfalls die Entscheidung der Frage einem späteren Odelsthing zuweisen kann. Aber da man es für eine Pflicht des Odelsthings ansieht, die Protokolle des Staatsrathes zu untersuchen, sollte man auch folgerichtig annehmen, daß das Odelsthing, wenn eine in diesen Protokollen behandelte Sache genügend aufgeklärt ist, auch die Verpflichtung hat, einen Beschluß darüber zu fassen, ob ein Mitglied des Staatsrathes aus diesem Anlaß unter Anklage versetzt werden soll. Dieser Satz wurde von der Regierung immer festgehalten, aber von dem Reichsgericht des Jahres 1884 verworfen, welches es als zulässig ansah, daß das Odelsthing von 1881 die Entscheidung einer derartigen Frage auf eine spätere Wahlperiode verschoben hat. Hierbei kann also das Resultat herauskommen, daß das Lagthing inzwischen mit lauter politischen Gegnern derjenigen Staatsräthe besetzt wird, welche zur Verantwortung gezogen werden, und daß der darauf folgende Prozeß nur ein Scheinverfahren ist.

Daß ein Mitglied des Staatsrathes seinen Abschied genommen hat, hindert das Odelsthing nicht, dasselbe vor dem Reichsgericht unter Anklage zu stellen; Verantwortlichkeitsgesetz § 20.

§ 159. **Verantwortlichkeit in Finanzsachen.** Nach § 75 k des N. G. kommt es dem Storthing zu, 5 Revisoren zu ernennen, welche jedes Jahr die Staatsrechnung durchgehen und Extrakte davon im Druck herausgeben sollen, weßhalb die Rechnungen innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Bewilligungen des Storthings gewährt sind, also jetzt innerhalb des Ablaufes des Kalenderjahres, den Revisoren zugestellt werden sollen. Diese Revisoren bilden nach der Instruktion vom 12. September 1845 ein Kollegium, welches die Staatsrevision heißt.

Die Staatsrevision hat in der letzten Zeit zu behaupten gesucht, daß das Storthing laut § 75 k des N. G. diesem Kollegium das Recht übertragen kann, diejenigen speziellen Rechnungen zu prüfen und decidiren, auf denen das Staatsrechnungswesen beruht, also zu bestimmen, ob die Beamten zur Verantwortung zu ziehen sind, welche diesem Rechnungswesen vorstehen, oder ob auf diese Verantwortung verzichtet werden soll. Aber dies ist unrichtig. Es ist, wie früher erklärt, Sache der Regierung, die Rechnungen der ihr untergebenen Staatsdiener zu revidiren und zu decidiren, und Sache des Odelsthings zu kontrolliren, daß die Regierung diese Pflicht erfüllt. Hat das Departement, welches eine derartige Rechnung decidirt, einem Beamten des Rechnungswesens unrichtigerweise Decharge ertheilt, so ist er von Verantwortung frei, außer wenn er des Betruges schuldig gefunden wird, oder wenn ihn selbst die Schuld dafür trifft, daß der Fehler nicht entdeckt wurde. Dies ist durch Urtheile des höchsten Gerichtshofes entschieden. Dagegen kann der Departementschef zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt. Die Staatsrevision hat allerdings zu untersuchen, wiefern die Staatskasse oder andere dem Staat gehörende Fonds die ihnen zukommenden Einnahmen erhalten haben, oder ihnen eine gesetzwidrige Einnahme zugeflossen ist, ferner wiefern eine Ausgabe ohne Rechtsgrund nach dem Grundgesetz bestritten wurde, sowie in zweifelhaften Fällen, wiefern die Ausgabe zweckmäßig war, überhaupt ob die Leitung der Finanzen so gehandhabt wurde, daß man sie verantworten kann. Aber der Zweck hierbei besteht nur in der Untersuchung, ob Fehler durch die Verfügungen, durch das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständniß der Regieruug oder ihrer Mitglieder stattgefunden haben,

§ 1 c der Instruktion. Die Staatsrevision kann zu diesem Ende verlangen, daß man ihr nicht bloß die Rechnungen des Staates, d. h. die Hauptrechnungen der Staatskasse und anderer, dem Staate gehöriger Fonds, sondern zu ihrer Anleitung auch die Spezialrechnungen, worauf diese beruhen, ausliefert. Die Ausstellungen der Staatsrevision werden den Departements der Regierung zur Beantwortung vorgelegt und nachdem dieselben durchgegangen sind, fertigt die Staatsrevision schließlich die Bemerkungen aus, worin sie einen motivirten Vorschlag zur Decision jedes einzelnen Rechnungspostens, mit Bezug auf welchen ein eigener Beschluß als nothwendig angesehen wird, aufstellt.

Das norwegische Grundgesetz sagt nicht ausdrücklich, daß das Storthing die Staatsrechnungen zu decidiren hat, aber dies wurde immer als selbstverständlich angesehen. Ursprünglich wurde die Decision von dem gesammten Storthing vorgenommen, aber bereits im Jahre 1830 fand man, diese Funktion müsse nach dem Grundgesetz dem Odelsthing zukommen, und dabei ist es geblieben. Die Decisionsbefugniß ist nämlich nach dem Stillschweigen, welches das Grundgesetz beobachtet, am richtigsten als in der Anklagebefugniß des Odelsthings enthalten anzusehen. Hiergegen verstößt nicht der Umstand, daß die Staatsrevisoren noch immer von dem gesammten Storthing gewählt werden.

Das Odelsthing hat nie bezweifelt, daß es kompetent ist, zu beschließen, daß eine Ausgabe passiren und die Verantwortung dafür somit erlassen werden soll, selbst in Fällen, wo es die Ausgabe für unrechtmäßig ansieht. Hiermit ist die Sache abgemacht. Eine Nachbewilligung des gesammten Storthings ist nicht erforderlich. Will das Odelsthing bei einem Ausstellungsposten die Decharge nicht ertheilen, so lautet seine Decision, daß der Betrag zu erstatten ist. Die Decisionen des Odelsthings werden der Regierung überwiesen, welche, wenn ein Betrag infolge der Decision zu ersetzen ist, untersucht, wer die Verantwortung trägt, und seine Erklärung darüber einholt, ob er bezahlen will.

Trägt ein Mitglied des Staatsrathes die Verantwortung, so kann der König nie eine Klage auf Erstattung erheben lassen und zwar eben so wenig bei den gewöhnlichen Gerichten wie beim Reichsgericht. Das einzige Rechtsmittel des Königs gegenüber den Mitgliedern des Staatsrathes ist auch hier das Recht, sie entlassen zu können. Hat derjenige Staatsrath, den die Sache angeht, die Zahlung des ihm zur Verantwortung decidirten Betrages verweigert, so benachrichtigt die Regierung das Odelsthing davon. Ist das Versehen, welches der Staatskasse den zur Verantwortung decidirten Verlust herbeigeführt hat, strafbar, so kann das Odelsthing den Betreffenden beim Reichsgericht auf Strafe und Entschädigung anklagen. Ist dagegen die Handlung nicht strafbar, so kann das Odelsthing die Erstattung durch eine, beim Reichsgericht eingebrachte Klage nicht einklagen. Denn das Reichsgericht ist nur zur Aburtheilung von Verbrechen kompetent. Dem Odelsthing fehlt auch alle Berechtigung nach dem Grundgesetz, Entschädigungsklagen bei den gewöhnlichen Gerichten einzubringen, oder den König zu beauftragen, eine solche einbringen zu lassen. Es muß somit angenommen werden, daß das Grundgesetz eine Entschädigungsklage gegen die Mitglieder des Staatsrathes aus Anlaß ihrer Amtshandlungen nur im Fall einer bei dem Reichsgericht schwebenden Strafsache zulassen wollte. Dieser Satz enthält keine Ungereimtheit, wenn die Bedingungen der Strafbarkeit so streng sind, wie nach dem norwegischen Verantwortlichkeitsgesetz. Der Satz muß dann auch für Erstattungen von Schäden gelten, welche ein Staatsrath durch Amtsversehen privaten Personen zufügt hat. Dieselben können, wie oben S. 170 erklärt, nach norwegischem Recht für einen derartigen Schaden Ersatz von der Staatskasse fordern, und brauchen somit nicht den Staatsrath persönlich zu belangen. Ob ein Staatsrath, für den die Staatskasse einen derartigen Ersatz hat leisten müssen, wegen Amtsversehen zur Verantwortung gezogen werden soll, beruht dann bei dem Odelsthing.

§ 159. **Verantwortlichkeit des höchsten Gerichtshofes und der Mitglieder des Storthings.** Nach § 86 des N. G. können Mitglieder des höchsten Gerichtshofes vom Odelsthing wegen irgendwelchen Amtsverbrechens vor dem Reichsgericht unter Anklage gestellt werden.

Auf andere Weise können sie wegen ihrer Richterhandlungen weder civiliter noch criminaliter zur Verantwortung gezogen werden. Ob eine derartige Anklage nach dem Grundgesetz wegen des Inhaltes ihrer Urtheile erhoben werden könne, wurde als zweifelhaft angesehen, da der § 90 des N. G. verbietet, Urtheile des höchsten Gerichtshofes einer Revision zu unterziehen. Aber dieses Verbot hindert nur die Abänderung des Urtheils, nicht die Bestrafung desjenigen, der daran Theil genommen hatte, das Urtheil zu sprechen. Daß die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes diese Verantwortung tragen, ist auch ganz natürlich, da dieser Gerichtshof berechtigt ist, zu untersuchen, ob die Beschlüsse der Staatsfaktoren, ja sogar die Gesetze nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Eine gerichtliche Anklage gegen ein Mitglied des höchsten Gerichtshofs hat bisher nie stattgefunden.

Wie bereits erwähnt, können die Mitglieder des Storthings vom Odelsthing vor dem Reichsgericht wegen Vergehen angeklagt werden, deren sie sich in dieser Eigenschaft schuldig gemacht haben.

Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Juli 1828, §§ 12, 13 und 19 hat jedoch nur Strafen für sie normirt, sofern sie die Ehrerbietigkeit, die man dem König schuldig ist, oder die Achtung, welche man fremden Mächten schuldet, verletzten oder vorsätzlich „unrichtige Angaben machen." Auch gegen Storthingsmänner ist noch nie eine Anklage erhoben worden.

Da das Reichsgericht aus dem Lagthing und den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes bestehen soll, sieht man auch die Mitglieder des Reichsgerichtes als konstitutionell verantwortlich für die Verbrechen an, welche sie in dieser Eigenschaft begehen könnten.

Dies ist im Verantwortlichkeitsgesetz ausdrücklich gesagt.

§ 160. **Das Reichsgericht.** In Norwegen besteht das Reichsgericht aus den Mitgliedern des Lagthings und des höchsten Gerichtshofes.

Wenn das Odelsthing die Anklage beschlossen hat, so hat der Präsident die Sitzung anzuberaumen und dazu die sämmtlichen Mitglieder der beiden genannten Korporationen, darunter auch die zu berufen, welche nur als ordentliche Mitglieder des höchsten Gerichtshofes konstituirt sind. Sind so viele Mitglieder des höchsten Gerichtshofes durch Abhaltungs- oder andere Gründe an der Theilnahme verhindert, daß die Zahl der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes weniger als 7 beträgt, so hat der Justitiarius so viele von den außerordentlichen Assessoren zu berufen daß diese Zahl voll wird, Reglement vom 18. September 1815, §§ 2 und 9. In einem anderen Falle werden diese Assessoren des höchsten Gerichtshofes nicht berufen.

Nicht alle berufenen Mitglieder des Lagthings und des höchsten Gerichtshofes behalten ihren Sitz im Gericht.

Vor Allem müssen alle Mitglieder ausgeschieden werden, welche inhabil sind, um in der Sache zu urtheilen. Betreffs der Inhabilitätsgründe haben die allgemeinen Regeln der Gesetzgebung zu gelten; Regl. § 9. Nach vielem Streit ist es nun entschieden, daß ein Mitglied des Lagthings dadurch nicht ungeeignet wird, im Reichsgericht seinen Sitz einzunehmen, daß es als Mitglied des Storthings an den Beschlüssen Theil genommen hat, über deren Rechtmäßigkeit und Zuträglichkeit das Reichsgericht zu urtheilen hat. Die Mitglieder des Storthings im Jahre 1880, welche für den Beschluß gestimmt hatten, wodurch dasselbe dem Könige das absolute Veto in Grundgesetzveränderungen verweigerte, und welche im Jahre 1883 ihren Sitz im Lagthing hatten, wurden demnach für fähig erklärt, an dem Reichsgerichterkenntniß in der Sache gegen diejenigen Staatsräthe mitzuwirken, welche behauptet hatten, dem Könige käme ein solches Veto zu. Denn wenn das Grundgesetz den Mitgliedern des Lagthings ihren Platz im Reichsgericht angewiesen hat, so muß dies unter der Voraussetzung geschehen sein, daß ihre Funktion als Richter mit ihren Funktionen im Lagthing oder im gesammten Storthing nicht unvereinbar ist. Das Reichsgericht von 1883—1884 ging indessen weiter, indem es einige Lagthingsmitglieder für fähig erklärte, die Gültigkeit desjenigen Beschlusses zu beurtheilen, den ein früheres Odelsthing wegen der Aussetzung der Anklage gefaßt hatte, wiewohl diese Mitglieder damals im Odelsthing saßen und für die Aussetzung gestimmt hatten. Sie hatten somit die Gesetzlichkeit einer Handlung zu beurtheilen, an der sie während der Ausübung einer mit dem Sitz im Lagthing unvereinbaren Funktion Theil genommen hatten.

Wenn das Reichsgericht über derartige Inhabilitätseinwendungen zu entscheiden hat, so nehmen daran auch diejenigen Mitglieder des Gerichtes, gegen die der Einspruch erhoben ist, Theil. Trifft die Einrede nur ein einzelnes Mitglied, so wird die entgegengesetzte, im Gesetz des höchsten Gerichtshofes vom 12. September 1818, § 24, aufgestellte Regel beobachtet.

Um Parteilichkeit zu vermeiden, hat der § 87 des N. G. dem Angeklagten gestattet, ohne einen deßhalb angegebenen Grund von den Mitgliedern des Reichsgerichtes bis zu einem Drittel

zu rekusiren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als 15 Mitglieder zählt. Die Worte „bis zu einem Drittel" werden in engster Bedeutung genommen, so daß von 38 Mitgliedern nur 12 rekusirt werden können. Werden in ein und derselben Sache Mehrere angeklagt, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob Jeder von ihnen unabhängig von den anderen ein Drittel verwerfen könne, wenn nur 15 zurückbleiben. Um von dieser Frage abzukommen, beschloß das Odelsthing im Jahre 1838 gegen jeden der Angeklagten eine besondere Anklage zu erheben.

Wenn der Angeklagte sein Rekusationsrecht benützt hat, kann er noch mit besonderen Inhabilitätseinreden gegen jedes der zurückgebliebenen Mitglieder auftreten, und zwar selbst dann, wenn die nämliche Frage betreffs ihrer Inhabilität vom Gericht während dessen vorläufiger Zusammensetzung erhoben und entschieden worden ist. Diese Entscheidung betrachtet man nämlich dem Angeklagten gegenüber nicht für bindend, weil er darüber nicht gehört worden ist. Daß das Gericht während seiner Konstituirung ein Mitglied als habil erklärt hat, hindert also nicht, daß es später nach einer förmlichen Prozedur von beiden Seiten durch ein Erkenntniß das Gegentheil bestimmt.

Sowohl hierdurch wie durch Todesfälle oder Verhinderungen kann die Zahl der Mitglieder verringert werden, auch nachdem der Angeklagte sein Rekusationsrecht benutzt hat. Da das Lagthing 29 und der höchste Gerichtshof wenigstens 7 Mitglieder zählt, und da die Forderungen, welche man an die Habilität der Richter des Reichsgerichtes stellt, die allergeringsten sind, so ist es kaum denkbar, daß das Gericht hiernach weniger als 15 Mitglieder zählen könnte. Wiefern dasselbe in einem solchen Falle genugsam besetzt ist, um richten zu können, und wenn diese Frage verneinend beantwortet wird, wie und womit die Zahl dann ergänzt werden soll, ist ein Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Das Reichsgerichtsreglement gebietet, daß das Storthing in einem solchen Falle neue Mitglieder dem Gerichte beizuordnen hat, die den Stiftsobergerichten zu entnehmen sind, oder andere gesetzkundige Männer außerhalb des Storthings. Aber diese Vorschrift steht offenbar mit dem § 86 des N. G. im Widerspruch.

Die Jurisdiktion des Reichsgerichtes ist auf die Anklagen beschränkt, welche das Odelsthing gegen Mitglieder des Staatrathes, des höchsten Gerichtshofes und des Storthings wegen Verbrechen erhebt, deren sie sich als solche schuldig gemacht haben. Das Verfahren soll nach dem Reichsgerichtsreglement summarisch und öffentlich, die Abstimmung aber geheim sein. Das Urtheil ist inappellabel, und keine andere Begnadigung kann stattfinden als die Befreiung von der Todesstrafe, N. G. § 20.

Die Urtheile müssen nach dem Reichsgerichtsreglement nur aus einer Konklusion bestehen, worin das Faktum und die angewandten Gesetzstellen zu nennen sind. Dessen ungeachtet hat das Reichsgericht, wenn es freigesprochen hat, mehrmals angedeutet, daß es der Auffassung des Grundgesetzes, nach der die Angeklagten gehandelt haben, nicht beigepflichtet hat. Der König hat jedoch dagegen immer protestirt, daß das Reichsgericht zur Lösung konstitutioneller Fragen, wegen welcher die Staatsfaktoren uneinig geworden sind, eingesetzt sei.

In den Jahren 1815, 1821, 1827, 1836 und 1845 sind einzelne, im Jahre 1883 sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes unter Anklage gestellt worden. Im Jahre 1836 wurde der Angeklagte zu Geldstrafen, im Jahre 1884 wurden die meisten Angeklagten zum Amtsverlust, die übrigen zu Geldstrafen verurtheilt. In den übrigen Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen.

Das Reichsgericht ist in Norwegen durch seine Zusammensetzung, namentlich so lange das Odelsthing als berechtigt angesehen wird, willkürlich die Anklage zu verschieben, bis die Verurtheilung sicher ist, ein unwiderstehliches Machtmittel in der Hand des Storthings.

Kapitel XIX.

Veränderungen des Grundgesetzes.

§ 161. N. G. § 112 sagt: „Zeigt die Erfahrung, daß ein Theil dieses Grund-„gesetzes verändert werden muß, so ist ein diesbezüglicher Vorschlag auf dem ersten „ordentlichen Storthing nach einer Neuwahl einzubringen und durch den Druck zu ver-„öffentlichen. Aber es kommt erst einem der ordentlichen Storthinge nach der nächsten Wahl

„zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden soll oder nicht. Doch „darf eine derartige Veränderung den Principien dieses Grundgesetzes nie widersprechen, „sondern nur Modifikationen einzelner Bestimmungen betreffen, welche den Geist dieser „Konstitution nicht verändern, und es müssen zwei Drittel des Storthings mit einer der„artigen Veränderung einverstanden sein."

König und Storthing haben also nicht das Recht, die Verfassung aus irgendwelchen beliebigen Gründen zu verändern. Die Erfahrung muß gezeigt haben, daß die Veränderung, wenn auch nicht nothwendig, so doch zweckmäßig ist. Auch dürfen mit dem Grundgesetz keine Veränderungen beliebiger Art vorgenommen werden, nämlich solche, welche gegen die Prinzipien der Konstitution verstoßen. Diese Bedingungen für die Statthaftigkeit der Veränderungen des Grundgesetzes sind der leicht erklärliche Ausdruck des Gefühls der damaligen Reichsversammlung dafür, daß es vor Allem Noth thue, der im Jahre 1814 gegründeten Staatsverfassung so viel Bestand zu verleihen, daß sie in dem Rechtsbewußtsein des Volkes genügend Wurzel fassen konnte. So lange diese Bedingungen im Grundgesetz stehen bleiben, müssen sie selbstverständlich für die Staatsfaktoren verbindlich sein; aber es darf nicht zu Vieles in sie hineingelegt werden. Krone und Storthing haben sich beispielsweise, übereinstimmend mit den vom höchsten Gerichtshof auf eine diesbezügliche Vorfrage abgegebenen Erklärungen, berechtigt gehalten, sowohl das Verbot, welches N. G. 2 ursprünglich gegen die Einwanderung von Juden in das Reich enthielt, aufzuheben, als auch den Mitgliedern des Staatsrathes die Befugniß zu ertheilen, an den Verhandlungen des Storthings theilzunehmen, wiewohl die erstere dieser Grundgesetzveränderungen mehr den Forderungen der Humanität als Erfahrungsrücksichten zu verdanken ist, und obwohl die letztere die Regierung in ein vorher unbekanntes Abhängigkeitsverhältniß zum Storthing bringen mußte.

Das Recht, Veränderungen im Grundgesetze oder Zusätze dazu vorzuschlagen, kommt, wie man annimmt, dem Könige und jedem Mitgliede des Storthings zu. Ein Vorschlag in dieser Richtung kann aber nicht einmal bei jedem ordentlichen Storthing, sondern nur bei dem ersten in jeder Wahlperiode eingebracht werden. Das Storthing, bei dem der Vorschlag eingebracht wird, kann denselben ebenso wenig verwerfen wie annehmen. Die Entscheidung ist in beiden Richtungen einem der ordentlichen Storthinge der nächsten Wahlperiode vorbehalten. Diese Bestimmung hat ihren Erklärungsgrund in dem Gefühl der Schwäche des Einkammersystems, leidet aber an dem augenscheinlichen Mangel, daß sogar die dringendste Veränderung im Grundgesetz nicht in kürzerer Zeit bewerkstelligt werden kann als in ungefähr drei Jahren und manchmal erst nach Verlauf von fünf Jahren. Diese Bestimmung, welche ihrem Wesen nach schon im Grundgesetz vom 17. Mai 1814 vorhanden war, wurde deßhalb auch als unanwendbar bei der Revision desselben auf dem außerordentlichen Storthing desselben Jahres angesehen. Wenn ein Grundgesetzvorschlag auf die im § 112 beschriebene Weise eingebracht und durch den Druck genügend veröffentlicht worden ist, muß er zur endgültigen Entscheidung auf einem der ordentlichen Storthinge der nächsten Wahlperiode gelangen. Das Storthing hat nur die Wahl, ihn entweder zu verwerfen oder anzunehmen ohne jedwede Veränderung. Es kommt deßhalb häufig vor, daß ein Antragsteller mehrere alternative Vorschläge einreicht.

Zur Annahme eines Grundgesetzvorschlages sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, vgl. N. G. § 76, letzter Passus, welcher zeigt, daß die erhöhte Majorität nicht zwei Drittel der gesammten Zahl der Storthingsrepräsentanten mit Einrechnung der Abwesenden auszumachen braucht.

Die Vorlage des Antrages, seine Behandlung und Entscheidung findet, wie oben (S. 142) mitgetheilt, im gesammten Storthing statt.

Daß die vom Storthing beschlossenen Veränderungen des Grundgesetzes oder Zusätze zu demselben der königlichen Sanktion bedürfen, geht, wie auf S. 151—154 erklärt, aus N. G. §§ 80 und 82 hervor, und daß das Veto des Königs hier absolut sein muß, resultirt erstens daraus, daß die Beschlüsse nicht nach den §§ 76—79 des N. G., sondern in dem gesammten Storthing gefaßt werden, und dann aus der Natur der Sache, welche nicht gestattet, daß einer der Staatsfaktoren, zwischen denen die Souveränetät durch das Grundgesetz vertheilt ist, dasselbe einseitig verändere. Dies war die deutliche Voraussetzung bei den Unterhandlungen zwischen dem Könige und dem außerordentlichen Storthing im Jahre 1814 betreffs der Revision des Grundgesetzes. Daß der König ein absolutes Veto bei Veränderungen des Grundgesetzes hat, wurde ausdrücklich vom Storthing des Jahres 1824 in einer Adresse anerkannt, welche dasselbe dem Könige aus Anlaß seines Vorschlages betreffs der Aufhebung des § 79 des Grundgesetzes vorlegte, ferner vom Storthing des Jahres 1857 anläßlich der damals beschlossenen, aber vom Könige verworfenen Aufhebung des Statthalterpostens. Trotz alledem ist die Frage später zum Gegenstand des Zwistes gemacht worden. Da einer von den drei Storthingen der Jahre 1874, 1877 und 1880 beschlossenen Veränderung des Grundgesetzes, derjenigen betreffs der Befugniß der Staatsräthe, an den Storthingsverhandlungen theilzunehmen, die Sanktion verweigert wurde, erklärte das Storthing unterm 9. Juni 1880 den Beschluß als Grundgesetz und verlangte, daß die Regierung ihn als solches in dem Reichsgesetzblatt veröffentlichen sollte. Der König erklärte seinerseits, der Beschluß sei nicht Grundgesetz und verweigerte seine Publikation. Durch die Urtheile des Reichsgerichtes vom Jahre 1884 wurden die für diese Verweigerung verantwortlichen Rathgeber nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Juli 1828, § 1 e zum Amtsverluste verurtheilt, worin liegt, daß das Reichsgericht die Verweigerung als gegen das Grundgesetz verstoßend ansah. Der König antwortete mit einer Resolution vom 11. März 1884, in der er sein absolutes Veto behauptete. Der Streit ist jedoch jedenfalls dermalen beigelegt. Das Storthing hat seine Forderung, daß die vom Könige zurückgewiesene Bestimmung als Grundgesetz veröffentlicht werden solle, nicht wiederholt. Nachdem sich der König, wie oben S. 16 erwähnt, mit einem Staatsrath umgeben hatte, der in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Wünschen des Storthings zusammengesetzt ist, billigte dieses einen ihm vorgelegten Grundgesetzvorschlag, welcher zwar auch den Mitgliedern des Staatsraths die Befugniß verlieh, an den Verhandlungen des Storthings theilzunehmen, aber doch keine unveränderte Wiederholung der früheren Beschlüsse desselben war. Diese neue Bestimmung des Grundgesetzes wurde dem Könige zur Sanktionirung vorgelegt und von ihm sanktionirt.

Neue Grundgesetzbestimmungen sollen allerdings laut Gesetz vom 1. April 1876 § 1 a im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, aber sie treten, außer wenn sie selbst anders bestimmen, schon von dem Zeitpunkte ihres Zustandekommens in Kraft.

Sachregister.

Die Hinweisungen, die mit N bezeichnet sind, beziehen sich auf norwegische, die mit S bezeichneten auf schwedische Institutionen.

A.

Aaborätt, S. 48.
Aassedesret, N. 125.
Abgeordnete, ihre Rechte, S. 54, N. 139.
Abstimmung, S. 44, 51, 52, 62, N. 138, 144.
Accise, S. 76.
Adel, S. 7, N. 123.
Adelsversammlung, S. 34.
Aemter, Organisation, S. 92, N. 171, grundgesetzliche Qualifikationen für S. 31, 94, N. 178 siehe Amtsgehalte, Pensionswesen und Staatsdienst.
Allmänna Aerinders Beredning S. 37.
— Indragningsstaten S. 82, 95.
Amendementsrecht, S. 62, N. 143 bis 144.
Amt, Amtmann, N. 128, 130.
Amtsgehalte, S. 83—86, 96, N. 164, 166, 172—174, 180.
Amnestie, S. 73, N. 157.
Armenwesen, S. 31, 66, N. 121, 123, 181.
Auflösung der Nationalrepräsentation, S. 51, 54—55, N. 15 bis 16, 137.
Ausfertigung der Gesetze, S. 70, N. 149.
Ausgabebewilligungen, bedingte, S. 88, 99, N. 166—167, Begriff S. 86, N. 165, Dauer, S. 82, N. 165, Verweigerung von gesetz- oder kontraktmäßig bestimmten Ausgaben, S. 83 bis 85, N. 164—165.
Ausländer, S. 31—32, 77, 94, N. 121—122, 178.
Ausschüsse des schwed. Reichstags, 9, 56—57, 59—62; des norw. Storthings, 143—144.
Auswärtige Angelegenheiten, s. diplomatische.
Außeretatsmäßige Ausgaben, S. 86—87, 90—91, 116, N. 166, 168—169, 199, 200.

B.

Bankutskott, S. 9, 60.
Bankvinst, S. 89.
Bankwesen, S. 91, N. 170—171.
Beamten, Ernennung und Entlassung, S. 94, N. 177—179, bei gewissen Altersgrenzen, S. 95, N. 178, erweiterte Dienstleistung, S. 96, N. 179, Gehalte s. Amtsgehalte, Gehorsam, S. 93, N. 175, Pensionen s. Pensionswesen, Beamten des auswärtigen Dienstes 20.
Beaufsichtigung der Verwaltung s. Controlle.
Befallningshafvande des Königs, S. 39.
Begnadigungsrecht, S. 73, N. 157.
Behörde s. Staatsdienst.
Bekanntmachung der Gesetze, S. 70, N. 150.
Beschwerde, S. 106—108, besvärshenvisning, 106, besvärsmål, 37.
Beväring, S. 99.
Bevillning, S. 42, 58, 73—75, 79, allmänna, 45, 47, 74, 89, Bevillningsutskott, 9, 60,
Bewilligungen s. Ausgabebewilligungen.
Bischöfe, S. 94, 97, 98, N. 178, 181.
Bördsrätt, S. 125.
Branntweinsteuer, S. 77, N. 160.
Branntweinverkaufssteuer, S. 46, 80, N. 131.
Budget, S. 73—75, N. 157 bis 167, für die Ausgaben des schwed. Reichstags 63, des norw. Storthings 145.
Byfoged, N. 189.
Bygselmand, N. 133.

C.

Cassenanweisungen, S. 90, N, 168.
Cataster s. Grundcataster.
Census für das Wahlrecht, S. 48 N. 134.
Centralverwaltung, S. 39, N. 128.
Civilliste des Königs, 24.
Comités des Storthings 143 bis 144.
Commissionendes Storthings, 155.
Consistorium S. 93, 97.
Constitutionsausschuß, S. 9, 59, 108, 112—116, 118.
Consuln, 20, 29, 178.
Contrasignatur, S. 112, N. 127. 197.
Controlle über die Staatsleitung, S. 108, N. 194, über die Beamten, S. 92—95, 110—111, N. 174, 195, 199.
Credite, außerordentliche, S. 84, 88—89.
Cultusdepartement, S. 37, 97, 98, N. 127.

D.

Decharge s. Entlastung.
Departements s. Regierungsdepartements.
Diäten der Abgeordneten des Reichstags, S. 54, des Storthings, N. 139, der schwed. Kirchenversammlung, 98.
Diplomatische Angelegenheiten, 17, 20—21, 36, 108, 194.
Dispensation von Gesetzen, S. 72, N. 155, von der Steuerpflicht, S. 80, N. 160—161.
Distriktsversammlungen, N. 137.
Domänen des Staates, S. 81, N. 162. 164.
Domsaga, S. 46.

E.

Ecclesiastikdepartement s. Cultusdepartement.
Eigenthum, künstlerisches und literarisches, S. 32, N. 122.
Eingeborene s. Indigenat.
Einkommensteuer, S. 45, 47, 89, N. 160.

Entlastung, S. 115—116, N. 198—199.
Erbschaftssteuer, N. 160.
Erklärung der Menschenrechte, S. 100, N. 184.
Eröffnung des Reichstags, 55, des Storthings, 140.
Ersatzmänner, S. 57, N. 137 bis 138.
Erzbischof, S. 98.
Etat, Etatsausschuß s. Stat, Statsausschuß.
Expropriation, S. 81, 103, N. 187.

F.

Falliten, S. 42 (s. auch das Druckfehlerverzeichniß), N. 135, 186.
Festungen, S. 94, 99, N. 183.
Fideikommisse, S. 35, N. 124.
Finanzbetänkande, S. 74.
Finanzen, S. 73—91, N. 157 bis 170.
Finanzjahr, S. 75, 82, N. 158, 166.
Finanzkontrolle, S. 115—116, N. 199—200.
Finanzverwaltung, S. 14, 75, 79, 81, 90, N. 14, 167—170.
Flagge, 21.
Flotte, S. 37, 99, N. 127, 183.
Förslagsanslag, S. 86.
Fogderi, N. 129.
Fonds des Unterrichtswesens, N. 182.
Formandskab, N. 129.
Frelsejord, S. 34.
Friedensschlüsse, 17. 29.
Fyrk, S. 43.

G.

Gebietsabtretung, 20.
Gebühren, S. 80, N. 161.
Gegenzeichnung s. Contrasignatur.
Geldwesen, S. 91, N. 170.
Gemeinden, S. 40—46, N. 129 bis 131, Gemeindeangelegenheiten, S. 129, N. 176—177, Gemeindebeschlüsse, Bestätigung, S. 45, N. 130.
Gemeindesteuern, S. 45—46, N. 131.
Gemeindestimmrecht, S. 41, N. 129.
Gemeindewahlen, S. 44, N. 129.
Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse zwischen den vereinigten Reichen außerhalb der Union, 22, 29.
Gemeinschaftliche Votirungen der schwedischen Kammern, 57 bis 58, 78—79.
Genossenschaften, religiöse, s. Kirchengemeinden.
Gerichte, Organisation, S. 103, N. 183, 189, Kompetenz S. 106, N. 165, 191.
Gerichtshof, höchster, S. 35—36, 98, 104, 106, 117, N. 179, 190, 201.
Gerichtsstand, außerordentlicher, S. 100, 104.
Gesandtschaften, 20. 94.
Geschäftsordnung, des Reichstags, 10, 58—63, des Storthings, 143—145.
Gesetze, Begriff, 63—70, 80, 83 bis 86, N. 145—148, 156, 160, 164—165, authentische Auslegungen, S. 70, Ausfertigung, S. 70, N. 149, Bekanntmachung, S. 70, N. 150, gegenseitige Gesetze der vereinigten Reiche, 22, 29, 159, ökonomische Gesetze, S. 64.
Gesetzesform, ihre Anwendbarkeit, N. 140—143.
Gesetzesinitiative, S. 58, N. 140.
Gesetzessammlung, offizielle, S. 70, N. 150.
Gewaltentrennung, 11—12.
Gewerbe, Recht zu treiben, S. 32, N. 122.
Gewerbefreiheit s. Erwerbsfreiheit.
Glaubensfreiheit s. Religionsfreiheit.
Graderad Röstscala, S. 42, 97.
Grundgesetze, S. 9, N. 10, Veränderungen, S. 59, 118, N. 202 bis 204.
Grundsteuer, Grundsteuercataster, S. 45, 75, N. 131, 133, 159.
Gruppenwahl, S. 46, N. 132.

H.

Häradshöfding, Häradsrätt, S. 104.
Hafenabgaben, S. 46, N. 131.
Haftpflicht, der Beamten, S. 110, N. 192, 195, 198, des Staates für die Regierung, S. 91, N. 169—170, für seine Beamten, S. 93—94, N. 177.
Handel, Recht zu treiben, S. 32, N. 122, provisorischer Verordnungen wegen, N. 150, Handelsbeziehungen zwischen den vereinigten Reichen 24, Handelsreisende, Abgabe von, S. 23, 77, Handels- und Schiffahrtsverträge, 19, S. 80, N. 150, 160—161.
Haussuchungen, N. 186.
Heer, S. 38, 98—99, N. 128, 182—183.
Hemman, S. 99.
Herred, N. 129, 131.
Hof, des Königs, 25.
Hofrätt, S. 104.
Hundesteuer, S. 46, N. 131.
Hypothekenbank, S. 92, N. 171.

J.

Indelningsvärk, S. 75—76, 98 bis 99.
Indigenat, S. 32, N. 123.
Initiative in Gesetzsachen, S. 58, N. 140, in Finanzsachen, S. 60, 86, N. 143.
Instruktionen für die königlichen Beamten, S. 93, N. 175, für den Justizbevollmächtigten des schwed. Reichstages, 72, 110, für die übrigen Bevollmächtigten des Reichstages 110, für die norw. Staatsrevision, 199.
Interimsregierung, 26—27.
Interpellationen, S. 62, N. 144.
Juden, S. 101, N. 184—185.
Jurisdiktion s. Gerichte, Gerichtsstand, Richterliches Prüfungsrecht, Reichsgericht.
Justizbevollmächtigte des Reichstages (Justitieombudsman), S. 110—111, 117.
Justizdepartement, S. 37, 52, 102, N. 127.
Justizkanzler, S. 72, 110—111.
Justizrath, S. 39, 105.
Justizrevision, S. 104—105.
Justizsachen, S. 35—36.

K.

Kammerrätt, S. 106.
Kammern, die schwedischen, Beziehung zu einander, 12, 15, 57—58, 78—79, Zusammensetzung, 46, 50.
Kirche, S. 96—98, N. 180—182, Kirchengesetze, S. 63, N. 181 bis 182, Kirchentag, -versammlung, S. 34, 98.
Kirchengemeinden der Dissenter, S. 101, N. 185.
Kirchspiel, S. 40, 97, N. 181.
Kjøbstæder, N. 128, 129, 131.
König, Königthum, 24—25, Königswahl, 26, königliche Gewalt, 13—15, 17. 20, 22, richterliche Gewalt des Königs, S. 103, 105.
Kommunalnämd, Kommunalstämma, S. 40.
Konstitutionsutskott s. Constitutionsausschuß.
Kriegserklärungen, 17, 29.
Kriegsmacht, S. 98—99, N. 182 bis 184.
Kronofoged, S. 39.
Kronolänsman, S. 39.
Kyrkoherde, Kyrkolag, Kyrkostämma, Kyrkostadga, S. 97.

L.

Ladesteder, N. 128, 129, 131.
Län, S. 39.
Lagrettesmand, N. 189.
Lagthing, N. 140, 144—145, 195, 201.
Lagutskott, S. 60.
Landshöfding, Landssecretär, Landskamrer, S. 39.
Landsthing, S. 41, 44.
Landwehr, N. 24, 182.
Lappen, Rechte der nomadisirenden, 120.
Legislaturperiode s. Wahlperiode.
Lensmand, N. 129.
Liegenschaften, Recht zu besitzen, S. 31, N. 122.
Listenscrutinium s. Gruppenwahl.
Lokalverwaltung, S. 39, N. 128.

M.

Malzsteuer, N. 160.
Mandtal, N. 136.
Mantal, Mantalslängd, S. 43.
Matrikel s. Grundsteuercataster.
Militäretats s. Flotte, Heer, Kriegsmacht.
Militärische Kommandosachen, S. 36, 38, 108, N. 128, 194.
Militärische Reallasten s. Indelningsvärk.
Ministerien s. Regierungsdepartments.
Ministerium s. Staatsrath.
Ministerverantwortlichkeit, allgemeine, S. 111—115, N. 196 bis 200, in Finanzsachen, S. 115, N. 168, 199, civile, S. 117, N. 200, in diplomatischen und militärischen Kommandosachen, S. 115, N. 21, 194, Decharge, Präskription, S. 115, N. 198—199.
Mißtrauensvota, S. 113, N. 195.
Münzwesen, S. 91, N. 170.

N.

Nachbewilligungen (Nachtragskredite), N. 168, 200 s. auch außeretatsmäßige Ausgaben.
Nämder des schwed. Reichstags, 57.
Nämdermän, S. 104.
Naturalisation, S. 62, N. 123.
Naturalleistungen, S. 104.
Neuwahl, S. 51, N. 137, 139.

O.

Oberstatthalter, S. 39.
Odelsret, N. 124, 189.
Odelsthing, Organisation, 140. Geschäftsgang, 144—145, Recht zur Kontrolle und Anklage 194, 195, 196—198, 201.
Opinionsnämd, S. 117.

P.

Parlamentarische Regierung, 14 bis 16.
Pastorat, S. 97.
Peinliches Verhör, N. 186.
Pensionswesen, S. 95—96, N. 164, 179.
Persönliche Freiheit, S. 65, 100, N. 156, 186.
Petitionsrecht der schwed. Kammern, 109.
Pfarrei, Pfarrer, S. 97, N. 129 (vergl. das Druckfehlerverzeichniß, 181).
Polizei, S. 65, N. 150.
Postwesen, S. 39, 77, 93, N. 161, 177.
Preßfreiheit, S. 101, N. 185.
Privilegien des Adels und der Geistlichkeit in Schweden, 33 bis 34, Unantastbarkeit N. 189.
Promulgation, Publikation s. Gesetze.
Protokollcomité, N. 143, 194.
Provisorische Gesetze, N. 150.
Prüfungsrecht der Gemeindewahlen, S. 44—45, der Reichstagswahlen, S. 52—53, der Storthingswahlen, 139—140, s. auch richterliches Prüfungsrecht.

Q.

Quorum des höchsten Gerichtes, S. 105, N. 190, des Staatsrathes, S. 36, N. 125, des Reichstages, 62, des Storthings, 144, des Reichsgerichts, S. 118, N. 202.

R.

Rådstukurätten, S. 104.
Ränta, S. 75, indelta, 76, 82, 84.
Rechenschaftsbericht des Königs, S. 73, der Staatsrevision, S. 116, N. 199.
Rechnungshof, S. 106.
Rechnungswesen s. Staatsrechnungen, Staatsrevision.
Rekurs wegen Amtsmißbrauchs, S. 106—108, N. 175—176, 191—194.
Redefreiheit der Abgeordneten, S. 54, N. 139.
Regale, N. 161.
Regent und Regentschaft, 27.
Regierung, S. 37, N. 126—127.
Regierungsdepartements, S. 38 bis 39, N. 127—128.
Regierungsform s. Verfassungsgesetze.
Regierungsgewalt, S. 72—73, N. 154—157, s. auch Verwaltung.
Regleringsbref, S. 90.
Reichsgericht, Kompetenz, S. 112, 117, 118, N. 168—169, 200, 202, Organisation, S. 118, N. 200, 202.
Reichsschuldencontor, Reichsschuldenverwaltung, S. 73, 74, 81, 88—90.
Reichstag, Bildung, S. 46—54, Versammlungszeit, 54, Auflösung, Beziehung der Kammern zu einander, 56—58, 78—79, Disciplinargewalt, 58, Geschäftsgang und Ausschüsse, 58—63, Revisoren des Reichstags, 10, 108, 115—116.
Religionsfreiheit, S. 100, N. 184.
Repræsententskab, N. 129.
Reservationsanslag, S. 87.
Revisionssekretär, S. 105.
Richterliches Prüfungsrecht, S. 107—108, N. 191—194.
Riksdagsbeslut, S. 63.
Riksgäldscontor, Riksgäldsverk s. Reichsschuldencontor, -verwaltung.
Riksstat, S. 74, s. auch Stat, Statscontor, Statsreglering.
Ritterorden, S. 16, N. 126.
Röstlängder, S. 41.
Röstscala s. Graderad Röstscala.
Rote, S. 99.
Rückwirkende Kraft, N. 179, 188.
Runkelrübenaccise, S. 76, 78.

S.

Sanktionsrecht des Königs, bei Gesetzen, S. 70, N. 148—149, bei anderen Beschlüssen der Nationalrepräsentation, S. 71 bis 72, 75, 78, 81, 84, 119, N. 151—154, 158, 163, 165, 179, 204.
Schiffe, Rheberei, S. 32, N. 122.
Schöffen, S. 104, N. 189.
Sekreta Utskottet, S. 8, 60.
Skatteskyld, N. 131, 133.
Skylddaler, Skyldmark, N. 159.
Sockenstämma, S. 97.
Sorenskriver, N. 189.
Spezialetats, S. 90.
Staatsangehörige, S. 31, N. 120, ihre Rechtsstellung in dem anderen Unionsstaate, 23.
Staatsanleihen, S. 80, 91, N. 162, 169.
Staatsausgaben s. Ausgabebewilligungen.
Staatsausschuß (Statsutskott), 60, ehemaliger verstärkter 9, 71, 79.
Staatsbürgerrechte, S. 31—32, N. 121—122.
Staatsdepartements s. Regierungsdepartements.

Staatsdienst, S. 92–96, N. 171 bis, 180 f. Beamten.
Staatseigenthum f. Domänen.
Staatsgebiet, S. 31, N. 120.
Staatsgewalt, Schranken im Verhältnisse zu den Rechten des Individuums, S. 100—103, N. 184—189, Theilung 13.
Staatsminister, S. 37, N. 125.
Staatsrath, S. 35—39, 62, 108, N. 125—128, 144 f. auch Ministerverantwortlichkeit, ministerielle, 21, 94. der zusammengesetzte der beiden Reiche, 27—30.
Staatsrathsprotokolle, S. 36, 101, 111, 115, N. 125, 194.
Staatsrechnungen, S. 108, 116, N. 199—200.
Staatssekretäre (ehemalige), S. 35, N. 128.
Staatssteuern, S. 75—80, N. 158—161, Befreiungen und Herabsetzungen von, S. 78, 80, N. 160—161.
Staatsverträge, 17—20.
Stadsfuldmäktige, S. 40, 41, 46,
Städte, S. 40, 46, N. f. Kjøbstæder.
Stände, S. 7, 9—10, 33—34, N. 123—124.
Stat (Etat), S. 73.
Statscontor, S. 39.
Statsfyllnadssumma, S. 89.
Statsreglering, S. 58. 74, 75, 79.
Statsrevision, S, 115—116, N. 199—200.
Statsvärk, S. 60, 73.
Statthalteramt in Norwegen, 125, Aufhebung 30.
Stempelabgaben, S. 77, N. 160, vergl. das Druckfehlerverzeichniß.
Stift, S. 97, Stiftamtmann, Stiftsdirektion, N. 181.
Stimmlisten, S. 41, N. 136.
Stimmrecht, bei den Gemeindewahlen, S. 41, N. 129, bei den Wahlen für die schwedische zweite Kammer, 48, für das Storthing, 132—135.
Storthing, N. Bildung, 131 bis 139, Constituirung, 139, Präsidenten, 140, Comités, 143, Geschäftsordnung, 144, Disciplinargewalt, 139, Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, 201, ihre Controlle über die Staatsleitung, 194—195.
Suppleanten f. Ersatzmänner.
Suspension der Beamten, S. 95, N. 179, der Mandate der Abgeordneten, N. 138.

T.

Talman, S. 54.
Taxering, Taxeringslängder, S. 41, 43.
Telephon- und Telegrammregal, N. 101.
Territorialeintheilung, S. 39, 46, 97, N. 128, 131, 181.
Thronfolge, 10—11, 25—26.
Thronrede, S. 55, N. 140.

U.

Ueberschlagsbewilligungen, S. 86, N. 166.
Ueberschreitungen, S. 86—87, 90—91, 116, N. 166, 168 bis 169.
Uebertragungen, S. 86.
Union zwischen Schweden und Norwegen, 16—22, Versuch zu ihrer Reform, 23.
Unterthanen f. Staatsangehörige.
Unverletzlichkeit des Königs 24, der Abgeordneten, S. 54, N. 139.

V.

Verantwortlichkeit des Justizbevollmächtigten, S. 111, der Mitglieder des höchsten Gerichts, S. 117, N. 201, der Mitglieder des Reichstages, 54, des Storthings, 139, 201, der Beamten, S. 107, 111, N. 155, 192, 198.
Verfassungskonflikt in Norwegen 1884, 15—16, 153—154, 158, 163, 165, 198, 201, 204.
Verfassungsgeschichte, 3—11.
Verfassungsgesetze, S. 9—10, N. 10—11.
Verfassungswidrige Gesetze, S. 107—108, N. 193—194.
Verhaftung, S. 100, N. 186.
Verordnungen mit Gesetzeskraft, S. 64, N. 150—151.
Veto f. Sanktion.
Verwaltung, S. 14, 37—38. 79, 81, 90, N. 14, 126—127, 167 bis 168.
Verwaltungsjustiz, S. 103—108, N. 191—192.
Verwaltungsschulden, S. 84, 91, N. 165, 169, 170.
Vorschlagsrecht f. Initiative.
Vicekönig, N. 125, 195.
Volksschulwesen, S. 46, N. 129.

W.

Wählbarkeit, S. 49—50, N. 138.
Wahlen, der Gemeindevorstände, S. 44, N. 129, der Abgeordneten im Reichstage, 47—54, im Storthing, 136—138.
Wahlcomité, N. 143.
Wahlfreiheit, S. 50, N. 136 bis 137.
Wahlkreise, S. 46—47, N. 131 bis 132.
Wahlperioden, S. 50.
Wahlprüfungen, S. bei den Gemeindewahlen, 44—45, bei den Reichstagswahlen, 52—53, bei den Storthingswahlen, 139 bis 140.
Wehrpflicht, S. 99, N. 182.
Wohnung, Unantastbarkeit der, f. Haussuchungen.

Z.

Zehnten, S. 75, N. 161.
Zölle, S. 76, 80, N. 156—158.
Zwangsvollstreckung der Urtheile gegen den Staat, S. 84, N. 165.
Zweikammersystem, 12—13, S. 56—58, 62, 78—79, N. 140 bis 143, 144—145, 203.

Dritte Abtheilung.

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts,

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Zweiter Halbband.

Dritte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark.

Bearbeitet

von

Dr. C. Goos,
Professor in Kopenhagen.

und

Cand. jur. Henrik Hansen
in Kopenhagen.

Freiburg i. B. 1889.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark.

Von

Professor Dr. **C. Goos** und Cand. jur. **Henrik Hansen.**

Seite

Litteratur-Uebersicht 3

I. Abschnitt: Die Staatsgrundlagen.

I. Kapitel: Staatsgebiet.

§ 1. Gebietstheile 5
§ 2. Landgrenze 6
§ 3. Seeterritorium 6
§ 4. Seegrenzen 6
§ 5. Veränderung des Staatsgebietes 6
§ 6. Staatsservituten 7
§ 7. Hoheitsrechte außerhalb des Territoriums 7

II. Kapitel: Die Staatsangehörigen.

§ 8. Staatsbürger und Unterthanen 7
§ 9. Die Eingebornen 8
§ 10. Eingewanderte Staatsbürger 10
§ 11. Unterthanen 12
§ 12. Das Rechtsverhältniß der im Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktbr. 1864 Art. 19 bezeichneten Personen 13
§ 13. Rechtsstellung der Ausländer 14
§ 14. Gleichstellung der Bürger 15

III. Kapitel: Grenzen der Staatsgewalt.

§ 15. Uebersicht 17
§ 16. Schutz der persönlichen Freiheit 17
§ 17. Die Unverletzlichkeit der Wohnung 17
§ 18. Die Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes 18
§ 19. Glaubensfreiheit 19
§ 20. Die Rechtsstellung der Volkskirche 20
§ 21. Die Rechtsstellung anderer Glaubensgenossenschaften 21
§ 22. Preßrecht 21
§ 23. Vereinsfreiheit 24
§ 24. Versammlungsrecht 24

IV. Kapitel: Die Verfassung und das Grundgesetz.

§ 25. Verfassungsgeschichte 25
§ 26. Der Inhalt des Grundgesetzes 33
§ 27. Die Verfassungsform 34
§ 28. Veränderung des Grundgesetzes 35

II. Abschnitt: Die Inhaber der Staatsgewalt.

I. Kapitel: Der König und das königliche Haus.

§ 29. Die Erbfolge 37
§ 30. Erwerb und Verlust der Krone 38

Seite

§ 31. Interimsregierung 39
§ 32. Rechtsstellung des Königs 40
§ 33. Das königliche Haus 41

II. Kapitel: Die Minister.

§ 34. Die Ernennung und die Stellung der Minister 42
§ 35. Die Wirksamkeit der Minister 45
§ 36. Verantwortlichkeit der Minister 48
§ 37. Das Reichsgericht 51

III. Kapitel: Der Reichstag.

§ 38. Wahlrecht 52
§ 39. Wahllisten 54
§ 40. Wählbarkeit 55
§ 41. Die Zusammensetzung des Volkstinges und die Wahlen dazu . . . 56
§ 42. Die Zusammensetzung des Landstinges und die Wahlen dazu . . . 58
§ 43. Wahlprüfung ꝛc. 62
§ 44. Die Rechtsstellung der Reichstagsmitglieder 63
§ 45. Die Sessionen des Reichstages 65
§ 46. Die Unverletzlichkeit des Reichstages 66
§ 47. Geschäftsordnung ꝛc. 67
§ 48. Die Wirksamkeit des Reichstages 69
§ 49. Der vereinigte Reichstag 71

IV. Kapitel: Die Gerichte.

§ 50. Die Organisation der Gerichte 71
§ 51. Die Richter 73

III. Abschnitt: Die Staatsfunktionen.

I. Kapitel: Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 52. 74

II. Kapitel: Die Gesetzgebung.

§ 53. Formelle Vorschriften 76
§ 54. Das Gesetzgebungsgebiet 77
§ 55. Provisorische Gesetze. Begriff und Inhalt derselben 78
§ 56. Provisorische Gesetze. Die Erlassung derselben 80
§ 57. Provisorische Gesetze. Vorlegung vor dem Reichstage 81
§ 58. Provisorische Gesetze. Das Aufhören derselben 82

III. Kapitel: Die allgemeine innere Verwaltung.

§ 59. Allgemeine formelle Regeln 58
§ 60. Das Verwaltungsgebiet 86
§ 61. Die Dispensationsgewalt 87
§ 62. Das Begnadigungsrecht 87
§ 63. Die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt 88
§ 64. Die Organisation des Staatsdienstes 90
§ 65. Die Beamten 93
§ 66. Die Verantwortlichkeit der Staatskasse für die Handlungen der Beamten 95

IV. Kapitel: Die Verwaltung der Finanzen.

§ 67. Das Dispositionsrecht über das Staatsvermögen 96
§ 68. Die Staatseinkünfte 98
§ 69. Das Finanzgesetz 101
§ 70. Der Inhalt des Finanzgesetzes 103
§ 71. Die rechtliche Bedeutung des Finanzgesetzes 106
§ 72. Zeitweilige Finanzgesetze 108
§ 73. Provisorische Finanzgesetze 110
§ 74. Nachtrags-Bewilligungsgesetze 114
§ 75. Die Staatsrechnung 115
§ 76. Die Verantwortlichkeit für nicht bewilligte Ausgaben 116

V. Kapitel: Die Kriegsmacht.

§ 77. 118

Seite

VI. Kapitel: Die Kommunen.

§ 78. Das Gebiet der kommunalen Verwaltung 121
§ 79. Die Organisation der Kommunen 122
§ 80. Das kommunale Finanzwesen 125
§ 81. Die Oberaufsicht des Staates über die Kommunen 127

VII. Kapitel: Die richterliche Gewalt.

§ 82. Das Gebiet der richterlichen Gewalt 128
§ 83. Die Thätigkeitsform der richterlichen Gewalt 129

IV. Abschnitt: Die Staatszwecke.

I. Kapitel: Die Handhabung des Rechtes.

§ 84. Präventive Rechtshandhabung 131
§ 85. Repressive Rechtshandhabung 132

II. Kapitel: Das materielle Gemeinwohl.

§ 86. Gesundheitspflege 134
§ 87. Schutz gegen Unglücksfälle 135
§ 88. Fürsorge für die öffentliche Kommunikation 136
§ 89. Fürsorge für die Produktion, den Handelsverkehr, die Bildung von Kapitalien, den Kredit ꝛc. 138
§ 90. Einwirkung auf die Vertheilung des Vermögens. I. Die Landwirthschaft 142
§ 91 Fortsetzung. II. Industrie und Handel 143
§ 92. Fortsetzung. III. Armenhülfe 145

III. Kapitel: Die geistigen Gemeininteressen

§ 93. Der allgemeine Volksunterricht 146
§ 94 Lehranstalten für höhere allgemeine Bildung 148
§ 95. Die Universität 148
§ 96. Besonderer Fachunterricht 149
§ 97. Sonstige öffentliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst 150
§ 98. Fürsorge für die Religion 150

IV. Kapitel: Internationale Beziehungen.

§ 99. 153

V. Abschnitt: Die Nebenländer.

I. Kapitel: Island.

§ 100. Verfassung 154
§ 101. Verwaltung 157

II. Kapitel: Grönland.

§ 102. 160

III. Kapitel: Die westindischen Kolonien.

§ 103. 162
Sachregister 165

Berichtigungen.

Seite	5,	Zeile 8 v. u.:	„13. Auguſt 1866“ lies „23. Auguſt 1866“.
„	62,	Anm.:	„den Gruppen“ lies „der Gruppen“.
„	84,	Zeile 17 v. u.:	die Worte „mit ähnlicher Begründung“ ſind zu ſtreichen.
„	90,	„ 20 v. o.:	„Beamte“ lies „Beamten“.
„	126,	„ 10 „ „:	die hier genannte „Hausſteuer“ heißt auf Däniſch Husskat und iſt von der S. 98 erwähnten „Hausſteuer“ (Bygningsafgift) verſchieden.

Das

Staatsrecht des Königreichs Dänemark.

Von

Dr. juris C. Goos,
Professor in Kopenhagen.

und

Cand. juris Henrik Hansen
in Kopenhagen.

Litteratur-Ueberſicht.

H. Matzen: Den danske Statsforfatningsret, I—III. Kjøbenhavn 1883, 1887, 1888. — C. G. Holck: Den danske Statsforfatningsret, I—II. Kbh. 1869. — Derselbe: Den danske Statsforvaltningsret. Kbh. 1870. — T. H. Aschehoug: Den nordiske Statsret (Nordisk Retsencyklopædi, 6 Hefte). Kbh. 1885. — Derselbe: Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Norges offentlige Ret, I Afdeling). Christiania 1866. — H. Blomberg: Den nordiska Förvaltningsrätten, I—II (Nordisk Retsencyklopædi, 7—8 Hefte.) Kbh. 1887. — C. V. Nyholm: Grundtræk af Danmarks Statsforfatning og Statsforvaltning. 3die Udgave. Kbh. 1885. — J. E. Larsen: Samlede Skrifter, 1 Afdeling, 2. Bind (statsretlige Foredrag og Afhandlinger før 1848); I Afdeling, 3. Bind (statsretlige Foredrag og Afhandlinger efter 1848); IV Afdeling (politiske Afhandlinger og Foredrag) Kbh. 1857—61. — V. Falbe-Hansen og Will. Scharling: Danmarks Statistik. I—V. Kbh. 1878—87.

Als mehr bedeutende Werke, welche einzelne der zum däniſchen Staatsrechte gehörigen Materien behandeln, ſind zu nennen: Kolderup-Rosenvinge: Kirkeret. 2den Udgave. Kbh. 1851. — A. W. Scheel: Personretten. 2den Udgave. Kbh. 1876. — Derselbe: Privatrettens almindelige Del, I. Kbh. 1865. — J. Nellemann: Civilprocessens almindelige Del. 3die Udgave. Kbh. 1887. — A. S. Ørsted: Haandbog over den danske og norske Lovkyndighed, **beſonders** III. Bind. Kbh. 1828.

Spezielleren Litteratur-Angaben finden ſich in: A. Aagesen: Fortegnelse over Retssamlinger, Retsliteratur m. m. i Danmark, Norge, Sverig og tildels Finland. Kbh. 1876. **Dieſes Werk iſt von** V. A. Secher **in** Ugeskrift for Retsvæsen, 1884 **für die Jahre 1876—83 fortgeſetzt.**

Erster Abschnitt[1].

Die Staatsgrundlagen.

I. Kapitel. Staatsgebiet.

§ 1. **Gebietstheile.** Das Territorium des dänischen Staates umfaßt außer dem Hauptlande, dem eigentlichen Königreiche Dänemark, die Nebenländer Island, Grönland und die westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Jan.

Die Bestandtheile des eigentlichen Königreichs gehörten von Anfang an der dänischen Nation, und hierin liegt der Rechtstitel des dänischen Staates auf dieselben. Rücksichtlich der Insel Bornholm existirt eine traktatmäßige Rechtsgrundlage im Kopenhagener Frieden vom 27. Mai 1660, zufolge dessen diese Insel, welche im Rothschilder Frieden, ungefähr 2 Jahre früher, an Schweden abgetreten worden war, wieder an Dänemark zurückgegeben wurde. Der Rechtstitel auf die Färöer ist derselbe wie der auf die Nebenländer Island und Grönland.

Die letztgenannten Länder gehörten ursprünglich Norwegen an. Nach der Vereinigung Norwegens mit Dänemark (1397) wurde jedoch allmälig ihr Verhältniß zu Norwegen gelöst, und es konnte als zweifelhaft angesehen werden, ob ein solches Verhältniß überhaupt noch bestände. Als Norwegen mit den dazu gehörigen Besitzungen im Friedensschluß zu Kiel vom 14. Januar 1814 § 4 an Schweden abgetreten wurde, wurden die erwähnten Landestheile ausdrücklich als solche bezeichnet, welche nicht in den abzutretenden Besitzungen einbegriffen sein sollten, und der dänischen Krone vorbehalten.

Von den westindischen Inseln wurden St. Croix und St. Jan im Jahre 1667 durch Besitznahme erworben, nachdem England dieselben derelinquirt hatte. St. Thomas wurde von Frankreich am 15. Juni 1733 an die dänisch-westindische Kompagnie abgetreten und ging im Jahre 1754 an die Krone über.

Von den Nebenländern ist Grönland als Staatszubehör den politischen Organen des Hauptlandes unmittelbar unterworfen. Island und die westindischen Inseln haben eine organisirte staatsrechtliche Stellung mit eigenen politischen Organen für ihre besonderen Angelegenheiten; bezüglich der Bewahrung dieser ihrer Rechtsstellung sowie auch in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind sie indessen den politischen Organen des Hauptlandes unterworfen.

Von Hauptländern, welche ehemals dem dänischen Staate angehörten, sind mehrere durch völkerrechtliche Verträge davon getrennt worden. Durch die Friedensschlüsse zu Brömsebro (13. August 1645), Rothschild (26. Februar 1658), Kopenhagen (27. Mai 1660) und Kiel (14. Januar 1814) verlor Dänemark theils mehrere Provinzen, die jetzt zu Schweden gehören, theils Norwegen, und im Wiener Frieden (30. Oktober 1864) wurden die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg vom dänischen Staate getrennt. Die Zurückgabe eines Theils von Schleswig, welche im 5. Artikel des am 13. August 1866 zwischen Preußen und Oesterreich in Prag abgeschlossenen Friedens in Aussicht gestellt wurde, ist nicht verwirklicht worden. Der genannte Artikel des Prager Friedens wurde durch eine Konvention zwischen den erwähnten Staaten vom 11. Oktober 1878 aufgehoben.

Von ehemaligen dänischen Nebenländern wurden die ostindischen Besitzungen durch den Traktat vom 22. Februar 1845 an die englisch-ostindische Kompagnie abgetreten, und die Besitzungen an der Küste von Guinea durch eine Konvention vom 17. August 1850 an England. Der Verkauf

1) Für die wichtigsten Fragen aus der Vorgeschichte des heutigen dänischen Verfassungsrechts vgl. die §§ 25 und 73.

der Inseln St. Thomas und St. Jan an die nordamerikanischen Freistaaten, welcher Handel beabsichtigt und eingeleitet war, scheiterte dagegen an der Weigerung des nordamerikanischen Senates, die bezüglich dieser Sache am 24. Oktober 1867 abgeschlossene Konvention zu ratifiziren.

Der Flächeninhalt beträgt für das eigentliche Königreich Dänemark mit den Färöern 720 □Meilen, Island 1867 □Meilen und die dänisch-westindischen Inseln zusammen 6½ □Meilen. Die Einwohnerzahl beläuft sich für das Königreich auf ungefähr 2 Millionen, Island ungefähr 72,000 und die westindischen Inseln 34,000. Grönlands Größe ist unbekannt, die Bevölkerung beträgt etwa 10,000.

§ 2. **Landgrenze.** Nur mit Bezug auf Preußen kann von einer Landgrenze des dänischen Staates die Rede sein. Dieselbe beruht auf dem Friedensvertrage vom 30. Oktober 1864 und den zu seiner Ausführung getroffenen Abmachungen. Um die Regulirung der Grenze zu vereinfachen, wurden gleichzeitig mit dem Herzogthume Schleswig die in diesem Landestheile südlich vom Ripener Distrikt belegenen jütländischen Enklaven abgetreten, während anderseits die Insel Aerö und die Landstrecken, welche dazu dienten, den Ripener Distrikt mit Jütland zu verbinden und die Grenzlinie nach Kolding hin zu reguliren, von Schleswig getrennt und in das Königreich Dänemark einverleibt wurden. Eine von den kontrahirenden Mächten ernannte internationale Kommission steckte hierauf die neue Grenzlinie ab, und das Resultat dieser Arbeit wurde durch eine Bekanntmachung vom 22. Juli 1865 publizirt. Der mittlere Theil dieser Grenzlinie folgt der mittleren Stromrinne der Königsaue. Die Inseln, welche sich zur Zeit der Grenzregulirung im Flusse befanden, wurden dem Staate vorbehalten, zu dessen Gebiet sie vormals gehörten. Die Inseln dagegen, welche sich etwa in Zukunft durch Veränderungen des Laufes der Aue in derselben bilden fallen dem Staate zu, von dessen Gebiet sie abgeschwemmt worden sind.

§ 3. **Seeterritorium.** Nach allen anderen Seiten hin ist die Grenze des dänischen Staates im Meere belegen und richtet sich nach den für das Seeterritorium im Allgemeinen geltenden Regeln. Die besonderen weiter gehenden Regeln mit Bezug auf den Sund, die Belte und die Ostsee — von welchen der traktatmäßig anerkannte Sundzoll die wichtigste Emanation war — haben jetzt nur noch geschichtliches Interesse. Der Sundzoll ist nämlich durch den Vertrag vom 14. März 1857 und die sich daran knüpfenden speziellen Konventionen abgelöst worden. Dänemark hat ebenfalls seine in älteren Staatsakten behaupteten Ansprüche auf ein isländisches und grönländisches Seeterritorium von 4 Meilen Ausdehnung (16 Viertelmeilen = 16 milles) aufgegeben, oder hält sie wenigstens nicht mehr mit Bestimmtheit fest. Eine isländische Verordnung vom 12. Februar 1872, die Fischereiberechtigung fremder Nationen betreffend, weist in Bezug auf das isländische Seeterritorium auf „die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes oder spezielle internationale Verträge" hin.

Das normale Seeterritorium ist durch eine Reihe dänischer Staatsaussprüche seit der Mitte des vorigen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts auf eine gewöhnliche Seemeile festgesetzt worden, wovon 15 auf einen Grad gehen. Diese Bestimmung, welche keinen Einspruch seitens kriegführender Mächte gefunden hat und auch in der Praxis anderer Staaten nicht unbekannt ist, streitet wohl schwerlich gegen das Völkerrecht, dessen traditionelle Maßangabe, nämlich die Kanonenschußweite, nicht dadurch überschritten wird. In der Konvention vom 6. Mai 1882, die Fischereiverhältnisse in der Nordsee betreffend, hat Dänemark indeß die engere, von den meisten anderen Staaten befolgte Berechnung des Seeterritoriums acceptirt, nach welcher dasselbe 3 Viertelmeilen (trois milles), wovon 60 auf einen Grad gehen, beträgt.

§ 4. **Seegrenzen.** Die seeterritoriale Grenzfrage hat Preußen gegenüber in den Artikeln 1 und 10 der oben erwähnten Bekanntmachung vom 22. Juli 1865 ihren Abschluß gefunden. Schweden gegenüber ist mit Bezug auf die Theile des Sundes, wo das Gewässer nicht völlig zwei Seemeilen breit ist, eine positive Ordnung der Grenzverhältnisse nur rücksichtlich des Lootsenrechtes durch eine Uebereinkunft vom 14. August 1873 getroffen. Hiervon abgesehen haben dänische Regierungsaussprüche die Seegrenze nach Kanonenschußweite festgesetzt; diese Bestimmung kann jedoch der jetzigen Tragweite der Kanonen zufolge etwaige Kollisionen nicht lösen. Ein Condominium, soweit die Seemeile von jeder Seite her reicht, würde auch keine hinlängliche Lösung enthalten, da doch eine gewisse Strecke vom Land aus hiervon ausgenommen sein müßte, und eine Regel für die Festsetzung dieser Strecke gänzlich fehlt. Am natürlichsten scheint es zu sein, und diese Ansicht wird auch durch geschichtliche Präzedenzfälle gestützt, hier die Analogie der völkerrechtlichen Bestimmungen zu befolgen, welche dort gelten, wo Flüsse die Grenze bilden, so daß man ein auf den Thalweg und die durchgehende Schifffahrt begrenztes Condominium statuirt, sonst aber die mittlere Stromrinne als Grenzlinie gelten läßt. Ein Condominium der letzterwähnten Art ist auch in einem Urtheil des dänischen Admiralitätsgerichts vom Jahre 1864 angenommen worden.

§ 5. **Veränderung des Staatsgebietes.** Eine Veränderung des dänischen Staatsgebietes durch Erbtheilung ist nach dem jetzt geltenden Erbfolgegesetz ausgeschlossen. Diese Erbfolgeordnung ist grundgesetzmäßig festgestellt, und eine Veränderung hierin kann also nur nach den Regeln, welche für eine Veränderung des Staatsgrundgesetzes vorgeschrieben sind, geschehen.

Eine rechtsgültige Abtretung irgend eines Theiles des dänischen Reiches kann nach § 18 des Grundgesetzes [1]) vom Könige nur mit Genehmigung des Reichstages vorgenommen werden;

1) S. unten § 52.

es ist jedoch hierzu nicht erforderlich, auch noch die für Veränderungen des Grundgesetzes besonders vorgeschriebenen Regeln zu beobachten, abgesehen von solchen Aenderungen der Verfassung, welche die Abtretung erheischen möchte. Bei dem im Jahre 1867 beabsichtigten Verkauf der westindischen Inseln wurde die Einwilligung der Bewohner derselben als Bedingung aufgestellt; eine solche Einwilligung ist jedoch nach dem Grundgesetz nicht erforderlich.

Das dem Könige zuständige Recht, vertragsmäßig neue Landestheile für den Staat zu erwerben, ist dem obengenannten Paragraphen des Grundgesetzes zufolge nicht von der Billigung des Reichstages abhängig. Und § 4 des Grundgesetzes, welcher die Berechtigung des Königs über „andere Länder" zu regieren, von der Genehmigung des Reichstages abhängig sein läßt [1]), kann nicht geltend gemacht werden, wo es sich um Theile des dänischen Staates handelt. Soll jedoch ein als Staatszubehör erworbener Landestheil entweder als ein dem Hauptlande ebenbürtiger Theil oder als ein mit besonderen politischen Organen ausgestattetes Nebenland konstituirt werden, so ist dazu entweder ein Gesetz oder nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung des Grundgesetzes erforderlich. Eine solche Organisirung wurde durch einen Reichstagsbeschluß von 1866 mit Bezug auf die im Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen ehemaligen schleswigschen Bezirke eingeleitet. Dies kann jedoch nicht als ein Präzedenzfall für die Nothwendigkeit einer Einwilligung seiten des Reichstages zur Rechtsgültigkeit der Erwerbung an sich angesehen werden.

§ 6. **Staatsservituten.** Einige der Verpflichtungen, welche Dänemark im Vertrag vom 14. März 1857, die Ablösung des Sundzolles betreffend, übernahm, können als Staatsservituten bezeichnet werden. Dies gilt jedoch nicht von der Hauptverpflichtung, weder mittelbar noch unmittelbar Schiffsabgaben oder Verladungssteuern irgend einer Art den Schiffen, die den Sund oder die Belte passiren, abzufordern. Auch findet die erwähnte Bezeichnung keine Anwendung auf die Verpflichtung, den Lootsenzwang nicht einzuführen. Dies Alles ist nur eine Anwendung des allgemeinen Völkerrechtes, wovon der frühere Rechtszustand abwich. Servituten sind dagegen in denjenigen Bestimmungen des genannten Vertrags enthalten, welche jede Anhaltung oder Aufhaltung der den Sund oder die Belte passirenden Schiffe ausschließen, ferner in denjenigen Bestimmungen, welche Dänemark auferlegen ohne Belästigung der fremden Schifffahrt Leuchtthürme oder Leuchtschiffe im Kattegat, dem Sunde und den Belten zu etabliren, über den Lootsendienst in diesen Gewässern die Aufsicht zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Lootsengelder mäßig und für ausländische Schiffe nicht höher als für dänische Schiffe angesetzt werden; weiter ausländischen Privatunternehmern unter ganz denselben Bedingungen wie dänischen zu gestatten, in den genannten Gewässern Fahrzeuge, welche ausschließlich zum Bugsiren bestimmt sind, zu stationiren. Es ist aus verschiedenen, auch geschichtlichen Gründen unzweifelhaft, daß die hier zuerst genannten Servituten keineswegs die Dänemark nach dem allgemeinen Völkerrecht in Kriegszeiten zuständigen Befugnisse einschränken.

Außer diesen dem dänischen Staate besonders obliegenden Verpflichtungen können hier noch die Verbindlichkeiten angeführt werden, welche Dänemark gleichwie die meisten anderen Staaten mit Bezug auf Abgaben für die Beförderung von Postsachen und telegraphischen Depeschen durch gemeinschaftliche internationale Konventionen übernommen hat.

§ 7. **Hoheitsrechte außerhalb des Territoriums.** Dänemark hat, wie andere Staaten, in den im allgemeinen Völkerrecht begründeten Fällen die Befugniß, ein Hoheitsrecht außerhalb seines Territoriums auszuüben. Auf spezielle Verträge gegründet ist dagegen das Recht über fremde Schiffe außerhalb des Territoriums mit Bezug auf den Sklavenhandel (Vertrag vom 26. Juli 1834 und die dänische Verordnung vom 3. Juli 1835), auf die Fischerei in der Nordsee (Konvention vom 6. Mai 1882 und Gesetz vom 27. April 1883), sowie auf die in der Konvention vom 14. März 1884 und Gesetz vom 30. März 1885 festgesetzten Bestimmungen in Betreff der unterseeischen Telegraphenkabeln.

II. Kapitel. Die Staatsangehörigen.

§ 8. **Staatsbürger und Unterthanen.** Nach dänischem Rechte müssen die Begriffe „Staatsbürger" und „Unterthan" von einander getrennt gehalten werden, weil die aus der Staatsangehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten nicht, wie es nach den meisten anderen Gesetzgebungen der Fall ist, einander decken.

In den Tagen der königlichen Alleinherrschaft wurde das Gewicht hauptsächlich nur auf das Unterthanenverhältniß gelegt. Der Begriff „Bürger des Staates" war mit dem Begriffe „Unterthanen des Königs" gleichbedeutend, und ein Jeder, welcher in den Ländern des Königs seinen Wohnsitz hatte, war Unterthan. Ein besonderes Staatsbürgerrecht, welches einem Jeden den freien Zutritt und unbestrittenen Aufenthalt im dänischen Reiche zusicherte, ließ sich nicht aufstellen. Der König konnte sowohl die

1) S. unten § 30.

Eingeborenen als auch Eingewanderte des Landes verweisen, und es gab keine unbedingte Verpflichtung, Eingeborene, welche von einem fremden Staate heimgeschickt wurden, aufzunehmen. Anderseits stand es regelmäßig allen Fremden frei, hier einzuwandern, abgesehen jedoch von gewissen Verboten und Beschränkungen, welche auf fremde Glaubensbekenner und Andere, die dem Staate etwa gefährlich oder lästig werden konnten, Bezug hatten. Eingewanderte sollten, den Privilegien der Reformirten vom Jahre 1685 und 1747, sowie den Privilegien der Fremden von 1748 zufolge, dem Könige den Eid der Treue leisten. Diese Bestimmungen kamen jedoch bald außer Gebrauch.

Wenn man den Adelsstand ausnimmt, so gab es überhaupt nach der Einführung des unumschränkten Königthums (1660) lange Zeit hindurch keinen Unterschied in der rechtlichen Stellung zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten. Das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 setzte zuerst eine gesonderte rechtliche Stellung dieser zwei Klassen von Unterthanen fest, indem der Zutritt zu Staatsämtern und Bedienungen, sowie auch das Recht, in milde Stiftungen und Klöster aufgenommen zu werden, den Eingeborenen und denjenigen, welche in Folge dieses Gesetzes als Eingeborne angesehen werden sollten, vorbehalten wurde.

Mit der Einführung einer konstitutionellen Verfassung und der neueren Entwickelung des öffentlichen Rechtes zufolge hat sich ein besonderer Begriff von Staatsbürger gebildet. Das Hauptmerkmal dieses Begriffes ist der allgemeinen Rechtsanschauung gemäß dies, ob der Betreffende ein gesetzlich bestimmtes Recht, sich hier im Lande aufzuhalten habe oder nicht. Ein solches Staatsbürgerrecht haben zuvörderst alle Eingebornen. Demnächst können Nicht-Eingeborne dieses Recht durch Einwanderung erwerben, vorausgesetzt, daß ihr Aufenthalt hier im Lande von einer gewissen Dauer ist, welche Dauer mit Bezug auf die verschiedenen Rechtswirkungen, von denen die Frage sein kann, von verschiedener Länge ist.

§ 9. **Die Eingebornen.** Die Rechte der Eingebornen werden entweder durch Geburt oder durch Naturalisation erworben.

A. Eingeborene durch Geburt sind nach dem Indigenatgesetze vom 15. Januar 1776:

1) Diejenigen, welche hier im Reiche von eingebornen Eltern geboren sind, auch wenn die Eltern unmittelbar nach der Geburt des Kindes mit demselben auswandern.

2) Diejenigen, welche hier im Reiche von nicht-eingebornen Eltern geboren sind, doch nur, wenn das betreffende Kind hier im Lande verbleibt, bis es mit dem erreichten achtzehnten Jahre seine persönliche Mündigkeit erlangt hat. Es ist in dieser Beziehung einerlei, ob auch die Eltern hier verbleiben, oder ob der Aufenthalt der Eltern (oder der Mutter) hierorts nur ganz vorübergehend war.

3) Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von eingebornen Eltern, die sich außer Landes auf Reisen oder in königlichen Dienstangelegenheiten befinden, geboren werden.

Die allgemeine Regel des dänischen Rechts, nach welcher die ehelichen Kinder der rechtlichen Stellung des Vaters, die unehelichen Kinder dagegen der rechtlichen Stellung der Mutter folgen, findet auch in diesem Verhältniß ihre Anwendung.

B. Naturalisirung. Das Indigenatgesetz von 1776 zählte verschiedene Fälle auf, in welchen Ausländer das Recht erwarben, als Eingeborene angesehen zu werden; doch war hierzu immer eine Naturalisirungsakte erforderlich. Heutzutage enthält § 51 des Grundgesetzes die Bestimmung, daß kein Ausländer das Einbürgerungsrecht anders als durch ein Gesetz erhalten kann. Um ein solches Gesetz muß für jeden einzelnen Fall nachgesucht werden, und es haben sich allmählich ziemlich feste und ziemlich strenge Regeln für die Ertheilung der Naturalisation entwickelt. Wenn der Ansuchende nicht darthut, daß er bereits aus seinem früheren Unterthanenverhältniß entlassen worden ist, kann er nur unter der Bedingung, daß er binnen einem Jahre, nachdem das betreffende Gesetz in Kraft getreten ist, nachweist, daß dieses Verhältniß gelöst ist, das Indigenatrecht zu erhalten gewärtigen.

Die Naturalisirten müssen in allen Beziehungen als den kraft ihrer Geburt Eingebornen völlig gleichgestellt angesehen werden.

Die obengenannten Regeln gelten sowohl Männern wie Frauen gegenüber, und auf andere Weise, kann das Indigenatrecht nicht erworben werden. Eine Ausländerin erhält z. B. nicht die Rechte einer Eingebornen dadurch, daß sie sich mit einem Dänen verehelicht. Auch gilt die Naturalisirung nur für die bestimmte im bezüglichen Gesetz bezeichnete Person, und nicht etwa auch für die Ehefrau oder die vor der Emanation des Naturalisationsgesetzes geborenen Kinder. Dagegen erwerben selbstverständlich seine nachher geborenen Kinder das Indigenat nach den oben sub A. 1 und 3 angeführten Regeln.

Die Eingebornen haben als Staatsbürger das Recht, sich hier im Reiche aufzuhalten, sind im Verarmungsfalle berechtigt, Armenunterstützung zu erhalten, können weder auf administrativem Wege noch zufolge eines Rechtsspruches des Landes verwiesen oder über die Grenze geschickt werden, und werden in Uebereinstimmung mit den zwischen Dänemark und anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen wegen der von ihnen möglicherweise im Auslande begangenen Verbrechen nicht ausgeliefert. Ferner können sie den dänischen Staat um Schutz anrufen, wenn sie sich von einem fremden Staate in ihren Rechten gekränkt fühlen.

Außer diesen allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten sind die Eingebornen auch noch im Besitze besonderer, ihnen allein vorbehaltener Rechte. Das Indigenatgesetz von 1776 gestattete ausschließlich den Eingebornen den Zutritt zu Aemtern und Bedienungen, einerlei ob bei Hofe, oder im geistlichen, civilen oder Militärstande. Ebenfalls konnten nur landeseingeborne Frauen und Jungfrauen in öffentliche Stiftungen und Klöster aufgenommen werden. Diese Bestimmungen sind jetzt rücksichtlich der Aemter, welche vom Könige besetzt werden, grundgesetzmäßig sanktionirt worden (§ 17 des Grundgesetzes); doch hat das Indigenatgesetz nach wie vor Rechtskraft, insofern dasselbe weiter als die genannte Grundgesetzbestimmung geht. Außerdem ist nach den neueren Gesetzen das Recht eines Eingebornen Bedingung, um verschiedene andere Stellungen und Rechte zu erlangen. Dies ist nämlich in der Regel der Fall mit Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den politischen und kommunalen Repräsentativversammlungen [1]). Ferner muß man im Besitze des Indigenatrechts sein, um als Sachwalter oder Lootse angestellt werden zu können, sowie auch, um auf den höheren Lehranstalten Benefizien oder Stipendien zu genießen u. s. w.

Während es einerseits zur Ausübung mehrerer der den Eingebornen zuständigen Rechte erforderlich ist, daß der Betreffende sich im Lande aufhält, ist doch der Besitz des Indigenats und des damit verknüpften Staatsbürgerrechtes nicht von einer solchen Bedingung abhängig. Dies Recht geht nicht durch Auswanderung verloren und ist überhaupt unverlierbar. Man kann sich nicht von demselben lossagen, und es muß gleichfalls, obschon die Verwaltungsbehörden sich mehrmals in entgegengesetzter Richtung ausgesprochen haben, angenommen werden, daß dasselbe nicht dadurch wegfällt, daß der Eingeborne durch eine königliche Resolution aus seinem Unterthanenverhältniß zum dänischen Staat entlassen wird [2]).

Das Indigenat geht an und für sich auch nicht durch Naturalisirung in einem fremden Staate verloren; doch können, einem Gesetze vom 25. März 1871 zufolge, Eingeborne, welche Staatsbürger in einem fremden Lande sind, die mit dem dänischen Indigenat verbundenen Rechte nicht ausüben, wie sie auch nicht den daraus entstehenden Pflichten unter-

1) Dies gilt jedoch nicht für das isländische Alting und nur bedingungsweise hinsichtlich des westindischen Kolonialrathes.

2) S. unten, pag. 12.

worfen sind. Indeß treten sie in die Ausübung aller ihrer Rechte ein und müssen alle entsprechenden Verpflichtungen und Lasten tragen, sobald sie hier im Lande festen Wohnsitz aufschlagen und sich von dem Unterthanenverhältniß zum betreffenden fremden Lande lösen lassen, oder, falls dieses nach den Gesetzen des fremden Staates nicht thunlich ist, wenigstens die Erklärung abgeben, daß sie auf alle aus diesem Verhältniß resultirenden Rechte Verzicht leisten. Dauert ihr neuer Aufenthalt hier im Lande zwei Jahre oder länger, so werden sie ohne Weiteres als Solche angesehen, die vom fremden Unterthanenverhältniß gelöst sind; doch kann die Regierung im internationalen Vertragswege hiervon abweichende Regeln festsetzen, sofern Reciprocität bedungen wird. Solche vertragsmäßige Abweichungen sind indessen nicht festgesetzt. Mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist am 20. Juli 1872 eine dieses Verhältniß betreffende Konvention abgeschlossen worden, die aber im Ganzen mit den im Gesetze von 1871 enthaltenen Regeln übereinstimmt.

Die Bedeutung des erwähnten Gesetzes ist die, daß alle mit der Eigenschaft eines Eingebornen verbundenen Rechtswirkungen, während der Betreffende in einem fremden Lande Staatsbürger ist, zeitweilig suspendirt sein sollen, so daß ihm z. B. der Zutritt hier ins Land verweigert werden kann. Es erhellt inzwischen aus dem Wortlaute des Gesetzes, daß es nicht genügt, wenn die Gesetze eines fremden Staates einem in Dänemark Eingebornen staatsbürgerliche Rechte verleihen, es ist außerdem noch erforderlich, daß er aktueller Staatsbürger in dem fremden Lande ist, indem er daselbst seinen festen Wohnsitz hat.

§ 10. **Eingewanderte Staatsbürger.** Demnächst kann von einer Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch Einwanderung und häusliche Niederlassung im dänischen Staatsgebiet die Rede sein. Die dänischen Gesetze stellen im Allgemeinen kein legales Kriterium dafür auf, wann man von Jemandem sagen kann, daß er sich hier niedergelassen oder festen Wohnsitz erworben habe. Diese Frage muß in jedem einzelnen Falle den konkreten Umständen gemäß beantwortet werden.

Wenn ein Ausländer in Dänemark festen Wohnsitz erworben hat, so bezeichnet das Gesetz ihn in einer ganz speziellen Beziehung als Staatsbürger. Ein Gesetz vom 13. März 1867 bestimmt nämlich im § 1, daß ein Schiff berechtigt ist, die dänische Flagge zu führen und in das dänische Schiffsregister eingetragen werden soll, „wenn der oder die Eigenthümer desselben dadurch, daß sie festen Wohnsitz in Dänemark genommen haben, dänische Staatsbürger geworden sind". — Ebenso ist der hier ansässige Ausländer berechtigt, als Steuermann und in gewissen Fällen als Schiffer auf dänischen Schiffen zu segeln [1]). Er hat ferner das Recht, den dänischen Staat um Schutz anzurufen, wenn er sich seitens fremder Staaten gekränkt glaubt. Weiter kann hier angeführt werden, daß sich in mehreren von Dänemark mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der Vorbehalt findet, daß hier im Lande seßhafte Ausländer wegen von ihnen im Auslande begangener Verbrechen entweder gar nicht oder doch nur bedingungsweise ausgeliefert werden sollen.

Ungeachtet dieser Bestimmungen und trotz der oben citirten Stelle im Gesetz vom 13. März 1867 kann man doch nicht sagen, daß ein hier im Lande ansässiger Ausländer Staatsbürger geworden sei. Denn er hat sich nicht durch die bloße Niederlassung ein ihm zugesichertes Recht, sich hier im Lande aufzuhalten, erworben. Nach § 13 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 kann er auf Befehl des Justizministeriums aus dem Reiche gewiesen werden, wenn sein Betragen dazu Veranlassung giebt und er nicht zwei Jahre lang ununterbrochen hier seinen Wohnsitz gehabt hat. Bei der Ausweisung kann die Po-

---

1) Dagegen erwerben Ausländer, von einzelnen Ausnahmen für schwedische Unterthanen abgesehen, nach einem Gesetze vom 5. April 1888 erst das Recht, im dänischen Seeterritorium die Fischerei zu betreiben, wenn sie zwei Jahre lang festen Aufenthalt hier gehabt haben.

lizeibehörde ihm überdies zu erkennen geben, daß er sich nicht wieder hier im Lande antreffen lassen darf, und ihm bedeuten, daß er im Uebertretungsfalle mit Wasser- und Brodstrafe oder mit Zwangsarbeit in einem Armenhause [1]) belegt wird. Das Recht, sich im Lande aufzuhalten, tritt also erst nach Verlauf zweier Jahre ein und ist überdem nicht unbedingt. Wenn nämlich ein Ausländer sich nicht in den letzten fünf Jahren ununterbrochen im dänischen Reiche aufgehalten hat, so wird er, falls er eines Verbrechens überwiesen worden ist, welches Strafarbeit oder den Umständen gemäß Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod nach sich zieht, auch noch dazu verurtheilt, nach erlittener Strafe aus dem Reiche gebracht zu werden, und ist straffällig, wenn er wieder ins Land zurückkehrt (das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 § 16). Ferner wird ein Ausländer im Falle der Hilfsbedürftigkeit über die Grenze gebracht, oder ausgewiesen, vorausgesetzt, daß er hier im Lande keine Versorgungsstätte erworben hat, wozu erforderlich ist, daß er sich fünf Jahre lang, nachdem er das achtzehnte Lebensjahr erreicht, beständig in einer und derselben Kommune aufgehalten hat [2]). Der Fall kann also leicht eintreten, daß ein Ausländer, wie lange Zeit er sich auch hier im Reiche aufgehalten haben möge, dennoch kein Recht auf Armenunterstützung erworben hat. Schließlich steht das Recht, solche Gewerbe zu treiben, die nicht ein Jeder zu treiben berechtigt ist [3]), Ausländern nur dann zu, wenn sie in der betreffenden Kommune, wo sie sich als Gewerbtreibende niederlassen wollen, ein Recht auf Armenunterstützung erworben haben oder dafür Bürge stellen, daß sie im Falle der Noth anderswo zu solcher Unterstützung berechtigt sind, und außerdem noch darthun, daß sie sich fünf Jahre lang hier im Reiche aufgehalten und auf redliche Weise ernährt haben.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Ausländer im Besitze aller derjenigen staatsbürgerlichen Rechte, welche durch die bloße Niederlassung hier im Reiche erworben werden können; er hat das Recht, sich hier aufzuhalten, und genießt alle die Wohlthaten, wozu die Bürger überhaupt Zutritt haben, doch mit Ausnahme derjenigen Ansprüche und Befugnisse, die vom Besitze des Indigenatrechtes abhängig sind.

Mit Bezug auf die Frage, ob eine Ausländerin, welche sich mit einem Dänen verheirathet, das dänische Staatsbürgerrecht erwirbt, enthält das dänische Recht Nichts, was etwa mit den nach dem Völkerrechte in dieser Beziehung geltenden Regeln in Streit kommen könnte. Es ist anerkannt, daß die Ehefrau an demselben Orte, wie ihr Mann, zur Armenunterstützung berechtigt ist; selbst wenn sie ihm nicht hierher ins Reich gefolgt ist, wird man sich hier schwerlich weigern können sie aufzunehmen, wenn sie vom Auslande ihrer Dürftigkeit wegen hierhergeschickt wird. Ganz dasselbe gilt mit Bezug auf die sich im Auslande aufhaltenden unmündigen Kinder eines dänischen Staatsbürgers. Ferner hat ein Urtheil des höchsten Gerichts vom 12. November 1878 festgestellt, daß eine Ausländerin, die mit einem hier ansäßigen Dänen verheiratet ist, nicht wegen begangener Verbrechen dazu verurtheilt werden kann, nach § 16 des Strafgesetzes aus dem Lande gebracht zu werden.

Das Staatsbürgerrecht, welches sich auf Ansäßigkeit von einer gewissen Dauer gründet, hört an und für sich durch Auswanderung auf, d. h., wenn der Betreffende das Land definitiv verläßt. Sofern nach allgemeinem Völkerrecht das Staatsbürgerrecht in irgend einer Richtung noch so lange fortbesteht, bis der Inhaber desselben in einem anderen Staate das Bürgerrecht erlangt hat, enthält das dänische Recht nichts dawider. Was das deutsche Reich betrifft, hat Dänemark sich in der Konvention vom 11. Dezember 1873 dazu verpflichtet, im Falle der Bedürftigkeit sowohl seine jetzigen als auch seine ehemaligen Unterthanen, die sich auf deutschem Territorium befinden, ohne dort das Indigenatrecht erworben zu haben, aufzunehmen.

1) S. unten § 85.
2) S. unten § 92.
3) S. unten § 91.

Eine hier ansäßige Ausländerin hört unzweifelhaft an und für sich nicht auf, dänische Staatsbürgerin zu sein, wenn sie einen Ausländer ehelicht, sondern nur, wenn sie ihre hiesige Heimath aufgiebt. Doch muß angenommen werden, daß durch die Eingehung einer solchen Ehe ihr Recht auf Armenunterstützung sofort wegfällt. Weiter zu gehen ist unzulässig.

§ 11. **Unterthanen.** Sowohl zufolge der dänischen Gesetze als auch den Verträgen gemäß, welche Dänemark mit anderen Staaten abgeschlossen hat, kann von einem interimistischen Unterthanenverhältniß die Rede sein, indem Ausländer, die sich nur vorübergehend hier im Reiche aufhalten, selbstfolglich dazu verpflichtet sind, den dänischen Gesetzen Gehorsam zu leisten (siehe weiter unten § 13).

Was das feste Unterthanenverhältniß betrifft, ist es nach dänischem Rechte die Regel, daß ein solches Verhältniß ohne Weiteres eintritt, wenn ein Ausländer sich hier im Lande niedergelassen hat, selbst wenn er nach dem im § 10 Angeführten dadurch noch nicht das eigentliche Staatsbürgerrecht erworben hat. Alle hier ansäßigen Individuen sind sammt und sonders, insofern sie nicht exterritoriale Personen sind, in allen Richtungen dazu verpflichtet, allgemeine Unterthanentreue und Gehorsam den Gesetzen gegenüber zu erweisen. Gleichfalls hat die bloße Niederlassung insgemein ohne Weiteres zur Folge, daß der Betreffende den den Unterthanen des Staates als solchen obliegenden Pflichten besonderer Art unterworfen ist, einerlei ob diese auf den Staat oder auf kommunale Verbände Bezug haben, insofern das Indigenatrecht in dieser Beziehung nicht als Bedingung aufgestellt ist. Rücksichtlich der Wehrpflicht findet jedoch ein gewisser Unterschied zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten statt. Die eingeborenen Unterthanen sind nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 6. März 1869 unbedingterweise wehrpflichtig, die Eingewanderten nach § 2 desselben Gesetzes dagegen nur, insofern nicht Verträge mit fremden Staaten oder ein fremdes Unterthanenverhältniß Hindernisse in den Weg legen. Solche Verträge, welche die nach Dänemark eingewanderten Bürger auswärtiger Mächte dieser Pflicht entheben, hat Dänemark mit Brasilien, den Niederlanden, Venezuela, Belgien, Italien, England und der Schweiz abgeschlossen. Mit Bezug auf andere als die hier genannten Staaten gilt die Regel, daß die Unterthanen derselben, welche hier im Lande seßhaft sind, nicht ohne Weiteres auf Grund dieses Unterthanenverhältnisses davon befreit sind, als Rekruten ausgehoben zu werden, sondern nur sofern die Gesetze ihres Heimathlandes diesem hindernd in den Weg treten. Mit dem deutschen Reiche ist ein förmlicher Vertrag nicht abgeschlossen, doch hat die dänische Regierung auf administrativem Wege hier ansäßige Deutsche davon dispensirt, zum dänischen Kriegsdienst ausgehoben zu werden, nachdem es deutscherseits konstatiert war, daß eine entsprechende Regel auf die in Deutschland seßhaften Dänen in Anwendung gebracht wird.

Gleichwie das Unterthanenverhältniß einerseits für einen Jeden, der sich hier im Lande niedergelassen hat, vorhanden ist, hört es auf der anderen Seite durch Auswanderung auf, d. h. dadurch, daß der Betreffende seine hiesige Heimath definitiv verläßt. Die eigene Handlung des Unterthans ist in dieser Beziehung genügend und seitens des Staates ist zur Lösung dieses Verhältnisses kein Schritt erforderlich. Freilich kann der Betreffende auf Verlangen durch eine königliche Resolution von seinem Unterthanenverhältniß zum dänischen Staat gelöst werden; eine solche Resolution hat indeß in der Wirklichkeit keine selbstständige Bedeutung und ist nur als eine Formalität zu betrachten, um dem Betreffenden die Möglichkeit, in einem fremden Staate naturalisirt zu werden, zu erleichtern. Nur hinsichtlich der Wehrpflicht sind gewisse Bedingungen vorgeschrieben, ohne deren Erfüllung eine Expatriation nicht rechtsgültig bewerkstelligt werden kann. Das Wehrpflichtsgesetz bestimmt nämlich, daß in Kriegszeiten Niemand sich seiner Wehrpflicht durch Auswanderung entziehen kann, und im Frieden müssen die Wehrpflichtigen, wenn die Auswanderung gesetzlich vor sich gehen soll, je nachdem sich entweder von der betreffenden Behörde

die Erlaubniß zum Auswandern verschaffen oder derselben davon eine Anzeige machen. Hat man dies gehörig beobachtet, fällt die Wehrpflicht weg, bis der Betreffende wieder hier im Lande festen Aufenthalt nimmt. Während er sich im Auslande aufhält ohne hier seine Heimath zu haben, übt der dänische Staat auch in keiner anderen Beziehung ein Recht über ihn aus. Seine allgemeine Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den dänischen Staat ist aufgehoben.

Das hier Angeführte gilt unbedingt für alle solche Unterthanen, deren Verhältniß zum dänischen Staat einzig und allein auf Einwanderung gegründet war. Dem Prinzipe nach verhält sich die Sache ganz auf dieselbe Weise rücksichtlich eingeborener Unterthanen, auch wenn ihr Staatsbürgerrecht nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1871 suspendirt worden ist. Auch diesen obliegt nach stattgefundener Auswanderung im Allgemeinen keine Unterthanenpflicht. Freilich finden sich in einer Menge von Handels- und Freundschaftsverträgen zwischen Dänemark und anderen Mächten Stipulationen zu Gunsten „dänischer Unterthanen" (sujets) welche im betreffenden fremden Lande ihren Wohnsitz haben. Was nun solche Staaten anlangt, welche zum völkerrechtlichen Verbande gehören, wird es sich indeß bald zeigen, daß alle derartigen Stipulationen die betreffenden Dänen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und nicht als Unterthanen berühren. Die Verträge räumen den im Auslande ansäßigen Dänen gewisse Rechte und Begünstigungen ein, legen ihnen aber durchaus keine Unterthanenpflichten dem dänischen Staate gegenüber auf. Anders verhält es sich dagegen mit den Verträgen, welche Dänemark mit Staaten abgeschlossen hat, welche außerhalb des völkerrechtlichen Verbandes stehen und deren Hoheit über seine Bürger Dänemark nicht anerkennt. Diese Verträge begründen nämlich eine besondere Konsularjurisdiktion in Sachen, welche die in dem betreffenden fremden Staate ansäßigen oder sich dort einstweilig aufhaltenden Dänen angehen, und diese befinden sich also insofern in einem exceptionellen Unterthanenverhältniß zum dänischen Staat.

§ 12. Eine besondere Rechtsstellung nehmen die im Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 Artikel 19 erwähnten Personen ein. Dieser Artikel bestimmte, daß alle diejenigen, welche am Ratifikationstage dieses Vertrages (16. November 1864) im Besitze des Indigenatrechtes waren, dasselbe sowohl im Königreiche als auch in den durch den Vertrag abgetretenen Herzogtümern beibehalten sollten. Außerdem enthält dieser Artikel die in Abtretungsverträgen gewöhnlichen Optionsbestimmungen, indem derselbe festsetzt, daß es den Unterthanen, welche in den abgetretenen Gebieten ihre Heimath haben, frei stehe, innerhalb 6 Jahren von der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und nachdem sie der Obrigkeit davon Anzeige gemacht haben, sich in die Staaten seiner dänischen Majestät zu begeben, und daß sie in diesem Falle ihre Eigenschaft als dänische Unterthanen beibehalten und zwar so, daß sie berechtigt sind, ihre in den abgetretenen Landestheilen belegenen Besitzthümer zu behalten. Eben dieselben Rechte wurden den in den abgetretenen Landestheilen geborenen Personen, welche in den dänischen Staaten ansäßig waren, vorbehalten. Schließlich wurde noch hinzugefügt, daß diejenigen, welche von diesen Bestimmungen Gebrauch machten, ihrer Wahl wegen auf keine Weise von den kontrahirenden Mächten beeinträchtigt werden sollten. In einem Schlußprotokolle, welches am 16. Januar 1872 in Apenrade von einer internationalen Kommission unterzeichnet und demnach von den betreffenden Regierungen ratihabirt wurde, räumte man außerdem noch allen denjenigen, welche für Dänemark optirt hatten, das Recht ein, später in die Herzogthümer zurückzukehren, indem eine solche Rückkehr nur davon abhängig gemacht wurde, „daß die Zurückkehrenden zu keinerlei gegründeten Beschwerden Veranlassung geben und insbesondere keine feindselige Gesinnungen gegen den preußischen Staat oder dessen Angehörige an den Tag legen, da ihnen nur in der Voraussetzung eines loyalen Verhaltens der dauernde Aufenthalt in

Schleswig würde gestattet sein und bei Nichterfüllung dieser Bedingung sie sich der Zurücknahme dieser Erlaubniß jeder Zeit aussetzen würden".

Den in die Herzogthümer zurückgekehrten dänischen Optanten hat die deutsche Regierung durch eine Bekanntmachung von Januar 1883 zur Pflicht gemacht, sich zur Aufnahme in die Stammrolle zu melden und um Aufnahme in den preußischen Staatsverband anzuhalten, unter der Androhung, widrigenfalls aus dem Lande ausgewiesen zu werden. Die dänische Regierung hat die Uebereinstimmung dieser Maßregel mit den getroffenen Abreden bestritten.

Einem Gesetze vom 4. April 1873 zufolge tritt die dänische Wehrpflicht für die im Vertrag genannten Personen nur dann ein, wenn sie für Dänemark optirt haben oder wenn sie durch einen besonderen Akt aus ihrem preußischen Unterthanenverhältniß entlassen worden sind.

Die oben im § 9 mit Bezug auf die Suspension des Indigenatrechts näher besprochenen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1871 sind, einem im Gesetze selbst enthaltenen Vorbehalt gemäß, nicht auf die im Art. 19 des Wiener-Friedens genannten Personen anwendbar. Diese behalten somit, auch wenn sie sich später in einem anderen Staate naturalisiren lassen, doch ihr dänisches Indigenat. Bei der Festsetzung dieser Rechtsregel ist man von einer sicherlich gar zu weit gehenden Auffassung der Bedeutung des diesen Personen vertragsmäßig zugesicherten Indigenatrechtes ausgegangen.

§ 13. **Rechtsstellung der Ausländer.** In Uebereinstimmung mit allgemeinanerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen können Ausländer sich regelmäßig ungehindert ins Reich begeben, sowohl vorübergehend als auch um sich hier dauernd niederzulassen. Die älteren Bestimmungen, denen zufolge Ausländer bei ihrer Ankunft hier im Lande mit einem Reisepaß versehen sein sollten, sind durch Gesetze vom 12. Februar 1862 und 15. Mai 1875 aufgehoben. Der Paßzwang kann jedoch solchen Personen, die in Staaten einheimisch sind, welche den dänischen Unterthanen nur unter der Bedingung, daß sie mit einem Paß versehen sind, den Zutritt ins Land gestatten, durch königliche Anordnung auferlegt werden.

Nach dem erwähnten Gesetz von 1875 ist der Zutritt hier ins Land auswärtigen Zigeunern, Musikanten, Vorzeigern von Thieren und anderen Dingen, Kraft- und Behendigkeitskünstlern und dergleichen Personen verwehrt, insofern sie hier ihren Erwerb im Herumstreifen suchen wollen. Dasselbe gilt in Bezug auf andere Ausländer, welche hier Arbeit zu erhalten suchen, ohne dazu sich durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgefertigtes Dokument legitimiren zu können. Es ist ferner, weil Dänemark es natürlich nicht übernommen hat, Ausländer zu versorgen, der Zutritt hier ins Reich einem Jeden verwehrt, welcher von genügenden Subsistenzmitteln entblößt befunden wird. Wenn derartige Personen ins Land gekommen sind, sollen sie von den Polizeibehörden über die Grenze geschafft oder ausgewiesen werden, und es kann ihnen dann unter Androhung von Strafe bedeutet werden, daß sie sich nicht wieder hier im Lande antreffen lassen dürfen. Ausländer, die sich von körperlicher Arbeit oder von einer Thätigkeit, welche das Reisen oder Wandern von einem Ort zum andern voraussetzt, ernähren und nicht nach dem oben Gesagten ausgewiesen werden wollen, müssen sich bei der Polizei melden, die ihnen alsdann ein Aufenthaltsbuch (Opholdsbog) einhändigt. Dieses Aufenthaltsbuch hat der Betreffende später bei jedesmaliger Veränderung seines Aufenthaltsortes der polizeilichen Behörde so lange vorzuweisen, bis er hier ein Recht auf Armenunterstützung erworben hat, siehe oben § 10.

Wenn von den besonderen Rechten, welche nur den Eingeborenen und andern Staatsbürgern zustehen, abgesehen wird, so ist im Uebrigen die rechtliche Stellung der Ausländer hier im Reiche im Wesentlichen ganz dieselbe, wie die der eigenen Bürger des Landes.

Rücksichtlich der Erwerbung und der Ausübung von Befugnissen privatrechtlicher Natur, des Zutrittes zu den Gerichtshöfen u. s. w. sind nach den dänischen Gesetzen die Ausländer im Ganzen mit den Staatsbürgern auf gleichen Fuß gestellt. Der den Bürgern im Grundgesetze zugesicherten persönlichen und politischen Rechte, von welchen weiter unten im dritten Kapitel die Rede sein wird, sind im Allgemeinen auch die sich hier im Lande aufhaltenden Ausländer theilhaft. Wenn es in Handels- und Freundschaftsverträgen, die mit auswärtigen Mächten abgeschlossen sind, heißt, daß die Bürger dieser Staaten dazu berechtigt sind, ihre Waaren hier einzuführen, bewegliche und unbewegliche Güter hier im Reiche eigenthümlich zu besitzen, zu testiren und zu erben, sich an die Gerichtshöfe zu wenden, u. s. w., so ist dies Alles weiter nichts, als was schon den Gesetzen zufolge allen Ausländern als Recht zusteht. Nach den geltenden Gesetzen besteht die praktische Bedeutung solcher Vertragsbestimmungen einzig und allein darin, daß die Ausländer, für welche es nicht vertragsmäßig stipulirt ist, daß sie wie die Unterthanen der meistbegünstigten Staaten behandelt werden sollen, höhere Abgaben von ihren Schiffen und Waaren zu erlegen haben.

Gleichwie die Ausübung des im Anfange dieses Paragraphen und im § 10 besprochenen Ausweisungsrechtes einzelnen Personen gegenüber nicht durch irgend einen mit einem fremden Staate abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsvertrag eingeschränkt ist, so versteht es sich überhaupt von selbst, daß Ausländer, welche sich hier aufhalten oder Geschäfte betreiben wollen, in jeder Beziehung den Landesgesetzen unterworfen sind. Sie können demnach Handel oder andere Erwerbszweige zu welchen der Zutritt nicht Allen und Jedem offen steht, nur treiben, wenn sie einen Bürgerbrief oder Gewerbeschein erworben haben [1]). Auswärtige Handlungsreisende können jedoch einen Erlaubnißschein lösen, wodurch sie ein bestimmt begrenztes Recht erhalten, Waarenbestellungen nach mitgebrachten Proben oder ohne solche in Empfang zu nehmen. Der Vorbehalt, welcher sich in mehreren Handelsverträgen findet, daß die Begünstigungen, welche Ausländern in Bezug auf den Handel hier im Lande eingeräumt sind, sich nicht auf den Handel mit den dänischen Kolonien sowie mit Island und den Färöern erstrecken, hat jetzt seine wesentliche Bedeutung verloren, nachdem der frühere Monopolhandel mit diesen Nebenländern aufgehoben und der Handel nun für Alle, auch fremde Nationen, den Gesetzen nach offen steht [2]). Das Recht ausländischer Schiffer, das dänische Seegebiet zu befahren ist sowohl nach den Gesetzen als auch den meisten Handelsverträgen zufolge gewissen Beschränkungen mit Bezug auf die Küstenfahrt unterworfen.

§ 14. **Gleichstellung der Bürger.** Die mittelalterliche Eintheilung der Staatsbürger in vier Stände, den Adel, die Geistlichkeit, die Bürger, (d. h. die Bewohner der Städte) und die Bauern ist jetzt in Dänemark in rechtlicher Beziehung von keiner Bedeutung mehr. Ihre wesentliche politische Bedeutung verlor diese Eintheilung schon durch die Einführung der königlichen Alleinherrschaft im Jahre 1660. Der Adel blieb jedoch bis zur Emanation des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 in anderen Beziehungen ein den Gesetzen nach privilegirter Stand. Die dem Adel zuständigen Vorrechte waren verschiedener Art, theils persönliche, d. h. solche, welche nur den Adelsstand zur Voraussetzung hatten, theils „gemischte" oder reale, d. h. solche, welche außerdem noch den Besitz von Grundeigenthum erforderten. Ueberdies waren alle „Rangpersonen" und ihre Frauen, sowie die ehelichen Kinder der Beamten der drei obersten Rangklassen mit dem Adel gleichberechtigt. Andererseits nahm der Bauernstand bis zum Jahre 1849 in einer speziellen Beziehung eine besonders ungünstige Stellung ein, indem dieser Stand ausschließlich militärpflichtig war, während die übrigen Stände davon befreit waren.

1) S. unten § 91.
2) Der grönländische Handel wird dagegen noch als Monopolhandel betrieben.

Durch ein Gesetz vom 12. Februar 1849 wurde die allgemeine Wehrpflicht allen Unterthanen auferlegt, und die gesetzmäßig bestimmten Vorrechte des Adels und anderer privilegirten Personen wurden durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 aufgehoben. Im § 97 dieses Gesetzes heißt es nämlich: „Ein jedes nach den Gesetzen mit dem Adel, Titel und Rang verbundenes Vorrecht ist abgeschafft". Diese Bestimmung ist in das jetzt geltende Grundgesetz vom 28. Juli 1866 § 92 unverändert übergegangen. Das Grundgesetz hat aber nicht den Adelstand aufgehoben, ebensowenig das Titel- und Rangwesen.

Der dänische Adel ist theils ein niederer (der ursprüngliche Adel), theils ein höherer (Lehensadel). Dieser letztere Adel wurde vom Könige Christian dem Fünften durch die Privilegien vom 25. Mai 1671 eingeführt und umfaßt Grafen und Freiherrn (Barone). Der Adel geht auf die ganze legitime agnatische Nachkommenschaft erblich über, und Frauen werden durch eheliche Verbindung mit einem Edelmann geadelt. Ferner kann der König bürgerliche Personen in den Adelstand erheben und auswärtige Edelleute naturalisiren, so daß sie dänisches Adelsrecht erhalten. Diese Naturalisirung ist von der im § 9 besprochenen Naturalisirung durch Gesetz, wodurch der Betreffende das Indigenatrecht erhält, verschieden und verschafft dem in Rede stehenden Adeligen nicht dieses Recht. Schließlich erwerben ausländische Edelleute nach dem Gesetzbuche des Königs Christian des Fünften vom Jahre 1683 dänisches Erbadelsrecht, wenn sie hier im Reiche in einem Amte angestellt werden, womit ein Rang verbunden ist. Diese letztgenannte, ganz gewiß sonderbare Bestimmung ist freilich eine Zeit lang von der Regierung bestritten worden, hat jetzt aber durch ein Urtheil des höchsten Gerichtes vom 18. Dezember 1885 ihre Bestätigung gefunden.

Was die Titel betrifft, so können diese Allen, jedoch mit Ausnahme der Beamten, vom Könige ertheilt werden. Ein Gesetz vom 26. März 1870 bestimmt nämlich, daß Beamte oder Unterbeamte im Staatsdienste keinen anderen Titel oder anderen Rang erhalten können als den, welchen ihr Amt oder ihre Bedienung mit sich führt, oder der ihnen zufolge einer ihnen vom König ertheilten Ordensdekoration oder Hofcharge zukommt. Dem erwähnten Gesetz zufolge können Beamte, welchen früher ein von ihrem Amte unabhängiger Titel ertheilt worden ist, auf denselben und auf den damit verbundenen Rang Verzicht leisten. Das Recht des Königs, Orden oder Ehrenzeichen zu verleihen, ist keiner Einschränkung unterworfen.

Der Rang einer Person kann entweder auf Adel, Titel, amtliche Stellung, Ordensdekoration oder eine besondere königliche Gnadenakte gegründet sein. Die Rangordung umfaßt eine Menge verschiedener Grade und ist in neun Klassen eingetheilt. Rangpersonen, doch diejenigen ausgenommen, deren Rang sich auf eine amtliche Stellung stützt, haben in der Regel eine Rangsteuer von 12 bis 160 Kronen jährlich zu erlegen.

Die oben angeführte Bestimmung des Grundgesetzes hat nur die Vorrechte abgeschafft, welche den Gesetzen zufolge mit dem Adel, Titel und Rang verknüpft waren. Diejenigen Vorrechte dagegen, welche nicht auf ein Gesetz, sondern auf sonst irgend einen Rechtstitel gegründet sind, haben durch diese Bestimmung keine Veränderung erlitten. Ein solches noch bestehendes Vorrecht ist das den Töchtern der Adeligen und der in den obersten Rangklassen stehenden Personen fundationsmäßig und ausschließlich zuständige Recht, in verschiedene von Privatpersonen errichteten adeligen Klöster und ähnliche Stiftungen aufgenommen zu werden. Solcher für privilegirte Frauen und Jungfrauen vorbehaltenen Stiftungen finden sich hier zu Lande folgende: das adelige Stift Wallö, die adeligen Fräuleinklöster Wemmetofte, Gisselfeld und in Rothschild, alle auf Seeland, das adelige Fräuleinkloster in Odensee auf Fühnen, Stövringaard und Estwadgaard in Jütland und noch in Paar kleinere Stiftungen.

Ebenso hat das Grundgesetz nicht die besondere Erbfolge, welche in den Privilegien von 1671 und den bezüglichen Stiftungsurkunden für die gräflichen und freiherrlichen Lehensbesitzthümer und für die adeligen Stammhäuser festgesetzt ist, aufgehoben. Im

Grundgeſetz von 1849 § 98 und im revidirten Grundgeſetz von 1866 § 93 heißt es inzwiſchen: „Kein Lehn, Stammhaus oder Fideikommisgut darf in Zukunft errichtet werden; es ſoll durch Geſetz näher beſtimmt werden, auf welche Weiſe die jetzt beſtehenden Beſitzthümer dieſer Art in freies Eigenthum übergehen können“. Dem Reichstage ſind einige Geſetzvorſchläge dieſes Inhalts vorgelegt worden; die Sache iſt indeß bisher noch nicht durchgeführt. Doch geſtattet ein Geſetz vom 21. Juni 1854 unter gewiſſen näher angegebenen Bedingungen Bauernhöfe, die zu Lehensgütern, Stammhäuſern und ähnlichen Beſitzthümern gehören, zu verkaufen. Die Errichtung von Geldfideikommiſſen iſt durch die angeführte Grundgeſetzbeſtimmung nicht verboten.

III. Kapitel. Grenzen der Staatsgewalt.

§ 15. **Ueberſicht.** Neben einer Reihe von Beſtimmungen, welche die Staatsgewalt organiſiren und die Funktionen derſelben regeln, enthält das däniſche Grundgeſetz, wie die meiſten neueren Verfaſſungen und im Anſchluß an die franzöſiſche Deklaration vom Jahre 1789 über Menſchen- und Bürgerrechte, eine Reihe von Vorſchriften, durch welche die Staatsgewalt ſelbſt beſchränkt wird. Dieſe Begrenzungen der Staatsgewalt verbieten gewiſſe Eingriffe in die individuelle Freiheit der Staatsbürger und haben Bezug auf:

A. Die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Bürger, nämlich:
   1) Schutz der perſönlichen Freiheit,
   2) Unverletzlichkeit der Wohnung,
   3) Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes.

B. Die Glaubensfreiheit und die rechtliche Stellung der Glaubensgemeinſchaften.

C. Politiſche Freiheiten, nämlich:
   1) Preßfreiheit,
   2) Vereinsrecht,
   3) Verſammlungsrecht.

§ 16. **Schutz der perſönlichen Freiheit.** Im § 80 des Grundgeſetzes heißt es: „Ein Jeder, welcher feſtgenommen wird, ſoll binnen 24 Stunden vor Gericht geſtellt werden. Wenn der Feſtgenommene nicht ſofort in Freiheit geſetzt werden kann, ſoll der Richter durch ein von Gründen begleitetes Erkenntniß, welches ſobald als möglich, ſpäteſtens binnen 3 Tagen erlaſſen werden ſoll, entſcheiden, daß er zu verhaften ſei, und falls er gegen Sicherſtellung frei gelaſſen werden kann, die Art und Größe derſelben feſtſetzen. Dieſes Erkenntniß kann der Angeſchuldigte ſogleich und ohne Verbindung mit der Hauptanklage vor den höheren Gerichtshof bringen. Niemand kann für ein Vergehen, welches nur mit Geldbuße oder einfacher Gefängnißſtrafe bedroht iſt, in Unterſuchungshaft genommen werden.“

Im § 94 des Grundgeſetzes iſt ausgeſprochen, daß die im § 80 gegebenen Beſtimmungen mit Bezug auf die Kriegsmacht nur in Anwendung gebracht werden können, inſofern dieſelben nicht mit den Vorſchriften der militären Geſetze in Widerſpruch kommen.

Die angeführten Beſtimmungen haben nur Bezug auf eine ſolche Verhaftung, welche als das erſte Glied eines gerichtlichen Strafverfahrens hier im Lande ſtattfindet. Dagegen iſt z. B. die Feſtnahme geiſteskranker Perſonen, entwichener Sträflinge oder ſolcher Perſonen, die nach einem andern Ort transportirt oder an einen auswärtigen Staat ausgeliefert werden ſollen, nicht unter dieſer Vorſchrift des Grundgeſetzes einbegriffen.

§ 17. **Die Unverletzlichkeit der Wohnung.** Im § 81 des Grundgeſetzes iſt vorgeſchrieben: „Die Wohnung iſt unverletzlich. Hausſuchung, Beſchlagnahme und Unterſuchung von Briefen und anderen Papieren darf, wo das Geſetz nicht Ausnahmen geſtattet, nur zufolge eines richterlichen Ausſpruches geſchehen.“

Hiermit ist der Gesetzgebung das Recht gegeben, Haussuchungen ohne vorhergehenden richterlichen Befehl in allen Fällen, wo dieß nothwendig oder zweckmäßig zu sein scheint, zu gestatten. Die jetzt geltenden Gesetze geben in einigen Fällen die Befugniß hierzu; namentlich gilt dies für Polizei- und Zollbeamte.

§ 18. **Die Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes.** Während der in den beiden vorhergehenden §§ besprochene Schutz der Person und der Wohnung dem Prinzipe nach in Dänemark vor der Einführung der konstitutionellen Verfassung nicht anerkannt war, hatte das unumschränkte Königthum dagegen schon lange den Rechtssatz von der Unverletzlichkeit des Privateigenthums anerkannt. In einem Kanzleiplakat vom 31. Juli 1801 ist es als ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß das Eigenthumsrecht keiner Einschränkung unterworfen sein soll, es sei denn, daß das Gemeinwohl es erfordere, aber auch dann nur gegen billige und vollständige Entschädigung. Jetzt ist dieser Satz grundgesetzmäßig anerkannt; es heißt im § 82 des Grundgesetzes: „Das Eigenthumsrecht ist unverletzlich. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigenthum abzutreten, außer wenn das Gemeinwohl es erheischt. Dies kann nur infolge eines Gesetzes und gegen vollständige Entschädigung geschehen."

Es ist früher als Lehrsatz aufgestellt worden, daß der Ausdruck „Eigenthumsrecht" im angeführten Grundgesetzparagraphen mit dem technischen civilrechtlichen Begriff des Eigenthumsrechtes wesentlich gleichbedeutend sei und also die allgemeine, vollständige und ausschließliche Befugniß, über eine körperliche Sache zu verfügen, bezeichne, so daß folglich andere Vermögensrechte von diesem Begriffe ausgeschlossen seien. Diese Auffassung hat jedoch nie praktische Bedeutung erhalten und muß jetzt als aufgegeben angesehen werden. Man versteht jetzt den § 82 des Grundgesetzes in Uebereinstimmung mit dem in anderen dänischen Gesetzbestimmungen von staatsrechtlichem Charakter und in völkerrechtlichen Verträgen herrschenden Sprachgebrauch, wonach der Ausdruck „Person und Eigenthum" sämmtliche Privatrechte der Bürger umfaßt. Eigenthum und Eigenthumsrecht ist demnach mit Vermögen und Vermögensrecht gleichbedeutend. Hierunter sind also nicht nur die begrenzten dinglichen Rechte und die obligatorischen Rechte einbegriffen, sondern außerdem noch andere Gerechtsame, sowie Monopole, Patent- und Urheberrechte und dergleichen mehr; dagegen nicht solche spezielle Begünstigungen rücksichtlich der Bezahlung öffentlicher Abgaben und anderer Lasten, welche etwa gewissen Besitzthümern oder gewissen Personen durch das Gesetz eingeräumt sind.

Expropriation oder sonstige Zwangsabtretung des Eigenthums erfordert nach der angeführten Vorschrift des Grundgesetzes immer eine gesetzliche Grundlage. Eine solche Berechtigung kann sowohl durch spezielle Gesetze, die sich auf einzelne Fälle beziehen, als auch durch allgemeine Vorschriften gegeben werden, welche ein für alle Mal das Gemeinwesen oder Privatpersonen dazu ermächtigen, im Interesse gemeinnütziger Zwecke die Expropriation zu verlangen. Solche allgemeine Gesetzesvorschriften, welche vor der Emanation des Grundgesetzes gegeben worden, sind nicht durch dessen § 82 aufgehoben, sondern haben fortwährende Gültigkeit, sofern sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder verändert sind. Als ein Beispiel solcher älterer, allgemeiner Expropriations-Gesetzbestimmungen kann die Verordnung vom 5. März 1845, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend, angeführt werden.

Insofern das Grundgesetz es als eine Bedingung für die Zulässigkeit einer vorzunehmenden Expropriation aufstellt, daß vollständige Entschädigung gegeben wird, ist es doch zweifelhaft, ob die betreffende Privatperson, welche dem Gesetze zufolge ihr Eigenthum hat abtreten müssen, sich an die Gerichte wenden kann, falls sie die ihr zuerkannte Entschädigung für unzulänglich hält. Diese Frage wird wohl im Allgemeinen bejahend beantwortet, doch ist es nicht zu verkennen, daß das Gesetz die Bestimmung der Größe der

zu leistenden Entschädigung speziellen Kommissionen oder ähnlichen Autoritäten überlassen kann.

Daß die Regel des Grundgesetzes den Staat nicht daran hindert, die Eigenthumsbefugnisse im Interesse des Gemeinwohles zu beschränken, ist anerkannt, obschon es schwierig ist, hier die Grenzen zu ziehen. Ein vom höchsten Gericht im Jahre 1873 gefälltes Urtheil hat statuirt, daß die Abtragung eines Hauses, welches bei der Vertheidigung einer militärischen Stellung im Wege lag, eine Maßregel sei, wozu das Militär-Departement dem Rechte des Krieges zufolge die Befugniß habe, weßhalb denn auch Entschädigung verweigert wurde. Sollte es hierdurch als Regel anerkannt sein, daß das Eigenthumsrecht in allen Fällen, wo ein Nothstand des Gemeinwesens eine Abtretung desselben fordert, ohne Entschädigung weichen muß, so scheint dieß doch zu weit zu gehen. Jedenfalls muß zufolge des dem § 82 des Grundgesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes die betreffende Privatperson eine Billigkeitsforderung auf Ersatz haben.

§ 19. **Glaubensfreiheit.** Die vor dem Grundgesetze herrschende unumschränkte Staatsgewalt beruhte auf dem Prinzip des Glaubenszwanges. Das Königsgesetz vom 14. November 1665 befahl, daß der König sich nicht nur selbst zur Augsburger Konfession bekennen, sondern auch die Einwohner des Landes zu demselben reinen und unverfälschten Glauben halten, und diesen Glauben mit Kraft handhaben und gegen alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer beschirmen solle. Im Laufe der Zeit mußten sich jedoch selbstverständlich mancherlei Milderungen dieses Prinzipes geltend machen. „Mönche, Jesuiten und dergleichen geistliche papistische Personen", sowie zum Theil auch fremde Juden ausgenommen, war es im Uebrigen den Anhängern anderer Glaubensbekenntnisse ganz so wie sonst allen Ausländern gestattet sich ins Reich zu begeben, und durch besondere Privilegien war es außerdem hier ansäßigen Juden und den Gemeindegliedern gewisser christlicher Glaubensgemeinschaften erlaubt, an gewissen näher bezeichneten Orten ihren Gottesdienst auszuüben.

Bei der Veränderung der Verfassung im Jahre 1849 wurde zwar die evangelisch-lutherische Kirche nach wie vor als dänische Volks- oder Landeskirche aufrecht erhalten, welche vom Staate unterstützt wird, aber das Grundgesetz setzte gleichzeitig vollständige Glaubens- und Bekenntnißfreiheit fest. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des jetzt geltenden Grundgesetzes finden sich in den Paragraphen 76, 77 und 79.

Der 76. § lautet wie folgt: „Die Bürger haben das Recht sich in Gemeinschaften zu vereinigen, um Gott auf die Weise zu verehren, wie es mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmt; doch darf nichts gelehrt oder vorgenommen werden, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet." Dieser Vorbehalt muß so verstanden werden, daß der Staat dazu berechtigt ist, eine jede Religionssekte zu verbieten, deren Lehre überhaupt gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung streitet, auch wenn die betreffenden Lehren den Mitgliedern der Sekte hier zu Lande nicht verkündigt worden sind.

Im § 77 des Grundgesetzes heißt es: „Niemand ist dazu verpflichtet persönlich zur Unterhaltung irgend eines anderen Gottesdienstes, als zu seinem eigenen, beizutragen; doch soll ein Jeder, welcher nicht nachweisen kann, daß er Mitglied einer hier im Lande anerkannten Glaubensgemeinde ist, die der Volkskirche gesetzmäßig zuständigen persönlichen Abgaben an das Schulwesen erlegen." Diese Befreiung umfaßt nur persönliche Abgaben und nicht solche Kirchensteuern, welche auf dem Grundbesitz haften, wie z. B. den Zehnten [1]).

Schließlich bestimmt der § 79 des Grundgesetzes: „Niemand kann wegen seines Glaubensbekenntnisses von dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung irgend einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen."

Es ist eine Folge dieser Gesetzesvorschrift, daß fremde Glaubensbekenner zu jeder Zeit ganz dasselbe Recht haben, sich hier im Lande niederzulassen, wie sonstige Ausländer

1) S. unten § 98, Anmerkung.

überhaupt, und das nach den älteren Gesetzen geltende Verbot der Einwanderung fremder Juden ist somit durch das Grundgesetz von 1849 weggefallen. Dagegen war das Verbot der Einwanderung von Mönchen, Jesuiten u. s. w. sicherlich mehr auf politische als auf konfessionelle Rücksichten gegründet, und dasselbe trat deßhalb nicht eo ipso durch diese Grundgesetzbestimmung außer Kraft. Es ist indeß später durch das Strafgesetz von 1866 aufgehoben worden.

Die vollständige Durchführung des im § 79 des Grundgesetzes aufgestellten Prinzipes der vom Glaubensbekenntniß unabhängigen bürgerlichen und politischen Stellung erforderte gewisse Veränderungen in der Civil-Gesetzgebung. In dieser Beziehung war es namentlich von Bedeutung, daß die Ehe früher nur durch kirchliche Trauung geschlossen werden konnte, und es war hierzu unter anderem die Konfirmation als Bedingung aufgestellt. Nach einem Gesetze vom 13. April 1851 können nun Personen, die nicht zur Volkskirche oder zu einer Glaubensgemeinschaft gehören, welche hier im Lande vom Staate anerkannte Geistliche, die dazu berechtigt sind Trauungen vorzunehmen, hat, bürgerlich getraut werden; und ebenfalls Personen, die zu verschiedenen, obschon hier im Lande anerkannten Glaubensgemeinschaften gehören. Ferner bestimmt das genannte Gesetz, daß für Kinder, welche nicht einer anerkannten Glaubensgemeinschaft angehören, die Entlassung aus der Schule an die Stelle der Konfirmation rücksichtlich aller hieran geknüpften bürgerlichen Wirkungen treten soll.

Ein anderer bürgerlicher Vorgang, bei welchem das Glaubensbekenntniß eine Rolle spielt, ist die Eidesablegung. Die dänischen Gesetze kennen außer der allgemeinen, auf alle christlichen Glaubensbekenner anwendbaren Eidesformel noch zwei besondere Formulare, nämlich eins für die Juden und ein anderes für die mährische Brüdergemeinde abgefaßtes. Dagegen ist keine Form vorgeschrieben, in welcher Personen, die weder zu einer christlichen noch zu der mosaischen Glaubensgemeinschaft gehören, den Eid ablegen oder eine damit gleich gestellte Versicherung abgeben können.

§ 20. **Die Stellung der Volkskirche.** Hinsichtlich der Stellung der Glaubensgenossenschaften zur Staatsgewalt findet ein durchgreifender Unterschied zwischen der evangelisch-lutherischen Religionspartei, zu welcher das dänische Volk seit der Reformation im Jahre 1536 gehört hat, und allen anderen Religionsparteien Statt.

Mit dem Uebergange des dänischen Volkes zum evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntniß im Jahre 1536 hörte die dänische Kirche auf, eine selbstständige, rechtliche Körperschaft zu bilden; sie war fortan Staatskirche. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden vom Könige unter der Mitwirkung der gewöhnlichen Regierungsorgane geleitet. Hierin trat durch die neue Verfassung von 1849 unmittelbar nur die Veränderung ein, daß die Regierungsorgane für diese Angelegenheiten, ebenso wie die der anderen Verwaltungszweige, theilweise andere wurden. Die Gewalt des Königs in Kirchensachen wurde auf eben dieselbe Weise, wie seine Befugnisse in allen andern Staatsangelegenheiten eingeschränkt, sowohl formaliter (durch die Contrasignatur eines Ministers als Bedingung für die Gültigkeit königlicher Beschlüsse) als auch realiter (durch die Mitwirkung des Reichstages in Gesetzgebungssachen), und es ist unrichtig, wenn einige Schriftsteller dem Könige eine ganz besondere staatsrechtliche Qualifikation als summus episcopus haben beilegen wollen, welche im Ganzen oder doch in gewissen wesentlichen Beziehungen von der Verfassungsveränderung unberührt geblieben sein solle.

Aber während das Grundgesetz im dritten Paragraphen festsetzt, daß die evangelisch-lutherische Kirche „dänische Volkskirche“ ist, enthält dessen § 75 die Bestimmung, daß die Verfassung der Volkskirche durch Gesetz geordnet werden soll. Dieß muß so verstanden werden, daß das Grundgesetz den Uebergang zu einer, wenn auch begrenzten repräsentativen Kirchenverfassung angekündigt hat. Dieß ist jedoch bisher nicht verwirklicht wor-

den, indem mehrere von Kirchenkommissionen gemachte Vorschläge resultatlos geblieben sind. Die dänische Volkskirche ist also immer noch eine vom Staate geregelte und verwaltete evangelisch-lutherische Glaubensgenossenschaft. Die Regeln für diese Ordnung sollen unten im 4. Abschnitt näher besprochen werden, s. § 98.

Im § 3 des Grundgesetzes ist der dänischen Volkskirche Staatsunterstützung zugesagt. Diese Unterstützung ist sowohl ideell als auch materiell. Ueber die zur materiellen Unterstützung der Volkskirche bisher bestimmten Mittel kann die Staatsgewalt verfügen, ohne daran gehindert zu sein dieselben unter die allgemeinen Staatsmittel einzuziehen, wenn sie nur ihre grundgesetzmäßige Unterstützungspflicht anderweitig erfüllt. Ein Vorschlag, durch eine Bestimmung im Grundgesetz die Kirche in dieser Beziehung sicher zu stellen, wurde zwar während der Berathung des Grundgesetzes gemacht, ging jedoch nicht durch.

Im § 5 des Grundgesetzes ist festgestellt, daß der König zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören soll, siehe hierüber weiter unten § 30.

§ 21. **Die Stellung anderer Glaubensgenossenschaften.** Alle im Reiche außerhalb der Volkskirche bestehenden Glaubensgenossenschaften, welche durch den oben in § 19 angeführten § 76 des Grundgesetzes geschützt sind, nehmen eine selbstständige rechtliche Stellung ein, und sind deßhalb der Verwaltung Seitens des Staates nicht unterworfen. Das Grundgesetz bestimmt im § 78, daß ihre Verhältnisse durch Gesetz näher geordnet werden sollen; ein solches allgemeines Gesetz ist aber noch nicht zu Stande gekommen. Nach § 76 des Grundgesetzes haben die betreffenden Gemeinschaften das Recht, Gott nach der Ueberzeugung ihrer Mitglieder zu verehren. Aus dem Rechte der Bürger, sich zu solchen kirchlichen Gemeinschaften zu vereinigen, folgt ferner das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, insofern die Wirksamkeit, welche in dieser Beziehung entfaltet wird, nicht die im Grundgesetz festgesetzte Grenze dadurch überschreitet, daß sie gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung streitet. Diese Genossenschaften haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß die in ihnen vorgenommenen kirchlichen Handlungen bürgerliche Gültigkeit haben oder daß der Staat die zu ihrem Gottesdienst erforderlichen Unkosten bestreite.

Eine bevorzugtere Rechtsstellung erhält eine Religionsgemeinschaft dadurch, daß sie vom Staate *anerkannt* wird. Eine solche Anerkennung einer von der Volkskirche abweichenden Glaubensgenossenschaft giebt den Mitgliedern derselben die im § 77 des Grundgesetzes zugesicherte, oben im § 19 näher besprochene Freiheit. In der Regel wird die Anerkennung einer solchen Genossenschaft sich weiter als auf eine bloße Erklärung, daß dieselbe seitens des Staates als rechtlich bestehend angesehen wird, erstrecken und derselben außerdem Rechte gewähren, wie z. B. gestatten, daß die von ihren Beamten vorgenommenen kirchlichen Handlungen bürgerliche Gültigkeit haben, und es können andererseits auch Vorschriften bezüglich der Organisation solcher Genossenschaften damit verbunden sein, und dergleichen mehr. Eine solche qualifizirte Anerkennung hatten vor dem Grundgesetze schon die reformirte, die katholische und die mosaische Glaubensgemeinden. Nach der Emanation des Grundgesetzes hat die methodistische Gemeinde eine solche Anerkennung durch eine königliche Anordnung vom 2. November 1865 erhalten. Eine einfache Anerkennung genießen älteren Bestimmungen zufolge die mährischen Brüder und die Baptisten.

§ 22. **Preßfreiheit.** Während nach dem älteren Rechtszustande die Veröffentlichung durch den Druck durch mehrere hemmende Gesetzesvorschriften beschränkt war, huldigt das Grundgesetz in dieser Beziehung sehr freisinnigen Grundsätzen. Der § 86 lautet: „Ein Jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, doch nur unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten. Censur und andere vorbeugende Maßregeln können niemals wieder eingeführt werden."

Nach dem geschichtlich überlieferten Sprachgebrauch des dänischen Rechts versteht man

unter Censur die vorhergehende Durchsicht eines Manuskriptes, welche von einer dazu ernannten Autorität vorgenommen wird und darauf ausgeht zu bestimmen, ob die Schrift gedruckt werden darf oder nicht. Als andere Formen, in welchen präventive Maßregeln in Dänemark aufgetreten sind, können beispielsweise genannt werden: die von den Polizeibehörden vorgenommene Durchsicht kleiner Druckschriften, welche Statt fand, ehe dieselben verkauft oder ausgetheilt werden durften, wobei die Polizei außerdem noch das Recht hatte, die Austheilung oder den Verkauf solcher Schriften vorläufig zu verbieten; ferner die gesetzliche Bestimmung, daß keine anderen als die dazu speziell privilegirten Zeitungen oder Druckschriften überhaupt Neuigkeiten oder Nachrichten einer gewissen allgemeinen (politischen) Art mittheilen durften, u. s. w.

Wenn es im Grundgesetze heißt, daß vorbeugende Maßregeln „niemals" wieder eingeführt werden können, so ist diese Vorschrift, obgleich der Ausdruck einen absoluten Charakter hat, dennoch in rechtlichem Sinne keineswegs verbindender als der ganze übrige Inhalt des Grundgesetzes, und von Rechtswegen besteht kein Hinderniß um diese Bestimmung auf die für Veränderungen des Grundgesetzes vorgeschriebenen Weise aufzuheben.

Die Benutzung der im Grundgesetz zugesicherten Preßfreiheit geschieht unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten. Die Festsetzung der für diese Verantwortlichkeit geltenden Bedingungen ist in jeder Beziehung der Gesetzgebung überlassen. Diese kann demnach bestimmen, auf wem die Verantwortlichkeit für die Publikation gedruckter Schriften ruhen soll. Ein Verbot der Anonymität, wie es vor Erlaß des Grundgesetzes existirte, jetzt aber nicht mehr giebt, würde also nicht mit der Vorschrift des § 86 in Widerspruch gerathen. Es ist ferner der gesetzgebenden Gewalt hier, ganz wie auf anderen Rechtsgebieten, überlassen, die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher gewisse Handlungen strafbar sein sollen, und zu bestimmen, welche Folgen die Ueberschreitung dieser Grenzen nach sich ziehen soll, wie etwa Entschädigung, Strafe, Konfiskation. Es steht also nichts im Wege, Handlungen, die sonst nicht strafbar sind, mit Strafe zu belegen, wenn sie vermittelst der Presse begangen oder ausgeführt werden. Die Gesetzgebung ist demzufolge dazu berechtigt, gewisse Veröffentlichungen durch den Druck unter Androhung einer Strafe zu verbieten. Nur die Grenze ist gesetzt, daß alle Verantwortlichkeit wegen Mißbrauches der Preßfreiheit vor den Gerichten geltend gemacht werden muß. Jede administrative Unterdrückung ist ausgeschlossen.

Das Nähere über die Verantwortlichkeit für die Herausgabe von Druckschriften und für andere mechanische Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen findet sich im Gesetz vom 3. Januar 1851 über den Gebrauch der Presse. Dieses Gesetz stellt nach belgischem Muster besondere, von den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften abweichende Regeln für die Verantwortlichkeit bei Preßvergehen auf. Die Verantwortlichkeit ist innerhalb eines gewissen Kreises von Personen, welche bei der Veröffentlichung einer Druckschrift betheiligt gewesen sind, nach einer bestimmten Reihenfolge einem Einzelnen auferlegt, so daß der Vorgänger seinen Nachfolger befreit, wenn er durch die Erfüllung gewisser Bedingungen die Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Nach § 3 des Gesetzes ruht die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer hier im Reiche durch den Druck veröffentlichten Schrift auf dem Verfasser, wenn er sich auf derselben namentlich kundgegeben hat und überdieß entweder beim Erscheinen der Schrift hier im Reiche festen Wohnsitz hatte oder bei der Anhängigmachung des Prozesses innerhalb der Jurisdiktion des Staates sich befindet. Hat ein solcher Verfasser sich nicht zu erkennen gegeben, so ruht die Verantwortlichkeit unter ganz denselben Bedingungen auf dem Herausgeber, demnächst auf dem Verleger oder dem Kommissionshändler. Fehlt eine der festgesetzten Bedingungen, um eine der jetzt genannten Personen zur Verantwortung ziehen zu können, so liegt die Verantwortlichkeit dem

Drucker ob. Um dessen sicher zu sein, daß die Verantwortlichkeit jedenfalls gegen den Drucker geltend gemacht werden kann, bestimmt § 1 des Preßgesetzes unter Androhung einer Geldbuße, daß auf einer jeden Schrift, welche hier im Reiche die Presse verläßt, sowohl der Name des Druckers als auch der Name des Druckortes angeführt sein soll. Ferner bestimmt das Gesetz in § 4, ebenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, daß der Drucker von jeder Druckschrift, die nicht über 6 Bogen stark ist, beim Erscheinen derselben dem Polizeiamte sofort ein Exemplar überreichen soll.

Mit Bezug auf periodische Schriften hat die Rechtspraxis den Kreis der im § 3 des Preßgesetzes genannten Personen erweitert, indem entschieden worden ist, daß die Verantwortlichkeit, falls kein Verfasser oder Herausgeber sich genannt hat, dem Redakteur des betreffenden Blattes, mit Hintansetzung des Druckers, obliege. Und obgleich die Vorschriften des Preßgesetzes die Forderung aufzustellen scheinen, daß die Person, welcher die Verantwortlichkeit für eine gedruckte Schrift auferlegt wird, auch wirklich in einem der hier angegebenen Verhältnisse zur Schrift stehe, war es ferner durch die Rechtssprechung statuirt, daß es zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit genügend sei, wenn Jemand sich auf einer Zeitschrift als „verantwortlich" bezeichnet habe. Insofern die Verfasser der einzelnen Theile des Inhaltes eines Blattes nicht namhaft gemacht waren, ruhte die Verantwortlichkeit ausschließlich auf dem solchermaßen als „verantwortlich" Angegebenen.

Dies führte jedoch zu Mißbrauch. Einige Zeitungen mietheten nämlich besondere der Sache gänzlich fremde Personen, die ohne allen und jeden Einfluß auf die Leitung des Blattes waren, um gegen eine geringe Vergütung als „verantwortlich" zu fungiren (die sogenannten „Strohmänner"). Um diesem Unwesen zu steuern, wurde am 13. August 1886 unter Hinweisung auf den § 25 des Grundgesetzes [1]) ein provisorisches Gesetz, die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Tageblätter und Wochenblätter betreffend, erlassen. Dieses Gesetz bestimmt, daß die Verantwortlichkeit für den Inhalt solcher Blätter, wenn der Verfasser nicht genannt ist, auf dem oder auf denen haften soll, welche die Redaktion des Blattes wirklich leiten, und deßhalb sind dieser oder diese Personen bei einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Kronen dazu verpflichtet, sich auf dem betreffenden Blatte namhaft zu machen. Wird dieser Forderung nicht Genüge geleistet, oder ist Jemand fälschlich als Verfasser eines Theiles des Blattes angegeben, so fällt die Verantwortlichkeit sowohl auf den wirklichen Verfasser als auf den wirklichen Leiter des Blattes. Das Gesetz bestimmt ferner, daß Prozeßkosten, Entschädigungssummen und Geldstrafen, wozu Jemand wegen des Inhaltes eines Tage- oder Wochenblattes verurtheilt worden ist, aus den Einnahmen des Blattes eingetrieben werden können, ohne Rücksicht darauf, ob Andere Forderungen daran haben oder nicht. Dieses provisorische Gesetz wurde, dem im § 25 des Grundgesetzes enthaltenen Gebote gemäß, in der nach seiner Verkündigung zuerst einberufenen Reichstagsversammlung dem Landstinge vorgelegt, jedoch nicht vor dem Schluß der Reichstagssitzungen bis ans Ende verhandelt. Es wurde wiederum dem Landsting des im Herbst 1887 zusammengetretenen Reichstage vorgelegt und hier an einen Ausschuß gewiesen, welcher die Annahme des Gesetzes mit einigen Aenderungen empfahl. Die Session wurde indeß geschlossen, ehe das Landsting die Behandlung des Gesetzes zu Ende gebracht hatte.

Nach § 14 des Preßgesetzes können fremde Schriften hier ins Reich ungehindert eingeführt werden. Wenn jedoch das Justizministerium erachtet, daß eine solche Schrift strafbaren Inhaltes sei, und ein dänischer Unterthan für die Veröffentlichung derselben hier im Lande nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so kann ein Verbot gegen die fernere Ver-

1) Siehe unten §§ 55—58.

breitung dieser Schrift hier im Lande demjenigen gegenüber, welcher die Schrift zum Vertrieb oder zur Austheilung übernommen hat, erlassen werden. Dieses Verbot muß sofort in den Formen eines strafrechtlichen Verfahrens gerichtlich weiter verfolgt werden. Wird es bestätigt, so erkennt das Gericht, daß die Schrift (d. h. bei periodischen Schriften die einzelne oder die einzelnen Nummern, mit Bezug auf welche die Anklage erhoben ist) innerhalb einer gewissen Frist aus dem Lande geschafft, widrigenfalls konfiscirt werden sollen. Dieses Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht. Jede fernere Verschreibung, Verkauf oder sonstige Verbreitung der betreffenden Nummern der Schrift hier im Lande zieht dann Strafe nach sich. Wenn im Laufe zweier Jahre gegen eine periodische Schrift, oder mehrere solcher Schriften, die einen gemeinschaftlichen Herausgeber haben, 3 Urtheile dieser Art ergangen sind, kann im letzten Urtheile bei Strafe bestimmt werden, daß diese Schrift oder andere periodische Schriften desselben Herausgebers ohne justizministerielle Erlaubniß hier ins Reich nicht eingeführt werden dürfen (§ 15 des Preßgesetzes). An diese Bestimmung schließt sich § 5 des oben genannten provisorischen Gesetzes vom 13. August 1886 an, welcher vorschreibt, daß ein solches Verbot nöthigenfalls einem Jeden gegenüber erlassen werden kann, in dessen Besitz die Schrift angetroffen wird, also auch beim Postamte niedergelegt werden kann, und daß das Postamt nicht verpflichtet ist, spätere Nummern eines Tage- oder Wochenblattes zur Versendung in Empfang zu nehmen, bevor durch einen richterlichen Spruch entschieden worden ist, daß das Verbot wegfallen soll.

Vom übrigen Inhalt des Preßgesetzes vom Jahre 1851 soll hier noch angeführt werden, daß die öffentliche Anklage auf Grund des Inhaltes einer Schrift nicht seitens der gewöhnlichen anklagenden Staatsbehörden, sondern nur auf Befehl des Justizministeriums erhoben werden kann. Beschlagnahme kann nur in Folge einer richterlichen Entscheidung Statt finden, siehe § 13 des Preßgesetzes und § 81 des Grundgesetzes [1]). Im § 11 des Preßgesetzes ist ferner bestimmt, daß Jeder, welcher sich in einer periodischen Schrift angegriffen fühlt oder Mittheilungen, die in einer solchen Schrift in Bezug auf ihn enthalten sind, zu berichtigen wünscht, berechtigt ist: 1. in derselben die unentgeltliche Aufnahme einer Bekanntmachung zu verlangen, worin zunächst mitgetheilt wird, daß er den vermeintlichen Verantwortlichen gerichtlich belange, und später, welchen Ausfall die Sache gehabt habe, 2. die Hinweisung auf eine in einem anderen Blatte enthaltene Berichtigung unentgeltlich zu fordern. Schließlich enthielt das Preßgesetz eine Reihe von Strafbestimmungen hinsichtlich materieller Preßvergehen. An die Stelle dieser Bestimmungen ist jetzt das allgemeine bürgerliche Strafgesetz von 1866 getreten.

§ 23. **Vereinsrecht.** Ein solches ist durch § 87 des Grundgesetzes gewährleistet. Derselbe bestimmt: „Die Bürger haben das Recht zu jedem gesetzlichen Zweck ohne Erlaubniß Vereine zu bilden. Kein Verein kann durch eine Regierungsmaßregel aufgehoben werden. Doch können Vereine vorläufig verboten werden, es soll dann aber sofort eine Anklage gegen den Verein zum Zwecke der Auflösung desselben erhoben werden."

Mit Bezugnahme hierauf wurde durch eine Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. August 1873 „der internationale Arbeiterverein Dänemarks", welcher eine Abtheilung der Londoner „Internationale" war, verboten und nachher durch richterlichen Spruch aufgehoben.

Nach § 94 des Grundgesetzes steht das im § 87 gewährleistete Vereinsrecht den zur Kriegsmacht gehörenden Personen nur so weit zu, als es mit den Vorschriften der militärischen Gesetze vereinbar ist.

§ 24. **Versammlungsrecht.** Im § 88 des Grundgesetzes heißt es: „Die Bürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln. Die Polizei ist berechtigt, öffentlichen

1) Siehe oben § 17.

Versammlungen beizuwohnen. Versammlungen unter freiem Himmel können verboten werden, wenn sich von denselben Gefahr für den öffentlichen Frieden befürchten läßt."

Im § 89 des Grundgesetzes heißt es ferner: „Bei einem Auflauf darf die bewaffnete Macht, wofern sie nicht angegriffen wird, erst dann einschreiten, wenn sie den Volkshaufen dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergebens aufgefordert hat, sich zu zerstreuen."

In Anschluß an diese Bestimmungen ist im § 12 des Gesetzes vom 11. Februar 1863, das Polizeiwesen in Kopenhagen betreffend, und im § 10 des Gesetzes vom 4. Februar 1871, das Polizeiwesen außerhalb Kopenhagens betreffend, bestimmt: „Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel soll die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung ihren Beistand leisten. Wenn Unordnung entsteht, die in Gewaltthätigkeiten ausartet, kann die Polizei fordern, daß die Versammlung aufgehoben werde; wird dieser Forderung nicht Folge geleistet, kann die Polizei selbst die Versammlung für aufgehoben erklären und schreitet dann ein, wie bei Aufläufen. Bei andern öffentlichen Versammlungen kann die Polizei, wenn sie vom Vorsitzenden darum ersucht wird, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung leisten und auf sein Verlangen, oder wenn Unfriede oder Schlägerei entsteht, die Friedensstörer anhalten oder mit Anwendung von Gewalt entfernen."

Auch mit Bezug auf das Versammlungsrecht hat § 94 des Grundgesetzes der Kriegsmacht gegenüber dieselbe Beschränkung, wie rücksichtlich der §§ 80 und 87, festgesetzt.

IV. Kapitel. Die Verfassung und das Grundgesetz.

§ 25. **Verfassungsgeschichte** [1]). Im Mittelalter war Dänemark ein Wahlkönigreich. Die Macht der Könige war als eine Folge der Wahlkapitulationen — Handfesten — welche sie ausstellen mußten, eine sehr begrenzte. Außer dem Könige hatten theils der aus Adeligen und Geistlichen zusammengesetzte Reichsrath, theils die Reichstage, an welchen ursprünglich alle vier Stände Theil nahmen, während später der Bauernstand so gut wie gänzlich ausgeschlossen wurde, Antheil an der Macht. Nach der Einführung der Reformation im Jahre 1536 wurde der Reichsrath ausschließlich aus Adeligen zusammengesetzt und die Macht und die Freiheiten des Adels nahmen nicht nur auf Kosten des Königs, sondern auch auf Kosten der übrigen Stände zu. Im 17. Jahrhundert war der Reichsrath an Macht und Einfluß dem Könige entschieden überlegen. Diese Adelsherrschaft erzeugte nach und nach, namentlich weil der Adel nicht in demselben Maaße wie die übrigen Stände an den Lasten theilnahm, welche durch die häufigen Kriege und den ganzen Zustand des Landes nothwendig geworden waren, heftigen Unwillen nicht nur seitens der anderen Stände, sondern auch beim Könige. Nach dem vom König Friedrich dem Dritten mit Schweden geführten dreijährigen Krieg, durch welchen Dänemark an den Rand des Abgrundes gebracht worden war, stieg diese erbitterte Stimmung aufs Höchste. Auf einem im Jahre 1660 in Kopenhagen zusammenberufenen Reichstage gelang es dem Könige mit Hülfe des Bürgerstandes und der Geistlichkeit die Macht des Adels zu brechen und die bestehende Verfassung umzustürzen. Der König wurde als Erbkönig anerkannt und erhielt sowohl für seine männlichen als auch weiblichen Descendenten das Erbrecht an der Krone; seine Wahlkapitulation wurde annullirt, und es wurde ihm übertragen eine neue Verfassung zu geben. In Gemäßheit dieser ihm so ertheilten Vollmacht erließ der König Friedrich der Dritte am 14. November 1665 das sogenannte Königsgesetz (Kongeloven), welches ihm und seiner männlichen und weiblichen Descendenz eine völlig unumschränkte, erbliche Alleinherrschergewalt verlieh. Dieses Gesetz bezeichnete sich selbst als ein auf ewige Zeiten unveränderliches Grundgesetz und untersagte den Nachkommen des Königs, auf irgend einen Theil ihrer absoluten Souveränität Verzicht zu leisten. Das Gesetz wurde erst im Jahre 1709 durch den Druck veröffentlicht. Es besteht außer einer Einleitung und einem Epilog aus 40 Artikeln.

Das Königsgesetz war bis zum Jahre 1849 das einzige Grundgesetz des Königreiches. In den zur Monarchie gehörenden Herzogthümern Schleswig und Holstein waren die alten ständischen Verfassungen de facto außer Gebrauch gekommen, so daß der König auch hier unumschränkter Alleinherrscher war [2]). Nur in Lauenburg bestand eine rechtskräftige ständische Verfassung, welche

---

1) Bei der Darstellung der Verfassungsentwickelung von 1849 bis 1863 ist hier als vorzügliche Quelle benutzt: Holck, den danske Statsforfatningsret, I. — Vgl. im Uebrigen Thorsøe: Kong Frederik den Syvendes Regering. I—II (noch nicht abgeschlossen).

2) Daß dieß auch rechtlich so stand, ist bekanntlich von Seiten der Herzogthümer immer bestritten worden. (Anmerkung des Herausgebers.)

bei der Abtretung seitens Preußens 1815 vorbehalten wurde. Die durch die französische Julirevolution hervorgerufene Bewegung gab den Anlaß zu einer Modification der bestehenden staatsrechtlichen Ordnung, indem berathende Provinzialstände, zunächst nach preußischem Muster, eingeführt wurden. Die Einführung dieser Provinzialstände wurde durch zwei Anordnungen vom 28. Mai 1831, beziehungsweise für das Königreich Dänemark und für die Herzogthümer Schleswig und Holstein angekündigt, und die nähere Ordnung derselben in vier Verordnungen vom 15. Mai 1834 festgesetzt. Es wurden vier Ständeversammlungen gebildet, nämlich eine für die dänischen Inseln, Island und die Färöer, eine zweite für Jütland, und die dritte und vierte je eine für Schleswig und Holstein. Die Verbindung Islands mit den dänischen Inseln wurde jedoch schon durch eine Verordnung vom 8. März 1843 aufgehoben, welche für Island eine besondere berathende Versammlung (das „Alting") einsetzte. Die Ständeversammlungen des Königreiches bestanden, außer einer geringen Anzahl vom Könige ernannter Mitglieder, aus Repräsentanten der städtischen Grundbesitzer, sowie der größeren und der kleineren Landeigenthümer. Die schleswigschen und die holsteinischen Stände hatten ein etwas aristokratischeres Gepräge, aber sonst war die Organisation im Uebrigen wesentlich dieselbe, wie die der Ständeversammlungen des Königreiches.

Die Stände sollten in der Regel jedes zweite Jahr einberufen werden. Ihre Sitzungen waren nicht öffentlich, und die Verhandlungen zwischen ihnen und der Regierung wurden von einem vom Könige ernannten Kommissär geführt. Sie hatten keine beschließende Stimme, ihre Wirksamkeit war nur darauf beschränkt, über die ihnen vom Könige vorgelegten Gesetzesvorschläge ihr Bedenken abzugeben. Die Gesetze, deren Vorlegung die Stände den Anordnungen von 1831 gemäß fordern konnten, waren solche, welche sich auf die persönlichen oder Eigenthumsrechte der Unterthanen oder auf die Steuern und die öffentlichen Lasten bezogen. Außerdem hatten die Stände das Recht, Petitionen beim Könige einzureichen. Dagegen war ihnen die Vorlegung eines Staatsbudgets nicht zugesagt und Budgets, die den gesammten Staatshaushalt umfaßten, wurden in den ersten Jahren nach der Einführung der Ständeinstitution überhaupt noch gar nicht abgefaßt. Erst durch ein Reskript vom 11. April 1841 wurde vom König Christian dem Achten die Aufstellung und die Veröffentlichung jährlicher Staatsbudgets befohlen; doch wurden dieselben, obgleich die Stände darauf antrugen, diesen nicht vorgelegt.

Im Volke hatte sich schon früher eine Bewegung zu Gunsten einer wirklichen konstitutionellen Verfassung erhoben, welche namentlich bei der Thronbesteigung des Königs Christian des Achten in einer Menge von Adressen ihren Ausdruck fand; jedoch erst beim Thronwechsel im Jahre 1848 gingen diese Wünsche in Erfüllung.

Neben dieser Bewegung in den inneren Verfassungsverhältnissen entstanden Streitfragen über das staatsrechtliche Verhältniß der einzelnen Theile der dänischen Monarchie zu einander. In der Verwaltung der wichtigsten Staatsangelegenheiten — Diplomatie, Heer, Flotte, Finanzen u. s. w. — traten das Königreich und die Herzogthümer wie eine wirkliche Staatseinheit auf. Eigenthümlich für Holstein und Lauenburg war ihr Verhältniß als Theile des deutschen Bundes. In der inneren Verwaltung waren die Herzogthümer vom Königreiche wie besondere Staatstheile getrennt und mit einander durch verschiedene wichtige gemeinschaftliche Institutionen verbunden. Im Anfange der dreißiger Jahre trat der sogenannte Schleswig-Holsteinismus auf, dessen Lehre zufolge diese Herzogthümer verfassungsmäßig unzertrennlich mit einander zu Einem Staatsganzen vereint und mit dem Königreiche nur durch die gemeinschaftliche Erbfolge des Mannsstammes des Königs Friederich des Dritten verbunden wären, wogegen die im Königsgesetz auch für die „Spinnseite" (weibliche Descendenz) die festgesetzte Erbfolge nicht in den Herzogthümern Gültigkeit haben sollte. Wenn der Fall, wie vorauszusehen war, eintreten würde, daß der Mannsstamm Friederich des Dritten ausstürbe, und die Krone des Königreiches auf die weibliche Linie übergienge, so würde nach dieser Lehre das Band zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern gelöst sein.

Diese Lehre von den Successionsverhältnissen und die darauf gebauten Postulate veranlaßten die dänische Regierung eine gründliche Untersuchung anstellen zu lassen, deren Resultate in einem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 kundgethan wurden [1]). Daran wurde festgehalten, daß die im Königsgesetze bestimmte Erbfolge im Herzogthume Schleswig volle Rechtsgültigkeit habe. Dies war — wie es im besagten offenen Briefe hieß — eine Folge des Patentes vom 22. August 1721, wodurch Schleswig als „ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens" in dieselbe wieder inkorporirt wurde, in Verbindung mit der nachmals stattgefundenen Erbhuldigung abseiten der schleswigschen Stände »secundum tenorem legis regiae« und der von England und Frankreich am 14. Juni und 23. Juli 1721 ertheilten Garantien und ferner der mit dem Kaiser von Rußland am 22. April 1767 und 1. Juni 1773 abgeschlossenen Verträge, denen zufolge der Kaiser auf seine Rechtsansprüche auf den vormaligen gottorpschen Theil Schleswigs zum Vortheile des Königs von Dänemark und *seiner königlichen Kronerben* Verzicht leistete. Die Erbfolgebestimmungen des Königsgesetzes galten demnächst für das Herzogthum Lauenburg in Folge des Abtretungstraktates vom 4. Juni 1815 und des Patentes vom 6. Dezember selbigen Jahres, und dasselbe war unzweifelhaft auch der Fall mit Rücksicht auf einen Theil Holsteins. Dagegen wurde anerkannt, daß es als zweifelhaft angesehen werden könnte, ob nicht

1) Gegen diese dänische Rechtsauffassung hat sich bekanntlich s. Z. und namentlich noch z. B. in den Jahren 1865 ff., auf deutscher Seite eine sehr umfangreiche staatsrechtliche Litteratur erhoben. Den Streit hat mittlerweile die Geschichte erledigt. (Anmerkung des Herausgebers.)

besondere Erbverhältnisse rücksichtlich eines anderen Theils Holsteins stattfänden, nämlich mit Bezug auf das ursprüngliche Lehensherzogthum Holstein und insonderheit den ehemaligen gottorpschen Theil desselben, welcher in den obenerwähnten Traktaten von 1767 und 1773 an den König von Dänemark, dessen Brüder und ihre männlichen Descendenten gegen die Erwerbung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abgetreten worden war. Der „offene Brief" stellte es jedoch in Aussicht, daß für die Hebung des rücksichtlich dieses Theiles von Holstein vorliegenden Zweifels und für eine vollständige Anerkennung der Integrität des gesammten dänischen Staates Sorge getragen werden sollte.

Zur Beseitigung der administrativen Verbindung Schleswigs mit Holstein, welche Verbindung dem Schleswig-Holsteinismus einen äußeren Stützpunkt gewährte, wurde dagegen unter der Regierung des Königs Christian des Achten kein Schritt gethan.

Christian der Achte starb im Jahre 1848. Wenige Tage später erließ sein Nachfolger, der König Friederich der Siebente, in Uebereinstimmung mit den Wünschen seines verstorbenen Vaters, das Rescript vom 28. Januar 1848. Dasselbe verkündete neben den bestehenden berathenden Provinzialständen die Einführung von gemeinschaftlichen Ständen, für das Königreich und die Herzogthümer in gleicher Anzahl gewählt, welche mit beschließender Stimme in den für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten, — darunter die Verwaltung der Finanzen mit einbegriffen — ausgestattet sein sollten. Dieses Reskript gewann jedoch nur geringe Anerkennung. Im Königreiche fand man die verheißene Verfassung nicht freisinnig genug und fürchtete außerdem gefährliche Folgen von einer konstitutionellen Verbindung mit dem deutschen Bundeslande Holstein; man mißbilligte es auch, daß die Anzahl der Deputirten für das Königreich und für die Herzogthümer gleich groß sein sollte. Die Schleswig-Holsteiner forderten dagegen ihrerseits eine besondere konstitutionelle Verfassung für die Herzogthümer, ohne nähere Verbindung mit dem Königreiche als bisher.

Diese Forderungen, sowie das Verlangen, daß Schleswig in den deutschen Bund aufgenommen werden sollte, veranlaßten bald nachher bei der durch die französische Februarrevolution hervorgerufenen Bewegung, den schleswig-holsteinischen Aufstand, welcher, von Preußen und anderen deutschen Staaten unterstützt, den dreijährigen schleswigschen Krieg von 1848—1850 nach sich zog. Die dänische Regierung beantwortete die schleswig-holsteinischen Forderungen mit dem Versprechen einer freien Verfassung für das Herzogthum Holstein als einen selbstständigen deutschen Bundesstaat (mit eigener Regierung, Militärverfassung und besonderen Finanzen) und in Unionsverband mit Dänemark und Schleswig. Dagegen wurde der Gedanke, Schleswig in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen, abgewiesen. Die unauflösliche Verbindung dieses Landestheils mit dem Königreiche sollte im Gegentheil durch eine gemeinschaftliche freie Verfassung gestärkt werden, doch unter Bewahrung der provinziellen Selbstständigkeit, namentlich durch einen eigenen Landtag und besondere Verwaltung (königlicher Ausspruch vom 24. März 1848, das sogenannte „Eiderstaatssystem").

Mit Bezugnahme hierauf wurden die Ständeversammlungen des Königreiches einberufen, um ihr Gutachten über ein Wahlgesetz zu einer Reichsversammlung, welche die beabsichtigte neue Verfassung des Königreiches und Schleswigs votiren sollte, abzugeben. Eine Berufung der schleswigischen Stände war durch die Kriegsereignisse verhindert. Das Wahlgesetz erschien darauf am 7. Juli 1848, und die in Gemäßheit desselben gebildete Reichsversammlung trat im Oktober selbigen Jahres zusammen. Nach weitläufigen Verhandlungen wurde man mit der Regierung über einen Grundgesetzentwurf einig, welchen der König genehmigte und am 5. Juni 1849 unterzeichnete. Durch dieses Grundgesetz wurde das Königsgesetz von 1665, mit Ausnahme der in den Artikeln 27—40 enthaltenen, die Erbfolge betreffenden Bestimmungen, aufgehoben. Diese Bestimmungen des Königsgesetzes behielten, dem § 4 des Grundgesetzes zufolge, vorläufig ihre Gültigkeit, wurden jedoch später durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 aufgehoben (siehe weiter unten). Ferner ließ das Grundgesetz die in den Artikeln 21 und 25 des Königsgesetzes mit Bezug auf die königlichen Prinzen und Prinzessinnen enthaltenen Vorschriften bestehen, bis hierüber durch ein Hausgesetz anders bestimmt werden würde. Ein solches Hausgesetz ist indessen bis jetzt nicht gegeben worden und die genannten zwei Artikel sind noch gültig.

Das neue Grundgesetz führte einen aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting bestehenden Reichstag ein, welcher in allen Gesetzgebungsangelegenheiten, sowie auch in der Finanzverwaltung des Staates beschließende Stimme hatte. Sowohl das Volksting als auch das Landsting wurden ausschließlich durch Volkswahlen nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechtes zusammengesetzt; es war freilich die Absicht, daß das Landsting insbesondere die conservativen Interessen repräsentiren sollte, doch versuchte man dieses Ziel nur auf eine ziemlich ungenügende Weise durch indirekte Wahlen (Wahlen durch Wahlmänner) und durch einen gewissen, übrigens nicht hohen Wählbarkeitscensus zu erreichen. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landstinges war das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 im Wesentlichen mit dem jetzt geltenden Grundgesetz vom 28. Juli 1866 gleichlautend.

Das Grundgesetz vom 5. Juni war dazu bestimmt, auch das Herzogthum Schleswig zu umfassen. Die Kriegsbegebenheiten verhinderten indeß, dasselbe sofort in diesem Landestheil in Kraft treten zu lassen, welcher überdem, wie oben erwähnt, auf der grundgesetzgebenden Reichsversammlung nicht repräsentirt gewesen war und auch nicht hatte sein können. Eine Folge hiervon war es, daß das Grundgesetz nur unter dem Vorbehalte erlassen wurde, daß die

Ordnung alles dessen, was die Stellung des Herzogthums Schleswig betraf, bis auf den Abschluß des Friedens dahin gestellt sein sollte. Der Friedensschluß zwischen Dänemark und Preußen fand am 2 Juli 1850 als ein „einfacher Frieden" in Berlin statt, durch welchen die kriegführenden Mächte sich die Rechte vorbehielten, welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zukamen. Der König von Dänemark erließ darauf am 14. Juli 1850 ein Manifest, welches unter Anderem die Zusage enthielt, daß sowohl die deutsche als auch die dänische Nationalität in Schleswig die gewünschten Garantien erhalten und eine Einverleibung Schleswigs in das Königreich nicht stattfinden solle. Demnächst verhieß das Manifest die Zusammenberufung angesehener Männer aus Schleswig, aus dem Königreiche und aus Holstein, um ihre Meinung in Bezug auf das Verhältniß des erstgenannten Herzogthums einerseits zum Königreiche und andererseits zu Holstein zu hören. Der Verfassungsplan, welcher dieser Versammlung vorgelegt wurde, (das sogenannte „Notabelnprojekt", in modifizirter eiderdänischer Richtung), führte indeß zu keinem Resultat.

Im Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 war festgesetzt, daß der König von Dänemark die Intervention des deutschen Bundes anrufen könne um die Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wieder herzustellen, indem er gleichzeitig dem Bunde seine Absichten mit Bezug auf die Pacification des Landes mittheilen sollte. Da Holstein sich nicht gutwillig unterwerfen wollte, fand in Uebereinstimmung hiermit die Pacificirung durch ein österreichisches und ein preußisches Armeecorps statt. Man weigerte sich inzwischen unter dem Einfluß der damals im deutschen Bunde herrschenden Streitigkeiten, das Land dem Könige von Dänemark zu übergeben, bevor eine Ordnung der ganzen Bundesfrage und eine Uebereinkunft mit Rücksicht auf die zukünftige Stellung Holsteins in der dänischen Monarchie zu Wege gebracht war. Während der Verhandlungen, welche in dieser Veranlassung wie auch rücksichtlich der Erbfolge (siehe gleich unten) geführt wurden, verließ die dänische Regierung das Eiderstaatssystem und adoptirte das sogenannte „Gesammtstaatssystem", welches in einer Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 seinen Ausdruck fand. Dieses System ging darauf hinaus, daß Schleswig verfassungsmäßig mit dem Königreiche nicht näher, als mit dem Herzogthume Holstein verbunden sein sollte. Dagegen sollte eine völlige Gleichstellung zu Stande gebracht werden, indem jeder dieser drei Landestheile eine besondere Verfassung und Verwaltung erhalten und gleichzeitig eine gemeinschaftliche Verfassung und gemeinschaftliche Verwaltung für diejenigen Angelegenheiten eingeführt werden sollte, welche für die ganze Monarchie gemeinschaftlich waren. Die hierdurch nothwendig gewordenen Veränderungen in der Verwaltung traten sofort in Kraft; dagegen wurden die Verfassungsverhältnisse einer näheren Entwickelung vorbehalten und zwar so, daß jeder Landestheil seine eigene ständische Repräsentation mit beschließender Stimme erhalten sollte. Dieser Plan wurde am 29. Juli 1852, insofern derselbe die Herzogthümer Holstein und Lauenburg berührte, vom deutschen Bundestag gebilligt und angenommen, und die Regierung in Holstein den Händen des Königs übergeben.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen hatte die dänische Regierung die schon früher eingeleiteten Unterhandlungen für die Herbeiführung einer von allen Seiten anerkannten Erbfolgeordnung fortgesetzt, um die Integrität der dänischen Monarchie, falls der Mannsstamm des Königs Friedrich des Dritten mit dem Könige Friederich dem Siebenten oder dem kinderlosen Thronfolger, dem Erbprinzen Friedrich Ferdinand aussterben sollte, zu sichern. Während, wie schon erwähnt, in diesem Falle der Thron mit Rücksicht auf den größten Theil der dänischen Monarchie der weiblichen Descendenz Friedrichs des Dritten anheimfallen würde, konnte man bezüglich eines Theiles Holsteins besonderer Erbprätensionen von den holstein-gottorpschen Linien gewärtig sein, namentlich seitens des russischen Kaiserhauses, welches die älteste dieser Linien repräsentirte. Im Londoner Protokoll vom 2. August 1850 wurde eine Anerkennung seitens sämmtlicher Großmächte, mit Ausnahme Preußens, dahin erzielt, daß die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichtes und für die Bewahrung des Friedens in hohem Grade wichtig sei. Die nähere Ordnung wurde dann durch ein in Warschau am 5. Juni 1851 zwischen Rußland und Dänemark abgeschlossenes Protokoll zu Wege gebracht, woran sich eine Reihe von Renunciationen seitens der übrigen erbberechtigten Linien und Personen schloß. Auf diese Weise wurde die Thronfolge in der gesammten dänischen Monarchie auf eine neue Dynastie, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Descendenz aus seiner Ehe mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise von Hessen, übertragen. Diese Ordnung erhielt europäische Anerkennung durch den von sämmtlichen Großmächten, sowie auch von Schweden und Norwegen, am 8. Mai 1852 unterzeichneten Londoner Vertrag, welchem später die meisten übrigen europäischen Mächte beipflichteten. Diesem Traktate zufolge verbanden die kontrahirenden Mächte sich dazu die oben genannte Dynastie als in allen dem Scepter des Königs von Dänemark unterworfenen Ländern successionsberechtigt anzuerkennen, und erkannten nochmals die Integrität der dänischen Monarchie als ein permanentes Prinzip an [1]). Der Prätendent von 1848, der Herzog Christian August zu Augustenburg, erließ am 30. Dezbr. 1852 eine Cessions- und Renunciations-Akte, wodurch er gegen eine Abfindungs-Summe von 1,500,000 Species die augustenburgischen Güter und Besitzungen in Schleswig der dänischen Krone übertrug und

1) Da die beiden wichtigsten Mitglieder des deutschen Bundes, Oesterreich und Preußen, den Traktat unterzeichnet hatten, hielt man es für überflüssig, eine Anerkennung von Seiten des Bundes selbst zu erwirken. Diesen Umstand benutzte der Bund im Jahre 1863, um den König Christian dem Neunten die Anerkennung als Herzog von Holstein zu verweigern.

gleichzeitig für sich und seine Familie bei fürstlichem Wort und Ehren die Verpflichtung übernahm, Nichts, wodurch die Ruhe in den Reichen und Landen des Königs von Dänemark gestört und gefährdet werden könnte, vornehmen, ingleichen den von dem König, in Bezug auf die Ordnung in der Erbfolge für alle unter seinem Scepter vereinten Lande oder die eventuelle Organisation der dänischen Monarchie, gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen [1]).

Zur staatsrechtlichen Gültigkeit der neuen Erbfolgeordnung war nach dem Grundgesetze die Genehmigung des Reichstages des Königreiches erforderlich. Nachdem diese Genehmigung eingeholt war, erließ der König am 31. Juli 1853 ein neues Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie.

Wenn die in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verheißene gemeinschaftliche Verfassung den Repräsentationen der verschiedenen Landestheile vorgelegt worden wäre, so hätte es sich einerseits nicht vermeiden lassen, daß ein anstößiger Unterschied bezüglich ihrer Einflußnahme auf den Inhalt der Verfassung entstanden wäre, denn der dänische Reichstag hatte beschließende Stimme, während die Stände der Herzogthümer nur berathende waren. Es konnte anderseits sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen nicht wohl die Rede davon sein, eine ganz neu zu organisirende Repräsentation von Deputirten aus der ganzen Monarchie zusammenzuberufen; die Regierung wählte deßhalb den Ausweg, die Mitwirkung der bestehenden Spezialrepräsentationen nur insofern zu benutzen, als es nothwendig war, um ihre Kompetenz auf die besonderen Angelegenheiten der betreffenden Landestheile einzuschränken. Es war nämlich eine Folge der in der Bekanntmachung von 1852 vorausgesetzten staatsrechtlichen Ordnung, daß mehrere Angelegenheiten, welche bisher unter die einzelnen Repräsentationen gehörten, in Zukunft für die ganze Monarchie gemeinschaftlich sein sollten. Wenn die Spezialrepräsentationen auf ihre Kompetenz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten Verzicht geleistet hatten, war es demnach die Absicht der Regierung, daß die neue gemeinschaftliche Verfassung vom Könige allein erlassen werden sollte. Mit Rücksicht hierauf wurden den schleswigschen und den holsteinischen Provinzialständen zwei Gesetzesvorschläge, die besonderen Verfassungen dieser Landestheile betreffend, vorgelegt. Die ersten Paragraphen dieser Vorschläge wurden inzwischen dem Gutachten der Ständeversammlungen entzogen, weil sie als zur beabsichtigten gemeinschaftlichen Verfassung gehörig angesehen werden mußten.

Während die schleswigschen Stände in dieser Veranlassung keinen Einspruch erhoben, machten dagegen die holsteinischen Stände ausdrücklich einen Vorbehalt rücksichtlich der nicht vorgelegten Paragraphen, schlugen eingreifende Veränderungen des vorgelegten Gesetzentwurfes vor, und sprachen sich im Allgemeinen dahin aus, daß ein gedeihliches Zusammenbestehen der einzelnen Landestheile nur dann erreicht werden könnte, wenn man für die gesammte Monarchie zur absoluten Regierungsform mit berathenden Provinzialständen zurückkehrte. Eine solche Ordnung der Dinge war jedoch den vorliegenden Umständen gemäß eine Unmöglichkeit, und nachdem die Stände die Behandlung der Vorlage zu Ende gebracht hatten, erließ der König am 15. Februar und 11. Juni 1854 zwei Verordnungen, beziehungsweise die besondere Verfassung Schleswigs und Holsteins betreffend. Diese Verordnungen, welche im Wesentlichen mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen übereinstimmten, waren in entschieden konservativem Geiste abgefaßt. Die neuen repräsentativen Versammlungen, welche in der Regel jedes dritte Jahr einberufen werden sollten, erhielten mit Bezug auf Veränderungen in der Gesetzgebung beschließende Stimme, doch ohne Initiative, wie auch eine Theilnahme an der Finanzverwaltung ihnen entzogen war. Schon früher, nämlich am 20. Dezember 1853, war nach eingezogenem Bedenken seitens der seit 1702 bestehenden besonderen lauenburgischen Repräsentation ein königliches Patent bezüglich der inneren Verfassung Lauenburgs ergangen.

Es blieb nur noch die Regelung im Königreich übrig. Hier galt es, das für alle Angelegenheiten des Königreiches und Schleswigs geltende Grundgesetz so einzuschränken, daß es künftig nur diejenigen Angelegenheiten umfaßte, welche dem Königreiche eigen sein sollten, damit der König dann eine für die ganze Monarchie gemeinschaftliche Verfassung geben könnte. Nach § 100 des Grundgesetzes mußte, um eine solche Grundgesetzveränderung gültig bewerkstelligen zu können, der Vorschlag, nachdem derselbe einer ordentlichen Reichstagsversammlung vorgelegt worden war, in zwei folgenden Sessionen, zwischen welchen beide Abtheilungen des Reichstages aufgelöst worden waren, unverändert angenommen werden. Mit Rücksicht hierauf wurde während des Sommers 1853 am Schlusse der Reichstagsversammlung, welche ihre Genehmigung zur neuen Erbfolgeordnung gegeben hatte, ein Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Königreiches vorgelegt. Dieser Entwurf beschränkte sich nicht auf solche Veränderungen, welche als Folgen des unmittelbar vorliegenden Zweckes angesehen werden mußten, sondern enthielt eine Menge Aenderungen des Grundgesetzes in konservativem Geiste. Als der Reichstag im Oktober desselben Jahres wieder zusammentrat, um diese Gesetzvorlage zu behandeln, erhob sich ein starker Widerstand gegen dieselbe. Der Vorschlag der Regierung wurde beseitigt und der Reichstag nahm einen anderen Entwurf an, welcher sich darauf beschränkte, solche Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, die aus der Einführung der Gesammtstaats-Verfassung folgten. Dieser Entwurf sollte erst dann in Kraft treten, wenn der Reichstag, nachdem derselbe mit der Gesammtstaats-Verfassung

1) Ueber die Erbfolgefrage und die ganze schleswig-holsteinische Frage vgl. näher: Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezbr. 1864 vom Kronsyndikat. Berlin 1866. Siehe auch die von Holck, Statsforfatningsret, I, S. 39 genannten Schriften.

bekannt gemacht war, seine Einwilligung dazu gegeben, daß dieselbe in Kraft trete, oder wenn eine neue konstituirende Versammlung für die ganze Monarchie mit dem Könige über eine gemeinschaftliche Verfassung einig geworden.

Die Reichstagssession endigte im März 1854, und am 26. Juli selbigen Jahres erließ die Regierung eine oktroirte Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie. Diese Verfassung führte unverantwortliche Minister ein und gründete einen aus 50 Mitgliedern bestehenden Reichsrath, von welchen der König 20 ernannte, während 18 Mitglieder vom Reichstage des Königreiches, 5 von der schleswigschen, 6 von der holsteinischen Ständeversammlung und ein Mitglied von der lauenburgischen Ritter- und Landschaft gewählt wurden. Der Reichsrath sollte in der Regel jedes zweite Jahr einberufen werden und hatte beschließende Stimme mit Bezug auf neue Steuergesetze und die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie bei Verfassungsveränderungen. Hinsichtlich anderer gemeinschaftlicher Gesetze und des gemeinschaftlichen Staatsbudgets sollte derselbe dagegen nur ein berathendes Organ sein. Die Sitzungen sollten nicht öffentlich sein. Der Präsident und Vicepräsident wurden vom Könige ernannt und die Geschäftsordnung des Reichsrathes wurde vorläufig vom Könige festgesetzt und sollte später durch ein Gesetz, also vom Könige nach eingezogener Begutachtung des Reichsrathes, geregelt werden. Der Reichsrath sollte mit den vom Könige ernannten Mitgliedern sofort seine Wirksamkeit beginnen und die Wahlen der von den Spezialrepräsentationen delegirten Mitglieder sollten erst stattfinden, nachdem die erforderlichen Gesetze mit Bezug auf die Wahlart erlassen waren.

Diese Verordnung zog einen Konflikt nach sich, welcher am Schlusse des genannten Jahres damit endigte, daß ein neues Ministerium, welches in der Hauptsache sich der Auffassung des Reichstages anschloß, gebildet wurde. Darauf wurde der in der Reichstagssession von 1853—1854 kraft privater Initiative vorgelegte Grundgesetzentwurf unverändert angenommen, und in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz wurden die beiden Abtheilungen des Reichstages aufgelöst, damit der Entwurf einem neugewählten Reichstage vorgelegt werden konnte. Da die Regierung den durch die Verordnung vom 26. Juli 1854 errichteten Reichsrath als verfassungsmäßig bestehend anerkannt hatte, wurden die vom Könige erwählten Mitglieder desselben einberufen, um eine neue gemeinschaftliche Verfassung zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde gegeben. Im August 1855 trat alsdann der neugewählte Reichstag zusammen und nahm wieder den Grundgesetzentwurf unverändert an, wonach derselbe vom Könige am 29. August 1855 als Grundgesetz bestätigt wurde. Wie schon erwähnt, sollte diese Grundgesetzbestimmung ihrem eigenen Inhalte zufolge erst dann in Kraft treten, wenn der Reichstag, nachdem er mit der gewünschten neuen gemeinschaftlichen Verfassung bekannt gemacht war, in das Inkrafttreten einwilligte, oder wenn eine gemeinschaftliche Verfassung von einer neuen konstituirenden Versammlung angenommen und vom König bestätigt worden war. Nach der Art und Weise, wie man bisher zu Werke gegangen war, mußte die Regierung die erstgenannte Alternative wählen, weshalb denn auch noch in derselben Session dem Reichstage der vom Reichsrathe gebilligte Verfassungsentwurf zur Einsicht vorgelegt wurde. Der Reichstag gab darauf seine Zustimmung dazu, daß das Grundgesetz vom 29. August 1855 in Kraft trete. Am 2. Oktober 1855 ließ der König darauf das neue Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie ergehen, welches die Verordnung vom 26. Juli 1854 aufhob.

Durch dieses Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 wurde ein auf konservative Prinzipien gegründeter und nach dem Einkammersystem organisirter Reichsrath eingeführt. Die Anzahl der Mitglieder betrug 80, und wurden 20 derselben vom Könige ernannt, 30 wurden ganz auf dieselbe Weise und im selbigen Verhältniß wie nach der Verordnung vom 26. Juli 1854 von den vier Spezialrepräsentationen gewählt; die übrigen 30 Mitglieder wurden schließlich von solchen Wählern, welche 200 Reichsthaler [1]) in direkten Abgaben an den Staat und die Kommune bezahlten oder eine jährliche Netto-Einnahme von wenigstens 1200 Reichsthalern hatten, durch unmittelbare Wahlen gewählt, und zwar 17 im Königreich, 5 in Schleswig und 8 in Holstein. Sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Wahlen wurden auf die eigenthümliche Proportionszahl-Wahlmethode basirt, welche der Minderzahl eine Repräsentation im Verhältniß zu ihrer Stärke sichert [2]). Der Reichsrath sollte jedes zweite Jahr einberufen und die Verhandlungen desselben von einem vom Könige ernannten Präsidenten geleitet werden. Der Reichsrath hatte mit Bezug auf die Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließende Stimme, nicht aber das Recht der Initiative. Der Einfluß des Reichsrathes auf die ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge war außerdem noch auf eine andere wesentliche Weise beschränkt; es war nämlich die Bestimmung getroffen, daß die Vorschläge, nachdem sie zweimal im Reichsrathe behandelt worden waren, von der Regierung in der Form, wie sie es nach dem Ausfalle der zweiten Behandlung für zweckmäßig hielt, aufs Neue vorgelegt werden sollten und daß der Reichsrath sodann nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages im Ganzen abzustimmen hatte. Hinsichtlich der Verwaltung der Finanzen war bestimmt, daß ein Normalbudget, vorläufig vom König, später durch Gesetz

1) 1 Reichsthaler = 2 Kronen = 2 Reichsmark 25 Pf.

2) Die Prinzipien der Wahlmethode nach der Proportionszahl, welche auch nach der jetzigen dänischen Verfassung zur Anwendung gebracht wird, siehe unten § 42, wurde von dem damaligen Finanzminister, dem Obersten Andræ unabhängig von Th. Hare, welcher dieselbe gleichzeitig in England entwickelte, erfunden und praktisch ins Leben geführt.

festgestellt werden sollte und daß außerordentliche Einnahmen und Ausgaben für jede zweijährige Finanzperiode durch besondere Nachtragsgesetze bewilligt werden sollten. In sehr dringenden Fällen hatte der König das Recht, wenn der Reichsrath nicht versammelt war, im geheimen Staatsrathe, welcher aus sämmtlichen Ministern, der gemeinschaftlichen sowie der besonderen Angelegenheiten, dem Thronfolger und den königlichen Prinzen, welche der König etwa dazu berufen möchte, bestand, die Bestreitung nicht bewilligter Ausgaben zu beschließen. Auch sollten Streitfragen über die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt, sowie über die Grenzen zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten im geheimen Staatsrathe ihre Lösung finden.

Dieses Verfassungsgesetz, welches eine legale Ordnung der verwickelten Verfassungsverhältnisse zuwege gebracht zu haben schien, wurde dennoch kurz nach seinem Erscheinen angegriffen. Schon beim ersten Zusammentreten des Reichsrathes im März 1856 wurde von 11, namentlich holsteinischen Mitgliedern der Versammlung behauptet, daß das Verfassungsgesetz und das daran sich knüpfende Wahlgesetz in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 den schleswigschen, holsteinischen und lauenburgischen Ständen zur Begutachtung hätte vorgelegt werden müssen, und mit Bezug hierauf beantragten sie, daß eine solche Vorlegung noch geschehe und daß demnächst, mit möglichster Berücksichtigung der von den Ständen abgegebenen Gutachten dem Reichsrathe neue Vorschläge zu einer gemeinschaftlichen Verfassung und einem Wahlgesetze vorgelegt werden sollten. Dieser Antrag wurde vom Reichsrathe verworfen, die Sache aber von Preußen und Oesterreich in die Hand genommen und, nachdem die dänische Regierung vergebens versucht hatte, die Frage durch eine Verhandlung mit den holsteinischen Ständen zu ordnen, wurde die Angelegenheit von den beiden erwähnten Mächten dem deutschen Bundestage vorgelegt. Dieser erklärte durch einen Beschluß vom 11. Februar 1858, daß er weder die ersten sechs Paragraphen der holsteinischen Verordnung vom 11. Juni 1854, noch das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855, insofern dasselbe in Holstein und Lauenburg in Anwendung gebracht werden sollte, als verfassungsmäßig gültig anerkennen konnte, daß er ferner dafür halten müßte, daß die während der Verhandlungen in den Jahren 1851 und 1852 gegebenen Versprechungen hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens bei Veränderungen in den Verfassungen der beiden genannten Herzogthümer, sowie rücksichtlich ihrer gleichberechtigten und selbstständigen Stellung, durch die späteren Anordnungen bei Seite gesetzt worden seien, und daß er schließlich auch nicht den Inhalt des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855 als mit den Grundsätzen des Bundesrechtes ganz vereinbar ansehen könnte. Mit Bezugnahme hierauf forderte der Bund Dänemark auf, in Holstein und Lauenburg einen mit den Grundsätzen des Bundesrechtes und den gegebenen Versprechungen übereinstimmenden Zustand herbeizuführen. Die von der dänischen Regierung angebotenen Zugeständnisse wurden als ungenügend abgewiesen und in einem Beschluß vom 12. August 1858 wiederholte der Bund seine früheren Forderungen unter Androhung einer Bundesexekution. Die Regierung sah sich nun genöthigt, durch ein Patent vom 6. November 1858 das Verfassungsgesetz von 1855 aufzuheben, insofern es Holstein und Lauenburg betraf. Dagegen hieß es in der Einleitung dieses Patentes, daß das Verfassungsgesetz nach wie vor für diejenigen Theile der dänischen Monarchie, welche nicht zum deutschen Bunde gehörten, seine Gültigkeit beibehalten sollte, und daß der König es sich vorbehalte, Schritte vorzunehmen, um den verfassungsmäßigen Anschluß Holsteins und Lauenburgs an die übrigen Theile der Monarchie wieder herzustellen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde der holsteinischen Ständeversammlung im Januar 1859 ein Entwurf einer neuen Spezialverfassung Holsteins vorgelegt, und es wurde ihr zugleich, indem das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 ihr unterbreitet ward, die Gelegenheit gegeben, sich über die künftige Stellung Holsteins in der Monarchie auszusprechen. Die Stände äußerten sich prinzipaliter für eine Wiederherstellung der früheren Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, subsidiarisch trugen sie auf eine planmäßige Quadripartition der Monarchie an, indem sie vorschlugen, daß kein gemeinschaftliches gesetzgebendes Organ gebildet, sondern ein jedes Gesetz und jede Bewilligung von allen vier Spezialrepräsentationen votirt werden sollte. Da die Regierung sich auf keine dieser Alternativen einlassen konnte, mußte sie sich darauf beschränken, durch zeitweilige Maßregeln den praktischen Uebelständen des bestehenden Zustandes soviel wie möglich abzuhelfen und versuchte durch Verhandlungen mit dem deutschen Bunde eine Uebereinkunft zu Wege zu bringen. Der Bundestag dekretirte indeß durch einen Beschluß vom 8. März 1860, daß er seinen Beschluß vom 11. Februar 1858 noch nicht als erfüllt ansehen könne und daß er, bis eine definitive Ordnung zu Wege gebracht worden, verlangen müsse, daß alle Gesetzesvorschläge, welche dem Reichsrathe vorgelegt würden, auch den holsteinischen und lauenburgischen Ständen unterbreitet würden, und daß kein Gesetz, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffend, für diese Herzogthümer ohne Einwilligung der Stände erlassen werden sollte. Die dänische Regierung legte hierauf einer neugewählten holsteinischen Ständeversammlung verschiedene entgegenkommende Vorschläge vor, nach welchen die Ständeversammlung unter Anderem beschließende Stimme in einer Reihe von gemeinschaftlichen Angelegenheiten erhalten würde. Im Falle Uneinigkeit rücksichtlich einer solchen Angelegenheit zwischen dem Reichsrathe auf der einen und den holsteinischen Ständen auf der anderen Seite entstände, sollte die Gemeinschaft insofern aufhören, und der König konnte alsdann mit der Einwilligung der einen Versammlung die beabsichtigte Veränderung im betreffenden Theile der Monarchie durchführen und auf administrative Weise die hierdurch bewirkte Einschränkung der Gemeinschaft anordnen. Sowohl dieser Vorschlag als auch die übrigen den Ständen gemachten Vorlagen wurden jedoch von ihnen verworfen.

Gleichzeitig hiermit hatte die Regierung mit Preußen und Oesterreich Verhandlungen angeknüpft. Diese Verhandlungen veranlaßten, daß nun auch Schleswig in den Verfassungsstreit hineingezogen wurde, indem die genannten Mächte erklärten, daß die bestehende verfassungsmäßige Stellung dieses Landestheils in der Monarchie gegen die in den Jahren 1851–52 getroffenen Verabredungen streite. Diesem Standpunkte trat der Bundestag in einem Beschluß vom 17. März 1862 bei. Es wurde ein Versuch gemacht, dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 nachzukommen, indem sämmtliche dem Reichsrathe vorgelegte Gesetzentwürfe über gemeinschaftliche Angelegenheiten, welche nicht auf die lokalen Verhältnisse Schleswigs oder des Königreichs Bezug hatten, im Januar 1863 den holsteinischen Ständen zur Beschlußnahme unterbreitet wurden. Die Stände weigerten sich indessen, diese Entwürfe zu behandeln.

Die dänische Regierung mußte jetzt alle ferneren Versuche, den „Gesammtstaat" aufrecht zu erhalten, als vergeblich ansehen, indem es offenbar keinen anderen Ausweg gab, als auf die Forderungen des deutschen Bundes mit Bezug auf Holstein und Lauenburg einzugehen. Andrerseits konnte man nicht einräumen, daß der Einfluß des Bundes sich auch auf Schleswig oder irgend einen anderen nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theil des Reiches erstrecke. Man wurde deßhalb durch die Macht der Umstände gezwungen, Holstein von seiner Verbindung mit dem übrigen Reiche zu lösen und zu dem im Jahre 1852 aufgegebenen „Eiderstaatssystem" zurückzukehren. In Uebereinstimmung hiermit erließ der König am 30. März 1863 eine die Verfassungsverhältnisse Holsteins betreffende Bekanntmachung, welche die Gemeinschaft zwischen dem dänischen Reiche und dem Herzogthum Holstein aufhob. Der Artikel 5 dieser Bekanntmachung setzte fest, daß die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten für das Herzogthum Holstein von dem Könige und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden sollte. Wenn ein solches Gesetz mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wurde, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden konnte, sollten die in Folge dessen nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betreffen möchte, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechthaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar wäre.

In Bezug auf das Königreich und das Herzogthum Schleswig erwies sich jetzt eine Veränderung des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855 als durchaus nothwendig. Die Wahlperiode der von den repräsentativen Versammlungen der verschiedenen Landestheile und der unmittelbar vom Volke erwählten Mitglieder des Reichsrathes war mit dem Ablauf des Jahres 1863 zu Ende. Nun hatte indeß die deutschgesinnte Majorität der schleswigschen Ständeversammlung im Sommer 1863 ihre Mandate niedergelegt. Diese Versammlung war also beschlußunfähig und konnte nicht neue Reichsrathsmitglieder wählen. Hierzu kam noch, daß, obgleich der im April 1863 zusammengetretene Reichsrath in einer an den König gerichteten Addresse die in der Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochenen Grundsätze gebilligt hatte, es dennoch als sehr wünschenswerth angesehen werden mußte, einen unzweideutigen verfassungsmäßigen Rechtsgrund sowohl für diese Ordnung als auch für die schon früher vom Könige allein durch das Patent vom 6. November 1858 ins Werk gesetzte Einschränkung der Wirksamkeit des Reichsrathes zu Wege zu bringen. Schließlich wünschte man, weil eine Gemeinschaft mit Holstein und Lauenburg nun für unerreichbar gehalten werden mußte, der für das Königreich und Schleswig gemeinschaftlichen Verfassung einen stärker ausgeprägten konstitutionellen und mehr repräsentativen Charakter zu geben, wobei man zugleich den Zweck vor Augen hatte, dieselbe in den Stand zu setzen, mit der Zeit der Träger der konstitutionellen Entwickelung im Königreiche und in Schleswig zu werden. Mit Bezugnahme hierauf wurde von der Regierung dem gegen Ende September im Jahre 1863 zusammengetretenen Reichsrath der Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreiches Dänemark und des Herzogthums Schleswig vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichsrathe mit einigen Veränderungen und mit der nach dem Verfassungsgesetze erforderlichen Stimmenmehrheit am 13. November 1863 angenommen. Zwei Tage später starb plötzlich der König Friedrich der Siebente, und der im Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 designirte Thronfolger bestieg den Thron unter dem Namen König Christian der Neunte. Am 18. November bestätigte der König das neue Grundgesetz und am 4. Dezember 1863 wurde ein ebenfalls vom Reichsrathe angenommenes und vom Könige bestätigtes Wahlgesetz erlassen.

Das Grundgesetz vom 18. November 1863 ließ für das Königreich und für das Herzogthum Schleswig die bisherige Sonderung zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten bestehen, und eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark hatte also nicht stattgefunden, ebenso wenig wie es in der Absicht lag, daß eine solche in Zukunft geschehen sollte. Dagegen war es bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes als eine Aufgabe für die Zukunft bezeichnet worden, durch die Festsetzung gleichartiger Wahlgesetze zu ermöglichen, daß dieselben Männer, welche in den Spezialrepräsentationen die besonderen Angelegenheiten, beziehungsweise des Königreiches und des Herzogthums Schleswigs behandelten, im Reichsrathe über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließen. Es war eine natürliche Folge dieses Gedankens, daß das November-Grundgesetz in weit höherem Grade als das Verfassungsgesetz von 1855 sich dem im Grundgesetze vom 5. Juni 1849 gegebenen konstitutionellen Muster anschloß. Der Reichsrath, welcher regelmäßig jedes zweite Jahr versammelt werden sollte, bestand aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting. Die erstgenannte Kammer zählte 101 Mitglieder aus dem Königreiche und 29 aus Schleswig, die alle nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts,

ganz auf dieselbe Weise wie im Grundgesetze vom 5. Juni festgesetzt, gewählt werden sollten. Das Landsting zählte 83 Mitglieder, von welchen der König 18 ernannte, während 52 im Königreiche und 13 in Schleswig durch unmittelbare Wahlen nach der Proportionszahl-Wahlmethode und mit Beibehaltung des im Verfassungsgesetze von 1855 festgesetzten Census zu wählen waren. Die beiden Kammern waren im Ganzen mit den gewöhnlichen konstitutionellen Gerechtsamen ausgestattet. Doch war ihre Mitwirkung bei der Budgetverwaltung, ganz wie es im Gesetz von 1855 festgesetzt gewesen war, durch ein Normalbudget begränzt. Rücksichtlich der außerhalb dieses Normalbudgets fallenden zweijährigen finanziellen Bewilligungsgesetze, mit Bezug auf welche der Reichsrath ein freies Votum hatte, war die Bestimmung getroffen, daß, falls die beiden Reichsrathsabtheilungen nicht einig werden konnten, sollte über die Differenzpunkte in einem gemeinschaftlichen, aus 15 nach der Proportionszahl gewählten Mitgliedern jedes der beiden Kammern zusammengesetzten Ausschuß beschlossen werden.

Der deutsche Bund hatte sich inzwischen nicht durch die in der Bekanntmachung vom 30. März 1863 enthaltenen Einräumungen zufriedenstellen lassen. Man war namentlich damit unzufrieden, daß diese Kundmachung den Einfluß Holsteins und des Bundes auf Schleswig ausschloß. Am 9. Juli 1863 hatte der Bundestag die dänische Regierung aufgefordert, diese Bekanntmachung aufzuheben und innerhalb 6 Wochen dem Bunde von den zur Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung, welche auf eine gleichartige Weise Holstein und Lauenburg mit Dänemark und Schleswig vereinigte, vorgenommenen und erforderlichen Schritten Nachricht zu geben; widrigenfalls wurde mit Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 8. März 1860 mit einer Exekution in Holstein und Lauenburg und mit der Anwendung völkerrechtlicher Mittel, um die Erfüllung der Forderungen rücksichtlich Schleswigs zu erzwingen, gedroht. Da die dänische Regierung diesem Verlangen nicht Genüge leistete, beschloß der Bund am 1. Oktober 1863 die Exekution in Holstein und Lauenburg ins Werk zu setzen. Sechs Wochen später starb, wie schon erwähnt, der König Friedrich der Siebente. Sein Tod gab ungeachtet der am 30. Dezember 1852 übernommenen Verpflichtungen, die Losung zu augustenburgischen Erbprätensionen. Im Laufe der folgenden Begebenheiten wurde dies jedoch zu einer Episode ohne praktische Bedeutung.

Die dänische Regierung war, um den Bund zufriedenzustellen, darauf eingegangen, durch ein Patent vom 4. Dezember 1863 die Bekanntmachung vom 30. März d. Jahres aufzuheben; demungeachtet wurde jedoch die Exekution in Holstein und Lauenburg gegen Ende Dezember ins Werk gesetzt. Diesem setzte Dänemark keinen bewaffneten Widerstand entgegen; als aber Preußen und Oesterreich auch noch die Uebergabe Schleswigs als Pfand für die Erfüllung der in den Jahren 1851—52 getroffenen Uebereinkünfte forderten, kam der Krieg im Februar 1864 zum Ausbruch. Eine Konferenz, welche von England vorgeschlagen und im April in London von den Mächten, welche den Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten, abgehalten wurde, ging ohne Resultat auseinander, und in Uebereinstimmung mit den Friedenspräliminarien vom 1. August wurde am 30. Oktober 1864 der Wiener Friede abgeschlossen, in welchem Dänemark die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg abtreten mußte. Diese Abtretung wurde am 9. und 11. November desselben Jahres von den beiden Abtheilungen des Reichsrathes genehmigt.

Das Königreich Dänemark hatte jetzt zwei Verfassungen, nämlich das Grundgesetz vom 18. November 1863 für alle diejenigen Angelegenheiten, welche als gemeinschaftliche bezeichnet waren, und das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 für die besonderen Angelegenheiten. Es war nun kein Grund länger dazu vorhanden, diese Zweitheilung beizubehalten, und nach langwierigen Verhandlungen, welche namentlich auf die Zusammensetzung des Landstings Bezug hatten, wurde vom Reichsrathe ein neuer Grundgesetzvorschlag für alle Angelegenheiten des Reiches angenommen, welchen der König am 17. November 1865 als Grundgesetz bestätigte. Dem § 100 des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 gemäß wurde dieser Vorschlag demnächst in drei auf einander folgenden Reichstagsversammlungen angenommen und schließlich am 28. Juli 1866 vom Könige unter dem folgenden Titel: „Das revidirte Grundgesetz des dänischen Reiches vom 5. Juni 1849" bestätigt. Dies ist das jetzt geltende Grundgesetz.

§ 26. **Der Inhalt des Grundgesetzes.** Das Grundgesetz vom 28. Juli 1866 ist in 9 Abschnitte mit einer fortlaufenden Reihe von Paragraphen, 1—95, eingetheilt, woran sich 5 interimistische Bestimmungen und ein Epilog anschließen, welcher letztere besagt, daß das Grundgesetz vom 18. November 1863 außer Kraft gesetzt ist und daß das Grundgesetz des dänischen Reiches (d. h. das Grundgesetz vom 5. Juni 1849) in seiner jetzigen revidirten Gestalt aufs Neue für alle Angelegenheiten des Reiches in Wirksamkeit tritt. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte ist wie folgt:

I. Abschnitt, §§ 1—3, enthält die allgemeinen Grundzüge der Verfassung und des Verhältnisses des Staates zum Religionswesen.

II. Abschnitt, §§ 4—10, handelt von der Thronfolge, der Führung der Regierung an Stelle des Königs, von der Civilliste und den Apanagen.

III. Abschnitt, §§ 11—28, von den Rechten des Königs.

IV. Abschnitt, §§ 29—40, von der Zusammensetzung des Reichstages.
V. Abschnitt, §§ 41—67, von den Rechten des Reichstages.
VI. Abschnitt, §§ 68—74, von der richterlichen Gewalt.
VII. Abschnitt, §§ 75—79, von dem Verhältniß des Staates zu den religiösen Glaubensgemeinschaften und den einzelnen Glaubensbekennern.
VIII. Abschnitt, §§ 80—94, von den Rechten und Freiheiten der Staatsbürger.
IX. Abschnitt, § 95, von Veränderungen des Grundgesetzes.

§ 27. **Die Verfassungsform.** Das Grundgesetz bestimmt im Anfang seines § 1, daß die Regierungsform beschränkt-monarchisch und die königliche Gewalt nach den im 1. und 2. Artikel des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 gegebenen Vorschriften erblich ist. Der § 2 erscheint als ein Erzeugniß der Lehre Montesquieus von der Theilung der Staatsgewalt und lautet so: „Die gesetzgebende Gewalt ist beim Könige und dem Reichstage im Verein. Die ausübende Gewalt ist beim Könige. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichtshöfen." Das Supplement dieser allgemeinen Normen findet sich im § 11, welcher die Stellung der königlichen Gewalt an der Spitze der Staatsleitung zum Ausdruck bringt, indem derselbe bestimmt: „Der König hat mit den in diesem Grundgesetz festgesetzten Beschränkungen die oberste Gewalt über alle Angelegenheiten des Reiches und übt dieselbe durch seine Minister aus." Diese Bestimmung fand sich nicht im Grundgesetze von 1849, ist dagegen nach dem Vorgange der gemeinschaftlichen Verfassungen von 1854, 1855 und 1863 aufgenommen.

Neben dem Könige steht in Gesetzgebungsangelegenheiten der Reichstag. Dieser ist nach dem beinahe vollständig durchgeführten Zweikammernsystem organisirt. Die beiden Kammern heißen das Volksting und das Landsting. Nur wenn bei einer Thronvakanz kein Thronfolger da ist, und ein König gewählt und die zukünftige Erbfolge festgesetzt werden soll, sowie auch wenn im Falle der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs Bestimmungen über die Führung der Regierung getroffen werden sollen, treten beide Kammern zu einem vereinigten Reichstag zusammen. In allen anderen Fällen faßt jede der beiden Abtheilungen ihre Beschlüsse für sich und unabhängig von der andern.

Die Mitglieder des Volkstings werden durch unmittelbare Wahlen nach einem sehr ausgedehnten Wahlrecht ohne Census gewählt. Doch setzt das Grundgesetz sowohl für das Volksting als auch für das Landsting eine verhältnißmäßig hohe Altersgrenze für das Wahlrecht fest, indem dieses erst nach dem vollendeten 30. Lebensjahre ausgeübt werden kann. Zufolge dieses ausgedehnten Wahlrechts hat das Volksting ein überwiegend demokratisches Gepräge. Es ist eine Eigenthümlichkeit, sowohl für Dänemark als auch für die beiden anderen skandinavischen Reiche, daß die Demokratie hier bisher vorzugsweise vom Bauernstande repräsentirt gewesen ist. Erst in den späteren Jahren hat in Dänemark eine sozialdemokratische Arbeiterpartei angefangen ihren Einfluß in Kopenhagen und einigen anderen Städten geltend zu machen.

Im Landstinge hat man versucht eine besondere Repräsentation für die konservativen Interessen herbeizuführen. Diese Kammer wird theils durch königliche Ernennungen, theils nach einer ziemlich verwickelten Wahlmethode durch unmittelbare und mittelbare Wahlen zusammengesetzt. Die Wahlmethode nach der Proportionszahl ist hier theilweise in Anwendung gebracht.

Die beiden Kammern sind einander in fast jeder Beziehung völlig gleichgestellt. Die einzigen Unterschiede sind: 1) das jährliche Finanzgesetz und die sich daran anschließenden nachträglichen Bewilligungsgesetze sollen immer dem Volkstinge zuerst vorgelegt werden, doch hat das Landsting rechtlich ganz denselben Einfluß auf die Detailbestimmungen der Bewilligungsgesetze wie das Volksting; 2) das besondere konstitutionelle Anklagerecht gegen die Minister ist dem Volksting allein zuständig. Dieses letztgenannte Vorrecht des Volks-

tinges wird dadurch aufgewogen, daß 3) das Landsting aus seiner Mitte die Hälfte der Mitglieder des Reichsgerichtes, welches bei den gegen die Minister erhobenen Anklagen das Urtheil fällt, ernennt.

Eine Folge der dem Könige eingeräumten Stellung sowie der Gleichberechtigung der beiden Reichstagsabtheilungen ist es, daß das dänische Grundgesetz keine günstigen Bedingungen für die Entwickelung des sogenannten parlamentarischen Systems darbietet. Der Anspruch auf parlamentarische Regierung ist freilich in Dänemark wie in anderen Ländern seitens der Demokratie erhoben worden. Schon 1870 schloß die jetzige Oppositionspartei des Volkstinges sich zu einer Partei „die vereinigte Linke" genannt, zusammen, welche die „Selbstregierung des Volkes" als Programm aufstellte. In einem zwei Jahre später erschienenen Manifest an die Wähler hieß es, daß das Volksting durch seinen Haupteinfluß auf das Finanzgesetz es in seiner Macht habe, das Bestehen einer jeden Regierung, welche sich den Bestrebungen des Volkstinges widersetze, unmöglich zu machen und auf diese Weise nach und nach die parlamentarische Regierungsform zu erzwingen. Nachdem diese Partei bei den Wahlen im Spätjahr 1872 die möglichst kleine Majorität erreicht hatte (52 von 102 Mitgliedern), reichte dieselbe im folgenden Frühjahr eine Adresse an den König ein, worin die Entlassung des Ministeriums begehrt wurde, weil dieses nicht ein „Ausdruck des Volkstinges" wäre, und stellte es als eine nothwendige Forderung der konstitutionellen Monarchie auf, daß die Regierung sich in Uebereinstimmung mit dem aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Ting befände. Auf diese Adresse, welche eine Gegenadresse seitens des Landstinges zur Folge hatte, gab der König eine abschlägige Antwort, in welcher hervorgehoben wurde, daß die Adresse auf eine Mißdeutung der durch das Grundgesetz gegebenen verfassungsmäßigen Ordnung gegründet sei, indem das Grundgesetz ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten zwischen der ganzen Repräsentation und der Regierung zu seiner Voraussetzung habe, und daß es die Aufgabe und der Wille des Königs sei, eine ruhig fortschreitende Entwickelung unter billiger und gerechter Rücksichtnahme auf alle berechtigten, sowohl geistigen als materiellen Interessen zu wahren. Die Mehrzahl des Volkstinges hielt demungeachtet an ihren Forderungen fest und versuchte in den folgenden Jahren die Erfüllung derselben durch eine Reihe von Adressen an den König, durch Volkstingsbeschlüsse, Verwerfung der Finanzgesetze, sowie auch durch die Weigerung, die von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschläge zu behandeln und durch andere ähnliche Schritte zu erzwingen. In Wahrheit ist mit unwesentlichen Unterbrechungen seit 1872 bis auf die spätesten Jahre ein stehender, in immer schärferen Formen und mit stets zunehmender Erbitterung geführter Verfassungskampf, welcher die Durchführung des parlamentarischen Prinzipes zum Zwecke hatte, an der Tagesordnung gewesen. Die Regierung hat jedoch, von der konservativen Partei gestützt, dieser Bewegung bisher mit Erfolg die Spitze geboten [1]).

§ 28. **Veränderung des Grundgesetzes.** Nach dem dänischen Staatsrecht versteht man, wie nach dem allgemein geltenden staatsrechtlichen Sprachgebrauch, unter einem „Grundgesetz" ein solches Gesetz, welches durch besondere Bestimmungen gegen Veränderungen geschützt ist, so daß es nicht auf dieselbe Weise wie ein gewöhnliches Gesetz verändert werden kann. Das Königsgesetz vom 14. November 1665 gab sich selbst als eine vollständig unabänderliche und unwidersprechliche Verordnung zu erkennen, welche auf ewige Zeiten ihre Gültigkeit behalten sollte, und verbot dem Könige auf irgend einen Teil seiner Souveränität zu verzichten. Die späteren dänischen Verfassungsgesetze haben kein solches Unveränderlichkeitsprinzip aufgestellt, sondern sich darauf beschränkt, sich gegen leichtfertige und unzeitige Veränderungen durch die Festsetzung eines besonderen Verfahrens bei Verfassungsänderungen oder durch die Forderung einer verstärkten Majorität für solche zu be-

1) Siehe über den politischen Verfassungskampf weiter unten in § 73.

wahren. Die oktroyirte gemeinschaftliche Verfassungsverordnung vom 26. Juli 1854, welche sich nicht als ein Grundgesetz bezeichnete, enthielt keine Bestimmung dieser Art. Das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 und das gemeinschaftliche Grundgesetz vom 18. November 1863 beschränkten sich darauf, eine gewisse stärkere Majorität als Bedingung einer gültigen Verfassungsveränderung festzustellen. Dagegen bestimmen sowohl das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 als auch das jetzt geltende Grundgesetz vom 28. Juli 1866, daß Veränderungen ihres Inhaltes nur, wenn ein ganz besonderes Verfahren in Anwendung gebracht worden ist, vorgenommen werden können. Hierzu gehört namentlich, daß die in Frage stehende Veränderung durch Auflösung beider Reichstagsabtheilungen den Wählern unmittelbar vorgelegt werden soll. Die hierauf bezügliche Vorschrift des Grundgesetzes von 1849 ist oben im § 25 berührt worden. Das Grundgesetz von 1866 enthält die betreffende Regel im § 95, welcher so lautet: „Vorschläge zu Veränderungen oder Zusatzbestimmungen zum vorliegenden Grundgesetz können sowohl auf einem ordentlichen als auch auf einem außerordentlichen Reichstage gemacht werden. Wenn ein Vorschlag zu einer neuen Grundgesetzbestimmung in beiden Abtheilungen des Reichstages angenommen worden ist und die Regierung die Sache fördern will, soll der Reichstag aufgelöst und allgemeine Wahlen sowohl zum Volksting wie zum Landsting vorgenommen werden. Wird der Beschluß vom neugewählten odentlichen oder außerordentlichen Reichstag in unveränderter Gestalt angenommen und vom Könige bestätigt, ist derselbe Grundgesetz." Vorschläge, Veränderungen im Grundgesetz betreffend, können hiernach sowohl von der Regierung als auch zufolge privater Initiative gemacht werden, und sowohl zur vorläufigen als auch zur schließlichen Annahme derselben ist in jeder Abtheilung nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die angeführten Vorschriften sind indeß nicht bei allen Grundgesetzänderungen anwendbar. Mit Bezug auf einige seiner Bestimmungen setzt das Grundgesetz ausdrücklich fest, daß diese durch gewöhnliches Gesetz verändert werden können. Dieß gilt mit Rücksicht auf die in § 7 enthaltene Bestimmung, daß der Staatsrath die Regierung führen soll, wenn der König nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Regierungseid ablegen kann und denselben nicht schon früher abgelegt hat, sowie auch rücksichtlich § 8, welcher ebenfalls dem Staatsrathe übertrug, im Falle der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs die Regierung mittlerweile zu führen (diese Verhältnisse sind jetzt durch ein Gesetz vom 11. Februar 1871 geordnet) [1]); ferner gilt dies beim § 17, welcher Regeln über die Ernennung, Verabschiedung und Versetzung der Beamten seitens des Königs giebt, beim § 19, welcher dem Reichstag das Recht zuertheilt, sich jedes Jahr zu versammeln und wenigstens zwei Monate hindurch Sitzungen zu halten, und beim § 50 — die Prüfungen der Staatsrechnungen durch Revisoren und die Dechargirung derselben von Seiten des Reichstages betreffend [2]) — wodurch man einen bequemen Weg dazu hat offen halten wollen, eventuell einen Rechnungshof (cour des comptes) hier einzuführen.

Es muß außerdem als eine Selbstfolge angesehen werden, daß der besagte § 95 nur auf die von der grundgesetzgebenden Gewalt selbst aufgestellten Rechtsnormen seine Anwendung finden kann, dagegen kein Hinderniß in den Weg legt, durch einfache Gesetze Veränderungen in solchen Institutionen und Rechtszuständen, welche vom Grundgesetze unabhängig dastehen, zu treffen, auch wenn das Grundgesetz sonst irgend eine seiner Bestimmungen an dieselben geknüpft hat.

Die Frage, welche Wirkungen es habe, wenn das im § 95 vorgeschriebene Verfahren in Fällen, wo es hätte angewandt sein sollen, nicht angewandt ist, wird in der dänischen

---

1) Siehe unten § 31.
2) Siehe unten § 75.

ſtaatsrechtlichen Litteratur, ebenſo wie in der Litteratur des Auslandes ſehr beſtritten. Während der Verhandlungen in der grundgeſetzgebenden Reichsverſammlung in den Jahren 1848—49 wurde im Ausſchuß ein Paragraph in Vorſchlag gebracht, welcher beſtimmte, daß alle Geſetze, welche mit dem Grundgeſetz in Widerſpruch ſtänden, ungültig ſein ſollten. Dieſer Paragraph, welcher beabſichtigte, den Gerichten das Recht, die Grundgeſetzmäßigkeit eines Geſetzes zu prüfen, in die Hand zu geben, wurde zwar verworfen, aber nach der Art und Weiſe, wie dieſe Verwerfung motivirt wurde, liegt in derſelben kein Beweis dafür, daß man ein ſolches Prüfungsrecht ausſchließen wollte. Es liegen einzelne obergerichtliche Ausſprüche vor, von welchen jedoch dem Anſcheine nach einige in der einen, andere in der anderen Richtung gehen. Das höchſte Gericht hat ſich dagegen noch nicht über dieſe Frage ausgeſprochen. In der Litteratur verfechten einige Rechtsgelehrte (ſo namentlich Rellemann und Holck) die Meinung, daß der § 95 des Grundgeſetzes nur ein Gebot für die Geſetzgebung ſelbſt enthält, deſſen Erfüllung ihrer eigenen Entſcheidung überlaſſen ſein muß, weil jede Staatsgewalt der Natur der Sache zufolge, ſolange keine poſitive Ausnahme davon gemacht iſt, ſelbſt ihre Kompetenz zu beurtheilen hat. Die entgegengeſetzte Auffaſſung (deren Vorkämpfer Matzen iſt) macht dagegen geltend, daß der oft genannte Paragraph eine unzweifelhafte Rechtsvorſchrift enthalte, deren Beiſeiteſetzung, der eigenen Beſchaffenheit der Norm gemäß, die Ungültigkeit des Vorgenommenen nach ſich ziehen muß. Nach der letzteren Auffaſſung wären die Gerichte alſo berechtigt und verpflichtet, ein allgemeines Geſetz, d. h. ein Geſetz, welches nicht nach den im § 95 vorgeſchriebenen Regeln zu Stande gekommen iſt, außer Acht zu laſſen, ſofern dasſelbe eine Veränderung einer grundgeſetzmäßigen Beſtimmung enthält.

Wie oben im § 27 erwähnt, ſind die Artikel 1 und 2 des Thronfolgegeſetzes vom 31. Juli 1853 in den § 1 des Grundgeſetzes aufgenommen, und ſie haben alſo denſelben grundgeſetzmäßigen Charakter erhalten wie die übrigen Beſtimmungen des Grundgeſetzes.

Andere Grundgeſetze, als die hier genannten, in der oben angegebenen Bedeutung dieſes Begriffes, gibt es nach dem jetzt geltenden däniſchen Recht nicht.

Zweiter Abſchnitt.

Die Inhaber der Staatsgewalt.

I. Kapitel. Der König und das königliche Haus.

§ 29. **Die Erbfolge.** Die durch das Königsgeſetz vom 14. November 1665 geſchaffene und in den Artikeln 27—40 desſelben näher geordnete agnatiſch-kognatiſche Linealerbfolge für die Descendenz des Königs Friedrich des Dritten wurde, wie oben im § 25 bemerkt, durch das Thronfolgegeſetz vom 31. Juli 1853 erſetzt. Dieſes Geſetz umfaßt außer einer ausführlichen Einleitung, welche die Motive der neuen Erbfolgeordnung und die in Veranlaſſung des Zuſtandebringens derſelben geführten Unterhandlungen näher

entwickelt, drei Artikel, von welchen die beiden ersten als ein integrirender Bestandtheil des Grundgesetzes in den § 1 desselben aufgenommen sind.

Der Artikel 1 des Thronfolgegesetzes bestimmt, daß nach dem Aussterben der vom König Friedrich dem Dritten auf der Schwertseite abstammenden männlichen Nachkommenschaft alles Erbrecht nach den Artikeln 27—40 des Königsgesetzes aufgehoben sein und die Thronfolge auf eine neue Dynastie, nämlich den jetzigen König Christian den Neunten und seine männliche Nachkommenschaft aus der Ehe mit seiner Gemahlin der Königin Louise Wilhelmine Friederike Caroline Auguste Julie übergehen soll. Darauf heißt es im Artikel 2: „Auf diese Nachkommenschaft, Mann nach Mann und Mann von Mann, in rechtmäßiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben."

Da der Artikel 1 des Thronfolgegesetzes nur das „Erbrecht" nach den Artikeln 27—40 des Königsgesetzes aufhebt, nicht aber ausdrücklich bestimmt, daß die genannten Artikel im Ganzen aufgehoben sein sollen, hat man die Frage aufgeworfen, ob dieselben nicht noch immer eine subsidiäre Geltung haben könnten, um die in gedrängter Kürze abgefaßte Bestimmung des Artikel 2 im Thronfolgegesetz zu ergänzen. Die richtige Beantwortung dieser Frage ist sicherlich die, daß die in diesen Artikeln enthaltenen Erbvorschriften, welche ihrem Inhalte nach noch anwendbar sein könnten, als gänzlich weggefallen angesehen werden müssen, weil die Dynastie, für deren Mitglieder dieselben einzig und allein gegeben waren, von einer anderen Dynastie abgelöst worden ist. Uebrigens würde die Frage im Wesentlichen nur praktische Bedeutung mit Bezug auf die im Artikel 38 des Königsgesetzes enthaltene Vorschrift haben, daß auch die Leibesfrucht erbberechtigt sei. Es ist indeß die allgemeine Ansicht, daß die Erbberechtigung der Leibesfrucht, ungeachtet des Stillschweigens des Thronfolgegesetzes über diesen Punkt, in den Grundsätzen des dänischen Erbrechtes und in der allgemeinen Anerkennung dieses Prinzipes im europäischen Staatsrecht begründet ist.

Wie oben im § 25 bemerkt, haben die Artikel 21 und 25 des Königsgesetzes noch heut zu Tage Gültigkeit. Von diesen muß an dieser Stelle des erstgenannten Artikels Erwähnung gethan werden, insofern derselbe bestimmt, daß kein sich hier im Reiche aufhaltender Prinz ohne die Einwilligung des Königs eine Ehe eingehen darf. Eine solche Einwilligung ist also eine Bedingung dafür, daß Jemand, dessen Erbrecht an den Thron in Frage steht, in Gemäßheit des zweiten Artikels des Thronfolgegesetzes als in rechtmäßiger Ehe erzeugt angesehen werden kann.

Wenn im Fall einer Thronerledigung kein Thronfolger da ist, soll nach § 8 des Grundgesetzes der vereinigte Reichstag einen König wählen und die zukünftige Erbfolge festsetzen. Im Artikel 3 des Thronfolgegesetzes war bestimmt, daß der regierende König, insofern in der Zeiten Folge die begründete Besorgniß eintreten sollte, daß der zur Thronfolge berufene fürstliche Mannsstamm erlöschen werde, verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in einer die Erhaltung der Selbstständigkeit und der Integrität der dänischen Monarchie, sowie die Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und daß in Uebereinstimmung mit dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 die europäische Anerkennung der neuen Thronfolge-Ordnung zu Wege gebracht werde. Da jedoch der Londoner Vertrag schon das erste Mal, als von einer Anerkennung des darin aufgestellten Prinzips der Integrität der dänischen Monarchie die Rede war, bei Seite gesetzt wurde, war ferner kein Grund vorhanden, die angeführte Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen. Ob dieselbe jetzt noch als einfaches Gesetz Gültigkeit habe oder nicht, ist eine Frage, die weiter kein praktisches Interesse hat.

§ 30. **Erwerb und Verlust der Krone.** Außer dem Erbrecht an den Thron stellt das Grundgesetz in den §§ 4 und 5 noch zwei andere Bedingungen dafür auf, um

König sein zu können. Der erstgenannte § lautet: „Der König kann ohne Einwilligung des Reichstages nicht in andern Ländern Regent sein." Der zweite fordert: „Der König soll zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören". Wenn bei eingetretener Thronerledigung der designirte Thronfolger die eine oder die andere dieser Bedingungen nicht erfüllt, muß er also, um den Thron erwerben zu können, entweder auf die Regierung im fremden Lande, falls der Reichstag hierzu nicht seine Einwilligung geben will, verzichten, oder seinen Glauben verändern. Ebenfalls muß der Umstand, daß der regierende König, ohne die Einwilligung des Reichstages dazu erhalten zu können, die Regierung in einem anderen Lande übernimmt oder zu einem anderen Glaubensbekenntniß als dem evangelisch-lutherischen übertritt, den Verlust der Krone nach sich ziehen. Diese geht dann auf den zunächst Erbberechtigten über. Die von Einigen aufgestellte Behauptung, daß die Krone in diesen beiden Fällen nicht auf die Descendenz des Betreffenden übergehen könne, sondern einer anderen Linie anheimfallen müsse, ist unzweifelhaft unrichtig.

Außer den soeben genannten Fällen und den selbstverständlichen, Tod und Thronentsagung, kann von einem Verluste der Krone schwerlich die Rede sein. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der König nicht dadurch, daß er sich auf immer im Auslande aufhält oder seine Pflichten als Regent gänzlich versäumt, seinen Thron verlieren könne. Möglicherweise könnte ein solches Benehmen eine stillschweigende Abdikation in sich schließen; aber hiervon abgesehen, würde man den König in solchen Fällen nur durch eine Grundgesetzänderung des Thrones berauben können, welche von dem Regenten, der gemäß dem Gesetze vom 11. Februar 1871 (siehe den nächsten §) die Regierung im Namen des Königs führte, sanktionirt werden müßte.

§ 31. **Interimsregierung.** Von der Frage über die Erwerbung der Krone ist die Frage von der eigenen Ausübung des Regierungsrechtes verschieden. Die erste Bedingung hiefür ist die Volljährigkeit des Königs. Nach § 6 des Grundgesetzes tritt diese für den König und die königlichen Prinzen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein, während sonst nach dänischem Recht erst mit dem zurückgelegten 25. Jahre die volle Mündigkeit beginnt, und die Personen, welche das 18. Jahr hinter sich haben, noch minderjährig sind unter der Aufsicht eines Kurators. Demnächst bestimmt § 7 des Grundgesetzes, daß der König, ehe er die Regierung antritt, im Staatsrathe schriftlich die eidliche Versicherung abgeben soll, das Grundgesetz des Reiches unverbrüchlich halten zu wollen. Wenn der König schon als Thronfolger diesen Eid geleistet hat, tritt er unmittelbar beim Thronwechsel die Regierung an. Das Grundgesetz sagt nicht ausdrücklich, daß dieser Eid erst nach Erlangung der Volljährigkeit abgelegt werden kann, doch muß dies als vorausgesetzt angesehen werden. Falls der König wegen Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Eid leisten kann, wird die Regierung, bis die Eidesleistung geschehen, vom Staatsrathe geführt. Von der eidlichen Versicherungsakte werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt, von welchen die eine dem Reichstage zur Aufbewahrung übergeben wird, während die andere im geheimen Archiv, d. h. im Reichsarchiv niedergelegt werden soll.

Außer durch Unmündigkeit kann der König auch durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sein, selbst die Regierung zu führen. Mit Bezug auf diese Fälle bestimmte das Grundgesetz im § 8, daß die Führung der Regierung in solchen Fällen durch ein Gesetz näher geordnet werden sollte, und gab außerdem einige interimistische Vorschriften darüber, wie man sich zu verhalten habe, bis ein solches Gesetz zu Stande gekommen sein würde. Nun ist dies durch das Gesetz vom 11. Februar 1871 geschehen. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn der regierende König durch Krankheit oder Abwesenheit daran verhindert ist, selbst die Regierung zu führen, er die Führung derselben dem Thronfolger übertragen soll, sofern derselbe mündig, im Reiche und nicht durch Krankheit

davon abgehalten ist. Andernfalls soll der König einen Reichsverweser ernennen. Ist er aber nicht im Stande, selbst eine Bestimmung hierüber zu treffen, oder verläßt er das Reich, ohne solche Bestimmung getroffen zu haben, soll der Staatsrath den Reichstag einberufen. Wenn dieser alsdann in einer gemeinsamen Sitzung die Nothwendigkeit einer Regentschaft anerkannt hat, soll die Regierung vom Thronfolger übernommen werden, sofern er dazu im Stande ist, sonst ernennt der vereinigte Reichstag einen Reichsverweser. Die Aufgabe des Reichsverwesers fällt weg, sobald die Gründe, welche den Thronfolger daran verhinderten, die Regierung zu übernehmen, wegfallen, und es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Reichsverweser vom Könige oder vom Reichstage ernannt worden ist. In den §§ 2 und 3 des Gesetzes sind Bestimmungen über die Führung der Regierung durch einen Reichsverweser im Falle, wo Unmündigkeit oder Krankheit die Antretung der Regierung verhindert, gegeben. Wird eine Bestimmung hierüber vor dem Thronwechsel getroffen, so geschieht dies vom König mit Genehmigung des Reichstages. Im anderen Fall wird der Reichsverweser vom Reichstage, welcher unverzüglich vom Staatsrath einberufen werden soll, in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Im § 4 ist es festgesetzt, daß, wenn der Thronfolger beim Tode des Königs sich außerhalb des Reiches befindet, der vereinigte Reichstag alsdann, nachdem er vom Staatsrath einberufen worden ist, einen Zeitpunkt festsetzen soll, vor dessen Ablauf der Nachfolger zurückgekehrt sein muß, um die Regierung zu übernehmen, wie der Reichstag dann auch noch darüber bestimmt, ob die Regierung inzwischen vom Staatsrathe geführt oder ob ein Reichsverweser ernannt werden soll. Der Reichsverweser soll in allen Fällen entweder ein volljähriger Prinz, welcher im Besitze des Erbrechts an den Thron ist, oder ein mündiger Mann, im Besitze des dänischen Indigenatrechts, sein; er soll zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören und dieselbe eidliche Erklärung wie der König abgeben. In staatsrechtlicher Beziehung tritt er an die Stelle des Königs und genießt dieselbe Unverantwortlichkeit wie dieser, indem nur die Minister verantwortlich sind. Wenn der Reichsverweser die Regierung nicht unmittelbar übernimmt oder wenn er dieselbe zu führen aufhört, fällt die Regierung mittlerweile dem Staatsrathe zu.

§ 32. **Rechtsstellung des Königs.** Es ist schon vorhin im § 27 bemerkt worden, daß § 11 des Grundgesetzes dem Könige die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches mit den im Grundgesetz aufgestellten Begrenzungen verliehen hat. Die nähere Darlegung der verschiedenen Verzweigungen des Inhalts der königlichen Gewalt kann auf dieser Stelle nicht Platz finden. Hier sollen dagegen die übrigen besonderen Vorschriften mit Bezug auf die Rechtsstellung des Königs als solchen abgehandelt werden.

Der König hat Anspruch auf eine Civilliste, deren Größe nach § 9 des Grundgesetzes auf Zeit seiner Regierung durch Gesetz bestimmt werden soll. Durch dieses Gesetz soll außerdem festgesetzt werden, welche Schlösser und andere Staatsbesitzthümer der Civilliste angehören sollen. Für die Regierungszeit des jetzigen Königs ist die Civilliste an eine Million Kronen jährlich festgesetzt. Die Civilliste kann dem oben genannten Grundgesetzparagraphen gemäß nicht mit Schulden belastet werden.

Nach § 12 des Grundgesetzes ist der König unverantwortlich und seine Person heilig und unverletzlich. Wie einerseits in Uebereinstimmung hiermit im Strafgesetz qualifizirte Strafen für verbale und reale Angriffe auf die Person des Königs festgesetzt sind, so führt andererseits die genannte grundgesetzliche Vorschrift es mit sich, daß der König keiner Staatsgewalt unterworfen ist, und es ist also durchaus keine Klage gegen den König persönlich zulässig. Auf diese Unverantwortlichkeit kann der König nicht verzichten. Die Frage, ob es doch nicht möglich sei, mit Einwilligung des Königs vermögensrechtliche Klagen gegen ihn anhängig zu machen unter der Form, daß der König einen Andern dazu

ermächtigt, als Beklagter im Namen der Civilliste zu fungiren, scheint nach dänischem Recht verneinend beantwortet werden zu müssen. Daß eine Bevollmächtigung seitens des Königs in seiner Eigenschaft als Privatmann in dieser Beziehung nicht hinreicht, ist durch ein Urtheil des höchsten Gerichtes von 1859 statuirt. Dagegen könnte möglicherweise eine solche Autorisation in der Form einer mit der Contrasignatur eines Ministers versehenen königlichen Resolution gegeben werden, sofern es sich darthun ließe, daß es schon vor dem Grundgesetze gebräuchlich gewesen sei, daß der König in einem offiziellen Reskript die Gerichte dazu ermächtigt hätte in Rechtssachen gegen den König Urtheile über einen Substituten desselben zu fällen. Der § 27 des Grundgesetzes giebt nämlich dem Könige das Recht, solche Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen zu gewähren, welche den vor dem 5. Juni 1849 geltenden Regeln zufolge üblich waren[1]). So weit bekannt, liegt indeß kein Beispiel dieser Art von Prozessen aus der Zeit vor dem Grundgesetze vor.

Demnächst gebühren dem Könige die gewöhnlichen königlichen Ehrenrechte, sowie der königliche Titel, das Prädikat „Majestät", das Recht, das dänische Staatswappen zu führen und die besondere Königsflagge zu benutzen, Ehrenbezeigungen seitens des Militärs, öffentliches Kirchengebet, öffentliche Trauerfeierlichkeiten bei seinem Tode u. s. w. Das Gebot des Königsgesetzes, demzufolge der König dazu verpflichtet war, sich salben zu lassen, ist durch das Grundgesetz von 1849 aufgehoben.

Im vorhergehenden Paragraphen ist schon erwähnt worden, daß der König mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig ist. Sonst wird seine privatrechtliche Stellung nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechtes bestimmt. Die Ordnung der königlichen Hofhaltung beruht auf seiner privaten Anordnung. Doch hat, wie oben in § 9 erwähnt, das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 es dem Könige als Pflicht auferlegt, seine Hofbeamten und Hofdiener nur aus den Eingebornen des Landes zu nehmen.

§ 33. **Das königliche Haus.** Der Chef des dänischen königlichen Hauses ist der König. Es ist nicht durch eine allgemeine Vorschrift in der Gesetzgebung festgesetzt, wer als Mitglied des königlichen Hauses angesehen werden soll. Die richtigste Antwort scheint die zu sein, nach welcher hierzu der abdicirte König, die Königin, die verwittwete Königin, die Kinder des Königs und der Königin, sämmtliche zum Throne erbberechtigten Prinzen und ihre Gemahlinen und Kinder gehören. Ein Recht des Königs und der königlichen Prinzen, sich morganatisch zu verehelichen mit der Rechtswirkung, daß die Gattin und die Kinder nicht Mitglieder des königlichen Hauses werden, ist anerkannt. Wenn ein königlicher Prinz eine fremde Krone annimmt oder eine königliche Prinzessin sich verehelicht, so wird ihre Stellung als Mitglied des dänischen königlichen Hauses suspendirt oder doch modifizirt.

Außer einer besonderen Unverletzlichkeit, welche durch qualifizirte Strafbestimmungen bei Angriffen auf die Mitglieder des königlichen Hauses geschützt ist, sind die wichtigsten der für dieselben geltenden exceptionellen Rechtsregeln folgende:

Nach dem § 10 des Grundgesetzes können für die Mitglieder des königlichen Hauses durch Gesetz Apanagen bestimmt werden. Ohne Einwilligung des Reichstages können solche Apanagen nicht außerhalb des Reiches genossen werden. Dem Artikel 25 des Königsgesetzes von 1665, welcher durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 aufrecht erhalten wurde[2]), und dem Gesetzbuche Christian des Fünften zufolge sollen die königlichen Prinzen und Prinzessinen keinem Unterrichter gegenüber verantwortlich sein, sondern ihr erster und ihr letzter Richter ist der König selbst oder die Person, welche von ihm dazu besonders ernannt wird. Dieselbe Regel gilt, wie anzunehmen ist, auch für die Königin

1) Siehe unten § 61.
2) Vgl. oben § 25.

und die verwittwete Königin. Demnächst bestimmt, wie schon oben im § 29 bemerkt, der ebenfalls noch jetzt geltende Artikel 21 des Königsgesetzes, daß kein Prinz von Geblüt, welcher sich hier im Reiche aufhält, sich verehelichen oder das Reich verlassen oder sich in den Dienst fremder Herren begeben darf, ohne vorher die Erlaubniß des Königs dazu erlangt zu haben. Ob diese Bestimmung auch auf die königlichen Prinzessinnen angewendet werden soll, ist bestritten. Nach dem § 6 des Grundgesetzes sind die königlichen Prinzen, wie der König, volljährig, wenn sie das 18. Jahr zurückgelegt haben.

Der Thronfolger nimmt in gewissen Beziehungen eine besondere Stellung ein. Er hat nach dem im § 31 genannten Gesetz vom 11. Februar 1871 ein besonderes Recht darauf, die Regierung zu führen, wenn der König krank oder abwesend ist, und im § 15 des Grundgesetzes ist ihm, wenn er mündig geworden ist, Sitz im Staatsrath eingeräumt.

II. Kapitel. Die Minister.

§ 34. **Die Ernennung und die Stellung der Minister.** Vor 1848 war die Staatsverwaltung mit Ausnahme des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach den Formen des kollegialen Systems geregelt, indem für die verschiedenen Zweige der Verwaltung Kollegien mit verschiedenen Benennungen errichtet waren, welche aus einem Präsidenten, einer Anzahl von Deputirten und Kommittirten und dem untergeordneten Personale bestand. Von diesen Kollegien wurden die Sachen dem Könige im geheimen Staatsrath vorgelegt; dieser bestand in der letzteren Zeit aus einigen Präsidenten dieser Regierungskollegien, einigen anderen vom Könige dazu ernannten Mitgliedern und gewöhnlich auch noch aus einigen königlichen Prinzen. Diese Ordnung wurde durch eine königliche Resolution vom 24. März 1848 aufgehoben, um von dem ministeriellen System abgelöst zu werden, nach welchem ein Minister an der Spitze eines jeden Verwaltungszweiges steht; diese Minister machten in ihrer Gesammtheit den Staatsrath aus. Das neue System wurde dann im Grundgesetze von 1849 bestätigt.

Dem § 11 des Grundgesetzes von 1866 zufolge übt der König seine Gewalt durch seine Minister aus. Als ein Korrelat der königlichen Unverantwortlichkeit bestimmt § 12, daß die Minister für die Führung der Regierung verantwortlich sind. Nach § 13 ernennt und entläßt der König seine Minister, setzt ihre Anzahl fest und vertheilt ihre Amtsgeschäfte unter sie. Ferner bestimmt dieser Paragraph, daß die Unterschrift des Königs unter Beschlüssen, welche die Gesetzgebung und die Regierung betreffen, denselben Gültigkeit giebt, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist, und daß jeder Minister, welcher auf solche Weise unterschrieben hat, für den betreffenden Beschluß verantwortlich ist. § 14 bestimmt, daß die Minister vom König oder vom Volksting vor dem Reichsgericht wegen der Verwaltung ihres Amtes belangt werden können. Schließlich bestimmen die §§ 15 und 16, daß die Minister in ihrer Gesammtheit den Staatsrath bilden, und geben kurzgefaßte Vorschriften über die Organisation und Wirksamkeit desselben.

Die Minister sind Beamte und müssen also die allgemeinen Bedingungen, um ein Amt bekleiden zu können, erfüllen, wozu es namentlich erforderlich ist, das Indigenat zu besitzen; außerdem müssen sie das Grundgesetz beschwören (siehe dessen § 17)[1]). Sonst sind keine besonderen Qualifikationen dazu erforderlich um die Stellung eines Ministers zu bekleiden. Sie sollen nicht nothwendigerweise Mitglieder des Reichstages sein; wenn sie es aber sind, einerlei ob durch Volkswahl oder als vom Könige dazu ernannt, so verlieren sie ihren Sitz im Reichstage nicht dadurch, daß sie zum Minister ernannt werden[2]).

1) Vgl. unten § 65.
2) Vgl. unten § 44 über dem § 58 des Grundgesetzes.

Das Jahrgehalt eines Ministers beträgt 12000 Kronen; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhält außerdem noch eine eben so große Summe jährlich an Tafelgeldern. Nach dem Pensionsgesetz vom 24. Februar 1858 § 3 wird das Gnadengehalt der Minister nach den allgemeinen, für die Pensionirung der Beamten geltenden Regeln festgesetzt, doch hat der König das Recht, die Pension der Minister bis auf das im Pensionsgesetz vorgeschriebene Maximum von 6000 Kronen jährlich zu erhöhen. Da die allgemeinen Pensionsregeln von der Voraussetzung ausgehen, daß der betreffende Beamte entweder Alters halber oder wegen Krankheit, oder aus irgend einem anderen, ihm nicht anzurechnenden Grunde seine Entlassung erhalten hat, und das Gnadengehalt nach einer steigenden Scala, je nach der Länge der Dienstzeit, bis auf $^{4}/_{5}$ der Größe des Jahrgehaltes festgesetzt wird [1]), so würde die Anwendung dieser Regeln bei der Pensionirung der Minister häufig unbillig sein, indem die Entlassung derselben oftmals nach einer kurzen Dienstzeit und auf eigenes Verlangen erfolgt, ohne im Sinne des Gesetzes als zur Pension berechtigend angesehen werden zu können. Diesem Mißverhältnisse wird in der Praxis durch das dem Könige zuständige Recht, die Pension zu erhöhen, abgeholfen.

Die Ernennung und Entlassung der Minister muß als eine Regierungshandlung des Königs nach der obengenannten Vorschrift des § 13 im Grundgesetze mit ministerieller Contrasignatur versehen sein. Ob die Gegenzeichnung beim Abgange eines ganzen Ministeriums am richtigsten von einem abgehenden oder von einem antretenden Minister vorgenommen werden soll, ist eine theoretische Streitfrage und die konstitutionelle Praxis in diesem Punkte unsicher.

Die Minister sind in der Regel die Chefs der einzelnen Verwaltungszweige. Es ist eine Folge der obengenannten §§ 11 und 12 des Grundgesetzes, daß ein verantwortlicher Minister an der Spitze eines jeden einzelnen Verwaltungsdepartements stehen muß. Doch hat der König andrerseits ein anerkanntes Recht dazu, Minister ohne Portefeuille zu ernennen, eine Befugniß, wovon bisher nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht worden ist. Wie die Staatsverwaltung in den verschiedenen Fachministerien organisirt werden soll, ist im Grundgesetze nicht vorgeschrieben. Im Grundgesetz von 1849 war bestimmt, daß die Organisation des Staatsrathes durch ein Gesetz geschehen solle, und es war dabei unter Anderm auch beabsichtigt, gewisse Regeln über die Anzahl der Minister und über die Vertheilung der Staatsgeschäfte festzusetzen. Im jetzigen Grundgesetz findet sich diese Bestimmung nicht, es ist im Gegentheil dem Könige überlassen, die Anzahl der Minister und die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen zu bestimmen (§ 13). Die Errichtung neuer Ministerien oder die Aufhebung oder Umordnung der bestehenden Ministerien kann also durch königliche Anordnung geschehen; wenn es jedoch in dieser Veranlassung sich um Ausgaben für die Staatskasse handeln kann, ist eine Mitwirkung seitens der Finanzgesetzgebung nöthig. Außerdem ist zu bemerken, daß, wenn die Organisation der Ministerien in irgend einer Beziehung gesetzlich bestimmt worden ist, — und dieß ist bis zu einem gewissen Grad mit den Besoldungen der höheren und niederen Beamten der verschiedenen Ministerien der Fall — es eine Folge der allgemeinen Regeln über die Grenzen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt ist, daß eine solche Regelung nicht durch königliche Anordnung allein verändert werden kann.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß der König an die Spitze eines jeden einzelnen Fachministeriums einen besonderen Minister stellt. Es besteht kein Hinderniß, mehrere Ministerien in die Hand ein und derselben Person zu legen, und solches hat auch oft in der Praxis stattgefunden. Namentlich sind das Kriegs- und das Marineministerium seit

---

1) Siehe unten § 65.

1869 lange Zeit hindurch einem für beide gemeinschaftlichen Minister übertragen gewesen. Gegenwärtig sind sie wieder von einander geschieden. Wieweit eine solche Konzentrirung sich erstrecken kann, ist zunächst eine Zweckmäßigkeitsfrage. Rechtlich läßt sich nur die Grenze setzen, daß der König sich doch immer mit mehreren Ministern umgeben muß, welche den Staatsrath bilden.

In ihren Grundzügen ist die Regelung der Ministerien seit 1849 bis auf den heutigen Tag im Wesentlichen unverändert geblieben. Außer dem Conseilspräsidium, welches in der Regel mit einem Fachministerium verbunden gewesen ist, giebt es 8 Ministerien, nämlich:

1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dieses verwaltet sämmtliche äußeren Angelegenheiten des Reiches, darunter die Konsulatsverhältnisse und diejenigen Handelsverwaltungszweige, welche unmittelbar auf die Handelsverhältnisse dem Auslande gegenüber Bezug haben.

2) Das Kriegsministerium, welches die Vertheidigung zu Lande und die Angelegenheiten des Landheeres mit Ausnahme der militären Aushebung verwaltet.

3) Das Marineministerium. Hierzu gehören die Angelegenheiten der Kriegsflotte und die Vertheidigung zu Wasser, ebenfalls mit Ausnahme des Aushebungswesens; ferner das Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen.

4) Das Finanzministerium. Hierunter gehört die Verwaltung der Staatskasse, der Domänen und anderer derartigen Staatsaktiven, der Staatsschulden und des Münzwesens; das ganze Steuerwesen; die Staatslotterie; das Pensionswesen, die Invalidenversorgung; die westindischen Kolonien; das Staatsbudget, die Revision und Dezision sämmtlicher Administrationsrechnungen, die Staatsrechnung, das statistische Bureau.

5) Das Justizministerium. Unter dieses gehören alle Sachen, welche die Rechtspflege und das Polizeiwesen betreffen, das Gefängnißwesen und die Strafanstalten; das Medizinalwesen; das Strandungswesen; die Ertheilung verschiedenartiger Bewilligungen, namentlich mit Bezug auf familienrechtliche Verhältnisse; das Vormundschaftswesen; das Feuerversicherungswesen und die Feuerwehr; das Aushebungswesen zu Lande und zu Wasser; die öffentlichen Stiftungen, insofern sie nicht dem allgemeinen Armenwesen oder dem Kultusministerium untergeordnet sind; die Aufsicht über Lehen und Fideikommisse; alle färöriſchen Angelegenheiten mit Ausnahme von Kirchen- und Schulsachen; die Herausgabe der Gesetz- und Ministerialzeitung.

6) Das Ministerium der inneren Angelegenheiten behandelt alle Sachen, welche auf die materielle Verwaltung Bezug haben und nicht einem anderen Ministerium zugewiesen sind. Hierzu gehören: Sachen, welche die Reichstagswahlen betreffen; Ertheilung des Indigenatrechts; Kommunalverhältnisse, das Erwerbswesen, die Industrie und der inländische Handel; Landwirthschaftsangelegenheiten, die Verwaltung der Thierarznei- und landwirthschaftlichen Hochschule; das Post- und Telegraphenwesen; Eisenbahnwesen und alle öffentlichen Arbeiten; die dem Staate zugehörigen Schlösser und Gärten; das Verhältniß zwischen der Civilliste und der Staatskasse; die Kontrole über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken; die grönländischen Sachen mit Ausnahme der grönländischen Mission.

7) Das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen (Kultusministerium). Hierhin gehörig sind: alle Sachen, welche das Kirchenwesen betreffen; das Bürger- und Volksschulwesen; das königliche Taubstummen- und das Blindeninstitut; das höhere Unterrichtswesen, welches die Universität, die polytechnische Lehranstalt und die gelehrten Schulen umfaßt; die wissenschaftlichen Sammlungen, die königliche Bibliothek in Kopenhagen, das Archivwesen des Staates, das königliche Theater, die königliche Akademie der schönen Künste; die Kunstsammlungen; das Friederichs-Hospital und das Entbindungs- und Pflegehaus in Kopenhagen; das Waisenhaus in Kopenhagen; die Gradmessung.

8) Das isländische Ministerium behandelt alle besonderen Angelegenheiten Islands. Dieses Ministerium wurde im Jahre 1874 durch eine königliche Resolution in Uebereinstimmung mit dem isländischen Verfassungsgesetz vom 5. Januar 1874 errichtet und ist bisher stets vom Justizminister bekleidet gewesen.

Ein jedes der hier genannten Ministerien besteht aus einem oder mehreren Departements, die unter der Leitung eines Departementschefs oder Departementsdirektors stehen, welche theils dem Minister referiren, theils eine Menge Sachen selbstständig im Namen des Ministers entscheiden. Für einige spezielle Zweige der Verwaltung sind Generaldirektorien errichtet, die unter der Leitung je eines Generaldirektors stehen. Diese haben eine etwas selbstständigere Stellung als die Departementschefs, während doch ihre amtliche Stellung dem Prinzipe nach ganz dieselbe ist. Die Departements und die Direktorien sind ihrerseits wieder in Kontore, unter der Leitung von Kontorchefs und mit dem erforderlichen Kontorpersonale versehen, eingetheilt. Einige Abtheilungen sind nicht in der Departementseintheilung einbegriffen, wie z. B. das statistische Bureau unter dem Finanzministerium.

§ 35. **Die Wirksamkeit der Minister** theilt sich in vier Gruppen: a) die berathende und in gewissen Fällen regierungsführende Wirksamkeit, welche von sämmtlichen Ministern im Vereine im Staatsrathe oder im Ministerrathe ausgeübt wird; b) die Mitwirkung der einzelnen Minister bei der Ausfertigung der königlichen Beschlüsse; c) ihre selbstständige Leitung der ihnen übertragenen Verwaltungszweige und d) ihre Wirksamkeit im Reichstage.

a) Der § 15 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Minister im Vereine den Staatsrath bilden, in welchem der Thronfolger nach erreichter Volljährigkeit Sitz hat. Der König (oder der, welcher in seinem Namen die Regierung führt) hat den Vorsitz, die Fälle ausgenommen, in welchen der Staatsrath in Uebereinstimmung mit den §§ 7 und 8 des Grundgesetzes, vgl. das Gesetz vom 11. Februar 1871, mittlerweile die Regierung führt. Mit Bezug auf die Wirksamkeit des Staatsrathes heißt es im § 16 des Grundgesetzes, daß alle Gesetze und wichtigen Regierungsmaßregeln im Staatsrathe verhandelt werden sollen. Rücksichtlich der Gesetzgebungsangelegenheiten ist diese Vorschrift also unbedingt und umfaßt alle Gesetze, sowohl die regelmäßigen als auch die provisorischen, sie mögen noch so unbedeutend sein, wie sie wollen. Die Gesetze müssen außerdem den Umständen nach einer zweimaligen Behandlung im Staatsrathe unterworfen werden, nämlich das eine Mal, ehe dieselben dem Reichstage vorgelegt werden, und das zweite Mal, wenn sie vom Reichstage angenommen worden und demnach dem Könige zur Bestätigung oder zur Ablehnung vorgelegt werden. Welche Sachen außer den Gesetzen als „wichtige Regierungsmaßregeln" im Staatsrathe zur Verhandlung gebracht werden sollen, ist weder im Grundgesetz noch in der allgemeinen Gesetzgebung angegeben. Es finden sich nur ganz einzelne zerstreute positive Bestimmungen hierüber. Wie die Grenzen hier gezogen werden sollen, beruht im Wesentlichen auf Herkommen, wie sich dies in den verschiedenen, einander ablösenden Ministerien unter der Einwirkung der Praxis, welche in der entsprechenden Beziehung in dem vor dem Jahre 1848 bestehenden geheimen Staatsrathe befolgt wurde, gebildet hat. Im Uebrigen muß diese Frage auf dem Gutdünken der betreffenden Minister beruhen.

Das Grundgesetz hat nicht befohlen, daß ein Protokoll bei den Verhandlungen des Staatsrathes geführt werden soll (anders verhält es sich mit Bezug auf die Sitzungen des Ministerrathes, siehe unten); dies geschieht jedoch zufolge eines Reskriptes vom 28. März 1848. Zur Führung des Protokolls ist ein Staatssekretär angestellt. Der Geschäftsgang im Staatsrathe ist folgender: Der Minister, welcher referiren soll, trägt die Sache vor, wonach der König den übrigen Ministern ihre Meinung abfordern kann. Es muß überdem

in der Regel als die Pflicht der Minister angesehen werden, sich unaufgefordert darüber auszusprechen, wenn sie mit dem Vorschlage des referirenden Ministers nicht einverstanden sind. Nach Beendigung der Berathungen ertheilt der König seine Resolution entweder gleich in derselben oder in einer späteren Staatsrathssitzung. Jedenfalls wird in einer solchen späteren Sitzung eine Mittheilung über die gefaßte Resolution gemacht werden. Ist der Beschluß nicht ein bloß rein negativer, so wird er vom betreffenden Minister kontrasignirt, falls er die Verantwortlichkeit für denselben übernehmen will. Es ist nicht im Grundgesetze vorgeschrieben, daß ein königlicher Beschluß irgend einer Art von allen Ministern, welche sich mit demselben einverstanden erklärt haben, mitunterschrieben werden soll. Das Grundgesetz setzt im § 13 voraus, daß die Kontrasignatur von mehreren Ministern vorgenommen werden kann; doch findet dies, mit Ausnahme der Fälle, wo der gefaßte Beschluß verschiedene Zweige der Verwaltung berührt, nur ganz ausnahmsweise in besonders wichtigen Angelegenheiten statt.

Nachdem das Grundgesetz im § 15 festgesetzt hat, daß alle Gesetze und wichtige Regierungsmaßregeln im Staatsrathe verhandelt werden sollen, bestimmt der § 16, daß der König, wenn er in einzelnen Fällen daran verhindert ist, Staatsrath zu halten, die Sache in einem Ministerrath verhandeln lassen kann. Dieser besteht aus sämmtlichen Ministern unter dem Vorsitz des vom Könige ernannten Conseilspräsidenten. Jeder Minister soll dann sein Votum zum Protokolle abgeben, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Conseilspräsident legt das über die Verhandlungen geführte und von den Ministern, welche im Rathe zugegen waren, unterzeichnete Protokoll dem Könige vor, welcher bestimmt, ob er dem vom Ministerrathe gemachten Vorschlag unmittelbar beipflichten oder sich die Sache im Staatsrath vortragen lassen will. Die Frage, ob der Thronfolger Zutritt zum Ministerrath habe, ist bestritten; doch scheint die verneinende Antwort die richtigere zu sein. Dagegen muß dem Thronfolger das Recht zugestanden werden, der folgenden Verhandlung zwischen dem Könige und dem Conseilspräsidenten beizuwohnen. Uebrigens ist diese Behandlungsweise der Staatsangelegenheiten in einem Ministerrathe bisher nur ganz ausnahmsweise in Anwendung gebracht worden. Verschieden hiervon sind die sogenannten Ministerkonferenzen, welche von den Ministern regelmäßig zu vorbereitenden und vertraulichen Besprechungen von Staatssachen abgehalten werden. Diese Konferenzen haben durchaus keinen offiziellen oder verfassungsmäßigen Charakter.

In den oben genannten Fällen ist die Wirksamkeit des Staatsrathes und des Ministerrathes ausschließlich eine berathende. Wie aber schon oben im § 31 näher entwickelt, giebt es gewisse Fälle, in welchen der Staatsrath den §§ 7 und 8 des Grundgesetzes und dem Gesetze vom 11. Februar 1871 zufolge interimistisch die Regierung führt und also selbst den endgültigen Beschluß in den vorliegenden Staatssachen zu fassen hat. Ueber das Verfahren in diesen Fällen giebt das Grundgesetz keine Vorschrift. Die Beschlüsse müssen nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, doch so, daß die Stimme des Präsidirenden, wenn die Vota einander gegenüber gleich stehen, den Ausschlag giebt; übrigens können hier zweifelhafte Fragen entstehen.

Besondere Uneinigkeit herrscht über die Stellung des Thronfolgers in einem solchen, die Regierung führenden Staatsrath. Wenn der Thronfolger nämlich mündig und gegenwärtig ist, was sich wohl damit vereinigen läßt, daß er noch nicht in Gemäßheit des Gesetzes von 1871 die Führung der Regierung übernommen hat, ist er nach dem § 15 des Grundgesetzes dazu berechtigt im Staatsrath seinen Sitz einzunehmen. Der Streit betrifft nun namentlich die Frage, inwiefern er als stimmberechtigtes Mitglied des Staatsrathes auftreten kann, was im bekräftigenden Fall es als eine natürliche Consequenz nach sich ziehen würde, daß der Thronfolger als der Vornehmste den Vorsitz führen müßte, oder ob er nur das Recht dazu habe, den Verhandlungen des Staatsrathes beizuwohnen ohne Stimmrecht ausüben zu können, in welchem letzteren Falle der Vorsitz und die entscheidende Stimme natürlich dem Konseilspräsidenten gebührt. Die letztgenannte Auffassung weist darauf hin, daß die Worte des § 15 des Grundgesetzes („Die Minister im Verein

bilden den Staatsrath, in welchem der Thronfolger Sitz nimmt") dem Thronfolger eine von der Stellung der Minister abweichende Stellung zutheilen, und ferner darauf, daß er nicht, wie diese, konstitutioneller Verantwortlichkeit unterworfen ist, weßhalb der Zweck seines Zutrittes zum Staatsrathe nicht sein kann, ihm dazu Gelegenheit zu geben auf die Regierung Einfluß auszuüben und an der Führung derselben, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, Theil zu nehmen, sondern nur ihn dazu in den Stand zu setzen, sich Kenntnisse in Staatssachen zu erwerben. Die Beantwortung der vorliegenden Frage wird prinzipmäßig nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Stellung des Thronfolgers auch im blos berathenden Staatsrathe sein; doch hat die Frage hier keine weitere praktische Bedeutung.

b) In den Regierungsangelegenheiten, die vom Könige ohne vorhergehende Behandlung im Staatsrathe abgemacht werden (wie z. B. die gewöhnlichen Amtsbesetzungen), wird der Vorschlag des betreffenden Ministers dem Könige entweder vom Minister selbst persönlich oder durch den Kabinetssekretär des Königs vorgelegt, dessen Wirksamkeit jedoch nur eine referirende ist. Die vom Könige gefaßte Resolution wird demnächst vom Minister kontrasignirt.

Was die Frage betrifft, welche Beschlüsse des Königs *ministerielle Gegenzeichnung* erfordern, so liegt es in der Natur der Sache, daß von einer solchen nicht bei denjenigen Beschlüssen des Königs die Rede sein kann, wo er auf die Vorschläge des Ministers nicht eingeht. Was dagegen die Beschlüsse angeht, welche einen positiven Charakter haben, so sagt § 13 des Grundgesetzes, daß Beschlüsse, welche auf die Gesetzgebung und die Regierung Bezug haben, durch die Unterschrift des Königs, wenn dieselbe von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist, Gültigkeit erhalten. Den Worten nach umfaßt also diese Bestimmung eine jede Regierungshandlung von Seiten des Königs, und es findet sich im Grundgesetze nirgends eine andere Bestimmung, welche dazu berechtigen könnte, gewisse, dem Könige als solchem zuständige, Befugnisse der ministeriellen Mitwirkung und der ministeriellen Verantwortlichkeit zu entziehen. Nichtsdestoweniger hat man zwischen den Rechten, welche dem Könige als „Regenten", und anderen Befugnissen, die ihm in irgend einer anderen Eigenschaft zustehen, eine Sonderung gemacht. So geschehen z. B. die *Ordensdekorationen* ohne ministerielle Mitwirkung, indem sie nur vom Ordenskanzler kontrasignirt werden, und in einem Schreiben des Justizministeriums vom 15. April 1851 ist dies damit motivirt, daß die ministerielle Verantwortlichkeit sich nicht auf die Beschlüsse erstrecken könne, welche der König in seiner Eigenschaft als „Ordensherr" fasse. Nach dem damals geltenden Grundgesetz vom 5. Juni 1849 befand diese Frage sich auf eben demselben Standpunkt, wie nach dem jetzigen Grundgesetz von 1866, und die Uebereinstimmung der genannten ministeriellen Entscheidung mit dem Grundgesetz ist auch bestritten worden. Ferner ist gelehrt worden, daß die ministerielle Kontrasignatur nicht bei Beschlüssen des Königs nothwendig sei, welche er in seiner Eigenschaft als „*Kriegsherr*" oder als „*Chef des königlichen Hauses*" faßt. Aber auch die Richtigkeit dieser Sätze wird von anderer Seite bestritten. Mit Bezug auf den ersten Punkt hieß es im Grundgesetz von 1849 § 23: „Der König hat die oberste Gewalt über die Land- und die Seemacht"; eine entsprechende Bestimmung findet sich indeß nicht im jetzt geltenden Grundgesetz und schon aus diesem Grunde scheint es unzulässig zu sein, dem Könige eine besondere Stellung als Kriegsherr einzuräumen, welche außerhalb des allgemeinen Begriffes der Regierungshandlungen fallen würde.

c) Außer der berathenden Mitwirkung bei der königlichen Beschlußnahme in Staatssachen haben die Minister eine umfassende, selbstständige Wirksamkeit in ihrer Eigenschaft als *Chefs der einzelnen Verwaltungszweige*. Diese Wirksamkeit ist gesetzlich und durch die administrative Praxis näher bestimmt. In einer Reihe von Gesetzesbestimmungen, die größtentheils aus der Zeit vor dem Grundgesetz von 1849 herrühren, ist den Ministern das Recht eingeräumt, verschiedene Regierungshandlungen selbstständig und definitiv vorzunehmen, ohne die betreffenden Sachen erst dem Könige vorzulegen, so z. B.

namentlich eine Menge Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen. Der § 27 des Grundgesetzes hat diese ältere Ordnung aufrechterhalten [1]).

d) Mit Bezug auf die Wirksamkeit der Minister im Reichstage bestimmt der § 59 des Grundgesetzes: „Die Minister haben Kraft ihres Amtes Zutritt zum Reichstag und das Recht, so oft, wie sie wollen, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, indem sie sich übrigens nach der Geschäftsordnung richten. Sie sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Mitglieder des Reichstags sind". Dagegen sind die Minister nicht von Rechtswegen dazu verpflichtet, sich im Reichstage während der Verhandlungen einzufinden. In der grundgesetzgebenden Reichsversammlung im Jahre 1849 wurde der Vorschlag gemacht, einem jeden der beiden Tinge das Recht einzuräumen, die Gegenwart der Minister zu verlangen; dieser Vorschlag wurde jedoch verworfen. Das den Mitgliedern des Reichstages im § 62 des Grundgesetzes zugestandene Interpellationsrecht [2]) führt ebenso wenig eine rechtliche Verpflichtung für die Minister mit sich, persönlich im betreffenden Ting zu erscheinen, schon aus dem Grunde, weil das Grundgesetz es den Ministern nicht verbietet, die Interpellation schriftlich zu beantworten.

§ 36. **Ministerverantwortlichkeit.** Ueber die Verantwortlichkeit der Minister heißt es im § 12 des Grundgesetzes: „Die Minister sind für die Führung der Regierung verantwortlich; ihre Verantwortlichkeit soll durch Gesetz näher bestimmt werden". Es sind im Volkstinge mehrmals durch private Initiative Gesetzesvorschläge, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vorgelegt worden; es hat sich jedoch gezeigt, daß es wegen der herrschenden politischen Streitigkeiten unmöglich ist, über die Grundsätze, auf welche ein solches Gesetz gebaut werden müßte, einig zu werden.

Man ist also bei der Beurtheilung der besonderen Verantwortlichkeit der Minister darauf hingewiesen, eine Anleitung in den spärlichen Vorschriften des Grundgesetzes und in den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung zu suchen. Mit Bezug auf die Strafschuld muß das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 in Anwendung gebracht werden und zwar insbesondere das 13. Kapitel desselben, in welchem die Verbrechen im Amte behandelt werden. Besonders muß der § 143 des Strafgesetzbuches genannt werden, demzufolge Versäumniß oder Fahrlässigkeit in der Amtsführung, wofern die Gesetzgebung nicht besondere Strafbestimmungen enthält, nur dann Strafe nach sich zieht, wenn Jemand sich dessen öfter schuldig macht, oder wenn grobe Versäumniß oder Fahrlässigkeit bewiesen worden ist.

Rücksichtlich der Straffälligkeit der Minister sowohl in ihrer selbstständigen Wirksamkeit als Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige, als auch in ihrem Verhältnisse zum Reichstage, ist weiter nichts zu bemerken. Die Bedingungen der Strafschuld sind hier die gewöhnlichen: es muß eine rechtswidrige Handlung, welche einen Rechtsbruch enthält oder mit sich führt, vorliegen, und sie muß dem Betreffenden als vorsätzlich oder — in gewissen Fällen — als fahrlässig nachgewiesen werden können, wobei außerdem noch die allgemeinen Regeln über den Versuch und die Theilnahme an Verbrechen in Anwendung kommen. Dagegen entstehen Streitfragen, wo es sich um die Verantwortlichkeit der Minister in ihrem Verhältnisse zu den vom König gefaßten Beschlüssen handelt. Auch hier zu Lande herrscht derselbe Streit wie anderswo in Bezug auf die Frage, inwiefern bei den Beschlüssen, die überhaupt kontrasignirt werden sollen — also die rein negativen Beschlüsse ausgenommen — die Gegenzeichnung eine Bedingung dafür ist, eine solche Verantwortlichkeit geltend machen zu können, oder ob ein Minister nicht auch ohne Kontrasignatur durch eine jede Handlung oder Unterlassung, welche den allgemeinen Rechtsregeln

1) Siehe unten § 61.
2) Siehe unten § 48.

zufolge dazu hinlänglich ist, kriminelle oder civile Verantwortlichkeit nach sich zu ziehen, sich solche Verantwortlichkeit zuziehen kann. In Verbindung hiermit hat man die Frage aufgeworfen, ob eine von einem Minister kontrasignirte königliche Resolution auch den übrigen oder den später ernannten Ministern gegenüber verbindend sei, so daß diese, ohne sich der Verantwortlichkeit auszusetzen, einer solchen Resolution Folge leisten können, oder ob sie auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin die Gesetzmäßigkeit der Resolution einer Prüfung unterwerfen müssen.

Die Vorschriften des Grundgesetzes hierüber sind in dem schon öfter im Vorhergehenden angeführten § 13 enthalten, worin es heißt: „Die Unterschrift des Königs unter den auf die Gesetzgebung und die Regierung bezüglichen Beschlüssen giebt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Ein jeder Minister, welcher unterschrieben hat, ist für den Beschluß verantwortlich." Das Grundgesetz von 1849 enthielt mit Ausnahme einer unwesentlichen Abweichung, welche in diesem Zusammenhange ohne Bedeutung ist, eine entsprechende Vorschrift. Die Auffassung, daß nur der oder die kontrasignirenden Minister verantwortlich sind, liegt einem Reichsgerichtsurtheile von 1856 zu Grunde, welches vier der angeklagten Minister schon aus dem Grunde freisprach, weil dieselben die betreffenden königlichen Beschlüsse nicht mit unterschrieben hatten. Nach der allgemeinen dänischen Rechtsanschauung wird dieses Präjudicat ohne Zweifel von großem Gewicht bei der Beurtheilung etwaiger zukünftiger Fälle dieser Art sein. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht haben indeß juristische Schriftsteller, namentlich Holck und Matzen, geltend gemacht, daß die Worte des Grundgesetzes nicht mit Nothwendigkeit eine solche exceptionelle Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Regeln mit sich führen, wie es der Fall sein würde, wenn z. B. ein Minister im Staatsrathe eine gesetzwidrige oder schädliche Maßregel anrathen könnte ohne dafür verantwortlich zu werden, so lange er nur unterließ, die Resolution, welche der König mit Bezug auf die Maßregel ertheilte, zu unterzeichnen.

Die zweite oben berührte Frage, ob ein Minister verpflichtet ist, einem von einem anderen Minister kontrasignirten königlichen Befehl Folge zu leisten, also die Frage von der Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines königlichen Beschlusses, wird von dem Standpunkte, welchen man in der Frage von der Verantwortlichkeit für die Mitwirkung zur Beschlußnahme selbst einnimmt, unabhängig beantwortet werden können. Es muß hier ohne Zweifel anerkannt werden, daß das Grundgesetz nicht dazu berechtigt, einen Minister, welcher eine gesetzwidrige Maßregel ins Werk setzt, von der Verantwortlichkeit für dieselbe mit Hinweisung darauf freizusprechen, daß er in Uebereinstimmung mit einer in gehöriger Form kontrasignirten königlichen Resolution gehandelt habe. Wenn es im § 13 des Grundgesetzes heißt, daß die Beschlüsse des Königs durch die Kontrasignatur eines Ministers Gültigkeit erhalten, so kann dies nur als eine formelle Vorschrift angesehen werden, welche durchaus nicht bezweckt, eine Regel für den Umfang der materiellen Befugnisse des Königs zu geben. Und da nun die Minister nach dem § 12 des Grundgesetzes für die Führung der Regierung im Ganzen verantwortlich sind, können sie sich nicht dessen überheben auf ihre eigene Verantwortung hin zu untersuchen, ob eine in gesetzlicher Form abgefaßte königliche Resolution auch ihrem materiellen Inhalte nach gesetzlich und rechtmäßig ist. In dem oben erwähnten vom Reichsgericht im Jahre 1856 gefällten Urtheil ist es ausgesprochen, daß ein Minister nicht die Befugniß habe, sich der Vollziehung einer untergeordneten Maßregel zu widersetzen, welche die nothwendige Folge einer nach dem Vorschlag eines anderen Ministers erfolgten und in gesetzmäßiger Form gegebenen königlichen Resolution sei. Da es in diesem Urtheile ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die betreffende Maßregel einen untergeordneten Charakter hatte, so kann dasselbe nicht als ein Präjudiz rücksichtlich dieser Frage in ihrer Reinheit betrachtet werden.

Die den Ministern in Veranlassung ihrer Amtsführung etwaigen Falls obliegende Ersatzpflicht muß nach den allgemein geltenden civilrechtlichen Regeln beurtheilt werden. Es muß also eine objektiv rechtswidrige und durch gewisse subjective Voraussetzungen charakterisirte Handlung vorliegen, wodurch entweder die Staatskasse oder eine Privatperson einen Verlust erlitten hat. Schadensersatzforderungen seitens der Staatskasse können in Gemäßheit des § 14 des Grundgesetzes nur vom Könige oder vom Volksting durch eine Belangung vor dem Reichsgericht geltend gemacht werden. Das Gesetz vom 3. März 1852, welches das rechtliche Verfahren in Reichsgerichtssachen anordnet, kennt indessen keine besondere Schadensersatzklage, sondern berechtigt nur dazu, Schadensersatzforderungen mit einer Anklage zu verbinden, obgleich es ja leicht der Fall sein kann, daß ein Minister zum Schadensersatz verpflichtet ist ohne eben deßhalb auch strafwürdig zu sein, (vgl. was oben darüber angeführt ist, daß Versäumniß oder Fahrlässigkeit in der Amtsführung in der Regel nur im Wiederholungsfalle oder wenn das Versehen gröblich ist, Strafe nach sich zieht). Im Uebrigen muß hier bezüglich der finanziellen Verantwortlichkeit der Minister auf den dritten Abschnitt, Kapitel IV, besonders § 76, hingewiesen werden.

Es ist, im Fall ein Minister durch eine amtliche Handlung einer Privatperson einen rechtswidrigen Schaden zugefügt hat, von einem juristischen Schriftsteller behauptet worden, daß das Reichsgericht, wenn der Minister vor demselben vom Könige oder vom Volkstinge angeklagt wird, der betreffenden Privatperson Schadenersatz zuerkennen könne. Dieses müßte dann auf eine dem allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren, dessen subsidiarische Gültigkeit das Reichsgerichtsgesetz von 1852 anerkennt, entlehnte Regel gestützt werden. Auf die im Grundgesetz enthaltenen Regeln über die Kompetenz des Reichsgerichtes läßt sich diese Behauptung nicht stützen, und im Reichsgerichtsgesetz heißt es nur, daß diejenigen Ersatzforderungen, welche unter der Anklage einbefaßt sind, — also blos die von der Anklage erhobenen Ersatzforderungen — durch das Urtheil des besagten Gerichtes ihren Abschluß finden können. Daß die Privatperson, wenn das Reichsgericht einen Minister verurtheilt hat, ohne über die private Ersatzforderung zu entscheiden, gegen den Minister eine Ersatzklage vor den gewöhnlichen Gerichten anhängig machen kann, scheint angenommen werden zu müssen. In Uebereinstimmung mit § 72 des Grundgesetzes, welcher unten in § 63 näher besprochen werden soll, ist es die Ansicht der Meisten, daß der Privatmann, welcher sich benachtheiligt fühlt, auch ohne ein Reichsgerichtsurtheil abzuwarten eine solche Ersatzklage gegen den Minister erheben kann, wenn die Beschuldigung darauf hinausläuft, daß dieser die Grenzen seiner Kompetenz überschritten habe. Es sind jedoch von Seiten Aschehoug's in Christiania Einwendungen dagegen erhoben, eine solche konkurrirende Gerichtsbarkeit vor den gewöhnlichen Dikasterien zu statuiren.

Eine besondere Verjährungsfrist der ministeriellen Verantwortlichkeit ist im dänischen Recht nicht festgesetzt, und die im allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz von 1866 enthaltenen allgemeinen Verjährungsvorschriften sind auf Amtsverbrechen überhaupt nicht anwendbar.

Dagegen fällt die Verantwortlichkeit fort, wenn auf die Anklage in bindender Weise Verzicht geleistet wird. Was hierzu erforderlich ist, ist indeß bestritten. Soviel ist gewiß, daß der Verzicht durch Gesetz geschehen kann. Es ist ebenfalls unbestritten, daß die Minister der Verantwortlichkeit dem Volkstinge gegenüber ein für alle Mal überhoben sind, wenn bei der Prüfung der Staatsrechnung die beiden Abtheilungen des Reichstages in einer und derselben Session für dieselbe Decharge ertheilt haben, obgleich dies nicht in Gesetzesform geschieht, siehe weiter unten § 75. Schließlich scheint es unbestreitbar zu sein, daß der König rechtsgültig auf sein Anklagerecht in jedem einzelnen Falle verzichten kann. Dies sind die einzigen Wege, auf welchen nach der Meinung Mancher die Anklage ganz oder theilweise wegfallen kann. Der einseitige, ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht

seitens des Volkstinges soll dagegen nicht eine solche rechtliche Wirkung haben, und dies stützt man auf die im § 50 des Grundgesetzes enthaltene Bestimmung, welcher zufolge der „Reichstag" mit Rücksicht auf die Staatsrechnung Beschlüsse zu fassen hat, wovon es dann eine Folge sein soll, daß die Beschlußnahme des einen Tinges ohne verbindende Kraft sei, wenn sie nicht in derselben Reichstagssession auch von dem anderen Ting angenommen wird.

Als eine Mißlichkeit an dieser Lehre ist es hervorgehoben worden, daß das Volksting es hiernach in seiner Gewalt haben würde, das jeweilige Anklagerecht bis ins Unendliche durch vollständig unbefugte Aufschiebungen aufrecht zu erhalten. Es scheint auch, daß weder die in Betreff der Gutheißung der Staatsrechnung gegebenen Vorschriften, noch der Umstand, daß das Grundgesetz keine Frist für die Erhebung der Anklage festgesetzt hat, mit Nothwendigkeit die mit der Natur der Sache sehr wenig übereinstimmende Konsequenz nach sich ziehen können, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtleistung von Seiten der zur Anklage berechtigten Körperschaft verbindende Kraft absprechen zu müssen.

Während dem Könige sonst nach § 26 des Grundgesetzes das Begnadigungsrecht zusteht, kann er demselben Paragraphen zufolge nur mit Genehmigung des Volkstinges den Ministern die ihnen vom Reichsgericht zuerkannten Strafen erlassen.

§ 37. **Das Reichsgericht.** Die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister für ihre Amtsführung wird vom König oder vom Volksting durch Anklage vor dem Reichsgericht geltend gemacht.

Abgesehen von der oktroyirten Verfassung vom 26. Juli 1854, in welcher eine besondere Verantwortlichkeit der Minister nicht festgesetzt war, haben alle dänischen Verfassungsgesetze seit 1849 das Reichsgericht sowohl aus juristischen als auch aus politischen Elementen zusammengesetzt. Nach dem Grundgesetz von 1849 waren diese beiden Bestandtheile einander an Zahl gleich, indem das Reichsgericht aus 16 Mitgliedern bestand, von welchen je 8 und 8 beziehungsweise vom Landstinge und vom höchsten Gericht (d. h. vom obersten Gerichtshof des ganzen Reiches) aus ihrer eigenen Mitte gewählt wurden. Das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 gab dem juristischen Elemente das Uebergewicht, indem das Reichsgericht aus 5 vom Reichsrathe und 10 von den obersten Gerichtshöfen der Monarchie (d. h. dem höchsten Gericht und den beiden Appellationsgerichten für Schleswig und für Holstein-Lauenburg) gewählten Mitgliedern bestand. Das Grundgesetz vom 18. November 1863 legte dagegen dem politischen Elemente eine durchaus vorherrschende Stellung bei, indem das oft erwähnte Gericht hiernach aus dem ganzen Landsting, welches aus 83 Mitgliedern bestand, und 6 vom höchsten Gericht und 3 vom schleswigschen Appellationsgericht erwählten Mitgliedern zusammengesetzt war. Das jetzt geltende Grundgesetz hat wiederum das Gleichgewichtssystem eingeführt, indem der § 68 desselben bestimmt, daß das Reichsgericht aus den ordentlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes des Landes, deren Anzahl 13 ist, und einer ebenso großen Anzahl vom Landstinge aus seiner Mitte zu Richtern erwählter Männer besteht. Wenn in einem vorliegenden Fall nicht alle ordentlichen Mitglieder des höchsten Gerichtes an der Verhandlung und der Entscheidung theilnehmen können, soll eine dementsprechende Anzahl der vom Landstinge zuletzt oder mit der kleinsten Stimmenzahl gewählten Reichsgerichtsmitglieder zurücktreten. Ist aber eines der vom Landsting erwählten Mitglieder an der Ausübung seiner richterlichen Funktion verhindert, muß eine Ergänzungswahl stattfinden. Mit Rücksicht hierauf ist es im Reichsgerichtsgesetz vom 3. März 1852 § 9 vorgeschrieben, daß das Landsting, wenn eine Anklage vor dem Reichsgericht schwebt und es zu erwarten steht, daß die Reichstagssession bald geschlossen werde, einige Suppleanten wählen kann. Wer seinen Sitz im höchsten Gericht oder im Landsting verliert, hört auf Mitglied des Reichsgerichtes zu sein. Doch bestimmt § 68 des Grundgesetzes, daß, wenn das Landsting, nachdem eine Sache vor das Reichsgericht

gebracht worden ist, aufgelöst wird, doch die vom aufgelösten Ting gewählten Mitglieder ihren Sitz im Gerichte beibehalten, bis die betreffende Sache zu Ende gebracht ist.

Das Gericht wählt selbst seinen Präses aus seiner Mitte. Die Gerichtsordnung ist durch das Gesetz vom 3. März 1852 bestimmt, welches der zweiten interimistischen Bestimmung des jetzigen Grundgesetzes zufolge bis auf weiteres mit den nach der seit 1849 geschehenen Veränderung in der Zusammensetzung des Reichsgerichtes erforderlichen Anpassungen in Kraft geblieben ist. Nach diesem Gesetz wird in Reichsgerichtssachen die öffentliche und mündliche Verhandlung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Anklageprinzips in Anwendung gebracht, während sonst im dänischen Kriminalprozeß das Untersuchungsprinzip das vorherrschende ist [1]). Die Abstimmung bei der Abfassung des Urtheils geschieht insgeheim.

Neben dieser Wirksamkeit des Reichsgerichtes, in den gegen die Minister wegen ihrer Amtsführung anhängig gemachten Anklage das Urtheil zu fällen, können auch noch einzelne andere Sachen hier ihre richterliche Entscheidung finden, indem der König dem § 69 des Grundgesetzes zufolge das Recht hat, auch andere Personen vor dem Reichsgericht wegen begangener Verbrechen, die er für den Staat besonders gefährlich ansieht, mit Genehmigung des Volkstinges anklagen zu lassen. Weiter erstreckt die Kompetenz des Reichsgerichtes sich aber nicht.

Das Volksting hat dreimal Anklagen vor das Reichsgericht gebracht. Das erste Mal war im Jahre 1855 gegen die Mitglieder des abgegangenen Oersted'schen Ministeriums. Dies geschah, weil das genannte Ministerium, mit der Möglichkeit eines Ostseekrieges zwischen Rußland und England vor Augen, ohne Bewilligung Rüstungen verschiedener Art hatte vornehmen lassen. Am 28. Februar 1856 fällte das Reichsgericht in dieser Sache sein Urtheil und sprach sämmtliche Minister frei. Die beiden anderen Anklagen wurden im Jahre 1877 erhoben. In der einen wurden drei Minister, die einander abgelöst hatten, angeklagt, weil sie die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und das Interesse der Staatskasse dadurch außer Acht gelassen haben sollten, daß sie einen dem Staate gehörenden, in Kopenhagen gelegenen Kirchenplatz mit einer darauf befindlichen Ruine unter der Bedingung verkauft hatten, daß der Käufer es übernahm, auf demselben eine Kirche zu bauen. In der anderen Sache handelte es sich um Ueberschreitungen bei der Verwendung der zum Bau eines neuen königlichen Theaters in Kopenhagen bewilligten Summe. Auch diese beiden Prozesse endeten mit der vollständigen Freisprechung der angeklagten Minister.

III. Kapitel. Der Reichstag.

§ 38. **Wahlrecht.** Der Reichstag besteht aus dem Volksting und dem Landsting (§ 29 des Grundgesetzes).

Das Volksting besteht aus Mitgliedern, welche in besonderen Wahlbezirken so gewählt werden, daß jeder Bezirk einen Repräsentanten erhält.

Das Landsting besteht theils aus Mitgliedern, welche vom Könige ernannt werden, theils aus gewählten Mitgliedern. Die letztgenannten werden in größeren Bezirken gewählt, und zwar so, daß jeder Kreis in der Regel mehrere Repräsentanten wählt. Bei der Vornahme dieser Wahlen findet eine Kombination der Unmittelbarkeit und der Mittelbarkeit sowie von allgemeinem und durch Census begrenztem Wahlrechte statt.

Die näheren Regeln über die Zusammensetzung der beiden Reichstagsabtheilungen und über die Wahlen finden sich in den §§ 30—40 des Grundgesetzes und in dem sich hieran anschließenden Wahlgesetz vom 12. Juli 1867.

1) Vgl. unten § 83.

Nach § 30 des Grundgesetzes steht das Wahlrecht zum Volksting einem jeden unbescholtenen Manne zu, der im Besitze des Indigenats ist und sein 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, ausgenommen wenn er:

a) ohne eigenen Hausstand zu haben in privatem Dienstverhältniß steht,

b) öffentliche Armenunterstützung genießt oder genossen hat, ohne daß ihm die Zurückbezahlung derselben entweder erlassen ist oder er die empfangene Unterstützung zurückbezahlt hat,

c) in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist,

d) nicht wenigstens ein Jahr lang in dem Wahlbezirk oder in der Stadt, wo er sich zu der Zeit aufhält, da die Wahl stattfindet, festen Wohnsitz gehabt hat.

Es ist im Grundgesetz nicht näher angegeben, wer als „unbescholten" (uberygtet) angesehen werden soll, und eine allgemeine gesetzliche Definition dieses Begriffes giebt es im dänischen Recht nicht. Da nun dieser Begriff an sich unbestimmt ist, so muß angenommen werden, daß das Grundgesetz die Fixirung desselben der allgemeinen Gesetzgebung überlassen hat. Eine solche Begriffsbestimmung ist bis zu einem gewissen Grad im Wahlgesetz von 1867 ergangen, indem dasselbe im § 2 festsetzt: „Niemand kann als unbescholten angesehen werden, welcher durch einen Richterspruch einer der öffentlichen Meinung nach entehrenden Handlung schuldig befunden ist". Zufolge dieser Bestimmung muß man also nicht auf die Art der Strafe, sondern auf den Charakter der begangenen, strafbaren Handlung Rücksicht nehmen. Es ist den das Gesetz anwendenden Behörden überlassen, darüber zu entscheiden, welche Handlungen der öffentlichen Meinung nach als entehrend angesehen werden. Doch heißt es im Gesetz über die Wiederverleihung der Ehrenrechte vom 3. April 1868 § 6, daß strafbare Handlungen, welche von Kindern unter 15 Jahren begangen werden, niemals, und wenn sie von jungen Leuten zwischen 15 und 18 Jahren begangen werden, nur wenn die Strafe eine gewisse Größe übersteigt, eine entehrende Wirkung haben sollen. Besondere Ehrenstrafen sind im heutigen dänischen Recht unbekannt. Straferlaß durch Begnadigung hebt die Wirkung des Urtheils hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes nicht auf. Nach dem oben erwähnten Gesetz vom 3. April 1868 kann der Bestrafte indessen nach Verlauf von 5 Jahren eine Wiederherstellung der Ehrenrechte erlangen [1]).

„Oeffentliche Armenunterstützung" bedeutet nur die im § 84 des Grundgesetzes vorgeschriebene Armenunterstützung von Seiten des öffentlichen Armenwesens [2]) und nicht die freiwillige Unterstützung, welche von besonderen Armenkassen in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 8. März 1856 ertheilt wird, und noch weniger Unterstützungen aus Legaten, milden Stiftungen u. dgl. Außerdem kommt den allgemeinen Rechtsregeln zufolge nur die Armenhülfe, welche Jemand nach dem beendigten 18. Lebensjahre genießt, in Betracht.

Die sub c genannte Ausnahme, daß der Betreffende nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, ist durch § 5 des Wahlgesetzes näher dahin bestimmt worden, daß er nicht entmündigt sein oder im Konkurse stehen darf.

Insofern es nach dem sub d Angeführten erforderlich ist, daß der Betreffende ein Jahr lang festen Wohnsitz im Wahlbezirk gehabt habe, muß dies vom letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo sein Wahlrecht in Frage kommt, verstanden werden; und wenn es neben der Forderung eines einjährigen festen Aufenthaltes im Wahlbezirk auch noch besonders heißt, „oder in der Stadt", so ist hiermit Kopenhagen gemeint, welches die einzige Stadt im Reiche ist, die in mehrere Volkstingswahlbezirke eingetheilt ist. Hier kann also eine Wohnungsveränderung und ein Umziehen vom einen in den andern Wahl-

1) Vgl. unten § 62.
2) Vgl. unten § 92.

bezirk nicht eine Suspension des Wahlrechts bewirken. Mit Bezug auf die Domicilbedingung ist im § 6 des Wahlgesetzes außerdem noch festgesetzt, daß derjenige, welcher an mehreren Orten festen Wohnsitz hat, selbst bestimmen kann, wo er sein Wahlrecht geltend machen will.

Die Bedingungen, um das Wahlrecht zum Landsting ausüben zu können, sind nach dem § 35 des Grundgesetzes sowohl mit Bezug auf die unmittelbaren als auch auf die mittelbaren Wahlen eben dieselben wie die für das Wahlrecht zum Volksting festgesetzten, doch wird hier nur verlangt, daß der Betreffende „das letzte Jahr vor der stattfindenden Wahl beziehungsweise in einer der Städte oder im Landdistrikte des fraglichen Landstingsbezirkes festen Wohnsitz gehabt hat". Es könnte scheinen, daß — diese Bestimmung wörtlich genommen — eine Wohnungsveränderung innerhalb des Landstingswahlbezirkes von einer Stadt nach einer anderen oder von einer Stadt nach dem Landdistrikt oder umgekehrt die Suspension des Wahlrechtes nach sich ziehen müsse; es muß jedoch angenommen werden, daß solche Wohnungsveränderungen ganz sowie Umzüge innerhalb der Grenzen des Landdistriktes, ohne Einfluß auf die aktive Wahlfähigkeit sind, und daß die Redaktion des Paragraphen nur beabsichtigt, festzusetzen, daß die Frage, ob der Betreffende als Stadt- oder als Landwähler aufzutreten hat, davon abhängig sein soll, wo er zur Zeit der Wahl, oder richtiger gesagt zur Zeit, wo die Wahllisten abgefaßt werden, seinen festen Wohnsitz hat. Von dieser Auffassung, daß nur die Forderung des Wohnsitzes im Landstingsbezirk (Stadt und Land) während des letzten Jahres aufgestellt werden kann, gehen auch mehrere Bestimmungen im Wahlgesetze aus. Wenn Jemand in mehreren Kommunen festen Wohnsitz hat, so kann er nach dem § 47 des Wahlgesetzes an den Landstingswahlen nur dort theilnehmen, wo er sein Wahlrecht zum Volksting geltend macht.

Ein besonderes, privilegirtes Wahlrecht zum Landsting haben demnächst gewisse Klassen Wähler, welche das letzte Jahr eine gewisse steuerpflichtige Einnahme gehabt oder einen gewissen Steuersatz erlegt haben. Hierüber vgl. weiter unten § 42.

Im § 114 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuchs vom 10. Februar 1866 ist bestimmt, daß derjenige, welcher seine Stimme bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen verkauft, mit Geldbuße bestraft werden und außerdem seines Wahlrechtes verlustig sein soll, das erste Mal während einer Zeit von 5 Jahren, und im Wiederholungsfalle auf immer. Da das Grundgesetz eine solche Verwirkung des Wahlrechtes nicht statuirt (es sei denn, daß der Betreffende den Gesetzen nach als „berüchtigt" bezeichnet werden müsse), so hat man die Vereinbarkeit dieser strafgesetzlichen Bestimmung mit dem Grundgesetz bestritten.

Die gesammte Anzahl der Wähler beträgt ungefähr 15 pCt. der Bevölkerung. Daß die Zahl trotz der im Ganzen sehr weit ausgedehnten Wahlrechtsbedingungen doch nicht größer ist, liegt in der hohen Altersgrenze, welche für die Ausübung des Wahlrechtes gesetzt ist.

§ 39. **Wahllisten.** Ueber sämmtliche wahlberechtigte Personen, sowie auch über die privilegirten, höchstbesteuerten Landstingswähler in Kopenhagen und den Provinzialstädten werden, in jeder Kommune durch die Kommunalvorstände, Wahllisten abgefaßt. Die besonderen Listen über die höchstbesteuerten Landstingswähler in den Landdistrikten werden von den Wahlvorständen der Landstingsbezirke aufgestellt. Diese Listen werden alljährlich abgefaßt und gelten vom 1. April bis zum folgenden 31. März. Außerdem werden noch besondere Supplementlisten über Solche aufgestellt, welche am 1. April den Alters- oder Domizilbedingungen nicht genügen, von denen man jedoch erwarten kann, daß sie dieselben im Laufe des Jahres erfüllen werden. Diese Wähler können dann ihr Wahlrecht ausüben, insofern die betreffende Wahl erst nach dem Tage eintritt, an welchem

die fraglichen Bedingungen erfüllt worden sind. Vor der schließlichen Berichtigung dieser Listen werden dieselben vom 1. bis 8. März zu öffentlicher Durchsicht ausgelegt. Ein Jeder, welcher glaubt, daß er ohne gültigen Grund in den Listen übergangen worden ist, sowie auch ein Jeder, welcher vermeint, daß Jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, in dieselben aufgenommen worden ist, kann innerhalb 3 Tage nach Ablauf der erwähnten 8 Tage schriftlich verlangen, in die Listen aufgenommen zu werden oder fordern, daß der Name dieses Andern getilgt werde. Derartige gegen die Wahllisten erhobenen Einwendungen werden von den bezüglichen Kommunal- oder Landstingswahlvorständen in einer öffentlichen Sitzung im Laufe des Märzes entschieden. Wenn es durch diese Entscheidung bestimmt wird, daß Jemand in die Listen aufgenommen werden soll, so ist sie definitiv. Dagegen kann die Entscheidung, wodurch Jemandem das Wahlrecht verweigert wird, von ihm vor Gericht angefochten werden. Wird er durch das richterliche Urtheil als wahlberechtigt erkannt, so soll er, wenn er eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles vorzeigt, sofort in die Listen aufgenommen werden. Doch kann der Kommunal- oder Landstingswahlvorstand gegen das Urtheil appelliren. Die soeben angeführten Ausnahmen sind die einzigen Fälle, in welchen während des Jahres die berichtigten Listen verändert werden können.

Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschriften ist die, daß die Wahllisten und die sich daran anschließenden Supplementlisten sowohl in positiver als auch in negativer Beziehung die entscheidende und einzig gültige Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes bei allen im Laufe des in Rede stehenden Jahres vorfallenden Wahlen ausmachen. Nicht nur die Fehler, welche sich möglicherweise bei der Abfassung und der Berichtigung der Listen eingeschlichen haben, sind bei der vorzunehmenden Wahl ohne Bedeutung, es muß sogar angenommen werden, daß später, d. h. nach der schließlichen Berichtigung der Listen eingetroffene Umstände, welche das Wahlrecht eines Eingetragenen affiziren, denselben nicht daran hindern können, zufolge der Liste, auf welcher sein Name angeführt ist, seine Stimme abzugeben. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes führen ohne Zweifel zu diesem Interpretationsresultat, und da das Grundgesetz mit Bezug auf die näheren Vorschriften über die Ordnung der Wahlen auf das Wahlgesetz hinweist, so muß man annehmen, daß das erstgenannte Gesetz es dem letzteren überlassen hat, solche Vorschriften zu geben, wodurch alle Fragen, welche die Ausübung des Wahlrechtes betreffen, an einem bestimmt festgesetzten Zeitpunkt definitiv entschieden werden können. Dieser Grundsatz wird auch allgemein anerkannt und im Ganzen in der Praxis sowohl bei den Wahlen als auch bei der Prüfung der Wahlen im Reichstage befolgt. Doch wird häufig, indem man auf die Worte des Grundgesetzes in den §§ 30 und 35 hinweist, die Behauptung aufgestellt, daß jedenfalls der Domizilbedingung ganz bis zum Tage der Wahl Genüge geleistet werden muß. Gewiß mit Unrecht. Die Domizilbedingung kann in dieser Beziehung nicht besonderen Regeln unterworfen sein, und die betreffenden Bestimmungen des Grundgesetzes müssen ganz wie die übrigen grundgesetzlichen Wahlrechtsbestimmungen verstanden und mit demselben Vorbehalt interpretirt werden. In der Praxis ist es denn auch häufig der Fall, daß Wähler, die nach dem 1. April ihren Wohnort im betreffenden Wahlkreis verlassen haben, am Wahltage sich zur Wahl begeben, um dort zu stimmen.

§ 40. **Wählbarkeit.** Um zum Reichstag gewählt werden zu können, ist nur ein Alter von 25 Jahren erforderlich, § 31 und 38 des Grundgesetzes. Für die Wählbarkeit zum Volksting ist keine Domizilbedingung aufgestellt, dagegen wird verlangt, daß man, um zum Landstingsmann gewählt werden zu können, sich das letzte Jahr hindurch im betreffenden Landstingswahlbezirk aufgehalten habe. Sonst sind die Wählbarkeitsbedingungen für die beiden Reichstagsabtheilungen ganz dieselben, wie die des aktiven Wahlrechts. Weder Beamte noch sonst andere Personen sind auf Grund ihrer Stellung

davon ausgeschlossen, gewählt werden zu können, und das Grundgesetz bestimmt im § 56 ausdrücklich, daß Beamte, welche zu Mitgliedern des Reichstages gewählt werden, nicht der Erlaubniß der Regierung zur Annahme der Wahl bedürfen. Doch kann ein Beamter natürlich nicht wegen einer solchen Wahl dessen überhoben sein, seine Amtsgeschäfte auf gehörige Weise zu besorgen. Um einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten konstituirt zu erhalten, bedarf er der Erlaubniß seiner Vorgesetzten hier ebenso wie in anderen Fällen.

Ueber die vom Könige ernannten Landstingsmänner enthält § 39 des Grundgesetzes die näheren Bestimmungen. Sie müssen die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen, doch wird bei ihnen kein bestimmtes Domizil verlangt, weil sie nicht für gewisse Bezirke ernannt werden. Dagegen stellt das Grundgesetz es als eine besondere Bedingung auf, daß der König nur solche Männer ernennen kann, welche gewählte Mitglieder einer der früher oder jetzt bestehenden repräsentativen Versammlungen des Königreiches sind oder gewesen sind. Eine solche Beschränkung galt nicht für das Recht des Königs nach den Gesammtverfassungen der Jahre 1855 und 1863, Reichsrathsmitglieder zu ernennen. Einige haben deßhalb die Meinung aufgestellt, daß der König das Recht habe, solche Männer zu Landstingsmitgliedern zu ernennen, welche von ihm einmal früher zu Mitgliedern einer der beiden erwähnten Reichsrathsversammlungen ernannt gewesen sind, ohne je gewählt worden zu sein. Hiergegen hat man jedoch mit gutem Recht geltend gemacht, daß im § 39 des Grundgesetzes der Ausdruck „gewähltes Mitglied" nur ein „vom Volke gewähltes" Mitglied bedeuten könne, da das Wort „gewählt" unter der Voraussetzung einer entgegengesetzten Interpretation gänzlich überflüssig sein würde. Die erste interimistische Bestimmung des Grundgesetzes hat inzwischen festgestellt, daß alle im Jahre 1866 fungirenden, vom Könige ernannten Mitglieder des damaligen Reichsrathes, deren Ernennung dem Grundgesetz von 1863 zufolge für eine Reihe von 12 Jahren galt, im neuen Landsting Sitz und Stimme haben sollten, bis die 12 Jahre, von der Ernennung eines Jeden an gerechnet, abgelaufen wären. Für die nach dem Grundgesetz von 1866 ernannten Mitglieder gilt die Ernennung auf Lebenszeit.

§ 41. **Die Zusammensetzung des Volkstinges und die Wahlen.** Die Zahl der Mitglieder des Volkstings soll dem § 32 des Grundgesetzes zufolge sich zur Einwohnerzahl des Landes ungefähr wie 1 zu 16000 verhalten. Die Wahlen geschehen bezirksweise, und die Eintheilung dieser Wahlbezirke (Wahlkreise) sowie auch das Wahlverfahren wird durch das Wahlgesetz bestimmt. Jeder Wahlbezirk wählt einen Repräsentanten unter denen, die sich zur Wahl gestellt haben. Nach dem Wahlgesetz vom 12. Juli 1867 beläuft die Anzahl der Wahlbezirke, und folglich auch die der Volkstingsmänner, sich auf 102. Diese jetzt 20 Jahre alte Eintheilung weicht den veränderten Bevölkerungsverhältnissen zufolge in vielen Wahlbezirken bedeutend von dem im § 32 des Grundgesetzes aufgestellten Grundsatze ab. Die Regierung hat deßhalb auch zu wiederholten Malen eine veränderte Eintheilung der Volkstingswahlbezirke in Vorschlag gebracht, doch ist es bisher nicht gelungen, in dieser Beziehung eine Einigung herbeizuführen. Es ist besonders ein Hinderniß gewesen, daß während die Regierung daran festhält, daß die Einwohnerzahl jedes einzelnen Wahlbezirkes dem Grundgesetze gemäß die ungefähre Summe von 16000 nicht überschreiten darf, die Oppositionspartei geltend macht, daß nach der besagten Vorschrift des Grundgesetzes nur die Gesammtzahl der Volkstingsmänner der Einwohnerzahl des ganzen Reiches, durch 16000 dividirt, entsprechen soll. Bei der Festsetzung der Größe der einzelnen Wahldistrikte soll deßhalb nach der letzteren Auffassung die ungefähre Zahl 16000 nicht als einzige Norm gelten, indem man nämlich auch auf andere Umstände Rücksicht nehmen kann und soll, und zwar namentlich auf die größere und geringere Dichtigkeit der Bevölkerung.

Von den 102 Wahlbezirken fallen 9 auf Kopenhagen (mit 300000 Einwohnern). Von den Provinzialstädten sind dagegen immer eine oder bisweilen mehrere mit einem größeren oder

kleineren Landdistrikt zu einem Wahlbezirk verbunden. Man hat übrigens bei der Anordnung der Wahlkreise die Eintheilung des Landes in Aemter [1]) zu Grunde gelegt. Die Insel Bornholm, welche ein Amt für sich ausmacht, ist in 2 Bezirke, die übrigen 17 Aemter des Königreiches je in 4 bis 7 Bezirke getheilt, und die Färöer-Inseln, welche auch ein Amt für sich bilden, machen ebenfalls einen Wahlbezirk aus.

Mit Ausnahme der Färöer, wo die Wahl in jedem einzelnen Pastorate vor sich geht, und eines einzigen Wahlbezirkes des Königreiches, welcher in 2 Abtheilungen, wovon jede ihren eigenen Wahlort und Wahlvorstand hat, getheilt ist, werden alle Wahlen für jeden einzelnen Kreis an einem gemeinschaftlichen Wahlort vorgenommen, obgleich etliche Bezirke, namentlich in Jütland, eine ziemlich bedeutende Ausdehnung haben. Wenn sich in einem Wahlbezirk eine oder mehrere Städte befinden, so ist der Wahlort immer nach einer solchen verlegt. Die Wahlhandlungen werden in jedem Bezirk von einem Wahlvorstand, welcher aus Delegirten der zum Bezirk gehörenden kommunalen Rathsversammlungen (Stadt- oder Gemeinderath) zusammengesetzt ist, geleitet. In Kopenhagen besteht der Wahlvorstand eines jeden Kreises aus 5 Mitgliedern, welche von der Kommunalverwaltung der Hauptstadt gewählt werden, und zwar 2 aus ihrer eigenen Mitte und 3 unter den im Wahlbezirk seßhaften Wählern. Jeder Wahlvorstand wählt selbst seinen Vorsitzenden. Die Vorbereitungen zur Wahl werden in Kopenhagen von einem besonderen kommunalen Ausschuß, in anderen Kreisen dagegen von dem oder den Mitgliedern des Wahlvorstandes, welche für die Kommune, wo die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, gewählt sind, getroffen.

Ein Jeder, welcher sich als Kandidat zur Wahl stellen will, muß spätestens um 10 Uhr Abends vor dem betreffenden Wahltage das Mitglied des Wahlvorstandes, welches an der Spitze der Wahlvorbereitungen steht und dieselben leitet, davon benachrichtigen und außerdem von wenigstens einem Wähler des Wahlbezirkes als Proponent (Stiller) empfohlen werden. Die Wähler dürfen nur derartig Angemeldeten ihre Stimme geben. Niemand darf sich gleichzeitig in mehreren Bezirken zur Wahl stellen. Die Wahlhandlungen finden in Wahlversammlungen statt, zu welchen der Zutritt Allen frei steht. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt die Wahlkandidaten und ihre Proponenten der Versammlung vor. Sowohl die Kandidaten als auch ihre Proponenten müssen persönlich zugegen sein, wenn sie nicht zum Voraus ein gesetzlich anerkanntes Hinderniß angemeldet haben, und sind dazu berechtigt, sich vor der Versammlung auszusprechen und die Fragen zu beantworten, welche von den Anwesenden (nicht nur von den Wählern) an sie gerichtet werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen an diesen Verhandlungen nicht Theil nehmen und können auch nicht als Proponenten auftreten. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geschlossen, wenn er es passend findet, wonach er alsdann über die Wahlkandidaten nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen abstimmen läßt. Diese Abstimmung geschieht durch Emporheben der Hände und wird „Kür" (Kaaring) genannt. Derjenige Kandidat, welcher nach dem Gutachten des Wahlvorstandes mehr Stimmen als irgend einer der anderen Bewerber erhalten hat, ist gekoren, welches sofort der Versammlung mitgetheilt wird. Ein jeder der anderen Wahlkandidaten oder, wenn der Betreffende nicht selbst zugegen ist, einer seiner Proponenten, kann innerhalb einer Viertelstunde namentliche Abstimmung verlangen. Diese Stimmabgabe geschieht auf die Weise, daß die Wähler, welche ihre Stimme geben wollen, sich ein Jeder nach der Reihe persönlich bei den Listen einfinden und dort mit Nennung ihrer Namen mündlich angeben, für wen sie stimmen. Dies wird in den Wahllisten neben dem Namen eines jeden Wählers bemerkt und außerdem auch noch eine Stimmliste abgefaßt, in welcher bei jedem einzelnen Wahlkandidaten

1) Vgl. unten § 64.

die Namen der Wähler, welche für ihn stimmen, eingetragen werden. Wenn sich zuletzt Niemand mehr meldet, um seine Stimme abzugeben, wird die Abstimmung geschlossen. Die Stimmen werden von dem Wahlvorstand auf der Stelle zusammengezählt und derjenige Kandidat, welcher mehr Stimmen als irgend einer der anderen erhalten hat, wird für gewählt erklärt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn sich in einem Wahldistrikt nur ein Kandidat gemeldet hat, so soll er, um als gewählt angesehen werden zu können, mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, und es ist in dieser Beziehung einerlei, ob die Wahl durch „Kürung" oder durch namentliche Abstimmung geschieht. Die letztgenannte Entscheidungsweise kann, wenn der Kandidat nicht für gekoren erklärt worden ist, von ihm selbst, in anderem Falle von 50 anwesenden Wählern verlangt werden. Erhält er nicht über die Hälfte der Stimmen, so wird eine neue Versammlung 8 Tage später anberaumt. Wenn sich dann kein anderer Kandidat zur Wahl stellt, wird der Erstere ohne neue Abstimmung als gewählt angesehen.

Die allgemeinen Wahlen gelten während einer Zeit von 3 Jahren, und es kommt hierbei nicht in Betracht, aus welchem Grunde dieselben vorgenommen worden sind, ob wegen Ablaufs der Wahlperiode oder weil der König das Ting vor der Zeit aufgelöst hat. Ergänzungswahlen, welche stattfinden, wenn ein Platz im Tinge vakant geworden ist, gelten dagegen nur für die Dauer des erloschenen Mandats.

Die allgemeinen Wahlen werden durch einen königlichen offenen Brief auf einen bestimmten Tag für das ganze Land ausgeschrieben. Auf den Färöern kann jedoch der Amtmann einen andern Tag für die Wahl festsetzen. — Einzelne Wahlen werden vom Ministerium des Innern angeordnet.

§ 42. **Die Zusammensetzung des Landstings und die Wahlen.** Während die Anzahl der Mitglieder des Volkstings in einem gewissen Verhältniß zur Größe der Bevölkerung normirt ist und konsequenter Weise mit derselben zunehmen sollte, setzt der § 34 des Grundgesetzes die Anzahl der Mitglieder des Landstings unveränderlich auf 66 fest. Von diesen ernennt der König 12, 7 werden in Kopenhagen, 45 in größeren Wahlbezirken, welche sowohl Land wie Stadt umfassen, 1 auf Bornholm und 1 vom Lagting der Färöer gewählt.

In Betreff der vom König ernannten Landstingsmitglieder wird auf § 40 oben hingewiesen. Ueber die Wahl der übrigen Mitglieder finden sich Vorschriften in den §§ 36 37, 39 und 40 des Grundgesetzes; der letztgenannte Paragraph weist hinsichtlich der näheren Ordnung dieser Wahlen auf das Wahlgesetz hin. In Uebereinstimmung hiermit hat das Wahlgesetz vom 12. Juli 1867 zwölf Landstingswahlbezirke errichtet und die Grenzen für dieselben näher bestimmt. Von diesen Bezirken wählen die beiden Kreise Bornholm und die Färöer, wie schon gesagt, jeder 1 Mitglied, Kopenhagen 7, und jeder der übrigen Bezirke zwischen 3 und 8 Mitglieder.

Auf den Färöern wird die Landstingswahl von der lokalen Repräsentation, dem Lagtinge, vorgenommen. Sonst werden die Wahlen überall durch besondere, für jede einzelne Wahl gebildete Wahlkollegien besorgt.

In Kopenhagen besteht dasselbe ausschließlich aus Wahlmännern, welche von zwei Klassen von Wählern gewählt werden. Die eine dieser beiden Klassen besteht aus sämmtlichen wahlberechtigen Personen, während die andere nur aus solchen Wählern besteht, welche im Laufe des letzten Jahres ein besteuertes Einkommen von wenigstens 4000 Kronen gehabt haben. Nach dem § 36 des Grundgesetzes soll auf je 120 Wähler der ersteren Klasse 1 Wahlmann gewählt werden, und zwar so, daß ein Ueberschuß von 60 Wählern für volle 120 gerechnet werden soll. Eine eben so große Anzahl Wahlmänner wird von der höchstbesteuerten Wählerklasse gewählt. Die Wahlen der Wahlmänner geschehen in denselben Kreisen, in welche die Hauptstadt in Bezug auf die Volkstings-

wahlen eingetheilt ist, und werden von den für diese Kreise ernannten Wahlvorständen geleitet.

Außerhalb Kopenhagen ist die Anordnung eine ziemlich verwickelte. Die Wahlkörper bestehen hier in jedem einzelnen Bezirk theils aus Wahlmännern, welche von sämmtlichen Wählern der Landgemeinden gewählt werden, theils aus einer entsprechenden Anzahl der Höchstbesteuerten des Landdistriktes, welche als unmittelbare Wähler im Wahlkollegium Stimme haben, theils schließlich aus einer Anzahl Wahlmänner aus den Provinzialstädten, von welchen wiederum die eine Hälfte von sämmtlichen Stadtwählern, die andere Hälfte von den Höchstbesteuerten dieser Wähler gewählt werden.

Die nähere Ordnung ist folgende:

a) In jeder zum Landstingsbezirk gehörenden (primären) Landkommune[1]) wird 1 Wahlmann von sämmtlichen Wählern der Kommune unter der Leitung des betreffenden kommunalen Rathes gewählt.

b) Für sämmtliche Provinzialstädte des Landes (Kopenhagen also nicht mitgerechnet), sowie für gewisse stadtähnliche Kommunen werden im Ganzen halb so viele Wahlmänner gewählt, als Landgemeinden im ganzen Lande sind. Ist diese Zahl ungerade, so wird sie um eins erhöht. Diese Zahl der Wahlmänner wird von der Regierung jedesmal, wenn allgemeine Landstingswahlen vorgenommen werden sollen, unter die verschiedenen Städte im Verhältniß zu ihrer Wählerzahl vertheilt, doch so, daß jede Stadt wenigstens 2 Wahlmänner und immer eine gerade Anzahl erhält. Wenn in einem Landstingswahlbezirk Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen, so wählen die im betreffenden Bezirk belegenen Städte ebenso viele Wahlmänner wie bei den zuletzt vorgenommenen allgemeinen Wahlen. Die Wahlmännerwahlen werden in jeder Stadt besonders und in zwei Klassen vorgenommen, indem die eine Hälfte der in jeder Stadt zu wählenden Wahlmänner von sämmtlichen Wahlberechtigten, die andere Hälfte von den Wählern, welche während des letzten Jahres eine besteuerte Einnahme von wenigstens 2000 Kronen gehabt oder wenigstens 150 Kronen an direkten Staats- und Kommuneabgaben bezahlt haben, gewählt wird. Die Wahlen geschehen unter der Leitung des Stadtrathes.

c) In jedem Landstingswahlbezirk haben, von den im Landdistrikte ansäßigen Wählern, welche im letztverflossenen Jahre die höchsten Steuern an den Staat und an die Amtskommune erlegt haben, so viele unmittelbares Wahlrecht, als Gemeinden im Landstingsbezirke sind. Steuern an die Gemeinde werden nicht mitgerechnet, sondern nur direkte Steuern an den Staat und die Amtskommune. Da diese größtentheils nicht persönlicher Natur sind, sondern als Reallasten auf dem Grundbesitze haften[2]), so hat also das unmittelbare Wahlrecht der Höchstbesteuerten in den Landdistrikten die Bedeutung, den größeren Landeigenthumsbesitzern eine besondere Repräsentation zu sichern. Sind die steuerpflichtigen Liegenschaften in die sogenannte Feste[3]) vergeben, so werden die betreffenden Grundsteuern als vom Feste-Inhaber erlegt angesehen. Bei anderen Verpachtungen werden die Realsteuern als von den Eigenthumsbesitzern erlegt betrachtet, außer wo die Gesetze dem Nutznießer die Bezahlung der Steuern auferlegt haben. Wenn Jemand entweder in verschiedenen Landstingsbezirken oder theils in einer Provinzialstadt, theils auf dem Lande Grundeigenthum besitzt, so werden sämmtliche Staatsabgaben ihm dort zu Gute gerechnet, wo er als Wähler zum Volksting eingetragen ist.

Wo zwiefache Wahlmännerwahlen stattfinden, also in Kopenhagen und den übrigen Städten, werden die Wahlen jeder einzelnen Klasse für sich besonders vorgenommen und zwar so, daß die Wahlen der allgemeinen Wählerklasse wenigstens 4 Tage früher als die der Höchstbesteuerten vor sich gehen sollen. Die Wahlmännerwahlen sollen dem Wahlgesetze gemäß auf dieselbe Weise stattfinden, wie die namentliche Abstimmung bei den Volkstingswahlen, also so, daß die Wähler, welche sich zur Wahl eingefunden haben, mündlich bei der Wahlliste den oder die Wahlmänner bei Namen nennen, für die sie stimmen. In Kopenhagen und an einigen anderen Orten, wo sowohl die Zahl der Wähler als auch die der Wahlmänner sehr groß ist (in einigen Kreisen Kopenhagens giebt es über 100 Wahlmänner), hat es sich indeß in den letzteren Jahren gezeigt, daß diese Art und Weise zu verfahren durchaus unthunlich ist. Man hat in solchen Fällen eine Abstimmung mit Hülfe gedruckter oder geschriebener (doch nicht officieller) Stimmzettel zugelassen, oder man hat, wenn die verschiedenen Parteien vor der Wahl Wahlmännerlisten aufgestellt haben, ganz einfach die anwesenden Wähler die Erklärung abgeben lassen, für welche der vorliegenden Listen sie stimmen. Diese von der Nothwendigkeit gebotene Abweichung von der gesetzlich geregelten Ordnung hat das Landsting selbst bei der von demselben vorgenommenen Prüfung der Gültigkeit der Wahlen gutgeheißen. Einfache Stimmenmehrheit giebt bei den Wahlmännerwahlen den Ausschlag, und im Falle der Stimmengleicheit entscheidet das Loos.

---

1) Vgl. unten § 79.
2) Vgl. unten §§ 68 und 80.
3) Siehe hierüber unten § 90.

Ein Jeder, der zum Wahlmann gewählt worden, ist verpflichtet die Wahl anzunehmen, ausgenommen wenn er sofort an Ort und Stelle oder, wenn er bei der Wahlhandlung nicht zugegen gewesen ist, innerhalb zweier Tage, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden, einen Entschuldigungsgrund, den der Vorstand der Wahlhandlung als gültig anerkennt, anzuführen im Stande ist. Kann er dies, so wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Wahlmänner können durch keine Instruktion von Seiten ihrer Wähler gebunden werden oder irgend eine Verpflichtung mit Bezug auf die bevorstehende Wahl eingehen. Ihre Aufgabe ist mit der Beendigung der betreffenden Landstingswahl beendet, jedoch müssen Nachwahlen, welche etwa wegen einer eingetretenen Vakanz, ehe die Wahl vom Landsting gutgeheißen ist, oder wegen Wahlkassation seitens des Landstinges nothwendig geworden sind, von denselben Wahlmännern vorgenommen werden. Sollte inzwischen der Fall eintreten, daß eine Wahl wegen wesentlicher Mängel, die auf die Wahlmänner selbst Bezug haben, für ungültig erklärt wird, so bestimmt das Landsting zugleich, ob neue Wahlmänner für die Nachwahl ernannt werden sollen. Die Wahlmänner erhalten ihre Reisekosten nach dem Orte, wo die Landstingswahl vor sich geht, vergütet.

Ueber die höchstbesteuerten, unmittelbaren Landtingswähler werden, wie oben im § 39 bemerkt, besondere Listen und Supplementlisten geführt, welche nach der Größe der erlegten Steuern vom Höchstbesteuerten abwärts geordnet sind. Sobald Wahlen zum Landsting ausgeschrieben sind, benachrichtigt der Wahlvorstand die auf der Hauptliste angeführten Personen von ihrer Qualifikation als unmittelbare Wähler, und wenn Jemand derselben sofort die Mittheilung macht, daß er daran verhindert ist, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, so wird an Stelle solcher Wähler eine entsprechende Anzahl der zu oberst auf der Supplementliste Aufgeführten ernannt. Die unmittelbaren Wähler erhalten keine Vergütung für gehabte Reisekosten.

Wenn die Wahlmännerwahlen zu Ende sind, treten die Wahlkollegien jedes Landstingsbezirks an dem Orte, wo die Wahl auf Befehl des Königs, oder, wenn nur eine einzelne Wahl vorgenommen werden soll, nach Verordnung des Ministeriums des Innern geschehen soll, zusammen, um die Landstingsmitglieder ihres Bezirkes zu wählen. Alle Wahlmänner und unmittelbaren Landtingswähler sind, falls sie nicht ein gesetzlich anerkanntes Hinderniß als Entschuldigungsgrund anführen und beweisen können, bei Geldstrafe verpflichtet, an der Wahl Theil zu nehmen. Die Wahlhandlung sowie auch die allgemeinen Vorbereitungen zu den Wahlen stehen unter der Leitung besonderer Wahlvorstände, deren Vorsitzende vom Könige ernannt werden, während die übrigen Mitglieder derselben Abgeordnete der kommunalen Rathsversammlungen sind (in Kopenhagen: Mitglieder der Kommunal-Verwaltung, sonst Amts- und Stadt-Verordnete). Die Wahlversammlung ist öffentlich. Es darf hier nicht darüber verhandelt werden, wen man gewählt wünscht, und es findet keine vorhergehende Anmeldung von Kandidaten statt, wie bei den Volkstingswahlen. Die Stimmgebung ist schriftlich und geschieht durch Abgabe offizieller Stimmzettel.

Auf Bornholm und den Färöern, sowie auch wenn sonst irgendwo eine einzelne Wahl ausgeschrieben ist, muß der Betreffende, um gewählt werden zu können, über die Hälfte der Stimmen für sich haben. Wird diese Anzahl Stimmen bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird eine zweite freie Abstimmung ins Werk gesetzt und darnach findet eventuell eine engere Wahl zwischen den Beiden, welche das zweite Mal die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Ueberall dagegen, wo mehrere Landstingsmänner gewählt werden sollen, geschehen die Wahlen dem § 40 des Grundgesetzes zufolge nach der von Andrä erfundenen und zuerst im Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 in Anwendung gebrachten Propor-

tionszahl-Wahlmethode (Forholdstalsvalgmaade). Diese Wahlmethode bezweckt eine verhältnißmäßige Repräsentation der innerhalb des versammelten Wahlkollegiums befindlichen politischen Gruppen, die eine gewisse Größe haben, zu sichern. Eine jede Minorität von Wählern, die größer ist als der Quotient, welcher entsteht, wenn die Anzahl aller übrigen Wähler durch die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten dividirt wird, kann einen besonderen Repräsentanten gewählt erhalten. Die Art und Weise des Verfahrens bei der Wahl ist nach den §§ 82—84 des Wahlgesetzes folgende:

Sämmtliche Wähler erhalten vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, welcher in ebenso viele Namenrubriken eingetheilt ist, als Landstingsmänner gewählt werden sollen. Die Wähler haben jedoch nicht nöthig, mehr als einen Namen auf jeden Zettel zu schreiben. Nachdem alle mit einem oder mehreren Namen versehenen Zettel vom Vorsitzenden in Empfang genommen sind, zählt er dieselben und dividirt die Anzahl der Zettel durch die Anzahl der zu wählenden Landstingsmitglieder. Der auf diese Weise entstandene Quotient (die Proportionszahl) wird, mit Weglassung des etwaigen Bruches, bei der Wahl zu Grunde gelegt. Nachdem die Stimmzettel hierauf in eine Urne gelegt und gemischt worden sind, werden sie vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzeln herausgenommen und mit fortlaufenden Nummern versehen, wonach er den auf einem jeden derselben zuerst angeführten Namen laut abliest, während zwei andere Mitglieder des Wahlvorstandes gleichzeitig diese Namen niederschreiben. Die Zettel, auf welchen eben derselbe Name zuerst angeführt ist, werden addirt und sobald ein Name so oft vorgekommen ist, wie es die Proportionszahl angiebt, wird mit dem Vorlesen inne gehalten. Wenn es sich beim Nachzählen der Stimmzettel ergiebt, daß die niedergeschriebene Stimmenzahl richtig ist, wird der Betreffende für gewählt erklärt. Darauf wird mit dem Verlesen der nachstehenden Stimmzettel fortgefahren: findet sich jedoch der Name des schon Gewählten auf einem dieser Zettel obenan, so wird derselbe ausgestrichen und der zunächstfolgende Name als der zuoberst geschriebene angesehen. Erhält man dann abermals die durch den Quotienten angegebene Stimmenzahl für Jemanden, wird ganz wie vorhin weiter verfahren, und wenn auch diese Wahl entschieden ist, fährt man aufs Neue mit dem Verlesen der Namen fort, indem man fortwährend die oben beschriebene Art des Verfahrens befolgt, so daß die Namen der schon Gewählten, wenn sie zuerst angeführt sind, ausgestrichen werden, bis sämmtliche Wahlzettel so durchgegangen sind. Wird auf diese Weise keine Wahl oder doch nicht die ganze Anzahl von Wahlen, die im betreffenden Bezirk vorgenommen werden sollen, zu Stande gebracht, wird es untersucht, wer demnach die meisten der verlesenen Stimmen für sich hat, und nach der so gefundenen Stimmenmehrzahl werden die übrigen Wahlen entschieden, doch kann Niemand für gewählt erklärt werden, welcher an Stimmenanzahl nicht wenigstens über die Hälfte des Quotienten erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit wird das Loos in Anwendung gebracht. Sind auch dann noch nicht alle Wahlen erreicht, werden wiederum alle abgelieferten Stimmzettel verlesen, so daß von den auf einem jeden dieser Zettel zuoberst angeführten Namen, welche nicht schon gewählt worden sind, so viel mitgenommen werden, als noch Wahlen ausstehen. Die Wahl wird jetzt durch einfache Majorität bestimmt, und wenn die Stimmen einander an Zahl gleich sind, entscheidet das Loos [1]).

---

1) Zum leichteren Verständniß dieser Wahlmethode soll hier ein Beispiel angeführt werden. Gesetzt es seien 300 Stimmberechtigte da, welche 7 Repräsentanten wählen sollen, so ist der Quotient 42 ($7 \times 42 = 294$, der Rest 6 bleibt unberücksichtigt). Doch ist dieser Quotient nicht durchaus erforderlich um die Durchsetzung einer Wahl zu sichern, indem eine jede Minorität, welche größer ist als die Summe aller übrigen Minoritäten, durch die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten dividirt, einen besonderen Repräsentanten zu wählen im Stande ist. Und da nun 38 größer als 300 minus 38, dividirt durch 7, ist, so ist also 38 im vorliegenden Fall die kleinste Stimmenanzahl, welche die Wahl eines Repräsentanten durchsetzen kann. Wir setzen nun ferner den Fall, daß diese 300 Wähler sich in zwei Parteien R. und L. getheilt haben, und daß 190 zur Partei R. und 110 zur Partei L. gehören. Wenn nun sämmtliche R.Wähler auf ihren Stimmzetteln die Namen A, B, C, D und E genau in der selbigen Ordnung schreiben und die L.Wähler auf entsprechende Weise M, N und O niederschreiben, so werden A, B, C, D, M und N mit dem ganzen Quotienten, 42 Stimmen jeder, gewählt, während E 22, O dagegen 26 Stimmen erhält. Der letztgenannte wird also an siebenter Stelle gewählt. Diesen Ausfall der Wahl kann R. inzwischen dadurch verhindern, daß diese Partei sich in 5 gleich starke Gruppen, jede aus 38 Stimmen bestehend, theilt, von welchen alsdann die eine Gruppe den Namen A. auf ihren Stimmzetteln obenan stellt (oder nur den Namen A. niederschreibt), die zweite Gruppe dagegen B. zuoberst setzt und so ferner. Wenn nun auch die andere Partei L diesem Beispiele folgt, und sich in 3 Gruppen von je 38, 38 und 34, oder: 37, 37 und 36 Mitgliedern theilt, so wird R in diesem Falle dennoch die Wahl von 5 Kandidaten durchsetzen können, während L nur 2 gewählt erhält. Bestände R dagegen nur aus 189 und L aus 111 Stimmen, so würde die Partei R einem jeden von 4 Kandidaten 38 Stimmen, dem fünften aber nur 37 Stimmen geben können, und L könnte einem jeden ihrer 3 Kandidaten 37 Stimmen zutheilen; es würde also auf dem Ausfall des Looses beruhen, ob der siebente Platz der Partei R oder der Partei L zufallen sollte. — Wie man sieht, erfordert diese Wahlmethode eine sorgfältige Vorbereitung, zuverlässige

Nach geschehener Wahl soll der Präses des Wahlvorstandes sofort einem jeden der Gewählten Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl geben und ihn auffordern, zu erklären, ob er die Wahl annehme oder nicht. Falls er nicht binnen 8 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Wahl abgelehnt hat, wird er als annehmend betrachtet.

Während, wie schon oben im § 40 angeführt, die vom Könige ernannten Landstingsmitglieder auf Lebenszeit fungiren, werden die übrigen Landstingsmitglieder, einerlei, ob die Wahl derselben eine regelmäßige ist oder zufolge einer Auflösung geschieht, nur auf die Zeit von 8 Jahren gewählt, doch so, daß die Hälfte derselben jedes vierte Jahr austritt. Mit Rücksicht hierauf sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Landstinges in zwei gleich große Gruppen nach den Wahlbezirken eingetheilt, so daß diese Gruppen abwechselnd zur Wahl kommen. Nach den im Jahre 1866 zum ersten Mal stattgehabten Wahlen wurde es durch's Loos bestimmt, welche von diesen Gruppen zuerst austreten sollte, und dasselbe wiederholt sich jedesmal später, wenn wegen einer geschehenen Auflösung der vom Volke gewählte Bestandtheil des Landestinges gänzlich erneuert worden ist.

Für die Funktionszeit der durch Supplementswahlen gewählten Mitglieder, sowie für die Anordnung der allgemeinen und der partiellen Wahlen gelten dieselben Regeln wie für die Wahlen zum Volksting, vgl. oben § 41 in fine. Wenn allgemeine Wahlen sowohl zum Landsting als auch zum Volksting vorgenommen werden sollen, müssen die Volkstingswahlen zuerst anberaumt werden.

§ 43. **Wahlprüfung** ꝛc. Die Wahlvorstände können einen Kandidaten nicht als solchen abweisen oder sich weigern, Stimmen, die für ihn abgegeben werden, in Empfang zu nehmen, weil sich möglicherweise Einwendungen gegen seine Wahlfähigkeit machen lassen. Die Prüfung der etwaigen Einwände ist ausschließlich der betreffenden Reichstagsabtheilung überlassen, welche nach dem § 54 des Grundgesetzes überhaupt alle Fragen, welche sich auf die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder beziehen, entscheidet. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Wahlgesetz, daß ein Jeder, welcher zum Reichstagsmitgliede gewählt worden ist, vom Wahlvorstande einen „Wahlbrief„ (Legitimation) nach einem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Formular erhalten soll. Außerdem bestimmt das Wahlgesetz, daß die Wahlvorstände nach Beendigung der Wahlen dem genannten Ministerium eine Abschrift des bei der Wahlhandlung geführten Wahlprotokolls übersenden sollen. Diese Abschriften werden vom Minister der betreffenden Kammer des Reichstages übergeben, nebst solchen Aufschlüssen, welche der Minister sich etwa veranlaßt gefunden haben mag, sich zu verschaffen. Von einer jeden der beiden Kammern können demnächst fernere Aufschlüsse verlangt werden, und hiervon kann namentlich, wenn die Gültigkeit einer geschehenen Wahl angefochten wird, die Rede sein.

Wenn allgemeine Wahlen stattgefunden haben, theilt das Volksting sich in 4, das Landsting in 2 Abtheilungen, welche einander gegenseitig welche Wahlbriefe ihrer Mitglieder übergeben. Nach beendigter Prüfung in diesen Abtheilungen wird seitens derselben die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen bei dem versammelten Volksting oder Landsting beantragt. Die einzelnen Wahlen können alsdann als gültig anerkannt oder kassirt werden, oder sie können auch einem Ausschuß zu genauerer Untersuchung übergeben werden. Ein solcher Ausschuß beantragt dann wieder später die definitive Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der Wahl bei dem betreffenden Tinge. Wenn einzelne Wahlen stattgefunden haben, so geschieht die Prüfung derselben ebenfalls in einem Ausschuß. Im

---

Organisation und strenge Disciplin unter den Wählern. Wenn auch nur einige wenige derselben von den seitens der Partei oder den Gruppen getroffenen Verabredungen mit Bezug auf die Reihenfolge, in welcher die Namen der zu Wählenden niedergeschrieben werden sollen, abweichen, so kann dies verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen.

Fall der Vernichtung einer Wahl wird eine neue Wahl vom Ministerium des Innern angeordnet.

Während es in der Natur der Sache liegt, daß eine Wahl nicht als gültig anerkannt werden darf, wenn es sich zeigt, daß der Gewählte die Wählbarkeitsbedingungen nicht erfüllt, so ist es dagegen ein anerkannter Grundsatz bei den Wahlprüfungen der beiden Tinge, daß Fehler, die bei der Vornahme der Wahl etwa begangen sein mögen, in der Regel nur dann die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen können, wenn es sich nach Bewandtniß der Umstände vermuthen läßt, daß der betreffende Fehler auf den Ausfall der Wahl möglicherweise Einfluß gehabt haben könne. Inkonsequenzen werden sich aber leicht hier geltend machen, und überhaupt hat man in Dänemark dieselbe Erfahrung, wie anderswo, gemacht, daß wenn die Wahlprüfungen an die politischen Versammlungen gewiesen sind, die politische Parteianschauung dabei in vielen Fällen eine unberechtigte Rolle spielt.

Es wird angenommen, daß das Landsting nach der Analogie des § 54 des Grundgesetzes auch das Recht hat, die Gültigkeit der Ernennung der vom Könige erwählten Mitglieder einer Prüfung zu unterwerfen.

Ein jedes neue Reichstagsmitglied soll dem § 55 des Grundgesetzes zufolge das Grundgesetz beschwören, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist. Dies gilt nach der jetzigen Praxis, die hierin von der früheren abweicht, nur bei solchen Mitgliedern, welche nicht früher im Reichstag Sitz gehabt haben.

Unabhängig von der Frage der Gültigkeit einer Wahl ist die andere, ob Jemand sich bei der Wahlhandlung selbst strafwürdig gemacht habe oder nicht. Eine solche Strafverantwortlichkeit muß von den gewöhnlichen Anklagebehörden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Strafgesetzbuch enthält Strafbestimmungen für den, welcher rechtswidrig die Wahlen zu verhindern versucht; ferner für Angriffe auf die Wahlfreiheit der einzelnen Wähler, Bestechung, Verkauf seiner Stimme und Fälschung des Wahlergebnisses. Das Wahlgesetz schreibt außerdem Geldstrafen für denjenigen vor, welcher sich bei der Ausführung der ihm zufolge dieses Gesetzes obliegenden Handlungen Verstöße zu Schulden kommen läßt, insofern er nicht den allgemeinen Gesetzen gemäß größere Strafe verwirkt hat.

§ 44. **Die Rechtsstellung der Reichstagsmitglieder.** Die Mandate der Reichstagsmitglieder sind zu Ende, wenn die Wahlperiode des betreffenden Tinges ausläuft, oder wenn das Ting vom König aufgelöst wird. Dies gilt jedoch nicht für die vom König auf Lebenszeit ernannten Landstingsmänner. Freilich wird es beständig von den Oppositionsparteien behauptet, daß im Falle einer Auflösung des Landstinges (eine solche hat seit dem jetzt geltenden Grundgesetz bisher nicht stattgefunden) auch die vom König ernannten Mitglieder desselben Sitz und Stimme verlieren müssen, und daß die Regierung dazu berechtigt sei, neue Landstingsmitglieder zu ernennen. Diese Behauptung muß jedoch als unrichtig angesehen werden, und zwar schon allein aus dem Grunde, daß das Grundgesetz im § 39 seinem Inhalte nach durchaus erschöpfende Regeln über das Aufhören der Stellung der vom König ernannten Mitglieder giebt, ohne diesen Endigungsgrund anzuführen.

Außer in diesen allgemeinen Fällen endigen die Mandate der Reichstagsmitglieder auch noch mit dem Tode, der Niederlegung des Mandats und dem Verluste der Wählbarkeit. Daß die Mitglieder des Reichstages ihre Mandate niederlegen können, ist mit Bezug auf die vom König ernannten Landstingsmänner ausdrücklich im § 39 des Grundgesetzes hervorgehoben und muß rücksichtlich der übrigen Mitglieder als eine Selbstfolge angesehen werden. Daß der Verlust der Wählbarkeit es mit sich führt, daß der Betreffende aus dem Reichstage austreten muß, ist hinsichtlich der vom König ernannten Mitglieder ebenfalls im § 39 des Grundgesetzes ausgesprochen, und dasselbe gilt nach § 58 auch für alle Uebrigen. Dieser letztgenannte § hat außerdem noch bestimmt, daß durch ein Gesetz näher

angeordnet werden soll, in welchen Fällen ein Reichstagsmitglied, welches ein besoldetes Staatsamt erhält, sich einer neuen Wahl unterwerfen soll. Ein solches Gesetz ist bisher nicht gegeben, und es hat sich kein praktisches Bedürfniß dazu gezeigt. Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied seine Wählbarkeit verloren habe oder nicht, muß zufolge der Analogie des § 54 des Grundgesetzes dem betreffenden Tinge allein zustehen. Es ist in der Praxis zu wiederholten Malen statuirt worden, daß der Umstand, daß ein gewähltes Mitglied des Landstinges seinen Wohnort in demjenigen Landstingsbezirk, für welchen es gewählt ist, aufgiebt, nicht seinen Austritt aus dem Tinge zur Folge hat.

Der § 56 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Reichstagsmitglieder einzig und allein an ihre Ueberzeugung und nicht an Vorschriften von Seiten ihrer Wähler gebunden sein sollen.

Was die besondere Unverletzlichkeit und Immunität betrifft, welche gewöhnlich die konstitutionellen Verfassungen den Mitgliedern der Volksrepräsentationen zusprechen, so bestimmt das Grundgesetz im § 57, daß kein Reichstagsmitglied, so lange der Reichstag versammelt ist, ohne die Einwilligung des Tinges, zu welchem dasselbe gehört, wegen Schulden verhaftet oder sonst gefänglich eingezogen oder angeklagt werden kann, es sei denn, daß er auf frischer That ergriffen werde. Mit den Worten „wegen Schulden verhaftet werden", ist hier der persönliche Civilarrest wegen obligatorischer Geldverpflichtungen gemeint. Da nun aber das Recht, einen Schuldner verhaften zu lassen, durch § 163 des Konkursgesetzes vom 25. März 1872 im Wesentlichen aufgehoben ist, so ist diese Bestimmung des Grundgesetzes von keinem weiteren Belang. Unter „angeklagt werden" ist nur öffentliche gerichtliche Verfolgung wegen Strafsachen zu verstehen. Endlich mit dem Ausdruck „gefänglich eingezogen werden" kann in dieser Verbindung nur Verhaftung in einer kriminellen Voruntersuchung gemeint sein. Das Grundgesetz verbietet also nicht eine Verhaftung, welche zufolge eines Urtheils vorgenommen wird, ebensowenig wie die Vollziehung anderer Strafen, während der Reichstag versammelt ist. Während der Reichstagssession im Jahre 1885—86 wurden zwei Mitglieder des Volkstinges vom höchsten Gericht zu Gefängnißstrafen verurtheilt, weil sie sich während einer agitatorischen politischen Wirksamkeit Beleidigungen gegen den König und Vergehungen gegen die öffentliche Gewalt hatten zu Schulden kommen lassen. Diese beiden Urtheile wurden denn auch, ohne die Einwilligung des Volkstinges und ohne Rücksicht auf den seitens der Verurtheilten erhobenen, auf § 57 des Grundgesetzes gestützten Protest, während der Reichstagsversammlung vollzogen. In der einen dieser beiden Sachen, die zuerst ihren Abschluß fand, wurde der erhobene Protest dem höchsten Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Dies geschah unter Anrufung einer Bestimmung in der dänischen Gesetzgebung, wonach es gestattet ist, solche Sachen, welche „die Verweigerung des Rechtes, gewaltsamen Zwang und Verletzung des Rechtes" betreffen, unmittelbar vors höchste Gericht zu bringen, ohne die dazwischenliegende Oberinstanz anzugehen. Das höchste Gericht statuirte indeß in seinem Urtheil vom 29. März 1886, daß die Vollstreckung einer Strafe nach dänischem Recht keine judizielle, sondern eine administrative Handlung sei [1]), und daß also die erforderliche Grundlage einer Appellation an ein höheres Gericht ermangele, weßhalb die Beschwerde abgewiesen wurde, ohne daß auf die materielle Rechtsfrage eingegangen wurde. Von Seiten des Volkstinges wurde sowohl in diesen beiden Fällen, als auch während der Reichstagssession im Jahre 1886—87, als wiederum ein Volkstingsabgeordneter, welcher wegen Vergehen gegen die öffentliche Gewalt und Ordnung vom höchsten Gericht verurtheilt worden war, gefänglich eingezogen wurde, Einspruch gegen die Verhaftung erhoben, indem man sich auf den § 57 des Grundgesetzes berief und behauptete, daß die Verhaftung eine Verletzung der Rechte der Wähler und des Tinges sei.

1) Vgl. unten § 82, Schluß.

Ferner bestimmt der § 57 des Grundgesetzes, daß kein Reichstagsmitglied wegen seiner im Reichstage gemachten Aeußerungen ohne die Zustimmung des betreffenden Tinges außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden kann. Während also der erste Satz dieses Grundgesetzparagraphen ein gewisses persönliches Privilegium für die Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode enthält, ertheilt der zweite ihnen dagegen das Recht, daß sie überhaupt nicht, weder während der Reichstag versammelt ist noch später, ohne Zustimmung des betreffenden Tinges für gewisse Handlungen (mündliche oder schriftliche Aeußerungen in der Versammlung) zur Rechenschaft gezogen werden können. Auf dieses Vorrecht kann nicht verzichtet werden.

Im § 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1871, Zusatz-Bestimmungen zum Strafgesetz von 1866 enthaltend, ist eine besondere Strafe für gewaltsame Angriffe auf die Mitglieder des Reichstages während oder in Veranlassung der Ausübung des Mandates angedroht.

Nach §§ 33 und 39 des Grundgesetzes erhalten sowohl die Mitglieder des Volkstinges als auch die des Landstinges gleich große tägliche Diäten, deren nähere Festsetzung das Grundgesetz dem Wahlgesetz überlassen hat. Die Größe dieser Diäten ist durch § 99 des Wahlgesetzes auf 6 Kronen täglich, solange der Reichstag Sitzungen hält, festgesetzt, mit der Hinzufügung, daß jeder Reichstagsmann verpflichtet ist diese Vergütung in Empfang zu nehmen. Letztere Bestimmung hat ihren Grund in einer sicherlich gar zu weit getriebenen Vorsicht, indem man befürchtete, daß die wohlhabenderen Reichstagsmitglieder sich darüber vereinigen möchten, keine Bezahlung annehmen zu wollen, wodurch dann die, welche diesem Beispiele nicht folgen könnten, vermeintlich in ein weniger günstiges Licht gestellt werden würden. Die Reisekosten hin und her werden den Mitgliedern des Reichstages nach Rechnung erstattet, und von den Vorsitzenden der Tinge approbirt und zur Zahlung angewiesen.

§ 45. **Die Sessionen des Reichstages** sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Zur ordentlichen Session wird der Reichstag nach § 19 des Grundgesetzes vom Könige jedes Jahr zusammenberufen. Diese Bestimmung kann jedoch durch ein einfaches Gesetz verändert werden. Der Reichstag tritt am ersten Montag des Monats Oktober zusammen, falls der König ihn nicht auf einen früheren Tag einberufen hat (§ 41 des Grundgesetzes). Es ist also keine königliche Einberufung dazu erforderlich, damit der Reichstag am genannten Tage zusammentreten kann, dennoch findet in der Praxis eine solche Einberufung immer Statt. Zu außerordentlichen Versammlungen kann der König nach § 20 des Grundgesetzes den Reichstag einberufen, so oft wie er dazu Veranlassung findet.

Der Versammlungsort des Reichstages ist da, wo die Regierung ihren Sitz hat, also gegenwärtig Kopenhagen. In außerordentlichen Fällen (ohne Rücksicht darauf, ob der Reichstag ein ordentlicher oder ein außerordentlicher ist) kann der König jedoch nach § 42 des Grundgesetzes den Reichstag nach einem anderen Ort des Reiches hin berufen. Eine besondere Eröffnung des Reichstages ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben, hat jedoch bisher immer auf die Weise stattgefunden, daß die Mitglieder der beiden Abtheilungen des Reichstages sich nach vorhergegangenem Gottesdienst versammelt und der König persönlich mit einer Thronrede den Reichstag eröffnet oder der Konseilspräsident einer ihm mitgetheilten königlichen Botschaft gemäß denselben für eröffnet erklärt hat. Hierauf treten die Tinge, jedes für sich, sofort zusammen, um sich unter der Leitung des ältesten Mitgliedes als Alterspräsidenten oder eines nach seiner Anordnung gewählten interimistischen Präsidenten zu konstituiren. Wenn neue Wahlen stattgefunden haben, sollen zuerst die Wahlbriefe (Wahllegitimationsschreiben) einer Prüfung unterworfen und die neuen Mitglieder in Eid und Pflicht genommen werden, und demnächst wählt das Ting in Gemäßheit des § 60 des Grundgesetzes seinen Präsidenten (Formand), seine Vicepräsidenten und Sekretäre.

Die Dauer der Sitzungsperioden beruht auf der Bestimmung des Königs, doch hat der ordentliche Reichstag nach § 19 des Grundgesetzes das Recht, wenigstens 2 Monate

lang beisammen zu bleiben. Diese Vorschrift kann indeß, ebenso wie die Bestimmung über die alljährliche Einberufung des Reichstages, durch Gesetz verändert werden. Eine Begrenzung der Dauer der Reichstagsversammlungen auf 2 Monate findet inzwischen bei ordentlichen Reichstagen, wenn von ganz abnormen Fällen abgesehen wird, faktisch niemals statt. In den letzten Jahren hat sich eine entschiedene Tendenz, die Sitzungsperioden in die Länge zu ziehen zu erkennen gegeben. Es ist jetzt durchaus normal, wenn die Sitzungen vom Anfang des Oktobers bis zum April des nächsten Jahres oder noch länger dauern. Der König kann außerdem nach § 21 des Grundgesetzes die Sitzungen des ordentlichen Reichstages auf bestimmte Zeit vertagen (udsætte), doch ohne die Zustimmung des Reichstages nicht länger als auf 2 Monate und nicht öfter als ein Mal im Laufe eines Jahres bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt. Eine solche Vertagung hat die Wirkung, daß der Reichstag in keiner Beziehung als „versammelt" angesehen werden kann, wo das Grundgesetz oder sonstige Gesetze mit diesem Begriff Rechtswirkungen verknüpft haben (vgl. oben § 44 mit Rücksicht auf Verfolgungs- und Arrestfreiheit, sowie die Tagegelder der Reichstagsmitglieder). Die Vertagung kann vor dem Ablauf der beiden ersten Monate geschehen, doch hat der Reichstag alsdann das Recht, bei seinem erneuerten Zusammentritt so lange Zeit versammelt zu sein, als von diesem Zeitraum bei der Vertagung noch übrig war. Ein Recht des Königs, die Sitzungen der außerordentlichen Reichstage zu vertagen, erwähnt das Grundgesetz nicht, doch wird ein solches Recht als unzweifelhaft angesehen, da es in dem Rechte, solche Reichstagsversammlungen zu jeder Zeit schließen zu können, einbegriffen sein muß.

Dem § 22 des Grundgesetzes zufolge kann der König sowohl den ganzen Reichstag als auch die eine der beiden Abtheilungen desselben *auflösen*. Durch die Auflösung des Landstinges verlieren, wie oben im § 44 bemerkt, die vom König ernannten Mitglieder ihren Sitz in der Versammlung nicht. Da es ein unbedingter Grundsatz ist, daß die beiden Reichstagsabtheilungen nur gleichzeitig in Wirksamkeit sein können, so bestimmt § 22 des Grundgesetzes ferner, daß, wenn nur das eine Ting aufgelöst wird, die Sitzungen des anderen Tinges auf so lange vertagt werden sollen, bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dies soll vor Ablauf zweier Monate nach der Auflösung geschehen. Wenn der ordentliche Reichstag oder das eine Ting eines solchen vor dem Ablauf der ersten 2 Monate aufgelöst worden ist, so hat der Reichstag, nachdem er aufs Neue zusammengetreten, das Recht, den übrig gebliebenen Theil dieser Zeit beisammen zu bleiben. Es ist keine Grenze dafür gesetzt, wie oft der König sich seines Auflösungsrechtes bedienen kann. Indem das Grundgesetz im § 22 vorgeschrieben hat, daß die Sitzungen des einen Tinges aufhören sollen, wenn das andere Ting aufgelöst worden ist, so ist dabei vorausgesetzt, daß der Reichstag zur Zeit der Auflösung versammelt ist. Es ist jedoch von allen Seiten anerkannt, daß eine Auflösung des Reichstages oder eines Theils desselben auch dann stattfinden kann, wenn der Reichstag nicht versammelt ist. Die Auflösung bewirkt, daß die Mitglieder des betreffenden Tinges sofort ihre Mandate verlieren. Freilich ist es behauptet worden, daß die Mandate ihre Gültigkeit so lange behalten, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben; diese Auffassung muß jedoch als unrichtig angesehen werden.

§ 46. **Die Unverletzlichkeit des Reichstages.** Im § 43 des Grundgesetzes heißt es: „Der Reichstag ist unverletzlich. Ein Jeder, welcher die Sicherheit und Freiheit des Reichstages antastet, sowie auch ein Jeder, welcher hierzu den Befehl giebt, oder einem solchen Befehl Gehorsam leistet, ist des Hochverrathes schuldig." Eine besondere Definition des Hochverrathes giebt es allerdings in der dänischen Kriminalgesetzgebung nicht; aber im Anschluß an diese Bestimmung des Grundgesetzes schreibt das allgemeine bürgerliche Strafgesetz im § 95 Strafarbeit oder Staatsgefängniß für den vor, welcher die Sicherheit oder Freiheit einer der gesetzgebenden Versammlungen antastet oder hierzu den Befehl giebt

oder einem solchen Befehl Gehorsam leistet, insofern die betreffenden Handlungen nicht unter die für die Erregung eines Aufruhrs in der Absicht die Staatsverfassung umzustürzen, oder für die Theilnahme an diesem Verbrechen gegebenen strengeren Strafbestimmungen fallen. Eine besondere Strafbestimmung findet sich außerdem im § 87 des Strafgesetzes für denjenigen festgesetzt, welcher gewaltsam oder auf andere ungesetzliche Weise die gesetzgebenden Versammlungen daran verhindert, sich zu versammeln oder zu einer gegebenen Zeit in Wirksamkeit zu sein, ohne doch damit den Umsturz der Verfassung zu beabsichtigen. Für die im § 95 des Strafgesetzes behandelten Verbrechen kann der Betreffende nur auf Befehl des Justizministers gerichtlich belangt werden, vgl. § 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1871, doch ist das Verfahren in diesen Sachen ganz so wie bei den gewöhnlichen Straffällen, und die Verfolgung geschieht vor den ordentlichen Gerichtshöfen, außer bei der Anklage eines Ministers, in welchem Falle die oben in den §§ 36 und 37 dargestellten Regeln in Anwendung kommen.

§ 47. **Geschäftsordnung ꝛc.** Es ist schon vorhin im § 45 erwähnt, daß ein jedes der beiden Tinge nach § 60 des Grundgesetzes das Recht hat, selbst seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten zu wählen. Im Landstinge werden diese Wahlen für die ganze Sitzungsperiode vorgenommen, im Volkstinge dagegen nur auf eine Zeit von je 4 Wochen.

Ferner verordnet das Grundgesetz im § 69, daß jedes Ting für sich die näheren Bestimmungen, welche den Geschäftsgang und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen, festsetzen soll. Doch enthält das Grundgesetz gewisse allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung. So bestimmt § 65 desselben, daß die Sitzungen der beiden Tinge öffentlich sind, jedoch mit der Beschränkung, daß der Präsident oder die in der Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl Mitglieder (im Volksting 15, im Landsting 12 Mitglieder) verlangen können, daß alle Unbeikommenden entfernt werden, worauf das Ting bestimmt, ob die in Rede stehende Sache in einer öffentlichen oder in einer geheimen Sitzung verhandelt werden soll. § 61 des Grundgesetzes enthält die reglementarische Vorschrift, daß keines der beiden Tinge beschlußfähig ist, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind und an der Abstimmung Theil nehmen. Schließlich sind in den §§ 52 und 53 des Grundgesetzes Vorschriften über die Art der Behandlung der Gesetzesvorschläge gegeben. Darnach kann kein Gesetzvorschlag von einem Tinge definitiv angenommen werden, ohne in demselben vorher einer dreimaligen Behandlung unterworfen gewesen zu sein. Wenn ein Gesetzvorschlag in dem einen Ting angenommen worden ist, soll derselbe in der angenommenen Form dem andern Ting zur Behandlung vorgelegt werden, und wenn er dort verändert wird, geht er ans erste Ting zurück. Falls dann wiederum hier Veränderungen vorgenommen werden, so wird der Vorschlag abermals dem zweiten Ting zugestellt. Kommt auch dann keine Einigkeit zu Stande, so soll, wenn das eine der beiden Tinge es verlangt, jedes Ting eine gleich große Anzahl Mitglieder dazu ernennen, in einem gemeinschaftlichen Ausschuß (Fællesudvalg) zusammen zu treten, um über die Streitpunkte ihr Bedenken abzugeben und den beiden Reichstagsabtheilungen Vorschläge darüber zu machen. Mit Rücksicht auf den Vorschlag des Ausschusses wird dann in jedem Tinge für sich die schließliche Entscheidung getroffen.

Hieran schließen sich in den Geschäftsordnungen beider Tinge nähere reglementarische Vorschriften. Bei der ersten Behandlung wird der Gesetzvorschlag im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die demselben zu Grunde liegenden Prinzipien discutirt, wonach darüber votiert wird, ob der Vorschlag in die zweite Berathung übergehen soll. Bei dieser zweiten Berathung wird abschnittsweise über die einzelnen Paragraphen und die sich daran anschließenden Aenderungsvorschläge verhandelt. Aenderungen können von jedem Reichstagsmitglied, sowie auch von den Ministern vorgeschlagen werden. Nach der Discussion eines jeden Abschnittes wird abgestimmt, und schließlich wird über den Uebergang zur dritten Berathung abgestimmt. Bei dieser können Abänderungsvorschläge nur von einem etwaigen Ausschuß, vom betreffenden Minister oder von einer größeren Anzahl Mitglieder gestellt werden. Es wird über die Aenderungsvorschläge und die Paragraphen,

auf welche dieselben Bezug haben, sowie über den Gesetzvorschlag in seiner Ganzheit verhandelt und abgestimmt. Die vierte Berathung, welche vorgenommen werden muß, wenn der Vorschlag vom anderen Ting zurückgesendet wird, geschieht nach denselben Regeln wie die dritte, doch mit dem Unterschiede, daß jedes Mitglied hier Aenderungen vorschlagen kann. Wenn eine fünfte Behandlung vorgenommen wird, so wird über die Vorschläge des gemeinschaftlichen Ausschusses, sowie über den Gesetzvorschlag in der Form, die derselbe durch die Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses erhalten hat, verhandelt und votirt. Ist ein Gesetzvorschlag von beiden Abtheilungen des Reichstages gleichlautend angenommen worden, so wird derselbe vom Präsidenten desjenigen Tinges, welches denselben zuletzt behandelt hat, der Regierung zugestellt.

Vorschläge anderer Art (nicht Gesetzvorlagen) werden den Geschäftsordnungen zufolge oder nach der Bestimmung des betreffenden Tinges einer oder zweien Berathungen unterworfen.

Ausschüsse können auf jeder Stufe der Behandlung einer Sache niedergesetzt, sowie andererseits Sachen einem schon konstituirten Ausschuß zur Prüfung übergeben werden. In jedem der beiden Tinge werden gleich zu Anfang der Sitzungsperiode gewisse ständige Ausschüsse ernannt, welche Angelegenheiten einer bestimmten Art behandeln sollen. Kein Ausschuß hat beschließende Stimme; ihre Aufgabe ist es, Gutachten abzugeben und dem versammelten Tinge über die ihnen vorgelegten Sachen Vorschläge zu machen. Den Geschäftsordnungen zufolge geschehen die Wahlen zu den Ausschüssen mit einfacher Majorität, wofern nicht eine gewisse Anzahl Mitglieder (im Volksting 15, im Landsting 12) die Wahlmethode nach der Proportionszahl verlangt, und dies geschieht in der Praxis fast immer, ausgenommen, wenn die Parteien es der Einfachheit wegen vorziehen, die betreffenden Ausschüsse gleich so zusammenzusetzen, wie es sonst nach der beschwerlicheren Proportionszahlwahlmethode würde geschehen können. Wird diese letztere angewendet, so ist das Verfahren dabei ganz so, wie oben im § 42 dargestellt.

Mit Ausnahme der Ausschußwahlen und anderer Wahlen, welche schriftlich vor sich gehen, geschieht die Abstimmung in der Regel mit Probe und Gegenprobe durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die Stimmen werden dabei von den Sekretären des Tinges gezählt. Wird diese Abstimmungsart nicht für genügend angesehen, so kann die Abstimmung mit Namensaufruf durch Ja oder Nein vorgenommen werden. Kugelabstimmung — also geheimes Votum — kann von einer gewissen Anzahl Mitglieder verlangt werden, ist jedoch niemals in Anwendung gebracht worden.

Der Präsident bestimmt am Schluß jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste. Doch kann eine gewiße Anzahl Mitglieder verlangen, daß die Tagesordnung vom Tinge festgesetzt werden soll. Der Präsident leitet die Verhandlungen und kann die Mitglieder zur Ordnung rufen. Wenn ein Mitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann der Präsident dem Tinge vorschlagen, ihm während dieser Sitzung das Wort gänzlich zu verweigern. Dünkt es den Präsidenten, daß die Verhandlungen ungebührlich in die Länge gezogen werden, so kann er den Schluß derselben in Vorschlag bringen; über einen solchen Vorschlag wird vom Tinge ohne weitere Verhandlung abgestimmt. Ebenso können im Volksting 15, im Landsting 12 Mitglieder darüber Abstimmung verlangen, ob die Verhandlung geschlossen werden soll. Der Präsident darf an der Debatte theilnehmen, muß jedoch solchen Falls so lange den Vorsitz einem der Vicepräsidenten übergeben. An der Abstimmung dagegen nimmt der Vorsitzende nicht Theil.

Während der offizielle Charakter des Reichstages sonst in allen Beziehungen mit dem Schluß oder der Auflösung der Reichstagsversammlung aufhört, haben doch zufolge der Geschäftsordnungen die zuletzt gewählten Präsidenten beider Abtheilungen in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungsperioden die erforderlichen Maßregeln in Bezug auf die innere Ordnung des Reichstages, jeder hinsichtlich seines Tinges, zu treffen. Die Geschäftsordnung des Volkstinges fügt außerdem noch hinzu, daß der zuletzt gewählte Präsident dieses Tinges beauftragt ist, das Ting in der genannten Zwischenzeit zu repräsentiren.

Die Ordnung des Reichstagsbureaus ist zum Theil in den Geschäftsordnungen festgesetzt und wird im Uebrigen von den Präsidenten der beiden Tinge, unter deren Ressort dasselbe

steht, näher bestimmt. Rücksichtlich der Ausgaben und des Rechnungswesens des Reichstages herrscht eine solche Ordnung der Dinge, wie sie sich schwerlich mit den Bestimmungen des Grundgesetzes in den §§ 48, 49 und 50 vereinigen läßt [1]). Die finanzielle Verwaltung liegt ausschließlich in der Hand der Präsidenten. Nach ihrer Anweisung werden von der Staatskasse runde Summen an den Kassirer des Reichstages ausbezahlt, worüber die beiden Präsidenten theils jeder für sich, theils im Verein verfügen. Die Rechnungsablage wird weder von der Administration, noch von der Staatsrevision revidirt, sondern nur von einem Revisor, welchen die Präsidenten des Reichstages ernennen, und wird von ihnen selbst dechargirt.

Die Präsidenten erhalten als solche weder Gehalt noch sonstige Emolumente.

Das Bureau besorgt die Herausgabe einer stenographierten Reichstagszeitung, in welcher die Verhandlungen des Reichstages veröffentlicht werden.

§ 48. **Die Wirksamkeit des Reichstages.** Von gewissen, eng begrenzten Fällen abgesehen, in welchen die beiden Tinge zu einem vereinigten Reichstag zusammentreten, und wovon im nachstehenden Paragraphen die Rede sein wird, tritt sonst jedes Ting für sich allein auf und verhandelt für sich allein. Die wichtigsten, dem Reichstage beigelegten Befugnisse kommen indeß nicht den einzelnen Abtheilungen allein zu, sondern gehören dem Reichstage als einem organischen Ganzen an, und ein Beschluß des Reichstages erfordert in solchen Fällen, daß die beiden Tinge übereinstimmende Beschlüsse fassen. Mit Bezug auf den näheren Inhalt der Wirksamkeit des Reichstages und der einzelnen Tinge muß hier theilweise auf andere Abschnitte dieser Darstellung hingewiesen werden. An dieser Stelle sollen nur die formellen Hauptpunkte angegeben werden.

A. Gemeinschaftliche Wirksamkeit.

1) Nach § 2 des Grundgesetzes ist der Reichstag zugleich mit dem König Inhaber der gesetzgebenden Gewalt; hierzu gehört auch die Festsetzung des Staatsbudgets im Finanzgesetz (§ 48 des Grundgesetzes). Die Initiative hat sowohl der König (§ 23 des Grundgesetzes) als auch ein jedes der beiden Tinge durch ihre einzelnen Mitglieder (§ 44). Alle Gesetzentwürfe, sowohl diejenigen, welche auf Befehl des Königs von den Ministern dem Reichstage unterbreitet werden, als auch diejenigen, welche von einem oder mehreren Mitgliedern eines Tinges vorgelegt werden (die sogenannten „privaten" Gesetzvorschläge), sollen nach den Geschäftsordnungen in Gesetzesform abgefaßt sein. Die Regierungsvorschläge dürfen nicht gleichzeitig beiden Reichstagsabtheilungen vorgelegt werden, sondern müssen immer erst in dem einen Ting allein verhandelt werden. Ob ein Vorschlag erst dem Volksting oder erst dem Landsting vorgelegt werden soll, beruht auf dem Gutdünken der Regierung. Nur bezüglich des Finanzgesetzes und der sich daran anschließenden nachträglichen Bewilligungsgesetze hat das Grundgesetz im § 48 die Ausnahme gemacht, daß diese Vorschläge immer zuerst im Volkstinge behandelt werden sollen.

2) Neben den Gesetzgebungssachen giebt es dem Grundgesetze zufolge noch andere Fälle, in welchen von Reichstagsbeschlüssen, zu deren Erzielung nach dem oben Angeführten eine übereinstimmende Genehmigung beider Tinge erforderlich ist, die Rede sein kann. Diese Fälle sind: Einwilligung des Reichstages darin, daß der König in einem anderen Lande regiere (§ 4 des Grundgesetzes), daß Apanagen außerhalb des Reiches verzehrt werden dürfen (§ 10), Genehmigung von gewissen vom Könige abgeschlossenen Staatsverträgen (§ 18), Einwilligung darin, daß der Reichstag länger als auf 2 Monate vertagt wird (§ 21) und Beschlüsse des Reichstages mit Bezug auf die jährliche Staatsrechnung (§ 50); hierzu kommt dann noch nach dem Gesetze vom 11. Februar 1871 § 2 die Einwilligung des Reichstages, damit der König bei Lebzeiten darüber Verfügung treffen kann, daß die Regierung von einem Reichsverweser geführt werden soll, wenn der Thronfolger beim Tode des Königs unmündig oder sonst verhindert ist, selbst zu regieren. Ueber die Art und Weise, wie diese Angelegenheiten in jedem Tinge behandelt

1) Vgl. hierüber unten im dritten Abschnitt Kap. IV.

werden sollen, ist keine besondere Vorschrift gegeben. In einigen derselben wird man die Form der Gesetzgebung anwenden können; doch ist dies nicht nothwendig.

B. Besondere Wirksamkeit.

1) Hier müssen erst die im Vorhergehenden besprochenen Angelegenheiten, welche nur auf die innere Ordnung jedes einzelnen Tinges Bezug haben, genannt werden, wie z. B. die Prüfung der Wahllegitimationen, die Wahlen der Präsidenten und der anderen Beamten des Tinges, die Festsetzung der Geschäftsordnung u. s. w., Beschlußfassung über die Anträge, ein Mitglied des Tinges gefänglich einzuziehen oder anklagen zu lassen, und alle Fragen, welche nur die Verhandlungen des betreffenden Tinges selbst berühren.

Demnächst ist nach dem Grundgesetz ein jedes der beiden Tinge im Besitze verschiedener Befugnisse, zu deren Ausübung die Mitwirkung des anderen Tinges nicht erfordert wird. Dies sind:

2) Das Recht, dem Könige Adressen zu überreichen, § 45 des Grundgesetzes.

3) Die Ernennung parlamentarischer Kommissionen. Hierüber bestimmt § 46 des Grundgesetzes, daß jedes Ting, um Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu untersuchen, Kommissionen aus seiner eigenen Mitte ernennen kann. Diese sind dazu berechtigt, sowohl den Behörden als auch Privatpersonen mündliche oder schriftliche Aufschlüsse abzufordern. Durch dieses Recht, Aufschlüsse zu verlangen, unterscheiden die Kommissionen sich von den gewöhnlichen Ausschüssen der Tinge. Die Pflicht, den parlamentarischen Kommissionen Aufschlüsse zu geben, kann jedoch keine unbedingte sein; so muß sie z. B. insofern es sich um Privatpersonen handelt, denselben Begrenzungen, wie die Pflicht als Zeuge aufzutreten, unterworfen sein. Es fehlen im Uebrigen alle näheren Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Kommissionen ihre Befugnisse geltend machen und Aufschlüsse, welche man sich abzugeben weigert, erzwingen können. Die Frage, ob parlamentarische Kommissionen, nachdem die Sitzungsperiode einer Reichstagsversammlung zu Ende ist, fortfahren können, zu fungiren, ist in der Theorie bestritten, in der Praxis ist sie indessen bejahend beantwortet. — Bisher sind solche Kommissionen nur vom Volksting in zwei Fällen ernannt worden, und in diesen beiden Fällen war ihre Wirksamkeit ohne jeden praktischen Erfolg.

4) Das Interpellationsrecht ist im § 62 des Grundgesetzes gewährleistet. Dieser Paragraph bestimmt, daß jedes Reichstagsmitglied in dem Tinge, dem es angehört, mit Genehmigung desselben jede öffentliche Angelegenheit zur Verhandlung bringen und eine Erklärung darüber seitens der Minister verlangen kann. Eine besondere Verpflichtung der Minister im betreffenden Tinge zugegen zu sein und dort die Interpellation zu beantworten, ist jedoch nicht ausgesprochen, vgl. oben § 35 am Schlusse.

5) Das Recht, Petitionen entgegen zu nehmen und über dieselben Beschlüsse zu fassen. Diese Befugniß ist im Grundgesetz als gegeben vorausgesetzt und § 63 desselben fügt nur die Beschränkung hinzu, daß kein Antrag irgend einem Tinge anders übergeben werden darf als durch eines seiner Mitglieder. Der § 64 sagt ferner, daß das Ting, wenn es sich nicht veranlaßt fühlt, über den Antrag Beschluß zu fassen, denselben den Ministern überweisen kann. Eine solche Ueberweisung wird im Allgemeinen als eine Empfehlung der Petition angesehen. Uebrigens pflegen die Tinge nicht auf Petitionen Rücksicht zu nehmen, wenn der Betreffende sich nicht vorher vergebens an den bezüglichen Minister gewandt hat.

6) Zufolge § 50 des Grundgesetzes ernennt jedes Ting zwei besoldete Revisoren, deren Aufgabe es ist, die von der Regierung alljährlich abgelegte Staatsrechnung zu revidiren.

7) Schließlich giebt es gewisse besondere Rechte, welche nur dem einen der beiden Tinge zustehen. Diese sind, was das Volksting betrifft, das Recht, die Minister vor dem

Reichsgericht zu belangen (§§ 14 und 69 des Grundgesetzes), das Recht, darin einzuwilligen, daß der König andere Personen als die Minister beim Reichsgericht anklagen läßt (§ 69), und darin einzuwilligen, daß die vom genannten Gericht verurtheilten Minister begnadigt werden (§ 26). Das Landsting ist seinerseits allein im Besitze des Rechtes, die Hälfte der Mitglieder des Reichsgerichtes zu wählen (§ 68 des Grundgesetzes).

§ 49. **Der vereinigte Reichstag** wird in § 67 des Grundgesetzes besprochen. Derselbe wird durch das Zusammentreten des Volks- und des Landstinges gebildet. Um beschlußfähig zu sein, müssen über die Hälfte der Mitglieder eines jeden Tinges zugegen sein und an der Abstimmung Theil nehmen. Der vereinigte Reichstag wählt selbst seinen Präsidenten und bestimmt den Geschäftsgang.

Die Kompetenz desselben ist darauf beschränkt, Beschlüsse mit Bezug auf die Thronfolge und die Führung der Regierung in den im § 8 des Grundgesetzes und im Gesetz vom 11. Februar 1871 genannten Fällen zu fassen, sowie auch möglicherweise in einigen anderen, nicht gesetzlich bestimmten Fällen, die nach der Analogie der genannten Vorschriften entschieden werden müssen. Als einen solchen, nicht gesetzlich bestimmten Fall, wo die Entscheidung dem vereinigten Reichstage zukommen zu müssen scheint, nennt man namentlich die Frage, wer von mehreren Thronprätendenten als der rechtmäßige anzusehen sei.

IV. Kapitel. Die Gerichte.

§ 50. **Die Organisation der Gerichte.** Der § 2 des Grundgesetzes sagt: „Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichten".

Als eine selbstständige Staatsgewalt üben die Dikasterien ihre Gewalt *nicht* im Namen des Königs aus; sie sind im Gegentheil selbst verfassungsmäßige Inhaber derselben. Dagegen war der König nach dem Königsgesetz vom 14. November 1665 der oberste Richter, und obgleich er seine richterliche Gewalt nur durch die Gerichte ausübte und sich in der That schon lange Zeit hindurch enthalten hatte, auf die Entscheidung derselben Einfluß auszuüben, so bestanden doch, namentlich mit Bezug auf das höchste Gericht, etliche formelle Ueberreste der durch das Königsgesetz vorgeschriebenen Ordnung. Nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung wurden diese auf administrativem Wege ohne Gesetz, durch eine Bekanntmachung vom 21. Februar 1850 aufgehoben.

Die Stellung der Gerichte als eine selbstständige Staatgewalt begründet jedoch keine besondere Unverantwortlichkeit der Richter, eben so wenig sind dieselben einer allgemeinen Aufsicht seitens der Verwaltungsbehörden enthoben. Außerdem hat eine weitere Abhängigkeit der Richter von der Administration ihren Grund darin, daß sie in der Regel Beamte sind, welche vom Könige ernannt werden. Die Organisation der Gerichte ist im Uebrigen, mit Ausnahme des Reichsgerichtes, nicht durch das Grundgesetz selbst geordnet, sondern zugleich mit anderen Regeln, betreffend die Ausübung der richterlichen Gewalt, im § 70 des Grundgesetzes der gewöhnlichen Gesetzgebung zugewiesen. Wenn von der im § 68 des Grundgesetzes, welcher vom Reichsgericht handelt, enthaltenen Voraussetzung, daß ein „oberster Gerichtshof" mit „ordentlichen Mitgliedern" für das Reich besteht, abgesehen wird, sind alle übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes, welche die Organisation der Gerichte berühren, nur als Programme für die gesetzgebende Gewalt anzusehen. Hierhin gehören § 71 des Grundgesetzes, welcher bestimmt, daß die Rechtspflege von der Verwaltung nach den Regeln, welche durch Gesetz festgestellt werden, getrennt werden soll, und § 74, insofern derselbe die Einführung von Geschworenen (Nævninger) bei der Aburtheilung von Verbrechen und politischen Vergehen gebietet, und insofern die darin enthaltene Verheißung, daß in der gesammten Rechtspflege öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt werden soll, mittelbar Veränderungen in der bestehenden Organisation der Gerichte nach sich ziehen muß.

Auch die im § 75 des älteren Grundgesetzes von 1849 enthaltene Bestimmung, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch Gesetz aufgehoben werden sollte, war nur ein solches Programm. Im Gegensatz zu den anderen oben erwähnten Versprechungen, welche noch nicht erfüllt sind [1]), ist indessen die letztgenannte Zusage schon durch die Gesetze vom 28. April 1850 und 14. Juni 1850 (vgl. die provisorische Verordnung vom 27. Mai 1848 und einige königliche Resolutionen in Betreff einzelner Besitzungen), erfüllt und findet sich deßhalb nicht im revidirten Grundgesetz von 1866 wiederholt.

Schließlich kann der König zufolge des ihm nach § 27 des Grundgesetzes zuständigen Rechts, von den Gesetzen Ausnahmen zu bewilligen [2]), für einzelne Sachen extraordinäre Gerichte (Kommissionen) ernennen.

Zum Schutz gegen die Abhängigkeit der Richter, welche als eine Folge der für ihre Ernennung geltenden Regeln zu befürchten sein könnte, bestimmt § 73 des Grundgesetzes, daß die Richter nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entlassen, auch nicht gegen ihren Wunsch versetzt werden können, ausgenommen in dem Falle organisatorischer Veränderung. Inzwischen kann ein Richter, welcher sein 65. Jahr zurückgelegt hat, entlassen werden, jedoch nur mit vollem Gehalt. Die dritte interimistische Bestimmung des Grundgesetzes fügt indeß hinzu, daß diese Regeln nicht auf diejenigen unter den jetzigen Richterbeamten, welche zugleich administrative Geschäfte haben, Anwendung finden sollen. Da die im § 71 des Grundgesetzes in Aussicht gestellte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung noch nicht verwirklicht ist, so trifft diese interimistische Bestimmung noch immer die Richter, welche die unteren Instanzen außerhalb Kopenhagen bekleiden und zugleich Verwaltungsbeamte sind.

Den Uebelständen, welche etwa daraus entstehen könnten, daß extraordinäre Gerichte für einzelne Fälle ernannt werden, wird dadurch abgeholfen, daß die Behandlung der Sache und die Entscheidungen solcher Kommissionen auf gewöhnliche Weise vor die höheren Gerichte gebracht werden können, und hieran kann der König nach den im § 27 des Grundgesetzes aufgestellten Begrenzungen nichts ändern.

Nach der jetzt bestehenden Organisation der ordentlichen Gerichte — außer dem Reichsgerichte — findet sich eine Mehrheit theils koordinirter, theils ober- und untergeordneter Dikasterien. In letzterer Beziehung sind außerhalb der Hauptstadt drei, in dieser nur zwei Instanzen.

Die gewöhnlichen Untergerichte außerhalb Kopenhagen sind mit einem einzelnen Richter besetzt, welcher sowohl in civilen als auch in kriminellen Sachen urtheilt [3]). In einigen Provinzialstädten giebt es jedoch mehrere Unterrichter, wenn das Gericht als Theilungsgericht in Erb- und Konkurssachen thätig ist. Schöffen werden nur in Sachen, wo es sich um Todesstrafe handelt, beigezogen. Jede Provinzialstadt macht in der Regel einen eigenen Jurisdiktionsbezirk mit eigenem Gerichte aus (das Stadtgericht). Die Landdistrikte sind in eine Anzahl von Gerichtskreisen, welche „Harde" (Herred), und in gewissen Fällen „Birk" genannt werden, und deren jeder sein eigenes Gericht (das Hardes- oder Birkgericht) hat, eingetheilt. Mit Bezug auf Polizeisachen, sowohl civile als auch strafrechtliche, sind die Gerichte auf dem Lande formell von den ordentlichen Gerichten getrennt, und heißen Polizeigerichte. In geistlichen Strafsachen giebt es ein besonderes geist-

1) Umfassende Vorschläge zur Durchführung der im § 74 des Grundgesetzes verheißenen Prozeßreform, durch welche überdies auch dem § 71 des Grundgesetzes Genüge geleistet worden wäre, sind zuletzt von einer am 28. Februar 1868 ernannten Prozeßkommission ausgearbeitet worden. Diese Vorschläge sind dem Volkstinge zweimal vorgelegt gewesen, doch ist die Behandlung derselben in diesem Tinge nicht zu Ende gebracht worden.

2) Vgl. unten § 61.

3) Für eine einzige Unterinstanz außerhalb Kopenhagen (Frederiksberg) ist durch ein Gesetz vom 5. April 1888 eine Trennung zwischen Civil- und Strafsachen mit zwei verschiedenen Richtern eingeführt.

liches Untergericht, das Propstengericht, in welchem der gewöhnliche Unterrichter und der Kirchenpropst Richter sind.

In Kopenhagen bildet das sogenannte Hof- und Stadtgericht das gewöhnliche Gericht erster Instanz. Dies ist ein kollegialer Gerichtshof, welcher jedoch nebenbei in Sektionen getheilt ist, von welchen eine jede nur von einem einzelnen Richter, der gewisse judizielle Angelegenheiten zu behandeln hat, vertreten wird. Neben diesem Gerichtshofe und demselben gleichgestellt, giebt es hier noch besondere Dikasterien, nämlich das Kriminal- und Polizeigericht für Strafsachen und civile Polizeiprozeduren, welches ebenfalls ein kollegiales Gericht ist, aber mit mehreren Abtheilungen, deren jede mit einem einzelnen Richter, der die kriminellen Untersuchungen leitet und zuweilen auch das Urtheil fällt, besetzt ist, und das durch Gesetz vom 19. Februar 1861 gegründete See- und Handelsgericht, welches aus einem vom König ernannten, rechtskundigen Präsidenten und einer Anzahl gewählter und nachher vom König bestätigter handels- und schifffahrtskundiger Mitglieder zusammengesetzt ist.

Als Zwischeninstanzen zwischen den Untergerichten außerhalb der Hauptstadt und dem für das ganze Reich gemeinschaftlichen höchsten Gericht bestehen im Königreiche zwei kollegiale Landes-Obergerichte, bezw. für Jütland in Wiborg und für die Inseln in Kopenhagen. Das zuletzt genannte Obergericht ist mit dem Kopenhagener Untergerichte (dem Hof- und Stadtgericht) verbunden [1]). Besondere Obergerichte in geistlichen Strafsachen bestehen unter der Bezeichnung Propsten- oder Landsynode (Provste- eller Landemode). Sie werden vom Stiftamtmann und dem Bischofe gebildet.

Die oberste Instanz ist das „höchste Gericht" (Højesteret), welches aus 13 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher (nicht besoldeter) Mitglieder zusammengesetzt ist und seinen Sitz in Kopenhagen hat. Vom Hof- und Stadtgericht, Kriminal- und Polizeigericht und See- und Handelsgericht wird unmittelbar an das höchste Gericht appellirt. Eine besondere oberste Instanz für gewisse Seegerichtssachen ist das Oberadmiralitätsgericht.

Die Militärgerichte stehen außerhalb der hier erörterten Organisation, siehe unten § 77.

§ 51. **Die Richter.** Es giebt von der Regel, daß die Richter Beamte sind, nur wenig Ausnahmen. Wenn von den vom Landsting gewählten Reichsgerichtsmitgliedern abgesehen wird, können hier nur die Schöffen (Meddomsmænd), welche in Kapitalfällen als Beisitzer bei den Untergerichten auf dem Lande und in denjenigen Provinzialstädten, wo ihre Function nicht an andere Beamte übertragen worden ist, mitwirken, und die handels- und schifffahrtskundigen Mitglieder des See- und Handelsgerichtes in Kopenhagen genannt werden. Die Schöffen werden von dem betreffenden Unterrichter unter den volljährigen, unbescholtenen und zahlungsfähigen Männern, die im Gerichtsbezirke wohnhaft sind und denen dies bürgerliche onus obliegt, gewählt. Das Indigenat ist nicht als Bedingung aufgestellt. Diese Schöffeninstitution ist indessen nur als ein Ueberbleibsel der Vorzeit anzusehen, und hat mit dem veränderten Rechtsverfahren den größten Theil ihrer Bedeutung eingebüßt. Die handels- und schifffahrtskundigen Mitglieder des See- und Handelsgerichtes werden von einer Wahlversammlung, in welcher die Kommunalverwaltung, die Grossirersocietät und die Schifferzunft vertreten sind, auf eine Zeit von 4 Jahren gewählt; doch soll die Wahl vom Könige bestätigt werden. Um gewählt werden zu können, muß man im Besitze des Indigenats sein, ein Alter von 30 Jahren erreicht haben, unbescholtenen Rufes sein, in Kopenhagen seine Wohnung oder sein Geschäftslokal haben, nicht in der Verfügung über sein

1) Die Nebenländer Island und die westindischen Inseln haben ein besonderes Obergericht. Das isländische ist kollegialisch, das westindische mit einem einzelnen Richter besetzt.

Vermögen beschränkt sein und außerdem gewisse Bedingungen erfüllen, welche für die Tüchtigkeit in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten bürgen.

Die festangestellten Richterbeamten werden vom Könige ernannt. Zeitweilige Anstellung (Konstituirung), sowie Ernennung für einen einzelnen Fall, weil der festangestellte Richter inhabil ist, geschieht in gewissen Fällen durch das Justizministerium, in anderen Fällen durch den betreffenden Amtmann. Nur volljährige, unbescholtene, zahlungsfähige Männer können so angestellt werden; das Indigenatrecht wird hier wie bei jeder Amtsbesetzung verlangt, sowie Darlegung juristischer Kenntnisse durch ein bestimmtes, rechtswissenschaftliches Examen. Um Mitglied des höchsten Gerichts werden zu können, muß der Betreffende sich außerdem noch einer besonderen Prüfung vor diesem Gerichte unterziehen. Ein Richtereid soll vor dem Antritt des Amtes abgelegt werden; weiter als was aus der Eidesleistung abgeleitet werden kann, erstreckt sich jetzt nach dem § 79 des Grundgesetzes [1]) die Forderung bezüglich eines bestimmten Glaubensbekenntnisses nicht, obschon dies von Einigen bestritten worden ist.

Nach § 73 des Grundgesetzes soll der Richter sich in seinem Amte einzig und allein nach den Gesetzen richten. Zu den Gesetzen müssen hier auch die von den administrativen Behörden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen gegebenen Vorschriften gerechnet werden. Um sich dessen soweit wie möglich zu versichern, hat die genannte Grundgesetzbestimmung, wie im vorigen § bemerkt worden, besondere Regeln für die Entlassung und Versetzung der richterlichen Beamten gegeben. Bezüglich der kriminellen Verantwortlichkeit des Richters für die in seinem Amte begangenen Verbrechen und Vergehen findet sich eine Reihe von speciellen Bestimmungen, theils im allgemeinen Strafgesetz von 1866, theils in der besonderen Strafgesetzgebung. Wenn die Strafe Geldbuße nicht übersteigt, so kann dieselbe accessorisch bei der Appellation in der Hauptsache dem Richter auferlegt werden, so daß also eine selbstständige Strafklage hierzu nicht erforderlich ist.

Dritter Abschnitt.

Die Staatsfunktionen.

1. Kapitel. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 52. Der Paragraph 18 des Grundgesetzes lautet: „Der König erklärt Krieg und schließt Frieden und schließt ferner Verträge und Handelstraktate ab und hebt sie auf. Er kann jedoch nicht ohne die Zustimmung des Reichstages irgend einen Theil des Reiches abtreten oder Verpflichtungen eingehen, wodurch die vorhandenen staatsrechtlichen Verhältnisse verändert werden."

Diese Aufzählung der internationalen Befugnisse, welche dem Könige zustehen, ist jedoch nicht erschöpfend, indem es ja nach dem Völkerrechte noch manche andere Rechte der

1) Vgl. oben § 19.

Staatsoberhäupter giebt, von welchen wenigstens einige dem § 11 des Grundgesetzes [1]) zufolge auch dem dänischen Könige staatsrechtlich zustehen. Dies gilt unter andern vom aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht und vom Rechte, diplomatische Agenten und Konsuln anzustellen sowie die von anderen Staaten hier angestellten Konsuln ꝛc. anzuerkennen. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß es, diesem Rechte des Königs gemäß, einem jeden Unterthan untersagt sein müsse, sich mit einer auswärtigen Macht überhaupt in Verhandlungen, die auf Staatsangelegenheiten Bezug haben, einzulassen. Diese Behauptung geht jedoch zu weit, indem die §§ 71 und 72 des Strafgesetzes von 1866 derartige Unterhandlungen seitens Privatpersonen nur unter der Voraussetzung verbieten, daß sie die Selbstständigkeit oder Integrität des Staates gefährden oder auf andere Weise dem Staate zur Verkleinerung oder zum Schaden dienen.

Außerdem erwähnt § 18 des Grundgesetzes nicht das Recht Retorsion und Repressalien auszuüben. Es ist in dieser Beziehung behauptet worden, daß der König, weil das Grundgesetz ihm das stärkste völkerrechtliche Zwangmittel, nämlich das Recht der Kriegserklärung, in die Hand gegeben habe, auch dazu berechtigt sein müsse, die hier genannten, weniger kräftigen Mittel in Anwendung zu bringen. Es ist inzwischen neuerdings in der dänischen staatsrechtlichen Litteratur (Matzen) erwiesen, daß diese Schlußfolgerung nicht haltbar ist, indem das Retorsions- und Repressalienrecht nur innerhalb der für die allgemeine Kompetenz der ausübenden Gewalt abgesteckten Grenzen vom Könige ausgeübt werden kann. In den Fällen, wo das Grundgesetz oder die allgemeinen Gesetze den Bürgern fremder Staaten ausdrücklich gewisse Rechte hier zu Lande verleihen (siehe hierüber oben im 1. Abschnitt, Kapitel II und III), muß der König als unberechtigt angesehen werden, hierin einzugreifen. Die im allgemeinen Völkerrecht anerkannte Befugniß kann in solchen Fällen in Dänemark nur unter der Mitwirkung der grundgesetzgebenden oder der Organe der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt ausgeübt werden.

Das dem Könige zustehende Recht, Staatsverträge abzuschließen, ist der Begrenzung unterworfen, daß er nicht ohne die Genehmigung des Reichstages irgend einen Theil des Reichsgebietes abtreten oder irgend eine Verpflichtung übernehmen kann, wodurch die vorhandenen staatsrechtlichen Verhältnisse verändert werden. Dieser letztere Ausdruck ist etwas dunkel, und es herrscht Uneinigkeit hinsichtlich des rechten Verständnisses desselben. Es scheint angenommen werden zu müssen, daß die Worte: „die staatsrechtlichen Verhältnisse" den Gegensatz zu völkerrechtlichen Verhältnissen bilden sollen und alle inneren Verhältnisse des Staates umfassen im Gegensatze zu den äußeren Verhältnissen, welche die wechselseitigen Berührungen der Staaten unter einander betreffen und regelmäßig durch vertragsmäßige Bestimmungen geordnet werden. Mit dieser Auffassung scheint die Praxis auch zunächst übereinzustimmen, obgleich es hier oftmals schwierig sein kann, die Grenzen zu ziehen. Als Beispiele, welche die Praxis in diesem Punkte näher beleuchten, können hier einerseits als Verträge, wozu die Zustimmung des Reichstages von der Regierung begehrt wurde, angeführt werden: der Traktat, durch welchen der Sundzoll abgelöst wurde, die Konvention bezüglich der Vollstreckbarkeit der in Schweden gefällten Urtheile hier zu Lande und die Münzkonvention mit Schweden und Norwegen. Andererseits kann hier der Konvention mit Schweden, das Lootsenrecht im Sunde betreffend, sowie verschiedener Auslieferungsverträge, der gewöhnlichen Freundschafts- und Handelsverträge und der Post- und Telegraphenkonventionen Erwähnung gethan werden, als Fälle, in welchen der Reichstag nicht befragt wurde.

Es ist also dadurch, daß die Gültigkeit eines Vertrags in den berührten Fällen von

1) „Der König hat mit den in diesem Grundgesetze festgesetzten Beschränkungen die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches und übt dieselbe durch seine Minister aus".

der Zustimmung des Reichstages abhängig ist, eine formelle Beschränkung der völkerrechtlichen Kompetenz des Königs, Verträge abzuschließen, aufgestellt worden. Die Einwilligung des Reichstages braucht, wie oben in § 48 bemerkt, nicht in Gesetzesform gegeben zu werden.

Ein vom König in Uebereinstimmung mit den im § 18 des Grundgesetzes enthaltenen Vorschriften abgeschlossener internationaler Vertrag begründet indeß nur Rechte und Verpflichtungen für den Staat nach den Regeln des Völkerrechtes. Damit ein solcher Vertrag auch in staatsrechtlicher Beziehung Gültigkeit erhalte, muß er außerdem noch durch eine königliche Anordnung oder auf ähnliche Weise kund gemacht werden. Hiermit kann man sich jedoch ohne Zweifel nicht begnügen lassen. Die bekannte Frage, ob der König vermittelst seines Rechtes, Verträge abzuschließen, auf staatsrechtlich verbindliche Weise in solche Rechtsgebiete, welche sonst nach der Verfassung des betreffenden Staates entweder durch Grundgesetz, gewöhnliches Gesetz oder Finanzgesetz geordnet werden sollen, ändernd eingreifen kann, ist auch in der dänischen Litteratur auf verschiedene Weise beantwortet worden. Mit Bezug auf die dänische Verfassung ist die richtige Antwort ohne Zweifel die, daß Alles, was zur ferneren Durchführung des Vertrages erforderlich ist, auf die gewöhnliche, verfassungsmäßig vorgeschriebene Weise geordnet werden muß; da indessen der König kompetent gewesen, den Vertrag abzuschließen, so muß der Staat völkerrechtlich verpflichtet sein, denselben ins Werk zu setzen, und der Reichstag ist folglich materiell, wenn auch nicht formell unberechtigt, seine Mitwirkung dazu zu verweigern, den Vertrag durch Veränderungen in der Gesetzgebung durchzuführen. Es wird jedoch selten von einem eigentlichen Konflikt die Rede sein können, wenn man den Ausdruck „die vorhandenen staatsrechtlichen Verhältnisse", welche ohne Genehmigung des Reichstages vom Könige nicht verändert werden können, auf die oben angegebene Weise versteht. Beispielsweise kann der Fall genannt werden, daß der König den Staat durch Vertrag dazu verpflichtet hat, ein für alle Mal eine Summe Geldes zu erlegen. Da dieses unzweifelhaft keine Veränderung in den vorhandenen staatsrechtlichen Verhältnissen in sich schließt, so würde der König das Recht dazu haben, dem Staate eine solche Verpflichtung aufzubürden, und der Reichstag würde in diesem Falle unbefugt sein, die Bewilligung dieser Summe im Finanzgesetz zu verweigern.

II. Kapitel. Die Gesetzgebung.

§ 53. **Formelle Vorschriften.** Der § 2 des Grundgesetzes bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich beim Könige und dem Reichstage ist. Es ist schon früher, im § 48 angeführt worden, daß das Recht der Initiative bei Gesetzesvorlagen sowohl dem Könige als einem jeden Mitgliede des Reichstages zusteht. An der angeführten Stelle sowie im § 47 sind die besonderen Regeln, welche für die Behandlung der Gesetzesvorschläge im Reichstage vorgeschrieben sind, dargestellt und schließlich ist es im § 35 berührt, daß alle Gesetzesvorschläge, welche dem Reichstage auf Befehl des Königs vorgelegt werden, vorher im Staatsrath behandelt sein sollen.

Obgleich schon aus § 2 des Grundgesetzes folgt, daß der König allen vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen gegenüber im Besitze des absoluten Vetos ist, ist es doch im § 24 des Grundgesetzes ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zustimmung des Königs dazu erforderlich ist, damit ein Reichstagsbeschluß Gesetzeskraft erhalte. Wenn ein Gesetzesvorschlag von beiden Tingen gleichlautend angenommen ist, wird derselbe deßhalb vom Präsidenten desjenigen Tinges, welches ihn zuletzt behandelt hat, der Regierung zugestellt, um dem Könige im Staatsrathe zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt zu werden. Auch wenn der betreffende Vorschlag dem Reichstage auf Befehl des Königs vorgelegt und von jenem völlig unverändert angenommen ist, muß die Frage der Ertheі-

lung der königlichen Sanktion dennoch in Gemäßheit des § 16 des Grundgesetzes im Staatsrathe verhandelt werden. Die Sanktion muß dem § 24 zufolge vor Beginn der nächsten Reichstagssession ertheilt werden; geschieht dies nicht, so gilt die vom Reichstag angenommene Gesetzvorlage als abgelehnt.

Die Sanktion geschieht auf die Weise, daß der König die ihm vorgelegte Ausfertigung des vollständigen Textes des Gesetzes, welches mit den Worten: „Wir — — — (hier folgt der vollständige Titel des Königs) thun kund hiermit: Der Reichstag hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung folgendes Gesetz bestätigt:", anfängt, mit seiner Unterschrift versieht. Hierauf wird die Unterschrift des Königs mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers und mit dem königlichen Siegel versehen.

Ferner bestimmt das Grundgesetz im § 24: „Der König befiehlt die Kundmachung der Gesetze und trägt für die Vollziehung derselben Sorge." Das Grundgesetz enthält keine näheren Vorschriften darüber, auf welche Weise diese Bekanntmachung geschehen soll. Dieselbe geschieht jetzt nach einem Gesetz vom 25. Juni 1870 durch die Einrückung in ein offizielles Gesetzblatt (Lovtidende). Wofern das Gesetz nicht selbst einen bestimmten Zeitpunkt dafür festsetzt, wann es in Kraft treten soll, geschieht dies 8 Tage nach dem Tag, an welchem die betreffende Nummer der Gesetzzeitung herausgegeben ist.

§ 54. **Das Gesetzgebungsgebiet.** Das Grundgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen darüber, daß gewisse Angelegenheiten durch Gesetz geordnet werden sollen. Als solche Angelegenheiten können folgende genannt werden: Bestimmungen, welche auf die Führung der Regierung Bezug haben (§ 8), die Festsetzung der Civilliste und der Apanagen (§§ 9 und 10), die Verantwortlichkeit der Minister (§ 12), Bestimmungen, welche die Volkstings- und Landstingswahlen und dergl. betreffen (§§ 32, 33 und 40), Auferlegung von Steuern, Aushebung von Rekruten, Aufnahme von Staatsanleihen und Verkauf von Domänen (§ 47), die Festsetzung des Budgets (§§ 48 und 49), die Ertheilung des Indigenatrechtes (§ 51), die Bestimmungen darüber, inwiefern Mitglieder des Reichstages, welche ein besoldetes Staatsamt erhalten, sich einer neuen Wahl unterwerfen sollen (§ 58), die Ausübung der richterlichen Gewalt (§ 70), die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung (§ 71), die Ordnung der Verfassung der Volkskirche (§ 75) und der Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgenossenschaften (§ 79), die Regeln über die Haussuchung (§ 81), die Expropriation (§ 82), die Ordnung der Gewerbeverhältnisse (§ 83), die Ordnung der Armenversorgung (§ 84), die Wehrpflicht (§ 90), die Selbstverwaltung der Kommunen (§ 91) und schließlich die Bestimmungen darüber, auf welche Weise die bestehenden Lehen, Stammhäuser und fideikomissarischen Güter in freies Eigenthum übergehen können (§ 93).

Abgesehen von diesen durch das Grundgesetz bestimmten Fällen giebt die Frage, wie das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt zu begrenzen sei, zu einer Menge, zum Theil schwieriger Untersuchungen Veranlassung. Eine verhältnismäßig einfache Grenze ist in Bezug auf das Grundgesetz gegeben, indem Veränderungen hierin oder nachträgliche Zusatz-Bestimmungen zu demselben nicht durch einfaches Gesetz, sondern nur auf die im § 95 des Grundgesetzes angeführte Weise geschehen können, ausgenommen wenn das Grundgesetz es selbst der allgemeinen Gesetzgebung überlassen hat, gewisse grundgesetzliche Vorschriften zu verändern; vgl. oben § 28. Ferner bietet die Festsetzung der Grenzen zwischen der Zuständigkeit der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt keine Schwierigkeit dar, dagegen können oftmals Zweifel entstehen, wo es sich um das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt handelt.

Ein allgemeiner Grundsatz ist es, daß überall, wo das Grundgesetz dem Könige als dem Inhaber der ausübenden Gewalt eine gewisse Befugniß beigelegt hat, die gesetzgebende Gewalt ihn derselben nicht berauben oder Vorschriften festsetzen kann, welche die selbst-

der Zustimmung des Reichstages abhängig ist, eine formelle Beschränkung
lichen Kompetenz des Königs, Verträge abzuschließen, aufgestellt worden.
des Reichstages braucht, wie oben in § 48 bemerkt, nicht in Gesetzesfo

Ein vom König in Uebereinstimmung mit den im § 18 de
tenen Vorschriften abgeschlossener internationaler Vertrag begrün
Verpflichtungen für den Staat nach den Regeln des Völker
Vertrag auch in staatsrechtlicher Beziehung Gültigkeit erhalte
eine königliche Anordnung oder auf ähnliche Weise kund
man sich jedoch ohne Zweifel nicht begnügen lassen. D
vermittelst seines Rechtes, Verträge abzuschließen, auf
solche Rechtsgebiete, welche sonst nach der Verfassu
durch Grundgesetz, gewöhnliches Gesetz oder Fina
eingreifen kann, ist auch in der dänischen Lit
worden. Mit Bezug auf die dänische Verfa
die, daß Alles, was zur ferneren Durchführ
wöhnliche, verfassungsmäßig vorgeschrieben
König kompetent gewesen, den Vertrag o
pflichtet sein, denselben ins Werk zu se
auch nicht formell unberechtigt, seine
Veränderungen in der Gesetzgebun
eigentlichen Konflikt die Rede sein
staatsrechtlichen Verhältnisse",
nicht verändert werden können
kann der Fall genannt werd
hat, ein für alle Mal eine
änderung in den vorhan
König das Recht dazu
Reichstag würde in
gesetz zu verweigern

ent-
ihren als Gewohnheit
die allgemeinen Grenzen, welche
der Natur der Sache folgen, keineswegs
eine natürliche Folge davon ist, daß der König
ausübenden und der Mit-Inhaber der gesetzgebenden Gewalt

§ 53. , daß in zweifelhaften Fällen die Ordnung der betreffenden
gebende Ge regel der Gesetzgebung überlassen ist, sondern dasselbe ist aus Grün-
im § 48 praktischen Politik herrühren, in vielen anderen Fällen geschehen, wo die
Könige der ausübenden Gewalt, die fragliche Angelegenheit selbstständig zu ordnen, an
sowie unzweifelhaft war.

im unter den Gesetzen ist als eine besondere Art das Finanzgesetz hervorzuheben.
a auf dasselbe sich beziehenden Regeln werden indessen des Zusammenhanges mit der
übrigen finanziellen Verwaltung halber erst im vierten Kapitel unten erörtert werden.

§ 55. **Provisorische Gesetze. Begriff und Inhalt.** Der § 25 des Grundgesetzes be-
stimmt: „In besonders dringenden Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht ver-
sammelt ist, provisorische (forelöbige) Gesetze erlassen; dieselben dürfen jedoch nicht gegen
das Grundgesetz streiten und sollen immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden."

Dieser Paragraph hat eine große Rolle in den politischen Streitigkeiten der letzteren Jahre in Dänemark gespielt, und man hat es demselben namentlich zu verdanken, daß das Königthum dazu im Stande gewesen ist, der Forderung der Oppositionsparteien, daß dem

1) Vgl. unten § 61.

die absolute Suprematie in der Leitung der Staatsangelegenheiten zukomme, ...ht zu halten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß dies keineswegs auch nur die wesentlichste Bedeutung der provisorischen Gesetze gewesen ist; ...ch unter regelmäßigen Verhältnissen zu jeder Zeit einen nicht unbedeu- Gesetzgebung eingenommen.

...he oder, wie die Benennung des dänischen Staatsrechts ist, vor- ...ein administrativer Act, welcher vom König als dem Inhaber der ...nommen wird; es ist ein wirkliches Gesetz, aus einer dem Könige ...n selbstständigen gesetzgebenden Gewalt entsprungen, und muß ..., den Verwaltungsbehörden und den Gerichten als Gesetz

...rische Gesetz in mehreren Beziehungen besonderen Regeln Gültigkeit desselben nur einstweilig, da es immer dem soll. Da dieses Gebot auf die Weise aufgefaßt wird, rischen Gesetzes auf dem Reichstage abhängig ist, ob soll oder nicht, so wird das Verhältniß oftmals ... ist das provisorische Gesetz Gesetz, dem Reichs-

mit den zeitweiligen Gesetzen ver- ...setze, die sich selbst als nur bis auf Wei- n Inhalte zufolge nach Ablauf einer ge- Zustandes wegfallen. Solche zeitweilige ...om Könige und dem Reichstage im ...llein in Uebereinstimmung mit dem

...sorischen Gesetze bestehen keine anderen Gren- ... das Grundgesetz streiten dürfen. Alle Rechtsverhält- ...ordnung nur in Uebereinstimmung mit der im § 95 des Grund- ...enen Behandlungsweise geschehen kann, sind also der Zuständigkeit der ...gen Gesetzgebung entzogen. Ob dies auch mit Bezug auf die Grundgesetzbestim- ...ungen, welche den ausdrücklichen Anordnungen des Grundgesetzes zufolge durch einfache Gesetze verändert werden können (vgl. hierüber oben im § 28), gilt, ist bestritten. Die korrekte Beantwortung dieser Frage ist jedoch ohne Zweifel die, daß eine Veränderung durch provisorische Gesetze in diesen Fällen nicht rechtlich ausgeschlossen ist; dem Inhalte der betreffenden Grundgesetzparagraphen zufolge ist übrigens die Frage ohne weitere praktische Bedeutung. Daß diejenigen Angelegenheiten, deren Ordnung vom Grundgesetz der allgemeinen Gesetzgebung überlassen ist (siehe oben § 54), auch durch provisorische Gesetze geordnet werden können, ist im Wesentlichen unbestritten. Es sind so z. B. zu wiederholten Malen provisorische Gesetze hinsichtlich der Auferlegung von Steuern, Aushebung von Rekruten oder Aufnahme von Staatsanleihen (vgl. § 47 des Grundgesetzes), gegeben und nachher vom Reichstage oder Reichsrathe genehmigt worden. Der einzige Punkt, rücksichtlich dessen ein ernster Streit geherrscht hat, ist die Frage, ob das Budget durch provisorisches Gesetz festgestellt werden kann. Dies ist öfter geschehen, nämlich in den Jahren 1853, 1877, 1885, 1886, 1887 und 1888. Hierüber siehe weiter unten § 73.

Sogar die Schriftsteller, welche lehren, daß die Gerichte nach dänischem Recht nicht befugt sind, die Uebereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetze zu prüfen (siehe vorhin § 28), nehmen dennoch an, daß den Gerichten ein solches Recht nach den Worten des § 25 des Grundgesetzes den provisorischen Gesetzen gegenüber zustehe. Diese Auffassung stimmt auch mit den vorliegenden Präjudizien.

ständige beschließende Gewalt, die das Grundgesetz ihm auf diesen Gebieten hat beilegen wollen, beschränkt. In den Fällen, in welchen das Grundgesetz der gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Kompetenz in den dem Könige im übrigen zugewiesenen Angelegenheiten hat vorbehalten wollen, ist dies deßhalb ausdrücklich ausgesprochen worden, so z. B. im § 17, welcher, nachdem hierin Vorschriften in Bezug auf das Recht des Königs, Beamte zu ernennen, zu entlassen und zu versetzen, gegeben sind, bestimmt, daß in diesen Regeln durch Gesetz Veränderungen vorgenommen werden können, im § 19, worin es heißt, daß Veränderungen in den Vorschriften dieses Paragraphen bezüglich der Befugnisse des Königs rücksichtlich des Zusammentretens und der Dauer des Reichstages durch Gesetz geschehen können, und im § 28, welcher bestimmt, daß dem Könige das Münzrecht in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zusteht.

Es kann demnächst mit Bezug auf die Grenzen zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt das formelle Kriterium aufgestellt werden, daß die Kompetenz der ausübenden Gewalt in dem Umfange, in welchem eine gewisse Angelegenheit einmal durch Gesetz geordnet ist, und so lange wie dies der Fall ist, in Zukunft ausgeschlossen ist. Ein Gesetz kann nur durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder ganz oder theilweise verändert werden. Ausnahmen hiervon können nur zufolge ausdrücklicher Berechtigung anerkannt werden. Eine solche Berechtigung ist im § 27 des Grundgesetzes enthalten. Dieser § gewährt dem König das Recht, solche Dispensationen von den Gesetzen zu ertheilen, welche entweder nach den vor dem 5. Juni 1849 geltenden Regeln gebräuchlich waren oder welche zufolge eines später erlassenen Gesetzes gestattet sind[1]).

Im Uebrigen läßt sich allerdings mit Bezug auf die Festsetzung der Grenzen der Zuständigkeit der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt eine Reihe von allgemeinen Ausgangspunkten aufstellen, und dies ist auch in der dänischen staatsrechtlichen Litteratur in weitem Maße geschehen. Doch wird über die nähere Formulirung leicht Uneinigkeit entstehen, und die Begriffsbestimmungen können im Einzelnen nicht mit besonderer Schärfe hervortreten. An vielen Punkten können außerdem die rationellen Grenzen nicht entscheidend sein, indem Abweichungen in der geschichtlichen Entwicklung ihren als Gewohnheit wirkenden Grund haben. Im praktischen Staatsleben sind die allgemeinen Grenzen, welche aus dem gewohnheitsmäßigen Gebrauch oder aus der Natur der Sache folgen, keineswegs immer scharf überwacht worden, was eine natürliche Folge davon ist, daß der König gleichzeitig der Inhaber der ausübenden und der Mit-Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist. Man findet nicht nur, daß in zweifelhaften Fällen die Ordnung der betreffenden Verhältnisse in der Regel der Gesetzgebung überlassen ist, sondern dasselbe ist aus Gründen, die von der praktischen Politik herrühren, in vielen anderen Fällen geschehen, wo die Kompetenz der ausübenden Gewalt, die fragliche Angelegenheit selbstständig zu ordnen, an sich selbst unzweifelhaft war.

Unter den Gesetzen ist als eine besondere Art das Finanzgesetz hervorzuheben. Die auf dasselbe sich beziehenden Regeln werden indessen des Zusammenhanges mit der übrigen finanziellen Verwaltung halber erst im vierten Kapitel unten erörtert werden.

§ 55. **Provisorische Gesetze. Begriff und Inhalt.** Der § 25 des Grundgesetzes bestimmt: „In besonders dringenden Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, provisorische (forelöbige) Gesetze erlassen; dieselben dürfen jedoch nicht gegen das Grundgesetz streiten und sollen immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden."

Dieser Paragraph hat eine große Rolle in den politischen Streitigkeiten der letzteren Jahre in Dänemark gespielt, und man hat es demselben namentlich zu verdanken, daß das Königthum dazu im Stande gewesen ist, der Forderung der Oppositionsparteien, daß dem

1) Vgl. unten § 61.

Volkstinge die absolute Suprematie in der Leitung der Staatsangelegenheiten zukomme, das Gegenwicht zu halten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß dies keineswegs die einzige oder auch nur die wesentlichste Bedeutung der provisorischen Gesetze gewesen ist; dieselben haben auch unter regelmäßigen Verhältnissen zu jeder Zeit einen nicht unbedeutenden Platz in der Gesetzgebung eingenommen.

Das provisorische oder, wie die Benennung des dänischen Staatsrechts ist, vorläufige Gesetz ist kein administrativer Act, welcher vom König als dem Inhaber der ausübenden Gewalt vorgenommen wird; es ist ein wirkliches Gesetz, aus einer dem Könige ausnahmsweise eingeräumten selbstständigen gesetzgebenden Gewalt entsprungen, und muß deßhalb von den Unterthanen, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten als Gesetz geachtet und befolgt werden.

Anderseits ist das provisorische Gesetz in mehreren Beziehungen besonderen Regeln unterworfen, und namentlich ist die Gültigkeit desselben nur einstweilig, da es immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden soll. Da dieses Gebot auf die Weise aufgefaßt wird, daß es von dem Schicksale des provisorischen Gesetzes auf dem Reichstage abhängig ist, ob dasselbe seine Rechtsgültigkeit bewahren soll oder nicht, so wird das Verhältniß oftmals so ausgedrückt: den Unterthanen gegenüber ist das provisorische Gesetz Gesetz, dem Reichstage gegenüber Gesetzvorschlag.

Die provisorischen Gesetze dürfen nicht mit den zeitweiligen Gesetzen verwechselt werden. Diese letzteren sind solche Gesetze, die sich selbst als nur bis auf Weiteres geltend bezeichnen, oder welche ihrem eigenen Inhalte zufolge nach Ablauf einer gewissen Zeit oder mit dem Aufhören eines gewissen Zustandes wegfallen. Solche zeitweilige Gesetze können wiederum sowohl definitive, d. h. vom Könige und dem Reichstage im Verein erlassene, oder provisorische, d. h. vom Könige allein in Uebereinstimmung mit dem § 25 des Grundgesetzes gegebene Gesetze sein.

In Bezug auf den Inhalt der provisorischen Gesetze bestehen keine anderen Grenzen als die, daß dieselben nicht gegen das Grundgesetz streiten dürfen. Alle Rechtsverhältnisse, deren gesetzmäßige Ordnung nur in Uebereinstimmung mit der im § 95 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Behandlungsweise geschehen kann, sind also der Zuständigkeit der provisorischen Gesetzgebung entzogen. Ob dies auch mit Bezug auf die Grundgesetzbestimmungen, welche den ausdrücklichen Anordnungen des Grundgesetzes zufolge durch einfache Gesetze verändert werden können (vgl. hierüber oben im § 28), gilt, ist bestritten. Die korrekte Beantwortung dieser Frage ist jedoch ohne Zweifel die, daß eine Veränderung durch provisorische Gesetze in diesen Fällen nicht rechtlich ausgeschlossen ist; dem Inhalte der betreffenden Grundgesetzparagraphen zufolge ist übrigens die Frage ohne weitere praktische Bedeutung. Daß diejenigen Angelegenheiten, deren Ordnung vom Grundgesetz der allgemeinen Gesetzgebung überlassen ist (siehe oben § 54), auch durch provisorische Gesetze geordnet werden können, ist im Wesentlichen unbestritten. Es sind so z. B. zu wiederholten Malen provisorische Gesetze hinsichtlich der Auferlegung von Steuern, Aushebung von Rekruten oder Aufnahme von Staatsanleihen (vgl. § 47 des Grundgesetzes), gegeben und nachher vom Reichstage oder Reichsrathe genehmigt worden. Der einzige Punkt, rücksichtlich dessen ein ernster Streit geherrscht hat, ist die Frage, ob das Budget durch provisorisches Gesetz festgestellt werden kann. Dies ist öfter geschehen, nämlich in den Jahren 1853, 1877, 1885, 1886, 1887 und 1888. Hierüber siehe weiter unten § 73.

Sogar die Schriftsteller, welche lehren, daß die Gerichte nach dänischem Recht nicht befugt sind, die Uebereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetze zu prüfen (siehe vorhin § 28), nehmen dennoch an, daß den Gerichten ein solches Recht nach den Worten des § 25 des Grundgesetzes den provisorischen Gesetzen gegenüber zustehe. Diese Auffassung stimmt auch mit den vorliegenden Präjudizien.

§ 56. **Provisorische Gesetze. Die Erlassung derselben.** Die erste Bedingung für die Erlassung eines provisorischen Gesetzes ist die, daß ein besonders dringender Fall vorliege. Das Vorhandensein dieser Bedingung muß der Natur der Sache gemäß der Entscheidung der Regierung überlassen bleiben, doch so, daß die Minister für die Richtigkeit dieser Entscheidung vor dem Reichsgericht ganz, wie für ihre anderen Amtshandlungen, zur Verantwortung gezogen werden können.

Demnächst fordert das Grundgesetz, daß der Reichstag zu der Zeit, wo das fragliche Gesetz erlassen wird, nicht versammelt sein darf. Im Gegensatz zur eben genannten Vorschrift wird es im Allgemeinen angenommen, daß diese Forderung eine wirkliche Bedingung für die Gültigkeit des provisorischen Gesetzes enthält, so daß die Unterthanen nicht dazu verpflichtet sind, einem provisorischen Gesetze Gehorsam zu leisten und die Gerichte ein solches außer Acht zu lassen haben, wenn es während der Sitzung des Reichstages erlassen worden ist. Es ist behauptet worden, daß diese Bedingung nicht vorliege, wenn die Sitzungen des Reichstages vom Könige vertagt sind. Nach dem, was oben im § 45 über die Vertagung gesagt worden, ist diese Behauptung unrichtig, und sie ist auch in einem Urtheil des höchsten Gerichts vom 15. Oktober 1886 verworfen worden.

Die Entscheidung der Frage, ob der König, wenn der dringende Charakter einer Angelegenheit eine gewisse gesetzliche Maßregel erheischt, in Gemäßheit des § 20 des Grundgesetzes einen außerordentlichen Reichstag einberufen soll oder die Sache durch ein provisorisches Gesetz nach § 25 ordnen kann, beruht auf dem Gutachten der Regierung. Nach der konstitutionellen Praxis, welche sich rücksichtlich der Anwendung des § 25 des Grundgesetzes gebildet hat, ist die Behauptung ganz ohne Grund, daß die provisorische Gesetzgebungsgewalt nur dann in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der betreffende Fall so dringender Natur sei, daß die Einberufung eines außerordentlichen Reichstages sich nicht füglich abwarten ließe, und es wird schwerlich von einer besonderen Verantwortlichkeit eines Ministers die Rede sein können, weil er, den dringenden Fall vorausgesetzt, den § 25, und nicht den § 20 des Grundgesetzes angewendet hat. Es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß eine Sache sehr gut dringend, d. h. einen Aufschub nicht wohl ertragend, sein kann, ohne deßhalb von so großer Wichtigkeit zu sein, daß eine so umständliche und kostspielige Maßregel, wie die Einberufung eines außerordentlichen Reichstages, gerechtfertigt werden könnte.

Einige Schriftsteller haben die Grundbetrachtung geltend zu machen gesucht, daß das provisorische Gesetzgebungsrecht dem Könige nur als dem Mandatar des abwesenden Reichstages zustehe und auf der vermutheten Zustimmung desselben beruhe. Die Konsequenz dieser Anschauung ist die, daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes in allen den Fällen unstatthaft wäre, wo der Reichstag schon Gelegenheit gehabt hat, über den vorgeschützten dringenden Fall sich zu äußern und mittelbar oder unmittelbar zu erkennen gegeben hat, daß er eine besondere gesetzliche Maßregel für unnöthig halte. Und insbesondere würde diese Auffassung es mit sich führen, daß, wenn die eine der beiden Reichstagsabtheilungen den Finanzgesetzvorschlag verworfen hätte, der König dann, wenn auch nicht formell, so doch materiell unberechtigt wäre, nachdem der Reichstag geschlossen, ein provisorisches Finanzgesetz zu erlassen. Dieser Satz ist jedoch von der konstitutionellen Praxis entschieden verworfen, ohne daß seitens des Volkstinges in solcher Veranlassung noch jemals eine Reichsgerichtsanklage erhoben worden ist, und überhaupt hat die Theorie von dem vermutheten Konsens des Reichstages als Grundlage der provisorischen Gesetzgebungsmacht keine Begründung im Grnndgesetze. Dieses räumt dem König unter gewissen formellen Bedingungen eine selbstständige Befugniß zur provisorischen Gesetzgebung ein, welche Befugniß nach des Königs eigenem Gutachten unter der gewöhnlichen Verantwortlichkeit der Minister ausgeübt werden muß, nur mit der Verpflichtung, daß das betreffende Gesetz dem nächsten Reichstage vorgelegt werden soll. Wenn anerkannt werden muß, daß der dringende Fall

nach der Verwerfung eines provisorischen Gesetzes seitens des Reichstages wieder oder noch immer vorliegt, kann man dem Könige auch das Recht nicht absprechen, wenn der Reichstag nicht länger versammelt ist, aufs Neue ein provisorisches Gesetz desselben oder ähnlichen Inhaltes zu erlassen. Hiervon wird nun schwerlich die Rede sein, wenn die Verwerfung des Gesetzes im Reichstage in einer wirklichen sachkundigen Untersuchung und Beurtheilung der Beschaffenheit des bezüglichen Falles ihren Grund hat; anders stellt sich die Sache aber, wenn die Haltung des Reichstages in anderen, die sachkundige Behandlung des Falles nicht betreffenden Rücksichten, wie z. B. Unwillen gegen das Ministerium, begründet ist. Alsdann ist das Ministerium nicht darauf hingewiesen, in der sogenannten Vermuthungstheorie die Richtschnur seiner Handlungsweise zu suchen.

Es wird angenommen, daß das provisorische Gesetz sich selbst ausdrücklich als ein solches bezeichnen oder doch auf den § 25 des Grundgesetzes hinweisen und daß es widrigenfalls von den Gerichten unbeachtet gelassen werden muß.

§ 57. **Provisorische Gesetze. Vorlegung vor dem Reichstage.** Das provisorische Gesetz muß immer dem nächsten Reichstag vorgelegt werden, und es ist eine Selbstfolge, daß es die Regierung ist, welcher diese Pflicht obliegt. Ist das Gesetz erlassen, während der Reichstag vertagt war, so muß es nach dem erneuerten Zusammentreten des Reichstages vorgelegt werden.

Solche provisorische Gesetze, welche ihrem eigenen Inhalte gemäß oder zufolge einer späteren Aufhebung schon zur Zeit, wo der nächste Reichstag zusammentritt, weggefallen sind, werden demselben nur zur Einsicht vorgelegt. Für den Reichstag, das will hier also sagen für das Volksting kann dann wesentlich nur von einer Beschlußnahme darüber die Frage sein, ob Veranlassung vorliegt, den oder die betreffenden Minister wegen der Erlassung des Gesetzes anzuklagen.

In allen den Fällen, wo das Gesetz noch beim Zusammentreten des Reichstages in Geltung ist, wird die Vorschrift des § 25 des Grundgesetzes so verstanden, daß das Gesetz dem Reichstage zum Beschluß vorgelegt werden soll, entweder so, daß das provisorische Gesetz selbst als unmittelbarer Gegenstand der Abstimmung vorgelegt wird, oder so, daß das Gesetz dem Reichstage mitgetheilt und gleichzeitig hiermit ein Gesetzesvorschlag zur Annahme desselben vorgelegt wird, oder endlich so, daß die Regierung einen Gesetzesvorschlag, dessen Inhalt dem Inhalte des provisorischen Gesetzes entspricht, eventuell mit gewissen Aenderungen, wozu sie Veranlassung gefunden haben mag, vorlegt. In einem jeden dieser Fälle wird der Reichstag durch seine Abstimmung das provisorische Gesetz annehmen oder verwerfen können. Die Annahme kann nur auf dieselbe Weise, wie die Annahme eines jeden anderen Gesetzesvorschlages, geschehen, und nach geschehener Annahme in beiden Abtheilungen soll das Gesetz auf gewöhnliche Weise dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch die Sanktion des Königs wird es zum definitiven Gesetz und das provisorische Gesetz als solches ist weggefallen. Mit Bezug auf den Fall, daß das provisorische Gesetz vom Reichstage verworfen wird, wird auf den nächsten Paragraphen verwiesen.

Wird die Behandlung des provisorischen Gesetzes in der nach der Erlassung desselben folgenden Reichstagsversammlung nicht zu Ende geführt, so behält das Gesetz fernerhin seine Rechtsgültigkeit, doch nur als ein provisorisches Gesetz, und es muß angenommen werden, daß dasselbe dem nächsten Reichstage aufs Neue vorzulegen ist.

Es beruht auf der Entscheidung der Regierung, welchem der beiden Tinge das provisorische Gesetz zuerst vorgelegt werden soll; eine Ausnahme hiervon machen jedoch die provisorischen Finanz- und nachträglichen Bewilligungsgesetze, welche in Uebereinstimmung mit der im § 48 des Grundgesetzes enthaltenen Vorschrift zuerst dem Volksting vorgelegt werden müssen. Eine Frist, innerhalb welcher die Vorlegung geschehen soll, ist nicht vor-

geschrieben. In der Regel soll dieselbe so bald wie möglich geschehen, insofern die Regierung nicht in den vorhandenen Umständen triftige Veranlassung zu einem Aufschub findet.

Die private Initiative kann schwerlich dazu benutzt werden, das provisorische Gesetz selbst vor den Reichstag zu bringen, dagegen kann durch dieselbe ein Gesetzesvorschlag, wodurch das provisorische Gesetz aufgehoben oder bestätigt werden soll, vorgelegt werden. Aber weder die Annahme eines Vorschlages des erstgenannten Inhaltes, noch die Verwerfung eines Vorschlages des letztgenannten Inhaltes kann dieselbe Wirkung, wie diejenige, welche mit der Verwerfung des von der Regierung vorgelegten provisorischen Gesetzes verbunden ist, haben, vgl. hierüber den folgenden Paragraphen.

§ 58. **Provisorische Gesetze. Das Aufhören der Geltung derselben.** Die Bezeichnung des provisorischen Gesetzes als eines provisorischen und das Gebot, daß dasselbe dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll, geben zu erkennen, daß ein solches Gesetz durch Verwerfung seitens des Reichstages seine Geltung verlieren kann. Man ist außerdem im Allgemeinen darüber einig gewesen, daß zu einer solchen Verwerfung nicht übereinstimmende Beschlüsse beider Tinge erforderlich sind, sondern daß der Beschluß eines einzelnen Tinges genügend sein muß. In der letzteren Zeit ist die Lehre vom Verwerfungsrecht des einzelnen Tings von Einigen bestritten worden; in der Praxis ist dieselbe indeß zu wiederholten Malen seitens der Regierung anerkannt. Es wird ferner von den Meisten angenommen und ist in der Praxis anerkannt, daß die Verwerfung das sofortige Aufhören der Geltung des provisorischen Gesetzes nach sich zieht und daß eine besondere Kundmachung in der Gesetzeszeitung oder auf anderweitige Weise nicht als nothwendig anzusehen ist, um das Wegfallen des Gesetzes zu konstatiren.

Das hier Gesagte gilt inzwischen nur von der Verwerfung des von der Regierung vorgelegten provisorischen Gesetzes. Der besondere Grund des Aufhörens, welcher aus dem im § 25 des Grundgesetzes enthaltenen Gebote der Vorlegung abgeleitet wird, kann nur zum Vorschein kommen, wenn die Vorlegung in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes, d. h. durch die Regierung geschehen ist, dagegen nicht, wenn die private Initiative nach dem § 44 des Grundgesetzes benutzt ist. Wenn das private Vorschlagsrecht dazu führen soll, ein provisorisches Gesetz zu beseitigen, so kann dies nur auf die Weise geschehen, daß die beiden Tinge eine Gesetzesvorlage über das Aufhören des Gesetzes gleichlautend annehmen und der König diese nachher durch seine Zustimmung bestätigt. Diese Sätze sind in den letzten Jahren der Gegenstand heftiger politischer Debatten gewesen, welche in einem Urtheil des höchsten Gerichtes vom 15. Oktober 1886 ihren Abschluß gefunden haben. Dieses Urtheil statuirte in einem dem Gerichtshofe vorgelegten Falle, daß die Verwerfung eines zufolge privater Initiative im Volksting berathenen provisorischen Gesetzes nicht das Wegfallen desselben bewirke, und entschied zugleich eine andere hierhin gehörige Frage. Es ist nämlich behauptet worden, daß ein provisorisches Gesetz, auch wenn es nicht verworfen worden ist, dennoch niemals die nach der Erlassung desselben folgende Sitzungsperiode des Reichstages überdauern könne. Insofern das Gesetz in der folgenden Reichstagsversammlung nicht von beiden Reichstagsabtheilungen angenommen und nachher vom König sanktionirt worden ist, sollte dasselbe, wie man hat geltend machen wollen, unbedingt am Schlusse der Session seine Geltung verlieren. Auch diese Behauptung ist durch das Urtheil des höchsten Gerichtes verworfen [1]).

---

1) Die Umstände, welche dem hier citirten Urtheile zu Grunde lagen, waren folgende: Nachdem während der Reichstagsversammlung von 1885—86 am 21. Oktober ein Mordattentat gegen den Konseilspräsidenten begangen worden war, welches augenscheinlich unter dem Einfluß des agitatorischen Auftretens der Oppositionspartei geschah, wurde der Reichstag zwei Tage später auf 8 Wochen vertagt. Kurz nachher ergingen, um die in gewissen Kreisen der Bevölkerung schon längere Zeit hindurch herrschende, und jetzt durch das Attentat noch äußerlich vermehrte Aufregung

Während also der Satz, daß ein provisorisches Gesetz eine Reichstagssession nicht überleben könne, im Allgemeinen unrichtig ist, wird es doch als eine Bedingung dafür, daß das Gesetz fortdauernd seine Gültigkeit behalten kann, angesehen, daß dem Gebote der Vorlegung auf dem nächsten Reichstage Folge geleistet wird. Wenn die Reichstagsversammlung zu Ende geht, ohne daß das Gesetz vorgelegt worden ist, muß dasselbe als weggefallen angesehen werden.

Der Umstand, daß die Regierung bei der Vorlage des Gesetzes gewisse Aenderungen im Inhalte desselben vorschlägt, oder daß solche während der Behandlung im Reichstage vorgenommen werden, kann nicht das Wegfallen des provisorischen Gesetzes zur Folge haben. Es wird indeß im Allgemeinen geltend gemacht, daß die im Reichstage vorgenommenen Aenderungen von so durchgreifender Natur sein können, daß sie auf dieselbe Weise wie eine Verwerfung des ganzen Gesetzes wirken müssen. Diese Behauptung dürfte jedoch unhaltbar sein, weil das angegebene Kriterium durchaus unbestimmt ist. Und hierzu kommt noch, daß es, obgleich eine wesentliche Veränderung während der einen der aufeinander folgenden Berathungen im Reichstage vorgenommen worden ist, dennoch nicht ausgeschlossen ist, daß solche Aenderungen bei einer späteren Berathung wieder abgelehnt werden können. Wenn eines der beiden Tinge den Inhalt des provisorischen Gesetzes im Wesentlichen mißbilligt, so steht demselben ja immer der Ausweg offen, das Gesetz zu verwerfen und hinterher einen ganz neuen Gesetzesentwurf von einem solchen Inhalte, wie das Ting ihn wünscht, anzunehmen. Aus dem letztgenannten Grunde ist auch die Lehre unrichtig, nach welcher das provisorische Gesetz wegfällt, wenn es schließlich von beiden Tingen in verschiedener Gestalt angenommen wird.

Wenn das provisorische Gesetz von beiden Abtheilungen des Reichstages mit oder ohne Aenderungen angenommen und vom Könige bestätigt worden ist, so ist es, wie im vorhergehenden § bemerkt, ein definitives Gesetz geworden und hat aufgehört provisorisch zu sein. Weigert der König sich indeß seine Sanktion zu ertheilen, so muß dieses ebenfalls das Wegfallen des provisorischen Gesetzes bewirken. Dasselbe scheint auch angenommen

---

zu dämpfen, 3 provisorische Gesetze, nämlich am 27. Oktober 1885 zwei Gesetze, die Errichtung eines militärischen Gendarmeriekorps und die Bestreitung der Ausgaben für außerordentliche Polizeihülfe und andere besondere Polizeiveranstaltungen sowohl in wie außerhalb der Hauptstadt durch die Staatskasse betreffend, und am 2. November 1885 ein Gesetz, welches als nachträgliche Bestimmung zum Strafgesetz von 1866 für aufhetzende agitatorische Umtriebe und aufwiegelndes Betragen zum Theil ähnliche Strafbestimmungen einführte, wie die, welche sich in mehreren fremden Gesetzgebungen finden. Am 18. Dezember trat der Reichstag wieder zusammen, und unmittelbar darnach wurden die 3 provisorischen Gesetze von der Regierung dem Landstinge vorgelegt. Hiermit war die Oppositionspartei des Volkstinges inzwischen nicht zufrieden. Ein Mitglied desselben legte dem Tinge 3 mit den genannten provisorischen Gesetzen gleichlautende Gesetzesvorschläge vor, und diese wurden am 21. Dezember durch eine von der Majorität des Volkstinges angenommene motivirte Tagesordnung verworfen. Hiermit sollten die 3 provisorischen Gesetze nach der Behauptung der Opposition aus der Welt geschafft sein. Aber weder die Regierung noch das Landsting nahmen hierauf Rücksicht, und nachdem die provisorischen Gesetze die erste Lesung im Landstinge bestanden, wurden sie daselbst zweien Ausschüssen zur Prüfung übergeben. Am 8. Februar 1886 wurde der Reichstag, noch ehe das Landsting die Behandlung der drei Gesetze zu Ende geführt hatte, von der Regierung geschlossen. Gegen Ende Dezember 1885 und im Anfange Januar 1886 hatte inzwischen das in Kopenhagen erscheinende Zeitungsblatt „der Sozialdemokrat" verschiedene Artikel enthalten, wofür der für den Inhalt dieses Blattes als „verantwortlich" Bezeichnete (vgl. oben § 22) wegen Uebertretung des provisorischen Gesetzes vom 2. November 1885 angeklagt wurde. Nachdem er in erster Instanz verurtheilt worden war, wurde die Sache vors höchste Gericht gebracht. Hier machte der Vertheidiger geltend, daß nach dem genannten Gesetz keine Strafe verhängt werden könne, — 1) weil das Gesetz von Anfang an ungültig gewesen sei, indem der Reichstag damals, als dasselbe erlassen wurde, nicht geschlossen, sondern nur vertagt war, 2) weil es im Volkstinge zufolge privater Initiative verworfen worden war, und 3) jedenfalls aus dem Grunde, daß das Gesetz nicht definitiv von beiden Reichstagsabtheilungen vor dem Schlusse der Sitzungsperiode angenommen war. Das höchste Gericht entschied indessen, daß keiner dieser Umstände die Ungültigkeit oder das Wegfallen des provisorischen Gesetzes begründe, und verurtheilte den Angeklagten zur Strafe in Uebereinstimmung mit dem Gesetze.

werden zu müssen, wenn der König es unterläßt, das Gesetz vor der nächsten Reichstagsversammlung zu bestätigen (vgl. oben § 53); doch nehmen Einige (Aschehoug in Christiania) an, daß das Gesetz in diesem Falle als provisorisches Gesetz zu gelten fortfährt und also dem nächsten Reichstag wieder vorgelegt werden muß.

Einige Schriftsteller stellen die Behauptung auf, daß ein provisorisches Gesetz vom Könige, als dem Inhaber der ausübenden Gewalt, durch eine Anordnung definitiv aufgehoben werden könne. Andere machen geltend, daß eine solche Aufhebung nur kraft eines neuen provisorischen Gesetzes stattfinden kann. In solchem Falle müssen beide Gesetze dem wieder zusammentretenden Reichstag vorgelegt werden, doch nur „zur Einsicht", indem es sich nicht annehmen läßt, daß der Reichstag oder das eine Ting durch Verwerfung des letzteren, aufhebenden, Gesetzes das erstere, aufgehobene, wieder in Kraft setzen könnte. Da also die Wirksamkeit beider Gesetze definitiv abgeschlossen ist, kann von einer direkten Beschlußfassung des Reichstages oder des einzelnen Tinges in Betreff derselben nicht die Rede sein, vgl. oben § 57 im Anfange.

Zur Begründung der erstgenannten Meinung hat man sich auf eine königliche Resolution vom 15. März 1858 berufen, in welcher ausgesprochen wurde, daß eine dem Minister des Innern durch ein provisorisches Gesetz vom 29. Dezember 1857 ertheilte Bevollmächtigung gewisse Bewilligungen zu geben, nicht länger benutzt werden sollte. Diese Resolution enthielt inzwischen, wie man leicht ersieht, keine pure Aufhebung des provisorischen Gesetzes.

Dagegen hat man zwei Beispiele davon, daß die letztere Ansicht in der Praxis befolgt worden ist. Erstens ist ein provisorisches Gesetz vom 5. Mai 1885, welches mit Rücksicht auf die damals stattfindenden Unruhen gewisse Beschränkungen im Rechte, sich Waffen anzuschaffen und sich im Gebrauche derselben zu üben, einführte, nachdem es in den Sitzungsperioden 1885—86 und 1886—87 dem Landsting vorgelegt, aber nicht in demselben zu Ende berathen worden war, durch ein neues provisorisches Gesetz vom 15. April 1887 aufgehoben worden unter Hinweis darauf, daß die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 5. Mai 1885 nicht länger als nothwendig angesehen werden könne. Beide provisorischen Gesetze wurden dann sowohl dem Volksting wie dem Landsting des im October 1887 zusammengetretenen Reichstages zur Einsicht vorgelegt, ohne daß entweder das eine oder das andere Ting aus diesem Anlasse Weiteres unternahm. Sodann hat ein provisorisches Gesetz vom 19. Juni 1888 das oben erwähnte provisorische Gesetz vom 2. November 1885, Zusatzbestimmungen zum allgemeinen bürgerlichen Strafgesetze enthaltend, mit ähnlicher Begründung aufgehoben.

In allen Fällen, wo ein provisorisches Gesetz auf eine der jetzt angegebenen Weisen zum Aufhören gebracht wird, kann die Aufhebung doch nicht die Thatsache umstoßen, daß das Gesetz bestanden und während einer gewissen Zeit Rechtswirkungen nach sich gezogen hat. Die Aufhebung hat, mit anderen Worten gesagt, keine rückwirkende Kraft. Anders verhält sich die Sache dagegen, wenn das provisorische Gesetz von Anfang an entweder seinem Inhalte nach oder zufolge der Art und Weise seiner Erlassung ungültig ist. Jener Satz ist in der Praxis dadurch anerkannt, daß provisorische Gesetze, deren Wirksamkeit schon beim Zusammentreten des Reichstages zu Ende ist, demselben, wie erwähnt, nicht zur Beschlußnahme, sondern nur zur Einsicht mitgetheilt werden.

Von diesem Satze, daß die Aufhebung keine rückwirkende Kraft habe, hat man doch mit Bezug auf solche provisorische Gesetze, welche eine Ausgabe für die Staatskasse bewirken, eine Ausnahme machen wollen. Man hat behauptet, daß die Verwerfung des Gesetzes es mit sich führe, daß die betreffende Ausgabe als eine ungesetzlich gemachte angesehen werden müsse, so daß also namentlich die ausgegebenen Summen denjenigen Privatpersonen, welche dieselbe in Empfang genommen haben, wieder sollten abgefordert werden können. Diese Behauptung ist indeß unzweifelhaft falsch, siehe hierüber näher § 76. Dagegen wird selbst-

folglich eine Erstattungsforderung gegen den betreffenden Minister unter den gewöhnlichen Bedingungen geltend gemacht werden können.

Wenn ein provisorisches Gesetz vom Reichstage angenommen wird, so ist damit auch den Ministern Indemnität in Bezug auf die Verantwortlichkeit, welche sie sich beim Erlaß des Gesetzes zugezogen haben mochten, gegeben. Dagegen hat das Volksting bei der Behandlung des provisorischen Finanzgesetzes von 1877 die Frage von der Verantwortlichkeit der Minister auf die Weise offen zu halten gesucht, daß es erst das provisorische Finanzgesetz verwarf und dann unmittelbar darauf ein neues Gesetz von wesentlich demselben Inhalte annahm; siehe weiter unten im § 73.

III. Kapitel. Die allgemeine innere Verwaltung.

§ 59. **Allgemeine formelle Regeln.** Der § 2 des Grundgesetzes legt die ausübende Gewalt in die Hand des Königs, und der § 11 bestimmt, daß der König mit den im Grundgesetz festgesetzten Beschränkungen die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches habe. Es ist eine Folge dieser Vorschriften, daß der König mit Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Reiches im Besitze der obersten Gewalt ist, insofern dieselben weder unter die gesetzgebende noch unter die richterliche Gewalt gehören und wofern sonst keine besondere Ausnahme gemacht ist. Die Ausübung dieser Regierungsgewalt des Königs geschieht durch die Minister und das ganze System von Beamten für die verschiedenen Zweige der Verwaltung.

Eine Ausnahme der obenerwähnten Art findet sich im § 91 des Grundgesetzes, worin es heißt: „Das Recht der Kommunen, selbstständig ihre Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates zu verwalten, wird durch Gesetz geordnet werden." Mit Bezug auf diese Angelegenheiten sind demnach die Kommunen die leitenden Organe, während die oberste Gewalt die Kontrole führt, siehe unten in Kap. VI.

Das Grundgesetz zählt verschiedene der dem Könige als dem Inhaber der ausübenden Gewalt zuständigen Befugnisse auf, worüber auf nachstehenden § verwiesen wird. Wenn man von der Vollziehung der Gesetze absieht, welche im § 24 des Grundgesetzes hervorgehobene Wirksamkeit sich ihrer umfassenden Natur zufolge auf fast alle Organe der ausübenden Gewalt erstreckt, müssen die im Grundgesetz besonders genannten administrativen Befugnisse, von welchen allen es heißt, daß sie „dem Könige" zustehen, vom Könige selbst unter der gewöhnlichen Mitwirkung der Minister ausgeübt werden, insofern nicht, wie dies im § 27 des Grundgesetzes geschehen ist, die ausdrückliche Befugniß zu einer Delegation gegeben ist, der zufolge die betreffende Wirksamkeit von den Ministern selbstständig oder von den ihnen untergebenen Verwaltungsbehörden ausgeübt werden kann. Ebenfalls wird es häufig in der allgemeinen Gesetzgebung bestimmt sein, daß gewisse Beschlußnahmen, mit Bezug auf welche der ausübenden Gewalt die Kompetenz zusteht, vom Könige gefaßt werden sollen. Rücksichtlich der Behandlung derjenigen Sachen, welche dem Obigen zufolge dem Könige zur Bescheidung vorgelegt werden sollen, muß hier auf den § 35 oben, speziell Litr. a rücksichtlich der Frage, welche Regierungshandlungen im Staatsrathe berathen werden sollen, hingewiesen werden.

Die Beschlüsse, welche vom König oder von den ihm untergebenen Verwaltungsbehörden ausgehen, können entweder allgemeine Rechtsregeln aufstellen oder concrete Rechtsverhältnisse ordnen. Die dänische Gesetzgebung hat mit Bezug auf einen Theil der erstgenannten Resolutionen einen besonderen Begriff von Anordnungen aufgestellt. In dem oben in § 53 erwähnten Gesetz vom 25. Juni 1870 ist bestimmt, daß alle königlichen und ministeriellen Anordnungen in der Gesetzzeitung veröffentlicht werden sollen, unter welcher Bezeichnung dieselben auch erlassen werden mögen (Anordnungen, offene

Briefe, Bekanntmachungen, Kundmachungen, Plakate, Reglements, Regulative, Instruktionen, u. s. w.) und einerlei, ob die darin enthaltenen Vorschriften das ganze Reich, oder nur einzelne Provinzen, Städte oder Gegenden oder Theile der Bevölkerung betreffen. Hinsichtlich solcher Anordnungen, welche in Gemäßheit der Gesetze von den Lokalbehörden erlassen werden können, bestimmt das genannte Gesetz, daß das betreffende Ministerium nach geschehener Anheimstellung befehlen kann, daß dieselben in die Gesetzeszeitung aufgenommen werden, und dies soll auch in den Fällen geschehen, in welchen ehemals die gerichtliche Verlesung (welche früher die gesetzmäßige Bekanntmachungsform für Gesetze und Anordnungen war) ausnahmsweise bei dergleichen Anordnungen vorgeschrieben war. Hiervon abgesehen gelten für Anordnungen dieser Art noch immer die früheren Regeln bezüglich ihrer Bekanntmachung. Im Gegensatz zu den „Anordnungen" bestimmt das Gesetz vom 25. Juni 1870, daß in einem anderen Blatte, welches den Namen „Ministerialzeitung" führt, in der Regel die administrativen, königlichen oder ministeriellen Befehle, welche einen allgemeineren Charakter haben und an die betreffenden Obrigkeiten und Behörden erlassen werden, sowie auch die Resolutionen und Bescheide für einzelne Fälle, welche allgemeines Interesse haben können, aufgenommen werden sollen. Hiernach muß der formelle Begriff der Anordnungen im Wesentlichen so bestimmt werden, daß dieselben solche administrative Vorschriften umfassen, welche die Bürger im Allgemeinen oder doch gewisse Kreise derselben verpflichten sollen, während die Vorschriften, welche nur einzelne Bürger betreffen, sowie auch allgemeine Vorschriften, die nur zur Nachachtung für die Staatsbehörden erlassen werden, außerhalb dieses Begriffes fallen.

Mit Bezug auf die Fälle, in welchen administrative Befugnisse dem Reichstage, oder den einzelnen Abtheilungen desselben, oder dem Reichstage und dem Könige im Verein eingeräumt sind, wird auf die §§ 48 und 49 oben verwiesen.

§ 60. **Das Verwaltungsgebiet.** Unter der inneren Verwaltung der ausübenden Gewalt ist in erster Reihe die Fürsorge für den Vollzug der Gesetze zu nennen. In Uebereinstimmung hiermit enthält § 24 des Grundgesetzes im Anschluß an die Vorschriften über die Sanktion und die Bekanntmachung der Gesetze seitens des Königs die weitere Bestimmung, daß dem Könige die Sorge für die Vollziehung der Gesetze obliege. Diese Vorschrift darf jedoch nicht als absolut angesehen werden. In vielen Fällen ist es den Staatsbürgern selbst überlassen, inwiefern sie ihre Rechte mit Hülfe der Staatsautoritäten geltend machen wollen. Die Handhabung des Rechtes geschieht überdies in den meisten und wichtigsten Beziehungen durch die Gerichte, welche dem Prinzipe nach eine von der ausübenden Gewalt unabhängige Stellung einnehmen, indem diese letztere außer dem Anklagerecht in öffentlichen Strafsachen nur eine allgemeine Oberaufsicht zu üben hat. Schließlich sind, wie im vorhergehenden § bemerkt, gewisse administrative Angelegenheiten und also auch, so weit wie diese reichen, die Vollziehung der Gesetze dem § 91 des Grundgesetzes gemäß der Verwaltung der Kommunen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetze übertragen, so daß die ausübende Gewalt des Staates auch hier nur die Kontrole führt.

Außer der Vollziehung der Gesetze nennt das Grundgesetz noch verschiedene andere Befugnisse, welche zur ausübenden Gewalt gehören, wie das Recht des Königs, Beamte zu ernennen, zu verabschieden und zu versetzen (§ 17), die verschiedenen Befugnisse des Königs in Bezug auf den Reichstag, das Begnadigungsrecht (§ 26), das Dispensationsrecht (§ 27) und das Münzrecht (§ 28). Diese Aufzählung ist jedoch keineswegs erschöpfend. Das Gebiet der inneren Verwaltung läßt sich in der Wirklichkeit nur auf negative Weise bestimmen, nämlich als Inbegriff des gesammten Inhaltes der inneren Staatsgewalt, insofern dieselbe nicht der gesetzgebenden oder der richterlichen Gewalt übertragen ist. Mit Bezug auf die Begrenzungen, von welchen hier die Rede sein kann, muß

rücksichtlich der Gesetzgebung auf § 54 und rücksichtlich der richterlichen Gewalt auf § 82 verwiesen werden. Veränderungen des Gebietes der ausübenden Gewalt können innerhalb der im Grundgesetz festgesetzten Grenzen durch Gesetz geschehen.

In Betreff der Grenzen der Verwaltungsangelegenheiten des Staates und der Kommunen siehe § 78.

§ 61. **Die Dispensationsgewalt.** Im Artikel 3 des Königsgesetzes vom 14. November 1665 hatte der souveräne König sich das Recht vorbehalten, was und wen er wolle, vom allgemeinen Gebote der Gesetze zu dispensiren. Auf Grundlage dieser Bestimmung hatte sich allmählich ein umfassendes Bewilligungssystem entwickelt, indem man, anstatt auf verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Familien- und Erbrecht, im Gewerbe- und Landwirthschaftsrecht sowie im Proceßrecht Reformen einzuführen, sich darauf beschränkte, Bewilligungen zu ertheilen, wodurch Ausnahmen von der bestehenden gesetzlichen Rechtsordnung eingeräumt wurden. In vielen Fällen wurden derartige Bewilligungen als eine selbstverständliche Sache einem Jeden, welcher darum ansuchte, ertheilt und die Ertheilung derselben war häufig den Regierungskollegien oder in den meisten Fällen sogar den betreffenden Amtmännern überlassen, so daß die Frage dem Könige gar nicht einmal vorgelegt wurde. Dieses System konnte man, so wie es bei der Erlassung des Grundgesetzes im Jahre 1849 sich entwickelt hatte, nicht abschaffen, ohne einen vollständig veralteten Rechtszustand wieder herzustellen; anderseits konnte aber selbstfolglich die unbegrenzte Befugniß des Königs, ganz im Allgemeinen von jeder Gesetzesvorschrift zu dispensiren nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung nicht länger aufrecht erhalten werden. Es wurde deßhalb die Bestimmung getroffen, daß auch fernerhin solche Bewilligungen, welche den bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchlich gewesen waren, ertheilt werden könnten. Während der Revision des Grundgesetzes im Jahre 1866 fand man überdem noch Veranlassung, hervorzuheben, daß auch in Zukunft Grund dazu vorhanden sein könnte, bei Erlassung neuer Gesetze der Administration in gewissen Fällen das Recht einzuräumen, Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zu machen. Diese Betrachtungen führten zur Abfassung des § 27 des jetzigen Grundgesetzes, welcher so lautet: „Der König ertheilt theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen, welche entweder in Uebereinstimmung mit den vor dem 5. Juni 1849 geltenden Regeln in Gebrauch sind oder wozu in einem seit der Zeit erlassenen Gesetz die Ermächtigung gegeben ist."

In einigen älteren Obergerichtsurtheilen ist ausgesprochen, daß gewisse in der vor 1849 geltenden Ordnung begründeten Bewilligungen als leges speciales anzusehen sind. Diese Auffassung würde von praktischer Bedeutung sein, wenn es nach dänischem Recht angenommen werden müßte, daß die Gerichte nicht dazu berechtigt sind, die Uebereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetze zu beurtheilen, vgl. hierüber oben § 28. Dieser Gesichtspunkt ist inzwischen falsch; das dem König zufolge § 27 des Grundgesetzes zustehende Recht, Bewilligungen zu ertheilen, muß als ein Bestandtheil der ausübenden Macht angesehen werden, und in Gemäßheit des § 72 des Grundgesetzes, worüber Näheres weiter unten im § 63 mitgetheilt werden wird, sind die Gerichte deßhalb befugt, die von der Administration ertheilten Bewilligungen unbeachtet zu lassen, wenn dieselben gegen das Grundgesetz streiten. Es kann dagegen nicht die Rede davon sein, daß ein Privatmann eine ihm von der Verwaltung verweigerte Bewilligung sollte gerichtlich zuerkannt erhalten können; denn selbst wenn die fragliche Bewilligung nach der bisher befolgten Praxis niemals verweigert worden ist, hat die Ertheilung einer solchen doch formell immer den Charakter einer Gnadenbezeugung.

§ 62. **Das Begnadigungsrecht.** Dem § 26 des Grundgesetzes zufolge steht dem Könige das Recht der Begnadigung und das Recht, Amnestie zu ertheilen, zu. Durch die

Begnadigung wird nur die zuerkannte Strafe erlassen, dagegen nicht die übrigen im Strafurtheile ausgesprochenen oder damit verbundenen rechtlichen Folgen aufgehoben. Ein Gesetz vom 3. April 1868 bestimmt indeß, daß ein Jeder, welcher durch einen Richterspruch einer der öffentlichen Meinung nach entehrenden Handlung schuldig befunden ist, nach Verlauf von 5 Jahren nach ausgestandener Strafe oder stattgehabter Begnadigung unter gewissen näheren Bedingungen zufolge eines Gesuches durch königliche Resolution die Wiederverleihung der Ehrenrechte (Æresoprejsning) erhalten kann. Eine solche Wiederverleihung hebt alle Folgen der durch das Urtheil herbeigeführten Ehrenschmälerung des Betreffenden auf, vgl. oben § 38.

Nach dänischem Recht muß angenommen werden, daß der Verurtheilte nicht berechtigt ist, die Begnadigung abzulehnen.

Das Abolitionsrecht mit Bezug auf nicht politische Verbrechen steht auch dem Könige zu; doch wird es bestritten, ob dasselbe unter die Regel im § 26 des Grundgesetzes fällt, oder ob es auf § 27 des Grundgesetzes gestützt werden muß.

Bezüglich der Begnadigung und Amnestie der Minister kann hier auf das, was oben im § 36 bemerkt worden ist, hingewiesen werden.

§ 63. **Die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt.** Während das Grundgesetz, wie im § 28 angeführt, die Frage, ob die Gerichte über die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt entscheiden können, nicht beantwortet, hat die entsprechende Frage von der Stellung der Gerichtshöfe der ausübenden Gewalt gegenüber im § 72 des Grundgesetzes eine ausdrückliche, vom älteren Rechtszustande abweichende Regelung erhalten. Dieser § lautet wie folgt: „Die Gerichte sind berechtigt, eine jede Frage bezüglich die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu entscheiden. Derjenige, welcher eine solche Frage erheben will, kann sich jedoch nicht dadurch, daß er die Sache vors Gericht bringt, der Pflicht entziehen, vorläufig dem Befehl der Obrigkeit zu gehorchen." Der Ausdruck „die Obrigkeit" muß hier völlig gleichbedeutend mit der „ausübenden Gewalt" verstanden werden und umfaßt also sowohl den König als auch alle Staats- und kommunalen Verwaltungsbeamte.

Die Regel, daß die Gerichte darüber entscheiden können, ob die Obrigkeit in einem konkreten Falle die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten habe, giebt keine Veranlassung zum Zweifel, wenn eine administrative Autorität eine gewisse Rechtshandlung vorgenommen hat, zu welcher sie nach den Gesetzen überhaupt keine Befugniß hat. Die Gerichte können solchenfalls die betreffende obrigkeitliche Handlung in jeder Beziehung, in welcher dieselbe ihnen zur Beurtheilung vorgelegt werden kann, für null und nichtig erklären. Ebenso unzweifelhaft ist es andererseits, daß die Gerichte da, wo es sich nur um den rechten Gebrauch oder den Mißbrauch einer der Obrigkeit rechtlich zuständigen Befugniß handelt, inkompetent sind, die von der Obrigkeit getroffene Maßregel umzustoßen. Dagegen ist die Sache verwickelter, wenn Bestimmungen gegeben sind, welche, indem sie der Obrigkeit das Recht, gewisse Handlungen vorzunehmen, einräumen, zugleich bestimmte Regeln für den Gebrauch dieser Gewalt vorschreiben.

Dergleichen Vorschriften können nun erstlich formeller Art sein, indem sie ein gewisses Verfahren anordnen, welches die Obrigkeit, ehe sie handelt, beobachten soll. Ob solche formelle Vorschriften eine wirkliche Grenze für die Zuständigkeit der administrativen Behörden zu ziehen bezwecken, so daß also die Beiseitsetzung derselben die Ungültigkeit der vorgenommenen obrigkeitlichen Handlung nach sich ziehen muß, oder ob sie nur als instruktorisch anzusehen sind, d. h. nur einen Befehl an die Obrigkeit enthalten, dessen Erfüllung der betreffenden Autorität selbst, unter der Verantwortlichkeit ihren Vorgesetzten gegenüber, überlassen ist, dies ist eine Frage, welche sich nicht nach einer Gesammtregel beantworten läßt. Im Allgemeinen wird wohl das Letztere der Fall sein, weil es bei den Handlungen der obrigkeitlichen Behörden, im Gegensatz zu den Gerichten, eine Eigenthümlichkeit ist, daß

ihre Gültigkeit in der Regel nicht an die Beobachtung strenger Formen gebunden ist.

In anderen Fällen können gewisse materielle Bedingungen für die Thätigkeit der Obrigkeit vorgeschrieben sein. Der Hauptgesichtspunkt muß hier der sein, daß solche materielle Bedingungen muthmaßlich die Bedeutung haben, daß die Beiseitsetzung derselben die Nichtigkeit der vorgenommenen Handlung mit sich führt; doch kommen auch viele Beispiele davon vor, daß es der Obrigkeit überlassen ist, selbst zu bestimmen, ob die in den Gesetzen vorgeschriebene Bedingung vorhanden sei oder nicht.

Hiermit verwandte Fragen können demnächst entstehen, wenn die Obrigkeit sich geweigert hat, in solchen Fällen zu handeln, wo der Privatmann ein Recht darauf zu haben glaubt, eine gewisse Handlung vorgenommen zu sehen. Ob die Gerichte darüber entscheiden können, wie weit die Weigerung seitens der Obrigkeit in solchen Fällen berechtigt ist oder nicht, beruht ganz wie oben auf der besonderen Beschaffenheit des konkreten Verhältnisses. Im Gewerbegesetz vom 29. Dezember 1857 heißt es, daß die Obrigkeit sich nicht weigern kann, einem Jeden, der die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, den Bürgerbrief oder Erwerbsschein, welcher erforderlich ist um gewisse Arten bürgerlichen Gewerbes zu treiben, zu ertheilen. Die Ertheilung solcher Gewerbscheine kann deßhalb mit Hülfe der Gerichte erzwungen werden. Auf der anderen Seite ist es, wie oben im § 61 hervorgehoben, ein anerkannter Grundsatz, daß die Gerichte es niemals der ausübenden Gewalt auferlegen können, Bewilligungen oder Dispensationen der Art, welche im § 27 des Grundgesetzes behandelt sind, zu ertheilen.

Was hier darüber gesagt ist, daß die Gerichte die Gesetzmäßigkeit oder Richtigkeit gewisser obrigkeitlicher Handlungen nicht zu beurtheilen berechtigt sind, wird im Allgemeinen so verstanden, daß die Gerichte nicht nur keine Befugniß dazu haben, die betreffende Handlung der Verwaltung umzustoßen, sondern sich überhaupt nicht auf eine Kritik einer administrativen Verfügung, welche sich innerhalb der für die Obrigkeit abgesteckten Grenzen hält, einlassen dürfen. Als eine Folge hiervon wird es denn auch anzunehmen sein, daß, wenn ein Beamter einen Privatmann wegen ehrenkränkender Beschuldigungen, die auf seine Amtsführung Bezug haben, verklagt, die Gerichte nur über eine vom betreffenden Privatmanne erhobene exceptio veritatis entscheiden können, insofern die Beschuldigung sich auf eine Ueberschreitung der Kompetenz bezieht.

Die Regeln von der theilweisen Unabhängigkeit der Administration von den Gerichten werden selbstfolglich nur in Anwendung gebracht, wenn die Frage in einer Civilsache entsteht, sei es unmittelbar oder als ein Incidenzpunkt. Wenn dagegen eine öffentliche Anklage gegen einen Beamten oder Unterbeamten wegen Amtsvergehen erhoben wird, können die Gerichte natürlicherweise ohne Rücksicht auf § 72 des Grundgesetzes das ganze Verhalten des Beamten, mit Bezug auf welches er angeklagt ist, untersuchen und beurtheilen. In einem praktisch wichtigen Falle, nämlich wenn es sich um den Mißbrauch der Gewalt seitens des Polizeipersonals handelt, haben die Gesetze vom 11. Februar 1863 und 4. Februar 1871, welche das Polizeiwesen in- und außerhalb Kopenhagen betreffen, vorgeschrieben, daß eine öffentliche Anklage immer erhoben werden soll, wenn ein Privatmann, welcher glaubt, daß ihm unrecht geschehen sei, es fordert.

Wenn eine obrigkeitliche Person einem Privatmanne durch eine ungesetzliche Handlung Schaden zugefügt hat, so folgt es aus dem Angeführten, daß der Private eine Ersatzklage in allen den Fällen anstellen kann, wo eine Ueberschreitung der Kompetenz vorliegt. Aber auch wenn dies Letztere nicht der Fall ist, kann das Gericht über die Ersatzfrage entscheiden, wenn die betreffende obrigkeitliche Handlung durch die Resolution der Oberbehörde für unrichtig erklärt oder der Beamte wegen der vorgenommenen Handlung in einer öffentlichen Strafsache verurtheilt wurde. Es ist schließlich behauptet worden, daß ein Privatmann auch in anderen Fällen, als den soeben genannten, bei den Gerichten Ersatz

fordern kann, nämlich wenn die betreffende Behörde eine rechtlich verbindende Resolution, welche die Gerichte nicht berechtigt sind beiseite zu setzen, nicht ertheilt hat, sondern nur eine rein faktische Handlung vorliegt. Doch dürfte die Richtigkeit dieser Distinktion in der vorliegenden Frage sich bestreiten lassen.

Insofern es im § 72 des Grundgesetzes heißt, daß Derjenige, welcher die Frage von der obrigkeitlichen Kompetenz untersucht haben will, sich nicht dadurch, daß er die Sache vor Gericht bringt, der Pflicht vorläufiger Folgeleistung entziehen kann, wird dadurch keineswegs bezweckt, eine besondere Vorschrift über die Pflicht des Gehorsams der Bürger gegen die Obrigkeit zu geben. Diese Bestimmung setzt nur fest, daß der Befehl, wenn derselbe im konkreten Falle verbindend ist, nicht dadurch suspendirt wird, daß der betreffende Privatmann die Erklärung abgiebt, die richterliche Entscheidung anrufen zu wollen. Die Frage dagegen, ob alle Befehle der Obrigkeit als solche verbindende Kraft haben, oder ob dies nur der Fall ist, wenn dieselben ihrem Inhalte nach nicht gesetzwidrig sind, ist nicht im Grundgesetz entschieden, und man ist deßhalb mit Bezug hierauf auf die in der allgemeinen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen für jeden einzelnen vorliegenden Fall hingewiesen. Dem Satze, daß ein ungesetzlicher Befehl der Obrigkeit die Bürger vorläufig, d. h. so lange bis derselbe nicht entweder durch einen Richterspruch oder durch eine höhere obrigkeitliche Resolution annullirt worden ist, verpflichte, fehlt eine allgemeine Sanktion.

§ 64. **Die Organisation des Staatsdienstes.** Die öffentlichen Geschäfte werden, wofern dieselben nicht unter die kommunalen Autoritäten und deren Beamte gehören, von Staatsdienern, nämlich Beamte (Embedsmænd), Unterbeamten (Bestillingsmænd) und gezwungenen Staatsdienern (Ombudsmænd) besorgt.

Es ist den beiden erstgenannten Klassen von Staatsdienern gemeinschaftlich, daß die Anstellung derselben zufolge freiwilliger Uebernahme und als eine dauernde Amtsverrichtung geschieht und daß sie, wenn von ganz vereinzelnten Fällen abgesehen wird, einen Gehalt beziehen. Die Sonderung zwischen Beamten und Unterbeamten ist nicht scharf und wird in der Gesetzgebung auch nicht streng festgehalten; sie kann im Allgemeinen dem Begriffe zufolge dahin bestimmt werden, daß die erstgenannten selbstständig für die Förderung der Staatszwecke wirken, während die Unterbeamten im Wesentlichen nur als Amtsgehülfen fungiren.

Der § 17 des Grundgesetzes bestimmt, daß der König alle Aemter in eben dem Umfange, wie bisher, besetzt, fügt jedoch hinzu, daß hierin durch Gesetz Veränderungen vorgenommen werden können. Indem das Grundgesetz hier das Wort Amt (Embede) gebraucht, hat es doch nicht streng sein Auge auf die oben erwähnte Sonderung zwischen Beamten und Unterbeamten gehabt, und die Frage, ob ein Staatsdiener vom Könige oder von einer untergeordneten Autorität ernannt werden soll, kann deshalb nicht unbedingt nach jener Sonderung entschieden werden. Es ist inzwischen die Hauptregel, daß die eigentlichen Beamten vom Könige, die Amtsgehülfen dagegen von den höheren und niederen Verwaltungsbehörden ernannt werden.

Eigenthümlich für die gezwungenen Staatsdiener ist es, daß ihre Stellung ein bürgerliches onus ist, welches in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung entweder zufolge obrigkeitlicher Ernennung oder durch die Wahl der Mitbürger übertragen wird. In gewissen Fällen kann für eine solche Stellung eine bestimmte Vergütung oder die Erhebung gewisser Gebühren festgesetzt sein; aber häufig ist dieselbe unbesoldet. Uebrigens betreffen viele gezwungene Dienste zunächst die kommunale Verwaltung und nicht den eigentlichen Staatsdienst.

Schon lange vor der Einführung der jetzigen Staatsverfassung war der Staatsdienst durch ein geregeltes Beamtenwesen organisirt. In dieser vorgefundenen Organisation hat

das Grundgesetz, abgesehen von der Stellung der Minister (vergl. oben § 34), keine Veränderung getroffen. Die feste Organisation schließt indeß nicht aus, daß extraordinäre Verwaltungsämter in Uebereinstimmung mit § 27 des Grundgesetzes ertheilt werden können. Das Recht, Bestimmungen über die Organisation des Staatsverwaltungsdienstes zu treffen, steht in der Regel der gesetzgebenden Gewalt zu. Doch enthält § 13 des Grundgesetzes mit Rücksicht auf die Ministerämter die oben im § 34 näher besprochene Ausnahme, welche sich auch auf die Organisation der höheren und niederen Aemter in den ministeriellen Bureaus erstreckt. Auch in anderen Fällen ist es der König, welcher kraft seiner selbstständigen Gewalt auf den Gebieten der Verwaltung, wo es sich nicht darum handelt, von Staatswegen in die Rechtssphäre der Privatpersonen einzugreifen, die Befugniß dazu hat, die erforderlichen ergänzenden Organisationsbestimmungen innerhalb des Rahmens der Gesetze und mit steter Rücksicht darauf, daß die Kosten-Frage durch Gesetz oder Finanzgesetz geordnet werden muß, zu erlassen.

In wie weiter Ausdehnung jeder einzelne Beamte eine selbstständige Wirksamkeit entfalten soll, beruht auf der Beschaffenheit des Amtes und den Bestimmungen der Gesetzgebung in Verbindung mit der administrativen Praxis. Aber die Stellung des Königs, als des Inhabers der vollziehenden Gewalt bedingt selbstverständlich in allen Fällen ein untergeordnetes Verhältniß zu ihm. In diesem Subordinationsverhältniß liegt nun erstlich das Recht des Königs zur Oberaufsicht über die Beamten, welches durch die betreffenden Minister ausgeübt wird. Demnächst ist in dem genannten Verhältniß eine den Umständen gemäß mehr oder weniger weit sich erstreckende Befugniß für den König und überhaupt für die obergeordneten Autoritäten dazu enthalten, den Beamten allgemeine oder besondere Verhaltungsbefehle mit Bezug auf ihre Amtsführung zu geben. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß derartige Vorschriften nicht den Gesetzen widerstreiten dürfen, indem die Pflicht des Gehorsams der Beamten sich dem Strafgesetz von 1866 zufolge nur auf das, was ihnen gesetzlich befohlen wird, erstreckt. In allen Fällen, wo der Beamte selbst seinen Beschluß abändern kann, kann dies auch der König — und im Allgemeinen auch die übergeordnete Autorität — thun.

Die Hauptzüge des centralen Verwaltungswesens oder der Organisation der Ministerien nach der jetzt bestehenden Ordnung sind oben in den §§ 34 und 35 dargestellt worden. Die vielen lokalen Verwaltungsorgane, welche den Ministerien untergeordnet und nach den verschiedenen Verwaltnngszweigen gesondert sind, sind theils allgemeine, theils besondere. Die Verwaltungsorgane der letzteren Art mit ihren auf spezielle Staatszwecke begrenzten Aufgaben können am natürlichsten in Verbindung mit der Darstellung der verschiedenen Staatszwecke näher besprochen werden. Die allgemeinen lokalen Organe der Verwaltung dagegen, deren verschiedenartige Aufgabe es ist für die Vollziehung der Gesetze in allen nicht speziell ausgesonderten Beziehungen zu wirken, und welche zur Erreichung dieses Zweckes die Gewalt des Staates über die den gesetzlichen Normen unterworfenen Personen ausüben, sollen hier in den Hauptzügen ihrer Ordnung dargestellt werden. Eben diese allgemeinen, lokalen Verwaltungsorgane sind es, welche die Bezeichnung „die Obrigkeit“ in der gewöhnlichen, engeren Bedeutung dieses Wortes vor Augen hat.

Das ganze Reich ist in obrigkeitliche Oberbehörden-Distrikte eingetheilt: nämlich in 18 Aemter (Amter) des Königreiches und 1 Amt auf den Färöern. Die Unterobrigkeitsbezirke bestehen aus den Provinzialstädten und auf dem Lande aus den „Harden“ (Herreder) und „Birken“, (auf den Färöern heißen sie „Sysel“), welche wiederum in Kirchspiele (Sogne) getheilt sind. Kopenhagen steht außerhalb der Eintheilung in Aemter und die Obrigkeit daselbst steht unmittelbar unter der Centralregierung. An der Spitze eines jeden Amtes steht ein Amtmann. Einer unter den Amtmännern in jedem

der 7 Bisthümer des Reiches, den sogenannten Stiften[1]), ist zugleich Stiftsamtmann und macht im Verein mit dem Bischof die geistliche höhere Obrigkeit (die Stiftsobrigkeit) aus. In Kopenhagen verwaltet der Oberpräsident das Amt der höheren Obrigkeit, doch ist dasselbe hier etwas beschränkter als außerhalb der Hauptstadt.

Es liegt der Amts-Obrigkeit (Overövrighed) ob, theils unmittelbar, theils als Zwischeninstanz für die obrigkeitlichen Aufgaben in ihrem Bezirk zu wirken. So soll sie z. B. für die Vollziehung der Gesetze im Allgemeinen Sorge tragen, den normalen Gang der Rechtspflege bei den Untergerichten überwachen, die Anklage in Strafsachen anordnen, in vielen Angelegenheiten, welche die persönlichen und die Familienverhältnisse der Unterthanen berühren, den Beschluß fassen, die Aufsicht über die polizeilichen Behörden führen, sowie auch über die lokale Verwaltung allgemein-nützlicher Institutionen, wofern diese nicht, wie es z. B. mit dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen der Fall ist, unmittelbar unter die Centralautoritäten gehören und mit Rücksicht auf die also der Beistand der höheren Obrigkeit nur zufolge einer Aufforderung seitens der Centralbehörde geleistet werden soll, die Kassenrechnung und der Kassenbestand der Hebungsbeamten kontrolliren u. s. w., schließlich die kommunale Verwaltung überwachen und den Staat repräsentiren, wenn die betreffende Angelegenheit nur theilweise kommunal ist. — Mit vielen dieser verschiedenartigen Amtsgeschäfte und besonders denjenigen, welche die kriminelle Rechtspflege und das Polizeiwesen betreffen, hat der Oberpräsident in Kopenhagen nichts zu thun.

Auf dem Lande ist der Hardes- oder Birkvogt (Herredsfoged, Birkedommer) in dem Distrikte, wo er Unterrichter ist, zugleich die untere Obrigkeit und soll in dieser letzteren Eigenschaft über die Nachlebung der Gesetze wachen, das Polizeiwesen leiten und für die Handhabung des Rechtes, soweit dies nicht die Sache der Gerichte ist, Sorge tragen. Als Beistand zu diesen Amtsgeschäften hat er theils — an einigen Ortschaften — kommunale Polizeioffizianten, theils gezwungene Staatsdiener verschiedener Art, unter welchen namentlich die Kirchspielsvögte hervorzuheben sind. Diese letzteren werden vom Amtmanne unter den einsichtsvolleren Landleuten für jedes einzelne Kirchspiel ernannt; sie sind verpflichtet wenigstens drei Jahre zu fungiren und erhalten eine kleine Besoldung und gewisse Gebühren. Auf den Färöern ist ein Landvogt die Unterobrigkeit, während ein „Sorenschreiber" Unterrichter ist; der Beistand der Obrigkeit wird hier „Sysselmann" genannt. In den Provinzialstädten bestand die Unterobrigkeit ehemals in der Regel aus einem aus Bürgermeistern und königlichen Rathmännern zusammengesetzten Magistrat. Jetzt besteht ein solcher Magistrat, (ein Bürgermeister und ein königlicher Rathmann) nur noch in Helsingör. In den Städten Aarhus, Aalburg, Randers und Odense findet sich ein vom Unterrichter (dem Stadtvogt, Byfoged) verschiedener königlicher Bürgermeister, welcher die Unterobrigkeit ist, doch ist nicht dieser, sondern der Stadtvogt Polizeimeister. In den übrigen Städten des Reiches bildet die Lokalobrigkeit der Stadtvogt, welcher zugleich Unterrichter und Polizeimeister ist. Einzelne Amtsverrichtungen, welche auf dem Lande der höheren Obrigkeit zufallen, sind in den Provinzialstädten dem Magistrat zugewiesen. Mit Bezug auf die Stellung der städtischen Obrigkeit in ihrem Verhältnisse zu den kommunalen Verwaltungsbehörden wird hier auf das sechste Kapitel unten hingewiesen. Der Polizeimeister in den Provinzialstädten hat zum Beistand ein mehr oder weniger zahlreiches kommunales Polizeikorps, während eine den Kirchspielsvögten auf dem Lande entsprechende Institution dort nicht besteht.

In der Hauptstadt gibt es einen besonderen Magistrat, welcher aus dem Oberpräsidenten, vier Bürgermeistern und vier Rathmännern besteht; derselbe arbeitet theils in pleno unter der Leitung des Oberpräsidenten, theils in vier Abtheilungen, jede mit einem

1) Vgl. unten § 98.

Bürgermeister an der Spitze und einem Rathmann als Adjutor. Abgesehen von den kommunalen Amtsgeschäften des Magistrates, (siehe im sechsten Kapitel), hat unter den Abtheilungen besonders die erste auch unterobrigkeitliche Verrichtungen zu besorgen. Unabhängig von dem Magistrat steht die Kopenhagener Polizei unter der Leitung eines Polizeidirektors mit einer zahlreichen Polizeimannschaft unter sich; ein sogenannter Vize-Polizeidirektor anordnet die Anklage in Justizsachen.

§ 65. **Die Beamten.** Hinsichtlich der Ernennung der Beamten bestimmt, wie im vorhergehenden Paragraph bemerkt, § 17 des geltenden Grundgesetzes ganz so wie das Grundgesetz von 1849, daß der König, in eben demselben Umfange wie bisher, alle Aemter besetzt, fügt jedoch hinzu, daß Veränderungen hierin durch Gesetz geschehen können. In Uebereinstimmung hiermit sind die Grenzen für das Recht des Königs Beamte zu ernennen, seit 1849 in nicht geringem Grade durch verschiedene Gesetze neu geordnet worden, wodurch namentlich die königliche Ernennung, welche früher einen großen Umfang hatte, beschränkt worden ist. Die Minister müssen jedoch nach dem Grundgesetz immer vom Könige ernannt werden.

Mit Bezug auf die Bedingungen um zum Beamten ernannt werden zu können, fordert § 17 des Grundgesetzes zuvörderst den Besitz des Indigenats. Dieselbe Bedingung gilt, wie im ersten Abschnitt § 9 bemerkt worden ist, auch für die Amtsgehilfen oder Unterbeamten, ist jedoch in Betreff dieser nicht ins Grundgesetz aufgenommen. Ferner bestimmt der genannte § 17, daß jeder Civil- oder Militärbeamte das Grundgesetz beschwören soll. Seit der Einführung der Alleinherrschaft von 1665 an ist es außerdem gebräuchlich gewesen, daß alle Beamte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams leisten. Es sind demnächst in der allgemeinen Gesetzgebung gewisse Qualifikationen vorgeschrieben, um entweder überhaupt ein Amt oder um Aemter von gewisser Beschaffenheit erhalten zu können; zu den Voraussetzungen der ersteren Art gehören u. A. guter Ruf und Zahlungsfähigkeit, während gewisse durch bestandene Examina bewiesene Kenntnisse zu den Qualifikationen der letzteren Art gehören.

Die Gehalte der Beamten und Unterbeamten sind in den meisten Fällen gesetzlich festgesetzt, und es ist seit 1849 eine Reihe von Besoldungsgesetzen für die verschiedenen Klassen von Staatsdienern gegeben. In einem Gesetz vom 26. März 1870 sind außerdem allgemeine Bestimmungen mit Bezug auf die Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Unterbeamten enthalten. Für Aemter von gewisser Beschaffenheit giebt es besondere Gesetze über die Entschädigung für Bureauausgaben. Diesen Gesetzen zufolge wird den Beamten auf Grundlage der von ihnen abgegebenen Berichte eine runde Summe angewiesen, um besoldeten Beistand erhalten zu können und andere zur Verwaltung des Amtes erforderliche Ausgaben zu bestreiten. In anderen Fällen werden die Regiegelder und dergl. in den Finanzgesetzen jährlich festgesetzt. Im obengenannten Gesetz vom 26. März 1870 ist vorgeschrieben, daß alle Bureauverwaltungsgesetze jedes fünfte Jahr einer allgemeinen Revision unterworfen werden sollen. Eine ähnliche Bestimmung über Revision nach Verlauf von 5 oder 10 Jahren ist auch in mehrere Besoldungsgesetze aufgenommen. Eine große Menge dieser Gesetze wurde in Uebereinstimmung hiermit gegen das Ende der siebziger und in den achtziger Jahren dem Reichstage zur Revision vorgelegt. In den meisten Fällen zeigte es sich indessen unmöglich, über neue Gesetze eine Einigung zuwege zu bringen, indem besonders das Volksting sich häufig weigerte, auf die von der Regierung in Vorschlag gebrachten Gehaltszulagen einzugehen. Dagegen sind seit 1875 jedes Jahr in den Finanzgesetzen sogenannte Theuerungszulagen, d. h. Erhöhungen der Gehalte, welche ursprünglich der theuren Zeiten wegen gegeben wurden, für solche Beamte und Unterbeamte, deren Gehalt eine gewisse Größe nicht übersteigt, bewilligt worden.

Dem § 17 des Grundgesetzes gemäß steht dem König das Recht zu, die von ihm

angestellten Beamten zu verabschieden, wobei ihr Ruhegehalt in Uebereinstimmung mit dem Pensionsgesetz festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf diese auch schon im Grundgesetz von 1849, sowie in dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz von 1855 enthaltene Bestimmung sind zwei allgemeine Pensionsgesetze erlassen worden, nämlich ein vom Reichstag angenommenes Gesetz vom 5. Januar 1851 und ein zweites vom Reichsrathe angenommenes vom 24. Februar 1858, welches letztere Gesetz nur auf die Beamten, welche den damaligen für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesammtmonarchie errichteten Ministerien unterstanden, Bezug hatte [1]). Der Hauptinhalt dieser Gesetze ist der, daß ein jeder vom König auf Lebenszeit ernannte Beamte, welcher von der Staatskasse oder aus einem der im Finanzgesetz angeführten besonderen Fonds [2]) besoldet wird, dazu berechtigt ist, wenn er Alters halber oder wegen Kränklichkeit oder sonst unverschuldetermaßen seinen Abschied erhält, eine gewisse Pension, die im Verhältniß zu seinem Jahresgehalt und der Länge seiner Dienstzeit festgesetzt werden soll, zu beziehen. Wer sein Amt schuldhaft verwirkt, macht sich auch des Rechtes, Pension zu erhalten, verlustig, und wenn ein Beamter wegen begangener Verfehlung, mit der zwar nicht der Amtsverlust verbunden ist, die aber doch die für seine Stellung nothwendige Achtung und das nothwendige Zutrauen schwächt, seine Entlassung erhält, so soll seine Pension durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden. Die genannten Pensionsgesetze bestimmen außerdem noch einen Gnadengehalt für die Witwen der Beamten und fügen schließlich hinzu, daß der König berechtigt ist, für die verwaisten Kinder der Beamten bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre eine Pension festzusetzen. Die Unterbeamten, welche nicht vom Könige ernannt werden, haben keinen Anspruch auf Pension aus der Staatskasse, dagegen ist in den Besoldungsgesetzen im Allgemeinen mit Rücksicht auf diese Klasse von Beamten ein Selbstpensionirungssystem eingeführt, indem es bestimmt ist, daß eine Summe von 5% von ihrem Gehalte abgezogen werden kann, um dazu verwendet zu werden, sie und ihre Hinterlassenen zu versorgen.

Für die Beamten der Volkskirche gelten besondere Regeln hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung, vgl. unten im § 98.

Das Grundgesetz bestimmt ferner im § 17, daß der König die Beamten ohne ihre Einwilligung versetzen kann, doch nur so, daß sie keinen Verlust an ihren amtlichen Einnahmen erleiden und daß ihnen die Wahl zwischen einer solchen Versetzung und der Verabschiedung mit Pension nach den allgemeinen Regeln freigegeben wird.

Die obengenannten Regeln über die Verabschiedung und Versetzung sind, wie schon vorhin im § 50 bemerkt worden ist, dem § 73 des Grundgesetzes zufolge nicht auf die richterlichen Beamten anwendbar, ausgenommen wenn diese zugleich administrative Geschäfte zu besorgen haben, was gegenwärtig noch mit allen Unterrichtern außerhalb Kopenhagens der Fall ist. Der § 17 des Grundgesetzes ertheilt überdem das Recht dazu auch für andere Arten von Beamten durchs Gesetz entsprechende Ausnahmen festzusetzen.

In dem früher erwähnten Gesetz vom 26. März 1870 ist bestimmt, daß die Beamten und Unterbeamten, deren Besoldung gesetzlich festgesetzt ist, dazu verpflichtet sind, sich den Veränderungen, welche etwa später sowohl mit Bezug auf den Umfang als auch hinsichtlich der Beschaffenheit ihrer Amtsverrichtungen vorgeschrieben werden möchten, zu unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn ihr Gehalt durch neue Besoldungsgesetze verändert wird.

Wenn ein Amt, welches nicht vakant ist, eingezogen wird, so soll den obengenannten Pensionsgesetzen zufolge der angestellte Beamte sich gefallen lassen, seinen Abschied zu erhalten und hat sich während einer Zeit von 5 Jahren mit dem sogenannten Wartgeld, welches $^1/_6$ des jährlichen Amtsgehaltes beträgt, zu begnügen und ist verpflichtet, eine

1) Vgl. oben § 25.
2) S. unten § 68 sub Litr. B, e.

passende Ernennung zu einem Amt mit wenigstens eben so großer Einnahme, wie die des eingezogenen Amtes, anzunehmen, und nachher die gewöhnliche Pension. Die Aemter, welche zufolge eines Besoldungsgesetzes zur Einziehung bestimmt sind, dürfen in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1870 immer zuerst bei eintretender Vakanz eingezogen werden.

§ 66. **Die Verantwortlichkeit der Staatskasse für die Handlungen der Beamten.** Wie weit die Staatskasse nach dänischem Recht für den Schaden haftet, welcher durch Versehen seitens der Beamten Privatpersonen zugefügt wird, ist zum Theil eine Streitfrage.

Wenn der Staat sich auf Kontraktsverhältnisse privatrechtlicher Natur einläßt, wozu z. B. auch die Empfangnahme von Depositis, die von Hebungsbeamten, Konzessionsbittstellern und Anderen in der Staatskasse niedergelegt werden, Empfangnahme von Barren zum Ausmünzen u. s. w. gehört, so ist derselbe den, in diesem Punkte übrigens nicht ganz klaren Regeln des Civilrechtes über die Verantwortlichkeit des Mandanten für die Handlungen seines Bevollmächtigten unterworfen. In den wichtigsten Fällen, wo der Staat als Betriebsherr auftritt, nämlich mit Bezug auf das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, sind indessen die Normen des gemeinen Rechtes durch positive Vorschriften verändert. Das Postgesetz vom 5. April 1888 verpflichtet im Allgemeinen zur Erstattung des Werthes abhanden gekommener Sendungen, wenn derselbe angegeben war. Das Reglement vom 16. März 1880, die Benutzung des Staatstelegraphen betreffend, bestimmt in Uebereinstimmung mit dem in der St. Petersburger Konvention vom 22/10. Juli 1875 Artikel 3 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Telegraphenverwaltung durchaus keine Verantwortlichkeit für die Beförderung von Depeschen übernimmt. Was schließlich die Beförderung auf den Eisenbahnen des Staates betrifft, so räumt das Beförderungsreglement im Allgemeinen das Recht ein, für Verlust oder Schaden an Gütern, insofern dies nicht von unzurechenbaren Ursachen herrührt, Ersatz zu fordern. Für die Verluste, welche durch Verspätung der Züge und dergl. entstehen, wird keine Verantwortlichkeit übernommen.

Rücksichtlich der Fälle, in welchen der Staat als Staatsgewalt auftritt, sind zwei positive Bestimmungen gegeben, nämlich im § 92 des Gesetzes vom 30. November 1874 über Theilungs- und Konkursgerichtsverfahren und im Gesetz vom 25. März 1872 § 11 die Stempelsteuer ausländischer öffentlicher Geldeffekten betreffend. Die erstere dieser Bestimmungen setzt fest, daß, wenn Beamte, welchen irgend ein Theil der Theilungsgerichtsverwaltung oder die Aufsicht hierüber übertragen ist, dazu verpflichtet befunden werden wegen ihrer Amtsführung Privatpersonen Entschädigung zu leisten und dies zu thun nicht im Stande sind, die Staatskasse für die Erstattung verantwortlich ist. Das Gesetz von 1872 bestimmt ganz im Allgemeinen, daß der Staat für die Zurückgabe der zur Stempelung eingelieferten Effekten verantwortlich ist. Eine dementsprechende Vorschrift findet sich dagegen nicht im Gesetz vom 19. Februar 1861 über die Stempelabgaben für inländische Werthpapiere, und außer in den genannten Fällen ist diese Frage überhaupt nicht gesetzlich geordnet.

In der einzigen ausführlicheren Untersuchung über diese Frage, welche sich in der dänischen Literatur findet[1]), ist es behauptet, daß außer in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Verantwortlichkeit für die Versehen der Beamten dem Staate nicht obliegen könne. Dieses ist auch in einer königlichen Resolution vom 12. November 1828, welche jedoch nicht in Gesetzesform publicirt worden ist, ausgesprochen. Dagegen hat ein norwegischer Verfasser (Aschehoug) gemeint, daß in Dänemark, wie in Norwegen, die Staatskasse für den von den Ministern und von den in den ministeriellen Bureaus angestellten Beamten Privatpersonen

1) Matzen: Om Statskassens Forpligtelse til at erstatte den Skade, som Statens Embedsmænd ved Forseelser i Embedsforhold maatte paaføre Borgerne, (Verhandlungen des zwetten nordischen Juristentages in Stockholm, 1875).

zugefügten Schaden verantwortlich sein müsse. Es ist jedoch nach dänischem Recht eine solche Sonderung zwischen den Ministerien und den untergeordneten Beamten nicht zu machen. Eine feste gerichtliche Praxis liegt nicht vor. Ein Obergerichtsurtheil vom Jahre 1869 nimmt denselben Standpunkt, wie die königliche Resolution von 1828 ein. Ein Urtheil des höchsten Gerichtes von 1859 hat zwar der Staatskasse die Ersatzpflicht auferlegt, aber scheint doch nicht die Frage in ihrer Reinheit entschieden zu haben. In zwei Obergerichtsurtheilen von 1855 und 1879 wurde dagegen die Staatskasse für verantwortlich befunden, im ersteren Falle für ein Versehen seitens des Justizministeriums, im anderen Falle für Versehen untergeordneter Zollbeamten. Eine Unterscheidung in der Richtung, daß die Staatskasse für den Schaden haften solle, wenn derselbe durch unrechten Gebrauch der Amtsgewalt zugefügt worden ist, dagegen nicht, wenn dies durch Ueberschreitung der Grenzen der amtlichen Gewalt geschehen ist, würde nicht ausreichen, um Uebereinstimmung unter den vorliegenden Gerichtsurtheilen zuwege zu bringen. Solange nicht ein entgegengesetzter Grundsatz einen allgemein gültigen Ausdruck in der Gesetzgebung erhalten hat, muß der in der Resolution von 1828 eingenommene Standpunkt wohl festgehalten werden.

IV. Kapitel. Die Verwaltung der Finanzen.

§ 67. **Das Dispositionsrecht über das Staatsvermögen.** Als dem Inhaber der ausübenden Gewalt und in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift im § 11 des Grundgesetzes steht die Verwaltung des Staatsvermögens dem Prinzipe nach dem Könige zu. Hierin hat jedoch das Grundgesetz direct gewisse Beschränkungen eingeführt. Ferner kann die allgemeine Gesetzgebung mehr oder weniger Bestimmungen über die Verwendung und die Verwaltung gewisser Bestandtheile des Staatsvermögens enthalten. Solche Vorschriften können nur durch Gesetz aufgehoben oder verändert werden und sind also insoweit für den König verbindlich. Schließlich wird regelmäßig bei der Festsetzung des jährlichen Finanzgesetzes ein ganzer Inbegriff von Vorschriften gegeben, welche eben gewisse Regeln für die finanzielle Verwaltung im Laufe des Finanzjahres anzuordnen bezwecken.

Rücksichtlich der Wirksamkeit, welche demnach der ausschließlichen Bestimmung des Königs oder der einzelnen Regierungsautoritäten überlassen bleibt, soll hier daran erinnert werden, daß die ministerielle Verantwortlichkeit hier, wie in allen anderen Fällen, sich nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Disposition im engeren Sinn erstreckt, sondern überhaupt auch auf die Zweckmäßigkeit der Handlung und ihre Uebereinstimmung mit den Interessen des Staates Bezug hat.

Was das dem Staate zugehörige Grundeigenthum betrifft, hat § 47 des Grundgesetzes festgesetzt, daß Domänen nur zufolge eines Gesetzes veräußert werden dürfen. Zu den Domänen gehören nach der geschichtlichen Entwickelung dieses Begriffes solche Grundstücke, Ackerland oder Waldungen, welche von Alters her dazu bestimmt gewesen sind, eine stete Einnahme für den Staat abzugeben, oder welche in der späteren Zeit durch Gesetz mit den Domänen verbunden worden sind. Der Verkauf anderer, dem Staate eigenthümlich angehörender Immobilien kann in der Regel durch die Verwaltung geschehen, wofern die Gesetze nicht in einzelnen Fällen anders bestimmen. Dieser Grundsatz ist häufig in Anwendung gebracht worden, in mehreren Fällen sogar dergestalt, daß der betreffende Minister selbstständig den Verkauf bewerkstelligt hat, ohne daß es als nothwendig angesehen worden ist, vorher durch eine königliche Resolution die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Befugniß der Verwaltung in der angeführten Beziehung ist in dem ersteren der beiden im Jahre 1877 entschiedenen Reichsgerichtsprozesse anerkannt worden. Diese Rechtssache betraf, wie oben im § 37 erwähnt, die Frage, inwiefern die Minister durch den Verkauf einer Kirchenruine in Kopenhagen unter der

Bedingung einer bestimmten Verwendung des Platzes ihre gesetzliche Kompetenz überschritten und das Interesse der Staatskasse nicht gebührend beobachtet hatten. Es wird jedoch häufig aus praktischen Gründen die Bestimmung darüber, ob über ein Staatsgrundstück durch Verkauf oder anderweitig disponirt werden soll, durch eine Festsetzung im Finanzgesetz oder durch ein spezielles Gesetz getroffen. Man hat behauptet, daß eine solche Zustimmung seitens der Gesetzgebung immer nothwendig sei, wenn der betreffende Grundbesitz oder das Gebäude zufolge einer im Finanzgesetz gegebenen Bewilligung erworben worden ist; aber dieser Satz kann nur, wenn in der ertheilten Bewilligung zugleich eine rechtsverbindliche Vorschrift bezüglich der Verwendung des fraglichen Gegenstandes zu einem bestimmten Zweck enthalten ist, als richtig angesehen werden. Von einer Ungültigkeit des von der Verwaltung abgeschlossenen Geschäftes kann jedenfalls nur dann die Rede sein, wenn der Gegenstand desselben eine Domäne ist oder wenn der Verkauf einer bestimmten Gesetzesvorschrift widerstreitet.

Den Verkauf von beweglichen, dem Staate zugehörigen Gütern wie Schiffen, Eisenbahn- und Kriegsmaterialien, Inventargegenständen u. s. w. ist die Verwaltung selbstständig vorzunehmen befugt. Wo es sich um Gegenstände von größerem Werth und größerer Bedeutung handelt, wie z. B. beim Verkaufe von ausrangirten Kriegsschiffen, wird die Sache jedoch gewöhnlich dem Reichstage zur Entscheidung durch das Finanzgesetz vorgelegt.

Die Staatskasse mit allen Unterabtheilungen derselben wird ausschließlich vom König durch die betreffenden Behörden verwaltet. Thatsächlich ist das Recht der Verwaltung, aus der Staatskasse Auszahlungen vornehmen zu lassen, der wesentlichen Beschränkung unterworfen, welche eine Folge davon ist, daß alle Staatsausgaben für jedes einzelne Finanzjahr in dem Finanzgesetz festgesetzt werden sollen. Formell ist dagegen das Auszahlungsrecht unbegrenzt, und es wird keine Kontrole seitens der Volksrepräsentation oder von einer anderen vom König unabhängigen Autorität darüber geführt, ob die Auszahlungen mit den finanzgesetzlichen Bewilligungen übereinstimmen. Der § 50 des Grundgesetzes enthält nur Vorschriften über die Prüfung der nach dem Schlusse der Finanzperiode abgelegten Staatsrechnung [1]). Es ist übrigens bestimmt, daß diese Vorschriften durch Gesetz verändert werden können. Hierbei ist an die eventuelle Einführung eines nach belgischem Muster organisirten Oberrechnungshofes (cour des comptes) gedacht. Die Errichtung eines solchen Rechnungshofes war in den gemeinschaftlichen Verfassungsgesetzen vom 2. Oktober 1855 und 18. November 1863 positiv vorgeschrieben.

Die Anlegung von Staatsmitteln in zinstragender Weise, wie z. B. den Einkauf von Werthpapieren, Darlehen gegen Zinsen und dergl. besorgt die Regierung. Der Finanzausschuß des Volkstinges hat freilich hin und wieder versucht, in dieser Beziehung einen Einfluß auszuüben; doch sind diese Versuche ohne Resultat geblieben. Ueber Darlehen seitens der Staatskasse an Korporationen oder Privatpersonen, in der Absicht diese zu unterstützen, werden häufig im Finanzgesetz Bestimmungen getroffen; doch sind derartige Darlehen zu wiederholten Malen und in bedeutendem Umfang von der Regierung allein gegeben worden. Das Volksting hat in solchen Fällen mehrmals dagegen protestirt, aber sonst keine weitere Schritte vorgenommen. Ein Erlaß von Schuldposten und ausstehenden Forderungen der Staatskasse kann unzweifelhaft von der Verwaltung rechtsgültig vorgenommen werden, wenn die betreffende Forderung sich nicht auf ein Gesetz gründet; in der That wird indeß die Frage eines solchen Erlasses als Regel nur durch das Finanzgesetz oder durch ein spezielles Gesetz entschieden werden.

Die Regierung wird, um die Staatszwecke auf gehörige Weise befördern und wahren

1) Vgl. unten § 75.

zu können, häufig dazu genöthigt sein für den Staat und die Staatskasse Geldverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten einzugehen; doch ist ihre Kompetenz in dieser Beziehung selbstfolglich durch das Grundgesetz und die allgemeine Gesetzgebung begrenzt, sowie denn auch im Finanzgesetze bindende Vorschriften mit Bezug hierauf enthalten sein können. Eine besondere Beschränkung des Rechtes der Staatsverwaltung, die Staatskasse mit Schulden zu belasten, findet sich im § 47 des Grundgesetzes, insofern hier bestimmt ist, daß keine Staatsanleihe ohne gesetzlich ertheilte Bevollmächtigung gemacht werden darf. Diese Bestimmung umfaßt nach der allgemeinen Annahme eine jede Eröffnung eines Kredits für die Staatskasse durch Ausfertigung von eigentlichen Staatsobligationen oder Kreditscheinen oder als schwebende Staatsschuld oder auf ähnliche Weise. Einige wollen der Bestimmung eine noch größere Tragweite beilegen.

§ 68. **Die Staatseinkünfte.** Die Einkünfte der Staatskasse sind im Wesentlichen folgende:

A. Steuern und Abgaben. Diese sind alle gesetzlich geregelt, indem im § 47 des Grundgesetzes bestimmt ist, daß keine Steuer anders als durch ein Gesetz auferlegt, verändert oder aufgehoben werden kann. Die Steuergesetze sind alle permanent und hier zu Lande kann nicht, wie nach anderen Verfassungen, von einer Festsetzung der Steuern, während der Behandlung des Finanzgesetzes, für nur ein Jahr die Rede sein. Man unterscheidet in Dänemark, wie anderswo, zwischen direkten und indirekten Steuern oder Abgaben. Rücksichtlich dieser Eintheilung herrscht jedoch einige Unsicherheit und Willkür, und wo die Gesetze Rechtswirkungen mit diesem Unterschied verknüpft haben (so ist z. B. das Wahlrecht in gewissen Fällen von der Erlegung einer bestimmten Summe an direkten Steuern abhängig), können zuweilen zweifelhafte Fragen entstehen. — Im Nachstehenden wird im Wesentlichen die in den Finanzgesetzen aufgestellte Unterscheidung befolgt.

a. Direkte Steuern.

1) Die Hartkornsteuern. Diese lasten namentlich auf dem Ackerbau und den Waldungen (Altsteuer, Landsteuer und Vertheilungssteuer (Ligningsskat)). Der Name schreibt sich davon her, daß die Abgaben der Bauern ursprünglich nach der in der betreffenden Provinz gangbarsten Kornsorte, Roggen oder Gerste (hartes Korn) berechnet wurden. Im Mittelalter waren die Ländereien des Adels und der Geistlichkeit in der Regel steuerfrei und diese Stände vertheilten selbst die zu erlegenden Steuern unter die ihnen angehörigen Bauern. Nach der Einführung der Alleinherrschaft wurde im Jahre 1664 eine allgemeine Immatrikulation vorgenommen, welche auch die ehemaligen steuerfreien Ländereien umfaßte. Diese Matrikel wurde im Jahre 1688 von einer neuen abgelöst, nach welcher die „Altsteuer" noch heutigen Tages berechnet wird. Schließlich wurde im Jahre 1844 eine neue Matrikel, welche allen übrigen Hartkornsteuern zu Grunde liegt, eingeführt. Diesen beiden Matrikeln zufolge wird die Erlegung der Steuern nach „Tonnen Hartkorn" angesetzt, so daß in den verschiedenen Gegenden des Landes je nach der größeren oder geringeren Fruchtbarkeit des Bodens eine kleinere oder größere Anzahl Tonnen Landes auf eine Tonne Hartkorn gehen. Als ein Ueberbleibsel der früheren Steuerfreiheit der privilegirten Stände bestand noch lange Zeit hindurch ein sogenanntes privilegirtes Hartkorn, welches geringere Steuern als das unprivilegirte zu erlegen hatte. Dieser Unterschied wurde durch ein Gesetz vom 20. Juni 1850 aufgehoben, wodurch die Steuertaxe für alle Ländereien, zum Theil gegen eine ein für alle Mal festgestellte Entschädigung aus der Staatskasse, gleich gesetzt wurde. Durch ein zweites Gesetz vom selben Tage wurde eine Vertheilungssteuer eingeführt, welche an die Stelle einer großen Menge älterer Steuern trat. — Die Hartkornsabgaben betragen gegenwärtig ungefähr 6,700,000 Kronen jährlich.

2) Die Vertheilungssteuer in den Städten, welche durch das obengenannte Gesetz vom 20. Juni 1850 eingeführt worden ist. Diese giebt in Kopenhagen eine Einnahme von reichlich 100,000 Kronen und in den übrigen Städten ungefähr dieselbe Summe.

3) Die Haussteuer (Bygningsafgift) nach der Verordnung vom 1. Oktober 1802. Diese Steuer bildet ein Supplement zu den Hartkornsteuern, indem sie auf städtischen Gebäuden und solchen Gebäuden auf dem Lande ruht, in welchen ein vom Ackerbau verschiedener Nahrungszweig betrieben wird. Dieselbe wird im Verhältniß zum bewohnten Hausareal stockwerksweise berechnet und giebt einen jährlichen Ertrag von etwa 2½ Millionen Kronen.

4) Die Rangsteuer, welche von den mit einem Range begnadigten Personen (Amtsrang jedoch hierin nicht einbegriffen) (siehe hierüber oben im § 14) zu erlegen ist. Der jährliche Belauf hiervon ist circa 60,000 Kronen.

5) Die Einkommensteuer. Nachdem während des Krieges im Jahre 1864 und in

den Finanzjahren 1867—68 und 1868—69 eine allgemeine Einkommensteuer erhoben worden war, sind im Gesetz vom 2. Juli 1870 nähere Regeln über die Vertheilung einer solchen Steuer — so oft wie es durch ein anderes Gesetz bestimmt wird, daß dieselbe ausgeschrieben und mit welchem Prozentsatz sie erhoben werden soll — gegeben. Dies ist bisher nur in den Finanzjahren 1870—71 und 1871—72 geschehen, in welchen beiden Jahren im Ganzen 2½ % von allen steuerpflichtigen Einkommen erlegt wurden; hierdurch kamen in beiden Jahren zusammen genommen beinahe 4 Millionen Kronen ein.

6) Zu den direkten Steuern muß noch eine Abgabe gezählt werden, welche jährlich für die Branntwein-Schenkgerechtigkeit erlegt wird, und wovon die eine Hälfte normal dem Staate, die andere Hälfte dagegen der betreffenden Kommune anheimfällt. In den Finanzgesetzen wird diese Abgabe nicht mit unter die Steuern gerechnet; ein Urtheil des höchsten Gerichtes hat indeß festgesetzt, daß dieselbe mit Bezug auf das von einer gewissen Steuererlegung abhängige Wahlrecht zum Landsting als eine direkte Steuer angesehen werden muß.

b. Indirekte Steuern.

1) Die Papierstempel-Abgabe, welche zur Zeit zwischen 2½—3 Millionen Kronen einbringt.

2) Die Erbschaftsabgaben. Von jeder Erbschaft, welche einem Ehemann oder einer Ehefrau, den Descendenten oder den Eltern einer verstorbenen Person zufällt, wird 1 % erlegt; Geschwister und deren Nachkommenschaft erlegen 4 % und alle anderen Erben 7 %. Diese Abgaben betrugen im Finanzjahre 1885—86 etwas über 1 Million Kronen.

3) Eine Abgabe bei Uebertragung von Grundeigenthum, welche ½ % des bedungenen Kaufpreises beträgt. Im Finanzjahre 1885—86 war der Betrag circa 700,000 Kronen.

4) Gerichtliche und Departementssporteln, d. h. Gebühren, welche von Privatpersonen für die Ausführung gewisser Amtsgeschäfte durch die Beamten erlegt werden. Hierzu gehören gerichtliche Handlungen, sowohl die der freiwilligen als die der streitigen Gerichtsbarkeit, die Ertheilung von Bewilligungen durch die Ministerien und Oberobrigkeiten und dergl. Vor dem Jahre 1861 fielen die Sporteln bei den Untergerichten sowie für die Besorgung der den Unterrichtern übertragenen administrativen Amtsgeschäfte nicht alle der Staatskasse anheim, sondern machten größtentheils den Gehalt der betreffenden Beamten aus. Durch ein Gesetz vom 19. Februar 1861 wurde inzwischen bestimmt, daß bei eintretender Vakanz in diesen Aemtern alle Sporteln an die Staatskasse fallen und die Aemter in Zukunft aus der Staatskasse mit einem für die verschiedenen Klassen von Untergerichtsämtern verschiedenen Gehalt besoldet werden sollen. Die Gerichts- und Departementssporteln belaufen sich gegenwärtig auf ungefähr 2 Millionen Kronen jährlich.

5) Die Zolleinnahmen. Das dänische Zollsystem beruht auf einem Gesetz vom 4. Juli 1863; aber schon seit vielen Jahren sind mannigfache Gesetzvorschläge zu einer Reform dieses Systemes dem Reichstage vorgelegt worden. Diese sind jedoch bisher hauptsächlich an dem Umstande gescheitert, daß die Oppositionspartei größere Zollermäßigungen verlangt hat, als die Regierung einräumen zu können vermeint. Man ist indeß immer mehr zu der Erkenntniß gekommen, daß eine neue Zollgesetzgebung eine Aufgabe ist, deren Lösung sich auf die Dauer nicht aufschieben läßt.

In Verbindung mit den Zollabgaben werden in den Finanzgesetzen die nachstehenden, unter Nr. 6—11 angeführten Abgaben postirt:

6) Spielkarten-Stempelabgaben.

7) Abgaben von inländischen Rübenzuckersiedereien.

8) Schiffs- und Schiffsvermessungs-Abgaben. Die erstgenannten wurden durch das Zollgesetz von 1863 mittelst einer Vereinigung mehrerer älterer Abgaben (Verladungs- und Baaken- und Leuchtgelder) geordnet und in eine einzige Abgabe verändert, welche nach der Menge der in dänischen Häfen geladenen und gelöschten Schiffsgüter bestimmt wurde. Ein Gesetz vom 16. Juni 1879 hob die Schiffsabgabe in der Binnenschifffahrt sowie in der Sundfahrt zwischen Schweden und Seeland auf, und mit Bezug auf die ausländische Schifffahrt hat ein Gesetz vom 1. April 1887 diese Abgabe für ausgehende Schiffe aufgehoben. — Die Schiffvermessungs-Abgabe ist eine kleine Gebühr, welche für die Messung der Schiffe als Grundlage bei der Berechnung von Schiffs- und Hafenabgaben u. s. w. erlegt wird.

9) Branntweinbrennerei-Abgaben. Die neuesten Vorschriften darüber finden sich in einem Gesetz vom 1. April 1887.

10) Die Kriegssteuer ist eine durch ein provisorisches Gesetz vom 19. Februar 1864 und durch das spätere definitive Gesetz vom 5. August selbigen Jahres angeordnete Erhöhung der Zollabgaben für gewisse Waaren und der Branntweinssteuer. Diese Erhöhungen, welche durch den Krieg von 1864 motivirt wurden, haben noch jetzt als eine Folge davon, daß eine durchgreifende Zollreform nicht zuwege gebracht ist, ihre Geltung behalten.

11) Abgaben, die von ausländischen Handelsreisenden erlegt werden, und einige andere unbedeutende Abgaben.

Die unter Nr. 5—11 genannten Abgaben bringen gegenwärtig ungefähr 27—28 Millionen Kronen jährlich ein.

Gleichzeitig mit den Vorschlägen zu einer Reform der Zollabgaben und der übrigen hierher gehörigen Besteuerung sind zu wiederholten Malen Vorschläge zur Einführung einer Biersteuer

vorgelegt gewesen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine solche Abgabe in das dänische Besteuerungssystem einverleibt werden wird.

B. Zinsen und sonstige Erträgnisse des Staatsvermögens. Nach dem in Dänemark befolgten finanziellen System lassen sich hier folgende Unterscheidungen machen:

a) Die Domäneneinkünfte. In der neueren Zeit hat der Staat den bei weitem größten Theil der zu den Domänen gehörenden Ländereien sowie auch mehrere Waldungen verkauft, und die Domäneneinkünfte bestehen jetzt außer dem Gewinn, den die für den Staat bewahrten Waldungen abwerfen, im Wesentlichen aus Abgaben privatrechtlicher Natur, die auf den veräußerten Staatsgütern lasten. Ferner werden zu den Domäneneinkünften die Revenüen gerechnet, welche von gewissen anderen, dem Staate zugehörigen Grundbesitzthümern, von der Austernfischerei, welche nach dänischem Rechte ein Regale ist, von dem Strandrechte — wo der Strand dem Staate gehört — und einigen anderen, hiermit verwandten Einnahmequellen herrühren. — Die jährliche Gesammtsumme dieser Einnahmen beläuft sich auf circa 1,100,000 Kronen.

b) Zinsen der Staatsaktiven. Hierunter sind nach der finanziellen Postirung inbegriffen:

1) Zinsen und Ertrag des Reservefonds, wozu u. A. die durch den Verkauf der Domänengüter eingekommenen Gelder gehören.

2) Der Ueberschuß des grönländischen Handels, welcher wie ein Regale getrieben wird [1]), und die Ueberschüsse zweier dem Staate angehörigen Geschäftsbetriebe, nämlich einer militärischen Tuchfabrik und einer Pulvermühle.

3) Der Ueberschuß des Staats-Eisenbahnbetriebes.

4) Zinsen der ausstehenden Forderungen der Staatskasse zufolge gegebener Darlehen und dergl. mehr.

Diese Einkünfte betragen im Ganzen ungefähr 5½ Millionen Kronen.

c) Zinsen der Kassenbestände des Staates, etwa 1,300,000 Kronen.

d) Einnahmen von gewissen anderen Vermögensbestandtheilen, namentlich derjenigen Zehnten, welche ehemals zur Besoldung der Bischöfe dienten, jetzt aber größtentheils von der Staatskasse übernommen worden sind [2]).

e) Schließlich ist der Staat Eigenthümer verschiedener Vermögensobjekte (Ländereien, Gebäude, Zehnten und Kapitalien), die zur Förderung besonderer Zwecke bestimmt sind. Dies gilt vor Allem von den verhältnißmäßig bedeutenden Vermögensstücken, welche zur Besoldung der Beamten der Volkskirche dienen und deren Einkünfte, ebenso wie der Ertrag der amtlichen Wohnungsgebäude und Ländereien, welche zu einzelnen anderen Staatsämtern gehören, ohne alle Berührung mit der Staatskasse sind. Anders verhält die Sache sich mit Bezug auf die sogenannten „Institute mit besonderen Fonds". Diese sind folgende: 1) die grönländische Mission; 2) die Kopenhagener Universität; 3) die mit der Universität verbundene Kommunität, ein Fond, der dazu bestimmt ist, dürftige Studenten zu unterstützen; 4) die polytechnische Lehranstalt in Kopenhagen; 5) die Akademie in Sorö, eine Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt, welche ursprünglich vom Staate gegründet, später durch eine Dotation des Schriftstellers Ludwig Holberg bedeutend erweitert wurde; vom Ueberschuß dieser Anstalt werden erhebliche Zuschüsse zu kirchlichen Zwecken und zur Förderung der Bildung, Wissenschaft und Kunst in mannigfachen Richtungen geleistet; 6) das gelehrte Schulwesen; 7) und 8) die Taubstummen-Institute in Kopenhagen und in Friedericia; 9) der Fond der königlichen Schullehrerseminarien; 10) die königliche Akademie der schönen Künste in Kopenhagen, und 11) das königliche Blindeninstitut ebendaselbst. — Alle diese Institute, welche zum Theil unten im vierten Abschnitt, Kapitel III, näher besprochen werden sollen, haben bis zu einem gewissen Grad ihre seit den Zeiten des Absolutismus vererbten selbstständigen Charakter beibehalten, indem sie nicht der allgemeinen Finanzverwaltung untergeordnet sind, sondern vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens verwaltet werden, doch so, daß ihre Budgets im Finanzgesetz festgesetzt werden. Letzteres ist dagegen nicht der Fall mit gewissen anderen Instituten, welche von Alters her mit besonderen Staatsmitteln ausgestattet gewesen sind; namentlich gilt dies von den sogenannten Stiftshospitälern, d. h. solchen Stiftungen in etlichen Städten, deren Zweck es ist, verschämte Arme zu unterstützen. Diese Institute werden ausschließlich vom Justizministerium verwaltet.

C. Einnahmen aus dem Betrieb verschiedener Erwerbszweige seitens des Staates.

a. Regalien. Hier müssen speziell genannt werden: das Recht Münzen zu prägen (§ 28 des Grundgesetzes), und die Staatslotterie (Klassenlotterie) [3]). Dem Begriffe nach gehören hierzu außerdem noch die Regalien der Austernfischerei und des grönländischen Handels. Diese beiden Betriebszweige sind jedoch, wie oben erwähnt, nach dem dänischen

1) S. unten § 102.
2) S. unten § 98.
3) S. unten § 89.

Finanzsystem unter die Domänen und die Staatsaktiven gestellt. — Ferner hat der Staat sich das ausschließliche Recht der Briefpostversendung vorbehalten.

b. Erwerbsthätigkeiten, welche dem Staate nicht ausschließlich vorbehalten sind. Hierzu gehören der Betrieb des Postwesens (insofern derselbe nicht die Versendung von Briefen betrifft) und des Telegraphenwesens und ferner jede andere Wirksamkeit, bei welcher der Staat Privatpersonen gegenüber als Kontrahent auftritt (Häfen, Gelehrteschulen, Hospitäler, die von den Gefangenen in den Strafanstalten des Staates getriebene Industrie u. s. w.). Da der Betrieb solcher Gewerbe in der Regel von gewissen Bauanlagen oder materiellen Einrichtungen bedingt ist, so verschwimmt die Grenze, wo eine gewisse Staatseinnahme als Ertrag des Staatsvermögens oder eines gewissen Erwerbsbetriebes anzusehen ist, sehr leicht. In Uebereinstimmung mit der jetzigen allgemeinen Anschauung, daß der Staat nicht als Gewerbetreibender auftreten soll, haben die hier genannten Erwerbszweige in der Regel einen anderen Zweck als den, dem Staate Gewinn zu bringen, und faktisch ist bei mehreren derselben auch nur Verlust das finanzielle Resultat.

D. Zufällige Einnahmen, die der Staat sich vorbehalten hat, wie z. B. herrenlose Güter, Geldbußen, wofern dieselben nicht den Kommunen oder besonderen Kassen oder (wie in gewissen Jagdsachen) Privatpersonen zufallen, konfiscirte Sachen u. s. w.

E. Einnahmen von den Nebenländern. Abgesehen von dem Ueberschusse des grönländischen Handels, welcher oben sub B, b 2 erwähnt ist, hat die Staatskasse gegenwärtig nur solche Einnahmen von den Färöern (gewisse Steuern, Handelsabgaben ꝛc., welche in den Finanzgesetzen unter einem besonderen Paragraphen aufgeführt werden). Mit Bezug auf das finanzielle Verhältniß zu Island und den westindischen Inseln siehe näher im fünften Abschnitt.

Mehrere der genannten Staatseinkünfte werden für die Staatskasse von Beamten erhoben, für welche die fiskalische Seite ihres Amtes nur accessorisch ist; dies ist z. B. der Fall mit den richterlichen Beamten, Beamten in den ministeriellen Bureaus, Betriebsfunktionärs bei industriellen Unternehmungen des Staates, Forstbeamten u. s. f. Andere Einnahmen werden von lokalen Beamten, deren Hauptamt eben die fiskalische Wirksamkeit ist, erhoben. Für die Empfangnahme der direkten Steuern gibt es außerhalb der Hauptstadt „Amtsstuben", welche von einem „Amtsverwalter" administrirt werden; in Kopenhagen wird dies vom Magistrat besorgt. Mit Rücksicht auf die Einforderung und Hebung der Zollabgaben und damit in Verbindung stehenden indirekten Steuern ist das Reich in 3 Oberzollinspektorate eingetheilt, jedes mit einem Oberzollinspektor an der Spitze. Das erste Oberinspektorat umfaßt die Hauptstadt, das zweite die Inseln, welche 42 Zollörter und einige kleinere Zollplätze haben, und das dritte Jütland mit 30 Zollorten und ebenfalls mehreren Zollplätzen. An jeder Zollstätte befindet sich eine Anzahl ober- und untergeordneter Zollbedienten mit verschiedenen Benennungen und Amtsverrichtungen (Zollinspektoren, Zollkassirer, Zollverwalter, Kontrolleure, Assistenten, Zollbediente und Arbeiter u. s. w.). Gegen Schmuggelei von der See her sichert der Staat sich durch Zollkreuzer, welche unter einem Inspektor stehen. Die Bewachung der Zollgrenze gegen Schleswig wird, außer von einer Anzahl civiler Beamter, von einem militärischen Zollgendarmeriekorps besorgt. — Der Verkauf des gestempelten Papiers wird von einem Stempelpapierverwalter und die Klassenlotterie von einem Inspektor und einer sogenannten Justizdirektion administrirt.

§ 69. **Das Finanzgesetz.** Der § 48 des Grundgesetzes lautet folgendermaßen: „Auf jedem ordentlichen Reichstag soll, so bald derselbe sich konstituirt hat, ein Vorschlag zum Finanzgesetz für das folgende Finanzjahr, welcher einen Ueberschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthält, vorgelegt werden. Vorschläge zum Finanzgesetz und zu den Nachtrags-Bewilligungsgesetzen sollen zuerst im Volksting behandelt werden."

Das gesammte Staatsbudget für das nächste Finanzjahr soll demnach vorher in Gesetzesform festgesetzt sein. Nach dem Grundgesetz ist die Finanzperiode einjährig; doch kann diese Vorschrift durch ein einfaches Gesetz verändert werden, wenn durch Gesetz eine Veränderung in der im § 19 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung von dem jährlichen Zusammentreten des ordentlichen Reichstages vorgenommen wurde [1]). Wie das

1) Vgl. oben § 45.

Finanzjahr berechnet werden soll, ist nicht im Grundgesetz bestimmt; zufolge eines königlichen offenen Briefes vom 5. Juni 1849 läuft es vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Die Vorlegung des Finanzgesetzentwurfes soll auf dem im October zusammentretenden, oder möglicherweise früher einberufenen ordentlichen Reichstag, sobald derselbe sich konstituirt hat, geschehen. Es ist inzwischen anerkannt und hat auch öfter in der Praxis stattgefunden, daß, wenn der König in Uebereinstimmung mit dem § 21 des Grundgesetzes den Reichstag gleich nach seinem Zusammentreten prorogirt, die Vorlegung dann nicht zu geschehen braucht, bevor der Reichstag aufs Neue zusammengetreten ist. Die Vorlegung soll, wie schon früher bemerkt, immer zuerst im Volkstinge geschehen, was faktisch zur Folge hat, daß dieses Ting einen überwiegenden Einfluß auf die Detailbestimmungen des Finanzgesetzes ausübt. Nachdem die erste Berathung im Volksting zu Ende gebracht ist, wird der Entwurf einem Ausschuß von 15 Mitgliedern übergeben; dieser wird für den wichtigsten von allen vom Volkstinge niedergesetzten Ausschüssen angesehen und hat in vielen Beziehungen einen nicht geringen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausgeübt. Wenn die Gesetzvorlage vom Volksting dem Landsting zugestellt worden ist, hat das letztere in den späteren Jahren, wo der Konflikt zwischen der Mehrheit des Volkstinges auf der einen, der Mehrheit des Landstinges und der Regierung auf der andern Seite sozusagen ständig geworden war, ebenfalls regelmäßig einen Finanzausschuß erwählt, was früher nur ganz ausnahmsweise geschehen war.

Die Behandlung des Finanzgesetzes in den beiden Kammern geht im Uebrigen ganz nach den oben in den §§ 47 und 48 dargestellten Regeln vor sich. Gesetzlich hat das Landsting ganz dasselbe Recht, Aenderungen in den Einzelheiten des Finanzgesetzentwurfs vorzunehmen wie das Volksting, und hat auch, namentlich in den letzteren Jahren, einen ausgedehnten Gebrauch von diesem Rechte gemacht. Wenn zwischen den beiden Tingen keine Einigung zu Stande gebracht werden kann, so ist das letzte Stadium, ganz wie bei der Behandlung anderer Gesetzesvorschläge, die Niedersetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses, welcher den beiden Tingen über die Differenzenpunkte Vorschläge zu machen hat, wonach jedes Ting für sich die schließliche Entscheidung trifft. Wenn diese Entscheidungen auch nur mit Bezug auf einen einzigen Punkt von einander abweichen, ist das Finanzgesetz abgelehnt. Dies fand in den Frühjahren 1877, 1885 und 1888 statt [1]).

In seiner Eigenschaft als Gesetz ist das Finanzgesetz, wenn es von beiden Tingen in übereinstimmender Form angenommen worden ist, dem Könige zur Sanktion vorzulegen.

---

1) Die in 1885 stattgefundene Ablehnung veranlaßte die Regierung in der Sitzungsperiode 1885—86 einen dem in Schweden eingeführten Ausgleichsverfahren (vgl. Aschehougs Staatsr von Schweden in diesem Handbuch Bd. IV. II. 2 p. 58) zum Theil nachgebildeten Vorschlag zu einer Grundgesetzveränderung vorzulegen, welcher bezweckte, in allen Fällen eine endliche Entscheidung rücksichtlich etwaiger Streitpunkte im Finanzgesetz zu Wege zu bringen. Dieser Vorschlag ging darauf aus, daß, wenn bei der Abstimmung über die von dem gemeinschaftlichen Ausschuß gemachten Vorschläge keine Einigung zu Stande gekommen war, ein jedes der beiden Tinge durch einfache Stimmenmehrheit 10 Mitglieder, die also die Majoritäten der beiden Tinge repräsentirten, zu einem Entscheidungsausschuß wählen sollte. In diesem Ausschuß sollte alsdann die definitive Abstimmung über jeden einzelnen Streitpunkt vermittelst versiegelter Stimmzettel geschehen. Einer dieser Zettel sollte vorweg bei Seite gelegt werden um, wenn beim Zusammenzählen der übrigen Stimmen sich keine absolute Stimmenmehrheit ergebe, den bei Seite gelegten Zettel mitgerechnet, den Ausschlag zu geben. Es sollte indessen sowohl der Regierung als auch der Mehrzahl der Mitglieder eines jeden Tinges in diesem Ausschusse das Recht vorbehalten sein, zu verlangen, daß gewisse näher angegebene Streitpunkte der Abstimmung entzogen und dadurch zum Voraus als beseitigt angesehen werden sollten.

Dieser Vorschlag wurde indessen vom Volkstinge schon bei der ersten Lesung verworfen, und dasselbe Schicksal traf einen von einem Mitgliede eingebrachten Grundgesetzvorschlag, welcher gleichzeitig vorgelegt worden war und dem zufolge die Entscheidung über finanzielle Streitpunkte dem vereinigten Reichstage überlassen werden sollte.

Die Sanktion muß dem Gesetz in seinem vollen Inhalt ertheilt werden, und von einer Verweigerung derselben kann der Natur der Sache gemäß schwerlich die Rede sein.

Die Gültigkeit des Finanzgesetzes hört mit dem Ablauf des betreffenden Finanzjahres auf. Doch ist in der Praxis hiervon die Ausnahme gemacht, daß eine dreimonatliche Verlängerungsperiode eingeführt ist, während der ein jeder Minister noch in Uebereinstimmung mit dem zuletzt gegebenen Finanzgesetz die hierin bewilligten Summen beziehen kann, insofern es sich um Dispositionen handelt, deren Ausführung schon begonnen, aber beim Ablauf der Finanzperiode noch nicht beendigt war. Mit Ausnahme solcher Fälle können Bewilligungen, welche im betreffenden Finanzjahre nicht verwendet worden sind, nur nach erneuerter Bewilligung im Finanzgesetz für das folgende Jahr benutzt werden.

§ 70. **Der Inhalt des Finanzgesetzes.** Nachdem die Finanzgesetze im Laufe der Zeit verschiedene Formveränderungen erlitten haben, treten sie seit 1875 in einer stabilen Abfassungsform auf. Nach dieser bestehen die Finanzgesetze zur Zeit aus 29 Paragraphen. Im § 1 steht die Hauptsumme sämmtlicher auf der Einnahmeseite des Gesetzes kalkulirten Summen aufgeführt, welche nachher in den folgenden Paragraphen näher, in Uebereinstimmung mit dem in § 68 oben Angeführten, specificirt werden, nämlich: § 2 enthält den Ueberschuß der Domäneneinnahmen, § 3 die Zinsen der Staatsaktiven, § 4 die direkten Steuern, § 5 die indirekten Abgaben, § 6 den Ueberschuß des Post- und Telegraphenwesens, § 7 den Ueberschuß der Klassenlotterie, § 8 die färöer'schen Intraden (vor 1881 auch die westindischen), § 9 verschiedene Einnahmen (hierunter namentlich die oben in § 68 sub B, c und d und sub D genannten) und schließlich § 10 die sog. Postirungseinnahmen, auf welche entweder durch den Verbrauch des Staatsvermögens (z. B. Verkauf von Staatseigenthum, Abträge der Aktivschulden) oder durch Eingehung von Schulden (Staatsanleihen, Empfangnahme von Kautionsgeldern seitens der Beamten u. s. w.) Rechnung gemacht wird. Im § 11 findet sich die Hauptsumme der in den folgenden Paragraphen bewilligten Ausgaben angeführt. Im § 12 wird die Civilliste des Königs eingestellt, im § 13 werden die Apanagen des königlichen Hauses bewilligt, im § 14 ohne genaueren Ueberschlag eine runde Summe für die Ausgaben des Reichstages [1]), im § 15 die Ausgaben für den Staatsrath, im § 16 die Verzinsung der Staatsschulden, im § 17 die Pensions- und Invalidenausgaben, in den §§ 18—24 die ordentlichen Ausgaben der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Justiz, des Kultus, des Kriegs, der Marine und der Finanzen, ein jedes für sich, woneben im § 21 in besonderen Unterabschnitten die Budgets der oben in § 68 sub Litr. B, e Nro. 1—11, erwähnten separaten Fonds aufgestellt sind, ebenso wie sich auch im § 24 das Budget der vom Staate garantirten, sonst aber selbstständigen Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 findet. Im § 25 ist der Zuschuß der Staatskasse zu den isländischen Ausgaben aufgeführt. Der § 26 bewilligt besonders für jedes einzelne Ministerium die *außerordentlichen* Ausgaben, die im Finanzjahr abgehalten werden dürfen; die Sonderung zwischen den im § 26 als außerordentlichen und den in den §§ 18—24 als ordentlichen aufgeführten Bewilligungen ist jedoch in manchen Beziehungen willkürlich. Der § 27 ist als ein Seitenstück zu § 10 anzusehen, indem derselbe die Ausgaben umfaßt, welche zur Erwerbung von Vermögensobjekten und zur Abtragung von Schulden erforderlich sind (öffentliche Bau- und andere Anlagen, Anschaffungen verschiedener Art, Darlehen aus der Staatskasse, Kapitalabträge der Staatsschulden u. s. w.). Darnach werden im § 28 die Einnahmen und Ausgaben, welche eventuell vorausgesehen werden können, insofern die verschiedenen, gleichzeitig mit dem Finanzgesetz behandelten neuen Gesetzesvorschläge im Laufe des Finanzjahres in Kraft treten möchten, insgesammt aufgeführt. Dieser Paragraph verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß das Volks-

1) Vgl. oben § 47.

ting eine Zeit lang geltend zu machen versuchte, daß alle neuen Gesetzesvorschläge, welche für die Staatskasse Ausgaben bewirken würden, als Nachträge zum Finanzgesetz angesehen und folglich immer erst dem Volksting vorgelegt werden müßten. Da die Anerkennung dieses Satzes die Stellung des Landstinges in wesentlichem Grade schwächen würde, konnte das Landsting nicht hierauf eingehen, und nach langwierigen Streitigkeiten wurden die beiden Tinge mit einander darüber einig, den oben erwähnten, sogenannten Bewilligungsparagraphen ins Finanzgesetz aufzunehmen. Schließlich endigt das Finanzgesetz im § 29 mit der Bestimmung, daß die in früheren Finanzgesetzen enthaltenen Vorschriften über Ersparungen bei eintretenden Amtserledigungen und ähnliche Vorbehalte auch im kommenden Finanzjahre gelten sollen.

Mit Bezug auf die Scheidung zwischen dem Einnahmen- und Ausgabenbudget wird im Wesentlichen ein Nettopostirungssystem befolgt, so daß die Ausgaben, welche dazu verwendet werden, die betreffenden Einnahmen zu schaffen, auf der Einnahmeseite und die Einnahmen, welche zum Voraus, um Ausgaben abhalten zu können, verwendet werden, auf der Ausgabenseite aufgeführt werden.

So wie die Verhältnisse sich in der Praxis entwickelt haben, werden die Finanzgesetze mit einer verhältnißmäßig sehr weit getriebenen Spezialisirung rücksichtlich der Verwendung der bewilligten Summen abgefaßt. Eine Befugniß für die einzelnen Minister, die Summen, welche etwa in Betreff eines Contos gespart werden könnten, für Ausgaben anderer Conti zu verwenden (virement, Uebertragung), ist nur ausnahmsweise ausdrücklich gegeben und wird, außer in den ausdrücklich genannten Fällen, als ausgeschlossen angesehen. Eine Gesammtbewilligung für nicht vorausgesehene Ausgaben ist unbekannt; in einzelnen speziellen Verwaltungszweigen werden aber doch zuweilen geringere Summen für den genannten Zweck bewilligt. Es muß besonders bemerkt werden, daß die hier dargestellten Regeln auch auf die sogenannten außerordentlichen Bewilligungen, welche im § 26 des Finanzgesetzes enthalten sind, ihre Anwendung finden.

Bei der Festsetzung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Staates im nächsten Finanzjahr soll das Finanzgesetz vor allem die bestehende Gesetzgebung und die durch das finanzielle Herkommen festgestellten Regeln zu Grunde legen. Und insofern hat der größte Theil des Inhaltes der Finanzgesetze den Charakter eines ständigen Normalbudgets. Hier wirft sich indeß eine Frage auf, die sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, die Frage nämlich, ob die finanzgesetzgebende Gewalt auf Gebieten, die durch allgemeine Gesetze geordnet sind, eingreifen kann und darf, oder mit anderen Worten, ob sie Vorschriften gesetzlichen Inhaltes zu geben berechtigt ist. Diese Frage theilt sich wiederum in zwei: 1) kann das Finanzgesetz gültig für das einzelne Finanzjahr Gesetzesvorschriften geben? und 2) können solche ins Finanzgesetz aufgenommene Bestimmungen mit allgemeinem Gesetzesinhalt ihre Gültigkeit über das Finanzjahr hinaus behalten?

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so ist die Behauptung öfter aufgestellt worden, daß das Finanzgesetz über allen Gesetzen stehe, weil diese von der jährlichen Bewilligung des ersteren abhängig seien. Anderseits hat man den Satz aufgestellt, daß das Finanzgesetz überhaupt nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen könne, und daß namentlich die Angelegenheiten, welche dem Grundgesetze zufolge durch Gesetz geordnet werden sollen, wie z. B. Auferlegung von Steuern, Staatsanleihen, Verkauf von Domänen u. s. w., nicht durch das Finanzgesetz geordnet werden können. Die erstere Behauptung ist falsch, weil das Finanzgesetz, wie schon bemerkt, eben die geltende Gesetzgebung zu Grunde legen soll und zur Voraussetzung hat, und das im Bewilligungsrecht enthaltene Recht der Verwerfung insofern also, jedenfalls in den meisten Fällen, nur formell ist. Aber auch der zweite Satz kann nicht als richtig anerkannt werden; nur insofern derselbe besagt, daß es sich mit Bezug auf gewisse Angelegenheiten nicht wohl eigne, dieselben durch das

Finanzgesetz zu ordnen, ist der Satz wahr; hieraus läßt sich aber nicht schließen, daß die finanzgesetzgebende Gewalt in solchen Fällen rechtlich inkompetent sein würde. Freilich ist es z. B. zweifellos, wie aus den Verhandlungen der grundgesetzgebenden Reichsversammlung erhellt, bei der Formulirung der im § 47 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung daß Steuern nur durch Gesetz auferlegt werden können, die Absicht gewesen festzusetzen, daß die Steuern ständig und nicht nur für ein Jahr gelten sollten; allein diese Absicht ist doch nur ein Gebot, dessen Inhalt der finanzgesetzgebenden Gewalt keinen rechtlichen Zwang auferlegt. Es muß festgehalten werden, daß das Finanzgesetz für das einzelne Finanzjahr ein *Gesetz* ist und als solches für die Dauer seiner Gültigkeit Alles, was überhaupt der gesetzgebenden Gewalt zu ordnen zusteht, anordnen kann. Innerhalb gewisser Grenzen sind denn auch solche Vorschriften, welche über die bloße Festsetzung des Staatsbudgets und der Bedingungen für die Verwendung der einzelnen Bewilligungen hinausreichen, oftmals in den Finanzgesetzen, mit Einwilligung aller Gesetzgebungsfaktoren gegeben worden. Andrerseits ist es ein unzweifelhafter Grundsatz, daß die Finanzgesetze sich enthalten sollen, die Gesetzgebung in größerem Umfange zu reformiren oder überhaupt Vorschriften von allgemein gesetzlichem Charakter zu geben. Das dänische Staatswesen ist im Ganzen durch feste und dauernde Vorschriften geordnet, und es ist ein wichtiges Prinzip, daß Veränderungen darin nur mit demselben dauernden Charakter und auf eine solche Weise, daß eine freie und allseitige Erwägung seitens aller Gesetzgebungsfaktoren gesichert ist, vorgenommen werden dürfen. Dies könnte aber nicht geschehen, wenn versucht würde, eine Umgestaltung geltender Gesetzbestimmungen oder bestehender Staatsinstitutionen mittelst des Finanzgesetzes durchzuführen, weil alsdann namentlich das Volksting, welches die Behandlung des Finanzgesetzes fast immer erst ganz kurz vor dem Anfange des neuen Finanzjahres beendigt, dadurch das Landsting und die Regierung unter einen starken Druck bringen würde. Es sind nun auch als eine natürliche Folge des überwiegenden Einflusses, den das Volksting wegen seiner Priorität bei Berathung des Finanzgesetzes faktisch auf den Inhalt dieses Gesetzes hat, oftmals von diesem Tinge Versuche gemacht, das Gebiet des Finanzgesetzes über seine natürlichen Grenzen hinaus zu erweitern und verschiedene Fragen, deren Ordnung den allgemeinen Gesetzen überlassen sein sollte, in die Behandlung des Finanzgesetzes mit hinein zu ziehen. Das Landsting hat es sich dagegen immer angelegen sein lassen, über die „Reinheit des Finanzgesetzes" in dieser Beziehung zu wachen und hat zu wiederholten Malen die Uebergriffe des Volkstinges zurückgewiesen. Eine ganz besonders scharfe Form erhielt diese Frage im Jahre 1877, als das Volksting, um den Abgang des Ministeriums zu erzwingen, ins Finanzgesetz eine Reihe von Bestimmungen aufnahm, welche geltende Gesetzbestimmungen zu verändern und gewisse Staatsinstitutionen aufzuheben oder ihnen Einhalt zu thun beabsichtigten. Das Landsting weigerte sich entschieden, hierauf einzugehen, und die Folge hiervon war, daß das Finanzgesetz nicht zu Stande kam und ein provisorisches Finanzgesetz erlassen wurde, vgl. hierüber näher den § 73.

Die zweite obenberührte Frage, ob allgemeine Gesetzesvorschriften, welche ins Finanzgesetz aufgenommen sind, auch noch nach Ablauf des Finanzjahres gültig sein können, hat gleichfalls Streitigkeiten hervorgerufen. Es wird im Allgemeinen gelehrt, daß, obgleich das Finanzgesetz seinem Zwecke nach nur ein Gesetz für das einzelne Finanzjahr ist, die in demselben etwa aufgenommenen Bestimmungen von allgemeinem Gesetzeskarakter, eben ihrem eigenen Inhalte gemäß, dieselbe Gültigkeit und Dauer, wie jedes andere Gesetz, haben. Es muß eingeräumt werden, daß im Finanzgesetz allgemeinere Gesetzvorschriften gegeben werden *können*, die dazu bestimmt sind, Gesetzeskraft über die Finanzperiode hinaus zu behalten; wenn es aber nicht aus anderen Merkmalen deutlich ersichtbar ist, daß eine solche Anordnung beabsichtigt ist, so muß man doch den zeitlich begrenzten Charakter des Finanzgesetzes auch rücksichtlich derjenigen Bestandtheile seines Inhaltes festhalten, welche

an und für sich dazu geeignet wären, eine längere Giltigkeit zu beanspruchen. Eine jede im Finanzgesetze enthaltene Vorschrift, auch wenn dieselbe den Inhalt eines allgemeinen Gesetzes hat, wird in der Regel beim Ablauf des Finanzjahres aufhören Gesetz zu sein. Eine andere Sache ist es, daß aus den Verhandlungen, welche der Annahme des Finanzgesetzes vorhergegangen sind, möglicherweise eine Uebereinkunft sich ergeben kann, nach welcher die einzelnen Faktoren als politisch unberechtigt erscheinen, sich dem zu widersetzen, daß eine ähnliche Ordnung in späteren Finanzgesetzen wiederholt wird, oder daß möglicherweise die Regierung die politische Pflicht übernommen hat, in Zukunft die getroffene Verabredung zu befolgen. Es soll hier nur noch bemerkt werden, daß, wenn eine gewisse Rechtswirkung in Gemäßheit einer im Finanzgesetze enthaltenen Bestimmung, die eigentlich nicht dort hingehört, als vollendete Thatsache eingetreten ist, z. B. wenn eine Domäne zufolge einer Bestimmung im Finanzgesetz verkauft worden ist, der Ablauf des Finanzjahres selbstverständlich nicht die Wirkung haben kann, die betreffende Thatsache zu annulliren.

§ 71. **Die rechtliche Bedeutung des Finanzgesetzes.** Der § 49 des Grundgesetzes bestimmt: „Ehe das Finanzgesetz angenommen worden ist, dürfen die Steuern nicht eingefordert werden. Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht nach dem Finanz- oder einem Nachtrags-Bewilligungsgesetz gestattet ist."

Der erste Theil dieser Bestimmung ist eine Vorschrift, die sich der dänischen Steuerordnung schwerlich anpassen läßt. Im Gegensatz zu der namentlich in England geltenden Ordnung, derzufolge die beweglichen Steuern nur für ein Jahr bewilligt und jedes Jahr zu erneuerter Erwägung als ein Glied des gesammten Finanzplanes verstellt werden, sind alle in Dänemark geltenden Steuergesetze permanent, und man hat, wie im vorhergehenden § erwähnt, stets mit Bestimmtheit den Gedanken abgewiesen, daß durch das Finanzgesetz neue Steuern ausgeschrieben oder bestehende Steuern verändert oder aufgehoben werden können.

Korrect gefaßt würde demnach die Aufgabe des Finanzgesetzes mit Bezug auf die Steuerintraden allein diejenige sein, einen calculatorischen Ueberschlag darüber zu enthalten, welche Summen die Staatskasse durch die ständigen Steuern im Laufe des Finanzjahres zu erhalten gewärtigen kann. Es würde nicht davon die Rede sein können, für den Fall, daß das Finanzgesetz beim Anfange des neuen Finanzjahres noch nicht definitiv angenommen wäre, die Erhebung der Steuern vorläufig einzustellen. Eine solche Suspension würde namentlich in Bezug auf die indirekten Steuern, wie z. B. bei Zoll- und Papierstempelabgaben, factisch in vielen Fällen mit einem direkten Verlust für die Staatskasse gleichbedeutend sein, weil die Geschäfte, welche von diesen Abgaben berührt werden, sich nicht aufhalten lassen und also vorläufig als unbesteuert vor sich gehen müßten.

Wenn nun demungeachtet das Grundgesetz im § 49 die oben angeführte Bestimmung enthält, so darf die Tragweite derselben nicht weiter erstreckt werden, als eben ihr Zweck es mit Nothwendigkeit fordert. Da dieser Zweck nun der ist, eine Garantie für die grundgesetzmäßige Ordnung bei der Feststellung des Finanzgesetzes zu gewähren, muß diese Vorschrift so verstanden werden, daß dieselbe nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn das Nicht-Zustandekommen eines Finanzgesetzes in einer Beiseitsetzung der grundgesetzlich vorgeschriebenen Ordnung gegründet ist, dagegen nicht, wenn das Finanzgesetz, trotzdem daß diese Vorschriften beachtet sind, nicht zu Stande kommt.

Es wird von vielen Seiten behauptet, daß die hier erwähnte grundgesetzliche Vorschrift es verbiete, die Steuern nach einem provisorischen, d. h. einem in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes vom Könige allein erlassenen Finanzgesetz zu erheben. Diese Behauptung ist jedoch in der staatsrechtlichen Praxis Dänemark's entschieden verworfen, wie unten im § 73 näher erwiesen werden soll. Nach der hier vertheidigten Auffassung würde es nur dann unzulässig sein, die Steuern nach einem provisorischen Finanzgesetz zu erheben, wenn die Regierung es unterlassen haben sollte, dem Volkstinge einen ordentlichen

Finanzgesetz-Vorschlag rechtzeitig vorzulegen, oder es sonst versäumt hätte, der im § 48 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Ordnung hinsichtlich der Zustandebringung des Finanzgesetzes nachzukommen. Sind die Vorschriften des § 48 seitens der Regierung erfüllt, ohne daß es demungeachtet gelungen ist, ein ordentliches Finanzgesetz zu Stande zu bringen, und wird demzufolge die Erlassung eines provisorischer Weise festgesetzten Budgets nothwendig, so kann jedenfalls der § 49 kein Hinderniß dagegen darbieten, die Steuern auch nach einem solchen provisorischen Gesetz zu erheben.

Es ist übrigens auch in der dänischen staatsrechtlichen Litteratur bestritten worden, daß der § 49 unter irgend welchen Umständen die Steuererhebung nach einem provisorischen Finanzgesetz verbiete. Ein solches Verbot läßt sich nur im § 49 finden, wenn man die Worte desselben: „ehe das Finanzgesetz angenommen worden ist", so versteht, als umfaßten sie allein eine Annahme seitens des Reichstages. Ein Staatsrechtslehrer hat nachgewiesen [1]), daß das Wort „annehmen" (vedtage) im dänischen staatsrechtlichen Sprachgebrauch auch zuweilen von der Sanktion der Gesetze seitens des Königs gebraucht ist. Er behauptet demzufolge, daß der genannte Ausdruck im § 49 des Grundgesetzes ganz neutral sei, und daß dieser Paragraph nur fordert, daß die Erhebung der Steuern in einem Finanzgesetz, d. h. in einem vorherigen specificirten Budget-Ueberschlage, begründet sein soll, ohne daß es im § 49 angegeben sei, auf welche Weise ein solches Finanzgesetz zu Stande kommen kann. Hierüber finden sich die Vorschriften im vorhergehenden § 48 des Grundgesetzes, aber dieser Paragraph schließt nicht die Anwendung der im § 25 dem Könige eingeräumten vorläufigen Gesetzgebungsgewalt aus, insofern die Nothwendigkeit auch auf dem Gebiete des Finanzgesetzes eine solche Anwendung erheischen sollte.

Diese letzterwähnte Auffassung führt zu der Konsequenz, daß die Steuern nicht eingefordert werden können, wenn der Fall eintreten sollte, daß gar kein Finanzgesetz vorläge, weder ein vom Reichstage angenommenes noch ein vom König provisorisch erlassenes. Nach der oben vertheidigten Auffassung dagegen gibt es auch in solchem Falle für die Steuereinforderung an und für sich kein Hinderniß, wenn nur die Regierung zur Herbeiführung eines Finanzgesetzes dasjenige gethan hat, was die §§ 48 und 49 ihr auferlegen. In der dänischen Verfassungsgeschichte ist der angeführte Fall, wie es unten im § 73 näher gezeigt werden soll, zweimal eingetroffen, nämlich in den Jahren 1877 und 1886. Im ersten Jahre handelte es sich nur um 1½ Tage, 1886 dagegen erstreckte der finanzgesetzlose Zustand sich über ungefähr 14 Tage. Beide Male hatte die Regierung die nöthigen Vorschläge dem Reichstage unterbreitet, und die Erhebung der Steuern geschah auch in den beiden genannten Zwischenräumen völlig normal, ohne daß die Minister deshalb zur Verantwortung gezogen wurden.

Die hier erwähnte Vorschrift des § 49 spricht nur von der Einforderung von Steuern, und es läßt sich schwerlich annehmen, daß dieselbe unter irgend welchen Umständen ein Hinderniß dafür abgeben könnte, freiwillig erlegte Steuern in Empfang zu nehmen.

Mit Bezug auf die Erhebung anderer Staatseinnahmen enthält das Grundgesetz keine Bestimmung, welche der rücksichtlich der Eintreibung der Steuern gegebenen Regel entspricht.

Demnächst bestimmt das Grundgesetz im 2. Satz des § 49, daß keine Ausgabe gemacht werden darf, welche nicht entweder im Finanzgesetz oder in einem Nachtrags-Bewilligungsgesetz begründet ist. Hinsichtlich der Nachtrags-Bewilligungsgesetze wird auf § 74 unten verwiesen. Es hat sich wegen der so sehr ins Spezielle gehenden Abfassung der Finanzgesetze als unmöglich erwiesen, die genannte Bestimmung wörtlich zu befolgen. Es kommen regelmäßig im Laufe des Finanzjahres sowohl Ueberschreitungen der ertheilten Ausgabe-Bewilligungen, als auch Bestreitungen neuer Ausgaben, welche nicht

1) H. Matzen: Grundloven og Folkets Selvstyrelse, 1873; Til Gjensvar, 1874.

bei der Festsetzung des Budgets vorauszusehen waren, vor. Es bieten sich deßhalb hier zwei verschiedene Fragen dar, nämlich: 1) welche Ausgaben sind nach dem Finanzgesetze berechtigt? und 2) welche Regeln gelten mit Rücksicht auf die Bestreitung von Ausgaben, welche nicht im Finanzgesetze bewilligt worden sind? Diese letztere Frage kann des Zusammenhanges wegen erst später näher besprochen werden. Hinsichtlich der erstgenannten Frage ist schon hervorgehoben, daß die Finanzgesetze verhältnißmäßig sehr ins Spezielle gehen. Es werden eine Menge Bewilligungen für verschiedene Ausgabeposten aufgeführt, ohne Hinzufügung einer allgemeinen Bevollmächtigung für die Minister, die Summen, welche etwa erspart werden könnten, auf andere Konti zu übertragen, und nur in ganz vereinzelten Fällen wird eine allgemeine Bewilligung für unvorausgesehene Ausgaben gegeben. Hieraus folgt jedoch nicht, daß eine jede Ueberschreitung der für die einzelnen Ausgabeposten angeführten Summen als nicht bewilligt angesehen werden muß. In einigen Fällen findet es sich ausdrücklich im Finanzgesetz angeführt, daß die Bewilligung nur kalkulatorisch ist, und dasselbe gilt ohne ausdrückliche Erwähnung zufolge ihrer eigenen Natur von einer großen Anzahl der ständigen ordentlichen Ausgaben. Aber auch rücksichtlich sehr vieler Ausgaben, die einen mehr außerordentlichen Charakter tragen, folgt es aus der Natur der Sache, daß die im Finanzgesetz enthaltene Postirung nur eine kalkulatorische, nicht aber eine unabänderliche Summe ist. Wie die Grenzen in dieser Beziehung gezogen werden sollen, darüber muß das Reichsgericht entscheiden, wenn die Minister wegen Ueberschreitung der im Finanzgesetz für gewisse Zwecke bewilligten Ausgaben angeklagt werden. Es wird zwar häufig behauptet, daß wenn der Reichstag oder das Volksting bei der Behandlung der Staatsrechnung sich weigert, Decharge für eine gewisse Ausgabe zu ertheilen, hiermit von der kompetenten Autorität definitiv entschieden sei, daß die Ausgabe nicht bewilligt gewesen sei, so daß es demnach nur die mehr formelle Aufgabe des Reichsgerichtes sei, darüber zu entscheiden, ob der betreffende Minister straffällig, eventuell ersatzpflichtig sei oder nicht. Diese Auffassung ist indeß unhaltbar. Die Frage, ob das Finanzgesetz übertreten worden ist oder nicht, ist eine einfache Gesetzinterpretations-Frage, welche das Reichsgericht, den allgemeinen, für die Stellung der Gerichte geltenden Grundsätzen gemäß, selbstständig untersuchen und prüfen muß.

In wie weit die Regierung dazu verpflichtet ist, die im Finanzgesetz angeführten Ausgabesummen auch wirklich zu verwenden, muß auf den konkreten Umständen beruhen. Wenn eine Ausgabe durch ein allgemeines Gesetz befohlen ist, oder wenn sie Bezug auf die Erfüllung einer dem Staate obliegenden Pflicht hat oder die Fortsetzung eines Unternehmens, mit dem nicht ohne Verlust innegehalten werden kann, betrifft oder wenn ähnliche Fälle vorliegen, so enthält das Finanzgesetz ein Gebot, welches nicht beiseite gesetzt werden darf; in anderen Fällen dagegen liegt nur eine Bevollmächtigung vor, deren Benutzung auf dem verantwortlichen Gutdünken der Administration beruht.

§ 72. **Zeitweilige Finanzgesetze.** Da der ordentliche Reichstag am ersten Montag des Oktobermonates zusammentritt und der Finanzgesetzvorschlag für das kommende Finanzjahr, (welches, wie früher erwähnt, vom 1. April bis zum 31. März sich erstreckt), gleich nach der Konstituirung des Reichstages dem Volksting vorgelegt werden soll, so wird, wenn keine Vertagung oder Auflösung stattfindet, ungefähr ein halbes Jahr zur Behandlung des Entwurfs zu Gebote stehen. In den letzteren Jahren hat es sich jedoch häufig gezeigt, daß diese Zeit nicht einmal hinreichend ist, namentlich wegen der außerordentlich umständlichen und ins Einzelne gehenden Untersuchungen, welche der Finanzausschuß des Volkstinges in einem beständig zunehmenden Grade über das ganze Gebiet des Finanzgesetzes anzustellen pflegt. Man hat sich dann durch die Erlassung einer zeitweiligen Bewilligung d. h. durch ein vom Reichstag angenommenes und vom König bestätigtes Gesetz geholfen, dessen gewöhnliche Formulirung so gewesen ist, daß bis zur Annahme des neuen

Finanzgesetzes, doch nicht über eine bestimmt festgesetzte Zeit hinaus, die Regierung ermächtigt sei, vorläufig die nothwendigen laufenden Ausgaben nach den bisher geltenden Regeln zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung daß die Hauptsummen und besonderen Posten, welche in dem dem Reichstage vorgelegten Finanzgesetzvorschlag aufgeführt sind, nicht überschritten werden dürfen, sowie auch die bestehenden Steuern und Abgaben einzutreiben. Eine solche zeitweilige Bewilligung wurde schon auf dem ersten Reichstage, welcher am 31. Januar 1850 zusammentrat und das Finanzgesetz nicht vor dem 1. April zu Ende behandeln konnte, gegeben. Dasselbe wiederholte sich im Jahre 1853, als die Verhandlungen über die Thronfolgeordnung mehrere Reichstagsauflösungen veranlaßten, wogegen es in den folgenden 13 Jahren, obgleich oftmals Uneinigkeit mit Bezug auf den Inhalt des Finanzgesetzes herrschte, doch immer gelang, ein solches zu rechter Zeit fertig zu stellen. Seit 1867 trat hierin eine Veränderung ein, indem in diesem Jahre und später in den Jahren 1868, 1870, 1873, 1875, 1877, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 zeitweilige Bewilligungsgesetze, oder wie sie seit 1873 betitelt gewesen sind, „zeitweilige Finanzgesetze" des obengenannten Inhaltes und von verschiedener Zeitdauer gegeben worden sind.

Man hat Einwendungen gegen die grundgesetzmäßige Berechtigung solcher zeitweiligen Finanzgesetze erhoben, weil dieselben nicht, wie die §§ 48 und 49 des Grundgesetzes es verlangen, einen Ueberschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthalten. Dieser Einwand hatte nicht nur formelle Bedeutung, sondern stützte sich auch auf sachliche Erwägungen, indem es nämlich bei vielen Punkten unklar war, zu welchen Ausgaben eine summarische Bewilligung der genannten Art die Regierung berechtige. Die Uebelstände hierbei kamen jedoch eine Zeitlang in der Praxis nicht zum Vorschein. Bis zum Jahre 1881 wurden die zeitweiligen Bewilligungen, mit Ausnahme des Jahres 1877—78, wo das Verhältniß einen ganz besonderen Charakter annahm, vgl. hierüber den folgenden §, immer von definitiven Finanzgesetzen abgelöst. Und diesen wurde immer rückwirkende Kraft, vom Beginn des Finanzjahres an gerechnet, beigelegt, so daß die rechnungsmäßige Prüfung der im Finanzjahr geführten Verwaltung einzig und allein mit Hinblick auf diese letzteren geschah. Im Jahre 1881—82 erhielt die Sache aber ein anderes Aussehen. Es wurde erst eine zeitweilige Bewilligung bis zum 31. Mai 1881 gegeben, dieselbe danach bis zum 30. Juni verlängert und schließlich, da es sich fortwährend als unmöglich erwies zwischen den beiden Abtheilungen des Reichstages eine Einigung in Betreff des Inhaltes des Finanzgesetzes zuwege zu bringen, bis zum Schluß des Finanzjahres prolongirt. Als nun die für das betreffende Finanzjahr abgelegte Staatsrechnung in der Reichstagsversammlung von 1883—84 verhandelt wurde, zeigte es sich, daß zwischen der Regierung und ihrer Partei auf der einen und der Opposition auf der anderen Seite sehr abweichende Meinungen darüber herrschten, welche Ausgaben durch die zeitweiligen Bewilligungen als gerechtfertigt angesehen werden sollten, und diese Differenzen führten dazu, daß die Staatsrechnung nicht gutgeheißen wurde.

Die Uneinigkeit bestand mit kurzen Worten darin, daß die Linke die Bewilligung so verstanden haben wollte, daß sie im Wesentlichen als mit dem zuletzt angenommenen Finanzgesetz gleichbedeutend anzusehen sei, so daß der neue Finanzgesetzvorschlag nur insofern in Betracht kommen sollte, als derselbe Ermäßigungen in den Ausgaben enthalte, während die Regierung und die Rechte die Auffassung geltend machten, daß ein für das verflossene Finanzjahr gegebenes Finanzgesetz gänzlich außer Stande sei, für ein späteres Jahr eine Norm abzugeben, und daß die im zeitweiligen Bewilligungsgesetz enthaltenen Worte: „nothwendige, laufende Ausgaben" den Hauptpunkt der gegebenen Bewilligung bildeten, so daß man bei der Bestreitung der Ausgaben hauptsächlich nur die befohlene Rücksicht auf den vorgelegten neuen Finanzgesetzvorschlag zu nehmen habe.

Da es sich solchergestalt erwiesen hatte, daß rücksichtlich der Bedeutung der zeitweiligen Bewilligungsgesetze in der bisher gebräuchlichen Form einander vollständig entgegengesetzte Anschauungen gehegt wurden, konnte diese Form in Zukunft selbstverständlich nicht mehr benutzt werden. Es wurde wohl noch ein Mal im März 1884 dem Reichstage von der Regierung ein in der herkömmlichen Form abgefaßter Vorschlag zu einem zeitweiligen Bewilligungsgesetz vorgelegt; das

Landsting bezeichnete aber seinen Standpunkt durch die Verwerfung des Vorschlages und hob außerdem aufs Schärfste durch ein von einem Ausschuß abgegebenes Gutachten hervor, daß zeitweilige Finanzgesetze überhaupt nur in außerordentlichen Fällen als Nothmittel zulässig sein könnten, während sie, wenn sie den Charakter einer von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Unregelmäßigkeit annähmen, wodurch das Volksting absichtlich die Behandlung der Finanzgesetze in die Länge zu ziehen versuche, als durchaus unstatthaft angesehen werden müßten. Die Verwerfung war jedoch diesmal ohne praktischen Erfolg, weil vor dem 1. April eine Einigung mit Bezug auf das Finanzgesetz zu Stande gebracht wurde. In der darauf folgenden Sitzungsperiode 1884—85 entstand ein größerer Konflikt zwischen den beiden Reichstagsabtheilungen, weßhalb die Regierung einen Vorschlag zu einem zeitweiligen Bewilligungsgesetz in einer neuen Abfassungsform vorlegte. Dieser Vorschlag ging darauf aus, daß die Regierung ermächtigt sein sollte, alle laufenden Ausgaben und außerdem die zufolge des vorgelegten Finanzgesetzvorschlages nothwendigen Ausgaben mit den in beiden Abtheilungen des Reichstages angenommenen Aenderungen zu bestreiten. Das Volksting weigerte sich jedoch auf diese Formulirung einzugehen, und das Finanzjahr ging zu Ende, ohne daß zwischen den beiden Tingen eine Einigung zu Wege gebracht wurde, weder rücksichtlich einer zeitweiligen Bewilligung, noch mit Bezug auf ein definitives Finanzgesetz für das kommende Jahr. Später ist die Frage von den zeitweiligen Bewilligungen nicht mehr zur Sprache gekommen.

§ 73. **Provisorische Finanzgesetze.** Die Frage, ob das Budget durch oder mit Hinblick auf ein provisorisches Gesetz festgesetzt werden kann, hat in Dänemark zu lebhaften Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Die bejahende Antwort steht indessen in der Praxis fest.

Von einem Schriftsteller (Holck) ist gelehrt worden, daß zwar ein eigentliches Finanzgesetz, welches einen detaillirten Ueberschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthält, nicht provisorisch erlassen werden könne, dagegen wohl ein Bewilligungsgesetz von dem im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Inhalt. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung ist von anderer Seite bestritten und sie muß sicherlich auch als unhaltbar angesehen werden. Die zeitweiligen Bewilligungen sind eine Zeit lang als ein außerhalb des Grundgesetzes liegender Nothbehelf acceptirt gewesen, zu dem man auf kürzere oder längere Zeit an der Stelle des Finanzgesetzes seine Zuflucht genommen hat. Nach dieser Begründung ist es aber unzulässig zu behaupten, daß für die Erlassung solcher Gesetze andere Regeln als die, welche mit Bezug auf das Finanzgesetz gelten, zur Anwendung gebracht werden können. In der Praxis hat sich die Sache zwar so gestellt, daß jedesmal, wo davon die Rede gewesen ist, das Budget im Wege eines Provisoriums festzusetzen, das provisorische Gesetz in der Form einer allgemeinen Bewilligung, nicht aber wie ein spezifizirter Voranschlag gegeben wurde. Hierin liegt indeß kein Präzedenz für die Unanwendbarkeit des letzteren Verfahrens. Die Behauptung, daß der König wohl ein provisorisches Bewilligungsgesetz, dagegen nicht ein provisorisches Finanzgesetz zu erlassen berechtigt sei, würde sich, wie die nachstehende geschichtliche Darstellung hinlänglich erweisen wird, in einen bloßen Formalismus auflösen.

Die Frage von den provisorischen Finanzgesetzen lag schon zum ersten Mal im Jahre 1853 vor. Da das Finanzgesetz nicht zu rechter Zeit fertig werden und eine Auflösung des Reichstages aus anderen Gründen als nothwendig vorausgesehen werden konnte, verlangte die Regierung eine zeitweilige Bewilligung auf unbestimmte Zeit. Der Reichstag begrenzte indessen die Dauer der Bewilligung bis zum 31. Mai, und in dieser Gestalt wurde das Gesetz am 28. März erlassen. Kurz darauf wurde der Reichstag aufgelöst, und da der neugewählte Reichstag nicht vor Ablauf der für die Bewilligung festgesetzten Zeit zusammentreten konnte, wurde am 12. Mai ein provisorisches Gesetz erlassen, welches die ertheilte Bewilligung bis zum 31. August verlängerte. Dieser Schritt wurde vom Reichstag sehr mißbilligt. Man wollte das provisorische Gesetz nicht ausdrücklich als gültig anerkennen und glaubte dem dadurch entgehen zu können, daß man dasselbe scheinbar ignorirte und die zeitweilige Bewilligung vom 28. März direkt bis zum 31. August verlängerte. Es wurde indessen aus diesem Anlaß die Verantwortlichkeit gegen die Minister nicht geltend gemacht, obgleich das Volksting bald nachher in einer anderen Veranlassung eine reichsgerichtliche Anklage gegen dasselbe Ministerium erhob [1]).

Nachdem die jetzige Oppositionspartei bei den Volkstingswahlen im September 1872 zum ersten Mal die Majorität im genannten Ting erlangt hatte, wurde das Finanzgesetz bei der ersten Behandlung im Oktober 1873 mit einer Majorität von 53 Stimmen gegen 45 verworfen, um auf

1) S. oben § 37.

diese Weise den Rücktritt des Ministeriums zu erzwingen. Dieser Schritt führte jedoch nicht zum Ziel. Das Volksting wurde aufgelöst und die neuen Wahlen beraubten die Oppositionspartei einiger Plätze, und obgleich diese doch immer noch die Mehrzahl ausmachte, erklärte sie dennoch, den Widerstand gegen das Ministerium bis auf Weiteres durch andere Mittel fortsetzen zu wollen. In Uebereinstimmung hiermit wurde die Behandlung des Finanzgesetzes so rasch gefördert, daß der von beiden Tingen angenommene Finanzgesetzvorschlag noch vor Ablauf des Finanzjahres dem König zur Bestätigung vorgelegt werden konnte. Während der Reichstagssitzungen 1874—75 entstanden einige Streitfragen mit Bezug auf das Finanzgesetz, welche den Konseilspräsidenten veranlaßten, Andeutungen darüber fallen zu lassen, daß die Regierung sich möglicherweise genöthigt sehen könne, zur Erlassung eines provisorischen Finanzgesetzes ihre Zuflucht zu nehmen. Als aber das Ministerium während der weiteren Verhandlungen die Erklärung abgegeben hatte, daß es, so bald die beiden Tinge über ein Finanzgesetz einig geworden wären, sein Entlassungsgesuch einreichen wolle, und als das Volksting demnächst die bestrittenen Punkte nicht länger festhielt, kam auch noch dieses Mal ein normales Finanzgesetz zu Stande.

Nachdem die Zahl der Mitglieder der Oppositionspartei im Volksting durch neue Wahlen, welche einer wegen der Stellung jener zur Landesvertheidigungsfrage stattgehabten Auflösung zufolge im Frühjahr 1876 vorgenommen wurden, bis zu ungefähr drei Viertheil der ganzen Mitgliederanzahl des Tinges gewachsen war, versuchte dieses Ting in der Sitzungsperiode 1876—77 das Finanzgesetz für das im Jahre 1875 gebildete neue Ministerium unannehmbar zu machen und den Rücktritt desselben dadurch hervorzurufen, daß man, ganz den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Behandlung des Finanzgesetzes zuwider, in den Gesetzvorschlag eine Reihe von Bestimmungen aufnahm, welche bestehende Gesetze und Staatsinstitutionen aufzuheben oder zu verändern bezweckten. Vom Landsting unterstützt, begegnete die Regierung diesem Versuche mit einem entschiedenen Protest, und die Uebergabe des Finanzgesetzentwurfs an einen gemeinschaftlichen Ausschuß wurde nothwendig. Die Verhandlungen desselben führten indeß nicht zur Einigung. Am 31. März nahm das Volksting den Finanzgesetzvorschlag in der von diesem Ting früher acceptirten Fassung an, während das Landsting ebenfalls seine frühere Abstimmung festhielt. Hiermit war also das Finanzgesetz gefallen. Einige Tage später wurden die Reichstagssitzungen geschlossen. Es war vorher eine zeitweilige Bewilligung bis zum 15. April gegeben, aber noch vor Ablauf dieser Frist erließ der König am 12. April ein von sämmtlichen Ministern kontrasignirtes provisorisches Bewilligungsgesetz, in welchem, außer dem ständigen Inhalt der zeitweiligen Bewilligungsgesetze, eine Ermächtigung für die Regierung enthalten war, die Ausgaben, welche in beiden Reichstagsabtheilungen bei den am 31. März stattgehabten Abstimmungen angenommen worden waren, zu bestreiten. Mit Rücksicht hierauf setzte jeder Minister sein Budget gemäß der in den Finanzgesetzen gebräuchlichen Form fest, und die so festgesetzten Budgets wurden demnächst in der Ministerialzeitung veröffentlicht.

In der dem Könige vom Ministerium eingereichten Eingabe, in welcher es dem Könige anrieth, das genannte provisorische Gesetz zu erlassen, hieß es, daß über allen Zweifel feststehe, daß das Verhalten des Volkstinges die Erzwingung der Anerkennung der seitens der Linken seit einer Reihe von Jahren verfochtenen Lehre von der überwiegenden Bedeutung des Volkstinges und der absoluten Nothwendigkeit der steten Uebereinstimmung der Regierung mit der Majorität des Volkstinges bezwecke. Das Ministerium müsse es als eine Pflicht ansehen, sich dieser Lehre zu widersetzen, weil die Anerkennung derselben zu einer vollständigen Verrückung der verfassungsmäßigen Machtvertheilung führen würde, indem dadurch die selbstständige Stellung der königlichen Gewalt rücksichtlich der Wahl der Minister und die Gleichberechtigung des Landstinges mit dem Volksting aufgehoben sein würde. Ferner hieß es in dieser Vorstellung, daß das Grundgesetz keine besonderen Regeln für den Fall enthalte, daß die beiden Tinge nicht über das Finanzgesetz einig werden könnten, weil die Möglichkeit eines solchen Falles nicht vorausgesehen worden sei. Das einzige konstitutionelle Mittel, wodurch der Staat, wenn ein solches Unglück sich ereigne, zusammengehalten und vor völliger Auflösung bewahrt werden könne, sei, daß der König sich des ihm im § 25 des Grundgesetzes zugesicherten Rechtes, durch ein provisorisches Gesetz die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, bediene. Wenn man dies nicht anerkennen wolle, so müsse man damit zugleich der Anschauung beipflichten, daß die Verfassung durch das bloße Faktum allein, daß vor Ablauf der Finanzperiode wegen Uneinigkeit zwischen den beiden Abtheilungen des Reichstages kein Finanzgesetz zu Stande gekommen war, gesprengt sei.

Als der Reichstag aufs Neue im Oktober 1877 zusammentrat, legte die Regierung dem Volksting einen in der gewöhnlichen Form abgefaßten Finanzgesetzentwurf für das laufende Finanzjahr vor, wobei zugleich bemerkt wurde, daß damit auch das provisorische Bewilligungsgesetz vom 12. April, welches als Anlage folgte, zur Beschlußfassung vorgelegt sei. Das Volksting wies den Entwurf an einen Ausschuß, welcher nähere Aufschlüsse über die Bedeutung dieser Vorlageform zu erhalten suchen sollte. Das Ministerium erkannte in seiner Antwort an den Ausschuß an, daß eine Verwerfung des Finanzgesetzvorschlages das Wegfallen des provisorischen Bewilligungsgesetzes zur Folge haben müsse. Hierauf schlug der Ausschuß vor, daß dies letztere Gesetz für sich besonders behandelt und verworfen, der Finanzgesetzvorschlag dagegen auf gewöhnliche Weise berathen werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrzahl des Tinges befolgt, und die Verwerfung des provisorischen Bewilligungsgesetzes geschah am 7. November, so daß also die Verwaltung der Finanzen von dem Zeitpunkte an ohne gesetzliche Grundlage war. Unmittelbar nach der Verwerfung

wurde indessen im Volksting zufolge privater Initiative ein Vorschlag zu einem zeitweiligen Bewilligungsgesetz vorgelegt und angenommen. Bei der Abfassung dieses Vorschlages wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß derselbe das soeben verworfene provisorische Gesetz nicht decken und daß er deshalb in der Redaktion von demselben abweichen sollte. Das Landsting konnte die in Vorschlag gebrachte neue Abfassungsform nicht billigen und sandte den Gesetzvorschlag des Volkstinges in veränderter Form zurück, und hierauf fand am 8. November in beiden Abtheilungen des Reichstages eine fieberhafte Thätigkeit mit einer Reihe von Verhandlungen und Sitzungen und der Niedersetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses statt, bis endlich kurz vor Mitternacht eine Einigung mit Bezug auf eine zeitweilige Bewilligung bis zum 31. Dezember zu Stande kam. Dieses Bewilligungsgesetz wich in der Redaktion von dem oftgenannten provisorischen Gesetz ein wenig ab, aber materiell ermächtigte es die Minister zu ganz denselben Ausgaben, wie die nach dem provisorischen Gesetz erlaubten. Man ging außerdem davon aus, daß das verworfene provisorische Gesetz seine Gültigkeit bis zum Ablauf des Verwerfungstages behalten habe und daß das neue Bewilligungsgesetz gleich vom Anfange des 8. Novembers gelte, so daß kein gesetzloses Interregnum eingetreten sei. Der im Oktober vorgelegte Finanzgesetzvorschlag wurde nicht weiter behandelt, die zeitweilige Bewilligung vom 8. November dagegen bis zum Ende des Finanzjahres verlängert.

Diese Haltung des Volkstinges wurde von einem Theil der Oppositionspartei gemißbilligt, und dies führte einige Monate später zu einer Spaltung dieser Partei in zwei Gruppen. Während diese Gruppen sich unter einander stritten, ruhte der politische Kampf gegen das Ministerium zum Theil in den folgenden drei Jahren. Im Spätjahre 1881, nachdem die Regierung sich während des Sommers zwei Mal veranlaßt gefunden hatte, das Volksting aufzulösen, fand eine Wiedervereinigung der beiden Oppositionsgruppen statt und der politische Kampf gegen die Regierung wurde aufs Neue aufgenommen, namentlich auf die Weise, daß man so gut wie alle Gesetzgebungswirksamkeit hemmte. Diese sogenannte „Verdorrungspolitik" (Visnepolitik) wurde auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung bis zum Jahr 1886 durchgeführt, indem der größte Theil der von der Regierung vorgelegten Gesetzvorschläge entweder ohne behandelt zu werden im Volksting liegen blieb, oder dieselben, – wie dies besonders in der Sitzungsperiode 1884—85 der Fall war, — sofort unter dem Vorwand, daß jede Reformverhandlung mit dem Ministerium durchaus nutzlos sei, verworfen wurden.

Diese Politik umfaßte jedoch in den ersten Jahren des genannten Zeitraumes nicht die Finanzgesetze. Während die Finanzverwaltung, wie im vorhergehenden § bemerkt, im Finanzjahr 1881–82 sich ausschließlich auf zeitweilige, vom Reichstage angenommene Bewilligungsgesetze stützte, gelang es dagegen in den Jahren 1882, 1883 und 1884 durch Einräumungen sowohl seitens der Regierung als auch seitens des Landstinges regelmäßige Finanzgesetze zu Stande zu bringen. Anders dagegen in der Sitzungsperiode 1884—85. In dem von der Regierung vorgelegten Finanzvorschlag strich das Volksting sehr beträchtliche Summen, welchen Herabsetzungen beizutreten das Landsting sich weigerte. Da es sich in dem in dieser Veranlassung niedergesetzten gemeinschaftlichen Ausschuß als unmöglich erwies, eine Verständigung zu Wege zu bringen und da überdies, wie schon im vorigen § erwähnt, der Versuch, eine zeitweilige Bewilligung zu Stande zu bringen, mißglückte, war man am 1. April 1885 ohne ein vom Reichstag angenommenes Finanzgesetz. Der König schloß deßhalb die Reichstagssitzungen, und es wurde abermals ein provisorisches Bewilligungsgesetz erlassen. Während das provisorische Gesetz vom 12. April 1877 als eine Folge davon, daß der Konflikt damals nicht finanzieller Natur war, sich darauf beschränken konnte, außer den nothwendigen laufenden Ausgaben die Ausgabesummen mit aufzunehmen, welche von beiden Abtheilungen des Reichstages anerkannt und bewilligt worden waren, folgte es jetzt aus der veränderten Sachlage, daß das Ministerium dem Könige anrathen mußte, weiter zu gehen. In Uebereinstimmung hiermit hieß es im provisorischen Gesetz vom 1. April 1885, daß die Regierung dazu ermächtigt sei, die bestehenden Steuern und Abgaben zu erheben, und die zur gehörigen Führung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, hierunter die, welche von beiden Tingen angenommen worden waren, einbegriffen, doch so, daß die Hauptsummen und die besonderen Posten des Finanzgesetzvorschlages nicht überschritten werden durften. Demnächst wurde im Staatsrathe die Genehmigung des Königs für solche Ausgaben eingeholt, welche nicht von beiden Reichstagsabtheilungen acceptirt worden waren, und im Uebrigen wurden die Budgets der einzelnen Ministerien auf dieselbe Weise, wie im Jahre 1877, festgesetzt.

Sobald der Reichstag im Oktober 1885 zusammengetreten war, wurde dieses provisorische Finanzgesetz zufolge privater Initiative dem Volkstinge vorgelegt und von diesem verworfen; aber die Regierung weigerte sich aus den oben im § 58 angeführten Gründen diese Verwerfung als rechtsgültig anzuerkennen. Theils wegen der durch das Mordattentat gegen den Konseilspräsidenten veranlaßten Vertagung des Reichstages (vgl. oben § 58), theils um die Behandlung des oben im § 69 genannten Grundgesetzvorschlages nicht dadurch, daß ein neuer Konfliktsstoff zur Verhandlung gebracht wurde, zu erschweren, wurde das provisorische Finanzgesetz dem Volksting von der Regierung erst gegen Ende Januar vorgelegt. Hierauf verwarf dieses Ting das Gesetz am 25. Januar. Am folgenden Tage wurde eine königliche Resolution erlassen, in welcher der König kraft der ihm durch den § 11 des Grundgesetzes ertheilten allgemeinen Machtbefugniß die Regierung ermächtigte, vorläufig die laufenden Staatsausgaben zu bestreiten. Für die Steuererhebung enthielt diese Resolution keine ausdrückliche Bevollmächtigung. Die genannte Resolution

bildete bis zum 10. Februar die Grundlage für die Bestreitung der Staatsausgaben; an diesem Tage wurde der Reichstag geschlossen und ein neues provisorisches Bewilligungsgesetz erlassen.

Der Finanzgesetzentwurf für das Jahr 1886—87 war sogleich bei seiner Vorlegung im Oktober 1885 vom Volksting ohne weitere Verhandlungen verworfen worden. Als der Reichstag nach seiner Vertagung wieder zusammengetreten war, wurde der so verworfene Gesetzesvorschlag von der Regierung dem Landsting vorgelegt um darüber Aufklärung zu erhalten, welche Ausgaben dieses Ting billigen würde. Nachdem das Landsting diesem Vorschlag bei der zweiten Behandlung einen seinen Anschauungen gemäßen Inhalt gegeben hatte, und nachdem die Reichstagssitzungen hierauf geschlossen worden, wurde am 26. März 1886 ein provisorisches Bewilligungsgesetz für das Jahr 1886–87 erlassen, welches die Regierung ermächtigte, die zur behörigen Führung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben mit der gewöhnlichen Beschränkung hinsichtlich des vorgelegt gewesenen Finanzgesetzentwurfs zu bestreiten.

Als das provisorische Bewilligungsgesetz vom 26. März 1886 dem im Oktober 1886 zusammengetretenen Volksting seitens der Regierung vorgelegt worden war, wurde es von diesem unter dem Vorwand, daß es schon nach stattgefundener Privat-Vorlage verworfen war, dem Finanzausschuß übergeben und blieb dort unbehandelt liegen. Das provisorische Gesetz behielt also mit der stillschweigenden Genehmigung des Volkstinges seine Gültigkeit als eine gesetzliche Gewähr für die Finanzverwaltung für das ganze Finanzjahr 1886—87. Die nachgiebige Stimmung, welche hierin unverkennbar an den Tag trat und auch darin einen Ausdruck fand, daß die seit 1881 auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung getriebene „Verdorrungspolitik" aufgegeben werden zu sollen schien, übte jedoch keine ersichtliche Wirkung auf die Behandlung des Finanzgesetzvorschlages für das Jahr 1887—88 aus. Die oppositionellen Mitglieder des Finanzausschusses schlugen im Januar 1887 vor, in dem Ausgabebudget so große Beträge zu streichen, daß die Regierung sich veranlaßt fand, das Volksting sofort aufzulösen. Die neuen Wahlen, welche schon gegen Ende des Januars vorgenommen wurden, ergaben einen nicht geringen Zuwachs für die Rechte, namentlich in Kopenhagen. In den späteren Reichstagssitzungen wurde eine verhältnißmäßig ansehnliche Ausbeute an Gesetzgebungsarbeit erreicht. In Bezug auf das Finanzgesetz kam man jedoch nicht sonderlich weiter. Der Stein des Anstoßes lag hauptsächlich theils in den beiden, vorhin im § 58 berührten provisorischen Gesetzen vom 27. Oktober 1885, die Errichtung eines Gendarmeriekorps und außerordentliche Ausgaben im Dienste des Polizeiwesens betreffend, sowie in einem dritten am 20. Mai 1886 erlassenen provisorischen Gesetz, welches, um einem unabweisbaren Bedürfniß abzuhelfen, die Anzahl der Richter des Kopenhagener Kriminal- und Polizeigerichtes vermehrt hatte, theils in verschiedenen auf Grund des provisorischen Finanzgesetzes vom 26. März 1886 begonnenen Staatsarbeiten, die man im Finanzjahr 1886—87 nicht hatte zu Ende führen können, und zu deren Fortsetzung die Regierung deßhalb für das Jahr 1887—88 neue Bewilligungen zu erhalten suchte. Alle hierdurch veranlaßten Ausgaben wurden vom Volkstinge verweigert, die Regierung machte indessen ihrerseits geltend, daß die drei genannten provisorischen Gesetze, welche dem Landstinge vorgelegt worden waren, ohne von demselben zu Ende behandelt zu sein, nicht durch das Finanzgesetz außer Kraft gesetzt werden könnten, wie es denn auch in der Natur der Sache läge und aus allgemein anerkannten Grundsätzen folge, daß die begonnenen Staatsarbeiten zu Ende geführt werden müßten. An diesen Divergenzpunkten und an der Uneinigkeit wegen der Bewilligungen für das Vertheidigungswesen strandete das Finanzgesetz, und es wurde deßhalb wieder nothwendig, am 1. April 1887 ein neues provisorisches Bewilligungsgesetz für das Jahr 1887–88 desselben Inhaltes, wie die provisorische Bewilligung vom 1. April 1885, zu erlassen. Dieses Gesetz wurde beim Zusammentreten des Reichstages im Herbst 1887 dem Volkstinge sofort vorgelegt, daselbst aber nicht, wie im vorigen Jahre, an den Finanzausschuß gewiesen, sondern gleich verworfen, weßhalb der Reichstag vertagt und ein neues vorläufiges Bewilligungsgesetz erlassen wurde. Als der Reichstag Anfangs Dezember wieder zusammentrat, wurde das neue provisorische Gesetz nicht sofort von der Regierung vorgelegt. Nach stattgefundener Vorlage im Wege der Privat-Initiative setzte das Volksting alsdann eine sogenannte Verwerfung ins Werk, worauf die Regierung indeß ebenso wenig, wie im Oktober 1885 und 1886 Rücksicht nahm. Sie betrachtete fortwährend die provisorische Bewilligung als gültig und legte wenige Wochen später dieselbe dem Volkstinge vor. Das Ting wies das Bewilligungsgesetz an den Finanzausschuß, wo es auch diesmal liegen blieb. Am Schluß des Finanzjahres wurden seitens einiger Mitglieder der Opposition ernstliche Versuche gemacht, durch vertrauliche Verhandlung mit der Regierung über die von der vorigen Sitzung her überkommenen Differenzpunkte ein Einverständniß zu Wege zu bringen. Die Mehrheit der Oppositionspartei weigerte sich indeß, den hierüber vorläufig getroffenen Verabredungen beizutreten, und das Finanzjahr lief wieder ab, ohne daß ein definitives Finanzgesetz zu Stande kam. Am 1. April 1888 wurde dann wiederum ein provisorisches Bewilligungsgesetz für das Finanzjahr 1888—89 erlassen.

Während das vorläufige Bewilligungsgesetz vom 12. April 1877 im Ganzen genommen so ziemlich spurlos übers Land hinging, haben die späteren entsprechenden Gesetze Veranlassung dazu gegeben, daß mehrere Bürger des Staates — übrigens allmählich in bedeutend abnehmender Anzahl — sich geweigert haben, die sie treffenden direkten Steuern zu erlegen, indem sie sich darauf beriefen, daß die Erhebung der Steuern auf Grund eines provisorischen Gesetzes nach § 49 des Grundgesetzes unberechtigt sei. Alle Einwendungen dieser Art sind jedoch von den Untergerichten verworfen und die Steuern nachher, wo es erforderlich war, durch Zwangsvollstreckung eingetrieben worden. Nur in ganz vereinzelten Fällen ist die Frage den Obergerichten vorgelegt

gewesen, und diese haben ausgesprochen, daß sich aus dem § 49 des Grundgesetzes nichts weiter herleiten läßt, als daß die Steuererhebung erst dann stattfinden darf, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, ohne daß es hierdurch entschieden ist, ob nur ein vom Reichstag angenommenes und vom König bestätigtes Gesetz als solche Grundlage dienen kann, oder ob ein vom König in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes erlassenes provisorisches Gesetz in dieser Beziehung hinlänglich sei. Dem höchsten Gericht ist diese Frage nicht vorgelegt gewesen. Auch hat das Volksting keine Schritte vorgenommen, um das Ministerium wegen der Erlassung der erwähnten provisorischen Finanzgesetze vor dem Reichsgerichte zu belangen.

§ 74. **Nachtrags-Bewilligungsgesetze.** Wie oben im § 71 bemerkt, hat es sich als praktisch unmöglich erwiesen, ein so sehr spezialisirtes Staatsbudget, wie das dänische, auf eine solche Weise im voraus festzusetzen, daß der Fall, andere Ausgaben als die, welche im Finanzgesetz bewilligt sind, im Laufe des Finanzjahres machen zu müssen, nicht eintreten könnte. Die Erkenntniß dieser Unmöglichkeit hat in den §§ 48 und 49 des Grundgesetzes einen Ausdruck gefunden, indem diese die Nachtrags-Bewilligungsgesetze (Tillægsbevillingslove) als den Finanzgesetzen koordinirt nennen. Das Grundgesetz von 1849 kannte diesen Begriff nicht, aber schon im ersten Finanzjahre 1850—1851 machte der praktische Bedarf die Erlassung eines sich an das Finanzgesetz anschließenden Nachtragsetats nothwendig, und dieses hat sich seitdem regelmäßig jedes Jahr wiederholt.

Die in den Nachtrags-Bewilligungsgesetzen aufgeführten Ausgaben können zweifacher Art sein. Ihrer Benennung gemäß sollten diese Gesetze zunächst Nachträge zu den Finanzgesetzen und mit diesen konform sein, also Gesetze sein, welche die Minister zum voraus ermächtigen, gewisse Ausgaben zu bestreiten. Dieser Begriff ist es, welcher dem § 49 des Grundgesetzes zu Grunde liegt, insofern derselbe bestimmt, daß keine Ausgabe gemacht werden darf, welche nicht durch das Finanzgesetz oder ein Nachtragsgesetz bewilligt ist. Da indessen die Nachtragsetatsgesetze der Regel nach dem Reichstage erst in der letzten Hälfte des Finanzjahres vorgelegt werden können und die Behandlung derselben zumal längere Zeit in Anspruch zu nehmen pflegt, so hat man es nicht dabei bewenden lassen können, Verausgabungen in nicht vorhergesehenen Fällen so lange aufzuschieben, bis eine gesetzliche Grundlage für dieselben zuwege gebracht worden ist. Es ist jetzt in der Praxis durchaus festgestellt, daß die Regierung, wenn es sich im Laufe des Finanzjahres als nothwendig erweist, Ausgaben zu bestreiten, die nicht bei der Abfassung des Finanzgesetzes in Rechnung gebracht worden sind, dieselben unter Erwartung der Nachbewilligung sofort bestreitet, gleichgültig, ob der Reichstag zur betreffenden Zeit versammelt ist oder nicht. Es wird dann in der Regel dem Reichstage später ein Entwurf zu einem gemeinschaftlichen Nachtrags-Bewilligungsgesetz vorgelegt, in welchem, im Anschluß an die einzelnen Paragraphen und Unterkonti des Finanzgesetzes, theils die schon gehabten Ausgaben, theils die Summen, welche die Minister noch ferner während des Finanzjahres verausgaben zu dürfen wünschen, aufgeführt sind. Hinsichtlich der Ausgaben, die schon gemacht worden sind, ist das Nachtrags-Bewilligungsgesetz also eine Nachbewilligung, eine nachfolgende Anerkennung der Ausgaben. In formeller Beziehung wird indessen in den Nachtrags-Bewilligungsgesetzen kein Unterschied zwischen den eigentlichen Zulage-Bewilligungen und den Nachbewilligungen gemacht.

Die nachfolgende Anerkennung von Ausgaben, welche ohne vorhergegangene Bewilligung bestritten sind, braucht jedoch der Praxis zufolge nicht durch ein Nachtrags-Bewilligungsgesetz nachgesucht und ertheilt zu werden. Es ist häufig der Fall, daß die Frage von der Decharge für derartige Ausgaben erst dann aufgeworfen wird, wenn die Staatsrechnung für das betreffende Finanzjahr dem Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegt wird, siehe hierüber den folgenden Paragraphen. Ob die Minister die Decharge sofort zu erhalten suchen wollen, oder ob sie die rechnungsmäßige Prüfung abwarten wollen, ist zunächst eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Einnahmen, die bei der Festsetzung des Finanzgesetzes nicht in Anschlag gebracht

sind, können in der Regel ohne Weiteres erhoben werden, und solche nicht vorhergesehene Einnahmen werden gewöhnlich nur dann in die Nachtrags-Bewilligungsgesetze aufgenommen, wenn Zweifel über die konstitutionelle Berechtigung der Minister, dieselben zu erheben oder über das Konto, worunter sie gebracht werden sollen, vorliegt.

Die Nachtrags-Bewilligungsgesetze sollen dem § 48 des Grundgesetzes zufolge, immer, ebenso wie das Finanzgesetz, dem Volksting zuerst vorgelegt werden.

§ 75. **Die Staatsrechnung.** Der § 50 des Grundgesetzes setzt es als gegeben voraus, daß jedes Jahr nach Abschluß der Finanzperiode eine Staatsrechnung abgelegt werden soll. In Bezug auf die Prüfung dieser Rechnung bestimmt der besagte Paragraph, daß jedes Ting zwei besoldete Revisoren ernennt, welche dieselbe durchgehen und darüber wachen sollen, daß alle Einkünfte des Staates darin aufgeführt sind und daß keine Ausgaben, welche gegen das Finanzgesetz (worunter die Nachtragsetatsgesetze mitgerechnet werden müssen) streiten, stattgefunden haben. Diese Revisoren können die Mittheilung aller nothwendigen Aufklärungen und Aktenstücke fordern. Die Staatsrechnung wird demnächst zugleich mit den von den Revisoren gemachten Notaten dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt. Der § 50 sagt schließlich, daß Abänderungen in den hier genannten Bestimmungen durch Gesetz vorgenommen werden können. Hierbei ist, wie früher bemerkt, an die eventuelle Einführung eines Oberrechnungshofes gedacht, welcher zum voraus kontrolirt, daß die Ausgaben die Bewilligungen nicht übersteigen. Es ist jedoch bisher noch kein Schritt zu einer solchen Veränderung vorgenommen worden, und diese ließe sich auch nur bewerkstelligen, wenn zugleich eine wesentliche Umordnung des ganzen, in formeller Beziehung streng gebundenen Bewilligungssystemes, wie es der jetzigen Praxis gemäß in den Finanzgesetzen befolgt wird, stattfände.

Die Staatsrechnung wird im Finanzministerium ausgearbeitet und im Staatsrathe dem Könige vorgelegt, welcher alsdann durch ein Reskript die Veröffentlichung derselben zu befehlen pflegt. Nachher wird sie mit allen dazu gehörenden Belegen dem Reichstage vorgelegt, um von diesem den Revisoren übergeben zu werden. Diese Vorlegung geschieht in der Regel gleich beim Zusammentreten des Reichstages im Oktober, also ein halbes Jahr nach Ablauf des Finanzjahres. Die Revisoren pflegen ihre Arbeit im Laufe des folgenden Jahres zu beendigen, so daß die Staatsrechnung im nächstfolgenden Reichstag zur Beschlußfassung vorgenommen werden kann.

Es ist nicht nothwendig, daß die Staatsrevisoren Mitglieder des Reichstages sind; doch ist dies gewöhnlich der Fall. Bisher sind sie immer nur für ein Jahr ernannt worden. Die näheren Regeln in Bezug auf ihre Wirksamkeit sind in einer von beiden Abtheilungen des Reichstages festgesetzten Instruktion enthalten. Die Revisionsbemerkungen werden dem Finanzminister übergeben, welcher dieselben, insofern sie das Finanzministerium berühren, beantwortet, und sonst dafür Sorge trägt, daß die anderen Bemerkungen von den betreffenden Ministern beantwortet werden. Hierauf werden von den Revisoren diese Beantwortungen hinsichtlich jedes einzelnen Notats mit Gegenantworten versehen, welche immer einen bestimmt formulirten Vorschlag zu der Beschlußfassung, wozu sie den Reichstag auffordern, enthalten sollen. Jeder Revisor ist berechtigt, für sich besondere Notate und Vorschläge zu machen.

Die Aufgabe der Revisoren wird nicht so aufgefaßt, als wäre sie allein darauf beschränkt, darauf zu sehen, ob alle Einnahmen in der Staatsrechnung aufgeführt und ob die kalkulatorisch oder bestimmt ertheilten Bewilligungen überschritten sind. Sie nehmen überhaupt eine kritische Revision der stattgefundenen Geschäftsführung vor, so wie diese in der abgelegten Rechnung zu Tage tritt, und ihre Begutachtungen haben den Anstoß zu manchen Reformen in der Staatshaushaltung, namentlich mit Bezug auf die Oekonomie der Militärverwaltung gegeben.

Die schließliche Gutheißung der Staatsrechnung geschieht nicht durch Gesetz, sondern durch einen Beschluß beider Tinge. Dieser geht den Worten nach darauf, daß der Reichstag gänzlich oder mit gewissem Vorbehalt oder Bemerkungen auf das Recht, irgend eine Verantwortlichkeit wegen der Staatsrechnung geltend zu machen, verzichtet. Ein ausdrücklicher Vorbehalt kann entweder so lauten, daß eine gewisse Ausgabe oder sonstige Postirung passiren könne, in welchem Falle die Verantwortlichkeit auch wegfällt, und die besondere Hervorhebung nur konstatiren soll, daß nach der Auffassung des Reichstages eine Unregelmäßigkeit vorliege, oder auch daß eine Ausgabe nicht passiren kann, und dies hat zur Folge, daß das Recht, die Verantwortlichkeit dafür geltend zu machen, vorbehalten ist und vom Volksting durch Anklage beim Reichsgericht verwirklicht werden kann. Die schließliche Decharge erfordert einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Tinge [1]). Rücksichtlich der Staatsrechnungen für die Finanzjahre 1877—78, 1878—79, 1881—82 und 1885—86 ist keine Decharge ertheilt. Die seit 1886 abgelegten Rechnungen sind der gewöhnlichen Geschäftsordnung zufolge noch nicht dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt worden.

Es ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben, daß die Staatsrechnung zuerst im Volksting behandelt werden soll, und in der Praxis wird eine solche Regel auch nicht befolgt, indem es auf Uebereinkunft zwischen den Präsidenten der beiden Tinge beruht, in welchem die jedesmalige Rechnungsvorlage zuerst berathen werden soll.

Von der Revision der Staatsrechnung ist die von dem Finanzministerium vorgenommene Revision und Dezision der Rechnungen der einzelnen Administrationsbeamten verschieden. Es wird außerdem durch die Staatsbuchhalterei eine administrative Kontrole über das ganze Einnahme- und Ausgabewesen geführt; hier wird über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates Buch gehalten, und alle Ordres, die auf Einnahmen und Ausgaben Bezug haben, welche in der Staatsrechnung als solche hervortreten, sollen hier, ehe sie expedirt werden können, notirt werden.

§ 76. **Die Verantwortlichkeit für nicht bewilligte Ausgaben.** Wie schon in § 71 bemerkt worden ist, wird die Frage, ob eine gewisse Ausgabe, für welche der Reichstag keine Decharge hat geben wollen, nach dem Finanzgesetz oder einem Nachtragsetatsgesetz berechtigt gewesen ist oder nicht, in letzter Instanz vom Reichsgericht entschieden. Kommt dieses Gericht zu dem Resultat, daß die betreffende Ausgabe nicht bewilligt war, so hat man, mit Hinweisung auf den § 49 des Grundgesetzes behauptet, es sei damit zugleich entschieden, daß ein Rechtsbruch vorliege, den das Reichsgericht als einen solchen anerkennen und je nach Umständen mit Strafe oder mit der Auferlegung eines Schadenersatzes ahnden müsse. Diese Behauptung ist jedoch schwerlich richtig und ist auch nicht in der Praxis anerkannt.

Erstlich kann der Staat rechtlich zu einer Ausgabe verpflichtet sein, obgleich dieselbe weder ins Finanzgesetz noch in ein Nachtragsetatsgesetz aufgenommen ist. Es kann ganz gewiß nach dem oben in § 70 Bemerkten in dem Umstande, daß eine der Staatskasse zufolge eines Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde, wie z. B. einem Vertrag obliegende Verpflichtung zu einer Zahlung nicht ins Finanzgesetz aufgenommen worden ist, der von den gesetzgebenden Factoren ausgesprochene Wille, daß diese Ausgabe nicht abgehalten werden darf, liegen, und ein auf diese Weise gesetzlich ausgesprochener Wille muß rechtlich in allen Fällen gültig sein, wo die betreffende Verpflichtung der Staatskasse durch ein gewöhnliches Gesetz aufgehoben werden konnte. Wenn es sich in dieser Beziehung um Forderungen handelt, welche Privatpersonen an die Staatskasse haben, so kommt es vor Allem darauf an, ob eine Verweigerung dieser Forderung seitens der gesetzgebenden Gewalt gegen das in § 82 des Grundgesetzes aufgestellte Prinzip der Unantastbarkeit des Eigen-

1) S. hierüber näher im § 36 oben.

thumsrechtes streiten würde [1]). Es folgt indeß aus den im § 70 dargestellten Grundsätzen vom Verhältniß des Finanzgesetzes zur übrigen Gesetzgebung, daß die Weigerung, eine in einem Gesetz oder Vertrage oder auf ähnliche Weise begründete Ausgabe zu bewilligen, in der Regel nicht als eine gesetzlich ausgesprochene Erklärung, daß diese Ausgabe nicht abgehalten werden darf, angesehen werden kann, sondern gemeiniglich nur zu erkennen giebt, daß man, ehe eine Auszahlung stattfindet, die Frage, ob die Staatskasse von Rechtswegen hierzu verpflichtet ist, von den Gerichten entscheiden zu lassen wünscht. In Uebereinstimmung hiermit sind zu wiederholten Malen die Minister an Statt der Staatskasse durch Richterspruch verurtheilt worden, Summen, die nicht bewilligt waren, zu bezahlen. Wofern nun ein Minister, der Anschauung des Reichstages oder des einen Tinges zuwider, den zur Auszahlung verpflichtenden Rechtsgrund für richtig hält, und wenn das Reichsgericht ihm hierin beipflichtet, so kann er schwerlich zur Verantwortung gezogen werden, weil er gutwillig die nicht bewilligte Summe, ohne sich zuvor von der betreffenden Privatperson gerichtlich belangen zu lassen, bezahlt hat.

Demnächst darf es bei der Frage von der Verantwortlichkeit der Minister für nicht bewilligte Ausgaben nicht übersehen werden, daß sich eine bald vierzigjährige Praxis gebildet hat, der zufolge die Minister Jahr für Jahr, sowohl wenn der Reichstag versammelt ist als auch wenn dies nicht der Fall ist, ohne daß man von irgend einer Seite her dagegen Einspruch gethan hat, eine Menge solcher Ausgaben, in Erwartung der Nachbewilligung-oder der Decharge bei der Prüfung der Staatsrechnungen, bestreiten. Dies geschieht selbstfolglich auf die eigene Verantwortlichkeit der Minister; der so etablirte Stand der Dinge führt aber unumgänglich zu der Konsequenz, daß die Verweigerung einer Nachtrags-Bewilligung oder einer Staatsrechnungs-Decharge nicht ohne Weiteres bewirken kann, daß die Ausgabe als unrechtmäßig anzusehen ist. Es muß dem Reichsgericht überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob die Zahlung, obgleich sie nicht bewilligt war, doch nicht für rationell und gehörig angesehen werden müsse, so daß der Minister von der Annahme ausgehen durfte, daß eine Nachbewilligung nicht verweigert werden würde. Und wenn das Reichsgericht zu diesem Resultat gelangt, so ist der Minister der Verantwortlichkeit überhoben. Dieser Grundsatz von dem selbstständigen Prüfungsrecht des Reichsgerichtes rücksichtlich nicht bewilligter Ausgaben ist im Reichsgerichtsurtheil von 1856 (welches sich auf nicht bewilligte und zum Theil vom Reichstage früher verweigerte Rüstungen in Veranlassung des Krimkrieges bezog), sowie im Urtheil in der letzteren der beiden im Jahre 1877 verhandelten Reichsgerichtsanklagen (Ueberschreitung der Bewilligung zum Bau des königlichen Theaters) bestimmt ausgesprochen. Durch das erstgenannte Reichsgerichtsurtheil veranlaßt, wurde im Volksting aus der Privat-Initiative ein Gesetzesvorschlag, die Verantwortlichkeit der Minister für finanzielle Ueberschreitungen betreffend, eingebracht, welcher bestimmen sollte, daß das Reichsgericht inkompetent sei, die Rechtsmäßigkeit der ohne Bewilligung abgehaltenen Ausgaben zu prüfen; dieser Vorschlag fand jedoch sowohl seitens der Regierung als auch im Landsting Widerstand und fiel durch.

Wenn ein Minister unrechtmäßig und ohne Vorbehalt eine Summe aus der Staatskasse hat ausbezahlen lassen, so entsteht die Frage, ob diese von der betreffenden Privatperson wieder zurückgefordert werden kann. Dieses soll nach der Meinung Einiger in gewissen Fällen geschehen können, indem darauf hingewiesen wird, daß das Budget in Gesetzesform festgesetzt wird und deßhalb für die Bürger des Staates verbindende Kraft haben müsse. Wenn Jemand keine vom Finanzgesetz unabhängige Rechtsforderung habe und er außerdem aus dem Finanzgesetz ersehen könne, daß die Summe nicht bewilligt sei — was er freilich in gar vielen Fällen nicht sehen kann — so werde er sich dessen

1) S. oben § 18.

nicht entschlagen können, die Summe zurückzuzahlen, selbstverständlich jedoch nur gegen Zurückgabe der von ihm geleisteten Gegenprästation. Hiegegen hat man jedoch geltend gemacht, daß der Private sich darauf berufen könne, daß er mit der gesetzlichen Administration der Finanzen kontrahirt habe und nicht dazu verpflichtet sein könne, die oftmals zweifelhafte Frage von der finanziellen Kompetenz der Minister zu untersuchen. Diese letztere Auffassung muß sicherlich als richtig angesehen werden in allen Fällen, wo die den Ministern im Allgemeinen zuständige Berechtigung, im Namen der Staatskasse Kontrakte abzuschließen, sowie Rechtsforderungen gegen die Staatskasse auf verbindende Weise anzuerkennen, nicht durch besondere Bestimmungen, wie dies z. B. beim Verkauf von Domänen, Aufnahme von Staatsanleihen und dergl. der Fall ist, ausgeschlossen ist.

V. Kapitel. Die Kriegsmacht.

§ 77. Das Grundgesetz von 1849 sprach im § 23 aus, daß der König die oberste Gewalt über die Land- und die Seemacht habe. Diese Bestimmung ist aber, wie schon vorhin im § 35 angeführt, im revidirten Grundgesetz von 1866 ausgelassen. Es ist an der angeführten Stelle bemerkt worden, daß man hiernach zweifelsohne nicht befugt ist, dem Könige in Bezug auf militärische Kommandosachen eine andere Stellung anzuweisen als bei allen übrigen Staatsangelegenheiten, so daß etwa ministerielle Kontrasignatur nicht erforderlich wäre, um den Militär-Befehlen des Königs Gültigkeit zu verschaffen. Der König kann folglich z. B. nicht persönlich das Kommando über das Heer im Felde führen.

Die allgemeine Wehrpflicht wurde schon vor dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 durch zwei Gesetze von 1848 und 1849 eingeführt, während nach dem älteren Rechte die Pflicht des Kriegsdienstes allein auf gewissen Klassen von Staatsangehörigen lastete, nämlich für das Landheer auf dem Bauernstande und hinsichtlich der Flotte namentlich auf denjenigen Stadtbewohnern, welche sich mit den verschiedenen Erwerbszweigen zur See abgaben. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wurde dann durch das Grundgesetz von 1849 festgestellt und aufs Neue im § 90 des jetzt geltenden Grundgesetzes von 1866 wiederholt, welcher so lautet: „Ein jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, persönlich zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den näheren Bestimmungen, welche im Gesetz vorgeschrieben sind, beizutragen." Es ist eine Selbstfolge, daß diese Bestimmung nur auf dänische Unterthanen Bezug hat. Von dieser Begrenzung ist oben im § 11 gesprochen. Die auf den Färöern und in den Nebenländern gebornen Unterthanen sind der Wehrpflicht überhoben, solange sie nicht festen Wohnsitz im Königreiche selbst erworben haben.

Die Wehrpflicht erfüllt man entweder im Heere oder in der Marine. Alle „befahrenen Wehrpflichtigen", wozu als Halb- oder Ganzbefahrne diejenigen gerechnet werden, welche eine gewisse Zeit lang als Seeleute auf „langen Reisen" gewesen sind, dienen ihre Wehrpflicht auf der Flotte ab und werden ohne vorhergegangene Musterung als ausgehoben angesehen. Sonst werden die Wehrpflichtigen für den Dienst im Heer oder in der Marine auf einer Session, wo ihre Dienstfähigkeit beurtheilt wird, ausgehoben. Auf der Session werden auch solche Wehrpflichtigen behandelt, welche sich, ehe sie das zur Aushebung allgemein vorgeschriebene Alter erreicht haben, freiwillig zum Dienst melden; doch müssen diese ihr 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die früher geltende, gesetzlich geregelte Erlaubniß, einen Stellvertreter zu stellen, wurde bei der Reorganisation der Kriegsmacht nach dem Kriege im Jahre 1864 (Gesetz vom 6. Juli 1867) aufgehoben. Außerhalb der allgemeinen Wehrpflicht steht der Dienst in gewissen besonderen Theilen der Kriegsmacht;

dies ist der Fall mit den westindischen Truppen und dem Gendarmeriekorps [1]), wofür die Mannschaft geworben wird.

Nach dem § 47 des Grundgesetzes darf keine Mannschaft außer zufolge eines Gesetzes ausgehoben werden. Früher wurden jedes Jahr oder jedes zweite Jahr Gesetze hierüber erlassen, weil es damals noch nicht die Regel war, daß alle Wehrpflichtigen ausgehoben werden sollten. Bei der oben berührten Reform ist es dagegen festgesetzt, daß die ganze dienstfähige Mannschaft ausgehoben werden soll, und als eine Folge hiervon sind diese periodischen Gesetze weggefallen. Daß die ganze ausgehobene Mannschaft auch zum Dienst einberufen wird, ist wohl im Allgemeinen der Fall. Für gewisse besondere Zweige des Kriegsdienstes (Militär-Arbeiter, befahrene Mannschaft für die Flotte) wird jedoch der Umfang, in welchem die Einberufung stattfinden soll, nach dem jedesmaligen Bedarf bestimmt, so daß die zu diesen Klassen gehörenden Wehrpflichtigen nicht immer auch alle dazu kommen, effektiven Dienst zu thun.

Die Dienstpflicht fängt mit dem vollendeten 22. Jahre an und dauert regelmäßig 16 Jahre, wovon die ersten 8 Jahre in der Linie und die anderen 8 in der Verstärkung; für die „befahrene Mannschaft" ist die Dienstzeit mit dem vollbrachten 38. Jahre ohne diesen Unterschied zu Ende. Die normale Dienstzeit erleidet gewisse Abkürzungen, wenn effektiver Dienst über ein gewisses Zeitmaß hinaus geleistet ist. Für die ordinirten Geistlichen der Volkskirche hört in Friedenszeiten die Dienstpflicht mit dem fünften Dienstjahre auf, und die Regierung kann den Geistlichen der anerkannten Glaubensgemeinschaften eine ähnliche Begünstigung einräumen. Alle Begrenzungen der Dienstpflicht sind jedoch insofern nur relativ, als das Wehrpflichtsgesetz vom 6. März 1869 § 5 es einem jeden dänischen Unterthan zur Pflicht macht, ohne Rücksicht darauf, ob er seine Dienstzeit noch nicht begonnen hat oder ob er schon ausgedient hat, wenn das Land einem feindlichen Ueberfall ausgesetzt ist, auf den Ruf des Königs zu den Waffen zu greifen oder den Dienst zu verrichten, wozu er berufen wird. In Kriegszeiten oder in außerordentlichen Fällen kann dem § 45 des genannten Gesetzes zufolge auch Niemand verlangen zur Verstärkung übergeführt oder aus der Musterrolle gestrichen zu werden, weil er die sonst hierzu genügende Altersgrenze erreicht hat.

Der effektive Dienst der Wehrpflichtigen ist durch die Heergesetze vom 6. Juli 1867 und 25. Juli 1880 und durch die Marinegesetze vom 24. April 1868 und 28. Mai 1880 geregelt. Die zum Heer ausgehobenen Rekruten erhalten bei der Infanterie eine erstmalige sechsmonatliche Ausbildung, bei den anderen Waffenarten ist die Ausbildung bald eine längere, bald eine kürzere. Zu fortgesetztem Dienst, welcher je nach der Beschaffenheit der Waffengattung von verschiedener Zeitdauer ist, — ein Jahr ist die längste Zeit, — bleibt eine für jede Waffenart näher festgesetzte Anzahl Gemeiner zurück, welche vorzugsweise unter denjenigen, die noch nicht die genügende Tüchtigkeit erlangt haben, gewählt werden, während sonst das Loos entscheidet. Zur ferneren Ausbildung oder zu fortgesetzten Uebungen wird, außer den Fällen der Kriegsbereitschaft, die beurlaubte Mannschaft in den folgenden Jahren, während sie noch in der Linie steht, mehrere Mal, jedesmal auf 30 Tage einberufen. Für die Verstärkungsmannschaft sind nur jährliche Musterungen vorgeschrieben; doch können mit einer gewissen Anzahl Gemeiner von den jüngsten Jahrgängen jedes zweite Jahr Uebungen während einer Zeit von 14 Tagen vorgenommen werden. Diese Uebungen haben jedoch bisher nicht stattgefunden, weil die Zustimmung des Reichstages zu den hiermit verbundenen Ausgaben nicht zu erlangen gewesen ist. Regelmäßige Uebungen werden nur von der Verstärkungsmannschaft der Hauptstadt, welche in die eigens organisirte „Kopenhagener Wehr" eintritt, und von der Mannschaft der Insel Bornholm, welche nach Ablauf des zweiten Dienstjahres zur „Bornholmer Wehr"

1) Das militärische Gendarmeriekorps wurde als eine Folge des politischen Unruhezustandes im Jahre 1885 durch ein provisorisches Gesetz vom 27. Oktbr. 1885 errichtet mit dem besonderen Zwecke, den Polizeibehörden Unterstützung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe und zur Handhabung der Gesetze und sonstigen Anordnungen zu leisten. Dieses provisorische Gesetz ist in den Reichstagsversammlungen 1885—86, 1886—87 und 1887—88 dem Landstinge vorgelegt gewesen, ohne jedoch hier zu Ende behandelt zu werden. Von einem in der letztgenannten Sitzung niedergesetzten Ausschusse des Landstings liegt ein Vorschlag vor, das Gendarmeriekorps als solches aufzuheben und an seiner Stelle eine Staatspolizei zur Ablösung der gegenwärtigen, in mehreren Beziehungen nicht befriedigenden kommunalen Polizeietats zu errichten.

übergeht, abgehalten. Für die nicht befahrne Mannschaft der Marine gelten rücksichtlich der ersten und der späteren Ausbildung ähnliche Regeln wie für das Heer. Die befahrene Mannschaft wird nach dem jedesmaligen Bedarf der Ausrüstung zum Dienste einberufen, und hierbei werden solche Regeln beobachtet, wodurch eine gerechte Vertheilung der Belastung gesichert wird. Die regelmäßige jährliche Ausrüstung ist nach Maßgabe einer Ausgabe, welche einer Schiffsbesatzung von ungefähr 1200 Mann in 6 Monaten entspricht, berechnet.

Zur Bewerkstelligung der Aushebung, welche Angelegenheit dem Justizministerium untergeordnet ist, ist das Reich in 6 Aushebungskreise, jeder mit einem Chef an der Spitze, eingetheilt. Mit Ausnahme der Hauptstadt und der Insel Bornholm sind diese Kreise wiederum in kleinere Bezirke getheilt, die sogenannten „Lägdsvorsteherämter" (Lægdsforstanderskaber), die unter dem Polizeimeister stehen. Außerhalb Kopenhagens findet ferner eine Eintheilung in Lægd statt, welche unter „Lägdsmännern" (Lageführern) stehen. Als Regel ist die Stellung des Lageführers mit derjenigen des Kirchspielsvogts (s. oben § 64) verbunden und wie diese ein von den Bürgern zu übernehmendes Pflichtamt. Amtsgeschäfte besonderer Art, welche die Wehrpflicht der Seefahrenden nothwendig macht, liegen in Kopenhagen, unter der Oberleitung des Aushebungschefs, einem Musterungsvorsteher ob; anderwärts werden da, wo der Aushebungschef wohnt, diese Geschäfte von ihm, sonst von Zollbeamten besorgt. Die Wehrpflichtigen werden nach zurückgelegtem 17. Jahre in eine Lagerolle (Lægdsrulle), die befahrne Mannschaft in eine besondere Seerolle aufgenommen. Die bei den Vorschriften vom ausgehobenen Mannschaften werden in Uebereinstimmung mit den gegebenen jährlichen Sessionen Justizministerium unter die verschiedenen Waffenarten vertheilt.

Ein Theil der für die Kriegsmacht erforderlichen Anzahl Vorgesetzter, nämlich die niederen Chargen unter den Unteroffizieren und die Secondelieutenants unter den Offizieren, werden durch freiwillige oder gezwungene Auswahl unter der wehrpflichtigen Mannschaft aufgebracht. Diese wehrpflichtigen Chargirten haben, ganz so wie die Gemeinen, nur einen zeitlich begrenzten effektiven Dienst. Die übrigen Unteroffiziere und alle Offiziere, welche höher als die Secondelieutenants stehen, sind dagegen entweder Unterbeamte oder Beamte, welche nach den für die Beamten überhaupt in Verbindung mit gewissen für die Kriegsmacht besonders geltenden Regeln ernannt, befördert und verabschiedet werden. Als eine für die Kriegsmacht in dieser Beziehung eigenthümliche Regel von besonderer Wichtigkeit ist hervorzuheben, daß die verschiedenen Militärchargen nicht über eine gewisse, im Gesetz festgesetzte Altersgrenze hinaus bekleidet werden dürfen. Für die Ausbildung sowohl der wehrpflichtigen als auch der fest angestellten Befehlshaber ist durch verschiedene Unterrichts- und Bildungsanstalten Sorge getragen.

Bei der Anstellung des Personals in den verschiedenen nicht waffenführenden Abtheilungen der Kriegsmacht werden im Ganzen dieselben Grundsätze, wie bei den waffenführenden, in Anwendung gebracht.

Rücksichtlich der Organisation der Kriegsmacht bilden das Heer und die Marine die beiden Hauptzweige.

Das Heer umfaßt theils die verschiedenen waffenführenden Corps: die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, das Ingenieurkorps, den Generalstab und das im Jahre 1885 errichtete militärische Gendarmeriekorps, welche alle wiederum in Abtheilungen unter den in den Heeresorganisationen der Gegenwart gemeinüblichen Benennungen geordnet sind, theils eine Reihe solcher besonderen Korps und Institutionen, welche von einem vollständig organisirten Heer erheischt werden. Das Fortifikationswesen ist noch immer unvollständig. Die mehrmals vorgelegten Gesetzesvorschläge, welche die Vervollständigung der Befestigung Kopenhagens zur See und eine zeitgemäße Landbefestigung der Hauptstadt bezwecken, haben wegen der herrschenden politischen Streitigkeiten bisher noch zu keinem, vom Reichstage gebilligten Resultat geführt; doch sind wesentliche Theile eines solchen Befestigungsplanes theils durch die Bewilligungen, welche in den provisorischen Finanzgesetzen der letzteren Jahre gegeben sind, theils durch Mittel, die von den Bürgern des Staates durch freiwillige Sammlungen zur Förderung der Vertheidigungssache aufgebracht worden sind, ausgeführt worden. Die gesammte Heeresstärke beträgt gegen 40 000 Mann Linientruppen und ungefähr 4000 berufsmäßige und wehrpflichtige Offiziere und Unteroffiziere außer den nicht waffenführenden Personen. Von der Verstärkung können gegen 11 000 Mann Infanterie und circa 2000 Mann Artillerie mobilisirt werden. Als fernere Reserve dient für die Hauptstadt die Kopenhagener Wehr und für Bornholm die Wehr dieser Insel. Hinsichtlich der Garnisons- und Rekrutirungsverhältnisse ist das Heer und das Land in zwei Generalkommandobezirke getheilt, von welchen das erste die östlich, das zweite die westlich vom großen Belt liegenden Landestheile umfaßt. Mit Bezug auf die Infanterie, Kavallerie und Artillerie ist der Grundsatz durchgeführt, daß die dazu gehörenden Heeresabtheilungen in demjenigen Generalkommandodistrikt garnisoniren, wo die betreffende Mannschaft ausgehoben worden ist.

Die Organisation der Marine hat die Flotte und das Kriegsschiffswerft zu ihrer ma-

teriellen Grundlage. Hierzu kommen noch verschiedene nothwendige besondere Korps. Die sogenannten Rahmen der Flotte umfassen das Seeoffizier-, Matrosen-, Seeminen- und Maschinen-Korps. Die Rahmen des Werftes sind die Zeughausabtheilung, Equipageabtheilung, das Depot des Seeminenkorps, das Handwerkerkorps und das Kontorpersonal. An diese festen Stämme schließt sich die zur Besatzung der Flotte und zum Betrieb des Werftes erforderliche wehrpflichtige Mannschaft. Die Größe der Flotte ist gesetzlich auf 12 größere und eine passende Anzahl kleinerer Schiffe festgestellt. Die ganze Seemacht ist bei der Hauptstadt fest stationirt.

Für die Kriegsmacht gilt eine besondere Strafgesetzgebung (Gesetz vom 7. Mai 1881) und eine besondere Militär-Jurisdiktion. Diese letztere umfaßt nicht nur Dienstvergehen, sondern überhaupt alle Strafsachen und für die Landtruppen außerhalb Kopenhagens auch die rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die militärischen Gerichte werden aus Militärpersonen, die für jede einzelne Sache — beim „kombinirten Gericht des See-Etats" doch auf eine gewisse Zeit — dazu beordert werden, und einem Auditeure zusammengesetzt.

In einer gewissen Berührung mit dem Heere stehen die freiwilligen, über den größten Theil des Landes verbreiteten und vom Staate unterstützten Schützenvereine, welche mit dem Zwecke errichtet sind, eine Vorschule für das Heer zu bilden und überhaupt die Fähigkeit und den Willen, das Vaterland zu vertheidigen, zu stärken. Eine besondere Stellung nimmt ein in Kopenhagen freiwillig errrichtetes, militärisch organisirtes Korps, das sogenannte „königliche Leibjäger-Korps", ein, welches dem ersten Generalkommando unterstellt ist und dessen Chef vom König ernannt wird.

VI. Kapitel. Die Kommunen.

§ 78. **Das Gebiet der kommunalen Verwaltung.** Die ausgedehnte kommunale Selbstverwaltung der älteren Zeiten hatte allmählich der immer mehr zunehmenden Centralisation und Verwendung von Staatsbeamten auch in der lokalen Administration den Platz geräumt. Erst in diesem Jahrhundert hat sich das Bestreben geltend gemacht, die kommunalen Gemeinschaften in größerem Umfange zu mitwirkenden Organen der Verwaltung zu machen. Vor dem Grundgesetz von 1849 waren in dieser Beziehung hinsichtlich der Provinzialstädte die Anordnung vom 24. Oktober 1837, in Bezug auf Kopenhagen die Verordnung vom 1. Januar 1840 und für die Landkommunen die Anordnung vom 13. August 1841 von Bedeutung. Es ist im Grundgesetz von 1849 und aufs Neue im § 91 des revidirten Grundgesetzes von 1866 ausgesprochen, daß das Recht der Kommunen, unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, durch Gesetz geordnet werden soll. Um dieser Bestimmung nachzukommen, sind theils vor, theils nach dem Grundgesetz von 1866 eine Reihe von Gesetzen beziehungsweise für die Hauptstadt, die Provinzialstädte und das übrige Land erlassen worden. Die legale Grundlage für die Ordnung der kommunalen Angelegenheiten Kopenhagens findet sich jetzt in den Gesetzen vom 4. März 1857, 19. Februar 1861 und 23. Dezember 1865, für die Provinzialstädte in den Gesetzen vom 11. Februar 1863 und 26. Mai 1868 und für die Landkommunen im Gesetz vom 6. Juli 1867. Diese Gesetze werden aber großentheils durch kommunale Statuten (Vedtægter) ergänzt, zu deren Abfassung die genannten Gesetze selbst Anweisungen enthalten.

Das Grundgesetz enthält keine näheren Bestimmungen darüber, welche Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung überlassen sein sollen. Nur so viel setzt die Bestimmung des Grundgesetzes voraus, daß die betreffenden Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die kommunalen Gemeinschaften sind. Es ist jedoch eine Selbstfolge, daß die Gesetzgebung die kommunale Verwaltung in Angelegenheiten, die für die Kommunen nur ein mittelbares Interesse haben, benutzen kann, und dies findet auch in mehreren Fällen statt. Es muß auch von der Gesetzgebung abhängen, in den häufigen Fällen, wo eine gewisse Angelegenheit zwar die Kommune unmittelbar berührt, aber doch zugleich für den Staat im Ganzen von Bedeutung ist, zu bestimmen, wie die Grenze gezogen werden soll. Die wichtigsten Angelegenheiten, die nicht ausschließlich lokales Interesse haben oder sogar im Wesentlichen die Staatsinteressen berühren, und mit Bezug auf welche die Gesetzgebung dennoch den Kommunen eine Mitwirkung zugetheilt hat, sind: das Armenwesen, das niedere Schulwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, das Wegewesen, das Hafenwesen — nur

einige wenige Häfen sind Staatshäfen — das Bauwesen, die Feuerwehr, das Polizeiwesen [1]) verschiedene Verhältnisse, welche den Ackerbau und andere Erwerbszweige betreffen, sowie einige Verrichtungen, die auf die politischen Wahlen Bezug haben.

Auf den Färöern herrschen eigenthümliche Verhältnisse. Das für diese Inseln durch ein Gesetz vom 15. April 1854 organisirte Lagting hat nicht nur kommunale Funktionen, ähnlich wie die der Amtsräthe in Dänemark (vgl. hierüber den folgenden §) zu besorgen, sondern wirkt auch als rathgebende Versammlung mit Bezug auf Angelegenheiten, welche zur Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung gehören. Dieses Ting soll nämlich über die demselben von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschläge, welche die Färöer betreffen, und ebenfalls über andere für den Wohlstand dieser Inseln wichtige Angelegenheiten seine Begutachtung abgeben. Es kann auch selbst Vorschläge zu neuen Gesetzen und anderen öffentlichen Maßregeln vorlegen, jedoch ohne beschließende Stimme, und Beschwerden rücksichtlich der Handhabung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Institutionen einreichen.

§ 79. **Die Organisation der Kommunen.** Die territorialen Bezirke der Kommunen fallen zwar oft, aber doch nicht immer mit den Bezirken, worin das Land mit Bezug auf die Staats- oder Kirchenverwaltung eingetheilt ist, zusammen. Eine jede Stadt, häufig mit einem kleinen dazu gehörenden Landgebiet, macht eine Kommune für sich aus (solcher Kommunen finden sich im Ganzen 69 außer der Stadt Thorshavn auf den Färöern). Auf dem Lande schließt die kommunale Eintheilung sich der Kirchspielseintheilung an. In der Regel macht jedes Pastorat, welches aus einem oder zwei und zuweilen aus noch mehreren Kirchspielen besteht, eine politische Gemeinde (Kommune) aus, wenn aber jedes der zu einem Pastorat gehörenden Kirchspiele sein eigenes Armenwesen hat, so bilden diese auch besondere Kommunen. Außer den Färöerschen Kommunen zählt das Reich gegenwärtig 1069 Landkommunen. Sechs sogenannte Handelsplätze bilden besondere Kommunen. Auf dem Lande sind außer den eben genannten Kommunen noch kommunale Verbände einer höheren Ordnung, nämlich die Amtskommunen, in welchen eine Anzahl der kleineren Landkommunen zu einer höheren Einheit vereinigt sind. Die Anzahl der Amtskommunen beträgt, die Färöer nicht mitgerechnet, 21, indem von dreien unter den 18 Aemtern des Landes ein jedes in 2 Amtskommunen getheilt ist. Die städtischen Kommunen haben dagegen keine kommunalen Verbände weder über noch unter sich; doch machen die Städte auf Bornholm hiervon eine Ausnahme, indem sie zur Amtskommune dieser Insel gehören. Nur mit Bezug auf das Schulwesen besteht in jedem Amte ein für das Land und die Provinzialstädte gemeinschaftliches kommunales Organ.

Hinsichtlich der Verwaltungs-Organisation der verschiedenartigen Kommunen ist es allen gemeinschaftlich, daß eine repräsentative Versammlung (wozu es, bis auf einzelne Ausnahmen, eine Pflicht ist, die Wahl anzunehmen) einen hervorragenden Platz einnimmt. Für Kopenhagen ist es außerdem eigenthümlich, daß sich neben dieser Versammlung ein Magistrat befindet, welcher selbstständig an der kommunalen Verwaltung Theil nimmt. In den übrigen Kommunen findet sich ein solcher Dualismus nicht; hier sind andere Mittel in Anwendung gebracht, um der Einseitigkeit in der Verwaltung durch die repräsentative Versammlung vorzubeugen. Außer diesen allgemeinen Organen der kommunalen Verwaltung giebt es in größerem oder geringerem Umfang für gewisse Angelegenheiten, die einen gemischten, theils kommunalen, theils staatlichen Charakter haben, besonders zusammengesetzte Verwaltungsorgane. Es muß im Uebrigen bei der näheren Besprechung der Organisation zwischen der Hauptstadt, den städtischen Kommunen und den beiden Arten von landkommunalen Verbänden unterschieden werden.

In Kopenhagen wird die beschließende Gewalt in den kommunalen Angelegenheiten vom Magistrat und der repräsentativen Versammlung, welche die Bürgerrepräsen-

1) Siehe näher unten § 84.

tation genannt wird, im Verein ausgeübt. Der Magistrat besteht aus einem vom Könige auf Zeit Lebens ernannten Oberpräsidenten, vier Bürgermeistern, welche von den Bürgerrepräsentanten ebenfalls auf Lebenszeit, jedoch mit königlicher Bestätigung gewählt werden, und vier Rathmännern, welche im Gegensatz zu den vorhergenannten Magistratspersonen unbesoldet sind und ohne königliche Bestätigung von der Bürgerrepräsentation für eine Zeit von 6 Jahren gewählt werden. Die Bürgerrepräsentation besteht aus 36 gewählten Mitgliedern, von welchen der Reihe nach jedes Jahr 6 austreten, jedoch wieder gewählt werden können. Das Wahlrecht steht den bei der Abfassung der Wahllisten in Kopenhagen seßhaften Einwohnern zu, welche im Besitze der für die Wählbarkeit zum Volksting vorgeschriebenen Bedingungen sind [1]), doch nur sofern sie bei der zuletzt vorgenommenen Einschätzung zur Einkommensteuer — siehe hierüber den nächsten § — zu einer Einnahme von wenigstens 1000 Kronen angesetzt worden sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Magistrates, des Polizei- und des Vicepolizeidirektors. Die eigentliche Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten wird vom Magistrate mit dem Oberpräsidenten an der Spitze, theils als einer Gesammt-Korporation, theils im Oberpräsidium und in 4 Abtheilungen, welche alle für sich ihren besonderen Wirkungskreis und das erforderliche Kontorpersonal haben, besorgt. Jede der 4 Abtheilungen wird von einem Bürgermeister, dem einer der gewählten Rathmänner zur Seite steht, verwaltet. An den Verhandlungen der Bürgerrepräsentation nehmen je nach der Beschaffenheit der Angelegenheiten die Mitglieder des Magistrates Theil. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und der Bürgerrepräsentation kann die Weigerung des Magistrates, dem Beschluß der Bürgerrepräsentation beizupflichten, durch eine Bestätigung dieses Beschlusses seitens des Ministeriums des Innern ersetzt werden. Von großer praktischer Bedeutung für das Zusammenarbeiten sind vorbereitende gemeinschaftliche Ausschüsse von Mitgliedern dieser beiden Korporationen. Als besondere Verwaltungsorgane können folgende genannt werden: für das Schulwesen eine Schuldirektion und für jedes Kirchspiel der Hauptstadt eine Schulkommission; ferner der Hafenrath, die Gesundheitskommission und die Baukommission. In diesen Organen haben sowohl der Staat als auch die Kommune und zwar in der Regel die beiden kommunalen Verwaltungskorporationen ihre Repräsentanten.

In den Provinzialstädten werden die kommunalen Angelegenheiten von einem Stadtrath (Byraad) besorgt. Dieser besteht aus dem vom König ernannten Bürgermeister als Vorsitzendem, und einer Anzahl gewählter Mitglieder, 7—19 nach der näheren Bestimmung der kommunalen Statuten; die Zahl derselben soll jedoch immer eine ungerade sein. Die gewählten Mitglieder werden in zwei Gruppen getheilt, dergestalt, daß die Anzahl der einen Gruppe die der anderen um eins übertrifft. Das Recht, den größeren Theil zu wählen, kommt sämmtlichen Bewohnern der Kommune zu, welche zum Volksting wählbar sind, wenn sie das der Wahl vorhergehende Kalenderjahr in der Kommune seßhaft gewesen sind und an dieselbe direkte Steuern, einerlei wie hoch, erlegt haben. Der kleinere Theil wird vom fünften Theil der Wahlberechtigten, welche den höchsten direkten Steuersatz erlegt haben, gewählt, wofern sie zusammen wenigstens $^3/_5$ der sämmtlichen kommunalen Steuern erlegt haben; sonst wird die Wählerklasse der höchstbesteuerten um so viele erhöht, bis diese Steuersumme erreicht ist. Die Wahlen gelten für eine Zeit von 6 Jahren; jedes dritte Jahr werden abwechselnd Wahlen zum größeren und zum kleineren Theil des Stadtrathes vorgenommen. Wählbar ist ein Jeder, der berechtigt ist, zum größeren Theil zu wählen, doch können Personen, die mit einander in auf- und niedersteigender Linie verwandt sind, nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrathes sein. Die vollziehende Gewalt in den

1) Also ist, um hier wählen zu können, nur ein Alter von 25 Jahren erforderlich, während das Wahlrecht zum Reichstag erst mit dem zurückgelegten 30. Jahre eintritt, vgl. oben § 38.

Angelegenheiten der Kommune und die Ausführung der Beschlüsse des Stadtrathes liegt in der Regel dem Bürgermeister ob, doch kann der Stadtrath aus seiner Mitte unbesoldete bürgerliche Rathmänner dazu wählen, daran Theil zu nehmen. Besondere Verwaltungsorgane von gemischter, theils staatlicher, theils kommunaler Zusammensetzung bestehen hinsichtlich des Schulwesens (die Schulkommission), der öffentlichen Gesundheitspflege und des Bauwesens u. s. w., dagegen nicht mehr mit Rücksicht auf das Armen- oder Hafenwesen. Ueber die Verwaltung der Häfen führt der Staat eine besondere Kontrole, vgl. weiter unten im § 88. Der Stadtrath kann bestimmte, seiner Kompetenz unterliegende Angelegenheiten an „ständige Ausschüsse" übergeben eine Befugniß, welche vielfach benutzt wird.

Die Organisation der Land- und Amtskommunen hat mit derjenigen der städtischen Kommunen wesentliche Hauptzüge gemein.

Die Landkommunen werden von einem Gemeinderath (Sogneraad) verwaltet, welcher ausschließlich aus gewählten Mitgliedern in einer Anzahl von 5—9 besteht, immer aber in ungerader Zahl. Von den beiden Gruppen, aus welchen die Gemeinderäthe ganz wie die kommunalen Versammlungen der Städte bestehen, wird die kleinere von sämmtlichen Wahlberechtigten, d. h. von allen zum Volksting wählbaren Bewohnern der Kommune, welche im vorhergehenden Kalenderjahr durch Geld, Naturalien oder Arbeit zu den Bedürfnissen der Kommune beigetragen haben, gewählt; die größere Gruppe dagegen von dem einen Fünftel der Wahlberechtigten, welche zu den nach dem Hartkorn [1]) oder nach Vermögen und sonstigen Umständen vertheilten Kommunalsteuern die größten Beiträge entrichtet haben, vgl. den nächsten §. Für die Dauer der Wahlen und für neue Wahlen gelten entsprechende Regeln, wie für die Stadtrathswahlen. Wählbar ist ein Jeder, welcher zum Volksting wählbar ist und in der Kommune ein Jahr festen Wohnsitz gehabt hat; mit einander in auf- und niedersteigender Linie Verwandte können nicht gleichzeitig im Gemeinderath Sitz haben. Der Gemeinderath wählt selbst seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Räthe fungiren im Ganzen unter der Oberaufsicht des betreffenden Amtsrathes und des Amtmannes, und ihre Beschlüsse erhalten in vielen Fällen erst Gültigkeit durch die Zustimmung des Amtsrathes. Ein besonderes Organ für die Aufsicht über das Schulwesen ist in jeder Landkommune eine Schulkommission, die aus dem Prediger als Vorsitzendem und 2 vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern besteht.

Die Amtskommunen werden von einem Amtsrath verwaltet, welcher aus dem Amtmann als Präsidenten und einer ungeraden Zahl, 7—13, gewählter Mitglieder besteht. Die Wahl des größeren Theiles dieser Mitglieder, also von 4—7 derselben, geschieht durch die Landgemeinderäthe des betreffenden Kreises durch indirekte Wahl, indem jeder Gemeinderath aus seiner Mitte einen Wahlmann wählt. Der kleinere Theil des Amtsrathes wird unmittelbar von denjenigen Grundbesitzern des Kreises gewählt, welche zum Volksting wählbar und im Kreise während des letzten Jahres vor der Wahl seßhaft gewesen sind, und während dieser Zeit die höchsten direkten Abgaben an den Amtsreparitionsfond (siehe hierüber den nächsten §) bezahlt haben. Die Zahl dieser direkten Wähler ist ebenso groß, wie die Zahl der eben erwähnten Wahlmänner. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre, und jedes dritte Jahr wird abwechselnd der größere und der kleinere Theil erneuert. Wählbar ist ein Jeder, welcher zum Mitglied eines Gemeinderathes im Kreise gewählt werden kann, doch mit derselben Begrenzung hinsichtlich der Verwandtschaftshindernisse, wie bei den Landkommunewahlen. Der Amtmann besorgt die Vollziehung der vom Amtsrath gefaßten Beschlüsse. Für das Volksschulwesen besteht in jedem Amtsrathsdistrikt ein besonderes Verwaltungsorgan, welches sowohl den Landdistrikt wie die Städte im Kreise umfaßt, der sogenannte Schulrath. Dieser besteht aus dem Amtsrath und einigen

1) S. oben § 68 sub A, a, 1.

Mitgliedern, die von den städtischen Rathsversammlungen des Amtes auf 6 Jahre gewählt werden [1]).

Die kommunale Verwaltung der 6 sogenannten Handelsplätze ist durch besondere Bestimmungen geordnet; sie ist der für die Provinzialstädte gegebenen Ordnung ähnlich, doch sind die Handelsplätze ganz so wie die Landkommunen im Amtsrathe repräsentirt.

Für die Färöer hat ein Gesetz vom 16. Februar 1866 die kommunale Verwaltung der Stadt Thorshavn geordnet. Die Ordnung ist dualistisch, indem der Landvogt und die gewählten Repräsentanten im Verein die Kommune verwalten. Die Repräsentanten werden nicht in 2 Gruppen getheilt, das aktive Wahlrecht ist aber von der Erlegung kommunaler Abgaben in einer gewissen Größe abhängig. In den Landdistrikten werden dem Gesetz vom 28. Februar 1872 zufolge die Angelegenheiten der Kommunen von einem Vorstande, welcher aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, verwaltet; doch hat der Prediger Sitz und Stimme in Schul- und Armensachen, und der Sysselmann kann, ohne stimmberechtigt zu sein, an den Verhandlungen solcher Sachen theilnehmen, welche er vorgenommen zu haben wünscht. Bei den Wahlen findet keine Theilung in zwei Wählerklassen statt; aber das Wahlrecht ist dadurch bedingt, daß man im letzten Jahre zu den Bedürfnissen der Gemeinde beigetragen hat. Die Vollstreckung der von dem Vorstande gefaßten Beschlüsse liegt dem gewählten Vorsitzenden oder besonderen Kommissionen ob. Die Vorstände der Landkommunen sind dem Lagting und dem Amtmann auf ähnliche Weise, wie die Landkommunen des Königreiches dem Amtsrathe und dem Amtmann, untergeordnet. Das Lagting, welches ein für alle Inseln gemeinschaftlicher kommunaler und zum Theil politischer Rath ist [2]), besteht aus dem Amtmann als Vorsitzendem, dem Propsten der Inseln und 18 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern. Für das Wahlrecht gilt ein gewisser Census. Für jedes Kirchspiel werden 2 oder 4 Mitglieder gewählt, wovon die Hälfte im betreffenden Kirchspiele ansäßig sein und direkte Steuern von einer gewissen Höhe an den Staat oder die Kommune erlegt haben muß. Die ausübende Gewalt hat der Amtmann oder besondere Ausschüsse.

§ 80. **Das kommunale Finanzwesen.** Die vielerlei wichtigen Angelegenheiten, welche zur kommunalen Verwaltung gehören, veranlassen eine jährliche Ausgabe auf den Budgets der Kommunen, die für das ganze Reich ungefähr 30 Millionen Kronen beträgt. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, stehen den Kommunen erstlich solche Einnahmen zu Gebote, welche von verschiedenen Aktiven herrühren, wie Miethzins und andere Einkünfte von Grundbesitz, Zinsen von Kapitalien, Ueberschuß verschiedener, von den Kommunen getriebener Erwerbszweige u. s. w. Außerdem haben die Kommunen Einkünfte durch Steuern und Abgaben, nämlich theils direkte kommunale Steuern, theils (in Kopenhagen, den Provinzialstädten und den Landgemeinden) andere Abgaben und Lasten verschiedener Art. Zu den letzteren gehören insbesondere die Auflagen, welche ein für alle Mal für das Recht, gewisse Erwerbszweige zu treiben (Bürgerbrief und Gewerbeschein) erlegt werden müssen, die Magistratsgebühren, die jährlichen Abgaben für die Ausübung gewisser Erwerbszweige, (worunter namentlich die oben im § 68 unter A, a 6 genannte Abgabe für Branntweinschank, welche zwischen dem Staat und den Kommunen getheilt wird), in Kopenhagen und den übrigen Städten Abgaben für Auktionen über Waaren und Mobilien, in Kopenhagen außerdem auch Abgaben beim Verkauf von Grundbesitz, die Hundesteuer u. dergl. mehr.

Mit Bezug auf die Ordnung der eigentlichen direkten Kommunesteuern muß zwischen Kopenhagen, den Provinzialstädten und den verschiedenen Landkommunen unterschieden werden:

1) Siehe über die Ordnung des Volksschulwesens weiter unten im § 93.
2) Vgl. oben § 78.

a) In Kopenhagen sind die kommunalen Steuern theils solche, welche nach verschiedenen Berechnungen mit fixen Summen auf dem Grundbesitz lasten, nämlich die Arealsteuer, die Pflastersteuer und die Grundsteuer, theils eine Einkommensteuer, die mit einem so großen Prozenttheil der abgeschätzten Steuereinnahme vertheilt wird, wie der Bedarf es jedesmal bei der Festsetzung des jährlichen Budgets erfordert; doch darf dieselbe zufolge des Gesetzes vom 19. Februar 1861 nicht 3 % der gesammten steuerpflichtigen Einnahmen übersteigen.

b) Die kommunalen Steuern in den Provinzialstädten sind auch theils auf dem Grundeigenthum lastende Steuern, nämlich die Grundsteuer, welche nach dem Hartkorn [1]), und die Haussteuer, welche nach dem Brandversicherungswerth berechnet wird — die durch Statuten näher festgesetzte Regelung dieser Steuern wird alle 20 Jahre revidirt — theils eine Repartitionssteuer, welche nach Vermögen und übrigen Umständen (Formue og Lejlighed) vertheilt wird, eine Vertheilungsform, bei welcher ein freieres, gewohnheitsmäßig geregeltes Gutachten an die Stelle der gesetzlich gebundenen Normen für die Festsetzung der eigentlichen Einkommensteuer tritt.

c) Ehemals war es die Regel, daß viele Beiträge an die Landkommunen theils in Naturalprästationen, theils in Pflichtarbeiten bestanden. Nach dem jetzt geltenden Landkommunalgesetz kann der Gemeinderath, einige Fälle ausgenommen, für jedes einzelne Jahr bestimmen, daß diese Beiträge wegfallen sollen und daß die Ausgaben der Kommune für solche Prästationen und Arbeiten, ganz wie die Ausgaben für andere Bedürfnisse der Kommune, durch Vertheilung theils nach dem Hartkorn, theils nach Vermögen und übrigen Umständen in einem Verhältniß, welches für je 3 Jahre vom Amtsrath auf Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt wird, aufgebracht werden sollen.

d) Der bei weitem größere Theil der Ausgaben der Amtskommunen wird aus dem sogenannten Amtsrepartitionsfond bestritten. Dieser Fond erhält die nöthigen Mittel durch eine jährliche Vertheilung nach dem Hartkorn des Amtsrathskreises, auf Bornholm außerdem durch eine Vertheilung zwischen den Städten. Der Amtsrath kann inzwischen für ein Jahr bestimmen, daß bis zu einem Drittel desjenigen Belaufes, welcher sonst nach Hartkorn auszuschreiben wäre, auf die einzelnen Kommunen des Kreises vertheilt und von diesen ganz auf dieselbe Weise, wie ihre übrigen Ausgaben aufgebracht werden soll. Die Vertheilung dieses Betrages unter die Kommunen geschieht dann so, daß die Hälfte nach dem Hartkorn, das eine Viertel nach der Volkszahl und das letzte Viertel nach dem Gutdünken des Amtsrathes vertheilt wird. Gewisse Ausgaben der Amtskommunen werden von der sogenannten Amtsarmenkasse abgehalten, deren Einkünfte namentlich in Geldbußen, welche von Straffachen herrühren, und in jährlichen Beiträgen der Landgemeinden bestehen.

Der Haushalt einer jeden Kommune wird für jedes Jahr durch einen jährlichen Voranschlag, welcher von der betreffenden Kommunalverwaltung festgesetzt wird, bestimmt; in Kopenhagen geschieht dies also vom Magistrat und der Bürgerrepräsentation im Verein. Während solche Beschlüsse, gegen die der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die kommunale Verwaltung, vgl. den nächsten §, auftreten kann, selbstfolglich auch der Kontrole seitens des Staates unterworfen sind, wenn sie bei der Festsetzung des Budgets getroffen werden, so ist es im Uebrigen jetzt die allgemeine Regel, daß das Budget als solches keiner höheren Genehmigung bedarf; nur für Thorshavn auf den Färöern gilt die Regel, daß das Budget dem Amtmanne vorgelegt und seine Einsprüche gegen dasselbe befolgt werden sollen. Mit Rücksicht auf gewisse Beschlüsse von finanzieller Bedeutung, welche bei der Abfassung des Budgets in Betracht kommen, gilt es jedoch, daß ihre Gültigkeit von höherer Genehmigung abhängig ist. Solche Genehmigung liegt in Betreff Kopenhagens, der übrigen

1) S. oben § 68 sub A, a, 1.

Städte und der Amtskommunalräthe in der Hand des Ministeriums der inneren Angelegenheiten; bei den Landgemeinden des Königreiches steht das Genehmigungsrecht dem Amtsrathe, bei den färöerschen Landgemeinden dem Lagting und in Thorshavn dem Amtmann oder dem Ministerium des Innern zu. Dies ist so mit einigen Abweichungen für die verschiedenen Klassen der Kommunen der Fall beim Verkauf oder Verpfänden kommunaler Grundstücke, Verbrauch des Kapitalvermögens, größeren oder auf längere Zeit abgeschlossenen Geldanleihen, Erwerbung von Grundeigenthum, und mit Bezug auf die Kommunen außerhalb der Hauptstadt bei Ausschreibung von Steuern, wenn sie eine gewisse Grenze überschreiten. Was die Landgemeinden und die färöerschen Gemeinden betrifft, so sind außerdem noch andere Beschlüsse ökonomischer Natur dieser Regel unterworfen. Für das färöersche Lagting findet sich dagegen keine entsprechende Bestimmung.

Die kommunalen Jahresrechnungen werden, nachdem sie revidirt worden sind, in Kopenhagen von der Bürgerrepräsentation, in den übrigen Städten von den gewählten Mitgliedern des Stadtrathes, in den Land- und Amtskommunen vom Amtsrath, in Thorshavn vom Amtmann, in den färöerschen Landkommunen und in der färöerschen Amtskommune vom Lagting dechargirt. In den Städten werden die Revisoren auf dieselbe Weise wie die Mitglieder des Stadtrathes von sämmtlichen Wahlberechtigten gewählt; der Stadtrath kann jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ständige Revisoren anstellen, und in den anderen Kommunen sind es immer die repräsentativen Rathsversammlungen, welche die Revisoren ernennen. Ehe die Entscheidung über die Decharge erfolgt, soll in den Städten und in den Landgemeinden die Rechnung zur Durchsicht für die Bewohner der Kommunen aufgelegt werden. Die dezidirten Rechnungen der Stadt- und Amtskommunen sollen veröffentlicht und dem Ministerium des Innern zugestellt werden. Wenn die Dezision Jemandem pekuniäre Verantwortlichkeit auferlegt, ist für Kopenhagen und die übrigen Städte ausdrücklich dem Betreffenden das Recht eingeräumt, die Frage durch die Gerichte entscheiden zu lassen.

§ 81. **Die Oberaufsicht des Staates über die Kommunen.** Durch die Gesetzgebung, durch die Organisation der kommunalen Verwaltung und durch die Regeln über die Nothwendigkeit höherer Genehmigung gewisser Beschlüsse, die von kommunalen Autoritäten gefaßt werden, ist, wie in den vorhergehenden Paragraphen entwickelt, dafür gesorgt, neben dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Abhängigkeit der Kommunen vom Staate zu bewahren. Die Aufsicht des Staates über die einzelnen von einer kommunalen Verwaltungsbehörde gefaßten Beschlüsse wird unmittelbar wirksam, theils durch die Veranlassung, welche etwaige Klagen und Beschwerden über solche Beschlüsse dazu geben, theils durch die nachstehenden in den kommunalen Gesetzen besonders ausgesprochenen Regeln: der Oberpräsident in Kopenhagen, die Bürgermeister in den Provinzialstädten, den Land- und Amtskommunen sowie dem Lagting und den färöerschen Kommunalvorständen gegenüber die betreffenden Amtmänner können die Beschlüsse der bezüglichen kommunalen Autoritäten vorläufig außer Kraft setzen, wenn sie finden, daß dieselben die Kompetenz der betreffenden Autoritäten überschreiten oder sonst gegen die Gesetze streiten oder darauf hinauslaufen, eine der Kommune verderbliche Veranstaltung zu treffen oder die Erfüllung einer der Kommune obliegenden Pflicht zu verweigern. In allen diesen Fällen soll so bald wie möglich an den betreffenden Minister Bericht über die Sache erstattet werden, worauf dieser dieselbe entscheidet. Es ist gleichfalls mit Bezug auf die städtischen Kommunalräthe, sowie auf die Amtsräthe ausgesprochen, daß das Ministerium des Innern, sobald dasselbe in Erfahrung bringt, daß der Rath ungesetzliche Ausgaben vorgenommen, oder sich geweigert hat, durch das Gesetz begründete Ausgaben zu bestreiten, oder auf sonstige Weise seine Gewalt überschritten hat, die erforderlichen Veranstaltungen treffen wird und, erforderlichenfalls im Wege der gerichtlichen Verfolgung, die persönliche Verantwortlichkeit gegen

diejenigen Mitglieder des betreffenden Rathes geltend machen kann, welche an dem fraglichen Beschlusse Theil genommen haben. Den Gemeinderäthen gegenüber hat der Amtsrath eine entsprechende Gewalt kraft seines allgemeinen Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung der Landgemeinden. Besondere Gesetze, wie z. B. das Gesetz vom 21. Juli 1867 betreffend das Wegewesen, berechtigen zu einer mehr unmittelbaren Abhülfe in Fällen der Versäumniß seitens der Kommunen in gewissen Beziehungen.

Die Verhandlungen des Färöer Lagtinges können vom Amtmann vertagt werden, doch soll er sofort dafür Sorge tragen, die Resolution des Königs zu erlangen. Der König kann außerdem das Lagting auflösen. Allen anderen kommunalen Räthen gegenüber ist ein solches Auflösungsrecht weder dem Könige noch einer anderen Autorität beigelegt.

VII. Kapitel. Die richterliche Gewalt.

§ 82. **Das Gebiet der richterlichen Gewalt.** Durch die oben in § 50 besprochene Bestimmung im § 2 des Grundgesetzes: „Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichten", ist es nicht beabsichtigt, eine neue Vorschrift in Bezug auf die Grenzen der materiellen Kompetenz der Gerichte, der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt gegenüber zu geben. In der erstgenannten Beziehung giebt sich die Sonderung von selbst. Anders verhält es sich aber, wenn die Frage entsteht, welche Angelegenheiten zum Ressort der Gerichte gehören und welche der ausübenden Gewalt unterstehen. In dieser Beziehung lag im Jahre 1849 eine positive, auf Gesetz und Gebrauch gestützte Ordnung vor, in welcher das Grundgesetz keine Veränderung getroffen hat. Dieser Ordnung zufolge werden gewisse Rechtsstreitigkeiten, sowohl zwischen Privatleuten unter einander als auch zwischen Privatpersonen auf der einen und öffentlichen Behörden auf der anderen Seite, von der Verwaltung oder besonderen administrativen Autoritäten definitiv entschieden. Und diese Ordnung hat nicht nur den Charakter einer geschichtlichen Ueberlieferung, indem die Gesetzgebung auch nach dem Jahre 1849 in nicht geringem Umfang die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Verwaltung überlassen hat. Es sind in der Litteratur Versuche gemacht worden, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, nach welchen es sich entscheiden ließe, ob ein Rechtsstreit den Gerichten oder der Verwaltung zur Entscheidung anheimfallen solle. Diese Versuche müssen jedoch als verfehlt angesehen werden, weil die Sonderung wesentlich eine rein positive ist. Nur insofern die positive Ordnung nicht hinlängliche Data enthält, nach welchen man in einem gegebenen Fall die Entscheidung über die Kompetenzfrage treffen kann, wird der allgemeine Grundsatz von Bedeutung sein können, daß die Gerichte zur Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten als vorzugsweise kompetent angesehen werden müssen; doch hat dies nur geringe praktische Bedeutung. In allen Fällen von einiger Wichtigkeit wird die positive Ordnung genügende Data zur Entscheidung enthalten.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung dieser Frage einzugehen. Es soll nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, daß, während freilich einige Beispiele davon nachgewiesen werden können, daß die dänische Gesetzgebung gewisse private Rechtsstreitigkeiten, welche nach anderen Staatsrechtsordnungen meistens den Gerichten vorbehalten sind, der verwaltungsobrigkeitlichen Entscheidung überläßt (wie z. B. die Frage der Entmündigung einer Person), dieselbe doch im Ganzen genommen in sehr weitem Umfange den Staatsangehörigen das Recht einräumt, ihre Rechte oder Verpflichtungen den öffentlichen Autoritäten und Institutionen gegenüber von den Gerichten entschieden zu sehen. Als mehr hervortretende Ausnahmen von diesem Prinzipe können hier genannt werden, daß gewisse Besteuerungsfragen definitiv von der Verwaltung erledigt werden, und daß Beamte, welche seit 1870 angestellt oder versetzt worden sind, nach dem oben im § 65 genannten Gesetz vom 26. März 1870 § 12 in der Regel in Fragen, die auf ihre Besoldung Bezug haben, durch die Entscheidung des

Finanzministeriums gebunden sind. Auch die in Betreff der Pflicht, als gezwungener Staatsdiener zu fungiren, entstehenden Fragen sind regelmäßig den Gerichten entzogen.

Während das Grundgesetz also in dem älteren Zustand keine Veränderungen herbeigeführt rücksichtlich der materiellen Frage, ob die ausübende Gewalt oder die Gerichte kompetent sind, eine gewisse Angelegenheit zu entscheiden, hat dasselbe dagegen im § 72 die neue Regel eingeführt, daß alle Fragen darüber, ob die Obrigkeit sich innerhalb der Grenzen ihrer Gewalt gehalten habe, den Gerichten zur Beurtheilung vorgelegt werden können. Hierüber wird auf § 63 oben verwiesen.

Neben der den Gerichten zunächst obliegenden Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten und Uebertretungen der Gesetze mit der aus der Zuständigkeit der ausübenden Gewalt folgenden Begrenzung zu untersuchen und abzuurtheilen, hat die Gesetzgebung den Gerichten auch noch die Besorgung verschiedenartiger Angelegenheiten übertragen, bei deren Behandlung zwar von einer Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten die Rede sein kann, doch ohne daß dies entweder nothwendig oder wesentlich ist. Solche Angelegenheiten sind die Zwangsvollstreckung im Civilverfahren, die Subhastation, auch die freiwillige, Erbtheilungen und das Konkursverfahren, sowie die zur jurisdictio voluntaria gehörigen Rechtsgeschäfte. Die Vollstreckung der Strafurtheile ist dagegen eine administrative Funktion, siehe unten § 85.

§ 83. **Die Thätigkeitsform der richterlichen Gewalt.** Es ist oben im § 50 bemerkt worden, daß das im § 74 des Grundgesetzes enthaltene Programm von der Reform des Prozeßwesens in Uebereinstimmung mit den Principien der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit, und von der Mitwirkung von Geschworenen in gewissen Strafsachen bisher nicht durchgeführt worden ist, obgleich umfassende Arbeiten mit diesem Ziel vor Augen vorgenommen sind. Nur ganz vereinzelte Theile der zum Civilprozeß gehörenden Materien sind auf Grundlage dieser Arbeiten neu kodifizirt worden. Dies ist der Fall mit dem Konkursverfahren, Gesetz vom 25. März 1872, und dem Theilungsverfahren bei Erbfällen, Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft ꝛc., Gesetz vom 30. November 1874. Schon früher war durch ein Gesetz vom 19. Februar 1861 für das in Kopenhagen errichtete See- und Handelsgericht ein von der sonst geltenden Civilprozeßordnung abweichendes Prozeßverfahren eingeführt, welchem das Prinzip der Mündlichkeit zu Grunde lag; doch wurde dieses Prinzip hier nicht völlig in allen seinen Konsequenzen durchgeführt. Auch die Prozedur vor dem Reichsgericht ist durch das Gesetz vom 3. März 1852 mit Rücksicht auf die im Grundgesetz aufgestellten Prinzipien geordnet und ist deßhalb wesentlich von dem allgemeinen Strafverfahren abweichend, vgl. oben § 37. Schließlich ist bei gewissen Polizeivergehen, für welche die Strafe eine gewisse niedrige Grenze nicht überschreitet und bei welchen Appellation nicht stattfinden kann, für Kopenhagen durch das Gesetz vom 11. Februar 1863 ein öffentliches und mündliches Verfahren angeordnet, welches ebenfalls als eine Annäherung an das Programm des Grundgesetzes anzusehen ist.

Von den durch die hier genannten Gesetze geregelten Theilen des Prozesses abgesehen, ist das heutigen Tages in Dänemark geltende Prozeßverfahren im Ganzen noch dasselbe, wie vor dem Grundgesetz von 1849. Dies ganze Gebäude ruht nicht auf einer einzelnen umfassenden Kodifikation, sondern hat sich, mit dem Gesetzbuch des Königs Christian des Fünften vom 15. April 1683 als Ausgangspunkt, durch die Praxis und eine Reihe von einzelnen Gesetzbestimmungen zu seinem jetzigen Standpunkt entwickelt, welcher sowohl für den Civilprozeß als auch hinsichtlich der kriminellen Rechtsverfolgung von seinem Ausgangspunkte sehr abweichend ist. Der dänische Prozeß in seiner jetzigen Gestalt hat eben wegen der Art seiner Entwicklung eine große innere Konsequenz erreicht, und es hat sich erwiesen, daß derselbe die wichtigste Forderung, welche man an eine Prozeßordnung stellen muß, nämlich den Schutz der Rechtssicherheit, zu erfüllen im Stande ist, und daß er außerdem weder der Gesellschaft noch den einzelnen Bürgern beschwerliche Unkosten aufbürdet. Dies erklärt ohne Zweifel die Zähigkeit, mit welcher man an demselben der im

Grundgesetz in Aussicht gestellten Umgestaltung gegenüber festhält, welche vorzugsweise andere Zwecke, denen freilich nach dem jetzigen Recht nicht völlig Genüge geleistet wird, ins Auge faßt.

Die jetzt geltende dänische Prozeßordnung hat bei den Unter- und Obergerichten das Prinzip der Schriftlichkeit zur Grundlage, und ist deßhalb auch im Stande, ein eigentliches Appellationssystem durchzuführen, in Kopenhagen mit zwei, außerhalb Kopenhagens mit drei Instanzen, vgl. oben § 50. Es folgt aus dem Prinzip der Schriftlichkeit, daß von einer eigentlichen Oeffentlichkeit, welche praktische Bedeutung hätte, nicht die Rede sein kann. Vor dem höchsten Gericht ist die Prozedur in der Regel mündlich mit Verlesung des schriftlichen Materials aus den vorhergegangenen Instanzen in erforderlichem Umfange. Die Beweisregeln haben sich im Laufe der Zeit so entwickelt, daß freilich einige gesetzliche Regeln über das Gewicht der Beweise bewahrt sind, jedoch nur so, daß die natürliche Freiheit in der Beurtheilung der Beweise und ihrer Stärke ungehindert ist.

Während in den genannten Beziehungen kein Unterschied zwischen dem Civil- und dem Kriminalprozeß besteht, sind diese beiden Zweige der Rechtspflege im Uebrigen von einander sehr abweichend.

Im Civilprozeß ist die Verhandlungsmaxime mit großer Konsequenz durchgeführt und damit die Disposition der Parteien über den Gang und die Materialien des Prozesses anerkannt. Abweichungen von der Verhandlungsmaxime durch eine instruktorische Prozeßleitung seitens des Richters finden im Wesentlichen nur in gewissen, für besondere Sachen angeordneten außerordentlichen Prozeßarten statt. An die Verhandlungsmaxime knüpft sich natürlich eine vollständige gegenseitige Parteiöffentlichkeit. Ferner ist im Civilprozeß die Eventualmaxime durchgeführt, doch so, daß die Tragweite dieses Principes sich nicht bis zur Beweisführung erstreckt.

Mit der Aufstellung der genannten beiden prozessualen Prinzipien erhält der rechtskundige Beistand der prozeßführenden Parteien eine große Wichtigkeit. Während die Anwälte früher vom König ernannt wurden, hat ein Gesetz vom 26. Mai 1868 allen denjenigen, welche gewisse, für die verschiedenen Instanzen verschiedene Garantien erfüllen (außer Indigenatrecht, gutem Leumund, Solvenz u. s. w. ein juristisches Examen von höherem oder niederem Grade in Verbindung mit praktischer Ausbildung als Gehülfe eines Anwaltes oder auf andere Weise, bei dem höchsten Gericht außerdem eine besondere Probe vor dem Gericht) und für die Erfüllung dieser Garantien die Anerkennung seitens des Justizministeriums erworben haben, freier Zutritt zur Anwaltschaft gestattet. Die Anwälte sind im Besitze des ausschließlichen Rechtes, für solche Parteien vor Gericht zu plaidiren, welche nicht entweder selbst oder durch ihren Vormund, ihren Verwandten oder ihren „Diener" vor Gericht auftreten wollen. Sie sind bei der Führung der Rechtsstreite einer gewissen Disciplinargewalt der Gerichtshöfe untergeben. Der Entwurf einer Neuordnung der Anwaltsverhältnisse ist in der Reichstagssession im Oktober 1888 vorgelegt worden.

Im Gegensatz zur Civilprozeßordnung ist im Strafprozesse das Offizialprinzip durchgeführt, jedoch werden Sachen, welche solche Vergehen betreffen, deren Verfolgung nicht den öffentlichen Justiz- und Polizeiautoritäten obliegt, sondern vom gekränkten Privatmann abhängig ist, im Wesentlichen nach den Regeln des Civilprozesses behandelt. Außerdem ist im Kriminalprozeß das inquisitorische Prinzip durchgeführt, und hiermit ist auch eine der Form nach vom Civilprozeß abweichende Prozedur gegeben, u. A. ohne Recht für den Angeklagten mit dem Inhalt der Zeugenvernehmungen bekannt gemacht zu werden. Indessen findet doch in den allgemeinen Strafsachen (die sogenannten Justizsachen) nach beendigter Voruntersuchung, Verhör und Beweisführung, als ein Ueberbleibsel der accusatorischen Formen älterer Zeiten eine sog. Aktion statt, welche regelmäßig vom Amtmann, in Kopenhagen vom Vicepolizeidirektor angeordnet und von Anwälten, die als Aktor und Defensor bestellt werden, geführt wird. In diesem letzten Stadium der Sache, sowie auch in der Appellationsinstanz nähert der Strafprozeß sich den Formen des Civilprozesses. In den sogenannten öffentlichen Polizeisachen fällt jedoch diese Anklageform in erster Instanz weg, und die Sache wird unmittelbar vom Richter nach beendigter Untersuchung entschieden. Mit Bezug auf die Mittel, welche bei der inquisitorischen Voruntersuchung dem Strafrichter zu Gebote stehen, enthält das Grundgesetz einige Begrenzungen, von denen oben im ersten Abschnitt, Kapitel III die Rede gewesen ist.

Vierter Abschnitt.

Die Staatszwecke.

I. Kapitel. Die Handhabung des Rechtes.

§ 84. **Präventive Rechtshandhabung.** Um Verletzungen gegen die von der Rechtsordnung sowohl den Individuen als der Gesellschaft gegenüber anerkannten Rechte vorzubeugen, wirkt der Staat theils durch präventive Gesetze, theils durch die Verwaltung, insbesondere Polizei, theils durch die Gerichte, insofern die allgemeinen Regeln dazu führen, daß man sich an diese wegen der Durchführung präventiver Maßregeln oder wegen der Handhabung präventiver Gesetze wenden muß oder kann. Die Wirksamkeit der Polizei hat in dieser Beziehung den selbstständigeren Charakter und bedarf deßhalb besonderer Erwähnung.

Die Grundzüge der Organisation der Polizei sind in § 64 oben dargestellt. Daß das Polizeiwesen zum Theil eine kommunale Angelegenheit ist, ist im § 78 berührt worden. Das Verhältniß ist dieses: außerhalb der Hauptstadt ernennt und besoldet der Staat die Polizeimeister, während im Uebrigen die Organisation und die Ausgaben der Polizei Sache der Kommunen sind. In Kopenhagen werden die höheren Polizeibeamten vom Staate ernannt; von den Ausgaben übernimmt der Staat die Besoldung des Polizei- und des Vicepolizeidirektors und giebt außerdem noch der Kommune einen fest bestimmten jährlichen Zuschuß. Durch das oben im § 58 erwähnte provisorische Gesetz vom 27. Oktober 1885 hat der Staat vorläufig gewisse außerordentliche Polizeiausgaben für das ganze Reich übernommen.

Die allgemeinen Normen, denen zufolge die Polizei in den einzelnen Fällen befiehlt, verbietet oder handelt, beruhen auf Gesetzen — in einigen Beziehungen auf dem Grundgesetze — ferner auf Anordnungen der Regierung und kommunalen Satzungen; doch können nach den Polizeigesetzen, für Kopenhagen vom 11. Februar 1863 und für das übrige Land vom 4. Februar 1871, die polizeilichen Autoritäten selbst durch öffentliche Bekanntmachungen zeitweilige allgemeine Befehle und Verbote erlassen, wenn solches unter besonderen Umständen zur Erreichung der Polizeizwecke für nothwendig angesehen wird. Diesen Befehlen und Verboten muß bei Strafe Folge geleistet werden; außerhalb der Hauptstadt soll indeß dem Amtmanne von denselben sofortige Mittheilung und sie können von diesem aufgehoben werden. Wofern sie den Kommunen unvorhergesehene Ausgaben bereiten, sollen derartige Befehle oder Verbote gleichfalls dem Stadt- oder dem Amtsrath mitgetheilt werden. In Kopenhagen erfordern solche polizeiliche Bestimmungen entweder vorhergegangene Einwilligung seitens des Magistrates oder augenblickliche Mittheilung an denselben.

Die präventive Aufgabe der Polizei legt ihr eine allgemeine Aufsicht über Personen und Handlungen auf, welche indeß natürlich durch das Recht der Bürger begrenzt ist. Gewissen Personen und gewissen Handlungen gegenüber erstreckt dieses Aufsichtsrecht sich jedoch über die gewöhnlichen Grenzen hinaus.

In der ersteren Beziehung kann hier bemerkt werden, daß die ehemalige Paßkontrole im Wesentlichen aufgehoben ist, vgl. oben § 13, woselbst auch der durch das Gesetz vom 15. Mai 1875 befohlenen Aufsicht über Ausländer, namentlich vermittelst der

Aufenthaltsbücher, Erwähnung geschehen ist. Eine ähnliche Kontrole wird über einheimische Handwerksburschen, die auf der Wanderschaft sind, durch die Wanderbücher geführt, siehe Verordnung vom 10. Dezember 1828, sowie über die Dienstboten durch die Gesindebücher (Skudsmaalsböger), Gesetze vom 10. Mai 1854 und 29. März 1867. Ferner wird durch die Anmeldungspflicht der Hotel- und Gastwirthe über unbekannte oder herumziehende Personen Aufsicht geführt, um ihnen nöthigenfalls eine nähere Legitimation abfordern zu können. Schließlich ist es in Kopenhagen vorgeschrieben und kann anderswo vom Stadt- oder Gemeinderathe vorgeschrieben werden, daß die Hausbesitzer jedes halbe Jahr Schemate, in welchen Angaben über alle Hausinsaßen gegeben werden, ausfüllen sollen. Personen, welche keinen erlaubten Erwerb oder Lebensunterhalt nachweisen können, soll die Polizei dazu anhalten, solchen zu suchen. Bettelei und Landstreicherei wird nicht nur bestraft, sondern bewirkt auch den Zwangstransport des Betreffenden nach derjenigen Kommune, wo er auf Armenversorgung Anspruch hat. Gewisse entlassene Sträflinge sind endlich einer besonderen Aufsicht seitens der Polizei unterworfen.

Zu den Handlungen, welche besonders präventive Maßregeln veranlassen, gehören erstlich Aufläufe und die Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechtes sowie der Gebrauch der Presse. Hierüber wird auf das oben im ersten Abschnitt, Kapitel III, §§ 22—24 Bemerkte verwiesen. Eine zweite Klasse von Handlungen, die einer besonders geordneten präventiven polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, bildet die als Erwerb getriebene Unsittlichkeit. Der Charakter dieser Aufsicht wird durch das angenommene System, wonach die Prostitution geduldet werden kann, wenn sie kontrollirt wird, näher bestimmt (Gesetz vom 10. April 1874). Gegen den Mißbrauch von Spirituosen wird durch Kontrole des Verkaufs und des Ausschanks gewirkt. Oeffentliche Belustigungen und Schaustellungen erfordern polizeiliche Erlaubniß und sind Ordnungsregeln unterworfen. Das Hazardspiel ist verboten und die Polizei hat besonders darüber zu wachen, daß dasselbe nicht in den Wirtshäusern getrieben wird. Private Lotterien sind nur zufolge besonderer Erlaubniß gestattet und für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß sind besondere Bedingungen zu erfüllen. Alles Kollektiren für ausländische Lotterien hier im Lande ist verboten (Gesetz vom 6. März 1869).

§ 85. **Repressive Rechtshandhabung.** Durch die civile und die kriminelle Gesetzgebung bestimmt der Staat die Folgen geschehener Rechtsverletzungen. Diese Folgen zu verwirklichen ist in der Regel die Sache der Gerichte, welche den Mittelpunkt der repressiven Handhabung des Rechtes bilden. Doch ist auch hier den Verwaltungsbehörden eine Aufgabe gestellt, die sich namentlich, wenn auch nicht ausschließlich, auf die Strafrechtspflege bezieht.

Es ist oben im § 50 bemerkt worden, daß die vollziehende Gewalt eine allgemeine Aufsicht über die Thätigkeit der Gerichte hat, und daß sie für die äußeren Bedingungen der ungehinderten Ausübung der richterlichen Wirksamkeit Sorge trägt. Außer der dort besprochenen Ernennung der Richter, welche regelmäßig durch die Regierung geschieht, soll hier noch besonders auf die Fürsorge für die erforderlichen Gerichtslokalitäten hingewiesen werden. Die hierzu erforderlichen Ausgaben ruhen rücksichtlich der Untergerichte auf den Kommunen — für die ländlichen auf dem Amtsrepartitionsfond — mit Bezug auf die oberen Gerichte aber auf dem Staate. In Kopenhagen, wo nur zwei Instanzen sind, und wo das allgemeine Civiluntergericht zugleich die Oberinstanz für die Untergerichte der Inselstifte außerhalb Kopenhagens bildet [1]), ist die Bestreitung dieser Ausgaben eine für den Staat und die Kommune gemeinschaftliche, geschichtlich näher bestimmte Pflicht.

1) Vgl. oben § 50.

Die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und in Kriminalsachen sind oben im § 83 dargestellt worden. Rücksichtlich der Wirksamkeit der Verwaltung in Bezug auf die Beurtheilung der einzelnen Rechtssachen muß zunächst bemerkt werden, daß sowohl in der Civil- als auch in der Strafrechtspflege viele Beispiele administrativer „Bewilligungen" vorkommen, welche die Anwendung prozessualer Gesetze in den einzelnen Fällen abändern können, und deren Ertheilung dem § 27 des Grundgesetzes zufolge auch nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung statthaft ist, vgl. oben § 61. Eine besondere administrative Thätigkeit mit Bezug auf die Civilrechtspflege wird von den gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführten öffentlichen Vergleichs-Kommissionen ausgeübt, welche regelmäßig einen Sühnversuch zwischen den streitenden Parteien gemacht haben müssen, ehe eine gerichtliche Klage stattfinden kann. Besonderheiten bei der Strafrechtspflege als eine Folge des eigenthümlichen Charakters dieser Staatsaufgabe sind es, daß es die Aufgabe der Polizei ist, über begangene Verbrechen Nachforschungen anzustellen und alle erforderlichen und gesetzmäßigen Maßregeln zu treffen, um die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, daß ferner, ungeachtet des im Strafprozeß geltenden inquisitorischen Prinzipes, dennoch in sog. Justizsachen (bei den öffentlichen Polizeisachen ist dies nicht der Fall) akkusatorische Formen — Anklage und Vertheidigung — beibehalten sind, welche auch die administrativen Behörden in Anwendung zu bringen haben, und daß schließlich die Strafvollziehung eine Aufgabe der Verwaltung ist. Nicht einmal bei der Vollstreckung von Geldstrafen werden die richterlichen Behörden in Thätigkeit gesetzt, da es nach dem geltenden Strafrecht die Regel ist, daß keine Zwangseintreibung von Geldbußen versucht wird, sondern, wenn dieselben nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt worden sind, Gefängnißstrafe an die Stelle tritt. Durch das oben im § 22 erwähnte provisorische Gesetz vom 13. August 1886, die Verantwortlichkeit für den Inhalt von Tage- und Wochenblättern betreffend, ist eine fakultative Ausnahme von dieser Regel gemacht worden.

Das jetzt geltende Strafsystem hat das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 zu seiner Grundlage. In diesem System bilden die Freiheitsstrafen die Regel. Die Todesstrafe ist nur in ganz vereinzelten Fällen vorgeschrieben und die Vollziehung derselben, welche öffentlich ist und durch das Richtbeil geschieht [1]), kann nur, nachdem das höchste Gericht das Urtheil gefällt hat, zufolge einer besonderen Resolution des Königs geschehen. Unter den Freiheitsstrafen ist die Strafarbeit die härteste. Mit Rücksicht auf diese wird zwischen Zuchthausstrafe (von 2—16 Jahren oder auf Lebenszeit) und Besserungshausstrafe (von 8 Monaten bis zu 6 Jahren) unterschieden. Diese letztere Strafe wird regelmäßig im Zellengefängniß erstanden. Nur insoweit das Zellensystem es erlaubt, findet eine Progression bei der Vollstreckung der Strafe statt. Bei der Zuchthausstrafe wird die Einzelhaft durchgängig nur des Nachts angewendet, während diese Strafarbeit sonst durch eine königliche Anordnung vom 13. Februar 1873 nach irländischem Muster progressiv eingerichtet ist. Dasselbe ist auch der Fall, wenn die Besserungshausstrafe aus besonderen Gründen auf eine von den allgemeinen Regeln abweichende Weise vollzogen wird. Für die Strafarbeit finden sich hier im Reiche drei Strafanstalten, eine für Frauen auf Christianshafen (der auf der Insel Amager belegene Theil Kopenhagens), und zwei Anstalten für Männer, nämlich das einige Meilen von der Hauptstadt entfernt gelegene, ausschließlich für Besserungshausgefangene bestimmte Zellengefängniß in Vridslöselille und das Zuchthaus in Horsens für Zuchthäusler und gewisse Besserungshausgefangene. Die Ausgaben für diese Strafanstalten werden vom Staate allein bestritten. An der Spitze der

1) Ein von der Regierung in 1882 vorgelegter Gesetzesvorschlag, demzufolge die Hinrichtung nicht öffentlich sein und durch das Fallbeil vorgenommen werden sollte, scheiterte an Uneinigkeit im Volkstinge hinsichtlich des ersten Punktes.

Verwaltung einer jeden Anstalt steht ein Inspektor. Die Oberaufsicht wird von Direktoren und dem Oberinspektorat des Gefängnißwesens unter dem Justizministerium geführt.

Von gewöhnlichen Gefängnißstrafen, welche keinen Arbeitszwang mit sich führen und regelmäßig in Zellen vollzogen werden, kennt das dänische Recht drei Arten: Gefängniß bei Wasser und Brod, Gefängniß mit gewöhnlicher Gefangenbeköstigung und einfaches Gefängniß. Diese Strafen werden in den lokalen Arrestgebäuden der Gerichtsbezirke vollzogen, deren Herstellung und Erhaltung Sache der Kommunen ist. Die Verwaltung der Arresthäuser liegt den betreffenden Polizeimeistern ob. Der Amtmann und der Oberinspektor des Gefängnißwesens führen die Oberaufsicht. Eine vierte, besondere Art von Gefängnißstrafe ist das Staatsgefängniß, welches bei gewissen Staatsverbrechen angewendet und in besonderen Gefängnissen abgebüßt wird.

Für Bettelei und Landstreicherei und einige damit verwandte Vergehen, wie auch für gewisse Vergehen gegen die Sittlichkeit, wird eine besondere Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht, nämlich Zwangsarbeit in den Arbeitsanstalten des kommunalen Armenwesens. Ob diese Anstalten zur Vollstreckung der gedachten Strafe verwendet werden können, ist von der Bestimmung des Justizministeriums abhängig, und während dieselben als Armenanstalten unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehen, sind sie als Zwangsarbeitsanstalten der Aufsicht des Oberinspektors des Gefängnißwesens und dem Justizministerium unterworfen.

In Heer und Flotte werden verschiedene besondere Freiheitsstrafen in Anwendung gebracht; dieselben haben ihre eigenen Arrestlokale, wogegen die nach dem für die Kriegsmacht geltenden Strafgesetze zur Strafarbeit Verurtheilten in den allgemeinen Strafanstalten ihre Strafe verbüßen.

II. Kapitel. Das materielle Gemeinwohl.

§ 86. **Gesundheitspflege.** Die Fürsorge des Staates für den allgemeinen Gesundheitszustand hat zuvörderst eine Reihe von Pflichten zum Handeln und zum Unterlassen zur Folge, welche den Bürgern auferlegt und in Uebereinstimmung mit den im vorhergehenden Kapitel dargestellten Regeln gehandhabt werden. Solche Gebote und Verbote sind in vielen Fällen durch die Gesetze gegeben, wie z. B. hinsichtlich des Bauwesens, gewisser industrieller Erwerbszweige, des Handels mit Lebensmitteln und des Handels mit Gift, hinsichtlich des Seetransports, der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken oder fabrikmäßig getriebenen Werkstätten ꝛc. Mit Bezug auf den letzterwähnten Punkt hat ein Gesetz vom 23. Mai 1873 die Benutzung von Kindern unter 10 Jahren zu dergleichen Arbeiten gänzlich verboten und rücksichtlich der Benutzung von jungen Leuten in einem Alter von 10—18 Jahren verschiedene Beschränkungen befohlen, welche für Kinder unter 14 Jahren am weitesten sich erstrecken. Um die Befolgung dieses Gesetzes zu überwachen, werden vom Ministerium des Innern besondere Arbeitsinspektoren ernannt. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung in den genannten Beziehungen werden in bedeutendem Umfang durch kommunale Gesundheitsstatuten ergänzt; über die Erlassung solcher autonomer Satzungen enthalten die Gesetze vom 12. Januar 1858 und 28. März 1868 nähere Regeln. Die Kontrole über die Befolgung der in Frage stehenden Anordnungen wird von den gewöhnlichen Polizeibehörden im Verein mit Amtsärzten oder anderen in besonderen Fällen ernannten Personen, sowie von den gemäß der Gesundheitsstatuten errichteten Gesundheitskommissionen geführt. Die Oberaufsicht steht dem Justizministerium zu, welches hierin von dem Gesundheitskollegium, als einer berathenden Autorität unterstützt wird. Dieses Kollegium ist aus vom Könige ernannten Aerzten und Pharmaceuten zusammengesetzt.

Neben der soeben berührten Fürsorge für das Gesundheitswesen giebt es noch eine Menge von positiven Veranstaltungen, durch welche der Staat oder die Kommunen sich der Gesundheitspflege annehmen, theils um Krankheiten vorzubeugen, theils um Kranke zu heilen und zu pflegen. In ersterer Beziehung ist zu nennen die durch Gesetze und kommunale Gesundheitsstatuten geordnete Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, das Kloakenwesen, die Begräbnißverhältnisse, die Herbeischaffung guten Trinkwassers, die Hygiene in den öffentlichen Schulen, die Behandlung von Pflegekindern (Gesetz vom 20. April 1888), und besonders diejenigen Veranstaltungen und Maßregeln, welche getroffen sind, um das Entstehen oder die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Gegen Einführung der Pest oder Cholera oder anderer derartiger Seuchen ins Reich gewährt der Staat Schutz, den Gesetzen vom 2. Juli 1880 und 30. März 1885 gemäß, durch ein Quarantänesystem, welches Schiffen und Personen gegenüber, die von infizirten Gegenden kommen, angewendet wird, ferner durch die Forderung von Gesundheitspässen und durch Sicherheitsmaßregeln mit Bezug auf solche Sachen, die den Ansteckungsstoff mit sich führen könnten. Weniger strenge, aber doch den genannten ähnliche Maßregeln werden gegen die Einführung anderer bösartiger Krankheiten in Anwendung gebracht. Es sind für diesen Zweck besondere Quarantänekommissionen eingesetzt. Es ist die Pflicht der obengenannten allgemeinen Gesundheitsbehörden gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten im Reiche einzuschreiten und die dazu erforderlichen Maßregeln zu treffen, wie z. B. die Errichtung besonderer Krankenhäuser, Isolirung, Desinfektion, einstweilige Schließung der Schulen u. s. w. Die Ausgaben für alle dergleichen Maßregeln haben früher ausschließlich die Kommunen bestreiten müssen, jetzt übernimmt auch nach einem Gesetz vom 20. April 1888 der Staat einen Theil derselben. Der Verbreitung der Blattern wird durch Zwangsvaccination, welche vor dem 7. Lebensjahre vorgenommen werden muß, vorgebeugt. In Kopenhagen besteht für Rechnung des Staates eine Vaccinationsanstalt, wo die Aerzte im ganzen Reiche unentgeltlich die Vaccine erhalten können.

Für die Heilung und Pflege der Kranken wird vom Staate durch die Ausbildung des erforderlichen Personals Sorge getragen. Für die theoretische und praktische Ausbildung der Aerzte sorgt der Staat durch die Universität in Kopenhagen und die dortigen Hospitäler, welche dem Unterrichte dienen. Das jus practicandi ist vom Bestehen eines Examens abhängig, und für Quacksalberei ist Strafe vorgeschrieben. Doch kann das Justizministerium unter gewissen Bedingungen nicht examinirten Personen ein begrenztes Recht, ärztliche Praxis auszuüben, einräumen. Die autorisirten Aerzte sind im Uebrigen private Erwerbtreibende, die jedoch unter der Kontrole des Gesundheitskollegiums stehen. Nur diejenigen Aerzte, welche vom Staate oder von einer Kommune dazu ernannt werden, öffentliche Funktionen im Dienste der Gesundheitspflege zu verrichten, sind Beamte. Solcher amtlicher Aerzte giebt es 11 Physici, und unter diesen stehen ferner 95 Distriktsärzte; diese werden alle vom Staate besoldet. Außerdem giebt es sowohl in Kopenhagen als auch in mehreren anderen Städten von den Kommunen ernannte und besoldete Aerzte.

Durch die Ordnung des Apothekerwesens sorgt der Staat demnächst für die gute Herstellung von Arzneimitteln. Der Betrieb einer Apotheke ist ein privater Erwerbszweig; doch trägt der Staat wenigstens theilweise für die Ausbildung der Apotheker Sorge. Zum Betrieb einer Apotheke wird theils die Bestehung eines Examens, theils der Besitz eines Privilegiums gefordert. Ursprünglich waren alle Apothekerprivilegien „realer" Natur, d. h. sie waren derart an bestimmte Apotheken geknüpft, daß sie zugleich mit diesen der Gegenstand einer Uebertragung sein konnten, doch so, daß die Uebertragung königliche Genehmigung erheischte; seit 1842 werden aber überall, wo neue Apotheken errichtet worden sind, die Bewilligungen nur persönlich für jeden einzelnen Besitzer gegeben. Auch in diesem letzteren Falle ist das Apothekengebäude mit Zubehör ein privates Eigenthumsobjekt, welches der neue Privilegieninhaber dem Vorgänger oder dem Nachlaß desselben abzukaufen verpflichtet ist. Die Apotheker sind einer Medizinaltaxe unterworfen, und es liegen ihnen verschiedene öffentliche Pflichten ob, deren Nachlebung durch Visitationen seitens der Gesundheitsbehörden kontrollirt wird.

Schließlich tragen der Staat und die Kommunen Sorge für Hospitäler. In Kopenhagen sind das Friederichs-Hospital und das Gebärhaus Stiftungen, die vom Staate unterstützt werden; die übrigen öffentlichen Hospitäler in Kopenhagen, sowie auch die öffentlichen Hospitäler außerhalb der Hauptstadt sind dagegen kommunale Anstalten. Für Geistes- und Gemüthskranke giebt es vier große Staatsanstalten und die Kopenhagener Kommune besitzt eine fünfte große Anstalt dieser Art. Die Ausgaben bei den Staatsanstalten wurden früher auf die Amts- und Stadtkommunen vertheilt, sind aber jetzt von der Staatskasse übernommen, und diese zahlt der Kopenhagener Kommune eine Entschädigung für die Ausgaben bei dem fünften Hospital. Kleinere kommunale Anstalten für inkurable Geisteskranke bestehen überdies noch an mehreren Orten. Als Staatsinstitute, welche verwandte Zwecke verfolgen, können noch die königlichen Taubstummeninstitute in Kopenhagen und in Friedericia und das königliche Blindeninstitut in Kopenhagen genannt werden. Anderen, von Privatpersonen gegründeten Anstalten mit ähnlichen Zwecken gewährt der Staat Unterstützung, sowie er auch die Leitung derselben beaufsichtigt.

§ 87. **Schutz gegen Unglücksfälle.** Ereignisse, die Gut und Blut gefährden, nehmen gleichfalls die öffentliche Fürsorge in Anspruch, welche sich wie die Fürsorge für das Gesundheitswesen theils darin zeigt, daß den Bürgern gewisse Pflichten auferlegt

werden, theils durch eine positive Wirksamkeit seitens der öffentlichen Autoritäten zu erkennen giebt.

Die Feuerordnungsgesetze (für Kopenhagen Gesetz vom 15. Mai 1868, für die Provinzialstädte Gesetz vom 21. März 1873 und fürs Land Gesetz vom 2. März 1861) und die Bauordnungen (für Kopenhagen Gesetze vom 21. November 1871 und 15. Mai 1875, für die übrigen Städte Gesetz vom 30. Dezember 1858 und für die Landdistrikte Gesetz vom 11. Februar 1876, die Anordnung von Baureglements betreffend) haben die Verhütung und Abwehr von Feuersbrünsten vor Augen gehabt, (siehe auch Gesetze vom 24. März 1875 und 2. April 1880 mit Bezug auf die Kontrole von Dampfkesseln auf fester Erde und besondere Gesetzbestimmungen für verschiedene gefährliche Erwerbszweige). Die kommunalen Behörden üben nicht nur besonders Kontrole darüber, daß die Pflichten, welche in den genannten Beziehungen den Bürgern auferlegt sind, erfüllt werden, sondern tragen auch für Feuerlöschanstalten Sorge und befördern das Feuerversicherungswesen, doch ohne dasselbe selbst in die Hand zu nehmen. Der Zwang, welcher früher auf Gebäuden in Kopenhagen und in den übrigen Städten des Landes lastete, in eine gegenseitige Feuerversicherungsanstalt einzutreten, ist jetzt durch neuere Gesetze aufgehoben.

Zur Sicherung gegen Ueberschwemmungen hat ein Gesetz vom 10. April 1874 den Bau von Deichen durch ein Zusammenwirken der Bürger und der öffentlichen Behörden geordnet. Der Eintritt in „Deichgenossenschaften" (Digelag) kann unter gewissen Bedingungen befohlen werden. Gegen die Verheerungen der Nordsee an der Westküste Jütlands ist ein System von beschützenden Vorwerken (Hæfder) ins Werk gesetzt.

Gegen die Gefahren zur See schützt der Staat theils durch gesetzliche Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Seetüchtigkeit der Fahrzeuge — die neueren Bestrebungen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung haben indeß bisher nur zu einem Gesetz vom 24. März 1875 über die Aufsicht über Dampfschiffe geführt — theils durch Regeln mit Bezug auf die Navigation (Gesetz vom 21. Juni 1867, welches den Erlaß hierhin gehörender Regeln königlichen Anordnungen überläßt), theils durch seine Fürsorge für das Leuchtfeuer- und Baakenwesen, das Lootsenwesen — der Lootsenzwang ist inzwischen aufgehoben — das Rettungswesen durch Errichtung von Rettungsstationen an den Küsten und für die Ordnung der Strandungsverhältnisse. Hier kann ferner noch angeführt werden: Die Errichtung des metereologischen Institutes in Kopenhagen, das Seekarten-Archiv, die Einrichtung von Nothhäfen u. s. w. Für das Seeversicherungswesen hat der Staat nicht nöthig gehabt, besonders zu sorgen, doch hat eine der bestehenden Versicherungsgesellschaften königliche Bestätigung.

Um dem Flugsande Einhalt zu thun, ist der Staat schon beinahe ein Jahrhundert hindurch thätig gewesen und hat namentlich für eine zweckmäßige Bepflanzung der Dünen gesorgt. Das jüngste Gesetz hierüber ist vom 29. März 1867.

Durch ein Gesetz vom 29. Dezember 1857 ist die Regierung ermächtigt worden, gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren einzuschreiten; in der allerneuesten Zeit hat es sich jedoch als nothwendig erwiesen, ein besonderes Gesetz zur Bekämpfung der Pest unter den Schweinen zu erlassen (Gesetz vom 14. Dezbr. 1887) und Vorschläge zu einer allgemeinen neuen Ordnung zu machen. Das Ministerium des Innern wird in hierauf bezüglichen Fragen von einem Veterinär-Gesundheitsrath unterstützt. Für die Ausbildung von Thierärzten ist durch den Unterricht auf einer vom Staate gegründeten Veterinär- und Landwesensschule bei Kopenhagen gesorgt. Den examinirten Thierärzten ist zwar kein allgemeines ausschließliches Recht zum Praktiziren vorbehalten, doch haben sie allein das Recht, Hausthiere wegen ansteckender Krankheiten in ärztliche Behandlung zu nehmen. In gewissen Gegenden werden Thierärzte von der Staatskasse und dem Amtsrepartitionsfond im Verein besoldet.

Für die Lebensversicherung findet sich in Kopenhagen eine, zwar nicht monopolisirte, aber doch vom Staate garantirte und verwaltete Anstalt, Gesetz vom 18. Juni 1870.

§ 88. **Fürsorge für die öffentliche Kommunikation.** Die Herstellung eines Wegenetzes, welches den Forderungen, die an ein wohlgeordnetes Kommunikationswesen gestellt werden müssen, Genüge leistet, ist schon ein Jahrhundert hindurch der Gegenstand einer wirksamen Fürsorge seitens der öffentlichen Staats- und Kommunalbehörden gewesen. Rücksichtlich der Herbeischaffung der hierzu erforderlichen Mittel waren die öffentlichen Wege früher in drei Klassen eingetheilt, nämlich: die Hauptlandstraßen, zu welchen das ganze Reich — doch Kopenhagen und die Insel Bornholm ausgenommen — einen wesentlichen Beitrag gab, die kleineren Landstraßen, deren Anlegung und Erhaltung die Sache der Amtskommunen war, und die öffentlichen Nebenwege, für welche die kleineren Kommunen Sorge tragen sollten. Durch ein Gesetz vom 21. Juni 1867 ist das Verhältniß ein anderes geworden. Es wird jetzt nur zwischen zwei Klassen, den Landstraßen und den öffentlichen Nebenwegen unterschieden. Das Ministerium des Inneren bestimmt, nach Vorschlägen der Amtsräthe, welche Wege zu der ersteren Klasse gerechnet und als solche

von den Amtskommunen und den Städten des Amtes unterhalten werden sollen. Die öffentlichen Nebenwege gehören dagegen zu den Angelegenheiten der Landgemeinden und der Stadtkommunen und werden von den Gemeinde- oder Stadträthen unter der Aufsicht des Amtsrathes oder des Amtmannes verwaltet. Die Oberaufsicht über das Wegewesen führt das Ministerium des Innern durch einen Ober-Weginspektor. Es ist jetzt die Regel, daß die Benutzung der Wege abgabenfrei ist; nur in dem der Hauptstadt zunächst gelegenen Amte wird ein Schlagbaumgeld erhoben.

Die Entwicklung des Wegenetzes war schon weit vorgeschritten, als das Eisenbahnwesen den Staat einer neuen Aufgabe in Bezug auf die Förderung der Kommunikationsmittel gegenüberstellte. Für diese Aufgabe ist seit 1844 bis auf den heutigen Tag, ohne daß jedoch das Eisenbahnnetz als vollendet angesehen werden kann, gewirkt worden. Während der Staat sich Anfangs darauf beschränkte, die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften zu unterstützen, sind später die Hauptlinien entweder vom Anfange an vom Staate in die Hand genommen oder durch Kauf an den Staat gebracht und werden von diesem betrieben. Neben den Staatsbahnen giebt es jedoch auch noch einige private Bahnen, die indessen vom Staate und von den Kommunen unterstützt und vom Staate kontrolirt werden. Die Staatsbahnen haben eine Centralverwaltung in Kopenhagen, welche dem Ministerium des Innern untergeordnet ist; unter ihr stehen zwei Linien-Verwaltungen, beziehungsweise für Seeland und für Jütland-Fühnen, woran sich eine Schifffahrtsverwaltung anschließt. Die Organisation der Verwaltung ist im Jahre 1887 im Verwaltungswege regulirt worden, doch nur einstweilig, bis ein Gesetz darüber zu Stande gebracht ist. Als ein berathendes Organ neben dem Ministerium des Innern ist ein Eisenbahnrath errichtet, welcher aus Repräsentanten des Ackerbaus, des Handels und der Industrie aus den verschiedenen Landestheilen besteht.

Für die Benutzung der Wasserwege im Dienste der Kommunikation wird öffentliche Sorge getragen, theils durch Verbesserung und Beschützung der natürlichen Wasserwege, theils durch Anlage von Kanälen oder Unterstützung solcher Anlagen, wo der Bedarf sich geltend macht. Die größte Bedeutung für die Kommunikation zur See hat jedoch die Thätigkeit des Staates in Bezug auf das Hafenwesen. Es ist im § 78 erwähnt worden, daß die meisten Häfen kommunale Anlagen sind, die jedoch häufig ganz bedeutende pekuniäre Unterstützungen vom Staate erhalten haben. Für die Benutzung der kommunalen Häfen erheben die Kommunen Hafengelder nach vom Staate unter Mitwirkung der Kommunalbehörden festgesetzten Taxen. Die lokalen Hafenverwaltungen stehen unter der Aufsicht eines Wasserbaudirektors, der Amtmänner und des Ministeriums des Innern.

Außer derjenigen Beförderung von Personen und Gütern, welche der Staat übernimmt, wo derselbe den Eisenbahnbetrieb in Händen hat, besorgt er auch auf gewissen Linien die Personenbeförderung durch das Postwesen, jedoch ohne Monopol. An vielen Orten ist für eine Fährenbeförderung Sorge getragen; dieselbe wird von Privaten betrieben und ist monopolisirt, die Taxen sind aber öffentlich festgesetzt, wie denn auch der Staat die Kontrole darüber führt.

Die Beförderung von Briefen, Packeten, Kreuzcouvert- und Werthsendungen, sowie von Zeitungen und anderen periodischen Schriften hat der Staat durch das öffentliche Postwesen übernommen, welches mit Bezug auf Briefpostsachen, jedoch mit einigen Ausnahmen, für die Beförderung von einem Postorte (d. h. einer Kommune mit einer Postanstalt) zum andern monopolisirt ist. Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ist das Postwesen Staatssache gewesen, und die jetzige Ordnung desselben ruht auf einem Gesetz vom 5. April 1888. Private Fahrzeuge, welche von dänischen Häfen ausklarirt werden, und Privatpersonen, welche regelmäßige Personenbeförderung zwischen von ein-

ander entfernten Orten besorgen, sind verpflichtet, die Post gegen eine Vergütung mitzuführen. Die Verwaltung des Postwesens steht unter dem Ministerium des Innern.

Der dänische Staat hat sich nicht das ausschließliche Recht zur Kommunikation vermittelst Telegraphen- und Telephonleitungen vorbehalten, und Privatpersonen bedürfen nur dann einer Konzession zur Anlage solcher Leitungen, wenn sie Vortheile, die nur der Staat ihnen gewähren kann, zu erreichen wünschen. Indessen gehören doch die meisten Telegraphenleitungen des Reiches dem Staate, und an der Spitze dieses Telegraphenwesens steht ein dem Ministerium des Innern untergeordneter Telegraphendirektor.

Hinsichtlich der internationalen Post- und Telegraphenverhältnisse ist Dänemark theils den umfassenden Konventionen, welche in dieser Beziehung zu Stande gekommen sind, beigetreten, theils hat es mit einigen benachbarten Staaten (Schweden und Norwegen) besondere Konventionen abgeschlossen.

§ 89. **Fürsorge für die Produktion, den Handelsverkehr, die Bildung von Kapitalien, den Kredit** ꝛc. Obgleich die volkswirthschaftliche Erwerbsthätigkeit grundsätzlich Sache der Privatpersonen ist und durch privatrechtliche Normen geregelt wird, greift der Staat doch auf verschiedene Weise ein, um die Produktion und den Umsatz von Kapitalien und Vermögensobjekten zu befördern und auf die Vertheilung derselben im Interesse des Gemeinwesens einzuwirken.

Mit Bezug auf die Naturalproduktion spielen in Dänemark den dortigen Verhältnissen zufolge der Ackerbau und die damit verknüpften Erwerbszweige die wesentlichste Rolle, und das Gemeininteresse für diesen Erwerbszweig hat in der agrarischen Gesetzgebung viele Spuren hinterlassen. Insofern es zunächst der Zweck der Gesetzgebung gewesen ist, auf die Vertheilung einzuwirken, soll hier auf den folgenden Paragraphen hingewiesen werden. Als wichtige Maßregeln, welche vorzugsweise die landwirtschaftliche Produktion im Auge haben, können hier genannt werden: die durch eine Verordnung vom 23. April 1781 näher geordneten Bestrebungen, die ehemalige Gemeinschaft in der Benutzung der Bauerngüter aufzuheben, die durch eine Reihe von Gesetzen (das neueste Gesetz vom 25. März 1872) gewährte Beschützung des Feldfriedens, die Gesetze rücksichtlich der Ablassung und der Benutzung von Gewässern, stehenden und fließenden, (vgl. hierüber jetzt das Gesetz vom 28. Mai 1880), ferner die Unterstützungen, welche gegeben werden, um zum Anbau der Haiden, zum Gartenbau u. s. w. aufzumuntern, sowie andere unmittelbare oder mittelbare finanzielle Unterstützungen, worunter besonders die vom Staate in Verbindung mit der Veterinärschule unterhaltene Ackerbau-Hochschule in der Nähe der Hauptstadt (Gesetz vom 8. März 1856) hervorzuheben ist. Von eingreifender Bedeutung für die Produktion sind auch die Bestrebungen des Staates zur Ordnung der Feldarbeiterverhältnisse, besonders hinsichtlich der Ablösung des Frohndienstes der Bauern und der Pflichtarbeiten der Häusler, worüber mehrere Gesetze am Ende des vorigen und in der Mitte dieses Jahrhunderts gegeben sind. In mehreren der hier genannten Beziehungen bedient der Staat sich der von Privatpersonen gebildeten Gesellschaften zur Förderung des Ackerbaues als Vermittler (die königliche landökonomische Gesellschaft die Haidegesellschaft, verschiedene Landwirthschaftsvereine u. s. f.); zur Erreichung anderer Zwecke bilden unter dem Ministerium des Innern theils die gewöhnlichen oberen und unteren Verwaltungsbehörden, theils die vom Könige ernannten, in der Regel aber nicht staatlich besoldeten Landinspektoren, die vom Ministerium des Innern ernannten landwirthschaftlichen Kommissäre, von deren Entscheidungen an sogenannte Oberlandwirthschaftskommissionen appellirt werden kann, sowie andere besondere Kommissionen und gezwungene Staatsdiener die Organe des Staates. Die Hausthierzucht fördert der Staat theils durch die oben im § 87 besprochenen Schutzmaßregeln, theils durch ein mit Thierschau-Ausstellungen verbundenes Prämiensystem, wozu die Staats-

kasse beiträgt (Gesetz vom 1. April 1887). Ein vormaliges Staatsgestüt ist in privaten, jedoch vom Staat kontrolirten Betrieb übergegangen.

Die Waldnutzung wird in einem ziemlich bedeutenden Umfang vom Staate betrieben und durch höhere und niedere Forstbeamte verwaltet; die Erhaltung und forstmäßige Behandlung privater Waldungen ist außerdem durch eine Verordnung vom 27. September 1805 gesichert, welche die Ausstückelung der Gemeindewaldungen befahl und den Waldbesitzern die Pflicht, die Gehölze zu erhalten, auferlegte. Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird von den gewöhnlichen Obrigkeitsbehörden und besonders angestellten, forstkundigen Beamten unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern überwacht.

Unter den anderen Naturalproduktionen hat die Jagd gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung und Beschützung gewisser jagdbarer Thiere zu gewissen Zeiten hervorgerufen. Die Fischerei, welche für das Volksvermögen von ungleich größerer Bedeutung ist, war ehemals nur mangelhaft durch zum Theil partikuläre Vorschriften geordnet, ist aber nun in der letzten Zeit durch ein allgemeines Gesetz vom 5. April 1888 regulirt worden. Für das Gedeihen der Fischerei sorgt der Staat durch finanzielle Unterstützungen verschiedener Art. Die Austernfischerei ist ein Regal.

Die unmittelbare Fürsorge für die veredelnde Industrie, welche der Staat früher, unter dem Einflusse einer jetzt überall verlassenen volkswirthschaftlichen Politik, in nicht geringem Umfange dadurch ausübte, daß er gewisse Zweige der Industrie selbst in die Hand nahm, ist jetzt aufgegeben. Gewerbetreibend ist der Staat nur, wo andere Staatszwecke es erheischen (z. B. in Bezug auf das Militärwesen, die Strafanstalten) [1]). Mittelbar unterstützt der Staat die Privatindustrie durch verschiedenartige finanzielle Hülfeleistungen; dies ist namentlich der Fall bei technischen Schulen, Industrieausstellungen und dergl. Anderseits giebt es mit Bezug auf gewisse industrielle produktive Unternehmungen (z. B. Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation) beschränkende Bestimmungen, die besonders in finanziellen Staatsinteressen ihren Grund haben.

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die allgemeinen Veranstaltungen, welche vom Staate zur Förderung des Handels und Wandels, des Kredits und der Herbeischaffung von Kapitalien getroffen worden sind. Hier muß zuerst des Geldwesens Erwähnung geschehen. Der § 28 des Grundgesetzes bestimmt: „Der König hat das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz Geld ausmünzen zu lassen." Das dänische Münzsystem ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 geordnet und ist zufolge einer Konvention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. Mai 1873, welcher Norwegen durch die Konvention vom 16. Oktober 1875 beigetreten ist, und des Nachtragsartikels vom 26. März 1881 für die drei skandinavischen Reiche gemeinschaftlich. Die Münzen, welche in einem dieser Staaten geprägt sind, gelten demnach auch als gesetzliches Zahlungsmittel in einem jeden der beiden anderen Staaten. Gold ist die Grundlage des Münzsystemes und die Rechnungseinheit heißt eine Krone, deren Metallwerth gleich $^1/_{2480}$ Kilogramm feinen Goldes ist; es werden aber keine andern Goldmünzen hier in Dänemark gemünzt, als 20- und 10-Kronenstücke. Die Ausmünzung veranlaßt der König als Inhaber der ausübenden Gewalt und sie geschieht in der königlichen Münzanstalt in Kopenhagen.

Das Münzrecht des Königs umfaßt nicht das Recht, Geldrepräsentativen oder Papiergeld auszugeben. Um dem durch die im Anfange dieses Jahrhunderts eingetretene Geldkrisis zerrütteten Finanzwesen des Landes wieder aufzuhelfen, wurde am 5. Januar 1813 eine Reichsbank errichtet, die auf ablösbare Prioritäten, welche auf allem unbeweglichen Eigenthum des Reiches lasteten, — die sog. Bankhaft (Bankhæftelse) — ge-

1) Vgl. oben § 68 sub C, b.

gründet war. Diese Reichsbank erhielt das Monopol, zinslose auf den Inhaber lautende Geldrepräsentativen auszustellen, welche als gezwungenes Zahlungsmittel zwischen Mann und Mann gelten und von den öffentlichen Kassen angenommen werden sollten. Dieses Monopol wurde durch Oktroi vom 4. Juli 1818 auf eine Zeit von 90 Jahren an die Nationalbank übertragen, welche die Reichsbank ablöste und eine unter der Aufsicht des Staates stehende, im Uebrigen aber selbstständig organisirte und von den Finanzen des Staates gänzlich getrennte Interessentschaft ist. Aktionäre der Bank wurden dieser Oktroi zufolge theils die freiwilligen Subskribenten, theils die Eigenthümer von Gebäuden und Ländereien, auf welchen das obengenannte Pfandrecht der Bank haftete. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Oktroi besteht die Verwaltung der Bank aus 15 Repräsentanten, welche nach der Reihe abtreten und selbst ihre Nachfolger wählen, und aus 5 Direktoren, von welchen die Repräsentanten vier wählen, während der fünfte vom König ernannt wird. In Gemäßheit einer königlichen Resolution vom 14. Januar 1875 ist jedoch die eine der Direktorstellen, welche von den Repräsentanten besetzt werden, bis auf weiter unbesetzt. Die Aufsicht des Staates wird von einem Bankkommissär geführt; diese Stellung soll nach der Oktroi immer mit dem Justizministerposten verbunden sein.

Eine Staatsanstalt für kleinere Anleihen gegen Faustpfand ist das sogenannte Assistenzhaus in Kopenhagen, durch eine Verordnung von 1753 geordnet. Privatunternehmungen dieser Art stehen unter besonderer Polizeiaufsicht (Gesetz vom 21. Juni 1867).

Verschiedene private Spar- oder Kreditinstitute im Reiche werden im Interesse des allgemeinen Kredits vom Staate kontrolirt oder genießen besondere Begünstigungen. Dies gilt z. B. nach dem Gesetz vom 28. Mai 1880 von den Sparkassen im Allgemeinen; diese werden von einem, vom Ministerium des Innern angestellten Sparkasseninspektor kontrolirt. Ferner ist dies der Fall mit Bezug auf solche Kreditvereine und Leihkassen für Grundbesitzer, welche, wofern sie gewisse Bedingungen erfüllen, zufolge gesetzlich gegebener Ermächtigung ihre Statuten vom Ministerium des Innern sanktionirt und gewisse Begünstigungen zugetheilt erhalten können (Erlassung von Stempelabgaben, Erleichterungen mit Bezug auf die Pfändung der hypothekirten Besitzthümer u. s. w.). Für zwei Kreditvereine für kleine Landeigenthümer (Kreditvereine von Häuslern und Büdnern) hat der Staat eine direkte Zinsengarantie übernommen. Auch die „dänische Landmannsbank, Hypotheken- und Wechselbank", die ihren Hauptsitz in Kopenhagen hat, ist vom Staate sanktionirt worden und steht unter Staatskontrole.

Die Bewahrung und Fruchtbarmachung der Kapitalien, welche unmündigen Personen angehören, hat der Staat unmittelbar übernommen. Die Fürsorge hierfür ist für das ganze Land dem Obervormundschaftsamte übertragen, welches in Kopenhagen seinen Sitz hat und aus zwei Abtheilungen, die eine für die Hauptstadt und die andere für das übrige Land, besteht. An die Spitze desselben ist ein vom König ernannter Obervormund gestellt. Die Vermögen der Unmündigen stehen theils unter einer Massenverwaltung, theils unter besonderer Vormundschaft. In beiden Abtheilungen werden zusammengenommen ungefähr 130 Millionen Kronen verwaltet. In Bezug auf Darlehen, welche aus diesen Mitteln gegen hypothekarische Sicherheit in Grundstücken vorgestreckt werden, faßt in Kopenhagen der Obervormund im Verein mit zwei von den Bürgerrepräsentanten erwählten Mitgliedern den Beschluß; außerhalb der Hauptstadt geschieht dies vom Obervormund im Verein mit einer Leihdirektion für jeden Amtsrathsbezirk.

Zur Erleichterung und Sicherung des Handelsverkehrs dient auch das vom Staate angeordnete Maß- und Gewichtssystem. Es ist noch nicht gelungen, in Dänemark das Metersystem durchzuführen; nur einzelne Annäherungen sind geschehen [1]).

1) Im Oktober 1888 ist ein Gesetzesentwurf über Einführung des Metersystems dem Reichstag vorgelegt worden.

Alle Maße und Gewichte, welche im Handel benutzt werden, sollen vom Aichamte in Kopenhagen, welches von einem unter dem Kopenhagener Magistrat stehenden Aichmeister verwaltet wird, geaicht werden. Eine Aichung von Gefässen für den Handel mit gewissen Waaren findet auch Statt, ist aber, einige Fälle ausgenommen, fakultativ. Der Staat autorisirt öffentliche Messer und Wäger; doch ist man jetzt nicht länger verpflichtet, dieselben zu benutzen.

Auch die öffentliche Untersuchung und das Stempeln gewisser Waaren, um ihre Aechtheit und Güte zu verbürgen, wird vom Staate durch angestellte Vragere angeboten; die Benutzung derselben ist aber fakultativ. Dasselbe Prinzip findet sich im Gesetz vom 5. April 1888, betreffend die Stempelung von Gold- und Silberarbeiten.

Zur Beförderung des Handelsverkehres dienen Märkte, welche indeß einen großen Theil ihrer früheren Bedeutung verloren haben, namentlich seitdem die neuere Gesetzgebung den Handel im Allgemeinen freier gestellt hat (vgl. den folgenden Paragraphen), und sie werden insbesondere in einer ihrer freieren Formen, nämlich als Jahrmärkte (Krammarkeder) jetzt nicht länger zugelassen. Die Bedeutung der Börsen für den Großhandel ist vom Staate durch verschiedene mit Bezug auf die Börse in Kopenhagen, deren Gebäude das Eigenthum der dortigen Grossirersocietät ist, gegebene gesetzliche Bestimmungen anerkannt. Die auf dieser Börse stattfindende Notirung der Kurse steht unter der Aufsicht des Staates (des Ministeriums des Innern). Das Komite, welches die Kopenhagener Grossirersocietät repräsentirt, hat verschiedene öffentliche Pflichten, u. a. eine berathende und begutachtende Wirksamkeit. Es können schließlich noch als staatliche Maßregeln, welche im Interesse des Handels und Verkehrs getroffen sind, genannt werden: die Errichtung des See- und Handelsgerichtes in Kopenhagen, die Gesetzgebung rücksichtlich der Führung von Handelsbüchern, die Ernennung geschworner Makler, welche im Besitze eines gewissen Monopoles sind (Verordnung vom 22. Dezember 1808), die Ernennung von Dispacheuren, sowie die ganze Fürsorge für das Kommunikationswesen, wovon im § 88 die Rede gewesen ist. Hinsichtlich der besonderen, auf den internationalen Handel sich beziehenden Fürsorge des Staates wird auf Kapitel IV hingewiesen.

Das Interesse des Gemeinwesens an der Seefahrt hat nicht nur seinen Ausdruck in den mancherlei Vorkehrungen gefunden, welche zur Verhütung von Unglücksfällen zur See getroffen und oben im § 87 besprochen worden sind, sondern giebt sich auch in vielen anderen Beziehungen zu erkennen. Während die offizielle, von Zollbeamten vorgenommene Schiffsvermessung (Gesetz vom 13. März 1867, vgl. Gesetz vom 27. April 1883 § 2) zunächst einen fiskalischen Zweck verfolgt, ist die Schiffsregistrirung (Gesetz vom 13. März 1867) eine im Interesse der Seefahrt selbst befohlene Einrichtung. Die Schiffsregister werden in Kopenhagen von einem Schiffsregistrirungscomptoir, an anderen Orten von den Zollkammern geführt. Das erstgenannte Comptoir fertigt auf Grundlage der erhaltenen Nachweise das Certifikat aus, welches das Fahrzeug begleitet und dessen Nationalität, deren äußeres Kennzeichen die Flagge ist, konstatiren soll. Eine Vorschrift, der zufolge die Rechtsgültigkeit der Uebertragungen von Schiffen die Eintragung ins Schiffsregister zur Voraussetzung haben soll, ist zwar vorbereitet, aber noch nicht erlassen worden. Die Vorschriften über die Ausstattung der Schiffe mit Schiffspapieren beabsichtigen theils eine Kontrole über Erfüllung der Wehrpflicht zur See zu sichern, theils der seefahrenden Mannschaft in ihrem Verhältniß zum Führer des Schiffes Beistand zu gewähren. Den Privat-Navigationsschulen giebt der Staat pekuniäre Unterstützungen, und trägt selbst Fürsorge für das Steuermannsexamen und andere Prüfungen, welche als Bedingungen für gewisse Dienststellungen an Bord vorgeschrieben sind. Die Rechte und die Pflichten der Schiffsmannschaft sind der Gegenstand einer speziellen Gesetzgebung (Gesetz vom 23. Februar 1866 und sich daran anschließende Reglements).

Auch in mehreren anderen besonderen Rechtsverhältnissen ist die Ordnung der Arbeiterverhältnisse der Gegenstand besonderer Gesetzgebungsfürsorge gewesen, z. B. die Gesindeverhältnisse durch Gesetze vom 10. Mai 1854 und 29. März 1867, die Feldarbeiten, die Verwendung von Kindern in den Fabriken, die Verhältnisse der Lehrlinge, worüber neue Gesetzesentwürfe dem Reichstage vorgelegt wurden. Von einer im Jahre 1875 niedergesetzten Arbeiterkommission ist mit Bezug hierauf eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet worden. Eine spätere Kommission hat zwei Entwürfe über Unfallsversicherung für Arbeiter und öffentliche Unterstützung an Krankenkassen ausgearbeitet, welche im Oktober 1888 dem Reichstage vorgelegt worden sind.

§ 90. **Die Einwirkung auf die Vertheilung des Vermögens.** I. **Die Ackerbauverhältnisse.** Das jetzt geltende Grundgesetz bestimmt im § 83, wie das Grundgesetz von 1849, daß alle Beschränkungen der freien Konkurrenz oder, wie es wortgetreu heißt: „alle Beschränkungen des freien und für Alle gleichen Zutrittes zur Erwerbsthätigkeit" aufgehoben werden sollen, insofern dieselben nicht in Rücksichten auf „das allgemeine Wohl" begründet sind.

Was die auf den Ackerbau bezügliche Gesetzgebung betrifft, so war schon vor dem Jahre 1849 und ist auch zur gegenwärtigen Zeit der Erwerb von Grundeigenthum und der Betrieb der Landwirtschaft für Alle frei. Besonders bedürfen Ausländer nicht der Erlaubniß des Staates, um hier im Reiche Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen. Doch ist der Staat weit davon entfernt, die beim landwirthschaftlichen Erwerb vorkommenden Rechtsverhältnisse sich selbst und der Regulirung zu überlassen, welche die sonst allgemeine, gesetzlich verbürgte Dispositionsfreiheit herbeiführen würde. Der Staat hat es sich im Gegentheil in bedeutendem Maße angelegen sein lassen, den Besitz von Grundeigenthum zu normiren und auf diesem Gebiete die Vertheilung des Vermögens im Interesse der Gesellschaft zu beeinflussen. Diese aus der Zeit vor 1849 überlieferten Beschränkungen sind seitdem zum größten Theil beibehalten und sogar weiter entwickelt worden. Es ist in erster Reihe das Bestreben gewesen, einen Mittelstand unter den ländlichen Grundbesitzern zu erhalten, welche entweder als Eigenthümer oder als sicher gestellte Nießbraucher Ländereien von einer solchen Größe besitzen, daß die Bebauung derselben ihnen solche Lebensbedingungen darzubieten vermag, wie es für die Klasse der Hofbesitzer (Gaardmandsklassen) passend ist. Diese Bestrebungen des Staates haben einen alten, rechtsgeschichtlichen Hintergrund, erhielten aber namentlich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, der agrarischen Reformperiode Dänemarks, und aufs Neue während einiger Dezennien nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung vermehrte Kraft.

Der Staat hat erstlich darnach gestrebt, das „Bauergut" zu erhalten und dies namentlich durch ein Verbot gegen die Einziehung solcher Ländereien unter die größeren, freier gestellten Besitzungen, adliche Güter (Hovedgaardsjord), zu erreichen gesucht. Abweichungen hiervon sind unter näher festgesetzten Bedingungen nur als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke im Interesse der Landwirtschaft zulässig, z. B. wenn die Ländereien eines Bauergutes zur Waldkultur benutzt werden sollen, oder um Uebertragungen zum Eigenthum von in „Feste" (das unten näher erwähnte Nießbrauchsverhältniß, bäuerliches Lehn) gegebenen Bauerhöfen zu fördern. In letzterer Beziehung hat ein Gesetz vom 19. Februar 1861, welches durch ein Gesetz vom 9. März 1872 näher bestimmt und zeitlich begrenzt worden ist, den Gutsherren das Recht eingeräumt, so viel Bauerland unter den Betrieb des Hauptgutes einzuziehen, als ein Neuntel der verkauften, in Eigenthum verwandelten Bauernländereien an Hartkorn beträgt.

Demnächst trägt der Staat Sorge dafür, die Bauernhöfe als selbstständige, mit hinlänglichen Ländereien versehene landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Diese dürfen deßhalb weder ganz niedergelegt, noch durch Umlegen oder Zerstückelung an Größe unter ein gewisses, legales Minimum gebracht werden. Aus diesen Regeln folgen entsprechende Begrenzungen des Zusammenlegungsrechtes. Eine jede Parzellirung erfordert die Zustimmung des Ministeriums des Innern. Ein durch die Gesetzgebung besonders geordnetes letztwilliges Verfügungsrecht dient dazu, den Erben des Bauerhofes vor einer gar zu drückenden Uebernahme des Bauergutes zu schützen.

Der Staat hat es sich ferner angelegen sein lassen, den Besitzern die Innehabung der Bauerhöfe zu sichern. Die unter einem adlichen Gute stehenden Bauerhöfe sind dem sogenannten Festezwang unterworfen, d. h. sie sollen an die Nutznießer und deren Wittwen auf Zeitlebens überlassen werden. Dieses Verhältniß — die Feste (Fæste) — unterscheidet sich von dem freien Pachtverhältniß dadurch, daß die Gesetzgebung die Rechte und die Pflichten des Festebauers auf eine sehr sorgfältige Weise zu seinen Gunsten geordnet hat. Das ehemals gesetzlich geltende Recht, Bauergut auf die Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen oder auf die Dauer von wenigstens 50 Jahren zu verpachten, anstatt dasselbe als Feste zu übertragen, ist durch Gesetze vom 25. Juni 1870 und 9. März 1872 aufgehoben. Der Anschauung gemäß, nach welcher das Eigenthum der wenn auch sicher gestellten Feste vorzuziehen ist, hat der Staat indeß Gewicht darauf gelegt, den Uebergang der Festehöfe in freies Eigenthum zu befördern; doch ist derselbe, trotz der Bestrebungen Vieler, hierin nicht soweit gegangen, daß er den adlichen Gutsbesitzern eine Verkaufspflicht auferlegt hat. Auf den Domanial- und diesen gleichgestellten Gütern wurde der Verkauf der Festehöfe durch Gesetze vom 8. April 1851 und 31. März 1852 durchgeführt. Mit Bezug auf die Festestellen der öffentlichen Stiftungen, der Staatsämter, Lehen, Stammhäuser und Fideikommißbesitzungen wurde der Verkauf den betreffenden Verwaltungen oder Besitzern durch Gesetze vom 12. April 1851, 21. Juni 1854 und 24. April 1860 ermöglicht. Anderen Gutseigenthümern gegenüber entfernte die Gesetzgebung verschiedene faktische Hindernisse, die dem Verkaufe des Bauergutes in den Weg traten, und gewährte durch Gesetze vom 19. Februar 1861 und 9. März 1872 den Verkäufern die obengenannten Vortheile betreffend Einziehung von Bauerland unter den Betrieb des Hauptgutes. Alles in Allem haben diese Maßregeln den Uebergang von Festehöfen in freies Eigenthum in ganz bedeutendem Umfange zur Folge gehabt. Nach dem älteren Rechte sollten auch die mit vollständigem Eigenthumsrecht besessenen Bauerhöfe, wofern ihre Eigner sie nicht selbst bebauen wollten, entweder als Feste übertragen oder auf die eine oder andere der langjährigen Verpachtungsarten, welche an die Stelle der Festeübertragung treten konnten, verpachtet werden; diese Verpflichtung ist jedoch mit Bezug auf die Bauerhöfe, welche während einer Zeit von wenigstens 20 Jahren als Eigenthum besessen worden sind, durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 aufgehoben.

Schließlich hat die Gesetzgebung sich bestrebt, die Bauerländereien von drückenden Lasten und Beschränkungen zu befreien; in dieser Beziehung kann u. a. die Ablösung der Frohndienste (vgl. den vorhergehenden Paragraphen), die Veränderung des Naturalzehnten in eine feste Geldabgabe (vgl. unten die Anmerkung zum § 98), die Ablösung des Jagdrechtes, wo dieses nicht dem Grundeigenthümer zusteht, genannt werden.

Mit Rücksicht auf die Klasse der Häusler auf dem Lande sind die Bestrebungen des Staates weiter darauf gerichtet gewesen, theils den Häusern ein gewisses Grundareal zu verschaffen, theils die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Häuser, für welche kein Festezwang besteht, zu ordnen, vgl. hierbei was im vorhergehenden Paragraphen über die Kreditvereine der Häusler bemerkt ist. Besonders ist die Fürsorge des Staates darauf gerichtet gewesen, die Pflichtarbeiten der Häusler zu reguliren und abzulösen (Gesetze vom 27. Mai 1848 und 4. Juli 1850). Dergleichen Arbeit darf nicht länger als Gegenprästation für die Gebrauchsübertragung eines Hauses stipulirt werden.

Dem Bauerlande entgegengesetzt ist der freie, in der Regel größere Landbesitz, wozu namentlich die adlichen Güter (Hovedgaarde, Sædegaarde, Haupthöfe, von den dazu gehörenden Bauergütern abgesehen) gehören. Die Hauptgüter hatten ehemals in mancherlei öffentlichrechtlichen Beziehungen eine Sonderstellung, die jetzt weggefallen ist, theils als eine Folge des § 92 des Grundgesetzes [1]), insofern nämlich diese besondere Stellung davon bedingt war, daß der Besitzer des Gutes zum Adel gehörte, theils durch später erlassene Gesetze. So ist namentlich die geschichtlich begründete Steuererleichterung, welche dem „privilegirten Hartkorn" zukam, theilweise gegen Vergütung zufolge des Gesetzes vom 20. Juni 1850, ausgeglichen worden [2]). Nur die Zehntfreiheit, welche einen privatrechtlichen Charakter angenommen hatte, hat sich erhalten. Das eigentliche und entscheidende Merkmal des freien Landbesitzes ist jetzt hauptsächlich das freie Dispositions- und Nutznießungsrecht. Die Aufhebung besonderer Beschränkungen, welche Statt finden, wo der betreffende Edelhof ein Lehen, Stammhaus oder Fideicommißgut ist, ist durch den § 93 des Grundgesetzes in Aussicht gestellt, vgl. oben § 14. Ein Bestreben, die größeren Landgüter als solche zu erhalten, zeigt die Gesetzgebung nur darin, daß sie auch hier eine bestimmte Grenze für das Parzellirungsrecht festhält, und in der Gewährung einer ausgedehnteren Testirfreiheit, als die gewöhnliche, zum Vortheil desjenigen unter den Leibeserben des Gutsbesitzers, dem dieser das Gut zu hinterlassen wünscht.

§ 91. **Fortsetzung. II. Industrie und Handelsverkehr.** Die im § 83 des Grundgesetzes (siehe den vorhergehenden Paragraphen) enthaltene Vorschrift bezog sich namentlich auf die Erwerbsverhältnisse in Industrie (Handwerk und Fabrikbetrieb) und Handel. Das vor-

1) Vgl. oben § 14.
2) Vgl. oben § 68 sub A, a, 1.

mals geltende Recht enthielt auf diesen Gebieten wesentliche Beschränkungen der freien Erwerbskonkurrenz, welche nicht, wie die vorhandenen Beschränkungen hinsichtlich des Ackerbaues im „allgemeinen Wohl" begründet erscheinen konnten. Weder Handel noch Handwerk durften in der Regel auf dem Lande getrieben werden, sondern nur in den Städten, wo die bestehenden Zünfte mit gewissen Beschränkungen das ausschließliche Recht hatten, Handwerke und Handel zu treiben. Freilich war das Zunftwesen hier im Reiche nicht so stark entwickelt, wie anderswo, indem nur ganz vereinzelte Zünfte „geschlossen" waren und Zünfte überhaupt weder überall bestanden, noch alle Erwerbszweige umfaßten; doch war der Zutritt zu den nicht zünftigen Gewerben in vielen Fällen an die Ablegung einer Prüfung ganz so gebunden, wie dies, um in eine Zunft eintreten zu können, gefordert wurde. Hierin trat durch das Gesetz vom 29. December 1857 und das Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1873 eine Hauptveränderung ein. Durch das erstgenannte dieser beiden Gesetze ist in Bezug auf die Gewerbefreiheit das Land im Wesentlichen auf gleichen Fuß mit den Städten gestellt, doch in der Regel mit einer Begrenzung hinsichtlich der Entfernung von der nächsten Stadt. Der Zunftzwang ist aufgehoben, während jedoch Handwerks- und Fabrikszünfte fortwährend das Recht haben, zu bestehen. Die Ablegung von Prüfungen wird auch nicht länger als Bedingung, ein Gewerbe ausüben zu dürfen, gefordert.

Bezüglich des Rechtes, gewisse Erwerbszweige zu betreiben, wird jetzt zwischen freien und gebundenen Gewerben unterschieden. Zur ersteren Klasse gehören die Erwerbszweige, welche entweder durch das Gesetz ausdrücklich als frei bezeichnet sind oder die nicht in den Statuten, welche vom Ministerium des Innern für jede Stadt und für jedes Amt (nachdem die betreffenden Kommunalbehörden Gelegenheit gehabt haben, sich darüber zu äußern), erlassen und jedes fünfte Jahr revidirt werden, als gebundene Gewerbe aufgenommen sind. Um ein gebundenes Gewerbe betreiben zu können, wird in den Städten für Männer ein Bürgerbrief (Borgerskab) gefordert, für Frauen (d. h. Wittwen, geschiedene oder von ihren Männern verlassene Frauen und unverheirathete Frauenspersonen, die über 25 Jahre alt sind) ein Erwerbsschein (Næringsbevis), auf dem Lande allgemein ein Erwerbsschein. Das Recht, eine solche Erwerbsbetriebserlaubniß zu erhalten, ist dadurch bedingt, daß der Betreffende volljährig ist, sich nicht im Konkurs befindet und nicht mit einer Strafe von einer gewissen Höhe bestraft oder wegen eines dieser entsprechenden Verbrechens angeklagt ist; ferner soll er entweder im Besitze des Indigenats sein oder sich 5 Jahre lang im Reiche aufgehalten und ehrlich ernährt sowie in der Kommune, wo er sich niederlassen will, das Recht zur Armenversorgung erworben haben, oder Bürgschaft dafür leisten, daß er eventuell anderswo zur Versorgung aufgenommen werde. Es kann jedoch von diesen Bedingungen dispensirt werden. Die Erlaubniß lautet auf ein bestimmtes Gewerbe, kann aber mit gewissen Beschränkungen für mehrere gegeben werden; sie gilt nur für die Stadt oder den Amtskreis, in welchem sie ausgefertigt wird.

Außer den genannten Begrenzungen wird die Gewerbsthätigkeit selbstfolglich auch dadurch beschränkt, daß sie nicht gegen erworbene, ausschließliche Bevorrechtigungen streiten darf. In dieser Beziehung ist namentlich die aus den für neue Erfindungen ertheilten Patenten folgende Beschränkung zu erwähnen. Das Patentwesen ist jedoch trotz mehrerer Versuche bisher noch nicht durch eine allgemeine Gesetzgebung geordnet, sondern wird durch eine Bewilligungspraxis regulirt. Ferner kann hier an das durch das Gesetz vom 2. Juli 1880 eingeführte Schutzmarkensystem erinnert werden.

Einen unmittelbaren Einfluß auf die Höhe der zu nehmenden Zinsen hält der Staat noch für Anleihen gegen hypothekarische Sicherheit in liegenden Gründen fest, indem in diesem Verhältnisse ohne besondere Bewilligung nicht mehr als 4% an jährlichen Zinsen stipulirt und erhoben werden dürfen; widrigenfalls tritt Straffälligkeit wegen Wuchers ein. Es kann außerdem für Anleihen der genannten Art keine Bewilli-

gung dazu ertheilt werden, höhere Zinsen als 6% zu erheben. Innerhalb dieser Grenze wird aber die Bewilligung niemals verweigert, und in den letzteren Jahren werden für die Ertheilung solcher Bewilligungen in Gemäßheit einer Bestimmung in den Finanzgesetzen nicht einmal Gebühren erlegt.

§ 92. **Fortsetzung. III. Armenhülfe.** Der § 84 des Grundgesetzes sagt: „Ein Jeder, welcher nicht im Stande ist, sich selbst und die Seinen zu ernähren, und dessen Versorgung keinem Anderen obliegt, ist berechtigt vom Gemeinwesen Hülfe zu erhalten, doch soll er sich alsdann den Verpflichtungen unterwerfen, welche die Gesetze ihm auferlegen."

Diese gesetzlich geordnete öffentliche Armenpflege, welche übrigens nicht erst durch das Grundgesetz geschaffen worden, ist indeß nicht der einzige Weg, auf welchem der Staat oder die Kommunen sich Derjenigen annehmen, welche ökonomischer Hülfe bedürftig sind. Zwar sind die verschiedenen Vorschläge aus der neueren Zeit, welche bezwecken mit Hülfe öffentlicher Unterstützung (durch vom Staate unterstützte Alters-, Kranken-, Unfallsversicherungen u. s. w.) namentlich die Arbeiterklasse damit zu verschonen als letzten Ausweg ihre Zuflucht zur Armenpflege zu nehmen, noch nicht durchgeführt worden (vgl. oben § 89 in fine), aber in einzelnen Beziehungen, so z. B. mit Rücksicht auf die Theilnahme am öffentlichen Unterricht, Zutritt zu den Gerichten, wird Hülfe öffentlicherseits auf die Weise gegeben, daß der Hülfsbedürftige mit Ausgaben, die ihm sonst beschwerlich fallen würden, verschont wird, oder der Betreffende positive Geldunterstützung erhält. Außerdem haben oft in den letzten Jahren im Falle eines allgemeinen Nothstandes besondere Gesetze die Kommunalverwaltungen ermächtigt, den der Hülfe Bedürftigen außerordentliche Unterstützungen zu Theil werden zu lassen, und zwar so, daß dieselben nicht die Wirkungen mit sich führen, welche sonst mit der gewöhnlichen Armenunterstützung verknüpft sind. Außerhalb Kopenhagen bestehen schließlich sogenannte „Armenkassen", welche unter besonderen Verwaltungen stehen und besondere Einnahmen haben (Gesetz vom 8. März 1856). Aus den Mitteln dieser Kassen können diejenigen Armen einer Kommune, welche nicht vom öffentlichen Armenwesen unterstützt werden, Hülfe erhalten, eine Hülfe, die als „freie Armenunterstützung" für den Empfänger nicht dieselben rechtlichen Wirkungen hat, wie die öffentliche Armenpflege.

Die eigentliche öffentliche Armenunterstützung, welche dem Grundgesetze gemäß nicht gegeben werden kann, so lange die Versorgung des Betreffenden nach den Regeln des Privatrechtes anderen Personen obliegt, ist in der Regel eine kommunale Angelegenheit der Städte oder der Gemeinden, vgl. oben § 78. In Kopenhagen und Fredericia bilden die reformirten und die mosaischen Glaubensgenossenschaften besondere Armenkommunen für sich. Gewisse besondere Armenausgaben lasten auf den Amtsarmenkassen und den Amtsrepartitionsfonds. Die Staatskasse hat in Bezug auf das Armenwesen nur solche Ausgaben zu bestreiten, welche sich auf internationale Verhältnisse beziehen, wie z. B. bei der Zurücksendung armer und hülfsbedürftiger Ausländer, sowie solchen Personen aus den abgetretenen Herzogthümern gegenüber, welche über die gewöhnlichen Bedingungen hinaus im Königreiche versorgungsberechtigt sind.

Die Kommune, in welcher der Arme versorgt werden muß, ist seine Versorgungsheimath. Bis zum zurückgelegten 18. Jahre richtet die Versorgungsheimath sich nach den Verhältnissen der Eltern, nach dem 18. Jahre aber nach der Stellung des Betreffenden selbst; die Versorgungsheimath einer verheiratheten Frau richtet sich jedoch immer nach der ihres Mannes. Die Regel ist, daß der Hülfsbedürftige dort zur Armenversorgung berechtigt ist, wo er zuletzt 5 Jahre hindurch stätigen Aufenthalt gehabt hat. Wenn er keine solche Versorgungsheimath erworben hat, soll er in der Regel in der Kommune, wo er geboren ist, versorgt werden, und, wenn dies sich nicht bestimmen läßt, dort, wo er sich während der letzten 5 Jahre am längsten, aber doch wenigstens 1 Jahr lang, aufgehalten

hat. Wittwen und geschiedene Ehefrauen behalten die Versorgungsheimath ihrer Männer so lange, bis sie durch einen selbstständigen 5jährigen Aufenthalt in einer anderen Kommune versorgungsberechtigt geworden sind. Augenblickliche, unabweisliche Hülfe soll die Aufenthaltskommune ertheilen, doch ist sie solchenfalls berechtigt, von der Versorgungskommune, oder, wenn eine solche im gegebenen Falle nicht existirt, vom Amtsrepartitionsfond, beziehungsweise von sämmtlichen Städten des betreffenden Amtes Ersatz zu fordern. Streitigkeiten zwischen den Kommunen mit Rücksicht auf Ersatzforderungen werden von der Amts-Obrigkeit oder in letzter Instanz vom Ministerium des Innern entschieden.

Die Pflicht der Kommunen, den Armen zu helfen, giebt diesen jedoch kein Recht, welches mit Hülfe der Gerichte erzwungen werden kann. Die Erfüllung dieser Pflicht wird von den übergeordneten kommunalen Autoritäten (dem Amtsrath, Amtmann und in letzter Instanz vom Ministerium des Innern) kontrolirt, und an diese Autoritäten hat der Hülfsbedürftige sich zu wenden, wenn die Hülfspflicht seiner Meinung nach versäumt worden ist.

Während aus der freien Armenunterstützung niemals ein Recht entsteht, von dem Unterstützten Ersatz zu fordern, hat dagegen die öffentliche gesetzliche Armenhülfe eine solche Ersatzforderung zur Folge nicht nur gegen den Nachlaß des Unterstützten, sondern auch bei seinen Lebzeiten, wenn es sich zeigen sollte, daß die Bedingungen, Armenhülfe in Anspruch nehmen zu können, in der Wirklichkeit nicht vorhanden waren; wegen eingetretener Besserung der pekuniären Umstände hat dagegen nur das Armenwesen in Kopenhagen, nicht im übrigen Lande, das Recht, bei Lebzeiten des Betreffenden Ersatz zu fordern. Ein Erbrecht ist dem Armenwesen nur in sehr begrenztem Umfang eingeräumt; doch haben gewisse besondere Armenstiftungen ein solches Recht in etwas weiterer Ausdehnung.

Außer diesen vermögensrechtlichen Wirkungen hat die gesetzliche öffentliche Armenunterstützung noch verschiedene andere, für die Rechtsstellung der Armen eingreifende Folgen. Wenn der Arme, welcher der Armenhülfe bedürftig ist, sich außerhalb seiner Versorgungsheimath befindet, kann er regelmäßig von der Aufenthaltskommune dahin zurückgeschickt, und stets von der Versorgungskommune seine Zurücklieferung verlangt werden. Die Verwaltung des Armenwesens hat außerdem eine ziemlich umfangreiche Gewalt und Aufsicht über den Versorgten und seine Kinder, kraft deren sie ihnen in den öffentlichen Arbeitsanstalten oder bei kommunalen Arbeiten Beschäftigung anweisen kann; dagegen kann die Armenverwaltung die Unterstützten nicht an private Arbeitgeber vermiethen. Die Versorgten dürfen nicht ohne Erlaubniß die Kommune verlassen oder in Kopenhagen aus dem einen der 12 Armendistrikte, worin die Stadt eingetheilt ist, nach einem anderen Distrikt ziehen; ferner sind sie einer disciplinären Strafgewalt unterworfen. Diejenigen, welche während der letzten 5 Jahre Armenunterstützung genossen haben, die nicht wiedererstattet ist, können sich nicht ohne die Erlaubniß der betreffenden Versorgungskommune verheirathen. Schließlich gehen durch nicht zurückerstattete oder nicht erlassene Armenhülfe das Wahlrecht und die Wählbarkeit, sowohl die politische als die kommunale, verloren.

III. Kapitel. Die geistigen Gemeininteressen.

§ 93. **Der allgemeine Volksunterricht.** Um eine allgemeine intellectuelle, sittliche und religiöse Grundlage für die Bildung der Jugend zu erzielen, wirkt der Staat theils unmittelbar, theils mittelbar, durch den Unterricht in den Volks- und Bürgerschulen. Die ehemalige mangelhafte Ordnung dieser Schulen wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts durch drei Verordnungen vom 29. Juli 1814, von welchen je eine beziehungsweise Kopenhagen, die Provinzialstädte und das übrige Land betraf, einer durchgreifenden Reform unterworfen. Für Kopenhagen ist diese Ordnung im Ganzen durch eine Verordnung vom 20. März 1844 reformirt worden, während für die übrigen Städte und die Landschulen die Anordnungen von 1814 noch immer die Grundlage bilden, auf welcher durch eine Reihe neuerer Gesetze weiter geschritten worden ist.

Die Eltern und Vormünder, welche nicht anderweitig dafür Sorge tragen, daß die ihrer Fürsorge unterliegenden Kinder eine dem in den Volksschulen ertheilten Unterricht entsprechende Bildung erhalten, sind bei Geldstrafe verpflichtet, die Kinder regelmäßig in eine solche Schule zu schicken. Dieser Schulzwang fängt mit dem 7. Jahre des Kindes

an und dauert bis zum 13. oder spätestens 15. Jahre. Andererseits hat das Grundgesetz im § 85 denjenigen Kindern, deren Eltern nicht im Stande sind, für ihren Unterricht zu sorgen, freien Unterricht in den Volksschulen zugesichert. Dieser freie Schulunterricht ist nicht den für die öffentliche Armenversorgung vorgeschriebenen Regeln unterworfen und zieht keine der mit dieser verbundenen Rechtswirkungen nach sich. Für andere die Volksschulen besuchenden Kinder kann Schulgeld verlangt werden, doch ist dieses immer sehr niedrig angesetzt. Die Volksschulen sind konfessionell (evangelisch-lutherisch), weßhalb denn auch die Geistlichen an der Aufsicht über diese Schulen Theil haben [1]). Kinder, welche nicht zur Volkskirche, sondern zu anderen Glaubensgenossenschaften gehören, können indeß von dem Religionsunterricht in den Schulen dispensirt werden, doch soll alsdann darauf gesehen werden, daß auf andere Weise für ihre religiöse Unterweisung Sorge getragen wird.

Die Ausgaben bei der Errichtung von Volksschulen und zur Besoldung der Lehrer liegen hauptsächlich den einzelnen Kommunen ob, also beziehungsweise den Städten und den Landgemeinden. Doch giebt es außerdem für jeden Amtsrathsbezirk und die darin belegenen Städte einen gemeinschaftlichen Schulfond, welcher gewisse Ausgaben besonderer Art bestreitet und seine Einnahmen theils aus der Staatskasse, theils aus dem Amtsrepartitionsfond und den Stadtkassen erhält. Beschlüsse, welche die ökonomischen Angelegenheiten der Schulen betreffen, werden von den kommunalen Verwaltungen gefaßt, und mit Bezug auf den Schulfond sind es die im § 79 genannten Schulräthe im Verein mit der Amtsschuldirektion, aus sämmtlichen Schuldirektionen eines Amtes bestehend, welche die entscheidende Stimme haben. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen haben die Schulkommissionen, welche aus dem Kirchspielprediger und kommunalen Repräsentanten bestehen, die Oberaufsicht wird dagegen von den Schuldirektionen geführt; diese letzteren bestehen außerhalb Kopenhagen aus dem Propsten, dem Amtmanne und einem Repräsentanten des Schulrathes, in Kopenhagen aus dem Oberpräsidenten, einem Bürgermeister und einem Propsten oder anderem Prediger. In Kopenhagen findet sich außerdem noch ein besonderer Schuldirektor für das öffentliche Volksschulwesen. Schließlich ist der Unterricht in diesen Schulen der Aufsicht seitens der Bischöfe unterworfen.

Um als Lehrer oder Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule angestellt werden zu können, muß regelmäßig eine Prüfung bestanden sein. Für die Ausbildung der Lehrer sorgt der Staat durch Staatsseminarien, welche jedoch nicht monopolisirt sind. Die Ernennung geschieht regelmäßig von der Schuldirektion, doch haben außerhalb der Hauptstadt die betreffenden Stadt- oder Landgemeindeverwaltungen das Recht, unter den Bewerbern drei in Vorschlag zu bringen. Einige Stadtschullehrer werden jedoch vom Könige ernannt und einige Lehrer auf dem Lande theils vom Bischofe, theils vom Konsistorium der Kopenhagener Universität. Der Bischof ertheilt immer die sogenannte Kollation (Bestallung).

Ueber das Ziel der gewöhnlichen Volksschulen hinaus führen an vielen Orten, namentlich in den Städten, besondere öffentliche Schulen. Auch können hier die sogenannten Volkshochschulen (Folkehöjskoler) genannt werden, welche in den letzten Jahrzehnten an vielen Orten von Privatpersonen errichtet sind, und von welchen die meisten pekuniäre Unterstützung vom Staate genießen; in solchem Falle sind sie einer gewissen Kontrole seitens des Staates unterworfen. Uebrigens legt der Staat privaten Volksschulen keinerlei Hinderniß in den Weg. Nur in Kopenhagen ist eine Erlaubniß erforderlich, um derartige Schulen errichten zu können und ein besonderer Schuldirektor hat die Aufsicht über solche Privat-Schulen. Außerhalb der Hauptstadt ist die einzige Beschränkung die, welche

1) Vgl. unten § 98.

aus der Kontrole folgt, die darüber geführt werden soll, daß die Kinder, welche keine öffentliche Schule besuchen, einen ebenso umfassenden und gründlichen Unterricht erhalten, wie der Unterricht ist, der ihnen in den letztgenannten Lehranstalten geboten wird.

§ 94. **Lehranstalten für höhere allgemeine Bildung.** Die Kommunen haben keine Verpflichtung, für eine weiter gehende, allgemeine Bildung, welche nicht für die Bevölkerung im Allgemeinen bestimmt ist und deßhalb auch nicht durch gesetzlich befohlenen Schulzwang verbreitet werden kann, Sorge zu tragen; dagegen wird für solche höhere Bildung durch Staatsschulen gesorgt. Diese höheren, nur für die männliche Jugend bestimmten Staatsschulen werden mit dem geschichtlich begründeten Namen „gelehrte Schulen" bezeichnet und bezwecken zunächst für das Universitätsstudium vorzubereiten. Der höhere Realunterricht hat indessen auch in weitem Umfang hier Boden gefaßt. Das Abiturientenexamen, welches dazu berechtigt, die Universität zu beziehen, ist in zwei unter einander verschiedene Maturitätsprüfungen getheilt, und der Unterricht in den gelehrten Schulen selbst ist demgemäß ein zweifacher, nämlich theils ein sprachlich-geschichtlicher, theils ein mathematisch-naturwissenschaftlicher (Gesetz vom 1. April 1871). Ferner ist eine an diesen Schulen bestandene weniger umfassende Prüfung dem sogenannten allgemeinen Vorbereitungsexamen, welches den Zutritt zur polytechnischen Lehranstalt in Kopenhagen und zu verschiedenen anderen Fachunterrichtsanstalten eröffnet und von einer allgemeinen Examenkommission abgehalten wird, gleichgestellt. Die frühere Aufsicht über die gelehrten Schulen, welche vom Bischofe und dem Stiftamtmanne (Ephorat) geführt wurde, hat jetzt nur eine geringere Bedeutung, seitdem eine aus drei Fachmännern bestehende Unterrichtsinspektion im Namen der Regierung die Kontrole führt.

Die gelehrten Schulen sind vor Alters durch eigene Mittel fundirt, und die an ihnen angestellten Lehrer sind vom Könige ernannte Staatsbeamte.

Eine hervorragende Stellung unter den gelehrten Schulen nimmt wegen ihrer bedeutenden Mittel die sogenannte Akademie in Sorö ein; diese Mittel verdankt sie größtenteils einer Dotation des Schriftstellers Baron Ludwig Holberg aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Während die übrigen gelehrten Staatsschulen in den Finanzgesetzen als eine unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehende gemeinschaftliche Organisation mit „besonderen Fonds" aufgeführt stehen (vgl. oben § 68 sub B, e), bildet die Soröer Akademie ein besonderes Institut ähnlicher Art, und außer zur Erreichung der eigentlichen Schulzwecke werden die Mittel dieser Lehranstalt auch in reichem Maße zur Förderung anderer damit verwandten Zwecke verwendet. — Eine selbstständige Stellung hat die gelehrte Schule und Erziehungsanstalt in Herlufsholm, eine im sechszehnten Jahrhundert errichtete Privat-Stiftung, deren Vorsteher vom König ernannt wird, deren Mittel aber nicht in die Finanzverwaltung des Staates hineingezogen sind.

Neben den genannten Staatsschulen giebt es viele sowohl von Privaten als auch von den Kommunen freiwillig errichtete höhere Schulen, sowohl gelehrte als Realschulen. Wofern diese Schulen entweder eine Anerkennung ihrer Examina seitens des Staates oder Staatsunterstützungen zu erhalten suchen, was sehr oft bewilligt wird, werden sie unter ministerielle Aufsicht gestellt. Auf diese indirekte Weise trägt auch der Staat zur höheren Ausbildung der weiblichen Jugend bei.

§ 95. **Die Universität.** Das Ziel der im Jahre 1479 gegründeten kopenhagener Staatsuniversität ist theils wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen, theils solche besondere wissenschaftliche Ausbildung, welche zu bestimmten wichtigen öffentlichen Berufszweigen qualifizirt. Der Unterricht, die Examina, die Ertheilung akademischer Grade u. s. w. geschieht in fünf Fakultäten, nämlich der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen, medizinischen, philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen. Eine jede dieser Fakultäten ist mit einer Anzahl von Lehrern und mit dem umfangreichen

wissenschaftlichen Apparat, welchen namentlich das medizinische und das naturwissenschaftliche Studium erfordert, ausgerüstet. Mit dem Studium der Arzneiwissenschaft an der Universität sind die größten Hospitäler der Hauptstadt in Verbindung gesetzt. Eine große Bibliothek ist mit der Universität verknüpft.

Durch eine königliche Anordnung vom 25. Juni 1875 haben auch Frauen das Recht erhalten, an der Universität nach stattgehabter Immatrikulation zu studiren, sich den Universitätsprüfungen zu unterwerfen und akademische Grade zu erwerben, doch mit Ausschluß der theologischen Examina und Grade. Es ist inzwischen durch eine Bekanntmachung vom 28. Juni 1876 eine besondere Religionsprüfung für weibliche theologische Studirende angeordnet worden. Doch erhalten Frauen durch bestandene Prüfungen oder erworbene Grade nicht ein Recht, in öffentlichen Aemtern angestellt zu werden.

In Verbindung mit der Universität steht die Kommunität, welche ein besonderer Staatsfond ist, dessen Mittel vorzugsweise zur Unterstützung armer Studenten angewendet werden; außerdem giebt es mehrere sogenannte Kollegien, welche den Studirenden freie Wohnung und sonstige ökonomische Hülfe gewähren, sowie eine große Menge von Legaten mit ähnlichem Zwecke.

Die Universität ist, unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, im Besitze eines gewissen Selbstverwaltungsrechtes. Die Organe dieser Verwaltung sind der jährlich gewählte Rektor, das Konsistorium, dessen Mitglieder theils nach Ancienität eintreten, theils gewählt werden, und die akademische Lehrerversammlung. In ökonomischer Beziehung ist die Universität durch besondere, eigens dazu bestimmte Staatsmittel fundirt, mit deren Hülfe sie selbst einen großen Theil ihrer Ausgaben bestreitet; sie kann jedoch jetzt nicht direkte Zuschüsse aus der Staatskasse entbehren. Honorar für den Unterricht — nicht planmäßige Vorlesungen ausgenommen — wird dagegen von den Studierenden nicht erlegt, und nur mäßige Gebühren für die Immatrikulation, Einschreibung zu Prüfungen u. dgl. verlangt. Das Budget der Universität wird in den jährlichen Finanzgesetzen festgesetzt und findet sich dort unter den zum Kultusministerium gehörenden „Instituten mit besonderen Fonds" (vgl. oben § 68) aufgeführt, aber sonst zeigt sich die ökonomische Selbstständigkeit darin, daß die Universität für ihre ökonomische Verwaltung ihre eigenen Organe hat, nämlich die unter der Mitwirkung des Konsistoriums thätige Universitätsquästur. Diese Quästur verwaltet auch gewisse andere besondere Fonds, wie die Kommunität, den gemeinschaftlichen Fond der gelehrten Schulen, die polytechnische Lehranstalt (siehe den folgenden §), den Seminarienfond, den Fond der Staats-Taubstummeninstitute, die gelehrte Staatsschule in Kopenhagen (die Metropolitanschule) und die Akademie in Sorö.

Von Bedeutung für die Stellung der Universität und anderer Lehranstalten ist die Bestimmung, daß Privatpersonen nicht ohne die Erlaubniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens öffentliche Vorlesungen wissenschaftlicher Natur halten dürfen.

§ 96. **Besonderer Fachunterricht.** Für die technische Fachbildung wird staatlicherseits theils durch eine polytechnische Lehranstalt in Kopenhagen, welche im Jahre 1829 errichtet wurde und in einer gewissen Verbindung mit der Universität steht, theils durch kommunale technische Schulen in verschiedenen Städten des Landes, theils schließlich durch öffentliche, an technische Privatschulen gegebene Unterstützungen Sorge getragen.

Zur Förderung landwirthschaftlicher und sonstiger damit in Verbindung stehender Fachbildung hat der Staat im Jahre 1856 die Veterinär- und landwirthschaftliche Hochschule in der Nähe der Hauptstadt (früher nur Veterinärschule) errichtet. Einige Privatschulen für Ackerbau erhalten außerdem aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen.

Für die Fachbildung der Seeleute sorgt der Staat durch Unterstützungen an von Privatpersonen geleitete Navigationsschulen, deren Examina öffentlicher Kontrole unterworfen sind.

§ 97. **Sonstige öffentliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst.** Auch anderweitig als durch Unterrichtsanstalten unterstützt der Staat wissenschaftliche Unternehmungen, Gelehrte und wissenschaftliche Gesellschaften entweder durch pekuniäre Hülfe oder auf andere Weise, und ähnliche Zwecke verfolgen verschiedene öffentliche oder öffentlicherseits unterstützte Bibliotheken, Sammlungen und Museen.

Zur Förderung der Kunst besteht in Kopenhagen die königliche Akademie der schönen Künste; diese ist ein Staatsinstitut, welches aber im Besitze eines gewissen Selbstverwaltungsrechtes ist. Ebenso sind das königliche Theater und die königliche Kapelle in Kopenhagen eine Staatsanstalt. Zur Aufführung von Schauspielen in anderen Schauspielhäusern ist eine Konzession seitens des Justizministeriums erforderlich. Gewisse Arten dramatischer Dichtungen sind dem königlichen Theater vorbehalten.

§ 98. **Fürsorge für die Religion.** Die Fürsorge des Staates für die Religion hat, wie im ersten Abschnitt § 20 näher dargestellt wurde, im Wesentlichen ihren Ausdruck darin gefunden, daß der Staat die evangelisch-lutherische Kirche als dänische Volkskirche unterstützt. Ideell äußert diese Unterstützung sich darin, daß der lutherische Glaube in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, daß der Staat besondere Bildungsanstalten für die Geistlichen der Volkskirche unterhält (die theologische Fakultät an der Universität, die Staatsseminarien für Schullehrer), daß derselbe gesetzlich die öffentliche Ruhe an den Sonn- und Feiertagen der Volkskirche beschützt u. s. f. Materiell zeigt die Fürsorge des Staates für die Volkskirche sich namentlich darin, daß ein Inbegriff von Staatsmitteln zur Erreichung ihrer Zwecke bestimmt ist.

Andere im Reiche bestehende Glaubensgenossenschaften genießen keine eigentliche Unterstützung, doch haben einige derselben durch die Anerkennung des Staates eine bevorzugtere Rechtsstellung, als die, welche sonst fremden Konfessionen zukommt, erhalten, deren Bedeutung im ersten Abschnitt § 21 näher erörtert ist.

Dem geltenden Rechte zufolge wird die dänische Volkskirche vom Staate geordnet und verwaltet. Der Uebergang zu einer begrenzten, repräsentativen Verwaltung, wie der § 75 des Grundgesetzes sie verhießen hat, ist bisher nicht verwirklicht worden.

Nach der jetzigen kirchen-administrativen Ordnung ist das Königreich in 7 Stifte (Bisthümer) eingetheilt, nämlich das Stift Seeland, wozu auch die Färöer, Grönland und die westindischen Inseln gehören [1]), das Stift Laaland-Falster, das Stift Fühnen, und die vier jütländischen Stifte Aalburg, Wiburg, Aarhus und Ribe. An der Spitze eines jeden Stiftes steht ein Bischof. Der Bischof von Seeland nimmt eine etwas mehr hervorragende Stellung als die anderen Bischöfe ein. Die Stifte werden in Propsteien eingetheilt, welche wiederum aus einer größeren oder kleineren Anzahl Pastorate bestehen. Jedes Pastorat umfaßt wenigstens ein, häufig jedoch zwei und in einigen Fällen sogar noch mehrere Kirchspiele. Der Propst ist immer zugleich Prediger eines Pastorates. Der beim Bischofssitze angestellte Propst ist Stiftspropst und fungirt an Stelle des Bischofes, wenn dieser verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu verrichten. Einer der Amtmänner eines Stiftes (der sogenannte Stiftsamtmann) und der Bischof bilden im Verein die Stiftsobrigkeit, welche über die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche im Stifte die Aufsicht hat. Die Beamten der Volkskirche werden in der Regel vom Könige ernannt und entlassen. Die sogenannten persönlichen Kapellane, welche von den vom Staate angestellten Predigern als Mithelfer in ihrem Amte angenommen werden können, sollen vom Könige bestätigt werden. Das ältere den kirchlichen Gemeinden zuständige Wahlrecht ist schon lange weggefallen, und in neuerer Zeit aufgetretene Bestreb-

1) Island bildet dagegen ein Stift für sich.

ungen, den Gemeinden einen Einfluß auf die Besetzung der Predigerstellen zu verschaffen, sind bisher resultatlos geblieben.

Die in einem Kirchspiel wohnenden Gemeindemitglieder sind an den betreffenden Kirchspielprediger gebunden, so daß es in der Regel das Recht und die Pflicht dieses Geistlichen ist, die unter den Bewohnern der Pfarrei vorfallenden kirchlichen Handlungen vorzunehmen (Sognebaand, Kirchspielsband). Ein Gesetz vom 4. April 1855 gestattet indessen den Gemeindemitgliedern nach vorher geschehener Anmeldung beim Propsten dieses Kirchspielsband zu lösen und sich an einen anderen Prediger als den ihres Kirchspieles anzuschließen. Mit Anknüpfung hieran haben eine königliche Anordnung vom 2. Oktober 1862 und ein Gesetz vom 25. März 1872 denjenigen Kirchspielbewohnern, welche von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, noch das weitere Recht eingeräumt, kirchliche Handlungen in ihrer eigenen Pfarrkirche von dem Prediger, an den sie sich angeschlossen haben, vornehmen zu lassen. Demnächst ist es durch Gesetze vom 15. Mai 1868 und 7. Juni 1873 gestattet worden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, besondere Wahlgemeinden zu errichten, an deren Spitze ein von der Gemeinde selbst gewählter, aber in der Volkskirche ordinirter und vom Könige bestätigter Prediger steht. Solche Wahlgemeinden sind Glieder der Volkskirche und ganz wie die Kirchspielgemeinden der Aufsicht seitens des Propsten und des Bischofes unterworfen, und die von ihren Geistlichen vorgenommenen kirchlichen Handlungen haben dieselbe bürgerliche Gültigkeit, wie die von den Kirchspielpredigern vorgenommenen. Anders verhält es sich aber, wenn eine Genossenschaft von evangelisch-lutherischen Glaubensbekennern ohne königliche Anerkennung einen Mann mit oder ohne geistliche Bildung zu ihrem Geistlichen angenommen hat (Freigemeinden).

Eine Folge davon, daß die im § 75 des Grundgesetzes verhießene neue Ordnung der Angelegenheiten der Volkskirche noch nicht zu Stande gekommen, ist es, daß weder die Gemeinden noch andere, von den Inhabern der allgemeinen Staatsgewalt verschiedene Organe irgend einen Antheil an der Verwaltung der volkskirchlichen Angelegenheiten haben. Es ist jedoch durch eine königliche Resolution vom 8. Oktober 1883 ein besonderes berathendes Organ eingeführt worden, nämlich ein Kirchenrath, welcher aus den 7 Bischöfen des Königreiches, einem Mitgliede der theologischen und einem Mitgliede der juristischen Fakultät der kopenhagener Universität zusammengesetzt ist. Dieser Rath versammelt sich alljährlich in Kopenhagen unter dem Vorsitze des Bischofs von Seeland. Es ist die Aufgabe desselben, die allgemeinen Fragen des religiösen Gemeindelebens und die kirchlichen Zustände und Verhältnisse in den verschiedenen Stiften zu erwägen, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Anträge in Bezug auf solche administrative und kirchliche Maßregeln zu machen, welche derselbe als dem Gemeindeleben und dem Wohle der Kirche förderlich ansieht, und über solche kirchliche Fragen, welche das Kultusministerium dem Rathe etwa vorlegt, Gutachten abzugeben. Es ist in Aussicht gestellt, daß der Kirchenrath durch Herbeiziehung von Laienelementen verstärkt werde. Dieser Gedanke ist jedoch noch nicht verwirklicht worden.

Abgesehen von den Predigern der Wahlgemeinden, deren Besoldung sowohl wie alle übrigen mit der Bildung solcher Gemeinden verbundenen Kosten von den Gemeinden selbst zufolge kontraktlichen Uebereinkommens bestritten werden, geschieht die Besoldung der Geistlichen der Volkskirche im Wesentlichen aus Mitteln, die ihrem Ursprunge nach dem Staate angehören. Die Besoldung der Bischöfe geschieht unmittelbar aus der Staatskasse, seitdem diese nach und nach die Zehnten, welche ehemals für diesen Zweck bestimmt waren, eingezogen hat. Die Einnahmen der übrigen Geistlichen bestehen im Wesentlichen aus: 1) dem Nießbrauch der zu den Pfarrämtern gehörenden Höfe und Ländereien (dies ist namentlich bei den Landpredigern der Fall); 2) der Erhebung von Zehnten [1]) und anderen ähnlichen

1) Die Pflicht, den Zehnten zu bezahlen, wurde in den ersten Jahrhunderten nach der

Präſtationen; 3) Opfern und Pfarrgebühren (Præstepenge), d. h. perſönliche Abgaben, welche den Mitgliedern der Gemeinde obliegen, deren Größe jedoch durch keine Norm feſtgeſetzt iſt; und 4) Accidenzien, d. h. im Weſentlichen freiwillige Leiſtungen, die von den Gemeindemitgliedern als Bezahlung für gewiſſe kirchliche Handlungen gemacht werden.

Die Penſion der entlaſſenen Prediger und der Predigerwittwen wird von den Einnahmen des Pfarramtes entrichtet, eventuell mit kleineren Zuſchüſſen aus der Staatskaſſe. Um den Ungelegenheiten und Ungleichheiten, die mit dieſer Penſionirungsweiſe verbunden ſind, abzuhelfen, hat eine königliche Anordnung vom 16. Dezember 1887 eine Ordnung herbeigeführt, welche darauf hinausgeht, daß der Betrag der vom Nachfolger aus den Einnahmen der Pfarrei zu entrichtenden Penſion nicht, wie früher, für die unbeſtimmte Lebenszeit des entlaſſenen Vorgängers, ſondern eine beſtimmte Anzahl Jahre hindurch erlegt werden ſoll. Stirbt der Vorgänger vor Ablauf dieſer Zeit, werden die noch zurückſtehenden Penſionsbeträge in einen gemeinſchaftlichen Penſionsfond einbezahlt, und dieſer übernimmt dagegen die Laſt, inſofern der Penſionsberechtigte den erwähnten Zeitraum überlebt.

Zu den Beamten der Volkskirche im weiteren Sinne werden auch die an den Volksſchulen angeſtellten Lehrer gerechnet, welche unter der Aufſicht der obengenannten geiſtlichen Beamten ſtehen [1]). In der Regel wird der Küſterdienſt und dergl. von den Schullehrern beſorgt, doch ſind in Kopenhagen und in mehreren Provinzialſtädten beſondere Kirchendiener angeſtellt.

Um in Sachen, welche die Amtsführung der Geiſtlichen betreffen, Recht zu ſprechen, ſind beſondere Gerichte angeordnet; dieſe ſind in erſter Inſtanz das Propſtengericht, welches aus dem betreffenden Propſten und dem zuſtändigen Unterrichter beſteht; in zweiter Inſtanz das Stiftsgericht (Landemode), welches aus dem Biſchofe und dem Stiftsamtmanne zuſammengeſetzt iſt; die oberſte geiſtliche Inſtanz iſt das für das ganze Reich gemeinſchaftliche höchſte Gericht. Biſchöfe werden in Sachen, die ihr Amt angehen, unmittelbar vor dem höchſten Gericht belangt.

Einführung des Chriſtenthums in Dänemark, jedoch zum Theil nicht ohne großen Widerſtand, in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Vorſchriften des kanoniſchen Rechts durchgeführt. Urſprünglich war alles Eigenthum und aller Erwerb zehntpflichtig, aber gegen die Zeit der Reformation verſchaffte der Adel ſich allmählich die Zehntfreiheit für ſeine Güter. Dieſe Zehntfreiheit der adeligen Güter (Sædegaarde) beſteht noch heutzutage, doch wurde ſchon im Geſetzbuche Königs Chriſtian des Fünften dem Adel die Pflicht auferlegt, den Predigern eine paſſende Entſchädigung zu entrichten.

Von Alters her wurde der Zehnte in drei Theile, nämlich an den Biſchof, an die Kirche und an den Prediger, getheilt. Zur Zeit der Reformation ging der Biſchofszehnt an den König über und wird ſeitdem Königszehnt genannt; doch wurde der größte Theil desſelben von Zeit zu Zeit theils an die neuen proteſtantiſchen biſchöflichen Aemter überwieſen, von welchen der Königszehnt indeſſen, wie oben bemerkt, in der neueren Zeit wieder der Staatskaſſe anheimgefallen iſt, theils der Univerſität, den gelehrten Schulen, milden Stiftungen und dergl. zugetheilt. Die Königs-Zehntleiſtungen, welche dem Könige oder dem Staate noch übrig geblieben waren, ſind ſpäter größtentheils im Laufe der Zeit an Privatperſonen veräußert oder verſchenkt. Der Kirchen- und der Predigerzehnt werden dagegen noch immer zu denſelben Zwecken, wie vor der Reformation verwendet.

Anfangs wurde der Zehnt vom Zehntherren in natura auf dem Acker oder aus den ſonſt zehntpflichtigen Gegenſtänden erhoben, ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts iſt derſelbe aber jetzt überall, entweder zufolge gütlicher Uebereinkunft oder durch Entſcheidung von dazu ernannten Kommiſſionen, in feſte jährliche Kornabgaben konvertirt worden, welche der Zehntpflichtige entweder in natura erlegt, oder mit Geld nach einer Taxe, welche jedes Jahr in jedem einzelnen Stift für ſich feſtgeſetzt wird (die ſogenannte Kapitelstaxe), bezahlt. Seit der Einführung der konſtitutionellen Verfaſſung ſind zu wiederholten Malen, jedoch bisher ohne Erfolg, Verſuche gemacht worden, im Wege der Geſetzgebung die Zehnten in beſtimmten Summen zu kapitaliſiren, welche der Zehntpflichtige alsdann entweder auf ein Mal ausbezahlen könnte oder für welche es ihm erlaubt ſein würde, eine hypothekariſche Verſchreibung auszuſtellen.

Bei der Feſtſetzung der im § 68 beſprochenen Hartkornſteuern wurden die Zehnten zu einem gewiſſen Werth angeſchlagen, von welchem die Zehntherren, ganz ſo wie die Eigenthümer der Grundſtücke, Steuern zu erlegen haben.

1) Vgl. oben § 98.

Die meisten der zum volkskirchlichen Gottesdienst benutzten Kirchengebäude sind mit Zehnten und anderen Einnahmen und Eigenthumsgegenständen, so z. B. Ländereien fundirt. Mehrere Kirchen, namentlich die Kirchen der Hauptstadt, bilden noch juristische Personen, die im Besitze eines Inbegriffes von Vermögensrechten sind; die meisten sind jedoch zugleich mit den ihnen zuständigen Einnahmen in das Eigenthum des Staates, öffentlicher Stiftungen oder von Privatpersonen übergegangen, und die betreffenden Eigenthümer sind alsdann verpflichtet, in Uebereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln (Gesetz vom 19. Februar 1861) die Kirchen in gutem Stande zu erhalten, während die Gemeindemitglieder dazu mit gewissen Arbeitsprästationen behülflich sein sollen. Die Kontrole hierüber wird durch jährliche, vom Propsten und baukundigen Männern vorgenommene Kirchenbesichtigungen geführt. Zur Instandsetzung von Kirchen, welche juristische Personen sind, können den Gemeindemitgliedern nöthigenfalls Beiträge auferlegt werden, siehe hierüber ein Gesetz für die Hauptstadt vom 1. April 1888. Dasselbe kann geschehen, wo es sich darum handelt, für neu errichtete Kirchspiele Kirchen zu erbauen, doch werden solchenfalls in der Regel sowohl der Staat wie die Kommune auch das Ihrige dazu beitragen.

IV. Kapitel. Internationale Beziehungen.

§ 99. Die internationalen Beziehungen bewirken auf mancherlei Weise eine Erweiterung der Staatszwecke über die Grenzen des Territoriums hinaus, wodurch eine besondere Staatswirksamkeit theils im Verein mit anderen Staaten, theils auf eigene Hand nöthig wird. An dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Staaten für wichtige Gemeininteressen, welches die neuere Zeit durch umfassende Konventionen ins Leben gerufen hat, hat Dänemark Theil genommen und nimmt es Theil, so z. B. mit Bezug auf das internationale Post- und Telegraphenwesen, die Maß- und Gewichtsverhältnisse, die unterseeischen Telegraphenkabeln, den internationalen Gerichtshof in Aegypten, das Gefängnißwesen u. s. w. Auch die Fischerei in der Nordsee hat eine für die angrenzenden Staaten, worunter Dänemark, gemeinschaftliche Thätigkeit hervorgerufen. Selbstständig ist Dänemark zur Erreichung seiner internationalen Zwecke auf dieselbe Weise thätig, wie andere Staaten, theils durch seine diplomatische Repräsentation (vgl. oben § 52), theils durch seine Konsularbeamten. Diese sind meistens consules electi, deren Gehalte in Abgaben, welche namentlich dänischen Schiffen auferlegt sind, bestehen (Gesetz vom 5. April 1888). Außer den gewöhnlichen Aufgaben, die im Interesse des Verkehres den Konsuln überhaupt obliegen, haben die dänischen Konsuln in solchen Staaten, die nicht im Besitze einer völkerrechtlich anerkannten Jurisdiktion über dänische Unterthanen sind, auch noch eine besondere Aufgabe im Dienste der Rechtshandhabung, vgl. oben im ersten Abschnitt § 11.

Insbesondere muß hier noch der vom Staate unterstützten Bestrebungen, an fremden Orten, wo die Handelsverbindungen oder andere Verhältnisse eine größere Anzahl von Dänen zusammenführen, für die Bedingungen des religiösen und sittlichen Wohles derselben durch Anstellung von Predigern, Errichtung von Gotteshäusern und dergl. Sorge zu tragen, Erwähnung gethan werden. Der Bischof von Seeland führt über solche Prediger, insofern sie der dänischen Volkskirche angehören, die Aufsicht.

Fünfter Abschnitt.

Die Nebenländer.

I. Kapitel. Island.

§ 100. **Verfassung.** Es ist vorhin im § 25 bemerkt worden, daß Island, nachdem es anfänglich durch zwei vom Könige gewählte Mitglieder in der Ständeversammlung der dänischen Inselstifte repräsentirt gewesen war, durch die Verordnung vom 8. März 1843 seine eigene berathende Versammlung, das Alting, erhielt. Auf der grundgesetzgebenden Reichsversammlung im Jahre 1848 war Island repräsentirt, und das Grundgesetz umfaßte auch diesen Landestheil. Es war inzwischen, durch eine Petition seitens Islands veranlaßt, in einem Rescript vom 23. September 1848 die Verheißung gegeben, daß die nähere Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung dieses Landestheils nicht getroffen werden solle, bevor das Alting sein Gutachten darüber abgegeben habe. In Uebereinstimmung hiermit wurde die Frage von einer Repräsentation Islands im Reichstage vorbehalten, und das Verhältniß war demnach dies, daß, während die allgemeine, auch Island umfassende gesetzgebende Gewalt des Reiches durch das Grundgesetz verändert worden war, die besondere isländische Gesetzgebungsgewalt nach wie vor unter der Mitwirkung des Altinges als einer berathenden Versammlung vom Könige ausgeübt wurde.

In der folgenden Zeit wurden eine Reihe von Versuchen gemacht, eine Ordnung dem Rescript von 1848 gemäß herbeizuführen, ohne daß es jedoch gelang, eine Einigung zwischen der Regierung und dem Alting zu erzielen. Im Jahre 1870 wurde alsdann von der Regierung, nachdem sie vorher das Gutachten des Altings eingezogen hatte, jedoch auch dies Mal ohne dessen Zustimmung zu erhalten, dem Reichstage ein Gesetzvorschlag über die verfassungsmäßige Stellung Islands im Reiche vorgelegt, welcher am 2. Januar 1871 zum Gesetz erhoben wurde.

Das genannte Gesetz bestimmt, daß Island ein unzertrennlicher Theil des dänischen Staates mit besonderen Landesrechten ist. So lange Island nicht im Reichstage repräsentirt ist, hat es keinen Antheil an der Gesetzgebung in Bezug auf die allgemeinen Angelegenheiten des Reiches; andererseits wird aber auch so lange nicht an Island die Anforderung gestellt, zu den für das ganze Reich gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen. Die Frage der Repräsentation Islands im Reichstage kann nur durch ein Gesetz entschieden werden, welches sowohl von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches als auch von der besonderen isländischen Legislatur angenommen worden ist. Als besondere isländische Angelegenheiten nennt das Gesetz: 1) das bürgerliche Recht, das Strafrecht und die hierauf bezügliche Rechtspflege; 2) das Polizeiwesen; 3) das Kirchen- und Unterrichtswesen; 4) das Medizinal- und Gesundheitswesen; 5) das Kommunal- und das Armenwesen; 6) das Wegewesen und das lokale Postwesen; 7) die Landwirthschaft, Fischerei, Handel, Schifffahrt und andere Erwerbszweige; 8) das direkte und indirekte Steuerwesen; 9) das öffentliche Eigenthum, Stiftungen und Fonds. Alle mit dem Altinge und

der lokalen Verwaltung der genannten besonderen Angelegenheiten verbundenen Ausgaben werden als besondere isländische Ausgaben, welche von diesem Landestheile selbst bestritten werden sollen, angesehen; die Ausgaben bei der obersten Leitung der isländischen Angelegenheiten in Kopenhagen wie auch die zur Postverbindung zwischen Dänemark und Island werden dagegen von der Staatskasse abgehalten. Zur Bestreitung der besonderen isländischen Ausgaben trägt die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 60,000 Kronen bei; außerdem gibt sie seit dem 1. April 1871 zu demselben Zwecke während einer Zeit von 10 Jahren noch einen außerordentlichen Zuschuß von 40,000 Kronen jährlich, welche Summe in den darauf folgenden 20 Jahren jedes Jahr um 2000 Kronen kleiner wird, so daß dieser außerordentliche Zuschuß nach Verlauf von 30 Jahren gänzlich wegfällt.

Die Frage einer Verfassung für die besonderen Angelegenheiten Islands wurde wenige Jahre später zum Abschluß gebracht. Das Alting trug nämlich, nachdem es noch 1871 seine Zustimmung zu einem von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf verweigert hatte, im Jahre 1873 beim Könige darauf an, daß dieser Island eine konstitutionelle Verfassung geben möge, welche im folgenden Jahre, als dem tausendjährigen Jubeljahre der ersten Niederlassung auf Island, in Kraft treten könnte. In Uebereinstimmung hiermit erließ der König am 5. Januar 1874 auf Grundlage der dem Altinge früher vorgelegten Verfassungsentwürfe und mit wesentlicher Berücksichtigung der vom Tinge eingereichten Petitionen ein für die besonderen Angelegenheiten Islands geltendes Verfassungsgesetz, welches am 1. August selbigen Jahres in Kraft trat.

Dieses Verfassungsgesetz, welches aus 62 Paragraphen und 4 interimistischen Bestimmungen besteht, ist in seinen Hauptzügen nach dem Grundgesetz vom 28. Juli 1866 als seinem Vorbild abgefaßt. Dasselbe setzt fest, daß in allen Angelegenheiten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Januar 1871 für Island besondere Angelegenheiten sind, dieser Landestheil seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung hat, so daß die gesetzgebende Gewalt beim König und dem Alting im Verein, die ausübende Gewalt beim König und die richterliche Gewalt bei den Gerichten ist. Die königliche Gewalt wird durch den Minister für Island ausgeübt, welcher dem Altinge gegenüber für die Befolgung des Verfassungsgesetzes verantwortlich ist. Die näheren Regeln über die Art und Weise, wie diese Verantwortlichkeit geltend zu machen sei, sollen gesetzlich festgestellt werden, und so lange ein solches Gesetz noch nicht erlassen ist, — und dies ist bisher noch nicht geschehen — sollen die vom Alting gegen den Minister erhobenen Anklagen, der zweiten interimistischen Bestimmung des Verfassungsgesetzes zufolge, von dem höchsten Gericht des Reiches entschieden werden. Die oberste lokale Gewalt auf Island ist unter der Verantwortlichkeit des Ministers einem vom Könige ernannten Landeshauptmann (Landshövding) übertragen, welcher im Lande selbst seinen Wohnsitz haben soll. Derselbe hat von Amtswegen Zutritt zum Alting und verhandelt mit demselben im Namen der Regierung. Die Regierung kann jedoch neben ihm auch einen Anderen ermächtigen, im Tinge zugegen zu sein, um daselbst Aufklärungen zu geben, wie denn auch, wenn der Landeshauptmann daran verhindert ist, sich im Altinge einzufinden, ein Anderer bevollmächtigt werden kann, mit dem Tinge zu verhandeln. Im Uebrigen wird der Geschäftsumfang des Landeshauptmannes vom Könige bestimmt. Wenn das Alting Grund zu haben glaubt, über die Art, wie der Landeshauptmann die ihm übertragene Gewalt ausübt, Beschwerde zu führen, so beschließt der König, nachdem das Ting für jeden einzelnen Fall einen Antrag darüber gestellt hat, ob und wie gegen den Beschuldigten seine Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll.

Außer diesen in den besonderen Verhältnissen Islands begründeten Regeln beziehen sich die wesentlichsten Abweichungen des isländischen Verfassungsgesetzes von der durch das Grundgesetz des Königreiches gegebenen Ordnung auf die Zusammensetzung des Altinges. Dasselbe bilden 30 vom Volke gewählte und 6 vom König ernannte Mitglieder.

Für beide Klassen ist die Wahl- resp. Ernennungsperiode sechsjährig. Das Alting wird in zwei Abtheilungen, die obere und die untere, getheilt. In der oberen Abtheilung nehmen 12, in der unteren 24 Mitglieder Platz. Sowohl diese Zahlen wie auch die Anzahl der vom Volke gewählten Altingsmänner können indeß durch Gesetz verändert werden. Die vom Könige ernannten Mitglieder haben alle ihren Sitz in der oberen Abtheilung, und die übrigen Mitglieder derselben werden von dem gesamten Alting für die Dauer der ganzen Wahlperiode bestimmt.

Der Besitz des Indigenats ist nicht erforderlich, um wahlberechtigt zu sein, dagegen ist ein gewisser Census als Bedingung hierfür aufgestellt. Wahlberechtigt sind: a) solche Landbewohner, welche Landwirthschaft treiben und kommunale und sonstige öffentliche Abgaben erlegen; b) die Stadtbewohner, wenn sie einen Beitrag an die Kommune von wenigstens 8 Kronen jährlich zahlen; c) die sogenannten „Tomthusmænd“ (Häusler), wenn sie wenigstens 12 Kronen jährlich an die Kommune steuern; d) Beamte, einerlei, ob sie vom Könige oder von einer Behörde, welcher der König das Ernennungsrecht übertragen hat, angestellt sind, und e) diejenigen, welche, ohne Beamte zu sein, entweder eine akademische Prüfung oder das Abiturientenexamen am Pastoralseminarium in Reykjavik oder eine ähnliche öffentliche Prüfung bestanden haben. Außerdem soll der betreffende Wähler das 25. Lebensjahr erreicht haben, unbescholtenen Rufes sein, im Wahlkreise ein Jahr lang festen Aufenthalt gehabt haben, über sein Vermögen verfügen können und weder Armenunterstützung genießen, noch solche, ohne daß dieselbe zurückbezahlt oder erlassen worden ist, genossen haben. Um gewählt werden zu können muß der Betreffende 30 Jahre alt sein, darf nicht in einem Unterthanen- oder sonstigen Dienstverhältniß zu einem fremden Staate stehen, muß wenigstens in den zuletzt verflossenen 5 Jahren in den zum dänischen Staat gehörenden europäischen Ländern sich aufgehalten haben und im Uebrigen die für das Wahlrecht vorgeschriebenen Bedingungen mit Ausnahme der Domizil-Bedingung erfüllen. Nach dem Wahlgesetz vom 14. September 1877 werden die Wahlbezirke aus der Stadt Reykjavik und den 18 Syssels (Untergerichtsbezirke) des Landes gebildet; unter diesen letzteren giebt es jedoch 2, deren jeder in 2 Wahlbezirke getheilt ist. Neun unter diesen 21 Bezirken wählen je 2 Altingsmänner, wogegen von den übrigen 12 Bezirken ein jeder nur einen wählt. Die Wahlmethode ist im Wesentlichen dieselbe, wie bei den Volkstingswahlen zum Reichstag.

Die ordentlichen Altingsversammlungen finden jedes zweite Jahr statt, in der Regel in Reykjavik; außerdem kann der König das Ting zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Dasselbe ist im Wesentlichen mit denselben Befugnissen, wie der Reichstag, ausgestattet. Eine jede der beiden Abtheilungen des Altings verhandelt über die vorliegenden Sachen nach ähnlichen Regeln wie die Kammern des Reichstages; wenn aber, nachdem ein Gesetzesvorschlag vier Mal in jeder Abtheilung behandelt worden, dennoch keine Einigung zu Stande gekommen ist, treten beide Abtheilungen zu einem vereinten Ting zusammen, welcher alsdann die Sache entscheidet. In Bezug auf das für eine zweijährige Finanzperiode geltende Finanzgesetz, welches ebenso wie die nachträglichen Bewilligungsgesetze zuerst der unteren Abtheilung vorgelegt werden soll, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Ausgaben, welche durch früher erlassene Gesetze oder sonstige rechtsgültige Bestimmungen festgesetzt worden sind, so lange, bis darin eine Veränderung im Wege der Gesetzgebung geschieht, mit den einmal festgesetzten Summen aufgeführt werden sollen, wofern nicht für die einzelne Finanzperiode besondere Zulagen begehrt oder bewilligt werden [1]).

Für Veränderungen des Verfassungsgesetzes ist ein ähnliches Verfahren vorgeschrieben, wie im § 95 des Grundgesetzes. Die einzige Abweichung ist die, daß die Regierung

1) Vgl. oben pag. 105.

immer das Alting auflösen muß, wenn ein Verfassungsvorschlag das erste Mal von demselben angenommen worden ist, während eine Auflösung des Reichstages nur vorgeschrieben ist, insofern die Regierung die Sache weiter verfolgen will.

Außer dem hier Angeführten muß noch hervorgehoben werden, daß die besondere isländische gesetzgebende Gewalt doch immer nur in Abhängigkeit von der Gesammtheit der Gesetzgebungsfactoren des Königreiches fungirt. Indem diese letztere kraft ihrer allgemeinen Souveränität in allen Angelegenheiten des Reiches durch das Gesetz vom 2. Januar 1871 die Rechtsgrundlage, auf welcher die isländische Verfassung gebaut ist, gegeben hat, muß sie auch, vom rein rechtlichen Standpunkt betrachtet, kompetent sein, diese Grundlage zu verändern oder aufzuheben.

Während der vor dem Jahre 1874 stattgefundenen Verhandlungen hatte das Alting sich theilweise für eine noch selbstständigere Stellung, als die im Verfassungsgesetz ihm gewährte, ausgesprochen, und 1885 nahm dasselbe einen Vorschlag zu Verfassungsänderungen an, dem zufolge der Landeshauptmann im Ganzen mit selbstständiger Autorität und unter dem Beistand besonderer, auf Island wohnhafter und dem Alting gegenüber verantwortlicher Minister im Namen des Königs sollte handeln können. Die Regierung wies jedoch den Gedanken an eine solche Neuordnung mit Bestimmtheit zurück, und in der letzteren Zeit scheint die Bewegung, um eine Verfassungsveränderung herbeizuführen, auch mehr gedämpfte Formen angenommen zu haben.

§ 101. **Verwaltung.** Der Kreis der Amtsgeschäfte des Landeshauptmannes ist durch eine Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 bestimmt. Er übt unter der Oberaufsicht des isländischen Ministeriums die oberste lokale Gewalt in allen besonderen Angelegenheiten Islands aus. In Sachen, welche der unmittelbaren Entscheidung des Königs vorbehalten sind, ferner in gewissen Sachen, welche das isländische Finanzwesen betreffen, in Sachen, deren Entscheidung eine Verhandlung mit den übrigen Ministern des Reiches erfordert, und schließlich bei Fragen, welche sich auf neue Gesetze und sonstige allgemeine Maßregeln zum Wohle Islands beziehen, soll der Landeshauptmann dem Minister Vorschläge machen. Sonst entscheidet er selbstständig in den auf die innere Administration Islands bezüglichen Angelegenheiten, hat die Aufsicht über die Amtsführung der isländischen Beamten und Unterbeamten, nimmt alle Berichte der Beamten in Empfang und faßt auf Grundlage derselben jährlich einen Generalbericht an den Minister ab, hat die oberste Entscheidung in allen kommunalen Angelegenheiten, wofern dieselben nicht vor die Gerichte gebracht werden können, ertheilt verschiedenartige, prozessuelle und civilrechtliche Bewilligungen u. s. w. Aemter werden in der Regel vom Könige nach ähnlichen Regeln wie im Hauptlande besetzt, aber der Landeshauptmann hat das Recht, Beamte zeitweilig zu ernennen und zu suspendiren, und mit Bezug auf Predigerstellen von einer gewissen Größe hat er nach geschehenem Vorschlage seitens des Bischofes das Besetzungsrecht. Wenn er durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Vorfälle an der Ausübung seiner Amtsverrichtungen verhindert ist, sowie auch bei Eintritt seines Todes, werden dieselben, falls nicht eine andere Bestimmung von der Regierung getroffen wird, vom Justiziarius (Präsidenten) des isländischen Landsobergerichts besorgt.

Es wird eine besondere, in der Landessprache abgefaßte Regierungszeitung für Island herausgegeben.

Die Verwaltung des besonderen isländischen Finanzwesens geschieht unter der Aufsicht des Landeshauptmannes durch die Landeskasse („Jordebogskasse"), welche von einem vom König ernannten Landvogt verwaltet wird. Die Erhebung der Einnahmen dieser Kasse besorgen die Unterobrigkeiten (Sysselmänner und Stadtvögte) sowie die vom Landeshauptmanne ernannten Administratoren der königlichen Ländereien. Die direkte und indirekte Besteuerung ist seit der Erlassung des Verfassungsgesetzes von 1874 durch

eine Reihe von neuen Gesetzen geordnet. Unter den indirekten Steuern haben der Einfuhrzoll von Spirituosen und Tabak und der Ausfuhrzoll von Fischen und Thran die größte Bedeutung. Abgesehen hiervon hat Island keine Zollbesteuerung.

Die höheren obrigkeitlichen Bezirke machen 4 Aemter aus. Gewisse Funktionen, welche im Hauptlande den Amtmännern zuständig sind, liegen hier dem Landeshauptmanne ob, sonst sind aber die Amtsgeschäfte der Amtmänner im Wesentlichen dieselben wie im Königreiche. Die Bezirke der Unterbehörden sind die Stadt Reykjavik mit einem Stadtvogt und 18 Syssel, an deren Spitze Sysselmänner stehen; zwei derselben sind zugleich Stadtvögte, beziehungsweise in den Städten Akureyri und Isafjord. Unter den Sysselmännern stehen in jeder Kommune (Rep) Repvögte, welche eine ähnliche Aufgabe haben, wie die Kirchspielsvögte des Königreiches.

Die Gerichte sind nach ähnlichen Grundsätzen wie im Königreiche organisirt und das höchste Gericht des Königreiches ist auch für Island die oberste Instanz. Eine Veränderung der Stellung des höchsten Gerichtes in dieser Beziehung kann, dem Gesetz vom 2. Januar 1871 zufolge, nur unter Mitwirkuug der allgemeinen Reichsgesetzgebung geschehen. Die zweite Instanz wird vom Landsobergericht in Reykjavik gebildet, welches aus einem Justiziar und zwei Assessoren besteht. Die Untergerichte werden von den Sysselmännern und den Stadtvögten gebildet. Das Gerichtsverfahren sowohl in bürgerlichen wie Strafsachen ist nach denselben Principien wie im Königreiche geordnet; doch gilt für den Civil-Prozeß die Verhandlungsmaxime nicht in ihrer Reinheit, außer bei dem Obergericht, indem es die Pflicht des Richters ist, den Parteien bei der Führung des Prozesses behilflich zu sein. Beim Obergericht sind Prokuratoren vom Staat ernannt, sonst giebt es keine autorisirten Rechtsanwälte im Lande. In Reykjavik findet sich eine Strafarbeitsanstalt und an verschiedenen Orten des Landes Gefängnisse.

In den Städten Reykjavik, Akureyri und Isafjord liegt die kommunale Verwaltung in den Händen eines Stadtraths, welcher aus dem Stadtvogt als Vorsitzendem und einer Anzahl von den stimmberechtigten Bürgern der Stadt gewählter Mitglieder besteht. Die kommunale Organisation auf dem Lande beruht zuerst auf den Repvorständen, welche selbst ihren Vorsitzenden wählen, sodann den Sysselvorständen, welche aus dem Sysselmann als Vorsitzendem und einem gewählten Mitglied aus jedem Rep im betreffenden Syssel bestehen, und schließlich auf den Amtsräthen, welche aus dem Amtmanne und zwei von sämmtlichen Sysselvorständen des Amtes gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind. In Sachen, welche den Unterricht und die Erziehung der Jugend betreffen, treten der Prediger und der Propst beziehungsweise bei den Versammlungen der Stadträthe und der Sysselvorstände hinzu. Bei den Repvorstands-, Sysselvorstands- und Stadtrathswahlen sind einem Gesetz vom 12. Mai 1882 zufolge außer den männlichen Wählern auch Wittwen und andere unverheirathete Frauen, welche ihrem eigenen Hausstande vorstehen oder auf andere Weise eine selbstständige Stellung einnehmen, stimmberechtigt, wenn sie ihr 25. Lebensjahr erreicht haben und im Uebrigen die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlrechtsbedingungen erfüllen.

In kirchlicher Beziehung macht Island ein besonderes Bisthum unter einem Bischof in Reykjavik aus. Die Eintheilung in Propsteien und Pastorate ist auf ähnliche Weise wie im Königreiche geordnet. Zur Lösung des Kirchspielzwanges hat ein Gesetz von 1882 berechtigt. Im Gegensatze zu dem im Königreiche herrschenden Rechtszustand ist den Gemeindemitgliedern nach einem Gesetz vom 27. Februar 1880 ein Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt, welcher in jedem Kirchspiele durch Gemeindeversammlungen und Kirchspielausschüsse und in jeder Propstei durch Hardesversammlungen und Hardesausschüsse ausgeübt wird. Gemeindeversammlungen, in welchen die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde verhandelt werden,

soll der betreffende Prediger wenigstens ein Mal jährlich zusammenrufen. Stimmberechtigt sind alle männlichen Kirchspielsbewohner, welche Abgaben an den Prediger und an die Kirche erlegen. Das obengenannte Gesetz vom 12. Mai 1882 hat außerdem noch Frauen unter denselben Bedingungen, wie bei Wahlen zu den kommunalen Rathsversammlungen, das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen gegeben. Der Kirchspielausschuß besteht aus drei stimmberechtigten männlichen Kirchspielsbewohnern, welche von der Gemeindeversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Dieser Ausschuß soll dem Prediger behülflich sein, in der Gemeinde gute Ordnung und Sitte zu fördern, sowie auch in Bezug auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend und in der Aufsicht darüber, daß Eintracht und Friede in den Familien und unter den Gemeindemitgliedern bewahrt werden. Ferner sind die Mitglieder des Kirchspielausschusses die Gehülfen des Predigers beim Gottesdienste und haben das Recht, bei der Besetzung der Predigerstellen einen unter den Bewerbern zu empfehlen; auch führen sie die Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, wofern die Verwaltung desselben der Gemeinde übertragen ist. Hinsichtlich dieses letztgenannten Verhältnisses sind nähere Regeln durch ein anderes Gesetz vom 12. Mai 1882 gegeben. — Der Hardesausschuß besteht aus dem Propsten als Vorsitzenden, allen Predigern der betreffenden Propstei und einem von den Gemeindeversammlungen auf ein Jahr für jedes Kirchspiel gewählten Repräsentanten. Dieser Ausschuß wird vom Propsten alljährlich zu einer im Monat September abzuhaltenden Hardesversammlung einberufen. Auf diesen Versammlungen verlangt der Propst von den Theilnehmern Erklärungen darüber, wie die Prediger und die Kirchspielsausschüsse ihre Berufspflichten erfüllen, namentlich in Bezug auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend, worauf er die revidirten Kirchenrechnungen der Propstei zur Verhandlung und Dechargirung vorlegt. Ein jeder Theilnehmer der Versammlung hat das Recht, Vorschläge in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchen zu machen, sowie auch wegen Veränderungen in der Kirchspieleintheilung und in den Predigerstellen Anträge zu stellen. Sämmtliche von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse werden dem Bischofe zugestellt.

Volksschulen finden sich hier und da, sonst wird der Unterricht in der Regel im Hause gegeben. Dessenungeachtet steht die allgemeine Bildung durchgehends auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe. Den Predigern und Kirchspielausschüssen ist, wie aus dem vorhin Erwähnten hervorgeht, eine besondere Aufsicht über die Erziehung der Jugend auferlegt, und die Prediger sind im Vereine mit den Stadträthen oder den Repvorständen ermächtigt, Kinder, deren Unterricht zu Hause versäumt wird, innerhalb oder außerhalb des Kirchspieles auf Kosten der Eltern oder sonstiger Angehörigen in anderen Häusern unterzubringen. An höheren öffentlichen Schulen giebt es eine gelehrte Schule in Reykjavik und eine Realschule im nördlichen Theile der Insel; einige Privatschulen für Mädchen erhalten öffentliche Unterstützung. In Reykjavik sind außerdem zwei höhere Fachbildungsanstalten, nämlich eine Bildungsschule für angehende Geistliche und eine Lehranstalt für Aerzte; ferner hat ein Gesetz von 1872 angeordnet, daß in jedem der vier Aemter der Insel eine oder mehrere landwirthschaftliche Schulen errichtet werden sollen, deren Kosten unter die Grundeigenthümer des Amtes vertheilt werden.

Für die Gesundheitspflege sind ein Landphysikus, welcher zugleich Vorsteher der Schule für Aerzte ist, und 20 Distriktsärzte öffentlich angestellt.

Es ist vorhin im § 77 erwähnt worden, daß die Bewohner Islands nicht wehrpflichtig sind, und eine Kriegsmacht hat die Insel überhaupt nicht.

Durch ein Gesetz vom 18. September 1885 ist in Reykjavik eine Landesbank errichtet worden, welche mit der Genehmigung des Landeshauptmannes baldmöglich an anderen Orten des Landes Filiale oder Agenturen errichten soll. Die Landeskasse versieht die Bank durch eine Anleihe bis zu einer halben Million Kronen, welche

in besonderen von der Landeskasse ausgestellten Kassenscheinen ausbezahlt werden, mit dem erforderlichen Betriebskapitale. Nach Verlauf von 5 Jahren nach der Errichtung der Bank verzinst dieselbe diese Schuld an die Landeskasse mit 1% jährlich. Der geschäftsführende Direktor der Bank wird vom Landeshauptmann auf Kündigung angestellt, und jede der beiden Abtheilungen des Altinges wählt alle 4 Jahre einen kontrolirenden Direktor.

II. Kapitel. Grönland.

§ 102. Es ist eine Folge der natürlichen Beschaffenheit Grönlands und des nur halb civilisirten Zustandes seiner Bewohner, daß von einer eigentlichen geordneten Verfassung nicht wohl die Rede sein kann. Das Land wird vom Ministerium der inneren Angelegenheiten durch das Direktorium des grönländischen Handels verwaltet, und die lokale Selbstverwaltung hat einen ziemlich primitiven Charakter.

Während der Handel mit Island, den Färöern und den westindischen Inseln, welcher ehemals monopolisirt war, jetzt freigegeben ist, wird der grönländische Handel noch immer als ein Regal betrieben. Derselbe wird wie ein besonderes Staatsunternehmen geleitet, welches Schiffe, Packhäuser u. s. w. besitzt und an dessen Spitze ein Direktor in Kopenhagen gestellt ist. Die Bewohner Grönlands liefern an die Schiffe, welche jedes Jahr dahin geschickt werden, die von ihnen durch Jagd und Fischerei gewonnenen Produkte, wofür ihnen eine gewisse Taxe an Geld oder Waaren bezahlt wird. Ferner wird von einer Gesellschaft ein Kryolithbruch in Grönland betrieben, wofür eine gewisse Abgabe an die Staatskasse erlegt wird. Das Budget des grönländischen Handels wird im Finanzgesetz festgesetzt und der Ueberschuß, den der Handel abwirft, wird, wie oben im § 68 angeführt, unter der Postirung „Zinsen von Staatsaktiven" in Einnahme gebracht.

Der grönländische Handelsdirektor ist zugleich der Vorgesetzte der im Lande thätigen Kolonialbeamten und giebt sein Gutachten über alle grönländischen Angelegenheiten an das Ministerium ab. Die lokale Verwaltung ist in den Händen zweier Inspektoren, in Südgrönland und in Nordgrönland. Die Inspektorate sind wiederum in Kolonie-distrikte, die unter Kolonieverwaltern stehen, eingetheilt. Von diesen finden sich in Südgrönland 5 und in Nordgrönland 6, jeder mit einer Anzahl von Assistenten und Unterassistenten. Im Interesse der Gesundheitspflege sind 3 Distriktsärzte angestellt, von welchen 2 in Südgrönland und 1 in Nordgrönland ansäßig sind.

Ein besonderer Fond unter dem Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen ist die grönländische Mission, deren Mittel jedoch in einer Reihe von Jahren durch Kapitalverbrauch verringert worden sind. Der Fond besitzt jetzt nur noch einen Rest des Kapitales, welches der im Jahre 1848 aufgehobenen ostindischen Mission gehörte, und erhält jährlich einen Zuschuß von dem grönländischen Handel. Durch diese Mittel werden fünf evangelisch-lutherische Missionsstationen unterhalten; an der Spitze derselben stehen Prediger (Missionäre), unter deren Leitung eingeborne Oberkatecheten und Katecheten im Dienste des Unterrichtes u. s. w. wirken. Einer der Missionäre in Südgrönland ist zugleich Vorsteher eines Seminars, an welchem die erwähnten Katecheten ihre Ausbildung erhalten. Diese Missionsstationen stehen unter dem Bischof von Seeland. Ferner hat die Gemeinde der mährischen Brüder aus alter Zeit her einige Stationen in Grönland.

Am 31. Januar 1872 hat das Ministerium des Innern eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf die Vorsteherämter in Grönland erlassen. Für jeden Koloniedistrikt besteht ein Vorstand, zusammengesetzt aus den in der betreffenden Kolonie angestellten Beamten nebst Eingebornen, welche letztere von den Oberhäuptern der Familien unter den tüchtigsten Kajakfängern in kleineren Distrikten, deren Anzahl und Größe von dem Inspektor bestimmt wird, gewählt werden. Der Inspektor kann außerdem auch Andere „n

Mitgliedern des Vorstandes ernennen. Der Vorstand hält jährlich zwei Hauptversammlungen, wo namentlich über die Verwendung der Mittel der Koloniekasse Beschlüsse gefaßt werden, vgl. weiter unten. Die von den Eingeborenen gewählten Mitglieder des Vorstandes fungiren als *Distriktsvorsteher*, welche ihren Distrikt dem Vorstande und dem Inspektor gegenüber repräsentiren, und es ist ihnen außerdem zur Pflicht gemacht, überhaupt Alles, was im Distrikte vorgeht, zu überwachen, gute Ordnung zu halten und ihren Landsleuten mit gutem Beispiele voranzugehen und behülflich zu sein. Sie verwirken ihre Stellung, wenn sie Armenunterstützung in Empfang nehmen oder wenn sie wegen entehrender Handlungen bestraft werden. Sie erhalten Vergütung für gehabte Reisekosten, und für wohl ausgeführten Dienst werden jährlich aus der gemeinschaftlichen Kasse des Inspektorates an die Distriktsvorsteher Belohnungen in einer gewissen Anzahl ertheilt.

Die Bewohner Grönlands bezahlen weder Steuern noch andere Abgaben; die Mittel, welche zur Förderung allgemeiner Zwecke nothwendig sind, werden aus dem Ueberschuß des Handels entnommen. In dieser Beziehung ist es in den Bestimmungen von 1872 festgesetzt, daß der königliche Handel für die in den Kolonien erhandelten grönländischen Produkte außer der taxenmäßigen Bezahlung ferner noch ein Fünftel dieser Summe erlegen soll. Dieses Fünftel wird nicht den Verkäufern ausbezahlt, sondern *der Kasse der Grönländer* gut geschrieben und zwar so, daß zwei Drittel davon der besonderen Kasse der betreffenden Kolonie und ein Drittel der gemeinschaftlichen Kasse des betreffenden Inspektorates zufällt. Die Mittel verbleiben in der Kasse des Handels, wo sie verzinst werden, und sie sind nach Verlangen den Vorständen und dem Inspektor entweder in Geld oder in Waaren zum taxenmäßigen Preise auszubezahlen. Die Mittel der Koloniekassen werden nach Bestimmung der Vorstände angewendet: 1) um unverschuldete Arme, namentlich Wittwen und verwaiste Kinder, zu unterstützen; 2) als eigentliche Armenhülfe für durch eigene Schuld Verarmte, und 3) nachdem die übrigen jährlichen Ausgaben bestritten und ein angemessener Belauf zum Reservefond geschlagen worden ist, wird der Ueberschuß zur Vertheilung an die eingeborenen Robbenfänger, welche keine eigentliche Armenhülfe erhalten haben, nach einer gewissen Klassifikation im Verhältniß zu der von den Betreffenden im Laufe des letzten Jahres bewiesenen Tüchtigkeit im Erwerb und Selbstständigkeit, verwendet. Von den jährlichen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kassen der Inspektorate wird ein Drittel zu einem gemeinschaftlichen Fond für ganz Grönland zurückbehalten, über dessen Verwendung das Ministerium des Innern verfügt. Ueber die zwei Drittel disponiren die Inspektoren; diese Mittel werden vorzugsweise als Zuschüsse zu den Koloniekassen, ferner zu kleineren Inspektoratsausgaben und dergl. verwendet. Auf seinen jährlichen Inspektionsreisen kann der betreffende Inspektor auf Kosten der gemeinschaftlichen Kasse Volksbelustigungen, wie Wettrudern, Scheibenschießen u. s. f., veranstalten. Von der gemeinschaftlichen südgrönländischen Kasse werden außerdem die mit einer grönländischen Buchdruckerei verbundenen Ausgaben bestritten.

Die Vorstände entscheiden alle Rechtsstreitigkeiten unter den Grönländern, namentlich auch eventuelle Erbschaftsfragen, nöthigenfalls unter Herbeirufung einiger in der Nähe wohnender Grönländer, die wegen ihrer Rechtschaffenheit und Klugheit in Ansehen stehen, und von deren Meinung dann nicht ohne überwiegende Gründe abgewichen werden darf. Für Eingriffe in die Jagd- und Fischereigerechtsame Anderer und ähnliche Vergehen werden von dem Vorstand Geldstrafen bis zum Belauf von 4 Kronen an die Koloniekasse erkannt. Diebstähle und andere Verbrechen werden mit Bußen bis zu 10 Kronen bestraft. Wenn Gewaltthätigkeiten oder andere größere Verbrechen verübt werden, wozu auch wiederholter oder unter besonders gravirenden Umständen begangener Diebstahl gerechnet wird, soll der Vorstand die Sache genau untersuchen und dieselbe demnächst dem Inspektor

mit einem bestimmten Vorschlag darüber, auf welche Weise der betreffende Verbrecher, entweder mit körperlicher Züchtigung oder anderweitig, bestraft werden solle, vorlegen.

Die im Lande sich aufhaltenden Europäer, sowie auch die Eingeborenen, welche im Dienste des grönländischen Handels oder der Mission stehen, sind den dänischen Gesetzen unterworfen, und die Gerichte in Kopenhagen sind ihr Forum. Doch sind die Inspektoren im Besitze einer gewissen Jurisdiktion über derartige Personen, namentlich mit Bezug auf die Theilungssachen.

III. Kapitel. Die westindischen Kolonien.

§ 103. Nachdem durch ein Gesetz vom 26. März 1852 in den dänisch-westindischen Besitzungen eine berathende Kolonialrathsversammlung eingeführt worden war, hat jetzt das Kolonialgesetz vom 27. November 1863 diesen Inseln eine etwas selbstständigere Stellung zu Theil werden lassen.

Die Regierungsgewalt auf den Inseln wird unter der Oberleitung des Finanzministers des Königreiches von einem vom König ernannten Gouverneur geführt. Dieser trägt für die Handhabung der Gesetze Sorge und hat die Aufsicht über sämmtliche Beamte und Unterbeamte, ist im Besitze des Suspensions- und Konstituirungsrechtes, und es kann ihm im Anordnungswege die Befugniß, gewisse Aemter definitiv zu besetzen, ertheilt werden. Er ist der oberste Befehlshaber der bewaffneten Macht auf den Inseln und kann im Nothfalle auf eigene Verantwortlichkeit hin daselbst den Belagerungszustand ganz oder theilweise erklären und unumschränkte Gewalt ausüben [1]).

Die Inseln bilden zwei höhere Obrigkeitsdistrikte, nämlich St. Croix mit den umliegenden kleineren Inseln und Sct. Thomas und Sct. Jan, ebenfalls mit den umliegenden kleineren Inseln. Nach dem Kolonialgesetz von 1863 war der Gouverneur die höhere Obrigkeit in dem einem Bezirke, während ein Präsident diese Stellung in dem andern inne hatte. Einem Gesetze vom 14. April 1883 zufolge ist indessen die Präsidentenstelle jetzt eingezogen, und der Gouverneur mit zwei Gouvernementssekretären, einem für jeden Distrikt, unter sich, im Besitze der höheren obrigkeitlichen Gewalt in beiden Bezirken. Die Besorgung der laufenden, der höheren Verwaltungsbehörde zukommenden Geschäfte in dem Bezirke, wo der Gouverneur zur Zeit sich selbst nicht aufhält, kann er auf seine eigene Verantwortlichkeit dem betreffenden Gouvernementssekretär übertragen.

Jeder dieser Bezirke macht eine besondere Kommune mit ihrem eigenen Kolonialrath aus. Der Kolonialrath der Insel Sct. Croix besteht aus 13 vom Volke gewählten und 5 vom Könige ernannten Mitgliedern. Die Insel ist in 4 Wahlbezirke eingetheilt, indem die Stadt Christiansstadt mit Vorstädten 3 Mitglieder, der Landdistrikt der Christiansstadter Jurisdiktion 4, die Stadt Frederiksstadt 2 und der Landdistrikt der Frederiksstadter Jurisdiktion 4 Mitglieder wählen. Der Kolonialrath der Inseln Sct. Thomas und Sct. Jan besteht aus 11 vom Volke gewählten und 4 vom König ernannten Mitgliedern. Die Stadt Charlotte Amalie auf Sct. Thomas wählt 8 Mitglieder, der Landdistrikt der Jurisdiktion Sct. Thomä 1 und Sct. Jans Jurisdiktion 2 Mitglieder. Sowohl die Volkswahlen wie die königlichen Ernennungen gelten für eine Zeit von 4 Jahren und die Hälfte der Mitglieder tritt jedes zweite Jahr aus. Das Wahlrecht steht jedem unbescholtenen Manne zu, welcher im Besitze des Indigenats ist oder fünf Jahre lang auf den dänisch-westindischen Inseln festen Wohnsitz gehabt hat, wenn er 25 Jahre alt ist, über sein Vermögen frei verfügen

1) Von diesem Rechte wurde im Jahre 1878 auf der Insel Sct. Croix, wo ein Negeraufstand ausgebrochen war, Gebrauch gemacht.

kann und entweder Eigenthümer eines Grundbesitzes in der Kommune ist, das auf Sct. Croix und Sct. Jan zu wenigstens 75 westindischen Thalern, und auf Sct. Thomas wenigstens 150 westindischen Thalern an jährlichem Pacht oder Miethzins angeschlagen ist, oder im letzten Jahre eine reine Jahreseinnahme von 500 westindischen Thalern gehabt hat. Er muß außerdem wenigstens 2 Jahre in der Kommune ansässig gewesen sein und ein halbes Jahr im betreffenden Wahlbezirk feste Wohnung gehabt haben und schließlich in der Wahlliste dieses Bezirkes aufgeführt stehen. Wählbar ist ein jeder Wähler, doch wird weder fester Aufenthalt im Wahlkreise, noch Aufnahme in die Wahlliste gefordert. Nachdem die Volkswahlen statt gefunden haben, trifft der König seine Wahl. Will der König nicht selbst wählen, kann er dies dem Gouverneur überlassen.

Die Kolonialräthe, welche regelmäßig jeden zweiten Monat zusammentreten, wählen selbst ihren Vorsitzer für ein Jahr. Sie können vom Gouverneur aufgelöst werden, welcher sie auch vertagen kann, jedoch nicht länger als auf 14 Tage. Der Gouverneur kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigen an den Sitzungen theilnehmen und Andere berufen, um den Verhandlungen beizuwohnen und während derselben Aufklärungen zu geben. Zufolge geschehener Aufforderung seitens des Gouverneurs können die beiden Kolonialräthe die Behandlung von Sachen, welche auf die gemeinschaftliche Gesetzgebung oder andere gemeinschaftliche Angelegenheiten Bezug haben, einem gemeinschaftlichen Ausschuß überweisen. Doch sollen zu solcher Berathung vorgeschlagene Sachen vorher jedem einzelnen Kolonialrathe vorgelegt werden, und die definitiven Beschlüsse werden von jeder Versammlung für sich gefaßt.

Der Wirkungskreis der Kolonialräthe begreift theils einen berathenden, theils einen beschließenden Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in sich, und außerdem noch eine beschließende Mitwirkung bei der Verwaltung der Angelegenheiten der betreffenden Kommune.

Prinzipiell ist die *gesetzgebende Gewalt* in den Angelegenheiten der Kolonien bei den Gesetzgebungsorganen des Königreiches; aber ehe ein Gesetz, welches Bestimmungen, die insbesondere die westindischen Inseln betreffen, enthält, erlassen wird, soll der betreffenden Kolonialrathsversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszusprechen, wofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme nothwendig machen. In Angelegenheiten, welche ausschließlich Verhältnisse innerhalb der Grenzen dieser Inseln berühren, hierunter das Hafenwesen und das Seeterritorium einbegriffen, findet normal eine Delegation der gesetzgebenden Gewalt statt, und zwar so, daß dieselbe vom Könige und dem betreffenden Kolonialrath (mit beschließender Mitwirkung) im Verein durch sogenannte Anordnungen ausgeübt wird. Solche vom Kolonialrathe angenommene und vom Könige bestätigte Anordnungen werden vom Gouverneur promulgirt und dem Reichstage nachher bei seinem ersten darauf folgenden Zusammentritt zur Benachrichtigung vorgelegt. In besonders dringenden Fällen kann der Gouverneur die von den Kolonialräthen angenommenen Anordnungen vorläufig bestätigen, und ihnen auf die Weise, bis der Beschluß des Königs eingeholt werden kann, Gesetzeskraft ertheilen. Außerdem kann der Gouverneur unter außerordentlichen Umständen provisorische Gesetze und Anordnungen erlassen, welche dem betreffenden Kolonialrath bei seinem nächstfolgenden Zusammentritt und, insofern die Sache eine Regelung durch die Gesetzgebung erheischt, auch dem Reichstage in seiner ersten oder, wenn die Sache nicht so schnell im Kolonialrath hat behandelt werden können, in seiner zweiten ordentlichen Session nach dem Erlaß des provisorischen Gesetzes vorgelegt werden sollen.

In ökonomischer Beziehung hat jede der beiden Kommunen ihre eigene *Kolonialkasse* mit besonderen Einnahmen und mit Ausgaben, die theils für jede Kommune besonders, theils für beide gemeinschaftlich sind. Für diese Kassen werden jährliche Budgets und eventuell Nachtragsetats aufgestellt, welche vom betreffenden Kolonialrath an-

genommen und vom König genehmigt werden müssen. Steuerauflagen können nur durch Gesetz oder Anordnung geschehen, wie auch zu Verfügungen über die den Kommunen gehörigen Grundstücke und Geldeffekten sowie zur Aufnahme von Anleihen die Zustimmung des Kolonialrathes erforderlich ist. Anderseits können aber auch die Kolonialräthe nicht Dispositionen ökonomischer Natur von größerer Bedeutung ohne die Genehmigung des Gouverneurs, oder den Umständen gemäß, des Ministers vornehmen [1]).

Die Verwaltung der übrigen kommunalen Angelegenheiten der Kolonien geschieht zum Theil durch besondere Kommissionen, deren Mitglieder vom Kolonialrathe oder theils von diesem, theils vom Gouverneur gewählt werden.

Die Rechtspflege wird nach ähnlichen Grundsätzen wie im Hauptlande ausgeübt. Das höchste Gericht des Königreiches ist auch für die westindischen Besitzungen die oberste Instanz. Die zweite Instanz wird vom westindischen Landesobergericht, welches mit einem einzelnen Richter besetzt ist, gebildet. Die Untergerichtsbezirke sind Sct. Thomas, Sct. Jan, Christiansstadt und Frederiksstadt. Auf Sct. Thomas ist ein besonderer Polizeimeister, in den 3 übrigen Jurisdiktionen sind die Richter zugleich Polizeimeister.

Das Kolonialgesetz bestimmt, daß jeder waffenfähige Mann persönlich verpflichtet ist, zur Vertheidigung der Inseln, falls ein Unterthanenverhältniß zu einem fremden Staate ihn nicht entschuldigt, sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens beizutragen. Organisirte Wehrpflicht findet indeß nicht statt, und die westindische Heeresabtheilung wird, wie im § 77 erwähnt, durch Werbung gebildet.

Mit Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse spricht das Kolonialgesetz aus, daß die evangelisch-lutherische Kirche als dänische Volkskirche öffentlich unterstützt werden soll. Beiträge zu den kirchlichen Einrichtungen anderer Glaubensgenossenschaften können durch Anordnung gewährt werden. Religionsgemeinden, deren Lehren als für den Staat oder das allgemeine Wohl gefährlich angesehen werden müssen, können durch Anordnung verboten werden. Die volkskirchliche Ordnung steht unter dem Bischof von Seeland.

Das Kolonialgesetz sichert im Ganzen den Bürgern dieser Inseln denselben Inbegriff von Rechten, wie das Grundgesetz. Die Einfuhr von Negersklaven und aller Handel mit solchen außerhalb der Inseln wurde schon durch eine Verordnung vom 16. März 1792 verboten. Auf den Inseln blieb die Sklaverei dagegen legal bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bestehen, während jedoch die Stellung der Unfreien durch verschiedene Gesetzbestimmungen gemildert wurde. Im Jahre 1847 wurde bestimmt, daß alle in Zukunft von Sklaven erzeugten Kinder frei sein sollten, und daß alle Sklaverei nach Verlauf von 12 Jahren gänzlich aufhören sollte. Als aber die Neger auf Sct. Croix sich im folgenden Jahre empörten, erließ der Generalgouverneur eine Proklamation, der zufolge alle und jede Sklaverei sofort abgeschafft wurde, und dies wurde vom König in einem offenen Brief vom 22. September 1848 bestätigt.

1) Unter den gemeinschaftlichen Ausgaben der Kolonialkassen fand sich im Kolonialgesetz eine feste Summe für die Oberverwaltung und die Kolonialrevision im Mutterlande aufgeführt. Im Jahre 1871 wurde diese Ausgabe indessen der dänischen Staatskasse auferlegt. Ferner bestimmte das Kolonialgesetz, daß die Kolonialkasse der Insel Sct. Thomas in den ersten 10 Jahren als Beitrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen einen jährlichen Zuschuß von 28 000 westindischen Thalern geben, während die Kolonialkasse von Sct. Croix in den genannten 10 Jahren von solchen Beiträgen befreit sein sollte. Nach Verlauf dieser 10 Jahre sollte die Größe dieser Beiträge durch Gesetz festgesetzt werden. In Uebereinstimmung hiermit ist in den Jahren 1875—79 beiden Kassen und in den Jahren 1879—81 der Kolonialkasse von Sct. Thomas allein ein Jahresbeitrag von 12 500 Kronen auferlegt gewesen. Nach dieser Zeit ist aber kein Beitrag erlegt worden; dagegen hat die dänische Staatskasse sowohl vor als auch nach diesem Zeitpunkte die westindischen Besitzungen, besonders die Kommune Sct. Croix mit nicht unbedeutenden Geldbeiträgen unterstützen müssen.

Sachregister.

A.

Abgaben an den Staat 98—99, an die Kommunen 125 - 26.
Absolutes Veto 76.
Abstimmung 67, 68.
Abtheilungen der Tinge 62.
Ackerbau 44, 138, 142 - 43, 149.
Adel 15, 16, 25.
Adliche Güter 143, Klöster 8, 16.
Adressen 70.
Æresoprejsning 53, 88.
Aerzte 135, 159, 160.
Akademie der schönen Künste 44, 100, 150.
Akademie in Sorö 100, 148, 149.
Aktion 130, 133.
Altersgrenze 120.
Altersversicherung 145.
Alting 26, 154—56.
Amnestie 87.
Amt 57, 91, 158, 162.
Amtmann 87, 91, 124—31, 147, 158.
Amtsarmenkasse 126.
Amtskommune, Amtsrath 122, 124, 126—28, 158.
Amtsrepartitionsfond 126.
Amtsstuben, Amtsverwalter 101.
Anerkannte Glaubensgenossenschaften 21, 150.
Anklageprincip 52, 129.
Anordnungen, königliche 84, 85, ministerielle 85, westindische 163.
Anwälte 130, auf Island 158.
Apanagen 41, 103.
Apotheken 135.
Archivwesen 44.
Arbeitsinspektoren 134.
Arbeitsverhältnisse 142.
Armenkassen 145.
Armenpflege 11, 121, 124, 145 - 46, in Grönland 161.
Assistenzhaus 140.
Aufenthaltsbuch 14, 132.
Aufläufe 25, 132.
Auflösung des Reichstages 36, 63, 66, des Lagtinges 128, des Altinges 157, der Kolonialräthe 163.
Aushebung 44, 118.
Ausgabe-Bewilligungen 107, 117.
Ausgaben, nicht bewilligte 116.
Ausländer 10 - 12, 14.
Ausnahmen von den Gesetzen 48, 87.
Ausschüsse des Reichstags 68, gemeinschaftliche 67, 102, 111, 112, 123, 163, Finanzausschuß 97, 102, 108.
Austernfischerei 100, 139.
Auswanderung 11, 12.
Auswärtige Angelegenheiten 44, 74, 153.
Ausweisung aus dem Reiche 10.

B.

Bankhaft, Bankhæftelse 139.
Bankwesen 140, 159.
Baptisten 21.
Bauergut 142.
Bauwesen 122, 123, 124, 136.
Beamte 90, 93—95, 128, der Kriegsmacht 120, der Volkskirche 150—52.
Befahrene Mannschaft 118.
Begnadigungsrecht 87, hinsichtlich der Minister 51.
Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, 28.
Bekanntmachung der Gesetze 77.
Belustigungen, öffentliche 132.
Berliner Friede 2. Juli 1850, 28.
Besoldung der Minister 43, der Beamten 93, 128, der Beamten der Volkskirche 152.
Besondere Fonds 100, 103.
Bestillingsmænd 90.
Bewilligungen, dispensirende 44, 48, 87, 133, 144, finanzielle 107, 117.
Bewilligungsgesetze, provisorische 110, zeitweilige 109.
Bibliotheken 44, 149, 150.
Biersteuer 99.
Birk 72, 91, 92.
Bischöfe 73, 92, 150, 153, 158, 160, 164.
Blindeninstitut 44, 100, 135.
Bornholm 5, 57, 58, 119, 122.
Branntweinsteuer 99.
Branntweinverkaufssteuer 99, 125.
Budget des Staates 101—15, der Kommunen 126, Islands 156, der westindischen Kolonien 163.
Bureau des Reichstags 68.
Bureauausgaben der Beamten 93.
Byfoged 92.
Bygningsafgift 98.
Byraad 123.
Bürgerbrief 89, 125, 144.
Bürgermeister 92, 93, 123, 127.
Bürgerrepräsentation in Kopenhagen 123.
Bürgerschulen 146.
Börse 141.

C.

Censur 21.
Census 52, 54, 58, 59, 123—25, 156, 162 - 63.
Civilliste 40, 44, 103.
Civilprozeß 130.
Siehe weiter K.

D.

Decharge der Minister 50, 114, 116.
Departements 45.
Deutscher Bund 26—33.
Dezision der Administrationsrechnungen 44, 116, der Staatsrechnung 116, der Reichstagsrechnungen 69, der kommunalen Rechnungen 127.
Diäten der Abgeordneten 65.
Digelag 136.

Direkte Steuern 98, 125 - 26.
Dispacheure 141.
Dispensationsgewalt 87.
Domänen 44, 96, 100.

E.

Ehe, morganatische 41.
Ehrenrecht 53, 88.
Eid des Königs 39, der Minister 42, der Reichstagsabgeordneten 63, der Richter 74, der Beamten 93.
Eiderstaatssystem 27, 32.
Eidesablegung 20.
Eingeborne 8.
Eingewanderte Staatsbürger 8, 10.
Eigenthum, Unverletzlichkeit desselben 18.
Einkommensteuer 98, 126.
Eisenbahnen 44, 95, 100, 137.
Embede, Embedsmænd 90.
Erbfolge an der Krone 26, 28, 37.
Erbschaftsabgaben 99.
Erbtheilungen 72, 129, 161, 162.
Erhebung von Steuern 106.
Ersatzpflicht der Minister 50, der Staatskasse 95, der Beamten 89.
Erwerb der Krone 38.
Erwerbsschein 89, 125, 144.
Evangelisch-lutherische Kirche 19, 20, 39, 150.
Eventualmaxime 130.
Eröffnung des Reichstags 65.
Expropriation 18.

F.

Fachunterricht 149.
Fabriken 142, 144, Verwendung der Kinder in denselben 44, 134.
Fællesudvalg 67.
Färöer 5, 44, Vertretung im Reichstage 57, 58, Gerichts- und Obrigkeitsorganisation 91—92, Kommunalverwaltung 122, 125, 128, kirchliche Verwaltung 150.
Feste, Fæste 59, 143.
Feuerwesen 44, 122, 136.
Fideikommissgüter 17, 44, 143.
Finanzausschuß 97, 102, 108.
Finanzgesetz 69, 101—14, Verhältniß zu den allgemeinen Gesetzen 105, provisorische Finanzgesetze 79, 106, 110, zeitweilige 108.
Finanzjahr 102, 103.
Finanzministerium 44.
Finanzwesen, kommunales 125.
Fischerei 10, 139.
Flotte 118—21, 134.
Flugsand 136.
Fonds, besondere 100, 103.
Forholdstalsvalgmaade 30, 61, 68.
Formue- og Lejlighedsskat 126.
Frauen, Zutritt zur Universität 149, kommunales und kirchliches Wahlrecht auf Island 158, 159.
Freigemeinden 151.
Freiheit, persönliche 17.
Friedensschluß 74.

G.

Gaardmænd 142.
Gebietsabtretung 6, 74.
Gebietserwerbung 7.
Gefahren zur See 136.
Gefängnißstrafen 134.
Gegenzeichnung, ministerielle 47, 49.
Gehalt s. Besoldung.
Gelehrte Schulen 100, 148, 149.
Geldwesen, Geldrepräsentativen 139.
Gemeinderath 124.
Gemeindeversammlungen 158.
Gemeinschaftliche Ausschüsse, s. Ausschüsse.
Gendarmeriekorps, militärische 83, 119, Zoll — 101.
Generalkommandobezirke 120.
Genossenschaften, religiöse 19, 21, 151, 164.
Gerichte, Organisation 71, Zuständigkeit 128, Verfahren 129, 133, Lokale derselben 132, geistliche G. 73, 152, Militärgerichte 121, Island 158, Grönland 161, Westindien 164.
Gesammtstaatssystem 28, 29, 32.
Gesandschaftsrecht 75.
Geschäftsordnung des Reichstags 67, des vereinigten Reichstags 71.
Geschworene 71.
Gesetze, Entwürfe zu denselben 69, 76, Berathung im Reichstage 67, Sanktion 77, Kundmachung 77, Inhalt 77, Verhältniß zum Grundgesetz 37, zum Finanzgesetz 105, provisorische G. 78 - 85, zeitweilige 79.
Gesetzgebende Gewalt 34, 69, 76.
Gesetzgebung 76, Gebiet derselben 77.
Gesetz-Zeitung 44, 76, 85.
Gesindebücher 132.
Gesundheitskollegium 134.
Gesundheitspflege 122—24, 134.
Gesundheitsrath, veterinärischer 136.
Gewaltentrennung 34.
Gewerbe 11, 144.
Gewicht 140.
Gezwungene Staatsdiener 90, 129.
Glaubensfreiheit 19.
Glaubensgenossenschaften, s. Genossenschaften.
Gleichstellung der Bürger 15.
Gradmessung 44.
Grenzen der Staatsgewalt 17, der obrigkeitlichen Gewalt 88.
Grönland 5, 6, 44, 160, Handel und Mission 100, 160.
Grossirersozietät in Kopenhagen 141.
Grundgesetz vom 5. Juni 1849, 27, vom 18. Novbr. 1863, 32, vom 28. Juli 1866, 33.

H.

Hafenwesen 121, 123, 124, 137.
Haftpflicht, s. Ersatzpflicht.
Handel, Handelsverkehr 44, 138, 143.
Handelsbücher 141.
Handelsplätze 59, 122, 125.
Handels- und Freundschaftsverträge 13, 15.
Handelsreisende, ausländische 15, ihre Abgaben 99.
Handwerk 144.
Harde, Hardesvogt 72, 91, 92.
Hardesausschuß, —versammlung 158.
Hartkornsteuern 98, 126.
Haupthöfe 143.
Hausteuer (Bygningsafgift) 98, (Husskat) 126.
Haussuchung 17.
Hausthiere 136, 138.
Hazardspiel 132.
Heer 120, 134.
Herred, Herredsfoged 72, 91, 92.
Höchstes Gericht 51, 71, 73, 130, 133, 152, 158, 164.
Hofhaltung des Königs 41.
Hoheitsrechte 7.
Holstein 5, 25—33.
Hospitäler 44, 135.
Hovedgaarde, Hovedgaardsjord 142, 143.
Hundesteuer 125.

J.

Jagd 139.
Indigenat 8, 44.
Industrie 44, 139, 143.
Inhaber der Staatsgewalt 37.
Inhalt des Finanzgesetzes 103.
Indirekte Steuern 99.
Initiative zu den Gesetzen 69, zu provisorischen Gesetzen 82—83.
Innere Angelegenheiten, Ministerium derselben 44.
Inspektoren, grönländische 160.
Institute mit besonderen Fonds 100.
Interimsregierung 39.
Internationale 24.
Internationale Beziehungen 153.

Interpellationsrecht 70.
Invalidenversorgung 44, 103.
Jordebogskasse 157.
Island 5, 6, 154.
Isländisches Ministerium 45,155.
Juden 19, 20, 21, 145.
Jurisdictio voluntaria 129.
Justizdirektion der Klassenlotterie 101.
Justizministerium 10, 23, 44.
Justizsachen 130, 133.

K.

Kaaring 57.
Kasse der Grönländer 161.
Kassenbestände des Staates 100.
Katholische Gemeinden 19, 21.
Kirchen 153.
Kirchenrath 151.
Kirchen- und Schulwesen, das Ministerium desselben 44.
Kirchspiel 91, 150, 158.
Kirchspielsausschuß 158.
Kirchspielsband 151, 158.
Kirchspielsvogt 92.
König 37–41.
Königliche Anordnungen 84.
Königliches Haus 41, 47.
Königsgesetz, Kongelov 19, 25, 36.
Kolonialgesetz, westindisches 162.
Kolonialkasse 163.
Kolonialrath 162.
Koloniedistrikte, Kolonieverwalter in Grönland 160.
Kommissionen, parlamentarische 70, richterliche 72, Vergleichs- 133.
Kommunen, Organisation 122, 127, ihre Verwaltungsangelegenheiten 121, Finanzwesen 125.
Kommunikationsverhältnisse 136.
Kommunität 100, 149.
Konkursverfahren 72, 129.
Konsuln 75, 153, ihre Jurisdiktion 13.
Kontrasignatur 47, 49.
Kopenhagen, Vertretung im Reichstage 56, 58, Gerichtsorganisation 73, Obrigkeit 91, 92, Kommunalverwaltung 122, Wehr 119
Kreditinstitute 140.
Kriegserklärung 74.
Kriegsherr 47, 118.
Kriegsmacht 118.
Kriegsministerium 43, 44.
Kriegssteuer 99.
Kür 57.
Kultusministerium 44.
Kundmachung der Gesetze 77.
Kursnotirung 141.

L.

Lægd 120.
Lagting 125, 128.
Landemode 73, 152.
Landeshauptmann, Landshøvding 155, 157.
Landeskasse Islands 157.
Landgrenze 6.
Landkommunen 59, 124, 126.
Landsbank Islands 159.
Landsting 34, 35, 52 ff.
Landvogt 92, 157.
Landwirtschaft s. Ackerbau.
Landwirtschaftliche Hochschule s. Veterinär- und Ackerbau-Hochschule.
Lauenburg 5, 25—33.
Lebensversicherung 103, 136.
Legislaturperiode, s. Wahlperioden.
Lehen 17, 44.
Lehensadel 16.
Lehranstalten für höhere Bildung 148, 159.
Leibjäger-Korps 121.
Leuchtfeuer- und Bakenwesen 7, 136.
Ligningsskat 98.
Londoner Vertrag 8. Mai 1852, 28, 38.
Lootsen 6, 7, 44, 132.
Lotterie 100, 101, 132.

M.

Mährische Brüder 20, 21, 160
Märkte 141.
Magistrat in Kopenhagen 92, 122, in den Provinzialstädten 92.
Makler 141.
Marine 120.
Marineministerium 43, 44.
Maß 140.
Matrikel 98.
Medizinalwesen 44, 135.
Metersystem 140.
Methodistische Gemeinde 21.
Militärarbeiter 119.
Militärgerichte 73, 121.
Minister, ihre Ernennung und Stellung 42, Wirksamkeit 45, Verantwortlichkeit 48, 51, 116.
Ministerialzeitung 44, 86.
Ministerielle Anordnungen 85.
Mininisterien 44.
Ministerrath 46.
Mission, grönländische 100, 160.
Morganatische Ehe 41.
Mosaische Gemeinden 21, 145.
Münzrecht 86, 100, 139.

N.

Nachtrags-Bewilligungsgesetze 101, 114.
Nationalbank 140.
Navigationsschulen 141, 149.
Naturalisation 8, 16.
Nebenländer 5, 101, 154.
Notabelnprojekt 28.

O.

Oberpräsident 92, 123.
Obervormundschaftsamt 44, 140.
Oberzollinspektoren 101.
Obrigkeit 88, 91.
Obrigkeitliche Gewalt, Grenzen derselben 88.
Offizialprincip 130.
Oeffentliche Polizeisachen 130.
Oeffentlicher Unterricht 145.
Ombudsmænd 90.
Opholdsbog 14.
Optanten, schleswigsche 13.
Ordensdekorationen 16, 47.
Overøvrighed 92.

P.

Papierstempel-Abgabe 99.
Parlamentarische Kommissionen 70.
Parlamentarisches System 35, 111.
Paßkontrole 14, 131.
Pastorate 150, 158.
Patente 144.
Pension 94, der Minister 43, der Beamten der Volkskirche 152.
Periodische Schriften 23.
Petitionsrecht 70.
Polizei 25, 44, 89, 122, 131.
Polizeidirektor in Kopenhagen 93.
Polizeigerichte 72.
Polizeimeister 92
Polizeivergehen 129.
Polytechnische Lehranstalt 100, 149.
Postwesen 44, 95, 101 137.
Prager Friede vom 23. Aug. 1866, 5.
Präsidenten des Reichstages 65, 67, 68, 69, des vereinigten Reichstages 71.
Präventive Rechtshandhabung 131.
Preßfreiheit 21.
Preßgesetze 22, 23.
Privat-Initiative 69, 82, 83.
Privilegien 15, 16.
Proportionszahl-Wahlmethode 30, 61, 68.
Propsteien 150, 158.
Propstengericht 73, 152.
Prostitution 132.
Provinzialstände 26.
Provinzialstädte, Vertretung im Reichstage 56, 59, Gerichtsorganisation 72, Obrigkeit 91, 92, Kommunalverwaltung 123, 126.
Provisorische Gesetze 23, 78—85, Begriff und Inhalt 78, Erlassung 80, Vorlegung 81, Aufhören ihrer Geltung 82,

prov. Finanzgesetze 79, 110.
Provstemode 73
Prozeßverfahren 129, 130
Prüfung der Wahlen, s. Wahlprüfung.
Prüfungsrecht des Reichsgerichts über finanzielle Ausgaben 108, 117.

Q.

Quarantäne 135.

R.

Rang 15, 16.
Rangsteuer 16, 98
Rathmänner in Kopenhagen 92, 123, in den Provinzialstädten 92, 124.
Realschulen 148.
Rechtshandhabung 131.
Rechtsstellung des Königs 40.
Reformirte Gemeinden 8, 21, 145.
Regalien 100, 137, 139, 160.
Regent 39, 47.
Regentschaft 39.
Regierungseid 39
Reichsgericht, Organisation 51, Zuständigkeit 52, 108, 117.
Reichsrath 25, 30, 32
Reichstag 25, 27, 34, 52–71.
Reichstagsbeschlüsse 69.
Reichstagsmitglieder 63, ihre Unverletzlichkeit 64, Tagegelder 65.
Reichsverweser 40.
Religionsfreiheit 19
Religionswesen 19, 20, 21, 150, 158, 160, 164.
Rep Repvogt, Repvorstand 158.
Repartitionssteuer 126.
Repressalien 75.
Repressive Rechtshandhabung 132.
Reservefond des Staates 100.
Retorsion 75.
Rettungswesen 136
Revision, administrative 44, 116, konstitutionelle 115, kommunale 127.
Richter 72, 73.
Richtereid 74.
Richterliche Gewalt 71.
Revisoren, s. Revision.
Rübenzuckerabgabe 99.

S.

Sanktion der Gesetze 76, des Finanzgesetzes 102, der provisorischen Gesetze 81, 83.
Sædegaarde 143, 152.
Schiffsabgaben 99.
Schiffsregister 10, 141.
Schleswig 5, 25—33.
Schleswig-Holsteinismus 26.
Schleswigsche Optanten 13.
Schöffen 73.
Schützenvereine 121.
Schulwesen, niederes 44, 122, 123, 124, 146, 159, höheres 44, 100, 148, 159.
Schuldirektion, Schulfond, Schulkommission, Schulrath 147.
Schutzmarken 144.
Seefahrt 136, 141.
Seegrenzen, Seeterritorium 6.
See- und Handelsgericht 73, 129.
Seminarien 100, 147, 150.
Session der Aushebung 118.
Sessionen des Reichstages 65.
Sklavenhandel 7, 164.
Skudsmaalsborger 132.
Sogn 91.
Sognebaand 151.
Sogneraad 121.
Sorenschreiber 92.
Sparinstitute 140.
Spielkarten-Stempelabgabe 99.
Sporteln 99.
Staatsaktiven 44, 100.
Staatsangehörige 7.
Staatsanleihen 98.
Staatsbuchhalterei 116.
Staatsbürger 7, eingeborne 8, eingewanderte 10, ihre Rechte 17—25.
Staatsbudget 44, 101.
Staatsdienst, Organisation desselben 90.
Staatseinkünfte 98.
Staatsgebiet 5.
Staatsgewalt, Grenzen derselben 17.
Staatskasse, Verwaltung derselben 97.
Staatslotterie 100.
Staatsrath 42, 45.
Staatsrechnung 36, 50, 109, 114, 115.
Staatsrevisoren 70, 115.
Staatsservituten 7.
Staatstelegraphen 95, 101, 138.
Staatsvermögen 96, 100.
Staatsverträge 75
Staatszwecke 131.
Stadtrath 123, 158.
Stadtvogt 92, 157, 158.
Stände 15, 25.
Ständeversammlungen 26.
Stammhäuser 16, 17
Statistisches Bureau 44, 45.
Stempelabgaben 99.
Stempelpapierverwalter 101.
Steuern an den Staat 98, an die Kommunen 126.
Stift, Stiftsobrigkeit 92, 150.
Stiftshospitäler 100.
Stiftungen, milde 16, 44.
Stiller 57.
Strafarbeit, Strafanstalten 133, 158.
Strafprozeß 130, 133.
Strafsystem 133.
Strandungswesen 44, 136.
Subhastation 129.
Sundzoll 6.
Syssel, Sysselmann 91, 92, 157, 158.

T.

Taubstummeninstitute 44, 100, 135.
Technische Schulen 139, 149.
Telegraphen 44, 95, 101, 138.
Theater 150.
Thierärzte 136.
Thronfolge 26, 28, 37.
Thronfolgegesetz 27, 29, 34, 37, 38.
Thronfolger 40, 42.
Thronrede 65
Tillægsbevillingslove 114.
Tinge, s. Alting, Landsting, Volksting.
Titel 16.
Todesstrafe 133.
Traktate 75.
Trauung 20.

U.

Ueberschreitungen 108, 117.
Ueberschwemmungen 136.
Uebertragung 104.
Unfallsversicherung 142, 145.
Unglücksfälle, Schutz dagegen 135.
Universität 100, 148.
Unterbeamte 90.
Unterthanen 7, 12.
Unverletzlichkeit des Königs 40, der Mitglieder des königlichen Hauses 41, des Reichstages 66, der Reichstagsmitglieder 64, des Eigenthumsrechtes 18, der Wohnung 17.
Unverantwortlichkeit des Königs 40.

V.

Vedtægter 121.
Veränderung des Grundgesetzes 35, des isländischen Verfassungsgesetzes 156.
Verantwortlichkeit der Minister 48, 116, der Staatskasse für die Handlungen der Beamten 95.
Verdorrungspolitik 112, 113.
Vereinigter Reichstag 40, 71.
Vereinsrecht 24.
Verfassungsform 34.
Verfassungsgeschichte 25.
Verfassungsgesetz für Island 155.
Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855, 30.
Verfassungspatent für Lauenburg vom 20 Dezbr. 1853, 29.
Verfassungsverordnung für Schleswig vom 15. Febr. 1854, 29.

Verfassungsverordnung für Holstein vom 11. Juni 1854, 29.
Verfassungsverordnung vom 26. Juli 1854, 30.
Vergleichs-Kommissionen 133.
Verhaftung 17, der Reichstagsmitglieder 64.
Verhandlungsmaxime 130.
Verhör 130.
Verlust der Krone 38.
Versammlungsrecht 25.
Versorgungsheimath 11, 145.
Vertagung 66, 128, 163.
Vertheilungssteuer 98.
Verwaltung, allgemeine innere 85, der Finanzen 96.
Verwaltungsgebiet, staatliches 86, kommunales 121.
Veterinär-Gesundheitsrath 136.
Veterinär- und Ackerbau-Hochschule 44, 138, 149.
Visnepolitik 112.
Volkshochschulen 147.
Volkskirche 19, 20, 39, 40, 147, 150, 158, 160, 164.
Volksschulen, Volksunterricht 44, 146, 159.
Volksting 34, 35, 52 ff.
Vollstreckung der Urtheile 129.
Vollziehung der Gesetze 77, 86.
Vorläufige Gesetze, s. provisorische Gesetze.
Vorschlagsrecht, s. Initiative.
Vorsteherämter, grönländische 160.
Vragere 141.

W.

Wählbarkeit zum Reichstage 55, zu den Kommunalräthen 123—25, zum Alting 156, zu den Kolonialräthen 163.
Wahlen 56, 58.
Wahlgemeinden 151.
Wahlkandidaten 57.
Wahllisten 54, 163.
Wahlmänner 58, 59, 124.
Wahlperioden 58, 62, 123, 124, 125, 156, 162.
Wahlprüfung 62.
Wahlrecht, politisches 52, auf Island 156, in Westindien 162, kommunales 122—25.
Wahlverfahren 56, 58.
Waisenhaus in Kopenhagen 44.
Waldnutzung 139.
Wanderbücher 132.
Wasserwege 137.
Wegewesen 121, 128, 136.
Wehrpflicht 12, 15, 16, 118, 159, 164.
Westindische Inseln 5, 6, 7, 44, 162.
Wiener Friede vom 30. Oktbr. 1864, 5, 6, 33, Artikel XIX 13
Wohnung, ihre Unverletzlichkeit 17.
Wohnsitz 10, 22.

Z.

Zehnte 100, 143, 151.
Zeitweilige Gesetze 79, Bewilligungsgesetze (oder Finanzgesetze) 108.
Zinsen 144, des Staatsvermögens 100.
Zolleinnahmen 99, 101, 158.
Zünfte 144.
Zufällige Einnahmen des Staates 101.
Zuständigkeit der Gerichte 128, des Reichsgerichts 52, 108, 117.
Zwangsarbeit 11, 134.

DUE AUG 5 1918
~~JAN 20 1936~~

Widener Library 004749501
3 2044 080 044 878